The Library of Congress'

***EARLY STATE RECORDS PROJECT***

converted from the original microfilm held by the
Vincent C. Immel Law Library, Saint Louis University

through the generous support of a grant from the

Council on Library and Information Resources

Colorado. Laws, statutes, etc.

Die---

# Allgemeinen Gesetze

---des---

# Staates Colorado,

---enthaltend---

denjenigen Theil der Revidirten Statuten von Colorado, und die allgemeinen Gesetze welche in den darauf folgenden Sitzungen der Legislatur des Territoriums Colorado in den Jahren 1870, 1872, 1874 und 1876 passirt wurden und noch in Kraft bestehen, sowie die allgemeinen Gesetze, welche in der ersten General-Assemblee des Staates Colorado, die am ersten November 1876 zusammentrat, passirt wurden:

---nebst---

der Unabhängigkeits-Erklärung, der Verfassung der Vereinigten Staaten und den Amendements dazu, der Ermächtigungs-Akte, der Verfassung des Staates Colorado, und der Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten, die Aufnahme des Staates in den Staatenbund erklärend.

Autorisirte Ausgabe.

Denver:
Dampfdruckerei der „Times".
1877.

Lib.
Office
Ct. Co.
in
1877

Entered according to act of Congress, in the year 1877,
By WM. M. CATE, Secretary of State, *for the use of* the State of Colorado,
In the office of the Librarian of Congress at Washington, D. C.

MAY 23 1903
D. of D.

[Auszug.]

# Ein Gesetz

über den Druck der Verfassung der Vereinigten Staaten, der Unabhängigkeits-Erklärung, der Ermächtigungs-Akte und der Verfassung des Staates, nebst den allgemeinen Gesetzen dieses Staates, in einem bündigen und angemessenen Formate, sammt einem Inhaltsverzeichniß derselben.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Sektion 1. Der Staatssekretär soll sobald als thunlich nach der Vertagung der Gesetzgebenden Versammlung Vorbereitungen treffen oder treffen lassen, um alle allgemeinen Gesetze welche von der General-Assemblee passirt wurden, und alle allgemeinen Gesetze welche gegenwärtig in Kraft sind und welche durch die General-Assemblee nicht aufgehoben wurden, drucken zu lassen, und um dieselben in bündiger und zusammenhängender Form zu ordnen, so daß alle Gesetze über denselben Gegenstand zusammen unter einer Ueberschrift geordnet sind, insoweit dies thunlich ist; die besagten Gesetze sollen durch passende Ueberschriften abgetheilt werden, mit Angabe des Tages der Genehmigung am Schlusse eines jeden von der ersten gesetzgebenden Versammlung des Staates passirten Gesetzes, die Unterschrift des Präsidenten des Senates und die des Sprechers des Abgeordnetenhauses auslassend; und wenn irgend ein Gesetz durch Ausstreichen oder Substitution einer Sektion, oder durch das Verändern von Sektionen amendirt wurde, so soll das Gesetz so gedruckt werden, daß es der Reihenfolge nach wie amendirt lautet, und mag in regelmäßig aufeinanderfolgende Sektionen ohne Bezugnahme auf die Nummer der vorher gedruckten Sektionen eingetheilt werden; und wo immer das Wort „Territory“ oder „Territorial“ in den Gesetzen vorkommt und durch die Verfassung ersetzt und gleichbedeutend mit dem Worte „Staat“ gemacht worden ist, so soll für das Wort „Territory“ oder „Territorial“ das Wort „Staat“ gedruckt werden. Und so soll das Wort „County“ wie

dasselbe von der Verfassung angenommen wurde, an Stelle des Wortes "Probate" gesetzt werden; vorausgesetzt, daß das Gesetz unter der Ueberschrift „Das Gesetz zur Feststellung des Verfahrens in bürgerlichen Klagesachen in den Gerichtshöfen des Staates Colorado," nicht mit den übrigen Gesetzen in einem Bande gedruckt werden soll, sondern es soll in einem besondern Bande mit einem geeigneten Inhaltsverzeichniß gedruckt werden.

Sekt. 2. Die Unabhängigkeits-Erklärung; die Verfassung der Vereinigten Staaten und die Amendements derselben; die Ermächtigungs-Akte, den Eintritt des Staates Colorado in die Union verordnend; und die Verfassung des Staates Colorado, einschließlich der Ordinanzen der constituirenden Versammlung von welcher die Verfassung berathen wurde, sammt der Proklamation des Präsidenten vom 1. August 1876, die Aufnahme des Staates Colorado in die Union verkündend, sind und sollen in der obengenannten Order eingeschlossen sein und gedruckt werden mit den Gesetzen wie in der ersten Sektion dieses Gesetzes verordnet wurde.

Sekt. 3. Der genannte Sekretär soll veranlassen, daß ein vollständiges und ausführliches Inhaltsverzeichniß der besagten Gesetze und anderen Sachen, wie in Sektion eins dieses Gesetzes vorgeschrieben, angefertigt und damit gedruckt wird, unter Bezugnahme auf die betreffenden Seiten und Sektionen, mit kurzen Randbemerkungen zu jeder Sektion, deren Inhalt angebend.

---

[Bemerkung.]

In Uebereinstimmung mit den Verordnungen der Sektionen eins, zwei und drei des vorhergehenden Gesetzes habe ich dieses Gesetzbuch vorbereitet. Indem ich autorisirt bin, nur Gesetze von allgemeiner Beschaffenheit zu publiziren, so sind alle Gesetze welche von den früheren gesetzgebenden Versammlungen der Territoriums, sowie alle diejenigen welche in der ersten Sitzung der General-Assemblee des Staates erlassen wurden und welche nur spezieller oder lokaler Bedeutung sind, von dieser Veröffentlichung ausgelassen worden. In der Vorbereitung dieses Gesetzbuches wurden keine weiteren Revisionen vorgenommen, als wie in der Sektion des vorhergenannten Gesetzes verlangt zu sein scheint, und ich habe versucht soweit als thunlich diesen Bestimmungen nachzukommen.

Wm. M. Clark,
Staats Sekretär.

Staat Colorado,
Bureau des Staatssekretärs. } ss.

Ich, William M. Clark, Sekretär des Staates Colorado, bescheinige hiermit, daß ich, kraft der Autorität die mir durch ein Gesetz der ersten General-Assemblee des Staates Colorado, welche am 1. November 1876 tagte, verliehen wurde, betitelt „Ein Gesetz betreffs des Druckes der Verfassung der Vereinigten Staaten, der Unabhängigkeits-Erklärung, der Ermächtigungs-Akte, und der Verfassung des Staates, nebst allen allgemeinen Gesetzen dieses Staates, in einem möglichst bündigen und bequemen Formate, sammt einem Inhalts-Verzeichniß", genehmigt am 22. März 1877, — die Ausgabe gewisser Gesetze vorbereiten und drucken ließ, nämlich: sämmtliche allgemeinen Gesetze welche von der ersten General-Assemblee des Staates Colorado erlassen wurden, und alle allgemeinen Gesetze die gegenwärtig in Kraft sind und durch die besagte General-Assemblee nicht aufgehoben wurden, nebst der Unabhängigkeits-Erklärung, der Verfassung der Vereinigten Staaten und den Amendements derselben, der Ermächtigungs-Akte, und der Verfassung des Staates Colorado, einschließlich der Ordinanzen der constituirenden Versammlung und der Proklamation des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 1. August 1876, die Aufnahme des Staates Colorado in den Staatenbund erklärend; und ferner bescheinige ich, daß ich besagte gedruckte Ausgabe gewissenhaft mit dem Original verglichen habe, und daß dieselbe fehlerfrei gedruckt ist.

Urkundlich dessen habe ich meine Namensunterschrift und das große Siegel des Staates Colorado beigefügt, in Denver in besagtem Staate, an diesem 15. Tage des Monats Juni A. D. 1877.

Wm. M. Clark,
Staats-Sekretär.

# Inhalts-Verzeichniss.


| | Seite: |
|---|---|
| Unabhängigkeits-Erklärung | 1 |
| Verfassung der Vereinigten Staaten | 5 |
| Amendements zur Verfassung | 18 |
| Ermächtigungs-Akte vom 3. März 1875 | 23 |
| Verfassung des Staates Colorado | 28 |
| Ordinanzen der Constituirenden Versammlung | 86 |
| Proklamation des Präsidenten vom 1. August 1876 | 90 |


# Allgemeine Gesetze.


| Kapitel. | | Seite. |
|---|---|---|
| I. | Annahme an Kindesstatt | 93 |
| II. | Anzeigen | 94 |
| III. | Ackerbau-Schule | 95 |
| IV. | Ausländer | 96 |
| V. | Rechts-Anwälte | 97 |
| VI. | Auktionen | 103 |
| VII. | Ackerbaurath | 105 |
| VIII. | Gesundheitsrath | 115 |

| Kapitel. | | Seite. |
|---|---|---|
| IX. | Obligationen, Wechsel und Handscheine | 118 |
| X. | Gebäude | 129 |
| XI. | Fleischer | 131 |
| XII. | Hypotheken auf bewegliches Eigenthum | 133 |
| XIII. | Gerichts-Sekretäre | 136 |
| XIV. | Kohlengruben | 137 |
| XV. | Berghauptmann | 138 |
| XVI. | Common Law | 144 |
| XVII. | Amendements zur Verfassung | 144 |
| XVIII. | Uebertragungen (Conveyances) | 145 |
| XIX. | Corporationen | 157 |
| XX. | Rechtskosten | 210 |
| XXI. | Counties und County-Grenzen | 218 |
| XXII. | Counties, County-Beamte und County-Verwaltung | 241 |
| XXIII. | County-Gerichte | 282 |
| XXIV. | Kriminal-Kodex | 292 |
| XXV. | Schadenersatz | 389 |
| XXVI. | Erbfolge und Ertheilung | 391 |
| XXVII. | Distrikts-Anwälte | 395 |
| XXVIII. | Distrikts-Gerichte | 396 |
| XXIX. | Ehescheidungen und Alimentengelder | 406 |
| XXX. | Wahlen | 409 |
| XXXI. | Expropriationsrecht | 450 |
| XXXII. | Evidenz | 461 |
| XXXIII. | Executiv-Departement | 464 |
| XXXIV. | Gebühren | 484 |
| XXXV. | Zäune und Einhägungen | 526 |
| XXXVI. | Feuerwehrleute | 529 |
| XXXVII. | Fische | 531 |
| XXXVIII. | Gewaltsame Besitznahme und unrechtmäßiger Besitz | 534 |
| XXXIX. | Betrug und Meineide | 542 |
| XL. | Flüchtlinge vor der Gerechtigkeit | 547 |
| XLI. | Wildschutz | 551 |
| XLII. | General-Assemblee | 554 |
| XLIII. | Vormund und Mündel | 558 |
| XLIV. | Habeas Corpus | 564 |
| XLV. | Feiertage | 574 |
| XLVI. | Heimstätten | 575 |

| Kapitel. | | Seite. |
|---|---|---|
| XLVII. | Schuldhaft | 577 |
| XLVIII. | Einhaltsbefehl | 577 |
| XLIX. | Zinsfuß | 586 |
| L. | Bewässerung | 587 |
| LI. | Gefängnisse | 591 |
| LII. | Gemeinschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten | 596 |
| LIII. | Urtheile und Executionen | 597 |
| LIV. | Geschworene | 614 |
| LV. | Friedensrichter und Konstabler | 621 |
| LVI. | Gemarkungen | 657 |
| LVII. | Bibliothek | 657 |
| LVIII. | Gewerbscheine | 660 |
| LIX. | Retentionsrechte | 665 |
| LX. | Verjährungen | 678 |
| LXI. | Verrückte | 686 |
| LXII. | Merkmale und Brandmarken | 695 |
| LXIII. | Heirathen | 696 |
| LXIV. | Verheirathete Frauen | 699 |
| LXV. | Miliz | 701 |
| LXVI. | Minen und Minenansprüche | 713 |
| LXVII. | Verschiedene Gesetze | 726 |

(1.) Ein Gesetz um Counties in den Stand zu setzen, für Wasser für Minen, Mühlen, Bewässerungs-, häusliche und Löschzwecke Sorge zu tragen . . . 726

(2.) Ein Gesetz, die Löschung von Hypotheken betreffend . . . 729

(3.) Ein Gesetz in Betreff von Namens-Veränderungen . . . . 730

(4.) Ein Gesetz, den Transport von Nitro-Glycerine und andern entzündlichen und leicht explodirenden Stoffen betreffend 731

(5.) Ein Gesetz in Betreff der Flöße auf den Flüßen dieses Staates . . . 732

(6.) Ein Gesetz über Thierschutz . . . 733

(7.) Ein Gesetz betreffs nicht beanspruchter Frachtgüter . . . . 735

(8.) Ein Gesetz um Frauen, die gesetzlichen Alters und nicht anderweitig disqualifizirt sind, das Stimmrecht nach den Bestimmungen der Verfassung zu verleihen . . . . . 736

(9.) Ein Gesetz betreffs der Repräsentation der Produkte und Erzeugnisse des Staates Colorado auf der Pariser Weltausstellung im Jahre 1878 . . . 740

(10.) Ein Gesetz betreffs der Ausstellung von Warrants durch den Staats-Rechnungsführer zur Zahlung der Miethe und der unvorhergesehenen Ausgaben des Executiv-, des gesetzgebenden und des Gerichts-Departements, und zum Widerruf aller diesem zuwiderlaufenden Gesetze . . . . 741

(11.) Ein Gesetz um den Staats-Gouverneur zu ermächtigen ein Requisition für Waffen an die Centralregierung auszustellen und Bürgschaft für dieselben zu hinterlegen. . . 742

Kapitel. Seite.

Verschiedene Gesetze—(Fortsetzung)—

(12.) Ein Gesetz betreffs der Ernennung einer Commission zur Vorlage eines Planes für die Organisation einer Staats-Reformschule . . . . . 743

LXVIII. Stummen- und Blinden-Anstalt . . . . . 743
LXIX. Notare . . . . . 750
LXX. Eide und Bejahungen . . . . . 752
LXXI. Amtsbürgschaften . . . . . 754
LXXII. Amtliche Berichte . . . . . 763
LXXIII. Erz . . . . . 763
LXXIV. Gutsvertheilung . . . . . 767
LXXV. Geschäftstheilhaberschaft . . . . . 772
LXXVI. Arme . . . . . 775
LXXVII. Staatszuchthaus . . . . . 779
LXXVIII. Gifte . . . . . 795
LXXIX. Pulver-Magazine . . . . . 796
LXXX. Faustkämpfe . . . . . 798
LXXXI. Oeffentliche Kontrakte . . . . . 799
LXXXII. Oeffentlicher Gesundheitsstand . . . . . 800
LXXXIII. Oeffentliche Ländereien . . . . . 810
LXXXIV. Oeffentliche Bibliotheken . . . . . 831
LXXXV. Staats-Druckfachen . . . . . 833
LXXXVI. Eisenbahnen . . . . . 838
LXXXVII. Steuer-Einkünfte . . . . . 840
LXXXVIII. Straßen und Landstraßen . . . . . 895
LXXXIX. Besoldungen . . . . . 909
XC. Staats-Siegel . . . . . 911
XCI. Bergbau-Schule . . . . . 912
XCII. Schulen . . . . . 917
XCIII. Schafzucht . . . . . 955
XCIV. Staats-Geologe . . . . . 959
XCV. Stenographen . . . . . 960
XCVI. Vieh . . . . . 961
XCVII. Obergericht . . . . . 979
XCVIII. Landvermessungen . . . . . 985
XCIX. Zollstraßen und Brücken . . . . . 987
C. Ortschaften und Städte . . . . . 990
CI. Universität von Colorado . . . . . 1043
CII. Maße und Gewichte . . . . . 1050

Kapitel. Seite.

CIII. Testamente, Testamentsvollstrecker und Nachlaß-verwalter . . . . . 1053

CIV. Zeugen . . . . . 1112

CV. Wölfe und Cayotes . . . . . 1116

Gesetze der ersten General-Assemblee des Staates Colorado, 1876—7, frühere Gesetze widerrufend . . . . . 1119

Nicht veröffentliche Gesetze der ersten General-Assemblee des Staates Colorado, 1876—7 . . . . . 1123

Statuten . . . . . 1127

Index der Allgemeinen Gesetze . . . . . 1129

# Errata.

---

Die folgenden Sektionen, 12 und 43 des Kapitel XX der Revidirten Statuten, wurden durch einen Zufall in der Zusammenstellung übersehen. Sie folgen nach Sektion 22 des Kapitel XXI der allgemeinen Gesetze, auf Seite 225:

Sekt. — Wennimmer die berechtigten Stimmgeber eines County zu irgend einer Zeit wünschen ihren County-Amtssitz zu verlegen, so soll es die Pflicht der County-Commissäre sein, auf eine von einer Majorität der Stimmgeber unterzeichnete Petition, welche Majorität durch die Commissäre zu ermitteln ist, den Sheriff zu beauftragen, in der Bekanntmachung über die nächstfolgende Countywahl besagte Stimmgeber zu notifiziren, auf ihren Stimmzetteln bei besagter Wahl den von ihnen bevorzugten Ort zu designiren; und wenn es sich bei der Zählung der abgegebenen Stimmen ergibt daß sich eine Majorität aller abgegebenen Stimmen auf einen gewissen Ort vereinigt hat, so soll dieser Ort der County-Amtssitz sein, und Notiz dieser Verlegung soll wie in Sektion zwei und zwanzig vorgesehen erlassen werden.

Sekt. — Wenn eine Majorität aller abgegebenen Stimmen in einer solchen Abstimmung über Location oder Verlegung eines County-Amtssitzes nicht auf einen einzelnen Ort fiel, so soll es die Pflicht der County-Commissäre sein, einerhalb eines Monats nach einer solchen Abstimmung eine Spezialwahl zu berufen und zehntägige Bekanntmachung darüber in jedem Township zu erlassen; und bei dieser Spezialwahl soll durch Stimmzettel ebenso wie bei einer allgemeinen Wahl abgestimmt werden, und wenn dann kein Ort eine Majorität aller Stimmen erhält, so soll der County-Amtssitz nicht verlegt werden bis zur nächsten allgemeinen Wahl, wann eine Abstimmung wie in Sektion 22 vorgesehen wieder vorgenommen werden kann.

Sektion 31 des Kapitel LIII, auf Seite 608 der allgemeinen Gesetze, welche dieselbe wie die 38te Sektion des Kapitel XLVIII der Revidirten Statuten ist, wurde durch das Gesetz vom 9. Februar 1872 direkt widerrufen und hätte in dieser Gesetzsammlung ausgelassen werden sollen.

Sektionen 95 und 96 des Kapitel LV der allgemeinen Gesetze, auf Seite 650, welche dieselben wie die Sektionen 97 und 98 des Kapitel L der Revidirten Statuten sind, wurden durch das Gesetz vom 8. Februar 1876 direkt widerrufen und hätten ausgelassen werden sollen.

# Die Unabhængigkeits-Erklærung.

---

Im Congresse, den 4. Juli 1776.

**Die einstimmige Erklärung der Repräsentanten der dreizehn Vereinigten Staaten von Amerika.**

Wenn im Laufe der Begebenheiten ein Volk genöthigt wird, die politischen Bande aufzulösen, die es mit einem anderen vereinten, und unter den Mächten der Erde die gesonderte und gleiche Stellung einzunehmen, wozu es durch die Gesetze der Natur und deren Schöpfer berechtigt ist, so fordert die geziemende Achtung vor den Meinungen der Menschen, daß es die jene Trennung veranlassenden Ursachen öffentlich verkünde.

Wir halten folgende Wahrheiten für klar und keines Beweises bedürfend, nämlich: daß alle Menschen gleich geboren, daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt sind, daß zu diesen Leben, Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit gehören, daß um diese Rechte zu sichern, unter den Menschen Regierungen eingesetzt seien, deren gerechte Gewalten von der Zustimmung der Regierten ausgehen, daß allemal, wenn irgend eine Regierungsform zerstörend in diese Endzwecke eingreift, das Volk das Recht hat, jene zu ändern oder abzuschaffen, eine neue Regierung einzusetzen, und diese auf solche Grundsätze zn gründen, und deren Gewalten in der Form zu ordnen, wie es ihm zu seiner Sicherheit und zu seinem Glücke erforderlich scheint. Die Klugheit zwar gebietet, schon lange. bestehende Regierungen nicht um leichter oder vorübergehender Ursache willen zu ändern, und demgemäß hat alle Erfahrung gezeigt, daß die Menschen geneigt sind, die Leiden zu ertragen, so lange. sie zu ertragen sind, als sich durch Vernichtung der Formen, an welche sie sich einmal .gewöhnt haben, selbst Recht zu verschaffen. Wenn aber eine lange Reihe von Mißbräuchen und unrechtsmäßigen Eingriffen, welche unabänderlich immerdar den nämlichen Gegenstand verfolgen, die Absicht beweist, das Volk dem absoluten Despotismus zu unterwerfen, so hat dieses das Recht, und es ist seine Pflicht, eine solche Regierung umzustoßen und neue Schutzwehren für seine künftige Sicherheit anzuordnen. Von der Art war auch das stille Dulden

dieser Kolonien, und von der Art ist nun die Nothwendigkeit, welche sie das frühere System der Regierung zu ändern zwingt. Die Geschichte des gegenwärtigen Königs von England ist eine Geschichte von wiederholten Ungerechtigkeiten und unrechtmäßigen Anmaßungen, alle die Errichtung einer unumschränkten Tyrannei über diese Staaten bezweckend. Zum Beweise dessen seien hiermit Thatsachen der unparteiischen Welt vorgelegt:

1. Er hat seine Genehmigung den heilsamsten und nothwendigsten Gesetzen für die allgemeine Wohlfahrt verweigert.

2. Er hat seinen Staathaltern verboten, Gesetze von unaufschiebbarer und dringender Wichtigkeit rechtskräftig zu machen, oder er hat ihre Wirkung suspendirt, bis seine Genehmigung dazu eingeholt worden, und die so aufgeschobenen hat er zu beachten gänzlich vernachlässigt.

3. Er hat verweigert, andere Gesetze zu zweckmäßiger Einrichtung ausgedehnter Staats-Distrikte zu genehmigen, es sei denn, daß dieses Volk sein Vertretungsrecht bei der Gesetzgebung aufzugeben willens sei — ein Recht, dem Volke unschätzbar und furchtbar nur dem Tyrannen.

4. Er hat gesetzgebende Körper in ungewöhnliche, unbequeme und von den Bewahrungsörtern ihrer öffentlichen Urkunden entfernte Plätze zusammen berufen, und dies aus der alleinigen Absicht, sie durch Ermüdung zur Willfährigkeit gegen seine Maßregeln zu zwingen.

5. Er hat zu wiederholten Malen die Häuser der Repräsentanten aufgelöst, weil sie sich mit mannhafter Festigkeit seinen Eingriffen in die Volksrechte widersetzten.

6. Er hat nach solchen Auflösungen für eine geraume Zeit die Wahl anderer (Repräsentantenhäuser) zu veranstalten sich geweigert, wodurch die gesetzgebende Gewalt, die nicht vernichtet werden kann, vollständig an das Volk zurückfiel, um sie auszuüben, während mittlerweile der Staat allen Gefahren eines feindlichen Einfalles von Außen, und Erschütterungen im Innern ausgesetzt blieb.

7. Er hat sich Mühe gegeben, das Steigen der Bevölkerung dieses Staates zu verhindern, indem er zu dem Endzweck den Gesetzen für die Naturalisation Fremder Hindernisse in den Weg legte, andere Gesetze, zum Ermuntern der Einwanderungen hierher, zu erlassen verweigerte, und die Preisbedingungen zu neuem Ländererwerb steigerte.

8. Er hat die Rechtsprechung gehemmt dadurch, daß er solchen Gesetzen seine Zustimmung versagte, welche richterliche Gewalten einsetzten.

9. Er hat die Richter von seinem Alleinwillen abhängig gemacht, in Hinsicht der Dauer ihrer Aemter, und des Betrages und der Bezahlung ihrer Gehalte.

10. Er hat eine Menge neuer Aemter errichtet, Schwärme von Be-

amten hierher geschickt, um unser Volk zu belästigen und seinen Lebensunterhalt aufzuzehren.

11. Er hat mitten unter uns in Friedenszeiten stehende Heere ohne Zustimmung unserer gesetzgebenden Behörden gehalten.

12. Er hat sich bestrebt das Militär unabhängig von der Civilgewalt zu machen, und es über sie zu stellen.

13. Er ist mit andern zusammengetreten, um uns einer Jurisdiktion zu unterwerfen, die unserer Verfassung fremd und unseren Gesetzen unbekannt ist, indem er seine Einwilligung zu den Beschlüssen angeblicher Gesetzgebungen ertheilt hat:

14. Um starke Corps Soldaten bei uns einzuquartiren;

15. Um diese Soldaten mittelst einer Scheinuntersuchung vor jeder Bestrafung von Mordthaten, welche sie an den Einwohnern dieser Staaten begangen, zu schützen;

16. Um unseren Handel in allen Ländern der Welt abzuschneiden;

17. Um uns ohne unsere Zustimmung mit Steuern zu belasten;

18. Um uns in vielen Fällen des Rechtes von Geschwornen gerichtet zu werden, verlustig zu machen;

19. Um uns über das Meer transportiren zu lassen, dort Rede für angebliche Verbrechen zu stehen;

20. Um das freie englische Rechtssystem in einer benachbarten Provinz aufzuheben, und eine Willkür-Regierung dort einzuführen, wie auch die Grenzen dieser Provinz auszudehnen, damit sie sowohl zum Muster wie zum passenden Werkzeuge diene, dieselbe uneingeschränkte Regierungsform auch in diese Kolonieen einzuführen;

21. Um uns unserer Freibriefe zu berauben, unsere werthvollsten Rechte zu vernichten, und grundsetzlich die Form unserer Regierung zu ändern;

22. Um unsere eigenen gesetzgebenden Körper im Amte zu suspendiren und sich selbst mit der Gewalt zu bekleiden, in allen und jeden Fällen Gesetze für uns zu erlassen.

23. Er hat die Regierung über uns niedergelegt, indem er uns außerhalb seines Schutzes stehend erklärte, und uns mit Krieg überzogen hat.

24. Er hat unsere Meere beraubt, unsere Küsten verwüstet, unsere Städte verbrannt und unseren Einwohnern nach dem Leben getrachtet.

25. Er transportirt eben jetzt eine große Armee fremder Söldner hierher, um die Werke des Todes und der Zerstörung und Tyrannei zu vollenden, wie sie bereits mit Umständen von Grausamkeit und Treulosigkeit begonnen haben, die selbst in den barbarischsten Zeiten kaum ihres Gleichen haben, und des Vorgesetzten einer civilisirten Nation gänzlich unwürdig sind.

26. Er hat unsere auf offener See gefangen genommenen Bürger gezwungen, die Waffen gegen ihr Vaterland zu führen, und so die Henker ihrer Brüder und Freunde zu werden, oder selbst von deren Hand zu fallen.

27. Er hat innere Empörungen unter uns angestiftet und er hat dahin gewirkt, auf die Einwohner der Grenzen die unbarmherzigen indianischen Wilden zu hetzen, deren bekannte Art Krieg zu führen die Vernichtung aller ohne Unterschied auf Alter, Geschlecht oder Lage ist.

In jeder Abstufung dieser Unterdrückung haben wir in den unterthänigsten Ausdrücken um Abhülfe gebeten; aber unsere wiederholten Bittschriften sind nur mit wiederholten Unbilden beantwortet worden.

Ein Fürst, dessen Sinnesart durch jede Handlung gebrandmarkt ist, die einen Tyrannen charakterisirt, ist untauglich der Regent eines freien Volkes zu sein.

Wir haben es auch keineswegs an Rücksichten für unsere Brüder in England fehlen lassen. Wir haben sie zeitlich auf die Absichten ihrer Legislatur aufmerksam gemacht, eine ihr nicht zuständige Gerichtsbarkeit über uns auszuüben. Wir haben sie an die Verhältnisse erinnert, unter denen wir auswanderten und uns hier niederließen; wir haben an ihre angeborne Gerechtigkeit und Großherzigkeit appellirt, und wir haben sie beschworen bei den Banden unserer gemeinsamen Abstammung, jenen widerrechtlichen Anmaßungen Einhalt zu thun, da sie unvermeidlich unsere Verbindung und Verhältnisse lösen müßten. Aber auch sie waren taub für die Stimme der Gerechtigkeit und Blutsverwandtschaft. Wir müssen uns darum in die Nothwendigkeit finden, welche unsere Trennung erheischt, und sie so betrachten, wie wir alle übrigen Menschen betrachten: als Feinde im Kriege, als Freunde im Frieden!

Darum ist beschlossen, daß Wir, die Repräsentanten der Vereinigten Staaten von Amerika, versammelt im General-Congresse, indem wir an den höchsten Richter der Welten hinsichtlich der Reinheit unserer Absichten appelliren, im Namen und unter der Ermächtigung des guten Volkes dieser Kolonien feierlich erklären und verkünden, daß diese vereinigten Kolonien freie und unabhängige Staaten sind und sein sollen; daß sie von aller Unterthänigkeit gegen die Krone von England losgelöst sind, und daß jede politische Verbindung zwischen ihnen und dem Staate von Großbritannien gänzlich aufgelöst ist und sein soll; und daß sie als freie unabhängige Staaten die volle Macht haben, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Bündnisse abzuschließen, Handelsverträge einzugehen, und alle sonstige Handlungen zu thun und vorzunehmen, wie es unabhängige Staaten von Rechtswegen thun können.

Und zur Aufrechterhaltung dieser Erklärung verpfänden wir mit festem Vertrauen auf die göttliche Vorsehung, gegen einander unser Leben, unser Vermögen und unsere heilige Ehre.

# Verfassung der Vereinigten Staaten.

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, um einen vollkommenen Verein zu bilden, Gerechtigkeit zu gründen, innere Ruhe zu sichern, gemeinsame Wehr zu organisiren, allgemeine Wohlfahrt zu fördern, und den Segen der Freiheit uns und unsern Nachkommen zu sichern, verordnen und gründen diese Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika.

## Artikel 1.

### Sektion I.

Alle hier verliehene gesetzgebende Gewalt soll einem Congreß der Vereinigten Staaten übertragen werden, welcher aus einem Senate und einem Repräsentanten- oder Volkshause bestehen soll.

### Sektion II.

1. Das Volkshaus soll aus Gliedern bestehen, die alle zwei Jahre vom Volk der verschiedenen Staaten gewählt werden, und die Wähler in jedem Staate sollen die für Wähler des Repräsentantenhauses in der Gesetzgebung erforderlichen Eigenschaften haben.

2. Niemand soll Congreßmitglied oder Volksrepräsentant werden, der nicht das fünfundzwanzigste Jahr erreicht hat und sieben Jahr Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist, und der bei seiner Erwählung nicht Bewohner des Staates ist, in welchem er gewählt werden soll.

3. Volksvertreter und direkte Steuern sollen unter den verschiedenen Staaten, welche in diesem Staaten-Verein stehen, je nach ihrer Zahl ausgeglichen werden, welche durch Zusatz von drei Fünftheilen zu der Gesammtzahl freier Personen, die auf längere Zeit Dienstpflichtigen mit eingerechnet, die nicht besteuerten Indianer aber n i ch t mit eingerechnet, zu bestimmen ist. Die dermalige Zählung soll binnen drei Jahren nach der ersten Zusammenkunft des Congresses der Vereinigten Staaten, und dann nach Ablauf von

zehn Jahren auf eine gesetzliche Weise vorgenommen werden, die Zahl der Volksvertreter soll für jedes dreißig tausend nicht Eins überschreiten, aber jeder Staat soll mindestens einen Vertreter haben; und bis diese Zählung vollzogen sein wird, soll der Staat New Hampshire drei zu wählen berechtigt sein, Massachusetts acht, Rhode Island und Providence einen, Connecticut fünf, New York sechs, New Jersey vier, Pennsylvanien acht, Delaware einen, Maryland sechs, Virginien zehn, Nord-Carolina fünf, Süd-Carolina fünf und Georgia drei.

4. Wenn in der Vertretung irgend eines Staates Erledigungen entstehen, soll die vollstreckende Gewalt desselben Wahlbefehle zur Besetzung der Stellen ergehen lassen.

5. Das Volkshaus soll seinen Sprecher und andere Beamte wählen, und allein die Macht haben, sie vor Gericht zu stellen.

## Sektion III.

1. Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwei Senatoren aus jedem Staate bestehen, die von der dortigen Gesetzgebung auf sechs Jahre zu wählen sind, und jeder Senator soll eine Stimme haben.

2. Unmittelbar nachdem sie sich zu Folge der erstern Wahl versammelt, sollen sie so viel wie möglich gleich in drei Klassen getheilt werden. Die Sitze der Senatoren erster Klasse sollen mit Ablauf des zweiten Jahres, die der zweiten mit Ablauf des vierten, und die der dritten mit Ablauf des sechsten erledigt sein, so daß alle zwei Jahre ein Drittel neu wählbar ist, und wenn durch Abdankung, oder sonstwie, während des Gesetzgebungsabschieds in einem Staate Erledigungen vorfallen, so mag die vollstreckende Macht daselbst einstweilige Ernennungen bis zur nächsten Zusammenkunft der gesetzgebenden Macht machen, wo dann zwei Erledigungen wieder auszufüllen sind.

3. Niemand soll Senator sein können vor seinem dreißigsten Jahre, und ehe er neun Jahre Bürger der Vereinigten Staaten gewesen, und wenn er nicht, bei seiner Wahl, Bewohner des Staates ist, für welchen er gewählt werden soll.--

4. Der Vice-Präsident der Vereinigten Staaten soll Präsident oder Vorsitzender des Senates sein, jedoch keine Stimme haben, falls die anderen Stimmen nicht gleich getheilt sind.

5. Der Senat soll seine übrigen Beamten, auch einen einstweiligen Vorsitzenden in Abwesenheit des Vice-Präsidenten, oder wenn solcher das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten versieht, wählen.

6. Der Senat soll die Gewalt, alle Klagen gegen eines seiner Mitglieder zu prüfen, allein haben. Wenn er zu diesem Zwecke Sitzungen hat, so müssen die Entscheidungen auf Eid oder Bejahung geschehen. Wenn der Präsident der Vereinigten Staaten vor Gericht gezogen wird, soll der Oberrichter den Vorsitz führen, und Niemand soll für überführt erachtet werden, ohne Bestimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

7. Das Urtheil in Klagesachen soll sich nicht weiter als auf Amtsentsetzung und Entziehung aller Ehrenstellen, alles Vertrauens und Gehaltes unter den Vereinigten Staaten erstrecken; nichts destoweniger soll der überführte Theil der Anklage, Untersuchung, Urtheil und Strafe nach Gesetz unterworfen und unterwerflich sein.

## Sektion IV.

1. Zeit, Ort und Art der Wahl von Senatoren und Repräsentanten soll in jedem Staate von seiner gesetzgebenden Macht bestimmt werden; aber der Congreß kann jeder Zeit dergleichen Einrichtungen treffen, oder abändern, außer soweit sie Orte zur Senatorenwahl betreffen.

2. Der Congreß soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen und zwar am ersten Montage des Dezembers, wenn er nicht gesetzlich einen andern Tag bestimmt.

## Sektion V.

1. Jedes Haus soll Richter der Wahlen, Wechsel und Befähigung seiner Mitglieder sein und eine Mehrheit in jedem soll gesetzlich befugt sein, Beschlüsse zu fassen (ein Quorum zu bilden); aber eine kleinere Zahl Mitglieder, als die absolute Majorität kann von Tag zu Tag vertagen und bevollmächtigt werden, fehlende Mitglieder zur Erscheinung zu zwingen, auf solche Weise, und unter solchen Strafen, wie sie jedes Haus verfügen wird.

2. Jedes Haus kann die Regel seines Verfahrens bestimmen, seine Mitglieder wegen Unordnung bestrafen und mit Beistimmung von zwei Dritteln ein Glied ausstoßen.

3. Jedes Haus soll ein Tagebuch seiner Beschlüsse halten und dasselbe von Zeit zu Zeit bekannt machen, bis auf diejenigen Dinge, die nach ihrem Urtheil das Geheimniß erheischen; die namentliche Abstimmung der Mitglieder jedes Hauses soll bei jeder Gelegenheit auf Verlangen eines Fünftheiles der Anwesenden, in das Tagebuch eingetragen werden.

4. Kein Haus soll während der Sitzung des Congresses ohne Zustimmung des andern länger als drei Tage vertagen, noch auch an einem andern Orte Sitzung halten, als wo beide Häuser Sitzung halten.

## Sektion VI.

1. Die Senatoren und Repräsentanten sollen für ihre Dienste eine durch Gesetz gesicherte und aus der Schatzkammer der Vereinigten Staaten zu zahlende Entschädigung erhalten. Sie sollen in allen Fällen, Verrath, Felonie und Friedensbruch ausgenommen, so lange sie der Sitzung ihres Hauses beiwohnen, und wenn sie nach demselben reisen, oder daher kommen, vor Verhaftung sicher sein; auch sollen sie nirgend anderswo wegen ihres Verhaltens in einem von beiden Häusern zur Rede gestellt oder zur Verantwortung gezogen werden können.

2. Kein Senator oder Repräsentant soll während der Zeit, auf welche er gewählt war, in irgend einem bürgerlichen Amte in der Competenz der Vereinigten Staaten angestellt werden, und kein Beamter der Vereinigten Staaten soll Mitglied eines oder des andern Hauses werden, so lange er in einem Vereinigten Staaten Amte steht.

## Sektion VII.

1. Alle Anträge auf Erhebung von Steuern oder Abgaben sollen ursprünglich im Volkshause geschehen; aber der Senat kann Abänderungen vorschlagen, oder ihnen beitreten, wie bei andern Anträgen.

2. Jeder Antrag, welcher im Volkshause und dem Senate durchgegangen sein muß, soll, ehe er Gesetz wird, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt werden; billigt dieser ihn, so unterzeichnet er; wo nicht, so sendet er ihn mit seinen Einwürfen an das Haus, woher er kam, zurück; dieses soll die Einwürfe in sein Tagebuch eintragen und die Sache nochmals in Erwägung ziehen. Wenn nach solcher abermaligen Erwägung zwei Drittel für den Antrag sind, so wird er nebst den Einwürfen an das andere Haus versendet, welches ihn auch nochmals zu erwägen hat, und wenn zwei Drittel dieses Hauses ihn billigen, so soll er Gesetz werden. In solchen Fällen aber sollen die Stimmen mit Ja und Nein gegeben und die Namen der für und wider den Antrag Stimmenden in das Tagebuch jedes Hauses eingetragen werden. Wenn ein Antrag binnen zehn Tagen, von der Uebersendung an gerechnet (die Sonntage ausgenommen), nicht vom Präsidenten zurückgesendet wird, so soll er Gesetz sein, so gut als ob er unterzeichnet wäre, wofern der Congreß nicht durch Vertagung eine Rücksendung unmöglich macht, in welchem Falle er nicht Gesetz sein soll.

3. Jede Abstimmung, Beschlußnahme oder Verfügung, wozu der Beitritt des Senates und Volkshauses erforderlich ist (die Frage über Vertagung ausgenommen), soll dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt

werden; und ehe sie in Wirksamkeit tritt, von ihm genehmigt werden, oder aber wenn Derselbe solche Verfügung ꝛc. mit dem Veto zurücksendet, wieder durch zwei Drittel des Senats und Volkshauses durchgehen müssen, nach den oben vorgeschriebenen Verordnungen und Beschränkungen.

## Sektion VIII.

Der Congreß soll Macht haben:

1. Auflagen, Zölle, Gefälle und Steuern aufzulegen und einzuziehen, die Zahlung von Schulden zu verfügen und für die gemeinsame Vertheidigung und Wohlfahrt der Vereinigten Staaten zu sorgen; aber alle Zölle, Auflagen und Steuern sollen in den Vereinigten Staaten gleichmäßig sein.

2. Geld für Rechnung der Vereinigten Staaten aufzunehmen.

3. Den Handel mit dem Auslande und unter den verschiedenen Staaten und mit den Indianer-Stämmen zu ordnen und festzusetzen.

4. Eine allgemeine Regel der Einbürgerung und gleichförmige Gesetze, hinsichtlich der Bankerotte in den Vereinigten Staaten zu geben und festzustellen.

5. Geld zu prägen, dessen-Werth sowie den fremder Münzen zu bestimmen, ebenso die Maaße und Gewichte.

6. Für Bestrafung der Fälschung von Cautions-Urkunden oder Obligationen und gangbarer Münzen der Ver. Staaten zu sorgen.

7. Postämter und Poststraßen anzulegen.

8. Den Fortschritt der Wissenschaft und nützlicher Künste durch Sicherung der ausschließlichen Rechte der Schriftsteller und Erfinder auf ihre Schriften und Erfindungen auf eine bestimmte Zeit zu fördern.

9. Gerichte, die unter dem Obergerichte stehen, zu organisiren. Seeraub und Felonien auf dem Meere und Verstöße gegen das Völkerrecht zu bestimmen und zu bestrafen.

10. Krieg zu erklären, Kaperbriefe zu verleihen und Verordnungen über weggenommene Beute zu Wasser und zu Land geben.

11. Heere zu errichten und zu halten; nur soll keine desfalsige Bewilligung auf länger als zwei Jahre geschehen.

12. Eine Seemacht zu organisiren und zu erhalten.

13. Vorschriften zur Regierung und Einrichtung der Land- und Seemacht zu geben.

14. Für Aufruf der Miliz zum Vollzuge der Gesetze der Union, zur Unterdrückung von Aufständen und Abwehr von Ueberfällen zu sorgen.

15. Für Organisation, Bewaffnung und Disciplin der Miliz zu sorgen, so viel von ihr zum Dienst der Vereinigten Staaten nothwendig ist,

mit Vorbehalt von Besetzung der Offizierstellen für die einzelnen Staaten, sowie für die Vollmacht, die Miliz nach dem vom Congreß vorgeschriebenen Reglement einzuüben.

16. Ausschließliche Gesetzgebung in allen möglichen Fällen zu üben über einen Distrikt (der nicht über zehn Geviertmeilen beträgt,) welcher durch Abtretung einzelner Staaten und Genehmigung des Congresses, Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten wird, und so auch Machtvollkommenheit zu üben an allen, mit Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt des jedesmaligen Staates, angekauften Plätzen zum Zwecke der Errichtung von Festungen, Magazinen, Zeughäusern, Schiffs-Arsenalen und anderer nöthigen Gebäuden; und

17. Alle Gesetze zu geben, welche nöthig und zweckmäßig sind, die vorbeschriebenen und alle, mittelst dieser Verfassung von der Regierung der Vereinigten Staaten, an eine Behörde, oder auch einen Beamten übertragene Gewalt zu vollstrecken.

## Sektion IX.

1. Die Auswanderungen oder Einwanderungen, welche einer der jetzt vorhandenen Staaten zu erlauben für räthlich hält, sollen vor dem Jahre 1808 nicht vom Congreß verboten werden, wohl aber kann auf solche Einwanderung eine Steuer oder ein Zoll gelegt werden, der nicht über zehn Dollars auf die Person beträgt.

2. Das Vorrecht der habeas corpus Akte soll nicht aufgehoben werden, außer im Fall der Empörung oder eines Ueberfalls, wo die öffentliche Sicherheit es erfordert.

3. Kein Gesetz mit rückwirkender Kraft darf erlassen werden.

4. Kein Kopfgeld oder andere unmittelbare Steuer soll aufgelegt werden außer im Verhältniß zur Schätzung oder der oben angeordneten Zählung.

5. Kein Zoll soll auf die Ausfuhr aus einem Staat gelegt werden. Keinem Hafen irgend eines Staates soll durch Handelsverfügung oder Uebereinkommen ein Vorzug vor dem andern ertheilt werden; noch sollen Schiffe, die aus oder nach einem Staate kommen oder gehen, gehalten sein, Zölle in einem andern zu entrichten oder zu zahlen.

6. Kein Geld soll aus dem Schatze bezogen werden, außer zu gesetzlicher Verwendung; von Zeit zu Zeit soll eine regelmäßige Berechnung der Einnahme und Ausgabe aller Staatsgelder abgelegt werden.

7. Kein Adelsrecht soll von den Vereinigten Staaten bewilligt werden, und Niemand, der ein salarirtes Amt oder eine Vertrauens-Stelle hat,

soll ohne Zustimmung des Congresses ein Geschenk, einen Vortheil, ein Geschäft oder irgend ein Recht von einem Könige, Fürsten oder auswärtigen Staate annehmen.

### Sektion X.

1. Kein Staat soll einen Vertrag, Bund oder Eidgenossenschaft eingehen, Kaperbriefe verwilligen, Geld prägen, Creditscheine ausstellen, etwas Anderes als Gold- und Silbermünze bei Schuldzahlungen bieten, ein Gesetz mit rückwirkender Kraft oder ein die Vertrags-Verbindlichkeit schwächendes Gesetz durchgehen lassen, oder ein Adelsrecht verleihen.

2. Keiner soll ohne Zustimmung des Congresses Abgaben oder Zölle auf Ein- und Ausfuhr legen, ausgenommen soweit es durchaus nothwendig zur Vollziehung seiner Aufsichtsgesetze ist; und der reine Ertrag der auf Ein- und Ausfuhr gelegten Abgaben und Zölle soll in die Schatzkammer der Vereinigten Staaten fließen und alle diesfalsigen Gesetze sollen der Durch- und Oberaufsicht des Congresses unterworfen werden. Kein Staat soll ohne Zustimmung des Congresses Tonnengeld fordern, Truppen halten, noch Kriegsschiffe in Friedenszeiten; irgend eine Verbindlichkeit oder einen Vertrag mit einem andern Staate, oder einer auswärtigen Macht eingehen, oder sich auf Krieg einlassen, wofern er nicht eben angegriffen wird, oder in so drohender Gefahr ist, daß Aufschub nicht möglich ist.

---

## Artikel 2.

### Sektion I.

1. Die vollstreckende Gewalt soll einem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika übertragen werden. Er soll sein Amt vier Jahre führen und mit dem, auf ebenso lange gewählten Vicepräsidenten folgendermaßen gewählt werden:

2. Jeder Staat soll, wie es seine Gesetzgebung befiehlt, eine Zahl von Wählern, gleich der Gesammtzahl der Senatoren und Volksvertreter, wozu der Staat im Congreß berechtigt wird, bestimmen; aber kein Senator oder Volksvertreter, oder wer ein Amt, eine anvertraute Stelle, oder Gehalt von den Vereinigten Staaten hat, soll Wähler sein können.

3. Die Wähler sollen in ihren Staaten zusammenkommen und mittelst Kugelung für zwei Personen stimmen, wovon Einer wenigstens nicht Bewohner desselben Staates mit ihnen sein soll. Dann sollen sie alle die-

jenigen, für welche gestimmt worden und wie viel Stimmen ein Jeder hat, aufzeichnen; dies Verzeichniß sollen sie unterschreiben, beglaubigen und versiegelt an den Regierungssitz der Vereinigten Staaten senden unter Aufschrift: An den Präsidenten des Senates. Der Präsident des Senats soll in Gegenwart des Senats und Volkshauses alle Legitimationen eröffnen und dann sollen die Stimmen gezählt werden. Wer die meisten Stimmen hat, soll Präsident sein, wenn die Stimmenmehrheit der Gesammtzahl der angestellten Wähler für ihn ist; und hat mehr als Einer diese Mehrheit und gleiche Stimmenzahl, dann soll das Volkshaus sofort durch Kugelung einen davon zum Präsidenten machen; hat Niemand eine Mehrheit, so soll besagtes Haus auf diese Weise den Präsidenten aus den fünf höchsten auf dem Verzeichniß wählen. Aber bei der Wahl des Präsidenten sollen die Stimmen staatenweis genommen werden, so daß der Volks-Vertreter eines jeden Staates eine Stimme hat; die hiezu gehörige Zahl soll aus einem Gliede oder aus Gliedern von zwei Dritteln der Staaten bestehen und zu einer Wahl soll die Mehrheit aller Staaten nothwendig sein. In jedem Fall soll nach der Wahl des Präsidenten, wer die meisten Wahlstimmen hat, Vicepräsident sein. Sollten aber zwei oder mehrere übrig sein, die gleiche Stimmen haben, so soll der Senat den Vicepräsidenten aus ihnen mittelst Kugelung wählen.

4. Der Congreß mag die Zeit der Wahl und den Tag, wo die Wähler ihre Stimmen geben sollen, bestimmen; dieser Tag soll derselbe durch alle Vereinigten Staaten sein.

5. Niemand, außer ein eingeborener Bürger der Vereinigten Staaten, soll in der Zeit der Annahme dieser Verfassung zum Präsidenten-Amte wählbar sein; auch Niemand, der nicht fünf und dreißig Jahre alt und vierzehn Jahre in den Vereinigten Staaten ansässig gewesen.

6. Auf den Fall der Amtsentsetzung des Präsidenten, oder wenn er stirbt oder abdankt, oder der Pflicht und Macht, besagtes Amt zu vollziehen nicht gewachsen ist, soll dasselbe dem Vicepräsidenten heimfallen, und auf den Fall der Absetzung, des Todes, der Abdankung oder Unfähigkeit sowohl des Präsidenten, als des Vicepräsidenten soll der Congreß durch ein Gesetz erklären, welcher Beamter dann als Präsident handeln soll, und ein solcher Beamter soll sofort, bis die Unfähigkeit vorüber, oder ein neuer Präsident erwählt ist, handeln.

7. Der Präsident soll zu festgesetzten Zeiten für seine Dienste eine Entschädigung bekommen, welche, so lange er im Amte bleibt, weder vergrößert noch verringert werden soll und in dieser Zeit soll er weder von den Vereinigten Staaten, noch einem unter ihnen irgend einen andern Vortheil erhalten.

8. Ehe er sein Amt antritt, soll er folgenden Eid oder Affirmation ablegen:

9. „Ich schwöre (oder verspreche) feierlich, daß ich das Amt eines Präsidenten der Vereinigten Staaten treu verwalten, und nach meinen besten Kräften die Verfassung der Vereinigten Staaten bewahren, schützen und vertheidigen will.

## Sektion II.

1. Der Präsident soll der Oberbefehlshaber des Heeres und der Seemacht der Vereinigten Staaten und der Landwehr der verschiedenen Staaten, wenn sie in wirkliche Dienste der Vereinigten Staaten treten, sein; er soll schriftlich die Meinung jedes der Hauptbeamten in jedem Department über Alles, was die Pflichten ihrer Stellen betrifft, einziehen und soll Macht haben, Vergehen gegen die Vereinigten Staaten zu verzeihen und zu begnadigen, unbeschadet des Rechtes der Civilkläger.

2. Er soll Macht haben, auf und mit Zustimmung und Rath des Senats, Verträge zu schließen, wofern zwei Drittel der gegenwärtigen Senatoren beitreten; und er soll ernennen, und auf und mit Rath und Zustimmung des Senats anstellen: Gesandte, andere hohe Staatsbeamte und Consuln, die höchsten Justizbeamten und alle andern Beamten der Vereinigten Staaten, für deren Anstellung anderweitig nicht gesorgt ist, und welche dem Gesetz gemäß anzustellen sind; der Congreß übrigens kann gesetzlich die Anstellung von Unterbeamten, die er für räthlich hält, dem Präsidenten allein, den Gerichtshöfen, oder den Chefs der Behörden übertragen.

3. Der Präsident soll Macht haben, alle in der Zeit, wenn der Senat nicht in Sitzung ist verfallende Amtserledigungen zu besetzen, indem er Commissionen ertheilt, welche zu Ende der nächsten Sitzung abgelaufen sein sollen.

## Sektion III.

1. Er soll von Zeit zu Zeit dem Congreß Kunde von der Lage der Union geben und seiner Erwägung nöthige und förderliche Maßregeln empfehlen; bei außerordentlichen Gelegenheiten kann er auch beide Häuser, oder eines versammeln, und falls sie nicht übereinstimmen, sie auf eine ihm schickliche Zeit vertagen; er soll Gesandte und andere Staatsbeamten empfangen; er soll Sorge tragen, daß die Gesetze vollzogen werden und alle Beamten der Vereinigten Staaten bestallen.

## Sektion IV.

1. Der Präsident, Vicepräsident und alle Civilbeamte der Vereinigten Staaten sollen, als des Verraths, der Bestechlichkeit, oder anderer schwerer Verbrechen und Unbills belangt und überwiesen, ihres Amtes entsetzt werden.

# Artikel 3.

## Sektion I.

1. Die Richtermacht der Vereinigten Staaten soll einem Obergerichtshof und niedern Gerichtshöfen, die der Congreß von Zeit zu Zeit anordnen und gründen mag, übertragen werden.

2. Die Richter sowohl des obern, als der niedern Gerichtshöfe sollen sich in ihrer Amtsverwaltung untadelhaft verhalten und zu festgesetzten Zeiten für ihre Dienste eine Entschädigung bekommen, die, so lange sie im Amte stehen, nicht vermindert werden soll.

## Sektion II.

1. Die Richter-Gewalt soll sich auf alle gemäß dem Gesetz und der Billigkeit unter dieser Verfassung vorkommende Fälle, auf die Gesetze der Vereinigten Staaten, auf die unter ihrer Machtvollkommenheit eingegangenen oder einzugehenden Verträge erstrecken; auf alle Gesandte, andere Staats-Beamten und Consuln berührende Fälle, auf alle Fälle des Seerechts und der See-Gerichtsbarkeit; auf Streitigkeiten, worin die Vereinigten Staaten Partei sind; auf Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Staaten, zwischen einem Staat und Bürger eines andern, zwischen Bürgern verschiedener Staaten, und zwischen einem Staate, oder dessen Bürgern und auswärtigen Staaten, Bürgern oder Unterthanen.

2. In allen Fällen, welche Gesandte, andere Minister und Consuln betreffen, und in denen, wo ein Staat Partei ist, soll der Obergerichtshof ursprüngliche Gerichtsbarkeit haben. In allen übrigen vorerwähnten Fällen soll der Obergerichtshof Appellationsgewalt für Gesetz und Thatsache, mit Ausnahmen und unter Einrichtungen, die der Congreß für gut findet, haben.

3. Alle Verbrechen sollen, außer in Klagefällen, durch ein Schwurgericht untersucht werden; diese Untersuchung soll in dem Staate, wo besagte Verbrechen begangen worden, vorgenommen werden; sind sie aber nicht in einem Staate begangen, so soll die Untersuchung an dem Orte, oder den Orten, die der Congreß durch Gesetz bestimmt, geschehen.

## Sektion III.

1. Verrath gegen die Vereinigten Staaten soll nur darin gefunden werden, daß Krieg gegen sie erregt wird, oder daß man, ihren Feinden anhängend, denselben Hülfe und Vorschub leistet. Niemand soll des Verraths anders, als auf das Zeugniß zweier Zeugen in offener Verhandlung, oder auf Bekenntniß vor offenem Gerichtshofe überwiesen werden.

2. Der Congreß soll Macht haben, die Strafe des Verraths zu be-

stimmen, aber keine Verrathsüberführung soll nachtheilige Folgen für die Blutsverwandtschaft oder Gütereinziehung zur Folge haben, außer so lange der Ueberwiesene lebt.

---

# Artikel 4.

## Sektion I.

1. In jedem Staat soll den öffentlichen Urkunden, Registraturen und gerichtlichen Verfahren jedes andern Staates volle Treue und Glauben beigemessen werden. Und der Congreß soll mittelst allgemeiner Gesetze die Art vorschreiben, wie solche Urkunden, Registraturen und Verfahren zu legalisiren sind, und welche Wirkung sie haben.

## Sektion II.

1. Die Bürger jedes Staates sollen zu allen Freiheiten und Privilegien der Bürger in den einzelnen Staaten berechtigt sein.

2. Wer in einem Staate des Verraths, der Felonie, oder eines andern Verbrechens angeklagt, der Gerechtigkeit entflieht und in einem andern Staate ergriffen wird, soll auf Verlangen der vollstreckenden Macht des Staates, aus welchem er entfloh, ausgeliefert und nach dem Staate gebracht werden, welcher über das Verbrechen zu richten hat.

3. Niemand, der in einem Staate, unter dasigen Gesetzen, zu einem Dienste oder einer Arbeit verpflichtet ist, und in einen andern entflieht, soll zu Folge irgend eines diesfalsigen Gesetzes oder einer Verfügung dieses Dienstes oder dieser Arbeit entbunden, sondern auf Anspruch jener Partei, welcher dieser Dienst oder Arbeit gebührt, ausgeliefert werden.

## Sektion III.

1. Durch den Congreß können neue Staaten zu diesem Verein zugelassen werden; aber kein neuer Staat soll innerhalb der Gerichtsbarkeit eines andern gebildet oder errichtet werden; noch soll ein Staat durch Verbindung zweier oder mehrerer Staaten oder Staatentheile ohne Zustimmung der gesetzgebenden Gewalten der dabei betheiligten Staaten sowohl als des Congresses gebildet werden.

2. Der Congreß soll die Macht haben, alle nöthigen Einrichtungen und Verfügungen hinsichtlich des Gebietes, oder andern, den Vereinigten Staaten zuständigen, Eigenthums zu treffen, und Nichts in dieser Verfassung soll so gedeutet werden, daß es irgend wie Ansprüche der Vereinigten Staaten, oder auch eines einzelnen beeinträchtige.

## Sektion IV.

1. Die Vereinigten Staaten sollen jedem in diesem Verein stehenden Staate eine republikanische Regierungsform gewährleisten, und jeden gegen Einfall, oder auf Ansuchen der gesetzgebenden, oder, falls diese nicht zusammenberufen werden könnte, der ausübenden Macht, gegen innere Gewaltthätigkeit schützen.

---

# Artikel 5.

1. Wenn zwei Drittel beider Häuser es nöthig finden, soll der Congreß Verbesserungen der Verfassung vorschlagen, oder auf Ansuchen der gesetzgebenden Gewalten von zwei Dritteln der einzelnen Staaten eine Zusammenkunft veranstalten, um Verbesserungen vorzuschlagen, welche in beiden Fällen für alle Absichten und Zwecke gültig sein sollen als Theil dieser Verfassung, wenn sie von den gesetzgebenden Gewalten von Dreivierteln der einzelnen Staaten, oder durch Uebereinkunft in Dreivierteln derselben genehmigt werden, je nachdem der Congreß eine oder die andere Genehmigungsart vorgeschlagen; jedoch soll keine vor dem Jahre tausend acht hundert und acht gemachte Verbesserung irgend wie die erste und vierte Clausel des neunten Abschnittes im. ersten Artikel betreffen, und kein Staat soll ohne seine Zustimmung seiner gleichen Stimme im Senate beraubt werden.

---

# Artikel 6.

1. Alle vor Annahme dieser Verfassung gemachten Schulden und eingegangenen Verbindlichkeiten sollen gegen die Vereinigten Staaten unter dieser Verfassung gleich rechtsbeständig sein, wie unter der Conförderation.

2. Diese Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten, welche ihr zu Folge gemacht werden sollen, und alle unter Machtvollkommenheit der Vereinigten Staaten geschlossenen oder zu schließenden Verträge sollen das höchste Landesgesetz sein und die Richter in jedem Staate sollen daran gebunden sein, was auch in der Verfassung oder den Gesetzen eines Staates dagegen verfügt sein mag.

3. Die erwähnten Senatoren und Repräsentanten und die Mitglieder der verschiedenen Staatsgesetzgebungen und alle vollstreckenden und gerichtlichen Beamten der Vereinigten, wie der einzelnen Staaten, sollen eidlich oder durch Gelöbniß diese Verfassung aufrecht zu halten verbindlich gemacht werden, nie aber soll ein religiöses Glaubensbekenntniß als Befähigung zu einem Amte oder einer anvertrauten Stelle unter den Vereinigten Staaten erfordert werden.

# Artikel 7.

1. Die Genehmigung der Uebereinkunft von neun Staaten soll zur Rechtskraft dieser Verfassung zwischen den, dieselbe so genehmigenden Staaten hinreichend sein.

Gegeben im Convent durch einmüthige Zustimmung der gegenwärtigen Staaten, am 17. September im Jahre unseres Herrn ein Tausend sieben hundert und sieben und achtzig, dem zwölften der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika.

Zum Zeugniß dessen unterzeichnen wir hier unsere Namen:

Geo. Washington,
Präsident, und Abgeordneter von Virginien.

New Hampshire:

John Langdon,
Nicholas Gilman,

Connecticut:

Wm. Samuel Johnson,
Roger Sherman.

New York:

Alexander Hamilton.

New Jersey:

William Livingston,
David Brearley,
William Patterson,
Jonathan Dayton.

Pennsylvania:

Benjamin Franklin,
Thomas Mifflin,
Robert Morris,
George Clymer,
Thomas Fitzsimons,
Jared Ingersoll,
James Wilson,
Gouverneur Morris

Delaware:

Geo. Reed,
Gunning Bedford, jr.

Massachusetts:

Nathaniel Gorham,
Rufus King.

Maryland:

James McHenry,
Daniel von St. Thomas Jenifer,
Daniel Carroll.

Virginia:

John Blair,
James Madison, jr.

Nord Carolina:

William Blount,
Richard Dobbs Spaight,
Hugh Williamson.

Süd Carolina:

John Rutledge,
C. Cotesworth Pinckney,
Charles Pinckney,
Pierce Butler.

Georgia:

William Few,
Abraham Baldwin.

Attestirt:

William Jackson, Sekretär.

# Amendements zur Verfassung der Vereinigten Staaten.

---

## Artikel I.

1. Der Congreß darf kein Gesetz erlassen, wodurch irgend ein religiöses oder kirchliches Verhältniß eingeführt, oder die freie Ausübung eines solchen beeinträchtigt würde; oder wodurch die Freiheit der Rede, oder die Freiheit der Presse beschränkt würde, oder das Recht des Volkes sich friedlich zu versammeln und sich mit Petitionen zur Abstellung seiner Beschwerden an die Regierung zu wenden.

## Artikel II.

1. Da ein wohlgeordnetes Volksheer (Miliz) zur Sicherheit eines freien Staates nöthig ist, so soll das Recht des Volkes, Waffen zu haben und zu tragen, nicht beeinträchtigt werden.

## Artikel III.

1. In Friedenszeiten sollen Soldaten nicht ohne Zustimmung der Bürger, in deren Häuser einquartirt werden, und auch in Kriegszeiten kann eine Einquartirung nur mit Beobachtung der darüber erlassenen Gesetze stattfinden.

## Artikel IV.

1. Das Recht des Volkes, seine persönliche Freiheit, seine Wohnung, Papiere und Gegenstände gegen unbegründetes polizeiliches Durchsuchen oder Säsiren gesichert zu wissen, darf nicht verletzt werden, und es darf kein Haft- oder Durchsuchungs-Befehl anders erlassen werden, als auf eine dem Anscheine nach gerechte Ursache, und auf eidliche Erhärtung derselben; und der Ort, welcher durchsucht werden soll, und die Personen, oder Dinge, welche säsirt werden sollen, müssen besonders darin angegeben und bezeichnet sein.

## Artikel V.

1. Niemand soll gehalten sein, sich gegen eine peinliche oder sonst entehrende Anklage zu vertheidigen, wenn nicht eine Anklage-Erklärung einer Grand-Jury vorausgegangen ist; ausgenommen bei Verbrechen, die sich in der Land- oder Seemacht oder in der Miliz zutragen, wenn solche in Zeiten des Krieges oder öffentlicher Gefahr unter Waffen steht. Auch darf Niemand zum zweiten Mal wegen des nämlichen Verbrechens vor Gericht gestellt werden; und Niemand soll in einem Falle peinlicher Anklage gezwungen sein, Zeugniß gegen sich selbst abzulegen, oder am Leben, Freiheit oder Eigenthum ohne vorherige Untersuchung und richterlichen Spruch gestraft werden; und es soll Niemand sein Eigenthum ohne Entschädigung für öffentliche Zwecke abzutreten gezwungen sein.

## Artikel VI.

1. In allen peinlichen Anklagen soll der Angeklagte das Recht auf eine schleunige und öffentliche Aburtheilung durch eine unparteiische Jury von Geschwornen aus dem Distrikte, worin das Verbrechen begangen worden sein soll, wie solcher gesetzlich festgestellt ist, haben. Der Angeklagte soll von der Natur nnd dem Grunde der Anklage in Kenntniß gesetzt werden; er soll mit den Zeugen confrontirt werden, soll das Recht haben, Zeugen zu seiner Entlassung durch Zwang vorführen zu lassen, und den Beistand eines Rechtsverständigen zu seiner Vertheidigung verlangen können.

## Artikel VII.

1. In bürgerlichen Rechtssachen, wo der Streitgegenstand mehr als zwanzig Dollars beträgt, soll das Recht, die Sache durch Geschworene entscheiden zu lassen, gesichert sein, und eine von Geschwornen abgeurtheilte Thatsache darf nur dann vor ein anderes Gericht in den Vereinigten Staaten gebracht werden, wenn die Vorschriften des gemeinen Rechtes es gestatten.

## Artikel VIII.

1. Es darf keine übermäßige Bürgschaft gefordert, noch eine übermäßige Geldstrafe verhängt, noch eine grausame oder ungewöhnliche Strafe ausgesprochen werden.

## Artikel IX.

1. Die Aufzählung gewisser Rechte in der Verfassungs-Urkunde soll nicht so ausgelegt werden, als ob dadurch vorgegriffen oder geläugnet würde, daß das Volk nicht berechtigt wäre, sich auch noch andere beizufügen.

## Artikel X.

1. Die in der Verfassung der Vereinigten Staaten nicht ausdrücklich überwiesenen, oder den Einzel-Staaten darin entzogenen Rechte sollen den Letzteren oder dem Volke vorbehalten bleiben.

## Artikel XI.

1. Die den Vereinigten Staaten zugestandene, richterliche Competenz soll nicht so ausgelegt werden, als ob sie sich auf Klagen und Fälle beziehe, wo Bürger eines Staates gegen einen Einzelstaat, oder wenn Ausländer gegen einen Einzelstaat klagend aufgetreten sind.

## Artikel XII.

1. Die Wähler sollen sich in ihrem respectiven Staate versammeln, und mittelst Stimmzettel den Präsidenten und Vice-Präsidenten erwählen, von denen wenigstens Einer nicht in dem Staate wohnen darf, der seine Stimme abgibt. Sie sollen in einem Stimmzettel den Namen desjenigen nennen, den sie zum Präsidenten, und in einem zweiten Stimmzettel den Namen desjenigen, den sie zum Vicepräsidenten wählen; dann sollen sie verschiedene Listen aller Personen fertigen, welche Stimmen zum Amte des Präsidenten erhielten, und aller Personen welche Stimmen zum Amte des Vicepräsidenten erhielten, mit Angabe der Anzahl der Wahlstimmen für jede solche Person; und sie sollen diese Listen unterzeichnen, als richtig bescheinigen und versiegelt an die Regierung der Vereinigten Staaten einsenden. Der Präsident des Senats soll in Gegenwart des Senates und Repräsentantenhauses alle jene Wahlprotokolle eröffnen, worauf sofort die Stimmen amtlich gezählt werden. Die Person, welche die meisten Stimmen als Präsident hat, soll Präsident sein, sofern die Zahl der ihm zu Theil gewordenen Stimmen die Majorität sämmtlicher Wahlstimmen ausmacht; hat keiner der Gewählten diese Majorität, so soll das Repräsentantenhaus den Präsidenten durch Stimmzettel aus der Zahl der drei Personen wählen, welche die meisten Wahlstimmen gehabt haben. Bei der Wahl durch das Repräsentantenhaus soll die Abstimmung nach Staaten geschehen, so daß jeder eine Stimme abgibt. Dabei müssen aber wenigstens zwei Drittheile der Staaten durch ein oder mehrere Mitglieder vertreten sein, und zur Gültigkeit der Wahl ist eine Majorität sämmtlicher Staaten nothwendig. Wenn das Repräsentantenhaus in einem solchen Falle, wo ihm die Wahl des Präsidenten überwiesen ist, dieselbe vor dem 4. März des folgenden Jahres nicht ausüben würde, so soll der gewählte Vicepräsident das Amt des Präsidenten versehen, wie es im Falle des Todes oder anderer konstitutionellen Unfähigkeit des erwählten Präsidenten vorgesehen ist.

2. Derjenige, welcher die größte Anzahl Stimmen zum Vicepräsidenten hat, soll der Vicepräsident sein, sofern die Anzahl eine Majorität sämmtlicher Wahlstimmen ausmacht; und wenn keiner der Gewählten solche Majorität hat, so soll der Senat aus den zwei Höchstbestimmten den Vicepräsidenten wählen; der Senat ist wahlberechtigt, wenn zwei Drittheile sämmtlicher Senatoren mitwählt, und der Gewählte muß die Majorität der abgegebenen Stimmen haben.

3. Wer nach der Verfassuyg unfähig ist, als Präsident gewählt zu werden, ist auch unfähig, als Vicepräsident der Vereinigten Staaten gewählt zu werden.

## Artikel XIII.

1. Weder Sklaverei noch unfreiwillige Dienstbarkeit sollen innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten oder unter ihrer Gerichtsbarkeit bestehen, ausgenommen als Strafe für Verbrechen deren der Betreffende gesetzlich überführt sein soll.

2. Der Congreß soll die Machtbefugniß besitzen diesen Artikel durch passende Gesetze in Kraft zu setzen.

## Artikel XIV.

1. Alle innerhalb der Vereinigten Staaten geborenen oder naturalisirten Personen, welche der Gerichtsbarkeit derselben unterworfen sind, sind Bürger der Vereinigten Staaten und des Staates in dem sie wohnhaft sind. Kein Staat soll irgend ein Gesetz erlassen oder in Kraft setzen das die Freiheiten oder Gerechtsame von Bürgern der Vereinigten Staaten verkürzt; noch soll ein Staat irgend Jemand sein Leben, seine Freiheit oder sein Eigenthum absprechen außer auf dem Wege des Gesetzes, noch irgend Jemand innerhalb seiner Gerichtsbarkeit den gleichen Schutz der Gesetze verweigern.

2. Repräsentanten sollen unter die verschiedenen Staaten vertheilt werden nach deren Einwohnerzahl, wobei sämmtliche Einwohner mit Ausnahme von steuerfreien Indianern gezählt werden sollen. Wenn jedoch das Recht der Stimmenabgabe für Wahlmänner für Präsident und Vicepräsident der Vereinigten Staaten, für Repräsentanten im Congreß, für Executiv- und richterliche Beamte eines Staates, oder für Mitglieder des gesetzgebenden Körpers desselben, irgend einem männlichen Einwohner eines solchen Staates entzogen wird, der das Alter von ein und zwanzig Jahren erreicht hat und ein Bürger der Vereinigten Staaten ist, oder auf irgend welche Weise verkürzt wird, ausgenommen wegen Theilnahme in einer Empörung oder wegen eines andern Verbrechens, so soll die Grundlage der

Vertretung in einem solchen Staate in demselben Verhältniß reduzirt werden, in welchem sich die Zahl solcher Personen zu der Gesammtzahl der männlichen Einwohner im Alter von 21 Jahren befindet.

3. Niemand soll ein Senator oder ein Repräsentant im Congresse sein, noch ein Wahlmann für Präsident und Vice-Präsident, oder irgend ein bürgerliches oder Militäramt unter den Vereinigten Staaten oder unter irgend einem Staate bekleiden, der, nachdem er vorher den Eid, die Constitution der Vereinigten Staaten zu unterstützen, als ein Mitglied des Congresses, oder als Beamter der Vereinigten Staaten, oder als Mitglied des gesetzgebenden Körpers eines Staates, oder als ein Executiv- oder richterlicher Beamter eines Staates geleistet hat, in Aufstand oder Empörung gegen die Vereinigten Staaten überging oder den Feinden derselben Vorschub leistete. Doch mag der Congreß durch eine Zweidrittel Abstimmung eines jeden Hauses, solche Unfähigkeit beseitigen.

4. Die Gültigkeit der gesetzlich autorisirten öffentlichen Schuld der Vereinigten Staaten, einschließlich der für die Zahlung von Pensionen und Prämien für Dienstleistungen in der Unterdrückung von Aufständen oder Empörungen eingegangenen Schulden, soll nicht in Frage gestellt werden. Doch sollen weder die Vereinigten Staaten noch irgend ein Staat irgend eine Schuld oder Verbindlichkeit übernehmen oder bezahlen, welche in Unterstützung eines Aufstandes oder einer Empörung gegen die Vereinigten Staaten eingegangen wurde; noch irgend einen Anspruch für den Verlust oder die Freilassung irgend eines Sklaven. Alle solche Schulden, Verbindlichkeiten oder Ansprüche sollen als ungesetzlich und ungültig angesehen werden.

5. Der Congreß soll die Machtbefugniß besitzen, diesen Artikel durch passende Gesetze in Kraft zu setzen.

## Artikel XV.

1. Das Stimmrecht der Bürger der Vereinigten Staaten soll weder von den Vereinigten Staaten noch von irgend einem Staate verkürzt oder verneint werden wegen Racenunterschieden oder wegen früheren Dienstbarkeits-Verhältnissen.

2. Der Congreß soll die Machtbefugniß besitzen diesen Artikel durch passende Gesetze in Kraft zu setzen.

# Die Ermæchtigungs-Akte.

---

## Eine Akte

**zur Ermächtigung des Volkes von Colorado, eine Verfassung und Staatsregierung zu bilden, und für die Zulassung des besagten Staates in die Union auf gleicher Grundlage mit den ursprünglichen Staaten.**

Sei es verordnet durch den Senat und das Haus der Repräsentanten der Vereinigten Staaten, im Congreß versammelt:

Sektion 1. Die Einwohner des Territoriums Colorado, innerhalb der hierin später angegebenen Grenzen, sind und werden hiermit ermächtigt, für sich in dem besagten Territorium eine Staatsregierung unter dem Namen des Staates Colorado zu bilden, welcher Staat, wenn so gegründet, auf in jeder Beziehung gleicher Grundlage mit den ursprünglichen Staaten, wie hierin später vorgesehen, in die Union aufgenommen werden soll.

Sekt. 2. Der besagte Staat Colorado soll aus dem sämmtlichen innerhalb der nachfolgend angegebenen Grenzen belegenen Territorium bestehen, nämlich: Beginnend mit der siebenunddreißigsten Parallele nördlicher Breite, wo der fünfundzwanzigste Längengrad westlich von Washington dieselbe durchkreuzt; dann nördlich besagten Längengrad entlang bis zur einundvierzigsten Parallele nördlicher Breite; dann dieser Parallele entlang westlich bis zum zweiunddreißigsten Längengrade westlich von Washington; dann südlich besagten Längengrad entlang bis zum siebenunddreißigsten nördlichen Breitengrade; dann diesem siebenunddreißigsten Breitengrade entlang bis zum Ausgangspunkte.

Sekt. 3. Jedermann der unter dem Gesetze zur Zeit der Passirung dieser Akte befähigt ist, für Repräsentanten zur General-Assemblee des besagten Territoriums zu stimmen, soll wählbar sein; und die Stimmgeber sind hierdurch ermächtigt unter Befolgung solcher Regeln und Vorschriften

wie durch den Gouverneur des besagten Territoriums, den Oberrichter und den Anwalt der Vereinigten Staaten des Territoriums vorgeschrieben werden mögen, über Repräsentanten in einer Constituirenden Versammlung abzustimmen und dieselben zu erwählen; uud ebenfalls über die Annahme oder Verwerfung einer Verfassung abzustimmen, wie sie durch besagte Constituirende Versammlung publizirt werden mag, unter solchen Regeln und Vorschriften wie besagte Constituirende Versammlung vorschreiben mag; und die vorgenannten Repräsentanten in der besagten Constituirenden Versammlung sollen so genau als möglich im Verhältniß zur Stimmenabgabe bei der letzten allgemeinen Wahl in besagtem Territorium unter die verschiedenen Counties vertheilt werden; und besagte Zutheilung in dem besagten Territorium soll durch den Gouverneur, den Vereinigten Staaten Anwalt und den Oberrichter, oder durch beliebige zwei derselben, geschehen; und der Gouverneur des besagten Territoriums soll durch Proklamation eine Wahl der obengenannten Repräsentanten anordnen, welche Wahl im ganzen Territorium an dem Tage stattfinden soll der dazu von dem Gouverneur, dem Oberrichter und dem Vereinigten Staaten Anwalt, oder beliebigen zwei derselben, bestimmt ist; besagte Proklamation soll innerhalb neunzig Tagen nach dem ersten Tage des Monats September des Jahres achtzehnhundert und fünfundsiebzig, publizirt werden, und wenigstens dreißig Tage vor dem Datum der besagten Wahl; und diese Wahl soll in derselben Weise geleitet werden wie es durch die Gesetze des besagten Territoriums für Abstimmungen über Mitglieder des Repräsentantenhauses festgestellt ist; und die Anzahl der Mitglieder der besagten Constituirenden Versammlung soll dieselbe wie in beiden Häusern der Legislatur des vorgenannten Territoriums sein.

Sekt. 4. Die Mitglieder der auf diese Weise erwählten Constituirenden Versammlung sollen in der Hauptstadt des besagten Territoriums zusammentreten, an dem durch den Gouverneur, den Oberrichter und den Vereinigten Staaten Anwalt bestimmten Tage, und nicht später als sechszig Tage nach dem Tage der Wahl, und dieser Zeitpunkt des Zusammentretens der Constituirenden Versammlung soll in der in Sektion drei dieser Akte genannten Proklamation angegeben sein; und nach ihrer Organisirung soll besagte Constituirende Versammlung im Namen des Volkes des besagten Territoriums erklären, daß sie die Verfassung der Vereinigten Staaten annimmt; und die Constituirende Versammlung ist hierdurch ermächtigt, nachdem dieses geschehen, eine Verfassung und Staatsregierung für besagtes Territorium zu bilden; vorausgesetzt, daß die Verfassung republikanisch in Form ist und keinen Unterschied wegen Racenverschiedenheiten, in Civil- oder staatsbürgerlichen Rechten errichtet, mit Ausnahme von unbesteuerten

Indianern; und daß dieselbe der Verfassung der Vereinigten Staaten und den Grundideen der Unabhängigkeits-Erklärung nicht zuwiderläuft; und ferner vorausgesetzt, daß besagte Constituirende Versammlung durch eine Ordinanz, die nicht ohne Zustimmung der Vereinigten Staaten und des Volkes des besagten Staates widerrufen werden kann, ausbedingen soll: Erstens, daß vollständige Duldung eines jeden religiösen Glaubensbekenntnisses gesichert ist, und daß kein Einwohner des besagten Staates je weder in seiner Person, noch in seinem Eigenthum, wegen seiner oder ihrer Art des Gottesdienstes beläftigt werden soll; Zweitens, daß das Volk des besagten Territoriums bestimmt und erklärt, daß es für immer alles Recht und allen Anspruch auf die unveräußerten öffentlichen Ländereien innerhalb jenes Territoriums aufgibt, und daß genannte Ländereien stets unter der ausschließlichen Verfügung der Vereinigten Staaten sein und bleiben sollen, und daß die Ländereien, welche Bürgern der Vereinigten Staaten angehören, die außerhalb des besagten Staates wohnen, nie höher besteuert werden sollen als solche die Einwohnern des Staates gehören; und daß keine Steuern durch den Staat auf solche Ländereien oder auf solches Eigenthum umgelegt werden sollen, welche den Vereinigten Staaten angehören oder später von denselben angekauft werden mögen.

Sekt. 5. Die besagte Constituirende Versammlung soll durch Ordinanz bestimmen, daß im Falle die Verfassung und Staatsregierung für das Volk des besagten Territoriums Colorado in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Akte gebildet werden sollten, solche Verfassung dem Volke des genannten Staates zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet werden soll in einer Abstimmung, welche an einem solchen Tage des Monats Juli achtzehnhundert und sechsundsiebzig, und in der Art und Weise und unter solchen Bestimmungen abgehalten werden soll, wie durch besagte Constituirende Versammlung vorgeschrieben werden mag, bei welcher Abstimmung die gesetzlich berechtigten Stimmgeber des besagten neuen Staates direkt für oder gegen die vorgeschlagene Verfassung stimmen sollen; und die Wahlurkunden besagter Abstimmung sollen an den Gouverneur des Territoriums eingesandt werden, der im Verein mit dem Oberrichter und dem Vereinigten Staaten Anwalt des besagten Territoriums das Resultat feststellen soll, oder sollen auch beliebige zwei derselben solches zu thun ausreichend sein; und wenn eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen in dem besagten vorgeschlagenen Staate für Annahme der besagten Verfassung abgegeben sein sollte, so soll der genannte Gouverneur solches dem Präsidenten der Vereinigten Staaten beglaubigen mit einer Abschrift der besagten Verfassung und der Ordinanzen, woraufhin es die Pflicht des Präsidenten der Vereinigten Staaten sein soll, ohne irgend welche weitere Schritte von Sei-

ten des Congresses, mittelst seiner Proklamation den Staat als auf gleicher Grundlage mit den ursprünglichen Staaten in die Union aufgenommen zu erklären.

Sekt. 6. Bis zur nächsten allgemeinen Volkszählung soll der besagte Staat zu einem Vertreter im Repräsentantenhause der Vereinigten Staaten berechtigt sein, welcher Vertreter mit dem Gouverneur und den Staats- und den übrigen Beamten, welche in besagter Verfassung vorgesehen sind, an einem auf die Annahme der Verfassung folgenden Tage erwählt werden soll, welcher Tag durch besagte Constituirende Versammlung festzustellen ist; und bis die eben angeführten Staatsbeamten erwählt und installirt sind unter den Bestimmungen der Constitution sollen die Beamten des Territoriums fortfahren die Pflichten ihrer respektiven Aemter zu erfüllen.

Sekt. 7. Dem besagten Staate sind hiermit zum Unterhalt der öffentlichen Schulen in jedem Township alle mit sechszehn und sechsunddreißig numerirten Landsektionen, und wo diese verkauft oder über dieselben durch Congreßakte anderweitig verfügt wurde, ihnen entsprechende andere Ländereien in gesetzlichen Unterabtheilungen von nicht mehr als einer Viertel-Sektion und so zusammenhängend als es angehen mag bewilligt.

Sekt. 8. Im Falle der Staat Colorado in Uebereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen dieser Akte in die Union aufgenommen werden sollte, so sollen und sind hiermit fünfzig ganze Sektionen der unveräußerten öffentlichen Ländereien innerhalb jenes Staates, die unter der Angabe der Staatslegislatur mit Zustimmung des Präsidenten an oder vor dem ersten Tage des Monats Januar achtzehnhundert und achtundsiebzig ausgesucht und angewiesen werden sollen, dem besagten Staate in gesetzlichen Unterabtheilungen von nicht weniger als einer Viertel-Sektion bewilligt zum Zwecke der Errichtung öffentlicher Gebäude in der Hauptstadt des besagten Staates zur Benutzung der Legislatur und der Gerichtshöfe in einer von der Legislatur vorzuschreibenden Weise.

Sekt. 9. Fünfzig weitere ganze Land-Sektionen wie oben angegeben, die unter Genehmigung ausgesucht und angewiesen werden sollen wie oben angegeben, und in gesetzlichen Unterabtheilungen wie oben angegeben, sollen bewilligt werden und sind hiermit dem Staate bewilligt zum Zwecke der Errichtung passender Gebäulichkeiten für ein Zuchthaus oder Staatsgefängniß in der oben angeführten Weise.

Sekt. 10. Zweiundsiebzig weitere Land-Sektionen sollen ausgesucht und vorbehalten werden zum Gebrauche und zur Unterhaltung einer Staats-Universität, welche Ländereien so angewiesen und genehmigt werden sollen wie oben bestimmt, und so für die angeführten Zwecke und für keine anderen

veräußert und verwendet werden sollen wie die Legislatur des besagten Staates vorschreiben mag.

Sekt. 11. Alle Salzquellen innerhalb des besagten Staates, die Zahl zwölf nicht übersteigend, mit sechs angrenzenden Land-Sektionen, und so nahe aneinanderstoßend als angehen mag, sind hiermit dem genannten Staate zum Gebrauche bewilligt; besagte Ländereien sollen innerhalb zweier Jahre nach der Zulassung des Staates vom Staats-Gouverneur ausgewählt werden, und wenn dieselben so ausgesucht sind sollen sie so benutzt und unter solchen Bedingungen und Vorschriften veräußert werden wie von der Legislatur vorgeschrieben werden soll, vorausgesetzt, daß keine Salzquellen und keine Ländereien dem besagten Staate durch diese Akte bewilligt werden, deren Eigenthumsrecht gegenwärtig in irgend einer Person oder in irgend welchen Personen ruht, oder welche späterhin irgend einer Person oder irgend welchen Personen zugesprochen oder bestätigt werden sollten.

Sekt. 12. Fünf Prozent des Erlöses aus Verkäufen von öffentlichen Ackerbau-Ländereien innerhalb jenes Staates, welche nach der Aufnahme des genannten Staates in die Union von den Vereinigten Staaten verkauft werden, abzüglich der Ausgaben die durch den Verkauf nöthig gemacht werden, sollen an den genannten Staat ausgezahlt werden zum Zwecke der Hebung der inneren Zustände desselben, wie die Staatslegislatur angeben mag; vorausgesetzt, daß die Bestimmungen dieser Sektion auf keine Ländereien angewendet werden sollen welche unter den Heimstätte-Gesetzen der Vereinigten Staaten veräußert werden, noch auf solche Ländereien welche jetzt oder späterhin für öffentliche oder andere Zwecke reservirt werden mögen.

Sekt. 13. Ein etwaiger unverausgabter Ueberschuß der Bewilligungen für die Ausgaben der Legislatur des besagten Territoriums Colorado soll zur Deckung der Auslagen der oben angeführten Constituirenden Versammlung verwendet werden, sowie zur Bezahlung der Mitglieder derselben, nach denselben Bestimmungen und Vorschriften und nach derselben Rate wie durch Gesetz für die Bezahlung von Mitgliedern der Territorial-Legislatur festgesetzt.

Sekt. 14. Die zwei Land-Sektionen in jedem Township die durch diese Akte zum Unterhalt der öffentlichen Schulen bestimmt sind, sollen ausschließlich durch öffentliche Versteigerung veräußert werden, und zwar zu einem Preise der nicht unter zwei Dollars und fünfzig Cents per Acker betragen darf; aus dem Erlös soll ein permanenter Schulfond gegründet werden, dessen Zinsen zur Unterhaltung der öffentlichen Schulen verwendet werden sollen.

Sekt. 15. Alle Mineral-Ländereien sind von den Bestimmungen und den in dieser Akte gemachten Bewilligungen ausgeschlossen.

Genehmigt am dritten März 1875.

# Die Verfassung des Staates Colorado

—angenommen in der—

**Constituirenden Versammlung am 14. März 1876.**

---

## Einleitung.

Zur Errichtung einer unabhängigen und vollkommenen Regierung; zur Begründung von Gerechtigkeitspflege; zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit; zur bessern Vertheidigung; zur Förderung des allgemeinen Wohles und um uns und unseren Nachkommen die Segnungen des Friedens zu sichern; erlassen wir, das Volk von Colorado, in tiefster Ehrerbietung gegen den Lenker des Weltalls die folgende Verfassung für den „Staat Colorado“:

### Artikel I.

### Grenzen.

Die Grenzen des Staates Colorado sind wie folgt festgestellt: Beginnend mit der siebenunddreißigsten Parallele nördlicher Breite, wo der fünfundzwanzigste Längengrad westlich von Washington dieselbe durchkreuzt; dann nördlich besagtem Längengrad entlang bis zur einundvierzigsten Parallele nördlicher Breite; dann dieser Parallele entlang westlich bis zum zweiunddreißigsten Längengrade westlich von Washington; dann südlich besagtem Längengrad entlang bis zum siebenunddreißigsten nördlichen Breitengrade; dann diesem siebenunddreißigsten Breitengrade entlang bis zum Anfangspunkte.

### Artikel II.

### Grundrechte.

Um unsere Rechte zu behaupten, unsere Pflichten anzuerkennen und öffentlich die Grundsätze zu verkünden, auf welchen unsere Regierung beruht, so erklären wir:

Sektion 1. Daß alle politische Macht im Volke ruht und von ihm ausgeht; daß alle rechtmäßige Regierung im Volke ihren Ursprung hat, allein auf seinem Willen beruht und nur für das Wohl des Gemeinwesens eingesetzt wurde.

Sekt. 2. Daß das Volk dieses Staates das alleinige und ausschließliche Recht zur Selbstregierung hat, als ein freier, souveräner und unabhängiger Staat, und seine Verfassung und Regierungsform zu ändern und aufzuheben, wenn es für nothwendig für seine Sicherheit und sein Gedeihen erachtet wird, vorausgesetzt, daß solche Veränderungen nicht gegen die Constitution der Vereinigten Staaten verstoßen.

Sekt. 3. Daß alle Personen gewisse natürliche, bedingungslose und unveräußerliche Rechte haben, unter die man das Recht, Leben und Freiheit zu genießen und zu vertheidigen, rechnen kann; sowie den Erwerb, den Besitz und den Schutz von Eigenthum, und deren Sicherheit und Gedeihen zu suchen und zu erlangen.

Sekt. 4. Die freie Ausübung und der Genuß des religiösen Glaubens und der Andacht, ohne Unterschied, soll für immer gesichert sein, und keiner Person sollen Civil- oder politische Rechte, Privilegien oder Tauglichkeit verweigert werden wegen religiöser Meinungen; dagegen soll die hierdurch gesicherte Gewissensfreiheit nicht so ausgelegt werden, daß Eide oder Betheuerungen abgeschafft sind, Gesetzesübertretungen erlaubt oder Gewohnheiten geschützt werden, welche gegen die Ordnung, den Frieden und die Sicherheit des Staates verstoßen. Ebensowenig soll irgend eine Person verpflichtet sein, irgend eine religiöse Andachtsstätte, Sekte oder Gemeinde gegen ihren Willen zu besuchen oder zu unterstützen. Auch soll durch das Gesetz keiner religiösen Gemeinde oder Andachtsübung einen Vorzug gegeben werden.

Sekt. 5. Daß alle Wahlen frei und öffentlich sein sollen; und es soll nie die Civil- oder Militärgewalt sich einmischen, um die freie Ausübung des Stimmrechtes zu verhindern.

Sekt. 6. Daß die Gerichtshöfe für Jedermann offen stehen sollen, und es soll ein sicheres Abhülfsmittel gegen jede Schädigung der Person, des Eigenthums oder Charakters an die Hand gegeben, und Recht und Gerechtigkeit sollen ohne Käuflichkeit, Verweigerung oder Aufschub gehandhabt werden.

Sekt. 7. Daß das Volk in seiner Person, in seinen Papieren, in seinen Heimstätten und in seinen Effecten gegen unbillige Durchsuchungen und Beschlagnahmen gesichert sein soll; und es soll kein richterlicher Befehl zur Durchsuchung eines Platzes oder zur Festnahme einer Person oder zur Beschlagnahme einer Sache ausgestellt werden, wenn darin nicht der zu

durchsuchende Platz oder die aufzugreifende Person oder die mit Beschlag zu belegende Sache so genau als möglich beschrieben ist, noch auch ohne einen schriftlich eingereichten Wahrscheinlichkeitsgrund, welcher durch Eid oder Betheuerung unterstützt sein muß.

Sekt. 8. Daß wegen eines schweren Verbrechens gegen Niemanden auf dem Criminalwege vorgegangen werden soll — bis anderweitig durch Gesetz bestimmt — außer auf eine Anklageschrift hin. Ausgenommen sind nur Fälle, welche unter den Land- oder Seetruppen oder der im aktiven Dienste befindlichen Miliz in Kriegs- oder öffentlichen Gefahren entstehen mögen; in allen andern Fällen sollen Gesetzübertretungen auf Anklage oder Anzeige verfolgt werden.

Sekt. 9. Hochverrath gegen den Staat kann nur in offenem Krieg oder in Anschluß an den Feind bestehen, indem man denselben unterstützt. Niemand soll des Hochverraths überwiesen sein, außer auf das Zeugniß von zwei Zeugen, oder auf sein eigenes vor Gericht abgelegtes Geständniß; Niemand kann des Hochverraths oder der Gesetzübertretung durch die Legislatur angeklagt werden; keine Ueberführung soll auf die Verwandten übergehen oder Eigenthumsverlust nach sich ziehen; die Hinterlassenschaft von Selbstmördern soll übertragen werden wie bei natürlichen Todesfällen.

Sekt. 10. Kein Gesetz soll erlassen werden, das die Redefreiheit beschränkt; jeder Person soll es freistehen, unter Verantwortlichkeit für jeden Mißbrauch dieser Freiheit, über irgend einen Gegenstand nach Belieben zu sprechen, zu schreiben oder zu veröffentlichen, und in allen Verläumdungsklagen kann der Beweis der Wahrheit eingebracht werden und die Jury soll unter Anweisung des Gerichts über das Gesetz und die Thatsachen aburtheilen.

Sekt. 11. Kein Ex post facto Gesetz, noch irgend ein Gesetz, welches die Contract-Verbindlichkeit auflöst oder rückwirkend ist, oder Gesetze, welche eine unwiderrufliche Verleihung von Privilegien, Vortheilen oder Straflosigkeit verleihen, sollen von der Legislatur erlassen werden.

Sekt. 12. Niemand soll wegen Schulden seiner Freiheit beraubt werden können, außer nach Verweigerung der Uebergabe seines Besitzthumes zur Befriedigung seiner Gläubiger, wie es durch Gesetze bestimmt wird, oder im Falle widerrechtlicher Besitzergreifung fremden Eigenthums, oder wo starke Verdachtsgründe von Betrug vorliegen.

Sekt. 13. Das Recht, Waffen zu besitzen oder zu tragen zur Vertheidigung des Heims, der Person, des Eigenthums, oder zur Unterstützung der Obrigkeit, wenn auf gesetzlichem Wege dazu aufgefordert, soll nicht in Frage gestellt werden; aber nichts, was hierin enthalten ist, soll die Gewohnheit des Tragens von verborgenen Waffen rechtfertigen.

Sekt. 14. Kein Privateigenthum kann für Privatbenützung weggenommen werden — außer unter Einwilligung des Besitzers, ausgenommen für nothwendige Privatzwecke, und ausgenommen ferner für Reservoirs, Abzugskanäle, Bewässerungskanäle und Gräben, welche über die Ländereien Anderer zu landwirthschaftlichen, Bergbau-, Mühlen-, häuslichen oder sanitärischen Zwecken gezogen werden.

Sekt. 15. Privateigenthum soll nicht für öffentlichen oder Privat-Gebrauch genommen oder beschädigt werden, ohne angemessene Bezahlung. Solche Vergütung soll durch eine Commission bestimmt werden, welche aus nicht weniger als drei Grundbesitzern bestehen soll; oder durch eine Jury, sollte der Eigenthümer es verlangen, auf solche Weise, wie es das Gesetz vorschreiben mag; und so lange die Entschädigung nicht an den Eigenthümer oder für denselben an das Gericht ausbezahlt ist, soll das Eigenthum nicht angegriffen oder das Eigenthumsrecht verletzt werden; und wenn immer ein Versuch gemacht wird, Privateigenthum für vorgebliche öffentliche Zwecke zu nehmen, so soll die Entscheidung, ob dies wirklich öffentliche Zwecke sind, dem Ausspruche des Gerichtes überlassen sein, ohne Rücksicht darauf ob die Legislatur solche Zwecke öffentliche nennt.

Sekt. 16. Bei allen Criminalprozessen soll der Angeklagte das Recht haben, zu erscheinen und sich persönlich oder durch einen Rechtsanwalt zu vertheidigen, — Aufschluß über das Wesen und den Grund der Anklage zu verlangen, — den gegen ihn aussagenden Zeugen persönlich gegenübergestellt zu werden, — gerichtlich das Erscheinen von Entlastungszeugen und einen raschen öffentlichen Prozeß durch unparteiische Geschworene aus dem County oder dem Distrikte, in welchem die Gesetzübertretung stattgefunden haben soll, zu fordern.

Sekt. 17. Niemand soll seiner Freiheit für längere Zeit beraubt werden, um seine Erscheinung als Zeuge zu sichern, als nothwendig ist, seine Aussagen entgegen zu nehmen; kann er Bürgschaft geben, so soll er entlassen werden; kann er keine Bürgschaft geben, so sollen seine Aussagen vor einem Richter des Obergerichts, oder des Kreisgerichts, oder des Countygerichts, sobald er erscheinen kann, und an einem von ihm zu diesem Zwecke bestimmten Platze, entgegengenommen werden, und soll der Angeklagte und der Staatsanwalt über Zeit und Platz gehörige Benachrichtigung erhalten. Der Angeklagte soll das Recht haben, persönlich und durch Rechtsanwalt zu erscheinen. Hat derselbe keinen Rechtsbeistand, so soll der Richter ihm einen solchen, aus diesem Grunde allein, zutheilen. Nach Beendigung der Untersuchung soll der Zeuge auf seine eigene, dem betreffenden Richter gegebene Bürgschaft hin entlassen werden, doch sollen diese Aussagen nicht benutzt werden, wenn das Gericht der Ansicht ist, daß das persönliche Erscheinen des

Zeugen vom Staatsanwalt bewirkt werden kann, oder durch den Angeklagten bewirkt wird. Die auf diese Weise entgegengenommenen Aussagen sollen nicht wegen Formfehler bestritten werden können.

Sekt. 18. Niemand soll gezwungen werden, in einem Criminalfalle selber Zeugniß gegen sich abzulegen, und Niemand soll wegen derselben Gesetzverletzung noch einmal sein Leben oder seine Freiheit auf's Spiel gesetzt erhalten. Wenn aber die Geschworenen sich nicht über einen Wahrspruch einigen, oder wenn das Urtheil nach einem Wahrspruche bei Seite gesetzt, oder wegen eines Irrthums im Gesetze umgestoßen wird, so soll nichts hierin Enthaltene eine neue Prozessirung des Angeklagten verhindern.

Sekt. 19. Jede Person soll gegen genügende Bürgschaft auf freien Fuß gesetzt werden, außer bei Capitalverbrechen, wenn klare Beweise vorliegen oder die Verdachtsgründe sehr stark sind.

Sekt. 20. Uebermäßige Bürgschaft soll nicht verlangt, auch keine übermäßigen Geldbußen auferlegt und keine grausame und ungewöhnliche Strafe verhängt werden.

Sekt. 21. Das Privilegium des habeas corpus Verfahrens soll nie aufgehoben werden, außer wenn in Fällen von Rebellion oder feindlichen Einfällen die öffentliche Sicherheit es erfordern sollte.

Sekt. 22. Daß die Militär- der Civilgewalt stets streng untergeordnet sein soll, und kein Soldat soll in Friedenszeiten ohne Zustimmung des Eigenthümers in einem Hause einquartirt werden, und auch im Kriege nicht — außer in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise.

Sekt. 23. Das Recht der Prozessirung durch Geschworene soll in allen Criminalfällen unangetastet bleiben; doch mag eine Jury bei Civilprozessen in allen Gerichtshöfen, und bei Criminalfällen in den Gerichtshöfen die nicht "Courts of Record" sind, aus weniger als zwölf Geschworenen bestehen, wie durch Gesetz bestimmt werden mag. Zwölf Großgeschworene sollen von jetzt an eine Jury bilden, und wenn von diesen neun übereinstimmen, so können sie eine Anklage erheben; unbenommen, daß die Generalassemblee das Großgeschworenen-System verändern, anderweitig regeln oder ganz abschaffen kann.

Sekt. 24. Daß das Volk das Recht hat, seines gemeinsamen Wohles wegen sich friedlich zu versammeln und sich bittschrifts- oder vorstellungsweise um Abhülfe gegen Beschwerden an Jene zu wenden, welche mit Regierungsgewalten bekleidet sind.

Sekt. 25. Daß Niemand ohne gehöriges gesetzliches Verfahren seines Lebens, seiner Freiheit oder seines Eigenthums beraubt werden soll.

Sekt. 26. Sklaverei oder unfreiwillige Dienstbarkeit soll in diesem Staate nie gestattet werden, außer als eine Strafe für Verbrechen nach vorhergegangener gesetzmäßiger Ueberführung.

Sekt. 27. Fremdgeborene, welche jetzt wirkliche Bewohner des Staates sind, oder die es später werden, mögen Grund- oder persönliches Eigenthum erwerben, ererben, besitzen, genießen und übertragen, gerade wie eingeborene Bürger.

Sekt. 28. Die Aufzählung gewisser Rechte in dieser Verfassung soll nicht so gedeutet werden, als ob sie andere, vom Volke vorbehaltene, in Abrede stelle, abschwäche oder schmälere.

## Artikel III.

### Vertheilung der Regierungs-Gewalten.

Die Regierungsgewalten sollen in drei von einander getrennte Departements abgetheilt werden — in das gesetzgebende, das vollziehende und das richterliche — und keine Person oder Gemeinschaft von Personen, welche mit Ausübung der, einem von diesen Departements füglich zukommenden Gewalten betraut ist, soll irgend eine Macht ausüben, welche rechtmäßig einem der beiden anderen zusteht, ausgenommen in den Fällen, welche in dieser Verfassung ausdrücklich vorgeschrieben oder erlaubt sind.

## Artikel IV.

### Das Executiv-Departement.

Sektion 1. Das Executiv-Departement soll aus einem Gouverneur, Vice-Gouverneur, einem Staatssekretär, einem Staatsauditor, einem Staatsschatzmeister, einem Generalanwalt und einem Superintendenten des öffentlichen Unterrichts bestehen, welche alle ihre Aemter für die Dauer von zwei Jahren vom zweiten Dienstag des ihrer Erwählung zunächst folgenden Januars an innehalten sollen, vorausgesetzt, daß der Amtstermin derjenigen Beamten, welche in der ersten unter dieser Verfassung gehaltenen Wahl erwählt werden, mit dem Tage beginnen soll, welcher für die erste Sitzung der Generalassemblee festgestellt ist. Die Beamten des Executiv-Departements, den Vice-Gouverneur ausgenommen, sollen während ihres Amtstermins am Regierungs-Sitze wohnen und die öffentlichen Urkunden, Bücher und Papiere dort in ihrer Obhut halten. Sie sollen solche Dienstleistungen verrichten, wie sie durch diese Verfassung oder durch Gesetz vorgeschrieben werden.

Sekt. 2. Mit der höchsten Executivgewalt des Staates soll der Gouverneur bekleidet sein, welcher darauf zu sehen hat, daß die Gesetze treulich vollzogen werden.

Sekt. 3. Die in der ersten Sektion dieses Artikels genannten Beamten sollen an dem Tage der allgemeinen Wahl durch die berechtigten Stimmgeber des Staates erwählt werden. Die Berichte über jede Wahl für die obengenannten Beamten sollen versiegelt und von den Wahlbeamten an den Staatssekretär unter der Adresse des Sprechers des Repräsentantenhauses überschickt werden, welch Letzterer sofort nach der Organisation des Hauses, und ehe zu anderweitigen Geschäften geschritten wird, dieselben öffnen und in Gegenwart einer Mehrheit von beiden Häusern der Generalassemblee bekannt machen soll; und diese sollen zu dem Zwecke sich in der Halle des Repräsentantenhauses versammeln. Die Person, welche die größte Anzahl von Stimmen für irgend eines der besagten Aemter hat, soll für gesetzlich erwählt erklärt werden; wenn aber zwei oder mehr Personen eine gleiche und die höchste Anzahl von Stimmen für dasselbe Amt haben, so soll die Generalassemblee durch gemeinsame Abstimmung Eine von diesen Personen für das betreffende Amt wählen. Bestrittene Wahlen für besagte Aemter sollen durch gemeinsame Abstimmung beider Häuser der Generalassemblee unter solchen Bestimmungen entschieden werden, wie durch Gesetz vorgeschrieben werden mögen.

Sekt. 4. Niemand soll zu dem Amte des Gouverneurs, Vice-Gouverneurs oder Superintendenten des öffentlichen Unterrichts wählbar sein, wenn er nicht das Alter von dreißig Jahren erreicht hat; noch zu dem Amte des Staatsauditors, Staatssekretärs oder Staatsschatzmeisters, wenn er nicht das Alter von fünfundzwanzig Jahren; noch zu dem Amte des Generalanwaltes, wenn er nicht das Alter von fünfundzwanzig Jahren erreicht hat, und wenn er nicht ein von dem Obergerichte des Staates oder des Territoriums Colorado anerkannter Rechtsanwalt von gutem Rufe ist. Bei der ersten unter dieser Verfassung abgehaltenen Wahl soll Jeder wählbar sein, der bei der Annahme dieser Verfassung ein berechtigter Stimmgeber war und der die hierin für die oben genannten Beamten vorgeschriebenen Qualificationen besitzt; jedoch soll später Niemand zu einem der besagten Aemter wählbar sein, der nicht außer den oben vorgeschriebenen Qualificationen ein Bürger der Vereinigten Staaten ist und zwei Jahre unmittelbar vor seiner Wahl in den Grenzen des Staates gewohnt hat.

Sekt. 5. Der Gouverneur soll der Oberbefehlshaber der Miliz dieses Staates sein, außer wenn diese in den Dienst der Vereinigten Staaten berufen wird; und er kann dieselbe aufbieten, um die Gesetze zu vollziehen, Aufruhr zu unterdrücken und feindliche Einfälle zurückzuweisen.

Sekt. 6. Der Gouverneur soll alle Beamten, deren Aemter durch diese Verfassung oder durch Gesetz geschaffen werden und deren Ernennung oder Wahl nicht anderweitig vorgeschrieben ist, ernennen, und mit und durch

Bewilligung des Senats einsetzen; ebenso mag er solche Beamte wegen Unfähigkeit, Pflichtversäumniß oder Amtsverletzung absetzen. Wenn während Ferien des Senats irgend eines dieser Aemter vakant wird, so soll der Gouverneur irgend eine passende Person ernennen, welche im Amte verbleiben soll bis zur nächsten Sitzung des Senates, und dann eine passende Person zur Besetzung des Amtes vorschlagen. Im Falle eine Vakanz in den Aemtern des Staatsauditors, Staatsschatzmeisters, Staatssekretärs, Staatsanwalts oder Superintendenten des öffentlichen Unterrichts, durch Tod, Resignation, oder durch sonstige Ursachen eintritt, so soll es die Pflicht des Gouverneurs sein, das Amt durch Ernennung zu besetzen und die ernannte Person soll im Amte verbleiben, bis ein Nachfolger erwählt und dem Gesetze gemäß qualificirt ist. Wenn der Senat über executive Ernennungen beräth, mag er mit verschlossenen Thüren Sitzung halten. Beschlußnahmen über Ernennungen sollen jedoch öffentlich sein und die Abstimmung durch Ja und Nein erfolgen und im Protokoll eingetragen werden.

Sekt. 7. Der Gouverneur soll das Recht haben, für alle Vergehen, mit Ausnahme von Hochverrath und Impeachment-Fällen, nach Ueberführung Aufschub der Urtheilsvollstreckung, Strafumwandlung und Straferlaß unter solchen Bedingungen zu gewähren, wie sie durch Gesetz in Bezug auf die Art und Weise des Nachsuchens um Begnadigungen angeordnet werden mögen; er soll jedoch in jedem Falle, in welchem er diese Machtvollkommenheit ausübt, der Generalassemblee in ihrer nächst darauf folgenden Sitzung eine Abschrift der Bittschrift und aller Verhandlungen, sowie den Grund für seine Handlungsweise mittheilen.

Sekt. 8. Der Gouverneur kann zu irgend einer Zeit von den Beamten des Executiv-Departements schriftliche Auskunft über irgend einen Gegenstand verlangen, welche auf die Pflichten ihrer beziehungsweisen Aemter Bezug hat, und diese Auskunft soll, wenn verlangt, eidlich erhärtet werden; er kann zugleich schriftliche, eidlich erhärtete Auskunft zu irgend einer Zeit von allen Beamten und Verwaltern von Staatsanstalten verlangen, welche auf den Zustand, die Verwaltung und die Ausgaben ihrer beziehungsweisen Aemter und Institute Bezug haben. Der Gouverneur soll beim Beginn einer jeden Sitzung und von Zeit zu Zeit der Generalassemblee durch Botschaft Auskunft über die Lage des Staates geben und soll solche Maßregeln anempfehlen, die er für zweckmäßig erachtet. Er soll gleichfalls der Generalassemblee, unter Beischluß der Belege, Rechenschaft über alle Gelder ablegen, welche dem Staate gehören und die er ausbezahlt hat. Er soll gleichfalls beim Beginne einer jeden Sitzung Voranschläge über den Geldbetrag vorlegen, welcher für alle Zwecke des Staates durch Besteuerung aufgebracht werden muß.

Sekt. 9. Der Gouverneur kann bei außergewöhnlichen Gelegenheiten die Generalassemblee durch Proclamation einberufen und in letzterer soll er dann angeben, für welchen Zweck dies geschieht; in keiner Special-Sitzung können jedoch andere Geschäfte erledigt werden, als die, welche in der Proclamation speciell genannt sind. Er kann den Senat durch Proclamation zu außerordentlichen Sitzungen behufs Erledigung von Executiv-Geschäften einberufen.

Sekt. 10. Der Gouverneur kann, falls eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Häusern der Generalassemblee über die Zeit der Vertagung entsteht und wenn dieses ihm von demjenigen Hause, welches zuletzt auf Vertagung antrug, beglaubigt wird, die Generalassemblee bis auf einen Tag, jedoch nicht später als bis zum ersten Tage der nächsten regelmäßigen Sitzung vertagen.

Sekt. 11. Jeder von der Generalassemblee angenommene Gesetzentwurf soll dem Gouverneur vorgelegt werden, ehe derselbe Gesetz wird. Billigt er denselben, so soll er ihn unterzeichnen, worauf derselbe in Kraft tritt; billigt er ihn nicht, so soll er denselben, von seinen Einwänden begleitet, an das Haus zurückschicken, in welchem derselbe seinen Ursprung hatte, und das Haus soll die Einwendungen ihrem ganzen Umfange nach in das Protokoll eintragen lassen und den Entwurf in Wiederwägung ziehen. Wenn dann zwei Drittel aller erwählten Mitglieder übereinkommen, den Entwurf anzunehmen, so soll die Vorlage mit den Einwendungen des Gouverneurs dem andern Hause übersandt werden, in welchem dieselbe gleichfalls in Wiedererwägung gezogen werden soll, und wenn dort von zwei Dritteln aller erwählten Mitglieder angenommen, so soll der Entwurf trotz der Einwendungen des Gouverneurs zum Gesetz erhoben sein. In allen solchen Fällen soll in jedem Hause mit Ja und Nein abgestimmt und die Abstimmung im Protokoll eingetragen werden. Wenn irgend ein Gesetz-Entwurf innerhalb zehn Tagen, nachdem derselbe ihm vorgelegt wurde, nicht vom Gouverneur zurückgeschickt wird, so soll derselbe dieselbe Kraft haben, als wenn er durch Unterschrift bestätigt wäre, außer, wenn die Generalassemblee durch Vertagung die Rücksendung verhindert, in welchem Falle der Entwurf, von den Einwendungen begleitet, innerhalb dreißig Tagen nach solcher Vertagung im Amtsbureau des Staatssekretärs eingeliefert werden muß oder zum Gesetze wird.

Sekt. 12. Der Gouverneur soll die Macht haben, wenn ein ihm vorgelegter Gesetzentwurf mehrere Geldverwilligungsposten enthält, gegen einen oder gegen mehrere Posten Einwand zu erheben, während er anderen Theilen des Entwurfes durch seine Billigung Gesetzeskraft gibt, und der

oder die Posten, gegen die er Einwand erhebt, sollen nicht in Kraft treten, außer unter folgenden Bedingungen:

Befindet die Generalassemblee sich in Sitzung, so soll er an das Haus, in welchem der Entwurf seinen Ursprung nahm, eine Abschrift der beanstandeten Posten mit seinen Einwendungen dagegen überschicken; und die Posten, gegen welche Einwand erhoben wird, sollen einzeln noch einmal in Erwägung gezogen werden, und jeder Posten soll derselben Behandlung unterworfen sein, wie bei der Passirung von Entwürfen gegen das Executive Veto.

## Vice-Gouverneur.

Sekt. 13. Im Falle des Todes, der strafrechtlichen Ueberführung oder eines Impeachments, der Verabsäumung der Qualifizirung, der Resignation, der Abwesenheit vom Staate oder einer sonstigen Unfähigkeit des Gouverneurs sollen die Befugnisse, die Pflichten und das Einkommen des Amtes für den Rest des Termins, oder bis die Unfähigkeit beseitigt ist, auf den Vice-Gouverneur übergehen.

Sekt. 14. Der Vice-Gouverneur soll Vorsitzer des Senats sein, und nur bei Stimmengleichheit das Ausschlags-Votum geben. In Fällen der Abwesenheit, des Impeachments oder sonstiger Unfähigkeit des Vice-Gouverneurs, oder wenn derselbe das Amt des Gouverneurs versieht, soll der zeitweilige Präsident des Senats die Pflichten des Vice-Gouverneurs so lange versehen, bis die Vakanz besetzt oder die Unfähigkeit beseitigt ist.

Sekt. 15. Im Falle der Verabsäumung der Amts-Qualifizirung des Gouverneurs und des Vice-Gouverneurs, oder des Todes, der Abdankung, der Abwesenheit vom Staate, eines Impeachmentprozesses, der strafrechtlichen Ueberführung eines Verbrechens, oder einer sonstigen Unfähigkeit aus irgend einem Grunde, sollen die Amtspflichten des Gouverneurs auf den zeitweiligen Präsidenten des Senats übergehen, bis die Unfähigkeit des Gouverneurs oder Vice-Gouverneurs beseitigt, oder die Vakanz besetzt ist; und wenn der Präsident des Senates aus irgend einer der oben namhaft gemachten Ursachen zur Ausübung der Pflichten des Gouverneurs unfähig wird, so sollen dieselben an den Sprecher des Repräsentantenhauses übergehen.

Sekt. 16. Es soll von den Beamten des Executiv-Departements und aller öffentlichen Anstalten des Staates Rechnung über alle Gelder geführt werden, die von ihnen aus allen Quellen in Empfang genommen wurden, mit jeder dabei in Betracht kommenden Dienstleistung; und über alle Gelder, die von ihnen wirklich verausgabt wurden; und an den Gouverneur soll darüber unter Eid ein halbjährlicher Bericht erstattet werden.

Sekt. 17. Die Beamten des Executiv-Departements und aller öffent-

lichen Anstalten des Staates sollen wenigstens zwanzig Tage vor jeder regelmäßigen Sitzung der Generalassemblee, genaue und vollständige Berichte über ihre Amtsthätigkeit an den Gouverneur einhändigen, der dieselben an die Generalassemblee übermitteln soll.

Sekt. 18. Der Staatssekretär soll Bewahrer eines Staatssiegels sein und besagtes Siegel soll das „Große Siegel des Staates Colorado" heißen. Das Siegel des Territoriums Colorado, wie es gegenwärtig besteht, soll das Siegel des Staates sein, bis anderweitig durch Gesetz bestimmt wird.

Sekt. 19. Die in Sektion Eins genannten Beamten sollen für ihre Dienste ein durch Gesetz zu bestimmendes Gehalt empfangen, welches während ihres Amtstermins nicht erhöht, noch verringert werden soll. Alle Gebühren, die dem Gesetze gemäß für irgend einen Dienst zu zahlen sein mögen, der von einem derselben geleistet wird, sollen im Voraus in den Staatsschatz bezahlt werden.

Sekt. 20. Der Superintendent des öffentlichen Unterrichts soll ex officio Staatsbibliothekar sein.

Sekt. 21. Weder der Staatsschatzmeister noch der Staatsauditor sollen für einen unmittelbar folgenden Amtstermin wählbar sein.

## Artikel V.

### Gesetzgebendes Departement.

Sektion 1. Die gesetzgebende Gewalt soll in einer Generalassemblee ruhen, welche aus einem Senate und einem Repräsentantenhause bestehen soll, welche beide durch das Volk erwählt werden.

Sekt. 2. Eine Wahl von Mitgliedern der Generalassemblee soll am ersten Dienstag im Oktober in den Jahren 1876 und 1878 abgehalten werden und nachher in jedem zweiten Jahre, an solchem Tage und an solchen Plätzen, in jedem County, wie dieselben jetzt festgesetzt sind oder künftig durch Gesetz bestimmt werden mögen. Die erste Wahl von Mitgliedern der Generalassemblee unter der Staatsregierungsform soll in derselben Weise gehalten werden, wie es die Gesetze des Territoriums Colorado für die Wahl von Mitgliedern zur Legislatur vorschreiben. Wenn Vakanzen in irgend einem der beiden Häuser vorkommen, so soll der Gouverneur, oder der als solcher fungirende Stellvertreter, Wahlanordnungsbefehle zur Besetzung solcher Vakanzen ausstellen.

Sekt. 3. Senatoren sollen für einen Termin von vier Jahren erwählt werden, ausgenommen wie hierin weiter vorgesehen, und Repräsentanten für den Termin von zwei Jahren.

Sekt. 4. Niemand soll ein Repräsentant oder Senator sein, der nicht

das Alter von fünfundzwanzig Jahren erreicht hat, der nicht ein Bürger der Vereinigten Staaten ist — der nicht wenigstens zwölf Monate vor seiner Erwählung in den Grenzen des Territoriums und in denen des County's oder Distriktes, zu dessen Vertretung er gewählt werden mag, gewohnt hat; vorausgesetzt, daß irgend eine Person, welche zur Zeit der Annahme dieser Verfassung, unter den Territorial-Gesetzen ein berechtigter Stimmgeber war, zu der ersten Generalassemblee wählbar sein soll.

Sekt. 5. Die Senatoren sollen in der ersten Sitzung in zwei Klassen eingetheilt werden. Diejenigen, welche in Distrikten mit geraden Zahlen erwählt wurden, sollen eine Klasse bilden; diejenigen, aus Distrikten mit ungeraden Zahlen, sollen die andere Klasse bilden; ausgenommen, daß Senatoren, welche in einem Distrikte, welcher mehr wie einen Senator hat, gewählt wurden, gleichmäßig zwischen beiden Klassen vertheilt werden sollen. Die Senatoren der einen Klasse sollen ihr Amt auf zwei Jahre halten; diejenigen der andern Klasse auf vier Jahre - was durch Loos zwischen den beiden Klassen entschieden werden soll, so daß die Hälfte der Senatoren für künftige Zeiten alle zwei Jahre erwählt werden wird, so weit dieses möglich ist.

Sekt. 6. Jedes Mitglied der ersten Generalassemblee soll für seine Dienste eine Entschädigung von vier Dollars für jeden Tag, an welchem es anwesend ist, und fünfzehn Cents für jede Meile, welche dasselbe nothwendiger Weise zurücklegen muß, um nach dem Regierungssitz und wieder zurück zu reisen, empfangen, und soll keine andere Vergütung, Gebühren oder Lohn irgend einer Art erhalten. Keine Sitzung der Generalassemblee nach der ersten Sitzung, soll über vierzig Tage dauern. Nach der ersten Sitzung soll die Entschädigung der Mitglieder der Generalassemblee durch Gesetz bestimmt werden; doch soll keine Generalassemblee ihre eigene Entschädigung bestimmen.

Sekt. 7. Die Generalassemblee soll um zwölf Uhr Mittags am ersten Mittwoch im November A. D. 1876 zusammentreten; und um zwölf Uhr Mittags am ersten Mittwoch im Januar A. D. 1879 und um zwölf Uhr Mittags am ersten Mittwoch im Januar jedes zweiten Jahres für alle künftige Zeiten, und an anderen Tagen, wenn vom Gouverneur berufen. Der Amtstermin der Mitglieder beginnt am ersten Mittwoch im November nach ihrer Erwählung, bis anderweitig durch Gesetz bestimmt.

Sekt. 8. Kein Senator oder Repräsentant soll während des Termines, für den er erwählt ist, zu irgend einem Civilamte in diesem Staate ernannt werden; und kein Congreßmitglied und keine Person, die ein Amt unter den Vereinigten Staaten, oder diesem Staate bekleidet (Milizoffiziere, Friedensrichter und öffentliche Notare ausgenommen) soll zu irgend einem

Zweige der Legislatur wählbar sein oder ein Mitglied derselben bleiben, während er ein solches Amt inne hat.

Sekt. 9. Kein Mitglied irgend eines der beiden Häuser soll während des Termines, für den es erwählt ist, erhöhte Bezahlung oder Meilengelder erhalten, welche durch ein, während solchen Termins passirtes Gesetz autorisirt sein mögen.

Sekt. 10. Der Senat soll bei Beginn und am Ende jeder regulären Sitzung und zu solchen andern Zeiten, wenn nothwendig, eines seiner Mitglieder zum zeitweiligen Präsidenten erwählen. Das Repräsentantenhaus soll eines seiner Mitglieder zum Sprecher erwählen. Jedes Haus soll seine eigenen Beamten ernennen und soll einziger Richter über Erwählung und Qualifikationen seiner eigenen Mitglieder sein.

Sekt. 11. Eine Mehrzahl der ganzen Mitgliederzahl von jedem der beiden Häuser soll eine beschlußfähige Anzahl (quorum) bilden, um Geschäfte vorzunehmen; aber eine kleinere Anzahl mag sich von Tag zu Tag vertagen und das Erscheinen abwesender Mitglieder erzwingen.

Sekt. 12. Jedes Haus soll die Macht haben, die Regeln seiner eigenen Verhandlungen festzustellen; mag seine Mitglieder und andere Personen wegen Mißachtung und unordentlichem Benehmen während ihrer Anwesenheit in den Sitzungen, zur Strafe ziehen; Gehorsam für seine Anordnungen erzwingen, sowie Mitglieder gegen Gewaltthätigkeiten oder Bestechungsversuche, oder Privat-Ueberredungsversuche beschützen, und mag mit Zustimmung von zwei Dritteln aller erwählten Mitglieder ein Mitglied ausstoßen; jedoch soll kein Mitglied zum zweiten Male wegen derselben Ursache ausgestoßen werden; und soll überhaupt alle für die Legislatur eines freien Staates nothwendige Machtvollkommenheit haben. Ein wegen Corruption ausgestoßenes Mitglied soll nachher für keines der beiden Häuser derselben General-Assemblee wählbar sein, und Bestrafung für Mißachtung oder unordentliches Benehmen soll eine Anklage für dasselbe Vergehen nicht ausschließen.

Sekt. 13. Jedes Haus soll ein Protokoll über seine Verhandlungen führen, und mag dasselbe nach Gutdünken von Zeit zu Zeit veröffentlichen, außer solche Theile, welche Geheimhaltung erfordern; und die Abstimmung mit Ja und Nein über irgend eine Frage soll auf Antrag von irgend welchen zwei Mitgliedern in das Protokoll eingetragen werden.

Sekt. 14. Die Sitzungen eines jeden Hauses und des Gesammt-Ausschusses eines jeden Hauses sollen bei offenen Thüren gehalten werden, außer in Fällen, welche Geheimhaltung erfordern mögen.

Sekt. 15. Kein Haus soll sich auf mehr als drei Tage vertagen ohne

Zustimmung des andern Hauses, noch zu irgend einer Zeit oder nach irgend einem anderen Platze, als demjenigen in welchem die beiden Häuser sich in Sitzung befinden mögen.

Sekt. 16. Die Mitglieder der Generalassemblee sollen, in allen Fällen, außer Hochverrath, schweren Verbrechen, Amtseidverletzung und Verletzung des öffentlichen Friedens, von Verhaftung während ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen der beziehungsweisen Häuser ausgenommen sein, sowie auf den Hin- und Herwegen zu denselben; und sollen an keinem andern Platze über irgend eine in einem der Häuser gehaltene Rede oder Debatte zur Rede gestellt werden.

Sekt. 17. Es soll kein Gesetz passirt werden, außer mittels eines Gesetzentwurfes, und kein Entwurf soll bei seiner Passirung durch eines der beiden Häuser derart amendirt werden, daß sein ursprünglicher Zweck verändert wird.

Sekt. 18. Die Anfangsklausel der Gesetze dieses Staates soll lauten: „Es ist hiermit beschlossen von der General-Assemblee des Staates Colorado:"

Sekt. 19. Kein von der Generalassemblee passirtes Gesetz soll vor neunzig Tagen nach Annahme desselben in Kraft treten, außer, wenn in einem Falle der Dringlichkeit (welches in der Einleitung oder im Texte des Gesetzes angegeben sein muß) die Generalassemblee durch ein Votum von zwei Dritteln aller in jedes Haus gewählten Mitglieder anderweitig verfügt. Kein Gesetzentwurf, ausgenommen nur das allgemeine Bewilligungsgesetz für die Regierungsausgaben, welcher in irgend eines der Häuser der Generalassemblee nach den ersten fünfundzwanzig Tagen der Sitzung eingebracht wird, soll zum Gesetz erhoben werden.

Sekt. 20. Kein Gesetzentwurf soll für definitive Passirung in Erwägung gezogen werden, wenn nicht über denselben erst von einem Comite Bericht erstattet und er nicht zur Benutzung der Mitglieder gedruckt worden ist.

Sekt. 21. Kein Gesetzentwurf, (ausgenommen Vorlagen für allgemeine Bewilligungen), welcher mehr als einen Gegenstand umfaßt, der in seinem Titel klar angegeben sein soll, soll zum Gesetz erhoben werden; wenn jedoch irgend ein Gegenstand in irgend einem Gesetze enthalten sein sollte, der nicht im Titel angegeben ist, so soll von dem betreffenden Gesetze nur derjenige Theil ungültig sein, der nicht so angegeben wurde.

Sekt. 22. Jeder Gesetzentwurf soll dem ganzen Wortlaut nach an drei verschiedenen Tagen in jedem Hause verlesen werden; alle angenommenen Veränderungen sollen dem Entwurfe einverleibt und vor schließlicher

Passirung zur Benutzung für die Mitglieder gedruckt werden; und kein Gesetzentwurf soll zum Gesetze werden, außer durch eine Stimmen-Mehrheit der für jedes Haus erwählten Mitglieder, noch wenn nicht bei seiner schließlichen Passirung die Abstimmung mit Ja und Nein vorgenommen wird, und die Namen der stimmenden Mitglieder in das Protokoll eingetragen werden.

Sekt. 23. Keiner Veränderung zu Gesetzentwürfen des einen Hauses soll die Annahme durch das andere zu Theil werden, noch der Bericht von Conferenz-Comites in dem einen wie in dem andern der beiden Häuser angenommen werden, außer durch eine mit Ja und Nein vorgenommene Abstimmung und bejahende Zustimmung einer Mehrheit der in dasselbe erwählten Mitglieder, und außer, daß die Namen der Stimmenden in das Protokoll des betreffenden Hauses eingetragen werden.

Sekt. 24. Kein Gesetz soll durch bloße Bezugnahme auf dessen Titel wieder in's Leben gerufen, oder verändert, oder dessen Bestimmungen ausgedehnt oder übertragen werden, sondern dasselbe soll, soweit es wieder in's Leben gerufen, verändert, ausgedehnt oder übertragen ist, als Originalgesetz angenommen und ausführlich vorgenommen werden.

Sekt. 25. Die Generalassemblee soll keine Local- oder Special-Gesetze in irgend einem der nachstehend angeführten Fälle erlassen, nämlich:

Wodurch Ehescheidungen bewilligt werden;

Welche zum Abstecken, zur Eröffnung, zur Abänderung oder zur Beibehaltung von Wegen oder Landstraßen ermächtigen;

Wodurch Wege, Stadtpläne, Straßen, Gassen und öffentliche Plätze aufgehoben werden;

Wodurch Countysitze festgestellt oder verlegt werden;

Wodurch die Angelegenheiten von Counties oder Townships regulirt werden;

Wodurch das Verfahren in Gerichtshöfen regulirt wird;

Wodurch die Machtvollkommenheit und die Pflichten von Friedensrichtern, Polizeirichtern und Constablern regulirt werden;

Wodurch Beweisregeln bei irgend einer Untersuchung oder Gerichtsverhandlung verändert werden;

Wodurch in Civil- und Criminalfällen die Verlegung eines Prozesses verfügt wird;

Wodurch irgend eine Person für volljährig erklärt wird;

Wodurch Civilklagen beschränkt, oder fehlerhaften oder sonst ungültigen Kaufbriefen wirkende Kraft verliehen wird;

Wodurch Groß- oder Kleingeschworene berufen oder eingesetzt werden;

Wodurch die Verwaltung der öffentlichen Schulen regulirt wird;

Wodurch der Zinsfuß auf Geld festgestellt wird;

Zur Eröffnung und Leitung von Wahlen oder zur Feststellung der Stimmplätze;

Welche den Verkauf oder die Verpfändung von Grundeigenthum von Minderjährigen oder von Personen betreffen, die gesetzlich unfähig sind;

Welche den Schutz von Wild und Fischen bezwecken;

Welche Fähren oder Zollbrücken incorporiren;

Wodurch Geldbußen, Strafen und Verwirkungen erlassen werden;

Welche die Gebühren, Abgaben oder das Einkommen von öffentlichen Beamten schaffen, vergrößern oder vermindern;

Wodurch die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Abkunft oder Erbfolge abgeändert werden;

Wodurch einer Corporation, einer Gesellschaft oder einem Individuum das Recht zur Legung eines Eisenbahngeleises gewährt wird;

Wodurch einer Corporation, einer Gesellschaft oder einem Individuum irgend ein besonderes oder ausschließliches Recht, Privilegium oder Vorrecht gewährt wird.

In allen andern Fällen, in denen ein allgemeines Gesetz in Anwendung gebracht werden kann, soll kein Spezial-Gesetz erlassen werden.

Sekt. 26. Der vorsitzende Beamte jedes der beiden Häuser soll in Gegenwart des Hauses, welchem er vorsitzt, alle Gesetzentwürfe und gemeinsamen Beschlüsse der Generalassemblee unterzeichnen, nachdem der Titel derselben öffentlich vor besagter Unterzeichnung verlesen sind; und diese Thatsache soll im Protokoll vermerkt werden.

Sekt. 27. Die Generalassemblee soll durch Gesetz die Zahl, die Pflichten und die Entschädigung der Beamten und Angestellten jedes Hauses feststellen; und keine Bezahlung soll aus dem Staatsschatze gewährt, oder auf irgend eine Weise irgend Jemanden bewilligt werden, außer einem gesetzmäßig erwählten oder ernannten Beamten oder Angestellten.

Sekt. 28. Kein Gesetzentwurf soll angenommen werden, welcher außergewöhnliche Entschädigung an irgend einen öffentlichen Beamten, Bediensteten oder Angestellten, Agenten oder Contraktor für schon geleistete Dienste oder abgeschlossene Contrakte gewährt, noch solche, welche die Bezahlung irgend eines gegen den Staat erhobenen Anspruchs anordnen, der nicht vorher durch Gesetz autorisirt ist.

Sekt. 29. Alles Schreibmaterial, Drucksachen, Papier und Heizmaterial, welches in dem gesetzgebenden und anderen Departements gebraucht wird, soll geliefert werden; und das Drucken und Einbinden, sowie die Austheilung der Gesetze, Protokolle, Departementsberichte und sonstiges Drucken

und Einbinden, wie auch das Ausbessern und Ausstatten der für die Sitzungen der Generalassemblee und ihrer Comites benutzten Hallen und Zimmer, soll unter Contrakt vollzogen werden, welcher Contrakt dem niedrigst bietenden verantwortlichen Bieter, unter dem höchsten Ansatzpreise und unter solchen Bedingungen, wie sie durch Gesetze festgestellt sein mögen, ertheilt werden soll. Kein Mitglied oder Beamter irgend eines Regierungs-Departements soll in irgend einer Weise an solchen Contrakten betheiligt sein und alle solche Contrakte sollen der Genehmigung des Gouverneurs und Staatsschatzmeisters unterworfen sein.

Sekt. 30. Kein Gesetz soll den Amtstermin eines öffentlichen Beamten verlängern, oder sein Salair oder sein Einkommen nach seiner Erwählung oder Ernennung vergrößern oder verkleinern, außer wie es anderweitig in dieser Verfassung bestimmt ist; vorausgesetzt, daß dieses nicht so ausgelegt werden soll, die Generalassemblee zu verhindern, die Entschädigung und das Einkommen Derjenigen, welche zuerst unter dieser Verfassung erwählt oder ernannt werden, festzustellen.

Sekt. 31. Alle Gesetzentwürfe bezwecks Erhebung von Einkünften, sollen ihren Ursprung im Repräsentantenhause haben, jedoch kann der Senat Veränderungs-Vorschläge machen, wie bei allen anderen Gesetzentwürfen.

Sekt. 32. Der allgemeine Bewilligungs-Entwurf soll nichts Anderes umfassen, als Bewilligungen für die gewöhnlichen Ausgaben der Executive, des gesetzgebenden und richterlichen Departements des Staates, für die Zahlung von Zinsen auf die öffentlichen Schulden und für die öffentlichen Schulen. Alle anderen Bewilligungen sollen durch besondere Gesetzentwürfe, die je nur einen Gegenstand umfassen, gemacht werden.

Sekt. 33. Kein Geld soll aus dem Schatze bezahlt werden, außer auf durch Gesetz gemachte Bewilligungen, und auf von dem betreffenden Beamten demzufolge ausgestellte Zahlungs-Anweisungen.

Sekt. 34. Keine Bewilligung soll für Wohlthätigkeits-, industrielle, Erziehungs- oder Unterstützungszwecke an irgend eine Person, Corporation oder Gemeinde, welche nicht unter der vollständigen Aufsicht des Staates steht, gemacht werden; noch an eine religiöse oder kirchliche Anstalt oder Gemeinschaft.

Sekt. 35. Die Generalassemblee soll keine Specialcommission, Privatcorporation oder Gesellschaft ermächtigen, irgend welche öffentliche Verbesserungen, Gelder, Eigenthum oder Werthgegenstände zu schaffen, zu verwalten oder zu beeinträchtigen, mögen dieselben nun unter ihrer Aufsicht stehen oder nicht, noch Steuern zu erheben oder irgend welche andere öffentliche Obliegenheiten auszuüben.

Sekt. 36. Kein Gesetz der Generalassemblee soll zur Anlage von anvertrauten Geldern, welche sich in den Händen von Testaments-Vollstreckern, Nachlassenschafts-Verwaltern, Vormündern oder anderen Verwaltern befinden, in den Actien von Privatgesellschaften ermächtigen.

Sekt. 37. Mit der Machtvollkommenheit zur Verlegung von Civil- und Criminalfällen sind die Gerichtshöfe bekleidet, welche dieselbe so ausüben sollen, wie es durch Gesetz bestimmt werden mag.

Sekt. 38. Keine Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen irgend einer Person, Gesellschaft oder Corporation, welche Eigenthum des Staates sind, oder welche irgend einer Municipalcorporation im Staate gehören, sollen jemals umgetauscht, übertragen, erlassen, aufgehoben oder in irgend einer Weise durch die Generalassemblee geschmälert werden, noch sollen solche Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten erlöschen, außer durch vollständige Bezahlung derselben in die betreffende Kasse.

Sekt. 39. Jeder Befehl, Beschluß oder Abstimmung, zu welchem die Uebereinstimmung beider Häuser erforderlich sein mag — ausgenommen solche, welche nur auf die Frage der Vertagung oder auf die Geschäftsverhandlungen beider Häuser Bezug haben — soll dem Gouverneur vorgelegt und ehe derselbe in Kraft tritt, von ihm bestätigt werden; wenn nicht bestätigt, soll derselbe von zwei Dritteln beider Häuser wiederum passirt werden, wie es die Regeln und Vorschriften in Fällen von Gesetzentwürfen bestimmen.

Sekt. 40. Wenn irgend eine, zu einem der Häuser der Generalassemblee erwählte Person ihre Stimme oder ihren Einfluß zu Gunsten oder gegen eine Maßregel oder Vorlage anbietet oder verspricht, welche der Generalassemblee vorliegt, oder derselben vorgelegt werden soll, zum Zwecke und auf die Bedingung hin, daß irgend eine andere zu derselben Generalassemblee erwählte Person ihre Stimme und ihren Einfluß für oder gegen eine andere Maßregel oder Vorlage, welche der Generalassemblee vorliegt oder vorgelegt werden soll, abgeben, versprechen oder zusagen will, so soll die Person, welche ein solches Anerbieten oder Versprechen macht, als des Bestechungsversuches schuldig betrachtet werden. Wenn irgend ein Mitglied der Generalassemblee seine Stimme oder seinen Einfluß für oder gegen eine in besagter Generalassemblee schwebende Maßregel oder Vorlage gibt, oder es zu thun anbietet, verspricht oder zusagt auf die Bedingung hin, daß irgend ein anderes Mitglied seine Stimme oder seinen Einfluß zu Gunsten oder gegen irgend eine andere in derselben Generalassemblee schwebende oder vorzubringende Maßregel oder Vorlage geben, versprechen oder zusagen wolle, oder weil irgend ein anderes Mitglied seine Stimme oder seinen Einfluß für oder gegen irgend eine andere besagter Generalassemblee vorliegende

Maßregel oder Vorlage gegeben hat, so soll er der Bestechung schuldig angesehen werden, und irgend ein Mitglied der Generalassemblee, oder irgend eine Person, die zu derselben erwählt ist und sich eines der besagten Vergehen schuldig macht, soll ausgestoßen werden und später nicht zu derselben Generalassemblee wählbar sein; und nach Ueberführung vor einem Civilgerichtshofe solcher Bestrafung unterworfen sein, wie sie durch Gesetz festgestellt sein mag.

Sekt. 41. Irgend Jemand, welcher irgend einem Executiv- oder richterlichen Beamten, oder einem Mitgliede der Generalassemblee mittelbar oder unmittelbar irgend eine Summe Geld oder Werthsache, Ehrengeschenk, Privilegium oder persönlichen Vortheil anbietet, gibt oder verspricht, um denselben in der Ausübung irgend einer seiner öffentlichen oder Beamtenpflichten zu beeinflussen, soll als der Bestechung schuldig betrachtet und bestraft werden, wie es durch Gesetz bestimmt wird.

Sekt. 42. Das Vergehen der verbrecherischen Beeinflussung von Mitgliedern der Generalassemblee oder öffentlichen Beamten des Staates oder irgend einer Municipal-Unterabtheilung desselben, und irgend welche Handlungen oder Mittel, solche Mitglieder oder Beamte in ihrer Amtsausübung zu beeinflussen, sollen durch Gesetz festgestellt und durch Geldbuße und Haft bestraft werden.

Sekt. 43. Ein Mitglied, welches ein persönliches oder Privatinteresse an irgend einer der Generalassemblee vorgelegten oder vor derselben schwebenden Maßregel oder Vorlage hat, soll diese Thatsache dem Hause, dessen Mitglied es ist, darthun, und soll sich der Abstimmung über dieselbe enthalten.

## Eintheilung des Staates zum Behufe der Congreß- und gesetzgebenden Vertretung.

Sekt. 44. Ein Repräsentant im Congreß der Vereinigten Staaten soll bei der ersten unter dieser Constitution stattfindenden Wahl vom ganzen Staate erwählt werden, und später, zu solcher Zeit, an solchen Plätzen und in solcher Weise, wie es durch Gesetz bestimmt wird. Wenn der Congreß eine neue Eintheilung macht, soll die Generalassemblee den Staat demgemäß in Congreßdistrikte eintheilen.

Sekt. 45. Die Generalassemblee soll durch Gesetzbeschluß für eine Zählung der Bewohner des Staates im Jahre 1885 und in jedem zehnten darauffolgenden Jahre Sorge tragen, und in der, besagter Zählung nachfolgenden Sitzung, sowie in der Sitzung welche auf die durch die Bundesregierung vorgenommenen Zählung folgt, soll die Eintheilung für Senatoren und Repräsentanten auf Grund besagter Zählungen, nach dem durch Gesetz festgestellten Fuße verändert und ausgeglichen werden.

Sekt. 46. Der Senat soll aus sechsundzwanzig und das Repräsentantenhaus aus neunundvierzig Mitgliedern bestehen, welche Zahl bis zum Jahre Eintausend achthundert und neunzig nicht vergrößert werden soll; nach dieser Zeit kann die Generalassemblee die Anzahl von Senatoren und Repräsentanten vergrößern, wobei sie jedoch so viel wie möglich das jetzige Zahlenverhältniß zwischen beiden Häusern beibehalten soll; vorausgesetzt, daß die Gesammtzahl von Senatoren und Repräsentanten nie Einhundert überschreiten darf.

Sekt. 47. Senats- und Repräsentanten-Distrikte mögen von Zeit zu Zeit verändert werden, wie es die öffentliche Wohlfahrt erfordern mag. Wenn ein Senats- oder Repräsentanten-Distrikt aus zwei oder mehr Counties besteht, sollen dieselben an einander grenzen und der Distrikt so compact als möglich sein. Bei der Bildung eines Senats- oder Repräsentanten-Distrikts soll kein County getheilt werden.

Sekt. 48. Bis der Staat in Senatsdistrikte den Bestimmungen dieses Artikels gemäß eingetheilt ist, sollen besagte Distrikte, wie folgt, gebildet und nummerirt sein:

Der erste Distrikt soll das County Weld umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der zweite Distrikt soll das County Larimer umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der dritte Distrikt soll das County Boulder umfassen und zu zwei Senatoren berechtigt sein.

Der vierte Distrikt soll das County Gilpin umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der fünfte Distrikt soll die Counties Gilpin, Summit und Grand umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der sechste Distrikt soll das County Clear Creek umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der siebente Distrikt soll das County Jefferson umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der achte Distrikt soll das County Arapahoe umfassen und zu vier Senatoren berechtigt sein.

Der neunte Distrikt soll die Counties Elbert und Bent umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der zehnte Distrikt soll das County El Paso umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der elfte Distrikt soll das County Douglas umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der zwölfte Distrikt soll das County Park umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der dreizehnte Distrikt soll die Counties Lake und Saguache umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der vierzehnte Distrikt soll das County Fremont umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der fünfzehnte Distrikt soll das County Pueblo umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der sechszehnte Distrikt soll das County Huerfano umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der siebenzehnte Distrikt soll das County Las Animas umfassen und zu zwei Senatoren berechtigt sein.

Das achtzehnte Distrikt soll das County Costilla umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Das neunzehnte Distrikt soll das County Conejos umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Der zwanzigste Distrikt soll die Counties Rio Grande, Hinsdale, La Plata und San Juan umfassen und zu einem Senator berechtigt sein.

Sekt. 49. Bis eine Vertheilung der Repräsentanten, gemäß der Bestimmungen dieses Artikels vorgenommen wird, sollen dieselben unter den verschiedenen Counties, wie folgt, vertheilt werden:

Das County Arapahoe soll sieben haben; die Counties Boulder und Clear Creek je vier; die Counties Gilpin und Las Animas je drei; die Counties El Paso, Fremont, Huerfano, Jefferson, Pueblo und Weld je zwei; die Counties Bent, Costilla, Conejos, Douglas, Elbert, Grand, Hinsdale, Larimer, La Plata, Lake, Park, Rio Grande, Summit, Saguache und San Juan je einen, und die Counties Costilla und Conejos zusammen einen.

## Artikel VI.

### Richterliches Departement.

Sektion 1. Die richterliche Gewalt des Staates mit Rücksicht auf Rechts- und Billigkeits-Angelegenheiten soll, außer wie in dieser Verfassung anderweitig bestimmt ist, in einem Obergericht, in Kreisgerichten, in County-Gerichten, in Friedensrichtern und in solchen andern Gerichten ruhen, wie sie durch Gesetz für Städte und incorporirte Ortschaften geschaffen werden mögen.

### Obergericht.

Sekt. 2. Das Obergericht soll, außer wie es in dieser Verfassung

anderweitig verfügt wird, nur Appellations-Gerichtsbarkeit besitzen, welche sich nicht über den Staat hinaus erstreckt, und soll eine allgemeine beaufsichtigende Controlle über alle untergeordnete Gerichte haben, und zwar unter solchen Bestimmungen und Beschränkungen, wie sie durch Gesetz vorgeschrieben werden mögen.

Sekt. 3. Es soll Macht haben, Habeas Corpus-Befehle, Mandamus, Quo warranto, Certioriari, Einhalts- und andere ursprüngliche und Abhülfe gewährende Befehle auszustellen, und über dieselben abzuhören und zu entscheiden.

Sekt. 4. Mindestens zwei Termine des Obergerichts sollen in jedem Jahre am Regierungssitze gehalten werden.

Sekt. 5. Das Obergericht soll aus drei Richtern bestehen, von denen eine Mehrheit nothwendig sein soll, um Geschäfte vorzunehmen oder Urtheil zu sprechen.

Sekt. 6. Die Richter des Obergerichts sollen von den Stimmgebern des ganzen Staates, wie später hierin vorgeschrieben, erwählt werden.

Sekt. 7. Der Amtstermin der Richter des Obergerichtes soll neun Jahre sein, außer wie in diesem Artikel anderweitig bestimmt ist.

Sekt. 8. Die Richter des Obergerichts sollen sofort nach der ersten unter dieser Constitution abgehaltenen Wahl durch Loos eingetheilt werden, so daß einer sein Amt auf drei Jahre, einer auf sechs Jahre und einer auf neun Jahre innehält. Das Loos soll durch die Richter selbst, welche sich zu diesem Zwecke am Regierungssitz einfinden sollen, gezogen werden, und sie sollen das Ergebniß dem Territorialsekretär melden und dasselbe in dessen Amtsbureau niederlegen. Derjenige Richter, welcher den kürzesten Amtstermin zu füllen hat, der jedoch sein Amt nicht durch Ernennung oder Wahl zur Besetzung einer Vakanz inne hat, soll der vorsitzende Richter sein und bei allen Terminen des Obergerichtes den Vorsitz haben, und im Falle seiner Abwesenheit soll derjenige Richter, welcher in gleicher Weise den nächstkürzesten Amtstermin zu füllen hat, an seiner Stelle den Vorsitz führen.

Sekt. 9. Ein Clerk des Obergerichtes soll durch die Richter desselben ernannt werden, und derselbe soll sein Amt nach dem Gutdünken der besagten Richter innehalten, und seine Pflichten und Entschädigung sollen durch Gesetz und durch die Bestimmungen des Obergerichts vorgeschrieben werden.

Sekt. 10. Niemand soll zu dem Amte eines Richters des Obergerichtes wählbar sein, der nicht ein Rechtsgelehrter, mindestens dreißig Jahre alt und ein Bürger der Vereinigten Staaten ist, noch außer wenn er nicht unmittelbar vor seiner Erwählung mindestens zwei Jahre in diesem Staate oder Territorium gewohnt hat.

## Kreisgerichte.

Sekt. 11. Die Kreisgerichte sollen ursprüngliche Gerichtsbarkeit über alle Gesetz- und Billigkeitsfälle haben und solche Appellations-Gerichtsbarkeit, wie durch Gesetz vorgeschrieben werden mag. Sie sollen ursprüngliche Gerichtsbarkeit zur Entscheidung aller Streitfragen in Bezug auf irgend eine Person in Sachen des Volkes haben, und über die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten von Eisenbahn-, Telegraph- oder Zollstraßen-Compagnien oder Corporationen.

Sekt. 12. Der Staat soll in richterliche Distrikte eingetheilt werden, und in jedem dieser Distrikte soll von den Stimmgebern desselben ein Richter des Kreisgerichtes erwählt werden, dessen Amtstermine sechs Jahre dauern soll. Die Richter der Kreisgerichte mögen Einer für den Andern Gerichtssitzungen abhalten, und sollen hiezu verpflichtet sein, wenn das Gesetz es verlangt.

Sekt. 13. Bis anderweitig durch Gesetz bestimmt, sollen die besagten Distrikte vier an Zahl und wie folgt zusammengesetzt sein, nämlich:

Erster Distrikt—Die Counties Boulder, Jefferson, Gilpin, Clear Creek, Summit und Grand.

Zweiter Distrikt -Die Counties Arapahoe, Douglas, Elbert, Weld und Larimer.

Dritter Distrikt—Die Counties Park, El Paso, Fremont, Pueblo, Bent, Las Animas und Huerfano.

Vierter Distrikt—Die Counties Costilla, Conejos, Rio Grande, San Juan, La Plata, Hinsdale, Saguache und Lake.

Sekt. 14. Die Generalassemblee mag nach dem Jahre 1880 (sobald zwei Drittel der Mitglieder eines jeden Hauses ihre Zustimmung dazu geben), aber nicht öfter als einmal in sechs Jahren, die Zahl der Gerichtskreise und deren Richter vergrößern; solche Distrikte sollen aus compactem Territorium bestehen und durch Countygrenzen eingeschlossen sein. Jedoch soll solche Vermehrung oder Veränderung in den Grenzen eines Distriktes nicht die Amtsentsetzung irgend eines Richters für die Dauer des Termins, für welchen er erwählt oder ernannt ist, nach sich ziehen.

Sekt. 15. Die zuerst erwählten Richter der Kreisgerichte sollen in der ersten allgemeinen Wahl gewählt werden. Die Generalassemblee mag bestimmen, daß nach dem Jahre 1878 die Wahl der Richter des Obergerichts, der Kreis- und Countygerichte und der Kreisanwälte oder irgend eines derselben, an einem anderen Tage als an dem, an welchem eine für andere Zwecke abgehaltene Wahl stattfindet, abgehalten werden kann, und zu diesem Zweck mag sie den Amtstermin eines solchen Beamten verlängern

oder abkürzen, jedoch in keinem Falle über sechs Monate. Besagte Beamte sollen zur Zeit der allgemeinen Wahlen erwählt werden, bis es durch Gesetz anderweitig verfügt wird.

Der Amtstermin aller in den verschiedenen Distrikten des Staates erwählten Richter der Kreisgerichte soll am selben Tage erlöschen, und der Amtstermin der in den verschiedenen Distrikten des Staates erwählten Kreisanwälte soll gleichfalls am selben Tage erlöschen.

Sekt. 16. Niemand soll zum Amte des Richters des Kreisgerichtes wählbar sein, der nicht ein Rechtsgelehrter ist, das Alter von dreißig Jahren erreicht hat und ein Bürger der Vereinigten Staaten ist; noch wenn er nicht mindestens zwei Jahre vor seiner Wahl im Staate oder Territorium gewohnt hat; noch wenn er nicht zur Zeit seiner Wahl ein stimmberechtigter Wähler des Gerichtskreises, in welchem er erwählt ist, war; vorausgesetzt, daß in der ersten Wahl irgend eine Person, welche das erforderliche Alter und die erforderlichen Kenntnisse besitzt, und welche zur Zeit der Annahme dieser Verfassung ein gesetzlicher Stimmgeber des Territoriums Colorado war, zu dem Amte eines Richters des Kreisgerichtes, in dem Gerichtsbezirke in welchem er ein Wähler ist, wählbar sein soll.

Sekt. 17. Die Zeit der Gerichtssitzungen in besagten Distrikten soll durch Gesetze festgestellt werden, aber wenigstens ein Termin des Kreisgerichtes soll jedes Jahr in jedem County gehalten werden; ausgenommen in solchen Counties, welche für Gerichtszwecke einem andereu County, in welchem solche Gerichtssitzungen abgehalten werden, beigefügt sind. Dieses soll jedoch nicht so ausgelegt werden, als sei das Abhalten von Specialterminen verhindert, die unter solchen Bestimmungen abgehalten werden mögen, wie sie durch Gesetz verfügt werden.

Sekt. 18. Die Richter des Obergerichts und der Kreisgerichte sollen eine solche Vergütung für ihre Dienste erhalten, wie sie durch Gesetz vorgeschrieben werden mag, und kein solcher Richter soll irgend eine andere Vergütung, Entschädigung oder Einnahme aus seinem Amte in irgend einer Weise empfangen, noch als Anwalt oder Rechtsbeistand fungiren.

Sekt. 19. Der Richter eines Kreisgerichts soll in jedem County, in welchem eine Gerichtssitzung abgehalten wird, einen Clerk des Kreisgerichtes ernennen, welcher sein Amt nach Gutdünken des Richters innehält. Seine Amtspflichten und Entschädigung sollen durch Gesetz festgestellt und durch die Regeln des Gerichtshofes bestimmt werden.

Sekt. 20. Die Richter des Obergerichts und der Kreisgerichte sollen die Termine der beziehungsweisen Gerichtshöfe feststellen, bis dieselben durch Gesetz von der Generalassemblee bestimmt sind.

## Kreisanwälte.

Sekt. 21. Die gesetzlichen Wähler eines jeden Gerichtskreises sollen bei der regelmäßigen Wahl der Richter des Obergerichtes einen Kreisanwalt für solchen Bezirk erwählen, dessen Amtstermin drei Jahre dauern und dessen Amtspflichten und Entschädiguug durch Gesetz festgestellt werden soll. Niemand soll zu dem Amte des Kreisanwaltes wählbar sein, der nicht zur Zeit seiner Erwählung mindestens fünfundzwanzig Jahre alt ist und im Besitz aller Qualifikationen für Richter der Kreisgerichte, wie dieselben in diesem Artikel vorgeschrieben sind.

## Countygerichte.

Sekt. 22. Bei der allgemeinen Wahl im Jahre 1877 und alle drei Jahre nachher, außer wie in diesem Artikel anderweitig bestimmt ist, soll in jedem organisirten County ein Countyrichter erwählt werden, welcher Richter des Countygerichtes für das betreffende County sein soll; der Amtstermin desselben soll drei Jahre dauern und er soll solche Entschädigung erhalten, wie sie durch Gesetz verfügt werden mag.

Sekt. 23. Countygerichte sollen Gerichte mit protokollarischen Verhandlungen (Courts of Record) sein und ursprüngliche Gerichtsbarkeit in allen Hinterlassenschafts-Angelegenheiten, Erledigung der Nachlassenschaften Verstorbener, Ernennung von Vormündern, Verwaltern und Administratoren, und Ausgleichung der Rechnungen derselben besitzen, und solche anderweitige Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, wie durch Gesetz auf sie übertragen werden mag; vorausgesetzt, daß solche Gerichtshöfe keine Gerichtsbarkeit über solche Fälle haben sollen, in welchem der Betrag der Klage, der Beschädigung, oder des Anspruchs, oder des Werths des Klageobjectes über zweitausend Dollars beträgt, ausgenommen in Fällen, welche auf die Nachlassenschaft Verstorbener Bezug haben. Berufungen mögen von den Countygerichten an die Kreisgerichte oder an das Obergericht in solchen Fällen und in solcher Weise gemacht werden, wie sie durch Gesetz bestimmt werden mögen. Gegen das Endurtheil eines Countygerichtes soll durch Berufung wegen Formfehler an das Obergericht appellirt werden. Eine Appellation, welche gegen das Urtheil eines Countygerichts eingelegt wird, das auf die, gegen eine Entscheidung eines Friedensrichters eingelegte Berufung erfolgte, soll nicht vor die Kreisgerichte gebracht werden.

## Criminalgericht.

Sekt. 24. Die Generalassemblee soll die Macht haben, in jedem County, welches eine Bevölkerung von mehr als fünfzehntausend Seelen hat, ein Criminalgericht zu schaffen und zu errichten, welches übereinstimmende

Gerichtsbarkeit mit den Kreisgerichten in allen Criminalfällen haben soll, auf denen nicht Todesstrafe steht; die Termine solcher Gerichtshöfe sollen durch Gesetz bestimmt werden.

## Friedensrichter.

Sekt. 25. Friedensrichter sollen solche Gerichtsbarkeit haben, wie durch Gesetz übertragen werden mag; ihre Gerichtsbarkeit soll sich jedoch nicht auf Fälle erstrecken, in denen der Werth des Eigenthums oder der streitige Betrag die Summe von dreihundert Dollars übersteigt, noch auf Fälle, in denen die Grenzen oder der Besitztitel von Grundeigenthum in Frage gestellt ist.

## Polizeirichter.

Sekt. 26. Die Generalassemblee soll die Macht haben, für die Ernennung von Polizeirichtern für Städte und Ortschaften Sorge zu tragen, wie es von Zeit zu Zeit nothwendig oder wünschenswerth erscheinen mag, und dieselben sollen Gerichtsbarkeit über alle Fälle haben, welche unter den Verordnungen solcher Städte und Ortschaften entstehen mögen.

## Verschiedenes.

Sekt. 27. Die Richter aller Gerichtshöfe mit protokollarischen Verhandlungen, welche dem Obergericht untergeordnet sind, sollen am oder vor dem ersten Tage im Juli jedes Jahres den Richtern des Obergerichtes schriftlich solche Fehler und Auslassungen in den Gesetzen berichten, wie es ihnen ihr Wissen und ihre Erfahrung eingeben mag, und die Richter des Obergerichtes sollen am oder vor dem ersten Tage im Dezember jedes Jahres dem Gouverneur schriftlich solche Fehler und Auslassungen, wie sie sich in der Constitution und den Gesetzen finden mögen, verbunden mit den passenden Gesetzentwürfen zur Abhülfe, berichten, und dieser soll dieselben mit seiner Botschaft an die Generalassemblee übermitteln.

Sekt. 28. Alle sich auf Gerichtshöfe beziehenden Gesetze sollen allgemein und von gleichmäßiger Wirksamkeit über den ganzen Staat sein; und die Errichtung, Gerichtsbarkeit, Machtvollkommenheit, Verhandlungen und Gebräuche aller Gerichtshöfe derselben Klasse oder derselben Stufe sollen übereinstimmend sein, soweit dasselbe durch Gesetz und durch die Macht und Kraft der Verhandlungen, Urtheilssprüche und Befehle solcher Gerichtshöfe möglich ist.

Sekt. 29. Alle in diesem Artikel erwähnten Beamten, ausgenommen die Richter des Obergerichtes, sollen in dem Distrikte, County, Bezirk, der Stadt, Ortschaft ꝛc. wohnen, in welchen sie erwählt oder ernannt sein mögen.

Vakanzen in Wahlämtern sollen durch Wahl besetzt werden; wenn jedoch der unerledigte Termin ein Jahr nicht überschreitet, so soll die Vakanz, wie folgt, durch Ernennung besetzt werden:

Richter des Obergerichtes und der Kreisgerichte durch den Gouverneur; Kreisanwälte durch den Richter des Gerichtshofes, zu welchem das zu besetzende Amt gehört, und alle anderen Gerichtsbeamten durch den Board der County-Commissioners des County, in welchem die Vakanz besteht.

Sekt. 30. Alle gerichtlichen Befehle sollen lauten: „Im Namen des Volkes des Staates Colorado"; alle Anklageschriften sollen im Namen und auf die Autorität „des Volkes des Staates Colorado" geführt werden, und mit den Worten schließen: „gegen den Frieden und die Würde desselben."

## Artikel VII.

### Stimmrecht und Wahlen.

Sektion 1. Jede männliche Person, die über einundzwanzig Jahre alt ist und folgende Qualifikationen besitzt, soll zum Stimmen bei allen Volkswahlen berechtigt sein:

Erstens - Er soll ein Bürger der Vereinigten Staaten sein, oder wenn er kein Bürger der Vereinigten Staaten ist, soll er seine Absicht, ein Bürger zu werden, wie es das Gesetz vorschreibt, mindestens vier Monate vor der Wahl, erklärt haben.

Zweitens—Er soll im Staate sechs Monate unmittelbar vor der Wahl, bei der er sich zu stimmen erbietet, gewohnt haben, und im County, in der Stadt, Ortschaft, Ward oder in dem Wahlbezirk, so lange, wie es durch Gesetz vorgeschrieben sein mag; vorausgesetzt, daß keiner Person das Stimmrecht bei irgend einer Schuldistrikt-Wahl aus Geschlechtsrücksichten verweigert werden soll, noch das Recht, irgend ein Schuldistrikt-Amt zu bekleiden.

Sekt. 2. Die Generalassemblee soll bei ihrer ersten Sitzung und kann bei irgend einer der folgenden Sitzungen Gesetze erlassen, welche das Stimmrecht an Frauen von gesetzlichem Alter ertheilen, welche alle andere unter den Bestimmungen dieses Artikels vorgeschriebene Qualifikationen besitzen. Keine derartige Gesetzbestimmung soll in Kraft treten, bis dieselbe der Abstimmung der berechtigten Stimmgeber bei einer allgemeinen Wahl unterbreitet und dieselbe durch eine Mehrheit der darüber Abstimmenden genehmigt ist.

Sekt. 3. Die Generalassemblee kann durch Gesetz eine auf Erziehung ruhende Qualifikation für Stimmgeber vorschreiben, jedoch soll kein solches Gesetz vor dem Jahre Eintausend achthundert und neunzig in Kraft treten, und kein berechtigter Stimmgeber soll durch dasselbe entrechtet werden.

Sekt. 4. Mit Rücksicht auf die Stimmberechtigung oder Wählbar-

keit zu einem Amte soll von keiner Person angenommen werden, daß sie, während sie entweder im Civil- oder im Militärdienste dieses Staates oder der Vereinigten Staaten stand, noch während sie Student an irgend einer Lehranstalt war, noch während man sie im Armenhause oder in einem andern Asyle auf öffentliche Kosten unterhielt, noch auch während sie in einem öffentlichen Gefängniß eingesperrt war, auf Grund ihrer Anwesenheit eine Wohnungs-Berechtigung erlangt oder ihrer Abwesenheit wegen, jene Wohnungs-Berechtigung verloren hat.

Sekt. 5. Stimmgeber sollen in allen Fällen, ausgenommen Hochverrath, Verbrechen oder Friedensbruch, während ihrer Anwesenheit bei Wahlen und auf dem Wege nach und bei der Rückkehr von solchen, gegen Verhaftung gesichert sein.

Sekt. 6. Niemand soll in diesem Staate zu einem Civil- oder Militäramte erwählt oder ernannt werden, der nicht ein berechtigter Stimmgeber ist.

Sekt. 7. Die allgemeine Wahl soll am ersten Dienstage im Oktober, in den Jahren Eintausend achthundert und sechsundsiebzig, Eintausend achthundert und siebenundsiebzig und Eintausend achthundert und achtundsiebzig abgehalten werden, und künftig jährlich an solchem Tage, wie es durch Gesetz verfügt werden mag.

Sekt. 8. Alle Volkswahlen sollen durch Stimmzettel vorgenommen werden; jeder abgegebene Stimmzettel soll der Ordnung nach, in welcher er empfangen wird, nummerirt und die Nummer soll von den Wahlbeamten auf der Stimmgeberliste dem Namen des Stimmgebers gegenüber eingetragen werden, welcher den Stimmzettel abgibt. Die Wahlbeamten sollen darauf vereidigt, oder es soll ihnen eine Betheuerung abgenommen werden, nicht bekannt zu geben, wie irgend ein Stimmgeber gestimmt hat; vorausgesetzt jedoch, daß in allen Fällen von angefochtenen Wahlen die abgegebenen Stimmzettel gezählt, mit der Liste der Wähler verglichen und unter solchen Vorsichtsmaßregeln und Regulationen untersucht werden mögen, wie es durch Gesetz vorgeschrieben werden mag.

Sekt. 9. Bei Untersuchung von bestrittenen Wahlen und von Vergehen gegen das Wahlgesetz soll Niemanden erlaubt sein, sein Zeugniß aus dem Grunde zu verweigern, weil er sich durch dasselbe selbst anklage oder sich der öffentlichen Verachtung aussetze; jedoch soll solche Zeugenaussage nicht bei gerichtlichen Verfahren gegen ihn gebraucht werden, außer für bei Ablegung des Zeugnisses verübten Meineid.

Sekt. 10. Keine Person soll, während sie in einem öffentlichen Gefängniß eingesperrt ist, zum Stimmen berechtigt sein; jedoch soll jede Per-

son, die vor solcher Gefängnißhaft ein berechtigter Stimmgeber war, und die durch Begnadigung aus derselben entlassen wurde, oder die den vollen Termin der Gefängnißhaft abgesessen hat, ohne weitere Verfügung mit allen Bürgerrechten bekleidet sein, außer wie es anderweitig in dieser Verfassung bestimmt ist.

Sekt. 11. Die Generalassemblee soll Gesetze zur Reinhaltung der Wahlen und zur Vorbeugung gegen Mißbrauch des Stimmrechtes erlassen.

Sekt. 12. Die Generalassemblee soll durch ein allgemeines Gesetz die Gerichte und die Richter bezeichnen, von welchen die verschiedenen Klassen von Wahlanfechtungen, über welche hierin nicht verfügt ist, untersucht werden sollen; und sie sollen die Art und Weise der Untersuchung und alle damit in Verbindung stehenden Punkte reguliren; aber kein solches Gesetz soll auf irgend eine Wahlbestreitung Anwendung finden, welche sich aus einer vor Inkrafttretung des besagten Gesetzes abgehaltenen Wahl ergibt.

## Artikel VIII.

### Staatsanstalten.

Sektion 1. Erziehungs-, Besserungs- und Strafanstalten und diejenigen für die Irren, Blinden, Taubstummen und alle anderen ähnlichen Anstalten, die für das öffentliche Wohl nothwendig sein mögen, sollen vom Staate gegründet und erhalten werden, wie näher durch Gesetz verfügt werden mag.

Sekt. 2. Die Generalassemblee soll nicht die Macht haben, den Sitz der Staatsregierung zu verlegen oder zu bestimmen, soll dagegen bei der ersten Sitzung nach dem Jahre Eintausend achthundert und achtzig durch Gesetz bestimmen, daß die Frage über die Feststellung des Regierungssitzes bei der nächsten allgemeinen Wahl den berechtigten Stimmgebern des Staates unterbreitet wird, und eine Stimmenmehrheit, welche bei besagter Abstimmung über diese Frage gegeben wird, soll nothwendig sein, über die Feststellung des Regierungssitzes zu entscheiden. Besagte Generalassemblee soll gleichfalls Vorsorge treffen, daß, falls bei dieser Abstimmung keine Entscheidung über die Feststellung des Regierungssitzes getroffen wird, die Entscheidung zwischen denjenigen zwei Plätzen, für welche die höchste Stimmenanzahl abgegeben wurde, in derselben Weise bei der nächsten allgemeinen Wahl den berechtigten Stimmgebern des Staates überlassen werde; vorausgesetzt, daß der zeitweilige Regierungssitz in der Stadt Denver bleiben soll, bis derselbe, wie hierin verfügt, bestimmt festgestellt ist.

Sekt. 3. Wenn der Regierungssitz festgestellt ist, wie hierin verfügt, so soll derselbe künftig nicht verlegt werden, außer durch eine zwei Drittel

Majorität aller berechtigten Stimmgeber des Staates, welche bei einer allgemeinen Wahl, bei der die Frage über die Verlegung des Regierungssitzes durch die Generalassemblee unterbreitet wurde, über dieselbe abstimmen.

Sekt. 4. Die Generalassemblee soll keine Bewilligungen oder Ausgaben für Regierungsgebäude oder Bauplätze machen, bis der Regierungssitz festgestellt ist, wie hierin verfügt.

Sekt. 5. Die folgenden Territorial-Anstalten sollen, nach Annahme dieser Verfassung, Anstalten des Staates Colorado, und die Verwaltung derselben unter die Controlle des Staates gestellt werden, mit solchen Gesetzbestimmungen und Regulationen, wie sie von der Generalassemblee verfügt werden mögen: Die Universität zu Boulder, die Ackerbauschule zu Fort Collins, die Bergbauschule zu Golden und das Institut zur Erziehung Taubstummer zu Colorado Springs; und die jetzt bestehende Location dieser Anstalten sowohl, wie auch alle Geschenke, Schenkungen und Bewilligungen von Geld und Grund- und persönlichem Eigenthum, welche bisher an besagte Anstalten gemacht wurden, sind hierdurch für den Gebrauch und zum Besten derselben bestätigt; vorausgesetzt, daß diese Sektion sich auf keine Anstalt beziehen soll, deren Grund- oder persönliches Eigenthum sich jetzt in den Händen von Trustees derselben befindet, bis solches Eigenthum sowohl, wie auch die Controlle desselben an die Beamten, welche durch die Verfassung und durch Gesetz mit der Verwaltung solcher Anstalten betraut sind, übertragen ist.

## Artikel IX.

### Erziehungswesen.

Sektion 1. Die Ueberwachung des Unterrichts in den öffentlichen Schulen des Staates soll einem „Erziehungsrathe" (Board of Education) übertragen sein, dessen Rechte und Pflichten durch Gesetz vorgeschrieben werden sollen; der Superintendent des öffentlichen Unterrichts, der Staatssekretär und der Generalanwalt sollen den besagten Erziehungsrath bilden, und der Superintendent des öffentlichen Unterrichts soll der Vorsitzer des Rathes sein.

Sekt. 2. Die Generalassemblee soll so bald wie möglich für die Errichtung und Unterhaltung eines durchgreifenden und gleichmäßigen Systems freier öffentlicher Schulen im ganzen Staate Sorge tragen, in denen alle Bewohner des Staats zwischen dem Alter von sechs bis einundzwanzig Jahren unentgeltlich unterrichtet werden können. Eine oder mehrere öffentliche Schulen sollen in jedem Schuldistrikte des Staates wenigstens drei Monate in jedem Jahre unterhalten werden; aber kein Schuldistrikt, worin eine

solche Schule nicht gehalten worden ist, soll zum Empfange irgend eines Theiles des Schulfonds für das betreffende Jahr berechtigt sein.

Sekt. 3. Der öffentliche Schulfond des Staates soll für immer unangetastet und ungeschmälert bleiben; nur die Zinsen desselben sollen für die Unterhaltung der Schulen des Staates ausgegeben und so unter die verschiedenen Counties und Schuldistrikte des Staates vertheilt werden, wie es durch Gesetz bestimmt werden mag. Kein Theil dieses Fonds, Kapital sowohl wie Zinsen, soll jemals auf einen anderen Fond übertragen, oder benutzt, oder bewilligt werden, außer wie es hierin vorgeschrieben ist. Der Staatsschatzmeister soll der Verwahrer dieses Fonds sein, und derselbe soll sicher und vortheilhaft angelegt werden, wie es durch Gesetz verfügt werden mag. Der Staat soll alle Verluste, welche in irgend einer Weise erwachsen mögen, wieder ersetzen.

Sekt. 4. Die verschiedenen County-Schatzmeister sollen alle, ihren Counties und den verschiedenen darin befindlichen Schuldistrikten zukommenden Schulfonds einziehen und dieselben an die betreffenden Distrikte auf Anweisungen ausbezahlen, welche vom County-Superintendenten oder von den gehörigen Distriktvorständen ausgestellt sind, wie es durch Gesetz vorgeschrieben werden mag.

Sekt. 5. Der Geldertrag von allen Ländereien, welche diesem Staate von den Vereinigten Staaten für Erziehungszwecke geschenkt worden sind oder künftig geschenkt werden mögen; ferner alle Nachlassenschaften, welche durch Heimfall an den Staat kommen mögen; weiter, andere Schenkungen, Uebertragungen oder Vermächtnisse, welche diesem Staate für Erziehungszwecke gemacht werden mögen, sollen den öffentlichen Schulfond des Staates bilden.

Sekt. 6. In jedem County soll ein County-Schulsuperintendent sein, dessen Amtstermin zwei Jahre dauern soll und dessen Pflichten, Tauglichkeit und Einkommen durch Gesetz festgestellt werden sollen. Er soll ex officio Landcommissär für sein County sein und die Pflichten dieses Amtes unter den Anweisungen des Staatsboards der Landcommissäre ausüben, wie durch Gesetze dazu verpflichtet.

Sekt. 7. Weder die Generalassemblee, noch irgend ein County, eine Stadt, ein Town, Township, ein Schuldistrikt oder eine andere municipale Corporation soll je eine Bewilligung für irgend welche religiöse Glaubensgenossenschaft, für eine Kirche oder zu einem Sektenzwecke machen oder aus irgend einem öffentlichen Fond Etwas zu deren Unterstützung zahlen, — noch auch zur Unterstützung für den Unterhalt oder Aufrechterhaltung irgend einer Privat- oder öffentlichen Schule, eines Seminars, eines Collegs, einer

Universität oder einer anderen Lehranstalt, welche unter der Controlle von was immer für einer religiösen Glaubensgenossenschaft, Kirche oder Sekten-Denomination steht; noch auch soll je vom Staate oder von irgend einem County, von einer Stadt, von einem Town oder von irgend einer anderen municipalen Corporation irgend eine Bewilligung oder Schenkung von beweglichem oder unbeweglichem Eigenthum an was immer für eine religiöse Glaubensgenossenschaft oder Kirche oder zu was immer für einem Sektenzweck gemacht werden.

Sekt. 8. Kein Lehrer oder Zögling soll jemals als eine Bedingung zur Zulassung in irgend eine der öffentlichen Erziehungs-Anstalten des Staates einer religiösen Prüfung unterworfen noch soll ihm religiöse Befähigung zur Vorschrift gemacht werden; und kein Lehrer oder Zögling irgend einer solchen Anstalt soll jemals dazu angehalten werden, irgend welcher religiösen Andachtsübung beizuwohnen oder an derselben theilzunehmen. Keine sektierischen Glaubenssätze oder Glaubenslehren sollen jemals in den öffentlichen Schulen gelehrt, noch irgend ein Unterschied oder irgend eine Classification der Zöglinge wegen Racenverschiedenheit gemacht werden.

Sekt. 9. Der Gouverneur, der Superintendent des öffentlichen Unterrichts, der Staatssekretär und der Generalanwalt sollen den Staatsboard der Landcommissäre bilden, welcher die Verwendung, Verfügung und Verwaltung der öffentlichen Ländereien des Staates unter solchen Regulationen leiten soll, wie sie durch Gesetz vorgeschrieben werden mögen.

Sekt. 10. Es soll die Pflicht des Staatsboards der Landcommissäre sein, für die Lokation, den Schutz, den Verkauf oder anderweitige Verfügung von allen anderen Ländereien zu sorgen, welche diesem Staate von den Vereinigten Staaten geschenkt worden sind oder künftig geschenkt werden mögen, unter solchen Regulationen, wie sie durch Gesetz vorgeschrieben werden, und in solcher Weise, daß sie den höchstmöglichen Ertrag erzielen. Kein Gesetz soll jemals von der Generalassemblee erlassen werden, welches Denjenigen besondere Privilegien gewährt, die sich auf solchen öffentlichen Ländereien nach der Vermessung derselben durch die Bundesregierung niedergelassen haben, wenn durch ein solches Gesetz der Ertrag, welcher aus dem Verkaufe oder aus anderweitiger Verfügung über solche Ländereien erzielt werden würde, mittelbar oder unmittelbar geschmälert wird. Die Generalassemblee soll sobald wie möglich durch Gesetz dafür sorgen, daß die verschiedenen vom Congreß an den Staat gemachten Landschenkungen sorgfältig ausgesucht und in Obacht genommen, und zur Verfügung für die Zwecke, für welche besagte Landschenkungen gemacht wurden, bereit gehalten werden; und die Generalassemblee soll für den zeitweiligen Verkauf besagter Lände-

reien Sorge tragen, und für die gewissenhafte Verwendung des Erlöses in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen besagter Schenkungen.

Sekt. 11. Die Generalassemblee kann durch Gesetz vorschreiben, daß jedes Kind, welches die gehörige geistige und körperliche Fähigkeit besitzt, die öffentlichen Schulen während des Zeitraumes zwischen dem sechsten und achtzehnten Jahre, zu besuchen hat, für eine Dauer, welche drei Jahren gleichkommt, außer wenn dasselbe auf andere Weise erzogen wird.

Sekt. 12. Bei der ersten unter dieser Verfassung abgehaltenen allgemeinen Wahl sollen die berechtigten Stimmgeber des Staates sechs Leiter (Regenten) der Universität erwählen, welche sofort nach ihrer Erwählung durch Loos so eingetheilt werden sollen, daß zwei ihre Aemter für die Dauer von zwei Jahren, zwei für die Dauer von vier Jahren und zwei für die Dauer von sechs Jahren innehalten; und alle zwei Jahre nach der ersten Wahl sollen zwei Universitäts-Regenten, deren Amtsdauer sechs Jahre betragen soll, erwählt werden. Die so erwählten Regenten sowie deren Nachfolger sollen eine Behörde bilden, welche den Namen und Titel „Die Regenten der Universität von Colorado" führen soll.

Sekt. 13. Die Regenten der Universität sollen bei ihrer ersten Sitzung, oder sobald wie möglich darauf, einen Präsidenten der Universität erwählen, welcher sein Amt innehalten soll, bis er durch den Regentenrath für bestimmte Ursachen abgesetzt wird. Er soll ex officio Mitglied des Rathes sein und das Recht haben, zu reden, jedoch nicht zu stimmen, außer bei Fällen von Stimmengleichheit; er soll bei den Versammlungen des Rathes vorsitzen, der Haupt-Exekutivbeamte der Universität und ein Mitglied der Fakultät derselben sein.

Sekt. 14. Der Regentenrath soll die allgemeine Aufsicht über die Universität und die ausschließliche Controlle und Verfügung über alle Fonds und alle an die Universität gemachten Bewilligungen haben.

Sekt. 15. Die Generalassemblee soll durch Gesetz für die Errichtung von Schuldistrikten von angemessener Ausdehnung sorgen, und in jedem von diesen soll ein Erziehungsrath bestehen, der aus drei oder mehr von den berechtigten Stimmgebern des Distriktes erwählten Direktoren zusammengesetzt sein soll. Diese Direktoren sollen Controlle über den in den öffentlichen Schulen ihrer beziehungsweisen Distrikte ertheilten Unterricht haben.

Sekt. 16. Weder die Generalassemblee noch der Staats-Erziehungsrath sollen Machtvollkommenheit haben, bestimmte Lehrbücher für den Gebrauch in öffentlichen Schulen vorzuschreiben.

## Artikel X.

### Einkünfte.

Sektion 1. Das Fiscaljahr soll am ersten Tage des Oktober in jedem Jahre beginnen, wenn nicht anderweitig durch Gesetz bestimmt wird.

Sekt. 2. Die Generalassemblee soll durch Gesetz für eine jährliche Besteuerung sorgen, welche in Verbindung mit den anderen Einkünften genügend ist, die voranschlagten Ausgaben der Staatsregierung für jedes Fiscaljahr zu decken.

Sekt. 3. Alle Steuern sollen gleichmäßig für dieselbe Klasse von Gegenständen innerhalb der Territorialgrenzen der Autorität sein, welche die Steuern erhebt, und sollen nach allgemeinen Gesetzen umgelegt und erhoben werden, welche solche Regulationen vorschreiben sollen, die eine gerechte Steuerabschätzung alles Grund- und persönlichen Eigenthums sichern; vorausgesetzt, daß Minen und Ansprüche an Minen, welche Gold, Silber und andere Edelmetalle enthalten (ausgenommen die Nettoeinkünfte und die Verbesserungen an der Oberfläche derselben) für die Dauer von zehn Jahren, von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem diese Verfassung genehmigt wird, von Besteuerung befreit sein, jedoch nachher besteuert werden sollen, wie durch Gesetz verfügt. Gräben, Canäle und Wasserleitungen, welche von Individuen und Corporationen geeignet und gebraucht werden, um solchen Individuen und Corporationen gehörende Ländereien zu bewässern, oder welche einzelnen Mitgliedern solcher Corporationen zugehören, sollen nicht einzeln besteuert werden, so lange sie allein für obige Zwecke geeignet und gebraucht werden.

Sekt. 4. Das Grund- und bewegliche Eigenthum des Staates, der Counties, der Städte, der Ortschaften und anderer municipalen Corporationen, sowie öffentliche Bibliotheken sollen steuerfrei sein.

Sekt. 5. Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, wenn diese Gebäude allein und ausschließlich für religiöse Andachtszwecke, für Schulen oder für streng wohlthätige Zwecke benutzt, sowie Friedhöfe, welche nicht für Privat- oder gesellschaftliche Zwecke gebraucht oder geführt werden, sollen steuerfrei sein, außer wenn es durch allgemeines Gesetz anderweitig verfügt wird.

Sekt. 6. Alle Gesetze, durch welche anderes Eigenthum, als das oben namhaft gemachte, von der Besteuerung ausgenommen wird, sollen ungültig sein.

Sekt. 7. Die Generalassemblee soll den Counties, den Städten, den Towns und den übrigen municipalen Corporationen oder deren Bewohnern, oder dem darin belegenen Eigenthum keine Steuern für County-, Stadt-,

Town- oder andere municipale Zwecke auflegen; aber sie kann durch allgemeine Gesetze die Corporationsbehörden derselben mit der Vollmacht bekleiden, Steuern für solche Zwecke umzulegen und zu erheben.

Sekt. 8. Keinem County, keiner Stadt, keiner Ortschaft und keiner anderen municipalen Corporation, noch deren Bewohnern, noch dem darin belegenen Eigenthum soll ihr beziehungsweiser verhältnißmäßiger Antheil an den zu Staatszwecken zu erhebenden Steuern erlassen werden.

Sekt. 9. Die Machtvollkommenheit, von Corporationen und deren Grund- und beweglichem Eigenthum Steuern zu erheben, soll nie aufgegeben oder aufgehoben werden.

Sekt. 10. Alle Corporationen in diesem Staate oder solche, die Geschäfte darin betreiben, sollen der Besteuerung für Staats-, County-, Schul-, Municipal- und andere Zwecke auf das Grund- und bewegliche Eigenthum unterworfen sein, welches sie innerhalb der Territorialgrenzen derjenigen Autorität besitzen, welche die Steuern erhebt.

Sekt. 11. Die Besteuerungsrate auf Eigenthum für Staatszwecke soll nie sechs Mills auf jeden Dollar der Werthschätzung übersteigen; und sobald die Abschätzung des steuerbaren Eigenthums innerhalb des Staates einhundert Millionen Dollars beträgt, soll die Rate nachher nie vier Mills auf jeden Dollar der Werthschätzung übersteigen; und sobald die Abschätzung des steuerbaren Eigenthums innerhalb des Staates dreihundert Millionen Dollars beträgt, soll die Rate nicht zwei Mills auf jeden Dollar der Werthschätzung übersteigen; ausgenommen, wenn ein Vorschlag, die Rate zu vergrößern — wobei die vorgeschlagene Rate angegeben und der Zeitraum, für welchen dieselbe erhoben werden soll, — einer Abstimmung derjenigen berechtigten Stimmgeber des Staates unterworfen wird, welche in dem, dieser Abstimmung vorhergehenden Jahre Steuern auf innerhalb des Staates befindliches Eigenthum bezahlt haben, und wenn nicht eine Majorität derjenigen, welche über diese Frage abstimmen, zu Gunsten des Vorschlages gestimmt hat, wie es durch Gesetz verfügt werden mag.

Sekt. 12. Der Staatsschatzmeister soll über die verschiedenen sich in seinen Händen befindenden Fonds besondere Rechnung führen, und soll, am Ende eines jeden Quartals des Fiscaljahres schriftlich und eidlich erhärtet an den Gouverneur über alle sich in seinen Händen befindenden Fonds berichten, zu welchem Fond dieselben gehören und wo dieselben aufbewahrt werden oder devonirt sind, sowie über die Zahl und den Betrag der eingegangenen Anweisungen und über die Zahl und den Betrag, welcher während des Quartals auf solche Anweisungen hin bezahlt wurde. Eidliche Erhärtung eines unrichtigen Berichtes soll als Meineid betrachtet werden. Der

Gouverneur soll jeden solchen Bericht sofort in mindestens einer am Regierungssitz herausgegebenen Zeitung veröffentlichen und auch anderweitig, wie es die Generalassemblee verlangen mag. Die Generalassemblee kann durch Gesetz weitere Maßregeln für die Sicherheit und die Verwaltung der in den Händen des Schatzmeisters befindlichen öffentlichen Gelder treffen, jedoch soll der Schatzmeister und seine Bürgen trotz solcher Maßregeln in allen Fällen verantwortlich für dieselben gehalten werden.

Sekt. 13. Das mittelbare oder unmittelbare Erzielen von Gewinn aus Staats-, County-, städtischen, Town- oder Schuldistriktsgeldern, oder die Verwendung derselben zu irgend einem Zwecke, wozu keine gesetzliche Ermächtigung vorhanden ist, seitens irgend eines öffentlichen Beamten, soll für ein Verbrechen erachtet und in gesetzlich vorgeschriebener Weise bestraft werden.

Sekt. 14. Privateigenthum soll zur Zahlung der Corporationsschuld einer municipalen Corporation nicht hinweggenommen oder verkauft werden.

Sekt. 15. Es soll ein Steuerausgleichungsrath für den Staat bestehen, welcher aus dem Gouverneur, dem Staatsauditor, dem Staatsschatzmeister, dem Staatssekretär und dem Staatsanwalt zusammengesetzt ist; sowie in jedem County dieses Staates ein County-Steuerausgleichungsrath, welcher aus dem Board der County-Commissäre bestehen soll. Die Pflicht des Staats-Ausgleichungsrathes soll darin bestehen, den Schätzungswerth des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums unter den verschiedenen Counties im Staate zu berichtigen und auszugleichen. Die Pflicht des County-Ausgleichungsrathes soll darin bestehen, den Schätzungswerth des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums in ihren beziehungsweisen Counties zu berichtigen und auszugleichen. Jeder solche Rath soll gleichfalls solch anderweitige Dienste leisten, wie sie durch Gesetz vorgeschrieben werden mögen.

Sekt. 16. Keine Bewilligung soll je gemacht, noch irgend welche Ausgaben durch die Generalassemblee autorisirt werden, durch welche die Regierungsausgaben während eines Fiscaljahres die Gesammtsumme der durch Gesetz vorgeschriebenen Steuern überschreiten, die für solche Bewilligungen oder Ausgaben bestimmt sind, außer, wenn die Generalassemblee, welche solche Bewilligung macht, Vorsorge für die Erhebung einer genügenden Steuer trifft, welche jedoch die in Sektion elf dieses Artikels festgesetzte Rate nicht überschreiten darf, durch welche solche Bewilligung oder Ausgabe während des Fiscaljahres bezahlt werden kann. Diese Bestimmung soll sich jedoch nicht auf Bewilligungen oder Ausgaben beziehen, welche zur Unter-

drückung von Unruhen, zur Vertheidigung des Staates, oder zum Beistand in der Vertheidigung der Vereinigten Staaten in Kriegszeit gemacht werden.

## Artikel XI.

### Oeffentliche Schulden.

Sektion 1. Weder der Staat, noch irgend ein County, noch irgend eine Stadt, Township oder irgend ein Schuldistrikt soll irgend wie, oder für irgend einen Zweck Schuldverbindlichkeiten übernehmen, für oder zum Beistand irgend einer Person, Compagnie oder Corporation, mag dieselbe öffentlich oder privat sein, zu irgend einem Betrage oder zu irgend einem Zwecke, noch für irgend welche Schulden, Contracte oder Verpflichtungen irgend einer Person, Compagnie oder Corporation verantwortlich werden, mag dieselbe öffentlich oder privat sein, innerhalb oder außerhalb des Staates sich befinden.

Sekt. 2. Weder der Staat noch irgend ein County, eine Stadt, Ortschaft oder irgend ein Township oder Schuldistrikt soll irgend welche Schenkung oder Bewilligung an irgend eine Corporation oder Compagnie machen, noch dieselbe unterstützen oder zum Actiencapital derselben subscribiren, oder Theilhaber einer solchen werden, oder in Verbindung mit irgend einer Person, Compagnie oder Corporation an solchen Unternehmungen sich betheiligen, mögen dieselben öffentlich oder privat, innerhalb oder außerhalb des Staates sein, ausgenommen, wenn solches Besitzrecht durch Hinfall oder durch Verwirkung oder durch die Folgen und Bestimmungen des Gesetzes an den Staat übergeht; und ausgenommen ferner, solches Besitzrecht, wie es an den Staat oder an irgend ein County, eine Stadt, Ortschaft, Township oder Schuldistrikt, in Verbindung mit irgend einer Person, Compagnie oder Corporation fallen mag durch Verwirkung oder Verkauf von Grundeigenthum für unbezahlte Steuern, oder durch Schenkung oder Vermächtniß für öffentliche Zwecke, oder durch Ankauf aus irgend einem der angegebenen Gründe, oder in Verbindung mit irgend einem derselben, ferner durch Gerichtsbefehl in Fällen von Geldbußen, Strafen oder Verwirkung von Bürgschaften, durch Verletzung der Bedingungen amtlicher Bürgschaften, oder der Bürgschaften welche zur Sicherheit öffentlicher Gelder gegeben wurden, oder von Contracten, bei denen sie einzeln oder gemeinschaftlich betheiligt sein mögen.

Sekt. 3. Der Staat soll keine Schuldverbindlichkeit durch Anleihe in irgend einer Weise eingehen, außer zur Deckung von etwaigen Deficits in den Einkünften, zur Errichtung von öffentlichen Gebäuden für Staatszwecke, zur Unterdrückung von Aufständen, zur Vertheidigung des Staates, oder in

Kriegszeiten zur Unterstützung bei der Vertheidigung der Vereinigten Staaten, und der, in irgend einem Jahre übernommene Schuldbetrag, um die Deficits in den Einkünften zu decken, soll nicht ein Viertel Mill an jedem Dollar des Werthes des steuerbaren Eigenthums im Staate übersteigen, und der Gesammtbetrag einer solchen Schuldverbindlichkeit soll zu keiner Zeit mehr als drei Viertel Mill von jedem Dollar des Werthes des steuerbaren Eigenthums betragen, bis die Werthabschätzung einhundert Millionen Dollars beträgt, worauf dann solche Schuldverbindlichkeit die Summe von einhunhunderttausend Dollars nicht übersteigen darf; und die Schuldverbindlichkeit, welche in irgend einem Jahre für die Errichtung von öffentlichen Gebäuden eingegangen wurde, soll nicht über ein halbes Mill auf jeden Dollar besagter Steuerabschätzung betragen, und die Gesammtsumme solcher Schuldverbindlichkeit soll nie zu irgend einer Zeit die Summe von fünfzigtausend Dollars übersteigen (außer wie es in Sektion 5 dieses Artikels bestimmt ist) und in allen Fällen soll die in dieser Sektion erwähnte Steuerabschätzung die Abschätzung des letzten Jahres vor der Uebernahme der Schuldverbindlichkeit sein.

Sekt. 4. In keinem Falle soll irgend eine vorher in diesem Artikel erwähnte Schuldverbindlichkeit eingegangen werden, außer durch ein Gesetz, welches nicht widerrufen werden kann, bis die durch dasselbe ermächtigte Verbindlichkeit vollkommen bezahlt oder erledigt ist; ein solches Gesetz soll die Zwecke, für welche die so aufgebrachten Fonds bestimmt sind, genau angeben, und für die Erhebung einer genügenden Steuer Sorge tragen, um die Zinsen zu zahlen und das Kapital solcher Schulden in der durch das Gesetz zur Zahlung desselben festgesetzten Zeit abzutragen, und diese Frist soll, im Falle die Schuldverbindlichkeit eingegangen wurde um öffentliche Gebäude zu errichten und die Deficits der Einkünfte zu decken, nicht kürzer als zehn und nicht länger als fünfzehn Jahre sein, und die Fonds, welche aus der Erhebung solcher Steuern entstehen, sollen für keine anderen Zwecke angewandt werden, als die sind, welche in dem Gesetze, welches zur Erhebung derselben ermächtigte, festgestellt wurden; und wenn die dadurch eingegangene Schuldverbindlichkeit abbezahlt oder erledigt ist, so soll die Besteuerung aufhören; und wenn sich in dem betreffenden Fond ein Ueberrest befindet, so soll derselbe sofort in den allgemeinen Fond des Staates übertragen werden.

Sekt. 5. Zum Zwecke der Errichtung von öffentlichen Gebäuden kann durch Gesetz eine Schuldverbindlichkeit eingegangen werden, wie es in Sektion 4 dieses Artikels vorgeschrieben ist. Der Gesammtbetrag derselben soll jedoch drei Mills an jedem Dollar der besagten Werthabschätzung nicht übersteigen; vorausgesetzt, daß ein solches Gesetz erst in Kraft tritt, wenn es durch eine Stimmenmehrheit der berechtigten Stimmgeber des Staates gut-

geheißen wird, welche bei einer allgemeinen Wahl darüber abstimmen, unter solchen Regulationen, wie sie von der Generalassemblee vorgeschrieben werden mögen.

Sekt. 6. Kein County soll durch Anleihe irgendwie eine Schuldverbindlichkeit eingehen, außer für die Errichtung von nothwendigen öffentlichen Gebäuden, für das Bauen oder Verbessern öffentlicher Straßen und Brücken; und soche in irgend einem Jahre eingegangene Schuldverbindlichkeit soll die Jahresrate auf das steuerbare Eigenthum in solchen Counties, wie nachfolgend angegeben, nicht übersteigen, nämlich: Counties, in welchen die Werthabschätzung von steuerbarem Eigenthum fünf Millionen Dollars übersteigt, ein Dollar und fünfzig Cents auf den Schätzungswerth von jedem Tausend Dollars. In Counties, in welchen die Werthabschätzung weniger als fünf Millionen Dollars beträgt, drei Dollars auf den Schätzungswerth von jedem Tausend Dollars. Der Gesammtbetrag der Schulden irgend eines County für alle Zwecke, ausgenommen die vor der Annahme dieser Constitution contrahirten Schulden, sollen zu keiner Zeit den doppelten Betrag, der hierin vorgeschrieben ist, übersteigen: außer, wenn durch Gesetz verfügt, die Entscheidung über das Eingehen einer solchen Schuldverbindlichkeit bei einer allgemeinen Wahl den berechtigten Stimmgebern des betreffenden County vorgelegt wird, welche in dem letzten Jahre vor solcher Abstimmung Steuern auf Eigenthum in solchen Counties bezahlt haben und wenn eine Majorität der darüber abstimmenden Stimmgeber ihre Zustimmung zur Uebernahme der Schuldverbindlichkeit gibt; jedoch sollen die Schuldscheine, wenn solche ausgestellt werden, auf keine kürzere Zeit als zehn Jahre ausgegeben werden, und der Gesammtbetrag der so eingegangenen Schuldverbindlichkeit soll zu keiner Zeit den doppelten Betrag der hierin erwähnten Abschätzungs-Rate übersteigen: vorausgesetzt, daß diese Sektion sich nicht auf Counties bezieht, deren Werthabschätzung weniger als eine Million Dollars beträgt.

Sekt. 7. Kein Schuldistrikt soll irgendwie durch Anleihe eine Schuldverbindlichkeit eingehen zum Zwecke der Errichtung und Ausstattung von Schulhäusern, oder um Bauplätze zu kaufen, wenn nicht der Vorschlag, solche Schuldverbindlichkeit zu übernehmen oder einzugehen, vorher einer Abstimmung solcher berechtigter Stimmgeber des Distrikts unterbreitet worden ist, welche eine Schulsteuer in dem letzten Jahre vor solcher Wahl in demselben bezahlt haben, und wenn nicht eine Majorität derjenigen, die bei einer solchen Wahl stimmen, ihre Stimmen dafür abgegeben haben.

Sekt. 8. Keine Stadt oder Ortschaft soll irgendwie durch Anleihe eine Schuldverbindlichkeit eingehen, außer vermittelst einer Ordinanz, welche unwiderrufbar sein soll, bis die in derselben vorgesehene Verbindlichkeit vollständig abbezahlt oder erledigt ist; dieselbe soll die Zwecke, für welche die so

aufgebrachten Fonds bestimmt sind, genau angeben, und für die Erhebung einer genügenden Steuer Sorge tragen, um die Zinsen zu zahlen und das Capital solcher Schulden innerhalb fünfzehn, jedoch in nicht weniger als zehn Jahren abzutragen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem die Schuld contrahirt wurde, und diese Steuererhebung soll zwölf Mills auf jeden Dollar des abgeschätzten Werthes des steuerbaren Eigenthums innerhalb solcher Stadt oder Ortschaft nicht übersteigen, und soll, wenn erhoben, allein für die Zwecke angewendet werden, welche in besagter Ordinanz angegeben sind, und bis die Schuldverbindlichkeit abbezahlt oder erledigt ist. Jedoch soll solche Schuldverbindlichkeit nicht eingegangen werden, wenn nicht die Frage über die Contrahirung derselben bei einer regelmäßigen Wahl von Councilmen, Aldermen oder Beamten solcher Stadt oder Ortschaft, einer Abstimmung derjenigen berechtigten Stimmgeber unterbreitet wird, welche in dem vorhergehenden Jahre eine Eigenthumssteuer in derselben bezahlt haben, und wenn nicht eine Majorität der über diese Frage abstimmenden Stimmgeber durch Stimmzettel, welche in einem besonderen Stimmkasten niedergelegt werden sollen, ihre Zustimmung zur Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit gegeben hat; jedoch soll der Gesammtbetrag der auf diese Weise eingegangenen Verbindlichkeit, zusammen mit der zur Zeit solcher Abstimmung bestehenden Schuld, nie drei Prozent der zuletzt erwähnten Werthabschätzung übersteigen. Schuldverbindlichkeiten, welche eingegangen wurden, um eine solche Stadt oder Ortschaft mit Wasser zu versehen, sind von den Bestimmungen dieser Sektion ausgenommen. Die in dieser Sektion erwähnte Abschätzung soll in allen Fällen diejenige sein, welche der letzten Abschätzung vor der Annahme solcher Ordinanz vorausging.

Sekt. 9. Nichts, was in diesem Artikel enthalten ist, soll so ausgelegt werden, als beeinträchtige oder vermehre es die Schuldverbindlichkeiten, welche früher von irgend einem County, einer Stadt, Ortschaft oder einem Schuldistrikte gemäß den Gesetzen des Territoriums Colorado eingegangen sind, noch als verhindere es die Uebernahme einer Schuld oder die Ausgabe von Bonds für dieselbe, gemäß den besagten Gesetzen, auf irgend welchen Vorschlag hin, welcher in Gemäßheit mit besagten Gesetzen einer Abstimmung der berechtigten Stimmgeber irgend eines County, einer Stadt, Ortschaft oder eines Schuldistriktes unterbreitet wurde vor dem Tage, an welchem diese Verfassung in Kraft tritt.

## Artikel XII.

### Beamte.

Sektion 1. Alle Personen, welche ein Civilamt unter der Autorität dieses Staates, oder irgend einer Municipalität desselben innehalten,

sollen, wenn nicht gesetzmäßig abgesetzt, die Pflichten solcher Aemter ausüben, bis ihre Nachfolger gehörig qualifizirt sind; jedoch soll sich dieses nicht auf Mitglieder der Generalassemblee beziehen, noch auf Mitglieder irgend eines Boards oder Rathes, von denen zwei oder mehrere zur selben Zeit gewählt werden. Die Generalassemblee kann durch Gesetz über die Entbindung irgend eines Beamten von seinen Amtspflichten verfügen, während dieselben für Verletzung amtlicher Pflichten unter Anklage oder Untersuchung stehen.

Sekt. 2. Keine Person soll irgend ein Vertrauens- oder gewinnbringendes Amt oder eine Anstellung unter den Gesetzen des Staates, oder unter irgend einer Ordinanz einer Municipalität desselben innehalten, wenn sie nicht den Pflichten desselben ihre persönliche Aufmerksamkeit schenkt.

Sekt. 3. Keine Person, die gegenwärtig oder künftig ein Einnehmer oder Empfänger von öffentlichen Geldern ist, noch Deputy oder Gehülfe eines solchen Einnehmers oder Empfängers, welcher während seines Amtstermins im Rückstande ist, soll zu irgend einem Vertrauens- oder gewinnbringenden Amte in diesem Staate, unter den Gesetzen desselben oder unter denen irgend einer Municipalität wählbar sein, noch die Pflichten eines solchen Amtes antreten können, bis er über alle öffentlichen Gelder, für welche er verantwortlich sein mag, Rechnungsablage gemacht und dieselben ausbezahlt hat.

Sekt. 4. Keine Person, welche künftig der Unterschlagung öffentlicher Gelder, der Bestechlichkeit, des Meineides, des Bestechungsversuches oder Unterstützung eines Meineides überführt wird, soll zur Generalassemblee wählbar sein, oder irgend ein Vertrauens- oder gewinnbringendes Amt einnehmen können.

Sekt. 5. Das Kreisgericht in jedem County soll bei jeder seiner Sitzungen den etwa vorhandenen Großgeschworenen zur Pflicht machen, die Gesetze über die Verantwortlichkeit des County-Schatzmeisters zu untersuchen, und ein Comite besagter Großgeschworenen oder anderer gut beleumundeter Personen von nicht über fünf an Zahl, ernennen, um die Amtshandlungen und Belege des Schatzmeisters des betreffenden County zu untersuchen, und das Resultat dem Gerichte zu berichten. Der Richter des Kreisgerichtes kann zu irgend einer Zeit während der Gerichtsferien ein ähnliches Comite ernennen, jedoch nicht häufiger als einmal in je drei Monaten. Das Kreisgericht desjenigen County, in welchem sich der Regierungssitz befinden mag, soll dieselbe Machtvollkommenheit haben, Comites zu ernennen, um die Amtshandlungen und Belege des Staatsschatzmeisters und des Staatsauditors zu untersuchen.

Sekt. 6. Irgend ein Civilbeamter oder irgend ein Mitglied der

Generalassemblee soll je nachdem der Bestechung oder des Bestechungsversuches im Sinne dieser Verfassung schuldig sein und soll die hierin für solche Vergehen verhängte Entziehung der Fähigkeit und solche andere Strafen erleiden, wie sie durch Gesetz verfügt werden mögen, wenn sie mittelbar oder unmittelbar für sich selbst oder für Andere von irgend einer Compagnie, Corporation oder Person irgend welche Summe Geld oder Amt, Anstellung, Beschäftigung, Ehrengeschenk, Belohnung, Werth- oder Luxussache, persönliche Vortheile oder Versprechungen derselben, beanspruchen, verlangen oder zum Empfange derselben sich bereit erklären, für ihre Stimmen, ihren amtlichen Einfluß oder ihre Amtshandlungen, oder für deren Zurückhaltung, oder für ein Uebereinkommen, daß ihr Einfluß oder ihre Amtshandlungen irgendwie dadurch beeinflußt werden, oder wenn sie solche Gelder, Vortheile, Gegenstände oder Sachen für Jemand anderes beanspruchen oder verlangen, als eine Belohnung für ihre Stimmen, ihren amtlichen Einfluß oder ihre Amtshandlungen, oder für Zurückhaltung derselben, oder wenn sie ihre Stimmen, ihren Einfluß oder ihre Amtshandlungen für Bezahlung oder das Versprechen solcher Gelder, Vortheile, Gegenstände oder Sachen an Jemand anderes geben oder zurückhalten.

Sekt. 7. Jedes Mitglied der Generalassemblee soll, ehe es seine amtlichen Pflichten antritt, einen Eid oder eine eidliche Bekräftigung leisten, daß es die Verfassung der Vereinigten Staaten und des Staates Colorado unterstützen und die Pflichten seines Amtes nach bestem Vermögen erfüllen will. Dieser Eid oder diese eidliche Bekräftigung soll in der Halle desjenigen Hauses geleistet werden, zu welchem das Mitglied erwählt worden ist.

Sekt. 8. Jeder Civilbeamte, ausgenommen Mitglieder der Generalassemblee und solche untergeordnete Beamte, die durch Gesetz davon befreit sind, soll, ehe er die Pflichten seines Amtes antritt, einen Eid oder eidliche Bekräftigung leisten und unterschreiben, daß er die Verfassung der Vereinigten Staaten und des Staates Colorado unterstützen und sich gewissenhaft in dem Amte, das er antritt, benehmen will.

Sekt 9. Beamte des Executiv-Departements und Richter des Obergerichts und der Kreisgerichte, sowie Kreisanwälte sollen ihren Amtseid beim Staatssekretär hinterlegen; jeder andere Beamte soll seinen Amtseid bei dem County-Clerk des County, worin er erwählt ist, hinterlegen.

Sekt. 10. Wenn irgend eine zu irgend einem Amte erwählte oder ernannte Person verweigern oder vernachlässigen sollte, in der durch Gesetz vorgeschriebenen Frist sich für dasselbe zu qualifiziren, so soll solches Amt als vakant angesehen werden.

Sekt. 11. Der Amtstermin eines jeden Beamten, der erwählt wurde,

eine Vakanz zu füllen, soll mit dem Erlöschen des Termins, während welches die Vakanz entstand, aufhören.

Sekt. 12. Keine Person, welche fürderhin sich in ein Duell einläßt, oder dabei als Sekundant behülflich ist, oder eine Herausforderung dazu übersendet, sie annimmt oder wissentlich befördert, oder sich dazu versteht, zur Auskämpfung eines Duells diesen Staat zu verlassen, soll in diesem Staate ein Amt bekleiden.

## Artikel XIII.

### Impeachments.

Sektion 1. Das Repräsentantenhaus soll das alleinige Recht zur Erhebung einer solchen Anklage haben. Die Zustimmung einer Majorität aller Mitglieder soll nothwendig sein, eine solche Anklage zu erheben. Alle solche Anklagen sollen vom Senate untersucht, und wenn derselbe zu diesem Zwecke in Sitzung ist, sollen die Senatoren darauf vereidigt werden, Gerechtigkeit, dem Gesetze und den Beweisen gemäß, zu üben. Wenn dem Gouverneur oder dem Vice-Gouverneur der Proceß gemacht wird, so soll der Präsident des Obergerichtes den Vorsitz führen. Niemand soll ohne Zustimmung von zwei Dritteln der erwählten Senatoren für schuldig erklärt werden.

Sekt. 2. Der Gouverneur und andere Staats- und richterliche Beamte, ausgenommen County- und Friedensrichter, sollen wegen schwerer Verbrechen oder wegen Vergehen, oder wegen Mißverhaltens im Amte, der Prozessirung unterworfen sein, aber das Urtheil in solchen Fällen soll sich nicht weiter erstrecken, als auf Absetzung vom Amte und Entziehung der Fähigkeit, ein Ehren-, Vertrauens- oder gewinnbringendes Amt in diesem Staate zu bekleiden. Die Partei soll, ob sie nun überführt oder freigesprochen wird, dessen ungeachtet der gesetzmäßigen Anklage, Prozessirung, Aburtheilung und Bestrafung unterworfen sein.

Sekt. 3. Alle Beamten, welche von solcher Anklage ausgenommen sind, sollen der Amtsentsetzung wegen Mißverhaltens oder Vergehens im Amte, wie es durch Gesetz vorgeschrieben werden mag, unterworfen sein.

## Artikel XIV.

### Counties.

Sektion 1. Die verschiedenen Counties des Territoriums Colorado, wie sie jetzt bestehen, werden hierdurch für Counties des Staates erklärt.

Sekt. 2. Die Generalassemblee soll keine Macht haben, den County-

sitz eines County zu verlegen, sondern die Verlegung von Countysitzen soll durch allgemeines Gesetz vorgeschrieben und kein Countysitz soll verlegt werden, wenn nicht eine Majorität derjenigen qualificirten Stimmgeber des County, die über den Vorschlag bei einer allgemeinen Wahl abstimmen, dafür ihre Stimme abgibt; und kein solcher Vorschlag soll öfter als ein Mal in vier Jahren unterbreitet werden und Niemand soll über einen solchen Vorschlag abstimmen, der nicht im County sechs Monate und im Wahlbezirk neunzig Tage vor solcher Wahl gewohnt hat.

Sekt. 3. Kein Theil des Gebietsumfanges eines County soll von demselben weggenommen und einem angrenzenden County hinzugefügt werden, ohne daß die Frage den berechtigten Stimmgebern des County, von dem der Gebietsumfang weggenommen werden soll, unterbreitet wird, und eine Mehrheit aller berechtigten Stimmgeber des besagten County, die über diese Frage abstimmen, dafür stimmt.

Sekt. 4. Wenn ein neues County gebildet wird, so soll das neue County verpflichtet sein, seinen verhältnißmäßigen Antheil aller bestehenden Schulden des County oder der Counties, von welchen es gebildet wurde, zu zahlen.

Sekt. 5. Wenn irgend ein Gebietstheil eines County weggenommen und einem andern County hinzugefügt wird, so soll der abgetrennte Theil für seinen verhältnißmäßigen Antheil an allen zur Zeit bestehenden Verbindlichkeiten des County, wovon er genommen wird, haftbar und zur Zahlung desselben verpflichtet sein.

## County-Beamte.

Sekt. 6. In jedem County sollen für die Amtsdauer von drei Jahren drei County-Commissäre erwählt werden, welche Sitzungeu für die Erledigung von County-Geschäften, wie durch Gesetz vorgeschrieben, halten sollen. Beliebige zwei derselben sollen beschlußfähig für die Erledigung von Geschäften sein. Einer der besagten Commissäre soll am ersten Dienstag im Oktober Eintausendachthundertundsechsundsiebzig erwählt werden, und in jedem darauffolgenden Jahre soll in jedem County bei der allgemeinen Wahl ein solcher Beamter für den Termin von drei Jahren erwählt werden; vorausgesetzt jedoch, daß, wenn die Bevölkerung irgend eines County die Zahl von Zehntausend übersteigt, der Board der County-Commissäre aus fünf Mitgliedern bestehen kann, die erwählt werden sollen, wie durch Gesetz bestimmt, und von denen drei beschlußfähig für die Erledigung von Geschäften sein sollen.

Sekt. 7. Die Gebühren aller County- und Bezirks-Beamten sollen durch Gesetz bestimmt werden.

Sekt. 8. In jedem County soll am ersten Dienstag im Oktober im Jahre Eintausend achthundert und siebenundsiebzig und für alle Zeiten nachher in jedem darauffolgenden zweiten Jahre ein County-Clerk erwählt werden, welcher zugleich ex officio Recorder of Deeds und Clerk des Boards der County-Commissäre sein soll; gleichfalls ein Sheriff; ein Coroner; ein Schatzmeister, welcher zugleich Steuereinnehmer sein soll; ein County-Superintendent der öffentlichen Schulen; ein County-Vermesser und ein County-Assessor.

Sekt. 9. Wann immer eine Vakanz im Amte der County-Commissäre eintritt, so soll dieselbe vom Gouverneur besetzt werden; und im Falle eine Vakanz in irgend einem anderen County- oder in irgend einem Precinct-Amte eintritt, so soll dieselbe vom Board der County-Commissäre besetzt werden, und die so ernannte Person soll bis zur nächsten allgemeinen Wahl im Amte bleiben, oder bis die Vakanz durch gesetzmäßige Wahl besetzt wird.

Sekt. 10. Niemand soll zu irgend einem Countyamte wählbar sein, wenn er nicht ein berechtigter Stimmgeber ist; noch wenn er nicht im County ein Jahr vor seiner Erwählung gewohnt hat.

Sekt. 11. In jedem Precinkt soll bei der ersten Wahl, bei welcher Countybeamte erwählt werden, und in jedem folgenden Jahre, ein Friedensrichter und ein Constabler erwählt werden, welche ihre beziehungsweisen Aemter für die Dauer von zwei Jahren innehalten sollen; vorausgesetzt, daß in Precinkts, welche fünftausend oder mehr Einwohner haben, die Zahl der Friedensrichter und Constabler vergrößert werden kann, wie durch Gesetz verfügt.

Sekt. 12. Die Generalassemblee soll Bestimmungen für die Erwählung oder Ernennung von solch anderen County-, Township-, Precinkt- und Municipalbeamten treffen, wie es die öffentliche Wohlfahrt erfordern mag; und ihre Amtsdauer soll durch Gesetz vorgeschrieben werden, aber kein Amtstermin soll zwei Jahre übersteigen.

Sekt. 13. Die Generalassemblee soll durch allgemeine Gesetze für die Organisation und Classifikation von Städten und Ortschaften Bestimmungen treffen. Die Zahl dieser Klassen soll vier nicht übersteigen und die Machtvollkommenheit jeder Klasse soll durch allgemeine Gesetze festgestellt werden, so daß alle solche municipale Körperschaften derselben Klasse dieselben Machtvollkommenheiten besitzen und denselben Beschränkungen unterworfen sind.

Sekt. 14. Die Generalassemblee soll gleichfalls durch allgemeines Gesetz Bestimmungen dafür treffen, daß eine Stadt, eine Ortschaft oder Dorfschaft, die auf Grund eines Spezial- oder Lokal-Gesetzes existirt, durch Wahl

sich den allgemeinen Gesetzen, bezüglich solcher Körperschaften, unterwerfen und sich dadurch regieren lassen kann.

Sekt. 15. Die Generalassemblee soll durch Gesetz die Gebühren von County- und Precinct-Beamten bestimmen und reguliren, und zu diesem Zwecke die verschiedenen Counties des Staates nach der Bevölkerung classificiren, und soll die Gebühren der Beamten der verschiedenen Classen nach der Bevölkerung der betreffenden Counties ausgleichen und feststellen. Ein solches Gesetz soll den Maßstab für die von den in demselben benannten County- und Precinct-Beamten zu berechnenden und einzuziehenden Gebühren für von ihnen geleistete Dienste bestimmen; und wenn Gehalte festgesetzt sind, so sollen dieselben nur aus den Gebühren bezahlt werden, welche in allen denjenigen Fällen, in welchen Gebühren zu zahlen sind, eingenommen werden. Alle Gebühren, Sporteln und Einnahmen, welche den Betrag solcher Gehalte übersteigen, sollen in den County-Schatz einbezahlt werden.

## Artikel XV.

### Corporationen.

Sekt. 1. Alle bestehenden Freibriefe oder Bewilligungen von besonderen oder ausschließlichen Privilegien, gemäß welchen bei der Annahme der Verfassung noch keine Organisation Statt gehabt hat und die Geschäfte noch nicht in gutem Glauben in Angriff genommen worden sind, sollen fortan keine Gültigkeit haben.

Sekt. 2. Nach Annahme dieser Verfassung soll keine Corporation durch Special-Gesetz geschaffen, noch soll irgend ein bestehender Freibrief durch Special-Gesetz verlängert, abgeändert oder amendirt werden — ausgenommen diejenigen für Municipal-, mildthätige-, Straf- oder Besserungs-Zwecke, in so weit dieselben der Controlle des Staates untergestellt sind oder untergestellt werden mögen; dagegen soll die Generalassemblee durch allgemeine Gesetze für die Organisation von künftig zu schaffenden Corporationen sorgen.

Sekt. 3. Die Generalassemblee soll die Macht haben, irgend einen Freibrief einer zur Zeit bestehenden Corporation abzuändern, aufzuheben oder zu widerrufen, wenn derselbe bei der Annahme dieser Verfassung widerrufbar ist, oder irgend welche Freibriefe, welche später bewilligt werden mögen, sobald dieselben ihrer Meinung nach für die Bürger des Staates schädlich sind, jedoch in solcher Weise daß den Mitgliedern der Corporation keine Ungerechtigkeit dadurch widerfährt.

Sekt. 4. Alle Eisenbahnen werden für öffentliche Fahrstraßen und alle Eisenbahngesellschaften als allgemeine Verkehrs-Vermittler erklärt. Ir-

gend eine Association oder Corporation, welche zu einem solchen Zwecke organisirt wurde, soll das Recht besitzen, zwischen irgend welchen Punkten innerhalb des Staates eine Eisenbahn zu bauen und in Betrieb zu setzen, und an der Staatsgrenze sich an Bahnen anderer Staaten und Territorien anzuschließen. Jede Eisenbahn-Compagnie soll das Recht haben, mit ihrer Bahn irgend eine andere Bahn zu durchschneiden, sich an sie anzuschließen oder sie zu kreuzen.

Sekt. 5. Keine Eisenbahn-Corporation, oder die Pächter, Käufer oder Verwalter derselben sollen die Aktien, das Eigenthum oder die Privilegien einer solchen Corporation mit einer, eine paralelle oder concurrirende Bahnlinie eignenden oder controllirenden Eisenbahn-Corporation verschmelzen.

Sekt. 6. Alle Individuen, Associationen und Corporationen sollen dieselben Rechte haben, Personen und Eigenthum über irgend eine Eisenbahn in diesem Staate zu befördern, und es soll kein ungehöriger oder unbilliger Unterschied in den Fahrpreisen oder in den Beförderungsmitteln für Fracht oder Passagiere innerhalb des Staates gemacht werden; und keine Eisenbahn-Compagnie oder die Pächter, Verwalter oder Beamten einer solchen sollen Individuen, Associationen oder Corporationen für Lieferung von Wagen oder Beförderungsmitteln irgend welchen Vorzug geben.

Sekt. 7. Keine zur Zeit der Annahme dieser Verfassung bestehende Eisenbahn- oder andere Beförderungs-Corporationen sollen den Vortheil irgend welcher späterer Gesetzerlasse genießen, außer nach vollständiger Annahme aller Bedingungen dieser Verfassung, welche in dem Amtsbureau des Staatssekretärs in bündiger Form hinterlegt werden muß.

Sekt. 8. Die Ausübung der Macht und des Rechtes des unbedingten Besitzes soll nie verkürzt oder so ausgelegt werden, daß es die Generalassemblee an der Hinwegnahme des Eigenthums und der Privilegien von incorporirten Gesellschaften, und die Dienstbarmachung von solchem Besitze für die öffentliche Benutzung in derselben Weise, wie es für das Eigenthum von Individuen gilt, verhindert; die Ausübung der Polizeigewalt des Staates soll nie verkürzt oder so ausgelegt werden, als gestatte sie Corporationen, ihre Geschäfte in einer solchen Weise zu leiten, daß die gleichen Rechte der Individuen oder die allgemeine Wohlfahrt des Staates dadurch beeinträchtigt werden.

Sekt. 9. Keine Corporation soll Aktien oder Bonds ausgeben — außer für gelieferte Arbeit, geleistete Dienste, für eingezahltes Geld oder für wirklich empfangenes Eigenthum, und jede erdichtete Vermehrung der Actien oder der Schuld soll nichtig sein. Die Actien von Corporationen sollen

nicht vermehrt werden — außer in Gemäßheit allgemeinen Gesetzes — noch auch ohne daß die Zustimmung der Personen, welche den größeren Werthbetrag der Actien in Händen haben, erst bei einer Versammlung eingeholt worden wäre, welche zu dem Zwecke unter vorhergehender dreißigtägiger Anzeige der gesetzlichen Bestimmung gemäß berufen worden ist.

Sekt. 10. Keine fremde Corporation soll in diesem Staate Geschäfte betreiben, wenn sie nicht für ihre Geschäftsabmachungen ein oder mehrere öffentliche Bureaus und einen bevollmächtigten Agenten oder Beamten in denselben haben, an denen Gerichtsbefehle vollzogen werden können.

Sekt. 11. Keine Straßen-Eisenbahn soll innerhalb einer Stadt, einer Ortschaft oder einer incorporirten Dorfschaft erbaut werden, ohne daß erst die Zustimmung der Lokal-Behörden dazu eingeholt wird, welche Controlle über die Straße oder den Verkehrsweg haben, der von solch einer Straßen-Eisenbahn benutzt werden soll.

Sekt. 12. Die Generalassemblee soll kein Gesetz zum Vortheile einer Eisenbahn oder anderer Corporation oder eines Individuums oder einer Vereinigung solcher erlassen, welches rückwirkend in seiner Kraft ist oder dem Volke eines County oder einer municipalen Unterabtheilung des Staates eine neue Verbindlichkeit mit Rücksicht auf bereits geschehene Transaktionen oder Leistungen auferlegt.

Sekt. 13. Jede Association oder Corporation, oder die Pächter oder Verwalter derselben, welche zu einem solchen Zweck organisirt wurde, oder irgend ein Individuum soll das Recht haben, Telegraphen-Linien innerhalb des Staates zu errichten und im Betrieb zu halten und dieselben mit anderen Linien zu verbinden, und die Generalassemblee soll durch ein allgemeines Gesetz von gleichmäßiger Wirksamkeit angemessene Regulationen für die volle Inkrafttretung dieser Sektion vorschreiben. Keine Telegraphen-Compagnie soll sich mit einer, eine concurrirende Linie eignenden oder controllirenden Telegraphen-Compagnie verschmelzen, oder die Aktien oder Bonds einer solchen durch Kauf oder anderweitig an sich bringen, oder dieselbe in irgend einer Weise controlliren.

Sekt. 14. Wenn eine unter den Gesetzen dieses Staates organisirte Eisenbahn-, Telegraphen-, Expreß- oder andere Corporation durch Verkauf oder sonstwie sich mit einer unter den Gesetzen eines anderen Staates oder Territoriums oder der Vereinigten Staaten organisirten Eisenbahn-, Telegraphen-, Expreß- oder anderen Corporation vereinigt, so soll dieselbe dadurch nicht eine fremde Corporation werden, sondern die Gerichte dieses Staates sollen Gerichtsbarkeit in allen vorkommenden Angelegenheiten über den Theil des Corporations-Eigenthums behalten, welcher sich innerhalb der

Grenzen des Staates befindet, als ob die erwähnte Vereinigung nicht stattgefunden hätte.

Sekt. 15. Es soll für irgend eine Person, Compagnie oder Corporation ungesetzlich sein, von ihren Bediensteten oder Angestellten als eine Bedingung für ihre Anstellung oder sonstwie einen Contrakt oder Uebereinkommen abzuverlangen, wodurch die erwähnte Person, Compagnie oder Corporation von Verantwortlichkeit oder Verpflichtung befreit oder entlastet wird in Fällen, wo solche Bedienstete oder Angestellte körperliche Beschädigungen davon tragen, während sie sich in den Diensten einer solcher Person, Compagnie oder Corporation befinden, und welche durch die Nachlässigkeit solcher Person, Compagnie oder Corporation oder deren Agenten oder Bediensteten verursacht ist; und solche Contrakte sollen durchaus null und nichtig sein.

## Artikel XVI.

### Bergbau und Bewässerung.

Sektion 1. Das Amt eines Bergbau-Commissärs, dessen Pflichten und Gehalt durch Gesetz festgestellt werden sollen, soll errichtet und aufrecht erhalten werden. Sobald dieses Amt errichtet ist, soll der Gouverneur unter Beirath und mit Zustimmung des Senates eine anerkannt befähigte Person dazu ernennen, deren Amtstermin vier Jahre dauern soll.

Sekt. 2. Die Generalassemblee soll durch Gesetz für die gehörige Ventilation der Bergwerke, für die Errichtung von Rettungsschachten und solchen anderen Mitteln sorgen, die nothwendig sein mögen, die Gesundheit der Arbeiter zu schützen und deren Sicherheit zu wahren; und soll die Anstellung in den Berggwerken von Kindern unter zwölf Jahren verbieten.

Sekt. 3. Die Generalassemblee kann von Zeit zu Zeit solche Vorschriften bestimmen, wie sie für die gehörige und gleichmäßige Entwässerung der Bergwerke nothwendig sein mögen.

Sekt. 4. Die Generalassemblee kann verfügen, daß die Bergbaukunde und Metallurgie in einem oder mehreren der unter dem Schutze des Staates bestehenden Lehranstalten gelehrt werden soll.

Sekt. 5. Das Wasser eines jeden natürlichen fließenden Gewässers im Staate Colorado, über welches nicht schon früher anderweitig verfügt wurde, wird hierdurch zu öffentlichem Eigenthum erklärt und dasselbe dem Gebrauche des Volkes des Staates gewidmet, jedoch den nachfolgenden Verfügungen unterworfen.

Sekt. 6. Das Recht, das unbeanspruchte Wasser irgend eines natürlich fließenden Gewässers für Gemeinzwecke abzuleiten, soll niemals bean-

standet werden. Frühere Ansprüche sollen zwischen denen, welche das Wasser für denselben Zweck gebrauchen, den Vorzug haben; wenn jedoch das Wasser eines natürlichen fließenden Gewässers unzureichend ist für alle Diejenigen, welche dasselbe zu benützen wünschen, so sollen Diejenigen, welche das Wasser für häusliche Zwecke gebrauchen, den Vorzug vor Denen haben, welche es für andere Zwecke beanspruchen, und Diejenigen, welche das Wasser für Ackerbauzwecke benutzen, sollen den Vorzug vor Denen haben, welche es für Fabrikzwecke gebrauchen.

Sekt. 7. Alle Personen und Corporationen sollen nach Zahlung einer angemessenen Entschädigung das Wegerecht über öffentliche, Privat- oder Corporations-Ländereien für die Ziehung von Gräben, Kanälen und Wasserleitungen haben, welche bezwecken, Wasser für häuslichen Gebrauch, für die Bewässerung von Ackerbau-Ländereien und für Bergbau- und Fabrikzwecke zu leiten, oder welche zur Entwässerung dienen.

Sekt. 8. Die Generalassemblee soll durch Gesetz verfügen, daß der Board der County-Commissäre in ihren beziehungsweisen Counties die Machtvollkommenheit haben soll, billige Maximumpreise festzustellen, welche für den Gebrauch von Wasser zu berechnen sind, obdasselbe nun durch Individuen oder Corporationen geliefert wird, wennimmer von irgend einer der interessirten Parteien darum ersucht.

## Artikel XVII.

### Miliz.

Sektion 1. Alle körperlich gesunden männlichen Einwohner dieses Staates, im Alter von achtzehn bis fünfundvierzig Jahren, sollen der Militärpflicht in der Miliz dieses Staates unterworfen sein; ausgenommen solche Personen, welche durch die Gesetze der Vereinigten Staaten oder des Staates vom Milizdienste befreit sind.

Sekt. 2. Die Organisation, die Ausrüstung und die Disciplin soll sich soweit als es thunlich ist, nach den Regulationen für die Leitung der Armeen der Vereinigten Staaten richten.

Sekt. 3. Der Gouverneur soll alle General-, Feld- und Stabsoffiziere ernennen und bestallen. Jede Compagnie soll ihre eigenen Offiziere erwählen, welche durch den Gouverneur bestallt werden sollen; wenn aber eine Compagnie es unterläßt, solche Offiziere innerhalb der vom Gesetz vorgeschriebenen Zeit zu erwählen, so sollen sie vom Gouverneur ernannt werden.

Sekt. 4. Die Generalassemblee soll für sichere Aufbewahrung der dem Staate gehörigen Waffen, Militärakten, Fahnen und Reliquien Fürsorge treffen.

Sekt. 5. Keine Person, welche Gewissensbedenken gegen das Tragen von Waffen hat, soll gezwungen werden können, in Friedenszeiten Milizdienste zu thun; jedoch soll dieselbe ein Equivalent für solche Befreiung vom Milizdienste zahlen.

## Artikel XVIII.

### Vermischte Bestimmungen.

Sektion 1. Die Generalassemblee soll liberäle Heimstätten- und Entlastungsgesetze passiren.

Sekt. 2. Die Generalassemblee soll keine Macht haben, zu Lotterien oder Geschenk-Verloosungen zu irgend welchem Zwecke zu ermächtigen, und sie soll Gesetze zum Verbote des Verkaufes von Lotterie- oder Geschenkverloosungs-Billets in diesem Staate erlassen.

Sekt. 3. Es soll die Pflicht der Generalassemblee sein, solche Gesetze zu erlassen, wie sie für Schlichtungen von Streitfragen durch Schiedsrichter nothwendig und angemessen sein mögen; diese Schiedsrichter sollen durch Uebereinkunft der streitenden Parteien, welche diese Beilegungsweise vorziehen, ernannt werden. Die Machtvollkommenheiten und Pflichten solcher Schiedsrichter sollen durch Gesetz festgestellt werden.

Sekt. 4. Der Ausdruck „Felony", wie derselbe immer in dieser Verfassung oder in den Staatsgesetzen vorkommen mag, soll so ausgelegt werden, daß er alle Criminalverbrechen, auf welche Todes- oder Zuchthausstrafe steht, meint und keine anderen.

Sekt. 5. Die Generalassemblee soll durch Gesetz die Einführung oder den Verkauf von irgend welchen gefälschten, unechten oder versetzten Spirituosen in diesem Staat verbieten, oder von Spirituosen, welche mit irgend welchen giftigen oder schädlichen Substanzen, Mischungen oder Versetzungen gefälscht sind; und soll gleichfalls das Versetzen oder die Fabrikation solcher Flüssigkeiten innerhalb des Staates verbieten, ausgenommen für chemische oder mechanische Zwecke, mögen dieselben nun spirituös, wein-, malzhaltig oder anderweitig benannt werden; und soll gleichfalls den Verkauf irgend solcher Flüssigkeiten als Getränk verbieten, und irgend eine Uebertretung eines der besagten Verbote soll durch Geldbuße und Haft bestraft werden. Die Generalassemblee soll durch Gesetz für die Beschlagnahme und Zerstörung aller hierin verbotenen gefälschten und schädlichen oder versetzten Flüssigkeiten verfügen.

Sekt. 6. Die Generalassemblee soll Gesetze erlassen zur Verhütung der Waldverwüstung und zur Erhaltung der Forste auf den Ländereien des Staates oder auf den öffentlichen Ländereien, deren Controlle durch den Congreß dem Staate übergeben ist.

Sekt. 7. Die Generalassemblee mag verfügen, daß die Werthzunahme von Privatländereien, welche durch das Pflanzen von Hecken, Obstgärten und Waldungen auf denselben hervorgebracht ist, für eine durch Gesetz bestimmte Zeit nicht bei der Abschätzung solcher Ländereien, bezwecks Besteuerung, in Rechnung gebracht wird.

Sekt. 8. Die Generalassemblee soll für die Veröffentlichung aller bei jeder ihrer Sitzungen erlassenen Gesetze Sorge tragen; und bis zum Jahre 1900 soll sie verfügen, daß eine genügende Anzahl Exemplare besagter Gesetze in der spanischen und deutschen Sprache veröffentlicht werden, um den Theil der Bevölkerung des Staates, welcher diese Sprachen spricht, und welcher nicht im Stande ist, die englische Sprache zu lesen und zu verstehen, zu versorgen.

## Artikel XIX.

### Künftige Amendirung der Verfassung.

Sektion 1. Die Generalassemblee kann zu irgend einer Zeit durch eine Abstimmung von zwei Dritteln der in jedes Haus erwählten Mitglieder den Stimmgebern des Staates empfehlen, bei der nächsten allgemeinen Wahl für oder gegen eine Convention, behufs Revidirung, Veränderung und Amendirung dieser Verfassung, abzustimmen; und wenn eine Mehrheit der Stimmen über diese Frage zu Gunsten einer solchen Convention ist, so soll die Generalassemblee bei ihrer nächsten Sitzung die Berufung derselben verfügen. Die Zahl der Mitglieder der Convention soll die Doppelte des Senates sein und sie sollen in derselben Weise, an denselben Plätzen und in denselben Distrikten erwählt werden. Die Generalassemblee soll in dem Gesetze, welches die Convention zusammen beruft, den Tag, die Stunde und den Versammlungsplatz bestimmen; die Entschädigung der Mitglieder und Beamten feststellen und für deren Bezahlung, sowie für die nothwendigen Ausgaben der Convention Sorge tragen. Ehe die Mitglieder ihre Arbeit beginnen, sollen sie einen Eid leisten, die Verfassung der Vereinigten Staaten und des Staates Colorado unterstützen und ihre Plichten als Mitglieder der Convention getreulich erfüllen zu wollen. Die Qualification von Mitgliedern soll dieselbe sein, wie die von Mitgliedern des Senates und vorkommende Vakanzen sollen auf dieselbe Weise besetzt werden, wie Vakanzen in der Generalassemblee besetzt werden. Besagte Convention soll innerhalb drei Monaten nach solcher Wahl zusammentreten, und solche Revidirung, Veränderung oder Amendirung der Verfassung vornehmen, wie sie nothwendig erscheinen mag; und die Verfassung, wenn sie so revidirt und amendirt ist, soll bei einer zu diesem Zweck von der Convention bestimmten Wahl, nicht früher als zwei, und nicht später als sechs Monate nach der Vertagung

derselben, der Abstimmung des Volkes zur Genehmigung oder Verwerfung unterbreitet werden; und bis so unterbreitet und von einer Mehrheit aller bei solcher Abstimmung abgegebenen Stimmen genehmigt, soll keine Revidirung, Veränderung oder Amendirung in Kraft treten. Irgend welche Amendirung oder Amendirungen dieser Verfassung können in einem oder dem anderen Hause der Generalassemblee vorgeschlagen werden, und wenn zwei Drittel aller zu jedem Hause erwählten Mitglieder zu Gunsten des Vorschlages stimmen, so sollen die vorgeschlagenen Amendirungen sowohl, wie die mit Ja und Nein vorgenommene Abstimmung jedes Hauses in voll in das beziehungsweise Protokoll eingetragen werden; und der Staatssekretär soll das besagte Amendement oder die Amendements in voll in mindestens einer Zeitung in jedem County (wenn solche vorhanden sind) während drei Monate vor der nächsten allgemeinen Wahl von Mitgliedern der Generalassemblee veröffentlichen; und bei besagter Wahl soll das vorgeschlagene Amendement oder die Amendements einer Abstimmung der berechtigten Stimmgeber des Staates zur Genehmigung oder Verwerfung unterbreitet werden, und solche, die durch eine Mehrheit der darüber Abstimmenden genehmigt werden, sollen einen Theil dieser Verfassung bilden; jedoch soll die Generalassemblee keine Macht haben, Amendirungen von mehr als einem Artikel dieser Verfassung in derselben Sitzung vorzuschlagen.

## Zusatz-Artikel.

Damit sich aus der Veränderung in der Regierungsform keine Schwierigkeit ergeben mag, wird hiermit verordnet und erklärt:

Sektion 1. Alle bei der Annahme dieser Verfassung in Kraft befindlichen, und damit nicht unvereinbaren Gesetze sollen in derselben Kraft bleiben, als wenn diese Verfassung nicht angenommen wäre, bis sie durch ihre eigenen Bestimmungen erlöschen, oder durch die Generalassemblee abgeändert oder widerrufen werden; und alle Rechte, Prozesse, Klagen, Forderungen und Contrakte des Territoriums Colorado, der Counties, von Individuen oder Corporationen, soweit sie nicht mit der Verfassung in Widerspruch stehen, sollen fernerhin so gültig sein, als ob die Regierungsform nicht geändert und diese Verfassung nicht angenommen worden wäre.

Sekt. 2. Alle Bürgschaftsstellungen, Obligationen, und alle anderen Verpflichtungen, die vor Zulassung des Staates dem Territorium Colorado oder irgend einem County, Schuldistrikt oder einer darin belegenen Municipalität oder einem Beamten derselben gegenüber eingegangen oder ausgefertigt worden sind, und alle Geldbußen, Steuern, Strafen und Verwirkungen, welche dem Territorium Colorado, oder irgend einem solchen County, Schuldistrikt oder Municipalität oder Beamten zukommen oder geschuldet

werden, und alle Gerichtsbefehle, Anklagen, Prozesse und Prozeßsachen, außer wie hierin anderweitig bestimmt ist, sollen fortdauern und durch die Regierungsveränderung unberührt werden. Alle bereits erhobenen oder späterhin zu erhebenden Anklagen, und alle bereits hinterlegten oder späterhin zu hinterlegenden Nachrichten wegen irgend eines Verbrechens oder Vergehens, welches vor Inkrafttretung dieser Verfassung begangen wurde, mögen weiter verfolgt werden, als ob keine Veränderung stattgefunden hätte, außer, wie in dieser Verfassung anderweitig bestimmt ist.

Sekt. 3. Alles bei Annahme dieser Verfassung dem Territorium Colorado zugehörende bewegliche oder unbewegliche Eigenthum, sowie alle Gelder, Ansprüche, Forderungen oder Prozeßobjekte, sollen an den Staat Colorado übergehen und Eigenthum desselben werden.

Sekt. 4. Die Generalassemblee soll alle solche Gesetze erlassen, wie sie nöthig sein mögen, um diese Verfassung in volle Kraft zu setzen.

Sekt. 5. Sobald beliebige zwei der Richter des Obergerichts des Staates, die unter den Bestimmungen dieser Verfassung erwählt oder ernannt sind, ihre Aemter angetreten haben, so sollen die vorher vor dem Obergerichte des Territoriums schwebenden Prozesse, die Papiere, Protokolle und Verhandlungen des besagten Gerichtes, sowie das Siegel und anderes Eigenthum desselben, in die Gerichtsbarkeit und in den Besitz des Obergerichts des Staates übergehen; und das Obergericht des Territoriums und dessen Richter, sollen mit gleicher Machtvollkommenheit und Gerichtsbarkeit fortfahren, als wäre diese Verfassung nicht angenommen, bis sie, wie oben bestimmt, abgelöst sind. Sobald der Richter des Kreisgerichtes irgend eines Distriktes, welcher unter den Bestimmungen dieser Verfassung erwählt oder ernannt ist, sein Amt angetreten hat, sollen die verschiedenen, innerhalb eines County in besagtem Distrikte, vor dem Kreisgerichte des Territoriums schwebenden Prozesse, sowie die Papiere, Protokolle und Verhandlungen des besagten Kreisgerichtes, sowie das Siegel und anderes demselben gehörende Eigenthum, in die Gerichtsbarkeit und in den Besitz des Staatskreisgerichtes für ein solches County, übergehen, und bis die Kreisgerichte des Territoriums in oben angegebener Weise abgelöst werden, sollen die besagten Kreisgerichte und ihre Richter mit derselben Gerichtsbarkeit und Machtvollkommenheit in ihren beziehungsweisen Gerichtskreisen fortfahren, wie solche Gerichtskreise unter den Gesetzen des Territoriums bisher gebildet waren.

Sekt. 6. Der Amtstermin der unter dieser Verfassung zuerst erwählten verschiedenen Richter des Obergerichts und der Kreisgerichte, sowie der der Kreisanwälte der verschiedenen Gerichtskreise, soll von dem Tage an beginnen, an welchem sie beziehungsweise ihren Amtseid im Amtsbureau des Staatssekretärs hinterlegen.

Sekt. 7. Die jetzt vom Obergerichte und den Kreisgerichten des Territoriums gebrauchten Siegel werden hiermit als die beziehungsweisen Siegel des Obergerichts und der Kreisgerichte des Staates anerkannt, bis anderweitig durch Gesetz verfügt.

Sekt. 8. Die Bücher, Protokolle, Papiere und Verhandlungen des Hinterlassenschaftsgerichtes (Probate Court) in jedem County, und alle vor demselben schwebenden Prozesse und Nachlassenschaftsgeschäfte sollen, sobald diese Verfassung in Kraft tritt, in die Gerichtsbarkeit und in den Besitz des County-Gerichts desselben County übergehen und das besagte County-Gericht soll schließliche Verfügung oder Urtheil, Anweisung oder anderweitige Bestimmungen über die verschiedenen Prozesse und Geschäfte fällen, wie das besagte Hinterlassenschaftsgericht gethan haben würde, wenn diese Verfassung nicht angenommen worden wäre. Und bis zu der in dieser Verfassung vorgeschriebenen Wahl von County-Richtern, sollen die Richter der Hinterlassenschaftsgerichte als Richter der County-Gerichte für ihre beziehungsweisen Counties fungiren, und das Siegel des County-Gerichts soll dasselbe sein, bis die besagten Gerichte angemessene Siegel angeschafft haben.

Sekt. 9. Die Ausdrücke "Probate Court" oder "Probate-Richter," wie dieselben in den Statuten des Territoriums Colorado vorkommen, sollen nach der Annahme dieser Verfassung auf die County-Gerichte und County-Richter Bezug haben; und alle, sich besonders auf das Probate-Gericht in irgend einem County beziehenden Gesetze sollen auf die County-Gerichte in denselben Counties angewendet und in Kraft bleiben, bis sie widerrufen werden.

Sekt. 10. Alle zur Zeit der Annahme dieser Verfassung ein Amt bekleidenden County- und Precinctbeamten sollen ihre beziehungsweisen Aemter für die volle Dauer, für welche sie erwählt sein mögen, innehalten und bis zu solchem Zeitpunkte, bis ihre Nachfolger den Bestimmungen dieser Verfassung gemäß erwählt und qualifizirt sind, und die Amtsbürgschaften aller solcher Beamten sollen in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben, als ob diese Verfassung nicht angenommen wäre.

Sekt. 11. Alle Countyämter, welche während des Jahres Eintausend achthundert und sechsundsiebzig durch Erlöschen des Termins der zu solchen Aemtern erwählten Personen erledigt werden mögen, sollen bei der am ersten Dienstag im Oktober im Jahre Eintausend achthundert und sechsundsiebzig abzuhaltenden allgemeinen Wahl besetzt werden, und mit Ausnahme von County-Commissären sollen die so erwählten Personen ihre beziehungsweisen Aemter für die Dauer eines Jahres innehalten.

Sekt. 12. Die Bestimmungen dieser Verfassung sollen von dem Tage

an in Kraft treten, an welchem der Präsident der Vereinigten Staaten seine Proklamation erläßt, in welcher er die Zulassung des Staates Colorado in die Union erklärt; und der Gouverneur, Sekretär, Schatzmeister, Auditor und Superintendent des öffentlichen Unterrichts des Territoriums Colorado sollen fortfahren die Pflichten ihrer beziehungsweisen Aemter nach dem Eintritte des Staates in die Union zu erfüllen, bis die unter der Staatsregierung erwählten oder ernannten Beamten qualifizirt sind; und besagte Beamte sollen für die Dauer, für welche sie Dienst leisten, dieselbe Entschädigung erhalten, welche den Staatsbeamten durch Gesetz für dieselben Dienste bewilligt ist.

Sekt. 13. In Fällen von bei der ersten unter dieser Verfassung abgehaltenen allgemeinen Wahl vorkommenden Wahlanfechtungen zwischen Candidaten für Richter des Obergerichtes, der Kreis- oder Countygerichte, oder für Kreisanwälte, soll die Untersuchung in derselben Weise geführt werden, wie es durch Territorialgesetz verfügt ist, und die auf diese Weise entgegengenommenen Zeugenaussagen sollen dem Staatssekretär übermittelt werden, und dieser Beamte soll in Verbindung mit dem Gouverneur und Generalanwalt das Zeugniß untersuchen und darüber entscheiden wer zu dem Wahlcertifikat berechtigt ist.

Sekt. 14. Die bei der ersten unter dieser Verfassung abgehaltenen allgemeinen Wahl abgegebenen Stimmen für die verschiedenen Aemter, welche durch diese Verfassung bei der ersten Wahl zu besetzen sind, sollen in derselben Weise gezählt werden, wie es durch Territorialgesetz für die Zählung von Stimmen für dieselben Beamten vorgeschrieben ist. Die für Richter des Obergerichts, der Kreisgerichte und für Kreisanwälte abgegebenen Stimmen sollen von dem County-Zählungsrathe gezählt werden, in derselben Weise wie es das Territorialgesetz vorschreibt; und der County Clerk soll dem Territorialsekretär, welcher als Staatssekretär fungirt, die Stimmenzahl übermitteln, unter denselben Regulationen wie sie durch Gesetz für Uebermittelung der für Territorialbeamte abgegebenen Stimmen vorgeschrieben sind; und der besagte fungirende Staatssekretär, Auditor, Schatzmeister, oder beliebige zwei derselben sollen die abgegebenen Stimmen in Gegenwart des Gouverneurs zählen, wie es in den in Sektion fünfunddreißig und sechsund dreißig des achtundzwanzigsten Kapitels der Revidirten Statuten des Territoriums Colorado enthaltenen Regulationen vorgeschrieben ist.

Sekt. 15. Senatoren und Mitglieder des Repräsentantenhauses sollen durch die berechtigten Stimmgeber der verschiedenen durch diese Verfassung errichteten Senats- und Repräsentantendistrikte erwählt werden, bis solche Distrikte durch Gesetz verändert werden, und darauf durch die berech-

tigten Stimmgeber der verschiedenen Distrikte, wie das Gesetz dieselben feststellen mag.

Sekt. 16. Die bei der ersten unter dieser Verfassung abgehaltenen Wahl für Repräsentanten zum Congreß abgegebenen Stimmen sollen gezählt und das Resultat entschieden werden, wie es die Gesetze des Territoriums für die Zählung der Stimmen für Delegat zum Congreß vorschreiben.

Sekt. 17. Die Bestimmung dieser Verfassung, daß kein Gesetzentwurf, ausgenommen der allgemeine Bewilligungsentwurf, Gesetzeskraft erhalten soll, wenn derselbe in irgend einem der Häuser nach den ersten fünfundzwanzig Tagen der Sitzung eingebracht ist, soll sich nicht auf die erste Sitzung der Generalassemblee erstrecken; jedoch soll kein Gesetzentwurf Gesetzeskraft erhalten, welcher in irgend einem der Häuser bei der ersten Sitzung der Generalassemblee nach den ersten fünfzig Tagen der Sitzung eingebracht wird.

Sekt. 18. Eine Abschrift der bei der ersten unter dieser Verfassung abgehaltenen allgemeinen Wahl abgegebenen Stimmenzahl, soll von den County Clerks der verschiedenen Counties dem Territorialsekretär übermittelt werden, sobald die Zählung der betreffenden Stimmen in den verschiedenen Counties vollzogen ist, und der Sekretär, Auditor und Schatzmeister des Territoriums oder beliebige zwei derselben sollen am fünfundzwanzigsten Tage nach der Wahl am Regierungssitze zusammentreten und die Zählung der für Mitglieder der Generalassemblee abgegebenen Stimmen vornehmen und das Resultat derselben feststellen.

Sekt. 19. Die Generalassemblee soll bei ihrer ersten Sitzung sofort nach der Organisation der beiden Häuser, und nachdem die Zählung der für die Beamten des Executivdepartements abgegebenen Stimmen beendigt ist, und ehe sie andere Geschäfte vornimmt, durch Gesetz oder gemeinsamen Beschluß Vorsorge treffen, daß die besagte Generalassemblee Electoren für das Electoral-College ernennt, und ein solch gemeinsamer Beschluß oder der Entwurf für ein solches Gesetz mag passirt werden, ohne gedruckt oder an ein Comite verwiesen werden zu brauchen, oder ohne an mehr als einem Tage in einem oder dem andern der Häuser verlesen werden zu müssen und soll sofort nach der Beistimmung der beiden Häuser in Kraft treten, ohne die Zustimmung des Gouverneurs nöthig zu machen.

Sekt. 20. Die Generalassemblee soll verfügen, daß die Electoren zum Electoral-College nach dem Jahre eintausend achthundert und sechsundsiebzig durch direkte Abstimmung des Volkes erwählt werden.

Sekt. 21. Die Generalassemblee soll die Macht haben, bei ihrer ersten Sitzung die Bezahlung der Ausgaben dieser Convention zu verfügen, wenn dann irgend welche noch unbezahlt sind.

Sekt. 22. Alle Bürgschaftsstellungen, Bürgschaftsbonds, Beamtenbürgschaften und andere Obligationen oder Unternehmungen, die vor Zulassung des Staates dem Volke des Territoriums Colorado gegenüber eingegangen oder ausgefertigt worden, und zahlbar an dasselbe gemacht sind, sollen in voller Kraft fortdauern, trotz der Veränderung in der Regierungsform; und irgend eine Verletzung derselben mag, wann dieselbe auch immer vorkommt, nach der Zulassung des Staates im Namen des Volkes des Staates prozessirt werden.

So geschehen in Convention, in der Stadt Denver, Colorado, am vierzehnten Tage des März, im Jahre unsers Herrn Eintausend achthundert und sechsundsiebzig und im Einhundertsten Jahre der Unabhängigkeit der Ver. Staaten.

Zur Bezeugung dessen haben wir hierzu unsere Namen eigenhändig unterschrieben.

J. C. Wilson, Präsident.

H. P. H. Bromwell,
Casimiro Barela,
Wm. E. Beck,
George Boyles,
Byron L. Carr,
Wm. H. Cushman,
William M. Clark,
A. D. Cooper,
Henry R. Crosby,
Robert Douglas,
Frederick J. Ebert,
Lewis C. Ellsworth,
Clarence P. Elder,
Willard B. Felton,
Jesus Ma. Garcia,
Lafayette Head,
Daniel Hurd,
Jno. S. Hough,
Wm. H. James,
William R. Kennedy,
William Lee,
Alvin Marsh,
Wm. H. Meyer,
S. K. Plumb,
Geo. E. Pease,
Robert A. Quillian,
Lewis C. Rockwell,
Wilbur F. Stone,
William C. Stover,
Henry C. Thatcher,
Agapito Vigil,
W. W. Webster,
George G. White,
Ebenezer T. Wells,
P. P. Wilcox,
John S. Wheeler,
J. W. Widderfield,
Abram Knox Yount.

Attest:

W. W. Coulson, Sekretär.
Herbert Stanley, 1. Gehülfs-Sekretär.
H. A. Terpening, 2. Gehülfs-Sekretär.

# Wahl-Ordinanzen.

In Gemäßheit der Vorschriften eines Gesetzes des Congresses der Vereinigten Staaten, betitelt „Eine Akte, welche das Volk von Colorado ermächtigt, eine Verfassung und Staatsregierung aufzustellen, und für die Zulassung des besagten Staates in die Union auf derselben Grundlage mit den ursprünglichen Staaten", genehmigt am 3. März A. D. 1875, versammelte sich diese Convention für das Volk des Territoriums Colorado und durch die Autorität desselben, und in Gemäßheit der besagten Ermächtigungs-Akte in der Stadt Denver, der Hauptstadt des besagten Territoriums, am zwanzigsten Tage des Dezember A. D. 1875, und verordnet und erklärt:

Erstens—Daß eine Abstimmung im ganzen Territorium Colorado am ersten Tage des Juli im Jahre Eintausendachthundert und sechsundsiebzig abgehalten werden soll, um für Annahme oder Verwerfung der Verfassung zu stimmen, welche von dieser Convention aufgestellt und angenommen wurde.

Zweitens—Daß bei besagter Abstimmung die von dieser Convention aufgestellte und angenommene Verfassung dem Volke des Territoriums zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet werden soll, und alle Personen, welche zur Zeit unter den Gesetzen des Territoriums berechtigte Stimmgeber sind, sollen qualifizirt sein, über die Annahme oder Verwerfung derselben abzustimmen.

Drittens—Die besagte Wahl soll an den gewöhnlichen Stimmplätzen in den verschiedenen Wards und Precincts des Territoriums, welche für das Abhalten von Wahlen unter den Gesetzen des Territoriums festgestellt sind, abgehalten werden, und soll den, die allgemeinen Wahlen regulirenden Gesetzen des besagten Territoriums gemäß, geleitet werden. Die unter den Gesetzen des Territoriums ernannten Wahlrichter in jeder der besagten Wards oder irgend eines Precincts sollen in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise besetzt und Clerks für die Abstimmung ernannt werden; vorausgesetzt, daß kein Gesetz, welches eine Registrirung der Stimmgeber

vorschreibt, auf besagte Abstimmung Bezug haben soll, (und irgend ein berechtigter Stimmgeber mag bei besagter Abstimmung seine Stimme in irgend einer Ward oder irgend einem Precincte des Territoriums abgeben). Wenn sich irgend eine Person bei besagter Abstimmung zum Stimmen erbietet und irgend einer der Richter vermuthet, daß solche Person nicht ein qualificirter Stimmgeber des Territoriums sei, oder, wenn dessen Stimme durch irgend einen Stimmgeber beanstandet wird, der bei besagter Abstimmung bereits gestimmt hat, dann soll eine solche Person, ehe ihr Stimmzettel entgegengenommen wird, den folgenden Eid oder eidliche Bekräftigung ablegen und unterschreiben: „Ich beschwöre (oder bekräftige) hiermit feierlich, daß ich ein Bewohner von ——— County, im Territorium Colorado bin; daß ich in diesem Territorium sechs Monate unmittelbar vor dieser Abstimmung gewohnt habe, daß ich meinem besten Wissen und Glauben nach das Alter von einundzwanzig Jahren erreicht, und ferner, daß ich bei dieser Abstimmung noch nicht gestimmt habe."

Viertens—Jeder bei besagter Wahl stimmende Stimmgeber soll in den Stimmkasten einen Stimmzettel abgeben, auf welchem die Worte " For the Constitution" oder die Worte "Against the Constitution", oder andere gleiche Bedeutung habende Worte gedruckt oder geschrieben sind.

Fünftens—Der fungirende Gouverneur des Territoriums soll innerhalb dreißig Tagen nach Vertagung dieser Convention seine Proklamation für die Abhaltung besagter Abstimmung erlassen, welche Abstimmung in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Ordinanz abgehalten werden soll; und der Sekretär des Territoriums soll an oder vor dem fünfzehnten Tage des Monats Mai A. D. 1876 schriftliche Notiz über besagte Wahl ausmachen und an den Sheriff jedes County übermitteln, verbunden mit einer Copie dieser Ordinanz.

Sechstens—Die bei besagter Abstimmung für die Annahme und gegen die Annahme dieser Verfassung abgegebene Stimmenzahl soll in derselben Weise gezählt werden, wie es die Gesetze des Territoriums Colorado für das Zählen von Stimmen bei allgemeinen Wahlen vorschreiben; und die Berichte über besagte Abstimmung sollen an den fungirenden Gouverneur des Territoriums übermittelt werden, welcher dieselben in Gemeinschaft mit dem Oberrichter und dem Bundesanwalt des besagten Territoriums, oder beliebige zwei derselben, prüfen soll, und wenn es sich herausstellt, daß eine Mehrheit der gesetzlich abgegebenen Stimmen zu Gunsten der Verfassung fiel, dann soll der fungirende Gouverneur demgemäß an den Präsidenten der Vereinigten Staaten, officiell bestätigt, übermitteln, in Verbindung mit einer Copie der besagten Verfassung und der von dieser Convention angenommenen Ordinanzen.

## Ordinanz.

In Gemäßheit der Vorschriften eines Gesetzes des Congresses der Vereinigten Staaten, betitelt „Eine Akte, welche das Volk von Colorado ermächtigt, eine Verfassung und Staatsregierung aufzustellen, und für die Zulassung des besagten Staates in die Union auf derselben Grundlage mit den ursprünglichen Staaten", genehmigt am 3. März 1875, versammelte sich diese Convention für das Volk des Territoriums Colorado und durch die Autorität desselben, und in Gemäßheit der besagten Ermächtigungsakte, in der Stadt Denver, der Hauptstadt des besagten Territoriums, am zwanzigsten Tage des December A. D. 1875, und verordnet und erklärt:

Erstens—Daß vollkommene Duldung jeder religiösen Meinung gesichert ist, und daß kein Bewohner des besagten Staates jemals wegen seiner oder ihrer religiösen Ansicht in Person oder Eigenthum beeinträchtigt werden soll.

Zweitens—Daß die Bewohner des Territoriums Colorado durch ihre Repräsentanten in besagter Convention übereinkommen und erklären, daß sie für immer alles Recht und alle Ansprüche auf die öffentlichen Ländereien innerhalb des Territoriums aufgeben, über welche noch nicht verfügt ist, und daß dieselben zur alleinigen und vollständigen Verfügung der Vereinigten Staaten stehen und bleiben sollen; daß die Ländereien, die Bürgern der Vereinigten Staaten gehören, welche außerhalb des besagten Staates wohnen, nie höher besteuert werden sollen, als die Ländereien von Bewohnern desselben; und daß keine Steuern durch den Staat auf Ländereien oder Eigenthum in demselben gelegt werden sollen, welche den Vereinigten Staaten gehören oder welche künftig von denselben angekauft werden mögen.

Drittens—Daß diese Ordinanz unwiderrufbar sein soll ohne die Zustimmung der Vereinigten Staaten und des Volkes des Staates Colorado.

---

Kund und zu wissen sei es hiermit, daß in der Convention der Repräsentanten des Volkes des Territoriums Colorado, welche in Gemäßheit eines Gesetzes des Congresses der Vereinigten Staaten gewählt wurden, betitelt „Eine Akte, welche das Volk von Colorado ermächtigt, eine Verfassung und Staatsregierung aufzustellen und für die Zulassung des besagten Staates in die Union auf derselben Grundlage mit den ursprünglichen Staaten", genehmigt am 3. März A. D. 1875, die sich am Regierungssitz des besagten Territoriums in Gemäßheit der besagten Ermächtigungsakte, am zwanzigsten Tage des December A. D. 1875 versammelten, nach der Organisation besagter Convention und vor Vornahme anderer Geschäfte, am 22. December A. D. 1875,

Beschlossen wurde, daß wir, in Gemäßheit der Ermächtigungsacte und für das Volk von Colorado in Convention versammelt, die Verfassung der Vereinigten Staaten annehmen.

---

Vereinigte Staaten von Amerika,
Staats-Departement.

Allen, denen Gegenwärtiges zu Gesicht kommt, unsern Gruß:

Ich bescheinige, daß eine getreue Abschrift einer Proklamation diesem beigefügt ist, welche von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten am ersten Tage des Monats August 1876 erlassen wurde, und in welcher die Aufnahme des Staates Colorado in die Union als jetzt vollkommen erklärt ist.

Urkundlich dessen habe ich, John L. Cadwalader, stellvertretender Staatssekretär der Vereinigten Staaten, meine Handesunterschrift diesem beigefügt und das Siegel des Staatsdepartements anheften lassen.

So geschehen in der Stadt Washington, an diesem vierundzwanzigsten Tage des Monats August A. D. 1876, und im einhundert und ersten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

SEAL

John L. Cadwalader.

# Von dem Præsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika.

---

## Eine Proklamation.

Sintemalen der Congreß der Vereinigten Staaten durch eine Akte, genehmigt am dritten Tage des Monats März eintausend achthundert und fünfundsiebzig, die Einwohner des Territoriums Colorado bevollmächtigte, für sich in besagtem Territorium eine Staatsregierung unter dem Namen des Staates Colorado zu bilden, und die Aufnahme dieses Staates in die Union auf gleicher Grundlage mit den ursprünglichen Staaten unter gewissen in jener Akte näher angegebenen Bedingungen autorisirte;

Und sintemalen es vorgesehen war in besagter Congreßakte, daß die Convention, welche von dem Volke des besagten Territoriums erwählt war um eine Verfassung für den Staat zu bilden, nachdem sie zu diesem Zwecke zusammengetreten und nach ihrer Organisation im Namen des Volkes erklären sollte, daß sie die Verfassung der Vereinigten Staaten annehme; und ebenfalls durch eine Ordinanz die nicht ohne die Einwilligung der Vereinigten Staaten und des Volkes des besagten Staates widerrufen werden kann, Vorsorge treffen sollte daß vollständige Gewissensfreiheit in religiösen Fragen gesichert ist, und daß kein Einwohner des besagten Staates je in seiner Person oder in seinem Eigenthum geschädigt werden soll wegen der Weise seines oder ihres Gottesdienstes, und daß das genanntes Territorium bewohnende Volk beschließen und erklären sollte, daß es für immer auf alles Recht und Titel auf die unveräußerten öffentlichen Ländereien innerhalb der Grenzen des besagten Territoriums verzichtet, und daß genannte Ländereien unter der alleinigen und ausschließlichen Verfügung der Vereinigten Staaten sein und bleiben sollen, und daß diejenigen Ländereien welche außerhalb des Staates wohnenden Bürgern der Vereinigten Staaten zugehören niemals höher besteuert werden sollen als solche die den Einwohnern desselben zuge-

hören, und daß keine Steuern vom Staate auf solche Ländereien oder auf solches Eigenthum umgelegt werden sollen, welches gegenwärtig den Vereinigten Staaten angehört oder von ihnen späterhin angekauft werden mag;

Und sintemalen es ferner vorgesehen war in besagter Akte, daß die auf diese Weise berathene Verfassung für das Volk des Territorium Colorado durch eine Ordinanz der Convention von welcher dieselbe ausgeht, dem Volke des genannten Territorium zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet werde sollte in einer Abstimmung die im Monat Juli des Jahres eintausend achthundert und sechsundsiebzig abgehalten werden sollte, in welcher Abstimmung die gesetzlichen Stimmgeber des besagten neuen Staates unmittelbar für oder gegen die vorgeschlagene Verfassung stimmen sollten; und daß die Berichte der besagten Wahl an den Gouverneur des Territorium überliefert werden sollten, welcher die Stimmen im Verein mit dem Oberrichter und dem Anwalt der Ver. Staaten in dem besagten Territorium zählen sollte, oder daß irgend welche zwei derselben die Stimmen zählen sollten, und wenn eine gesetzliche Stimmenmehrheit in dem beantragten Staate sich für besagte Verfassung ergeben sollte, der Gouverneur solches Resultat dem Präsidenten der Vereinigten Staaten beglaubigen sollte mit einer Abschrift der besagten Verfassung und der Ordinanzen, worauf es die Pflicht des Präsidenten der Vereinigten Staaten sein sollte eine Proklamation zu veröffentlichen in der er den Staat als in die Union aufgenommen erklärt auf gleicher Grundlage mit den ursprünglichen Staaten, ohne irgend welche weitere Schritte von Seiten des Congresses;

Und sintemalen es mir beglaubigt worden ist durch den Gouverneur des besagten Territorium Colorado, daß eine Verfassung für den besagten vorgeschlagenen Staat innerhalb der durch besagte Congreßakte vorgeschriebenen Zeit angenommen wurde, und daß dieselbe von einer Mehrzahl der gesetzlichen Stimmgeber des besagten vorgeschlagenen neuen Staates genehmigt wurde in Uebereinstimmung mit den durch besagte Congreßakte auferlegten Bedingungen;

Und sintemalen ich in den Besitz einer gehörig beglaubigten Abschrift der besagten Verfassung gesetzt bin, nebst der Erklärung und den Ordinanzen wie in besagter Akte vorgeschrieben;

Deßhalb erkläre ich, Ulysses S. Grant, Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, in Uebereinstimmung mit der vorgenannten Akte des Congresses, und verkünde die Thatsache, daß die durch den Congreß dem Staate Colorado auferlegten grundsätzlichen Bedingungen, unter welchen jener Staat zum Eintritt in die Union berechtigt wurde, genehmigt und angenommen wurden, und daß die Aufnahme des besagten Staates in die Union jetzt vollkommen ist.

Urkundlich deſſen habe ich meine Handesunterſchrift beigefügt und das Siegel der Vereinigten Staaten anheften laſſen.

So geſchehen in der Stadt Waſhington, am erſten Tage des Monats Auguſt, im Jahre unſeres Herrn eintauſend achthundert und ſechsundſiebzig, und im einhundert und erſten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

SEAL

U. S. Grant.

Gegengezeichnet:

Hamilton Fiſh,
Staatsſekretär.

# Allgemeine Gesetze

—des—

# Staates Colorado.

---

## Kapitel I.

### Annahme an Kindes-Statt.

Ein Gesetz, die Adoption von Kindern betreffend.

[Gesetze der Session von 1876.]

Es soll gesetzlich sein Kinder zu adoptiren, durch eine eingetragene Urkunde.

1. Sektion 1. Wenn irgend eine Person dieses Staates irgend ein Kind oder Kinder an Kindes-Statt als deren Erbe oder Erben, zu adoptiren wünscht, so soll die betreffende Person gesetzlich befugt sein, dieses durch Ausstellung einer Urkunde zu bewerkstelligen, welche Urkunde in demjenigen County ausgefertigt, beglaubigt und eingetragen werden soll, worin die Person, welche die Urkunde ausstellt, wohnt, wie in Uebertragungsfällen von Grundeigenthum geschieht.

Verheirathete Frauen sollen Kinder adoptiren können.

2. Sekt. 2. Eine verheirathete Frau soll durch Ausstellung einer Adoptions-Urkunde in Gemeinschaft mit ihrem Manne befähigt sein, irgend ein Kind, oder Kinder, an Kindes-Statt anzunehmen.

Rechte der Kinder an Personen, welche dieselben adoptiren.

3. Sekt. 3. Von der Zeit an, in welcher die Urkunde bei dem Registrator registrirt wird, soll das angenommene Kind, oder die Kinder, dieselben Ansprüche an die Person, oder Personen, welche die Urkunde ausstellen, auf Unterstützung und Erhaltung und auf angemessene und menschliche Behandlung haben,

wie ein Kind gesetzliche Ansprüche an seine gesetzlichen Eltern hat; und ein solches angenommenes Kind soll an die Personen, welche eine solche Urkunde ausstellen, in allen Beziehungen alle solche anderen Anspruchsrechte und Vortheile haben und diese genießen, einschließlich der Erbschaftsrechte, wie ein Kind durch das Gesetz an seine gesetzlichen Eltern hat.

Das Gericht soll die Macht haben auf Bittschrift den Namen des Kindes zu verändern.

4. Sekt. 4. In allen, durch die Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen, soll das Distrikts- oder Countygericht des betreffenden County die Macht haben, nach Gutdünken den Namen irgend eines, wie hierin vorgeschrieben adoptirten Kindes zu verändern, und zwar durch einen darauf bezüglichen Befehl, welcher in das Protokoll seiner Verhandlungen eingetragen ist; und dieses mag auf eine zu diesem Zwecke eingereichte Bittschrift derjenigen Person, oder derjenigen Personen, welche ein solches Kind adoptiren, geschehen.

Zustimmung der Eltern oder des Vormundes soll auf der Urkunde eingeschrieben werden.

5. Sekt. 5. In allen Fällen soll die Zustimmung der Eltern oder des Vormundes eines solchen Kindes nothwendig sein, und die Zustimmung der Genannten, oder der überlebenden Eltern soll auf der in der ersten Sektion dieses Gesetzes angegebenen Urkunde eingetragen werden.

## Kapitel II.

### Anzeigen.

[Revidirte Statuten, 1868.]

Bescheinigung des Herausgebers ist genügender Beweis der gesetzlichen Publikation.

6. Sektion 1. Wenn durch das Gesetz eine Anzeige oder Bekanntmachung erforderlich ist, oder wenn die Verordnungen irgend eines Gerichtes in einer Zeitung publizirt werden sollen, so soll die Bescheinigung des Druckers oder des Herausgebers mit Beifügung einer gedruckten Copie einer solchen Anzeige oder Bekanntmachung, und mit der Angabe wie oft dieselbe publizirt wurde, nebst dem Tage der ersten und letzten Ausgabe der Zeitung welche dieselbe enthielt, genügender Beweis einer solchen darin angegebenen Veröffentlichung sein.

Anzeige und Bescheinigung ein Theil der Urkunden.

7. Sekt. 2. Solche Anzeigen nebst Bescheinigung über deren Veröffentlichung, falls so bescheinigt, sollen einen Theil der Urkunden des Gerichtes bilden.

## Kapitel III.

### Ackerbau-Schule.

Ein Gesetz zur Beschaffung eines Fonds zur Erbauung und Erhaltung einer Ackerbauschule für Colorado.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado.

Steuer im Betrage von ein Zehntel Mill auf jeden Dollar des steuerbaren Eigenthums.

8. Sektion 1. Auf alles steuerbare Eigenthum innerhalb dieses Staates, Grund-Eigenthum sowohl als Personal-Eigenthum, soll in jedem Jahre der folgende Steuersatz zur Erbauung und Erhaltung der Ackerbau-Schule veranschlagt und erhoben werden, nämlich: ein Zehntel von einem Mill auf jeden Dollar, welches als die Ackerbau-Schul-Steuer bekannt und auf die nämliche Weise und zu derselben Zeit veranschlagt und eingezogen werden soll wie gesetzlich vorgeschrieben ist und vorgeschrieben werden mag für die Veranschlagung und Einforderung von Staats-Einkünften.

County Schatzmeister sollen passende Bücher führen.

9. Sekt. 2. Es soll die Pflicht eines jeden County-Schatzmeisters dieses Staates sein, für Beschaffung von passenden Büchern Sorge zu tragen, in welche alle nach den Vorschriften dieses Gesetzes eingeforderten Steuern eingetragen und in Rechnung gebracht werden sollen; auch soll er in besagten Büchern Rechnung führen über alle aus besagtem Fond an den Staats-Schatzmeister abgelieferten Gelder, wie hierin später vorgeschrieben.

Wie der Fond verwendet werden soll.

10. Sekt. 3. Der so geschaffene Fond soll nur zur Erbauung und Erhaltung der Ackerbau-Schule dieses Staates verwendet werden.

County Schatzmeister sollen Gelder monatlich an den Staats-schatzmeister überliefern.

11. Sekt. 4. Es soll die Pflicht der County-Schatzmeister der verschiedenen Counties sein, den Ackerbau-Schulfond, wie in diesem Gesetze vorgeschrieben ist, getrennt zu verwahren und denselben monatlich an den Staats-Schatzmeister abzuliefern, welcher denselben als Ackerbau-Schulfond verwahren soll, der Verfügung des Staats-Ackerbau-Rathes unterworfen, wie in diesem Gesetze vorgeschrieben.

Wann der Bau der landwirthschaftlichen Schule in Angriff genommen werden soll.

12. Sekt. 5. Wennimmer in den Händen des Staats-Schatzmeisters sich Gelder befinden, welche dem Ackerbau-Schulfond gutgeschrieben wurden und welche von dem Staats-Ackerbaurathe als genügend betrachtet werden zur Errichtung eines Gebäudes für eine Ackerbauschule, so ist der Staats-Rechnungs-

führer hiermit beauftragt seinen Warrant auf den Staats-Schatzmeister zu Gunsten des Schatzmeisters des besagten Ackerbau-Rathes zu ziehen, in solchen Summen als der besagte Ausschuß für nothwendig erachtet, um die Errichtung der besagten Ackerbauschule und die laufenden Ausgaben derselben zu bestreiten; vorausgesetzt, daß Nichts, das hierin enthalten, so ausgelegt werden soll, daß besagter Ausschuß ermächtigt oder beauftragt sei irgend welche Schulden zu contrahiren in irgend einem Jahre, welche die so für diese Zwecke erhobenen Steuern in demselben Jahre übersteigen sollten.

Die jährlichen Ausgaben sollen die Steuereinnahme nicht übersteigen.

13. Sekt. 6. Der Staats-Rechnungsführer soll seinen Warrant auf den hierdurch beschafften Fond ziehen, auf Rechnungen welche von dem Präsidenten des Staats-Ausschusses für Ackerbau genehmigt und von dem Sekretär des besagten Ausschusses gegengezeichnet sind, um die gesetzlichen Ausgaben zu bestreiten, welche durch die Errichtung und Erhaltung der Ackerbauschule entstanden sind.

Von wem Rechnungen genehmigt und gegengezeichnet werden sollen.

14. Sekt. 7. Dieses Gesetz soll nicht in Kraft treten, außer der unbedingte Besitztitel zu dem Grund-Eigenthum welches als die Ackerbauschule von Colorado bekannt ist, wird innerhalb neunzig (90) Tagen von dem Tage der Passirung dieses Gesetzes an, frei von irgend welcher Bedingung dem besagten Staats-Ausschusse für Ackerbau übertragen. Wenn besagter Besitztitel so verliehen ist, so soll es die Pflicht des General-Anwaltes sein diese Thatsache dem Staats-Rechnungsführer schriftlich zu bescheinigen, und der Staats-Rechnungsführer soll die County-Sekretäre der verschiedenen Counties in diesem Staate davon in Kenntniß setzen, damit die hierin vorgeschriebene Steuer richtig erhoben und veranschlagt werden kann.

Besitztitel soll in dem Staats-Ausschusse für Ackerbau ruhen.

General-Anwalt soll dem Staats-Rechnungsführer bescheinigen.

Genehmigt am 9. März 1877.

---

## Kapitel IV.

## Ausländer.

[Revidirte Statuten, Kapitel III.]

15. Alle Ausländer mögen durch Besitztitel, Testamente oder auf irgend eine andere Weise, Ländereien und Gebäulichkeiten und irgend einen Antheil daran erwerben, und können solche Besitzthümer deren Erben oder irgend einer andern Person ver-

äußern, verkaufen, übertragen und überlassen, mag ein solcher Erbe oder eine solche Person ein Bürger der Vereinigten Staaten sein oder nicht; und auf erfolgten Tod irgend eines Ausländers, welcher einen Besitztitel zu, oder Antheil an Ländereien oder Gebäulichkeiten hat, sollen solche Ländereien oder Gebäulichkeiten in derselben Weise übergehen und vererben, als ob ein solcher Ausländer ein Bürger der Vereinigten Staaten gewesen sei; und es soll kein Einwendungsgrund gegen irgend eine Person sein, welche einen Antheil an solches Eigenthum hat, daß dieselbe kein Bürger der Vereinigten Staaten ist; jedoch sollen alle solche Personen die nämlichen Rechte und dieselbe Rechtshülfe haben, und in allen Sachen auf gleichem Fuße mit den eingeborenen Bürgern der Vereinigten Staaten stehen. Das Personal-Eigenthum eines Ausländers, welcher ohne Testament stirbt, aber zur Zeit seines Todes in diesem Staate wohnte, soll auf die nämliche Weise vertheilt werden wie das Eigenthum eines eingeborenen Bürgers; und alle Personen, ob Ausländer oder nicht, sollen zu dem ihnen gebührenden Antheil an solches Eigenthum nach den Gesetzen dieses Staates berechtigt sein.

Ausländer mögen Eigenthum nehmen, halten, erben und übergeben, und sollen die nämliche Rechtshülfe haben wie Bürger.

Personal-Eigenthum von Ausländern.

---

## Kapitel V.

### Rechts-Anwälte.

[Revidirte Statuten, Kapitel VII.]

16. Sektion 1. Es soll keiner Person gestattet sein, als Rechts-Anwalt oder Advokat zu praktiziren oder eine Klage, Untersuchung oder Beschwerde, in welcher diese keine betheiligte Partei ist, einzureichen, zu führen oder zu vertheidigen in irgend einem Gerichte mit protokollarischen Verhandlungen innerhalb dieses Staates, weder unter Gebrauch oder Unterschrift ihres eigenen Namens, noch des Namens irgend einer anderen Person, ohne vorher zu diesem Zwecke von zweien der Richter des Obergerichtes eine Konzession erlangt zu haben; besagte Konzession soll die Person, welche dieselbe erhält, zu einem Rechtsanwalt und Sachwalter ernennen und dieselbe ermächtigen in allen Gerichtshöfen mit protokollirende Verhandlungen innerhalb dieses Staates zu erscheinen und daselbst als Rechtsanwalt und Sachwalter nach den Gesetzen und Gebräuchen derselben zu praktiziren, verantwortlich wegen seines Benehmens in besagter Praxis, und

Keine Person kann als Rechtsanwalt praktiziren ohne Konzession.

mag alle solche Gebühren verlangen und empfangen, welche festgestellt sind oder später festgestellt werden mögen für alle Dienste welche dieselbe als Rechts-Anwalt oder Sachwalter in diesem Staate leistet oder leisten mag.

Qualifikationen eines Bittstellenden zur Aufnahme.

17. Sekt. 2. Keine Person soll berechigt sein eine Conzession, wie vorhin gesagt, zu erhalten, ehe dieselbe von einem Gerichtshofe irgend eines County eine Bescheinigung über ihren guten moralischen Charakter erlangt hat, und ebenso eine Bescheinigung von einem oder von mehreren ehrenwerthen Rechts-Anwälten, daß sie während zwei aufeinanderfolgenden Jahren vor der Einreichung einer solchen Bittschrift die Rechte studirte.

Obergericht soll Examinations-Ausschuß ernennen.

18. Sekt. 3. Es soll die Pflicht der Oberrichter sein, einen stehenden Ausschuß von drei Rechts-Anwälten für jeden Gerichtsbezirk dieses Staates zu ernennen, dessen Pflicht es sein soll, alle Bittsteller um Erlangung einer Conzession, wie vorhingesagt, zu examiniren; und wenn nach erfolgter Examination eine Majorität des besagten Ausschlusses glaubt, daß der Bittsteller qualificirt ist, als Rechts-Anwalt und Sachwalter in den Gerichtshöfen dieses Staates zu praktiziren, so sollen dieselben eine Bescheinigung darüber ausstellen und dieselbe dem Sekretär des Obergerichtes übersenden.

Sekretär des Obergerichts soll eine Liste der Rechtsanwälte führen.

19. Sekt. 4. Es soll die Pflicht des Sekretärs des Obergerichtes sein, eine Liste oder ein Protokoll anzufertigen und zu führen worin in der Aufschrift oder an dem Anfange derselben angegeben sein soll, daß alle Personen, deren Namen darin eingeschrieben sind, regelrecht bevollmächtigt und als Rechts-Anwälte und Sachwalter zur Praxis innerhalb dieses Staates aufgenommen wurden; und daß dieselben einen gesetzlichen Eid ablegten, die Verfassung der Vereinigten Staaten und die Verfassung dieses Staates zu unterstützen, und ebenso den Amtseid, wie durch das Gesetz bestimmt, ablegten, welches auf besagter Conzession bescheinigt und indossirt werden soll.

Keine Person kann als Rechtsanwalt praktiziren, deren Name nicht auf der Liste steht.

20. Sekt. 5. Und keine Person, deren Name nicht auf der besagten Liste unterzeichnet oder geschrieben steht, nebst dem Tage und Jahre, wann dieselbe darauf unterzeichnet oder geschrieben wurde, soll zugelassen oder aufgenommen werden, um als Rechts-Anwalt oder Sachwalter innerhalb dieses Staates zu praktiziren, unter der später hierin bestimmten Strafe, obgleich Etwas in diesem Kapitel enthalten sein mag, das dem zuwiderläuft; und die Richter des Ober-Gerichtes sollen in öffent-

licher Gerichts-Versammlung die Macht haben, nach Gutdünken, den Namen irgend eines Rechts-Anwaltes oder Sachwalters von der Liste wegen ungebührlichen Betragens in seinem Amte zu streichen.

Rechtsanwälte, welche verweigern, einkassirte Gelder auf Verlangen zurückzubezahlen, sollen von der Liste gestrichen werden.

21. Sekt. 6. In allen Fällen in welchen ein Rechtsanwalt irgend eines Gerichtes in diesem Staate, oder ein Sachwalter in einem Billigkeits-Gerichte in seinem Amte als solcher im Verlauf einer Einkassirung, oder eines Abschlusses irgend welcher Ansprüche, sich weigert, oder es vernachlässigt, Gelder oder anderes Eigenthum die oder das er erhalten hat, oder noch erhalten mag, und das einem Klienten gehört, auf Verlangen, und nachdem ihm der Betrag von angemessenen Gebühren und Ausgaben angeboten wurde, die Gelder dem Klienten zurückzuzahlen, oder das Eigenthum demselben zu übergeben, oder an eine andere zur Empfangnahme gebührend bevollmächtigte Person; so soll jede betheiligte Person gesetzlich berechtigt sein, sich an das Obergericht dieses Staates zu wenden, um einen Befehl an den betreffenden Anwalt oder Sachwalter zu erwirken, auf Grund dessen derselbe zu irgend einer vom Gericht bestimmten Zeit Ursache anzugeben hat, warum der Name eines solchen Anwalts oder Sachwalters nicht von der Liste gestrichen werden soll; und eine Abschrift davon soll dem betreffenden Anwalt oder Sachwalter wenigstens zehn Tage vor dem zur Ueberreichung der Ursache bestimmten Tage pünktlich überreicht werden; und wenn es, auf Berichterstattung über besagten Befehl, dem Gerichte offenbar wird, daß ein solcher Anwalt oder Sachwalter die Zurückgabe besagter Gelder oder des Eigenthums, auf Verlangen, wie oben angegeben, unrechtmäßig verweigerte oder vernachlässigte; so soll es die Pflicht des besagten Gerichtes sein zu verordnen, daß der Name des betreffenden Anwaltes oder Sachwalters von der Liste der Rechtsanwälte in genanntem Gerichte gestrichen werde.

Notizgabe.

Verfahren in solchen Fällen.

Notiz über die Anschuldigung soll gegeben werden, sowie Zeit zur Vertheidigung.

22. Sekt. 7. Jeder Rechtsanwalt soll, ehe sein Name von der Liste gestrichen wird, von dem Sekretär des Obergerichtes eine Notiz erhalten, worin mit Bestimmtheit die Gründe der Beschwerde oder die gegen ihn eingebrachten Anklagen angegeben sein sollen, und nach einer solchen Benachrichtigung soll er in seiner eigenen Vertheidigung gehört und ihm angemessene Zeit erlaubt werden, Beweise zu seiner Rechtfertigung zu sammeln und vorzubereiten; und irgend ein Rechtsanwalt, dessen Name zu irgend einer Zeit, durch eine gerichtliche Verordnung in der Weise, wie

vorhingesagt, von der Liste gestrichen wurde, soll so angesehen werden, als ob sein Name niemals auf derselben angeführt gewesen sei, bis zu einer solchen Zeit in der dies besagte Gericht in öffentlicher Sitzung derselben autorisirt, dieselbe zu unterzeichnen oder zu unterschreiben.

Rechtsanwälte und Gerichtsbeamte sind der Verhaftung und dem Prozeßverfahren wie andere Personen unterworfen.

23. Sekt. 8. Alle Rechtsanwälte und Sachwalter, Richter, Sekretäre und Sheriffs und alle andere Beamten der verschiedenen Gerichte innerhalb dieses Staates, sollen der Verhaftung und Bürgschaftleistung ausgesetzt und dem nämlichen gesetzlichen Prozeßverfahren unterworfen sein, und in jeder Beziehung mag gegen dieselben vorgeschritten und verfahren werden, in den nämlichen Gerichtshöfen und in derselben Weise, wie gegen andere Personen, ungeachtet irgend eines dem widersprechenden Gesetze, oder irgend welcher Gewohnheiten oder Gebräuche; dessenungeachtet vorausgesetzt, daß besagte Richter, Sachwalter, Rechtsanwälte, Sekretäre, Sheriffs und andere Beamten besagter Gerichte der Verhaftung enthoben sein sollen während dieselben der Gerichtssitzung beiwohnen und während dieselben zu besagtem Gerichte gehen und von demselben zurückkehren.

Der Verhaftung enthoben während sie der Gerichtssitzung beiwohnen u. s. w.

Gewissen Beamten ist nicht erlaubt als Rechtsanwälte zu praktiziren.

24. Sekt. 9. Keiner Person, welche eine Bestallung als Richter irgend eines Distrikts-Gerichtes besitzt, soll es gestattet sein als Rechtsanwalt oder Sachwalter in dem Gericht zu praktiziren in dem dieselbe als Richter des Distrikts-Gerichtes fungirt, noch soll es irgend einem Coroner, einem Sheriff, Unter-Sheriff, Gefangenwärter oder Constabler erlaubt sein, wie vorhin gesagt, zu praktiziren in dem County in welchem er bestallt oder ernannt wurde, noch soll es irgend einem Sekretär des Ober- oder des Distrikts-Gerichtes erlaubt sein, als Rechtsanwalt oder Sachwalter in dem Gerichte in welchem er Sekretär ist, zu praktiziren; und keiner Person soll erlaubt sein ihren Namen auf die Liste oder das Protokoll zu setzen, welche oder welches, wie vorhingesagt, von dem Sekretär des Obergerichts geführt wird, oder irgend eine Amtshandlung als Rechtsanwalt oder Sachwalter vorzunehmen, ehe dieselbe einen Eid ablegte,

Rechtsanwälte sollen Eide ablegen.

die Verfassung der Vereinigten Staaten und die Verfassung dieses Staates zu unterstützen; und die Person welche einen solchen Eid auferlegt soll denselben auf der Conzession bescheinigen, welche Bescheinigung für den Sekretär des Obergerichtes ein genügender Beleg sein soll, den Namen der Person, welcher eine solche Bescheinigung ausgestellt wurde, in die Liste der Rechts-

Anwälte aufzunehmen und einzutragen, oder zu erlauben, daß derselbe aufgenommen oder eingetragen werde.

Amtseid.

25. Sekt. 10. Der folgende Amtseid soll jedem Rechtsanwalt und Sachwalter abgenommen werden, ehe derselbe die betreffende Liste unterzeichnet, nämlich:

„Ich beschwöre (oder bejahe), daß ich in allen Sachen die Pflichten eines Rechtsanwalts und Sachwalters nach meinen besten Kenntnissen und Fähigkeiten getreulich erfüllen will."

(Amendment von 1874.) Rechtsanwälte von andern Staaten mögen ohne Examination aufgenommen werden.

26. Sekt. 11. Irgend eine Person, welche eine Conzession irgend eines protokollirenden Gerichtes oder eine gesetzlich bescheinigte Abschrift aus dem Protokolle irgend eines protokollirenden Gerichts der Vereinigten Staaten vorzeigt, worin angeführt ist, daß er ein regelmäßig aufgenommener Rechtsanwalt irgend eines protokollirenden Gerichtes der Vereinigten Staaten ist; und es erscheint den Richtern des Obergerichtes, oder einer Mehrzahl derselben zufriedenstellend, daß er ein Mann von gutem moralischen Charakter ist, so soll er conzessionirt werden und es ihm erlaubt sein, in allen Gerichtshöfen des Staates ohne Examination zu praktiziren. Personen, welche solche Beweise ihrer Aufnahme als Rechtsanwälte in anderen Staaten oder Territorien vorzeigen, mögen an die Richter des Obergerichtes während der Ferien ein Ansuchen stellen, und zwei oder mehrere der besagten Richter sollen einer solchen Person eine Conzession ertheilen, in der nämlichen Weise als ob das Ansuchen an das Obergericht gestellt worden wäre.

Gebuhren, von nicht conzessionirten Rechtsanwälten eingezogen, können zurückverlangt werden.

27. Sekt. 12. Wenn irgend eine nicht conzessionirte Person, wie vorhin gesagt, irgend welches Geld oder irgend welches spezielle Eigenthum als Gebühren oder Vergütigung für geleistete Dienste, oder für Dienste, welche von ihm als Rechtsanwalt oder Sachwalter innerhalb dieses Staates geleistet werden sollen, in Empfang nehmen sollte, so sollen alle so erhaltenen Gelder angesehen werden als Gelder, welche zum Nutzen der Personen, welche dasselbe bezahlten empfangen wurden, und mag alles das, nebst Kosten, zurückerlangt werden durch eine Klage für erhaltene Gelder; und alles zu dem vorgenannten Zweck übertragene oder übergebene Eigenthum, oder dessen Werth, mag, nebst den Klagekosten von der Person, welche dasselbe übertragen oder übergeben hat, zurückerlangt werden, durch eine Zurückforderungsklage; und die Person, welche solches Geld oder Eigenthum erhält, soll den dreifachen Betrag des Werthes desselben verwirken, welcher Betrag

Strafe.

mit Klagekosten, vor irgend einem Magistrate, der darüber Gerichtsbarkeit hat, erlangt werden kann; andernfalls mag es in irgend einem protokollirenden Gerichte innerhalb dieses Staates geschehen, vermittelst einer Schuldklage qui tam—die eine Hälfte des Betrages zum Nutzen derjenigen Person, welche Klage erhebt und ein Urtheil erhält, und die andere Hälfte zum Nutzen desjenigen County in welchem eine solche Klage eingebracht wurde; und wenn irgend eine Person den Namen eines Rechtsanwaltes oder den irgend eines Richters des Obergerichtes auf irgend eine Conzessions-Bescheinigung schreibt oder veranlaßt, daß derselbe darauf geschrieben wird, mit der Absicht zu hintergehen, so soll eine solche Person der Fälschung schuldig erachtet und demgemäß prozessirt und bestraft werden.

Falsche Unterschriften auf Bescheinigung als Fälschung bestraft.

28. Sekt. 13. Kläger sollen das Recht haben Klage zu führen, und Verklagte das Privilegium der Vertheidigung, in Person; und nichts das hierin enthalten ist soll so ausgelegt werden, daß irgend eine Person, welche als Rechtsanwalt oder Sachwalter vor diesem aufgenommen wurde, einer weiteren Examination unterworfen werden kann, oder daß es dadurch nothwendig würde deren Conzession zu erneuern.

Parteien in Klagen mögen in Person erscheinen.

Vor diesem aufgenommene Rechtsanwälte sollen keiner weitern Examination unterworfen sein.

29. Sekt. 14. Wenn ein Rechtsanwalt, welcher in einem der angrenzenden Staaten oder Territorien wohnt, irgend welche Geschäfte in irgend einem der Gerichte in diesem Staat hat, so mag er auf Antrag aufgenommen werden, um solche und keine andere Geschäfte zu besorgen.

Rechtsanwälte von angrenzenden Staaten mögen zu speziellen Zwecken aufgenommen werden.

30. Sekt. 15. Alle öffentlichen Beamten, Sheriffs, Coroner, Gefangenwärter, Constabler oder andere Beamte oder Personen, welche in ihrer Obhut irgend welche, aus irgend einem angegebenen Grunde, verhaftete, eingesperrte oder ihrer Freiheit beraubte Personen haben, sollen, außer in Fällen von naheſtehender Gefahr des Entkommens, irgend einem praktizirenden Rechtsanwalt dieses Staates, mit welchem eine solche ihrer Freiheit beraubten Person sich zu berathen wünscht, erlauben, diese eingekerkerte Personen allein und in's Geheim in dem Gefängnisse oder in einem andern Aufbewahrungsorte zu besuchen und sich mit ihr zu berathen; irgend ein Beamter, welcher den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, soll in eine Strafe von einhundert Dollars verfallen, zahlbar an die beeinträchtigte Person, welche Summe durch eine Schuldklage in irgend einem Gerichte mit kompetenter Gerichtsbarkeit erhoben werden kann.

Beamte, welche Personen unter Aufsicht haben, sollen Rechtsanwälten erlauben, dieselben betreffs Privat-Consultation zu besuchen.

31. Sekt. 16. Kein Sachwalter oder Rechtsanwalt kann Bürge in einer Verpflichtung oder Anerkennung irgend eines Sheriff, Constabler oder Coroner sein; oder Bürgschaft für das Erscheinen irgend welcher Personen leisten denen ein öffentliches Vergehen zur Last gelegt wird, noch Verpflichtungen, welche durch die Statuten verordnet sind, eingehen, welche an Zahlungsstatt irgend einer Summe, die das Gericht zu empfangen hat, angesehen werden können, ohne die Zustimmung eines Richters des Distriktsgerichts, welcher genannte Verpflichtung oder Sicherheit genehmigt. Rechtsanwalt soll kein Bürge werden.

32. Sekt. 17. Alle Rechtsanwälte und Sachwalter sollen auf alles in ihren Händen befindliche Geld oder Eigenthum ein Anspruchsrecht haben, sowie auf irgend einen Richterspruch, welchen dieselben für irgend einen Klienten erlangt haben, für irgend welche Gebühren oder einen noch schuldigen Rest von Gebühren, oder für irgend welche professionelle Dienste welche dieselben in irgend einem Gerichte in diesem Staate geleistet haben, welche besagte Retentionsrechte durch eine betreffende Civilklage in Kraft gesetzt werden mögen. Sollen ein Retentionsrecht auf einkassirtes Geld haben.

33. Sekt. 18. Nichts, das in diesem Artikel enthalten ist, soll so ausgelegt werden, daß irgend ein männlicher Bürger, welcher einundzwanzig Jahre alt ist und einen guten moralischen Charakter besitzt, verhindert wäre als Rechtsanwalt in einem Countygericht dieses Staates zu praktiziren, ohne vorerst eine Conzession als Rechtsanwalt, wie hierin vorgeschrieben, erhalten zu haben. Keine Conzession nothwendig, um in County Gerichten zu praktiziren, in Hinterlassenschaftssachen.

---

## Kapitel VI.

### Auktionen.

[Revidirte Statuten, Kapitel VIII.]

34. Sektion. 1. Irgend Jemand, welcher in diesem Staate lizensirt werden mag, um eine Auktion abzuhalten wo Pferde, Maulesel oder Rindvieh öffentlich versteigert werden, soll ein Buch führen, welches das Viehregister genannt werden soll und in welchem derselbe genau jedes Thier, welches er so zum Verkaufe anbietet, beschreiben soll. Auktionäre, welche lizensirt sind Vieh zu verkaufen, sollen ein Register führen.

35. Sekt. 32. In einem solchen Register soll der Name der Person, welche ein solches Thier zum Verkaufe vorführt, ein-

Was in das Register eingetragen werden soll.

getragen werden, ob dieselbe der Eigenthümer desselben ist, oder nicht, und wenn dieselbe der Eigenthümer nicht ist, dann der Name des Eigenthümers nebst dessen Wohnort; ebenso die Farbe, Brandmarken oder andere Zeichen, die Größe und das Alter, so genau wie möglich, des zum Verkaufe angebotenen Thieres.

Gebühren für Registrirung.

36. Sekt. 3. Derjenige, welcher eine solche Auktion abhält, soll zu einer Vergütung berechtigt sein, und für jedes so in sein Register eingetragene Thier, ehe er dasselbe zum Verkaufe anbietet, die Summe von fünfundzwanzig Cents erhalten; alle Viehregister sollen zur Einsicht und Auskunft für irgend eine Person, welche dieselbe examiniren will, offen liegen, und soll in irgend einem Gerichte in welchem das Eigenthumsrecht untersucht wird, als Beweismittel gelten.

Das Vieh-Register soll zur Einsicht offen liegen.

Strafe für Uebertretung der ersten Sektion.

37. Sekt. 4. Irgend eine Person welche in Zukunft in einer Auktion irgend ein in der vorhergehenden Sektion dieses Kapitels beschriebene Thier zum Verkaufe ausbietet, ohne vorher den Bestimmungen dieses Kapitels nachgekommen zu sein, soll auf Ueberführung vor einem Gerichte mit gehöriger Gerichtsbarkeit mit einer Summe von fünfundzwanzig Dollars bestraft werden, welches, wie andere Strafen einkassirt und in den County-Schatz zum Nutzen des County eingezahlt werden soll.

Personen, welche eine öffentliche Verkaufsstelle halten, sollen Buch führen.

38. Sekt. 5. Alle Auktionäre, Kommissionäre und andere Personen, welche einen Platz oder Stand halten, um Pferde, Maulesel und Hornvieh oder irgend welche derselben öffentlich verkaufen, sollen in einem zu diesem Zwecke geführten Buche eine getreue und zuverlässige Liste aller von denselben gekauften oder verkauften oder unter ihrer Aufsicht befindlichen Thiere führen, in welcher Liste eine kurze Beschreibung der Thiere, einschließlich des Alters, des Werthes, der Zeichen und Brandmarken, und des Tages des Kaufes und Verkaufes, sowie Name und Wohnort des Käufers und Verkäufers, in jedem Falle enthalten sein soll.

Das Register soll zur Einsicht offen liegen.

39. Sekt. 6. Das Register wie in der ersten Sektion dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, soll für alle Personen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden des Tages zur Einsicht offen liegen.

Strafe auf Uebertretung dieses Gesetzes.

40. Sekt. 7. Irgend eine Person, welche gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, soll zu einer Strafe von nicht weniger als zehn Dollars und von nicht mehr als einhundert Dollars verurtheilt werden, je nach dem Gutdünken des Ge-

richtes, welche Summe in irgend einem Gerichte mit kompetenter Gerichtsbarkeit nebst den Klagekosten erhoben werden kann.

Erhobene Strafgelder sollen in den Countyschatz bezahlt werden.

41. Sekt. 8. Alle Strafgelder, welche unter den Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben werden, sollen in dem Countyschatz des betreffenden County bezahlt werden, und Berufungen sollen an das Distriktsgericht wie in Civilklagen erlaubt sein.

Berufungen erlaubt.

---

## Kapitel VII.

### Ackerbaurath.

Ein Gesetz zur Errichtung eines Staats-Ackerbaurathes und zur Bestimmung der Pflichten desselben.

Sei es beschlossen von der General-Assemblee des Staates Colorado:

Wer den Rath konstituiren soll.

42. Sektion 1. Ein Rath ist hiermit konstituirt und errichtet, welcher unter dem Namen und Titel als „Staats-Ackerbaurath" bekannt sein soll. Derselbe soll aus acht Mitgliedern bestehen, nebst dem Gouverneur des Staates und dem Präsidenten der Staats-Ackerbauschule, welche ex officio Mitglieder des Rathes sein sollen. Der Gouverneur soll mit Zustimmung des Senates, an oder vor dem dritten Mittwoch des Monats Januar in einer jeden in jedem zweiten Jahre abgehaltenen General-Assemblee zwei Mitglieder des Rathes ernennen, um die zunächst erledigten Stellen zu besetzen, und zwar so, daß wenigstens die Hälfte der ernannten Mitglieder des Rathes aus praktischen Landwirthen besteht.

Gouverneur soll Vakanzen durch Ernennung füllen.

Soll eine inkorporirte Körperschaft sein.

43. Sekt. 2. Der Staats-Ackerbaurath soll eine incorporirte Körperschaft sein, fähig rechtlich zu verklagen und verklagt zu werden, und befugt Personaleigenthum und Grundeigenthum zu erwerben, zu halten und zu verkaufen; Kontrakte einzugehen und abzuschließen; ein Korporations-Siegel zu führen und zu gebrauchen; und zu veranlassen, daß Alles gethan wird welches nothwendig ist um die Bestimmungen dieses Gesetzes in Vollzug zu bringen.

Mehrheit der Mitglieder soll Vakanzen besetzen.

44. Sekt. 3. Irgend eine erledigte Stelle in dem besagten Rathe, welche durch Tod, Abdankung, oder Verlassung des Staates entsteht, mag durch eine Mehrheit der Mitglieder besetzt werden. Eine Mehrheit der Mitglieder soll eine, zu einer Entscheidung hinlängliche Anzahl bilden, um die Geschäfte vorneh-

Mitglieder sollen nur ihre Ausgaben bezahlt erhalten.

men zu können. Die Mitglieder des Rathes sollen für geleistete Dienste keine Vergütigung durch Tagegelder erhalten, sondern sollen deren Reiseauslagen und andere nothwendigen Ausgaben, während dieselben Geschäfte als Räthe besorgen, bezahlt bekommen.

Wann und wo die Versammlungen des Rathes abgehalten werden sollen

45. Sekt. 4. Dieselben sollen sich an dem letzten Mittwoch eines jeden Jahres in der Staats Ackerbauschule versammeln, bis zu der Zeit, wann der Rath bestimmt mit der Errichtung eines passenden Schulgebäudes zu beginnen; und nachdem sollen dieselben sich vierteljährlich versammeln, nämlich: an jedem letzten Mittwoch der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres, und sie mögen sich zu einer solchen andern Zeit und an solchen andern Orten versammeln wie dieselben bestimmen; vorausgesetzt, daß deren erste Versammlung in dem Jahre eintausend achthundert und siebenundsiebzig zu einer solchen Zeit abgehalten werden soll, wie durch den Gouverneur bestimmt wird.

Wann Beamte erwählt werden sollen.

46. Sekt. 5. In der ersten Versammlung, und alle zwei Jahre nach dieser, soll der Rath aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Sekretär erwählen, welche ihre Aemter von dem letzten Tage des Monats Februar an für zwei Jahre verwalten sollen, oder bis deren Nachfolger ernannt sind. Der Staats-Schatzmeister soll ex-officio Schatzmeister des Rathes sein.

Vertrauensmänner der Ackerbauschule sollen das Grundeigenthum übertragen und Personal-Eigenthum übergeben.

47. Sekt. 6. Nach der Organisation des Staats-Ackerbaurathes sollen Vertrauensmänner der Ackerbauschule durch eine Besitzurkunde dem besagten Staats-Ackerbaurathe und dessen Nachfolgern in Verwahrung für die Ackerbauschule, die Besitztitel auf alles Grundeigenthum, welches die besagten Vertrauensmänner in Verwahrung für die besagte Ackerbauschule haben, übertragen, und sollen dem Staats-Ackerbau-Ausschusse alles Personaleigenthum übergeben, welches in Büchern, Papieren, Guthaben oder irgend einem anderen Eigenthum, welcher Art es auch sein mag, besteht, welches dieselben gegenwärtig in Verwahrung für die besagte Schule haben oder das derselben gehört, worauf die Aemter und Pflichten der besagten Vertrauensmänner aufhören und beendigt sein sollen; und wenn die Uebertragung innerhalb neunzig (90) Tagen nach der besagten Organisation nicht bewerkstelligt wurde, so soll dieses Gesetz aufhören Kraft und Gültigkeit zu haben.

Dieses Gesetz soll keine Kraft und Gültigkeit haben wenn die Uebergabe nicht innerhalb neunzig Tagen geschieht.

48. Sekt. 7. Der Rath soll die Verwendung aller der Staats-Ackerbauschule überwiesenen Gelder bestimmen. Bestimmung über die überwiesenen Gelder.

49. Sekt. 8. Der Sekretär des Rathes soll seine Amtsstube an einem von dem Rathe dazu bestimmten Orte halten. Es soll seine Pflicht sein, ein Protokoll über alle Verhandlungen des Staats-Ackerbaurathes zu führen, und über die Staats-Ackerbauschule und Landgüter, welches zu allen Zeiten zur Einsicht irgend eines Bürgers dieses Staates offen sein soll. Er soll ebenfalls die Aufsicht haben über alle Bücher, Papiere, Dokumente und anderes Eigenthum welches in seiner Amtsstube zur Aufbewahrung hinterlegt wird, einschließlich aller hinterlegten Exemplare aus der Pflanzen- und Thierwelt des Staates oder der Counties; auch soll er alle Berichte, welche von Zeit zu Zeit von den verschiedenen Acker- und Gartenbaugesellschaften erlassen werden, aufbewahren und registriren, sowie alle Amtscorrespondenzen von anderen Personen und Gesellschaften welche auf das allgemeine Geschäft der Landwirthschaft Bezug haben; Cirkulare an Gesellschaften und an die besten praktischen Landwirthe in diesem Staate und anderweitig zu addressiren mit der Absicht stets die besten Aufklärungen zu erhalten über die neuesten und besten Methoden von Bewässerung und von Anpflanzung solcher Produkte als Gemüse, Bäume u. s. w., welche dem Klima und dem Boden dieses Staates anpassend sind; ebenso alle Abhandlungen über Ackerbau, Gartenbau, Viehzucht und Milchwesen. Er soll die Organisation von Ackerbau-Gesellschaften in allen Theilen dieses Staates fördern und soll solche seltene und werthvolle Sämereien, Pflanzen, Sträucher und Bäume ankaufen, empfangen und vertheilen, welche besonders für unser Klima und unsern Boden anwendbar sind, und deren Erlangung von der Bundesregierung und von andern Quellen in seiner Macht steht. Er soll ebenfalls die Einführung veredelter Racen von Pferden, Rindvieh, Schaafen, Schweinen und andern Zuchtthieren fördern, sowie die Erfindungen und Verbesserungen von Arbeit ersparenden landwirthschaftlichen Geräthen und Mittheilungen darüber verbreiten. Er soll solche inländische Betriebsamkeit und einheimische Künste, welche die allgemeine Wohlfahrt, den Reichthum und die Hülfsquellen des Staates haben, befördern. Um diese Zeitpunkte zu erreichen, soll er mit dem Patentamt in Washington und den auswärtigen Repräsentanten unserer National-Regierung correspondiren und wo möglich, werthvolle Pflichten des Sekretärs des Staats-Ackerbaurathes.

Schenkungen für den Ackerbau von diesen Quellen zu erlangen suchen. Er soll soviel wie möglich die Erlangung von Schenkungen an Museen und an die Staatsackerbau-Schulbibliothek unterstützen, und dadurch zur Förderung der Ackerbau, Wissenschaft und Literatur beitragen.

Auf welche Art Saamen, Pflanzen u. s. w. vertheilt werden sollen.

50. Sekt. 9. Die Sämereien, Pflanzen und Sträucher, welche von dem Sekretär empfangen und von der Ackerbauschule nicht gebraucht werden, sollen in so weit es möglich ist gleichmäßig in allen Theilen des Staates vertheilt werden und solchen Landwirthen und Anderen übergeben werden, welche sich verpflichten dieselben richtig zu pflanzen und einen angemessenen Theil des Erzeugnisses an das Büreau des Sekretärs einzusenden, nebst einer vollständigen Angabe über die Art der Anpflanzung und solcher weiteren Mittheilungen welche als nothwendig erscheinen den Werth des Anbaues derselben in diesem Staate zu ermitteln. Auf Ackerbau sich beziehende Mittheilungen mögen von ihm von Zeit zu Zeit in den Zeitungen des Staates publizirt werden; vorausgesetzt dies verursacht dem Staate keine Unkosten.

Mittheilungen mögen veröffentlicht werden.

Der Sekretär soll einen Bericht ausfertigen, innerhalb fünf Tagen, nach Schluß eines jeden Jahres.

51. Sekt. 10. Der Sekretär soll an den Gouverneur innerhalb fünf Tage nach dem Schlusse eines jeden Fiskaljahres einen Bericht einreichen, worin alle Angaben, Rechnungen, Statistiken, Preisaufgabe und andere Mittheilungen in Beziehung auf allgemeine Landwirthschaft enthalten sein sollen, sowie die Verhandlungen des Staats-Ackerbaurathes und der Staats-Ackerbauschule und des Landgutes.

Bezahlung des Sekretärs.

52. Sekt. 11. Der Sekretär soll für seine Dienste eine jährliche Vergütigung von einhundert Dollars erhalten, welche vierteljährlich von dem Staats-Schatzmeister, in der nämlichen Art und Weise bezahlt werden soll wie durch Gesetz für Bezahlung der Gehalte der Staats-Beamten vorgeschrieben ist.

Jährliche Geldbewilligung für unvorhergesehene Ausgaben

53. Sekt. 12. Die Summe von einhundert Dollars jährlich oder soviel davon als von dem Staats-Ackerbaurath als nöthig erachtet wird, soll, bis durch das Gesetz anderweitig bestimmt wird, verwendet werden um die Ausgaben zu decken welche durch Einkäufe und Versendung von Sämereien, für Postgelder und für andere unvorhergesehene Ausgaben in dem Sekretärs-Büreau entstanden sind, und um die Ausgaben des Rathes, während die Mitglieder desselben in Ausführung ihrer Pflichten begriffen sind, zu decken.

Staatsackerbauschule; wann zu errichten, und Plan der Anstalt

54. Sekt. 13. Sobald als passende Gebäulichkeiten errichtet und ausgestattet werden können, soll eine Schule eröffnet werden, welche unter dem Namen und Titel „Die Staats-Ackerbauschule" bekannt sein soll. Die Bestimmung dieser Anstalt ist, gründliche Instruktionen in Ackerbau und den damit verbundenen Natur-Wissenschaften zu geben. Um diesen Zweck vollkommen zu erreichen, soll die Anstalt die körperliche mit der geistigen Ausbildung vereinigen und sie soll eine Hochschule der Wissenschaft sein in welche die Graduirten einer Elementarschule beider Geschlechter eintreten und einen Studienplan anfangen, verfolgen und beendigen können, welcher mit einer gründlichen, theoretischen nnd praktischen Unterweisung in solchen Künsten und Wissenschaften, welche in direkter Verbindung mit Ackerbau und ähnlichen Gewerbsthätigkeiten stehen, abschließt.

Bestimmungen der Anstalt.

Qualifikation der Studenten.

55. Sekt. 14. Kein Student soll in diese Anstalt aufgenommen werden, wenn er nicht fünfzehn Jahre alt ist und eine befriedigende Examination in Arithmetik, Geographie, Grammatik, Lesen, Buchstabiren und Schreiben bestehen kann.

Der Rath soll ein Programm aufstellen.

56. Sekt. 15. Der Rath soll jährlich ein Programm aufstellen über den zu ertheilenden theoretischen und praktischen Unterricht.

Dauer der vollen Studierzeit.

57. Sekt. 16. Das Studium sämmtlicher Lehrfächer der Anstalt soll nicht weniger als vier Jahre umfassen. Der Staats-Ackerbaurath mag ein Winter-Semester von Vorträgen für andere als Studenten der Anstalt einführen, unter solchen Regeln und Vorschriften die als nothwendig erscheinen.

Vorträge mögen gehalten werden.

Das akademische Jahr soll in Semester eingetheilt werden.

58. Sekt. 17. Das akademische Jahr soll aus nicht weniger als neun Kalender Monaten bestehen. Das akademische Jahr mag von dem Staats-Ackerbaurathe in solche Semester eingetheilt werden, wodurch nach seiner Meinung die Zwecke, für welche die Schule gegründet wurde, am besten gefördert werden können. Der Rath kann zu jeder Zeit die Schule im Falle einer Feuersbrunst, einer Epidemie oder anderer unvorhergesehener Calamitäten zeitweilig suspendiren.

Tägliche Feldarbeit.

59. Sekt. 18. Drei Stunden des Tages sollen von jedem Studenten der Schule zur Arbeit auf dem Felde verwendet werden, und keine Person soll verschont werden, außer wegen körperlicher Unfähigkeit. Durch eine Abstimmung des Ackerbaurathes mag derselbe in solchen Versammlungen und in solchen Dring-

Arbeitsstunden mögen verringert oder vermehrt werden.

lichkeitsfällen, welche es erfordern die Arbeitsstunden auf vier Stunden vermehren oder zu zwei Stunden verringern.

Festsetzung des Lehrgeldes, dem Rathe überlassen

60. Sekt. 19. Der Staats-Ackerbaurath soll ermächtigt sein nach Ermessen für den Unterricht Zahlung zu verlangen, oder nicht, wie es derselbe als am förderlichsten zum Nutzen der Anstalt halten mag, außer die von der Generalassemblee erlassenen Gesetze bestimmen auf eine andere Art für den Unterhalt derselben. Der Rath mag in Beziehung auf das Schulgeld zwischen Studenten von diesem Staate und von andern Staaten einen Unterschied machen. Ein Drittel des Schulgelds für das ganze akademische Semester soll im Voraus bezahlt werden, und soll verwirkt sein, im Falle der Student die Anstalt verläßt.

Unterschied zwischen Studenten von diesem Staate und von andern Staaten.

Verwirkung im Fall Student Anstalt verläßt.

Gewalt des Staats-Ackerbaurathes.

61. Sekt. 20. Der Staats-Ackerbaurath soll die allgemeine Führung und Aufsicht haben über die Staats-Ackerbauschule, über das dazu gehörende Landgut und über die Ländereien, welche durch die Staatslegislatur der Schule übergeben werden mögen; und über alle bewilligten Gelder, welche von dem Staate zur Unterstützung der Schule verliehen wurden. Der Rath soll vollständige Gewalt haben, alle solche Verordnungen, Nebengesetze und Bestimmungen anzunehmen, welche nicht im Widerspruche mit den Gesetzen sind, und welche er als nothwendig erachtet, um eine erfolgreiche Wirksamkeit der Schule zu sichern und die bezeichneten Zwecke zu fördern.

Vor dem ersten akademischen Semester soll der Rath, Professoren, Lehrer u. s. w. ernennen.

62. Sekt. 21. Es soll die Pflicht des Staats-Ackerbaurathes sein, einen Präsidenten der Staatsackerbauschule vor dem ersten akademischen Semester der Anstalt zu erwählen. Dann sollen dieselben zur Ernennung von solchen Professoren, Lehrern und Angestellten schreiten, wie es für die Anstalt erforderlich ist. Im Falle einer Erledigung im Amte des Präsidenten, oder im Falle keine passende Persönlichkeit dazu ernannt werden kann, soll der Präsident des Staats-Ackerbaurathes oder ein Mitglied des Rathes, welches von demselben dazu bestimmt wird, Präsident der Schule pro tem. sein, welche für seine Dienste solche Vergütung erhalten soll, wie der Rath bestimmen mag.

Der Rath soll Gehalte bestimmen und erledigte Stellen besetzen.

63. Sekt. 22. Der Rath soll den Gehalt des Präsidenten, der Professoren, Lehrer und anderer Angestellten der Schule bestimmen und deren respektive Pflichten vorschreiben. Der Rath mag den Präsidenten, oder untergeordnete Beamte absetzen und alle erledigten Stellen besetzen.

64. Sekt. 23. Der Rath soll mit Bestimmung der Fakultät die in der Anstalt zu gebrauchenden Lehrbücher vorschreiben, und soll für ähnliche und gleiche Fähigkeiten, entsprechende Diplome und Zeugnisse verleihen, wie es in der Staats-Universität zu Boulder geschieht. Sollen die Lehrbücher bestimmen und Diplome verleihen.

65. Sekt. 24. Der Präsident, die Professoren, Oekonomie-Verwalter und Lehrer sollen die Fakultät der Staats-Ackerbauschule bilden. Der Präsident der Schule soll der Präsident der Fakultät sein. Der Sekretär des Staats-Ackerbaurathes soll ein Mitglied und Sekretär der Fakultät sein. Woraus Fakultät besteht.

66. Sekt. 25. Der Fakultät soll alle nützlichen Regeln und Vorschriften erlassen welche zur Leitung und Disciplin der Schule nothwendig sind; die Reihe der Arbeiten, der Studien, der Mahlzeiten und der Pflichten und Erholungen, und alle solche Regeln und Vorschriften, welche zur Aufrechterhaltung der Moral, des Anstandes und der Gesundheit führen, festsetzen. Fakultät soll die nothwendigen Regulationen vorschreiben.

67. Sekt. 26. Die Fakultät soll das Laboratorium, die Bibliothek und das Museum der Anstalt unter Aufsicht haben. Sollen die Aufsicht über die Bibliothek u. s. w. haben.

68. Sekt. 27. Die Fakultät soll an dem ersten Mittwoch des Monats Dezember eines jeden Jahres an den Staats-Ackerbaurath einen jährlichen Bericht ausstellen, von dem Präsidenten und dem Sekretär unterzeichnet, welcher solche Auskunft und Empfehlungen enthalten soll wie es nach deren Ansicht die Wohlfahrt der Anstalt verlangt. Irgend welche Mitglieder der Fakultät mögen einen Minoritätsbericht ausfertigen, wenn dieselben mit den Folgerungen der Majorität nicht übereinstimmen, welchen die Fakultät dem Rathe mittheilen soll. Zu keiner anderen Zeit sollen von dem Rathe Mittheilungen von den Mitgliedern der Fakultät angenommen werden, außer dieselben wurden einer Versammlung der Fakultät vorgelegt und von der Mehrzahl bestätigt. Die Fakultät soll einen jährlichen Bericht an den Rath erstatten.

69. Sekt. 28. Der Präsident soll der oberste Exekutivbeamte der Staats-Ackerbauschule sein und es soll seine Pflicht sein, darauf zu sehen, daß die Regeln und Vorschriften des Staats-Ackerbaurathes und die Regeln und Vorschriften der Fakultät beobachtet und ausgeführt werden. Pflichten des Präsidenten.

70. Sekt. 29. Die untergeordneten Beamten und Angestellten, welche nicht Mitglieder der Fakultät sind, sollen unter dem Befehle des Präsidenten stehen und kann dieser, in Abwesen- Der Präsident kann untergeordnete Beamte entlassen.

heit des Rathes, nach seinem Gutdünken dieselben entlassen und die dadurch oder auf andere Art erledigten Stellen wieder besetzen. Seine Handlungen in dieser Beziehung sollen dem Staats-Ackerbaurathe in dessen nächster Versammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Solche Handlungen sollen dem Rathe unterbreitet werden.

71. Sekt. 30. Der Präsident mag die Pflichten eines Professors übernehmen oder nicht, wie der Staats-Ackerbaurath bestimmen mag. Wenn er die Pflichten eines Professors übernimmt, oder im Falle die Pflichten des Präsidenten von einem Präsidenten pro tem. erfüllt werden, so mag ein Oekonomie-Verwalter ernannt werden, welcher die auf das Landgute, auf die Ländereien und auf anderes Eigenthum der Anstalt sich beziehenden allgemeinen Geschäfte zu verwalten hat, und welcher ein Mitglied der Fakultät sein soll.

Wann ein Oekonomie-Verwalter ernannt werden mag; Pflichten desselben.

72. Sekt. 31. Der Präsident und Sekretär, mit dem Oekonomie-Verwalter, wenn ein solcher vorhanden ist, und wenn nicht, dann mit einem Professor, welcher von der Fakultät dazu erwählt wird, sollen ein Komite bilden um den Arbeitslohn der Studenten und den Preis der Beköstigung zu bestimmen. In Veranschlagung der Beköstigung soll so verfahren werden, daß für die Anstalt kein Ueberschuß erspart wird, und so, daß nur die wirklichen Ausgaben gedeckt werden. Die bestimmten Arbeitslöhne und die Verköstigungspreise sollen, wenn möglich, dem Staats-Ackerbaurathe vorgelegt werden, ehe dieselben in Wirkung treten.

Den Studenten bewilligter Arbeitslohn.

73. Sekt. 32. Für die laufenden Ausgaben des Staats-Ackerbaurathes und der Staats-Ackerbauschule sollen von dem Staatsschatzmeister auf einen Ueberschlag des Staats-Ackerbaurathes besondere Summen ausgesetzt und auf Warrants, von dem Staatsauditor ausgestellt, ausbezahlt werden; besagte Warrants sollen auf Schuldbescheinigungen gezogen werden, welche von dem Präsidenten ausgestellt und von dem Sekretär des Staats-Ackerbaurathes gegengezeichnet sind. Alle an die Anstalt fälligen Gelder, oder solche die zum Besten derselben flüssig werden, sollen von dem Sekretär einkassirt und empfangen und von ihm bei dem Staatsschatzmeister hinterlegt werden, um der Staats-Ackerbauschule gutgeschrieben zu werden. Der Sekretär soll mit seinem jährlichen Berichte, eine vollständige und genaue Rechnung ablegen über alle empfangenen Gelder und alle er-

Laufende Ausgaben.

Gelder, von dem Sekretär empfangen, sollen an den Schatzmeister abgegeben werden.

Sekretär soll jährlich Rechnung ablegen.

lassenen Schuldbescheinigungen, und er soll alle Belege, Quittungen, Correspondenzen oder andere zu seinem Büreau gehörigen Papiere registriren und aufbewahren.

74. Sekt. 33. Alle landwirthschaftlichen Unternehmen, welche auf dem Landgute vorgenommen werden, sollen Versuchsweise geschehen und zur Belehrung der Studenten führen, und in der Absicht die Ackerbau-Wissenschaft in dem Staate Colorado zu vervollkommnen. Zu diesem Zwecke soll der Staats-Ackerbaurath in seinem jährlichen Berichte wie nachstehend durch das Gesetz vorgeschrieben, folgendes veröffentlichen lassen: Jährlicher Bericht des Staats-Ackerbaurathes.

Erstens—Einen Ausweis über die Anzahl der angebauten Felder des Ackerbau-Schullandes, deren Nummern wie sie auf der Gutskarte eingetragen sind, mit der Anzahl der urbaren Acker in jedem Felde; die Art der gezogenen Früchte; die Ackerzahl von jeder Sorte und die Zahl der Felder auf welchen dieselben gezogen wurden; Kultivirte Felder.

Zweitens—Die Weise der Bearbeitung des Bodens für die verschiedenen Fruchtarten, die Methode des Säens und der Anpflanzung, die Sorte und Mannigfaltigkeit des angewandten Saamens, die Quantität per Acker, die Art der Behandlung und Einerntung; Bearbeitung des Bodens.

Drittens—Das Verfahren bei der Bewässerung der Früchte, einschließlich der Weise, wie das Wasser angewendet wurde, und die Tageszeit wann dasselbe angewandt wurde, sowie ebenfalls wie oft jede Pflanzung bewässert wurde, mit besonderer Angabe des Erfolges; Bewässerung.

Viertens—Die verschiedenen Sorten von Geräthen und deren Beschreibung, welche während der verschiedenen Stufen der mannigfaltigen Früchte benutzt werden, nebst Berichten über deren Nützlichkeit und Anwendbarkeit für den eigentlichen Zweck; Geräthschaften die dabei benutzt wurden.

Fünftens—Die Zeit und Weise der Bearbeitung des Bodens, des Pflanzens, der Behandlung und der Ernten, und eine allgemeine Angabe über das Wetter und dessen Einfluß auf die verschiedenen Früchte; Einfluß des Wetters.

Sechstens—Die Arten des Düngers, welcher dazu benutzt wurde, und die Früchte und Felder, oder Theile der Felder, auf welchen derselbe verwendet wurde, die Zeit und Weise der Anwendung und die verschiedenen Resultate; Dünger.

Siebtens—Eine einzeln und systematisch geführte Zusammenstellung der Zahl der Arbeitstage, von je zehn Stunden,

Arbeitsausweis. für jeden Arbeiter und für jedes Fuhrwerk, zur Hervorbringung der separat bearbeiteten Früchte; besagte Zusammenstellung der Arbeitstage soll in drei Abtheilungen eingetheilt sein· Erstens, bis zur Zeit der Saat; zweitens, während der Bewässerung und Arbeitung; drittens, während der Ernte und der Vorbereitung der Früchte für den Markt;

Achtens—Eine genaue und vollständige Angabe des Ertrages per Acker, nach Gewicht oder Maaß, von allen auf dem Landgute gezogenen Früchten, mit Bezeichnung der verschiedenen Arten der Behandlungen, und mit Bezug auf den gebrauchten Dünger, die Tiefe des Pflügens, die Bewässerungszeit, die Verschiedenartigkeit der Behandlung, Zeit der Ernte und Sorte und Art des gebrauchten Saamens;

Ertrag per Acker.

Neuntens -Den Tag der Ankunft der ausgewachsenen Heuschrecken, deren Fortschritt, Richtung und Flug; den Schaden welchen dieselben anrichteten; die Zeit des Aufenthaltes und des Legens ihrer Eier; die Methode, falls eine solche angewandt wurde, um dieselben zu vertreiben oder zu tödten; ebenso die angewandte Methode, um die Früchte im Frühjahr gegen die jungen Heuschrecken zu schützen, und die angewandten Mittel um dieselben zu vernichten.

Heuschrecken-Statistiken.

75. Sekt. 34. Die Mitglieder des Staats-Ackerbaurathes sollen von dem Gouverneur unter und mit Zustimmung des Senates ernannt werden; und der Gouverneur soll den ersten Staats-Ackerbaurath vor der Vertagung der sich jetzt in Sitzung befindlichen Generalassemblee ernennen; bei deren erster Versammlung, welche der Gouverneur beauftragt ist, sobald als möglich zu berufen, sollen die Mitglieder desselben durch Loose deren respektive Dienstzeit bestimmen; zwei davon sollen zwei Jahre dienen, zwei davon sollen vier Jahre dienen, zwei derselben sollen sechs Jahre dienen und zwei derselben sollen acht Jahre dienen, respektive von dem dritten Mittwoch des Monats Januar A. D. eintausend achthundert und siebenundsiebzig, an bis dieselben durch Ernennung ihrer Nachfolger in Vereinbarung mit den Bestimmungen der ersten Sektion dieses Gesetzes ihres Dienstes enthoben oder bis ihre Nachfolger erwählt sind.

Gouverneur soll die Mitglieder des Rathes ernennen.

Dienstzeit.

76. Sekt. 35. Alle Gesetze, oder Theile von Gesetzen, welche mit diesem Gesetze nicht in Vereinbarung gebracht werden können, sind hiermit aufgehoben.

Widerruf.

77. Sekt. 36. Da es sich ereignen mag, daß Stellen

erledigt werden in dem Rathe der Vertrauensmänner der Ackerbauschule, durch den Tod des Präsidenten und durch Wegziehen anderer Mitglieder des besagten Rathes aus dem Staate, so daß keine Mehrzahl des Rathes zusammen gebracht werden kann, und da das Eigenthum der besagten Ackerbauschule augenblickliche Sorgfalt und Schutz verlangt, deßhalb soll dieses Gesetz umgehend nach der Annahme desselben in Kraft und Gültigkeit treten.

Dringlichkeitsklausel.

Genehmigt am 27. Februar 1877.

---

## Kapitel VIII.

## Gesundheitsrath.

Ein Gesetz, zur Errichtung eines Staats-Gesundheitsrathes.

[Gesetze der Session von 1876.]

78. Sektion 1. Ein Rath ist hiermit errichtet, welcher unter dem Namen und Titel als „Der Staats-Gesundheitsrath" bekannt sein soll. Derselbe soll aus neun Mitgliedern bestehen, aus einem Präsidenten, einem Sekretär und sieben Mitgliedern, welche von dem Gouverneur zu ernennen sind; und die zuerst ernannten Mitglieder, mit Ausnahme des Sekretärs, sollen von dem Gouverneur so unterschieden werden, daß die Dienstzeit von zweien derselben alle zwei Jahre an dem letzten Tage des Monats Januar erlischt. Darnach soll der Gouverneur mit Zustimmung des Senates alle zwei Jahre zwei Mitglieder ernennen, welche ihre Aemter für sechs Jahre innehalten sollen, mit dem einunddreißigsten Januar schließend. Irgend eine erledigte Stelle in dem besagten Rathe soll von dem Gouverneur besetzt werden, bis zur nächsten regulären Sitzung der General-Assemblee.

Mitglieder sind von dem Gouverneur zu ernennen, und soll deren Dienstzeit so bestimmt werden, daß die Dienstzeit zweier derselben jedes zweite Jahr erlischt.

Alle zwei Jahre nachher soll der Gouverneur zwei Mitglieder ernennen.

79. Sekt. 2. Der Staats-Gesundheitsrath soll sich eine allgemeine Beobachtung der Gesundheits- und Lebens-Bedingungen und Interessen der Bürger dieses Staates angelegen sein lassen. Die Mitglieder desselben sollen besonders die das Leben betreffenden Statistiken des Staates studiren und sollen vernünftigen und vortheilhaften Gebrauch von den gesammelten Berichten über Todesfälle und Krankheiten unter dem Volke machen. Dieselben sollen genau den klimatlichen Einfluß auf Krankheiten und auf die Gesundheit in den verschiedenen Oertlichkeiten des Staates studiren, zum Nutzen der Bürger derselben,

Macht und Pflichten des Gesundheitsraths.

sowie zum Nutzen der großen Anzahl der Kranken, welche in Colorado Linderung suchen. Dieselben sollen Untersuchungen und Nachfragen anstellen in Beziehung auf die Ursache von Krankheiten und namentlich von Epidemien; die Ursachen der Sterblichkeit und den Einfluß der Oertlichkeiten, der Beschäftigungen, der Zustände, der Essensweise, der Gewohnheiten und Umstände beziehlich der Gesundheit des Volkes. Dieselben sollen, wenn es verlangt wird, oder wenn dieselben es als gut erachten, sich mit den Regierungsbeamten, oder mit den Gesundheitsräthen anderer Staaten in Beziehung auf Anlegung von Abzugsgräben, Wasserleitungen, Hinwegschaffung von Exkrementen und Heitzung und Ventilation von öffentlichen Gebäuden berathen. Dieselben sollen von Zeit zu Zeit Musterwerke über Gesundheit empfehlen für den Gebrauch der Schulen dieses Staates.

Versammlungen — beschlußfähige Anzahl.

80. Sekt. 3. Der Gesundheitsrath soll sich in Denver halbjährlich versammeln und an solchen andern Orten und zu andern Zeiten, wie die Mitglieder desselben rathsam finden. Eine Mehrheit der Mitglieder soll eine gesetzliche Anzahl bilden, um Geschäfte verhandeln zu können. Sollte das Amt des Präsidenten oder des Sekretärs durch Tod oder auf eine andere Weise erledigt werden, so mag der Rath besagtes Amt durch eines der Mitglieder bei der nächsten Versammlung besetzen.

Pflichten des Sekretärs.

81. Sekt. 4. Der Sekretär soll sein Amt so lange beibehalten als er die Pflichten desselben getreu erfüllt, mag jedoch aus triftigen Gründen bei einer regelmäßigen Versammlung des Rathes, wenn die Mehrheit dafür stimmt, abgesetzt werden. Er soll sein Bureau in Denver halten und soll die Pflichten erfüllen, welche durch dieses Gesetz vorgeschrieben sind, oder wie sie von dem Rathe verlangt werden. Er soll ein Protokoll der Verhandlungen des Rathes führen und die Aufbewahrung aller Bücher, Papiere, Dokumente und anderen dem Rathe gehörenden Eigenthume haben, welche seinem Bureau übergeben werden mögen; er soll, insoweit es thunlich ist, mit andern Staats-Gesundheitsräthen und mit Lokal-Gesundheitsräthen innerhalb dieses Staates sich in Verbindung setzen; er soll alle von solchen Räthen erhaltenen Berichte registriren, sowie alle Correspondenzen seines Amtes, die Geschäfte des Rathes betreffend. Er soll soviel wie möglich dazu beitragen, Schenkungen für die Bibliothek und das Museum des Rathes zu erwirken. Er soll Berichts-Formulare und solche Instruktionen, welche nothwendig sein

mögen ausfertigen und dieselben an die Schreiber der verschiedenen Gesundheitsräthe in diesem Staate versenden. Er soll mit Beihülfe eines jeden Mitgliedes des Rathes, Auskunft sammeln betreffs wesentlicher Statistiken, Auskunft über Krankheiten, und alle nützlichen Mittheilungen über die Erhaltung der Gesundheit; und soll vermittelst eines jährlichen Berichtes oder auf eine andere Art, wie der Rath bestimmen mag, solche Aufschlüsse unter das Volk verbreiten. Es soll seine Pflicht sein zugleich als Correspondent zu fungiren und alle Anfragen, welche von auswärtigen Aerzten und von Leidenden gestellt werden, zu beantworten, wenn solche demselben um spezielle Aufschlüsse über den die Gesundheit fördernden Einfluß dieses Klimas ersuchen.

Staatsstatistik über Gesundheitsverhältnisse soll unter Aufsicht des Rathes sein

82. Sekt. 5. Der Staats-Gesundheitsrath soll die Führung und Aufsicht über das System der Gesundheitsstatistiken in diesem Staate haben, insofern die editorielle Arbeit und die Pläne derselben in Betracht kommen.

Aerzte und Sekretäre von Lokalräthen u. s. w. sollen Berichte erstatten.

83. Sekt. 6. Es soll die Pflicht aller Aerzte, sowie aller Sekretäre der Lokal-Gesundheitsräthe einer jeden Ortschaft, eines jeden Dorfes und einer jeden Stadt und der regulären Aerzte einer jeden öffentlichen Anstalt sein, in diesem Staate wenigstens jährlich einmal an den Staats-Gesundheitsrath Bericht zu erstatten über ihre Verfahren und über solche andere Thatsachen, welche von dem Staats-Gesundheitsrathe verlangt werden.

Aufschlüsse in Betreff der öffentlichen Gesundheit sollen dem Staatsrathe mitgetheilt werden.

84. Sekt. 7. Um dem Rathe bessere Gelegenheit zu verschaffen, Kenntnisse zu erlangen, welche von Wichtigkeit sind um mit solchen, die durch spezielle Untersuchungen, und die von andern Quellen erlangt sind, verbunden zu werden: soll es die Pflicht aller Beamten dieses Staates sein, oder der Aerzte aller Minen- oder andern inkorporirten Gesellschaften, und des Präsidenten oder Agenten irgend einer Gesellschaft, welche einen Freibrief besitzt, welche organisirt ist oder welche Geschäfte unter den Gesetzen dieses Staates betreibt, soviel als thunlich dem Staats-Gesundheitsrath irgend welche Aufschlüsse mitzutheilen, welche dieselben in Beziehung auf den öffentlichen Gesundheitsstand besitzen und welche von dem besagten Rath verlangt werden um denselben in Stand zu setzen seinen Pflichten in der Sammlung und Verbreitung nützlicher Kenntnisse über diesen Gegenstand besser nachkommen zu können.

Ein Gesetz, einen Gesundheitsrath betreffend.

Sei es beschlossen von der General-Assemblee des Staates Colorado:

Macht des Staats-Gesundheitsraths.

85. Sektion 1. Der Gesundheitsrath, durch ein von dem Senat und Repräsentantenhause am 10. Februar 1876 angenommenes Gesetz errichtet, soll die Macht haben, Nebengesetze und alle zur Leitung ihrer Verhandlungen nothwendigen Regeln und Regulationen festzustellen, und irgend ein Mitglied welches besagte Nebengesetze nicht befolgt, oder besagten Regeln und Regulationen nicht nachkommt, soll der Absetzung unterworfen sein durch den Beschluß einer Mehrheit der Mitglieder des besagten Rathes, und auf eine Bescheinigung dessen von dem Rathssekretär an den Gouverneur des Staates soll der Gouverneur das Amt für vakant erklären und umgehend dasselbe durch Ernennung einer andern Person besetzen.

Mitglieder mögen abgesetzt und Vakanzen besetzt werden.

Wie von dem Staate empfangene Gelder ausgegeben werden sollen.

86. Sekt. 2. Alle Gelder, welche der Rath von dem Staate oder anderweitig empfängt, sollen in einer solchen Weise ausgegeben werden, welche der Rath als am besten geeignet erachtet, um die Zwecke zu erreichen, wofür derselbe geschaffen wurde.

Widerruf.

87. Sekt. 3. Die achte Sektion des Gesetzes zur Errichtung eines Territorial-Gesundheitsraths, welches am 10. Februar 1876 angenommen wurde, ist hiermit aufgehoben.

Genehmigt am 22. März 1877.

---

## Kapitel IX.

### Obligationen, Wechsel und Handscheine.

[Revidirte Statuten, Kapitel X.]

Verbindlichkeit des Beziehers und des Indossanten eines ausländischen Wechsels.

88. Sektion 1. Wenn irgend ein auf einen Fremden gezogener Wechsel, welcher für irgend eine Summe Geldes ausgestellt ist, und besagt, daß der Werth erhalten wurde, zur Annahme oder Bezahlung vorschriftsmäßig präsentirt wird, und wegen Nichtannahme oder Nichtbezahlung protestirt wird, so soll der Bezieher oder der Indossant desselben, nachdem gesetzliche Notiz von einer solchen Nichtannahme oder Nichtbezahlung gegeben wurde, besagten Wechsel bezahlen, mit gesetzlichen Zinsen darauf, von der Zeit an in der dieser Wechsel hätte bezahlt wer-

den sollen, bis zur Zahlung, nebst weiteren zehn Prozent Schadenersatz, sammt den Protestkosten und Ausgaben.

Verantwortlichkeit des Beziehers oder des Indossanten eines Wechsels der außerhalb dieses Staates jedoch innerhalb der Vereinigten Staaten zahlbar ist.

89. Sekt. 2. Wenn irgend ein Wechsel, welcher auf irgend eine Person oder auf einen Staatskörper oder auf eine Gemeinde außerhalb dieses Staates, jedoch innerhalb der Vereinigten Staaten und Territorien ausgestellt ist für die Bezahlung von Geld, und auf welchem verzeichnet ist, daß er für empfangenen Werth ausgestellt ist, gebührend zur Annahme oder Zahlung präsentirt werden sollte, und derselbe wird protestirt wegen Nichtannahme oder wegen Nichtbezahlung, so soll der Bezieher oder Indossant desselben, nachdem gehörige Notiz dieser Nichtannahme oder Nichtbezahlung gegeben wurde, besagten Wechsel bezahlen mit gesetzlichen Zinsen von der Zeit an, zu welcher ein solcher Wechsel hätte bezahlt werden sollen, nebst weiteren zehn Prozent Schadenersatz, sammt allen Kosten und Auslagen, welche der Protest verursachte.

Alle ausgestellten Handwechsel u. s. w. sollen als fällig an diejenige Person betrachtet werden, an welche sie ausgestellt sind.

90. Sekt. 3. Alle Handwechsel, Obligationen, Promessen und andere schriftliche Dokumente, die von irgend einer Person ausgestellt wurden, und worin eine solche Person verspricht, oder sich verpflichtet, irgend eine Summe Geldes oder irgend ein Stück Personaleigenthum, oder irgend eine Summe Geldes in Personaleigenthum zu bezahlen, oder anerkennt, daß eine Summe Geldes oder Personaleigenthum irgend einer Person, oder Personen, fällig ist, sollen als an eine solche Person oder Personen, an welche besagter Handschein, die Obligation, der Schuldschein oder die anderen Dokumente ausgestellt sind, fällig und zahlbar betrachtet werden.

Irgend ein solcher Handwechsel u. s. w. an irgend eine Person soll durch Indossement übertragen werden können.

91. Sekt. 4. Irgend ein solcher Handwechsel, eine Obligation, ein Schuldschein und andere Dokumente, welche an irgend eine Person zahlbar, ausgestellt sind, sollen durch Indossement darauf übertragen werden können, unter Handesunterschrift einer solchen Person und ihres Bevollmächtigten, in der nämlichen Weise wie dasselbe auf Wechseln geschieht, so daß das Eigenthum derselben unbedingt an jeden und an alle folgenden Bevollmächtigten übertragen und verliehen ist.

Der Bevollmächtigte mag Klage in seinem eigenen Namen erheben.

92. Sekt. 5. Irgend ein Bevollmächtigter, an welchen eine solche Summe Geld oder Personaleigenthum durch Indossement zahlbar ist, oder, im Falle ein solcher Bevollmächtigter stirbt, dessen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter, können in dessen eigenen Namen zur Erlanguug desselben, die näm-

liche Klage einreichen und aufrecht erhalten gegen die Person, welche einen solchen Handwechsel, eine Obligation einen Wechsel oder ein anderes Dokument einging, oder gegen ihren Erben, Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter, wie gegen sie von dem Gläubiger oder Inhaber hätte Klage eingereicht und unterhalten werden können im Falle dieselben nicht übertragen worden wären, und in jeder solchen Klage, in welcher ein Richterspruch zu Gunsten des Klägers oder der Kläger gefällt wird, soll derselbe Schadenersatz erhalten, nebst Vergütigung der Klagekosten, wie in andern Fällen.

Zahlung an Gläubiger nach Ueberschreibung kann nicht in Vertheidigung gegen Bevollmächtigten plaidirt werden.

93. Sekt. 6. Keinem Aussteller irgend eines solchen Handwechsels, einer solchen Obligation, eines Wechsels oder anderer Dokumente, und keiner andern dadurch verbindlich gemachten Person, soll es erlaubt sein, die Zahlung an den Nehmer welche nach der Notizgabe einer solchen Ueberschreibung gemacht wurde, als Vertheidigung gegen einen solchen Bevollmächtigten oder gegen solche Bevollmächtigte vorzubringen.

Verantwortlichkeit des Uebertragens an den Bevollmächtigten.

94. Sekt. 7. Jeder Uebertrager oder dessen Erben, Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter, eines jeden solchen Handwechsels, einer Obligation, eines Schuldscheines oder eines anderen Dokumentes, soll auf eine Klage des Bevollmächtigten dafür verantwortlich sein, oder auf Klage von dessen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter, wenn ein solcher Bevollmächtigter bei der Einleitung und der Prozessirung einer Klage gegen den Aussteller eines solchen übertragenen Handscheines, oder einer solchen Obligation oder eines solchen Schuldscheines, oder von solchen andern Dokumenten gehörige Vorsicht gebrauchte, oder in einer Klage gegen dessen Erben, Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter, für die Wiedererlangung von darauf fälligen Geldern oder Eigenthum, oder für Schadenersatz in Folge davon; vorausgesetzt, daß wenn die Einleitung der Klage vergeblich gewesen sein würde, oder wenn der Aussteller sich geflüchtet oder den Staat verlassen hätte, als ein solcher übertragener Handschein, die Obligation, der Schuldschein oder das andere Dokument fällig wurde, so mag ein solcher Bevollmächtigter oder dessen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter gegen den Uebertrager oder gegen dessen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter ein Urtheil erhalten, als ob gehörige Vorsicht gebraucht worden sei.

95. Sekt. 8. Wenn irgend ein solcher Handwechsel, eine

Obligation ein Schuldschein oder ein anderes Dokument indossirt wird nach dem Tage an welchem das darin beschriebene Geld oder Eigenthum fällig und zahlbar ist und der Indossant sollte darauf gegen den Aussteller derselben eine Klage einreichen, so soll dem Verklagten, welcher der Aussteller ist, erlaubt sein, die nämliche Vertheidigung aufzustellen als wie er gethan haben würde, wenn die besagte Klage in dem Namen und zum Vortheil der Person eingereicht worden wäre, an welche der besagte Handwechsel, die Obligation, der Schuldschein oder das Dokument ursprünglich fällig und zahlbar war.

Wenn der Handschein u. s. w. übertragen wird nachdem er fällig, so ist der Aussteller zur selben Vertheidigung gegen den Bevollmächtigten wie gegen Nehmer berechtigt.

96. Sekt. 9. Wenn irgend ein solcher Handschein, eine Obligation, ein Schuldschein oder ein Dokument indossirt wird vor dem Tage, an welchem das darin angegebene Geld oder Eigenthum fällig und zahlbar ist, und der Indossant leitet darauf eine Klage ein, so mag der Verklagte während der Untersuchung in Beweisführung irgend welche Gelder oder anderes Eigenthum welches auf besagten Handschein, auf die Obligation, den Schuldschein oder das Dokument, ehe dieselbe an den Kläger indossirt oder übertragen waren, wirklich bezahlt wurde, auf Beweislieferung daß der Kläger genügende Notiz von der besagten Zahlung erhielt ehe er ein solches Indossement annahm oder empfing.

Im Falle einer Uebertragung vor Verfallzeit kann der Aussteller in seiner Vertheidigung Zahlung an den Nehmer vor der Uebertragung anführen, von welcher der Bevollmächtigte Kenntniß hatte.

97. Sekt. 10. In irgend einer eingeleiteten Klage, oder in einer Klage welche später in irgend einem Gerichtshofe dieses Staates eingeleitet werden mag, auf irgend einen Handwechsel, eine Obligation, einen Schuldschein oder auf ein Dokument für Zahlung von Geld oder Eigenthum, oder für die Erfüllung eines Vertrages oder von Bedingungen durch den Schuldner oder Aussteller derselben, wenn ein solcher Handwechsel eine solche Obligation, ein solcher Schuldschein und ein solches Dokument ausgestellt und eingegangen wurde ohne eine gute und werthvolle Vergütung oder wenn die Vergütung für einen solchen Handwechsel, eine Obligation, einen Schuldschein oder ein Dokument, für welche dieselben ausgestellt und eingegangen wurden, im Ganzen oder theilweise ausblieb, so soll es für den Verklagten, gegen welchen eine solche Klage von dem Gläubiger oder Inhaber eingereicht wurde, gesetzlich sein, die Ermanglung einer solchen Vergütung oder das gänzliche oder theilweise Ausbleiben der Vergütung zu plaidiren; und wenn es sich ergibt, daß irgend ein solcher Handschein, eine Obligation, ein Schuldschein oder ein anderes Dokument ausgestellt und eingegangen wurde ohne

Wann Ermanglung von Vergütung plaidirt werden kann.

eine gute und werthvolle Vergütung, oder daß die Vergütung ganz ausblieb, so soll das Urtheil zu Gunsten des Verklagten gefällt werden; und wenn es sich ergibt, daß die Vergütung zum Theil ausblieb, so soll das Urtheil zu Gunsten des Klägers nach Billigkeit des Falles gefällt werden; vorausgesetzt, daß nichts das in dieser Sektion enthalten ist so ausgelegt werden soll, daß dadurch die Rechte eines bona fide Bevollmächtigten eines Dokuments, welches in Gemäßheit dieses Gesetzes übertragen werden kann, beeinträchtigt oder berührt werden können, wenn eine solche Uebertragung gemacht wurde ehe das Dokument fällig wurde.

Durch Betrug erworbene Dokumente als nichtig erklärt, außer wenn vor Verfallzeit negocirt.

98. Sekt. 11. Wenn irgend ein Betrug oder eine Ueberlistung angewendet wird, um die Ausstellung oder Ausführung irgend eines der vorgenannten Dokumente zu bewirken, so mag ein solcher Betrug oder eine solche Ueberlistung durch allgemeine Vereinigung in irgend einer Klage plaidirt werden, welche entweder von der Partei eingereicht wird, die einen solchen Betrug oder eine solche Ueberlistung beging, oder von irgend einem Bevollmächtigten eines solchen Dokuments, außer das Dokument wurde negocirt ehe es fällig war.

Wo Eigenthum abgeliefert werden kann, im Falle ein Dokument in Personaleigenthum zahlbar ist.

99. Sekt. 12. In allen Fällen in denen irgend eines der vorher genannten Dokumente für Zahlung oder Uebergabe von Personaleigenthum und nicht für Geld ausgestellt ist, und in einem solchen Dokumente kein besonderer Ort zur Zahlung angegeben ist, so soll der Aussteller irgend eines solchen Dokumentes gesetzlich befugt sein, an dem in dem Dokumente bestimmten Tage das darin beschriebene Personaleigenthum dem Gläubiger oder Inhaber eines solchen Dokumentes an dem Wohnorte, in welchem der letztere zur Zeit der Ausstellung des Dokumentes wohnte, anzubieten oder anbieten zu lassen; immerhin vorausgesetzt, daß wenn solches Personaleigenthum zu gewichtig ist um leicht fortgeschafft zu werden, oder wenn ein solcher Gläubiger oder der Inhaber eines solchen Dokumentes zur Zeit der Ausstellung desselben keinen bestimmten Wohnort in dem County hat, in welchem der Aussteller wohnt, dann soll es gesetzlich sein solches Personaleigenthum an dem Orte, wo der Aussteller eines solchen Dokumentes zur Zeit der Ausstellung desselben wohnte, anzubieten. Irgend ein Anerbieten, das nach den Vorschriften dieser Sektion gestellt ist, soll gleich gültig und gesetzlich sein im Falle irgend ein solches Dokument nach den Bestimmungen der vierten Sektion dieses Kapitels übertragen worden ist, als ob keine solche Uebertragung gemacht worden wäre.

Gesetzliches Anbieten dieses Eigenthums enthebt den Aussteller des Dokumentes aller Verbindlichkeit.

100. Sekt. 13. Ein gesetzliches Anbieten irgend welchen Personaleigenthums soll dem Aussteller eines solchen Dokumentes von allen Verbindlichkeiten unter denselben entheben, und es ist hiermit erklärt, daß das so angebotene Eigenthum dem gesetzlichen Besitzer und Eigenthümer eines solchen Dokumentes übertragen ist und demselben gehört, und er mag Klage zur Wiedererlangung desselben führen oder auf Schadenersatz, wenn der Besitz ihm später ungesetzlich vorenthalten wird; immerhin vorausgesetzt, daß wenn irgend welches so angebotene Eigenthum von leicht verderblicher Natur ist, oder Futter oder anderen Unterhalt verlangt, und der Eigenthümer und Besitzer eines solchen Dokumentes ist zur Zeit, als das Anerbieten gemacht wurde, abwesend, so soll jede Person, welche ein solches Anerbieten macht, gesetzlich befugt sein, dasselbe zu verwahren, zu füttern und auf andere Art in Obhut zu halten, und dieselbe soll auf das so angebotene Eigenthum für deren selbstverständliche Mühe und Auslagen für die Fütterung und Erhaltung des Eigenthums ein Retentionsrecht haben, bis für solche Mühe und Ausgaben Zahlung erfolgt.

Leicht verderbliches Eigenthu

Respekttage erlaubt auf Wechsel und Handscheine. Nicht auf Tratten und Bekanntmachungen anwendbar.

101. Sekt. 14. Drei Respekttage sollen anerkannt und auf alle Wechsel und Handscheine, welche innerhalb dieses Staates fällig werden, angewendet werden, so daß dieselben als nicht fällig zu betrachten sind bis nach dem dritten Tage von und nach darin bestimmten Verfalltage; jedoch soll sich diese Bestimmung nicht auf Tratten, zahlbar auf Sicht, erstrecken, noch auf eine Bankanweisung für die in einer Bank oder anderwärts deponirten Gelder, welche einer Tratte auf Sicht unterworfen sind.

Wechsel und Handscheine die an einem Sonntage fällig werden, sind am Tage vorher zahlbar.

102. Sekt. 15. Wechsel und Handscheine, welche an einem Sonntage, am vierten Juli, Weihnachten, oder an irgend einem andern Tage fällig werden, welcher von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten oder von dem Gouverneur als öffentlicher Fasttag oder als Danksagungstag bestimmt ist, sollen angesehen werden als ob dieselben an dem vorhergehenden Tage fällig werden und mögen demgemäß präsentirt und protestirt werden.

---

Ein Gesetz, in Bezug auf Obligation und die Zinsen derselben, welche vor diesem von Counties, Städten und Ortschaften ausgegeben wurden.

Sei es beschlossen von der General-Assemblee des Staates Colorado:

103. Sektion 1. Irgend ein County, eine Stadt oder Ort-

Obligationen mögen gekauft oder für Stammcapital umgesetzt werden, oder Stammcapital für Obligationen

schaft, welche vor diesem zu dem Stammkapital irgend einer organisirten Eisenbahn- oder Fahrstraßen-Gesellschaft zeichnete und in Zahlungsstatt Obligationen ausstellte, in der Art wie in Sektion zweiundfünfzig (52) des achtzehnten (18) Kapitels der Revidirten Statuten des Territoriums Colorado vorgeschrieben ist, dieselbe welche Sektion eins (1) „eines Gesetzes ist in Bezug auf Eisenbahnen-, Fahrstraßen- und Minen-Gesellschaften, Zeichnung zum Stammkapital, Ausstellung von Obligationen, Steuern um Kapital und Zinsen zu bezahlen von Counties, Städten und Ortschaften, und für andere Zwecke", genehmigt am 10. Januar 1868, oder unter einem Gesetze, betitelt „Ein Gesetz zur Amendirung eines Gesetzes um Straßen-, Graben-, Fabrik- und andere Gesellschaften in den Stand zu setzen, eine Körperschaft zu bilden" und die verschiedenen dasselbe amendirenden Gesetze, genehmigt am 27. Dezember 1867, oder irgend ein anderes Gesetz der gesetzgebenden Versammlung von Colorado welches jetzt in Kraft ist, mag durch die County Commissäre eines solchen County, oder durch den Bürgermeister oder Präsidenten einer solchen Stadt oder Ortschaft, besagte Obligationen zum Marktpreise kaufen lassen, wenn verlangt wird, daß dieselben liquidirt und eingelöst werden, und besagte Obligationen mögen in besagtes Stammkapital umgesetzt werden, oder besagtes Stammkapital in solche Obligationen, wenn es von den besagten Commissären, dem Bürgermeister oder Präsidenten als rathsam angesehen wird. Immerhin vorausgesetzt, daß ein solcher Umsatz von keinem Rathe der County-Commissäre gemacht werden soll, außer nachdem eine Notiz von den betreffenden Commissären über ihre desfallsige Absicht gegeben wurde, wenigstens dreißig (30) Tage vor der Zeit zu welcher dieser vorgeschlagene Umsatz geschehen soll; eine solche Notiz soll in der nämlichen Art gegeben und publizirt werden wie hierin später durch dieses Gesetz vorgeschrieben wird für den Verkauf und die Uebertragung dieses Stammkapitals; und wenn nach Ablauf dieser Frist fünfzig (50) Steuerzahler eines solchen County, welche sich beeinträchtigt glauben, von diesen Commissären schriftlich verlangen sollten, daß eine Wahl abgehalten werden soll um zu bestimmen ob ein solcher Umsatz gemacht werden soll oder nicht, so soll es die Pflicht des besagten Rathes sein, eine Wahl anzuberaumen, und eine solche Wahl soll anberaumt, abgehalten und geführt werden, und die dabei abgegebenen Stimmen sollen gezählt und das Resultat

County-Commissäre sollen Notiz geben von einem vorzunehmenden Umsatze und eine Wahl anberaumen auf Verlangen von Steuerzahlern.

erklärt werden wie später in diesem Gesetze vorgeschrieben wird für den Verkauf und die Uebertragung eines solchen Stammkapitals, und wenn es sich in einer solchen Wahl ergibt, daß eine Mehrzahl der gesetzlichen Stimmen für einen solchen Umsatz abgegeben wurde, dann soll der Umsatz bewerkstelligt werden; wenn es sich jedoch ergibt, daß die Mehrzahl der gesetzlich abgegebenen Stimmen gegen einen solchen Umsatz abgegeben wurde, dann soll derselbe nicht gemacht werden; wenn jedoch Notiz gegeben wurde wie in dieser Sektion vorgeschrieben ist, von einem solchen vorgeschlagenen Umsatz, und das Ansuchen für eine Wahl wurde nicht gestellt, wie vorhingesagt, so soll ein solcher Umsatz vorgenommen werden.

Wie Obligationen, welche für Stammkapital umgesetzt wurden, gelöscht werden sollen.

104. Sekt. 2. Wenn zu irgend einer Zeit ein solcher Umsatz vorgenommen wird, so mag der besagte Rath der County-Commissäre ein solches Stammkapital überschreiben, und soll auf Empfang solcher Obligationen, in Gegenwart des Sekretärs des besagten Rathes oder dessen Untersekretärs, diese Obligationen löschen nebst den beigefügten Coupons, durch Einschreiben des Wortes „gelöscht" auf die Vorderseite derselben; und der Sekretär des besagten Rathes soll ein Protokoll über das Verfahren ausfertigen, worin die Summe solcher gelöschten Obligationen und Coupons benannt ist, und er soll in das Registrirungsbuch dieser Obligationen, die Thatsache dieser Löschung der Obligationen und Coupons eintragen.

Verkauf und Uebertragung von Stammkapital zur Liquidirung und Einlösung von Obligationen soll Stimmgebern unterbreitet werden

105. Sekt. 3. Wenn irgend ein Rath der County-Commissäre, oder der Bürgermeister oder Präsident einer Stadt oder Ortschaft, welche vor diesem Obligationen in Zahlung des Stammkapitals ausstellte, wie vorhingesagt, es für räthlich erachten sollte, solches Stammkapital zu verkaufen oder zu übertragen um die Obligationen zu liquidiren und einzulösen, so soll es die Pflicht der besagten Commissäre, des Bürgermeisters oder des Präsidenten sein, eine Abstimmung der gesetzlichen Stimmgeber eines solchen County, der Stadt oder der Ortschaft anzuberaumen, um einen solchen Verkauf oder eine solche Uebertragung zu genehmigen und darüber abzustimmen; eine Anzeige über diese Wahl soll dreißig Tage vor dem Tage der Wahl in irgend einer Zeitung, welche in einem solchen County, in einer solchen Stadt oder Ortschaft publizirt wird, veröffentlicht werden; wenn keine Zeitung darin publizirt wird, so soll wenigstens dreißig (30) Tage vor einer solchen Wahl eine Bekanntmachung an den

Wie Wahlen berufen und abgehalten werden

gewöhnlichen Wahlplätzen eines jeden Bezirkes in einem solchen County oder in einer solchen Stadt oder Ortschaft angeschlagen werden; eine solche Wahl soll abgehalten, geführt und die abgegebenen Stimmen sollen gezählt werden gemäß der Gesetze, welche solche Wahlen zur Zeit reguliren; wenn nach der Zählung der Stimmen, welche bei einer solchen Wahl abgegeben wurden, es sich herausstellt, daß eine Mehrzahl aller abgegebenen Stimmen zu Gunsten eines solchen Verkaufes oder einer solchen Uebertragung abgegeben wurde, so sollen darauf die Commissäre, der Bürgermeister oder Präsident besagtes Stammkapital verkaufen und übertragen und die Erträge des Verkaufes dieses Stammkapitals sollen ausschließlich zum Ankaufe, zur Liquidation und Einlösung von solchen Obligationen und deren Coupons verwendet werden.

Ertrag der Verkäufe soll zur Liquidation der Obligationen verwendet werden.

106. Sekt. 4. Es soll die Pflicht der County-Commissäre eines jeden County sein, oder des Bürgermeisters, des Präsidenten, des Gemeindevorstands oder des Steuerbeamten irgend einer Stadt oder Ortschaft welche unter den Gesetzen, die in der ersten (1) Sektion dieses Gesetzes spezifizirt sind, Obligationen ausstellen, jährlich eine spezielle Steuer auf das steuerbare Eigenthum in einem solchen County, in der Stadt oder Ortschaft auflegen und zu erheben, in einer genügenden Summe um die Zinscoupons bezahlen zu können, wann und wo dieselben fällig sind auf alle solche Obligationen, und für die genauen Ausgaben zur Einziehung, Bezahlung und Vertheilung solcher Fonds; und nach zehn (10) Jahren von dem Tage der Ausstellung irgend welcher dieser Obligationen, sollen besagte Counties, Städte oder Ortschaften Vorsorge treffen, um durch Besteuerung wenigstens fünf Prozent von der Hauptsumme solcher Obligationen jährlich zu bezahlen, bis die ganze Summe dieser Obligationen bezahlt, gekauft oder eingelöst ist, nebst allen darauf fälligen Zinsen; die so aufzulegenden und zu erhebenden Steuern sollen wie andere Steuern eingezogen und die Einnahmen an den Staats-Schatzmeister abgegeben und bezahlt werden (ausgenommen diejenigen Steuern, welche aufgelegt und eingezogen wurden um das Kapital oder die Zinsen derjenigen Obligationen zu bezahlen, welche vor dem ersten Februar A. D. eintausend achthundert und achtundsechzig ausgestellt wurden, welche von dem Countyschatzmeister zurückbehalten werden sollen, um von ihm ausbezahlt zu werden, wie hier später vorgeschrieben ist) als Aufbewahrer von solchen

Eine jährliche Steuer soll auferlegt und eingezogen werden, zur Zahlung der Zinsen.

Fonds sollen durch Besteuerung zur Einlösung von fünf Prozent jährlich beschafft werden.

Fonds, sie sollen jedoch nur und ausschließlich zur Zahlung von Zinsen und Kapital verwendet werden oder der von ihm angekauften Obligationen und der daraus entstandenen Ausgaben; der Kauf oder die Einlösung von solchen Obligationen mag vorgenommen werden, wenn autorisirt von besagten Commissären, Bürgermeistern oder Präsidenten solcher Counties, Städte oder Ortschaften, welche solche Obligationen ausgaben; dem Schatzmeister soll für seine Dienstleistung in der Zahlung, in dem Ankauf und in der Einlösung eine angemessene Vergütigung aus den Steuereinkünften oder anderweitig bezahlt werden.

Staats-Schatzmeister ist Aufbewahrer der Fonds und soll Obligationen ankaufen und einlösen wenn dazu autorisirt.

107. Sekt. 5. Der Staats-Rechnungsführer soll, wenn irgend welche der vorhin genannten Obligationen (ausgenommen Obligationen, welche vor dem ersten Februar A. D. eintausend achthundert und achtundsechzig ausgestellt wurden), von den County-Commissären irgend eines County, oder von dem Bürgermeister oder Präsidenten irgend einer Stadt oder Ortschaft bezahlt sind, zehn Cents für jede so gelöschte Obligation und für Registrirung derselben erhalten, welche von den besagten Commissären, von dem Bürgermeister oder Präsidenten bezahlt werden sollen. Es soll die Pflicht dieses Rechnungsführers sein, die auf solche Obligationen fälligen oder zu zahlenden Summen, in seinem Bericht für Besteuerung in solchen Counties, Städten oder Ortschaften einzuschließen, und ebenso die Summe die auf diese Steuer und zur Zahlung von solchen Obligationen erhalten und bezahlt ist, wie von ihm in seinen Pflichten an die General-Assemblee verlangt ist. In Fällen in denen irgend ein County-, Stadt- oder Ortschaftsbeamter vernachlässigt oder verzögert die hierin vorgeschriebenen Steuern umzulegen, zu beschatzen oder einzukassiren und dem Schatzmeister des Staates zeitig genug zu übergeben, um diese Zinsen oder das Kapital zu zahlen, oder um die Obligationen anzukaufen, soll jeder dieser Beamten einer Geldbuße von nicht weniger als fünfhundert Dollars für jedes Vergehen ausgesetzt sein, zahlbar an denjenigen Obligationsbesitzer, welcher für dieselbe Klage erheben mag; und der Staats-Schatzmeister und der Staats-Rechnungsführer mag geeignete Agenten ernennen, um diese Steuern einzukassiren und zu remittiren. Jede dieser Obligationen, welche angekauft oder vollständig bezahlt worden ist, soll so eingetragen und gelöscht werden.

Staats-Rechnungsbeamte sollen eingelöste Obligationen löschen und registriren und sollen fällige oder bezahlte Summen u. s. w. berichten.

Beamte, welche vernachlässigen Steuern zu erheben und zu remittiren, sind strafbar; Agenten mögen ernannt werden.

108. Sekt. 6. Wennimmer ein Ueberschuß vorhanden ist in dem Fond, welcher von den belasteten, beschatzten und einkas-

Obligationen die vor dem 1. Februar 1868 ausgestellt wurden.

sirten Steuern zur Zahlung der Zinsen auf Obligationen entstanden ist, welche vor dem ersten Februar A. D. eintausend achthundert und achtundsechzig ausgestellt wurden, nachdem die fälligen Zinsen bezahlt sind, so soll ein solcher Ueberschuß von dem Rathe der County-Commissäre eines solchen County, welches diese Obligationen ausstellte, zum Ankaufe dieser Obligationen zur Löschung derselben gehalten und verwendet werden; und wennimmer solche Obligationen so gekauft werden, so sollen dieselben an den County-Sekretär des County zurückgeschickt werden, welcher dieselben nebst allen dazu gehörigen Coupons löschen soll, in der Art und Weise wie vorstehend hierin vorgeschrieben ist; und alle Steuern die für Zahlung des Kapitals und der Zinsen solcher Obligationen aufgelegt, abgeschätzt und einkassirt werden, sollen von dem County-Schatzmeister des County ausbezahlt werden, entweder für den Ankauf von Obligationen zur Löschung, wie vorhin gesagt, oder für die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen oder des Kapitals der besagten Obligationen, wie der Rath der County-Commissäre bestimmen mag; und es soll die Pflicht eines solchen County-Schatzmeisters sein, jährlich demjenigen Agenten, welchen der besagte Rath hierzu bestimmen mag, oder welcher durch Gesetz vorgeschrieben sein mag, die einkassirte Geldsumme zur Zahlung der Zinsen auf solche Obligationen, oder desjenigen Theiles derselben welchen der besagte Rath bestimmen mag, zu remittiren; und dieser Agent soll über alle gemachten Zahlungen Bericht erstatten, sowie über alle gelöschten Coupons oder so bezahlten Obligationen an den County-Schatzmeister, welcher darauf an die County-Commissäre Bericht erstatten und an den County-Sekretär alle diese Obligationen und Coupons zur Abstempelung zurücksenden soll.

Ueberschuß nach Zahlung von Zinsen soll zum Ankaufe von Obligationen verwendet werden.

County-Schatzmeister soll jährlich an den Agenten die Gelder für Zahlung der Zinsen abgeben.

Agent soll Bericht erstatten.

109. Sekt. 7. Die County-Commissäre sollen jährlich veranlassen, daß publizirt wird, und es soll die Pflicht des County-Sekretärs sein, jährlich in einer in besagtem County publizirten Zeitung, einen vollständigen Bericht über die Summe der ausstehenden Obligationen, zu publiziren, sowie über die Summe der darauf bezahlten und fälligen Zinsen, und über die Summe und Anzahl der Obligationen welche gekauft und abgestempelt worden sind.

County-Sekretär soll einen Bericht publiziren über alle ausstehenden Obligationen, über die Summe der Zinsen und die Zahl der gelöschten Obligationen.

110. Sekt. 8. Wennimmer irgend welche County-Obligationen, welche früher ausgestellt wurden, oder welche später für irgend einen Zweck ausgestellt werden, bezahlt werden, und

County-Commissäre sollen bezahlte Obligationen und Coupons löschen.

wenn immer die Zinscoupons der besagten Obligationen bezahlt sind, so soll es die Pflicht des Rathes der County-Commissäre desjenigen County sein welches solche Obligationen ausstellt, besagte Obligationen und Coupons zu löschen, in der Art und Weise wie in der zweiten (2) Sektion dieses Gesetzes für Löschung von Obligationen vorgeschrieben ist.

Genehmigt am 9. März 1877.

---

## Kapitel X.

## Gebäude.

Ein Gesetz, betreffs der Errichtung von Gebäuden, welche zu öffentlichen Versammlungen benutzt werden.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

111. Sektion 1. Jedes Zimmer oder Gebäude, das als Theater, Opernhaus, Musikhalle, Conzerthalle, öffentliche Schule oder Kirche benutzt werden soll, und andere ähnliche öffentliche Versammlungsplätze die in Zukunft gebaut oder errichtet werden, sollen mit wenigstens einer Thüre von nicht weniger als fünf Fuß Breite für jede zweihundertundfünfzig Personen versehen sein, welche innerhalb eines solchen Gebäudes in dem für öffentliche Versammlungen bestimmten Theile desselben Platz finden können, und mit angemessenen und hinlänglichen Passagen und Zugängen zu einer jeden dieser Thüren, so daß im Falle einer Feuersbrunst oder anderweitigen plötzlichen Tumults Diejenigen, welche innerhalb eines solchen Gebäudes sich befinden mögen, schnell und sicher daraus entkommen können. Breite der Thüren.

112. Sekt. 2. Kein Zimmer oder Gebäude das als Theater, Opernhaus, Musikhalle, Conzerthalle, öffentliche Schule oder Kirche benutzt werden soll, und kein anderer öffentlicher Versammlungsplatz, die vor diesem errichtet wurden und nicht mit den Bestimmungen dieses Gesetzes übereinstimmen, sollen zu irgend einem dieser Zwecke vermiethet, verpachtet oder benutzt werden bis dieselben in Gemäßheit dieses Gesetzes umgebaut sind. Gebäude können nicht für Versammlungen vermiethet oder benutzt werden bis diesem Gesetz nachgekommen ist.

113. Sekt. 3. Jeder Eigenthümer der in Zukunft irgend ein Gebäude, das nicht in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze errichtet wird, baut oder bauen läßt, oder dessen Benutzung als

Strafe für Bauen oder Vermiethen eines nicht vorschriftsmäßigen Gebäudes für öffentliche Versammlungen.

Theater, Opernhaus, Conzerthalle, Musikhalle, öffentliche Schule oder Kirche zuläßt oder verschafft oder es zu diesem Zwecke vermiethet, oder für eine andere ähnliche öffentliche Versammlung, soll eines Vergehens schuldig gehalten sein und nach Ueberführung in einer, fünfhundert Dollars nicht übersteigenden Summe in Strafe genommen werden.

Klage für Miethzins kann nicht geführt werden.

114. Sekt. 4. Keine Klage kann, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, für die Erlangung des Miethzinses auf irgend einen Miethsvertrag oder Kontrakt hin für die Benutzung oder Occupation eines Zimmers oder Gebäudes, welches als Theater, Opernhaus, Conzerthalle, Musikhalle, öffentliche Schule oder Kirche benutzt wird, oder eines andern ähnlichen öffentlichen Versammlungsplatzes gebracht werden, außer dieses Zimmer oder Gebäude war zur Zeit der Vermiethung, Benutzung oder Occupation mit Thüren, mit Passagen und mit im Falle einer Feuersbrunst hinlänglichen sichern Ausgängen versehen, in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze.

Thüren sollen unverschlossen gehalten werden und Eingänge und Passagen sollen nicht versperrt werden.

115. Sekt. 5. Alle Thüren in den Eingängen zu einem jeden dieser Zimmer oder Gebäude sollen nach außen öffnen; und Jedermann der ein solches Zimmer oder Gebäude als Theater, Opernhaus, Conzerthalle, Musikhalle, öffentliche Schule oder Kirche, oder für eine ähnliche öffentliche Versammlung benutzt oder occupirt, soll während der ganzen Dauer einer jeden Exhibition, Vorstellung oder Versammlung darin alle Thüren unverschlossen halten, oder blos von innen eingeklinkt oder verriegelt, und zwar so, daß irgend Jemand dieselben von innerhalb des Zimmers oder Gebäudes leicht und schnell öffnen kann; und soll alle Eingänge und andere Passagen und Zugänge, die zu einer jeden dieser Thüren führen, frei und unversperrt durch darin stehende oder sitzende Personen halten, wie auch frei von andern Hindernissen; jede Person die den Bestimmungen dieser Sektion nicht nachkommt soll eines Vergehens schuldig gehalten sein und, nach Ueberführung desselben, in einer Summe von nicht über zweihundert Dollars in Strafe genommen werden.

Strafe.

Dimensionen der Eingänge.

116. Sekt. 6. Wenn immer irgend ein Gebäude oder irgend welche Gebäude in Zukunft gebaut werden um zu öffentlichen Versammlungen benutzt zu werden, und die zu diesem Zwecke zu benutzenden Zimmer befinden sich nicht im ersten Stockwerk des Gebäudes, so soll es die Pflicht der dieselben errichtenden Personen sein wenigstens zwei feuerfeste Zugänge von hinreichen-

den Dimensionen herzustellen und zu errichten, welche für ein eiliges Entkommen der darin Versammelten ausreichend sind.

Strafe falls Jemand das Leben verliert.

117. Sekt. 7. Wenn irgend Jemand das Leben verliert weil die Bestimmungen dieses Gesetzes eigenwillig vernachlässigt und nicht beachtet worden, so soll diejenige Person, durch deren Schuld der Unglücksfall herbeigeführt worden ist, des Todschlags schuldig gehalten sein und mit einer Geldstrafe von nicht weniger als eintausend Dollars noch mehr als fünftausend Dollars bestraft werden, oder mit Zuchthausstrafe von nicht unter sechs Monaten und nicht über zehn Jahren, oder nach Gutdünken des Gerichts mit dieser Geld- und Zuchthausstrafe zugleich.

Genehmigt am 20. Februar 1877.

---

## Kapitel XI.

### Fleischer.

[Revidirte Statuten, Kapitel XI.]

Fleischer sollen Bürgschaft stellen, daß sie ein Register des gekauften und geschlachteten Viehes führen und die Haut und Hörner zur Inspektion halten wollen.

118. Sektion 1. Jedermann soll, ehe er sich als Fleischer oder Schlächter von Hornvieh in diesem Staate etablirt und dieses Geschäft betreibt, eine von den County-Commissären genehmigte Bürgschaft im Amtslokal des Sekretärs des County registriren in welchem er dieses Geschäft zu betreiben wünscht, in einer Summe von nicht unter eintausend Dollars und von nicht mehr als fünftausend Dollars, an das Volk des Staates Colorado ausgestellt, mit der Bedingung, daß er in einem zu diesem Zwecke geführten Buche ein richtiges und getreues Register alles von ihm gekauften oder geschlachteten Viehes führen will, mit einer Beschreibung des Thieres, einschließlich der Merkmale und Brandmarken, des Alters und Gewichtes desselben und von wem und wann angekauft, und daß er die Haut und die Hörner des Thieres für die Dauer von dreißig Tagen, nachdem es geschlachtet worden ist, zu Jedermanns Inspektion halten will.

Strafe für Geschäftsbetrieb ohne Burgschaftsleistung.

119. Sekt. 2. Jedermann der das Geschäft eines Fleischers oder Schlächters in diesem Staate ohne die in der ersten Sektion dieses Gesetzes vorgeschriebene Bürgschaft geleistet zu haben, soll eines Vergehens schuldig gehalten sein, und soll mit einer Summe von nicht unter fünfzig und nicht mehr als einhundert Dollars

für jeden Tag bestraft werden an welchem er dieses Geschäft betreibt, welche Summe von irgend einem Friedensrichter des betreffenden County eingeklagt werden kann, oder auch in dem Distriktsgerichte durch eine Anklage der Großgeschworenen.

Strafe falls kein Register geführt wird und Haut und Hörner nicht gehalten werden.

120. Sekt. 3. Jedermann der das Geschäft eines Fleischers oder Schlächters von Hornvieh betreibt und es unterläßt in einem zu diesem Zwecke geführten Buche ein richtiges und getreues Register alles von ihm gekauften oder geschlachteten Viehes zu führen, sammt einer Beschreibung eines jeden Thieres einschließlich der Merkmale und Brandmarken, des Alters und Gewichtes desselben, und von wem und wann angekauft, oder der unterläßt die Haut und Hörner des Thieres oder der Thiere für dreißig Tage nachdem das Vieh geschlachtet ist, zur Inspektion zu halten, soll eines Vergehens schuldig gehalten sein und soll für jedes Vergehen mit einer Summe von nicht weniger als zehn und nicht mehr als einhundert Dollars bestraft werden, welche Geldstrafe, wie in der zweiten Sektion dieses Gesetzes vorgesehen, erlangt werden kann.

Strafe für Verweigerung der Inspektion oder Examination des Registers oder der Haut und Hörner.

121. Sekt. 4. Das in diesem Gesetze vorgeschriebene Register soll zu Jedermanns Inspektion offen liegen, und ebenso die Haut und Hörner, für die Dauer von dreißig Tagen; und irgend ein Fleischer oder Schlächter der diese Inspektion oder Examination zu erlauben verweigert, soll einer Strafe von nicht weniger als zehn und nicht mehr als fünfundzwanzig Dollars für jedes Vergehen ausgesetzt sein, welche Strafe wie in der zweiten Sektion dieses Gesetzes vorgesehen erlangt werden kann.

Verwendung der Geldstrafen; Bürgen sind verantwortlich für Geldstrafen.

122. Sekt. 5. Alle Geldstrafen, die unter diesem Gesetze erlangt werden, sollen in den Countyschatz des betreffenden County eingezahlt werden, und der Uebelthäter und dessen Bürgen sollen unter der in der ersten Sektion dieses Gesetzes vorgeschriebenen Bürgschaft für alle gegen ihn unter den Bestimmungen dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen und Unkosten verantwortlich sein. Klage kann im Namen des Volkes in irgend einem Gerichtshofe mit zutreffender Gerichtsbarkeit gegen die Bürgschaft gebracht werden.

Appellation erlaubt.

123. Sekt. 6. Appellation soll in unter diesem Gesetze entstehenden Fällen wie in anderen Fällen erlaubt sein.

## Kapitel XII.

### Hypotheken auf bewegliches Eigenthum.

Ein Gesetz, für den Widerruf aller bestehenden Gesetze in Bezug auf Hypotheken auf bewegliches Eigenthum, und für die Verfügung anderer Bestimmungen anstatt derselben.

Sei es beschlossen von der General-Assemblee des Staates Colorado:

Hypothek ist nicht gegen Dritte gültig, außer Eigenthum wurde überliefert und die Hypothek protokollirt.

124. Sektion 1. Keine Hypothek auf bewegliches Eigenthum soll Gültigkeit gegen die Rechte und Interessen dritter Personen haben, außer der Besitz dieses beweglichen Eigenthums ist an den Pfandgläubiger übergeben worden und verbleibt in demselben, oder die besagte Hypothek ist wie später hierin bestimmt anerkannt und protokollirt worden.

Anerkennung einer Hypothek; wo und vor wem abzugeben.

125. Sekt. 2. Jeder Pfandschuldner von beweglichem Eigenthum soll die Hypothek vor irgend einem Friedensrichter oder öffentlichen Notar des Bezirks anerkennen, in welchem er wohnhaft ist, oder in welchem das Eigenthum oder der größte Theil desselben sich zu irgend einer Zeit befindet; im Falle kein Friedensrichter oder öffentlicher Notar in dem Bezirk ist, so soll der nächste Friedensrichter oder öffentliche Notar die Anerkennung entgegennehmen; der besagte Friedensrichter oder öffentliche Notar soll dieselbe wie folgt bescheinigen: „Diese Hypothek wurde vor mir an diesem —— Tage des Monats —— A. D. 18— durch A. B. anerkannt", und dieser Friedensrichter oder öffentliche Notar soll in seinem Prozeßverzeichniß oder Register eine Bemerkung darüber eintragen, des nachfolgenden wesentlichen Inhalts: „A. B. an C. D., Hypothek auf (hier beschreibe das Eigenthum), anerkannt an diesem —— Tage des Monats —— 18—"; in jedem einzelnen Falle soll er anstatt A. B. den Namen des Pfandschuldners, und statt C. D. den Namen des Pfandgläubigers einschalten; der Friedensrichter oder der öffentliche Notar soll zu einer Gebühr von fünfzig Cents dafür berechtigt sein, und fünfzehn Cents per Seite für die Protokollirung der Bemerkung; vorausgesetzt jedoch, daß wenn eine solche Hypothek in einem Friedensgerichtsbezirk wie oben angegeben anerkannt werden kann in welchem sich die Hauptstadt eines County befindet, so kann dieselbe vor einem Friedensrichter, vor einem öffentlichen Notar oder vor dem Countysekretär dieses County oder Bezirks anerkannt werden, und der besagte Notar oder County-

Bescheinigung der Anerkennung

Gebühren.

In welchem Falle die Anerkennung von dem County-Sekretär entgegengenommen werden kann.

sekretär soll dieselbe wie oben angegeben bescheinigen; wenn sie so bescheinigt ist, so soll die Hypothek mit der gleichen Gültigkeit protokollirt werden wie nachfolgend in diesem Gesetz vorgeschrieben.

Wo zu protokolliren; für zwei Jahre gültig; Eigenthum kann beim Pfandschuldner verbleiben, wenn in Hypothek so bestimmt.

126. Sekt. 3. Jede so bescheinigte Hypothek auf bewegliches Eigenthum soll zur Protokollirung zugelassen werden, durch den Registrator des County, in welchem das belastete Eigenthum oder der größte Theil desselben liegt, wie vorstehend angegeben; und, wenn bona fide, so soll sie von dem Zeitpunkte an welchem sie so protokollirt wurde auf eine Zeitdauer von nicht über zwei Jahren gültig und rechtskräftig sein, ungeachtet das verpfändete Eigenthum oder das durch Vollmacht übertragene im Besitze des Pfandschuldners belassen worden sein mag; vorausgesetzt, daß es in der Uebertragung vorgesehen sein soll, daß das Eigenthum bei dem Pfandschuldner verbleibt.

Bescheinigte Abschrift kann in Beweisführung verlesen werden.

127. Sekt. 4. Die Abschrift irgend einer solchen Hypothek, wie im Gesetze bestimmt ausgestellt, anerkannt und protokollirt, und bescheinigt durch den Registrator des County worin dieselbe protokollirt ist, kann in irgend einem Gerichtshofe dieses Staates in Beweisführung verlesen werden, ohne irgend welche weitere Beweise der Ausfertigung des Originals derselben, wenn es durch die beschworene Aussage eines glaubwürdigen Zeugen dargethan wird, daß das Original verloren ging, oder daß es nicht in der Macht der Person steht, welche es einzubringen wünscht, dasselbe zu erlangen.

Gebühren des Registrators.

128. Sekt. 5. Für die Protokollirung und Ausfertigung der Abschrift einer solchen Hypothek soll der Registrator dieselbe Vergütung erhalten, wie durch Gesetz für das Protokolliren und die Ausfertigung der Abschrift einer Urkunde für die Uebertragung von Grundeigenthum erlaubt ist oder werden mag.

Strafe für den Verkauf von verpfandetem Eigenthum an einen Dritter ohne Notiz.

129. Sekt. 6. Jedermann, der irgend welches persönliche Eigenthum auf einen Andern durch Hypothek übertragen hat, und welcher während des Bestehens des durch die Hypothek geschaffenen Retentions- oder Besitzrechtes das besagte bewegliche Eigenthum für eine Werthvergütung an eine dritte Person verkauft, ohne diese von dem Bestehen und der Wirkung dieser Hypothek in Kenntniß zu setzen, soll er den Ankäufer den doppelten Betrag des so verkauften Eigenthums verwirken und zu zahlen verpflichtet sein, welche Verwirkung auf dem Wege der Schuldklage in ir-

gend einem Gerichtshofe mit zutreffender Gerichtsbarkeit erlangt werden kann.

Verkaufsschein und Grundstück-Vollmachten sind eingeschlossen.

130. Sekt. 7. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen auf alle Verkaufsscheine, auf alle Vollmachten für Grundstücke, und auf alle andere Uebertragungen von beweglichem Eigenthum Anwendung finden, welche die Gültigkeit einer Hypothek oder eines Retentionsrechtes auf solches Eigenthum haben.

Verkauf, Uebertragung oder Belastung von verpfändetem Eigenthum durch den Pfandschuldner, ohne Mittheilung an Pfandgläubiger und Ankäufer, ist Diebstahl

131. Sekt. 8. Wenn ein Pfandschuldner von beweglichem Eigenthum, welches in Gemäßheit dieses Gesetzes verpfändet worden ist, während des Bestehens der Hypothek das verpfändete Eigenthum oder einen Theil desselben verkauft, überträgt oder auf irgend eine Weise belastet, oder dasselbe verkaufen, übertragen oder belasten läßt, so soll dieser Verkauf diese Uebertragung oder Belastung als Diebstahl des so verkauften, übertragenen oder belasteten, verpfändeten Eigenthums betrachtet werden und der Pfandschuldner soll dieses Diebstahls schuldig gehalten sein, in derselben Weise in jeder Beziehung als ob der besagte Pfandschuldner das Eigenthum in verbrecherischer Weise weggenommen und verwendet hätte, und nach Ueberführung soll er demgemäß bestraft werden; ausgenommen wenn der Pfandschuldner zur Zeit dieses Verkaufes, dieser Uebertragung oder Belastung die Person, an welche der Verkauf, die Uebertragung oder die Belastung geschieht, von der Thatsache der früheren Belastung und Hypothek völlig benachrichtigt und in Kenntniß setzt, und ebenfalls vorher den Pfandgläubiger vor dem beabsichtigten Verkaufe vollständig benachrichtigt, indem er diesem Pfandgläubiger zu diesem Zwecke den Namen und Wohnort der Partei mittheilt an welche der Verkauf, die Uebertragung oder Belastung geschehen soll.

Uebertragung, Verheimlichung oder Hinwegführen von verpfändetem Eigenthum ohne schriftliche Einwilligung des Pfandgläubigers ist ein Vergehen.

132. Sekt. 9. Wenn Jemand, der irgend welches bewegliche Eigenthum durch Hypothek übertragen hat, während des Bestehens des durch diese Hypothek geschaffenen Retentions- oder Besitzrechtes das besagte Eigenthum oder irgend einen Theil desselben überträgt, verheimlicht, wegnimmt, wegtreibt oder wegführt, den Bestimmungen der Hypothek entgegenlaufend, oder in irgend einer Weise darüber disponirt, oder dieses veranlaßt oder wissentlich zugibt ohne die schriftliche Einwilligung des Pfandgläubigers des besagten Eigenthums, so soll er eines Vergehens schuldig gehalten und einer Anklage durch Großgeschworene ausgesetzt sein, und nach Ueberführung soll er mit einer Geldstrafe bestraft werden die nicht unter dem doppelten Werth des so verkauften

Strafe; Verwendung derselben.

oder veräußerten Eigenthums sein soll, oder durch Haft im Countygefängnisse auf die Dauer von nicht über einem Jahre, oder nach dem Gutdünken des Gerichts mit beiden zugleich, und soll inhaftirt bleiben bis die Geldstrafe und alle Prozeßkosten bezahlt sind; vorausgesetzt, daß diese Inhaftirung die Dauer eines Jahres nicht übersteigen soll. Die in diesem Gesetze auferlegte Geldstrafe soll an den Schatzmeister des County, in welchem das Vergehen begangen wurde, zum Besten des Schulfond dieses County eingezahlt werden.

Nichtprotokolliren der Hypothek bewirkt keine Ungültigkeit, wenn die Partei, welche ein Interesse erwirbt, von der Hypothek in Kenntniß gesetzt ist.

133. Sekt. 10. Jedermann, der irgend ein Interesse in bewegliches Eigenthum ankauft oder anderweitig erwirbt, welches gemäß dieses Gesetzes verpfändet ist, dessen Hypothek jedoch nicht protokollirt worden ist, und der von dieser Hypothek wirklich benachrichtigt wurde, soll betrachtet und gehalten sein als ob er dieses Interesse in das Eigenthum dieser Hypothek unterworfen, gekauft oder erworben habe, in derselben Weise als ob die Hypothek gehörigerweise protokollirt worden sei.

Widerrufene Gesetze; früher verliehene Rechte werden nicht beeinträchtigt.

134. Sekt. 11. Kapitel 14 der „Revidirten Statuten von Colorado," betitelt „Hypotheken auf bewegliches Eigenthum", und ein Gesetz betitelt „Ein Gesetz zur Amendirung des besagten Kapitels, genehmigt am 13. Februar 1874," und alle andere Gesetze oder Theile von Gesetzen die nicht mit diesem Gesetze übereinstimmen, sind und werden hiermit widerrufen; vorausgesetzt, daß alle Hypotheken auf bewegliches Eigenthum, die vor diesem Gesetze ausgestellt wurden, kraft der hierdurch widerrufenen Gesetze in Gültigkeit und Kraft treten sollen, und alle unter denselben verliehenen Rechte sollen in keiner Weise durch die Passirung dieses Gesetzes beeinträchtigt sein.

Genehmigt am 7. März 1877.

---

## Kapitel XIII.

### Gerichtssekretäre.

Ein Gesetz, zur Autorisirung der Sekretäre der Gerichte mit protokollarischen Verhandlungen, Stellvertreter zu ernennen.

Sei es beschlossen von der General-Assemblee des Staates Colorado:

135. Sektion 1. Jeder Sekretär eines Gerichtes mit protokollarischen Verhandlungen soll die Macht haben, unter und

mit Genehmigung des Richters oder der Richter die diesen Sekretär anstellen, eine oder mehrere Personen zu ernennen um als sein Vertreter oder als seine Vertreter zu fungiren, welche die Pflichten des betreffenden Amtes im Namen ihres Principals erfüllen sollen. Gerichtssekretäre sind autorisirt Stellvertreter anzustellen.

136. Sekt. 2. Die Ernennung soll schriftlich geschehen, unter der Unterschrift und dem Amtssiegel des Sekretärs, und in das Protokoll des Gerichts eingetragen werden. Der Stellvertreter soll sein Amt auf die seinem Prinzipal beliebende Dauer innehalten, und soll einen ähnlichen Amtseid leisten und unterzeichnen wie durch Gesetz für seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist. Ernennung soll unter Siegel geschehen; Stellvertreter soll Eid unterzeichnen.

Genehmigt am 13. Januar 1877.

---

## Kapitel XIV.

## Kohlengruben.

Ein Gesetz, um Eigenthümer von Kohlengruben zu zwingen, Kohlengestübe und verlassene Gruben einzuzäunen.

Sei es beschlossen von der General-Assemblee des Staates Colorado:

137. Sektion 1. Der Eigenthümer oder Diejenigen, welche eine Kohlengrube bearbeiten, aus welcher Kohlenkleie oder Kohlengestübe entnommen und in solchen Quantitäten auf die Oberfläche aufgehäuft wird, daß dadurch spontane Entzündung möglich wird, sollen die betreffenden Stellen in einer Weise einzäunen die frei umherlaufenden Vieh oder Pferden den Zutritt zu diesen Haufen unmöglich macht. Haufen sollen eingezäunt sein.

138. Sekt. 2. Die Eigenthümer von Ländereien, auf welchen sich verlassene Kohlengruben oder Schachte von genügender Tiefe befinden, um das Leben von Pferden und Horn- und anderem Vieh zu gefährden, sollen besagte Gruben oder Schachten in einer Weise einzäunen oder auffüllen die permanente Sicherheit und Schutz für alles dadurch gefährdete Vieh gewährt. Verlassene Gruben oder Schachte sollen eingezäunt oder aufgefüllt werden.

139. Sekt. 3. Jedermann, der die Bestimmungen der ersten (1) und zweiten (2) Sektion dieses Gesetzes übertritt, soll eines Vergehens schuldig gehalten sein und soll in einer Summe, die nicht unter zwanzig (20) Dollars und nicht über Strafe im Uebertretungsfalle.

einhundert (100) Dollars beträgt, in Strafe genommen werden, die wie andere Geldstrafen eingetrieben werden kann, und soll ferner jeder Partei, die Schaden dadurch erleidet, bis zum Betrage des wirklich erlittenen Schadens verantwortlich sein.

---

## Kapitel XV.

### Berghauptmann.

Ein Gesetz, zur Errichtung einer Berghauptmannschaft, und zur Widerrufung der Gesetze betitelt „Ein Gesetz, zur Errichtung einer Bergwardeinschaft für das Territorium," genehmigt am 10. Januar 1868; ebenso „Ein Gesetz, zur Errichtung von Bergwardein-Aemtern im Territorium Colorado", genehmigt am 8. Februar 1872; ebenso „Ein Gesetz, zur Errichtung von Bergwardein-Aemtern im Territorium Colorado," genehmigt am 10. Februar 1874; ebenso „Ein Gesetz, zur Amendirung eines Gesetzes betitelt „Ein Gesetz, zur Errichtung von Bergwardein-Aemtern im Territorium Colorado", genehmigt am 11. Februar 1876.

Sei es beschlossen von der General-Assemblee des Staates Colorado:

Errichtung des Amtes.

140. Sektion 1. Da die Produktion und Reduktion von Erzen ein Haupterwerbszweig des Volkes von Colorado ist, und ein Betriebszweig an welchem Alle betheiligt sind und aus welchem Alle Nutzen ziehen, und da zuverlässige statistische Berichte über Bergwerke und Mühlenbetrieb blos durch die vollstreckende Staatsgewalt beschafft werden können, deßhalb und in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der ersten Sektion des Artikels 16 der Verfassung des Staates Colorado, wird das Amt eines Berghauptmannes hierdurch errichtet.

Ernennung des Berghauptmanns und Amtstermin.

141. Sekt. 2. Von dem Gouverneur des Staates, auf Gutachten und Zustimmung des Senates, soll ein Berghauptmann ernannt werden, welcher als kompetent anerkannt und im Bergbau und in der Behandlung von Erzen praktisch und theoretisch wohl erfahren sein muß, dessen Amtstermin vier (4) Jahre dauern soll, ausgenommen wenn er früher auf gute Gründe hin abgesetzt wird, und dessen Amtslokal sich in der Bergakademie in Golden befinden soll; vorausgesetzt, daß, falls eine Vakanz in

Etwaige Vaka z.

dem vorbenannten Amte eintritt und der Senat ist nicht in Sitzung, so soll der Gouverneur die Macht haben den besagten Berghauptmann zu ernennen, welcher die Pflichten des Amtes erfül-

len und die Amtsvergütung erhalten soll wie später hierin vorgesehen bis zur nächsten Sitzung der Generalassemblee, bei welcher Gelegenheit der Gouverneur diese Ernennung dem Senate zur Bestätigung oder Verwerfung unterbreiten soll.

Amtssiegel.

142. Sekt. 3. Der Berghauptmann soll ein Siegel führen in welchem die Worte enthalten sind „Berghauptmann des Staates Colorado"; das besagte Siegel soll ausdrücklich blos für seine Amtsobliegenheiten benutzt werden und blos in amtliche Dokumente eingedrückt werden.

Allgemeine Pflichten.

143. Sekt. 4. Es soll die Pflicht des Berghauptmanns sein, zuverlässige statistische Berichte über die Produktion und Reduktion aller Edel- und nützlichen Metalle dieses Staates zu sammeln; die verschiedenen in diesem Staate gebräuchlichen Verfahren in der Behandlung der Erze zu untersuchen; und den Vorzügen anderer angeblich oder durch praktische Erfahrung als erfolgreicher bewiesenen Verfahrungsweisen nachzuforschen; und den relativen Vorzügen der verschiedenen Erfindungen, Maschinen und mechanischen Geräthschaften nachzuforschen, welche gegenwärtig für metallurgische und Bergbauzwecke im Gebrauche sind oder welche in Zukunft eingeführt werden mögen.

Machtbefugnisse

144. Sekt. 5. Der Berghauptmann soll entweder in Person oder durch einen vorschriftsgemäß ernannten Vertreter Macht und Autorität besitzen, irgend ein Bergwerk oder erzhaltiges Grundstück zum Zwecke der Ausfindigmachung der Beschaffenheit derselben in Bezug auf deren Sicherheit und die Mittel zum Entkommen aus denselben zu betreten und zu examiniren, und zu diesem Zwecke soll er Zutritt zu jeden und allen Flügelorten (levels), Abdachungen (slopes), Tunnelbauten, (winzes), Schachten und zur Betriebskraft einer jeden Mine zum Zwecke der besagten Inspektion haben.

Pflichten im Falle eine Mine in gefahrdrohendem Zustande ist.

145. Sekt. 6. Wennimmer der Berghauptmann oder sein vorschriftsgemäß autorisirter Vertreter eine förmliche Klageschrift erhält, von zwei oder mehr Personen unterzeichnet, in welcher dargethan ist, daß die Mine, in welcher sie beschäftigt sind, in irgend einer Beziehung gefahrdrohend ist, so soll er diese Mine besuchen und examiniren; und wenn er nach dieser persönlichen Untersuchung überzeugt ist, daß die Vorrichtungen zum Entkommen ungenügend sind, oder daß die Mine wegen unvollständiger Auszimmerung oder wegen mangelhafter Leiterbauten, oder wegen der Bodenbeschaffenheit, oder aus anderen Ursachen in ge-

fährlichem Zustande ist, oder daß das Zimmerwerk, die Leitern, die Leiteröffnungen, die Schirmdächer und andere Vorrichtungen in dieser Mine in einem gefahrdrohenden Zustande sind, so soll es seine Pflicht sein die Eigenthümer, Vermiether oder Miether derselben davon in Kenntniß zu setzen; diese Notiz soll schriftlich gegeben werden und durch eine Kopie an irgend eine und jede Person in derselben Weise zugestellt werden wie durch Gesetz für die Zustellung gerichtlicher Dokumente vorgeschrieben ist; besagte Notiz soll angeben in welcher Beziehung die Ausgänge ungenügend sind, oder in welcher Beziehung das Zimmerwerk, die Leitern, die Leiteröffnungen, die Schirmdächer oder die anderen Vorrichtungen gefahrdrohend sind, und soll das Verlangen stellen, daß die nothwendigen Veränderungen ohne unnöthigen Aufschub vorgenommen werden. Und im Falle irgend eines Kriminal- oder Civilverfahrens unter dem Gesetze gegen die so benachrichtigte Partei oder Parteien, weil irgend einer ihrer Angestellten das Leben verloren oder Leibesschaden erlitten hat, nachdem sie benachrichtigt worden sind und als eine natürliche Folge der Nichtbeachtung des vom Berghauptmanne gestellten Verlangens, soll eine bescheinigte Abschrift der vom Berghauptmann ihnen zugestellten Notiz prima facia Beweis der strafbaren Fahrlässigkeit der Parteien sein gegen welche Beschwerde geführt wird.

Berichte und Correspondenz.

146. Sekt. 7. Es soll die Pflicht des Berghauptmanns sein alle Berichte und Papiere, die von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden, und alle auf Bergbau und Mühlenbetrieb und auf Reduktion von Erzen bezügliche Correspondenz in seinem Bureau zu registriren, mit der Absicht diese Mittheilungen zum Besten des Publikums anzusammeln und anzuschaffen; er soll Circularschreiben an alle Bergbau betreibende Corporationen und Individuen senden, und soll einen Briefwechsel mit den Bergakademien anderer Staaten und des Auslandes in Bezug auf Bergbau, Erzkunde u. s. w. führen.

Geologische und mineralische Probestücke.

147. Sekt. 8. Es soll die Pflicht des besagten Berghauptmanns sein, Erzproben und geologische Raritäten zu sammeln, zu ordnen und zu klassifiziren, und dieselben in einer Abtheilung der Bergakademie des Staates zur Bezugnahme und zum Studium zu halten; ebenfalls soll er durch Analyse oder durch Wardiren die Beschaffenheit und den Werth derselben festsetzen.

148. Sekt. 9. Es soll die Pflicht des Berghauptmanns

sein, Proben der verschiedenen Erze, Mineralien, Metalle, Kohlen und Mineralwasser, die in diesem Staate gefunden werden, zu wardiren, oder dieselben in dem Laboratorium der Bergakademie des Staates wardiren und analysiren zu lassen, wennimmer er dazu aufgefordert wird; er soll ein permanentes Register darüber führen, in welches der Name des County, des Bergbezirks, der Erzader, der Erzschicht, des Erzganges oder der Quelle, eingetragen wird, sowie wann entnommen, nebst dem Werthe und den Bestandtheilen derselben; für solche Erzproben oder Analysen soll der Berghauptmann für jede einzelne Analyse, Erzprobe oder andere Probe, wie folgt, berechnen:

Soll Erzproben und Analysen machen und Register führen.

| | |
|---|---|
| Für Silber ausschließlich | $1.00 |
| Gold und Silber | 2.00 |
| Zink, Blei oder Kupfer | 2.00 |
| Analyse von Kohlen | 10.00 |
| Analyse von Erzen, von $5 zu $10 | 10.00 |
| Analyse von Mineralien, von $3 zu $10 | 10.00 |
| Analyse von Mineralwasser, nicht über | 30.00 |

Gebühren.

Er soll genaue Rechnung über alle von ihm für solche Erzproben oder Analysen erhaltene Gelder führen, und der Betrag soll von ihm monatlich in den Staatsschatz abgeliefert und ausschließlich auf den Fond des Berghauptmannes und der Bergakademie des Staates verwendet werden; im Falle der Berghauptmann unterläßt oder vernachläßigt das Register zu führen, oder alle von ihm für Analysen, Erz- und andere Proben erhaltenen Gelder in den Staatsschatz abzuliefern, wie in dieser Sektion bestimmt, so soll er eines Vergehens schuldig gehalten sein und kann nach Ueberführung mit einer Geldstrafe von nicht über fünf hundert Dollars ($500) bestraft werden; besagte Geldstrafe ist in irgend einem Gerichtshofe mit zutreffender Gerichtsbarkeit einzuklagen und in den Staatsschatz zum Besten der Bergakademie einzuzahlen.

Soll Rechnung über erhaltene Gelder führen und dieselben in den Staatsschatz abliefern.

Strafe wenn er Register zu führen unterläßt u. s. w.

149. Sekt. 10. Es soll die Pflicht des Berghauptmanns sein wenigstens einmal in jedem Jahre entweder persönlich oder durch einen gesetzmäßig ernannten Vertreter jedes County zu besuchen in welchem Bergbau betrieben wird, und so viele der Berkwerke in den verschiedenen Counties zu examiniren wie thunlich ist.

Examination der Bergwerke.

150. Sekt. 11. Der Berghauptmann soll an oder vor dem fünfzehnten Tage des Monats Januar eines jeden Jahres an den Gouverneur des Staates einen Bericht für das letztver-

Jahresbericht.

flossene, mit dem einunddreißigsten Dezember abgelaufene, Jahr einreichen, welcher eine Uebersicht aller Rechnungen, der empfangenen und verausgabten Gelder und Statistiken, und andere Information enthalten soll, welche die Erschließung der Mineral-Hülfsquellen des Staates zu fördern geeignet ist.

Pflichten des Berghauptmanns in Bezug auf Examination von Kohlengruben.

151. Sekt. 12. Er soll alle sechs Monate nach dem Datum seiner Ernennung wenigstens einmal die bedeutenderen Kohlengruben gründlich examiniren, welche in diesem Staate bearbeitet werden, in Betreff der Sicherheit der Werke, der Beschaffenheit der Luft in den Gruben und der Ventilationsvorrichtungen, der Menge der daraus entnommenen Kohlen, und ob Kinder unter dem vierzehnten Altersjahre zur Arbeit in diesen Kohlengruben zugelassen sind, welche Thatsachen er mit Rekommandationen in seinem Jahresbericht getreulich berichten soll; zum Zwecke vollständiger und gründlicher Examinationen soll er Zutritt zu allen Theilen einer jeden Kohlengrube haben, welche von einer Corporation oder von Individuen in diesem Staate geeignet und bearbeitet wird, und er wird hiermit autorisirt und aufgefordert diese Minen in allen Theilen zu inspiciren und zu examiniren.

Eigenthümer sollen zuverlässige Karten ihrer Gruben anlegen.

Um diese Examination zu erleichtern sollen alle Corporationen und Individuen, welche Kohlengruben in diesem Staate bearbeiten, eine zuverlässige und vollständige Karte aller Anlagen in ihren Kohlengruben anfertigen, mit erläuternden Bemerkungen, in welcher die Ventilationsvorrichtungen der Grube enthalten sind; die Karte soll alle vier Monate vervollständigt werden. Jeder Agent oder Superintendent einer Corporation oder von Individuen, die Kohlengruben in diesem Staate bearbeiten, welcher sich weigert dem besagten Berghauptmann die Examination einer Grube zu erlauben, oder welcher eine zuverlässige Karte der Anlagen einer solchen Grube anzufertigen unterläßt, oder welcher Kinder unter dem vierzehnten Lebensjahre in der Grube beschäftigt oder zu beschäftigen zugibt, soll eines Vergehens schuldig gehalten sein und soll nach Ueberführung für jedes Vergehen mit einer Geldbuße von nicht mehr als fünfhundert Dollars ($500) oder mit Gefängnißhaft von nicht über einem Jahre bestraft werden.

Kinder unter vierzehn Jahren sollen nicht in Kohlengruben beschäftigt werden.

Strafe.

Gehalt des Berghauptmanns; Ernennung und Gehalt des Unterberghauptmanns.

152. Sekt. 13. Der Berghauptmann soll seine ganze Zeit den Pflichten seines Amtes widmen und soll ein jährliches Gehalt von dreitausend Dollars ($3000) beziehen; er soll einen Unter-Berghauptmann mit Zustimmung des Gouverneurs des

Staates ernennen, dessen jährliches Gehalt zwölfhundert Dollars nicht übersteigen soll; im und nach dem Jahre 1877, soll der Gehalt des Berghauptmanns, des Unter-Berghauptmanns und des Assistenten sowohl als auch die unvorhergesehenen Ausgaben derselben aus dem zum Unterhalt der Bergakademie beschafften Fond gedeckt werden. Der Unter-Berghauptmann soll unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Berghauptmanns stehen, welcher ihn auf gute Gründe hin entlassen kann. Ebenso soll der Berghauptmann den die Leitung der Bergakademie in Golden führenden Professoren zum Assistenten ernennen, mit einem jährlichen Gehalte von siebenhundert Dollars ($700) als Zuschuß zu seinem Salair als besagter Professor. Es soll die Pflicht des Assistenten sein, in Abwesenheit des Berghauptmanns als dessen Vertreter zu fungiren, die Aufsicht über die Staats-Mineraliensammlung zu führen, und die in der achten (8) und neunten (9) Sektion dieses Gesetzes vorgeschriebenen Erzproben und Analysen zu besorgen.

Ernennung des Assistenten und Gehalt und Pflichten desselben.

153. Sekt. 14. Die oben angeführten Gehalte sind monatlich auszuzahlen, und die unvorhergesehenen Ausgaben auf Vorzeigung der Belege, von dem Berghauptmann eidlich bescheinigt, und der Staats-Rechnungsbeamte soll die Zahlungsanweisungen demgemäß ausstellen; vorausgesetzt, daß die Summe der unvorhergesehenen Ausgaben in irgend einem Jahre zweitausend dreihundert Dollars ($2,300) nicht übersteigen soll.

Zahlung der Gehalte und der unvorhergesehenen Ausgaben

154. Sekt. 15. Die verschiedenen Gesetze zur Errichtung von Bergwardein-Aemtern im Territorium Colorado, genehmigt am 10. Januar 1860, und am 11. Februar 1874, und in 1876; ebenso der Theil der zweiten (2) Sektion des Gesetzes betitelt „Ein Gesetz zur Deckung der verschiedenen Ausgaben der Jahre 1876 und 1877, genehmigt am 11. Februar 1876, die Appropriation zur Zahlung der Gehalte der Bergwardeine des Territoriums betreffend", und alle andere Gesetze und Gesetzestheile die mit diesem Gesetze nicht übereinstimmen, sind hiermit aufgehoben.

Widerruf von Gesetzen.

155. Sekt. 16. Alles dem Staate gehörende Eigenthum, das sich in den Händen der Territorial-Bergwardeine befindet, soll an den Berhauptmann abgeliefert werden.

Staatseigenthum in Händen der Bergwardeine.

Genehmigt am 13. April 1877.

## Kapitel XVI.

### Das Englische Landrecht. (Common Law.)

[Revidirte Statuten, Kapitel XVI.]

Das Landrecht Englands und die Parlamentsakte vor dem vierten Jahre James des Ersten, sind mit gewissen Ausnahmen als Entscheidungsregeln angenommen.

156. Sektion 1. Das Landrecht Englands, insofern dasselbe anwendbar und allgemeiner Beziehung ist, und alle Akte und Statuten des englischen Parlaments die vor dem vierten Jahre der Regierung James des Ersten zur Erläuterung desselben und zur Abhülfe der Mängel des Landrechtes erlassen wurden (mit Ausnahme der zweiten Sektion des sechsten Kapitels, dreiundvierzig, unter Elisabeth; und des achten Kapitels, dreizehn, unter Elisabeth; und des neunten Kapitels, siebenunddreißig, unter Heinrich dem Achten), die allgemeiner Beziehung sind und nicht von lokaler Bedeutung für jenes Königreich, sollen Entscheidungsregeln sein, und sollen als in voller Kraft bestehend betrachtet werden, bis sie durch die gesetzgebende Macht widerrufen sind.

---

## Kapitel XVII.

### Amendements zur Verfassung.

Ein Gesetz, die Unterbreitung eines Amendements zur Sektion neunundzwanzig des Artikels VI. der Verfassung des Staates Colorado, bezüglich des Gerichts-Departements, an die qualifizirten Stimmgeber des Staates Colorado betreffend.

Sei es beschlossen von der General-Assemblee des Staates Colorado:

Amendement zu Sektion 29, Artikel VI., soll bei der nächsten allgemeinen Wahl einer Abstimmung unterbreitet werden.

157. Sektion 1. Das nachfolgend vorgeschlagene Amendement zur Verfassung des Staates Colorado soll bei der nächsten allgemeinen Wahl der Mitglieder der Generalassemblee den qualifizirten Stimmgebern des Staates Colorado zur Genehmigung oder Verwerfung unterbreitet werden, und, falls es von einer Majorität der sich betheiligenden Stimmgeber ratifizirt wird, so soll dasselbe als ein Theil der Verfassung Gültigkeit haben, nämlich: Sektion neunundzwanzig des Artikel VI. der Verfassung des Staates Colorado soll ausgestrichen werden, und statt dessen sollen die nachfolgenden Worte als Sektion neunundzwanzig eingeschaltet werden: „Alle in diesem Artikel vorgesehene Beamte, mit Ausnahme der Richter des Obergerichts, sollen in dem respektiven Distrikte, in dem County, in dem Be-

zirk, in der Stadt oder Ortschaft ansässig sein, für welche sie ernannt oder erwählt sein mögen. Etwaige Vakanzen, die in einem der in diesem Artikel vorgesehenen Aemter eintreten, sollen durch Ernennung wie folgt besetzt werden: Vakanzen im Amte der Richter des Obergerichts und der Distriktsgerichte, durch den Gouverneur; Vakanzen im Amte der Distriktsanwalte, durch den Richter des Gerichts desjenigen Distrikts für welchen der Distriktsanwalt erwählt war; und Vakanzen im Amte aller anderen richterlichen Beamten, durch den Rath der Countycommissäre desjenigen County in welchem die Vakanz entsteht." Die Richter des Obergerichts und der Distrikts- und Countygerichte, welche unter den Bestimmungen dieses Gesetzes ernannt werden, sollen ihr Amt bis zur nächstfolgenden allgemeinen Wahl innehalten, und bis ihre in dieser Wahl erwählten Nachfolger gesetzlich qualifizirt sind.

Stimmzettel sollen für oder gegen das Amendement lauten.

158. Sekt. 2. Jeder in der besagten Wahl stimmende Stimmgeber soll einen Wahlzettel in den Stimmkasten deponiren, auf welchem entweder geschrieben oder gedruckt sein soll, „Für das Amendement," oder die Worte „Gegen das Amendement."

Zählung der Stimmen.

159. Sekt. 3. Die für die Annahme oder Verwerfung des besagten Amendements abgegebenen Stimmen sollen in derselben Weise gezählt und das Ergebniß festgestellt werden, wie durch die Gesetze des Staates für die Zählung der für Congreßvertreter abgegebenen Stimmen vorgeschrieben ist.

Genehmigt am 23. Februar 1877.

---

## Kapitel XVIII.

### Uebertragung von Grundstücken (Conveyances).

[Revidirte Statuten, Kapitel XVII.]

Wer Grundeigenthum übertragen kann

160. Sektion 1. Jede Person, jede Gesellschaft, jeder Staatskörper und jede Gemeinde, die berechtigt sind Grundeigenthum, oder irgend welches Interesse in Grundeigenthum zu halten, sollen autorisirt sein dasselbe an eine Andere, oder an Andere, oder an Staatskörper oder Gemeinden, mittelst Grundstück-Urkunde (deed) zu übertragen.

161. Sekt. 2. Persönliche Einsetzung in den Besitz (Liv-

Persönliche Besitzübergabe nicht nöthig.

ery of seisin) soll in keinem Falle zur Uebertragung von Ländereien, Gebäulichkeiten oder Erbsachen nöthig sein.

Kein Besitzrecht auf gemeinschaftlichen Besitz, außer wenn ausdrücklich anders erklärt, mit Ausnahme von Testamentsvollstreckern und Betrauten.

162. Sekt. 3. Kein Besitzrecht auf irgend welche Ländereien, Gebäulichkeiten oder Erbsachen soll auf gemeinschaftlichen Besitz (joint tenancy) unter irgend einer in Zukunft gemachten Schenkung, Vermächtniß oder Uebertragung, die an Andern denn an Testamentsvollstrecker und Betraute gemacht wird, gehalten oder beansprucht werden, außer wenn ausdrücklich erklärt ist, daß die darin angeführten Gegenstände dadurch nicht in Einzelbesitz (tenancy in common), sondern in gemeinschaftlichen Besitz übergehen; und jedes solche Besitzrecht, anders denn dasjenige der Testamentsvollstrecker oder Betrauten (außer wenn wie vorbesagt bestimmt anders erklärt), soll als Einzelbesitz betrachtet werden.

Eine Urkunde, durch welche ein angeblich absolutes Besitzrecht übertragen wird, soll für später erworbenes Besitzrecht gültig sein.

163. Sekt 4. Wenn irgend Jemand irgend eine Landstrecke oder irgend welches Grundeigenthum, die in diesem Staate belegen sind, an einen Andern verkauft und überträgt durch eine Urkunde oder Uebertragung, des Inhalts, daß dadurch ein absolutes nnd unumschränktes Besitzrecht übertragen wird (in fee-simple), während er zur Zeit des Verkaufes und der Uebertragung nicht im Genusse des gesetzlichen Besitzrechtes oder des Interesses gewesen ist, und wenn der Verkäufer nach diesem Verkaufe und nach der Uebertragung das gesetzliche Besitzrecht auf das so verkaufte und übertragene Land oder Grundeigenthum erlangt und er darin bestätigt wird, so soll dasselbe als in Vollmacht (in trust) und zum Besten des Konzessionars oder Käufers gehalten, betrachtet und angesehen werden, und die vorbesagte Uebertragung soll als ebenso gültig gehalten, betrachtet und angenommen werden, und ebenso gültig sein als ob der besagte Bewilliger oder Verkäufer zur Zeit des besagten Verkaufes oder der Uebertragung das gesetzliche Besitzrecht darauf oder das Interesse darin gehabt habe.

Jemand, der Anspruch auf Ländereien hat, kann Anspruch verkaufen oder übertragen, obschon er nicht im wirklichen Besitze der Ländereien ist.

164. Sekt. 5. Irgend Jemand, der Recht oder Titel auf Ländereien, Gebäulichkeiten oder Erbsachen beansprucht, kann, obschon dieselben nicht von ihm besessen sein mögen, und ungeachtet, daß dieselben im Besitze eines Andern sein mögen der Gegenanspruch erhebt, sein Interesse in und an dieselben in ebenso vollständiger und unumschränkter Weise verkaufen, übertragen und übergeben als ob er im persönlichen Besitze der zu übertragenden Ländereien oder Gegenstände sei.

Besitzrecht in tail ist abgeschafft.

165. Sekt. 6. In Fällen in welchen Jemand irgend welche Ländereien, Gebäulichkeiten oder Erbsachen unter dem Gewohnheitsgesetz in fee-tail besitzt, kraft eines Vermächtnisses, oder einer Uebertragung, oder auf irgend eine andere Weise, so soll diese Person, anstatt daß sie dieselben in fee-tail besitzt oder besitzen wird, als nur im Besitze dieser Ländereien, Gebäulichkeiten und Erbsachen für die natürliche Dauer ihres Lebens betrachtet und erkannt sein; und die in Zukunft eintretende Nutznießung (the remainder) soll, gemäß der Weise des Gewohnheitsgesetzes und vermöge des Vermächtnisses oder der Uebertragung, absolut und unumschränkt auf die Person oder auf die Personen übergehen, auf welche das Besitzrecht zuerst nach dem Tode des ersten Konzessionars, Erbnehmers oder Geschenknehmers in tail übergegangen wäre.

Jedes Besitzrecht soll als absolut betrachtet werden, außer wenn anders bestimmt.

166. Sekt. 7. Jedes Besitzrecht auf Ländereien, das Jemand entweder geschenkt, übertragen oder vermacht wird, soll, obschon andere Worte nicht beigefügt sind die vor diesem zur Uebertragung eines erblichen absoluten Besitzrechts nothwendig waren, als ein erbliches absolutes Besitzrecht betrachtet werden, falls ein beschränktes Besitzrecht nicht ausdrücklich bestimmt ist oder nicht unter den Vorschriften des Gesetzes geschenkt, vermacht oder übertragen zu sein scheint.

Uebertragung in remainder auf ein zu erzeugendes Kind, vernichtet durch Todesfall eines der Eltern vor Geburt des Kindes, obschon kein Besitzrecht betreffs remainder übertragen wurde.

167. Sekt. 8. Wenn ein Besitzrecht durch eine Uebertragung auf das zu erzeugende Kind oder auf die zu erzeugenden Kinder einer Person in remainder beschränkt wurde, oder in Zukunft so beschränkt wird, so soll das Kind oder die Kinder die nach dem Tode des Vaters oder respektive der Mutter geboren wurden, das Besitzrecht in derselben Weise haben als ob es oder sie zur Lebenszeit des Vaters oder respektive der Mutter geboren seien, obschon kein Besitzrecht in Betreff der contingent remainder nach dem Tode derselben übertragen wurde.

Alle Uebertragungen berechtigen zur unmittelbaren Besitzergreifung, außer ein späterer Tag ist spezifizirt

168. Sekt. 9. Alle Uebertragungen von Grundeigenthum, und irgend eines Interesses in Grundeigenthum, vorschriftsgemäß ausgefertigt und überliefert, sollen als das Recht zur unmittelbaren Besitznahme des übertragenen Eigenthums oder Interesses mit sich führend betrachtet werden, außer wenn ein zukünftiger Tag für die Besitzergreifung darin spezifizirt ist.

Welche Uebereinkommen als zu den Grundstücken gehörend zu betrachten sind.

169. Sekt. 10. Uebereinkommen über seisin, ungestörten Besitz, Befreiung von Belastung, und über Garantie, die in Uebertragung von Grundeigenthum oder eines Interesses in Grund-

eigenthum enthalten sind, sollen als zu den Grundstücken gehörend betrachtet werden und sollen allen nachträglichen Ankäufen und Pfandgläubigern zu Gute kommen.

Wenn Klage geführt werden kann unter einem Garantie-Uebereinkommen.

170. Sekt. 11. Kein Recht zur Klage gegen einen Gewährsmann soll unter einem Garantie-Uebereinkommen bestehen, wenn der Besitz der garantirten Grundstücke den Verbürgten wirklich übergeben wurde oder von ihm angetreten worden ist, bis die Partei, welche den Besitz des Konzessionars bedroht, den Rechtsweg eingeschlagen hat um Besitz der fraglichen Grundstücke zu erlangen, und bis der Bewilliger sich nach Benachrichtigung geweigert hat, die Grundstücke in dieser Klage auf seine eigenen Kosten zu vertheidigen.

Vollmachten sollen registrirt werden.

171. Sekt. 12. Um alle durch einen gesetzlich Bevollmächtigten ausgestellten Uebertragungen als mit Zustimmung des Bewilligers ausgestellt erkenntlich zu machen, soll die vorschriftsgemäß anerkannte oder beglaubigte Vollmacht des Bevollmächtigten (wenn dies nicht schon geschehen) in demselben Büreau registrirt werden in welchem die Uebertragung selbst laut Vorschrift zu registriren ist.

Wie Urkunden zu beglaubigen oder anzuerkennen sind.

172. Sekt. 13. Urkunden, Obligationen und schriftliche Uebereinkommen, durch welche Ländereien oder ein Interesse in Ländereien übertragen werden oder durch welche der Besitztitel auf dieselbe berührt wird, können vor den nachfolgend angeführten Beamten anerkannt oder beglaubigt werden, nämlich:

Erstens—Falls innerhalb dieses Staates ausgestellt, dann vor irgend einem Richter des Obergerichts oder der Distriktsgerichte, vor einem Sekretär des Obergerichts oder der Distriktsgerichte oder vor einem stellvertretenden Sekretär dieser Gerichte, oder vor dem Countyrichter eines jeden County, indem der Countyrichter und die Sekretäre die Anerkennung unter dem Siegel des respektiven Gerichtshofes besonders bescheinigen; vor dem Sekretär und Registrator eines County, oder dessen Stellvertreter, indem sie dieselbe unter dem Siegel des County bescheinigen; vor einem öffentlichen Notar, indem er dieselbe unter seinem notariellen Siegel bescheinigt; oder vor einem Friedensrichter innerhalb seines County; vorausgesetzt, daß falls die Urkunde, die Obligation oder das Uebereinkommen für die Uebertragung von Ländereien ausgestellt wurde, die außerhalb des County des betreffenden Friedensrichters liegen, so soll seiner Bescheinigung dieser Anerkennung eine Bescheinigung des

Sekretärs des betreffenden County beigefügt werden, unter dessen Handesunterschrift und dem Siegel des County, in Beglaubigung des offiziellen Karakters dieses Friedensrichters, und daß die Unterschrift unter dieser Bescheinigung der Anerkennung die ächte Unterschrift dieses Friedensrichters ist;

Zweitens—Falls außerhalb dieses Staates und innerhalb der Vereinigten Staaten oder der dazu gehörenden Territorien ausgestellt, dann vor dem Sekretäre eines dieser Staaten oder Territorien, indem er diese Anerkennung unter dem Siegel des Staates oder unter dem des Territoriums bescheinigt; oder vor dem Sekretär eines Gerichtes mit protokollarischen Verhandlungen eines dieser Staaten oder Territorien, oder der Vereinigten Staaten innerhalb des betreffenden Staates oder Territoriums, welches ein Siegel führt, indem dieser Sekretär die Anerkennung unter dem Siegel des Gerichts bescheinigt; oder vor einem andern Beamten der unter den Gesetzen des betreffenden auswärtigen Staates oder Territoriums zur Entgegennahme und zur Bescheinigung solcher Anerkennungen autorisirt ist; vorausgesetzt, daß der Bescheinigung dieses Beamten eine Bescheinigung des Sekretärs eines Gerichts mit protokollarischen Verhandlungen des County, der Stadt, oder des Distrikts beigefügt ist, in welchem der Beamte ansässig ist, unter dem Siegel dieses Gerichtes, daß die die Anerkennung bescheinigende Person wirklich der Beamte ist der sie zu sein vorgibt; daß dieser Beamte unter den Gesetzen des betreffenden Staates oder Territoriums die Machtvollkommenheit besitzt diese Anerkennung entgegenzunehmen und zu bescheinigen; und daß die Unterschrift des Beamten unter der Bescheinigung der Anerkennung die ächte Unterschrift dieses Beamten ist; oder vor einem Kommissär der zur Bescheinigung von Dokumenten in dem betreffenden auswärtigen Staate oder Territorium autorisirt und unter den Gesetzen dieses Staates ernannt ist, indem dieser Kommissär die Anerkennung unter seiner Handesunterschrift und unter seinem Amtssiegel bescheinigt;

Drittens—Falls außerhalb der Vereinigten Staaten ausgestellt, dann vor einem Gerichtshofe mit protokollarischen Verhandlungen einer ausländischen Republik, eines Königreiches, eines Kaiserreiches, eines Staates, eines Fürstenthums, oder einer Provinz, welcher ein Siegel führt, in dem die Anerkennung durch den Richter oder Beisitzer des Gerichtshofes als vor diesem Gerichte ausgestellt bescheinigt wird, und indem die Anerkennung

durch das Siegel des Gerichtshofes attestirt wird; oder vor dem Bürgermeister oder vor einem andern Oberbeamten einer Stadt oder Ortschaft, die ein Siegel führt, indem der Bürgermeister oder der Oberbeamte dieselbe unter diesen Siegel bescheinigt; oder vor einem Consul der Vereinigten Staaten innerhalb des betreffenden fremden Landes, indem er dieselbe unter seinem Consulatssiegel bescheinigt.

Der Aussteller der Anerkennung einer Urkunde soll dem Beamten persönlich bekannt sein oder identifizirt werden; der Beamte soll solches bescheinigen.

173. Sekt. 14. Kein Richter, kein Sekretär und kein anderweitiger Beamter soll eine derartige Anerkennung entgegennehmen oder bescheinigen, außer wenn die dieselbe ausstellende Person dem Beamten persönlich als die identische Person bekannt ist, welche die Urkunde ausstellte, oder durch wenigstens einen kompetenten und glaubwürdigen Zeugen als diese Person legitimirt ist; und der diese Anerkennung entgegennehmende Beamte soll in seiner Bescheinigung derselben anführen, daß die diese Anerkennung ausstellende Person ihm persönlich als dieselbe Person bekannt war, welche die Urkunde oder das Dokument ausstellte, oder daß sie durch den Schwur eines glaubwürdigen Zeugen legitimirt wurde, welcher in Gegenwart des Beamten in der Bescheinigung anzuführeu ist.

Wie nicht anerkannte Urkunden geltend zu machen sind.

174. Sekt. 15. Wenn eine solche Urkunde oder ein solches Dokument vor diesem ausgestellt wurde, oder es in Zukunft werden wird, ohne zur Zeit der Ausstellung gesetzesgemäß anerkannt zu werden, so kann die Urkunde oder das Dokument zu irgend einer späteren Zeit in der vorstehend hierin angegebenen Weise durch den Aussteller anerkannt werden, oder der Beweis der Ausstellung derselben kann vor einem hierdurch zur Entgegennahme der Anerkennung von Urkunden autorisirten Beamten in der nachfolgenden Weise geführt werden: Dieser Beamte soll sich, falls die Thatsache ihm nicht persönlich bekannt ist, durch die Aussage wenigstens eines kompetenten und glaubwürdigen Zeugen, der von ihn zu vereidigen und zu vernehmen ist, darüber vergewissern, daß die Person, welche die Ausstellung der Urkunde oder Schrift zu beweisen sich erbietet, ein unterzeichneter Zeuge dazu ist, und der Beamte soll daraufhin diesen unterzeichneten Zeugen unter Eid oder unter Bestätigung vernehmen, und soll dessen Aussagen zu Papier bringen und den Zeugen ersuchen dieselben zu unterschreiben, indossirt auf der Urkunde oder Schrift, oder dazu beigefügt, und soll daraufhin eine Bescheinigung bewilligen, daß dieser Zeuge ihm persönlich bekannt war, oder

durch die Aussage wenigstens eines Zeugen (der in dieser Bescheinigung angeführt werden soll) als ein unterzeichneter Zeuge der Urkunde oder des Dokuments, die zu beweisen sind, legitimirt worden ist, und daß dieser unterschriebene Zeuge von ihm gesetzlich vereidigt und vernommen wurde, und daß dessen Aussagen von ihm, dem besagten Beamten, zu Papier gebracht und von dem besagten unterzeichneten Zeugen in seiner Gegenwart unterschrieben wurden; und wenn es durch das besagte Zeugniß dargethan wird, daß der Zeuge diejenige Person, deren Namen unter dem betreffenden Dokument unterschrieben ist, dasselbe unterzeichnen, besiegeln und überliefern sah, oder daß diese Person dasselbe später dem besagten Zeugen gegenüber als ihre freie und freiwillige Handlung oder That anerkannte, und daß dieser Zeuge die besagte Urkunde oder das Dokument zur Beglaubigung derselben unterzeichnete, in Gegenwart und mit Zustimmung der Person die es so ausstellte, so soll dieser Beweis, wenn attestirt und wenn die Autorität des Beamten, denselben entgegenzunehmen, gehörigerweise und in derselben Art beglaubigt ist wie es im Falle einer Anerkennung erforderlich ist, dieselbe Kraft und Gültigkeit haben wie eine vorschriftsgemäß bescheinigte Anerkennung der besagten Urkunde oder des Dokuments durch die Person oder durch die Personen die sie ausgestellt. Wenn eine solche Urkunde oder ein solches Dokument ohne gehörigen Beweis, ohne Beglaubigung oder Anerkennung, wie durch Gesetz vorgeschrieben, ausgestellt und registrirt worden sein sollte oder es in Zukunft werden wird, so kann eine bescheinigte Abschrift des Protokolls in derselben Weise und mit derselben Gültigkeit bewiesen oder anerkannt werden wie das Original derselben; doch Niemand soll autorisirt sein diese so bewiesene Abschrift als Beweisstück zu benutzen, außer auf genügenden Beweis, daß das Original derselben verloren ging, oder daß es zerstört wurde, oder daß es nicht in seiner Macht ist dasselbe vorzulegen.

Vollmachten zur Uebertragung von Ländereien sind wie Urkunden anzuerkennen und zu beweisen.

175. Sekt. 16. Vollmachten für die Uebertragung, Vermiethung oder Wiedervermiethung von Ländereien, Grundstücken oder Erbsachen, oder irgend eines Interesses darin, können in derselben Weise wie Urkunden anerkannt und bewiesen werden.

Urkunden können protokollirt werden und sollen vom Tage der Protokollirung an gegen Dritte Gültigkeit haben.

176. Sekt. 17. Alle Urkunden, Uebertragungen und schriftliche Uebereinkommen über Grundeigenthum, oder den Besitztitel auf Grundeigenthum oder auf irgend ein Interesse darin berührend, und Vollmachten zur Uebertragung von Grundeigen-

thum oder irgend eines Interesses darin, können im Amtslokal des Registrators desjenigen County protokollirt werden in welchem das betreffende Grundeigenthum liegt, und von und nach der Protokollirung derselben in diesem Bureau, und nicht vorher, sollen diese Urkunden, Obligationen und schriftliche Uebereinkommen Gültigkeit haben gegen nachträgliche bona fide Käufer und Pfandgläubiger unter Hypotheken, Urtheilssprüchen u. s. w. die keine Kenntniß davon besitzen.

Urkunden u. s. w., in Gemäßheit der Staatsgesetze anerkannt gelten in der Beweisführung ohne Beweis der Ausstellung.

177. Sekt. 18. Alle solche Urkunden, Obligationen, Uebereinkommen und Vollmachten, die gemäß dieses Kapitels anerkannt oder bewiesen sind, oder die in Uebereinstimmung mit den Gesetzen dieses Staates anerkannt, attestirt oder bewiesen sind, oder in Uebereinstimmung mit den lokalen Gesetzen des Bergdistrikts in welchem das Grundeigenthum liegt, die zur Zeit dieser Anerkennung, Attestation oder Beweisführung in Kraft bestanden, können als Beweisstück verlesen werden ohne weitere Beweise der Ausstellung derselben in der ersten Instanz; das Protokoll einer solchen Urkunde, Obligation, Vollmacht oder eines Uebereinkommens, ob nun das Originalprotokoll eines Bergdistrikts oder eine in dem Bureau des Registrators eines County deponirte Abschrift, in Gemäßheit der Gesetze dieses Staates, (als Theil des Protokolls dieses Bergdistrikts) oder ein Protokoll dieses Registrators wenn dasselbe durch dieses Protokoll als in Gemäßheit der Gesetze dieses Staates vorschriftsmäßig anerkannt, attestirt oder bewiesen erscheint, oder in Gemäßheit der Lokalgesetze des betreffenden Bergdistrikts die zur Zeit der Anerkennung, der Attestation oder der Beweisführung in Kraft bestanden, oder eine Abschrift dieses Protokolls, bescheinigt durch den Registrator des County in welchem diese Urkunde, Obligation, Vollmacht oder das Uebereinkommen laut Gesetzesvorschrift registrirt sein sollte, kann auf die beschworene Aussage der Partei, die es zu benutzen trachtet, daß das Original desselben nicht in ihrem Besitze sich befindet und daß es außer ihrer Macht steht dasselbe vorzulegen, in Beweisführung verlesen werden, mit derselben Kraft und Gültigkeit wie das gehörigerweise wie oben bemerkt anerkannte, attestirte oder bewiesene Original dieser Urkunde, Obligation, Vollmacht oder des Uebereinkommens.

Im Falle des Verlustes des Originals gilt das Protokoll oder eine Abschrift des Protokolls.

178. Sekt. 19. Urkunden, Obligationen und schriftliche Uebereinkommen für die Uebertragung oder Belastung von Grundeigenthum, oder eines Interesses darin, sollen von dem

Zeitpunkte an, an welchem sie protokollirt worden sind, als Notiz an nachträgliche Ankäufer oder Pfandgläubiger betrachtet werden, obschon nicht in Gemäßheit des Gesetzes anerkannt oder bewiesen; doch weder die Originale noch das Protokoll derselben sollen in Beweisführung verlesen werden, außer sie sind nachträglich gemäß des Gesetzes anerkannt oder bewiesen, oder die Ausstellung derselben ist anderweitig beglaubigt, in der durch die Regeln der Beweisführung erforderlichen Weise, die auf diese Schriften anwendbar sind, um die Mängel der Anerkennung oder des Beweises zu verbessern; diese Sektion soll sowohl auf alle vor diesem protokollirte Urkunden, Obligationen und andere Schriften Anwendung finden, als auch auf diejenigen die in Zukunft protokollirt werden.

Urkunden u. s. w., obschon nicht anerkannt, gelten als Notiz an nachträgliche Belastungen, sind jedoch nicht in Beweisführung zu benutzen, außer nachträglich anerkannt oder bewiesen.

179. Sekt. 20. Urkunden, Obligationen, schriftliche Uebereinkommen, und Vollmachten für die Uebertragung von Ländereien oder eines Interesses darin, oder betreffs des Besitztitels auf dieselben, die in einem fremden Lande ausgestellt wurden, und die Anerkennung oder der Beweis der Ausstellung derselben, können in der Landessprache dieses fremden Landes ausgestellt, vernommen, entgegengenommen und bescheinigt werden; und eine beigefügte Uebersetzung derselben in die englische Sprache, durch eine in der Sprache des fremden Landes erfahrene Person, und von dieser Person vor einem Beamten oder Gerichtshofe, der zur Entgegennahme der Anerkennung von Urkunden autorisirt ist, als eine getreue und richtige Uebersetzung derselben beschworen, soll zur Verlesung der Urkunde, der Obligation, des Uebereinkommens oder der Vollmacht, und der Bescheinigung der Anerkennung oder des Beweises derselben in der Beweisführung berechtigen, und zur Protokollirung mit derselben Gültigkeit als ob sie in der englischen Sprache geschrieben seien; doch soll diese Uebersetzung nicht endgültig für eine Partei sein die die Richtigkeit derselben in Frage zu ziehen wünscht. Keine solche Urkunde oder andere Schrift soll zur Protokollirung berechtigt sein außer sie ist von einer solchen beschworenen Uebersetzung begleitet.

Die beschworene Uebersetzung einer in einer fremden Sprache ausgestellten und anerkannten Urkunde, die an die Urkunde angefügt ist, gilt in Beweisführung.

180. Sekt. 21. Jede Bescheinigung der Anerkennung oder des Beweises einer Urkunde, einer Obligation, eines Uebereinkommens, einer Vollmacht oder einer andern Schrift für die Uebertragung von Grundeigenthum, oder eines Interesses darin, oder betreffs des Besitztitels auf Grundeigenthum, soll von dem Beamten, welcher dieselben bescheinigt, eigenhändig unterzeichnet

Bescheinigung der Anerkennung soll auf der Urkunde indossirt oder dazu beigefügt werden

werden, und soll auf der Urkunde oder der Schrift indossirt oder dazu beigefügt werden.

Wie Counties und Städte Grundeigenthum übertragen können.

181. Sekt. 22. Der Rath der Countycommissäre eines County, oder der Stadtrath einer Stadt, kann durch eine Verordnung, die in das Protokoll der Verhandlungen dieses Rathes oder Stadtrathes einzutragen ist, einen Bevollmächtigten ernennen, um irgend welches der Stadt oder dem County gehörendes Grundeigenthum zu verkaufen und zu übertragen, und um das Siegel der Stadt oder des County eine Uebertragung desselben beizufügen; die in Gemäßheit dieser Verordnung ausgestellte Uebertragung soll alles Besitzrecht des County oder der Stadt in das so übertragene Grundeigenthum auf den namhaft gemachten Konzessionen übertragen.

Wie private Corporationen Grundeigenthum übertragen können.

182. Sekt. 23. Private Corporationen, die durch Gesetz autorisirt sind irgend welches ihnen gehörende Grundeigenthum zu übertragen, können dasselbe in der durch dieses Kapitel autorisirten Weise übertragen, oder durch eine Urkunde unter ihrem gemeinschaftlichen Siegel und von ihrem Präsidenten oder anderweitigen Oberbeamten unterzeichnet.

In wie weit verheirathete Frauen durch Uebereinkommen gebunden sind.

183. Sekt. 24. Kein in der Grundstückurkunde einer verheiratheten Frau ausgedrücktes oder gefolgertes Uebereinkommen soll die Wirkung haben diese Frau oder ihre Erben zu binden, ausgenommen insofern, daß dadurch all' ihr gegenwärtiges Besitzrecht in das darin beschriebene Grundeigenthum, welches dadurch als übertragen bezeichnet wird, auf den darin benannten Ankäufer übergeht.

Von einem Sheriff oder anderen Beamten ausgestellte Urkunde soll wie andere Urkunden anerkannt werden. Amtsnachfolger soll Urkunden ausstellen für von seinem Vorgänger verkaufte Ländereien.

184. Sekt. 25. Urkunden, die von einem Sheriff oder einem andern Beamten ausgestellt worden sind, oder in Zukunft ausgestellt werden, für Grundeigenthum das auf Exekution verkauft wurde, oder gemäß des Erlasses oder der Order eines Gerichtes, sollen in gleicher Weise und mit derselben Gültigkeit wie andere Urkunden anerkannt oder bewiesen und zur Protokollirung zugelassen werden. Der Amtsnachfolger eines Sheriffs oder eines andern Beamten soll Autorität besitzen, Urkunden für Grundeigenthum auszustellen, welches von seinem Vorgänger auf eine Exekution in einer Rechtssache, oder auf ein Urtheil, eine Order oder auf einen Erlaß eines Billigkeitsgerichts verkauft worden ist.

185. Sekt. 26. Die Ausdrücke „Ländereien" und „Grund-

eigenthum", wie in diesem Kapitel angewandt, sollen als gleichumfassend in der Bedeutung mit dem Ausdrucke „Ländereien, Gebäulichkeiten und Erbsachen" ausgelegt werden, und als Minenansprüche, andere Ansprüche und zeitweilige Besitzrechte einschließend. Der Ausdruck „Urkunde" umschließt Hypotheken, Miethskontrakte und jede besiegelte Uebertragung oder Belastung.

Auslegung der Ausdrücke „Ländereien," „Grundeigenthum" und „Urkunde."

186. Sekt. 27. Wenn ein County vor diesem getheilt worden ist, oder es in Zukunft werden wird, und ein Theil des Gebietes desselben wird zu einem neuen County gemacht oder einem andern County beigefügt, so kann der Rath der Kommissäre des neuen County, oder desjenigen County welchem dieses Gebiet beigefügt wird, auf Rechnung ihres County aus dem Archiv des County, zu welchem dieses Gebiet ursprünglich gehörte, Abschriften aller Urkunden, Obligationen, Uebereinkommen, Vollmachten und andere Schriften übertragen lassen, durch welche der Besitztitel auf irgend welches in dem so abgetrennten Gebiete liegende Grundeigenthum übertragen oder berührt wird, und zu diesem Zwecke soll die Person, welche der Rath ernennen mag, zu jeder gelegenen Zeit freien Zutritt zu den Archiven des ursprünglichen County haben. Diese Urkunden sollen in ein passendes, gutgebundenes Buch übertragen werden, und die dieselben übertragende Person soll ihre Bescheinigung am Schlusse dieser Uebertragungen beifügen, daß dieselben von ihr aus dem Archiv des ursprünglichen County übertragen wurden, und daß sie getreue, richtige und examinirte Abschriften dieser Urkunden sind. Dieses Buch der übertragener Urkunden soll im Amtslokal des Registrators des neuen County oder desjenigen County, zu welchem dieses Gebiet beigefügt ist, als ein Theil der Urkunden desselben deponirt werden; und diese übertragenen Urkunden, oder Abschriften derselben, von dem Registrator bescheinigt in dessen Amtslokal dieselben deponirt sind, sollen dieselbe Gültigkeit in Beweisführung haben wie die Originale dieser Urkunden, Obligationen, Uebereinkommen, Vollmachten und andere Schriften.

Wie Urkunden zu übertragen sind wenn ein County getrennt wird; bescheinigte Abschriften der übertragenen Urkunden gelten in Beweisführung.

187. Sekt. 28. Der Gouverneur dieses Staates kann einen oder mehrere Kommissäre in jedem Staate oder Territorium der Vereinigten Staaten ernennen und bestallen, die ihr Amt nach Belieben des Gouverneurs innehalten sollen, welche die Macht haben sollen Eide aufzuerlegen, und schriftliche Zeugnisse und den Beweis und die Anerkennung von Urkunden oder

Wie Kommissäre zu ernennen sind; Machtbefugnisse derselben.

anderen Dokumenten entgegenzunehmen, die in diesem Staate benutzt oder protokollirt werden sollen.

Der vom Kommissär geleistete Eid und ein Abdruck seines Amtssiegels ist im Bureau des Staatssekretärs zu registriren.

188. Sekt. 29. Ehe ein solcher Kommissar zur Erfüllung der Pflichten seines Amtes schreitet, soll er einen Eid leisten und unterzeichnen, vor einem zur Auferlegung von Eiden autorisirten Beamten des Staates oder des Territoriums für welches er ernannt ist, daß er die Pflichten seines besagten Amtes getreulich erfüllen will, welcher Eid sammt einem Abdruck seines Amtssiegels in Wachs im Büreau des Staatssekretärs dieses Staates zu registriren ist.

Testamente und Vermächtnisse sind nicht in diesem Kapitel inbegriffen.

189. Sekt. 30. Dieses Kapitel soll nicht so ausgelegt werden als ob Testamente oder letztwillige Vermächtnisse darin inbegriffen seien.

---

## Ein Gesetz, Anerkennungen von Urkunden und anderer auf Grundeigenthum bezüglicher Dokumente betreffend.

[Gesetze der Session von 1876.]

Wie vor einem öffentlichen Notar außerhalb dieses Staates anerkannte Schriften zu beweisen sind.

190. Alle Urkunden und andere Dokumente die sich auf Grundeigenthum in diesem Staate beziehen, welche vor diesem ausgestellt worden sind oder in Zukunft ausgestellt werden, des Inhalts, daß sie außerhalb dieses Staates vor einem öffentlichen Notar eines Staates oder eines Territoriums der Vereinigten Staaten anerkannt oder bewiesen sind, sollen prima facia als vor einem autorisirten Beamten anerkannt oder bewiesen betrachtet werden; und diese Urkunden und andere Dokumente, und im Falle des Verlustes des Originals eine Abschrift der Protokollirung derselben mit der Bescheinigung der dazu gehörenden Anerkennung oder des Beweises, sollen als prima facia Beweis der Ausstellung und Anerkennung derselben zugelassen werden, ungeachtet einer diesem zuwiderlaufenden Bestimmung der Statuten dieses Staates; vorausgesetzt, daß ehe eine solche Urkunde oder ein anderes Dokument, oder das Protokoll derselben, in Beweisführung verlesen wird, eine Kopie des Patents des betreffenden Notars, bescheinigt durch den Sekretär des Staates oder Territoriums unter dem Siegel des Staates oder Territoriums in welchem der Notar bevollmächtigt worden ist, im Amtslokal des Registrators desjenigen County protokollirt werden soll in welchem das Grundeigenthum liegt das durch diese Urkunde oder durch das Dokument berührt wird.

## Kapitel XIX.

### Corporationen.

Ein Gesetz, die Gründung von Corporationen betreffend.

Sei es beschlossen von der General-Assemblee des Staates Colorado:

Wie die Namen der unter diesem Gesetze gegründeten Corporationen lauten sollen.

191. Sektion 1. Corporationen können unter den Bestimmungen dieses Gesetzes zu irgend einem gesetzmäßigen Zwecke gegründet werden, doch soll der Corporationsname einer jeden Corporation, welche in Zukunft organisirt wird (mit Ausnahme von Bankgeschäften und solchen Corporationen, welche nicht pekuniären Gewinns halber organisirt werden) mit dem Worte „Die" oder „Der" beginnen und mit dem Worte „Corporation", „Compagnie", „Gesellschaft" oder „Verein" aufhören, und in dem Corporationsnamen soll das von der besagten Corporation zu betreibende Geschäft angedeutet werden.

Was in der Incorporationsbescheinigung anzugeben ist.

192. Sekt. 2. Zu irgend einer zukünftigen Zeit können irgend welche drei oder mehr Personen (ausgenommen wie später hierin vorgesehen), welche eine Compagnie zur Betreibung irgend eines erlaubten Geschäftes zu bilden wünschen, eine schriftliche Bescheinigung ausmachen, unterzeichnen und vor einem zur Anerkennung von Besitztiteln autorisirten Beamten anerkennen, in welcher der Corporationsname der besagten Compagnie angegeben ist; und der Zweck wozu die Compagnie geschaffen werden soll; der Betrag des Stammkapitals der besagten Compagnie; die Dauer ihrer Existenz, zwanzig Jahre nicht übersteigend außer wie später hierin vorgeschrieben, und mit der Ausnahme um solche Kompagnie unaufhörlich zu machen die das Leben von Individuen versichern, und die vor diesem gegründet wurden oder in Zukunft unter den Gesetzen von Colorado gegründet werden mögen; die Anzahl der Antheilscheine aus denen das besagte Stammkapital bestehen soll; die Anzahl der Direktoren oder der Vertrauensmänner der besagten Compagnie; und die Namen Derjenigen, welche die Geschäfte dieser Compagnie im ersten Jahre ihres Bestehens besorgen sollen; der Name der Stadt oder des Ortes und des County in denen das Hauptbüreau der Compagnie sein soll; und der Name des County oder der Counties in welchen das Hauptgeschäft betrieben werden soll; und sie sollen so viele dieser Bescheinigungen ausfertigen

Wo die Bescheinigungen zu registriren sind.

als nothwendig sind um eine derselben in dem Amtslokal des Registrators den Besitztitel in jedem dieser Counties zu registriren, und ein Exemplar derselben soll im Amtslokal des Staatssekretärs registrirt werden; und falls irgend eine Compagnie gebildet wird unter den Gesetzen dieses Staates zu dem Zwecke um einen Theil ihrer Geschäfte über die Grenzen desselben auszudehnen, so soll in der betreffenden Bescheinigung diese Thatsache angegeben sein, sammt dem Namen der Ortschaft und des County in diesem Staate in welchen das Hauptbüreau der besagten Compagnie sein soll, und ebenso mit Angabe des Namens desjenigen County in diesem Staate in welchem das Hauptgeschäft der besagten Compagnie betrieben werden soll.

Bescheinigungen sollen beim Staatssekretär registrirt werden, und von diesem bescheinigte Abschriften gelten in Beweisführung.

193. Sekt. 3. Nachdem die Bescheinigungen wie oben angegeben registrirt sind, soll der Staatssekretär dieselben protokolliren und vorsichtig in seinem Amtslokal bewahren, und eine Abschrift derselben, die unter dem Großen Siegel des Staates Colorado von dem Staatssekretär gehörig bescheinigt ist, soll Beweis des Bestehens der Compagnie sein; doch soll keine Bescheinigung für zwei Corporationen, die dieselben Namen führen, registrirt oder in Empfang genommen werden.

Bescheinigungen zweier Corporationen desselben Namens sollen nicht registrirt werden.

Rechte und Privilegien der Corporationen; sie können ein gemeinschaftliches Siegel führen und dieses nach Belieben verändern.

194. Sekt. 4. Corporationen, die unter diesem Gesetze gebildet werden, sollen in Wirklichkeit und dem Namen nach Körperschaften und Staatskörper sein, unter dem in besagter Bescheinigung angeführten Namen und sollen unter diesem Namen Succession für die Zeitdauer haben für welche sie organisirt sind; sie können in irgend einem Gerichtshofe dieses Staates klagbar und verklagt werden: sie können ein gemeinschaftliches Siegel führen und dieses nach Belieben verändern oder erneuern, indem sie einen Abdruck desselben im Amtslokal des Staatssekretärs registriren: sie können so viel Grund- und bewegliches Eigenthum eignen, besitzen und benutzen, als zur Betreibung ihrer Geschäfte nothwendig ist, ob nun durch Ankauf, Bewilligung, Vermächtniß, Geschenk oder anderweitig erworben, und von Zeit zu Zeit können sie dasselbe oder irgend einen Theil desselben verkaufen oder darüber verfügen, falls es nicht zur Benutzung der Corporation benöthigt wird. Sie können Gelder borgen und ihre Gerechtsame und ihr Eigenthum, sowohl bewegliches als auch Grundeigenthum, zur Sicherstellung der Zahlung derselben verpfänden, und sie können alle die Machtbefugnisse besitzen und ausüben, welche nothwendig und erforderlich sind um die Zwecke,

für welche sie gebildet sein mögen, zu verwirklichen, wie in ihrer Inkorporationsbescheinigung namhaft gemacht.

Nebengesetze oder Vertrauensmänner sollen Nennwerth der Aktien, die Zeichnungen, Zahlungen und Uebertragungen festsetzen.

195. Sekt. 5. Die Antheilscheine des Stammkapitals sollen auf nicht weniger als zehn (10) noch mehr als einhundert (100) Dollars lauten und dieselben sollen als bewegliches Eigenthum betrachtet werden, und als solches in der in den Nebengesetzen vorgeschriebenen Weise übertragbar sein; Zeichnungen dafür sollen an die Corporation zahlbar gemacht werden und sollen in solchen Raten und an solchen Terminen zahlbar sein wie durch die Direktoren oder Vertrauensmänner bestimmt werden soll; eine Klage kann im Namen der Corporation geführt werden für irgend eine Rate, welche nach persönlicher Einforderung für die Dauer von zwanzig (20) Tagen fällig und unbezahlt verbleibt, oder in Fällen wo keine persönliche Einforderung gemacht wird, innerhalb dreißig (30) Tagen nachdem eine geschriebene oder gedruckte Aufforderung, an solchen straffälligen Aktionär adressirt, im Postamt abgegeben wurde.

Nach Einforderung kann Klage für unbezahlte Rate geführt werden

Keine Verwirkung soll ohne persönliche Einforderung oder ohne per Post zugeschickte Bekanntmachung erklärt werden.

Die Direktoren oder Vertrauensmänner können in den Nebengesetzen die Verwirkung oder den Verkauf von Aktien auf die Unterlassung der Zahlung der Raten vorschreiben, oder auf die Unterlassung der Zahlung der Schatzungen die von Zeit zu Zeit fällig werden; doch keine Verwirkung von Aktien oder eines etwa darauf gezahlten Betrages soll gegen irgend eine Hinterlassenschaft oder gegen irgend einen Aktionär erklärt werden ehe eine Forderung für den fälligen Betrag gemacht worden ist, entweder persönlich oder mittelst einer geschriebenen oder gedruckten Notiz die wenigstens dreißig (30) Tage ehe diese Verwirkung in Kraft treten soll per Post an die letztbekannte Adresse des Aktionärs geschickt worden ist; vorausgesetzt, daß der Betrag, der aus der Verkaufssumme als Ueberschuß über den auf besagte Aktien schuldigen Betrag verbleibt, an den straffälligen Aktionär ausgezahlt werden soll.

Anzahl, Wahl u. s. w. der Direktoren oder Vertrauensmänner.

196. Sekt. 6. Die Corporationsrechte sollen durch einen Rath der Direktoren oder Vertrauensmänner von nicht weniger als drei noch mehr als dreizehn Mitgliedern ausgeübt werden, welche Aktionäre in besagter Compagnie sein sollen und welche (außer im ersten Jahre) jährlich von den Aktionären gewählt werden sollen, an einem solchen Zeitpunkte und Orte wie in den Nebengesetzen der Compagnie bestimmt sein soll, und eine öffentliche Bekanntmachung der Zeit und des Ortes zur Vornahme

dieser Wahlen soll nicht weniger denn zehn Tage vorher in einer Zeitung publicirt werden die in nächster Nähe desjenigen Ortes herausgegeben wird in welchem das Geschäftsunternehmen der besagten Compagnie betrieben wird, und die Wahl soll von denjenigen Aktionären vorgenommen werden die zu diesem Zwecke entweder in Person oder in Vertretung anwesend sind, vorausgesetzt, daß eine Majorität des Stammkapitals vertreten ist.

Majorität des Stammkapitals soll vertreten sein.

Wenn nicht eine Majorität des Stammkapitals vertreten ist so können die anwesenden Aktionäre die Versammlung für eine Periode von nicht mehr als sechszig Tage verschieben.

Alle Wahlen sollen durch Stimmzettel geschehen und jeder Aktionär soll zu so viel Stimmen berechtigt sein als er Aktien der besagten Compagnie besitzt; die Personen welche die höchste Stimmenzahl erhalten sollen Direktoren oder Vertrauensmänner sein und ihre Aemter innehalten bis ihre Nachfolger erwählt und qualifizirt sind, uud falls eine Vakanz unter den Direktoren oder Vertrauensmännern eintritt, durch einen Sterbefall, durch Resignation oder anderweitig, so soll dieselbe bis zum Ablauf des Jahres in der Weise besetzt werden die in den Nebengesetzen der besagten Compagnie vorgeschrieben sein soll.

Wie Vakanzen zu besetzen sind.

197. Sekt. 7. Im Falle es zu irgend einer Zeit eintreten sollte, daß die Wahl der Direktoren oder Vertrauensmänner nicht an dem in den Nebengesetzen der besagten Compagnie bestimmten Tage abgehalten wird, an welchem sie hätte abgehalten werden sollen, so soll die Compagnie nicht aus diesem Grunde aufgelöst sein, sondern es soll erlaubt sein die Direktoren oder Vertrauensmänner, die in den Nebengesetzen vorgeschrieben sind, an irgend einem nachfolgenden Tage zu erwählen.

Wenn Wahl nicht am vorgeschriebenen Tage abgehalten wird, soll Gesellschaft deßhalb nicht aufgelöst sein.

198. Sekt. 8. Die Direktoren oder Vertrauensmänner sollen einen aus ihrer Mitte zum Präsidenten erwählen, und sie können solche untergeordnete Beamte erwählen oder ernennen wie die Compagnie in den Nebengesetzen bestimmen mag, und diese untergeordneten Beamten sollen, falls die Compagnie es verlangt, Sicherheit für die getreue Vollziehung ihrer Amtspflichten stellen.

Wahl der Beamten; sollen Bürgschaft stellen falls verlangt.

199. Sekt. 9. Die Aktionäre irgend einer unter den Bestimmungen dieses Gesetzes gegründeten Corporation, oder, falls die Incorporationsbescheinigung es vorschreibt, die Direktoren oder Vertrauensmänner, sollen die Macht haben, solche weise Nebengesetze anzunehmen wie ihnen für die Leitung der Geschäfte

Nebengesetze; von wem zu erlassen.

angemessen dünken und die den Gesetzen dieses Staates nicht entgegenlaufen, um alle Arten von Geschäften zu betreiben die innerhalb der Zwecke und Ziele einer solchen Compagnie liegen.

200. Sekt. 10. Es soll gesetzlich unstatthaft für solche Corporationen sein irgend welche ihrer Fonds zum Ankauf von Aktien ihrer eigenen Compagnie oder Corporation zu verwenden, ausgenommen solche Aktien die wegen Nichtzahlung der darauf umgelegten Schatzungen verwirkt sein mögen, außer wie später hierin vorgeschrieben.

Die Fonds der Gesellschaft sind nicht zum Ankauf von Aktien zu verwenden, außer wenn solche verwirkt sind.

201. Sekt. 11. Jeder Aktionär soll bis zu dem Betrage für die Schulden der Corporation verantwortlich sein, der an den von ihm besessenen Aktien unbezahlt sein mag, welcher Betrag in der hierin vorgeschriebenen Weise eingetrieben werden soll.

Verantwortlichkeit der Aktionäre.

Wennimmer irgend eine Klage gebracht wird um irgend eine Schuldforderung an die Corporation zu erlangen, so soll es zulässig sein gegen irgend welchen oder mehrere der Aktionäre zur gleichen Zeit zu dem Betrag des unbezahlten Restes vorzugehen, der auf den von ihnen beziehungsweise geeigneten Aktien verbleibt, ob der Rest eingefordert worden ist oder nicht, wie im Falle einer Beschlagnahme von Gütern in Händen eines Dritten (garnishment).

202. Sekt. 12. Der Präsident und eine Majorität der Direktoren oder Vertrauensmänner sollen innerhalb sechszig Tagen nach der Zahlung der letzten von der Compagnie bestimmten und festgesetzten Rate des Stammkapitals eine Bescheinigung ausstellen, mit Angabe der Summe des so festgesetzten und eingezahlten Kapitals, welche Bescheinigung durch den Präsidenten und durch eine Majorität der Direktoren oder Vertrauensmänner unterzeichnet und beschworen sein soll, und diese letztern sollen dieselbe innerhalb der besagten sechszig Tage im Amtslokal des Staatssekretärs protokolliren, und ebenso eine Kopie derselben im Amtslokal des Registrators der Besitztitel desjenigen County, in welchem die Geschäfte der besagten Compagnie betrieben werden.

Beschworene Bescheinigung des eingezahlten Stammkapitals ist zu protokolliren.

203. Sekt. 13. Es soll die Pflicht der Direktoren oder Vertrauensmänner einer jeden Corporation sein, mit Ausnahme der Eisenbahn- und Telegraphen-Gesellschaften, darauf zu sehen, daß in ihrem Hauptbureau oder Hauptgeschäftsplatze im Staate korrekte Rechnungsbücher über alle ihre Geschäftsangelegenheiten geführt werden, und jeder Aktionär einer solchen Corporation

Examination von Büchern, Papieren und Rechnungen nach schriftlich gestelltem Verlangen.

soll das Recht haben, alle Bücher, Rechnungen und Papiere der Corporation zu jeder gelegenen Zeit zu inspiciren und zu examiniren, und soll wie oben angeführt das Recht haben, von irgend einem Beamten, Sekretär, Kassirer oder Agenten einer solchen Compagnie, in dessen Kontrolle oder Verwahrung sich irgend welche dieser Bücher, Rechnungen oder Papiere befinden, solche derselben zu verlangen wie ein solcher Aktionär zu examiniren oder zu inspiziren wünschen mag, und nachdem dieses Verlangen schriftlich gestellt worden ist soll jeder dieser Beamten, Sekretäre, Kassirer oder Agenten verpflichtet sein diese Bücher, Rechnungen und Papiere einem solchen Aktionär vorzulegen, und demselben passende Gelegenheit zu geben dieselben zu examiniren und zu inspiziren, und ein solcher Aktionär soll das Recht haben, Kopien derselben und Auszüge aus denselben anzufertigen, doch soll er keines dieser Bücher, keiner dieser Rechnungen und keines dieser Papiere aus dem Büreau der Corporation hinwegnehmen.

Strafe für Verweigerung einer Examination, oder für Verheimlichung oder Zerstörung von Büchern, Papieren oder Rechnungen.

Im Falle irgend einer dieser Beamten, Sekretäre, Kassirer oder Agenten sich weigert oder vernachlässigt dieselben vorzulegen; oder nicht erlaubt, daß dieselben inspizirt und Kopien derselben oder Auszüge aus denselben durch irgend einen Aktionär angefertigt werden, der ein solches Verlangen stellt; oder irgend welche Bücher, Rechnungen oder Papiere verbirgt, verheimlicht oder zerstört; oder eine vollständige Inspektion derselben verhindert oder zu verhindern sucht; so soll derselbe eines Vergehens schuldig gehalten werden und in einer Strafsumme von zweihundert Dollars verantwortlich sein, oder in einer solchen niedern Summe wie ein Gericht oder eine Jury erkennen mag, die im Wege der Schuldforderung zu erlangen ist auf die Klage der beeinträchtigten Partei gegen die übertretende Partei, in dem Distriktsgericht desjenigen County in welchem das Hauptbüreau einer solchen Corporation sich befindet.

Wie Schatzungen oder Raten anzulegen sind

204. Sekt. 14. Alle Schatzungen oder Ratenzahlungen auf die Aktien irgend einer Aktiengesellschaft sollen durch die Direktoren oder Vertrauensmänner in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Nebengesetze umgelegt werden, außer wie später hierin vorgesehen. Doch sollen alle Schatzungen oder Ratenzahlungen, deren Zahlung erforderlich ist, auf alle Aktien des Stammkapitals im Verhältniß umgelegt werden, außer wie später hierin vorgeschrieben.

205. Sekt. 15. Die Direktoren oder Vertrauensmänner

irgend einer Corporation können Minen, Fabriken und anderes zu ihrem Geschäftsbetriebe nothwendige Eigenthum ankaufen und in Zahlung dafür Aktien zum Betrage des Werthes derselben ausstellen. Die auf diese Weise ausgestellten Aktien sollen als voll bezahlte Aktien erklärt und angenommen werden, und sollen keiner weiteren Forderung oder Schatzung unterworfen sein, außer wie später hierin vorgeschrieben; noch sollen die Inhaber derselben zu irgend welchen weiteren Zahlungen unter den Bestimmungen der Sektion elf (11) dieses Gesetzes verpflichtet sein; doch sollen diese Aktien in allen Uebersichten und Berichten der Compagnie nicht als auf Baarzahlung an die Compagnie erlassen, angegeben oder berichtet werden, sondern sollen in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit den Thatsachen berichtet werden.

Für nöthiges Eigenthum ausgestellte Aktien sollen voll bezahlt und nicht schatzbar sein.

206. Sekt. 16. Jede dieser Corporationen soll jährlich innerhalb sechszig Tagen nach dem ersten Tage des Monats Januar einen Bericht ausfertigen, in welchem der Betrag der Kapitalsumme und der wirklich eingezahlte Verhältnißtheil, sowie der Betrag der bestehenden Schulden angegeben ist; dieser Bericht soll von dem Präsidenten unterzeichnet sein, und soll von dem Präsidenten oder Sekretär der besagten Compagnie eidlich unter dem Corporationssiegel beglaubigt sein, und soll im Amtslokal des Registrators der Besitztitel desjenigen County registrirt werden in welchem die Geschäfte der Compagnie betrieben werden. Und im Falle irgend eine dieser Corporationen dies zu thun unterläßt, außer wenn das Stammkapital der besagten Corporation voll eingezahlt wurde und eine Bescheinigung wurde wie in Sektion zwölf (12) dieses Gesetzes vorgeschrieben, ausgestellt und registrirt, so sollen alle Direktoren oder Vertrauensmänner der Compagnie solidarisch und einzeln für alle die Schulden der Compagnie verantwortlich sein, welche während desjenigen Jahres contrahirt wurden das zunächst auf den Zeitpunkt folgt an welchem dieser Bericht laut dieser Sektion hätte ausgestellt und registrirt werden sollen, und bis dieser Bericht ausgestellt worden ist.

Beschworener Jahresbericht soll im Bureau des County-Sekretärs registrirt werden.

Im Unterlassungsfalle sind Direktoren verantwortlich.

207. Sekt. 17. Wenn die Direktoren, Vertrauensmänner oder andere Beamte oder Agenten irgend einer Corporation irgend welche Dividenden erklären und auszahlen wenn die Corporation insolvent ist, oder irgend eine Dividende erklären deren Zahlung dieselbe insolvent machen oder den Betrag des Stamm-

Verantwortlichkeit im Falle der Zahlung einer Dividende durch zahlungsunfähige Gesellschaft, oder unter Verminderung des Stammkapitals.

kapitals vermindern würde, so sollen alle dazu beistimmenden Direktoren, Vertrauensmänner, Agenten oder Beamten solidarisch und einzeln für alle dann bestehenden Schulden einer solchen Corporation verantwortlich sein, und für alle Schulden die später contrahirt werden während das Stammkapital auf diese Weise vermindert verbleibt.

Sitzungen der Direktoren; Gültigkeit ihrer Handlungen.

208. Sekt. 18. Die Nebengesetze einer jeden Corporation sollen Bestimmungen für die Berufung von Versammlungen der Direktoren oder Vertrauensmänner enthalten, und wenn die Direktoren oder Vertrauensmänner in irgend einer Versammlung anwesend sind, welche auf irgend welche Weise berufen oder bekannt gemacht worden ist, oder wenn dieselben laut des Protokolls der Versammlung schriftlich ihre Zustimmung dazu geben, so sollen die von der Versammlung geschehenen Handlungen ebenso gültig sein, als ob dieselbe berufen und bekannt gemacht worden sei; vorausgesetzt, daß außer es ist in der Corporationsbescheinigung angegeben, daß Versammlungen der Direktoren oder Vertrauensmänner außerhalb der Grenzen des Staates abgehalten werden können, oder außer daß eine solche Versammlung autorisirt worden ist oder die darin vorgenommenen Handlungen wurden in einer regelmäßigen Versammlung von einer Majorität der Aktieninhaber ratifizirt, so sollen alle in einer außerhalb der Grenzen des Staates abgehaltenen Versammlung vorgenommene Handlungen ungültig sein.

In welchem Falle außerhalb des Staates abgehaltene Versammlungen gültig sind.

Verantwortlichkeit der Beamten die unrichtige Berichte machen.

209. Sekt. 19. Wenn irgend ein bescheinigter Bericht oder eine bescheinigte Uebersicht, oder eine von den Beamten einer Corporation erlassene öffentliche Bekanntmachung, in irgend einer wesentlichen Angabe falsch ist, so sollen alle die Beamten die dieselbe wissentlicherweise unterzeichnet haben, für allen daraus entstehenden Schaden solidarisch und einzeln verantwortlich sein.

Verantwortlichkeit eines Testamentsvollstreckers u. s. w. der Aktien hält.

210. Sekt. 20. Niemand der Aktien irgend einer Corporation in seiner Eigenschaft als Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Bewahrer, Vormund oder Betrauter besitzt, und Niemand der solche Aktien als mittelbare Sicherheit hält, soll persönlich irgend einer Verantwortlichkeit als Aktieninhaber einer solchen Corporation unterworfen sein: sondern diejenige Person, welche dieselben verpfändet, soll als Inhaber der Aktien betrachtet werden und soll demgemäß als Aktieninhaber verantwortlich sein; und die Hinterlassenschaft und Gelder in den Händen eines solchen Testamentsvollstreckers, Nachlaßverwalters, Bewahrers,

Vormundes oder Betrauten sollen in derselben Weise und in demselben Umfang verantwortlich sein, wie es der Erblasser oder der ohne Testament Verstorbene gewesen wäre, wäre er am Leben geblieben, oder wie es der Mündel oder die an einer solchen Betrauung betheiligte Person gewesen wäre, wenn sie zur Handlung fähig gewesen wäre und die Aktien in ihrem eigenen Namen gehalten hätte.

Vertretung der Aktien eines Testamentsvollstreckers u. s. w.

211. Sekt. 21. Jeder Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Bewahrer, Vormund oder Betraute soll die in seinen Händen befindlichen Aktien in allen Versammlungen irgend einer dieser Corporationen vertreten und demgemäß als Aktieninhaber seine Stimme abgeben; und jede Person die ihre Aktien verpfändet hat, kann nichtsdestoweniger dieselben in allen Versammlungen vertreten und demgemäß mitstimmen.

In welchem Falle die Aktionäre für die Schulden der Gesellschaft verklagt werden können; Verantwortlichkeit.

212. Sekt. 22. Wenn irgend eine Corporation oder deren autorisirter Agent irgend eine Handlung begeht, welche sie einer Verwirkung ihres Freibriefes oder ihrer Corporationsrechte aussetzt, oder zugibt, daß irgend eine Exekution oder ein Erlaß irgend eines Gerichts mit protokollarischen Verhandlungen für die Zahlung einer Geldsumme nach einer von dem Beamten gemachten Forderung mit der Bezeichnung „Kein Eigenthum vorgefunden" zurückberichtet wird; oder zugibt, daß dieselben für zehn Tage nach dieser Forderung unbefriedigt verbleiben; oder sich mit Hinterlassung von unbezahlten Schulden auflöst oder ihre Geschäfte einstellt, so können Billigkeitsklagen gegen alle Personen eingebracht werden, die zur Zeit Aktieninhaber gewesen sind, oder die auf irgend eine Weise für die Schulden der Corporation verantwortlich sind, indem sie in der Klage gegen die Corporation hinzugezogen werden; und jeder Aktieninhaber kann zur Zahlung dieser Schulden oder Verpflichtungen bis zum Betrage des unbezahlten Theiles seiner Aktien verpflichtet werden; Billigkeitsgerichte sollen auf vorgebrachte gute Gründe die Macht haben, irgend eine Corporation aufzulösen oder ihre Geschäfte zum Abschluß zu bringen, und einen Empfänger für dieselbe zu ernennen, der die Macht haben soll, unter dem Namen des Empfängers dieser Corporation (mit Namhaftmachung derselben) in allen Gerichten klagbar zu werden, und alle nöthigen Schritte zu thun um die Geschäfte der Corporation zum Abschluß zu bringen, wie ihm in dem Erlaß des Gerichtshofes anbefohlen ist.

Macht der Gerichte, Gesellschaften aufzulösen und Empfänger zu ernennen.

213. Sekt. 23. Ausländische Corporationen sollen, ehe sie

Pflichten der ausländischen Gesellschaften ehe sie in diesem Staate Geschäfte treiben können.

zum Geschäftsbetrieb in diesem Staate autorisirt und zugelassen werden, eine Bescheinigung ausstellen, von dem Präsidenten und von dem Sekretär einer solchen Corporation unterzeichnet und gehöriger Weise anerkannt, und dieselbe bei dem Staatssekretär und im Amtslokal des Registrators der Besitztitel desjenigen County registriren, in welchem ihre Geschäfte betrieben werden, in welcher Bescheinigung die Hauptstelle angegeben ist wo die Geschäfte der Corporation in diesem Staate betrieben werden sollen, nebst einem oder mehreren autorisirten Agenten in diesem Staate, in ihrem Hauptgeschäftsplatze wohnhaft, denen gerichtliche Vorladungen zugestellt werden können; und solche Corporationen sollen allen Verbindlichkeiten, Einschränkungen und Verpflichtungen unterworfen sein die ähnlichen Corporationen, die unter den allgemeinen Gesetzen dieses Staates organisirt wurden, auferlegt sind oder auferlegt werden mögen, und sollen keine andere oder größere Machtbefugnisse besitzen. Keine ausländische und keine inländische Corporation, die für den Baargewinn ihrer Aktieninhaber oder Mitglieder auf irgend eine Art gegründet oder aufrecht erhalten wird, soll Grundeigenthum in diesem Staate ankaufen oder besitzen, außer wie in diesem Gesetze vorgeschrieben; und keine Corporation die in diesem Staate Geschäfte betreibt und unter den Gesetzen irgend eines andern Staates incorporirt ist, soll Erlaubniß haben ihr in diesem Staate belegenes (Grund- oder bewegliche Eigenthum zu verschreiben, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten, zum Nachtheil oder mit Ausschluß irgend eines oder mehrerer Bürger oder einer Corporation dieses Staates, welche Gläubiger einer solchen ausländischen Corporation sind; und keine Hypothek die von einer ausländischen Corporation (mit Ausnahme von Eisenbahn- und Telegraphengesellschaften) zur Sicherstellung irgend einer Schuld ausgestellt wird die in irgend einem andern Staate eingegangen wurde, soll gegen irgend einen Bürger oder gegen eine Corporation dieses Staates Gültigkeit haben bis alle ihre Verbindlichkeiten, die sie an irgend eine Person oder Corporation in diesem Staate zur Zeit der Protokollirung dieser Hypothek schuldet, bezahlt und aufgehoben sind.

Verbindlichkeiten, Einschränkungen und Verpflichtungen ausländischer Gesellschaften.

214. Sekt. 24. Jede Compagnie die unter den Gesetzen irgend eines ausländischen Staates oder Königreichs, oder irgend eines andern Staates oder Territoriums der Vereinigten Staaten außerhalb der Grenzen dieses Staates incorporirt wurde,

und die jetzt oder in Zukunft in diesem Staate Geschäfte treibt, soll eine Kopie ihres Incorporations-Freibriefes im Amte des Staatssekretärs registriren; oder im Falle eine solche Compagnie unter irgend einem allgemeinen Incorporationsgesetze, durch Bescheinigung incorporirt wurde, dann eine Kopie dieser Bescheinigung und dieses allgemeinen Incorporationsgesetzes, durch die betreffenden Behörde eines solchen fremden Staates, Königreichs oder Territoriums gehörigerweise bescheinigt und beurkundet.

Ausländische Gesellschaften sollen Kopie ihres Freibriefs, oder Bescheinigung der Incorporation und Kopie des betreffenden Gesetzes beim Staatssekretär registriren.

215. Sekt. 25. Das Nichterfüllen der Bestimmungen der Sektionen dreiundzwanzig und vierundzwanzig dieses Gesetzes soll jeden und alle Beamten, Agenten und Aktieninhaber irgend einer dieser so unterlassenden Corporationen sammt und sonders unter irgend einem und unter allen Kontrakte persönlich verantwortlich machen, welche vor einer solchen Corporation innerhalb dieses Staates während der Zeit eingegangen werden während welcher die Corporationen diesen Bestimmungen nicht nachkommt.

Verantwortlichkeit im Unterlassungsfall diesen Bestimmungen nachzukommen.

216. Sekt. 26. Die verschiedenen in Sektion vierundzwanzig (24) dieses Gesetzes angeführten Bescheinigungen, Statuten und Freibriefe sollen von dem Staatssekretär in seinem Büreau als ein Theil seiner amtlichen Urkunden registrirt und aufbewahrt werden, und soll derselbe zu einer Gebühr von fünfzig Cents für den Empfang und die Registrirung einer jeden dieser Bescheinigungen und Statuten berechtigt sein. Kopien dieser Freibriefe, Statuten und Bescheinigungen, gehörigerweise durch den Staatssekretär unter seinem Amtssiegel bescheinigt, sollen in allen Gerichten dieses Staates als genügender Beweis der Incorporation solcher Corporationen zugelassen werden, und als Beweis aller ihrer Machtbefugnisse, Pflichten und Verbindlichkeiten, und ebenso können die Originale derselben in gleicher Weise und mit derselben Wirksamkeit in der Beweisführung über diese Sachen benutzt werden.

Bescheinigungen, Statuten und Freibriefe sind im Büreau des Staatssekretärs zu registriren.

Bescheinigte Abschriften gelten in Beweisführung.

217. Sekt. 27. Klagen können von und gegen irgend eine unter diesem Gesetze gegründete oder anerkannte Corporation eingeleitet und prozessirt werden, in derselben Weise und in den gleichen Fällen wie von und gegen Privatpersonen.

Wie Klagen gegen oder von einer Gesellschaft eingeleitet werden können.

218. Sekt. 28. Die bescheinigte Kopie irgend welcher Incorporationsartikel und etwaiger Veränderungen derselben, mitsammt allen Indossements, unter dem Großen Siegel des Staates Colorado, soll in allen Gerichtshöfen und Gerichtsstellen

Unter dem Staatssiegel bescheinigte Abschriften der Incorporationsartikel gelten in Beweisführung.

als prima facia Beweis der darin angeführten Thatsachen angenommen und zugelassen werden.

Zustimmung der Lokalbehörden zum Baue von Straßeneisenbahnen nothwendig.

219. Sekt. 29. Nichts in diesem Gesetze enthalten, soll so ausgelegt werden als ob dadurch die Anlage irgend einer Straßeneisenbahn in irgend einer Stadt oder Ortschaft durch irgend eine unter den Bestimmungen dieses Gesetzes gebildete Corporation erlaubt würde ohne die Zustimmung der Lokalbehörden derselben.

Wie und an wen Vorladungen zuzustellen sind.

220. Sekt. 30. In Klagen gegen irgend eine Corporation soll die Vorladung in demjenigen County zugestellt werden in dem das Hauptbureau der Corporation sich befindet oder das Hauptgeschäft betrieben wird, indem eine Kopie derselben an den Präsidenten der Corporation abgeliefert wird, falls er in besagtem County zu finden ist; ist er jedoch abwesend dann soll die Vorladung in gleicher Weise entweder an den Vicepräsidenten, an den Sekretär, an den Schatzmeister, an den Kassirer, an den General-Agenten, an den Generalsuperintendenten oder an einen Aktieninhaber der besagten Corporation in diesem County zugestellt werden, innerhalb der Frist und unter solchen Regeln wie für die Zustellung solcher Akten in Klagen gegen Privatpersonen gesetzlich vorgeschrieben sind; und im Falle keine solche Persönlichkeit in demjenigen County aufzufinden ist in welchem das Hauptbüreau der Corporation sich befindet, oder in demjenigen in welchem ihr Hauptgeschäft betrieben wird, um ihr die Akten zuzustellen, so kann eine Vorladung in irgend einem dieser Counties erlassen und an den Sheriff irgend eines County dieses Staates gerichtet werden in welchem eine solche Persönlichkeit aufgefunden und ihr die Vorladung zugestellt werden kann.

Wenn eine solche Corporation kein Hauptbureau in irgend einem County hat, und das Hauptgeschäft dieser Corporation wird nicht in einem County betrieben, so kann eine Klage gegen dieselbe in irgend einem County eingebracht werden in welchem die oben angeführten Beamten, oder irgend einer oder alle derselben aufgefunden werden können; vorausgesetzt, daß der Kläger in allen Fällen die Klage in demjenigen County anhängig machen kann in welchem die Gründe zur Klage entstanden sind.

Wenn Geschäftsübersicht auszufertigen.

221. Sekt. 31. Wennimmer eine oder mehrere Personen welche fünfzehn (15) Prozent des Stammkapitals irgend einer unter diesem Gesetze gegründeten Corporation eignen, eine schriftliche Aufforderung an den Sekretär, Kassirer oder Schatz-

meister derselben einreichen, daß sie eine Uebersicht der Geschäfte dieser Corporation wünschen, so soll es die Pflicht dieses Sekretärs, Kassirers oder Schatzmeisters sein eine Uebersicht der Geschäfte einer solchen Corporation unter Eid auszufertigen, mit einer Einzelangabe ihrer ganzen Habe und aller ihrer Verbindlichkeiten, und diese Uebersicht an die Personen abzuliefern, welche die besagte schriftliche Aufforderung an den besagten Sekretär oder Schatzmeister einreichten, innerhalb zwanzig (20) Tagen nach der besagten Aufforderung; ebenso soll er zur selben Zeit eine Kopie dieser Uebersicht in dem Büreau der Corporation für die folgenden sechs Monate zur Ansicht und Inspektion auflegen, welche zu irgend einer Zeit während der Geschäftsstunden irgend einem Aktieninhaber der besagten Corporation, der eine Examination derselben verlangt, offen liegen soll; diese Beamte sollen jedoch nicht verpflichtet sein eine solche Uebersicht öfters als einmal in sechs Monaten in der oben angegebenen Weise auszufertigen.

222. Sekt. 32. Es soll die Pflicht der Direktoren oder Vertrauensmänner einer jeden dieser Corporationen sein, mit Ausnahme von Eisenbahn- und Telegraphengesellschaften, darauf zu sehen, daß der Sekretär oder einer dessen Schreiber ein Buch führt, in welches die Namen aller Personen in alphebetischer Reihenfolge eingetragen sind, welche Aktieninhaber der Corporation sind oder es innerhalb eines Jahres gewesen sind, und ferner deren Wohnort, die Anzahl der Aktien die sie beziehungsweise besitzen, der Zeitpunkt an welchem diese Aktien in ihren beziehungsweisen Besitz kamen, und der eventuelle Zeitpunkt an welchem sie aufhörten Aktieninhaber zu sein, der Betrag der wirklich eingezahlten Aktien, und welcher Theil in Baar eingezahlt worden ist; dieses Buch soll während der gewöhnlichen täglichen Geschäftsstunden den Aktieninhaber und Gläubiger der Corporation, und deren persönlichen Vertretern, im Büreau oder im Hauptgeschäftsplatze dieser Compagnie in demjenigen County, in welchem die Geschäftsunternehmen sich befinden, zur Inspektion offen liegen, und irgend einer und jeder dieser Aktieninhaber, Gläubiger oder Vertreter soll das Recht haben Auszüge aus diesen Büchern auszuziehen; und keine Uebertragung von Aktien soll zu irgend einem Zwecke gültig sein, außer um die Person, auf welche dieselben übertragen wurden, in Gemäßheit mit den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Schulden der Corporation

Mit Ausnahme der Eisenbahn- und Telegraphengesellschaften sollen alle Gesellschaften ein Buch zur Inspektion offen halten, in welches die Namen der Aktionäre, Anzahl der Aktien u. s. w. eingetragen sind.

Uebertragungen sind ungultig außer wenn in dieses Buch eingetragen; Ausnahmen.

verantwortlich zu machen, wenn sie nicht innerhalb sechszig Tage vom Datum einer solchen Uebertragung an, darin eingetragen wurde mit Angabe der Person von welcher und derjenigen Person an welche die Aktien übertragen wurden, wie in dieser Sektion vorgeschrieben. Solche Bücher sollen in allen Klagen oder Verhandlungen gegen eine solche Corporation oder gegen irgend einen oder mehrere Aktieninhaber Präsumptivbeweis der darin angeführten Thatsachen sein. Jeder Beamte oder Agent irgend einer dieser Compagnien, der die gehörigen Eintragungen in ein solches Buch zu machen versäumt, oder der sich weigert oder vernachlässigt dieselben vorzulegen, oder deren Inspektion zu erlauben oder auch Auszüge aus derselben anzufertigen, soll wie in dieser Sektion vorgesehen eines Vergehens schuldig gehalten werden, und die Corporation soll an die benachtheiligte Partei eine Straffumme von fünfzig (50) Dollars für jedesmalige Weigerung oder Unterlassung verwirken und zu zahlen verpflichtet sein, sammt allem daraus entstehenden Schaden.

Solche Bücher gelten in Beweisführung.

Strafe im Unterlassungsfalle oder für Verweigerung der Inspektion.

223. Sekt. 33. Die Auflösung aus irgend welchem Grunde von, wie vorhergehend angegeben, geschaffenen Corporationen soll nicht irgend ein Rechtsmittel gegen solche Corporationen, gegen ihre Aktieninhaber oder Beamten, für irgend welche vor ihrer Auflösung eingegangenen Verbindlichkeiten aufheben oder abschwächen.

Auflösung einer Gesellschaft soll Verantwortlichkeit oder Rechtshülfe nicht aufheben.

**Corporationen die nicht pekuniären Gewinnes halber organisirt werden.**

224. Sekt. 34. Irgend welche drei oder mehr Personen, Bürger der Vereinigten Staaten, die sich zu irgend einem gesetzlich erlaubten Zwecke (außer dem pekuniären Gewinnes halber) unter den Bestimmungen dieses Gesetzes zu associiren wünschen, können eine schriftliche Bescheinigung ausfertigen, unterzeichnen, und vor irgend einem zur Anerkennung von Besitztiteln in diesem Staate autorisirten Beamten anerkennen, und im Amtslokal des Staatssekretärs registriren, in welcher der Name oder der Titel angegeben sein soll, unter welchen diese Corporation, Gesellschaft oder Vereinigung gesetzlich bekannt sein soll, und die einzelnen Geschäftsziele und Zwecke für welche sie gegründet wird, die Anzahl der Direktoren, Vertrauensmänner oder Verwalter, und die Namen derjenigen die für das erste Jahr ihres Bestehens dazu ausersehen sind.

Was in der Bescheinigung angegeben sein soll.

225. Sekt. 35. Nach Registrirung der Bescheinigung, wie

oben angegeben, soll der Staatssekretär eine Bescheinigung der Organisation der Corporation, Gesellschaft oder Vereinigung ausstellen, unter seiner Handesunterschrift und dem Staatssiegel in gehöriger Weise beglaubigt, welche Bescheinigung im Amtslokal des Registrators der Besitztitel desjenigen County in welchem die Hauptgeschäftsstelle einer solchen Corporation, Gesellschaft oder Vereinigung liegt, protokollirt werden soll. Staatssekretär soll Bescheinigung der Organisation ausstellen; zu registriren im Bureau des Countysekretärs.

Nachdem die Corporation, Gesellschaft oder Vereinigung den vorstehenden Bedingungen nachgekommen ist soll sie als vollständig organisirt betrachtet werden und kann Geschäfte beginnen.

226. Sekt. 36. Corporationen, Gesellschaften und Vereinigungen (nicht pekuniären Gewinnes halber organisirt), die unter diesen Gesetzen gegründet werden, sollen unter dem in dieser Bescheinigung angegebenen Namen Körperschaften und Staatskörper sein, und unter diesen Namen sollen und können sie und ihre Nachfolger successionsfähig sein, und sollen gesetzlich befähigt sein zu klagen und verklagt zu werden, und können die Macht haben Kontrakte in Bezug auf die gesetzmäßigen Geschäfte ihrer Corporation, Gesellschaft oder Vereinigung abzuschließen und geltend zu machen, und können ein gemeinschaftliches Siegel besitzen und führen und dasselbe nach Belieben wechseln oder verändern, und sie und ihre Nachfolger sollen gesetzlich unter ihren Corporationsnamen befähigt sein Grund- und bewegliches Eigenthum für die Zwecke ihrer Organisation anzunehmen, anzukaufen, zu halten und darüber zu verfügen, und können Nebengesetze machen die den Gesetzen dieses Staates nicht zuwiderlaufen, in welchen die Pflichten aller Beamten der Corporation, Gesellschaft oder Vereinigung beschrieben sein solleu, wie auch die Qualifikationen der Mitglieder derselben. Gesellschaften und Vereinigungen welche zum Besten der Wittwen, Waisen, Erben und Vermächtnißnehmer der verstorbenen Mitglieder derselben beabsichtigt sind, und deren Mitglieder keine Gelder als Gewinn oder anderweitig erhalten, sollen nicht als Versicherungsgesellschaften angesehen werden. Rechte und Privilegien dieser Gesellschaften; gemeinschaftliches Siegel. Welche Gesellschaften nicht als Versicherungsgesellschaften zu betrachten sind.

227. Sekt. 37. Corporationen, Gesellschaften und Vereinigungen (nicht pekuniären Gewinnes halber organisirt) die unter den Bestimmungen dieses Gesetzes gegründet wurden, sollen Vertrauensmänner, Direktoren oder Verwalter aus ihren Mitgliedern erwählen, zu solchen Zeitpunkten und an solchen Orten und für solche Zeitdauer wie in den Nebengesetzen angegeben Wie Direktoren u. s. w. zu erwählen sind.

werden kann, welche die Kontrolle und Verwaltung über die Geschäftsangelegenheiten und Gelder der Corporation, Vereinigung oder Gesellschaft führen sollen.

Dividenden, wie und wann zu erklären.

228. Sekt. 38. Keine Dividende oder Vertheilung des Eigenthums irgend einer dieser Corporationen, Gesellschaften oder Vereinigungen soll geschehen bis alle Schulden vollständig abbezahlt sind, und dem blos bei der schließlichen Auflösung und der Aufgabe der Organisation und des Namens, noch soll irgend eine Vertheilung vorgenommen werden außer auf Zustimmung einer Majorität der Mitglieder.

Verantwortlichkeit der Direktoren falls eine unautorisirte Vertheilung angenommen oder eine falsche Uebersicht ausgestellt wird.

Wenn eine Vertheilung irgend welchen ihres Eigenthums beabsichtigt ist, so sollen die Direktoren, Vertrauensmänner oder Verwalter im Amtslokal des Registrators der Besitztitel desjenigen County in welchem das Geschäftsbüreau sich befindet, eine Uebersicht unter Eid registriren, daß alle Schulden der Corporation, Gesellschaft oder Vereinigung bezahlt sind; und falls eine Vertheilung vor der Registrirung einer solchen beschworenen Uebersicht vorgenommen wird, oder im Falle eine solche Uebersicht wissentlicherweise falsch ausgestellt wird, so sollen die besagten Direktoren, Vertrauensmänner oder Verwalter sammt und sonders für die Schulden einer solchen Corporation, Gesellschaft oder Vereinigung verantwortlich sein.

Bescheinigung der Auflösung beim Staatssekretär zu registriren.

Wenn die endgültige Auflösung irgend einer solchen Corporation, Gesellschaft oder Vereinigung, die unter diesem Gesetze organisirt wurde, beschlossen worden ist, so sollen die Direktoren, Vertrauensmänner oder Verwalter derselben im Amtslokal des Staatssekretärs eine Bescheinigung derselben registriren, unter dem Siegel der Corporation, Gesellschaft oder Vereinigung, und nach der Registrirung der besagten Bescheinigung soll die Organisation zu existiren aufhören.

### Religiöse Erziehungs- und mildthätige Gesellschaften.

Wie religiöse, Erziehungs- und mildthätige Gesellschaften zu incorporiren sind.

229. Sekt. 39. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf religiöse, Erziehungs- oder mildthätige Gesellschaften oder Vereinigungen, sondern irgend eine Kirche, Kirchengemeinde oder Vereinigung die für gottesdienstliche, Erziehungs- oder mildthätige Zwecke gegründet wurde, kann unter diesem Gesetze in der nachfolgenden Weise incorporirt werden, nämlich: Durch die Wahl oder Ernennung, gemäß ihrer Gebräuche oder Gewohnheiten, zweier oder mehrerer ihrer Mit-

glieder zu Direktoren, Vertrauensmännern, Vorstehern, oder Aufsehern (oder zu solchen andern Beamten deren Befugnisse und Pflichten gleichbedeutend mit denen von Vertrauensmännern sind und welche mit den Gebräuchen und Gewohnheiten, Regeln und Vorschriften einer solchen Kirchengemeinde, Kirche oder Vereinigung übereinstimmen sollen) in irgend einer zu diesem Zwecke abgehaltenen Versammlung; sie können einen Corporationsnamen annehmen und nach der Registrirung der später hierin vorgeschriebenen beschworenen Aussage sollen sie unter dem so angenommenen Namen eine Körperschaft und Staatskörper sein und bleiben.

230. Sekt. 40. Der Vorsitzende oder der Sekretär einer solchen Versammlung soll sobald als angehend nach der Versammlung eine beschworene Aussage ausfertigen und im Amtslokal des Registrators den Besitztitel desjenigen County registriren, in welchem diese Kirchengemeinde, Kirche oder Vereinigung organisirt wird, die dem wesentlichen Inhalt nach in der nachfolgenden Form ausgestellt sein soll:

Formular der Bescheinigung die im Bureau des Countysekretärs zu registriren ist.

Staat Colorado, }
————County. } ss.

Ich beschwöre feierlich (oder ich bestätige, wie der Fall sein mag), daß in einer Versammlung der Mitglieder der (hier schalte den Namen der Gesellschaft ein, den sie vor der Incorporation führte), welche zu diesem Zwecke am ——— Tage des Monats ———— A. D. 18—— in ———— im County ———— und Staate Colorado abgehalten wurde, die nachfolgenden Personen (hier schalte deren Namen ein) zu Vertrauensmännern erwählt oder ernannt wurden (oder zu Vorstehern, Aufsehern oder Beamten unter irgend einer Bezeichnung die sie zu bestimmen für gut finden, mit Befugnissen und Pflichten die denen von Vertrauensmännern gleichkommen, und mit den Regeln und Gebräuchen einer solchen Vereinigung, Kirche oder Kirchengemeinde übereinstimmen), und daß (hier schalte den Namen ein) als Corporationsname angenommen wurde, und daß der Unterzeichnete in besagter Versammlung als (Vorsitzender oder Sekretär, wie der Fall sein mag) fungirte.

(Namensunterschrift.)

Unterzeichnet und beschworen in meinem Beisein an diesem ——— Tage des Monats ———— A. D. 18——

Diese beschworene Aussage oder eine vom Registrator gehörig bescheinigte Kopie derselben soll als Beweis der gesetzlichen Incorporation einer solchen Kirchengemeinde, Kirche oder Vereinigung zugelassen werden.

Nebengesetze; wie zu passiren.

231. Sekt. 41. Die Direktoren, Vertrauensmänner, Aufseher oder Vorsteher einer jeden dieser Corporationen sollen die nothwendigen Nebengesetze passiren, in welchen Vorsorge für die Wahl von Direktoren, Vertrauensmännern, Aufsehern oder Vorständen getroffen wird, und für die Wahl anderer Beamten, wie auch für die schickliche Leitung einer solchen Kirchengemeinde, Kirche oder Vereinigung in jeder Beziehung.

Verfügung über das Grund- und bewegliche Eigenthum das in Betrauung gehalten wird.

232. Sekt. 42. Unmittelbar nach der Incorporation irgend einer Kirchengemeinde, Kirche oder Vereinigung soll alles Grund- und bewegliche Eigenthum, das von irgend einer Person oder von irgend einem Vertrauensmann zum Besten der Mitglieder derselben gehalten wird, auf die Corporation übergehen und ihrer Kontrolle unterworfen sein, und kann in derselben Weise benutzt, verpfändet, verkauft oder übertragen werden, als ob es durch Besitztitel auf eine solche Corporation übertragen worden sei.

Jede dieser Gesellschaften tritt alles Eigenthum der früheren Gesellschaft an und ist für alle Schulden der letztern verantwortlich.

233. Sekt. 43. Irgend eine Kirchengemeinde, Kirche oder Vereinigung, die vor diesem unter den Bestimmungen irgend eines Gesetzes über die Incorporation von religiösen, Erziehungs- oder mildthätigen Gesellschaften incorporirt worden ist, kann unter den auf religiöse, Erziehungs- und mildthätige Gesellschaften bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes incorporirt werden, in derselben Weise als ob sie nicht schon früher incorporirt gewesen sei, in welchem Falle die neue Corporation zu allem Grund- und beweglichen Eigenthum der frühern Corporation berechtigt und damit belohnt sein soll, in der gleichen Weise und im selben Umfange wie die frühere Corporation, und allen Schulden, Kontrakten und Verbindlichkeiten unterworfen. Das Wort Vertrauensmänner, wenimmer es in diesem Gesetze in Beziehung auf religiöse Körperschaften angewendet ist, soll als Aufseher, Vorstände und sonstige andere Beamte einschließend gedeutet werden, welche die Pflichten von Vertrauensmännern vollziehen.

Incorporation von Sekten Gemeinschaften.

234. Sekt. 44. Wenn eine christliche Gemeinschaft laut ihrer Ordnungs- und Leitungsregeln eine Organisation mit geistlicher oder kirchlicher Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder in diesem Staate hat, ob diese als Synode, Presbyterium, Con-

ferenz, Episkopat oder unter einem andern Namen bekannt ist, und deren Behörden wünschen Erziehungs-, Unterstützungs- und Mildthätigkeitsanstalten und Missionen zu errichten, deren Wirksamkeit und wohlthätige Zwecke von gleicher Ausdehnung und nicht auf Lokalverhältnisse beschränkt sein sollen, und sie betrachten eine Incorporation für die wirksamere Administration derselben förderlich, so können alle oder irgend welche der besagten Behörden nebst solchen Personen wie sie mit sich associiren mögen, veranlassen, daß die Incorporation gebildet wird, in derselben Weise und mit denselben Machtbefugnissen wie hierin vorhergend für die Incorporation einer Kirche, einer Kirchengemeinde oder Vereinigung vorgeschrieben ist.

Schenkung, Erblast oder Ankauf und Uebertragung von Grund- und beweglichem Eigenthum.

235. Sekt. 45. Inländische und ausländische religiöse, Erziehungs-, mildthätige und literarische Corporationen oder Gesellschaften die innerhalb dieses Staates wirken, können Grund- und bewegliches Eigenthum durch Schenkung, Erblaß oder Aukauf erwerben und dasselbe halten und übertragen, und alle vor diesem an solche Corporationen oder Gesellschaften gemachte Schenkungen, Erblasse und Bewilligungen werden hierdurch bestätigt.

## Friedhöfe.

Rechte und Privilegien von Friedhofs-Gesellschaften.

236. Sekt. 46. Irgend eine Anzahl von Personen, nicht unter drei, können sich zusammen associiren unter den Bestimmungen dieses Gesetzes, zum Zwecke der Anschaffung oder Errichtung eines Friedhofes oder eines Begräbnißplatzes; wenn so associirt so sollen sie nach Erfüllung aller in diesem Gesetze niedergelegten Bedingungen einer Körperschaft und Staatskörper sein, können klagen und verklagt werden, ein gemeinschaftliches Siegel führen und dasselbe nach Belieben ändern, können Grund- und bewegliches Eigenthum ankaufen, halten und übertragen, können einen Präsidenten und andere Beamten wählen, können Nebengesetze zur Leitung der Geschäfte der Corporation erlassen, die den Gesetzen dieses Staates nicht zuwiderlaufen, und Unterwerfung unter dieselben durch Verhängung passender Strafen erzwingen, und können irgend welche und alle Schritte thun die zu einer guten Regelung der Angelegenheiten einer solchen Corporation nothwendig und angemessen sind.

## Bankgeschäfte.

237. Sekt. 47. Irgend eine Anzahl von Personen, nicht

Organisation von Bankgeschäften.

unter drei, können sich zur Errichtung einer Diskonto- und Depositobank associiren, unter den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bestimmungen und Bedingungen und den Verbindlichkeiten unterworfen, doch soll der Gesammtbetrag des Stammkapitals irgend einer solchen Corporation oder Association nicht weniger als dreißigtausend (30,000) Dollars betragen. Kein unter den Bestimmungen dieses Gesetzes organisirtes Bankgeschäft soll irgend welche Geschäfte abschließen bis zum wenigsten fünfzig Prozent des Stammkapitals in die Schatzkammer eines solchen Bankgeschäfts in Baar eingezahlt sind, und bis eine Bescheinigung dieser Thatsache, von dem Präsidenten und Kassirer beschworen, im Amtslokal des Staatssekretärs und im Büreau des Registrators der Besitztitel desjenigen County registrirt ist, in welchem das Bankgeschäft sich befindet; noch soll besagtes Bankgeschäft über die Dauer eines Jahres fortfahren Geschäfte abzuschließen, außer daß das Stammkapital desselben vollständig in Baar eingezahlt worden ist, und eine Bescheinigung dieser Thatsache soll unter dem Eide des Präsidenten und des Kassirers im Amtslokal des Staatssekretärs und im Büreau des vorbesagten Registrators registrirt werden; noch soll irgend eine solche Corporation als Sicherstellung für irgend eine Anleihe oder ein Diskonto des Retentionsrecht auf irgend einen Theil ihres Stammkapitals annehmen, sondern dieselbe Sicherstellung, sowohl dem Wesen als dem Betrage nach, soll von Aktieninhaber, wie von Personen die keine Aktieninhaber sind, verlangt werden; und kein Bankgeschäft soll irgend einen Theil seines eigenen Aktienkapitals halten und ankaufen, noch einen Theil des Aktienkapitals einer andern incorporirten Compagnie, außer dieser Ankauf ist nothwendig um Verluste an einer Schuldforderung zu verhüten, die vorher in gutem Glauben und auf Sicherstellung contrahirt wurde, welche zur Zeit als genügend zur Sicherung der Rückzahlung angesehen wurde, unabhängig von irgend welchen Retentionsrechten auf solche Aktien; und auf solche Weise angekaufte Aktien sollen in keinem Falle für länger als sechs Monate von der den Ankauf machenden Bank gehalten werden, wenn dieselben zum Ankaufspreise oder al pari verkauft werden können.

Sollen nicht operiren bis fünfzig Prozent des Stammkapitals eingezahlt sind und bis Bescheinigung registrirt ist.

Soll nicht über die Dauer eines Jahres operiren, außer wenn Stammkapital voll eingezahlt ist.

In welchem Falle eine Bankgesellschaft ihre eigenen Aktien ankaufen kann.

238. Sekt. 48. Diese Personen sollen eine Bescheinigung unter ihrer Handesunterschrift und unter ihrem Siegel ausstellen, in welcher spezifizirt sein soll:

Was in der Bescheinigung der Incorporation anzugeben ist.

Erstens—Der zur Bezeichnung dieser Corporation oder Ge-

sellschaft angenommene Name, unter welchem alle Geschäfte gemacht werden sollen;

Zweitens—Der Ort an welchem die Diskonto- und Depositogeschäfte einer solchen Bankcorporation oder Gesellschaft betrieben werden sollen, mit Angabe des bestimmten County, der Stadt oder Ortschaft in welchem diese Gesellschaft ein Komptoir zu ihrem Geschäftsbetrieb errichten wird;

Drittens—Der Betrag des Stammkapitals der Gesellschaft, mit der Anzahl der Antheilscheine in welche dasselbe eingetheilt ist;

Viertens—Die Namen und Wohnorte der Aktieninhaber, und die respektive Anzahl der Aktien welche jeder derselben hält und eignet;

Fünftens—Der Zeitpunkt an welchem die Gesellschaft beginnt und der Zeitpunkt an welchem sie endigt;

Sechstens—Die Namen und Wohnorte der verschiedenen Direktoren und Beamten, und die Anzahl der Aktien des Stammkapitals dieser Corporation oder Gesellschaft, welche jeder dieser Direktoren oder Beamten hält und eignet.

Diese Bescheinigung soll wie in Sektion zwei (2) dieses Gesetzes vorgeschrieben, anerkannt und registrirt werden.

239. Sekt. 49. Diese Corporation oder Gesellschaft soll, nachdem sie auf diese Weise organisirt ist, die Macht haben, Bankgeschäfte zu betreiben durch Diskontiren, nach Geschäftsgrundsätzen, solcher Sicherheiten wie die Direktoren oder Vertrauensmänner für räthlich halten; durch Entgegennahme von Depositen; durch Ankauf oder Verkauf der Staatspapiere dieses oder eines andern Staates, oder der Vereinigten Staaten; ebenso durch Ankauf oder Verkauf der Obligationen irgend eines County, einer Stadt, Ortschaft, oder eines Schuldistrikts dieses Staates, welche gesetzlich zum Ausstellen solcher Obligationen autorisirt sind; durch Ankauf oder Verkauf von Gold- und Silberbarren, ausländischer Münze und Wechsel; durch Ausleihen von Geldern auf persönliche Sicherheit, und durch Ausübung solcher zufälligen Machtbefugnisse wie zum Geschäftsbetrieb dieser Corporation, dieser Gesellschaft, oder dieses Geschäftes nothwendig sind; ferner soll sie die Macht haben aus ihren Mitgliedern einen Direktorenrath (die Zahl neun [9] nicht übersteigend) zu erwählen, welcher Rath einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten erwählen, und einen Kassirer, einen Zahlmeister und

Rechte und Pflichten der Bankgesellschaften.

Rechte und Pflichten der Direktoren.

solche andere Beamte und Agenten ernennen kann wie das Geschäft bedingen mag, und welcher diesen Präsidenten, Vicepräsidenten, Kassirer, Zahlmeister, und diese Beamten und Agenten nach Belieben absetzen und andere an ihrer Stelle ernennen kann; die zuerst erwählten Direktoren sollen ihr Amt bis zu dem auf ihre Wahl zunächst folgenden ersten Montag im Januar innehalten und bis ihre Nachfolger erwählt sind; und alle später nachfolgenden Wahlen sollen jährlich am ersten Montage des Monats Januar abgehalten werden, und die dann erwählten Direktoren sollen ihre Aemter innehalten bis ihre Nachfolger erwählt sind. Die Aktionäre sind zu einer Stimme für jede in ihrem Besitze befindliche Aktie berechtigt, doch kein Aktionär soll Stimmrecht haben wenn irgend welche seiner Verbindlichkeiten oder Scheine, die von der besagten Bank gehalten werden, verfallen und unbezahlt sind. Aktieninhaber können durch einen schriftlich in gehöriger Weise autorisirten Vertreter ihre Stimme abgeben.

Jährliche Wahl am ersten Montag des Januar eines jeden Jahres.

Repräsentation der Aktien bei Wahlen.

240. Sekt. 50. Keine Uebertragung der Aktien irgend einer unter diesem Gesetze gegründeten Bank soll Gültigkeit gegen die Bank haben so lange der registrirte Inhaber derselben entweder als Prinzipal, Schuldner, Bürge oder anderweitig der Gesellschaft für irgend welche Schulden verantwortlich ist, die fällig und unbezahlt sind, noch sollen in einem solchen Falle irgend welche Dividenden, Interessen oder Gewinne auf diese Aktien ausgezahlt werden so lange diese Verbindlichkeit nicht aufhört, sondern alle solche Dividenden, Interessen und Gewinnantheile sollen von der Bank zurückgehalten und zur Abtragung dieser Verbindlichkeit verwendet werden; und keine Uebertragung von Aktien soll, so lange der registrirte Inhaber der Bank schuldet, ohne Zustimmung einer Majorität der Direktoren in die Bücher irgend einer Bank eingetragen werden.

Uebertragung von Aktien ungültig und Zahlung von Dividenden nicht erlaubt so lange der Inhaber der Bank schuldet.

241. Sekt. 51. Es soll irgend einer Bankcorporation gesetzlich zustehen Grundeigenthum für die nachfolgenden Zwecke anzukaufen, zu halten und zu übertragen, nämlich:

Erstens—Grundeigenthum das zur unmittelbaren Einrichtung in der schicklichen Besorgung ihrer Geschäfte nothwendig ist;

Zweitens—Grundeigenthum das ihnen in gutem Glauben verpfändet wird, zur Sicherstellung vorher bewilligter Anleihe oder an die Gesellschaft schuldiger Gelder;

Drittens—Grundeigenthum das an die zur Zahlung von

Zu welchem Zwecke Grundeigenthum gehalten und übertragen werden kann.

Schulden übertragen wird die vorher auf dem Geschäftswege contrahirt wurden;

Viertens—Grundeigenthum das sie bei Verkäufen unter einem von der Gesellschaft erhaltenen Urtheilsspruch, Erlaß oder unter einer Hypothek ankaufen; doch soll eine solche Gesellschaft bei derartigen Verkäufen keinen höhern Betrag bieten als zur Zahlung ihrer Forderung sammt Unkosten nothwendig ist.

242. Sekt. 52. Die besagte Gesellschaft soll in keinem andern Falle und zu keinem weiteren Zwecke Grundeigenthum ankaufen, halten oder übertragen; und alle Uebertragungen solchen Grundeigenthums sollen auf eine Corporation oder Gesellschaft unter dem in den Associations-Artikeln genannten Namen geschehen; und besagte Gesellschaft kann dasselbe verkaufen und übertragen, frei von irgend welchen Ansprüchen darauf gegen irgend einen der Aktionäre oder gegen irgend Jemand der es unter diesen beansprucht, durch ein gehörigerweise anerkanntes Dokument unter der Handesunterschrift und dem Siegel des Präsidenten oder Vicepräsidenten und des Kassirers der besagten Gesellschaft.

Wie Uebertragungen von Grundeigenthum an und durch solche Gesellschaften zu geschehen haben

243. Sekt. 53. Die Direktoren eines jeden Bankgeschäftes sollen halbjährlich (oder öfters, nach ihrem Belieben), und zwar am ersten Montage der Monate Januar und Juli, eine Dividende eines solchen Theils des Reingewinns der Bank erklären wie sie für räthlich halten; und an jedem dieser Tage soll der Präsident oder Kassirer eine vollständige, klare und genaue Uebersicht des Geschäftsbestandes der Bank an den Staatsschatzmeister berichten, wie sich an diesem Tage, nachdem die Dividende erklärt ist, ergibt (falls eine solche erklärt wird), welche Uebersicht von dem Präsidenten oder Kassirer unter Eid beglaubigt sein und einen vollständigen Auszug aus den Rechnungsbüchern der Bank enthalten soll, so daß die Hülfsmittel und Verbindlichkeiten derselben, und der Betrag einer jeden verschiedenen Art derselben, klar dargelegt sind; diese Uebersicht soll für drei aufeinander folgende Wochen wenigstens einmal wöchentlich in einer Zeitung publizirt werden, die in dem County erscheint in welchem das Bankgeschäft sich befindet, falls eine Zeitung dort herausgegeben wird; im entgegengesetzten Falle in einer verbreiteten Zeitung die am Sitze der Regierung erscheint.

Dividenden.

Geschäftsübersicht ist an den Staatsschatzmeister zu berichten.

Publikation der Geschäftsübersicht.

244. Sekt. 54. Wenn irgend ein Bankgeschäft versäumt die in der vorhergehenden Sektion vorgeschriebene Uebersicht aus-

Verantwortlichkeit falls keine Uebersicht berichtet wird.

zufertigen und zu berichten, für einen Monat nach der zur Ausfertigung derselben festgesetzten Zeit, oder willkürlicherweise irgend eine der Bestimmungen dieses Gesetzes übertritt, so sollen die Direktoren derselben für alle Schulden der besagten Gesellschaft persönlich verantwortlich sein, welche vor und während dieser Unterlassung contrahirt wurden.

Verantwortlichkeiten der Beamten und Aktionäre.

245. Sekt. 55. Die Beamten und Aktionäre einer jeden Bankcorporation oder Gesellschaft die unter den Bestimmungen dieses Gesetzes gegründet wird, sollen gleichförmig und verhältnißmäßig persönlich für alle Schulden verantwortlich sein, welche während der Zeit contrahirt werden, während welcher sie Beamte oder Aktionäre einer solchen Corporation sind, bis zu dem respektiven Betrage ihrer Aktien der Corporation oder Gesellschaft; ausgenommen, daß wenn irgend ein Aktionär seine Aktien verkauft und überträgt, so soll seine Verantwortlichkeit nach Verlauf eines Jahres von und nach dem Datum dieses Verkaufes und dieser Uebertragung aufhören.

In wie weit die Aktionäre der Bank verpflichtet sein können.

246. Sekt. 56. Die Aktionäre irgend einer Bank insgesammt sollen zu keiner Zeit an die Bank in einem höheren Betrage verantwortlich sein, weder als Prinzipal, Schuldner oder Bürgen, oder beides zugleich, denn zwei Fünftel des Betrages des wirklich eingezahlten Stammkapitals das weder durch Verluste noch anderweitig reduzirt worden ist.

## Sparbanken.

Organisation.

247. Sekt. 57. Irgend eine Anzahl von Personen, nicht unter drei, können sich unter den Bestimmungen dieses Gesetzes associiren, mit einem Betriebskapital von nicht weniger als fünfundzwanzigtausend (25,000) Dollars, welches Betriebskapital baar eingezahlt werden soll, allen Einschränkungen und Bestimmungen unterworfen die für Corporationen, Gesellschaften oder Banken sowohl vor diesem als auch später hierin vorgeschrieben sind, und welche besagte Banken als „Sparbanken" bezeichnet werden sollen.

Verwaltung der Geschäfte und des Eigenthums.

248. Sekt. 58. Die Geschäftsführung und das Eigenthum dieser Sparbanken soll unter der Aufsicht eines Rathes der Direktoren, oder von Vertrauensmännern, von nicht weniger als drei Mitgliedern stehen, welche alle Aktionäre sein müssen; der erste Rath soll in den Associations-Artikeln angegeben sein und soll in seiner ersten Versammlung, und so oft als die Nebenge-

setze es vorschreiben, aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten erwählen, und soll ebenfalls solche andere Beamten oder Agenten erwählen oder ernennen wie ihnen räthlich dünkt.

Empfang und Auszahlung von Depositen.

249. Sekt. 59. Besagte Sparbanken können alle Geldsummen als Depositen in Empfang nehmen, welche ihnen von Zeit zu Zeit von Handelsleuten, Handwerkern, Arbeitern, Dienstleuten, Minorennen und Andern zum Zwecke der sicheren Aufbewahrung oder zur Gewinnanlage, wie in diesem Gesetze vorgesehen, offerirt werden; und alle Depositen in besagten Banken sollen, wenn verlangt, den Deponenten oder deren gesetzlichen Vertretern zu solchen Zeiten oder zu einer solchen Zeit zurückgezahlt werden, und mit solchen Zinsen und unter solchen Bedingungen wie der Direktorenrath oder die Vertrauensmänner von Zeit zu Zeit vorschreiben sollen; diese Bedingungen sollen gedruckt und an einer in die Augen fallenden Stelle in dem Geschäftsbureau der besagten Banken angebracht werden, wo sie einem Jeden zugänglich und sichtbar sind, und keine Veränderung die zu irgend einer Zeit in den Regeln und Bedingungen vorgenommen werden mag, soll in irgend einer Weise die Rechte eines Deponenten in Bezug auf Depositen oder die Interessen derselben angreifen, welche vor der besagten Veränderung hinterlegt wurden.

Verfügung über und Anlegung der Depositen.

250. Sekt. 60. Der Rath der Direktoren oder die Vertrauensmänner können die Hälfte der bei ihnen hinterlegten Depositen auf Gewinn anlegen, entweder auf persönliche Sicherheiten oder in den Staatspapieren dieses Staates oder der Vereinigten Staaten; oder in den Obligationen eines County, einer Stadt, einer Ortschaft oder eines Schuldistrikts dieses Staates die gesetzlich zur Ausstellung dieser Obligationen autorisirt sind; oder können die Kapitalien auf durch Hypothek auf unbelastetes Grundeigenthum gesicherte Obligationen ausleihen, welches Grundeigenthum wenigstens den doppelten Betrag der Anleihe werth sein muß; oder in solch anderer Weise wie in diesem Gesetze autorisirt ist; der Rest der besagten Depositen kann zeitweilig von dem besagten Rathe in einer Nationalbank deponirt werden, oder in einer Bank dieses Staates die unter den allgemeinen Bankgesetzen incorporirt ist; besagte Depositen sollen die Summe von fünfundzwanzigtausend (25,000) Dollars in einer einzelnen Bank nicht übersteigen; oder auch können sie den besagten Rest gänzlich oder zum Theil zurückhalten um die laufenden Zahlun-

gen der Bank zu decken, welcher Rest von ihnen als Deposit, auf Zinsen oder anderweitig gehalten werden kann, in einer solchen passenden Weise wie die Direktoren oder Vertrauensmänner bestimmen mögen. Alle Bescheinigungen oder Ausweise über Depositen, die von den betreffenden Beamten der besagten Banken ausgestellt sind, sollen die Bank ebenso gültig verpflichten, als ob sie unter dem gemeinschaftlichen Siegel derselben ausgestellt seien.

Regulirung des Zinsfußes und Zahlung der Zinsen.

251. Sekt. 61. Es soll die Pflicht der Direktoren oder Vertrauensmänner sein, den Zinsfuß, nach welchem Depositen verzinst werden, von Zeit zu Zeit zu reguliren, und die Zinsen in regelmäßigen und bestimmten Perioden auszuzahlen; und nach Auszahlung der Zinsen an die Deponenten der besagten Banken, oder nach Beiseitesetzung eines dazu ausreichenden Betrages, können sie aus dem Ueberschuß eine Dividende oder Dividenden auf das Stammkapital besagter Banken erklären, nachdem alle nothwendigen Auslagen der besagten Banken vorerst abgezogen sind; und die Direktoren oder Vertrauensmänner aller unter diesem Gesetze gegründeten Sparbanken sollen innerhalb dreißig Tagen von und nach dem Tage der Incorporation dieser Banken den Staatsschatzmeister von dem obengenannten Datum in Kenntniß setzen, und sollen am ersten Montag der Monate Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres eine vollständige Uebersicht der Geschäftsverhältnisse dieser Banken ausfertigen und bei dem Staatsschatzmeister registriren, in welcher die Beschaffenheit derselben spezifizirt ist und welche Uebersicht in dem Berichte des Staatsschatzmeisters publizirt werden soll; diese Berichte sollen, wie in Sektion dreiundfünfzig (53) dieses Gesetzes vorgeschrieben, publizirt werden.

Dividenden.

Vierteljahrlicher Bericht an den Staatsschatzmeister; Publikation des Berichts.

Depositen von Minorennen.

252. Sekt. 62. Wenn ein Deposituum in einer unter diesem Gesetze organisirten Sparbank hinterlegt wird, durch einen Minorennen, so kann die besagte Bank diesem Deponenten die ihm oder ihr zukommenden Summen auszahlen, obschon er oder sie keinen Vormund hat, und die von diesem Minorennen ausgestellte Empfangsbescheinigung soll in jeder Beziehung gesetzlich gültig sein.

Verantwortlichkeit der Beamten und Aktionäre.

253. Sekt. 63. Die Beamten und die Aktionäre einer unter den Bestimmungen dieses Gesetzes organisirten Sparbank sollen allen in Sektion fünfundfünfzig (55) dieses Gesetzes niedergelegten Verbindlichkeiten unterworfen sein. Jede unter den Bestimmungen dieses Gesetzes organisirte Sparbank oder Bankge-

sellschaft soll zu jeder Zeit wenigstens zwanzig (20) Prozent der Spardepositen dieser Bank oder Bankgesellschaft zurückhalten, entweder in ihrem eigenen Gewahrsam, oder als Depositen (zahlbar auf Verlangen) in einer Nationalbank oder in andern unter den allgemeinen Gesetzen organisirten Banken; kein Theil des Kapitals, der Depositen, der angelegten Gelder oder der ausgeliehenen Gelder soll unter die Aktionäre vertheilt werden bis alle Deponenten voll bezahlt sind, oder bis der den Deponenten schuldig verbleibende Betrag zum Besten derselben beim Staatsschatzmeister deponirt ist, und die Aktienscheine irgend einer Sparbank sollen von der dieselben ausstellenden Bank nicht als mittelbare Sicherheit für irgend eine Anleihe angenommen werden.

Zwanzig Prozent der Depositen sind zurückzuhalten.

Keine Dividende soll erklärt werden bis Deponenten gesichert sind.

Aktien gelten nicht als mittelbare Sicherheit für Anleihen.

254. Sekt. 64. Die untergeordneten Beamten und Agenten der besagten Sparbanken sollen beziehungsweise solche Bürgschaften für ihr redliches und vorwurfsfreies Betragen stellen, wie der Rath der Direktoren oder die Vertrauensmänner von Zeit zu Zeit verlangen mögen.

Die Beamten und Agenten sollen Bürgschaft leisten.

255. Sekt. 65. Es soll keiner Person und keinen Personen erlaubt sein, ein Privatbankgeschäft zu betreiben, das nicht unter einem Gesetze dieses Staates oder des Territoriums Colorado organisirt ist.

Privat-Bankgeschäfte sind ungesetzlich.

256. Sekt. 66. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit irgend einer unter den Bestimmungen dieses Gesetzes organisirten Bank oder Gesellschaft soll die Spareinlagen in der Auszahlung den Vorzug vor allen Gläubigern der besagten Bank oder Gesellschaft haben.

Spareinleger sollen den Vorzug vor Gläubigern haben.

257. Sekt. 67. Kein Beamter einer Sparbank soll irgend welche Fonds der Bank borgen oder Bürge für einen Borger derselben werden; noch soll irgend eine Sparbank irgend ein Papier diskontiren das von ihrem Kassirer, oder von einem ihrer Schreiber, oder von einer Firma deren Mitglied einer derselben ist, ausgestellt, acceptirt oder indossirt ist.

Anleihen und Diskontirungen sind den Beamten und Angestellten nicht gestattet.

258. Sekt. 68. Keine Bankgesellschaft oder Corporation soll irgend eine Dividende erklären außer aus dem Reingewinn, nach Abzug aller Verluste und aller Summen die den Betrag gewisser Depositen übersteigend gezogen wurden, und aller Verbindlichkeiten, ob suspendirt oder verfallen; und soll kein Zweiggeschäft oder keine Agentur derselben errichten, oder an irgend einem andern Platze denn in dem Bankgebäude der Bankgesellschaft

Dividenden sind blos aus dem Reingewinn zu erklären.

Wo das Geschäft zu führen ist.

irgend einen Agenten oder Personen beschäftigen um Anleihen oder Diskontos zu bewilligen.

Papier soll nicht als Geldmittel in Umlauf gebracht werden.

259. Sekt. 69. Nichts in diesem Gesetze enthaltene soll ausgelegt werden als ob dadurch irgend eine unter demselben organisirte Corporation oder Gesellschaft autorisirt würde, Noten, Wechsel oder andere Schuldbescheinigungen als Geld in Umlauf zu bringen.

## Vertrauens-, Deposit- und Sicherheits-Gesellschaften.

Organisation.

260. Sekt. 70. Irgend eine Anzahl von Personen, nicht unter drei, können sich unter diesem Gesetze associiren um ein Vertrauens-, Deposit- und Sicherheitsgeschäft mit den hierin verliehenen Machtbefugnissen zu betreiben.

Minimum des Stammkapitals; kann Geschäfte beginnen wenn $30,000 eingezahlt sind.

261. Sekt. 71. Der Betrag des Stammkapitals irgend einer dieser Corporationen soll von der Gesellschaft in ihren Associationsartikeln festgesetzt und bestimmt werden und soll nicht weniger als fünfzigtausend (50,000) Dollars betragen und soll in Antheilscheine mit einem Werthe von einhundert Dollars eingetheilt werden. Sobald als dreißigtausend (30,000) Dollars des Stammkapitals gezeichnet sind und dieser Betrag wirklich eingezahlt worden ist, so kann eine jede dieser Gesellschaften sich unter diesem Gesetze organisiren und ihre Geschäfte beginnen.

Was in den Associationsartikeln anzugeben ist.

262. Sekt. 72. Die sich auf diese Weise associirenden Personen sollen Associationsartikel unterzeichnen, in welcher angegeben sein soll:

Erstens—Die Namen der Genossen und deren beziehungsweisen Wohnorte;

Zweitens -Der Name unter welchem die Gesellschaft bekannt sein soll, und die Stelle wo das Hauptbüreau zur Betreibung ihrer Geschäfte errichtet sein soll;

Drittens—Die Ziele der Incorporation, wie in diesem Gesetze enthalten;

Viertens—Der Betrag des wirklich eingezahlten Stammkapitals;

Fünftens—Die Zeitdauer auf welche besagte Gesellschaft incorporirt werden soll.

Wo die Associationsartikel zu protokolliren und zu registriren sind.

263. Sekt. 73. Die in der zuletzt vorhergehenden Sektion vorgeschriebenen Associationsartikel sollen im Amtslokal des Staatssekretärs protokollirt werden, und eine Abschrift derselben

soll im Amtslokal des Registrators der Besitztitel desjenigen County registrirt werden in welchem das Geschäft dieser Gesellschaft errichtet werden soll.

Wie die erste Versammlung berufen werden kann.

264. Sekt. 74. Nachdem irgend eine dieser Gesellschaften unter diesem Gesetze organisirt ist, so können irgend welche zwei der Genossen die erste Versammlung der Gesellschaft berufen, zu einer Zeit und an dem Orte wie sie bestimmen mögen, indem sie wenigstens zehn Tage vor dem zur Versammlung bestimmten Termine gehörige Bekanntmachung darüber erlassen.

Wie Direktoren und Beamte zu erwählen sind.

265. Sekt. 75. Das Stammkapital, das Eigenthum und die Angelegenheiten einer solchen Gesellschaft sollen unter der Aufsicht von nicht weniger als drei Direktoren stehen, welche in der in den Nebengesetzen festgestellten Weise erwählt werden und ihre Aemter auf die Dauer eines Jahres innehalten sollen und bis ihre Nachfolger vorschriftsgemäß erwählt sind. Diese Direktoren sollen einen aus ihrer Mitte zum Präsidenten wählen, und können solch andere Beamten oder Agenten wählen oder ernennen wie ihnen räthlich erscheinen mag.

Machtbefugnisse.

266. Sekt. 76. Jede unter diesem Gesetze organisirte Gesellschaft soll die Macht haben, unter und in ihrem Corporationsnamen, irgend eine Vertrauenssache anzunehmen und zu erfüllen, die ihr in einem Dokument übergeben wird durch welches die Gesellschaft für irgend einen gesetzlichen Zweck zum Vertrauensmann ernannt wird, und in allen in besagter Vertrauenssache enthaltenen Angelegenheiten als Vertrauensmann zu handeln; ferner von irgend einem Individuum oder von einer Corporation Gold- und Silberwaaren, Schmucksachen, Gelder, Werthpapiere, Sicherheiten und anderes werthvolle persönliche Eigenthum als Depositt zur sichern Aufbewahrung anzunehmen und zu empfangen; auch können sie die Macht haben Coupons, Zinsen und Dividenden der besagten oben beschriebenen Sicherheiten einzukassiren, und die Benutzung von Geldschränken und anderer Behälter ihres Geschäftes unter solchen Bedingungen und für eine solche Vergütung zu vermiethen wie vereinbart werden mag; ebenso können sie Bürgschaft für Nachlaßverwalter, Vormünder oder andere Vertrauensmänner oder Personen leisten, in solchen Fällen in denen durch Gesetz oder anderweitig einer oder mehrere Bürgen vorgeschrieben sind, und gegen eine Vergütung und unter solchen Bedingungen und Bestimmungen wie von den Direktoren dieser Gesellschaften festgestellt werden mag.

Sie können Grundeigenthum vermiethen, halten und übertragen.

267. Sekt. 77. Es soll einer jeden dieser Gesellschaften gesetzlich zustehen, solches Grund- oder bewegliche Eigenthum zu vermiethen, zu halten und zu übertragen, das zu ihrem Geschäftsbetrieb nothwendig ist, wie auf solches Grund- und bewegliche Eigenthum, das ihnen in der Geltendmachung oder Ausgleichung irgend eines Anspruches oder einer Forderung zu erwerben nöthig dünkt, die aus ihren Geschäftsunternehmen entspringen; und in ihrem Geschäftsbetrieb alle nothwendigen Quittungen, Bescheinigungen und Verträge auszustellen und zu vollstrecken, die von der Person oder von den Personen unterzeichnet werden sollen die in den Nebengesetzen der Gesellschaft damit beauftragt sind.

Von wem Quittungen zu unterzeichnen sind.

Anlage das Kapitals.

268. Sekt. 78. Der Direktorenrath einer jeden dieser Gesellschaften ist hierdurch autorisirt das Kapital der besagten Gesellschaften in guten Sicherheiten anzulegen und so zu belassen; und es soll den besagten Gesellschaften gesetzlich zustehen, ihre Kapitalien und die in ihrem Geschäfte angehäuften Fonds, oder irgend einen Theil derselben, in Obligationen und Hypotheken auf unbelastetes Grundeigenthum innerhalb des Staates Colorado anzulegen, und ebenfalls in jeden und allen Werthpapieren dieses Staates, oder eines andern Staates, oder der Vereinigten Staaten, und in den Schuldobligationen eines County, einer Stadt, einer Ortschaft oder eines Schuldistrikts dieses Staates die gesetzlich zur Ausstellung dieser Obligationen autorisirt sind.

Verantwortlichkeit der Beamten und Aktionäre.

269. Sekt. 79. Die Beamten und Aktionäre einer jeden unter diesem Gesetze organisirten Gesellschaft sollen gleichmäßig und verhältnißmäßig für alle Schulden und Verbindlichkeiten persönlich verantwortlich sein, die während der Zeit contrahirt werden während welcher sie Beamte oder Aktionäre der Gesellschaft sind, bis zu dem respectiven Betrage ihrer Aktien in der Gesellschaft.

## Zollstraßen.

Endpunkte und Linie der Straße sind in den Incorporationsartikeln anzuführen.

270. Sekt. 80. Wenn irgend welche drei oder mehr Personen sich unter den Bestimmungen dieses Gesetzes associiren um eine Compagnie zum Zwecke der Anlage einer Fahrstraße zu organisiren, so sollen in ihrer Incorporationsbescheinigung, nebst den vor diesem vorgeschriebenen Angaben, die Endpunkte der besagten Straße und die Richtung welche dieselbe nehmen soll, so genau als möglich angegeben sein; und die besagte Compagnie

soll das Wegerecht über die in der Bescheinigung bezeichnete Linie haben; und das Recht Zollthore zu errichten, jedoch nicht mehr als eins für jede zehn Meilen der Straße; und Zoll zu collektiren, entweder am Zollthore oder durch einen wandernden Zolleinnehmer, nach der Rate die von den Countycommissären desjenigen County auf Applikation der Corporation vorgeschrieben wird, durch welches die Straße führt; vorausgesetzt, daß wennimmer diese Corporation eine oder mehrere Meilen der von ihr anzulegenden Straße gebaut und vollendet hat, so soll es für die Countycommissäre desjenigen County gesetzlich zulässig sein, durch welches der so gebaute Theil der Straße führt, die Zollrate für jede Meile des so gebauten Theiles der Straße festzustellen, welche von der besagten Corporation berechnet und erhoben werden soll; und sobald als weitere Strecken der von dieser Corporation anzulegenden Straße vollendet sind, so soll die Zollrate in der vorhergehend angegebenen Weise festgestellt werden; und besagte Corporation soll das Recht haben Zoll nach den vorgeschriebenen Raten zu erheben bis die ganze Straße vollendet ist. Nachdem besagte Straße gänzlich gebaut und vollendet ist sollen die Countycommissäre desjenigen County, durch welches dieselbe führt, die Zollrate feststellen, welche besagte Corporation zu berechnen und zu erheben berechtigt sein soll, und diese Zollrate soll für zwei Jahre nach dem Datum der Vollendung dieser Straße in Kraft bestehen und von den diese Straße befahrenden Personen erhoben werden; und späterhin jedesmal nach Ablauf zweier Jahre können die Countycommissäre eines jeden County, durch welches diese Straße führt, diese Zollrate feststellen und reguliren; vorausgesetzt jedoch, daß falls besagte Zoll- oder Fahrstraßencompagnie mit der Zollrate nicht einverstanden ist, welche durch die Countycommissäre oder durch das die Countygeschäfte erledigende Tribunal festgestellt wurde, so kann die besagte Corporation oder die Eigenthümer besagter Zoll- oder Fahrstraße in einer Petition bei dem Richter des County oder der Counties, oder irgend welchen derselben, durch welche besagte Straße führt, einkommen, und der besagte Richter soll unverzüglich drei unbetheiligte Personen ernennen um die Straße zu besichtigen, etwaige Zeugenaussagen entgegenzunehmen, und die Zollrate zu bestimmen welche in den zwei nächstfolgenden Jahren auf dieser Straße berechnet und erhoben werden soll; dieses Comite soll dieselbe unter Eid an das vorbesagte Countygericht

Erhebung von Zoll; Zollrate.

Nach Vollendung der Straße sollen County Commissäre alle zwei Jahre die Zollrate festsetzen.

Appellation gegen die von den County Commissären festgesetzte Zollrate.

in der zunächst darauf folgenden Sitzung berichten, und im Falle der Bericht vom Gerichte acceptirt wird so soll das Gericht ein Urtheil dafür erlassen, und die Zollrate soll wie berichtet und von besagtem Gerichte acceptirt bestehen; im Falle eine Zollstraßencompagnie gegen die Entscheidung der Countycommissäre Appellation einlegt, so sollen die Unkosten dieser Appellation von der besagten Zollstraßencompagnie bezahlt werden; vorausgesetzt ferner, daß nichts in diesem Gesetze enthaltene so ausgelegt werden soll als ob dadurch irgend eine unter den Bestimmungen dieses Gesetzes organisirte Corporation autorisirt sei, ihre Straße, ihre Eisenbahn, ihren Bewässerungsgraben oder ihren Wassergang, oder irgend einen Theil derselben, auf irgend eine früher bestehende Zollstraße auszulegen, oder auf eine öffentliche Landstraße die vor diesem und zur Zeit der Organisation einer solchen Corporation als solche benutzt und befahren wurde, ausgenommen wenn es nothwendig ist diese Zollstraße oder diese öffentliche Landstraße zu kreuzen. Alle diese Zollraten sollen an jedes Zollthor der besagten Straße an einem in die Augen fallenden Punkte angeschlagen werden.

Kein früher erworbenes Recht soll beeinträchtigt werden.

Zollraten sind anzuschlagen.

272. Sekt. 81. Keine unter diesem Gesetze organisirte Compagnie soll Zoll verlangen und in Empfang nehmen, wenn besagte Straße nicht in gutem baulichen Zustande ist, welche Thatsache wie hierin später vorgeschrieben zu entscheiden ist. Irgend eine Person, welche Zoll für die Straße entrichtet hat und dieselbe in schlechtem Zustande findet und gefährlich für das Befahren derselben mit beladenen Wagen, soll das Recht haben vor irgend einem Friedensrichter des County, durch welches die Straße führt, Beschwerde zu führen; und es soll die Pflicht des besagten Friedensrichters sein, die besagte Compagnie oder irgend einen Agenten der besagten Compagnie vorzuladen vor ihm zu erscheinen zur Verantwortung über besagte Beschwerde, innerhalb fünf Tage vom Datum der besagten Beschwerde; und wenn es sich herausstellt, daß besagte Fahrstraße in schlechtem Zustande oder für das Befahren mit beladenen Wagen gefährlich ist, so soll es die Pflicht des besagten Friedensrichters sein eine Strafe von nicht weniger als zehn noch mehr als fünfundzwanzig Dollars auferlegen, die von besagter Compagnie einzutreiben ist, und welche zur Hälfte an den Beschwerdeführer auszuzahlen ist und zur Hälfte in den Schulfond des County in welchem die Geldbuße eingetrieben wird; und der besagte Friedensrichter soll eine

Zoll soll nicht verlangt oder bezahlt werden wenn Straße in schlechtem Zustande ist.

Verfahrensart im Falle einer Beschwerde.

Strafe.

Order erlassen, daß kein Zoll auf der besagten Fahrstraße oder auf irgend einem Theile derselben erhoben werden soll bis sie ausgebessert und wieder in gutem Zustande ist.

Alle verliehenen Rechte sollen erlöschen wenn nicht innerhalb neunzig Tagen in Angriff genommen.

272. Sekt. 82. Jede unter diesem Gesetze zur Anlage einer Zollstraße organisirte Corporation soll innerhalb neunzig Tage nach ihrer Organisation den Bau der besagten beabsichtigten Straße in Angriff nehmen und die Arbeit von Tag zu Tag fortführen bis wenigstens fünfhundert Dollars für den Bau dieser Straße verausgabt sind; im Unterlassungsfalle soll die Corporation ihr unter ihrer Incorporationsbescheinigung erworbenes Recht verwirken.

Strafe für Zollverweigerung.

273. Sekt. 83. Jedermann der irgend eine Zollstraße befährt und sich weigert den Zoll zu entrichten, nachdem er von dem vorschriftsmäßig autorisirten Zolleinnehmer darum angegangen worden ist, soll einer Strafe in einem Betrage von nicht über zwanzig Dollars für dieses Vergehen ausgesetzt sein, welche Strafe von irgend einem Friedensrichter des County einzutreiben ist durch welches die Straße führt.

### Compagnien zur Anlage von Wassergräben. (Ditch Companies.)

Was in der Incorporationsbescheinigung anzuführen ist.

274. Sekt. 84. Wennimmer sich drei oder mehr Personen unter den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Organisirung einer Compagnie zum Zwecke der Anlage eines Wassergrabens associiren, mittelst dessen Wasser zu Minen, Mühlen oder Ländereien geleitet werden soll, behufs Minen-, Mühlen- oder Bewässerungszwecken, so sollen sie nebst den in Sektion zwei (2) dieses Gesetzes vorgeschriebenen Angaben Nachfolgendes in ihrer Bescheinigung spezifiziren: Das Gewässer aus welchem das Wasser entnommen werden soll; der Punkt oder die Stelle des besagten Gewässers wo das Wasser entnommen werden soll; die Linie des besagten Wassergrabens, so genau als angehend, und der Gebrauch der von dem entnommenen Wasser gemacht werden soll.

Rechte und Privilegien; kein früher erworbenes Recht soll beeinträchtigt werden.

275. Sekt. 85. Jede unter den Bestimmungen dieses Gesetzes organisirte Gesellschaft zur Anlage eines Wassergrabens soll das Wegerecht über die in der Bescheinigung angegebene Linie haben, und ebenfalls das Recht das Wasser des in der Bescheinigung benannten Gewässers durch ihren Wassergraben zu leiten; vorausgesetzt, daß die vorgeschlagene Linie keinen anderen Wassergraben beeinträchtigt dessen Rechte älter sind als unter die

diesem Gesetze und kraft der besagten Bescheinigung erworbenen Rechte, mit Ausnahme des Rechtes mittelst eines Wasserganges zu kreuzen; noch soll das Wasser irgend eines Gewässers zum Nachtheil irgend einer Person oder irgend welcher Personen aus seinem natürlichen Bette abgeleitet werden, welche ältere Rechte haben.

Wann das Stammkapital geschätzt werden kann.

276. Sekt. 86. Jede Corporation die einen Wassergraben oder Kanal zur Leitung, oder ein Reservoir zum Sammeln von Wasser für Bewässerungszwecke besitzt, und deren Stammkapital vollzählig gezeichnet und eingezahlt ist, und welche kein ausreichendes Einkommen hat um ihren Wassergraben, ihren Kanal oder ihr Reservoir in gutem Zustande zu erhalten, soll die Macht haben eine Steuer auf das Stammkapital der Corporation auszuschreiben, welche ratenweise auf alle Antheilscheine umgelegt werden soll, zahlbar in Baar oder in zu leistender Arbeit, oder in beiden zugleich, zu dem Zwecke um das Eigenthum der Corporation in gutem Zustand zu erhalten und um irgend eine Forderung an die Corporation zu decken, für welche nicht anderweitig Vorsorge getroffen ist. Doch soll keine solche Steuer ausgeschrieben werden, außer daß die Frage, ob die Steuer ausgeschrieben werden soll, den Aktionären der Corporation zuerst in einer jährlichen Versammlung oder in einer zu diesem Zwecke berufenen Spezialversammlung unterbreitet wird, und außer daß eine Majorität der Aktionäre, die entweder in Person oder in Vertretung sich an der Abstimmung betheiligen, zu Gunsten der Erhebung dieser Steuer stimmen; eine Klage kann, wie in Sektion fünf (5) dieses Gesetzes vorgeschrieben, gegen irgend einen rückständigen Aktionär zur Erlangung der schuldigen Steuer geführt werden.

Soll den Aktionären unterbreitet werden.

Klage gegen rückständigen Aktionär.

Wer den Vorzug in Benutzung des Wassers hat.

277. Sekt. 87. Jede Compagnie, welche einen Wassergraben unter den Bestimmungen dieses Gesetzes anlegt, soll denjenigen Personen Wasser liefern, welche es in der in der Bescheinigung angeführten Weise verwenden, zu den Zwecken zu welchen das Wasser verwendet werden soll, entweder zu Minenzwecken, in Mühlen, zum Landbau oder für häuslichen Gebrauch, so lange sie unverkauftes Wasser in ihrem Graben hat, und soll jederzeit der in der Bescheinigung genannten Klasse im Gebrauche des Wassers des besagten Grabens den Vorzug geben; die Rate nach welcher Wasser geliefert werden soll ist von den County Commissären zu bestimmen, sobald als der Wassergraben vollendet und zur Lieferung von Wasser bereit ist.

County Commissare sollen Rate festsetzen.

278. Sekt. 88. Jede unter den Bestimmungen dieses Gesetzes organisirte Gesellschaft zur Anlage eines Wassergrabens soll verpflichtet sein ihren Graben in gutem Zustande zu erhalten, so daß das Wasser nicht aus demselben entweichen kann zur Schädigung eines Minenanspruches, einer Fahrstraße, eines Wassergrabens oder anderen Eigenthums; wennimmer es nothwendig ist einen Graben über oder quer durch eine Erzader oder einen Minenanspruch zu führen, oder das so geleitete Wasser davon abzuhalten, so soll die Compagnie, falls es nothwendig ist, das Wasser des besagten Grabens von oder aus einem Anspruche fern zu halten, die Leitung in einer solchen Weise herstellen (flume the ditch) wie nöthig ist um diesen Anspruch oder das Eigenthum vor dem Wasser des besagten Grabens sicher zustellen. Entweichung des Wassers soll verhütet werden,

**Compagnien zur Anlage von Wasserleitungen. (Flume Companies.)**

279. Sekt. 89. Wenn eine Compagnie sich unter den Bestimmungen dieses Gesetzes organisirt um eine Compagnie zur Anlage einer Wasserleitung zu bilden, so soll in ihrer Bescheinigung nebst den in der zweiten Sektion dieses Gesetzes vorgeschriebenen Angaben spezifizirt sein: Die Anfangsstelle und der Endpunkt, sowie die Richtung so genau als möglich, und der Zweck welchem die Wasserleitung dienen soll; wenn die besagte Compagnie in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes organisirt ist, so soll sie das Wegerecht für besagte Wasserleitung über die in der Bescheinigung angegebene Linie haben; vorausgesetzt, daß sie nicht mit den älteren Rechten einer vorherbestehenden Gesellschaft zur Anlage von Wassergräben, Wasserleitungen u. s. w. in Konflikt geräth. Was in der Incorporationsbescheinigung angeführt werden soll. Wegerecht soll nicht mit älteren Rechten in Konflikt gerathen.

**Brücken- und Fähren-Compagnien.**

280. Sekt. 90. Wenn drei oder mehr Personen sich unter den Bestimmungen dieses Gesetzes associiren zur Bildung einer Compagnie zum Zwecke des Baues einer Brücke oder der Errichtung einer Fähre über irgend eines der Gewässer dieses Staates, so soll in ihrer Bescheinigung nebst den in der zweiten Sektion dieses Gesetzes vorgeschriebenen Angaben weiter spezifizirt sein: die Stelle an welcher besagte Brücke, oder die Stellen an denen diese Brücken oder Fähre gebaut oder errichtet werden sollen; über welchen Fluß; und daß der Uferrand auf beiden Seiten des Flusses, wo besagte Brücke oder Fähre gebaut oder errichtet Was in der Incorporationsbescheinigung enthalten sein soll.

werden soll, der besagten Compagnie eigenthümlich zugehört; oder daß sie die schriftliche Zustimmung der Eigenthümer desjenigen Theiles des Uferrandes erworben haben, wo die besagte Brücke gebaut werden soll, zum Bau der besagten Brücke oder zur Errichtung der besagten Fähre, wie vorhergehend angegeben; oder daß der Uferrand an dieser Stelle eine öffentliche Landstraße ist.

Verwirkung aller Rechte wenn Brücke oder Fähre nicht in gutem Zustande gehalten oder in neun Monaten nach Zerstörung wieder aufgebaut.

281. Sekt. 91. Jede Brücke oder Fähre, die unter den Bestimmungen dieses Gesetzes gebaut oder errichtet wird, soll zu aller Zeit für den Verkehr bei Tag wie bei Nacht in gutem und sicherem Zustande gehalten werden, außer wenn sie durch Fluthen oder durch Hochwasser unpassirbar gemacht werden sollte; jede so gebaute oder errichtete Brücke oder Fähre soll, falls sie durch Hochfluthen, durch Feuer oder auf andere Art zerstört wird, innerhalb der nächsten neun Monate nach der Zerstörung wieder aufgebaut oder errichtet werden, oder die unter diesem Gesetze erworbenen Rechte sollen aufhören und verwirkt sein.

Zollraten, durch die County Commissäre festgestellt, sind anzuschlagen.

Strafe für Erhebung ungesetzlichen Zolles; Zoll soll nicht erhoben werden wenn Brücke oder Fähre nicht in gutem Zustande.

Verfahren im Falle einer Beschwerde.

282. Sekt. 92. Vor der Empfangnahme irgend welcher Abgaben für die Benutzung der besagten Brücke oder Fähre soll die Compagnie eine Tafel auf der besagten Brücke oder Fähre errichten und an einer sichtbaren Stelle halten, auf welche in deutlicher und leserlicher Weise die Zollraten geschrieben oder gedruckt sein sollen, welche von den Countycommissären des besagten County festgesetzt worden sind, und falls eine Compagnie eine höhere Rate verlangt oder in Empfang nimmt denn die von besagtem Tribunal vorgeschriebene Rate, so soll sie eine Strafe von zehn Dollars ausgesetzt sein; und keine unter den Bestimmungen dieses Gesetzes organisirte Compagnie soll Zoll verlangen oder in Empfang nehmen wenn die Brücke oder Fähre nicht in verkehrssicherem und gutem Zustande ist; und irgend eine Person die Zoll für die Brücke oder Fähre bezahlt hat und dieselbe in unsicherm oder schlechtem Zustande für beladenen Wagen findet, soll das Recht haben vor irgend einem Friedensrichter des County Beschwerde zu führen in welchem die Brücke oder Fähre liegt, welche wie in Sektion einundachtzig (81) dieses Gesetzes vorgeschrieben, vorgehen soll.

## Minen-Compagnien.

Machtbefugnisse.

283. Sekt. 93. Jede unter den Bestimmungen dieses Gesetzes organisirte Reduktions-, Minen- oder Tunnel-Compagnie

soll die Macht haben, Mineneigenthum durch Ankauf oder anderweitig zu erwerben, dasselbe zu bearbeiten, zu erschließen, Minen- und Tunnelbauten vorzunehmen, die nothwendigen Gebäulichkeiten, Mühlen, Maschinerien und Hülfsmittel zu errichten und Material zur gehörigen Bearbeitung derselben anzuschaffen, und alle und jede Handlung zu vollziehen die zur Verwirklichung der Ziele nothwendig und erforderlich ist, für welche sie laut der Organisationsbescheinigung gegründet worden sein mag. Die Incorporationsbescheinigung einer jeden dieser Compagnien soll, nebst der anderweitig laut dieses Gesetzes darin anzuführenden Sachen, die Angabe enthalten, daß die Aktien der Compagnie entweder schatzbar oder nicht schatzbar sind, und auf jeden Aktienschein der von einer dieser Compagnien ausgestellt wird, soll auf der Vorderseite das Wort „schatzbar" oder andernfalls die Worte „nicht schatzbar" deutlich gedruckt sein.

Was in der Incorporationsbescheinigung angeführt sein soll.

Wie Aktienscheine zu drucken sind.

284. Sekt. 94. Jede unter den Bestimmungen dieses Gesetzes organisirte Minencompagnie kann, zum Zwecke des Ankaufs von Mineneigenthum und zur Beschaffung eines Betriebskapitals für den Geschäftsbetrieb der Compagnie, voll bezahlte Aktienscheine in Zahlung desselben ausstellen, welche nicht schatzbar sein sollen bis der Rest oder der ganze Betrag des Stammkapitals bis zum Pari-Werth desselben geschätzt und voll eingezahlt worden ist, wonach alle Aktien der Schatzung für den Betrieb der Compagnie gleichmäßig und verhältnißmäßig unterworfen sein sollen; vorausgesetzt jedoch, daß jede Compagnie alle ihre Aktien entweder schatzbar oder nicht schatzbar ausstellen kann, doch keine Compagnie soll schatzbare und nicht schatzbare Aktien zugleich ausstellen, außer wie in dieser Sektion vorgesehen.

In welchem Falle vollbezahlte Aktien schatzbar sind.

Aktien sollen entweder alle schatzbar oder nicht schatzbar sein.

285. Sekt. 95. Der Rath der Direktoren einer jeden dieser Compagnien kann Schatzungen auf die schatzbaren Aktien der Compagnie auflegen, doch soll keine einzelne Schatzung fünf (5) Prozent des Pari-Werthes der besagten Aktien übersteigen und keine solche Schatzung soll öfters denn einmal in drei (3) Monaten umgelegt werden. Wenn der Rath der Direktoren es nothwendig dünkt Schatzungen wie oben angegeben aufzuerlegen, so soll er eine Versammlung der Aktionäre berufen, welche in dem Hauptbüreau der Compagnie nicht weniger als dreißig (30) Tage nach der Publikation der Berufung derselben abgehalten werden soll; die Bekanntmachung der Versammlung soll vom Präsidenten oder vom Sekretär der Compagnie unterzeichnet

Schatzungen; wie oft und in welcher Weise umzulegen.

Publikation der Versammlung.

sein und soll den Zweck der Versammlung angeben, und den Zeitpunkt und Ort wann und wo dieselbe abgehalten werden soll, und soll in einer Zeitung des County, in welchem die Geschäfte der Compagnie betrieben werden, einmal wöchentlich für vier (4) aufeinander folgende Wochen publizirt werden, falls eine Zeitung dort erscheint, und ebenso in einer allgemein verbreiteten täglichen Zeitung des Ortes, wo das Hauptbureau der besagten Compagnie sich befindet, täglich für dreißig (30) Tage, falls eine solche Zeitung dort herausgegeben wird; die letzte Publikation soll wenigstens zehn (10) Tage vor dem Datum der besagten Versammlung geschehen; im Falle keine tägliche Zeitung in dem Orte erscheint in welchem sich das Hauptbureau der Gesellschaft befindet, so soll die Bekanntmachung einmal wöchentlich für vier aufeinander folgende Wochen von dem Datum der Versammlung in einer wöchentlichen Zeitung veröffentlicht werden, falls eine solche dort erscheint; jedem Aktionäre soll eine Bekanntmachung persönlich zugestellt werden, oder anstatt der persönlichen Zustellung soll eine Bekanntmachung der Versammlung jedem Aktionäre per Post zugeschickt werden, nach seinem zuletzt bekannten Wohnorte, und wenn in dieser Versammlung die eine Majorität der Aktien repräsentirenden Aktionäre zu Gunsten der Schatzung stimmen, so sollen die Direktoren oder Vertrauensmänner dieselbe umlegen; vorausgesetzt, daß keine auf diese Weise autorisirte Schatzung oder Schatzungen, oder irgend ein Theil derselben wie in dieser Sektion bestimmt, in weniger als dreißig (30) Tagen nach dem Datum dieser Schatzung fällig und zahlbar sein soll.

Persönliche Benachrichtigung.

Wann Zahlung der Schatzung fällig.

286. Sekt. 96. Wenn irgend eine wie vorhergehend bestimmt umgelegte Schatzung, oder irgend ein Theil derselben, unbezahlt und fällig verbleibt für fünfzehn (15) Tage nachdem dieselbe fällig ist, so kann daraufhin für den schuldigen Betrag Zins berechnet werden, die Aktien auf welche dieselbe fällig ist können als delinquent und verfallen betrachtet werden, und der Sekretär der Compagnie kann diese Aktie in einer öffentlichen Versteigerung an den höchsten Bieter für Baar zum Verkaufe ausschreiben, indem er eine Bekanntmachung der Versteigerung in einer täglichen Zeitung, die in dem Orte erscheint in welchem sich das Hauptbureau der Compagnie befindet, für zehn (10) aufeinander folgende Tage veröffentlicht, falls eine tägliche Zeitung in besagtem Orte erscheint; im Falle keine tägliche Zeitung dort herausgegeben wird so kann die Bekanntmachung in einer

Verfahren im Falle der Nichtzahlung einer Schatzung.

Publikation der Versteigerung; was darin anzugeben.

wöchentlichen Zeitung für zwei (2) Wochen geschehen; besagte Bekanntmachung soll die Nummer des Aktienscheins enthalten, die Anzahl der Aktien, den fälligen und unbezahlten Betrag der Schatzung, und Ort und Zeitpunkt der Versteigerung; außer der eben angeführten Versteigerungsanzeige soll dem rückständigen Aktionäre eine Notiz darüber persönlich zugestellt werden, in der in Sektion fünfundneunzig (95) dieses Gesetzes für persönliche Zustellung an Aktionäre festgesetzter Weise; und wenn der Eigenthümer oder die Eigenthümer dieser Aktien den auf dieselben schuldigen Betrag zu zahlen unterlassen, sammt Zinsen desselben und Anzeigegebühren, vor dem zum Verkaufe angesetzten Termine, so soll der Sekretär zum Verkaufe derselben oder eines solchen Theils derselben schreiten wie zur Zahlung der Schatzung sammt Zinsen und Anzeigegebühren nothwendig ist; vorausgesetzt, daß kein Bruchtheil einer Aktie verkauft werden soll, und falls die Verkaufssumme für welche die erforderlichen Aktien verkauft worden sind, den fälligen Betrag nebst Zinsen und Unkosten übersteigt, so soll dieser Ueberschuß dem rückständigen Aktionär ausbezahlt werden; und ferner vorausgesetzt, daß kein Verkauf delinquenter Aktien in weniger denn sechszig (60) Tage nach dem Datum vorgenommen werden soll an welchem die Schatzung umgelegt wurde.

Persönliche Benachrichtigung.

Wie verfallene Aktien zu verkaufen sind; Verfügung über den Erlös.

287. Sekt. 97. Das Stammkapital, das Besitzthum und die Angelegenheiten einer jeden unter den Bestimmungen dieses Gesetzes organisirten Compagnie sollen von nicht weniger als drei (3) noch mehr als neun (9) Direktoren verwaltet werden, welche Aktionäre in der besagten Compagnie sein sollen, und welche mit Ausnahme des ersten Jahres jährlich von den Aktionären zu erwählen sind, zu der Zeit und an dem Orte wie in den Nebengesetzen der Compagnie bestimmt werden soll; öffentliche Bekanntmachung des Zeitpunktes und Ortes der Wahl soll nicht weniger als zehn (10) Tage vorher erlassen werden, in einer Zeitung die in dem Orte erscheint in welchem sich das Hauptbureau der Compagnie befindet, falls eine Zeitung dort erscheint, andernfalls durch persönliche Bekanntgebung wie in Sektion fünfundneunzig (95) dieses Gesetzes vorgeschrieben; die Wahl soll von denjenigen Aktionären vorgenommen werden die zu diesem Zwecke entweder persönlich oder in Vertretung erscheinen, vorausgesetzt, daß eine Majorität der Aktien vertreten ist. Wahlen sollen durch Stimmzettel geschehen und jeder Aktien-

Wie Direktoren zu erwählen sind.

Wahlnotiz soll publizirt werden.

Repräsentation der Aktien bei Wahlen.

inhaber soll zu so viel Stimmen berechtigt sein als er Aktien der besagten Compagnie besitzt; diejenigen Personen welche eine Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhalten sollen erwählt sein.

Consolidirung von Gesellschaften.

288. Sekt. 98. Irgend welche Reduktions-, Minen- oder Tunnel-Compagnien können sich in eine Organisation consolidiren, mit allen Rechten und Privilegien dieses Gesetzes, und allen Verpflichtungen desselben unterworfen, indem sie alle später hierin vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

## Telegraphen-Gesellschaften.

Was in der Incorporationsbescheinigung angegeben sein soll.

289. Sekt. 99. Wenn sich irgend eine Anzahl von Personen unter den Bestimmungen dieses Gesetzes organisirt um eine Gesellschaft zur Errichtung einer elektro-magnetischen Telegraphenlinie in diesem Staate zu bilden, so soll in ihrer Bescheinigung spezifizirt angegeben sein wie folgt: Die Endpunkte der Linie oder der Linien und die Counties durch welche sie führen sollen; und die Gesellschaft wird hiermit autorisirt die besagte Telegraphenlinie oder Linien von Punkt zu Punkt auf den öffentlichen Landstraßen oder denselben entlang zu errichten, durch Errichtung der erforderlichen Anlagen einschließlich der Stangen, Dämme und Unterbauten die für die Drahtleitung nöthig sind; vorausgesetzt, daß dieselben das Publikum in der Benutzung der besagten Wege oder Landstraßen nicht beläftigen.

Wege und Straßen sollen nicht versperrt werden.

Zustimmung der Ortsbehörden muß nachgesucht und im Bureau des County-Sekretärs registrirt werden.

290. Sekt. 100. Keine dieser Gesellschaften soll das Recht haben irgend welche Stangen, Pfosten, Dämme, Unterbauten, Drähte oder anderweitige Anlagen ihrer Linien auf oder entlang der Straßen, Alleys, oder anderer Verkehrswege oder Gemeinplätze innerhalb einer incorporirten Stadt oder Ortschaft ohne die Einwilligung der Corporationsbehörden dieser Stadt oder Ortschaft zu errichten. Die hierin verlangte Einwilligung muß schriftlich gegeben werden, und soll im Amtslokal des Registrators des County protokollirt werden in welchem die Stadt oder Ortschaft liegt. Der Stadtrath oder der Rath der Vertrauensmänner dieser Stadt oder Ortschaft soll die Macht haben irgend eine Aenderung in der Stelle oder Errichtung irgend welcher dieser Stangen, Pfosten, Dämme oder Unterbauten zu bestimmen, und ebenso in der Höhe der Drahtleitung, nachdem sie vorher der Gesellschaft oder deren Agenten Gelegenheit gegeben ha-

Macht der Ortsbehörden; Aenderungen zu bestimmen.

ben etwaige Einwendungen gegen solche Aenderungen vorzubringen.

Verwirkung aller Rechte durch Weigerung eine Depesche zu befördern.

291. Sekt. 101. Wenn eine Gesellschaft, die eine Telegraphenlinie in diesem Staate besitzt oder operirt, sich weigert eine Depesche irgend einer andern Gesellschaft oder Person anzunehmen, welche eine Telegraphenlinie in diesem Staate besitzt oder operirt, oder sich weigert oder absichtlicherweise unterläßt dieselbe getreulich und ohne Parteilichkeit zu befördern, so soll die übertretende Gesellschaft alle Rechte und Gerechtsame verwirken, welche sie unter den Gesetzen dieses Staates erworben hat, und kann derselben enthoben werden durch eine Beschwerdeschrift die in irgend einem Gerichte mit einschlagender Gerichtsbarkeit eingebracht wird, und soll zur Deckung alles Schadens verantwortlich sein der durch diese Weigerung der Gesellschaft oder der Person erwächst, welche die Depesche zur Weiterbeförderung einreicht.

Für Schaden verantwortlich.

Ertgegennahme und Beförderung von Depeschen; Nichtbeförderung oder Unterschlagung von Depeschen, Verletzung des Geheimnisses, und Strafe dafür.

292. Sekt. 102. Es soll die Pflicht aller in der Beförderung telegraphischer Depeschen angestellten Personen sein, dieselben in der Reihenfolge zu befördern in welcher sie entgegengenommen werden; und irgend eine Person, welche unterläßt eine Depesche so zu befördern, oder welche eine Depesche unterdrückt, oder welche den Inhalt einer Depesche einer andern Person denn derjenigen an welche sie adressirt ist oder deren Agenten mittheilt, soll eines Vergehens schuldig gehalten sein und mit einer fünfhundert Dollars nicht übersteigenden Geldbuße bestraft werden; und besagte Gesellschaft soll für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich sein.

Verantwortlichkeit der Gesellschaft.

## Gas-Gesellschaften.

Organisation.

293. Sekt. 103. Drei oder mehr Personen können sich unter den Bestimmungen dieses Gesetzes organisiren um eine Gesellschaft zur Fabrikation von Leuchtgas zu bilden, zur Lieferung an die Einwohner irgend einer incorporirten Stadt oder Ortschaft und zur Erleuchtung der Straßen derselben. Der Bürgermeister und der Stadtrath jeder dieser incorporirten Städte und Ortschaften sind hiermit ermächtigt, die incorporirte Gesellschaft von Zeit zu Zeit zu autorisiren, einen solchen Theil der Straßen derselben aufzubrechen wie zur Legung der Straßenröhren der Gasleitung sowohl als zur Ausbesserung dieser Straßenröhren nothwendig sein mag, unter solchen Bestimmungen wie der be-

Ueberwachung durch Ortsbehörden in Legung der Röhren.

sagte Bürgermeister und Stadtrath für hinlänglich und angemessen halten.

Können Kohlengruben besitzen und Kohlen und Koke verkaufen.

294. Sekt. 104. Es soll einer jeden Corporation deren Zweck es ist eine Stadt oder Ortschaft oder deren Einwohner mit Leuchtgas zu versehen, gesetzlich zustehen, solche Kohlengruben innerhalb dieses Staates zu pachten, anzukaufen, zu halten und zu übertragen, wie besagte Gesellschaft für nothwendig hält um ihre Fabrik mit Kohlen zur Gasfabrikation zu versehen; und besagte Corporation soll ebenfalls das Recht haben und wird hiermit autorisirt als Koke bekannte Kohlen zu verkaufen, oder die Kohlen aus welchen das Leuchtgas ausgezogen worden ist, sowie andere Kohlen aus den von der besagten Gesellschaft geeigneten Kohlengruben.

Dauer der Organisation.

295. Sekt. 105. Die Dauer des Bestehens einer jeden Corporation, deren Organisation zum Zwecke der Fabrikation von Leuchtgas autorisirt ist, soll dreißig Jahre nicht übersteigen.

Festsetzung der Fristen für alle Gesellschaften, wann Arbeit in Angriff zu nehmen ist und wann sie beendet sein soll

296. Sekt. 106. Jede unter den Bestimmungen dieses Gesetzes organisirte Gesellschaft zum Zwecke der Anlage eines Wassergrabens, einer Wasserleitung, einer Brücke, einer Fähre oder einer Telegraphenlinie sollen innerhalb neunzig Tagen nach dem Datum ihrer Bescheinigung die Arbeit an dem in der Bescheinigung genannten Wassergraben, an der Wasserleitung, Brücke, Fähre oder Telegraphenlinie in Angriff nehmen, und soll die Arbeit mit gehöriger Bedachtsamkeit bis zur schließlichen Vollendung fortsetzen; und die Zeit der Vollendung des Wassergrabens, der Brücke, Fähre oder Telegraphenlinie soll nicht über eine Frist von zwei Jahren nach dem Datum der Angriffnahme der Arbeit wie oben angegeben verlängert werden; und eine Gesellschaft welche unterläßt die Arbeit innerhalb neunzig Tagen nach dem Datum der Bescheinigung in Angriff zu nehmen, oder welche dieselbe innerhalb zweier Jahre vom Datum der Angriffnahme wie oben angegeben zu vollenden unterläßt, soll alles Recht auf das so beanspruchte Wasser verwirken und dasselbe soll der Beanspruchung durch irgend eine andere Gesellschaft unterworfen sein; die Frist der Vollendung irgend einer unter den Bestimmungen dieses Gesetzes angelegten Wasserleitung soll nicht über eine Periode von vier Jahren verlängert werden; vorausgesetzt, daß diese Sektion nicht auf einen Wassergraben oder auf eine Wasserleitung angewendet wird, welche durch und auf der Corporation gehörende Ländereien für Minen- oder andere Zwecke

angelegt wird, und ferner vorausgesetzt, daß jede unter den Bestimmungen dieses Gesetzes organisirte Gesellschaft zur Anlage eines Wassergrabens für häusliche, landwirthschaftliche, Bewässerungs-, Mühlen- und Fabrikzwecke, oder irgend welche derselben, eine Frist von drei Jahren nach dem Beginne der Arbeit haben soll innerhalb welcher der Wassergraben zu vollenden ist, und nicht länger.

297. Sekt. 207. Jedermann der absichtlich oder böswilligerweise eine Straße, einen Wassergraben, eine Wasserleitung, eine Brücke, eine Fähre, eine Eisenbahn- oder Telegraphenlinie, oder irgend welches Zubehör, irgend welche Werkzeuge oder Geräthe oder Anlagen, oder irgend welches Eigenthum einer Gesellschaft beschädigt oder damit intervenirt, welche unter den Bestimmungen dieses Gesetzes organisirt ist, soll, nach Ueberführung vor einem Gerichtshofe mit eintreffender Gerichtsbarkeit in dem County in welchem das Vergehen begangen wurde, einer Gesetzübertretung schuldig gehalten sein und mit Geldstrafe oder Einkerkerung oder mit beiden zugleich nach dem Gutdünken des Gerichts bestraft werden; besagte Kerkerhaft soll ein Jahr nicht übersteigen und besagte Geldstrafe soll nicht mehr als fünfhundert Dollars betragen; die Geldstrafe soll in den Countyschatz zum Besten der öffentlichen Schulen eingezahlt werden, und der besagte Gesetzübertreter soll ebenfalls für allen Schaden verantwortlich sein den die Corporation erleiden mag, sowie für die Gerichtsunkosten.

Absichtliches oder böswilliges Einmischen wird als Vergehen betrachtet.

Strafe; Verwendung der Strafgelder; Gesetzübertreter soll Schadener satz und Unkosten zahlen.

## Eisenbahnen.

298. Sekt. 108. Irgend eine Anzahl von Personen, nicht weniger als fünf, kann sich unter den Bestimmungen dieses Gesetzes associiren um eine Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn zu bilden. In der Incorporationsbescheinigung soll, nebst den in der zweiten Sektion dieses Gesetzes vorgeschriebenen Angaben, spezifizirt angeführt sein wie folgt:

Organisation.

Erstens—Der Ort von welchem und nach welchem die betreffende Eisenbahn zu bauen beabsichtigt ist;

Was Incorporationsbescheinigung enthalten soll.

Zweitens—Das Datum des Beginnes und die Dauer des Bestehens der beabsichtigten Corporation;

Drittens—Die Namen und Wohnorte der verschiedenen Personen welche die zu incorporirende Gesellschaft bilden;

Viertens—Welchen Beamten oder Personen die Leituug

der beabsichtigten Corporation und die Verwaltung ihrer Geschäftsangelegenheiten verliehen werden soll.

Dauer des Bestehens einer Eisenbahngesellschaft; kann erneuert werden

299. Sekt. 109. Keine dieser Corporationen soll auf die Dauer von mehr als fünfzig Jahren in der ersten Instanz gebildet werden, doch kann die Corporation von Zeit zu Zeit erneuert werden, in einer durch Gesetz zu bestimmenden Weise, für nicht länger als fünfzig Jahre dauernde Perioden.

Wer den Zinsfuß auf Anleihen zum Bau der Bahn festsetzen soll.

300. Sekt. 110. In allen Generalversammlungen der Aktieninhaber können diejenigen, welche eine Majorität des Werthes des Stammkapitals der Gesellschaft repräsentiren, den Zinsfuß festsetzen, welcher von der Corporation auf Anleihen zum Baue der Eisenbahn nebst Zubehör zu zahlen ist, sowie ebenfalls die Höhe dieser Anleihen.

Rechte und Privilegien.

301. Sekt. 111. Jede unter diesem Gesetze organisirte Corporation soll nebst den vor diesem verliehenen Befugnissen die Macht haben:

Erstens—Die Bahn auszulegen, in einer zweihundert Fuß nicht übersteigenden Breite, und dieselbe zu bauen; und so viel weiteres Land für Einschnitte und Erdwälle zu nehmen wie zum richtigen Bau und zur Sicherheit der Eisenbahn nothwendig sein mag; und irgend welche stehenden Bäume abzuhauen welche in Gefahr stehen zu fallen und die Eisenbahn zu versperren, unter angemessener Vergütung für dieselben;

Zweitens—Mit ihrem Geleise irgend eine andere Eisenbahn zu kreuzen oder zu durchschneiden, oder sich damit zu verbinden;

Drittens—An der Staatsgrenze sich mit Eisenbahnen anderer Staaten oder Territorien zu verbinden;

Viertens—Personen und Eigenthum in Empfang zu nehmen und auf der Eisenbahn zu befördern;

Fünftens—Alle nothwendigen und gelegenen Gebäulichkeiten und Stationen, Maschinen und Zubehör für die Bequemlichkeit, die Erleichterung und den Gebrauch der Passagiere, Frachtgüter und für commerzielle Zwecke zu errichten und zu erhalten, oder welche zum Bau oder zum Betrieb der besagten Eisenbahn nothwendig sind;

Sechstens—Den Fahrplan und die Art und Weise zu reguliren nach welchen Passagiere und Frachtgüter befördert werden sollen, und ebenso die dafür zu zahlende Vergütnng;

Siebtens—Solche Geldsummen von Zeit zu Zeit zu borgen wie zur Vollendung, zur Ausstattung, zur Verbesserung oder

zum Betrieb der Eisenbahn nothwendig sein mögen; und ihre Obligationen für irgend einen so geborgten Betrag auszustellen und zu verwenden; und ihr gemeinschaftliches Eigenthum und ihre Gerechtsame zu verpfänden um die Zahlung irgend einer Schuld sicher zu stellen, welche von der Corporation für die vorhergenannten Zwecke contrahirt worden ist, in der Weise wie die Aktieninhaber bestimmen mögen welche eine Majorität des Stammkapitals der Corporation repräsentiren.

Wie Associationsartikel amendirt werden können.

302. Sekt. 112. Jede Eisenbahn- oder Telegraphengesellschaft oder Corporation soll befugt sein in irgend einer Versammlung der Aktionäre, die sich entweder persönlich oder in Vertretung betheiligen können, auf eine Abstimmung die eine Zweidrittel Majorität des Stammkapitals ergibt, ihre Associationsartikel so zu verändern und zu amendiren, um ihre Endpunkte zu verlegen; oder um die Länge ihrer Linie von irgend einem ihrer Endpunkte bis zu einem solchen weiteren und andern Punkte auszudehnen wie sie bestimmen mögen; oder um von ihrer Hauptlinie ausgehende Zweiglinien zu bauen; und nach einer solchen Abstimmung kann die besagte Gesellschaft Artikel ausfertigen, welche ihre ursprünglichen Artikel amendiren, zum Zwecke der Ausdehnung oder Verlegung ihrer Bahnlinie, oder zum Zwecke des Baues von ihrer Hauptlinie ausgehender Zweigbahnen, wie vorstehend angegeben; und wenimmer die Aktionäre einer dieser Gesellschaften oder Corporationen durch eine Zweidrittel Abstimmung des Kapitalwerthes ihre Associationsartikel zu amendiren oder zu verändern beschließen, und diese Amendements oder Veränderungen, die wie vorhergehend angegeben beschlossen worden sind, unter dem gemeinschaftlichen Siegel der Gesellschaft oder Corporation bescheinigen, von dem Präsidenten und Sekretär bezeugt, und diese Bescheinigung im Amtslokal des Staatssekretärs und ebenso im Amtslokal des Registrators der Besitztitel desjenigen County registriren, in welchem das Hauptgeschäft der Gesellschaft betrieben wird, so sollen dieses Amendement oder diese Amendements oder Veränderungen dieselbe Kraft und Geltung haben als ob besagte Amendements oder Veränderungen in den ursprünglichen Associationsartikeln eingeschlossen und enthalten und ein Theil derselben gewesen seien.

Wenn Bescheinigung der Amendements registrirt ist, so haben die Amendements gleiche Gültigkeit wie Originalartikel.

303. Sekt. 113. Wenn eine unter diesem Gesetze organisirte Eisenbahn-Corporation nicht innerhalb zweier Jahre, nachdem ihre Associationsartikel registrirt und protokollirt sind wie

Wenn Bau nicht zu einer gewissen Zeit in Angriff genommen und zu Ende geführt wird, so sollen corporative Existenz und Macht erlöschen.

in der zweiten Sektion dieses Gesetzes vorgeschrieben, den Bau ihrer Bahnen in Angriff nimmt, und nicht innerhalb fünf Jahren nach dem Datum ihrer Organisation zwanzig Prozent ihres Stammkapitals dafür verausgabt, so soll ihre corporative Existenz und Macht erlöschen.

Wie der Besitztitel auf Grundeigenthum im Nichteinigungsfalle erworben werden kann.

304. Sekt. 114. Wenn eine unter diesem Gesetze organisirte Corporation zum Zwecke der Anlage einer Fahrstraße, eines Wassergrabens, einer Brücke, einer Fähre, eines Tunnels, einer Telegraphen- oder Eisenbahnlinie nicht im Stande ist, sich mit dem Eigenthümer über den Ankauf irgend welchen Grundeigenthums zu verständigen, das zur Verwirklichung der Ziele dieser Corporation oder Gesellschaft benöthigt ist, oder für den Geschäftsbetrieb derselben, oder für das Wegerecht, oder für irgend einen andern gesetzlichen Zweck in Verbindung mit und nothwendig für den Geschäftsbetrieb derselben, so kann die Corporation den Besitztitel in der durch Gesetz vorgeschriebenen Weise erwerben.

Examination und Vermessung der Linien; Verantwortlichkeit für verursachten Schaden.

305. Sekt. 115. Jede unter den Bestimmungen dieses Gesetzes organisirte Corporation zum Zwecke der Anlage einer Fahrstraße, eines Wassergrabens, eines Tunnels oder einer Eisenbahn kann solche Examination und Vermessungen vornehmen wie für die Ausfindigmachung der vortheilhaftesten Linie nothwendig sein mögen, und zu diesem Zwecke kann sie durch ihre Beamten, Agenten oder Angestellten die Ländereien irgend einer Person oder Corporation betreten, doch der Verantwortlichkeit für allen wirklichen Schaden unterwörfen der dadurch verursacht werden mag.

Wofür Aktien u. s. w. ausgestellt werden können; fingirte Kapitalerhöhung ist ungültig.

306. Sekt. 116. Keine Corporation soll Aktienscheine oder Obligationen ausstellen außer für gethanene Arbeit, für geleistete Dienste, oder für wirklich erhaltene Gelder oder Eigenthum; und jede fingirte Steigerung des Stammkapitals oder der Schuldverpflichtungen soll ungültig sein.

Auflösung der Gesellschaften; Macht und Pflichten der Vertrauensmänner.

307. Sekt. 117. Nach der Auflösung einer gegenwärtig bestehenden oder einer in Zukunft organisirten Corporation, ob nun durch Ablauf ihres Freibriefs oder auf andere Weise herbeigeführt, sollen, wenn nicht eine andere Person oder andere Personen von einem Gerichtshofe mit competenter Gerichtsbarkeit dazu ernannt werden, der Direktorenrath oder die Vertrauensmänner der Corporation, oder die Verwalter der Angelegenheiten derselben, unter welchem Namen sie auch bekannt sein mögen,

welche zuletzt vor dem Zeitpunkte der Auflösung fungirten, und auch die Ueberlebenden derselben, die Vertrauensmänner der Gläubiger und der Aktieninhaber der aufgelösten Corporation sein, und sollen volle Macht haben die Angelegenheiten derselben zum Abschluß zu bringen, die der Corporation zustehenden Gelder und Schulden einzuklagen und zu kollektiren, oder alle Forderungen derselben beizulegen und zu vergleichen wie ihnen für räthlich dünkt, das Grund- und bewegliche Eigenthum der aufgelösten Corporation zu besitzen, zu halten, zu reserviren, zu verkaufen und darüber zu disponiren, alle Schulden der aufgelösten Corporation zu berichtigen und zu zahlen, und den Ueberschuß der der aufgelösten Corporation gehörenden Gelder und ihres Eigenthums, nach Zahlung der Schulden und der nothwendigen und gerechten Unkosten, unter die Aktieninhaber der Corporation zu vertheilen im Verhältniß zu dem Betrage den die Aktionäre auf ihre respektiven Aktien eingezahlt haben. Alle diese Vertrauensmänner sollen an die Gläubiger und Aktionäre dieser aufgelösten Corporation bis zum Betrage des Eigenthums und der Effekten, welche in ihre Hände oder in ihren Besitz kommen, oder in den Besitz irgend welcher derselben, für wichtige und getreue Erfüllung der Pflichten der besagten Betrauung und für die Verfügung über besagtes Eigenthum und Effekten, solidarisch und einzeln verantwortlich sein.

Verantwortlichkeit der Vertrauensmänner.

308. Sekt. 118. Der Besitztitel auf alles einer solchen Corporation gehörende Grund- und bewegliche Eigenthum soll unmittelbar nach Auflösung derselben, außer wenn durch Erlaß eines Gerichtshofes mit competenter Gerichtsbarkeit, welcher die Auflösung erklärt, anderweitig verordnet ist, auf diese Vertrauensmänner, Direktoren oder Verwalter übergehen und in denselben ruhen; eine Rechtsklage kann von diesen Vertrauensmännern oder Direktoren, oder von den Ueberlebenden derselben, in ihren eigenen Namen unter dem Titel der Vertrauensmänner dieser aufgelösten Corporation, mit Angabe des Namens derselben, für die Wiedererlangung alles dieses Eigenthums geführt werden, oder für irgend welchen demselben zugefügten Schadens, oder für die Bezahlung von an die aufgelöste Corporation fälligen Schulden.

Auflösung der Gesellschaften; Verfügung über das Grundeigenthum.

Klageführung.

309. Sekt. 119. Alle incorporirte Körperschaften können durch angemessene Klage von ihren respektiven Mitgliedern alle Rückstände oder andere Schulden, Beiträge und andere Forde-

Schulden, Beiträge und Forderungen können von den Mitgliedern durch die Gesellschaft eingeklagt werden.

rungen einklagen, erlangen und erhalten, welche ihnen gegenwärtig oder in Zukunft geschuldet werden, in derselben Art und Weise und Form wie sie dieselben von irgend einer andern Person einklagen, erlangen und erhalten könnten die nicht Mitglied ihrer Körperschaft ist; ungeachtet irgend eines diesem zuwiderlaufenden Gesetzes oder Gebrauches.

Wie Corporationen ihre Ländereien übertragen können.

310. Sekt. 120. Jede Corporation soll gesetzlich befugt sein Ländereien zu übertragen, durch eine mit dem gemeinschaftlichen Siegel der besagten Corporation besiegelte und von dem Präsidenten oder von dem präsidirenden Mitgliede der besagten Corporation unterzeichnete Grundstückurkunde; diese Grundstückurkunde soll, nachdem sie durch diesen Beamten als das Werk der Corporation anerkannt ist, wie für andere Landübertragungen vorgeschrieben ist, im Amtslokal des Registrators des County protokollirt werden in welchem die Ländereien sich befinden, in derselben Weise wie andere Grundstückurkunden.

Verbot der Incorporation unter einem andern Gesetze.

311. Sekt. 121. Keine Corporation, Gesellschaft oder Vereinigung, die zu irgend einem Zwecke unter diesem Gesetze autorisirt ist, soll unter irgend einem anderen Gesetze organisirt werden.

Etwaige Veränderungen oder Consolidirung soll einer Spezialversammlung unterbreitet werden.

312. Sekt. 122. Wennimmer der Direktorenrath, der Verwaltungsrath oder die Vertrauensmänner einer Corporation, welche kraft eines allgemeinen Gesetzes des Territorium Colorado oder kraft der Gesetze dieses Staates besteht, oder eine Corporation, welche in Zukunft kraft eines Gesetzes dieses Staates gebildet werden mag, den Namen zu ändern wünschen, oder wünschen den Geschäftsplatz zu verlegen, das Stammkapital zu erhöhen oder zu vermindern, die Anzahl der Direktoren, Verwalter oder Vertrauensmänner zu erhöhen oder zu vermindern, oder besagte Corporation mit irgend einer andern Corporation oder mit anderen Corporationen zu consolidiren, welche gegenwärtig bestehen oder in Zukunft organisirt werden mögen, so können sie eine Spezialversammlung der Aktionäre dieser Corporation berufen um die Frage dieses Namenwechsels, der Verlegung des Geschäftsplatzes, der Erhöhung oder Verminderung der Anzahl der Direktoren, Verwalter oder Vertrauensmänner, der Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals, oder der Consolidirung mit einer andern Corporation, wie der Fall sein mag, einer Abstimmung durch die Aktionäre zu unterbreiten; vorausgesetzt, daß bei dem Namenswechsel einer Corporation unter den

Bestimmungen dieses Gesetzes kein Name von einer Corporation angenommen oder sich beigelegt wird, welcher mit dem Namen einer andern unter den Gesetzen dieses Staates oder unter den Gesetzen des Territorium Colorado organisirten Corporation gleichlautend ist oder dafür gehalten werden könnte, und daß das Stammkapital in keinem Falle zum Nachtheil der Gläubiger der Corporation vermindert werden soll, und daß die Anzahl der Direktoren, Verwalter oder Vertrauensmänner auf nicht weniger als drei vermindert werden soll (im Falle von Corporationen zum Zwecke des Baues von Eisenbahnen auf nicht weniger als fünf) und auf nicht mehr als dreizehn erhöht werden soll; und ferner vorausgesetzt, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes in Bezug auf Consolidation von Corporationen blos auf Corporationen derselben Art Anwendung finden sollen, welche dieselben Geschäfte betreiben, und deren Geschäfte in derselben Gegend betrieben werden.

Kein gleichlautender Name soll gewählt werden; keine Verminderung des Kapitals zum Nachtheil der Gläubiger.

Beschränkung der Anzahl der Direktoren; welche Gesellschaften sich consolidiren können.

313. Sekt. 123. Eine solche Spezialversammlung soll berufen werden indem jedem Aktieninhaber eine Notiz entweder persönlich zugestellt wird, oder indem dieselbe gehörig adressirt und von dem Präsidenten oder Sekretär unterzeichnet, wenigstens dreißig Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin auf dem Postamt aufgegeben wird; in der Notiz soll Zeit und Zweck der Versammlung angegeben sein.

Wie Spezialversammlung zu berufen.

314. Sekt. 124. In einer solchen Versammlung können die Aktionäre in Person oder in Vertretung ihre Stimmen abgeben, und jeder Aktionär soll zu einer Stimme für jede in seinem Besitze befindliche Aktie berechtigt sein; eine Stimmenzahl, die Zweidrittel des ganzen Stammkapitals der Corporation repräsentirt, soll zur Annahme des vorgeschlagenen Namenswechsels nothwendig sein, oder zu der Verlegung des Geschäftsplatzes, zur Bestimmung der Anzahl der Direktoren oder Vertrauensmänner, zur Festsetzung des Betrages des Stammkapitals oder zur Consolidirung mit einer andern Gesellschaft oder mit anderen Gesellschaften.

Repräsentation der Aktien in Spezialversammlung.

315. Sekt. 125. Jede Corporation, die für einen der in diesem Gesetze angeführten Zwecke besteht, kann sich consolidiren durch die Vereinigung des Eigenthums und der Geschäfte zweier oder mehrerer Corporationen in eine Organisation, mit allen Rechten und Privilegien dieses Gesetzes, und allen durch dasselbe

Wie eine Consolidirung bewirkt wird; soll den Aktionären unterbreitet werden.

auferlegten Verpflichtungen unterworfen, indem sie allen nachfolgend gestellten Bedingungen nachkommt, nämlich:

Die Corporationen, welche sich miteinander zu consolidiren wünschen, können jede, durch ihre Vertrauensmänner oder Direktoren, oder durch die eine Majorität des Stammkapitals repräsentirenden Aktionäre, eine Versammlung der Aktionäre wie in Sektion fünfundneunzig dieses Gesetzes vorgesehen berufen und über den Vorschlag zur Consolidirung, welcher der Versammlung schriftlich vorgelegt werden soll, abstimmen; wenn durch eine Stimmenzahl von wenigstens Dreiviertel ($\frac{3}{4}$) des Stammkapitals einer jeden einzelnen Gesellschaft der Vorschlag von jeder derselben angenommen wird, so sollen die Vertrauensmänner oder Direktoren daraufhin ihre Proportion der Direktoren weniger einem derselben erwählen, welche die Angelegenheiten der consolidirten Gesellschaft leiten sollen, und in der gemeinschaftlichen Versammlung der so erwählten Direktoren sollen die besagten Direktoren einen der Aktionäre zum Direktor erwählen, der mit ihnen handeln soll, und diese zusammen sollen einen Direktorenrath constituiren, welcher sich durch Wahl seiner Beamten in Gemäßheit des Gesetzes organisiren soll. Sie sollen eine Incorporationsbescheinigung ausfertigen, in welcher die Thatsachen der Consolidation dargethan sind, sammt allen andern in ursprünglichen Incorporationsbescheinigungen erforderlichen Sachen, mit namentlicher Angabe der wie hierin vorgesehen erwählten Direktoren, welche für die Dauer eines Jahres fungiren sollen und bis ihre Nachfolger erwählt sind.

Incorporationsbescheinigung; was darin anzugeben ist; wo zu registriren und zu protokolliren.

Die besagte Incorporationsbescheinigung soll von wenigstens drei Aktionären einer jeden der sich consolidirenden Gesellschaften unterzeichnet und anerkannt sein; die so unterzeichnete und anerkannte Bescheinigung soll im Bureau des Staatssekretärs registrirt werden, und ebenso im Amtslokal eines jeden County-Registrators in welchem die Bescheinigung irgend einer der sich consolidirenden Gesellschaften registrirt ist.

Die Vertrauensmänner oder Direktoren der sich consolidirenden Gesellschaften sollen das Eigenthum und die Effekten einer jeden Gesellschaft durch passende Uebertragung an die consolidirte Gesellschaft übertragen; sie sollen an die Direktoren der consolidirten Gesellschaft alle Bücher in welche die übertragenen Stocks eingetragen sind, alle Siegel, Bücher und Papiere einer jeden der sich so vereinigenden Gesellschaften abliefern.

Uebertragung des Eigenthums und der Effekten

Die Direktoren der consolidirten Corporation sollen die Aktien einer jeden der Gesellschaften einberufen, welche einen Theil der consolidirten Corporation bilden; sie sollen dieselben abstempeln und anstatt derselben die Aktien der neuen Organisation ausstellen, im Verhältniß des Werthes der alten zu den neuen Aktien wie in dem Vereinigungsplan vorgesehen; vorausgesetzt, daß keine Aktien anstatt der alten Aktien ausgestellt werden, außer auf Vorzeigung der alten Aktien, oder nach genügendem Beweis des Verlustes oder der Zerstörung der alten Aktienscheine, und dann blos an die dazu berechtigten Personen. Wenn die Gesellschaften sich wie hierin vorgesehen consolidirt haben, so sollen die Aktien der so consolidirten Gesellschaften späterhin blos ihren Antheil an der neuen Organisation repräsentiren, ob sie nun abgetreten und umgetauscht wurden oder nicht, und sollen allen Schatzungen und Verwirkungen unterworfen sein welchen die Aktien der consolidirten Gesellschaft ausgesetzt sind; und die consolidirte Gesellschaft soll für alle gemachte Verbindlichkeiten einer jeden der so consolidirten Gesellschaften verantwortlich sein und soll dieselbe übernehmen und zahlen; und irgend eine Corporation die ihren Namen zu wechseln wünscht, oder ihren Geschäftsplatz zu verlegen, oder die Anzahl der Direktoren oder Vertrauensmänner, oder den Betrag des Stammkapitals zu verändern wünscht, soll diese Frage in einer jährlichen Versammlung oder in einer zu diesem Zwecke berufenen Spezialversammlung vorbringen, in Gemäßheit der Bestimmungen der Sektion fünfundneunzig dieses Gesetzes. Wenn in einer dieser Versammlungen drei Viertel aller Aktien dieser Corporation zu Gunsten des vorgeschlagenen Wechsels oder der Veränderungen stimmen, so soll eine Bescheinigung, in welcher die Thatsache oder die Thatsachen dargethan sind, beglaubigt durch eine beschworene Aussage des Präsidenten der besagten Corporation und an welche das Siegel der Corporation angeheftet ist, im Bureau des Staatssekretärs registrirt werden, und ebenso im Amtslokal des Registrators des County in welchem das Hauptgeschäftsbureau der besagten Corporation liegt.

Ausgabe der Aktien der neuen Organisation.

Verantwortlichkeit der consolidirten Gesellschaften.

316. Sekt. 126. Diese Corporationen sollen, nach Registrirung der besagten Bescheinigungen in einer Zeitung die in oder nahe dem County erscheint in welchem ihr Hauptbureau sich befindet, einer Bekanntmachung dieser Organisationsveränderungen für drei aufeinander folgende Wochen publiziren.

Publikation der Organisationsveränderung.

Klagen werden durch Organisationsveränderung nicht berührt.

317. Sekt. 127. Dieser Namenswechsel, die Geschäftsverlegung, Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals, Erhöhung oder Verminderung der Anzahl der Direktoren, Verwalter oder Vertranensmänner, oder die Consolidirung einer Corporation mit einer andern oder mit mehreren anderen Corporationen, soll keine schwebenden Klagen beeinträchtigen in welchen diese Corporation oder diese Corporationen Partei sind, noch sollen diese Veränderungen irgend welche Klagegründe oder in irgend einer Beziehung die Rechte von Personen angreifen, noch sollen gegen solche Corporation unter ihrem früheren Namen gebrachte Klagen eingestellt werden.

Consolidirung von Eisenbahn- und Telegraphengesellschaften; Bekanntmachung.

318. Sekt. 128. Wennimmer eine Eisenbahn- oder Telegraphengesellschaft sich mit einer andern Eisenbahn- oder Telegraphengesellschaft laut den Bestimmungen dieses Gesetzes zu consolidiren wünscht, so soll eine Bekanntmachung wie in Sektion einhundertunddreiundzwanzig (123) dieses Gesetzes vorgesehen wenigstens dreißig Tage vor dem zu dieser Versammlung festgesetzten Tage erlassen werden, und eine allgemeine Bekanntmachung soll wie in Sektion einhundertunddreiundzwanzig (123) dieses Gesetzes vorgesehen für vier auf einander folgende Wochen publizirt werden; vorausgesetzt, daß keine Eisenbahn- oder Telegraphengesellschaft, oder die Pächter oder Verwalter derselben, ihr Stammkapital, ihr Eigenthum oder ihre Gerechtsame mit einer andern Eisenbahn- oder Telegraphengesellschaft oder Gesellschaften consolidiren sollen, unter deren Kontrolle eine parallele oder eine concurrirende Bahn- oder Telegraphenlinie steht.

Klassifikation der Direktoren u. s. w.

319. Sekt. 129. In irgend einer Versammlung der Aktionäre einer Eisenbahncorporation, welche vor diesem unter den Gesetzen des Territorium Colorado gebildet wurde oder in Zukunft unter den Gesetzen dieses Staates organisirt wird, die zur Wahl der Direktoren, der Verwalter oder Vertrauensmänner abgehalten wird, können die Aktionäre die Direktoren in drei wo möglich gleiche Klassen eintheilen; eine dieser Klassen soll ihre Aemter für ein Jahr innehalten, eine für zwei Jahre, und eine für drei Jahre, und bis ihre respektiven Nachfolger erwählt sind; und in jeder darauf folgenden Wahl, falls diese Klassifikation gemacht wird, sollen Direktoren auf drei Jahre erwählt werden um die durch diejenige Klasse vakant gewordenen Stellen zu besetzen, deren Amtstermin zu der Zeit erlischt.

320. Sekt. 130. Alle Corporationen, alle Gesellschaften und alle Staatskörper, die vor diesem unter einem Spezialgesetz der gesetzgebenden Versammlung des Territorium Colorado oder unter einem der allgemeinen Gesetze desselben gebildet oder organisirt wurden und bestehen, können sich den Bedingungen und Privilegien dieses Gesetzes unterwerfen und sich derselben bedienen, wennimmer die betreffende Corporation, die Gesellschaft oder der Staatskörper im Bureau des Staatssekretärs und im Amtslokal des Registrators der Besitztitel des County oder der Counties in welchem diese Corporation, diese Gesellschaft oder dieser Staatskörper Geschäfte treibt, eine schriftliche Bescheinigung registrirt, unterzeichnet von dem Präsidenten und bezeugt von dem Sekretär der Gesellschaft, der Corporation oder des Staatskörpers, daß sie die Bedingungen dieses Gesetzes acceptirt; die Frage der Acceptation soll in einer Abstimmung durch zwei Drittel aller Aktionäre der besagten Gesellschaft, der Corporation, oder des Staatskörpers angenommen werden, welche in einer regelmäßigen oder in einer zu diesem Zwecke abgehaltenen Versammlung dieser Gesellschaft, dieser Corporation oder dieses Staatskörpers zu Gunsten derselben stimmen; diese Abstimmung soll in besagter Bescheinigung ausgedrückt sein.

Wie früher organisirte Gesellschaften sich der Bestimmungen dieses Gesetzes bedienen können.

321. Sekt. 131. Die Generalassemblee kann zu irgend einer Zeit dieses Gesetz verändern, amendiren oder widerrufen, und soll zu jeder Zeit die Macht haben solche Vorschriften und Bedingungen vorzuschreiben wie sie für räthlich dünkt, welche Vorschriften und Bedingungen für jede und alle unter den Bestimmungen dieses Gesetzes gebildete Corporation bindend sein sollen; und ferner vorausgesetzt, daß dieses Gesetz nicht so gedeutet werden soll als ob dadurch irgend ein auf irgend eine Corporation bezügliches Gesetz oder ein Privatfreibrief erneuert oder verlängert würde, welche vor diesem passirt oder bewilligt wurden.

Amendirung oder Widerruf dieses Gesetzes.

322. Sekt. 132. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen in keiner Weise die Rechte gegenwärtig bestehender und vor diesem unter den Gesetzen des Territoriums Colorado creirter Corporationen verkürzen oder deren Verbindlichkeiten vermindern, sondern solche Corporationen werden hiermit anerkannt und ihre Incorporation bestätigt; jedoch soll nichts in dieser Sektion enthaltene so ausgelegt werden als ob dadurch diese Corporation von der Erfüllung der Bestimmungen dieses Gesetzes in Zukunft bestimmt sein, in allen Angelegenheiten welche sich auf die Lei-

Rechte oder Verpflichtungen älterer Gesellschaften werden nicht berührt; alle Bestimmungen dieses Gesetzes müssen befolgt werden.

tung, die Kontrolle und die Verwaltung irgend einer dieser Corporationen oder auf die Geschäfte irgend einer derselben beziehen.

Genehmigt am 14. März 1877.

---

## Kapitel XX.

### Gerichtskosten.

[Revidirte Statuten, Kapitel XIX.]

In gewissen Fällen muß Bürgschaft für die Gerichtskosten gestellt werden.

323. Sektion 1. In allen Klagen gegen Amtsbürgschaften, welche zum Besten irgend Jemandes ausgestellt wurden, in Klagen gegen die Bürgschaft eines Testamentsvollstreckers, eines Nachlaßverwalters oder eines Vormunds, in qui tam Klagen auf Grund irgend eines Strafgesetzes, und in allen Rechts- und Billigkeitsklagen in welchem der Kläger, oder diejenige Person in deren Behuf eine Klage eingeleitet werden soll, kein Einwohner dieses Staates ist, soll die Person oder der Kläger, zu deren Vortheil die Klage eingeleitet werden soll, ehe sie diese Klage einleitet, bei dem Sekretär des Gerichts, in welchem die Klage eingeleitet werden soll, ein Dokument einer verantwortlichen Person registriren oder registriren lassen, welche ein Einwohner dieses Staates sein soll und welches Dokument von dem Sekretär zu genehmigen ist, und in welchem diese Person sich als verpflichtet erklärt, alle Kosten, welche in dieser Klage entstehen mögen, entweder an die Gegenpartei oder an irgend einen der Gerichtsbeamten zu zahlen oder deren Zahlung zu veranlassen; dieses Dokument kann in der nachfolgenden Form ausgestellt sein:

A. B.<br>
versus } ——— Gericht.<br>
C. D.

Bürgschaftsformel.

Hiermit leiste ich Bürgschaft für die Gerichtskosten in diesem Falle, und erkläre mich verpflichtet, alle Kosten, welche in dieser Klage entstehen mögen, entweder an die Gegenpartei oder an irgend einen der Gerichtsbeamten zu zahlen, oder deren Zahlung zu veranlassen, in Gemäßheit der Gesetze dieses Staates.

Datirt an diesem —— Tage des Monats —— 18—.

---

324. Sekt. 2. Wenn irgend eine dieser Klagen eingeleitet wird ohne das ein solches Dokument registrirt wird, so soll das

Gericht dieselbe auf Antrag abweisen, und der Anwalt des Klägers soll alle daraus erwachsenen Unkosten zahlen; und wenn zu irgend einer Zeit nach Einleitung irgend einer Klage durch einen Einwohner dieses Staates dieser den Staat verläßt und dadurch zum Nichteinwohner wird, oder wenn das Gericht in irgend einem Falle überzeugt ist, daß ein Kläger nicht im Stande ist die Prozeßkosten zu zahlen, oder daß seine Verhältnisse derart sind, daß dadurch die gesetzlichen Forderungen der Gerichtsbeamten mit Gefahr bedroht sind, so soll es die Pflicht des Gerichts sein, auf Antrag des Verklagten oder irgend eines Gerichtsbeamten, dem Kläger anzubefehlen an oder vor dem in dem betreffenden Befehl genannten Tage Sicherheit für Zahlung der Kosten in dieser Klage zu stellen; wenn der Kläger unterläßt oder verweigert, das Dokument wie oben angegeben an oder vor dem in dem betreffenden Befehl genannten Tage zu registriren, so soll das Gericht auf Antrag die Klage abweisen.

Abweisung der Klage falls keine Bürgschaft für Kosten gestellt; Anwalt des Klägers soll selbe zahlen.

In welchen Fällen Bürgschaft nach Beginn der Klage erforderlich ist.

325. Sekt. 3. Wenn ein Gericht, vor oder nach dem Beginne einer Klage, überzeugt ist, daß der Kläger unvermögend ist und nicht im Stande seine Klage zu führen und die Unkosten und Ausgaben derselben zu zahlen, so kann es demselben nach Gutdünken erlauben seine Klage als ein Unvermögender einzuleiten und zu führen, und darauf sollen diesem Kläger alle nothwendigen Befehle, Prozesse und Verfahren ohne Unkosten zustehen, wie in andern Fällen; und falls der Kläger ein Urtheil erlangt so soll das Urtheil für seine Unkosten lauten.

Unvermögende Personen können kostenfrei klagen.

326. Sekt. 4. Wenn Jemand in einer Klage in einem Gerichtshofe dieses Staates supplizirt, auf Grund-, bewegliches oder gemischtes Eigenthum, oder laut eines Statuts wegen eines Vergehens oder eines Unrechts das den Kläger persönlich unmittelbar betrifft, und wenn er in einer solchen Klage eine Schuldforderung oder Schadenersatz erlangt, so soll dem Kläger oder Forderer ein Urtheil zustehen, von dem Verklagten seine dem letzteren zu berechnenden Unkosten zu erlangen; und dieselben sollen mitsammt der Schuldforderung oder dem Schadenersatz durch Exekution eingetrieben werden, mit Ausnahme der später hierin angeführten Fälle.

Der erfolgreichen Partei soll ein Urtheil für die Unkosten zustehen.

327. Sekt. 5. Wenn Jemand in einem Gerichtshofe mit protokollarischen Verhandlungen in diesem Staate supplizirt, in einer Klage in welcher der Kläger oder der Forderer seine Unkosten ersetzt erhalten könnte im Falle ein Urtheil zu seinen Gun-

Urtheil für Ersatz der Unkosten gegen den Kläger — in welchen Fällen.

sten erlassen würde, und seine Klage nicht fortsetzt, oder eine Unterbrechung tritt ein, oder er wird nach dem Erscheinen des Verklagten non-suited, (non-suit ist die Bezeichnung eines gewissen Urtheils, der gegen den Kläger erlassen wird wenn er nicht im Stande ist den Beweis seiner Sachvorlage zu führen, oder wenn er sich weigert oder vernachlässigt zur Untersuchung einer Klage zu schreiten nachdem der Streitpunkt festgestellt ist ohne denselben zu entscheiden,) oder ein Wahrspruch wird gegen ihn abgegeben, so soll dem Verklagten ein Urtheil zur Erlangung seiner Unkosten gegen den Verklagten (Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter, die an Stelle des Erblassers oder des ohne Testament Verstorbenen klagen, ausgenommen) oder gegen den Forderer zustehen, und diese Kosten sollen diesen angerechnet werden; die Unkosten sollen von dem Kläger oder Forderer in derselben Weise eingetrieben werden wie dieselben von dem Verklagten hätten eingetrieben werden können im Falle ein Urtheil zu Gunsten des Klägers oder Forderers erlassen worden wäre.

Wann der Verklagte Ersatz der Unkosten erlangt in einer Klage über Auslösung (replevin).

328. Sekt. 6. Irgend Jemand, der im Falle einer Auslösung (replevin) eine Rechtfertigung oder ein Bekenntniß cognizance) macht, soll Ersatz des erlittenen Schadens und der Unkosten gegen den Kläger erlangen falls zu seinen Gunsten erkannt wird, oder wenn der Kläger non-suited wird, oder wenn dieser seine Klage nicht fortsetzt, oder wenn eine Unterbrechung eintritt, oder wenn der Kläger auf andere Art gehemmt wird.

Wer Ersatz der Unkosten erlangen soll in einem Urtheil nach einer verzögerlichen Einrede (demurrer).

329. Sekt. 7. Wenn in einer Klage, auf die verzögerliche Einrede (demurrer) irgend eine der Parteien in der Klage, ein Urtheil gegen den Kläger erlassen wird, so soll der Verklagte von dem Kläger Ersatz der Unkosten erhalten; und wenn dieses Urtheil zu Gunsten des Klägers erlassen wird, so soll er Ersatz der Unkosten von dem Verklagten erlangen.

In welchen Fällen Ersatz der Kosten nach Gutdünken des Gerichts zuerkannt wird.

330. Sekt. 8. Wenn ein Verklagter in irgend einer Klage, oder ein Kläger in einer Auslösungsklage, neue Angaben vorbringt, und irgend welche dieser Angaben, nach einer verzögerlichen Einrede vereinbart, werden als unzulänglich erkannt; oder wenn ein Wahrspruch über irgend einen Streitpunkt in der Sache zu Gunsten des Klägers abgegeben wird, so soll Ersatz der Unkosten nach Gutdünken des Gerichts zuerkannt werden.

331. Sekt. 9. Wenn verschiedene Klagepunkte in einer Deklaration enthalten sind, und irgend welche derselben werden als unzulänglich erkannt, oder wenn ein Wahrspruch über irgend

einen darüber vereinbarten Streitpunkt zu Gunsten des Verklagten abgegeben wird, so soll Ersatz der Unkosten nach Gutdünken des Gerichts zuerkannt werden.

In gewissen Fällen Ersatz der Kosten der durch Wahrspruch freigesprochenen Personen.

332. Sekt. 10. Wenn mehrere Personen die Verklagten in einer Klage wegen Rechtsverletzung, wegen einer thätlichen Beleidigung, wegen ungesetzlicher Einkerkerung, wegen widerrechtlicher Vorenthaltung, auf Auslösung, auf Ausweisung oder in einer Zurückforderungsklage sind, und wenn eine oder mehrere derselben nach der Untersuchung durch einen Wahrspruch freigesprochen werden, so soll eine jede so freigesprochene Person Ersatz ihrer Prozeßkosten in derselben Weise erlangen, als ob der Wahrspruch oder die Freisprechung zu Gunsten des Verklagten abgegeben worden sei.

Wer Ersatz der Unkosten erlangen soll in einem Urtheil auf einen scire facias Befehl oder auf Prohibition.

333. Sekt. 11. In allen Klagen über einen scire facias Befehl, oder über Prohibition, soll der Kläger, dem ein Urtheil oder ein Exekutionsbeschluß zuerkannt wird nach den Plaidoyers oder nach der darin vereinbarten verzögerlichen Einrede, Ersatz seiner Prozeßkosten erlangen; wenn der Kläger non-suited wird, oder die Klage nicht verfolgt, oder eine Unterbrechung tritt ein, oder ein Wahrspruch wird gegen ihn abgegeben, so soll der Verklagte Ersatz seiner Prozeßkosten erlangen.

Wenn Unkosten von mehr als vier Zeugen im Distriktsgericht auferlegt werden können.

334. Sekt. 12. In keinem Falle sollen in den Distriktsgerichten die Gebühren von mehr als vier Zeugen der Partei auferlegt werden, gegen welche ein Urtheil auf Ersatz der Unkosten erlassen wird, außer wenn durch das Gericht im Protokoll bescheinigt wird, daß mehr als vier Zeugen wirklich nothwendig waren, in welchem Falle der Sekretär die Unkosten so vieler Zeugen anferlegen soll, als das Gericht auf diese Weise bescheinigt.

Verklagter erlangt Ersatz der Unkosten in Klagen die wegen Unregelmäßigkeiten u. s. w. abgewiesen sind.

335. Sekt. 13. In allen Fällen in denen eine Klage abgewiesen wird wegen Unregelmäßigkeiten, oder die Klage wird nicht fortgesetzt, oder non-suited weil der Kläger dieselbe weiter zu führen vernachlässigt, soll das Urtheil dem Verklagten Ersatz seiner Unkosten zusprechen.

Wer Ersatz der Unkosten in Billigkeitsfällen erlangen soll.

336. Sekt. 14. Wenn der Beschwerdeführende eine Billigkeitsklage zurückzieht, oder wenn dieselbe wegen Nichtverfolgung auf Ansuchen des Verklagten niedergeschlagen wird, so soll der Verklagte von dem Beschwerdeführenden vollen Ersatz seiner Unkosten erlangen; und in allen anderen Kanzleigerichtsfällen, in

denen nicht durch Gesetz anders bestimmt ist, soll es dem Gutdünken des Gerichts überlassen sein, Ersatz der Unkosten zu erkennen oder nicht zu erkennen.

Unkosten in Klagen die von einer Person zum Besten einer andern Person eingeleitet sind.

337. Sekt. 15. Wenn eine Klage im Namen einer Person zum Besten einer andern Person eingeleitet wird, so soll die Person, zu deren Vortheil die Klage eingebracht wird, zur Zahlung aller Unkosten verpflichtet und gebunden erachtet sein, welche gegen den Kläger erkannt werden mögen oder welche er zu zahlen gebunden ist, und welche durch eine Klage, in welcher die ganze Sache in dem Gerichtsbefehl auseinandergesetzt ist (action on the case) erlangt werden sollen.

Unkosten in Fällen von Certiorari oder Berufung gegen Friedensgerichte

338. Sekt. 16. In allen Fällen von Berufungen oder certiorari gegen Urtheilssprüche der Friedensgerichte soll die erfolgreiche Partei, wenn das Urtheil des Friedensrichters gänzlich bestätigt oder aufgehoben wird, Ersatz ihrer Unkosten von der Gegenpartei erlangen, nicht allein der im Distriktsgericht sondern auch der im Friedensgericht entstandenen; wenn das Urtheil des Friedensgerichts theilweise bestätigt wird, so soll das Gericht die Unkosten unter die Parteien vertheilen, wie Gerechtigkeit in einem solchen Falle erheischen mag.

Unkosten bei Berufung gegen Hinterlassenschaftsgericht.

339. Sekt. 17. In allen Fällen von Berufung gegen ein Hinterlassenschaftsgericht sollen die Unkosten nach Gutdünken desjenigen Gerichtshofes erkannt werden in welchem die Berufung zum Verhör kommt.

Unkosten im Falle eines Nullitätsbefehls oder der Berufung an das Obergericht gegen das Distriktgericht.

340. Sekt. 18. Wenn Jemand einen Nullitätsbefehl auswirkt, oder eine Berufung vor das Obergericht bringt, zur Revision des Urtheils eines Distriktsgerichts, und dasselbe wird bestätigt oder der Nullitätsbefehl wird aufgehoben oder niedergeschlagen, oder der Kläger in der Nullitätssache oder der Appellant wird non-suited, so soll der Verklagte oder der Appellant Ersatz seiner Unkosten erlangen.

Sekretär soll Unkosten ansetzen.

341. Sekt. 19. Der Sekretär eines jeden Gerichtshofes im Staate wird hiermit autorisirt und aufgefordert, alle Unkostenrechnungen aufzuerlegen und auszuschreiben, welche in irgend einem Falle oder Verfahren in dem Gerichtshofe erwachsen dessen Sekretär ist, in Gemäßheit der Raten die zur Zeit erlaubt oder durch Gesetzesvorschrift spezifizirt sind.

342. Sekt. 20. Wenn irgend Jemand sich durch die Ansetzung einer Unkostenrechnung beeinträchtigt dünkt, so kann er

beim Gericht um Wiederansetzung derselben einkommen; und wenn es sich ergibt, daß die beeinträchtigte Partei eine höhere Rechnung bezahlt hat, als durch Gesetz bewilligt ist, so kann das Gericht verordnen, daß der Sekretär alle Gebühren verwirke, welche ihm für die Ansetzung zustehen, und daß er der beeinträchtigten Partei den ganzeu Betrag ersetze, welchen sie durch die Bewilligung einer ungesetzlichen Forderung bezahlt haben mag.

Im Falle der unrichtigen Ansetzung kann Gericht auf Ansuchen wieder ansetzen; Sekretär soll ungesetzliche Forderung ersetzen und Ansetzung verwirken.

343. Sekt. 21. Der Sekretär soll eine Unkostenrechnung ausfertigen, wie dieselbe in irgend einem Falle gegen die Partei angesetzt worden sind welche zur Zahlung derselben verpflichtet ist, oder gegen die Bürgschaft falls eine solche für die Unkosten gestellt wurde, zugleich mit seinem an den Sheriff des betreffenden County gerichteten Gebot, durch welches befohlen wird daß, falls die in der besagten Unkostenmachung angegebenen Unkosten nicht innerhalb dreißig Tagen bezahlt sind nachdem eine Forderung zur Zahlung derselben ergangen ist, der genannte Sheriff veranlassen soll, daß Hab und Gut, Ländereien und Gebäulichkeiten der dafür verantwortlichen Partei, oder der etwaigen Bürgen, damit belastet werden sollen. Jede solche Gebührenrechnung soll im Namen des Volkes lauten, unter dem Siegel des Gerichts ausgestellt sein, und innerhalb neunzig Tagen nach dem Datum derselben zurück zu berichten sein, und der Sheriff soll in allen Sachen in dieser Angelegenheit verfahren wie unter einem fieri facias Befehl.

(Amendement von 1874.) Gebührenrechnung soll gegen zu den Unkosten verurtheilten Partei und deren Bürgen ausgestellt werden.

Verfahren — wann zurückzuberichten.

---

## Ein Gesetz, Unkosten in Kriminalfällen betreffend.

[Gesetze der Session von 1872.]

344. Sektion 1. Wenn Jemand vor einer großen Jury Beschwerde führt über seiner Person zugefügten Schaden, oder über einem Mitgliede seiner Familie oder seinem Eigenthum durch einen Andern zugefügten Schaden, und wenn der großen Jury im Verhör über die Anschuldigung dünkt, daß dieselbe unwahr ist und in boshafter Absicht eingebracht wurde, so soll es Pflicht dieser großen Jury sein diese Thatsachen an das Gericht zu berichten, und das Gericht soll daraufhin die in der Untersuchung der Anschuldigung entstandenen Unkosten ansetzen und ein Urtheil im Betrage der Unkosten gegen diejenige Person erlassen, welche die Beschwerde einbrachte. In Verfahren unter den Be-

Unkosten sind gegen Person anzusetzen, welche eine boshafte Anschuldigung vor die Große Jury bringt.

stimmungen dieser Sektion soll die Handlung der großen Jury durch zwölf Mitglieder derselben festgestellt sein.

In welchen Fällen ein Urtheil im Betrage der Unkosten gegen den Ankläger erlassen werden soll.

345. Sekt. 2. Wenn Jemand vor einer großen Jury Beschwerde führt über seiner Person zugefügten Schaden, oder über einem Mitgliede seiner Familie oder seinem Eigenthum zugefügten Schaden, und wenn er, nachdem die schriftliche Anklage von der großen Jury erlassen ist, nicht in dem Gerichtshof erscheint, in welchem diese schriftliche Anklage in Schwebe ist, um Zeugniß in dieser Angelegenheit gegen die in der schriftlichen Anklage angeschuldigte Partei abzulegen, so soll die angeschuldigte Partei freigesprochen werden; oder, wenn die Verhandlungen unter der besagten schriftlichen Anklage wegen Mangel an Zeugenaussagen eingestellt werden, so soll das Gericht, in welchem die besagte durch die große Jury eingebrachte schriftliche Anklage in Schwebe ist, ein Urtheil im Betrage der in dem Falle entstandenen Unkosten gegen die Person erlassen, welche die Beschwerde einbrachte. Wenn die Partei, die in einer dieser schriftlichen Anklagen angeschuldigt ist, nach der Untersuchung freigesprochen wird, und wenn die Jury erkennt, daß das Verfahren in boshafter Absicht eingeleitet wurde, so soll das Gericht ein Urtheil im Betrage der im Falle entstandenen Unkosten gegen den Ankläger erlassen. Wennimmer Jemand wie in der ersten Klausel dieser Sektion angegeben Beschwerde führt, so soll die große Jury Sorge tragen, daß der Name der so Beschwerde führenden Person auf der schriftlichen Anklage unter der Bezeichnung „Ankläger" indossirt wird, und dies soll Beweis sein, daß die Person, deren Name auf diese Weise indossirt ist, eingebracht wurde.

Name des Anklägers soll auf der schriftlichen Anklage indossirt sein.

346. Sekt. 3. Urtheile die unter den Bestimmungen dieses Gesetzes erlassen werden, können in derselben Weise wie in anderen Kriminalklagen geltend gemacht werden.

---

Ein Gesetz, Unkosten in Kriminal-Voruntersuchungen durch Friedensgerichte betreffend.

[Gesetze der Session von 1872.]

Unkosten in boshaften Anschuldigungen vor einem Friedensrichter.

347. Sektion 1. In allen Fällen in welchen eine Kriminalanklage von einem Friedensrichter untersucht und die angeschuldigte Partei entlassen wird, und es erscheint dem Friedensrichter, vor welchem die Voruntersuchung stattfindet, daß kein

stichhaltiger Grund für die Beschwerde vorhanden war, und daß dieselbe in boshafter Absicht eingebracht wurde, und in allen Fällen in denen der Ankläger sich absichtlicherweise von der Voruntersuchung fern hält oder zu erscheinen unterläßt, ist der Friedensrichter hierdurch autorisirt ein Urtheil im Betrage der Untersuchungskosten gegen den Ankläger zu erlassen und eine Exekution dafür auszustellen.

---

Ein Gesetz, Unkosten in Kriminalklagen betrrffend.

[Gesetze der Session von 1876.]

348. Sektion 1. Die Unkosten der Kriminalklagen sollen von demjenigen County bezahlt werden, in welchem das Vergehen begangen wurde, wenn der Verklagte schuldig erkannt ist und nicht im Stande ist dieselben zu zahlen. In allen Fällen, in welchem der Verklagte freigesprochen wird, sollen die Unkosten von demjenigen County getragen werden in welchem das Vergehen begangen wurde, außer wenn der Ankläger zur Zahlung derselben verurtheilt wird; die Countycommissäre irgend eines County mögen, nach Gutdünken, die Unkosten von Voruntersuchungen zahlen, außer in Fällen von Voruntersuchungen in welchen der Ankläger als zur Zahlung der Unkosten verpflichtet erkannt worden ist.

Wer Unkosten in Kriminalfällen zahlen soll.

---

Ein Gesetz, Unkosten in gewissen Fällen betreffend.

[Gesetze der Session von 1876.]

349. Sektion 1. In allen in Zukunft untersuchten Fällen, wenn eine Person oder mehrere Personen eine Applikation für ein Patent auf eine Erzader, auf einen Minenanspruch, auf ein goldhaltiges Grundstück (placer claim), auf einen Bauplatz für ein Mühlwerk oder auf Mineneigenthum einbringen, unter den auf Bergbau bezüglichen Gesetzen der Vereinigten Staaten und in Gemäßheit derselben, und in denen irgend eine andere Person oder andere Personen, die einen Gegenanspruch gegen diesen Applikanten erheben, einen Gegenanspruch in dem betreffenden Landamt registrirt haben oder nach diesem registriren, und eine Klage oder mehrere Klagen, entweder Rechts- oder Billigkeitsklagen, eingebracht haben oder nach diesem einbringen

Unkosten im Falle eines Gegenanspruches auf Mineneigenthum.

werden, um den Besitztitel oder das Besitzrecht auf solches Minen-Eigenthum oder auf einen Theil derselben zur Entschädigung zu bringen, falls dieser den Gegenanspruch Erhebende, als Kläger in einer solchen Klage oder in solchen Klagen, erfolgreich ist, so daß ihm Ersatz der Unkosten zuerkannt wird, so soll er ebenfalls alle Ausgaben und alle Auslagen wiedererlangen und zur Ansetzung derselben als Theil seiner besagten Unkosten berechtigt sein, welche er auf sich lud und auszahlte für Karten, Auszüge und für Abschriften von in dem besagten Landamt mit seinem besagten Gegenanspruch registrirten Schriften, und ebenso eine angemessene Advokatengebühr für seine Ausgaben in der Vorbereitung seines besagten Gegenanspruches, fünfzig Dollars in irgend einem Falle nicht übersteigend.

(Sektion zwei dieses Gesetzes wurde in 1877 widerrufen.)

---

## Kapitel XXI.

### Counties und County-Grenzen.

[Revidirte Statuten, Kapitel XX.]

Grenzlinien der Counties.

350. Sektion 1. Die Grenzlinien der betreffenden Counties dieses Staates sollen wie folgt sein:

Costilla.

351. Sekt. 2. Das County Costilla: Beginnend an dem Punkte der südlichen Grenzlinie des Staates, wo die zwischen der neunundsechzigsten und der siebzigsten Range laufenden Rangelinie besagte Grenzlinie durchschneidet; dann nördlich besagter Rangelinie entlang bis zu dem Punkte wo dieselbe den Sangre de Christo Paß oder Weg durchschneidet; dann in südwestlicher Richtung besagtem Wege entlang, bis zum Gipfel der Sangre de Christo Bergkette; dann in nördlicher und westlicher Richtung dem Gipfel besagter Bergkette entlang bis zur Quelle des Hauptarmes des Mosko-Baches; dann in südwestlicher Richtung der Mitte des besagten Mosko-Baches entlang bis wo besagter Bach in das San Luis Thal eintritt; dann in westlicher Richtung bis zum östlichen Punkte der La Loma del Norte; dann der Mitte des Rio Grande del Norte entlang bis zur südlichen Grenzlinie des Staates; dann östlich der besagten Grenzlinie entlang bis zum Ausgangspunkte.

352. Sekt. 3. Das County Saguache: Beginnend an dem am meisten östlichen Punkte der La Loma del Norte; dann

in östlicher Richtung zu dem Punkte wo der Mosko-Bach in das San Luis Thal eintritt; dann der Mitte des besagten Baches entlang zur Grenzlinie des County Fremont, auf dem Gipfel der Sangre de Christo Bergkette; dann in nordwestlicher Richtung dem Gipfel der besagten Bergkette entlang bis zur Spitze der Bergkette bei dem Poncho Paß; dann in gerader Linie nach Westen zum einhundertundsiebten Längengrade; dann südlich, dem besagten Längengrade entlang, bis zur nördlichen Grenzlinie des County Conejos; dann östlich der nördlichen Grenzlinie des County Conejos entlang bis wo dieselbe die südwestliche Grenzlinie des County Saguache durchschneidet; dann in südöstlicher Richtung bis zum Eingange der Bergschlucht der Schneegebirge (canon of the Snowy Range), auf welcher der Rio Grande del Norte fließt; dann der Mitte des besagten Flusses entlang bis zum Ausgangspunkte. (Amendement von 1872.) Saguache.

353. Sekt. 4. Das County Conejos: Beginnend an der südlichen Grenzlinie des Staates, in der Mitte des Rio Grande del Norte; dann die Mitte des besagten Flusses hinauf bis wo er aus der Bergschlucht der Schneegebirge heraustritt, in der Ecke des County Saguache; dann in nordwestlicher Richtung der westlichen Grenzlinie des besagten County Saguache entlang bis zum Co-che-to-pa Paß; dann in südwestlicher Richtung dem Gipfel der Uncompagre Gebirge und der Sierra La Plata entlang, die südliche Grenze des County Lake bildend, bis zur westlichen Grenzlinie des Staates; dann der westlichen Grenzlinie des Staates entlang bis zur südwestlichen Ecke desselben; dann der südlichen Grenzlinie des Staates entlang bis zum Ausgangspunkte. Conejos.

354. Sekt. 5. Das County Huerfano: Beginnend an dem Punkte wo die zwischen den Townships einundzwanzig und zweiundzwanzig südlich laufende Townshiplinie die westliche Grenzlinie der Indianer-Reservation durchschneidet; dann westlich der besagten Townshiplinie entlang bis zu dem Punkte wo besagte Linie die Rangelinie zwischen der zweiundsechzigsten und der dreiundsechszigsten Range durchschneidet; dann sechs Meilen südlich der besagten Rangelinie entlang bis zur Townshiplinie die zwischen dem zweiundzwanzigsten und dem dreiundzwanzigsten Township südlich läuft; dann westlich der besagten Townshiplinie entlang bis zu dem Punkte wo besagte Linie, falls sie weiter geführt würde, die Rangelinie zwischen der neunundsechszigsten und der siebzigsten Range durchschneiden würde; dann Huerfano.

südlich zum siebenunddreißigsten Grade dreißig Minuten nördlicher Breite; dann östlich der besagten Parallele entlang bis zur östlichen Grenzlinie des Staates; dann nördlich bis zur zweiten Correktionslinie; dann westlich bis wo besagte Linie die Indianer-Reservation durchschneidet; dann in südöstlicher Richtung der Grenzlinie der Indianer-Reservation entlang bis zur südöstlichen Ecke der besagten Reservation; dann westlich der südlichen Grenzlinie der besagten Reservation entlang bis zur südwestlichen Ecke derselben; dann nördlich bis zum Ausgangspunkte.

Pueblo. 355. Sekt. 6. Das County Pueblo: Beginnend an dem Punkte wo die Townshiplinie zwischen dem siebzehnten und dem achtzehnten Township südlich die westliche Grenzlinie der Indianer-Reservation durchschneidet; dann westlich der besagten Townshiplinie entlang zu dem Punkte wo die Rangelinie zwischen dem siebenundsechszigsten und der achtundsechszigsten Range dieselbe durchschneidet; dann südlich besagter Rangelinie entlang bis zur Townshiplinie zwischen dem zweiundzwanzigsten und dem dreiundzwanzigsten Township; dann östlich der besagten Townshiplinie entlang bis zur Rangelinie zwischen der zweiundsechszigsten und der dreiundsechszigsten Range; dann nördlich der besagten Rangelinie entlang bis zur Townshiplinie zwischen dem einundzwanzigsten und dem zweiundzwanzigsten Township; dann der besagten Townshiplinie entlang bis zur westlichen Grenzlinie der Indianer-Reservation; dann nördlich der besagten westlichen Grenzlinie entlang bis zum Ausgangspunkte.

Fremont. 356. Sekt. 7. Das County Fremont: Beginnend an dem Punkte in der Mitte der neunundsechszigsten Range, wo die Mittellinie der besagten Range die Townshiplinie zwischen dem zweiundzwanzigsten und dem dreiundzwanzigsten Township durchschneidet; dann östlich neun Meilen der besagten Townshiplinie entlang bis zur Rangelinie zwischen der siebenundsechszigsten und der achtundsechszigsten Range; dann nördlich der besagten Rangelinie entlang bis zur dritten Correktionslinie südlich; dann westlich der besagten Correktionslinie entlang bis zu dem Punkte wo dieselbe, falls sie weiter geführt würde, den Arkansas Fluß durchschneiden würde; dann in gerader Richtung südlich bis zum Gipfel der Schneegebirge; dann besagter Bergkette entlang bis zum Sangre de Christo Paß oder Wege; dann besagtem Paß entlang bis wo der besagte Paß oder Weg die Linie zwischen der neunundsechszigsten und der siebzigsten Range

durchschneidet; dann nördlich zu dem Punkte wo die besagte Rangelinie die Townshiplinie zwischen dem zweiundzwanzigsten und dem dreiundzwanzigsten Township südlich durchschneidet; dann östlich der besagten Townshiplinie entlang bis zum Ausgangspunkte.

Las Animas.

357. Sekt. 8. Das County Las Animas: Derjenige Theil des Staates, der südlich von dem siebenunddreißigsten Grade dreißig Minuten nördlicher Breite liegt, und östlich von der am meisten westlichen Grenzlinie des County Huerfano, weiter geführt bis zur südlichen Grenze des Staates.

El Paso.

358. Sekt. 9. Das County El Paso: Beginnend an dem Vereinigungspunkte der zweiten Correktionslinie südlich mit der westlichen Grenzlinie der Indianer Reservation; dann in gerader Linie nach Westen der besagten Correktionslinie entlang bis zum Platte Flusse im östlichen Winkel des Süd-Parkes; dann in gerader Linie nach Süden bis zur dritten Correktionslinie südlich; dann östlich bis zur Rangelinie zwischen der siebenundsechszigsten und der achtundsechszigsten Range; dann in gerader Linie nach Süden, der besagten Rangelinie entlang, bis zur südlichen Linie des siebzehnten Township südlich; dann östlich bis zur westlichen Grenzlinie der Indianer Reservation; dann nördlich bis zum Ausgangspunkte.

Douglas.

359. Sekt. 10. Das County Douglas: Beginnend an dem Punkte wo die Rangelinie zwischen der achtundsechszigsten und der neunundsechszigsten Range die erste Correktionslinie südlich durchschneidet; dann östlich der besagten Correktionslinie entlang bis zur östlichen Grenzlinie des Staates; dann südlich der besagten Grenzlinie entlang bis zur zweiten Correktionslinie südlich; dann westlich der besagten Correktionslinie entlang bis wo die besagte Linie die Grenzlinie der Indianer Reservation durchschneidet; dann der Grenzlinie der besagten Reservation entlang bis zu dem Punkte wo die westliche Grenzlinie der besagten Reservation die zweite Correktionslinie südlich durchschneidet; dann westlich der besagten Correktionslinie entlang bis zum Platte Flusse; dann die Mitte des besagten Flusses hinab bis zu der Stelle wo der besagte Fluß die erste Correktionslinie südlich durchschneidet: dann östlich zum Ausgangspunkte.

Arapahoe.

360. Sekt. 11. Das County Arapahoe: Beginnend an dem Punkte an der Grundlinie, wo die Rangelinie zwischen der achtundsechszigsten und der neunundsechszigsten Range die be-

sagte Grundlinie durchschneidet; dann südlich der besagten Linie entlang bis wo besagte Linie die erste Correktionslinie südlich durchschneidet; dann östlich bis zur östlichen Grenze des Staates; dann nördlich der besagten Grenzlinie entlang bis zur Grundlinie; dann westlich bis zum Ausgangspunkte.

Weld. 361. Sekt. 12. Das County Weld: Beginnend an dem Punkte wo die Rangelinie zwischen der achtundsechszigsten und der neunundsechszigsten Range die Grundlinie durchschneidet; dann nördlich bis zur Townshiplinie zwischen dem vierten und dem fünften Township nördlich; dann östlich der besagten Townshiplinie entlang bis zur Rangelinie zwischen der siebenundsechszigsten und der achtundsechszigsten Range; dann nördlich bis zur nördlichen Grenzlinie des Staates; dann östlich der besagten nördlichen Grenzlinie des Staates entlang bis zur östlichen Grenzlinie des Staates; dann südlich der besagten Grenzlinie entlang bis zur Grundlinie; dann westlich der besagten Grundlinie entlang bis zum Ausgangspunkte.

Larimer. 362. Sekt. 13. Das County Larimer: Beginnend an dem Punkte wo die Townshiplinie zwischen dem vierten und dem fünften Township nördlich die Rangelinie zwischen der siebenundsechszigsten und der achtundsechszigsten Range durchschneidet, auf eine Strecke von sechs Meilen westlich; dann sechs Meilen südlich bis zur Townshiplinie zwischen dem dritten und dem vierten Township nördlich; dann westlich der nördlichen Grenzlinie des County Boulder entlang bis zum Gipfel der Schneegebirge; dann in nördlicher Richtung dem besagten Gipfel entlang bis zur nördlichen Grenzlinie des Staates; dann östlich der besagten nördlichen Grenzlinie entlang bis zur Rangelinie zwischen der siebenundsechszigsten und der achtundsechszigsten Range; dann südlich bis zum Ausgangspunkte.

Boulder. 363. Sekt. 14. Das County Boulder: Beginnend an dem Punkte wo die Townshiplinie zwischen den Townships eins und zwei südlich die Rangelinie zwischen der achtundsechszigsten und der neunundsechszigsten Range durchschneidet; dann westlich der besagten Townshiplinie entlang bis zur östlichen Grenzlinie des County Gilpin; dann der besagten Linie entlang bis zum Süd-Boulder Bache; dann westlich der nördlichen Grenzlinie des County Gilpin entlang bis zum Gipfel der Schneegebirge; dann dem Gipfel der ersten Bergkette entlang bis zu einem Punkte auf oder nahe dem Gipfel des Long's Peak; dann östlich der be-

sagten Townshiplinie entlang bis zur Rangelinie zwischen der achtundsechszigsten und der neunundsechszigsten Range; dann südlich bis zum Ausgangspunkte.

364. Sekt. 15. Das County Jefferson: Beginnend an dem Punkte wo die Townshiplinie zwischen den Townships eins und zwei südlich der Rangelinie zwischen der achtundsechszigsten und der neunundsechszigsten Range durchschneidet; dann in gerader Richtung zwanzig Meilen westlich; dann in gerader Richtung südlich zu der Stelle wo der Nord- und der Süd- Clear Creek Bach sich vereinigen; dann südlich bis zum Platte Flusse; dann die Mitte des besagten Platte Flusses hinab zu dem Punkte wo der besagte Fluß die erste Correktionslinie durchschneidet; dann östlich zu dem Punkte wo die besagte erste Correktionslinie die Rangelinie zwischen der achtundsechszigsten und neunundsechszigsten Range durchschneidet; dann nördlich bis zum Ausgangspunkte. Jefferson.

365. Sekt. 16. Das County Clear Creek: Beginnend an dem Vereinigungspunkte der Bäche Nord- und Süd- Clear Creek; dann den beide Bäche scheidenden Bergrücken hinauf bis zum Gipfel der Schneegebirge; dann dem besagten Gipfel entlang bis zu dem Punkte wo die erste Correktionslinie südlich, wenn sie weiter geführt würde, den besagten Gipfel durchschneiden würde; dann östlich der besagten Correktionslinie entlang bis zur westlichen Grenzlinie des County Jefferson; dann nördlich bis zum Ausgangspunkte. Clear Creek.

366. Sekt. 17. Das County Gilpin: Beginnend an dem Vereinigungspunkte der Bäche Nord- und Süd-Clear Creek; dann nördlich bis zum Süd-Boulder Bache; dann das Bett des besagten Baches hinauf bis zu dem Punkte wo der Beaver Bach sich mit dem Boulder Bache vereinigt; dann in gerader Linie nach Westen bis zum Gipfel der Schneegebirge; dann südlich dem besagten Gipfel entlang bis zur nördlichen Grenzlinie des County Clear Creek; dann in östlicher Richtung der besagten nördlichen Grenzlinie entlang bis zum Ausgangspunkte. Gilpin.

367. Sekt. 18. Das County Park: Beginnend an dem Punkte wo die zweite Correktionslinie südlich den Platte Fluß durchschneidet; dann südlich bis zur dritten Correktionslinie südlich; dann westlich bis zum Gipfel der Schneegebirge, auf der Ostseite des Arkansas Flusses; dann in nördlicher Richtung der Wasserscheide zwischen dem Arkansas Flusse nnd dem Platte Park.

Flusse entlang, und um die Quellen des Platte Flusses und dessen Arme herum; dann östlich den Schneegebirgen entlang, welche die Gewässer des Platte Flusses von denen des Blue Flusses scheiden, bis zu dem Punkte wo die erste Correktionslinie südlich durchschnitten wird; dann östlich der besagten Correktionslinie entlang bis zur westlichen Grenzlinie des County Jefferson; dann südlich der besagten Grenzlinie entlang bis zum Platte Flusse; dann die Mitte des besagten Flusses hinauf bis zum Ausgangspunkte.

Lake.

368. Sekt. 19. Das County Lake: Beginnend an dem Punkte auf dem Gipfel der Schneegebirge, in dem nordwestlichen Winkel des County Park, und von da in gerader Linie nach Westen bis zur westlichen Grenzlinie des Staates; dann südlich der besagten Grenzlinie entlang bis zum Gipfel der Sierra La Plata oder der nordwestlichen Ecke des County Conejos; dann in östlicher Richtung der nördlichen Grenzlinie des County Conejos entlang bis zum einhundertundsiebten Längengrade; dann nördlich dem besagten Längengrade entlang bis zur nordwestlichen Ecke des County Saguache; dann östlich der nördlichen Grenzlinie des County Saguache entlang bis zum Gipfel der Bergkette am Poncho Paß; dann in nordöstlicher Richtung, dem Gipfel der Bergkette entlang, dem Arkansas Fluß an einem Punkt drei Meilen unterhalb der Mündung des Süd-Arkansas Flusses kreuzend; dann in östlicher Richtung bis zum Gipfel der Bergkette welche die Gewässer des Platte Flusses und des Arkansas Flusses scheidet, dem Gipfel der Bergkette und der westlichen Grenzlinie der Counties Fremont und Park entlang, in nordwestlicher Richtung, bis zum Ausgangspunkte.

Summit.

369. Sekt. 20. Das County Summit: Derjenige Theil des Staates welcher im Süden durch das County Lake, im Osten durch den Gipfel der Schneegebirge, und im Norden und Westen durch die Grenzlinie des Staates begrenzt ist.

Verlegung des County-Amtssitzes.

370. Sekt. 21. Es wird ferner verordnet, daß die Einwohner den Amtssitz permanent nach irgend einem Theile des County verlegen können, durch eine Stimmenmehrheit in der Abstimmung einer Majorität der gesetzlichen Stimmgeber des County, in Gemäßheit des Gesetzes.

371. Sekt. 22. Wennimmer ein County in Zukunft organisirt wird, so sind die qualifizirten Stimmgeber des County

hierdurch ermächtigt, den Ort ihres County-Amtssitzes in einer Abstimmung festzusetzen, die bei der ersten Wahl, die im County zur Erwählung der Countybeamten stattfindet, vorgenommen werden soll. Zu diesem Zwecke kann jeder Stimmgeber auf seinem Stimmzettel den von ihm bevorzugten Platz des County-Amtssitzes bezeichnen; und nachdem die Stimmen gezählt sind soll derjenige Ort, für welchen eine Majorität aller abgegebenen Stimmen lautet, der County-Amtssitz sein; öffentliche Bekanntmachung der besagten Verlegung soll von den Countycommissären innerhalb dreißig Tagen durch Anschlagung von Bekanntmachungen an drei öffentlichen Stellen im County erlassen werden.

Wahl zur Verlegung des County-Amtssitzes.

372. Sekt. 23. Die vorbenannten Countycommissäre sollen die Macht haben, alle nothwendigen Vorbereitungen zu treffen um diesen County-Amtssitz in Bauplätze, Gevierte und Alleys vermessen zu lassen, um dieselben zu verkaufen und darüber zu disponiren, und um ein Gefängniß, ein Gerichtsgebäude oder andere Countygebäude zu errichten wie ihnen am besten dünkt.

Auslegung des County-Amtssitzes u. s. w.

---

Ein Gesetz, die Verlegung der Grenzlinien der Counties Pueblo, Huerfano und Las Animas betreffend.

[Genehmigt am 9. Januar 1868.]

373. Sektion 1. Die Grenzen des County Pueblo sollen wie folgt sein, nämlich: Beginnend an dem Punkte an der westlichen Grenzlinie des besagten County nach der frühern Eintheilung, wo die vierte Correktionslinie südlich die westliche Grenzlinie des besagten County kreuzt, dann sechs Meilen in gerader Richtung nach Westen; dann in gerader Linie nach Süden bis zum Gipfel der Greenhorn Bergkette; dann südlich der besagten Bergkette entlang bis zum Gipfel des Cuerno Vuerde Peak; dann nordöstlich in einer geraden Linie bis Corral de Toros am Huerfano Flusse; dann östlich bis zu den Eisenquellen; dann in direkter Linie nach Osten bis zur östlichen Grenzlinie des Staates; dann nördlich der besagten östlichen Grenzlinie des Staates entlang bis zu einem Punkte direkt östlich von dem nordöstlichen Winkel des besagten County nach der früheren Eintheilung; dann westlich bis zur nordwestlichen Ecke des besagten County nach der früheren Eintheilung; und dann südlich bis zum Ausgangspunkte.

Verlegung der Grenzlinien des County Pueblo.

374. Sekt. 2. Die Grenzen des County Huerfano sollen wie folgt sein, nämlich: Beginnend auf dem Gipfel des Cuerno

Verlegung der Grenzlinien des County Huerfano.

Verde Peak; dann dem Gipfel der Hauptbergkette folgend, um die Quellen der Huerfano und Cucharas Flüsse herum, bis zum Gipfel der östlichen der zwei Spanish Peaks; dann nördlich dem Bergrücken entlang welcher die Gewässer des Sante Clara Flusses von denen des Apishapa scheidet, bis zur südlichen Grenzlinie des County Pueblo, wie in Sektion eins dieses Gesetzes angegeben; dann westlich der besagten Linie entlang bis Corral de Toros; dann südwestlich bis zum Gipfel des Cuerno Verde Peak, dem Ausgangspunkte.

Verlegung der Grenzlinien des County Las Animas.

375. Sekt. 3. Die Grenzen des County Las Animas sollen wie folgt sein, nämlich: Beginnend an der südöstlichen Ecke des County Pueblo, wie in der ersten Sektion dieses Gesetzes definirt, und von da in direkter Richtung nach Westen zu den Eisenquellen; dann westlich der südlichen Grenzlinie des County Pueblo entlang, wie in der ersten Sektion dieses Gesetzes definirt, bis zu dem Bergrücken welcher die Gewässer des Apishapa Flusses von denen des Santa Clara Flusses scheidet; dann südlich die besagte Wasserscheide hinauf bis zum Gipfel des östlichen der beiden Spanish Peaks; dann westlich dem Gipfel der Berge entlang zu der östlichen Grenzlinie des County Costilla; dann südlich der besagten östlichen Grenzlinie des County Costilla entlang bis zur südlichen Grenzlinie des Staates; dann östlich bis zum südöstlichen Winkel des Staates; dann nördlich bis zum Ausgangspunkte.

---

Ein Gesetz, zur Errichtung der Counties Bent und Greenwood.

Amendement von 1874, das County Greenwood aufhebend und die Grenzen des County Bent wieder errichtend.

376. Die Grenzlinien des County Bent sollen wie folgt sein, nämlich: Beginnend an der östlichen Grenzlinie des Staates Colorado, da wo dieselbe die Townshiplinie zwischen den Townships dreizehn (13) und vierzehn (14) südlich durchschneidet; dann westlich der besagten Townshiplinie entlang bis zu der Rangelinie zwischen der neunundfünfzigsten und sechszigsten Range westlich; dann südlich der besagten Rangelinie entlang bis zur Townshiplinie zwischen Townships siebenundzwanzig (27) und achtundzwanzig (28) südlich; dann östlich der besagten Townshiplinie entlang bis zur östlichen Grenzlinie des Staates Colorado; dann nördlich der besagten östlichen Grenzlinie entlang bis zum Ausgangspunkte.

Ein Gesetz, zur Creirung und Errichtung der Counties Rio Grande, Hinds-dale und La Plata, und zu andern Zwecken.

377. Sektion 1. Die Counties Rio Grande, Hindsdale und La Plata sind und werden hiermit creirt und errichtet, mit den gesetzlichen Befugnissen und Funktionen der andern Counties dieses Staates, und mit den nachfolgenden Grenzlinien, nämlich: Errichtung.

Das County Rio Grande: Beginnend an dem Punkte wo die neunte Correktionslinie nördlich den ersten leitenden östlichen Meridian Neu-Mexiko's durchschneidet; dann östlich dem besagten leitenden Meridian entlang bis zu dem Punkte wo derselbe die Grenzlinie zwischen den Counties Costilla und Saguache durchschneidet; dann westlich der südlichen Grenzlinie des County Saguache entlang bis zu dem Punkte wo dieselbe den New-Mexico Hauptmeridian durchschneidet; dann südlich dem besagten Hauptmeridian entlang bis zu dem Punkte wo derselbe die neunte Correktionslinie nördlich durchschneidet; dann östlich der besagten Correktionslinie entlang bis zum Ausgangspunkte. Rio Grande.

378. Sekt. 2. Das County Hindsdale soll wie folgt begrenzt sein, nämlich: Beginnend an dem Punkte wo die neunte Correktionslinie nördlich den Neu-Mexiko Hauptmeridian durchschneidet, und von da nördlich dem besagten Hauptmeridian entlang bis zur südlichen Grenzlinie des County Saguache; dann westlich der südlichen Grenzlinie des County Saguache entlang bis zum einhundertundsiebten Meridian westlicher Länge von Greenwich; dann nördlich dem besagten Meridian entlang bis zu einem zehn Meilen nördlich von der achtunddreißigsten Parallele nördlicher Breite gelegenen Punkte; dann westlich zu einem Punkte der in direkter Richtung nach Norden von einem Punkte sechs Meilen westlich von der Mündung des Lost Trail Baches gelegen ist, am Rio Grande Flusse; dann südlich bis zum Kreuzungspunkte mit der neunten Correktionslinie nördlich; dann östlich der besagten Correktionslinie entlang bis zum Ausgangspunkte. Hinsdale.

379. Sekt. 3. Das County La Plata soll wie folgt begrenzt sein, nämlich: Beginnend an einem Punkte sechs Meilen westlich von der Mündung des Lost Trail Baches, und von da nördlich zu einem Punkte zehn Meilen nördlich von der achtunddreißigsten Parallele nördlicher Breite; dann westlich bis zur La Plata.

westlichen Grenzlinie des Staates; dann südlich der besagten westlichen Grenzlinie entlang bis zur südwestlichen Ecke des Staates; dann östlich der südlichen Grenzlinie des Staates entlang zu einem Punkte der in gerader Linie nach Süden vom Ausgangspunkte gelegen ist; dann nördlich bis zum Ausgangspunkte.

---

Ein Gesetz, zur Errichtung des County Elbert.

Errichtung des County Elbert.

380. Sektion 1. Derjenige Theil des County Douglas, der in den nachfolgend beschriebenen Grenzlinien eingeschlossen ist, soll abgesondert sein, und wird hiermit mit den gesetzlichen Befugnissen und Funktionen der anderen Counties dieses Staates errichtet, unter dem Namen des County Elbert.

Grenzen.

381. Sekt. 2. Beginnend an dem Punkte wo die Mitte der fünfundsechszigsten Range westlich die erste Correktionslinie südlich durchschneidet; dann östlich der besagten Correktionslinie entlang, bis zur östlichen Grenzlinie des Staates; dann südlich, der besagten östlichen Grenzlinie entlang, bis zur Linie zwischen den Townships dreizehn und vierzehn südlich; dann westlich der besagten Linie entlang bis zur Linie zwischen der neunundfünfzigsten und der sechszigsten Range westlich; dann nördlich der besagten zuletzt genannten Linie entlang bis zur zweiten Correktionslinie südlich; dann westlich der besagten zweiten Correktionslinie entlang bis zur Mitte der fünfundsechszigsten Range westlich; dann nördlich durch die Mitte der fünfundsechszigsten Range, zum Ausgangspunkte.

---

Ein Gesetz, zur Creirung des County Grand.

Errichtung des County Grand.

382. Sektion 1. Derjenige Theil des County Summit, im Staate Colorado, der in den nachfolgend beschriebenen Grenzlinien eingeschlossen ist, soll abgesondert sein und ist hiermit zu einem neuen County creirt, unter dem Namen des County Grand.

Grenzen.

383. Sekt. 2. Beginnend auf dem Gipfel der Schneekette der Felsengebirge, an der westlichen Grenzlinie des County Clear Creek, an der Stelle wo die Wasserscheide zwischen den Gewässern der Williams' Fork und des Blue Flusses von den Haupt-Schneegebirgen abweicht; dann nordwestlich dem Gipfel der be-

sagten Wasserscheide zwischen den Gewässern der Williams' Fork und des Blue Flusses entlang, bis zu dem Punkte wo dieselbe die Grenzlinie zwischen den Townships eins und zwei südlich von der Grundlinie durchschneidet, dann westlich der besagten Townshiplinie entlang bis zur östlichen Grenzlinie der Reservation der Ute Indianer, dann nördlich der besagten Grenzlinie entlang bis zum nordöstlicheu Winkel der besagten Reservation; dann westlich der nördlichen Grenzlinie der besagten Reservation entlang bis zur westlichen Grenzlinie des Staates, dann nördlich bis zur nordwestlichen Ecke desselben, dann östlich der nördlichen Grenzlinie des Staates entlang bis zur nordwestlichen Ecke des County Larimer, dann südlich, der westlichen Grenzlinie der Counties Larimer, Boulder und Gilpin entlang, und westlich, nordwestlich und südwestlich der nördlichen und westlichen Grenzlinie des County Clear Creek entlang, bis zum Ausgangspunkte.

---

Ein Gesetz, zur Errichtung des County San Juan.

384. Sektion 1. Das County „San Juan" ist hierdurch creirt und errichtet, mit den gesetzlichen Befugnissen und Funktionen der anderen Counties des Staates, und mit den folgenden Grenzlinien, nämlich: Beginnend an dem Punkte an der westlichen Grenzlinie des County Hinsdale, neun Meilen südlich von wo sie die zehnte Correktionslinie nördlich durchschneidet; von da in direkter Richtung nach Westen bis zur westlichen Grenzlinie des Staates; dann nördlich der besagten Grenzlinie entlang bis zu einem Punkte zehn Meilen nördlich von der achtunddreißigsten Parallele nördlicher Breite; dann östlich bis zu einem Punkte auf dem Gipfel der Hauptbergkette, welche die Gewässer des Uncompahgre und des Animas Flusses von den Gewässern des Seearmes des Gunnison Flusses scheidet; dann in südlicher Richtung dem Gipfel der besagten Bergkette entlang bis zu einem Punkte an der Quelle des nördlichen Armes des Pole Baches; dann besagten Bach hinab bis zur gegenwärtigen Grenzlinie zwischen den Counties Hinsdale und La Plata; dann in direkter Richtung nach Süden, der besagten Grenzlinie entlang, bis zum Ausgangspunkte. Die Grenzlinien der Counties La Plata und Hinsdale werden hiermit so verändert, daß sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes übereinstimmen.

Errichtung und Grenzen des County San Juan.

Ein Gesetz, zur Errichtung und Creirung des County Ouray.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Errichtung und Grenzen des County Ouray.

385. Sektion 1. Das County Ouray ist hiermit creirt und errichtet, mit den Befugnissen und Funktionen der andern Counties dieses Staates, und mit den nachfolgenden Grenzen, nämlich: Beginnend an einem Punkte an der Grenzlinie zwischen den Counties Hinsdale und San Juan, in direkter Richtung nach Osten von dem Vereinigungspunkte des Mineral Baches und des Hauptarmes des Uncompahgre Flusses; dann in direkter Richtung nach Osten durch besagten Vereinigungspunkt bis zum Gipfel der Wasserscheide zwischen dem Red Mountain Thale und Poughkeepsie Gulch; dann in südlicher Richtung der besagten Wasserscheide entlang bis zur Wasserscheide zwischen den Gewässern des Animas Flusses und des Uncompahgre Flusses; dann der Wasserscheide entlang, welche die Gewässer des Uncompahgre Flusses und des San Miguel Flusses im Norden von den Gewässern des Animas Flusses im Süden scheidet, bis zur nördlichen Grenzlinie des County La Plata; dann der nördlichen Grenzlinie des besagten County La Plata entlang bis zur westlichen Grenzlinie des Staates; dann nördlich bis zur südwestlichen Ecke des County Lake; dann östlich der südlichen Grenzlinie des County Lake entlang bis zur westlichen Grenzlinie des County Hinsdale; dann südlich der westlichen Grenzlinie des County Hinsdale entlang zum Ausgangspunkte.

Amtssitz des County.

386. Sekt. 2. Bis der Amtssitz, wie durch Gesetz bestimmt, festgestellt ist, soll das Gericht des County und die Countyämter an demjenigen Orte im County sein, wie durch die County Commissäre bestimmt werden mag; und bei der nächsten allgemeinen Wahl nach der Passirung dieses Gesetzes sollen die qualifizirten Stimmgeber des besagten County Ouray einen Amtssitz für das besagte County durch Stimmzettel erwählen. Der County Sekretär soll in seiner Bekanntmachung über besagte Wahl die qualifizirten Stimmgeber auffordern, auf ihre Stimmzettel den Namen eines Ortes für County-Amtssitz zu schreiben oder drucken zu lassen, und derjenige Ort, auf welchem sich eine Majorität aller bei dieser Wahl eines County-Amtssitzes abgegebenen Stimmen vereinigt, soll der County-Amtssitz des besagten County sein. Die für einen County-Amtssitz abgegebenen

Stimmzettel sollen an denselben Rath der Stimmzähler abgeliefert und von demselben gezählt werden, welcher laut Gesetzesvorschrift die für County-Beamten abgegebenen Stimmen zählt.

Uebertragung der vor Gericht schwebenden Klagen und Verhandlungen.

387. Sekt. 3. Alle Civil- oder Kriminalklagen, die gegenwärtig in dem Distrikts- oder in dem County-Gerichte des County San Juan schweben, und deren Klagegrund innerhalb desjenigen Gebietes entstand, welches gegenwärtig in dem County Ouray inbegriffen ist, oder deren Verklagte in diesem Gebiete wohnhaft sind, sollen, sobald das besagte neue County Ouray organisirt ist; durch den Sekretär oder durch den Richter des besagten Distrikts- oder County-Gerichts an das Gericht mit gleicher Gerichtsbarkeit des besagten neuen County Ouray übertragen werden, in derselben Weise wie für die Uebertragung von Klagen in solchen Counties vorgeschrieben ist, welche früher anderen Counties für Gerichtszwecke beigefügt waren.

County-Beamte.

388. Sekt. 4. Die Aemter derjenigen Beamten des County San Juan, welche in dem in dem neuen County Ouray inbegriffenen Bezirke wohnhaft sind, sollen erledigt sein wenn dies Gesetz in Kraft tritt, und diese erledigten Stellen sollen wie durch Gesetz vorgeschrieben besetzt werden.

County-Schulden.

389. Sekt. 5. Die gegenwärtige Schuldenlast des County San Juan soll unter den Counties San Juan und Ouray im Verhältniß zum steuerbaren Eigenthum eines jeden vertheilt werden, wie sich aus der Steuerabschätzungsrolle für das Jahr A. D. 1876 ergibt, und der Gouverneur soll die Macht haben irgend eine unbetheiligte Person als Schiedsrichter und zur Ausgleichung dieser Rechnung zu ernennen, wennimmer die Countycommissäre eines der beiden Counties ihn davon in Kenntniß setzen, daß sie nicht im Stande sind die Sache ohne Schiedsspruch auszugleichen; jedes County soll seinen verhältnißmäßigen Antheil der Unkosten dieses Schiedsrichters zahlen.

Gerichtstermine.

390. Sekt. 6. Die Termine des Distrikts- und des Countygerichts des County Ouray sollen abgehalten werden wie durch Gesetzesvorschrift regulirt ist.

Vertretung in der General-Assemblee.

391. Sekt. 7. Das County Ouray wird hierdurch zu einem Theile des zwanzigsten Senatorendistrikts und des vierten Gerichtsdistrikts gemacht, und zum Zwecke der Vertretung durch einen Repräsentanten dem County San Juan beigefügt.

392. Sekt. 8. Da ein Nothfall vorliegt durch den es ge-

Dringlichkeitsklausel.

boten scheint, daß dieses Gesetz frühzeitig in Kraft trete, und welcher durch den unbefahrbaren Zustand der Wege während der Wintermonate verursacht wird, wodurch während der Dauer von fünf Monaten in jedem Jahre die Erledigung gerichtlicher Geschäfte verhindert ist, deßhalb soll dieses Gesetz bei und nach seiner Passirung in Gültigkeit und Kraft treten und sein.

Genehmigt am 18. Januar 1877.

---

Ein Gesetz, zur Errichtung des County Routt.

Sei es beschlossen von der General-Assemblee des Staates Colorado:

Errichtung des County Routt.

393. Sektion 1. Derjenige Theil des County Grand, welcher innerhalb der nachfolgend beschriebenen Grenzlinien inbegriffen ist, soll abgesondert sein, und wird hiermit mit den gesetzlichen Befugnissen und Funktionen der anderen Counties dieses Staates errichtet unter dem Namen des County Routt, welches wie folgt begrenzt sein soll, nämlich:

Grenzlinien.

394. Sekt. 2. Beginnend an dem Punkte auf dem Gipfel der Gore Bergkette wo die südliche Grenzlinie des County Grand besagte Bergkette kreuzt, und von da nördlich bis zur Grenzlinie zwischen Colorado und dem Territorium Wyoming führend; dann westlich der besagten Grenzlinie entlang bis zu dem Punkte wo dieselbe die Grenzlinie zwischen Colorado und dem Territorium Utah durchschneidet; dann südlich der besagten Grenzlinie entlang bis zu dem Punkte wo die nördliche Grenzlinie des County Summit dieselbe durchschneidet; dann in direkter Richtung nach Osten der besagten nördliche Grenzlinie entlang bis zur östlichen Grenzlinie der Reservation der Ute Indianer; dann südlich der östlichen Grenzlinie der besagten Reservation entlang bis zur südlichen Grenzlinie des County Grand; dann östlich bis zum Ausgangspunkte.

Amtssitz des County.

395. Sekt. 3. Bis der Countyamtssitz wie durch das Gesetz vorgeschrieben festgesetzt ist, sollen die Gerichtssitzungen in dem County und die Countyämter an demjenigen Orte im County abgehalten werden und belegen sein, welcher von den Countycommissären festgesetzt werden mag; bei der nächstfolgenden allgemeinen Wahl nach der Passirung dieses Gesetzes sollen die qualifizirten Stimmgeber des besagten County Routt einen

Countyamtssitz durch Stimmzettel erwählen. Der Countysekretär soll in seiner Bekanntmachung über besagte Wahl die Stimmgeber des besagten County auffordern, auf ihre Stimmzettel den Namen eines Ortes für Countyamtssitz des besagten County Routt zu schreiben oder drucken zu lassen. Die für County-Amtssitz abgegebenen Stimmen sollen an denselben Rath der Stimmzähler abgeliefert und von demselben gezählt werden, welcher laut Gesetzesvorschrift die für Countybeamte abgegebenen Stimmen zählt.

Countybeamte.

396. Sekt. 4. Der Gouverneur wird hierdurch autorisirt und aufgefordert, alle County- oder Bezirksbeamten für das besagte County Routt zu ernennen, welche ihre respektiven Aemter innehalten sollen bis nach der nächstfolgenden allgemeinen Wahl in besagtem County, oder bis ihre Nachfolger gehörig erwählt und in Gemäßheit der Gesetzesvorschriften qualifizirt sind.

Countyschulden.

397. Sekt. 5. Die Countycommissäre des County Grand und die Countycommissäre des besagten County Routt sollen volle Macht und Autorität besitzen, alle Angelegenheiten abzumachen und zu vereinbaren welche auf die Steuereinkünfte Bezug haben, und welche wegen der Bildung des besagten neuen County Routt zu berichtigen und zu vergleichen nothwendig sein mögen, und die gegenwärtige Schuldenlast des besagten County Grand zwischen das besagte County Grand und das besagte neue County Routt zu vertheilen, und zu diesem Zwecke kann der Rath der Countycommissäre eines der beiden County dem Rathe der Countycommissäre des anderen County schriftliche Notiz zustellen, wenigstens dreißig Tage vor dem Tage der Zusammenkunft, über den Zeitpunkt an welchem die beiden Räthe der Countycommissäre zusammentreten sollen zum Zwecke der Berichtigung der besagten Angelegenheiten in Bezug auf Schuldenlast und Steuereinkünfte; besagte Zusammenkunft soll an dem County-Amtssitz des besagten County Grand stattfinden.

Beschlußfähige Anzahl in der gemeinschaftlichen Sitzung der beiden Räthe der Commissäre.

398. Sekt. 6. In der gemeinschaftlichen Sitzung der Räthe der Countycommissäre des besagten County Grand und des besagten neuen County Routt, welche in der fünften Sektion dieses Gesetzes vorgesehen ist, soll eine Majorität der besagten Räthe eine beschlußfähige Anzahl zur Erledigung der Geschäfte constituiren. Vorausgesetzt jedoch, daß wenn nicht alle der besagten Commissäre bei der ersten Zusammenkunft anwesend sind, so soll es die Pflicht der besagten so versammelten Commissäre

sein die besagte Versammlung für wenigstens dreißig Tage zu vertagen.

Vertretung.

399. Sekt. 7. Das County Routt soll dem County Grand zum Zwecke der Vertretung durch Senatoren und Repräsentanten und zu Gerichtszwecken beigefügt sein.

Ernennung der Beamten.

400. Sekt. 8. Dieses Gesetz soll in Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassung des Staates Colorado in Kraft treten; vorausgesetzt, daß der Gouverneur die in der vierten Sektion dieses Gesetzes vorgeschriebenen Beamten zu irgend einer Zeit nach der Passirung dieses Gesetzes ernennen kann.

Genehmigt am 29. Januar 1877.

---

Ein Gesetz, zur Creirung und Errichtung des County Custer und Vorsorge zur Abhaltung eines jährlichen Gerichtstermins in demselben treffend.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Errichtung des County Custer.

401. Sektion 1. Derjenige Theil des Gebietes, gegenwärtig ein Theil des County Fremont, dessen Abgrenzung in der zweiten Sektion dieses Gesetzes näher angegeben ist, wird hierdurch als das County Custer creirt, abgesondert und errichtet, und soll alle die gesetzlichen Befugnisse und Funktionen der anderen Counties dieses Staates besitzen.

Grenzen.

402. Sekt. 2. Das neue County Custer soll wie folgt begrenzt sein, nämlich: Beginnend an dem Punkte auf dem Gipfel der Sangre de Christo Bergkette, wo die vierte Correktionslinie südlich, wäre sie weiter geführt, die besagte Bergkette kreuzen würde; dann in der Richtung nach Osten der besagten vierten Correktionslinie entlang bis zu der Linie zwischen der achtundsechszigsten und der neunundsechszigsten Range westlich vom sechsten Hauptmeridian; dann südlich der besagten Linie entlang bis zur nördlichen Grenzlinie des County Huerfano; dann in der Richtung nach Westen der besagten nördlichen Grenzlinie des County Huerfano entlang bis zum Gipfel der Sangre de Christo Bergkette; dann in nördlicher und nordwestlicher Richtung, dem Gipfel der besagten Sangre de Christo Bergkette entlang, bis zum Ausgangspunkte.

403. Sekt. 3. Der Gouverneur dieses Staates soll unmittelbar nach Passirung dieses Gesetzes alle erforderlichen Be-

amten für das besagte County Custer ernennen, welche ihre respektiven Aemter bis zur nächsten allgemeinen Wahl innehalten sollen, außer wenn sie auf Grund hin abgesetzt werden. Die so ernannten Countycommissäre sollen einen sichern und festen Ort zur Aufbewahrung der Urkunden des besagten County Custer beschaffen, und die Stellen angeben an welchen Gerichtssitzungen abzuhalten sind, und sollen alle andern Vorkehrungen treffen die nothwendig sind um die Bestimmungen dieses Gesetzes auszuführen, bis zur nächstfolgenden allgemeinen Wahl, wann der Amtssitz des County durch eine Abstimmung der Einwohner errichtet werden soll. Ernennung der Beamten.

404. Sekt. 4. Die Beamten des County Fremont sollen ihre amtlichen Stellungen und ihre Gerichtsbarkeit in demjenigen Theile des County Fremont beibehalten, welcher in dem besagten neuen County Custer inbegriffen ist, bis die Beamten des besagten neuen County Custer qualifizirt ist, oder bis eine genügende Anzahl derselben qualifizirt sind und eine besondere County-Organisation aufrechtzuerhalten und zu führen, in welchem Falle die Aemter derjenigen Beamten des County Fremont, welche in dem Gebiete wohnhaft sind welches dem besagten neuen County Custer inbegriffen ist, zur Zeit der Passirung dieses Gesetzes, erledigt sein sollen, und der Gouverneur dieses Staates wird hiermit autorisirt und aufgefordert die erledigten Aemter durch von ihm ernannte Beamte bis zur nächsten allgemeinen Wahl zu besetzen. Organisirung.

405. Sekt. 5. Die Räthe der Countycommissäre der besagten Counties Fremont und Custer sollen volle Macht und Autorität haben, alle Angelegenheiten abzumachen und zu berichtigen, welche sich auf Steuereinkünfte beziehen, und welche wegen der Bildung des besagten neuen County Custer zu berichtigen und abzumachen nothwendig sein mögen, und ebenso die gegenwärtige Schuldenlast des besagten County Fremont zwischen die Counties Fremont und Custer zu vertheilen, und zu diesem Zwecke kann der Rath der Countycommissäre eines der beiden Counties dem Rathe der Countycommissäre des andern County, zu irgend einer Zeit nachdem die Beamten des neuen County Custer gesetzmäßig erwählt und qualifizirt sind, schriftliche Notiz wenigstens zehn Tage vorher über den Zeitpunkt zustellen, an welchem die Räthe der Countycommissäre der besagten Counties Fremont und Custer zusammentreten sollen zum Zwecke der Be- Vertheilung der Schuldenlast.

richtigung der besagten auf Steuereinkünfte sich beziehenden Angelegenheiten, und um besagte Schuldenlast zu vertheilen; besagte Versammlung soll am Amtssitz des County Fremont abgehalten werden, und eine beschlußfähige Anzahl der vereinten Räthe der genannten Counties soll eine gesetzlich beschlußfähige Anzahl zur Berichtigung der besagten Steuersachen und zur Vertheilung der besagten Schuldenlast sein; vorausgesetzt, daß, im Falle in der besagten Versammlung keine beschlußfähige Anzahl anwesend sein sollte, oder im Falle die verschiedenen Räthe sich über die Berichtigung der Steuerfragen und über die Vertheilung der Schuldenlast nicht einigen können, der Gouverneur dieses Staates, auf Ersuchen irgend eines der Räthe der Countycommissäre der Counties Fremont oder Custer, hierdurch autorisirt und aufgefordert sein soll, eine unparteiische Person zu ernennen um diese Angelegenheiten in Bezug auf Steuereinkünfte und Schuldenlast zu berichtigen und auszugleichen, und die Entscheidung durch diese Person soll endgültig sein. Die durch einen solchen Schiedsspruch verursachten Auslagen, falls irgend welche dadurch erforderlich werden, sollen zu gleichen Theilen von den besagten Counties Fremont und Custer bezahlt werden.

Uebertragung der vor Gericht schwebenden Klagen.

406. Sekt. 6. Alle Civil- und Kriminalklagen, die gegenwärtig in dem Distrikts- und in dem Countygerichte des County Fremont schweben, und deren Klagegrund innerhalb desjenigen Gebiets entstand welches in dem neuen County Custer inbegriffen ist, oder deren Verklagte in diesem Gebiete wohnhaft sind, sollen, sobald als die Beamten des besagten County Custer gesetzesgemäß erwählt und qualifizirt sind, durch die Sekretäre oder durch die Richter des besagten County Fremont an die Gerichte mit gleicher Gerichtsbarkeit des besagten neuen County Custer übertragen werden.

Gerichtstermine.

407. Sekt. 7. Ein Termin des Distriktsgerichts soll jährlich im County Custer abgehalten werden, welcher am letzten Montage des Monats Mai eines jeden Jahres beginnen soll; das besagte Gericht und alle Verhandlungen vor demselben sollen in jeder Beziehung laut der bestehenden Gesetze geleitet werden, die sich auf die Regulirung und Leitung der Distriktsgerichte in den andern Counties dieses Staates beziehen.

Vertretung.

408. Sekt. 8. Das County Custer wird hiermit dem vierzehnten Senatorendistrikt und dem dritten Gerichtsdistrikt beigefügt und zu einem Theile derselben gemacht, und es wird

hiermit dem County Fremont zum Zwecke der Vertretung durch Repräsentanten beigefügt, und soll so verbleiben bis ein Wechsel durch Gesetz vorgenommen wird.

409. Sekt. 9. Alle Gesetze und Gesetzestheile, die nicht mit diesem Gesetze übereinstimmen, sind hiermit widerrufen. Widerruf.

410. Sekt. 10. Da dieses Gesetz nach seiner Passirung in Kraft treten sollte so daß das neue County zeitig genug organisirt werden kann um einen Gerichtstermin noch in diesem Jahre darin abzuhalten, und damit der Steuerbeamte des County Custer die jährliche Steuerabschätzung zur gewöhnlichen Zeit vornehmen kann, deßhalb und aus diesen Gründen ist diese General-Assemblee der Meinung, daß ein Nothfall existirt, und dieses Gesetz soll unmittelbar nach seiner Passirung in Gültigkeit und Kraft treten. Dringlichkeits-klausel.

Genehmigt am 9. März 1877.

---

Ein Gesetz, zur Errichtung des County Gunnison.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

411. Sektion 1. Das County Gunnison wird hierdurch mit den gesetzlichen Befugnissen und Funktionen der anderen Counties dieses Staates creirt und errichtet, und mit den nachfolgenden Grenzen, nämlich: Errichtung und Grenzen des County Gunnison.

Beginnend an dem Punkte an der südlichen Grenzlinie des County Lake, wo die besagte Grenzlinie den Gipfel der Bergkette kreuzt, welche die Wasserscheide zwischen den Gewässern des Arkansas Flusses und denjenigen Gewässern bildet, welche nach Westen in den Colorado Fluß abfließen, und welche als die Saguache Bergkette bekannt ist; dann in nördlicher Richtung dem Gipfel der besagten Bergkette entlang bis zur nördlichen Grenzlinie des besagten County Lake; dann in direkter Richtung nach Westen bis zur westlichen Grenzlinie des Staates; dann südlich der westlichen Staatsgrenze entlang bis zu dem Punkte wo die nördliche Grenzlinie des County Ouray dieselbe durchschneidet; dann östlich der nördlichen Grenzlinie des County Ouray entlang, und der nördlichen Grenzlinie des County Hinsdale entlang, bis zur westlichen Grenzlinie des County Saguache; dann

in östlicher Richtung der nördlichen Grenzlinie des County Saguache entlang bis zum Ausgangspunkte.

Ernennung der Beamten.

412. Sekt. 2. Die Aemter derjenigen Beamten des County Lake, welche in dem Gebiete wohnhaft sind das in dem neuen County Gunnison eingeschlossen ist, sollen nach Inkrafttretung dieses Gesetzes erledigt sein, und diese erledigten Stellen sollen wie durch Gesetz vorgeschrieben besetzt werden; der Gouverneur wird hierdurch autorisirt, alle County- und Bezirksbeamte für das besagte County-Gunnison zu ernennen, welche ihre respektiven Aemter bis zur nächsten allgemeinen Wahl in dem besagten County innehalten sollen, oder bis ihre Nachfolger gehörig erwählt und qualifizirt sind, in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes.

Amtssitz des County.

413. Sekt. 3. Bis der Amtssitz des County wie durch Gesetz vorgeschrieben festgesetzt ist, soll das Countygericht und die Countyämter an demjenigen Orte im County sein welcher durch die Countycommissäre bestimmt werden mag, und bei der nächstfolgenden allgemeinen Wahl, nach Passirung dieses Gesetzes, sollen die qualifizirten Stimmgeber des besagten County Gunnison durch Stimmzettel einen Amtssitz für besagtes County erwählen. Der Countysekretär soll in seiner Bekanntmachung der besagten Wahl die Stimmgeber auffordern, auf ihre Stimmzettel den Namen eines Ortes für County-Amtssitz schreiben oder drucken zu lassen, und derjenige Ort, für welchen eine Majorität aller bei der besagten Wahl für Amtssitz des County abgegebenen Stimmen lautet, soll der Amtssitz des besagten County sein. Die für Amtssitz des County abgegebenen Stimmen sollen an denselben Rath der Stimmzähler abgegeben und von demselben gezählt werden, welcher laut Gesetzesvorschrift die für Countybeamte abgegebenen Stimmen zählt.

Uebertragung der vor Gericht schwebenden Klagen.

414. Sekt. 4. Alle Civil und Kriminalklagen, welche gegenwärtig vor dem Countygerichte des County Lake schweben, und deren Klagegrund innerhalb desjenigen Gebiets entstand, welches gegenwärtig in dem neuen County Gunnison inbegriffen ist, oder deren Verklagte innerhalb dieses Gebiets wohnhaft sind, sollen, sobald als das besagte neue County Gunnison organisirt ist, durch den Sekretär oder durch den Richter des besagten Countygerichtes an das Gericht mit gleicher Gerichtsbarkeit des besagten neuen County Gunnison übertragen werden, in derselben Weise, welche für die Uebertragung von Klagesachen in sol-

chen Counties vorgeschrieben ist, welche früher anderen Counties für Gerichtszwecke beigefügt waren.

Urkunden des County.

415. Sekt. 5. Alle County-Urkunden und anderes County-Eigenthum, welches früher in das County Lake gehörte oder letzterem zugehörte, sollen Eigenthum des besagten County sein und bleiben.

Abschrift der Urkunden.

416. Sekt. 6. Eine Abschrift aller auf innerhalb des County Gunnison sich befindenden Eigenthums sich beziehenden Urkunden soll dem Countysekretär des besagten County von dem Countysekretär des County Lake geliefert werden, nach Zahlung der durch Gesetz vorgesehenen Gebühren, und diese Abschrift kann in die Urkundenbücher des County Gunnison eingetragen werden, und soll als eine gültige und gesetzliche Urkunde betrachtet und gehalten sein.

Vertheilung der Schuldenlast.

417. Sekt. 7. Die gegenwärtige Schuldenlast des County Lake soll zwischen die Counties Lake und Gunnison im Verhältniß zum steuerbaren Eigenthum eines jeden derselben vertheilt werden, wie sich aus der Steuerabschätzungsrolle für das Jahr 1876 ergibt; und der Gouverneur soll die Macht haben, eine unparteiische Person zur Entscheidung und Berichtigung dieser Rechnung zu ernennen, wenn er von den Countycommissären eines der Counties davon in Kenntniß gesetzt wird, daß sie nicht im Stande sind ohne Schiedsspruch die Angelegenheit zu ordnen; jedes County soll einen gleichen Antheil der durch einen Schiedsspruch nothwendig gemachten Auslagen zahlen.

Vertretung.

418. Sekt. 8. Das County Gunnison wird hiermit dem County Lake zum Zwecke der Vertretung durch Senatoren und Repräsentanten und für Gerichtszwecke beigefügt.

Dringlichkeitsklausel.

419. Sekt. 9. Da es von großer Wichtigkeit ist, daß die jährliche Steuerabschätzung für das Jahr 1877 in dem besagten County Gunnison zu der durch Gesetz vorgeschriebenen Zeit geschehe, und da die anderweitigen Interessen des das besagte County bewohnenden Volkes erheischen, daß dies Gesetz unmittelbar nach der Passirung desselben in Kraft trete, deßhalb und aus diesen Gründen ist diese Generalassemblee der Meinung, daß ein Nothfall besteht, wie in Sektion neunzehn des Artikel fünf der Verfassung vorgesehen ist, und dieses Gesetz soll bei und nach der Passirung desselben in Gültigkeit und Kraft treten und sein.

Genehmigt am 9. März 1877.

Ein Gesetz, die definitive Feststellung der County-Grenzlinien betreffend.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Wie Grenzlinien festzustellen sind.

420. Sektion 1. Wenn immer die Grenzlinien eines County so unbestimmt sind, daß es unmöglich gemacht ist bestimmt zu entscheiden wie dieselben laufen, und wenn ein Landstrich durch diese Ungewißheit von zwei Counties beansprucht wird, so sollen die Countycommissäre eines jeden den besagten Landstrich beanspruchenden County autorisirt sein, eine Vermessung vornehmen zu lassen um die Grenzlinien festzustellen, und wenn der Fall eintreten sollte, daß eins der Counties mit der so festgestellten Grenzlinie nicht einverstanden ist, so soll es berechtigt sein von dem andern County die Zustimmung zu einer Unterbreitung an ein Schiedsgericht zur Beilegung der Angelegenheit zu verlangen; gegen diesen Schiedsspruch kann keine Berufung eingelegt werden und diese Entscheidung soll endgültig sein.

Schiedsgericht.

421. Sekt. 2. Wenn ein Schiedsgericht verlegt ist so soll der Rath der Countycommissäre eines jeden County einen Einwohner ihres County erwählen, und die beiden so erwählten Personen sollen eine dritte Person erwählen, welche nicht ein Einwohner eines der betreffenden Counties sein soll, und diese drei so erwählten Personen sollen ein Schiedsgericht constituiren für die in Sektion eins dieses Gesetzes angeführten Zwecke.

Uebereinkommen über schiedsrichterliche Entscheidung soll unterzeichnet sein.

422. Sekt. 3. Alle Counties sollen, ehe sie ein solches Schiedsgericht einsetzen, durch ihre Commission solche Uebereinkommen unterzeichnen, welche durch Gesetz für schiedsrichterliche Entscheidungen vorgeschrieben sind; und die Schiedsrichter sollen, ehe sie ihre Funktionen antreten, den durch Gesetz vorgeschriebenen Amtseid leisten. Die durch die Vermessung und das Schiedsgericht verursachten Auslagen sollen von jedem County gleichmäßig getragen werden, zahlbar aus dem regelmäßigen County-Fond.

Keine Verlegung der Countygrenzen.

423. Sekt. 4. Nichts in diesem Gesetze enthaltene soll so gedeutet werden als ob dadurch eine Verlegung von County-Grenzlinien autorisirt sei.

Genehmigt am 23. Februar 1877.

## Kapitel XXII.

### Counties, County-Beamte und County-Verwaltung.

Ein Gesetz, Auszüge aus County-Urkunden betreffend.

[Gesetze der Session von 1874.]

Countysekretäre sollen Auszüge liefern.

424. Sektion 1. Es soll die Pflicht der verschiedenen County-Sekretäre und Registratoren dieses Staates sein, auf Applikation Auszüge aus Grundstück-Urkunden, General-Vollmachten, Hypotheken, Loslassungen und aus allen andern auf Besitztitel auf Grundeigenthum sich beziehenden Dokumenten und Urkunden auszufertigen und zu liefern, welche in ihren betreffenden Counties protokollirt sind, welche Auszüge eine Beschreibung des Eigenthums, die Beschaffenheit des Dokuments und das Datum der Ausstellung und der Anerkennung, die Namen der Parteien in dem Dokument, das Datum der Protokollirung und die Seite und den Band des Urkunden-Buches, in welchem das betreffende Dokument protokollirt ist, enthalten sollen; diese Auszüge sollen von den besagten Sekretären und Registreren ausgefertigt und irgend einer Person geliefert werden, welche darum nachsucht und die durch Gesetz bestimmte Gebühren zahlt oder zu zahlen sich erbietet, und diese Auszüge sollen von den besagten Sekretären und Registreren unter dem Siegel ihres Amtes als getreu in Uebereinkommen mit den Urkunden ihres Amtes bescheinigt werden.

---

Ein Gesetz, durch welches County-Sekretäre im Staate Colorado autorisirt werden, Eide aufzuerlegen.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Countysekretäre sind autorisirt, Eide aufzuerlegen und beschworene Aussagen und schriftliche Zeugnisse entgegenzunehmen.

425. Sektion 1. Die County-Sekretäre der verschiedenen Counties des Staates Colorado sind und werden hiermit autorisirt, innerhalb ihrer betreffenden Counties alle Amtseide und alle andern Eide aufzuerlegen, welche von irgend Jemand bei irgend einer gesetzlichen Veranlassung zu leisten sind; und beschworene Aussagen und schriftliche Zeugnisse entgegenzunehmen in Bezug auf irgend eine Angelegenheit oder Sache, auf irgend einen Rechtsgang oder ein Verfahren, welche vor irgend einem Gerichtshofe oder vor irgend einem Friedensrichter in

Schwebe sind oder eingeleitet werden sollen, oder bei irgend einer Gelegenheit wenn durch Gesetz die Entgegennahme einer solchen beschworenen Aussage oder eines solchen schriftlichen Zeugnisses autorisirt oder verlangt ist.

Falscher Eid oder Bestätigung — Strafe.

426. Sekt. 2. Eide und Bestätigungen, beschworene Aussagen und schriftliche Zeugnisse, die laut der Vorschriften dieses Gesetzes auferlegt oder entgegengenommen worden sind, sollen Jeden, der in einer wesentlichen Angelegenheit in Bezug auf einen Streitpunkt oder auf eine fragliche Sache falsch schwört oder bestätigt, allen Strafen aussetzen, welche durch Gesetz zur Zeit den Personen auferlegt sind die eines absichtlichen und betrügerischen Meineids schuldig sind.

Vergütung.

427. Sekt. 3. Für Auferlegung von Eiden und Entgegennahme von beschworenen Aussagen und schriftlichen Zeugnissen, welche in Sektion eins dieses Gesetzes vorgesehen sind, sollen County-Sekretäre dieselbe Vergütung erhalten welche öffentlichen Notaren für ähnliche Dienstleistungen durch Gesetz gegenwärtig erlaubt ist oder in Zukunft erlaubt werden mag.

Genehmigt am 1. März 1877.

---

Ein Gesetz, in Betreff der Counties, der County-Beamten und der County-Verwaltung, und über die Aufhebung von darauf bezüglichen Gesetzen.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Gewalten

428. Sektion 1. Jedes organisirte County innerhalb dieses Staates, soll eine Gemeinde und ein Staatskörper sein, und soll als solches zu den folgenden Zwecken Macht haben:

Erstens—Klage zu führen und verklagt zu werden;

Zweitens—Grund- und Personal-Eigenthum zum Besten des County anzukaufen und zu halten, sowie Ländereien welche für Steuern verkauft werden wie durch Gesetz vorgeschrieben;

Drittens—Das Grund- oder Personal-Eigenthum, welches dem County eigenthümlich gehört, zu verkaufen oder zu übertragen, und in Beziehung darauf solche Verfügungen zu erlassen, welche als dem Vortheil der Einwohner förderlich betrachtet werden;

Viertens—Alle Kontrakte einzugehen und alle andere Handlungen bezüglich des Eigenthums und der Angelegenheiten vor-

zunehmen, welche zur Ausübung der Gemeinde- und Verwaltungsrechte desselben nothwendig sind;

Fünftens—Solche andere und weitere Machtbefugnisse auszuüben, welche durch Gesetz speziell übertragen werden mögen.

Countyeigenthum.

429. Sekt. 2. Irgend welches Grund- oder Personal-Eigenthum, welches vor Erlaß dieses Gesetzes an irgend ein County übertragen wurde oder nach diesem übertragen werden mag, soll als das Eigenthum eines solchen County betrachtet werden.

Durch wen Machtbefugnisse ausgeübt werden sollen.

430. Sekt. 3. Die Machtbefugnisse, welche ein County als Körperschaft und Gemeinde besitzt, sollen von einem Rathe der Countycommissäre für dasselbe ausgeübt werden.

Countygebäude.

431. Sekt. 4. Jedes organisirte County soll auf eigene Kosten ein passendes Gerichtsgebäude, ein hinlängliches Gefängniß und andere nothwendige Countygebäude errichten, und dieselben in guter Reparatur erhalten.

Unter welchem Titel Counties in Klagen angeführt werden sollen.

432. Sekt. 5. In allen Klagen und Verfahren, welche ein County führt oder welche gegen dasselbe geführt werden, soll der Name, unter welchem das County klagt oder verklagt wird, wie folgt sein: „Der Rath der Countycommissäre des County ——", jedoch soll diese Vorschrift County-Beamte nicht verhindern, wenn dieselben durch das Gesetz dazu ermächtigt sind, in ihrer amtlichen Eigenschaft zum Besten des County Klage zu führen.

Wem Gerichtsbefehle zugestellt werden sollen in Klagen gegen das County.

433. Sekt. 6. In allen gegen das County geführten gesetzlichen Verfahren, sollen die Gerichtsbefehle dem Setretär des Rathes der Countycommissäre zugestellt werden, und wenn eine solche Klage oder ein solches Verfahren begonnen wurde, so soll es die Pflicht des Sekretärs sein, den Countyanwalt umgehend davon in Kenntniß zu setzen und dem Rathe der Countycommissäre in ihrer nächsten Versammlung alle Auskunft zu ertheilen, welche er in Beziehung auf eine solche Klage oder auf solches Verfahren in Erfahrung gebracht hat.

Wer als Zeuge und Geschworener befugt ist.

434. Sekt. 7. In der Untersuchung einer Klage, in welcher ein County betheiligt ist, sollen die Einwohner eines solchen County kompetente Zeugen und Geschworene sein, wenn dieselben anderweitig in Gemäßheit der Gesetze befugt und qualifizirt sind.

435. Sekt. 8. Wenn ein Urtheil gefällt wird gegen den Rath der Countycommissäre irgend eines County, oder gegen

Exekutionen sollen nicht erlassen werden auf Urtheile, welche gegen ein County gefällt wurden. Wie ein Urtheil bezahlt werden soll.

einen County-Beamten in einer von ihm oder gegen ihn in seiner amtlichen Eigenschaft eingebrachten Klage, falls dasselbe von dem County zu bezahlen ist, so soll auf besagtes Urtheil keine Exekution erlassen werden, dagegen soll der Betrag durch Steuern auferlegt und bezahlt werden wie andere an das County gestellte Forderungen, und wenn so eingetrieben, so soll der Betrag durch den County-Schatzmeister an diejenige Person bezahlt werden, zu deren Gunsten das Urtheil gefällt wurde, auf Ueberlieferung eines richtigen Beleges dafür; vorausgesetzt, daß nichts das in dieser Sektion enthalten ist die Countycommissäre verhindern soll, ein solches Urtheil durch einen auf den County-Schatzmeister ausgestellten Warrant zu bezahlen.

Rath der Commissäre.

436. Sekt. 9. Der Rath der Countycommissäre soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen irgend welche zwei kompetent sein sollen Geschäfte zu besorgen, und welche gemäß der Gesetze erwählt werden sollen.

Bestimmung der Amtszeit.

437. Sekt. 10. Bei der ersten Wahl, welche zur Erwählung des ersten Rathes der Countycommissäre irgend eines County abgehalten wird, soll diejenige Person, welche die höchste Stimmenzahl erhalten hat, drei Jahre im Amte verbleiben; diejenige Person, welche die nächst höchste Stimmenzahl erhalten hat, zwei Jahre; und diejenige Person, welche die geringste Stimmenzahl erhalten hat, soll ein Jahr verbleiben. Wenn jedoch zwei oder mehrere Personen die nämliche Stimmenzahl erhalten haben, so soll deren Amtszeit durch das Loos entschieden werden, unter der Direktion des Rathes der Stimmzähler, welcher über die Wahl berichtet, und nach diesem soll jährlich ein Commissär erwählt werden und drei Jahre im Amte verbleiben; vorausgesetzt, daß die Zeitperiode von der ersten Wahl bis zu der nächsten allgemeinen Wahl als das erste Jahr betrachtet werden soll.

Eintheilung des County in Distrikte.

438. Sekt. 11. Jedes County soll durch den ersten Rath der Countycommissäre, welcher sich im Amte befindet, in drei zusammenhängende Distrikte eingetheilt werden, welche so gleichmäßig wie möglich in der Bevölkerung sein sollen und welche beziehungsweise mit eins, zwei und drei numerirt und nie mehr wie einmal in zwei Jahren einer Veränderung unterworfen sein sollen; und ein Commissär soll aus jedem dieser Distrikte von den Wählern des ganzen County wie hierin vorgeschrieben erwählt werden. Eine solche Eintheilung des County in Distrikte

soll innerhalb sechs Monaten geschehen nachdem der erste Rath der Countycommissäre zum Amte erwählt ist.

Versammlung des Rathes der County-Commissäre.

439. Sekt. 12. Jeder Rath der Countycommissäre soll sich am ersten Montag im Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres an dem Amtssitz eines jeden County versammeln, und zu solchen andern Zeiten wie nach der Ansicht des Rathes, das allgemeine Wohl verlangen mag.

Die Commissäre sollen einen Eid ablegen.

440. Sekt. 13. Jede Person, welche als ein solcher Commissär erwählt ist, soll nach Erhaltung einer Bescheinigung ihrer Wahl einen Eid ablegen, die Verfassung der Vereinigten Staaten und, des Staates Colorado zu unterstützen, und die Pflichten ihres Amtes nach Kräften zu erfüllen; welcher Eid, nachdem derselbe auf der besagten Bescheinigung von der Person, welche denselben auferlegte, unter Unterschrift und Siegel indossirt ist, für besagte Person genügend sein soll als besagter Commissär zu fungiren.

Wahl der Commissäre im Falle deren Zahl auf fünf erhöht wird.

441. Sekt. 14. Wenn ein County, welches eine Bevölkerung von mehr als zehntausend Einwohnern hat, sich die Vorschriften der sechsten Sektion des vierzehnten Kapitels der Verfassung zu Nutzen macht und seinen Rath der Countycommissäre auf fünf erhöht, so soll dasselbe in der nächstfolgenden allgemeinen Wahl drei Commissäre erwählen, wovon der Amtstermin des einen drei Jahre, des andern zwei Jahre, und des dritten ein Jahr dauern soll. Bei der nächstfolgenden allgemeinen Wahl und alle drei Jahre nachher soll es zwei erwählen, deren Amtstermin drei Jahre dauern soll. Bei der nächsten allgemeinen Wahl und alle drei Jahre nachher soll es zwei erwählen, deren Amtstermin drei Jahre währen soll; und bei der nächsten allgemeinen Wahl und alle drei Jahre nachher soll es einen erwählen, dessen Amtstermin drei Jahre sein soll.

Wahl der Commissäre im Falle der Rath aus fünf Mitgliedern besteht.

442. Sekt. 15. Jedes County, welches bereits die nothwendige Bevölkerung hat, und dessen Rath der Countycommissäre aus fünf Mitgliedern besteht, soll bei der A. D. 1877 abzuhaltenden allgemeinen Wahl, und alle drei Jahre nachher, zwei Countycommissäre erwählen, deren Amtstermin drei Jahre sein soll; und bei der nächsten allgemeinen Wahl A. D. 1878 und alle drei Jahre nachher, soll es zwei Commissäre erwählen, deren Amtstermin drei Jahre sein soll; und bei der nächsten allgemeinen Wahl A. D. 1879 und alle drei Jahre nachher, soll es einen Commissär erwählen, dessen Amtstermin drei Jahre sein soll;

und irgend welche drei der Mitglieder des Rathes sollen befugt sein Geschäfte vorzunehmen.

In welchem Falle der Gouverneur weitere Commissäre ernennen soll.

443. Sekt. 16. Wenn die Bürger eines County durch eine Bittschrift an die Commissäre, welche von einer Mehrzahl der gesetzlichen Stimmgeber unterzeichnet ist, den Wunsch ausdrücken, die Zahl der Mitglieder des Rathes der Countycommissäre von drei auf fünf zu erhöhen, so sollen die Commissäre, nachdem denselben durch eine Volkszählung oder auf andere Art dargethan wurde, daß sich in besagtem County die Einwohnerzahl auf zehntausend und darüber beläuft, dies verordnen und den Gouverneur von dieser Order benachrichtigen, welcher daraufhin zwei Commissäre ernennen soll, die bis zur nächsten allgemeinen Wahl als solche zu dienen haben, wonach deren Stellen durch eine Wahl wie später hierin verordnet besetzt werden sollen.

Commissäre die aus dem ganzen County zu erwählen sind.

Vorsitzender des Rathes soll Superintendent über das Armenwesen sein.

444. Sekt. 17. Wenn der Rath der Countycommissäre irgend eines County aus fünf Mitgliedern besteht, so soll eines der Mitglieder aus jedem Distrikte alle drei Jahre erwählt werden, und die anderen Mitglieder sollen aus dem ganzen County erwählt werden; der Vorsitzende soll von dem Rathe aus seiner Mitte gewählt werden, welcher ebenfalls ex-officio Superintendent über das Armenwesen sein und für seine Dienste als solcher Superintendent eine solche Vergütigung erhalten soll, wie der Rath der Commissäre eines solchen County bestimmt.

Wie erledigte Aemter zu besetzen sind.

445. Sekt. 18. Im Falle es vorkommen sollte, daß das Amt eines Countycommissärs erledigt ist, so soll der Gouverneur das so unbesetzte Amt durch Ernennung besetzen, und die dazu ernannte Person soll das Amt innehalten bis zur nächsten allgemeinen Wahl, oder bis das erledigte Amt in einer gesetzmäßigen Wahl besetzt ist.

Machtbefugnisse des Rathes der County-Commissäre.

446. Sekt. 19. Der Rath der Countycommissäre eines jeden County soll in jeder Versammlung des Rathes die folgenden Machtbefugnisse haben, nämlich:

Erstens—Solche Orders in Beziehung auf das dem County gehörende Eigenthum zu erlassen, welche der Rath als angemessen erachten mag;

Zweitens—Alle Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des County zu examiniren und auszugleichen, nnd alle gegen das County eingebrachten Rechnungen zu examiniren, zu vergleichen und zu bewilligen; und wenn dieselben so ausgeglichen

sind, so kann der Rath County-Orders dafür ausstellen, wie gesetzlich vorgeschrieben ist;

Drittens—Gebäude für das County zu bauen und in Reparatur zu halten und zu veranlassen, daß dieselben im Namen des Countyschatzmeisters zum Besten des County versichert werden; und falls keine County Gebäude vorhanden sind, für Countyzwecke passende Zimmer zu besorgen;

Viertens—Die Steuern gleichmäßig aufzulegen und die Erhebung derselben zu verordnen, wie durch das Gesetz vorgeschrieben ist, und Anleihen zu kontrahiren im Namen und zum Besten des County, um nothwendige öffentliche Gebäude zu errichten, um öffentliche Straßen oder Brücken zu bauen und zu repariren, wenn solche Anleihen in einer Abstimmung der gesetzlichen Stimmgeber des County bestätigt wurden, und um die Schulden des County zu zahlen, welche dem Gesetze gemäß vor dem ersten Tage des Monats Juli A. D. 1876 kontrahirt wurden;

Fünftens—Das County zu repräsentiren, und die Obhut über das County Eigenthum und die Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten des County zu führen, in allen Fällen in welchen durch Gesetz nicht anderweitig vorgeschrieben ist;

Sechstens—Die Grenzlinien der Bezirke in den betreffenden Counties auszulegen, festzustellen und zu verändern, die Bezirke zu bezeichnen und denselben Namen zu geben;

Siebtens —Einen oder mehrere Stimmplätze in jedem Wahlbezirk zu errichten, wie es die Bequemlichkeit der Einwohner erfordern mag;

Achtens—Irgend eine Straße, welche in oder durch das County läuft, auszulegen, zu verlegen oder aufzuheben, und ebenso solche andere Pflichten in Beziehung auf Straßen zu erfüllen, wie es durch Gesetz vorgeschrieben sein mag;

Neuntens—Solche Konzessionen zu bewilligen und solche andere Pflichten zu erfüllen wie durch gesetzliche Vorschriften verlangt sind oder verlangt werden mögen.

447. Sekt. 20. Der Rath der Countycommissäre soll für die vorhingenannten Zwecke kein Geld borgen, ohne vorher die Frage über diese Anleihe einer Abstimmung der Wähler des County unterbreitet zu haben, und nicht ohne daß eine Mehrzahl der Wähler, welche gesetzlich qualifizirt sind und in dieser Wahl stimmten, dafür gestimmt haben.

Die Frage einer Anleihe soll den Stimmgebern unterbreitet werden.

Leitung der Wahlen und Qualifikation der Wähler in Fragen über Anleihen.

448. Sekt. 21. Wenn die Countycommissäre irgend eines County es für nothwendig erachten, eine Schuldverbindlichkeit einzugehen um nothwendige öffentliche Gebäude zu errichten oder um Gemeindestraßen oder Brücken zu bauen oder zu repariren, so können dieselben, durch Erlaß einer in das Protokoll einzutragenden Order, in welcher der verlangte Betrag und der Zweck wozu eine solche Schuldverbindlichkeit eingegangen werden soll, angegeben ist, die Frage einer Abstimmung des Volkes in einer allgemeinen Wahl unterbreiten, und dieselben sollen veranlassen, daß eine Notiz über diese Order an einem in die Augen fallenden Platze in jedem Wahlbezirke des County wenigstens dreißig Tage lang vor der Wahl angeschlagen werde; alle Personen, welche über eine solche Frage stimmen, sollen mittelst seperater Stimmzettel stimmen, worauf die Worte stehen „Für County-Schuldverbindlichkeiten", oder „Gegen County-Schuldverbindlichkeiten"; diese Stimmzettel sollen in einem von den County-Commissären zu diesem Zwecke bestimmten Stimmkasten deponirt werden, und keine Person soll über eine solche Frage in Bezug auf Schuldverbindlichkeit stimmen, wenn dieselbe nicht die nothwendigen Qualifikationen eines Wählers besitzt, welche durch das Gesetz vorgeschrieben sind und Steuern auf Eigenthum bezahlt hat, welche derselben in dem betreffenden County für das unmittelbar vorhergehende Jahr auferlegt wurden; wenn nach der Zählung der Stimmen (welche gezählt werden sollen in der nämlichen Weise wie Stimmen für Countybeamte) es sich zeigt, daß eine Mehrzahl aller abgegebenen Stimmen für die County-Schuldverbindlichkeit abgegeben wurde, so sollen die County-Commissäre ermächtigt sein die Schuld im Namen des County zu kontrahiren; vorausgesetzt, daß der Gesammtbetrag der Schuldverpflichtungen irgend eines County, mit Ausnahme derjenigen Schulden, welche vor dem 1. Juli 1876 kontrahirt wurden, in welchem der für alle Zwecke veranschlagte Eigenthumswerth eine Million Dollars übersteigt, das folgende Verhältniß nicht übersteigen soll, nämlich: In Counties in welchem der veranschlagte Eigenthumswerth fünf Millionen Dollars übersteigt, sechs Dollars auf jedes tausend Dollars; in Counties in welchen der veranschlagte Eigenthumswerth weniger wie fünf Millionen Dollars ist und eine Million Dollars übersteigt, zwölf Dollars auf jedes tausend Dollars.

Beschränkung des Betrages der County-Schuldverbindlichkeiten.

449. Sekt. 22. Die Countycommissäre, falls ermächtigt

wie in der einundzwanzigsten Sektion dieses Gesetzes vorgeschrieben, sollen Coupon-Obligationen des County ausfertigen und emittiren, jedoch die Beträge, welche in der vorhergehenden Sektion spezifizirt sind nicht übersteigend, in Counties welche einen veranschlagten Eigenthumswerth von über einer Million Dollars haben, zahlbar nach Belieben des County zehn Jahre nach dem Tage der Emission derselben, jedoch absolut fällig und zahlbar zwanzig Jahre nach diesem Datum, verzinslich nach einer Rate von nicht über zehn Prozent jährlich von dem Tage der Ausstellung bis zur Einlösung. Besagte Zinsen sind am ersten Tage des Monats April eines jeden Jahres, und das Kapital zur Verfallzeit, auf dem Bureau des Countyschatzmeisters des County zu bezahlen, und die besagten Countycommissäre sollen die Form der besagten Obligationen und der dazu gehörigen Coupons vorschreiben; und um für die Bezahlung der jährlich auflaufenden Zinsen der Obligationen Vorsorge zu treffen, sollen dieselben jährlich eine Steuer erheben, welche hinreichend ist um solche Zinsen zu bezahlen; um diese Obligationen schließlich einlösen zu können, sollen dieselben jährlich, nach Verlauf von zehn Jahren nach dem Tage der Ausstellung derselben, eine solche Steuer von allem steuerbaren Eigenthum ihres County erheben, daß dadurch ein jährlicher Fond entsteht welcher dem Betrage von zehn Prozent des Gesammtbetrages der emittirten Obligationen gleichkommt und alle Steuern welche für Zinsen und Tilgung dieser Obligationen erhoben werden, sollen nur in Baar bezahlt werden und sollen von dem Countyschatzmeister als ein spezieller Fond aufbewahrt werden, welcher nur zur Zahlung der Zinsen und für die Tilgung der Obligationen verwendet werden soll; solche Steuern sollen wie andere Steuern umgelegt und einkassirt werden.

Coupon-Obligationen — wann und wo zu bezahlen.

Steuererhebung zur Zahlung von Obligationen und Zinsen.

450. Sekt. 23. Wenn dem Rathe der Countycommissäre auf Examination der Bücher und Rechnungen des Countyschatzmeisters erscheint, daß sich in den Händen desselben genügende Gelder, welche dem Tilgungsfond gutgeschrieben sind, befinden, um das Kapital und die aufgelaufenen Zinsen irgend welcher dieser Obligationen in voll zu bezahlen, so soll es die Pflicht dieses Rathes sein, umgehend so viele dieser Obligationen einzufordern und zu bezahlen nebst den aufgelaufenen Zinsen derselben, wie durch die an Hand befindlichen Gelder getilgt werden können; und besagter Rath soll daraufhin alle getilgten Obliga-

Tilgung der Obligationen.

tionen und alle mit denselben ausgestellten und nicht erloschenen Zinscoupons löschen. Die Obligationen sollen soviel als thunlich nach der Reihenfolge in welcher dieselben ausgestellt wurden, eingerufen und bezahlt werden, und wenn besagter Rath wünscht irgend welche der besagten Obligationen einzulösen, so soll er veranlassen, daß dieselben dreißig Tage in einer Zeitung, welche an dem Amtssitze des County oder in der Nähe desselben publizirt wird, veröffentlicht werden, durch eine Notiz, daß gewisse County-Obligationen (deren Nummer und Betrag speziell angegeben ist) auf Vorzeigung bezahlt werden, und nach Verlauf der dreißig Tage sollen besagte Obligationen keine Zinsen mehr tragen.

Obligationen; wie zu unterzeichnen und auszustellen.

451. Sekt. 24. Die Obligationen, welche wie oben vorgeschrieben ausgestellt werden, sollen von dem Vorsitzer des Rathes der Countycommissäre unterzeichnet, und von dem Sekretär des County attestirt sein, und auf jeder Obligation soll das Countysiegel angebracht sein und dieselben sollen nach der Reihenfolge in welcher dieselben ausgestellt wurden, numerirt und in ein zu diesem Zwecke geführtes Buch eingetragen werden. Jede Obligation soll auf der Vorderseite den Betrag, in welchem dieselbe ausgestellt wurde, angeben, und an wen ausgestellt, nebst dem Tage der Ausstellung; jedoch soll keine Obligation in einem geringeren Betrag als fünfzig Dollars ausgestellt sein, und wenn dieselben in einen höhern Betrag ausgestellt sind, dann in einem Betrage in welchem diese Summe ausgeht; der Gesammtbetrag dieser ausgestellten Obligationen, soll die Summe, welche von dem Rathe der Countycommissäre, wie in der 21. Sektion dieses Gesetzes verlangt, in das Protokoll eingetragen wurde, nicht übersteigen, und irgend eine Obligation, welche über die besagte Summe ausgestellt ist, soll ungültig und nichtig sein.

Verkauf und Löschen der Obligationen.

452. Sekt. 25. Der Rath der Countycommissäre soll das Recht haben irgend welche dieser Obligationen zu verkaufen, jedoch soll keine Obligation verkauft werden außer für baar und dann nicht zu einem mehr als 15 Prozent unter Pari betragenden Diskonto. Die Gelder welche durch den Verkauf solcher Obligationen eingehen, sollen sogleich zu dem Zwecke, für welchen die Schuld kontrahirt wurde, benutzt werden und für keinen andern Zweck, was immer derselbe sein mag. Wenn irgend welche dieser Obligationen oder irgend welche Coupons eingelöst sind, so soll der Rath der Countycommissäre in Gegenwart des

Sekretärs des besagten Rathes, oder seines Stellvertreters, diese Obligationen oder Coupons löschen, indem das Wort „gelöscht" auf die Vorderseite dieser Obligationen oder des Coupons geschrieben wird, und besagter Rath soll über die Verhandlungen ein Protokoll führen, mit Angabe der gelöschten Obligationen und Coupons.

Für County-Orders ausgewechselte Obligationen; wie auszustellen und wie zahlbar.

453. Sekt. 26. Die verschiedenen Counties dieses Staates sollen die Machtbefugniß haben, an irgend eine Person oder Körperschaft, welche eine Countyorder oder Orders, die vor dem ersten Tage des Monats Juli A. D. 1876 ausgestellt wurden, in ihrem Besitze hatten, an Stelle derselben Couponobligationen ihres County auszustellen, in irgend einem Betrage welcher dem auf der besagten Order oder auf den Orders angegebenen gleichkommt, nebst den darauf fälligen Zinsen. Jedoch soll keine Obligation für einen kleineren Betrag als fünfzig Dollars ausgestellt werden, und wenn dieselbe in einem höheren Betrage ausgestellt wird, dann in einem mehrfachen Betrage dieser Summe. Solche Obligationen sollen von dem Tage ihrer Ablieferung an Zinsen nach der Rate von zehn Prozent per Jahr tragen. Die Zinsen sollen in dem Bureau des Countyschatzmeisters am ersten Tage des Monats April eines jeden Jahres, auf Vorzeigung der betreffenden Coupons bezahlt werden. Diese Obligationen sollen nach Belieben des County nach Verlauf von zehn Jahren vom Tage der Ausstellung an, zahlbar sein, jedoch unbedingt fällig und zahlbar nach Verlauf von zwanzig Jahren nach dem Tage der Ausstellung. Der ganze Betrag der Obligationen, welche unter diesem Gesetze ausgestellt werden, soll die Summe der Schuldverbindlichkeiten des County, welche am ersten Tage des Monats Juli A. D. 1876 bestanden, nicht übersteigen; und soll es die Pflicht der Countycommissäre eines jeden County sein, welches für die Ausstellung von solchen Obligationen stimmte, sich über den Betrag der Countyorders eines solchen County, die vor dem ersten Tage des Monats Juli A. D. 1876 ausgestellt wurden und welche zur Zeit dieser Berechnung fällig und unbezahlt sind, zu vergewissern und denselben festzusetzen, und dieselben sollen über den so vergewisserten und bestimmten Betrag eine Bescheinigung ausstellen, und besagte Bescheinigung soll von dem Sekretär des besagten County in die Countyurkunden eingetragen werden, und der Gesammtbetrag der Obligationen, welche von einem solchen County ausgestellt werden, soll die Summe,

Beschränkung des Betrages.

welche in besagter Bescheinigung angegeben ist, nicht überschreiten, und irgend eine Obligation, welche über die besagte Summe ausgestellt ist, soll ungültig und nichtig sein.

Wie solche Obligationen zu unterzeichnen und zu registriren sind.

454. Sekt. 27. Kein Rath der Countycommissäre soll ermächtigt sein, solche Obligationen auszustellen, wenn nicht diese Frage einer Abstimmung der Wähler des County in einer solchen Weise wie es die einundzwanzigste Sektion dieses Gesetzes vorschreibt, unterworfen wurde, und wenn nicht eine Mehrzahl derselben dafür gestimmt hat; und die ausgestellten Obligationen sollen von dem Vorsitzer des Rathes der Countycommissäre unterzeichnet und von dem Sekretär des besagten County attestirt sein, und das Countysiegel soll auf jeder Obligation angebracht sein, und dieselben sollen nummerirt und in einem zu diesem Zwecke geführten Buche in der Reihenfolge in welcher dieselben ausgestellt wurden, eingetragen werden. Auf der Vorderseite einer jeden Obligation soll der Betrag in welchem dieselbe ausgestellt wurde, angegeben sein, sowie auch an wen dieselbe ausgestellt wurde nebst dem Datum der Ausstellung.

Erhebung von Steuern für Zinsen auf Obligationen und für Einlösung derselben.

455. Sekt. 28. In keinem Falle in welchem Anweisungen für Obligationen umgesetzt werden, soll eine Anweisung unter Pari angenommen, noch eine Obligation unter Pari ausgestellt werden; und die Commissäre sollen ermächtigt sein die Formel für besagte Obligationen und für die dazu gehörenden Coupons vorzuschreiben; und um für die jährlichen auf solchen wirklich ausgestellten und abgegebenen Obligationen auflaufenden Zinsen Vorsorge zu treffen, sollen dieselben jährlich eine hinreichende Steuer erheben um diese Zinsen vollständig zu bezahlen; und für die schließliche Einlösung dieser Obligationen sollen dieselben nach Verlauf von zehn Jahren vom Tage der Ausstellung an, jährlich solche Steuern auf alles steuerbare Eigenthum des County umlegen, als nothwendig ist um einen jährlichen Fond zu schaffen, welcher dem Betrage von zehn Prozent des ganzen Betrages der so ausgestellten Obligationen gleichkommt; und alle Steuern für die Zinsen dieser Obligationen und für Einlösung derselben, sollen nur in Baar bezahlt werden, und sollen von dem Countyschatzmeister als ein spezieller Fond aufbewahrt werden, um nur zur Bezahlung von Zinsen auf solche Obligationen und zur Einlösung derselben verwendet zu werden. Solche Steuern sollen wie andere Steuern umgelegt und einkassirt werden.

456. Sekt. 29. Wenn es dem Rathe der Countycommis-

säre auf Examination der Bücher und Rechnungen des County-Schatzmeisters dünkt, daß derselbe genügende Gelder an Hand hat, welche dem Tilgungsfond gutgeschrieben sind, um das Kapital und die aufgelaufenen Zinsen irgend welcher dieser Obligationen in voll zu bezahlen, so soll es die Pflicht dieses Rathes sein, umgehend so viele dieser Obligationen einzufordern und zu bezahlen, nebst den darauf aufgelaufenen Zinsen, wie durch den vergewisserten Fond an Hand getilgt werden kann, und wenn irgend welche der wie vorhin bestimmt ausgestellten Obligationen oder Coupons aufgegeben oder eingezogen wurden, so soll es die Pflicht der Countycommissäre sein, dieselben löschen zu lassen, so daß dieselben leicht identifizirt werden können, und ein Protokoll über die Thatsache dieser Tilgung auszufertigen, welches von demselben als wahr und in gültiger Form ausgestellt bescheinigt ist; und wenn besagter Rath wünscht irgend welche der besagten Obligationen einzulösen, so soll er veranlassen, daß eine Notiz dreißig Tage lang in einer Zeitung, welche im Amtssitz des County oder in einem Orte in dessen nächster Nähe herausgegeben wird, veröffentlicht werde, worin angegeben ist, daß gewisse Obligationen (die Nummern und die Beträge derselben speziell angebend) auf Vorzeigung derselben bezahlt werden, und daß nach Verlauf dieser dreißig Tage diese Obligationen aufhören Zinsen zu tragen.

In welcher Weise solche Obligationen eingelöst werden

457. Sekt. 30. Es soll die Pflicht des Rathes der County-Commissäre eines jeden County sein, in der regulären Versammlung im Januar und Juli einen halbjährlichen Bericht auszufertigen, welcher Bericht in einer etwaigen wöchentlichen Zeitung des County zur Zeit veröffentlicht werden soll, und falls im County keine Zeitung herausgegeben wird, so sollen die Commissäre veranlassen, daß dieser Bericht an drei auffälligen Punkten in besagtem County angeschlagen werde, wovon einer die Thüre des Gerichtsgebäudes sein soll; in diesem Berichte soll der Betrag der Schuld angegeben sein, welchen das betreffende County schuldet, sowie eine Angabe worin die Schuld besteht, welche Zahlungen gemacht wurden, falls solche gemacht wurden, die Rate der Zinsen nach welcher diese Schulden verzinst werden, und ebenso eine spezifizirte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben, welche das County während der vorhergehenden Monate hatte, worin angegeben sein soll von welchen Beamten und auf welche Kontos irgend welche Gelder eingenommen wurden,

Halbjährlicher Bericht; Publikation desselben und was darin enthalten sein soll.

und die Beträge derselben, und an welche Personen und auf welche Kontos irgend welche Gelder bezahlt wurden, und die Beträge derselben; und sie sollen eine Bilanz ziehen und den Betrag, ein etwaiges Defizit, und den etwaigen Ueberschuß in der Kasse angeben; dieser ausgefertigte Bericht soll nebst der oben näher angegebenen Publikation desselben ebenfalls protokollirt werden durch den Sekretär des Rathes der Countycommissäre, in einem Buche welches besonders zu diesem Zwecke von ihm geführt werden soll, und besagtes Buch soll zu allen Zeiten zur Einsicht des Publikums offen sein.

Organisation oder Grenzverlegung der Bezirke.

458. Sekt. 31. Der Rath der Countycommissäre kann neue Bezirke abtheilen oder organisiren, oder die Grenzen der bereits organisirten verändern, wie es das öffentliche Wohl von Zeit zu Zeit verlangen mag.

Siegel des Rathes der County-Commissäre; Versammlungen sollen öffentlich sein

459. Sekt. 32. Das Countysiegel soll das Siegel des Rathes der Countycommissäre sein. Die Versammlungen der Countycommissäre sollen öffentlich abgehalten werden und alle Personen, welche sich ordentlich betragen, mögen deren Versammlungen beiwohnen; dieselben können Regeln und Regulationen zur Leitung ihrer Geschäftsverhandlungen feststellen.

Vorsitzender des Rathes.

460. Sekt. 33. Dieselben sollen in der ersten Versammlung nach ihrer Erwählung und nach einer jeden jährlichen Wahl einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden wählen, welcher bei solchen Versammlungen und bei allen anderen im Verlaufe des Jahres abzuhaltenden Versammlungen, wenn anwesend, den Vorsitz führen soll: wenn derselbe jedoch von einer solchen Versammlung abwesend ist, so sollen die anwesenden Mitglieder einen aus ihrer Mitte zum einstweiligen Vorsitzenden ernennen.

Machtbefugniß; Eide aufzuerlegen.

461. Sekt. 34. Der Vorsitzende des besagten Rathes soll die Machtbefugniß haben, irgend einer Person in Sachen, welche dem Rathe unterbreitet werden oder welche mit ihren Machtbefugnissen und Pflichten in Verbindung stehen, einen Eid auferlegen, und er soll alle Countyorders unterzeichnen.

Forderung gegen das County; wie auszustellen und zu beglaubigen.

462. Sekt. 35. Keine Rechnungen sollen von dem Rathe der Countycommissäre bewilligt werden, außer die einzelnen Posten derselben sind angegeben und die Beschaffenheit eines jeden Postens ist angeführt; und wenn keine speziellen Gebühren durch das Gesetz erlaubt sind, so soll die Zeit, welche wirklich und nothwendiger Weise zur Ausführung irgend einer Dienstleistung

verwendet wurde und in einer solchen Rechnung berechnet ist, speziell angegeben sein, und diese so ausgestellte Rechnung soll durch eine beschworene Aussage beglaubigt sein; vorausgesetzt, daß nichts das in dieser Sektion enthalten ist, so ausgelegt werden soll, als ob dadurch irgend ein solcher Rath verhindert sei, irgend eine Rechnung gänzlich oder theilweise zu verwerfen, wenn dieselbe so eingereicht und beglaubigt ist, oder weitere Beweise der Glaubwürdigkeit und Richtigkeit zu verlangen, wie dieselben als angemessen finden mögen.

County-Orders; wie dieselben zu unterzeichnen sind.

463. Sekt. 36. Countyanweisungen sollen von dem Vorsitzenden unterzeichnet und von dem Sekretär bescheinigt werden, und sollen die Eigenschaften der Ansprüche oder der geleisteten Dienste, für welche dieselben ausgestellt werden, spezifiziren.

Berufung gegen die Entscheidung des Rathes der County-Commissäre, oder Bewilligung der Ansprüche gegen das County.

464. Sekt. 37. Wenn ein Anspruch irgend einer Person welchen dieselbe gegen ein County erhebt, von dem Rathe der Countycommissäre gänzlich oder theilweise nicht bewilligt wird, so kann diese Person Berufung an das Distriktsgericht desselben County gegen die Entscheidung des Rathes einlegen, indem sie eine schriftliche Notiz dieser Berufung dem Sekretär des betreffenden Rathes innerhalb dreißig Tagen nach Erlaß dieser Entscheidung zustellen läßt, und auf Ausfertigung einer Bürgschaft mit genügenden Bürgen an das County, welche von dem Sekretär des besagten County zu genehmigen ist, und welche bedingt sein soll, daß diese Person eine solche Berufung gewissenhaft gerichtlich verfolgen und alle Unkosten zahlen will welche gegen den Appellanten erkannt werden.

Pflichten des Countysekretärs in Berufungsfällen.

465. Sekt. 38. Der Sekretär des Rathes, nachdem eine solche Berufung eingelegt wurde, soll dem Vorsitzer des Rathes der Countycommissäre umgehend Mittheilung darüber zustellen und soll über das Verfahren des Rathes in der Sache und über die darüber abgegebene Entscheidung einen kurzen Bericht ausfertigen, und denselben mit der Bürgschaft und allen zu der Sache gehörenden und in seinen Händen befindlichen Papieren bei dem Sekretär des Distriktsgerichtes registriren; eine solche Berufung soll eingetragen, untersucht und entschieden werden in der nämlichen Weise wie Berufungen gegen Friedensrichter, und die Rechtskosten sollen auf ähnliche Weise zugesprochen werden.

466. Sekt. 39. Der Rath der Commissäre des betreffenden County, soll jährlich auf Kosten des County, zur passenden Zeit, den Steuerbeamten des County mit passenden Formularen

Bücher, Formulare, Schreibmaterialien, Siegel u. s. w., zum Gebrauch der County-Beamten.

zu Steuerabschätzungsrollen, welche in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes angefertigt sind, versehen; und soll ebenso passende Bücher und Schreibmaterialien für den Gebrauch eines jeden der Countybeamten ihres County anschaffen, nebst angemessenen Schränken und Möbel zur sichern und passenden Aufbewahrung aller Bücher, Dokumente und Papiere, welche einem jeden der besagten Beamten gehören; und ebenso offizielle Siegel für jeden der besagten Beamten, wenn ein solches durch Gesetz vorgeschrieben ist.

Examination von County-Anweisungen die von dem Schatzmeister zurückgestellt sind.

467. Sekt. 40. Der Rath der Countycommissäre soll in seinen Versammlungen im Januar und Juli eines jeden Jahres oder öfters wenn es als nothwendig erachtet wird, die County-Anweisungen, welche von dem Countyschatzmeister zurückgestellt wurden, vorsichtig examiniren, durch Vergleichung einer jeden Anweisung mit den Urkunden über die Erlassung derselben im Bureau des Sekretärs. Dieselben sollen veranlassen, daß in besagten Urkunden gegenüber dem Eintrage über jede erlassene Anweisung der Tag, an welchem dieselben gelöscht wurde, eingetragen werde.

Strafe auf Pflichtvernachlässigung der Commissäre.

468. Sekt. 41. Wenn ein Commissär sich weigert oder vernachlässigt, die Pflichten, welche von ihm durch das Gesetz als ein Mitglied des Rathes der Countycommissäre verlangt sind oder späterhin verlangt werden, zu erfüllen, ohne gerechten Grund, so soll er für jedes Vergehen eine Summe von nicht weniger als fünfundzwanzig Dollars noch mehr als einhundert Dollars verwirken.

Pflichten des Sekretärs des Raths der Commissäre.

469. Sekt. 42. Es soll die allgemeine Pflicht des Sekretärs des Rathes der Countycommissäre sein:

Erstens—Alle Verfahren des Raths in ein für diesen Zweck beschafftes Buch einzutragen;

Zweitens—Alle Beschlüsse und Entscheidungen in allen Fragen in Bezug auf Erhebung von Geldern regelmäßig einzutragen;

Drittens—Die abgegebene Stimme eines jeden Commissärs, welche derselbe auf irgend eine dem Rathe unterbreitete Frage abgab, falls es von einem Mitgliede verlangt wird, zu Protokoll zu bringen;

Viertens—Alle von dem Rathe erlassenen Anweisungen für Zahlung von Geld zu unterzeichnen, und die Einnahmen und

Ausgaben des County in ein Buch, welches für diesen Zweck beschafft werden soll, einzutragen;

Fünftens—Alle von dem Rathe geprüften Rechnungen mit dessen Verfügung darüber aufzubewahren und zu registriren, und soll er solche andere Pflichten erfüllen wie das Gesetz vorschreibt.

Der Sekretär soll bescheinigte Abschriften von Urkunden und Rechnungen ausstellen.

470. Sekt. 43. Es soll die Pflicht eines solchen Sekretärs sein, auf jeder Rechnung, welche von dem Rathe geprüft und bewilligt wurde, den so bewilligten Betrag zu bezeichnen; und soll er ebenfalls an irgend eine Person, welche es verlangt, eine bescheinigte Abschrift irgend welcher Urkunden in seinem Bureau oder irgend einer darin registrirten Rechnung ausfertigen, auf Empfang der gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren von dieser Person.

Countyanweisungen; wie zu unterzeichnen und zu nummeriren u. s. w.

471. Sekt. 44. Ein solcher Sekretär soll keine County-Anweisung unterzeichnen oder ausstellen, außer es wird von dem Rathe der Commissäre verordnet, welcher dies autorisirt; und jede solche Anweisung soll nummerirt werden und der Tag, Betrag und die Nummer derselben und der Name der Person an welche dieselbe ausgestellt ist, soll in ein Buch eingetragen werden welches von ihm in seinem Bureau zu diesem Zwecke geführt wird.

Vergütung des Sekretärs.

472. Sekt. 45. Ein solcher Sekretär soll eine angemessene Vergütung für diejenigen Dienstleistungen erhalten, welche er als Sekretär eines solchen Rathes verrichtet; wenn dafür keine speziellen Gebühren erlaubt sind, so soll die Vergütung von dem Rathe bewilligt und von dem County bezahlt werden.

Dienstzeit der ernannten Commissäre.

473. Sekt. 46. Jede Person, welche als Countycommissär ernannt ist, soll ihr Amt bis zur allgemeinen Wahl innehalten und bis ihr Nachfolger sich als solcher qualifizirt hat.

Erledigte Stellen in County Aemtern; wie zu besetzen.

474. Sekt. 47. Im Falle eine Erledigung in irgend einem Countyamte besteht oder später eintreten mag, mit Ausnahme des Amtes der Countycommissäre und der Countyrichter, dessen unabgelaufene Dienstzeit ein Jahr überschreitet, oder im Falle eine Erledigung in irgend einem Bezirksamte eines County vorkommt, welche durch Tod, Resignation, Umzug oder anderweitig entstanden ist, so sollen die Countycommissäre die Machtbefugniß haben diese erledigten Stellen durch Ernennung zu besetzen bis eine Wahl abgehalten werden kann, wie das Gesetz vorschreibt.

## County-Richter.

Wahl der County-Richter; Bedingungen der Bürgschaft.

475. Sekt. 48. In jedem County soll ein Countyrichter erwählt werden, welcher, ehe er die Pflichten seines Amtes antritt, an das Volk des Staates Colorado eine Bürgschaft ausstellen soll, in einer Strafsumme wie der Rath der Countycommissäre vorschreiben mag, von nicht weniger wie fünf tausend Dollars, mit zwei oder mehreren guten Bürgen, genehmigt wie durch Gesetz vorgeschrieben ist, und mit der Bedingung die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten getreulich zu erfüllen und alle während der Ausführung seiner Amtspflichten in seine Häude kommenden Gelder und Effekten getreulich zu verwalten und auszuzahlen.

Protokoll über Nachlaßgeschäfte soll zur Einsicht offen sein.

476. Sekt. 49. Der Countyrichter soll ein Protokoll führen über alle Nachlaßgeschäfte welche von ihm oder vor ihm abgemacht werden, welches Protokoll allen Personen ohne Vergütung zur Einsicht offen sein soll; und er soll solche Gebühren erhalten, wie durch Gesetz für Nachlaßgeschäfte bestimmt ist, und solche andere Vergütung wie die Countycommissäre bestimmen mögen; vorausgesetzt, daß von dem County nichts bezahlt werden soll, wenn die Gebühren und die amtliche Vergütung eines solchen Richters fünfhundert Dollars betragen.

Vakanzen im Amte des County Richters — wie dieselben besetzt werden.

477. Sekt. 50. Wenn in dem Amte eines Countyrichters durch Tod, Resignation oder anderweitig eine Vakanz entsteht, so soll der Rath der Countycommissäre eine passende Person ernennen um das erledigte Amt zu besetzen, bis ein Nachfolger gesetzlich dazu erwählt ist; vorausgesetzt, daß wenn die Dauer des nicht abgelaufenen Amtstermins ein Jahr übersteigt so soll die unbesetzte Stelle durch eine Wahl besetzt werden.

## County-Sekretär.

Wahl des County-Sekretärs; Bedingungen der Bürgschaft.

478. Sekt. 51. In jedem County dieses Staates soll ein Countysekretär für einen Termin von zwei Jahren erwählt werden, und er soll ehe er die Pflichten seines Amtes antritt, an das Volk des Staates Colorado eine Bürgschaft mit zwei oder mehreren guten Bürgen ausstellen und dieselbe bei dem sich im Amte befindlichen Countysekretär registriren, in einer Strafsumme von nicht weniger als fünftausend Dollars, welche von den County-Commissären nach den Gesetzen bestimmt und genehmigt werden soll, mit Bedingungen welche der Hauptsache nach wie folgt lau-

ten sollen, nämlich: In Anbetracht, daß der vorhergenannte Bürgschaftgeber, ——— ———, zu dem Amte des County-Sekretärs des County —— erwählt wurde, an dem — Tage des Monats —— : Deßwegen, wenn der besagte ——— ——— getreulich alle Pflichten seines Amtes erfüllt und alle Gelder, welche als solcher Sekretär in seine Hände kommen, wie das Gesetz verlangt, ausbezahlt, und seinem Nachfolger im Amte alle Bücher, Urkunden, Papiere und andere zu dem besagten Amte gehörigen Sachen abliefert, so soll die obige Verpflichtung null und nichtig sein, andernfalls in voller Kraft verbleiben; diese Bürgschaft soll, nachdem dieselbe eingetragen ist, unverzüglich bei dem Countyschatzmeister zur sichern Aufbewahrung niedergelegt werden.

Sekretär des Rathes der Commissäre.

479. Sekt. 52. Der Countysekretär soll in und für sein County, Sekretär des Rathes der Commissäre sein.

Sekretär mag Unter-Sekretäre ernennen.

480. Sekt. 53. Ein jeder solcher Sekretär soll unter seiner Handesunterschrift einen Untersekretär ernennen, und diese Ernennung in seinem Bureau registriren; und ein solcher Unter-Sekretär soll während der Abwesenheit oder Unfähigkeit des Sekretärs, oder im Falle eine Vakanz in dessen Amt eintritt, all die Pflichten eines solchen Sekretärs während dessen Abwesenheit oder bis die Vakanz besetzt ist, erfüllen; jeder solche Sekretär mag weitere Untersekretäre ernennen und seine Bürgen sollen unter seiner amtlichen Bürgschaft verantwortlich für die Verwaltung solcher Untersekretäre sein.

Vakanz im Amte — wie zu besetzen.

481. Sekt. 54. Im Falle in dem Amte eines County-Sekretärs, durch Tod, Resignation oder anderweitig eine Vakanz entsteht, so soll der Rath der Countycommissäre eine passende Person ernennen um die erledigte Stelle zu besetzen bis ein Nachfolger gesetzlich erwählt ist.

Pflichten des County-Sekretärs.

482. Sekt. 55. Der Countysekretär soll sein Bureau in der Hauptstadt des County aufschlagen; er soll persönlich oder durch seinen Untersekretär den Versammlungen des Rathes der Countycommissäre beiwohnen, soll das Countysiegel und die Urkunden und Papiere des besagten Rathes der Countycommissäre aufbewahren und ein Protokoll über das Verfahren des besagten Rathes in einem Buche führen, wie durch Gesetz verlangt ist, unter den Anweisungen des besagten Rathes der Countycommissäre.

483. Sekt. 56. Der Countysekretär soll ex-officio Registrator der Besitzurkunden sein, und soll die Obhut über alle

Pflichten eines Registrators der Besitzurkunden.

Bücher, Urkunden, Besitzurkunden, Karten und Papiere haben welche in seinem Bureau niedergelegt oder darin aufbewahrt werden, und er soll dieselben sicher aufbewahren und erhalten. Er soll ebenfalls alle Besitzurkunden, Hypotheken, Karten, Urkunden und schriftliche Dokumente, deren Protokollirung in seinem Amtslokal gesetzlich autorisirt ist und welche bei ihm zu diesem Zwecke zurückgelassen werden, eintragen oder veranlassen, daß dieselben entweder gedruckt oder in einer deutlichen und einfachen Handschrift in passende Bücher, welche angeschafft und in seinem Bureau gehalten werden sollen, eingetragen werden, und er soll alle anderen Pflichten erfüllen welche von ihm gesetzlich verlangt werden.

Allgemeines Inhaltsverzeichniß.

484. Sekt. 57. Jeder Registrator soll ein allgemeines Inhaltsverzeichniß in seinem Bureau führen, direkt und in entgegengesetzter Ordnung. Das direkte Inhaltsverzeichniß kann in sieben Spalten eingetheilt sein, mit Ueberschriften der respektiven Spalten wie folgt, nämlich:

| Datum des Empfangs | Namen der Bewilliger. | Namen der Bevorrechteten. | Beschaffenheit der Urkunde. | Band und Seite auf welche eingetragen. | Bemerk'gen. | Beschreib'g des Landstückes. |
|---|---|---|---|---|---|---|

Er soll in dieses allgemeine Inhaltsverzeichniß über jede eingetragene Urkunde, welche Grundeigenthum berührt, unter den passenden Rubriken fehlerfreie Einträge machen und die Namen der Bewilliger alphabetisch ordnen.

Das allgemeine Inhaltsverzeichniß in entgegengesetzter Ordnung kann in sieben Spalten eingetheilt sein, wie folgt, nämlich:

| Datum des Empfangs | Namen der Bevorrechteten. | Namen der Bewilliger. | Beschaffenheit der Urkunde. | Band und Seite auf welche eingetragen. | Bemerk'gen. | Beschreib'g des Landstückes. |
|---|---|---|---|---|---|---|

Er soll in dieses allgemeine Inhaltsverzeichniß fehlerfreie Einträge über jede Urkunde machen, wie das Gesetz verlangt, daß in allgemeine direkte Inhaltsverzeichnisse eingetragen werden soll, und die Namen der Bevorrechteten in alphabetischer Ordnung eintragen; und wennimmer eine Hypotheke, eine Obligation oder ein anderes Dokument abgetragen oder aufgehoben wurde, ob durch eine auf dem Rande der Urkunde angegebene Verzichtleistung oder durch Eintragung einer Verzichtleistungsurkunde,

so soll der Registrator umgehend in beide allgemeine Inhaltsverzeichnisse in die Spalten für „Bemerkungen" und gegenüber den betreffenden Einträgen bemerken, daß ein solches Dokument befriedigt wurde.

485. Sekt. 58. Er soll ebenfalls ein Empfangsbuch führen, wovon jede Seite in fünf Spalten eingetheilt sein soll, wie folgt, nämlich: Empfangsbuch.

| Datum des Empfanges. | Namen der Bewilliger. | Namen der Bevorrechteten. | An wen abgeliefert. | Empfangene Gebühren. |
|---|---|---|---|---|

Wennimmer ein Dokument von ihm zur Protokollirung empfangen wurde, so soll er umgehend auf dieses Instrument seine Bescheinigung indossiren, mit Angabe des Tags, der Stunde und der Minute des Empfanges desselben, und mit Angabe des Bandes und der Seite wo eingetragen, und die erhaltenen Gebühren für Protokollirung desselben; der Tag der Protokollirung eines solchen Instruments soll derjenige sein, an welchem dasselbe registrirt wurde; wennimmer ein Instrument, wie vorhin gesagt, registrirt wurde, so soll der Registrator umgehend einen Eintrag darüber in sein Empfangsbuch machen, unter der passenden Rubrik, nebst der Angabe des bezahlten Betrages der Gebühren für Protokollirung desselben; und nachdem eine solche Urkunde eingetragen ist, soll er dieselbe der Person übergeben, welche dazu berechtigt ist, und den Namen der Person, an welche er dieselbe ablieferte, in der gehörigen Rubrik anführen.

486. Sekt. 59. Er soll ebenfalls ein großes und gut gebundenes Buch halten, welches alle Karten der Städte, der Dörfer und der Additionen derselben enthält, welche innerhalb seines County liegen, nebst der Beschreibung, der Anerkennung, und anderen diesbezüglichen Schriften. Er soll einen Index zu diesem Kartenbuch führen, worin der Name des Eigenthümers oder die Namen der Eigenthümer einer solchen Stadt, des Dorfes oder der Addition enthalten sein sollen. Kein Registrator der Besitzurkunden soll verpflichtet sein, irgend welche der Pflichten, welche durch dieses Gesetz von ihm verlangt werden und wofür Gebühren bewilligt sind, zu erfüllen, außer solche Gebühren wurden bezahlt oder Zahlung dafür wurde angeboten. Kartenbuch.

487. Sekt. 60. Er soll ebenfalls einen Index eines jeden Bandes der Urkunden, welche in seinem Bureau geführt werden, führen, worin auf einer Seite die Namen der Bewilliger alpha- Index der Urkunden.

betisch geordnet angeführt sind, und auf der andern Seite die Namen der Bevorrechteten in alphabetischer Ordnung.

Abschriften der Papiere und Urkunden.

488. Sekt. 61. Abschriften aller Papiere, welche in dem Bureau des Registrators der Besitzurkunden registrirt sind, und Abschriften aus den Urkundenbüchern, welche darin geführt werden und von ihm unter dem Siegel seines Amtes bescheinigt sind, sollen prima facia Beweise in allen Fällen sein.

## Sheriff.

Wahl des Sheriff — Bürgschaft.

489. Sekt. 62. Ein Sheriff soll in jedem County, welches für Gerichtszwecke organisirt ist, für einen Zeitraum von zwei Jahren erwählt werden, und derselbe soll ehe er die Pflichten seines Amtes antritt, an das Volk des Staates Colorado eine Bürgschaft mit wenigstens drei guten Bürgen ausstellen, in einer Straffumme, welche nicht weniger als fünftausend Dollars noch mehr als zwanzigtausend Dollars betragen soll, wie der Rath der Countycommissäre, oder wenn dieselben nicht in Sitzung sind, der County-Sekretär, der Genehmigung dieses Rathes in seiner darauf folgenden nächsten Sitzung unterworfen, spezifiziren und genehmigen mag; wenn besagte Bürgschaft so genehmigt ist, so soll dieselbe in dem Bureau des besagten Sekretärs registrirt werden, und keine Person soll als Bürge angenommen werden, welche nicht wenigstens zwei tausend Dollars Eigenthum über ihre rechtmäßigen Schulden besitzt.

Bedingungen der Bürgschaft des Sheriff.

490. Sekt. 63. Die Bedingungen einer solchen Bürgschaft sollen im Wesentlichen wie folgt sein: In Anbetracht, daß der vorgenannte Bürgschaftsteller —— ——, zu dem Amte des Sheriff erwählt wurde für das County ——, an dem — Tage des Monats ——; deßhalb ist die Bedingung dieser Bürgschaft eine solche, daß wenn der besagte —— —— die Pflichten seines Amtes als Sheriff des County —— gut und getreulich erfüllt, während seiner Amtszeit in Gemäßheit der besagten Wahl, ohne Betrug, Uebervortheilung oder Unterdrückung, und alle Gelder auszahlt welche als Sheriff in seine Hände kommen, und seinem Nachfolger alle Befehle, Papiere und andere Sachen welche zu seinem Amte gehören, wie durch Gesetz verlangt werden mag, übergibt, so soll die obige Bürgschaft null und nichtig sein, andernfalls soll dieselbe in voller Kraft und Gültigkeit bestehen und bleiben.

Ernennung der Unter-Sheriffs.

491. Sekt. 64. Der Sheriff eines jeden County soll sobald als möglich nachdem er die Pflichten seines Amtes angetreten hat, eine passende Person als Untersheriff des besagten County ernennen, welcher ebenfalls ein allgemeiner Stellvertreter sein soll, und ihr Amt nach Belieben des Sheriffs inne halten soll; und so oft eine Vakanz in dem Amte eines Untersheriffs vorkommt oder derselbe unfähig wird dasselbe zu versehen, so soll ein Anderer in der nämlichen Weise an dessen Stelle ernannt werden.

Pflichten des Unter-Sheriff im Falle eine Vakanz im Amte des Sheriff eintritt.

492. Sekt. 65. Wennimmer im Amte des Sheriffs irgend eines County eine Vakanz eintritt, so soll der Untersheriff dieses County das Amt eines Sheriffs verwalten bis ein Sheriff ernannt oder erwählt und qualifizirt ist; und irgend ein Vergehen oder eine Uebertretung sowohl während der Amtszeit eines solchen Untersheriffs, als vor dieser Vakanz, soll als eine Nichterfüllung der Bedingungen der von dem Sheriff, welcher ihn ernannte, gestellten Bürgschaft betrachtet werden, und ebenso als eine Nichterfüllung der von dem Untersheriff an den Sheriff, welcher ihn ernannte, ausgestellten Bürgschaft.

Stellvertreter des Sheriff.

493. Sekt. 66. Jeder Sheriff mag solche und so viele Stellvertreter ernennen, wie er als nothwendig erachtet, für deren Amtshandlungen und diejenigen seiner Untersheriffs er verantwortlich sein soll, und er kann solche Ernennungen nach Gutdünken zurücknehmen; Personen mögen ebenfalls von einem solchen Sheriff oder Untersheriff schriftlich deputirt werden um gewisse Handlungen vorzunehmen; und der Sheriff und seine Bürgen sollen unter seiner Amtsbürgschaft für jedes Vergehen und für jede Amtsverletzung seines Untersheriff und seiner Stellvertreter verantwortlich sein.

Ernennungen sollen schriftlich gemacht werden.

494. Sekt. 67. Jede Ernennung eines Untersheriffs oder eines Stellvertreters, und jede Zurücknahme einer solchen Ernennung, soll schriftlich sein, unter der Hand des Sheriffs ausgestellt, und soll in dem Bureau des Countysekretärs registrirt sein; diese Sektion soll sich jedoch auf keine Person beziehen welche von einem Sheriff oder Untersheriff deputirt wurde um eine besondere Handlung vorzunehmen.

Sheriff soll die Gefängnisse und die Gefangenen unter Aufsicht haben.

495. Sekt. 68. Der Sheriff soll die Countygefängnisse seines County unter Aufsicht und Bewachung haben, sowie die Gefangenen in denselben, und soll dieselben entweder selbst oder

durch seinen Untersheriff oder Gefängnißwärter bewachen, für deren Handlungen er und seine Bürgen verantwortlich sind.

Vollstreckung der Gerichtsbefehle u. s. w.; Anwesenheit in Gerichtssitzungen.

496. Sekt. 69. Der Sheriff soll in Person oder durch seinen Stellvertreter oder Untersheriff alle Prozeßvorladungen, Befehle, Vorschriften und Order, welche erlassen oder durch gesetzliche Autorität ausgefertigt wurden und an ihn gerichtet sind, gemäß der Gesetze zustellen und vollstrecken, und soll in den verschiedenen in seinem County abzuhaltenden Sitzungen der Gerichte mit protokollarischen Verhandlungen anwesend sein.

Pflichten als Friedensbeamter

497. Sekt. 70. Es soll die Pflicht des Sheriffs und dessen Stellvertreter und Untersheriffs sein, den Frieden in ihrem respektiven County aufrecht zu erhalten und zu wahren, und alle Schlägereien, Aufstände und ungesetzliche Versammlungen und Erhebungen zu dämpfen und zu unterdrücken, zu welchem Zwecke und zur Vollstreckung von Gerichtsbefehlen in Civil- oder Kriminalfällen, und bei Ergreifung und Festnehmung einer Person wegen eines Verbrechens oder Friedensbruches, dieselben sowohl wie jeder Coroner und Constabler zu ihrer Unterstützung einer solchen Person oder solche Personen ihres County aufrufen können, als dieselben für nothwendig erachten.

Uebertragung der Befehle, Bücher, Papiere u. s. w. an den erwählten Sheriff.

498. Sekt. 71. Wennimmer nach diesem der Amtstermin irgend eines Sheriff erlischt, und der erwählte Sheriff registrirt seine Bürgschaft und qualifizirt sich in Gemäßheit der Gesetze, so soll der Countysekretär eine Notiz erlassen, mit der Angabe, daß der besagte erwählte Sheriff seine Bürgschaft registrirte und sich gesetzlich qualifizirte, welche Notiz der neue Sheriff dem früheren Sheriff zustellen soll, worauf hin dieser frühere Sheriff umgehend dem neuen Sheriff alle Befehle, Prozeßvorladungen, Bücher und die zum Amte gehörigen Papiere übertragen und übergeben soll, mit Ausnahme wie später hierin vorgesehen ist, und ebenso den Besitz des Gerichtsgebäudes und des Gefängnisses des County, und er soll sich von dem neuen Sheriff eine Bescheinigung geben lassen, worin speziell die so übergebenen Papiere und die in Haft sitzenden Gefangenen, falls solche vorhanden, anzugeben sind, welche Bescheinigung für die Person, welche dieselbe annimmt, genügende Indemnität sein soll.

499. Sekt. 72. Jeder Sheriff, welcher nach Ablauf seines Amtstermins aus dem Amte tritt und einen fieri facias Befehl oder eine Gebührenrechnung hat, welche er umgelegt jedoch nicht einkassirt haben mag, soll und ist hiermit ermächtigt fortzufahren

und die Exekution oder Gebührenrechnung einzutreiben in der nämlichen Weise als ob sein Amtstermin noch nicht abgelaufen wäre, und die Bürgen in seiner Amtsbürgschaft sollen für irgend welche Unterlassung seiner Pflichten in diesem Verfahren in der nämlichen Weise verantwortlich sein als ob sein Amtstermin noch nicht erloschen wäre.

Welche unbeendigten Geschäfte beendigt werden mögen durch den Sheriff, welcher aus dem Amte tritt.

500. Sekt. 73. Die Bestimmungen der einundsiebzigsten und zweiundsiebzigsten Sektionen dieses Gesetzes sollen auf alle Coroner anwendbar sein, wennimmer dieselben kraft der Gesetze des Staates aufgefordert werden die Pflichten eines Sheriffs zu erfüllen.

Coroner, wenn derselbe die Pflichten eines Sheriff versieht.

501. Sekt. 74. Irgend eine Unterlassung oder ein Mißverhalten in dem Amte eines stellvertretenden Sheriffs oder Gefängnißwärters, nach dem Tode, nach der Resignation oder Absetzung des Sheriffs von welchem er ernannt wurde, soll als eine Nichterfüllung der Bedingungen der Bürgschaft eines solchen Sheriffs erachtet werden.

Mißverhalten eines stellvertretenden Sheriff oder Gefängnißwärters.

502. Sekt. 75. Eine Klage wegen Nichterfüllung der Pflichten oder wegen Mißverhalten im Amte eines Sheriff, eines Undersheriff, Gefängnißwärters oder irgend eines seiner Vertreter kann gegen die Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter eines solchen Sheriffs geführt werden.

Klage wegen Nichterfüllung der Pflichten mag gegen Nachlaßverwalter geführt werden.

503. Sekt. 76. Jede Schrift welche nach Vorschrift des Gesetzes dem Sheriff zugestellt werden soll, mag demselben in Person zugestellt oder in seinem Bureau während der Geschäftsstunden zurückgelassen werden.

Zustellung von Papieren an den Sheriff.

504. Sekt. 77. Kein Sheriff, Undersheriff oder Stellvertreter soll als Anwalt oder Sachwalter in irgend einer Klage vor irgend einem Gerichte erscheinen oder als solcher Rath ertheilen.

Soll nicht als Anwalt fungiren

505. Sekt. 78. Wenn je ein Sheriff vernachlässigt, irgend einen Befehl oder eine Vorladung, welche ihm zur Vollstreckung übergeben wurden, in gehöriger Weise zurückzuberichten, oder sich in Beziehung auf dieselben eine Nichterfüllung oder ein Mißverhalten zu Schulden kommen läßt, so soll er einer Geldstrafe oder der Verhaftung oder beiden zugleich ausgesetzt sein, nach Gutdünken des Gerichts, jedoch einer Berufung unterworfen, (eine solche Geldstrafe soll jedoch zweihundert Dollars nicht überschreiten) und ebenso einer Schadenersatzklage von Seiten der beeinträchtigten Partei.

Verantwortlichkeit für Vernachlässigung Berichte zu returniren.

Strafe für Empfangnahme ungesetzlicher Gebühren.

506. Sekt. 79. Kein Sheriff soll weder direkt noch indirekt größere Gebühren verlangen, fordern oder erhalten für irgend welche von ihm geleisteten Dienste in der Ausführung irgend welcher seiner Amtspflichten, wie durch Gesetz bewilligt sind, unter Strafe der Verwirkung des dreifachen Betrages des der Partei entstandenen Schadens, und einer Geldstrafe in einer Summe von nicht weniger als fünfundzwanzig Dollars und von nicht mehr als zweihundert Dollars.

## Coroner.

Wahl des Coroner; Bürgschaft.

507. Sekt. 80. Ein Coroner soll in jedem County für einen Termin von zwei Jahren erwählt werden, welcher, ehe er die Pflichten seines Amtes antritt, an das Volk des Staates Colorado eine Bürgschaft mit genügenden Bürgen ausstellen soll in einer Straffumme von nicht weniger wie zweihundert und fünfzig Dollars noch mehr wie fünftausend Dollars, welche Bürgen von dem Rathe der Countycommissäre zu genehmigen sind, oder falls der Rath nicht in Sitzung ist, von dem County-Sekretär, jedoch der Genehmigung des betreffenden Rathes unterworfen; die Bedingungen dieser Bürgschaft sollen der Hauptsache nach die nämlichen sein wie die in der Bürgschaft des Sheriff angegebenen, und diese Bürgschaft soll bei dem Sekretär des betreffenden County registrirt werden.

In welchem Falle er die Pflichten eines Sheriff ausüben soll.

508. Sekt. 81. Wenn in einem organisirten County kein Sheriff ist, so soll es die Pflicht des Coroner sein alle Machtbefugnisse und Pflichten des Sheriff seines County auszuüben, bis ein Sheriff ernannt oder erwählt und qualifizirt ist; und wenn der Sheriff aus irgend einer Ursache in das Countygefängniß seines County eingesperrt wird, so soll der Coroner während der Gefangenschaft des Sheriff dasselbe in Verwahrung haben.

Wann Gerichtsbefehle zuzustellen.

509. Sekt. 82. Jeder Coroner soll Gerichtsbefehle aller Arten zustellen und vollstrecken, und alle anderen Pflichten des Sheriff erfüllen, wenn der Sheriff Partei in einer Klage ist, oder wenn beschworene Aussagen gemacht und registrirt werden, wie in der nachfolgenden Sektion vorgesehen ist, und in allen solchen Fällen soll er dieselben Machtbefugnisse ausüben und in der nämlichen Weise verfahren, wie dem Sheriff in der Ausführung ähnlicher Pflichten vorgeschrieben ist.

510. Sekt. 83. Wennimmer eine Partei, ihr Agent oder

Anwalt, eine beschworene Aussage ausstellt und bei dem Sekretär des betreffenden Gerichtes registrirt, worin angegeben ist, daß sie glaubt, daß der Sheriff des County seine Pflichten in einer schwebenden Klage oder in einer Klage, welche der Kläger einzureichen im Begriff ist, nicht getreulich erfüllen wird, aus Gründen, welche entweder aus Parteilichkeit, Vorurtheil, Blutsverwandtschaft oder aus Interesse entstehen, so soll der Sekretär die erste Vorladung oder andere Gerichtsbefehle in dieser Klage an den Coroner richten, welcher dieselben in der nämlichen Weise zustellen soll, wie der Sheriff gethan haben könnte oder gethan haben sollte.

Im Falle eine beschworene Aussage betreffs der Parteilichkeit des Sheriff abgegeben wird.

511. Sekt. 84. Der Coroner soll eine Leichenschau über die Körper solcher Verstorbenen abhalten, von denen angenommen wird, daß dieselben innerhalb seines County eines unnatürlichen Todes gestorben sind, oder wenn die Ursache ihres Todes unbekannt ist. Wenn er Notiz erhalten hat, daß der Leichnam irgend einer Person, von welcher angenommen wird, daß dieselbe eines unnatürlichen Todes gestorben ist, oder deren Todesart unbekannt ist, in dem County gefunden wurde oder ist, so soll es seine Pflicht sein sogleich sechs Bürger des County vorzuladen, vor ihm zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte zu erscheinen.

Leichenschau.

512. Sekt. 85. Wenn ein Geschworener nicht erscheint, so soll der Coroner unverzüglich die nöthige Anzahl aus den Anwesenden vorladen und zur Einschwörung derselben schreiten, und ihnen im Wesentlichen den folgenden Eid auferlegen: Sie beschwören (oder bejahen) feierlichst, daß Sie sorgfältig untersuchen und getreue Angaben machen wollen, wann, wie und durch welche Mittel die Person, deren Körper hier todt liegt, ihren Tod fand, nach Ihrem besten Wissen und nach den Ihnen vorgebrachten Beweisen, so wahr Ihnen Gott helfe.

Coroners-Jury.

513. Sekt. 86. Der Coroner kann innerhalb seines County Zeugenvorladungen erlassen, welche sogleich mit Bericht zurückzustellen sind, oder zu einer solchen Zeit und an einem solchen Orte wie er darin bestimmen mag; und die Zeugen sollen zu den nämlichen Gebühren berechtigt sein, wie in Klagen vor einem Friedensrichter; und der Coroner soll die nämliche Machtbefugniß haben die Anwesenheit von Zeugen zu erzwingen und dieselben wegen Nichtbefolgung der Vorladung für Nichtachtung

Zeugen des Coroner.

des Gerichtes zu bestrafen, wie ein Friedensrichter hat, wenn er Vorladungen im Namen des Staates erläßt.

Zeugeneid.

514. Sekt. 87. Die anwesenden Zeugen sollen beeidigt werden, wie folgt: Sie schwören hiermit feierlichst, daß die Aussagen, welche Sie in dieser Untersuchung in Beziehung auf den Tod der hier todt liegenden Person abgeben, wahr sind, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit enthalten, so wahr Ihnen Gott helfe.

Zeugenaussagen sollen niedergeschrieben werden

515. Sekt. 88. Die Zeugenaussagen sollen unter der Aufsicht des Coroners niedergeschrieben und von den Zeugen unterschrieben werden.

Wahrspruch der Coroners-Jury.

516. Sekt. 89. Nachdem die Geschworenen die Leichenschau abgehalten, die Zeugen vernommen und alle nöthigen Fragen gestellt haben, sollen dieselben das Ergebniß der Untersuchung dem Coroner schriftlich unter ihrer Unterschrift zustellen, und zwar im Wesentlichen wie folgt, indem die Thatsachen in der folgenden Form angegeben sind: Staat Colorado, County —— Eine Leichenschau wurde abgehalten in ———, in dem County ———, an dem —— Tage des Monats —— A. D. 18—— vor ————, Coroner des besagten County, über den todten Körper des oder der ———, oder einer unbekannten Person, welcher hier todt liegt, von den Geschworenen deren Namen hier unterschrieben sind; die besagten Geschworenen sagen aus unter Eid (hier wird angegeben, wann, wie, durch welche Person, Mittel, Waffen oder Zufall er oder sie zu seinem oder ihrem Tode kam, und ob durch ein Verbrechen). Urkundlich dessen haben die besagten Geschworenen ihre Unterschriften an dem obengenannten Tage und Jahre hierzu beigefügt.

Wenn eine Leichenschau nicht veröffentlicht werden soll.

517. Sekt. 90. Wenn sich aus der Leichenuntersuchung ergibt, daß an dem Verstorbenen ein Verbrechen begangen wurde, und wenn der Name der Person angegeben ist, von der die Geschworenen glauben das Verbrechen begangen zu haben, so soll die Untersuchung nicht veröffentlicht werden bis nach der Verhaftung, wie in der nächsten Sektion vorgeschrieben.

Verhaftsbefehl; im Falle die beschuldigte Person anwesend ist.

518. Sekt. 91. Wenn die beschuldigte Person anwesend ist, so mag der Coroner deren Verhaftung durch einen Beamten oder durch eine andere Person anordnen, und soll einen Verhaftsbefehl ausstellen worin von dem Beamten oder von der anderen Person verlangt wird, dieselbe vor einen Friedensrichter zu führen.

519. Sekt. 92. Wenn die beschuldigte Person nicht anwesend ist, und der Coroner glaubt, daß dieselbe festgenommen werden kann, so soll der Coroner einen Verhaftsbefehl an den Sheriff, oder an irgend einen Constabler des County erlassen, worin derselbe aufgefordert wird die Person zu verhaften und vor einen Friedensrichter zu führen. Verhaftsbefehl; im Falle die beschuldigte Person nicht anwesend ist.

520. Sekt. 93. Der Verhaftsbefehl eines Coroners in den obigen Fällen soll die gleiche Wirksamkeit haben wie der von einem Friedensrichter erlassene Befehl; und wenn die beschuldigte Person vor den Friedensrichter gebracht wird, so soll gegen sie verfahren werden wie gegen eine Person welche unter einer Beschwerde in der gewöhnlichen Form verhaftet ist. Wie mit der verhafteten Person verfahren werden soll.

521. Sekt. 94. Der Verhaftsbefehl des Coroner soll im Wesentlichen die vor ihm geführten Verhandlungen wiederholen nebst dem Wahrspruche der Geschworenen über die Leichenschau, welcher zur Verhaftung führte; und ein solcher Verhaftsbefehl soll eine genügende Grundlage für das Verfahren des Friedensrichters anstatt einer Beschwerde sein. Was in einem Verhaftsbefehl des Coroner wiederholt werden soll.

522. Sekt. 95. Der Coroner soll daraufhin die Verhandlungen der Leichenschau, die niedergeschriebenen Zeugenaussagen, und eine Liste der Zeugen, welche über wesentliche Sachen aussagen, an das Distriktsgericht einsenden. Leichenschau-Verhandlungen sollen an das Distriktsgericht bescheinigt werden

523. Sekt. 96. Der Coroner soll veranlassen, daß der Leichnam, zu dessen Besichtigung er gerufen wurde, den Freunden des Verstorbenen übergeben werde, wenn solche vorhanden sind, andernfalls soll er veranlassen, daß derselbe anständig beerdigt werde; die Ausgaben sollen von dem Erlöse irgend welchen Eigenthums, welches an dem Leichnam gefunden wurde, bezahlt werden, und wenn kein Eigenthum gefunden wird, dann aus dem Countyschatze indem eine Rechnung der Ausgaben bescheinigt wird, welche von dem Rathe der Countycommissäre nach Vorlage derselben bewilligt werden soll, wenn dies als angemessen erachtet wird, und wie andere Forderungen an das County bezahlt werden soll. Disposition über den Leichnam.

524. Sekt. 97. Wenn kein Coroner besteht, oder im Falle seiner Abwesenheit oder Unfähigkeit als solcher zu fungiren, so ist irgend ein Friedensrichter des betreffenden County ermächtigt, die Pflichten eines Coroner in Beziehung auf Leichenschau zu erfüllen. Wann ein Friedensrichter als Coroner fungiren soll.

Leichenschau-Examination.

525. Sekt. 98. Wenn in der oben vorgesehenen Leichenschau durch einen Coroner die Geschworenen es als nothwendig erachten, kann derselbe einen oder mehrere Aerzte oder Wundärzte vorladen um eine wissenschaftliche Untersuchung vorzunehmen, und mag in solchen Fällen eine angemessene Vergütung erlauben, welche jedoch der Genehmigung des Rathes der County-Commissäre unterworfen sein soll.

## County-Schatzmeister.

Wahl des County-Schatzmeisters; Betrag der Bürgschaft und wie zu genehmigen.

526. Sekt. 99. Ein Countyschatzmeister soll in jedem County für einen Termin von zwei Jahren erwählt werden und soll, ehe er zur Erfüllung seiner Pflichten schreitet, an das Volk des Staates Colorado eine Bürgschaft mit drei oder mehr guten Bürgen ausstellen, zur Genehmigung durch den Rath der County-Commissäre, und in einer Straffumme welche dieselben bestimmen mögen, welche Bürgschaft mit der Genehmigung des Rathes, durch den Sekretär darauf indossirt, in dem Bureau des County-Sekretärs registrirt werden soll; und im Falle der Rath der Countycommissäre nicht in Sitzung sein sollte zur Zeit wenn ein Countyschatzmeister seine Bürgschaft zur Genehmigung des Rathes wie vorhin angegeben präsentirt, oder der Schatzmeister sollte aus irgend einer Ursache verhindert sein seine Bürgschaft in einer regelmäßigen Sitzung des Rathes nach gebührender Notiz seiner Erwählung zu präsentiren, dann kann es einem solchen Schatzmeister gesetzlich zustehen seine Bürgschaft dem Sekretär des besagten Rathes zur Genehmigung vorzulegen, und dessen darauf indossirte Genehmigung soll die nämliche Wirksamkeit haben als ob dieses von dem Rath der Commissäre geschehen sei, dessenungeachtet der schließlichen Entscheidung und Genehmigung des Rathes der Countycommissäre in der ersten darauf folgenden Sitzung unterwerfen; und in einem solchen Falle, wenn der Rath die Straffumme einer solchen Bürgschaft nicht bestimmte, soll dieselbe nicht weniger als der doppelte Betrag aller Gelder sein, welche der Rath durch Steuern in dem County zu erheben verordnete, und welche an einem solchen Schatzmeister während des Jahres zu zahlen sind.

Bedingungen der Bürgschaft des County-Schatzmeisters.

527. Sekt. 100. Die Bedingungen einer solchen Bürgschaft sollen im Wesentlichen wie folgt sein: In Anbetracht, daß der vorhingenannte Bürgschaftgeber —— —— zu dem Amte des Countyschatzmeisters des County —— erwählt wurde, an

dem — Tage des Monats ——, deßwegen sind die Bedingungen dieser Bürgschaft solche, daß wenn der besagte —— —— und sein Stellvertreter und alle Personen, welche in seinem Bureau beschäftigt sind, getreu und bereitwillig die Pflichten des besagten Amtes erfüllen, und wenn der besagte —— —— und dessen Stellvertreter alle Gelder, welche als Schatzmeister in seine Hände kommen, nach den Bestimmungen der Gesetze auszahlen, und darüber gerechte und richtige Rechenschaft ablegen, wenn immer dies von dem besagten Rath der Commissäre oder durch eine Bestimmung des Gesetzes verlangt wird und seinem Nachfolger im Amte oder an eine andere durch Gesetz zum Empfange derselben ermächtigte Person alle Gelder, Bücher, Papiere und andere sein Amt betreffenden, oder zu seinem Bureau gehörigen Sachen übergibt, so soll die obige Bürgschaft null und nichtig sein, andernfalls in voller Kraft und Gültigkeit bestehen.

Ernennung und Pflichten des Unterschatzmeisters.

528. Sekt. 101. Der Countyschatzmeister kann einen Stellvertreter ernennen, welcher während der Abwesenheit des Schatzmeisters von seinem Amte, oder im Falle einer Vakanz in besagtem Amte, welche durch die Unfähigkeit des Schatzmeisters entsteht, die Pflichten seines Amtes zu erfüllen, alle Pflichten des Amtes des Schatzmeister erfüllen kann, bis eine solche erledigte Stelle besetzt oder eine solche Unfähigkeit beseitigt ist.

Erledigung des Amtes; wie zu besetzen.

529. Sekt. 102. Im Falle das Amt des Countyschatzmeisters erledigt wird, so soll der Rath der Countycommissäre eine passende Person ernennen um die Pflichten eines Schatzmeisters zu erfüllen; und die so ernannte Person soll nach Ausstellung einer Bürgschaft mit ähnlichen Bürgen und Bedingungen, wie in der Bürgschaft des Countyschatzmeisters verlangt ist und in einer solchen Summe wie besagter Rath bestimmen soll, mit allen Pflichten eines solchen Schatzmeisters betraut sein bis die erledigte Stelle besetzt oder die Unfähigkeit beseitigt ist.

Personen, welche unfähig sind das Amt eines County-Schatzmeisters zu bekleiden.

530. Sekt. 103. Keine Person, welche das Amt eines Sheriffs, eines Countyrichters, eines Countysekretärs oder eines Mitgliedes des Rathes der Commissäre bekleidet, soll das Amt eines Countyschatzmeisters verwalten.

Empfang und Auszahlung der Gelder, welche dem County gehören.

531. Sekt. 104. Es soll die Pflicht des Countyschatzmeisters sein alle Gelder, welche dem County angehören, in Empfang zu nehmen, aus welchen Quellen dieselben auch eingehen mögen und alle anderen Gelder welche durch Gesetz an ihn zu zahlen

verordnet sind. Alle von ihm zum Besten des County erhaltenen Gelder, sollen von ihm nur auf Anweisungen des Rathes der Commissäre, wie das Gesetz vorschreibt, ausbezahlt werden, ausgenommen wenn spezielle Vorschriften für die Auszahlung derselben gesetzlich gemacht sind oder anderweitig gemacht werden.

Bücher und Rechnungen offen zur Einsicht, und sollen, bei Abrechnungen mit den Commissären, vorgezeigt werden.

532. Sekt. 105. Der besagte Schatzmeister soll richtige und getreue Rechnung führen über Einnahme und Ausgabe aller Gelder, welche kraft seines Amtes in seine Hände gelangen, in einem Buche oder in Büchern welche von ihm zu diesem Zwecke geführt werden sollen, welche Bücher zur Einsicht des Raths der Countycommissäre oder eines Mitglieds desselben, und für alle County- und Staatsbeamte zu allen Zeiten offen sein sollen; in der Juli- und Januar-Versammlung des besagten Rathes der Commissäre, oder zu einer solchen andern Zeit wie dieselben anordnen mögen, soll er mit denselben seine Rechnung als Schatzmeister abschließen, und zu diesem Zwecke soll er denselben alle seine Bücher und Rechnungen und alle andere Belege, welche sich darauf beziehen, vorzeigen um geprüft und bewilligt zu werden.

Zahlung der Countyanweisungen.

533. Sekt. 106. Countyanweisungen, gehörig bescheinigt, sollen in der Zahlung nach der Reihenfolge, in welcher dieselben dem Countyschatzmeister präsentirt werden, zu einem Vorzug berechtigt sein, jedoch wenn zwei oder mehrere Anweisungen zur nämlichen Zeit präsentirt werden, so soll diejenige Anweisung den Vorzug haben, welche das älteste Datum trägt, jedoch soll jeder Countyschatzmeister in Zahlung der Countysteuern County-Anweisungen annehmen, welche in besagtem County ausgestellt wurden und welche in Zahlung solcher Steuern angeboten werden.

Ablieferung der Bücher, Papiere und Gelder an den Nachfolger im Amte.

534. Sekt. 107. Nach Resignation oder Absetzung eines Countyschatzmeisters von seinem Amte sollen alle die Bücher und Papiere, welche zu seinem Amte gehören, und alle Gelder welche er kraft seines Amtes in Händen hat, seinem Nachfolger im Amte übergeben werden, unter Eid des abtretenden Schatzmeisters, oder im Falle seines Todes unter Eid seines Testaments-Vollstreckers oder seines Nachlaßverwalters. Wenn ein solcher abtretender Countyschatzmeister, oder im Falle seines Todes, dessen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter vernachlässigt oder verweigert, diese Bücher, Papiere und Gelder unter Eid wenn gesetzlich verlangt abzugeben, so soll jede solche Person eine

Summe verwirken von nicht weniger wie einhundert Dollars und von nicht mehr wie fünfhundert Dollars, und soll ebenfalls unter der offiziellen Bürgschaft gesetzlich verantwortlich sein wegen dieser Verweigerung oder Vernachlässigung. Strafe auf Verweigerung der Ablieferung.

535. Sekt. 108. Der Countyschatzmeister eines jeden County soll kraft seines Amtes Steuereinnehmer des County sein, und soll in dieser Beziehung solche Pflichten erfüllen wie durch Gesetz vorgeschrieben sind. Soll Steuereinnehmer sein.

536. Sekt. 109. Es soll die Pflicht des besagten Schatzmeisters sein das Eigenthum irgend einer Person, welche gesetzlich verpflichtet ist Steuern zu bezahlen, und welche der County-Steuerbeamte in der Steuerumlage überging, unter einer billigen Werthschätzung zu besteuern und das Eigenthum auf der Steuerrolle anzuführen und Steuern auf dasselbe in der nämlichen Weise einzutreiben wie durch Gesetz vorgeschrieben ist. Immerhin vorausgesetzt, daß der besagte Schatzmeister nicht gezwungen sein soll solches Eigenthum persönlich zu besteuern. Ferner vorausgesetzt, daß er ermächtigt ist, solchen oder irgend welchen anderen Personen Eide aufzulegen in Bezug auf den Werth des besagten Eigenthums. Soll Eigenthum besteuern, welches von dem Steuerbeamten unterlassen wurde zu besteuern. Mag Eide in Bezug auf Werth des Eigenthums auferlegen.

537. Sekt. 110. Jeder Countyschatzmeister soll in seinem Bureau ein Kassenbuch haben und führen, in welches jede Summe Geld, welche an ihn kraft seines Amtes eingezahlt wird, eingetragen und niedergeschrieben werden soll mit dem Datum der Zahlung und dem Namen der Person welche dieselbe bezahlt, das Konto welchem dasselbe gutgeschrieben wurde, und ob der so an ihn bezahlte Betrag in Baar, in Staats- oder County-Interims-Anleihescheinen, oder in Belegen von Staats- oder Countyverbindlichkeiten besteht und den Betrag einer jeden besondern Sorte; ein solches Kassenbuch soll zu allen angemessenen Stunden des Tages zur Einsicht und Examination aller Personen offen sein, welche dasselbe einzusehen und zu examiniren wünschen. Soll ein Kassenbuch führen.

538. Sekt. 111. Auf Zahlung irgend welcher Gelder an ihn wie vorhingesagt, soll der Countyschatzmeister der Person, welche die Zahlung macht, seine Empfangsbescheinigung dafür geben, worin alle Angaben, welche nach den vorstehenden Vorschriften in ein solches Kassenbuch einzutragen sind, angeführt sein sollen. Soll der Person, welche Geld bezahlt, Quittung geben.

Soll ein Verzeichniß der County-Anweisungen führen.

539. Sekt. 112. Jeder Countyschatzmeister soll auf seinem Bureau ein Buch haben und führen, welches das Verzeichniß der County-Anweisungen genannt werden soll, in welches jede County-Anweisung oder andere Bescheinigungen oder Belege von Schuldverbindlichkeiten des County an dem Tage der Vorzeigung derselben ohne einen Zwischenraum oder eine leere Linie zwischen diesem Posten und dem vorhergehenden zu lassen, niedergeschrieben und eingetragen werden sollen, zu der jedesmaligen Zeit wenn dieselben einen solchen Schatzmeister zur Zahlung vorgelegt werden, ob dieselben zur Zeit der Vorzeigung bezahlt wurden oder nicht, mit dem Datum und der Nummer einer solchen Anweisung, dem Betrage in welchem dieselbe zahlbar ist, dem Datum der Vorzeigung derselben, dem Namen der Person an welche eine solche Anweisung nach den Bedingungen derselben zahlbar ist, und mit dem Namen der Person, welche dieselbe vorzeigt. Ein jedes Verzeichniß der County-Anweisungen soll zu allen passenden Stunden zur Einsicht und Examination irgend einer Person offen sein, welche dasselbe durchzusehen und zu examiniren wünscht.

Reihenfolge der Zahlungen.

540. Sekt. 113. Jeder sich in den Händen des County-Schatzmeisters befindliche Fond, soll in der Reihenfolge ausbezahlt werden in welcher die darauf ausgestellten Anweisungen, die aus demselben zahlbar sind, zur Zahlung vorgezeigt werden.

Monatliche Zahlung der Staatsfonds an Staatsschatzmeister.

541. Sekt. 114. Jeder Countyschatzmeister soll jährlich an oder vor dem zehnten Tage eines jeden Monats, wenn nicht anderweitig von dem Staatsrechnungsführer verordnet wird, alle an den Staat fälligen und an dem ersten Tage eines jeden Monats sich in seinen Händen befindlichen Gelder in den nämlichen Zahlmitteln in welchen dieselben empfangen wurden, in den Staatsschatz einzahlen.

Strafe auf Unterlassung oder Vernachlässigung seiner Pflichten.

542. Sekt. 115. Jeder Countyschatzmeister welcher unterläßt, vernachlässigt oder verweigert in seinem Bureau das in der einhundertundzehnten Sektion dieses Gesetzes vorgeschriebene Kassenbuch zu halten und zu führen, oder darin alle von ihm als solcher Schatzmeister empfangenen oder einkassirten Gelder zur Zeit des Empfanges derselben einzuschreiben; oder welcher darüber falsche und unvollständige Einträge macht; oder unterläßt, vernachlässigt oder sich weigert das besagte Kassenbuch zu allen passenden Stunden des Tages in seinem Bureau zu haben und zu führen; oder unterläßt, vernachlässigt oder verweigert irgend einer Per-

son zu erlauben dasselbe zu irgend einer passenden Stunde des Tages einzusehen und zu examiniren; oder unterläßt, vernachlässigt oder verweigert, seine Bescheinigung über die von ihm als Schatzmeister empfangenen Gelder auszustellen wie durch die einhundertundelfte Sektion verlangt wird; oder unterläßt, vernachlässigt oder verweigert in einer solchen Bescheinigung die besondere Art der Fonds anzugeben, ob Geld oder Staats- oder Countyscheine oder Belege von Staats- oder Countyschuldverpflichtungen; oder unterläßt, vernachlässigt oder verweigert in seinem Bureau ein solches Verzeichniß der Countyanweisungen wie in der einhundertundzwölften Sektion verlangt wird zu halten und zu führen; oder unterläßt, vernachlässigt oder verweigert zur Zeit der Vorzeigung derselben jede County-Anweisung, welche ihm zur Zahlung vorgezeigt werden mag, darin einzutragen, oder unrichtige Einträge darüber macht; oder unterläßt, vernachlässigt oder verweigert irgend welche Anweisungen, welche ihm zur Zahlung vorgezeigt werden, zu zahlen, wenn zur Zeit Geld in der Kasse ist, welches zur Zahlung derselben bestimmt ist, oder aus welchem dieselben laut Gesetz bezahlt werden sollen; oder irgend eine solche Anweisung zahlt, wenn in der Kasse nicht genügend Geld zur Zeit übrig ist um alle Anweisungen welche auf diesen Fond ausgestellt und früher vorgezeigt wurden, gesetzlich bezahlen zu können; jeder so übertretende Countyschatzmeister soll eines strafbaren Vergehens schuldig erachtet sein und auf Verurtheilung in einer Summe bestraft werden von nicht weniger wie fünfzig Dollars noch mehr wie fünfhundert Dollars, und das Gericht mag erkennen, daß ein solcher Schatzmeister seines Amtes enthoben werde. Diese Sektion soll sich auf die Unterschatzmeister eines jeden Countyschatzmeisters erstrecken.

### County-Vermesser.

543. Sekt. 116. Ein Countyvermesser soll für einen Termin von zwei Jahren erwählt werden, welcher an den Rath der Countycommissäre eine Bürgschaft ausstellen soll die von dem Countysekretär des betreffenden County zu genehmigen ist, in einer Summe von eintausend Dollars, die getreue Erfüllung seiner Pflichten bedingend. Wahl des County-Vermessers.

544. Sekt. 117. Der Countyvermesser mag so viele Untervermesser ernennen, wie er als nothwendig finden mag, für deren Amtshandlungen er verantwortlich ist. Die Bescheinigung Mag Stellvertreter ernennen.

eines Countyvermessers, oder diejenige eines seiner Stellvertreter, soll als gesetzliches Beweismittel in allen Gerichten dieses Staates angenommen werden, jedoch mag dieselbe durch andere Beweismittel erklärt oder widerlegt werden.

Pflichten des County-Vermessers und der Stellvertreter.

545. Sekt. 118. Es soll die Pflicht des Countyvermessers sein, persönlich oder durch einen seiner Stellvertreter irgend eine Vermessung vorzunehmen, welche unter einer gerichtlichen Order verlangt wird, oder auf Ansuchen irgend eines Individuums oder einer Körperschaft.

Urkunde und Karte der Vermessungen.

546. Sekt. 119. Der besagte Vermesser soll ein richtiges und sauberes Protokoll von allen von ihm oder von seinen Stellvertretern vorgenommenen Vermessungen führen, in einem Buche welches zu diesem Zwecke von dem County angeschafft werden soll und welches er seinem Nachfolger im Amte übergeben soll. Ebenso soll er diese Vermessungen fortschreitend nummeriren und soll ebenfalls eine Kopie der Feldbücher und der Berechnungen einer jeden Vermessung aufbewahren, und deren richtige Nummer darauf indossiren; eine Kopie derselben, und ebenso eine saubere und genaue Karte nebst einer Bescheinigung der Vermessung soll von dem besagten Vermesser irgend einer Person geliefert werden, welche eine solche verlangt.

Wie Erledigung des Amtes zu besetzen ist.

547. Sekt. 120. Wenn das Amt eines Countyvermessers zu irgend einer Zeit erledigt ist, so soll der Rath der County-Commissäre hiermit ermächtigt sein, eine passende Person zu ernennen um die Pflichten des Amtes zu erfüllen, bis ein County-Vermesser erwählt ist.

## County-Steuerbeamte.

Wahl eines County-Steuerbeamten. Eid und Bürgschaft.

548. Sekt. 121. Ein County-Steuerbeamter soll in jedem County in der allgemeinen Wahl erwählt werden, welcher an das Volk des Staates Colorado eine Bürgschaft mit zwei oder mehreren guten Bürgen ausstellen soll, in einer Straffumme von nicht weniger als zweitausend Dollars für die Erfüllung seiner Pflichten zur Zufriedenheit des Rathes der Countycommissäre, und soll einen Eid oder eine Bejahung für die getreue Erfüllung seiner Pflichten als solcher Steuerbeamter unterschreiben und ein qualifizirter Wähler des besagten County sein, und soll sein Amt zwei Jahre versehen und bis sein Nachfolger erwählt und qualifizirt ist.

549. Sekt. 122. Wennimmer der Rath der Countycom-

missäre der Ansicht ist, daß besagter Steuerbeamter unfähig ist die Pflichten seines Amtes innerhalb der durch Gesetz bestimmten Zeit zu erfüllen, so sollen dieselben besagten Steuerbeamten auffordern, einen oder mehrere Unterbeamte zu ernennen, welche vereidigt werden und an den Prinzipal eine Bürgschaft ausstellen sollen. Ernennung und Bürgschaft der Unterbeamten.

550. Sekt. 123. Ein solcher Steuerbeamter oder ein Unterbeamter, soll von besagtem County eine Summe erhalten, welche sieben Dollars per Tag nicht übersteigt, für jeden Tag an welchem er in der Erfüllung seiner Pflichten wirklich beschäftigt ist, wie der besagte Rath der Countycommissäre als recht und gerecht erachten mag. Gebühren.

## Friedensrichter und Constabler.

551. Sekt. 124. Die Räthe der Countycommissäre der verschiedenen Counties dieses Staates sollen in der Juli Versammlung, welche der Passirung dieses Gesetzes unmittelbar folgt, die respektiven Counties in so viele Friedensgerichtsbezirke eintheilen, als die Erfordernisse des County erheischen mögen; und auf eine Bittschrift der Wähler eines solchen Bezirkes kann der Rath dieselben verändern oder andere Bezirke schaffen, und soll veranlassen, daß in das Journal ihrer Verhandlungen ein Protokoll über die genauen Grenzen eines solchen Bezirkes eingetragen werde. Bei der ersten Wahl nach der Passirung dieses Gesetzes in welcher County-Beamte erwählt werden, und jährlich nachher, soll in jedem Friedensgerichtsbezirke ein Friedensrichter und ein Constabler erwählt werden, welche ihr Amt für die Dauer von je zwei Jahren führen sollen; immerhin vorausgesetzt, daß die Friedensgerichtsbezirke, welche vor diesem errichtet und jetzt unter dem Namen „das Richteramt des Township" existiren, sein und verbleiben sollen wie sie jetzt bestehen, bis die County-Commissäre dieselben verändern, und die Friedensrichter und Constabler, welche jetzt im Amte sind, sollen im Amte verbleiben bis ihre respektiven Termine erloschen sind. Eintheilung der Counties in Friedensgerichtsbezirke. Wahl der Friedensrichter und Constabler.

552. Sekt. 125. Jeder Friedensrichter und Constabler, ehe er die Pflichten seines Amtes antritt, soll eine Bürgschaft in der Summe von zweitausend Dollars ausstellen, zahlbar an das Volk des Staates Colorado, mit Bürgen, welche zu genehmigen sind wie das Gesetz vorschreibt und so bedingt, daß er die Pflichten seines Amtes getreu erfüllen will, und daß er alle Gelder, welche kraft seines Amtes in seine Hände kommen, auszahlen Bürgschaft und Eid.

will; und er soll den gesetzlichen Amtseid unterschreiben, welches auf seiner Bürgschaft indossirt werden soll.

553. Sekt. 126. Jeder Friedensrichter soll in dem Bezirke wohnen und sein Bureau haben, für welchen er erwählt wurde.

### Verschiedene Bestimmungen.

Countyämter.

554. Sekt. 127. Jeder Sheriff, Countysekretär, County-Schatzmeister und Countyrichter soll sein Amt am Amtssitz seines County halten, und in dem Bureau, welches von dem County dazu bestimmt ist, falls ein solches beschafft wurde; und wenn kein Amtssitz errichtet ist, dann an einem solchen Orte wie durch spezielle Gesetzverordnung festgesetzt werden soll, oder falls keine solche Bestimmung getroffen wird, dann an einem solchen Orte wie der Rath der Countycommissäre verordnen soll; ein jeder derselben soll sein Amt während der gewöhnlichen Geschäftsstunden täglich mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage offen halten; und alle Bücher und Papiere, welche sich laut Vorschrift in seinem Bureau befinden, sollen jeder Person zur Examination offen liegen; und wenn eine Person oder ein Beamter vernachlässigt, den Bestimmungen dieser Sektion zu willfahren, so soll dieselbe oder derselbe für jeden Tag der Unterlassung die Summe von fünf Dollars verwirken.

Strafe auf Verweigerung einer Examination der Bücher, Papiere u. s. w.

Countybeamte sollen Bürgschaft stellen und einen Eid unterschreiben ehe sie das Amt antreten.

555. Sekt. 128. Jeder in diesem Kapitel genannte County-Beamte soll an oder vor dem Tage seines Amtsantritts und ehe er die Pflichten des Amtes antritt, für welches er erwählt wurde, seine amtliche Bürgschaft ausstellen und deponiren, wie durch das Gesetz vorgeschrieben; und jeder dieser Beamten soll einen gesetzlichen Amtseid ablegen und unterzeichnen, vor einem Beamten, welcher ermächtigt ist Eide abzunehmen, und denselben mit seiner offiziellen Bürgschaft deponiren um damit registrirt und aufbewahrt zu werden.

Stellvertreter sollen Bürgschaft registriren und Eid unterschreiben ehe sie ihr Amt antreten.

556. Sekt. 129. Jeder Stellvertreter, welcher zu einem der besagten Aemter ernannt ist, soll, ehe er seine Pflichten unter einer solchen Ernennung antritt, einen ähnlichen Amtseid ablegen und unterzeichnen wie von dem Beamten verlangt wird, welcher ihn ernannte, und soll denselben in demselben Bureau hinterlegen in welchem die Bürgschaft dieses Beamten hinterlegt wurde.

557. Sekt. 130. Wenn der Amtstermin eines Sheriff,

eines Coroner, Countyrichters, Friedensrichters, Constabler, Countysekretärs, Steuerbeamten, Countyschatzmeisters, County-Vermessers oder eines andern Countybeamten erlischt, wie jetzt durch das Gesetz bestimmt ist, so soll es für besagte Beamten gesetzlich sein, ob dieselben wieder erwählt werden oder nicht, und ebenso für ihre Stellvertreter, fortzufahren alle die Pflichten eines solchen Amtes zu erfüllen bis ihre Nachfolger gesetzlich qualifizirt sind.

Countybeamte sollen Pflichten erfüllen bis Nachfolger qualifizirt sind.

558. Sekt. 131. Jeder Countysekretär, jeder Sekretär des Distriktsgerichts, jeder Distriktsanwalt, Sheriff, Constabler, Friedensrichter und jeder andere Staats- oder Countybeamte, der durch Gesetz beauftragt, verpflichtet oder befugt ist irgend welche Steuern, Gebühren, Strafen oder andere Gelder, was immer dieselben sein mögen, zu empfangen und an den Schatzmeister auszuzahlen, soll innerhalb dreißig Tage nach dem Empfange solcher Gelder dieselben dem Countyschatzmeister auszahlen, und zur selben Zeit soll der so auszahlende Beamte einem solchen Schatzmeister ein Verzeichniß des Betrages dieser von ihm einkassirten und wie vorhingesagt ausgezahlten Gelder übergeben, welches Verzeichniß von der Person, welche dieselben auszahlt, unterzeichnet und vor einem solchen Schatzmeister beeidigt sein und von ihm in seinem Bureau registrirt und aufbewahrt werden soll. Jede Person, welche in Bezug auf ein solches Verzeichniß falsch schwört, soll des Meineids schuldig erachtet werden. Der Schatzmeister soll für die Eidesabnahme, welche in dieser Sektion verlangt wird, keine Gebühren verlangen und erhalten.

Zahlung von Steuern, Strafen, Gebühren u. s. w. an den Countyschatzmeister; beeidigtes Verzeichniß soll ausgestellt werden.

Falsche Beeidigung soll als Meineid betrachtet werden.

559. Sekt. 132. Kopien aller Dokumente, Befehle, Verfahren, Instrumente, Papiere und Schriften, die gehörig registrirt oder in dem Bureau irgend eines Countyrichters, County-Sekretärs oder Countyschatzmeisters hinterlegt sind, und Abschriften aus Urkundenbüchern oder Verhandlungen die von irgend einem der besagten Beamten geführt werden und mit dem Siegel ihres Amtes versehen sind, sollen in allen Fällen prima facia Beweis sein.

Bescheinigte Kopien und Abschriften des Countyrichters, Sekretärs oder Schatzmeisters sollen Beweismittel sein.

560. Sekt. 133. Alle Countybeamten, welche ihre Aemter durch Erwählung inne haben, sollen ihre Resignation bei dem Beamten oder bei den Beamten einreichen, welche gesetzlich ermächtigt sind, Erledigungen in solchen respektiven Aemtern zu besetzen.

An wen Resignation einzureichen ist.

561. Sekt. 134. Jedes Countyamt soll erledigt sein, wenn

Etwaige Erledigung eines Countyamtes.

eines der folgenden Ereignisse vor dem Ablaufe des Amtstermins eintritt:

Erstens—Tod des Inhabers;

Zweitens—Resignation;

Drittens—Absetzung;

Viertens—Wenn er aufhört ein Einwohner desjenigen County zu sein für welches er erwählt oder ernannt wurde;

Fünftens —Ueberführung eines infamen Verbrechens, oder irgend eines Vergehens wodurch sein Amtseid verletzt wird;

Sechstens—Verweigerung oder Vernachlässigung den Amtseid zu leisten oder eine Amtsbürgschaft zu stellen oder zu erneuern, oder einen solchen Eid und eine solche Bürgschaft innerhalb der gesetzlichen Zeit zu hinterlegen;

Siebtens—Entscheidung eines kompetenten Tribunals, wodurch seine Erwählung oder Ernennung ungültig erklärt wird.

Machtbefugnisse und Vergütung eines Beamten, welcher die Pflichten eines Anderen erfüllt.

562. Sekt. 135. Wennimmer ein Friedensrichter aufgefordert wird, als Coroner in einem Falle zu fungiren, oder ein Coroner wird aufgefordert als Sheriff zu fungiren, oder ein anderer Beamter in diesem Staate wird aufgefordert die Pflichten, welche zu einem anderen Amte gehören zu erfüllen, so soll er für die Zeit, während er als solcher fungirt, die nämlichen Machtbefugnisse haben in Beziehung auf diese Pflichten, wie durch Gesetz demjenigen Beamten verliehen sind, dessen Pflichten er erfüllen soll, und er soll berechtigt sein für seine Dienste die nämliche Vergütung zu empfangen.

Offizielle Bürgschaft; an wen zahlbar, und zu wessen Nutzen eine Klage eingebracht werden mag.

563. Sekt. 136. Jede offizielle Bürgschaft irgend eines Countybeamten, wenn durch Gesetz nicht anders bestimmt ist, soll an das Volk des Staates Colorado zahlbar sein, und eine Klage soll dagegen eingebracht werden können zum Besten irgend einer beeinträchtigten Person, im Namen des Volkes.

Bestrafung der Personen, welche ihre Erwählung zugeben und sich weigern zu qualifiziren.

564. Sekt. 137. Irgend eine Person, welche nach diesem zu irgend einem County- oder Bezirksamt in einem County dieses Staates erwählt oder ernannt wird, und welche sich weigert zu qualifiziren, während sie eine solche Erwählung oder Ernennung zugibt, soll einer Geldstrafe von nicht mehr wie einhundert Dollars noch weniger wie fünfundzwanzig Dollars ausgesetzt sein, nach Gutdünken eines Gerichtes mit kompetenter Gerichtsbarkeit, und alle solche Geldstrafen sollen vor irgend einem Gerichte dieses Staates erlangt werden können, im Namen des County oder der Counties in welchem die Klage oder die Klagen

entspringen mögen und sollen zum Besten des Schulfonds des besagten County verwendet werden. Verwendung der Strafgelder.

565. Sekt. 138. Die Räthe der Countycommissäre der verschiedenen Counties sind ermächtigt, wenn sie glauben, daß das Wohl des County dies erfordert, einen Anwalt anzustellen welcher ein Rechtsgelehrter und wenigstens einundzwanzig Jahre alt sein soll. Countyanwalt.

566. Sekt. 139. Wennimmer der Rath der Countycommissäre eines County dieses Staates dafür hält, daß die von dem Sheriff oder von einem anderen Beamten des County ausgestellte Bürgschaft ungenügend ist, oder wennimmer nach der Ansicht des Rathes, die Bürgen der besagten Bürgschaft zahlungsunfähig oder für immer von dem County weggezogen sind, oder wennimmer derselbe aus irgend einem andern Grunde besagte Bürgschaft als ungenügend für die Sicherheit des Volkes erachtet, so soll derselbe gesetzlich befugt sein von dem besagten Sheriff oder von irgend einem andern Beamten eine neue Bürgschaft zu verlangen, mit solchen Bürgen und unter solchen Bedingungen wie durch das Gesetz in der ersten Instanz verlangt wird. Ungenügende Bürgschaft.

567. Sekt. 140. Falls ein Sheriff oder ein anderer Beamter verweigern und vernachlässigen sollte, nach Verlauf von dreißig Tagen, nach Empfang einer diesbezüglichen Notiz eine neue Bürgschaft wie oben verlangt auszustellen, dann und in einem solchen Falle soll der Rath der Countycommissäre gesetzlich befugt sein, das Amt als erledigt zu erklären und eine andere Person zu ernennen um die erledigte Stelle zu besetzen, welche das Amt verwahren soll bis ein Nachfolger erwählt oder ernannt ist. Amt soll erledigt erklärt werden im Falle der Weigerung oder Vernachlässigung eine neue Bürgschaft zu stellen.

568. Sekt. 141. Das Volk eines County dieses Staates soll nicht besteuert werden für die Errichtung irgend welcher öffentlicher Gebäude in demjenigen County, zu welchem dieselben zu Gerichtszwecken beigefügt sein mögen. Besteuerung für Errichtung öffentlicher Gebäude, in Counties welche andern zu Gerichtszwecken beigefügt sind.

569. Sekt. 142. Kapitel einundzwanzig der Revidirten Statuten; Ein Gesetz, für die Ernennung von Anwälten, genehmigt am 6. Februar 1872; Ein Gesetz, in Beziehung auf die Publikation von spezifizirten Uebersichten durch die Countycommissäre, genehmigt am 6. Februar 1872; Ein Gesetz, um County-Commissäre zu ermächtigen, neue Bürgschaften von Sheriffs und andern Countybeamten in gewissen Fällen zu verlangen, geneh- Widerruf.

migt am 9. Februar 1872; Ein Gesetz, um die Fundirung der Schulden der verschiedenen Counties des Territoriums Colorado zu ermächtigen, genehmigt am 11. Februar 1874; und Ein Gesetz, Countycommissäre betreffend, genehmigt am 13. Februar 1874, ist und dieselben sind hiermit einzeln aufgehoben.

Widerruf soll frühere Rechte nicht beeinträchtigen.

570. Sekt. 143. Besagter Widerruf soll keine geschehene Handlung oder irgend welche unter den bestehenden und hierdurch widerrufenen Gesetzen erwachsenen oder erwachsenden oder erworbenen Rechte abschwächen oder berühren.

Genehmigt am 24. März 1877.

---

## Kapitel XXIII.

### County-Gerichte.

Ein Gesetz, zur Widerrufung aller bestehenden Gesetze in Beziehung auf die Organisirung, die Gerichtsbarkeit, die Machtbefugnisse, die Verfahren und die Praxis der Countygerichte des Staates Colorado, und um andere Bestimmungen an deren Statt zu erlassen.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Gerichtsbarkeit.

571. Sektion 1. Die Countygerichte der verschiedenen Counties dieses Staates sollen nach diesem gleiche Gerichtsbarkeit mit den Distriktsgerichten in allen bürgerlichen Klagen, Rechtssachen und Prozeßverfahren haben, was immer dieselben sein mögen, in welchen die Schuld, der Schadenersatz oder Anspruch oder der Werth des dabei in Betracht kommenden Eigenthumes zweitausend (2000) Dollars nicht übersteigt, ausgenommen wie anderweitig in diesem Gesetze vorgeschrieben ist. Vorausgesetzt, daß die vorhingenannten Grenzen der Gerichtsbarkeit nicht auf Fälle anwendbar sein sollen, welche sich auf den Nachlaß von verstorbenen Personen beziehen.

Was in einer Beschwerde angegeben sein soll.

572. Sekt. 2. Um den besagten Gerichten in irgend einer Klage, in einer Rechtssache oder in einem Prozeßverfahren Gerichtsbarkeit zu geben, sollen die Beschwerde oder die Beschwerden angeben, daß der Werth des streitigen Eigenthums oder der damit verbundene Betrag, wofür in einer solchen Klage um Abhülfe nachgesucht wird, die besagte Summe von zweitausend (2000) Dollars nicht übersteigt. Und in allen Ehescheidungsklagen soll in der Bittschrift oder Beschwerdevorlage versichert

sein, daß der Kläger keine Alimentengelder nachsucht noch verlangt, welche die besagte Summe von zweitausend (2000) Dollars übersteigen.

573. Sekt. 3. Jährlich sollen in jedem der Counties Arapahoe, Weld, El Paso, Park, Saguache, Summit und Rio Grande, sechs Termine des Countygerichtes abgehalten werden, welche an dem ersten Montage der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November ihren Anfang nehmen sollen. In jedem der übrigen Counties des Staates sollen jährlich vier Termine des besagten Gerichtes abgehalten werden, welche an dem ersten Montage der Monate März, Juni, September und Dezember anfangen sollen. Termine.

574. Sekt. 4. Jeder Richter der besagten Countygerichte kann einen Sekretär ernennen, dessen Machtbefugnisse und Pflichten ähnlich den Machtbefugnissen und Pflichten des Sekretärs eines Distriktsgerichtes sein sollen, und er soll solche Gebühren und Vergütungen erhalten wie jetzt durch das Gesetz bestimmt ist oder wie später durch Gesetz vorgeschrieben werden mag. Oder wenn einer der besagten Richter dies vorzieht, so kann er die Pflichten des Sekretärs erfüllen und die Vergütungen und Gebühren dafür erhalten, und in allen solchen Fällen, sollen alle Vorladungen, die von besagtem Gerichte erlassen werden, im Namen des Richters desselben und unter dem Siegel des Gerichtes erlassen werden. Wenn ein Sekretär wie vorhingesagt ernannt wird, so soll er sich qualifiziren und Bürgschaft stellen wie von den Sekretären der Distriktsgerichte verlangt ist, und er soll den nämlichen Verantwortlichkeiten unterworfen sein, welche jetzt durch das Gesetz vorgeschrieben sind oder welche vorgeschrieben werden mögen in Beziehung auf Sekretäre der Distriktsgerichte. Ernennung eines Sekretärs; Richter mag die Pflichten eines Sekretärs erfüllen.

575. Sekt. 5. Berufungen mögen gegen alle Endurtheile oder Erlasse des besagten Countygerichtes an das Distriktsgericht des nämlichen County eingelegt werden, von irgend einer oder mehreren der Parteien gegen die irgend ein solches Endurtheil oder ein solcher Erlaß abgegeben worden sein mag; vorausgesetzt, daß in Fällen in denen ein solches Urtheil oder ein solcher Erlaß für die Zahlung von Geld erlassen worden ist, die Partei, welche eine solche Berufung wünscht, innerhalb einer angemessenen Zeit, welche von dem Gerichte festgestellt sein soll, eine gute und genügende Bürgschaft mit einem oder mehreren Bürgen ausstellen soll, unter Genehmigung des Richters oder des Sekretärs des Berufungen; Bürgschaft ist zu stellen.

besagten Gerichtes, im doppelten Betrage des Urtheils oder des Erlasses gegen welches Berufung eingelegt wurde, unter der Bedingung der wirksamen Fortführung der Berufung, ohne Verzögerung, und der Zahlung aller Kosten und irgend eines Urtheiles, welches gegen die so berufene Partei gefällt werden mag, in der Untersuchung oder Abweisung der besagten Berufung im Appellationsgerichte, und der Zahlung des Urtheils gegen welches Berufung eingelegt wurde im Falle besagte Berufung abgewiesen werden sollte. Ferner vorausgesetzt, daß wenn das Urtheil oder der Erlaß nicht für die Zahlung von Geldern sein sollte, so soll die Straffumme der Bürgschaft eine solche Summe sein wie das Countygericht als genügend erachtet um die Kosten, Auslagen und Schadenersätze zu decken, und sie soll so bedingt sein, daß die berufende Partei sich irgend einem gegen sie gefällten Urtheile des Distriktsgerichts in dieser Klage unterwerfen und dasselbe vollführen und vollziehen will, sowie ebenfalls der Vergütung alles Schadens welchen die Gegenpartei durch eine solche Berufung und die damit verbundene Verzögerung erleiden mag, und der Zahlung der Kosten.

Verfahren in Appellations-Gerichten sollen de novo sein.

576. Sekt. 6. In allen Berufungen, welche in der vorhergehenden Sektion vorgesehen sind, soll das Verfahren im Appellationsgerichte in allen Beziehungen de novo sein; besagtes Appellationsgericht soll alle Einwendungen, welche gegen die Plaidoyers und die Verfahren in der besagten Klage in dem Countygericht gemacht worden sind, erwägen und darüber eine Entscheidung abgeben, und soll solche Orders ausstellen und solche Urtheile oder Entscheidungen erlassen wie es als passend erachtet, in der nämlichen Weise als ob eine solche Klage ursprünglich in besagtem Distriktsgerichte ihren Anfang genommen hätte, und wenn ein Kontumazurtheil erlassen wurde, so soll der Verklagte das Recht haben, irgend welche und alle Vertheidigungen zu plaidiren, welche er plaidirt haben würde wenn die Klage ursprünglich in dem Distriktsgericht eingereicht worden wäre; alle solche Klagen sollen in der nämlichen Weise geführt werden als ob dieselben ursprünglich in dem Distriktsgerichte eingebracht worden wären; vorausgesetzt, daß gegen die Form der von dem Countygerichte erlassenen Vorladungen, oder gegen die Weise der Zustellung derselben, keine Einwendungen erhoben oder erlaubt werden sollen, wenn die Partei oder die Parteien, welche solche Einwendungen erheben, sich vor dem Countygerichte gestellt ha-

ben. Und ferner vorausgesetzt, daß keine Berufung abgewiesen werden soll, auf Grund eines Mangels oder einer Informalität in der Berufungsobligation, oder wegen deren Unzulänglichkeit, wenn der Appellant oder die Appellanten innerhalb einer angemessenen Zeit, welche von dem Gerichte bestimmt werden soll, eine gute und genügende Bürgschaft registriren.

Wenn eine Berufung nicht abgewiesen werden soll wegen Informalität oder Unzulänglichkeit

577. Sekt. 7. Nichts, das in diesem Gesetze enthalten ist, soll so ausgelegt werden, als ob dadurch eine Berufung an das Distriktsgericht gegen irgend ein Urtheil des Countygerichts, welches auf Berufung gegen einen Friedensrichter gefällt wurde, ermächtigt und bewilligt sei.

In welchen Fällen keine Berufung autorisirt ist

578. Sekt. 8. Nichtigkeitsbefehle sollen von dem Obergericht zuerkannt werden, in allen Endurtheilen oder Entscheidungen irgend eines der Countygerichte, und soll in der nämlichen Weise darin verfahren und darüber verfügt werden, wie über Nichtigkeitsbefehle auf ein Endurtheil oder eine Entscheidung eines Distriktsgerichtes. Und in allen Fällen, worin das Endurtheil oder die Entscheidung ausschließlich aller Kosten zwanzig Dollars überschreitet, mag die nicht erfolgreiche Partei, wenn keine Berufung an das Distriktsgericht eingelegt wurde wie vorhin hierin bestimmt, eine Berufung an das Obergericht einlegen, in der nämlichen Weise in jeder Beziehung wie Berufungen gegen Endurtheil des Distriktsgerichts prozessirt werden. In der Auswirkung eines Nichtigkeitsbefehls, wie vorhin gesagt, mag irgend ein Richter des Obergerichts eine Order für einen Einhaltsbefehl bewilligen, in der nämlichen Weise wie in Fällen von Nichtigkeitsbefehlen an das Distriktsgericht.

In welcher Weise Berufungen oder Nichtigkeitsbefehle verhandelt werden soll.

579. Sekt. 9. Verlegung des Prozesses aus irgend einem der Countygerichte mag für die nämlichen Gründe verlangt werden, wie für Verlegung des Prozesses aus Distriktsgerichten vorgeschrieben ist, und der Prozeß soll in allen Fällen in ein angrenzendes County verlegt werden, worin der Grund oder die Gründe, welche eine solche Verlegung verursachen, nicht existiren; vorausgesetzt, daß wenn nicht gezeigt wird, daß ein wesentlicher Einwand dagegen existirt, so soll die Verlegung in das Distriktsgericht des nämlichen County geschehen.

Verlegung des Prozesses; wann vor das Distrikts-Gericht zu bringen.

580. Sekt. 10. In jeder in dem Countygerichte schwebenden Klage mag jede Partei ein Geschworengericht vorladen lassen um dieselbe zu untersuchen, auf Vorausbezahlung der Gebühren der Geschworenen; und wenn ein Urtheil zu Gunsten der Partei

Geschworene; Zahl derselben und wie dieselben bezahlt werden sollen.

gefällt wird, welche die Untersuchung durch ein Geschworenegericht verlangte, so soll diese Partei die für solche Geschworenen bezahlten Gebühren von der Gegenpartei zurückerlangen, und der Betrag derselben soll als ein Theil der Klagekosten berechnet werden. Das besagte Geschworenengericht soll aus einer Anzahl bestehen, welche nicht weniger wie drei und nicht mehr wie zwölf sein soll, wie die Partei, welche das Geschworenengericht verlangt, bestimmen mag; jedoch in allen Fällen in denen eine geringere Anzahl als zwölf verlangt wird, mag die Gegenpartei dieselbe zu irgend einer Zahl, zwölf nicht überschreitend, erhöhen lassen, auf Vorauszahlung der weiteren Gebühren, nothwendig für die erhöhte Anzahl und in keinem Falle sollen solche weitere Gebühren in den Klagekosten berechnet werden. Sollte eine solche Untersuchung vor einem Geschworenengericht länger wie einen Tag dauern, so sollen die Vergütungen der Geschworenen für einen solchen weitern Tag oder für solche weitere Tage als Klagekosten veranschlagt werden und der Entscheidung der Klage unterworfen sein. Geschworene sollen in solchen Fällen durch eine offene Geschworenenliste, welche an den Sheriff des County gerichtet ist, vorgeladen werden, in Folge und in Gemäßheit solcher Orders, Vorschriften und Regulationen, welche später von den respektiven Gerichten erlassen und angenommen werden mögen, und vorgeladene Geschworene sollen zu den nämlichen Vergütungen berechtigt sein, welche Geschworenen in den Distriktsgerichten bewilligt werden.

Siegel

581. Sekt. 11. Die Countycommissäre eines jeden und aller Counties, in welchen keine Vorsorge für ein Siegel des Countygerichts des betreffenden County getroffen wurde, sollen sogleich für die Anschaffung eines solchen Siegels Sorge tragen; jedoch irgend ein Gericht, welches kein Siegel besitzt, mag einen Schnörkel als Siegel anwenden, bis ein Siegel, wie vorhingesagt, beschafft ist. Und in allen Fällen in denen ein Countygericht das Territorialsiegel des Hinterlassenschaftsgerichtes benutzt, sollen die Countycommissäre für die Beschaffung eines neuen und passenden Siegels Sorge tragen.

Machtbefugnisse.

582. Sekt. 12. Nebst den gerichtlichen Machtbefugnissen die in der vorhergehenden Sektion verliehen sind, sollen die besagten Countyrichter ferner innerhalb ihrer respektiven Counties, noch die folgenden Machtbefugnisse besitzen und ausüben, nämlich:

Erstens—Die Gewalt alle Eide oder Bejahungen aufzuerlegen in Beziehung auf irgend eine Sache welche vor dieselben kommt;

Zweitens—Testamentsvollzieher und Nachlaßverwalter, sowie Vormünder zu ernennen und deren Ernennungen aufzuheben;

Drittens—Nachweisungen der Aechtheit und Gültigkeit eines Testamentes zu vernehmen und dasselbe zu protokolliren.

Viertens—Die Person oder die Personen zu bestimmen, welche als Testamentsvollzieher oder Nachlaßverwalter zu fungiren berechtigt sind, und im Allgemeinen alle Sachen zu thun und vorzunehmen, welche Testamentsvollzieher, Nachlaßverwalter oder Vormünder betreffen;

Fünftens—Inventarien, Abschätzungsvorlagen und Kaufbriefe zu empfangen, zu registriren und einzutragen, wie durch die bestehenden Gesetze verordnet ist, oder durch spätere zu erlassende Gesetze;

Sechstens—Von Testamentsvollziehern, Nachlaßverwaltern und Vormündern zu verlangen, ihre Rechnungen vorzuzeigen und abzurechnen, und den Nachlaß und das Eigenthum, welches sich in ihren Händen befindet, auszugleichen; und zu diesem Zwecke können dieselben Vorladungen und Beschlagnahmen nach jedem County dieses Staates erlassen, welche von den Sheriffs der besagten Counties vollstreckt werden sollen;

Siebtens—Anerkennungen und Beglaubigungen von Besitz-Urkunden und anderen Dokumenten entgegenzunehmen und zu bescheinigen; beschworne Aussagen und schriftliche Zeugnisse aufzunehmen und Eide aufzuerlegen, in der gleichen Ausdehnung und mit der gleichen Gültigkeit wie Friedensrichter.

583. Sekt. 13. Die besagten Countyrichter sollen in ihren respektiven Counties im ganzen Staate am letzten Montage eines jeden Monats in Sitzung sein, welche Sitzung als das County-Gericht für Nachlaß- (Probate) Geschäfte genannt werden soll, und dieselben können zu solchen anderen Zeiten für den nämlichen Zweck in Sitzung sein als sie für thunlich oder erforderlich finden, und von Zeit zu Zeit in Sitzung verharren, wie als thunlich und angemessen erachtet werden mag. Die besagten Richter mögen alle Vorladungen, welche für irgend einen Zweck als nothwendig erscheinen, unter dem Siegel des Gerichtes erlassen oder veranlassen, daß dieselben von dem Sekretär des Countygerichtes

Hinterlassenschafts-Angelegenheiten.

erlassen werden. Alle solche Vorladungen sollen das Datum tragen an welchem dieselben erlassen wurden. Jeder County-Richter soll alle seine Verfahren in Beziehung auf Nachlaßsachen ausführlich in ein Buch oder in Büchern eintragen oder eintragen lassen, welche zu diesem Zwecke von dem Rathe der Countycommissäre auf Verlangen irgend eines solchen Richters beschafft werden sollen.

Berufungen in Nachlaßsachen.

584. Sekt. 14. Alle Rechtsfragen und alle Fragen in Beziehung auf Thatsachen, betreffs Nachlaßsachen in irgend einem County sollen von dem Countyrichter eines solchen County entschieden werden, wenn derselbe für Nachlaßsachen wie vorhingesagt in Sitzung ist und wenn die Sache in gehöriger Weise vor das Gericht gebracht wird; gegen irgend eine und gegen alle solchen Entscheidungen über irgend welche dieser Fragen, sollen Berufungen oder Certioraribefehle an das Distriktsgericht desselben County eingelegt und eingebracht werden können, zu Gunsten einer oder mehrerer Parteien gegen welche eine solche Frage oder solche Fragen entschieden worden sind, um von dieser Person oder von diesen Personen in der nämlichen Weise fortgeführt zu werden, wie Berufungen respektive Ceritoraribefehle geführt werden, wenn gegen Entscheidungen eines Friedensrichters Berufung eingelegt wird.

In welchem Falle der private Siegel des Richters gültig ist

585. Sekt. 15. Ernennungen von Testamentsvollstreckern, Ernennungen von Nachlaßverwaltern, und alle Erlasse, alle Bescheinigungen und alle andere Papiere, die von Countyrichtern ausgestellt oder erlassen werden, auf denen das Privatsiegel des Richters angebracht ist oder werden mag, weil kein öffentliches Siegel vorhanden ist, sollen für alle Zwecke und in jeder Beziehung ebenso gültig sein als ob ein öffentliches Siegel beigefügt worden sei.

Klagen auf Bürgschaft der Nachlaßverwalter u. s. w.

586. Sekt. 16. Nachlaßverwalter und Testamentsvollstrecker und deren Bürgen, mögen auf ihre Bürgschaft vor dem Countygerichte verklagt werden, jedoch den in diesem Gesetze enthaltenen Beschränkungen unterworfen.

Urkunden in Nachlaßsachen.

587. Sekt. 17. Die Countyrichter sollen von allen Testamenten, von allen letzten Willen und Codicillen und von den darüber geführten Untersuchungen vollständige Urkunden ausfertigen, führen und bewahren; ebenso von allen Ernennungen, von Nachlaßverwaltern oder Testamentsvollstreckern, und von allen von denselben angenommenen Bürgschaften, und sollen die

Originale der vorhingenannten Papiere registriren und aufbewahren, sowie alle Inventarien, Schätzungen, Kaufbriefe und andere eingereichte Schriften, welche den besagten Gerichten vorgelegt und von denselben empfangen wurden bezüglich der Verwaltung und Abrechnnng von Nachlässen, und sollen in ihre Orderbücher die Beträge von solchen Inventarien, Schätzungen, Kaufbriefen und anderen eingereichten Schriften unter den richtigen Rubriken zur bessern Auskunft eintragen; und sollen in ihre Urkundenbücher alle Sachen, Streitigkeiten und Klagen, welche vor denselben zur Entscheidung oder Berichtigung entstehen mögen, eintragen, mit den Namen der Parteien und mit dem Urtheile oder dem Gutachten des Gerichtes, damit keine Schwierigkeiten in Fällen von Berufungen entstehen.

Strafe auf Unterlassung Urkunden zu führen.

588. Sekt. 18. Es soll die Pflicht eines jeden und aller Countyrichter sein, in die betreffenden Bücher ihrer Aemter, ein vollständiges und genaues Protokoll einzutragen oder eintragen zu lassen, von allen Orders, Urtheilssprüchen und Erlassen, welche von einem solchen Beamten, wenn er in Beziehung auf Nachlaßsachen, wie vorhingesagt, fungirt, und wenn er die Pflichten eines Countyrichters erfüllt, erlassen werden und für Unterlassung oder Vernachlässigung dies zu thun, vor Verlauf von zehn Tagen vom Tage des Erlasses derselben an, soll er eines Vergehens schuldig gehalten werden, und auf Verurtheilung soll er mit einer Summe von nicht weniger wie einhundert Dollars bestraft werden.

Einträge in Protokollen, oder bescheinigte Kopien derselben sollen Beweismittel sein.

589. Sekt. 19. Alle solche Einträge, welche in den zwei vorhergehenden Sektionen spezifizirt sind und welche von einem Countyrichter gemacht wurden, oder eine bescheinigte Copie derselben von dem besagten Countyrichter oder von dessen Gerichts-Sekretär, falls ein solcher vorhanden ist, ausgefertigt, sollen gültige Beweismittel in allen Gerichten dieses Staates sein wo Beweise solcher Einträge und Verfahren verlangt werden.

Sheriff soll Gerichtsbefehle zustellen.

590. Sekt. 20. Jeder Countyrichter soll die Gewalt haben alle Gerichtsbefehle zu erlassen, welche nothwendig sind um die Urtheilssprüche und Erlasse des besagten Gerichtes in Kraft zu setzen, welche Gerichtsbefehle an den Sheriff des County gerichtet sein sollen; und irgend ein Sheriff, an welchen ein solcher Gerichtsbefehl gerichtet ist, ist hiermit ermächtigt und aufgefordert, denselben zu vollstrecken, und die Sheriffs sollen zu den nämlichen Gebühren dafür berechtigt sein wie für die Vollstreckung von

ähnlichen Gerichtsbefehlen, welche von dem Distriktsgerichte erlassen sind.

County-Commissäre sollen Bücher beschaffen

591. Sekt. 21. Der Countyrichter soll wohlgebundene Bücher halten, welche von den Countycommissären zu liefern sind, und darin alle Rechnungen von Testamentsvollstreckern und Nachlaßverwaltern eintragen, so daß dieselben als vollständige Protokolle über alle bewilligte Rechnungen und über alle vor Gericht gemachte Abrechnungen in Nachlaßsachen dienen.

Befehle, Ernennungen u. s. w. sollen im Namen des Volkes erlassen werden.

592. Sekt. 22. Alle Ernennungen als Testamentsvollstrecker, als Nachlaßverwalter, entweder mit oder ohne Beifügung des Testamentes, alle Ernennungen als Nachlaßverwalter um einzukassiren und de bonis non, alle Befehle, Vorladungen, Aufrufe, Zeugenvorladungen und alle andern Gerichtsbefehle, welche zu irgend einer Zeit von dem Hinterlassenschaftsrichter in der Ausführung seiner Pflichten ausgestellt oder erlassen wurden, sollen im Namen des Volkes des Staates Colorado gemacht und ausgestellt werden, und sollen einer Revision unterworfen sein in der nämlichen Weise wie andere von dem County erlassenen Gerichtsbefehle.

Gerichtsbarkeit und Autorität in Nachlaßsachen.

593. Sekt. 23. Die Countyrichter sollen in ihren respektiven Counties Gerichtsbarkeit und Autorität haben, alle Klagesachen und Testaments-Streitigkeiten, welche vor dieselben gebracht werden und welche Beweise über letzte Willen, Testamente und Codicille berühren, anzuhören und zu entscheiden; sie können dieselben gerichtlich bestätigen und sollen die Verwaltungsrechte über die Hinterlassenschaft von Personen, welche ohne Hinterlassung eines Testaments sterben, verhören und entscheiden und sollen alle andern Sachen erledigen, welche die Ernennung von Testamentsvollstreckern und Nachlaßverwaltern und die Abrechnung von Hinterlassenschaften berühren.

Rechnungsabschlüsse von Testamentsvollstreckern u. s. w.; Fortziehen aus dem Staate.

594. Sekt. 24. Wenn ein in diesem Staate ernannter Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter nach außerhalb der Grenzen dieses Staates zieht, so soll es die Pflicht des County-Richters des betreffenden County sein, auf die registrirte beschworene Aussage über dieses Fortziehen, von einer Person, welche an dem Nachlaß in Händen des so hinweggezogenen Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters Antheil hat, zu veranlassen, daß eine Notiz in einer öffentlichen Zeitung des County publizirt werde, oder wenn keine herausgegeben wird dann durch An-

schlagung derselben am Eingang des Gerichtsgebäudes des betreffenden County, in welcher Notiz angegeben sein soll, daß besagte beschworne Aussage registrirt wurde, in welcher der besagte Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter aufgefordert sein soll vor ihm innerhalb dreißig Tagen nach dem Datum der besagten Notiz zu erscheinen und Rechnung über die Angelegenheit abzulegen wie jetzt durch das Gesetz verlangt ist; und falls der besagte Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter vernachlässigen oder verweigern sollte, besagte Abrechnung, wie vorhingesagt, abzulegen, so soll es die Pflicht des besagten Countyrichters sein, diesen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter von seinem Amte abzusetzen und die erledigte Stellen zu besetzen wie jetzt durch Gesetz in andern Fällen bestimmt ist.

595. Sekt. 25. Kapitel einundsiebzig der Revidirten Statuten des Territoriums Colorado, und alle anderen Gesetze oder Theile von Gesetzen die seit dem ersten Tage des Monats Januar A. D. 1869 von der Generalassemblee des frühern Territoriums Colorado erlassen wurden, die Organisation, Gerichtsbarkeit, Gewalten, Verfahren oder Praxis von Hinterlassenschaftsgerichten betreffend, und alle anderen Gesetze und Theile von Gesetzen, welche mit diesem im Widerspruche stehen, sind hiermit aufgehoben. Jedoch soll der Widerruf dieser Gesetze und Theile von Gesetzen nicht so ausgelegt werden, daß dadurch irgend welche darunter entstandenen oder zu entstehenden Rechte beeinträchtigt, vermindert oder geschwächt werden; und alle hiermit widerrufenen Gesetze oder Theile von Gesetzen sollen in Kraft bleiben, um alle Klagen, Klagegründe, Prozesse oder Prozeßverfahren, wasimmer deren Natur, Art und Beschaffenheit sein mag, welche jetzt laut derselben schweben oder welche angefangen wurden und unerledigt sind, dieses Gesetz in Kraft tritt, zum Austrag zu bringen; vorausgesetzt, daß nichts das in diesem enthalten ist, so ausgelegt werden soll, daß dadurch irgend ein Theil der jetzt bestehenden Gesetze in Beziehung auf letzte Willen, Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter widerrufen wird, ausgenommen insofern dieselben in Widerspruch mit diesem Gesetze stehen.

Widerruf soll frühere Rechte nicht beeinträchtigen.

Genehmigt am 22. März 1877.

## Kapitel XXIV.

## Criminal-Kodex.

[Revidirte Statuten, Kapitel XXII.]

Abtheilung I.—Personen, die der Begehung von Verbrechen fähig sind.

Verbrechen oder Vergehen definirt.

596. Sektion 1. Ein Verbrechen oder ein Vergehen besteht in der Verletzung eines öffentlichen Gesetzes, bei welcher eine Vereinigung, oder die gemeinschaftliche Wirkung, der That und der Absicht oder der verbrecherischen Nachlässigkeit vorhanden sein soll.

Wie Absicht offenbart wird.

597. Sekt. 2. Die Absicht wird offenbart durch die Umstände in Verbindung mit der Begehung des Vergehens, und durch die gesunden Verstandeskräfte und die Besonnenheit der beschuldigten Person.

Wer bei gesundem Verstande ist.

598. Sekt. 3. Eine Person soll als bei gesundem Verstande angesehen werden, welche weder blödsinnig noch verrückt ist, noch mit Wahnsinn behaftet ist, und welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat; oder welche, falls sie unter diesem Alter steht, den Unterschied zwischen dem Guten und dem Bösen kennt.

Kinder sollen nicht schuldig befunden werden

599. Sekt. 4. Kinder unter dem zehnten Altersjahre sollen keines Verbrechens oder Vergehens schuldig befunden werden.

Verrückte sollen keines Verbrechens schuldig befunden werden.

600. Sekt. 5. Ein Verrückter oder ein Wahnsinniger ohne lichte Augenblicke soll keines Verbrechens oder Vergehens schuldig befunden werden, dessen er angeklagt sein mag; vorausgesetzt, daß die verbrecherische Handlung, deren er angeklagt ist, im Zustande des Wahnsinns begangen worden sein soll.

Blödsinnige sind nicht für Verbrechen verantwortlich.

601. Sekt. 6. Ein Blödsinniger soll keines Verbrechens oder Vergehens schuldig befunden und nicht dafür bestraft werden, dessen er angeklagt sein mag.

Jemand, welcher Kinder, Verrückte oder Blödsinnige anleitet ein Verbrechen zu begehen, ist strafbar wie Thäter.

602. Sekt. 7. Irgend Jemand, der ein Kind unter dem zehnten Altersjahre, einen Verrückten oder Blödsinnigen anleitet, ihm anräth oder es oder ihn ermuntert irgend ein Vergehen zu begehen, soll als Thäter für dieses Vergehen verfolgt werden, falls es begangen wurde, und wenn schuldig befunden so soll er dieselbe Strafe erleiden, welche der Person, die wie oben angegeben anleitet, anräth oder ermuntert, auferlegt werden würde, hätte sie das Vergehen unmittelbar selbst begangen ohne die

Dazwischenkunft des Kindes, des Verrückten oder des Blödsinnigen.

In welchem Falle eine verheirathete Frau nicht schuldig befunden werden soll.

603. Sekt. 8. Eine verheirathete Frau, die durch die Drohungen, die Befehle oder durch von ihrem Ehemanne ausgeübten Zwang verleitet wird, soll keines Verbrechens oder Vergehens, auf welches keine Todesstrafe steht, schuldig befunden werden; vorausgesetzt, daß es durch die Thatsachen und die Umstände des Falles dargethan wird, daß gewaltthätige Drohungen, Befehle oder Zwang angewendet wurden; in diesem Falle soll der Ehemann als Thäter angeklagt werden, und er soll diejenige Strafe erleiden, welche im entgegengesetzten Falle der Frau auferlegt würde, wenn sie schuldig befunden worden wäre.

In welchem Falle Trunkenheit eine Entschuldigung ist.

604. Sekt. 9. Trunkenheit soll keine Entschuldigung für irgend ein Verbrechen oder Vergehen sein, außer wenn diese Trunkenheit von einer andern Person oder von andern Personen durch Trug, durch Anleitung dazu oder durch Anwendung von Gewalt veranlaßt wurde, um die Begehung eines Vergehens herbeizuführen, in welchem Falle diese Person oder diese Personen, die besagte Trunkenheit auf diese Weise zu diesem böswilligen Zwecke verursachen, als der oder die Thäter angesehen werden und dieselbe Strafe erleiden sollen, welche der Person oder den Personen auferlegt würde, wären sie im Besitze von gesunder Vernunft und Besonnenheit gewesen.

Zufällige Handlungen, Vergehen gegen eine Magistratsperson oder gegen einen Beamten, oder gegen Gemeineigenthum. (Amendement von 1877.)

605. Sekt. 10. Durch Mißgeschick oder Unfall begangene Handlungen sollen nicht als verbrecherisch angesehen werden, wenn es genügend dargethan wird, daß keine böse Absicht oder Vorhaben oder strafbare Nachlässigkeit zu Grunde lag; verbrecherische Vergehen, die gegen die Person eines Polizisten, einer Magistratsperson oder eines andern öffentlichen Beamten in Erfüllung ihrer Amtspflichten begangen werden, oder gegen öffentliches Eigenthum, sollen als unter erschwerenden Umständen begangen betrachtet werden, und es soll die Pflicht der Gerichtshöfe sein die Strafe demgemäß festzustellen.

Personen die durch Drohungen u. s. w. zur Begehung eines Verbrechens verleitet werden, sollen nicht bestraft werden.

606. Sekt. 11. Jemand, der ein Verbrechen oder ein Vergehen, auf welches keine Todesstrafe steht, durch Drohungen oder Einschüchtigungen begeht, welche genügend erweisen, daß sein Leben oder ein Glied seines Körpers in Gefahr stand, oder daß er genügenden Grund zu dem Glauben hatte und daß er glaubte, daß sein Leben oder ein Glied seines Körpers in Gefahr stand, soll nicht schuldig befunden werden; und wenn diese Drohungen

und Einschüchtigungen bewiesen und festgestellt sind, so soll die Person oder die Personen, welche durch diese Drohungen und Einschüchtigungen die Begehung des Vergehens erzwangen, als der Thäter oder als die Thäter angesehen werden, und sie sollen dieselbe Strafe erleiden als ob sie das Vergehen begangen hätten.

Prozessirung und Bestrafung einer Person, welche nach Begehung eines Verbrechens wahnsinnig wird

607. Sekt. 12. Eine Person, welche nach der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens verrückt oder wahnsinnig wird, soll während der Dauer des verrückten oder wahnsinnigen Zustandes nicht für das Vergehen prozessirt werden. Wenn diese Person nach dem Wahrspruch, durch welchen sie schuldig erkannt wird, und ehe das Urtheil über sie gesprochen ist, verrückt oder wahnsinnig wird, so soll kein Urtheil erlassen werden so lange der verrückte oder wahnsinnige Zustand andauert; und wenn diese Person nachdem das Urtheil gesprochen ist, und vor der Vollstreckung desselben verrückt oder wahnsinnig wird, so soll die Vollstreckung desselben sistirt werden, im Falle das Urtheil auf Todesstrafe lautet, bis die Person vom Wahnsinn oder von ihrer Verrücktheit genesen ist. In einem jeden dieser Fälle soll es die Pflicht des Gerichtshofes sein, eine Jury zu berufen zur Untersuchung der Frage, ob der Angeklagte zur Zeit der Berufung der Jury verrückt oder wahnsinnig ist.

## Abtheilung II.—Mitschuldige an Verbrechen.

Wenn der Mitschuldige der Strafe als Thäter ausgesetzt ist.

608. Sekt. 13. Ein Mitschuldiger ist derjenige, welcher zusieht und unterstützt, anstiftet oder hilft, oder welcher wenn er nicht unterstützend, anstiftend oder helfend anwesend ist, die Begehung des Verbrechens anrieth und dazu ermuntert. Derjenige, welcher auf diese Weise unterstützt, anstiftet oder hilft, räth oder ermuntert, soll als Thäter betrachtet und angesehen sein und demgemäß bestraft werden. Ein Mitschuldiger während der That ist derjenige, welcher zusieht ohne dazwischen zu treten oder solche Hülfe zu leisten wie in seinen Kräften stehen mag, um die Begehung des Criminalvergehens zu verhindern; vorausgesetzt, daß ein Mitschuldiger während der That ein kompetenter Zeuge sein soll, wenn er nicht aus andern Gründen unfähig ist.

Ein Mitschuldiger während der That ist ein kompetenter Zeuge.

Mitschuldiger nach der That. (Amendement von 1877.)

609. Sekt. 14. Ein Mitschuldiger nach der That ist derjenige, welcher, nachdem er genaue Kenntniß besitzt, daß ein Verbrechen begangen worden ist, dasselbe vor der Obrigkeit geheim hält, oder welcher die des Verbrechens angeklagte oder schuldig

befundene Person aufnimmt und beschützt. Jedermann der als Mitschuldiger während oder nach der That schuldig befunden ist, soll für die Dauer von nicht mehr als zwei Jahren inhaftirt und mit einer Geldbuße von nicht über fünfhundert Dollars bestraft werden, nach dem Gutdünken des Gerichtshofes und in Gemäßheit der Umstände und des Maßes des Verbrechens; wenn jedoch das Verbrechen gegen die Person eines Polizisten, oder einer Magistratsperson, oder eines andern öffentlichen Beamten, in der Erfüllung ihrer Amtspflichten, begangen worden ist, so soll dies ein beschwerender Umstand sein und das Strafmaß soll demgemäß regulirt werden.

Strafe wenn als Mitschuldiger während oder nach der That schuldig befunden.

Abtheilung III.—Wer Zeuge in Criminalfällen sein kann.

610. Sekt. 15. Die geschädigte Partei oder die geschädigte Parteien sollen in allen Fällen kompetente Zeugen sein, außer wenn sie durch ihre Ehrlosigkeit oder durch eine andere als die durch ihr Interesse verursachte Unfähigkeit nicht kompetent sind. Die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit aller dieser Zeugen soll wie in andern Fällen der Jury überlassen sein.

Wann geschädigte Parteien kompetente Zeugen sind.

611. Sekt. 16. Geständige Verbrecher, die ihre Mitschuldigen angeben, sollen nicht erlaubt sein Zeugniß zu geben.

Geständige und ihre Mitschuldigen angebende Verbrecher sind nicht kompetent.

612. Sekt. 17. Die feierliche Bestätigung der Zeugen soll als genügend betrachtet werden. Eine falsche und betrügerische Bestätigung soll den Zeugen allen Bußen und Strafen aussetzen, welche denjenigen auferlegt werden die absichtlichen und betrügerischen Meineid begehen.

Falsche Bestätigung eines Zeugen ist Meineid.

Abtheilung IV.—Vergehen gegen die Person von Individuen.

613. Sekt. 18. Mord ist die ungesetzliche Tödtung eines menschlichen Wesens in Friedenszeiten, in böser Absicht entweder vorsätzlich oder unvorsätzlich. Die ungesetzliche Tödtung kann durch Vergiftung, durch Erschlagen, durch Verhungern, durch Ertränken, durch Erstechen, durch Erschießen oder durch irgend ein anderes der verschiedenen Mittel und Wege geschehen, durch welche die Lebenskraft eines Menschen überwältigt und der Tod desselben verursacht wird.

Erklärung von Mord.

614. Sekt. 19. Vorsätzliche Absicht ist das wohlerwogene Vorhaben das Leben eines Nebenmenschen ungesetzlicher Weise zu

Vorsätzliche Absicht.

nehmen, welches durch äußere Umstände offenbart ist die bewiesen werden können.

Unvorsätzliche Absicht.

615. Sekt. 20. Unvorsätzliche Absicht soll gefolgert werden wenn keine bedeutende Herausforderung vorlag, oder wenn alle Umstände der Tödtung auf ein verderbtes und böswilliges Gemüth hindeuten. Die Strafe, die jeder Person oder allen Personen auferlegt werden soll, welche des Verbrechens des Mordes überführt sind, soll Tod sein.

Todtschlag.

616. Sekt. 21. Todtschlag ist die ungesetzliche Tödtung eines menschlichen Wesens ohne vorsätzliche oder unvorsätzliche Absicht und ohne irgend welche vorherige Ueberlegung. Es muß freiwillig geschehen, in einem plötzlichen Ausbruche von Leidenschaften, der durch eine Herausforderung provogirt wurde, welche anscheinend hinreichend war um die Gemüthsbewegung unwiderstehlich oder unwillkürlich in der Begehung einer ungesetzlichen Handlung zu machen, oder um in der Begehung einer gesetzlichen Handlung der gehörigen Vor- und Umsicht zu berauben.

Herausforderung im Falle eines freiwilligen Todtschlags

617. Sekt. 22. In Fällen von freiwilligem Todtschlag muß der todtschlagenden Person ein ernstliches und höchst herausforderndes Unrecht zugefügt worden sein, genügend um in einer vernünftigen Person einen unwiderstehlichen Ausbruch der Leidenschaften hervorzubringen; oder durch die getödtete Person muß der Versuch gemacht worden sein, der todtschlagenden Person einen ernstlichen Leibesschaden zuzufügen.

In welchem Falle freiwilliger Todtschlag als Mord bestraft wird.

618. Sekt. 23. Die Tödtung muß das Resultat jenes plötzlichen heftigen Ausbruches der Leidenschaften sein, welcher als unwiderstehlich angesehen wird, wenn es sich ergibt, daß eine Zwischenzeit zwischen dem Angriff oder der Herausforderung und der Tödtung verstrich, genügend um der Stimme der Vernunft und der Menschlichkeit Gehör zu verschaffen, so soll die Tödtung der wohlerwogenen Rache zugeschrieben und als Mord bestraft werden.

Unfreiwilliger Todtschlag definirt; wann als Mord zu betrachten.

619. Sekt. 24. Unfreiwilliger Todtschlag soll in der Tödtung eines menschlichen Wesens bestehen, ohne irgend welche Absicht dies zu thun, in der Begehung einer ungesetzlichen Handlung, oder einer gesetzlichen Handlung, welche möglicherweise solche Folgen haben könnte, in einer ungesetzlichen Weise; vorausgesetzt jederzeit, daß, wenn die unfreiwillige Tödtung sich in der Begehung einer ungesetzlichen Handlung ereignen sollte,

welche in ihren natürlichen Folgen das Leben eines menschlichen Wesens zu zerstören geeignet ist, oder welche in der Ausführung einer verbrecherischen Absicht begangen wird, so soll das Vergehen als Mord gehalten und erkannt sein.

Todtschlag, wie zu bestrafen.

620. Sekt. 25. Jede Person, welche des Verbrechens des Todtschlags überführt ist, soll durch Einkerkerung im Zuchthaus für eine Zeitdauer von nicht über zehn Jahren bestraft werden.

Wann Tod eintreten muß um Tödtung Mord oder Todtschlag zu machen.

621. Sekt. 26. Um die Tödtung zu einem Morde oder zu einem Todtschlag zu machen ist es nothwendig, daß die Partei innerhalb eines Jahres und eines Tages, nachdem ihr der Schlag oder die Ursache ihres Todes beigefügt wurde, stirbt; in der Berechnung dieses Zeitraumes soll der volle Tag, an welchem die Verletzung zugefügt wurde, als der erste Tag berechnet werden.

Untersuchung ist zu führen wo die Todesursache zugefügt wurde.

622. Sekt. 27. Wenn die Verletzung innerhalb eines County zugefügt wurde und die Partei innerhalb eines andern County oder außerhalb des Staates stirbt, so soll der Angeklagte in demjenigen County prozessirt werden in welchem die Ursache des Todes zugefügt wurde. Und im Falle sich die tödtende Partei in einem County befindet, und die getödtete Partei ist in einem andern County, zu der Zeit, wenn die Ursache ihres Todes ihr zugefügt wird, so kann der Angeklagte in irgend einem dieser Counties prozessirt werden.

Gerechtfertigter Todtschlag definirt.

623. Sekt. 28. Gerechtfertigter Todtschlag ist die Tödtung eines menschlichen Wesens in nothwendiger Selstvertheidigung, oder in der Vertheidigung der Wohnung, des Eigenthums oder der Person, gegen Jemand der offenbarerweise durch Zwang oder Ueberfall ein bekanntes Verbrechen beabsichtigt oder zu begehen versucht, wie zum Beispiel Mord, Nothzucht, Raub, nächtlicher Einbruch u. s. w., entweder gegen die Person oder gegen das Eigenthum; oder gegen eine Person oder gegen Personen, welche offenbarerweise in einer gewaltthätigen, aufrührerischen und tumultuarischen Weise in die Wohnung eines Andern einzudringen beabsichtigen oder dies versuchen, um irgend einer darin wohnenden Person persönliche Gewalt anzuthun oder um sie anzugreifen.

Bloße Furcht ist nicht ausreichende Rechtfertigung. (Amendement von 1877.)

624. Sekt. 29. Die bloße Furcht vor einem dieser Vergehen, zu dessen Verhinderung der Todtschlag angeblich begangen wurde, soll nicht ausreichend sein um die Tödtung zu rechtfertigen. Es muß dargethan sein, daß die Umstände hinreichend

waren um Furcht in einer vernünftigen Person zu erwecken, und daß die tödtende Partei wirklich unter dem Einflusse dieser Furcht handelte und nicht in rachsüchtiger Absicht. Und wenn die getödtete Person eine Magistratsperson, ein Polizist oder ein anderer öffentlicher Beamter war, so muß ebenfalls dargethan sein, daß der Todtschläger nicht der Angreifer war, und daß die getödtete Person nicht in der Vollstreckung ihrer Amtspflichten begriffen war.

In welchem Falle Selbstvertheidigung eine Rechtfertigung ist.

625. Sekt. 30. Wenn Jemand einen Andern in Selbstvertheidigung tödtet, so muß dargethan sein, daß die Gefahr so dringend und so dringlich war, daß, um das eigene Leben zu retten, oder um die Zufügung einer bedeutenden körperlichen Verletzung zu verhindern, die Tödtung des Anderen unbedingt nothwendig war. Und es muß fernerhin dargethan sein, daß die getödtete Person der Angreifer war, oder daß der Todtschläger in Wirklichkeit und getreulich versuchte weiterem Streite auszuweichen ehe der tödtliche Schlag fiel.

Wenn Tödtung gerechtfertigt ist

626. Sekt. 31. Wenn einem Beamten, in der Vollstreckung seiner Amtspflichten in Criminalfällen, Widerstand geleistet wird oder er wird angegriffen, so soll er gerechtfertigt sein falls er den Angreifer tödtet. Wenn ein Beamter oder eine Privatperson versucht, eine Person festzunehmen, welche des Verraths, des Mordes, der Nothzucht, des nächtlichen Einbruches, des Raubes, der Brandstiftung, des Meineids, der Fälschung oder der Falschmünzerei oder eines andern Verbrechens angeklagt ist, welches durch das gemeine Recht als Felonie bezeichnet ist, und demselben oder derselben wird Widerstand entgegengesetzt in dem Bestreben die angeschuldigte Person festzunehmen, und wenn auf Grund dieses Widerstandes und um das Entkommen des Angeschuldigten zu verhindern der letztere getödtet wird, so soll der Beamte oder die Privatperson, welche den Todtschlag begeht, gerechtfertigt sein; vorausgesetzt, daß dieser Beamte oder diese Privatperson vor der Tödtung ohne Erfolg alle angemessenen Mittel versucht hat den Angeklagten festzunehmen, und daß aller Wahrscheinlichkeit nach keine Aussicht vorhanden war, eine aus dieser Widersetzlichkeit entstehende Verletzung und das folgliche Entkommen der angeklagten Person zu verhindern.

627. Sekt. 32. Gerechtfertigter Todtschlag kann ebenfalls durch unumgängliche Nothwendigkeit geschehen, ohne irgend welche Absicht oder Begierde, und ohne irgend welche Unachtsam-

keit oder Nachlässigkeit von Seiten der tödtenden Partei. Ein Beamter, welcher in Vollstreckung der öffentlichen Gerechtigkeit eine Person kraft des Urtheiles eines kompetenten Gerichtshofes hinrichtet, soll gerechtfertigt sein. Der Beamte muß jedoch in Vollziehung seiner Pflicht in Gemäßheit des Urtheilsspruches und der Landesgesetze verfahren.

Vollstreckung des Todesurtheils, an einem Verbrecher ist gerechtfertigt.

628. Sekt. 33. Entschuldbarer Todtschlag durch einen Unfall besteht darin, wenn Jemand eine gesetzlich erlaubte Handlung begeht, ohne irgend welche Absicht zu tödten, und doch unglücklicherweise einen Andern tödtet, wie zum Beispiel wenn ein Mann mit einer Axt an der Arbeit ist und die Axt sich vom Stiele loslöst und einen Nebenstehenden tödtet; oder wenn ein Vater oder eine Mutter ihr Kind gelinde züchtigen, oder ein Meister seinen Bedienten oder seinen Schüler; oder wenn ein Beamter einen Verbrecher züchtigt und zufälligerweise Tod veranlaßt, so ist dies blos ein Unfall, weil die Vornahme der Züchtigung gesetzlich erlaubt ist; wenn jedoch Eltern oder Meister die Grenzen der Vernunft oder Mäßigung überschreiten, oder wenn der Beamte den Urtheilsspruch, unter welchem er handelt, überschreitet, entweder in der Art und Weise, in der Wahl der Mittel oder in dem Maße der Züchtigung, und Tod tritt ein, so ist dies ein Todtschlag oder Mord, je nach den Umständen des Falles.

Entschuldbarer Todtschlag definirt.

629. Sekt. 34. Alle andern Fälle, welche nach Vernunft und Gerechtigkeit derselben Art wie die oben aufgezählten Fälle sind, sollen als gerechtfertigter oder entschulbarer Todtschlag betrachtet werden.

In welchen weiteren Fällen Todtschlag gerechtfertigt oder entschuldbar ist.

630. Sekt. 35. Wenn ein Todtschlag sich als gerechtfertigt oder als entschuldbar erweist, so soll die in Anklagezustand versetzte Person nach der Untersuchung völlig freigesprochen und entlassen werden.

Wenn ein des Todtschlags Angeklagter freigesprochen werden soll.

631. Sekt. 36. Nachdem die Tödtung bewiesen ist fällt dem Angeklagten die Führung des Beweises der mildernden Umstände zu, oder der Umstände durch welche der Todtschlag gerechtfertigt oder entschuldbar wird, außer wenn die Beweise von Seiten der Anklage hinreichend darthun, daß das begangene Verbrechen blos ein Todtschlag ist, oder daß der Angeklagte in der Begehung der Tödtung gerechtfertigt und entschuldbar war.

Die Bürde des Beweises der Milderungsgründe liegt dem Angeklagten ob.

632. Sekt. 37. Wenn ein Frauenzimmer privatim danach trachtet, den Tod ihres Leibessprößlings, ob männlich oder weib-

Strafe auf Verheimlichung des Todes eines Bastards.

lich, entweder durch eigene Anstrengung oder durch Hinzuziehung von Andern zu verheimlichen, welcher Sprößling, wäre er lebend geboren worden, ein Bastard sein würde, und so daß es nicht ans Licht kommt ob der Sprößling ermordet worden ist oder nicht, so soll jede solche Mutter nach Ueberführung eine Gefängnißhaft im Countygefängnisse für die Dauer von nicht über einem Jahre erleiden; vorausgesetzt jedoch, daß nichts hierin enthalten so ausgelegt werden soll, als ob dadurch verhindert würde, daß eine solche Mutter in Anklagezustand versetzt und für den Mord dieses Bastards bestraft werden kann.

Kein Unterschied zwischen petit treason und Mord.

633. Sekt. 38. Der Unterschied zwischen petit treason (Ermordung eines Vorgesetzten durch einen Untergebenen) und Mord ist hierdurch aufgehoben. Jede Person, welche wegen petit treason hätte in Anklagezustand versetzt werden können, soll in Zukunft des Mordes angeklagt werden, und nach Ueberführung demgemäß bestraft werden.

Bestrafung der Duellanten und Sekundanten in Duellen mit tödtlichem Ausgang.

634. Sekt. 39. Wenn irgend Jemand in Zukunft vorsätzlich und boshafterweise, oder unter Uebereinkommen, sich duellirt oder in einen Zweikampf einläßt, mit irgend einem Werkzeug, mit einem Instrument oder mit einer Waffe, deren mögliche Folge der Tod einer der Parteien sein könnte, und wenn er dabei seinen Gegner tödtet, oder irgend eine Person oder irgend welche Personen, oder wenn er eine solche Wunde beibringt so daß die verwundete Partei an den Folgen derselben innerhalb eines Jahres und eines Tages danach stirbt, so soll jeder solcher Verbrecher und sein Sekundant sowohl als auch der Sekundant der getödteten Person, und Alle die Vorschub leisteten, alle Anstifter und Rathgeber, die dessen überführt sind, der Begehung eines strafbaren Vergehens schuldig erachtet sein und sollen durch Inhaftirung zur Arbeit im Zuchthaus auf die Dauer von nicht über fünf Jahren und nicht unter einem Jahre bestraft werden.

Strafe auf Herausforderung zum Duelle und auf Annahme derselben.

635. Sekt. 40. Wenn irgend Jemand in Zukunft einem Andern eine Herausforderung zu einem Duelle mit irgend welchen tödtlichen Waffen überschickt, oder zu einem Duelle das in irgend einer Weise stattfinden soll und dessen möglicher Ausgang die Tödtung einer der Parteien verursachen könnte, oder wenn irgend Jemand eine Herausforderung zum Duelle annimmt oder sich zu einem Duell bereit erklärt, so soll Jeder, der ein solches Verbrechen begeht, nach Ueberführung desselben unfähig sein, unter der Regierung dieses Staates ein gewinnbrin-

gendes Amt oder einen Vertrauensposten zu bekleiden, weder ein Civil- noch ein Militäramt, und soll mit einer fünfhundert Dollars nicht übersteigenden Summe bestraft werden.

Bestrafung der Kartelträger und der Sekundanten.

636. Sekt. 41. Wenn irgend Jemand freiwillig oder wissentlich eine schriftliche Herausforderung überträgt oder abliefert, oder mündlich eine Botschaft überliefert, welche als eine Herausforderung beabsichtigt ist oder dies bezweckt, oder als Sekundant oder in Unterstützung bei der Auskämpfang eines Duells anwesend ist, oder seine Zustimmung dazu gibt, so soll jede solche Person, nach der Ueberführung, denselben Strafen und denselben Rechtsverlusten unterworfen sein, welche im Falle einer Herausforderung wie oben angegeben verhängt sind. Es soll nicht nothwendig sein in der Anklageschrift gegen eine Person oder gegen irgend welche Personen, wegen Theilnahme in einem Duell, oder gegen ihre Sekundanten, ihre Helfer, gegen die Anstifter oder Rathgeber, oder gegen irgend eine Person für Uebersendung oder Annahme einer Herausforderung, oder wegen Ueberlieferung einer Botschaft, welche als eine Herausforderung beabsichtigt ist oder dies bezweckt, oder wegen ihrer Anwesenheit bei der Auskämpfung eines Duells als Sekundant oder in Unterstützung, oder wegen ihrer Zustimmung zu irgend einem Duell, oder wegen der Uebersendung oder Annahme einer Herausforderung, die Beschaffenheit oder Art des Werkzeuges, des Instruments oder der Waffe zu spezifiziren mit welchen das Duell gekämpft wurde, oder gekämpft werden soll, so lange in der Anklageschrift angegeben ist, daß das Werkzeug, das Instrument oder die Waffe tödlich ist, und daß die mögliche Folge des Kampfes mit derselben der Tod eines der Theilhaber sein könnte.

Welche Angaben in der Anklageschrift nicht nothwendig sind.

Strafe auf Vergiftung in der Absicht Tod herbeizuführen; Strafe auf Anwendung von Instrumenten um eine Fehlgeburt herbeizuführen.

637. Sekt. 42. Jede Person, welche vorsätzlich und böswilligerweise irgend welches Gift oder irgend welche schädliche oder zerstörende Substanz oder Flüssigkeit einer andern Person beibringt, oder veranlaßt, daß es ihr beigebracht oder von ihr eingenommen wird, in der Absicht den Tod dieser Person herbeizuführen, und welche dieses Verbrechens überführt ist, soll mit Kerkerhaft im Zuchthaus auf die Dauer von nicht weniger als einem Jahre und nicht mehr als zehn Jahren bestraft werden; und jede Person, welche irgend welches solches Gift, eine solche Substanz oder Flüssigkeit einem schwangeren Frauenzimmer beibringt, oder veranlaßt, daß es ihr beigebracht oder von ihr eingenommen wird, oder welche ein Instrument irgend wel-

cher Art anwendet, oder dessen Anwendung verursacht, in der Absicht eine Fehlgeburt herbeizuführen, und welches dieses Verbrechens überführt ist, soll für eine Dauer von nicht über drei Jahren im Zuchthause eingesperrt und in einer Summe von nicht mehr als eintausend Dollars bestraft werden; und wenn ein Frauenzimmer durch diese Behandlung sterben sollte, so soll die Person oder die Personen, welche dieses Gift, diese Substanz oder Flüssigkeit beigebracht oder das Beibringen derselben veranlaßt haben, oder welche irgend ein Instrument, wie oben angegeben, angewandt oder dessen Anwendung verursacht haben, des Todtschlags schuldig gehalten sein und nach Ueberführung demmäß bestraft werden, ausgenommen wenn es dargethan ist, daß diese Fehlgeburt mit dem Rathe eines Arztes oder Chirurges angestellt oder herbeigeführt wurde, in der Absicht das Leben des Frauenzimmers zu retten oder sie vor ernstlicher und anhaltender körperlicher Verletzung zu bewahren.

638. Sekt. 43. Verstümmelung besteht darin, wenn ein Verstummelung. menschliches Wesen eines Theiles seines Körpers ungesetzlicherweise beraubt wird, oder wenn dieser Körpertheil entstellt oder unbrauchbar gemacht wird. Wenn Jemand einem Andern ungesetzlicherweise die Zunge ausschneidet oder dieselbe unbrauchbar macht, oder ein Auge ausschlägt, die Nase, ein Ohr oder die Lippe aufschlitzt, oder ein Glied oder einen Körpertheil eines Andern unbrauchbar macht, oder vorsätzlich und mit Absicht einem Andern ein Auge oder beide Augen ausschlägt, so soll jede solche Person der Verstümmelung schuldig sein und soll nach Ueberführung durch Einkerkerung im Zuchthaus für eine Dauer von nicht unter einem Jahre und nicht über drei Jahre bestraft werden; vorausgesetzt, daß Niemand der Verstümmlung schuldig befunden werden soll wenn die Verstümmelung in einem Kampfe geschah, welcher mit beiderseitiger Zustimmung stattfand, noch außer es ist dargethan, daß die angeklagte Person der Angreifer gewesen ist, oder daß die verstümmelte Partei getreulich versuchte weiterem Kampfe auszuweichen. Jedoch in allen andern Fällen, in welchen die Verstümmelung im wirklichen Kampfe geschieht, soll die angeklagte Partei, die der Verstümmelung überführt ist, eines strafbaren Vergehens schuldig erkannt sein, und durch Einkerkerung im Zuchthaus für einen ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraum und mit einer Geldbuße von nicht über eintausend Dollars bestraft werden.

639. Sekt. 44. Nothzucht besteht darin wenn ein Frauenzimmer gewaltsam und gegen ihren Willen fleischlich erkannt wird. Jede männliche Person im Alter von vierzehn Jahren und darüber, welche ein Mädchen unter dem zehnten Altersjahre mit oder ohne ihre Zustimmung fleischlich erkannt, soll des Verbrechens der Nothzucht schuldig erkannt sein. Jede Person, die des Verbrechens der Nothzucht überführt ist, soll durch Einkerkerung im Zuchthaus für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre bestraft werden, und diese Kerkerhaft mag auf Lebenszeit ausgedehnt werden. Nothzucht.

640. Sekt. 45. Es soll nicht nothwendig sein, Samenergießung zu beweisen, um eine Person des Verbrechens der Nothzucht oder des Verbrechens gegen die Natur zu überführen. Es ist nicht nothwendig Samenerguß zu beweisen.

641. Sekt. 46. Das infame Verbrechen gegen die Natur, entweder mit Mensch oder Vieh, soll den Verbrecher der Strafe der Kerkerhaft im Zuchthaus aussetzen, auf die Dauer von nicht weniger als einem Jahre, und diese Kerkerhaft mag auf Lebenszeit ausgedehnt werden. Bestrafung des Verbrechens gegen die Natur.

642. Sekt. 47. Ein Anfall (assault) ist eine ungesetzliche Bedrohung, die zu einer Zeit geschieht während welcher der Bedrohende fähig ist der Person eines Andern gewaltsam eine Verletzung zuzufügen. Anfall.

643. Sekt. 48. Ein Anfall in der Absicht einen Mord zu begehen, oder Nothzucht, Verstümmelung, Raub, oder Diebstahl, soll den Verbrecher der Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre und von nicht mehr als vierzehn Jahren aussetzen. Ein Anfall mit einer tödtlichen Waffe, mit einem tödtlichen Instrumente oder Werkzeug, in der Absicht einem Andern eine Körperverletzung zuzufügen, in Fällen in denen keine bedeutende Herausforderung vorliegt, oder in welchen die den Anfall begleitenden Umstände ein verderbtes und böswilliges Gemüth andeuten, soll als ein strafbares Vergehen erkannt werden, und Jedermann, der dieses Vergehens überführt ist, soll mit einer Geldbuße von nicht über zweitausend Dollars bestraft werden, und soll im Countygefängnisse für eine Dauer von nicht mehr als einem Jahre inhaftirt werden. Strafe auf einen Anfall auf Mord, Raub u. s. w., oder auf Körperverletzung.

644. Sekt. 49. Ein Anfall mit Schlägerei (assault and battery) besteht in dem ungesetzlichen Vergreifen an der Person eines Andern. Anfall mit Schlägerei.

Strafe auf ungesetzliche Haft.

645. Sekt. 50. Ungesetzliche Haft besteht in der ungesetzlichen Verletzung der persönlichen Freiheit eines Andern, und in der Inhaftirung und Zurückhaltung ohne hinlängliche gesetzliche Autorität; Jedermann der der ungesetzlichen Haft überführt ist, soll mit einer Geldbuße von nicht über fünfhundert Dollars bestraft werden, oder im Countygefängnisse für nicht länger als ein Jahr inhaftirt werden.

Menschenraub.

646. Sekt. 51. Menschenraub ist die gewaltsame Entführung, oder Entwendung, oder die Geheimhaltung eines Mannes, Weibes oder Kindes.

Strafe auf Menschenraub.

647. Sekt. 52. Jede Person, die des Menschenraubs überführt ist, soll für jede geraubte Person oder für jeden Versuch des Menschenraubes im Zuchthause für eine Dauer von nicht weniger als einem Jahre und von nicht mehr als sieben Jahren eingekerkert werden. Im Falle der Entführung einer Magistratsperson, eines Polizisten oder eines andern öffentlichen Beamten, um sie an der Erfüllung ihrer Amtspflichten zu hindern, soll die Person oder die Personen, die schuldig befunden wurden, nach Ueberführung auf eine Dauer von nicht unter fünf Jahren und nicht über zehn Jahren im Zuchthause eingekerkert werden, und sollen dem Staate, dem County oder der Ortschaft, und der Magistratsperson, dem Polizisten oder dem Beamten, gegen welche das Verbrechen begangen wurde, für Schadenersatz verantwortlich sein.

Strafe auf Entführung eines Frauenzimmers.

648. Sekt. 53. Irgend Jemand, der irgend ein Frauenzimmer irgend eines Alters durch Anwendung von Gewalt oder durch Betrug entführt und gefangen hält, gegen ihren Willen, in der Absicht sie zu heirathen oder fleischlich zu erkennen, oder um einem Andern dazu zu verhelfen sie zu heirathen oder fleischlich zu erkennen, soll der Felonie schuldig sein, und soll nach Ueberführung, nach dem Belieben des Gerichtshofs, der Einkerkerung für eine sechs (6) Jahre nicht übersteigende Dauer und für nicht weniger als ein (1) Jahr ausgesetzt sein, mit oder ohne schwere Arbeit.

Strafe auf Entführung eines ledigen Mädchens unter dem sechszehnten Lebensjahre.

649. Sekt. 54. Werimmer ein lediges Mädchen unter dem sechszehnten Altersjahre ungesetzlich entführt oder dessen Entführung veranlaßt, aus der Obhut und gegen den Willen ihres Vaters oder ihrer Mutter, oder einer andern Person welcher die Obhut und Aufsicht gesetzlich zusteht, soll der Felonie

schuldig sein, und soll nach Ueberführung, nach dem Gutdünken des Gerichtshofes, der Kerkerhaft für einen Zeitraum von nicht über drei Jahren, mit oder ohne schwere Arbeit, ausgesetzt sein.

Abtheilung V.—Verbrechen und Vergehen gegen Wohnungen und andere Gebäulichkeiten.

Brandstiftung; Bestrafung derselben; wenn sie Tod zur Folge hat so soll es als Mord betrachtet werden.

650. Sekt. 55. Jedermann, welcher vorsätzlich und böswillig irgend ein Wohnhaus, eine Küche, ein Bureau, einen Laden, einen Stall, eine Scheune, ein Waarenlager, ein Vorrathshaus, eine Fabrik, ein Mühlenwerk, eine Töpferei, oder ein anderes Gebäude, welches einem Andern zugehört, niederbrennt oder dessen Niederbrennung veranlaßt; oder auch eine Kirche, ein Versammlungshaus, ein Schulhaus, ein Staatsgebäude, ein Gerichtsgebäude, ein Arbeitshaus, ein Gefängniß oder ein anderes öffentliches Gebäude; oder ein Boot oder ein anderes Wasser-Fahrzeug; oder eine Brücke, im Werthe von fünfzig Dollars, die über irgend eines der Gewässer dieses Staates erbaut ist; soll, und jede so übertretende Person soll der Brandstiftung schuldig erachtet sein, und soll nach Ueberführung durch Kerkerhaft im Zuchthause auf die Dauer von nicht unter einem Jahre und nicht über zehn Jahren bestraft werden; und sollte das Leben oder die Leben einer oder mehrerer Personen in Folge der Brandstiftung wie oben angegeben verloren gehen, so soll der Verbrecher des Mordes schuldig erachtet sein, und soll demgemäß in Anklagezustand versetzt und bestraft werden.

Bestrafung Desjenigen der ein Gebäude vorsätzlich und böswillig in Brand steckt.

651. Sekt. 56. Jedermann, welcher vorsätzlich und böswillig irgend eines der Gebäude, oder irgend welches des Eigenthums, welche in der vorstehenden Sektion beschrieben sind, in Brand steckt, in der Absicht dieselben niederzubrennen oder zu zerstören, soll eines strafbaren Vergehens schuldig erachtet sein und soll, nach Ueberführug, auf die Dauer von nicht über zwei Jahren im Zuchthause eingekerkert und mit einer Geldbuße von nicht mehr als eintausend Dollars bestraft werden.

Nächtlicher Einbruch; Strafe desselben. (Amendement vor 1877.)

652. Sekt. 57. Jedermann, der zur Nachtzeit vorsätzlich und böswillig, und mit Anwendung von Gewalt, in irgend ein Wohnhaus einbricht nnd eindringt, oder vorsätzlich und böswillig ohne Anwendung von Gewalt (da die Thür oder ein Fenster offen steht) in irgend ein Wohnhaus eindringt, oder in eine Küche, in ein Bureau, in einen Laden, in ein Waarenlager, in ein Vorrathshaus, in ein Malzhaus, in ein Brennhaus, in ein Bankhaus,

in ein Gasthaus, in ein Wirthshaus, in ein Mühlenwerk, in eine Töpferei, in eine Fabrik, in ein Wasser-Fahrzeug, in einen Eisenbahn-Waggon, in eine Kirche oder in ein Versammlungshaus, mit der Absicht einen Mord, Raub, Nothzucht, Verstümmelung, Diebstahl, oder eine andere Felonie, oder ein Vergehen zu begehen, oder welcher, während er sich gesetzlicherweise in einem Zimmer oder in einer Räumlichkeit eines der vorbesagten Gebäude aufhält, in gleicher Absicht, entweder mit oder ohne Anwendung von Gewalt, in ein anderes Zimmer oder in eine andere Räumlichkeit desselben Gebäudes eindringt, soll des nächtlichen Einbruchs schuldig erachtet sein, und soll, nach Ueberführung, durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre und nicht mehr als zehn Jahren bestraft werden.

Abtheilung VI.—Verbrechen und Vergehen in Bezug auf Eigenthum.

Raub; Bestrafung desselben.

653. Sekt. 58. Raub ist die verbrecherische und gewaltthätige Hinwegnahme von Geldern, Waaren oder anderer Werthgegenstände von der Person eines Andern, durch Anwendung von Gewalt oder durch Einschüchterung. Jedermann, der des Raubes schuldig ist, soll durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als drei Jahren nnd nicht mehr als vierzehn Jahren bestraft werden.

Diebstahl; Bestrafung desselben.

654. Sekt. 59. Diebstahl besteht darin, wenn das Personal-Eigenthum eines Andern in verbrecherischer Weise gestohlen, genommen und weggebracht, weggeleitet, weggeritten oder fortgetrieben wird. Diebstahl soll jede Dieberei einschließen durch welche ein Anderer seines Geldes oder andern Personal-Eigenthums verlustig geht, oder derjenigen Mittel oder Dokumente durch welche das Recht und der Titel auf Eigenthum, sowohl Grund- als auf Personal-Eigenthum, festgestellt werden kann. Heimliches Stehlen zur Tageszeit von der Person eines Andern und aus einem Hause soll als Diebstahl betrachtet werden. Diebstahl kann auch begangen werden durch das verbrecherische Wegnehmen und Forttragen einer Obligation, einer Rechnung, eines Handscheins, einer Empfangsbescheinigung, oder irgend eines schriftlichen Dokuments, das dem Eigenthümer von Werth ist. Jedermann, der des Diebstahls überführt ist, soll, wenn die gestohlenen Gegenstände oder Sachen einen Werth von zwanzig Dollars haben, durch Kerkerhaft im Zuchthause auf die Dauer

von nicht weniger als einem Jahre noch mehr als zehn Jahren bestraft werden.

Bestrafung der Empfangnahme gestohlenen Eigenthums.

655. Sekt. 60. Jedermann, der zu seinem eigenen Vortheil, oder um den Eigenthümer zu verhindern sein Eigenthum wieder in Besitz zu nehmen, gestohlene Waaren kauft oder in Empfang nimmt, oder irgend einen Gegenstand dessen Entwendung als Diebstahl erklärt ist, oder Eigenthum welches durch Raub oder nächtlichen Einbruch erworben worden ist, indem er wußte, daß dasselbe so erworben wurde, soll nach Ueberführung durch Einkerkerung im Zuchthause auf die Dauer von nicht weniger als einem Jahre noch mehr als zehn Jahren bestraft werden; und jede solche Person kann sowohl vor als nach der gerichtlichen Untersuchung des Thäters untersucht, überführt und bestraft werden. Niemand der des Diebstahls überführt ist, oder des Ankaufes oder der Empfangnahme von Waaren oder anderer Gegenstände, welche durch Raub, nächtlichen Einbruch oder Diebstahl erworben wurden, soll zum Zuchthaus verurtheilt werden, außer das Geld oder der Werth der gestohlenen, angekauften oder in Empfang genommenen Gegenstände beläuft sich auf zwanzig Dollars.

Zurückstellung des gestohlenen Eigenthums an den Eigenthümer

656. Sekt. 61. Alles durch Diebstahl, nächtlichen Einbruch oder durch Raub erlangte Eigenthum soll an den Eigenthümer zurückgegeben werden, und kein Verkauf, ob in gutem Glauben von Seiten des Ankäufers oder nicht, soll den Eigenthümer seines Rechtes auf dieses Eigenthum berauben; dieser Eigenthümer kann nicht allein gegen den Verbrecher klagbar werden, sondern gegen jede Person in deren Besitz er das Eigenthum vorfindet.

Bestrafung Desjenigen welcher die Brandmarke an Vieh ausbrennt oder entstellt.

657. Sekt. 62. Jedermann, welcher die Brandmarke oder das Merkmal eines Pferdes oder einer Stute ausbrennt, verändert oder entstellt, oder diejenigen eines Füllens, eines Esels, einer Eselinn, eines Maulesels, oder irgend eines oder mehrerer Stücke Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine oder Ferkel, welche nicht sein Eigenthum sind sondern einer andern Person zugehören, mit der Absicht sie zu stehlen oder deren Identifizirung durch den wirklichen Eigenthümer dadurch zu verhindern, soll nach Ueberführung durch Kerkerhaft im Zuchthause auf die Dauer von nicht weniger als einem Jahre noch mehr als fünf Jahren bestraft werden; vorausgesetzt, daß Niemand unter den Bestimmungen dieser Sektion zum Zuchthause verurtheilt werden soll,

außer der Werth des betreffenden Eigenthums beläuft sich auf zwanzig Dollars. Und im Falle der Werth desjenigen Eigenthums, das durch die hierin angegebenen Vergehen berührt wird, oder durch Diebstahl, durch den Ankauf oder die Empfangnahme von Waaren oder von anderem Eigenthum, welches durch Diebstahl, durch nächtlichen Einbruch, oder durch Raub erlangt wurde, sich nicht auf fünf Dollars beläuft, so soll der Verbrecher durch Inhaftirung im Countygefängnisse für die Dauer von nicht mehr als sechs Monaten bestraft werden, oder durch eine einhundert Dollars nicht übersteigende Geldstrafe.

Veruntreuung; Bestrafung derselben.

658. Sekt. 63. Jeder Bedienstete, jeder Beamte und jede Person, die in einem öffentlichen Departement, in einer Stelle oder in einem Amte unter der Regierung dieses Staates oder unter den Behörden eines County dieses Staates, oder in einem Amte unter irgend einer incorporirten Körperschaft angestellt ist, welche irgend welche Gelder, Waaren, Güter, Effekten, ein Rechnungsbuch oder Rechnungsbücher, ein Urkundenbuch oder Urkundenbücher, eine Obligation oder Obligationen, einen Handschein oder Handscheine, Bankscheine oder Banknoten, oder irgend eine andere Schrift oder Sicherheit für die Zahlung von Geld oder Eigenthum irgend einer beliebigen Art, welches das Eigenthum des besagten Staates, des County oder der Körperschaft ist, veruntreut, stiehlt, verheimlicht, oder betrügerischer Weise entwendet und wegbringt, soll nach Ueberführung durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre noch mehr als zehn Jahren bestraft werden.

Bestrafung eines Beamten, der mit öffentlichen Fonds betraut ist und unterläßt seinem Nachfolger die Gelder zu übergeben.

659. Sekt. 64. Wenn ein Beamter oder eine Person, welche gegenwärtig durch Gesetz damit betraut ist oder nach diesem damit betraut werden mag, irgend welche Gelder oder Einkünfte zu kollektiren, zu verausgaben, in Empfang zu nehmen oder in sicherm Verwahr zu halten, welche diesem Staate gehören, oder dem Schulfond des Staates, oder dem Schulfond irgend eines County oder Township, oder einem County dieses Staates, oder irgend einem Kanal-, einem Chaussee- oder Eisenbahnfond dieses Staates oder irgend eines County desselben, oder irgend einem Fond zur Verbesserung einer öffentlichen Straße, eines Flusses, eines Baches oder eines andern Gewässers, welches an diesen Staat anstößt oder sich in demselben befindet, oder irgend einem andern gegenwärtig bestehenden oder in Zukunft durch Gesetz für öffentliche Zwecke zu errichtenden Fond gehören, sich weigert oder

unterläßt alle Gelder zu überliefern, und alle Warrants, Rechnungen, Handscheine und alle Orders, welche dieser Beamte oder diese Person zur Verausgabung in Empfang nimmt und welche nicht verausgabt sind, oder welche sie kollektirt, oder in Empfang genommen, oder zur sichern Aufbewahrung erhalten, und welche diesem Staate, oder einem County dieses Staates, oder irgend einem der vorgenannten Fonds gehören, und wenn dieser Beamte oder diese Person durch Gesetz zur Uebergabe verpflichtet ist, und nachdem das Verlangen gehöriger Weise gestellt wurde durch den Amtsnachfolger oder durch die Amtsnachfolger dieses Beamten oder dieser Person, oder durch denjenigen Beamten oder durch diejenige Person an welche diese Gelder, Warrants, Rechnungen, Handscheine oder Orders laut Gesetzesvorschrift übergeben werden sollten, oder durch seinen oder ihren Anwalt oder Agenten, falls ein solches Verlangen durch diese angemessen sein sollte, unter gehöriger Weise unterzeichneter und anerkannter Vollmacht, so soll ein jeder solcher Beamter und jede solche Person nach Ueberführung durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre und von nicht mehr als zehn Jahren bestraft werden; vorausgesetzt, daß Niemand unter den Bestimmungen dieser Sektion zu Zuchthaus verurtheilt werden soll, außer die nicht abgelieferten Gelder belaufen sich auf die Summe von einhundert Dollars, oder es wird dargethan, daß diese Unterlassung oder Weigerung durch unvermeidlichen Verlust oder durch Unfall verursacht wurde. Jedermann, der unter den Bestimmungen dieser Sektion überführt wird, soll für alle Zeit danach nicht wählbar sein und unfähig irgend ein gewinnbringendes oder ein Ehrenamt in diesem Staate zu bekleiden.

660. Sekt. 65. Jedermann, welcher betrügerischer Weise oder böswillig eine Grundstückurkunde zerreißt, verbrennt, auswischt, zerschneidet, oder auf irgend eine andere Art zerstört, oder auch einen Miethskontrakt, eine Obligation, ein Testament, oder eine andere besiegelte Schrift, oder ein öffentliches Protokoll einer solchen Schrift, oder eine Banknote, einen Handschein, eine Bankanweisung, eine Zahlungsanweisung für die Zahlung von Geld oder anderer Sachen, oder eine andere Sicherstellung für die Zahlung von Geld oder für die Uebergabe von Waaren, oder eine Bescheinigung oder eine andere öffentliche Sicherstellung dieses Staates oder der Vereinigten Staaten oder irgend eines derselben für die Zahlung von Geld, oder eine Empfangsbeschei-

Bestrafung der böswilligen und betrügerischen Zerstörung u. s. w. von Urkunden und Schriftstücken.

nigung, Quittung, Loslassung, Annullirung oder Entlassung von irgend einer Schuld, einer Klage oder einer andern Forderung, oder irgend eine Uebertragung oder schriftliche Verbindlichkeit von Geldern, Aktien, Waaren, Gütern oder von anderm Eigenthum, eine Vollmacht oder eine anderweitige Ermächtigung, ein Journal oder ein anderes Rechnungsbuch, oder irgend einen Vertrag oder Kontrakt irgend welcher Art, mit der Absicht irgend eine Person oder Körperschaft zu betrügen, zu schädigen oder zu benachtheiligen, soll nach Ueberführung mit Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre noch mehr als fünf Jahren bestraft werden.

Strafe für Abhauen oder Verlegen von Grenzbäumen oder Grenzzeichen.

661. Sekt. 66. Jedermann, welcher wissentlich, böswillig und in betrügerischer Absicht irgend einen bestimmten Grenzbaum oder ein anderes anerkanntes Grenzzeichen abhaut, fällt, verändert oder verlegt, zum Nachtheile seines Nachbars oder einer andern Person, soll nach Ueberführung eine Geldbuße von nicht über einhundert Dollars zahlen, oder im Countygefängnisse für die Dauer von nicht mehr als drei Monaten inhaftirt werden.

Vertrauensbruch als Diebstahl anzusehen und demgemäß zu bestrafen.

662. Sekt. 67. Wenn ein Angestellter, ein Lehrling oder ein Bedienter, ob verpflichtet oder gedungen, welchem Geld, Bankscheine oder Banknoten, oder Waaren oder Güter von seinem Herrn oder von seiner Herrin übergeben oder welcher von ihnen damit betraut wurde, sich von seinem Herrn oder von seiner Herrin entfernt und mit dem besagten Gelde, den Bankscheinen oder Banknoten, den Waaren oder Gütern, oder mit irgend einem Theile derselben weggeht, in der Absicht selbe zu stehlen und seinen Herrn oder seine Herrin darum zu betrügen, im Gegensatze zu dem Glauben und Zutrauen das sein Herr oder seine Herrin ihm geschenkt haben, und das besagte Geld, die Banknote oder den Bankschein, die Güter oder Waaren, oder irgend einen Theil derselben veruntreut, oder selbe anderweitig zu seinem eigenen Gebrauch verwendet, in der gleichen Absicht selbe zu stehlen, so soll jede solche Person des Diebstahls schuldig erachtet sein und demgemäß bestraft werden.

Diebstahl eines Depositars (bailee.)

663. Sekt. 68. Wenn ein Depositarius (bailee) von gefundenen oder auf andere Weise in seinen Besitz gelangten Geldern, Bankscheinen oder Banknoten, Gütern oder Waaren, dieselben zu seinem eigenen Gebrauch verwendet, in der Absicht dieselben zu stehlen, so soll er des Diebstahls in derselben Weise schuldig erachtet sein als ob die ursprüngliche Besitzerlangung

verbrecherisch gewesen sei, und soll nach Ueberführung demgemäß bestraft werden.

Entwendung von Bettzeug durch Miether ist als Diebstahl zu halten und zu bestrafen.

664. Sekt. 69. Wenn irgend ein Miether irgend welches Bettzeug oder irgend welche Möbel, Waaren oder Güter, welche zu seiner Benutzung in seinem Quartier sich befinden, fortschafft, in der Absicht dieselben zu stehlen, zu veruntreuen oder zu entwenden, so soll er des Diebstahls schuldig erachtet sein und nach Ueberführung demgemäß bestraft werden.

Strafe auf Versetzung eines Signals oder einer Weiche und auf Sperrung eines Geleises; wenn es Tod zur Folge hat so soll es als Mord betrachtet werden.

665. Sekt. 70. Wenn Jemand vorsätzlich und böswtllig eine Weiche, ein Signal oder eine Schiene irgend einer Eisenbahn verstellt oder entfernt, oder ein Bahngeleise aufreißt, niederreißt, beschädigt oder zerstört, oder auch eine Eisenbahnbrücke, oder irgend einen Theil derselben, oder wenn Jemand irgend welche Hindernisse auf irgend einem Eisenbahngeleise, auf einer Brücke oder in einer Weiche anbringt, oder irgend ein falsches Signal auf oder in der Nähe eines Eisenbahngeleises anbringt in der Absicht, irgend eine Person oder irgend welches Eigenthum, welches auf oder über dieses Eisenbahngeleise oder diese Brücke passirt, zu beschädigen, aufzuhalten oder zu hindern, so soll jede so verstoßende Person durch Einkerkerung im Zuchthause für die Dauer von nicht unter einem Jahre und nicht über fünf Jahren bestraft werden. Und wenn in Folge einer solchen Handlung, die mit der obigen Absicht geschehen ist, irgend eine Person oder irgend welches Eigenthum in Wirklichkeit beschädigt wird so soll jede so verstoßende Person durch Kerkerhaft im Zuchthaus für die Dauer von nicht weniger als drei Jahren und von nicht mehr als zehn Jahren bestraft werden; und wenn auf Grund einer wie oben angegeben gethanen Handlung, die mit der obigen Absicht geschehen ist, irgend eine Person getödtet wird, oder Jemand das Leben verliert, so soll jede so verstoßende Person des Mordes schuldig erachtet sein.

Strafe auf böswillige Tödtung oder Beschädigung von Vieh u. s. w.

666. Sekt. 71. Wenn Jemand vorsätzlich und böswillig irgend ein Pferd, eine Stute, einen Wallach, oder eine Kuh, einen Stier, einen Ochsen, eine Färse, ein Kalb, oder irgend einen Maulesel oder ein Schaf durch Vergiftung oder durch andere Mittel tödtet, verkrüppelt oder beschädigt; oder böswilligerweise irgend eines der obengenannten Thiere abhetzt oder von ihrem gewöhnlichen Weideplatze treibt; oder böswilligerweise irgend eine Heerde oder einen Trupp Schafe, oder eine Heerde oder einen Trupp Rindvieh, Pferde oder Maulesel, oder irgend

welche der obengenannten Thiere zerstreut oder von ihrem gewöhnlichen Weideplatze treibt; oder böswilligerweise irgend einen Lagerplatz, eine Hütte, einen Schuppen oder ein Haus, die von einem Schäfer oder Hirten und von seinen Gehülfen bewohnt werden, zerstört oder beschädigt; oder böswilligerweise ein diesen Schäfer oder Hirten gehörendes Pferd oder andere Thiere beschädigt; oder böswilligerweise einem solchen Schäfer oder Hirten oder seinen Gehülfen entgegen tritt, in der Absicht und zu dem Zwecke diesen Schäfer oder Hirten und seine Gehülfen aufzuhalten oder daran zu verhindern, einen Trupp Schafe, oder eine Heerde Rindvieh oder andere Thiere in der Nähe desjenigen Platzes zu hüten oder zu halten, wo eine solche Handlung oder irgend welche dieser Handlungen begangen werden mögen, oder in oder auf einem Weideplatze oder einem Landstrich dieses Staates welcher nicht von wirklichen Ansiedlern occupirt ist; oder in der Absicht das Geschäft des Hürdens oder Hütens irgend einer solchen Heerde oder irgend eines solchen Trupps, oder das Ziehen, Aufbringen oder das Fortpflanzen derselben in irgend einem Theile dieses Staates zu vernichten, zu verhindern, zu verhüten, zu stören, oder zu belästigen; so soll jede so verstoßende Person der Felonie schuldig erachtet sein und soll, nach Ueberführung, mit einer Geldbuße bestraft werden, welche nicht weniger als den zweifachen und nicht mehr als den vierfachen Betrag des dem beschädigten Eigenthum zugefügten Schadens beträgt, oder durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre und von nicht mehr als zehn Jahren, oder mit Geldbuße und Kerkerhaft zugleich, wie der in der Untersuchung vorsitzende Richter entscheiden mag; und der besagte Richter soll in allen Fällen die Höhe der Geldstrafe und die Dauer der Kerkerhaft feststellen.

Beeinträchtigte Partei soll Ersatz des Schadens erhalten.

667. Sekt. 72. Jedermann, der eines der vorstehend in diesem Kapitel angegebenen Vergehen schuldig ist, soll in allen Fällen der dadurch geschädigten Partei verantwortlich sein zum dreifachen Betrage des wirklichen Schadens der durch die Begehung des Vergehens verursacht wurde, ob der Verbrecher in einem Criminalverfahren überführt worden ist oder nicht; und die Person oder die Personen, welche ein solches Verfahren einleiten, sollen berechtigt sein unter Beschlagnahme vorzugehen.

Abtheilung VII.—Fälschung und Falschmünzerei.

668. Sekt. 73. Jedermann, welcher eine Urkunde oder

eine andere authentische Schrift von öffentlicher Bedeutung, oder irgend einen Freibrief, ein Patent, eine Grundstückurkunde, einen Miethskontrakt, einen Bahnbrief, eine schriftliche Verpflichtung, ein Testament, einen letzten Willen, ein Codicill, eine Annuität, eine Obligation, einen Bankschein oder eine Banknote, einen Postschein, eine Bankanweisung, eine Tratte, einen Wechsel, einen Kontrakt, einen Handschein, eine Promesse für die Zahlung von Geld oder Eigenthum, eine Empfangsbescheinigung über Geld oder Eigenthum, eine Vollmacht, eine Anweisung des Rechnungsbeamten zur Zahlung von Geld aus einer Kasse, eine County-order oder eine zu verrechnende Empfangsbescheinigung, oder irgend eine Order oder eine Anweisung oder eine Aufforderung zur Zahlung von Geld oder zur Uebergabe von Waaren oder Gütern jeder Art, oder zur Uebergabe irgend eines Dokuments oder einer Freilassung; eine Loslassung oder Empfangsbescheinigung über Gelder oder Waaren, oder eine Freilassung, Loslassung oder Enthebung irgend einer Schuldforderung, Rechnung, Klage, Forderung, oder einer andern Sache, beweglich oder unbeweglich, oder irgend eine Uebertragung oder Zusicherung von Geld, Aktien, Waaren, Gütern oder irgend welchen andern Eigenthums; oder irgend eine Vollmacht oder andere Ermächtigung zum Empfange von Geld, oder um Aktien oder Annuitäten zu erhalten oder zu übertragen, oder um irgend welche Waaren oder Güter, Ländereien oder Gebäulichkeiten, oder anderes Grund- oder bewegliches Eigenthum abzulassen, zu vernichten, darüber zu verfügen, dasselbe zu veräußern oder zu übertragen; oder irgend eine Acception oder ein Indossement auf einem Wechsel, auf einer Promesse, auf einer Tratte oder auf einer Order; oder eine Ueberschreibung einer Obligation, einer schriftlichen Verpflichtung, oder einer Promesse für Geld oder anderes Besitzthum, fälschlich ausfertigt, umändert, fälscht oder nachmacht; oder welcher das Siegel oder die Handschrift eines Andern nachmacht oder fälscht, in der Absicht irgend eine Person oder irgend welche Personen, eine Körperschaft oder Gemeinde zu schädigen oder zu betrügen, ob besagte Person oder Personen, Körperschaft oder Gemeinde innerhalb dieses Staates ansässig ist oder sich befindet oder nicht; oder welcher irgend welche der oben genannten falschen, veränderten, gefälschten oder nachgemachten Sachen, die oben beschrieben und spezifizirt sind, in Umlauf setzt, publizirt, ausgibt oder als getreu und ächt auszugeben versucht, oder ver-

Fälschung; Bestrafung derselben.

anlaßt, daß dieselben in Umlauf gebracht, publizirt, ausgegeben oder als getreu und ächt auszugeben versucht werden, während er davon Kenntniß hat, daß dieselben falsch, verändert, gefälscht oder nachgemacht sind, in der Absicht irgend eine Person oder irgend welche Personen, eine Körperschaft oder Gemeinde zu benachtheiligen, zu schädigen oder zu betrügen, ob die besagte Person oder Personen, Körperschaft oder Gemeinde in diesem Staate residirt oder nicht; soll, und jede so verstoßende Person soll der Fälschung schuldig erachtet sein, und soll nach Ueberführung durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre und nicht mehr als vierzehn Jahren bestraft werden.

Bestrafung der Falschmünzerei

660. Sekt. 74. Jedermann, welcher irgend eine Sorte der Gold- oder Silbermünzen nachmacht, welche gegenwärtig im Umlauf sind oder welche in Zukunft in diesem Staate in Umlauf sein werden; oder welcher solche nachgemachte Münze ausgibt, oder in Zahlung ausgibt, oder anbietet dieselbe auszugeben oder in Zahlung auszugeben; oder welcher zugibt, verursacht oder veranlaßt, daß solches falsche Geld in Umlauf gesetzt oder ausgegeben wird, in der Absicht eine Person, eine Körperschaft oder eine Gemeinde zu betrügen, während er Kenntniß davon hat, daß dasselbe nachgemacht ist, soll der Falschmünzerei schuldig erachtet sein und soll nach Ueberführung durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre und von nicht mehr als vierzehn Jahren bestraft werden.

Strafe, wenn Jemand falsches Geld im Besitze hat in der Absicht es in Umlauf zu bringen.

670. Sekt. 75. Jedermann, welcher irgend welche falsche Gold- oder Silbermünze derjenigen Sorten, welche gegenwärtig in Umlauf sind oder in Zukunft in diesem Staate in Umlauf gebracht werden, in seinem Besitze hat oder für sonst Jemand in Empfang nimmt, in der Absicht, dieselbe in Umlauf zu setzen oder auszugeben, oder um zu erlauben, zu verursachen oder zu veranlassen, daß dieselbe in Umlauf gesetzt oder ausgegeben werde und um dadurch irgend eine Person oder irgend welche Personen, eine Körperschaft oder Gemeinde, zu betrügen, während er Kenntniß davon hat, daß sie falsch ist, soll nach Ueberführung durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem und von nicht mehr als vierzehn Jahren bestraft werden.

671. Sekt. 76. Jedermann, welcher eine gefälschte Promesse, oder Handscheine, einen Staatsschein, eine Obligation, einen Bankschein oder Bankscheine zur Zahlung von Geld im Besitze hat oder von einer andern Person in Empfang nimmt, mit

der Absicht dieselben in den Verkehr zu bringen oder auszugeben, oder um zu erlauben, zu verursachen oder zu veranlassen, daß dieselben in den Verkehr gebracht oder ausgegeben werden, um dadurch irgend eine Person oder irgend welche Personen, eine Körperschaft oder eine Gemeinde, zu betrügen, ob diese Person oder diese Personen, diese Körperschaft oder Gemeinde in diesem Staate residirt oder liegt oder nicht, während er Kenntniß davon hat, daß dieselben gefälscht oder nachgemacht sind; oder welcher irgend ein Formular oder einen nicht fertigen Schein, Staatsschein, Obligation oder Banknote hat oder in seinem Besitze behält, welche in der Form oder in Aehnlichkeit mit irgend einer Promesse ausgestellt sind, oder in Form oder in Aehnlichkeit mit einem Staatsschein, einer Tratte, einer Obligation, einer Empfangsbescheinigung oder einer Rechnung für die Zahlung von Geldern, welche zur Ausgabe durch eine incorporirte Bank oder dnrch eine Bankgesellschaft dieses Staates oder von auswärts, oder durch die Regierung der Vereinigten Staaten, gebracht werden sollen, in der Absicht dieses Formular oder diesen nicht fertigen Schein auszufüllen und zu vollenden, oder auch diesen Staatsschein, die Obligation, die Tratte, die Empfangsbescheinigung oder die Rechnung auszufüllen und zu vollenden, oder in der Absicht zu erlauben, zu verursachen oder zu veranlassen, daß dieselben so ausgefüllt und vollendet werden, um sie in den Verkehr zu bringen oder auszugeben, oder um zu erlauben, zu verursachen oder zu veranlassen, daß dieselben so in den Verkehr gebracht und ausgegeben werden, und um dadurch irgend eine Person oder irgend welche Personen, eine Körperschaft oder eine Gemeinde zu betrügen, ob letztere in diesem Staate sind oder auswärts, soll nach Ueberführung durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre und von nicht länger als vierzehn Jahren bestraft werden.

Bestrafung Desjenigen, der eine gefälschte Obligation, einen solchen Schein u. s. w. im Besitze hat, oder ein Formular derselben, mit der Absicht es auszufüllen und in Verkehr zu bringen.

672. Sekt. 77. Jedermann, welcher irgend welches falsches Gold- oder Silbergeld, oder nachgemachtes und gefälschtes ungemünztes Gold in Barren oder anderweitig, oder nachgemachten und gefälschten Goldstaub in seinem Besitze hat oder für eine andere Person in Empfang nimmt, welches gegenwärtig in Umlauf ist oder in Zukunft in diesem Staate in Umlauf gebracht wird, ob durch Gesetz oder durch herkömmlichen Gebrauch, mit der Absicht dasselbe in Umlauf zu bringen oder auszugeben, oder um zu erlauben, zu verursachen oder zu veranlassen, daß dasselbe

Bestrafung Desjenigen, welcher falsche Goldmünzen oder ungemünztes Gold mit betrügerischer Absicht im Besitz hat.

in Umlauf gebracht oder ausgegeben werde um dadurch irgend eine Person oder Personen, eine Körperschaft oder Gemeinde zu betrügen, während er Kenntniß davon hat, daß dasselbe falsch ist, soll nach Ueberführung durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem und nicht mehr als vierzehn Jahren bestraft werden.

Bestrafung der betrügerischen Mischung von unedlem Metall oder falschem Goldstaub mit Gold oder Goldstaub.

673. Sekt. 78. Jedermann, welcher irgend welchen verfälschten Goldstaub, oder gefälschtes ungemünztes Gold, oder irgend welches unedle Metall oder irgend eine Substanz mit ungemünztem Golde oder mit Goldstaub mischt oder eine solche Mischung veranlaßt, welche gegenwärtig im Umlauf sind oder welche in Zukunft in diesem Staate in Umlauf gebracht werden, in der Absicht dieselben in Umlauf zu bringen oder auszugeben, oder um zu veranlassen, daß dieselben als Goldstaub oder als ungemünztes Gold in Umlauf gebracht oder ausgegeben werden, soll nach Ueberführung durch eine Geldbuße von nicht über eintausend Dollars, oder durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre und von nicht mehr als vierzehn Jahren bestraft werden.

Strafe auf Beschneiden von Goldstücken.

674. Sekt. 79. Jedermann, welcher mit betrügerischer Absicht irgend welche Goldmünzen, welche gegenwärtig in Umlauf sind oder in Zukunft in diesem Staate durch Gesetz oder herkömmlichen Gebrauch in Umlauf gebracht werden, verschlechtert, beschneidet, leichter macht oder verringert, soll der Fälschung schuldig erachtet sein und soll nach Ueberführung durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre und von nicht mehr als vierzehn Jahren bestraft werden.

Strafe auf die Ausgabe einer unächten Bankanweisung, oder der Note einer Bank die nicht existirt.

675. Sekt. 80. Jedermann, welcher eine unächte Rechnung, Note oder Bankanweisung, die angeblich die Rechnung, Note oder Bankanweisung oder ein anderes Schriftstück zur Auszahlung des Geldes oder des Eigenthums einer Bank, einer Corporation, einer Compagnie oder einer Privatperson ist, während in Wirklichkeit keine solche Bank, Corporation, Compagnie oder Privatperson existirt, ausfertigt, ausgibt, in Umlauf bringt oder publizirt, in der Absicht eine Person oder Personen, einen Staatskörper oder eine Gemeinde zu betrügen, entweder in diesem Staate oder auswärts; oder welcher in der gleichen Absicht versucht dieselben auszugeben, in Umlauf zu bringen oder zu publiziren; oder welcher dieselben in seinem Besitz hat um sie in gleicher Absicht auszugeben, in Umlauf zu bringen oder zu pub-

liziren; während er Kenntniß davon hat, daß die Rechnung, die Note, die Bankanweisung oder das Schriftstück zur Auszahlung von Geld oder Eigenthum unächt ist, soll des Verbrechens der Fälschung schuldig erachtet sein und soll nach Ueberführung durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre und nicht mehr als vierzehn Jahren bestraft werden.

Verfertigung oder Besitz von in der Falschmünzerei benutzten Münzstempeln und Formen u. s. w.

676. Sekt. 81. Jedermann, welcher irgend einen oder mehrere Stempel, eine oder mehrere Formen, einen Apparat, Papier, Metall, eine Maschine oder irgend eine andere Vorrichtung anfertigt oder wissentlich in seinem Besitze hat, welche gebraucht werden zur Nachmachung und Fälschung der gegenwärtig cursirenden Münzen, oder derjenigen die in Zukunft in diesem Staate in den Verkehr gebracht werden, oder zur Nachmachung und Fälschung von Banknoten, Staatsscheinen, Obligationen oder Scheinen, ob die betreffende Bank in diesem Staate liegt oder nicht, soll nach Ueberführung durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem und nicht mehr als vierzehn Jahren bestraft werden; und alle diese Stempel, Formen, Apparate, Maschinen, das Papier und Metall, welche zu vorbenannten Zwecken dienen, sollen zerstört werden.

Bei der Untersuchung der Fälschung einer Banknote kann die Incorporation der Bank durch ihre allgemeine Reputation bewiesen werden.

677. Sekt. 82. Bei der Untersuchung einer Person für Fälschung einer Note oder eines Scheins, des Inhalts, daß dieselben die Note oder der Schein einer incorporirten Compagnie oder einer Bank sind; oder für die Ausgabe oder die versuchte Ausgabe dieser gefälschten Note oder des gefälschten Scheins; oder weil sie eine solche gefälschte Note oder einen gefälschten Schein mit der Absicht im Besitze hat, selbe auszugeben; soll es nicht nothwendig sein, die Incorporation der betreffenden Bank oder Compagnie durch den Freibrief oder die Incorporations-Akte zu beweisen, sondern dies kann durch ihre allgemeine Reputation bewiesen werden.

Sachverständige sind kompetente Zeugen.

678. Sekt. 83. Sachverständige sollen kompetente Zeugen sein, um zu beweisen, daß die betreffende Note oder der Schein gefälscht oder nachgemacht ist.

Betrügerische Fälschung, Entstellung, Nachmachung u. s. w. oder Beifügung eines Siegels.

679. Sekt. 84. Jedermann, welcher das Siegel dieses Staates, oder das Siegel irgend eines Gerichtshofes oder eines öffentlichen Beamten, welcher durch Gesetz zur Führung und zum Gebrauche eines Siegels berechtigt ist, betrügerischer Weise fälscht, entstellt, verdirbt, oder nachmacht, und Gebrauch von demselben macht, oder welcher die Unterschrift eines öffentlichen Be-

amten fälscht oder nachmacht; oder welcher irgend eins der besagten getreuen Siegel irgend einem Patent, einer Grundstücks-Urkunde, einem Gerichtsbefehl, einer Begnadigung, einer Bescheinigung oder einem anderweitigen Schriftstück unbefugter und betrügerischer Weise oder mit böser Absicht beifügt; oder welcher irgend ein solches nachgemachtes und falsches Siegel in seinem Besitze oder unter seiner Obhut hat, und dasselbe vorsätzlich verheimlicht, während er Kenntniß davon hat, daß dasselbe gefälscht und nachgemacht ist, und welcher dessen überführt ist, soll durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre und von nicht mehr als vierzehn Jahren bestraft werden.

Abtheilung VIII.—Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gerechtigkeit.

Meineid und Anleitung zum Meineid.

680. Sekt. 85. Jedermann, welcher einen gesetzlichen Eid oder eine Bestätigung geleistet oder abgegeben hat in irgend einem Gerichtsverfahren oder in irgend einer andern Angelegenheit in welcher ein Eid oder eine Bestätigung durch Gesetz vorgeschrieben ist, und welcher in einer wesentlichen Sache in Bezug auf den Streitpunkt oder auf den fraglichen Punkt vorsätzlich, betrügerisch und falsch schwört oder bestätigt; oder welcher irgend eine andere Person dazu verleitet wie oben angegeben zu schwören oder zu bestätigen, soll des Meineids oder der Anleitung zum Meineid schuldig erachtet sein, wie der Fall sein mag, und soll nach Ueberführung, durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre und nicht mehr als vierzehn Jahren bestraft werden.

Ueberführung und Hinrichtung eines Unschuldigen durch Meineid u. s. w.

681. Sekt. 86. Jedermann, welcher durch vorsätzlichen und betrügerischen Meineid oder durch solche Anleitung zum Meineid die Ueberführung und Hinrichtung einer unschuldigen Person veranlaßt, soll des Mordes schuldig erachtet und erkannt sein, und soll nach Ueberführung die Todesstrafe erleiden.

Anklageschrift für Meineid — hinreichend die Hauptbestandtheile des Verbrechens anzugeben.

682. Sekt. 87. In jeder Anklageschrift für Meineid oder für Verleitung zum Meineid soll es hinreichend sein, die Hauptbestandtheile des Verbrechens darzulegen, dessen der Angeklagte beschuldigt ist, und vor welchem Gerichtshofe oder vor welcher Behörde der Eid geleistet oder die Bestätigung abgegeben wurde, indem versichert wird, daß dieses Gericht oder diese Behörde volle Macht hatten dieselben aufzuerlegen, mit sammt der angemessenen

Versicherung oder den Versicherungen, um die Sache oder die Sachen, in denen der Meineid dargethan ist, zu widerlegen; ohne irgend einen Theil des Protokolls oder der Verhandlungen, entweder in Recht oder in Billigkeit, anders als oben angegeben darzulegen, und ohne die Vollmacht oder die Autorität des Gerichtshofes oder der andern Behörde, vor welchen der Meineid begangen wurde und ohne die Form des Eides oder der Bestätigung, oder die Art und Weise der Auferlegung derselben darzulegen.

Bestechung, und Bestrafung derselben.

683. Sekt. 88. Wenn irgend eine oder mehrere Personen irgend eine oder mehrere Summen Geldes, oder irgend eine andere Bestechungsgabe, ein Geschenk oder eine Belohnung, oder irgend ein Versprechen, einen Kontrakt, eine Verpflichtung oder Sicherheit für die Zahlung oder Ablieferung von Geld, von einem Geschenke, einer Belohnung oder von irgend einer andern Sache entweder direkt oder indirekt geben, um das Gutachten, ein Urtheil oder einen Erlaß irgend eines Richters oder Friedensrichters, die innerhalb dieses Staates fungiren, zu erhalten oder sich zu verschaffen; oder um diesen Richter oder Friedensrichter zu bestechen, zu verleiten oder zu beeinflussen sich der einen Seite günstiger zu zeigen denn der andern Seite in einer Klage, in einer Angelegenheit oder Sache, die vor ihm oder vor ihnen schwebt oder die vor ihn oder vor sie gebracht werden soll; oder irgend eine oder mehrere Summen Geldes, ein Geschenk oder eine Belohnung, oder irgend ein Versprechen, einen Kontrakt, eine Verpflichtung oder Sicherheit zur Zahlung oder Uebergabe von Geld, eines Geschenkes, einer Belohnung oder irgend einer andern Sache direkt oder indirekt geben um das Votum eines Mitgliedes der gesetzgebenden Versammlung in einer Abstimmung zu erhalten, sich zu verschaffen oder zu beeinflussen, oder um dieses Mitglied der gesetzgebenden Versammlung zu verleiten, geneigt zu machen oder zu beeinflussen sich der einen Seite günstiger zu erweisen denn der andern Seite in irgend einer Frage, einer Wahl, einer Sache oder Angelegenheit, die vor der gesetzgebenden Versammlung in Schwebe ist oder vor dieselbe gebracht werden soll, oder vor eins der beiden Häuser der gesetzgebenden Versammlung; so sollen die Person, welche das Geld, die Bestechungsgabe, das Geschenk oder die Belohnung, den Kontrakt, die Verpflichtung oder Sicherheit in der oben angeführten Absicht und zu obigem Zwecke gibt, und der

Richter, der Friedensrichter oder das Mitglied der gesetzgebenden Versammlung, welche dieselben in irgend einer Weise annehmen oder in Empfang nehmen, der Bestechung schuldig erachtet sein und sollen nach Ueberführung durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre und von nicht mehr als fünf Jahren bestraft werden.

Bestechung eines Richters, Friedensrichters, oder eines Ministerial- oder eines richterlichen Beamten.

684. Sekt. 89. Wenn Jemand irgend eine oder mehrere Geldsummen oder eine andere Bestechungsgabe, ein Geschenk oder eine Belohnung, oder irgend ein Versprechen, einen Kontrakt, eine Verpflichtung oder eine Sicherheit für die Zahlung von Geld, eines Geschenkes, einer Belohnung oder irgend einer andern Sache entweder direkt oder indirekt irgend einem Richter gibt, oder einem Friedensrichter, einem Sheriff, einem Coroner, einem Sekretär, einem Constabler, einem Gefangenwärter, einem Generalanwalt oder einem Staatsanwalt, einem Mitgliede der gesetzgebenden Versammlung, oder einem andern Ministerial- oder richterlichen Beamten (mit Ausnahme der durch Gesetz bewilligten Gebühren), in der Absicht diese Beamten geneigt zu machen oder zu beeinflussen irgend eine Person zu einem Amte zu ernennen, oder irgend welche der ihnen verliehenen Machtbefugnisse auszuüben, oder irgend eine ihnen auferlegte Pflicht zu erfüllen, mit Parteilichkeit und Gunst und anders wie durch Gesetz vorgeschrieben ist, oder in Betracht, daß dieser Beamte eine gewisse Person zu einem Amte ernannt hat, oder eine der ihm verliehenen Machtbefugnisse ausgeübt hat, oder eine der ihm durch Gesetz auferlegten Pflichten erfüllte mit Parteilichkeit und Gunst, oder in anderer Weise den Gesetzesvorschriften zuwiderlaufend, so soll die Person, welche irgend eine Geldsumme, eine Bestechungsgabe, ein Geschenk, eine Belohnung, ein Versprechen, einen Kontrakt, eine Verpflichtung oder eine Sicherheit gibt, und der Beamte welcher dieselben in Empfang nimmt, in der Absicht und zu dem Zwecke und in Anbetracht wie vorstehend angegeben, der Bestechung schuldig erachtet sein und sollen nach Ueberführung durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre noch mehr als fünf Jahren bestraft werden.

Bestechungsversuch; oder Anerbieten sich bestechen zu lassen.

685. Sekt. 90. Jedermann, welcher sich erbietet oder versucht ein Mitglied der gesetzhebenden Versammlung, einen Richter, einen Friedensrichter, einen Sheriff, einen Coroner, einen Sekretär, einen Constabler, einen Gefangenwärter, einen Gene-

ralanwalt, einen County- oder einen Staatsanwalt, oder einen andern Ministerial- oder richterlichen Beamten zu bestechen, in irgend einem der in den zwei vorhergehenden Sektionen angeführten Fälle, und jedes Mitglied der gesetzgebenden Versammlung, jeder Richter, jeder Friedensrichter, jeder Sheriff, jeder Coroner, jeder Sekretär, jeder Constabler, jeder Gefangenwärter, jeder Generalanwalt, jeder County- oder Staatsanwalt, und jeder Ministerial- und richterliche Beamte, welcher sich erbietet oder bereit erklärt, eine Bestechung in irgend einem der in den zwei vorhergehenden Sektionen enthaltenen Fälle anzunehmen, soll nach Ueberführung in einer eintausend Dollars nicht übersteigenden Summe bestraft werden.

Diebstahl oder Fälschung öffentlicher Urkunden.

686. Sekt. 91. Wenn irgend ein Richter, ein Friedensrichter, ein Sheriff, ein Coroner, ein Sekretär, ein Registrator, oder ein anderer öffentlicher Beamter oder irgend eine andere Person irgend ein Protokoll, eine Akte, einen Freibrief, eine Schenkung, eine Bewilligung, eine Uebertragung, eine Obligation oder einen Kontrakt stiehlt, unterschlägt, verändert, verdirbt, entzieht, fälscht oder ungültig macht; oder irgend welche Unkosten, eine verwirkte Bürgschaft oder eine andere Verwirkung wissentlich und vorsätzlich nachläßt, entläßt oder verheimlicht; oder irgend ein protokollirtes Dokument oder Schriftstück, oder eine Registrirung, eine Anerkennung oder eine Bescheinigung fälscht, entstellt oder verändert; oder irgend ein Protokoll, ein Dokument; ein Buch oder irgend ein Verfahren, welche in und zu einem öffentlichen Amte innerhalb dieses Staates gehören, verändert, entstellt oder fälscht, so soll die vorstehende Person nach Ueberführung durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre und von nicht mehr als sieben Jahren bestraft werden.

Strafe auf unmenschliche Behandlung von Gefangenen.

687. Sekt. 92. Jeder Gefangenwärter, welcher irgend einen Gefangenen, der sich unter seiner Obhut und Aufsicht befindet, vorsätzlich unmenschlich behandelt oder bedrückt, soll in einer fünfhundert Dollars nicht übersteigenden Summe bestraft und seiner Stelle entsetzt werden.

Vorsätzliche Vorenthaltung, Verstümmelung oder Zerstörung öffentlicher Urkunden durch einen Beamten.

688. Sekt. 93. Wenn ein Beamter, dessen Amt durch Gesetz aufgehoben ist, oder nach dem Ablauf seines Amtstermins, für welchen er erwählt oder ernannt war, oder nachdem er resignirt hat oder seines Amtes in gesetzlicher Weise enthoben wurde, vorsätzlich und ungesetzlicher Weise die Urkunden, Papiere, Do-

kumente, oder die andern zu seinem Amte gehörigen und zustehenden Schriften seinem Nachfolger oder einer andern Person, die durch Gesetz dazu berechtigt ist, vorenthält oder nicht abliefert, oder dieselben verstümmelt, zerstört, oder hinwegnimmt, so soll die sich so vergehende Person nach Ueberführung durch eine Geldbuße von nicht über eintausend Dollars bestraft werden. Die Bestimmungen dieser Sektion sollen auf irgend eine und alle Personen Anwendung finden, welche Urkunden, Dokumente, Papiere oder Schriften in ihrem Besitze haben, und welche dieselben wie oben angegeben vorsätzlich verstümmeln, zerstören, vorenthalten oder nicht abliefern.

Strafe, wenn Jemand sich für einen Andern ausgibt.

689. Sekt. 94. Wenn irgend Jemand, ohne dazu gehörigt ermächtigt zu sein, eine Geldstrafe, ein in einer unächten Klage erlangtes Urtheil (common recovery), eine Grundstückurkunde, eine Obligation, eine Vollmacht, eine Hypothek, irgend eine Bürgschaft oder ein Urtheil anerkennt oder eingesteht, oder veranlaßt, daß dieselben anerkannt und eingestanden werden, im Namen einer andern Person indem er sich als diese andere Person ausgibt, so soll jede so verstoßende Person nach Ueberführung durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre und von nicht mehr als zehn Jahren bestraft werden.

Widersetzlichkeit gegen einen Beamten in Vollziehung seiner Pflichten; unnöthige Strenge des Beamten.

690. Sekt. 95. Wenn irgend Jemand wissentlich und vorsätzlich sich einem Sheriff oder einem Untersheriff widersetzt, dieselben verhindert oder ihnen entgegen tritt, oder einem Coroner, einem Constabler, oder einem andern Beamten dieses Staates, oder einer andern gehörig autorisirten Person, in der Zustellung und Vollstreckung einer gesetzlichen Prozedur oder einer Order eines Gerichtshofes, eines Richters oder eines Friedensrichters, oder in der Vollstreckung oder Zustellung irgend einer andern gesetzlichen Prozedur, oder in dem Versuch dieselben zuzustellen oder zu vollstrecken; oder wenn Jemand einen Sheriff, einen Untersheriff, einen Coroner, einen Constabler, oder irgend einen andern Beamten oder eine Person, die gehörig autorisirt ist, in der Zustellung oder in der Vollstreckung irgend einer wie oben angegebenen Prozedur oder Order angreift oder schlägt, oder in dem Versuche dieselben zuzustellen oder zu vollstrecken, oder weil er dieselben zugestellt oder vollzogen oder dies zu thun versucht hat, so soll jede so verstoßende Person mit einer Geldsumme von nicht über fünfhundert Dollars bestraft werden, und für nicht

mehr als ein Jahr eingesperrt werden; vorausgesetzt, daß irgend ein Beamter oder eine Person, welche unter dem Schein ihres Auftrages oder ihrer Autorität irgend ein Individuum anfallen oder schlagen, ohne daß die gesetzliche Nothwendigkeit dazu vorliegt, nach Ueberführung dieselbe Bestrafung erleiden soll.

Bewaffnete Widersetzlichkeit gegen Vollstreckung eines Gesetzes, oder bewaffneter Einfall in den Staat.

691. Sekt. 96. Wenn irgend eine oder mehrere Personen in irgend einer Weise eine bewaffnete Bande unterstützen, ihr helfen, sich damit verbinden, ihr beitreten oder mit ihr handeln, welche die Absicht hat mit Waffengewalt die Vollstreckung irgend eines Gesetzes dieses Staates zu hemmen, aufzuhalten oder sich derselben zu widersetzen, oder mit dieser bewaffneten Bande irgend einen Theil dieses Staates überfallen, so soll jede so verstoßende Person nach Ueberführung durch eine Geldbuße von nicht über eintausend Dollars oder durch Inhaftirung für die Dauer von nicht über zehn Jahren bestraft werden.

Widersetzlichkeit gegen einen Depeschenträger oder gegen Beamte, oder Weigerung den Beamten bei einer Verhaftung zu unterstützen.

692. Sekt. 97. Wenn irgend eine oder mehrere Personen einen Boten vorsätzlich und wissentlich auffangen, aufhalten oder sich ihm widersetzen, welcher in irgend einem Theile dieses Staates reist und Depeschen oder Orders des Executivdepartements dieses Staates mit sich führt; oder in irgend einer Weise irgend welche Beamten der Vereinigten Staaten oder dieses Staates aufhalten, sich ihnen widersetzen oder sich ihnen entgegen stellen, oder irgend einer Person oder irgend welchen Personen, die unter der Autorität oder unter Anweisung von diesen Beamten handeln, während dieselben in der Vollstreckung einer Amtspflicht begriffen sind; oder sich weigern oder unterlassen, nachdem sie von einem solchen Beamten dazu aufgefordert wurden, diesen Beamten in der Verhaftung einer Person oder mehrerer Personen zu unterstützen oder ihm beizustehen, so soll jede so verstoßende Person nach Ueberführung durch eine Geldbuße von nicht über fünfhundert Dollars, oder durch Inhaftirung für die Dauer von nicht über zwei Jahren, oder durch die Geldbuße und die Haft zugleich bestraft werden.

Gewaltsame Befreiung eines Verbrechers.

693. Sekt. 98. Wenn eine oder mehrere Personen irgend eine Person in Freiheit setzen oder gewaltsam befreien, welche eines Verbrechens, auf welches die Todesstrafe steht, schuldig befunden oder überführt ist, so soll jede dieser Personen nach Ueberführung durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre und von nicht mehr als vierzehn Jahren bestraft werden; und wenn irgend eine oder mehrere Perso-

nen irgend eine Person in Freiheit setzen oder gewaltsam befreien, welche eines Verbrechens schuldig befunden oder überführt ist auf welches Zuchthausstrafe steht, ob diese Person sich in Gewahrsam eines Beamten oder im Zuchthaus befindet, so sollen die so verstoßende Personen zu derselben Strafe verurtheilt werden, welche der Person auferlegt worden wäre die auf diese Weise in Freiheit gesetzt oder gewaltsam befreit worden ist.

Gewaltsame Befreiung eines Angeklagten vor der Ueberführung.

694. Sekt. 99. Wenn Jemand eine Person in Freiheit setzt oder gewaltsam befreit, welche vor der Ueberführung eines peinlichen Verbrechens oder eines Verbrechens, auf welches Zuchthausstrafe steht, angeklagt oder deßhalb eingesperrt ist, so soll die so verstoßende Person nach Ueberführung durch eine Geldbuße von nicht über eintausend Dollars und durch Kerkerhaft im Zuchthause für eine Dauer von nicht über drei Jahren bestraft werden; und wenn die Person, welche in Freiheit gesetzt oder gewaltsam befreit wurde, irgend eines Vergehens oder eines andern Mißverhaltens angeklagt, überführt oder deßwegen eingesperrt ist, auf welches Geldstrafe oder Gefängnißhaft, oder beides zugleich, steht, so soll diejenige Person, welche dieser gewaltsamen Befreiung oder Freilassung überführt ist, dieselbe Strafe erleiden welche der in Freiheit gesetzten oder der gewaltsam befreiten Person auferlegt werden würde, wenn sie schuldig befunden worden wäre.

Wenn Vorsteher des Zuchthauses oder ein anderer Beamter das Entkommen eines Gefangenen zugibt.

695. Sekt. 100. Wenn der Vorsteher des Zuchthauses, oder ein Bediensteter, ein Beamter oder ein Agent, welche im Zuchthause angestellt sind, oder ein Sheriff, ein Untersheriff oder ein Gefangenwärter, oder irgend eine Person, welche von diesen als Wächter beschäftigt ist, betrügerischer Weise das Entkommen eines in Gewahrsam befindlichen Sträflings, oder eines in dem besagten Zuchthause festgesetzten Verbrechers zugeben, entwerfen, unterstützen oder auf andere Weise freiwillig erlauben, so soll eine jede dieser Personen nach Ueberführung durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre und von nicht mehr als zehn Jahren bestraft werden.

Wenn der Vorsteher des Zuchthauses einem Gefangenen ungesetzliche Freiheiten erlaubt.

696. Sekt. 101. Wenn der Vorsteher des Zuchthauses oder eine der oben angeführten Personen nachlässigerweise zugibt, daß ein verurtheilter Verbrecher, der, wie oben angegeben, festgesetzt oder in Gewahrsam ist, und der zu Einzelhaft verurtheilt ist, außerhalb der ihm angewiesenen Zelle oder Räumlichkeit frei umhergeht; oder daß er dort den Regeln und Vorschriften des

Zuchthauses zuwider besucht wird, daß mit ihm gesprochen wird, oder daß ihm Bequemlichkeit oder Erleichterung verschafft wird, oder nachlässiger Weise zugibt, daß dieser verurtheilte Verbrecher, oder irgend ein anderer Verbrecher der zum Zuchthause mit harter Arbeit verurtheilt ist, außerhalb der Zuchthausmauern frei umhergeht, oder sich den Regeln und Vorschriften desselben entgegen nicht in strenger Haft befindet, so soll der Vorsteher oder irgend ein Anderer, der seine Pflichten in dieser Weise vernachlässigt, nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über zweihundert Dollars bestraft werden.

Wenn einem Verurtheilten Waffen, Werkzeuge u. s. w. verschafft werden

697. Sekt. 102. Wenn Jemand einem Verurtheilten, der sich in Gewahrsam befindet, oder der im Zuchthause festsitzt, irgend ein Werkzeug, eine Waffe oder ein anderes Mittel nach dem Zuchthause oder nach einem andern Orte bringt wo derselbe inhaftirt sein mag, in der Absicht diesen Verurtheilten in den Stand zu setzen aus der Haft oder aus dem Gewahrsam zu entkommen, ob dieses Entkommen bewerkstelligt wird oder nicht, so soll jede so verstoßende Person nach Ueberführung durch eine Geldstrafe von nicht über fünfhundert Dollars und durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht über sechs Monaten bestraft werden.

Befreiung einer Person, welche sich unter einer Civilprozedur in Haft befindet.

698. Sekt. 103. Wenn eine oder mehrere Personen irgend Jemand gewaltsam befreien, der sich in gesetzlicher Haft unter einer Civilprozedur befindet, so soll jede dieser Personen nach Ueberführung in einer Summe bestraft werden, welche diejenige Summe nicht übersteigt für welche besagte Civilprozedur erging.

Einen Gefangenen zur Flucht aus dem Gefängnisse zu verhelfen oder ihn darin zu unterstützen; Strafe.

699. Sekt. 104. Wenn Jemand einen Gefangenen, der in irgend einem Gefängniß gesetzlich inhaftirt oder zurückgehalten ist, für irgend ein Vergehen gegen den Staat, oder welcher kraft einer Civilprozedur gesetzlich inhaftirt ist, unterstützt oder ihm hilft aus dem Gefängniß zu entkommen, obschon das Entkommen in Wirklichkeit nicht bewerkstelligt wurde; oder wenn Jemand irgend eine Verkleidung, ein Instrument oder Waffen, die das Entkommen aus der Haft zu bewerkstelligen dienlich sind, einem solchen Gefangenen verschafft oder verursacht, daß dieselben ihm überliefert werden, so soll jede so verstoßende Person (obschon keine Flucht oder kein Fluchtversuch in Wirklichkeit bewerkstelligt worden ist) nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über fünfhundert Dollars, und durch Inhaftirung im County-Gefängnisse für nicht mehr als ein Jahr bestraft werden.

Befreiung eines Gefangenen aus dem Gewahrsam eines Beamten.

700. Sekt. 105. Wenn Jemand einen Gefangenen in einem Fluchtversuch unterstützt oder ihm beisteht, oder irgend einen Gefangenen aus dem Gewahrsam eines Sheriff, eines Unter-Sheriff, eines Coroner, eines Constablers, eines Beamten oder einer andern Person, welche diesen Gefangenen gesetzlich in Gewahrsam haben, befreit oder zu befreien versucht, so soll jede so verstoßende Person nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über eintausend Dollars, und durch Inhaftirung im County-Gefängnisse für nicht länger als ein Jahr bestraft werden.

Beamter, der einem Gefangenen freiwillig oder nachlässigerweise zu entkommen erlaubt.

701. Sekt. 106. Wenn ein Sheriff, ein Coroner, ein Gefangenwärter, ein Kerkermeister, ein Constabler oder irgend ein anderer Beamter oder eine Person, welche einen Gefangenen vor der Verurtheilung in gesetzlichem Gewahrsam haben, freiwillig erlaubt oder zugibt, daß ein solcher Gefangener entkommt oder frei ausgeht, so soll jeder so verstoßende Beamte oder jede Person nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über eintausend Dollars, und durch Inhaftirung im Countygefängnisse für die Dauer von nicht über sechs Monaten bestraft werden; vorausgesetzt, daß wenn ein solcher Gefangener sich unter der Anklage auf Mord oder auf ein anderes peinliches Verbrechen in Gewahrsam befindet, so soll der Beamte oder die Person, welche dessen Entkommen zugeben oder erlauben, durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre und von nicht mehr als zehn Jahren bestraft werden. Das fahrlässige Entkommen einer Person, welche eines peinlichen Verbrechens angeklagt ist, aus dem Gewahrsam irgend eines der vorbenannten Beamten, vor der Verurtheilung, soll als ein Vergehen erachtet sein und soll mit einer Geldbuße von nicht über fünfhundert Dollars bestraft werden.

Weigerung eines Beamten, eine Person, die eines Criminalverbrechens angeklagt ist, zu verhaften oder in Empfang zu nehmen.

702. Sekt. 107. Wenn ein Sheriff, ein Coroner, ein Kerkermeister, ein Constabler oder ein anderer Beamter sich vorsätzlich weigert, irgend eine Person zu verhaften oder in Empfang zu nehmen, welche eines Criminalverbrechens angeklagt ist, so soll dieser Sheriff, der Coroner, der Kerkermeister, der Constabler oder der andere Beamte nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über fünfhundert Dollars bestraft werden, und auf die Dauer von nicht länger als sechs Monaten im Countygefängnisse eingesperrt werden.

703. Sekt. 108. Wenn Jemand Geld, Waaren, Güter, Ländereien, eine Belohnung oder ein Versprechen für eine solche

zur Beilegung eines Criminalverbrechens annimmt, so soll diese Person oder Personen in dem doppelten Betrage der Summe oder des Werthes der Sachen bestraft werden, welche angenommen wurden oder auf welche man übereinkam; doch Niemand soll verhindert sein, seine Waaren oder sein Eigenthum von dem Dieb oder Verbrecher zu nehmen, oder eine Vergütung des persönlichen Schadens zu erhalten, welchen er durch die Begehung eines solchen Criminalverbrechens erlitten hat.

Beilegung eines Criminalverbrechers.

704. Sekt. 109. Wenn irgend welche zwei oder mehr Personen sich verschwören oder sich fälschlich und böswillig verständigen, irgend eine Person eines Criminalvergehens zu beschuldigen oder anzuklagen, oder veranlassen oder verursachen, daß diese Person so beschuldigt oder angeklagt wird; oder sich zur Begehung irgend einer andern ungesetzlichen Handlung verständigen, verschwören, oder dabei mitwirken oder darin unterstützen, so soll jede so verstoßende Person nach Ueberführung mit irgend einer Summe, die eintausend Dollars nicht übersteigt, bestraft werden, und für nicht weniger als drei Monaten und nicht mehr als zwei Jahren eingesperrt werden.

Verschwörung um zu veranlassen, daß eine Person eines Criminalvergehens beschuldigt oder angeklagt wird.

705. Sekt. 110. Wenn Jemand es übernimmt, in irgend einer obrigkeitlichen Stelle oder in einem solchen Amte in diesem Staate zu fungiren oder dessen Befugnisse auszuüben, ohne gesetzlich dazu autorisirt zu sein, so soll er nach Ueberführung mit einer zweihundert Dollars nicht übersteigenden Summe bestraft werden.

Unautorisirte Ausübung amtlicher Befugnisse.

706. Sekt. 111. Bestechung der Geschworenen besteht in dem Versuch, einen Geschworenen oder mehrere derselben durch Drohungen oder Einschüchterungen, oder durch Versprechungen, durch Ueberredung, Geld, Gasterei und dergleichen unredlich zu Gunsten einer Seite zu beeinflussen. Jedermann, welcher der Bestechung eines Geschworenen schuldig ist, und welcher veranlaßt, daß irgend ein Geschworener Geld, Gewinn oder Nutzen annimmt, oder welcher irgend einen Geschworenen durch Ueberredung, durch Versprechungen, durch Bitten oder durch andere unpassende Mittel unredlich beeinflußt, oder welcher einen Geschworenen bedroht oder einschüchtert, soll mit einer Summe von nicht über fünfhundert Dollars und mit Kerkerhaft im Zuchthause für nicht länger als ein Jahr bestraft werden. Jeder Geschworene, welcher überführt ist Geld, Gewinn oder Vortheil angenommen zu haben, oder wie oben angegeben unredlich beein-

Bestechung der Geschworenen.

flußt worden zu sein, soll dieselbe Strafe erleiden und für immer unfähig sein als Geschworener zu fungiren. Diese Sektion soll sowohl auf Groß- als auch auf Klein-Geschworene Anwendung finden.

Gemeine Prozeßstiftung.

707. Sekt. 112. Wenn eine oder mehrere Personen böswillig und vorsätzlich irgend welche Zwistigkeiten oder Prozesse zwischen Einwohnern dieses Staates anstiften oder anfachen, entweder in Rechts- oder in Billigkeitssachen, in der Absicht Streit und Zank zu erwecken, so soll jede so verstoßende Person des Verbrechens der gemeinen Prozeßstiftung schuldig gehalten sein und soll nach Ueberführung in einer Summe von nicht über einhundert Dollars gestraft werden; und wenn die Person ein Advokat oder Rechtsanwalt sein sollte, so soll sie für eine sechs Monate nicht überdauernde Frist von der Rechtspraxis suspendirt werden.

Unbefugte Vorschubleistung.

708. Sekt. 113. Wenn Jemand sich in zudringlicher Weise in eine Kanzleiklage oder in eine Klage unter dem gemeinen Recht einmischt, welche ihn in keiner Beziehung betrifft oder angeht, indem er irgend eine der Parteien mit Geld oder auf andere Weise unterhält oder unterstützt, um ihre Klage zu führen oder um sich zu vertheidigen, in der Absicht einen Rechtsstreit zu fördern, so soll jede Person, die sich so vergeht, des Verbrechens der unbefugten Vorschubleistung schuldig erachtet sein und soll nach Ueberführung wie in Fällen der gemeinen Prozeßstiftung bestraft werden; vorausgesetzt, daß es nicht als unbefugte Vorschubleistung betrachtet werden soll wenn Jemand aus Mildthätigkeit die Klage eines Verwandten, eines Bedienten oder eines unvermögenden Nachbars unterhält.

Erpressung.

709. Sekt. 114. Wenn ein Richter, ein Friedensrichter, ein Sheriff, ein Coroner, ein Constabler, ein Sekretär oder ein anderer Ministerial- oder gerichtlicher Beamter dieses Staates vorsätzlich und unredlich eine Gebühr oder eine Belohnung in Empfang nimmt oder erhält, um seine Pflicht als Beamter zu erfüllen, außer derjenigen die durch Gesetz bewilligt sind oder so bewilligt werden mögen; oder wenn irgend einer dieser Beamten als vorgängige Bedingung zur Erfüllung seiner Pflicht als Beamter vorsätzlich und unredlich irgend eine Gebühr oder Belohnung verlangt oder fordert, außer denjenigen die durch Gesetz bewilligt sind, so soll jeder Beamte der sich so vergeht der Erpressung schuldig erachtet sein und soll nach Ueberführung in

einer zweihundert Dollars nicht übersteigenden Summe in Strafe genommen werden.

Mißverhalten oder Corruption im Amte.

710. Sekt. 115. Jeder Sekretär, Sheriff, Coroner, Constabler, Countycommissär, Friedensrichter, Registrator, County-Vermesser, Generalanwalt oder Staatsanwalt, welcher einer offenbaren Pflichtvernachlässigung schuldig ist; oder welcher der vorsätzlichen und corrupten Erpressung, des Mißverhaltens oder der Parteilichkeit in der Erfüllung seiner Amtspflichten schuldig ist, soll nach Ueberführung mit einer zweihundert Dollars nicht übersteigenden Summe bestraft werden. Und der Gerichtshof soll die Macht haben, auf Empfehlung der Jury dem vom Gerichte erlassenen Urtheile beizufügen, daß ein so verurtheilter Beamter seines Amtes enthoben sein soll. Der Gerichtshof soll fernerhin Macht haben, wennimmer ein Sekretär eines Distrikts-gerichts, ein Generalanwalt oder ein Staatsanwalt beschuldigt oder angeklagt ist, für diesen Fall einen Staatsanwalt, einen Generalanwalt oder einen Sekretär, je nachdem der Fall erheischen mag, zu ernennen, welchem dadurch alle Befugnisse als Sekretär, als Generalanwalt oder als Staatsanwalt in Beziehung auf diese Anklage verliehen werden. Es soll die Pflicht des Gerichtshofes sein, im Falle das Urtheil auf Enthebung vom Amte ausgedehnt ist, zu veranlassen, daß dem betreffenden Departement unverzüglich Nachricht von dieser Amtsenthebung mitgetheilt wird, zum Zwecke, daß die auf diese Weise erledigte Stelle besetzt werden kann.

Wenn Sekretär oder Staats- oder General-Anwalt angeklagt ist, so kann der Gerichtshof einen Sekretär oder Anwalt für diesen Fall ernennen.

Drohbriefe.

711. Sekt. 116. Wenn Jemand wissentlich einen Brief oder ein Schreiben absendet oder abliefert, in welchem gedroht wird einen Andern eines Verbrechens zu bezüchtigen, oder die Fehler oder Schwächen eines Andern bloß zu stellen oder bekannt zu machen, mit der Absicht Geld, Güter, Waaren oder andere Werthsachen zu erpressen, oder in welchen Verstümmelung, Verwundung, Tödtung oder Ermordung angedroht wird; oder das Niederbrennen seines Hauses oder andern Eigenthums; oder in welchem angedroht wird einen Andern eines Verbrechens oder Vergehens zu bezüchtigen, oder die Fehler oder Schwächen eines Andern bloß zu stellen oder bekannt zu machen, obschon kein Geld, keine Güter, Waaren oder andere Werthsachen gefordert werden, so soll die Person, die sich so vergeht, nach Ueberführung mit einer Summe von nicht über fünfhundert Dollars bestraft und für nicht länger als sechs Monate eingesperrt werden.

Abtheilung IX.—Vergehen gegen die öffentliche Ruhe.

Friedensstörung.

712. Sekt. 117. Wenn Jemand böswillig und vorsätzlich den Frieden und die Ruhe irgend einer Nachbarschaft oder einer Familie durch lautes und ungewöhnliches Geräusch stört, oder durch tumultuarisches und anstößiges Betragen, durch Drohungen, durch Verläumdung, durch Zwistigkeiten, durch Herausfordern zum Streite oder durch Streiten, so soll Jedermann, der dessen überführt ist, mit einer fünfzig Dollars nicht übersteigenden Summe bestraft werden, oder auf die Dauer von nicht länger als zwei Monaten im Countygefängnisse eingesperrt werden.

Wenn ein Auflauf, der zur Störung der Ruhe oder zu einem ungesetzlichen Zwecke zusammenkam, auf Befehl eines Beamten nicht auseinandergeht.

713. Sekt. 118. Wenn zwei oder mehr Personen zum Zwecke der Störung der öffentlichen Ruhe zusammenkommen, oder um eine ungesetzliche Handlung zu begehen, und sie gehen nicht auseinander wenn sie von einem Richter, von einem Friedensrichter, Sheriff, Coroner, Constabler oder von einem andern öffentlichen Beamten darum ersucht oder dazu aufgefordert worden sind, so soll jede sich so vergehende Person nach Ueberführung in irgend einer Summe, die fünfzig Dollars nicht übersteigt, gestraft und im Countygefängnisse für die Dauer von nicht mehr als einem Monate eingesperrt werden.

Schlägerei.

714. Sekt. 119. Wenn zwei oder mehr Personen sich auf Uebereinkommen in einem öffentlichen Platze schlagen, zum Schrecken der Einwohner dieses Staates, so soll jede sich so vergehende Person einer Schlägerei schuldig erachtet sein.

Ungesetzliche Versammlung.

715. Sekt. 120. Wenn zwei oder mehr Personen zusammenkommen um eine ungesetzliche Handlung zu begehen, und auseinandergehen ohne die Handlung zu begehen oder ohne Schritte in der Richtung zu thun, so sollen diese Personen einer ungesetzlichen Versammlung schuldig erachtet sein und sollen nach Ueberführung je mit einer Geldbuße von nicht über fünfzig Dollars, oder mit Einsperrung im Countygefängnisse für die Dauer von nicht über drei Monaten, bestraft werden.

Zusammenrottung.

716. Sekt. 121. Wenn zwei oder mehr Personen zusammenkommen um eine ungesetzliche Handlung in einer gemeinschaftlichen Streitsache zu begehen, und Schritte in der Richtung thun, so sollen dieselben einer Zusammenrottung schuldig sein und sollen nach Ueberführung je mit einer Geldbuße, die siebzig Dollars nicht übersteigt, oder durch Einsperrung im County-

gefängnisse für die Dauer von nicht mehr als vier Monaten bestraft werden.

717. Sekt. 122. Wenn zwei oder mehr Personen eine ungesetzliche Handlung mit Gewalt oder Ungestüm in Wirklichkeit thun, gegen die Person oder gegen das Eigenthum eines Andern, in einer oder ohne eine gemeinschaftliche Streitsache, oder wenn sie selbst eine gesetzliche Handlung in einer ungestümen oder tumultuarischen Weise thun, so sollen die sich so vergehenden Personen eines Aufruhrs schuldig erachtet sein und sollen, nach Ueberführung, einzeln mit einer Geldbuße von nicht über zweihundert Dollars, oder durch Einsperrung im Countygefängnisse für die Dauer von nicht über sechs Monaten bestraft werden. Aufruhr.

718. Sekt. 123. Wenn ein Richter, ein Friedensrichter, ein Sheriff oder ein anderer Beamter, der zur Bewachung der öffentlichen Ruhe verpflichtet ist, Kenntniß von der Absicht zweier Personen hat, mit irgend einer tödtlichen Waffe oder mit tödtlichen Waffen zu kämpfen, und wenn dieser Beamte seine amtliche Autorität nicht dazu benutzt und sich nicht anstrengt die Parteien zu verhaften und das Duell zu verhüten, so soll der Beamte mit einer Geldbuße von nicht über fünfhundert Dollars bestraft werden. Wenn ein Beamter Kenntniß von der Absicht gewisser Personen hat, mit tödlichen Waffen zu kämpfen, und dies nicht kraft seiner Autorität verhindert.

719. Sekt. 124. Wenn irgend eine oder mehrere Personen eine oder mehrere andere Personen in einer Zeitung oder in einem Zettel, der entweder geschrieben oder gedruckt ist, als Feigling oder als Feiglinge publiziren oder erklären, oder irgend welche andere schimpfliche oder beleidigende Ausdrücke anwenden, weil derselbe oder dieselben eine Herausforderung zum Duell nicht annahmen, so sollen die sich so vergehenden Personen nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über fünfhundert Dollars oder durch Einsperrung für die Dauer von nicht länger als drei Monaten bestraft werden. Der Herausgeber oder Drucker einer solchen Zeitung, des Zettels oder einer andern Publikation kann als Zeuge vorgeladen werden, und soll verpflichtet sein gegen den Schreiber oder gegen die Schreiber des Zettels oder der Publikation zu zeugen, und im Falle ein solcher Drucker sich weigert in Beziehung auf die Angelegenheit Zeugniß abzulegen, entweder vor der großen oder vor der kleinen Jury, so soll er einer flagranten Nichtachtung des Gerichtshofes schuldig erachtet sein und kann durch Geldbuße oder durch Einsperrung, oder durch beides zugleich bestraft werden; vorausgesetzt Wenn Jemand als Feigling veröffentlicht wird; Drucker ist zum Zeugniß verpflichtet.

jedoch, daß das von einem solchen Zeugen abgelegte Zeugniß in keinem Falle gegen den Zeugen selbst in irgend einer Prozedur benutzt werden soll.

Libell; was als Rechtfertigung angegeben werden kann.

720. Sekt. 125. Ein Libell ist eine boshafte Verläumdung, die entweder durch Druck, durch Zeichen, durch Bilder oder auf ähnliche Weise ausgedrückt ist, und die geeignet ist das Andenken eines Verstorbenen zu trüben, oder die Ehrlichkeit, die Redlichkeit, die Tugend oder den Ruf eines Lebenden in Zweifel zu stellen, oder die natürlichen Gebrechen eines Lebenden zu publiziren, und durch welche er oder sie dem Hasse, der Verachtung oder dem Spotte des Publikums bloßgestellt wird. Jedermann, ob Schreiber oder Publizist, der dieses Vergehens überführt ist, soll mit einer Geldbuße von nicht über fünfhundert Dollars, oder durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht länger als einem Jahre bestraft werden. In allen Anklagen auf Libell kann als Rechtfertigung der Beweis der Wahrheit angetreten werden, außer in solchen Fällen die das Andenken eines Verstorbenen zu trüben, oder die natürlichen Gebrechen eines Lebenden bloßzustellen geeignet sind.

## Abtheilung X.—Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit, Gesundheit und Polizei.

Bigamie; wie Heirath bewiesen werden kann.

721. Sekt. 126. Bigamie besteht darin, wenn Jemand zwei Ehefrauen oder zwei Ehemänner zu einer und derselben Zeit hat, während er oder sie weiß, daß die frühere Ehefrau oder der frühere Ehemann noch am Leben ist. Wenn Jemand der verheirathet ist oder der in Zukunft heirathet, innerhalb dieses Staates zu irgend einer Zeit, während der frühere Ehemann oder die frühere Ehefrau am Leben ist, irgend eine Person oder irgend welche Personen heirathet, so soll die so verstoßende Person nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über eintausend Dollars und durch Kerkerhaft im Zuchthause für nicht mehr als zwei Jahre bestraft werden. Es soll nicht nothwendig sein irgend eine der besagten Heirathen durch das Register oder durch die Bescheinigung derselben zu beweisen, oder durch andere urkundliche Beweise, sondern dieselben können durch solche Zeugnisse bewiesen werden die in andern Fällen zulässig sind um eine Heirath zu beweisen; und wenn diese zweite Heirath außerhalb dieses Staates stattgefunden hat, so soll die eheliche Beiwohnung in diesem Staate nach dieser zweiten Heirath als Begehung des

Verbrechens der Bigamie erachtet werden, und die Untersuchung solcher Fälle kann in demjenigen County geführt werden in welchem die eheliche Beiwohnung sich zutrug. Nichts hierin enthalten soll auf eine solche Person oder auf solche Personen Anwendung finden, deren Ehemann oder deren Ehefrau für die Dauer von fünf Jahren von dieser Person oder von diesen Personen ununterbrochen abwesend gewesen sind, vor der zweiten Heirath, und wenn er oder sie nicht wissen, ob diese Ehefrau oder dieser Ehemann innerhalb dieser Zeit am Leben waren. Und ebenfalls soll nichts hierin enthaltene auf eine Person Anwendung finden, welche zur Zeit der zweiten Heirath durch gesetzliche Autorität von dem Bande der ersten Heirath geschieden ist oder geschieden sein wird, oder auf eine Person deren frühere Heirath durch gesetzliche Autorität als ungültig erklärt worden ist.

Unverheirathete, die Frau oder Mann eines Andern heirathen.

722. Sekt. 127. Wenn ein Mann wissentlich die Frau eines Andern, oder wenn ein Frauenzimmer wissentlich den Mann einer Andern heirathet, so soll dieser Mann oder dieses Frauenzimmer nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über fünfhundert Dollars, oder durch Kerkerhaft im Zuchthause für nicht mehr als ein Jahr bestraft werden.

Eheliche Beiwohnung in offenkundigem Ehebruch; gerichtliche Verfolgung kann auf Heirath suspendirt werden

723. Sekt. 128. Irgend ein Mann und irgend ein Frauenzimmer, die in dem Zustande des offenkundigen Ehebruchs oder der offenkundigen Hurerei zusammen leben, oder im offenkundigen Zustande des Ehebruchs und der Hurerei, sollen durch Großgeschworene in Anklagezustand versetzt werden, und nach Ueberführung sollen sie mit einer Geldbuße von nicht über zweihundert Dollars, oder durch Einsperrung im Countygefängnisse für nicht über sechs Monate, für jeden, bestraft werden. Dieses Vergehen soll durch Umstände genügend bewiesen sein, welche die Muthmaßung der ehelichen Beiwohnung und der ungesetzlichen Vertraulichkeit wach rufen; für ein zweites Vergehen sollen der Mann oder das Frauenzimmer einzeln im doppelten Strafmaß der ersten Strafe bestraft werden; für ein drittes Vergehen im dreifachen Strafmaß, und für jedes folgende Vergehen soll das Strafmaß demgemäß erhöht werden; vorausgesetzt jedoch, daß es in der Macht der so verstoßenden Partei oder der Parteien sein soll, die gerichtliche Verfolgung durch Heirath untereinander zu verhüten oder aufzuheben, im Falle diese Heirath gesetzlich vollzogen werden kann, nach Zahlung der Unkosten dieser gerichtlichen Verfolgung.

Blutschänderische Heirathen.

724. Sekt. 129. Heirathen zwischen Eltern und Kindern, einschließlich der Großeltern und Enkel jedes Grades, zwischen Brüdern und Schwestern sowohl als auch zwischen Halbbrüdern und Halbschwestern, und zwischen Oheimen und Nichten, Tanten und Neffen, und zwischen Geschwisterkindern des ersten Grades, sind als blutschänderisch und als absolut ungültig erklärt. Diese Sektion soll sowohl auf eheliche als auch auf uneheliche Kinder und Verwandte Anwendung finden.

Strafe auf Blutschändung.

725. Sekt. 130. Personen innerhalb derjenigen Grade von Blutsverwandtschaft, innerhalb welchen Heirathen laut der vorhergehenden Sektion als blutschänderisch und ungültig erklärt sind, welche sich unter einander heirathen, oder welche Ehebruch oder Hurerei mit einander begehen, oder welche unzüchtig und unkeusch einander beiwohnen, sollen der Anklage durch eine große Jury ausgesetzt sein, und sollen nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht weniger als fünfzig und nicht mehr als fünfhundert Dollars, oder durch Einsperrung für nicht weniger als drei Monate und nicht mehr als zwei Jahre, oder nach Gutdünken des Gerichtshofes durch Geldbuße und Einsperrung zugleich bestraft werden.

Wenn ein Vater seiner Tochter beiwohnt.

726. Sekt. 131. Wenn ein Vater seiner eigenen Tochter roh und vermessen beiwohnt, so soll der Vater nach Ueberführung durch Kerkerhaft im Zuchthause für eine zwanzig Jahre nicht übersteigende Zeitdauer bestraft werden.

Offenkundige Unzucht; Offenhaltung einer Schenke oder eines Spielhauses am Sonntage; Bordell oder liederliches Haus.

727. Sekt. 132. Wenn Jemand der offenkundigen Unzucht schuldig ist, oder einer andern notorischen und öffentlichen Unanständigkeit, welche die öffentlichen Sitten zu verderben geeignet ist; oder wenn Jemand eine Schenke oder ein Spielhaus am Sonntage oder an der Sonntag Nacht offen hält; oder ein Bordell zum Zwecke der Hurerei unterhält oder hält; oder ein gemeines, schlecht geführtes und lüderliches Haus hält, zur Begünstigung des Müßigangs, des Spielens, des Trinkens, der Hurerei oder zur Begünstigung anderweitigen Mißverhaltens, so soll jede solche Person nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über einhundert Dollars, oder durch Einsperrung im Countygefängnisse für die Dauer von nicht über sechs Monaten bestraft werden.

Unzuchtige Publikationen.

728. Sekt. 133. Wenn Jemand in Zukunft irgend ein unzüchtiges Buch, eine unzüchtige Flugschrift oder unzüchtige Abdrücke in diesen Staat bringt, oder veranlaßt, daß dieselben in

diesen Staat zum Verkaufe importirt oder gebracht werden, oder dieselben verkauft oder zum Verkaufe anbietet, so soll jede solche Person nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht weniger als fünfundzwanzig und von nicht mehr als zweihundert Dollars bestraft werden.

729. Sekt. 134. Wenn Jemand irgend ein Zimmer, ein Gebäude, eine Laube, eine Bude, einen Schuppen oder eine Gebäulichkeit irgend welcher Art hält, welche zum Spielen benutzt oder occupirt werden sollen, oder wissentlich zugibt, daß dieselben zum Spielen benutzt oder occupirt werden, oder wenn Jemand der ein Zimmer, ein Gebäude, eine Laube, eine Bude, einen Schuppen oder eine Gebäulichkeit irgend welcher Art eigenthümlich besitzt, dieselben vermiethet um zum Spielen benutzt oder occupirt zu werden, so soll die so verstoßende Person nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht weniger als dreißig Dollars und von nicht mehr als fünfhundert Dollars, oder durch Einsperren im Countygefängnisse für nicht weniger als zehn Tage und für nicht länger als dreißig Tage, oder durch Geldbuße und Gefängnißhaft zugleich, nach Gutdünken des Gerichtshofes, bestraft werden; und im Falle der Eigenthümer eines Zimmers, eines Gebäudes, einer Laube, einer Bude, eines Schuppens oder einer Gebäulichkeit irgend welcher Art Kenntniß davon hat, daß irgend welche Spieltische, Apparate oder Vorrichtungen in diesem Zimmer, in dem Gebäude, in der Laube, in der Bude, in dem Schuppen oder in der Gebäulichkeit zum Spielen, und zum Winnen, Wetten oder zum Erlangen von Geld oder von anderem Eigenthum gehalten oder benutzt werden, und nicht unverzüglich veranlaßt, daß Beschwerde gegen die Person geführt wird, welche dieses Zimmer, das Gebäude, die Laube, die Bude, den Schuppen oder die Gebäulichkeit so benutzt oder hält, so soll er betrachtet und gehalten und so angesehen werden, daß er die Benutzung und die Occupation derselben zum Zwecke des Spielens wissentlich zugab. Jeder Tag, an welchem eine Person oder mehrere Personen ein Haus, ein Zimmer, ein Gebäude, ein Zelt oder eine andere Räumlichkeit irgend einer Art halten um zum Spielen benutzt oder occupirt zu werden, und an welchem irgend eine Person oder mehrere Personen wissentlich zugeben, daß eine solche Stelle zum Spielen benutzt oder occupirt wird, soll als ein separates und verschiedenes Vergehen betrachtet und angesehen sein. Spielhäuser.

Wer als gemeiner Spieler anzusehen ist.

730. Sekt. 135. Wenn Jemand irgend einen Spieltisch, einen Apparat, eine Vorrichtung oder eine Erfindung zum Winnen oder zum Erlangen von Geld oder von anderem Eigenthum hält oder ausstellt, oder andere darin unterstützt, ihnen hilft oder es ihnen erlaubt, oder wenn Jemand aus dem Spiele seinen Lebensunterhalt zieht, oder ohne bestimmten Wohnort ist und sich der Gewohnheit und der Praxis des Spielens ergeben hat, so soll er als ein gemeiner Spieler betrachtet und angesehen sein und soll nach Ueberführung im Countygefängnisse für nicht weniger als drei Monate und für nicht länger als ein Jahr eingesperrt, und mit einer Geldbuße von nicht weniger als zweihundert Dollars und nicht mehr als fünfhundert Dollars bestraft werden.

Strafe auf Spielen um Geld.

731. Sekt. 136. Wenn Jemand irgend ein Spiel um Geld oder um irgend eine Werthsache spielt, oder in einem Spiele irgend eine Geldsumme oder irgend eine Werthsache auf das Ergebniß des Spiels wettet oder auf's Spiel setzt, so soll jede solche Person nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht weniger als fünfzig Dollars und von nicht mehr als einhundertundfünfzig Dollars bestraft werden.

Strafe auf Verleitung eines Minderjährigen zum Spiel.

732. Sekt. 137. Wenn Jemand durch List oder unter irgend einem Vorwand einen Minderjährigen verlockt, verführt oder ihn bewegt, sich mit ihm oder mit irgend einer andern Person oder mit irgend welchen andern Personen in irgend ein Spiel einzulassen, welches um irgend eine Geldsumme oder um Werthgegenstände gespielt wird, oder wenn Jemand mit diesem Minderjährigen irgend eine Wette eingeht, oder veranlaßt, daß eine solche Wette auf den Ausgang irgend eines Spieles eingegangen wird, so soll jede solche Person nach Ueberführung eines Vergehens schuldig erachtet sein, und soll mit einer Geldbuße von nicht weniger als fünfzig Dollars und von nicht mehr als einhundertundfünfzig Dollars bestraft werden.

Uebertretung der vorstehenden vier Sektionen ist Vergehen; Verwendung der Strafgelder.

733. Sekt. 138. Jedermann, welcher eine der Bestimmungen der vorstehenden vier Sektionen übertritt, soll eines Vergehens schuldig erachtet und einer Anklage durch eine große Jury dafür ausgesetzt sein; oder auch kann der Distriktsanwalt irgend eines County, wenn er dies zu thun vorzieht, eine Information gegen diesen Uebertreter oder gegen die Uebertreter bei dem Distriktsgericht einreichen, welche Information im Namen des Volkes des Staates Colorado lauten und von dem Distrikts-

anwalt unterzeichnet sein soll; es ist nicht nöthig, daß dieselbe anderweitig beglaubigt sei. Wenn eine Information wie vorstehend angegeben gegen eine Person eingereicht wird, so soll die Untersuchung in derselben Weise und mit derselben Gültigkeit vor sich gehen als ob diese Person von einer großen Jury in Anklagezustand versetzt worden sei. Alle Geldbußen, welche auf eine solche Anklage oder auf eine solche Information hin eingetrieben werden, sollen zur Hälfte an diejenige Person ausgezahlt werden, welche Information über das Vergehen gibt, und die zweite Hälfte soll in den Schulfond desjenigen County eingezahlt werden in welchem das Vergehen begangen wurde; die Person, welche als Angeber die eine Hälfte der Geldbuße empfängt, soll als ein kompetenter Zeuge in der Untersuchung über das Vergehen betrachtet und angesehen sein.

Pflichten der Beamten wenn irgendwo muthmaßlich gespielt wird.

734. Sekt. 139. Es soll die Pflicht eines jeden Sheriff, Coroner, Constabler, eines jeden städtischen Polizeibeamten und aller anderen Beamten sein, welche mit der Vollstreckung der Gesetze dieses Staates betraut sind, wennimmer ein solcher Beamter davon in Kenntniß gesetzt wird, daß irgend Jemand irgend welche Karten, Tische, Marken, Kugeln, Räder oder Vorrichtungen irgend welcher Art und Beschaffenheit in seinem Besitze hat, welche zum Zwecke des Spielens oder zu irgend einem Hazardspiel benutzt und gehalten werden, oder daß irgend welche Karten, Tische, Marken, Kugeln, Räder oder Vorrichtungen, welche wie eben angeführt benutzt und gehalten werden, an irgend einer Stelle gefunden werden können; diese Karten, Tische, Marken, Kugeln, Räder und Spielvorrichtungen zu konfisziren und wegzunehmen, und dieselben vor einen Richter oder vor einen Friedensrichter des County zu bringen in welchem dieselben gefunden werden mögen; und es soll die Pflicht dieses Richters oder Friedensrichters sein, solche Zeugen, welche er zu diesem Zwecke vor ihm zu erscheinen vorladet in Beziehung auf die Beschaffenheit dieser Spielvorrichtungen zu vernehmen, und wenn der Richter oder Friedensrichter sich vergewissert, daß dieselben zum Zwecke des Spielens oder zu Hazardspielen benutzt oder gehalten werden, so soll es seine Pflicht sein dieselben zu zerstören. Es soll gesetzlich zulässig sein für Beamte, in der Vollziehung der ihnen durch diese Sektion auferlegten Pflichten, Thüren einzubrechen um sich in den Besitz irgend welcher dieser Spielvorrichtungen zu setzen; und alle Personen, welche im Be-

sitze irgend welcher der vorbenannten Gegenstände angetroffen werden, sollen vor einen Richter oder Friedensrichter desjenigen County gebracht werden, in welchem sie gefunden werden mögen, und für ihr Erscheinen im nächsten Termine des Distriktsgerichts unter Bürgschaft gestellt oder eingesperrt werden, um sich gegen irgend eine Anklage oder gegen eine Information zu verantworten, welche gegen sie oder gegen irgend welche derselben erhoben oder eingebracht werden mag.

Im Spiel abgeschlossene Kontrakte sind ungültig; Ueberschreibung soll die Vertheidigung nicht berühren.

735. Sekt. 140. Alle Kontrakte, Versprechen, Uebereinkommen, Uebertragungen, Sicherstellungen und Noten, welche gemacht, gegeben, bewilligt, ausgestellt, gezogen oder eingegangen wurden, und welche gänzlich oder zu irgend einem Theile in Anbetracht von irgend welchen Geldern, von Eigenthum oder von andern Werthgegenständen lauten, welche durch Spiel, im Kartenspiel oder in irgend einem Zufallsspiel gewonnen wurden, oder durch Wetten auf das Spiel oder auf die Karten eines Spielers, oder welche auf die Rückzahlung oder Zahlung irgend welcher Gelder oder irgend welchen Eigenthums lauten, welche irgend einer spielenden oder wettenden Person oder mehreren solchen Personen wissentlich zur Zeit und an der Stelle, wo das Spiel stattfand, geliehen oder vorgestreckt wurden, sollen gänzlich ungültig und ohne Wirkung sein. Keine Ueberschreibung irgend eines Scheins, einer Obligation, einer Note oder einer andern Schuldbescheinigung, in welchem das Ganze oder irgend ein Theil der Vergütung dieser Ueberschreibung aus irgend einer Unterhandlung im Spiel entspringt, soll in irgend einer Weise die Vertheidigung der Person oder der Personen als Gegenrechnung aufheben, welche das so überschriebene Dokument ausstellten oder übergaben, und ebensowenig die Rechtshülfe irgend einer dabei betheiligten Person.

Bestrafung eines Gastwirths, der Spielen erlaubt.

736. Sekt. 141. Jeder Gastwirth, welcher zugibt oder erlaubt, daß irgend ein verbotenes Spiel, oder ein Spiel das durch dieses Kapitel zu verbieten beabsichtigt ist, in seinem Gasthaus gespielt wird, oder in irgend einem damit zusammenhängenden Nebengebäude, soll nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über einhundert Dollars bestraft werden, und ebenso soll er seine Konzession verwirken und soll für die Dauer eines Jahres nach dieser Verurtheilung nicht wieder als Gastwirth konzessionirt werden.

737. Sekt. 142. Jedermann, der ohne die gesetzliche Con-

zession zur Betreibung eines Materialgeschäfts Wein, Rum, Cognac, Wachholderschnapps, Branntwein oder andere geistige oder gemischte Getränke vertauscht, verkauft oder umsetzt, an irgend eine Person, in geringeren Quantitäten als ein Quart, soll nach Ueberführung für jedes Vergehen mit einer Geldbuße von zwanzig Dollars bestraft werden.

Unkonzessionirter Verkauf von Spirituosen.

738. Sekt. 143. Jeder Gastwirth und jeder Kleinhändler in geistigen Getränken, welcher einem gemeinen Trunkenbold irgend welchen Wein, Rum, Wachholderbranntwein, Cognac, Branntwein, oder andere geistige Getränke verkauft oder vertauscht, und jede Person, ob Gastwirth oder nicht, welche einem Indianer oder irgend welchen Indianern in diesem Staate irgend welchen Wein, Rum, Wachholderschnapps, Cognac, Branntwein oder andere geistige Getränke verkauft oder vertauscht oder umsetzt, soll nach Ueberführung für jedes Vergehen mit einer Geldbuße von fünfzig Dollars bestraft werden.

Verkauf von Spirituosen an gemeine Trinker oder an Indianer.

739. Sekt. 144. Wenn Jemand entweder selbst oder durch seinen Agenten wissentlich irgend welche Spirituosen oder Weine an die Truppen der Vereinigten Staaten oder an die Miliz dieses Staates verkauft, umsetzt, schenkt, vertauscht oder an dieselben veräußert, welche innerhalb der Grenzen dieses Staates liegen oder dienen, mit Ausnahme derjenigen Lieferungen, welche von den Offizieren der Vereinigten Staaten Armee unter der Direktion des Kriegsdepartements bestellt werden mögen, so soll jede solche Person, nach Ueberführung, für die Dauer von nicht mehr als drei Monaten eingesperrt werden oder mit einer Geldbuße von nicht über fünfzig Dollars bestraft werden; und eine solche Person soll ebenfalls nach Ueberführung irgend einer Konzession, welche sie zum Kleinverkauf von Spirituosen oder von andern geistigen Getränken erworben haben mag, verwirken.

Verkauf von Spirituosen an Soldaten.

740. Sekt. 145. Wenn Jemand irgend einen öffentlichen Weg oder eine Landstraße, oder eine öffentliche Straße oder Alley einer Stadt oder Ortschaft, oder eine öffentliche Brücke oder Kunststraße, oder einen öffentlichen Fluß oder ein Gewässer, die durch Gesetz schiffbar erklärt sind, versperrt oder beschädigt, oder veranlaßt oder verursacht, daß dieselben versperrt oder beschädigt werden, oder die Sperre aufrecht hält so daß dieselben unbequem oder gefahrdrohend beim Passiren sind; oder wenn Jemand irgend einen anstößigen Handel, eine anstößige Fabrik oder ein anstößiges Geschäft errichtet oder etablirt, oder dieselben fort-

Sperrung einer öffentlichen Straße; Errichtung einer anstößigen Fabrik; Verunreinigung oder Sperrung eines Gewässers

führt nachdem sie errichtet oder etablirt sind; oder wenn Jemand irgend einen Wasserlauf, einen See, einen Weiher, einen Marsch oder einen öffentlichen Abzugsgraben auf irgend eine Weise verunreinigt oder sperrt, oder die Sperre oder Verunreinigung fortsetzt, wodurch dieselben anstößig oder gesundheitsschädlich für die Stadt, die Ortschaft, das Dorf oder die Nachbarschaft in der Umgegend werden, so soll jede so verstoßende Person nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über dreihundert Dollars bestraft werden; und ein jeder solcher Gemeinschaden kann auf Order des Distriktsgerichts, vor welchem die Verurtheilung stattfindet, durch den Sheriff des betreffenden County abgestellt oder weggeschafft werden, und eine Untersuchung und ein Urtheil, die unter den Bestimmungen irgend eines Gesetzes ergingen, durch welches ein ad quod damnum Befehl autorisirt wird, sollen kein Hemmniß einer gerichtlichen Verfolgung unter dieser Sektion sein.

Verkauf des Fleisches von erkrankten Thieren; und Verkauf von gefälschten Spirituosen.

741. Sekt. 146. Wenn Jemand irgend welches Fleisch irgend eines ungesunden Thieres, oder andere gesundheitsschädliche Lebensmittel, oder irgend welche schädliche oder verfälschte Getränke oder Spirituosen wissentlich verkauft, so soll jede so verstoßende Person mit einer Geldbuße von nicht über zweihundert Dollars bestraft werden.

Staats- und Countybeamte sollen nicht in den Interims-Anleihescheinen des Staates oder der Counties handeln.

742. Sekt. 147. Es soll ungesetzlich für irgend eine Person sein, welche als Staatsschatzmeister oder als Staatsrechnungsbeamter fungirt, oder für irgend einen andern Staatsbeamten, welcher ein Amt in diesem Staate bekleidet, oder für irgend einen Countyschatzmeister, Sekretär oder Einnehmer, oder für irgend einen andern Countybeamten, welcher ein Amt in diesem Staate bekleidet, weder direkt noch indirekt irgend welche Interims-Anleihescheine des Staates oder eines County, irgend welche County-Orders, irgend welche Warrants der Rechnungsbeamten, oder Schuldbescheinigungen und Schuldbeweise des Staates oder irgend eines County desselben zu kaufen, zu vertauschen, einzuhandeln, zu verkaufen oder damit Handel zu treiben; und der Beamte, welcher die Bestimmungen dieser Sektion übertritt, soll einer Anklage durch Großgeschworene ausgesetzt sein, und er soll nach Ueberführung in irgend einem Gerichtshofe mit eintreffender Gerichtsbarkeit mit einer Geldbuße von nicht über fünfhundert Dollars oder durch Einsperrung im Countygefängnisse für nicht über drei Monaten bestraft werden, oder er soll nach dem

Gutdünken des Gerichtshofes mit Geldbuße und Gefängnißhaft zugleich bestraft werden. Es soll nicht als Vertheidigung in einer Anklage durch Großgeschworene unter diesen Bestimmungen gelten, daß der Warrant, die Order, der Interims-Anleiheschein, die Bescheinigung oder der Schuldbeweis nicht gegengezeichnet und registrirt, oder eines von beiden, vor diesem Vergehen war; jedoch soll diese Sektion nicht so ausgelegt werden, als ob dadurch irgend einem Beamten der Verkauf solcher Warrants, Interims-Anleihescheine oder Orders verboten sei, welche ihm selbst für persönlich geleistete Dienste oder auf andere Art ausgestellt wurden.

Wenn Staats- oder Countyschatzmeister sich weigert einen Warrant zu zahlen während Baargeld zu diesem Zwecke im Schatze ist, oder denselben in Zahlung von Steuern anzunehmen.

743. Sekt. 148. Jeder Staats- oder Countyschatzmeister, welcher auf Vorzeigung irgend eines Warrant eines Rechnungsbeamten, eines Staatswarrant, einer Countyorder oder eines ähnlichen Schuldbeweises, zur Einkassirung, die Zahlung derselben verweigert, während zur Zeit in dem betreffenden Schatze genügende Fonds gesetzlich zur Zahlung solcher Warrants, Orders, oder anderer ähnlicher Schuldscheine bewilligt sind, oder in denjenigen aus denen laut des Gesetzes die Zahlung derselben geschehen sollte; und jeder Countyschatzmeister und jeder Steuereinnehmer, welcher auf Präsentation eines Warrant des Rechnungsbeamten, einer Countyorder oder einer ähnlichen Schuldbescheinigung in Zahlung irgend welcher Steuern, welche laut Gesetzesvorschrift damit bezahlt werden können, sich weigert diese Order, den Warrant oder die Bescheinigung in Zahlung dieser Steuern anzunehmen, und jeder so verstoßende Beamte soll einer Anklage durch Großgeschworene ausgesetzt sein, und soll nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über fünfhundert Dollars bestraft werden. Diese Sektion soll auf die Stellvertreter eines jeden dieser Schatzmeister und Steuereinnehmer ausgedehnt sein.

Unautorisirte Ausgabe von Creditscheinen

744. Sekt. 149. Wenn irgend eine Person, irgend eine Anzahl von Personen oder irgend eine Corporation in diesem Staate, ohne spezielle Erlaubniß von der gesetzgebenden Versammlung, irgend einen Creditschein ausgibt oder in Umlauf bringt, oder irgend eine Obligation, einen Handschein, oder eine Handschrift, einen Wechsel oder eine Order ausstellt, unterzeichnet, zieht, oder indossirt, welche als allgemeines Cirkulationsmittel und an Stelle von Geld oder von anderem Kourant benutzt werden sollen, so soll eine jede dieser Personen, und jedes Mitglied

einer solchen Corporation das seine Zustimmung zu diesem Verfahren gibt, welche dessen gesetzlich überführt sind, mit einer Geldbuße von nicht über fünfhundert Dollars oder mit Einsperrung für nicht länger als ein Jahr bestraft werden.

Auslöschen, Zerstören u. s. w. eines Gesetzes, einer Proklamation, oder einer Bekanntmachung

745. Sekt. 150. Wenn Jemand absichtlich irgend eine Kopie, eine Abschrift oder einen Auszug aus und von irgend einem Gesetze der Vereinigten Staaten oder dieses Staates, oder irgend eine Proklamation, eine Bekanntmachung oder Benachrichtigung, die unter der Autorität der Vereinigten Staaten, oder dieses Staates, oder unter der Order irgend eines Gerichtshofes an irgend einer Stelle in diesem Sta te angeschlagen sind, verwischt, auslöscht, niederreißt oder zerstört, entweder gänzlich oder theilweise, so soll diese Person nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über einhundert Dollars und von nicht unter zehn Dollars, oder durch Einsperrung im Countygefängnisse für die Dauer von nicht länger als einem Monate bestraft werden; vorausgesetzt, daß diese Sektion nicht auf das Verwischen, Auslöschen, Abreißen oder Zerstören eines Gesetzes, einer Proklamation, einer Publikation, einer Bekanntmachung oder einer Benachrichtigung angewendet werden soll, welches nach Ablauf der Frist geschieht während welcher dieselben gesetzlich so angeschlagen verbleiben sollen.

Landstreicherei.

746. Sekt. 151. Jedermann, der im Stande ist zu arbeiten und sich in einem ehrlichen und anständigen Beruf zu ernähren, und der das Nöthige zu seinem Lebensunterhalt nicht hat, welcher öffentliche Schenken, in denen Spirituosen verkauft werden, frequentirt, dort herumschlendert oder faullenzt, welcher bettelt, oder einen müßigen, unmoralischen und lasterhafteu Lebenswandel führt, soll der Anklage durch Großgeschworene ausgesetzt sein, oder soll auf die beschworene Beschwerde eines ansässigen Bürgers des County verhaftet und vor einem Friedensrichter gebracht werden, welcher den Angeschuldigten examiniren und die Zeugnisse in Beziehung auf die Angelegenheit verhören soll; und wenn der Friedensrichter überzeugt ist, das der Angeschuldigte ein Vagabund, wie oben näher angegeben, ist, nachdem die Thatsache vorher durch eine Jury festgestellt ist, welche in allen Fällen zur Untersuchung der Wahrheit derselben vorgeladen und vereidigt werden soll, ob die Person ein Vagabond ist oder nicht, so soll der Friedensrichter unter seiner Handesunterschrift und Siegel eine Vollmacht ausstellen, durch welche der Beamte, der den

Vagabunden in Gewahrsam oder unter Aufsicht hat, autorisirt und aufgefordert wird, denselben innerhalb vierundzwanzig Stunden an den besten Bieter auszudingen, durch öffentliche Ausrufung oder nach gegebener Notiz, wie der Friedensrichter anordnen mag, zum höchsten Preise der erlangt werden kann und für die Dauer von nicht mehr als vier Monaten; dieser Vagabond soll während der Zeitdauer, für welche er so gedungen wurde, allen Vorschriften des Gesetzes in Bezug auf Lehrlinge unterworfen und von denselben beherrscht sein. Das für seine Ausdingung erhaltene Geld soll nach Abzug der Unkosten, falls er ohne Familie ist, in den Countyschatz gezahlt werden, wenn er jedoch eine Familie hat so soll es zu deren Nutzen und Gebrauch verwendet werden; vorausgesetzt, daß ein solcher Vagabond, nachdem er verhaftet und ehe er verurtheit ist, sich durch Ausstellung einer Bürgschaft an den besagten Friedensrichter, mit guten Bürgen, frei machen kann, welche Bürgschaft des Inhalts sein soll daß er für die nächsten zwölf Monate sich eines guten Betragens befleißigen und eine ehrliche Beschäftigung zur Gewinnung des Lebensunterhalts ergreifen will, und daß weder er noch seine Familie durch oder auf Grund seines Müßiganges, seiner Unmoralität oder seiner Lasterhaftigkeit dem County znr Last fallen werden.

747. Sekt. 152. Wenn Jemand mit irgend einem Dietrich, mit einer Brechstange, mit einem Schlüssel, mit einem Bohrer oder mit einem andern Instrumente oder Werkzeug angetroffen wird, und in der Absicht in ein Gebäude, in ein Wohnhaus, in einen Laden, in ein Waarenlager, in eine Werkstätte oder in ein anderes Gebäude, in welchem sich Werthgegenstände befinden, verbrecherisch einzubrechen oder einzudringen, oder wenn Jemand in irgend einem der vorbesagten Gebäude mit der Absicht angetroffen wird, irgend welche Güter oder Waaren zu stehlen, so soll jede sich so vergehende Person nach Ueberführung als ein Vagabond betrachtet sein und durch Kerkerhaft im Zuchthause für eine Dauer von nicht länger als zwei Jahren bestraft werden.

Wenn eine Person mit Werkzeugen und in der Absicht angetroffen wird, nächtlichen Einbruch zu begehen

748. Sekt. 153. Wenn eine Person oder wenn verschiedene Personen innerhalb einer Stadt, einer Ortschaft oder eines Dorfes in diesem Staate, ob incorporirt oder nicht, irgend welche Pistolen, Bowiemesser, Dolche oder andere tödtliche Waffen verborgen bei sich tragen, so soll ein jede solche Person, nach Ueber-

Tragen verborgener Waffen.

führung vor irgend einem Friedensrichter des betreffenden County, mit einer Geldbuße von nicht weniger als fünf und von nicht mehr als fünfunddreißig Dollars bestraft werden. Die Bestimmungen dieser Sektion sollen keine Anwendung auf Sheriffs, Constabler oder Polizeibeamte finden, wenn sie in der Vollstreckung ihrer Amtspflichten begriffen sind.

Tragen einer Angriffswaffe in der Absicht einen Angriff zu machen.

749. Sekt. 154. Wenn Jemand eine Pistole, ein Gewehr, ein Messer, einen Dolch, einen Knüttel oder eine andere Angriffswaffe mit sich trägt, in der Absicht irgend eine Person anzugreifen, so soll jede solche Person nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über fünfhundert Dollars, oder durch Einsperrung im Countygefängnisse für die Dauer von nicht über sechs Monaten bestraft werden.

Weigerung oder Unterlassung der posse comitatus beizutreten.

750. Sekt. 155. Jede männliche Person über dem achtzehnten Lebensjahre, welche sich weigert oder unterläßt sich mit der posse comitatus oder mit der bewaffneten Macht des County zu vereinigen, indem sie sich weigert oder unterläßt in der Festnahme oder Verhaftung einer Person oder verschiedener Personen mitzuhelfen oder dabei zu unterstützen, gegen welche eine Civil- oder eine Criminalprozedur erlassen worden sein mag, oder indem sie sich weigert oder unterläßt in der Wiederergreifung einer Person oder mehrerer Personen mitzuhelfen oder dabei zu unterstützen, welche, nachdem sie verhaftet oder eingesperrt waren, aus der Haft entwichen sein mögen, oder indem sie sich weigert oder unterläßt in der Verhütung eines Friedensbruches mitzuhelfen oder dabei zu unterstützen, oder in Verhinderung eines Criminalvergehens, nachdem sie dazu durch einen Sheriff, einen Coroner, einen Constabler, einen Richter, einen Friedensrichter oder durch einen andern Beamten, der mit der Handhebung der Gerechtigkeit zu thun hat, gesetzlich aufgefordert worden ist, soll nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht weniger als zwanzig Dollars und nicht mehr als zweihundert Dollars bestraft werden.

Oeffnen eines Grabes und Fortschaffung eines Leichnams zum Zwecke einer Sektion.

751. Sekt. 156. Wenn eine oder mehrere Personen das Grab oder die Gruft öffnen, in welche der Leichnam oder die Leichname eines oder mehrerer Verstorbenen gelegt worden sind, und den oder die Leichname oder die irdischen Reste eines oder mehrerer Verstorbenen aus dem Grabe oder aus der Begräbnißstelle zum Zwecke einer Sektion fortschaffen, oder zum Zwecke eines chirurgischen oder eines anatomischen Versuchs, oder zu

irgend einem andern Zwecke, ohne daß die nächsten Anverwandten der Verstorbenen davon in Kenntniß gesetzt sind und ihre Zustimmung dazu gegeben haben, oder wenn eine Person oder mehrere Personen dies in irgend einer Weise unterstützen, dabei behülflich sind, es anrathen oder veranlassen, so soll jede so verstoßende Person nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht weniger als einhundert Dollars und von nicht mehr als fünfhundert Dollars bestraft werden; vorausgesetzt, daß diese Sektion keine Anwendung auf die Sektion des Leichnams eines Verbrechers finden soll, wenn derselbe durch kompetente Autorität zur Uebergabe zu diesem Zwecke bestimmt ist; und ebenso vorausgesetzt, daß diese Sektion nicht so ausgelegt werden soll als ob dadurch eine Person gehindert würde, den Leichnam oder die Leichname ihrer verstorbenen Anverwandten oder ihrer vertrauten Freunde nach einem andern Begräbnißplatze zu schaffen, welchen sie dazu geeignet erachtet.

Stimmgeber, der öfter als einmal in einer Wahl stimmt.

752. Sekt. 157. Wenn irgend Jemand, der ein Stimmgeber ist, öfters als einmal in irgend einer Wahl stimmt, welche kraft eines Gesetzes dieses Staates abgehalten werden mag, so soll er nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über fünfhundert Dollars bestraft werden.

Versuch einen Stimmgeber zu beeinflussen oder zu zwingen.

753. Sekt. 158. Wenn irgend Jemand, entweder durch Bestechung, durch Drohungen, durch Einschüchterungen oder durch irgend welche andere verwerfliche Mittel und Wege, und entweder direkt oder indirekt, versucht, einen Stimmgeber dieses Staates in der Abgabe seiner Stimme in einer Wahl zu beeinflussen, so soll jede so vrrstoßende Person, die dessen überführt ist, mit einer Geldbuße von nicht über fünfhundert Dollars bestraft werden, und soll von da an auf die Dauer von fünf Jahren unfähig sein, in irgend einer in diesem Staate vorfallenden Wahl zu stimmen.

Friedensstörung am Sonntage.

754. Sekt. 159. Jedermann, welcher in Zukunft am ersten Tage der Woche, gewöhnlich Sonntag genannt, die öffentliche Ruhe und Ordnung wissentlich stört, durch Arbeit oder geräuschvolle Unterhaltung (mildthätige und nothwendige Handlungen ausgenommen) soll nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über fünfzig Dollars bestraft werden.

Lärm, Auflauf, oder Störung des Gottesdienstes am Sonntage.

755. Sekt. 160. Jedermann, welcher am ersten Tage der Woche, gewöhnlich Sonntag genannt, irgend welchen Lärm macht oder sich an einem Auflauf oder an Vergnügungen bethei-

ligt, wodurch die Ruhe einer Privat-Familie gestört wird, oder welcher durch unordentliches und unanständiges Betragen die Versammlung, die Prozessionen oder die Ceremonien einer religiösen Gesellschaft stört oder unterbricht, sowohl an einem Sonntage als auch an einem Wochentage, soll, und jede so verstoßende Person soll eines Vergehens schuldig erachtet sein und soll nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über fünfzig Dollars bestraft werden.

Verkauf von Spirituosen im Umkreise einer Meile von einer religiösen Versammlung.

756. Sekt. 161. Jedermann, welcher durch Drohungen, durch profanes Fluchen, durch gemeine Rede, oder durch unordentliches und unanständiges Betragen eine Versammlung oder Zusammenkunft von Bürgern stört oder unterbricht, welche sich zum Zwecke der Anbetung des Allmächtigen Gottes versammelt haben; oder welcher geistige Getränke oder Spirituosen verkauft oder zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern sucht, oder irgend welche andere Sachen, welche geeignet sind eine gottesdienstliche Versammlung oder Vereinigung vom Volke zu stören, innerhalb einer Meile von der Versammlungsstelle, außer die Person, welche die besagten Spirituosen oder andere Sachen verkauft oder veräußert, ist regelmäßig konzessionirt ein Gasthaus oder einen Materialladen zu halten, und verkauft dieselben in ihrem besagten Gasthause oder in ihrem Materialladen; soll, und jede so verstoßende Person soll eines strafbares Vergehens schuldig erachtet sein und soll nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über einhundert Dollars bestraft werden; vorausgesetzt, daß diese Sektion nicht so ausgelegt werden soll, als ob sie eine Person betreffe, welche Branntwein oder andere geistige Getränke in ihrer eigenen Brennerei, in ihren Kaufladen oder Wohnhause verkauft.

Friedensrichter haben Gerichtsbarkeit über die in den letzten drei Sektionen angeführten Vergehen.

757. Sekt. 162. Friedensrichter sollen Gerichtsbarkeit in ihren respektiven Counties über die vorbesagten Vergehen haben, welche in den letzten drei Sektionen dieses Kapitels angeführt sind, und können auf eigene Ansicht oder auf beschworene Information jede Person, die sich wie vorstehend angegeben vergangen hat, verhaften und vor sich bringen lassen um sich über die Anschuldigung zu verantworten.

758. Sekt. 163. Jedermann, welcher eines der Vergehen angeklagt ist, welche in den vier vorhergehenden Sektionen spezifizirt sind, soll, falls er es vorzieht, seinen Fall von einer Jury von sechs gesetzlichen Geschworenen untersucht haben, und wenn

er auf einer vollständigen Jury besteht, dann von zwölf Geschworenen, welche zur Untersuchung der Klage vorgeladen werden sollen; und wenn die Jury den Angeklagten schuldig erkennt, so soll sie den Betrag der Geldstrafe absitzen und angeben, und zwar nicht höher wie in besagten Sektionen spezifizirt ist, wonach der Friedensrichter, vor welchem die Untersuchung stattfindet, ebenso wie im Falle wenn die Person sich schuldig bekennt, ein Urtheil auf Geldstrafe und Unkosten erlassen und dieselben ohne Verzug eintreiben soll; und wenn besagte Geldstrafe erhoben ist so soll der Beamte oder die Person, welche dieselbe erhoben hat, verpflichtet sein sie unverzüglich an den Schatzmeister des betreffenden County gegen Empfangsbescheinigung auszuzahlen, welche Empfangsbescheinigung bei dem Sekretär des Gerichts der Countycommissäre registrirt werden soll, woraufhin die besagte Geldstrafe, oder die Geldstrafen, welche auf diese Weise deponirt werden mögen, der Verfügung des besagten Gerichts unterworfen sein sollen, und zum Unterhalt der öffentlichen Schulen des County, in welchem die Verurtheilung stattfand, angewiesen sein sollen.

Personen, welche der Vergehen angeschuldigt sind, welche in den letzten vier Sektionen spezifizirt sind, sind zur Untersuchung durch Geschworene berechtigt.

Verfügung über Strafgelder.

759. Sekt. 164. Urtheile, die unter den fünf vorhergehenden Sektionen erlassen werden, sollen der Berufung unterworfen sein wie in Fällen von Anfall und Schlägerei und Streit, und sollen in derselben Weise eingetrieben werden.

Berufung ist zulässig.

760. Sekt. 165. Wenn Jemand in Zukunft in ein fließendes Gewässer oder in einen Wassergraben oder in einen Wassergang in diesem Staate irgend eine schädliche Substanz wirft oder ableitet, wie zum Beispiel die Abfälle aus einem Schlachthause, der Inhalt eines Abtritts, das Spülwasser aus Speisehäusern oder aus Schenken, oder irgend eine andere animalische oder vegetabilische Substanz, welche der Verwesung im Wasser ausgesetzt ist, so soll jede dieser Personen nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht weniger als einhundert und von nicht mehr als fünfhundert Dollars für jedes so begangene Vergehen bestraft werden.

Ableiten oder Hineinwerfen schädlicher Substanzen in fließende Gewässer u. s. w.

## Abtheilung XI.—Durch Schwindler, Preller und andere Betrüger begangene Vergehen.

761. Sekt. 166. Jedermann, welcher Partei in einer betrügerischen Uebertragung von Ländereien ist, oder von Gebäulichkeiten oder Erbsachen, Waaren oder Gütern, oder eines Rechtes

Wie Partei in einer betrügerischen Uebertragung bestraft wird.

oder eines Interesses das daraus entsteht; oder welcher Partei in einer Obligation, einer Klage, in einem Urtheile oder in einer Exekution, in einem Kontrakt oder in einer Uebertragung ist, welche in der Absicht gemacht, erwirkt oder eingegangen wurden um Andere zu betrügen oder zu hintergehen, oder um Gläubiger oder Andere in ihren gerechten Schulden, Schadenersätzen oder Forderungen abzuwehren, aufzuhalten oder hinzuhalten; oder welcher als Partei wie oben angegeben zu irgend einer Zeit wissentlich und aus freien Stücken denselben oder irgend welche derselben als getreu, und als getreulich und für eine billige Vergütung gemacht, erwirkt oder eingegangen benutzt, aufrecht hält, anerkennt, rechtfertigt oder vertheidigt; oder welcher irgend welche der vorbenannten Ländereien, der Gebäulichkeiten, der Erbsachen, der Waaren, der Güter oder der anderen Sachen, oder irgend einen Theil derselben, welche ihm wie oben angegeben übertragen wurden, verkauft, veräußert oder überschreibt, soll, und jede so verstoßende Person nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über eintausend Dollars bestraft werden.

Erwerbung von Geld oder Waaren durch falsche Darstellungen.

762. Sekt. 167. Wenn Jemand sich durch schriftliche falsche Darstellungen über seine eigene Zahlungsfähigkeit, über seinen Reichthum oder über seine kaufmännische Correspondenz und Verbindungen Credit erwirbt, und dadurch irgend Jemand oder irgend welche Personen um Geld, Waaren, Güter oder andere Werthsachen betrügt; oder wenn Jemand Andere veranlaßt oder beredet, über seine Ehrlichkeit, über seinen Reichthum oder über seinen kaufmännischen Ruf fälschlich zu berichten, und sich durch diese Täuschung von irgend Jemand oder von mehreren Personen Credit verschafft, und sich dadurch betrügerisch in den Besitz von Waaren, Gütern, Kaufmannswaaren oder anderer Werthsachen setzt, so soll er, und jeder solche Verbrecher soll als ein Schwindler betrachtet werden, und nach Ueberführung soll er verurtheilt werden, das auf diese Weise betrügerisch erworbene Eigenthum, wenn dies geschehen kann, zurück zu geben, und soll mit einer Geldbuße von nicht über eintausend Dollars und durch Einsperrung im Countygefängnisse für nicht länger als sechs Monate bestraft werden.

Strafe auf Prellerei.

763. Sekt. 168. Wenn Jemand wissentlich und vorsätzlich, durch irgend welche falsche Darstellung oder durch falsche Darstellungen, von einem Andern oder von mehreren Andern sich

irgend welche Klagesache, Geld, Waaren, Güter, Effekten oder irgend welche andere Werthsachen verschafft, in der Absicht Andere oder irgend welche der Andern darum zu betrügen oder zu prellen, so soll er, und jede so verstoßende Person soll als ein Preller betrachtet sein und soll nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über eintausend Dollars und durch Kerkerhaft im Zuchthause für nicht länger als ein Jahr bestraft werden; und er soll verurtheilt werden das auf diese Weise betrügerisch erworbene Eigenthum, wenn dies geschehen kann, zurück zu geben. Diese Sektion findet keine Anwendung auf Verkäufe von Eigenthum auf Credit.

Betrügerische Wagen oder Gewichte.

764. Sekt. 169. Wenn Jemand wissentlich irgend welche falsche und betrügerische Wagen und Gewichte zum Wiegen von Gold oder von Goldstaub, oder irgend welcher Waaren und Gegenstände, hat, hält oder gebraucht, so soll er, und jede so verstoßende Person soll nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über fünfhundert Dollars, oder durch Einsperrnng im Countygefängnisse für nicht länger als sechs Monate bestraft werden.

Eigenthümer einer Quartzmühle, der sich weigert das Ergebniß auszuzahlen.

765. Sekt. 170. Der Eigenthümer, Verwalter oder Agent irgend einer Quartzmühle, einer Arastramühle, eines Schmelzofens oder einer Capelle, die zur Gewinnung des Goldes aus Quartz, Kies oder aus anderen Mineralien dienen, welcher sich weigert oder unterläßt das Ergebniß derselben dem Eigenthümer des Quartzes, des Kieses oder der andern Mineralien auszuzahlen, zu übergeben oder Rechenschaft darüber abzulegen, mit Ausnahme desjenigen Theiles des besagten Ergebnisses zu welchem er als Vergütung für seine Dienste berechtigt ist, soll nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über eintausend Dollars, oder durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht länger als einem Jahre bestraft werden.

Wiederverkauf eines Bauplatzes oder einer Landparzelle.

766. Sekt. 171. Jedermann welcher, nachdem er eine Landstrecke oder mehrere Landstrecken, oder einen städtischen Bauplatz oder Bauplätze einmal verkauft, vertauscht oder darüber verfügt hat, oder nachdem er einen Vertrag oder eine Obligation zum Verkaufe irgend welcher Ländereien oder städtischen Grundstücke abgeschlossen hat, dieselbe Landstrecke, dieselben Landstrecken, denselben städtischen Bauplatz oder dieselben städtischen Grundstücke, oder irgend einen Theil derselben wissentlich und betrügerisch wieder verkauft, vertauscht oder veräußert, oder welcher

wissentlich und betrügerisch eine andere Obligation oder einen andern Vertrag zum Verkaufe, zum Untausch oder zur Veräußerung derselben Ländereien, desselben Bauplatzes oder derselben Bauplätze, oder irgend eines Theiles derselben, mit einer andern Person oder mit anderen Personen für eine werthvolle Vergütung abschließt, soll, und jede so verstoßende Person soll nach Ueberführung durch Kerkerhaft im Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre und von nicht länger als zehn Jahren bestraft werden.

Falsche Gewichte oder Maße in einer Mühle.

767. Sekt. 172. Wenn Jemand wissentlich nach falschen Gewichten oder Maßen verkauft, oder wissentlich falsche Maße in irgend einer Mühle benutzt in der Erhebung des Zolles für das Mahlen von Mais, Weizen, Roggen oder von anderm Getreide, so soll er als gemeiner Preller angesehen sein und soll nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht weniger als zweihundert Dollars und mit Einsperrung im Countygefängnisse für nicht länger als drei Monate bestraft werden.

Magazinverwalter soll keine Empfangsbescheinigung ausstellen bis Eigenthum in Wirklichkeit in seinem Besitze und unter seiner Kontrolle ist.

768. Sekt. 173. Kein Magazinverwalter, kein Kaimeister und keine andere Person soll eine Empfangsbescheinigung oder einen anderweitigen Beleg für irgend welche Güter, Waaren, Kaufmannsgüter, Getreide oder andere Produkte oder Waaren an irgend eine Person oder an irgend welche Personen ausstellen, des Inhalts, daß dieselben die Eigenthümer derselben sind, außer diese Waaren, Güter, Kaufmannswaaren, Getreide oder andere Produkte sind bona fide von dem Magazinverwalter, von dem Kaimeister oder von der betreffenden andern Person auf Lager genommen worden und befinden sich auf Lager und unter ihrer Kontrolle zur Zeit der Ausstellung der Empfangsbescheinigung.

Magazinverwalter soll keine Empfangsbescheinigung als Sicherheit für geliehenes Geld ausstellen, bis Eigenthum wirklich in seinem Besitze ist.

769. Sekt. 174. Kein Magazinverwalter, kein Kaimeister und keine andere Person soll irgend eine Empfangsbescheinigung und keinen anderweitigen Beleg für irgend welche Güter, Waaren, Kaufmannsgüter, Getreide oder andere Produkte oder Waaren an irgend eine Person oder an irgend welche Personen als Sicherheit für geliehenes Geld oder für eine andere Schuldforderung ausstellen, außer diese Güter, Waaren, Kaufmannsgüter, Getreide, Produkte oder andere Waaren sind zur Zeit der Ausstellung der Empfangsbescheinigung das Eigenthum dieses Magazinverwalters, des Kaimeisters oder der andern Person, und befinden sich auf Lager und unter ihrer Kontrolle zur Zeit der

Ausstellung der vorbesagten Empfangsbescheinigung oder des anderweitigen Belegs.

770. Sekt. 175. Kein Magazinverwalter, kein Kaimeister und keine andere Person soll eine zweite Empfangsbescheinigung für irgend welche Güter, Waaren, Kaufmannsgüter, Getreide, oder für andere Produkte oder Waaren ausstellen, während eine frühere Empfangsbescheinigung für diese vorbesagten Waaren oder Güter, oder für irgend einen Theil derselben, aussteht und nicht abgestempelt ist.

Magazinverwalter soll zweite Empfangsbescheinigung nicht ausstellen während die frühere aussteht.

771. Sekt. 176. Kein Magazinverwalter, kein Kaimeister und keine andere Person soll. ohne die schriftliche Zustimmung der Person oder der Personen, welche die Empfangsbescheinigung besitzen, irgend welche Waaren, Güter, Kaufmannsgüter, Getreide, oder andere Produkte oder Waaren, für welche eine Empfangsbescheinigung wie oben angegeben ausgestellt worden ist, verkaufen, belasten, versenden, übertragen, oder in irgend einer Weise aus seiner unmittelbaren Kontrolle fortschaffen.

Magazinverwalter soll nicht ohne Erlaubniß des Eigenthümers das Eigenthum aus seiner Kontrolle fortschaffen.

772. Sekt. 177. Jeder Magazinverwalter, jeder Kaimeister und jede andere Person, welche irgend welche der vorstehenden auf Magazinverwalter sich beziehenden Bestimmungen übertritt, soll als ein Preller angesehen und einer Anklage durch Großgeschworene ausgesetzt sein, und soll nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über eintausend Dollars und mit Kerkerhaft im Zuchthause dieses Staates für eine fünf Jahre nicht übersteigende Dauer bestraft werden; und alle und jede beeinträchtigte Person kann eine Klage in der Sache gegen die Person oder gegen die Personen führen, welche irgend eine der vorstehenden auf Magazinverwalter sich beziehenden Bestimmungen übertreten, auf Ersatz alles direkten und daraus erwachsenden Schadens, welche sie auf Grund dieser Uebertretung wie oben angegeben erlitten haben, vor irgend einem Gerichtshofe mit eintreffender Gerichtsbarkeit, ob nun diese Personen unter den Bestimmungen der vorstehenden Sektionen als Preller verurtheilt wurden oder nicht.

Strafe auf Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen.

773. Sekt. 178. Jeder Präsident, Kassirer, Schatzmeister, Sekretär oder andere Beamte, und jeder Agent einer Bank, einer Eisenbahn-, Fabrik- oder einer andern Gesellschaft, welcher vorsätzlich und absichtlich irgend eine falsche, betrügerische, oder fingirte Bescheinigung oder einen andern Beweis des Eigenthumsrechtes oder der Uebertragung eines Antheilscheins oder mehrerer

Wenn ein Beamter einer Corporation einen gefälschten Aktienschein in der Absicht unterzeichnet, denselben in Umlauf zu setzen.

Antheilscheine an das Stammkapital der Corporation, oder irgend ein anderes Dokument, des Inhalts, daß es eine Bescheinigung oder ein anderweitiger Beweis des Eigenthumsrechts oder der Uebertragung ist, in der Absicht unterzeichnet dieselben auszugeben, zu verkaufen, zu verpfänden, oder um zu veranlassen daß dieselben ausgegeben, verkauft oder verpfändet werden, soll für die Unterzeichnung, für die Ausgabe, den Verkauf oder die Verpfändung, zu dem dieser Präsident, Kassirer, Schatzmeister, oder der andere Beamte oder Agent nicht durch den Freibrief und die Nebengesetze dieser Corporation, oder auf irgend ein Amendement derselben autorisirt ist, der Felonie schuldig erkannt sein; und jede dieser Personen soll einer Anklage durch Großgeschworene ausgesetzt sein und soll nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über zweitausend Dollars und durch Kerkerhaft im Zuchthause für nicht länger als zehn Jahren bestraft werden, wie die Jury feststellen soll.

Ausgabe, Verkauf oder Uebertragung eines betrügerischen Aktienscheins.

774. Sekt. 179. Jeder Präsident, Kassirer, Schatzmeister, Sekretär oder andere Beamte, und jeder Agent, Rechtsanwalt, Bediente, oder Angestellte einer Bank, einer Eisenbahn-, Fabrik-, oder einer andern Gesellschaft, und jede andere Person, welche wissentlich und vorsätzlich, oder in der Absicht einer Person oder mehrere Personen, eine Bank, eine Eisenbahn-, Fabrik-, oder eine andere Gesellschaft zu betrügen, irgend eine falsche, betrügerische oder fungirte Bescheinigung oder einen andern Beweis des Eigenthumsrechts oder eines Antheilscheins oder mehrerer Antheilscheine an das Stammkapital einer Bank, einer Eisenbahn-, Fabrik-, oder einer andern Corporation ausstellt, verkauft, überträgt, überschreibt oder verpfändet, oder veranlaßt oder verursacht, daß dieselben so ausgestellt, verkauft, übertragen, überschrieben oder verpfändet werden, soll, und jede Person die so ausstellt, verkauft, überträgt, überschreibt oder verpfändet, oder die veranlaßt, daß dies geschieht, soll einer Felonie schuldig erkannt und einer Anklage durch Großgeschworene ausgesetzt sein, und soll nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über zweitausend Dollars und durch Kerkerhaft im Zuchthause für nicht länger als zehn Jahren bestraft werden, wie die Jury feststellen soll.

775. Sekt. 180. Wenn Jemand, der einen öffentlichen Weideplatz oder Stall hält, ohne die Zustimmung des Eigenthümers irgend ein Pferd, einen Ochsen, einen Maulesel, oder

einen Esel, welche ihm zur Fütterung oder um auf die Weide getrieben zu werden übergeben wurden, zur Arbeit benutzt oder dies erlaubt, so soll er an den Eigenthümer alle Stall- oder Weideabgaben verwirken, welche für das so benutzte Thier fällig sind, und zugleich eine weitere Summe von fünf Dollars für jeden Tag an welchem dieses Thier so zur Arbeit benutzt worden ist, welches in derselben Weise wie andere Schuldforderungen einzutreiben ist.

Weidemeister der ihm übergebenes Vieh ohne Zustimmung des Eigenthümers zur Arbeit benutzt.

776. Sekt. 181. Jedermann, welcher irgend welches werthvolle Metall oder irgend eine Substanz mit irgend einer gold- oder silberhaltigen Erzprobe vermengt, oder dies veranlaßt, wodurch der Werth des besagten Erzes erhöht oder in irgend einer Weise verändert wird, in der Absicht irgend eine oder mehrere Personen zu hintergehen, zu prellen oder zu betrügen, soll nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht weniger als fünfhundert Dollars und von nicht mehr als eintausend Dollars, oder durch Kerkerhaft im Zuchthause für eine Dauer von nicht weniger als einem Jahre und von nicht mehr als vierzehn Jahren, oder durch Geldbuße und Kerkerhaft zugleich bestraft werden.

Mischen edler Metalle mit Erzproben.

777. Sekt. A. Es soll ein Vergehen sein, strafbar mit einer Geldbuße von nicht über eintauiend Dollars, oder mit Einsperrung für nicht länger als ein Jahr, oder mit Geldbuße und Einsperrung zugleich, wenn irgend ein Angestellter einer Telegraphengesellschaft oder wenn irgend eine andere Person den Inhalt oder den Sinn einer Depesche oder eines Theils derselben vorsätzlich kund macht, welcher über die Telegraphenlinie befördert wird oder zu befördern beabsichtigt ist, und die so verstoßende Person soll einer Civilklage auf Schadenersatz ausgesetzt sein.

(Amendement von 1877.) Kundgebung des Inhalts einer Depesche.

778. Sekt. B. Es soll ein Vergehen sein, strafbar (wie in der vorstehenden Sektion) eine falsche Depesche wissentlich uud vorsätzlich zu schicken oder aufzugeben, oder eine solche Depesche einem Telegraphenbeamten zur Beförderung oder zur Ablieferung zu übergeben, oder sich dazu zu verschwören, in der Absicht irgend eine Person, eine Corporation oder das Publikum zu schädigen, zu hintergehen, oder zu betrügen; und die so verstoßenden Personen sollen einer Civilklage ausgesetzt sein.

Beförderung oder Aufgabe einer falschen Depesche in der Absicht Schaden zuzufügen.

779. Sekt. C. Es soll ein Vergehen sein, strafbar wie in Sektion A angegeben, ein versiegeltes Couvert, das eine Depesche umschließt, vorsätzlich und ungesetzlich zu öffnen, in der Absicht

Oeffnen einer versiegelten Depesche, oder Personifizirung eines Andern um sich die Depesche zu verschaffen.

den Inhalt in Erfahrung zu bringen; oder einen Andern betrügerisch zu personifiziren und sich dadurch die Uebergabe der Depesche, die an diesen Andern gerichtet ist, in der Absicht zu verschaffen, Gebrauch davon zu machen, dieselbe zu zerstören oder sie aufzuhalten, und die so verstoßende Partei soll der beeinträchtigten Person zum dreifachen Betrage des dadurch erlittenen Schadens verantwortlich sein.

Ablesen oder versuchtes Ablesen einer Depesche während der Beförderung

780. Sekt. D. Es soll ein Vergehen sein, strafbar wie in Sektion A angegeben, vorsätzlich und betrügerisch mittelst irgend einer Vorrichtung oder auf irgend eine Weise eine Depesche während ihrer Beförderung zu lesen oder zu lesen versuchen; oder vorsätzlich und betrügerisch oder heimlich den Inhalt oder die Bedeutung einer Depesche in Erfahrung zu bringen oder dies zu versuchen, während die Depesche im Telegraphenamte ist, oder dort in Empfang genommen oder von dort befördert wird; oder irgend welche Auskunft, die von irgend Jemand zu erhalten ist, weiter mitzutheilen, Gebrauch davon zu machen oder dies zu versuchen; und der Uebertreter soll einer Civilklage auf Schadenersatz ausgesetzt sein.

Bestechung eines Telegraphenbeamten oder Angestellten.

781. Sekt. E. Es soll ein Vergehen sein, strafbar wie in Sektion A angegeben, einen Telegraphenbeamten oder Angestellten zum Aufschluß über eine Privatdepesche oder über den Inhalt derselben zu bestechen; oder einen solchen Telegraphenbeamten oder Angestellten eine Bestechungsgabe anzubieten für die Entdeckung irgend welcher Privatauskunft, welche er auf Grund seiner Betrauung als Agent einer Telegraphengesellschaft erhalten hat; oder von dieser Auskunft, wenn in Erfahrung gebracht, Gebrauch zu machen oder dies zu versuchen.

## Abtheilung XII.—Betrügerische und boshafte Unheilstiftung.

Boshafte Unheilstiftung.

782. Sekt. 182. Wenn Jemand vorsätzlich und böswillig irgend eine Brücke, einen Erdwall, eine Mühlwehr, oder einen Wassergraben niederhaut, niederreißt, schleift, vernichtet, oder sonstwie zerstört oder beschädigt, welche einem Andern eigenthümlich zugehören; oder die Fenster oder Thüren eines Wohnhauses oder eines andern Gebäudes einbricht oder zerstört, welches einem Andern zugehört oder von ihm bewohnt wird; oder eine Feldhütte, einen Heuschober, einen Stand, eine Mirte oder einen Haufen Heu, Mais, Weizen, Hafer, Gerste oder anderes Getreide irgend einer Art, welches einem Andern eigenthümlich zugehört,

in Brand steckt oder niederbrennt oder zerstört, oder veranlaßt oder verursacht, daß es niedergebrannt oder zerstört wird; oder irgend welche Frucht- oder Schattenbäume, die auf dem Eigenthum eines Andern stehen oder wachsen, niederhaut, ringelt oder zerstört; oder ein Gatter, einen Pfosten, ein Geländer oder einen Zaun niederhaut, niederreißt oder zerstört; oder einen oder mehrere Haufen Holz, Bretter, Planken, oder anderes Bauholz, das einem Andern eigenthümlich zugehört, niederreißt, verbrennt oder zerstört; oder einen Karren, einen Wagen oder ein anderes Fuhrwerk aus Bosheit oder Muthwille umwirft, oder dieselben in einen Moraft, in ein Loch oder in andere Stellen hineinrinnt; oder ein Kanoe, eine Fähre, einen Prahm, einen Nachen, ein Boot, oder ein anderes Fahrzeug aus Muthwillen löst und aufs Gerathewohl treiben läßt; oder ungesetzlich, leichtfertig, vorsätzlich und böswillig irgend ein Pferd, eine Stute, ein Füllen, einen Wallach, oder einen Bullen, einen Ochsen, ein Rind, eine Kuh, eiu Kalb, irgend ein Schaf oder Lamm, oder irgend ein Schwein, ein Ferkel, einen Hund oder irgend ein anderes nützliches Thier, welches einem Andern eigenthümlich zugehört, tödtet, verwundet, verunstaltet oder zerstört, so soll jede so verstoßende Person nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über einhundert Dollars, oder mit Einsperrung im Countygefängnisse für nicht länger als drei Monate, oder mit Geldbuße und Einsperrung zugleich bestraft werden.

783. Sekt. 183. Wenn Jemand vorsätzlich und absichtlich irgend ein öffentliches Gefängniß oder ein anderes Gewahrsam gänzlich oder theilweise niederreißt, oder anderweitig beschädigt oder zerstört, so soll jede so übertretende Person nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht über fünftausend Dollars, und von nicht weniger denn dem Werthbetrage des so zerstörten Gefängnisses oder Gewahrsams, oder dem Werthbetrage des Schadens bestraft werden, welcher durch diese ungesetzliche Handlung verursacht worden sein mag.

Zerstörung öffentlicher Gefängnisse.

784. Sekt. 184. Wenn irgend Jemand oder wenn Mehrere zu irgend einer Zeit in Zukunft vorsätzlich und mit Absicht oder nächlässig und fahrlässig irgend ein Gehölz oder eine Prairie oder andere Flächen irgend einer Art in den bewohnten Theilen des Staates in Brand stecken, oder verursachen daß sie in Brand gesteckt werden, so soll jede so übertretende Person nach Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht weniger als zwanzig Dol-

Anzünden von Gehölzen oder Prairien in bewohnten Theilen des Staates.

lars und von nicht mehr als zweihundert Dollars bestraft werden; vorausgesetzt, daß diese Sektion keine Anwendung finden soll auf eine Person, welche ein Gehölz oder eine Prairie in Brand steckt oder in Brand stecken läßt, welche an ihr Landgut, an ihre Pflanzung oder an ihre Einzäunung anstoßen, zur nothwendigen Sicherung der letzteren gegen Feuersgefahr, zwischen dem ersten Tage des Monats März und dem letzten Tage des Monats November, nachdem sie ihren Nachbarn zwei Tage vorher Mittheilung von dieser Absicht gemacht hat; und ebenso vorausgesetzt, daß diese Sektion nicht so gedeutet werden soll, als ob dadurch irgend eine Civilrechtshülfe versagt sei, zu welcher irgend Jemand für irgend welchen Schaden berechtigt sein mag, welcher in Folge dieser Brandstiftung verursacht oder erlitten worden sein mag.

Abtheilung. XIII.—Auslegung dieses Kapitels, und Pflichten der Gerichtshöfe.

Form der schriftlichen Anklage.

785. Sekt. 185. Jede schriftliche Anklage oder Anschuldigung der großen Jury soll als hinreichend technisch und korrekt erachtet werden, wenn sie das Vergehen in der Ausdrucksweise und Sprache dieses Kodex angibt, oder doch so deutlich daß die Beschaffenheit des Vergehens von der Jury leicht verstanden werden kann. Die Einleitung der schriftlichen Anklage soll dem Hauptinhalt nach wie folgt lauten:

Staat Colorado, }
County——— } ss.

Im———Termin des———Gerichts, im Jahre unseres Herrn 18 -

Die Großgeschworenen, im und für das County——— gewählt, erlesen und vereidigt, im Namen und durch die Autorität des Volkes des Staates Colorado, und auf ihren Eid, geben an (Hier schalte das Vergehen und die Zeit und der Ort der Begehung desselben mit möglichster Zuverlässigkeit ein.)

Exceptionen gegen Form der schriftlichen Anklage sind von der Untersuchung zu erheben; gewisse Mängel sind keine Gründe zur Kassirung der Anklage.

786. Sekt. 186. Alle Exceptionen welche blos gegen die Form einer schriftlichen Anklage erhoben werden, sollen vor der Untersuchung eingelöst werden; und kein Antrag auf Einhalt des Urtheils oder auf Nichtigkeitsbefehl soll für irgend welche Sachen aufrecht erhalten werden, welche die hauptsächlichen Punkte des in der schriftlichen Anklage angeschuldigten Vergehens nicht berühren; keine schriftliche Anklage soll kassirt werden weil die Worte „mit Gewalt und mit Waffen", oder weil die Be-

schäftigung oder der Wohnort des Angeklagten ausgelassen sind, noch auf Grund der Unfähigkeit eines oder mehrerer Großgeschworenen.

Falls ein County einem andern County zu Gerichtszwecken beigefügt ist.

787. Sekt. 187. Wennimmer ein County einem andern County für Gerichtszwecke durch Gesetz beigefügt ist, und irgend ein Verbrechen oder Vergehen unter den Bestimmungen dieses Kapitels wird in diesem County begangen, so kann die Nachbarschaft in irgend eines der besagten Counties verlegt werden.

Auslegung dieses Kapitels in Bezug auf Civilklagen auf Schadenersatz für in Folge eines Criminalvergehens erlittenen Schaden. (Amendement von 1877.)

788. Sekt. 188. Nichts in diesem Kapitel enthaltene soll so ausgelegt werden, als ob die beeinträchtigte Partei oder die beeinträchtigten Parteien verhindert seien, eine Civilklage für allen Schaden und alle Verluste zu führen, welche sie in Folge der Begehung eines hierin bestraften Criminalvergehens erlitten haben, oder als ob der beeinträchtigten Partei oder den beeinträchtigten Parteien versagt sei, den Schadenersatz durch das Gericht oder durch die Jury im Gerichte abgeschätzt zu erhalten, welche die Untersuchung über das Kriminalvergehen führen; und kein Gerichtshof soll die Einrede erlauben oder aufrecht erhalten, daß der Privatschaden mit dem Verbrechen verschmolzen ist, oder in irgend einer Weise dadurch berührt wird; vorausgesetzt jedoch, daß das Protokoll der Ueberführung nicht in einer Civilklage als Beweisstück benutzt werden soll, welche auf ein gefälschtes Schriftstück gebracht wird, oder welche gebracht wird um Ersatz des Schadens oder der Verluste zu erlangen welche durch die Begehung eines solchen Criminalvergehens erlitten wurden.

Todesstrafe; wie zu vollstrecken.

789. Sekt. 189. Die Vollstreckung der Todesstrafe soll durch den Strang geschehen, indem die verurtheilte Person beim Genick aufgehängt wird bis Tod eintritt, zu der Zeit welche das Gericht dazu bestimmt, nicht weniger als fünfzehn Tage und nicht mehr als fünfundzwanzig Tage nach der Zeit zu welcher das Urtheil gesprochen wurde, außer das Gericht oder der Gouverneur verlängert die Frist auf gute Gründe hin.

Wenn der Körper des Hingerichteten einem Chirurgen zur Sektion übergeben werden kann.

790. Sekt. 190. Der Gerichtshof kann auf Applikation eines oder mehrerer achtungswerthen Chirurgen verordnen, daß der Körper des Verurtheilten, nachdem Tod eingetreten ist, an diesen oder an diese Chirurgen zur Sektion übergeben werde; vorausgesetzt, daß der Körper nicht von Jemand beansprucht wird, welcher mit der hingerichteten Person durch Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung verwandt ist, oder von einem

Freunde, der demselben ein christliches Begräbniß angedeihen lassen will.

Dieses Kapitel schließt Frauenzimmer ein; wie Kinder zu bestrafen sind.

791. Sekt. 191. Dieses Kapitel soll auf Frauenzimmer Anwendung finden, welche eins der hierin aufgezählten und definirten Vergehen begehen, obschon dieselben nicht ausdrücklich genannt sein mögen. Kinder unter dem Alter von zwölf Jahren sollen für alle Vergehen, auf welche Gefängnißhaft steht, durch Einsperrung im Countygefängnisse für eine zwei Jahre nicht übersteigende Dauer bestraft werden; und in allen Fällen irgend welcher Art, in welchen die Strafe für ein hierin aufgezähltes Vergehen in Gefängnißhaft besteht, und in welchen das Strafmaß dem Gutdünken des Gerichtshofs überlassen ist, soll der Gerichtshof, vor welchem die Ueberführung eines solchen Vergehens stattfindet, die Dauer der Haft festsetzen.

Oberrichter und Distriktsrichter sollen Mängel des Kodex berichten.

792. Sekt. 192. Es soll die Pflicht der Richter des Obergerichts und der Distriktsgerichte sein, und es wird hiermit als ihre Pflicht erklärt, einen Spezialbericht über alle Mängel, Uebersehen oder Unvollkommenheiten in diesem Kodex, welche durch die Erfahrung an den Tag gelegt sein mögen, an die Legislatur in einer Sitzung derselben einzureichen.

Was in einer Anklageschrift vereinigt sein kann.

793. Sekt. 193. Klagen über Diebstahl, Veruntreuung und über Empfangnahme gestohlener Güter können in derselben Anklageschrift vereinigt werden.

Wie ein nicht definirtes Vergehen bestraft werden kann.

794. Sekt. 194. Alle hierin definirten Vergehen sollen wie hierin vorgeschrieben gerichtlich verfolgt und bestraft werden, und nicht in anderer Weise; und alle andere Vergehen können nach Gutdünken des Gerichtshofes mit Geldbuße oder mit Haft bestraft werden; vorausgesetzt, daß eine Geldbuße in keinem Falle einhundert Dollars, und keine Inhaftirung sechs Monate übersteigen soll.

Was Gericht festsetzen soll; Höhe und Betrag der Strafe.

795. Sekt. 195. Wennimmer die Strafe auf ein Verbrechen oder auf ein Vergehen dem Gutdünken des Gerichtshofes in Bezug auf die Höhe der Geldbuße oder auf die Dauer der Haft überlassen ist, so soll der Gerichtshof dieselbe feststellen und ansetzen, ob nun die Strafe in Leibesstrafe, in Haft oder in Geldbuße besteht.

796. Sekt. 196. Alle Geldstrafen, die kraft eines der Gesetze dieses Staates zur Bestrafung von Verbrechen oder Vergehen auferlegt werden, sollen, wenn nicht anderweitig darüber verfügt

ist, nachdem sie eingetrieben sind, in den Schatz desjenigen County eingezahlt werden, in welchem die Untersuchung über das Vergehen geführt wird, außer wenn ausdrücklich anderweitig bestimmt ist; vorausgesetzt, daß nichts in dieser Sektion enthalten so gedeutet werden soll, als ob dadurch ein Grund zur Beanstandung oder zu einem Einspruch gegen einen Groß- oder Kleingeschworenen gelegt oder constituirt sei.

Verfügung über Strafgelder, wenn nicht anders darüber disponirt.

797. Sekt. 197. Das Vorrecht der Geistlichkeit, die Anklage auf Felonie durch eine Privatperson, und Gottesurtheile sind und werden hiermit aufgehoben.

Vorrecht der Geistlichkeit u. s. w. aufgehoben.

798. Sekt. 198. Der Gerichtshof soll in allen Ueberführungsfällen unter diesem Kapitel die Macht haben, falls eine Geldbuße auferlegt ist, als ein Theil des Urtheils des Gerichtshofes zu verordnen, daß der Uebertreter im Gefängniß eingesperrt wird und dort verbleibt bis die Geldbuße und die Unkosten gänzlich bezahlt oder anderweitig gesetzlich quittirt sind.

Uebertreter kann eingesperrt werden bis Geldstrafe und Unkosten bezahlt sind.

799. Sekt. 199. Wennimmer Jemand wegen eines Verbrechens durch den Richter eines Distriktsgerichts dieses Staates zur Gefängnißhaft im Staatsgefängniß oder in einem Countygefängniß gesetzlich verurtheilt ist, so soll es kompetent für den Gerichtshof sein, welcher das Urtheil spricht, dem Urtheile eine Bestimmung beizufügen, daß die so verurtheilte Person während der Dauer der Haft zu harter Arbeit angehalten sein soll, oder während eines spezifizirten Theils ihrer Haftsdauer, wie dies durch den Gerichtshof zuerkannt werden mag.

Verurtheilung zu harter Arbeit.

800. Sekt. 200. Es soll die Pflicht der Aufseher der verschiedenen besagten Gefängnisse sein, wennimmer Jemand zu harter Arbeit darin verurtheilt ist, den Gefangenen fortwährend während eines jeden Tages beschäftigt zu halten, mit Ausnahme der Sonntage, und dem Rathe der Countycommissäre jährlich über den Ertrag dieser Arbeit Rechenschaft abzulegen; und es soll in allen Fällen dem besagten Gefängnißaufseher gesetzlich zustehen, mit Zustimmung der Countycommissäre desjenigen County in welchem das Gefängniß situirt ist, Arbeit für solche Gefangene entweder innerhalb der Gefängnißmauern oder außerhalb der Grenzen des Gefängnisses zu beschaffen, wenn dieselben dies zu thun für räthlich und vortheilhaft halten.

Wie Rechnung über die Arbeit zu führen ist.

801. Sekt. 201. Die respektiven Aufseher der besagten Gefängnisse sollen die Macht haben, von Zeit zu Zeit mit Zustimmung der besagten Countycommissäre der besagten Counties

Wie Aufseher die Gefangenen arbeiten lassen können.

Vorkehrungen zu treffen, daß diejenigen der unter ihrer Aufsicht stehenden Gefangenen, welche zu harter Arbeit fähig sind, an den öffentlichen Avenuen, Straßen, Landstraßen, oder an anderen Arbeiten, in Steinbrüchen oder in Minen desjenigen County beschäftigt werden, in welchem diese Gefangenen inhaftirt sind, oder in einem der angrenzenden Counties, unter solchen Bedingungen wie der besagte Aufseher mit den Beamten oder mit den andern Personen vereinbaren mag, unter deren Controlle diese Gefangenen gestellt werden sollen.

So beschäftigte Sträflinge stehen unter der gesetzlichen Aufsicht und in dem Gewahrsam ihrer Arbeitsherrn.

802. Sekt. 202. Wennimmer ein Sträfling oder verschiedene Sträflinge unter und durch die Autorität der vorstehenden Sektion beschäftigt sind, so sollen sie unter der gesetzlichen Aufsicht und in dem Gewahrsam der Person oder der Personen sein für welche sie so arbeiten; und dieselben sollen gut und sicher gefesselt und bewahrt und sollen den Anordnungen unterworfen sein, welche die mit ihrem Gewahrsam gesetzlich beauftragten Aufseher von Zeit zu Zeit vorschreiben sollen.

Dem Gefangenen, der zur Haft verurtheilt ist bis Geldstrafe und Unkosten bezahlt sind, soll ein Dollar für jeden Tag bewilligt werden.

803. Sekt. 303. Wennimmer ein Gefangener, welcher von einem der vorbesagten Gerichtshöfe verurtheilt ist eine Geldstrafe und Unkosten zu zahlen, oder eins oder das andere, und eingesperrt zu werden bis Zahlung geleistet ist, in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu harter Arbeit angehalten wird, so soll ihm die Summe von einem Dollar für jeden Arbeitstag gutgeschrieben werden, und nachdem er den Betrag der Geldstrafe und der Unkosten verdient hat soll er entlassen werden.

Verfügung über Arbeitslohn der Gefangenen.

804. Sekt. 204. Alle Geldsummen, die aus den Löhnen oder aus der Arbeit irgend eines Gefangenen in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen entstehen, sollen demjenigen County gutgeschrieben werden aus welchem der besagte Gefangene kommt, und welches zur Zahlung der Gefängnißkosten dieses Gefangenen verpflichtet ist.

Verbrecher sind unfähig ein Amt zu bekleiden.

805. Sekt. 205. Jedermann, welcher der Felonie überführt ist, soll von der Zeit an unfähig sein irgend ein Ehren-, ein Vertrauens- oder ein gewinnbringendes Amt, unter den Gesetzen dieses Staates zu bekleiden, oder vor irgend einem Gerichtshofe des Staates als Rechtsanwalt aufzutreten.

Rechtsentziehung auf Ueberführung eines infamen Verbrechens.

806. Sekt. 206. Jedermann, der des Verbrechens der Nothzucht, des Menschenraubs, des vorsätzlichen und betrügerischen Meineids oder der Verleitung zum Meineid, der Brand-

stiftung, des nächtlichen Einbruchs, des Raubes, der Sodomiterei, oder des Verbrechens gegen die Natur, der Blutschändung, des Diebstahls, der Fälschung, der Falschmünzerei oder der Bigamie überführt ist, soll als infam betrachtet werden und soll daraufhin unfähig sein, irgend ein Ehren-, ein Vertrauens- oder ein gewinnbringendes Amt zu bekleiden, in irgend einer Wahl zu stimmen, als Geschworener zu dienen, oder Zeugniß abzulegen.

In welchen Fällen mehrere Anschuldigungen vereinigt werden können.

807. Sekt. 207. Wennimmer verschiedene Anklagen gegen einen oder mehrere Personen für dieselbe Handlung oder That vorliegen, oder für eine oder mehrere miteinander verbundene Handlungen oder Thaten, oder für zwei oder mehrere Handlungen oder Thaten derselben Klasse von Verbrechen oder Vergehen, welche passender Weise vereinigt werden können, so kann das Ganze, statt verschiedener schriftlichen Anklagen, in eine schriftliche Anklage vereinigt werden, in separaten Anschuldigungen, und falls zwei oder mehr schriftliche Anklagen in solchen Fällen berichtet werden, so kann der Gerichtshof deren Consolidirung verordnen.

Urtheil gegen Ankläger in Fällen böswilliger Verfolgung.

808. Sekt. 208. Wenn irgend eine oder mehrere Personen durch Bürgschaft zur Erhaltung des Friedens gebunden sind, oder für ihre gute Aufführung, oder für das Erscheinen der Partei im Distriktsgericht oder vor einem Friedensrichter, wenn der Ankläger unterläßt zu erscheinen und Klage zu führen, oder wenn beim Verhör sich herausstellt daß die gerichtliche Verfolgung in böswilliger Absicht eingeleitet wurde und ohne angemessenen und vernünftigen Grund, so kann der Gerichtshof nach Gutdünken ein Urtheil gegen den Ankläger für die Unkosten der gerichtlichen Verfolgung und der Vertheidigung erlassen.

## Abtheilung XIV.—Ueber Prozedur, schriftliche Anklagen, Vorführung, Untersuchung, Urtheil, Execution, und Nullitätsbefehl.

Bürgschaft.

809. Sekt. 209. Es soll die Pflicht des Distriktsgerichts sein, wenn eine Anklageschrift von den Großgeschworenen zu einer getreuen Anklage erhoben wird, eine Order zu erlassen in welcher der Betrag der Bürgschaft für jedes Vergehen festgesetzt ist, welches durch Gesetz verbürglich ist, welche Order durch den Sekretär auf den Verhaftsbefehl indossirt werden soll; der Sheriff, der Coroner oder der andere Beamte, welcher die angeklagte Person oder Personen verhaftet, soll diese angeklagte Person oder Personen gegen Bürgschaft freilassen wenn dieselbe oder dieselben

eine Bürgschaft ausstellen, mit einem oder mehreren Bürgen, in der oder in den in besagtem Verhaftsbefehl spezifizirten Summen, welche Bürgschaft an das Volk des Staates Colorado ausgestellt sein soll, mit der Bedingung daß die angeklagte Person oder Personen am ersten Tage des nächsten Termins des Distriktsgerichts erscheinen werden, welcher in und für das betreffende County abgehalten werden soll, um sich gegen besagte schriftliche Anklage zu verantworten, und das sie sich nicht aus dem besagten Gerichtshofe ohne Erlaubniß entfernen werden; diese Bürgschaft soll von den dieselbe leistenden Personen unterzeichnet sein und von dem Beamten, welcher sie entgegennimmt, bescheinigt werden. Jede so entgegengenommene Bürgschaft ist hiermit als gültig und bindend erklärt, und soll nicht wegen Formmangel bei Seite gesetzt oder als unzulänglich erkannt werden.

Verhaftsbefehl.

810. Sekt. 210. Es soll die Pflicht der Sekretäre der Distriktsgerichte der verschiedenen Counties dieses Staates sein, Verhaftsbefehle für die Festnahme aller Personen auszustellen welche in besagten Gerichten von den Großgeschworenen angeklagt sind, an den Sheriff, an den Coroner und an die Constabler desjenigen County gerichtet in welchem die so angeklagte Person oder Personen sich dann befinden. Und es soll die Pflicht des Sheriff sein, oder im Falle derselbe abwesend oder verhindert ist, dann des Coroner oder eines der Constabler des County an welche der besagte Verhaftsbefehl gerichtet ist, die darin namhaft gemachte Person oder Personen zu verhaften und sie zur Bürgschaft zuzulassen wenn das Vergehen ein verbürgliches ist; oder wenn das Vergehen kein verbürgliches ist, oder wenn nicht hinreichende Bürgschaft angeboten wird, so soll der Beamte der die Verhaftung vornimmt, ihren oder ihre Körper nach dem Gefängniß desjenigen County bringen in welchem der besagte Verhaftsbefehl zurückzuberichten ist, und die angeklagte Person oder Personen mitsammt dem Verhaftsbefehl an den Aufseher des Gefängnisses abzuliefern, oder er soll diese Person oder Personen in Gewahrsam halten, wo sie verbleiben sollen bis sie nach gehörigem Rechtsgang entlassen werden. Es soll ebenfalls die Pflicht eines jeden Beamten sein, welcher eine Bürgschaft in Gemäßheit dieser Sektion entgegennimmt, dieselbe am ersten Tage des Gerichtstermins an den Sekretär des Gerichtshofes zurückzuberichten, an welchen der Bericht übermacht werden soll. Es soll jedem Beamten gesetzlich zustehen, welcher einen oder mehrere Gefangene kraft dieser

Sektion in Gewahrsam hat, durch irgend welche Counties zu passiren welche zwischen dem Orte, wo er die Verhaftung vornahm, und dem County nach welchem er den oder die Gefangenen schafft, liegen, und besagten Gefangenen oder die Gefangenen in irgend einem Gefängniß auf seiner Marschroute in sicheres Gewahrsam für eine oder mehrere Nächte unterzubringen oder abzugeben, wie die Umstände erheischen mögen. Und es wird hierdurch zur Pflicht des Rathes der County Commissäre desjenigen County gemacht, in welchem eine solche schriftliche Anklage erhoben wird, dem Beamten, welcher einen oder mehrere Uebertreter aus einem andern County einbringt, eine billige Vergütung für diese Dienstleistung zu zahlen; vorausgesetzt, daß nichts in dieser oder in der vorhergehenden Sektion enthaltene verhindern soll, daß ein Verhaftsbefehl ohne dieses Indossement ausgestellt wird welcher ohne Aufschub zurückberichtet werden soll; dieser Verhaftsbefehl soll autorisiren und anbefehlen, daß der Angeklagte arretirt und unverzüglich vor das Gericht gebracht werde, woraufhin er entweder festgesetzt, gegen Bürgschaft freigelassen, oder in dem Termin verhört werden soll in welchem die schriftliche Anklage erhoben wurde.

Zeugenvorladung.

811. Sekt. 211. Es soll die Pflicht der Sekretäre der Distriktsgerichte sein, Zeugenvorladungen auszustellen, sowohl von Seiten des Volkes als auch von Seiten des Verklagten in einer schriftlichen Anklage, die wie in der vorstehenden Sektion angeführt nach irgend einem County dieses Staates gerichtet sind; und jeder Zeuge, der in gehöriger Weise vorgeladen ist und sich weigert oder unterläßt, vor einem Distriktsgericht in Gemäßheit dieser Zeugenvorladung zu erscheinen, soll gerichtlich belangt und für Nichtachtung des Gerichtshofs bestraft werden; und Vorführungsbefehle gegen Zeugen, welche in einem andern County denn demjenigen wohnen, nach welchem die Zeugenvorladung zurückberichtet werden soll, können in derselben Weise vollstreckt werden, wie in der vorhergehenden Sektion bestimmt ist, daß Verhaftsbefehle außerhalb des County, in welchem sie ausgestellt werden, zu vollstrecken sind.

Geschworene.

812. Sekt. 212. Es soll nicht nothwendig sein, in einer Criminalsache einen Befehl zur Berufung der Geschworenen (venive) zu erlassen; in allen Criminalfällen, in welchen die Geschworenenliste durch Beanstandungen oder sonstwie erschöpft ist, und ob ein Geschworener ausgewählt oder vereidigt worden

ist oder nicht, soll es gesetzlich zulässig für den Gerichtshof sein in seinen Aufzeichnungen eine Ersatzliste für irgend eine Anzahl von Geschworenen, die Zahl vierundzwanzig nicht übersteigend, zu verordnen, welche Ersatzliste unverzüglich zurückberichtet werden soll, und es soll gesetzlich sein aus den Personen, welche laut der Order so vorgeladen wurden, eine Jury zur Untersuchung irgend einer Criminalsache zu bilden; wenn jedoch die angeordnete Ersatzliste unzureichend zur Bildung einer unparteiischen Jury sein sollte, auf Grund der Beanstandungen oder aus andern Gründen, so kann das Gericht von Zeit zu Zeit solche weitere unverzüglich zurück zu berichtende Orders für fernere Ersatzmänner erlassen, bis eine vollständige Jury gebildet ist.

Schriftliche Anklage wegen ungesetzlicher Haft oder vorsätzlichem und böswilligem Unheil.

813. Sekt. 213. Keine Anklageschrift wegen ungesetzlicher Haft oder auf vorsätzliches und böswilliges Unheil soll von einer großen Jury zu einer „getreuen Anklage" erhoben werden, außer ein Ankläger ist von dem Obmann der großen Jury mit Zustimmung des Anklägers darauf indossirt worden, ausgenommen wenn dieselbe auf Information und Kunde von zwei oder mehr Mitgliedern der großen Jury, oder auf Information eines öffentlichen Beamten in der nothwendigen Vollstreckung seiner Amtspflichten erkannt worden ist, in welchem Falle am Schlusse der schriftlichen Anklage angegeben sein soll wie dieselbe erkannt wurde, und kein Ankläger soll dann erforderlich sein; jedoch in Fällen, in denen der Ankläger auf der Anklageschrift indossirt ist und der Angeklagte wird nach der Untersuchung freigesprochen, soll die kleine Jury, welche den Angeklagten freispricht, nebst dem Wahrspruch „Nicht schuldig" feststellen, ob der Ankläger in der Einleitung der gerichtlichen Verfolgung mit böswilliger Absicht handelte oder nicht; wennimmer die kleine Jury mit dem Wahrspruch „Nicht schuldig" berichtet, daß der Ankläger mit böswilliger Absicht in der Angelegenheit handelte, so soll der Gerichtshof ein Urtheil für die Gerichtskosten gegen den Ankläger eintragen, einschließlich einer Gebühr von fünfundzwanzig Dollars für den Staatsanwalt, und eine Execution für dieselben bewilligen wie es in Civilsachen geschieht; vorausgesetzt, daß nichts hierin enthalten den Ankläger unkompetent machen soll, vor einer großen oder vor einer kleinen Jury Zeugniß abzulegen.

814. Sekt. 214. Jedermann, welcher eines Mordes oder eines andern verrätherischen Verbrechens angeklagt ist, soll vor seiner Vorführung eine Copie der Anklageschrift geliefert erhal-

ten, und ebenso eine Liste der Geschworenen und der Zeugen. In allen andern Fällen soll der Angeklagte auf eigenes Ersuchen oder auf Ersuchen seines Rechtsbeistandes eine Copie der Anklageschrift, und eine Liste der Geschworenen und Zeugen geliefert erhalten.

Eine Kopie der Anklageschrift soll dem Angeklagten geliefert werden.

815. Sekt. 215. Auf Vorführung soll es genügend sein, ohne irgend einer andern Form nachzukommen, wenn der Verklagte selbst oder durch seinen Rechtsanwalt mündlich erklärt, daß er nicht schuldig ist, welche Erklärung von dem Sekretär unverzüglich in das Gerichtsprotokoll eingetragen werden soll, und die Erwähnung der Vorführung und dieser Erklärung soll den Streitpunkt zwischen dem Volke des Staates und dem Gefangenen constituiren; und falls der Sekretär vernachlässigt in das Protokoll die besagte Vorführung und Erklärung einzuschalten, so kann und soll dies zu irgend einer Zeit auf Order des Gerichts geschehen, und der Fehler oder Mangel soll dann beseitigt sein.

Vorführung und Erklärung.

816. Sekt. 216. In allen Fällen, in denen die angeklagte Partei bei der Vorführung hartnäckig stumm bleibt, oder eine Erklärung abzugeben sich weigert, soll die Nichtabgabe der Erklärung oder die Verweigerung derselben als Leugnen der in der Anklageschrift beschuldigten Thatsachen erkannt und betrachtet werden, und der Gerichtshof soll verordnen, daß die Erklärung „Nicht schuldig" in das Protokoll eingetragen werde, und die Untersuchung, das Urtheil und die Exekution desselben sollen in derselben Weise fortschreiten wie geschehen wäre wenn die Partei sich als „Nicht schuldig" erklärt hätte.

Weigerung, Erklärung abzugeben, soll als „Nichtschuldig" betrachtet werden.

817. Sekt. 217. In allen Fällen in denen die angeklagte Partei sich „Schuldig" erklärt, soll diese Erklärung nicht eher eingetragen werden bis der Gerichtshof dem Angeklagten die Folgen dieser Erklärung ausführlich erklärt hat, woraufhin, wenn die angeklagte Partei darauf besteht sich „Schuldig" zu erklären, diese besagte Erklärung entgegengenommen und eingetragen werden soll, und das Gericht soll zum Erlaß eines Urtheils und Exekution desselben schreiten als ob sie von einer Jury schuldig gesprochen worden sei. In allen Fällen, in denen die Höhe des Strafmaßes dem Gutdünken des Gerichtshofes überlassen ist, soll es die Pflicht des Gerichtshofes sein Zeugen zu vernehmen in Bezug auf erschwerende oder mildernde Umstände des Vergehens.

„Schuldig" Erklärung.

818. Sekt. 218. In keinem Falle soll die Berechtigung

Jury de mediatate linguae nicht erlaubt.

zu einer Untersuchung durch Geschworene de mediatate linguae in Criminalverfolgungen erlaubt sein.

In welchem Falle die Untersuchung in irgend einem von zwei Counties stattfinden kann.

819. Sekt. 219. Wenn ein Vergehen auf einer Countygrenze begangen wird, so kann die Untersuchung in irgend einem der durch diese Grenze getrennten Counties stattfinden; und wenn ein Vergehen gegen die Person eines Andern begangen wird, und die Person die das Vergehen begeht befindet sich in einem County, nnd diejenige Person der die Beschädigung zugefügt wird befindet sich in einem andern County, so kann die Untersuchung in irgend einem der beiden Counties stattfinden.

Die große Jury soll blos Zeugen für das Volk vernehmen.

820. Sekt. 220. In allen Beschwerden die vor die große Jury eines County gebracht werden, soll die große Jury bloß Zeugen für das Volk vernehmen, und sie kann eine Anklage auf den Eid eines einzigen Zeugen erheben, oder auf Information von zwei ihrer Mitglieder, außer in Fällen von Meineid in welchen wenigstens zwei Zeugen zu derselben Thatsache erforderlich sein sollen; der Obmann der großen Jury kann allen Zeugen, die vor der großen Jury erscheinen, einen Eid oder eine Bestätigung auferlegen.

Untersuchungen sollen gemäß des gemeinen Rechts geführt werden.

821. Sekt. 221. Alle Untersuchungen über Criminalvergehen sollen in Gemäßheit des Verfahrens des gemeinen Rechts geführt werden, außer wenn in diesem Kapitel eine verschiedene Methode angegeben ist, und die Regeln der Beweisführung des gemeinen Rechts sollen ebenfalls, außer wenn sie durch dieses Kapitel geändert sind, in Criminalfällen für alle Gerichtshöfe und für alle Juries bindend sein.

Die Jury, die sich zur Berathung zurückzieht, soll von einem vereidigten Beamten begleitet sein.

822. Sekt. 222. Wenn eine Jury sich zurückzieht um sich über einen Wahrspruch in einem Criminalfalle zu berathen, so soll ein Constabler oder ein anderer Beamter nach Ablegung eines Eides oder einer Bestätigung die Jury nach einem privaten und bequemen Platze begleiten und sie nach seinen besten Kräften beisammen halten, ohne Fleischspeisen und ohne andere Getränke als Wasser, außer wenn der Gerichtshof anders bewilligt, bis sie sich auf einen Wahrspruch geeinigt hat, und er soll nicht zu ihr sprechen mit Ausnahme der an sie gerichteten Frage ob sie sich auf einen Wahrspruch geeinigt hat, noch soll er Andere erlauben sie anzureden, und wenn die Jury sich auf einen Wahrspruch geeinigt hat, so soll er mit ihr in den Gerichtssaal zurückkehren; vorausgesetzt jedoch, daß in allen Fällen von bloßen Vergehen, wenn der Staatsanwalt und die zu untersuchende Person ent-

weder selbst oder durch ihren Anwalt sich darüber verständigen, (welches Uebereinkommen in das Protokoll des Gerichtshofes einzutragen ist) davon abzustehen, daß ein Beamter die Jury begleite, oder daß die Jury, nachdem sie sich über einen Wahrspruch geeinigt hat, denselben zu Papier bringen und versiegeln und nach Uebergabe desselben, an den Sekretär, auseinandergehen kann, so soll es gesetzlich sein, daß das Gericht dieses Uebereinkommen in Kraft setzt und einen Wahrspruch, der auf diese Weise an den Sekretär abgegeben wurde, als den gesetzlichen Wahrspruch einer solchen Jury entgegennimmt.

Der Beamte, der eine Jury begleitet, ist für eine Eidesverletzung den Strafen der Nichtachtung verfallen.

823. Sekt. 223. Wenn ein Beamter, der zur Begleitung einer Jury vereidigt ist, wissentlich seinen Eid oder seine Bestätigung verletzt, oder seine Pflichten in einer so nachlässigen Weise erfüllt, daß die Jury ohne Erlaubniß des Gerichtshofes auseinander geht, oder Eßwaaren, oder andere Getränke als Wasser sich verschafft, oder wenn Jemand, der nicht zur Jury gehört, eine Unterredung mit irgend einem Mitglied der Jury hält, so soll jede so übertretende Person und jeder solche Beamte wegen Nichtachtung des Gerichtshofs mit Geldbuße oder Einsperrung, oder mit beiden zugleich nach dem Gutdünken des Gerichtshofs bestraft werden.

Der Ueberführte soll Gerichtskosten zahlen.

824. Sekt. 224. In jedem Falle, in welchem eine oder mehrere Personen eines Verbrechens oder eines Vergehens überführt sind, welches in diesem Kapitel oder im gemeinen Recht spezifizirt ist, soll der Gerichtshof Urtheil sprechen, daß der so überführte Uebertreter oder die Uebertreter die Kosten der Anklage zahlen sollen.

Eigenthum des Verurtheilten ist einem Retentionsrecht für die Geldstrafe und Unkosten ausgesetzt; Sekretär soll Exekution ausstellen.

825. Sekt. 225. Das Grund- sowie das bewegliche Eigenthum eines Jeden, der eines der durch dieses Kapitel bestraften Vergehen überführt ist, soll gebunden sein, und ein Retentionsrecht ist hiermit creirt auf das Grund- sowohl als auf das bewegliche Eigenthum eines jeden solchen Uebertreters, von der Zeit seiner Verhaftuug an, falls er vor der Erhebung der schriftlichen Anklage verhaftet worden ist, und wenn nicht dann von der Zeit der Erhebung der schriftlichen Anklage an, und zwar wenigstens bis zu einem Betrage der hinreichend ist um die Geldbuße und die Kosten der Anklage zu zahlen; und es soll die Pflicht des Sekretärs des Distriktsgerichts sein, am Schlusse eines jeden Termins eine Exekution für jede Geldstrafe auszustellen, welche während des Termins auferlegt wurde und welche

unbezahlt verbleibt, und für Unkosten der Ueberführung in Criminalfällen; in dieser Exekution soll der Tag angegeben sein an welchem die Verhaftung vorgenommen oder die Anklage erhoben wurde, wie der Fall sein mag, und die Exekution soll an den Sheriff oder an den Coroner abgegeben werden und durch diesen soll alles Grundeigenthum sowohl als alles bewegliche Eigenthum damit belastet werden, welches der Verklagte oder die Verklagten an dem in der Exekution namhaft gemachten Tage eigenthümlich besaßen, und ebenso alles Grund- sowohl als bewegliche Eigenthum welches er oder sie nachträglich erwerben, welches so belastete Eigenthum wie in Civilfällen öffentlich ausgeschrieben und um jeden Preis verkauft werden soll. Es soll kein Einwand gegen den Exekutionsverkauf dieses Eigenthums sein, wenn der Verklagte sich für Geldbuße und Unkosten in Gewahrsam befindet.

Wie ein Ueberführter sein Eigenthum auslösen kann.

826. Sekt. 226. Es soll und kann Jedermann, der eines Criminalvergehens überführt ist, gesetzlich zustehen, sein Eigenthum auszulösen, welches unter dem Urtheilsspruch für Geldbuße und Unkosten mit Beschlag belegt ist, oder falls keine Geldbuße auferlegt wurde für die Unkosten allein, indem die überführte Person oder Personen nebst einem oder mehreren guten und ausreichenden Freisassen eine Bürgschaft leisten, vor dem Distriktsgerichte an das Volk dieses Staates ausgestellt, zur Zahlung dieser Geldbuße und Unkosten, oder der Unkosten allein, innerhalb fünf Monaten nach dem Datum der Anerkennung; diese so ausgestellte Bürgschaft wird hiermit gesetzlich gültig erklärt, und durch dieselbe wird ein Retentionsrecht auf das Grundeigenthum aller Personen creirt, welche dieselbe anerkennen, und auf eine Verletzung desselben ist der Sekretär hierdurch autorisirt, eine Exekution gegen die Waaren und Güter, Ländereien und Gebäulichkeiten der Bürgschaft leistenden Personen auszustellen, in derselben Weise als ob es ein Urtheilspruch des Gerichtshofes gewesen sei, welche Exekution in derselben Weise eingetrieben werden soll wie in der vorstehenden Sektion vorgeschrieben ist. Kein scire facias Befehl soll vor der Ausstellung der Exekution nothwendig sein. In allen Fällen in denen ein wie vorstehend angegeben Ueberführter sein mit Geldbuße und Unkosten belastetes Eigenthum wie in dieser Sektion vorgesehen auslöst, soll keine Exekution für die besagte Geldbuße und Rechtskosten ausgefertigt werden, wie in der nachfolgenden Sektion vorgeschrieben; und ferner soll die Person oder die Personen nicht für die Geldstrafe

und Rechtskosten eingesperrt werden, nachdem sie Bürgschaft geleistet haben, sondern die Person oder die Personen sollen aller Haft in Folge der Verurtheilung gänzlich entlassen sein, ausgenommen wenn Haft durch dieses Gesetz zu einem Theile der Strafe gemacht ist; in diesem Falle soll die Person oder sollen die Personen nach Ablauf der Haft entlassen werden wenn sie ihr mit Geldbuße und Rechskosten belastetes Eigenthum wie vorstehend angegeben ausgelöst haben.

827. Sekt. 227. Executionen für Geldstrafen und Rechtskosten und auf Bürgschaften, die in Gemäßheit der vorstehenden Sektion gestellt worden sind, können nach irgend einem County dieses Staates erlassen werden.

Exekutionen können nach irgend einem County erlassen werden.

828. Sekt. 228. Wennimmer dem Distriktsgerichte irgend eines Distrikts, oder irgend einem Richter dieses Gerichts in den Ferien, überzeugend dargethan wird, nachdem alle Rechtsmittel erschöpft sind, daß Jemand, der im Gefängnisse, im Zuchthause oder in einem Gewahrsam für eine Geldstrafe und Rechtskosten für ein Criminalvergehen festgesetzt ist, kein Besitzthum irgend einer Art hat womit er diese Geldstrafe und Rechtskosten, oder die Rechtskosten allein zahlen könnte, so soll es die Pflicht des besagten Gerichtshofes oder des Richters sein, diese Person aus der weiteren Haft für diese Geldstrafe und Rechtskosten zu entlassen, welche Entlassung die Wirkung einer vollständigen Enthebung dieser Geldbuße und Unkosten haben soll; vorausgesetzt, daß hierdurch die Entlassung einer Person aus der Haft nicht autorisirt sein soll vor Ablauf der Zeit, für welche sie zur Haft als Theil ihrer Strafe verurtheilt ist.

Personen, die für Geldstrafen und Rechtskosten eingesperrt sind und kein Eigenthum besitzen, können entlassen werden. (Amendement von 1877.)

829. Sekt. 229. In allen Fällen, wenn Bürgschaft für das Erscheinen einer eines Criminalvergehens angeklagten Person gestellt ist, können die Bürgen oder der Bürge dieser Person zu irgend einer Zeit vor Erlaß des Urtheils auf einen scire facias Befehl zur Beibringung von Gründen weßhalb eine Execution gegen die Bürgen nicht ausgestellt werden sollte, die wie oben angegeben angeklagte Person festnehmen und dem Sheriff des County übergeben in welchem die Bürgschaft gestellt wurde, und es soll die Pflicht dieses Sheriff sein, auf diese Uebergabe hin und nach Empfang einer bescheinigten Abschrift der Bürgschaft durch welche dieser Bürge oder diese Bürgen gebunden sind, die wie oben angeklagte Person in Gewahrsam zu nehmen und diese Uebergabe schriftlich anzuerkennen, und hieraufhin

Bürgen können den Angeklagten übergeben und von der Bürgschaft zurücktreten.

sollen der Bürge oder die Bürgen dieser Bürgschaft nach Zahlung aller dadurch verursachten Unkosten enthoben sein.

Exceptionsvorlagen.

830. Sekt. 230. In der Untersuchung irgend einer Person für irgend ein Verbrechen oder Vergehen soll es die Pflicht des Richters sein vor welchem die Untersuchung geführt wird, irgend eine Exceptionsvorlage, die dem Gerichte während dem Rechtsgang übergeben wird, zu unterzeichnen und zu besiegeln; vorausgesetzt, daß die wahre Sachlage billiger Weise in dieser Exceptionsvorlage angegeben ist; daraufhin sollen die besagten Exceptionen durch den Sekretär des besagten Gerichtshofes in das Protokoll dieser Untersuchung eingetragen werden und sollen in jeder Beziehung einen Theil derselben bilden.

Nichtigkeitsbefehl.

831. Sekt. 231. Derjenigen Partei, welche durch offenkundige und wesentliche Rechtsfehler beeinträchtigt ist, die aus dem Protokoll einer peinlichen Verfolgung auf eine Anklageschrift einer großen Jury ersichtlich sind, kann nach Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen Rechtshöfe gewährt werden, nämlich: Die Partei die Beschwerde führt, daß Rechtsfehler begangen sind, soll sich von dem Sekretär eine bescheinigte Abschrift des Protokolls verschaffen, und ferner von dem Richter des Distriktsgerichts oder von Demjenigen, der bei der Untersuchung als Staatsanwalt fungirte, eine Bescheinigung, wodurch begutachtet wird, daß besagtes Protokoll eine vollständige und getreue Geschichte der Verfahren in besagter Untersuchung enthält, dieses Protokolls mitsammt einer Angabe der Rechtsfehler, die als Grund zur Umstoßung des Urtheils dienen sollen, soll dem Obergericht übergeben werden, oder einem Richter desselben in Gerichtsferien; und wenn nach einer Durchsicht dieser Abschrift das vorbesagte Gericht oder der Richter der Meinung ist, daß genügende Gründe zur Bewilligung eines Nichtigkeitsbefehls vorliegen, so soll ein solcher Befehl durch eine auf der Rückseite der besagten Abschrift indossirte Order bewilligt werden; die Bewilligung dieses Nichtigkeitsbefehls soll hinlängliche Autorität für den Sekretär des Obergerichts zur Ausstellung eines Inhibitionsbefehls sein, um die Vollstreckung des Todesurtheils aufzuhalten, jedoch nicht um den Gefangenen aus dem Gefängniß zu entlassen. Wenn ein Urtheil, dessen Vollstreckung wie oben angegeben durch Nichtigkeitsbefehl aufgehalten wurde, bestätigt wird, so soll das Obergericht durch eine Order die Zeit festsetzen zu welcher das ursprüngliche Todesurtheil vollstreckt werden soll;

eine Abschrift dieser Order soll hinlängliche Autorität für den Sheriff zur Hinrichtung irgend eines darin genannten Gefangenen zu der darin angegebenen Zeit sein.

Wie Inhibitionsbefehl in anderen denn peinlichen Anklagen erlangt werden kann.

832. Sekt. 232. Nichtigkeitsbefehle in allen Criminalsachen, auf welche nicht Todesstrafe steht, sollen als Befehle von Rechtswegen betrachtet und demnach ausgestellt werden, doch kein Nichtigkeitsbefehl soll ein Inhibitionsbefehl sein, ausgenommen wenn das Obergericht oder wenn das Obergericht oder wenn einer der Richter desselben in Gerichtsferien nach durchsicht einer Abschrift des Protokolls, die wie in der vorstehenden Sektion angegeben bescheinigt ist, mitsammt einer Angabe der Rechtsfehler die als Grund zur Umstoßung des Urtheils dienen, der Meinung ist daß genügende Gründe zur Bewilligung eines Nichtigkeitsbefehls vorliegen; in diesem Falle soll der Befehl durch eine auf der Rückseite dieses Protokolls indossirte Order bewilligt werden, in welchem Falle der Sekretär des Obergerichts einen Inhibitionsbefehl ausstellen soll, welcher die Wirkung haben soll die Vollstreckung des Urtheils aufzuhalten, jedoch nicht die Gefangenen aus der Haft zu entlassen. Wenn die Partei, die auf diese Weise um einen Nichtigkeitsbefehl nachsucht, zur Zeit sich in Haft befindet, unter Autorität des Urtheils dessen Inhibition nachgesucht ist, und das besagte Gericht oder der Richter ist der Meinung, daß die Partei, welcher dieser Nichtigkeitsbefehl bewilligt wird, gegen Bürgschaft auf freien Fuß gesetzt werden sollte bis zur Entscheidung über diesen Nichtigkeitsbefehl, so kann das besagte Obergericht oder der Richter eine Order erlassen, diesen Gefangenen aus der Haft zu entlassen, wenn der Gefangene eine Bürgschaft an das Volk des Staates vor dem Sheriff des County leistet, in welchem er inhaftirt ist, in derjenigen Summe und mit solchen Sicherheiten wie das besagte Gericht oder der Richter vorschreiben soll, welche Bürgschaft so bedingt sein soll daß der Gefangene im nächsten Termin des Distriktsgerichts desjenigen County erscheinen wird, in welchem die Untersuchung dieses Gefangenen stattfand, und in jedem späteren Termin des Distriktsgerichts, am ersten Tage der Termine, bis zur Entscheidung über diesen Nichtigkeitsbefehl, und daß er anwesend sein und sich der Order unterwerfen wird, welche das Obergericht in der Angelegenheit erlassen wird, und daß er nicht ohne Erlaubniß den Gerichtshof in irgend einem der Gerichtstermine des besagten Gerichts verlassen will, in welchem zu erscheinen er durch die

besagte Bürgschaft gebunden ist. Die so entgegengenommene Bürgschaft soll an das Distriktsgericht in der nächsten Sitzung zurückberichtet werden, und soll dort in das Protokoll eingetragen werden; und im Falle einer Verletzung der Bedingungen der Bürgschaft können solche weitere Verfahren eingeschlagen werden wie sich in Gemäßheit des Rechtsgangs des gemeinen Rechts ergiebt; vorausgesetzt jedoch, daß der Gefangene in Fällen, in denen Leibesstrafe verhängt wird, unter keinen Umständen gegen Bürgschaft auf freien Fuß gesetzt werden soll. Auf Bestätigung eines Urtheils, das kraft dieser Sektion vor das Obergericht gebracht wird, soll das besagte Gericht verordnen und das Distriktsgericht anweisen das Urtheil des untergeordneten Gerichts in Kraft zu setzen. Im Falle der Bestätigung soll ein Urtheil für die Rechtskosten gegen diejenige Partei erlassen werden, welche den Nichtigkeitsbefehl auswirkt, und eine Exekution soll vom Obergericht dafür ausgestellt werden.

Einsperrung im Countygefängnisse bis ein Zuchthaus errichtet ist.

833. Sekt. 233. Bis zu der Zeit zu welcher ein Zuchthaus in diesem Staate errichtet und beschafft ist zur Einsperrung der Personen die in diesem Kapitel enthaltener Vergehen überführt sind, soll das Gericht die Macht haben, bei Fällung des Urtheils zu bestimmen, daß die betreffende Person für die festgesetzte Zeitdauer im Countygefängnisse desjenigen County eingesperrt werden soll in welchem das Vergehen begangen wurde, und falls sich kein Gefängniß in diesem County befindet so soll das Gericht bestimmen, daß die Person in irgend einem andern Countygefängnisse des Staates festgesetzt werde, und dasjenige County, in welchem das Vergehen begangen wurde, soll die daraus entstehenden Gefängnißkosten zahlen.

Abtheilung XV.—Beschränkung der von einer großen Jury erhobenen Anklagen und der Klagen unter den Strafgesetzen.

Beschränkungen.

834. Sekt. 234. Keine Person und keine Personen sollen für ein Verbrechen, welches unter dem gemeinen Recht als Felonie (Mord, Brandstiftung und Fälschung ausgenommen) bezeich- ist, gerichtlich verfolgt, verhört oder bestraft werden, außer die schriftliche Anklage für dasselbe wird von einer großen Jury innerhalb der nächsten drei Jahre erhoben, nachdem das Vergehen geschah oder begangen wurde; noch soll eine Person für ein anderes Vergehen oder für ein der Anklage durch eine große Jury unterworfenes Vergehen eines niederen Grades denn der Felonie

gerichtlich verfolgt, verhört oder bestraft werden, noch für irgend eine Strafe oder Verwirkung unter den Strafgesetzen, außer die schriftliche Anklage, Information oder Klage für dieselben wird innerhalb eines Jahres und sechs Monaten von dem Tage, an welchem das Vergehen begangen wurde, oder an welchem die Strafe oder Verwirkung verfallen ist, von der großen Jury erhoben oder eingeleitet; vorausgesetzt, daß nichts hierin enthaltene sich auf Personen erstrecken soll, welche sich dem Gesetze durch die Flucht entziehen; und ebenso vorausgesetzt, daß wenn eine Klage, eine Information oder schriftliche Anklage für ein Verbrechen oder Vergehen durch irgend ein Statut insofern beschränkt ist, daß sie eingebracht oder vorgezeigt werden sollen, innerhalb einer anderen Zeit denn der hierin bestimmten, so sollen dieselben eingebracht oder vorgezeigt werden innerhalb der durch ein solches Statut bestimmten Zeit. Ferner vorausgesetzt, daß wenn eine schriftliche Angabe, Information oder Klage kassirt oder das Verfahren darin aufgehoben oder auf einen Nichtigkeitsbefehl hin umgestoßen werden sollte, so soll die, während der Schwebe einer solchen so aufgebobenen, kassirten oder annullirten schriftlichen Angabe, Information oder Klage verlaufene Zeit nicht in diesem Statut mit in Betracht gezogen werden, als ob dadurch eine neue schriftliche Angabe, Information oder Klage für das nämliche Vergehen gehemmt sei.

## Abtheilung XVI.—Allgemeine Bestimmungen.

Machtbefugnisse der Richter des Ober- und der Distriktsgerichte und der Friedensrichter, als Erhalter des Friedens.

835. Sekt. 235. Die Richter des Obergerichtes und der Distriktsgerichte in ihren respektiven Distrikten, und die Friedensrichter in ihren respektiven Counties, sollen gemeinschaftlich und einzeln die Erhalter des Friedens innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit sein, wie hierin bestimmt ist, und sollen volle Machtbefugniß haben alle jetzt bestehenden Gesetze sowohl als diejenigen, welche später zur Verhinderung und Bestrafung von Vergehen oder für die Aufrechterhaltung und Wahrung des Friedens erlassen werden, in Kraft zu setzen oder zu veranlassen, daß dieselben in Kraft gesetzt werden. Dieselben sollen die Machtbefugniß haben zu veranlassen, daß alle Personen, welche den Frieden stören, vor dieselben oder vor einen derselben gebracht werden, und diese Personen in das Gefängniß zu schicken oder dieselben unter Bürgschaft zu stellen, wie es der Fall verlangen mag; und zu veranlassen, daß alle Personen vor sie gebracht werden, welche

drohen den Frieden zu stören, oder Drohungen gegen irgend eine Person in diesem Staate ausstoßen oder welche drohen das Eigenthum derselben zu zerstören, oder das Eigenthum irgend einer andern Person was immer es sein mag, so wie alle solche Personen welche nicht in gutem Ruf stehen; und die besagten Richter oder Friedensrichter, nachdem dieselben sich durch den Eid eines oder mehrerer Zeugen über den schlechten Charakter der Person überzeugt haben, oder daß sie Drohungen ausstieß wie oben angegeben, sollen eine solche Person oder Personen zwingen, gute Bürgschaft für Aufrechterhaltung des Friedens oder für ihr gutes Betragen gegen das Volk dieses Staates und besonders gegen die bedrohte Person, zu stellen. Wenn eine Person, gegen die solche Verfahren eingeleitet wurden, versäumen sollte eine Bürgschaft mit genügenden Bürgen zu stellen, so soll es die Pflicht des Richters oder des Friedensrichters sein, vor welchen sie gebracht wurden, diese Person oder Personen in das Countygefängniß des betreffenden County zu schicken bis eine solche Bürgschaft ausgestellt ist, oder bis zum nächsten Termin des Distriktsgerichtes. Ein solcher Richter oder Friedensrichter soll ebenfalls Bürgschaft für das Erscheinen aller Zeugen vor diesem Gerichte entgegennehmen. Alle Bürgschaften welche in Gemäßheit dieser Sektion entgegenzunehmen sind, sollen in dem nächsten Termine des Distriktsgerichts, welches in dem betreffenden County tagen wird, zurückberichtet werden, worin alle solche Bürgschaften erneuert oder aufgehoben werden sollen, wie das besagte Distriktsgericht auf Examination der Zeugen hin als gerecht und recht erkennen mag; und wenn die eingesperrte Person oder die Personen in dem Countygefängnisse sitzen, während der Sitzung eines solchen Distriktsgerichtes, so soll das Gericht die Zeugen examiniren und entweder die Gefängnißhaft verlängern, den Gefangenen gegen Bürgschaft freilassen, oder, denselben oder dieselben entlassen, wie dem besagten Gerichte als recht erscheinen mag, mit gehöriger Rücksicht auf die Sicherheit der Bürger dieses Staates.

Verfolgungen sollen durch den Sheriff und Constabler u. s. w. in's Werk gesetzt werden, wenn verbrecherische Vergehen begangen wurden.

836. Sekt. 236. Wenn ein verbrecherisches Vergehen begangen wurde, so soll umgehend durch öffentliche Notiz an allen öffentlichen Orten in der Nähe Bekanntmachung darüber erlassen werden und jede schuldige Person soll sogleich verfolgt werden durch die Sheriffs, die Coroners, Constabler und alle anderen Personen welche von einem derselben dazu befohlen oder vorgela-

den werden; jeder Beamte welcher in dieser Sache seine Pflicht nicht erfüllt, soll durch eine Geldstrafe bestraft werden, in einer Summe welche einhundert Dollars nicht übersteigt.

Erlaß von Befehlen durch Richter und Friedensrichter; Verfahren nach der Verhaftung.

837. Sekt. 237. Es soll für irgend einen der vorhergenannten Richter oder Friedensrichter gesetzlich sein, nachdem ihm unter Eid oder unter einer Bejahung-Anzeige gemacht wurde, daß eine Person oder Personen ein Criminalverbrechen in diesem Staate begangen haben, oder daß ein Criminalverbrechen begangen wurde und daß der Zeuge oder die Zeugen genügende Gründe besitzen eine solche Person oder Personen im Verdacht zu haben dasselbe begangen zu haben, einen Befehl unter seiner Unterschrift zu erlassen, dem Beamten oder der mit der Vollstreckung desselben beauftragten Person anbefehlend, die so angeschuldigte Person oder Personen zu verhaften und dieselbe oder dieselben vor den Richter welcher einen solchen Befehl erläßt, zu bringen, oder falls dieser abwesend ist dann vor einen anderen Richter oder Friedensrichter; der besagte Richter oder Friedensrichter, vor welchen eine Person gemäß eines solchen Befehles gebracht wurde, oder ohne Befehl gebracht wird, die angeschuldigt ist ein Criminalverbrechen begangen zu haben, soll, ehe er einen solchen Gefangenen in das Countygefängniß schickt, ihn zur Bürgschaft zuläßt oder denselben aus der Haft entläßt, die Wahrheit oder Glaubwürdigkeit der gegen eine solche Person oder Personen vorgebrachten Anklage untersuchen, auf eidliche Aussagen von allen anwesenden Zeugen; und soll nach Erwägung der bewiesenen Thatsachen und Nebenumstände, entweder eine solche angeschuldigte Person oder Personen in das Countygefängniß schicken, oder dieselbe oder dieselben zur Bürgschaft zulassen, oder dieselbe oder dieselben aus der Haft entlassen. Wenn die Beweise augenscheinlich sind, oder die Vermuthung ist groß, daß eine Person, welche des Verrathes, des Mordes oder eines andern Verbrechens, welches mit Tod bestraft wird, angeschuldigt ist, eines solchen Verbrechens schuldig ist, so soll kein Friedensrichter eine solche Person zur Bürgschaft zulassen. Und vorausgesetzt, daß in allen Fällen in denen die Anschuldigung auf Sodomiterei, Nothzucht, Brandstiftung, nächtlichen Einbruch, Raub, Fälschung, oder auf Falschmünzerei lautet, es die Pflicht eines jeden Friedensrichters sein soll wennimmer eine Person oder Personen vor ihn gebracht werden wegen dieser Verbrechen oder wegen eines derselben, einen benachbarten Friedensrichter vor der Exa-

mination der Zeugen mit beizuziehen, und diese zwei Richter sollen die Machtbefugniß haben, einen solchen Gefangenen oder die Gefangenen zur Bürgschaft zuzulassen, oder denselben oder dieselben in das Countygefängniß zu schicken falls keine gute und genügende Bürgschaft geleistet wird, oder den Gefangenen oder die Gefangenen gemäß der vorgebrachten Beweise und der darauf sich beziehenden Gesetze, zu entlassen. Alle in Gemäßheit dieser Sektion angenommenen Bürgschaften, sollen den Angeklagten binden, an dem ersten Tage der nächsten Sitzung des Distrikts-Gerichtes zu erscheinen, oder wenn das Gericht zur Zeit in Sitzung ist, an einem Tage während des Termines welcher darin bestimmt ist.

Burgschaft der Zeugen für die Anklage.

838. Sekt. 238. Es soll die Pflicht eines Richters oder Friedensrichters sein, welcher eine solche sich verstoßende Person wie vorhingesagt in das Countygefängniß schickt oder dieselbe zur Bürgschaft zuläßt, den Ankläger durch eine Verpflichtung zum Erscheinen vor Gericht zu binden, sowie alle solche, welche irgend eine wesentliche Aussage abgeben, um das angeschuldigte Vergehen zu beweisen, um vor dem Distriktsgerichte an dem ersten Tage des nächsten Termins zu erscheinen oder wenn das besagte Gericht zur Zeit in Sitzung ist, an dem in der Verpflichtung bestimmten Tage, (und in allen Fällen zu der nämlichen Zeit und an dem nämlichen Orte, wie die von den besagten Zeugen angeschuldigte Person oder Personen verpflichtet sind zu erscheinen) zur Angabe des Zeugnisses welches das angeschuldete Vergehen berührt, und um das Gericht ohne Erlaubniß nicht zu verlassen. Wenn eine Person, nachdem von ihr verlangt wird, sich durch eine Verpflichtung zur Gestellung vor Gericht zu binden, wie vorhingesagt, dies verweigern sollte, so soll es für einen solchen Richter oder Friedensrichter gesetzlich sein, dieselbe nach dem Countygefängnisse zu schicken, um darin zu verbleiben bis sie eine solche Verpflichtung eingeht, oder bis sie anderweitig auf dem Wege des Gesetzes entlassen wird.

Burgschaften im Allgemeinen.

839. Sekt. 239. Alle Bürgschaften zur Gestellung vor Gericht welche in irgend einer Beziehung zu Criminalsachen stehen, sollen an das Volk des Staates ausgestellt und von der Person oder von den Personen, welche dieselben eingehen, unterzeichnet sein, und sollen von dem Richter, von dem Friedensrichter oder von einem anderen Beamten, welcher dieselbe annimmt, bescheinigt und dem Sekretär des Distriktsgerichts an oder vor dem

darin bestimmten Tage zum Erscheinen des darin verpflichteten Zeugen oder Angeklagten übergeben werden. Verpflichtungen zum Erscheinen vor einem Gericht mit protokollarischen Verhandlungen brauchen nicht wie vorhingesagt unterzeichnet und bescheinigt zu werden. Verpflichtungen in Fällen von Anfällen, Schlägereien und Streit sollen für das Erscheinen des Angeschuldigten vor dem Friedensrichter sein welcher dieselben annimmt, oder vor einem anderen Friedensrichter des County, an dem von dem Friedensrichter zur Untersuchung des Uebertreters bestimmten Tage.

Bürgschaft mag geleistet werden in Gerichtsferien — Betrag soll auf dem Befehl indossirt sein.

840. Sekt. 240. Wenn eine Person auf eine kriminelle Anschuldigung, weil dieselbe keine gute Bürgschaft gestellt hat, in das Countygefängniß geschickt wurde, ausgenommen Mord oder andere Verbrechen welche mit Tod bestraft werden, oder für nicht eingegangene Verpflichtungen vor Gericht zu erscheinen und Zeugniß abzugeben, so mag irgend ein Richter oder irgend zwei Friedensrichter eine solche Bürgschaft oder Verpflichtung während den Gerichtsferien annehmen und einen solchen Gefangenen aus der Gefangenschaft entlassen. Es soll die Pflicht des Richters oder der Friedensrichter, welche eine solche Person in das Countygefängniß schicken, auf dem Befehl zur Gefängnißhaft in verbürglichen Fällen, die Summe zu indossiren in welcher eine solche Bürgschaft ausgestellt werden soll.

Ein Beamter mit einem Verhaftsbefehle mag einen Verbrecher in ein angrenzendes County verfolgen.

841. Sekt. 241. Wenn vor einem Richter oder Friedensrichter eine eidlich abgegebene Anschuldigung eines Criminalverbrechens abgegeben wird, so soll es die Pflicht dieses Richters oder Friedensrichters sein vor welchem diese Anschuldigung gemacht wurde, einen Befehl für die Ergreifung des Verbrechers an alle Sheriffs, Coroners, und Constabler innerhalb dieses Staates gerichtet, zu erlassen; und es soll die Pflicht eines jeden Sheriffs, Coroners, oder Constabler sein in dessen Hände ein solcher Befehl kommen mag, denselben innerhalb seines respektiven County zu vollstrecken, und falls der Verbrecher darin gefunden wird, einen solchen Verbrecher gefangen zu nehmen und denselben vor den Richter oder den Friedensrichter zu bringen welcher den Befehl erließ, oder vor einen anderen Friedensrichter des nämlichen County. Wenn ein solcher Sheriff, Coroner oder Constabler, oder eine andere Person welche zur Hülfe eines solchen Sheriffs, Coroners oder Constabler aufgerufen wurde, in der Verfolgung eines Verbrechers begriffen ist und für die Er-

greifung eines solchen Verbrechers einen Befehl hat, und der Verbrecher überschreitet die Grenzlinie in ein angrenzendes County, so kann ein solcher Sheriff, Coroner oder Constabler oder die andere Person einen solchen Verbrecher in das angrenzende County verfolgen und denselben gefangen nehmen, als ob der Verbrecher in dem County des Beamten, welcher ihn verfolgt, aufgegriffen worden wäre.

Der Richter oder Friedensrichter mag irgend einer Person Ermächtigung ertheilen, den Befehl zu vollstrecken.

842. Sekt. 242. Jeder Richter oder Friedensrichter, welcher einen solchen Befehl erläßt, mag auf demselben durch eine Order den Namen der Person anführen, welche ermächtigt sein soll diesen Befehl zu vollziehen, und die Person welche in einer solchen Order genannt ist mag diesen Befehl irgendwo in dem Staate vollziehen, durch Ergreifung eines solchen Verbrechens und Vorführung desselben vor den Richter oder Friedensrichter welcher den betreffenden Befehl erließ, oder vor einen anderen Friedensrichter desselben County; und alle Sheriffs, Coroner, und Constabler und alle Anderen, von denen es verlangt wird, sollen in deren respektiven Counties in der Vollziehung eines solchen Befehls, Beistand und Hülfe leisten.

Transportation und Uebergabe von Gefangenen.

843. Sekt. 243. Eine Person oder Personen, Beamte oder Beamten, welche kraft einer der zwei vorhergehenden Sektionen die Verwahrung eines Verbrechers oder von Verbrechern haben, können einen solchen Gefangenen oder die Gefangenen in irgend ein County nehmen oder bringen, durch welches ihr Rückweg nach dem County führt aus welchem ein solcher Gefangener oder die Gefangenen entflohen sind, und können einen solchen Gefangenen oder die Gefangenen in irgend einem Countygefängnisse auf ihrem Rückwege zur sicheren Verwahrung während einer oder mehrerer Nächte, wie es die Umstände verlangen, in Gewahrsam unterbringen. Nach der Ankunft in dem County nach welchem der Gefangene oder die Gefangenen unter der vorhergehenden Sektion gesandt wurden, sollen der Beamte oder die Beamten, die Person oder die Personen, diesen Gefangenen oder diese Gefangene der Obhut des Sheriff oder des Gefängnißaufsehers übergeben, sowie auch den Befehl des besagten Richters oder des Friedensrichters, welches für den Sheriff oder Gefängnißaufseher hinlänglicher Grund sein soll, diesen Gefangenen oder diese Gefangene anzunehmen und zu behalten, bis er oder sie Bürgschaft stellen, wenn das Verbrechen ein verbürgliches ist, oder bis er oder sie auf dem Wege des Gesetzes anderweitig entlassen werden.

844. Sekt. 244. Es soll zur Gültigkeit eines Befehles für die Ergreifung irgend einer Person, welche eines Verbrechens angeklagt ist, oder zur Gültigkeit eines Verhaftsbefehls oder eines Durchsuchungsbefehls, nicht nothwendig sein, daß derselbe mit dem Siegel des Richters oder des Friedensrichters, welcher denselben bewilligt oder erläßt, versehen ist; jedoch soll jeder solche von dem Richter oder Friedensrichter unterzeichnete Befehl vor dem Gesetze ebenso gültig sein, als ob ein Siegel darauf angebracht wäre; und keine Person soll auf habeas corpus Befehl aus der Gefangenschaft entlassen werden auf Grund mangelhafter und ungenauer Angabe der Gesetzesbestimmungen oder wegen Mängel in der technischen Form des Verhaftsbefehls, sondern das Gericht oder der Richter, welcher einen solchen habeas corpus Befehl erläßt, soll in allen Fällen so verfahren und bestimmen, als ob der Inhaftirungsbefehl mit Beobachtung aller gesetzlichen und technischen Formen ausgestellt worden sei; vorausgesetzt, daß aus dem Inhalt des Inhaftirungsbefehls hinlänglich zu ersehen ist, um bestimmen zu können für welches Verbrechen oder Vergehen ein solcher Gefangener oder solche Gefangene in Haft genommen worden sind.

Zur Gültigkeit eines Befehles ist es nicht nothwendig, daß derselbe unter Siegel ausgestellt wird.

845. Sekt. 245. Es soll für einen Richter oder Friedensrichter gesetzlich sein, auf eine vor ihm eingebrachte Beschwerde, welche durch einen Eid oder Bejahung bekräftigt ist, daß ein Diebstahl begangen wurde, und daß die Person, welche so schwört oder bejaht, wahrlich glaubt, daß die gestohlenen Waaren oder anderes Eigenthum, in einem Wohnhause, Nebengebäude, Garten, Hofraume oder an einem anderen Orte oder an anderen Plätzen versteckt sind, einen Befehl unter seiner Unterschrift zu erlassen, mit der Verordnung, daß jedes solche Wohnhaus oder jeder solche Ort zur Tageszeit durchsucht werde; und wenn irgend welche der gestohlenen Waaren, welche in einem solchen Befehle beschrieben sind darin gefunden werden, daß dann die besagten Waaren in Beschlag genommen oder vor den Richter oder Friedensrichter, welcher besagten Befehl erließ, gebracht werden. Wenn auf Examination der Zeugen vor dem Richter oder vor dem Friedensrichter, welcher einen solchen Befehl erließ, es von dem Richter oder Friedensrichter festgestellt wird, daß die so vor ihn gebrachten Waaren gestohlen sind, so soll es die Pflicht eines solchen Richters oder Friedensrichters sein, entweder solche Waaren in seinem Besitze zu behalten oder dieselben an den

In welchen Fällen ein Durchsuchungs-Befehl erlassen werden soll.

Sheriff des betreffenden County zu übergeben oder zu veranlassen, daß dieselben demselben übergeben werden um daselbst zu verbleiben bis zur Verurtheilung des Diebes oder bis die Rechte der Anspruch erhebenden Person anderweitig gesetzlich vergewissert sind. Wenn der Dieb nicht von der Großen Jury in Anklagezustand versetzt wird in dem nächsten Termin des Distrikts-Gerichts nachdem die Waaren in Beschlag genommen wurden, und, keine Klage sollte gegen die Person oder Personen eingeleitet worden sein, in deren Besitz solche Waaren gefunden wurden für die Rückerlangung derselben, innerhalb eines Monats nachdem das Distriktsgericht nach einer solchen Beschlagnahme in Sitzung war, so soll das besagte Distriktsgericht in seiner nächsten Sitzung verorden, daß solche Waaren der Person in dessen Besitz dieselben gefunden wurden, zurückgegeben werden, welche Order von der Person befolgt werden soll in deren Besitz solche Waaren zur Zeit sind. Im Falle der Richter oder Friedensrichter auf erfolgte Examination, wie vorhingesagt, bestimmen sollte, daß solche mit Beschlag belegte Waaren nicht gestohlen wurden, so sollen die Waaren umgehend der Person zugestellt werden aus deren Besitz dieselben genommen wurden.

Namen der Zeugen sollen auf dem Verhaftsbefehl indossirt werden.

846. Sekt. 246. Es soll die Pflicht des Richters oder des Friedensrichters sein, welcher einen Verbrecher in das County-Gefängniß schickt, weil ein solcher Verbrecher nicht im Stande ist für seine Erscheinung vor Gericht Bürgschaft zu stellen, oder weil das Verbrechen ein solches ist für welches keine Bürgschaft angenommen wird, auf den Verhaftsbefehl die Namen und Wohnorte der Hauptzeugen zu schreiben, durch welche das Verbrechen vor dem besagten Richter oder Friedensrichter bewiesen wurde.

Dem Gefangenen soll auf Ersuchen eine Abschrift des Verhaftsbefehls und die Namen der darauf angegebenen Zeugen geliefert werden.

847. Sekt. 247. Wennimmer ein Gefangener in dem Verwahr des Sheriff oder des Gefängnißwächters eines County, auf einen Verhaftsbefehl wie vorhingesagt, von dem besagten Sheriff oder Gefängnißwärter eine Abschrift des besagten Verhaftsbefehls verlangt, so soll besagter Sheriff oder Gefängnißwärter auf besagter Abschrift die Namen der Zeugen indossiren wie vorhingesagt; und irgend ein Friedensrichter oder Richter, welcher vernachlässigen sollte den Namen oder die Namen der vorhingenannten Zeugen auf den Verhaftsbefehl zu indossiren, oder irgend ein Sheriff oder Gefängnißwärter, welcher vernachlässigen sollte die Namen des besagten Zeugen oder die Namen

der Zeugen auf einer Abschrift des besagten Verhaftsbefehls zu indossiren, soll, und jeder Richter, Friedensrichter, Sheriff oder Gefängnißwärter, welche sich in dieser Sache vergehen, sollen in einer Summe von zwanzig Dollars bestraft werden, welche Summe durch eine Schuldklage im Namen und zum Besten derjenigen Person, welche dafür in irgend einem Gerichte mit protokolarischen Verhandlungen Klage führt, erlangt werden soll.

Anwesenheit der Zeugen im Verhör über einen habeas corpus Befehl.

848. Sekt. 248. Wennimmer ein habeas corpus Befehl erlassen wird um den Körper eines Gefangenen, welcher wie vorhingesagt ins Gefängniß geschickt wurde, vor das Gericht zu bringen, außer das Gericht oder der Richter, welches oder welcher denselben erläßt, erkennt es als unnöthig und nutzlos an, so soll besagtes Gericht oder der Richter an den Sheriff des County, worin besagte Person eingesperrt ist, eine Vorladung erlassen, demselben anbefehlend den darin benannten Zeugen oder die darin benannten Zeugen vorzuladen vor einem solchen Richter oder vor dem Gericht zu erscheinen, zu der Zeit und an dem Orte wann und wo ein solcher habeas corpus Befehl zurückzuberichten ist; es soll die Pflicht eines solchen Sheriff sein, diese Vorladung, wenn es möglich ist, in Zeit zuzustellen um einem solchen Zeugen oder solchen Zeugen Gelegenheit zu geben zu erscheinen; es soll die Pflicht der so durch besagte Vorladung vorgeladenen Zeugen oder der Zeugen sein, zu erscheinen und vor dem Richter des Gerichtes, welcher dieselbe erließ, Zeugniß abzulegen, unter Androhung der Nichtbeachtung des Gerichtes schuldig befunden, und demgemäß von besagtem Richter oder Gerichte belangt zu werden.

Examination von Zeugen im Verhör über habeas corpus Befehl.

849. Sekt. 249. Im Verhör über einen habeas corpus Befehl, welcher wie vorhingesagt erlassen wurde, soll es die Pflicht des Richters oder des Gerichtes sein, welches über denselben verhört, den Zeugen oder die Zeugen, wie vorhingesagt, zu examiniren, und ebenso solche andere Zeugen, welche der Gefangene verlangen mag, in Bezug auf irgend ein in dem Verhaftsbefehl, wie vorhingesagt, genanntes Verbrechen, ob besagtes Verbrechen in dem besagten Verhaftsbefehl technisch richtig angeführt ist oder nicht.

Exzeptionen gegen Entscheidungen und Gutachten erlaubt.

850. Sekt. 250. Erhobene Exzeptionen gegen Gutachten oder Entscheidungen irgend eines Gerichtes in diesem Staate, durch welche Anträge auf Sistirung eines Urtheiles, auf eine neue Untersuchung oder auf Aufschub, oder Prozeßverlegung verwei-

gert werden, sollen in Criminalklagen und in Straf- und qui tam Klagen erlaubt sein; und die Partei, welche gegen solche Entscheidungen Exzeption erhebt, mag dieselben als Nichtigkeitsgrund angeben, in der nämlichen Weise wie in Civilklagen.

Strafen für Verkauf u. s. w. von geistigen Getränken an einem Wahltage

851. Sekt. 251. Wenn ein Wirth eines Gasthauses, eines Wirthshauses, einer Schenke oder eines anderen Platzes, ob derselbe konzessionirt ist geistige, weinhaltige oder gährende Getränke zu verkaufen oder nicht, oder wenn irgend eine andere Person, an irgend eine Person oder an irgend welche Personen, geistige, weinhaltige oder gährende Getränke vertauscht, verkauft oder weggeschenkt, zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang an einem allgemeinen Wahltage in diesem Staate, oder innerhalb einer inkorporirten Stadt in diesem Staate in den vorhingenannten Stunden an dem Tage der Wahl eines Bürgermeisters derselben, so sollen dieselben nach Ueberführung vor einem Friedensrichter oder vor einem Gerichte mit kompetenter Gerichtsbarkeit eine Strafe verwirken und zahlen, welche nicht weniger wie zehn noch mehr wie einhundert Dollars für das erste Vergehen sein soll, und für ein zweites Vergehen, eine Strafe von nicht weniger wie fünfzig noch mehr wie zweihundert Dollars.

Großhändler ausgenommen.

852. Sekt. 252. Dieses Gesetz soll auf Großhändler oder Kaufleute keine Anwendung finden welche geistige, weinhaltige oder Malzgetränke an den in der vorstehenden Sektion genannten Tagen, an Personen oder an Firmen in größeren Quantitäten als zwanzig Gallonen vertauschen oder verkaufen.

Verfügung über Strafgelder.

853. Sekt. 253. Alle kraft irgend eines der Gesetze dieses Staates für Bestrafung von Verbrechen und Vergehen auferlegte Strafen und alle verwirkten Verpflichtungen für Gestellung vor Gericht, sollen wenn eingetrieben in den Countyschatz desjenigen County eingezahlt werden, worin das Verbrechen untersucht wurde, zum Besten eines solchen County, ausgenommen in Fällen von Prozeßverlegungen, in welchen Fällen das so erhobene Geld in den Countyschatz desjenigen County eingezahlt werden soll von welchem die Verlegung geschah.

Einziehung von verwirkten Verpflichtungen.

854. Sekt. 254. Es soll die Pflicht des County Anwaltes des gehörigen County sein, durch Klagen oder auf eine andere Weise, alle verwirkten und fälligen Verpflichtungen zur Gestellung vor Gericht einzuziehen, sowie diejenigen welche hiernach fällig werden mögen, und dieselben an den County Schatzmeister

auszuzahlen, wie in der ersten Sektion dieses Gesetzes bestimmt ist.

Verpflichtungsformel oder Verfahrungsart dieselben einzuziehen sollen nicht verändert werden.

855. Sekt. 255. Nichts hierin enthaltene soll ausgelegt werden als ob die Formel der Verpflichtungen oder die Verfahrungsart dieselben einzuziehen, verändert wurde, nachdem der Angeber einen Theil der besagten Strafgelder, wie durch die Gesetze dieses Staates vorgeschrieben erhalten hat.

Wenn der Angeber nicht genannt ist, so soll die volle Strafe in den Countyschatz eingezahlt werden.

856. Sekt. 256. In jedem Falle in welchem ein Theil einer einem Verklagten durch ein Statut auferlegten Geldstrafe an den Angeber in besagtem Falle zu zahlen gegenwärtig autorisirt ist oder dies in Zukunft werden wird, und weder das Gericht noch die große oder die kleine Jury gibt an wer der Angeber ist, so soll die volle besagte Geldstrafe in den Countyschatz bezahlt werden wie vorhin in diesem Gesetze vorgeschrieben ist.

Zahlung von Strafgeldern, welche vor diesem eingezogen wurden.

857. Sekt. 257. Alle Strafgelder welche vor diesem von irgend einem Verklagten bezahlt wurden, in Fällen in denen das Gesetz einen Theil einer solchen Geldstrafe durch Statuten dem Angeber zuschreibt, und in denen kein Angeber dem Gerichte bekannt war, und derjenige Theil der Geldstrafe welcher an den besagten Angeber fällig ist und jetzt in den Händen eines Friedensrichters, Hinterlassenschaftsgerichtes oder eines Sekretärs des Distriktsgerichtes sich befindet, sollen in den Countyschatz desjenigen County bezahlt werden worin die Verurtheilung stattfand, und in welchem die besagte Geldstrafe oder Strafen bezahlt wurden, und im Falle die Amtszeit eines Friedensrichters, eines Hinterlassenschaftsrichters oder eines Sekretärs des Distrikts-Gerichtes, in deren Hände irgend eine solche Geldstrafe bezahlt wurde, abgelaufen ist, so soll es die Pflicht des Anwaltes sein, welcher für dasjenige County fungirt in dessen Schatz durch dieses Gesetz verordnet wird besagte Geldstrafen einzuzahlen, die Zahlung von besagten unbezahlten, rückständigen Strafgeldern zu verlangen; und im Weigerungsfalle oder im Falle der Unterlassung dieselben zu zahlen kann Klage im Namen des County für die Erlangung derselben in irgend einem Gerichte mit kompetenter Gerichtsbarkeit eingeleitet werden.

Diebstahl oder Empfang von gestohlenen Sachen deren Werth zwanzig Dollars nicht übersteigt.

858. Sekt. 258. Diebstahl, oder der Ankauf oder die Empfangnahme von Waaren oder anderen Sachen, welche durch Diebstahl, nächtlichen Einbruch oder Raub erlangt wurden, mit dem Bewußtsein, daß dieselben so erlangt wurden, ist in allen Fällen in denen das Geld oder der Werth der gestohlenen, der

gekauften oder empfangenen Sachen zwanzig Dollars nicht übersteigt hiermit als ein Vergehen erklärt.

Strafe auf Diebstahl oder auf Empfang von gestohlenen Waaren im Werthe von nicht über zwanzig Dollars.

859. Sekt. 259. Jede Person, welche des Diebstahls oder des Ankaufs oder der Empfangnahme von gestohlenen Waaren oder anderen Sachen, welche durch Diebstahl, nächtlichen Einbruch, oder Raub erhalten wurden, und wissend, daß dieselben so erlangt wurden, überführt wird wie hierin später vorgeschrieben ist, soll in allen Fällen in denen das Geld oder der Werth der gestohlenen, gekauften oder empfangenen Sachen nicht zwanzig Dollars übersteigt, mit einer Geldbuße, welche einhundert Dollars nicht überschreiten soll, bestraft werden, oder durch Gefängnißhaft und harter Arbeit für eine Dauer von nicht mehr als sechszig Tagen, oder durch Geldstrafe und Gefangenschaft zugleich.

Machtbefugnisse von Friedensrichtern in Fällen welche als Vergehen erklärt sind.

860. Sekt. 260. In allen Fällen, welche durch die erste Sektion dieses Gesetzes als Vergehen erklärt sind, kann ein Friedensrichter desjenigen County in welchem das Vergehen begangen wurde, auf eine vorgebrachte Beschwerde wie jetzt durch das Gesetz verlangt ist, einen Befehl erlassen welcher an irgend einen befugten Beamten seines County gerichtet ist, für die Verhaftnahme irgend einer Person, welche eines dieser Vergehen so angeschuldigt ist, und auf Verhaftung einer solchen Person soll der Friedensrichter, vor welchen eine solche Person zur Untersuchung gebracht wird, die Sache verhören und darüber entscheiden, und wenn er den Angeschuldigten schuldig findet, so soll er die Strafe auferlegen und die Dauer der Gefangenschaft feststellen, oder beides wie in Sektion zweihundertundneunundfünfzig vorgeschrieben ist; vorausgesetzt, der Beschuldigte kann einer Untersuchung durch eine Jury theilhaftig werden, welche vorgeladen werden soll wie in Fällen von Anfall und Schlägerei vor einem Friedensrichter.

Untersuchungs-Protokoll.

861. Sekt. 261. Der Friedensrichter soll über alle Untersuchungen, welche er unter den Bestimmungen dieses Gesetzes führt, ein bündiges Protokoll der Verfahren in seinem Prozeßbuche führen, und wennimmer eine Geldstrafe auferlegt ist, als einen Theil oder als das Ganze des erkannten Urtheils des Friedensrichters, so soll er umgehend ein Urtheil im Betrage der besagten Strafe und aller Unkosten in der Klage fällen, und ein solcher Verklagter soll in der Haft des Beamten verbleiben, bis diese Geldstrafe bezahlt ist.

862. Sekt. 262. Nach Fällung eines solchen Urtheiles

für Geldstrafe und Kosten, wie in Sektion zweihundertundeinundsechszig vorgeschrieben ist, soll der Friedensrichter eine Exekution für dieselben ausstellen, welche auf irgend welches Personaleigenthum der so verurtheilten Person welches nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist, umgelegt werden kann, welches besagte Eigenthum für Baar um jeden Preis verkauft werden soll, nachdem Notiz über die Zeit und den Ort eines solchen Verkaufes wie in Civilklagen gegeben wurde.

Exekutionen für Geldstrafen und Kosten sollen auf das Personaleigenthum umgelegt werden.

863. Sekt. 263. Wenn der Beamte auf einer solchen Exekution zurückberichtet, daß die so verurtheilte Person keine Habe und kein Gut besitzt wovon die besagte Geldstrafe und Kosten erhoben werden könnten, so soll der Friedensrichter einen Verhaftsbefehl gegen den Körper der so verurtheilten Person erlassen, und der Beamte soll diese Person verhaften und dieselbe soll mit achtundvierzig Stunden Gefangenschaft mit harter Arbeit für jede und alle fünf Dollars der besagten Geldstrafe und Kosten bestraft werden, und der Friedensrichter soll die Dauer der zuletzt genannten Gefangenschaft auf dem Verhaftsbefehl indossiren.

Auf Zurückbericht, daß kein Eigenthum gefunden wurde, soll ein Verhaftsbefehl erlassen werden.

864. Sekt. 264. Wenn eine Person, welche irgend einer der Uebertretungen angeschuldigt ist, die durch dieses Gesetz als Vergehen erklärt werden, sich schuldig erklären sollte, so soll der Friedensrichter die Geldstrafe auferlegen oder die Dauer ihrer Gefangenschaft mit harter Arbeit festsetzen, oder beides zugleich, und zur Einziehung der Geldstrafe schreiten; daß Urtheil des Friedensrichters soll in Wirksamkeit gesetzt werden wie hierin später vorgeschrieben wird.

Verfahren im Falle der Beschuldigte sich schuldig erklärt.

865. Sekt. 265. Berufungen mögen von dem Beschuldigten, wenn er unter diesem Gesetze verurtheilt wird, vor das Distriktsgericht gebracht werden, in der nämlichen Weise und unter denselben Bedingungen wie jetzt durch Gesetz für Berufungen in Fällen von Anfällen, Anfällen und Schlägereien, und in Streitfällen vorgeschrieben ist.

Auf welche Weise Berufungen vor das Distriktsgericht gebracht werden.

866. Sekt. 266. Eine Person, welche eines in diesem Gesetze spezifizirten Vergehens angeklagt ist, mag entweder unter den Bestimmungen dieses Gesetzes verfolgt werden, oder unter den Bestimmungen eines Gesetzes betitelt „Ein Gesetz, betreffs Criminalrechtsurkunde" welches am 5. November 1861 passirt wurde und unter den Amendements zu dem zuletzt genannten Gesetze.

Unter welchen Gesetzen; Personen gerichtlich verfolgt werden können.

867. Sekt. 267. Es soll die Pflicht der Countycommissäre

County-Commissäre sollen für Arbeit für solche Sträflinge Sorge tragen.

des betreffenden County sein, allen Personen, welche unter diesem Gesetze verurtheilt sind, Arbeit einer passenden und angemessenen Art zu liefern, entweder in dem Countygefängnisse oder irgendwo sonst in dem County, und die besagten Countycommissäre sollen alle nothwendigen Regeln und Vorschriften in Betreff der Arbeit der besagten Sträflinge wie vorher hierin vorgeschrieben ausstellen und vorschreiben, und falls die besagten Countycommissäre unterlassen anderweitig zu verfügen, soll das Countygefängniß der Ort der Gefangenschaft sein.

Auslegung der zwanzigsten Sektion. (Amendement 1870.)

868. Sekt. 268. Die zwanzigste Sektion dieses Gesetzes soll in Zukunft so ausgelegt werden, daß die Todesstrafe für das Verbrechen des Mordes von den Gerichten dieses Staates nicht verhängt werden soll, außer die Jury, welche die Klage untersucht, gibt in ihrem auf „Schuldig" abgegebenen Wahrspruch ebenfalls an, daß die Tödtung wohlerwogen und mit Vorbedacht geschah, oder daß dieselbe in der Verübung einer Felonie geschah, oder in dem Versuche eine Felonie zu begehen.

Richterspruch, im Falle der Wahrspruch weder Vorerwägung noch Vorbedacht angibt.

869. Sekt. 269. Eine Person welche in Zukunft des Verbrechens des Mordes schuldig befunden wird, durch den Wahrspruch einer Jury ohne daß in einem solchen Wahrspruch angedeutet ist ob die Tödtung mit Wohlerwägung oder mit Vorbedacht geschah, oder ob sie in der Verübung einer Felonie oder in dem Versuche eine Felonie zu begehen geschah, soll zur Kerkerhaft im Staatszuchthause für und während der Dauer des natürlichen Lebens einer solchen Person verurtheilt werden; welche Gefangenschaft mit oder ohne harte Arbeit oder mit beiden verbunden werden mag, wie das Gericht nach Gutdünken verordnen mag.

Unrichtige Namhaftmachung soll die gerichtliche Verfolgung nicht aufheben.

870. Sekt. 270. Wennimmer ein Verklagter oder irgend welche Verklagte in der Anklageschrift einer Großen Jury, als Ungültigkeitsgrund der Anklage, die Angebung eines falschen Namens in derselben plaidiren, so soll darauf die Anklage nicht kassirt werden noch die Prozessirung als ungültig erklärt werden, sondern der wahre Name, wie in einer solchen Erklärung festgestellt, soll von dem Sekretär in das Protokoll eingetragen werden, und das Prozeßverfahren soll weiter schreiten als ob die schriftliche Anklage den richtigen Namen der beschuldigten Partei enthalten hätte.

871. Sekt. 271. Wenn ein Verklagter wünscht eine verzögerliche Einsprache zu erheben oder einen Antrag zur Kassirung der Klage zu stellen, so soll ein solcher Verklagter diese verzöger-

liche Einsprache schriftlich erheben oder diesen schriftlichen Antrag stellen und darin speziell und besonders die Mängel oder Gründe, warum eine solche schriftliche Anklage kassirt werden soll, angeben und hervorheben, und das Gericht soll keine andere Gründe verhören als diejenigen welche so speziell angegeben und hervorgehoben sind.

Einwände und Anträge eine Klage zu kassiren sollen schriftlich sein.

---

Ein Gesetz, Criminalverfahren betreffend.

[Gesetze der Session von 1872.]

872. Sektion 1. Keine Person, welche als ein Geschworener in einer Criminalklage vorgeladen wurde, soll unfähig sein als solcher zu fungiren weil er sich vorher eine Meinung gebildet hat oder eine Meinung ausdrückte in Beziehung auf die Schuld oder auf die Unschuld des Beschuldigten: vorausgesetzt, daß das Gericht durch die Examination der Geschworenen oder durch andere Beweise überzeugt ist, daß er ein unparteiisches Urtheil in Gemäßheit der Gesetze und der Beweise, welche der Jury in der Untersuchung einer solchen Klage vorgelegt werden, abgeben wird.

Qualifikation der Geschworenen in Criminalfällen.

873. Sekt. 2. Das Volk und der Beschuldigte soll zu je fünfzehn (15) peremptorischen Beanstandungen berechtigt sein in Fällen auf welche Todesstrafe steht, und in allen andern Fällen in denen die Strafe auf Gefangenschaft im Staatsgefängnisse lautet, zu je zehn (10) peremptorischen Beanstandungen.

Beanstandungen

---

Ein Gesetz, betreffs der Kompetenz der Beschuldigten als Zeuge in Criminalklagen.

[Gesetze der Session von 1872.]

874. Sektion 1. Nach Erlaß dieses Gesetzes soll der Beschuldigte in allen Criminalfällen, welche in irgend einem Gerichte dieses Staates untersucht werden, nachdem die Jury alle Zeugenaussagen von Seiten des Anklägers und der Vertheidigung angehört hat, einschließlich der Zeugenaussagen in der Antwort auf die Triplik, wenn er es so wünscht, in der Klage als Zeuge vereidigt werden und die Jury soll seinen Aussagen ein solches Gewicht beilegen, wie dieselben nach ihrer Meinung verdienen, jedoch soll in keinem Falle die Unterlassung oder Verweigerung des Beschuldigten, als Zeuge aufzutreten, als Beweis seiner Schuld oder Unschuld angenommen oder betrachtet werden.

Zeugniß der Beschuldigten.

Ein Gesetz, zur Ermächtigung des Gouverneurs des Staates Colorado, Strafen für begangene Vergehen gegen die Gesetze des Staates in mildere Strafen zu verwandeln.

[Gesetze der Session von 1872.]

Verwandlung des Urtheilsspruches.

875. Sektion 1. Der Gouverneur des Staates Colorado soll und er ist hiermit vollständig autorisirt und ermächtigt, wennimmer er es für räthlich und mit dem öffentlichen Wohl vereinbar hält, und mit den Rechten und Interessen des Verurtheilten, den Urtheilsspruch in irgend einem Falle durch Verminderung der Strafe wie folgt zu verwandeln, nämlich: In Fällen von Todesstrafe zu lebenslänglicher Gefangenschaft, oder für eine Frist von nicht weniger als zehn (10) Jahre bei harter Arbeit.

---

Ein Gesetz, Betreffs unvermögender Verklagten in Criminalfällen.

Zeugen in Fällen von unvermögenden Verklagten.

876. Sektion 1. Wennimmer eine Person, welche in einem Gerichte des Staates Colorado vor einer großen Jury angeklagt ist, ein eidliches Bekenntniß ausstellt, worin dieselbe angibt daß sie Zeugen hat welche zu ihrer Vertheidigung wesentlich nothwendig sind; daß sie ohne dieselben in der Untersuchung nicht vorgehen kann; was sie erwartet durch dieselben zu beweisen; daß dieselben innerhalb des Distrikts des Gerichtes sind in welchem das Gericht abgehalten wird, oder innerhalb einhundert Meilen von dem Orte wo die Untersuchung geführt wird; und daß sie nicht genügende Mittel besitzt und wirklich außer Stande ist die Gebühren dieser Zeugen zu bezahlen, so soll das Gericht während des Termins, oder der Richter desselben während den Gerichtsferien, wenn dem besagten Gerichte oder dem Richter erscheint, daß die Beweise dieser Zeugen wesentlich in der Untersuchung der Klage sein würden, verordnen, daß solche Zeugen vorgeladen werden sollen, wenn dieselben innerhalb der besagten Grenzen wohnen. In einem solchen Falle sollen die durch den Prozeß entstandenen Unkosten und die Gebühren der Zeugen in der nämlichen Weise bezahlt werden, wie ähnliche Unkosten und Gebühren bezahlt werden in Fällen wo Zeugen im Namen des Volkes vorgeladen werden.

## Kapitel XXV.

### Schadenersatz.

Ein Gesetz, über Schadenersatz und zur Widerrufung eines Gesetzes betitelt „Ein Gesetz, in Bezug auf Schadenersatz", genehmigt am 8. Februar 1872.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Verantwortlichkeit von Körperschaften oder Individuen, welche Eisenbahnen u. s. w. eignen oder verwalten, für Todesfälle die durch Verletzungen verursacht werden, welche durch Mängel oder Unachtsamkeit herbeigeführt sind.

877. Sektion. 1. Wennimmer eine Person an Verletzungen sterben sollte, welche durch Nachlässigkeit, durch Ungeschicklichkeit oder durch die verbrecherischen Absichten eines Beamten, Agenten, Dienstboten oder Angestellten entstanden sind oder veranlaßt wurden, während der Bewegung, Führung und Handhabung einer Lokomotive, eines Eisenbahnwaggons oder eines Eisenbahnzuges, oder durch den Treiber irgend einer Postkutsche oder eines andern öffentlichen Fuhrwerks während dasselbe in seiner Obhut als Treiber war; und wenn irgend ein Passagier sterben sollte in Folge irgend welcher Verletzungen, welche durch einen Mangel oder durch eine Untauglichkeit einer Eisenbahn oder eines Theiles derselben, oder einer Lokomotive oder eines Waggons, oder einer Postkutsche, oder eines andern öffentlichen Fuhrwerkes entstanden oder veranlaßt wurden, so soll die Körperschaft, das Individuum oder die Individuen, in deren Diensten ein solcher Beamter, Agent, Bedienter, Angestellter, Meister, Lotse, Lokomotivführer oder Treiber ist während eine solche Verletzung zugefügt wurde, oder wer immer eine solche Eisenbahn, Lokomotive, einen solchen Waggon, eine solche Postkutsche oder eine solche andere öffentliche Fuhrgelegenheit besitzt während diese Verletzungen zugefügt wurden, welche dnrch den Mangel oder die Untauglichkeit wie vorhin beschrieben entstanden sind, für jede so verletzte Person oder für jeden beschädigten Passagier eine Summe, welche fünftausend Dollars ($5000) nicht übersteigt, und welche nicht weniger wie dreitausend Dollars ($3000) beträgt verwirken und zahlen, welche Summe eingeklagt und eingetrieben werden kann:

Von wem Entschädigung beansprucht werden kann.

Erstens—Durch den Ehemann oder die Ehefrau des Verstorbenen; oder

Zweitens—Wenn kein Mann oder keine Frau vorhanden ist, oder er oder sie versäumt innerhalb eines Jahres nach diesem

Todesfalle Klage zu erheben, dann durch den Erben oder durch die Erben des Verstorbenen; oder

Drittens—Wenn die verstorbene Person eine minderjährige oder ledige Person war, dann durch den Vater oder die Mutter derselben, welche sich in der Klage vereinigen mögen, und jedem soll ein gleicher Antheil an das Urtheil zukommen; oder wenn einer derselben todt ist, dann von dem Ueberlebenden. In Klagen, welche unter dieser Sektion eingeleitet werden, soll der Verklagte befugt sein in seiner Vertheidigung darzuthun, daß der in dieser Sektion angegebene Mangel oder die Untauglichkeit kein fahrlässiger Mangel oder keine fahrlässige Untauglichkeit war.

Wer verantwortlich ist für Schaden der durch ungesetzliche That eines Andern verursacht ist.

878. Sekt. 2. Wennimmer der Tod einer Person verursacht wird durch eine ungerechte That, durch die Vernachlässignng oder Unterlassung eines Anderen, und die That, die Vernachlässigung oder Unterlassung ist eine solche, welche (wenn Tod nicht erfolgt wäre) die beschädigte Partei zur Einreichung einer Klage und zu einer darauf bezüglichen Entschädigung berechtigt hätte, dann und in allen solchen Fällen, soll eine solche Person oder Körperschaft, welche so verantwortlich gewesen wäre, wenn Tod nicht erfolgt wäre, einer Entschädigungsklage ausgesetzt sein ungeachtet des Todes der beschädigten Person.

Geschworenen Gericht soll mildernde oder erschwerende Umstände in Betracht ziehen.

879. Sekt. 3. Alle Schadenersätze welche unter der zuletzt vorhergehenden Sektion erwachsen, sollen von den nämlichen Parteien und in der nämlichen Weise eingeklagt und erlangt werden wie in der ersten Sektion dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, und in jeder solchen Klage mag das Geschworengericht solchen Schadenersatz bewilligen wie dasselbe als gut und gerecht erachten mag jedoch fünftausend Dollars ($5000) nicht übersteigend, mit Berücksichtigung des Schadens welcher durch einen solchen Todesfall der überlebenden Partei, welche zu einer Klage berechtigt ist, nothwendiger Weise ersteht; und ebenso mit Rücksichtnahme auf die mildernden oder erschwerenden Umstände, welche eine solche ungerechte That, Nachlässigkeit oder Untersuchung begleiteten.

Klagen sollen innerhalb zwei Jahren gebracht werden.

880. Sekt. 4. Alle in diesem Gesetze bestimmten Klagen sollen innerhalb zwei Jahren nach der Begehung der angeführten Nachlässigkeit, welche den Tod herbeiführte und wofür Klage eingereicht wird, eingebracht werden.

Widerrufung.

881. Sekt. 5. Das Gesetz „Schadenersatz betreffend" von dem Senat und Repräsentantenhause des Territoriums Colo-

rado erlassen und am 8. Februar genehmigt ist hiermit widerrufen.

Genehmigt am 7. März 1877.

---

## Kapitel XXVI.

### Erbfolge und Vertheilung.

[Revidirte Statuten, Kapitel XXIII.]

Auf welche Weise Grund- und Personal-Eigenthum worüber nicht anderweitig bestimmt oder verfügt ist, übergehen soll. (Amendement von 1876.)

882. Sektion 1. Wennimmer eine Person, welche einen Besitztitel auf Grundeigenthum oder auf Eigenthum hat, welches die Beschaffenheit oder den gesetzlichen Charakter von Grundeigenthum hat, oder auf Personaleigenthum worüber noch nicht verfügt oder anderweitig durch einen Heirathsausgleich bestimmt ist, ohne Vermächtniß in Beziehung auf solches Eigenthum stirbt, so soll dasselbe auf seine Verwandten, männlichen und weiblichen Geschlechtes, der Zahlung der Schulden der Person unterworfen, in der folgenden Reihenfolge und Weise in Mitbesitz übergehen, nämlich: Wenn eine solche Person, welche ohne ein Testament hinterlassen zu haben stirbt, einen Mann oder eine Frau oder Kinder, oder die Nachkommen von irgend welchen Kindern hinterläßt, welche dieselbe überleben, so soll die Hälfte dieses Eigenthums diesem überlebenden Manne oder der Frau anheimfallen, und der Rest desselben den überlebenden Kindern und deren Nachkommen, wie später hierin bestimmt ist; wenn eine solche Person, welche ohne ein Testament hinterlassen zu haben, stirbt, einen Mann oder eine Frau und keine Kinder oder Nachkommen eines Kindes hinterläßt, so soll das ganze Eigenthum dieser ohne Testament verstorbenen Person, Grund- sowohl als Personal-Eigenthum diesem überlebenden Manne oder dieser Frau als sein oder ihr unbedingtes Eigenthum, der Zahlung der Schulden wie vorhin gesagt, unterworfen, anheimfallen und auf dieselbe übergehen.

Leibgedinge und die lebenslängliche Nutznießung eines Wittwers sind aufgehoben und weder Mann noch Frau sollen einen andern Antheil an der Hinterlassenschaft haben, außer wie hierin bestimmt ist.

Mit Ausnahme der vorhin aufgezählten Fälle, soll das Eigenthum einer jeden ohne Testament verstorbenen Person in der folgenden Weise übergehen und vertheilt werden:

Erstens—Auf ihre überlebenden Kinder und auf die Nach-

kommen ihrer verstorbenen Kinder; die Nachkommen insgesammt erhalten den Theil welchen deren Eltern erhalten hätten wenn sie lebend wären;

Zweitens—Wenn keine Kinder vorhanden sind, noch Nachkommen derselben dann an den Vater der Person. Wenn kein Vater da ist, dann an die Mutter derselben; wenn keine Mutter da ist, dann an die Brüder und Schwestern derselben, und an die Nachkommen der verstorbenen Brüder und Schwestern; die Nachkommen insgesammt erhalten den Theil ihrer unmittelbaren Vorfahren zu gleichen Theilen;

Drittens—Wenn keine Kinder noch Nachkommen derselben vorhanden sind, noch Vater, Mutter, Brüder, Schwestern oder Nachkommen von verstorbenen Brüdern und Schwestern, noch Mann noch Frau lebend, dann an den Großvater, die Großmutter, die Onkels, Tanten und die Nachkommen derselben zu gleichen Theilen, (die Nachkommen insgesammt erhalten den Theil ihrer unmittelbaren Vorfahren.);

Viertens—Wenn keine der vorhin aufgezählten Verwandten am Leben sind, dann an die nächste Linie der Vorfahren und an die Nachkommen derselben zu gleichen Theilen, (die Nachkommen insgesammt erhalten den Theil ihrer unmittelbaren Vorfahren).

Posthumus Kinder und deren Nachkommen.

883. Sekt. 2. Alle posthumus Kinder oder Nachkommen der ohne Testament verstorbenen Person, sollen in der nämlichen Weise erben als ob dieselben zu Lebenszeiten der ohne Testament verstorbenen Person, geboren worden seien; jedoch soll kein Erbschaftsrecht irgend einer andern Person als den Kindern oder den Nachkommen der ohne Testament verstorbenen Person, außer dieselben sind wirkliche und gesetzliche Erben zur Zeit des Todes der ohne Testament verstorbenen Person.

Halbbürtige Kinder und Seitenverwandten.

884. Sekt. 3. Halbbürtige Kinder und die Nachkommen derselben sollen in der nämlichen Weise erben wie vollbürtige Kinder und deren Nachkommen; jedoch halbbürtige Seitenverwandte sollen nur den halben Antheil von vollbürtigen Seitenverwandten erben, wenn irgend welche der zuletzt genannten am Leben sind.

Vorschüsse sollen in den Antheilen verrechnet werden.

885. Sekt. 4. Wenn irgend welche der Kinder der ohne Testament verstorbenen Person während der Lebenszeit derselben, irgend welches Grund- oder Personaleigenthum als Vorschuß empfangen haben und die andern Erben wünschen, daß dasselbe ihnen angerechnet werde, so soll der Hinterlassenschafts-

Richter die Parteien vorladen vor ihm zu erscheinen, und soll Beweise über die Sache verhören, und den Betrag des so anzurechnenden Vorschusses oder der Vorschüsse festsetzen.

886. Sekt. 5. Die Unterhaltung, die Erziehung oder Geldunterstützung eines Kindes während dessen Minderjährigkeit, ohne die Absicht mit denselben zu Lebenszeiten abzurechnen oder ihm seinen Antheil zuzutheilen, soll nicht als ein Vorschuß unter der vierten Sektion dieses Kapitels betrachtet werden. Was nicht als Vorschuß angesehen werden soll.

887. Sekt. 6. Die Geburt der Nachkommen im Auslande soll keinen Besitztitel auf Grundeigenthum ungültig machen, welches von ihnen herkommt. Geburt der Nachkommen im Auslande.

888. Sekt. 7. Uneheliche Kinder sollen den nämlichen Antheil erben wie diejenigen, welche im Ehestande geboren wurden, wenn die Eltern sich später verehelichen und wenn solche Kinder von ihrem Vater nach einer solchen Heirath als die seinigen anerkannt werden. Uneheliche Kinder.

889. Sekt. 8. Scheidungen der Eheleute sollen die Rechte der Kinder, welche vorher erzeugt wurden, deren Eigenthum zu erben nicht beeinträchtigen. Ehescheidungen sollen die Rechte der Kinder nicht beeinträchtigen.

890. Sekt. 9. Countyrichter und Vermögensverwalter des Nachlasses von Personen, welche ohne Testament verstorben sind innerhalb dieses Staates, sollen den Nachlaß einer solchen ohne Testament verstorbenen Person in Gemäßheit dieses Kapitels zutheilen und vertheilen. Wer Nachlassenschaften vertheilen soll.

891. Sekt. 10. Die Erbfolge wonach alles Eigenthum, irgend einer Art oder Beschaffenheit übergehen soll, sowohl (Grund- als auch Personaleigenthum, eines Bastards oder einer unehlich gebornen Person, welche ohne ein Testament zu hinterlassen in diesem Staate stirbt und darin Eigenthum und Effekten hinterläßt, soll wie folgt sein, nämlich: Nach dem Tode einer solchen ohne Testament verstorbenen Person, soll ihr Eigenthum, ihr Nachlaß und ihre Effekten an die Wittwe oder an den überlebenden Mann und die Kinder derselben übergehen, wie das Eigenthum und die Effekten anderer Personen in ähnlichen Fällen. Im Falle eine solche unehlich geborene Person ohne Hinterlassung von Kindern oder von Nachkommen eines Kindes oder von Kindern stirbt, so soll das ganze Eigenthum und die Hinterlassenschaft, Rechte und Titel, Guthaben und Effekten an die Wittwe oder an den überlebenden Mann übergehen. Im Falle Erbfolge des Grund- und Personaleigenthums eines Bastards.

eine solche unehlich geborne Person stirbt ohne eine Wittwe oder einen überlebenden Mann oder Nachkommen hinterlassen zu haben, so soll das Eigenthum und die Hinterlassenschaft dieser Person an die Mutter und deren Kinder und an die Nachkommen derselben übergehen; auf die Mutter soll eine Hälfte übergehen und die andere Hälfte soll unter ihre Kinder und unter deren Nachkommen gleichmäßig vertheilt werden, indem die Nachkommen eines Kindes den Theil ihrer verstorbenen Eltern oder Vorfahren erhalten. Im Falle eine solche unehlich geborene Person stirbt, und wie oben vorgesehen keine Erben hinterläßt, so soll das Eigenthum und die Effekten jeder Art, was dieselben auch sein mögen, auf die nächsten Verwandten der Mutter einer solchen unehlich geborenen Person übergehen, in der nämlichen Weise wie das Eigenthum von ehelich geborenen Personen gesetzlich an deren nächste Verwandten übergehen würde.

Was einer Wittwe erlaubt ist als ihr alleiniges Eigenthum zu behalten.

892. Sekt. 11. Wenn ein Verstorbener eine in diesem Staate wohnende Wittwe hinterläßt, so soll dieselbe in allen Fällen berechtigt sein, ein Bett und Bettzeug, Kleidungsstücke für sich selbst und Familie, eine Kuh und Kalb, einen Sattel und Zaum, ein Pferd, Hausgeräthschaften für sich selbst und Familie, und ebenso denselben Betrag und dieselbe Art von Eigenthum welches gesetzlich von Exekution befreit ist, zu haben und als ihr alleiniges und besonderes Eigenthum zu behalten; besagtes Eigenthum soll von der Wittwe zurückgehalten und soll von dem Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter für sie bei Seite gesetzt werden, und soll in keinem Falle der Zahlung der Schulden des Verstorbenen unterworfen sein.

Der Werth der spezifizirten Artikel soll der Wittwe in Geld oder in anderem Personaleigenthum nach ihrer Wahl erlaubt werden.

893. Sekt. 12. Wenn ein Inventar des Personalnachlasses eines Testamentserlassers oder eines ohne Testament Verstorbenen aufgenommen wurde, so kann die Wittwe ihren Rechten auf irgend welche oder auf alle der speziellen Eigenthums-Artikel, welche ihr durch die vorhergehende Sektion erlaubt wurden, entsagen; oder im Falle die ohne Testament verstorbene Person nicht alle der spezifizirten Artikel hinterlassen sollte, so soll sie zu anderem Eigenthum oder zum Werthe desselben in Baar berechtigt sein und es soll die Pflicht des Nachlaßverwalters oder des Hinterlassenschaftsgerichtes sein, den Werth der spezifizirten Artikel, welche gesetzlich für die Wittwe einer ohne Testament verstorbenen Person bei Seite gesetzt werden sollen, ihr in Baar oder in anderem Personaleigenthum nach ihrer Wahl zu bewilligen.

894. Sekt. 13. Das Recht einer Wittwe auf ihr separates Eigenthum, soll in keinem Falle durch ihre Verzichtleistung, oder durch ihre Unterlassung der Verzichtleistung auf die Vorrechte der Bestimmungen, welche für sie in dem Testament ihres Mannes oder auf andere Weise gemacht wurden, beeinträchtigt werden. Rechte einer Wittwe auf seperates Eigenthum.

## Kapitel XXVII.

### Distrikts-Anwälte.

[Revidirte Statuten, Kapitel XXIV.]

895. Sektion 1. Jeder Distriktsanwalt soll im Namen des Staates und der verschiedenen Counties seines Distriktes in allen Anklagen, Klagen und Verfahren, welche in dem Distriktsgericht irgend eines County innerhalb seines Distrikts schweben, worin der Staat oder das Volk desselben oder irgend ein County seines besagten Distriktes Partei ist, erscheinen; sowie in dem Verhör über jeden habeas corpus Befehle welcher von irgend einer Person nachgesucht wird die eines öffentlichen Vergehens vor dem Richter seines Distriktes angeklagt oder überführt wurde, auf irgend eine solche Anklage, Klage oder Verfahren hin, welche von dem Distriktsgerichte eines County innerhalb seines Distriktes in das Obergericht durch Berufung oder durch Nichtigkeitsbefehle vorgelegt werden mögen; ebenso in jeder Anklage, Klage, und Verfahren welche durch Prozeßverlegung aus einem anderen Distrikte in das Distriktsgericht eines County seines Distriktes gebracht werden, und wenn er es als räthlich erachtet dann, ebenfalls in den Voruntersuchungen, vor einem Friedensrichter oder Richter innerhalb seines Distriktes, von Personen welche eines Vergehens angeklagt sind. Nichts das in dieser Sektion enthalten ist, soll so ausgelegt werden, daß dadurch die Countycommissäre eines County verhindert werden einen oder mehrere Anwälte anzustellen um im Namen des Volkes des Staates oder eines solchen County in einer solchen Anklage, Klage, oder Verfahren zu erscheinen. Pflichten.

896, Sekt. 2. Der Distriktsanwalt soll auf Ansuchen eines Countybeamten eines County innerhalb seines Distriktes, ohne Gebühren, sein Gutachten über alle Gesetzesfragen welche ihm in Beziehung auf die Pflichten eines solchen Beamten unterbreitet werden, schriftlich abgeben; und soll in seiner Amtsstube eine Copie all dieser Gutachten registriren und aufbewahren. Schriftliche Gutachten sollen Countybeamten gegeben werden.

Ein Gesetz in Beziehung auf Distrikts-Anwälte.
[Gesetze der Session von 1876.]

Wenn die Gerichte dieselben ernennen können

897. Sektion 1. Wenn der Distriktsanwalt in einer Klage, welche er pflichtgemäß führen oder vertheidigen muß, interessirt ist oder als Rechtsbeistand angestellt war, so kann das Gericht, welches Criminalgerichtsbarkeit hat, eine andere Person ernennen um die Klage zu führen oder zu vertheidigen.

Wenn krank oder abwesend.

898. Sekt. 2. Wenn er krank oder abwesend ist, so soll das Gericht eine Person ernennen um die Pflichten des Amtes zu erfüllen, bis der betreffende Beamte die Erfüllung seiner Pflichten wieder übernimmt.

Gewalt des Ernannten.

899. Sekt. 3. Die so ernannte Person soll dieselbe Gewalt besitzen und dieselben Gebühren erhalten wie der betreffende Beamte hätte und empfangen würde, wenn er Anwesend wäre.

---

## Kapitel XXVIII.

### Distrikts-Gerichte.

Ein Gesetz, die Sitzungen der Distriktsgerichte in den verschiedenen Gerichts Distrikten dieses Staates, und die Regulirung derselben; und die Weise der Eröffnung und Vertagung derselben; und die Rückberichtigung der Gerichtsbefehlen, nnd die Uebertragung von Klagen vor denselben, und den Aufschub von Klagesachen, Klagen und Verhandlungen vor denselben im Falle der Vertagung; und der Widerrufung aller anderen Gesetze in Beziehung auf dieselben betreffend.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Termine.

900. Sektion. 1. Die Termine der Distriktsgerichte in den respektiven Gerichtsdistrikten dieses Staates, sollen nach dem Jahre 1876 in den besagten Distrikten an dem Countyamtssitze der verschiedenen Counties derselben, wie diese Countyamtssitze gegenwärtig festgestellt sind oder später festgestellt werden mögen, an den folgenden Tagen eines jeden Jahres eröffnet werden, nämlich:

In dem ersten Distrikte:

Erster Distrikt.

In dem County Boulder an dem ersten Dienstag im Monat Februar und an dem ersten Dienstag im Monat Oktober;

In dem County Jefferson an dem zweiten Dienstag des

Monats April und an dem zweiten Dienstag im Monat November;

In dem County Gilpin an dem ersten Dienstag des Monats März und an dem ersten Dienstag im Monat September;

In dem County Clear Creek an dem ersten Dienstag des Monats Juni und an dem ersten Dienstag im Monat Januar;

In dem County Grand an dem ersten Dienstag des Monats Juli;

In dem County Summit an dem vierten Dienstag des Monats Juli.

In dem zweiten Distrikte:

Zweiter Distrikt.

In dem County Arapahoe am ersten Dienstag des Monats Januar, am dritten Dienstag des Monats April, und am ersten Dienstag des Monats September; immerhin vorausgesetzt, daß für das Jahr A. D. 1877 die Januar-Sitzung in besagtem County Arapahoe am zweiten Dienstag des Monats Januar eröffnet werden soll;

In dem County Elbert an dem ersten Dienstag des Monats März;

In dem County Weld an dem dritten Dienstag des Monats November;

In dem County Larimer an dem vierten Dienstag des Monats Oktober;

In dem County Douglas an dem zweiten Dienstag des Monats Dezember.

In dem dritten Distrikt:

Dritter Distrikt.

In dem County Las Animas an dem ersten Montag des Monats März und am ersten Montag des Monats September;

In dem County Huerfano an dem dritten Montag des Monats Januar und an dem dritten Montag des Monats August;

In dem County El Paso an dem zweiten Montag des Monats Februar und an dem zweiten Montag des Monats Oktober;

In dem County Fremont an dem zweiten Montag des Monats April und an dem ersten Montag des Monats November;

In dem County Bent am dritten Montag des Monats März und an dem dritten Montag des Monats September;

In dem County Pueblo an dem vierten Montag des Monats April und an dem dritten Montag des Monats Dezember;

In dem County Park an dem drittten Montag des Monats Juni und an dem vierten Montag des Monats November.

In dem vierten Distrikte:

Vierter Distrikt.

In dem County Costilla an dem ersten Montag des Monats März und an dem ersten Montag des Monats September;

In dem County Conejos an dem zweiten Montag des Monats März und an dem zweiten Montag des Monats September;

In dem County Rio Grande an dem dritten Montag des Monats März und an dem letzten Montag des Monats September.

In dem County Saguache an dem zweiten Montag des Monats November;

In dem County Lake an dem zweiten Montag des Monats August;

In dem County Hinsdale an dem dritten Montag des Monats Juni und an dem vierten Montag des Monats Oktober;

In dem County Ouray an dem ersten Montag des Monats Juli;

In dem County San Juan an dem zweiten Mittwoch nach dem ersten Montag des Monats Juli und an dem zweiten Montag des Monats Oktober;

In dem County La Plata an dem vierten Montag des Monats Juli.

Auf welche Weise zu schwebenden Klagen zu verfahren ist.

901. Sekt. 2. Alle Klagen, Streitpunkte und Prozeßverfahren, civil oder criminell, welche jetzt in dem Distriktsgerichte irgend eines der vorhingenannten Counties schweben, entweder auf Prozeßverlegung oder anderweitig, in welchen Gerichtsbefehle zugestellt wurden, Veröffentlichung erlassen oder Erscheinung der verschiedenen Parteien in irgend einem frühern Gerichtstermin anerkannt wurden, sollen betrachtet werden als ob dieselben in dem ersten Termine eines solchen Gerichtes, welcher durch dieses Gesetz bestimmt ist, schweben, und mag in denselben in einem solchen Termin regelmäßig und in der nämlichen Weise verfahren werden, als ob dieselben in dem nächsten regelmäßigen Termine eines solchen Gerichtes, wie gesetzlich vor der Passirung dieses Gesetzes festgestellt war, in Schwebe wären.

902. Sekt. 3. In irgend einem County in welchem zuvor kein Termin des Distriktsgerichts abgehalten wurde, und in welchem deßhalb das Gericht vor diesem noch nicht organisirt war, soll es die Pflicht des Richters des Distrikts sein, in welchem ein solches County liegt, ohne Verzögerung einen Sekretär des Distriktsgerichts innerhalb und für ein solches County zu ernennen, und der besagte Sekretär soll unverzüglich eine Amtsstube und ein Siegel für besagtes Gericht beschaffen, sowie solche Urkundenbücher, Möbel und Zubehör wie nothwendig und passend sein mag zur Erledigung der Geschäfte: die Ausgaben dafür sollen als eine Forderung gegen ein solches County von den County-Commissären bewilligt und aus dem Countyschatze wie andere Rechnungen gegen ein solches County bezahlt werden. Die County-Commissäre sollen ebenfalls eine passende Räumlichkeit einrichten um besagte Gerichtssitzung von Zeit zu Zeit abhalten zu können.

Organisirung von Gerichten in Counties in welchen zuvor keine Sitzungen abgehalten wurden.

903. Sekt. 4. Wenn in einer Civilklage, welche jetzt in dem Distriktsgerichte eines County schwebt und unentschieden ist, zu welchem ein anderes County vor diesem zu gerichtlichen Zwecken zugetheilt war, dargethan wird durch die beschworene Aussage einer der Parteien derselben, oder durch die beschworene Aussage eines Agenten oder eines Anwaltes einer solchen Partei, welche beschworene Aussage mit den Papieren in der Klage zu registriren ist, daß die verklagte Partei in der besagten Klage zur Zeit der Einreichung der Klage ein Bewohner des so für gerichtliche Zwecke beigefügten County war, oder daß der Klagegrund innerhalb des so dem andern für gerichtliche Zwecke beigefügten County entstanden ist, so soll die besagte Klage sogleich an das Distriktsgericht des früher so beigefügten County übertragen werden, und der Sekretär des Gerichtes, vor welchem besagte Klage jetzt schwebt, soll ohne Verzögerung alle Papiere in der besagten Klage bescheinigen und dem Sekretär des Distriktsgerichts des anderen County übersenden, nebst bescheinigten Abschriften aller darin erlassenen Orders, wie in Fällen von Prozeßverlegungen in Civilklagen unter den bestehenden Gesetzen, und für Zahlung seiner Gebühren soll er das Resultat der besagten Klage abwarten; und über irgend eine so übertragene Klage mag bei der nächsten Sitzung des Distriktsgerichts in dem County, nach welchem dieselbe so übertragen wurde, verfügt werden; vorausgesetzt, daß von besagter Ueberweisung schriftliche

Ueberweisung von Klagen an Distriktsgerichte der Counties, welche zuvor andern Counties für gerichtliche Zwecke zugetheilt waren.

Notiz an die Partei oder Parteien, welche sich in der besagten beschworenen Aussage nicht vereinigten, gegeben werden soll, oder an den Anwalt oder an die Anwälte einer solchen Partei oder solcher Parteien, wenigstens zehn Tage vor der Eröffnung eines solchen Termines, und diese Thatsache soll dem Gerichte in geeigneter Weise in einer beschworenen Aussage dargelegt werden.

Uebertragung von Criminalklagen in Counties, welche früher für gerichtliche Zwecke andern Counties zugetheilt waren

904. Sekt. 5. Eine Criminalklage oder ein Criminal-Verfahren, welches jetzt in dem Distriktsgerichte eines County schwebt und unentschieden ist, zu welchem ein anderes für gerichtliche Zwecke zugetheilt war, in welchem der Verklagte oder die Verklagten, zur Zeit der Einleitung der gerichtlichen Verfolgung in dem so für gerichtliche Zwecke zugetheilten County ausgesetzt waren, soll sogleich von dem Sekretär des besagten Gerichtes, vor welchem die Klage schwebt, bescheinigt und an den Sekretär des Gerichtes desjenigen County überschickt werden, welches zuvor so zugetheilt war, in der nämlichen Weise wie in diesem Gesetze für Civilklagen vorgeschrieben ist. Vorausgesetzt, daß vorerst von dem Verklagten oder von einem derselben eine beschworene Aussage in der Sache ausgestellt und registrirt werde, worin die bestehenden Thatsachen angegeben sein sollen, welche nothwendig sind um besagte Veränderung zu autorisiren und eine solche Klage, wenn so übertragen, soll als in dem Distriktsgericht desjenigen County schwebend betrachtet werden, nach welchem sie so übertragen wurde, in dem Termine welcher einer solchen Verlegung zunächst folgt, und mag darin in jeder Weise verfahren werden, als ob dieselbe in besagtem Gericht ursprünglich eingebracht worden sei. Vorausgesetzt, daß dem Verklagten oder den Verklagten, welche der besagten Applikation auf Uebertragung nicht beitraten, und dem Distriktsanwalt, Nachricht über besagte Verlegung zugestellt wird, wenigstens zehn Tage vor dem ersten Tage des besagten Termins nach welchem die Sache so übertragen ist.

In welchen Terminen Klagen, welche vor Erlassung dieses Gesetzes eingeleitet wurden, als schwebend zu betrachten sind, und wann die Gerichtsbefehle zurückzuberichten sind.

905. Sekt. 6. Alle Klagen, Streitpunkte oder Prozeßverfahren, civil oder criminell, welche in dem Distriktsgerichte irgend eines der vorher genannten Counties eingeleitet wurden, daselbst schweben oder dort eingebracht wurden, in welchen Gerichtsbefehle vor der Passirung dieses Gesetzes erlassen wurden, die zurückzuberichten sind in irgend einem durch bestehende Gesetze vorgeschriebene Gerichtstermine, sollen betrachtet und angesehen werden als ob dieselben in einem solchen Gerichte schweb-

ten, in demjenigen Termine der nach diesem Gesetze dem Termine zunächst folgt in welchem diese Gerichtsbefehle zurückzuberichten waren, und diese Gerichtsbefehle sollen als zurückzuberichten angesehen werden in dem Termine eines solchen Gerichtes, welcher in diesem Gesetze vorgeschrieben ist, dem Termine zunächst folgend in welchem ein solcher Gerichtsbefehl zur Zurückberichtigung verordnet war. Vorausgesetzt, daß in allen Fällen, in welchen durch dieses Gesetz ein Gerichtstermin vor der zur Zurückberichtigung der Gerichtsbefehle bestimmten Zeit abgehalten werden soll, welche frühere Zeit, gemäß der bestehenden Gesetze oder durch eine Order oder Bekanntmachung des Richters eines der Gerichtsdistrikte dieses Staates angesetzt war, so soll es für den Kläger oder für die Kläger in der Klage, in welcher solche Gerichtsbefehle erlassen wurden, gesetzlich sein, andere Gerichtsbefehle aus dem Bureau des Sekretärs des Gerichtes auszuwirken in welchem eine solche Klage schwebt, welche in dem Gerichts-Termine der durch dieses Gesetz festgesetzt ist, zurückzuberichten sind, und daraufhin soll in der Klagesache, in der Klage oder in dem Verfahren in der nämlichen Weise verfahren werden als ob dieselben ursprünglich in den von diesem Gesetze bestimmten Gerichtstermin eingebracht worden seien; und weiter vorausgesetzt, daß in Klagen, welche unter Beschlagnahme ihren Anfang nehmen, worin der Befehl zurückzuberichten war vor der durch dieses Gesetz wie vorhingesagt festgesetzten Zeit, ein neuer Beschlagnahmebefehl erlassen werden kann, zurückzuberichten in dem nächsten Termine des Gerichts aus welchem derselbe erlassen wurde wie durch dieses Gesetz festgesetzt, und das Eigenthum des Verklagten kann in der nämlichen Weise mit Beschlag belegt werden als ob kein anderer Befehl erlassen worden wäre; wenn jedoch unter dem zuerst erlassenen Beschlagnahmebefehl das Eigenthum des Verklagten oder der Verklagten mit Beschlag belegt wurde ehe dieses Gesetz in Kraft trat, so soll eine solche Beschlagnahme (wenn anderweitig regelmäßig und richtig) als ein gutes und gültiges Retentionsrecht auf irgend welchen Antheil des Verklagten an das mit Beschlag belegte Eigenthum betrachtet und gehalten werden, in der nämlichen Weise als ob die Gerichts-Termine nicht verändert worden seien; und wenn der besagte neue Befehl dem darin benannten Verklagten oder den Verklagten nicht zugestellt wurde, so soll ein solcher Verklagter oder solche Verklagte durch Publikation benachrichtigt werden, in dem näch-

In welchen Fällen weitere Gerichtsbefehle erlassen werden können.

Beschlagnahm-Befehle die vor Erlassung dieses Gesetzes vollstreckt wurden, sollen ein gültiges Retentionsrecht sein.

sten Termin des besagten Gerichtes, wie durch dieses Gesetz festgesetzt ist, zu erscheinen und sich zu verantworten, in derselben Weise wie durch die bestehenden Gesetze vorgeschrieben ist; und daraufhin soll das Gericht in der nämlichen Weise verfahren wie in anderen Klagen derselben Beschaffenheit, welche in einem solchen Termine eingereicht werden.

Spezialtermine.

906. Sekt. 7. In irgend einem regelmäßigen Termine des Distriktsgerichtes, welcher in diesem Gesetze vorgeschrieben, innerhalb irgend eines County, mag ein solches Gericht durch eine urkundlich eingetragene Order, einen Spezialtermin des Distriktsgerichtes innerhalb und für ein solches County anberaumen, welcher zu irgend einer spätern Zeit abgehalten werden kann, zu welcher der Richter dieses Distriktsgerichtes nicht gesetzlich verpflichtet ist einen Termin des Distriktsgerichtes in einem andern County innerhalb eines solchen Distriktes beizuwohnen und denselben abzuhalten, und das Gericht mag in einer solchen Order besonders angeben und verordnen, ob eine große oder eine kleine Jury, oder beide, oder keine, vorgeladen werden soll um einem solchen Termine beizuwohnen, und daß dieser Termin ein Termin zur Zurückberichtigung von ursprünglichen oder Neben-Gerichtsbefehlen, die in Klagen erlassen werden welche später darin eingereicht werden, oder daß derselbe nur zur Untersuchung von den zur Zeit darin schwebenden Klagen oder Streitpunkten sein soll; falls eine große oder eine kleine Jury einem solchen Spezial-Gerichtstermin beiwohnen soll, so soll dieselbe ausgesucht und vorgeladen werden wie jetzt durch Gesetz vorgeschrieben ist oder wie nach diesem vorgeschrieben werden mag für die regelmäßigen Terminen der Distriktsgerichte. Und irgend ein Distriktsrichter mag während der Gerichtsferien einen Spezial-Termin des Gerichtes innerhalb und für irgend ein County anberaumen, in der oben angeführten Weise, durch eine in die Gerichtsprotokolle eines solchen County urkundlich eingetragene Order, unter solchen allgemeinen Regeln welche früher für die Regulirung solcher Sachen in seinem Distrikte angenommen wurden. Vorausgesetzt, daß eine öffentliche Bekanntmachung über die Abhaltung eines solchen Termins wenigstens dreißig Tage vor der Eröffnung desselben erlassen wird, in einer Weise welche durch diese allgemeinen Regeln bestimmt sein mag.

907. Sekt. 8. Wennimmer es vorkommen sollte, daß der Richter auf Grund einer Krankheit, oder wegen Abwesenheit aus

dem Staate oder aus irgend einem anderen Grunde unfähig ist einen Termin des Distriktsgerichtes in seinem Distrikte abzuhalten, so soll es für den Gouverneur gesetzlich sein irgend einen anderen Distriktsrichter anzuweisen einen solchen Termin abzuhalten. Und wenn keiner der anderen Distriktsrichter im Stande sein sollte einem solchen Auftrage nachzukommen, dann soll der Gouverneur einen der Richter des Obergerichtes ernennen den besagten Termin abzuhalten, welche Ernennung in allen Fällen schriftlich sein soll. Und alle gehabten Verfahren, alle erlassenen Orders und alle gefällten Urtheilssprüche und Erlasse des Termines, welcher so abgehalten wird vor dem speziell dazu ernannten Richter, sollen die nämliche Kraft und Gültigkeit haben als ob die besagte Gerichtssitzung von dem gesetzlich erwählten Richter in besagtem Distrikte abgehalten worden sei.

Unfähigkeit des Richters einen Termin abzuhalten.

908. Sekt. 9. Wennimmer es vorkommt, daß der Richter verfehlt den zur Abhaltung des Termines des Distriktsgerichtes bestimmten Ort um zwei Uhr des Nachmittags des ersten Tages eines solchen Termines zu erreichen, so soll es die Pflicht des Sekretärs eines solchen Gerichtes sein, besagtes Gericht auf zwei Uhr des folgenden Tages zu vertagen; und im Falle der Richter verfehlen sollte nach Ablauf der besagten Vertagung anzukommen, so soll es die Pflicht des besagten Sekretärs sein, das Gericht bis zum Montage der darauf folgenden Woche, um zehn Uhr des Vormittages dieses Tages, zu vertagen. Und wenn es vorkommen sollte, während eines Gerichtstermines, daß der Richter verfehlt zu erscheinen um das Gericht zu eröffnen gemäß einer in dem Termine gemachten Vertagung, so soll es die Pflicht des Sekretärs sein das Gericht auf den folgenden Tag um zehn Uhr Vormittags zu vertagen, und falls der Richter nicht erscheint um zehn Uhr Vormittags dieses Tages, so soll der Sekretär das Gericht auf die Dauer einer Woche von diesem Tage an, bis zehn Uhr Vormittags vertagen, und soll umgehend den Gouverneur von dem Nichterscheinen des Richters benachrichtigen, und es soll die Pflicht des Gouverneurs sein, umgehend einen der Richter des Obergerichtes schriftlichlich zu ernennen um den unerledigten Termin abzuhalten, außer der Gouverneur ist überzeugt, daß keine wirkliche Nothwendigkeit vorliegt die diese Handlung von ihm erheischt.

Gerichtsvertagung im Falle der Richter verfehlt den Ort der zur Abhaltung des Gerichtes bestimmt ist, zeitig genug zu erreichen.

909. Sekt. 10. Im Falle einer Vertagung durch den Sekretär, wie in der vorhergehenden Sektion vorgeschrieben, soll

Entlassung von Geschworenen u. s. w., und Aufschub der Verfahren auf den Tag der Vertagung.

dieser die Geschworenen, die Zeugen, und die unter Bürgschaft für ihr Erscheinen stehenden Personen die anwesend sind, entlassen, bis zum Ablaufe der Vertagung, und alle Verfahren, Klagen, Anträge und Orders sollen als aufgeschoben betrachtet werden bis zu dem Tage auf welchen das Gericht vertagt wurde. Und alle Geschworenen, Zeugen und unter Bürgschaft stehenden Personen sollen unter derselben Verpflichtung stehen, vor dem Gerichte an dem Tage zu erscheinen auf welchen das Gericht vertagt ist, wie dieselben an dem zuerst bestimmten Tage zu erscheinen hatten. Und alle vor dem Gerichte nach einer solchen Vertagung gehabten Verfahren, erlassenen Orders, gefällten Urtheilssprüche und Erlasse, was für ein Richter das Gericht auch abhalten möchte, sollen in allen Fällen gültig und bindend sein als ob keine solche Vertagung nothwendig gewesen sei.

Im Falle der Richter als Anwalt auftrat oder ein Interesse in einer Klage hat.

910. Sekt. 11. Wennimmer der Richter Rechtsbeistand in irgend einer vor einem Distriktsgerichte schwebenden Klage war oder ein Interesse darin hat, so mag er den Richter eines anderen Distriktes ersuchen, in dieser Klage oder in diesem Verfahren den Vorsitz zu übernehmen und dieselbe zu untersuchen, und falls der so ersuchte Richter oder die Richter verfehlten, vernachlässigten oder verweigerten in dieser Klage oder in diesem Verfahren den Vorsitz und die Untersuchung zu führen, so ist der Richter ermächtigt eine Prozeßverlegung dieser Klage oder dieses Verfahrens anzuordnen, und er soll dieselbe in das nächste County eines anderen Distriktes senden, worin von Seiten des Richters keine solche Unfähigkeit existirt um dieselbe zu verhören und zu untersuchen. Daraufhin soll der Sekretär diese Order ins Protokoll eintragen und bescheinigte Abschriften von allen in der Klage erlassenen Orders ausfertigen, und sogleich alle zu der Klage und dem Verfahren gehörenden Papiere an den Sekretär desjenigen Gerichtes übersenden, nach welchem eine solche Prozeßverlegung angeordnet ist, in derselben Weise wie es bei Prozeßverlegungen unter den bestehenden Gesetzen geschieht.

Frühere Gesetze widerrufen, und Proklamationen der Richter ungültig.

911. Sekt. 12. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, welche mit diesem Gesetze in Widersprache stehen oder mit demselben unvereinbar sind, sind hiermit widerrufen; und alle Orders und Proklamationen irgend eines Richters der verschiedenen Distriktsgerichte dieses Staates wodurch die Termine der Distrikts-Gerichte in einem der Counties dieses Staates festgesetzt und bestimmt wurden und welche mit den Bestimmungen dieses Ge-

setzes im Widerspruche stehen oder unvereinbar sind, sind hiermit als nichtig und ungültig erklärt, sobald dieses Gesetz in Kraft tritt.

912. Sekt. 13. Insofern es nothwendig ist die Termine der Distriktsgerichte sogleich durch Statut festzustellen und da viele der Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendig sind zur Beschützung der Rechte des Volkes dieses Staates, deßhalb ist dieses nach der Ansicht der Generalassemblee ein Gesetz welches in Sektion 19 des 5. Kapitels der Verfassung vorgeschrieben ist, und welches unverzüglich nach der Annahme desselben in Kraft treten sollte; aus diesem Grunde soll dieses Gesetz nach Passirung desselben in Kraft und Gültigkeit treten und sein. Dringlichkeitsklausel.

Genehmigt am 18. Dezember 1876.

(Die erste Sektion dieses Gesetzes wurde amendirt, und Sektion zwei und sechs wurden wieder erlassen, durch H. B. No. 177, Genehmigt am 25. Januar 1877.)

---

Ein Gesetz, zur Ermächtigung der Distriktsgerichte, Anwälten Gebühren zu bewilligen, welchen in gewissen Fällen die Vertheidigung von Gefangenen überwiesen wird.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

913. Sektion 1. In allen von einer großen Jury erhobenen Anklagen für Verbrechen oder Vergehen, in irgend einem der Distriktsgerichte dieses Staates, in welchen auf Grund des Unvermögens des Verklagten oder der Verklagten, einen Anwalt anzustellen, das Gericht demselben oder denselben einen Anwalt zur Vertheidigung anweisen mag, soll es die Pflicht des so den Anwalt anweisenden Gerichtes sein, demselben Gebühren zu bewilligen, welche aus dem Countyschatze desjenigen County bezahlt werden sollen, in welchem eine solche Anklage erhoben wurde; vorausgesetzt, daß nur eine Gebühr einem Anwalt in irgend einer Klage bewilligt werden soll. Dem mit der Vertheidigung eines unvermögenden Verklagten beauftragten Anwalte sollen von dem Gerichte Gebühren bewilligt werden

914. Sekt. 2. Keine einem so ernannten Anwalte bewilligten Gebühren, wie oben bestimmt, sollen zwanzig Dollars übersteigen in einer Klage in welcher der Verklagte eines Vergehens angeklagt ist. In allen Anklagen auf Felonie, auf welche Gefangenschaft im Staatsgefängnisse steht, soll der Betrag der zu bewilligenden Gebühren des so angewiesenen Anwaltes dreißig Festsetzung der zu bewilligenden Gebühren.

Dollars nicht übersteigen. In allen Anklagen auf Felonie, auf welche Todesstrafe steht, soll der Betrag der besagten Gebühren fünfzig Dollars nicht übersteigen.

Kein Anwalt soll zugewiesen werden, außer das Gericht ist von der Armuth des Verklagten überzeugt.

915. Sekt. 3. In keinem Falle soll einem oder mehreren solcher Verklagten ein Anwalt angewiesen werden, außer das Gericht ist überzeugt, daß dieselben auf Grund ihrer Armuth unfähig sind einen Anwalt anzustellen, und kein Verklagter, welcher genügend Eigenthum besitzt und angemessene Advokaten-Gebühren zu zahlen, soll zu den Vortheilen oder zu den Vorrechten dieses Gesetzes berechtigt sein.

Auf welche Weise bewilligte Gebühren an County-Commissäre bescheinigt werden,

916. Sekt. 4. Wennimmer ein Anwalt, welcher von dem Gerichte angewiesen wurde, um Gefangene zu vertheidigen, die Gefangenen vertheidigt hat, oder die Anklage wurde kassirt, so soll ihm der Sekretär des besagten Gerichtes eine bescheinigte Abschrift der Order des Gerichtes geben, welche ihn so beauftragt und der Richter des besagten Gerichtes soll auf diese Order die bewilligte Summe der Gebühren in der Klage indossiren, und auf Vorzeigung dieser Order, mit diesem Indossement sollen die County-Commissäre des County eine Anweisung an den County-Schatzmeister in Zahlung dieser Gebühren ausstellen.

Genehmigt am 7. März 1877.

---

## Kapitel XXIX.

### Ehescheidungen und Alimentengelder.

[Revidirte Statuten, Kapitel XXVI.]

Ehescheidungsgründe; soll die Legitimität der Kinder nicht berühren, ausgenommen die Heirath wird ungültig erklärt.

917. Sektion 1. In irgend einem Falle, in welchem eine Heirath zwischen irgend welchen zwei Personen abgeschlossen und eingegangen worden ist oder nach diesem abgeschlossen und eingegangen werden mag, und es wird in der hierin später vorgeschriebenen Weise gerichtlich erkannt, daß irgend eine der Parteien zur Zeit der Heirath impotent war und so verblieb, oder daß er oder sie zur Zeit der Heirath eine lebende Frau oder einen lebenden Mann hatte, oder daß irgend eine der Parteien nach der Heirath Ehebruch beging, oder daß er oder daß sie sich vorsätzlich von der Ehefrau oder von dem Ehemann für die Dauer eines Jahres entfernte, dieselbe oder denselben verlassen hat, oder daß ein Ehemann sich absichtlich von seiner Ehefrau entfernt und dieselbe verlassen hat und von diesem Staate abgereist ist ohne

Absicht zurückzukehren, oder daß eine der Parteien sich der Gewohnheit des Trunkes ergeben hat für die Dauer von zwei Jahren, oder sich der äußersten Grausamkeit schuldig gemacht hat, oder einer Felonie oder eines anderen infamen Verbrechens überführt wurde, soll es für die beeinträchtigte Partei gesetzlich sein eine Ehescheidung zu erlangen und Auflösung eines solchen Heirathsvertrages; jedoch soll eine solche Ehescheidung in keiner Weise die Legitimität der Kinder einer solchen Heirath berühren, mit Ausnahme von Fällen in denen eine Heirath ungültig erklärt wird auf Grund einer früheren Heirath.

Distriktsgerichte sollen Gerichtsbarkeit haben.

918. Sekt. 2. Das Distriktsgericht, wenn es als ein Kanzleigericht sitzt, soll in allen Fällen von Ehescheidungen und Alimentationen, welche in diesem Kapitel bewilligt sind, Gerichtsbarkeit haben; und ähnliche Prozesse, Praxis und Prozeßverfahren sollen angewendet werden, wie in anderen Kanzleifällen gebräuchlich ist, ausgenommen wie hierin später vorgeschrieben, und mit Ausnahme, daß die Antwort des Verklagten nicht unter Eid abgegeben werden muß.

Wie lange eine Person Einwohner des Staates sein muß um zur Klage berechtigt zu sein.

919. Sekt. 3. Keine Person soll zu einer Ehescheidung unter den Bestimmungen dieses Kapitels berechtigt sein, welche nicht in diesem Staate ein ganzes Jahr vor der Einreichung ihrer Beschwerde gewohnt hat, außer das Vergehen oder der zugefügte Schaden, worüber Beschwerde geführt wird, wurde innerhalb dieses Staates begangen, oder während die eine oder beide Parteien in diesem Staate wohnten.

Keine Entscheidung soll bewilligt werden im Falle des Einverständnisses oder des Ehebruches beider Parteien.

920. Sekt. 4. Wenn es sich zeigt das die Beeinträchtigung, über welche Beschwerde geführt wird, durch Einverständniß der Parteien hervorgebracht wurde, zu dem Zwecke um eine Ehescheidung zu erlangen, oder daß beide Parteien sich des Ehebruches schuldig machten, wenn Ehebruch der Grund der Beschwerde ist, so soll keine Ehescheidung bewilligt werden.

Untersuchung durch eine Jury, wenn die Beschwerde verneint wird; wenn anerkannt, wie Beweise aufzunehmen sind.

921. Sekt. 5. Alle Ehescheidungsklagen, in welchen der Verklagte erscheint und die in der Beschwerdevorlage angeführten Anschuldigungen verneinte, sollen durch eine Jury untersucht werden; wenn jedoch die Beschwerdevorlage anerkannt wird, so mag das Gericht zum Verhör der Klagen schreiten, durch Examination von Zeugen in öffentlicher Sitzung, oder mag die Klage an den Kanzleihofsreferanten überweisen um Beweise aufzunehmen; jedoch eine Heirath, welche in einem auswärtigen Staate oder Lande eingegangen wurde, mag durch die Anerken-

nung der Parteien durch deren eheliches Beiwohnen oder durch andere Nebenumstände festgestellt werden.

Alimentengelder und Unterhalt der Frau; Fürsorge und Aufsicht über die Kinder.

922. Sekt. 6. Wenn eine Ehescheidung erlassen wird, so soll und mag es für das Gericht gesetzlich sein, eine Order zu erlassen, in Bezug auf die Alimentengelder und auf Unterhalt der Ehefrau und die Aufsicht und Versorgung der Kinder, oder eines derselben welche nach den Verhältnissen der Parteien und nach der Beschaffenheit des Falles als passend, annehmbar und gerecht erscheint; und im Falle die Frau Beschwerde führt so soll der Verklagte verpflichtet werden eine genügende Sicherheit für solche Alimentengelder und für Unterhalt zu stellen, oder das Gericht kann die Zahlung von solchen Alimentengeldern oder des Unterhalts, auf irgend eine Weise erzwingen in Vereinbarung mit den Regelmund der Praxis des Gerichts, und mag ebenso Alimentengelder während der Schwebe der Klage bewilligen; und das Gericht mag auf Ansuchen von Zeit zu Zeit solche Abänderungen in der Bewilligung der Alimentengelder und des Unterhalts vornehmen, wie als angemessen und räthlich erscheint.

Wenn Frau kostenfrei klagen kann.

923. Sekt. 7. Eine Ehefrau, welche auf Ehescheidung anträgt, und das Gericht überzeugt, daß sie arm ist und unfähig die Ausgaben einer solchen Klage zu bestreiten, soll von dem Gerichte die Erlaubniß erhalten ihrer Klage kostenfrei zu führen, und in solchen Fällen sollen von den Beamten des Gerichtes keine Gebühren berechnet werden.

Verfahrungs-Regeln sind dieselben wie in anderen Kanzleifällen.

924. Sekt. 8. Die Verfahrungsregeln sollen beibehalten werden wie in anderen Kanzleifällen, und auf das Verhör soll das Gericht die Machtbefugniß haben eine Auflösung des Ehebands zu verordnen, wenn die in diesem Kapitel angeführten Gründe als bestehend bewiesen sind.

---

Ein Gesetz, zur Legalisirung der Verfahren der Hinterlassenschafts-Gerichte gewisser Counties, welche vor diesem in Ehescheidungs-Klagen stattfanden.

Sei es beschlossen von der General-Assemblee des Staates Colorado:

In Anbetracht, daß die Hinterlassenschaftsgerichte gewisser Counties vor diesem Gerichtsbarkeit in Ehescheidungsklagen ausübten, und da verschiedene Parteien von besagten Gerichten

Scheidungsdekrete erlangt haben in dem Glauben, daß das Gericht in Beziehung auf besagte Angelegenheiten Gerichtsbarkeit besitzt;

Und in Anbetracht, daß Zweifel existiren in Betreff der Gültigkeit der besagten Verfahren, und in Betreff der Befugniß des besagten Gerichtes in besagten Angelegenheiten Gerichtsbarkeit auszuüben;

Deßhalb, sei es beschlossen, wie vorhingesagt.

925. Sektion 1. Daß alle Verfahren eines Hinterlassenschaftsgerichtes, dessen Gerichtsbarkeit in Frage gestellt ist oder gestellt werden mag, welche wie vorhingesagt früher in irgend einem Falle gepflogen wurden, und insofern dieselben oder ein Theil derselben, sich auf die vorhingenannten Angelegenheiten und auf die zutreffende Gerichtsbarkeit der Gerichte beziehen sollen und dieselben sind in jeder Beziehung legalisirt. Früher gepflogenes Verfahren in Hinterlassenschaftsgerichten sind ligalisirt.

Genehmigt am 1. März 1877.

---

## Kapitel XXX.

Ein Gesetz, zur Regulirung der Wahlen und zur Aufhebung aller dieselben betreffenden Territorial-Gesetze.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

### Qualifikation der Wähler.

926. Sektion 1. Jede männliche Person, welche das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und die folgenden Qualifikationen besitzt, soll bei allen Wahlen zu stimmen berechtigt sein: Qualifikation der Stimmgeber.

Erstens—Soll er ein Bürger der Vereinigten Staaten sein, oder andernfalls soll er, wie es das Gesetz bestimmt seine Absicht erklärt haben, ein solcher zu werden, wenigstens vier Monate ehe er seine Stimme anbietet;

Zweitens—Soll er unmittelbar vor der Wahl, bei welcher er seine Stimme abgeben will, sechs Monate in dem Staate, dreißig Tage in dem County, und zehn Tage in dem Stadtviertel oder Amtsbezirk gewohnt haben; vorausgesetzt, daß keiner Person bei einer Schuldistriktwahl weder das Stimmrecht, noch das Recht, ein Schuldistriktsamt zu bekleiden aus Geschlechtsrücksichten vorenthalten werden soll.

Dasselbe.

927. Sekt. 2. Keine Person welche unter Vormundschaft gestellt ist, non compos mentis oder irrsinnig ist, soll qualifizirt sein in irgend einer Wahl zu stimmen, noch soll irgend eine Person, während dieselbe im Gefängnisse sitzt, zum Stimmen berechtigt sein; jedoch jede solche Person, welche ein qualifizirter Stimmgeber vor der Gefangenschaft war und welche durch einen Gnadenakt daraus entlassen wurde, oder ihre volle Zeit der Gefangenschaft absaß, soll mit allen Rechten eines Bürgers bekleidet sein, mit Ausnahme wie in der Verfassung vorgeschrieben ist.

Wohnort.

928. Sekt. 3. Um als Stimmgeber berechtigt oder zu einem Amte wählbar zu sein, soll keine Person als ansässiger Bürger betrachtet werden wegen ihrer Anwesenheit, noch soll sie, durch Abwesenheit von dem Staate, während sie in Civil- oder Militärdiensten des Staates oder der Vereinigten Staaten steht, das Recht eines solchen verlieren, noch währnd sie als Student in irgend einer Lehranstalt sich befindet, noch während sie auf allgemeine Unkosten in dem Armenhause oder in einem andern Asyl gehalten wird, noch während sie in einem öffentlichen Gefängnisse eingesperrt ist.

Wählbarkeit.

929. Sekt. 4. Jeder qualifizirte Wähler soll zu irgend einem Amte dieses Staates, in dem er Wähler ist, wählbar sein, ausgenommen wie in der Verfassung anders vorgeschrieben ist.

Die Zeit der Abhaltung der Wahlen für Staats-, County- und Distriktsbeamte, Mitglieder des Congresses und der Präsidenten-Wahlmänner.

Allgemeine Wahlzeit.

930. Sekt. 5. Eine allgemeine Wahl soll in den verschiedenen Stadtvierteln und Amtsbezirken dieses Staates am ersten Dienstag des Monats Oktober A. D. 1877, 1878 und 1879 abgehalten werden, und an dem Dienstag welcher dem ersten Montag des Monats November A. D. 1880 folgt, und an dem Dienstag welcher dem ersten Montag des Monats November in jedem darauffolgenden Jahre folgt.

Welche Countybeamte erwählt werden sollen.

931. Sekt. 6. Bei der allgemeinen Wahl im Jahre eintausend achthundert und siebenundsiebzig und in jedem zweiten darauffolgenden Jahre, sollen in jedem County des Staates die folgenden Beamten erwählt werden, nämlich: Ein Countysekretär, welcher zu gleicher Zeit ex-officio Registrator der Besitztitel und Sekretär des Ausschusses der Countycommissäre sein soll; ein Sheriff; ein Coroner; ein Schatzmeister, welcher zu gleicher Zeit Steuereinnehmer sein soll; ein County Superintendent der

öffentlichen Schulen; ein Countyvermesser, und ein Countysteuer-Assessor. Auch soll in jedem County des Staates bei der allgemeinen Wahl im Jahre eintausend achthundert und siebenundsiebzig und in jedem dritten darauffolgenden Jahre ein Countyrichter erwählt werden.

Welche Staatsbeamte erwählt werden sollen.

932. Sekt. 7. Bei der allgemeinen Wahl im Jahre eintausend achthundert und achtundsiebzig, und in jedem zweiten darauffolgenden Jahre, sollen die folgenden Staatsbeamten erwählt werden, nämlich: Ein Gouverneur, ein Vice-Gouverneur, ein Staatssekretär, ein Staatsschatzmeister, ein Staatsrechnungsführer, ein Superintendent der Schulen, und zwei Regenten der Universität; und in jedem Repräsentanten-Distrikte des Staates soviele Mitglieder des Repräsentanten-Hauses wie die respektiven Distrikte zu wählen berechtigt sind. Staats-Senatoren sollen in jedem Senatoren-Distrikte bei der allgemeinen Wahl in demjenigen Jahre erwählt merden, in welchem das Amt eines solchen Senators in dem respektiven Distrikte abläuft. Auch soll an dem ersten Dienstag nach dem ersten Montag des Monats November im Jahre eintausend achthundert und achtundsiebzig, und in jedem zweiten darauffolgenden Jahre, die Zahl der Repräsentanten im Congreß zu welcher der Staat berechtigt ist, gewählt werden.

Staatsrepräsentanten und Senatoren.

Congreß-Repräsentanten.

Richter des Obergerichts und Distrikts-Anwalt

933. Sekt. 8. Bei der allgemeinen Wahl im Jahre eintausend achthundert und neunundsiebzig, und in jedem dritten darauffolgenden Jahre, soll ein Richter des Obergerichtshofes, und in jedem Gerichtsdistrikte des Staates ein Distriktsanwalt erwählt werden. Bei der allgemeinen Wahl im Jahre eintausend achthundert und achtzig, und in jedem vierten darauffolgenden Jahre, soll eine solche Anzahl von Präsidenten-Wahlmännern der Vereinigten Staaten erwählt werden, zu welcher der Staat in dem Wahlkollegium berechtigt ist; und bei der allgemeinen Wahl im Jahre eintausend achthundert und zweiundachtzig, und in jedem sechsten darauffolgenden Jahre, soll in jedem Gerichts-Distrikte ein Richter für das Distriktsgericht erwählt werden.

Präsidenten-Wahlmänner.

Distriktsrichter.

County-Commissäre.

934. Sekt. 9. Bei der allgemeinen Wahl im Jahre eintausend achthundert und siebenundsiebzig, und in jedem folgenden Jahre, soll in jedem County des Staates, ein Countycommissär erwählt werden, dessen Amtszeit drei Jahre dauern soll; und in jedem Friedensgerichtsbezirk, mit Ausnahme der Stadtviertel in inkorporirten Städten, soll bei der allgemeinen Wahl im

Friedensrichter und Constabler.

Jahre eintausend achthundert und siebenundsiebzig, und in jedem folgenden Jahre ein Friedensrichter und ein Constabler erwählt werden, deren Amtszeit zwei Jahre dauern soll; alle andere Beamten, welche hierin nicht angegeben sind und jetzt oder später ernannt werden sollten, sollen wenn nicht anders bestimmt wird, an dem Tage der allgemeinen Wahl erwählt werden.

Erledigte Aemter und Spezialwahlen.

Der Gouverneur soll erledigte Stellen besetzen.

935. Sekt. 10. Alle Erledigungen, welche in einem Staats- oder Countyamte und in dem Obergerichtshofe oder dem Distrikts-Gerichte vorkommen, wenn nicht anderweitig durch Gesetz bestimmt ist, sollen durch Ernennung von dem Gouverneur bis zu der nächsten allgemeinen Wahl, nachdem eine solche Stelle erledigt wurde, besetzt werden, zu welcher Zeit die erledigte Stelle durch Erwählung besetzt werden soll; und die Distriktsrichter sollen alle in dem Amte des Distriktsanwaltes eintretenden Erledigungen in ihren respektiven Distrikten durch Ernennung bis zu der nächsten allgemeinen Wahl besetzen.

Distriktsanwälte werden vom Richter ernannt.

Anfang des Amtstermines.

936. Sekt. 11. Der reguläre Amtstermin aller Staats-, Distrikts- und Countybeamten und der Richter des Obergerichtes soll an dem zweiten Dienstag des Monats Januar nach ihrer Wahl ihren Anfang nehmen, ausgenommen wenn durch Gesetz anders verordnet ist.

General-Assemblee.

937. Sekt. 12. Der reguläre Amtstermin der Mitglieder der General-Assemblee soll am ersten Mittwoch des Monats Dezember nach ihrer Wahl anfangen.

Qualifikation der Beamten.

938. Sekt. 13. Irgend einer der genannten Beamten, welcher erwählt oder um eine erledigte Stelle zu besetzen ernannt wurde, mag sich umgehend qualifiziren und die Pflichten seines Amtes antreten, und falls erwählt, so mag derselbe das Amt während der noch nicht abgelaufenen Dienstzeit verwalten, für welche derselbe erwählt ist, und bis dessen Nachfolger erwählt und qualifizirt ist; wenn derselbe jedoch ernannt wurde, so soll er das Amt nur so lange verwalten bis sein Nachfolger erwählt und qualifizirt ist.

Spezialwahlen.

939. Sekt. 14. Wennimmer das Amt eines Senators oder Repräsentanten erledigt werden sollte, in irgend einem County oder in Counties oder in einem Distrikte dieses Staates, welche nach dem Gesetze zu einem solchen Senatoren oder Repräs-

sentanten berechtigt sind, so soll der Gouverneur auf genügende Information und sobald als es nothwendig erscheint, einen Wahlbefehl, oder Befehle, an den Sheriff oder an die Sheriffs eines solchen County oder solcher Counties, welche durch das Gesetz zu einem solchen Senatoren und Repräsentanten wie vorbesagt, berechtigt sind, erlassen, worin derselbe beauftragt wird, Notiz über eine spezielle Wahl in einem solchen County oder in solchen Counties an einem in dem Befehle bestimmten Tage zu geben, um eine solche erledigte Stelle zu besetzen, und der Sheriff soll von der Zeit und dem Orte, wo und wann eine solche Wahl abzuhalten ist, Notiz geben wie in andern Fällen, und diese Wahl soll abgehalten und geführt und die Berichte darüber an den Countysekretär ausgestellt werden, in der nämlichen Art und Weise und innerhalb der Zeit die in diesem Gesetze angegeben ist.

Wie spezielle Wahlen abgehalten werden sollen.

940. Sekt. 15. Spezialwahlen sollen in jeder Beziehung und in der nämlichen Weise abgehalten und das Ergebniß derselben gezählt und bescheinigt werden, wie allgemeine Wahlen, ausgenommen wenn anders bestimmt ist; jedoch sollen Spezial-Wahlen nicht abgehalten werden, außer die allgemeine Wohlfahrt verlangt es, und in keinem Falle innerhalb neunzig Tagen vor einer allgemeinen Wahl.

Erledigungen in County und Bezirksämtern.

941. Sekt. 16. Alle Erledigungen in irgend einem County- oder Bezirksamte in irgend einem der verschiedenen Counties des Staates, ausgenommen das Amt der County-Commissäre, sollen durch Ernennung von den Countycommissären desjenigen County, in welchem die Erledigung eintritt, bis zur nächsten allgemeinen Wahl besetzt werden, zu welche Zeit die erledigte Stelle durch eine Wahl, welche nach den Bestimmungen der neunundzwanzigsten Sektion des sechsten Artikels der Verfassung abzuhalten ist, besetzt werden soll.

County-Commissäre sollen Einwohner des County sein.

942. Sekt. 17. Wennimmer der Gouverneur einen Countycommissär ernennt um eine entstandene Erledigung in einem County zu besetzen, so soll er eine Person ernennen, welche ein Einwohner des County und des betreffenden Distriktes ist in welchem die Erledigung vorkommt.

Spezialwahl eines Mitgliedes des Congresses.

943. Sekt. 18. Wenn eine Erledigung im Amte eines Congreß-Repräsentanten dieses Staates vorkommen sollte, so soll es die Pflicht des Gouverneurs sein, einen Tag anzuberaumen an welchem eine spezielle Wahl zur Besetzung dieses erledigten Amtes abgehalten werden soll, und zu veranlassen, daß Notiz über

diese Wahl gegeben wird wie in Sektion zwanzig dieses Gesetzes vorgeschrieben ist.

Berufung der Wahlen.

Wie eine allgemeine Wahl berufen werden soll.

944. Sekt. 19. Der Staatssekretär soll wenigstens dreißig Tage vor einer allgemeinen Wahl, durch welche die Beamten der Exekutivbehörde, die Regenten der Universität, die Mitglieder der Generalassemblee, die Richter des obersten Gerichtshofes und der Distriktsgerichte, die Distriktsanwälte, die Repräsentanten im Congresse und die Präsidenten-Wahlmänner für einen vollen Termin zu erwählen sind, eine Bekanntmachung erlassen und veranlassen, daß dieselbe an den Countysekretär eines jeden County abgegeben oder mittelst eines registrirten Briefes an dieselben übersendet wird, in welcher angegeben ist, daß bei der nächsten allgemeinen Wahl die oben genannten Beamten zu erwählen sind, oder so viele dieser Beamten als zur Zeit erwählt werden sollen; wenn Mitglieder der Generalassemblee zu erwählen sind und dies in besagter Bekanntmachung enthalten ist, so soll in derselben die Nummer des Distriktes besonders angegeben sein, und der Name des Mitgliedes oder der Mitglieder deren Amtszeit ablaufen wird.

Staatssekretär soll Wahl geben.

945. Sekt. 20. Wenn immer eine Erledigung in irgend einem in der vorhergehenden Sektion benannten Aemter eintritt, welche laut Gesetz in derjenigen allgemeinen Wahl besetzt werden soll, in welcher Countybeamte erwählt werden, so soll der Staats-Sekretär wenigstens dreißig Tage vor der besagten Wahl, wie in der vorhergehenden Sektion vorgeschrieben, eine Bekanntmachung erlassen, worin das erledigte Amt besonders bezeichnet ist, und ebenso die Ursache der Vakanz, der Name des Beamten dessen Amtszeit erlischt, und die Zeit zu welcher die Amtszeit ablaufen wird.

Sekretär soll Bekanntmachung erlassen.

946. Sekt. 21. Der Countysekretär soll eine Bekanntmachung der allgemeinen oder besondern Wahl erlassen, in welcher angegeben sein soll, wann dieselbe abgehalten wird, und die Beamten welche zu erwählen sind; dieselbe soll in einer öffentlichen Zeitung, welche die weiteste Verbreitung im County hat, publizirt werden, und eine Abschrift dieser Bekanntmachung soll den Wahlrichtern in jedem Amtsbezirk zugesandt werden, um an dem Wahlplatze wenigstens fünfzehn Tage vor der Wahlzeit angeschlagen zu werden.

Pflichten der County-Commissäre.

947. Sekt. 22. Die Countycommissäre der verschiedenen Counties dieses Staates sind hiermit ermächtigt, ihre respektiven Counties in so viele Wahlbezirke für alle allgemeinen oder Spezialwahlen einzutheilen, wie dieselben für die Bequemlichkeit der Wähler eines solchen County für nothwendig exachten, und sollen das Haus oder den Wahlplatz in jedem Bezirke oder Stadtviertel, in denen Wahlen abgehalten werden sollen, bestimmen, und diese so bestimmten Bezirke und Wahlplätze sollen so verbleiben bis dieselben von dem Ausschusse der Countycommissäre verändert werden; vorausgesetzt, daß es die Pflicht der Countycommissäre sein soll, zu irgend einer Zeit irgend einen Wahlplatz zu verlegen auf die Bittschrift einer Mehrzahl der Stimmgeber innerhalb des genannten Bezirkes; und weiter vorausgesetzt, daß die festgesetzten Bezirke und Stadtviertel und die bestimmten Wahlplätze, welche zur Zeit da dieses Gesetz in Kraft tritt bestehen, da verbleiben sollen bis sie verlegt werden.

Counties in Bezirke einzutheilen.

Bestimmung des Wahlplatzes und der Wahlzeit.

948. Sekt. 23. Der besagte Ausschuß der Countycommissäre, soll in der Juli-Versammlung eines solchen Ausschusses drei befähigte und verständige Personen in jedem Wahlbezirke ernennen, welche wenn möglich wenigstens zwei politische Parteien repräsentiren und die Qualifikationen eines Wählers besitzen, um als Wahlrichter bei allen allgemeinen und besondern Wahlen zu fungiren bis deren Nachfolger ernannt sind; und der Sekretär des genannten Ausschusses soll eine Notiz der Ernennung schriftlich ausfertigen und per Post oder auf irgend eine andere sichere Art, ohne dem County dadurch Unkosten zu bereiten, jedem so ernannten Richter zusenden.

Sollen Richter ernennen.

949. Sekt. 24. Die Countycommissäre eines jeden County sollen für die Beschaffung eines Stimmkastens für jeden Wahlplatz auf Kosten des County Sorge tragen, welcher von einem der Richter in Verwahr genommen und seinem Nachfolger oder dem Ausschusse übergeben werden soll, und jeder Stimmkasten soll mit einem passenden Schloß und Schlüssel versehen sein. Der Schlüssel soll von einem solchen Wahlrichter des Bezirkes oder Stadtviertels in Verwahr genommen werden, welchem die Aufbewahrung des Stimmkastens nicht anvertraut ist. Wenn der Richter, welcher in dem Besitze des Stimmkastens ist, stirbt

Sollen Stimmkästen liefern.

Schlüssel in Verwahrung der Richter.

oder während der Zwischenzeit aus dem Bezirke wegzieht, so kann irgend ein Friedensrichter oder Wahlrichter des Bezirks, welcher nicht in dem Besitze des Schlüssels ist, den Stimmkasten bis zur nächsten allgemeinen Wahl in Verwahrung nehmen.

Führung der Wahlen.

Die Richter sollen Sekretäre ernennen.

950. Sekt. 25. Die besagten Wahlrichter sollen zwei Personen aussuchen, welche dieselben Qualifikationen wie sie selbst haben, um als Sekretäre bei der Wahl zu fungiren; und die besagten Wahlsekretäre mögen als solche nach Belieben der Wahlrichter fungiren.

Wie Erledigungen besetzt werden sollen.

951. Sekt. 26. Wenn irgend eine Person, welche ernannt wurde um als Wahlrichter zu fungiren wie vorhingesagt, vernachlässigt oder verweigert einen Eid oder eine Bejahung abzulegen, oder in einer solchen Eigenschaft thätig zu sein, so soll diese so erledigte Stelle durch die Stimmen der Wahlberechtigten eines solchen Bezirks, welche zur Zeit an dem Wahlplatze anwesend sind, besetzt werden, und die Person oder die Personen, welche auf diese Art erwählt sind um die Erledigung oder die Erledigungen zu besetzen, sind hierdurch mit der nämlichen Gewalt bekleidet als ob dieselben von dem Ausschusse der Countycommissäre ernannt worden wären.

Beeidigung der Richter und Sekretäre.

952. Sekt. 27. Ehe irgend welche Stimmen entgegengenommen werden, sollen die Wahlrichter und Wahlsekretäre, einzeln einen Eid oder eine Bejahung in der folgenden Form ablegen, nämlich: Ich, A—B—, beschwöre feierlich (oder bejahe), daß ich die Pflichten eines Richters (oder Sekretärs wie der Fall sein mag) nach den Gesetzen und nach meinen besten Kräften erfüllen will; daß ich mich auf das Eifrigste bestreben will, Betrug, Hinterlist und Mißbrauch in der Führung derselben zu verhüten und daß ich nicht ausfindig zu machen versuchen noch verrathen will, wie ein Wähler stimmte, wenn während der Erfüllung meiner Pflichten als Richter (oder Sekretär wie der Fall sein mag) die Kenntniß, wie ein Wähler stimmte, an mich gelangen sollte, außer ich werde aufgefordert darüber vor einem Gerichtshofe auszusagen.

Richter mögen Eide auferlegen.

953. Sekt. 28. Im Falle kein Richter oder Friedensrichter, oder eine andere Person, welche durch Gesetz qualifizirt ist Eide aufzulegen, bei der Eröffnung der Wahl anwesend sein sollte

um den Eid wie in der vorhergehenden Sektion angegeben aufzulegen, so soll es gesetzlich für die Wahlrichter sein, und dieselben sind hiermit bevollmächtigt, sich gegenseitig und den Wahlsekretären den Eid oder die Bejahung selbst abzulegen; und die Person welche diese Eide oder Bejahungen auferlegt, soll verursachen, daß ein Protokoll darüber ausgefertigt, von ihm unterzeichnet und an die Wahlliste angeheftet wird.

In welchem Falle sie sich nach einem andern Orte vertagen können.

954. Sekt. 29. Wennimmer es unmöglich oder unbequem ist, eine Wahl an dem dazu bestimmten Orte abzuhalten, so mögen die Wahlrichter, nachdem sie sich an dem Orte oder in dessen möglichster Nähe versammelt und ehe dieselben Stimmen in Empfang nehmen, sich nach dem nächsten zur Abhaltung der Wahl passenden Orte vertagen, und an diesem Orte unverzüglich mit der Wahl voranschreiten.

Verfahren im Falle einer Vertagung.

955. Sekt. 30. Auf Vertagung einer Wahl wie in der vorhergehenden Sektion vorgeschrieben, sollen die Richter veranlassen, daß eine solche Vertagung bekannt gemacht werde, und sollen einen Constabler oder irgend eine andere passende Person an dem Orte, von welchem die Vertagung stattfand, aufstellen, um alle Wähler, welche an diesem Orte ankommen, von dem Orte an welchem die Wahl wirklich abgehalten wird, in Kenntniß zu setzen.

Zu welcher Stunde die Wahl eröffnet und geschlossen werden soll.

956. Sekt. 31. Jede Wahl welche unter den Bestimmungen dieses Gesetzes abgehalten wird, soll um acht Uhr Morgens eröffnet werden und offen bleiben bis um sieben Uhr Abends desselben Tages, zu welcher Zeit die Wahl geschlossen werden soll; vorausgesetzt, daß wenn nicht der ganze Ausschuß der Wahlrichter um acht Uhr des Morgens anwesend ist, und es für die anwesenden Wähler nothwendig erscheint Richter zu ernennen um die Wahl zu führen wie vorstehend hierin vorgeschrieben, so mag die Wahl in diesem Falle zu irgend einer Stunde ehe die Zeit zur Schließung herangerückt ist eröffnet werden, wie immer der Fall verlangt. Die Eröffnung der Wahl soll von einem der Sekretäre verkündet werden; und dreißig Minuten vor dem Schluß der Wahl soll in ähnlicher Weise verkündet werden, daß die Wahl in dreißig Minuten geschlossen werden wird.

Wie gestimmt werden soll.

957. Sekt. 32. Jeder Wähler soll durch Stimmzettel wählen, welche nummerirt werden sollen in der Ordnung in der dieselben in Empfang genommen werden; und die Nummer soll von den Wahlbeamten in die Wahlliste gegenüber dem Namen

des Wählers, welcher den Stimmzettel präsentirt, eingetragen werden. Jede Person welche sich anbietet zu stimmen, soll den Stimmzettel einem der Richter in Gegenwart des Ausschusses übergeben. Der Stimmzettel soll ein Papierbillet sein, auf welches die Namen derjenigen Personen geschrieben oder gedruckt, oder theilweise geschrieben oder gedruckt sein sollen, für die der Wähler beabsichtigt zu stimmen, und soll das Amt bezeichnen, zu welchem er jede so von ihm benannte Person zu erwählen beabsichtigt.

Alle Namen sollen auf einem Stimmzettel sein.

958. Sekt. 33. Die Namen aller Personen, für die der Wähler bei einer allgemeinen oder speziellen Wahl stimmt, sollen auf einem Stimmzettel angeführt werden.

Soll nur einmal stimmen.

959. Sekt. 34. Wenn irgend ein Wähler mehr als einmal seine Stimme abgibt, oder, nachdem er einmal gestimmt, noch einmal seine Stimme bei irgend einer Wahl anbietet, oder mehr als einen Stimmzettel in den Stimmkasten bei irgend einer Wahl abgeben will, so soll er eines Vergehens schuldig erachtet werden und auf Ueberführung desselben zu einer Strafe von nicht weniger als einhundert Dollars oder zu einer Gefängnißstrafe in dem Countygefängniß von nicht mehr als sechzig Tagen verurtheilt werden.

Der Stimmzettel soll dem Richter gegeben werden.

960. Sekt. 35. Jeder Wähler soll vor den Augen aller Anwesenden an einen der Wahlrichter einen einzelnen Stimmzettel abgeben.

Pflichten des Richters nach Empfang des Stimmzettels.

961. Sekt. 36. Der Richter, welchem irgend ein Stimmzettel gereicht werden mag, soll bei dem Empfange desselben mit deutlicher Stimme den Namen des Wählers aussprechen, und wenn keine Einsprache dagegen erhoben wird und die Richter überzeugt sind, daß er ein gesetzlicher Wähler und pflichtgemäß registrirt ist, so soll der Stimmzettel numerirt und umgehend in den Stimmkasten gelegt werden ohne die darauf geschriebenen oder gedruckten Namen durchzusehen, und die Wahlsekretäre sollen den Namen des Wählers und die Nummer in das Wahlregister eintragen.

Wie die Richter den Wohnort eines Wählers bestimmen sollen

962. Sekt. 37. Die Wahlrichter, um den Wohnort einer Person welche einen Stimmzettel anbietet, bestimmen zu können, sollen durch die folgenden Regeln geleitet werden, insoweit dieselben anwendbar sind:

Erstens—Derjenige Ort soll als der Wohnort einer Person betrachtet werden, an welchem dieselbe sich wohnhaft niedergelas-

sen hat und zu welchem dieselbe beabsichtigt zurückzukehren wenn je davon abwesend;

Zweitens—Eine Person soll nicht betrachtet oder dafür angesehen werden, ihren Wohnort verlassen zu haben, welche ihre Heimath nur temporär verläßt und in einen andern Staat, ein Territorium oder ein County dieses Staates geht, mit der Absicht zurückzukehren;

Drittens—Eine Person soll nicht angesehen oder betrachtet werden ihren Wohnort in diesem Staate oder in irgend einem County dieses Staates aufgeschlagen zu haben, wenn dieselbe einen Wohn- und Aufenthaltsort irgendwo anders beibehält;

Viertens—Wenn eine Person in einen andern Staat oder in ein anderes Territorium zieht, mit der Absicht daselbst ihren festen Wohnort aufzuschlagen, so soll dieselbe als des Wohnortes in diesem Staate verlustig betrachtet werden;

Fünftens—Wenn eine Person von einem County, Bezirk oder Stadtviertel dieses Staates in ein anderes County, in einen anderen Bezirk oder in ein anderes Stadtviertel in diesem Staate zieht, mit der Absicht dort ihren bleibenden Wohnsitz aufzuschlagen, so soll dieselbe des Wohnortes in dem County, Bezirk oder Stadtviertel, von dem dieselbe hinwegzog, als verlustig betrachtet werden.

963. Sekt. 38. Wenn irgend eine Person bei der Anbietung des Stimmzettels als nicht qualifizirt von einem der Wahlrichter oder von irgend einem Wähler beanstandet wird, so soll einer der Wahlrichter derselben folgenden Eid oder folgende Bejahung anbieten: Beanstandungen

Sie beschwören feierlich (oder bejahen), daß Sie genau und wahr alle solche Fragen beantworten wollen, welche Ihnen in Beziehung Ihres Wohnortes und der Qualifikationen als Wähler in dieser Wahl vorgelegt werden. Eid.

Erstens—Wenn gegen die Person die Einsprache erhoben wurde, daß sie kein Bürger der Vereinigten Staaten sei, und wenn dieselbe ihre Naturalisationspapiere nicht zeigen will, so sollen die Richter, oder einer derselben, an dieselbe die folgenden Fragen stellen: Erstens—Sind Sie ein Bürger der Vereinigten Staaten? Zweitens—Sind Sie ein eingeborener oder ein Adoptivbürger; und wenn keines von beiden, haben Sie in Vereinbarung mit den Gesetzen der Vereinigten Staaten in Sachen der Einbürgerung wenigstens vier Monate vor diesem Tage die Naturalisation.

Erklärung abgegeben, Bürger werden zu wollen? Drittens—Wurden Sie ein Bürger der Vereinigten Staaten weil Ihr Vater oder Ihre Mutter oder beide Eltern sich einbürgerten? Viertens—Wo wurden Ihr Vater oder Ihre Mutter oder beide Eltern eingebürgert? Wenn die Person, welche ihre Stimme anbietet, behauptet ein naturalisirter Bürger der Vereinigten Staaten zu sein oder vier Monate vor der Wahl ihre Absicht erklärt zu haben ein Bürger zu werden, so soll sie unter Eid angeben, wo und in welchem Gericht sie naturalisirt wurde.

Wohnort. Zweitens—Wenn die Person als nicht qualifizirt bezeichnet wird, auf den Grund hin, daß dieselbe keine sechs Wochen unmittelbar vor der Wahl in diesem Staate wohnte, so sollen die Richter oder einer derselben die folgenden Fragen stellen: Erstens—Haben Sie sechs Wochen unmittelbar vor der Wahl in diesem Staate gewohnt, und hatten Sie während derselben Zeit irgendwo anders einen Wohn- oder Aufenthaltsort? Zweitens—Waren Sie während der sechs Wochen, welche der Wahl unmittelbar vorausgingen, abwesend von diesem Staate? Drittens—Falls es sich so verhält, sind Sie zu einem temporären Zwecke mit der Absicht zurückzukehren weggegangen, oder beabsichtigten Sie fort zu bleiben? Viertens—Haben Sie während Ihrer Abwesenheit diesen Staat als Ihre Heimath betrachtet? Fünftens—Haben Sie während Ihrer Abwesenheit in irgend einem Staate oder Territorium gestimmt?

Wohnort. Drittens—Wenn gegen die Person Einsprache erhoben wird, auf Grund daß dieselbe keine dreißig Tage in dem County wohnte oder keine zehn Tage in dem Bezirk oder Stadtviertel, so soll einer der Richter ähnliche Fragen in Beziehung ihrer Wohnung in dem County, Bezirk oder Stadtviertel an dieselbe stellen, wie die vorbenannten Fragen in Beziehung des Wohnorts in diesem Staate gestellt wurden.

Alter. Viertens—Wenn eine Person als nicht qualifizirt bezeichnet wird, auf Grund ihres Alters, weil dieselbe noch keine einundzwanzig Jahre alt ist, so sollen die Richter oder einer derselben folgende Frage stellen: Sind Sie nach bestem Wissen und Glauben einundzwanzig Jahre alt? Die Wahlrichter, oder einer derselben, sollen an die unter den verschiedenen Rubriken so beanstandeten Personen solche andere Fragen stellen, welche als nothwendig erscheinen mögen um die Qualifikationen derselben als Wähler in dieser Wahl festzustellen.

964. Sekt. 39. Wenn die Person, gegen welche Einsprache, wie vorhingesagt, erhoben wurde, verweigert eine vollständige Antwort auf irgend eine Frage zu geben, welche an sie, wie vorhingesagt, gestellt wurde, so sollen die Richter ihre Stimme verwerfen. Verweigerung der Antwort.

965. Sekt. 40. Wenn die erhobene Einsprache nicht zurückgezogen wurde, nachdem die Person, welche ihre Stimme anbot, die an sie wie oben bemerkt gestellten Fragen beantwortet hat, so soll einer der Richter derselben folgenden Eid anbieten: Sie beschwören feierlich (oder bejahen), daß Sie ein Bürger der Vereinigten Staaten sind, oder Ihre Absicht ein solcher zu werden wenigstens vier Wochen vor dieser Wahl erklärt haben, daß Sie das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, daß Sie in diesem Staate während der dieser Wahl vorhergehenden sechs Wochen gewohnt haben und daß Sie keine Heimath oder keinen Aufenthaltsort irgendwo anders besitzen; daß Sie während der letzten dreißig Tage und gegenwärtig ein Einwohner dieses County sind, daß Sie während der letzten zehn Tage und gegenwärtig ein Einwohner des Bezirkes (oder des Stadtviertels wie der Fall sein mag) sind, und daß Sie in dieser Wahl noch nicht gestimmt haben. Der Richter soll den Personen, gegen die Einsprache erhoben wurde, den Eid anbieten.

966. Sekt. 41. Wenn irgend eine Person sich weigert, den ihr angebotenen Eid oder die Bejahung zu leisten, so soll ihre Stimme verworfen werden; vorausgesetzt, daß nachdem ein solcher Eid abgelegt wurde, die Richter dessenungeachtet einer solchen Person das Stimmrecht verweigern können, wenn dieselben überzeugt sind, daß dieselbe kein gesetzlicher Wähler ist. Eidesverweigerung.

967. Sekt. 42. Wenn immer die Stimme eines Wählers angenommen wurde, nachdem derselbe den Eid oder die Bejahung geleistet hat, welche in Sektion vierzig (40) dieses Gesetzes vorgeschrieben sind, so soll es die Pflicht des Wahlsekretärs sein, hinter dem Namen einer solchen Person in der Wahlliste das Wort „eingeschworen" einzutragen. Der Sekretär soll nach dem Namen das Wort „eingeschworen" eintragen.

968. Sekt. 43. Es soll die Pflicht eines jeden Wahlrichters sein, gegen irgend eine Person, welche ihre Stimme anbietet, Einsprache zu erheben, von der er glaubt, daß dieselbe nicht als Wähler qualifizirt ist. Wann die Richter Einsprache erheben sollen.

969. Sekt. 44. Es soll die Pflicht der Wahlrichter sein, unmittelbar bevor die Wahl als eröffnet erklärt wird, den Stimmkasten in Gegenwart des anwesenden Volkes aufzuschließen und Stimmkasten soll examinirt und verschlossen werden,

umzustürzen, um denselben alles Inhalts zu entleeren, und dann denselben sicher zu verschließen; der Stimmkasten soll nicht mehr geöffnet werden bis am Schlusse der Wahl die darin enthaltenen Stimmen gezählt werden sollen.

Constabler können zur Aufrechthaltung der Ordnung ernannt werden.

970. Sekt. 45. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung, sowie um die Wahlrichter und Wahlsekretäre vor Beschimpfung und Beleidigung zu bewahren, soll es die Pflicht eines jeden Constabler sein, welcher innerhalb des Bezirkes wohnt, und welcher von den Wahlrichtern zu diesem Zwecke ausersehen wird, bei allen Wahlen innerhalb seines Bezirks gegenwärtig zu sein, und die Wahlrichter sind hiermit bevollmächtigt und beauftragt, einen oder mehrere Spezial-Constabler zu ernennen, um bei der Aufrechterhaltung der Ordnung während der Wahl und bis die Stimmen gezählt sind, behülflich zu sein.

Bezahlung der Constabler.

971. Sekt. 46. Constabler oder Spezial-Constabler, welche von den Wahlrichtern ernannt oder aufgefordert wurden, an den Wahlorten Ordnung aufrecht zu erhalten, sollen je zwei und einen halben Dollar per Tag für ihre Dienste erhalten, welche aus dem Countyschatze zu bezahlen sind.

Wahlliste.

972. Sekt. 47. Jeder Wahlsekretär soll eine Stimmliste führen, welche eine Spalte enthalten soll mit der Aufschrift „Namen der Stimmgeber" und eine Spalte mit der Aufschrift „Nummer der Stimmzettel." Der Name und die Nummer auf dem Stimmzettel eines jeden Wählers soll von jedem Sekretär in regelmäßiger Aufeinanderfolge unter den besagten Rubriken in seine Wahlliste eingetragen werden.

Schluß der Wahl

973. Sekt. 48. Keine Wahl soll eine Unterbrechung erleiden, nachdem dieselbe einmal eröffnet ist, bis dieselbe am Abende definitiv geschlossen wird.

Stimmenzählung.

974. Sekt. 49. Sobald irgend eine Wahl geschlossen ist sollen die Richter unmittelbar darauf den Stimmkasten öffnen und die abgegebenen Stimmen zählen. Dieselben sollen zuerst die Zahl der in dem Stimmkasten enthaltenen Stimmzettel festsetzen: wenn die Stimmzettel die Zahl der in jede Wahlliste eingetragenen Namen übersteigen, so sollen die Nummern auf den Stimmzetteln examinirt werden ohne die Stimmzettel zu öffnen; und wenn gefunden wird, daß diejenigen Stimmzettel nicht numerirt sind, welche die ganze Zahl auf der Wahlliste übersteigend vorhanden sind, so sollen dieselben zerstört werden; wenn gefunden wird, daß mehr als ein Stimmzettel dieselbe Nummer

hat, so sollen die Stimmzettel, welche die gleichen Nummern haben, zurück in den Stimmkasten geworfen und aufgerüttelt werden, und einer der Richter soll öffentlich alle derselben bis auf einen aus dem Stimmkasten herausziehen und zerstören. Wenn die Stimmzettel mit der Wahlliste übereinstimmen, oder wie eben bestimmt übereinstimmend gemacht wurden, dann soll der Ausschuß die Stimmen zählen, dieselben ansetzen und publiziren.

Zählungsliste.

975. Sekt. 50. Während die Wahlrichter die Stimmzettel öffnen und lesen, soll jeder Sekretär auf die zu diesem Zwecke angefertigten Zählungslisten vorsichtig die Stimmen, welche jeder Candidat erhalten hat, auf einzelne Linien niederschreiben, mit dem Namen eines solchen Candidaten am Ende der Linie, und mit der Angabe des Amtes welches die Wähler beabsichtigen, mit diesem Candidaten zu besetzen; wenn jedoch bei einer solchen Stimmenzählung zwei oder mehr Stimmzettel auf betrügerische Art zusammengefaltet gefunden werden, so sollen diese Stimmzettel verworfen werden.

Bescheinigung des Richters.

976. Sekt. 51. Sobald alle Stimmen abgelesen und gezählt sind, sollen die Wahlrichter eine Bescheinigung mit ihrer Unterschrift versehen, ausstellen und von den Sekretären bezeugen lassen, worin angegeben werden soll, die Stimmenzahl welche ein jeder Candidat erhalten hat, das Amt für welches eine solche Person diese Stimmen erhalten hat, und die Anzahl welche er erhalten hat; die Zahl muß in Worten und in Zahlen angegeben sein; ein solcher Eintrag soll soweit die Umstände erlauben in der folgenden Form gemacht werden, nämlich:

Form.

Bei einer Wahl, welche in dem Hause des —— in dem —— Bezirk (oder Stadtviertel) in dem County —— und in dem Staate Colorado, an dem —— Tage des Monats —— in dem Jahre unseres Herrn, eintausend achthundert und —— abgehalten wurde, erhielten die nachfolgend genannten Personen die Stimmenzahl, welche ihren Namen beigefügt ist, für die nachfolgend beschriebenen Aemter, nämlich die Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen beträgt:

A. B. erhielt zweiundsiebzig (72) Stimmen als Gouverneur.

C. D. erhielt einundsiebzig (71) Stimmen als Gouverneur.

E. F. erhielt neunundsechzig (69) Stimmen als Vice-Gouverneur.

G. H. erhielt achtundsechzig (68) Stimmen als Vice-Gouverneur.

F. K. erhielt zweiundsiebzig (72) Stimmen als Congreß-Repräsentant.

L. M. erhielt siebzig (70) Stimmen als Congreß-Repräsentant.

N. O. erhielt zweiundsiebzig (72) Stimmen als Repräsentant.

P. Q. erhielt einundsiebzig (71) Stimmen als Repräsentant.

R. S. erhielt vierundachtzig (84) Stimmen als Sheriff.

T. W. erhielt sechzig (60) Stimmen als Sheriff.

Und in der nämlichen Art und Weise für irgend eine andere Person für welche gestimmt wurde.

Bescheinigt von uns:

A — B — }
C — D — } Wahlrichter.
E — F — }

Beglaubigt:

G — H — }
I — J — } Wahlsekretäre.

Wahlliste, Zählungsliste und Bescheinigung sollen dem Countysetretär übersendet werden.

Und die besagte Bescheinigung, mit einer der Wahllisten und einer Zählungsliste, soll dann in einen Umschlag eingehüllt, versiegelt und an den Sekretär des County, worin eine solche Wahl abgehalten wurde, gerichtet werden, und das versiegelte Packet soll wenn thunlich als registrirter Brief versendet werden, andernfalls von einem der Wahlrichter oder Wahlsekretäre, welcher durch das Loos bestimmt werden soll wenn dieselben sonst nicht einig werden können, innerhalb sechs Tagen nach Schluß der Wahl an den Ort der Bestimmung gebracht werden. Und wenn irgend ein Wahlrichter oder Wahlsekretär, nachdem er von den Wahlrichtern ernannt wurde das Wahlprotokoll einer solchen Wahl dem Sekretär des County zu überbringen unterläßt oder vernachlässigt, ein solches Wahlprotokoll an den besagten Sekretär innerhalb der von dem Gesetze bestimmten Zeit unversehrt und sicher abzugeben, so soll er für jedes Vergehen eine Geldstrafe von fünfhundert Dollars verwirken und bezahlen, welche zum Besten des County im Namen der Countycommissäre mittelst Schuldklagen in irgend einem Gerichte mit kompetenter Gerichtsbarkeit einzutreiben ist; vorausgesetzt, daß Informalität in der Abgabe der Wahlprotokolle, wie in dieser Sektion vorgeschrieben, die Stimmen eines Bezirkes nicht ungültig machen soll, wenn besagte Wahlprotokolle abgegeben wurden vor der Zählung der

Strafe auf Unterlassung

in einer solchen Wahl abgegebenen Stimmen durch den Ausschuß der County-Stimmzähler.

977. Sekt. 52. Wenn irgend ein Wahlrichter oder wenn die Wahlrichter mit Willen und aus Bosheit verweigern, die Stimmen eines qualifizirten Wählers anzunehmen, welcher einen Eid ablegte oder sich erbot einen solchen abzulegen wie in diesem Gesetze vorgeschrieben ist, so soll in einem solchen Falle jeder Richter, welche so verweigert oder vernachlässigt die Stimme oder den Stimmzettel anzunehmen wenn derselbe präsentirt wird, einer Criminalklage ausgesetzt sein, und auf darauf folgende Verurtheilung mit einer Geldbuße von fünfhundert Dollars und mit einer Gefängnißhaft von nicht mehr als dreißig Tagen bestraft werden; und für jede Verweigerung und Vernachlässigung, eine solche Stimme anzunehmen, mag die beeinträchtigte Partei eine Schadenersatzklage gegen besagten Richter oder gegen die Richter einreichen; der Schadenersatz in solchen Fällen soll die Summe von fünfhundert Dollars nicht überschreiten.

Weigerung des Richters, Stimmen anzunehmen.

Strafe.

## Zählen der Stimmen.

978. Sekt. 53. An dem zehnten Tage nach Schluß der Wahl, oder früher wenn alle Wahlberichte eingegangen sind, soll der Sekretär des County, nachdem er zu seiner Assistenz zwei Friedensrichter seines County beigezogen hat, wovon wenigstens einer zu einer andern politischen Partei gehören soll denn derjenigen zu der er selbst gehört, falls ein solcher in dem County ist, die besagten Wahlberichte öffnen und Auszüge der Stimmen in der folgenden Art ausfertigen: Der Auszug der Stimmen für die Präsidenten- und Vicepräsidenten-Wahlmänner der Vereinigten Staaten soll auf einem Blatte sein, und der Auszug der Stimmen für Repräsentanten im Congresse, soll auf einem andern Blatte sein; und der Auszug der Stimmen für Regenten der Universität soll auf einem andern Blatte sein; und die Stimmen für die Beamten des Exekutiv-Departements sollen auf einem andern Blatte sein; und der Auszug der Stimmen für die Senatoren soll auf einem andern Blatte sein; und der Auszug der Stimmen für die Repräsentanten soll auf einem andern Blatte sein; und der Auszug der Stimmen für die Richter des Obergerichtes soll auf einem andern Blatte sein; und der Auszug der Stimmen für die Richter des Distriktsgerichtes und für Distriktsanwälte soll auf einem andern Blatte

Wie Stimmenzählung von dem Countysekretär vorzunehmen ist.

sein; und der Auszug der Stimmen für County- und Bezirks-Beamte soll auf einem andern Blatte sein; und es soll die Pflicht des besagten Sekretärs des County sein, umgehend einer jeden der respektiven Personen, welche die höchste Stimmenzahl für County- oder Bezirks-Aemter erhalten haben, eine Wahlbescheinigung auszustellen und zu veranlassen, daß diese Bescheinigung an die dazu berechtigte Person abgegeben wird. Wenn irgend welche zwei oder mehr Personen eine gleiche Stimmenzahl für das nämliche County- oder Bezirksamt erhalten haben, und eine höhere Stimmenzahl als irgend eine andere Person, so soll der Countysekretär mit seinen vorbenannten Assistenten umgehend durch Loos entscheiden, welcher der beiden Candidaten erwählt ist.

Countysekretäre sollen Wahlbescheinigungen ausstellen.

979. Sekt. 54. Der Sekretär des County soll unmittelbar nachdem die Stimmen-Auszüge seines County ausgefertigt sind, eine Abschrift dieser Auszüge machen und dieselben in einem registrirten Briefe durch die Post an das Bureau des Staatssekretärs übersenden oder dahin abliefern. Die ursprünglichen Auszüge soll er registriren und in ein in seinem Bureau besonders dazu geführtes Buch eintragen. Er soll ebenfalls die Auszüge und die Abschriften derselben bescheinigen und das County-Siegel darauf drücken, und der besagte Sekretär soll auf der Rückseite des respektiven Umschlages, in welchem die bescheinigten Abschriften eingeschlossen sind, folgendes indossiren:

Countysekretäre sollen Auszüge an den Staatssekretär senden.

„Bescheinigte Abschrift der Auszüge der Stimmen, welche für das Amt des Gouverneurs u. s. w., für Mitglieder der Generalassemblee u. s. w. (wie der Fall sein mag), bei der regulären Wahl im County ——, am —— Tage des Monats —— 18— abgegeben wurden.

Form der Indossirung auf den Auszügen.

980. Sekt. 55. Wenn es vorkommen sollte, daß der Countysekretär stirbt, oder abwesend ist, oder durch irgend einen Zufall verhindert ist die Wahlberichte über irgend eine Wahl zu öffnen, so soll es für dessen Stellvertreter gesetzlich sein, die Pflichten, welche von einem solchen Sekretär gesetzlich verlangt werden, zu erfüllen; besagter Stellvertreter soll von der Majorität der Countycommissäre ernannt werden, wenn besagter Sekretär unterlassen hat einen Stellvertreter zu ernennen.

Wenn ein Gehülfssekretär fungiren soll.

981. Sekt. 56. Das Verzeichniß der in jedem County abgegebenen Stimmen für Beamte des Exekutiv-Departements soll von den Countysekretären der besagten Counties versiegelt

dem Staatssekretär überreicht, oder durch die Post in einem registrirten Packet zugesendet werden, an den Sprecher des Repräsentantenhauses adressirt. Nach der Organisirung des Hauses soll der Staatssekretär dem Sprecher des Hauses alle von ihm erhaltenen Wahlberichte für die Aemter des Exekutiv-Departements überreichen, und nachdem der Sprecher des Repräsentantenhauses dieselben empfangen hat, soll er, ehe zu andern Geschäften geschritten wird, dieselben in Gegenwart einer Majorität aller Mitglieder beider Häuser der Generalassemblee öffnen und bekannt machen, welche Mitglieder sich zu diesem Zwecke in der Halle des Repräsentantenhauses versammeln sollen. Die Person, welche die höchste Stimmenzahl für irgend eines der besagten Aemter hat, soll von dem präsidirenden Beamten der gemeinsamen Versammlung, als gesetzlich erwählt erklärt werden, jedoch wenn zwei oder mehr Personen eine gleiche und höchste Stimmenzahl für das nämliche Amt haben, so soll einer derselben von den beiden Häusern durch gemeinschaftliche Wahl erwählt werden.

Wie die Auszüge der Stimmen für Exekutivbeamte befördert werden sollen.

Staatssekretär soll dieselben dem Sprecher des Hauses übergeben.

Der Sprecher soll dieselben öffnen und bekannt machen.

982. Sekt. 57. Der Gouverneur, Staatssekretär, Staats-Rechnungsführer, Staatsschatzmeister und Generalanwalt, oder irgend welche drei derselben, sollen den Staatsausschuß für die Stimmenzählung bilden und sollen die in den Auszügen returnirten Stimmen zählen, welche in den verschiedenen Counties für die Präsidenten- und Vice-Präsidenten-Wahlmänner, für die Mitglieder des Repräsentantenhauses im Congresse, für die Regenten der Universität, für die Richter des Ober- und der Distrikts-Gerichte, für die Distrikts-Anwälte und für die Senatoren und Repräsentanten abgegeben wurden.

Staats-Zählungsbehörde.

983. Sekt. 58. Wenn aus irgend einem County kein solches Stimmenverzeichniß innerhalb fünfundzwanzig Tagen nach der Wahl von dem Staatssekretär erhalten wird, so soll er Jemanden besonders beauftragen eine Abschrift desselben von dem Sekretär eines solchen County zu verlangen, und ein solcher County-Sekretär soll umgehend auf Verlangung eines solchen Boten die verlangte Abschrift ausfertigen und an ihn übergeben, welche Abschrift des Stimmenverzeichnisses der Bote dem Staatssekretär ohne Aufschub überreichen soll. Der besagte Bote soll aus dem Staatsschatze für seine Dienste eine Vergütigung von drei Dollars per Tag empfangen, und fünfzehn Cents für jede auf der gewöhnlichen Straße zurückgelegten Meile auf einer Reise nach und von dem Amtssitze des betreffenden County.

Der Sekretär soll Boten nach den Berichten senden.

Bezahlung der Boten.

Zu welcher Zeit die Staats-Zählungsbehörde sich versammeln soll.

984. Sekt. 59. Um das Resultat der Wahlen zu bestimmen soll die Staats-Zählungsbehörde in dem Bureau des Staatssekretärs um zehn Uhr Vormittags am fünfundzwanzigsten Tage nach der für irgend eines der in der dreiundfünfzigsten Sektion dieses Gesetzes genannten Aemter abgehaltenen Wahl sich versammeln, wenn dieser Tag nicht auf einen Sonntag fällt; ist der Tag ein Sonntag, sollen sie sich am sechsundzwanzigsten Tage versammeln; und wenn sich die Berichte aus allen Counties des Staates im Besitze des Staatssekretärs befinden, so sollen

Mag sich vertagen, wenn die Berichte nicht eingereicht sind.

dieselben zur Stimmenzählung schreiten; wenn die Berichte noch nicht alle eingereicht sind, so sollen sie sich von Zeit zu Zeit wie sie als angemessen erachtet vertagen, um den Empfang der Berichte abzuwarten, immerhin vorausgesetzt, daß an dem letzten Mittwoch

Schließliche Stimmenzählung.

des Monats Dezember, welcher auf die Wahl folgt, dieselben die Stimmen zählen sollen, ob die Berichte alle eingelaufen sind oder nicht; und ferner vorausgesetzt, daß in dem Jahre in welchem Präsidenten- und Vice-Präsidenten-Wahlmänner erwählt werden, die Staats-Zählungsbehörde am letzten Wochentage des Monats November im Jahre der Wahl sich in dem Bureau des Staats-Sekretärs versammeln soll um zur Zählung der Stimmen für die besagten Wahlmänner zu schreiten.

Stimmenzählung des Staats-Ausschusses.

985. Sekt. 60. Wenn eine Majorität (drei) des Staats-Ausschusses für Zählung der Stimmen in Uebereinstimmung mit den Gesetzen sich versammelt, so soll der Ausschuß die volle Zahl der in irgend einer Wahl für die in der dreiundfünfzigsten (53) Sektion dieses Gesetzes angegebenen Aemter abgegebenen Stimmen examiniren, und eine Zusammenstellung derselben ausfertigen; diese Zusammenstellung soll die Namen der Personen angeben für welche solche Stimmen abgegeben wurden für irgend eines der vorbesagten Aemter, und die ganze Zahl, welche jede Person erhielt, die verschiedenen Distrikte und Counties in welchen die Stimmen abgegeben wurden besonders bezeichnend; der Ausschuß soll diese Zusammenstellungen eigenhändig als richtig ausgestellt bescheinigen, und soll daraufhin entscheiden, welche Personen durch die höchste Stimmenzahl zu diesen Aemtern oder zu irgend einem derselben gesetzlich erwählt wurden, und soll auf diesen Entwürfen seine bescheinigte Entscheidung darüber indossiren und unterzeichnen, und dieselben dem Staatssekretär übergeben.

986. Sekt. 61. Wenn irgend zwei oder mehr Personen

eine gleiche und die höchste Stimmenzahl haben, als Mitglied irgend eines Hauses der Generalassemblee, als Oberrichter oder Distriktsrichter, als Distriktsanwälte, oder als Regenten der Universität, oder als Präsidenten- und Vice-Präsidenten Wahlmänner, so soll die Staats-Zählungsbehörde durch Loos entscheiden, welcher der Candidaten als erwählt erklärt werden soll. Zeitige Nachricht über die Zeit zu welcher eine solche Wahl entschieden werden wird, soll den betreffenden Candidaten gegeben werden.

Im Falle einer Stimmengleichheit soll die Wahl durch Loos entschieden werden.

987. Sekt. 62. Der Staatssekretär soll in seinem Bureau in ein für diesen Zweck geführtes Buch jede bescheinigte Zusammenstellung und Entscheidung, wie von der Staats-Zählungsbehörde ausgefertigt, eintragen, und soll unverzüglich jeder Person, welche dadurch als erwählt erklärt wird, eine Wahlbescheinigung mit dem Amtssiegel bescheinigt, ausfertigen und zustellen. Und er soll ebenfalls umgehend veranlassen, daß eine Abschrift dieser bescheinigten Zusammenstellung und Entscheidung in einer in der Staatshauptstadt erscheinenden Zeitung bekannt gemacht wird.

Sekretär soll Zusammenstellungen protokolliren.

Publikation der Entscheidung.

988. Sekt. 63. An dem durch Gesetz zur Versammlung der Generalassemblee bestimmten Tage soll der Staatssekretär jedem Hause eine Liste der dazu erwählten Mitglieder vorlegen, mit Angabe des Distrikts, welche dieselben nach den Berichten in seinem Bureau repräsentiren.

Der Sekretär soll die Liste der erwählten Mitglieder jedem Hause vorlegen.

989. Sekt, 64. Der Staatssekretär soll Namenslisten der Präsidenten- und Vice-Präsidenten Wahlmänner der Vereinigten Staaten ausfertigen, welche bei irgend einer Wahl erwählt wurden, die Unterschrift des Gouverneurs besorgen, das Staatssiegel darauf drücken, und eines der so unterzeichneten Certifikate jedem der besagten Wähler an oder vor dem ersten Mittwoch im Dezember nach einer solchen Wahl übersenden.

Sekretär soll Wahlbescheinigungen an die Präsidenten-Wahlmanner ausstellen.

990. Sekt. 65. Die Präsidenten- und Vicepräsidenten-Wahlmänner der Vereinigten Staaten sollen sich in der Staats-Hauptstadt am ersten Mittwoch im Dezember nach der Wahl um zwölf Uhr Mittags versammeln; und wenn in dem Amte der Wahlmänner eine Vakanz durch Tod, Verweigerung als solcher zu fungiren, Vernachlässigung zu erscheinen, oder durch andere Ursachen entsteht, so soll der oder die anwesenden Wähler umgehend diese Erledigung im Wahlcollegium besetzen; und wenn die Erledigungen wie oben vorgeschrieben besetzt sind, so sollen die-

Die Zeit zu welcher die Präsidentenwähler sich versammeln sollen.

Wie Erledigungen besetzt werden.

selben ihre Pflicht erfüllen wie von solchen Wahlmännern durch die Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten verlangt ist, und für den Präsidenten und Vicepräsidenten stimmen.

Vergütung der Wahlmänner.

991. Sekt. 66. Jeder Wahlmann dieses Staates für die Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten der Vereinigten Staaten, welcher nach diesem erwählt wird und als solcher fungirt und seine Stimme für diese Beamten zur gesetzlich bestimmten Zeit abgibt, soll berechtigt sein eine Summe von fünf Dollars per Tag für jeden einer solchen Wahl gewidmeten Tag zu erhalten, und fünfzehn Cents per Meile für jede auf den gewöhnlichen Verkehrswegen zurückgelegte Meile auf der Reise nach und von dem Orte wo die Wahlmänner sich versammeln; welche Gelder aus dem Fond für unvorhergesehene Ausgaben bezahlt werden sollen, und der Staatsrechnungsführer soll die Rechnung prüfen und seine Zahlungsanweisung dafür ausstellen. Für die Erwählung dieser Wahlmänner soll eine Wahl in diesem Staate abgehalten werden zu derjenigen Zeit, welche durch irgend ein Gesetz des Congresses oder durch die Verfassung der Vereinigten Staaten für solche Wahlen bestimmt ist, und wenn eine solche

Spezialwahl.

Wahl eine spezielle sein sollte, so soll dieselbe in jeder Beziehung anberaumt, abgehalten und die Stimmen abgegeben und gezählt werden wie bei einer allgemeinen Wahl, und die Pflichten der so erwählten Wahlmänner sollen dieselben sein wie durch Gesetz für die Wahlmänner, welche bei einer allgemeinen Wahl erwählt werden, bestimmt ist.

Fehler in den Namen der Candidaten.

992. Sekt. 67. Wennimmer die Wahlrichter irgend eines Bezirkes oder Stadtviertels während der Stimmenzählung entdecken, daß der Name irgend eines Candidaten, für den gestimmt wurde, auf dem Stimmzettel falsch buchstabirt ist, oder daß die Anfangsbuchstaben seiner Taufnamen verändert oder zum Theil ausgelassen oder ganz ausgelassen sind, so sollen die Stimme oder die Stimmen für einen solchen Candidaten für ihn gezählt werden, wenn die Absicht des Wählers für ihn zu stimmen augenscheinlich ist; und wennimmer wie der Countyausschuß der Stimmzähler, oder die Staats-Zählungsbehörde, oder der Sprecher des Repräsentantenhauses finden sollte, wenn durch Gesetz bevollmächtigt Stimmen oder Wahlberichte zu untersuchen, daß die Berichte irgend eines Bezirks, Stadtviertels, County oder Distrikts (wie der Fall sein mag) in der Ausfertigung, Bescheinigung und Berichterstattung derselben nicht mit den Gesetzes-

vorschriften genau übereinstimmen, so sollen die in einem solchen Bezirk, Stadtviertel, County oder Distrikte abgegebenen Stimmen dessenungeachtet untersucht und gezählt werden, wenn solche Berichte genügend erklärlich sind um solche Ausschüsse oder irgend eine Person, oder Personen, die beauftragt sind Stimmzettel und Berichte zu untersuchen, in den Stand zu setzen, zu entscheiden wie viele Stimmen für die verschiedenen Personen abgegeben wurden welche Candidaten waren und für welche bei der Wahl in welcher die zu untersuchenden Stimmzettel abgegeben wurden, gestimmt wurde.

Auslassungen und Schreibfehler in den Berichten.

993. Sekt. 68. Wenn bei der Vornahme der Stimmenzählung den Untersuchern deutlich erscheint, daß in irgend einem derselben vorgezeigten Berichte gewisse Sachen, welche in einem solchen Berichte angeführt sein sollten, ausgelassen sind, oder daß gewöhnliche Schreibfehler darin enthalten sind, so sollen dieselben veranlassen, daß der besagte Bericht von einem aus ihrer Mitte (welchen dieselben dazu beauftragen sollen) an die Wahlrichter des Bezirks oder des Stadtviertels, oder an die County-Zählungsbehörde (wie der Fall sein mag) von welchen derselbe eingesandt wurde, zur Berichtigung zurückgegeben werde, und die Wahlrichter oder der Countysekretär, (wie der Fall sein mag) sollen wenn aufgefordert, solche Verbesserungen, wie die Thatsachen des Falles verlangen, vornehmen, sie sollen jedoch keine von denselben vorher getroffenen Entscheidung ändern, sondern sollen nur veranlassen daß das richtige Resultat ihrer Untersuchung angegeben wird; und der Untersuchungs-Ausschuß mag sich von einem Tag zum andern vertagen bis zum Empfange dieses Berichts; stets vorausgesetzt, daß dieselbe die Zählung nicht verzögern soll bis nach dem Tage, welcher durch Gesetz zur Vollendung der Stimmenzählnng festgesetzt ist.

Wie dieselben verbessert werden sollen.

## Vermischtes.

Vergütung der Richter und Sekretäre.

994. Sekt. 69. Ein jeder Wahlrichter und Wahlsekretär soll als Vergütung seiner Dienste zwei und einen halben Dollar für jeden Tag von zwölf Stunden, oder für einen Bruchtheil von über vier Stunden, erhalten; und es soll die Pflicht eines jeden Countysekretärs sein, auf Empfang der Wahlberichte irgend einer allgemeinen oder speziellen Wahl, seine Bescheinigung auszustellen, worin er die Vergütung, zu welcher ein Wahlrichter oder Wahlsekretär für seine Dienste bei einer solchen Wahl berechtigt

ist, angeben soll, und dieselben dem Ausschusse der Countycommissäre in ihrer nächsten Versammlung vorzulegen; und besagter Ausschuß soll verordnen, daß die eben genannte Vergütung aus dem Countyschatze bezahlt werde.

Staatssekretär soll Wahlbücher u. s. w. ausfertigen und an Countysekretäre absenden.

995. Sekt. 70. Es soll die Pflicht des Staatssekretärs sein, ein vollständiges Formular eines Wahlbuches, einer Zählungsliste und aller Formulare welche laut dieses Gesetzes von Wahlrichtern und Countysekretären zu benutzen sind, auszufertigen und gedruckte Exemplare derselben an die Countysekretäre eines jeden County zu senden, und er soll veranlassen, daß solche Abschnitte dieses Gesetzes welche zur Richtschnur der Wahlrichter in Ausübung ihrer Pflichten nothwendig sind, in Pamphletform gedruckt werden, und soll gedruckte Exemplare derselben an die Countysekretäre eines jeden County absenden, um von diesen an die Richter eines jeden Bezirks oder Stadtviertels vertheilt zu werden.

Auszüge aus diesem Gesetze sollen gedruckt und den Sekretären zugesandt werden.

An Wahltagen soll kein berauschendes Getränk verkauft werden.

996. Sekt. 71. Keine Schenke und kein anderer Platz, in welchem berauschende Getränke verkauft werden, soll während des Wahltages einer allgemeinen oder speziellen Wahl in diesem Staate offen gehalten werden. Irgend ein Schenkwirth oder eine andere Person, welche während des Tages, an dem eine allgemeine oder spezielle Wahl abgehalten wird, ehe die Stimmkästen geschlossen sind, berauschende Getränke verkauft, vertauscht oder verschenkt, soll für jedes, und für alle Vergehen einer Strafe von fünfzig Dollars, oder einer Gefängnißhaft von zwanzig Tagen, oder beiden zugleich, verfallen, je nach dem Gutdünken des Gerichts vor welchem die Sache untersucht wird.

Stimmzettel sollen in dem Stimmkasten unter Obhut des Richters verbleiben.

Wann Stimmzettel verbrannt werden sollen.

997. Sekt. 72. Wenn die betreffenden Stimmzettel nicht nothwendigerweise aus dem Stimmkasten genommen werden müssen wegen einer bestrittenen Wahl, so sollen dieselben in dem Stimmkasten bleiben, unter der Obhut eines der Wahlrichter, bis zur nächsten Wahl, zu welcher Zeit der Stimmkasten vor Eröffnung der Wahl im Beisein der Richter geöffnet und die Stimmzettel verbrannt werden sollen; vorausgesetzt, daß wenn die Stimmkästen für eine spezielle Wahl gebraucht werden, ehe die gesetzliche Frist zur Bestreitung einer Wahl verstrichen ist, oder wenn zur Zeit in welcher eine spezielle Wahl abgehalten wird, solche Richter von der Schwebe einer bestrittenen Wahl Kenntniß haben, wobei die Stimmzettel nothwendig werden könnten, so sollen besagte Richter die Stimmzettel auf eine sichere Art aufbe-

wahren und dafür Sorge tragen, daß Niemand sich vergewissern kann, wie ein Wähler gestimmt hat.

998. Sekt. 73. Irgend eine Person, welche betrügerisch eine andere Person personifizirt und unter dem Namen einer solchen Person stimmt, soll nach Ueberführung mit Gefängnißhaft mit harter Arbeit im Staatsgefängniß verurtheilt werden, welche nicht länger als drei Jahre dauern soll. Strafe für ungesetzliches Stimmen.

999. Sekt. 74. Wenn irgend ein Wähler, gegen welchen als unqualifizirt Einsprache erhoben wurde, sich absichtlich und betrügerisch eines falschen Eides oder einer falschen Bejahung schuldig macht, durch Ablegung eines Eides oder einer Bejahung, welche in diesem Gesetze vorgeschrieben ist, so soll dieser Wähler des absichtlichen und betrügerischen Meineids schuldig erkannt werden. Meineid.

1000. Sekt. 75. Jede Person, welche absichtlich und betrügerisch eine Person veranlaßt, falsch zu schwören oder zu bejahen wie vorbesagt, soll der Verführung zum Meineide schuldig erkannt werden und soll auf desfalsige Verurtheilung eine solche Strafe erleiden wie durch Gesetz in Fällen von absichtlichem und betrügerischem Meineide, vorgeschrieben ist. Verleitung zum Meineid.

1001. Sekt. 76. Wenn irgend ein Beamter, welchem durch dieses Gesetz irgend eine Pflicht auferlegt ist, sich absichtlich die Vernachlässigung dieser Pflichten oder ein betrügerisches Verhalten in der Vollziehung derselben zu Schulden kommen läßt, und dessen überführt wird, so soll er eines Vergehens schuldig befunden werden, strafbar durch Geldstrafe oder Gefangenschaft; die Geldstrafe soll in keinem Falle die Summe von fünfhundert Dollars übersteigen, noch die Gefangenschaft länger als ein Jahr dauern. Absichtliche Pflichtvernachlässigung.

1002. Sekt. 77. Im Falle irgend ein Wahlrichter wissentlich und vorsätzlich irgend einer Person erlaubt bei irgend einer Wahl zu stimmen, wozu dieselbe kein Recht hat, so soll ein solcher pflichtvergessener Richter auf Ueberführung eines Vergehens schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe von nicht über fünfhundert Dollars verurtheilt werden, oder zu einer Gefängnißhaft im Countygefängnisse welche nicht länger als sechs Monate dauern soll. Strafe des Richters welcher ungesetzliches Stimmen erlaubt.

1003. Sekt. 78. Wenn irgend eine Person durch Bestechung, Drohung oder andere betrügerische Mittel oder Anschläge,

Bestechungsversuche; Drohungen und unerlaubte Beeinflussung.

was immer dieselben sein mögen, entweder direkt oder indirekt versucht, einen Wähler dieses Staates bei der Abgabe seiner Stimmen oder des Stimmzettels zu beeinflußen, oder ihn abschreckt, oder ihn an der freien Ausübung seines Stimmrechtes in diesem Staate verhindert, oder betrügerisch oder hinterlistig einen Stimmzettel vertauscht oder verändert, oder eine andere List in Anwendung bringt um einen Wähler durch Vorspiegelung zur Abgabe dieses Stimmzettels zu veranlassen, wodurch derselbe verworfen und nicht zur Zählung zugelassen würde; jede Person welche so den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider handelt, soll eines Vergehens schuldig befunden werden, welches mit einer Geldstrafe von nicht weniger als zweihundert und fünfzig Dollars oder mit Gefängnißhaft von nicht länger als sechs Monaten zu bestrafen ist.

Strafe.

Stimmenabgabe in einem Bezirk in dem man nicht Einwohner ist; Strafe.

1004. Sekt. 79. Irgend eine Person, welche bei einer allgemeinen oder speziellen Wahl, oder bei einer Stadt- oder Municipalwahl, wissentlich in einem Bezirk oder Stadtviertel, in welchem sie nicht ansässig ist, stimmt oder ihre Stimme anbietet, soll auf Ueberführung eines Vergehens schuldig erkannt sein, welches mit einer Geldstrafe von nicht über zweihundert Dollars, oder mit Gefängnißhaft von nicht über sechs Monaten zu bestrafen ist.

Bestechungen; Strafe.

1005. Sekt. 80. Wenn irgend ein Wähler von irgend einer Person Geld oder andere Werthgegenstände annimmt unter der Bedingung seine Stimme für oder gegen irgend eine Person oder Personen, welche Candidaten in irgend einer Weise in diesem Staate sind, abzugeben, so soll er eines Vergehens schuldig erachtet werden und in eine Geldstrafe welche zweihundert Dollars nicht übersteigen soll oder in eine Gefängnißstrafe von nicht über sechs Monaten verfallen.

Fälschung, Zerstörung oder Entwendung eines Wahlprotokolls; Strafe.

1006. Sekt. 81. Wenn irgend eine Person irgend einen Namen, eine Zahl oder ein Wort eines Wahlprotokolls, welches bei irgend einer Wahl aufgenommen oder geführt wurde, fälscht oder auskratzt; oder wenn irgend eine Person ein solches Wahlprotokoll von seinem bestimmten Orte der Aufbewahrung hinwegnimmt, mit der Absicht dasselbe zu zerstören oder die Wahl irgend einer Person zu sichern oder zu verhindern; oder wenn irgend eine Person ein Wahlprotokoll, welches bei einer Wahl aufgenommen und geführt wurde, zerstört, so soll sie eines Vergehens schuldig befunden werden und auf Ueberführung mit einer Geld-

strafe welche fünfhundert Dollars nicht übersteigt, oder mit Gefängnißhaft im Countygefängnisse welche nicht länger als sechzig Tage dauert, bestraft werden.

Bestrittene Wahlen.

Die Erwählung eines Richters kann von irgend einem Wähler bestritten werden.

1007. Sekt. 82. Irgend ein qualifizirter Wähler kann ein gerichtliches Verfahren einleiten, um die Wahl irgend einer Person zu dem Amte eines Ober-, Distrikts- oder Countyrichters zu bestreiten. Das Obergericht soll ursprüngliche Gerichtsbarkeit über die Schlichtung einer solchen bestrittenen Wahl haben und soll für den Rechtsgang und die Prozedur desselben Regeln vorschreiben.

Jeder Candidat oder Wähler kann die Wahl von Staatsbeamten bestreiten.

1008. Sekt. 83. Jeder Candidat oder Wähler, der die Wahl irgend einer Person zu bestreiten wünscht, welche zu dem Amte des Gouverneurs, Vicegouverneurs, Staatssekretärs, Generalanwaltes, Superintendenten der öffentlichen Schulen, oder Regenten der Universität erwählt erklärt wurde, soll zwischen dem sechsten und zehnten Tage der ersten Sitzung der General-Assemblee nach dem Tage der Wahl bei dem Staatssekretär eine Notiz über sein Vorhaben registriren, mit Angabe der besonderen Punkte auf welche er sich zu stützen gedenkt.

Verfahren im Falle einer bestrittenen Wahl.

1009. Sekt. 84. Nachdem eine solche Notiz wie vorbesagt registrirt ist, soll die Generalassemblee durch Beschlußnahme bestimmen, an welchem Tage sie in gemeinschaftlicher Versammlung eine solche bestrittene Wahl untersuchen will; hierauf soll eine bescheinigte Abschrift der Notiz, welche von irgend einem Wahlbestreiter registrirt wurde, der Person zugestellt werden deren Wahl bestritten werden soll, oder durch Hinterlassung einer Abschrift derselben in der Wohnung worin dieselbe zuletzt oder gewöhnlich wohnte, durch eine Person die durch Beschluß dazu ernannt wurde, mit der Aufforderung von der gemeinschaftlichen Versammlung an dem bestimmten Tage zu erscheinen um in der Bestreitung Rede zu stehen.

Zeugenaussagen

1010. Sekt. 85. Bei dem Verhör über eine bestrittene Wahl für irgend eines der in Sektion dreiundachtzig dieses Gesetzes angegebenen Aemter, können die Parteien in einer solchen bestrittenen Wahl schriftliche Zeugenaussagen vorbringen, welche in der Art und Weise aufgenommen werden sollen wie die gemeinschaftliche Versammlung bestimmt; jedoch sollen keine

schriftlichen Zeugenaussagen in einem solchen Verhör verlesen werden, wenn der Gegenpartei nicht vorher zeitige Notiz über die Zeit und den Ort gegeben wurde wo und wann die Aussagen aufgenommen werden sollen.

Verfahrungsregeln.

1011. Sekt. 86. Bei der Untersuchung irgend einer bestrittenen Wahl für eines der Aemter, welche in der dreiundachtzigsten Sektion dieses Gesetzes genannt sind, sollen die folgenden Regeln beobachtet werden, nämlich: Erstens—An dem zu diesem Zwecke bestimmten Tage und zu der Stunde soll die General-Assemblee mit ihren betreffenden Beamten in gemeinschaftlicher Versammlung zusammentreten; Zweitens—Der Präsident des Senates soll den Vorsitz führen, wenn jedoch seine Erwählung bestritten wird, so soll der Präsident pro tem des Senates den Vorsitz führen; Drittens—Die Parteien in der bestrittenen Wahl sollen von dem Staatssekretär aufgerufen werden, und wenn dieselben antworten, so soll deren Erscheinen zu Protokoll genommen werden; Viertens—Diejenige Person, welche die Wahl bestreitet, soll zuerst ihre Zeugenaussagen einbringen, und dann Diejenige, welche erwählt wurde, und nachdem die Zeugenaussagen von beiden Seiten eingebracht sind, kann die erstgenannte Partei oder ihr Anwalt, die Argumentation beginnen, und hierauf kann der Amtsinhaber, oder dessen Anwalt, die Vertheidigung vorbringen, worauf die erste Partei in Replik antworten kann; Fünftens—Nachdem die Argumentation von beiden Parteien beendet ist, soll irgend ein Mitglied der gemeinschaftlichen Versammlung das Recht haben, sein Votum zu motiviren; vorausgesetzt, daß die Versammlung die Dauer der Argumentation und der Debatte beschränken kann; Sechstens—Der Sekretär des Senats soll ein reguläres Tagebuch über das Verfahren führen. Die Entscheidung soll durch Namensruf der Mitglieder geschehen, und eine Majorität aller abgegebenen Stimmen soll entscheiden.

Die Wahl von Senatoren und Repräsentanten mag bestritten werden.

1012. Sekt. 87. Die Wahl irgend einer Person, welche als gesetzlich erwählter Senator oder Mitglied des Repräsentantenhauses erklärt ist, mag von irgend einem stimmberechtigten Wähler des County oder Distriktes, welche durch einen solchen Senator oder Repräsentanten vertreten werden sollen, bestritten werden.

1013. Sekt. 88. Diejenige Person, welche die Wahl bestreitet, soll innerhalb zehn Tage nach der Stimmenzählung dem

Inhaber des Amtes einen Entwurf zustellen, wie später hierin in Beziehung auf Countybeamte verlangt wird, mit Ausnahme der Liste der ungesetzlichen Stimmen, mit einer Notiz über die schriftlichen Zeugnisse, falls solche aufgenommen werden sollen, um während der Untersuchung benutzt zu werden.

Notiz soll dem Amtsinhaber zugestellt werden.

1014. Sekt. 89. Jeder County- und Friedensrichter eines County des Distrikts in welchem die Bestreitung der Wahl entspringt, mag in den vorbenannten Fällen Zeugenvorladungen erlassen, und soll die Gewalt haben, Zeugen zum Erscheinen zu zwingen; schriftliches Zeugniß kann unter den Regeln des Distriktgerichts aufgenommen werden.

County- und Friedensrichter mag Vorladungen erlassen.

1015. Sekt. 90. Eine Abschrift des Entwurfs und der Notizen zur Aufnahme der schriftlichen Zeugnisse, mit der Zustellung darauf indossirt und durch eine beschworene Aussage beglaubigt, wenn nicht von einem Beamten zugestellt, soll an den Beamten returnirt werden, welcher die schriftlichen Zeugnisse entgegennahm, und soll mit den schriftlichen Zeugnissen versiegelt werden und durch die Post oder durch einen beeidigten Beamten dem Staatssekretär übergeben werden, mit einem Indossement darauf, worin der Inhalt der Papiere, die Namen der streitenden Parteien, und dasjenige Haus der Generalassemblee, welches die bestrittene Wahl zu untersuchen hat, anzugeben ist.

Entwurf, Notizen u. s. w. sollen indossirt und an den Staatssekretär gesandt werden.

1016. Sekt. 91. Der Staatssekretär soll dieselbe uneröffnet dem vorsitzenden Beamten desjenigen Hauses, in welchem die bestrittene Wahl untersucht wird, an oder vor dem fünften Tage der Sitzung der Generalassemblee übergeben, und der vorsitzende Beamte soll umgehend bekannt machen, daß diese Papiere in seinem Besitze sind.

Der Sekretär soll dieselbe dem Vorsitzer des Hauses übergeben.

1017. Sekt. 92. Nichts das hierin enthalten ist, soll so ausgelegt werden, daß die Rechte irgend eines Zweiges der Generalassemblee beeinträchtigt werden könnten, die Zeit zur Aufnahme von schriftlichen Zeugnissen zu verlängern oder nach Zeugen zu schicken und irgend einen Zeugen zu vernehmen, welchen dieselben während der Untersuchung zu verhören beabsichtigen.

Rechte der Generalassemblee nicht verkürzt.

### County-Beamten.

1018. Sekt. 93. Die Wahl irgend einer Person, welche gesetzlich zu irgend einem Countyamte erwählt wurde, das Amt des Countyrichters ausgenommen, mag von irgend einem Wähler des County bestritten werden:

Wahl der Countybeamten.

Auf welche Gründe dieselbe bestritten werden kann.

Erstens—Wegen schlechten Betragens, Betrug oder Bestechlichkeit von Seiten der Wahlrichter irgend eines Bezirkes oder Stadtviertels, oder von Seiten irgend eines Wahlausschusses zur Stimmenzählung, oder irgend eines Mitgliedes eines solchen Ausschusses;

Zweitens—Wenn der Inhaber nicht wählbar zu dem Amte ist, zu welchem er erwählt erklärt wurde;

Drittens—Wenn ungesetzliche Stimmen an den Stimmplätzen angenommen, oder gesetzliche Stimmen verworfen wurden, genügend um das Resultat zu ändern;

Viertens—Wegen irgend eines Fehlers oder Irrthums von Seiten eines Wahlkollegiums oder Zählungsausschusses in der Stimmenzählung oder in der Erklärung des Wahlergebnisses, wenn ein solcher Fehler oder Irrthum das Resultat verändern würde;

Fünftens—Aus irgend einer andern Ursache (obschon in dem vorhergehenden nicht aufgezählt) aus welcher es sich ergibt, daß ein Anderer gesetzlich erwählt ist.

Gewisse Gründe sind nicht genügend um die Wahl umzustoßen.

1019. Sekt. 94. Die Gründe, welche als der erste, dritte und vierte Bestreitungsgrund angegeben sind, sollen nicht als genügend erachtet werden die Wahl umzustoßen, außer diese Gründe sind genügend um das Resultat zu ändern.

Die Untersuchung soll vor dem Countyrichter und zwei Friedensrichtern stattfinden.

1020. Sekt. 95. Die Richter vor welchen bestrittene Wahlen von Countybeamten, Countyrichter ausgenommen, untersucht und entschieden werden sollen, sollen die Countyrichter des County sein in welchem die Bestreitung entsteht, nebst zwei unparteiischen Friedensrichtern desselben County; besagte Friedensrichter sollen wenn möglich zu verschiedenen politischen Parteien gehören und von dem Countyrichter auserwählt werden; besagte Richter sollen bei der Untersuchung zusammen sitzen und ein Urtheil, über welches irgend welche zwei derselben sich einigen, soll ein Urtheil in der Sache sein.

Countysekretär soll als Sekretär in der Untersuchung fungiren und Protokoll führen.

1021. Sekt. 96. Der Countysekretär soll bei den Untersuchungen von besagten Richtern als Sekretär fungiren und die dabei vorkommenden Verhandlungen in die Protokolle des Countygerichts eintragen, wie in andern Klagen in dem Countygericht geschieht; und wenn der Sekretär eine Partei in der Untersuchung ist, so sollen in solchen Fällen besagte Richter eine andere Person ernennen um als Sekretär zu fungiren. Diejenige Person welche die Wahl bestreitet, soll in dem Bureau des County-

Sekretärs innerhalb zwanzig Tagen nach dem Tage der Stimmenzählung einen schriftlichen Entwurf über seine Absicht, die Wahl zu bestreiten, registriren, wenn der Name der Person angeführt sein soll, welche die Wahl bestreitet, und daß sie ein Wähler des County ist, sowie der Name des Amtsinhabers, das bestrittene Amt, die Zeit der Wahl und die besondern Gründe der Wahlbestreitung; besagter Entwurf soll durch eine beschworene Aussage des Bestreiters oder eines Wählers des County beglaubigt sein, daß die angegebenen Gründe nach seiner vollen Ueberzeugung wahr sind; jedoch ehe der Countyrichter Gerichtsbarkeit über die Wahlbestreitung übernehmen soll, soll der Bestreiter bei dem Richter oder Anwalt eine Obligation mit Bürgen einreichen, welche von dem besagten Richter oder Anwalt genehmigt werden muß, und welche bestimmen soll, daß er alle Kosten bezahlen will, welche entstehen mögen im Falle die Wahl bestätigt, der Entwurf abgewiesen, oder die Untersuchung niedergeschlagen wird.

Die Zahl der angenommenen ungesetzlichen Stimmen und der verworfenen gesetzlichen Stimmen soll angegeben sein.

1022. Sekt. 97. Wenn die Annahme von ungesetzlichen oder die Verwerfung von gesetzlichen Stimmen als Grund der Wahlbestreitung angeführt ist, so soll die Zahl der Wähler, welche auf diese Weise stimmten, oder die Zahl der Stimmen, welche verworfen wurden, nebst dem Bezirke oder Stadtviertel worin dieselben stimmten oder ihre Stimmzettel anboten, in dem Entwurf bezeichnet werden.

Zeit der Untersuchung.

1023. Sekt. 98. Der Countyrichter soll die Untersuchung auf einen Tag feststellen, welcher nicht auf später denn dreißig, noch früher denn zwanzig Tage, nachdem die Notiz der Wahlbestreitung registrirt ist, festgesetzt werden soll, und soll hierauf dem Amtsinhaber umgehend Notiz zusenden, über Zeit und Ort der Untersuchung, und mit dem Namen des Bestreiters, nebst einer kurzen Angabe der Gründe des Wahlstreites, welche besagte Notiz dem Amtsinhaber vermittelst einer Abschrift durch den Sheriff des County wenigstens fünfzehn Tage vor dem Tage der Untersuchung zugestellt werden soll. Die Zeugenaussagen können mündlich abgegeben werden, oder schriftlich vor einem Friedensrichter oder einem andern Beamten, welcher bevollmächtigt ist, schriftliches Zeugniß aufzunehmen, auf viertägige vorhergehende Notiz aufgenommen werden.

Notiz an den Amtsinhaber.

1024. Sekt. 99. Die Art und Form der Gerichtsbefehle, die Beamten, welche dieselben zustellen, und die Art und Weise

Ausfertigung und Zustellung der Gerichtsbefehle.

der Zustellung der Gerichtsbefehle und andere Papiere, und die Gebühren der Beamten und Zeugen, sollen dieselben sein wie in dem Countygerichte, insofern die Natur der Sache es erlaubt. Der Befehl an einen Zeugen mag sein: In —— zu erscheinen, am —— Tage, um Zeugniß abzulegen in Beziehung auf eine Wahlbestreitung, worin A— B— der Bestreiter, und C— D— der Amtsinhaber ist.

Ort der Untersuchung.

1025. Sekt. 100. Die Untersuchung von bestrittenen Wahlen soll in der Hauptstadt des County abgehalten werden, außer dieselbe wird unter Zustimmung des Gerichts und der Parteien nach einem anderen Orte in dem County verlegt; und dieses Gericht soll alle Gewalt haben, welche einem Gericht mit protokollarischen Verhandlungen eigen ist und welche zu einem gerechten Verhör, Verhandlung und Entscheidung der zu untersuchenden Sache erforderlich ist.

Anwesenheit des Sheriff und Constabler.

1026. Sekt. 101. Das Gericht mag die Anwesenheit eines Sheriff oder Constabler verordnen, wenn nothwendig.

Zeugen sollen Fragen über ihre Qualifikation beantworten.

1027. Sekt. 102. Es soll gesetzlich sein von irgend einer als Zeugen aufgerufenen Person, welche bei einer solchen Wahl stimmte, zu verlangen, daß sie solche Fragen beantwortet, welche ihre Qualifikation als Wähler berühren; und wenn dieselbe kein qualifizirter Wähler des Bezirks oder Stadtviertels war, in welchem sie stimmte, und wenn der Zeuge solche Fragen beantwortet, so soll kein Theil seiner Zeugenaussagen in einer Criminalklage gegen ihn benutzt werden können, mit Ausnahme eines Meineids in Abgabe seines Zeugnisses.

Die General-Assemblee oder die Richter mögen nach Stimmkasten und Wahlprotokoll senden.

1028. Sekt. 103. Wenn es in der Untersuchung irgend einer bestrittenen Wahl für irgend eines der in diesem Gesetze genannten Aemter bewiesen wird, daß eine Stimme oder mehrere Stimmen, welche ungesetzlich waren, in irgend einem Bezirke oder Stadtviertel abgegeben wurden, so soll die Generalassemblee, der Senat, das Repräsentantenhaus, oder die Untersuchungsrichter welche in diesem Gesetze vorgeschrieben sind (wie der Fall sein mag) die Gewalt haben, wenn diese ungesetzliche Stimme oder die Stimmen genügend sind um das Resultat der Wahl zu ändern, nach einem solchen Bezirk oder Stadtviertel, in welchem auf diese Weise ungesetzlich gestimmt wurde, zu schicken und von den Verwahrern das Wahlprotokoll und den Stimmkasten, welche bei einer solchen Wahl gebraucht wurden, zu erlangen; und nach Empfang sollen sie die Gewalt haben, aus dem Stimmkasten die-

jenigen Stimmzettel zu nehmen welche diejenigen Nummern tragen die den Namen der Personen im Wahlprotokolle gegenüber stehen, welche Personen auf diese Art der Angabe einer ungesetzlichen Stimme überwiesen sind. Die Stimme oder Stimmen, welche so aus dem Stimmkasten genommen wurden, sollen examinirt und wenn gefunden wird daß einige oder alle derselben den Namen des Amtsinhabers tragen, von seinen Stimmen abgezogen werden, und die Entscheidung soll in Uebereinstimmung mit dem Resultate sein, nachdem ein solcher Abzug gemacht wurde; vorausgesetzt, daß wenn gefunden wird, daß ungesetzliche Stimmen für eine andere Person abgegeben wurden, so sollen dieselben von den Stimmen einer solchen Person abgezogen werden.

Ungesetzliche Stimmen, die für den Amtsinhaber abgegeben, sollen abgezogen werden.

1029. Sekt. 104. Das Gericht soll durch ein Urtheil erklären, ob der Amtsinhaber oder irgend eine andere Person gesetzlich erwählt wurde, und die Person welche als so erwählt erklärt wird, soll zu dem Amte nachdem sie sich qualifizirt berechtigt sein. Wenn das Urtheil gegen den Amtsinhaber gefällt wird und derselbe erhielt seine Wahlbescheinigung, so soll das Urtheil diese annulliren. Wenn das Gericht findet, daß keine Person gesetzlich erwählt wurde, so soll das Urtheil die Wahl ungültig erklären.

Urtheilsspruch des Gerichtes.

1030. 105. Die besagten Richter sollen berechtigt sein, jeder fünf Dollars für jeden Tag der Untersuchung zu erhalten, welche aus dem Countyschatze bezahlt werden sollen.

Vergütung der Richter.

1031. Sekt. 106. Die Beschwerde führende Person soll den Beamten und Zeugen für alle in der Sache entstandenen Kosten verantwortlich sein, wenn jedoch das Urtheil gegen den Amtsinhaber gefällt, oder die Wahl ungültig erklärt wird, so soll die Beschwerde führende Person ein Urtheil für den Betrag der Unkosten gegen den Amtsinhaber erhalten, welche auf die nämliche Art eingetrieben werden sollen wie auf von den Countygerichten erlassene Exekutionen.

Untersuchungskosten—von wem zu zahlen.

1032. Sekt. 107. Exekutionen wegen Kosten sollen von dem Countygericht in Wahlbestreitungsklagen in der nämlichen Art und Weise und mit der nämlichen Wirkung erlassen werden, wie in irgend einer Klage, welche in dem Countygerichte schwebt oder entschieden wird.

Exekutionen für Kosten.

1033. Sekt. 108. Nach einem Endurtheile in irgend einer bestrittenen Wahlklage, soll der Countyrichter die nämliche Be-

Richter mögen irgend einen in der Untersuchung erlassenen Befehl durchsetzen.

fugniß haben irgend einen Befehl, welcher während der Untersuchung erlassen wurde, sowie das Urtheil, in Kraft zu setzen, wie in irgend einer Klage welche von dem Countygericht untersucht wurde.

Township- und Bezirks-Beamte.

Bestrittene Wahlen von Bezirksbeamten.

1034. Sekt. 109. Bestrittene Wahlen von Orts- und Bezirksbeamten sollen von dem County-Zählungsausschuß in der nämlichen Art und Weise untersucht werden wie durch das Gesetz vorgeschrieben für die Untersuchung von bestrittenen Wahlen für Countybeamte, insoweit dies thunlich ist.

Registrirung.

Wann die Richter zusammenkommen sollen um Wahllisten aufzustellen.

1035. Sekt. 110. Die Wahlrichter in den verschiedenen Stadtvierteln und Wahlbezirken sollen sich am Dienstage, drei Wochen vor dem Tage welcher durch Gesetz als der Tag bestimmt ist an welchem eine allgemeine Wahl abgehalten werden soll, um neun Uhr Vormittags des besagten Tages versammeln und eine Registrirungsliste ausfertigen, wie später hierin vorgeschrieben ist, für die Namen aller Personen, welche qualifizirt und berechtigt sind, in der abzuhaltenden Wahl in dem Stadtviertel oder Bezirk, in welchem dieselben Richter sind, zu stimmen, welche Liste, wenn vervollständigt und revidirt wie in diesem später bestimmt ist, das Wahlregister des besagten Bezirkes constituiren soll. Wenn bei der letzten Wahl vor der Zusammenkunft eines solchen Ausschusses zur Registrirung in irgend einem Bezirk die Zahl der in einem solchen Bezirke abgegebenen Stimmen dreihundert überschritten hat, so mag der besagte Ausschuß, wenn nothwendig, fünf Tage in Sitzung sein um die Registrirung zu vollenden; wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen in einem solchen Bezirke einhundert überschritten hat, so mag besagter Ausschuß, wenn nothwendig, drei Tage in Sitzung sein, um die Registration zu vollenden, andernfalls nur einen Tag.

Wie lange dieselben in Sitzung sein sollen.

Was die Registrirungsliste enthalten soll.

1036. Sekt. 111. Die so ausgefertigte Liste soll die Namen der qualifizirten Wähler des Stadtviertels oder des Wahlbezirkes enthalten in welchem dieselbe gemacht wurde, alphabetisch nach den Geschlechtsnamen zusammengestellt, so daß in einer Spalte der volle Name eines jeden Wählers, und in einer andern dessen Wohnort angegeben ist; durch die Nummer oder den Na-

men der Straße und durch die Hausnummer, falls bekannt, näher bezeichnet, oder durch die Sektion oder durch eine andere Unterabtheilung nach den Vereinigten Staaten Vermessungen, auf welcher ein solcher Wähler wohnt, wenn er auf vermessenem Lande wohnt, und wenn nicht dann durch eine solche Beschreibung, welche am besten den Ort seiner Wohnung bezeichnet. Besagter Ausschuß soll auf der besagten Liste die Namen aller gesetzlich qualifizirten Wähler dieser Stadtviertel oder Bezirke anführen, oder derjenigen, welche in dem Zeitraume bis oder vor dem Tage der wie oben angegeben abzuhaltenden Wahl stimmberechtigt werden, in allen Fällen in denen ein solcher Eintrag in Vereinbarung mit den hierin enthaltenen Bestimmungen gemacht werden kann. Zur Erleichterung des besagten Ausschusses ist derselbe ermächtigt, von dem Bureau des Countysekretärs die Wahlliste eines solchen Stadtviertels oder Bezirkes, welche von den Richtern der zuletzt abgehaltenen Wahl in einem solchen Bezirk registrirt wurde, zu nehmen. Besagter Ausschuß soll vier Abschriften dieser Wahlliste, nachdem dieselbe revidirt und vervollständigt ist, ausfertigen, welche Wahlliste als richtig ausgestellt zu bescheinigen ist, und eine Abschrift an das Bureau des Countysekretärs senden und zwei Abschriften zum Gebrauche am Wahltage zurückhalten; eine Abschrift sollen dieselben innerhalb zwei Tagen nach der Vollendung derselben an einer in die Augen fallenden Stelle an dem Orte, wo die letzte Wahl in einem solchen Bezirke abgehalten wurde, anschlagen, und zwar so, daß dieselbe jedem Wähler zugänglich und bequem ist um dieselbe einzusehen wenn er es wünscht. Der Ausschuß der Countycommissäre mag veranlassen, daß irgend eine Wahlliste, wenn vervollständigt, gedruckt und publizirt werde, wofür die Auslagen zwei Cents per Namen nicht übersteigen sollen.

Der Ausschuß mag die Wahlliste aus dem Bureau des Countysekretärs nehmen.

1037. Sekt. 112. Jeder Registrirungsausschuß soll an dem Dienstag derjenigen Woche, welche einer und allen allgemeinen Wahlen vorangeht, an dem Orte welcher zur Abhaltung einer solchen Wahl bestimmt ist, zusammentreten, um die betreffende Registrirungsliste durchzusehen, zu verbessern und zu vervollständigen, und in allen Fällen sollen dieselben um neun Uhr des Vormittags sich versammeln und bis Abends sechs Uhr desselben Tages in Sitzung bleiben. Besagter Registrirungsausschuß soll an dem Orte, welcher zur Abhaltung einer solchen Wahl bestimmt ist, an dem Tage welcher der Wahl vorangeht, um neun Uhr

Wo und wann der Ausschuß zusammentreten soll um die Wahlliste zu verbessern.

Vormittags zusammentreten und bis sechs Uhr Abends desselben Tages in Sitzung bleiben, zu welcher Zeit irgend ein Wähler, dessen Name nicht in der verbesserten Registrirungsliste angeführt ist, seinen Namen darin eintragen lassen kann; vorausgesetzt, daß derselbe einen Eid ablegt und unterzeichnet, wie in Sektion vierzig dieses Gesetzes vorgeschrieben, und zwei registrirte Wähler des Bezirks (oder Stadtviertels) sollen durch Eid beweisen, daß der betreffende Wähler in dem Bezirke zehn Tage, in dem County dreißig Tage und in dem Staate sechs Monate unmittelbar vor dem Tage der Wahl gewohnt hat, und daß dieselben wahrlich glauben, daß er ein qualifizirter Wähler ist. Besagte Eide sollen in Gegenwart des Registrirungsausschusses abgelegt und unterzeichnet werden, und irgend ein Mitglied des Ausschusses kann den Eid abnehmen; besagte Eide sollen bewahrt und registrirt werden in dem Bureau des Countysekretärs, sammt den Wahllisten der besagten Wahl. Der Name dieses Wählers und dessen Wohnort sollen wie von ihm angegeben, auf der Registrationsliste angeführt werden, und gegenüber den Namen solcher Personen sollen die Worte „beschworene Aussage" und die Namen der Zeugen verzeichnet sein.

Wahlliste und Eide sollen bei dem County-Sekretär registrirt werden.

1038. Sekt. 113. Keine Stimme soll bei irgend einer Wahl entgegengenommen werden, außer der Name der Person, welche die Stimme anbietet, ist auf der besagten bescheinigten Registrirungsliste angeführt.

Keine Stimme angenommen außer der Name ist auf der Wahlliste.

1039. Sekt. 114. In Fällen einer Erledigung im Amte eines Wahlrichters, oder im Registrirungsausschusse, zu irgend einer Zeit wenn dieselben sich, wie das Gesetz vorschreibt, versammelte, kann die erledigte Stelle von den anwesenden qualifizirten Wählern durch Wahl eines qualifizirten Wählers besetzt werden, welcher als Mitglied eines solchen Registrirungsausschusses bis zur Erscheinung eines gesetzlich ernannten Wahlrichters des betreffenden Bezirkes oder Stadtviertels fungiren soll.

Wie Erledigungen in dem Registrirungsausschusse besetzt werden.

1040. Sekt. 115. Jeder Wahlrichter oder jede andere Person, welche in einem solchen Registrirungsausschuß fungirt, soll, ehe er die Pflichten seines Amtes antritt, einen Eid ablegen, welcher von einem Friedensrichter auferlegt werden soll, oder von einem andern anwesenden Beamten, welcher die Befugniß hat Eide abzunehmen, daß er die Pflichten eines Registrators, wie durch das Gesetz vorgeschrieben, nach Kräften und Ermessen getreulich erfüllen will. Wenn kein solcher Beamter anwesend

Mitglieder des Registrirungsausschusses sollen einen Eid ablegen.

ist, so mag der Eid von einem Richter oder Registrator dem Andern auferlegt werden.

Vergütung des Ausschusses.

1041. Sekt. 116. Die Mitglieder des besagten Registrirungsausschusses sollen für jeden Tag an welchem dieselben in der Ausarbeitung und Vervollständigung des Registers wirklich beschäftigt sind, dieselbe Vergütung erhalten, wie durch Gesetz den Wahlrichtern erlaubt ist.

Der Staatssekretär soll den Countysekretären Registrirungsbücher liefern.

1042. Sekt. 117. Es soll die Pflicht des Staatssekretärs sein, ein vollständiges Formular eines Registrirungsbuches in alphabetischer Ordnung auszufertigen, mit der Eidesformel des Registrators, und mit den nothwendigen Spalten, dasselbe drucken zu lassen und Exemplare desselben an den Countysekretär eines jeden County des Staates zu senden, nebst einer genügenden Anzahl Exemplare der Registrirungs- und Wahlgesetze, in Pamphletform gebunden.

Countysekretär soll an die Wahlrichter zur Vertheilung bringen

1043. Sekt. 118. Es soll die Pflicht eines Countysekretärs eines jeden County sein, jährlich für den Gebrauch des Registrirungsausschusses eines jeden Bezirkes oder Stadtviertels seines County vier gedruckte Exemplare der besagten Register-Formulare zu liefern und dieselben durch die Post oder auf einem andern sichern Wege den Wahlrichtern der Stadtviertel oder Bezirke zuzusenden, und zwar wenigstens zwanzig (20) Tage vor dem Tage der ersten Versammlung des Registrirungsausschusses wie hierin vorgeschrieben.

Revision der Registrirungsliste einer Gemeinde: wann vorzunehmen.

1044. Sekt. 119. Die Personen, welche als Wahlrichter in jedem inkorporirten Orte, oder in jeder inkorporirten Stadt in Zukunft ernannt werden, sollen sich am Dienstage derjenigen Woche, welche einer jeden Gemeindewahl, eines Ortes oder einer Stadt vorangeht in welchem dieselben als Richter fungiren, in den verschiedenen Bezirken an dem Orte versammeln wo die Gemeindewahlen abgehalten werden, um die jährliche Registrirung, wie in diesem Gesetze verlangt wird, durchzusehen, zu verbessern und zu vervollständigen, und zu diesem Zwecke sind dieselben bevollmächtigt von dem Bureau des Countysekretärs das letzte jährliche Wahlregister der Stadtviertel und Bezirke, einschließlich des Ortes oder der Stadt in welchem dieselben als Richter ernannt sind, hinweg zu nehmen.

Wie Registratoren in den Verbesserungen verfahren sollen.

1045. Sekt. 120. Die zuletzt genannten Registratoren sollen in jeder Hinsicht bei der Durchsicht und Verbesserung der Listen ihrer bezüglichen Stadtviertel oder Bezirke verfahren wie

früher hierin für die Durchsicht und Verbesserung der jährlichen Register bestimmt wurde, mit Ausnahme, daß die so durchgesehene und verbesserte Registerliste von solchen Stadt- oder Orts-Registratoren bei dem Stadt- oder Ortsschreiber der bezüglichen Stadt oder des Ortes registrirt werden soll.

Zurückgabe der Registrirungslisten.

1046. Sekt. 121. Alle Registrirungslisten welche von dem Bureau des Countysekretärs nach den Bestimmungen der letzten Sektion genommen wurden, sollen dem Countysekretär innerhalb zehn (10) Tagen nach dem Tage der Registration, zu welcher dieselben aus dem Bureau genommen wurden, zurück gebracht werden.

Verfahren in Spezialwahlen.

1047. Sekt. 122. Das nämliche Verfahren soll in allen Spezialwahlen innegehalten werden, wie in diesem Gesetze für allgemeine Wahlen bestimmt ist, insoweit dasselbe anwendbar ist.

Amtstermin und Pflichten der Wahlrichter.

1048. Sekt. 123. Alle Wahlrichter sollen nach ihrer Ernennung das Amt ein Jahr innehalten, oder bis ihre Nachfolger ernannt sind, und sollen bei allen Spezialwahlen während des Amtstermines fungiren, und sollen einzeln, ehe dieselben ihre Pflichten als Wahlrichter für irgend eine Wahl antreten, einen Eid ablegen und unterzeichnen wie das Gesetz für solche Fälle vorschreibt.

Termin der Richter, welche jetzt als solche fungiren.

1049. Sekt. 124. Alle Wahlrichter welche jetzt ernannt sind sollen ihre Aemter innehalten bis die nächste Ernennungen der Richter von dem Ausschuß der Countycommissäre gemacht werden, und sollen bei allen Spezialwahlen während ihrer Amtszeit fungiren.

Neue Bezirke und deren Eintheilung.

1050. Sekt. 125. Im Falle irgend ein neuer Wahlbezirk gebildet wird, sollen die Countycommissäre unmittelbar darauf für denselben Wahlrichter ernennen; und im Falle ein Wahlbezirk getheilt wird, sollen die Namen aller Wähler, welche in dem abgetrennten Theile des Wahlbezirkes wohnen, von der Registrirungsliste desjenigen Wahlbezirkes, von dem ein solcher Theil hinweg genommen wurde, ausgestrichen und in die Registrirungsliste desjenigen Bezirkes eingeschrieben werden, dem ein solcher Theil beigegeben wurde, bei der ersten Registration der Namen der Stimmgeber in jedem respektiven Bezirke.

1051. Sekt. 126. Nach Passirung dieses Gesetzes sollen die Wahlrichter, wenn dieselben als Registrirungsausschuß in den durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen fungiren, in keinem Falle erlauben,

daß die Namen irgend einer Person auf die Liste der registrirten Wähler, das Wahlregister genannt, in irgend einem Stadtviertel oder Wahlbezirk dieses Staates gesetzt wird, außer in den folgenden Fällen: In welchen Fällen der Registrirungsausschuß Namen in die Liste eintragen soll.

Erstens—Wenn die Person, deren Name registrirt werden soll, sowie die Thatsache daß sie ein qualifizirter Stimmgeber in dem Stadtviertel oder Township oder Bezirk ist in welchen diese Registrirung vorgenommen wird, einer oder mehreren der Personen welche als solcher Registrirungsausschuß fungiren bekannt ist, so soll der Richter oder die Person, welche an einem solchen Registrirungsausschuße fungirt und welcher ein solcher Stimmgeber und dessen gesetzliche Befugniß bekannt ist, ihren Namen auf die Registrirungsliste dem Namen des betreffenden Stimmgebers gegenüber einschreiben, und der Richter oder die Person welche als Mitglied des Rathes fungirt und ihren Namen dem Namen des Stimmgebers gegenüber eingeschrieben hat, soll betrachtet und angesehen werden unter Eid zu gewährleisten, daß eine solche so registrirte Person ein gesetzlicher Stimmgeber innerhalb des Stadtviertels oder Bezirks, in welchem eine solche Registrirung vorgenommen wird, ist; und ein Richter oder eine Person, welche an einem solchen Registrirungsausschuß fungirt und welcher oder welche ihren eigenen Namen wie vorgesagt beifügt, soll der nämlichen Verantwortlichkeit in jeder Beziehung unterworfen sein wie eine Person welche unter den Vorschriften der nächstfolgenden Klausel dieser Sektion eine beschworene Aussage abgibt; Die Mitglieder des Ausschusses sind verantwortlich.

Zweitens—Wenn ein gesetzlicher Stimmgeber, der in dem betreffenden Stadtviertel, Township oder Bezirke registrirt und als solcher einem oder mehreren der Richter oder Personen bekannt ist welcher als Registrationsausschuß fungiren, oder welcher durch eine ähnliche wie die untenstehende beschworene Aussage eines bekannten gesetzlichen und in dem betreffenden Stadtviertel, Township oder Bezirk registrirten Stimmgebers als solcher bewiesen ist, eine beschworene Aussage abgibt, die dem wesentlichen Inhalte nach wie folgt lautet, nämlich: Wähler sollen Eid ablegen.

Ich——beschwöre feierlich vor dem Allmächtigen, daß ich ein Einwohner und gesetzlicher Wähler in dem —— Stadtviertel (Bezirk) des County —— im Staate Colorado bin, und daß ich ——— wohl kenne, welcher sich als gesetzlicher Wähler in besagtem Stadtviertel (Bezirk) registriren lassen will, und daß es mir Eidesformel.

bekannt ist daß er im Staate Colorado während der letzten sechs Monate, die letzten dreißig Tage im County und in besagtem Stadtviertel während der letzten zehn Tage wohnte und heute noch darin wohnt, und daß sein Wohnhaus No. —— an der —— Straße ist, (auf —— der Sektion No. —— in besagtem [Stadtviertel] —— Bezirk) und glaube ich daß er volljährig ist.

Die leeren Stellen des Formulares sollen mit den betreffenden Namen, Daten, Orten und Zahlen, wie der Fall verlangen mag, ausgefüllt werden, und jede dieser beschworenen Aussagen soll darthun, daß die betreffende Person, an dem Tage der nächsten Wahl in jeder Beziehung ein gesetzlicher Stimmgeber eines solchen Stadtviertels oder Bezirks ist oder sein wird.

Ungesetzliche Registration durch den Ausschuß.

1052. Sekt. 127. Jeder Wahlrichter und jede Person die als solcher an irgend einem Registrirungsausschuß fungirt, welche ihren Namen vorsätzlich auf die Registrirungsliste gegenüber dem Namen irgend eines auf der Liste registrirten Stimmgebers setzen, wissend, daß derselbe nicht gesetzlich berechtigt ist auf einer solchen Liste registrirt zu werden, sollen eines Vergehens schuldig betrachtet sein und sollen nach Ueberführung mit einer Geldstrafe von nicht weniger als dreihundert (300) Dollars, noch mehr als eintausend (1000) Dollars bestraft werden; oder mit Gefängnißhaft von nicht unter dreißig (30) Tagen noch länger als neunzig (90) Tagen, oder sollen durch Geldstrafe und Gefängnißhaft zugleich bestraft werden.

Strafe.

Falsche Eidesleistung.

1053. Sekt. 128. Wenn irgend eine Person eine beschworene Aussage abgibt, wie in Sektion einhundert und fünfundzwanzig dieses Gesetzes vorgeschrieben, um zu veranlassen, daß der Name irgend einer Person in irgend einem Stadtviertel oder Bezirke in diesem Staate registrirt wird, und in einer solchen beschworenen Aussage den Namen der Person, welche registrirt werden soll, falsch angibt, oder die Thatsache, daß dieselbe genügende Zeit in dem Bezirke oder Stadtviertel gewohnt hat, um zur Registrirung berechtigt zu sein, oder ihren wirklichen Wohn- oder Aufenthaltsort, oder die Angabe ihres Alters, oder ihren Aufenthaltsort innerhalb einer genügenden Zeit um dieselbe zur Registrirung zu berechtigen, so soll die Person, welche eine solche fälschlich beschworene Aussage abgibt, des absichtlichen und betrügerischen Meineides schuldig betrachtet und nach Ueberführung demgemäß bestraft werden.

Strafe.

1054. Sekt. 129. Jede Person, welche bewirkt, daß ihr

eigener Name oder der Name irgend einer andern Person auf der Liste der registrirten Wähler, die Registrirungsliste genannt, registrirt wird, in irgend einem Stadtviertel oder Wahlbezirk in diesem Staate in welchem die Abhaltung einer Wahl durch Gesetz autorisirt ist oder autorisirt werden mag, und in welchem Stadtviertel oder Bezirk eine solche Person zur Zeit dieser Registrirung nicht berechtigt ist in diesem Stadtviertel oder Wahlbezirk registrirt zu werden; oder wenn irgend eine Person in irgend einem Stadtviertel oder Wahlbezirk die Registrirung eines erdichteten Namens bewirkt oder zu bewirken versucht, als der Name einer Person, welche in einem solchen Stadtviertel oder Bezirk berechtigt ist registrirt zu werden, jede Person, welche auf diese Art die Registrirung des Namens einer Person bewirkt, welche durch Gesetz nicht berechtigt ist registrirt zu werden, oder einen erdichteten Namen in der vorbenannten Art und Weise registriren läßt, soll eines Vergehens schuldig betrachtet sein und auf erfolgte Ueberführung mit einer Geldstrafe von nicht weniger als zweihundert (200) Dollars und von nicht mehr als fünfhundert (500) Dollars, oder durch, Gefängnißhaft von nicht unter zehn (10) Tagen und von nicht länger als vierzig (40) Tage für jedes und alle Vergehen bestraft werden, oder kann, durch Geldbuße und Gefängnißhaft zugleich bestraft werden.

Von Personen, welche falsche oder ungesetzliche Registrationen veranlassen.

Strafe.

1055. Sekt. 130. Die Registrirung der Namen der Wähler soll beendigt sein am Abende vor einer jeden und allen Wahlen, welche laut Gesetzesvorschrift in irgend einem oder allen Bezirken abgehalten werden sollen, und kein Name soll der Registrirungsliste beigefügt werden in irgend einem Stadtviertel oder Bezirk, nach dem die Registration an dem der Wahl vorhergehenden Tage geschlossen ist; und im Falle ein Wahlrichter oder eine Person, welche als Mitglied eines Registrirungsausschusses fungirt, absichtlich und wissentlich irgend einen Namen irgend einer Person beifügt, oder einen erdichteten oder falschen Namen der Liste der registrirten Wähler in irgend einem Stadtviertel oder Wahlbezirk beifügt, nach dem Schluß der Registrirung der Namen der Wähler an dem Tage vor der Wahl in einem solchen Stadtviertel oder Wahlbezirk in Gemäßheit des Gesetzes, so soll er eines Vergehens schuldig betrachtet sein und nach Ueberführung mit einer Geldstrafe von nicht weniger als zweihundert (200)

Frist zur Vollendung der Registration.

Strafe für Beifügung eines Namens nach Schluß der Registration.

Dollars und von nicht mehr als fünfhundert (500) Dollars bestraft werden für jedes und alle Uebertreten.

Geldstrafen und zum Besten des Schulfonds.

1056. Sekt. 131. Alle Geldstrafen oder Verwirkungen, welche unter den Vorschriften dieses Gesetzes eingezogen werden, sollen an den Countyschatzmeister desjenigen County ausgezahlt werden, in welchem das Vergehen verübt wurde, zum Besten des Schulfonds eines solchen County.

Aufhebung der früheren Gesetze

1057. Sekt. 132. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, welche von irgend einer gesetzgebenden Versammlung des Territoriums in Bezug auf Wahlen, erlassen wurden, sind und werden hiermit aufgehoben.

Genehmigt am 7. März 1877.

## Kapitel XXXI.

### Ländereien, die dem Besitzrecht des Staates unterworfen sind.

Ein Gesetz, um das oberste, unabhängige Besitzrecht auf alles Eigenthum innerhalb des Staates in Anwendung zu bringen.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Auf welche Weise Vergütungen für Privateigenthum welches zum öffentlichen Nutzen verwendet wird, festgestellt werden.

1058. Sektion 1. Privateigenthum soll nicht für öffentliche Zwecke Einzelner verwendet oder beschädigt werden ohne daß dafür gerechte Vergütung verabfolgt; und in allen Fällen, in welchen von dem Staate in der Eigenschaft als Körperschaft keine Vergütung gemacht wird, soll eine solche Vergütung von einem Rathe von Commissären, welcher aus nicht weniger als drei Grundbesitzern bestehen soll, bestimmt werden, oder von einer Jury wenn eine solche von dem Eigenthümer des Grundeigenthums verlangt wird, wie später hierin vorgeschrieben ist.

Verfahrungsweise falls die Parteien sich nicht verständigen können, oder wenn eine Partei unbekannt, unfähig oder Ausländer sind.

1059. Sekt. 2. In allen Fällen in welchen das Recht Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken oder zu Zwecken Einzelner zu verwenden, ohne Zustimmung des Eigenthümers, oder das Recht eine Eisenbahn, öffentliche Straße, Zollstraße, einen Wassergraben, eine Brücke, Fähre, einen Telegraph, eine Schleuse oder andere öffentliche oder Privatwerke oder Verbesserungen zu bauen und zu unterhalten oder Eigenthum zu beschädigen, das nicht wirklich genommen wurde, durch ein allgemeines Gesetz oder durch einen speziellen Freibrief vor diesem einer körper-

schaftlichen oder Gemeindebehörde, oder Körperschaft, Beamten oder Agenten, Person oder Personen, Commissäre oder Corporation übertragen wurde oder nach diesem übertragen werden und die betheiligten Parteien können sich nicht vereinigen auf die zu zahlende Vergütung in Betreff des Eigenthums welches zu verwenden oder zu beschädigen nachgesucht wird für die oben angegebenen Zwecke, oder falls der Besitzer des Eigenthums unfähig ist seine Zustimmung zu geben, oder sein Name oder seine Wohnung unbekannt, oder er ist kein Einwohner des Staates, so soll es gesetzlich sein für die Partei welche ermächtigt ist, das so verlangte Eigenthum zu nehmen und zu beschädigen, oder irgend eine Eisenbahn, öffentliche Straße, Zollstraße, einen Wassergraben, eine Brücke, Fähre, Telegraph, Schleuse, oder ein anderes öffentliches oder Privatwerk oder eine Verbesserung, zu bauen, zu betreiben und zu erhalten, sich an den Richter des Distrikts- oder Countygerichts zu wenden, worin besagtes Eigenthum oder irgend ein Theil desselben liegt, entweder während des Gerichtstermins oder während der Gerichtsferien, durch Registrirung einer Bittschrift bei dem Sekretär, worin seine oder deren Autorität in der Sache anzugeben ist; sowie der Zweck wofür besagtes Eigenthum zu nehmen und zu beschädigen gesucht wird; eine Beschreibung des Eigenthums, die Namen von allen darin als Eigenthümer oder anderweitig betheiligten Personen wie dieselbe auf den Urkunden erscheinen wenn sie bekannt sind, oder wenn sie nicht bekannt sind mit Angabe der Thatsache und den Richter darin zu ersuchen zu veranlassen, daß die Vergütung welche den Eigenthümer zu bezahlen ist veranschlagt werde. Wenn in dem Verfahren versucht wird das Eigenthum von Personen zu berühren, welche unter Vormundschaft stehen, so sollen die Vormünder oder Erhalter von Personen welche Erhalter haben, zu Partei des Verklagten gemacht werden und wenn von verheiratheten Frauen sollen deren Ehemänner ebenfalls Parteien gemacht werden. Betheiligte Personen deren Namen unbekannt sind mögen zu Parteien des Verklagten gemacht werden, durch Beschreibung der unbekannten Eigenthümer; jedoch soll in allen solchen Fällen ein eidliches Bekenntniß von dem Bittsteller oder in dessen Namen registrirt werden worin angegeben ist, daß die Namen von solchen Personen unbekannt sind. In Fällen, in welchen man bemüht ist, Eigenthum von staatswegen zu nehmen, oder zu beschädigen zum Zwecke der Errichtung, Führung oder Erhaltung eines

Staatsgebäudes oder einer mildthätigen oder andern Staatsanstalt oder zu Verbesserungen, so soll die Bittschrift von dem Gouverneur oder einer solchen andern Person, welche es bestimmen mag oder wie durch das Gesetz bestimmt ist unterzeichnet sein.

Bittschriften an den Richter während der Gerichtsferien.

1060. Sekt. 3. Wenn eine solche Bittschrift einem solchen Richter während der Gerichtsferien eingereicht wird, so soll der Richter auf dieselbe den Tag der Einreichung notiren, und soll ebenfalls darauf den Tag notiren, wann er dieselbe anhören will und soll die Erlassung von Vorladungen an jeden Verklagten, welcher Einwohner ist, verordnen sowie die Publikation einer Notiz an jeden Verklagten welcher nicht Einwohner ist und der Sekretär des Gerichts soll sogleich die Vorladungen erlassen und gemäß derselben Notiz geben.

Vorladungen und Publikation der Notiz.

1061. Sekt. 4. Eine solche Vorladung soll an einem solchen Tage und zu einer solchen Stunde zurückzuberichten sein, wie das Gericht oder der Richter feststellen und bestimmen mag, nicht weniger als zehn (10) Tage nach dem Erlasse einer solchen Vorladung und dieselbe soll in der nämlichen Weise zugestellt werden, wie in andern Fällen, wenigstens zehn (10) Tage vor der Zurückberichtigung derselben. Wenn er sich ergibt, daß die Besitzer oder irgend einer derselben, des Eigenthums das man sich bemüht zu kondemniren, nicht ansässig sind so soll das Gericht oder der Richter verordnen, daß eine Notiz publizirt werde, in einer Zeitung, welche in besagtem County herausgegeben wird, adressirt an einen solchen Eigenthümer oder an solche Eigenthümer welche Nichteinwohner sind, in welcher Notiz der Name des Bittstellers oder die Namen der Bittsteller angegeben sein soll, sowie eine vollständige und genaue Beschreibung des Eigenthums das gesucht wird genommen oder beschädigt zu werden, der Zweck wofür eine solche Abtretung verlangt wird und die Zeit und der Ort wann von einem solchen Nichteinwohner verlangt wird zu erscheinen, und der Titel des Gerichts, oder der Name des Richters von welchem besagte Bittschrift angehört wird. Das Gericht oder die Richter sollen ebenfalls feststellen und bestimmen wann besagte Notiz mit Bericht zurückzustellen ist, welche jedoch in keinem Falle in weniger als dreißig (30) Tagen zurückberichtet werden soll, und dieselbe soll wenigstens vier Mal in einer wöchentlichen Zeitung vor dem Zurückstellungstage publizirt werden. Wenn keine wöchentliche Zeitung in dem County herausgegeben wird in welchem ein solches Prozeßverfahren vorkam;

so soll das Gericht oder der Richter verordnen, daß besagte Notiz in einer von ihm bestimmten Zeitung publizirt werde, welche in dem zunächst passenden Orte eines solchen County herausgegeben wird.

Wann Klagen untersucht werden sollen. Einzelne Theile sollen in eine Bittschrift eingeschlossen werden. Verbesserungen zur Bittschrift und neue Parteien.

1062. Sekt. 5. Klagen mögen von solchen Richtern während der Gerichtsferien angehört werden sowohl als während des Gerichtstermins, jedoch soll keine Klage früher angehört werden, als zehn (10) Tage nach Zustellung der Vorladung an den Verklagten oder auf gehörige Publikation gegen Nichteinwohner. Irgend eine Anzahl getrennter Theile von Eigenthum, welche in demselben County liegen, mögen in eine Bittschrift eingeschlossen werden, und die Vergütung für jeden Theil soll besonders veranschlagt werden, durch die nämlichen Commissäre oder von anderen, und von Geschworenen, wie das Gericht oder der Richter verordnen mag. Ein Amendement zu der Bittschrift oder zu irgend einem Papier oder einer Urkunde in der Klage, mag bewilligt werden wenn ein solches nothwendig ist, um eine gerechte Untersuchung und schließliche Entscheidung in der verwickelten Frage bewerkstelligen zu können. Sollte es in irgend einer Instanz des Verfahrens nothwendig werden, eine neue Partei vor das Gericht oder den Richter zu bringen, so soll das Gericht oder der Richter die Macht haben, solche Vorschriften oder Orders in Betreff derselben zu erlassen wie sie angemessen und passend finden mögen, und soll es oder er ebenfalls die Macht haben, alle Vorschriften und Orders zu erlassen, welche nothwendig sind zur Notizgabe an die Parteien von der Schwebung des Prozeßverfahrens, und alle Vorladungen zu erlassen, welche nothwendig sind zur Vollstreckung der Orders und Urtheilssprüche wie dieselben eingetragen werden mögen.

1063. Sekt. 6. Das Gericht oder der Richter mag das Prozeßverfahren von Zeit zu Zeit vertagen, soll verordnen, daß irgend welche spätere Notiz, welche als nothwendig erachtet werden mag, gegeben werde, soll Beweisführungen und Behauptungen von allen betheiligten Parteien anhören, welche die Regelmäßigkeit des Verfahrens berühren, und soll durch einen Eintrag in sein Protokoll einen Rath von Commissären von nicht weniger als drei Grundbesitzern ernennen, welche sich der Nothwendigkeit solche Ländereien, Rechte und anderes Eigenthum zu nehmen, vergewissern und darüber entscheiden sollen, und die Einbuße und Vergütungen, welche dem Besitzer und der Person, welche an

dem Grundeigenthum oder Eigenthum für welches nachgesucht wird, zu nehmen und beschädigen zu dürfen in einem solchen County für den in der Bittschrift angegebenen Zweck betheiligt ist, erlaubt werden sollen, abzuschätzen und zu bestimmen, und besagtes Gericht oder besagter Richter soll die Zeit und den Ort für die erste Versammlung von solchen Commissären feststellen. Die besagten Commissäre sollen, ehe sie die Pflichten ihres Amtes antreten, einen Eid ablegen, worin sie versprechen, die Pflichten als besagte Commissäre getreu und unparteiisch zu erfüllen und irgend einer derselben mag Zeugen, welche denselben vorgeführt werden, Eide abnehmen; dieselben mögen ebenfalls Zeugenvorladungen erlassen und Zeugen zwingen zu erscheinen und Zeugniß abzulegen, und mögen sich vertagen und für diesen Zweck Versammlungen abhalten. Dieselben sollen Beweisführungen und Behauptungen der Parteien anhören und nach Ueberlegung der Sachlage, sich ohne Furcht, Begünstigung oder Parteilichkeit über die angemessenen Entschädigungen, welche besagtem Besitzer oder betheiligten Parteien zu vergüten sind für Ländereien, Grundeigenthum oder Ansprüche, welche genommen oder beschädigt werden sollen zu vergewissern und darüber zu bescheinigen, sowie über alle Beschädigungen, welche den Besitzern oder den betheiligten Parteien entstehen sollten in Folge der Wegnahme oder Beschädigung derselben wie vorhergesagt. Dieselben sollen mit dem Sekretär des Gerichtes, in welchem ein solches Verfahren abgehalten wurde, eine unterzeichnende Bescheinigung über deren Vergewisserung und Veranschlagung registriren, in welcher solche Ländereien, Grundbesitze oder Ansprüche mit passender Gewißheit oder Genauigkeit beschrieben sein sollen. Das Gericht oder der Richter soll auf Ausstellung einer solchen Bescheinigung oder eines von der Jury abgegebenen Wahrspruches, wie später hierin vorgeschrieben ist, und auf gehörigen Beweis, daß eine solche Entschädigung und separate Summen, wenn welche bescheinigt oder gefunden wurden, den dazu berechtigten Parteien bezahlt worden ist oder auf das Guthaben solcher Parteien in dem Gerichte oder mit dem Sekretär des Gerichtes für solchen Zweck niedergelegt worden ist, eine Gerichtsordnung ausfertigen und veranlassen, daß dieselbe in seinem Protokoll eingetragen werde, wornach solche Ländereien, Grundeigenthum oder Ansprüche in vorhergesagter Weise beschrieben werden soll, sowie solche Vergewisserungen und Entschädigungen mit Angabe wie dieselben ge-

macht wurden, und jede Zahlung oder Gelddeposition der vorhergesagten Entschädigung, eine bescheinigte Abschrift davon soll in dem Bureau des Registrators des richtigen County eingetragen und in dem Inhaltsverzeichniß angeführt werden, in derselben Weise und mit derselben Gültigkeit als ob es eine Uebertragungsbesitzurkunde wäre von den besagten Besitzern und betheiligten Parteien an die betreffenden Parteien. Auf den Eintrag einer solchen Gerichtsordnung soll der besagte Bittsteller in den unbedingten Besitz von allen Ländereien, Grundeigenthum oder Ansprüchen, welche in der besagten Gerichtsordnung beschrieben sind, wie verlangt wird genommen zu werden, wie vorhergesagt, gesetzt sein, ausgenommen wie später vorgeschrieben ist, und mag Besitz davon nehmen und dasselbe für die in der besagten Bittschrift spezifizirten Zwecke halten und verwenden, und darauf von allen Ansprüchen auf irgend welche Beschädigungen auf Grund von solchen in der Bittschrift, Bescheinigung oder Gerichtsordnung des besagten Gerichtes oder Richters spezifizirten Sachen enthoben sein; vorausgesetzt, irgend ein solches Wegerecht soll dem Bittsteller niemals irgend welche Rechte, Besitztitel oder Antheile auf irgend welche Erzader, Erzschichte oder Erzniederlaß, welche in den weggenommenen Grundstücken gefunden wurden oder darin existiren einräumen und wenn zu einer Zeit nachdem versuchsweise oder in Wirklichkeit eine Vergewisserung der Entschädigung unter diesem Gesetze gemacht wurde, oder wenn nach einem Kaufe, oder einer Schenkung an den besagten Bittsteller von irgend welchen Ländereien, Grundeigenthum oder Ansprüchen, für die in der Bittschrift angegebenen Zwecke es sich ergeben sollte, daß der dadurch erlangte Besitztitel, für alle oder für einzelne Theile von besagten Ländereien zum Nutzen eines solchen Bittstellers, oder wenn besagte Veranschlagung nicht gemacht wurde als mangelhaft angesehen wird, so mag der besagte Bittsteller einschreiten und einen solchen Besitztitel ergänzen, durch Verschaffung einer Vergewisserung der Vergütung, welche richtig einer Person gemacht werden soll, welche Besitztitel, Ansprüche oder Antheile oder Retentionsrechte auf solche Ländereien, solches Grundeigenthum oder solche Ansprüche hat, und durch Zahlung derselben in ähnlicher Weise wie später hierin vorgeschrieben ist; und in irgend einer Instanz eines solchen neuen Verfahrens, oder eines Prozeßverfahrens unter diesem Gesetze mag das Gericht oder der Richter durch eine Gerichtsordnung, welche behufs

dessen erlassen wurde, den besagten Bittsteller ermächtigen, wenn er bereits im Besitze ist und wenn er nicht im Besitze ist, besagte Grundstücke in den Besitz und zu seinem Gebrauch zu nehmen während der Schwebe und bis zum Schlusse solcher Verhandlungen, und mag alle Klagen und Verfahren gegen einen solchen Bittsteller in Anbetracht derselben einhalten; vorausgesetzt, daß solcher Bittsteller an das Gericht oder an den Sekretär desselben eine genügende Summe bezahlt, und die Vergütung, wenn festgestellt, in der Hinsicht zu decken. Ferner vorausgesetzt, daß der Richter des County vor welchem und worin ein solches Prozeßverfahren verhandelt wurde, den Betrag bestimmen soll, welcher von einem solchen Bittsteller zu zahlen oder zu hinterlegen verlangt wird während dem eine solche Vergewisserung in Schwebe ist und in jedem Falle in welchem die Besitznahme so ermächtigt werden sollte, soll es für den Besitzer gesetzlich sein, die Verhandlungen bis zu deren Schluß zu führen, wenn dieselben von dem Bittsteller verzögert werden. Von den besagten Commissären soll ein jeder vier (4) Dollars per Tag als Vergütuug für jeden Tag ihrer wirklichen Anstellung erhalten, welche Vergütung von dem Gericht oder Richter bestimmt werden soll.

Vergütung der Commissäre.

1064. Sekt. 7. Irgend eine Person, Personen oder Gesellschaft deren Eigenthum oder Antheil durch ein solches Prozeßverfahren beeinträchtigt wird, mag zu irgend einer Zeit auf Anhörung einer solchen Bittschrift und ehe die Commissäre dazu ernannt werden, wie hierin bestimmt ist, eine Jury von sechs Grundbesitzern, welche in dem County wohnen in welchem eine solche Bittschrift registrirt ist, verlangen, um sich der entstandenen Schäden zu vergewissern, dieselben zu bestimmen und zu veranschlagen oder der dafür zu bewilligenden Vergütungen; und darauf soll besagtes Gericht oder der besagte Richter eine Order erlassen, die die Ziehung einer solchen Jury, wie hierin bestimmt ist, anordnet.

Der Richter soll auf Verlangen eine Jury verordnen.

1065. Sekt. 8. In Fällen in welchen die Vornahme des Verhörs über eine Bittschrift auf eine Zeit während der Gerichtsferien bestimmt ist, so soll es die Pflicht des Sekretärs des Gerichtes in dessen Bureau die Bittschrift registrirt wurde, sein, zur Zeit der Erlassung der Vorladung oder der Publikation derselben die Namen jedes von vierundzwanzig unparteiischen Grundbesitzern des County auf vierundzwanzig separate Papierzettel zu schreiben, wovon jeder Zettel nur einen Namen enthalten soll und

Auswahl der Geschworenen.

soll veranlassen, daß von den besagten vierundzwanzig Namen, sechs der benannten Personen als Geschworne fungiren sollen; und eine solche Auslesung soll durch das Loos ohne Auswahl und ohne Unterschied der Person geschehen, und der besagte Sekretär soll darauf einen Befehl erlassen, worin die Zusammenberufung der Geschwornen verordnet ist, welcher an den Sheriff seines County gerichtet ist und ihm befiehlt die so erwählten sechs Geschwornen vorzuladen um in dem Gerichtshause des besagten County zu der in dem Befehl bestimmten Zeit zu erscheinen.

Verwerfungen und Verfahrungsweise, wenn die Geschworenenliste erschöpft ist.

1066. Sekt. 9. Der Bittsteller und jede Partei welche bei der Vergewisserung der Vergütung interessirt ist, soll in der Verwerfung von Geschwornen die nämlichen Rechte haben, wie in Klagen vor dem Distrikt- und Countygericht. Wenn die Geschwornenliste nicht vollständig ist, weil dieselben nicht anwesend sind oder dieselbe durch Verwerfungen erschöpft ist, so soll der Richter, welcher über eine solche Bittschrift zu Verhör sitzt, durch Namen die nöthige Anzahl von Personen, mit geeigneten Qualifikationen bezeichnen und der Sekretär oder Richter soll eine andere Geschwornenliste erlassen, welche unverzüglich mit Bericht zurück zu erstatten ist und bis die Jury vollständig ist.

Besichtigung des Landes von der Jury; Berathung und Wahrspruch.

1067. Sekt. 10. Nachdem so die Jury erwählt worden ist und einen Eid abgelegt hat ihre Pflichten getreulich und unparteiisch zu erfüllen, so soll die besagte Jury auf das Ansuchen der einen oder andern Partei sich persönlich auf das Land begeben um dessen Wegnahme oder Beschädigung nachgesucht wurde und soll dasselbe examiniren und darauf in das Gericht zurückkehren, wenn das Verfahren während des Gerichtstermins geführt wird, und wenn während der Gerichtsferien, dann vor den Richter, und das besagte Gericht oder der besagte Richter sollen in der nämlichen Weise und mit derselben Machtbefugniß darüber präsidiren wie in anderen Fällen; Beweismittel sollen den Vorschriften des Gesetzes gemäß von dem Gerichte oder dem Richter zugelassen oder verworfen werden und an dem Schlusse der Beweisführung mögen die im Streite liegenden Sachen von den Anwälten vor der Jury vertheidigt werden und am Schlusse der von den Anwälten geführten Beweisführungen soll das Gericht oder der Richter die Jury schriftlich in der nämlichen Weise wie in Rechtsklagen geschieht, unterweisen. Die Jury soll sich unter Aufsicht eines beeidigten Beamten zur Berathung zurückziehen, wie in anderen Klagen. Wenn sich eine solche Jury auf einen

Wahrspruch geeinigt hat, so soll dieselbe in das Gericht zurückgeführt werden. Wenn eine solche Jury sich nicht auf einen Wahrspruch vereinigen kann, so mag dieselbe von einem solchen Gerichte oder Richter entlassen werden und darauf eine andere Jury sobald als thunlich vorgeladen werden, welches in der nämlichen Weise wie zuvor geschehen soll, und das besagte Gericht, oder der besagte Richter soll die Machtbefugniß haben, und es ist hiermit einem solchen Gerichte oder einem solchen Richter als Pflicht auferlegt, das Verfahren darin zu vertagen und eine Jury oder Jurien vorzuladen und einzuschwören, bis ein Wahrspruch abgegeben werden kann. Eine Partei oder Person oder Körperschaft, welche sich durch einen solchen Wahrspruch benachtheiligt glaubt, mag bei einem solchen Gerichte oder Richter auf eine neue Untersuchung antragen, in der nämlichen Weise und auf die nämlichen Gründe hin wie in Rechtsklagen, und auf die Verweigerung eines solchen Gerichtes oder eines solchen Richters eine neue Untersuchung zu bewilligen, kann Exzeption erhoben und für null und nichtig erklärt werden.

Neue Untersuchung und Exzeptionen.

1068. Sekt. 11. Der Richter oder das Gericht soll auf Erlaß eines solchen Wahrspruches nach Recht und Gerechtigkeit erkennen und darnach eine Order erlassen worin verordnet wird, daß der Bittsteller nach Zahlung der vollen Vergütung, welche wie vorhingesagt vergewissert wurde, den Besitz und Gebrauch eines solchen Eigenthums antritt; und eine solche Order nebst den Beweisen einer solchen Zahlung, sollen eine vollständige Rechtfertigung von der Besitznahme eines solchen Eigenthums bilden.

Urtheilsspruch und Order auf Wahrspruch.

1069. Sekt. 12. Eine Person, welche keine Partei in der Sache ist, mag eine solche werden durch Registrirung einer Gegenbittschrift, worin angegeben ist, daß sie der Eigenthümer ist oder einen Antheil an dem Eigenthum hat, um welches nachgesucht wird, daß es für die beabsichtigten Werke genommen oder beschädigt werde; und die Rechte eines solchen zuletzt genannten Bittstellers sollen darauf hin in deren ganzen Umfange in Erwägung gezogen und darnach bestimmt werden.

Neue Parteien.

1070. Sekt. 13. In allen Fällen kann auf eine endgültige Entscheidung darüber in dem Distrikts- oder in dem County Gerichte oder vor einem Distrikts- oder Countyrichter während der Gerichtsferien eine Berufung an das Obergericht eingelegt werden, in derselben Weise wie durch das Gesetz für Berufungen

Berufungen und Richtigkeitsbefehle

von dem Distriktsgerichte an das Obergericht vorgeschrieben ist, und ein Nichtigkeitsbefehl von dem Obergerichte soll in allen Fällen erlassen werden können, um nach einer solchen endgültigen Entscheidung, das Verfahren darin prüfen zu können.

Eigenthumsbesitz in Berufungs- und Nichtigkeitsfällen.

1071. Sekt. 14. In Fällen in welchen eine Vergütung wie vorerwähnt bestimmt werden soll, falls der Eigenthümer oder die Eigenthümer des genannten oder berührten Eigenthums eine Berufung oder einen Nichtigkeitsbefehl anstrebt, kann der Bittsteller dem Gericht oder dem Sekretär desselben den Betrag der so bestimmten und zuerkannten Vergütung zum Nutzen des Eigenthümers oder der Eigenthümer zahlen, und soll darauf berechtigt sein davon Besitz zu ergreifen und das genommene oder dadurch berührte Eigenthum zu benutzen auf die nämliche Weise als ob keine solche Berufung genommen oder kein Nichtigkeitsbefehl erlassen worden wäre. Besagtes Geld, welches so, wie vorerwähnt, hinterlegt wurde, soll daselbst niedergelegt bleiben, bis eine solche Berufung oder ein solcher Nichtigkeitsbefehl angehört und darüber entschieden wurde. Immerhin vorausgesetzt, daß wenn der Eigenthümer oder die Eigenthümer es vorziehen sollten, dieses Geld zu empfangen vor einer Entscheidung über eine solche Berufung oder über einen solchen Nichtigkeitsbefehl, so soll daraufhin die besagte Berufung oder der besagte Nichtigkeitsbefehl abgewiesen werden, insofern als ein solcher Eigenthümer, oder solche Eigenthümer, in Betracht kommen. Wenn der Bittsteller um Berufung oder um einen Nichtigkeitsbefehl einkommt, so soll dessenungeachtet der Betrag der Vergütung an das Gericht bezahlt werden, oder an den Sekretär desselben zum Besten des Eigenthümers, oder der Eigenthümer der confiszirten oder beschädigten Eigenthums ehe dieser Bittsteller das Recht haben soll Besitz von dem so confiszirten und beschädigten Eigenthum zu nehmen und Gebrauch davon zu machen; und diese Vergütung kann diesem Eigenthümer, oder diesen Eigenthümern, zu irgend einer Zeit vor der abzugebenden Entscheidung über die Berufung oder den Nichtigkeitsbefehl bezahlt werden, falls dieser Eigenthümer oder diese Eigenthümer, eine gnte und genügende Sicherheit mit guten Bürgen ausstellen, welche von dem besagten Gericht oder Richter zu genehmigen ist und die in dem doppelten Betrage einer solchen Vergütung bestehen soll, bedingend, daß dieser Eigenthümer, oder diese Eigenthümer, diesem Bittsteller alle Summen oder Theile von besagten Summen zahlen und

vergüten will, welche von besagtem Eigenthümer oder den Eigenthümer verlangt oder zu welcher dieselben verurtheilt wurden diesem Bittsteller zu bezahlen, sammt der Deckung der Kosten der Berufung oder des Nichtigkeitsbefehles.

Zahlung der Vergütung.

1072. Sekt. 15. Zahlung der gerichtlich zuerkannten Vergütung kann in allen Fällen an das Gericht oder an den Sekretär desselben gemacht werden, welcher auf Verlangen, dasselbe der dazu berechtigten Partei auszahlen und dafür Quittung empfangen soll; oder Zahlung kann an den Ernährer oder Vormund der dazu berechtigten Partei erfolgen.

Eintrag des Wahrspruches und des Urtheiles in die Urkunden.

1073. Sekt. 16. Das Gericht oder der Richter soll veranlassen, daß der Wahrspruch der Jury und das Urtheil des Richters in das Urkundenbuch des besagten Gerichtes eingetragen werde.

Veranschlagung des Werthes des Grundeigenthums und der Schadenersätze.

1074. Sekt. 17. Bei der Veranschlagung des Werthes des wirklich genommenen Eigenthums, soll zu der Zeit der Abschätzung der wirkliche und wahre Werth des Eigenthums bewilligt und gerichtlich zuerkannt werden, und kein Abzug davon soll bewilligt werden, zu irgend einem Vortheil für den übrig gebliebenen Theil des besagten Eigenthums; jedoch soll bei der Veranschlagung von Schaden, welcher auf anderen Theilen des Eigenthums des Anspruchserhebenden oder auf andere Theile desselben entstanden sind, als auf solchen welche wirklich genommen wurden, der Werth der Vortheile wenn solche vorkommen, davon abgezogen werden; immerhin vorausgesetzt, daß der Eigenthümer oder die Eigenthümer in allen Fällen, den vollen und wirklichen Werth von allem wirklich genommenen Eigenthum empfangen sollen und falls der dem nicht genommenen Eigenthum entstandene Vortheil den erlittenen Schaden des Eigenthümers von dem wirklich nicht genommenen Eigenthum übersteigt, so soll von dem Eigenthümer oder von den Eigenthümern nicht verlangt werden können, daß derselbe für einen solchen Unterschied zahle oder Credit dafür erlaube.

Was in dem Bericht der Commissäre oder in dem Wahrspruch der Jury angegeben sein soll.

1075. Sekt. 18. Der Bericht der Commissäre oder der Wahrspruch der Jury soll in allen Fällen angeben:

Erstens – Eine genaue Beschreibung des genommenen Landes.

Zweitens—Der Werth des wirklich genommenen Landes oder Eigenthums;

Drittens—Der Schadenersatz wenn dem übrig gebliebenen

Theile dieses Landes oder Eigenthums Schaden zugefügt wurde; und

Viertens—Den Betrag und Werth des entstandenen Vortheils.

1076. Sekt. 19. Exceptionsvorlagen sollen von dem Gerichte oder dem Richter bewilligt, unterzeichnet und versiegelt werden wie in Rechtsklagen, innerhalb einer solchen passenden Zeit wie ein solches Gericht oder der Richter desselben bestimmt. Exceptionsvorlage.

1077. Sekt. 20. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, welche mit den Vorschriften dieses Gesetzes im Widerspruche stehen, sind hiermit widerrufen; jedoch soll dieser Widerruf irgend einer geschehenen Thatsache oder irgend einem Rechte, welche unter den so aufgehobenen Gesetzen erwuchsen und entstanden keinen Einhalt thun oder dieselben berühren, und alle eingeleiteten Prozeßverfahren oder welche kraft der so widerrufenen Gesetze schweben, mögen prozessirt oder vertheidigt werden bis zu deren endgültigen Entscheidung, in der nämlichen Weise und mit der nämlichen Wirksamkeit wie dieselben unter diesen Gesetzen prozessirt und vertheidigt worden wären; vorausgesetzt, daß dieses Gesetz nicht ausgelegt werden soll, daß dadurch irgend ein Gesetz, oder Theile von Gesetzen, welche in Beziehung dieses Gegenstandes von dieser Generalassemblee erlassen wurden widerrufen werden könnte, sondern in allen diesen Fällen soll dieses Gesetz als eine kumulative Abhülfe verordnend, gedeutet werden. Widerrufung; erwachsene und entstandene Rechte sollen dadurch nicht berührt werden.

Genehmigt am 12. Februar 1877.

---

## Kapitel XXXII.

### Beweisführung.

[Revidirte Statuten, Kapitel XXX.]

1078. Sektion 1. Die gedruckten Statutenbücher der Vereinigten Staaten, und der verschiedenen Staaten und Territorien, welche unter der Autorität eines solchen Staates und Territoriums gedruckt wurden, die Sammlungen von Rechtssprüchen des Obergerichts und anderen Gerichten der Vereinigten Staaten, und von den verschiedenen Staaten und Territorien, welche auf Autorität eines solchen Gerichts publizirt wurden, können in allen Gerichten dieses Staates zur Beweisführung verlesen werden. Was für Statutbücher und Berichte von Rechtssprüchen Beweismittel sind.

Bescheinigte Abschriften von Verfahren und Urtheilen vor Friedensrichter.

1079. Sekt. 2. Abschriften von den Verfahren und Urtheilen eines Friedensrichters, wenn dieselben durch dessen eigene Handschrift und dessen Amtssiegel bescheinigt sind, vor welchem solche Verfahren vorgenommen oder solche Urtheile gefällt wurden, sollen Beweismittel von solchen Verfahren und Urtheilen sein; wenn eine solche Abschrift in einem andern County gebraucht wird, als in dem in welchem der Friedensrichter wohnt, so soll dieselbe nicht als Beweismittel angenommen werden, außer eine Bescheinigung von dem Countysekretär ist demselben beigefügt, bescheinigend, daß an dem Tage an welchem das Verfahren abgehalten oder das Urtheil gefällt wurde, der Friedensrichter ein solcher war, welcher gehörig angestellt und eingeschworen wnrde.

Offizielle Bescheinigung des Registrators oder des Einnehmers eines Güterverkaufs-Amtes.

1080. Sekt. 3. Die offizielle Bescheinigung eines Registrators oder Einnehmers von einem Güterverkaufsamte der Vereinigten Staaten von irgend einer Thatsache oder Sache, welche in seinem Bureau eingetragen ist, soll angenommen und als kompetent gehalten werden um die bescheinigten Thatsachen zu beweisen. Die Bescheinigung eines solchen Registrators über den Eintrag oder den Kauf eines Stück Landes innerhalb seines Distrikts, soll als Beweis des Besitztitels derjenigen Partei angenommen und betrachtet werden, welche einen solchen Eintrag oder Kauf bewerkstelligte oder für deren Erben und Bevollmächtigten; jedoch soll ein Patent für Land als ein gesetzlich besserer und höher stehender Besitztitel für den Patentirten oder dessen Erben oder Bevollmächtigten gehalten und betrachtet werden, als die Bescheinigung von diesem Registrator über den Eintrag und Kauf desselben Landes.

Rechtsgültige Abschrift von dem Staatssekretär über die Gesetze von anderen Staaten u. s. w.

1081. Sekt. 4. Eine gerichtliche Abschrift des Staats-Sekretärs von den Gesetzen der verschiedenen Staaten und Territorien, welche vermittelst einer Exekutive- oder legislativen Order dieser Staaten, dem Gouverneur dieses Staates übersandt werden mögen, und von ihm in dem Bureau des besagten Staats-Sekretärs hinterlegt werden, sollen als Beweismittel in allen Gerichten dieses Staates zulässig sein.

In Untersuchungen von Klagen, welche aus Kontrakte entspringen, ist es nicht nothwendig Mitgenossenschaft u. s. w. zu beweisen.

1082. Sekt. 5. In Untersuchungen von Klagen, welche aus Kontrakten entspringen, mögen dieselben bestimmt oder folgerungsweise sein, zu welchen die Klage von Geschäftstheilhabern eingereicht wurde, oder von gemeinschaftlichen Inhabern oder Gläubigern, soll es für den Kläger nicht nothwendig sein, um

eine solche Klage aufrecht zu erhalten, die Mitgenossenschaft der in einer solchen Klage genannten Individuen zu beweisen, oder den Tauf- oder Beinamen solcher Theilhaber, oder der gemeinschaftlichen Inhaber oder Gläubiger zu beweisen, sondern es soll angenommen werden, daß die Namen solcher Theilhaber, gemeinschaftlicher Inhaber oder Gläubiger getreulich in der Erklärung, Bittschrift oder Vorlage angegeben sind; vorausgesetzt, daß nichts das hierin enthalten den Verklagten verhindern soll, wie früher auf Umstoßung der Klage zu plaidiren, oder während der Untersuchung zu beweisen, daß entweder mehr Personen zu Klägern gemacht werden sollten, oder daß mehr Personen als Kläger fungiren wie gesetzlich dazu berechtigt sind, in welchem Falle des Verklagten Rechte die des gemeinen Rechtes sein sollen.

Beweise von Geschäftstheilnahme oder gemeinschaftliche Gläubiger nicht nothwendig, außer der Verklagte verneint auf beschworene Aussage.

1083. Sekt. 6. In einer Klage welche aus einem Kontrakte entspringt, ob derselbe sich bestimmt oder nur folgerungsweise ausdrückt, gegen zwei oder mehrere Verklagte, in welcher behauptet wird, daß derselbe von diesen Verklagten als Geschäftstheilhaber, oder gemeinschaftlicher Gläubiger oder Inhaber ausgestellt oder ausgeführt wurde, soll es nicht nothwendig sein in erster Instanz die gemeinschaftliche Verantwortlichkeit oder Theilhaberschaft des Verklagten, noch deren Tauf- oder Beinamen zu beweisen um den Kläger zu einem Urtheile zu berechtigen, außer ein solcher Beweis wird nothwendig gemacht durch Registrirung von Plaidoyes worin die Ausfertigung eines solchen Vertrages verneint wird, welche durch beschworne Aussagen wie es das Gesetz verlangt beglaubigt sind.

Bescheinigte Kopien von Büchern und Urkunden eines Dorfes oder einer Stadt.

1084. Sekt. 7. Copien von allen Papieren, Büchern oder Verfahren, oder Theile derselben, welche sich auf Verhandlungen beziehen, die in der Eigenschaft einer Gemeinde von irgend einer Ortschaft oder einer Stadt die jetzt inkorporirt sind vorgenommen wurden, oder welche später unter einem allgemeinen oder speziellen Gesetze dieses Staates inkorporirt werden mögen, wenn von dem Sekretär oder Aufbewahrer derselben unter dem Siegel einer solchen Ortschaft oder solchen Stadt bescheinigt ist, daß dieselbe getreue Kopien sind, oder wenn kein öffentliches Siegel vorhanden ist, dann unter dem Privatsiegel des Sekretärs oder Aufbewahrers, zugleich von dem Sekretär oder Bewahrer bescheinigt, daß dieselben mit der Aufbewahrung betraut sind, sollen prima facia Beweismittel der so bescheinigten Thatsachen in allen Gerichten dieses Staates angenommen werden.

Ein Gesetz über Beweisführung.

[Gesetze der Session von 1870.]

Beweise von Verlust oder Zerstörung von schriftlichen Dokumenten, sollen abgegeben werden ehe Beweise von dem Inhalte vorgebracht werden können.

1085. Sektion 1. Wennimmer während des Verlaufs einer Klage in einem Gerichte dieses Staates, eine betheiligte Partei sich zur Aufrechterhaltung der Klage oder zur Vertheidigung im Ganzen oder theilweise auf einen Besitztitel eine Obligation, einen Handschein, eine Tratte, einen Wechsel, Brief oder auf irgend ein anderes schriftliches Dokument verläßt und behauptet wird, daß dasselbe ausgestellt, unterzeichnet oder von der Gegenpartei geschrieben ist, und verloren ging oder zerstört wurde, so soll der Partei, welche sich so auf dieselben als Beweismittel zu ihrer eigenen Vertheidigung in der Untersuchung der Klage verließ, nicht erlaubt sein den Inhalt desselben als Beweis durch einen kompetenten Zeugen oder kompetente Zeugen anzuführen, bis besagte Partei, deren Agent oder Anwalt zuerst unter Eid den Verlust oder die Zerstörung derselben feststellt und auf Eid den Inhalt derselben angibt.

(In Zukunft gültiges Zeugniß, sowie Depositions, sind im Kapitel XXX der Revidirten Statuten, in dem Codex von Civilklagen enthalten.)

---

## Kapitel XXXIII.

### Exekutiv-Departement.

Ein Gesetz, über die Ausgaben des Legislativ-, Exekutiv- und Justiz-Departements des Staates Colorado.

In Anbetracht, daß in der neunzehnten Sektion des fünften Kapitels der Verfassung vorgeschrieben ist, daß kein Gesetz der Generalassemblee, in Gültigkeit treten soll bis nach Verlauf von neunzig (90) Tagen nach dessen Annahme, außer in einem Dringlichkeitsfalle, (welcher in der Vorrede oder in dem Gesetze selbst ausgedrückt sein soll); und

In Anbetracht, daß diese Legislativ-, Exekutiv- und Justiz-Departements gänzlich ohne Mittel sind um passende Zimmer, Schreibmaterialien, Brennmaterialien, Licht, Druckarbeiten und andere zu deren Bequemlichkeit und Gebrauch nothwendigen Artikel und Sachen anzuschaffen, und daß ebenfalls nach dem Gutachten dieser Generalassemblee dieses ein Dringlichkeitsfall ist,

wie in der besagten Sektion der Verfassung erwogen, deßwegen

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Anschaffung von Zimmer, Druck und Schreibmaterialien für die Staatsdepartemente von dem Staatssekretär; dasselbe soll durch Bekanntmachung und Kontrakt geschehen.

1086. Sektion 1. Der Staatssekretär ist hiermit ermächtigt und wird es von ihm verlangt, daß er zum unverzüglichen Gebrauche für das Legislativ-, Exekutiv- und Justiz-Departement des Staates Colorado bequeme und passende Zimmer anschaffe, und dieselben mit geeigneten Möbeln und andern für solche Staatsdepartemente, nützliche Artikel, versieht. Bei der Anschaffung von Zimmern für die Legislativ-, Exekutiv- und Justiz-Departement, soll er dieselben bis zu der Versammlung der Generalassemblee in dem Jahre eintausend achthundert und einundachtzig sichern. Er soll ebenfalls die nöthigen Bücher, Statuten, Schreibmaterialien, Druckarbeiten, Brennmaterialien, Licht und andere für die Legislativ-, Exekutiv- und Justiz-Departements nützliche Artikel anschaffen und verschaffen und soll für den Druck, die Einbindung und Austheilung der Gesetze, Journale und Departementsberichte und andere Drucksachen und Einbände, welche von der Generalassemblee oder von irgend einem Haus angeordnet werden mögen, Sorge tragen. Er soll umgehend bekannt machen, daß er Angebote annimmt für Zustellung solcher Zimmer, Möbeln und der darin benöthtigten Sachen, welche nothwendig sind um dieselben zu möbiliren und auszurüsten sowie für Herbeischaffung dieser Statuten, Schreibmaterialien, Brennmaterialien, Licht und anderer Artikel und für die nothwendigen Druckarbeiten, um den Bedarf der verschiedenen Departements zu liefern; besagte Bekanntmachung oder Bekanntmachungen sollen in zwei täglichen Zeitungen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen erscheinen. Und diese Zimmer, Statuten, Schreibmaterialien, Brennmaterialien, Möbel und andere Sachen welche wie vorhergesagt verlangt oder bestellt werden, sollen innerhalb zwei Tagen nach dem letzten Tage von besagter Bekanntmachung angeschafft, ausgerüstet und geliefert werden, und der Contrakt oder die Contrakte dafür sollen dem am niedrigsten Bietenden welcher am verantwortlichsten ist wie dieses Gesetz bestimmt, zuerkannt werden mit Genehmigung des Gouverneurs und Staatsschatzmeisters.

Welche Preise für gelieferte Artikel auf Kontrakt bezahlt werden.

1087. Sekt. 2. Der höchste Preis welcher für irgend einen Artikel unter einem solchen Contrakt oder solchen Contrakten bezahlt wird sowie für diese Druckarbeiten und Einbandkosten sollen den laufenden Großhandelpreis von diesen Artikeln,

Drucksachen und Buchbinderarbeiten im einzelnen an dem Tage der Annahme von besagten Angeboten in der Stadt Denver nicht übersteigen.

Dringlichkeitsklausel.

1088. Sekt. 3. Dieses Gesetz soll in Kraft und Gültigkeit treten von und nach dem Tage seiner Passirung an.

Genehmigt am 18. Dezember 1876.

---

Ein Gesetz, das gewisse Machtbefugnisse und Pflichten der Beamten des Exekutiv-Departements und gewisse Verordnungen in Beziehung der damit verbundenen jährlichen Angelegenheiten des Staates vorschreibt.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

## Kapitel I.

Wo die Geschäfte der Exekutive verhandelt werden sollen.

1089. Sektion 1. Der Gouverneur soll sein Amtslokal in der Hauptstadt des Staates errichten, worin alle Geschäfts-Verhandlungen der vollziehenden Gewalt abgehalten werden sollen und er soll während seiner Abwesenheit in besagtem Amtszimmer einen Sekretär halten.

Exekutive Journal.

1090. Sekt. 2. Er soll veranlassen, daß ein Journal in dem Exekutivbureau geführt werde in welches alle seine offiziellen Handlungen zur Zeit wenn dieselben verordnet, eingetragen werden sollen. Wenn in einem Dringlichkeitsfalle, Handlungen irgendwo anders als in diesem Exekutivbureau vollzogen werden, so soll ein Ertrag darüber in das Journal gemacht werden, sobald es nachdem thunlich ist.

Militärurkunde.

1091. Sekt. 3. Er soll veranlassen, daß eine Urkunde über das Militärwesen des Staates geführt werde, in welche alle seine Handlungen, die er als Oberbefehlshaber der Miliz verordnet, eingetragen werden sollen.

Belohnung für Ergreifung von Flüchtlingen.

1092. Sekt. 4. Wennimmer der Gouverneur überzeugt ist, daß das Verbrechen eines Mordes oder der Brandstiftung innerhalb dieses Staates begangen wurde und daß die angeschuldigte Person nicht verhaftet ist, oder aus der Haft entflohen ist, so mag er nach Gutdünken eine Belohnung auf die Ergreifung der so angeschuldigten Person und Ablieferung derselben an die geeigneten Autoritäten aussetzen, welche eintausend Dollars nicht übersteigen soll; diese Belohnung soll auf Bescheinigung des

Gouverneurs, daß dieselbe verdient wurde, von dem Staate berechnet und aus irgend einem Fond welcher zu solchen Zwecken bestimmt wurde bezahlt werden.

Anstellung von Anwalt um in Klagen, welche die Rechte oder Interessen des Staates berühren, beizustehen.

1093. Sekt. 5. Wennimmer der Gouverneur überzeugt ist, daß eine Klage oder ein Verfahren eingeleitet wurde, welches die Rechte oder Interessen des Staates berühren könnte, so kann er mit und auf die Zustimmung des Generalanwaltes einen Anwalt anstellen um dem geeigneten Beamten in der Vertretung der Rechte oder Interessen beizustehen; und wenn eine Civilklage oder ein Verfahren von dem geeigneten Beamten im Namen des Staates eingereicht wurde oder dieser im Begriffe steht eine einzureichen, so mag er einen weiteren Anwalt anstellen um ihn in der Klage zu unterstützen.

Zahlung der entstandenen Ausgaben.

1094. Sekt. 6. Ausgaben welche unter der vorhergehenden Sektion entstehen mögen, sowie auf Veranlassung zur Ausführung der Gesetze, können von dem Gouverneur bewilligt werden und auf seine Bescheinigung sollen dieselben verrechnet und aus dem Fond für unvorhergesehene Ausgaben bezahlt werden.

Berichte der Staatsbeamten.

1095. Sekt. 7. Der Gouverneur soll alle Berichte oder Abschriften von denselben, welche er von den Staatsbeamten empfängt, der Generalassemblee bei der Eröffnung von jeder regelmäßigen Sitzung übersenden.

Uebertragung von Gewalten, Pflichten und Gehalten.

1096. Sekt. 8. Wennimmer durch eine öffentliche Anklage des Gouverneurs, dessen Absetzung, Tod oder Abdankung oder Abwesenheit vom Staate die Gewalten und Pflichten seines Amtes auf den Vicegouverneur übergehen, so soll der Gehalt des Gouverneurs aufhören und derselbe soll von dem Vicegouverneur empfangen werden, als eine volle Vergütung für seine geleisteten Dienste, bis eine solche Unfähigkeit aufhört zu bestehen und während der Zeit, in welcher der Vicegonverneur als Gouverneur fungirt, sollen die Pflichten und Gewalten des Vicegouverneurs auf den Präsidenten des Senates pro tem. übergehen, welcher während diese Dienstzeit den Gehalt des Vicegouverneurs erhalten soll.

Erlös von Verkauf öffentlicher Ländereien zu welchen der Staat berechtigt ist.

1097. Sekt. 9. Der Gouverneur ist hiermit beauftragt und ermächtigt von dem Schatzdepartment der Vereinigten Staaten von Zeit zu Zeit die fünf Prozent von dem Reinerlös welchen die Verkäufe von öffentlichen Ländereien abwerfen und zu welchen dieser Staat, gemäß eines Congreßgesetzes vom 3.

März 1875, berechtigt ist, oder berechtigt sein sollte, zu empfangen und darauf zu ziehen wie er es als passend betrachtet und soll dafür die gehörigen Belege ausfertigen. Und nach Empfang der besagten Gelder soll er dieselben umgehend in den Staatsschatz bezahlen.

---

## Kapitel II.

Amtslokal und Pflichten des Staatssekretärs.

1098. Sektion 1. Der Staatssekretär soll sein Amtslokal in der Hauptstadt des Staates halten und alle Pflichten erfüllen, welche von ihm durch das Gesetz verlangt werden; er soll alle Gesetze und Beschlüsse der Territorial-Legislatur, und die der Generalassemblee dieses Staates unter Aufsicht haben und aufbewahren, sowie die eingetragene Abschrift von der Verfassung des Staates und alle Obligationen, Bücher, Urkunden, Karten, Listen und alle Papiere von öffentlichem Charakter, welche in seinem Amtslokale hinterlegt sind oder später zur Aufbewahrung in seinem Bureau hinterlegt werden mögen.

Aufsicht über Staatseigenthum.

1099. Sekt. 2. Er soll das Eigenthum des Staates unter seiner Aufsicht, Besorgung und im Gewahrsam haben, wenn keine andere Verfügung getroffen wurde.

Patente sollen von dem Sekretär unterzeichnet und eingetragen werden.

1100. Sekt. 3. Alle von dem Gouverneur erlassenen Bestallungen sollen von dem Staatssekretär unterzeichnet sein, welcher jedes Patent in ein für diesen Zweck geführtes Buch eintragen soll, mit Angabe des Amtes, des Namens des Beamten, des Tages des Patentes und der Dauer der Dienstzeit.

Verwendung von Gelder und Gebühren.

1101. Sekt. 4. Alle Gelder und Gebühren, welche von dem Staatssekretär kraft seines Amtes empfangen werden, ausgenommen seinen Gehalt welchen er als solcher Staatssekretär zieht, sollen von ihm in den Staatsschatz an dem ersten Tage eines jeden Monats bezahlt werden.

Ernennung eines Untersekretär.

1102. Sekt. 5. Der Staatssekretär kann einen Untersekretär ernennen um für ihn zu fungiren wennimmer er es für nothwendig findet, welcher volle Autorität haben soll in allen Dingen welche das Amt berühren. Vorausgesetzt, daß der Sekretär für alle Handlungen eines solchen Untersekretärs verantwortlich ist und für die Vergütung für die von ihm geleistete Dienste Sorge trägt, ohne dem Staate Kosten zu verursachen.

## Kapitel III.

1103. Sektion 1. Der Generalanwalt soll sich persönlich an dem Sitze der Regierung des Staates aufhalten, während der Sitzung der Generalassemblee und des Obergerichts, und soll für den Staat erscheinen und alle Klagen und Verfahren, civil oder kriminal, prozessiren und vertheidigen, in welchen der Staat eine Partei oder darin interessirt ist, wenn es so von dem Gouverneur oder der Generalassemblee verlangt wird, nnd soll für den Staat alle in dem Obergerichte schwebenden Klagen in welchen der Staat Partei oder interessirt ist, prozessiren und vertheidigen. Pflichten des Generalanwalts

1104. Sekt. 2. Es soll die Pflicht des Generalanwaltes sein, auf Verlangen des Gouverneurs, des Staatssekretärs, des Staatsschatzmeisters, und Staatsrechnungsführers alle Klagen, welche sich auf Sachen beziehen die zu deren Departement gehören zu prozessiren und zu vertheidigen. Das nämliche.

1105. Sekt. 3. Auf Verlangen soll er sein schriftliches Gutachten über alle Gesetzesfragen abgeben, welche ihm von der Generalassemblee unterbreitet werden, oder von einem der beiden Häuser derselben, oder von dem Gouverneur, Vice-Gouverneur, Rechnungsführer, Staatssekretär, Schatzmeister oder Superintendenten der öffentlichen Schulen. Schriftliches Gutachten über Gesetzesfragen.

1106. Sekt. 4. Er soll, wenn es verlangt wird, Entwürfe über Kontrakte, Formulare und andere schriftliche Dokumente zum Staatsgebrauche vorbereiten und soll, wenn es verlangt wird, der Generalassemblee oder dem Gouverneur über irgend ein Geschäft, welches Bezug auf sein Amt hat, Bericht erstatten. Entwürfe für Kontrakte, Formulare u. s. w.

1107. Sekt. 5. Alle von ihm empfangenen Gelder, welche dem Staate angehören, oder welche er in seiner amtlichen Stellung empfängt, sollen sogleich in den Staatsschatz bezahlt werden. Hinterlegung von Staatsgeldern, welche er empfängt.

1108. Sekt. 6. Er soll in passenden Büchern ein Protokoll über alle amtlichen Gutachten führen, sowie eine Liste von allen Klagen, welche von ihm prozessirt oder vertheidigt wurden, und über alle Verfahren, welche in Beziehung derselben stattfanden, welche Bücher seinem Nachfolger im Amte übergeben werden sollen. Zu führende Protokolle.

## Kapitel IV.

Eid und Bürgschaft des Staatsschatzmeisters.

1109. Sektion 1. Der Staatsschatzmeister soll an oder vor dem zweiten Dienstag des Monats Januar nach seiner Wahl und ehe er die Pflichten seines Amtes antrittt, einen Eid ablegen und unterzeichnen, wie durch die Verfassung verlangt wird, und dem Staate von Colorado eine Bürgschaft stellen in der Summe von einhunderttausend Dollars, mit nicht weniger als drei guten Bürgen, welche von dem Gouverneur und dem Generalanwalt zu genehmigen sind, und welche Bürgschaft in dem Bureau des Staatssekretärs registrirt warden soll. Der Gouverneur mit Beistimmung des Generalanwaltes kann, wennimmer er die auf der Bürgschaft angeführten Bürgen für die Summe von einhunderttausend Dollars als unzureichend erachtet, eine weitere Bürgschaft und weitere Bürgen verlangen, und der Staatsschatzmeister soll dieselbe stellen, welche von dem Gouverneur und Staatsanwalt zu genehmigen ist.

Bedingungen der Bürgschaft.

1110. Sekt. 2. Die Bedingungen einer solchen Bürgschaft sollen der Hauptsache nach sein, daß der Schatzmeister und alle Personen welche in seinem Bureau angestellt sind deren betreffenden Pflichten getreulich erfüllen und das ihnen geschenkte Zutrauen nicht mißbrauchen, und daß der besagte Schatzmeister die nothwendigen und die angemessene Sorgfalt und Vorsicht gebrauche in der Aufbewahrung und in der gesetzlichen Verfügung über alle Geldsummen, Bücher, Obligationen, Handscheine, Papiere und über alle anderen Sachen welche zu dem besagten Bureau gehören und welche in seine Hände gelangten oder gelangen mögen oder in die Hände einer Person, oder Personen welche von ihm angestellt sind, und daß der besagte Schatzmeister nach angemessener Notizgabe eine getreue Rechnung in den Prämissen ablege, wennimmer dasselbe von ihm Vorschriftsgemäß verlangt wird, oder von dem Senate oder dem Repräsentanhause und soll seinem Nachfolger im Amte, oder irgend einer anderen Person, welche gesetzlich dazu autorisirt ist dasselbe in Empfang zu nehmen, alle Gelder, Bücher, Obligationen, Handscheine, Papiere und alle andere zu seinem Bureau gehörenden Sachen übergeben, und daß alle Ueberschüsse, welche sich gegen ihn erweisen, umgehend in den Staatsschatz bezahlt werden sollen.

1111. Sekt. 3. Der Schatzmeister soll:

Erstens—Alle Gelder des Staates empfangen und auf-

bewahren worüber das Gesetz nicht besonders verlangt, daß dieselben von einer andern Person empfangen und aufbewahrt werden sollen; Pflichten des Staatsschatzmeisters.

Zweitens—Die öffentlichen Gelder auf Warrants ausbezahlen, welche auf den Schatzmeister gesetzlich ausgestellt sind, und auf keine andere Weise;

Drittens—Eine gewissenhafte, getreue und verständliche Rechnung führen über alle empfangenen und ausgegebenen Gelder;

Viertens—Eine gewissenhafte und getreue Rechnung über jede Art gesetzlich bestimmter Geldverwilligungen führen, und über die darunter ausgegebenen Gelder;

Fnüftens—Dem Staatsrechnungsführer vierteljährlich oder öfters wenn es verlangt wird Rechnung abzulegen;

Sechstens—Dem Gouverneur wenigstens zwanzig Tage vor jeder regulären Sitzung der Generalassemblee in einem ausführlichen Entwurfe über den Zustand in welchem sich der Staatsschatz befindet zu berichten und über die Operationen, welche während der zwei vorhergehenden Fiskaljahre vorgenommen wurden.

Siebtens—Irgend einem Hause der Generalassemblee, wenn es verlangt wird, eine schriftliche Mittheilung machen, über irgend einen Gegenstand welcher mit dem Schatzamte in Verbindung steht oder irgend welche Pflichten seines Amtes berühren.

Achtens—Alle solche andere Pflichten erfüllen, welche gesetzlich verlangt werden können.

1112. Sekt. 4. Der Schatzmeister soll doppelte Empfangs-Bescheinigungen unter dem Siegel seines Amtes für alle Geldsummen ausstellen welche in den Staatsschatz bezahlt werden, und die Person welche dieselben erhält, soll eine derselben bei dem Staats-Rechnungsführer hinterlegen, welcher demgemäß einer solchen Person den Betrag gutschreiben und dem Schatzmeister anrechnen soll. Quittungen für Gelder, welche in den Staatsschatz bezahlt werden.

1113. Sekt. 5. Wennimmer ein Countyschatzmeister, oder ein anderer Beamter oder eine andere Person dem Staatsschatzmeister irgend welche Steuer- oder andere öffentlichen Gelder zahlt, so soll dieser Schatzmeister umgehend dasselbe in ein zu diesem Zweck in seinem Bureau geführten Kassenbuch eintragen und in jedem Eintrage über diese Gelder, soll er den Betrag derselben niederschreiben und angeben, nebst der Beschreibung des Fonds womit der Betrag bezahlt wurde, ob mit Gold- oder Sil- Kassenbuch; wie dasselbe geführt werden soll; soll zur Einsicht offen sein.

bermünze, Vereinigten Staaten Schatzamtsnoten oder anderen zirkulirendem Papiergeld, Staatswarrants, Warrants des Staats-Rechnungsführers oder mit anderen Bescheinigungen oder Belegen von Staatsschuldverpflichtungen, mit Angabe des Betrags einer jeden einzelnen Münzsorte, Schatzamtsnote, Tratte, oder Warrant, oder Schuldbescheinigung, nebst Datum wann dieselbe bezahlt wurde, und der Person welche dieselbe bezahlte. Dieses Kassenbuch soll zu allen passenden Stunden des Tages, der Einsicht und Examination aller Personen offen sein, welche dasselbe zu prüfen wünschen.

Quittungen an Countyschatzmeister, öffentlicher Beamten oder anderer Personen, welche öffentliche Gelder zahlen.

1114. Sekt. 6. Der Staatsschatzmeister soll zur Zeit, wenn eine solche Zahlung gemacht wird, der Person welche diese Gelder bezahlt eine Quittung dafür ausstellen und übergeben, in welcher er alle die verschiedenen Sachen anführen soll, von denen verlangt wird, daß sie in das Kassenbuch eingetragen werden Wenn die Person welche solche Gelder bezahlt ein öffentlicher Beamter ist, so soll eine jede dieser Quittungen in Duplikat ausgestellt sein, und der Beamte welcher dieselben empfängt, soll umgehend eine Copie derselben an den Staatsrechnungsführer übergeben oder demselben per Post zusenden, welcher diese Quittung in seinem Bureau registriren und aufbewahren soll.

Monatliche Berichte an Staatsrechnungsführer sollen in seinem Bureau registrirt und aufbewahrt werden und zur Einsicht offen sein.

1115. Sekt. 7. Der Staatsschatzmeister soll dem Staatsrechnungsführer an dem ersten Tage eines jeden Monats, einen monatlichen Bericht erstatten, über den Betrag von allen Geldern welche er während des verflossenen Monats empfangen, mit Angabe des Namens der Person von welcher eine jede dieser Summen empfangen wurde, das Datum des Empfanges und die verschiedenen Münzsorten, Schatzamtsnoten, Tratten, Warrants des Staatsrechnungsführers, oder Bescheinigungen oder Belege von Schuldverpflichtungen mit welchen dieselben bezahlt wurden, nebst dem Betrag einer jeden Sorte; über die Beträge seiner Ausgaben speziell nummerirt, der bezahlten Warrants und Datum der Zahlung, mit den Beträgen der darauf bewilligten und bezahlten Zinsen, ebenso über die Nummer und über das Datum aller Warrants, welche in Gemäßheit der neunten Sektion dieses Kapitels präsentirt und registrirt wurden; diese monatlichen Berichte sollen von dem Staatsrechnungsführer in dessen Bureau registrirt und aufbewahrt werden, und zu allen passenden Stunden zur Einsicht und Examination irgend einer Person, welche dieselben examiniren will, offen sein.

1116. Sekt. 8. Jeder Fond, welcher sich in den Händen des Staatsschatzmeisters zur Verausgabung befindet, soll in der Reihenfolge verausgabt werden in welcher die darauf ausgestellten und zahlbaren Warrants, zur Zahlung präsentirt werden; vorausgesetzt, daß wennimmer ein Warrant präsentirt wird und sich Geld in dem Schatzamt befindet denselben bezahlen zu können, so soll es die Pflicht des Schatzmeisters sein denselben zu zahlen, sowie alle andere Warrants, welche vor diesem präsentirt wurden und unbezahlt sind. Reihenfolge der Zahlung von Warrants.

1117. Sekt. 9. Der Staatsschatzmeister soll in seinem Bureau ein Buch führen welches das Warrantsregister genannt wird, worin jeder von dem Staatsrechnungsführer ausgestellte Warrant, welcher zur Zahlung an diesen Schatzmeister präsentirt wird, umgehend nach dessen Vorzeigung niedergeschrieben und eingetragen werden soll, (ob derselbe zur Zeit der Vorzeigung bezahlt wurde oder nicht) mit dem Betrage desselben, dem Namen der Person an welche nach dessen Bestimmung derselben zahlbar ist, den Namen der Person welche denselben präsentirt sowie die Summen und das Datum dieses Warrants oder dieser Bescheinigung und das Datum der Vorzeigung zur Zahlung. Jeder Warrant soll in der Reihenfolge wie er präsentirt wird eingetragen werden und auf die nächstfolgende Linie worauf zuvor der Warrant als präsentirt eingetragen wurde ohne eine leere Linie zwischen denselben offen zu lassen. Ein solches „Warrant-Register" soll zu allen passenden Stunden des Tages, der Einsicht und Examination jeder Person offen sein, welche dasselbe durchzusehen und zu prüfen wünscht. Warrants-Register, wie zu führen; soll zur Einsicht offen sein.

1118. Sekt. 10. Nach Vorzeigung eines Warrants des Staatsrechnungsführers zur Zahlung, soll der Schatzmeister, wenn derselbe darauf von ihm nicht bezahlt wird, auf diesen Warrant folgendes indossiren: Vorgezeigt (hier ist der Tag der Vorzeigung einzuschalten.) Keine Fonds. Dieser Warrant trägt Zinsen von diesem Datum, zu der Rate von 10 Prozent jährlich. Protest auf Warrants.

_____,

Staatsschatzmeister.

Der Staatsschatzmeister soll besagte Indossirung unterzeichnen und dem Inhaber zurückgeben.

1119. Sekt. 11. Wenn ein Staatsschatzmeister es unterläßt, vernachlässigt oder verweigert ein solches Kassenbuch, wie in

Strafe eines pflichtvergessenen Schatzmeisters.

diesem Kapitel vorgeschrieben ist, zu führen, oder unterläßt, vernachlässigt oder verweigert darin irgend eine Summe Geld einzutragen, welche an ihn kraft seines Amtes bezahlt wurde oder unterläßt, vernachlässigt oder verweigert dasselbe irgend einer Person vorzuzeigen welche dasselbe prüfen will, oder eine Person verweigern sollte das Kassenbuch zu irgend einer passenden Stunde des Tages zu examiniren, oder unterlassen vernachlässigen oder verweigern sollte Duplikatquittungen auszustellen wie in diesem Kapitel verlangt wird, oder über irgend welches von ihm kraft seines Amtes empfangene Geld, falsche Quittungen ausstellt, oder unterlassen, vernachlässigen oder verweigern sollte monatliche Berichte über die von ihm kraft seines Amtes während eines Monats empfangenen Gelder auszustellen wie in diesem Kapitel vorgeschrieben ist, oder einen falschen Bericht darüber ausstellt, oder unterläßt, vernachlässigt oder verweigert ein „Warrantregister" zu führen wie in diesem Kapitel vorgeschrieben ist, oder unterläßt, vernachlässigt oder verweigert einen solchen Warrant zu indossiren wie in diesem Kapitel verlangt wird, oder einen solchen Warrant falsch indossirt, oder unterläßt, vernachlässigt oder verweigert einer Person zu erlauben dieses Register in seinem Bureau zu einer passenden Stunde des Tages zu inspeziren und examiniren, oder verweigert oder vernachlässigt einen solchen Warrant in der Reihenfolge zu bezahlen in der er bezahlt werden sollte, oder einen Warrant zahlt, wenn in dem Schatzamte nicht genügend Geld vorhanden ist um alle Warrants oder darauf ausgestellte Anweisungen, welche aus diesem Fonde zahlbar sind und früher präsentirt wurden zu zahlen; immerhin vorausgesetzt, daß nichts das in dieser Sektion enthalten so ausgelegt werden soll, als ob der Schatzmeister verhindert wäre von dem County-Schatzmeister in Zahlung für die dem Staate fällige Steuern „Staatswarrants" zu empfangen, ob ein solcher Warrant registrirt ist oder nicht, oder ob genügend Geld in dem Schatzamte vorhanden ist um denselben zu zahlen, oder daß dieselbe nach der regelmäßigen Reihenfolge wie eingetragen, nicht fällig sein mag. Jeder Schatzmeister, welcher sich so vergeht, soll eines Vergehens als schuldig angesehen werden und auf Verurtheilung mit einer Summe von nicht weniger als fünfzig Dollars und nicht mehr als eintausend Dollars bestraft werden, und mit Gefangenschaft, bis eine solche Geldstrafe bezahlt ist; und auf eine solche Verurtheilung hin, kann das Gericht erkennen, daß der so verurtheilte Schatzmeister seines Amtes enthoben werde.

## Kapitel V.

1120. Sektion 1. Der Staatsrechnungsführer soll an oder vor dem zweiten Dienstag des Monats Januar nach seiner Erwählung und ehe er die Pflichten seines Amtes antritt, den von der Verfassung vergeschriebenen Eid ablegen und unterzeichnen und dem Staate Colorado eine Bürgschaft in der Summe von dreißigtausend Dollars stellen, mit der Bedingung die Pflichten seines Amtes getreulich zu erfüllen. Besagte Bürgschaft soll von dem Gouverneur und dem Generalanwalt genehmigt und in dem Bureau des Staatssekretärs hinterlegt werden.

Staatsrechnungsführer soll einen Eid ablegen und Bürgschaft geben.

1121. Sekt. 2. Der Staatsrechnungsführer ist der allgemeine Rechnungsführer des Staates und der Verwahrer aller öffentlichen Rechnungsbücher, Rechnungen, Belege, Dokumente und aller andern Papiere welche sich auf Rechnungen, Contrakte des Staates und dessen rückständige Einkünfte beziehen sowie der Fiskal-Angelegenheiten, welche nicht gesetzlich in einem andern Bureau hinterlegt oder von einer andern Person aufbewahrt werden sollen.

Staatsrechnungsführer — allgemeiner Rechnungsführer des Staates und Verwahrer von Rechnungsbüchern u. s. w.

1122. Sekt. 3. Er soll die folgenden Entwürfe anordnen, verbreiten und dem Gouverneur wenigstens zwanzig Tage vor jeder regulären Versammlung der Generalassemblee einberichten:

Soll alle zwei Jahre an den Gouverneur Bericht abstatten — was derselbe enthalten soll.

Erstens—Eine genaue und vollständige Angabe über den Stand der Einkünfte und über den Betrag der Ausgaben der letzten zwei Fiskaljahre.

Zweitens—Eine vollständige und genaue Angabe der öffentlichen Schulden.

Drittens—Einen Ueberschlag über die Einnahmen und Ausgaben in den zwei nachfolgenden Fiskaljahren und den möglichen Betrag der Staatseinkünfte, welche aus den verschiedenen Quellen der letzteren zu beziehen sind.

Viertens—Solche Entwürfe, welche er als angemessen erachten mag, um den öffentlichen Credit aufrecht zu erhalten, um die öffentlichen Ausgaben zu vermindern, um Einfachheit und Sparsamkeit in den öffentlichen Aemtern einzuführen und um im Allgemeinen eine bessere Verwaltung und ein gründlicheres Verständniß der Einkünfte des Staates zu bewerkstelligen.

Fünftens—Eine Tabelle worin einzeln eine jede gesetzlich gemachte Geldverwilligung angegeben wird, den Betrag, welcher

unter derselben bezahlt und den Rest welcher noch nicht ausgegeben wurde.

Sechstens—Eine Tabelle worin der Betrag der Einkünfte angegeben ist, welcher jedem County für die zwei vorhergehenden Fiskaljahre angerechnet wurde sowie der Gesammtbetrag von jedem Gegenstande der Steuerbelastung und der Rest welcher von jedem respektiven County fällig ist.

Pflichten des Staatsrechnungsführers.

1123. Sekt. 4. Er soll:

Erstens—Alle gegen den Staat erhobenen Ansprüche, welche aus dem Staatsschatze zu zahlen sind, untersuchen und verrechnen, mit Ausnahme von solchen Ansprüchen von welchen durch das Gesetz ausdrücklich verlangt wird, daß dieselben von andern Beamten oder Personen untersucht und verrechnet werden sollen.

Zweitens—Alle Warrants für Geld auf den Staatsschatz auszustellen, ausgenommen nur in Fällen für welche durch das Gesetz ausdrücklich anders vorgesehen ist. Er soll in seinem Bureau ein Buch führen welches das Warrantsregister zu benennen ist, in welches er in regelmäßiger Reihenfolge, die Nummern, das Datum der Ausstellung, zu wessen Gunsten, und auf welchen Fond ausgestellt, den Betrag und die Rate der Zinsen von allen Warrants, welche von ihm auf den Staatsschatz ausgestellt wurden, eintragen soll.

Drittens—In dem Inhalt eines Warrants, welchen er auf den Staatsschatz ausstellt, den besonderen Fond angeben welcher gesetzlich als derjenige bestimmt wurde aus welchem derselbe bezahlt werden soll.

Viertens—Die Rechnungen der Steuereinnehmer zu untersuchen und zu verrechnen, sowie die Rechnungen derjenigen Person, welche öffentliche Gelder verwahren und von welchen gesetzlich verlangt wird, daß sie dieselben in den Staatsschatz zahlen.

Fünftens—Rechnung führen zwischen dem Staate und dem Staatsschatzmeister.

Sechstens—Rechnung führen über alle Schulden und Guthaben zwischen dem Staate und den Vereinigten Staaten, zwischen dem Staate und jedem andern Staate, Staatsgewalt, Gemeinschaft, Beamten oder Person mit welcher der Staat Geschäfte errichtet und über besondere Fonds des Staates welche gesetzlich autorisirt sind.

Siebtens—Gerichtliche Verfolgungen in dem Namen des Staates einzuleiten wegen amtlicher Verbrechen in Beziehung

auf Veranschlagung und Einkassirung von Steuern, gegen alle Personen, welche auf irgend eine Weise in den Besitz von öffentlichen Geldern oder Eigenthum kommen und es unterlassen dieselben zu zahlen oder zu übergeben und gegen alle Staats-Schuldner.

Achtens—Irgend einem Hause der Generalassemblee wenn-immer es verlangt wird, schriftliche Information zu geben in Beziehung der Staatseinkünfte oder irgend welcher Pflichten, die sein Amt berühren.

Neuntens—Alle solche andere Pflichten erfüllen, welche gesetzlich von ihm verlangt werden.

---

## Kapitel VI.

Untersuchung und Verrechnung von Ansprüchen gegen den Staat.

1124. Sektion 1. Personen, welche Ansprüche gegen den Staat haben, sollen dieselben dem Staatsrechnungsführer mit Beweisen zur Unterstützung derselben vorzeigen, um untersucht, verrechnet und bewilligt zu werden innerhalb zweier Jahre nachdem diese Ansprüche erwachsen sind und nicht später.

Wann Schulden gegen den Staat als Gegenrechnung bewilligt werden

1125. Sekt. 2. In allen Klagen welche in dem Namen des Staates erhoben wurden, sollen keine Schulden gegen den Staat als Gegenrechnung bewilligt werden als solche, welche dem Staatsrechnungsführer vorgezeigt, und von ihm bewilligt oder verworfen wurden, ausgenommen nur in Fällen in welchen dem Gerichte zur Genüge bewiesen wird, daß der Verklagte zur Zeit der Untersuchung im Besitze eines Schuldbeleges war, welchen er dem Staatsrechnungsführer nicht vorlegen konnte, oder daß er verhindert war den Anspruch dem Staatsrechnungsführer vorzuzeigen wegen Abwesenheit vom Staate, oder Krankheit oder unvorhergesehenen Unfalls.

Examination der Parteien, Zeugen u. s. w. bei dem Abschlusse von Rechnungen.

1126. Sekt. 3. Der Staatsrechnungsführer kann, wenn-immer er es als nothwendig erachtet um die Abschließung einer Rechnung zu erledigen, Parteien, Zeugen und andere Personen unter Eid oder Bejahung über irgend welche Sachen die bei Abschluß einer solchen Rechnung zu wissen wesentlich sind, examiniren und kann zu diesem Zweck Zeugenvorladungen erlassen und Zeugen zwingen vor ihm zu erscheinen und Zeugniß abzulegen, in der nämlichen Weise und durch dieselben Mittel, welche gesetzlich den Gerichten mit protokollarischen Verhandlungen bewilligt sind.

Bescheinigte Copien von Rechnungen; Gebühren dafür.

1127. Sekt. 4. Alle Rechnungen, Schuldbelege oder Dokumente, welche von dem Staatsrechnungsführer abgeschlossen wurden, oder abzuschließen sind, sollen in seinem Bureau aufbewahrt werden; und Copien derselben, welche durch das Amtssiegel beglaubigt sind, sollen irgend welchen daran betheiligten Personen gegeben werden, welche dieselben verlangen und eine Gebühr von fünfzehn Cents per Seite und fünfundzwanzig Cents für den Gebrauch des Siegels anbieten.

Wie Warrants für Zahlung von Rechnungen, Verwilligungen u. s. w. ausgestellt werden sollen.

1128. Sekt. 5. In allen Fällen in welchen Rechnungen gegen den Staat untersucht und bewilligt werden, und in allen Fällen in welchen Verwilligungen, Gehalte, Zahlungen und Ausgaben gesetzlich bewilligt sind, soll der Staatsrechnungsführer einen Warrant auf den Schatzmeister für den fälligen Betrag in gesetzlicher Form ausstellen; vorausgesetzt, daß vorher eine Geldbewilligung zu diesem Zwecke gemacht wurde.

Keine Warrants sollen ausgestellt werden, außer es wurde eine Geld-Verwilligung dafür gemacht.

1129. Sekt. 6. Kein Warrant soll von dem Staatsrechnungsführer ausgestellt oder von dem Schatzmeister ausbezahlt werden, außer es wurde dafür durch das Gesetz eine Geldverwilligung ausgesetzt; noch soll der ganze Betrag unter einer Rubrik wofür ein Warrant ausgestellt oder bezahlt wurde den Betrag welcher gesetzlich zu diesem Zwecke bewilligt wurde, überschreiten.

Im Falle einer Berufung von der Entscheidung des Staatsrechnungsführer.

1130. Sekt. 7. Wenn eine betheiligte Person mit der Entscheidung des Staatsrechnugsführers über irgend einen Anspruch einer Rechnung oder eines Guthabens unzufrieden ist, so soll der Staatsrechnungsführer auf Verlangen dieser Person, seine Entscheidung mit Angabe seiner Gründe dafür die verworfenen Posten speziell anführend wenn dieselben nnter dem Betrage sind, unter seinem Amtssiegel bescheinigen und dieselbe an die Generalassemblee überweisen.

Schuldbescheinigungen.

1131. Sekt. 8. In allen Fällen in welchen die Gesetze einen Geldanspruch gegen den Staat anerkennen, und keine Geld-Verwilligung wurde dafür gemacht um denselben zu zahlen, soll der Staatsrechnungsführer denselben untersuchen und berichtigen und der Anspruch erhebenden Person unter seinem Amtssiegel eine Bescheinigung über den Betrag des Anspruches ausstellen, wenn es verlangt wird, und soll derselbe ohne Verzögerung an die Generalassemblee Bericht darüber erstatten.

1132. Sekt. 9. Der Staatsrechnungsführer soll der Generalassemblee innerhalb zehn Tagen nach der Eröffnung einer jeden regulären Sitzung eine Liste von allen Steuereinnehmern

und andern Verwahrern von öffentlichen Geldern einsenden, deren Rechnungen ungeordnet verblieben für die Dauer von sechs Monaten nachdem dieselben dem Gesetze gemäß abgeschlossen sein sollten mit Angabe der Gründe dafür. Bericht über straffällige Steuereinnehmer und andern Verwahrer von öffentlichen Gelder.

---

## Kapitel VII.

1133. Sektion 1. Der Staatsrechnungsführer und der Schatzmeister sollen gegenseitig freien Zutritt zu deren Bureaux haben, zur Einsicht aller Bücher, Rechnungen und Papiere, welche ein jedes enthält, und freien Zutritt zu allen anderen Bureaux des Staates zur Durchsicht von solchen Büchern, Rechnungen und Papieren, welche irgend welche ihrer Pflichten betreffen. Staatsrechnungsführer und Schatzmeister sollen freien Zutritt in alle Staatsbureaux haben.

1134. Sekt. 2. Der Staatsrechnungsführer und der Schatzmeister sollen ein jeder ein Brief-Copirbuch führen, in welches alle amtlichen Briefe eingetragen werden sollen, welche dieselben schreiben mögen. Amtliches Brief-Copirbuch.

1135. Sekt. 3. Wenn der Staatsrechnungsführer wissentlich auf den Staatsschatz einen Warrant ausstellt, wozu er gesetzlich nicht autorisirt ist, so soll er eines Amtsvergehens als schuldig betrachtet werden und auf erfolgte Verurtheilung mit einer vierfachen Geldsumme des Warrants bestraft werden, und mit einer Gefängnißhaft von irgend einer Zeitdauer, welche ein Jahr nicht überschreitet. Strafe für Ausstellung von Warrants wozu er nicht autorisirt ist.

1136. Sekt. 4. Wenn der Schatzmeister absichtlich und ungesetzlich sich weigert, einen auf den Schatz gesetzlich ausgestellten Warrant zu zahlen, so soll er die vierfache Summe des Betrages des Warrants verwirken und zahlen, welche durch eine Schuldklage gegen den Schatzmeister und gegen seine Bürgen der Amtsbürgschaft oder anderweitig gesetzesgemäß eingetrieben werden kann, und der Schatzmeister soll eines Amtsvergehens als schuldig angesehen und auf fallsige Verurtheilung mit einer Gefängnißhaft, welche zwei Jahre nicht übersteigen soll, bestraft werden. Strafe auf ungesetzliche Verweigerung, Warrant zu bezahlen.

1137. Sekt. 5. Wenn der Staatsschatzmeister oder Staatsrechnungsführer absichtlich es vernachlässigt oder sich weigert, irgend welche ihm gesetzlich auferlegten Pflichten zu erfüllen, oder sich einer Unterdrückung oder Erpressung in der Ausführung seiner gesetzlichen Pflichten schuldig macht, oder irgend welche Strafe für Vernachlässigung gesetzlich auferlegter Pflichten des Staatsrechnungsführers und Schatzmeisters zu erfüllen.

Gebühren oder Belohnungen, die ihm gesetzlich nicht bewilligt sind, empfängt für die Ausführung irgend welcher ihm gesetzlich auferlegten Pflichten, oder unter dem Scheine seines Amtes wissentlich irgend eine Handlung begeht wozu er gesetzlich nicht autorisirt ist, oder in irgend einer andern Weise als wie durch das Gesetz verlangt wird, so soll er eines Amtsvergehens als schuldig angesehen werden und auf Verurtheilung darauf in einer Summe bestraft werden, welche nicht weniger als zweihundert Dollars und nicht mehr als eintausend Dollars betragen soll.

Dem Staate fällige Ansprüche sollen Retentionsrechte auf das Eigenthum der belasteten Person sein.

1138. Sekt. 6. Der Betrag einer jeden Rechnung, welche untersucht, berichtet und dem Staate, gemäß dieses Gesetzes als fällig zuerkannt wird, nebst den Zinsen daran, ist als ein Retentionsrecht auf alles Grundeigenthum der belasteten Person erklärt, von dem Tage an, an welchem Klage zur Erlangung desselben erhoben wurde.

Examination und Beglaubigung von Rechnungen des Staatsrechnungsführer und Schatzmeister.

1139. Sekt. 7. Vor einer jeden regelmäßigen Sitzung der Generalassemblee soll der Staatssekretär ein erwähltes Mitglied des Senates und zwei erwählte Mitglieder des Repräsentantenhauses auswählen und durch eine zehntägige Notiz benachrichtigen, daß dieselbe sechs Tage vor der Eröffnung der Sitzung an dem Regierungssitze zu erscheinen haben, um die Rechnungen des Staatsrechnungsführers und des Schatzmeisters zu examiniren und beglaubigen.

Personen, welche examiniren, sollen einen Eid ablegen.

1140. Sekt. 8. Die so ernannten Mitglieder sollen ehe sie ihre Pflichten antreten, einen Eid ablegen wie durch die Verfassungen von den Mitgliedern der Generalassemblee verlangt wird, welcher auf deren Wahlbescheinigungen indossirt und bescheinigt werden soll.

In welcher Weise Examinationen gemacht werden sollen.

1141. Sekt. 9. Die ausgewählten Mitglieder oder eine Majorität derselben, sollen eine solche Examination vornehmen und einem jeden Hause der Generalassemblee einen Bericht darüber erstatten und wenn die Generalassemblee die examinirten Rechnungen bewilligt, so sollen darauf dieselben veranlassen, daß richtige Einträge in die Bücher des Staatsrechnungsführers nnd Schatzmeisters gemacht werden, worin das Resultat solcher Examinationen angezeigt wird und umgehend darnach sollen die Mitglieder veranlassen, daß alle Schuldbelege, welche examinirt und bewilligt wurden, in einer solchen Examination ausgelöscht werden durch Anschreibung oder Aufdrucken des Wortes

„Gelöscht" in großen Buchstaben auf der Vorderseite derselben. Und alle Warrants welche von dem Staatsrechnungsführer an den Schatzmeister ausgestellt und von dem Schatzmeister bezahlt wurden, sollen von dem besagten Committee an den Staatsrechnungsführer zurückgesandt und von ihm in das Warrantsregister als gelöscht eingetragen werden.

Verfahren in Todesfällen oder Resignation von Schatzmeistern.

1142. Sekt. 10. Nach dem Tode oder der Resignation des Schatzmeisters, oder wenn in diesem Amte aus einem andern Grunde eine Vakanz entsteht, sollen der Staatssekretär mit zwei passenden Personen, welche vermittelst eines unter der Hand und dem Siegel des Gouverneurs ausgestellten Befehles ernannt wurden, sich an den Ort oder die Orte begeben wo die Gelder, Papiere und andere Sachen, welche zu dem Schatzamte gehören, gewöhnlich aufbewahrt werden, und nachdem dieselben dem letzten Schatzmeister, seinen Erben, Testamentsvollstrecker oder Nachlaß-Verwalter und dessen Bürgen oder einem derselben vorher Notiz gegeben haben, sollen in deren Gegenwart wenn dieselben anwesend sind, alle diese Gelder, Papiere und andere Sachen, welche dem Staate gehören, versiegeln und festmachen.

Liste von versiegelten Kästen und Packeten soll den Vertretern und Bürgen des Schatzmeisters gegeben werden.

1143. Sekt. 11. Dieselben sollen hierauf diesen Vertretern und Bürgen, wenn es von denselben verlangt wird, eine getreue Liste von allen so versiegelten und festgemachten Kästen und Packeten ausfertigen und sollen auf diese Listen die Plätze notiren an welchen dieselben hinterlegt sind, worauf, sobald es schicklicher Weise gethan werden kann und nachdem den in der vorhergehenden Sektion genannten Parteien Notiz gegeben wurde, dieselben veranlassen sollen, daß besagte Kästen und Packete examinirt und ein getreues Inventar von den besagten Geldern und von allen Obligationen, Sicherheiten, Büchern und andern Sachen, welche zu dem besagten Bureau gehören aufgenommen werde wenn es so von dem zuletzt im Amte gewesenen Schatzmeister oder von seinen Vertretern oder Bürgen oder von einem derselben verlangt wird.

Inventar.

Bescheinigung soll von dem Nachfolger gegeben werden.

1144. Sekt. 12. Eine Abschrift dieses Inventars soll von denselben in dem Bureau des Staatssekretärs hinterlegt werden und alle Abschriften welche verlangt werden, sollen an irgend welchen der in der vorhergehenden Sektion genannten Parteien abgegeben werden; und dieselben sollen alle Gelder und andere vorhergenannten Sachen sicher aufbewahren bis ein anderer Schatzmeister ernannt ist, an welchen, wenn er sich qualifizirt hat,

sie diese Sachen übergeben sollen, gegen Duplikatbescheinigung, von welcher eine bei dem Staatssekretär hinterlegt und die andere dem besagten letzten Schatzmeister oder dessen gesetzlichen Vertretern oder Bürgen oder einem derselben übergeben werden soll.

Vergütung der Personen, welche Examinationen machen.

1145. Sekt. 13. Die Personen welche von dem Sekretär ernannt wurden um die Examinationen und Beglaubigungen über die Rechnungen des Staatsrechnungsführers und Schatzmeisters vorzunehmen, und die Personen welche von dem Gouverneur ernannt wurden wie in der zehnten Sektion dieses Kapitels vorgeschrieben ist, sollen die nämlichen Vergütungen empfangen die gesetzlich den Mitgliedern der Generalassemblee bewilligt werden, während der Zeit in welchen sie diesem Dienste obliegen.

Machtbefugniß des Staatsrechnungsführers und Schatzmeisters, Eide abzunehmen.

1146. Sekt. 14. Der Staatsrechnungsführer und Schatzmeister soll jeder die Machtbefugniß haben, alle Eide und Bejahungen abzunehmen, welche durch das Gesetz verlangt werden in Sachen welche die Pflichten von deren respektiven Aemter berühren.

Erlaß von Warrants.

1147. Sekt. 15. Der Staatsschatzmeister soll seine Warrants an den Schatzmeister in irgend einer Summe, welche die dazu berechtigte Person wünschen mag, ausstellen. Alle Warrants, welche von dem Staatsrechnungsführer an den Staats-Schatzmeister ausgestellt werden, sollen von der folgenden Form sein:

Form.

No... Staat Colorado, .....

Schatzmeister des Staates Colorado.

Zahle an ..... oder dessen Order, .... Dollars von irgend welchem in dem Schatzamte befindlichen Gelde, welches nicht anderweitig verwilligt ist (hier folgt eine kurze Angabe der Rechnung auf welche dieser Warrant ausgestellt wurde) und belaste damit .... ...., und dieses soll Ihr Beleg dafür sein.

Erlassen .... 18..

Unterzeichnet ——— ———,

Rechnungsführer des Staates Colorado.

Rata der Zinsen auf Warrants.

1148. Sekt. 16. Alle Staatswarrants, welche von den betreffenden Autoritäten erlassen wurden sollen Zinsen tragen von und nach dem Tage der Vorzeigung, zu der Rate von zehn Prozent jährlich, bis zu der in der nächstfolgenden Sektion angegebenen Zeit.

1149. Sekt. 17. Der Schatzmeister soll ein Register über die Nummer und den Betrag der so vorgezeigten und als nicht bezahlten indossirten Warrants führen, und wenn Gelder in dem Schatzamte zur Bezahlung einer Rechnung zu einem Betrage sich befinden, genügend, daß dieselbe als rathsam erscheint, so soll er in einer Notiz bekannt machen bis zu welcher Nummer der Warrants die Gelder reichen und welche er bezahlen will; besagte Notiz soll in eine Zeitung publizirt werden, welche an dem Regierungssitz erscheint. Nach Verlauf von dreißig Tagen von dem Tage der letzten Publikation an, sollen die Zinsen auf diese so als zahlbar genannten Warrants aufhören. Wenn Zinsen auf die Warrants bezahlt sind, so soll der bezahlte Betrag auf den Warrant indossirt werden und von der Partei, welche dieselben empfängt, unterzeichnet sein. Registrirung und Auszahlung von protestirten Warrants.

1150. Sekt. 18. Das Fiskaljahr soll am ersten Tage des Monats Dezember seinen Anfang nehmen und an dem dreißigsten Tage des Monats November eines jeden Jahres enden. Fiskaljahr.

1151. Sekt. 19. Der Schatzmeister und Staatsrechnungsführer sollen ein jeder ein Amtssiegel führen, welches benutzt werden soll, um alle Schriften, Papiere und Dokumente, welche von irgend einem dieser Beamten respektive bescheinigt werden, zu beurkunden. Amtssiegel.

1152. Sekt. 20. Wegen Vernachlässigung, die vorhin verlangten Berichte auszustellen und abzuliefern, soll jeder Staatsrechnungsführer und Schatzmeister die Summe von einhundert Dollars verwirken und die nämliche Summe für jeden Tag an welchem dieselben es vernachlässigen einen solchen Bericht nach der Organisirung der Generalassemblee zu machen. Bestrafung des Staatsrechnungsführer und Schatzmeister.

1153. Sekt. 21. Kapitel neun der Revidirten Statuten des Staates Colorado und alle Gesetze und Theile von Gesetzen, welche mit diesem Gesetze nicht in Vereinbarung gebracht werden können, sind hiermit aufgehoben. Widerruf.

1154. Sekt. 22. Insofern die Pflichten der gegenwärtigen Staatsbeamten noch nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, so ist die Generalassemblee der Ansicht, daß ein Dringlichkeitsfall existirt welcher die umgehende Passirung dieses Gesetzes verlangt, deßhalb soll dieses Gesetz von und nach dessen Annahme in volle Gewalt und Gültigkeit treten. Dringlichkeitsklausel.

Genehmigt am 27. Februar 1877.

## Kapitel XXXIV.

### Gebühren.

[Revidirte Statuten, Kapitel XXXI.]

*Ein Gesetz, wodurch über Gebühren verfügt wird, welche nicht beansprucht wurden.*

[Genehmigt am 10. Januar 1868.]

Verfügung über Zeugengebühren welche nicht beansprucht wurden.

1155. Sektion 1. Alle Gelder, welche nach Erlaß dieses Gesetzes von einem Sekretär des Distriktsgerichts irgend eines Gerichts-, Distrikts und Countyrichters dieses Staates als Zeugengebühren einkassirt wurden, und in dem Besitze des besagten Sekretärs auf eine Dauer von drei Monaten verbleiben, sollen von dem Sekretär in den Countyschatz desjenigen County bezahlt werden, in welchem besagtes Gericht abgehalten wurde.

Halbjährlicher Bericht soll von dem Sekretär ausgefertigt werden.

1156. Sekt. 2. Es soll die Pflicht des Sekretärs eines dieser Gerichte in diesem Staate sein, zwischen dem ersten und zehnten Tage der Monate April und Oktober eines jeden Jahres, und in jedem Jahre, eine spezifizirte Angabe über alle diese von ihm eingegangenen und von dem Eigenthümer nicht beanspruchten Gebühren, dem Countyschatzmeister desjenigen County in welchem er wohnt zu präsentiren und den Betrag dem Schatzmeister auszubezahlen und dafür dessen Quittung zu nehmen.

Wie Gebühren, welche in den Countyschatz bezahlt werden, zurückerlangt werden können.

1157. Sekt. 3. Wenn irgend eine Person, welche in irgend einer Klage in dem Distrikts- oder Countygericht zu Zeugengebühren berechtigt ist, und um dieselben innerhalb eines Jahres von der Zeit an, in der die Ansprüche auf diese Gebühren entstanden, bei dem Sekretär des Distriktsgerichts, oder bei dem Countyrichter nachsucht, so soll besagter Sekretär oder Richter ihr eine Bescheinigung ausstellen, worin der dem besagten Zeugen fälligen Betrag angegeben ist, welchen Betrag von dem County-Schatzmeister auf Vorzeigung der besagten Bescheinigung ausbezahlt werden soll.

Strafe des Sekretärs in Ermanglung den Vorschriften dieses Gesetzes nachzukommen.

1158. Sekt. 4. Irgend ein Sekretär welcher versäumt den Vorschriften dieses Gesetzes nachzukommen, soll dem County in welchem er wohnt für jedes Vergehen in einer Geldstrafe von fünfhundert Dollars verantwortlich sein, welche wie alle andere Geldstrafen einzuziehen ist.

Ein Gesetz, zur Unterdrückung der Annahme ungesetzlicher Gebühren von gewissen darin benannten Beamten.

1159. Sektion 1. Irgend ein Richter, Friedensrichter, Sekretär, Sheriff, Constabler, Stadtmarschall oder ein anderer öffentlicher Beamter, welcher für die Ausführung seiner Amtspflichten, wofür eine Gebühr oder Vergütung bewilligt oder gesetzlich vorgeschrieben ist, absichtlich und wissentlich eine größere Gebühr oder Vergütung verlangt oder empfängt, mag dieselbe in Geld oder anderen Werthsachen bestehen, als durch Gesetz dafür bewilligt oder vorgeschrieben ist, oder welcher absichtlich und wissentlich solche Gebühren und Vergütungen empfängt oder verlangt, wenn keine Gebühren oder Vergütungen gesetzlich autorisirt oder vorgeschrieben sind, soll eines Vergehens schuldig sein und auf verabfolgte Verurtheilung in das Countygefängniß nicht weniger noch mehr als sechs Monate eingesperrt und mit einer Geldstrafe belastet werden, welche nicht weniger als einhundert und nicht mehr als fünfhundert Dollars betragen soll, nebst der Verantwortlichkeit in einer Civilklage der Person oder den Personen von welchen er diese Gebühren und Vergütungen so wissentlich und ungesetzlich verlangte und empfing, für den dreifachen Betrag des Werthes derselben; und in der Examination und Untersuchung eines solchen Vergehens soll vorausgesetzt sein, daß der Verklagte absichtlich und wissentlich handelte, bis das Gegentheil bewiesen ist.

Strafe von öffentlichen Beamten, welche ungesetzliche Gebühren verlangen oder empfangen.

1160. Sekt. 2. Ein Richter, Friedensrichter, Sekretär, Sheriff, Constabler, Stadtmarschall oder ein anderer öffentlicher Beamter, welcher gesetzlich autorisirt ist, eine Exekution zu erlassen, zuzustellen oder zu vollstrecken, oder einen andern gesetzlichen Gerichtsbefehl, und welcher entweder Geld oder andere Werthsachen berechnet oder empfängt um die Erlassung, Zustellung oder Vollstreckung eines solchen Gerichtsbefehles zu unterlassen oder aufzuschieben, oder um irgend eine andere Pflicht zu erfüllen, welche besonders zu seinem Amte gehört, soll eines Vergehens schuldig sein und auf Verurtheilung deßfalls, soll mit Gefangenschaft in dem Countygefängnisse von nicht mehr als einem Monat noch mehr als sechs Monaten bestraft werden, und in eine Geldstrafe von nicht weniger als einhundert noch mehr als fünfhundert Dollars verfallen; vorausgesetzt, daß nichts in diesem Gesetze enthalten, den besagten Beamten das Recht nehmen

Bestrafung öffentlicher Beamten, für Empfang von Gebühren um den Erlaß und Zustellung der Gerichtsbefehle zu unterlassen.

soll, ihre rechtmäßigen Gebühren in Vorausbezahlung zu verlangen und zu empfangen.

---

Ein Gesetz, um die Gebühren, welche von den County-, Bezirks- und anderen Beamten berechnet werden können, festzustellen und zu reguliren.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Gebühren des Staatssekretärs; sollen in den Staatsschatz bezahlt werden.

1161. Sektion 1. Es soll die Pflicht des Staatssekretärs sein als Gebühren für Papiere, welche in seinem Bureau amtlich ausgestellt werden, oder für andere darin vorgenommene amtliche Handlungen folgende Geldsummen in Empfang zu nehmen, nämlich: Für Ausstellung eines Offizier-Patentes, zwei Dollars und fünfzig Cents; für Ausstellung einer Notar-Commission, fünf Dollars; für Ausstellung einer fremden Commission, fünf Dollars; für Ausstellung irgend einer andern Commission oder Ernennung auf welche das Staatssiegel aufgedrückt wird, zwei Dollars und fünfzig Cents; für jede amtliche Bescheinigung einen Dollar; für Eidesabnahme fünfzig Cents; für Registrirung und Eintragung einer jeden Bescheinigung einer Incorporation, welche fünf Folio von einhundert Worten nicht übersteigt, zwei Dollars und fünfzig Cents, und für jede weitere Folio fünfzehn Cents; für alle Abschriften und Copien von Papieren und Urkunden per Foli von einhundert Worten, fünfzehn Cents; und soll er eine solche Commission nicht abliefern, oder diese Bescheinigungen registriren und eintragen, oder irgend eine dieser Amtshandlungen vornehmen bis die Gebühren oder die dafür bestimmte und zu empfangende Geldsumme vorerst an ihn bezahlt ist. Er soll alle von ihm einkassirten Gebühren und Geldsummen monatlich dem Schatzmeister gegen dessen Quittung zahlen, und soll über alle diese Einkassirungen in seinem jährlichen Berichte einen Detail-Bericht ausfertigen, worin die Beträge derselben angegeben sind.

Gebühren des Sekretärs des Obergerichts sollen von dem Gerichte bestimmt werden. Betrag über $2000 in den Staatsschatz zu zahlen.

1162. Sekt. 2. Das Obergericht ist hiermit ermächtigt, für die Dienste des Sekretärs des besagten Gerichts in den darin schwebenden Klagen solche Gebühren festzustellen wie das Gericht als angemessen erachtet, welche Gebühren von den Parteien der Klage gemäß des Gesetzes und dem Befehle des Gerichts zu zahlen sind; wenn diese festgestellten Gebühren die Summe von zweitausend Dollars jährlich übersteigen, so soll der Ueberschuß

von dem besagten Sekretär am Ende eines jeden Fiskaljahres an den Staatsschatzmeister bezahlt werden.

1163. Sekt. 3. Die Gebühren des Distriktanwaltes sollen wie folgt sein: In allen Civilklagen eine Einschreibungsgebühr von fünf Dollars; für alle für den Staat gemachten Einkassirungen wenn der einkassirte Betrag unter fünfhundert Dollars ist fünf Prozent; über fünfhundert Dollars zwei und einen halben Prozent; für jede Criminaluntersuchung oder Examination vor einem Friedensrichter, oder Distriktsrichter, wenn er in der Eigenschaft einer examinirenden obrigkeitlichen Person Sitzung hält, fünf Dollars; in Fällen, zu welchen mehr als ein Tag in diesen Untersuchungen oder Examinationen verwendet wird, durch eine Gerichtsverlegung oder auf andere Weise, fünf Dollars für jeden Tag; für die Verurtheilung eines Verklagten in Vergehens-Klagen vor dem Distriktsgerichte, fünfzehn Dollars; für die Verurtheilung eines Verklagten in peinlichen Klagen oder für die Untersuchung vor einem Geschworenengerichte, fünfundzwanzig Dollars; für Dienste bei allen Klagen vor dem Obergerichte, worin das Volk des Staates oder eines County eine betheiligte Partei ist, für jedes Verhör in jeder Klage fünfzehn Dollars; und für jeden Tag in welchem er nothwendigerweise beschäftigt ist, zur Dienstleistuug bei Klagen in dem Obergerichte, zehn Dollars Tagegeld; welches von demjenigen County zu bezahlen ist, in welchem eine solche Klage ursprünglich schwebte; für Ausfertigung einer Anklageschrift an die Geschworenen, fünf Dollars; vorausgesetzt, daß keine Gebühren bewilligt werden für die Ausfertigung von Anklageschriften welche niedergeschlagen werden. Gebühren des Distriktanwalts.

1164. Sekt. 4. Die Gebühren für öffentliche Notare sollen die folgende sein: für Notiznahme einer protestirten Obligation, eines Wechsels oder Handwechsels fünfzig Cents; für jeden Protest und Eintrag desselben fünfundsiebzig Cents; für jede Notiz eines Protestes fünfzig Cents; für jede Bescheinigung und Siegel, fünfzig Cents; für eine Beglaubigung eines Besitztitels oder eines andern schriftlichen Dokuments fünfzig Cents; für jede weitere Beglaubigung fünfundzwanzig Cents; für Aufnahme von Zeugenaussagen fünfzehn Cents per Folio von einhundert Worten; für die Vereidigung einer Person eine beschworene Aussage abgebenden Person, mit Bescheinigung und Siegel fünfundzwanzig Cents; für alle andere Dienste dieselben Gebühren, zu welchen Friedensrichter für ähnliche Dienste berechtigt sind. Gebühren eines öffentlichen Notars.

Gebühren der Geschworenen.

1165. Sekt. 5. Gebühren der Geschwornen sollen wie folgt sein: In Distrikts- und Countygerichten zwei Dollars und fünfzig Cents per Tag; Dienst bei einer Leichenschau, zwei Dollars und fünfzig Cents, die aus dem Countyschatz bezahlt werden sollen; Dienst einer Untersuchung vor einem Friedensrichter zwei Dollars; Meilengeld für jede Meile welche nothwendigerweise zurückgelegt werden muß fünfzehn Cents.

Zeugengebühren

1166. Sekt. 6. Zeugengebühren sollen wie folgt sein: Für Dienste an einem Gerichte mit protokollarischen Verhandlungen oder bei einer Untersuchung vor einem Commissär oder Schiedsrichter zwei Dollars und fünfzig Cents per Tag; oder vor einem Beamten in Gemäßheit des Gesetzes, einschließlich Friedensrichter, zwei Dollars per Tag und fünfundzwanzig Cents für jede wirklich zurückgelegte Meile auf der Reise von seinem Orte bis zu dem in der Vorladung genannten Orte. Kein Gerichtsbeamter, einschließlich des Sekretärs, Sheriffs, Gerichtsdieners und Geschwornen, soll zu Zeugengebühren berechtigt sein vor einem Gerichte in welchem er als Beamter fungirt, ausgenommen für den Tag an welchem er als Zeuge gebraucht wird, außer seine Amtsbefugniß findet deren Abschluß ehe er so gebraucht wird; vorausgesetzt, daß kein Zeuge vor einem Coroner, Friedensrichter, Commissär oder Schiedsrichter zu Gebühren berechtigt sein soll, außer ein solcher Zeuge verlangt dieselben, ehe sich das Gericht vertagt; und keinen Zeugen sollen in Civilklagen in irgend einem Gerichte mit protokollarischen Verhandlungen Gebühren bewilligt werden, außer dieser Zeuge verlangt dieselben unter Eid, ehe ein solches Gericht die Sitzung aufhebt und dann nur für die Anzahl der Tage während welcher dieser Zeuge einem solchen Gerichte wirklich als Zeuge diente.

Gebühren der Wahlrichter und Wahlsekretäre.

1167. Sekt. 7. Die Gebühren der Wahlrichter und Wahlsekretäre sollen wie folgt sein: Jeder Wahlrichter und Wahlsekretär soll für jeden Tag an dem er als solcher Richter oder Sekretär Dienst leistet zu zwei Dollars und fünfzig Cents ($2.50) berechtigt sein, welches aus dem Countyschatz zu zahlen ist.

Jeder Bote welcher die Wahlberichte dem Sekretär des besagten County überbringt, soll zu denselben Tagesgebühren berechtigt sein, wie die Richter und Sekretäre, nebst zehn (10) Cents für jede zurückgelegte Meile auf dem Wege zu dem Bureau des besagten Sekretärs und von demselben.

1168. Sekt. 8. Herausgeber von Zeitungen in diesem

Staate, sollen zu den folgenden Gebühren für die Veröffentlichung von gerichtlichen Bekanntmachungen berechtigt sein: Für die erste Veröffentlichung eines jeden Folio von einhundert Worten, fünfundsiebzig (75) Cents; für jede nachfolgende Veröffentlichung vierzig (40) Cents. Gebühren für Zeitungsherausgebern.

1169. Sekt. 9. Der Referent des Kanzleigerichts, die Gerichtscommissäre und Schiedsrichter sollen zu den folgenden Gebühren berechtigt sein: Für den Verkauf von Grundeigenthum in Gemäßheit einer gerichtlichen Order oder eines Erlasses für die Bescheinigung dieses Verkaufes und Ausstellung des Besitztitels darüber, zu den nämlichen Gebühren, wie sie dem Sheriff bewilligt werden, für den Verkauf von Grundeigenthum auf eine Exekution hin in dem County in welchem dieser Referent wohnt. Für schriftliche Zeugenaufnahme in irgend einem Falle auf eine Order oder Verweisung, zu denselben Gebühren, wie Friedensrichtern erlaubt wird für schriftliche Zeugenaufnahme, für Berichterstattung in diesen Fällen, drei Dollars, für Anhörung eines Ansuchens um einen Einhaltsbefehl oder eines andern Befehles und Entscheidung darüber, fünf Dollars; für Dienstleistung bei schriftlicher Zeugenaufnahme auf Ersuchen einer der Parteien, ob die Zeugen vernommen wurden oder nicht, zwei Dollars per Tag. Gebühren der Kanzleigerichts-Referenten, Commissäre un Schiedsrichter.

1170. Sekt. 10. Um die Vergütung und Gebühren der County- und Bezirksbeamten zu bestimmen und zu reguliren, so sollen die verschiedenen Counties des Staates in Beziehung auf ihre Bevölkerung in drei Klassen eingetheilt werden, nämlich: Arapahoe County soll die erste Klasse bilden; die Counties von Boulder, Clear Creek, Las Animas, Gilpin, Jefferson, Weld, Pueblo, Fremont, El Paso, Bent, Conejos, Douglas, Larimer und Custer, sollen die zweite Klasse bilden; und die Counties von Costilla, Lake, Park, Saguache, Summit, Grant, Elbert, La Plata, San Juan, Rio Grande, Hinsdale, Huerfano, Gunnison, Routt und Ouray, sollen die dritte Klasse bilden. Eintheilung der Counties in drei Klassen.

1171. Sekt. 11. Die folgenden Gebühren sind hiermit als gesetzliche Gebühren für Beamte eines der County, welche die erste Klasse bilden, festgesetzt: Erste Klasse — Gebühren für Distrikts- und County-Sekretären.

Gebühren der Sekretäre eines Distrikt- und Countygerichts.

Für die Registrirung eines jeden Papiers, welches registrirt werden soll, zehn (10) Cents.

Für jede Vorladung oder für jeden andern Gerichtsbefehl, welcher in diesem nicht speziell genannt ist, und Versiegelung derselben fünfundsechzig (65) Cents.

Für jede Zeugenvorladung (vorausgesetzt daß nur eine Vorladung für vier Zeugen erlassen wurde, außer es wird ausdrücklich verlangt) vierzig (40) Cents.

Für die Annahme einer Versicherung der Unkosten vierzig (40) Cents.

Für die Registrirung von Papieren auf eine Berufung von dem Friedensrichter, Berufungsobligation entgegennehmend und darauf Erlaß eines Einhaltsbefehles, einen (1) Dollar.

Für jeden Eintrag einer Klage zur Untersuchung, in das Protokoll zehn (10) Cents.

Für die Eintragung einer jeden Order oder Verordnung, des Gerichts auf Vertagung, oder irgend einer Order, Verordnung oder eines Verfahrens des Gerichts, welche während der Prozeßverhandlung eingetragen werden, und den ganzen Eintrag als einen berechnet ist, fünfzig (50) Cents.

Für jede Unterbrechung, Zurücknahme oder Sistirung, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für jeden dedimus zur Aufnahme von schriftlichen Zeugenaussagen einen (1) Dollar.

Für die Aufrufung und Vereidigung einer Jury, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für die Vereidigung eines Zeugen vor dem Gerichte zehn (10) Cents.

Für die Vereidigung irgend einer Person auf eine schriftliche Aussage und Registrirung derselben, zwanzig (20) Cents.

Für die Eintragung eines jeden Endurtheils in einer Klage, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für die Eintragung eines jeden Erlasses des Kanzleigerichts zehn (10) Cents per Folio.

Für die Ausstellung eines jeden habeas corpus, certiorary oder procedendo Befehls, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die Ausstellung eines jeden Einhaltbefehls, quo warranto oder mandamus Befehls einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für die Ausstellung eines jeden Beschlagnahme- oder Einlösungsbefehls einen (1) Dollar.

Für die Veranschlagung des Schadenersatzes auf Obligation,

Handwechsel oder auf andere Dokumente, für die Zahlung in Gold, auf Befehl des Gerichts, und für die Ausstellung eines Berichts darüber, und der Registrirung derselben, fünfzig (50) Cents.

Für spezielle Bürgschaftleistung, wenn versichert, in jedem Falle fünfundzwanzig (25) Cents.

Für die Vereidigung des Beamten welcher die Jury in Obhut nimmt, zehn (10) Cents.

Für die Erlassung einer Exekution, einen (1) Dollar.

Für die Eintragung derselben, zehn (10) Cents.

Für die Eintragung des Sheriffs-Berichtes auf jede Exekution, fünfzehn (15) Cents per Folio.

Für die Eintragung der Befriedigung des Urtheiles, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für die Eintragung des Berichtes der Commissäre und Schiedsrichter, oder der Aussprüche der Schiedsrichter und für alle andern speziellen Einträge, fünfzehn (15) Cents per Folio

Für jede Bescheinigung und Versiegelung, außer auf Gerichtsvorladungen, fünfzig (50) Cents.

Für die Annahme und Genehmigung von Berufungs- und anderen Bürgschaften, für jede einen (1) Dollar.

Für die Protokollirung des Erscheinens des Anwaltes, fünfzehn (15) Cents.

Für jeden Haftbefehl für Zeugen und andere Personen, fünfzig (50) Cents.

Für jeden venire facias, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die Ausstellung einer Kostenrechnung, für jede Exekution und die Eintragung derselben in das Gebührenbuch, fünfzig (50) Cents.

Für die Ausfertigung eines vollständigen Protokolls, für jede Seite fünfzehn (15) Cents.

Für die Ausfertigung einer Abschrift von irgend einem Papiere in einer Klage, fünfzehn (15) Cents per Seite.

Für die Bescheinigung und Versiegelung derselben, wenn es verlangt wird, fünfzig (50) Cents.

Für die schriftliche Aufnahme von Zeugenaussagen per Seite und für die Bescheinigung derselben, fünfzehn (15) Cents.

Für die Beglaubigung eines Besitztitels, einer Vollmacht oder eines andern schriftlichen Dokumentes, und für die Bescheinigung und Versiegelung derselben, fünfzig (50) Cents.

Für die Registrirung und Eintragung einer Erklärung

Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für schließliche Einbürgerung, einschließlich der Eidesabnahme, Eintragung der Copien, Bescheinigung und Versiegelung, zwei (2) Dollars und fünfzig (50) Cents.

Für die Annahme einer Bürgschaft mit Zeugen in den Gerichten und den Eintrag derselben in das Protokoll, fünfzig (50) Cents.

Für die Anfertigung der Klage gegen der Gefangenen, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für die Eintragung des Richterspruches auf Verurtheilung, fünfzig (50) Cents.

Für die Abschrift der schriftlichen Anklage, wenn es verlangt wird, zehn (10) Cents per Seite.

Für die Abschriften der Listen der großen und kleinen Jury, wenn es in einer Criminalklage verlangt wird, fünfzehn (15) Cents.

Für die Registrirung von Papieren auf Berufungen von Countygerichten, einen (1) Dollar.

Für die Eintragung des Namens eines Anwaltes auf die Liste der Anwälte, Abnahme des Eides, Bescheinigung und Besiegelung, drei (3) Dollars.

Gebühren des Sheriffs.

Erste Klasse—Sheriffsgebühren.

1172. Sekt. 12. Für die Zustellung von Vorladungen und Berichterstattung darüber, jeder Partei zugestellt, einen (1) Dollar.

Für die Zustellung und Zurückberichtung von Zeugenvorladungen, für jeden Zeugen vierzig (40) Cents.

Für die Zustellung eines Beschlagnahme- oder Einlösungs-Befehls, zwei (2) Dollars.

Für die Vorladung eines jeden Geschworenen, vierzig (40) Cents.

Für die Zurückstellung eines solchen Befehles oder einer Zeugenvorladung oder eines andern Gerichtsbefehles, welche nicht zugestellt wurden, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für öffentliche Bekanntmachungen von Grundeigenthums-Verkäufen nebst wirklichen Ausgaben, fünfzig (50) Cents.

Meilengelder für jede wirklich und nothwendig zurückgelegte Meile, fünfzehn (15) Cents.

Für die Vollstreckung einer Exekution, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für die Zustellung und Zurückberichtigung eines scire facias Befehles, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die Inhaftirung und Entlassung von Gefangenen in und aus dem Countygefängnisse, fünfunddreißig (35) Cents.

Für die Beköstigung der Gefangenen per Tag, eine solche angemessene Vergütung wie sie von dem Rathe der Countycommissäre bewilligt wird, fünfzig (50) Cents per Tag nicht zu übersteigen.

Für Dienstleistung mit dem Gefangenen in einem Verhör vor einen Richter über einen habeas corpus Befehl, einen (1) Dollar.

Für jede Meile welche er zurücklegt um Gefangene vor einem Richter zur Verhörung eines habeas corpus Befehls zu bringen, fünfzehn (15) Cents.

Für die Zustellung eines Besitzergreifungbefehls vermittelst eines posse comitatus, fünf (5) Dollars, nebst den Ausgaben, welche durch die Vollstreckung dieses Befehls entstehen.

Für die Zustellung desselben ohne Hülfe, einen (1) Dollar und fünfundzwanzig (25) Cents.

Für die Dienstleistung in dem Distrikt- oder Conntygerichte während dessen Sitzung zwei (2) Dollars und fünfzig (50) Cents per Tag, welche aus dem Countyschatz zu bezahlen sind.

Für die Ausfertigung, Vollstreckung und Beglaubigung eines Besitztitels über verkauftes Grundeigenthum, zwei (2) Dollars und fünfzig (50) Cents.

Für die Ausstellung einer Verkaufsbescheinigung vor der Vollstreckung des Besitztitels, zwei (2) Dollars.

Für die Bürgschaftsannahme, in irgend einem Falle einen (1) Dollar.

Für die Vollstrecknng eines capias oder Verhaftsbefehls in Criminalfällen, für jede darin benannte Person, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die Ausstellung und Eintragung einer Pfändungsbescheinigung in Beschlagnahme- und andern Fällen zwei (2) Dollars.

Für Transportation von Gefangenen zehn (10) Cents per Meile, nebst den wirklichen Ausgaben ausschließlich der Eisenbahn- und Wagenfahrpreise, welche nothwendigerweise entstehen.

Commissionen an einkassirte Gelder ohne Verkauf, von allen Summen unter fünfhundert (500) Dollars, zwei (2) Prozent; von allen Summen über fünfhundert (500) Dollars und unter eintausend (1000) Dollars ein und einhalb (1½) Prozent, und von allen Summen über eintausend (1000) Dollars ein (1) Prozent.

Commissionen von einkassirten Geldern nach Verkauf, von allen Summen unter fünfhundert (500) Dollars, drei (3) Prozent; von allen Summen über fünfhundert (500) Dollars und unter eintausend (1000) Dollars, zwei und einhalb (2½) Prozent; von allen Summen über eintausend (1000) Dollars ein Prozent.

Für die Vollstreckung einer Todesstrafe, fünfzig (50) Dollars, einschließlich der wirklichen Ausgaben, welche durch die Ausführung der Todesstrafe entstehen, zahlbar aus dem Countyschatz.

Für die Verfolgung und Ergreifung einer jeden Person, welche des Begehens irgend eines Verbrechens das als Felonie bezeichnet angeschuldigt ist, außerhalb der Grenzen des besagten County, nebst den jetzt gesetzlich bewilligten Meilengeldern, die Summe von zwei (2) Dollars per Tag, zahlbar aus dem Countyschatz.

Der Constabler soll zu denselben Gebühren berechtigt sein für die Verfolgung und Ergreifung und Transportation von Verbrechern, wie in diesem Gesetze für Sheriffe vorgeschrieben ist, zahlbar aus dem Countyschatz.

Gebühren eines Countyschatzmeisters der ersten Klasse.

### Gebühren eines County-Schatzmeisters.

1173. Sekt. 13. Der County-Schatzmeister soll die folgenden Gebühren empfangen:

Ein und ein halb (1½) Prozent von allen Geldern, welche er für Steuern aller Art empfängt, ausgenommen für Schulsteuern, von denen er ein (1) Prozent empfangen soll.

Erste Klasse — Gebühren des Countysekretärs.

Für den Empfang von allen andern Geldern welche keine Steuergelder sind, ein und ein halben (1½) Prozent.

### Gebühren eines County-Sekretärs.

1174. Sekt. 14. Der Countysekretär soll autorisirt sein, und ist hiermit autorisirt, dieselben Gebühren in Empfang zu nehmen wie die Distriktssekretäre für ähnliche Dienste erheben.

Für die Eintragung einer jeden Order, fünfzehn (15) Cents per Seite.

Für jede Vereidigung, zehn (10) Cents.

Für jede Bescheinigung nebst Siegel, fünfzig (50) Cents.

Für jede Obligation und Licenz, einen (1) Dollar.

Für öffentliche Bekanntmachung, einschließlich einer Abschrift für die Publikation in einer Zeitung, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für jede Bescheinigung einer Magistratsperson unter Siegel, fünfzig (50) Cents.

Für jedes Dokument, das er autorisirt ist einzutragen, für die ersten einhundert (100) Wörter, dreißig (30) Cents.

Für jede weitere Seite, fünfzehn (15) Cents.

Für jeden Eintrag in das Inhaltsverzeichniß, zehn (10) Cents.

Für die Bescheinigung von Urkunden, zehn (10) Cents.

Für Beglaubigungen, fünfzig (50) Cents.

Für Abschriften von Urkunden, per einhundert (100) Wörter, zehn (10) Cents.

Für Aufsuchung von Urkunden, wenn keine Bescheinigung gegeben wird, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für Aufnahme von Stadtkarten in die Protokolle, für die ersten einhundert (100) Bauplätzen oder weniger, drei Dollars und fünfzig Cents ($3.50).

Für jeden weitern Bauplatz, einen (1) Cent.

Für Ausstellung von Auszügen über Besitzurkunden, für die ersten fünf Uebertragungen oder Einträge oder für weniger, vierzig (40) Cents jede.

Für jede weitere Uebertragung oder jeden weitern Eintrag zwanzig (20) Cents.

Erste Klasse — Gebühren der Friedensrichter.

### Gebühren für Friedensrichter.

1175. Sekt. 15. Die Gebühren der Friedensrichter sollen wie folgt sein:

Für die Eintragung einer jeden Klage, fünfzehn (15) Cents.

Für die Erlassung einer Vorladung an eine Person, fünfundsechszig (65) Cents; für jede weitere darin benannte Person zwanzig (20) Cents.

Für jeden Verhaftsbefehl, vierzig (40) Cents.

Für jede Eigenthumsbeschlagnahme, fünfundsechszig (65) Cents.

Für Verhaftsbefehle gegen Personen, welche sich der Nichtachtung des Gerichtes schuldig machten, vierzig (40) Cents.

Für jeden Mittimus, fünfzig (50) Cents.

Für Zeugenvorladungen, für eine Person, vierzig (40) Cents; für jede weitere Person, zehn (10) Cents.

Für jedes venire, fünfzig (50) Cents.

Für jede Exekution- oder Verkaufsorder, fünfzig (50) Cents.

Für jeden Wiedereinsetzungsbefehl, sechzig (60) Cents.

Für Verhaftsbefehle in einer Criminalklage, für eine Person fünfzig (50) Cents; für jede weitere Person fünfundzwanzig (25) Cents.

Für eine Order an den Gefängnißwächter für eine Person oder Personen, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für Befehle auf gewaltsame Besitznahme und unrechtmäßigen Besitz, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für irgend einen andern Befehl welcher durch das Gesetz verlangt wird, fünfzig (50) Cents,

Für die Anhörung einleitender oder verzögernder Anträge, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für Urtheilssprüche auf Grund der Sache oder für die Kosten, fünfzig (50) Cents.

Für die Abweisung und Vertagung, vierzig (40) Cents.

Für die Annahme eines Wahrspruches, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für die Aufstellung des Protokolles, für einhundert (100) Wörter, fünfzehn (15) Cents.

Für jede Bescheinigung, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für Protokollauszüge, oder andere schriftliche Arbeiten für je einhundert (100) Wörter, fünfzehn (15) Cents.

Für Vereidigung einer Jury, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für die Abnahme eines Eides, zehn (10) Cents.

Für die Registrirung eines jeden Papieres, zehn (10) Cents.

Für die Annahme einer jeden Obligation oder Bürgschaft, vierzig (40) Cents.

Für die Ernennung eines speziellen Constabler, zehn (10) Cents.

Für jede ausgestellte Beglaubigung, fünfzig (50) Cents.

Für die Untersuchung einer Klage wegen gewaltsamer Besitznahme und unrechtmäßigen Besitzes, einen (1) Dollar.

Für die Untersuchung einer Criminalklage oder eines Vergehens, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die Untersuchung einer Civilklage, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die schriftliche Aufnahme von Zeugenaussagen, für je einhundert (100) Wörter fünfzehn (15) Cents.

Für die Ausfertigung einer beschworenen Aussage oder einer anderen Schrift wofür keine Bestimmung getroffen ist, für je einhundert (100) Wörter, fünfzehn (15) Cents.

Für die Erfüllung der Pflichten als Coroner, dieselben Gebühren wie Coroner.

Für die Trauung eines jeden Paars und Berichterstattung, drei (3) Dollars.

Für die Erlassung einer Beschlagnahme oder Einlösungsnotiz, vierzig (40) Cents.

In allen Criminaluntersuchungen und Examinationen von Personen welche Criminalverbrechen gegen die Gesetze dieses Staates angeklagt sind, soll es die Pflicht eines Friedensrichters in einem County der ersten Klasse sein, die Kosten in jeder Klage nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu veranschlagen und es wird hiermit zur Pflicht aller Constabler und der Countyanwälte in besagtem County gemacht, soviel wie möglich, diese Kosten von den verantwortlichen Parteien einzukassiren, welche besagte Kosten, mit Ausnahme derjenigen des Distriktsanwaltes, der Constabler, und Sheriffs, wenn einkassirt, von dem besagten Friedensrichter vierteljährlich in den Countyschatz zum Besten des County einbezahlt werden sollen. Die Countycommissäre von besagtem County sollen dem Friedensrichter von besagtem County aus dem Countyschatze für jeden Monat des Jahres, eine Summe bewilligen, welche in diesen Criminaluntersuchungen und Examinationen dem Betrage der so veranschlagten Gebühren und Kosten gleichkommt die von denselben so veranschlagt und berichtet werden und welche vierteljährlich bezahlt werden soll; vorausgesetzt, daß die Summe, welche einem Friedensrichter aus dem Countyschatze für diese Kosten und Gebühren bezahlt wird, in keinem Monat die Summe von einhundert (100) Dollars übersteigen sollen.

Gebühren eines Constabler.

Erste Klasse — Constabler-Gebühren.

1176. Sekt. 16. Die Gebühren eines Constabler in Counties der ersten Klasse sollen wie folgt sein:

Für die Zustellung und Zurückberichtigung eines Verhaftsbefehles oder eines andern Befehles, wofür hierin keine Bestimmung getroffen wurde, für eine jede darin genannte Person, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die Zustellung und Zurückberichtigung einer jeden Vorladung an jede Person, fünfzig (50) Cents.

Für die Zustellung und Zurückberichtigung einer jeden Zeugenvorladung an jede Person, fünfunddreißig (35) Cents.

Für die Zustellung und Zurückberichtigung einer Beschlagnahme, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die Zustellung und Zurückberichtigung von Einlösungs-Befehlen und die Ernennung von Schiedsrichtern, einen (1) Dollar.

Für die Zurückberichtigung eines jeden Gerichtsbefehls welcher nicht zugestellt wurde, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für die Zustellung, Zurückberichtigung und Vollstreckung einer Exekution, fünfzig (50) Cents.

Für die Transportation Gefangener nach und aus dem Gefängniß einschließlich, fünfzig (50) Cents.

Für die Zustellung eines Befehls, mit Hülfe eines posse comitatus, fünf (5) Dollars.

Für die Annahme einer Einlösungsbürgschaft, fünfzig (50) Cents.

Für jede Meile, welche wirklich zurückgelegt wird, in allen Fällen fünfzehn (15) Cents.

Für die Transportation von Gefangenen, zwanzig (20) Cents per Meile.

Für die Dienstleistung bei einer jeden Untersuchung durch Geschworene, welche einen halben ($\frac{1}{2}$) Tag dauert, einen (1) Dollar.

Für jede weitere sechs (6) Stunden, fünfzig (50) Cents.

Für die Dienstleistung bei einer Untersuchung oder einer Examination ohne Jury, einen (1) Dollar.

Für Commissionen auf einkassirte Gelder, ohne daß ein Verkauf stattfand, zwei und ein halb ($2\frac{1}{2}$) Prozent, auf alle Summen von einhundert (100) Dollars oder darunter.

Auf alle Summen über einhundert (100) Dollars, ein und ein halb (1½) Prozent.

Auf alle Geldsummen, welche bei Verkäufen einkassirt wurden, auf Summen von einhundert (100) Dollars und darunter, fünf (5) Prozent; und auf alle Summen über einhundert (100) Dollars, drei (3) Prozent.

### Gebühren eines Countyrichters.

1177. Sekt. 17. Der Countyrichter eines County erster Klasse, soll die folgenden Gebühren für geleistete Dienste empfangen: Gebühren eines Countyrichters erster Klasse.

Für die Ernennung eines Testamentsvollstreckers, Nachlaßverwalters, Vormundes, Erhalters oder Vertrauensmannes, drei (3) Dollars.

Für die Verleihung von Ernennungen zu Testamentsvollstreckern und Nachlaßverwaltern und Beifügung seines Siegels dazu, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für die Anuahme der Bürgschaft eines Testamentsvollstreckers, Nachlaßverwalters oder Vormundes und Genehmigung derselben, einen (1) Dollar.

Für die Vereidigung eines solchen Testamentsvollstreckers, Nachlaßverwalters, oder Vormundes, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für das Verhör über die Beweisführung eines Testaments oder Codicills, zwei (2) Dollars.

Für die Eintragung eines Testaments, oder Codicills oder einer andern Schrift, von je einhundert (100) Wörtern, fünfzehn (15) Cents.

Für die Examination eines Inventars, eines Kaufbriefs, einer laufenden Rechnung, welche von einem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter registrirt wird, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die Eintragung der Abrechnung eines Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters, fünfzehn (15) Cents für jede Seite von einhundert (100) Wörtern.

Für alle Copien von Orders, Schriften und Verfahren, fünfzehn (15) Cents per Seite von einhundert (100) Wörtern.

Für jede Order, wodurch die Zeit festgesetzt wird, in welcher Ansprüche von Gläubigern vorzuweisen sind, fünfzig (50) Cents.

Für jede Order der Erbschaftsvertheilung einen (1) Dollar.

Für rechtsgültige Copien aus den Urkunden, fünfzehn (15) Cents per Seite von einhundert (100) Wörtern.

Erlassung einer Order für Publikation fünfundzwanzig (25) Cents.

Für die Bescheinigung eines Testaments, Papiers, Verfahrens, oder einer Order, fünfundzwanzig (25) Cents.

Verwilligung von Berufungen an Distriktsgerichte, fünfzig (50) Cents.

Erlassung eines jeden Befehles, einer Vorladung oder Citation, fünfzig (50) Cents.

Auflegung eines Eides und Bescheinigung desselben, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für die Beeidigung von Zeugen, zehn (10) Cents.

Erlaß von Zeugenvorladungen, vierzig (40) Cents.

Eintragung einer Order, eines Erlasses oder Urtheiles, welche hierin nicht aufgezählt sind, fünfundzwanzig (25) Cents.

Registrirung irgend eines Dokumentes, welches irgend ein Besitzthum betrifft, zehn (10) Cents.

Verwilligung von Ernennungen als Vormund oder Vertrauensmann, zwei (2) Dollars.

Annahme und Genehmigung von Bürgschaften, welche vorher nicht spezifizirt wurden, fünfzig (50) Cents.

Zurücknahme von Ernennungen zu Testamentsvollstreckern, zu Nachlaßverwaltern oder Vormündern, einen (1) Dollar.

Vereidigung einer Jury, fünfundzwanzig (25) Cents.

Beglaubigung von Antheilhabenden, fünfzig (50) Cents.

Erlassung einer Geschwornenliste, fünfundzwanzig (25) Cents.

Eintragung des Wahrspruches, fünfundzwanzig (25) Cents.

Bewilligung oder Verwerfung von Ansprüchen gegen einen Nachlaß und Eintragung desselben, fünfundzwanzig (25) Cents.

Eintragung einer Order auf Aufschub, fünfundzwanzig (25) Cents.

Erlaß einer schriftlichen Abrechnung in einer Hinterlassenschaft, zwei (2) Dollars.

Für jedes Verhör auf eine Bittschrift für die Vertheilung von Grundeigenthum oder für den Verkauf von Grundeigenthum, einen (1) Dollar.

Für die Ausstellung und Eintragung einer Order zum Verkauf von Personaleigenthum, einen (1) Dollar.

Für die Ausstellung und Eintragung einer Order oder eines Erlasses zum Verkauf oder zur Vertheilung von Grundeigenthum, einen (1) Dollar.

Für Trauungen drei (3) Dollars.,

Für jede Untersuchung oder jedes Verhör in einer Klage welche in dem Countygericht eingeleitet wurde, für jeden Tag eines solchen Verhörs oder einer solchen Untersuchung, welche als Kosten gegen die verlierende Partei angerechnet werden sollen, drei (3) Dollars.

Für Verhörung von bestrittenen Ansprüchen gegen eine Hinterlassenschaft und Eintragnng der Entscheidung darüber, einen (1) Dollar.

Für jedes Verhör auf eine Bittschrift die Ernennungen eines Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalter, Vormundes, Ernährers, oder Vertrauensmannes zurückzunehmen, einen (1) Dollar, welcher der verlierenden Partei angerechnet werden soll.

Gebühren der County-Commissäre.

Gebühren der County Commissäre erster Klasse.

1178. Sekt. 18. Die Countycommissäre der Counties der ersten Klasse, sollen fünf (5) Dollars per Tag für jeden Tag, an welchem dieselben in der Ausführung ihren Amtspflichten thätig sind, bewilligt werden und fünfzehn (15) Cents per Meile für den wirklich zurückgelegten Weg auf der Reise nach, und von dem Orte der Versammlung; der Vorsitzer des Rathes der County-Commissäre des besagten County, soll ex-officio Superintendent der Armen sein und soll für seine Dienste als solcher Superintendent eine weitere Vergütung von fünfhundert (500) Dollars jährlich erhalten, zahlbar monatlich in der nämlichen Weise wie durch das Gesetz für die Zahlung von anderen Countybeamten vorgeschrieben ist; vorausgesetzt, daß wenn der Vorsitzende des besagten Rathes für eine Zeit lang kein Einwohner der Hauptstadt des County ist, so soll das Mitglied des Rathes welches die älteste Commission oder Wahlbescheinigung besitzt, und welcher ein Einwohner der Hauptstadt des County ist, als solcher Superintendent fungiren, und soll während dieser Zeit, die vorher genannte Vergütung erhalten.

Gebühren eines Coroner.

Erste Klasse — Coroners-Gebühren.

1179. Sekt. 19. Coroners sollen fünf (5) Dollars per Tag bewilligt werden, für jeden Tag an welchem dieselben wirk-

lich in der Abhaltung einer Leichenschau beschäftigt sind, und fünfzehn (15) Cents Meilengeld, für jede zurückgelegte Meile auf dem Wege nach und von dem Orte wo die Leichenschau abgehalten wird. Für alle Dienste, welche er an Stelle des Sheriffs versieht, sollen ihm dieselben Gebühren bewilligt werden, wie dem Sheriff für dessen Dienste.

Gebühren der Sekretäre der Distrikts- und Countygerichten zweiter Klasse.

1180. Sekt. 20. Die folgenden Gebühren sind hiermit festgestellt als gesetzliche Gebühren für Beamte in den Counties der zweiten Klasse nämlich:

Gebühren von Sekretären der Distrikts- und Countygerichten.

Für Registrirung eines Papieres, welches registrirt werden soll, zwölf und einen halben (12½) Cent.

Für jede Vorladung und andere Gerichtsbefehle, welche hierin nicht besonders angegeben sind, und Versiegelung derselben, einen (1) Dollar.

Für jede Zeugenvorladung, (vorausgesetzt, daß nur eine Vorladung für je vier Zeugen erlassen wird, außer es wird speziell verlangt,) sechzig (60) Cents.

Für Annahme einer Bürgschaft für Kosten, fünfzig (50) Cents.

Für Registrirung von Papieren auf eine Berufung von dem Friedensrichter, Annahme der Berufungsbürgschaft und Erlassung eines Einhaltsbefehles darauf, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für jede Eintragung einer Klage in das Protokoll zur Untersuchung, zwanzig (20) Cents.

Für Eintragung einer Gerichtsorder oder Verordnung für Aufschub, oder einer Order, Verordnung oder eines Verfahrens des Gerichtes, welche wirklich in den Verhandlungen der Klage eingetragen sind und den ganzen Eintrag als einen berechnet, sechzig (60) Cents.

Für jede Unterbrechung, Zurücknahme oder Sistirung, vierzig (40) Cents.

Für jeden dedimus um schriftliche Zeugenaussagen aufzunehmen, einen (1) Dollar und fünfzig 50 Cents.

Für die Aufrufung und Vereidigung eines jeden Geschworenen, fünfunddreißig (35) Cents.

Für die Vereidigung eines jeden Zeugen in dem Gerichte, zwölf und einen halben (12½) Cents.

Für die Vereidigung einer Person auf eine beschworne Aussage und Registrirung derselben, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für das Eintragen eines jeden endgültigen Urtheils in der Klage, fünfzig (50) Cents.

Für das Eintragen eines Erlasses in dem Kanzleigerichte, fünfzehn (15) Cents per Seite.

Für die Ausstellung eines habeas corpus, certiorari oder procedendo Befehles, einen (1) Dollar.

Für die Ausstellung eines quo warranto oder mandamus Befehles, einen (1) Dollar und fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die Ausstellung eines jeden Beschlagnahme- oder Einlösungsbefehles, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für die Veranschlagung des Ersatzes auf Obligationen, Handscheine oder andere Dokumente, für Zahlung von Geld auf Order des Gerichtes, und für Ausstellung des Berichtes darüber und Registrirung besagten Berichtes, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für das Eintragen einer speziellen Bürgschaftsleistung wenn durch Bürgen versichert, in jedem Falle vierzig (40) Cents.

Für die Vereidigung von Beamten um Aufsicht über die Jury zu führen, fünfzehn (15) Cents.

Für die Erlassung einer Exekution, einen (1) Dollar und fünfundzwanzig (25) Cents.

Für die Protokollirung derselben, fünfzehn (15) Cents.

Für das Eintragen des Sheriffberichts einer Exekution, zwanzig (20) Cents per Seite.

Für den Eintrag der Befriedigung des Urtheils, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für den Eintrag des Berichtes der Commissäre oder Schiedsrichter, oder des Ausspruches der Schiedsrichter und allen andern speziellen Einträgen, fünfzehn (15) Cents per Seite.

Für jede Bescheinigung nebst Siegel, die nicht Gerichtsbefehle sind, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die Annahme und Verwilligung von Berufungen, oder auf irgend eine andere Bürgschaft, für jede einen (1) Dollar und fünfundzwanzig (25) Cents.

Für den Eintrag der Erscheinung des Anwaltes, zwanzig (20) Cents.

Für jeden Verhaftsbefehl eines Zeugen oder einer andern Person, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für jedes venire facias, einen (1) Dollar und zehn (10) Cents.

Für die Ausfertigung der Kostenrechnung für jede Exekution, Eintrag derselben in das Gebührenbuch, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die Ausfertigung eines vollständigen Protokolles, für jede Seite fünfzehn (15) Cents.

Für die Ausfertigung einer Abschrift von irgend einem Papier in der Klage, fünfzehn (15) Cents per Seite.

Für die Bescheinigung und Siegelung derselben wenn es verlangt wird, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die schriftliche Aufnahme von Zeugenaussagen per Seite, nebst Bescheinigung derselben, fünfzehn (15) Cents.

Für die Beglaubigung eines Besitztitels einer Vollmacht, oder eines andern schriftlichen Dokumentes und Bescheinigung und Siegelung desselben, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die Registrirung und Protokollirung einer Erklärung ein Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, einen (1) Dollar und fünfundzwanzig (25) Cents.

Für endliche Naturalisation, einschließlich der Vereidigung des Eintragens der Copie, der Bescheinigung und Siegelung drei (3) Dollars und fünfzig (50) Cents.

Für die Annahme von Bürgschaften für die Erscheinung der Zeugen in dem Gerichte und den Eintrag derselben in den Urkunden, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für den Eintrag der Anklage gegen den Gefangenen vor Gericht, fünfunddreißig (35) Cents.

Für den Eintrag des Richterspruches auf Verurtheilung fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die Abschrift der Anklage von der großen Jury, wenn verlangt, fünfzehn (15) Cents per Seite.

Für die Abschrift der Listen von der großen und kleinen Jury, wenn es in Criminalklagen verlangt wird, zwanzig (20) Cents.

Für die Registrirung von Papieren auf eine Berufung von dem Countygericht, einen (1) Dollar.

Für den Eintrag des Namens eines Anwaltes in die Anwaltliste, Vereidigung, Bescheinigung und Siegelung, vier (4) Dollars.

Für den Eintrag einer Entlassung von einer Bürgschaft eines Zeugen vor Gericht zu erscheinen, zwanzig (20) Cents.

Gebühren des Sheriffs.

1181. Sekt. 21. Für die Zustellung nnd Zurückberichtigung einer Vorladung oder eines andern Befehles, welcher hierin nicht angegeben ist, an jede Partei, einen (1) Dollar und fünfundzwanzig (25) Cents. Zweite Klasse — Sheriffsgebühren.

Für die Zustellung und Zurückberichtigung einer Zeugenvorladung an jeden Zeugen, sechzig (60) Cents.

Für die Zustellung und Zurückberichtigung eines Beschlagnahme- oder Einlösungsbefehles, zwei (2) Dollars.

Für die Vorladung eines jeden Geschworenen, fünfzig (50) Cents.

Für die Bekanntmachung von Eigenthumsverkauf, nebst wirklichen Ausgaben, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die Zurückberichtigung eines Befehles oder eines andern Gerichtsbefehles, welcher nicht zugestellt wurde, fünfzig (50) Cents.

Meilengelder für jede nothwendig zurückgelegte Meile, fünfzehn (15) Cents.

Für Vollstreckung einer Exekution, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für Zustellung und Zurückberichtigung eines scire facias Befehles, einen (1) Dollar und zehn (10) Cents.

Für die Einsperrung von Gefangenen in das Countygefängniß und deren Entlassung aus demselben, fünfzig (50) Cents.

Für die Verköstigung von Gefangenen per Tag, eine solche angemessene Vergütung wie sie von dem Rathe der Countycommissäre bewilligt werden mag, dieselbe soll jedoch einen (1) Dollar per Tag nicht übersteigen.

Für die Dienstleistung bei einem Verhör vor dem Richter mit Gefangenen auf einen habeas corpus Befehl, einen (1) Dollar und fünfundzwanzig (25) Cents.

Für jede zurückgelegte Meile, bei der Transportation eines Gefangenen vor den Richter auf einen habeas corpus Befehl, fünfzehn (15) Cents.

Für die Zustellung eines Besitzergreifungsbefehls mit Hülfe eines posse comitatus, fünf (5) Dollars, nebst den daraus entstandenen Unkosten.

Für die Zustellung desselben ohne Hülfe, zwei (2) Dollars und fünfundzwanzig (25) Cents.

Für die Dienstleistung im Distrikts- und Countygerichte während der Sitzung, drei (3) Dollars und fünfundzwanzig (25) Cents per Tag, zahlbar aus dem Countyschatz.

Für die Vollstreckung, Ausstellung und Beglaubigung eines Besitztitels auf verkauftes Grundeigenthum, drei (3) Dollars.

Für die Ausstellung einer Verkaufsbescheinigung, vor der Vollstreckung eines Besitztitels, zwei (2) Dollars.

Für die Bürgschaftsannahme in irgend einem Falle, einen (1) Dollar und fünfundzwanzig (25) Cents.

Für die Vollstreckung eines capias oder Verhaftsbefehls in Criminalklagen, für jede darin benannte Person einen (1) Dollar.

Für die Ausstellung und den Eintrag einer Bescheinigung über eine Pfändung in einer Beschlagnahme und in anderen Fällen, zwei (2) Dollars.

Für die Transportation von Gefangenen, zwanzig (20) Cents per Meile, nebst den wirklichen Ausgaben welche nothwendiger Weise entstehen mögen, Eisenbahn- nnd Wagenfahrgelder nicht eingeschlossen.

Commissionen von einkassirten Gelder ohne daß ein Verkauf stattfand, von allen Summen unter fünfhundert (500) Dollars zwei und einen halben ($2\frac{1}{2}$) Prozent; von allen Summen über fünhundert (500) Dollars und unter eintausend (1000) Dollars ein und einen halben ($1\frac{1}{2}$) Prozent; und von allen Summen über eintausend (1000) Dollars, ein (1) Prozent; vorausgesetzt, daß eine solche Commission in keinem Falle die Summe von dreißig (30) Dollars übersteigen soll.

Commissionen von einkassirten Geldern durch Verkauf, von allen Summen unter fünfhundert (500) Dollars, vier und ein halb ($4\frac{1}{2}$) Prozent; von allen Summen über fünfhundert (500) und unter eintausend (1000) Dollars, drei und ein halb ($3\frac{1}{2}$) Prozent; von allen Summen über eintausend (1000) Dollars, ein und ein halb ($1\frac{1}{2}$) Prozent; vorausgesetzt, daß eine solche Commission in keinem Falle die Summe von fünfzig (50) Dollars übersteigen soll.

Für die Vollstreckung einer Todesstrafe, fünfzig (50) Dollars, mit den wirklichen Ausgaben, welche durch die Ausführung der Todesstrafe entstehen, zahlbar aus dem Countyschatz.

Für die Verfolgung und Ergreifung einer Person, welche

der Verübung eines Verbrechens angeklagt ist, welches Felonie benannt ist, außerhalb der Grenzen des besagten County, nebst den gesetzlich bewilligten Meilengeldern, die Summe von zwei und einen halben (2½) Dollars per Tag, zählbar aus dem Countyschatz.

Der Constabler soll für die Verfolgung, Ergreifung und Transportation eines Verbrechers zu denselben Gebühren berechtigt sein, wie für den Sheriff dieser Classe vorgeschrieben ist, zahlbar aus dem Countyschatz.

Gebühren eines County-Schatzmeisters.

1182. Sekt. 22. Der County-Schatzmeister soll die folgenden Gebühren empfangen: Zweite Klasse — Gebühren des Countyschatzmeisters.

Von allen Geldern, welche er für alle Arten von Steuern empfängt, drei (3) Prozent, mit Ausnahme von Schulsteuern, wofür er nur ein (1) Prozent empfangen soll; dieser Prozentsatz kann von den Countycommissären erhöht werden, jedoch nicht über vier und ein halb (4½) Prozent.

Für den Empfang aller Gelder, welche nicht für Steuern bezahlt werden, zwei (2) Prozent.

Für jede zurückgelegte Meile auf dem Wege zu und von dem Staatsschatzmeister und Staatsrechnungsführer um mit denselben Abrechnung zu halten, und Staatseinnahmen zu hinterlegen, wenn es von den Countycommissären verlangt wird, fünfzehn (15) Cents per Meile.

Gebühren eines County-Sekretärs.

1183. Sekt. 23. Der Countysekretär soll autorisirt sein und ist hiermit autorisirt, dieselben Gebühren zu empfangen, welche der Distriktssekretär für ähnliche Dienste empfängt. Zweite Klasse — Gebühren des Countysekretärs.

Für den Eintrag einer Gerichtsorder, fünfundzwanzig (25) Cents per Seite.

Für die Abnahme eines Eides, fünfzehn (15) Cents.

Für jede Bescheinigung und Siegelung, sechszig (60) Cents.

Für jede Bürgschaft und Licenz, zwei (2) Dollars.

Aufnahme von Beweisen in Fällen von verlaufenen und aufgefangenem Vieh, und Verwilligung von Bescheinigungen dafür, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für öffentliche Bekanntmachungen, einschließlich einer Copie der Zeitungs Publikation, einen (1) Dollar.

Für die Untersuchung und Siegelung von Gewichten und Maaßen nach dem Countymaßstabe, vierzig (40) Cents.

Für jede Bescheinigung eines Magistrates, unter dem Siegel, sechszig (60) Cents.

Für jedes Dokument, wozu er autorisirt ist, dasselbe einzutragen, für die ersten einhundert (100) Wörter, fünfunddreißig (35) Cents.

Für jede weitere Seite, fünfzehn (15) Cents.

Für jeden Eintrag in das Inhaltsverzeichniß, zehn (10) Cents.

Für eine Urkundenbescheinigung, zwanzig (20) Cents.

Aufnahme eines Bekenntnisses einer Thatsache, fünfzig (50) Cents.

Copien von Protokollen, für je einhundert (100) Wörter fünfzehn (15) Cents.

Für die Auffuchung von Urkunden, wenn keine Bescheinigung gegeben wird, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für den Eintrag von Karten über Ortschaften, für die ersten einhundert (100) Bauplätze und darunter, vier (4) Dollars.

Für jeden weiteren Bauplatz, ein und ein halb (1½) Cents.

Für die Ausstellung von Auszügen aus den Besitzurkunden, für die ersten fünf Uebertragungen oder Einträge oder darunter, fünfzig (50) Cents jedes.

Für jede weitere Uebertragung oder jeden weitern Eintrag, dreißig (30) Cents.

### Gebühren für Friedensrichter.

1184. Sekt. 24. Die Gebühren der Friedensrichter sollen die folgenden sein, nämlich:

Zweite Klasse — Gebühren der Friedensrichter.

Für den Eintrag einer jeden Klage, zwanzig (20) Cents.

Für die Erlassung einer Vorladung, für eine Person siebzig (70) Cents; für jede weiter darin benannte Person, fünfunddreißig (35) Cents.

Für jede Order zur Verhaftung, fünfzig (50) Cents.

Für jede Beschlagnahme auf Eigenthum, einen (1) Dollar.

Für einen Verhaftsbefehl gegen Personen wegen Nichtachtung des Gerichts, sechszig (60) Cents.

Für jeden Mittimus, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für jede Zeugenvorladung für eine Person, vierzig (40) Cents.

Für jede weitere Person, fünfzehn (15) Cents.

Für jede Geschworenenliste, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für jede Exekution oder Verkaufsorder, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für jeden Wiedereinsetzungsbefehl, achtzig (80) Cents.

Für den Verhaftsbefehl für eine Person, in Criminalklagen, fünfundsiebzig (75) Cents; für jede weitere Person, fünfunddreißig (35) Cents.

Für eine Order an den Gefangenwärter für eine, oder mehrere Personen, fünfzig (50) Cents.

Für Befehle, auf Klagen von gewaltsamer Besitznahme oder ungesetzlichem Besitze, einen (1) Dollar.

Für jeden andern Befehl, welcher gesetzlich verlangt wird, fünfzig (50) Cents.

Für die Anhörung eines einleitenden oder verzögerlichen Antrages, fünfunddreißig (35) Cents.

Für ein Urtheil nach Verdienst oder für Unkosten, sechszig (60) Cents.

Für die Abweisung oder Aufschiebung, vierzig (40) Cents.

Für die Annahme des Wahrspruches, fünfunddreißig (35) Cents.

Für die Ausfertigung des Prozeßverzeichnisses, für je einhundert (100) Wörter, zwanzig (20) Cents.

Für jede Bescheinigung, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für die Abschrift des Prozeßverzeichnisses oder anderer schriftlichen Arbeiten, für einhundert (100) Wörter, zwanzig (20) Cents.

Für die Vereidigung der Jury, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für Abnahme eines Eides, jeder Eid fünfzehn (15) Cents.

Für die Registrirung einer Schrift, zehn (10) Cents.

Für die Annahme einer Bürgschaft oder Sicherheit, vierzig (40) Cents.

Für die Ernennung eines speziellen Constabler, zwanzig (20) Cents.

Für die Aufnahme eines Bekenntnisses von Thatsachen, fünfzig (50) Cents.

Für die Untersuchung einer Klage über gewaltsame Besitznahme und ungesetzlichen Besitz, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für die Untersuchung einer Criminalklage oder eines Vergehens, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die Untersuchung einer jeden Civilklage, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die schriftliche Aufnahme von Zeugenaussagen, für je einhundert (100) Wörter, zwanzig (20) Cents.

Für die Ausfertigung einer geschwornen Aussage, oder einer andern Schrift, wofür hierin nichts bestimmt ist, für je einhundert (100) Wörter, zwanzig (20) Cents.

Für die Vollziehung der Pflichten eines Coroners, dieselben Gebühren wie sie der Coroner empfängt.

Für die Trauung eines Paares und Berichterstattung, vier (4) Dollars.

Für Erlaß einer Notiz über Beschlagnahme oder Einlösung, vierzig (40) Cents.

### Gebühren eines Constabler.

Zweite Klasse — Gebühren eines Constabler.

1185. Sekt. 25. Die Gebühren eines Constabler sollen wie folgt sein, nämlich:

Für die Zustellung und Zurückberichtigung eines Verhaftbefehls oder eines Befehls für welchen hierin keine Bestimmung getroffen wurde, für jede darin benannte Person, fünfundachtzig (85) Cents.

Für die Zustellung und Zurückberichtigung einer Vorladung an jede Person, sechzig (60) Cents.

Für die Zustellung und Zurückberichtigung einer Zeugen-Vorladung für jede Person vierzig (40) Cents.

Für die Zustellung und Zurückberichtigung eines Beschlagnahmebefehls, fünfundachtzig (85) Cents.

Für die Zustellung und Zurückberichtigung von Einlösungsbefehlen und zur Ernennung von Schiedsrichtern, einen (1) Dollar und (50) Cents.

Für die Zurückberichtung eines Gerichtsbefehles, welcher nicht zugestellt wurde, fünfunddreißig (35) Cents.

Für die Zustellung und Vollstreckung einer Exekution, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die Ueberlieferung der Gefangenen in das Countygefängniß und Hinwegführung von demselben, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die Zustellung eines Befehls mit Hülfe eines posse comitatus, fünf (5) Dollars.

Für die Annahme einer Einlösungs- oder einer andern Bürgschaft, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die Transportation von Gefangenen, zwanzig (20) Cents per Meile.

Für jede wirklich zurückgelegte Meile in allen Fällen, fünfzehn (15) Cents.

Für die Dienstleistung bei einer Klage, welche vor einer Jury untersucht wird und einen halben ($\frac{1}{2}$) Tag in Anspruch nimmt, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für jeden weiteren halben ($\frac{1}{2}$) Tag, einen (1) Dollar.

Für die Dienstleistung bei einer jeden Klage oder Untersuchung, welche ohne Jury vorgenommen wird, einen (1) Dollar und fünfundzwanzig (25) Cents.

Für Commissionen von einkassirten Geldern, ohne daß ein Verkauf stattfand, drei (3) Prozent, von allen Summen von einhundert (100) Dollars oder darunter.

Von allen Summen über einhundert (100) Dollars zwei (2) Prozent.

Von allen einkassirten Geldern auf Verkauf, von Summen von einhundert (100) Dollars und darunter sechs (6) Prozent, und von allen Summen über einhundert (100) Dollars vier (4) Prozent.

### Gebühren eines Countyrichters.

1186. Sekt. 26. Der Countyrichter soll die folgenden Gebühren für geleistete Dienste empfangen: Zweite Klasse—Gebühren der Countyrichter.

Für die Ernennung eines Testamentsvollstreckers, Nachlaßverwalters, Vormundes oder Schiedsrichters, vier (4) Dollars.

Für die Erlassung einer Vollmacht für einen Testamentsvollstrecker oder einen Nachlaßverwalter und für die Beifügung des Siegels derselben, drei (3) Dollars.

Entgegennahme einer Bürgschaft eines Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalters oder Vormundes, und Genehmigung derselben, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für die Vereidigung eines Testamentsvollstreckers, Nachlaßverwalters, oder Vormundes, fünfunddreißig (35) Cents.

Entgegennahme von Beweisen über ein Testament oder Codicill, zwei (2) Dollars und fünfundzwanzig (25) Cents.

Für den Eintrag eines Testaments, Codicills oder einer andern Schrift, für je einhundert (100) Wörtern, zwanzig (20) Cents.

Für die Examination eines Inventars, Kaufbriefes, oder einer laufenden Rechnung welche von einem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter registrirt wurde, fünfundachtzig (85) Cents.

Für den Eintrag einer Abrechnung eines Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters zwanzig (20) Cents per Seite von je einhundert (100) Wörtern.

Für alle Abschriften von Orders, Papieren und Verfahren, zwanzig (20) Cents per Seite von je einhundert (100) Wörtern.

Für jeden Erlaß, welcher die Zeit bestimmt in welcher Gläubiger Ansprüche erheben können, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für jede Vertheilungsorder, zwei (2) Dollars.

Für gerichtliche Abschriften aus den Urkunden, per Seite von je einhundert (100) Wörtern, zwanzig (20) Cents.

Erlaß einer Order für Publikation, fünfunddreißig (35) Cents.

Verwilligung einer Berufung an das Distriktsgericht einen (1) Dollar.

Erlassung eines Befehls, einer Vorladung oder Citation, einen (1) Dollar.

Eidesabnahme und Bescheinigung darüber, dreißig (30) Cents.

Vereidigung von Zeugen, fünfzehn (15) Cents.

Erlassung von Zeugenvorladungen, sechzig (60) Cents.

Eintrag einer Order, eines Erlasses oder Richterspruches welche hierin nicht aufgezählt sind, fünfzig (50) Cents.

Registrirung irgend eines Papiers, welches eine Hinterlassenschaft betrifft, zehn (10) Cents.

Verwilligung von schriftlichen Vollmachten für einen Vormund oder Bevollmächtigten, zwei (2) Dollars.

Entgegennahme und Genehmigung irgend einer Bürgschaft, welche vorher hierin nicht speziell angegeben ist, fünfundsiebzig (75) Cents.

Widerrufung der Ernennung eines Testamentsvollstreckers, oder Nachlaßverwalters oder Vormundes, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Vereidigung einer Jury, fünfundzwanzig (25) Cents.

Entgegennahme eines Bekenntnisses einer antheilhabenden Person, sechzig (60) Cents.

Erlassung einer Geschwornenliste, fünfzig (50) Cents.

Eintrag eines Wahrspruches, fünfunddreißig (35) Cents.

Verwilligung oder Verwerfung von Ansprüchen gegen eine Hinterlassenschaft, vierzig (40) Cents.

Eintrag einer Order für Aufschub fünfunddreißig (35) Cents.

Erlassung eines Rechtsspruches wodurch die Abrechnung einer Hinterlassenschaft angeordnet wird, drei (3) Dollars und fünfzig (50) Cents.

Für das Verhör betreffs einer Bittschrift auf Vertheilung von Grundeigenthum oder Verkauf von Grundeigenthum, zwei (2) Dollars.

Für den Erlaß und Eintrag einer Order zum Verkauf von Personaleigenthum, einen (1) Dollar.

Für die Ausstellung und den Eintrag einer jeden Order oder eines Erlasses zum Verkauf eines Eigenthums, oder zur Theilung desselben, zwei (2) Dollars.

Für Trauungen, vier (4) Dollars.

Für jede Untersuchung oder jedes Verhör in einer Klage, welche in dem Countygerichte eingereicht wurde, für jeden Tag an welchem derselbe in der Untersuchung und dem Verhör fungirt, fünf (5) Dollars, welche als Kosten gegen die verlierende Partei anzuschlagen sind.

Für die Anhörung eines bestrittenen Anspruches gegen eine Hinterlassenschaft und einen Eintrag der Entscheidung in denselben, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für die Anhörung eines Ansuchens die Ernennung eines Testamentsvollstreckers, eines Nachlaßverwalters, Vormundes, Ernährers oder Bevollmächtigten zu widerrufen, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents, welches der verlierenden Partei anzurechnen ist.

### Gebühren der County-Commissäre.

1187. Sekt. 27. Den Countycommissären sollen fünf (5) Dollars per Tag bewilligt werden, für jeden Tag welchen dieselben in der Erfüllung ihrer Pflichten als Commissäre zubringen, und fünfzehn (15) Cents für jede Meile, welche dieselben auf der Reise nach und von deren Versammlungsorte zurücklegen. Zweite Klasse — Gebühren der County-Commissäre.

### Coroners-Gebühren.

1188. Sekt. 28. Coroners sollen fünf (5) Dollars für jeden Tag bewilligt werden, an welchem dieselben beschäftigt sind, um eine Leichenschau vorzunehmen und fünfzehn (15) Cents für Zweite Klasse — Coroners Gebühren.

jede Meile, welche dieselben wirklich zurücklegen auf der Reise nach und von dem Orte an welchem die Leichenschau abgehalten wird, zahlbar von dem County.

Für alle Dienste, welche er anstatt eines Sheriffs vollführt, sollen ihm dieselben Gebühren bewilligt werden wie einem Sheriff für seine Dienste.

1189. Sekt. 29. Die folgenden Gebühren sind hiermit festgesetzt als gesetzliche Gebühren für Beamte in Counties der dritten Klasse, nämlich:

Dritte Klasse — Gebühren der Sekretäre der Distrikts- und Countygerichten.

Gebühren von Sekretären der Distrikt- und Countygerichte.

Für die Registrirung einer jeden zu registrirenden Schrift, fünfzehn (15) Cents.

Für jede Vorladung oder jeden anderen Gerichtsbefehl, welcher in diesem nicht benannt ist und Siegelung derselben, einen (1) Dollar und fünfundzwanzig (25) Cents.

Für jede Zeugenvorladung (vorausgesetzt, daß nur eine Vorladung auf je vier Personen erlassen wird, außer es wird besonders verlangt), fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die Entgegennahme von Sicherheit für Kosten, fünfzig (50) Cents.

Für die Registrirung von Papieren auf eine Berufung von Friedensrichter, Annahme von Bürgschaft und Erlassung eines supersedeas darauf, zwei (2) Dollars.

Für jeden Eintrag einer Klage in das Prozeßregister zur Untersuchung, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für den Eintrag einer jeden Order oder Verordnung des Gerichtes zum Aufschub, oder einer Order, Verordnung oder eines Verfahrens des Gerichtes, welche wirklich während dem Verlaufe der Klage eingetragen wurden, und der ganze Eintrag für einen gerechnet wird, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für jeden Verschub, retraxit oder Sistirung, fünfzig (50) Cents.

Für jeden dedimus, zur schriftlichen Aufnahme von Zeugenaussagen, zwei (2) Dollars.

Für die Aufrufung und Vereidigung einer Jury, fünfzig (50) Cents.

Für die Vereidigung eines Zeugen vor Gericht, fünfzehn (15) Cents.

Für die Vereidigung einer Person auf eine schriftliche Aussage und Registrirung derselben, fünfunddreißig (35) Cents.

Für den Eintrag eines endgültigen Urtheils in einer Klage, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für den Eintrag eines Erlasses eines Kanzleigerichts, fünfundzwanzig (25) Cents per Seite.

Für den Erlaß eines jeden habeas corpus, certiorari, oder procedendo Befehls, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für den Erlaß eines Einhaltsbefehls, quo warranto oder mandamus Befehls, zwei (2) Dollars.

Für den Eintrag eines Beschlagnahme- oder Einlösungs-Befehls, zwei (2) Dollars.

Für die Veranschlagung des Ersatzes auf Obligationen, Handscheine oder andere Dokumente zur Zahlung von Geld, durch eine Order des Gerichts, und Berichterstattung darauf und Registrirung des besagten Berichts, einen (1) Dollar.

Für den Eintrag einer speziellen Bürgschaft, wenn versichert, in jedem Falle, fünfzig (50) Cents.

Für die Vereidigung eines Beamten, der die Aufsicht über die Jury hat, zwanzig (20) Cents.

Für die Ausstellung einer Exekution, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für den Eintrag derselben in das Prozeßverzeichniß, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für den Eintrag des Sheriffsberichtes auf eine jede Exekution, fünfundzwanzig (25) Cents per Seite.

Für den Eintrag der Befriedigung des Urtheiles, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für den Eintrag des Berichtes der Countycommissäre oder Schiedsrichter oder des Ausspruchs von Schiedsrichtern und für alle andere spezielle Einträge, zwanzig (20) Cents per Seite.

Für jede Bescheinigung und Siegelung, anderer die nicht Gerichtsbefehle sind, einen (1) Dollar.

Für die Entgegennahme und Genehmigung einer Bürgschaft auf Berufung oder einer andern Bürgschaft, jede einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für den Eintrag über das Erscheinen des Anwaltes, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für jeden Verhaftsbefehl von Zeugen oder andern Personen, einen (1) Dollar.

Für jede venire facias, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für die Ausfertigung einer Kostenrechnung für jede Exekution, jeden Eintrag derselben in das Gebührenbuch, einen (1) Dollar.

Für die Ausfertigung eines vollständigen Protokolls, für jede Seite, zwanzig (20) Cents.

Für eine Abschrift von irgend einem Papier in einer Klage, per Seite zwanzig (20) Cents.

Für die Bescheinigung und Siegelung derselben, wenn es verlangt wird, einen (1) Dollar.

Für die schriftliche Aufnahme von Zeugenaussagen, per Seite (20) Cents nebst Bescheinigung derselben.

Für die Entgegennahme der Bestätigung eines Besitztitels, einer Vollmacht, oder eines anderen schriftlichen Dokumentes und für die Bescheinigung und Siegelung derselben, einen (1) Dollar.

Für die Registrirung und den Eintrag einer Erklärung ein Bürger der Vereinigten Staaten werden zu wollen, drei (3) Dollars.

Für die endliche Naturalisation, einschließlich des Eides, Eintrags der Copie, Bescheinigung und Siegelung, fünf (5) Dollars.

Für die Entgegennahme einer Zeugenbürgschaft in den Gerichten und den Eintrag derselben in die Urkunden, einen (1) Dollar.

Für die Ausarbeitung der Anklage gegen Gefangene, fünfzig (50) Cents.

Für den Eintrag eines Urtheilsspruches auf Verurtheilung, einen (1) Dollar.

Für die Abschrift der schriftlichen Anklage, wenn verlangt, zwanzig (20) Cents per Seite.

Für die Ausfertigung der Listen der Geschworenen von der großen und kleinen Jury, wenn in Criminalklagen verlangt, dreißig (30) Cents.

Für die Registrirung von Papieren auf Berufungen von dem Countygericht, einen (1) Dollar.

Für den Eintrag des Namens eines Anwaltes auf die Liste der Anwälte, für die Vereidigung, Bescheinigung und Siegelung, fünf (5) Dollars.

Für die Entgegennahme einer Zeugenbürgschaft in dem Gerichte und für den Eintrag derselben in die Urkunden, einen (1) Dollar.

Gebühren des Sheriffs.

Dritte Klasse — Sheriffsgebühren.

1190. Sekt. 30. Für die Zustellung und Zurückberichtigung einer Vorladung an jede Partei, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für die Zustellung einer Zeugenvorladung, für jeden Zeugen fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die Vorladung eines jeden Geschwornen, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die öffentliche Bekanntmachung von Eigenthumsverkauf, nebst den wirklichen Ausgaben, einen (1) Dollar.

Für die Zurückberichtigung eines jeden Befehls oder einer andern Gerichtsvorladung, fünfundsiebzig (75) Cents.

Meilengelder für jede wirklich zurückgelegte Meile, zwanzig (20) Cents.

Für eine Pfändung auf Exekution, zwei (2) Dollars.

Für die Zustellung und Zurückberichtigung eines scire facias Befehles einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für dir Inhaftirung von Gefangenen in das Countygefängniß und Entlassung aus demselben, einen (1) Dollar.

Für die Verköstigung der Gefangenen per Tag, eine solche angemessene Vergütung, als der Rath der Countycommissäre bewilligt, die jedoch einen (1) Dollar per Tag nicht übersteigt.

Für die Vorführung eines Gefangenen vor einen Richter auf einen habeas corpus Befehl, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für jede zurückgelegte Meile auf dem Wege zu und von einem Richter mit einem Gefangenen auf einen habeas corpus Befehl, fünfzehn (15) Cents.

Für die Zustellung eines Wiedereinsetzungsbefehls mit Hülfe eines posse comitatus, fünf (5) Dollars, nebst den Ausgaben welche wirklich in der Ausführung dieses Befehls entstanden sind.

Für die Zustellung desselben Befehls ohne Hülfe, zwei (2) Dollars und fünfzig (50) Cents.

Für die Dienstleistung im Distrikts- oder Countygerichte wenn in Sitzung, vier (4) Dollars per Tag, zahlbar aus dem Countyschatz.

Für die Ausfertigung und Beglaubigung eines Besitztitels auf verkauftes Grundeigenthum, drei (3) Dollars und fünfzig (50) Cents.

Für die Ausfertigung einer Verkaufsbescheinigung, vor der Ausstellung des Besitztitels, zwei (2) Dollars.

Für die Entgegennahme einer Bürgschaft in irgend einem Falle, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für die Vollziehung eines capias oder Verhaftsbefehls in Criminalklagen für jede darin benannte Person, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für die Ausstellung und den Eintrag einer Bescheinigung von einer auf Beschlagnahme gemachte Pfändung und von andern Fällen, zwei (2) Dollars.

Für die Transportation von Gefangenen, dreißig (30) Cents per Meile, nebst andern wirklichen Ausgaben, ausgenommen Eisenbahn- und Wagenfahrgelder welche nothwendigerweise entstanden.

Commissionen auf einkassirten Gelder, ohne Verkauf, von Summen unter fünfhundert (500) Dollars, drei (3) Prozent; von allen Summen über fünfhundert (500) Dollars und unter eintausend (1000) Dollars, zwei (2) Prozent; und von allen Summen über eintausend (1000) Dollars, ein (1) Prozent; vorausgesetzt, daß solche Commission in keinem Falle die Summe von dreißig (30) Dollars übersteigen soll.

Commissionen auf einkassirten Gelder durch Verkauf, von allen Summen unter fünfhundert (500) Dollars, sechs (6) Prozent; von allen Summen über fünfhundert (500) Dollars und unter eintausend (1000) Dollars, fünf (5) Prozent; und von allen Summen über eintausend (1000) Dollars, zwei (2) Prozent. Vorausgesetzt, daß solche Commission in keinem Falle die Summe von fünfzig (50) Dollars übersteigen soll.

Für die Vollstreckung eines Todesurtheils, fünfzig (50) Dollars, nebst den wirklich entstandenen Ausgaben in Vollführung eines solchen Todesurtheils, zahlbar aus dem Countyschatz.

Für die Verfolgung und Ergreifung einer Person, welche der Verübung eines Verbrechens angeschuldigt ist, welches mit Felonie bezeichnet wird, außerhalb der Grenzen des besagten County, die Summe von drei (3) Dollars per Tag, nebst den gesetzlich bewilligten Meilengeldern, zahlbar aus dem Countyschatz.

Der Constabler soll für die Verfolgung und Ergreifung eines Verbrechers zu denselben Gebühren berechtigt sein, wie jetzt in diesem Gesetze für Sheriffs vorgeschrieben ist, zahlbar aus dem Countyschatz.

Gebühren eines County-Schatzmeisters.

1191. Sekt. 31. Der County-Schatzmeister soll die folgenden Gebühren empfangen: Dritte Klasse—Gebühren des Countyschatzmeisters.

Von allen von ihm empfangenen Gelder für Steuern irgend einer Art, drei (3) Prozent, mit Ausnahme von Schulsteuern, von denen er nur ein (1) Prozent empfangen soll, nebst solchen weiteren Prozenten wie die Countycommissäre bewilligen mögen, die jedoch in allem zehn (10) Prozent nicht übersteigen sollen.

Von allen anderen empfangenen Geldern, außer Steuern, drei (3) Prozent.

Für jede zurückgelegte Meile auf der Reise zu und von dem Staatsschatzmeister und Staatsrechnungsführer um mit denselben Abrechnung zu halten, oder bei ihnen Gelder zu hinterlegen, wenn es von den Countycommissären verlangt wird, zwanzig (20) Cents per Meile.

Gebühren eines County-Sekretärs.

1192. Sekt. 32. Der Countysekretär soll autorisirt sein und ist hiermit autorisirt, dieselben Gebühren zu empfangen, welche Distriktssekretäre für ähnliche Dienste empfangen. Dritte Klasse—Gebühren des Countysekretärs.

Für den Eintrag einer Gerichtsorder, fünfunddreißig (35) Cents per Seite.

Für die Abnahme eines Eides, zwanzig (20) Cents.

Für jede Bescheinigung und Siegelung, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für jede Bürgschaft und Licenz, drei (3) Dollars.

Für die Beweisaufnahme in Fällen von verlaufenem und eingefangenem Vieh und Genehmigung einer Bescheinigung derselben, zwei (2) Dollars.

Für öffentliche Bekanntmachungen, einschließlich einer Copie der Zeitungs-Publikation, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für jede Bescheinigung eines Magistrates unter Siegel, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für jedes Dokument das einzutragen er autorisirt wird, für die ersten einhundert (100) Wörter vierzig (40) Cents.

Für jede weitere Seite, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für jeden Eintrag in das Inhaltsverzeichniß, zehn (10) Cents.

Für eine Urkundenbescheinigung, fünfzig (50) Cents.

Entgegennahme von Beglaubigungen, fünfundsiebzig (75) Cents.

Abschriften aus den Urkunden, per einhundert (100) Wörter, zwanzig (20) Cents.

Für die Aufsuchung von Urkunden, wenn keine Bescheinigung ausgestellt wurde, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für das Eintragen von Karten über ausgelegte und vermessene Ortschaften, für die ersten einhundert (100) Bauplätze oder weniger, fünf (5) Dollars.

Für jeden weiteren Bauplatz, zwei (2) Cents.

Für die Ausstellung von Auszügen aus den Besitzurkunden, für die ersten fünf Uebertragungen der Einträge oder weniger, je sechszig (60) Cents.

Für jede weitere Uebertragung oder jeden Eintrag, fünfunddreißig Cents.

## Gebühren für Friedensrichter.

Dritte Klasse — Gebühren der Friedensrichter.

1193. Sekt. 33. Die Gebühren für die Friedensrichter sind folgende, nämlich:

Für den Eintrag einer Klage in das Prozeßverzeichniß, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für den Erlaß einer Vorladung, für eine Person fünfundsiebzig (75) Cents; für jede weitere darin benannte Person, fünfzig (50) Cents.

Für jede Order, auf Arrest lautend, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für jede Beschlagnahme auf Eigenthum, einen (1) Dollar und fünfundzwanzig (25) Cents.

Für einen Befehl zur Verhaftung einer Person, wegen Nichtachtung des Gerichts, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für jeden Mittimus, einen (1) Dollar.

Für eine Zeugenvorladung an eine Person, fünfzig (50) Cents.

Für jede weitere Person, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für jede Geschwornenliste, einen (1) Dollar.

Für jede Exekution oder Verkaufsorder, einen (1) Dollar.

Für jeden Wiedereinsetzungsbefehl, einen (1) Dollar.

Für jeden Verhaftsbefehl in einer Criminalklage, für eine

Person einen (1) Dollar; für jede weitere Person fünfzig (50) Cents.

Für eine Order an einem Gefangenwärter für eine Person oder mehrere derselben, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für erlassene Befehle, auf gewaltsame Besitznahme und unrechtmäßigen Besitz, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für jeden andern Befehl, welcher durch das Gesetz verlangt wird, fünfzig (50) Cents.

Für die Anhörung eines einleitenden oder verzögerlichen Antrages, fünfzig (50) Cents.

Für ein Urtheil auf Verdienst oder für die Unkosten, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die Abweisung oder Aufschiebung einer Klage, fünfzig (50) Cents.

Für die Annahme eines Wahrspruches, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für die Ausfertigung des Prozeßverzeichnisses für je einhundert (100) Wörter, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für jede Bescheinigung, fünfzig (50) Cents.

Für jede Abschrift des Prozeßverzeichnisses, oder einer andern schriftlichen Arbeit, für je einhundert (100) Wörter, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für die Vereidigung einer Jury, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für die Abnahme eines jeden Eides, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für die Registrirung einer jeden Schrift, fünfzehn (15) Cents.

Für die Entgegennahme einer Bürgschaft oder Sicherheit, fünfzig (50) Cents.

Für die Ernennung eines speziellen Constabler, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für jede Beglaubigung einer zugestandenen Thatsache, fünfzig (50) Cents.

Für die Untersuchung einer jeden Klage, wegen gewaltsamer Besitznahme und widerrechtlichen Besitzes, zwei (2) Dollars.

Für die Untersuchung einer Criminalklage oder eines Vergehens, einen (1) Dollar.

Für die Untersuchung einer Civilklage, einen (1) Dollar.

Für die Aufnahme schriftlicher Zeugenaussagen, für je einhundert (100) Wörter, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für die Ausfertigung einer beschwornen Aussage, oder einer andern Schrift, wofür noch nichts vorgeschrieben ist, für je einhundert (100) Wörter, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für die Erfüllung der Pflichten eines Coroners, dieselben Gebühren wie ein Coroner.

Für die Trauung nebst Bericht, drei (3) Dollars.

Für den Erlaß einer Notiz über Beschlagnahme oder Einlösung, vierzig (40) Cents für jede.

Gebühren eines Constabler.

1194. Sekt. 34. Die Gebühren des Constablers sollen wie folgt sein, nämlich:

Dritte Klasse — Gebühren eines Constabler.

Für die Zustellung eines Verhaftbefehls oder andern Gerichtsbefehls wofür hierin keine Bestimmung getroffen wurde, für jede darin genannte Person, einen (1) Dollar.

Für die Zustellung einer jeden Vorladung an jede Person, fünfundsiebzig (75) Cents.

Für die Zustellung einer jeden Zeugenvorladung, an jede Person, fünfzig (50) Cents.

Für die Zustellung eines Beschlagnahmebefehles, einen (1) Dollar.

Für die Zustellung eines Einlösungsbefehls, und für die Ernennung von Schiedsrichtern, zwei (2) Dollars.

Für die Zurückberichtigung eines jeden Gerichtsbefehls, fünfzig (50) Cents.

Für die Zustellung und Vollstreckung einer Exekution, einen (1) Dollar.

Für die Ablieferung von Gefangenen in das Countygefängniß und für das Zurückbringen derselben, aus demselben, einen (1) Dollar.

Für die Zustellung eines Befehls mit Hülfe eines posse comitatus, fünf (5) Dollars.

Für die Entgegennahme einer Einlösungsbürgschaft oder einer anderen Sicherheit, einen (1) Dollar.

Für die Transportation von Gefangenen per Meile fünfundzwanzig (25) Cents.

Für jede wirklich zurückgelegte Meile in allen Fällen zwanzig (20) Cents.

Für die Dienstleistung bei einer Untersuchung, welche vor einer Jury geschieht und einen halben Tag in Anspruch nimmt, zwei (2) Dollars.

Für jede weiteren sechs (6) Stunden, einen (1) Dollar.

Für die Dienstleistung bei einer Untersuchung oder Examination, welche ohne eine Jury vorgenommen wird, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Für Commissionen von einkassirten Geldern ohne Verkauf, fünf (5) Prozent von allen Summen von einhundert (100) Dollars und darunter.

Von allen Summen über einhundert (100) Dollars, drei (3) Prozent.

Von allen Geldsummen, welche durch Verkauf einkassirt wurden von Summen von einhundert (100) Dollars und darunter, acht (8) Prozent, und von allen Summen, über einhundert (100) Dollars, fünf (5) Prozent.

Gebühren eines Countyrichters.

1195. Sekt. 35. Der Countyrichter soll die folgenden Gebühren für geleistete Dienste empfangen: Dritte Klasse — Gebühren der Countyrichter.

Für die Ernennung eines Testamentsvollstreckers, Nachlaßverwalters, Vormundes, Bevollmächtigten, wenn bestritten, zehn (10) Dollars, wenn nicht bestritten, fünf (5) Dollars.

Für die schriftliche Ausstellung der Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters und die Siegelung derselben, drei (3) Dollars.

Für die Annahme der Bürgschaft eines Testamentsvollstreckers, eines Nachlaßverwalters oder Vormundes, und Genehmigung derselben, zwei (2) Dollars.

Für die Vereidigung eines jeden Testamentsvollstreckers, Nachlaßverwalters, oder Vormundes, fünfzig (50) Cents.

Entgegennahme von Beweisen über die Rechtsgültigkeit eines Testamentes oder Codicills, zwei (2) Dollars und fünfzig (50) Cents.

Für den Eintrag eines Testamentes, Codicills, oder einer andern Schrift, für je einhundert (100) Wörter, fünfundzwanzig (25) Cents.

Für die Examination eines Inventars, Kaufbriefes oder einer laufenden Rechnung, welche von einem Testamentsvollstrecker, oder Nachlaßverwalter registrirt wurde, einen (1) Dollar.

Für den Eintrag der Abrechnung eines Testamentsvollstreckers, oder eines Nachlaßverwalters, fünfundzwanzig (25) Cents per Seite von einhundert (100) Wörtern.

Für alle Abschriften von Orders, Papieren und Verfahren, fünfundzwanzig (25) Cents per Seite von einhundert (100) Wörtern.

Für jeden Erlaß, wodurch die Zeit festgesetzt wird in welcher Gläubiger ihre Ansprüche erheben können, einen (1) Dollar.

Für jede Order zur Vertheilung, drei (3) Dollars.

Für jede rechtsgültige Abschrift aus den Urkunden für jede Seite mit einhundert (100) Wörtern, fünfundzwanzig (25) Cents.

Erlassung einer Order zur Publikation, fünfzig (50) Cents.

Bewilligung einer Berufung an das Distriktgericht, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Erlaß eines Befehls, einer Vorladung oder Citation, einen (1) Dollar und fünfzig (50) Cents.

Abnahme eines Eides und Bescheinigung desselben, vierzig (40) Cents.

Vereidigung eines Zeugen, zwanzig (20) Cents.

Erlassung einer Zeugenvorladung, fünfundsiebzig (75) Cents.

Eintrag einer jeden Order, eines Erlasses oder Richterspruches, welche hierin nicht aufgezählt sind, fünfundsiebzig (75) Cents.

Registrirung irgend einer Schrift, welche eine Hinterlassenschaft betrifft, fünfzehn (15) Cents.

Ausstellung von Ernennungen als Vormund oder Bevollmächtigten, zwei (2) Dollars.

Annahme und Genehmigung irgend einer Sicherheit, welche vorher nicht angeführt wurde, einen (1) Dollar.

Zurücknahme einer Ernennung als Testamentsvollstrecker, oder Nachlaßverwalter, oder Vormund, zwei (2) Dollars.

Vereidigung einer Jury, dreißig (30) Cents.

Entgegennahme einer Anerkennung betreffs eines Antheiles, fünfundsiebzig (75) Cents.

Erlassung einer Geschwornenliste, fünfundsiebzig (75) Cents.

Eintrag eines Wahrspruches, fünfzig (50) Cents.

Bewilligung oder Verwerfung von Ansprüchen auf eine Hinterlassenschaft, vierzig (40) Cents.

Eintrag einer Order für Aufschub, fünfzig (50) Cents.

Erlaß, über die Verschreibung eines Besitzthums, fünf (5) Dollars.

Für die Anhörung einer Bittschrift über eine Vertheilung von Grundeigenthum, oder einen Verkauf desselben, drei (3) Dollars.

Für den Erlaß und Eintrag einer Order den Verkauf von Personaleigenthum betreffend, einen (1) Dollar.

Für den Erlaß und Eintrag einer Order oder eines Erlasses den Verkauf oder die Vertheilung von Grundeigenthum betreffend, zwei (2) Dollars und fünfzig (50) Cents,

Für die Vollziehung einer Trauung, drei (3) Dollars.

Für jede Untersuchung und jedes Verhör in einer Klage, welche in dem Countygericht eingeleitet wurde, für jeden darauf verwandten Tag, fünf (5) Dollars, welche als Kosten gegen die verlierende Partei angeschlagen werden sollen.

Für das Verhör eines bestrittenen Anspruchs gegen ein Besitzthum und für die Entscheidung darüber, zwei (2) Dollars.

Für jedes Verhör auf gestelltes Ansuchen die Ernennung eines Testamentsvollstreckers, Nachlaßverwalters, Vormundes, Ernährers oder Bevollmächtigten zurückzunehmen, zwei (2) Dollars, welche gegen die verlierende Partei als Kosten anzuschlagen sind.

Gebühren der County-Commissäre.

1196. Sekt. 36. Den County-Commissären sollen fünf (5) Dollars per Tag bewilligt werden, für jeden Tag an dem dieselben als solche fungiren, und fünfzehn (15) Cents per Meile für jede wirklich zurückgelegte Meile auf dem Wege nach und von dem Orte der Zusammenkunft; doch soll die zu empfangende Summe für ihre geleisteten Dienste, in einem (1) Jahr die Summe von fünfhundert (500) Dollars nicht übersteigen.

Dritte Klasse — Gebühren der County-Commissäre.

Gebühren eines Coroner.

1197. Sekt. 37. Einem Coroner sollen für jede Leichenschau fünf (5) Dollars für jeden Tag an welchem er damit beschäftigt ist, bewilligt werden, und fünfzehn (15) Cents Meilengeld, für jede wirklich zurückgelegte Meile auf dem Wege nach dem Orte und von demselben an welchem die Leichenschau abgehalten wird, zahlbar von dem County.

Für alle Dienste, welche derselbe an Stelle eines Sheriffs versieht, dieselben Gebühren, welche dem Sheriff für seine Dienste bewilligt sind.

Dritte Klasse — Gebühren eines Coroner.

1198. Sekt. 38. Wenn eine Person für ihre amtlich geleisteten Dienste eine größere Geldsumme als Gebühren verlangt oder einkassirt, als der Betrag für diese Gebühren, in diesem Ge-

Strafe für Einkassirung von ungesetzlichen Gebühren.

setze gesetzlich vorgeschrieben ist, so soll sie für den dreifachen Betrag der ganzen Gebühren oder Summe, welche sie so einkassirte, verantwortlich sein, welche in einer Klage in irgend einem Gerichte von kompetenter Gerichtsbarkeit, von irgend einer Person von der er diese Gebühren einkassirte, erlangt werden kann.

Widerruf.

1199. Sekt. 39. Alle Gesetze und Theile von Gesetzen, welche mit diesem Gesetze nicht in Vereinbarung gebracht werden können, sind hiermit aufgehoben.

Genehmigt am 24. März 1877.

---

## Kapitel XXXV.

### Zäune und Einhägungen.

Zäune, wer dieselben errichten soll.

1200. Sektion 1. Wo die Ländereien zweier Personen an einander stoßen, und beide Parteien bewohnen das Land, so soll es die Pflicht einer jeden Partei sein, eine Hälfte des Grenzzaunes zu errichten.

Wenn Zwischenzäune errichtet sind, soll die andere Partei für die Hälfte bezahlen.

1201. Sekt. 2. Wenn eine Partei bereits einen Zaun auf eine Grenzlinie zwischen ihr selbst und der andern Partei errichtet hat, und irgend eine andere Partei wünscht das angrenzende Land in Besitz zu nehmen, so soll es dieser letztern Pflicht sein, eine Hälfte des besagten Zaunes zu errichten, oder der Partei, welche den besagten Zaun eignet, die Hälfte des Baarwerthes desselben zu bezahlen.

---

Ein Gesetz, in Betreff von Zäunen und Einhägungen im Staate Colorado.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Was ein gesetzlicher Zaun konstituiren soll.

1202. Sektion 1. Ein Zaun, welcher nach den folgenden Bestimmungen errichtet, soll als gesetzmäßig aufgeführter Zaun betrachten werden: Pfosten- und Plankenzäune, vier Fuß sechs Zoll hoch, mit gut beschaffenen Pfosten, deren Durchmesser nicht weniger als vier Zoll beträgt, die fest in den Grund gesetzt sind, nicht weiter als acht Fuß von einander, mit drei Planken von einem Zoll Dicke und acht Zoll Breite, oder mit vier, sechs Zoll breiten Brettern, nicht weiter als sechs Zoll getrennt, welche angenagelt oder auf eine andere Weise sicher befestigt sind; be-

sagte Planken sollen nicht weiter als acht Zoll von einander getrennt sein. Alle andern Zäune, welche aus Riegeln, Draht, Stangen oder Steinen oder aus anderem Material errichtet sind, und welche auf angegebene Beweise als genügend stark zum Schutze des Eingeschlossenen wie der zuerst beschriebene Zaun erklärt werden, sollen als gesetzmäßige Zäune betrachtet werden.

Schadenersatz auf Eigenthumsverletzung.

1203. Sekt. 2. Eine Person, welche um ihr Grundstück einen Zaun wie in der ersten Sektion dieses Gesetzes beschrieben ist, errichtet und in gutem Zustande hält, kann in einer Klage auf gesetzwidriges Betreten eines fremden Grundstückes, vor dem nächsten Gerichte welches kompetente Gerichtsbarkeit hat, von dem Eigenthümer irgend welcher Thiere, welche durch einen solchen Zaun brechen, den vollen Betrag erhalten für allen angerichteten Schaden auf Grund dieser Eigenthumsverletzung, nebst den Klagekosten, und die Thiere, welche auf diese Weise einbrechen, können als Sicherheit für die Zahlung des angerichteten Schadens und der Kosten genommen und zurückbehalten werden, und keine Person soll berechtigt sein, Schadenersatz zu erhalten für beschädigte Feldfrüchten, oder Gras, oder Gartenprodukte, oder anderer Gemüse, wenn zur Zeit einer solchen Eigenthumsverletzung das Grundstück nicht von einem gesetzlichen und genügenden Zaune, wie vorher beschrieben, eingeschlossen war.

Scheidezäune.

1204. Sekt. 3. Scheidezäune sollen auf gemeinschaftliche Unkosten der Eigenthümer der respektiven aneinander stoßenden Grundstücke errichtet und in gutem Zustande erhalten werden, vorausgesetzt, besagtes Land ist bewohnt, ausgenommen die Parteien haben sich anders verständigt.

Wann eine Partei die Hälfte der Kosten des Zaunes einkassiren kann.

1205. Sekt. 4. Wenn von einer der Parteien gebührende Notiz gegeben wurde und eine angemessene Zeit ist verstrichen, und die andere Partei sollte es vernachlässigen oder sich weigern, die Hälfte von diesem Zaune zu errichten oder zu veranlassen, daß dieselbe errichtet wird, so kann die Notiz gebende Partei den ganzen zu errichtenden Scheidezaun errichten oder veranlassen daß er errichtet wird und gesetzlich die Hälfte der Kosten desselben von der andern Partei einfordern; vorausgesetzt, die respektiven Parteien bewohnen dasselbe zu Zwecken welche einen Zaun erheischen.

Erhaltung von Scheidezäunen.

1206. Sekt. 5. Die respektiven Eigenthümer von angrenzenden Grundstücke sollen alle Scheidezäune zwischen solchen

Grundstücken, gleichmäßig in gutem Zustande erhalten, so lange dieselben, das Land bewohnen und Vortheil daraus ziehen.

Abbrechung eines Zaunes wenn er unwissend auf das Land eines andern errichtet wurde.

1207. Sekt. 6. Wenn eine Person unwissentlich oder aus Versehen einen Zaun auf dem Lande eines Andern errichtet und wenn durch eine gesetzlich bestimmte Grenzlinie diese Thatsache festgestellt ist, so mag die letztere Person das Eigenthum betreten und den Zaun zu irgend einer Zeit innerhalb eines Jahres, nachdem Notiz gegeben wurde, daß eine solche Grenzlinie festgesetzt ist, hinwegschaffen; vorausgesetzt, daß wenn der Zaun welcher abgebrochen werden soll einen Theil eines Zaunes bildet welcher das Feld der andern Partei einschließt, worauf Feldfrüchte stehen, so soll diese erste Person diesen Zaun nicht hinwegnehmen bis diese Feldfrüchte mit angemessener Eile eingeheimst und gesichert werden konnten.

Fortschaffung eines Scheidezaunes.

1208. Sekt. 7. Wenn eine Person seine eigene Einzäunung hinwegzuschaffen wünscht, so soll diese Person irgend einer Person deren Eigenthum daran stößt Notiz davon geben und wenn diese Person der Notiz gebenden Partei nicht die Hälfte des Werthes eines Scheidezauns zwischen diesen Grundstücken innerhalb eines Jahres nachdem Notiz gegeben, bezahlt, so kann die Notiz gebende Partei die Hälfte eines solchen Zaunes, wie in Sektion sechs (6) dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, abbrechen, wenn die Notiz gebende Person diesen Zaun errichtet hatte oder deren Antheil an den Kosten, welche die Errichtung verursachte, zahlte.

Unterbreitung dieses Gesetzes dem Volke, zur Annahme oder Verwerfung.

1209. Sekt. 8. Wennimmer den Countycommissären irgend eines County in diesem Staate eine Bittschrift präsentirt wird, unterzeichnet von wenigstens einhundert Steuerzahlern des besagten County, worin nachgesucht wird, daß die Frage über die Annahme oder Verwerfung dieses Gesetzes dem Volke zur Entscheidung unterbreitet werde, so soll es die Pflicht der Commissäre sein, den Sheriff zu beauftragen in jedem Bezirke seines County, dreißig Tage vor der allgemeinen Wahl, eine Notiz zu erlassen, in einer in seinem County herausgegebenen Zeitung wenn eine solche erscheint, andernfalls durch Anschlagung von einer Bekanntmachung, daß die Frage über die Annahme oder Verwerfung dieses Gesetzes dem Volke zur Entscheidung unterbreitet werden wird.

Wie gestimmt werden soll.

1210. Sekt. 9. Bei dieser Wahl kann jeder Stimmgeber „Für Zaungesetze", oder „Gegen Zaungesetze", stimmen. Wenn

die Mehrheit der besagten Stimmen für das Zaungesetz ist, dann soll das Gesetz angenommen sein, wenn jedoch die Mehrheit der Stimmgeber gegen das Zaungesetz stimmten, dann soll dieses Gesetz daselbst nicht in Kraft sein; vorausgesetzt, daß dieses Gesetz nicht so ausgelegt werde, wodurch eine Person verhindert wäre, Schadenersatz einzufordern, wenn seine Feldfrüchte, sein Gras und andere Produkte von einem gesetzmäßig errichteten Zaune eingeschlossen sind. Auslegung dieses Gesetzes.

1211. Sekt. 10. Der Rath der Countycommissäre soll die Stimmen für und gegen das Zaungesetz zählen zur selben Zeit und in derselben Weise wie vorgeschrieben ist zur Zählung der Stimmen für Countybeamten, und das Resultat einer solchen Stimmenzählung soll auf Order der Countycommissäre in einer in dem County herausgegebenen Zeitung publizirt werden, oder eine Notiz davon geben, durch Anschlag derselben an drei sichtbaren Plätzen in dem County; vorausgesetzt, daß wenn ein Zaungesetz angenommen ist, so soll es nicht eher in Kraft treten, als nach Verlauf von zwölf Monaten nach dessen Annahme. Stimmenzählung — Wann die Annahme in Wirksamkeit tritt.

1212. Sekt. 11. Dieses Gesetz soll nicht die Wirksamkeit haben schon organisirte Zaundistrikte und die Gesetze wonach dieselben regiert werden, aufzuheben. Ausnahmsfall.

Genehmigt am 2. März 1877.

---

## Kapitel XXXVI.

### Feuerwehr.

Ein Gesetz, betreffs der Exemption der freiwilligen Feuerwehrleute als Geschworene und von der Zahlung von Kopfsteuer in dem Staate Colorado, und um gewisse Gesetze in Beziehung derselben zu widerrufen.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

1213. Sektion. 1. Irgend eine Person welche jetzt ein aktives Mitglied ist oder später eines wird von irgend einer Feuerspritzen- Haken und Leiter oder Schlauch-Compagnie oder einer freiwilligen Organisation zur Löschung von Feuer, welche jetzt Feuerwehrleute sollen von dem Dienste als Geschworene befreit sein, sowie von Zahlung der Kopfsteuern.

unter der Controlle der Behörden einer Stadt oder inkorporirten Gemeinde innerhalb dieses Staates bestehen, oder von irgend einer solchen Organisation welche nach diesem unter den Autoritäten von irgend einer Stadt oder eines Dorfes wie vorhingesagt organisirt werden mag, soll während der Zeit in welcher dieselbe ein aktives Mitglied einer solchen Organisation ist, von dem Dienste als Geschworner befreit sein, sowie von der Zahlung von Kopfgeld; und ein Mitglied welches ein aktives Mitglied einer solchen Organisation in einer Stadt oder einem Dorfe wie vorhergesagt war und seine Pflichten als ein solches für die Dauer von fünf (5) Jahren getreulich erfüllte, soll für immer von dem Geschworenendienste und der Zahlung von Kopfsteuer befreit sein.

Dienstbescheinigungen; Beweise von Exemptionen.

1214. Sekt. 2. Irgend eine Person, welche in einer Compagnie für die Dauer von fünf (5) Jahren diente, wie in der vorhergehenden Sektion vorgeschrieben ist, soll berechtigt sein von dem Vormann der Compagnie von welcher er ein Mitglied war, eine Bescheinigung über diese Dienstzeit zu empfangen, und auf Vorzeigung dieser Bescheinigung an einen Sekretär oder Registrator der betreffenden Stadt oder der Ortschaft, soll es die Pflicht eines solchen Sekretärs oder Registrators sein, dieselbe in seinem Bureau zu registriren und seine Bescheinigung unter dem Countysiegel der dazu berechtigten Person zu übergeben, worin der Name der Compagnie von der dieselbe ein Mitglied war und mit der Angabe der Zeit wie lange dieselbe ein Mitglied war, angegeben sein soll und diese Bescheinigung soll in allen Gerichten und an allen Orten in diesem Staate als Beweis angenommen werden, daß die Partei, welche dieselbe gesetzlich hält, zu den zuvorgenannten Exemptionen berechtigt ist, vorausgesetzt, daß nichts hierin enthalten so ausgelegt werden soll, wodurch irgend ein Vorrecht welches einem Mitgliede einer Spritzencompagnie in diesem Staate durch irgend welche Gesetze dieses Staates bewilligt ist, beeinträchtigt werde, sondern es soll betrachtet werden als eine Uebertragung von weitern Vorrechten.

Widerruf.

1215. Sekt. 3. Kapitel dreiunddreißig (33) der Revidirten Statuten von Colorado und alle Gesetze und Theile von Gesetzen, welche mit diesem Gesetze nicht in Verbindung gebracht werden können, sind hiermit aufgehoben.

Genehmigt am 27. Februar 1877.

## Kapitel XXXVII.

### Fische.

Ein Gesetz, zur Beschützung, Erhaltung und Fortpflanzung von Fischen und zum Widerruf eines Gesetzes, betitelt: „Ein Gesetz, die Beschützung von Fischen in dem Territorium Colorado betreffend," Genehmigt am 11. Februar 1870. Und eines Gesetzes, betitelt: „Ein Gesetz zur Amendirung eines Gesetzes," betitelt: „Ein Gesetz zur Beschützung von Fischen in dem Territorium von Colorado," Genehmigt am 11. Februar 1870, Genehmigt am 9. Februar 1872. Und ein Gesetz, betitelt: „Ein Gesetz zur Ermunterung der Fortpflanzung von Fischen in dem Territorium Colorado," Genehmigt am 13. Februar 1874.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Fangen und tödten von Fischen durch irgend andere Weise als durch Haken und Schnur.

1216. Sektion 1. Es soll nicht gesetzlich sein für irgend eine Person eine Forelle oder einen andern Fisch in irgend welchen Gewässern dieses Staates zu tödten oder zu fangen, durch den Gebrauch von Gift oder schädlichen und betäubenden Arzneiwaaren, oder durch den Gebrauch von explosiven Substanzen, oder durch die Errichtung eines Dammes oder einer andern künstlichen Hemmung; oder eine gefleckte Forelle durch den Gebrauch eines Netzes, Schlagnetzes oder einer andern Vorrichtung zu fangen, ausgenommen vermittelst eines Hakens und einer Schnur; vorausgesetzt, daß nichts in diesem Gesetze enthalten so ausgelegt werden soll, wodurch das Fangen von Forellen oder von andern Fischen zum Zwecke der Fortpflanzung verhindert sein soll.

Fangen und tödten von Fische in Privat-Gewässern.

1217. Sekt. 2. Es soll für keine Person oder Personen gesetzlich sein irgend welche Forellen oder andere Fische, auf irgend eine Art, aus einem Privatsee, Teich, oder Fluß, welche zur Fortpflanzung von Fischen benutzt werden, zu tödten oder zu fangen, ausgenommen auf Erlaubniß des Eigenthümers dieses Sees, Teiches oder Flusses.

Errichtung von Fischwegen.

1218. Sekt. 3. Irgend eine Person, oder Personen, oder die Beamten und Dienstboten einer Compagnie oder Körperschaft, welche einen Damm, Fischkorb oder ein anderes künstliches Hinderniß in einem Flusse oder Gewässer, in diesem Staate legt und unterhält, soll bei diesem Damm, Fischkorb oder einem andern künstlichen Hindernisse eine genügend große Schleuse oder einen Fischweg errichten und erhalten, damit die Fische frei diesen Strom auf- und abschwimmen können.

In welchen Monaten die Forelle nicht gefangen werden soll.

1219. Sekt. 4. Es soll nicht gesetzlich sein, Forellen zu tödten oder zu fangen, oder im Besitze zu haben um dieselben zu verkaufen, welche in den öffentlichen Gewässern dieses Staates gefangen oder getödtet wurden, während der Monate November, Dezember, Januar, Februar oder März oder in irgend einem der besagten Monaten in irgend einem Jahr; die Anbietung zum Verkaufe während der vorhin genannten Monaten soll prima facia Beweis der Uebertretung dieser Sektion sein.

Strafe für Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

1220. Sekt. 5. Irgend eine Person, oder Personen, oder die Beamten oder Bediensteten einer Compagnie oder Körperschaft, welche der Uebertretung einer der Bestimmungen dieses Gesetzes überführt wird, soll mit einer Summe von nicht weniger als fünfundzwanzig Dollars noch mehr als dreihundert Dollars bestraft werden, oder soll in dem Countygefängnisse auf die Dauer von nicht weniger als dreißig Tagen noch mehr als sechs Monaten eingesperrt werden oder mit beidem, Geldstrafe oder Gefängnißhaft, je nach Gutdünken des Gerichts.

Vernachlässigung einen Fischweg zu halten.

1221. Sekt. 6. Jeder Monat, in welchem eine Person, oder Personen, Compagnie oder Körperschaft es vernachlässigt, oder sich weigert, einen genügenden Canal oder Fischweg offen zu lassen und zu unterhalten, wie in Sektion drei dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, soll ein separates Vergehen konstituiren.

Disposition der Geldstrafe.

1222. Sekt. 7. Von allen Geldstrafen, welche unter den Bestimmungen dieses Gesetzes einkassirt werden, soll die eine Hälfte derjenigen Person bezahlt werden, welche über ein solches Vergehen Anzeige macht, und die andere Hälfte soll in den Countyschatz desjenigen County bezahlt werden, in welchem das Vergehen begangen wurde, zum Besten des Schulfonds dieses County. Und die Person, welche berechtigt ist eine Hälfte dieser Geldstrafe als Angeber zu empfangen, soll als ein kompetenter Zeuge bei der Untersuchung des Vergehens erachtet werden.

Prozeßverfahren — wie und wann einzuleiten.

1223. Sekt. 8. Alle Anklagen gegen die Uebertretung irgend einer der Bestimmungen dieses Gesetzes, sollen vor einem Friedensrichter in dem County eingeleitet werden, in welchem das Vergehen begangen wurde, und dieser Friedensrichter soll auf seine eigene Kenntnißnahme, oder auf den abgelegten Eid einer kompetenten Person, seinen Verhaftsbefehl an einen Constabler seines County erlassen, für die Verhaftung einer Person, welche der Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes angeklagt ist, und nach Verhaftung dieser Person oder Personen, soll er zur

Untersuchung der besagten Anklage schreiten wie in andern Vergehensfällen, welche der Untersuchung von Friedensrichtern unterworfen sind.

Gefängnißhaft auf Nichtzahlung der Geldstrafen und Kosten.

1224. Sekt. 9. Das Gericht soll in allen Fällen, die auf Verurtheilung unter diesem Gesetze lauten, wenn eine Geldstrafe auferlegt wurde, als Theil des Urtheiles des Gerichtes verordnen, daß der Verüber in das Countygefängniß in Haft gesetzt werde, um dort zu verweilen bis diese Geldstrafe und Unkosten ganz bezahlt sind, oder um anderweitig gesetzlich entlassen zu werden; vorausgesetzt, daß die Dauer der Gefangenschaft nicht länger als sechs Monate für jedes Vergehen sein soll.

Ernennung eines Fisch-Commissärs, dessen Pflichten und Gebühren.

1225. Sekt. 10. Unmittelbar nachdem dieses Gesetz in Kraft tritt, und alle zwei darauf folgenden Jahre, soll es die Pflicht des Gouverneurs sein eine Person, welche in der Fischkultur Erfahrung hat und die Gewohnheiten und Nahrung der Fische kennt als Staats-Fischcommissär zu ernennen, welcher sein Amt zwei Jahre bekleiden soll. Besagter Commissär soll die Aufsicht von allen Fischveredlungs-Angelegenheiten haben, welche eines öffentlichen Charakters sind und soll alle Fütterungsfische oder Eier von denselben empfangen und für die Vertheilung derselben Sorge tragen, welche in den Besitz des Staates kommen mögen. Er soll die Nothwendigkeit von Fischbehältern, deren Lokation, Form und Geräumigkeit bestimmen und Notiz über deren Herstellung und Erhaltung geben. Er soll für die Zeit in welcher er in den Diensten des Staates wirklich als solcher fungirt eine Vergütung erhalten, welche in einem Jahre die Summe von einhundert Dollars nicht übersteigen soll, nebst einer weiteren Summe von einhundert Dollars, welche nur für Expreßauslagen und andern Ausgaben ausgegeben werden sollen, welche unvorhergesehen durch Aufbewahrung und Vertheilung dieser Fische entstehen mögen, welche in den Besitz des Staates kommen mögen. Alle Rechnungen sollen von dem Gouverneur genehmigt werden.

Jährlicher Bericht des Fisch-Commissärs.

1226. Sekt. 11. Der Fischcommissär soll jährlich, vor dem ersten Tage des Monats Dezember, dem Gouverneur einen Bericht über die Geschäfte des Jahres übergeben, worin angegeben sein soll, irgend welche und alle Information welche er in Beziehung auf die Manigfaltigkeit der Fische, welche sich für die Gewässer dieses Staates eignen erhalten hat, sowie über die Methode der Veredlung derselben und für welche Gewässer die-

selben passend sind, nebst irgend welchen Mittheilungen, welche die Fischveredlung in diesem Staate haben könnte, und der Gouverneur soll diesen Bericht in seinem Berichte an die General-Assemblee einschließen.

Widerruf.

1227. Sekt. 12. Ein Gesetz, betitelt „Ein Gesetz, die Beschützung der Fische in dem Territorium Colorado betreffend," genehmigt am 11. Februar 1870; und ein Gesetz, betitelt „Ein Gesetz zur Amendirung eines Gesetzes," betitelt „Ein Gesetz, die Beschützung der Fische in dem Territorium Colorado betreffend," genehmigt am 11. Februar 1870, genehmigt am 9. Februar 1872; und ein Gesetz, betitelt „Ein Gesetz, zur Förderung der Veredlung von Fischen in dem Territorium Colorado," genehmigt am 13. Februar 1874, ist, und dieselben sind hiermit widerufen.

Dringlichkeitsfall.

1228. Sekt. 13. Indem die Zeit in welcher die Wirkung dieses Gesetzes von Nutzen wäre, augenblicklich rasch verstreicht und dessen gute Wirkung dadurch aufgeschoben würde, und weil deßhalb ein Dringlichkeitsfall existirt, so soll dieses Gesetz an und nach dem Tage seiner Annahme in Kraft und Gültigkeit treten

Genehmigt am 10. März 1877.

---

## Kapitel XXXVIII.

### Gewaltsame Besitznahme und unrechtmäßiger Besitz.

[Revidirte Statuten, Kapitel XXXV.]

Verbot der ungesetzlichen oder gewaltsamen Besitznahme.

1229. Sektion 1. Niemand soll irgend welche Ländereien, Gebäulichkeiten oder anderes Besitzthum in Besitz nehmen, außer im Falle die Besitznahme durch Gesetz bewilligt ist, und dann blos in friedsamer Weise.

Gewaltsame Besitznahme und unrechtmäßiger Besitz definirt.

1230. Sekt. 2. Wenn irgend Jemand oder Mehrere irgend welche Ländereien, Gebäulichkeiten, Minenansprüche oder anderes Besitzthum, mit Gewalt, mit starker Hand, oder mit einem Haufen Volks in Besitz nimmt, ob irgend Jemand zur Zeit dieser Besitznahme wirklich auf oder in derselben ist oder nicht; oder wenn Jemand durch Bedrohung von Gewalthätigkeit oder Verletzung der Partei im Besitze, oder durch solche Worte oder Handlungen, die eine natürliche Tendenz haben Furcht oder Vorstellung von Gefahr zu erwecken, sich in den Besitz irgend welcher Ländereien, Gebäulichkeiten, Minenansprüche oder anderen Besitzthums setzt und dasselbe unrechtmäßig besitzt und hält;

oder wenn Jemand irgend welche Ländereien, Gebäulichkeiten, Minenansprüche oder anderes Besitzthum friedfertig betritt, ob nun Jemand zur Zeit dieser Betretung wirklich auf oder in denselben ist oder nicht, und dann die besitzende Partei durch Gewalt vertreibt, oder durch Drohungen, oder durch Worte oder Handlungen die eine natürliche Tendenz haben Furcht oder Vorstellung von Gefahr zu erwecken die Partei aus dem Besitze schreckt, und unrechtmäßig Besitz ergreift und hält; oder wenn Jemand irgend welche Ländereien, Gebäulichkeiten, Minenansprüche oder anderes Besitzthum entweder friedfertig oder sonstwie betritt, und, durch Gewalt, durch Drohungen von Gewalthätigkeit oder durch Worte oder Handlungen welche die natürliche Tendenz haben Furcht oder Vorstellung von Gefahr zu erwecken, die zum Besitze berechtigte Partei einschüchtert so daß sie nicht wiederkehrt und ihr Besitzrecht genießt, und unrechtmäßig Besitz ergreift und hält, so sollen die sich so vergehende Person oder die Personen in jedem solchen Falle einer gewaltsamen Besitznahme und des unrechtmäßigen Besitzes im Sinne dieses Kapitels schuldig erachtet sein.

Ungesetzlicher Besitz definirt.

1231. Sekt. 3. Wenn irgend Jemand oder Mehrere ungerechter Weise und ohne Anwendung von Gewalt irgend welche Ländereien, Gebäulichkeiten, Minenansprüche oder anderes Besitzthum zurückhalten oder in ihrem Besitze behalten, und nach einer schriftlichen Aufforderung durch die zum Besitze berechtigte Person, für die Uebergabe des Besitzes derselben, sich weigern oder unterlassen den Besitz derselben aufzugeben und der dazu berechtigten Partei zu übergeben, so soll die so übertretende Person oder die Personen des ungesetzlichen Besitzes im Sinne dieses Kapitels schuldig erachtet sein.

Ungerechter Besitz definirt.

1232. Sekt. 4. Ein Verklagter soll des ungerechten Besitzes oder des Verbleibens im Besitze von Eigenthum im Sinne dieses Kapitels schuldig erachtet und gehalten sein, wenn dargethan wird, daß dieser ungerechte Besitz oder das Verbleiben im Besitze durch Wortbrüchigkeit erlangt oder bewirkt wurde, und in dem Bewußtsein daß dieser Verklagte kein gesetzliches Recht zum Besitze oder zum Verbleiben im Besitze dieser Ländereien, Gebäulichkeiten, Minenansprüche oder des andern Besitzthums hatte, und wenn der Kläger sein Recht, in der Klage wiedererlangen, prima facia constatirt hat, so soll die Bürde des Beweises dem Verklagten obliegen um darzuthun daß der Besitz oder das Verbleiben im Besitze bona fide behalten wurde oder geschah, und

auf sein gesetzliches Recht hin, oder auf das Recht derjenigen unter welcher er Anspruch erhebt.

Beharren nach Ablauf des Miethkontrakts ist ungesetzlicher Besitz.

1233. Sekt. 5. Wenn Jemand mit oder ohne Anwendung von Gewalt irgend welche Ländereien, Gebäulichkeiten, Minenansprüche oder anderes Besitzthum nach Ablauf der Frist behält, für welche diese Ländereien Gebäulichkeiten, Minenansprüche oder des andern Besitzthum ihm vermiethet oder verpachtet waren, oder Demjenigen unter welchem er Anspruch erhebt, oder den Bedingungen, Terminen und Uebereinkommen des Kontrakts oder des Vertrages zuwider unter welchem er Anspruch erhebt, oder nachdem in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Kontrakts oder Vertrages ein Theil des Miethzinses fällig wird und für die Dauer dreier Tage unbezahlt verbleibt, so sollen, nach schriftlich gestellter Forderung zur Uebergabe des Besitzes der vermietheten oder verpachteten Gegenstände durch die zum Besitz berechtigte Person, ihren Agenten oder Anwalt, die so beschwerende Person oder die Personen des gesetzlichen Besitzes im Sinne und in der Absicht dieses Kapitels schuldig erachtet und erkannt sein.

Verwirkung des Miethkontrakts auf Unterlassung der Zahlung des Miethzinses wenn fällig.

1234. Sekt. 6. Um eine Verwirkung wegen Nichtachtung des Miethzinses zu wirken soll es nicht nothwendig sein, den Miethzins an dem Tage einzufordern an welchem er fällig wird, oder zu irgend einer bestimmten Zeit dieses Tages, sondern die Forderung kann an den Miether, oder an die Person, welche den Miethzins schuldet, zu irgend einer Zeit gestellt werden nachdem der Miethzins fällig ist, und diese Forderung kann für den ganzen zur Zeit fälligen und unbezahlten Betrag gestellt werden. Unterlassung der Zahlung des Miethzinses von Seiten des Miethers oder seiner Bevollmächtigten, wenn eine solche Forderung gestellt wird, oder wie in der fünften Sektion dieses Gesetzes vorgeschrieben, soll eine Verwirkung des Miethskontrakts oder des Vertrags bewirken.

(Amendement von 1877, genehmigt am 19. Februar.) Abänderungen der Kontraktsbedingungen; zu gebende Notiz.

1235. Sekt. 7. In allen Miethskontrakten für Ländereien oder Gebäulichkeiten, oder für einen Antheil darin, welche von Monat zu Monat laufen, kann der Miethsherr, und es soll ihm gesetzlich zustehen, nach wenigstens fünfzehn Tage vor Ablauf des Monats gegebener schriftlicher Notiz, die Bedingungen des Miethskontraks oder des Vertrages, unter welchen der Miether besitzt, abändern, welche Aenderungen nach Ablauf des Monats in Kraft treten sollen; besagte Notiz soll, nachdem sie dem Miether zugestellt ist, aus sich selbst bewirken und wirksam sein, die-

jenigen Bedingungen und Bestimmungen, die in besagter Notiz spezifizirt sind, nach Ablauf des betreffenden Monats als ein Theil des Miethskontraktes oder des Vertrages zu creiren und zu errichten. Vorausgesetzt jedoch, daß Nichts hierin so gehalten sein soll, daß dadurch eine Erhöhung des Miethzinses auf mehr als das doppelte desjenigen Betrages autorisirt sein soll, welcher unmittelbar vor der Zustellung der oben besagten Notiz berechnet wurde, noch eine solche Abänderung des Miethskontrakts wodurch derselbe anders als ein von Monat zu Monat laufender Kontrakt würde.

Beschränkung der Miethserhöhung und der Dauer des Kontrakts.

1236. Sekt. 8. Es wird hiermit als der Sinn und die Absicht dieses Kapitels erklärt, daß eine Klage wegen gewaltsamer Besitznahme und unrechtmäßigem Besitz, oder wegen ungesetzlichem Besitz, wie der Fall sein mag, zur Wiedererlangung des Besitzes irgend welcher Ländereien, Gebäulichkeiten, Minenansprüche oder anderen Besitzthums von zu denselben berechtigten Personen gebracht und aufrecht erhalten werden kann, in allen Fällen in denen diese Personen, oder Diejenigen unter welchen sie Anspruch erheben, sich auf irgend einem Theile der öffentlichen Domäne in diesem Staate zu Bergbau-, Ackerbau- oder zu anderen Zwecken niedergelassen oder denselben aufgenommen haben, wie in andern Fällen, und daß in keinem Falle die Thatsache, daß der Besitztitel auf irgend welches Eigenthum in den Vereinigten Staaten ruht, angesehen und betrachtet werden soll die Wiedererlangung durch den Kläger zu verhindern oder zu hemmen; und falls dasselbe nicht von der Regierung der Vereinigten Staaten verkauft worden ist, so soll in Ermangelung eines schriftlichen Besitztitels das Besitzrecht dieser Person oder Personen für die Zwecke dieser Klage in Gemäßheit der in der Nachbarschaft herrschenden Gebräuche, in welcher die angesprochene Sache liegt, auf die Anzahl der Fuß, Acker oder auf die Strecke ausgedehnt sein die in diesem Anspruch eingeschlossen ist, einhundert und sechszig Acker Land nicht übersteigend, falls es landwirthschaftlichen Zwecken dient.

Wenn Besitztitel in den Vereinigten Staaten ruht, soll Wiedererlangung nicht verhindert sein.

Ausdehnung des Anspruches.

1237. Sekt. 9. Die Distriktsgerichte in ihren respektiven Distrikten, und die Countygerichte und Friedensrichter in ihren respektiven Counties, sollen Gerichtsbarkeit über alle Klägen haben die unter diesem Kapitel entstehen. Wenn die Beschwerde vor einem Friedensrichter eingebracht wird, und es erscheint diesem Friedensrichter aus hinreichenden beschworenen Aussagen oder

Welche Gerichte Gerichtsbarkeit haben, falls Frage über Titel oder Grenzen vor Friedensrichter entspringt.

aus den in der Untersuchung der Sache vorgebrachten Zeugenaussagen, daß der Besitztitel oder die Grenzlinien der streitigen Ländereien zwischen den Parteien in Frage stehen, und daß ein gerichtliches Erkenntniß darüber zu einer endgültigen Entscheidung der Sache nothwendig sein mag, so soll es die Pflicht dieses Friedensrichters sein alle Verhandlungen vor ihm einzustellen und unverzüglich seine Verfahren an das Countygericht seines County zu bescheinigen und alle Akten in der Sache dorthin zu überführen; und das Countygericht soll nach Empfang der Verfahren und Akten in derselben Weise vorangehen als ob die Klage in diesem Gerichtshofe eingeleitet worden sei; vorausgesetzt, daß falls kein Countyrichter sich zur Zeit dieser Verfahren im County befindet, oder wenn jede der Parteien, Kläger sowohl als Verklagter, ihre Zustimmung geben, so soll der Friedensrichter seine Verfahren an den Sekretär des Distriktsgerichts desjenigen County, in welchem die Klage entsprang, oder an den Sekretär des Distriktsgerichts irgend eines County welchem dieses County für Gerichtszwecke beigefügt ist, bescheinigen und alle Akten in der Sache dorthin überführen; und ferner vorausgesetzt, daß falls der Friedensrichter, vor welchem die Klage eingebracht wurde in welcher Titel oder Grenzlinien in Frage gestellt werden, gleichzeitig Countyrichter ist, so soll er die besagte Klage an das Distriktsgericht seines County statt an das Countygericht bescheinigen.

Wie Klage einzuleiten; Vorladung und Rückberichtung derselben.

1238. Sekt. 10. Gerichtliche Verfahren unter diesem Kapitel sollen eingeleitet werden durch Registrirung einer schriftlichen Beschwerde bei einem Friedensrichter oder Countyrichter, oder in der Amtsstube des Sekretärs des Distriktsgerichts des betreffenden County, und hierauf soll der Friedensrichter, der Countyrichter oder der Sekretär, wie der Fall sein mag, eine Vorladung wie in andern Fällen erlassen ausgenommen daß der Beamte, an welchen die Vorladung gerichtet ist, darin aufgefordert sein soll, den Verklagten vorzuladen sich zu verantworten gegen die Beschwerde des Klägers, daß er (der Verklagte) im Besitze der fraglichen Ländereien, Gebäulichkeiten, Minenansprüche oder des anderen Besitzthums ist mit näherer Beschreibung derselben, welche er ungesetzlich und dem angeblichen Rechte des Klägers entgegenhält; solche Vorladungen sollen in derselben Weise, und in derselben Zeitschrift vor dem Tage der Berichterstattung über dieselben, und durch dieselben respektiven

Beamten zugestellt werden wenn durch einen Friedensrichter, Countyrichter oder beziehungsweise durch den Sekretär eines Distriktsgerichts ausgestellt, wie in Klagen wegen Nichterfüllung eines mündlichen Vertrags, die vor einem solchen Friedensrichter, Countyrichter, oder vor dem Distriktsgeaichte eingeleitet werden.

Beschwerdeschrift und Gegenreden des Verklagten sollen beeidigt sein.

1239. Sekt. 11. Die wie in Sektion zehn dieses Kapitels vorgeschrieben registrirte Beschwerdeschrift soll mit annehmbarer Zuverlässigkeit der Ländereien, Gebäulichkeiten, Minenansprüche oder das andere Besitzthum beschrieben, welche der Kläger wiederzu erlangen sucht, und soll die wesentlichen Thatsachen darthun auf welche sich der Kläger verläßt um den Besitz derselben wieder zu erlangen, und soll durch einen Eid des Klägers, seines Agenten oder Rechtsanwalts beglaubigt sein, die Gegenrede oder Verantwortung des Verklagten soll schriftlich eingereicht werden und durch einen Eid des Verklagten, seines Agenten oder Rechtsanwalts erhärtet sein.

Unter welchen Regeln die Verhandlungen geführt werden sollen. (Amendement von 1872.)

1240. Sekt. 12. In der Untersuchung von unter diesem Kapitel entstehenden Klagen vor Friedensrichtern oder in Countygerichten sollen die Verhandlungen unter den, in dem auf Friedensrichter und Constabler sich beziehenden Kapitel erhaltenen Verfahrungsregeln und Bestimmungen, geführt werden, außer wie anderweitig in diesem Kapitel bestimmt sein mag, und die Countygerichte sollen allzeit als zur Untersuchung von unter diesem Kapitel entstehenden Klagen offen betrachtet und angesehen sein.

Berufungen an das Distriktgericht. (Amendement von 1872.)

1241. Sekt. 13. In allen Klagen wegen gewaltsamer Besitznahme und unrechtmäßigem Besitz, oder wegen gewaltsamem oder ungesetzlichem Besitz, die vor einem Countygericht oder vor einem Friedensrichter untersucht und entschieden werden, kann jede Partei in Zukunft Berufung an das Distriktsgericht des betreffenden County einlegen, in derselben Weise und innerhalb derselben Frist die gegenwärtig in andern Fällen durch Gesetz zur Berührung gegen Friedensrichter vorgeschrieben sind. Wenn jedoch der Verklagte oder die Verklagten Berufung einlegen so soll die Berufungsbürgschaft für die Zahlung aller Rechtskosten und für Ersatz alles Schadens bedingt sein, welche der Kläger oder die Kläger in Folge des ungerechten Besitzes der fraglichen Sachen erlitten haben oder erleiden mögen, und im Falle Miethsgelder erwachsen sind oder erwachsen werden, als doppeltes

Miethsgeld unter diesem Kapitel, für die Zahlung aller Miethsgelder die zur Zeit fällig sind oder die fällig werden falls der Kläger oder die Kläger einen Urtheilsspruch für die fraglichen Sachen im Distriktsgerichte erlangen sollten; vorausgesetzt, daß in allen Fällen, wenn die Partei gegen besagte Bürgschaft klagen muß, derselbe den doppelten Betrag aller Miethsgelder erlangen kann, welche nach Beginn dieser Klage fällig werden, und in allen solchen Fällen soll der Friedensrichter oder der Countyrichter die Macht haben, die Höhe der Berufungsbürgschaft in Uebereinstimmung mit dem in der Untersuchung wirklich und klar als fällig bewiesenen Betrage festzusetzen, jedoch in keinem Falle soll die Strafsumme der Bürgschaft fünfzehntausend Dollars übersteigen.

Untersuchung der Berufung; Zeugenbeweis in Bezug auf Titel und Grenzen; Urtheil soll Titel nicht beeinträchtigen.

1242. Sekt. 14. In allen Berufungsfällen gegen Friedensrichter und Countygerichte soll das Distriktsgericht die Sache de novo untersuchen, und keine Exzeption gegen ein Verfahren vor dem Friedensrichter oder vor dem Countygerichte sollen erhoben oder bewilligt werden, außer wenn es sich ergibt, daß der Friedensrichter keine Gerichtsbarkeit über die Klagesache besaß; das Distrikts- und das Countygericht kann Zeugenbeweise in Bezug auf den Besitztitel oder die Grenzlinien der fraglichen Sachen entgegennehmen, um das Besitzrecht zu entscheiden; jedoch sollen Urtheile, die in Verfahren unter diesem Kapitel gefällt werden, den Besitztitel auf irgend welche Ländereien, Gebäulichkeiten oder auf anderes Besitzthum nicht berühren, für deren Besitz irgend eine Klage nnter den Bestimmungen dieses Kapitels gebracht werden mag, und sollen kein Hemmniß gegen eine schickliche Klage sein die zur Entscheidung desselben gebracht wird.

Restitutionsbefehl.

1243. Sekt. 15. Wenn es sich durch Nichterscheinen in der Untersuchung, oder durch den Wahrspruch einer Jury ergibt, daß der Kläger zum Besitz der fraglichen Sachen berechtigt ist, so soll er einen Urtheilsspruch für den Besitz derselben erlangen und ein Restitutionsbefehl soll auf dieses Urtheil hin ausgestellt werden, außer wenn der Verklagte wie in diesem Kapitel vorgesehne Berufung einlegt; der Beamte, an welchen ein solcher Restitutionsbefehl gerichtet ist, soll in dem Befehl aufgefordert sein, die Rechtskosten des Klägers wie in andern Exekutionen umzulegen und einzutreiben.

Rechtskosten des Verklagten.

1244. Sekt. 16. Wenn der Kläger nicht im Stande ist Beweise beizubringen, oder die Klage nicht fortführt, oder sein

Besitzrecht zu beweisen unterläßt, so soll dem Verklagten ein Urtheilsspruch und Exekution für seine Rechtskosten zustehen.

Berufung und Nullitätsbefehl an Obergericht; Bürgschaft.

1245. Sekt. 17. Berufungen und Nullitätsbefehle an das Obergericht gegen das Urtheil des Distriktsgerichts und Nullitätsbefehle gegen das Urtheil eines Countygerichts sollen in Verfahren unter diesem Kapitel wie in andern Fällen erlaubt werden; vorausgesetzt, daß nebst den gegenwärtig durch Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen die Bedingungen der Berufungsbürgschaft sein sollen wie durch dieses Kapitel in Fällen von Berufungen gegen Friedensrichter und Countygerichte an das Distriktsgericht vorgeschrieben ist.

Kündigung der Miethe oder Pacht.

1246. Sekt. 18. In allen Fällen in denen ein Miethskontrakt zwischen Personen in diesem Staate von Jahr zu Jahr läuft, soll dreimonatliche Kündigung als genügend zur Aufhebung des Kontrakts angesehen sein; ein sechsmonatlicher Miethsbesitz kann durch dreißigtägige Kündigung zu Ende gebracht werden, und zehntägige Kündigung soll genügend sein um einen monatlichen Miethsbesitz zu Ende zu bringen; vorausgesetzt, daß keine Kündigung von einem oder an einen Miether nothwendig sein soll, dessen Miethsbesitz laut Kontrakt zu einer bestimmten Zeit zu Ende geht.

---

Ein Gesetz, zur Amendirung der bestehenden Gesetze über gewaltsame Besitznahme und unrechtmäßigen Besitz, soweit es Zustellung der Vorladung, der Aufforderung und der Gerichtsbefehle betrifft.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Zustellung der Notiz zur Räumung oder der Aufforderung zur Besitzübergabe.

1247. Sektion 1. In allen Fällen, in denen eine Notiz zur Räumung, oder die Zustellung einer Aufforderung zur Besitzübergabe von Grundeigenthum gegenwärtig vorgeschrieben ist oder dies in Zukunft werden mag, kann diese Notiz oder Aufforderung durch Uebergabe einer Copie derselben an eine Person zugestellt werden, die ein Mitglied der Familie des Insassen ist und die an Ort und Stelle angetroffen wird, und falls keine solche Person an Ort und Stelle angetroffen wird dann durch Anschlagen einer Copie der Notiz oder Aufforderung an eine in die Auge fallenden Stelle auf dem Grundeigenthum.

1248. Sekt. 2. Wenn in einer Klage wegen gewaltsamer Besitznahme und unrechtmäßigem Besitz, oder wegen ungesetzlichem

Zustellung der Vorladung.

Besitz, die in irgend einem Gerichte dieses eingeleitet wurde, der Beamte, welcher die Vorladung hat, trotz emsigem Nachspüren und vorsichtiger Nachfrage nicht im Stande ist den Verklagten innerhalb seines County ausfindig zu machen, so kann er die Vorladung durch Zurücklassen einer Copie derselben mit einer Person zustellen, die ein Mitglied der Familie des Insassen ist und in dem in der Vorladung angeführten Besitzthum angetroffen wird, oder, falls Niemand in dem Besitzthume angetroffen wird, durch Anschlagen einer Copie der Vorladung an einer in die Augen fallenden Stelle auf dem Besitzthum.

Beschränkung der Frist zur Zustellung.

1249. Sekt. 3. In, vor Friedensrichtern eingeleiteten Klagen, soll diese Copie wenigstens sieben Tage vor dem Tage der Rückberichtung über die Vorladung wie oben angegeben übergeben oder angeschlagen werden, und in Klagen vor Gerichten mit protokollarischen Verhandlungen wenigstens zehn Tage vor dem Tage der Rückberichtigung über den Befehl, und die Weise der Zustellung und die Zeit derselben soll auf dem Befehl indossirt sein; die Klage soll hierauf verhandelt werden, in jeder Beziehung, als ob Zustellung an den Verklagten persönlich geschehen sei.

Widerruf.

1250. Sekt. 4. Alle Gesetze und Gesetzestheile die mit diesem Gesetze im Widerspruch stehen, sind hiermit aufgehoben.

Genehmigt am 16. Februar 1877.

---

## Kapitel XXXIX.

### Betrug und Meineide.

[Revidirte Statuten, Kapitel XXXVII.]

In betrügerischer Absicht gemachte Uebertragungen sind ungültig.

1251. Sektion 1. Jede Uebertragung eines Besitzrechtes oder Interesses in Ländereien, oder in dem Miethzins oder Gewinne von Ländereien, und jede Belastung auf Ländereien oder auf die Miethsgelder oder den Gewinn derselben, die in der Absicht gemacht oder creirt wurden, frühere oder spätere Käufer, die diese Ländereien, den Miethszins oder die Gewinne, für eine werthvolle Vergütung ankauften, zu betrügen, sollen in Beziehung auf diese Käufer null und nichtig sein.

1252. Sekt. 2. Keine solche Uebertragung oder Belastung soll zu Gunsten eines späteren Käufers als betrügerisch angesehen werden, welcher zur Zeit seines Ankaufs wirkliche oder gesetzliche

Notiz darüber hatte, außer wenn es sich ergibt, daß der Konzessionar in der Uebertragung, oder die durch die Belastung begünstigte Person, Mitinteressant an dem beabsichtigten Betrug war.

Uebertragung ist nicht betrügerisch wenn Käufer Notiz hatte, außer wenn Konzessionar Mitinteressant im Betruge war.

1253. Sekt. 3. Jede Uebertragung oder Belastung von oder auf irgend ein Besitzrecht oder Interesse in Ländereien, in welcher eine Bedingung enthalten ist für die Aufhebung, den Ablauf oder die Aenderung dieses Besitzrechts oder Interesses oder eines Theils derselben, nach Belieben des Bewilligers, soll gegen spätere Käufer ungültig sein, die von diesem Bewilliger für eine werthvolle Vergütung irgend ein Besitzrecht oder Interesse kaufen, das kraft der in der früheren Uebertragung oder Belastung reservirten oder ausgedrückten Machtbefugniß der Aufhebung, der Beendigung oder der Aenderung durch diesen Bewilliger ausgesetzt ist.

Widerrufliche Uebertragung ist gegen spätere Käufer von dem Bewilliger ungültig.

1254. Sekt. 4. Wenn die Macht, die Uebertragung irgend welcher Ländereien oder der Miethsgelder oder Gewinne derselben zu widerrufen, und dieselben wieder zu übertragen, einer andern Person denn dem Bewilliger in der Uebertragung verliehen wird, und wenn diese Person späterhin dieselben Ländereien, Miethsgelder oder Gewinne für eine werthvolle Vergütung an einen Käufer überträgt, so soll diese nachträgliche Uebertragung gültig sein, in derselben Weise und in demselben Umfange als ob die Befugniß des Widerrufs darin angeführt und die Absicht, die frühere Uebertragung zu widerrufen, ausdrücklich erklärt sei.

In welchem Falle die Uebertragung durch eine dritte Person gültig ist, die Befugniß zum Widerruf hat.

1255. Sekt. 5. Wenn eine Uebertragung an einen Käufer unter einer der beiden zuletzt vorhergehenden Sektionen gemacht wird, ehe die Person, welche dieselbe ausstellt, berechtigt ist, ihre Widerrufsbefugniß auszuüben, so soll dieselbe nichts destoweniger von der Zeit an gültig sein, wenn die Befugniß zum Widerruf dieser Person wirklich verliehen wird, in derselben Weise und in demselben Umfange als ob sie dann gemacht worden sei.

Vor Verleihung der Widerrufsbefugniß gemachte Uebertragung ist gültig von der Zeit der Verleihung an.

1256. Sekt. 6. Kein Besitzrecht oder Interesse in Ländereien, außer Miethskontrakten für eine Dauer von nicht länger als einem Jahre, und keine Betrauung oder Ermächtigung über oder in Bezug auf Ländereien oder in irgend einer Weise darauf in Verbindung stehend, soll in Zukunft creirt, bewilligt, überschrieben, übergeben oder erklärt werden, außer auf dem gesetzlichen Wege oder durch eine schriftliche Besitzurkunde oder Uebertragung, die von der dieselbe creirenden, bewilligenden, über-

Welche Uebertragungen schriftlich sein sollen.

schreibenden, übergebenden oder erklärenden Partei unterzeichnet ist, oder von ihrem gesetzlichen und dazu schriftlich autorisirten Agenten.

Machtbefugniß eines Erblassers nicht berührt, noch gefolgerte Betrauung verhindert.

1257. Sekt. 7. Die vorstehende Sektion soll nicht gedeutet werden, als ob dadurch in irgend einer Weise die Machtbefugniß eines Erblassers zur Verfügung über sein Grundeigenthum durch letzten Willen oder Testament beeinträchtigt sei, noch als ob dadurch das Entstehen oder Aufheben einer Betrauung durch stillschweigende Folgerung oder Wirkung des Gesetzes verhindert sei.

Miethskontrakt für über ein Jahr, oder Verkaufskontrakt, ist ungültig wenn nicht schriftlich ausgefertigt.

1258. Sekt. 8. Jeder Kontrakt für eine ein Jahr überdauernde Miethszeit, oder für den Verkauf von Ländereien oder eines Interesses in Ländereien, soll ungültig sein außer der Kontrakt, oder eine Notiz oder Bemerkung darüber, welche die Vergütung angibt, ist schriftlich ausgefertigt und von der Partei unterzeichnet durch welche der Miethsvertrag oder Verkauf abgeschlossen werden soll.

Dokument kann durch Agenten unterzeichnet sein

1259. Sekt. 9. Jedes Dokument das laut der vorhergehenden Sektion von einer Partei unterzeichnet werden soll, kann von dem gesetzlich autorisirten Agenten dieser Partei unterzeichnet werden.

Die Befugniß der Gerichte, spezifische Erfüllung zu erzwingen, ist nicht verkürzt.

1260. Sekt. 10. Nichts in diesem Kapitel soll gedeutet werden als ob dadurch die Machtbefugniß der Billigkeitsgerichte verkürzt sei, die spezifische Erfüllung von Verträgen im Falle der theilweisen Erfüllung eines solchen Vertrages zu erzwingen.

Uebertragung von Sachen in Betrauung zum Besten des Uebertragenden, hat keine Gültigkeit gegen Gläubiger.

1261. Sekt. 11. Alle mündlichen oder schriftlichen Schenkungen, alle Uebertragungen und Ueberschreibungen von Waaren, Gütern oder Klagesachen, welche in Betrauung zum Besten der dieselben ausstellenden Person geschehen, sollen in Beziehung auf die vorhandenen Gläubiger dieser Person ungültig sein.

Welche Verträge ungültig sind, wenn nicht schriftlich ausgefertigt und von der Partei unterzeichnet.

1262. Sekt. 12. In den nachfolgenden Fällen soll jedes Uebereinkommen ungültig sein, außer das Uebereinkommen, oder eine Notiz oder Bemerkung darüber, ist schriftlich ausgefertigt und von der betreffenden Partei unterzeichnet:

Erstens—Jeder Vertrag, der nicht laut der Bestimmungen innerhalb eines Jahres nach Abschluß desselben ausgeführt werden soll;

Zweitens—Jede spezielle Zusage, die Schuld, Unterlassung oder das Mißverhalten eines Andern zu verantworten;

Drittens—Jeder Vertrag, jede Zusage oder Verpflichtung, die in Anbetracht einer Heirath eingegangen wurde, gegenseitige Heirathsversprechen ausgenommen;

Viertens—Jeder Vertrag über den Verkauf irgend welcher Gelder, Waaren oder Klagesachen, für die Summe von fünfzig Dollars oder für eine höhere Summe, soll ungültig sein, außer 1) Eine Notiz oder Bemerkung über den Kontrakt ist schriftlich ausgefertigt und von den damit beauftragten Parteien unterzeichnet; oder 2) Außer der Käufer acceptirt und nimmt einen Theil der Waaren in Empfang, oder einen Beleg über einen Theil derselben oder der Klagesachen; oder 3) Außer der Käufer zahlt zur Zeit einen Theil des Kaufgeldes.

Welche eingetragene Bemerkung eines Auktionators als genügend zu betrachten ist.

1263. Sekt. 13. Wennimmer Waaren versteigert werden, und wenn der Auktionator zur Zeit der Versteigerung in ein Verkaufsbuch eine Bemerkung einträgt, in welcher die Beschaffenheit und der Preis des verkauften Eigenthums, die Verkaufsbedingungen, der Name des Ankäufers, und der Name derjenigen Person auf deren Rechnung der Verkauf gemacht wurde, spezifizirt sind, so soll diese Bemerkung als eine Notiz über den Contrakt dieses Verkaufes im Sinne der zuletzt vorhergehenden Sektion betrachtet werden.

Betrug wird entscheidend präsumirt wenn der Verkäufer nach dem Verkaufe im Besitze verbleibt.

1264. Sekt. 14. Jeder Verkauf, der von einem Verkäufer über in seinem Besitze oder unter seiner Kontrolle befindlichen Waaren und Güter abgeschlossen wird, und jede Ueberschreibung von Gütern und Waaren soll als betrügerisch und ungültig präsentirt sein, in Bezug auf die Gläubiger des Verkäufers, oder die Gläubiger derjenigen Person welche die Ueberschreibung vollzieht, oder spätere bona fide Ankäufer, und diese Präsumption soll entscheidend sein, außer die Sachen werden unmittelbar nach dem Verkaufe übergeben, und ein wirklicher und fortdauernder Wechsel des Besitzes der verkauften oder überschriebenen Sachen folgt darauf.

Bedeutung des Wortes „Gläubiger."

1265. Sekt. 15. Der Ausdruck „Gläubiger", wie in der letzten Sektion angeführt, soll als alle Personen umfassend gedeutet werden welche Gläubiger des Verkäufers oder des Uebertragers zu irgend einer Zeit sind während solche Güter oder Waaren in seinem Besitze oder unter seiner Controlle verbleiben.

Unterzeichnung durch den Agenten.

1266. Sekt. 16. Jedes Dokument das in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Kapitels von einer Partei zu unterzeichnen

ist, kann von dem gesetzlich autorisirten Agenten der betreffenden Partei unterzeichnet werden.

Uebertragung in der Absicht, Gläubiger hinzuhalten, zu verhindern oder zu betrügen.

1267. Sekt. 17. Jede schriftliche oder anderweitige Uebertragung oder Ueberschreibung irgend eines Besitzrechts oder Interesses in Ländereien, oder in Waaren oder Klagesachen, oder der Miethsgelder und Gewinne die daraus erzielt werden, und jede Belastung auf Ländereien, Waaren oder Klagesachen, oder auf die Miethsgelder oder Gewinne aus denselben, die in der Absicht gemacht werden, Gläubiger oder andere Personen in ihren gesetzlichen Klagen, Schadenersätzen, Verwirkungen, Schulden oder Forderungen aufzuhalten, zu verhindern oder zu betrügen, und jede in der gleichen Absicht gegebene Verpflichtung oder andere Schuldbescheinigung, jede eingeleitete Klage, und jedes ergangene Urtheil oder Erkenntniß, soll in Bezug auf die so aufgehaltene, verhinderte und betrogene Person ungültig sein.

Anweisung einer Betrauung ist ungültig wenn nicht schriftlich gefertigt.

1268. Sekt. 18. Jede Verleihung oder Anweisung einer bestehenden Betrauung in Ländereien, Waaren oder Klagesachen, die nicht schriftlich gefertigt und von der dieselbe machenden Person oder von ihrem gesetzlich autorisirten Agenten unterzeichnet ist, soll ungültig sein.

Gegen wen ungültig erklärte Instrumente ungültig sein sollen

1269. Sekt. 19. Jede Uebertragung, jede Belastung, jedes Instrument oder Verfahren, die laut der Bestimmungen dieses Kapitels als gegen Gläubiger oder Käufer ungültig erklärt sind, sollen ebenso ungültig in Bezug auf die Erben, Nachfolger, persönlichen Vertreter oder Bevollmächtigten dieser Gläubiger oder Käufer sein.

Betrug ist ein thatsächlicher Streitpunkt; Ermangelung der Vergütung ist nicht hinlänglicher Beweis.

1270. Sekt. 20. In allen unter den Bestimmungen dieses Kapitels entstehenden Klagen soll die Frage der betrügerischen Absicht als eine thatsächliche und nicht als eine Rechtsfrage betrachtet werden, und keine Uebertragung oder Belastung soll als gegen Gläubiger oder Ankäufer ungültig erkannt werden aus dem alleinigen Grunde weil sie nicht auf einer werthvollen Vergütung beruht.

Käufer, der für Vergütung kauft und ohne Notiz, erleidet keinen Einbruch.

1271. Sekt. 21. Die Bestimmungen dieses Kapitels sollen nicht so ausgelegt werden als ob dadurch der Besitztitel eines Ankäufers, der für eine werthvolle Vergütung kaufte, in irgend einer Weise berührt oder verkürzt würde, außer wenn es sich ergibt, daß dieser Ankäufer vorherige Notiz über die betrügerische Absicht seines unmittelbaren Bewilligers hatte, oder über den den Besitztitel dieses Bewilligers ungültig machenden Betrug.

1272. Sekt. 22. Der Ausdruck „Ländereien", wie in diesem Kapitel in Anwendung gebracht, soll als gleichbedeutend mit „Ländereien, Gebäulichkeiten und Erbsachen" ausgelegt werden; und der Ausdruck „Besitzrecht und Interesse in Ländereien" soll als jedes Besitzrecht und Interesse, Freigut und Habe einschließend gedeutet werden, ob recht und billig, gegenwärtig und zukünftig, oder verliehen und auf einer Ungewißheit beruhen in Ländereien nach der obigen Definition.

Bedeutung der Ausdrücke „Ländereien" u. s. w.

1273. Sekt. 23. Der Ausdruck „Uebertragung," wie in diesem Kapitel in Anwendung gebracht, soll als jedes schriftliche Dokument irgend einer Art, mit Ausnahme eines letzten Willens und Testaments, einschließend gedeutet werden, unter welchem Namen es auch immer in der Rechtssprache bekannt sein mag, durch welches irgend ein Besitzrecht oder Interesse in Ländereien creirt, veräußert, überschrieben oder übergeben wird.

Auslegung des Wortes „Uebertragung."

---

## Kapitel XL.

### Flüchtlinge.

[Revidirte Statuten, Kapitel XXXVIII.]

1274. Sektion 1. Wennimmer die Exekutivgewalt eines andern Staates oder eines Territoriums der Vereinigten Staaten, unter Befolgung aller Bestimmungen der Congreßakte die für solche Fälle erlassen und vorgesehen ist, von der Exekutivgewalt dieses Staates irgend eine Person als Flüchtling vor der Gerechtigkeit requirirt, so soll es die Pflicht des Exekutivbeamten dieses Staates sein, seinen Verhaftsbefehl zur Festnahme des besagten Flüchtlings unter dem Siegel des Staates auszustellen, an den Sheriff, Coroner oder an einen Constabler irgend eines County dieses Staates gerichtet, oder an irgend eine andere Person, welche der besagte Exekutivbeamte mit der Vollstreckung des besagten Befehls zu betrauen für gut findet. Jede der besagten Personen kann diesen Verhaftsbefehl irgendwo innerhalb der Grenzen dieses Staates vollstrecken und den Flüchtling nach irgend einem Orte innerhalb dieses Staates bringen, welchen der Exekutivbeamte in seinem Verhaftsbefehl bestimmt hat.

Pflicht des Gouverneurs auf Requisition eines Flüchtlings durch einen andern Staat oder ein Territorium.

1275. Sekt. 2. Wennimmer der Exekutivbeamte dieses Staates einen Flüchtling vor der Gerechtigkeit von der Exekutiv-

Requisition eines Flüchtlings aus diesem Staate von einem andern Staate.

gewalt eines andern Staates oder eines Territoriums requirirt, so soll er seinen Verhaftsbefehl unter dem Siegel des Staates an irgend einen Gerichtsboten gerichtet ausstellen, in welchem dem letzteren anbefohlen wird den besagten Flüchtling in Empfang zu nehmen und nach dem Sheriff desjenigen County zu transportiren in welchem das Vergehen begangen wurde.

Zahlung der Auslagen.

1276. Sekt. 3. Die unter den vorstehenden Sektionen erwachsenden Auslagen sollen, nachdem sie unter Begutachtung des Exekutivbeamten festgestellt sind, auf seine Bescheinigung hin bewilligt und auf die Anweisung des Rechnungsbeamten hin aus dem Staatsschatze bezahlt werden.

Verfahren im Falle eines mit der Begehung einer Felonie in einem andern Staate hier Beschuldigten.

1277. Sekt. 4. Wennimmer Jemand innerhalb dieses Staates durch den Eid oder die Bestätigung eines glaubwürdigen Zeugen vor einem Richter oder Friedensrichter der Begehung eines Mordes, der Nothzucht, des Raubes, des nächtlichen Einbruchs, der Brandstiftung, des Diebstahls, der Fälschung oder der Falschmünzerei in einem andern Staate oder Territorium der Vereinigten Staaten beschuldigt wird, und daß der Besagte sich der Gerechtigkeit durch die Flucht entzogen hat, so soll der besagte Richter oder Friedensrichter gesetzlich befugt sein, seinen Verhaftsbefehl für die Verhaftung des Besagten auszustellen. Wenn der besagte Richter oder Friedensrichter nach Examination überzeugt ist, daß der Beschuldigte das ihm zur Last gelegten Vergehens schuldig ist, so soll es die Pflicht des Richters oder Friedensrichters sein ihn in das Gefängniß des besagten County abführen zu lassen, oder, falls das Vergehen in Gemäßheit der Gesetze dieses Staates ein verbürgliches ist, Bürgschaft für sein Erscheinen vor dem in besagtem County tagenden Distriktsgericht in der nächsten Sitzung desselben zu verlangen. Es soll die Pflicht des besagten Richters oder Friedensrichters sein, die Examination des Gefangenen und der ihm einbringenden Personen schriftlich aufzunehmen, und diese Schriften wie in andern Fällen an das Distriktsgericht des betreffenden County in der nächstfolgenden Sitzung desselben einzuberichten, und soll ebenso sobald als möglich nach der Examination eine Copie der Verfahren an den Exekutivbeamten dieses Staates einsenden. Wenn nach der Meinung des Exekutivbeamten dieses Staates die ihm übersendete Examination genügende Beweisgründe enthält um die Erhebung einer Anklage durch Großgeschworenen gegen die betreffende Person zu rechtfertigen, so soll er unverzüglich den

Exekutivbeamten des Staates oder Territoriums, in welchem das Verbrechen angeblich begangen wurde, von dem Verfahren in Kenntniß setzen, welche gegen den Beschuldigten eingeleitet worden sind, und daß er diese Person auf Requisition ausliefern will, ohne die Copie einer Anklageschrift mit der Requisition zu verlangen. Wenn eine solche Requisition gemacht wird so soll der Exekutivbeamte dieses Staates unverzüglich seinen Verhaftsbefehl unter dem Siegel dieses Staates erlassen, an den Sheriff des County gerichtet in welchem die besagte Person festgesetzt oder unter Bürgschaft gestellt ist, in welchem ihm anbefohlen wird den Beschuldigten den darin benannten Gerichtsboten zu übergeben, um aus diesem Staate transportirt zu werden. Falls sich die besagte Person gegen Bürgschaft auf freiem Fuße befindet, so soll der Sheriff gesetzlich befugt sein sie unverzüglich zu arretiren, irgendwo innerhalb dieses Staates, und in Gemäßheit des besagten Verhaftsbefehls zu übergeben.

Aufhebung oder Ernennung der Bürgschaft durch Distriktsgericht.

1278. Sekt. 5. Im Falle eine Partei Bürgschaft für ihr Erscheinen stellte, und vor dem Distriktsgericht in Gemäßheit der Bedingungen der Bürgschaft erschienen ist, und keine Requisition für ihre Auslieferung eingelaufen ist, so soll das besagte Gericht die Macht haben die besagte Bürgschaft aufzuheben oder zu erneuern, in Uebereinstimmung mit den Umständen des Falles, wie zum Beispiel die Entfernung desjenigen Ortes an welchem das Vergehen angeblich begangen wurde, die seit der Verhaftung der Partei verflossene Zeitschrift, und die Wucht der Zeugenbeweise gegen dieselben. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Requisition für die Partei an den Sheriff gestellt wird, so soll sie aus dem Gefängniß entlassen oder der Bürgschaft enthoben werden, wie der Fall sein mag.

Verwirkung der Bürgschaft.

1279. Sekt. 6. Wenn die Gestellungsbürgschaft verwirkt ist so soll dieselbe dem Staate zu gute kommen.

Bürgschaft für Rechtskosten ist im Falle der Erhebung einer Beschwerde zu erlegen; Verfahren gegen die Bürgschaft.

1280. Sekt. 7. In allen Fällen in denen wie eben bemerkt Beschwerde gegen einen Flüchtling vor der Gerechtigkeit erhoben wird, soll es die Pflicht des Richters oder Friedensrichters sein, gute und hinlängliche Bürgschaft für die Zahlung aller Rechtskosten aufzuerlegen, welche durch die Verhaftung und Festnahme dieses Flüchtlings entstehen mögen, welche Sicherheit durch eine Obligation an den Sekretär des Distriktsgerichts geleistet werden soll, für die Zahlung aller Rechtskosten, wie oben

angegeben, bedingt; diese Obligation soll sammt einem Nachweis der in der Examination entstandenen Rechtskosten an das Amt des Sekretärs des Distriktsgerichts berichtet werden, und nach Schluß der Verfahren innerhalb dieses County gegen den Flüchtling, soll der Sekretär eine Gebührenrechnung wie in andern Fällen ausstellen, welche den in der Obligation genannten Personen zuzustellen ist, oder an irgend welche derselben; diese Gebührenrechnung soll durch den Sheriff zugestellt und zurückberichtet werden, wofür er dieselben Gebühren erhalten soll, welche ihm für Zustellung von Notizen bewilligt sind. Falls die Gebühren nicht an oder vor dem ersten Tage der nächsten Sitzung des in und für das betreffende County abzuhaltenden Distriktsgerichts bezahlt sind, noch zu dieser Zeit Gründe vorgebracht, weßhalb sie nicht bezahlt werden sollten, so kann der Sekretär eine Exekution für dieselben gegen diejenigen Personen erlassen, welchen die Gebührenrechnung zugestellt wurde, und nachdem die Gebühren eingetrieben sind soll er dieselben an die betreffenden Personen auszahlen die dazu berechtigt sind. Der Sekretär soll zu einem Dollar Vergütung für seine Mühwaltung in jedem Falle berechtigt sein, außer die gebräuchlichen Gebühren welche in andern Fällen für ähnliche Dienstleistungen erlaubt sind. Nichts hierin soll den Sekretär verhindern, Klagen gegen die Bürgschaft auf dem gewöhnlichen Rechtswege einzuleiten, wenn er dies für räthlich dünkt.

Belohnung auf Festnahme eines Flüchtlings.

1281. Sekt. 8. Wenn Jemand der des Verraths, des Mordes, der Nothzucht, des Raubes, des nächtlichen Einbruchs, der Brandstiftung, des Diebstahls, der Fälschung oder Falschmünzerei beschuldigt oder überführt ist, aus dem Gefängnisse bricht, entwischt oder vor der Gerechtigkeit flieht, oder entwischt und sich versteckt, so soll es in solchen Fällen dem Gouverneur gesetzlich zustehen, wenn er es als nothwendig erachtet, eine Belohnung von nicht mehr als zweihundert Dollars für die Festnahme einer solchen Person und für die Ablieferung derselben in das Gewahrsam des Sheriff auszuschreiben, oder in das Gewahrsam einer solchen anderen Person wie er bestimmt. Wenn diejenigen Personen, welche einen solchen Flüchtling auf obige Weise festnehmen und abliefern, dem Gouverneur die Bescheinigung des Sheriffs oder Richters über die Ablieferung präsentiren, so soll der Gouverneur gesetzlich befügt sein, den Betrag dieser Forderung an den Rechnungsbeamten zu bescheinigen, welcher seine Zahlungsanweisung dafür an den Staatsschatz ausstellen soll.

## Kapitel XLI.

### Wildpret.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

1282. Sektion 1. Niemand soll innerhalb dieses Staates Wachteln, wilde Truthühner, Brachvögel, Regenpfeifer, Lerchen, Tauben, Ziegenmelker, Finken, Drosseln, Spatzen, Zaunkönige, Schwalben, Mauerschwalben, Schneeammern, Reißammern, rothgefleckte Amseln, Krähen, Raben, Mäusefalken, Rothbrüstchen oder irgend welche andere insektenfressende Vögel tödten oder in Netzen, Fallen oder Schlingen fangen, ausgenommen Feldhühner, Fasanen, Rebhühner, Prairiehennen, oder Birkhühner, welche letzteren vom ersten Oktober bis zum fünfzehnten November eines jeden Jahres geschossen werden können; und wenn Jemand zu irgend einer Zeit im Besitze irgend welcher Feldhühner, Fasanen, Rebhühner, Prairiehennen oder Birkhühner angetroffen wird, anders denn in der oben bestimmten Zeitfrist, oder im Besitze von irgend welchen andern in dieser Sektion angeführten Vögeln oder Geflügel, zu irgend einer Zeit, so soll dies prima facia Beweis sein daß dieselben in Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes von dieser Person getödtet oder in Netzen, Fallen oder Schlingen gefangen wurden; vorausgesetzt, daß diese Sektion nicht so ausgelegt werden soll als ob dadurch irgend Jemand in dieses Verbot eingeschlossen sei, der Wachteln, Feldhühner, Prairiehennen, Rebhühner, Fasanen, und wilde Truthühner, importirt, oder mit aus anderen Staaten oder Territorien in diesen Staat importirten Geflügelhandel treibt; und ferner vorausgesetzt, daß durch dieses Gesetz keinem professionellen Taxidomisten verboten sein soll, Vögel oder Thiere zur Aufbewahrung in Sammlungen oder Museen zu tödten. Solche professionelle Taxidomisten sollen den in den nachfolgenden Sektionen bestimmten Strafen enthoben sein, wenn sie überzeugende Beweise beibringen, daß die so getödteten Vögel oder Thiere, wie oben angegeben, ausgebalgt wurden.

Insekten fressende Vögel, Birkhühner ausgenommen, sollen zu gewissen Jahreszeiten nicht getödtet werden. Besitz ist Beweis der That.

Handel mit importirtem Geflügel nicht verboten.

Taxidomisten sind ausgenommen.

1283. Sekt. 2. Jedermann, welcher irgend eine der Bestimmungen der ersten Sektion dieses Gesetzes übertritt, soll eines Vergehens schuldig gehalten sein und nach erfolgter Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht unter fünf Dollars und von nicht über fünfzig Dollars, sammt der Rechtskosten, bestraft werden,

Strafe auf Uebertretung der ersten Sektion.

und soll in derselben Weise wie in Fällen anderer Vergehen gerichtlich verfolgt und bestraft werden; eine Hälfte der Geldstrafe soll in solchen Fällen an den Angeber bezahlt werden, der den Uebertreter zur Anzeige bringt, und die andere Hälfte an den Schatzmeister desjenigen County in welchem das Vergehen begangen wurde, zum Besten des Schulfonds des County; vorausgesetzt, daß wenn der Angeber seine Hälfte nicht innerhalb dreißig Tagen verlangt nachdem die Geldstrafe bezahlt oder eingetrieben ist, so soll das Ganze der Geldstrafe an diesen Schatzmeister zum Besten des Schulfond ausgezahlt werden.

Zu welcher Jahreszeit Elendthiere, Büffel u. s. w. getödtet werden können. Strafe und Verwendung der Strafgelder.

1284. Sekt. 3. Niemand soll innerhalb dieses Staates zwischen dem ersten Tage des Monats Januar und dem ersten Tage des Monats September eines jeden Jahres irgend welche Elendthiere, Büffel, Rothwild, Rehkälber, Antilopen, Bergschafe, oder Auerochsen tödten oder in Fallen oder Schlingen fangen. Jedermann, der die Bestimmungen dieser Sektion übertritt, soll eines Vergehens schuldig erachtet sein und nach erfolgter Ueberführung für jedes so ungesetzlich geschossene oder in Fallen oder Schlingen gefangene Elendthier, Büffel, Rothwild, Antilope, Bergschaf, Rehkalb oder Auerochs mit einer Geldbuße von nicht weniger als fünfundzwanzig Dollars bestraft werden. Eine Hälfte der besagten Geldstrafe soll an den Angeber und die andere Hälfte wie in Sektion zwei dieses Gesetzes vorgesehen in den Schulfond bezahlt werden. Und im Falle irgend welche der oben benannten Thiere durch einen Hund oder durch Hunde getödtet werden, so soll der Eigenthümer oder Hüter des Hundes oder der Hunde zur Verantwortung gezogen werden, und kann in derselben Weise bestraft werden als ob er das Thier selbst getödtet hätte. Und es soll Jedermann gesetzlich untersagt sein, irgend welche des in diesem Gesetze angeführten Thiere, Geflügel oder Wildpret zu spekulativen Zwecken und zu irgend einer Zeit aus diesem Staate zu verschicken. Jeder Uebertreter soll eines Vergehens schuldig gehalten sein und nach erfolgter Ueberführung mit einer Geldbuße von nicht weniger denn dem doppelten Werthe der so aus dem Staate verschickten Wildprets bestraft werden, oder er kann nach Gutdünken des Gerichtshofs für eine sechzig Tage nicht übersteigende Dauer eingesperrt werden, oder mit Geldbuße und Gefängnißhaft zugleich bestraft werden.

Durch Hunde getödtete Thiere.

Strafe auf Verschicken von Wildpret aus dem Staate.

1285. Sekt. 4. Es soll Jedermann gesetzlich untersagt sein, zu irgend einer andern denn der in der vorstehenden Sektion

angegebenen Zeit irgend ein in der vorstehenden Sektion benanntes Thier zu tödten, zu erlegen oder im Besitze zu haben, zu irgend einem Zwecke und unter irgend einem Vorwand, ausgenommen um es zu verzehren; und auch dann blos wenn es zur unmittelbaren Verwendung benöthigt ist, während die Anzahl und die Quantität durch die nothwendigen Bedürfnisse der Person bedingt wird, welcher das Thier tödtet. Erlegung von Wild zum Nahrungsbedarf.

1286. Sekt. 5. Es soll Jedermann gesetzlich untersagt sein, zu irgend einer Zeit Elendthiere, Rothwild, Antilopen, Bergschafe oder Wildpret irgend welcher Art in der Einzäunung eines Andern, ohne die Einwilligung des Eigenthümers oder Besitzers dieser Einzäunung zu tödten oder durch Fallen oder Schlingen zu fangen, oder diese Einzäunung ohne Einwilligung des Eigenthümers um zu jagen mit einem Feuergewehr zu betreten. Jeder Uebertreter der Bestimmungen dieser Sektion soll für jedes so begangene Vergehen einer Geldstrafe von nicht über einhundert Dollars und von nicht weniger als fünfundzwanzig Dollars ausgesetzt sein. Besagte Geldstrafe soll in den Schulfond desjenigen County eingezahlt werden, in welchem das Vergehen begangen wurde, und im Falle der Weigerung oder Unterlassung einer dessen überführter Person, die oben angegebenen Geldstrafe zu zahlen, soll dieselbe einen Tag für jede drei Dollars der Geldstrafe im Countygefängnisse eingesperrt werden, bis besagte Geldstrafe aufgehoben ist. Erlegung von Wild innerhalb der Einzäunung eines Andern, oder Betreten derselben mit Schießgewehr. Strafe und Verwendung der Strafgelder.

1287. Sekt. 6. Zur gewisseren Entdeckung und Bestrafung jeder Uebertretung dieses Gesetzes wird es hiermit jedem Countycommissär, Sheriff und Constabler, und jeder anderen Person in den verschiedenen Counties zur Pflicht gemacht, wennimmer eine Uebertretung dieser Bestimmungen zu ihrer Kenntniß gelangt, eine beschworene Angabe vor einem Friedensrichter oder vor einem andern kompetenten Tribunal zu registriren oder registriren zu lassen, in welcher die betreffende Person des begangenen Vergehens beschuldigt wird. Ein Verhaftsbefehl soll hierauf für die Verhaftung der so beschuldigten Person erlassen und eine Untersuchung wie in andern Fällen geführt werden. Diese Sektion soll jedem Beamten vollen Schutz gewähren, welcher die beschworene Aussage in gutem Glauben oder auf die Angabe eines achtbaren Bürgers des County macht oder veranlaßt. Beschworene Angabe und Erlaß eines Verhaftsbefehls.

1288. Sekt. 7. Jedermann, welcher einen Habicht oder

Prämie auf getödtete Habichte.

eine Anzahl derselben innerhalb dieses Staates tödtet, soll eine Prämie von fünfundzwanzig Cents für jeden so getödteten Habicht erhalten, und zwar aus dem Staatsschatze; besagte Prämie soll von dem Countyschatzmeister auf Vorzeigung des Kopfes des Habichts oder der Köpfe der Habichte, bezahlt werden, und der zu diesem Zwecke durch besagten Countyschatzmeister ausbezahlte Betrag soll durch den Staatsschatzmeister dem Countyschatzmeister gutgeschrieben werden, auf die beschworene Angabe der Anzahl der in seinem County getödteten Habichte, für welche die Prämie bezahlt wurde, durch den besagten Countyschatzmeister.

Widerruf und Dringlichkeitsklausel.

1289. Sekt. 8. Alle früheren Gesetze, die mit diesem Gesetze im Widerspruche stehen, sind hiermit widerrufen. Da gegenwärtig kein wirksames Gesetz in Kraft ist um die Tödtung von Wild und insektenfressenden Vögeln in diesem Staate zu verhindern, ist es die Meinung dieser Generalassemblee, daß ein Nothfall existirt, der erheischt, daß dieses Gesetz unverzüglich in Kraft trete; deßhalb soll dieses Gesetz unmittelbar nach seiner Passirung in Gültigkeit und Kraft treten.

Genehmigt am 15. März 1877.

---

## Kapitel XLII.

### General-Assemblee.

[Revidirte Statuten, Kapitel LI.]

Temporäre Organisation.

1290. Section 1. Um zwei Uhr des Nachmittags des zur Zusammenkunft der gesetzgebenden Versammlung bestimmten Tages soll der Oberschreiber oder Sekretär der vorhergehenden Session, oder im Falle seiner Abwesenheit Jemand der Mitglied zu sein beansprucht, dasjenige Haus zur Ordnung rufen welchem er angehört, und die anwesenden Personen, die als Mitglieder auf Sitze in dem betreffenden Hause Anspruch erheben, sollen einen temporären Sekretär erwählen.

Mitgliederliste.

1291. Sekt. 2. Der Sekretär eines jeden Hauses soll für sein betreffendes Haus die von den Mitgliedern präsentirten Certifikate registriren und eine Liste der auf diese Weise sich als erwählt ausweisenden Mitglieder fertigen, und die auf diese Weise sich als erwählte Mitglieder ausweisenden Personen sollen zur Wahl derjenigen anderen Beamten schreiten, welche einstweilen als nöthig erachtet werden.

1292. Sekt. 3. Nachdem beide Häuser temporär organisirt sind, sollen dieselben, jedes für sich, durch Kugelung ein Dreier-Comite erwählen, welches Comite über die Creditive derjenigen berichten soll, welche als Mitglieder der respektiven Häuser erwählt zu sein beanspruchen; nach Erstattung dieses Berichtes sollen die erwählt erklärten Mitglieder zur permanenten Organisation ihres respektiven Hauses schreiten; jedes Haus soll der alleinige Richter über die Wahlberichte und Qualifikation seiner eigenen Mitglieder sein. Comite zur Prüfung der Kreditive, und permanente Organisation.

1293. Sekt. 4. Kein Mitglied der gesetzgebenden Versammlung soll an irgend einer andern Stelle für ein in einem der Häuser in den Debatten geäußertes Wort oder Rede zur Verantwortung gezogen werden. Mitglieder sollen nicht für in den Debatten geäußerte Meinungen anderswo zur Verantwortung gezogen werden.

---

Ein Gesetz, zur Bestimmung der Anzahl, der Pflichten und der Vergütung der Beamten eines jeden Hauses der General-Assemblee.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

1294. Sektion 1. Bis anderweitig durch Gesetz bestimmt sollen die Beamten und Angestellten der respektiven Häuser der General-Assemblee von Colorado die folgenden sein, nämlich: Für den Senat ein Sekretär, ein Hülfssekretär, ein Sergeant-at-Arms, ein Hülfs-Sergeant-at-Arms, ein Reinschreiber, ein Hülfs-Reinschreiber, ein Protokollführer, ein Bote, Thürhüter, Kaplan, Pförtner und zwei Pagen; für das Repräsentantenhaus ein Oberschreiber, ein Hülfsschreiber, Sergeant-at-Arms, Hülfs-Sergeant-at-Arms, Reinschreiber, Hülfs-Reinschreiber, Protokollist, Bote, Thürsteher, Kaplan, Pförtner und vier Pagen; und die Beamten und Angestellten eines jeden Hauses sollen die solchen Beamten und Angestellten gewöhnlich auferlegten Pflichten erfüllen, und solche weitere Pflichten wie durch jedes Haus von seinen respektiven Beamten und Angestellten verlangt werden mag. Beamte und Angestellte.

1295. Sekt. 2. Der besagte Sekretär und Oberschreiber sollen jeder sechs Dollars per Tag erhalten, und der besagte Hülfssekretär und Hülfsschreiber sollen jeder als Vergütung fünf Dollars per Tag für jeden Tag wirklicher Dienstleistung erhalten, einschließlich sieben Tage nach Schluß einer jeden Sitzung Gehalte der Beamten und Angestellten.

der General-Assemblee zur Vervollständigung der Protokolle der Verhandlungen der Session. Die besagten Boten, Thürsteher und Pförtner sollen jeder drei Dollars per Tag erhalten, die Kapläne zwei Dollars, und die Pagen einen und einen halben Dollar für jeden Arbeitstag, und alle andern in diesem Gesetze vorgesehenen Beamten und Angestellten sollen jeder vier Dollars per Tag erhalten, mit Ausnahme der etwaigen Dollmetscher, Hülfs-Thürsteher und Hülfs-Pförtner.

Sekretäre der Comites, Dollmetscher, Hülfsthürsteher und Pförtner; Bezahlung derselben.

1296. Sekt. 3. Jedes Haus kann mittelst einer Resolution solche weitere Sekretäre und Assistenten anstellen, wie zu irgend einer Zeit zur Erledigung der Geschäfte des betreffenden Hauses als nothwendig befunden werden oder erscheinen, und jedes Haus kann mittelst Resolution, wie eben bemerkt, einen Sekretär für jedes seiner Comites anstellen, welches zur Erledigung seiner Geschäfte eines solchen zu irgend einer Zeit benöthigt erscheint, und jedes Haus kann mittelst Resolution die Anstellung eines oder mehrerer Dollmetscher besorgen, falls dies als nöthig erachtet wird, welche Dollmetscher je drei Dollars per Tag für jeden Tag wirklicher Dienstleistung betragen. Die durch Resolution, wie eben bemerkt, ernannten Beamten und Angestellten eines jeden Hauses, sollen in jeder Beziehung als unter Gesetzes-Autorität angestellt betrachtet werden, nachdem sie auf diese Weise ernannt sind.

Bescheinigung der geleisteten Dienste.

1297. Sekt. 4. Jeder Beamte und Angestellte soll in jeder Sitzung der General-Assemblee von dem vorsitzenden Beamten des Hauses, dem er angehört, eine Bescheinigung erhalten, in welcher die Anzahl der Tage dargethan ist, an welchen der Beamte oder Angestellte Dienste leistete; diese Dienstzeit ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem er oder sie erwählt oder ernannt wurden, bis zum Ablauf seines oder ihrer Dienstzeit, und die Bescheinigung soll auf Präsentation an den Rechnungsführer den Inhaber derselben zu einer Anweisung im Betrage der fälligen Summe berechtigen, und der Rechnungsführer soll seine Zahlungsanweisung an den Schatzmeister demgemäß ausstellen.

Beamte und Angestellte der ersten General-Assemblee.

1298. Sekt. 5. Die bereits erwählten Beamten und Angestellten der respektiven Häuser der gegenwärtigen General-Assemblee sollen ohne weitere Schritte von Seiten der beiden Häuser als füglich erwählt betrachtet sein.

Dringlichkeitsklausel.

1299. Sekt. 6. Insofern als Zweifel darüber entstehen möchten, ob die Beamten und Angestellten der gegenwärtig ta-

genden General-Assemblee Gehalt beziehen können, ehe dieses Gesetz in Kraft tritt, deßhalb und aus diesem Grunde soll dieses Gesetz in unmittelbare Kraft und Gültigkeit treten.

Genehmigt am 23. November 1876.

---

Ein Gesetz, zur Regulirung der Weise, in welcher Mitglieder der General-Assemblee ihre Gehalte ziehen sollen.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Bescheinigung der Anwesenheit und Meilengelder.

1300. Sektion 1. Jedes Mitglied der General-Assemblee soll von dem vorsitzenden Beamten desjenigen Hauses, zu welchem es gehört, eine Bescheinigung erhalten, in welcher die Anzahl der Tage angegeben ist, an welchen das betreffende Mitglied den Sitzungen beiwohnte, und der Betrag der fälligen Meilengelder; diese Bescheinigung soll den Inhaber auf Präsentation an den Rechnungsführer zu einer Anweisung im Betrage der fälligen Gelder berechtigen, und der Rechnungsführer soll seine Zahlungsanweisung demgemäß ausstellen.

Dringlichkeitsklausel.

1301. Sekt. 2. Insofern es erwartet ist, daß die jetzt tagende General-Assemblee innerhalb neunzig Tagen nach Passirung dieses Gesetzes sich sine die vertagen wird, ohne Vorsorge für die Zahlung ihrer Mitglieder anders wie hierin vorgesehen zu treffen, deßhalb und aus diesem Grunde soll dieses Gesetz bei und nach der Passirung desselben in Gültigkeit in Kraft treten und bleiben.

Genehmigt am 23. Dezember 1876.

---

Ein Gesetz, die Gehalte der Mitglieder der General-Assemblee betreffend.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Diäten und Meilengelder der Mitglieder der General-Assemblee.

1302. Sektion 1. In Zukunft soll jedes Mitglied der General-Assemblee dieses Staates als Vergütung für seine Dienstleistungen vier Dollars für jeden Tag erhalten an welchem es den Sitzungen beiwohnte, und fünfzehn (15) Cents für jede auf seiner Reise von und nach dem Sitze der Regierung auf der am meisten benutzten Straße nothwendiger Weise zurückgelegten Meile.

Genehmigt am 7. März 1877.

## Kapitel XLIII.

### Vormund und Mündel.

[Revidirte Statuten, Kapitel XL.]

Wenn Minorennen ihre Vormünder wählen können; wen Gericht ernennen soll.

1303. Sektion 1. Die Hinterlassenschaftsgerichte sollen in ihren respektiven Counties allen vaterlosen, verwaisten Minorennen, die das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, erlauben, ihre Vormünder zu bestimmen, und sollen Vormünder für alle solche ernennen, welche unter dem vierzehnten Altersjahre stehen.

Ernennung durch Gericht, falls der Minorenne sich auf Aufforderung weigert oder unterläßt.

1304. Sekt. 2. Wennimmer es zur Kenntniß des besagten Gerichts gebracht wird, daß ein verwaister Minorenne, der das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt, keinen Vormund hat, so soll es die Pflicht des besagten Gerichts sein, eine Aufforderung an diese Minorennen zu erlassen, vor besagtem Gerichte zu der angegebenen Zeit zu erscheinen und einen Vormund zu wählen; wenn dieser Minorenne sich weigert oder unterläßt zu erscheinen, oder falls erschienen einen Vormund zu wählen unterläßt, so soll das besagte Gericht einen Vormund für diese Minorennen ernennen, als ob der Minorenne unter dem vierzehnten Lebensjahre stehe.

Vormund eines Minorennen, der nicht vom Vater stammendes Eigenthum hat; falls ein Anderer denn der Vater, so soll er Eigenthum verwalten, jedoch keine Kontrolle über die Person des Minderjährigen ausüben.

1305. Sekt. 3. Wenn ein Minderjähriger, dessen Vater lebt, zu irgend welchem Grund- oder Personaleigenthum, das nicht von seinem Vater stammt, berechtigt ist oder solches besitzt, so soll das besagte Hinterlassenschaftsgericht den Vater auffordern zu erscheinen und Gründe angeben, weßhalb ein Vormund für diesen Minorennen nicht ernannt werden soll; falls keine genügende Gründe vorgebracht werden, kann der Vater ernannt werden wenn dies thunlich ist, im entgegengesetzten Falle soll diejenige Person ernannt werden, welche der Minorenne wählen mag, falls er das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt. Wenn dieser Minorenne einen Vormund zu wählen verweigert oder unterläßt, oder unter dem erforderlichen Altersjahre steht, so soll das Gericht eine passende Person als Vormund für diesen Minderjährigen ernennen; und wenn eine andere Person denn der Vater zum Vormunde ernannt wird, so soll sie mit der Aufsicht und Verwaltung des Vermögens betraut sein, jedoch nicht mit der Kontrolle über die Person des Minorennen.

1306. Sekt. 4. Vormünder sollen als solche kraft ihres

Amtes in allen Fällen befugt sein, für ihre Mündel Klage und Vertheidigung zu führen.

Vormund soll den Minorennen gerichtlich vertreten.

1307. Sekt. 5. Die Hinterlassenschaftsgerichte sollen von jedem unter diesem Kapitel ernannten Vormunde eine Bürgschaft mit guten Bürgen verlangen, in der doppelten Summe des Vermögens des Minderjährigen, die wie folgt bedingt sein soll: „Die Bedingung dieser Bürgschaft ist derart, daß falls der oben verpflichtete A. B., welcher als Vormund über C. D. eingesetzt wurde, alle Pflichten und Betrauung als solcher Vormund in Gemäßheit des Gesetzes und getreulich erfüllt, und richtige und getreue Rechnung über seine Vormundschaft an das Hinterlassenschaftsgericht des County ——— von Zeit zu Zeit ablegt, wie besagtes Gericht von ihm verlangt, und allen Orders des gesagten Gerichts nachkommt, die in Bezug auf das Hab und Gut und die Gelder dieses Minderjährigen gesetzesgemäß erlassen werden, und alle Gelder, Hab und Gut, Besitzurkunden und Effekten, die diesen Minorennen gehören, und die zu Händen und in den Besitz dieses Vormundes kommen mögen, an diesen Minorennen übergibt und auszahlt wenn dieser Minderjährige dazu berechtigt ist, oder an einen später eingesetzten Vormund, falls besagtes Gericht dies bestimmt, so soll diese Bürgschaft null und nichtig sein, im andern Falle in voller Kraft und Gültigkeit bestehen.“ Diese Bürgschaft soll an das Volk des Staates Colorado zum Besten dieses Minorennen ausgestellt sein, und soll nicht nach der ersten Wiedererlangung erlöschen, sondern Klage kann von Zeit zu Zeit gegen alle oder einen oder mehrere der Verpflichteten geführt werden, zum Besten einer durch eine Verletzung derselben berechtigten Person, bis die ganze Straffumme derselben erlangt ist. In allen Fällen, wenn Jemand zum Vormunde über mehr als einen Mündel eingesetzt wird, soll der Richter des Hinterlassenschaftsgerichts alle derselben in eine Bürgschaft einschließen.

Bürgschaft des Vormundes, Betrag derselben und Bedingung.

Soll nicht in der Rechnungsablage erlöschen.

1308. Sekt. 6. Hinterlassenschaftsgerichte sollen die Macht haben, in ihren respektiven Counties mit oder vorherige Beschwerde durch eine gehörig erlassene und zugestellte Order alle Vormünder über Minderjährige zu verpflichten, von Zeit zu Zeit unter Eid Rechenschaft in Bezug auf ihre respektive Vormundschaft an besagte Gerichte zur Ausgleichung abzulegen, und sollen ebenso die Macht haben, diese Vormünder zu zwingen, ergänzende Sicherstellung zu bringen, wennimmer dies als räthlich erkannt wird, und im Unterlassungsfalle diese Vormünder abzusetzen.

Rechnungsablage des Vormunds; ergänzende Sicherstellung.

Begründete Absetzung eines Vormunds; Uebergabe des Eigenthums und der Effekten an Nachfolger.

1309. Sekt. 7. In allen Fällen soll ein Hinterlassenschaftsgericht die Macht haben, auf gute und triftige Gründe hin, die in's Protokoll einzutragen sind, Vormünder abzusetzen und Andere an ihre Stelle zu ernennen, oder an Stelle der etwa gestorbenen Vormünder, welche Bürgschaft und Sicherheit für getreue Erfüllung ihrer Pflichten, wie vorhergehend in diesem Kapitel vorgeschrieben, leisten sollen; und wenn ein Vormund abgesetzt wird oder stirbt, und ein Nachfolger wird ernannt, so soll das Gericht die Macht haben, den abgesetzten Vormund oder die Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter des verstorbenen Vormundes zu zwingen, an dessen Nachfolger alle Gelder, Hab und Gut, Besitzurkunden und andere Effekten abzuliefern, welche den betreffenden Minorennen angehören und im Besitze des abgesetzten Vormundes sich befinden, oder im Besitze der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter des verstorbenen Vormunds, oder im Besitze irgend einer andern Person oder Personen, welche dieselbe haben mögen, und im Unterlassungsfalle die so übertretende Partei ins Gefängniß zu schicken bis sie der Order des Gerichts nachgekommen ist.

Macht und Pflichten des Vormunds bezüglich der Gelder und Effekten des Mündels.

1310. Sekt. 8. Vormünder sollen die Macht haben, alle ihren Mündeln gehörenden Gelder von den Testamentsvollstreckern und Nachlaßverwaltern zu fordern, einzuklagen und zu erhalten, sobald dieselben eingegangen sind, oder von irgend einer andern Person oder von Personen in deren Händen oder Besitz dieselben sich befinden mögen; und es soll überdieß ihre Pflicht sein, die Gelder ihrer Mündel auf Zins auszuleihen, gegen hypothekarische Sicherstellung die vom Gerichte zu genehmigen ist; dieses Ausleihen soll stets auf ein Jahr sein, und nach Ablauf des Jahres sollen die Zinsen zum Kapital geschlagen und ein Theil desselben gemacht werden; der besagte Vormund soll ebenfalls die Macht besitzen, das Grundeigenthum des Mündels unter solchen Bedingungen und auf solche Termine zu verpachten wie das Gericht bestimmen soll; vorausgesetzt, daß die Pachtzeit nie länger als während der Minderjährigkeit des Mündels dauern soll, und die Minderjährigkeit eines Frauenzimmers soll mit dem achtzehnten Lebensjahre ihren Abschluß finden.

Erziehung und Ernährung des Mündels; Deckung der Auslagen.

1311. Sekt. 9. Der Vormund soll die Macht haben, unter Aufsicht des Hinterlassenschaftsgerichts die Erziehung und Ernährung der Mündels zu überwachen und leiten, und kann zu diesem Zwecke solche Summen aus den Geldern des Mündels

verausgaben wie das Hinterlassenschaftsgericht von Zeit zu Zeit durch eine Order bestimmen soll; vorausgesetzt, daß die aus seinem Besitzthum erwachsenden Miethgelder und Gewinne, und hiernach die Zinsen des dem Mündel gehörenden Kapitals, immer zuerst angegriffen werden sollen um die für Erziehung und Ernährung des Mündels nöthigen Auslagen zu bestreiten.

Verkauf des Grundeigenthums des Mündels.

1312. Sekt. 10. Das Distriktsgericht kann auf gerechte und triftige Gründe hin, wenn es überzeugt ist, daß der Vormund das ganze Personaleigenthum getreulich verwendet hat, den Verkauf des dem Mündel gehörenden Grundeigenthums verordnen, auf Applikation des Vormundes in einer schriftlichen Petition, in welcher der Thatbestand dargelegt ist, und nachdem er allen betheiligten Personen Notiz über diese beabsichtigte Applikation in einer öffentlichen im Staate herausgegebenen Zeitung gegeben hat, oder durch Anschlagen einer schriftlichen Notiz an drei am meisten in die Augen fallenden Stelle im County, wenigstens drei Wochen vor der Gerichtssitzung; durch diese Gerichtsorder kann der Vormund in den Stand gesetzt werden, das Grundeigenthum zum Unterhalt und zur Erziehung des Mündels zu verkaufen und zu übertragen, oder den Erlös in anderem Grundeigenthum anzulegen. In dieser Order soll das Gericht Zeit und Stelle des Verkaufs bestimmen, und ebenso die darüber zu erlassende Bekanntmachung, und mag ferner bestimmen' daß der Verkauf auf Borg geschehe, und soll solche Sicherstellung von dem Vormund und von dem Ankäufer verlangen, wie das Interesse des Mündels erheischen mag. Es wird dem diesen Verkauf abschließenden Vormunde zur Pflicht gemacht, sobald als möglich über dieses Verfahren an das die Order bewilligende Gericht Bericht zu erstatten, und falls das Gericht den Verkauf genehmigt, soll dies protokollirt werden, und hierdurch soll alles Interesse des Mündels in das so verkaufte Grundeigenthum auf den Ankäufer übergehen; die Applikation für den Verkauf dieses Grundeigenthums soll an das Gericht desjenigen County gestellt werden, in welchem das Ganze oder ein Theil des Grundeigenthums belegen ist.

Wie Rechenschaft über erzielte Erlöse abzulegen ist.

1313. Sekt. 11. Rechenschaft über alle von einem Vormund aus dem Verkauf von Grundeigenthum eines Minorennen wie oben angegeben erhaltenen Gelder soll unter Eid von diesem Vormund an das Hinterlassenschaftsgericht desjenigen County abgelegt werden, in welchem der Vormund eingesetzt wurde, und

Rechenschaft soll über diese Gelder abgelegt und dieselben sollen der Order des Hinterlassenschaftsgerichts in derselben Weise unterworfen sein wie andere diesem Minorennen gehörenden Gelder.

Berufung gegen Urtheil des Hinterlassenschaftsgerichts.

1314. Sekt. 12. In allen Fällen sollen Berechnungen gegen die Order oder das Urtheil eines Hinterlassenschaftsgerichts in derselben Weise erlaubt sein, wie durch Gesetz in Bezug auf letztwillige Verfügungen und Testamente für Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter, und für Abrechnung des Nachlasses eines ohne Testament Verstorbenen vorgeschrieben ist.

Minorennen können durch nächsten Freund Klage führen. Bürgschaft für Rechtskosten.

1315. Sekt. 13. Minorennen können in jedwedem Falle durch irgend eine Person Klage führen, die von ihnen als nächster Freund auserlesen ist; die so auserlesene Person soll bei dem Sekretär des Distriktsgerichts oder bei dem Friedensrichter, vor welchem die Klage eingebracht sein mag, eine Bürgschaft registriren, in welcher sie sich für alle Rechtskosten verpflichtet erklärt, welche erwachsen und diesen Minorennen zufallen mögen; nach dem eine solche Bürgschaft auf diese Weise registrirt ist, soll die besagte Klage wie in andern Fällen zur endgültigen Entscheidung und Exekution prozessirt werden.

Erziehung des Mündels.

1316. Sekt. 14. Jeder Vormund soll seinem Mündel eine Erziehung angedeihen lassen; und es wird hiermit zur Pflicht aller bürgerlichen Countybeamten gemacht, dem Hinterlassenschaftsgerichte Information über die Vernachlässigung oder Unterlassung irgend eines Vormundes zu geben sein Mündel zu erziehen; vorausgesetzt, daß falls nicht genügende Gelder vorhanden sind um ein Mündel Lesen und Schreiben zu lehren, und die Anfangsgründe im Rechnen, und der Vormund weigert sich oder vernachlässigt ihn darin unterrichten zu lassen, so soll das Gericht die Macht haben den Mündel zu irgend einer andern Person zu thun um denselben in diesen Fächern unterrichten zu lassen. Der Richter des Hinterlassenschaftsgerichts soll in allen Fällen, wenn Information darüber eingebracht wird daß ein Vormund die Erziehung seines Mündels vernachlässigt, und wenn die Thatsache festgestellt ist, diesen Vormund absetzen und eine passende Persönlichkeit als Vormund und zur Ueberwachung der Erziehung dieses minderjährigen Waisenkindes ernennen.

1317. Sekt. 15. Vormünder sollen die Macht haben, die Gelder ihrer Mündel auf Zins auszuleihen, in einhundert Dollars nicht übersteigenden Beträgen, gegen persönliche Sicherhei-

ten, die von dem Hinterlassenschaftsrichter zu genehmigen sind; vorausgesetzt, daß es nicht auf längere Termine als ein Jahr ohne Erneuerung ausgeliehen werden soll, und ohne gerichtliche Genehmigung der Sicherstellung, und wenn es länger vernachlässigt wird so soll der Vormund dafür verantwortlich sein. In allen Fällen, in denen Jemand zum Vormunde über mehr als einen Mündel eingesetzt wird, zur selben Zeit, soll der Richter der Hinterlassenschaftsgerichts alle derselben in eine Bürgschaft einschließen.

Wie Gelder eines Minderjährigen auszuleihen sind.

1318. Sekt. 16. Vormünden sollen in der schließlichen Abrechnung solche Gebühren und Vergütung bewilligt werden für ihre Dienstleistungen, wie dem Richter des Hinterlassenschaftsgerichts als gerecht und angemessen erscheint, diejenigen nicht übersteigend die durch Gesetz Nachlaßverwaltern bewilligt sind.

Vergütung des Vormunds.

1319. Sekt. 17. Jeder Vater eines Kindes, dessen Geburt erwartet ist, oder eines lebenden und unverheiratheten Kindes unter dem einundzwanzigsten Lebensjahre, der im vollen Besitze seiner gesunden Geisteskräfte ist, kann durch seine gehörig ausgestellten letzten Willen über die Aufsicht und Erziehung dieses Kindes während der Minderjährigkeit desselben Verfügung treffen, oder für eine kürzere Zeitdauer, indem er eine oder mehrere Personen damit betraut die im Besitze sind oder später in Besitz treten werden; und jede Mutter die im vollen Besitze ihrer gesunden Geisteskräfte ist und allein steht, kann in ähnlicher Weise über die Erziehung und Aufsicht eines lebenden Kindes Verfügung treffen, falls der Vater keine solche Verfügung getroffen oder in anderer Weise das Recht der Mutter beschränkt hat.

Bestimmung über Aufsicht und Erziehung des Minorennen durch letzten Willen der Eltern.

1320. Sekt. 18. Jede solche Verfügung soll von der Zeit an, wenn sie in Kraft tritt, der Person oder den Personen, an welche sie gerichtet ist, alle Rechte und Machtbefugnisse verleihen, und dieselben allen Pflichten und Verbindlichkeiten unterwerfen, wie im Falle eines Vormundes über einen Minderjährigen, und soll gültig und wirksam gegen jede andere Person sein die auf die Aufsicht und Erziehung dieses Minorennen Anspruch erhebt; vorausgesetzt, daß die Rechte, Machtbefugnisse, Pflichten und Verbindlichkeiten dieser Person oder Personen von der Person regulirt und beschränkt werden können, die den letzten Willen wie oben bemerkt macht.

Rechte und Pflichten eines durch letztwillige Verfügung eingesetzten Vormundes.

1321. Sekt. 19. Jedermann, dem die Aufsicht über einen Minderjährigen auf diese Weise übertragen ist, kann die Aufsicht

Klage wegen Zurückhalten des Minderjährigen; Vermögensverwaltung.

und Erziehung dieses Minderjährigen übernehmen, und kann passende Klage führen wegen ungerechter Wegnahme oder Zurückhaltung des Minderjährigen; ebenso soll er die Aufsicht und Verwaltung über das Grund- und Personaleigenthum dieses Minderjährigen übernehmen, außer wenn durch die oben bemerkte letztwillige Verfügung untersagt, während der Zeitdauer für welche diese Verfügung getroffen wurde, und soll solche Klagen in Bezug darauf einleiten wie ein unter den Bestimmungen der Staatsgesetze eingesetzter Vormund befugt ist.

Absetzung des Vormunds und Ernennung eines Nachfolgers durch das Distriktsgericht.

1322. Sekt. 20. Unter den Bestimmungen dieses Kapitels ernannte Vormünder sollen der Amtsenthebung ausgesetzt sein, auf die Beschwerde irgend einer Person, in Vertretung des Minderjährigen, an das Distriktsgericht des County in welchem der Vormund wohnhaft ist, und auf beigebrachte Beweise des Mißverhaltens und des üblen Benehmens in Erfüllung ihrer Pflichten, oder der Unterlassung ihre Pflichten zu erfüllen; und nach der Absetzung eines Vormunds, soll das besagte Gericht die Macht haben, einen andern Vormund einzusetzen und alle Orders zu erlassen, die nothwendig sein mögen um den abgesetzten Vormund zu zwingen, an seinen Nachfolger die Aufsicht über den Minderjährigen abzutreten, über das Vermögen Rechenschaft abzulegen, und alle dem Mündel gehörenden Gelder auszuzahlen, und um den Nachfolger zu zwingen eine Bürgschaft mit guter Sicherstellung zu leisten, in einer solchen Straffumme und unter solchen Bedingungen wie das Gericht als nothwendig zur Sicherung der Rechte des Minorennen erachtet; und das besagte Gericht soll ebenso die Macht haben, auf Applikation irgend einer Person, in Vertretung des Minderjährigen, alle unter den Bestimmungen dieses Kapitels durch den Vater, die Mutter, oder durch das Gericht ernannten Vormünder aufzufordern, Bürgschaft und Sicherstellung zu leisten, in einer solchen Straffumme und unter solchen Bedingungen wie das Gericht als nothwendig zur Sicherheit und zum Schutze des Minderjährigen und des Besitzthums desselben erachtet.

---

## Kapitel XLIV.

### Habeas Corpus.

[Revidirte Statuten, Kapitel XLI.]

1323. Sektion 1. Wenn Jemand wegen einer Kriminalsache oder wegen einer angeblichen Kriminalsache eingesperrt

oder festgehalten ist, so soll und kann es ihm gesetzlich zustehen, das Obergericht oder ein Distriktsgericht während eines Termins, oder einen Richter derselben während der Gerichtsferien, um einen habeas corpus Befehl anzugehen; diese Applikation soll schriftlich gestellt werden und von dem Gefangenen oder von sonst Jemand in Vertretung desselben unterzeichnet sein, und soll den Thatbestand in Bezug auf seine Inhaftirung, und in wessen Gewahrsam er festgehalten ist, darlegen, und von einer Copie des Inhaftirungsbefehls oder der Befehle begleitet sein, oder von einer eidlichen Angabe, daß besagte Copie von der Person, in deren Gewahrsam der Gefangene festgehalten ist, verlangt und von dieser Person zu geben verweigert oder unterlassen wurde. Das besagte Gericht oder der Richter, an welchen die besagte Applikation gestellt wird, soll der besagte habeas corpus Befehl unverzüglich bewilligen, außer wenn es sich aus der Petition selbst ergibt, oder aus den bezüglichen Dokumenten, daß die Partei weder entlassen, noch zur Bürgschaft zugelassen, noch ihr irgend eine andere Rechtshülfe gewährt werden kann; der besagte Befehl soll, falls von dem Gericht erlassen, unter dem Siegel des Gerichts ausgestellt sein, falls von einem Richter erlassen, so soll er unter der Handesunterschrift des Richters ausgestellt sein, und soll an diejenige Person gerichtet sein in deren Gewahrsam der Gefangene festgehalten ist, und soll ohne Verzug zurückzuberichten sein. Damit kein Beamter, Sheriff, Gefängnißwärter, Wächter und keine andere Person, an welche ein solcher Befehl gerichtet ist, Unwissenheit vorschützen kann, sollen auf jedem Befehl die folgenden Worte indossirt sein: „Durch das Habeas Corpus Gesetz"; und wennimmer der besagte Befehl durch irgend Jemand dem Sheriff, Gefängnißwärter oder Wächter, oder irgend einer andern Person zugestellt wird an welche er gerichtet ist, oder wenn er dem Betreffenden übergeben oder an dem Orte oder in dem Gefängniß, in welchem der Gefangene festgesetzt ist, bei einem seiner Unterbeamten oder Stellvertreter zurückgelassen wird, so soll der Beamte oder einer seiner Unterbeamten oder Stellvertreter, nach Zahlung oder Zahlungsangebot der Kosten für Vorführung des besagten Gefangenen, die durch das den Befehl bewilligende Gericht oder durch den Richter festzusetzen und auf dem Befehl zu indossiren sind, fünfzehn Cents per Meile nicht übersteigend, und nach Stellung hinlänglicher Sicherheit für Zahlung der Kosten des Rücktransports, falls er zurückge-

Wer den Befehl bewilligen mag; einzuschlagende Verfahren.

schickt wird, den Befehl zurückberichten und den Gefangenen vor das Gericht oder den Richter, der den Befehl erlassen, bringen oder bringen lassen, oder im Falle der Vertagung des besagten Gerichts oder der Abwesenheit des Richters, dann vor irgend einen andern der vorbesagten Richter, und soll die wirkliche Ursache der Einsperrung desselben bescheinigen, innerhalb dreier Tage danach, außer wenn das Gefängniß in welchem sich der Gefangene befindet, weiter als zwanzig Meilen von dem Orte entfernt ist, nach welchem der Rückbericht über den Befehl zu erstatten ist; wenn die Entfernung mehr als zwanzig und nicht über einhundert Meilen beträgt, dann innerhalb zehn Tagen; und wenn sie mehr als einhundert Meilen beträgt, dann innerhalb zwanzig Tagen nach Ablieferung des oben besagten Befehls und nicht später.

Application für Befehl durch eine ihrer Freiheit beraubten Person, die jedoch nicht wegen einer Kriminalsache eingesperrt ist.

1324. Sekt 2. Wenn Jemand, der nicht wegen einer Kriminalsache oder wegen einer angeblichen Kriminalsache eingesperrt oder festgehalten ist, unter irgend einem Vorwand oder Scheingrund eingesperrt oder seiner Freiheit beraubt ist, so kann er um einen habeas corpus Befehl, wie vorbemerkt, nachsuchen, schriftlich und unter seiner eigenen oder unter der Unterschrift einer andern Person an seiner Stelle, der Thatbestand bezüglich seiner Inhaftirung darlegend, und worin die Ungesetzlichkeit seiner Inhaftirung besteht, und in wessen Gewahrsam er festgehalten ist; diese Application soll durch den Eid oder die Bejahung der nachsuchenden Partei oder einer andern Person in ihrer Stelle beglaubigt sein; falls die Inhaftirung oder Gefangenschaft auf Grund eines gerichtlichen Befehls oder einer Order bewerkstelligt wurde, so soll eine Copie derselben beigefügt sein, oder eine eidliche Angabe, daß eine solche Copie verlangt und verweigert wurde; hierauf sollen dieselben Verfahren in jeder Beziehung eingeschlagen werden, welche in der vorstehenden Sektion bestimmt sind.

Verfahren im Verhör bei der Berichterstattung über Befehl.

1325. Sekt. 3. Nach der Rückberichtigung über den habeas corpus Befehl soll ein Tag zum Verhör über den Grund der Einsperrung oder Gefangenschaft angesetzt werden, nicht später als fünf Tage danach außer wenn der Gefangene eine längere Frist verlangt. Der Gefangene kann irgend welche der in dem Bericht enthaltenen wesentlichen Thatsachen leugnen, oder kann irgend eine Thatsache behaupten um darzuthun, daß entweder seine Einsperrung oder Gefangenschaft ungesetzlich ist, oder daß er zur

Zeit zur Entlassung berechtigt ist; diese Behauptungen oder Leugnung soll unter Eid geschehen. Der besagte Bericht kann auf Erlaubniß des Gerichts oder Richters amendirt werden, ehe oder nachdem er registrirt ist, und ebenso alle dagegen erhobenen Einwände, damit dadurch der wesentliche Thatbestand festgestellt werden kann. Das besagte Gericht oder der Richter soll in summarischer Weise zur Feststellung des Thatbestandes schreiten, durch ein Verhör der Zeugenbeweise und Argumente sowohl aller etwaige bürgerlich betheiligten Parteien als des Gefangenen und desjenigen der ihn in Gewahrsam hält, und soll Verfügung über den Gefangenen treffen wie der Fall erheischen mag. Wenn es sich ergibt, daß der Gefangene sich auf Grund einer Order eines gesetzlich constituirten Gerichtes in Gewahrsam befindet, so kann er blos auf eine der folgenden Gründe hin entlassen werden, nämlich:

Erstens—Wenn das Gericht die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit überschritten hat, entweder in Bezug auf die Sache, den Ort, die Summe, oder die Person;

Zweitens—Wenn, obschon die ursprüngliche Inhaftirung gesetzlich war, die Partei dennoch durch irgend eine Handlung, Unterlassung oder Ereigniß, welches später eintrat, zu ihrer Entlassung berechtigt wurde;

Drittens—Wenn die Gerichtsorder in einem wesentlichen durch Gesetz vorgeschriebenen Punkte defekt ist;

Viertens—Wenn dieGerichtsorder obschon in richtiger Form, in einer Angelegenheit oder unter Umständen erlassen wurde, in welchem das Gesetz nicht erlaubt eine Gerichtsorder oder Befehl zur Inhaftirung oder Verhaftung zu erlassen;

Fünftens—Wenn die Gerichtsorder, obschon in richtiger Form, von einer Person erlassen oder vollstreckt wurde welche nicht autorisirt ist dieselbe zu erlassen oder zu vollstrecken, oder wenn die Person, in deren Gewahrsam der Gefangene sich befindet unter dieser Gerichtsorder, nicht die durch Gesetz ermächtigte Person zur Gefangenhaltung desselben ist;

Sechstens—Wenn die Gerichtsorder auf Scheingründe oder durch Bestechung erwirkt zu sein scheint;

Siebtens—Wenn kein allgemeines Gesetz, noch das Urtheil, die Order oder ein Erlaß eines Gerichtshofs vorhanden ist welches die Gerichtsorder autorisirt falls in einer Civilklage, noch eine Ueberführung falls in einem Kriminalverfahren.

Kein Gericht und kein Richter soll in der Berichterstattung über einen habeas corpus Befehl in irgend einer Weise die Gesetzlichkeit oder Gerechtigkeit eines Urtheils oder Erlasses eines gesetzlich constituirten Gerichtshofs unterwerfen. In allen Fällen in denen die Einsperrung wegen einer Kriminalsache oder wegen einer angeblichen Kriminalsache verhängt wurde, wenn es dem besagten Gericht oder dem Richter erscheint, daß hinlängliche gesetzliche Gründe zur Inhaftirung des Gefangenen vorliegen, obschon die Einsperrung informell oder ohne genügende Autorität verfügt worden sein mag, oder die Gerichtsorder informell oder ohne genügende Autorität erlassen worden sein mag, oder die Gerichtsorder von einer nicht autorisirten Person vollstreckt worden sein mag, soll das Gericht oder der Richter einen neuen Inhaftirungsbefehl in richtiger Form und an den betreffenden Beamten gerichtet erlassen, oder die Partei zur Bürgschaft zulassen falls der Fall verbürglich ist.

Bürgschaften des Gefangenen und der Zeugen.

1326. Sekt. 4. Wenn Jemand unter einem habeas corpus Verfahren zur Bürgschaft zugelassen wird, so soll er eine solche Bürgschaft mit einem oder mehreren Bürgen und in einer solchen Summe leisten, wie das Gericht oder der Richter bestimmen soll, mit Rücksicht auf die Umstände des Gefangenen und die Beschaffenheit des Vergehens, und mit der Bedingung, daß er sich in der nächsten Sitzung des Distriktsgerichts stellen wird, welche in und für dasjenige County abgehalten werden soll in welchem das Vergehen begangen wurde, oder in welchem dasselbe untersucht werden soll. Wenn ein Gericht oder ein Richter einen Gefangenen zur Bürgschaft zuläßt oder wieder einsperren läßt, welcher durch einen habeas corpus Befehl vor es oder ihn gebracht wurde, so soll es die Pflicht des besagten Gerichts oder Richters sein, alle diejenigen Personen, welche wesentliche Aussagen in Beweis des dem Gefangenen zur Last gelegten Vergehens abgeben, durch eine Bürgschaft zu binden, vor dem betreffenden Gerichtshofe, dem die Untersuchung über das Vergehen zusteht, am ersten Tage des nächsten Termins desselben zu erscheinen, um Zeugniß in Bezug auf das besagte Vergehen abzulegen, und das besagte Gericht nicht ohne Erlaubniß zu verlassen; diese so geleistete Bürgschaft soll nebst der etwaigen von dem Gefangenen gestellten Bürgschaft an das betreffende Gericht am ersten Tage des nächstfolgenden Termins desselben bescheinigt und berichtet werden. Wenn einer dieser Zeugen sich weigert oder es unter-

läßt, eine Bürgschaft wie oben angegeben, wenn dazu aufgefordert zu stellen, so soll das Gericht oder der Richter gesetzlich befugt sein ihn in's Gefängniß zu schicken, bis er diese Bürgschaft leistet, oder bis er anderweitig auf dem gehörigen Rechtswege entlassen wird; und wenn ein Richter sich weigert oder unterläßt, einen dieser Zeugen oder einen solchen Gefangenen durch Bürgschaft, wie oben bemerkt, zu binden, so soll er eines Mißverhaltens im Amte schuldig erachtet sein und demgemäß gegen ihn verfahren werden.

Angabe der Gründe, weßhalb der Gefangene wieder eingesperrt wird, soll mitgeschickt werden.

1327. Sekt. 5. Wenn ein Gefangener, der auf einen habeas corpus Befehl hin vorgeführt wurde, in's Gefängniß zurückgeschickt wird, so soll es die Pflicht des Gerichts oder Richters sein, welche ihn wieder einsperren lassen, eine schriftliche Order zu fertigen und an den Sheriff oder an Denjenigen, in dessen Gewahrsam er zurückgeschickt wird, auszuhändigen, in welcher der Grund oder die Gründe der Wiedereinsperrung des Gefangenen angegeben sind. Wenn dieser Gefangene einen zweiten habeas corpus Befehl erwirkt, so soll es die Pflicht des Sheriff oder Desjenigen sein an welchem derselbe gerichtet ist, vorbesagte Order damit zurückzuberichten; und wenn es sich ergibt, daß der besagte Gefangene wegen eines als unverbürglich erkannten Vergehens wieder eingesperrt wurde, so soll dies als entscheidend betrachtet und gehalten sein und der Gefangene soll ohne weitere Verfahren wieder eingesperrt werden.

Gefangener soll nicht auf zweiten Befehl hin entlassen werden wenn er eines Kriminalvergehens angeklagt ist.

1328. Sekt. 6. Kein Gericht und kein Richter soll Befugniß haben, den besagten Gefangenen auf einen zweiten von diesem Gefangenen erwirkten habeas corpus Befehl hin zu entlassen, wenn derselbe in dem Inhaftirungsbefehl deutlich und besonders eines Kriminalvergehens angeklagt ist; dagegen soll das besagte Gericht oder der Richter die bloße Macht haben, bei der Berichterstattung über diesen zweiten Befehl den besagten Gefangenen zur Bürgschaft zuzulassen, im Falle das Vergehen unter dem Gesetze ein verbürgliches ist, oder ihn in's Gefängniß zurückzuschicken, wenn das Vergehen nicht verbürglich ist, oder wenn der Gefangene die verlangte Bürgschaft zu leisten unterläßt.

In welchem Falle ein unter einem habeas corpus Befehl entlassener Gefangener wieder eingesperrt werden kann.

1329. Sekt. 7. Niemand, der auf einen habeas corpus Befehl hin durch die Order eines Gerichts oder Richters entlassen wurde, soll aus demselben Grunde wieder eingesperrt, seiner Freiheit beraubt, oder in Gewahrsam gehalten werden, außer wenn er späterhin für dasselbe Vergehen in Anklagezustand ver-

setzt wird, noch außer durch die gesetzliche Order oder Erlaß desjenigen Gerichts, vor welchem zu erscheinen er durch Bürgschaft gebunden ist. Nachfolgendes soll nicht als derselbe Grund betrachtet werden: Erstens—Wenn der Gefangene, nachdem er wegen Mangel an Beweisen oder wegen einem wesentlichen Mangel in dem Haftverfahren freigelassen wurde, in einem Kriminalfalle, auf hinlängliche Beweise hin, für dasselbe Vergehen wieder verhaftet und auf gesetzlichen Gerichtsbefehl hin wieder eingesperrt sein sollte; Zweitens—In einer Civilklage, wenn die Partei wegen Ungesetzlichkeit des Urtheils oder Verfahrens entlassen wurde und späterhin wegen derselben Klagesache durch gesetzliche Verfahren eingesperrt wird; Drittens—Im Allgemeinen kann die Partei, wennimmer die Entlassung auf Grund der Nichtbefolgung einer der durch Gesetz vorgeschriebenen Formen verordnet wurde, zum zweiten Male eingesperrt werden, wenn die Ursache eine gesetzliche ist und wenn die durch Gesetz vorgeschriebenen Formen befolgt werden.

Entlassung eines Gefangenen der wegen einer Kriminalsache eingesperrt ist und nicht zur Bürgschaft zugelassen noch vor dem zweiten Gerichtstermin prozessirt wurde.

1330. Sekt. 8. Wenn Jemand wegen einer Kriminalsache oder wegen einer angeblichen Kriminalsache eingesperrt und nicht zur Bürgschaft zugelassen ist, und wenn der Fall nicht in oder vor dem zweiten Termin desjenigen Gerichts zur Entscheidung gebracht wird, welches Gerichtsbarkeit über das Vergehen hat, so soll der Gefangene durch das Gericht in Freiheit gesetzt werden, außer wenn der Aufschub durch Applikation des Gefangenen verursacht ist. Wenn das betreffende Gericht im zweiten Gerichtstermin überzeugt ist, daß die nöthigen Anstrengungen gemacht wurden um Zeugenbeweise von Seiten der Anklage herbeizuschaffen, und daß gute Gründe zu der Annahme vorliegen, daß diese Zeugenbeweise im dritten Gerichtstermin beschafft werden können, so soll das Gericht die Macht haben, diesen Fall auf den dritten Termin zu verschieben. Wenn ein solcher Gefangener für ein anderes denn ein Kapitalverbrechen zur Bürgschaft zugelassen wurde, so kann das Gericht die Untersuchung über den Fall auf einen dritten Termin verschieben, wenn unter Eid oder Bejahung dargethan wird, daß die Zeugen für die Anklage abwesend sind; und diese Zeugen sollen namhaft gemacht und dem Gerichte soll dargethan werden, in welcher Beziehung ihre Aussagen von wesentlicher Bedeutung sind.

1331. Sekt. 9. Um Jedermann zu verhindern, seine Untersuchung zu vereiteln oder zu verzögern, soll es ungesetzlich sein,

einen Gefangenen durch ein habeas corpus Verfahren unter diesem Kapitel aus dem County fortzuschaffen, in welchem er inhaftirt ist, innerhalb fünfzehn Tagen die dem Termine des Gerichts zunächst vorausgehen vor welchem dieser Gefangene untersucht werden sollte, ausgenommen um ihn in dasjenige County zu transportiren, in welchem das Vergehen, dessen er angeklagt, der Untersuchung unterworfen ist.

Fortschaffung eines Gefangenen aus dem County in dem er inhaftirt ist.

1332. Sekt. 10. Niemand, der wegen einer Kriminalsache, oder wegen einer angeblichen Kriminalsache, im Gefängniß eingesperrt ist, oder im Gewahrsam eines Beamten, eines Sheriff, Gefängnißwärters, Wächters, oder eines Andern, oder der Unterbeamten oder Stellvertreter derselben sich befindet, soll aus dem besagten Gefängnisse oder Gewahrsam in ein anderes Gefängniß oder Gewahrsam gebracht werden, außer es geschieht durch einen habeas corpus oder einen andern gesetzlichen Befehl; und außer wenn der Gefangene einem Constabler oder einem andern untergeordneten Beamten übergeben wird, um in ein öffentliches Gefängniß gebracht zu werden; oder wenn er innerhalb des County zum Zwecke seiner Entlassung oder Untersuchung im gehörigen Rechtsgange von einem Orte an einen andern gebracht wird; oder im Falle plötzlicher Feuersgefahr, einer Seuche, oder einer andern Dringlichkeit; oder wenn der Sheriff in Ermanglung eines sichern Gewahrsams in seinem eigenen County diesen Gefangenenen im Gefängnisse eines angrenzenden County einsperrt, wie in dem Kapitel über Gefängnisse und Gefängnißwärter vorgesehen ist; oder wenn der Gefangene in Gemäßheit eines Gesetzes der Vereinigten Staaten von der Exekutivgewalt der Vereinigten Staaten oder Territorien requirirt und gefordert wird. Wenn Jemand nach einer Inhaftirung, wie oben bemerkt, einen Befehl oder Befehle zur Fortschaffung ausstellt, unterzeichnet oder gegenzeichnet, außer mit den obigen Ausnahmen, so soll er an den Gefangenen oder an die beeinträchtigte Partei eine dreihundert Dollars nicht übersteigende Summe verwirken, die von dem Gefangenen oder von der beeinträchtigten Partei in der später hierin angegebenen Weise zu erlangen ist.

Fortschaffung eines Gefangenen in ein anderes Gefängniß oder Gewahrsam — Entschädigung des Gefangenen.

1333. Sekt. 11. Jeder durch dieses Kapitel zum Erlaß von habeas corpus Befehlen ermächtigte Richter, welcher sich unredlicher Weise weigert, in einem Falle in welchem der Befehl gesetzlich ausgestellt werden kann und nachdem er gesetzlich darum angegangen wurde, diesen Befehl zu erlassen, oder welcher zum

Strafe auf Verweigerung oder unbegründete Verzögerung des Erlasses des Befehls.

Zwecke der Bedrückung den Erlaß des Befehls unbillig verzögert, soll für jedes solche Vergehen an den Gefangenen oder an die beeinträchtigte Partei eine Summe von nicht über fünfhundert Dollars verwirken.

Strafe auf Weigerung oder Unterlassung dem Befehl zu gehorchen oder Bericht zu erstatten.

1334. Sekt. 12. Wenn ein Beamter, ein Sheriff, Gefängnißwärter, Wächter oder eine andere Person, an welche ein solcher Befehl gerichtet ist, sich weigert oder es unterläßt, wie vorbemerkt, Bericht zu erstatten, oder den Gefangenen in Gemäßheit des Befehls vorzuführen, innerhalb der in diesem Kapitel vorgeschriebenen Frist, so sollen alle und jede dieser Beamten, Sheriffs, Gefängnißwärter, Wächter oder andere Person, einer Mißachtung des Gerichts oder des Richters schuldig erachtet sein, welche besagten Befehl erließen; hierauf kann und soll das besagte Gericht oder der Richter einen Verhaftsbefehl gegen diesen Beamten, Sheriff, Gefängnißwärter, Wächter oder gegen die andere Person erlassen und ihn oder sie in dem Gefängniß des County einsperren lassen, woselbst sie oder er verbleiben sollen, ohne Bürgschaft oder Freilassung gegen Bürgschaft, bis er oder sie dem besagten Befehl gehorchen; dieser Beamte, Sheriff, Gefängnißwärter, Wächter oder die andere Person soll ebenfalls an den Gefangenen oder an die beeinträchtigte Partei eine Summe von nicht über fünfhundert Dollars verwirken, und soll unfähig sein, sein besagtes Amt zu halten oder seine Amtspflichten zu vollstrecken.

Fortschaffen oder Verheimlichung eines Gefangenen um die Wirkung des Befehls zu vereiteln.

1335. Sekt. 13. Jedermann, welcher einen Gefangenen, zu dessen Gunsten ein habeas corpus Befehl erlassen ist, in seinem Gewahrsam hat, oder unter dessen Gefangenschaft, Kontrolle oder Aufsicht sich dieser Gefangene befindet, und welcher in der Absicht, die Wirkung des Befehls zu vereiteln, den besagten Gefangenen in das Gewahrsam oder unter die Kontrolle und Aufsicht eines Andern schafft, oder denselben verheimlicht, oder den Ort seiner Gefangenhaltung in der Absicht wechselt um die Wirkung dieses Befehls zu vereiteln, oder in der Absicht den Gefangenen aus diesem Staate zu schaffen, soll für jedes dieser Vergehen die Summe von eintausend Dollars verwirken, und für eine Dauer von nicht weniger als einem Jahre und von nicht mehr als fünf Jahren inhaftirt werden. In einer gerichtlichen Verfolgung für die durch dieses Kapitel verhängten Strafen soll es nicht nothwendig sein, darzuthun, daß der habeas corpus Befehl zur Zeit der Fortschaffung, Ueberführung oder Verheimli-

chung, die hierin angeführt ist, erlassen war, wenn es bewiesen ist, daß die darin untersagten Handlungen in der Absicht geschahen die Wirkung dieses Befehls zu vereiteln.

Strafe für Vernachlässigung an den Gefangenen eine Copie des Verhaftsbefehls zu liefern.

1336. Sekt. 14. Jeder Sheriff oder Stellvertreter desselben, jeder Gefängnißwärter oder Coroner, in dessen Gewahrsam sich ein unter einem Civil- oder Kriminalverfahren eines Gerichtshofes oder Magistrats inhaftirter Gefangener befindet, welcher unterläßt diesem Gefangenen eine Copie des Gerichtsbefehls, der Order oder des Inhaftirungsbefehls zu geben, laut welcher er inhaftirt ist, innerhalb sechs Stunden nachdem das Verlangen von dem besagten Gefangenen oder von einem Andern in dessen Namen gestellt wurde, soll die Summe von fünfhundert Dollars verwirken.

Strafe auf Verhaftung oder Gefangenhaltung einer auf habeas corpus Befehl entlassenen Person.

1337. Sekt. 15. Jedermann welcher, während er Kenntniß davon hat, daß ein Anderer durch die Order eines kompetenten Richters oder Tribunals auf habeas corpus Befehl hin entlassen wurde, den Bestimmungen dieses Kapitels zuwiderlaufend diese Person wieder verhaftet und gefangen hält, wegen derselben Ursache die bei der Rückberichtung dieses Befehls angegeben wurde, soll im ersten Uebertretungsfalle die Summe von fünfhundert Dollars verwirken, und eintausend Dollars für jedes spätere Vergehen.

Wem die Geldstrafen zufallen.

1338. Sekt. 16. Alle Geldverwirkungen unter diesem Kapitel sollen derjenigen Partei zu Gute kommen, zu deren Gunsten der habeas corpus Befehl erlassen wurde, und sollen nebst Unkosten durch jede beeinträchtigte Partei im Namen des Staates eingeklagt und erlangt werden.

Gerichtsverfahren in Klagen

1339. Sekt. 17. In jeder Klage für eine Uebertretung der Bestimmungen dieses Kapitels kann der Verklagte oder die Verklagten den allgemeinen Streitpunkt vorgeben, und die speziellen Punkte in Beweisführung einbringen.

Klagen auf Schadenersatz.

1340. Sekt. 18. Die Eintreibung der besagten Verwirkungen soll kein Hinderniß gegen eine Civilklage für Schadenersatz sein.

Erlaß eines habeas corpus Befehls, um Jemand auf den Zeugenstand zu bringen, oder in Aufhebung der Bürgschaft aufzugeben.

1341. Sekt. 19. Das Obergericht und die Distriktsgerichte dieses Staates, und in Gerichtsferien die Richter derselben, sollen die Macht haben, habeas corpus Befehle zu erlassen, um einen in einem Gefängnisse innerhalb des Staates inhaftirten Gefangenen zum Zeugenverhör vorzuführen, oder in Aufhebung

der Bürgschaft zu übergeben. Wenn ein habeas corpus Befehl erlassen ist um Jemand zum Zeugenverhör vor Gericht zu stellen, oder um eine Partei in Aufhebung der Bürgschaft zu übergeben, und wenn diese Partei oder der Zeuge in einem Gefängniß dieses Staates außerhalb desjenigen County inhaftirt ist in welchem die Partei übergeben werden oder der Zeuge aussagen soll, so kann der Befehl nach irgend einem County des Staates erlassen, dort vollstreckt und von irgend einem Beamten zurückberichtet werden an welchen er gerichtet ist; die Partei, nachdem sie übergeben oder ihre Bürgschaft aufgehoben ist, oder der beregte Zeuge soll durch den diesen Befehl vollstreckenden Beamten kraft einer Order des Gerichts zu dem vorbesagten Zwecke überliefert werden, und eine beglaubigte Copie dieser Order, die dem Gefängnißwärter eingehändigt ist, soll besagten Gefängnißwärter aller Verantwortlichkeit für ein etwaiges Entkommen entheben. Die Partei, welche einen solchen habeas corpus Befehl erwirkt, soll dem denselben vollstreckenden Beamten eine billige Vergütung für seine Dienstleistungen zahlen, welche von den respektiven Gerichtshöfen festgesetzt werden soll.

---

## Kapitel XLV.

### Feiertage.

Ein Gesetz zur Bestimmung der Feiertage, die im Handel und Verkehr, in der Abhaltungen der Gerichtssitzungen, und in Verschiebung von Klageverhandlungen zu beobachten sind.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Angabe der gewissen Tage.

1342. Sektion 1. Die nachfolgenden Tage, nämlich: Der erste Tag des Monats Januar, gewöhnlich Neujahrstag genannt; der zweiundzwanzigste Tag des Monats Februar, gewöhnlich Washington's Geburtstag genannt; der dreißigste Tag des Monats Mai, gewöhnlich Gräberschmückungstag genannt; der vierte Tag des Monats Juli; der fünfundzwanzigste Tag des Monats Dezember, gewöhnlich Weihnachten genannt, und jeder durch den Gouverneur dieses Staates oder durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten als Buß- und Bettag oder als Danksagungstag anberaumte oder empfohlene Tag soll in jeder Beziehung und zu allen Zwecken, die in Bezug auf die Präsen-

tation zur Zahlung oder Acceptation, oder auf die Protestirung oder Nicht-Honorirung von Wechseln, Bankanweisungen, und Handscheinen in Betracht kommen, welche ausgestellt werden nachdem dieses Gesetz in Kraft tritt, und ebenfalls in Betreff der Sitzungen der Gerichtshöfe, gerade so betrachtet und gehalten sein wie der erste Tag der Woche, welcher gewöhnlich Sonntag genannt wird; vorausgesetzt, daß im Falle einer der besagten Tage auf einen Sonntag fällt, der folgende Montag als der besagte Feiertag zu betrachten ist, und alle Noten, Rechnungen, Tratten, Anweisungen oder andere Schuldbescheinigungen, die an einem der besagten Tage fällig werden oder verfallen, sollen als fällig oder verfallen an dem dem ersten der besagten Tage vorhergehenden Tage betrachtet sein; und im Falle der Tag zur Berichterstattung oder derjenige der Vertagung in irgend einer Klage, Sache oder Verhör vor irgend einem Gerichtshofe, auf einem der oben angeführten Tage fällt, so soll diese Klage, Sache oder Verhandlung, die wie oben bemerkt begonnen oder vertagt wurde, nicht eingestellt sein weil der Termin auf einen solchen Tag fällt, sondern soll auf den folgenden Tag zur selben Zeit und am selben Orte verlegt sein, außer wenn der folgende Tag der erste Tag der Woche ist, in welchem Falle die Sache auf den nächstfolgenden Tag zur selben Zeit und am selben Orte verlegt sein soll; und ferner vorausgesetzt; daß nichts in diesem Gesetz den Erlaß oder die Zustellung von Gerichtsbefehlen an einem der oben benannten Tage verhindern soll.

Wenn Feiertag auf einen Sonntag fällt.

Aufschub der Gerichtsverfahren.

Genehmigt am 10. Februar 1877.

---

## Kapitel XLVI.

### Heimstätten.

[Revidirte Statuten, Kapitel XLVIII.]

1343. Sektion 1. Jeder Haushälter des Staates Colorado, der zugleich Oberhaupt einer Familie ist, soll zu einer Heimstätte im Werthe von nicht über zweitausend Dollars berechtigt sein, die von Exekution und Beschlagnahme befreit ist, welche aus einer Schuld, aus einem Kontrakte oder aus Civil-Verbindlichkeiten entspringt, die nach dem ersten Tage des Monats Februar des Jahres eintausend achthundert und achtundsechszig eingegangen oder contrahirt wurden.

Exemption der Heimstätte von Exekution oder Beschlagnahme.

1344. Sekt. 2. Um sich der Wohlthaten dieses Gesetzes

Wie in den Urkunden zu kennzeichnen.

theilhaftig zu machen, soll das Wort „Heimstätte" auf dem Rande des protokollirten Besitztitels für dieselbe in die Urkunden eingetragen sein.

Occupation ist erforderlich zur Exemption.

1345. Sekt. 3. Diese Heimstätten sollen blos dann wie in der ersten Sektion dieses Gesetzes angegeben befreit sein, wenn und während dieselben als solche von dem Eigenthümer derselben oder von seiner Familie occupirt sind.

Wer zur Heimstätte eines Verstorbenen berechtigt ist.

1346. Sekt. 4. Wenn Jemand im Besitze einer Heimstätte stirbt und eine Wittwe, einen Wittwer, oder minderjährige Kinder hinterläßt, so sollen diese Wittwe, der Wittwer oder die minderjährigen Kinder zur Heimstätte berechtigt sein; im Falle jedoch weder Wittwe, Wittwer noch minderjährige Kinder da sind, so soll die Heimstätte den Schulden der verstorbenen Person unterworfen sein.

Woraus Heimstätte besteht und Werth derselben.

1347. Sekt. 5. Die in diesem Kapitel beregte Heimstätte kann aus einem Hause und Grundstücke, oder Grundstücken in einer Ortschaft oder Stadt bestehen, oder aus einem Landgut von irgend einer Ackerzahl, so lange der Werth zweitausend Dollars nicht übersteigt.

Hypothek auf eine Heimstätte und Anerkennung derselben.

1348. Sekt. 6. Nichts in diesem Gesetze soll so gedeutet werden als ob dadurch der Eigenthümer oder Besitzer einer Heimstätte verhindert sei, dieselbe freiwilliger Weise hypothekarisch zu belasten; vorausgesetzt, daß keine Hypothek gegen die Ehefrau eines verheiratheten Mannes gültig sein soll, welche die Heimstätte in Gemeinschaft mit ihm occupirt, außer wenn sie freiwillig und aus freien Stücken, separat von ihrem Ehemanne und ohne Dazuthun desselben, dieselbe unterzeichnet und anerkennt; und der diese Anerkennung entgegennehmende Beamte soll sie vollständig mit ihren Rechten und mit den Folgen ihrer Unterzeichnung der Hypothek bekannt machen.

Verkauf einer Heimstätte, die einen höhern Werth hat, durch Gläubiger.

1349. Sekt. 7. Wenn ein Gläubiger der Meinung ist, daß eine in diesem Gesetz vorgesehene Heimstätte einen höheren Werth denn zweitausend Dollars hat, so kann dieser Gläubiger, nach Registrirung einer eidlichen Angabe dieses Thatbestandes bei dem Sekretär des Distriktsgerichts, gegen besagte Heimstätte wie in gewöhnlichen Fällen einschreiten; und wenn besagte Heimstätte für mehr als zweitausend Dollars und Unkosten verkauft wird, so soll der Ueberschuß zur Zahlung der Forderung dieses Gläubigers verwendet werden; in allen Fällen jedoch soll die Summe von zweitausend Dollars, frei von allen Unkosten

oder Auslagen, dem Eigenthümer der Heimstätte ausgezahlt werden; und im Falle die besagte Heimstätte nicht für mehr als zweitausend Dollars und Unkosten verkauft wird, so soll die dieses Verfahren einleitende Person alle Unkosten dieses Verfahrens zahlen, und das besagte Verfahren soll eingestellt sein und die Rechte des Eigenthümers der Heimstätte nicht berühren oder verkürzen.

Exemption einer Heimstätte, die mit dem Verkaufserlös einer frühern Heimstätte angekauft wurde.

1350. Sekt. 8. Im Falle besagte Heimstätte verkauft wird, so soll diejenige spätere Heimstätte, die aus dem Erlös derselben erworben wird, ebenfalls von Exekution und Beschlagnahme befreit sein, noch soll irgend ein Urtheil oder eine andere Forderung gegen den Eigenthümer dieser Heimstätte ein Retentionsrecht gegen dieselbe in den Händen eines bona fide Ankäufers für eine werthvolle Vergütung sein.

---

## Kapitel XLVII.

### Schuldhaft.

[Revidirte Statuten, Kapitel XLII.]

1351. Sektion 1. In diesem Staate soll Niemand wegen Schulden eingesperrt oder verhaftet werden, in irgend einem Falle, weder auf einen ausdrücklichen noch auf einen stillschweigenden Kontrakt hin.

---

## Kapitel XLVIII.

### Einhaltsbefehl.

Ein Gesetz zur Regulirung der Bewilligung und Aufhebung von Einhalts- und Verbots-Befehlen, und der Weise der Auswirkung eines gebietenden Einhaltsbefehls, und des Verfahrens unter jedem derselben im Falle der Nichtbefolgung; und den Widerruf des Kapitel 43 der Revidirten Statuten, und der Sektion 2 des Gesetzes betitelt „Ein Gesetz in Bezug auf Minen," genehmigt am 13. Februar 1874, und des dasselbe amendirenden Gesetzes, betitelt „Ein Gesetz zur Amendirung eines Gesetzes betitelt Ein Gesetz in Bezug auf Minen, genehmigt am 13. Februar 1874," und genehmigt am 11. Februar 1876, betreffend.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

1352. Sektion 1. Das Distriktsgericht während der Sitzungen, und in den Gerichtsferien ein Richter desselben, soll

Wer Einhaltsbefehle bewilligen und aufheben kann.

die Macht haben Einhaltsbefehle zu bewilligen und aufzuheben, außer wie später hierin vorgesehen. Im Falle einer Erledigung im Amte eines Distriktrichters, oder im Falle seiner Abwesenheit von seinem Distrikte, oder im Falle dieser Richter ein Interesse an der zu Grunde liegenden Sache hat, oder wenn er wegen Krankheit oder aus irgend einem anderen Grunde unfähig ist die Pflichten seines Amtes zu erfüllen, so kann der Distriktsrichter eines anderen Distrikts solche Befehle bewilligen oder aufheben; oder auch kann ein Kanzleihofs-Referent des betreffenden County, in solchen Klagesachen die darin entstehen, im Falle irgend eines der oben angeführten Ereignisse eintritt, oder in Abwesenheit des Distriktrichters von einem County seines Distrikts, einen solchen Befehl bewilligen, mit der Ausnahme, daß ein Kanzleihofs-Referent nicht die Macht haben soll, einen solchen Befehl gegen die Bearbeitung eines Minenanspruchs zu bewilligen.

Einhaltsbefehl um eine Rechtsklage oder ein Urtheil zu inhibiren.

1353. Sekt. 2. Wenn ein Einhaltsbefehl bewilligt werden soll um eine Rechtsklage oder ein Urtheil zu inhibiren, so sollen die Verfahren in demjenigen County vor sich gehen in welchem das Urtheil erwirkt wurde, oder in welchem die Klage schwebt, oder auch kann die Strafvorladung in der ersten Instanz nach irgend einem anderen County des Staates geschickt werden in welchem der Verklagte wohnhaft ist. Kein Einhaltsbefehl soll bewilligt werden um Verfahren unter einem Urtheilsspruch zu inhibiren, welcher vor einem Friedensrichter erwirkt wurde und welcher für eine Summe von nicht über zwanzig Dollars, ausschließlich der Unkosten lautet

Einhaltsbefehl um Rechtsurtheil zu inhibiren; soll die Aufhebung aller Nichtigkeitsgründe bewirken.

1354. Sekt. 3. Kein Einhaltsbefehl soll erlassen werden um ein Rechtsurtheil zu inhibiren für eine höhere Summe, als der Beschwerdeführende sich ausweist daß er zu zahlen billiger Weise nicht verpflichtet ist, und soviel wie zur Deckung der Rechtskosten ausreicht. Jeder bewilligte Einhaltsbefehl soll die Aufhebung aller Nichtigkeitsgründe in dem Rechtsverfahren bewirken, deren Aufhebung nachgesucht ist. Kein Einhaltsbefehl soll in solchen Fällen erlassen werden, außer der Beschwerdeführende, oder sonst Jemand an seiner Stelle, hat vorher eine Bürgschaft mit genügenden Bürgen an den Verklagten ausgestellt, von dem Gerichte, Richter oder Referenten, oder von dem Sekretär genehmigt, wenn das den Befehl bewilligende Gericht, der Richter oder Referent dies verordnet, und dieselbe bei dem Sekretär registrirt, in dem doppelten Betrage der betreffenden Summe,

und bedingt für die Zahlung aller fälligen Gelder und Unkosten, oder aller an den Kläger in der Rechtsklage fällig werdenden Gelder und Unkosten, und ebenfalls aller Unkosten und Schadenersatz welche gegen den Beschwerdeführenden erkennt werden im Falle der Einhaltsbefehl aufgehoben wird. Wenn der Einhaltsbefehl entweder gänzlich oder theilweise aufgehoben wird, so soll der Beschwerdeführende, ausschließlich der gesetzlichen Zinsen und Unkosten, solchen Schadenersatz zahlen wie das Gericht erkennen wird, zehn Prozent desjenigen Theils nicht übersteigend, welcher von dem Einhaltsbefehl befreit werden mag; der Sekretär soll eine Exekution dafür erlassen wenn er Exekution für das Urtheil erläßt.

Andere Einhaltsbefehle denn diejenigen zur Inhibition einer Klage oder eines Urtheils.

1355. Sekt. 4. Im Falle der Bewilligung eines anderen Einhaltsbefehls denn derjenigen zur Inhibition eines Rechts-Urtheils oder einer Rechtsklage, soll das Gericht, der Richter oder Kanzleihofsreferent, welcher den Befehl bewilligt, eine Order zur Festsetzung des Betrages der Bürgschaft erlassen, welche einen angemessenen Betrag nicht übersteigen soll; und kein Einhaltsbefehl soll erlassen werden bis der Beschwerdeführende oder die Beschwerdeführenden, oder ein Anderer an seiner oder ihrer Stelle, eine Bürgschaft mit hinlänglicher Sicherstellung ausgestellt hat, zahlbar an den oder die Verklagten, und genehmigt durch das Gericht, den Richter oder Kanzleihofsreferenten der den Befehl bewilligt, oder, wenn die Order dies bestimmt, durch den Sekretär des Gerichts aus welchem der Befehl erlassen werden soll, und bei dem Sekretär registrirt; diese Bürgschaft soll zur Zahlung aller Unkosten und Schadenersätze bedingt sein, welche gegen den oder die Beschwerdeführenden erkennt werden, im Falle der Einhaltsbefehl modifizirt oder gänzlich oder zum Theil aufgehoben wird.

Betrag und Bedingungen der Bürgschaft.

Notiz über Zeit und Stelle der Applikation soll der Gegenpartei gegeben werden.

1356. Sekt. 5. Wennimmer Applikation für einen Einhaltsbefehl gemacht werden soll, so soll die Partei, welche diese Applikation zu machen beabsichtigt, der Gegenpartei vorherige Notiz über die Zeit und Stelle geben, wann und wo diese Applikation gemacht werden soll, mit den hierin später vorgesehenen Ausnahmen; vorausgesetzt, daß wenn diese Applikation an das Gericht während eines Gerichtstermins gestellt wird, in einer in diesem Gerichte schwebenden Sache, in welcher dem oder den Verklagten zehn Tage vor demjenigen Termin die Gerichtsbefehle zugestellt wurden in welchem diese Applikation gestellt wird, oder

wenn der Beschwerdeführende eine eidliche Angabe registrirt, in welcher dargethan ist, daß ihm unersetzlicher Verlust oder Schaden erwächst falls Notiz gegeben wird, oder daß die Sache zu dringlich ist um den durch Notizgebung verursachten Aufschub erleiden zu können, oder wenn es sich aus der Beschwerdeschrift ergibt, daß der oder die Verklagten diejenigen Handlungen, gegen welche Rechtshülfe nachgesucht wird, begehen können ehe der Antrag zum Verhör gebracht werden kann, so soll keine solche Notiz erforderlich sein, sondern das Gericht oder der Richter soll ex parte zum Verhör über die Applikation schreiten; und ferner vorausgesetzt, daß jeder gegen die Bearbeitung und Ausbeutung einer Mine oder einer Erzader ohne Notiz an die Gegenpartei erlassene Einhaltsbefehl ungültig sein soll.

Ex parte Verhör — in welchem Falle.

Die zu gebende Notiz soll im Verhältniß zur Dringlichkeit der Sache sein. Wenn diejenige Partei, gegen welche der Befehl wirken soll, eine weitere Frist zur Vorbereitung ihrer Vertheidigung wünscht, so kann das Gericht oder der Richter eine passend erscheinende Frist bewilligen, in keinem Falle fünf Tage übersteigend, und kann in der Zwischenzeit einen temporären Einhaltsbefehl bis zur Entscheidung über besagte Applikation erlassen; und das Gericht oder der Richter kann von dem oder den Beschwerdeführenden eine Bürgschaft für die Dauer dieses temporären Einhaltsbefehls verlangen, unter den in der vierten Sektion dieses Gesetzes enthaltenen Bedingungen. Kein Antrag zur Aufhebung eines Einhaltsbefehls soll während der Gerichtsferien zum Verhör gebracht werden, wenn bezüglich eines Minenanspruches nach Registrirung einer Antwort bewilligt.

Zu gebende Notiz; temporärer Einhaltsbefehl; Verhör über Antrag zur Aufhebung.

1357. Sekt. 6. Wenn irgend Jemand, gegen den ein Einhaltsbefehl oder ein temporärer Einhaltsbefehl erlassen worden ist, sich nach Zustellung desselben des Ungehorsams gegen denselben oder einer Verletzung des Einhaltsbefehls oder des temporären Einhaltsbefehls schuldig macht, so soll der Richter, der denselben bewilligte, gesetzlich befugt sein, oder der Richter des Distrikts in welchem der Befehl oder die Order erlassen wurde, oder, falls selbe in öffentlicher Gerichtssitzung erlassen wurden, dann irgend ein Richter während der Gerichtsferien, gegen besagte Person oder Personen einen Verhaftsbefehl wegen Nichtachtung zu erlassen. Nachdem diese Person oder Personen dem besagten Richter vorgeführt sind, kann der besagte Richter dieselben, außer wenn sie gegen besagte Nichtachtung den Gegen-

Nichtbefolgung des Befehls; Verhaftnahme.

beweis führen oder sich darüber rechtfertigen, nach Gutachten entweder bis zur Sitzung des Gerichtshofes, vor welchem der besagte Einhaltsbefehl schwebt, ins Gefängniß schicken, oder Bürgschaft für ihr Erscheinen vor dem besagten Gerichte verlangen, im nächstfolgenden Termin desselben, um sich gegen besagte Nichtachtung zu verantworten und um die Order des Gerichts in der Sache abzuwarten.

Wann Antrag auf Aufhebung des Befehls verhört werden kann. Zeugen können vorgeführt werden.

1358. Sekt. 7. In allen Fällen, in denen Einhaltsbefehle ohne Notiz erlassen werden, kann der Verklagte oder die Verklagten, zu irgend einer Zeit nach Registrirung einer verzögerlichen Einrede, einer Erklärung oder einer Antwort auf die Beschwerdeschrift, während des Termins oder während der Ferien, den Antrag vor Gericht stellen, oder vor den Richter wenn die Applikation während der Gerichtsferien gemacht wird, den Einhaltsbefehl aufzuheben. Wenn der Verklagte oder die Verklagten eine Erklärung oder eine Antwort auf die Beschwerdeschrift registriren, so sollen die respektiven Parteien gesetzlich befugt sein, Zeugniß zur Aufrechthaltung der Beschwerdeschrift, der Erklärung und der Antwort im Verhör über diesen Antrag einzubringen, und das Gericht oder der Richter soll über diesen Antrag nach der Wucht der Zeugenaussagen entscheiden, ohne verpflichtet zu sein die Erklärung oder Antwort als unbedingt wahr anzunehmen. Wenn zu oder vor der zum Verhör über diesen Antrag anberaumten Zeit, eine der Parteien oder eine glaubwürdige Person an ihrer Stelle eine eidliche Angabe macht und im Gericht registrirt, in welcher dargethan ist, daß diese Partei einen oder mehrere Zeugen hat, durch welche sie die Beschwerdeschrift, die Erklärung oder die Antwort (wie der Fall sein mag), oder einen wesentlichen Bestandtheil derselben widerlegen kann, mit Angabe des Namens oder der Namen dieses Zeugen oder der Zeugen, seines oder ihres Wohnorts, und der besonderen Thatsachen, welche die betreffende Partei durch ihn oder sie beweisen will, und daß diese Partei keine Gelegenheit zur Beschaffung dieses Zeugnisses seit der Einbringung der Erklärung oder Antwort gehabt hat, so soll das Gericht oder der Richter, falls überzeugt, daß das Zeugniß dieses oder dieser Zeugen von wesentlicher Bedeutung im Verhör über diesen Antrag sein wird, einen Aufschub des Verhörs für eine solche mäßige Frist bewilligen, wie nothwendig sein mag um die Partei in Stand zu setzen das Zeugniß solcher Zeugen zu beschaffen. Mit der Beschwerdeschrift

Aufschub um Partei in Stand zu setzen Zeugniß zu beschaffen. Eidliche Angaben und schriftliches Zeugniß.

oder Antwort registrirte eidliche Angaben, und die schriftlichen Aussagen von Zeugen, die wie in anderen Fällen in Kanzleiverfahren entgegengenommen und bescheinigt sind, können von dem Gericht oder Richter im Verhör über diesen Antrag verhört und sollen von ihm berücksichtigt werden; und schriftliche Zeugnisse, die zu dem Zwecke entgegengenommen wurden um in diesem Verhör verlesen zu werden, können im schließlichen Verhör über die Angelegenheit verlesen werden, behufs welcher sie aufgenommen wurden. Vorausgesetzt, daß in keiner Sache, in welcher ein Einhaltsbefehl auf Notiz, wie in der fünften Sektion dieses Gesetzes vorgeschrieben, erlassen worden ist, ein Antrag auf Aufhebung dieses Einhaltsbefehls während der Gerichtsferien gestellt oder zum Verhör gebracht werden soll.

Wenn Antrag auf Aufhebung nicht während der Ferien verhört werden soll.

1359. Sekt. 8. In allen Fällen, in welchen ein Antrag auf Aufhebung eines Einhaltsbefehls während der Gerichtsferien an den Richter eines Distriktsgerichts gestellt wird, wie in diesem Gesetze vorgesehen, soll dieser Richter gesetzlich befugt sein diesen Einhaltsbefehl fortdauern zu lassen oder ihn aufzuheben, in derselben Weise und mit derselben Wirksamkeit als ob die Applikation an das Gericht während eines Termins gestellt worden sei.

Fortdauer oder Aufhebung des Einhaltsbefehls durch Richter während der Ferien.

1360. Sekt. 9. Zur Bewilligung eines Einhaltsbefehls soll es nicht nothwendig sein, daß die Beschwerdeschrift des Beschwerdeführenden zuerst in dem Gerichte registrirt werde in welchem um den Befehl nachgesucht wird, sondern die Order des Richters oder eines Gerichts, welchem eine Beschwerdeschrift zur Nachsuchung eines Einhaltsbefehls vorgelegt wird, kann den Erlaß desselben bestimmen, auf Registrirung der Beschwerdeschrift des Beschwerdeführenden mit der in der dritten oder fünften Sektion (wie der Fall sein mag) vorgeschriebenen Bürgschaft.

Nicht erforderlich zur Bewilligung eines Befehls, daß Beschwerdeschrift zuerst registrirt wird.

1361. Sekt. 10. Das besagte Distriktsgericht des Staates, oder ein Richter desselben während er in Kanzleisachen sitzt, soll nebst der schon verliehenen Machtbefugniß die weitere Macht haben, Einhaltsbefehle für bestätigende Abhülfe zu erlassen, welche die Kraft und Wirksamkeit eines Wiedereinsetzungsbefehls haben, durch welche eine Person oder Mehrere in den Besitz eines Minen-Besitzthums wieder eingesetzt werden, oder in den Besitz anderen Eigenthums, aus welchem sie durch Betrug, Zwang oder Gewaltthätigkeit vertrieben worden sein mögen, oder aus wessen Besitz sie durch Drohungen, oder durch Worte oder Handlungen ferngehalten sind, welche die natürliche Tendenz haben, Furcht

Einhaltsbefehl mit bestätigender Abhülfe, welcher Kraft und Gültigkeit eines Wiedereinsetzungsbefehls hat.

oder Besorgniß vor Gefahr zu erwecken, und wennimmer der Besitz ihr oder ihnen entrissen wurde durch das Eindringen der Gegenpartei an einem Sonntage, an einem gesetzlichen Feiertage, oder während die besitzende Partei zeitweilig abwesend war. Die Bewilligung dieses Befehls soll blos das Besitzrecht unter dem Thatbestand des Falles berühren, in Beziehung auf die Art in welcher der Besitz erlangt wurde, die Parteien ihren gesetzlichen Rechten in allen anderen Fragen überlassend als ob kein solcher Befehl erlassen worden sei. Vorausgesetzt, daß kein solcher Befehl erlassen werden soll, außer auf schriftliche Notiz an die Gegenpartei, wenigstens fünf Tage vorher, über Zeit und Stelle der beabsichtigten Applikation, falls dieselbe während der Gerichtsferien gemacht wird, und falls während eines Gerichtstermins, dann nicht eher bis der Verklagte oder die Verklagten gerichtlich vorgeladen worden sind, zu erscheinen und ihre Verantwortung laut dieser Vorladung einzubringen. Und wenn der Verklagte oder die Verklagten eine Antwort gegen die Beschwerdeschrift registriren, auf welcher die Applikation beruht, in welcher Antwort die wesentlichen Behauptungen, die in besagter Beschwerdeschrift enthalten sind, unter Eid in Abrede gestellt werden, so soll das besagte Gericht oder der Richter die Ueberweisung der besagten Applikation an einen Kanzleihofsreferenten veranlassen, um Beweise in Unterstützung der besagten Beschwerdeschrift und der Antwort entgegenzunehmen, und soll den besagten Referenten anweisen, die Beweise an das besagte Gericht oder an den Richten innerhalb einer mäßigen Zeitfrist zu berichten, dem Beschwerdeführenden und dem Verklagten eine billige Frist zur Beschaffung der Beweise bewilligend; die so durch besagtes Gericht oder durch den Richter bewilligte Frist zur Beschaffung der Zeugenbeweise soll gleichmäßig zwischen dem besagten Beschwerdeführenden und dem Verklagten vertheilt werden; und es soll die Pflicht des oder der Beschwerdeführenden sein, seine oder ihre Zeugenbeweise zuerst einzubringen, und der Verklagte oder die Verklagten sollen zur Einbringung ihrer Zeugenbeweise in der letzten Hälfte der so bewilligenden Frist schreiten, und das besagte Gericht oder der Richter soll das Verhör über die besagte Applikation bis auf einen Tag innerhalb einer mäßigen Frist nach der zur Aufnahme und Vervollständigung der besagten Beweise bewilligten Frist vertagen, und nach Entgegennahme des Berichts des besagten Referenten an diesem spätern Tage den besagten Be-

Befehl soll nicht erlassen werden ohne schriftliche Notiz an Gegenpartei.

Ueberweisung an Kanzleihofsreferenten.

In welchem Falle nicht zur Wiedereinsetzung in Mineneigenthum zu erlassen. Berufungen, und Einfluß derselben auf Wirksamkeit des Befehls.

fehl bewilligen oder verweigern, je nachdem die Plaidoyers und Zeugenbeweise in der besagten Sache oder in dem Verfahren rechtfertigen oder erheischen mögen. Und ferner vorausgesetzt, daß kein solcher Befehl zu Gunsten einer oder mehrerer Personen erlassen werden soll, um diese Person oder Personen in den Besitz von Mineneigenthum wieder einzusetzen, wenn die besagte Person oder Personen Besitz des besagten Eigenthums durch Gewaltthätigkeit oder durch Betrug erlangten oder sich verschafften, oder durch Besitzergreifung desselben während die Gegenpartei im Besitze zeitweilig davon abwesend war. Und ferner vorausgesetzt, daß Berufung wie in anderen Kanzleigerichtsfällen gegen jede endgültige Order oder Erlaß erlaubt sein soll, durch welche ein Einhaltsbefehl unter den Bestimmungen dieser Sektion bewilligt wird; jedoch soll diese Berufung nicht die Wirkung haben, die Wirksamkeit des besagten Befehls zu suspendiren, nachdem eine Order oder ein Erlaß von dem denselben bewilligenden Gerichte oder Richter erlassen wurde, noch einen solchen Befehl in Kraft zu erhalten nachdem eine Order oder ein Erlaß zur Aufhebung des Einhaltsbefehls während der Schwebe der Berufung erlassen wurde. Wenn Applikation für einen solchen Einhaltsbefehl mit bestätigender Abhülfe, wie in dieser Sektion beabsichtigt, gemacht ist, so soll das Gericht oder der Richter unmittelbar nach Registrirung der Beschwerdeschrift des Beschwerdeführenden einen temporären Einhaltsbefehl erlassen, wie in der fünften Sektion dieses Gesetzes vorgesehen.

Auf Registrirung der Beschwerde soll ein temporärer Befehl erlassen werden.

Befehl für bestätigende Abhülfe u. s. w. nicht gültig wenn ohne Notiz erlassen.

1362. Sekt. 11. Kein Einhaltsbefehl für bestätigende Abhülfe, mit der Kraft und Wirksamkeit eines Wiedereinsetzungsbefehls, soll gültig sein oder irgend welche Wirkung haben wenn ohne Notiz erlassen und ohne den Bedingungen und Vorschriften der vorhergehenden Sektion nachzukommen.

Klagen gegen Bürgschaften.

1363. Sekt. 12. In gegen eine in diesem Gesetze vorgeschriebene Bürgschaft eingebrachten Klagen soll es nicht nothwendig sein, die Klage in der ersten Instanz gegen den Prinzipal in dieser Bürgschaft einzubringen, um den Betrag des erlittenen Schadens oder des erkannten Schadenersatzes durch das Gericht feststellen zu lassen, sondern der Prinzipal und die Bürgen können zusammen verklagt werden, und in der Untersuchung kann der Schadenersatz gegen Prinzipal und Bürgen in der Klage abgeschätzt und zuerkannt werden.

1364. Sekt. 13. Kapitel dreiundvierzig der Revidirten

Statuten, „Einhaltsbefehle" betitelt, ist und wird hiermit widerrufen; ebenso die zweite Sektion von Ein Gesetz in Bezug auf Minen, genehmigt am 13. Februar 1874: ebenso Ein Gesetz zur Amendirung eines Gesetzes betitelt Ein Gesetz in Bezug auf Minen, genehmigt am 13. Februar 1874, genehmigt am 11. Februar 1876, sind und werden hiermit widerrufen. Jedoch soll der Widerruf der besagten Statuten in keiner Weise einen unter einem der besagten Statuten erlassenen Befehl ungültig machen oder beeinträchtigen, oder eine Klage, oder eine Klage und Verfahren, die unter einer Bestimmung der so widerrufenen Statuten eingeleitet wurde oder schwebt; oder ein Recht benehmen, verkürzen, schmälern oder rauben, welches entstand oder erwuchs während dieselben in Kraft bestanden; oder eine Rechthülfe benehmen oder schmälern die durch dieselben gewährt wurde, um eine Order, ein Urtheil oder einen Erlaß des Gerichtes unter einer der so widerrufenen Statuten in Kraft zu setzen, oder um eine Person oder Personen wegen der Verletzung eines Befehls zu bestrafen welcher unter diesen besagten Statuten erlassen wurde oder zur Zeit des Widerrufs derselben in Schwebe war, sondern alle diese oben widerrufenen Gesetze und Gesetzestheile sollen, in Bezug auf alle Rechte und Titel und auf alle Handlungen, die während der Gültigkeit derselben erwuchsen oder gethan und vollendet wurden, als ungeachtet dieses Widerrufs in voller Gültigkeit bestehend und verbleibend betrachtet werden.

Widerruf.

Widerruf soll keinen Befehl ungültig machen der unter einem früheren Statut erlassen wurde, noch ein erwachsenes Recht oder Rechtshülfe rauben oder schmälern

1365. Sekt. 14. Da ernste Zweifel darüber existiren, ob ein Gesetz gegenwärtig besteht, nach welchem Einhaltsbefehle von einem der Richter während der Gerichtsferien bewilligt werden können, und da es nothwendig ist, daß diese Macht ihm verliehen wird, deßhalb ist dies nach der Meinung der General-Assemblee ein Fall, der in der neunzehnten Sektion des fünften Artikels der Verfassung vorgesehen ist; aus diesem Grunde soll dieses Gesetz bei und nach Passirung desselben in Gültigkeit und Kraft treten und bleiben.

Dringlichkeitsklausel.

Genehmigt am 1. März 1877.

## Kapitel XLIX.

### Zinsfuß.

Ein Gesetz in Bezug auf Zinsfuß.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Gesetzlicher Zinsfuß.

1366. Sektion 1. Der gesetzliche Zinsfuß für den Gebrauch oder das Leihen von Geldern soll in einer Rate von zehn Prozent per Jahr bestehen, falls kein Uebereinkommen zwischen den Parteien besteht wie in Sektion drei dieses Gesetzes spezifizirt ist.

Worauf Gläubiger Zins erlangen können in Ermanglung eines Uebereinkommens.

1367. Sekt. 2. Gläubiger sollen befugt sein, wenn kein Uebereinkommen über den Zinsfuß getroffen wurde, Zinsen zu erlangen nach der Rate von zehn Prozent per Jahr, auf alle Gelder nach der Verfallzeit, auf jede Obligation, Rechnung, Handschein oder anderes schriftliches Instrument, auf jedes vor einem Gerichte oder vor einer Magistratsperson erlangte Urtheil, welches oder welche zum Erlaß eines solchen autorisirt ist, vom Tage des Erlasses des besagten Urtheils an bis demselben Genüge geleistet ist; und ebenso auf geliehene Gelder, auf nach Ausgleichung einer Rechnung fällige Gelder von dem Datum des letzten richtigen Postens an, welcher in Rechnung angeschrieben sein mag, auf zum Besten eines Andern erhaltene und ohne Wissen des Eigenthümers zurückgehaltene Gelder, und auf durch unbillige und vexirende Verzögerung vorenthaltene Gelder.

Höhere Rate kann schriftlich ausbedungen werden.

1368. Sekt. 3. Die Parteien in einer Obligation, Rechnung, Handschein oder in anderen schriftlichen Dokumenten können die Zahlung einer größeren oder höheren Zinsrate denn zehn Prozent per Jahr darin stipuliren, und jede solche Stipulation, die in einem solchen schriftlichen Dokumente angeführt ist, kann in irgend einem Rechts- oder Billigkeitshofe dieses Staates geltend gemacht werden.

Zinsen auf Countyorders und auf Staats- und County-Anweisungen.

1369. Sekt. 4. County-Orders, Staats- und County-Anweisungen, und andere ähnliche Schuldbescheinigungen oder Werthpapiere sollen vom Datum der Präsentation, im betreffenden Schatzamte zur Zahlung derselben an Zinsen nach der Rate von zehn Prozent per Jahr tragen, bis Gelder zur Zahlung derselben im Schatzamte sind, ausgenommen anderweitige speziell Gesetz vorgesehene Fälle; und jeder County-Schatzmeister, wel-

chem eine solche Order oder Anweisung zur Zahlung präsentirt wird, soll die Zinsrate, nach welcher besagte Order oder Anweisung verzinst wird, und das Datum dieser Präsentation darauf indossiren, und dieses Indossement mit seiner Amtsunterschrift unterzeichnen. Soll auf Order oder Anweisung indossirt sein.

1370. Sekt. 5. Kapitel vierundvierzig der Revidirten Statuten ist und wird hiermit widerrufen. Widerruf.

1371. Sekt. 6. Da allgemein angenommen wird, daß die zur Zeit ausgestellten und die innerhalb der nächsten neunzig Tage zur Ausgabe kommenden Staatsanweisungen bedeutend im Werthe steigen werden wenn die Bestimmungen eines Theiles dieses Gesetzes unverzüglich in Kraft treten, und da diese General-Assemblee der Meinung ist, daß dieses Gesetz unverzüglich in Kraft treten sollte, deßhalb und aus diesen Gründen soll dieses Gesetz unmittelbar in Kraft treten und sein. Dringlichkeitsklausel.

Genehmigt am 2. Februar 1877.

---

## Kapitel L.

### Bewässerung.

[Revidirte Statuten, Kapitel XLIII.]

1372. Sektion 1. Jedermann, welcher ein possessorisches Recht oder Titel auf irgend welche Ländereien oder Landparzellen beansprucht, besitzt oder hält, welche innerhalb der in der Verfassung dieses Staates definirten Grenzen des Staates Colorado liegen, soll, wenn diese Ländereien am Ufer, am Rande oder in der Nähe eines Stromes, Flusses oder Baches liegen, zur Benutzung des Wassers des besagten Stromes, Flusses oder Baches zu Bewässerungszwecken berechtigt sein, zur Ausbeutung besagten Landes für landwirthschaftiche Zwecke nach dem vollen Maße der Ertragsfähigkeit des Bodens. Benutzung der Gewässer der Flüsse, Ströme und Bäche.

1373. Sekt. 2. Wenn Jemand Ländereien in einer solchen Lokalität besitzt, jedoch nicht eine genügende Strecke dem besagten Gewässer entlang um hinreichendes Gefälle zur Bewässerung seines Landes zu erhalten, und wem sein Landgut oder seine von ihm zu Ackerbauzwecken benutzten Felder zu weit von besagtem Gewässer entlegen sind, und wenn er keine gute Gelegenheit zum Bewässern dieser Ländereien hat, so soll er zum Wegerechte durch die Landgüter und Grundstücke berechtigt sein; Wegerecht durch andere Ländereien.

welche zwischen seinem Lande und dem besagten Gewässer liegen, oder durch die Landgüter und Grundstücke welche höher und niedriger wie sein Land an besagtem Gewässer liegen, für die vorstehend hierin benannten Zwecke.

Beschränkung des Wegerechts.

1374. Sekt. 3. Dieses Wegerecht soll blos auf einen Wassergraben, Deich oder Einschnitt sich erstrecken, welcher für die erforderlichen Zwecke ausreichend ist.

Ernennung von Commissären zur Vertheilung des Wassers, im Falle der Vorrath unzureichend ist.

1375. Sekt. 4. Im Falle die Wassermenge in besagtem Strom oder Fluß nicht ausreichend ist um die steten Bedürfnisse der ganzen Landstrecke, durch welche derselbe fließt, zu befriedigen, so soll der Countyrichter des betreffenden County drei Commissäre wie später hierin vorgesehen ernennen, deren Pflicht es sein soll, einen bestimmten Theil der besagten Wassermenge den verschiedenen Lokalitäten für gewisse oder für abwechselnde Tage in jeder Woche in einem gerechten und billigen Verhältnisse zuzutheilen, in einer Weise welche sie nach ihrem Ermessen als am förderlichsten für die Interessen aller betheiligten Parteien erachten, und mit gehöriger Berücksichtigung der gesetzlichen Rechte Aller; vorausgesetzt, daß diese Sektion keine Anwendung auf Personen findet welche Ländereien an dem sogenannten Hardscrabble-Bache occupiren, einem Bache der sich in den Arkansas-Fluß ergießt, sondern die Eigenthümer des als die Hardscrabble Ranch bekannten Güter, ihre Nachfolger und Bevollmächtigte, sollen das ausschließliche Recht auf alles Wasser im besagten Hardscrabble Bache haben, den besagten Bach hinab bis zur Nordgrenze der besagten Hardscrabble Ranch; vorausgesetzt jedoch, daß nicht mehr Wasser in dem besagten Bache an der obigen Stelle ist, wie zur Bewässerung von einhundertundsechszig Acker Land benöthigt sein würde.

Konfiskation von Ländereien für Wegerecht.

1376. Sekt. 5. Auf Weigerung der Eigenthümer der Grundstücke oder Parzellen, durch welche besagten Wassergraben zu führen beabsichtigt ist, den Durchgang desselben durch ihr Eigenthum zu erlauben, können die Person oder die Personen, welche diese Wassergraben anzulegen wünschen, zur Confiskation und Wegnahme des Wegerechts für denselben schreiten, unter den Bestimmungen des einunddreißigsten Kapitels dieser Gesetze, das Expropriationsrecht betreffend.

Vorrichtungen zum Heben des Wassers.

1377. Sekt. 6. Jedermann, dessen Land am Rande, Ufer, in der Nähe oder im Bezirk eines fließenden Gewässers liegt, soll das Recht und die Macht haben, auf dem Uferrande des besagten

Gewässers ein Wasserrad oder andere Vorrichtungen zu dem Zwecke zu errichten, das Wasser zu einer Höhe zu heben die zu Bewässerungszwecken nothwendig ist, und das Wegerecht soll nicht von dem Eigenthümer eines Landstückes verweigert werden, auf welchem dasselbe zu errichten nothwendig ist, den gleichen Vorschriften jedoch unterworfen wie für Wassergräben vorgeschrieben und in den verschiedenen Sektionen angegeben ist.

Dämme der Wassergräben.

1378. Sekt. 7. Der Eigenthümer oder die Eigenthümer eines zu Bewässerungs- oder zu anderen Zwecken benutzten Wassergrabens sollen die Dämme desselben sorgfältig in Stand halten, so daß das Wasser des Grabens das Eigenthum Anderer nicht überfluthen oder beschädigen kann.

Frühere Rechte werden nicht geschmälert.

1379. Sekt. 8. Nichts in diesem Kapitel soll so gedeutet werden, als ob dadurch die früher verliehenen Rechte eines Mühlen- oder Grabenbesitzers, oder eines Andern, auf die Benutzung der in irgend einem Wasserlauf enthaltenen Gewässer, geschmälert sein.

Notiz über Ernennung der Commissäre soll gegeben werden

1380. Sekt. 9. Die in der vierten Sektion dieses Kapitels vorgesehenen Commissäre sollen nicht ernannt werden, bis den betheiligten Parteien wenigstens sechs Tage vorher Notiz darüber gegeben wurde, durch Anschlagen von Notizen über die Zeit und Stelle, wann und wo diese Ernennungen geschehen werden, an wenigstens fünf öffentlichen Plätzen innerhalb des Bezirks der durch dieses Gewässer bewässert wird.

Brücke über die Wassergräben.

1381. Sekt. 10. Jede Gesellschaft die einen Wassergraben anlegt, und jedes Individuum welches Wassergräben für Bewässerungs- oder für andere Zwecke besitzt, soll, wennimmer dieselben über eine öffentliche Landstraße oder über einen öffentlichen Fahrweg führen, eine gut und dauerhafte Brücke, nicht weniger als vierzehn Fuß breit, über dieselben bauen da wo sie die besagte Straße kreuzen.

Pflicht des Straßeninspektors im Falle Brücke nicht gebaut wird.

1382. Sekt. 11. Wenn ein solcher Wassergraben oder Wasserbett quer über einen öffentlichen Fahrweg angelegt wird und nicht innerhalb dreier Tage danach mit einer Brücke überbaut wird, so soll es die Pflicht des Straßeninspektors des betreffenden Wegedistrikts sein, eine Brücke über besagten Wassergraben oder Wasserbett zu bauen, nach den in Sektion zehn dieses Kapitels spezifizirten Dimensionen, und der oder die Eigenthümer des Wassergrabens aufzufordern die Kosten des Baues dieser Brücke zu zahlen.

Verfahren im Falle Eigenthümer des Grabens sich weigert, Brückenkosten zu zahlen.

1383. Sekt. 12. Wenn der oder die Eigenthümer dieses Wassergrabens sich weigern diese so präsentirte Kostenrechnung zu zahlen, so kann der Straßeninspektor vor einem Friedensrichter des Township oder Bezirks die Richtigkeit der Rechnung durch Eid erhärten, und daß der oder die Eigenthümer des Wassergrabens Zahlung verweigern, und hierauf soll dieser Friedensrichter eine Vorladung gegen den oder die Eigenthümer erlassen, in welcher sie aufgefordert werden zu erscheinen und sich gegen die von dem Straßeninspektor vorgebrachte Beschwerde zu verantworten, in einer Schuldklage für den eidlich erhärteten Betrag; diese Vorladung soll zugestellt und Bericht darüber erstattet, und dieselben Verhandlungen unter derselben geführt werden wie in andern Fällen; im Falle ein Urtheil gegen den oder die Eigenthümer gefällt wird, so soll der Friedensrichter dieselben nebst der wie oben angegeben eidlich erhärteten Summe mit der Summe von zehn Dollars belasten, als Schadenersatz für die durch den oder die Eigenthümer verursachte Verzögerung, und dieses Urtheil soll wie in andern Fällen eingetrieben werden, und soll ein Fond in den Händen des Straßeninspektors zur Ausbesserung der Wege in diesem Bezirk oder Distrikt sein.

---

Ein Gesetz um Bewässerungsgräben von Besteuerung zu befreien.

[Gesetze der Session von 1872.]

Steuerfrei.

1384. Sektion 1. Alle Wassergräben, welche zu Bewässerungszwecken benutzt werden, und blos diejenigen aus welchen kein Wasser verkauft wird, um Einkommen und Gewinn daraus zu erzielen, sind und dieselben werden hiermit als von aller Besteuerung befreit erklärt, ob für Staats-, County- oder Municipalzwecke.

---

Ein Gesetz, um die Verschwendung des Wassers während der Bewässerungszeit zu verhindern.

[Gesetze der Session von 1876.]

Eigenthumer des Wassergrabens soll Verschwendung des Wassers verhindern.

1385. Sektion 1. Der Eigenthümer eines Wassergrabens oder eines Mühlengrabens soll die Dämme desselben sorgfältig in gutem Zustande erhalten, und jede Verschwendung des Wassers verhindern.

1386. Sekt. 2. Während der Sommerzeit soll Niemand befugt sein, durch seinen oder ihren Wassergraben eine größere Wassermenge zu leiten als unumgänglich nothwendig zur Bewässerung seines oder ihres Landes, für häusliche Zwecke und zum Tränken des Viehes ist, da es die Absicht und der Sinn dieser Sektion ist, die Verschwendung und den unnöthigen Abfluß und Ableiten von Wasser zu verhindern. Unnöthiger Abfluß des Wassers zu verhindern

1387. Sekt. 3. Jedermann, welcher eine der Bestimmungen dieses Gesetzes vorsätzlich übertritt, soll nach Ueberführung vor einem Gerichtshofe mit kompetenter Gerichtsbarkeit mit einer Geldbuße von nicht weniger als einhundert ($100) Dollars bestraft werden. Klagen für durch dieses Gesetz verhängte Strafen sollen im Namen des Volkes des Staates Colorado gebracht werden. Strafe auf Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

---

## Kapitel LI.

## Gefängnisse.

Ein Gesetz zum Widerruf der Gesetze in Bezug auf Gefängnisse, und um andere Gesetze an Stelle derselben zu erlassen.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

1388. Sektion 1. In jedem County dieses Staates soll auf Kosten des County ein Countygefängniß zur Gefangenhaltung, sichern Aufbewahrung und Einsperrung von gesetzlich zur Haft verurtheilten Personen und Gefangenen errichtet und erhalten werden; vorausgesetzt, daß nichts in diesem Gesetze so ausgelegt werden soll, als ob die Errichtung eines Gefängnisses in solche Counties verfügt sei, welche eine Einwohnerzahl von weniger als zweitausend haben, oder wenn das County ein Gefängniß besitzt das an einem andern Orte im County errichtet ist. Errichtung und Erhaltung der Countygefängnisse.

1389. Sekt. 2. Der Sheriff des County, entweder in Person oder durch einen zu diesem Zwecke ernannten Vertreter, soll der Wächter des Countygefängnisses sein. Er soll verantwortlich sein für die Weise in welcher dasselbe gehalten wird; er soll Sorge dafür tragen, daß dasselbe reinlich, sicher und zweckmäßig gehalten wird; die Ausgaben, um das Gefängniß in gutem Zustande und in guter Ordnung zu erhalten, für Erleuchtung Erwärmung desjenigen Theils desselben in welchem die Ge- Wächter des Countygefängnisses; wie zu halten.

fangenen inhaftirt sind, und das Bureau des Gefängnisses, sollen von dem County gedeckt werden in welchem das Gefängniß belegen ist. Doch Nichts, das hierin enthalten ist, soll die Erleuchtung und Erwärmung desjenigen Theiles des Gefängnisses autorisiren, welcher von dem Gefängnißwächter als seine Wohnung occupirt ist.

Empfangnahme und Halten der Gefangenen; Vergütung dafür.

1390. Sekt. 3. Die Wächter der verschiedenen Countygefängnisse dieses Staates sollen jede Person in Empfang nehmen und sicher bewahren, welche in gehöriger Weise in dieses Gefängniß geschickt ist zur sichern Bewahrung, um ihre Examination oder Untersuchung abzuwarten, oder welche in gehöriger Weise zur Haft in diesem Gefängnisse verurtheilt ist auf Ueberführung einer Nichtachtung oder eines Mißverhaltens, oder für ein Kriminalvergehen, und sollen keine solche Person ohne gesetzliche Autorität aus diesem Gefängnisse entlassen, weder gegen Bürgschaft noch anderweitig. Und es soll die Pflicht eines Jeden dieser Wächter sein, angemessene Speise und Trank für die seinem Gewahrsam in diesem Gefängnisse übergebenen Gefangenen auf eigene Kosten zu beschaffen, und der Rath der County-Commissäre des County, in welchem dieses Gefängniß belegen ist, soll dem Wächter des Gefängnisses für Beköstigung der Gefangenen eine solche mäßige Vergütung per Tag bewilligen wie recht ist.

Unterschied zwischen Criminal- und Civilgefangenen.

1391. Sekt. 4. In Kriminalsachen in's Gefängniß geschickte und zur Untersuchung inhaftirte Personen, und für Nichtachtung oder in Civilsachen eingesperrte Personen, sollen in Räumlichkeiten gehalten werden die separat und getrennt von denjenigen sind in welchen verurtheilte und überführte Gefangene inhaftirt sind; vorausgesetzt, daß diese Sektion auf kein County Anwendung finden soll, dessen Gefängniß nicht hinreichenden Raum für diese Separathaft enthält.

Trennung der Geschlechter.

1392. Sekt 5. Männliche und weibliche Gefangene (Mann und Frau ausgenommen) sollen nicht in demselben Zimmer gehalten werden.

Duplikat Copie des Gerichtsbefehls, laut welchen der Gefangene eingesperrt ist, ist genügende Autorität zur Gefangenschaft.

1393. Sekt. 6. Wenn ein Gefangener laut eines Gerichtsbefehls in's Gefängniß geschickt wird, welchen der Sheriff an das Gericht, von welchem er erlassen wurde, zurückzuberichten verpflichtet ist, so soll es die Pflicht des Gerichtssekretärs oder des Beamten sein, welcher den Befehl erließ, denselben in Duplikat zu erlassen, und der Sheriff soll eine Copie desselben sammt einer darauf indossirten Copie seines darüber erstatteten Berichtes be-

halten, welche Duplikat-Copie dieses Gerichtsbefehls, die von dem Sheriff zurückbehalten wurde, hinlängliche Autorität sein soll, prima facia, den Gefangenen in Gewahrsam zu halten.

Wie solche Gerichtsbefehle aufzubewahren sind.

1394. Sekt. 7. Alle Dokumente jeder Art, oder beglaubigte und gehörig bescheinigte Copien derselben, kraft welchen Jemand in's Gefängniß geschickt oder daraus befreit wird, sollen regelrecht indossirt und registrirt, und in einem passenden Kasten im Gefängnisse durch den Sheriff oder durch seinen als Wächter fungirenden Stellvertreter aufbewahrt werden, und dieser Kasten soll sammt dem Inhalt desselben seinem Amtsnachfolger übergeben werden.

Tägliches Register der Einsperrungen und Entlassungen.

1395. Sekt. 8. Es soll die Pflicht des Wächters eines jeden Countygefängnisses sein, in einem zu diesem Zwecke von dem County beschafften Buche ein tägliches Register der Einsperrung und Entlassung aller in sein Gewahrsam abgelieferten Personen zu führen, in welchem Register das Datum des Eintritts, der Name, das Vergehen, Dauer der Haft, Geldstrafe, Alter, Geschlecht, Vaterland, wie und von wem in's Gefängniß geschickt, und wie und von wem entlassen, angegeben sein soll, und dieses Verzeichniß soll dem Publikum zu allen passenden Stunden zur Inspektion offen sein, und soll von dem Sheriff an seinen Amtsnachfolger abgeliefert werden.

Einsperrung und Uebergabe von Gefangenen aus andern Counties — Zahlung der Haftkosten.

1396. Sekt. 9. Wenn kein zulängliches Gefängniß in einem County sich befindet in welchem ein Kriminalvergehen begangen worden ist, so kann irgend ein Friedensrichter, ein County- oder Distriktsrichter, auf Applikation des Sheriffs verordnen, daß eine eines Kriminalvergehens angeklagte Person, die in's Gefängniß geschickt werden soll, in das Gefängniß desjenigen zunächst liegenden County geschickt werde, welches ein zulängliches Gefängniß hat; der Sheriff des zunächst liegenden County soll auf Vorzeigung der Order dieses Richters die wie oben bemerkt in's Gefängniß geschickte Person oder Personen in Empfang nehmen und in dem Gefängniß seines County in sicherem Gewahrsam halten. Und auf Order des Distriktsgerichts oder des Richters desselben soll dieser Sheriff diese Person oder Personen auf Verlangen wieder abliefern, und alle Auslagen für Gefangenhaltung dieser Person oder Personen sollen von dem County bezahlt werden, von welchem diese Person oder Personen geschickt wurden, und der Rath der County-Commissäre des County, von welchem ein Gefangener oder mehrere Gefangene geschickt werden, soll in

der nächsten regelmäßigen Versammlung nach Empfang der Rechnung über die Auslagen für solche Beköstigung, sicheres Gewahrsam und Gefangenhaltung, die Forderung für diese Beköstigung, für sicheres Gewahrsam und Gefangenhaltung prüfen und bewilligen, und dieselbe an den Schatzmeister desjenigen County, in welchem dieses Gefängniß belegen ist, in Baar zum Besten dieses County bezahlen.

Zahlung der Haftkosten von Flüchtlingen aus andern Staaten.

1397. Sekt. 10. Jedes Countygefängniß kann zur Gefangenhaltung und sicheren Aufbewahrung eines Flüchtlings vor der Gerechtigkeit aus einem anderen Staate oder Territorium benutzt werden, und in einem solchen Falle soll das County zu einer Vergütung nach der von dem Rathe der County-Commissäre festgestellten Rate berechtigt sein — vorausgesetzt, daß die so berechnete Rate der Genehmigung des Distriktsrichters unterworfen sein soll — für Beköstigung und sichere Aufbewahrung dieses Flüchtlings in Gewahrsam, zahlbar von dem Beamten, welcher die Uebergabe dieses Gefangenen fordert, an den Sheriff des County, und von ihm an den Schatzmeister des County zum Besten des County auszuzahlen.

Jugendliche Gefangene.

1398. Sekt. 11. Jugendliche Gefangene sollen mit Humanität behandelt werden, und in einer solchen Weise, welche ihre Besserung zu fördern geeignet ist; sie sollen in getrennten Räumlichkeiten von denjenigen gehalten werden, in welchen abgehärtete und erfahrene Verbrecher eingesperrt sind; die Besuche der Eltern, Vormünder und Freunde, welche ihren moralischen Einfluß zu Gunsten derselben aufbieten wollen, sollen zu jeder passenden Stunde erlaubt sein.

Anstellung der Wärter.

1399. Sekt. 12. Wennimmer die sichere Bewahrung und Gefangenhaltung von Personen, die gesetzlicher Weise in irgend ein Gefängniß dieses Staates geschickt sind, nach der Meinung des Rathes der County-Commissäre die Anstellung eines oder mehrerer Wärter erheischt, so soll der besagte Rath der County-Commissäre desjenigen County, in welchem dieses Gefängniß belegen ist, den Sheriff dieses County autorisiren, einen oder mehrere solcher Wärter auf Kosten des County anzustellen, gegen eine angemessene Vergütung welche der Rath bewilligen soll, und dieser oder diese Wärter sollen unter dem Befehle des Gefängnißwächters stehen; vorausgesetzt, daß dieser oder diese Wärter ihres Dienstes entlassen werden sollen, wennimmer nach der Meinung

des Rathes der County-Commissäre ihre Dienste nicht länger benöthigt sind.

Zahlung für Gefangenhaltung von Vereinigten Staaten Gefangenen.

1400. Sekt. 13. Es soll die Pflicht des Wächters eines jeden Countygefängnisses sein, jede Person in Empfang zu nehmen, die in gesetzlicher Weise für ein Vergehen gegen die Vereinigten Staaten von irgend einem Gerichtshofe oder Beamten der Vereinigten Staaten dorthin geschickt wird, und jede dieser Personen im Gefängnisse in Haft zu halten bis sie gesetzesgemäß entlassen werden; und die Vereinigten Staaten sollen alle Ausgaben dieser Hafthaltung und sicheren Aufbewahrung dieser Personen, einschließlich der Gebühren des Wächters, nach der Rate zahlen, welche von dem Rathe der County-Commissäre des County, in welchem dieses Gefängniß belegen ist, festgestellt worden ist.

Festsetzung der Kostenrechnung durch County-Commissäre.

1401. Sekt. 14. Es soll die Pflicht des Rathes der County-Commissäre eines jeden County im Staate sein, in welchem ein Gefängniß errichtet ist, eine Rate festzusetzen nach welcher die Kosten der Gefangenhaltung, sichern Aufbewahrung und Beköstigung von Gefangenen bezahlt werden sollen, welche von anderen Counties dieses Staates geschickt werden, von Flüchtlingen vor der Gerechtigkeit, und von Personen welche unter der Autorität der Vereinigten Staaten inhaftirt werden; die Kostenrechnung kann von dem Rathe der County-Commissäre des betreffenden County verändert oder modifizirt werden, wennimmer nach seinem Ermessen dies räthlich erscheint; vorausgesetzt, daß die so berechnete Rate der Genehmigung des Richters des Distriktsgerichts dieses County unterworfen sein soll.

Abrechnung über erhaltene Gelder für Gefangenhaltung von Gefangenen aus anderen Counties durch den Gefängnißwächter.

1402. Sekt. 15. Es soll die Pflicht des Wächters eines jeden Gefängnisses innerhalb dieses Staates sein, getreue Rechnung über alle von ihm erhaltenen Gelder zu führen, die für Gefangenhaltung, sichere Aufbewahrung und Beköstigung von Personen eingehen, welche aus anderen Counties in's Gefängniß geschickt werden, und für Flüchtlinge vor der Gerechtigkeit, und für kraft der Autorität der Vereinigten Staaten in's Gefängniß geschickte Gefangene; und vierteljährlich an den Rath der County-Commissäre des County, in welchem dieses Gefängniß belegen ist, darüber zu berichten, und vierteljährlich alle diese Gelder an den Schatzmeister des betreffenden County zum Besten des County auszuzahlen.

1403. Sekt. 16. Es soll die Pflicht der County-Commissäre sein, das Gefängniß ihres County persönlich in Betreff der

Besichtigung des Gefängnisses durch die County Commissäre.

Zulänglichkeit und der Verwaltung desselben zu examiniren, während jeder Sitzung des Rathes, und alle darin vorgefundenen Unregelmäßigkeiten und Uebelstände abzustellen.

In welchem Falle die Verfolgung und Festnahme eines entkommenen Gefangenen auf Kosten des Sheriff zu geschehen hat.

1404. Sekt. 17. Im Falle des Entkommens irgend einer Person, die gesetzesgemäß in ein Gefängniß irgend eines County dieses Staates geschickt wurde, soll es die Pflicht des Sheriff desjenigen County sein in welchem dieses Gefängniß belegen ist, diese entkommene Person auf eigene Kosten zu verfolgen und wieder festzunehmen, nnd nichts hierin soll so ausgelegt werden, als ob das County, in welchem ein solches Gefängniß belegen ist, verantwortlich gemacht sei für oder auf Grund des Entkommens eines aus einem andern County in dieses Gefängniß geschickten Gefangenen, oder eines kraft der Autorität der Vereinigten Staaten inhaftirten Gefangenen, oder für das Entkommen eines Flüchtlings vor der Gerechtigkeit; vorausgesetzt, daß im Falle des Entkommens eines Gefangenen, welches ohne die Schuld oder Nachlässigkeit von Seiten des Gefängnißwächters oder der über seinem Befehle stehenden Wärter bewerkstelligt wurde, die County-Commissäre des County, in welchem das betreffende Gefängniß belegen ist, die durch das Einfangen des Entkommenen verursachten Ausgaben dem Sheriff bewilligen und zahlen können, wenn sie dies für's Beste halten.

Widerruf.

1405. Sekt. 18. Kapitel sechsundvierzig der Revidirten Statuten des Territoriums Colorado ist hiermit widerrufen.

Genehmigt am 9. März 1877.

---

## Kapitel LII.

### Gemeinschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten.

[Revidirte Statuten, Kapitel XLVII.]

Rechte von gemeinschaftlichen Besitzern im Falle eines Todes, wenn keine Theilung vorgenommen wurde.

1406. Sektion 1. Wenn keine Theilung zwischen gemeinschaftlichen Besitzern (joint tenants) vorgenommen wurde, so sollen die Antheile Derjenigen, welche zuerst sterben, nicht auf den oder die Ueberlebenden übergehen, sondern sollen durch Vermächtniß vererben oder übergehen, und sollen Schulden, Kosten u. s. w. unterworfen sein, oder übertragbar an Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter, und in jeder Beziehung und zu allen Zwecken gerade so betrachtet werden, alr ob die verstorbenen gemeinschaftlichen Besitzir Einzel-Besitzer (tenants in common) gewesen seien.

1407. Sekt. 2. Wenn Jemand irgend welches Eigenthum das in gemeinschaftlichem Besitze, im Einzelbesitze, oder als Miterbschaft gehalten ist, wegnimmt, zerstört, dessen Werth verweigert, dasselbe anderweitig beschädigt oder mißbraucht, oder ausschließliches Eigenthumsrecht über dasselbe auf sich nimmt und ausübt, so soll die beeinträchtigte Partei zu einer Klage auf Rechtsverletzung oder zu einer Zurückforderungsklage für den Schaden berechtigt sein, in derselben Weise wie er berechtigt sein würde, wenn dieser gemeinschaftliche Besitz, der Einzelbesitz oder die Miterbschaft nicht existirte.

Klage eines gemeinschaftlichen Besitzers gegen einen andern wegen Beschädigung des Eigenthums.

1408. Sekt. 3. Alle gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Verträge sollen in Zukunft als solidarische Verbindlichkeiten und Verträge betrachtet und gehalten sein.

Gemeinschaftliche Verbindlichkeiten und Verträge.

---

## Kapitel LIII.

### Urtheile und Exekutionen.

[Revidirte Statuten, Kapitel XLIII.]

1409. Sektion 1. Hab und Gut, Ländereien, Gebäulichkeiten und Grundeigenthum eines Jeden, gegen den ein Urtheilsspruch in einem Gerichte mit protokollarischen Verhandlungen erwirkt worden ist, ob in einer Rechts- oder Billigkeitsklage, für eine Schuldforderung, für Schadenersatz, Rechtskosten oder für irgend eine andere Geldsumme, sollen sammt und sonders dem Verkaufe unter einer Exekution ausgesetzt sein, die laut eines solchen Urtheilsspruches zu erlassen ist; und das besagte Urtheil soll ein Retentionsrecht auf dasjenige Grundeigenthum des verurtheilten Schuldners im County sein, welches nicht von Exekution befreit ist, und welches es zur Zeit besitzt oder später erwerben mag, bis besagtes Retentionsrecht erlischt. Das Retentionsrecht soll für die Dauer von sechs Jahren bestehen, von der Zeit an wann das Urtheil eingetragen wurde, außer wenn dem Urtheil früher Genüge geleistet wird; vorausgesetzt, daß Exekution auf dieses Urtheil zu irgend einer Zeit innerhalb eines Jahres erlassen wird. Nach Ablauf der besagten sechs Jahre soll dasselbe aufhören, ein Retentionsrecht auf das Grundeigenthum zu sein, insoweit es bona fide Ankäufer oder spätere Pfandgläubiger durch Hypothek, Urtheilsspruch oder auf andere Art betrifft; vorausgesetzt, daß im Falle die Partei, zu deren Gunsten ein

Welches Eigenthum dem Exekutionsverkaufe ausgesetzt ist.

Retentionsrecht auf Grundeigenthum. (Amendement 1877, Kodex.)

Dauer eines Einhaltsbefehls ist nicht als ein Theil der Dauer des Retentionsrechtes zu beobachten.

solches Urtheil gefällt worden ist, durch einen Einhaltsbefehl eines Kanzleigerichts, oder durch die Order eines Gerichtes oder Richters, entweder an dem Erlasse der Exekution oder an dem Exekutionsverkaufe verhindert worden ist, so soll die Frist, während welcher er so abgehalten war, nicht als ein Theil der besagten sechs Jahre betrachtet und angesehen sein. In dieser Sektion soll der Ausdruck Grundeigenthum als alles Interesse des Verklagten umfassend ausgelegt werden, oder einer Person zum Besten desselben, welches gehalten oder beansprucht wird kraft einer Grundstückurkunde, einer Obligation, eines Vertrages oder auf andere Weise, für eine Uebertragung, oder als Pfandschulden von Ländereien, absolut auf Lebenszeit, oder für eine Reihe von Jahren.

Erlaß der Exekution nach dem Tode des verurtheilten Schuldners; Retentionsrecht nicht berührt durch Todesfall des Verklagten.

1410. Sekt. 2. Wenn ein Urtheilsspruch, wie oben bemerkt, ein Retentionsrecht geworden ist, und der Verklagte stirbt ehe eine Exekution dafür erlassen worden ist, so soll die Rechtshilfe derjenigen Person, zu deren Gunsten das besagte Urtheil gefällt worden ist, auf Grund der Minderjährigkeit des oder der Erben eines solchen Verklagten nicht aufgehalten oder suspendirt sein; jedoch soll keine Exekution für ein solches Urtheil erlassen werden bis nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode dieses Verklagten; noch soll irgend ein Gesetz dieses Staates, durch welches den Ansprüchen des Gläubigers eines verstorbenen Schuldners kein Vorrecht verliehen ist, so ausgelegt werden, daß dadurch das Retentionsrecht eines Urtheilspruches geschmälert oder beeinträchtigt wird.

Inhaber einer Vereinigten Staaten Ankaufsbescheinscheinigung über Ländereien hierin inbegriffen.

1411. Sekt. 3. Der oder die gesetzlichen und urkundlichen Inhaber einer Bescheinigung des Ankaufs von Ländereien von den Vereinigten Staaten sollen als in der wahren Absicht und im wahren Sinne dieses Kapitels inbegriffen betrachtet sein.

Zinsfuß der verlangt werden kann.

1412. Sekt. 4. In allen Exekutionen, die auf Urtheile zu erlassen sind, welche auf einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Kontrakt hin erwirkt wurden, soll es gesetzlich erlaubt sein die Eintreibung von Zinsen auf das besagte Urtheil anzuordnen, von dem Datum des Erlasses des Urtheils an bis zur Zahlung desselben, nach der Rate von zehn Prozent per Jahr.

Erlaß einer Exekution nach irgend einem County.

1413. Sekt. 5. Es soll der Partei gesetzlich zustehen, zu deren Gunsten ein Urtheil, wie oben bemerkt, gefällt worden sein mag, einen Exekutionsbefehl, in der gewöhnlichen Form ausgestellt, zu erhalten, nach irgend einem County dieses Staates ge-

richtet, gegen die Waaren, Güter, Ländereien und Gebäulichkeiten, oder, wenn dies durch Gesetz autorisirt ist, gegen die Person oder verklagten Partei.

Wann Exekution zurückzuberichten; Personal-Eigenthum ist nicht gebunden bis der Befehl dem Sheriff übergeben ist.

1414. Sekt. 6. Alle Exekutionen sollen neunzig Tage nach dem Datum derselben zurückzuberichten sein, und kein Exekutionsbefehl soll das Personaleigenthum (Waaren und Güter) einer Person binden, gegen welche ein solcher Befehl erlassen ist, bis dieser Befehl zur Vollstreckung an den Sheriff oder an einen andern Beamten abgeliefert ist; zur bessern Kundgebung des besagten Zeitpunktes soll der Sheriff oder der andere Beamte bei der Empfangnahme eines jeden solchen Befehls auf der Rückseite desselben die Stunde des Tages, des Monats und Jahres indossiren, zu welcher er denselben in Empfang nahm.

Auswahl des Eigenthums, welches gepfändet werden soll, durch Kläger.

1415. Sekt. 7. Der Kläger in der Exekution kann das Eigenthum auswählen, welches er mit der Exekution belastet haben will, mit Ausnahme derjenigen Ländereien auf welchen der Verklagte wohnt, welche zuletzt gepfändet werden sollen; und alles solches Eigenthum, welches durch Gesetz von der Pfändung befreit ist oder werden mag, soll ausgenommen und für den Verklagten vorbehalten sein.

Verkauf von theilbarem Eigenthum.

1416. Sekt. 8. Wenn irgend welches Grund- oder Personaleigenthum in Exekution gepfändet ist, und wenn dieses Eigenthum theilbar ist, so soll es in solchen Quantitäten verkauft werden wie zur Deckung der Exekution und Unkosten nothwendig sein mag.

Wie gepfändetes Land und Gebäulichkeiten verkauft werden sollen.

1417. Sekt. 9. Keine Ländereien oder Gebäulichkeiten sollen kraft eines Exekutionsbefehls verkauft werden, außer der Verkauf geschieht in öffentlicher Versteigerung, zwischen der neunten Morgenstunde und Sonnenuntergang desselben Tages, noch außer Zeit und Stelle des Verkaufes sind vorher für die Dauer von zwanzig Tagen angezeigt worden, durch Veröffentlichung einer Notiz über Zeit und Stelle desselben in einer täglichen oder wöchentlichen Zeitung, die in dem County, in welchem diese Ländereien und Gebäulichkeiten belegen sind, gedruckt und herausgegeben wird; und im Falle keine solche Zeitung in dem County gedruckt wird, dann durch Anschlagen solcher Notizen, die entweder gedruckt oder geschrieben, oder theilweise gedruckt und theilweise geschrieben sind, an drei der öffentlichsten Stellen in demjenigen County in welchem die Ländereien belegen sind, mit spezifizirter Angabe der Namen des Klägers und des Ver-

klagten in der Exekution; und in allen solchen Notizen sollen die zu verkaufenden Ländereien und Gebäulichkeiten mit angemessener Zuverlässigkeit beschrieben sein, indem ihre Nummer angeführt wird, oder durch andere passende Beschreibung; und wenn ein Sheriff oder ein anderer Beamter irgend welche Ländereien oder Gebäulichkeiten kraft eines solchen Exekutionsbefehls anders denn in der vorbesagten Weise verkauft, oder ohne vorherige Notizgebung, so soll jeder so übertretende Sheriff oder andere Beamte für jedes Uebertreten die Summe von fünfzig Dollars verwirken und zahlen, welche Summe sammt den Gerichtskosten von der Person, deren Ländereien ausgeboten und verkauft sein mögen, in irgend einem Gerichtshofe mit protokollarischen Verhandlungen in diesem Staate einzutreiben ist; vorausgesetzt jedoch, daß kein solches Vergehen, noch eine Unregelmäßigkeit von Seiten des mit der Exekution beauftragten Sheriff oder andern Beamten, als die Gültigkeit eines darunter abgeschlossenen Verkaufes berührend betrachtet werden soll, außer wenn dargethan wird, daß der Ankäufer Kunde von dieser Unregelmäßigkeit hatte.

Ankaufsbescheinigung über auf Exekution verkauftes Eigenthum.

1418. Sekt. 10. Wennimmer irgend welche Ländereien oder Gebäulichkeiten kraft eines Exekutionsbefehls verkauft worden sind, so soll es die Pflicht des Sheriff oder des andern Beamten sein, anstatt eine Besitzurkunde über das verkaufte Eigenthum auszustellen, dem Ankäufer oder den Ankäufern dieser Ländereien oder Gebäulichkeiten eine schriftliche Bescheinigung zu geben, mit beschreibender Angabe der gekauften Ländereien oder Gebäulichkeiten, und der dafür bezahlten Summe, oder, falls von dem Kläger in der Exekution angekauft, dann eine Bescheinigung des Betrages seines Angebots, und des Zeitpunktes an welchem der Ankäufer zu einer Besitzurkunde über diese Ländereien oder Gebäulichkeiten berechtigt sein wird, im Falle dieselben nicht wie in diesem Kapitel vorgesehen, eingelöst werden; der Sheriff oder der andere Beamte soll innerhalb zehn Tagen nach einem solchen Verkaufe in der Amtsstube des Registrators des County ein Duplikat der von ihm unterzeichneten Bescheinigung registriren, und diese Bescheinigung, oder eine bescheinigte Abschrift derselben, soll als Zeugniß der darin angeführten Thatsachen betrachtet sein und gelten.

1419. Sekt. 11. Jeder Verklagte, seine Erben, Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter oder Bevorrechteten, dessen Ländereien oder Gebäulichkeiten kraft eines Exekutionsbefehls verkauft

worden sind, soll gesetzlich berechtigt sein, innerhalb sechs Monaten nach diesem Verkaufe die Ländereien oder Gebäulichkeiten einzulösen, durch Zahlung an den Ankäufer derselben, an dessen Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter oder Bevollmächtigten, oder an den Sheriff, oder an den andern Beamten, welcher dieselben verkaufte, zum Besten dieses Ankäufers, derjenigen Geldsumme, welche als Kaufgeld bezahlt wurde, oder der Summe des Angebots falls dieselben von dem Kläger in der Exekution angekauft wurden, nebst Zinsen darauf nach der Rate von zehn Prozent vom Tage des Verkaufes an; nachdem diese Summe wie vorbesagt bezahlt ist, soll der besagte Verkauf und die daraufhin ausgestellte Bescheinigung null und nichtig sein.

Einlösung der auf Exekution verkauften Ländereien und Gebäulichkeiten durch den verurtheilten Verklagten.

1420. Sekt. 12. Nach Ablauf von sechs Monaten, und zu irgend einer Zeit vor Ablauf von neun Monaten nach dem Tage des Verkaufs irgend welcher Ländereien oder Gebäulichkeiten unter den Bestimmungen der vorstehenden Sektionen dieses Gesetzes, soll jeder gerichtlich anerkannte Gläubiger befugt sein, dieselben in der nachfolgend angegebenen Weise einzulösen, nämlich: Dieser gerichtlich anerkannte Gläubiger soll eine Exekution auf seinen Urtheilsspruch auswirken und an den betreffenden Beamten zur Vollstreckung derselben abgeben, und der besagte Beamte soll hierauf diejenigen Ländereien oder Gebäulichkeiten, welche der besagte gerichtlich anerkannte Gläubiger einzulösen wünscht, auf der Rückseite der besagten Exekution indossiren; und der besagte gerichtlich anerkannte Gläubiger soll an den besagten Beamten, an welchen er seine Exekution wie oben angegeben abgegeben hat, die Geldsumme auszahlen für welche besagtes Eigenthum verkauft worden ist, nebst zehn Prozent jährlicher Zinsen darauf vom Tage dieses Verkaufes an, zum Besten des Ankäufers desselben, seiner Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter oder Bevollmächtigten, und nach Zahlung derselben soll der besagte Beamte im Amtslokal des Registrators desjenigen County, in welchem besagte Ländereien belegen sind, eine Bescheinigung der Einlösung derselben durch besagten gerichtlich anerkannten Gläubiger unter dieser Exekution registriren, und soll dieselben öffentlich bekannt machen und zum Verkauf ausbieten, unter und kraft der besagten Exekution, in derselben Weise wie Ländereien in andern Fällen unter Exekution öffentlich bekannt gemacht und zum Verkaufe ausgeboten werden müssen.

Einlösung durch gerichtlich anerkannte Gläubiger.

1421. Sekt. 13. Jeder gerichtlich anerkannte Gläubiger

Verfahren nach Einlösung durch gerichtlich anerkannten Gläubiger.

soll, nachdem er diese Ländereien auf obige Weise eingelöst hat, so betrachtet und gehalten sein als ob er bei diesem Verkaufe den Betrag der besagten so von ihm gezahlten Einlösungsgelder geboten habe, nebst Zinsen auf dieselben vom Tage dieser Einlösung an bis zum Verkaufstage; und wenn kein höheres Angebot als besagte Summe gemacht wird, so sollen die Ländereien diesem gerichtlich anerkanten Gläubiger oder den Gläubigern zugeschlagen und verkauft werden, und eine Besitzurkunde soll dem Gläubiger oder den Gläubigern unverzüglich durch diesen Beamten ausgefertigt werden, und keine weitere Einlösung soll statthaft sein; wenn jedoch ein anderes und höheres Angebot dafür gemacht wird, und wenn die Ländereien für mehr als den Betrag der besagten Einlösungsgelder nebst Zinsen wie zuletzt angegeben verkauft werden, so soll der Ueberschuß über diesen Betrag auf der Exekution, unter welcher die Einlösung geschehen ist, gutgeschrieben werden, und eine Ankaufsbescheinigung soll dem neuen Ankäufer ausgefertigt werden, in der vorstehend vorgeschriebenen Weis,e für eine Besitzurkunde über besagte so verkaufte Ländereien, innerhalb sechszig Tagen nach dem Datum dieses Verkaufs, außer wenn dieselben in der Zwischenzeit von einem andern gerichtlich anerkannten Gläubiger in der hierin vorgeschriebenen Weise eingelöst werden; und wenn diese Ländereien von dem zweiten Käufer hinweg eingelöst werden sollen, so soll dies in derselben Weise geschehen, und unter denselben Bedingungen, und der Beamte soll in gleicher Weise die besagten Ländereien zum Verkaufe ausbieten, wie vor diesem hierin im Falle der ersten Einlösung vorgeschrieben; diese Ländereien können aufeinanderfolgend so lange eingelöst werden, innerhalb einer jedesmaligen Frist von sechszig Tagen, als ein gerichtlich anerkannter Gläubiger vorhanden ist, der dieselben in vorbesagter Weise und unter den obigen Bedingungen einzulösen geneigt ist; und nach Ablauf einer Frist von sechszig Tagen ohne eine weitere Einlösung soll es die Pflicht des Beamten sein, welcher diese Ländereien zuletzt unter der Exekution verkaufte unter welcher dieselben zuletzt eingelöst worden sind, oder seines Amtsnachfolgers, dem letzten Ankäufer eine Besitzurkunde für die so verkauften Ländereien auszustellen, in derselben Weise wie andere Besitzurkunden für auf Exekution verkaufte Ländereien gemacht werden.

1422. Sekt. 14. Jeder gerichtlich anerkannte Gläubiger kann das Ganze, oder einen Theil oder ein Stück, der vordem auf

Exekution verkauften Ländereien oder Gebäulichkeiten einlösen; vorausgesetzt, daß diese Einlösung in denselben getrennten Quantitäten und Parzellen geschieht wie der Verkauf geschehen ist. Einlösung soll in einzelnen Parzellen geschehen, gerade wie Ländereien verkauft wurden.

1423. Sekt. 15. Keine Gebühren von dem Betrage der gezahlten Einlösungsgelder sollen in irgend einem Falle dem dieselben in Empfang nehmenden Beamten bewilligt werden, jedoch soll dem Beamten, welcher besagtes Eigenthum verkauft, die gewöhnliche Gebühr von dem Ueberschuß über besagte Einlösungsgelder nebst Zinsen bewilligt werden. Die Duplikat-Copie der in der zehnten Sektion dieses Gesetzes vorgeschriebenen Ankaufsbescheinigung soll in dem Amtslokal des Registrators desjenigen County regestrirt werden, in welchem die so unter Exekution verkauften Ländereien belegen sind. Gebühren des Beamten der den Verkauf vornimmt.

1424. Sekt. 16. Jede Bescheinigung, welche einem Käufer unter den Bestimmungen dieses Kapitels von einem Beamten gegeben wird, soll übertragbar sein durch Indossement auf derselben, unter der Handesunterschrift dieses Ankäufers oder der Ankäufer, oder seiner oder ihrer Erben, Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter oder Bevollmächtigten; und Jedermann, auf welchen dieselbe so übertragen wurde, soll in jeder Beziehung zu denselben Vorrechten unter derselben berechtigt sein, zu welchem die darin namhaft gemachte Person berechtigt gewesen sein würde wenn dieselbe nicht übertragen worden wäre; und im Falle die in einer solchen Bescheinigung angeführten Ländereien nicht in Gemäßheit des Gesetzes eingelöst werden, so soll er zu einer Besitzurkunde über dieselben berechtigt sein. Ankaufsbescheinigung ist übertragbar.

1425. Sekt. 17. Die von dem Beamten an den Ankäufer unter den Bestimmungen dieses Kapitels auszustellende Besitzurkunde soll eine Uebersicht des Urtheils enthalten, laut welchem die darin beschriebenen Ländereien verkauft worden sind, und ebenso das Datum der Exekution, und kann in der nachfolgenden Form ausgestellt sein, nämlich: Form der Besitzurkunde für auf Exekution verkaufte Ländereien.

In Anbetracht, daß A. B. in dem —— Termin des Distriktsgerichts für das County —— (wie der Fall sein mag) ein Urtheil gegen C. D. erwirkte, für die Summe von —— Dollars und —— Cents, nebst Kosten der Klage; auf welches Urtheil eine Exekution erlassen wurde, datirt am —— Tage des Monats —— A. D. 18—, und am ——— zur Vollstreckung gerichtet; und da kraft der besagten Exekution der besagte——— die hierin beschriebenen Ländereien pfändete, und dieselben dem

——— zugeschlagen und verkauft wurden, als dem höchsten und besten Bieter für dieselben, und da Zeit und Stelle des Verkaufes derselben in Gemäßheit des Gesetzes in gehöriger Weise öffentlich bekannt gemacht wurden; Eben deßhalb, kund und zu wissen Jedermann durch diese Urkunde, daß ich ———, aus dem besagten County ———, in Anbetracht des Sachverhalts, bewilligt, verhandelt und verkauft habe, und hierdurch übertrage an den besagten ———, an seine Erben und Bevollmächtigten, das nachfolgend beschriebene Grundstück oder die nachfolgend beschriebene Grundstücke, (hier beschreibe die Ländereien), besagte angeführte Grundstücke, sammt allem dazu gehörenden Zubehör, durch den besagten ———, seine Erben und Bevollmächtigten, für immer zu heben und zu halten. Urkundlich dessen meine Handesunterschrift und Siegel, an diesem —— Tage des Monats ——— A. D. eintausend achthundert und ———.

——————————— SEAL

Form der Urkunde falls Bescheinigung übertragen.

1426. Sekt. 18. Wenn der Ankäufer seine Ankaufsbescheinigung übertragen hat, so kann nach den Worten „öffentlich bekannt gemacht wurden", in der obigen Form, das Nachfolgende dem Hauptinhalt nach wie folgt eingeschaltet werden: „und da der besagte ——— seine Ankaufsbescheinigung in gesetzlicher Weise übertragen hat auf ———" (wie der Fall sein mag).

Wirkung des durch eine solche Urkunde übertragenen Besitztitels.

1427. Sekt. 19. Jede so ausgestellte Besitzurkunde soll Zeugniß sein, daß die Bestimmungen des Gesetzes in Betreff der Verkäufe von Ländereien auf Exekution befolgt worden sind, bis das Gegentheil dargethan ist, und jede solche Besitzurkunde soll gehalten sein, daß dadurch an den darin genannten Bevorrechteten aller Titel, Besitzrecht und Interesse des oder der in der Exekution darin genannten Verklagten in und auf die dadurch übertragenen Länderein übertragen sind, von welcher Beschaffenheit dieselben auch immer sein mögen; jedoch soll diese Besitzurknnde nicht als ein Kontrakt seitens des dieselbe ausstellenden Beamten ausgelegt werden.

Einlösung von Ländereien die auf Verfallserklärung einer Hypothek verkauft wurden.

1428. Sekt. 20. In allen Fällen in welchen Ländereien unter und kraft des Dekrets eines Billigkeitsgerichts für den Verkauf von hypothekirten Ländereien verkauft worden sind, soll der Pfandschuldner dieser Ländereien, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter, gesetzlich befugt sein, dieselben in der Weise einzulösen, welche in diesem Kapitel vorgeschrieben

ist für Einlösung von Ländereien, welche kraft einer auf ein Urtheil nach dem gemeinen Recht erlassene Exekution verkauft worden sind; und gerichtlich anerkannte Gläubiger können Ländereien, welche unter einem solchen Dekret verkauft worden sind, in derselben Weise einlösen, welche für die Einlösung von in ähnlicher Weise auf Exekutionen, die auf Urtheile nach dem gemeinen Rechte erlassen wurden, verkaufte Ländereien vorgeschrieben ist.

Bescheinigung der Einlösung.

1429. Sekt. 21. In allen Fällen der Einlösung von Ländereien aus einem Verkaufe, welcher unter einer Beschlagnahme, einem Urtheilsspruch, einer Order oder einem Dekrete, oder unter einem Verfahren laut derselben abgehalten wurde, soll es die Pflicht des Ankäufers, des Sheriff, des Kanzleihofsreferenten oder des andern Beamten oder der andern Person sein, von welchem die Auslösung stattfindet, ein schriftliches Dokument unter seiner Handesunterschrift und Siegel zur Bezeugung der besagten Einlösung zu fertigen, welches im Amtslokal des Registrators des betreffenden County eingetragen werden soll, in derselben Weise wie andere Schriftstücke, welche sich auf den Besitztitel auf Grundeigenthum beziehen, registrirt und eingetragen werden; die Gebühren für Eintragen desselben sollen von der einlösenden Partei bezahlt werden.

Verkauf von Personaleigenthum auf Exekution; Notiz soll erlassen werden.

1430. Sekt. 22. Keine Waaren oder Güter sollen kraft eines Exekutionsbefehls verkauft werden, außer vorherige Notiz über einen solchen Verkauf wurde für wenigstens zehn aufeinanderfolgende Tage in derselben Weise erlassen, wie für den Verkauf von Grundeigenthum auf Exekution vorgeschrieben ist.

Bürgschaft im Falle der Zurückhaltung von Personaleigenthum durch den Verklagten.

1431. Sekt. 23. Wennimmer ein Sheriff oder ein anderer Beamter eine Exekution, welche von einem Gerichte mit protokollarischen Verhandlungen erlassen wurde, auf das Personal-Eigenthum eines Verklagten umgelegt hat, oder im Begriffe steht dieses Eigenthum damit zu belasten, und der Verklagte wünscht dasselbe in seinem Besitze zu behalten, so soll dieser Sheriff sich von dem Verklagten eine Bürgschaft mit Bürgen ausstellen lassen, daß das Eigenthum zu der Zeit und an der Stelle ausgeliefert oder übergeben wird, welche in der Bedingung der Bürgschaft näher bezeichnet ist, und daß dasselbe nicht veräußert oder beschädigt wird; eine so abverlangte Bürgschaft soll nicht, als unter einem Amtsvorwand genommen, als ungültig betrachtet werden.

1432. Sekt. 24. Wenn Bürgschaft von dem Sheriff für

Verfahren im Falle einer Verletzung der Bürgschaft.

Auslieferung und Uebergabe von Eigenthum genommen wurde, und wenn der Verklagte oder seine Bürgen das in der besagten Bürgschaft namhaft gemachte Eigenthum nicht in Gemäßheit der Bedingung derselben abliefern, so kann der mit der Exekution betraute Beamte zur Vollstreckung derselben in der nämlichen Weise schreiten, als ob noch keine Belastung geschehen sei; und im Falle kein Eigenthum des Verklagten oder nicht genug desselben gefunden werden kann, so kann der Beamte einen solchen Theil des Eigenthums der Bürgen in der betreffenden Bürgschaft damit belasten, welcher dem in besagter Bürgschaft verlangten Betrage gleichkommt, und das so weggenommene Eigenthum kann verkauft werden, indem Notiz darüber gegeben wird, wie in der dreiundzwanzigsten Sektion dieses Kapitels vorgeschrieben, und keine weitere Bürgschaft soll erlaubt sein.

Exemption der Kleidungsstücke.

1433. Sekt. 25. Die nothwendigen Kleidungsstücke eines Jeden sollen von Exekution, von Beschlagnahme, und Pfändung für Miethzins befreit sein.

Welches Eigenthum von Exekution, Beschlagnahme, oder Pfändung für Miethzins befreit ist.

1434. Sekt. 26. Das nachfolgende Eigenthum, wenn im Besitze einer Person die Familienhaupt ist und mit ihrer Familie wohnt, soll von der Belastung und dem Verkaufe unter einer Exekution, einem Beschlagnahmebefehl, oder unter einer Pfändung für Miethzins befreit sein; und diese Eigenthumsartikel sollen befreit bleiben während die Familie einer solchen Person von einem Wohnorte nach einem andern innerhalb dieses Staates einzieht.

Erstens—Familiengemälde, Schulbücher, und Bibliothek. Zweitens—Ein Sitz oder Stuhl in einem öffentlichen Andachtsorte. Drittens—Die Begräbnißstellen der Todten. Viertens—Alle Kleidungsstücke des Schuldners und seiner Familie; alle Betten, Bettstellen und Bettzeug, die von dem Schuldner und seiner Familie gehalten und benutzt werden; alle Oefen mit Zubehör, die zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie gehalten werden; alle Küchengeräthe; und alle Haushaltungsgegenstände die nicht hierin aufgezählt sind, einen Werth von einhundert Dollars nicht übersteigend. Fünftens—Die Lebensmittel für den Schuldner und seine Familie, deren er für eine Dauer von sechs Monaten bedarf, die entweder beschafft sein, oder auf dem Felde stehen, oder beides sein können; und Brennmaterial für einen sechsmonatlichen Bedarf. Sechstens—Das Handwerkszeug und Geräthe, oder das Handelskapital eines Hand-

werkers, Bergmannes, oder einer andern Person, das zum Zwecke des Betriebes seines Handwerks oder Geschäfts gebraucht und gehalten wird, einen Werth von zweihundert Dollars nicht übersteigend. Achtens--Arbeitsthiere im Werthe bis zu zweihundert Dollars. Neuntens—Eine Kuh und Kalb, zehn Schafe, und das nothwendige Futter für alle hierin genannten Thiere, dessen sie für eine Dauer von sechs Monaten bedürfen, und das entweder eingebracht sein, oder im Felde stehen, oder beides sein kann; ebenso einen Ackerwagen, Karren oder Lastwagen, einen Pflug, eine Egge, und andere Ackergeräthe, einschließlich des Geschirrs und des Geräths für ein Gespann, einen Werth von fünfzig Dollars nicht übersteigend; vorausgesetzt, daß Nichts in diesem Kapitel so ausgelegt werden soll, als ob irgend welches Eigenthum eines Schuldners von dem Verkaufe für Zahlung irgend welcher gesetzlich auferlegter Steuern befreit sei; und ferner vorausgesetzt, daß keiner der obengenannten Eigenthumsartikel von der Beschlagnahme oder von dem Exekutionsverkauf für das Ankaufsgeld des besagten Eigenthumsartikels befreit sein soll; und ferner ebenso vorausgesetzt, daß das Handwerkszeug, die Geräthe, die Arbeitsthiere, Bücher und das Handelskapital, — im Werthe von nicht über dreihundert Dollars, — irgend eines Handwerkers, eines Bergmannes oder eines Andern, welcher nicht Familienhaupt ist, das zum Zwecke des Betriebes seines Handwerks oder Geschäftes gebraucht und gehalten ist, von der Belastung und dem Verkaufe unter irgend einer Exekution, oder unter einem Beschlagnahmebefehl befreit sein soll, während eine solche Person ein bona fide Einwohner dieses Staates ist.

Exemption im Falle des Todes oder der Desertion eines Familienhauptes.

1435. Sekt. 27. Wennimmer in irgend einem Falle das Haupt einer Familie stirbt, oder aufhört mit derselben zu wohnen, so soll besagte Familie zu allen Rechtswohlthaten und Privilegien berechtigt sein und dieselben genießen, welche in diesem Kapitel einem mit seiner Familie wohnenden Familienhaupte verliehen sind.

Pfändung von befreitem Eigenthum; Verantwortlichkeit.

1436. Sekt. 28. Wenn irgend ein Beamter sonst Jemand kraft eines Exekutions- oder eines anderen Befehls, oder kraft irgend eines rechtlichen Zwangsmittels, irgend welche vorstehend hierin von Belastung und Verkauf befreiten Eigenthumsartikel mit Beschlag belegt oder pfändet, so soll dieser Beamte oder die betreffende Person der beeinträchtigten Partei im dreifachen Werthbetrage der ungesetzlich mit Beschlag belegten oder gepfän-

deten Sachen verantwortlich sein, welches durch eine Klage auf Rechtsverletzung nebst den Klagekosten einzutreiben ist.

Personaleigenthum blos auf ein von einem Friedensrichter erlassenes Urtheil der Exekution ausgesetzt.

1437. Sekt. 29. Nichts in diesem Kapitel soll auf durch Friedensrichter gefällte Urtheile und erlassene Exekutionen Anwendung finden, ausgenommen solche die auf Exekution Bezug haben mit welchen Personaleigenthum belastet ist

Erlaß der Exekution gegen Eigenthum von nach Fällung des Urtheils Gestorbenen.

1438. Sekt. 30. Wennimmer ein Urtheil in einem Gerichtshofe mit protokollarischen Verhandlungen in diesem Staate gegen eine oder verschiedene Personen ausgewirkt ist, welche nach Fällung des besagten Urtheils gestorben ist oder sind, so soll es gesetzlich sein, Exekution gegen die Ländereien und Gebäulichkeiten der besagten verstorbenen Person oder Personen zu erlassen, ohne zuerst das Urtheil gegen die Erben oder gesetzlichen Vertreter derselben zu erneuern; vorausgesetzt jedoch, daß der oder die Kläger in Exekution, oder sein oder ihr Anwalt, dem etwaigen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter der besagten verstorbenen Person oder Personen.

Verkümmerungsverfahren gegen Schuldner des Verklagten.

1439. Sekt. 31. Wennimmer ein Urtheil von einem Gerichtshofe mit protokollarischen Verhandlungen oder von einem Friedensrichter dieses Staates gefällt worden ist, und eine Exekution gegen den oder die Verklagten in besagtem Urtheil wird von dem betreffenden Beamten mit der Bezeichnung „kein Eigenthum vorgefunden" zurückberichtet, so soll das besagte Gericht oder der Friedensrichter gesetzlich befugt sein, nachdem ein eidliches Bekenntniß von dem Kläger oder von einer andern glaubwürdigen Person vor dem Sekretär des besagten Gerichts oder vor dem Friedensrichter abgelegt wurde, daß der oder die besagten Verklagten, soweit besagter Angeber Kunde hat, kein der Exekution ausgesetztes Eigenthum in seinem oder ihrem Besitze hat oder haben, und daß besagter Angeber gerechte Ursache zu der Annahme hat, daß eine oder mehrere andere Personen dem oder den besagten Verklagten schulden, oder irgend welche Effekten oder Besitzthum dieses oder dieser Verklagten in Händen hat oder haben,—diejenige Person oder Personen, welche angeblicher Weise irgend welche der Effekten oder des Besitzthums des oder der besagten Verklagten hat oder haben, unverzüglich vorladen zu lassen vor besagtem Gerichte oder Friedensrichter als dritter Verkümmerter oder als dritte Verkümmerte zu erscheinen; und das besagte Gericht oder der Friedensrichter soll besagten Verkümmerten oder besagte Verkümmerte in derselben Weise examiniren

und gegen dieselben einschreiten, wie durch Gesetz gegen dritte Verkümmerte im Falle einer ursprünglichen Beschlagnahme vorgeschrieben ist:

Verfahren gegen dritte Verkümmerte soll nicht wegen Informalität kassirt werden.

1440. Sekt. 32. Kein Verfahren gegen einen oder mehrere dritte Verkümmerte soll kassirt oder umgestoßen, oder besagte dritte Verkümmerte entlassen werden auf Grund der Unvollkommenheit des ursprünglichen eidlichen Bekenntnisses, oder der Vorladung, wenn der oder die Kläger, oder eine andere glaubwürdige Person an seiner oder ihrer Stelle, ein gesetzliches und zureichendes eidliches Bekenntniß registriren oder die Vorladung zu derjenigen Zeit und in derjenigen Weise amendiren lassen, wie das respektive Gericht oder der Friedensrichter nach Gutdünken bestimmen soll; und in diesem Falle soll in der Sache vorgeschritten werden als ob die Verfahren ursprünglich zulänglich gewesen seien.

In welcher Weise Testamentsvollstrecker u. s. w. des Klägers ein Urtheil eintreiben kann.

1441. Sekt. 33. Das Eintreiben der Urtheilssprüche der Gerichte mit protokollarischen Verhandlungen soll nicht durch den Tod des Klägers, oder Desjenigen in dessen Namen das Urtheil lautet, verzögert oder aufgehalten sein, sondern der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter, wie der Fall sein mag, kann die Testaments- oder Nachlaßverwaltungs-Urkunde in demjenigen Gerichte eintragen lassen von welchem das Urtheil gefällt wurde; nach diesem kann eine Exekution erlassen und Verfahren laut derselben im Namen des Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters als solcher in derselben Weise geführt werden, wie geschehen könnte, oder hätte geschehen können, oder geschehen wäre, wenn das Urtheil im Namen und zum Besten der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter in seiner oder ihrer Eigenschaft als solche Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter gefällt worden sei oder bestände.

Retentionsrecht nicht suspendirt durch Tod des Klägers.

1442. Sekt. 34. Das durch Gesetz auf Eigenthum geschaffene Retentionsrecht soll nicht auf Grund des Absterbens des oder der Kläger ungültig sein oder aufhören, sondern dasselbe soll fortdauern zu Gunsten des Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters des Erblassers oder des ohne Testament Verstorbenen, dessen Pflicht es sein soll, das Urtheil in der vorbesagten Weise in Kraft zu setzen.

1443. Sekt. 35. Wenn dies nothwendig sein sollte um die Eintreibung eines Urtheils zu Gunsten eines Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters zu sichern, so soll es die Pflicht

Vom Testaments vollstrecker bei einem Verkaufe durch den Sheriff angekauftes Grundeigenthum soll Aktiva des Nachlasses werden.

dieses Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters sein, ein Angebot auf Grundeigenthum bei dem Verkauf durch den Sheriff zu machen und dasselbe anzukaufen, welches so angekaufte Grundeigenthum Aktiva in seinen Händen sein soll, und auf Order des Hinterlassenschaftsgerichts von ihm wieder verkauft werden kann, und die aus einem solchen Verkauf erzielten Gelder sollen wie andere in seinen Händen befindliche Gelder ausgezahlt und verrechnet werden.

Keine Exemption des Eigenthums das aus dem Staate geschafft wird.

1444. Sekt 36. Wenn ein Schuldner im Begriffe ist sein Eigenthum aus diesem Staate fortzuschaffen, so soll dieses Eigenthum nicht von der Belastung und von dem Verkaufe unter einer Exekution oder Beschlagnahme befreit sein; vorausgesetzt, daß Nichts hierin gehalten sein soll, als ob dadurch die Belastung und das Verkaufen der nothwendigen Kleidungsstücke, oder der Betten und des Bettzeugs eines Schuldners, oder der Familie eines Schuldners, unter einer Exekution oder Beschlagnahme autorisirt sei.

Gerichte mit protokollarischen Verhandlungen sollen kein Verkümmerungsverfahren erlassen für Summeu unter zwanzig Dollars.

1445. Sekt. 37. Kein Beschlagnahmebefehl gegen einen dritten Verkümmerten soll in einem Gerichte mit protokollarischen Verhandlungen in diesem Staate für eine Summe von weniger als zwanzig Dollars ausgefertigt oder erlassen werden.

Beschlagnahme von Münze, Banknoten oder anderem Papiergeld.

1446. Sekt. 38. Alle eirkulirende Gold- und Silbermünzen, Banknoten und andere Schuldbescheinigungen, die als Geldmittel gebraucht werden oder cirkuliren, oder die als solches zu benutzen oder in Cirkulation zu bringen beabsichtigt ist, und die von irgend einer Corporation oder von einem Staate, oder von den Vereinigten Staaten ausgegeben sind, können unter irgend einer Exekution oder einem Beschlagnahmebefehl mit Beschlag belegt werden wie anderes Personal-Eigenthum belastet oder mit Beschlag belegt wird, und soll von dem die Beschlagnahme vornehmenden Beamten als so viel ohne Verkauf eingetriebenes Geld zurückberichtet werden.

Beschlagnahme von Aktien.

1447. Sekt. 39. Rechte nnd Antheilscheine an das Stammkapital einer incorporirten Gesellschaft, die einem Verklagten in Exekution gehören oder von ihm gehalten werden, oder die von Jemand anders in Betrauung für oder zum Besten eines Verklagten in Exekution gehalten werden, können unter einer Exekution oder unter einem Beschlagnahmebefehl mit Beschlag belegt und unter irgend einer Exekution verkauft werden, in der später hierin vorgesehenen Weise.

1448. Sekt. 40. Wenn eine Exekution oder Beschlagnahmebefehl gegen Jemand erlassen worden ist, welcher Eigenthümer von Aktien oder Antheilscheinen einer incorporirten Gesellschaft ist, oder für welchen oder zu dessen Nutzen irgend welche Aktien oder Antheilscheine einer incorporirten Gesellschaft von einem Andern denn dem Verklagten selbst gehalten werden, so soll es die Pflicht des Präsidenten, des Kassirers, des Sekretärs oder Oberschreibers dieser incorporirten Gesellschaft sein, auf Verlangen des mit der Exekution oder Beschlagnahme beauftragten Beamten demselben eine eigenhändige Bescheinigung auszustellen, mit Angabe der Anzahl der Rechte oder Aktien des Stammkapitals dieser incorporirten Gesellschaft, welche der Verklagte besitzt, oder welche in Betrauung für ihn oder zu seinem Vortheil gehalten werden.

Bescheinigung der Anzahl der Aktien soll durch Beamte geliefert werden.

1449. Sekt. 41. Nach erlangter Information, die wie in der letzten Sektion vorgesehen oder auf andere Weise erlangt sein mag, daß der Verklagte in einer ihm übergebenen Exekution oder Beschlagnahmebefehl irgend welche Rechte oder Antheilscheine an das Stammkapital einer incorporirten Gesellschaft eignet oder hält, oder daß solche Rechte oder Antheilscheine von Jemand anders in Betrauung für oder zum Vortheil dieses Verklagten geeignet oder gehalten werden, kann jeder Beamte diese Rechte oder Antheilscheine unter der Exekution oder unter dem Beschlagnahmebefehl mit Beschlag belegen, indem er eine getreue Copie dieses Befehls an den Präsidenten, Sekretär, Kassirer oder Oberschreiber dieser incorporirten Gesellschaft abliefert, oder, falls kein solcher Beamter da ist, dann an einen andern Beamten dieser incorporirten Gesellschaft, mit einer Bescheinigung des die Beschlagnahme vornehmenden Beamten, in welcher angegeben ist, daß er diese Rechte und Antheilscheine belastet und pfändet oder mit Beschlag belegt, um dieser Exekution oder Beschlagnahme Genüge zu leisten.

Wie Aktien mit Beschlag belegt werden.

1450. Sekt. 42. Rechte oder Antheilscheine an das Stammkapital einer incorporirten Gesellschaft, die kraft eines Beschlagnahmebefehls gepfändet worden sind, sollen dem Urtheil unterworfen gehalten sein das in der Klage gefällt wurde in welcher ein solcher Befehl erlassen worden ist, und wennimmer irgend welche Rechte oder Antheilscheine unter einer Exekution mit Beschlag belegt sind, so sollen dieselben in derselben Weise verkauft

Gepfändete Antheilscheine sind in derselben Weise wie Personaleigenthum zu verkaufen.

werden wie Personaleigenthum unter den bestehenden Gesetzen zu verkaufen vorgeschrieben ist.

Bescheinigung des Verkaufs von Aktien.

1451. Sekt. 43. Es soll die Pflicht eines jeden Beamten sein, welcher irgend welche Rechte oder Aktien einer incorporirten Gesellschaft unter einer Exekution verkauft, dem Ankäufer derselben eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, in welcher der Verkauf und die geleistete Zahlung angeführt sind, und diese Rechte und Aktien an den Ankäufer übertragen werden; und dieser Beamte soll ebenfalls dem Präsidenten, Sekretär, Kassirer, Oberschreiber, oder falls keine derselben da sind, dann irgend einem andern Beamten dieser incorporirten Gesellschaft eine getreue Copie dieser Bescheinigung zustellen; und hierauf soll es die Pflicht des Präsidenten, des Schreibers oder des betreffenden andern Beamten sein, welcher die Controlle über die Bücher dieser incorporirten Gesellschaft führt, solche Einträge in die Bücher der betreffenden Gesellschaft zu machen, wie nöthig sein mag um den gesetzlichen und billigen Besitztitel auf solche Rechte oder Antheilscheine dem Ankäufer derselben zu verleihen.

Rechte und Privilegien des Käufers von durch einen Beamten verkauften Aktien.

1452. Sekt. 44. Jeder Käufer von Rechten oder Antheilscheinen an das Stammkapital einer incorporirten Gesellschaft bei einem durch einen Beamten geschehenen Verkaufe derselben soll nach Empfang der in der letzten Sektion vorgesehenen Bescheinigung des Verkaufes derselben als der rechtliche und billige Eigenthümer solcher Rechte und Antheilscheine betrachtet und gehalten sein, und er soll zu allen Dividenden derselben berechtigt sein und werden, und zu denselben Rechten und Privilegien als ein Mitglied dieser incorporirten Gesellschaft, zu welchem der Verklagte in Exekution vordem berechtigt gewesen ist, ungeachtet daß diese Rechte und Antheilscheine nicht in die Listen dieser Gesellschaft übertragen worden sein mögen.

Jedes Recht an Ländereien ist der Beschlagnahme und dem Verkaufe unter Exekution unterworfen, ausgenommen Heimstätterechte.

1453. Sekt. 45. Alle Interessen in Ländereien, gesetzliche sowohl als billige, sind dem Verkauf und der Beschlagnahme unter Exekution unterworfen, und der Anspruch oder das possessorische Recht eines Verklagten in Exekution, an oder auf irgend einem Theil der öffentlichen Ländereien, kann unter Exekution mit Beschlag belegt und verkauft werden, in derselben Weise als ob sie von dem Verklagten in absolutem Besitz gehalten seien: vorausgesetzt, daß Nichts in diesem Kapitel so ausgelegt werden soll, als ob einem Kläger in Exekution das Recht verliehen sei, diejenigen Ländereien mit Beschlag zu belegen, welche von irgend

Jemand in dem Landamte des Landdistriktes von Colorado registrirt worden sind und von dem Verklagten in Exekution als eine Heimstätte occupirt werden.

Wie Urtheile oder Dekrete von Volksgerichten erneuert werden können.

1454. Sekt. 46. Alle Urtheile oder Dekrete der sogenannten Minen-, Volks- oder anderer Gerichte, welche durch Beschluß der Legislatur legalisirt und bestätigt worden sind oder dies werden, und welche entweder gänzlich oder zum Theil unbefriedigt verbleiben, können durch eine scire facias Klage in dem Distriktsgericht desjenigen County erneuert werden, in welchem dieselben gefällt wurden, und dasselbe Verfahren kann hierauf eingeschlagen werden wie in andern Fällen.

Eintragung des Urtheils durch Friedensrichter auf Abschrift.

1455. Sekt. 47. Wennimmer eine Abschrift eines Urtheils oder Dekrets, von dem Beamten bescheinigt von welchem dasselbe gefällt wurde, bei einem Friedensrichter registrirt wird, und der beanspruchte Betrag einhundert Dollars nicht übersteigt, so soll dieser Friedensrichter ein Urtheil dafür eintragen, zu dem als fällig nachgewiesenen Betrage, denselben Beschränkungen und der Berufung wie in andern Fällen unterworfen.

Legalisirung der Urtheile der Volks Minen- und Kansas-Gerichte.

1456. Sekt. 48. Alle Urtheile und Entscheidungen, die von einem der sogenannten Minengerichte, oder Knappschaften, oder Claim-Clubs, oder Volksgerichte, oder Kansasgerichte, in Gemäßheit der Regeln und Regulationen erlassen wurden, welche in irgend einer Gegend oder in einem der Bergdistrikte angenommen waren, welche gegenwärtig innerhalb der Grenzen des Staates Colorado liegen, und alle Exekutionen, Befehle, Verfahren, Verkäufe oder Verhandlungen die aus demselben erwachsen oder entstanden sind, falls beide Parteien erschienen sind oder ihnen in Gemäßheit dieser Regeln und Regulationen Notiz zugestellt wurde, sind hiermit bestätigt und legalisirt.

Urtheile u. s. w. die vor dem 15. August 1862 erlassen wurden, sind inbegriffen.

1457. Sekt. 49. Die vorstehende Sektion soll Anwendung auf alle diejenigen Urtheile, Dekrete, Befehle, Verfahren und Verkäufe haben, welche vor dem fünfzehnten Tage des Monats August A. D. 1862 gefällt wurden oder geschehen sind.

---

(Die sechste und siebte Sektion des Kapitel 47 der Revidirten Statuten wurden aufgehoben durch das Gesetz in Bezug auf Beschlagnahmen und Exekutionen gegen die Person eines Verklagten, genehmigt am 11. Januar 1877; Sektion 22 des besagten Kapitels, bezüglich der Verfallserklärung von Hypotheken durch scire facias, und Sektion 24, 25, 26 und 27, bezüglich der Vollstreckung von Beschlagnahmebefehlen, wurden aus diesem Bande aus dem Grunde ausgelassen, weil dieselben im Kodex über das Civilverfahren vorgesehen sind.)

## Kapitel LIV.

### Geschworene.

[Revidirte Statuten, Kapitel XLIX.]

Geschworenegebühr soll in Countyschatz eingezahlt werden.

1458. Sektion 1. Eine Jury-Gebühr von fünf Dollars soll als ein Theil der Rechtskosten in jedem von einer Jury untersuchten Falle angesetzt werden. Der Sekretär soll diese Gebühr wenn eingetrieben an den Countyschatz auszahlen.

Wie die Geschworenen bezahlt werden sollen

1459. Sekt. 2. Der Sekretär soll jedem Geschworenen, welcher einem Gerichtstermin anwohnt, gebührenfrei eine Bescheinigung zustellen, in welcher die Anzahl der Tage angegeben ist, an welchen der Geschworene während des betreffenden Termins anwesend war; und auf Präsentation derselben vor den County-Commissären sollen diese dem betreffenden Geschworenen eine Anweisung an den Countyschatz im Betrage der Tage- und Meilengelder dieses Geschworenen ausstellen.

---

Ein Gesetz, Geschworene und Jurys betreffend.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Wer ein kompetenter Geschworener ist.

1460. Sektion 1. Alle männlichen Einwohner des Staates, die das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und Bürger der Vereinigten Staaten sind, oder ihre Absicht erklärt haben Bürger zu werden, und welche keiner Felonie überführt worden sind, sollen kompetent sein als Groß- oder Klein-Geschworene in allen Gerichtshöfen und gerichtlichen Verfahren in diesem Staate zu fungiren.

Wer nicht verpflichtet ist als Geschworener zu fungiren.

1461. Sekt. 2. Staats- und Countybeamte, Richter und Sekretäre von Gerichtshöfen, Friedensrichter und Constabler, Advokaten und Rechtsbeistände, und Personen die das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt, sollen nicht verpflichtet sein als Geschworene zu fungiren, wenn er oder sie um Entbindung von dieser Dienstleistung nachsuchen. Niemand soll verpflichtet sein als Geschworener zu fungiren, außer in dem County in welchem er wohnhaft ist, oder in dem County, zu welchem dasjenige seines Wohnorts zu Gerichtszwecken beigefügt ist. Daß Jemand ein professioneller Spieler ist, oder ein Haus, Zimmer oder einen

anderen Ort hält in welchem gespielt wird, soll als ein Grund zur Beanstandung gelten.

Auswahl kompetenter Personen durch County-Commissäre, um als Geschworene zu fungiren.

1462. Sekt. 3. In der regelmäßigen Versammlung des Rathes der County-Commissäre, sechszig oder mehr Tage vor dem zur Sitzung eines Distriktsgerichts in dem betreffenden County anberaumten Zeitpunkte, soll der Rath aus den Einwohnern des County, welche die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Qualifikationen besitzen und durch Gesetz verpflichtet sind als Geschworene zu fungiren, kompetente Personen nach der folgenden Anzahl auswählen, um als Geschworene zu fungiren, nämlich:

Verhältniß in den verschiedenen Counties.

In Counties mit dreitausend oder mehr Stimmgebern, zweihundert Namen.

In Counties mit fünfzehnhundert und nicht über dreitausend Stimmgebern, einhundert und fünfzig Namen.

In Counties mit fünfhundert und nicht über fünfzehnhundert Stimmgebern, einhundert Namen.

In Counties mit weniger denn fünfhundert Stimmgebern, fünfundsiebzig Namen.

Diese Namen sollen, nachdem sie so ausgewählt sind, unverzüglich an den Distriktssekretär desselben County bescheinigt werden, oder, falls dieses County einem andern zu Gerichtszwecken beigefügt ist, denn an den Distriktssekretär desjenigen County welchem das betreffende County beigefügt ist.

Grundlage der Auswahl.

1463. Sekt. 4. Die Gesammtzahl der für die Candidaten für ein County- oder Staatsamt in der allgemeinen Wahl abgegebenen Stimmen, welche zunächst dem Zeitpunkte vorausgeht, an welchem die Auswahl derjenigen Personen getroffen werden soll die wie in Sektion drei vorgesehen als Geschworene fungiren sollen, soll die Anzahl der Stimmgeber im County im Sinne dieses Gesetzes hinreichend andeuten. Der Rath der County-Commissäre soll die Candidaten und das Amt bestimmen nach welchem diese Berechnung gemacht werden soll.

Wahlurne, aus welcher Geschworene gezogen werden sollen.

1464. Sekt. 5. Der Sekretär des Distriktsgerichts soll einen Kasten von angemessenen Dimensionen halten, welcher zwei Abtheilungen hat, und jeder derselben soll mit einem Deckel versehen und mit Schloß und Schlüssel geschlossen werden. Eine Oeffnung soll in jeden der besagten Deckel gemacht werden, nicht über zwei Zoll lang und einen viertel Zoll breit, welche zur Aufnahme der Stimmzettel dienen soll. Besagte Wahlurne soll im Besitze des Distriktssekretärs verbleiben und nicht geöffnet wer-

den, außer an dem später hierin spezifizirten Zeitpunkte und in der später hierin spezifizirten Weise. Der Schlüssel zu derselben soll von dem Sheriff des County an sich genommen werden.

Ziehen der Groß- und Klein-Geschworenen.

1465. Sekt. 6. Der Sekretär des Distrikts soll die ihm, wie vorbemerkt, bescheinigten Namen auf Zettel schreiben, einen Namen auf jeden Zettel, und diese Zettel in eine Abtheilung der besagten Wahlurne hineinthun. Wenigstens dreißig Tage vor Beginn des Gerichtstermins soll der Distriktssekretär den Sheriff des County zu seiner Unterstützung vorladen, und in Gegenwart des Sheriff aus der Abtheilung der besagten Wahlurne, in welche die Namen gethan wurden, eine genügende Anzahl Groß- und Kleingeschworener für den nächsten Termin des Distriktsgerichts des betreffenden County auf Ungefähr ziehen. Nachdem dieselben auf diese Weise gezogen wurden, sollen die Zettel in die andere Abtheilung der besagten Wahlurne gethan werden.

Dispensation der Groß- oder Kleingeschworenen; Ziehen einer zweiten kleinen Jury.

1466. Sekt. 7. Wenn die in irgend einem Termine des Distriktsgerichts zu erledigenden Geschäfte die Anwesenheit einer großen oder kleinen Jury in einem solchen Termin nicht erfordern, so kann der Richter dieses Gerichts durch eine schriftliche Order, die bei dem Sekretär des Gerichts zu registriren ist, die große oder kleine Jury für diesen Termin dispensiren, und in diesem Falle soll keine große oder kleine Jury gezogen oder vorgeladen werden. Wenn nach der Meinung des Richters irgend eines Distriktsgerichts die in irgend einem Termin dieses Gerichtes zu erledigenden Geschäfte erfordern, daß eine kleine Jury in diesem Termine für länger als zwei Wochen anwesend sei, so kann er durch eine schriftliche Order, die bei dem Sekretär zu registriren ist, diesen Sekretär anweisen eine zweite kleine Jury zu ziehen, welche vorgeladen werden soll zu erscheinen, nachdem die erste Jury entlassen worden ist. In gleicher Weise kann eine dritte und vierte kleine Jury gezogen und vorgeladen werden, und in jedem Falle kann der Richter eines Distriktsgerichts bestimmen, an welchem Tage eines Gerichtstermins ein Vorladungsbefehl für Geschworene zurückberichtet werden soll, und solche Geschworenenvorladungen sollen in Gemäßheit dieser Bestimmung erlassen und zurückzuberichten sein. Wenn jedoch keine solche Order erlassen wird, so soll ein Vorladungsbefehl für Geschworene am ersten Tage des Gerichtstermins zurückzuberichten sein.

1467. Sekt. 8. Wennimmer zwei oder mehr Counties zu

Gerichtszwecken vereinigt sind, so soll der Rath der County-Commissäre in jeden der betreffenden Counties Geschworene in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes auswählen, und die Namen der so ausgewählten Geschworenen an den Sekretär des Distriktsgerichts übermitteln. Es soll die Pflicht des Richters des betreffenden Distriktsgerichts sein, wenigstens dreißig Tage vor jedem Termin dieses Gerichts die Groß- und Kleingeschworenen, die laut Gesetz zum Erscheinen in diesem Termin vorgeladen werden sollen, unter die verschiedenen so vereinigten Counties zu vertheilen, mit Rücksicht auf die respektive Einwohnerzahl der verschiedenen Counties. Hierauf sollen die Geschworenen in Gegenwart des Sheriff in der vor diesem hierin spezifizirten Weise gezogen werden, in Gemäßheit der von dem Richter getroffenen Bestimmung und Vertheilnng, und Vorladungsbefehle für diese Geschworenen sollen wie in andern Fällen erlassen werden.

Auswahl und Ziehen von Jurys in Counties, welche andern für Gerichtszwecke beigefügt sind.

1468. Sekt. 9. Wennimmer es nothwendig ist Ersatzmänner vorzuladen, so kann das Gericht bestimmen, daß dieselben aus den Umstehenden vorgeladen werden, oder kann eine unausgefüllte Geschworenenvorladung wie früher gebräuchlich erlassen, oder kann dieselben aus besagter Wahlurne ziehen lassen; und wenn es nothwendig ist eine neue Jury vorzuführen, so kann derselbe Weg eingeschlagen werden, und in einem jeden solchen Falle soll der Vorladungsbefehl für Geschworene laut der vom Gerichte darüber getroffenen Bestimmung zurückzuberichten sein.

Vorladung der Ersatzmänner.

1469. Sekt. 10. Am Schlusse eines jeden Gerichtstermins soll der Distriktssekretär dem Rathe der County-Commissäre die Namen aller Personen bescheinigen, welche in dem vorhergehenden Termin in einer regulären Geschworenenliste fungirten, ausschließlich derjenigen, welche als Ersatzmänner vorgeladen wurden um die Liste in einer oder mehreren Klagen zu vervollständigen, und die so bescheinigten Personen sollen für die Dauer eines Jahres danach nicht wieder als pflichtig zum Geschworenendienste einberichtet werden. Der Distriktssekretär soll ebenfalls alle in besagter Wahlurne verbleibenden Zettel zerstören und für den nachfolgenden Gerichtstermin sollen die Namen der Personen von den County-Commissären bescheinigt, und die Geschworenen gezogen werden, wie vor diesem hierin vorgeschrieben ist. Die Namen kompetenter Personen können von den County-Commissären aufeinanderfolgend einberichtet werden, bis sie als

Verfahren bezüglich der Geschworenen am Schlusse des Termins.

Geschworene gezogen worden sind und bis sie als solche fungirt haben, wonach sie für wenigstens ein Jahr befreit sein sollen.

Im Unterlassungsfalle, kompetente Namen einzuberichten oder Geschworene zu ziehen oder vorzuladen.

1470. Sekt. 11. Wenn die County-Commissäre unterlassen, eine Liste kompetenter Personen einzuberichten, oder wenn Geschworene nicht wie hierin bestimmt gezogen und vorgeladen werden, so soll das Gericht dessen ungeachtet die Macht haben, eine Jury durch einen unausgefüllten Vorladungsbefehl wie früher gebräuchlich vorladen zu lassen, oder, falls eine oder mehrere Listen kompetenter Personen einberichtet worden sind, eine Jury ziehen und vorladen zu lassen wie das Gericht bestimmt. Diese Bestimmung soll auf kleine sowohl als auch auf große Jurys Anwendung finden.

Wie Geschworene vorgeladen werden.

1471. Sekt. 12. In Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes ausgewählte Geschworene sollen zum Erscheinen im Gericht durch einen Vorladungsbefehl für Geschworene (venire facias) vorgeladen werden, welcher an den Sheriff des betreffenden County in der früher gebräuchlichen Weise gerichtet ist, und diese Befehle sollen an demjenigen Tage des Gerichtstermins zurückzuberichten sein, welchen das Gericht oder der Richter desselben dazu bestimmt.

Zustellung des Befehls.

1472. Sekt. 13. Eine Geschworenen-Vorladung kann zugestellt werden indem dieselbe den Geschworenen persönlich vorgelesen wird, oder indem eine Copie derselben an dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte des Geschworenen bei einer Person zurückgelassen wird, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat; dieselbe soll wenigstens fünf Tage vor dem Tage zugestellt werden an welchem die Geschworenen zu erscheinen verpflichtet sind.

Erhobene Anklage soll nicht kassirt werden wegen Informalität in Einberichtung der Geschworenen.

1473. Sekt. 14. Keine erhobene Anklage, noch ein Verzeichniß oder Liste einer großen oder kleinen Jury soll kassirt werden, noch soll ein Wahrspruch in irgend einem Falle, ob civil oder criminell, annullirt werden, noch soll ein Urtheil in irgend einem Falle, ob civil oder criminell, sistirt oder abgewendet werden, weil die County-Commissäre bei der Auswahl dieser großen oder kleinen Jury, um dem Gerichtstermin anzuwohnen, in welchem die erhobene Anklage eingebracht wird, oder welche diese Anklage oder diesen Wahrspruch eingebracht haben, diese Jury oder irgend welche der Geschworenen in einer informellen und unregelmäßigen Weise einberichtet haben, welches nach der Meinung des Gerichtshofes von keinem Belang und unzulänglich ist um die Einberichtung dieser Jury ungültig zu machen.

1474. Sekt. 15. Alle thatsächlichen Streitpunkte, die auf die Beanstandung des Verzeichnisses einer großen oder kleinen Jury, oder einzelner Geschworenen, entstehen, sollen von dem Gerichte untersucht werden, oder von unter Bestimmung des Gerichts ernannten Untersuchungsrichtern.

Wie auf Beanstandung entstehende thatsächliche Streitpunkte zu untersuchen sind.

1475. Sekt. 16. Ehe die große Jury in irgend einem Gerichtstermin vereidigt wird, oder eine Bestätigung ablegt, soll das Gericht einen Obmann für diese Jury ernennen, und dieser Obmann soll die Macht haben, jedem und allen Zeugen, welche zur Abgabe ihres Zeugnisses, vor dieser Jury verpflichtet sein mögen, einen Eid oder eine Bestätigung aufzuerlegen. Ebenso soll er auf jeder Klageschrift, welche der großen Jury vorgelegt werden mag, den Entscheid dieser Jury indossiren, zum Beispiel ob dieselbe „Eine getreue Anklage" oder „Keine getreue Anklage" ist, wie der Fall sein mag, und soll seine Namensunterschrift beifügen ehe dieselben in's Gericht einberichtet werden.

Obmann der großen Jury; Vereidigungen durch denselben; Indossement auf Anklageschriften.

1476. Sekt. 17. Ehe die große Jury zur Erfüllung ihrer Pflichten schreitet, soll der Obmann den nachfolgenden Eid leisten, nämlich:

Vom Obmann und der großen Jury zu leistender Eid.

„Sie, als Obmann dieser Jury, schwören (oder bestätigen) feierlich, daß Sie alle Angelegenheiten und Sachen, welche Ihnen überwiesen werden, oder über welche Sie anderweitig Kunde in Beziehung auf Ihren gegenwärtigen Auftrag erhalten, sorgfältig untersuchen und eine getreue Darstellung derselben machen wollen; daß Sie Niemand aus Bosheit, Haß oder Böswilligkeit anklagen wollen, und daß Sie Niemand aus Furcht, Gunst oder Zuneigung, oder für eine Belohnung oder Vergünstigung, oder in Erwartung oder auf Zusage einer solchen, unangeklagt lassen wollen; daß Sie Ihre eigenen Erwägungen und diejenigen Ihrer Genossen in Bezug auf Ihren jetzigen Auftrag geheim halten wollen; und daß Sie in allen Ihren Darstellungen die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit vorlegen wollen, nach Ihrem besten Wissen und Ermessen, so wahr Ihnen Gott helfe."

Ein Eid oder eine Bestätigung soll den Großgeschworenen wie folgt auferlegt werden, nämlich:

„Sie und Jeder von Ihnen beschwören (oder bestätigen) feierlich, daß Sie den Eid, den A. B., Ihr Obmann, eben geleistet hat, getreulich und wohl halten und beachten wollen, so wahr Ihnen Gott helfe."

Bildung einer großen Jury, u. s. w.

1477. Sekt. 18. Eine große Jury soll aus zwölf Personen bestehen, von welchen neun dem Entscheid über jede getreue Anklage beipflichten sollen. Wenn irgend welche Derjenigen, welche als Großgeschworene gezogen wurden, nicht vorgeladen worden sind, oder falls vorgeladen, wenn einige derselben zu erscheinen unterlassen, so können Ersatzmänner vorgeladen werden um die Zahl zu vervollständigen; und wennimmer es nach der Formirung einer großen Jury nothwendig wird, weil ein Mitglied derselben erkrankt oder ein anderer Entlassungsgrund eingetreten ist, so soll das Gericht eine andere kompetente Person vorladen lassen um die Stelle des Entlassenen einzunehmen, und die so vorgeladene Person soll nach ihrer Vereidigung mit ihren Genossen volle Macht und Autorität in derselben Weise haben, als ob sie ursprünglich im ersten Verzeichniß der besagten Jury einbegriffen gewesen sei, und kein Einwand gegen die Bildung einer solchen Jury soll aus diesem Grunde erlaubt sein.

Strafe auf Nichterscheinen eines Geschworenen, falls vorgeladen.

1478. Sekt. 19. Wenn irgend Jemand, welcher gesetzmäßig vorgeladen worden ist vor einem Distriktsgerichte als Groß- oder Kleingeschworener zu erscheinen unterläßt, vernachlässigt, oder verweigert, ohne triftige Entschuldigung, so soll er einer Nichtachtung schuldig gehalten sein und wie das Gericht bestimmen mag, mit Geldbuße bestraft werden.

Bildung einer kleinen Jury.

1479. Sekt. 20. Wennimmer es nothwendig ist, eine Jury zur Untersuchung einer vor dem Distriktsgerichte schwebenden Civil- oder Kriminalsache zu bilden, so soll der Sekretär des besagten Gerichts aus einem zu diesem Zwecke gehaltenen Kasten auf Ungefähr die Namen einer hinlänglichen Anzahl Kleingeschworener ziehen um eine solche Jury zu constituiren; und falls das Verzeichniß der Kleingeschworenen, die im Gerichte anwesend sind, erschöpft ist ehe diese Jury vollständig ist, so können Ersatzmänner vorgeladen werden um diese Jury zu vervollständigen.

Untersuchung der Kompetenz der Geschworenen.

1480. Sekt. 21. Wenn bei der Untersuchung eines thatsächlichen Streitpunktes in einer Civilklage, oder eines Streitpunktes aus einem Kanzleigericht, oder einer durch Großgeschworene erhobenen Anklage oder einer Information, eine der Parteien wünscht, Zeugenbeweise über die Incompetenz, Untauglichkeit oder Vorurtheile eines zur Untersuchung eines solchen Streitpunktes ausgewählten oder berufenen Geschworenen vorzubringen, welcher durch die Untersuchung dieses Geschworenen als qualifizirt, kompetent und vorurtheilsfrei erscheint, so sollen diese Zeu-

genbeweise verhört und die Kompetenz eines solchen Geschworenen ohne die Intervention von Untersuchungsrichtern durch das Gericht entschieden werden, und Exceptionen gegen die Fragen und Antworten und gegen die Entscheidung des Richters über die Kompetenz dieses Geschworenen können erhoben und sollen erlaubt werden, und Nichtigkeitsgründe können angewiesen und prozessirt werden gegen die Verordnungen und Entscheidungen des Gerichts in Beziehung darauf.

Unter früheren Gesetzen gezogene oder vorgeladene Groß oder Kleingeschworene.

1481. Sekt. 22. Im Falle ein Gerichtstermin innerhalb neunzig Tagen nach dem Zeitpunkte abgehalten wird an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, so sollen die Groß- und Kleingeschworenen für einen solchen Termin unter den Bestimmungen derjenigen Gesetze, die zur Zeit der Passirung dieses Gesetzes bestehen, gezogen und vorgeladen werden, und im Falle irgend eine große oder kleine Jury durch das Gericht unter den bestehenden Gesetzen gezogen worden ist, so sollen diese Geschworenen für den wirklich abgehaltenen Gerichtstermin, welcher der Ziehung solcher Jurys folgt, vorgeladen werden, und kein vergangener Termin soll unter den Bestimmungen dieses Gesetzes als ein Termin gezählt oder gehalten sein.

Genehmigt am 23. März 1877.

---

## Kapitel LV.

### Friedensrichter und Constabler.

[Revidirte Statuten, Kapitel L.]

Gerichtsbarkeit der Friedensrichter.

1482. Sektion 1. Friedensrichter sollen in ihren respektiven Counties Gerichtsbarkeit haben, alle Beschwerden, Klagen und gerichtliche Verfolgungen der nachfolgenden Beschaffenheit zu verhören und darüber zu entscheiden, nämlich:

Erstens—Schuldklagen und Obligationen, Kontrakte, Uebereinkommen, Handscheine und andere schriftliche Dokumente, in welchen der als fällig beanspruchte Betrag dreihundert Dollars nicht übersteigt;

Zweitens—Klagen wegen Kontraktbruch, auf irgend einen Kontrakt oder ein Versprechen hin, ob mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder stillschweigend, für eine werthvolle Vergütung, in welchen der beanspruchte Betrag dreihundert Dollars nicht übersteigt;

Drittens—Klagen die für verkaufte und abgelieferte Güter, Waaren, oder Handelsartikel gebracht werden; für gethane Arbeit oder geleistete Dienste; für gehabte und erhaltene Gelder; für geliehene Gelder; für von dem Verklagten zum Besten des Klägers erhaltene Gelder, oder für von dem Kläger auf Ersuchen des Verklagten für den letztern bezahlte Gelder, in welchen der als fällig beanspruchte Betrag dreihundert Dollars nicht übersteigt;

Viertens—Klagen für in unausgeglichenen Rechnungen als fällig beanspruchte Gelder, in welchem die Bilanz, die als fällig beansprucht wird, dreihundert Dollars nicht übersteigt;

Fünftens—Klagen zwischen Individuen, für als auf ausgeglichene Rechnungen fällig beanspruchte Gelder, in welchem die als unbezahlt festgesetzte Bilanz dreihundert Dollars nicht übersteigen soll;

Sechstens—Alle Klagen für Miethzins auf Kontrakt oder auf Versprechen, in welchen der als schuldig beanspruchte Betrag dreihundert Dollars nicht übersteigt;

Siebtens In Schuldklagen, für Rechtsverletzung durch Niederhauen von Bauholz, in welcher der beanspruchte Betrag dreihundert Dollars nicht übersteigt;

Achtens—Klagen für Gelder, die für spezifische Eigenthumsartikel als schuldig beansprucht sind, ob unter einer Obligation, einer Note oder einem andern schriftlichen Dokumente, oder unter einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkommen, als schuldig beansprucht, in welchen der Werth des beanspruchten Eigenthums dreihundert Dollars nicht übersteigt;

Neuntens—Alle als fällig beanspruchten Schulden oder Forderungen, dreihundert Dollars nicht übersteigend, für welche eine Schuldklage oder Klage auf Kontraktbruch anhängig gemacht werden kann;

Zehntens—Alle Klagen in welchen ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter als Kläger auftritt, oder für bei dem Verkaufe eines Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters angekauftes Eigenthum, in welchen der beanspruchte Betrag dreihundert Dollars nicht übersteigt;

Elftens—Alle Klagen in welchen ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter als Verklagter auftritt, wenn der beanspruchte Betrag die Summe von dreihundert Dollars nicht übersteigt;

Zwölftens—Klagen wegen Eigenthumsverletzung persönlichen Eigenthums, Zurückforderungsklagen, und Klagen wegen unautorisirter Ausübung von Eigenthumsrechten über Eigenthum eines Andern, in welcher der beanspruchte Schadenersatz dreihundert Dollars nicht übersteigt;

Dreizehntens—Alle Klagen wegen Anfall, Anfall und Schlägerei, und wegen Schlägerei, in welchem das Volk als Kläger auftritt, über welche sie ausschließliche, ursprüngliche Gerichtsbarkeit haben sollen, außer in incorporirten Städten oder Ortschaften, in welchen durch Gesetz die Gerichtsbarkeit darüber anderweitig verliehen ist;

Vierzehntens—Alle Klagen gegen Sheriffs, Coroner und Constabler, für Mißverhalten im Amte, Pflichtvernachlässigung oder Amtsvergehen, in welchen der beanspruchte Betrag dreihundert Dollars nicht übersteigt;

Fünfzehntens—Alle Klagen wegen widerrechtlicher Betretung von Minenansprüchen oder anderem Grundeigenthum, in welchem der beanspruchte Betrag dreihundert Dollars nicht übersteigt.

Wenn die ursprüngliche Forderung dreihundert Dollars übersteigt, jedoch durch Guthaben reduzirt wird.

1483. Sekt. 2. In allen in der vorstehenden Sektion vorgesehenen Klagen soll die Gerichtsbarkeit des Friedensrichters als solche Klagen umfassend angesehen werden, in welchen die Forderung, Schuld, Anspruch oder Schadenersatz ursprünglich die Summe von dreihundert Dollars überstiegen haben mag, jedoch durch gerechte Guthaben unter diese Summe reduzirt worden ist.

Friedensrichter sind autorisirt, Gelder auf ihnen zur Einkassirung übergebenen Forderungen in Empfang zu nehmen.

1484. Sekt. 3. Friedensrichter, die in Gemäßheit des Gesetzes gehörig qualifizirt sind, sind autorisirt und ermächtigt, und es wird hiermit ihnen zur Pflicht gemacht, Gelder auf alle Noten und Forderungen in Empfang zu nehmen, welche ihnen zur Einklagung und Collektion übergeben sein mögen, und ebenfalls auf alle von ihnen gefällte Urtheile vor dem Erlasse einer Exekution dafür.

Protokoll der Verfahren eines Friedensrichters, und Registrirung von Schriftstücken.

1485. Sekt. 4. Es soll die Pflicht eines jeden Friedensrichters sein, wennimmer eine Klage vor ihm begonnen wird, in ein zu diesem Zwecke geführtes Buch die Namen der Parteien einzutragen, den Betrag und die Beschaffenheit der Schuldforderung für welche Klage geführt wird, das Datum und eine Beschreibung des erlassenen Gerichtsbefehls, und den Namen des Beamten welchem dieser Gerichtsbefehl übergeben worden ist; und in jeder Klage soll es während der ganzen Dauer der Verhand-

lungen seine Pflicht sein, wennimmer ein Gerichtsbefehl erlassen oder zurückberichtet wird, oder eine Order erlassen, oder ein Urtheil gefällt wird, eine schriftliche Notiz darüber in dasselbe Buch einzutragen, und alle ihm übergebenen Schriftstücke zu registriren und sicher aufzubewahren.

Beginn einer Klage vor dem Friedensrichter — Vorladung, Form und Zustellung derselben.

1486. Sekt. 5. Jede Klage vor einem Friedensrichter, mit Ausnahme derjenigen für welche später hierin in anderer Weise Bestimmung getroffen ist, soll mit einer Vorladung begonnen werden, welche soweit als der Fall erlaubt, in der nachfolgenden Form ausgefertigt sein soll, nämlich:

Staat Colorado, }
County ———— } ss.

Das Volk des Staates Colorado entbietet jedem Constabler des besagten County seinen Gruß:

Sie sind hiermit beauftragt, den A. B. vorzuladen, vor mir in ——— zu erscheinen, an dem —— Tage des Monats ———, um —— Uhr ——mittags, um sich gegen die Beschwerde des C. D., ihm eine gewisse Forderung, dreihundert Dollars nicht übersteigend, nicht gezahlt zu haben, zu verantworten; und hierüber erstatten Sie gehörigen Bericht wie das Gesetz bestimmt. Gegeben unter meiner Handesunterschrift und Siegel, an diesem —— Tage des Monats ——— 18—.

———————— SEAL

Friedensrichter.

In dieser Vorladung soll der Friedensrichter eine bestimmte Stelle, Tag und Stunde zur Untersuchung spezifiziren, nicht weniger als fünf und nicht später als fünfzehn Tage vom Datum der Vorladung an, zu welcher Zeit und Stelle der Verklagte zu erscheinen hat. Dieser Gerichtsbefehl soll wenigstens drei Tage vor der darin angeführten Zeit zur Untersuchung zugestellt werden, indem derselbe dem oder den Verklagten vorgelesen wird; oder im Falle eine Corporation verklagt ist, indem einem Beamten, Agenten oder Sekretär dieser Corporation der Befehl vorgelesen und eine Copie desselben übergeben wird; falls diese Vorladung mit der Bezeichnung „Nicht zugestellt" zurückberichtet wird, kann die Klage verschoben werden, und eine wiederholte Vorladung kann erlassen werden, zurückzuberichten in nicht weniger als fünf, noch später als fünfzehn Tagen vom Datum derselben

an, und dieser wiederholte Befehl soll in derselben Weise wie ein ursprünglicher Befehl zugestellt werden, nicht weniger als drei Tage vor dem zum Erscheinen des Verklagten anberaumten Zeitpunkte.

Verfahren im Falle des Nichterscheinens des Verklagten.

1487. Sekt. 6. Wenn der Verklagte, dem ein Gerichtsbefehl zugestellt worden ist, nicht zu der in diesem Gerichtsbefehl zu seinem Erscheinen anberaumten Stunde erscheint, oder in der darauf folgenden Stunde, und wenn kein triftiger Grund dem Friedensrichter mitgetheilt ist weßhalb er nicht erscheint, so soll der Friedensrichter in Abwesenheit des besagten Verklagten zum Verhör und zur Entscheidung der Klage schreiten, soll jedoch kein Urtheil zu Gunsten des Klägers fällen außer wenn der Kläger seine Forderung völlig beweist, in derselben Weise als ob der Verklagte anwesend gewesen sei und dieselbe geleugnet hätte.

Abweisung der Klage falls Kläger nicht erscheint; Klage auf in Händen des Friedensrichters befindliche Note soll nicht abgewiesen werden.

1488. Sekt. 7. Wenn der Kläger oder dessen Agent nicht zu der für die vorbesagte Untersuchung anberaumten Zeit erscheint, und wenn kein triftiger Grund dem Friedensrichter mitgetheilt ist, weßhalb der besagte Kläger oder dessen Agent nicht erscheint, so soll der Friedensrichter die Klage abweisen und der Kläger soll alle Klagekosten zahlen, außer wenn der Verklagte einwilligt, daß diese Klage auf einen andern Tag verschoben werde, in welchem Falle dieselben Verfahren an dem so zur Untersuchung bestimmten zweiten Tage stattfinden sollen wie oben vorgesehen; durch diese Sektion wird jedoch die Abweisung einer Klage auf eine dem Friedensrichter zur Eintreibung übergebenen Note nicht vorgeschrieben.

Verfahren gegen mehrere Verklagte; wie Urtheil zu fällen.

1489. Sekt. 8. Wenn zwei oder mehr Personen vor einem Friedensrichter gemeinschaftlich verklagt werden, und wenn alle diese Verklagten durch eine Vorladung oder einen Gerichtsbefehl wie oben bemerkt benachrichtigt worden sind, so soll das Erscheinen irgend eines der besagten Verklagten, zur Zeit der Untersuchung, hinlänglich sein um den Friedensrichter zu autorisiren, zu verfahren als ob alle anwesend seien; und falls keiner der besagten Verklagten nach einer solchen Notiz erscheint, so soll der Friedensrichter, falls die Forderung des Klägers wie vorbesagt völlig bewiesen ist, wie in anderen Contumazfällen verfahren; und in irgend einem der beregten Fälle soll der Friedensrichter den Betrag der bewiesenen Forderung nicht unter die Verklagten vertheilen, sondern soll ein vollgültiges Urtheil für den ganzen als schuldig bewiesenen Betrag gegen so viele der gemeinschaftlichen

Verklagten erlassen, welche als gemeinschaftlich verpflichtet gegen den Kläger bewiesen worden sind. Wenn jedoch dem Friedensrichter erscheint, daß irgend welche zwei oder mehr der Verklagten dem Kläger besonders schuldig sind, unter besonderen und verschiedenen Schuldforderungen oder Klagesachen, oder unter besondern oder verschiedenen Versprechen oder Verträgen, so soll der Kläger nicht befugt sein diese besonderen Forderungen einzubringen, noch soll dieser Kläger durch die Entscheidung seiner Klage gegen diese gemeinschaftlichen Verklagten gehemmt sein, seine Klage für Erlangung dieser besonderen Forderungen gegen die respektiven Verklagten zu führen.

Verfahren gegen verschiedene Verklagte, wenn nicht alle vorgeladen werden.

1490. Sekt. 9. Wenn mehrere Solidarschuldner vorhanden sind und nicht Jedem ein Gerichtsbefehl zugestellt werden kann, so kann der Friedensrichter auf Antrag des Klägers die Sache verschieben und wiederholte Vorladungen für die nicht benachrichtigten Verklagten erlassen; oder auch kann er ein Urtheil gegen die vorgeladenen Verklagten fällen; und der Kläger kann zu irgend einer späteren Zeit eine Vorladung mit der Wirkung eines scire facias Befehls gegen die nicht vorgeladenen Verklagten auswirken, in welcher diese Klage und das darin gefällte Urtheil in Kürze angegeben sind, und mit der Aufforderung, daß diese Verklagten vorgeladen werden zur Beibringung von Gründen weßhalb sie nicht zu Parteien in diesem Urtheil gemacht werden sollten, und diese Vorladung soll in derselben Weise wie andere Vorladungen zugestellt werden; nach der Zustellung und bei der Berichterstattung über dieselbe soll der Friedensrichter zum Verhör und zur Entscheidung über die Sache schreiten, in derselben Weise als ob diesen Verklagten eine Vorladung ursprünglich zugestellt worden sei; und falls für den Kläger so soll das Urtheil dahin lauten, daß dieser Kläger von diesen Verklagten in Gemeinschrft mit den Verklagten in dem früheren Urtheile, seine Schuldforderung oder Schadenersatz sammt Unkosten wiedererlangen soll; wenn eine Summe Geldes auf das frühere Urtheil bezahlt oder kollektirt worden ist, so soll der Betrag auf dem nachträglichen Urtheil gutgeschrieben werden, und bloß der Rest der Schuld oder Forderung des Klägers soll kollektirt werden.

Aufschub, wie erwirkt; soll zehn Tage nicht überschreiten.

1491. Sekt. 10. Vor dem Beginne einer Untersuchung vor einem Friedensrichter kann jede der Parteien beantragen, daß diese Untersuchung für eine Zeitdauer von nicht länger als zehn Tagen verschoben werde, nach Beweisführung, entweder von ihm

selbst oder von einem glaubwürdigen Zeugen eidlich erhärtet, daß besagte Partei nicht ungefährdet zur Untersuchung schreiten kann auf Grund der Abwesenheit eines Hauptzeugen, oder auf Grund einer andern Ursache oder Unfähigkeit, durch welche er verhindert wird volle Gerechtigkeit in einer solchen Untersuchung zu erwirken; und wenn der Friedensrichter überzeugt ist, daß die nachsuchende Partei nicht ungefährdet zur Untersuchung schreiten kann, und ferner daß die nachsuchende Partei mit gehöriger Vorsicht zu Werke ging um zu der zuerst anberaumten Zeit zur Untersuchung bereit zu sein, und daß ihr Nichtbereitsein nicht die Folge der eigenen Vernachlässigung oder der Absicht der Partei ist, so soll der Friedensrichter verordnen, daß die Untersuchung über besagte Angelegenheit auf einen anderen von ihm festzusetzenden Tag und Stunde verschoben werde, nicht später als innerhalb der folgenden zehn Tage, und die um diesen Aufschub nachsuchende Partei soll alle daraus erwachsenden Unkosten zahlen; vorausgesetzt, daß der Friedensrichter zu irgend einer Zeit eine Klage ohne Eidesleistung verschieben kann, wenn die Parteien zustimmen, oder wenn blos eine Partei anwesend ist und ihre Zustimmung gibt, oder wenn er es im Interesse der Gerechtigkeit für nothwendig hält, auf beigebrachte gute Gründe hin.

1492. Sekt. 11. Wenn die Parteien erscheinen und zur Untersuchung bereit sind, so soll der Friedensrichter zum Verhör und zur Examination ihrer respektiven Behauptungen und Beweise schreiten, und soll hieraufhin ein Urtheil gegen diejenige Partei fällen, welche als der anderen verschuldet ist, für eine solche Geldsumme, in Dollars und Cents, wie als schuldig sich ergeben hat, nebst den Klagekosten; wenn jedoch keine Partei als der andern verschuldet erwiesen ist, so soll das Urtheil gegen den Kläger für den bloßen Betrag der Klagekosten lauten; und falls ein solches Urtheil auf eine Note oder Obligation, oder für einen auf eine ausgeglichene Rechnung schuldigen Rest gefällt wird, so soll der Friedensrichter Zinsen von der Verfallzeit an bewilligen, und dieselben in besagtes Urtheil einschließen; und in allen Fällen soll das Urtheil Zinsen nach der Rate von zehn Prozent per Jahr tragen bis Zahlung erfolgt.

Verhör und Urtheil; Bewilligung der Zinsen — Zinsrate auf das Urtheil.

1493. Sekt. 12. Der Friedensrichter soll auf der Rückseite einer jeden Vorladung oder Gerichtsbefehls die von dem Kläger beanspruchte Forderung nebst den erwachsenen Kosten indossiren; und der Verklagte kann dieselben an den Constabler

Zahlung der Forderung des Klägers nebst Unkosten an den Constabler.

bezahlen, in dessen Händen sich der Gerichtsbefehl befinden mag, welcher Constabler eine Empfangsbescheinigung dafür ausstellen soll, die den Verklagten von dieser Schuldforderung nebst Unkosten entbinden soll.

Zeugenbeweis vor einem Friedensrichter.

1494. Sekt. 13. Alle Beweisführungen vor einem Friedensrichter sollen unter Eid, und mündlich geschehen, außer wenn es nothwendig ist, die eigene Unterschrift oder Handschrift einer Partei gegen die Partei selbst vorzuzeigen, und mit Ausnahme solchen Zeugnisses, welches wie später hierin bemerkt, durch schriftliches Zeugniß eingebracht wird.

Ableugnen der Unterschrift soll unter Eid geschehen.

1495. Sekt. 14. Keine Partei in einer Klage vor einem Friedensrichter soll befugt sein, ihre Unterschrift unter ein schriftliches Dokument, auf welchem die Klage beruht, oder welches als Gegenrechnung oder Quittirung für die in besagter Klage beanspruchte Schuldforderung eingebracht ist, abzuleugnen, außer besagte Ableugnung geschieht unter einem von derjenigen Partei geleisteten Eide, welche ihre angebliche Unterschrift ableugnet.

In welchem Falle ein im County wohnender Zeuge sein Zeugniß schriftlich abgeben kann.

1496. Sekt. 15. Wenn ein innerhalb des County, in welchem eine Klage vor einem Friedensrichter schwebt, wohnender Zeuge nicht im Stande ist zu erscheinen, wegen Altersschwäche, Unwohlsein oder aus einem anderen Grunde, so soll der Friedensrichter, vor welchem die Klage schwebt, oder ein anderer Friedensrichter des County, gesetzlich befugt sein, das Zeugniß dieses Zeugen mittelst schriftlicher Zeugnißabgabe entgegenzunehmen; und der Friedensrichter, vor welchem eine solche Klage schwebt, soll die Untersuchung zu diesem Zwecke für nicht länger als sechs Tage vertagen, und soll beiden Parteien Notiz über Zeit und Stelle der Entgegennahme dieses schriftlichen Zeugnisses geben.

In welchem Falle ein außerhalb des County wohnender Zeuge sein Zeugniß schriftlich abgeben kann.

1497. Sekt. 16. Wenn irgend ein Zeuge in einer vor einem Friedensrichter schwebenden Klage, dessen Zeugniß von wesentlicher Bedeutung ist, außerhalb desjenigen County wohnt in welchem die Klage schwebt, so kann die dieses wünschende Partei dessen schriftliches Zeugniß vor einem Friedensrichter desjenigen County, in welcher dieser Zeuge oder diese Zeugen wohnhaft sind, entgegennehmen, und die in Uebereinstimmung hiermit entgegengenommenen schriftlichen Zeugenaussagen können in besagter Klage als Zeugenbeweis eingebracht werden, wenn dargethan wird, daß die Gegenpartei billige Notiz über Zeit und Stelle der Entgegennahme dieser schriftlichen Zeugenaussagen hatte.

1498. Sekt. 17. Keine Partei soll befugt sein, in der Un-

tersuchung irgend eine Obligation, Note, Schuld oder andere Forderung an die Gegenpartei einzubringen, welche sie nach Beginn der Klage erworben hat.

Nach Beginn der Klage erworbene Forderung.

1499. Sekt. 18. In allen Klagen, welche vor einem Friedensrichter begonnen werden, soll jede Partei alle ihre Forderungen gegen die andere vorbringen, welche zur Zeit des Beginns der Klage existirten, und welche von einer solchen Beschaffenheit sind, daß sie in eine Klage oder in der Vertheidigung consolidirt werden können, und auf Weigerung oder Vernachlässigung dies zu thun, sollen sie für immer des Vorrechts enthoben sein, diese Schuld oder Forderung einzuklagen.

Consolidirung der Forderungen einer jeden Partei.

1500. Sekt. 19. Wenn eine der Parteien die Anwesenheit eines Zeugen in einer vor einem Friedensrichter schwebenden Klage verlangt, so soll es die Pflicht des Friedensrichters sein, eine Zeugenvorladung zu erlassen, und zwar soweit der betreffende Fall zugibt in der nachfolgenden Form, nämlich:

Zeugenvorladung; Form derselben und wie zugestellt.

Staat Colorado,
County ———— } ss.

Das Volk des Staates Colorado, an A. B.

Sie sind hiermit aufgefordert vor mir zu erscheinen, in ———, am —— Tage des Monats ———, um ——— Uhr des ———mittags, um dann und da die Wahrheit in einer Klagesache zu bezeugen, in welcher C. D. der Kläger, und E. F. der Verklagte ist; und unterlassen Sie dieses nicht, unter der Strafe des Gesetzes.

Gegeben unter meiner Handesunterschrift und Siegel, an diesem —— Tage des Monats ——— 18—.

———————— SEAL

Friedensrichter.

Diese Zeugenvorladung kann durch einen Constabler oder durch irgend Jemand anders zugestellt werden, indem dieselbe dem Zeugen vorgelesen wird; jedoch sollen der dieselbe zustellenden Person keine Meilengelder bewilligt werden.

1501. Sekt. 20. In allen Fällen in denen ein Friedensrichter auf Ersuchen einer der Parteien in einer Klage verpflichtet ist eine Zeugenvorladung zu erlassen, soll es seine Pflicht sein die Namen von vier Zeugen in jede Zeugenvorladung einzuschalten, falls die dies verlangende Partei um die Anwesenheit einer solchen Anzahl nachsucht; und in keinem Falle soll ein Friedens-

Wie viele Namen in eine Zeugenvorladung eingeschaltet werden sollen.

richter befugt sein, Zahlung zu verlangen und in Empfang zu nehmen für eine Zeugenvorladung, welche das Citiren einer geringeren Anzahl befiehlt, wenn eine sich auf vier belaufende Anzahl von derselben Partei zur selben Zeit und in derselben Klage verlangt wird.

Zeugengebühren sollen als Kosten angesetzt werden; wann auf Kosten der Parteien.

1502. Sekt. 21. Jeder so vorgeladene Zeuge soll zu der durch Gesetz bewilligten Gebühr berechtigt sein, welche mit den andern Kosten der Klage angesetzt werden soll, und zahlbar wenn die Schuldforderung und Klagekosten kollektirt sind; wenn jedoch mehr als zwei Zeugen in irgend einer Klage seitens derselben Partei vereidigt werden, um über dieselbe Thatsache Zeugniß abzulegen, so soll die diese außerordentlichen Zeugen verlangende Partei die sämmtlichen Auslagen für Beschaffung derselben zahlen; jedoch soll keine solche Gebühr durch den Friedensrichter angesetzt werden, außer wenn der anwohnende Zeuge dieselbe verlangt.

Beweis der Forderung, des Diskonto oder der Gegenrechnung, durch eine der Parteien.

1503. Sekt. 22. In allen Untersuchungen vor Friedensrichtern, wenn eine der Parteien keinen Zeugen oder anderes gesetzliches Zeugniß hat um ihre Forderung, Diskonto oder Gegenrechnung zu beweisen, kann der diese Forderung, Diskonto oder Gegenrechnung beanspruchenden Partei erlaubt werden, dieselbe durch ihren eigenen Eid zu beweisen, und der Gegenpartei soll ebenso erlaubt werden, in Bezug auf besagte Forderung, Diskonto oder Gegenrechnung zu zeugen; vorausgesetzt, daß diejenige Partei, welche die Rechtswohlthat der eigenen Eidesleistung beansprucht, zuerst beschwören soll, daß sie eine Forderung, Diskonto oder Gegenrechnung in der besagten Klage hat, und daß sie keine Zeugen oder anderes gesetzliches Zeugniß hat durch welches sie dies beweisen kann; und ferner vorausgesetzt, daß Niemand erlaubt werden soll seine Forderung, Diskonto oder Gegenrechnung zu beweisen, außer die Gegenpartei ist anwesend oder ist davon in Kenntniß gesetzt worden, zu welchem Zwecke der Friedensrichter die Klage für eine solche Zeitdauer verschieben kann wie nothwendig sein mag. Diese Sektion soll ebenfalls auf die Untersuchung von Klagesachen Anwendung finden, in welchen gegen das Friedensgericht an das Distriktsgericht appellirt worden ist.

Entscheidung von Differenzen auf Uebereinkommen.

1504. Sekt. 23. Wenn beide Parteien übereinkommen, eine Differenz durch einen Friedensrichter ohne Prozeß entscheiden zu lassen, so soll der Friedensrichter dies in sein Prozeßver-

zeichniß eintragen, mit besonderer Angabe dieser gegenseitigen Zustimmung, und wie in andern Fällen weiter verfahren.

Schiedsspruch, und Urtheil laut desselben.

1505. Sekt. 24. In allen Fällen sollen die Parteien in einer Klage vor einem Friedensrichter das Vorrecht haben, die zwischen ihnen bestehende Differenz an gegenseitig von ihnen gewählte Schiedsrichter zu überweisen, welche die streitige Sache untersuchen, ihren Ausspruch darüber schriftlich ausfertigen und an den Friedensrichter abliefern sollen, welcher diesen Ausspruch in sein Prozeßverzeichniß eintragen und ein Urtheil in Gemäßheit desselben erlassen soll.

Untersuchung durch eine Jury. Vorladung der Geschworenen

1506. Sekt. 25. Zu irgend einer Zeit ehe Zeugenbeweise eingebracht sind in einer Klage vor einem Friedensrichter kann jede Partei, auf Vorausbezahlung der Jury-Gebühren, die Untersuchung der Klage durch eine Jury verlangen; hierauf soll es die Pflicht des Friedensrichters sein, seinen Befehl zu erlassen, an irgend einen Constabler gerichtet, diesem anbefehlend eine Jury von sechs Mann vorzuladen, oder zwölf falls Einspruch gegen eine geringere Anzahl erhoben wird; und die besagte Jury soll sobald als angehend organisirt werden, und wenn nothwendig kann der Friedensrichter die Klage auf irgend einen spätern Tag zu diesem Zwecke vertagen, jedoch nicht länger als auf drei Tage; wenn dieselbe organisirt ist so soll die Jury durch den Friedensrichter vereidigt werden, die Klage nach den Zeugenbeweisen zu entscheiden, und der Friedensrichter soll ein Urtheil in Uebereinstimmung mit dem Wahrspruche derselben eintragen.

Form der Geschworenenvorladung.

1507. Sekt. 26. Nachfolgendes soll die Form des Befehls zur Vorladung der Geschworenen sein, nämlich:

Staat Colorado,
County ———— } ss.

Das Volk des Staates Colorado entbietet jedem Constabler des besagten County seinen Gruß:

Wir befehlen Ihnen, ——— befugte Männer Ihres County vorzuladen, vor mir in ——— am —— Tage des Monats ——— 18— zu erscheinen, welche nicht mit A. B., dem Kläger, oder mit C. D., dem Verklagten, verwandt sind, um eine Jury zwischen besagten Parteien in einer Klage wegen ——— zu bilden; da sowohl der besagte Kläger als auch der besagte Verklagte des County zur Untersuchung ihrer Sache angerufen ha-

ben; und dann und da erstatten Sie Bericht über die Namen der Jury und über diesen Befehl. Urkundlich dessen meine Handesunterschrift und Siegel, an diesem —— Tage des Monats —— 18—

SEAL

Friedensrichter.

Untersuchungen über Besitzrecht; erforderliche Anzahl der Geschworenen; wie Zahl erhöht werden kann.

1508. Sekt. 27. In Untersuchungen über das Besitzrecht auf Eigenthum, welches durch Constabler unter einer Exekution, Beschlagnahme, oder unter einem andern Gerichtsbefehl genommen wurde, soll die Zahl der Geschworenen sechs anstatt zwölf betragen, außer wenn die Parteien sich auf eine höhere Zahl, nicht über zwölf, verständigen, in welchem Falle die vereinbarte Anzahl die Jury constituiren soll: vorausgesetzt, daß jede der Parteien das Recht haben soll, zwölf Geschworene zu verlangen, auf Vorausbezahlung der weiteren Kosten und Gebühren, die in Folge der Erhöhung der Zahl auf mehr als sechs erwachsen; diese weiteren Kosten und Gebühren sollen in keinem Falle gegen die andere Partei angesetzt werden.

Verhaftung eines Zeugen wegen Nichtachtung.

1509. Sekt. 28. In allen Fällen, wenn einem Zeugen eine Zeugenvorladung in gehöriger Weise zugestellt worden ist und er in Gemäßheit derselben zu erscheinen unterläßt, und in allen Fällen wenn Jemand als Geschworener vorgeladen worden ist, um eine Klage vor einem Friedensrichter zu untersuchen, und zu der in der betreffenden Vorladung anberaumten Zeit und Stelle zu erscheinen unterläßt, soll der Friedensrichter die Macht haben einen Vorführungsbefehl zu erlassen, an irgend einen Constabler des County gerichtet, dem letztern anbefehlend unverzüglich die Person dieses Zeugen oder Geschworenen, welcher wie oben bemerkt zu erscheinen unterließ, dem Friedensrichter vorzuführen, um Gründe anzugeben, weßhalb er nicht für Nichtachtung bestraft werden soll; auf Erscheinen eines solchen Zeugen oder Geschworenen laut des Vorführungsbefehls soll der Friedensrichter gesetzlich befugt sein, ihn mit einer Geldbuße von nicht weniger als einem Dollar noch mehr als zehn Dollars zu bestrafen, oder ihn frei ausgehen zu lassen falls befriedigende Entschuldigungsgründe angegeben werden.

Unfähigkeit und Entlassung eines Geschworenen; Vorladung der Ersatzmänner; Beanstandungen

1510. Sekt. 29. Wenn ein, wie oben bemerkt, vorgeladener Geschworener in dem Ausgang der Klage interessirt ist, oder mit einer der Parteien verwandt ist, oder seine Meinung in Bezug auf die zu untersuchende Angelegenheit geäußert hat, oder aus

irgend einem Grunde, über welchen der Friedensrichter zu richten hat, als ein parteiischer oder unpassender Geschworener betrachtet wird, so soll, in dem Falle, der Friedensrichter diesen Geschworenen entlassen; und wenn durch diese Entlassung oder durch Nichterscheinen eines Geschworenen die Jury nicht vollzählig ist, so soll der Friedensrichter den Constabler anweisen, auf der Stelle so viele Personen aus den Umstehenden oder aus seinem Amtsbezirk vorzuladen, wie zur Ergänzung der Jury nothwendig sind, und diese Vorladung soll mündlich sein; die so vorgeladene Person soll gebunden sein als Geschworener zu fungiren, und im Weigerungs- oder Unterlassungsfalle kann sie verhaftet und wie vorbemerkt wegen Nichtachtung mit einer Geldbuße bestraft werden. In allen Untersuchungen durch eine Jury, vor einem Friedensrichter, soll jede Partei zu drei peremptorischen Beanstandungen berechtigt sein.

Strafe auf Nichtachtung des Gerichts.

1511. Sekt. 30. Jedermann, welcher vor einem Friedensrichter, während er als solcher fungirt, erscheint, oder welcher bei einer gesetzlichen Verhandlung vor einem Friedensrichter anwesend ist, soll sich eines anständigen, ordentlichen und achtungsvollen Betragens befleißigen, und im Unterlassungsfalle soll der Uebertreter durch den besagten Friedensrichter mit einer Geldbuße von nicht über fünf Dollars wegen Nichtachtung bestraft werden.

Prozeßverlegung durch den Verklagten.

1512. Sekt. 31. Vor Beginn einer Untersuchung vor einem Friedensrichter, kann der Verklagte oder der Agent desselben einen Eid leisten, dahin lautend, daß es die Meinung dieses Vereidigten ist, daß dem Verklagten kein gerechter und unparteiischer Prozeß vor diesem Friedensrichter zu Theil werden kann, worauf-hin es die Pflicht des Friedensrichters sein soll, nach Zahlung aller bis zur Zeit der Prozeßverlegung erwachsenen Unkosten, unmittelbar alle Schriften und Dokumente in Bezug auf die Klage an den nächsten Friedensrichter zu übermitteln, welcher weiter schreiten soll als ob besagte Klage vor ihm eingeleitet worden sei.

Aufschub zur Entgegennahme des Zeugnisses eines auswärtigen Zeugen.

1513. Sekt. 32. In allen Fällen vor Friedensrichtern kann jede Partei den Fall eine mäßige Zeit, einen Monat nicht übersteigend, verschieben lassen, um das schriftliche Zeugniß eines auswärtigen Zeugen entgegenzunehmen; dieses schriftliche Zeugniß soll entgegengenommen werden in Gemäßheit der Weise der

Entgegennahme und Rückberichtung der schriftlichen Zeugnisse auswärtiger Zeugen in den Distriktsgerichten dieses Staates.

Wenn Exekution erlassen werden mag.

1514. Sekt. 33. Exekutionen können in Friedensgerichten unmittelbar nach Fällung des Urtheils erlassen werden.

Rückberichtung, Vollstreckung und Form der Exekution.

1515. Sekt. 34. Alle von einem Friedensrichter erlassenen Exekutionen sollen an irgend einen Constabler des betreffenden County gerichtet sein, und an den dieselben erlassenden Friedensrichter innerhalb dreißig Tagen nach dem Datum derselben zurückzuberichten sein; solche Exekutionen sollen blos gegen Personaleigenthum vollstreckt werden, und sollen so genau wie möglich in der nachfolgenden Form ausgestellt sein, nämlich:

Staat Colorado,
County ———— } ss.

Das Volk des Staates Colorado entbietet jedem Constabler des besagten County seinen Gruß:

Wir befehlen Ihnen, daß Sie aus den Waaren und Gütern des A. B., in Ihrem County, die Summe von ——— Dollars und ——— Cents Schulden, und ——— Dollars und ——— Cents Unkosten eintreiben, welche dem C. D. kürzlich in einer Klage gegen den besagten A. B. vor mir zuerkannt wurden, und über dieses erstatten Sie Bericht innerhalb dreißig Tagen nach Datum.

Gegeben unter meiner Handesunterschrift und Siegel, an diesem —— Tage des Monats ——— 18—.

———————— SEAL

Friedensrichter.

Wie Exekution nach einem andern County zu erlassen.

1516. Sekt. 35. Wenn es bei der Rückberichtung einer wie oben angeführt erlassenen Exekution sich herausstellt, daß der Verklagte nicht hinreichendes Personaleigenthum innerhalb des County besitzt um die Schuld zu befriedigen, und der Kläger wünscht, daß eine Exekution nach einem andern County erlassen werde in welchem der Verklagte angeblich Personaleigenthum besitzt, so soll der Friedensrichter eine solche Exekution erlassen, an irgend einen Constabler desjenigen County gerichtet in welchem solches Eigenthum sich angeblich befindet, welcher Exekution eine amtliche Bescheinigung des Countysekretärs des County, in welchem dieselbe erlassen worden ist, beigefügt sein soll, in welcher Bescheinigung unter dem Siegel des besagten County dargethan

sein soll, daß der betreffende Friedensrichter zur Zeit des Erlasses der besagten Exekution ein Friedensrichter in und für das besagte County war; und kein Constabler soll verpflichtet sein eine solche Exekution zu vollstrecken, außer sie ist auf obige Weise beglaubigt.

Wie nach andern Counties erlassene Exekutionen zu vollstrecken und zurückzuberichten sind.

1517. Sekt 36. Wenn eine Exekution nach einem andern County erlassen worden ist, wie in der vorhergehenden Sektion vorgesehen, so soll es die Pflicht des dieselbe in Empfang nehmenden Constablers sein, zur Vollstreckung derselben zu schreiten und Bericht darüber wie in andern Fällen zu erstatten.

Wie eine Exekution auf Grundeigenthum vollstreckt werden kann.

1518. Sekt. 37. Wenn es sich bei der Berichterstattung über die zuerst wie vorbemerkt erlassene Exekution ergibt, daß der Verklagte nicht genug Personaleigenthum innerhalb des County hat, in welchem das Urtheil gefällt wurde, um der Schuldforderung und den Unkosten Genüge zu leisten, und der Kläger wünscht daß Grundeigenthum in diesem oder in einem andern County mit derselben belastet werde, so soll der Friedensrichter gesetzlich befugt sein, an den Sekretär des Distriktsgerichts des County, in welchem das betreffende Urtheil gefällt wurde, eine Abschrift zu bescheinigen, welche durch besagten Sekretär registrirt und in ein zu diesem Zwecke geführtes Buch eingetragen werden soll, auf Verlangen und auf Kosten irgend einer entweder in dem Urtheil oder in den unter demselben gepflogenen Verhandlungen betheiligten Person; die Gebühr für Eintragen dieser Abschrift soll in der Kostenrechnung gegen den Verklagten angesetzt werden; von dann an soll ein solches Urtheil die ganze Wirkung eines von dem besagten Distriktsgericht gefällten Urtheile haben, und Exekution soll dafür aus diesem Gerichte wie in andern Fällen erlassen werden.

Appellation an das Countygericht; Berufungsbürgschaft.

1519. Sekt. 38. Berufungen gegen Urtheile der Friedensrichter an das Countygericht sollen in allen Fällen bewilligt werden, mit Ausnahme der eingestandenen Urtheile; vorausgesetzt, daß die eine Berufung nachsuchende Partei innerhalb zehn Tagen nach Fällung des Urtheils, gegen welches sie Berufung einzulegen wünscht, eine Bürgschaft mit Sicherheit leistet, die wie später hierin vorgesehen zu genehmigen ist und bedingt sein soll, und die Unkosten der Bewilligung der Berufung zahlt.

Form und Bedingungen der Bürgschaft.

1520. Sekt. 39. Die zu leistende Bürgschaft soll dem Hauptinhalt nach wie folgt lauten, nämlich:

Kund und zu wissen sei hiermit männiglich, daß wir, A. B. und C. D., an E. F. in der Straffumme von (hier schalte den

doppelten Betrag des Urtheils und der Unkosten ein) Dollars in gesetzlichen Zahlungsmitteln, verpflichtet und gebunden sind, und daß wir für Zahlung derselben, die getreulich und richtig zu geschehen hat, uns selbst, unsere Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter sammt und sonders durch Gegenwärtiges fest verpflichten. Urkundlich dessen unsere Handesunterschriften und Siegel, an diesem ——— Tage des Monats ——— 18—.

Die Bedingung der obigen Bürgschaft lautet dahin, daß, sintemalen der besagte E. F. am ——— Tage des Monats ——— A. D. 18—, vor ———, einem Friedensrichter in für das County ———, ein Urtheil gegen den oben verpflichteten A. B. in dem Betrage von ——— Dollars erwirkte, gegen welches Urtheil der besagte A. B. eine Berufung an das Countygericht des vorbenannten County ——— im Staate Colorado einlegte; eben darum, wenn der besagte A. B. seine Berufung wirklich gerichtlich fortführt, und irgend ein Urtheil, das immer von dem besagten Gericht gefällt werden mag, nach Abweisung oder Untersuchung der besagten Berufung, zahlt, so soll die obige Bürgschaft null und nichtig sein, im andern Falle in voller Kraft und Gültigkeit verbleiben.

———[L. S.]
———[L. S.]

Genehmigt von mir, in meinem Amtslokal, an diesem ——— Tage des Monats ——— 18—.

———[L. S.]
Friedensrichter.

Verfahren nach Registrirung der Berufungsbürgschaft bei dem Friedensrichter.

1521. Sekt. 40. Die eine solche Berufung anstrebende Partei kann ihre Bürgschaft im Amtslokal des Friedensrichters registriren, welcher das Urtheil gefällt hat, und diese Bürgschaft ist der Genehmigung dieses Friedensrichters unterworfen, dessen Pflicht es sein soll alle Verhandlungen in dem Falle zu suspendiren, und falls eine Exekution erlassen worden ist, so soll er dieselbe aufheben, und soll innerhalb zwanzig Tagen nach Empfang und Genehmigung der Berufungsbürgschaft dieselbe im Amtslokal des Sekretärs des Countygerichts registriren, sammt allen Schriften und einer Abschrift des von ihm gefällten Urtheils, mit einer eigenhändigen Bescheinigung, daß besagte Abschrift und Schriften eine getreue und vollständige Uebersicht aller vor ihm gepflogenen Verhandlungen enthalten.

1522. Sekt. 41. Oder auch kann die berufende Partei

ihre Bürgschaft im Amtslokale des Sekretärs des Countygerichts des betreffenden County innerhalb der vorbesagten Frist registriren, der Genehmigung des Sekreärs unterworfen; nach Registrirung und Genehmigung der besagten Bürgschaft soll der Sekretär einen Hemmungsspruch erlassen, durch welchen dem Friedensrichter und Constable untersagt wird, weitere Schritte in der besagten Klage zu thun, alle Verfahren in Beziehung auf dieselbe suspendirend, und soll ebenfalls eine Vorladung an den Appellaten erlassen, in dem Geichtstermin zu erscheinen in welchem über die Berufung verhandelt wird, welche Vorladung wie in andern Fällen zugestellt und Bericht darüber erstattet werden soll.

Verfahren nach Registrirung der Berufungsbürgschaft im Countygerichte; Erlaß eines Hemmungsspruchs und der Vorladung.

1523. Sekt. 42. Sobald der Sekretär einen Hemmungsspruch wie vorbesagt erläßt, soll der Friedensrichter welcher das Urtheil fällte, und irgend ein Constabler in dessen Händen sich eine Exekution oder ein anderer Gerichtsbefehl in Beziehung darauf befinden mag, alle weiteren Verfahren unter demselben suspendiren; und der besagte Friedensrichter soll alle Schriften und eine Abschrift des von ihm gefällten Urtheils an den Sekretär des besagten Gerichts einschicken, mit einer eigenhändigen Bescheinigung, daß besagte Abschrift und Schriften eine getreue und vollständige Uebersicht aller vor ihm gepflogenen Verhandlungen enthalten.

Suspendirung der Verhandlungen auf Hemmungsspruch; Uebersendung der Abschrift und Schriften durch den Friedensrichter.

1524. Sekt. 43. Einer oder mehrere Kläger oder Verklagte in einer durch einen Friedensrichter entschiedenen Klage sollen zur Berufung an das Countygericht befugt sein ohne Zustimmung der Uebrigen; und wenn Einer von Verschiedenen Berufung einlegt, so soll ein Hemmungsspruch erlassen werden, die Suspendirung aller weiteren Verfahren unter dem Urtheil bestimmend, als ob Alle in der Berufung vereinigt seien.

Berufung durch eine oder mehrere von verschiedenen Parteien ohne Zustimmung der andern

1525. Sekt. 44. Wenn eine Berufungsbürgschaft in einer Berufung gegen ein Urtheil eines Friedensrichters von einer Partei aus Mehreren gestellt wird, so soll der Sekretär des Countygerichts eine Vorladung gegen die andere Partei erlassen, in welcher sie von der Berufung an das Countygericht in Kenntniß gesetzt und aufgefordert werden, zu erscheinen und sich dem Urtheil des Gerichts in der Angelegenheit zu unterwerfen, welche Vorladung wie andere in Berufungsfällen erlassene Vorladungen zugestellt werden soll; und im Falle diese Vorladung mit der Bezeichnung zurückberichtet wird, daß die Parteien nicht angetroffen wurden, so soll die Sache im ersten Gerichtstermin ver-

Vorladung der nicht der Berufung beigetretenen Parteien.

schoben werden, im zweiten Gerichtstermin jedoch soll sie zur Entscheidung gebracht werden; das Gericht soll Macht haben, dieselben Urtheile in Berufungen laut der vorstehenden Sektion zu fällen, als ob alle Parteien, die im Urtheil inbegriffen sind, sich zu der Berufung vereinigt hätten.

Fehler in der Form und Unzulänglichkeit von Obligationen.

1526. Sekt. 45. Wenn nach gerichtlicher Untersuchung einer Appellation die erforderliche Verbindlichkeit als fehlerhaft oder anderweit als unzulänglich erkannt werden sollte, so soll die Partei, welche die Verbindlichkeit einging, auf keine Weise beeinträchtigt sein; vorausgesetzt dieselbe stellt, während einer vom Gericht zu bestimmenden mäßigen Zeit, eine gute und hinlängliche Obligation.

Einwendung in Bezug auf die Form und Ueberreichung gerichtlicher Vorladungen nicht erlaubt; das Prozeßverfahren nicht schriftlich verlangt.

1527. Sekt. 46. Nach Untersuchung aller Appellationen vor dem Countygericht sollen keine Einwendungen in Bezug auf die Form und die Ueberreichung gerichtlicher Vorladungen, welche vom Friedensrichter ausgingen, noch gegen irgend welche vor ihm zu führenden Verhandlungen erlaubt sein; sondern das Gericht soll summarisch die Sache untersuchen und entscheiden in Uebereinstimmung mit der Gerechtigkeit der Sache, ohne schriftliches Prozeßverfahren.

Abweisung wegen nicht zugehöriger Gerichtsbarkeit.

1528. Sekt. 47. Sollte es sich herausstellen, daß der Richter keine Gerichtsbarkeit über den vorliegenden Hauptgegenstand der Klage besitzt, so soll dieser und auf Kosten des Klägers abgewiesen werden.

Parteien und Rechte auf Appellation dieselben wie in Originalklagen.

1529. Sekt. 48. Der Kläger in einem Friedensgerichte soll auch in der Berufungsklage in dem Countygerichte Kläger sein, und die Rechte der Parteien sollen dieselben sein wie bei den Originalklagen.

Verantwortlichkeit zur Sicherung bei Appellationsverbindlichkeiten.

1530. Sekt. 49. Die Bürgschaft in irgend einer Appellations-Verbindlichkeit soll für die Summe des ursprünglichen Richterspruches und für alle Kosten, welche daraus erwachsen, einstehen, ebenso für benannte Verbindlichkeit, was immer der Richterspruch des Countygerichtes sein mag, falls das erste Urtheil vom Countygerichte im Ganzen oder zum Theil bestätigt wird.

Erlassung von Exekutionen auf Urtheile in Appellations-Rechtsfällen

1531. Sekt. 50. Exekution mag vom Countygerichte auf alle Urtheile, welche in Appellations-Rechtsfällen abgegeben wurden, erlassen werden, wie in andern Rechtsfällen die im Countygerichte ihren Anfang nahmen.

1532. Sekt. 51. Die Richter der Distrikt- und County-gerichte sollen innerhalb ihrer bezüglichen Gerichtsbarkeit die Macht haben, und es soll deren Pflicht sein, auf Ansuchen, welche hierin später benannt werden, Gerichtsbriefe an ein unteres Gericht, den Friedensrichter, die Acten oder einen Bericht in einer Sache einzusenden, verwilligen, um eine vor dem Friedensrichter gepflogene Streitsache vor ein höheres Gericht zu bringen; und soll dieser eine Verordnung, um welche die Partei nachsuchte, um solche Gerichtsbriefe (writs of certiorari, siehe oben) zu erlangen, indossiren; und nachdem derselbe dem Schreiber des Distriktsgerichts eine solche übergeben, soll er die besagte Verordnung erlassen in Uebereinstimmung mit den Verfügungen dieses Kapitels. Wie Gerichtsbriefe certiorari zu erlangen.

1533. Sekt. 52. Kein Gerichtsbrief certiorari soll nach Ablauf von sechs Monaten, von der Zeit der Abgabe des Richterspruchs an gerechnet, erlassen werden. Zeit, während welcher Gerichtsbriefe certiorari erlassen werden können.

1534. Sekt. 53. Ehe irgend ein Gerichtsschreiben certiorari erlassen wird, soll die Partei, welche um ein solches nachsuchte, eine Obligation hinterlegen, nebst Bürgschaft, in derselben Weise und mit derselben Bedingung, und kann dieselbe, wenn unvollständig, vervollständigt werden, wie die Verbindlichkeiten in Appellationsfällen von Friedensrichtern weg an höhere Gerichte. Der Gerichtsbrief certiorari soll vom Friedensrichter eine Abschrift seines Urtheils und anderer vor ihm gepflogenen Verhandlungen fordern; doch in keinem Falle soll vom Friedensrichter verlangt werden, daß derselbe ein Protokoll oder Memorandum über die vor ihm gemachten Zeugenaussagen einsende; aber nach Zurücksendung eines solchen Gerichtsbriefes sollen eben solche Verhandlungen darüber gepflogen werden wie in Appellationsfällen. Obligation bei Ansuchen zu Gerichtsbriefen certiorari; Hauptsache der Gerichtsbriefe.

1535. Sekt. 54. Die Bittschrift, welche das Gesuch um einen Gerichtsbrief certiorari stellt, soll darthun und erklären, auf Eid des Bittstellers, daß das Urtheil des Friedensrichters nicht das Ergebniß der Fahrlässigkeit des Bittstellers war; daß das Urtheil, nach seiner Meinung, irrig und ungerecht ist, indem derselbe zugleich zeigt, worin der Irrthum und die Ungerechtigkeit bestehen, und daß es nicht in der Macht desselben stand, eine Appellation auf dem gewöhnlichen Wege zu machen, und indem er die besonderen Umstände angibt, welche ihn daran verhinderten. Was die Bittschrift um Gerichtsbrief certiorari enthalten soll.

1536. Sekt. 55. Der Friedensrichter, Constabler und an-

Einhaltsbefehl auf Gerichtsbrief certiorari.

dere betheiligte Personen sollen, sobald der Gerichtsbrief certiorari ihnen überreicht worden, alle fernern Verfahren in der Klage einstellen, bis auf weitern Befehl des Distriktgerichts.

Umstoßung des Urtheils des Friedensrichters — Wirkung derselben.

1537. Sekt. 56. Sollte das Urtheil des Friedensrichters gänzlich oder theilweise vom Distriktgerichte umgestoßen werden, so soll durch solche Umstoßung irgend ein Exekutionsverkauf, welcher vor der Erlassung des Gerichtsbriefes certiorari gemacht wurde, nicht auch als umgestoßen betrachtet werden; jedoch soll in solchen Fällen das Distriktgericht die Macht haben, die Unkosten, welche in Folge eines solchen Verkaufes entstanden, zu bestimmen, und ein Urtheil zu erwirken, oder daß eine Ermäßigung erzielt werde; und in allen Fällen theilweiser Umstoßung des Urtheils, ob in Appellationsfällen oder certiorari, soll das Gericht die Macht haben die Kosten auf die Parteien, wie recht, nach Verhältniß zu vertheilen.

Gesetzliche Ansprüche von Urtheilen des Friedensrichters auf Grund- und Personal-Eigenthum; wann zu erheben.

1538. Sekt. 57. Das Personaleigenthum eines jeden Verklagten soll, auf ein Urtheil eines Friedensrichters, an Zahlungsstatt zurückgehalten werden, von der Zeit der Ueberlieferung des ausgestellten Exekutionsdokumentes an den Constabler, und das Personaleigenthum eines solchen Verklagten soll wie vorerwähnt, zurückgehalten werden von dem Datum der Einschreibung einer Abschrift des Urtheils in des Schreibers Amtsstube an gerechnet, wie in diesem Kapitel vorgesehen.

Vorgehen des Constablers nach Empfang des Exekutions-Dokumentes.

1539. Sekt. 58. Jeder Constabler, dem eine Exekution übertragen wird, soll auf der Rückseite des Dokumentes genau den Tag und die Stunde verzeichnen, wann dasselbe in seinen Besitz gelangte; und er soll sogleich mit der Vollziehung der Exekution vorgehen, und das Datum der Vollziehung ebenfalls auf der Rückseite des Exekutions-Dokumentes verzeichnen, und soll er zugleich ein genaues Bestandsverzeichniß des Eigenthums, auf welches die Exekution verordnet worden, machen; und er soll einen Tag und die Stunde desselben bestimmen, wann der Verkauf eines solchen Eigenthums stattfinden wird; jedoch soll derselbe zehn Tage vorher durch schriftliche Bekanntmachung, welche an drei öffentlichen Plätzen des County anzuschlagen sind, Notiz vom Verkaufe eines solchen Eigenthums geben; und soll der besagte Constabler an dem bestimmten Tage das so besteuerte Eigenthum oder solchen Theil davon, als hinreichend erscheint die Schuld, die Zinsen und Kosten zu decken, an den Meistbietenden verkaufen.

1540. Sekt. 59. Irgend ein Constabler soll bevollmächtigt sein, Eigenthum auf das er gesetzlich Anspruch hat, wegzunehmen, wenn ihm die Verwahrung desselben als nothwendig erscheint. Unter der Bedingung, daß wenn der Verklagte wünscht, das so beanspruchte Eigenthum bis zum Verkaufstage zu behalten, so soll es für den Constabler gesetzlich sein dem Verklagten zu erlauben dasselbe zu behalten, wenn der betreffende Verklagte Sicherheit in einer doppelten Summe der im Exekutions-Dokumente angegebenen Summe nebst guter Bürgschaft leistet, sich verpflichtend dem Constabler das genannte Eigenthum an dem in der Sicherheit bezeichnenden Tage und Orte des Verkaufs zu übergeben; und sollte die Uebergabe solchen Eigenthums an dem zum Verkaufe bestimmten Tage und Orte, wie vorgesehen, nicht erfolgen, so kann der Constabler, welcher die Exekution zu vollziehen hat, mit dem Verkaufe solchen, oder irgend andern Eigenthums des Verklagten vorgehen, oder mit dem Verkaufe des Eigenthums seines in der Sicherheit genannten Bürgen; und soll derselbe das Eigenthum nach zweitägiger vorhergegangener Bekanntmachung eines solchen Verkaufes, welche an einem öffentlichen Platze anzuschlagen ist, verkaufen.

Wegnahme von Eigenthum auf welches gerichtlich Anspruch erhoben worden ist, zur Verwahrung; die dazu nöthige Sicherheit; Verfahren bei Verwirkung.

1541. Sekt. 60. Wenn der Verklagte, nachdem ihm eine vom Friedensrichter ausgegangene Vorladung oder ein Vollziehungsbefehl überreicht worden, die thatsächlich schuldige Summe, nebst allen erwachsenen Kosten bezahlt, oder dem Constabler anbietet, und wenn er es erweist, indem er das Geld dem Friedensrichter zustellt und bei diesem hinterlegt, so sollen ihm keine Kosten, die später erwachsen mögen, angerechnet werden, sondern der Kläger soll dieselben tragen.

Erlassung nachträglich erwachsener Kosten nach Anerbieten der schuldigen Summe nebst den erwachsenen Kosten

1542. Sekt. 61. Nach Vollzug aller Exekutionen soll der Constabler dem Friedensrichter alle Gelder, die nicht schon vorher dem Kläger bezahlt worden, überliefern, ebenso alle an Zeugen nicht ausbezahlten Zeugengebühren; und es soll die Pflicht des Friedensrichters sein, wenigstens einmal alle drei Monate, in seiner Amtsstube eine Liste aller Zeugengebühren anzuschlagen, nebst dem oder den Namen der Personen, denen dieselben zukommen; und sollte derselbe es unterlassen dieser Verordnung nachzukommen, so soll der Friedensrichter einer Strafe von fünfzig Dollars unterworfen werden, welcher Betrag durch eine Schuldklage im Namen und zum Besten des County einzutreiben ist.

Bezahlung von Geldern nach Exekutionen an den Friedensrichter, Anschlagen von Listen der Zeugengebühren; Strafe wegen Unterlassung.

Sicherheit für Kosten von Nichteinwohnern —Form derselben.

1543. Sekt. 62. Irgend Jemand, welcher nicht Einwohner dieses Staates ist, kann eine Klage bei einem Friedensrichter anhängig machen, außer solcher Nicht-Einwohner hinterlegt beim Friedensrichter, bei welchem eine solche Klage anhängig gemacht werden mag, eine Sicherheit mit genügender Bürgschaft für die Bezahlung aller Kosten welche dem Verklagten gerichtlich zuerkannt werden mögen, sollte seine Klage fehlschlagen, welche Sicherheit in folgender Form ausgestellt werden, und die Namen der Parteien, des County und Staates so genau wie möglich enthalten soll:

Staat Colorado, }
County ———— } ss.

A. B. vs. C. D.

Forderung $——

Ich E. F., mache mich hiemit verbindlich für alle Kosten welche in der obenerwähnten Klage entstehen mögen, am ——— Tage des Monats ———, 18—.

E—— F——.[L.S.]

Erlassung der Exekution gegen die Bürgschaft; Abweisung der Klage wegen Unterlassung der Bürgschaft für die Kosten.

1544. Sekt. 63. Solche Verbindlichkeit soll von den Bürgen unterzeichnet sein, und wenn der Kläger seine Klage verliert; sie nicht verfolgt oder vor Gericht nicht erscheint, und er bezahlt innerhalb zehn Tage danach dem Friedensrichter nicht alle Kosten, welche dem Verklagten aus der Klage erwachsen sind, ebenso dem Friedensrichter, Constabler, den Geschworenen oder Zeugen, so soll der Friedensrichter die Exekution gegen die Bürgen erlassen für die betreffende Summe, nebst einer Rechnung in welcher jeder einzelne Betrag angegeben ist. Und sollte eine Klage von einem Nicht-Einwohner anhängig gemacht worden sein, ohne die Verbindlichkeit wie vorgeschrieben in Bezug auf die Kosten erfüllt zu haben, so soll die Klage auf Antrag des Verklagten fallen gelassen werden, und der Kläger soll verpflichtet sein alle aus der Sache entstandenenen Kosten zu bezahlen, und Exekution mag, wie in andern Fällen darauf erfolgen.

Vermeidung der Einleitung der Klage.

1545. Sekt. 64. Wenn irgend ein Verklagter den Gerichtsbefehl zu vermeiden sucht, nicht darauf hört, oder sich verbirgt, dann soll der Beamte denselben anbringen durch Ueberreichung einer Abschrift desselben an einen Weißen im Alter von zehn Jahren und aufwärts in der Wohnung des Verklagten, und in allen solchen Fällen soll der Constabler einen besondern Bericht erstatten, wann und wie die Ueberreichung stattfand, nebst den

dieselbe begleitenden Umständen; und wenn der Friedensrichter überzeugt ist, daß der Verklagte die Anhörung der Vorlesung des Gerichtsbefehls vermied, und daß die Partei rechtsgültig benachrichtigt und vorgeladen ist, so soll derselbe mit Anhörung der Klage beginnen und seine Entscheidung abgeben.

Ernennung besonderer Constabler.

1546. Sekt. 65. Irgend ein Friedensrichter kann eine brauchbare Person ernennen um als Constabler in Criminal- oder andern Fällen zu dienen, wenn die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß eine Person, welche eines klagbaren Vergehens angeschuldigt ist, zu entkommen sucht, oder daß Güter und bewegliches Vermögen bei Seite geschafft werden, ehe die Verwendung eines berechtigten Constablers geschehen kann, oder wenn kein berechtigter Constabler in dem Stadtgebiete leicht gefunden werden kann; und die so ernannte Person soll in diesem besondern, aber in keinem andern Falle als Constabler dienen; und irgend eine zeitweilige Ernennung, wie vorbemerkt, soll durch eine Bemerkung auf der Rückseite des Prozeß-Dokumentes von dem bevollmächtigenden Richter bestätigt werden, als Ausweis für den Beauftragten.

Pflichten der Constabler.

1547. Sekt. 66. Es soll die Pflicht eines jeden Constablers sein, die Person, welche in seinem Beisein ein Criminalverbrechen begeht, oder sich eines Friedensbruches schuldig macht sofort zu verhaften und vor den Friedensrichter zu führen, damit nach den Gesetzen mit ihr verfahren werde: jeden Aufruhr und alle ungesetzlichen Versammlungen zu unterdrücken, und den Frieden aufrecht zu erhalten, alle Vollziehungsbefehle, Vorladungen und andere Verfahren zu übermachen, welche ihm gemäß dem Gesetze zugestellt wurden, und im Allgemeinen alles das auszuführen, was ihm das Amt als Constabler dieses Staates vorschreibt.

Pflichten des Friedensrichters in Fällen von Angriffen, Angriff und Schlägerei und Auflauf.

1548. Sekt. 67. In allen Fällen von Angriff, Angriff und Schlägerei und Auflauf kann irgend ein Friedensrichter auf Grund seines eigenen Wissens oder auf den Eid einer kompetenten Person seinen Befehl erlassen und irgend einen Constabler mit der Verhaftung jeder Person beauftragen, die sich eines der oben angeführten Vergehen schuldig machte; und nach Verhaftung solcher Person oder Personen soll derselbe den Auftrag ertheilen ein Geschworenengericht einzuberufen, es sei denn, daß der Angeklagte auf das Geschworenengericht verzichtet, welches die Klage anhört, und, wenn dasselbe den Angeklagten als schuldig erkennt so soll dasselbe nach seinem Dafürhalten den Angeklagten zu einer

Geldbuße, wie es als recht befinden mag, von nicht weniger als drei noch mehr als einhundert Dollars verurtheilen.

Urtheil.

1549. Sekt. 68. Nachdem das Geschworenengericht ein Urtheil auf schuldig eingebracht, nebst Bestimmung der Geldbuße, soll der Friedensrichter alles das in seiner Klageliste verzeichnen und sein Urtheil bezüglich der Summe der Geldbuße und der Kosten darauf abgeben; sollte jedoch das Geschworenengericht ein „Nichtschuldig" aussprechen, so soll der Friedensrichter dieses ebenfalls verzeichnen und den oder die Verklagten ohne daß diese die Kosten bezahlen, freisprechen.

Exekution, was für Eigenthum davon ausgeschlossen ist.

1550. Sekt. 69. Nach Fällung eines solchen Urtheils soll der Friedensrichter die Exekution zur Erlangung der Geldbuße nebst den Kosten anordnen, welche sich auf irgend welches Personal-Eigenthum des oder der Verklagten erstrecken mag: Jedoch soll, im Falle der Verklagte Familie besitzt, der Constabler ein Bett nebst Zubehör, eine Kuh und, an Haus- und Küchengeräthschaften soviel als im Werthe von fünfhundert Dollars, von der Exekution ausschließen.

Gefängnißhaft in Ermanglung der Zahlung von Geldbuße und Kosten.

1551. Sekt. 70. Wenn der Constabler den Bescheid abgibt, daß der Angeklagte oder die Angeklagten die Güter oder das bewegliche Vermögen nicht besitzen, woraus die Geldbuße nebst Kosten zu erzielen ist, so soll der Friedensrichter gegen den oder die Angeklagten einen Verhaftsbefehl (capias) erlassen, und der Constabler soll solche Person oder Personen verhaften und sie dem Countygefängniß überliefern, um dort zu bleiben auf die Dauer von achtundvierzig Stunden, und wenn die Geldbuße zehn Dollars übersteigt für je weitere fünf Dollars weitere vierundzwanzig Stunden und so weiter im Verhältniß zur Summe der zuerkannten Geldbuße.

Berufungen auf Countygerichte in Kriminalfällen; Summe des Bond und wie sie auszufertigen.

1552. Sekt. 71. Wenn irgend eine Person, welche von irgend einem Friedensrichter wegen eines Criminal-Vergehens verurtheilt wurde, den Wunsch äußert an das Countygericht zu appelliren, so soll dieselbe das dem Friedensrichter, welcher das Urtheil abgab, mittheilen, und der Friedensrichter soll ihm einen Ueberschlag von Geldbuße und Kosten geben, und nachdem der Appellant diesen Ueberschlag dem Countyschreiber des betreffenden County übergeben, so soll dieser Schreiber eine Sicherheits-Verschreibung für das Volk des Staates Colorado ausfertigen, worin der Verklagte mit einer doppelten Summe der Geldbuße gehalten wird, nebst genügender Deckungssumme aller Kosten,

bedingungsweise zur Zahlung der Summe auf welche das Gericht, was auch immer, gegen den Verklagten erkennen mag, welchen die appellirende Partei auszuführen hat, mit genügender Bürgschaft, die der Schreiber gut zu heißen hat; und sobald ein solcher Bond ausgefertigt ist, wie oben, so soll der Schreiber den Friedensrichter, bei welchem die Klage anhängig war von dem Vorfalle benachrichtigen, und der betreffende Friedensrichter soll von allen weitern Verfahren in der Klage abstehen und die Papiere in der nächstfolgenden Sitzung dem Distriktgericht überreichen zur Zeit des Beginnes der Klage: Unter der Bedingung, daß um alle Berufungen an höhere Gerichte nachgesucht worden und der Bond innerhalb zehn Tage nach Fällung des Urtheils aus- und zugefertigt würde.

Wie Urtheil im Countygericht zu fällen.

1553. Sekt. 72. Wenn der Verklagte vom Countygerichte als schuldig befunden werden sollte, so soll das Urtheil gegen beide, die Hauptperson und dessen Bürgschaft im Bond gefällt werden, in der Summe der auferlegten Geldbuße durch das Geschworenengericht genannten Gerichts einschließlich aller daraus erwachsenen Kosten.

Namen der Zeugen sollen vom Friedensrichter dem Countygericht übergeben werden.

1554. Sekt. 73. Wenn ein Verklagter, welcher irgend eines der Vergehen als schuldig befunden, an das Countygericht appellirt, so soll es die Pflicht des Friedensrichters sein, sobald er die Papiere der Klage übergibt, auch die Namen der hauptsächlichsten Zeugen in der Klage dem Schreiber überliefern, und der Schreiber soll Vorladungen (subpoenas) an dieselben ergehen lassen.

Urtheil und Exekution auf Schuldig bekennen.

1555. Sekt. 74. Wenn irgend eine Person sich irgend eines der obigen Vergehen als schuldig bekennt, so soll die Jury, oder der Friedensrichter, im Falle eine Jury nicht verlangt wird, die Zeugen verhören und die Strafe zuerkennen, und der Richter soll das Urtheil vermerken und die Exekution anordnen, der Appellation wie in andern Fällen unterworfen.

Vergehen nicht prozessirt nach Ablauf von zwölf Monaten, außer der Schuldige ist aus dem County entflohen, um Prozeß zu umgehen.

1556. Sekt. 75. Gegen keine Person, welche sich irgend eines hierin benannten Vergehens schuldig gemacht, soll nach dem Ablauf von zwölf Monaten vom Tage des Vergehens an gerechnet, gerichtlich eingeschritten werden, außer dieselbe begibt sich aus dem County um den Prozeß zu umgehen, in welchem Falle derselben der Prozeß zu irgend einer Zeit während zwölf Monate nach seiner Rückkehr oder Ergreifung gemacht werden soll.

1557. Sekt. 76. Es soll die Pflicht eines jeden der Frie-

Liste der Geldstrafen dem Countyschatzmeister zu überliefern.

densrichter der verschiedenen Counties sein, vierteljährlich dem Countyschatzmeister eine Liste von den Geldstrafen, welche von ihm auferlegt wurden, die zugleich den oder die Namen des oder der Verklagten enthalten soll, übersenden, und dem Countyschatzmeister irgend welches und alles Geld das er als Strafen in Empfang genommen zu bezahlen; und im Falle ein Friedensrichter von dem Geldstrafen auferlegt wurden es unterläßt den Verordnungen dieses Kapitels nachzukommen, so soll derselbe eine Strafe von der doppelten Summe der von ihm auferlegten Geldstrafen verwirken, die eingezogen werden soll, wie in nachfolgender Sektion vorgeschrieben.

Einzahlung von Geldstrafen durch den Constabler an den Friedensrichter; Straffälligkeit bei Unterlassung.

1558. Sekt. 77. Der Constabler, welcher mit der Einziehung solcher Strafen beauftragt wird, soll sofort nach Einziehung solcher Geldstrafen und nachdem er dieselben verzeichnet hat, dem Friedensrichter, welcher die Geldstrafen auferlegte, einbezahlen; und falls er es unterläßt dem nachzukommen, so soll er eine Strafe von der doppelten Summe der von ihm eingezogenen Strafgelder verwirken und bezahlen, welche im Namen des Countyschatzmeisters des betreffenden County und zum Nutzen des letztern von irgend einem Gericht das Gerichtsbarkeit darüber hat eingetrieben werden soll; der Constabler soll ebenfalls bevollmächtigt sein, alle Geldstrafen entgegenzunehmen, ehe die Exekution angeordnet ist, und soll dieselben verzeichnen und einbezahlen in derselben Weise und unter derselben Straffälligkeit wie vorher vorgeschrieben.

Urtheil gegen den Kläger wegen böswilliger gerichtlicher Belangung.

1559. Sekt. 78. In allen Kriminalanklagen vor einem Friedensrichter, bei welchen es sich herausstellt, daß die angeklagte Partei nicht schuldig ist, und es erscheint dem betreffenden Friedensrichter als unzweifelhaft, daß kein vernünftiger Grund zur Anklage vorhanden war, sondern daß dieselbe böswilligerweise gemacht wurde, in solchem Falle ist der Friedensrichter hiemit bevollmächtigt ein Urtheil gegen den Kläger für die Kosten der Klage zu fällen und die Exekution darauf anzuordnen.

Vervollständigung unvollendeter Geschäfte des Richters durch den Nachfolger.

1560. Sekt. 79. Wenn die Klageliste und Papiere irgend eines Friedensrichters an einen andern Friedensrichter, wie in der nächsten Sektion dieses Kapitels vorgeschrieben, abgetreten werden sollte, so mag solcher Friedensrichter, welcher dasselbe in Empfang nimmt, zur Vollendung der unbeendigten Geschäfte schreiten, die Exekutionen, welche gemäß der Klageliste unausgeführt blieben, anordnen, sowie die Summen eintreiben; und der-

selbe soll die gleiche Macht bezüglich der Klageliste haben, als ob die Verhandlungen ursprünglich vor ihm ihren Anfang genommen hätten.

Verfügung über Klageliste und Papiere des Friedensrichters im Falle der Abdankung, Entfernung oder des Todes.

1561. Sekt. 80. Wenn irgend ein Friedensrichter resignirt, oder aus dem County oder Distrikt zieht, in welchem er erwählt wurde, so soll es seine Pflicht sein, seine Klageliste (docket) und Papiere, die sich auf vor ihm geführte Geschäfte beziehen, dem nächsten Friedensrichter seines County zu überliefern, und dem Countyschreiber alle Abschriften oder Bücher über die Statuten die er von Amtswegen erhalten hatte, übergeben; und, im Falle des Todes irgend eines Friedensrichters, soll es die Pflicht derjenigen Person sein, welche das besagte Docket besitzt, nebst den Papieren und Statuten, wie oben gesagt zu überliefern.

Eintreibung durch Exekution durch Constabler dessen Amtstermin abgelaufen ist.

1562. Sekt. 81. Irgend ein Constabler, dem eine Exekution übertragen worden ist, und dessen Amtszeit abläuft, ehe er die Exekutionserträge, wie gesetzlich verlangt, abzuliefern hat, soll bevollmächtigt sein, in allen zur Exekution gehörenden Sachen zu verfahren; und in derselben Weise die Einziehung zu betreiben, wie er zu handeln verpflichtet gewesen wäre vor Ablauf seiner Amtszeit; und der Constabler sammt seinen Bürgen sollen für jede Pflichtvernachlässigung und für alle Gelder, welche durch Exekutionen eingetrieben worden, in derselben Weise und Ausdehnung verantwortlich sein, als ob die Amtszeit eines solchen Constablers nicht abgelaufen wäre.

Bonds des Friedensrichters und Constablers bleiben in Kraft drei Jahre nach Ablauf ihrer Amtszeit, bei neuer Bondauflage soll der ehemalige nicht als aufgehoben betrachtet werden.

1563. Sekt. 82. Alle Bonds, welche von Friedensrichtern und Constablern gestellt worden, sollen nach drei Jahren nach Ablauf ihrer respektiven Amtszeit in Kraft bleiben, und wenn solche Bonds erneuert oder neue gestellt werden, so soll solche Erneuerung oder neue Bondauflage den vorhergegangenen Bond nicht aufheben oder annulliren, sondern jeder Bond soll in Beziehung auf Alles was gethan werden sollte, oder zu thun unterlassen wurde, auf die Dauer der betreffenden und darin angeführten Amtszeit Rechtsgültigkeit haben. Es sei denn, daß wenn irgend ein Friedensrichter oder Konstabler gesetzlich bevollmächtigt oder ersucht wurde, irgend ein Geschäft abzuschließen, oder Pflichten zu erfüllen die aus den ihren Händen anvertrauten Geschäften entspringen mögen, vor Niederlegung ihrer Aemter, so soll der Bond sich nur auf solche Fälle beziehen, bis solches Geschäft oder solche Geschäfte vom Friedensrichter oder Constabler erledigt wurden.

Straffälligkeit weil Bücher, Papiere u. s. w. auf Zurückforderung nicht abgeliefert.

1564. Sekt. 83. Wenn irgend ein Friedensrichter die Ueberlieferung irgend welcher Statuten, Bücher, Klagelisten oder Papiere, wie es in diesem Kapitel vorgeschrieben, unterläßt oder derselben sich weigert, nach Ablauf von zehn Tagen, von dem Tage der Zurückforderung an gerechnet, so soll derselbe eine Geldbuße von zehn Dollars bezahlen, welche im Namen des County-Schatzmeisters und zum Nutzen des County durch eine Schuldklage eingetrieben werden sollen; zugleich ist er, sammt seinen Bürgen seines Amtsbond, für allen Schaden und alle Verluste welche dem County und allen betheiligten Personen aus solcher Unterlassung oder Weigerung entstehen, verantwortlich.

Wie Klagen gegen Friedensrichter der es unterläßt kollektirte Gelder einzuzahlen; Schadenersatz für Verzug.

1565. Sekt. 84. Im Falle ein Friedensrichter oder Constabler unterläßt, irgend welches von ihm kollektirte oder empfangene Geld irgend einer Person, deren Bevollmächtigter oder Anwalt die zum Empfange desselben berechtigt ist, auszuzahlen, wie hierin vorgeschrieben, so kann solche Person summarisch gegen solchen Friedensrichter oder Constabler verfahren, durch Antrag entweder bei einem Distriktgerichte oder bei einem Friedensrichter des betreffenden County, nachdem solche Person dem Friedensrichter oder Constabler fünf Tage vorher Notiz von der Application zukommen ließ; und kann die Person die Summe, deren Zahlung vernachlässigt oder verweigert wurde, eintreiben nebst zwanzig Prozent Schadenersatz darauf, und soll dieselbe Exekution dafür erhalten.

Abweisung der Klage nach Zahlung der verlangten Summe nebst Kosten.

1566. Sekt. 85. Wenn irgend ein Friedensrichter oder Constabler, gegen welchen eine Klage, wie in vorhergehender Sektion vorgeschrieben, eingereicht worden, die von der betreffenden Partei verlangte Summe bezahlt, nebst den Kosten, so soll die Klage fallen gelassen werden ohne Urtheil auf Schadenersatz, wie er in der vorhergehenden Sektion erwähnt wurde.

Klage gegen Constabler wegen Vernachlässigung der Zurückgabe der Exekution in der dazu bestimmten Zeit.

1567. Sekt. 86. Wenn ein Constabler die Zurückzahlung der Exekution innerhalb zehn Tage nach dem dazu gesetzlich bestimmten Tage unterläßt oder vernachlässigt, oder wenn die Forderung, Schuld oder der Anspruch ganz oder theilweise verloren wurde, oder wenn irgend einer Partei irgend besonderer Schaden aus der Vernachlässigung oder Weigerung zum Handeln erwächst, oder durch Uebertretung oder pflichtwidrige Unterlassung eines Constablers in Ausführung seiner gesetzlichen Pflicht, so kann die so beeinträchtigte Partei ihre Sache vor das Distriktgericht bringen, oder, wenn die beanspruchte Summe dreihundert Dollars

nicht übersteigt, vor irgend einem Friedensrichter des betreffenden County, gegen solchen Constabler und gegen die Bürgen in dem Amtsbond eines solchen Constablers, und soll daraufhin die Summe von besagter Exekution eintreiben, nebst Zinsen vom Tage des Richterspruchs an, an welchem die ursprüngliche Exekution angeordnet war.

Beglaubigte Abschriften von Bonds als Beweisurkunde.

1568. Sekt. 87. Bei Klagen auf Amtsbonds der Friedensrichter und Constabler soll die Abschrift eines solchen Bond, wenn durch amtliche Unterschrift und Siegel des Schreibers des betreffenden County bei welchem derselbe eingetragen war beglaubigt, als Beweisurkunde dienen.

Eigenthum der Bürgen der Friedensrichter oder Constabler soll nicht belastet werden, ehe das der Hauptperson erschöpft ist.

1569. Sekt. 88. Wenn ein Urtheil gegen einen Friedensrichter oder Constabler und gegen die Bürgen in seinem Amtsbond gefällt ist, so mag die Exekution gegen alle angeordnet werden; doch soll der Beamte, welcher mit der Ausführung beauftragt ist, das Eigenthum der Bürgen nicht belasten, ausgenommen er findet nicht genügendes Eigenthum im Besitze des Friedensrichters oder Constablers um der Exekution zu genügen; unter der Bedingung jedoch, daß die Exekution als gesetzlicher Anspruch auf das Eigenthum der Bürgen, wie in andern Fällen angesehen wird.

Urtheil auf ganze Straffälligkeit auf Bond; Exekution gegen fällige Summe.

1570. Sekt. 89. In allen Klagefällen auf Amtsbonds der Friedensrichter und Constabler soll das Urtheil auf volle Straffälligkeit auf den Bond zum Nutzen des Volkes von Colorado gefällt werden; aber die Exekution soll nur auf die fällige Summe, nebst Zinsen und Kosten angeordnet werden.

Nachträgliche Exekutionen auf Bruch der Verbindlichkeit in Bond.

1571. Sekt. 90. Nachdem ein solches Urtheil erlangt worden ist, kann das Gericht von Zeit zu Zeit gegen den oder die Verklagten erkennen wegen Bruchs der Bedingungen ihres Bond oder für die Uebertretung der Verordnungen dieses Kapitels; jedoch soll keine solche nachträgliche Exekution angeordnet werden, ehe den Verklagten durch Gerichtsschreiben scire facias in der gebräuchlichen Weise eine Vorladung zugeschickt wurde, um sich zu erklären, warum solche Exekution nicht angeordnet werden sollte.

Verantwortlichkeit der Bürgen und der Hauptperson.

1572. Sekt. 91. Bürgen sollen in der Exekution nicht für mehr als für die Summe der Strafe mit ihrem Bond verantwortlich sein; jedoch soll die Verantwortlichkeit der Hauptperson noch nach der Erschöpfung des Bond fortbestehen, und das Ge-

richt mag, wie die Gelegenheit sich bietet, fortfahren Exekutionen anzuordnen.

Appellationen in Klagen gegen Friedensrichter, Constabler und ihre Bürgen.

1573. Sekt. 92. Friedensrichter und Constabler und deren Bürgen können sich den Vortheil einer Appellation, certiorari, zu Nutze machen, und Irrthumsbeweisschreiben gegen alle Entscheidungen und Urtheile, welche in Klagen gegen sie getroffen oder gefällt wurden, wie in andern Fällen vorgesehen ist.

Wie Unterpfand von angeklagten Personen angenommen wird.

1574. Sekt. 93. Irgend ein Friedensrichter, vor den irgend eine Person gebracht wird, wegen Vergehen, übles Verhalten, oder wegen anderer Aergernisse, welche durch die Gesetze des Staates Colorado als bürgschaftsbefugt bezeichnet sind, mag das Unterpfand solcher Person oder Personen nebst Bürge oder Bürgen annehmen in einer nicht zu hohen Summe, als Sicherheit des Erscheinens vor besagtem Friedensrichter zu weiterer Examination, zu einer Zeit, nicht später als nach zehn Tagen, zu welcher Zeit und an dem Tage allen Vorladungen in diesem Falle nachzukommen ist.

Nichterfüllung des in Bürgschaft Bestimmten dem Distriktgericht anzuzeigen.

1575. Sekt. 94. Wenn eine so unter Bürgschaft gestellte Person zur bestimmten Zeit zu weiterer Examination vor besagtem Friedensrichter, wie in der Bürgschaft festgesetzt, nicht erscheint, so soll es die Pflicht des Friedensrichters sein, ihr Nichterscheinen im Protokoll zu verzeichnen und das Distriktgericht des County von der Bürgschaft, sowie von dem Nichterscheinen der Person zu benachrichtigen, damit ein scire facias darauf angeordnet werde, oder eine Schuldklage um die Strafe einzutreiben.

Verordnung von Beschlagnahme auf eidliche Aussage und nach eingetragener Bürgschaft.

1576. Sekt. 95. Wenn irgend ein Gläubiger, sein Agent, oder Anwalt bei irgend einem Friedensrichter dieses Staates eine eidliche Aussage hinterlegt, wie in nächstfolgender Sektion angegeben, welche die fällige und unbezahlte Summe angibt, nebst einem vom Friedensrichter gutgeheißenen Bond, in der doppelten der vom Kläger beanspruchten Summe, so soll es für den Friedensrichter gesetzlich sein, eine Beschlagnahme auf das persönliche Eigenthum des betreffenden Schuldners anzuordnen.

Form der Klageschrift und der Bürgschaft; was die eidliche Aussage enthalten soll.

1577. Sekt. 96. Das Beschlagnahmeschreiben und der Bond sollen im Wesentlichen in derselben Form ausgestellt werden wie der Befehl und Bond in dem Kapitel über Beschlagnahme in dem Distriktgerichte, soweit derselbe als anwendbar erscheint. Die eidliche Aussage soll einen Grund, oder mehrere derselben, wie in bezeichnetem Kapitel angegeben, enthalten, woraufhin ein

Beschlagnahmeschreiben erfolgen mag, und die Verhandlungen vor dem Friedensrichter sollen mit den Vorschriften des letztgenannten Kapitels im Einklang stehen und durch dieselben geleitet werden.

Verfahren im Falle dem Verklagten die Klage nicht eingehändigt; Notiz soll gegeben werden.

1578. Sekt. 97. Wenn es sich nach Rückgang der Beschlagnahme herausstellt, daß der Verklagte nicht persönlich vorgeladen, und ein Erscheinen seinerseits nicht vermerkt wurde, so soll der Friedensrichter die Klage noch zehn Tage aufrecht erhalten und sofort verordnen, daß eine an den Verklagten gerichtete Notiz an drei öffentlichen Plätzen in der Nachbarschaft des Sitzes des Friedensrichters angeschlagen werde, die darauf aufmerksam macht, daß eine Beschlagnahme angeordnet und angehoben wurde, ebenso auf wessen Veranlassung, nebst der fälligen Summe nnd der Zeit und des Ortes wann und wo die Klage verhandelt werden wird; auch soll dieselbe angeben, daß wenn der Verklagte zur bestimmten Zeit und an dem angegebenen Orte behufs der Klage nicht erscheinen sollte, ein Urtheil auf Nichterscheinen erfolgen wird, und daß das Eigenthum mit Beschlag belegt und daß der Verkauf desselben zu Gunsten dieser Beschlagnahme angeordnet werden wird.

Urtheil und Exekution nach der Notiz.

1579. Sekt. 98. Wenn die Notiz, wie in vorhergehender Sektion vorgeschrieben, abgegeben wurde, so soll der Friedensrichter die Klage anhören und über dieselbe seine Entscheidung abgeben, gerade so als ob dem Verklagten die Klage persönlich überreicht worden wäre; und sollte das Urtheil gegen den Verklagten gefällt werden, so ist der Friedensrichter ermächtigt den Verkauf des mit Beschlag belegten Eigenthums anzuordnen, oder des Theiles davon, als zur Deckung der Schuld genügt.

Rechtsklagen über Eigenthum-Appellation und vorurtheilsfreie Auslegung.

1580. Sekt. 99. Das Recht auf Eigenthum kann eingeklagt werden, auch Appellation ist gestattet, wie nach den Verordnungen der vier vorhergehenden Sektionen und in gewöhnlichen Rechtsfällen, und dieselben sollen in allen Gerichten, wegen der Entdeckung von Betrug in der vorurtheilsfreiesten Weise ausgelegt werden.

Gerichtsbarkeit über Aufhebung gerichtlicher Beschlagnahme.

1581. Sekt. 100. Friedensrichter sollen in ihren respektiven Counties Gerichtsbarkeit über Aufhebung gerichtlicher Beschlagnahmsklagen haben, wenn der Werth des Eigenthums, von welchem die Beschlagnahme aufgehoben werden soll, nebst dem beanspruchten Schadenersatz, dreihundert Dollars nicht übersteigt.

1582. Sekt. 101. Klagen sollen bei Friedensrichtern des

Wann Klage anhängig gemacht wird.

Stadtgebiets in welchem der Schuldner oder die verklagte Person wohnt, anhängig gemacht werden, ausgenommen der Grund zur Klage entstand in dem Stadtgebiete in welchem der Kläger ansässig ist, in welchem Falle die Klage da anhängig gemacht werden soll, wo der Grund zur Klage entstand, oder zahlbar gemacht werden kann.

Im Falle kein Friedensrichter im Stadtgebiete.

1583. Sekt. 102. Im Falle daß in dem Stadtgebiete, in welchem der Verklagte wohnt, kein Friedensrichter sich befindet, oder in welchem der Grund zur Klage entstand, so soll die Klage bei dem Friedensrichter anhängig gemacht werden, dessen Gerichtshof am nächsten zur Wohnung innerhalb des County des Verklagten gelegen ist.

Verlegung nach einem andern Gerichtshof.

1584. Sekt. 103. Klägern soll in allen Fällen gestattet sein ihre Klagen nach einem andern Gerichtshof zu verlegen, in derselben Weise, wie es jetzt dem Verklagten gesetzlich gestattet ist.

Wenn der Amtstermin eines Friedensrichters abläuft so soll er seinem Nachfolger Urkundenbücher u. s. w. abliefern.

1585. Sekt. 104. Wenn jemals der Amtstermin eines Friedensrichters, wofür er erwählt wurde, abläuft, so soll es die Pflicht dieses Beamten sein, dessen Nachfolger im Amte auf dessen Verlangen, nachdem er sich gesetzesgemäß qualifizirte, seine Urkundenbücher, Statuten und alle Papiere, welche sich auf die in seinem Amte vorgenommenen Geschäfte beziehen, abliefern; dessen Pflicht es dann sein soll die Vollendung der nicht beendigten Geschäfte vorzunehmen, Exekutionen zu erlassen auf Urtheilssprüche, welche als unbefriedigt in dem Protokolle stehen blieben und dieselben einzukassiren, und soll dieselbe Macht haben in Beziehung dieser Protokolle und Papiere, als ob dieselben sich auf Verfahren beziehen, welche ursprünglich vor ihm eingeleitet wurden.

---

Ein Gesetz, einleitende Examinationen in Kriminalanklagen vor Friedensrichtern betreffend.

[Gesetze der Session von 1876.]

Zeugniß angeklagter Personen

1586. Sektion 1. Daß bei allen einleitenden Examinationen der Personen, welche wegen Kriminalanklagen vor den Friedensrichter gebracht wurden, der Angeklagte wenn er es wünscht, und nachdem alle Zeugen verhört worden, das Vorrecht haben soll, Erklärungen vor dem Friedendrichter abzugeben; und solche Erklärung kann unter Eid, oder was der Angeklagte vorzieht, abgegeben werden.

Ein Gesetz, zum Widerruf der Sektionen siebenundsechzig und achtundsechzig des fünfzigsten Kapitels der Revidirten Statuten von Colorado, die Verhaftung der Person und die Exekution gegen die Person eines Angeklagten in Civilklagen betreffend, und an deren Stelle andere Verordnungen zu erlassen, und wegen Freilassung aller jetzt Inhaftirten oder gefänglich Eingezogenen kraft solcher in Civilklagen verordneten Prozesse.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

1587. Sektion 1. Daß die Sektionen siebenundsechzig und achtundsechzig des fünfzigsten Kapitels, und die Sektionen sechs und sieben des achtundvierzigsten Kapitels der revidirten Statuten von Colorado hiemit widerrufen seien und sind. Widerruf gewisser Sektionen der Revidirten Statuten.

1588. Sekt. 2. Es wird hiemit allen Sheriffen, Gefängnißwärtern, Constablern oder andern Beamten irgend eines County, einer Stadt, eines Ortes dieses Staates zur Pflicht gemacht, sofort alle Personen freizulassen, oder aus ihrer Gefangenschaft zu entlassen, welche auf Civilklagen, ob ursprünglich oder mesne, welche vor diesem von irgend einem Territorial- oder Staatsgerichte oder Gerichten angeordnet wurden, kraft des Widerrufs irgend einer der verschiedenen Sektionen durch diese Acte. Freilassung der jetzt inhaftirten Personen.

1589. Sekt. 3. Keine Exekution soll hiernach gegen die Person irgend eines Angeklagten in Civilklagen angeordnet werden, ausgenommen wie hierin weiter vorgeschrieben. Exekution gegen die Person eines Verklagten nicht anzuordnen; gewisse Fälle ausgenommen.

1590. Sekt. 4. In irgend einer Civilklage, die in irgend einem Protokollgerichte oder bei irgend einem Friedensrichter schwebt, oder hiernach anhängig gemacht werden wird, bei welcher es sich herausstellt, daß dieselbe durch Vorladungen und andere Papiere der Klage wegen Beleidigung geführt wird, und das Urtheil sollte nach gerichtlicher Untersuchung der Klage zu Gunsten des Klägers oder der Kläger gefällt werden, und der Ausspruch des Geschworenengerichts, oder, wenn die Verhandlungen ohne Jury stattfanden, der des Gerichts die Erklärung enthält, daß die Beleidigung, wegen welcher die Klage anhängig gemacht wurde, in böswilliger Absicht, aus Betrug oder absichtlich geschah, und daß der Verklagte oder die Verklagten, wenn deren mehrere, als schuldig befunden ist oder sind, so kann der Kläger gegen die Person irgend eines Verklagten Exekution, wie weiter hierin verordnet, erlangen. Jedoch soll in keinem Falle Exekution gegen In welchem Falle Exekution gegen die Person des Angeklagten angeordnet werden soll.

die Person eines Verklagten oder Verurtheilten angeordnet werden, wenn diese Person durch eine Criminalklage für dasselbe Vergehen verurtheilt worden ist.

Gericht bestimmt die Zeitdauer der Inhaftirung, jedoch nicht über ein Jahr; Verklagter soll nach Zahlung des Urtheils entlassen werden.

1591. Sekt. 5. Wenn das Urtheil des Gerichts oder der Jury, wie der Fall sein mag, in einer solchen Klage solch eine Erklärung enthält, wie in Sektion vier dieser Acte angeführt ist, so soll es die Pflicht des Gerichts oder Friedensrichters sein, im Sinne der Gerechtigkeit in die Klageliste die Zeitdauer der Inhaftirung des oder der Verurtheilten einzutragen, je nach Erschwerung der Umstände wie durch die Klage erwiesen, und die Exekution gegen die Person des Verurtheilten anzuordnen, und die Exekution und der Verhaftsbefehl sollen die von dem Gerichte zuerkannte Inhaftirungszeit enthalten; jedoch soll keine Exekution gegen die Person angeordnet werden, wenn die im Urtheil angegebene Summe bezahlt worden ist; auch soll jede gefänglich eingezogene Person sofort in Freiheit gesetzt werden, sobald dieselbe die im Urtheil angegebene Summe bezahlt.

Gefangenschaft hebt das Urtheil nicht auf; Exekution mag gegen Eigenthum angeordnet werden.

1592. Sekt. 6. Alle Kosten, Spesen und Ausgaben einer solchen Inhaftirung sollen aus dem Countyschatz desjenigen County bestritten werden, in welchem die Klage geführt wurde und die Inhaftirung stattfand, wenn der Kläger vor der Inhaftirung dem Beamten, welchem die Exekution übertragen worden, seine eidliche Aussage überreicht des Inhalts, daß er arm ist und nicht im Stande die Kosten solcher Inhaftirung zu tragen, im andern Falle soll der Kläger alle solche Kosten tragen, und das Urtheil soll durch Gefangenschaft nicht als aufgehoben betrachtet werden, ganz oder theilweise, sondern der oder die Kläger können Exekution gegen Waaren, bewegliches Vermögen, Ländereien und Häuser des oder der Verklagten erhalten, entweder gegen die Person oder nicht, doch soll die Person auf Exekution nicht mehr als einmal gefänglich eingezogen werden.

Dringende Fälle.

1593. Sekt. 7. Insofern als man annehmen kann, daß gegenwärtig Personen in Gefangenschaft sich befinden auf Grund von Exekutionen die gegen die Person angeordnet wurden, und da es zu befürchten steht, daß unter dem ehemals bestandenen Gesetze solche Inhaftirung kein Ende nehmen kann, so glaubt diese General-Assemblee, daß ein Dringlichkeitsfall besteht, daß diese Acte unverzüglich in Kraft treten sollte, deßhalb soll diese Acte sofort Gesetzeskraft haben.

Genehmigt am 11. Januar 1877.

Ein Gesetz, welches das Verfahren bei Voruntersuchungen durch die Friedensrichter vorschreibt, während ihrer Amtsthätigkeit gemäß der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit.

Sei es beschlossen von der General-Assemblee des Staates Colorado:

Zeugenaussagen in Fällen von Friedensbruch sollen schriftlich aufgenommen und dem Distrikt-Gerichte überliefert werden.

1594. Sektion 1. Künftig, wenn eine Partei vor den Friedensrichter gebracht wird, auf die Anklage, Drohungen gegen das Leben oder Eigenthum irgend einer Person in diesem Staate ausgestoßen oder die öffentliche Sicherheit bedroht zu haben, so soll der Friedensrichter die Zeugenaussagen vollständig niederschreiben, und er soll (im Falle der Angeklagte für sein ferneres gutes Benehmen Bond zu stellen hat) solche eidliche Zeugenaussagen, sammt andern zur Klage gehörenden Papieren dem Distrikt-Gerichte des County, in welchem das Vergehen begangen wurde, überliefern.

Verfahren im Distriktgerichte in solchen Fällen

1595. Sekt. 2. Wenn der Gerichtsschreiber solche Schriften vom Friedensrichter erhält, so soll er die Klage in die Liste eintragen, und nach diesem soll die Klage aufrecht erhalten werden zum Argument für den nächstfolgenden Gerichtstermin. Der Richter soll das Protokoll und die Zeugenaussagen prüfen, und wenn auf Grund solchen Protokolls und solcher Zeugenaussagen der Richter zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Angeklagte unrechtlich verpflichtet worden, so soll er denselben seiner Verpflichtung überheben, und die Kosten dem County oder dem klageführenden Zeugen in Gemäßheit seines Urtheils anrechnen. Es soll die Pflicht des Gerichts sein, die Zeugenaussagen zu prüfen und zu protokolliren, wenn auch der klageführende Zeuge nicht erscheint. Sollte das Urtheil des Friedensrichters bestätigt werden, so kann der Richter die Erneuerung des Bond vom Verklagten verlangen, oder denselben seinen Verpflichtungen überheben, in welchen Fällen die Kosten dem Verklagten anzurechnen sind.

Widerruf.

1596. Sekt. 3. Alle Acte und Theile von Acten, die mit dieser im Widerspruch stehen, sind hiemit widerrufen.

Genehmigt am 24. Februar 1877.

Ein Gesetz bezüglich der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter und der Praxis in Friedensgerichten.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Gerichtsbarkeit der Friedensrichter in Civilklagen.

1597. Sektion 1. Die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter in diesem Staate soll künftighin, in Bezug auf Civilklagen auf diejenigen Fälle beschränkt sein, in welchen der Werth des Eigenthums oder die Summe der Streitfrage dreihundert Dollars nicht übersteigt.

Gerichtsbarkeit in Vertragsklagen.

1598. Sekt. 2. Im Zusatz zu den Civilprozessen, über welche die Friedensrichter Gerichtsbarkeit haben, wird diesen hiemit Gerichtsbarkeit über Vertragsklagen verliehen, in welchen die beanspruchte Summe dreihundert Dollars nicht übersteigt.

Appellationen sollen nur bei dem Countygerichte eingereicht werden.

1599. Sekt. 3. Alle Appellationen gegen Urtheile von Friedensrichtern in Civil- und Criminalklagen sollen bei dem Countygericht desselben County eingereicht werden, und keine Appellation soll auf das Urtheil eines Friedensrichters, ob Civil- oder Criminalklage, bei dem Distriktgericht eingereicht werden.

Welche Civilklagen dem Distriktgericht zu überweisen.

1600. Sekt. 4. Wenn es sich herausstellt, daß in Civilklagen, welche bei Friedensrichtern anhängig gemacht wurden, und die sich auf Grundeigenthum beziehen, der Werth des Eigenthums die Grenze der Gerichtsbarkeit des Friedensrichters überschreitet, so soll der Friedensrichter sofort jedes weitere Verfahren in der Klage einstellen, und er soll die Bescheinigung nebst besagter Klage und die darauf Bezug habenden Papiere dem Distrikt-Gerichte desselben County überliefern. Wenn es sich bei irgend einer Klage vor dem Friedensrichter, in der es sich um Grundeigenthum handelt, herausstellt, daß der Rechtsanspruch oder die Grenzen die Streitfrage bilden, so soll der Friedensrichter die Klage bescheinigen und die zugehörenden Schriften dem Distrikt-Gericht desselben County übermitteln. Die so vom Friedensrichter bescheinigten Klagen sollen in jeder Hinsicht in den Gerichten, welchen sie überschrieben worden sind, fortgeführt werden, gerade so, als ob sie in dem Gerichte, dem sie, wie vorher bemerkt überschrieben wurden, anhängig gemacht worden wären.

Certiorari an Distrikt- oder Countygericht.

1601. Sekt. 5. Urtheile, welche von Friedensrichtern in Klagesachen gefällt wurden, können durch Gerichtsschreiben certiorari, entweder an das County- oder Distriktgericht desselben County verlegt werden, vermittelst solcher Gerichtsschreiben cer-

tiorari, wie diese jetzt oder nach diesem gesetzlich befugt sein mögen.

1602. Sekt. 6. Alle Acte, oder Theile von Acten, welche mit dieser Acte unvereinbar sind, sind hiemit widerrufen. Widerruf.

Genehmigt am 14. März 1877.

---

## Kapitel LVI.

### Gemarkungen.

Ein Gesetz den Schutz von Gemarkungen betreffend.

[Gesetze der Session von 1876.]

1603. Sektion 1. Daß, wenn irgend eine Person oder Personen, absichtlich und böswilliger Weise Grenzpfähle, Seiten- oder Eckpfähle, Gemarkung oder Grenzstein, oder irgend einen andern gesetzlichen Grenzstein in diesem Staate, welche die Lage oder den Namen irgend eines Bergwerksanspruchs, eines Lagers oder einer Ader von Mineralien, oder den Namen des Entdeckers, oder das Datum, wann es entdeckt wurde, bezeichnet, oder die Bezeichnung bezwecken soll, entstellt, hinwegnimmt, niederreißt, beschädigt oder zerstört, so soll die sich so versündigte Person oder solche Personen eines Vergehens schuldig gehalten sein, und soll, nach Ueberführung in einer Summe von nicht mehr als eintausend Dollars, oder zu einer Gefängnißhaft von nicht längerer Dauer als ein Jahr verurtheilt werden, ganz nach dem Gerechtigkeitssinn des Gerichts; jedoch soll diese Acte keinen Bezug auf verlassenes Eigenthum haben. Strafälligkeit wegen böswilliger Zerstörung, Hinwegnahme u. s. w. von Eigenthumsgrenze bezeichnenden Pfählen, oder andere Gemarkungen.

---

## Kapitel LVII.

### Bibliothek.

[Revidirte Statuten, Kapitel LII.]

1604. Sektion 1. Der Staatssuperintendent des öffentlichen Unterrichts soll ex officio Bibliothekar für den Staat sein. Die Staatsbibliothek soll in den Räumlichkeiten aufbewahrt werden, welche dem Schatzmeister zum Gebrauch vom Staate angewiesen werden mögen. Es soll die Pflicht des Bibliothekars sein, die Räumlichkeiten von zehn Uhr morgens bis zwölf Uhr mittags, und von zwei Uhr bis vier Uhr nachmittags eines jeden Wo aufbewahrt und wann geöffnet.

Tages des Jahres, an Sonn- und Festtagen ausgenommen, offen zu halten.

Aufsicht und Verwahrung bezüglich der Bücher, Karten, Schriften u. s. w.

1605. Sekt. 2. Der Bibliothekar soll die Aufsicht über alle Bücher und Karten, Schriften, Seekarten, Stahl- oder Kupferstiche, Holzschnitte, Gemälde und alle andern Sachen führen, die eigentlich in die Bibliothek gehören, oder welche in derselben hinterlegt werden, und er soll alles das in Verwahrung haben; ebenso eine regelmäßige Liste aller Zeitungen, welche im Staate gedruckt werden, die als Beitrag zur Bibliothek eingehen mögen, führen.

Bücher und Dokumente von andern Staaten.

1606. Sekt. 3. Es soll die Pflicht des Bibliothekars sein, alle Bücher und Documente, welche aus andern Staaten oder Territorien an ihn gesandt werden entgegenzunehmen, ob auf der Post oder einem andern Depot hinterlegt, dieselben mit Einreihungszetteln zu versehen und in der Bibliothek den rechten Platz anweisen.

Empfangsanzeige über Bücher u. s. w.; Eintragung und Bericht.

1607. Sekt. 4. Der Bibliothekar soll den Empfang eines jeden Buches, einer jeden Karte oder eines andern Dokuments, das in seinen Besitz gelangt, bescheinigen; und er soll ein Verzeichniß über alle so in Empfang genommenen Bücher und Dokumente führen und über dieselben, wie durch das Gesetz bestimmt, Bericht erstatten.

Vollmachten des Bibliothekars.

1608. Sekt. 5. Der Bibliothekar soll volle Macht besitzen irgend welche Regeln aufzustellen und Anordnungen zu treffen, die für die Erhaltung und Vermehrung der Bibliothek gerecht und nothwendig sind, die nicht im Widerspruche mit den Gesetzen stehen, und nach welchen er vor allen Dingen sich selbst zu richten hat; und er soll die Ausgaben und Bewilligungen zu Gunsten der Bibliothek überwachen.

Verkauf von Obergerichtsberichten u. s. w.

1609. Sekt. 6. Der Bibliothekar soll den Verkauf von Obergerichtsberichten und Extraauflagen der Statuten und anderer Dokumente, die nicht anderweitig angewiesen sind, oder deren Einverleibung in die Bibliothek als nicht rathsam erachtet wird, kontrolliren.

Austausch mit gesetzgebenden Körpern.

1610. Sekt. 7. Der Bibliothekar ist hiemit angewiesen, einen Austausch von Statuten, Journalen, gesetzlichen Dokumenten und andern Büchern, mit andern gesetzgebenden Körpern und Bibliothekaren, wie es ihm passend dünkt, anzubahnen.

1611. Sekt. 8. Jedermann soll erlaubt sein die Bibliothek zu betreten, Bücher dort zu examiniren und zu lesen und irgend

ein Buch mitzunehmen und für die Zeit von drei Wochen zu behalten, wenn er eine Summe in doppeltem Werthe des Buches bei dem Bibliothekar hinterlegt, welche Summe dem Eigenthümer nach Zurückgabe des Buches wieder überliefert werden soll. Mitglieder und Ex-Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung, Richter des Obergerichts, der Distrikt- und County-Gerichte, Staatsbeamte und deren Schreiber die wirklich im Dienste des Staates stehen und Schreiber und Stabträger der gesetzgebenden Versammlung sollen freien Zutritt zur Bibliothek haben und die Bücher benutzen dürfen, und können beliebig Bücher entnehmen unter solchen Bedingungen wie der Bibliothekar bestimmen mag; jedoch soll kein öffentlicher Beamte, oder eine andere Person, welche das Recht hat Bücher der Bibliothek zu entnehmen, die Befugniß haben, andern Personen einen Auftrag zu ertheilen, Bücher aus der Bibliothek zu nehmen; sollte jedoch irgend eine so berechtigte Person einen solchen Auftrag ertheilen, oder auf andere Weise in den Besitz von Büchern aus der Bibliothek gelangen, um von andern nichtberechtigten Personen benutzt zu werden, so soll dieselbe ihres Rechtes, Bücher der Bibliothek zu entnehmen, verlustig sein.

Wer freien Zutritt zur Bibliothek haben soll und unter welchen Einschränkungen.

Bücher aus der Bibliothek entnommen werden mögen.

1612. Sekt. 9. Der Staatsbibliothekar soll am ersten Tage einer jeden regelmäßigen Sitzung der gesetzgebenden Versammlung einen vollständigen Bericht über alle Einnahmen und Ausgaben und über den Zustand der Bibliothek und über alle andern auf dieselbe Bezug habenden Gegenstände machen, als Auskunft für die gesetzgebende Versammlung.

Bericht des Bibliothekars an die General-Assemblee.

1613. Sekt. 10. Es soll die Pflicht des Staatsbibliothekars sein, an die Bürger des Staates ein Rundschreiben zu erlassen, worin dieselben ersucht werden, in dem Staatskabinet solche mineralogische und zoologische Exemplare wie er sie auf seinem Eigenthume oder in irgend einem Theile des Staates finden mag, zu hinterlegen.

Hinterlegung von mineralischen und geologischen Exemplaren.

1614. Sekt. 11. Nach Hinterlegung solcher Exemplare soll der Bibliothekar verpflichtet sein, dieselben mit Bezeichnungszettel (labels) zu versehen und jedes Exemplar zu klassifiziren, und er soll in ein Buch, das er zu diesem Zwecke führt, den Namen des Gebers und den Charakter und die Qualität eines so übermachten Exemplars eintragen.

Bezeichnungszettel in Klassifizirung der Exemplaren.

1615. Sekt. 12. Das Rundschreiben des Bibliothekars

Arten der gewünschten Exemplare; anzugeben.

soll genau die Art und Qualität der gewünschten Exemplare, aus der Geology, Mineralogy nebst Versteinerungen angeben.

Kabinet offen zur Besichtigung.

1616. Sekt. 13. Das so gesammelte Cabinet soll für alle Personen zur Besichtigung geöffnet sein, unterworfen den Regeln und Verordnungen des Bibliothekars, zum Zwecke guter Erhaltung solcher Exemplare, während der für die Staatsbibliothek bestimmten Stunden.

Bürgschaft des Bibliothekars; Summe und Bedingungen.

1617. Sekt. 14. Der Staatsbibliothekar soll, ehe er die Pflichten seines Amtes antritt, einen Bond nebst genügender und vom Gouverneur zu bestätigender Bürgschaft ausstellen, zahlbar an den Staat Colorado, welcher die Bedingung enthält, daß derselbe seinen Pflichten als Bibliothekar getreulich nachkommen will, und daß er seinem Nachfolger im Amte alle Bücher und anderes Eigenthum, das der Staatsbibliothek angehört, zu übergeben gewillt ist, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und solchen Regeln und Verordnungen, wie sie von der gesetzgebenden Versammlnng angenommen werden mögen.

---

## Kapitel LVIII.

### Gewerbscheine.

[Revidirte Statuten, Kapitel LIII.]

Gewerbeschein von Auktionator u. s. w.

1618. Sektion 1. Keinem Auktionator, Hausirer oder irgend einer andern Person oder Personen, keiner Gesellschaft oder Körperschaft soll es erlaubt sein bei Privatverkäufen oder öffentlichen Auktionen irgend welche Waaren oder Kaufmannsgüter zu verkaufen, feil zu bieten oder im Kleinen zu verkaufen, ohne vorher zu dem Zwecke einen Gewerbeschein eingeholt zu haben, wie hierin später verordnet; jedoch soll dieses Gesetz sich nicht auf irgend solche Personen beziehen, welche Produkte, Lebensmittel oder Bergbauwerkzeuge verkaufen.

Gewährung von Licenzen und Bezahlung dafür. (Zusatz 1870.)

1619. Sekt. 2. Die County-Commissäre der betreffenden Counties dieses Staates sollen die Macht haben, solche Gewerbscheine zu gewähren, nachdem der Applikant für solche Licenz eine, von genannten Commissären zu bestimmende Summe in den Countyschatz bezahlte, die nicht weniger als fünf, noch mehr als einhundert Dollars betragen soll; jedoch soll diese Sektion sich nicht auf Summit County beziehen, ausgenommen soweit als

dieselbe auf den Verkauf von Spirituosen und weinartigen Getränken anwendbar gemacht werden kann.

Zeitdauer der Licenz.

1620. Sekt. 3. Solche Licenz soll den Empfänger für die Zeit eines Jahres, von der Zeit der Ausstellung an gerechnet, bevollmächtigen, innerhalb des genannten County Waaren und Handelsgüter feil zu bieten und im Kleinen zu verkaufen.

Gewährung desselben durch Countysekretär, wenn die Commissäre nicht in Sitzung.

1621. Sekt. 4. Wenn der Rath der County-Commissäre nicht in Sitzung sein sollte zur Zeit der Einreichung einer Licenz-Applikation, so kann der Sekretär eine schriftliche Erlaubniß, nach welchem der Bittsteller (Applikant), Waaren und Handelsgüter feil bieten und im Kleinen verkaufen darf an den Applikanten ausstellen, lautend bis zur nächsten Sitzung des Rathes der County-Commissäre; oder im Falle der Rath die Licenz während des Termines, wie in der dritten Sektion dieses Kapitel vorgesehen, nicht ausstellen sollte. Zur Zeit der Ausstellung solcher Licenz soll der Sekretär die vom Applikanten zu bezahlende Summe bestimmen, welche demgemäß in den Countyschatz eingezahlt werden soll.

Prüfung und Billigung der vom Sekretär ausgestellten Erlaubniß durch die County-Commissäre.

1622. Sekt. 5. Sollte, während der Vakanz, der Sekretär, wie vorbemerkt, eine Erlaubniß ausgestellt haben, so soll es die Pflicht der County-Commissäre sein, in ihrer nächstfolgenden Sitzung solche Erlaubniß zu prüfen und wenn dieselbe gutgeheißen, die Summe, welche für Licenzen zu bezahlen ist umlegen, gerade so wie in Fällen von Original-Applikationen. Sollte jedoch der Rath der Commissäre solche Erlaubniß nicht gut heißen, so soll die Licenz als ungültig erklärt werden und es soll keine andere Summe zur Zahlung erforderlich sein, als die, welche vom Sekretär bestimmt wurde.

Strafe von Halten oder Verkauf von Waaren u. s. w. ohne Licenz.

1623. Sekt. 6. Wenn irgend eine Person oder Personen, Gesellschaft oder Körperschaft, direkt oder indirekt, ein Geschäftslokal hält, um Waaren oder Handelsgüter darin feil zu bieten oder im Kleinen zu verkaufen, ohne dazu vorher durch eine Licenz oder Erlaubniß, wie vorbemerkt, bevollmächtigt zu sein, so soll solche Person oder Personen, Gesellschaft oder Körperschaft, die sich solches Vergehen zu Schulden kommen ließ, eine Summe verwirken und bezahlen, die einhundert Dollars nicht übersteigt, noch auf unter zehn Dollars sich beläuft.

Wer von den Verordnungen der vorhergehenden Sektion ausgenommen ist.

1624. Sekt. 7. Die vorhergehende Sektion soll nicht so ausgelegt werden, daß sie sich auch auf den Verkauf von Waaren oder Handelsgütern durch Kaufleute bezieht, welche eine jährliche

Taxe auf Waaren bezahlen, wie durch das Einkommen-Gesetz dieses Staates umgelegt wird, noch auf solche Personen, welche selbstverfertigte Waaren oder selbstgezogene Produkte verkaufen.

Gewährung von Licenz an Wirthschaften; Applikant soll Bond geben.

1625. Sekt. 8. Der Rath der County-Commissäre soll Licenzen um Wirthschaften, Gasthöfe, Wirthshäuser, oder Materialwaarenhandlungen zu halten, nach den folgenden Bedingungen gewähren, nämlich:

Erstens—Der Applikant soll für das gewährte Vorrecht eine Summe von nicht mehr als dreihundert Dollars noch weniger als fünfundzwanzig Dollars in den Countyschatz zahlen, nach der Discretion des Rathes.

Zweitens—Der Applikant soll einen Bond, nebst einem oder mehreren Bürgen in einer Strafsumme von fünfhundert Dollars ausstellen, welcher von dem Rathe gutgeheißen wird, mit der Bedingung, daß der Applikant ein ordentliches Haus zu führen gewillt ist, und daß er weder ungesetzliche Spiele noch aufrührerisches Betragen gestatten will.

Gewährung oder Abweisung von Applikationen, wie Vorsicht gebietet.

1626. Sekt. 9. Der Rath kann nach seiner Ueberzeugung und aus Vorsicht je nachdem handelnd, Applikationen für Licenzen um Wirthschaften und Materialwaarenhandlungen zu führen abweisen oder gewähren.

Zurücknahme von Licenzen.

1627. Sekt. 10. Der Rath der County-Commissäre soll die Macht haben, irgend eine Licenz, welche das Halten einer Wirthschaft oder Materialwaarenhandlung gewährt, zurückzunehmen, wenn Klagen eingebracht wurden und wenn derselbe sich überzeugt hat, daß das gewährte Vorrecht mißbraucht wurde, oder daß die Person, welcher eine solche Licenz gewährt wurde, das Gesetz übertreten hat.

Der Verkaufsplatz in der Licenz anzugeben; nicht auf länger als einem Jahre autorisirt — Licenzen für Verkauf von spirituösen und weinartigen Getränken.

1628. Sekt. 11. Licenzen, welche zum Halten von Wirthschaften oder Materialgeschäften berechtigen, soll die Personen, welche solche erhielten, nicht bevollmächtigen an mehr als an einem Platze oder in mehr als einem Hause spirituöse oder weinartige Getränke feil zu bieten oder zu verkaufen; und in jeder Licenz soll das Haus oder der Platz bezeichnet sein, in welchem das Geschäft betrieben werden soll. Der Rath der Vertrauensmänner oder der Stadtrath einer jeden incorporirten Ortschaft oder Stadt soll die ausschließliche Autorität besitzen, Wirthschaften Materialgeschäfte und alle Plätze, an welchen spirituöse, weinartige, malzenthaltende oder andere berauschende Getränke in Quantitäten unter einem Quart verkauft werden, zu licensiren.

Wirthschaft und Materialgeschäft beschrieben.

1629. Sekt. 12. Alle Plätze an welchen spirituöse oder weinartige Getränke in Quantitäten unter einem Quart verkauft werden, sollen als Wirthschaften oder als Materialgeschäfte angesehen werden.

Strafe für den Verkauf oder anderweitig abgesetzte spirituöse oder weinartige Getränke in kleinern Quantitäten als einem Quart.

1630. Sekt. 13. Jede Person, die keine gesetzliche Licenz besitzt, um eine Wirthschaft oder ein Materialgeschäft zu führen, und welche zu ihrem eigenen Gewinn oder Nutzen irgend welche weinartige, spirituöse Getränke in kleineren Quantitäten als einem Quart verkauft oder austauscht, oder auf andere Weise absetzt, oder welche dieses auf seinem oder ihrem Grundstücke gestattet, zu seinem oder ihrem Besten oder Gewinn, soll eine Summe von zwanzig Dollars für jedes Vergehen sammt den Klagekosten verwirken und bezahlen; wovon die eine Hälfte die Person erhalten soll, welche den Nachweis liefert, während die andere Hälfte in den Countyschatz gezahlt werden soll.

Strafe für den Verkauf, Austausch oder Lieferung von geistigen Getränken an Indianer.

1631. Sekt. 14. Kein Kleinhändler in geistigen Getränken, oder eine Person oder Personen, soll an einen oder mehrere Indianer innerhalb der Grenzen dieses Staates irgend welche geistige Getränke verkaufen, austauschen, oder auf andere Weise absetzen, unter Strafe von fünfzig Dollars für jedes derartige Vergehen; wovon die eine Hälfte dem County und die andere Hälfte dem Angeber zukommen soll.

Aufhebung der Licenz wegen Gestattung von unordentlichem Betragen, Betrunkenheit oder ungesetzlichen Spielen.

1632. Sekt. 15. Jede Person, welche eine Licenz erhielt, um eine Wirthschaft oder ein Materialgeschäft zu führen, und die vorsätzlich Unordnung, Trunkenheit oder ungesetzliche Spiele, was es immer sein mag, in seinem, ihrem, oder deren Hause duldet, soll durch die County-Commissäre seiner, ihrer oder deren Licenzen verlustig erklärt werden.

Agenten von auswärtigen Versicherungs-Gesellschaften, wie ermächtigt Geschäfte in diesem Staate zu machen.

1633. Sekt. 16. Alle Agenten von auswärtigen Versicherungsgesellschaften sollen sogleich nach ihrer Annahme einer solchen Agentur, diese Thatsache dem Sekretär ihres betreffenden County schriftlich anzeigen, welche Notiz in dem Bureau des Sekretärs eingetragen werden soll, wodurch der Agent ermächtigt wird, in Gemäßheit der Gesetze nach welchen die Gesellschaft handelt, Versicherungbescheinigungen auszugeben.

Strafe wegen Führung von Geschäften für das Gesetz Licenz vorschreibt.

1634. Sekt. 17. Wenn irgend eine Person ein Geschäft ohne Licenz betreibt, zu welchem gesetzlich eine Licenz erforderlich ist, so soll dieselbe, nach Ueberführung, in einer Summe von nicht mehr als dreihundert Dollars, oder mit Gefängnißhaft in dem Countygefängniß auf die Dauer von nicht länger als sechs Mo-

nate, oder mit beidem, Geldstrafe und Gefängnißhaft, gestraft werden.

Theater, Circusse und Schaustellungen eingeschlossen; Strafe wegen Eröffnung solcher Plätze am Sabbat.

1635. Sekt. 18. Dieses Kapitel soll alle Theater, Circusse und Schaustellungen einschließen und sich auf dieselben beziehen, zu welchen der Eintritt bezahlt werden muß. Niemandem soll es kraft irgend einer Licenz gestattet sein, solche öffentliche Vergnügungsplätze, wie Theater, Circus oder Schaustellung an Sabbattagen oder an Tagen des Herrn zu eröffnen; und irgend eine Person, die an solchen Tagen diesem Gesetze zuwiderhandelt, soll in einer Summe von nicht weniger als fünfzig Dollars, noch mehr als einhundert Dollars für jedes Vergehen bestraft werden.

Zahlung in den Countyschatz von Strafen die hierdurch auferlegt.

1636. Sekt. 19. Jede Magistratsperson oder ein anderer Beamte, welchem Strafen, die durch dieses Kapitel für Vergehen auferlegt wurden, zum Besten des County bezahlt wurden, soll bei der nächsten Versammlung des Rathes der Countycommissäre einen Bericht über denselben machen und die Gelder an den Countyschatz abliefern.

Angebers zulässige Zeugen.

1637. Sekt. 20. Klageführende Personen oder solche, welche gemäß der Verordnungen dieses Kapitels den Angeber machen, sollen als zulässige Zeugen betrachtet werden, abgesehen von dem Interesse welches dieselben an der Erlangung der Geldstrafen haben mögen.

Strafen, wie einzukassiren und wie über dieselben zu verfugen.

1638. Sekt. 21. Strafen, die irgend Jemand durch Uebertretung der Verordnungen dieses Kapitels sich zugezogen hat, können durch Schuldklage, oder durch schriftliche Anklage vor der großen Jury im Namen des Volkes des Staates Colorado zum Besten des betreffenden County vor irgend einem Friedensrichter, oder vor einem Gericht mit kompetenter Gerichtsbarkeit in dem gehörigen County auf Beschwerde irgend eines Bürgers eines solchen County erhoben werden; und irgend ein Friedensrichter oder anderer Beamte, zu dessen Händen eine solche Strafeinkassirung gelangt, soll, ausgenommen das Gesetz bestimmt anders, dem Rath der Countycommissäre über die Einkassirung der Strafgelder Bericht erstatten, und in der nächstfolgenden Versammlung soll der Collektor solcher Strafgelder denjenigen Theil davon, welcher an das betreffende County zahlbar ist, einzahlen, und den andern Theil desselben dem Angeber oder Dem, der die Klage anstrengte, übergeben.

1639. Sekt. 22. Appellationen und Gerichtsschreiber cer-

tiorari können, wie die Verordnungen dieses Kapitels bestimmen, eingebracht werden, wie in anderen Klagen. Appellationen gestattet.

---

## Kapitel LIX.

### Anspruchsrechte.

[Revidirte Statuten, Kapitel LIX.]

Anspruchsrechte auf persönliches Eigenthum.

1640. Sektion 1. Irgend ein Landmann, Mastaufseher oder Viehhirte, Gasthaushalter, oder Miethstallhalter, welchem Pferde, Maulesel, Esel, Rindvieh oder Schafe anvertraut wurden, zum Zwecke der Fütterung, oder zum Weiden oder Hüten, soll Anspruch auf besagte Pferde, Maulesel, Esel, Rindvieh oder Schafe haben für die ihm zukommende Summe für die Fütterung, Aufsicht und die Weide, und er soll bevollmächtigt sein, solche Pferde, Maulesel, Esel, Rindvieh, oder Schafe in seinem Besitz zu halten, bis die beanspruchte Summe bezahlt ist; und jeder Hotel- Gast- und Kosthaushalter soll Anspruch auf das Gepäck seiner oder ihrer Gönner, Kostgänger und Gäste haben, für die Summe welche solche Gönner, Kostgänger und Gäste ihm oder ihr schulden, entweder für Kost und Wohnung oder irgend eines von beiden, und sie sind hiemit bevollmächtigt, solches Gepäck zurückzuhalten, bis die Summe für Kost und Wohnung oder eines von beiden bezahlt ist. Jedoch sollen die Verordnungen dieses Kapitels sich nicht auf gestohlenes Vieh beziehen. Anspruch auf Viehbestand autorisirt bis die Summe für Fütterung und das Hüten u. s. w. bezahlt ist.

1641. Sekt. 2. Jeder gewöhnliche Träger oder Fuhrmann, der das Gepäck oder Reisende auf Verlangen des Eigenthümers solchen Personaleigenthums dieses von einem Platze zu einem andern befördert; und irgend ein Waarenlagerbesitzer, oder eine andere Person der oder die ihm oder ihr übergebenes Personaleigenthum auf Verlangen des Eigenthümers oder der Person, welche gesetzliches Anrecht auf dasselbe hat, sicher verwahrt, soll in gleicher Weise Anspruch auf alles solches persönliches Eigenthum haben, zum Zwecke der Erlangung seiner billigerweise zu verlangenden Bezahlung für die Beförderung, Aufbewahrung, oder das Halten desselben, und für alle Vorschüsse welche billigerweise von ihm darauf gegeben wurden, in Vereinbarung mit der Gewohnheit und dem Herkommen solcher gewöhnlichen Beförderer und Waarenlagerbesitzer. Anspruch von gewöhnlichen Trägern oder Fuhrleuten auf persönliches Eigenthum für die Bezahlung der Fortschaffung, Aufbewahrung, u. s. w.

Anspruch von Handwerkern auf persönliches Eigenthum für Arbeit und Material zum Zwecke der Verbesserung des Eigenthums.

1642. Sekt. 3. Irgend ein Handwerker oder eine andere Person, welcher oder welche auf Verlangen des Eigenthümers irgend einen Artikel des Personaleigenthums macht, verändert, ausbessert, oder daran arbeitet, zur Verbesserung desselben, oder der das Material zur Verfertigung desselben liefert, soll in gleicher Weise, Anspruch auf Artikel solchen Personaleigenthums haben, für seine billigerweise ihm zukommende Bezahlung für gelieferte Arbeit und geliefertes Material das zur Herstellung, Abänderung, Verbesserung oder Ausbesserung nöthig war.

Klagen im Falle Rechnungen innerhalb neunzig Tage nicht bezahlt werden; Anordnung.

1643. Sekt. 4. Wenn irgend solche Rechnungen, auf Grund welcher nach den drei vorhergehenden Sektionen Anspruch erhoben werden kann, innerhalb neunzig Tage nachdem sie fällig und zahlbar waren, nicht bezahlt sind, so kann irgend ein Handwerker, Gasthaushalter, Mastaufseher, oder irgend eine andere Person, dem oder der ein Anspruch, wie vorbesagt, verliehen, sich an irgend einen Friedensrichter des County in welchem er wohnt wenden, zum Zwecke der Ernennung von Schätzern, um die verschiedenen Artikel, auf welche solche Ansprüche erhoben wurden, abschätzen zu lassen. Solcher Friedensrichter soll daraufhin vermittelst Vollziehungsbefehls unter seiner Namensunterschrift und seinem Siegel, drei achtbare, im County ansässige Hausväter, die nicht bei der Sache interessirt sind, ernennen, um das bezeichnete Personaleigenthum abzuschätzen.

Eid der Schätzer, und Abgabe der Schätzung.

1644. Sekt. 5. Die so ernannten Schätzer sollen vom Friedensrichter vereidigt werden, daß dieselben das bezeichnete Personaleigenthum rechtlich und redlich abschätzen und veranschlagen, und dieselben sollen dann zur Ansicht und Abschätzung desselben schreiten, und sie sollen ihre Abschätzung, worin jeder einzelne Artikel anzugeben ist, innerhalb zehn Tage nach ihrer Ernennung dem Friedensrichter überliefern.

Wie der Verkauf abgeschätzten Eigenthums zu machen und Verfügung über den Ertrag desselben.

1645. Sekt. 6. Nachdem solche Abschätzung gemacht ist, kann die Person, welcher in Uebereinstimmung mit den vorhergehenden Sektionen solcher Anspruch zugesagt ist, und nachdem dieselbe in einer Zeitung die in dem County erscheint in welchem die Person ansässig ist, zehn Tage vorher eine Notiz von einem solchen Verkaufe gegeben hat, die Zeit, den Platz und die Bedingungen desselben anführend, (und im Falle keine Zeitung in dem betreffenden County existirt, dann soll eine Notiz, wie oben beschrieben, an drei öffentlichen Plätzen in dem County angeschlagen werden), auch soll die Person dem Eigenthümer solchen Per-

sonaleigenthums dieselbe Notiz übergeben, und, im Falle derselbe nicht in dem betreffenden County wohnt, durch die Post, wenn der gewöhnliche Wohnort desselben bekannt ist, eine Abschrift der Notiz zusenden; und soll die Person den Verkauf solchen Personaleigenthums anordnen, oder solchen Theiles davon, als zur Deckung der Schuld nöthig ist, durch öffentliche Auktion für baar an irgend einem Platze innerhalb des County zwischen zehn Uhr morgens und vier Uhr nachmittags an dem zur Auktion bestimmten Tage; und von dem Ertrage soll die Person die nothwendigerweise entstandenen Kosten der Schätzung, Notiz und des Verkaufs, sowie Das, was ihm selbst zukommt und weßwegen ihr der Anspruch zuerkannt wurde, bestreiten. Das Uebrige des Ertrags, nebst solchem Eigenthum, das unverkauft blieb, soll sie dem Eigenthümer wieder zustellen.

Gemachte Verkäufe um weniger als Zweidrittel des Abschätzungswerthes sind ungültig.

1646. Sekt. 7. Kein solcher Verkauf soll unter zwei Drittel des Abschätzungswerthes gemacht werden, noch, selbst nach vorhergegangener Notiz wie in vorstehender Sektion vorgeschrieben; jeder Verkauf der in Uebertretung der Verordnungen dieser Sektion gemacht wurde, soll durchaus ungültig sein.

Personen, welchen Ansprüche zuerkannt wurden, mögen kaufen.

1647. Sekt. 8. Bei irgend einem solchen Verkaufe kann die Person, welcher solcher Anspruch zuerkannt wurde, als Käufer auftreten.

Von Tag zu Tag fortgesetzter Verkauf; dem Friedensrichter Rechenschaft über den Verkauf abzulegen.

1648. Sekt. 9. Im Falle das zu verkaufende Eigenthum nicht füglich an einem Tage verkauft werden kann, so soll der Verkauf von Tag zu Tag stattfinden durch öffentliche Versteigerung am Verkaufsplatze. Nach Vollendung eines solchen Verkaufs soll die Person, welcher der Anspruch zuerkannt worden, ein Verkaufsverzeichniß bei dem Friedensrichter, durch welchen die Schätzung angeordnet wurde, niederlegen, in welchem die Verkaufssumme eines jeden Gegenstandes, sowie der Name des Käufers eingetragen sein muß. Der Friedensrichter soll solches Verkaufsverzeichniß in seine Liste eintragen und das Original desselben sammt der Schätzung aufbewahren.

Rechte der Partei, welcher Anspruch zuerkannt, nach dem Verkaufe.

1649. Sekt. 10. Nichts das hierin enthalten ist, soll so ausgelegt werden, daß die Partei, welcher solcher Anspruch zuerkannt worden, das Klagerecht in Bezug auf seine Kosten oder irgend einen Rest desselben nach dem Verkauf solchen Eigenthums verlieren könnte.

Ernennung des Sekretärs und Verkaufsauktionators.

1650. Sekt. 11. Zum Zwecke irgend eines solchen Verkaufs hat die Person, welcher solcher Anspruch zuerkannt worden,

wie hierin vorgesehen, das Recht einen Sekretär und Auktionator zu ernennen.

Gebühren der Schätzer, Friedensrichter, Sekretäre und Auktionatoren.

1651. Sekt. 12. Die unter den Verordnungen dieses Kapitels ernannten Schätzer sollen täglich drei Dollars für ihre Bemühungen erhalten; Friedensrichter sind für jeden Schätzungs-Vollziehungsbefehl zu einem Dollar berechtigt; für den Empfang und die Eintragung einer jeden Schätzung zu zwanzig Cents für je zweihundert Wörter und zu gleichen Gebühren für das Eintragen eines solchen Verkaufsverzeichnisses; Sekretäre und Auktionatoren, welche bei Verkäufen, die nach diesen Verordnungen veranstaltet wurden, thätig sind, sollen drei Dollars für jeden Tag erhalten.

---

Ein Gesetz, welches Handwerkern und Andern gesetzliche Ansprüche oder Anspruchsrechte sichert, und das alle andern sich hierauf beziehenden Gesetze widerruft.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Wer Ansprüche auf Gebäude oder Ueberbaue erheben kann.

1652. Sektion 1. Alle Künstler, Handwerker und Andere, welche bei Gebäuden oder Ueberbauen, oder bei Ausbesserung derselben beschäftigt waren oder das Material zu denselben im Betrage von fünfundzwanzig Dollars und darüber lieferten, können, jeder für sich Anspruch an solche Gebäude oder Ueberbaue erheben und aufrecht halten für die Summe und den Werth der gelieferten Arbeit oder der Materialien, vorausgesetzt, daß solche Verbesserung auf Aufforderung durch den Eigenthümer solcher Gebäude oder Ueberbaue oder dessen Agenten geschah.

Schritte die nothwendig sind solche Ansprüche aufrecht zu halten; Eintragen und Verzeichnen des Kostenüberschlages. Auf welche Weise Kostenüberschlag dem Eigenthümer zu übermachen.

1653. Sekt. 2. Irgend Jemand, der einen Anspruch wie in Sektion eins (1) vorgesehen, erhebt, und wünscht sich des Vortheils desselben zu bedienen, soll bei dem Sekretär und Registrator des County, in welchem das betreffende Gebäude oder der Ueberbau gelegen ist, innerhalb vierzig Tage nach Vollendung eines solchen Gebäudes, oder Ueberbaues, oder solcher Ausbesserung einen Erweis folgenden Inhalts eintragen lassen:

Erstens—Daß derselbe beabsichtigt einen Anspruch zu erheben und aufrecht zu halten.

Zweitens—Eine Beschreibung des Eigenthumes auf welches der Anspruch erhoben werden soll.

Drittens—Eine Uebersicht der Verschuldung nebst den

Summen von Soll und Haben und der, dem Anspruchserhebenden noch zukommenden Summe, welche Uebersicht der Verschuldung von dem Beanspruchenden oder einer andern Person an seiner Statt eidlich erhärtet werden soll. Und, weiter, daß wenn solcher Anspruch von einem Unterlieferanten, Arbeiter oder einer andern Person, denn der eigentliche Contraktor, welcher Arbeit oder Materialien lieferte, erhoben wird, so soll der oben beschriebene Erweis innerhalb zwanzig Tage nach Vollendung seiner Arbeit oder nach seiner letzten Lieferung von Material registrirt werden. Und innerhalb zehn Tage von solcher Registrirung an gerechnet, soll derselbe dem Eigenthümer oder den Eigenthümern, oder deren Agenten, solcher Gebäude oder Ueberbaue, eine Abschrift des erhobenen Anspruchs persönlich überreichen, oder dieselbe an einem in die Augen fallenden Platze an dem Gebäude, worauf der Anspruch erhoben wurde, anschlagen.

Anspruch auf Schwellengeleis, Zollstraße, Kanal, Graben u. s. w. für Arbeit oder Material geliefert zum Bau oder zur Ausbesserung; wann Uebersicht zu registriren

1654. Sekt. 3. Alle Handwerker, Arbeiter oder Andere, welche beim Bau oder bei der Ausbesserung von Eisenbahnen, Schwellengeleisen, Zollstraßen, Kanälen, Wassergräben, Schleusen, Wasserleitungen oder Wasserbehältern thätig waren, oder welche Material zum Werthe von fünfundzwanzig Dollars und darüber dazu lieferten, sollen und können jeder für sich ein Anspruchsrecht auf solche Eisenbahnen, Schwellengeleise, Zollstraßen, Kanäle, Wassergraben, Schleusen, Wasserleitungen oder Wasserbehälter für die Summe und den Werth der von ihnen gethanenen Arbeit oder des gelieferten Materials erheben und aufrecht halten, indem dieselben bei dem Sekretär und Registrator des County in welchem das Eigenthum, auf das Anspruch erhoben werden soll, gelegen ist, innerhalb vierzig Tage nach Vollendung solcher Eisenbahn, des Schwellengeleises, der Zollstraße des Kanals, Wassergrabens, der Schleuse, Wasserleitung, des Wasserbehälters oder der Ausbesserungen einen Erweis, wie Sektion zwei dieses Kapitels es verlangt, einschreiben lassen; oder wenn solcher Anspruch von einem Untercontraktor, Arbeiter, oder einer andern Person denn der Hauptcontraktor, der Arbeit verrichtete oder Material lieferte, erhoben wird, dann soll die Uebersicht nach Vollziehung der letzten Arbeit oder nach Lieferung des letzten Materials bei bezeichnetem Sekretär und Registrator eingeschrieben werden, und dem Eigenthümer oder den Eigenthümern oder deren Agenten soll eine Abschrift von solcher Uebersicht, wie in angeführter Sektion vorgeschrieben, überreicht werden; das An-

schlagen solcher Abschrift ist ausgenommen. Sollte die persönliche Ueberreichung solchen Erweises nicht zu ermöglichen sein, dann soll eine Abschrift desselben an den oder die Eigenthümer oder deren Agenten frei durch die Post an den Ort befördert werden, wo dieselben zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Und irgend ein so erhobener Anspruch soll sich auf alle Gerechtsame, Freibriefvorrechte und Fahrstraßenrechte beziehen, und dieselben einschließen die in irgend welcher Weise zu solcher Eisenbahn, solchem Schwellengeleise, solcher Zollstraße, solchem Kanal, Wassergraben, solcher Schleuse, Wasserleitung und solchem Wasserbehälter gehören.

Anspruch auf Bergwerk, Erzader oder Schicht u. s. w., für Arbeit, Bauholz oder Material; wann Uebersicht einschreiben zu lassen.

1655. Sekt. 4. Alle Bergleute, Arbeiter und Andere, welche in oder an einem Bergwerke, einer Erzader, oder Schicht, welchen Metalle oder Mineralien irgend welcher Art entnommen werden, oder an einem Schachte, Stollen oder an andern Ausgrabungen, die als Abzugsgräben dienen, oder hergestellt worden sind, um die Arbeit an solchem Bergwerk, solcher Erzader oder Schicht betreiben zu können, arbeiteten zum Betrage einer Summe von fünfundzwanzig Dollars oder darüber; und alle Personen, welche Bauholz oder anderes Material lieferten, um in oder an solchem Bergwerk, solcher Erzader oder Schicht verwendet zu werden, zum Betrage von fünfundzwanzig Dollars oder darüber, sollen, jeder einzeln, das Recht haben, Anspruch auf solches Bergwerk, solche Erzader, oder Schicht zu erheben und aufrecht zu halten, für den Werth der ausgeführten Arbeit oder des gelieferten Materials, indem sie bei dem Countysekretär und Registrator des County, in welchem solches Bergwerk, solche Erzader oder Schicht gelegen ist, innerhalb vierzig Tage nach Vollendung der letzten Arbeit oder nach Lieferung des letzten Materials einen Erweis, wie durch Sektion zwei vorgeschrieben ist, einschreiben lassen; oder, wenn solcher Anspruch von einem Unterlieferanten, oder einer andern Person, denn der Hauptlieferant, die jedoch arbeitete oder Material lieferte, erhoben wird, dann soll die Einschreibung solchen Anspruchs innerhalb zwanzig Tage nach Vollendung der letzten Arbeit oder nach Lieferung des letzten Materials geschehen; ebenso soll dem Eigenthümer oder den Eigenthümern, oder deren Agenten solchen Bergwerks, solcher Erzader oder Schicht eine Abschrift des Erweises, wie in Sektion drei dieses Gesetzes vorgeschrieben, übergeben werden. Und wofern zwei oder mehrere solcher Erzadern oder Schichten die ein und

derselben Person, oder denselben Personen angehören, oder die das Eigenthumsrecht beanspruchen, durch einen gemeinschaftlichen Schacht, Tunnel, Abhang oder Stollen bearbeitet werden, dann sollen alle die so bearbeiteten Erzadern oder Schichten, zum Endzweck dieses Gesetzes, als ein Bergwerk angesehen werden. Und, weiter ist hiermit verordnet, daß diese Sektion Eigenthümer solcher Bergwerke, Erzadern, Schichten, Schachte oder Stollen nicht berührt, wenn die letztern durch einen Pachter oder durch Pächter bearbeitet werden.

Keinen Bezug auf Bergwerk, das durch Pächter bearbeitet.

1656. Sekt. 5. Alle Arbeiter und andere die Arbeit zum Werthe von fünfundzwanzig Dollars oder darüber auf einem Bauplatze, oder auf Bauplätzen in irgend einer Stadt, Ortschaft oder in einem Dorfe verrichten, oder zum Zwecke der Verbesserung solchen Bauplatzes oder solcher Bauplätze, für die Summe und den Werth solcher verrichteten Arbeit, indem sie bei dem Countysekretär und Registrator des County, in welchem solcher Bauplatz, oder solche Bauplätze gelegen sind, innerhalb vierzig Tage nach Vollendung der letzten von ihnen geleisteten Arbeit, einen Erweis, wie in Sektion zwei vorgeschrieben, einschreiben lassen; oder, wenn solcher Anspruch von einem Untercontraktor, oder irgend einem Andern denn dem Hauptcontraktor, welcher Arbeit verrichtete, dann, indem derselbe solche Uebersicht innerhalb zwanzig Tage von der Zeit an gerechnet, wann die von ihm zu verrichtende Arbeit vollendet wurde, und indem derselbe dem Eigenthümer oder den Eigenthümern eine Abschrift von der Uebersicht solchen Bauplatzes, oder solcher Bauplätze innerhalb der Zeit und in der Weise wie das in genannter Sektion vorgeschrieben ist, übermacht.

Anspruch auf Bauplätze für verrichtete Arbeit; wann Uebersicht einzuschreiben ist.

1657. Sekt. 6. Jeder Untercontraktor, Arbeiter, Tagelöhner, oder ein Anderer, der Arbeit verrichtete oder Material lieferte, soll unter den Verordnungen dieses Gesetzes, auf das Gebäude oder den Ueberbau oder auf irgend ein anderes Eigenthum, wie hierin vorgeschrieben, an welchem solche Arbeit verrichtet wurde oder für welches Materialien geliefert wurden, gesetzlichen Anspruch erheben können; oder wenn irgend Geld fällig ist oder fällig werden wird an den Contraktor, so können die Eigenthümer, nachdem ihnen, wie in Sektion zwei (2) dieses Gesetzes vorgesehen ist, von einem Untercontraktor, Arbeiter oder Tagelöhner, wie oben beschrieben, ein Erweis übergeben wurde, von der fälligen oder fällig werdenden Summe laut Contrakt, so-

Untercontraktoren und Andere sollen rechtsgültige Ansprüche erheben können.

Zurückhaltung von Geld, welches an der Contraktor fällig ist bis Rechtsgültigkeit entschieden, als Ausgleichung zu Gunsten des Eigenthümers gegen erhobene Ansprüche.

viel vorenthalten als zur Bezahlung des Anspruchsrechtes eines solchen Untercontraktors, Arbeiters oder Tagelöhners, oder irgend eines Andern der Arbeit verrichtete oder Material lieferte, ausreichend ist, bis der Anspruch, im Falle derselbe bestritten werden sollte, rechtsgültig bestätigt ist; und wenn so bestätigt, so soll die betreffende Summe zum Vortheil des Eigenthümers oder der Eigenthümer und gegen den Contraktor als eine gegenseitige Aufhebungssumme betrachtet werden. Und nachdem solche Abschrift des Erweises dem Eigenthümer oder den Eigenthümern gesetzlich überreicht wurde, und diese vernachlässigen es, den Verordnungen dieser Sektion nachzukommen, dann kann solcher Untercontraktor, Arbeiter oder Tagelöhner, oder Derjenige welcher Material lieferte, den oder die Eigenthümer verklagen und die Summe der Verluste, die derselbe durch solche Vernachlässigung erlitten hat, eintreiben. Keine der Zahlungen die an solchen Contraktor gemacht wurden, um irgend ein vermuthliches Anspruchsrecht zu umgehen, das von einem Untercontraktor, einem Arbeiter oder Tagelöhner beansprucht werden mag, oder von Jemandem, der Material lieferte, sollen rechtsgültig sein; und wann irgend Jemand eine Notiz oder einen Erweis einschreiben lassen sollte, oder einen Anspruch erhebt für eine größere Summe als ihm wirklich zukommt, mit der Absicht, irgend eine andere Person zu betrügen oder zu übervortheilen, und diese Thatsache sollte sich in Prozessen, wie sie zu solchen Zwecken in diesem Gesetze vorgeschrieben sind, und zu welchem dieses eine Verbesserung ist, als wahr herausstellen, so soll derselbe alle Ansprüche, zu welchen er nach diesem Gesetze, und welches durch dieses verbessert, berechtigt war, verwirken.

Klage auf Erlangung von Verlusten gegen Eigenthümer wegen Vernachlässigung den Verordnungen dieser Sektion nachzukommen.

(Amendement 1876.) Zahlung von Geld um Anspruchsrechte zu umgehen, und Anspruch auf mehr als zukommend in betrügerischer Absicht.

Keine Beschlagnahme auf Geld das der oder die Eigenthümer einem Contraktor schulden, oder auf irgend ein Gebäude, einen Ueberbau, oder auf anderes Eigenthum, auf welches von einem Untercontraktor, einem Arbeiter oder Tagelöhner, oder von Jemandem der Material lieferte, das Anspruchsrecht erhoben wurde, soll rechtsgültig sein, bis solcher Anspruch gesetzlich bestätigt, abschlägig entschieden oder durch Verjährung ausgeschlossen ist.

Ungesetzlichkeit von Beschlagnahme auf Geld, das an den Contraktor fällig, durch den Eigenthümer.

1658. Sekt. 7. Das Land, welches von Gebäuden oder Ueberbauen, von einer Eisenbahn, einem Schwellengeleise, einer Zollstraße, einem Kanal, einem Wassergraben, einer Schleuse, Wasserleitung oder einem Wasserbehälter, einem Bauplatz oder

von Bauplätzen eingenommen wird, oder auf welchem Bergwerke, Erzadern oder Schichten sich befinden, und was immer davon nothwendig sein mag um dasselbe bezüglich zu benutzen oder in Besitz zu nehmen, soll Anspruchsrechten, wie hierin vorher beschrieben, unterworfen sein, wenn zur Zeit, als die Arbeit begann oder das erste Material geliefert wurde, Demjenigen oder Denjenigen das Land gehörte, oder davon vermittelst eines bona fide Titels Besitz genommen hatte, welcher solche Arbeiten oder Lieferungen beorderte; sollte jedoch irgend Jemand von solchem Lande weniger als ein Freilehen (fee-simple estate) besitzen, dann soll nur auf seinen Antheil Anspruchsrechte erhoben werden können. Und alle Anspruchsrechte, die hierin vorgesehen sind, sollen allen andern Anspruchsrechten oder Hypotheken mit welchen irgend ein Eigenthum nach der Zeit belastet wurde, als die Arbeit begann oder das erste Material geliefert worden, vorgezogen werden, ebenso allen andern Pfandbelastungen oder Hypotheken, welche zur Zeit als die Arbeit begann oder als das erste Material geliefert wurde, noch nicht registrirt waren; jedoch soll Nichts das hierin enthalten ist, so ausgelegt werden, daß irgend eine rechtsgültige Hypothek auf irgend solches Land, die rechtlich registrirt war, ehe solche Arbeit begonnen oder ehe das erste Material geliefert wurde, beeinträchtigt werden könnte.

In welchen Fällen auf Ländereien auf welchen Gebäude, Eisenbahnen u. s. w. sich befinden, Anspruchsrecht erhoben werden kann.

Vorzug vor Anspruchsrecht.

1659. Sekt. 8. Kein Anspruchsrecht, das wie hierin vorher vorgeschrieben, auf ein Gebäude, einen Ueberbau, oder auf anderes Eigenthum, demselben nach den Verordnungen dieses Gesetzes unterworfen, soll dauernd sein, oder solches Eigenthum auf länger als sechs Monate binden, von der Zeit an gerechnet zu welcher dasselbe registrirt wurde, ausgenommen die Klage wird innerhalb der angegebenen Zeit in einem Gerichte mit kompetenter Gerichtsbarkeit zur Vollziehung desselben eingereicht; noch soll solches Anspruchsrecht auf weitere Zeit verlängert werden um Kredit darauf zu geben.

Anspruchsrechte nicht fortzuführen oder das Eigenthum binden, ausgenommen Klagen auf Vollziehung werden innerhalb sechs Monate eingebracht.

1660. Sekt. 9. Solche Anspruchsrechte können vermittest Klage in irgend einem Gerichte mit kompetenter Gerichtsbarkeit durchgesetzt werden, durch Einreichung eines Ansuchens, welches die Einzelnheiten der Forderung auseinandersetzt, und das eine Beschreibung der Grundstücke enthält, auf welche Anspruchsrechte erhoben werden sollen; ebenso soll die Rechnung registrirt werden; und die Vorladungen sollen ausgeschrieben und übermacht werden, und zu beantworten sein in derselben Weise und Zeit

Die Weise wie Anspruchsrechte durchgesetzt werden.

Bekanntmachung der Notiz.

wie bei Kanzleigerichtsklagen. Der Kläger soll wenigstens wöchentlich einmal, während drei aufeinanderfolgenden Wochen eine Notiz in einer in dem County erscheinenden Zeitung bekannt machen, und wenn keine Zeitung erscheint, dann soll er die Notiz an drei öffentlichen Plätzen in dem County anschlagen, in welcher Notiz alle Diejenigen, welche nach den Verordnungen dieses Gesetzes Anspruchsrechte auf benanntes Eigenthum halten oder erhoben haben aufgefordert werden in genanntem Gerichte an dem bezeichneten Tage und während des regelmäßigen Gerichtstermins zu erscheinen, um dann und dort ihre Anspruchsrechte zu beweisen.

Wie Urtheil zu fällen.

An dem bezeichneten Tage soll das Gericht solche Ansprüche in summarischer Weise vernehmen und entscheiden, oder kann dieselben an einen Schiedsmann verweisen, welcher sich von den Ansprüchen und den rechtlich fälligen Summen zu überzeugen und über dieselben zu berichten hat. Urtheile sollen in Uebereinstimmung mit den Rechten der Parteien gefällt werden; und alle Anspruchsrechte die nicht so eingebracht und bewiesen wurden, sollen zu Gunsten solcher, die so eingebracht worden, als gesetzschutzlos angesehen werden.

Verkauf von Eigenthum und wie über den Ertrag zu verfügen.

Nach Vergewisserung der ganzen Summe, für die auf benanntes Eigenthum, wie hierin vorgeschrieben, Anspruchsrechte erhoben wurden, soll das Gericht den Verkauf solchen Eigenthums anordnen, um solche Ansprüche und die Kosten zu bezahlen; und irgend eine Partei, zu deren Gunsten ein solches Urtheil gefällt werden mag, kann den Verkauf solchen Eigenthums innerhalb der Zeit und auf die Weise anberaumen, wie das bei den Exekutionsverkäufen die von irgend einem Protokoll-Gerichte angeordnet werden der Fall ist. Und wenn der Erlös aus einem solchen Verkaufe, nach Bezahlung der Kosten, zur Deckung der ganzen Summe die im Verkaufsdekret angegeben ist, nicht ausreicht, dann soll der Ertrag nach Verhältniß der Rechte der verschiedenen Parteien unter diese vertheilt werden. Im Falle der Ertrag übersteigt die Summe solcher Anspruchsrechte, und die Kosten des Verkaufs, dann soll der Ueberschuß dem Eigenthümer solchen Eigenthums überliefert werden, und irgend Jemandem, dessen Anspruchsrecht in der hierin vorgesehenen Weise nicht bezahlt wurde, soll für den unbezahlten Rest Exekution zuerkannt werden.

1661. Sekt. 10. Nichts, das hierin enthalten, soll so ausgelegt werden, als ob dadurch das Klagerecht eines Contraktors, Unterkontraktors oder Arbeiters, oder irgend eines Andern wel-

cher Arbeit verrichtete oder Material lieferte für solches Gebäude, solchen Anbau oder für ein anderes Eigenthum, das Anspruchsrechten unterworfen ist, demselben entzogen werden könnte, oder daß es zu entkräften wäre, welches Recht sie in anderer Hinsicht gegen die Person oder Personen besitzt, für welche gearbeitet oder Material geliefert wurde.

Klagerecht von Untercontraktoren oder andern Personen gegen Person für welche Arbeit und Material geliefert nicht berührt

1662. Sekt. 11. Derjenige, welcher ein solches Anspruchsrecht erhoben hatte, und das wie vorgeschrieben registrirt wurde, soll, nachdem ihm die beanspruchte Summe nebst den Kosten für Registrirung solcher Anspruchsrechte bezahlt wurde, und die Deckung der Summe bescheinigte, soll auf Verlangen irgend einer Person die bei dem Eigenthum auf das ein Anspruchsrecht erhoben worden, betheiligt ist, den Empfang der Vollzahluug innerhalb zehn Tage nach solchem Verlangen registriren lassen, und im Falle der Vernachlässigung solcher Registrirung innerhalb der angegebenen Zeit, soll derselbe die Summe von zwanzig Dollars verwirken und eine solche Summe, dem, welcher obiges Verlangen stellte für jeden Tag auszahlen bis die Registrirung geschehen ist; und solch letztere Summen sollen in derselben Weise wie andere Schulden eingetrieben werden.

Empfangsanzeige der Bezahlung des Anspruchs; Verwirkung im Falle der Vernachlässigung dieselbe registriren zu lassen.

1663. Sekt. 12. Zwei oder mehrere Kreditoren derselben Klasse, können ihre gebührend beglaubigten Ansprüche an einen andern Kreditor derselben Klasse übertragen. Der Bevollmächtigte solcher Ansprüche kann sein Anspruchsrecht halten und erheben, wie in diesem Gesetze vorgeschrieben.

Uebertragung vor Ansprüchen und Rechte des Bevollmächtigten.

---

Ein Gesetz zum Amendement eines Gesetzes, betitelt „Ein Gesetz welches Handwerkern und Andern Anspruchsrechte sichert, und das alle sich hierauf beziehenden Gesetze widerruft." Genehmigt am 9. Februar A. D. 1876.

[Gesetze der Session von 1876.]

1664. Sektion 1. Ein Untercontraktor, Arbeiter, Tagelöhner, oder ein Anderer welcher unter den Verordnungen des Gesetzes, das durch dieses verbessert wird, zu einem Anspruchsrecht berechtigt ist, in dessen Absicht es liegt Material zu liefern oder Arbeit zu verrichten, für das solches Anspruchsrecht verliehen wird, kann nach seinem Belieben dem Eigenthümer, oder den Eigenthümern welchen solches Material geliefert, oder für welche solche Arbeit verrichtet werden mag, eine schriftliche Notiz über-

Retentionsrechte für gethane Arbeit oder geliefertes Material, sollen von dem Tage anfangen an welchem die Notiz an den Eigenthümer protokollirt wurde.

reichen, worin die Absicht ausgesprochen ist, ein solches Anspruchsrecht zu erheben, und welches den ungefähren Werth des zu liefernden Materials, oder den ungefähren Werth der zu verrichtenden Arbeit so genau als möglich angibt, nebst einer Beschreibung des Eigenthums, das dadurch berührt wird; und diese Notiz kann überliefert werden, noch ehe mit der Lieferung des nöthigen Materials oder mit der zu verrichtenden Arbeit begonnen wird; und seinem Belieben kann er zu irgend einer Zeit nachdem er mit der Lieferung des Materials oder mit der Verrichtung der Arbeit begonnen, und vor der Vollendung seines Unternehmens, die Lieferung des Materials, oder vor der Vollendung seiner Arbeit solche Notiz überreichen; und von der Zeit der Ueberreichung solcher Notiz an, und nach der Registrirung derselben, wie hierin weiter vorgeschrieben, soll derselbe von dem Tage der Registrirung an ein Anspruchsrecht für solches Material, nachdem es geliefert, oder für solche von ihm verrichtete Arbeit haben; die zu beanspruchende Summe soll jedoch die in der Notiz angegebene und ihm zukommende Summe nicht übersteigen, und jede solche Notiz soll mit der eidlichen Erklärung Desjenigen versehen sein, der die Notiz gibt, des Sinnes, daß er solches Anspruchsrecht auf Treu und Glauben erhebt.

Der Registrirung der Uebersicht nicht überhoben, noch die Uebereichung der Notiz nicht verpflichtet.

1665. Sekt. 2. Nichts das in diesem Gesetze enthalten ist, soll so ausgelegt werden, als ob Subcontraktoren, Arbeiter, Tagelöhner und Andere, welche Anspruchsrechte erheben, der Registrirung des Erweises in Bezug auf Zeit, Weise und Form, wie die Sektionen zwei, drei, vier und fünf es verlangen, die durch dieses verbessert werden, überhoben seien; noch soll irgend etwas in diesem Gesetze so ausgelegt werden, als ob solche Subcontraktoren, Arbeiter, Tagelöhner oder Andere die Anspruchsrechte erheben, verpflichtet seien, dem Eigenthümer oder den Eigenthümern vorerwähnten Eigenthums Notiz zu übergeben, wozu die erste Sektion dieses Gesetzes bevollmächtigt; sondern solche Personen können nach ihrem Belieben mit der Erhebung von Anspruchsrechten beginnen, unter dem Gesetze welches durch dieses verbessert ist.

Notizen sind zu registriren.

1666. Sekt. 3. Eine Abschrift aller solcher Notizen wie sie durch die erste Sektion dieses Gesetzes vorgesehen sind, soll in dem Bureau des Registrators des County, in welchem das berührte Eigenthum liegt, registrirt werden, wie von Erweisen verlangt wird, daß sie nach Sektion zwei des Gesetzes, das durch

dieses verbessert wird, registrirt werden, und dieselbe soll dieselbe Gültigkeit haben, von dem Datum der Registrirung an, wie das Registriren von Erweisen, zu welchem die zweite Sektion des Gesetzes, welches durch dieses amendirt wird, verpflichtet.

Auf welche Weise Notiz zu übermachen.

1667. Sekt. 4. Wenn der oder die Eigenthümer, denen von Subcontraktoren, Arbeitern, Tagelöhnern oder Andern, welche Anspruchsrechte erhoben, Notizen zu übermachen sind, von dem pflichtmäßigen Wohnorte abwesend sind, oder die in dem County in welchem das Eigenthum liegt, auf das Anspruchsrecht zu erheben beabsichtigt wird, nicht angetroffen werden können, dann mögen diese Notizen dem Agenten der die Arbeit an dem Eigenthum beaufsichtigt, anstatt des Eigenthümers oder der Eigenthümer in solchem County überreicht werden, und wenn in dem betreffenden County kein solcher Agent sich befindet, dann soll besagte Notiz an einer in die Augen fallenden Stelle des Eigenthums angeschlagen werden, und die Ueberreichung einer Notiz soll von Demjenigen, welcher dieselbe übermacht oder anschlägt, dadurch bekräftigt werden, daß derselbe eine eidliche Aussage auf der Abschrift beifügt; jedoch soll die Weise dieses Verfahrens die Bekanntmachung der Notiz in einer Zeitung nicht berühren, wie in nächstfolgender Sektion vorgesehen.

Wer der Verklagte ist bei Klagen zur Durchführung des Anspruchsrechts.

1668. Sekt. 5. In gerichtlichen Verfahren durch Subcontraktoren und alle Andern, unter Sektion neun des Gesetzes, zu welchem dieses eine Verbesserung ist, um ein Anspruchsrecht auf irgend ein Eigenthum durchzusetzen, sollen der oder die Eigenthümer eines solchen, der Contrahent oder die Contrahenten für irgend ein Gebäude, einen Ueberbau oder daran verrichtete Arbeit, und alle anderen Personen, die bei demselben interessirt sind, als Verklagte angesehen werden, und der Kläger soll die Notiz, wie es die genannte Sektion vorschreibt, veröffentlichen lassen an alle Personen, die Anspruchsrechte auf das Eigenthum halten oder erhoben haben, welche Notiz im Allgemeinen an solche Personen gerichtet werden soll; auch soll die Notiz eine Beschreibung des Eigenthums enthalten, auf welches das Anspruchsrecht erhoben wurde.

Anspruchsrechte die die Summe welche dem Contraktor zukommt übersteigt, nicht an Subcontraktor u. s. w. auszuzahlen.

1669. Sekt. 6. Nichts, das in diesem Gesetze enthalten ist, noch in dem Gesetze, zu welchem dieses eine Verbesserung ist, soll so ausgelegt werden, als ob irgend ein Subcontrahent, Arbeiter, Tagelöhner oder ein Anderer ein Anspruchsrecht oder Anspruchsrechte erhalten könnte, dessen Summe an sich oder deren

Summen zusammen die Summe übersteigt, welche der oder die Eigenthümer an den Contraktor zu bezahlen hat oder haben, nach dem zwischen ihnen abgeschlossenen Contrakte, für die Arbeit zu deren Ausführung der Contrahent sich verpflichtet hat.

Strafe für Vernachlässigung der Registrirung im Falle Anspruch bezahlt, oder Nichtzurückziehung der Notiz im Falle kein Material geliefert oder keine Arbeit verrichtet, oder wenn bezahlt.

1670. Sekt. 7. Wenn nach Registrirung der Notiz, wie nach Sektion eins dieses Gesetzes gestattet ist, Derjenige, welcher die Registrirung veranlaßte, gemäß derselben das Material nicht liefern, oder die Arbeit nicht verrichten sollte, oder wenn er für geliefertes Material oder verrichtete Arbeit bezahlt worden ist, so soll derselbe sofort, wie der Fall es mit sich bringen mag, eine Zurücknahme der Notiz registriren lassen, oder nach Bezahlung seines Anspruchs laut Registrirung, welcher das Zeugniß des Registrators beigefügt sein muß; und sollte er es vernachlässigen dieses innerhalb fünf Tage nachdem er von dem Eigenthümer oder dessen Agenten, des so berührten Eigenthums eine schriftliche Notiz erhalten hat, so soll er dem Eigenthümer eines solchen Eigenthums für jede Unterlassung die Summe von zwanzig Dollars bezahlen, und auf Verweigerung fünfzig Dollars für die erste Verweigerung, und einhundert Dollars für jede weitere Verweigerung.

---

## Kapitel LX.

### Verjährungen.

[Revidirte Statuten, Kapitel LV.]

Welche Klagen ausgeschlossen, wenn nicht innerhalb sechs Jahre von Zeit der Entstehung anhängig gemacht.

1671. Sektion 1. Die folgenden Klagen sollen innerhalb sechs Jahre von der Zeit als die Ursache zur Klage entstanden sein wird, anhängig gemacht werden, und nicht nach Verfluß der angegebenen Zeit:

Erstens—Alle Schuldklagen die auf irgend einen Contrakt oder in der Verbindlichkeit zu einer Verrichtung beruhen.

Zweitens—Alle Klagen auf Urtheile die von irgend einem Gerichte, das nicht Protokollgericht ist, gefällt werden.

Drittens—Alle Klagen für rückständige Miethe.

Viertens—Alle Klagen auf Contrakte oder Verbindlichkeiten begründet, ob klar ausgedrückt, oder selbstverständlich, oder durch Folgerungen (assumpsit), oder auf den Rechtsfall.

Fünftens—Alle Klagen auf Verwüstung, oder wegen gesetzwidrigem Betretens eines fremden Grundstücks.

Sechstens—Alle Klagen auf Aufhebung gerichtlicher Beschlagnahme, und alle andern Klagen wegen Wegnahme, Vorenthaltung oder Beschädigung von Gut oder beweglichem Eigenthum.

Siebtens—Alle andern Klagen auf Rechtsfälle, Klagen wegen verläumderischer Worte und Schmähschriften.

Welche Klagen ausgeschlossen, wenn nicht innerhalb eines Jahres anhängig gemacht.

1672. Sekt. 2. Alle Klagen wegen Angriffs und Schlägerei, und unrechtmäßiger Inhaftirung, ebenso Klagen wegen verläumderischer Worte, oder Schmähschriften, sollen innerhalb eines Jahres, von der Zeit als die Ursache zur Klage entstanden sein wird, anhängig gemacht, und nicht nach Verfluß der angegebenen Zeit.

Wann Klagen wegen Flucht anhängig zu machen.

1673. Sekt. 3. Alle Klagen gegen Sheriffe oder andere Beamte, wegen Flucht von Personen, die auf Civilklagen gefänglich eingezogen waren, sollen innerhalb sechs Monate von der Zeit der Flucht an und nicht später anhängig gemacht werden.

Klagen gegen Sheriffs und Coroner wegen Amtsführung.

1674. Sekt. 4. Alle Klagen gegen einen Sheriff oder Coroner die sie sich wegen ihrer Verbindlichkeit zugezogen haben, durch Verrichtung irgend einer Thätigkeit in ihrer Eigenschaft als Beamte, oder durch Versäumung ihrer Amtspflichten, wegen Flucht ausgenommen, sollen innerhalb eines Jahres, von der Zeit der Ursache zur Klage an, und nicht später, anhängig gemacht werden.

Wann Klageursache auf laufende Rechnungen zu begründen.

1675. Sekt. 5. Bei allen Schuldklagen oder assumpsit, die zur Erlangung des Rechtes einer gegenseitigen Rechnungsführung, oder einer laufenden Rechnung anhängig gemacht werden, soll die Ursache zur Klage entstanden sein, von der Zeit an als die Rechnung den letzten Posten aufweist.

Welche Klagen ausgeschlossen, wenn nicht innerhalb drei Jahre anhängig gemacht.

1676. Sekt. 6. Alle Personalklagen aus irgend welcher Ursache, über die in den vorstehenden Sektionen nichts bestimmt ist, oder durch irgend ein anderes Gesetz dieses Staates, sollen innerhalb drei Jahre nach der Zeit, als die Klage als begründet erscheint, und nicht später, anhängig gemacht werden.

Uebereinkommen von Seiten des Verklagten, wie Verjährung in Erwägung zu ziehen.

1677. Sekt. 7. Alle Verordnungen dieses Kapitels sollen sich auf Fälle irgend einer Schuld oder eines Contraktes, erklärt durch Uebereinkommen von Seiten des Verklagten beziehen; und die Verfallzeit soll in Erwägung gezogen werden, in derselben Weise als ob zur Zeit als des Klägers Klage begann, eine Klage anhängig gemacht worden wäre.

Klagen für Geldstrafen und Verwirkungen sollen innerhalb eines Jahres eingeleitet werden,

1678. Sekt. 8. Alle Klage- oder Rechtssachen, die nach dem Strafgesetzbuche Geldstrafen oder Verwirkungen nach sich ziehen und die von diesem Staate anhänig gemacht werden, oder von irgend einer Person, welche die Geldstrafe oder Verwirkung ganz oder theilweise erhält, sollen ihren Anfang nehmen innerhalb eines Jahres nach dem Vergehen, und nicht später.

Im Falle Klagen durch das Gesetz verjähren.

1679. Sekt. 9. Die vorhergehende Sektion soll sich nicht auf eine Klage beziehen die schon verjährt ist oder die in einer kürzeren Zeit als die in einem Gesetze zur Verjährung bestimmte, verjähren wird, sondern die Klage soll innerhalb der durch das Gesetz zur Verjährung bestimmten Zeit anhängig gemacht werden.

Verjährung sich beziehend auf Billigkeitsgerichte die gemeinschaftliche Jurisdiction mit Gewohnheitsrechts Gerichten haben.

1680. Sekt. 10. Wenn die Gerichte über Gewohnheitsrechte, und die Billigkeitsgerichte gemeinschaftliche Jurisdiction über eine Klagesache haben, so sollen die Verordnungen dieses Kapitels, welche die Zeit des Anfanges einer solchen Klage festsetzen, als Ursache zur Klage, in Gerichten über Gewohnheitsrechte, sich auf alle Klagen beziehen, welche später aus derselben Ursache im Kanzleigerichte anhängig gemacht werden.

Keinen Bezug wenn Billigkeitsgericht die ausschließliche Gerichtsbarkeit hat.

1681. Sekt. 11. Die letzte Sektionsoll sich nicht auf Klagen erstrecken, über deren Hauptgegenstand ein Billigkeitsgericht besondere und ausschließliche Jurisdiction besitzt und deren Hauptgegenstand dem Verfahren der Gewohnheitsgerichte nicht unterworfen ist.

Klagen wegen Freilassung auf Grund des Betrugs, sollen innerhalb drei Jahre anhängig gemacht werden.

1682. Sekt. 12. Freilassungsbeschwerden auf Grund von Betrug sollen innerhalb drei Jahre nach der Entdeckung durch die beeinträchtigte Partei registrirt werden, wobei die Thatsachen solchen Betrugs angegeben werden sollen, jedoch nicht nach der angegebenen Zeit.

Freilassungsbeschwerde in andern nicht hierin beschriebenen Fällen, innerhalb fünf Jahre zu registriren.

1683. Sekt. 13. Freilassungsbeschwerden sollen innerhalb fünf Jahre, und nicht später, von der Zeit an, als die Ursache zur Klage als begründet erscheint, im Falle eine Vollmacht existirt, die dem gerichtlichen Verfahren der Gewohnheitsrechts-Gerichte nicht unterworfen ist, registrirt werden.

Befreiung der Personen von den zwei letzten Sektionen wegen Unfähigkeit.

1684. Sekt. 14. Wenn die Person, welche berechtigt ist eine Beschwerde zu registriren, wie in den beiden letzten Sektionen verzeichnet ist, zur Zeit als die Thatsachen solchen Betrug feststellen, oder zur Zeit, als die Ursache zur Registrirung der Klage begründet schien, unzuständig oder unzurechnungsfähig sein

sollte, wie solche Fälle hierin weiter benannt werden, so soll die Zeit während welcher solche Unzuständigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit besteht, von der in den beiden letzten Sektionen angeführten Verjährung ausgeschlossen sein, in derselben Weise und mit gleicher Gültigkeit, wie solche Zeit die hierin zur Verjährung der Anhängigmachung von Rechtsprozessen davon ausgeschlossen ist; und im Falle eine solche berechtigte Person während der Zeit ihrer Unzuständigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit stirbt, oder vor Ablauf der Verfallzeit, die hierin zur Registrirung solcher Beschwerden bestimmt wurde, so kann dasselbe durch die Erben oder Bevollmächtigten, wie es der Fall sein mag, geschehen, innerhalb derselben Zeit, die für die Anhängigmachung von Klagen in gleichen Fällen bestimmt ist.

Wann Personen, wenn unzuständig zur Zeit der Feststellung der Klageursache, Klagen anhängig machen können.

1685. Sekt. 15. Wenn irgend Jemand der berechtigt ist, irgend eine der in der in diesem Kapitel angeführten Klagen anhängig zu machen, zur Zeit wenn die Ursache zur Klage begründet erscheint, noch unter einundzwanzig Jahre alt ist, oder eine verheirathete Frau, wahnsinnig, eingekerkert, oder von den Vereinigten Staaten abwesend ist, so kann die Person genannte Klagen innerhalb der in diesem Kapitel zur Verjährung festgesetzten Zeit anhängig machen, wenn die Unzuständigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit gehoben ist.

Verjährung von Klagen.

1686. Sekt. 16. Es soll für irgend Jemanden, gegen den eine Klage in irgend einem Gerichte dieses Staates anhängig gemacht worden ist, gesetzmäßig sein, im Falle die Ursache zur Klage außerhalb des Staates entstand, in Bezug auf einen Contrakt oder ein Uebereinkommen, ob klar ausgedrückt oder selbstverständlich, länger als zwei Jahre vor Anhängigmachung der Klage, oder auf irgend eine besiegelte, schriftliche Urkunde, oder Urtheil oder Bescheid irgend eines Gerichts länger als drei Jahre vor Anhängigmachung der Klage, eine Antwort durch Anführung von Thatsachen derselben einzubringen und dieselbe in dem Gerichte gegen des Klägers Klagerecht einzureichen.

Anhängigmachung von Klagen durch Testamentsvollstrecker oder Administratoren Verstorbener.

1687. Sekt. 17. Wenn irgend eine Person, die berechtigt ist, irgend eine der in diesem Kapitel angeführten Klagen anhängig zu machen, vor Ablauf der hierin festgesetzten Zeit sterben sollte, während die Ursache zur Klage, gesetzlich fortbesteht, so kann die Klage durch den Testamentsvollstrecker oder Administrator des Verstorbenen, wie es der Fall sein mag, zu irgend einer Zeit innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung der Testaments-Ur-

kunde oder der Administration, anhängig gemacht werden, und nicht später, wenn durch die Verordnungen dieses Kapitels ausgeschlossen.

Im Falle der Aufhebung der Klage innerhalb der Verjährungszeit anhängig gemacht; wann neue Klage einzubringen.

1688. Sekt. 18. Wenn eine Klage innerhalb der hierin festgesetzten und dazu bewilligten Zeit anhängig gemacht worden ist, und der Prozeß ermangelt eines genügenden Gerichtsbefehls, oder einer Antwort durch ein unvorhergesehenes, zufälliges Ereigniß, oder aus Versehen oder Vernachlässigung des Beamten der damit beauftragt war, oder der Prozeß sollte ungültig werden, oder die Klage umgangen, oder durch den Tod einer der Parteien vereitelt werden; oder wenn, nach der Entscheidung zu Gunsten des Klägers, das Urtheil aufgehalten wird, oder wenn das zu Gunsten des Klägers gefällte Urtheil durch ein Schreiben, das begangene Irrthümer beweisl, aufgehoben wird, so kann der Kläger in derselben Angelegenheit eine neue Klage anhängig machen zu irgend einer Zeit innerhalb eines Jahres nach der Ungültigkeit oder anderer Bestimmung der Originalklage, oder nach Aufhebung des Urtheils; und wenn die Klageursache fortbesteht, so kann der Testamentsvollstrecker oder Administrator, im Todesfalle, solche neue Klage innerhalb des einen Jahres anhängig machen.

Versprechen eines der verschiedenen Mitcontrahenten, Testamentsvollstrecker u. s. w. für Andere nicht bindend so daß der Nutzen verloren ginge.

1689. Sekt. 19. Wenn es zwei oder mehrere Mitcontrahenten oder Mittestamentsvollstrecker oder Administratoren irgend eines Contrahenten gibt, so soll kein Mitcontrahent, Testamentsvollstrecker, oder Administrator den Vortheil der Verordnungen dieses Kapitels verlieren, so daß er aus Billigkeitsrücksichten mit einer Anerkennung oder mit einem Versprechen belastet werden kann, das ein Anderer oder Andere von ihnen gegeben.

Wie Urtheil zu fällen in Klagen gegen Mitcontrahenten u. s. w. wenn es sich herausstellt, daß Kläger durch die Verordnungen dieses Kapitels ausgeschlossen ist, bezüglich eines desselben.

1690. Sekt. 20. In Klagen die gegen zwei oder mehrere Mitcontrahenten, oder Mittestamentsvollstrecker oder Administratoren eines Contrahenten, und wenn es sich während der Untersuchung oder auf andere Weise herausstellt, daß der Kläger in Bezug auf einen oder mehrere der Verklagten durch die Verordnungen dieses Kapitels ausgeschlossen ist, aber berechtigt ist seinen Regreß an irgend Andere oder an einen andern von ihnen zu nehmen, kraft einer neuen Anerkennung oder eines neuen Versprechens, oder auf andere Weise, so soll ein Urtheil zu Gunsten des Klägers gefällt werden in Bezug auf irgend einen Verklagten, an welchen er seinen Regreß zu nehmen berechtigt ist, und zu Gunsten des oder andern Verklagten gegen den Kläger.

1691. Sekt. 21. Wenn in irgend einer Klage in Bezug auf Contrakt, der Verklagte die Ungültigkeit erklären und beweisen sollte, daß irgend eine andere Person in Verbindung mit Anderen verklagt werden sollte, und es wird daraufhin fortgefahren, und es sollte sich bei der Untersuchung herausstellen, daß die Klage durch die Verordnungen dieses Kapitels gegen die in der Erklärung so benannten Person ausgeschlossen ist, so soll das Ergebniß des ganzen Verfahrens zu Gunsten des Klägers lauten.

Wann Ergebniß zu Gunsten des Klägers lauten soll, im Falle der Nichtvereinigung der Verklagten.

1692. Sekt. 22. Nichts in den drei voranstehenden Sektionen Enthaltene soll die Leistung der Zahlung der Hauptsumme oder Zinsen, die durch irgend eine Person gemacht worden, ändern, aufheben, oder schwächen, jedoch soll kein Indossement und keine Note einer solchen Zahlung die auf Handschein, Wechsel, oder anderes Schreiben gemacht wurde durch oder von Seite der Partei an die die Zahlung dem Sinne nach erfolgen sollte nicht als hinlänglicher Beweis einer solchen Zahlung angesehen werden, so daß der Fall der Wirksamkeit den Verordnungen dieses Kapitels entzogen werden könnte.

Leistung der Zahlung durch Verklagten nicht zu beeinträchtigen; des Klägers Note nicht hinlängliches Zeugniß der Zahlung.

1693. Sekt. 23. Wenn es zwei oder mehrere Mitcontrahenten oder Mitteſtamentsvollstrecker oder Administratoren irgend eines Contrahenten gibt, so soll keiner von ihnen des Vortheils der Verordnungen dieses Kapitels verlustig sein, so daß er nur aus Billigkeitsrücksichten mit irgend einer Zahlung die von irgend einem Andern oder von Anderen gemacht wurde, belastet werden kann.

In Fällen von Zahlungen die an einen oder mehrere Mitcontrahenten u. s. w. gemacht wurden.

---

Ein Gesetz, zur Begrenzung der Zeit zur Anhängigmachung von Klagen in Bezug auf Grundeigenthum.

1694. Sektion 1. Daß irgend Derjenige, welcher im ungestörten und unbestrittenen Besitze von Ländereien oder Wohnungen, Bergwerksansprüche eingeschlossen, unter Anspruch und scheinbarem Rechtstitel, der auf Treu und Glauben gemacht, Vorkäufe (pre-emptions), die in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Staates Colorado gemacht wurden, eingeschlossen, oder von irgend welchen Minendistrikten worin solches Eigenthum gelegen sein mag, sich befindet, und welcher während der nächstfolgenden fünf Jahre in dem Besitze bleibt und während genannter Zeit die Taxe bezahlt, welche gesetzlich auf solche Ländereien,

Personen die zu dem Vortheile dieses Gesetzes berechtigt sind.

Wohnungen oder Minenanspruch bezahlt hat, soll dasselbe inne halten, und benannte Ländereien, Wohnungen, oder Minenansprüche sollen ihm als gesetzliches Eigenthum zugesprochen werden, in der Ausdehnung und in dem Sinne seines oder ihres rechtmäßigen Vorkaufs-Rechtstitels. Alle Personen die Besitzthum auf diese Weise innehalten, durch Ankauf, Vermächtniß oder Nachkommenschaft, und die fortfahren die Taxen, wie vorgesagt, zu bezahlen, und auf diese Weise das Besitzthum und die Zahlung der Taxen für den vorgenannten Zeitraum vervollständigen, sollen zu dem Vortheile dieses Gesetzes berechtigt sein.

Personen die nicht zu dem Vortheile dieses Gesetzes berechtigt sind.

1695. Sekt. 2. Wennimmer eine Person, die Vorkaufs-Besitztitel, entweder durch Vorkauf oder auf andere Weise erlangt hat, zu unbesetzten und unbewohnten Ländereien oder Minenansprüchen und bezahlt während fünf aufeinanderfolgender Jahre die Taxen, welche gesetzlich darauf umgelegt sind, oder für Verbesserungen an denselben, so soll er oder sie, als Eigenthümer solcher unbesetzten und unbewohnten Ländereien oder Minenansprüche angesehen sein und ihm oder ihr dasselbe gesetzlich zugesprochen werden, in der Ausdehnung und in dem Sinne seines oder ihres rechtsmäßigen Vorkaufs-Besitztitels. Alle Personen, die unter solch einem Taxzahler das Eigenthum inne halten, entweder durch Kauf, Vermächtniß oder als Nachkommenschaft, und fortfahren die vorbenannten Taxen zu bezahlen für die vorgesehene Zeit, sollen zu dem Vortheil dieser Sektion berechtigt sein. Vorausgesetzt jedoch, daß wenn irgend eine Person einen besseren schriftlichen Titel oder zu besagten unbesetzten und unbewohnten Ländereien oder Minenansprüchen besitzt und bezahlt während benannten Zeitraums von fünf Jahren die Taxen, welche auf solche Ländereien und Minenansprüche umgelegt sind, oder Verbesserungen daran für irgend ein Jahr, oder mehrere des besagten Zeitraums von fünf Jahren, so soll solcher Taxzahler, seine Erben und Bevollmächtigten nicht zu der Wohlthat dieses Gesetzes berechtigt sein.

Eigenthum auf welches die Verordnungen dieses Gesetzes sich nicht erstrecken.

1696. Sekt. 3. Die zwei vorstehenden Sektionen sollen sich nicht auf Ländereien oder Wohnungen beziehen, die Eigenthum der Vereinigten Staaten sind, ausgenommen die Besitzrechte solcher Parteien, welche solche Ländereien und Minenansprüche inne haben, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der Vereinigten Staaten, des Staates Colorado, den Minengesetzen, den Regulationen und Gebräuchen der verschiedenen Minendi-

strikte, in welchen solche Ländereien und Minenansprüche gelegen sind; noch auf Land das den Zwecken irgend einer Schule oder einem Seminar dient, oder zum Zwecke einer religiösen Gesellschaft; noch auf Land zu allgemeinen öffentlichen Zwecken. Noch sollen sie sich auf Ländereien, Wohnungen oder Minenansprüche erstrecken, wenn da ein Vorkaufsbesitztitel ist, durch Ankauf oder Vorkauf in einem andern zu solchen Ländereien, Wohnungen, oder Minenansprüche, und der Besitzer eines solchen Besitzrechtes ist unter einundzwanzig Jahre alt, wahnsinnig oder eingekerkert; ausgenommen, solche Person macht innerhalb eines Jahres nachdem ihre Unzuständigkeit aufgehört hat zu existiren eine Klage anhängig zur Wiedererlangung solcher Ländereien oder Minenansprüche, und verfolgt sein Recht, bis zum Urtheil; und was unbesetzte und unbewohnte Ländereien anbetrifft, ebenfalls innerhalb eines Jahres, an die Person oder Personen, welche dieselben bezahlten, oder an den Schatzmeister des County in welchem solche Länder gelegen sind, zum Gebrauch einer solchen Person oder solcher Personen alle Taxen bezahlt auf solches Land oder solche Verbesserungen, nebst Zinsen darauf, von dem Datum solcher Zahlungen an mit 25 Prozent jährlich. Noch soll besagte Sektion sich auf irgend welche Minenansprüche erstrecken oder beziehen zu welchen der Besitztitel durch Vorkauf unter den und kraft der Verordnungen der Vereinigten Staaten Gesetze, angenommen am 10. Mai 1872, gewährt wurde, in Beziehung auf Verwirkung von Minenansprüchen durch Vernachlässigung der Verbesserung derselben.

1697. Sekt. 4. In allen Rechts- oder Billigkeitsfällen, welche anhängig gemacht wurden um den Besitz irgend welcher Ländereien, Wohnungen, oder Minenansprüche wieder zu erlangen, gerichtliche Aussetzungen ausgenommen, kann der Verklagte vor Gericht solchen Besitz erörtern, nebst Bezahlung der Taxen, wie vorher bemerkt, zum Hinderniß solcher Klage; und auf Vernachlässigung solcher Erörterung des Besitzrechtes und der Bezahlung der Taxen, soll das Recht des Verklagten sich besagtes Gesetz zu Nutze zu machen, durch den Verklagten als aufgegeben betrachtet werden.

Was Verklagter erörtern kann zum Hinderniß der Klagen um Besitz von Ländereien wiederzuerlangen u. s. w. — gerichtliche Aussetzungen ausgenommen.

## Kapitel LXI.

### Verrückte.

[Revidirte Statuten, Kapitel LVI.]

Zusammenberufung der Jury zu gerichtlicher Untersuchung von Verrücktheit — Ernennung von Aufsehern.

1698. Sektion 1. Wenn irgend ein Verrrückter, Grund- oder Personaleigenthum besitzt, so soll das Countygericht des County in welchem solcher Verrückter wohnt, auf schriftliches Ansuchen irgend eines achtbaren Bürgers des bezeichneten County den Befehl zur Zusammenberufung einer Jury erlassen, zur Vergewisserung der Verrücktheit, des Wahnsinns, oder der Geistesabwesenheit einer solchen Person; und wenn die betreffende Jury ein Urtheil dahin abgeben, daß solche Person verrückt, wahnsinnig oder geistesabwesend ist, so soll es die Pflicht des betreffenden Countygerichts sein, eine taugliche Person zu ernennen, um als Aufseher seines oder ihres Eigenthums zu funktioniren.

Bond des Aufsehers und die Bedingungen desselben.

1699. Sekt. 2. Der so für solches Eigenthum ernannte Aufseher soll eine Verbindlichkeit eingehen, mit genügender, vom Gericht gutzuheißender Bürgschaft mit dem Volke des Staates Colorado in der doppelten Summe des Werthes des Eigenthums solches Verrückten, die von dem betreffenden Countygericht zu bestimmen ist, als Bedingung der treuen Erfüllung seiner Pflichten als solcher Aufseher.

Fursorge und Aufsicht über Eigenthum von Verrückten; Pflichten des Aufsehers.

1700. Sekt. 3. Der Aufseher soll die vollständige Fürsorge und Aufsicht über das Grund- und Personaleigenthum eines solchen Verrückten haben, ebenso soll er ein Bestandsverzeichniß solchen Eigenthums führen, in derselben Weise wie Testamentsvollzieher verpflichtet sind den Bestand des Eigenthums über von Verstorbenen hinterlassenen, unverfügten Eigenthums; und er soll dasselbe in dem Countygericht, mit seiner eidlichen Bescheinigung versehen, innerhalb dreißig Tage nach seiner Ernennung übermachen.

Aufseher kann im Namen des Verrückten Klage führen.

1701. Sekt. 4. Der Aufseher soll das Grund- und Personaleigenthum des Verrückten zusammenbringen und davon Besitz nehmen; auch soll er die Macht haben, alle ausständigen, dem Verrückten zukommende Gelder einzuziehen, und kann im Namen eines solchen Verrückten für sich allein als Aufseher Klagen führen, gegen alle Personen, welche irgend einen Theil des Eigenthums solches Verrückten vorenthalten oder beschädigen, oder von

denen irgend Gelder oder Bezahlung für Beschädigungen an ihn fällig, jedoch unbezahlt sind.

Gerichtsbefehl gegen Verrückte.

1702. Sekt. 5. In allen Klagen gegen Verrückte sollen die Gerichtsbefehle an den Aufseher überreicht werden, welcher als Vertheidiger in jeder solchen Klage dienen soll.

Wie das Einkommen aus Eigenthum von Verrückten zu verwenden.

1703. Sekt. 6. Es wird dem Aufseher hiemit zur Pflicht gemacht, das jährliche Einkommen und den Ertrag aus dem Eigenthum eines solchen Verrückten, und den Erlös aus allen Verkäufen und Pfändern in liegenden Gründen, wie hierin weiter bestimmt wird, wie folgt zu verwenden: Erstens—Zur Zahlung von Schulden eines solchen Verrückten, und der Ueberschuß zur Erhaltung desselben und seiner oder ihrer Familie, und zu Erziehung seiner oder ihrer Kinder, wenn solche vorhanden sind; jedoch in allen Fällen unter der Oberaufsicht des Countygerichts.

Bewilligung von Forderungen gegen Verrückte durch Countygericht.

1704. Sekt. 7. Das Countygericht soll die gesetzliche Macht haben, Forderungen an den Verrückten zu bewilligen, welche aus seinem oder ihrem Eigenthum zu bestreiten sind, nach Vorzeigung der Forderungen, nebst Notiz an den Aufseher, in derselben Weise wie gegen unverfügte Nachlassenschaft.

Innerhalb welcher Zeit Forderungen an Verrückte bei dem Countygerichte einzureichen sind

1705. Sekt. 8. Alle Personen die Forderungen an irgend einen Verrückten haben, sollen dieselben zur Bewilligung beim Countygerichte einreichen, oder Klage in einem andern Gerichte anhängig machen, innerhalb eines Jahres von der Zeit der Ernennung des Aufsehers an gerechnet, oder sie sind von irgend einem Antheile an das Eigenthum eines solchen Verrückten, das im Bestandsverzeichniß aufgeführt ist, ausgeschlossen.

Auf welche Weise Urtheil gegen Verrückte gegen das Eigenthum auszuführen.

1706. Sekt. 9. Kein Exekutionsbefehl soll erlassen werden, um ein Urtheil, das gegen solchen Verrückten gefällt wurde, auszuführen, nach der Ernennung eines Aufsehers, bis solcher Verrückte nach Untersuchung, wie hierin weiter bestimmt werden wird, als bei gesundem Verstande erklärt wird; jedoch soll jedes solches Urtheil gegen sein Eigenthum ausgeführt werden, in derselben Weise wie in Bezug auf Ausführung gegen Testamentsvollstrecker und Verwalter zur Einziehung von Schulden ihrer Erblasser, oder von Schulden auf unverfügte Nachlassenschaft.

Bewilligungen an Frau des Verruckten aus seinem Eigenthum.

1707. Sekt. 10. Die Frau eines solchen Verrückten kann, nachdem das Bestandsverzeichniß dem Gerichte übergeben ist, solche Sachen, welche ihr als Wittwe, im Falle seines Todes zugestanden würden, aussuchen und an sich nehmen; und das

Countygericht kann, wenn es sich überzeugt hat, daß solcher Verrückte zahlungsfähig ist und Eigenthum besitzt, mehr als genügend um alle Schulden zu bezahlen, noch weitere Bewilligungen zugestehen, zu ihrem eigenen Unterhalt, sowie zum Unterhalt und zur Erziehung ihrer etwa vorhandenen unmündigen Kinder; diese sollen zu solchen Zeiten und in solchen Summen ausbezahlt werden, wie das Gericht bestimmen mag.

Befugnisse von Aufsehern in Bezug auf Personaleigenthum und Verpachtung von Grundeigenthum eines Verrückten.

1708. Sekt. 11. Der Aufseher soll befugt sein, das Personaleigenthum, und Rechtsobjecte des Verrückten zu verkaufen und seine oder ihre Ländereien zu verpachten unter solchen Uebereinkunftspunkten und Bedingungen wie das Gericht auf vorgängig registrirte Order bestimmen und gutheißen mag; jedoch soll keine solche Verpachtung den Zeitraum von fünf Jahren übersteigen; und jede Order zum Verkaufe des Personaleigenthums soll ganz besonders den Betrag dessen, das zu verkaufen ist angeben.

Wann der Verkauf von Eigenthum des Verrückten, das von der Exekution ausgeschlossen ist, gemacht werden kann.

1709. Sekt. 12. Grund- oder Personal-Eigenthum, das von Exekution ausgenommen ist oder sein wird, soll nicht verkauft werden, ausgenommen zum Zwecke des Unterhalts eines solchen Verrückten, oder seiner Frau oder Kinder.

In welcher Weise Grundeigenthum eines Verrückten verkauft und verpfändet wird.

1710. Sekt. 13. Wenn es je nothwendig sein sollte, Grundeigenthum irgend eines Verrückten zu verkaufen, oder Geld aufzubringen durch Verpfändung desselben, um seine oder ihre Schulden zu bezahlen oder anderes Grundeigenthum einzulösen, oder andere Hypotheken, oder zum Unterhalt seiner oder ihrer Familie, oder Erziehung seiner oder ihrer Kinder, so soll der Aufseher von dem Countygerichte von welchem er ernannt wurde, sich eine Order verschaffen zum Verkaufe oder zur Verpfändung desselben, durch ein Gesuch in derselben Weise wie zum Verkaufe des Grundeigenthums von unverfügter Nachlassenschaft erforderlich ist; solches Gesuch, solcher Verkauf und Bericht darüber, und die Uebertragung des verkauften Eigenthums sollen in derselben Weise ausgeführt werden wie in dem Kapitel, welches von Testamenten, Testamentsvollstreckern und Verwaltern handelt, vorgeschrieben ist.

Gesuch zum Verkauf von Eigenthum Verrückter; wer Vertheidiger sein soll.

1711. Sekt. 14. Nach einem jeden solchen Gesuch sollen die Personen, welche das Eigenthum eines Verrückten zu erben begehren, im Falle seines oder ihres Todes, als die Vertheidiger angesehen werden; und jedes solches Gesuch soll ganz besonders den Zweck klar machen warum solcher Verkauf als nöthig erach-

tet wird um der Person oder den Personen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Wann Bericht vom Aufseher zu liefern ist.

1712. Sekt. 15. Der Aufseher soll in der ersten County-Gerichtssitzung, welche sechs Monate nach seiner Ernennung stattfindet, und in jeder wechselseitig folgenden, dem Gerichte Rechenschaft über seine Verwaltung der Angelegenheiten des Verrückten ablegen, worin er das erhaltene Geld und die Quellen aus welchen der Empfang entsprang anzugeben hat, nebst dem Betrage und den verschiedenen Artikeln des Personaleigenthums, und der Rechtsobjecte die noch vorhanden sind, und die verschiedenen Summen, die von ihm ausgegeben wurden; und jede solche Rechenschaft soll mit den richtigen Belegen für solche Ausgaben versehen sein.

Zutheilung des in den Händen des Aufsehers sich befindenden Geldes.

1713. Sekt. 16. Das Countygericht soll nach jeder solchen Rechenschaft bezüglich der Zutheilung der in den Händen des Aufsehers sich befindenden Gelder an die Creditoren eines solchen Verrückten verfahren, wie in Sachen von unverfügtem Eigenthum nach Rechenschaft des Verwalters.

Verfügung über Ueberschußgelder die zum Eigenthum eines Verrückten gehören.

1714. Sekt. 17. Sollte sich, nach Deckung der Schulden und Ausgaben für die Verwaltung, ein Ueberschuß vorfinden, so soll das Gericht den Aufseher anweisen, der Frau des Verrückten zu ihrem Unterhalt, zum Unterhalt und zur Erziehung der unmündigen Kinder solche Summen auszuzahlen wie das Gericht als passend und standesgemäß erachten wird. Und solche Summen können erhöht oder vermindert werden je nach Ueberzeugung des Gerichts.

Wie Vergünstigungen an unmündige Kinder bezahlt werden.

1715. Sekt. 18. Die Summen welche solchen unmündigen Kindern zugesagt sind, können an den Vormund derselben ausbezahlt werden, wenn das Gericht es so anordnet.

Vergütung an den Aufseher.

1716. Sekt. 19. Der Aufseher soll für seine Fürsorge und Mühe solche Vergütung erhalten, wie das Gericht als billig erachten mag.

Erhöhte Bürgschaft auf Bond des Aufsehers; Entsetzung und Ernennung von Nachfolger.

1717. Sekt. 20. Das Countygericht kann von Zeit zu Zeit die Bürgschaft auf Bond irgend eines Aufsehers erhöhen, und kann, in Ermangelung solcher durch das Gericht erhöhten Bürgschaft, oder wegen irgend eines Vergehens oder einer schlechten Verwaltung den Aufseher seines Amtes entsetzen und einen Nachfolger ernennen.

1718. Sekt. 21. Jeder Aufseher kann, nachdem er einen

Verzichtleistung eines Aufsehers.

abschließlichen, regelmäßigen Bericht über seine Verwaltung der Angelegenheiten des Verrückten abgestattet hat, sein Amt niederlegen; und solche Resignation soll von dem Gerichte, das ihn ernannte, angenommen werden; jedoch soll keine solche Resignation oder die Annahme desselben so ausgelegt werden, als ob die Entlassung den Aufseher und seine Bürgen der früher eingegangenen Verbindlichkeiten entbindet.

Uebergabe des Eigenthums von Verrückten, durch Aufseher an den Nachfolger.

1719. Sekt. 22. Sollte der Aufseher irgend eines Verrückten sein Amt niederlegen, oder seines Amtes entsetzt werden, so soll solcher Aufseher auf Verlangen seines vom Countygericht ernannten Nachfolgers, solchem Nachfolger alle in seinem Besitz befindlichen Gelder, alles bewegliche und Grundeigenthum, alle Schuldbeweise und Rechtsobjecte, welche dem Verrückten angehören, ausliefern.

Wer den Verrückten in Obhut hat; wie zu verpflegen.

1720. Sekt. 23. Der Armenhaus-Aufseher des County, oder irgend eine andere Person, die von den Countycommissären ernannt werden mag, soll, falls der Verrückte keine Verwandte oder Freunde hat, die sich seiner annehmen, den Verrückten selbst in Obhut und Ueberwachung nehmen, und er soll befugt sein, ihn oder sie von Andern abzuschließen und solche Person behaglich unterhalten; und er soll darüber eine Rechnung an die County-Commissäre ausstellen, deren Pflicht es sein soll nach Ueberzeugung der Richtigkeit derselben ihre Vollmacht zur Bezahlung derselben auf den Countyschatz auszustellen; oder, sollte solch' Verrückter irgend Eigenthum besitzen, das unter der Verwaltung eines Aufsehers steht, so soll solche Rechnung dem Countygericht überwiesen werden, und der Aufseher soll auf Anweisung des Countygerichts dieselbe von den in seinen Händen befindlichen und zu solchem Eigenthum gehörenden Geldern bezahlen, wie das Gesetz die Verwendung derselben vorgeschrieben..

Verfahren in Fällen von Verkauf, Verpfändung oder Verpachtung des Grundeigenthums in diesem Staate das Verrückten in andern Staaten gehört.

1721. Sekt. 24. Der Aufseher irgend eines Verrückten, der in irgend einem Staate oder Territorium außerhalb dieses Staates ernannt wurde, kann sich der Verordnungen dieses Kapitels bedienen, um das Grundeigenthum eines solchen Verrückten das in diesem Staate gelegen ist zu verkaufen, zu verpfänden, oder zu verpachten, nachdem er sammt seinem Gesuche einen Bond registriren ließ für die Kosten wie in anderen Fällen, nebst einer rechtsgültigen Abschrift seiner Ernennung als solcher Aufseher und hinlänglichen Beweisen, daß derselbe angemessene und hin-

längliche Bürgschaft geleistet hat zur gewissenhaften Anwendung der aus solchem Verkaufe erzielten Gelder.

Verfügung über Eigenthum im Falle der Wiedererlangung des gesunden Verstandes eines Verrückten.

1722. Sekt. 25. Wenn ein solcher Verrückter seinen oder ihren gesunden Verstand wiedererlangt, dann soll der Aufseher auf die Order des Countygerichts von welchem solcher Aufseher ernannt wurde, dem- oder derselben sein oder ihr Grund- oder Personaleigenthum, das noch in seinen Händen ist, wieder zustellen; im Falle des Todes einer solchen Person soll in gleicher Weise auf die Order des Countygerichts der Ueberrest seines oder ihres Eigenthums seinen oder ihren Testamentsvollstreckern oder Verwaltern übergeben werden; jedoch soll in allen Fällen die angemessene Vergütung des Aufsehers abgezogen werden.

Verträge und Uebereinkommen mit Verrückten; wann als Schwindelei anzusehen und zu bestrafen.

1723. Sekt. 26. Alle Verträge, Uebereinkommen und Kredit mit oder bei irgend solchen Verrückten, sollen in Bezug auf solche Person seine oder ihre Erben oder persönliche Vertreter durchaus ungültig sein, aber Personen, die solche Verträge, oder Uebereinkommen mit irgend einem solchen Verrückten abschließen, sollen dadurch verpflichtet sein, bei der Ernennung seines oder ihres Aufsehers. Wenn irgend Jemand in den Besitz von, oder des Besitztitels zu irgend welchen Ländereien, Wohnungen, Güter, oder beweglichem Eigenthum solcher Verrückter gelangt durch Handel. Tausch, oder Spiel mit irgend einem Verrückten, und er weiß, daß letzterer verrückt ist, so soll er der Schwindelei schuldig, und, nach Ueberführung, allen Strafen wegen Schwindeleien ausgesetzt sein, wie in andern Fällen; und alles so erworbene Eigenthum soll solchen Verrückten, seinen oder ihren Aufsehern, Erben, Testamentsvollstreckern oder Verwaltern wieder zugestellt werden.

Wie Untersuchung zu machen um sich zu vergewissern, daß Verrückter wieder bei gesundem Verstande ist.

1724. Sekt. 27. Wenn irgend Jemand dem Countygericht des County, in welchem ein solcher Aufseher ernannt worden ist, einen schriftlichen Nachweis überreicht, worin erklärt wird, daß der Verrückte seinen, oder ihren, gesunden Verstand wiedererlangt hat, so soll solches Gericht die Thatsache durch eine Jury untersuchen lassen. Und sollte es durch solche Untersuchung sich bestätigen, daß solche Person, seinen, oder ihren gesunden Verstand wiedererlangt hat, so soll er oder sie sofort in Freiheit gesetzt werden, und das Countygericht soll an den Aufseher eine Vorladung ergehen lassen, zu erscheinen und Rechnung über Einnahmen und Ausgaben abzulegen. Die Unkosten welche durch irgend eine Untersuchung, die gemäß dieses Kapitels gemacht

wurden, entstehen, sollen aus dem Vermögen eines solchen Verrückten bezahlt werden; oder, wenn letzterer kein Vermögen besitzt, dann sollen die Countycommissäre des betreffenden County, auf Bescheinigung des Richters des Countygerichts über die Summe der Kosten diese bewilligen und eine Vollmacht zur Bezahlung soll an den Countyschatzmeister ausgestellt werden.

Obhut eines Wahnsinnigen oder eines wüthend Rasenden

1725. Sekt. 28. Wenn ein Wahnsinniger, oder wüthend Rasender frei umhergehend angetroffen wird und derselbe hat weder Freunde noch Verwandte die ihn aufnehmen und Sorge für ihn tragen, so soll es für einen Sheriff oder Constabler des County, in welchem solcher Wahnsinnige angetroffen wird, gesetzlich sein, denselben in Verhaft zu nehmen und in dem Countygefängniß oder an einem anderen Platze unterzubringen, bis eine Untersuchung gemacht werden kann, wie in Sektion eins vorgesehen; wenn es durch die Untersuchung sich ergibt, daß solche Person wahnsinnig oder rasend ist, oder geistesabwesend, so als seine eigene Person oder andere Personen oder Eigenthum in Gefahr zu bringen, wenn ihm ferner gestattet wird sich frei zu bewegen, so soll das Countygericht mit Fug und Recht durch eine Order, die zu registriren ist, solche wahnsinnige Person dem Countygefängniß überweisen um dort eingesperrt zu bleiben, bis zu seiner Entlassung nach vorheriger Untersuchung, wie diese in der vorstehenden Sektion vorgeschrieben ist; jedoch soll das Countygericht auf Gesuch eines Freundes oder Verwandten eines solchen Irrsinnigen, nebst überzeugenden Beweisen, daß solcher Bittsteller wirklich ein Freund oder Verwandter ist und die geeignete Person einen solchen Wahnsinnigen unter seine Obhut zu nehmen, verordnen, daß solcher Wahnsinnige der Obhut eines solchen Freundes oder Verwandten übergeben werde.

Untersuchung des Irrsinnigen; Notizgabe und an wen.

1726. Sekt. 29. Keine Wahnsinns-Untersuchung soll nach diesem Kapitel abgehalten werden, ohne daß der angeführte Irrsinnige wenigstens zehn Tage vorher Notiz davon erhalten hat, in Form einer Countygerichts-Vorladung, welche ihn mit der Zeit, dem Orte, wann und wo solche Untersuchung gemacht werden soll, bekannt macht, und die Erscheinung des angeführten Irrsinnigen verlangt; jedoch soll dieses die Verhaftung und Einsperrung irgend eines Rasenden, wie in vorstehender Sektion vorgesehen, nicht verhindern, während die Notiz und Untersuchung noch schwebt. Und weiter, daß wenn der angeführte Irrsinnige erscheint und zu solcher Untersuchung seine Zustimmung

gibt, so kann dieselbe ohne vorhergegangene Notiz stattfinden. Keine Untersuchung des Wahnsinns irgend einer Person, die eines Criminalverbrechens bezüchtigt ist soll, ohne Notiz an den Distriktsanwalt oder an einen andern Beamten, der mit der gerichtlichen Verfolgung eines solchen Verbrechens beauftragt ist, abgehalten werden. Nichts das in diesem Kapitel enthalten ist soll so ausgelegt werden, als ob die Verwandten und nächsten Blutsverwandten irgend eines wahnsinnigen Armen von der Verpflichtung seiner oder ihrer Versorgung befreit wären; und alle Gelder die zur Versorgung irgend einer solchen wahnsinnigen Person von irgend einem County verausgabt würden, unter den Verordnungen dieses Kapitels, können von den Personen, die zu seiner oder ihrer Versorgung verpflichtet sind, eingetrieben werden.

Gelder zur Versorgung von Wahnsinnigen; wie aufbewahrt.

1727. Sekt. 30. Alle Geldsummen, die durch Collektion von Taxen zur Versorgung von verrückten Armeu iu den Staatsschatz fließen, wie in dem Kapitel, das über Staatseinkünfte handelt, vorgesehen ist, sollen abgesondert und getrennt von allen andern Fonds in genanntem Schatze aufbewahrt werden und soll den Namen „Fond zur Versorgung der Verrückten" führen, und solcher Fond soll wie folgt in Ausgaben gebracht werden:

Fond zur Versorgung von Wahnsinnigen; wie verausgabt.

1728. Sekt. 31. Wann zu irgend einer Zeit irgend ein County Geldsummen zur Versorgung, zum Unterhalt, oder zur Obhutnahme irgend eines wahnsinnigen Armen verausgabt, so soll solches County aus dem Fond zur Versorgung von Verrückten entschädigt werden. Die County-Commissäre eines solchen County sollen dem Staatsrechnungsrevisor eine Rechnung aller solcher Ausgaben überreichen, in welcher die einzelnen Posten solcher Verausgabungen anzuführen sind, ebenso der Name des Armen zu dessen Versorgung dieselben gemacht wurden und die Zeit solcher Ausgaben; und zusammen mit dieser Rechnung sollen dieselben die Rechnungen der Person eingereicht werden, an welche solche Geldsumme bezahlt wurde, der die eidliche Bestätigung solcher Person beigefügt ist, daß solche Rechnung getreu ist, daß die in Rechnung stehenden Dienste wirklich und nothwendigerweise zur Versorgung und Obhuthaltung eines solchen Armen geleistet wurden, und daß derselbe von solchem County Bezahlung dafür erhielt, auch, zusammen mit angeführter Rechnung, soll eine gerichtliche Abschrift aus dem Protokolle von den Verhandlungen des Staatsgerichts, das solchen Armen als verrückt

erklärte, beigefügt sein, und ein Certifikat von dem Countyrichter, daß solch Verrückter seither noch nicht als bei gesundem Verstande erklärt wurde, wie es das Gesetz vorschreibt; vorausgesetzt, daß solche Abschrift von dem Auditeur registrirt und in seinem Amtszimmer aufbewahrt wird, und bei irgend einer folgenden Ueberreichung eines Anspruchs wegen der Versorgung desselben Verrückten soll es nicht nothwendig sein solche Abschrift zu erneuern. Nach Ueberreichung einer solchen Rechnung, beglaubigt wie vorgesagt, und auf Beweis durch das eidliche Zeugniß von zweien oder mehreren solcher County-Commissäre, daß solch Verrückter kein Vermögen, keine Verwandte in diesem Staate besitzt, so weit als ihnen bekannt ist, oder Niemanden der hinreichend im Stande wäre ihn oder sie zu versorgen, soll der Auditeur, wenn es nicht erscheint, daß solcher Anspruch betrügerisch oder nachgemacht ist, denselben anerkennen und seine Anweisung an den Schatz für die anerkannte Summe ausstellen, zahlbar aus dem Fond für Verrückte.

Fortschaffung eines Irrsinnigen nach und Versorgung in einer Narrenanstalt anderer Staaten; wie Ausgaben zu decken. (Amendement von 1874.)

Daß bis zu solcher Zeit als der Staat Colorado Vorsorge für einen Platz zur Obhut und Versorgung wahnsinniger Armen getroffen haben wird, ein solcher nach einem angemessenen Asyl, entweder innerhalb oder außerhalb der Grenzen dieses Staates geschafft werden soll, wo solchem Armen solche Aufmerksamkeit und Behandlung zu Theil wird, wie es für sie oder ihn angemessen sein mag; die Unkosten, welche bei und wegen der Transportation eines solchen verrückten Armen nothwendigerweise entstehen, ebensowohl der Betrrg seiner oder ihrer Rechnungen in dem Asyl, soll das County, in welchem solch verrückter Arme ein Einwohner ist, tragen und bezahlen, auf gesetzliche Belegscheine die zu diesem Zwecke präsentirt werden und die dem County aus dem Staatsfond für Versorgung von Verrückten zurückerstattet werden.

Zahlung solcher Warrants.

1729. Sekt. 32. Alle solche Warrants sollen ausbezahlt werden, in der Reihenfolge wie sie präsentirt werden.

Wiedererlangung von ausgegebenen Geldern für Versorgung des Verrückten, von Verwandten die zur Versorgung verpflichtet sind.

1730. Sekt. 33. Wenn zu irgend einer Zeit nach der Bezahlung solcher Rechnung für die Versorgung irgend eines verrückten Armen sich ergeben sollte, daß solcher Verrückter zur Zeit Verwandte innerhalb dieses Staates hatte, welche gesetzlich verpflichtet sind und hinlängliches Vermögen besitzen, ihn oder sie zu versorgen, so soll eine Klage von Seiten des Staates an-

hängig gemacht werden, um von solchen Verwandten alle so ausgegebenen Geldsummen wieder zu erlangen.

1731. Sekt. 34. Die Bezeichnung verrückt, wie sie in diesem Kapitel gebraucht ist, soll so ausgelegt werden, daß dieselbe Blödsinnige, Wahnsinnige und die nicht bei gesundem Verstande einschließt, auch solche Personen, die durch Unmäßigkeit oder Geistesstörung unfähig geworden sind den Angelegenheiten ihres eigenen Vermögens vorzustehen. Auslegung der Bezeichnung Verrückte.

---

## Kapitel LXII.

### Merkmale und Brandmarken.

Ein Gesetz in Beziehung auf Merkmale und Brandmarken, auf Mehlsäcke, Kornmehlsäcke und andere Waaren.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

1732. Sektion 1. Irgend eine Person oder irgend welche Personen, die Mehl oder irgend andere Waaren zu fabriziren oder damit Handel zu treiben beabsichtigt oder beabsichtigen, und das ausschließliche Recht und den Gebrauch von deren Handelszeichen oder Brandmarken sich vorzubehalten wünschen, sollen eine genaue Beschreibung von deren Handelszeichen den Brandmarken schriftlich ausfertigen und dieselbe zum Eintrag in dem Bureau des Staatssekretärs registriren, welche Beschreibung mit einem (fac simile) Abdruck dieser Handelszeichen oder dieser Brandmarken begleitet sein soll, und von wenigstens einer der Personen, welche dasselbe annehmen, zu beglaubigen ist, so wie Besitztitel von Grundeigenthum beglaubigt werden; vorausgesetzt, daß keiner Person bewilligt werden soll, ein ähnliches Handelszeichen oder eine Brandmarke zu registriren, wie vordem eine registrirt wurde, nnd es soll die Pflicht des Staatssekretärs sein, ein Buch zum Eintragen solcher Handelszeichen und Brandmarken, wie vorhergesagt, in seinem Bureau zu führen, und eine bescheinigte Abschrift dieser Urkunde von Seiten des Staatssekretärs, soll in allen Gerichten Beweis von der Annahme und Registrirung sowie des Inhaltes derselben sein, und die Gebühren des Staatssekretärs für das Eintragen einer jeden Bescheinigung sollen fünf Dollars betragen. Auf welche Weise ein ausschließliches Recht und Gebrauch von Handelszeichen gesichert werden kann.

Gebrauch von Fässern, Säcken, welche das Handelszeichen des Fabrikanten haben.

1733. Sekt. 2. Keiner Person oder Personen, wer es auch immer sein mag, soll es erlaubt sein irgend welche Fässer, Säcke oder Packete mit Mehl oder mit anderen Waaren wieder aufzufüllen, welche das Handelszeichen oder die Brandmarke des Fabrikanten oder Handelsmannes derselben haben, um dadurch den Käufer oder Consumenten zu hintergehen, oder dem Rufe des Fabrikanten oder dessen Handelszeichen zu schaden.

Strafe für Uebertretung dieses Gesetzes.

1734. Sekt. 3. Alle Personen, welche wissentlich oder absichtlich irgend welche Bestimmungen dieses Gesetzes übertreten, sollen eines begangenen Vergehens als schuldig erachtet werden, und alle Personen, welche wegen eines solchen Vergehens verurtheilt werden, sollen mit einer Geldbuße von nicht weniger als zehn Dollars und nicht mehr als zweihundert Dollars bestraft werden, und der Fabrikant soll zu solchem Schadenersatz berechtigt sein, wie derselbe erwiesen werden kann.

Genehmigt am 24. Januar 1877.

---

## Kapitel LXIII.

### Heirathen.

[Revidirte Statuten, Kapitel LIX.]

Heirath ein Civil-Contrakt.

1735. Sektion 1. Eine Heirath ist nach dem Gesetze als ein Civil-Contrakt betrachtet, zu welchem die Einwilligung der Parteien nothwendig ist.

Was für Heirathen blutschänderisch und ungültig sind.

1736. Sekt. 2. Alle Heirathen zwischen Eltern und Kindern, einschließlich Großeltern und Enkel von jedem Grade, zwischen Brüder und Schwestern der Halbbürtigen sowie der Vollbürtigen und zwischen Onkeln und Nichten, Tanten, Neffen und Cousinen des ersten Grades sind hiermit als blutschänderisch und völlig ungültig erklärt; und alle Heirathen zwischen Negern und Mulatten jeden Geschlechts und von weißen Personen, sind ebenfalls als völlig ungültig erklärt. Diese Sektion soll sich sowohl auf uneheliche wie auf eheliche Kinder erstrecken; vorausgesetzt. daß nichts, das in dieser Sektion enthalten ist, so ausgelegt werden soll, daß das Volk, welches in demjenigen Theile des Staates wohnt das von Neu-Mexiko erworben wurde, verhindert wäre nach dessen Landesgebräuchen zu heirathen.

1737. Sekt. 3. Wer immer absichtlich eine Heirath in

Wirklichkeit gegen die Verbote der vorhergehenden Sektion abschließt, und wer immer absichtlich eine solche Heirath vollzieht, soll eines Vergehens schuldig erkannt werden und auf Verurtheilung mit einer Geldstrafe von nicht weniger als fünfzig Dollars, noch mehr als fünfhundert Dollars bestraft werden, oder mit Gefängnißhaft von nicht weniger als drei Monaten noch mehr als zwei Jahren oder beides, nach Gutdünken des Gerichts, welches die Klage zu untersuchen hat.

Bestrafung gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Sektion zu heirathen.

1738. Sekt. 4. Alle Heirathen, welche außerhalb dieses Staates abgeschlossen wurden, und die nach den Gesetzen des Landes in welchem dieselbe contrahirt wurden, gültig sind, sollen in allen Gerichten dieses Staates als gültig anerkannt werden; vorausgesetzt, daß nichts in dieser Sektion enthalten so ausgelegt werden soll, daß Doppelehe oder Polygamie in diesem Staate erlaubt wären.

Gültigkeit von Ehen außerhalb dieses Staates contrahirt; Doppelehe und Polygamie.

1739. Sekt. 5. Irgend ein Richter, Friedensrichter, Priester oder licenzirter Prediger des Evangeliums mag in diesem Staate die Cermonien einer Heirath vornehmen.

Wer die Heirathsceremonien vornehmen kann.

1740. Sekt. 6. Kein Richter, Friedensrichter, Geistlicher, Prediger des Evangeliums, oder keine andere Person, soll wissentlich durch Heirath eine männliche Person unter dem Alter von einundzwanzig Jahren verbinden, oder eine weibliche Person unter dem Alter von achtzehn Jahren, ohne die Zustimmung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, unter dessen Aufsicht und Pflege eine solche minderjährige Person sein mag; vorausgesetzt, daß wenn die Parteien, welche sich zu verheirathen wünschen, keine Eltern oder keinen Vormund in diesem Staate haben, so soll die Person, welche ausgesucht wurde um die Heirathscermonien vorzunehmen, deren eigenes Urtheil in Frage ziehen in dieser Heirathsverbindung. Irgend eine Person, welche wissentlich die Bestimmungen dieser Sektion übertritt, soll eines begangenen Vergehens schuldig betrachtet werden, und auf Verurtheilung durch eine Geldbuße von nicht mehr als fünfhundert Dollars bestraft werden.

Heirath von Parteien ehe dieselben volljährig sind. Zustimmung der Eltern und des Vormunds. Strafe für Uebertretung dieser Sektion.

1741. Sekt. 7. Jede Person, welche autorisirt ist, Andere durch Heirath zu verbinden, soll eine Urkunde führen über alle Heirathen, welche von derselben vollzogen wurden und innerhalb drei Monate eine Bescheinigung über jede Heirath, den Tauf- und Beinamen enthaltend, an den Sekretär des County übersenden, in welchem diese Heirath vollzogen wurde. Eine

Eintrag und Bescheinigung von Heirathen; Strafe für Vernachlässigung einen Eintrag zu machen oder Bescheinigung auszustellen.

Person, welche sich weigert oder es vernachlässigt einen solchen Bericht auszustellen, innerhalb der vorhin bestimmten Zeit, soll für jedes solches Vergehen die Summe von einhundert Dollars verwirken, welche nebst Kosten von dem Registrator eingezogen werden kann.

Strafe für Unterlassung des Registrators, Heirathsberichte einzutragen.

1742. Sekt. 8. Der Sekretär soll alle diese Heirathsberichte innerhalb eines Monats nach Empfang derselben in ein Buch eintragen, welches für diesen Zweck geführt werden soll. Wenn ein Registrator es vernachlässigt oder sich weigert einen ihm zugestellten Bericht innerhalb der bestimmten Zeit einzutragen, so soll er einhundert Dollars verwirken, welche, nebst Kosten von irgend einer Person, welche deßwegen Klage erheben will, erlangt werden können.

Bescheinigte Copien von Einträgen in Heirathsbüchern sollen Beweismittel sein.

1743. Sekt. 9. Die Heirathsbücher, welche von den respektiven Registratoren zu führen sind, und Abschriften von den darin enthaltenen Einträgen, von ihm unter seinem Amtssiegel bescheinigt, sollen in allen Gerichten als Beweismittel gelten.

Strafe für Ausfertigung von falschen Berichten oder Verfälschung von Heirathsurkunden.

1744. Sekt. 10. Wenn eine Person, welche autorisirt ist, Heirathen zu vollziehen, absichtlich falsche Heirathsberichte über irgend eine Heirath, oder eine vorgebliche Heirath an den Sekretär ausstellt, oder wenn der Sekretär absichtlich einen falschen Eintrag von einer Heirath macht, so soll er eines begangenen Vergehens schuldig betrachtet und mit einer Geldsumme bestraft werden, welche nicht weniger als einhundert Dollars und einer Gefangenschaft von nicht weniger als drei Monaten sein soll.

Verfügung über Geldstrafen und Strafen.

1745. Sekt. 11. Alle Geldstrafen und Strafen, welche unter den Bestimmungen dieses Kapitels erwachsen, sollen in den Countyschatz bezahlt werden, zum Besten der öffentlichen Schulen, in welchem das Vergehen begangen wurde.

Bestätigung von vollzogenen Heirathen, vor dem 10. März 1864.

1746. Sekt. 12. Alle Heirathen, welche in diesem Territorium vollzogen wurden, ob durch einen Präsidenten oder Richter irgend eines Minendistriktes, welcher, unter den Gesetzen desselben erwählt wurde und fungirte, oder durch einen Friedensrichter oder Geistlichen vor dem zehnten Tage des Monats März im Jahre 1864, sind hiermit als bestätigt erklärt und gesetzgültig gemacht, und alle Kinder aus solchen Ehen, sollen vor dem Gesetze und in Billigkeit dieselben Rechte haben als ob diese Heirathen vollzogen worden wären nach den Vorschriften dieses Kapitels.

## Kapitel LXIV.

### Verheirathete Frauen.

[Revidirte Statuten, Kapitel LX.]

1747. Sektion 1. Das Eigenthum, Personal- oder Grundeigenthum, welches eine Frau in diesem Staate zur Zeit Ihrer Heirath eignet und die Miethe, Einkünfte, den Nutzen, und die Erträge von demselben, und irgend ein Grund-, Personal- oder gemischtes Eigenthum, welches durch Erbschaft, Testament oder Schenkung, oder als das Geschenk von irgend einer Person, das ihres Mannes ausgenommen, an sie fällt, einschließlich der Geschenke oder Gaben von ihrem Ehemanne, wie Schmucksachen, Silber, Tischwaaren, Uhren, Geld und Kleidungsstücke, sollen ihr eigenes und seperates Eigenthum verbleiben, ungeachtet ihrer Heirath, und soll nicht der Disposition ihres Ehemannes unterworfen sein, oder für seine Schulden verbindlich gemacht werden können.

Was für Eigenthum von verheiratheten Frauen nicht für des Ehemanns Schulden verbindlich gemacht werden kann.

1748. Sekt. 2. Irgend eine verheirathete Frau kann während sie verheirathet ist, ihr Personaleigenthum verhandeln, verkaufen und übertragen, und in Beziehung desselben irgend einen Vertrag eingehen, als ob sie unverheirathet wäre.

Verkauf und Uebertragung von Personal-Eigenthum von verheiratheten Frauen.

1749. Sekt. 3. Irgend eine Frau kann während dem sie verheirathet ist, klagen und verklagt werden, in allen Sachen, welche sich auf ihr Eigenthum, ihre Person oder ihren Ruf beziehen, in derselben Weise, als wenn sie ledig wäre.

Mag klagen und verklagt werden, als ob ledig.

1750. Sekt. 4. Irgend eine Frau kann während sie verheirathet ist, ein Testament machen, soll jedoch nicht mehr als eine Hälfte ihres Eigenthums, beides Personal- oder Grundeigenthum von ihrem Ehemanne wegnehmen, ohne dessen schriftliche Zustimmung.

Soll nicht mehr als die Hälfte ihres Eigenthums von ihrem Ehemanne weg vermachen.

1751. Sekt. 5. Im Falle irgend ein verheiratheter Mann seiner Frau über die Hälfte seines Eigenthums durch ein Testament entzieht, so soll es einer solchen verheiratheten Frau freigestellt sein, nach dem Tode ihres Ehemannes, die Bedingungen dieses Testaments anzunehmen, oder die Hälfte seines ganzen Eigenthums, Personal- und Grundeigenthum.

Im Falle ein Ehemann über die Hälfte seines Eigenthums verschreibt.

1752. Sekt. 6. Irgend eine verheirathete Frau kann ein Gewerbe oder ein Geschäft betreiben und irgend welche Arbeit oder Dienste verrichten, auf ihre eigene und seperate Rechnung,

Gewinne einer verheiratheten Frau von irgend einem Geschäft welches sie führt.

und die Gewinne einer verheiratheten Frau aus dem Gewerbe, Geschäft, der Arbeit, oder den Diensten, sollen ihr eigenes und seperates Eigenthum sein und können von ihr in ihrem eigenen Namen verwendet und angelegt werden; und in Beziehung ihres Geschäftes, Gewerbes, ihrer Arbeit oder Dienste und Gewinn, kann sie klagen und verklagt werden, als ob sie ledig wäre, und ihr Eigenthum, welches sie durch ihr Gewerbe, Geschäft und ihre geleisteten Dienste erworben hat, und die Einkünfte davon können auf eine Exekution gegen sie hinweggenommen werden.

Ungültigkeit von Heirathsverträgen.

1753. Sekt. 7. Nichts das in diesem Kapitel enthalten ist, soll irgend einen Heirathsvertrag oder eine Abrechnung ungültig machen, welcher jetzt gemacht ist, oder nach diesem gemacht wird.

Zu welchem Betrage der Ehemann für die Schulden der Frau verantwortlich ist.

1754. Sekt. 8. In allen Heirathen, welche nach diesem abgeschlossen werden, soll der Ehemann für die Schulden und Verbindlichkeiten seiner Frau verantwortlich sein, welche dieselbe vor der Heirath machte oder einging, zu dem Betrage des Grund- und Personaleigenthums, welches er mit ihr oder durch sie empfing, oder aus dem Verkaufe oder der Miethe ihrer Länder zog und nicht weiter.

Verantwortlichkeit im Falle des Todes seiner Frau.

1755. Sekt. 9. Diese Verantwortlichkeit des Ehemannes soll mit dem Tode seiner Frau nicht aufhören.

Urtheil gegen Mann und Frau.

1756. Sekt. 10. Wenn eine Frau, gegen welche Verbindlichkeiten existiren, Ländereien besitzt oder solche hat, sich verheirathet, so kann ein Urtheil auf solche Verbindlichkeiten gegen sie und ihren Ehemann gemeinsam erlassen werden, das nur auf diese Ländereien umgelegt werden kann.

Seperate Besitztitel des Mannes.

1757. Sekt. 11. Der seperate Besitztitel eines Ehemannes soll keinen Antheil der Ländereien der Frau übertragen.

---

## Ein Gesetz in Betreff verheiratheter Frauen.

[Gesetze der Session von 1872.]

Wann gegen verheirathete Frauen Klage geführt werden kann.

1758. Sektion 1. Eine Frau mag während dem Ehestande irgend eine Obligation, Rechnung, einen Handschein, oder ein anderes geschriebenes Dokument zur direkten Zahlung von Geld ausstellen; und wenn die Vergütung desselben zum Besten ihrer Hinterlassenschaft übergeht, so soll sie dafür in einer Gesetzesklage verantwortlich sein, und ein in dieser Sache gegen sie

abgegebenes Urtheil in einem Gerichte von protokollarischen Verhandlungen, soll ein Retentionsrecht auf ihr Grundeigenthum sein, und Exekution mag auf ein solches Urtheil erlassen werden, wie in andern Fällen.

---

### Ein Gesetz, in Betreff verheiratheter Frauen.

[Gesetze der Session von 1874.]

Verträge und Uebertragungen von Grund- und Personaleigenthum.

1759. Sektion 1. Nach Erlaß dieses Gesetzes mag irgend eine Frau während deren Ehestand, ihr Grund- und Personaleigenthum verhandeln, verkaufen und übertragen, und in Beziehung desselben irgend einen Vertrag eingehen, als ob sie unverheirathet wäre.

Klagen erheben und verklagt werden.

1760. Sekt. 2. Eine Frau kann während deren Ehestand Klage erheben und verklagt werden in allen Angelegenheiten, als ob sie unverheirathet wäre.

Befugniß zu contrahiren und Handscheine auszustellen u. s. w.

1761. Sekt. 3. Eine Frauensperson kann während deren Ehestand Schuldverbindlichkeiten eingehen in ihrem eigenen Namen und auf ihren eigenen Kredit, und kann Handscheine, Obligationen, Rechnungen, Wechsel und andere schriftliche Dokumente ausstellen und irgend einen Vertrag in derselben Weise abschließen, als ob sie unverheirathet wäre; und in allen Fällen in welchen eine Klage oder Klagen gegen sie erhoben werden, und ein Urtheilsspruch, Erlaß oder eine Order wird in diesen Sachen gegen sie gefällt, so sollen dieselben durch Exekution oder andere Befehle in derselben Weise vollzogen werden, als ob sie unverheirathet wäre.

---

## Kapitel LXV.

### Miliz.

[Revidirte Statuten, Kapitel LXI.]

Artikel I. Militär-Distrikte und Militär-Organisationen.

Wer der Militärpflicht unterworfen ist. Wer zur Landwehr verpflichtet ist.

1762 Sektion 1. Jeder kräftige, männliche Bürger von Colorado, und diejenigen, welche ihre Absicht erklärten Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, zwischen dem Alter von achtzehn und fünfundvierzig Jahren, ausgenommen Diejenigen, welche durch die Gesetze der Vereinigten Staaten und durch dieses Kapitel davon befreit sind, sollen der Militärpflicht als Sol-

daten unterworfen und zum Dienst als solche verpflichtet sein, um die Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten und die Verfassung und die Gesetze dieses Staates aufrecht zu erhalten.

Eintheilung des Staates in Militärdistrikte.

1763. Sekt. 2. Der Staat soll in zwei Militär-Divisionen oder Distrikte eingetheilt sein, wie folgt, nämlich: Durch eine Linie, welche direkt östlich und westlich durch denselben läuft, die die Ortschaft Bradford durchzieht; der Theil des Staates welcher nördlich von der besagten Linie liegt bildet die erste Division, und derjenige Theil welcher südlich davon liegt, bildet die zweite Division.

Ernennung der Offiziere der Division.

1764. Sekt. 3. Der Gouverneur soll Oberbefehlshaber der Miliz sein und soll die Gewalt haben, mit Zustimmung des Senates einen Generalmajor für jede Division zu ernennen und einen oder mehrere Brigadegeneräle für jede Division wie sie als nothwendig erscheinen mögen; einen Generaladjutanten welcher ex officio Quartiermeister sein soll, einen Generalinspektor, welcher als Zahlmeister fungiren soll; und derselbe ist ermächtigt, erledigte Stellen dieser Aemter zu besetzen, wenn der Senat nicht in Sitzung ist.

Militärrath, wie gebildet.

1765. Sekt. 4. Der Gouverneur, Generaladjutant, Generalinspektor und die zwei Generalmajore, sollen einen Militärrath bilden, welcher zusammentreten soll, wenn immer der Oberbefehlshaber es befiehlt, oder das öffentliche Wohl es verlangt.

Pflichten des Militärraths.

1766. Sekt. 5. Es soll die Pflicht des Militärrathes sein, alle Sachen in Beziehung auf Organisation, Tüchtigkeit. Disziplin, Armeeausrüstung, Kriegsvorrath, Uniform und Paraden der Staatsmiliz in Erwägung zu ziehen, und nach der ersten Einmusterung, und nach jeder jährlichen Musterung, die Divisionen in Brigaden einzutheilen; und wenn in irgend einer Division eine neue Brigade gebildet ist, so soll der Gouverneur einen Brigadegeneral ernennen und bestellen um dieselbe zu befehligen wie vorher bestimmt wurde. Die Brigadegeneräle mögen bei den Sitzungen des Militärrathes gegenwärtig sein, wenn es verlangt wird, sollen jedoch bei den Berathungen desselben keine Stimme haben.

## Artikel II. Einmusterung.

Pflichten der Generaladjutanten in Beziehung der Einmusterung.

1767. Sektion 1. Es soll nach diesem jährlich die Pflicht des Generaladjutanten des Staates sein, vor dem Tage welcher jetzt bestimmt ist, oder durch das Gesetz bestimmt werden mag,

als der Tag an welchem an den Steuereinnehmer die Steuerlisten abgeliefert werden sollen, Formularlisten bereit zu halten zur Musterung von Compagnien von Personen, welche dem Militärdienste unterworfen sind, und soll dieselben den Generalmajoren übersenden, welche dieselben umgehend den Brigadegenerälen übergeben sollen, damit jede Person, welche zum Militärdienst verpflichtet ist, eingemustert und für Dienste vorbereitet wird.

Wie die Einmusterung geschehen soll.

1768. Sekt. 2. Es soll die Pflicht der verschiedenen Brigadegeneräle nach Empfang der besagten Formularlisten sein, dieselben unter die Steuereinnehmer der verschiedenen Counties, Ortschaften, Stadtviertel oder Städte, welche zu deren Brigadedistrikte gehören, zu vertheilen, und besagte Steuereinnehmer sollen zur nämlichen Zeit in der sie beschäftigt sind, den Werth des Grund- oder Generaleigenthums in ihren betreffenden Counties, Ortschaften, Stadtvierteln oder ihrer Stadt aufzunehmen, in ihrer Steuerveranschlagungsliste die Namen aller der Personen in ihrem County, Ortschaft, Stadtviertel oder ihrer Stadt einschließen, welche der vorher gesagten Einmusterung unterworfen sind; und wenn die Steuereinnehmer es vernachlässigen, ihren Pflichten nachzukommen, oder wenn es zu irgend einer Zeit als nothwendig erachtet wird, so soll es die Pflicht des Brigadegenerals sein, eine passende Person, oder Personen, aus seinem Brigadedistrikte zu ernennen, um als Musterungsoffizier, oder Offiziere, darin zu fungiren, durch einen unter seiner Handschrift ausgestellten Befehl von ihm oder von denselben verlangen und ihnen anzubefehlen, umgehend mit der Einmusterung aller vorhergenannten Personen voranzuschreiten; und diese Musterungsoffiziere und Steuereinnehmer sollen über besagte Einmusterung an ihn, sobald wie beendet, Bericht erstatten.

Eidesabnahme von den Musterungs-Offizieren

1769. Sekt. 3. Der Steuereinnehmer und andere Einmusterungsoffiziere sollen die Machtbefugniß haben, unter Eid, welchen abzunehmen dieselben hiermit ermächtigt sind, an irgend eine Person, welche augenscheinlich militärpflichtig ist, jedoch es abstreitet, Fragen zu stellen; und wenn eine Person sich weigert vereidigt zu werden, so soll der Steuereinnehmer seinen Namen in derselben Weise eintragen als hätte er seine Militärpflichtmäßigkeit zugegeben. Die Steuereinnehmer und Musterungsoffiziere sollen für jeden eingemusterten Namen, die Summe von fünf Cents erhalten und für jeden auferlegten Eid die Summe von zehn Cents.

Geldstrafe für Verweigerung oder Vernachlässigung die Pflichten eines Musterungs-Offizier zu erfüllen.

1770. Sekt. 4. Wenn irgend ein Steuereinnehmer oder Musterungsoffizier sich weigern, oder es vernachlässigen sollte, die ihm durch dieses Kapitel auferlegten Pflichten zu erfüllen, so soll die Person, oder Personen, welche sich dieser Weigerung oder Vernachlässigung schuldig machte, einer Geldstrafe ausgesetzt sein, welche nicht weniger als fünfundzwanzig, noch mehr als einhundert Dollars sein soll, welche durch eine Schuldklage vor irgend einem Friedensrichter, im Namen des Volkes des Staates Colorado eingetrieben werden kann; und alle Gelder, welche aus diesen Anklagen erwachsen, sollen, nachdem die gesetzlichen Kosten und Berechnungen abgezogen sind, in den Countyschatz bezahlt werden, als Guthaben eines besondern Fondes, welcher als der „Militärfond" bekannt sein soll, der Verfügung des vorher genannten Militärrathes unterworfen, um die Ausgaben der Militärorganisation zu decken.

Eintheilung der eingemusterten Miliz in Compagnien.

1771. Sekt. 5. Innerhalb zwanzig Tage nach Empfang der Berichte von den Einmusterungsoffizieren, wie in der vorhergehenden Sektion bestimmt ist, soll es die Pflicht des Brigadegenerals sein, die eingemusterte Miliz in Compagnien einzutheilen, und wenn so formirt, soll er die besagten Compagnielisten in dem Bureau des Countysekretärs und an solchen andern Orten wie er es als rathsam findet, anschlagen lassen, damit jede eingemusterte Person wissen mag, zu welcher Compagnie sie zum Dienste eingereiht ist. Er soll ebenfalls veranlassen, daß eine Liste von allen eingemusterten Männern seiner Brigade an den Generaladjutanten geschickt werde, mit dem Namen und Rang aller Offiziere, um in einem von demselben in seinem Bureau geführten Buche eingetragen werden zu können.

Formirung von Regimentern.

1772. Sekt. 6. Jede Compagnie soll aus nicht weniger als dreißig, noch mehr als sechzig Mann bestehen, und diese Personen, welche so eingemustert sind, sollen die nicht uniformirte Miliz von Colorado ausmachen. Nachdem die Eintheilung in Compagnien vollzogen ist, soll der Brigadegeneral dieselben nach Buchstaben benennen und in Regimenter formiren, wovon ein jedes nicht weniger als fünf, noch mehr als zehn Compagnien haben soll, und es soll seine Pflicht sein, die Zeit zu bestimmen zur Abhaltung der Compagnie- und Regimentswahlen, und die Namen der Compagnie- und Regimentsoffiziere an den Gouverneur zur Bestallung berichten.

1773. Sekt. 7. Wenn eine Compagnie den Brigadegene-

ral durch Bittschrift ersucht, so soll er eine Wahl für Compagnie-Offiziere anordnen und die von der Compagnie ernannten Sekretäre sollen an ihn das bescheinigte Resultat berichten, worauf er die Namen der so erwählten Offiziere an den Gouverneur berichten soll; und der Theil der Miliz, welcher auf diese Weise mit Offizieren bestallt ist, und fertig zur Parade rapportirte, soll als die uniformirte Miliz von Colorado bestimmt und bekannt sein.

Wahl von Compagnie-Offizieren.

### Artikel III. Aufruf.

1774. Sektion 1. Wenn der Oberbefehlshaber mit Zustimmung des Militärrathes es befehlen sollte, so soll der Brigadegeneral Compagniewahlen der nicht uniformirten Miliz in deren verschiedenen Brigadedistrikten anordnen, und soll jedes Mitglied von jeder und allen eingemusterten Compagnien entweder selbst oder durch den Sheriff eines jeden County notifiziren, welche Notiz mündlich, schriftlich oder gedruckt sein mag; besagte Wahl soll nach militärischen Gebräuchen geführt werden, und der von der Compagnie ernannte Sekretär soll das Resultat bescheinigen; und nachdem die so erwählten Personen den Offizierseid abgelegt haben, soll er das Resultat an den Gouverneur zur Bestallung übersenden.

Art und Weise wie Wahlen zu führen sind.

1775. Sekt. 2. Wenn es immer als nothwendig erscheint, einen Aufstand zu unterdrücken, Indianereinfälle zurückzutreiben, oder eine Verbindung mit den östlichen Staaten herzustellen, kann der Oberbefehlshaber mit Gutachten des Militärrathes, Freiwillige aufrufen, in Compagnien zu einer Größe wie als räthlich erachtet wird, welche jedoch zu keiner Zeit, und für eine bestimmte Zeit, zweitausend überschreiten soll; und wenn die verlangte Zahl von Männern sich nicht in Compagnien freiwillig einreihen, so mag er das Quotum von den allgemeinen Freiwilligen ersetzen, um mit Offizieren bestallt und ausgerüstet zu werden, wie für uniformirte Compagnien der Colorado-Miliz vorgeschrieben ist. Wenn die verlangte Zahl auf keine der angegebenen Weisen sich freiwillig stellen würde, so kann der Oberbefehlshaber mit dem Gutachten des Militärrathes eine Parade von allen eingemusterten Compagnien zur Conscription anbefehlen, welche Aushebung öffentlich geschehen soll, und die Namen werden in derselben Weise gezogen, wie durch das Gesetz für die Ziehung von Kleingeschworenen vorgeschrieben ist, und der Sergeant der Compagnie,

Aufruf für Freiwillige und Ziehung im Falle eines Aufstandes u. s. w.

oder der Sheriff des County soll die Macht haben, das Erscheinen der so gezogenen Personen oder deren Ersatzmänner auf dem bezeichneten Sammelplatze zu erzwingen.

Pflichten der Divisions-Brigadebefehlshaber, in Fällen von Aufständen und Einfällen.

1776. Sekt. 3. In Fällen eines Einfalles, Aufstandes, Aufruhrs oder in drohender Gefahr desselben, oder eines drohenden Indianerangriffes innerhalb der Grenzen irgend einer Division, Brigade, Regiments oder Bataillons, soll es die Pflicht des Befehlshabers von einer solchen Division, Brigade, einem Regimente sein, zur Vertheidigung des Staates, die Miliz oder einen Theil derselben aufzurufen, immer zuerst die uniformirte Miliz unter seinem Befehl und umgehend die Umstände an seinen commandirenden Offizier und den Oberbefehlshaber zu rapportiren; und wenn dieselben von dem Staate nicht mit Waffen versehen wurden, so kann diese aufgerufene Miliz sich selbst ausrüsten, deren Schaden und Verlust vom Staate zu zahlen ist; vorausgesetzt, daß die Miliz, noch irgend ein Theil derselben, niemals außerhalb der Grenzen des Staates gebracht werden soll; uud daß kein Theil von dieser Sektion so ausgelegt werden soll, wodurch diese Compagnien beritten ausgerüstet werden sollen, oder eine Expedition gegen einen Indianerstamm in diesem Staate ausgerüstet wird, oder gegen irgend ein Volk.

Pflichten von commandirenden Offizieren.

1777. Sekt. 4. Im Falle einer Friedensstörung, eines Aufruhrs, einer Unruhe, eines Widerstandes gegen einen Gerichtsbefehl, oder Furcht vor einer drohenden Gefahr in Beziehung derselben, soll es für den Sheriff eines County, oder für den Bürgermeister einer Stadt gesetzlich sein, irgend eine Brigade, ein Regiment oder Bataillon, oder eine Compagnie um Hülfe anzurufen, und es soll die Pflicht des Befehlshabers einer solchen Brigade, eines solchen Regimentes, Bataillons, oder einer solchen Compagnie sein, welchem diese Order zuging, zur Unterstützung der Civilbehörden, das Militär oder einen Theil desselben, welches unter seinem Befehle steht, aufzurnfen. Ein solcher Offizier soll dem Sheriff oder dem öffentlichen Beamten, welcher seine Dienste verlangt, untergeordnet sein, und für die Verweigerung oder Vernachlässigung, die Befehle des Sheriffs oder öffentlichen Beamten zu befolgen, oder seine Leute, welche diese Dienste versehen sollen, daran verhindert, oder sie verhütet, soll jeder Miliz-Offizier, welcher sich so vergeht, zu einer Geldstrafe verantwortlich sein, welche nicht mehr als fünfhundert Dollars betragen soll, und zu Gefängnißhaft in dem Countygefängnisse für

eine Dauer von nicht länger als drei Monate, und ferner soll ein solcher Offizier von einem Militärgericht verantwortlich gemacht werden können, und zur Cassation und einer Militär-Bestallung in diesem Staate, für immer als unfähig, verurtheilt werden. Irgend ein Unteroffizier, oder ein Gemeiner, soll wegen ähnlicher Vergehen eine Strafe von nicht mehr als fünfzig Dollars unterworfen sein, welche Summe in einer Schuldklage erhoben werden kann, und zahlbar in den Militärfond des County nach Abzug der gesetzlichen Kosten und Berechnungen.

Artikel IV. Wahlen, Paraden, und Exerziren.

1778. Sektion 1. Es soll die Pflicht des Generaladjutanten sein, gedruckte Formulare für die Befehle vorzubereiten und an commandirende Offiziere zu vertheilen, um die Beiwohnung von Officieren und eingemusterten Milizmännern bei gesetzlich autorisirten Wahlen zu erzwingen, welcher Befehl, wenn unter der Handschrift des besagten Offiziers erlassen, gesetzliche Gewalt haben soll, uud soll in der folgenden Form ausgestellt sein:

Form eines Befehles um die Beiwohnung bei Wahlen, Paraden u. s. w. zu erzwingen.

ss. Hauptquartier,
——— Div. ——— Brig. ——— Reg.

(Name der Person). Sie sind hiemit angewiesen, (hier trage den Befehl ein).

Gegeben unter meiner Handschrift diesen ——— Tag, des Monats ——— Jahr.

Unterzeichnet: A. B., Rang, Div., Brig., Reg.
Colorado-Miliz.

Besagter Befehl kann der so vorgeladenen Person übergeben oder in deren Haus, oder in deren gewöhnlichem Geschäftsorte zurückgelassen werden; und wenn eine Person, welche wie vorher gesagt, vorgeladen ist, es vernachlässigt oder sich weigert, bei einer Wahl, Parade, oder einem Exerzitium, nach dem Befehle zu erscheinen, so soll sie die Summe von zehn Dollars verwirken, zahlbar in den Countyschatz auf Guthaben des Militärfondes.

1779. Sekt. 2. Der Oberbefehlshaber mit Zustimmung des Militärraths mag zu irgend einer Zeit, wenn es das öffentliche Wohl erfordert, eine Parade von allen uniformirten und nicht uniformirten Milizen anbefehlen. Die uniformirte Miliz soll zum Exerzitium und zur Inspektion in Compagnien an einem Tage des Jahres erscheinen, nämlich: Am ersten Tage des

Jährliche Parade der Miliz — Inspektion und Exerzitium; Strafe für Unterlassung der Beiwohnung.

Monats Juni eines jeden Jahres mit solchen Waffen und solcher Ausrüstung wie der Militärrath anschaffte, oder mit deren eigenen Waffen und Ausrüstungen. Irgend ein Offizier oder Gemeiner, welcher zu einer uniformirten Compagnie eingereiht ist und welcher es vernachlässigt oder sich weigert bei dieser Parade zu erscheinen, soll dem Steuereinnehmer als ein Militär-Delinquent von seinem Offizier zurückgeschickt werden, und darauf soll der Steuereinnehmer die Summe von zwei weiteren Dollars auf die Steuerbelastung der besagten Person für dieses Jahr legen, welche wie andere Steuern einzukassiren sind und zu dem Militärfond verwendet. Alle Mitglieder von uniformirten Compagnien, welche bei allen Wahlen und Paraden anwesend sind, sollen jährlich die Summe von zwei Dollars aus dem Militärfond des County erhalten, und jedes Mitglied einer solchen Compagnie, welches die Bescheinigung seines Befehlshabers hat, daß es alle militärischen Pflichten, gemäß der Gesetze und Regulationen, pünktlich erfüllt hat, während den verschiedenen Wahlen, und Paraden und Exerzitien oder andern gesetzlich verordneten militärischen Versammlungen oder durch, deren Offiziere verordnet, soll für das Jahr für welches diese Bescheinigung ausgestellt wurde, befreit sein von allen Kopfgeldern, unfreiwilliger Jurydienste und von Militärdiensten mit Ausnahme in dem Corps zu welchem es gehört. Die Dienst- und Amtszeit der uniformirten Miliz soll zwei Jahre sein von dem Tage der Wahl der Compagnie Offiziere.

Jährliche Vergütung für Bewohnung der Wahlen und Paraden.

1780. Sekt. 3. Keine Parade oder Zusammenkunft der Miliz soll angeordnet werden anf einen Tag, welcher durch das Gesetz für eine Wahl bestimmt ist, außer auf Verlangen von Civilbeamten um Aufruhr, Unruhen und Einfälle zu unterdrücken.

In welchen Fällen Paraden an Wahltagen angeordnet werden können.

## Artikel V. Offiziere und Stab.

1781. Sektion 1. Jeder Division der Miliz dieses Staates soll ein Generalmajor und dessen Stab beigegeben sein; der Stab soll aus einem Adjutanten, einem Inspektor, einem Ingenieur, einem Zahlmeister, einem Proviantmeister und einem Quartiermeister bestehen, jeder mit dem Range eines Majors bekleidet sein, und von dem Generalmajor ernannt werden. Zu jeder Brigade soll ein Brigadegeneral und dessen Stab gehören; der Stab soll aus einem Adjutanten, einem Inspektor, einem

Formirung eines Division, Brigade, und Regiments-Stabs, Regiments- und Compaguie Offiziere.

Quartiermeister und einem Zahlmeister bestehen, jeder mit dem Range eines Hauptmannes bekleidet sein und von dem Brigadegeneral ernannt werden. Jedes Regiment soll einen Obersten haben, einen Oberstlieutenant und einen Major, welche von den Mitgliedern des Regimentes erwählt werden sollen; und des Obersten Stab soll aus einem Adjutanten, einem Quartiermeister, einem Assistent-Quartiermeister, einem Wundarzt, einem Assistent-Wundarzt, einem Oberfeldwebel und zwei Musikanten, welche von dem Obersten zu ernennen sind. Jede Compagnie soll einen Hauptmann, einen ersten und einen zweiten Lieutenant, einen Feldwebel, vier Sergeanten und vier Korporäle haben, und der Hauptmann soll zwei Musikanten ernennen.

Stab des Ober-Befehlshabers.

1782. Sekt. 2. Der Stab des Oberbefehlshabers soll aus einem Generaladjutanten, Generalinspektor, einem General-Auditor und zwei oder mehreren Adjutanten, wie es die Nothwendigkeit verlangt, welche den Rang eines Obersten haben sollen, bestehen.

## Artikel VI. Militärfond — Vergütungen.

Militär-Kopfgeld wie veranschlagt und einkassirt.

1783. Sektion 1. Um die Bestimmungen dieses Kapitels in Vollzug zu bringen und um einen Staats Militärfond zu errichten, soll ein jährliches Kopfgeld von fünfzig Cents von jedem männlichen Bewohner dieses Staates in dem Alter von einundzwanzig Jahren und darüber erhoben werden, und ist es hiermit bestimmt, welches als das Militär-Kopfgeld bekannt sein soll, und zu veranschlagen und einzukassiren in derselben Weise und zu derselben Zeit wie jetzt die Aufnahme und Einkassirung von Staats-Kopfgeldern vorgeschrieben ist, oder später durch das Gesetz vorgeschrieben werden mag.

Pflichten des Countyschatzmeisters in Beziehung der Militärfonds.

1784. Sekt. 2. Es soll die Pflicht eines jeden Countyschatzmeisters in diesem Staate sein, passende Bücher anzuschaffen, in welchen Rechnung geführt werden soll über alle Strafen und Geldstrafen, und über alle in Gemäßheit dieses Kapitels einkassirten Steuern. Er soll in besagten Büchern ebenfalls Rechnung führen über alle aus besagtem Fond verausgabten Gelder, und zu welchem Zwecke dieselben verwendet wurden.

Verwendung und Zahlung von Militärfond.

1785. Sekt. 3. Der so errichtete Fond soll ausschließlich für Militärzwecke verwendet werden zum Besten der Miliz und zur Auslegung nnd Zahlung der Ausgaben für die Vertheidigung des Staates, und kein Geld soll von dem Countyschatzmei-

ster aus diesem Fond bezahlt werden, ohne die gemeinsame Order der Senior Offiziere eines jeden Regimentes in besagtem County, oder wenn keine Regimentsorganisation in diesem County vorhanden ist, dann auf eine gemeinsame Order der Senior Offiziere von jeder Compagnie, unterzeichnet von dem Brigadegeneral, welcher die Distriktbrigade commandirt, und wenn keiner der vorhergenannten vorhanden ist, dann von dem Vorsitzenden des Rathes oder County-Commissäre des besagten County, oder auf eine Order von dem Militärrath.

Verwendung des County-Militärfond.

1786. Sekt. 4. Es soll die Pflicht des Countyschatzmeisters der verschiedenen Counties sein, den Militärfond, wie in diesem Kapitel vorgeschrieben ist, als ein getrennter Fond aufzubewahren, und nach Zahlung der Ausgaben für die Compagnie und des Regimentes des County, wie hierin vorgeschrieben ist, soll er den Rest jährlich dem Schatzmeister des Staates mit den Staatssteuern übersenden, und der Staatsschatzmeister soll dieselben als einen Staats-Militärfond aufbewahren, zur Verfügung des Militärrathes, wie in Sektion drei dieses Kapitels vorgeschrieben ist.

Gebühren des Countyschatzmeisters.

1787. Sekt. 5. Der Schatzmeister irgend eines County an welchen irgend eine Geldstrafe bezahlt wird, mag davon fünf Prozent als seine Gebühren abziehen, für Empfang und Aufbewahrung derselben, und von allen Steuern zwei Prozent.

Gehalt des Generaladjutanten.

1788. Sekt. 6. Der Generaladjutant soll berechtigt sein, jährlich als Gebühren für seine Dienste die Summe von fünfhundert Dollars zu empfangen, zahlbar aus dem Staatsschatze bis eine genügende Summe in dem Militärfond erwachsen ist, worauf der Militärrath verordnen kann, daß sein Gehalt aus diesem Fond bezahlt werde.

Gehalt der Offiziere und Gemeine wenn in aktiven Diensten.

1789. Sekt. 7. Jeder Offizier und Gemeine von jeder Compagnie, welcher in den aktiven Dienst gerufen wird, um Einfälle zurückzutreiben, oder Raubzüge von Indianern zu unterdrücken, soll einen und einen halben Dollar per Tag aus dem Militärfond empfangen, und wenn dieselben unter einem Sheriff eines County oder eines Bürgermeisters einer Stadt dienen, soll jeder Offizier oder Gemeine zwei Dollars per Tag oder Nacht erhalten, zahlbar aus dem County oder Staatsschatz, wie es der Fall sein mag.

## Artikel VII. Verschiedenes.

Versorgung und Pflege von verwundeten und verkrüppelten Soldaten.

1790. Sektion 1. Für jede Person, welche, während dieselbe in wirklichen Diensten des Staates steht, in einer Widerstandsleistung oder Unterdrückung eines Aufruhrs oder Einfalls, oder in einer Expedition gegen die Indianer verwundet oder verkrüppelt wird, soll Sorge getragen und dieselbe auf Staatskosten verpflegt werden; der commandirende Offizier irgend eines Theils der Miliz im Felde, soll für die Herstellung von passenden Hospitälern und für die Anschaffung von Arzneien Sorge tragen, wenn der Militärrath dafür keine Anstalten getroffen hat.

Ansprüche auf Militärdienste und Ausgaben.

1791. Sekt. 2. Der Militärrath soll alle Ansprüche für Militärdienste und Ausgaben vernehmen, welche unter die Bestimmungen dieses Kapitels kommen, ausgenommen die Tagegelder der Offiziere und Gemeinen der uniformirten Miliz, wie in dem sechsten Artikel vorgeschrieben ist,, und kann deren Zahlung aus dem Staats-Militärfond verordnen, und mag den County-Schatzmeister auffordern den Countyfond dem Staatsschatzmeister zu übertragen, wennimmer die Nothwendigkeit es verlangt. Keine Gebühren sollen bewilligt oder irgend welche Zahlung empfangen werden, für eine ausgestellte Commission, welche unter den Bestimmungen dieses Kapitels erlassen wurde.

Wer der Einmusterung enthoben ist.

1792. Sekt. 3. Die folgenden Personen sind der Einmusterung unter diesem Kapitel enthoben, nämlich: Die Exekutive und Gerichtsbeamten dieses Staates, Narren, Geistesschwache, Sheriffs, Constablers, Gerichtssekretäre, Friedensrichter und alle Vereinigte Staaten Beamten.

Regulationen zur Regierung der Miliz.

1793. Sekt. 4. Wenn eine Person einen Offizier oder Gemeinen, wenn im Dienst, beläftigt, so kann der commandirende Offizier befehlen, daß diese Person während der Parade in das Wachthaus gebracht werde; und das Congreßgesetz, welches gewöhnlich die Kriegsartikel genannt werden, in einem Gesetz enthalten, betreffs der Etablirung von Regulationen und Kriegsartikel zur Regierung der Armeen der Vereinigten Staaten, soll ein Theil dieses Kapitels sein, insofern dessen Bestimmungen auf den Militärdienst dieses Staates angewendet werden können, und nicht im Widerspruche mit diesem Kapitel stehen. Die Uniform aller Compagnien der uniformirten Miliz, soll durch die Com-

pagnien selbst ausgewählt werden, und diese Compagnien sind ermächtigt, solche Nebengesetze zu deren Leitung festzustellen, als dieselben als nothwendig erachten, und diesem Kapitel der Congreßgesetze nicht zuwiderlauten.

Verwilligungen bei Counties, Städten und Dörfern zur Formirung und Ausrüstung von freiwilligen Compagnien.

1794. Sekt. 5. Die Gemeindebehörden irgend eines Dorfes, oder einer Stadt, oder der Rath der Countycommissäre eines County in diesem Staate, sind hiemit ermächtigt, eine solche Summe zu verwilligen, wie dieselben als räthlich erachten zur Unterstützung in der Formirung und Ausrüstung in Freiwilligen Compagnien, welche in die Dienste dieses Staates eingemustert werden, zur Vollstreckung der Gesetze, Unterdrückung von Aufständen, Zurücktreibung von feindlichen Einfällen, oder zur Verhinderung von Indianer-Verwüstungen.

Erhebung und Einkassirung von Steuern von Stadten, zur Zahlung der vorhergenannten Verwilligungen.

1795. Sekt. 6. Um die nothwendigen Gelder zu erheben, und die Verwilligungen, gemäß der vorhergehenden Sektion zu zahlen, können die Gemeindebehörden eines Dorfes oder einer Stadt, oder der Rath der Countycommissäre eines County, welche diese Verwilligungen machen, veranlassen, daß eine Steuer veranschlagt und einkassirt werde, welche zwei Prozent an einem Dollar jährlich nicht übersteigen soll, auf das steuerbare Eigenthum eines solchen Dorfes, einer solchen Stadt, oder eines solchen County, gemäß der gesammten Werthabschätzung und Veranschlagung des Eigenthums irgend eines Dorfes, einer Stadt oder eines County. Irgend welche Verwilligungen, welche früher von den Gemeindebehörden eines Dorfes, einer Stadt oder eines County für die in der vorhergehenden Sektion angegebenen Zwecke gemacht wurden, sind hiemit als gesetzlich erklärt, und für die Zahlung derselben mag durch Steuerabschätzung und Einkassirung Sorge getragen werden, welche zwei Prozent an dem Dollar jährlich nicht übersteigen sollen, wie andere Stadt- und Dorf-Steuern.

1796. Sekt. 7. Alle Gelder, welche unter den zwei vorhergehenden Sektionen erhoben oder verwilligt werden, sollen getrennt, und einzeln aufbewahrt und als Militärfond bezeichnet werden.

## Kapitel LXVI.

### Minen und Minenansprüche.

[Revidirte Statuten, Kapitel LXII.]

Der Ausdruck Anspruch definirt.

1797. Sektion 1. Der Ausdruck Anspruch, wie derselbe in Minendistrikten dieses Staates gebraucht wird, wenn auf eine Erzader angewendet, soll so ausgelegt werden, daß dadurch einhundert Längenfuß, auf der Erdoberfläche gemessen, bei der ganzen Breite dieser Erzader oder Erzschichte gemeint ist; vorausgesetzt, falls die Regulationen eines Minendistriktes vor diesem den Ausdruck Anspruch so definirten, daß unter dem Ausdruck Anspruch etwas anderes, als vorhin definirt wurde, verstanden ist, so soll Nichts das in diesem Kapitel enthalten ist, so ausgelegt werden, wodurch die Rechte irgend einer Person, oder von Personen, welche Ansprüche unter diesen Regulationen haben wie vor diesem von dem Volke des Distrikts in welchem ein solcher Anspruch oder Ansprüche liegen, festgestellt wurde, beeinträchtigt werden könnten.

Wegerecht um Wasser in die Minen zu leit n.

1798. Sekt. 2. Wennimmer eine Person, oder wenn Personen, damit beschäftigt sind, Wasser in irgend einen Theil der Minen zu leiten, so sollen dieselben das ihnen gesicherte Wegerecht haben und mögen dasselbe über irgend welchen Anspruch Straße, Kanal oder andere Vorrichtung leiten; vorausgesetzt, das Wasser soll so abgeschlossen sein, damit es frühere Rechte nicht beeinträchtigt.

Bearbeitung von Minen unter Gebäuden und Verbesserungen.

1799. Sekt. 3. Keine Person soll das Recht haben, unter einem Gebäude oder unter andern Verbesserungen eine Mine zu bearbeiten, außer dieselbe versichert zuerst die Parteien, welche dieses Eigenthum besitzen, gegen allen Schaden, ausgenommen in Vorgangsrechten.

Gerichtliche Eintragung eines Tunnelanspruches.

1800. Sekt. 4. Wenn eine Person, oder wenn Personen einen Tunnel-Anspruch verzeichnen, zum Zwecke einer Entdeckung, so sollen sie denselben gerichtlich eintragen lassen, mit Angabe des Ortes, an welchem derselbe anfängt und des Endes desselben, nebst den dabei betheiligten Parteien.

Tunnelansprüche definirt; Wegerecht durch Erzadern.

1801. Sekt. 5. Irgend eine Person, oder Personen, welche bei der Bearbeitung eines Tunnels beschäftigt sind nach den Vorschriften dieses Kapitels, soll zu zweihundert und fünfzig Fuß auf beiden Seiten des besagten Tunnels berechtigt sein zu jeder

entdeckten Erzader. Vorausgesetzt, daß dieselben nicht mit den bestehenden Gesetzen in Conflikt gerathen. Wenn es sich ergibt, daß Ansprüche abgesteckt wurden und vorher eingetragen ehe der besagte Tunnel gerichtlich eingetragen wurde an der Linie desselben, so daß die verlangte Fußzahl nicht in der Nähe des besagten Tunnels genommen werden kann, so mögen dieselben von irgend einem Theil desselben genommen werden, wo immer dieselben vakant gefunden werden; und Personen, welche besagten Tunnel bearbeiten, sollen das Wegerecht durch alle Erzadern haben, welche in dessen Richtung liegen mögen.

Rechte der Anspruchserhebenden wenn Erzadern oder Erzschichten sich kreuzen oder vereinigen.

1802. Sekt. 6 Wenn es sich ergibt, daß eine Erzader eine andere Erzader durchkreuzt, in dieselbe läuft oder sich damit verbindet, so soll die Priorität des gerichtlichen Eintrages die Rechte des Anspruch Erhebenden bestimmen; vorausgesetzt, daß in keinem Falle wo es sich ergibt, daß zwei Erzadern einander durchkreuzen, die Priorität des gerichtlichen Eintrages einer Person das Vorrecht geben soll, von der Erzschichte oder Erzader, welche sich in der nämlichen Richtung der Hauptader hinzieht, auf welche dieselben ihren Anspruch oder ihre Ansprüche gerichtlich eintragen ließen, abzuwenden, sondern diese Person, oder Personen, soll zu allen Zeiten, derjenigen Erzschichte folgen, welche am nächsten der allgemeinen Richtung der Hauptader sich hinzieht, auf welche dieselben ihren Anspruch oder ihre Ansprüche gerichtlich eintragen ließen.

Falls zwei Erzadern eine und dieselbe bilden.

1803. Sekt. 7. Wenn zwei Erzschichten in einer Entfernung von einander entdeckt werden, und unter verschiedenen Namen bekannt sind, und es sollte sich ergeben, daß diese zwei eine und dieselbe Erzader bilden, so soll die Person, welche die zuerst entdeckte Erzader gerichtlich eintragen ließ, der gesetzliche Eigenthümer sein.

Verantwortlichkeit für Schaden durch Wasser angerichtet.

1804. Sekt. 8. In keinem Falle soll einer Person, oder Personen, erlaubt sein, das Eigenthum einer andern Person mit Wasser zu überschwemmen, oder die Abfälle von deren Schleuse auf den Anspruch oder das Eigenthum von andern Personen hinzuwaschen; jedoch soll es die Pflicht eines jeden Minenarbeiters sein, auf dessen eigene Abfälle auf seinem Eigenthum Obacht zu geben oder für allen dadurch entstehenden Schaden verantwortlich zu sein.

1805. Sekt. 9. Jeder Minenarbeiter soll ein Wegrecht

über alle Ansprüche haben, um Quartz von seinem Anspruch hinwegzubringen. Wegerecht um Quartz hinweg zuschaffen.

1806. Sekt. 10. Alle Minenansprüche, welche von Personen aufgenommen und gesetzlich eingetragen wurden, die seit der Eintragung derselben in die Vereinigte Staaten-Armee, oder in ein Freicorps dieses Staates eingetreten sind, sollen als Grundeigenthum für die Dauer von zwei Jahren von dem Ablauf ihrer Dienstzeit oder ihrer Entlassung aus dem Dienste an, betrachtet und gehalten werden; nach Verlauf dieser Zeit sollen diese Minen-Ansprüche an irgend eine Person übergehen, welche dieselben aufnehmen mag, wenn die Minenansprüche nicht von besagtem Soldaten, oder von Soldaten repräsentirt werden. Minenansprüche von Soldaten aufgenommen.

1807. Sekt. 11. Eine Copie von allen Urkunden, Gesetzen und Verfahren eines jeden Minendistriktes, insofern dieselben sich auf Erzaderansprüche beziehen, sollen in dem Bureau des Countysekretärs desjenigen County registrirt werden, in welchen der Distrikt gelegen ist, innerhalb der Grenzen des Distriktes, welcher demselben beigegeben ist, welche in irgend einem Gerichte von Gerichtsbarkeit in Sachen dieser Urkunden und Verfahren, als Beweismittel angenommen werden sollen; und alle solche Urkunden von Besitztitel und Uebertragungen, Gesetze und Verfahren irgend eines Minendistrikts, welche vor diesem in dem Sekretärs-Bureau des betreffenden County registrirt und Abschriften davon richtig bescheinigt wurden, ob diese Urkunden sich auf Goldgruben-Ansprüche, Erzader-Ansprüche, Bauplätze oder anderes Grundeigenthum bezieht, sollen dieselben Gültigkeit als Beweismittel haben. Urkunden, Gesetze u. s. w. von Minendistrikten sollen registrirt werden bei dem Countysekretär. Bescheinigte Abschriften sollen Beweismittel sein.

---

Ein Gesetz zur Abhülfe für Preemptors und Lokators von Adern oder Schichten von Quartz oder andern Minen auf Mineral-Ländereien der öffentlichen Domäne gehörend.

[Gesetze der Session von 1870.]

1808. Sektion 1. Keine Statutgesetze des Staates Colorado sollen so ausgelegt werden, daß die Lokation von dreitausend Fuß oder weniger an irgend einer Ader oder Goldgrube, in der Weise wie in Sektion vier eines Congreßgesetzes vorgeschrieben ist und genehmigt wurde am sechsundzwanzigsten Juli, eintausend achthundert und sechsundsechzig, betitelt „Ein Gesetz, zur Bewilligung eines Wegerechtes für Graben- und Kanal-Eigen- Lokation und Patentrecht unter Congreßgesetz vom 26. Juli 1866.

thümer über öffentliche Ländereien," verboten wäre; noch irgend welche Rechte zu beeinträchtigen, um Patente dafür zu erhalten wie in diesem Gesetze vorgeschrieben ist.

Gültigkeit von Preemptors und Lokators seit besagtem Gesetze.

1809. Sekt. 2. Alle Preemptionen und Lokationen von dreitausend Fuß oder weniger, welche an einer Ader, Goldgrube oder Grube seit der Genehmigung des besagten Congreßgesetzes gemacht wurden und mit demselben übereinstimmen, sollen gut und gültig sein.

Vorrechte.

1810. Sekt. 3. Nichts das in diesem Gesetze enthalten ist, soll so ausgelegt werden, daß die Rechte beeinträchtigt werden, welche vor Passirung dieses Gesetzes erlangt wurden.

---

## Ein Gesetz, in Betreff von Minen.

[Gesetze der Session von 1874.]

Länge eines Anspruches.

1811. Sektion 1. Die Länge eines Erzader-Anspruches, welcher später angewiesen wird, kann fünfzehnhundert Fuß der Ader entlang gleich kommen, jedoch dieselbe nicht überschreiten.

Breite der Ansprüche bestimmt

1812. Sekt. 2. Die Breite eines Erzader-Anspruches, welcher nach diesem angewiesen wird, in den Counties von Gilpin, Clear Creek, Boulder und Summit, soll fünfundsiebzig Fuß auf jeder Seite von dem Centrum der Ader oder der Schichte betragen, und in allen andern Counties soll die Breite derselben einhundert und fünfzig Fuß auf beiden Seiten von dem Centrum der Ader oder Schichte sein; vorausgesetzt, daß nach diesem irgend ein County bei einer allgemeinen Wahl über eine größere Breite bestimmen kann, welche dreihundert Fuß auf jeder Seite des Centrums einer Ader oder Schichte nicht übersteigen soll, durch eine Mehrheit der gesetzlich abgegebenen Stimmen in besagter Wahl, und irgend ein County kann durch diese Stimmen in besagten Wahlen über eine geringere Breite, als wie vorher specifizirt wurde, bestimmen.

Eintrag der Lokationsbescheinigung.

1813. Sekt. 3. Der Entdecker einer Erzader soll innerhalb von drei Monaten von dem Tage der Entdeckung an, seinen Anspruch in dem Bureau des Registrators desjenigen County eintragen, in welchem diese Erzader gelegen ist, durch eine Lokationsbescheinigung, welche enthalten soll:

Erstens—Den Namen der Erzader.

Zweitens—Den Namen des Lokators.

Drittens—Den Tag an welchem die Lokation gemacht wurde.

Viertens—Die Zahl des Längenfußes, welche auf jeder Seite von dem Centrum des Entdeckungsschachtes beansprucht wird.

Fünftens—Die allgemeine Richtung der Erzader, so genau wie möglich.

Wie eine Lokationsbescheinigung ausgestellt sein soll.

1814. Sekt. 4. Irgend eine Lokationsbescheinigung über einer Erzader, welche den Namen der Erzader, den Namen des Lokators, den Tag der Lokation, die Zahl des Längenfußes, welche auf beiden Seiten von dem Centrum des Entdeckungsschachtes beansprucht wird, die allgemeine Richtung der Erzader und eine solche Beschreibung, welche den Anspruch mit annehmbares Gewißheit identifizirt, nicht enthält, soll ungültig sein.

Verbesserungen und Identifikation von Ansprüchen.

1815. Sekt. 5. Ehe eine solche Lokationsbescheinigung registrirt wird, soll der Entdecker seinen Anspruch anweisen:

Erstens—Durch Senkung eines Entdeckungschachtes auf die Erzader, zu einer Tiefe von wenigstens zehn Fuß, von dem tiefsten Theile des Randes dieses Schachtes auf der Oberfläche an, oder wenn nothwendig noch tiefer um eine gut zu unterscheidende Erzschichte zeigen zu können.

Zweitens—Durch Einsetzung auf der Oberfläche des Entdeckungspunktes, eines einfachen Zeichens oder einer Notiz worin der Name der Erzader, der Name des Lokators und der Tag der Entdeckung angegeben ist.

Drittens—Durch Markirung der Grenzen, der Oberfläche, des Anspruches.

Grenzen der Oberfläche; wie dieselben zu markiren sind.

1816. Sekt. 6. Diese Grenzen der Oberfläche sollen durch dauerhafte Pfosten bezeichnet sein, welche auf der dem Minenanspruch zugekehrten Seite oder Seiten, bezeichnet oder eingehauen und wie folgt in den Grund gesetzt werden sollen: einen Pfosten in jede Ecke und einen in der Mitte von jeder Seitenlinie. Wo es unmöglich ist diese Pfosten einzusetzen, wegen dem Vorhandensein von Steinen, so können dieselben durch einen Steinhaufen ersetzt werden. Und wenn bei der Bezeichnung der Grenzen der Oberfläche des Minenanspruches diese Pfosten rechtmäßig auf unzugängliche Bergspitzen fallen, worauf die richtige Bezeichnung nicht angebracht werden kann, oder es lebensgefährlich ist, so soll es gesetzlich sein diese Pfosten auf den nächst besten

Punkt zu setzen, passend markiren um den richtigen Ort zu bezeichnen.

Wie Erzadern gehalten werden können durch Senkung von Entdeckungsschachten.

1817. Sekt. 7. Irgend ein Einschnitt, oder Kreuzschnitt, oder Tunnel, welcher eine Erzader in einer Tiefe von zehn Fuß unter der Oberfläche durchschneidet, soll diese Erzader in derselben Weise halten, als ob ein Entdeckungsschacht darauf gesunken worden wäre, oder einen Stollen von wenigstens zehn Fuß längs der Erzader hin, von dem Punkte wo die Erzader in irgend einer Weise entdeckt werden mag, soll einem Entdeckungsschacht gleich kommen.

Innerhalb welcher Zeit ein Entdeckungsschacht gesunken werden soll.

1818. Sekt. 8. Der Entdecker soll sechzig Tage Zeit haben, von der Zeit der Aufdeckung oder Entdeckung einer Erzader an, um einen Entdeckungsschacht darauf zu sinken.

Was für eine Lokation soll eingeschlossen sein.

1819. Sekt. 9. Die Lokation, oder Lokationsbescheinigung eines Erzaderanspruches, soll ausgelegt werden, daß dieselbe allen Grund der Oberfläche innerhalb der Oberflächlinien desselben einschließt, und alle Erzadern und Schichten durch die ganze Tiefe, deren Oberfläche oder Spitzen innerhalb dieser Linien liegt und abwärts sich ausdehnt, senkrecht mit diesen Theilen von allen Erzadern oder Schichten, welche über die Seitlinien des Anspruchs biegt, soll jedoch keinen Theil von dieser Erzader oder Erzadern einschließen, welcher außerhalb der Endlinien des Anspruches liegt, oder die verlängerten Endlinien bei Biegungen oder auf andere Weise über die Seitlinien hinaus, in einer andern Weise, als durch eine Biegung der Erzader.

Wann eine Erzader nicht über die äußere Grenzlinien beansprucht wereen soll.

1820. Sekt. 10. Wenn die Oberfläche oder Spitze einer Erzader sich in der Längenrichtung über die äußeren Linien des Anspruches an einem Punkte der Oberfläche hinaus hinzieht, oder sich senkrecht abwärts ausdehnt, so mag dieser Erzader in ihrer Richtung nicht über den Punkt gefolgt werden, wo dieselbe von den äußeren Linien durchschnitten wird.

Wegerechte für Gräben und Schleusen.

1821. Sekt. 11. Alle jetzt angewiesenen Minenansprüche, oder welche später angewiesen werden mögen, sollen dem Wegerechte irgend eines Grabens oder einer Schleuse für Minenzwecke unterworfen sein, oder einem Fahrwege oder einem Pfade ob derselbe jetzt im Gebrauch oder ob dieselbe später über diese Lokation ausgelegt wird; vorausgesetzt immerhin, daß diese Wegerechte nicht gegen eine gesetzlich gemachte und eingetragene Lokation in Anwendung gebracht werden sollen und nicht aufgegeben werden vor der Errichtung des Grabens, der Schleuse, des Fahrweges

oder Pfades, ohne Zustimmung des Eigenthümers, ausgenommen durch Condemnation, wie in Fällen in wechen Land für öffentliche Landstraßen genommen wird. Mündliche Einwilligung zu der Lokation von irgend einem Privilegium und dessen Ausführung über den Minenanspruch, soll ohne schriftliche Bestätigung genügend sein; und ferner vorausgesetzt, daß dieser Graben oder diese Schleuse so gebaut sein soll, daß das Wasser von diesen Gräben oder Schleusen die verliehenen Rechte durch Ueberschwemmung oder anderweitig nicht verletzt.

Wann gegen einen Bergmann einen Einhaltsbefehl erlassen werden mag.

1822. Sekt. 12. Wenn das Recht, eine Mine zu bearbeiten, in irgend einem Falle von dem Eigenthumsrechte oder dem Rechte der Bewohnung der Oberfläche getrennt ist, so kann der Eigenthümer oder rechtmäßige Besitzer der Oberfläche eine genügende Sicherheit von dem Minenarbeiter verlangen, und wenn dieselbe verweigert wird, so kann er einen Einhaltsbefehl gegen ihn erwirken, wodurch er von der Bearbeitung der Mine abgehalten wird, bis er diese Sicherheit stellt. Der Einhaltsbefehl soll den Betrag der zu stellenden Bürgschaft feststellen.

Regulirung des Verfahrens wenn Bescheinigungen mangelhaft oder fehlerhaft sind.

1823. Sekt. 13. Wenn zu irgend einer Zeit der Lokator eines Minenanspruches, welcher vor diesem oder später angewiesen werden mag, oder sein Bevollmächtigter besorgt ist, daß seine Originalbescheinigung mangelhaft oder fehlerhaft ist, oder daß den gesetzlichen Anforderungen nicht nachgekommen wurde vor der Registrirung, oder wünschen sollte seine Grenzen auf der Oberfläche zu verändern, oder wünscht einen überhängenden Anspruch, welcher aufgegeben wurde einzuziehen, oder falls die ursprüngliche Bescheinigung vor der Genehmigung dieses Gesetzes ausgestellt wurde und er die Vortheile dieses Gesetzes zu sichern wünscht, so soll dieser Lokator oder sein Bevollmächtigter eine weitere Bescheinigung registriren, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen sein soll; vorausgesetzt, daß diese abermalige Lokation mit den Rechten von Andern zur Zeit dieser neuen Lokation nicht in Widerspruch geräth, und keine solche neue Lokation oder die Urkunden darüber, soll den Anspruchserhebenden oder die Anspruchserhebenden ausschließen irgend ein Besitzrecht oder einen Besitztitel, welche dieselben unter der früheren Lokation besaßen, zu beweisen.

Beschworene Aussage über Arbeit und Verbesserungen.

1824. Sekt. 14. Innerhalb sechs (6) Monaten nach einer bestimmten Zeit oder jährlichen Periode, welche für die zu verrichtende Arbeit oder zur Errichtung von Verbesserungen auf

einer Erzader oder eines Anspruchs bestimmt ist, soll die Person, in deren Namen diese Unkosten verursacht wurden, oder eine Person für ihn, eine beschworene Aussage ausstellen und eintragen lassen, der Hauptsache nach, wie folgt:

Staat Colorado,
County ——— } ss.

Vor mir erschien persönlich der Unterzeichnete ———, welcher nachdem er gesetzlich vereidigt wurde, aussagt, daß auf dem (hier beschreibe den Minenanspruch oder Theil desselben) welcher in dem ——— Minendistrikte des ——— County, Staat Colorado gelegen ist, Arbeit verrichtete oder Verbesserungen anlegte, zu dem Werthbetrage von wenigstens ——— Dollars. Diese Ausgaben wurden auf Kosten des ——— Eigenthümers des besagten Anspruches gemacht, für den Zweck um besagte Ansprüche aufrecht zu erhalten.

[Attest.] [Unterschrift.]

Und diese Unterschrift soll prima facia Beweis der verrichteten Arbeit sein.

1825. Sekt. 15. Die Wieder-Anweisung eines aufgegebenen Erzader-Anspruches soll durch Sinkung eines neuen Entdeckungsschachtes geschehen und durch die Festsetzung von neuen Grenzen in derselben Weise als ob es die Lokation eines neuen Anspruches wäre; oder Derjenige, welcher eine Erzader wieder anweist, kann den ursprünglichen Schacht zehn Fuß tiefer sinken wie derselbe zur Zeit, als er denselben aufgab, war, und er kann neue Grenzlinien errichten oder die alten wieder aufnehmen und die hinweggenommenen oder zerstörten Pfosten erneuern. In jedem Falle soll ein neuer Lokationspfahl errichtet werden. In irgend einem Falle, ob der ganze aufgegebene Anspruch oder ein Theil desselben aufgenommen wurde, soll die Lokations-Bescheinigung angeben, daß das Ganze, oder ein Theil der neuen Lokation als aufgegebenes Eigenthum angewiesen wurde.

Weise von Wiederaufnahme von Minenansprüchen.

1826. Sekt. 16. Keine Lokations-Bescheinigung soll mehr als eine Lokation beanspruchen ob die Lokation von einer oder von mehreren Personen gemacht wurde. Und wenn dieselbe bezweckt, mehr als eine Lokation zu beanspruchen, so soll dieselbe unbedingt ungültig sein, ausgenommen in Beziehung der ersten darin beschriebenen Lokation, und wenn dieselben zusammen beschrieben sind, oder so, daß nicht angegeben werden kann, welche

Keine Bescheinigung soll mehr wie eine Lokation enthalten.

Lokation zuerst beschrieben ist, so soll die Bescheinigung null und nichtig sein.

---

## Ein Gesetz, Minen betreffend.

[Gesetze der Session von 1874.]

Klagen worin Besitztitel oder Besitz bestritten wird, wie dieselben eingeleitet werden; Vermessung des Grundes.

1827. Sektion 1. In allen Klagen, welche in irgend einem Distriktsgerichte dieses Staates schweben, in welchen der Besitztitel oder das Besitzrecht irgend eines Minenanspruches bestritten wird, kann das besagte Gericht oder der Richter desselben, auf Nachsuchen irgend einer Partei der Klage, eine Order erlassen in Beziehung der Vermessung des Untergrundes, sowie der Oberfläche desjenigen Theiles des Eigenthums welches im Streite liegt, wie nothwendig sein mag zur gerechten Entscheidung der betreffenden Frage. Diese Order soll einen kompetenten Feldmesser, welcher mit keiner Partei der Klage verwandt ist, oder auf irgend eine andere Weise in dem Resultate Interesse hat, bestimmen, und auf Nachsuchen der Gegenpartei zu diesem Gesuch, kann das Gericht ebenfalls einen kompetenten Feldmesser ernennen, welcher von dieser Gegenpartei ausgesucht werden soll, dessen Pflicht es sein soll, allen diesen Vermessungen beizuwohnen und die Methode der Ausführung in Augenschein zu nehmen. Besagter zweiter Feldmesser ist auf Kosten derjenigen Partei zu beordern, welche denselben verlangt. Es soll ebenfalls gesetzlich sein, in dieser Order die Namen der Zeugen speziell anzugeben, welche von irgend einer Partei genannt werden, drei auf keiner Seite übersteigend, um dieses Eigenthum zu examiniren, welchen darauf erlaubt sein soll, dieses Eigenthum zu betreten und zu examiniren. Besagtes Gericht, oder der Richter desselben kann ebenfalls veranlassen, daß irgend ein Stein, Felsenstücke oder anderes Hinderniß in einem Gang oder einem Schacht des besagten Eigenthums hinweggenommen werde, wenn gezeigt wird, daß diese Hinwegnahme nothwendig ist, um eine gerechte Entscheidung über die betreffende Frage abgeben zu können; immerhin vorausgesetzt, daß keine solche Order zur Vermessung und Inspektion erlassen werden soll ausgenommen während der Gerichtssitzung oder in dem Privatbureau des Richters, nach Notizgabe von einem solchen Ansuchen um eine Order von wenigstens sechzig Tagen, und dann noch nicht außer es findet eine Uebereinkunft der Parteien statt, oder auf eine beschworene Aussage von zwei oder

mehreren Personen, daß diese Vermessung und Inspektion zur gerechten Entscheidung der Klage nothwendig ist, welche beschworene Aussagen die Thatsachen einer solchen Klage darstellen sollen, und worin die Nothwendigkeit dieser Vermessung besteht; noch soll diese Order erlassen werden, außer es wird gezeigt, daß diese Vermessung und Inspektion von der Gegenpartei verweigert wurde.

In Betreff der Disposition von Parteien, welche Gewalt gebrauchen.

1828. Sekt. 2. In allen Fällen, in welchen sich zwei oder mehrere Personen verbinden um in den Besitz einer Erzader, einer Goldgrube oder eines Placer-Anspruches zu kommen, welche zur Zeit in dem wirklichen Besitze eines Andern ist, durch Gewalt oder durch Gewalt-Drohungen, oder durch Stehlen, und zur Ausführung ihres Vorhabens schreiten durch Drohungen gegen die Partei oder die Parteien im Besitze, oder durch Betretung dieser Erzader, oder dieses Minen-Anspruches, oder welche eine Erzader, eine Goldgrube, Placer-Anspruch oder eine Quartzmühle, oder anderes Minen-Eigenthum betreten, oder in dieselbe eintreten, oder wenn dieselben nicht auf diesem Eigenthume sind, sondern in einer Hörungs-Distanz von denselben entfernt, Drohungen ausstoßen sollten, oder Gebrauch von der Zeichensprache und Gestikulationen machen sollten, welche geeignet sind, irgend eine Person, oder Personen, die auf oder in besagtem Eigenthum arbeiten, einzuschüchtern, oder Andere einschüchtern, damit dieselben darauf oder darin nicht arbeiten sollen, eine jede solche Person, welche sich so vergeht, soll auf Verurtheilung darauf, in einer Summe bestraft werden, die zweihundertundfünfzig Dollars nicht übersteigen soll und mit Gefängnißhaft in dem Countygefängniß von nicht weniger als dreißig Tagen, noch mehr als sechs Monate, und soll von dieser Geldstrafe entbunden sein, auf Zahlung derselben, oder auf Gefängnißhaft in dem Countygefängniß, zu der Rate von zwei Dollars und fünfzig Cents per Tag, bis diese Geldstrafe erlassen ist.

Was für Beweis erforderlich zur Verurtheilung.

Bei Untersuchungen, welche unter dieser Sektion stattfinden, soll der Beweis von einer gemeinsamen Absicht von zwei oder mehreren Personen den Besitz des Eigenthums zu erlangen wie vorhergesagt, begleitet von einer der vorher specifizirten Thatsachen von einer derselben verübt, genügender Beweis sein, um irgend eine Person zu verurtheilen, die diese Thatsache begangen hat, ungeachtet die Parteien möglicherweise keine Verbündete waren zur Zeit als dieselben begangen wurden.

1829. Sekt. 3. Wenn eine Person, oder Personen, sich verbünden und sich vereinigen, um durch Gewalt mit einer Anzahl von Personen und den Schrecken den diese Zahl einflößen sollte, oder durch Gewalt und Gewaltthätigkeit, oder durch Drohungen von Gewaltthätigkeiten gegen eine Person oder Personen, die in dem wirklichen Besitze einer Erzader, Goldgrube, oder Placer-Anspruches sind, einen Minen-Anspruch zu betreten, oder um den Versuch zu machen, denselben zu betreten, und auf diese Betretung, oder in dem Versuche denselben zu betreten, sollte eine Person, oder Personen getödtet werden, so sollen besagte Personen und alle und jede derselben, welche das Eigenthum betreten, oder versuchen zu betreten, als eines begangenen Mordes im ersten Grade angesehen, und demgemäß bestraft werden.

Tödtung einer Person auf Betretung oder Versuch der Betretung einer Mine, durch eine Anzahl Personen, strafbar als Mord im ersten Grade.

Bei den Untersuchungen solcher Fälle, soll eine Person, oder Partei, die von solcher Betretung, oder dem Versuche der Betretung weiß, welche entweder anwesend war, die Sache unterstützte, oder durch Versprechen von Geld, Eigenthum, Einfluß, Unterstützung, oder andere Werthsachen, auf irgend eine Weise diese Betretung, oder den Versuch der Betretung unterstützte, als Hauptverbrecher in der Verübung besagten Verbrechens bestraft werden.

---

Ein Gesetz, betreffend die Abzugsgräben von Minen, und zur Regulirung der Verantwortlichkeit der Bergleute, Minen Eigenthümer und Mühleu-Eigenthümer in gewissen Fällen und zum Widerruf aller Territorial-Gesetze in dieser Angelegenheit.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

1830. Sektion 1. Wennimmer an einander angrenzende oder anstoßende Minen auf derselben oder einer separaten Erzader einen gemeinsamen Wasser-Zufluß, oder durch unterirdische Wasser-Verbindung, einen gemeinsamen Abzugsgraben haben, so soll es die Pflicht des Eigenthümers, des Pächters oder Besitzers dieser bezüglichen Mine sein, für den verhältnißmäßigen Theil der Entwässerung Sorge zu tragen.

Ableitung von Eigenthümern oder Besitzern von anstoßenden Minen.

1831. Sekt. 2. Alle diese betreffenden Parteien, welche es vernachlässigen, für die Abzugsgräben der Minen die sie eignen oder besitzen Sorge zu tragen wie vorhergesagt, und dadurch eine ungerechte Bürde auf benachbarte Minen legen, ob zu denselben

Zahlung des verhältnißmäßigen Antheils an den Ausgaben für Herstellung eines Abzugsgrabens.

gehörend oder nicht, sollen respektive Denjenigen, welche die Arbeit zur Entwässerung verrichten, deren verhältnißmäßigen Theil der wirklichen und nothwendigen Kosten und Ausgaben für Herstellung der Abzugsgräben zahlen, welcher durch eine Klage in einem Gerichte von kompetenter Gerichtsbarkeit eingezogen werden kann.

Incorporation zum Zwecke der Ableitung.

1832. Sekt. 3. Es soll für alle Minen-Gesellschaften, Corporationen oder Compagnien und allen beim Bergbau beschäftigten Personen, welche ein gemeinsames Interesse an der Entwässerung dieser Minen haben gesetzlich sein, zu dem Zwecke der Ausführung desselben sich zu vereinigen unter einem solchen gemeinschaftlichen Namen und auf solche Termine und Bedingungen hin, auf welche sie sich vereinigen mögen; und jede solche Gesellschaft, welche eine Bescheinigung über ihre Incorporation registrirte, wie durch das Gesetz vorgeschrieben ist, soll als eine Corporation betrachtet werden, mit allen Rechten, Nebensachen und Verantwortlichkeiten einer Gemeinde, insoweit dieselben angewendet werden können.

Klage, falls die Parteien sich nicht vereinigen können.

1833. Sekt. 4. Wenn eine gegenseitige Verständigung, wie in der vorhergehenden Sektion zur Ableitung angegeben ist, nicht gemeinschaftlich zu Stande kommt, so kann eine oder mehrere der besagten Parteien das Entwässerungswerk übernehmen, nachdem angemessene Notiz gegeben wurde; und sollten es die übrigen Parteien versäumen, vernachlässigen oder sich weigern zu gemeinschaftlichen Vorbereitungen zur Verrichtung der Arbeit sich zu vereinigen, oder zu den Ausgaben für dieselbe beizutragen, so sollen dieselben dafür einer Klage unterworfen sein, wie bereits spezifizirt wurde, um in irgend einem Gerichte von kompetenter Gerichtsbarkeit eingezogen werden zu können.

Inspektion und Examination von Minen in Klagefällen, zur Erlangung der Kosten der Ableitung.

1834. Sekt. 5. Wenn eine Klage eingereicht ist um die Ausgaben und Kosten für die Entwässerung einer Erzader oder Mine zu erlangen, so soll es für den Kläger gesetzlich sein, bei dem Gericht während der Sitzung oder während den Gerichtsferien bei dem Richter um eine Order nachzusuchen, wornach die Erzadern oder Minen worauf Anspruch gemacht wird, daß dieselben von dem Kläger entwässert werden, inspizirt und examinirt werden, oder wenn eine Person für ihn eine beschworene Aussage abgibt, daß diese Inspektion oder Examination nothwendig ist, um eine richtige Vorbereitnng der Klage zur Untersuchung treffen zu können, soll das Gericht oder der Richter eine

Order erlassen zur Inspektion und Examination des Untergrundes von der in der Bittschrift beschriebenen Erzader oder Mine. Diese Order soll die Zahl der Personen, nicht mehr als drei, bestimmen, nebst dem Kläger oder dessen Vertreter, um diese Erzader oder Mine zu examiniren und zu inspiziren, und das Maß davon zu nehmen in Beziehung des Wasserbetrages, welcher von der Erzader oder Mine abgeleitet wurde, oder die Zahl der Fäden von dem minirten und aus der Erzader oder Mine, worauf Anspruch auf Entwässerung gemacht wurden, herausgearbeiteten Grund; die Kosten dieser Examination und Inspektion sollen von der Partei getragen werden, welche darum nachsucht. Das Gericht oder der Richter soll die Macht haben die Hinwegräumung irgend eines Steines, Felsenstückes oder eines andern Hindernisses in der Erzader oder Schichte zu veranlassen, wenn ge zeigt wird, daß diese Hinwegräumung nothwendig ist, um über die verwickelte Frage gerecht entscheiden zu können; vorausgesetzt, daß keine solche Order zur Inspektion und Examination erlassen werden soll, außer während der Gerichtssitzung oder in dem Privatbureau des Richters auf Notiz von wenigstens dreißig Tagen von dem Ansuchen für diese Order an gerechnet, und dann nicht außer durch Uebereinkunft der Parteien, noch ehe es erscheint, daß dem Kläger das Recht, eine Inspektion und Examination vorzunehmen, von dem Verklagten oder dessen Agenten verweigert wurde.

Gebrauch von Wasser, welches aus Minen gezogen wird.

1835. Sekt. 6. Wenn nach Erlaß dieses Gesetzes eine Person, oder wenn Personen, oder eine Corporation in Bergbau oder Erzmühlenbetrieb beschäftigt ist, und während der Ausübung ihres Geschäftes Wasser aus Minen oder natürlichen Kanälen zieht oder abfließen läßt, und dasselbe fließt von den Grundstücken dieser Personen oder Corporationen in einen natürlichen Kanal oder Graben, so soll dasselbe als außerhalb der Kontrolle der Partei betrachtet werden, welche dasselbe herauszog oder aufhob, und kann von andern Parteien in derselben Weise genommen und benutzt werden, wie das der natürlichen Wasserstraßen.

Verantwortlichkeit für Schaden durch heraufgezogenes Wasser.

1836. Sekt. 7. Wenn diese Wasser so aufgehoben wurden und dieselben floßen in einen natürlichen Kanal, Graben oder eine Pfütze, so soll die Partei, welche dasselbe herauszieht oder hebt, nur für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich sein, in derselben Weise wie Eigenthümer von Dämmen längs der natürlichen Flüsse entlang.

Soll sich nicht auf unentwickelte Minen beziehen.

1837. Sekt. 8. Die Vorschriften dieses Gesetzes sollen nicht so ausgelegt werden, als beziehen sie sich auf angefangene oder noch nicht entwickelte Minen, sondern nur auf solche, welche bearbeitet werden und augenscheinlich einen Vortheil aus der Entwässerung genießen.

Was für Beweise angenommen werden in Klagen unter diesem Gesetze.

1838. Sekt. 9. In Untersuchungen, welche unter diesem Gesetze entstehen mögen, soll das Gericht Beweise zulassen über den Normalstand des Wassers, oder über die Position desselben, während es stille steht in einer nicht bearbeiteten Mine, ebenso die in Obacht genommene Oberhand einer gewöhnlichen Wasserwaage oder einer stehenden Wasserlinie in derselben oder in einer seperaten Erzader; ebenso die Wirkung (wenn welche hervorgebracht wird), welche die Hebung oder Zurückhaltung des Wassers durch natürliche oder künstliche Mittel in irgend einer gegebenen Erzader, auf Hebung und Zurückhaltung des Wassers in derselben, in einer anstoßenden oder seperaten Erzader oder Mine hat; ebenso die Wirkung, welche durch Entwässerung oder Aufhebung der Entwässerung von irgend einer gegebenen Erzader oder Mine auf das Wasser in derselben oder in einer anstoßenden oder seperaten Lode oder Mine hat, und alle andern Beweise, welche dahin führen, um das gewöhnliche Eindringen oder die unterirdischen Wasserverbindungen in dieselbe Erzader oder Mine oder in eine angrenzende oder seperate Erzader oder Mine beweisen zu können.

Genehmigt am 16. März 1877.

---

## Kapitel LXVII.

### Verschiedene Gesetze.

Ein Gesetz, Counties in den Stand zu setzen, für Wasser zu Minen, Mühlen, Bewässerungs, häuslichen und Feuerzwecken, Sorge zu tragen.

[Gesetze der Session von 1874.]

Subscriptionen auf Stockkapital und Erlassung von Obligationen.

1839. Section 1. Es soll gesetzlich sein für den Rath der County-Commissäre irgend eines County in diesem Staate, zu dem Stammkapital irgend einer incorporirten Compagnie zu subscripiren, welche unter den Gesetzen dieses Staates zum Zwecke der Errichtung von Gräben, Wassergängen, oder andern Werken, um diese Counties mit Wasser zu versehen für Mühlen-, Bewäs-

serungs-, häuslichen und Feuerzwecken organisirt sind, welche Subscriptionen durch auszustellende Obligationen, wie später hierin vorgeschrieben ist, zahlbar sind.

1840. Sekt. 2. Wennimmer eine solche incorporirte Compagnie um die Unterstützung eines solchen Counties durch Subscription zu dessen Stammkapital nachsucht, so soll dieselbe dem Rathe der County-Commissäre einen schriftlichen Entwurf unterbreiten, welcher in dem Bureau des Countysekretärs dieses County registrirt, und worin angegeben werden soll: die Quellen von welchen das Wasser hergeleitet wird, und die vorgeschlagene Fassungskraft des Wassergrabens, Wasserganges oder der Röhre durch welches das Wasser geleitet wird, sammt der Zahl der zu errichtenden Wasserbehälter, und die Richtung so genau wie möglich in welcher dieselben gelegt werden sollen, die veranschlagten Kosten der besagten Werke, wenn sie hergestellt sind und die Preise wofür dieselben für die oben angegebenen Zwecke Wasser liefern wollen, während der ersten drei Jahre nachdem dieselben in Operation sind. Dieser Entwurf soll ebenfalls von einer Bittschrift begleitet sein, von wenigstens fünfzig gesetzlichen Stimmgebern des besagten County, welche Steuern auf Eigenthum, Grund- oder Personaleigenthum, in besagtem County bezahlten, während des Jahres, demjenigen vorangehend, in welchem diese Bittschrift ausgefertigt wurde, worin von dem besagten Rathe der County-Commissäre verlangt werden soll, eine Wahl in besagtem County anzuberaumen, über die Frage von Erlassung von Obligationen dieses County zur Unterstützung der besagten Compagnie für die Zahlung der vorgeschlagenen Subscription zu dem Stammkapital der besagten Compagnie. Nach Empfang dieses Entwurfes, nebst Bittschrift, soll der besagte Rath der County-Commissäre daraufhin, innerhalb zehn Tage nachdem, eine Spezialwahl zur Entscheidung dieser Frage aufrufen, und darüber eine Order in deren Tagebuch eintragen. Diese Wahl soll auf Notiz in einer in besagtem County herausgegebenen Zeitung veröffentlicht werden, wenigstens drei Wochen lang, von dem darin genannten Tage an welchem die Stimmen abgegeben werden sollen, oder wenn keine Zeitung in besagtem County herausgegeben wird, dann durch Anschlag von Bekanntmachungen an den gewöhnlichen Stimmplätzen in den verschiedenen Wahlbezirken des besagten County, für dieselbe Zeit. Besagte Notiz soll den Entwurf der besagten Compagnie wie derselbe vor-

Nothwendiges Verfahren um von Counties Unterstützung zu erlangen. Aufruf zu einer speziellen Wahl

her vorgeschrieben, enthalten, sammt den Terminen und Bedingungen unter welchen auf dieses Stammkapital zu subscripiren ist, und die erlassenen Obligationen und irgend eine andere Sache, welche nothwendig erscheint um den Willen der Stimmgeber dieses County über die vorgelegte Frage in einer getreuen, unparteiischen und verständlichen Frage auszudrücken, diese Frage soll in Beziehung der Subscription zu dem Stammkapital der besagten Compagnie und der Erlassung von Obligationen des besagten County in Zahlung dafür sein. Diese Notiz soll ebenfalls die Zeit angeben, wann diese Obligationen verfallen, die Rate der Zinsen, welche dieselben tragen und die Weise in welchen dieselben bezahlt werden sollen.

Weise wie Obligationen erlassen werden.

1841. Sekt. 3. Wenn Zweidrittel Mehrheit von allen bei dieser Wahl abgegebenen Stimmen für die Subscription auf besagtes Stammkapital und Erlassung dieser Obligationen sind, so soll es die Pflicht des besagten Rathes der County-Commissäre sein, auf besagtes Stammkapital zu subscripiren, und besagte Obligationen des besagten County erlassen und dieselben zum Baarwerthe gegen das Stammkapital der besagten Compagnie zu dessen Baarwerthe umzutauschen; vorausgesetzt, daß keine Obligationen erlassen werden sollen, welche Zinsen zu der Rate von zehn Prozent jährlich übersteigen; und ferner vorausgesetzt, daß keine Obligationen die früher als nach fünfzehn Jahren fällig und zahlbar nach dem Datum derselben erlassen werden sollen, ausgenommen auf Wunsch des besagten Rathes der County-Commissäre des besagten County, nach Verlauf von fünf Jahren nach dem Datum derselben.

Erhebung von Spezialsteuer zur Zahlung des Kapitals und der Zinsen von Obligationen.

1842. Sekt. 4. Der Rath der County-Commissäre, von irgend einem solchen County soll die Machtbefugniß haben, jährlich eine Spezial-Steuer aufzuerlegen, zahlbar in Baar, welche drei Mills nicht übersteigen, soll auf jeden Dollar von veranschlagtem Grundeigenthum und in diesem County der Versteuerung unterworfen zur Zahlung der jährlichen Zinsen dieser Obligationen, und am Ende von fünf Jahren soll es die Pflicht dieses Rathes sein, jährlich eine Steuer, fünf Mills nicht übersteigend, auf den veranschlagten Werth des Eigenthums in besagtem County aufzulegen, zur Zahlung der Zinsen und des Kapitals der besagten Obligationen; und alle Gelder, welche zur Zahlung des Kapitals der besagten Obligationen verwendet werden, sollen zur Zahlung desselben von dem besagten Rathe am Ende des Fiskal-

Jahres dieses County bezahlt werden; vorausgesetzt, daß der so jährlich erhobene Betrag zu diesen Raten ein genügender sein soll um den Betrag besagter Obligationen zu bezahlen, wenn fällig.

Unterschied in Wasserpreisen.

1843. Sekt. 5. Keine incorporirte Compagnie, zu deren Stammkapital ein County subscripirte, soll verschiedene Preise für oder gegen eine Person oder Corporation aufstellen, oder einer Person oder Corporation mehr bewilligen für einen gewissen Wasserbetrag zu einem gewissen Zweck, wie einer andern, ausgenommen in Fällen in denen nur eine kleine Quantität von Wasser nothwendig ist soll es für die Compagnie gesetzlich sein, solche Berechnungen zu machen, welche gerecht und angemessen sein mögen, ungeachtet der festgestellten Preise für andere Zwecke und in größeren Beträgen.

Vertausch von Aktien für Obligationen.

1844. Sekt. 6. Es soll zu irgend einer Zeit nach Verlauf von drei Jahren von dem Datum irgend welchen erlassenen Obligationen unter den Vorschriften dieses Gesetzes, für den Rath der County-Commissäre von irgend einem County gesetzlich sein, die an Hand habenden und subscripirten Aktien für die Obligationen des besagten County umzutauschen, und diese Aktien sollen nach deren Baarwerth umgetauscht und diese Obligationen zu deren Baarwerth genommen werden.

Beschränkung des Betrages von erlassenen Obligationen.

1845. Sekt. 7. Der Betrag von Obligationen, welche von einem County unter den Bestimmungen dieses Gesetzes erlassen wurden, sollen in keinem Falle vier Prozent des Werthes von dem in besagtem County veranschlagten Eigenthume, für das Jahr welches demjenigen vorangeht, in welchem für diese Obligationen gestimmt wurde, übersteigen.

Nicht auf Arapahoe County anwendbar.

1846. Sekt. 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen nicht auf das County Arapahoe anwendbar sein.

---

## Ein Gesetz, die Löschung von Hypotheken betreffend.

[Gesetze der Session von 1874.]

Löschung einer Hypotheke wirkt als Verzichtleistung; Anerkennung des Besitztitels.

1847. Sektion 1. Wenn der Hypothekar irgend eines Eigenthums innerhalb dieses Staates, das ihm fällige Geld, welches durch diese Hypotheke versichert ist, in Zahlung empfangen hat, und sollte die Löschung derselben oder eine Quittung dafür eingetragen haben oder nachher eintragen, entweder auf die Hypo-

theke oder auf die Urkunde der Hypotheke, so soll diese Löschung oder Quittung, welche so eingetragen ist, als Löschung wirken, und soll als Löschung der besagten Hypotheke angenommen werden zu Gunsten der Person, welche immer zu dieser Löschung berechtigt sein mag, und soll den Besitztitel von irgend einem in einer Hypotheke angeführten Eigenthume, wer immer berechtigt ist denselben zu empfangen, zurück übertragen, so vollständig wie ein Besitztitel auf Verzichtleistung, unter den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten der Uebertragungs-Regulationen ausgefertigt, gethan haben würde.

Verzichtleistungen vor diesem ausgestellt und von dem Hypothekar unterzeichnet sind gesetzlich anerkannt

1848. Sekt. 2. Alle vor diesem auf den Hypothek-Urkunden in diesem Staate gemachten Löschungen und die von dem Hypothekar unterzeichnet, sind hiermit als gesetzlich anerkannt und sollen dieselbe Wirkung haben in Wieder-Uebertragung von Grundeigenthum von besagtem Hypothekar an irgend eine Person wer immer berechtigt ist dasselbe zu empfangen, wie eine von dem besagten Hypothekar gesetzlich ausgestellte Verzichtleistung gethan haben würde.

Ein offener Platz soll in den Urkunden zur Eintragung der Löschung gelassen werden; Gebühren für Eintragung.

1849. Sekt. 3. Der Sekretär und Registrator eines jeden County welcher nach diesem eine Hypotheke einträgt soll auf dem Rande der Hypotheke einen leeren Platz lassen um die Löschung eintragen zu können, und soll darin die auf besagte Hypotheke gemachte Löschung eintragen oder dem Hypothekar bewilligen darin die Löschung der besagten Hypotheke einzutragen, welcher Eintrag dieselbe Gewalt und Wirksamkeit haben soll als die Urkunde von einem Verzichtleistungs-Besitztitel von besagten Hypotheken; und der Sekretär und Registrator sollen berechtigt sein die Summe von fünfzig Cents für den Eintrag und die Löschung einer Hypotheke zu verlangen und zu empfangen, oder für Bewilligung, daß dieselbe wie vorhergesagt von dem Hypothekar eingetragen werde.

---

## Ein Gesetz in Beziehung auf eine Namens-Veränderung.

[Gesetze der Session von 1876.]

Nothwendige Verfahren zur Namensveränderung.

1850. Sektion 1. Irgend eine Person, welche ihren Namen zu verändern wünscht, mag zu diesem Zwecke eine Bittschrift, welche durch eine beschworene Aussage bestätigt ist an das Distrikts- oder County-Gericht desjenigen County in welchem der Bittsteller wohnt, einreichen, worin angegeben sein soll: der volle

Name des Bittstellers, der gewünschte neue Name und genaue Angabe der Ursache zu dieser verlangten Veränderung; und es soll die Pflicht des Richters dieses Gerichtes sein zu verordnen, daß diese Veränderung vorgenommen und in die Urkunden des Gerichtes in richtiger Form eingetragen werde, wenn dieser Richter es zufrieden ist, daß die gewünschte Veränderung passend und den Interessen einer anderen Partei nicht schädlich sei.

Was für eine Notiz gegeben werden soll.

1851. Sekt. 2. Oeffentliche Notiz von dieser Namens-Veränderung soll wenigstens dreimal in einer Zeitung gegeben werden, welche in demjenigen County herausgegeben wird, in welchem die Person wohnt, innerhalb von zwanzig Tagen nachdem die Gerichtsorder erlassen wurde, und wenn keine Zeitung in diesem County herausgegeben wird, so soll diese Notiz in irgend einer Zeitung dieses Staates veröffentlicht werden wie der Richter des besagten Gerichtes verordnen mag.

---

## Ein Gesetz, die Transportation von Nitro-Glycerine und andern brennbaren und leicht explodirenden Artikeln betreffend.

[Gesetze der Session von 1876.]

Was für Artikel nicht erlaubt sein sollen in Fuhrwerken und Wagenzügen bei Transportation von Passagieren.

1852. Sektion 1. Es soll nicht gesetzlich sein irgend welche von den Substanzen oder Artikeln welche bekannt sind als Dynamit, Nitro-Glycerine oder Glycerine-Oel, Nitroleum oder Sprengöl, oder Nitrateröl, oder Pulver mit diesem Oel vermischt, oder eine mit diesen Artikeln oder Substanzen getränkten Fieben in einem Gefährte welches gebraucht und verwendet wird zur Transportation von Passagieren, oder in einem Wagenzuge welcher zum Transport von Passagieren gebraucht wird, wegzuführen oder fortzuschaffen oder zu übergeben damit dieselben transportirt, weggeschafft oder fortgeführt werden, oder veranlassen, daß dieselben übergeben werden zur Transportation, zum Wegschaffen oder zum Fortbringen; vorausgesetzt, daß ein gewöhnlicher Frachtzug mit einer Caboose oder einem Paffagier-Waggon, welcher als Caboose benutzt wird, nicht als ein Eisenbahn-Waggonzug gedeutet werden soll, welcher zur Transportation von Passagieren nach dem Sinne dieses Gesetzes gebraucht wird.

Wie Nitro-Glycerine transportirt werden kann

1853. Sekt. 2. Es soll nicht gesetzlich sein irgend eine Quantität von den in der vorhergehenden Sektion genannten Substanzen oder Artikeln zu verschicken, zu versenden oder weiter zu befördern oder dieselben auf irgend einem Gefährte von irgend

einer Beschreibung zu transportiren, wegzuführen oder dieselben fortzuschaffen oder veranlassen, daß irgend welche von diesen Substanzen oder Artikeln übergeben werden, um transportirt, fortgeschafft oder weggeführt zu werden, außer dieselben sind in einem metallenen Gefäße sicher eingeschlossen, umgeben von Gips oder einem andern Material welches nicht explosiv ist wenn es mit diesem Oel oder dieser Substanz getränkt wird, und separat von allen anderen Substanzen, und die Außenseite des Packetes, welches dasselbe enthält, bezeichnet, oder ein Papierstückchen an dasselbe gebunden ist, mit großen, deutlichen Worten: „Nitro-Glyceriue — Gefährlch."

Strafe für Uebertretung dieses Aktes.

1854. Sekt. 3. Wenn eine Person, oder Personen, absichtlich irgend welche der, in der vorhergehenden Sektion enthaltenen Bestimmungen übertritt, so soll dieselbe als eines begangenen Vergehens betrachtet werden und durch eine Geldstrafe von nicht mehr als fünftausend Dollars bestraft werden, oder durch Gefangenschaft in dem Staatsgefängnisse von nicht länger als zwei Jahre, oder beides zugleich.

Strafe in Fällen von Tödtung einer Person, verursacht durch Transportation von Nitro-Glycerine u. s. w.

1855. Sekt. 4. Wenn eine Person durch Explosion eines in der vorhergehenden Sektion dieses Gesetzes genannten Artikels oder einer Substanz getödtet wird, während derselbe einem Boten übergeben, oder transportirt wird, oder von dem Fuhrwerke auf welchem es transportirt wurde hinweggenommen wird, oder worauf er zur Transportation geladen wurde, so soll jede Person, welche wissentlich und ungesetzlich, diesen Artikel oder diese Substanz auf dieses Fuhrwerk brachte oder die Ladung desselben erlaubte, oder dabei behülflich war, oder denselben gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes ablieferte, oder veranlaßte, daß derselbe abgeliefert werde, des unvorsätzlichen Todtschlages schuldig betrachtet werden und soll Gefängnißstrafe in dem Staatsgefängnisse erleiden von nicht kürzerer Zeit als zwei, noch längerer als zehn Jahre.

---

## Ein Gesetz in Betreff von Flößen auf den Flüssen dieses Staates.

[Gesetze der Session von 1872.]

Ausstellung einer Bürgschaft um Schaden an Brücken zu decken.

1856. Sektion 1. Es soll und mag für eine Person, oder für Personen gesetzlich sein irgend welche und alle Arten von Baumstämmen, wie gesägte Stämme, Schwellen, Zaunpfosten, und Klafterholz irgend einen Fluß in diesem Staate hinunter zu

flößen; vorausgesetzt, daß irgend eine Person welche Baumstämme auf den besagten Flüssen hinunterflößen will, zuerst eine Bürgschaft an das Volk von denjenigen Counties ausstellen soll durch welche diese Stämme zu flößen sind, in einer genügenden Summe um alle Schäden, welche irgend welchen Brücken, Dämmen, oder Bewässerungs-Canälen, welche jetzt bestehen, oder die nach diesem über irgend einen Fluß dieses Staates gebaut werden mögen zugefügt werden, zu decken; diese Bürgschaft ist von dem Rathe der County-Commissäre desjenigen County oder derjenigen Counties zu genehmigen durch welche diese Stämme zu flößen sind.

---

Ein Gesetz, zur Verhütung der grausamen Behandlung von Thieren.

[Gesetze der Session von 1872.]

Strafe für Grausamkeit gegen Thiere.

1857. Sektion 1. Wenn irgend eine Person ein lebendes Thier übertreibt, überladet, quält, martert, demselben die nöthige Nahrung entzieht oder unnöthiger oder grausamer Weise schlägt, oder auf unnöthige Weise verstümmelt oder tödtet, oder es veranlaßt, oder Jemanden anstellt, daß ein Thier übertrieben, überladen, gequält, gemartert oder ausgehungert werde, oder grausamer Weise geschlagen, oder unnöthiger Weise verstümmelt oder getödtet wird, so soll jeder Vergeher durch Gefängnißstrafe in dem Countygefängnisse von nicht länger als einem Jahr, oder in eine Geldbuße, welche zweihundert und fünfzig Dollars nicht übersteigen soll, oder durch beides Geldbuße und Gefängnißhaft bestraft werden.

Strafe auf Versäumung eingesperrte Thiere zu füttern.

1858. Sekt. 2. Eine Person, welche ein Thier in einen Pfandstall einsperrt, oder es veranlaßt, daß ein Thier in einen Pfandstall oder Viehhof unter den Gesetzen dieses Staates eingesperrt wird, soll dasselbe während dieser Einsperrung mit einer genügenden Quantität von gutem und gesundem Futter und Wasser versehen, und auf Versäumung desselben, soll diese auf Ueberführung mit Gefangenschaft in dem Conntygefängnisse von nicht länger als zehn Tagen bestraft werden, oder durch eine Geldstrafe, welche fünfzig Dollars nicht übersteigen soll, oder durch beides, Geldstrafe und Gefangenschaft.

Eine Person mag vernachlässigt eingesperrte Thiere füttern.

1859. Sekt. 3. Falls zu irgend einer Zeit ein Thier, wie vorhergesagt, länger als zwölf aufeinanderfolgenden Stunden ohne das nothwendige Futter oder Wasser eingesperrt ist, so soll

es für irgend eine Person gesetzlich sein, von Zeit zu Zeit, und so oft als es nothwendig ist, irgend einen Pfandstall, in welchem diese Thiere eingesperrt sind, zu betreten, und dieselben mit dem nothwendigen Futter und Wasser zu versehen, so lange als dieselben so eingesperrt sind. Diese Person soll für das Betreten des Pfandstalles nicht verantwortlich sein und die angemessenen Kosten dieser Fütterung und Bewässerung können von ihr von dem Eigenthümer der Thiere erhoben werden, und besagte Thiere sollen von Beschlagnahme und Verkauf auf eine Exekution auf ein dafür erlassenes Urtheil nicht befreit sein.

Strafe für Fortschaffung von Thieren in Fuhrwerken in grausamer Weise.

1860. Sekt. 4. Wenn eine Person ein Thier in einer grausamen oder unmenschlichen Art auf einem Fuhrwerk oder anderweitig fortbringen sollte, oder es veranlaßt, daß es dahin gebracht wird, so soll dieselbe eines Vergehens schuldig sein, und wennimmer dieselbe von einem Beamten dafür unter Obhut genommen wird, so kann dieser Beamte dieses Fuhrwerk und den Inhalt desselben in Verwahrsam nehmen, und dasselbe an einen sichern Aufbewahrungsort bringen; und alle dadurch nothwendig entstandenen Ausgaben für die Verwahrnehmung, Aufbewahrung und den Unterhalt, sollen ein Retentionsrecht darauf sein, zahlbar ehe dasselbe gesetzlich zurückerlangt werden kann. Oder die besagten Ausgaben oder ein unbezahlter Theil davon, kann von der Person, welche dieselben auf sich lud, von dem Eigenthümer der besagten Thiere in irgend einer Klage erhoben werden.

Verlassung von Thieren auf öffentlichen Plätzen um zu sterben, als ein Vergehen betrachtet.

1861. Sekt. 5. Wenn ein verstümmeltes, krankes, gebrechliches oder verkrüppeltes Thier von einer Person innerhalb einer Stadt oder Dorfgemeinde, innerhalb des Staates Colorado verlassen wird, um es sterben zu lassen, so soll diese Person eines Vergehens schuldig betrachtet werden, und soll es für einen Magistrat in diesem Staate gesetzlich sein, eine passende Person zu ernennen, um dieses Thier zu tödten, wenn es zu keinem weitern Gebrauch verwendet werden kann.

Verhaftungen von Agenten von Gesellschaften zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Thiere.

1862. Sekt. 6. Ein Agent der Colorado Gesellschaft zur Verhinderung der Grausamkeit gegen Thiere auf erfolgte Ernennung dazu von einem Sheriff eines County in diesem Staate, kann innerhalb dieses County Verhaftungen vornehmen und Personen, welche sich gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes vergehen, vor irgend ein Gericht oder einen Magistrat des County, welches Gerichtsbarkeit hat, bringen; und alle Geldstrafen, welche unter den Bestimmungen dieses Gesetzes auferlegt und einkassirt

wurden, sollen der besagten Gesellschaft zufallen, zur Unterstützung des guten Zweckes wofür dieselbe organisirt wurde.

1863. Sekt. 7. Die Polizisten der Stadt Denver, sowie in allen andern Orten in denen Polizeiorganisationen existiren, sollen, wie Gelegenheit sich darbietet die Gesellschaft, deren Mitglieder und Agenten in der Vollstreckung aller Gesetze, welche jetzt bestehen oder später für die Beschützung von Thieren erlassen werden mögen, unterstützen, und ein Constabler oder Polizist, welcher wissentlich oder absichtlich es vernachlässigt, oder sich weigert, irgend welche der Bestimmungen dieses Gesetzes zu vollziehen, soll auf solche Strafen verantwortlich sein, wie sie jetzt existiren oder später auferlegt werden mögen, für die Pflichtvernachlässigung unter den allgemeinen Gesetzen des Staates, oder der Gemeindeverordnungen eines Dorfes oder einer Stadt in welcher das Vergehen begangen werden mag.

Verantwortlichkeit der Polizisten oder Constabler für Verweigerung oder Vernachlässigung die Bestimmungen dieses Gesetzes auszuführen.

---

Ein Gesetz, Fracht betreffend, welche nicht eingefordert wurde.

Gesetze der Session von 1874.

1864. Sektion 1. Wenn Waaren, Handelsartikel oder anderes Eigenthum von einer Eisenbahn oder Expreß-Compagnie in Empfang genommen wurde, oder von andern öffentlichen Boten, Commissionären, oder Magazinverwalter, und von dem Eigenthümer, Agenten oder einer andern dazu autorisirten Person bis nach Verlauf von dreißig Tagen nicht empfangen wurde, so soll es für besagten Boten, Commissionär oder Lageraufseher gesetzlich sein, dasselbe zu halten, oder auf Lager zu bringen bei einer verantwortlichen Person und zurückzubehalten bis die Fracht- und Lagerkosten und alle gerechten und angemessenen Ansprüche darauf von dem Eigenthümer oder Agenten, oder von einer Person für ihn bezahlt ist; immerhin vorausgesetzt, daß besagte Eisenbahnen oder Expreß-Compagnien oder andere öffentliche Boten, Commissionäre, oder Lageraufseher, die Eigenthümer oder Agenten von dem Empfang dieser Waaren, Handelsartikel oder anderem Eigenthum innerhalb drei (3) Tagen nach dem Empfang derselben benachrichtigen sollen.

Eigenthümer und Agenten sollen benachrichtigt werden.

1865. Sekt. 2. Wenn nach Verlauf von neunzig Tagen nach dem Empfange derselben, keine Person, welche ein Recht darauf hat, nach besagten Waaren, Handelsartikel oder anderem

Wann und wie nicht verlangte Waaren verkauft werden sollen.

Eigenthum fragt, so soll es für diesen öffentlichen Boten, Commissionär, oder Lageraufseher gesetzlich sein, diese Waaren, Handelsartikel oder anderes Eigenthum, oder soviel davon, bei einer öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden zu verkaufen, um besagte Fracht und Kosten bezahlen zu können, nachdem zuvor dem Eigenthümer, Agenten, oder Absender, wenn dieselben bekannt sind, eine zwanzigtägige Notiz von der Zeit uud dem Orte der Versteigerung gegeben wurde, und durch eine öffentliche Bekanntmachung in einer täglichen Zeitung (oder vier Wochen in einer wöchentlichen Zeitung) über den Ort der Versteigerung; und wenn ein Ueberschuß übrig bleibt, nachdem die Fracht, das Lagergeld, die Bekanntmachungskosten und alle anderen gerechten und angemessenen Rechnungen bezahlt sind, so soll derselbe dem rechtmäßigen Eigenthümer zu irgend einer Zeit nachher ausbezahlt werden, nachdem derselbe innerhalb neunzig Tagen darauf verlangt wurde.

Ueberschuß soll an den Countyschatzmeister bezahlt werden.

1866. Sekt. 3. Wenn der rechtmäßige Eigenthümer oder dessen Agent verabsäumt diesen Ueberschuß innerhalb neunzig Tagen von dem Tage der Versteigerung an zu verlangen, dann soll dieser Ueberschuß in den Countyschatz zur Verfügung des Eigenthümers bezahlt werden; und wenn der Eigenthümer innerhalb eines Jahres dieses Geld nicht von dem Countyschatzmeister verlangt, so soll dasselbe verwirkt sein, und in den allgemeinen Schulfond des County bezahlt werden.

Wenn die Verantwortlichkeit eines Boten aufhören soll.

1867. Sekt. 4. Nachdem die Waaren, Handelsartikel und anderes Eigenthum, wie hierin vorgeschrieben, auf Lager gebracht wurden, so hört die Verantwortlichkeit des Boten auf; noch soll die Person bei der dieselben gelagert wurden, für irgend welchen Verlust oder Schaden verantwortlich sein, außer derselbe sollte durch Vernachlässigung oder unordentliche Aufbewahrung verursacht werden.

Vorschuß auf Waaren.

1868. Sekt. 5. Wenn ein Commissionär oder Lageraufseher irgend welche Waaren, Produkte, Handelsartikel oder anderes Eigenthum auf Commission oder auf Lager empfängt, und darauf Geldvorschüsse macht, entweder an den Eigenthümer, oder auf Fracht und Kosten, und keine Zeit zur Rückbezahlung desselben bestimmt ist, so soll es für die Person, welche diesen Vorschuß machte, gesetzlich sein, wenn derselbe innerhalb neunzig Tage, von dem Tage des Vorschusses an, nicht an ihn bezahlt ist, es zu veranlassen, daß die Produkte, Handelsartikel oder das Ei-

genthum auf welches dieser Vorschuß gemacht wurde, veröffentlicht und verkauft werden, wie in der zweiten Sektion dieses Gesetzes vorgeschrieben ist; und wenn eine Zeit für die Zurückzahlung dieser Ansprüche bestimmt ist, so soll eine solche Veröffentlichung und ein solcher Verkauf umgehend nach Verfallzeit gemacht werden.

Leicht verderbliche Waaren, wie darüber zu verfügen.

1869. Sekt. 6. Falls die in der vorhergehenden Sektion angeführten Waaren, Handelsartikel oder anderes Eigenthum aus Artikeln bestehen sollten, welche durch eine Verzögerung in der Verfügung über dieselben verdorben oder beschädigt werden könnten, so soll es für einen solchen Boten, Commissionär oder Lageraufseher gesetzlich sein, außer die darauf lastenden Kosten sind bezahlt und dieselben verlangt und hinweggenommen, alle derselben zu verkaufen entweder durch öffentliche Versteigerung oder Privatverkauf, zum höchsten Preise der möglicherweise dafür erhalten werden kann, und über die Erträge dieses Verkaufes zu verfügen, wie in der zweiten Sektion dieses Gesetzes vorgeschrieben ist; immerhin vorausgesetzt, daß ehe diese Waaren verkauft werden, soll dem Eigenthümer oder Commissionär oder Agenten desselben Notiz gegeben werden, von der Absicht über diese Waaren, Handelsartikel und anderes Eigenthum zu verfügen und dieselben zu verkaufen, nebst Angabe des Ortes und der Zeit dieses Verkaufes, entweder durch eine Privatnotiz oder durch einen an ihn gerichteten und richtig durch die Post abgeschickten Brief; diese Notiz soll wenigstens vierundzwanzig Stunden vor besagtem Verkaufe gegeben werden, falls der so benachrichtigte Commissionär, oder Eigenthümer, oder dessen Agent an dem Orte wo diese Waaren sich befinden wohnt; falls die zu benachrichtigende Person entfernt wohnt, dann soll die Zeit des Verkaufes in dieser Notiz so bestimmt sein, daß ihm nebst den vorhergenannten vierundzwanzig Stunden eine angemessene Zeit bewilligt wird diese Waaren zu beanspruchen oder dem Verkaufe derselben beizuwohnen; und wenn auf geeignete Nachfrage der Wohnort dieses Commissionärs, Eigenthümers oder Agenten nicht in Erfahrung gebracht werden kann, so sollen diese Waaren, Handelsartikel und anderes Eigenthum ohne die vorhergenannte zu gebende Notiz verkauft werden, nachdem dieser Bote, Commissionär, oder Lageraufseher, oder eine Person in deren Namen eine beschworene Aussage abgibt, welche von dem Boten, Commissionär oder Lageraufseher registrirt und aufbewahrt wird und von

denselben irgend einer Person, welche Ansprüche auf die verkauften oder zu verkaufenden Waaren macht, wie vorhingesagt, vorzeigt.

---

Ein Gesetz, das Stimmrecht auf Frauen von gesetzlichem Alter und welche anderweitig qualifizirt sind, nach den Bestimmungen der Verfassung zu übertragen.

Sei es beschlossen von der General-Assemblee des Staates Colorado:

Uebertragung des Stimmrechts auf Frauen, welche die nöthigen Qualifikationen haben.

1870. Sektion 1. Jede weibliche Person soll bei allen Wahlen zu einer Stimme berechtigt sein, in derselben Weise und in jeder Beziehung wie männliche Personen, oder wie durch die Verfassung und die Gesetze dieses Staates, und denselben Qualifikationen in Beziehung auf das Alter, Bürgerrecht, und Dauer der Einwohnerschaft in dem Staate, dem County, der Stadt, dem Stadtviertel und Bezirk, zum Stimmen berechtigt sind; und alle andern Qualifikationen, welche gesetzlich verlangt werden, um männliche Personen zum Stimmen zu berechtigen, sollen von weiblichen Personen verlangt werden, um dieselben stimmfähig zu machen.

Zu welcher Zeit die erste Sektion einer Wahl unterbreitet werden soll.

1871. Sekt. 2. Die erste Sektion dieses Gesetzes soll den qualifizirten Wählern dieses Staates zur Abstimmung unterbreitet werden bei der allgemeinen Wahl in dem Jahre unseres Herrn 1877, und soll nicht als Gesetz in Kraft treten bis dasselbe von einer Mehrheit der Stimmen von qualifizirten Stimmgebern, welche darüber abstimmen, angenommen wird.

Notiz von der Unterbreitung der ersten Sektion den Stimmgebern von dem Staatssekretär.

1872. Sekt. 3. Es soll die Pflicht des Staatssekretärs sein, in seiner Proklamation oder Notiz an die Wähler von besagter allgemeinen Wahl denselben mitzutheilen, daß die besagte Sektion eins den qualifizirten Wählern des Staates zu deren Genehmigung unterbreitet wird, und daß diejenigen, welche dieselbe genehmigen, auf deren Stimmzettel die Worte „Weiber Stimmrecht genehmigt" geschrieben oder gedruckt haben sollen, und diejenigen, welche dieselben nicht genehmigen, sollen auf deren Stimmzettel die Worte „Weiber Stimmrecht nicht genehmigt" geschrieben oder gedruckt haben, und diese Notiz soll von allen Gerichten dieses Staates als eine Unterbreitung der Sektion eins an die qualifizirten Stimmgeber zu deren Genehmi-

gung nach dem Sinne der Verfassung angesehen und betrachtet werden.

Annahme oder Nichtannahme von der ersten Sektion; wie entschieden.

1873. Sekt. 4. Wenn die Worte „Weiber Stimmrecht genehmigt" auf einem Stimmzettel, welcher in besagter Wahl gesetzlich abgegeben wurde, geschrieben oder gedruckt gefunden werden, so sollen dieselben als eine Stimme für die Annahme der ersten Sektion dieses Gesetzes gezählt werden; und wenn die Worte „Weiber Stimmrecht nicht genehmigt" auf einem Stimmzettel geschrieben oder gedruckt gefunden werden, welcher bei dieser besagten Wahl gesetzlich abgegeben wurde so soll dieselbe als eine Stimme gegen die Annahme von der ersten Sektion gezählt werden.

Stimmenzählung und Proklamation des Gouverneurs.

1874. Sekt. 5. Die Stimmen, welche bei dieser Unterbreitung der besagten Sektion eins zur Genehmigung oder nicht Genehmigung, wie vorhingesagt, abgegeben wurden, sollen von denselben Beamten und in derselben Weise und Zeit in jeder Beziehung gezählt und bescheinigt werden, wie die Stimmen für die Mitglieder zu der General-Assemblee gezählt und bescheinigt sind, oder wie dann durch das Gesetz verlangt werden mag; und wenn besagte erste Sektion von einer Mehrheit der qualifizirten Wähler, welche in besagter Wahl in der vorhergenannten Weise stimmten, genehmigt ist, so soll es die Pflicht des Gouverneurs sein, unter dem großen Siegel des Staates eine Proklamation über die Thatsache dieser Genehmigung zu erlassen und veranlassen, daß dieselbe in den Urkunden des Staat-Departements eingetragen und in einer Zeitung, welche in der Hauptstadt des Staates herausgegeben, publizirt wird, umgehend nachdem besagte Stimmen von dem Staats-Stimmenzählungsrathe gezählt sind.

Wenn dieses Gesetz in Kraft tritt

1875. Sekt. 6. Die erste Sektion dieses Gesetzes soll in volle Kraft und Gültigkeit als Gesetz dieses Staates treten, sobald diese Proklamation von dem Gouverneur erlassen wurde, und nicht eher oder auf eine andere Weise.

Genehmigt am 29. Januar 1877.

Ein Gesetz, in Betreff der passenden Fürsorge zur Repräsentation der Produkte und Manufakturarbeiten des Staates Colorado, bei der Pariser Weltausstellung in dem Jahre 1878.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Wie Commissäre zu ernennen sind

1876. Sektion 1. Der Gouverneur soll mit der Beistimmung des Senates einen Rath von Commissäre ernennen, welcher bekannt sein soll als der „Rath der Commissäre für Colorado, bei der Weltausstellung zu Paris in 1878."

Worin der Rath bestehen soll.

1877. Sekt. 2. Besagter Rath der Commissäre soll aus drei Personen bestehen; der Minen-Commissär dieses Staates soll Präsident des besagten Rathes sein.

Pflichten des Präsidenten des Rathes.

1878. Sekt. 3. Es soll eine der Pflichten des Präsidenten des besagten Rathes sein, von Zeit zu Zeit solche Exemplare von Erzen einzusammeln und zu ordnen die er möglicherweise sichern kann, und alle die Exemplare in Empfang nehmen, welche von irgend einer Person oder Personen geschenkt werden, um bei der besagten Weltausstellung ausgestellt zu werden.

Pflichten der Mitglieder des Rathes.

1879. Sekt. 4. Es soll die Pflicht der andern Mitglieder des besagten Rathes sein, von den Mineralprodukten dieses Staates, durch Schenkungen Exemplare zu erwerben, dieselben zu verpacken und markiren, und von Zeit zu Zeit dieselben an das Bureau des Minen-Commissärs in der Hauptstadt des Staates zu übersenden; ebenso durch Schenkungen, Exemplare von landwirthschaftlichen Produkten und Manufakturarbeiten dieses Staates zu erwerben, in derselben Weise wie vorhergesagt, und durch ihren Einfluß die Erlangung einer Sammlung von ausgestopften Thieren anzustreben, um bei derselben Weltausstellung vorgezeigt werden zu können.

Keine Vergütung erlaubt.

1880. Sekt. 5. Kein Mitglied des Rathes der County-Commissäre soll irgend eine Vergütung für geleistete Dienste empfangen oder für die ihnen entstandenen Ausgaben von dem Staate zurückbezahlt erhalten.

Genehmigt am 2. Februar 1877.

Ein Gesetz in Betreff der Ausstellung von Warrants bei dem Staats-Rechnungsführer, zur Zahlung von Miethe und unvorhergesehenen Ausgaben der Exekutive-, Legislatur- und Gerichts-Departemente. Und zum Widerruf aller Gesetze, welche mit diesem Gesetze nicht in Vereinbarung gebracht werden können.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Ausstellung von Warrants in Zahlung der Rente für Staatsgebäude.

1881. Sektion. 1. Es soll die Pflicht des Staatssekretärs sein, auf das Ansuchen einer Person, oder von Personen, welche Miethe von irgend einem Gebäude, oder von Gebäuden, welche von dem Staate für Exekutiv-, Gerichts- oder Legislatur-Departements gepachtet und bewohnt werden dieser Person, oder diesen Personen eine Bescheinigung auszustellen mit Angabe des Betrages welcher dieser Person, oder diesen Personen, als Rente zu bezahlen ist, und auf welches Gebäude oder welche der Gebäude, und diese Bescheinigung, wenn dem Staats-Rechnungsführer präsentirt, soll den Besitzer derselben zu einem Warrant für den Betrag berechtigen, und der Staats-Rechnungsführer soll seinen Warrant demgemäß ausstellen.

Erlassung von Warrants für unvorhergesehene Ausgaben.

1882. Sekt. 2. Es soll die Pflicht des Staatssekretärs sein, für die Zahlung irgend eines Theiles der unvorhergesehenen Regierungs-Ausgaben welche richtig, dem Gesetze gemäß, sich ergeben, eine Bescheinigung ausstellen, welche Bescheinigung von dem Gouverneur genehmigt werden soll, und wenn dieselbe so ausgestellt und genehmigt und dem Staats-Rechnungsführer präsentirt ist, so soll dieselbe den Besitzer derselben zu einem Warrant berechtigen, und demgemäß soll der Staats-Rechnungsführer seinen Warrant ausstellen.

Dringlichkeitsfall.

1883. Sekt. 3 Insofern keine Gesetzbestimmungen bezüglich der vorhergenannten Sachen bestehen und Personen, denen die Regierung auf die vorbesagte Weise schulden wird, gerechtlicher Weise vor dem Ablaufe von neunzig Tagen von der Passirung dieses Gesetzes zu Warrants berechtigt sein werden, deßhalb ist es die Ansicht der General-Assemblee, daß ein Dringlichkeitsfall vorhanden ist, welcher verlangt, daß dieses Gesetz umgehend in Kraft tritt, weßhalb dieses Gesetz in Kraft treten und Gültigkeit haben soll, vor und nach der Genehmigung desselben.

Widerruf.

1884. Sekt. 4. Alle Gesetze, oder Theile von Gesetzen, welche mit diesem Gesetze nicht zu vereinbaren sind, sind hiermit widerrufen.

Genehmigt am 6. Februar 1877.

Ein Gesetz, den Gouverneur des Staates zu ermächtigen, an die Vereinigte Staaten-Regierung eine Requisition zur Erlangung von Waffen auszustellen und dafür Bürgschaft zu hinterlegen.

In Anbetracht, daß durch einen gemeinsamen Beschluß vom 3. Juli 1776, Nro. 16, der Congreß der Vereinigten Staaten die Austheilung von Waffen an die Territorien und an angrenzende Staaten unter gewissen Bedingungen erlassen hat, deßwegen:

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Requisition für Waffen an die Centralregierung.

1885. Sektion 1. Der Gouverneur des Staates soll, und er ist hiermit beauftragt, seine Requisition an die Vereinigten Staaten Regierung zur Erlangung der wirksamsten Waffen zu erlassen, zur Beschützung der Bürger und deren Eigenthum gegen Indianer-Einfälle, und er soll im Namen des Staates Colorado dafür eine gute und genügende Bürgschaft stellen, und solche Bedingungen annehmen wie sie von der Central-Regierung, in Gemäßheit der gemeinsamen Beschlüsse des Congresses vorgeschrieben sind.

Vertheilung der Waffen.

1886. Sekt. 2. Der Gouverneur mit dem Beirath des Militärrathes, soll diese Waffen unter die organisirten Militär-Compagnien vertheilen oder unter die, in den verschiedenen Counties, welche Indianer-Einfällen und Verwüstungen ausgesetzt sind zu organisirenden, wie es am besten zu deren Beschützung erscheinen mag.

Burgschaft der Offiziere und Gemeine für Waffen.

1887. Sekt. 3. Die Offiziere der besagten Miliz-Compagnien, an welche diese Waffen vertheilt werden, sollen dafür wie es der Militärrath verlangen und vorschreiben mag, eine gute Bürgschaft dem Staate Colorado stellen, und jedes einzelne Mitglied der besagten Compagnien soll dessen Offizieren für diese Waffen welche es für den Dienst empfängt eine Bürgschaft geben.

Dringlichkeitsfall.

1888. Sekt. 4. Insofern dieses Gesetz sich auf eine Maßregel zur öffentlichen Sicherheit bezieht, so ist es die Ansicht dieser General-Assemblee, daß hier ein Dringlichkeitsfall vorliegt, weßhalb es umgehend in Kraft treten soll.

Genehmigt am 7. März 1877.

Ein Gesetz in Betreff der Ernennung einer Commission zur Vorlage eines Planes über die Organisirung einer Staats-Reformschule.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

1889. Sektion 1. Es soll die Pflicht des Staats-Erziehungsrathes sein, Thatsachen und Statistiken einzuziehen in Beziehung der Organisation und des praktischen Erfolges des Planes von Reformschulen, welche jetzt in den verschiedenen Staaten in Operation sind. Wenn dieselben diese Thatsachen und Statistiken gesammelt haben, so sollen sie einen solchen Plan zur Organisation und Operation einer Staats-Reformschule annehmen, welcher nach deren Gutachten am Besten für die Bedürfnisse des Staates paßt; und sollen diesen Plan in seinen einzelnen Theilen angeführt, nebst der Angabe von solchen Gesetzes-Erlassungen, welche nach deren Gutachten nothwendig sind, dem Gouverneur berichten um von ihm der nächsten General-Assemblee dieses Staates vorgelegt zu werden.

Plan für die Organisation und Operation einer Staats-Reformschule.

Genehmigt am 14. März 1877.

## Kapitel LXVIII.

### Anstalt für Stumme und Blinde.

Ein Gesetz zur Errichtung eines Institutes für die Erziehung der Stummen und Blinden, dessen Unterhaltung und Verwaltung betreffend und den Widerruf aller erlassenen Gesetze für die Organisation, Verwaltung und Unterhaltung des Institutes zur Erziehung von Stummen und Blinden.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

1890. Sektion 1. Alle bestehenden Gesetze in Beziehung der Organisation, Verwaltung und Unterhaltung des Institutes zur Erziehung der Stummen des Staates Colorado sollen hiermit aufgehoben sein, und sind hiermit aufgehoben.

Widerruf von allen bestehenden Gesetzen in Bezug auf das Stummen-Institut.

1891. Sekt. 2. In der Stadt Colorado Springs in dem County El Paso, soll bleibend ein Institut zur Unterhaltung und Erziehung der Stummen und Blinden, welche innerhalb des Staates Colorado wohnen, unterhalten werden.

Errichtung einer Stummenanstalt

1892. Sekt. 3. Diese Anstalt soll eine inkorporirte Ge-

Incorporation.

sellschaft sein unter dem Namen „Anstalt für die Erziehung der Stummen und Blinden:" kann gesetzlich Klagen erheben und verklagt werden, kann geschenktes, vermachtes oder anderweitig zum Besten der Anstalt übergebenes Grundeigenthum annehmen und besitzen.

Ernennung von Vertrauensmännern.

1893. Sekt. 4. Besagte Anstalt soll unter der Aufsicht eines Rathes von drei Vertrauensmännern stehen, welche von dem Gouverneur unter dem Beirathe und der Zustimmung des Senates ernannt werden sollen. Besagte Vertrauensmänner sollen ihr Amt auf zwei Jahre innehalten bis deren Nachfolger ernannt und qualifizirt sind.

Organisation der Vertrauensmänner.

1894. Sekt. 5. Besagte Vertrauensmänner sollen innerhalb eines Monats, von dem Tage ihrer Ernennung an, zum Zwecke der Organisation in der Stadt Colorado Springs sich versammeln. Dieselben sollen einen aus ihrer Mitte erwählen um als Präsident zu fungiren, einen anderen als Schatzmeister und einen dritten als Sekretär des Rathes. Zwei derselben sollen zu einer Entscheidung in ihren Geschäftsverhandlungen ein Quorum bilden.

Eide der Mitglieder des Rathes; Pflichten des Schatzmeisters.

1895. Sekt. 6. Jedes Mitglied des besagten Rathes soll, ehe es die Pflichten seines Amtes antritt, einen Eid ablegen und unterzeichnen, die Verfassung der Vereinigten Staaten und des Staates Colorado zu unterstützen und getreu die Pflichten, welche von ihm unter den Bestimmungen dieses Gesetzes verlangt werden, zu erfüllen. Der Präsident soll in den Versammlungen des Rathes, wenn anwesend, den Vorsitz führen; mit dem Sekretär alle an den Schatzmeister ausgestellten Anweisungen unterzeichnen und solche andere Pflichten erfüllen die ihm von dem Rathe übertragen werden. Der Sekretär soll ein korrektes Protokoll über alle Verfahren des Rathes führen und er soll alle Papiere, Urkunden und Rechnungen desselben unter seiner Obhut in Verwahrung für die Anstalt haben, ausgenommen diejenigen, welche von dem Schatzmeister und den Beamten der Anstalt für den unmittelbaren Gebrauch in der Erfüllung ihrer Pflichten anzuwenden sind; er soll ebenfalls alle Anweisungen an den Schatzmeister ausstellen und mit dem Präsidenten unterzeichnen. Und der Schatzmeister soll alle Fonds und unmittelbaren Rechnungen in Verwahrung für die Anstalt nehmen und unter Aufsicht haben. Er soll auf Anweisung des Rathes alle von demselben bewilligten Rechnungen bezahlen, und er soll vierteljährlich dem besagten

Rathe die von ihm während des vorhergehenden Vierteljahres eingenommenen und ausgegebenen Gelder bescheinigen. Besagter Schatzmeister soll, und wird es hiermit von ihm verlangt, dem Staate eine Bürgschaft von zwanzigtausend Dollars mit guten und genügenden Bürgen stellen, welche von dem Gouverneur und dem General-Anwalt genehmigt und in dem Bureau des Staats-Sekretärs registrirt werden soll. Nach der Registrirung der besagten Bürgschaft, soll er zu einer Bescheinigung von dem Staats-Sekretär berechtigt sein, worin derselbe bescheinigt, daß dieselbe wie genehmigt in besagtem Bureau registrirt wurde. Diese Bescheinigung soll in dem Bureau des Staats-Rechnungsführers registrirt werden, nnd keine andere oder weitere Bescheinigung in Betreff der besagten Bürgschaft soll von dem Staats-Rechnungsführer verlangt werden bei Ausstellung von Warrants auf Vorzeigung von Tratten von dem Schatzmeister.

1896. Sekt. 7. Besagter Rath soll die allgemeine Aufsicht über die Anstalt haben, Regeln zur Regierung derselben aufstellen, Beamte und Lehrer anstellen, für deren täglichen Unterhalt Sorge tragen und alle andern Sachen thun, welche nothwendig sind um dieselbe wirksam zu machen und den Zweck der Anstalt auszuführen. Pflichten des Rathes in Beziehung der Aufsicht der Anstalt.

Die Mitglieder desselben sollen sich vierteljährlich versammeln und alle Rechnungen, welche denselben präsentirt werden, untersuchen und verlangen, daß für alle diese bewilligten Rechnungen Anweisungen an den Schatzmeister ausgestellt und unterzeichnet werden. Dieselben sollen alle Rechnungen des Schatzmeisters, Sekretärs und der Beamten der besagten Anstalt untersuchen, und sie sollen vollständige und angemessene Bestimmungen treffen zu deren Unterstützung, Verordnungen und Regierung während des folgenden Quartals. Dieselben sollen die Macht haben, zu irgend einer Zeit, sich auf Aufruf des Präsidenten oder zwei der Mitglieder zu versammeln.

1897. Sekt. 8. Ein jedes Mitgtied des besagten Rathes soll einen jährlichen Gehalt von einhundertundfünfzig Dollars erhalten. Dieser Gehalt soll alle Quartale aus dem allgemeinen Fond bezahlt werden, welcher durch das Gesetz zur Unterhaltung der Anstalt verordnet ist. Gehalt der Mitglieder des Rathes.

1898. Sekt. 9. Die Beamten der besagten Anstalt sollen aus einem Prinzipale des Erziehungs-Departements, einem Bestimmungen und Gehalte von Beamten der Anstalt.

Aufseher des häuslichen Departements und einer Matrone bestehen. Der Prinzipal des Erziehungs-Departements soll einen jährlichen Gehalt von fünfzehnhundert Dollars empfangen. Der Aufseher des häuslichen Departements und die Matrone sollen einen jährlichen Gehalt von nicht über sechshundert Dollars empfangen.

Pflichten eines Prinzipals.

1899. Sekt. 10. Der Prinzipal soll als Beamter nicht in der Anstalt wohnen. Er soll jährlich dem Rathe einen geschriebenen, bescheinigten Bericht einreichen, im Ganzen den getreuen Zustand des Erziehungs-Departements über welches er die Aufsicht hat, schildern, und sein Thun und Verfahren als solcher Prinzipal darin angeben. Er soll die nothwendigen Urkunden, Listen und Rechnungen seines Departements aufbewahren und unter Aufsicht haben, die Aufsicht über die Lehrer und Schüler führen, und alle andern Pflichten in besagtem Departement erfüllen, wie der Rath verordnen mag.

Pflichten des Superintendenten des häuslichen Departements.

1900. Sekt. 11. Der Superintendent des häuslichen Departements soll ein in der besagten Anstalt wohnender Beamter sein. Er soll vierteljährlich einen vollständigen und geschriebenen Bericht von allen seinen Ausgaben, seinem Thun und Verfahren als solcher Beamter einreichen. Er soll die Aufsicht über den Theil des Hauses führen, welcher von den männlichen Schülern ausschließlich bewohnt wird. Er soll alle Ausgaben reguliren und alle nöthigen Gehülfen darin sichern und anstellen, mit Zustimmung und Genehmigung des Rathes. Er soll die spezielle Aufsicht und Controlle über alle männlichen Schüler außerhalb der Schulstunden haben und dieselben mit Beschäftigung in der Umgebung des Schulhauses versehen und sie in derselben unterrichten, oder in einem Handwerk zu welchem dieselben passend sind. Die Erträge und Produkte, welche sich aus der Arbeit und Beschäftigung aller Schüler ergeben, sollen zum Besten der Anstalt verwendet werden.

Pflichten der Matrone.

1901. Sekt. 12. Die Matrone der besagten Anstalt soll ebenfalls als Beamter derselben angesehen und darin wohnhaft sein. Dieselbe soll vierteljährlich einen geschriebenen und bescheinigten Bericht in Beziehung auf die Zustände aller in der Anstalt sich befindlichen Schüler ausfertigen, worin im Ganzen ihr Thun und Verfahren als solche Matrone angegeben sein soll. Sie soll Controlle über die innere Führung des Hauses haben, sowie über die weiblichen Schüler der Schule außerhalb den

Schulstunden und soll dieselben über Sachen in und um das Haus und des häuslichen Departements unterrichten, oder in einem passenden Handwerke.

Wer als Schüler aufgenommen werden mag.

1902. Sekt. 13. Jeder blinde, oder taubstumme Bürger dieses Staates, über vier, und unter zwanzig Jahre alt, soll berechtigt sein, eine Erziehung in besagter Anstalt auf Staatskosten zu erhalten. Alle Bewerber über dem Alter von einundzwanzig Jahren mögen nach Gutdünken des Rathes aufgenommen werden; vorausgesetzt, daß der Stumme oder Blinde, wenn dessen Eltern bemittelt sind, in den Schatz der besagten Anstalt vierteljährich eine angemessene Summe zahlen soll, zum Gebrauche in dem häuslichen Departement der Anstalt; besagte Summe soll von dem Rath der Vertrauensmänner bestimmt werden. Jeder County-Superintendent der öffentlichen Schulen soll an dem ersten Tage des Monats Juni eines jeden Jahres dem Präsidenten des Rathes der Vertrauensmänner der besagten Anstalt für Erziehung der Stummen und Blinden Bericht erstatten über den Namen, das Alter und Postoffice-Adresse einer jeden blinden oder taubstummen Person von annehmbarem Alter, welche in seinem County wohnt, zur Aufnahme in besagte Anstalt, einschließlich aller Personen, welche zu taub sind um in der öffentlichen Schule einen Unterricht empfangen zu können.

Jährlicher Bericht des Präsidenten des Raths der Vertrauensmänner.

1903. Sekt. 14. Der Präsident des Rathes der Vertrauensmänner, soll an oder vor dem zehnten Tage des Monats Dezember eines jeden Jahres, dem Gouverneur des Staates einen genauen und vollständigen Bericht, wie folgt, ausfertigen und zusenden, nämlich:

Erstens—Eine Angabe über die finanziellen Zustände der Anstalt, von dem Tage des letzten Berichtes an, im Einzelnen den Betrag der von allen Quellen empfangenen Gelder und der ausgegebenen Beträge.

Zweitens—Den Werth des Grundeigenthums an dem Tage des Berichtes und der Kosten der gemachten Verbesserungen, wenn welche gemacht wurden seit dem letzten Berichte.

Drittens—Die Zahl der anwesenden Schüler, ebenso die Zahl, welche in die Anstalt eingetreten ist und die Zahl derjenigen, welche dieselbe seit dem letzten Bericht verlassen haben.

Viertens—die Zahl von Todesfällen, wenn welche vorkamen in der Anstalt seit dem letzten Berichte.

Fünftens—Die Ausbildung, Gesundheit und Disziplin der Schüler.

Sechstens—Die Zahl der angestellten Beamten und den Gehalt eines Jeden.

Siebtens—Alle andern nützlichen Auskünfte, jeden Punkt berührend, welcher von Interesse sein könnte, mittheilen.

Uebertragung des Eigenthums an die Vertrauensmänner.

1904. Sekt. 15. Umgehend nach der Ernennung und Organisation des Rathes der Vertrauensmänner, wie in Sektion vier, fünf und sechs dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, sollen die gegenwärtigen Vertrauensmänner der Anstalt zur Erziehung von Stummen, dem besagten Rathe die ganze Kontrolle über besagtes Institut übertragen, nebst allen in ihrem Besitz sich befinden Büchern, Eigenthum und Papieren, welche der Anstalt gehören oder auf irgend eine Weise mit derselben in Verbindung stehen.

Erhebung und Einkassirung von einem Funftel einer Mills als Blinde- und Stummesteuer.

1905. Sekt. 16. Es soll auf alles steuerbare Eigenthum, beides, Grund- und Personal-, innerhalb dieses Staates in jedem Jahr die folgende Steuer zur Unterstützung der besagten Anstalt für die Erziehung von Stummen und Blinden, veranschlagt und erhoben werden, ein Fünftel von einem Mill auf alle und jeden Dollar, bekannt als die Steuer für Blinde und Stumme; besagte Steuer soll veranschlagt und erhoben werden in der nämlichen Weise und zu derselben Zeit wie jetzt durch das Gesetz bestimmt ist, oder später für Aufnahme und Erhebung von Staats-Steuern bestimmt werden mag; vorausgesetzt, daß alle Steuereinkünfte über siebentausend Dollars, welche jährlich von besagtem Fünftel von einem Mill bezogen werden, sollen in den Staatsschatz zu dem Guthaben des allgemeinen Fonds bezahlt werden, bis dieser Ueberschuß sich auf siebentausend Dollars ohne Zinsen beläuft.

Uebergebung des Stummen- und Blindenfonds an den Staatsschatzmeister monatlich.

1906. Sekt. 17. Es soll die Pflicht des Countyschatzmeisters in den verschiedenen Counties sein, den Blinden- und Stummenfond als einen seperaten Fond aufzubewahren, und denselben monatlich dem Staatsschatzmeister zu übersenden, welcher denselben als den Blinden- und Stummenfond, zur Disposition des Rathes der Vertrauensmänner der Anstalt für die Erziehung der Blinden und Stummen aufbewahren soll.

Verausgabung des Stummen- und Blindenfonds.

1907. Sekt. 18. Wennimmer in den Händen des Staatsschatzmeisters auf den Credit des Blinden- und Stummenfonds sich Gelder befinden, so ist der Staatsrechnungsführer hiermit er-

mächtigt, seinen Warrant auf den Schatzmeisters des Staates zu Gunsten des besagten Rathes von Vertrauensmännern der besagten Anstalt auszustellen, zur Zahlung von solchen Summen, wie besagter Rath es für nothwendig erachtet, um die laufenden Ausgaben der Anstalt decken zu können; und wennimmer der Fond es erlaubt und die Bedürfnisse der Anstalt verlangen es, so ist besagter Rath von Vertrauensmännern ermächtigt und bevollmächtigt, solche nothwendigen Anbauten an die Gebäude der Anstalt vorzunehmen, wie dieselben als gut erachten; vorausgesetzt, daß nichts das hierin enthalten ist, so ausgelegt werden soll, wodurch besagte Vertrauensmänner ermächtigt und bevollmächtigt sind eine Schuld für besagte Anstalt einzugehen, welche die Mittel in dem Schatze zur Liquidation übersteigen, ehe die Verbesserungen ihren Anfang nahmen.

Zahlung des Schatzmeisters Tratte durch den Staats-Rechnungsführer.

1908. Sekt. 19. Der Staatsrechnungsführer soll seinen Warrant zu Gunsten des Schatzmeisters des Rathes von besagten Vertrauensmännern ziehen, wenn die Tratte des besagten Schatzmeisters mit einer Anweisung des Präsidenten von dem Sekretär des besagten Rathes von Vertrauensmännern unterzeichnet, begleitet ist.

Verwendung des Fonds.

1909. Sekt. 20. Der durch Sektion sechszehn dieses Gesetzes errichtete Fond, soll ausschließlich für die in den verschiedenen Bestimmungen dieses Gesetzes vorgeschriebenen Zwecke und Gegenstände verwendet werden.

Dienstzeit des ersten Rathes von Vertruensmännern.

1910. Sekt. 21. Die Mitglieder des ersten hierin vorgeschriebenen Rathes von Vertrauensmännern, sollen umgehend von dem Gouverneur, nachdem dieses Gesetz in Kraft tritt, ernannt werden, und besagte Mitglieder sollen ihre Aemter als solche Vertrauensmänner bis zur nächsten regulären Versammlung der General-Assemblee verwalten; und nachdem sollen Vertrauensmänner in der Weise ernannt werden, wie hierin vorgeschrieben ist.

Uebertragung des Besitztitels für die Stummenanstalt.

1911. Sekt. 22. Dieses Gesetz soll nicht in Kraft treten bis der unbedingte Besitztitel zu dem Eigenthum, welches jetzt von der besagten „Anstalt zur Erziehung von Stummen" bewohnt und controllirt wird, innerhalb achtzig Tage von der Genehmignng dieses Gesetzes an die zuletzt genannte Anstalt frei von allen Nichtigkeitsklauseln übergeht. Wenn der besagte Besitztitel so übergeht, so soll es die Pflicht des Generalanwaltes sein, diese Thatsache schriftlich dem Staatsrechnungsführer zu be-

scheinigen, und der Staatsrechnungsführer soll die Countysekretäre der verschiedenen Counties dieses Staates von demselben benachrichtigen, damit die hierin vorgeschriebene Steuer richtig erhoben und veranschlagt werden kann.

Uebertragung von Eigenthum der Anstalt an die Vertrauensmänner.

1912. Sekt. 23. Wenn der Besitztitel zu besagtem Eigenthum, wie in der vorhergehenden Sektion bestimmt ist, verliehen wurde, so soll besagte Anstalt für die Erziehung von Stummen, sobald die hierin bestimmten Vertrauensmänner ernannt und qualifizirt sind, das besagte Eigenthum durch einen guten und genügenden Besitztitel den besagten Vertrauensmännern und deren Amtsnachfolger übertragen und verleihen, um von diesen Vertrauensmännern im Vertrauen zum Besten und Nutzen des Staates Colorado gehalten zu werden; und besagte „Anstalt für die Erziehung von Stummen", soll ebenfalls an besagte Vertrauensmänner alles andere Eigenthum, beides, Grund- und Personal-, welches dazu gehört übertragen und übergeben.

Genehmigt am 15. März 1877.

---

## Kapitel LXIX.

### Notare.

[Revidirte Statuten, Kapitel LXIV.]

Ernennung und Amtstermin von Notaren.

1913. Sektion 1. Der Gouverneur soll in jedem County, wie es die Umstände erlauben, einen oder mehrere öffentliche Notare ernennen und bestallen, welche ihre Aemter vier Jahre besetzt halten sollen, ausgenommen dieselben werden früher entlassen.

Machtbefugnisse und Pflichten.

1914. Sekt. 2. Dieselben mögen Beweise oder Zugebung einer Thatsache von allen schriftlichen Dokumenten, welche sich auf den Handel und die Schifffahrt beziehen, entgegennehmen und die Anerkennung von Besitztiteln und Vollmachten entgegennehmen und beglaubigen, Erklärungen und Proteste ausstellen und alle andere Handlungen vornehmen, welche gewöhnlich von öffentlichen Notaren in andern Staaten und Territorien gethan werden, und die Wahrheit von allen ihren öffentlichen Handlungen unter deren Amtssiegel bescheinigen.

Protokoll über Amtshandlungen.

1915. Sekt. 3. Jeder öffentliche Notar soll ein Protokoll über alle seine Amtshandlungen führen, und wenn es verlangt

wird, eine bescheinigte Abschrift von irgend einem Protokoll in seinem Bureau ausstellen, auf Zahlung der Gebühren dafür.

Uebergabe von Amtsurkunden.

1916. Sekt. 4. Wenn ein öffentlicher Notar stirbt, resignirt oder amtsuntauglich wird, oder von seinem County hinwegzieht, so sollen seine Urkunden und die öffentlichen Amtsurkunden seines Amtes, innerhalb dreißig Tage, an den Registrator seines County abgegeben werden.

Bescheinigung von Amtshandlungen durch das Amtssiegel.

1917. Sekt. 5. Die offiziellen Handlungen eines jeden Notars sollen durch sein Amtssiegel attestirt sein, welcher wie früher aus einem Abdruck auf Papier oder Wachs sein soll, den Namen und Wohnort dieses Notars angebend.

Eid und Bürgschaft eines Notars.

1918. Sekt. 6. Jeder öffentliche Notar soll, ehe er die Pflichten seines Amtes antritt, den durch Gesetz vorgeschriebenen Amtseid ablegen und dem Staate Colorado eine Bürgschaft in der Summe von fünfhundert Dollars mit guten Bürgen abgeben, mit der Bedingung, daß er pflichtgetreu sein Amt verwalten will; diese Bürgschaft soll von dem Countysekretär genehmigt werden, welcher auf jede solche Bürgschaft die er genehmigt das folgende indossiren soll: Ich bin mit den hierin genannten Bürgen bekannt und glaube, daß dieselben den Werth der in der Bürgschaft genannten Straffumme über deren rechtmäßigen Schulden und Verbindlichkeiten besitzen.

Klagen auf Bürgschaft für Pflichtverletzung

1919. Sekt. 7. Diese Bürgschaft mit dem darauf indossirten Amtseid, soll in dem Bureau des Registrators des County in welchem der Notar wohnt, registrirt werden, und mag darauf von irgend einer Person Klage erhoben werden, welche durch Pflichtvernachlässigung des besagten Notars Schaden erlitt; vorausgesetzt, daß nach Verlauf von drei Jahren von der Zeit an in welcher der Klagegrund entstand, keine Klage eingeleitet werden kann.

Abnahme von Eiden und Anerkennung auf Besitztitel.

1920. Sekt. 8. Notare sollen ermächtigt sein alle gesetzlich vorgeschriebenen Eide abzunehmen, und Anerkennungen von allen schriftlichen Dokumenten entgegenzunehmen, wodurch Grund- oder anderes Eigenthum in irgend einem Theile dieses Staates übertragen oder berührt wird.

Bestätigung von Amtshandlungen, welche früher gemacht wurden.

1921. Sekt. 9. Alle früher entgegengenommenen Anerkennungen und alle Amtshandlungen, welche von öffentlichen Notaren vorgenommen wurden die ihre Bestallung unter dem Territorium von Kansas erhielten, und alle früher entgegengenommenen Anerkennungen vor einem Richter oder Friedensrich-

ter eines organisirten Gerichts innerhalb der Grenzen dieses Staates sind hiermit bestätigt und als gültig anerkannt, wenn dieselben anderweitig richtig ausgestellt sind.

Pflichten in Beziehung auf protestirte Wechsel, Noten u. s. w.

1922, Sekt. 10. Es soll die Pflicht eines jeden öffentlichen Notars in diesem Staate sein, wennimmer ein Wechsel, ein Handwechsel oder ein anderes schriftliches Dokument von ihm wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung protestirt wird, darüber dem Aussteller oder den Ausstellern und jedem und allen Indossanten oder Bürgen auf einen Handwechsel oder ein anderes schriftliches Dokument schriftliche Notiz geben, an demselben Tage an welchem der Protest erhoben wurde, oder innerhalb vierundzwanzig Stunden von der Protestnahme an.

Protokollirung von Protesten.

1923. Sekt. 11. Es soll die Pflicht eines jeden öffentlichen Notars in diesem Staate sein, ein genaues Protokoll zu führen über alle diese Notizen und über die Zeit und Weise wie dieselbe zugestellt wurde, den Namen von allen Parteien an welche dieselbe gerichtet war, und die Beschreibung und den Betrag des protestirten Instrumentes; dieses Protokoll soll zu allen Zeiten kompetent sein, um eine solche Notizgabe zu beweisen, in irgend einer Untersuchung in einem Gerichte dieses Staates in welcher der Beweis dieser Notizgabe nothwendig wird.

Auf welche Weise eine Notiz von Protest zugestellt werden soll.

1924. Sekt. 12. Es soll die Pflicht eines jeden Notars und aller öffentlichen Notare sein, die Notiz persönlich der Person oder den Personen zuzustellen, gegen welche Protest erhoben wurde; vorausgesetzt, daß sie oder dieselben in dem Orte wohnen worin dieser Protest erhoben wurde, oder innerhalb einer Meile davon; jedoch wenn diese Person, oder Personen, weiter als eine Meile von diesem Orte wohnen, so mag besagte Notiz durch die Post übersendet werden oder vermittelst einer andern sichern Vermittlung.

---

## Kapitel LXX.

### Eide und Bejahungen.

[Revidirte Statuten, Kapitel LXV.]

Eidesform.

1925. Sektion 1. Wennimmer von einer Person verlangt wird einen Eid abzulegen, ehe sie die Pflichten eines Amtes, einer Stelle oder eines Geschäftes antritt oder bei einer gesetzlichen Gelegenheit, so soll es für eine Person, welche bestimmt

ist einen Eid abzunehmen, gesetzlich sein, denselben in der folgenden Form aufzuerlegen, nämlich: Die Person, welche schwört, soll mit aufgehobener Hand schwören, „Bei dem ewig lebenden Gotte."

Form einer Bejahung; soll dieselbe Gültigkeit haben wie ein Eid.

1926. Sekt. 2. Wennimmer von einer Person verlangt wird einen Eid abzulegen oder zu unterschreiben, wie vorhergesagt, nnd in allen Fällen wenn ein Eid bei einer gesetzlichen Gelegenheit auferlegt werden soll und diese Person hat Gewissensskrupel gegen einen Eid, so soll es dieser Person erlaubt sein, anstatt einen Eid abzulegen, deren feierliche Bejahung oder Erklärung in der folgenden Form abzugeben, nämlich; „Sie erklären und bejahen hiermit feierlich, wahrhaft und getreu." Diese Bejahung oder Erklärung soll ebenso gültig sein, als ob diese Person einen Eid in der gewöhnlichen Form abgelegt hätte; und jede Person, welche schuldig ist, sich fälschlich und betrügerisch auf die vorhergesagte Weise zu erklären, soll denselben Strafen unterworfen sein, welche Personen auferlegt sind oder auferlegt werden, die eines absichtlichen und böswilligen Meineides schuldig sind.

Wer Eide abnehmen kann.

1927. Sekt. 3. Alle Gerichte dieses Staates und jeder Richter, Rechtsbetraute und Sekretär desselben und alle Friedensrichter und öffentliche Notare sollen respektive die Machtbefugniß haben, Eide und Bejahungen von Zeugen und andern Personen abzunehmen, in Beziehung irgend einer vor denselben schwebenden Sache oder zu angefangenen oder anzufangenden Verhandlungen; und die besagten Gerichte, Richter, Friedensrichter, öffentliche Notare und Sekretäre, sollen innerhalb deren respektiven Distrikte oder Counties die Machtbefugniß haben, alle Amtseide und andere Eide abzunehmen, welche von irgend einer Person bei einer gesetzlichen Gelegenheit verlangt werden, und beschworene Aussagen und schriftliche Zeugenaussagen aufzunehmen in Beziehung von Sachen oder Dingen, Prozessen oder Verfahren, welche in einem Gerichte oder vor einem Friedensrichter bei irgend einer Gelegenheit schweben oder eingeleitet werden, worin diese beschworene Aussage oder schriftliche Zeugenaussage gesetzlich autorisirt oder verlangt ist, aufgenommen zu werden.

Vorsitzender oder Comite-Mitglieder konnen Eide abnehmen.

1928. Sekt. 4. Der Vorsitzende oder irgend ein Mitglied eines Comite, welches von irgend einem Hause der General-Assemblee dieses Staates ernannt wird, oder ein Mitglied eines gemeinschaftlichen Comites von den zwei Häusern der General-Assemblee ernannt, soll ermächtigt sein Eide oder Bejahungen von

Zeugen abzunehmen, in Betreff von Sachen oder Dingen, welche unter Erwägung und Untersuchung des Comites sind.

Falsche Eide und Bejahungen bestraft wie Meineid.

1929. Sekt. 5. Alle Eide und Bejahungen, beschworene Aussagen und schriftliche Zeugenaussagen auferlegt oder aufgenommen, wie in diesem Kapitel vorgeschrieben ist, sollen eine Person, welche so falsch und absichtlich schwört oder bejaht in Sachen, welche zu einem Streitpunkte wesentlich sind, den Strafen und Leiden unterworfen sein, welche zur Zeit schuldigen Personen wegen absichtlichen und böswilligen Meineids auferlegt werden.

Eidesabnahme innerhalb des Staates.

1930. Sekt. 6. Alle Eide und Bejahungen, welche durch irgend ein Statut dieses Staates zur Annahme vorgeschrieben und autorisirt sind, können, wenn die Person, von der eine Ablegung desselben verlangt wird, außerhalb des Staates wohnt oder von demselben abwesend ist, von einem öffentlichen Notar oder Sekretär eines Gerichts von protokollarischen Verhandlungen in dem Staate abgenommen werden in welchem diese Person sein mag; dieser Notar oder Sekretär soll dasselbe unter dessen Notariatssiegel oder Gerichtssiegel bescheinigen.

---

## Kapitel LXXI.

### Amtsbürgschaften.

[Revidirte Statuten, Kapitel LXVI.]

Bürgschaft eines Sekretärs des Distriktgerichts.

1931. Sektion 1. Die Sekretäre der Distriktsgerichte dieses Staates sollen und es wird von denselben hiermit verlangt, dem Volke des Staates Colorado eine Bürgschaft in der Strafsumme von fünftausend Dollars, jeder mit guten Bürgen, welche von den Richtern deren respektiven Distrikte genehmigt werden, ausstellen, mit der Bedingung die Pflichten als solche Sekretäre getreu zu erfüllen und an alle Personen, welche dazu berechtigt sind, alle Gelder pünktlich zu zahlen, welche in deren Hände kraft des besagten Amtes kommen mögen.

Wer Klage auf Bürgschaften erheben kann.

1932. Sekt. 2. Auf die von den Sekretären so ausgestellte Bürgschaften kann im Namen des Volkes zum Besten einer Person oder von Personen, welche durch die Nichterfüllung der Bedingungen derselben Schaden erlitten, in irgend einem Gerichte von kompetenter Gerichtsbarkeit, Klage erhoben werden.

1933. Sekt. 3. Jede solche Bürgschaft soll, ehe dieser Sekretär die Pflichten seines Amtes antritt, in dem Bureau des Staatssekretärs registrirt werden, und Kopien davon, welche von dem Staatssekretär unter dem Staatssiegel bescheinigt sind, sollen als Beweismittel in allen Gerichten dieses Staates angenommen werden, ohne vorerst die Ausstellung des Originales zu beweisen. Bürgschaft bei dem Staatssekretär registrirt.

1934. Sekt. 4. Alle Bürgschaften, welche gesetzlich oder durch Kanzleigerichte von einem Kanzleihofreferenten oder von einem Schiedsrichter verlangt werden, sollen dem Volke des Staates Colorado als Gläubiger ausgestellt werden, und mögen von irgend einer Person oder Personen im Namen des Volkes des Staats prozessirt werden zum Besten der beeinträchtigten Person. Bürgschaften von Schiedsrichtern.

1935. Sekt. 5. Es soll die Pflicht eines jeden vorsitzenden Richters des Distriktsgerichts eines Distriktes oder County in diesem Staates sein, während der Sitzung an dem ersten Tage eines jeden Termins des besagten Gerichtes, die Amtsbürgschaft des Sekretärs des besagten Gerichts zu examiniren und sich über die Hinlänglichkeit desselben erkundigen, sowie über die des Kanzleihofreferenten und wenn es sich ergibt, daß ein Bürge oder mehrere Bürgen auf dieser Amtsbürgschaft von dem County oder Distrikt hinweggezogen, starb oder zahlungsunfähig wurde, oder von zweifelhafter Zahlungsfähigkeit ist, so soll eine Order in die Urkunden eingetragen werden, welche von diesem Sekretär oder Kanzleireferenten verlangt, innerhalb einer solchen Zeit wie das Gericht bestimmen mag, nicht weniger als fünf noch mehr als zehn Tage von dem Eintrag dieser Order eine neue Bürgschaft mit Bürgen zu registriren um genehmigt zu werden, wie das Gesetz jetzt vorschreibt, außer die Zahl oder Geldverhältnisse der andern Bürgen auf der Bürgschaft sind derart, welche dem besagten Richter genügen, daß die besagte Bürgschaft noch hinlänglich ist, ungeachtet daß einer oder mehrere der Bürgen hinweggezogen, gestorben oder zahlungsunfähig oder von zweifelhafter Zahlungsfähigkeit sind, in diesem Falle kann die in Frage stehende Bürgschaft, nach Gutachten des besagten Richters als genügend betrachtet werden. Damit diese Examination bequem vorgenommen werden kann, soll jeder Sekretär des Distriktgerichts sich eine bescheinigte Kopie dieser Amtsbürgschaft verschaffen und veranlassen, daß dieselbe in dem Bureau des Sekretärs eines jeden County seines Distrikts registrirt wird. Examination von Bürgschaften.

Examination der Bürgschaften von County-Beamten.

1936. Sekt. 6. Es soll die Pflicht des Rathes der County-Commissäre eines jeden County sein, bei der regulären Sitzung, an dem ersten Tage eines jeden Termins die Amtsbürgschaft des Countyrichters, des Friedensrichter, Constabler, des County-Schatzmeisters, Sheriffs, Coroners, Steuereinnehmers, County-Sekretärs und Countyvermessers zu examiniren und sich über deren Hinlänglichkeit zu erkundigen, sowie über alle andere Amtsbürgschaften, welche von einem Countybeamten gestellt sind oder gestellt werden, wie es das Gesetz vorschreibt Untersuchungen anzustellen; und falls es sich ergibt, daß einer oder mehrere der Bürgen auf der Amtsbürgschaft eines solchen Countybeamten von dem County hinweggezogen ist oder starb, oder zahlungsunfähig, oder von zweifelhafter Zahlungsfähigkeit ist, so soll besagter Rath der County-Commissäre veranlassen, daß dieser Countyrichter, Friedensrichter, Sheriff, Coroner, Constabler, Countyschatzmeister, Countysekretär, Steuereinnehmer, Countyvermesser oder ein anderer Countybeamter vorgeladen wird vor besagtem Rathe an einem in der Vorladung bestimmten Tage zu erscheinen, um Gründe anzugeben, warum von ihm nicht verlangt werden soll, eine neue Bürgschaft mit guten Bürgen zu geben; und wenn er zur festgesetzten Zeit verfehlen sollte, den besagten Rath von der Hinlänglichkeit der bestehenden Bürgschaft zu überzeugen, so soll von besagtem Rathe eine Order in das Protokoll eingetragen werden, wornach von diesem Countyrichter, Friedensrichter, Sheriff, Coroner, Constabler, Countyschatzmeister, Countysekretär, Steuereinnehmer, Countyvermesser, oder einem andern Countybeamten verlangt wird, daß er in dem Bureau des County-Sekretärs innerhalb zwanzig Tagen eine neue Bürgschaft registrirt genehmigt, wie gesetzlich verlangt wird, außer die Zahl und die Geldverhältnisse der andern Bürgen auf der Bürgschaft sind der Art um den besagten Rath zufrieden zu stellen, daß die besagte Bürgschaft genügend ist, ungeachtet daß einer oder mehrere der Bürgen der besagten Bürgschaft hinweggezogen sein mögen, oder gestorben, oder zahlungsunfähig, oder von zweifelhafter Zahlungsfähigkeit sind; in diesem Falle kann die in Frage stehende Bürgschaft, nach Gutachten des besagten Rathes als genügend betrachtet werden.

1937. Sekt. 7. Es soll die Pflicht eines jeden County-Richters sein, zwei Mal des Jahres und in den Gerichtsterminen von besagtem Gerichte, welche an dem ersten Montag der Monate

Januar und Juli abgehalten werden, oder mehrmals, wenn es nach dem Gutachten des besagten Gerichtes nothwendig ist, während der Gerichtssitzung an dem ersten Tage dieses Termines, die finanziellen Bürgschaften eines jeden Testaments-Vollstreckers, Nachlaß-Verwalters und Vormundes, und alle andern offiziellen Bürgschaften, welche in seinem Bureau registrirt sind, zu examiniren und über deren Hinlänglichkeit Nachfrage zu halten; und falls es sich ergibt, daß einer oder mehrere der Bürgen zu der offiziellen Bürgschaft dieses Testaments-Vollstreckers, Nachlaß-Verwalters, Vormundes, oder eines andern Beamten, oder einer andern Person, ist oder sind von dem County hinweggezogen, starben oder wurden zahlungsunfähig, oder deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft wurde, so soll der besagte County-Richter veranlassen, daß dieser Testaments-Vollstrester, Nachlaß-Verwalter, Vormund oder andere Beamte, oder diese Person, vorgeladen werde, vor ihm zu erscheinen, an einem in besagter Vorladung bestimmten Tage, um Gründe anzugeben, warnm von ihm nicht verlangt werden soll, eine neue Bürgschaft mit Bürgen zu stellen; und wenn derselbe zur bestimmten Zeit verfehlt diesen County-Richter von der Hinlänglichkeit der bestehenden Bürgschaft zu überzeugen, so soll eine Order zu Protokoll in dem besagten County-Gericht gebracht werden, wonach von diesem Testaments-Vollstrecker, Nachlaß-Verwalter, Vormund, oder andern Beamten, oder Person, verlangt wird, in dem Bureau des County-Richters eine neue, gesetzlich genehmigte Bürgschaft zu registriren, außer die Zahl und die Geldverhältnisse der andern auf der Bürgschaft sich befindlichen Bürgen sind der Art, welche besagten Richter zufriedenstellen, daß die Bürgschaft genügend ist, ungeachtet, daß einer oder mehrere der Bürgen zu besagter Bürgschaft hinweggezogen, oder gestorben sein mögen, oder zahlungsunfähig, oder von zweifelhafter Zahlbarkeit sind; in diesem Falle kann die in Frage stehende Bürgschaft nach dem Gutdünken des Countyrichters als genügend betrachtet werden.

Examination von Bürgschaften von Testamentsvollstreckern u. s. w. duoch den Countyrichter.

1938. Sekt. 8. Irgend eine Person, welche ein Geldinteresse in der Hinlänglichkeit einer offiziellen Bürgschaft eines vorhingenannten Beamten, oder von Personen hat, kann zur vorgeschriebenen Zeit, und an dem Orte erscheinen, und soll ihm erlaubt sein, irgend welche Beweise vorzubringen, welche gesetzlich auf den Beweis hinleiten, daß irgend ein Bürge zu dieser offiziellen Bürgschaft, weggezogen, gestorben, zahlungsunfähig, oder

Was für Beweise erlaubt sind bei Examination von Amtsbürgschaften.

dessen Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, und der so betheiligte Beamte, oder die betheiligte Person, oder irgend einer der Bürgen kann ebenfalls erscheinen und irgend welche Beweismittel vorbringen, welche gesetzlich zum Beweis der Hinlänglichkeit der officiellen Bürgschaft führen.

Was für Einträge in Protokolle zu machen.

1939. Sekt. 9. Es soll die Pflicht des Richters des besagten Distriktgerichtes, des Countygerichtes und des Rathes der Countycommissäre, wie vorhingenannt, sein, in deren respektiven Protokollen zur Zeit, welche vorher zu einer Examination vorgeschrieben ist, eintragen, daß eine Examination und Untersuchung über die Hinlänglichkeit der offiziellen Bürgschaften, welche zu deren Kenntniß gebracht wurden, vorgenommen wurde und daß jeder einzelne als genügend oder ungenügend angesehen wird, wie die Thatsachen es rechtfertigen mögen.

Falls die Order nicht beachtet wird für neue Bürgschaft, soll die Stelle erledigt sein.

1940. Sekt. 10. Wenn ein hier zuvor genannter Beamte oder eine Person verfehlt, eine neue Bürgschaft zu registriren, innerhalb der vorgeschriebenen Zeit, wenn nach den in diesem Kapitel vorgeschriebenen Gesetzen durch eine in dem Gerichtsprotokoll eingetragenen Order die Registrirung dieser neuen Bürgschaft verlangt wird, so soll der Beamte, welcher dieser Aufforderung nicht nachkommt, so angesehen werden als habe er sein Amt aufgegeben, und dieselben Schritte sollen gethan werden um die erledigte Stelle zu besetzen, wie jetzt genommen werden um eine Stelle zu besetzen, welche durch Tod oder Resignation dieses Beamten erledigt wurde.

Verfahren in der Entlassung von Bürgen zu Amtsbürgschaften von County-Beamten.

1941. Sekt. 11. Irgend eine Person, welche jetzt Bürge ist, oder später ein solcher werden mag auf der Bürgschaft eines Sheriffs, Coroners, Countyrichters, Friedensrichters, Countysekretärs, Constablers, Countyschatzmeisters, Countyvermessers oder eines andern Countybeamten, soll die Macht haben, sich selbst von weiterer Verantwortlichkeit als solcher Bürge für diese Beamten zu befreien, durch Registrirung einer Notiz in dem Bureau des Countysekretärs, daß er nicht Willens ist, noch länger Bürge für diesen Sheriff, Coroner, Countyrichter, Friedensrichter, County-Sekretär, Steuereinnehmer, Countyschatzmeister, Countyvermesser oder eines andern Countybeamten zu sein; immerhin vorausgesetzt, daß wenn die Person, welche so verlangt als Bürge entlassen zu werden, Bürge für den Countysekretär ist, so soll sie nebst der vorhingenannten Notiz, eine Abschrift derselben an den Vorsitzer des Rathes der Countycommissäre übersenden, oder wenn

derselbe abwesend ist an ein anderes Mitglied des besagten Rathes. Irgend eine Person, welche jetzt Bürge zu einer Amtsbürgschaft eines Sekretärs des Distriksgerichts, oder Kanzleihof-Referenten ist, oder ein solcher werden mag, kann in derselben Weise befreit werden durch ähnliche Registrirung einer Notiz in dem Bureau des besagten Sekretärs des Distriktsgerichtes und durch ebenfallsige Uebersendung einer Notiz davon an den Richter des Gerichts.

Verfahren in Fällen von weitern Bürgschaften.

1942. Sekt. 12. Wenn eine Notiz bei dem Countysekretär registrirt wird, wie vorhergesagt, so soll er umgehend darnach einem solchen Sheriff, Coroner, Countyrichter, oder einem andern Countybeamten, wie es der Fall sein mag, Nachricht davon geben, welcher darauf eine andere Bürgschaft registriren soll, um von dem Rathe der Countycommissäre genehmigt zu werden, wenn dieselben in Sitzung sind, oder wenn deren Sitzung zehn Tage nach der Notizgabe beginnen sollte, so soll der besagte Sheriff, Coroner, Countyrichter, Friedensrichter ein anderer County-Beamte, wie es der Fall sein mag, innerhalb zehn Tage diese Bürgschaft bei dem Countysekretär registriren, welche besagter Sekretär in diesem Falle über deren Hinlänglichkeit beurtheilen soll, jedoch der Entscheidung und Genehmigung des besagten Rathes der Countycommissäre in deren ersten folgenden Versammlung unterworfen sein, wie in andern Fällen; immerhin vorausgesetzt, daß, wenn diese Notiz sich auf die Bürgschaft des Countysekretärs bezieht, soll der Countycommissär an welchen die Abschrift dieser Notiz gegeben wurde, umgehend von dem besagten Sekretär verlangen, eine andere Bürgschaft zu registriren, um von dem Rathe der Countycommissäre in ähnlicher Weise wie vorhergesagt, genehmigt zu werden; wenn jedoch besagter Rath nicht in Sitzung ist, dann soll in einem solchen Falle der Countycommissär, welchem die Notiz gegeben wurde, diese Bürgschaft genehmigen, jedoch immerhin der Entscheidung und Genehmigung des besagten Rathes in deren ersten darauffolgenden Sitzung unterworfen, wie in andern Fällen; und falls sich diese Notiz auf die Bürgschaft des Sekretärs des Distriktgerichtes bezieht, oder eines Kanzleihof-Referenten desselben, so soll es die Pflicht des Richters des besagten Gerichtes sein, umgehend nach Empfang dieser Notiz von einem solchen Kanzleihof-Referenten oder Sekretär zu verlangen, daß er innerhalb zehn Tage eine andere Bürgschaft stelle um von ihm wie in andern Fällen genehmigt zu werden.

Falls ein Beamter keine neue Bürgschaft stellt, soll die Stelle vakant sein.

1943. Sekt. 13. Wenn besagter Sekretär des Distriktgerichtes, oder Kanzleihofreferent, Sheriff, Coroner, Countyrichter, Friedensrichter, Constabler, Countyschatzmeister, Steuereinnehmer, Countysekretär, Countyvermesser, oder ein anderer Beamter, wie es der Fall sein mag, nicht in der vorhin bestimmten Zeit und Weise eine Bürgschaft registrirt, um, wie vorhergesagt genehmigt zu werden, so soll besagte Stelle als erledigt angesehen, und die vakante Stelle soll in der Weise besetzt werden, wie jetzt durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

Befreiung der früheren Bürgen von Verantwortlichkeit.

1944. Sekt. 14. Wenn von einem Beamten eine neue Bürgschaft gestellt wird, wie in der vorhergehenden Sektion dieses Kapitels vorgeschrieben ist, so sollen die früheren Bürgen von aller Verantwortlichkeit gänzlich befreit und entlassen sein, in welche ein solcher Beamte verfällt in Folge von Geschäften, welche in seine Hände kamen von der Zeit an, und nach derselben, in welcher die besagte neue Bürgschaft genehmigt wurde, und die Bürgen der neuen Bürgschaft sind hiermit als verantwortlich erklärt für alle Amtsverletzungen des besagten Beamten, welche nach Genehmigung der vorhergesagten Bürgschaft vorkommen mögen.

Erklärung des Amtes als erledigt in Fällen auf Verurtheilung für Veruntreuung.

1945. Sekt. 15. Wenn ein Sheriff, Kanzleihof-Referent, Sekretär des Distriktgerichtes, Coroner, Countyrichter, Friedensrichter, Constabler, Countyschatzmeister, Steuereinnehmer, County-Sekretär oder anderer Beamter, zu seinem eigenen Gebrauch irgend welche Gelder, die ihm kraft seines Amtes bezahlt wurden, verwendet und veruntreut, so soll er in Anklagezustand versetzt werden können und auf Verurtheilung soll das Gericht, welches das Urtheil auf diese Schuldigerkennung fällt, als Theil des Urtheiles, das Amt welches ein solcher Beamter besetzt hält, als erledigt erklären, und diese erledigte Stelle soll besetzt werden, wie jetzt durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

Uebergabe von offiziellen Büchern, Papiere u. s. w., falls keine neue Bürgschaft gestellt wird.

1946. Sekt. 16. Es soll die Pflicht eines solchen Kanzleihofreferenten, Sekretär des Distriktgerichtes, Sheriffs, Coroners, Countyrichters, Friedensrichters, Constablers, Countyschatzmeisters, Countysteuereinnehmers, Countysekretärs oder eines andern Beamten sein, wenn er keine Bürgschaft stellt wie in diesem Kapitel vorgeschriebeu ist, seinen Bürgen umgehend alle Bücher, Gelder, Belege, Papiere und jedes anderweitige Eigenthum, was immer es sein mag, zu seinem Amte gehörend, zu übergeben; und die besagten Bürgen können zu irgend einer Zeit nach Unterlas-

sung besagte Bürgschaft zu registriren, eine Einlösungsklage oder eine andere passende Klage einreichen um das Eigenthum, Geld oder die Effekten von besagtem Prinzipale zurückzuerlangen.

Strafe für Unterlassung das Amt zu übertragen.

1947. Sekt. 17. Wenn ein in der vorhergehenden Sektion dieses Kapitels genannter Beamte es unterlassen sollte, irgend welches Geld, Eigenthum, oder Effekten wie vorhergesagt an seine Bürgen abzuliefern, oder sein Amt verwalten oder versuchen sollte dasselbe zu verwalten, nachdem er unterließ eine neue Bürgschaft zu stellen wie vorhergesagt, so soll derselbe eines Vergehens schuldig betrachtet werden und auf Anklage und Verurtheilung darauf in einer Summe bestraft werden, welche nicht weniger als fünfhundert Dollars, noch mehr als fünftausend Dollars betragen soll.

Bürgen sollen der früheren Verantwortlichkeit nicht enthoben werden, durch Registrirung einer neuen Bürgschaft.

1948. Sekt. 18. Die Bestimmungen dieses Kapitels sollen nicht so ausgelegt werden, wodurch die Bürgen eines der vorhergenannten Beamten ihrer Verbindlichkeit, welcher dieselben vor der Registrirung der neuen Bürgschaft unterworfen sind wie in der vorhergehenden Sektion dieses Kapitels vorgeschrieben ist, enthoben würden.

Wann Bürgschaft des Sheriffs und Coroners registrirt und genehmigt werden.

1949. Sekt. 19. Nach diesem sollen alle Amtsbürgschaften von allen Sheriffs und Coroners dieses Staates in dem Bureau des Countysekretärs registrirt werden und genehmigt von dem Rathe der Countycommissäre, in der Weise wie es jetzt durch das Gesetz verlangt wird, während deren Sitzung in deren ersten Versammlung nach der Registrirung dieser Bürgschaft; vorausgesetzt, daß wenn besagter Rath der Countycommissäre nicht in Sitzung ist, so soll der Countysekretär über die Hinlänglichkeit der Bürgschaft urtheilen und der endgültigen Entscheidung und Genehmigung des besagten Rathes bei deren ersten folgenden Versammlung unterbreitet werden.

Registrirung und Genehmigung von Bürgschaften der County-Beamten.

1950. Sekt. 20. Nach diesem sollen alle Countyrichter, Friedensrichter, Constabler, Countyschatzmeister, Steuereinnehmer, Countysekretäre, oder irgend ein Countybeamter, welcher den Gesetzen dieses Staates gemäß erwählt wurde, dessen Amts-Bürgschaft in dem Bureau des Countysekretärs registriren, welche besagte Bürgschaft ausgestellt sein soll wie das Gesetz vorschreibt und von dem Rathe der Countycomissäre während dessen Sitzung genehmigt werden soll; vorausgesetzt, daß wenn besagter Rath in Sitzung ist, wenn diese Bürgschaft registrirt wird, dann soll der Countysekretär über dessen Zulässigkeit urtheilen, jedoch stets der

schließlichen Entscheidung und Genehmigung des besagten Rathes bei deren ersten folgenden Versammlung unterworfen; und ferner vorausgesetzt, daß wenn besagter Rath nicht in Sitzung ist, wenn der Countysekretär dessen Bürgschaft registrirt, so soll derselbe die Bürgschaft dem Vorsitzenden des Rathes der Countycommissäre vorlegen, oder falls er abwesend, oder unfähig zu fungiren ist, einem der Mitglieder des besagten Rathes, welches über die Zulässigkeit urtheilen soll, jedoch der Entcheidung und Genehmigung des besagten Rathes bei deren ersten folgenden Versammlung zu unterwerfen ist.

Betheiligte Personen mögen Beweismittel ablegen.

1951. Sekt. 21. Alle betheiligten Personen mögen vor besagtem Rathe der Countycommissäre erscheinen und Beweismittel über die Hinlänglichkeit oder Untauglichkeit der Bürgen in der gegebenen Sicherheit irgend eines der in diesem Kapitel benannten Beamten vorlegen.

Genehmigung der Amtsbürgschaft soll eingetragen werden.

1952. Sekt. 22. Es soll die Pflicht des Rathes der Countycommissäre sein, die Genehmigung aller Amtsbürgschaften in den Protokollen des besagten Rathes einzutragen; und wenn so von dem besagten Rathe genehmigt, so soll der Countysekretär dieselbe in den Protokollen des besagten County zur Einsicht für alle Personen eintragen.

Pflichtvernachlässigung der Commissäre; Schadenersatzklage dafür.

1953. Sekt. 23. Wenn ein Rath der Countycommissäre absichtlich es vernachlässigen sollte, über die Hinlänglichkeit einer der in diesem Kapitel genannten Amtsbürgschaften Erkundigungen einzuziehen und dieselben zu examiniren, so sollen dieselben, und jeder einzelne davon, der Verletzung öffentlicher Amtspflichten als schuldig betrachtet werden und sollen irgend einer Person welche Nachtheil durch diese Vernachlässigung erleidet, zu Schadenersatz verantwortlich sein, welcher von irgend einem Gerichte von kompetenter Gerichtsbarkeit in diesem Staate, auf eine Schadenersatzklage erhoben werden kann.

Verfügung über Geldstrafen.

1954. Sekt. 24. Alle unter den Bestimmungen dieses Kapitels entstandenen Geldstrafen, sollen in den Countyschatz bezahlt werden, zum Besten der öffentlichen Schule dieses Staates.

## Kapitel LXXII.

### Amtsberichte.

Ein Gesetz, die Veröffentlichung und Vertheilung von Amtsberichten betreffend.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Veröffentlichung der jährlichen Berichte von Staatsbeamten.

1955. Sektion 1. Alle Beamten, von welchen durch irgend ein Gesetz dieses Staates verlangt wird, einen jährlichen Bericht an den Gouverneur oder die General-Assemblee einzureichen, sollen innerhalb fünf Tage nach dem Schlusse eines jeden Fiskaljahres denselben beendigen und bei dem Gouverneur hinterlegen, und es soll die Pflicht des Staatssekretärs sein, innerhalb zehn Tage nach dem Schlusse des Fiskaljahres, welches der regelmäßigen Sitzung der General-Assemblee vorangeht, die Berichte von den zwei vorhergehenden Fiskaljahren in die Hände von derjenigen Person zu geben, welche autorisirt ist, den Druck zur Veröffentlichung zu besorgen und soll den Druck derselben unter Aufsicht haben und darauf sehen, daß es in der gehörigen Weise geschieht.

Zahl der Kopien welche gedruckt werden sollen.

1956. Sekt. 2. Von jedem Berichte der besagten Beamten sollen zweihundertundfünfzig (250) Copien veröffentlicht werden, wovon einhundertundfünfzig (150) Copien zum Gebrauche für die General-Assemblee und der Staatsbeamten verwendet werden sollen und die übrigen Copien sollen aufbewahrt werden um mit andern gemeinschaftichen Dokumenten für die zwei Fiskaljahre, wofür diese Berichte ausgestellt wurden, eingebunden zu werden.

Genehmigt am 29. Januar 1877.

---

## Kapitel LXXIII.

### Erz.

Ein Gesetz, zur Erleichterung der Zurückerlangung von Erz, welches durch Diebstahl oder ungesetzliche Eigenthumsbetretung genommen wurde, den Verkauf und die Verwendung desselben zu reguliren, und zur besseren Beschützung der Minen-Eigenthümer.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

1957. Sektion 1. Jede Person, Gesellschaft, oder Cor-

Was für eine Urkunde über die Ablieferung von Erz geführt werden soll.

poration, welche sich mit mahlen von Erz, mit Probennehmen von Erzen, mit Konzentrirung, Verschmelzung, Verschiffung und Ankaufen derselben in dem Staate Colorado abgibt, soll ein Buch führen und aufbewahren, in welches zur Zeit der Ablieferung von Erz folgendes eingetragen werden soll:

Erstens—Der Name der Partei zu deren Besten dieses Erz, wie angegeben, abgeliefert wurde.

Zweitens—Der Name des Fuhrmannes, Verpackers oder einer andern Person, welche wirklich dieses Erz abliefert, und der Name des Eigenthümers des Fuhrwerks oder Frachtzuges, welcher dieses Erz überbringt.

Drittens—Das Gewicht oder den Betrag von jeder solchen Partie von Erz.

Viertens—Der Name und die Lokation der Mine, oder des Minenantheils, von welcher angeben sein soll, daß das Erz daraus minirt oder erhalten wurde.

Fünftens—Das Datum der Uebergabe von irgend welchen und allen Partien, oder Theilen von Erzen.

Examination der Bücher von Personen von denen Erz gestohlen wurde.

1958. Sekt. 2. Wenn immer durch eine beschworene Aussage vor einem Polizei-Magistrat irgend eines Dorfes in diesem Staate, oder vor einem Friedensrichter eines County, von einer Person angegeben wird, daß Erz von ihm gestohlen wurde, mit genauer Angabe des Betrages und Werthes des gestohlenen Erzes, so soll diese Person auf Vorzeigung einer bescheinigten Abschrift von dieser beschworenen Aussage, Zugang zu diesem Buche haben und die Einträge examiniren können, welche während fünfzehn Tagen vor der Registrirung dieser beschworenen Aussage gemacht wurden; vorausgesetzt, daß die Person, welche diese beschworene Aussage abgibt, zur Zeit der Abgabe derselben einen Antheil an dem Ertrage der Mine, oder des Minenanspruchs hat, von welcher dieses Erz gestohlen wurde, oder an dem Erz, welches als gestohlen angegeben wurde.

Strafe für Vernachlässigung oder Verweigerung ein solches Buch zu führen oder falsche Einträge zu machen.

1959. Sekt. 3. Jede Person, Gesellschaft oder Corporation, welche es unterläßt, oder sich weigert, das in der ersten Sektion dieses Kapitels verlangte Buch zu führen, oder es unterlassen, oder sich weigern sollte, richtige Einträge darin zu machen, oder welche falsche Einträge darin macht, oder irgend einer Person das Recht zur Einsicht in dasselbe verweigert, wodurch dieselbe durch die zweite (2) Sektion dieses Gesetzes berechtigt ist, soll für jede Uebertretung der Bestimmungen der besagten Sek-

tion eine Geldstrafe verwirken und zahlen von nicht weniger als fünfzig Dollars noch mehr als dreihundert Dollars, welche durch eine Schuldklage auf Klage irgend einer Person, welche dafür Klage erhebt erlangt werden kann. Als weitere Strafe zu dieser Geldstrafe soll jede Person, Gesellschaft, oder Corporation auf Klage einer beeinträchtigten Partei oder Person, wenn dieselbe in der richtigen Klageform klagt, für alle Schäden, welche einer Partei oder Person auf Grund dieser Uebertretung entstehen mögen, verantwortlich sein; die Thatsache, daß ein falscher Eintrag gemacht wurde, soll prima facia Beweis sein, daß derselbe absichtlich und wissentlich geschah.

Unterlassung oder Vernachlässigung nothwendige Nachforschung zu halten u. s. w.

1960. Sekt. 4. Wenn eine Person, Gesellschaft oder Corporation es unterläßt oder vernachlässigt die nothwendigen Nachforschungen anzustellen, um die richtigen Einträge in besagtes Buch machen zu können, wie in der ersten (1) Sektion dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, oder sollte die Einträge darin so nachlässig machen, daß eine Partie Erz wirklich nicht identifizirt werden kann, oder so nachlässig, daß daraus nicht entnommen werden kann, welche Person eine Partie Erz abgegeben oder den Erlös von derselben, wenn gekauft, empfangen hat, oder es unterlassen sollte ein solches Buch zu führen, oder absichtlich erlaubt, daß dasselbe verloren geht oder verlegt wird, so daß dasselbe zur Einsicht nicht vorgelegt werden kann, so soll diese Unterlassung oder Vernachlässigung keine verklagte Partei in irgend einer Klage, welche unter der vorhergehenden Sektion eingereicht wurde, von einem Urtheil zu irgend einer in der besagten Sektion vorgeschriebenen Geldstrafe entschuldigen.

Ankauf von Erz oder Zahlung dafür von Minen genommen, welche unrechtmäßiger Weise im Besitz gehalten werden.

1961. Sekt. 5. Eine Person, Gesellschaft oder Corporation, oder der Agent einer Person, Gesellschaft oder Corporation, welche wissentlich Erz kauft oder einen Handel zum Kaufe abschließt, oder welche Zahlungen auf Erz oder auf Rechnung desselben macht, welches von irgend einer Mine oder einem Minen-Anspruche von Personen genommen wurde, welche diese Mine oder den Minenanspruch im Widerspruch mit irgend einem jetzt bestehenden oder später zu erlassenden Strafgesetze halten, soll als ein Mitschuldiger an der That zur ungesetzlichen Besitz- oder Wegnahme dieser Mine oder dieses Minenanspruches betrachtet werden, und auf Verurtheilung derselben Bestrafung ausgesetzt sein, der der Hauptschuldige unterworfen ist.

1962. Sekt. 6. Irgend eine Person, Gesellschaft oder

Bestrafung für Gebrauch von betrügerischen Waagen und Gewichten.

Corporation, oder der Agent irgend einer Person, Gesellschaft oder Corporation, welche ein Geschäft zum Mahlen, Probenehmen, Conzentriren, Verschiffen oder Verkauf von Erzen betreibt, wie vorhergesagt, und welche falsche oder betrügerische Waagen oder Gewichte zur Abwägung von Erzen hält oder gebraucht, oder welche falsche oder betrügerische Probirwaagen oder Gewichte zur Untersuchung des Erzwerthes hält oder gebraucht, wissend, daß dieselben falsch sind, jede Person, welche sich so vergeht, soll eines begangenenen Vergehens schuldig betrachtet und auf erfolgte Verurtheilung mit einer Summe bestraft werden, welche eintausend (1000) Dollars nicht übersteigen noch weniger als einhundert (100) Dollars betragen soll, oder mit Gefängnißhaft von nicht über einem Jahre, oder beides zugleich, nach Gutachten des Gerichts.

Strafe für Veränderung des Erzwerthes.

1963. Sekt. 7. Eine Person, Corporation oder Gesellschaft, oder der Agent einer Person, Corporation oder Gesellschaft, welche das Geschäft des Mahlens, Probenehmens, Conzentrirens, Verschiffens, Schmelzens oder Verkaufs von Erzen in diesem Staate betreibt, und welche auf irgend eine Weise absichtlich den wirklichen Werth irgend welcher an sie oder ihn abgelieferten Erze verändert oder ändert und dadurch den Verkäufer um den vollen Werth desselben bringt, oder anderes Erz für das an ihn oder sie abgelieferte unterschiebt, oder einen Kaufbrief oder eine Kaufsbescheinigung ausstellt, welche nicht ganz genau und getreu das wirkliche Gewicht, den Probewerth und den ganzen bezahlten Betrag für eine Partie gekauften Erzes angibt, oder welche durch ein geheimes Verständniß oder Uebereinkommen unter einander einen Kaufbrief oder eine Kaufbescheinigung ausstellen sollte, welche nicht getreu und richtig das Gewicht, den Probewerth und den ganzen bezahlten Betrag für irgend eine Partie von ihm oder denselben gekauftes Erz angibt, soll eines begangenen Vergehens als schuldig betrachtet und auf erfolgte Verurtheilung mit einer Summe bestraft werden, welche eintausend (1000) Dollars nicht übersteigen, noch weniger als einhundert (100) Dollars betragen soll; oder mit Gefangenschaft von nicht länger als einem Jahr oder beides zugleich, nach Gutachten des Gerichts.

1964. Sekt. 8. Wenn eine Person, ein Pächter, ein Bevorrechteter oder Arbeiter in irgend einer Mine, Goldgrube, Schichte oder Niederlage in diesem Staate einbricht und das Erz

davon trennt, mit der Absicht das Erz oder Mineral zu stehlen, oder das Erz oder Mineral irgend einer Mine, Goldgrube, Schichte oder Niederlage hinwegnimmt, fortschafft oder verbirgt, mit der Absicht den Eigenthümer oder die Eigenthümer, den Pächter oder die Pächter irgend einer solchen Mine, Goldgrube, Schichte, oder Niederlage zu betrügen, so soll ein solcher Verbrecher des begangenen Diebstahls als schuldig betrachtet und auf Verurtheilung bestraft werden wie für Großdiebstahl.

Einbruch in Minen um zu stehlen oder Fortschaffung von Erzen soll als großer Diebstahl bestraft werden.

Genehmigt am 7. Februar 1877.

---

## Kapitel LXXIV.

### Gutsvertheilung.

[Revidirte Statuten, Kapitel LXVII.]

1965. Sektion 1. Wenn Ländereien, Gebäulichkeiten oder Erbgüter in dem Besitze von Mitbetheiligten, gemeinschaftlichen Theilhabern oder Miterben sind, ob diese Besitzrechte oder Titel durch Ankauf, Erbschaft oder Vermächtniß entstanden, oder ob Einer alle oder einen Theil dieser Ansprucherhebenden volljährig oder minderjährig ist, so soll es für eine oder mehrere der betheiligten Personen gesetzlich sein, wenn volljährig selbst oder wenn minderjährig durch deren Vormund eine Bittschrift an das Distriktsgericht einzureichen, und zwar an das Distriktsgericht desjenigen County worin diese Ländereien und Gebäulichkeiten in verschiedenen Counties liegen, an das Distriktsgericht desjenigen County, in welchem der größte Theil dieser Ländereien liegt; wenn jedoch der größte Theil dieser Ländereien nicht nur in einem County liegt, dann an das Distriktsgericht irgend eines County, in welchem irgend welche dieser Ländereien liegen; in deren Bittschrift soll bei dem Gericht um eine Theilung und Vertheilung dieser Grundstücke nach den respektiven Rechten der daran betheiligten Parteien nachgesucht werden, sowie um einen Verkauf derselben, wenn es sich zeigt, daß eine Vertheilung nicht stattfinden kann ohne den Eigenthümern zu schaden.

Vertheilung von Ländereien, welche in Gemeinschaft gehalten werden; wie erhalten; wo Bittschrift einzureichen.

1966. Sekt. 2. In der Bittschrift sollen besonders die Grundstücke beschrieben sein, um deren Vertheilung oder Vertheilung oder Verkauf nachgesucht wird, und soll die Besitzrechte und Titel aller daran betheiligten Parteien angeben und vorbringen, insoweit dieselben den Bittstellern bekannt sind, ein-

Was in der Bittschrift angegeben sein soll.

schließlich der jährlichen, lebenslänglichen, gemeinschaftlichen Lehnsmänner und Leibgedinge und der Personen, welche berechtigt sind zu einer Anwandtschaft, zum Besitzthum nachdem das Besitzrecht eines Andern aufhört zur Erbschaft und von jeder Person deren Besitz auf Ungewißheit beruht, zu einem vortheilhaften Interesse in den Grundstücken berechtigt ist oder dazu berechtigt werden mag, insofern dasselbe den Bittstellern bekannt ist; und diese Bittschrift soll durch eine beschworene Aussage beglaubigt sein.

Wer eine Partei sein soll.

1967. Sekt. 3. Jede Person, welche einen solchen Antheil hat, wie in diesem Kapitel spezifizirt ist, ob dieselbe im Besitze desselben ist oder anderweitig, und jede Person, welche in diesen Grundstücken zur Leibgedinge berechtigt ist, wenn dieselbe nicht zugetheilt wurde, soll zu einer Partei in der Bittschrift gemacht werden.

In Fällen, in denen Parteien unbekannt sind, soll dasselbe in der Bittschrift angegeben sein.

1968. Sekt. 4. In Fällen in denen die eine oder die andere dieser Parteien unbekannt ist, oder der Theil oder die Quantität des Antheiles irgend einer der Parteien sollte dem Bittsteller unbekannt sein, oder wenn dieser Antheil oder das Interesse ungewiß oder unbestimmt ist, oder das Eigenthumsrecht der Erbschaft beruht auf ein zu vollstreckendes Testament, oder der Besitz, nachdem das Besitzrecht eines Andern aufhört, ungewiß sein sollte, so daß die Parteien nicht benannt werden können, so soll dasselbe in der Bittschrift angegeben sein.

Durch welche Beschreibung unbekannte Eigenthümer zu Parteien gemacht werden.

1969. Sekt. 5. Alle Personen, welche an den Grundstücken betheiligt sind, um deren Vertheilung nach diesen Bestimmungen nachgesucht wird, deren Namen unbekannt sind, mögen in dieser Bittschrift zu Parteien gemacht werden, durch den Namen und die Beschreibung des unbekannten Eigenthümers oder Bewohners der Grundstücke, oder als die unbekannten Erben irgend einer Person, welche an denselben interessirt gewesen sein mag.

Erlassung und Zustellung einer Vorladung

1970. Sekt. 6. Alle Personen, welche einen solchen Antheil an irgend welchen Grundstücken haben, um deren Vertheilung nachgesucht wird, wie in diesem Kapitel spezifizirt ist, oder die Vormunde von Solchen, welche minderjährig sind, welche sich in der Bittschrift nicht vereinigten (und wenn diese interessirte Person minderjährig und ohne Vormund ist, so soll das Gericht einen Vormund ad litem für einen solchen Minderjährigen er-

nennen) sollen von dieser Bittschrift Notiz erhalten, durch eine gesetzlich zugestellte Vorladung, welche Vorladung gegen diese Person unter dem Namen und der Beschreibung erlassen werden soll, wie in der Bittschrift angeführt ist; und wenn die Namen von Personen, welche einen Antheil an diesen Grundstücken haben, unbekannt sind und wenn Parteien, deren Namen bekannt sind, nicht in diesem Staate wohnen, oder können nicht gefunden werden, so soll dieselbe eine weitere Notiz durch eine öffentliche Anzeige erhalten, wie durch das Gesetz vorgeschrieben ist; und nach einer solchen Anzeige in einer öffentlichen Zeitung, soll das Gericht in der Sache verfahren als wenn den Parteien die Vorladung gesetzlich zugestellt worden wäre, oder nach deren richtige Namen davon notifizirt wurden.

Personen, welche Ansprüche erheben, mögen erscheinen und Gegenansprüche erheben.

1971. Sekt. 7. Während der Schwebe einer solchen Klage oder eines Verfahrens, kann irgend eine Person, welche beansprucht an diesen zu vertheilenden Grundstücken, betheiligt zu sein, erscheinen und auf die Bittschrift antworten, und deren Rechte durch Gegenansprüche behaupten; und das Gericht soll über die Rechte der so erscheinenden Person entscheiden, als ob dieselbe eine Partei in erster Instanz gewesen wäre.

Vergewisserung und Erklärung der Rechte, Titel und Interessen von allen Parteien vor dem Gerichte.

1972. Sekt. 8. Das Gericht soll in Klagen, falls ein Nichterscheinen des Klägers aus den angeführten Beweismittel oder aus der Bestätigung der Thatsachen in dem Plaidoyer der Parteien, wenn dieselben erscheinen oder aus dem Wahrspruch, wodurch ein thatsächlicher Streitpunkt entschieden wurde, sich über die Rechte Besitztitel und Interessen aller Parteien zu diesen Verfahren, der Bittstellenden sowie der Verklagten, zu vergewissern und dieselben erklären und einen solchen Urtheilsspruch fällen, wie es die Rechte der Parteien verlangen.

Ernennung von Commissären; Eid; Uebertragung von Antheilen an jede Partei; Bericht über die Vertheilung.

1973. Sekt. 9. Das Gericht soll, wenn es eine Order zur Vertheilung von Grundstücken erläßt, unter den Bestimmungen derselben, drei Commissäre ernennen, welche mit keiner der Parteien in irgend einer Weise in Verbindung stehen, weder durch Blutsfreundschaft noch Verschwägerung und gänzlich unparteiisch sind, von welchen ein jeder vor dem Gerichte oder einem Friedensrichter einen Eid ablegen soll, daß er getreu und unparteiisch die Vertheilung von besagten Ländereien in Gemäßheit des gerichtlichen Urtheiles betreffs der Rechte und Interessen der Parteien, wenn dasselbe in Uebereinstimmung mit den Interessen der Hinterlassenschaft gethan werden kann, vornehmen will; und die

besagten Commissäre sollen auf die Ländereien gehen und besagte Ländereien, Gebäulichkeiten und Erbschaften vertheilen, jeder Partei deren Antheil durch bestimmte Grenzanweisungen oder durch eine andere passende Beschreibung übertragen, nnd unter deren Unterschrift und Siegel an das Gericht während demselben Gerichtstermin, in welchem dieselben ernannt wurden, oder in dem zunächst darauf folgenden einen Bericht einreichen; und das Gericht mag während dem Gerichtstermine, in welchem der Bericht eingereicht wurde, alle solche Order auf diesen Bericht erlassen, die zur schließlichen Verfügung der Sache nothwendig sind.

Bezahlung der Commissäre.

1974. Sekt. 10. Die Commissäre, welche nach den Bestimmungen dieses Kapitels ernannt werden, sollen als Vergütigung für ihre Dienste zwei Dollars und fünfzig Cents per Tag empfangen, welche wie andere Unkosten veranschlagt werden sollen.

Verkauf und Uebertragung von Ländereien, falls eine Vertheilung nicht stattfinden kann.

1975. Sekt. 11. Wenn Ländereien, Gebäulichkeiten oder Bauplätze derart gelegen sind, daß eine Vertheilung nicht vorgenommen werden kann, ohne augenscheinlichen Nachtheit für den Eigenthümer derselben und die Commissäre, welche ernannt sind, um dieselben zu vertheilen berichten diese Thatsache an das Gericht, so soll daraufhin das Gericht an die besagten Commissäre oder an eine andere Person, oder Personen, eine Order erlassen, diese Ländereien, Gebäulichkeiten oder Bauplätze, oder Häuser und Bauplätze bei einer öffentlichen Versteigerung auf solche Termine und auf Bekanntmachung des Verkaufes, wie das Gericht verordnen mag, zu verkaufen; und dieselben sollen an den Käufer oder die Käufer davon eine gute und genügende Uebertragungsurkunde ausstellen, welche als eine Ausschließung dieses Eigenthümers oder dieser Eigenthümer, oder aller auf dieselben Anspruch erhebenden Personen von allen Rechten vor dem Gesetz sowie vor den Billigkeitsgerichten betrachtet werden sollen; und die Commissäre oder die Personen, welche diesen Verkauf machen, sollen deren Verfahren darin an das Gericht berichten, und alle hiedurch eingenommenen Gelder sollen den dazu berechtigten Parteien nach Verordnung des Gerichtes ausbezahlt werden; das Gericht soll in Beziehung der Kosten solche Orders erlassen, wie sie als gerecht erscheinen.

Verfugung über nicht beanspruchte Gelder.

1976. Sekt. 12. Wenn nach den Bestimmungen der vorhergehenden Sektion ein Verkauf von irgend welchen Ländereien oder Gebäulichkeiten stattfand und keine Person erscheint um

diese Gelder zu beanspruchen, welche einem Ausländer gehören, oder einer Person deren Namen unbekannt ist, so soll das Gericht darauf verordnen, daß die Gelder, welche den nicht Anspruch erhebenden Personen gehören, in dem Staatsschatze zur weitern Verfügung des Gerichts hinterlegt werden; und alle Gelder, welche wie vorhergesagt, hinterlegt werden, sollen von dem Staatsschatzmeister empfangen und den Verordnungen des Gerichts gemäß ausbezahlt werden.

Auf welche Weise Personen eine Order erhalten mögen für nicht beanspruchte Verkaufserträge.

1977. Sekt. 13. Wenn nach den Bestimmungen dieses Kapitels Gelder in dem Staatsschatz hinterlegt werden, so kann die Person oder können die Personen, welche dazu berechtigt ist, zu irgend einer Zeit bei dem Gerichte, welches die Verkaufsorder erließ, darum nachsuchen und nachdem dem Gerichte zufriedenstellende Beweise geliefert wurden, daß dieselbe ein Recht darauf hat oder habe, kann sie oder können dieselben eine Order für den Empfang desselben erhalten.

Antrag auf Kassation des Urtheiles nicht angenommen.

1978. Sekt. 14. Kein Antrag auf Kassation eines Urtheiles soll in irgend einer Klage für die Gutsvertheilung angenommen werden, noch soll diese Klage niedergeschlagen werden auf erfolgten Tod eines Pächters.

Machtbefugnisse eines Kanzleigerichts in Vertheilungsverfahren.

1979. Sekt. 15. Die Kanzleigerichtshöfe dieses Staates sollen die Machtbefugniß haben auf alle Ansuchen zur Vertheilung von Ländereien nach der gewöhnlichen Praxis von Kanzleigerichtshöfen zu verfahren oder nach den Bestimmungen der vorhergehenden Sektionen; dieselben sollen ebenfalls die Machtbefugnisse haben, auf Ansuchen oder Bittschriften zur Vertheilung von Ländereien, alle Fragen über bestrittene und widersprechende Besitztitel zu untersuchen und entscheiden, und alle unklaren Besitztitel auf irgend welche Ländereien um deren Vertheilung nachgesucht wurde zu lichten; Besitztitel zu belohnen nach Erlaß derselben ohne Uebertragungsformen bei Kindern und unbekannten Erben oder Personen; Verkäufe der Ländereien anzuordnen, wenn aus irgend einer Ursache dieselben nicht bequem vertheilt werden können, und durch Erlaß den Käufer mit einer Besitzurkunde zu belohnen; und wenn eine Vertheilung von Ländereien stattfindet, welche mit Hypotheken belastet sind, diese Schuldenlast unter den Personen, an welche Güter vertheilt werden, zu vertheilen.

## Kapitel LXXV.

### Genossenschaften.

Ein Gesetz, in Betreff von Genossenschaften.

[Gesetze der Session von 1874.]

Spezial-Genossenschaften legalisirt.

1980. Sektion 1. Nach Erlaß dieses Gesetzes soll es gesetzlich sein, spezielle Genossenschaften innerhalb dieses Staates in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes zu formiren.

Allgemeine und spezielle Genossenschaften definirt.

1981. Sekt. 2. Diese Genossenschaften sollen aus einer oder mehreren Personen bestehen, welche allgemeine Theilhaber genannt werden sollen, welche gemeinschaftlich und einzeln verantwortlich sein sollen, wie allgemeine Theilhaber es jetzt sind und aus einer oder mehreren Personen, welche einen speziellen Betrag als Kapital in Baar oder in anderem Eigenthum zum Baarwerthe zum allgemeinen Stammkapital beitragen, sollen spezielle Theilhaber und für die Schulden der Genossenschaft über den Betrag des Fondes, welcher so von denselben respektive zu dem Stammkapital beigetragen wurde, nicht verantwortlich sein, ausgenommen wie hierin bestimmt ist.

Autorität eines allgemeinen Theilhabers.

1982. Sekt. 3. Der allgemeine Theilhaber, oder die Theilhaber sollen allein autorisirt sein das Geschäft zu führen, für die Genossenschaft zu unterzeichnen und dieselbe zu binden.

Bescheinigung einer Genossenschaft; was sie enthalten soll.

1983. Sekt. 4. Personen, welche wünschen eine solche Genossenschaft einzugehen, sollen eine Bescheinigung ausstellen und dieselbe einzeln unterzeichnen, welche enthalten soll:

Erstens—Den Namen der Firma unter deren Namen die Genossenschaft geführt werden soll.

Zweitens—Die Art des Geschäftes, welches zu führen ist.

Drittens—Die Namen der allgemeinen und speziellen Theilhaber, angebend, welche allgemeine, welche spezielle sind, und den Wohnort eines Jeden, sowie den Ort an welchem das Hauptgeschäft geführt wird.

Viertens—Den Betrag des Capitals, welches jeder Theilhaber zu dem allgemeinen Capital beitrug.

Fünftens—Die Zeit, wann die Genossenschaft ihren Anfang nimmt und die Zeit wann sie aufhört zu bestehen.

Anerkennung einer Genossenschafts-Bescheinigung.

1984. Sekt. 5. Diese Bescheinigungen sollen von den verschiedenen Personen, welche dieselben ausstellen, vor einem Beamten, welcher autorisirt ist, Anerkennungen von Besitzurkunden

entgegenzunehmen, anerkannt werden, welche Anerkennungen in derselben Weise ausgestellt und beglaubigt werden sollen, wie jetzt gesetzlich vorgeschrieben ist, für Anerkennungen von Besitzurkunden über Grundeigenthum.

Registrirung und Eintrag von Bescheinigungen von Genossenschaften.

1985. Sekt. 6. Diese Bescheinigungen, wann gesetzlich anerkannt und beglaubigt, sollen in dem Bureau des Sekretärs desjenigen County registrirt werden, in welchem das Hauptgeschäft betrieben wird und sollen für das Allgemeine von dem Sekretär in ein Buch eingetragen werden, welches besonders dazu geführt wird; und dieses Buch soll zu allen angemessenen Stunden des Tages jeder Person, welche dasselbe durchsehen will, zur Einsicht offen sein. Wenn diese Genossenschaft Geschäftsplätze in verschiedenen Counties hat, so soll eine Abschrift von diesen Urkunden von demselben Sekretär gesetzlich beglaubigt, in derselben Weise in dem Bureau des Sekretärs eines jeden solchen County registrirt und eingetragen werden, und soll der Inspektion, wie vorhergesagt, unterworfen sein.

Beschworene Aussage der speziellen Theilhaber.

1986. Sekt. 7. Zur Zeit der Registrirung der ursprünglichen Bescheinigung, wie vorher vorgeschrieben, soll eine beschworene Aussage von einem oder von mehreren der speziellen Theilhaber, an dieser Bescheinigung geheftet werden, angebend, daß der Betrag in Geld oder Eigenthum zu dessen Baarwerth wie in der Bescheinigung spezifizirt ist von diesen speziellen Theilhabern beigetragen, wirklich und in gutem Glauben beigetragen wurde, um als allgemeines Stammkapital der besagten Genossenschaft verwendet zu werden.

Verantwortlichkeit für falsche Angaben in Bescheinigungen und beschworenen Aussagen.

1987. Sekt. 8. Keine solche Genossenschaft soll als geschlossen betrachtet werden, bis diese Bescheinigung gesetzlich anerkannt ist und eine beschworene Aussage registrirt wurde, wie oben angegeben, und wenn in dieser Bescheinigung oder beschworenen Aussage eine falsche Angabe gemacht wurde, so sollen alle Personen, welche bei dieser Genossenschaft betheiligt sind, für alle Verbindlichkeiten derselben verantwortlich sein wie allgemeine Theilhaber.

Veröffentlichung der Genossenschaftsbedingungen.

1988. Sekt. 9. Die Theilhaber sollen die Genossenschaftsbedingungen, einschließlich des von den speziellen Theilhabern eingeschossenen Kapitalbetrages und die Namen aller Theilhaber, wenigstens vier Wochen lang unmittelbar nach der Registrirung der Bescheinigung, wie oben vorgeschrieben, in einer Zeitung, welche in dem County herausgegeben wird, in welchem das Ge-

schäft geführt wird, veröffentlichen, oder wenn keine Zeitung in dem County publizirt wird, dann in einer Zeitung, welche an einem Orte herausgegeben wird, der dem Geschäftsplatze zunächst gelegen ist, und wenn keine solche Veröffentlichung stattfindet, so soll die Genossenschaft als allgemein betrachtet werden.

Firmaname.

1989. Sekt. 10. Das Genossenschafts-Geschäfts soll unter einem Firm-Namen geführt werden, in welchem nur die Namen der allgemeinen Theilhaber angeführt sein sollen, und wenn der Name eines Spezial-Theilhabers in dem besagten Firm-Namen benutzt wird mit seinem Mitwissen und seiner Zustimmung, oder wenn er für besagte Firm in Geschäftssachen kontrahirt, so soll er als ein allgemeiner Theilhaber angesehen und behandelt werden.

Reduktion des Stammkapitals nicht erlaubt.

1990 Sekt. 11. Während der Daner dieser Genossenschaft soll kein Theil des Stammkapitals herausgezogen, noch eine Theilung von Zinsen oder des Ueberschusses vorgenommen werden, wodurch dieses Stammkapital unter die in der vorher genannten Bescheinigung angegebene Summe gestellt würde, und falls es sich später ergeben sollte, daß diese Zinseinnahme einer Zurückziehung des ursprünglichen Kapitals gleichbedeutend ist, so sollen die Spezial-Theilhaber dasselbe mit gesetzlichen Zinsen ersetzen.

Klagen von den Theilhabern eingereicht oder gegen dieselben.

1991. Sekt. 12. Alle Klagen in Betreff einer solchen Gesellschaft, sollen nur von den allgemeinen Theihabern eingeleiet und gegen dieselben erhoben werden, ausgenommen in den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Fällen, in denen eine Spezial-Genossenschaft als eine Allgemeine anzusehen ist, in welcher alle Theilnehmer in dieser Klage sich vereinigen mögen oder vereinigt werden können; und ebenso diejenigen Fälle ausgenommen, in welchen Spezialtheilhaber einzeln verantwortlich gemacht werden können für eine, und wegen irgend einer von derselben empfangenen, oder von dem allgemeinen Stammkapital wie oben vorgeschrieben entzogenen Geldsumme, in welchem Falle eine Klage von den allgemeinen Theilhabern eingeleitet werden kann, und die Spezialtheilhaber berechtigt sind, irgend einen Theil des entzogenen Geldes zu empfangen.

Auflösung der Genossenschaften von der bestimmten Zeit.

1992. Sekt. 13. Keine solche Genossenschaft kann ohne durch das Gesetz, vor der in der oben genannten Bescheinigung angegebenen Zeit aufgelöst werden, außer es wird eine Notiz davon wenigstens vier Wochen vor der Auflösung veröffentlicht in

einer Zeitung, welche in dem County erscheint, in welchem dieses Geschäft geführt wird, oder in dem zunächst gelegenen, und in dem Bureau des Sekretärs eines jeden County, worin die Original-Bescheinigungen oder deren Abschriften registrirt wurden wie oben vorgeschrieben zu reeistriren.

Spezial-Theilhaberschaft von verheiratheten Frauen.

1993. Sekt. 14. Irgend eine verheirathete Frau kann nach diesem Gesetze, entweder mit ihrem Ehemann oder einer andern Person zu dem in diesem Gesetze bestimmten Zwecke, Spezial-Theilhaber werden. Sie soll kompetent sein, mit ihrem Ehemann oder irgend einer andern Person Verträge abzuschließen, in derselben Weise als ob sie für sich selbständig wäre, und in allen Klagen und Verfahren, welche aus irgend einer Geschäfts-Theilhaberschaft entstehen mögen, soll sie als Zeuge für oder gegen ihren Ehemann auftreten können, als ob sie eine femme sole wäre.

Gebühren des Countysekretärs für Eintragung der Bescheinigung.

1994. Sekt. 15. Der Sekretär des County, worin die oben benannte Bescheinigung registrirt wird, soll zu einer Gebühr von einem Dollar für den Eintrag und die Registrirung einer jeden dieser Bescheinigungen oder Abschriften derselben berechtigt sein.

---

## Kapitel LXXVI.

### Gemeinde-Arme.

[Revidirte Statuten, Kapitel LXXIII.]

Von wem Arme unterstützt werden sollen. Arme durch Unmäßigkeit so geworden, können keinen Anspruch auf Unterstützung von den Verwandten machen.

1995. Sektion 1. Jede arme Person, welche in Folge körperlicher Gebrechlichkeit, Verstandesschwäche, Wahnsinn, oder einer andern unvermeidlichen Ursache unfähig ist, ihr Leben zu fristen, soll von deren Vater, Großvater, Mutter, Großmutter, Kind, Enkel, Bruder und Schwester unterstützt werden, wenn dieselben, oder eines davon, hinreichendes Vermögen besitzen. Und jede Person, welche es unterläßt, oder sich weigert, deren Vater, Großvater, Mutter, Großmutter, Kind oder Enkel, Schwester oder Bruder zu unterstützen, wenn es von den County-Commissären desjenigen County verordnet wird, in welchem diese arme Person sich befindet, ob diese Verwandte in demselben County wohnen oder nicht, soll die Summe von fünfundzwanzig Dollar für jeden und alle Monate, während welcher dieselbe die Unterstützung unterläßt, oder dieselbe verweigert, verwirken und den besagten Countycommissären zum Besten der Armen des

County bezahlen, und kann in einer Schuldklage in dem Namen der Countycommissäre zum Besten der vorhergesagten Armen, von einem Friedensrichter oder Gericht von kompetenter Gerichtsbarkeit erlangt werden; vorausgesetzt, daß, wenn eine Person durch Unmäßigkeit oder andere üble Gewohnheiten arm wird, so soll dieselbe von ihren Verwandten zu keiner Unterstützung berechtigt sein, außer Eltern und Kinder.

In welcher Reihenfolge Verwandte zur Unterstützung von Armen angerufen werden sollen.

1996. Sekt. 2. Die Kinder sollen zuerst zur Unterstützung ihrer Eltern angerufen werden wenn dieselben hinreichendes Vermögen besitzen, und wenn keine hinreichenden Vermögen da vorhanden sind, so sollen die Eltern dieses Armen aufgefordert werden, und wenn keine Eltern oder Kinder vorhanden sind, dann sollen die Brüder und Schwestern dieses Armen zunächst aufgefordert werden, und wenn keine Brüder oder Schwestern vorhanden sind, dann sollen die Enkel dieses Armen zunächst angerufen werden, und dann die Großeltern; vorausgesetzt, verheirathete Frauen während der Lebenszeit ihrer Ehemänner sollen auf keine Klage verantwortlich sein.

Wenn Arme Unterstützung aus dem Countyschatz erhalten sollen.

1997. Sekt. 3. Wenn eine arme Person keine solche Verwandte in irgend einem County dieses Staates hat, wie in den vorhergehenden Sektionen angeführt wurde, oder diese Verwandte besitzen kein hinreichendes Vermögen, oder es unterlassen, oder sich weigern sollten, diese arme Person zu unterhalten, dann soll die besagte arme Person, wie der Fall es erfordert, eine solche Unterstützung aus dem Countyschatz in der Weise erhalten, wie später hierin vorgeschrieben ist.

Kost, Krankenpflege, ärztliche Behandlung und Beerdigungskosten von nicht Gemeinde-Arme.

1998. Sekt. 4. Wenn ein Ausländer, oder eine andere Person, welche nicht unter die Bezeichnung von Gemeinde-Armen gestellt werden kann, in irgend einem County dieses Staates krank wird, und kein Geld oder anderes Eigenthum besitzt, um deren Kost zu zahlen, oder für deren Krankenpflege, oder für die Bemühungen des Arztes, so soll es die Pflicht der Countycommissäre sein, nachdem an dieselben, oder an einen derselben ein Ansuchen gestellt wurde, eine Order auszustellen, daß dieser armen Person eine solche Unterstützung gegeben werde, wie dieselben als gerecht und nothwendig erachten, und wenn besagte Person sterben sollte, so sollen diese Commissäre oder dieser Commissär verordnen, daß dieselbe anständig beerdigt werde, und die County-Commissäre mögen für Kost, Krankenpflege und ärztliche Behandlung oder Beerdigungskosten, der dazu berechtigten Person oder

Personen solche Bewilligungen genehmigen, wie dieselben als gerecht und billig erachten mögen und verordnen, daß dieselben aus dem Countyschatz bezahlt werden.

Welchen Counties Gemeinde Arme angerechnet werden.

1999. Sekt. 5. Eine Person, welche den Gemeinde-Armen dieses Staates beigemessen wird, soll als solcher Gemeinde-Arme demjenigen County zugerechnet werden, in welchem dieselbe wohnte, am Anfange derjenigen sechzig Tage, welche der Zeit vorangingen, in welcher die Person als Arme beigemessen wurde.

Falls eine Person in einem andern County Gemeinde-Armer wird als da wo sie wohnt.

2000. Sekt. 6. Wenn eine Person einem County als Gemeinde-Armer zugerechnet wird, in welchem dieselbe nicht wohnte im Anfange der sechzig Tage, welche der Zeit unmittelbar vorangingen, in der dieselbe so zugerechnet wurde, so sollen die Countycommissäre des County, wo die Person gefunden wird, für dieselbe gebührend Sorge tragen, und es soll die Pflicht des Sekretärs der Countycommissäre sein, eine Notiz durch die Post an die Countycommissäre zu senden, in welchem dieser Gemeinde-Arme wohnte, angebend, wie vorhergesagt, daß besagte Person als Gemeinde-Armer beigemessen ist, und soll die Vorgesetzten des zuletzt genannten County ersuchen, besagte arme Person umgehend hinwegzunehmen und die entstandenen Ausgaben für deren Erhaltung zu zahlen.

Erlangung der Ausgaben für Arme von dem County zu welchem dieselben gehören.

2001. Sekt. 7. Wenn eine solche Gemeinde-Arme auf Grund einer Krankheit oder Unpäßlichkeit, oder durch Nachlässigkeit der Countycommissäre in deren County dieselbe gehört, oder aus irgend einem andern triftigen Grunde nicht hinweggebracht werden kann, so kann das County, welches für eine solche arme Person Sorge trägt, Klage dafür einreichen, und von dem County in welches dieselbe gehört, durch die richtige Klage vor irgend einem Gerichte, welches kompetente Gerichtsbarkeit hat, den für die arme Person verausgabten Betrag erheben.

Der Ausdruck Wohnort definirt.

2002. Sekt. 8. Der Ausdruck „Wohnort" wie er in diesem Kapitel angewandt wird, soll angenommen und betrachtet werden als Angabe des wirklichen Wohnortes der Partei oder des Ortes wo er oder sie beschäftigt war, oder falls er oder sie keine Beschäftigung hatten, dann soll als angenommen und betrachtet werden, daß es der Ort ist, wo er oder sie wirklich deren Heimat aufgeschlagen hat.

2003. Sekt. 9. Wenn eine Person einen Gemeinde-Armen in ein County dieses Staates, worin dieser Arme sich nicht gesetz-

Strafe für Einführung von Gemeinde-Arme im County worin dieselben nicht ansässig sind.

lich niedergelassen hat, bringt und zurückläßt, wissend, daß diese Person Gemeinde-Armer ist, so soll dieselbe eine Summe von zweihundert Dollars für jedes Vergehen verwirken und zahlen, klagbar durch eine Schuldklage dieses County vor irgend einem Gerichte mit kompetenter Gerichtsbarkeit, zum Besten dieses County; und die Klage kann in dem County eingebracht werden, worin der Arme gebracht und gelassen wurde, und die Vorladungen mögen an irgend einen geeigneten Beamten in einem County dieses Staates gerichtet sein und von denselben zugestellt werden.

Errichtung eines Armenhauses.

2004. Sekt. 10. Die Countycommissäre eines jeden County dieses Staates sind hiermit ermächtigt, wennimmer dieselben es als richtig anerkennen, so zu handeln, ein Armenhaus zu errichten und zu diesem Zwecke ein Gebäude zu kaufen oder zu miethen unter solchen Beningungen wie dieselben als am besten es erachten mögen.

Erwerbung von Land für Armenhaus.

2005. Sekt. 11. Die Countycommissäre sind hiermit autorisirt und ermächtigt, in dem Namen des County, irgend ein Stück Land, nicht über sechshundertundvierzig Acker groß, durch Verwilligungen, Vermächtniß oder Kauf, für die Zwecke eines Armenhauses zu erwerben.

Erhebung und Einkassirung von Steuern zum Ankaufe von Land, Errichtung von Gebäuden u. s. w.

2006. Sekt. 12. Besagte Countycommissäre sind hiermit autorisirt und ermächtigt, Schenkungen in Empfang zu nehmen, um die Errichtung eines solchen Armenhauses zu unterstützen, und sind ebenso ermächtigt, von Zeit zu Zeit, wann dieselben es als nothwendig erachten, eine Steuer auf alles steuerbare Eigenthum des County aufzuerlegen und einzukassiren, welche fünf Mills auf einen Dollar nicht übersteigen soll, und dieselbe zum Ankauf von Land, nicht über die vorhergenannten sechshundertundvierzig Acker zu verwenden und passende Gebäulichkeiten für ein Armenhaus zu errichten und auszustaffiren und im Gange zu halten und die jährlichen Ausgaben des besagten Armenhauses zu decken, falls die Arbeit der Hausgenossen nicht hinreichend sein sollte.

Anstellung von Arbeitern und Aerzten.

2007. Sekt. 13. Besagte Countycommissäre sind hiermit autorisirt und ermächtigt solche Arbeitsleute, Agenten und andere Personen zu ernennen, welche nothwendig sein mögen, um dieses Armenhaus zu errichten, zum Gebrauch herzustellen und dafür Sorge zu tragen, daß ein Arzt ernannt wird um die Kranken zu behandeln.

2008. Sekt. 14. Der Besitztitel auf alles Eigenthum au-

torisirt durch dieses Kapitel zum Zwecke des besagten Armenhauses, soll auf das County ausgestellt werden.

Besitztitel des Armenhauses soll auf das County ausgestellt werden.

---

## Kapitel LXXVII.

## Staats-Gefängniß.

Ein Gesetz, zur Förderung einer besseren Disziplin und Ermunterung zur Besserung in dem Staats-Gefängnisse.

[Gesetze der Session von 1876.]

2009. Sektion 1. Jeder Verbrecher, welcher jetzt in dem Staatsgefängnisse eingesperrt ist, oder später darin eingesperrt werden mag, und welcher alle ihm auferlegte Pflichten während seiner Gefangenschaft darin getreulich erfüllte, oder nach diesem getreu erfüllen mag, soll zu einem Abzug der Zeit von der auferlegten Strafe der respektiven Jahre berechtigt sein und verhältnißmäßig für irgend einen Theil von einem Jahre, wenn in der Strafe ein Bruchtheil des Jahres enthalten ist, nämlich: für das erste Jahr, einen Monat; für das zweite Jahr, zwei Monate; für das dritte Jahr, drei Monate; für das vierte Jahr, vier Monate; für das fünfte Jahr, fünf Monate; für das sechste und jedes darauffolgende Jahr, sechs Monate.

Abzug der Zeit von der Strafzeit für getreue Erfüllung der Pflichten.

2010. Sekt. 2. Falls ein Verbrecher einer absichtlichen Uebertretung irgend welcher Vorschriften und Regulationen des Staatsgefängnisses schuldig befunden wird, wie vorher vorgeschrieben wurde, und zu einem Abzuge der Zeit von der Gefängnißstrafe nach den vorhergenannten Vorschriften berechtigt ist, so soll derselbe, wenn dazu berechtigt, für das erste Vergehen zwei Tage verwirken, für das zweite Vergehen vier Tage, und für jedes darauffolgende Vergehen vier Tage. Besagte Verwirkung soll von den Gefängnißverwaltern bestimmt werden.

Verlängerung der Strafzeit wegen absichtlicher Uebertretung der Vorschriften.

2011. Sekt. 3. Um den Zweck dieses Gesetzes zu erreichen, wenn ein Verbrecher für verschiedene Verbrechen einzeln verurtheilt wurde, sollen diese separaten Strafen als eine ununterbrochene Strafe ausgelegt werden.

Inhaftirung auf verschiedene Verurtheilungen als eine Strafe zu betrachten.

2012. Sekt. 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen auf die jetzt in dem Staatszuchthause eingesperrten Verbrecher in derselben Weise anwendbar sein, als ob dieselben in Kraft gewesen wären zur Zeit als deren Strafe anfing, ausgenommen von denjenigen Verbrechern, welche von dem Staatsgefängnisse ent-

Anwendbar auf Verbrecher jetzt in dem Staatsgefängniß.

sprungen sind, oder bei einem Komplot betheiligt waren, bei dem Verbrecher entflohen.

Protokoll führen

2013. Sekt. 5. Es soll die Pflicht des Gefängnißwärters sein, ein Protokoll, in einem zu diesem Zwecke gehaltenen Buche, zu führen, über alle Uebertretungen der Gefängniß-Vorschriften und Regeln, wie dieselben von den Verwaltern vorgeschrieben sind.

Bescheinigung über gutes Betragen und Wiedereinsetzung als Bürger.

2014. Sekt. 6. Wenn ein Verbrecher die volle Zeit seines Urtheils, ohne Uebertretung der Vorschriften und Regeln absitzt, so soll er zu einer von dem Gefängnißwärter ausgestellten und den Verwaltern beglaubigten Bescheinigung berechtigt sein, und auf Ueberreichung derselben an den Gouverneur soll er wieder in den Bürgerstand erhoben werden.

---

Ein Gesetz, die Unterhaltung, Führung und die Aufsicht über das Staats-Zuchthaus, sowie die Weise der Ernennung von Beamten, und die Feststellung ihrer Gehalte, und den Widerruf der verschiedenen darauf sich beziehenden Gesetze betreffend.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Als eine Staatsanstalt erklärt.

2015. Sektion 1. Das jetzt in Canon City gelegene Zuchthaus soll als eine Staatsanstalt unterhalten werden.

Ernennung und Amtszeit der Commissäre.

2016. Sekt. 2. Die Führung des Zuchthauses soll einem Rathe von drei Commissären übertragen werden, welcher von dem Gouverneur mit dem Beirath und der Zustimmung des Senates ernannt werden soll, und keine zwei desselben sollen in demselben Gerichtsdistrikte ansässig sein. Besagte Commissäre sollen ihre Aemter zwei Jahre innehalten und bis ihre Nachfolger gesetzlich qualifizirt sind, außer dieselben werden früher von dem Gouverneur, wegen Pflichtvernachlässigung oder wegen andern Mißverhaltens im Amte, abgesetzt. Irgend zwei der besagten Commissäre sollen eine zur Entscheidung hinlängliche Anzahl, bezüglich ihrer Geschäftsverhandlungen bilden.

Organisirung des Raths.

2017. Sekt. 3. Besagter Rath der Commissäre soll innerhalb zwanzig Tage nach seiner Ernennung zur Erwählung eines Präsidenten und eines Sekretärs aus seiner Mitte, schreiten. Der Staatsschatzmeister soll ex officio Schätzmeister des Zuchthauses sein.

2018. Sekt. 4. Der Präsident soll bei allen Versammlun-

gen des Rathes den Vorsitz führen und alle Schuldbescheinigungen, Rechnungen und andere Papiere, die von dem Rathe genehmigt oder bewilligt wurden, unterzeichnen. In Abwesenheit des Präsidenten, kann ein Präsident pro tempore erwählt werden. Es soll die Pflicht des Sekretärs sein, ein genaues Protokoll über alle Verfahren des Rathes der Commissäre, in einem gut gebundenen Buche, welches zu diesem Zwecke geführt wird, einzutragen, und alle Papiere, welche von dem Rathe genehmigt werden zu bescheinigen und zu unterzeichnen.

Pflichten des Präsidenten und Sekretär des Raths.

2019. Sekt. 5. Die Organisation des Zuchthauses soll aus einem Vorsteher und so vielen Wächtern, Schließern und Aufsehern bestehen, wie nach dem Gutachten des Rathes nothwendig sind. Der Vorsteher ist von dem Gouverneur zu ernennen unter dem Beirathe und mit der Zustimmung des Senates, und er soll dieses Amt zwei Jahre innehalten, ausgenommen er wird von dem Gouverneur abgesetzt auf das schriftliche Ansuchen des Rathes, oder von zwei Mitgliedern desselben; in diesem Ansuchen soll der Grund der gegen diesen Vorsteher vorgebrachten Beschwerde angegeben sein. Die Wächter, Schließer und Aufseher sollen von dem Vorsteher ernannt werden, und deren Aemter nach Belieben des Vorstehers innehalten, außer dieselben werden früher auf das Verlangen des Rathes der Commissäre entlassen.

Anstellungen von Vorsteher, Wächtern und Schließern.

2020. Sekt. 6. Falls es vorkommen sollte, daß in dem Rathe der Commissäre eine Stelle oder das Amt des Zuchthaus-Vorstehers erledigt ist, so soll es die Pflicht des Gouverneurs sein, eine Person zu ernennen um besagte erledigte Stelle einzunehmen, und irgend eine so ernannte Person soll das Amt, für welches sie ernannt worden ist, während des noch nicht abgelaufenen Amtstermins bekleiden und bis ihr Nachfolger gesetzlich qualifizirt ist, außer dieselbe wird der zweiten und fünften Sektion dieses Gesetzes gemäß früher abgesetzt.

Erledigte Stellen in dem Amte der Commissäre oder Vorsteher; wie zu besetzen.

2021. Sekt. 7. Den Mitgliedern des Rathes der Commissäre sollen jedem jährlich die Summe von vierhundert Dollars bewilligt werden und dem Vorsteher des Zuchthauses die Summe von zweitausend Dollars jährlich, als volle Vergütigung für alle von demselben verlangte Dienste, zahlbar vierteljährlich; und der Staatsrechnungsführer ist hiermit autorisirt seinen Warrant dafür auszustellen auf Vorzeigung einer Bescheinigung, die von

Gebühren der Commissäre und des Vorstehers.

dem Präsidenten unterzeichnet und von dem Sekretär des Rathes der Commissäre bescheinigt sein muß.

Bürgschaft des Vorstehers und Bedingungen. Amtseid.

2022. Sekt. 8. Ehe der Vorsteher die Pflichten seines Amtes antritt, soll er eine Bürgschaft in der Strafsumme von zehntausend Dollars, zahlbar an den Staat Colorado, ausstellen, mit nicht weniger als fünf Bürgen, die Freigutsbesitzer sind, welche Bürgschaft bezüglich ihrer Form und der Hinlänglichkeit der Bürgen derselben von dem Generalanwalt und Gouverneur des Staates zu genehmigen ist, und die mit ihrer darauf indossirten Genehmigung in dem Bureau des Staatssekretärs registrirt werden soll; die Bedingungen der besagten Bürgschaft sind, daß er die Pflichten eines Vorstehers der besagten Anstalt getreu erfüllen will; daß er veranlassen will, daß ein genaues, verständliches und geschäftsmäßiges Protokoll über alle mit der Anstalt in Verbindung stehenden Geldgeschäfte geführt werde; daß er unparteiisch und nach seinen besten Kräften die disciplinarischen Vorschriften der Anstalt handhaben will, um dadurch zur Gesundheit, sichern Verwahrung und vortheilhafter Beschäftigung der Sträflinge beizutragen; daß er Niemanden zu dem Amte eines Wächters, Schließers oder Aufsehers auf Geldversprechungen hin ernennen will, und Niemanden ohne besondere Rücksichtnahme auf dessen Qualifikationen zu besagter Stelle; daß er dem Rathe der Commissäre eine wahre und getreue Rechnung von allen Geschäftsverhandlungen ablegen will, wennimmer der besagte Rath es von ihm verlangt; daß er sich nicht direkt oder indirekt an einem Kontrakte zur Lieferung von Materialien, Arbeit, Provisionen, Kleidungsstücken, oder von irgend welchen andern Sachen zum Gebrauche in besagtem Zuchthause, das für ihn selbst einen Gewinn abwerfen würde, betheiligen will, und daß er nach Ablauf seiner Dienstzeit alle Bücher, Papiere, Urkunden und anderes Eigenthum oder Sicherheiten, welche zu der besagten Anstalt gehören, seinem Nachfolger im Amte übergeben will. Besagter Vorsteher soll ebenfalls einen Eid oder eine Bejahung ablegen und unterzeichnen, welcher auf der Rückseite der Bürgschaft indossirt sein soll, dahin lautend, daß er die Verfassung der Vereinigten Staaten und des Staates Colorado unterstützen will, und daß er gewissenhaft alle Stipulationen und Bedingungen der besagten Bürgschaft beobachten und getreulich alle seine Pflichten, den Gesetzen und den Vorschriften des Rathes der Commissäre gemäß, nach seinen besten Kräften erfüllen will.

2023, Sekt. 9. Jedes Mitglied des Rathes der Commissäre soll eine Bürgschaft ausstellen in einer Strafsumme von fünftausend Dollars, zahlbar an den Staat Colorado, welche ausgestellt und genehmigt werden soll in derselben Weise und den nämlichen Bedingungen und Qualifikationen unterworfen sein soll, wie die Bürgschaft, welche von dem Vorsteher verlangt wird. Bürgschaft der Commissäre, Betrag und Bedingungen.

2024. Sekt. 10. Der Rath der Commissäre soll zur Führung, Disciplin und Polizei des Zuchthauses und für Bestrafung der inhaftirten Personen solche Vorschriften und Regeln aufstellen, die nicht im Widerspruche mit den Gesetzen sind und wie dieselben als rathsam erachten mögen. Dieselben sollen eine allgemeine, beaufsichtigende Kontrolle über die Führung und Disciplin des Zuchthauses haben, diejenigen Vorschriften und Regeln, welche dieselben zur Führung und Disciplin des Gefängnisses vorschreiben, drucken und an einem sichtbaren Orte aufhängen zu lassen, und sollen besagtes Gefängniß jede drei Monate besuchen. Vorschriften und Regeln zur Führung und Disciplin.

2025. Sekt. 11. Der Rath der Commissäre soll die Machtbefugniß haben, und es soll dessen Pflicht sein, über alle Sachen in Betreff der Führung, Disciplin und Polizei des Zuchthauses und der Bestrafung und Behandlung der Gefangenen Erkundigungen einzuziehen und Untersuchungen anzustellen. Dieselben sollen diese Gefangene inspiciren, Beschwerden über Grausamkeit oder Mißverhalten von Seiten des Vorstehers oder eines unter ihm stehenden Beamten anhören, und zu diesem Zwecke soll der Präsident oder irgend ein Mitglied des Rathes, während dasselbe unter den Verordnungen des besagten Rathes handelt, die Macht eines Friedensrichters haben, um Zeugenvorladungen zu erlassen, die Anwesenheit von Zeugen zu erzwingen, nnd Eide aufzuerlegen. Inspektion und Anhörung der Beschwerden von Seiten der Gefangenen.

2026. Sekt. 12. Der Rath der Commissäre soll sich einmal in drei Monaten versammeln und ein Protokoll über seine Verhandlungen in einem dazu bestimmten Buche führen; besagtes Protokoll soll von dem Präsidenten und Setretär bescheinigt werden und eine Abschrift desselben soll dem Gouverneur, zu irgend einer Zeit, wenn er eine solche verlangt, zugestellt werden. Versammlungen und Protokolle über das Verfahren der Commissäre.

2027. Sekt. 13. Verbrecher, welche von einem Vereinigten Staaten Gerichte, welches innerhalb dieses Staates abgehalten wurde, zu lebenslänglicher harter Arbeit in dem Zuchthause oder auf irgend eine bestimmte Zeit verurtheilt wurden, müssen Wer in das Staatszuchthaus eingesperrt werden soll.

von dem Vorsteher des Zuchthauses in dasselbe aufgenommen werden, wenn solche von der Vereinigten Staaten Behörde dahin abgeliefert werden, und darin in Gemäßheit ihres Urtheils gehalten werden. Und alle Personen, welche nach diesem auf irgend ein unter den Gesetzen dieses Staates begangenes Verbrechen verurtheilt werden, oder welche vor diesem unter den bestehenden Gesetzen dieses Staates oder des Territoriums von Colorado verurtheilt wurden, und wobei das Urtheil auf Gefangenschaft von über sechs Monaten lautet, sollen in dem Staats-Zuchthause eingesperrt werden, und alle Gerichte in welchen eine solche Verurtheilung stattfinden wird, sollen demgemäß ein Urtheil fällen: und alle Personen, welche auf ein begangenes Verbrechen verurtheilt werden, welches mit dem Tode bestraft wird und welche zu lebenslänglicher Gefangenschaft oder auf eine bestimmte Haftzeit begnadigt werden, sollen in das Staatsgefängniß eingesperrt werden. Alle Personen, welche in dem Staatsgefängnisse gefangen gehalten oder eingesperrt werden, sollen den Vorschriften und Regeln desselben unterworfen sein.

Sträflingsarbeit.

2028. Sekt. 14. Alle männlichen Personen, welche wegen eines Verbrechens nach den Gesetzen dieses Staates verurtheilt und in dem Zuchthause eingesperrt sind, sollen Arbeit verrichten, nach den Vorschriften und Regeln, die durch den Rath der Commissäre vorgeschrieben wurden oder vorgeschrieben werden mögen, ausgenommen solche Personen, welche durch die in dem Urtheil enthaltenen Bestimmungen davon ausgeschlossen sind.

Entlassung von Sträflingen.

2029. Sekt. 15. Kein Sträfling kann aus dem Zuchthause entlassen werden, ehe er die volle Zeit, für welche er verurtheilt war, abgesessen hat, welche von dem Tage an und einschließlich desselben an welchem er in dasselbe aufgenommen wurde zu berechnen ist, und ausschließlich irgend einer Zeit während welcher er auf freiem Fuße durch Entspringen aus dem Gefängnisse war, außer er wird begnadigt oder anderweitig durch gesetzliche Autorität entlassen: vorausgesetzt, daß nichts in dieser Sektion so ausgelegt werden soll, daß dadurch einem Gefangenen irgend eine Abkürzung der Zeit entzogen würde, zu der er nach den Bestimmungen des Gesetzes berechtigt ist, betitelt ein Gesetz um bessere Disciplin in dem Zuchthause einzuführen, und zur Aufmunterung zur Besserung, genehmigt am 7. Februar 1876.

2030. Sekt. 16. Wenn ein zum Zuchthause verurtheilter Verbrecher sich der Autorität irgend eines Beamten widersetzt

oder sich weigert, dessen gesetzlichen Befehlen zu gehorchen, so ist es die Pflicht dieses Beamten sich augenblicklich den Gehorsam zu erzwingen, durch den Gebrauch solcher Waffen oder anderer Mittel, welche die gehörige Wirkung hervorbringen, und wenn bei diesem Verfahren irgend ein sich widersetzender Verbrecher durch den Beamten oder dessen Assistenten verwundet oder getödtet wird, so sind dieselben gerechtfertigt und sollen als schuldlos angesehen werden; jedoch soll ein solcher Beamter nicht zu entschuldigen sein, wenn er größere Gewalt anwendet, als die Nothwendigkeit des Falles es verlangt.

Erzwingung von Gehorsam durch Gebrauch von Waffen oder anderer wirksamer Mittel.

2031. Sekt. 17. Es ist die Pflicht aller Beamten und anderer Bürger des Staates, mit allen in ihrer Macht sich befindenden Mitteln einen Aufstand unter den zur Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflingen zu unterdrücken, und die Flucht oder den Fluchtversuch dieser Sträflinge aus dem Zuchthause, oder aus einer andern gesetzlichen Gefangenschaft oder aus den Händen einer Person, unter deren gesetzlichen Aufsicht dieselben sein mögen, zu verhüten; und wenn bei diesem Verfahren, oder bei der Gefangennahme eines entflohenen Sträflings, ein solcher Beamter oder eine andere Person diesen Sträfling verwundet oder tödtet, oder andere Personen, welche diesem Sträfling beistehen, so sollen dieselben gerechtfertigt sein und als schuldlos angesehen werden; jedoch soll dieser Beamter oder Bürger nicht zu entschuldigen sein, wenn er größere Gewalt anwendet als die Dringlichkeit des Falles es verlangt.

Pflichten der Beamten und Bürger im Falle eines Aufstandes oder der Flucht von Sträflingen.

2032. Sekt. 18. Falls die Pest oder eine ansteckende Krankheit unter den Sträflingen des Zuchthauses ausbricht, so kann der Rath der Commissäre veranlassen, daß die darin eingesperrten Sträflinge, oder irgend welche derselben an einen passenden sichern Ort gebracht werden, wo Diejenigen, welche krank sind, alle nothwendige ärztliche Behandlung erhalten sollen. Diese Sträflinge sollen sobald als möglich in das Zuchthaus zurückgebracht werden, um ihren respektiven Verurtheilungen gemäß in Haft zu sitzen, falls die Haftzeit noch nicht abgelaufen ist.

Hinwegschaffung der Sträflinge in Fällen von Pestilenz oder anderen ansteckenden Krankheiten.

2033. Sekt. 19. Wenn ein Sträfling aus dem Zuchthause entlassen wird, so soll er mit einer Summe von zehn Dollars versehen werden; ebenso, wenn besagter Sträfling bedürftig ist, soll er mit einem neuen Anzuge aus gewöhnlichem Stoffe versehen werden, sowie mit allen persönlichen Eigenthumsartikeln,

Womit die zu entlassende Sträflinge zu versehen sind.

welche besagtem Sträfling gehören und welche dem Vorsteher übergeben worden sind.

Wer autorisirt ist das Zuchthaus nach Belieben zu besuchen.

2034. Sekt. 20. Die folgenden Beamten sind autorisirt das Zuchthaus nach Belieben zu besuchen: Der Gouverneur, die Richter des Ober- und der Distriktgerichte und alle regelmäßig fungirenden Geistlichen; und keiner andern Person soll es erlaubt sein sich innerhalb der Mauern des Gefängnisses zu begeben in welchem Sträflinge eingesperrt sind, ausgenommen auf spezielle Erlaubniß des Vorstehers.

Einziehung von Schulden die dem Staate fällig sind.

2035. Sekt. 21. Der Rath der Commissäre ist hiermit beauftragt, umgehend Schritte zu thun und zu veranlassen, daß alle Schulden, welche an den Staat Colorado in Betreff des Zuchthauses fällig sind oder in irgend einer Weise damit in Verbindung stehen, nebst allen ausstehenden Ansprüchen irgend welcher Natur, welche der Staat demgemäß haben mag, einzukassiren und zu verrechnen; einschließlich aller Rechnungen oder Ansprüche welche unter dem Territorium Colorado entstanden, die hiermit als dem Staate fällig und als Ansprüche des Staates erklärt werden; und zu diesem Zwecke mögen dieselben, wenn sie es als nothwendig erachten, irgend einen Anspruch in die Hände des Generalanwalts zur Prozessirung übergeben.

Strafe der Commissäre und Beamten des Zuchthauses wegen Betheiligung an Kontrakten.

2036. Sekt. 22. Sollte ein Commissär oder Beamter des Zuchthauses auf irgend eine Weise an Kontrakten zur Lieferung von Provisionen, Kleidern oder andern nothwendigen Artikeln für das Zuchthaus sich betheiligen, oder auf irgend eine Weise an Kontrakten für Gebäude oder zur Errichtung von irgend welcher Art von Gebäuden, welche in irgend einer Verbindung mit dem Zuchthause stehen, oder an der Lieferung von irgend welcher Art von Materialien zur Errichtung dieser Gebäude, oder auch an einem Kontrakte für die Arbeit der Sträflinge, so soll dieser sich betheiligende Beamte als eines Vergehens schuldig betrachtet werden und auf erfolgte Verurtheilung von einem Gerichte mit kompetenter Gerichtsbarkeit, aus dem Amte entlassen werden, und alle Interesse, welches er an diesem Kontrakte haben mag, verwirken und er soll in einer Summe bestraft werden, welche nicht mehr als zweitausend Dollars, noch weniger als fünfhundert Dollars betragen soll.

Sicherheit für Vollstreckung eines Kontrakts.

2037. Sekt. 23. Der Rath der Commissäre soll Bürgschaft und Sicherheit nehmen für die gesetzliche Vollstreckung irgend eines in Gemäßheit dieses Gesetzes eingegangenen Kontrak-

tes, welche Bürgschaft in einer solchen Summe bestehen soll, als der Rath für genügend anerkennt, und dieselbe soll von besagten Commissären und dem Generalanwalt genehmigt werden, welche Genehmigung auf der Rückseite der besagten Bürgschaft zu indossiren ist, und dieselbe soll in dem Bureau des Staatssekretärs registrirt und aufbewahrt werden.

Verfügung über Gelder, welche auf Kontrakte fällig sind.

2038. Sekt. 24. Alle Geldsummen, welche gemäß eines solchen Kontraktes fällig werden, sollen in den Staatsschatz bezahlt und dem Zuchthausfond gutgeschrieben werden, und falls eine Person es unterläßt oder sich weigert die Bedingungen der Bürgschaft, wie in der vorhergehenden Sektion vorgeschrieben ist, zu erfüllen, so soll es die Pflicht des Rathes der Commissäre sein, die Erfüllung der Bedingungen derselben zu erzwingen.

Klagen auf Bürgschaften, oder auf Vollziehung von Kontrakten, oder auf fällige Guthaben, in Betreff des Zuchthauses.

2039. Sekt. 25. Alle Klagen auf Bürgschaften, oder auf Vollziehung von Kontrakten, oder fälligen Guthaben an das Zuchthaus oder an den Staat, auf Grund derselben, sollen in dem Namen des Volkes des Staates Colorado eingebracht werden und in diesem Namen ist der Rath der Commissäre, oder mit dem Beirathe und der Zustimmung des besagten Rathes, den Vorsteher oder Generalanwalt vollständig autorisirt dafür Klage zu erheben und alle Geldsummen, oder andere Besitzthümer, welche von irgend einer Person, oder von Personen, aus irgend einer Ursache an das Volk des Staates bezüglich des besagten Zuchthauses fällig sind, zu erlangen; vorausgesetzt, daß falls ein Mitglied des besagten Rathes der Commissäre eine Partei zu einer solchen Klage ist, oder an irgend einem Klaggrunde interessirt ist, so soll der Generalanwalt mit dem Rathe und der Zustimmung des Gouverneurs dieselbe führen.

Wohnort des Vorstehers. Verwendung der Zuchthausvorräthe zum Privatgebrauch des Vorstehers ist untersagt.

2040. Sekt. 26. Der Vorsteher soll auf dem Zuchthausgrunde wohnen, und zu diesem Zwecke soll er den Nießbrauch eines darauf stehenden Wohnhauses haben, jedoch soll es ihm in keinem Falle erlaubt sein, Waaren, Kleidung, Lebensmittel oder andere Artikel, welcher Art dieselben auch sein mögen und welche zum Gebrauche für das Zuchthaus gekauft wurden, zu seinem eigenen Gebrauche zu verwenden, sondern dieselben sollen von ihm aufbewahrt und nur zu den Zwecken verwendet werden, für welche dieselben gekauft wurden.

2041. Sekt. 27. Keinem Beamten oder einem Andern, welcher in dem Zuchthaus, oder in Verbindung mit demselben, beschäftigt ist, soll es erlaubt sein eine Vergütung oder Belohnung

Bestrafung von Beamten für Annahme von Belohnungen von Kontrahenten, oder für Bewerkstelligung der Flucht von Sträflingen.

von einem Kontrahenten anzunehmen, unter Androhung von Entlassung aus seinem Amte und der Verwirkung eines Monatslohnes; und wenn ein Beamter die Flucht eines Sträflings bewerkstelligt, oder die Flucht eines Sträflings aus dem Zuchthause unterstützt oder dabei behülflich ist, ob dieser Sträfling entkommt oder nicht, so soll er einer Felonie schuldig erachtet sein, und auf erfolgte Ueberführung zu harter Arbeit in dem Zuchthause auf eine nicht kürzere Zeit als ein Jahr, noch eine längere als drei Jahre verurtheilt werden.

Zweijährlicher Bericht der Commissäre, was er enthalten soll.

2042. Sekt. 28. Wenigstens zehn Tage vor der Zusammenkunft einer jeden Session der General-Assemblee soll der Rath der Commissäre an den Gouverneur einen schriftlichen Bericht einreichen, worin eine verständliche Uebersicht dargelegt ist, über die Führung, Disciplin und die Geschäftsführung des Zuchthauses während der Zwischenzeit der Versammlungen der General-Assemblee; dieser Bericht soll besonders anführen:

Erstens—Die Zahl der in dem Zuchthause eingesperrten Sträflinge; die verschiedenen Geschäftszweige in welchen dieselben beschäftigt waren; die Zahl der in jedem Zweige Beschäftigten; der Durchschnitt des täglichen Verdienstes eines Sträflings; das Alter und Geschlecht der Sträflinge; die Dauer der Gefangenschaft; die Verbrechen, deren dieselben überführt wurden; aus welchem County dieselben stammen; deren Geburtsort, Gewerbe und Lebensgewohnheiten, insoweit dieselben ermittelt werden können; deren Verhalten in dem Gefängnisse; die Zahl der entflohenen Sträflinge und unter welchen Umständen dieselben entflohen sind; und die Anzahl Derjenigen, die während der Zeit, welche in dem Berichte eingeschlossen ist, sterben oder entlassen wurden.

Zweitens—Die Qualität und Quantität der den Sträflingen erlaubten Nahrung und Kleidung und der allgemeine Gesundheitszustand derselben während dieser Zeit.

Drittens—Die Weise in welcher die Sträflinge von dem Vorsteher behandelt wurden; die Anzahl Derjenigen, welche bestraft wurden; die Art der Bestrafung; wie oft Strafen angewandt und für welche Vergehen.

Bericht an den Gouverneur.

2043. Sekt. 29. Der Rath der Commissäre soll von Zeit zu Zeit, auf Verlangen des Gouverneurs, diesem einen vollständigen Bericht ausstellen und übergeben, welcher Alles enthalten

soll, worüber in der vorhergehenden Sektion Bericht zu erstatten verlangt wird.

Strafe für Commissäre und andere Beamte, welche Vergütungen, Belohnungen u. s. w. von Sträflingen erhalten.

2044. Sekt. 30. Kein Commissär, Vorsteher, Wächter, Schließer oder ein anderer Beamter oder Angestellter des Zuchthauses, soll aus irgend einem Vorwand von einem Sträfling eine Geldsumme, Vergütung oder Belohnung, was immer es sein mag, annehmen, oder einen Werthartikel, oder ein Geschenk, unter Strafe aus dem Dienste des Zuchthauses entlassen zu werden und alle an ihn von der Anstalt fälligen Gelder zu verwirken, und er soll unfähig sein, je wieder eine Stelle in besagten Diensten zu bekleiden.

Verbesserungen von Gefängnißgebäuden. Beschäftigung von Sträflingen.

2045. Sekt. 31. Der Rath der Commissäre soll entscheiden, welche Verbesserungen in dem Zuchthause gemacht werden sollen, ob dasselbe vergrößert werden soll, und über die Errichtung oder Vergrößerung des Gefängnisses oder der Gefängnißmauern, die Errichtung von Werkstätten und anderer Gebäude und Verbesserungen; vorausgesetzt, daß die besagten Commissäre keine Verbesserungen vornehmen sollen, die eine Geldauslage erfordern, welche die von der General-Assemblee zu diesem Zwecke gemachte Verwilligung übersteigt; diese Verbesserungen sollen unter der Aufsicht des Vorstehers nach dem von den Commissären bestimmten Plane vorgenommen werden; und zu diesen Verbesserungen soll er eine solche Anzahl von Sträflingen verwenden, wie besagte Commissäre es als rathsam erachten und er soll den Rest der Sträflinge zu solchen Arbeiten verwenden, welche für das Zuchthaus am vortheilhaftesten sind; immerhin vorausgesetzt, daß er die Sträflinge klassifiziren soll, und wenn es mehr zum Besten des Zuchthauses ist, die Arbeit der Sträflinge auszudingen, um unter der Aufsicht des Vorstehers ausgeführt zu werden, so mag er diese Arbeit unter Beistimmung der Commissäre ausdingen.

Wie Zahlung für Lebensmittel u. s. w. geleistet wird.

2046. Sekt. 32. Alle Bescheinigungen für den Einkauf von Lebensmitteln, oder für andere Schuldbeträge des Zuchthauses, sollen von dem Präsidenten unterzeichnet und von dem Sekretär des Rathes der Commissäre bescheinigt werden, und nach Ueberreichung derselben an den Staats-Rechnungsführer, soll dieser seinen Warrant auf den Staatsschatzmeister für den vollen Betrag der besagen Bescheinigung ausstellen, um aus irgend welchen, zu diesem Zwecke bewilligten Geldern bezahlt zu werden.

Veröffentlichung von Voranschlägen und Ausgebung von Kontrakten.

2047. Sekt. 33. Alle Einkäufe für Lebensmittel zum Gebrauch im Zuchthause sollen von dem Rathe der Commissäre halbjährlich und durch Kontrakte gemacht werden, und Voranschläge zu diesem Zwecke sollen zehn Tage lang in einer täglichen Zeitung, welche in der Staatshaugtstadt erscheint, veröffentlicht werden. Besagte Veröffentlichung soll wenigstens dreißig Tage vor der Vergebung des besagten Kontraktes geschehen; besagter Ueberschlag soll ebenfalls vier Wochen lang in einer wöchentlichen Zeitung, die in Canon City herausgegeben wird, bekannt gemacht werden, und der Kontrakt für die Lieferung solcher Lebensmittel soll dem Niedrigstbietenden in Verantwortlichkeit verliehen werden, wenn demselben für die Erfüllung dieses Kontraktes eine gute und genügende Bürgschaft beigegeben ist.

Was in der Veröffentlichung angegeben werden soll.

2048. Sekt. 34. Die in der dreiunddreißigsten Sektion erwähnte Veröffentlichung soll ausdrücklich die Sorte, den Betrag und die Qualität der besagten Lebensmittel angeben, wann dieselben in dem Zuchthause abgegeben werden sollen, und ob Angebote für das Ganze oder für einzelne Theile derselben angenommen werden, ebenso eine Angabe über die Art der Fonds, in welchen diese Lebensmittel bezahlt werden.

Ankauf von Lebensmitteln falls Vorrath ungenügend.

2049. Sekt. 35. Wenn halbjährig gemachte Ueberschläge sich als ungenügend erweisen, so soll der Rath der Commissäre veranlassen, daß alle diese Lebensmitte, welche nothwendig sind um den Ausfall zu decken, durch Kontrakt gekauft werden wie in der dreiunddreißigsten Sektion vorgeschrieben ist, oder im offenen Markte.

Bericht des Vorstehers an die Commissäre.

2050. Sekt. 36. Der Vorsteher soll zu irgend einer Zeit auf Verlangen oder Ersuchen des Rathes, demselben einen schriftlichen Bericht ausstellen über alle Angelegenheiten des Zuchthauses, welche unter seiner Aufsicht stehen, oder über irgend einen Theil derselben über welche der Rath Aufschluß wünschen mag.

Untersuchung von Rechnungen gegen das Zuchthaus.

2051. Sekt. 37. Ehe eine Rechnung gegen das Zuchthaus bezahlt werden kann, mag es für geleistete Dienste, oder für Lebensmittel, oder für geliefertes Material sein, sollen die Parteien, welche diese Rechnung präsentiren, von dem Vorsteher eine Bescheinigung erwirken, daß diese Dienste geleistet, oder diese Materialien geliefert wurden; darauf soll diese Rechnung von dem Rathe der Commissäre in Erwägung gezogen und untersucht werden, und wenn im Ganzen, oder theilweise bewilligt, so soll eine

Bescheinigung zu Gunsten des Ansprucherhebenden für den bewilligten Betrag ausgestellt werden.

Pflichten des Vorstehers.

2052. Sekt. 38. Dem Vorsteher soll unter Anweisung des Rathes der Commissäre, die Führung des Zuchthauses und die Aufsicht über dasselbe übergeben sein, sowie über die Ländereien, Gebäude, Werkzeuge, Geräthschaften und über alles andere dazu gehörige Eigenthum, und es soll die Pflicht des Vorstehers sein, die innere Polizei und Disziplin des Zuchthauses, wie durch das Gesetz und die von dem Rathe der Commissäre vorgeschriebenen Regeln bestimmt ist, zu übersehen, sowie ein ständiges Verzeichniß zu führen über alle in den Werkstätten verarbeiteten Artikel; ebenso soll er unter Anweisung des Rathes der Commissäre die Sträflinge in Arbeitsklassen eintheilen, soweit es thunlich ist, und nachsehen, daß dieselben mit der zukömmlichen Nahrung und Kleidung versehen werden, und in allen Sachen auf ihre Bequemlichkeit und Besserung Acht halten. Er soll ebenfalls die Aufsicht über die Bibliothek des besagten Zuchthauses haben, ein Verzeichniß über alle Bücher führen und sehen, daß dieselben gut aufbewahrt werden.

Buchführung des Zuchthauses.

2053. Sekt. 39. Der Vorsteher soll in passenden Büchern regelmäßige und vollständige Buchführung halten über alle Einnahmen, Geschäfte und andere Sachen des Zuchthauses, oder durch Andere führen lassen; ebenfalls soll er getreue Einträge über alle für Arbeitsleistungen oder aus andern Quellen empfangenen Gelder, welche dem Zuchthause gehören, machen, und er soll dieselben dem Staatsschatzmeister übergeben, um dem Guthaben des Zuchthausfondes gutgeschrieben zu werden.

Pflichten der Wächter, Schließer u. s. w.

2054. Sekt. 40. Die Wächter, Schließer und Aufseher sollen in Aufsicht und Bewachung des Zuchthauses, und in der Verwahrnng des dazu gehörenden Eigenthums, und in der Bewachung der Beschäftigung und Disziplin der Sträflinge solche Pflichten erfüllen, wie von ihnen von dem Rathe der Commissäre oder von dem Vorsteher in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und den zur Führung des Zuchthauses angenommenen Vorschriften verlangt wird.

Ausdingen der Sträflinge.

2055. Sekt. 41. Der Vorsteher soll unter Anweisung des Rathes der Commissäre die Arbeit der Sträflinge zum möglichst besten Vortheile ausdingen, jedoch in keinem Falle soll einem Sträflinge erlaubt sein, zur Arbeit auszugehen, ohne unter der

Aufsicht eines Wächters oder Aufsehers des Zuchthauses zu sein.

Verfügung über Arbeitslöhne von Sträflingen.

2056. Sekt. 42. Der Vorsteher soll die von den Sträflingen verdienten Arbeitslöhne und alle andern Gelder, welche an das Zuchthaus fällig sind, oder demselben gehören, ausgenommen Verwilligungen von dem Staate, einkassiren, nnd soll dieselben dem Staatsschatzmeister übergeben um dem Guthaben des Zuchthausfondes gutgeschrieben zu werden, wofür er eine Duplikat-Bescheinigung in Empfang nehmen und eine Copie dem Sekretär des Rathes der Commissäre übergeben soll.

Bemerkungen über die Arbeit der Sträflinge.

2057. Sekt. 43. Wenn die Arbeit eines Sträflings, oder der Sträflinge vermiethet ist, so soll der Vorsteher Notizen über den Kontrakt in ein Buch eintragen, welche Notizen die Zahl der vermietheten Sträflinge, die Arbeitszeit, den Arbeitslohn, die Namen der Sträflinge und den Namen der Partei, an welche die Arbeit vermiethet ist, enthalten sollen.

Aerztliche Behandlung.

2058. Sekt. 44. Der Rath der Commissäre soll die Machtbefugniß haben, solche Anstalten für ärztliche Behandlung zu treffen, wie nach seinem Gutachten erforderlich scheinen, und derselbe mag zu diesem Zwecke mit irgend einem autorisirten Arzte einen Kontrakt in einer solchen Weise eingehen, wie derselbe es am vortheilhaftesten erachtet.

Beschaffung von Medizin

2059. Sekt. 45. Der Arzt soll die Macht und Autorität haben, unter dem Beirath und der Zustimmung des Rathes der Commissäre, solche Medizinen und andere Sachen anzuschaffen, wie nach dessen Gutachten zum Gebrauche in dem Hospital nothwendig sind, und soll dem Vorsteher umgehend die Ankaufsrechnungen liefern, welcher die empfangenen Artikel mit denselben vergleichen soll.

Aerztlicher Besuch.

2060. Sekt. 46. Der Arzt, wenn er das Gefängniß besucht, soll genau in Uebereinstimmung mit den Vorschriften und Regeln desselben handeln; er soll kein Gutachten abgeben in Betreff des Gesundheitszustandes eines Sträflings, ausgenommen in seinem Protokoll, welches Autorität sein soll.

Falls ein Sträfling wahnsinnig wird; Ernennung einer Commission zur Untersuchung.

2061. Sekt. 47. Der Gouverneur dieses Staates ist hiemit ermächtigt, wennimmer ihm von den Commissären oder dem Vorsteher berichtet wird, daß eine in dem Zuchthause in Haft gehaltene Person wahnsinnig wurde, eine Commission von drei praktizirenden Aerzten zu ernennen, um besagte Person zu examiniren und um über deren Gutachten an den Gouverneur schriftlich Be-

richt zu erstatten; wenn auf besagten Bericht hin der Gouverneur die Ansicht hegt, daß der besagte Sträfling wahnsinnig ist und in dem Zuchthause nicht verpflegt werden kann, so soll es seine Pflicht sein, eine Order zu erlassen, besagten Sträfling ohne Verzug in eine Irrenanstalt zu bringen, und nach Genesung des wahnsinnigen Sträflings soll er wieder in das Zuchthaus znrückgebracht werden, um seine Strafzeit abzusitzen, wenn dieselbe nicht erloschen ist; die Ausgaben, welche durch die Versetzung des besagten Sträflings und für dessen Erhaltung in der Irrenanstalt erwachsen, sollen von dem Rathe der Commissäre untersucht und aus irgend einem Fond bezahlt werden, welcher znr Deckung der Ausgaben für die Erhaltung des Zuchthauses verwilligt wurde.

Bezahlung der Commission.

2062. Sekt. 48. Jedem Mitgliede besagter Commission sollen fünf Dollars für jeden Tag, der nothwendiger Weise zu einer Examination verwendet wurde, bewilligt und bezahlt werden, welche Summe in derselben Weile bewilligt und bezahlt werden soll, wie andere Rechnungen gegen das Zuchthaus.

Jährliche Rechnung über Auslagen und Gewiune.

2063. Sekt. 49. An, oder vor dem zehnten Tage des Monats Dezember eines jeden Jahres soll der Rath der Commissäre eine vollständige und die einzelnen Posten angebende Rechnung ausstellen oder ausstellen lassen, welche mit dem letzten Tage des Monats November des vorhergehenden Fiskaljahres abzuschließen ist, über alle Auslagen und Ausgaben und alle Einnahmen und Gewinne des Zuchthauses, und über alle Gelder, welche in dessen Hände kamen; diese Rechnung soll von dem Staats-Rechnungsführer examinirt und geordnet werden und dieselbe soll von dem Gouverneur an die General Assemblee in der regulären Sitzung derselben berichtet werden.

Schutz gegen Feuersgefahr.

2064. Sekt. 50. Der Rath der Commissäre soll solche Vorsichtsmaßregeln treffen, um das Zuchthaus und das damit verbundene Eigenthum gegen Feuersgefahr zu schützen wie es die Verhältnisse der Lokalität erlauben, und solche Bequemlichkeiten sichern, und solche Regeln vorschreiben, wodurch es dem Vorsteher im Falle einer Feuersbrunst ermöglicht wird, in der kürzesten Zeit die Sträflinge aus der Anstalt zu entfernen, und deren Verwahrsam zu sichern.

Verlegung des Zuchthauses.

2065. Sekt. 51. Um das Zuchthaus von seiner gegenwärtigen Lokation auf einen Platz zu verlegen wo die Arbeit der Sträflinge sich für den Staat besser lohnen würde, wenn es von der General-Assemblee als räthlich erachtet wird diese Verände-

rung vorzunehmen, soll es die Pflicht des Rathes der Commissäre sein, solche Lokalitäten in diesem Staate zu besuchen wie sie für rathsam finden, und dieselben in Betreff der verhältnißmäßigen Vortheile, welche diese Lokation zur Errichtung eines Zuchthauses darbietet, zu examiniren. Dieselben sollen ebenso Landschenkungen (von nicht weniger als vierzig Acker) als Bauplatz für dieses Zuchthaus annehmen, denselben examiniren und die verhältnißmäßigen Vortheile desselben an den Gouverneur berichten, welcher der General-Assemblee in ihrer nächstfolgenden Sitzung die Angelegenheit vorlegen soll.

Widerruf.

2066. Sekt. 52. Ein Gesetz in Betreff des Zuchthauses, und von Personen, welche eines Verbrechens überführt sind und der Fürsorge derselben, genehmigt am 11. Februar im Jahre 1870; ein Gesetz zur Beschäftigung der Sträflinge in dem Zuchthause, genehmigt am 9. Februar im Jahre 1872; ein Gesetz über die Leitung und Verwaltung des Zuchthauses, genehmigt am 14. Februar im Jahre 1874; und ein Gesetz, die Begnadigung von wahnsinnigen Sträflingen betreffend, genehmigt am 9. Februar im Jahre 1876; und ein Gesetz zur Amendirung eines Gesetzes über die Leitung und Verwaltung des Zuchthauses, genehmigt am 9. Februar im Jahre 1876, sind hiermit aufgehoben.

Dringlichkeitsfall.

2067. Sekt. 53. Insofern die jetzt in dem Zuchthause sich befindenden Lebensmittel innerhalb neunzig Tage nach Passirung dieses Gesetzes erschöpft sein werden, und insofern es wünschenswerth ist, daß die halbjährlichen Kontrakte zum Einkauf von Lebensmitteln mit dem ersten Tage des Monats April und am ersten Tage des Monats September eines jeden Jahres vergeben werden, so ist es die Ansicht dieser General-Assemblee, daß ein Dringlichkeitsfall existirt wie in der zehnten Sektion des fünften Artikels der Verfassung vorgesehen ist; deßhalb soll dieses Gesetz bei und nach dessen Genehmigung in Gültigkeit treten.

Genehmigt am 15. März 1877.

## Kapitel LXXVIII.

### Gifte.

Ein Gesetz, zur Regulirung des Verkaufes von Giften.

[Gesetze der Session von 1872.]

Es ist ungesetzlich, gewisse Gifte im Kleinen zu verkaufen, außer dieselben sind deutlich bezeichnet.

2068. Sektion 1. An und nach dem ersten Tage des Monats März, im Jahre eintausend achthundert und zweiundsiebzig, soll es jedem Apotheker, oder Arzneihändler, und jeder anderen Person gesetzlich untersagt sein, irgend welche der, in der diesem Gesetze beigefügten Liste A und B aufgezählten Gifte im Kleinen zu verkaufen, ohne daß die Flasche, Schachtel, das Gefäß oder Papier, und den Umschlag oder das Futteral, welches das Gift enthält, mit dem Namen und Orte des Verkäufers deutlich bezeichnet ist.

Eintragung des verkauften Giftes.

2069. Sekt. 2. Es soll für irgend einen Apotheker, Arzneihändler, oder eine andere Person ungesetzlich sein, irgend welche der in der Liste A benannten Gifte zu verkaufen oder zu verabreichen, ohne vorerst einen Eintrag darüber in ein zu diesem alleinigen Zwecke zu führendes Buch zu machen, darin angebend den Tag, an welchem es verkauft wurde, den Namen und die Adresse des Käufers, den Namen und die Quantität des verkauften Giftes, den Zweck zu welchem es angeblich von dem Käufer gebraucht werden wird, und den Namen des Verabreichers; besagtes Buch soll stets zur Einsicht der betreffenden Behörden offen sein, und wenigstens ein Jahr aufbewahrt werden; vorausgesetzt, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung auf Verabreichung von Giften in nicht ungewöhnlichen Dosen oder Quantitäten auf Verschreibung eines gesetzlich praktizirenden Arztes finden sollen: und ferner vorausgesetzt, daß Nichts, das in den vorhergehenden Sektionen eins (1) und zwei (2) enthalten ist, auf den Verkauf von Medizinen in ursprünglichen Packeten der Fabrikanten angewendet werden, noch denselben Eintrag thun soll.

Diese Bestimmungen sollen auf regelmäßig praktizirend Aerzte keine Anwendung haben.

Geldstrafe und Gefängnißhaft.

2070. Sekt. 3. Ein Apotheker, Arzneihändler, oder eine andere Person, welche sich gegen die erste (1) oder zweite (2) Sektion vergeht, soll eines Vergehens als schuldig betrachtet werden, und nach Ueberführung, mit einer Summe bestraft werden, welche fünfhundert (500) Dollars nicht übersteigt, oder mit Gefängnißhaft in dem Countygefängnisse, von nicht mehr als sechs Monaten.

Strafe für Angabe von falscher Namen.

2071. Sekt. 4. Eine Person, welche bei der Applikation für, in der diesem Gesetze beigegebenen Liste A und B genannten Gifte, Substanzen, oder Flüssigkeiten, oder bei dem Kaufe oder Empfange derselben einen falschen oder ersonnenen Namen oder eine falsche Adresse dem Apotheker, Arzneihändler oder der andern Person angibt, soll eines Vergehens als schuldig betrachtet werden, und auf erfolgte Ueberführung, mit einer Geldsumme, welche fünfhundert (500) Dollars nicht übersteigen soll, bestraft werden, oder mit Gefängnißhaft in dem Countygefängniß, welche nicht über sechs Manate dauern soll, oder mit beiden, Geldstrafe und Gefängnißhaft zugleich, nach Gutachten des Richters.

Liste A.

Aufzählung der Gifte.

Arsenik und dessen Zubereitungen, Blausäure, cyanides of potassium, und alle metallic cyanides, Strychnin und alle giftigen vegetabilischen Alkaloiden und deren Salze, Auconit und dessen Zubereitungen, und Brechweinstein.

Liste B.

Belladonna, conium, Cantharidin, ätzendes Sublimat, Bilsenkraut, Brechmuß, Sade-Oel, Ergot, Digitalis und pharmaceutische Präparate, Croton-Oel, Chloroform, Chloral-Hydrat, Zink-Vitriol, Mineralische Säuren, Kohlensäure, Kleesäure, Opium und alle Opium-Präparate, mit Ausnahme von Paregoric (Linderuugsmittel) und anderen Opium-Präparaten, welche weniger als zwei Gran zur Unze enthalten.

---

## Kapitel LXXIX.

### Pulver-Magazine.

[Revidirte Statuten, Kapitel LXIX.]

Personen, welche Pulverhäuser zu errichten wünschen, sollen auf einen Acker das ausschließliche Recht haben

2072. Sektion 1. Wennimmer eine Person, oder Compagnie ein Pulverhaus oder Magazin zu errichten und zu erbauen wünscht, um darin Schießpulver, Sprengpulver, Zündstoffe und dergleichen explodirende und entzündliche Materialien aufzubewahren, so soll diese Person, oder Compagnie zu diesem Zwecke das ausschließliche Recht, und die Kontrolle von und über einen Acker Land haben, ausgenommen gegen die Vereinigten Staaten, welcher Acker Land jedoch nicht von einem früheren, darauf Anspruch erhebenden Pfandgläubiger in Besitz genommen ist, und

diese Person oder Compagnie kann darauf irgend ein solches Pulverhaus oder Magazin bauen, und keine andere Person oder Compagnie soll das Recht haben, irgend einen Theil des besagten Acker Landes für irgend einen Zweck in Besitz zu nehmen, ausgenommen auf Einwilligung der Person oder Compagnie, welche dieses Pulverhaus oder Magazin errichtet und baut.

Vermessung und Protokollirung des Grundes.

2073. Sekt. 2. Irgend eine Person oder Compagnie, welche ein Stück Land zu dem in der vorhergehenden Sektion genannten Zwecke beansprucht, welches nicht über einen Acker groß ist, soll den County-Vermesser desjenigen County, worin dieses Stück Land liegt, anstellen, um eine Vermessung desselben vorzunehmen und eine Karte darüber auszufertigen, welch' besagte Karte, wenn dieselbe zur Protokollirung in dem Bureau des County-Registrators des zugehörigen County registrirt wird, als Beweis der Rechte der Person oder der Compagnie, für welche die besagte Vermessung vorgenommen wurde, gehalten werden soll.

Der Stadt-Ordinanzen unterworfen, innerhalb der Stadtgrenzen.

2074. Sekt. 3. Pulverhäuser, welche sich innerhalb der Grenzen irgend einer Stadt oder einer Ortschaft befinden, sollen diesen Verordnungen zur Regulirung derselben unterworfen sein, welche jetzt bestehen, oder später angenommen werden mögen.

Form des Landstuckes und Lokation des Gebäudes darauf.

2075. Sekt. 4. Alle Landstücke, welche unter den Bestimmungen dieses Kapitels beansprucht werden, sollen in der Form eines Viereckes sein, und ein darauf errichtetes Pulverhaus soll nicht mehr als sechzig Fuß von dem Centrum desselben erbaut werden.

Die Bestimmungen dieses Kapitels sind nur auf Länder der Vereinigten Staaten anwendbar

2076. Sekt. 5. Die Bestimmungen dieses Kapitels sollen sich nur auf öffentliche Ländereien beziehen, welche den Vereinigten Staaten gehören; und Landstücke, welche beansprucht werden, um Pulverhäuser und Magazine, wie vorhergesagt, zu errichten, sollen nur für die vorhergenannten Zwecke bestehen und nur für diese Zwecke gebraucht werden; und alle Rechte und Interessen dieses darauf Anspruchmachenden sollen aufhören und endigen, wenn immer das darauf sich befindliche Gebäude, oder die Gebäude, nicht mehr zur Aufbewahrung von explodirenden Materialien gebraucht werden.

Keine Person soll mehr wie ein Stück Land besitzen in einem Minendistrikte.

2077. Sekt. 6. Keine Corporation, Compagnie, Firma, Gesellschaft oder irgend ein Individuum, soll mehr als ein Stück Land unter den Bestimmungen dieses Kapitels in irgend einem Minendistrikte besitzen; noch soll eine Person, oder sollen Per-

sonen, welche ein Stück Land besitzen, um von einer Corporation, Compagnie, Gesellschaft, Firma, oder von Individuen benutzt zu werden, ein anderes Stück Land auf ihren eigenen Namen unter den Bestimmungen dieses Kapitels besitzen.

---

## Kapitel LXXX.

### Faustkämpfe.

Ein Gesetz, zur Verhütung von Faustkämpfen.

[Gesetze der Session von 1872.]

Bestrafung der Faustkämpfe.

2078. Sektion 1. Eine Person, welche einen Faustkampf anstiftet, oder sich daran betheiligt, soll einer Verhaftung und Prozessirung ausgesetzt sein, und nach Ueberführung, mit Gefangenschaft in dem Zuchthause oder County-Gefängnisse auf die Dauer von nicht weniger als zehn Tage, noch mehr als einem Jahre bestraft werden, oder mit einer, eintausend Dollars nicht übersteigenden Geldstrafe, oder mit Geldstrafe und Gefängnißhaft zugleich.

Verfahren falls eine Beschwerde bei einem Magistrat eingereicht wird.

2079. Sekt. 2. Auf eine Beschwerde, eidlich vor einer Magistratsperson abgegeben, welcher die Machtbefugniß hat, Beschwerden von krimineller Natur entgegenzunehmen, daß ein Verbrechen unter den in der ersten Sektion angegeben Specifikationen verübt werden soll, und wenn in dieser Beschwerde die Gründe dafür angegeben sind, so soll diese Magistratsperson ermächtigt sein, nach Gutachten einen Verhaftsbefehl zu erlassen, an irgend einen Beamten des County gerichtet, welcher die Machtbefugniß hat einen solchen Verhaftsbefehl zu vollstrecken, und soll darin diesem Beamten anbefehlen, Schritte zu thun um den Faustkampf, wie in der ersten Sektion dieses Gesetzes angegeben zu verhüten, durch Verhaftung jeder und aller Personen, welche er als absichtliche Zuschauer finden mag. Der Beamte, welcher diesen Verhaftsbefehl hat, soll die Autorität haben zu seiner Unterstützung die Civilgewalt des County aufzurufen, und auf erfolgte Verhaftung in Gemäßheit dieser Sektion, soll die verhaftete Person, oder die Personen vor den Magistrat gebracht werden, welcher den Verhaftsbefehl erließ, und gezwungen werden eine Bürgschaft von eintausend Dollars an das Volk des Staates Colorado auszustellen, mit der Bedingung, daß sie in dem Zeitraume des nächstfolgenden Jahres von dem Tage der Ausstellung der Bürg-

schaft an sich nicht gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes vergehen wollen. Nachdem besagte Bürgschaft angenommen worden, soll dieselbe dem Distriktsanwalt des County übersendet und von ihm ein Jahr lang aufgehoben werden, um in etwaiger Uebertretung derselben in irgend einem Gerichte dieses Staates dagegen einzuschreiten wenn eine solche stattfindet.

---

## Kapitel LXXXI.

### Oeffentliche Kontrakte.

Ein Gesetz, zur Verhütung von Betrug bei der Verleihung von öffentlichen Kontrakten.

[Gesetze der Session von 1872.]

Antheil in öffentlichen Kontrakten, oder Zahlung von Geldern, durch öffentliche Beamten, verboten.

2080. Sektion 1. Wennimmer ein Beamter dieses Staates, oder eines darin gelegenen County, einer Stadt, einer Ortschaft, oder eines Schuldistriktes, welchem die Pflicht auferlegt ist, einen Kontrakt für den Staat oder im Namen des Staates abzuschließen oder für oder im Namen eines County, einer Stadt einer Ortschaft, oder eines Schuldistriktes des Staates verpflichtet ist, in dieser Eigenschaft eine Summe Geld an irgend eine Person zu zahlen, und wennimmer dieser Beamte, als Mitglied eines Rathes von Rechnungsführern, Commissären, oder Direktoren, oder anderweitig eine Stimme in Verleihung eines solchen Kontraktes haben sollte, so soll es für diesen Beamten nicht gesetzlich sein, in irgend einer Weise für die Erfüllung dieses Kontraktes verantwortlich zu sein, oder irgend einen Theil oder Geldantheil von den in diesem Kontrakte spezifizirten Geldern anzunehmen oder zu empfangen, oder in irgend einer Weise, oder in irgend einem Grade in diesem Kontrakte interessirt zu sein, ausgenommen in seiner amtlichen Eigenschaft als Vertreter.

Strafe auf Uebertretung dieses Gesetzes.

2081. Sekt. 2. Wer immer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, soll mit nicht länger als sechs Monate dauernder Gefangenschaft bestraft werden, und in eine Geldstrafe von nicht mehr als zweitausend Dollars verfallen, und soll seines Amtes entlassen werden.

## Kapitel LXXXII.

### Der öffentliche Gesundheitszustand.

Ein Gesetz, zur Präservation der allgemeinen Gesundheit.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

County-Commissäre sollen den Gesundheitsrath des County bilden, wenn keine andere gesetzliche Bestimmungen getroffen werden

2082. Sektion 1. Die County-Commissäre eines jeden County sollen einen Gesundheitsrath für ihre respektiven Counties bilden, wenn in Betreff dessen keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen oder erlassen werden, und der Countysekretär soll der Sekretär dieses Rathes sein und ein Protokoll über die Verhandlungen führen, in einem Buche, welches auf Kosten des County angeschafft werden soll.

Ernennung von Aerzten als Gesundheitsbeamte

2083. Sekt. 2. Jeder Gesundheitsrath kann einen oder mehrere Aerzte anstellen, welche die Gesundheitsbeamten des County, der Stadt, oder der Ortschaft für welche sie ernannt sind, sein sollen, und diese sollen das Amt nach Belieben des Rathes verwalten. Der Rath soll den Gehalt oder die anderweitigen Vergütungen feststellen und soll alle Gebühren und Rechnungen irgend einer von ihm zur Ausführung der Gesundheitsgesetze und seiner eigenen Vorschriften angestellten Person reguliren.

Regulationen in Betreff von Gemeinschäden u. s. w.; Strafe.

2084. Sekt. 3. Der Gesundheitsrath soll solche Regulationen in Bezug auf Gemeinschäden, Unrath und Krankheitsursachen innerhalb seiner respektiven Grenzen und in Eisenbahnzügen des Waggons erlassen, wie derselbe es als nothwendig zur allgemeinen Gesundheit und Sicherheit erachtet; und wenn eine Person diesen Regulationen zuwiderhandelt, so soll sie eine Summe von nicht mehr als einhundert Dollars verwirken.

Regulationen in Bezug auf Artikel, welche ansteckende Stoffe enthalten.

2085. Sekt. 4. Besagter Rath soll ebenfalls solche Regulationen, wie derselbe es als nothwendig für die allgemeine Gesundheit und Sicherheit erachtet, in Betreff irgend eines Artikels erlassen, welcher geeignet ist Ansteckung oder Seuchen einzuschleppen, oder irgend eine Krankheit zu erzeugen, wenn diese Artikel nach oder von ihrer Ortschaft, Stadt oder County, in oder von einem Eisenbahnwagen oder Eisenbahnzüge gebracht oder gefahren werden; und wenn eine Person diesen Regulationen zuwider handelt, so soll dieselbe eine Summe von nicht mehr als einhundert Dollars verwirken.

Zerstörung, Verhütung und Hinwegbringung von Gemeinschäden u. s. w.

2086. Sekt. 5. Der Gesundheitsrath soll alle Gemeinschäden, Unrathsquellen und Krankheitsursachen, welche nach dessen Ansicht der Gesundheit der Einwohner schädlich sind, innerhalb seines Dorfes, seiner Stadt oder seinem County, oder in einem Eisenbahnwaggon oder Zuge innerhalb besagten Dorfes, besagter Stadt, oder County untersuchen und dieselben zerstören, hinwegbringen oder verhüten, wie es der Fall erheischen mag.

Hinwegräumung eines Gemeinschadens auf Privateigenthum.

2087. Sekt. 6. Wennimmer diese Gemeinschäden, Unrathsquellen oder Krankheitsursachen auf Privateigenthum gefunden werden, so soll der Gesundheitsrath dem Eigenthümer oder Bewohner, oder der andern Person oder den Personen, welche besagten Gemeinschaden veranlaßten oder zugaben, befehlen, auf ihre eigene Kosten denselben innerhalb vierundzwanzig Stunden fortzuschaffen; und auf Unterlassung des Befehls soll er oder soll dieselbe auf eine Klage der County-Commissäre des zugehörigen County eine Summe von nicht mehr als einhundert Dollars verwirken, zum Besten des Gesundheitsrathes des besagten County, oder des Gesundheitsrathes der Stadt oder des Dorfes (falls ein solcher dort besteht) worin der Gemeinschaden gefunden wurde.

Wegräumung von Gemeinschäden durch den Gesundheitsrath und Zahlung der Ausgaben.

2088. Sekt. 7. Wenn der Eigenthümer oder Bewohner diesem Befehle des Gesundheitsrathes nicht nachkommt, so kann der Rath veranlassen, daß der besagte Gemeinschaden, die genannte Unrathsquelle oder Krankheitsursache hinweggeschafft werde, und alle hieraus entstehenden Ausgaben sollen von dem Eigenthümer, oder Bewohner, oder irgend einer andern Person, welche dieselben veranlaßt und geduldet hat, bezahlt werden.

Gerichtsbefehl zur Wegräumung des Gemeinschadens.

2089. Sekt. 8. Wennimmer eine Person auf eine Anklageschrift wegen gewöhnlicher Gemeinschäden, welche der allgemeinen Gesundheit und Sicherheit schädlich sind, verurtheilt wird, so kann das Gericht nach Gutachten verordnen, daß der Gemeinschaden zerstört, weggeräumt oder vernichtet werde auf Unkosten des Verklagten, unter der Aufsicht des Gesundheitsrathes der Ortschaft, der Stadt, oder des County worin die Gemeinschäden gefunden werden; und die Form des Verhaftsbefehls an den Sheriff oder an einen andern Beamten mag demgemäß abgefaßt werden.

Beschwerde soll erhoben werden falls der Eintritt dem Rathe verweigert wird um Untersuchungen vorzunehmen.

2090. Sekt. 9. Wennimmer der Gesundheitsrath es zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Einwohner für nothwendig erachtet, irgend ein Gebäude, einen Eisenbahnwagen oder Zug in seiner Ortschaft, Stadt oder in dem County zu be-

treten, um darin irgend einen Gemeinschaden, eine Unrathsquelle oder Krankheitsursache zu untersuchen und zu zerstören, zu vernichten, wegzuräumen, oder zu verhindern, oder die Gefahr von Leben und Glied abzulenken, und dieser Eintritt wird demselben verweigert, so kann irgend ein Mitglied des Rathes eine Anklage unter Eid vor einem Friedensrichter seines County erheben, mag dieser Friedensrichter ein Mitglied des Rathes sein oder nicht, mit Angabe der Thatsachen des Falles insofern derselbe damit bekannt ist.

Befehl an den Sheriff oder Constabler zur Wegräumung des Gemeinschadens.

2091. Sekt. 10. Dieser Friedensrichter mag darauf einen Befehl erlassen, an den Sheriff oder an irgend einen Constabler des County gerichtet, worin demselben befohlen wird, genügende Hülfe mit sich zu nehmen, und nachdem er von einem oder von zwei Mitgliedern des besagten Gesundheitsrathes begleitet ist, zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang sich auf den Platz zu begeben wo dieser Gemeinschaden, diese Unrathsquelle, oder Krankheitsursache, oder die Gefahr für Leben und Glied sich befindet, und dieselben unter der Aufsicht dieser Mitglieder des Gesundheitsrathes zu zerstören, wegzuräumen oder zu verhindern.

Erlaubnißscheine zur Wegbringung von angesteckten Artikeln u. s. w.

2092. Sekt. 11. Der Gesundheitsrath kann Erlaubnißscheine ertheilen für die Wegbringung irgend welcher angesteckten Artikel oder von kranken Personen, innerhalb der Grenzen der betreffenden Ortschaft, Stadt, oder des County, wenn derselbe glaubt, daß es angemessen und richtig ist so zu handeln.

Fortschaffung von angesteckten und kranken Personen in ein besonderes Haus

2093. Sekt. 12. Wenn eine Person, welche aus der Fremde kommt, oder welche innerhalb eines Dorfes oder eines County in diesem Staate wohnt, mit den Blattern oder mit einer andern für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlichen Krankheit behaftet sein sollte, oder kürzlich damit behaftet war, so soll der Gesundheitsrath der Ortschaft, der Stadt, oder des County, worin diese Person sein mag, solche wirksame Maßregeln ergreifen, welche derselbe am besten zur Sicherheit der Einwohner als geeignet erachtet, durch Hinwegbringung dieser kranken oder angesteckten Person in ein besonderes Haus, wenn dies geschehen kann ohne ihrer Gesundheit gefährlich zu werden, und durch Herbeischaffung von Krankenwärtern und anderer nothwendiger Hülfe, welches auf Kosten desjenigen County geschehen soll zu welchem dieselbe zugehört.

2094. Sekt. 13. Wenn diese angesteckte Person nicht hinweggebracht werden kann, ohne ihre Gesundheit in Gefahr zu

bringen, so soll der Gesundheitsrath für dieselbe in dem Hause, in welchem dieselbe sein mag, Vorkehrungen treffen, wie in der vorhergehenden Sektion angegeben ist, und in diesem Falle kann der Rath veranlassen, daß die Personen in der Nachbarschaft hinweggebracht werden und kann in Beziehung derselben solche Maßregeln ergreifen, wie er zur Gesundheit der Einwohner als nothwendig erachtet.

In Fällen wo angesteckte Personen nicht hinweggebracht werden können.

2095. Sekt. 14. Der Gesundheitsrath einer Ortschaft, einer Stadt, oder eines County, in der Nähe oder an der Grenze irgend eines benachbarten Staates oder Territoriums, kann schriftlich unter Handesunterschrift eine passende Person ernennen, um irgend einen Ort zu besuchen, durch welchen Reisende von Orten anderer Staaten in welchen sich ansteckende Krankheiten befinden, in diesen Staat kommen; und die so ernannte Person kann einen Reisenden, welcher als mit einer ansteckenden Krankheit behaftet verdächtig ist, untersuchen, und wenn dies nothwendig ist, ihn von seiner Weiterreise abhalten, bis er dazu von dem Gesundheitsrath der Ortschaft, der Stadt, oder des County, in welches dieser Reisende kam, Erlaubniß erhält; und wenn irgend eine Person, welche von einem solchen verpesteten Orte kommt, ohne die vorhergenannte Erlaubniß innerhalb dieses Staates reisen sollte, außer dieselbe reist auf dem geradesten Wege nach dem Staate zurück von welchem sie hergekommen ist, nachdem sie von der ebengenannten angestellten Person zur Abreise gewarnt wurde, so soll dieselbe eine Summe von nicht mehr als einhundert Dollars verwirken.

Examination und Erlaubniß zum Durchreisen von andern Staaten.

2096. Sekt. 15. Irgend ein Friedensrichter kann unter seiner Handesunterschrift einen Befehl erlassen, an den Sheriff oder an einen Constabler des County gerichtet, in welchem er Friedensrichter ist, demselben befehlend, irgend eine Person, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, unter dem Befehle des Gesundheitsrathes hinwegzubringen, oder Besitz von passenden Gebäuden und Logien zu nehmen und für Krankenwärter, Pflege und andere Sachen, welche zur Versorgung, Sicherheit und Hülfe der Kranken nothwendig sind, Sorge zu tragen.

Erlassung eines Befehles an Sheriff und Constabler zur Hinwegschaffung von Personen die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

2097. Sekt. 16. Wennimmer auf Gesuch des Gesundheitsraths ein Friedensrichter der Ueberzeugung wird, daß gerechte Ursache zur Annahme vorhanden ist, daß Gepäck, Kleider oder Waaren irgend einer Sorte, welche innerhalb der Ortschaft, der Stadt, oder des County gefunden wurden, für den allgemei-

Vorsichtsmaßregeln falls Gepäck u. s. w. der Ansteckung verdächtig ist.

nen Gesundheitszustand gefährlich sein könnten, so soll dieser Friedensrichter, durch einen unter seiner Handesunterschrift ausgestellten Befehl an den Sheriff oder an einen Constabler seines County gerichtet, demselben anbefehlen, so viele Männer, wie der besagte Friedensrichter als nothwendig erachtet, mit sich zu nehmen, um sich des besagten Gepäcks, der besagten Kleider oder anderer Waaren zu versichern, und besagte Männer als Wache über das Haus oder den Ort, wo dieses Gepäck, diese Kleider oder andere Waaren sich befinden, zu stellen; diese Wache soll wirksame Sorge tragen zu verhüten, daß keine Person dieses Gepäck, diese Kleider oder andere Waaren hinwegbringt oder in deren Nähe kommt, bis genaue Nachforschung über den Sachverhalt gemacht wurde, und diese Wache soll dann entlassen werden.

Beschlagnahme von Häusern für Aufbewahrung von ansteckendem Gepäck u. s. w.

2098. Sekt. 17. Besagter Friedensrichter kann ebenfalls in demselben Befehl, wenn dies ihm als nothwendig erscheint, von dem besagten Beamten verlangen, unter der Anleitung des Gesundheitsraths passende Häuser oder Waarenlager zur sichern Aufbewahrung dieser Kleider, dieses Gepäckes oder dieser andern Waaren in Beschlag oder Besitz zu nehmen; und der Gesundheitsrath kann veranlassen, daß diese Sachen in diese Häuser oder Lagerhäuser gebracht oder auf eine andere Weise zurückgehalten werden, bis dieselben nach der Ansicht des Gesundheitsrathes frei von aller Ansteckung sind.

Gewaltsames Eindringen autorisirt.

2099. Sekt. 18. Diese Beamten sollen in der Vollstreckung dieser Befehle, wenn nothwendig zur Tageszeit irgend ein Haus, eine Werkstätte, oder einen andern in besagtem Befehl genannten Ort, worin sich dieses Gepäck, diese Kleider oder andere Sachen befinden, aufbrechen; und kann er solche Hülfe verlangen wie nothwendig erscheint um den Befehl zu vollführen; und alle Personen sollen auf Befehl dieses Beamten in der Vollstreckung des Befehls, wenn sie dazu fähig sind, behülflich sein, unter einer Geldstrafe von nicht mehr als zehn Dollars.

Zahlung von Berechnungen für Sicherstellung dieses Gepäckes.

2100. Sekt. 19. Angemessene Berechnungen für die Sicherstellung dieses Gepäcks, dieser Kleidungsstücke oder dieser andern Sachen, und für die Transportation und Reinigung derselben, sollen von dem County bezahlt werden.

Vergütung für Miethe, Abwärter, Krankenwärter.

2101. Sekt. 20. Wenn der Sheriff oder ein anderer Beamter Besitz nimmt von Häusern, Vorrathshäusern, Wohnungen oder andern Nothwendigkeiten, oder wenn er Krankenwärter oder

Aufwärter anstellt, wie in diesem Gesetze bestimmt ist, so sollen die interessirten Parteien dafür zu einer gerechten Vergütung berechtigt sein, welche von dem County bezahlt werden soll in welchem diese Person so angestellt wurde, oder in welchem das Eigenthum in Besitz genommen wurde.

Hinwegbringung von Gefangenen die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

2202. Sekt. 21. Wenn eine Person, welche in einem gewöhnlichen Countygefängnisse eingesperrt ist, von einer Krankheit ergriffen wird, welche nach der Ansicht des Arztes des Gesundheitsrathes, oder desjenigen Arztes, welchen dieselben in Berathung ziehen mögen, für die Sicherheit und Gesundheit der anderen Gefangenen oder der Einwohner der Ortschaft, der Stadt, oder des County, in welchem das Gefängniß liegt, als gefährlich betrachtet wird, so soll der Gesundheitsrath durch seine geschriebene Order die Hinwegbringung dieser Person nach einem Hospital oder andern sichern Orte anbefehlen, wo dieselbe gepflegt und sicher verwahrt werden soll um Derer Flucht zu verhindern, bis auf seinen weitern Befehl, und wenn dieser Gefangene sich von der Krankheit erholt hat, so soll er in das Countygefängniß zurückgebracht werden.

Die Order zur Hinwegschaffung soll dem Sekretär des Distriktgerichts übersandt werden.

2203. Sekt. 22. Wenn die so hinweggebrachte Person auf eine Gerichtsorder oder auf ein Gerichtsverfahren eingesperrt wurde, so soll die Order für ihre Hinwegschaffung oder eine Abschrift von derselben von dem Vorsitzenden des besagten Gesundheitsraths bescheinigt, von demselben mit Angabe des Geschehenen in das Bureau des Sekretärs des Distriktsgerichts des County geschickt werden; und kein Gefangener, welcher auf die oben angegebene Weise hinweggeschafft wurde, soll als entflohen betrachtet werden.

Wegbringung von Armen und Kranken aus dem Armenhause im Falle einer Pest.

2104. Sekt. 23. Wenn die Pest oder eine andere ansteckende Krankheit in einem County-Armenhause oder Hospital in diesem Staate ausbrechen sollte, oder in dessen Umgebung, und der Arzt dieses County, des Armenhauses oder Hospitals, oder andere Aerzte, welche die Superintendenten zur Berathung ziehen mögen, bescheinigen sollten, daß diese Pest oder Krankheit möglicherweise die Gesundheit der Personen, welche in diesem Armenhause oder Hospital unterstützt werden, gefährdet, so sollen die Superintendenten dieses County-Armenhauses oder Hospitals veranlassen, daß die darin unterstützten Personen, oder welche derselben, an einen andern passenden Ort in dasselbe County gebracht werden und dort mit aller nothwendigen ärztlichen Be-

handlung und Pflege auf Rechnung des County erhalten und gepflegt werden, bis dieselben wieder in das Armenhaus oder Hospital gebracht oder anderweitig entlassen werden können.

Errichtung von Hospitälern von Blattern Kranke

2105. Sekt. 24. Die Einwohner einer Ortschaft, einer Stadt, oder eines County mögen in einer Lokalität, welche der Gesundheitsrath als die beste erachtet, ein Hospital oder mehrere derselben errichten und beständig in Bereitschaft halten zur Aufnahme von Personen, welche die Blattern oder eine andere Krankheit haben, die dem allgemeinen Gesundheits-Zustande gefährlich sein mag.

Vorschriften, Regulationen und Lokation eines Hospitals.

2106. Sekt. 25. Alle diese Hospitäler sollen den von dem Gesundheitsrathe erlassenen Vorschriften und Regeln unterworfen sein, oder einem Comite, welches von dem Rathe zu diesem Zwecke ernannt wurde; jedoch soll kein solches Hospital innerhalb einhundert Ruthen von einem bewohnten Wohnhause, das in dem angrenzenden County gelegen ist, errichtet werden, ohne die Zustimmung dieses angrenzenden County.

Strafe für Impfen mit Blattern.

2107. Sekt. 26. Wenn eine Person eine andere Person mit den Blattern impfen sollte, oder sich selbst damit impft, oder es duldet, daß sie damit geimpft wird, ausgenommen in einem licensirten Hospital, und gesetzlich dazu autorisirt, so soll dieselbe für jedes Vergehen eine Summe, welche zweihundert Dollars nicht überschreitet, verwirken.

Wer den Vorschriften und Regeln des Gesundheitsraths unterworfen ist.

2108. Sekt. 27. Nachdem dieses Hospital so errichtet ist, so soll der Arzt, welcher dasselbe unter Aufsicht hat, die sich darin befindlichen geimpften oder kranken Personen, die Krankenwärter, Abwärter und alle Personen, welche dasselbe betreten, oder innerhalb dessen Grenzen sich befinden, und alle Möbel und andere Artikel, welche gebraucht oder dahin gebracht werden, solchen Regeln und Vorschriften unterwerfen, wie sie von dem Gesundheitsrath oder von dem, von denselben zu diesem Zwecke ernannten Comite vorgeschrieben sind.

Vorsichtsmaßregeln im Falle einer Seuche.

2109. Sekt. 28. Wenn die Blattern, oder eine andere für die allgemeine Gesundheit gefährliche Krankheit in einer Ortschaft, einer Stadt, oder einem County ausbrechen sollte, so soll der Gesundheitsrath umgehend ein bequemes und passendes Hospital-Gebäude und einen Ort für die Aufnahme der Kranken und Angesteckten sichern, einrichten und unterhalten, und er soll für eine genügende Anzahl von guten und tüchtigen Krankenwärtern und Gehülfen Sorge tragen, (und wenn es speziell verlangt

wird, solche Krankenwärter und solche ärztliche Hülfe erlauben, wie die Familie oder nächsten Freunde des Kranken es wünschen) wie derselbe nach seinem Gutachten als vollständig genügend für die pflichtgemäße Pflege und Bequemlichkeit der besagten Kranken und angesteckten Personen, und für die Sicherheit des allgemeinen Gesundheitszustandes hält; und besagtes Hospital soll den Regulationen des Gesundheitsrathes in derselben Weise unterworfen sein, wie vorher für etablirte Hospitäler vorgeschrieben wurde.

Verhütung der Verbreitung der Epidemie.

2110. Sekt. 29. Wenn gefunden wird, daß die Blattern, oder eine andere für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährliche Krankheit in einer Ortschaft, einer Stadt oder einem County existirt, so soll der Gesundheitsrath alle mögliche Vorsorge treffen, um die Verbreitung der Ansteckung zu verhindern und über diese Orte von ansteckenden Krankheiten allen Reisenden öffentliche Notiz geben, und zwar auf solche Weise wie es nach seinem Gutachten zur allgemeinen Sicherheit am wirksamsten sein mag.

Strafe für Uebertretung der Hospital-Regulationen.

2111. Sekt. 30. Wenn ein Arzt, oder eine andere Person in irgend einem der vorhingenannten Hospitäler oder Aufnahmsorte, oder eine Person, welche in denselben beschäftigt ist, oder eines derselben betritt, oder in irgend einer Beziehung mit denselben steht, irgend eine der in Betreff derselben gesetzlich erlassenen Regulationen übertritt, entweder in Beziehung auf sich selbst oder auf ihr, oder einer andern Person, zugehörendes Eigenthum, so soll die Person, welche sich so vergeht, für jedes Vergehen eine Summe von nicht weniger als zehn, noch mehr als einhundert Dollars verwirken.

Mittheilung an den Gesundheitsrath oder Beamten, falls eine ansteckende Krankheit existirt. Strafe auf Unterlassung.

2112. Sekt. 31. Wenn ein Arzt, oder eine andere Person Kenntniß davon hat, daß eine Person mit den Blattern behaftet ist, oder mit irgend einer andern, für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlichen Krankheit, oder von irgend einem Gemeinschaden unterrichtet ist, welcher der allgemeinen Gesundheit gefährlich ist, so soll er umgehend dem Gesundheitsrath darüber Mittheilung machen, oder dem Gesundheitsbeamten der Ortschaft, des Stadt, oder des County, in welchem er wohnt; und falls er sich weigert, oder es vernachlässigt eine solche Mittheilung zu machen, so soll er eine Summe von nicht weniger als einhundert Dollars verwirken.

2113. Sekt. 32. Wenn der Vorsteher einer Familie davon Kenntniß hat, daß eine Person innerhalb seiner Familie an

Strafe für Familien-Vorsteher wenn dieselben keine Notiz geben

den Blattern erkrankt ist, oder eine andere für die allgemeine Gesundheit gefährliche Krankheit hat, so soll derselbe umgehend dem Gesundheitsrath oder dem Gesundheits-Beamten der Ortschaft, der Stadt, oder des County in welchem er wohnt, darüber Notiz ertheilen; und wenn er verweigert oder vernachlässigt diese Notiz zu geben, so soll er eine Summe von nicht mehr als einhundert Dollars verwirken.

Impfung mit Kuhpoken.

2114. Sekt. 33. Jeder Gesundheitsrath irgend einer Ortschaft, einer Stadt, oder eines County kann in irgend einer Versammlung passende Verordnungen treffen über die Impfung der Einwohner mit Kuhpoken unter der Leitung des Orts-Gesundheitsrathes oder Gesundheitsbeamten.

Anweisungen von Plätzen zur Betreibung von Geschäften, welcher der Gesundheit schädlich sind.

2115. Sekt. 34. Der Gesundheitsrath einer Ortschaft, einer Stadt, oder eines County, wenn derselbe es als nothwendig erachtet, soll von Zeit zu Zeit gewisse Plätze anweisen für die Betreibung irgend eines Gewerbes, oder einer Beschäftigung, welche für die allgemeine Gesundheit schädlich ist; und derselbe soll die Betreibung dieser Geschäfte auf nicht bestimmten Plätzen verbieten, und alle diese Anweisungen sollen in den Urkunden der Ortschaft, der Stadt, oder des County eingetragen werden, und dieselben mögen zurückgenommen werden, wenn der Gesundheitsrath, welcher diese Anweisungen machte, dies für passend hält.

Widerruf der Erlaubniß durch das Distriktgericht.

2116. Sekt. 35. Wenn ein so angewiesener Ort oder ein Gebäude für die Nachbarschaft oder für Reisende gefährlich wird, und dies wird in einer Untersuchung vor dem Distriktsgerichte des County bewiesen, oder von der Person, welche dieses Gewerbe oder Geschäft betreibt, zugegeben auf eine von dem Gesundheitsrath oder von einer andern Person erhobene Beschwerde, so kann besagtes Gericht diese Anweisung znrücknehmen und den weiteren Gebrauch dieses Platzes oder Gebäudes zur Betreibung eines der vorgenannten Gewerbe oder Geschäfte verbieten, und kann veranlassen, daß dieser Gemeinschaden hinweggeräumt oder zerstört werde.

Schadenersatzklage wegen Gemeinschäden.

2117. Sekt. 36. Eine Person, welche entweder in ihrer Bequemlichkeit oder in dem Genusse ihres Eigenthums durch einen solchen Gemeinschaden gestört wird, kann eine Schadenersatz-Klage für den dadurch erlittenen Schaden einleiten, in welcher der Verklagte den allgemeinen Streitpunkt beantworten, und irgend welche spezielle Sachen in Beweisführung einbringen kann.

Wer die Machtbefugnisse und Pflichten eines Gesundheitsrathes erfüllen soll, wenn keine gesetzlichen Bestimmungen getroffen sind.

2118. Sekt. 37. Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe einer inkorporirten Stadt, und der Präsident und Rath oder Vertrauensmänner einer inkorporirten Ortschaft in diesem Staate, wenn in Betreff dessen keine andern Bestimmungen gesetzlich getroffen sind oder gesetzlich getroffen werden, soll alle Machtbefugnisse eines Gesundheitsrathes haben und ausführen, und alle Pflichten eines solchen erfüllen, wie in diesem Gesetze vorgeschrieben ist, innerhalb der respektiven Städte oder Ortschaften, in welchen sie solche Beamte sind; und in allen Theilen aller Counties, welche nicht durch Stadt- oder Ortschafts-Organisationen repräsentirt sind, soll der Gesundheitsrath aus den County-Commissären und dem Countysekretär bestehen.

Geburts- und Todtenliste; von wem zu führen und was dieselbe enthalten soll.

2119. Sekt. 38. Es soll die Pflicht aller Aerzte, Wundärzte und Hebammen sein, eine Liste von allen Geburten und Todesfällen bei welchen dieselben in der Ausführung ihrer Berufspflichten anwesend waren zu führen, darin angebend in Geburtsfällen die Zeit und den Ort der Geburt, den Namen des Vaters und den Mädchen-Namen der Mutter, und deren Wohnort, das Geschlecht und die Hautfarbe des Kindes, und ob dasselbe lebend oder todt geboren ist; und in Todesfällen die Zeit, den Ort und die Ursache des Todes, wann und wo die Krankheit zugezogen wurde, den Namen, das Alter, Geschlecht, die Hautfarbe und Zustand (ob ledig, verheirathet oder verwittwet) Beschäftigung, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen; vorausgesetzt, daß wenn zwei oder mehrere Aerzte, Wundärzte oder Hebammen bei der Geburt, oder bei dem Todesfalle in ihrer Berufseigenschaft anwesend waren, so soll derjenige Arzt, Wundarzt oder die Hebamme die Liste ausfertigen, welcher oder welche am längsten anwesend war.

Berichte über Geburten und Sterbfälle; von wem und wann auszustellen.

2120. Sekt. 39. Es soll die Pflicht des Arztes, des Wundarztes und der Hebamme sein, bei dem Sekretär des Gesundheitsrathes des County, der Ortschaft, oder der Stadt, in welchem diese Geburten oder Todesfälle vorkommen, wenn in Betreff derselben keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen oder erlassen werden, vierteljährliche Berichte über diese Geburten und Todesfälle zu hinterlegen, an oder vor dem letzten Tage der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres.

2121. Sekt. 40. Alle Gesundheitsräthe, welche jetzt existiren, oder durch die Bestimmungen dieses Gesetzes eingesetzt werden

Jährliche Berichte von Gesundheitsräthen an den Staats-Gesundheitsrath.

mögen, sollen einen jährlichen Bericht an den Staats-Gesundheitsrath ausstellen, an, oder vor dem einunddreißigsten Tage des Monats Dezember eines jeden Jahres, worin alle Heirathen und alle Geburten und Todesfälle, welche in ihren respektiven Distrikten vorkommen, angegeben sein sollen, nebst solchen Thatsachen, wie in der achtundzwanzigsten Sektion dieses Gesetzes verlangt wird, und nebst solchen andern Mittheilungen, welche im Interesse des Volkes wissenswerth sind.

Formulare und Vertheilung derselben.

2122. Sekt. 41. Der Staats-Rechnungsführer soll veranlassen, daß passende Formulare mit separaten Spalten für jeden Posten worüber Aufschluß verlangt wird, angeschafft werden, und er soll eine genügende Anzahl von besagten Formularen dem Sekretär eines jeden County zur Vertheilung übersenden.

Strafe für Nichterfüllung dieses Gesetzes.

2123. Sekt. 42. Irgend eine Person, welche es unterläßt, irgend welche Gesetze uud Pflichten die durch die achtunddreißigste und die neununddreißigste Sektion dieses Gesetzes auferlegt sind, auszuführen und zu erfüllen, soll für jede Vernachlässigung eines Vergehens als schuldig betrachtet und auf Ueberführung mit einer Summe von nicht weniger als fünf, noch mehr als zwanzig Dollars bestraft werden.

Genehmigt am 24. Februar 1877.

---

## Kapitel LXXXIII.

### Oeffentliche Ländereien.

[Revidirte Statuten, Kapitel LXXII.]

Oberherrliche Rechte der Vereinigten Staaten über den Boden dieses Staates zu verfügen; Rechte der Bürger denselben unter Lokalgesetzen zu besitzen.

2124. Sektion 1. Indem den Vereinigten Staaten von Amerika das ursprüngliche und oberherrliche Recht eingeräumt wird, über den Boden dieses Staates, in Gemäßheit der bestehenden, oder von dem Congreß zu erlassenden Gesetze zu verfügen, sowie eine vollständige Befreiung von jeder Besteuerung auf dieses Eigenthum, so wird hiermit erklärt, daß in Betreff der Rechte aller guten Bürger, welche jetzt hier wohnen oder später kommen um in diesem Staate zu wohnen, und ebenso in Betreff der Rechte zwischen denselben oder irgend welchen derselben und Anderen, welche irgend ein Recht haben oder beanspruchen, oder jetzt oder später vorgeben einen Anspruch zu haben, irgend einen Theil der innerhalb der Grenzen dieses Staates gelegenen öffentlichen Staatsländereien zu ihrer Nutznießung zu bewohnen und

zu besitzen, und in Beziehung der Rechte eines Jeden und Aller derselben und aller andern Personen, Gesellschaften, Corporationen und Mächte, ausgenommen der Regierung der Vereinigten Staatenvon Amerika, dieselben Rechte nach Gesetz und Billigkeit in allen Gerichten und Tribunalen dieses Staates respektirt werden sollen, wie dieselben unter den Lokalgesetzen zur Bewohnung, zum Besitz und zur Nutznießung irgend eines Stückes oder Theiles desselben bestehen.

Besitzergreifungsrecht; wie beansprucht.

2125. Sekt. 2. Alle Besitzergreifungs-, Besitz- und Nutznießungsrechte auf ein Stück oder einen Theil der besagten öffentlichen Ländereien, ausgenommen Minenansprüche, welche nach Annahme dieses Kapitels erworben wurden, sollen in Fällen von ursprünglicher Besitzergreifung in einer Erklärung ausgedrückt und beschrieben sein, und in Ankaufsfällen in der Besitzurkunde, gesetzlich anerkannt von einem Beamten welcher autorisirt ist Anerkennungen von Besitzurkunden entgegen zu nehmen, und in dem Bureau des Registrators des County, in welchem das Land liegt, einzutragen.

Verkauf von Landansprüchen auf öffentliche Ländereien.

2126. Sekt. 3. Der Eigenthümer eines jeden Land-Anspruches oder der Verbesserungen auf jedem Stücke oder Theile Land, hat einen übertragbaren Antheil daran, welcher auf Exekution, oder anderweitig verkauft werden kann; und irgend ein Verkauf dieser Verbesserungen ist genügender Grund um die Sache rechtskräftig zu machen.

Durch welche Gesetze das Besitzergreifungsrecht, welches vor diesem bestand, bestimmt wird.

2127. Sekt. 4. Alle Besitzergreifungs-, Besitz- und Nutznießungsrechte auf ein Landstück oder einen Theil der besagten öffentlichen Ländereien, welche vor dem siebten Tage des Monats November im Jahre 1861 erworben wurden, sollen durch das Lokalgesetz des Distrikts oder Bezirks, in welchem dieses Landstück gelegen ist, wie dasselbe an dem Tage bestand, an welchem diese Rechte erworben wurden, oder wie es später existirt haben mag, festgestellt, zuerkannt und bestimmt werden; und wenn zur Zeit keine Lokalgesetze bestanden, dann nach dem gewöhnlich vorherrschenden Gebrauch in Bezug auf solches Eigenthum in dem Distrikt oder Bezirk in welchem es liegt. Alle die Besitzergreifungs-, Besitz- und Nutznießungsrechte, welche seit dem besagten siebten Tage des Monats November im Jahre 1861 erworben wurden sollen durch die Gesetze dieses Staates festgestellt, zuerkannt und bestimmt werden, welche an dem Tage der Erwerbung desselben in Kraft waren.

Form der Erklärung eines Besitzergreifers.

2128. Sekt. 5. Die Erklärung des Besitzergreifers eines Stückes oder Theiles der öffentlichen Ländereien, die in der zweiten Sektion dieses Kapitels verlangt wird, soll der Hauptsache nach in der folgenden Form ausgefertigt sein:

Kund und zu wissen sei hiermit Jedermann, daß ich, A. B., von ———, in dem ——— County des Staates Colorado, hiemit als eine gesetzliche Notiz für die ganze Welt erkläre und veröffentliche, daß ich ein Recht habe zu der Besitzergreifung, zu dem Besitze und der Nutznießung von dem ganzen Stück oder der Parzelle Landes, einhundertundsechzig Acker nicht übersteigend, welches in dem ——— Township des ——— County in dem Staate Colorado liegt, und begrenzt und beschrieben ist wie folgt: (hier wird die Beschreibung eingefügt) sammt allem und jedem Erbrecht und Zubehör, oder in irgend einer Weise dazu gehörend. Urkundlich dessen meine Unterschrift und Siegel, an diesem —— Tage des Monats ———, im Jahre eintausend achthundert und ———. (Soll unterschrieben sein mit dem vollen Tauf- und Geschlechts-Name der Person, welche das Ansuchen stellt, und anerkannt in derselben Weise wie Besitz-Titel auf Grundeigenthum).

Was als Beweis über die Aechtheit eines Besitztitels, einer Erklärung u. s. w. angenommen wird.

2129. Sekt. 6. In allen Gesetz- oder Billigkeits-Verfahren, welche nach diesem in irgend einem Gerichte dieses Staates eingeleitet werden, sollen die Urkunden über eine Erklärung, einen Besitztitel, über eine Hypotheke, oder über andere Rechts-Dokumente, worauf in der dritten und fünften Sektion dieses Kapitels Bezug genommen wurde, als Präsumptiv-Beweis über die Richtigkeit der Papiere selbst, unter den zur Zeit der Ausfertigung derselben bestehenden Lokal-Gesetzen oder Gebräuchen angenommen werden, ausgenommen soweit es die Vereinigten Staaten und alle Personen betrifft, welche unter den Vereinigten Staaten-Gesetzen Anspruch erheben; und wenn gegen die Richtigkeit derselben Einsprache erhoben wird, soll die Bürde des Beweises der behaupteten Unrichtigkeit anf der Partei ruhen, welche diese Einsprache erhebt.

Gold- und Silberadern sind nicht in der Erklärung eingeschlossen.

2130. Sekt. 7. Die Erklärung eines jeden Besitzergreifers irgend eines Landstückes odes Theiles der öffentlichen Ländereien, die in der fünften Sektion dieses Kapitels angegeben ist, soll nicht ausgelegt werden als ob darin goldhaltige Quartzadern, Silberadern oder Goldgruben eingeschlossen seien: sondern besagte Adern und Goldgruben sollen von dem Landstück des besagten Besitzer-

greifers ausgeschlossen sein, und sollen der Besitzergreifung, dem Besitze nnd der Nutznießung unterworfen sein wie später hierin vorgeschrieben ist.

Welche Klagen eingeleitet werden können für erlittenen Schaden im Besitze.

2131. Sekt. 8. Jede Person, welche sich auf öffentlichen Ländereien, die den Vereinigten Staaten gehören, niederläßt, kann Klage einreichen auf Rechtsverletzung, quare clausum fregit, auf Eigenthumsverletzung, gerichtliche Aussetzung, ungesetzliche Besitznahme und widerrechtlichen und gewaltsamen Besitz, für erlittenen Schaden im Besitze.

In welcher Ausdehnung sich das Besitzrecht des Klägers erstreckt.

2132. Sekt. 9. Bei der Untersuchung irgend einer solchen Klage, soll der Besitz oder das Besitzrecht des Klägers, als auf die den Landanspruch dieses Klägers umfassenden Grenzlinien sich erstreckend, in Betracht gezogen werden, damit er in den Stand gesetzt wird, irgend welche der vorhergehenden Klagen zu führen, ohne gezwungen zu sein eine wirkliche Einzäunung zu beweisen; vorausgesetzt, daß in keinem Falle ein Land-Anspruch einhundertundsechzig Acker übersteigen soll.

Grenzen des Landanspruches sollen bezeichnet sein; was genügend sein soll um die Partei zur Klage zu berechtigen.

2133. Sekt. 10. Ein jeder dieser Landansprüche soll, um den Besitzer zu berechtigen, irgend eine der obengenannten Klagen zu führen so ausgelegt sein, daß die Grenzlinien desselben leicht verfolgt werden können, und die Ausdehnung dieses Landanspruches leicht in Erfahrung gebracht werden kann; und keine Person soll berechtigt sein irgend eine der vorhergenannten Klagen auf Besitz oder Schadenersatz aufrecht zu erhalten, außer dieselbe bewohnt das Land, oder hat Verbesserungen darauf angebracht im Werthe von einhundert Dollars.

Was als Aufgebung des Anspruches betrachtet wird.

2134. Sekt. 11. Die Unterlassung von diesem Landanspruch Besitz zu ergreifen, oder einen Theil von wenigstens fünf Acker mit einem angemessenen Zaune einzuzäunen, oder einen Theil von wenigstens fünf Acker für die Dauer von sechs Monaten zu pflügen, soll als eine Aufgebung des Anspruches betrachtet werden, welche den Anspruchmachenden von der Führung einer der vorherbenannten Klagen ausschließt.

Wer Klagen einleiten kann für entstandenen Schaden im Besitz; Rechtsverwirkung im Fall der Aufgebung durch den Anspruchmachenden.

2135. Sekt. 12. Eine Person, welche einen Besitztitel hat, um Besitz von einem Bauplatze oder von Bauplätzen innerhalb einer Stadt oder eines Dorfes nehmen zu können, oder von Bauplätzen oder Minenansprüchen innerhalb eines Minendistriktes in diesem Staate, kraft einer Bescheinigung, einer Schenkung oder eines Kaufes von dem oder den ursprünglich Anspruchmachenden oder deren Bevollmächtigten, sowie alle Käufern unter einem Er-

laß oder einer Exekution von einem der sogenannten vorläufigen Regierungsgerichte, der Volks- oder Minengerichte, innerhalb einer Stadt oder einer Ortschaft gelegenen Ländereien, oder von irgend welchen Bauplätzen, Ländereien oder Minenansprüche innerhalb irgend eines Minendistrikts, sammt dem oder den ursprünglich Anspruchmachenden auf besagte Bauplätze, Ländereien oder Minenansprüche, sollen berechtigt sein die Klagen, welche durch die achte Sektion dieses Kapitels autorisirt sind, gegen irgend welche und alle Personen zu führen, welche besagte Bauplätze, Ländereien oder Minenansprüche oder irgend welche derselben betreten und Besitz davon nehmen; vorausgesetzt, daß es für die Bürger eines Minendistrikts gesetzlich sein soll, das Aufgeben eines Baches, Flusses, einer Schleuse, eines Dammes oder Minenanspruchs als eine Verwirkung der Rechte des Anspruchmachenden darauf zu erklären; in diesem Falle sollen die beansprechenden Parteien nicht berechtigt sein, irgend eine der in der achten Sektion dieses Kapitels benannten Klagen zu führen.

Wenn Besitztitel auf Ländereien u. s. w. in den Vereinigten Staaten ruht, soll eine Klage nicht gehemmt sein; dieses Gesetz hat keine Gültigkeit gegen die Vereinigten Staaten.

2136. Sekt. 13. Nichts das in diesem Kapitel enthalten ist, soll so ausgelegt werden, als ob dadurch den Vereinigten Staaten das Recht abgesprochen wird, über Ländereien in diesem Staate zu verfügen; noch soll die Thatsache, daß der Besitztitel auf Bauplätze, Ländereien, Erzadern oder Minenansprüche nicht von den Vereinigten Staaten ausgestellt wurde, Grund sein, die Wiedererlangung durch den Kläger in irgend einer in der achten Sektion dieses Kapitels angeführten Klage zu hemmen. In Beziehung der Vereinigten Staaten und aller Personen, welche irgend welche der besagten Ländereien unter den Vereinigten Staaten besitzen, oder unter den Gesetzen derselben, soll dieses Kapitel keine Wirkung haben und ungültig sein.

Sektion zehn und elf sind nur auf pflugbares und Weideland anwendbar.

2137. Sekt. 14. Durch Sektion zehn und elf dieses Kapitels ist nicht beabsichtigt und sollen dieselben nicht so ausgelegt werden, als ob dieselben Minenansprüche berühren oder sich darauf beziehen, sondern sie sollen blos solche Ansprüche berühren und auf solche sich beziehen, welche als Agrikultur- oder Weideland gehalten und benutzt werden.

Bürgschaft soll gegeben werden, falls eine Person auf Acker- oder Weideland Bergbau treiben will

2138. Sekt. 15. Wennimmer Verbesserungen auf irgend einem Landanspruch angebracht werden, welche als Agrikultur- oder Weideland gehalten und benutzt wird, oder auf einem Bauplatze, Mühlenbauplatze oder auf einem andern Grundstück oder Grundeigenthum, und eine Person oder mehrere Personen ver-

langen von den darauf Anspruchmachenden einen Theil von besagtem Anspruch auf welchen diese Verbesserungen gemacht wurden, um darauf Bergbau zu betreibeu, so soll es für den Besitzer oder Inhaber dieses Anspruches gesetzlich sein, eine gute und genügende Bürgschaft im doppelten Werthe der Verbesserungen auf dem Lande, auf welchem Bergbau betrieben werden soll, zu verlangen von den Parteien, welche verlangen auf diesem Anspruch Bergbau zu betreiben, mit zwei oder mehreren Bürgen, genehmigt von irgend einem Friedensrichter der Ortschaft in welchem der Anspruch liegt, mit den Bedingungen, daß die besagte Partei oder die Parteien allen Schaden an besagten Verbesserungen ersetzen wollen, welchen der Besitzer oder Inhaber dieses Anspruches erleiden mag.

Zeugenbeweis in Betreff des Werthes der Verbesserungen.

2139. Sekt. 16. Es soll die Pflicht des besagten Friedensrichter sein, welcher wie oben angeführt die Bürgschaft zu genehmigen hat, falls der Anspruchmachende und die Partei oder die Parteien, welche Bergbau zu betreiben wünschen sich über den Werth der Verbesserungen nicht einigen können, einen Tag und eine Stunde zu bestimmen um Zeugen zu verhören, in Betreff des Werthes der Verbesserungen, welche auf Grund des Minirens beschädigt werden.

Ausweisung der Bürgen auf der Bürgschaft.

2140. Sekt. 17. Es soll die Pflicht des Friedenrichters sein, von jedem Bürgen, welcher auf die vorhergenannte Bürgschaft einging, zu verlangen, sich vor ihm in der in der Bürgschaft angegebenen Summe auszuweisen; und wenn der Anspruchmachende die besagten Bürgen oder einen derselben verwirft, so soll es für besagten Friedensrichter gesetzlich sein, und wird es hiermit von ihm verlangt, besagten abgewiesenen Bürgen oder die Bürgen unter Eid in Betreff der Hinlänglichkeit der besagten Bürgschaft zu examiniren; und wenn besagter Friedensrichter den einen oder beide der besagten Bürgen ungenügend finden sollte, so soll es die Pflicht des besagten Friedensrichters sein, weitere gute Bürgen zu verlangen, welche in derselben Weise genehmigt werden sollen, nachdem sie sich ausgewiesen haben, wie oben verlangt ist.

Wöchentliche Vergütung des Schadens an den Verbesserungen von den Gläubigern der Bürgschaft.

2141. Sekt. 18. Es soll für besagten Anspruchmachenden zulänglich sein, von den Gläubigern in besagter Bürgschaft zu irgend einer Zeit, nach Verlauf einer Woche, nachdem an besagtem Landanspruch zu examiniren angefangen wurde, eine Summe zu verlangen, welche dem den darauf befindlichen Verbesserungen zu-

gefügten Schaden gleichkommt, und nach Verlauf einer jeden spätern Woche, soll es für den Anspruchmachenden zulänglich sein, ein ähnliches Verlangen zu stellen, außer die Zahlung für erlittenen oder spätern Schaden an den besagten Verbesserungen wird von dem Anspruchmachenden auf eine längere Zeit verschoben.

Käufer von Ländereien welche zu öffentlichen Zwecken geschenkt wurden, sollen für die Verbesserungen darauf zahlen.

2142. Sekt. 19. Wenn eine Person sich vor diesem auf demjenigen Theile der öffentlichen Ländereien niedergelassen hat oder nach diesem sich darauf niederläßt und Verbesserungen darauf anbringt, welcher durch eine Congreß-Akte zu öffentlichen Zwecken, für Erziehungs- oder andere Zwecke verschenkt wurde, oder nach diesem verschenkt wird nnd diese Ländereien werden nach dieser Niederlassung und nach Errichtung dieser Verbesserungen öffentlich verkauft, und die Person, welche sich darauf ansiedelte ist nicht der Käufer, so soll diejenige Person, welche diese Ländereien ankauft, diesem Ansiedler den angemessenen Werth seiner darauf angebrachten Verbesserungen zahlen.

Werth der Verbesserungen kann durch Klage eingetrieben werden

2143. Sekt. 20. Wenn die Parteien sich nicht verständigen können über eine angemessene Vergütung für diese Verbesserungen, so soll der Betrag durch eine in dem Distriktsgericht des betreffenden County eingereichte Schuldklage erlangt werden können.

Käufer kann umgehend Besitz nehmen.

2144. Sekt. 21. Nichts hierin enthaltene soll so ausgelegt werden, als ob dadurch das Recht des Käufers in Frage gestellt sei, von diesen Ländereien umgehend Besitz zu nehmen, nachdem sein Kauf vollständig abgeschlossen ist.

---

## Ein Gesetz, in Betreff der Eintragung von Regierungspatenten.

[Gesetze der Session von 1872.]

Vereinigte Staaten Patente können eingetragen werden.

2145. Sektion 1. Eine Person, welcher von der Regierung der Vereinigten Staaten zu irgend einem Landstück, ob Agrikultur- oder Minenland, das in diesem Staate gelegen ist, ein Patent ertheilt wurde oder später ertheilt werden mag, kann dasselbe in dem Bureau des Registrators der Besitztitel in demjenigen County, in welchem diese Ländereien liegen, eintragen lassen, auf Vorzeigung desselben in dem betreffenden Bureau.

Patent oder eine Copie desselben soll Beweis sein.

2146. Sekt. 2. Ein Patent kann in Beweisführung in der ersten Instanz ohne weitern Beweis über dessen Ausstellung verlesen werden, und eine Copie der Urkunden dieses Patents

soll als Beweisgrund verlesen werden können, den Vorschriften unterworfen, welche jetzt getroffen sind oder später getroffen werden mögen, für die Zulassung einer Copie der Urkunden über Besitztitel.

2147. Sekt. 3. Die Bestimmungen dieses Kapitels sollen sich auf Patente erstrecken, welche bereits eingetragen sind. Soll sich auf bereits eingetragene Patente erstrecken.

2148. Sekt. 4. Die Gebühren des Registrators für den Eintrag dieser Patente sollen dieselben sein als die, welche festgesetzt sind für Eintragung von Besitztiteln, nebst der Summe von drei Dollars für Eintragung einer in diesem Patente sich befindlichen Karte. Gebühren des Registrators.

---

Ein Gesetz. um Waldungen und Prairien vor Brandstiftung zu schützen.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

2149. Sektion 1. Jede und alle Personen, welche absichtlich oder unvorsichtiger Weise einen Wald oder Prairiegras auf irgend welchen Ländereien in diesem Staate in Brand stecken, sollen auf erfolgte Ueberführung mit nicht weniger als fünfzig Dollars noch mehr als dreihundert Dollars bestraft werden, oder mit Gefängnißhaft von nicht weniger als fünfzehn Tagen noch mehr als drei Monaten, oder durch Geldstrafe und Gefangenschaft zugleich, nach Gutdünken des Richters. Strafe für in Brandsteckung von Wäldern und Prairien auf Ländereien in diesem Staate

2150. Sekt. 2. Wenn eine Person einen Wald oder eine Prairie in Brand steckt, wodurch eine andere Person Schaden erleidet, so soll diese Person der geschädigten Person den erlittenen Schaden vergüten, welcher Schadenersatz in einer Klage vor irgend einem Gerichte mit kompetenter Gerichtsbarkeit erlangt werden kann. Schadenersatz für die geschädigten Personen.

2151. Sekt. 3. Eine Person, welche auf irgend welchen Ländereien, die dem Staate oder den Vereinigten Staaten gehören, Waldungen oder Prairien in Brand steckt und das Holz oder Gras darauf zerstört, soll einer Anklage durch eine große Jury unterworfen sein und auf Ueberführung mit einer Geldsumme bestraft werden, welche nicht weniger als fünfzig Dollars noch mehr als fünfhundert Dollars betragen soll, oder in dem Countygefängnisse nicht weniger als zwanzig Tage und nicht mehr als sechs Monate eingesperrt werden, oder mit Geldstrafe und Strafe für Brandsteckung von Waldungen und Prairien auf öffentlichen Ländereien.

Gefängnißhaft zugleich bestraft werden, je nach Gutdünken des Gerichtes. Alle Geldstrafen sind zahlbar an den Countyschatzmeister desjenigen County in welchem das Vergehen begangen wurde, und sollen dem Schulfond des besagten County gutgeschrieben werden.

Widerruf.

2152. Sekt. 4. Alle Gesetze oder Theile von Gesetzen, welche mit diesem Gesetze im Widerspruch stehen, sind hiermit widerrufen.

Genehmigt am 14. März 1877.

---

Ein Gesetz, in Betreff der Auswahl, Lokation, Besteuerung, des Verkaufs und der Pachtung von Staats-Ländereien.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Artikel I.

Verfügung über die Fonds, welche aus dem Verkaufe von verwilligten Ländereien erwachsen.

2153. Sektion 1. Alle Fonds, welche aus dem Verkaufe von allen von den Vereinigten Staaten an den Staat Colorado für spezielle Zwecke verwilligten Ländereien erwachsen, sollen unangetastet für die Zwecke gehalten werden, wozu dieselben verwilligt wurden, nachdem die Ländereien ausgelesen und dem Fond, für welchen dieselben verwilligt wurden, überwiesen worden sind, und sollen nicht übertragen werden auf einen andern Fond, noch sollen die Verkaufserträge von diesen Ländereien zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden, als für denjenigen für welchen die Ländereien verwilligt wurden.

Von Besteuerung befreit.

2154. Sekt. 2. Alle Ländereien, welche dem Staate Colorado angehören, sollen von Staats-, County- und Lokal-Besteuerung befreit sein.

Auf welche Weise die Erträge aus dem Verkauf von Ländereien angelegt werden sollen.

2155. Sekt. 3. Die Erträge, welche aus dem Verkaufe von allen an den Staat für Schul- und Universitätszwecke verwilligten Ländereien erwachsen, sollen erstens in Obligationen des Staates Colorado angelegt werden, und zweitens in Vereinigten Staaten Obligationen, und die Zinsen sollen nur für diese Zwecke benutzt werden, wofür die Verwilligungen gemacht wurden; die Erträge der Verkäufe aller andern Staats-Ländereien sollen in denselben Sicherheiten angelegt werden, bis von der General-Assemblee anderweitig darüber verfügt wird.

2156. Sekt. 4. Keine Schuländereien, keine Ländereien, welche für Hebung der inneren Zustände, für öffentliche Gebäude oder für die Staats-Universität verwilligt wurden, sollen vor dem 1. März 1879 verkauft werden, außer wie später hierin vorgeschrieben ist. Wenn Ländereien verkauft werden sollen.

2157. Sekt. 5. Alle Patente für von dem Staate verkaufte Ländereien sollen im Namen des Staates Colorado ausgestellt werden, nnd von dem Gouverneur unterzeichnet sein, dessen Unterschrift von dem Staatssekretär und dem Siegel des Staates Colorado attestirt sein soll. Wie Patente ausgestellt werden.

Artikel II. Pflichten des Staatsrathes der Land-Commissäre.

2158. Sektion 1. Der Gouverneur, der Superintendent des öffentlichen Unterrichts, der Staatssekretär und der General-Anwalt sollen den Staatsrath der Land-Commissäre bilden, welcher die Oberaufsicht, Kontrolle und Verfügung über die öffentlichen Ländereien des Staates haben soll, unter solchen Regulationen wie in diesem Gesetze vorgeschrieben ist. Wer den Rath bilden soll.

2159. Sekt. 2. Es soll die Pflicht des Staatsraths der Land-Commissäre sein, für die Lokation, Beschützung, den Verkauf oder die Verfügung über alle Ländereien Sorge zu tragen, welche vor diesem dem Staate von der Central-Regierung verwilligt wurden oder später verwilligt werden mögen, unter solchen Vorschriften wie durch Gesetz bestimmt werden mag und in einer Weise wodurch der möglichst höchste Betrag dafür gesichert wird. Pflichten des Rathes.

2160. Sekt. 3. Der Gouverneur soll ex officio Präsident des Staatsrathes der Land-Commissäre sein, und die Versammlungen des Rathes sollen nach denjenigen Vorschriften regulirt werden, welche der Rath selbst erlassen mag. Organisation.

2161. Sekt. 4. Die erste Versammlung des Staatsrathes der Land-Commissäre soll auf den Aufruf des Gouverneurs abgehalten werden, und späterhin zu einer solchen Zeit und einem solchen Orte wie der Rath bestimmen mag. Versammlungen

2162. Sekt. 5. Alle Machtbefugnisse mit welchen jetzt der Staatsrath der Land-Commissäre betraut ist oder später betraut werden mag, können von einer Majorität des Rathes vollzogen werden. Vollziehung der Machtbefugnisse durch eine Mehrheit.

2163. Sekt. 6. Der Staatsrath der Land-Commissäre soll ein Protokoll über seine Verfahren in einem zu diesem Zwecke

Protokoll der Verhandlungen; Zahlung der Ausgaben.

angelegten Buche führen, und soll alle Papiere und Dokumente, welche demselben unterbreitet werden, aufbewahren, ebenso sollen alle Ausgaben, welche in der Ausführung seiner Pflichten die denselben gesetzlich auferlegt sind oder auferlegt werden mögen, entstehen, von dem Staatsrechnungsführer untersucht und mittelst Warrant an den Staatsschatzmeister bezahlt werden.

Bestimmung des Landes und Ueberweisung an speziellen Fond.

2164. Sekt. 7. Der Staatsrath der Land-Commissäre soll bestimmen, welcher Theil dieser von dem Staate ausgesuchten Ländereien einem jeden in der Verwilligung der Vereinigten Staaten angegebenen speziellen Fond gutgeschrieben werden soll.

## Artikel III. Taxation und Auswahl.

Ernennung von Gehülfs Land-Commissären.

2165. Sektion 1. Der Rath kann sechs Hülfs-Land-Commissäre ernennen, von denen zwei erfahrene und fähige Vermesser sein sollen, welche in solcher Weise diese Ländereien examiniren sollen und an den Rath berichten sollen, welche derselben zur Auswahl passend sind, wie der Rath bestimmen mag.

Amtslokal des Staatsrathes.

2166. Sekt. 2. Der Staatsrath der Land-Commissäre soll ein Amtslokal am Regierungssitze führen, in welchem alle Karten, Abdrücke, Bücher, Urkunden, Dokumente und Papiere, die zu dem Amte gehören, aufbewahrt und zu jeder Zeit zur Einsicht offen liegen sollen, in derselben Weise wie andere öffentliche Urkunden.

Vergütung der Hülfs-Commissäre.

2167. Sekt. 3. Die Gehülfs-Land-Commissäre, welche keine Feldmesser sind, sollen täglich die Summe von vier Dollars erhalten für die Zeit zu welcher sie wirklich beschäftigt sind, und die Feldmesser sollen eine Summe von sechs Dollars per Tag erhalten.

Bücher, Formulare, Schreibmaterialien und Transportation sollen von dem Staate geliefert werden.

2168. Sekt. 4. Der Rath soll von dem Staate mit allen nothwendigen Formularen, Büchern und Schreibmaterialien versorgt werden, und mit einem Wagen und Kutscher zur Begleitung einer jeden Expedition für die Untersuchung, Vermessung und Lokation des Landes versehen werden; und alle Ausgaben, welche nothwendiger Weise in Verbindung mit der Examination, Vermessung, Lokation und dem Verkauf des Landes entstehen, sollen auf Warrants des Staatsrechnungsführers, welche auf bescheinigte Belege des Staatsrathes ausgestellt wurden, bezahlt werden.

2169. Sekt. 5. Der Staatsrath soll für Herbeischaffung

einer Sammlung von Karten zum nothwendigen Feldgebrauche, für die in dem Staate vermessenen Ländereien Sorge tragen, nebst solchen Formularen als nothwendig sind zur Examination der besagten Ländereien; derselbe soll sich erkundigen, insoweit es praktisch erscheint, welche von den noch nicht verwilligten Regierungsländereien in diesem Staate bewässert werden können, sowie über die Quellen und die Zuverlässigkeit des Wasserzuflusses für dieselben; und soll von den verschiedenen Landverwilligungen der Central-Regierung an den Staat passende Ländereien in der folgenden Ordnung aussuchen:

Wie und in welcher Reihenfolge die Ländereien ausgesucht werden sollen.

Erstens—Ländereien, welche in den Sektionen acht, neun und zehn der Congreßakte vom 3. März 1875 verwilligt wurden, „Zur Ermächtigung des Volkes von Colorado eine Verfassung und Staatsregierung zu bilden, und für die Zulassung des besagten Staates in die Union auf gleicher Grundlage mit den ursprünglichen Staaten."

Zweitens—Ländereien, welche unter der am 4. September 1841 genehmigten Akte verwilligt wurden, „betreffs Verfügung über die Erlöse aus den öffentlichen Ländereien und Verwilligung von Preemptionsrechten."

Drittens—Ländereien, welche von dem Staate auszusuchen sind unter der siebten Sektion des zuerst vorhergenannten Aktes an Stelle derjenigen, über welche die Vereinigten Staaten bereits verfügt, in Sektionen sechzehn und sechsunddreißig eines jeden Township dieses Staates.

Viertens—Alle diejenigen Ländereien, welche dem Staate von den Vereinigten Staaten verwilligt werden mögen.

Erwirkung der Patente von den Vereinigten Staaten.

2170. Sekt. 6. Nachdem die Auswahl der Ländereien getroffen und von dem Staatsrathe der Land-Commissäre genehmigt wurde, soll der Gouverneur die nöthigen Schritte thun um die Genehmigung der besagten Auswahl von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten zu erhalten, und die Erlassung der Patente für dieselben von den Vereinigten Staaten an den Staat Colorado.

Permanente Urkunden über die ausgewählten Ländereien.

2171. Sekt. 7. Wenn alle die besagten Ländereien ausgewählt und die Besitztitel dem Staate gesichert sind, soll der Staatsrath veranlassen, daß eine vollständige permanente Sammlung von Karten über die Staatsländereien vorbereitet, sowie Bücher angelegt werden, worin anzugeben sind die Beschaffenheiten des Bodens, des Grases, des Holzes, des Wassers, der

Quellen und Zuflüsse von Wasser für Bewässerungszwecke, das Vorkommen von Steinen, Kalkstein oder anderer nützlichen Mineralien, und im Allgemeinen alle Thatsachen, welche den Werth des Landes berühren mögen, und auf den Karten soll verzeichnet sein, welche Ländereien unter jeder speziellen Verwilligung der Vereinigten Staaten ausgewählt wurden.

Vereinigung der Gehülfs-Commissäre.

2172. Sekt. 8. Der Gehülfs-Landcommissär und alle Personen, welche bei der Auswahl der Ländereien des Staates angestellt sind, sollen, ehe sie zur Erfüllung deren Pflichten schreiten, den Eid ablegen und unterschreiben, welcher durch die Verfassung für Civilbeamte vorgeschrieben ist, und sollen besagten Eid, nachdem derselbe von der Person, welche denselben entgegennahm, bescheinigt ist, in dem Bureau des Staats-Sekretärs registriren.

Falsche Berichte über Vermessungen u. s. w. als Meineid betrachtet.

2173. Sekt. 9. Falls eine Person, welche ernannt ist, Staatsländereien auszuwählen und zu veranschlagen, absichtlich und wissentlich einen falschen Bericht von einer Vermessung macht, oder eine Taxation des Werthes der Ländereien verschieden von dem wirklichen Werthe angibt, oder ohne dieselbe persönlich vermessen oder examinirt zu haben, so soll dieselbe eines absichtlichen Meineids schuldig betrachtet werden.

Jährlicher Bericht.

2174. Sekt. 10. Der Staatsrath soll jährlich an dem ersten Tage des Monats Dezember einen vollen Bericht über seine Geschäfts-Verhandlungen veröffentlichen, worin gezeigt werden soll der Betrag der Ländereien, welche dem Staate gehören, zu welchem Fond dieselben gehören, den Werth derselben und den verkauften Betrag während des Jahres.

## Artikel IV.

Landverkäufe durch öffentliche Versteigerungen.

2175. Sektion 1. Der Staatsrath der Landcommissäre kann von Zeit zu Zeit den öffentlichen Verkauf der Ländereien verordnen, welche dem Staate angehören und über welche anderweitig nicht verfügt wurde, und zwar in solchen Parzellen wie der Rath es als am Besten für das Interesse des Staates erachtet und für die Förderung der Ansiedlung darauf, jedoch sollen nicht mehr als vierzigtausen Acker bei irgend einer Versteigerung verkauft werden, und jedes Landstück von einhundertundsechzig Ackern soll einzeln zum Verkaufe ausgeboten werden. Kleinere Landstücke sollen nur dann verkauft werden wenn es unpraktisch

ist, dieselben wie oben beschrieben zu verkaufen und nicht mehr als einhundertundsechzig Acker sollen irgend einer Person verkauft werden, ausgenommen wie in der zweiundzwanzigsten Sektion dieses Artikels vorgeschrieben ist.

Preisliste der Ländereien; Verkaufsanzeige.

2176. Sekt. 2. Der Staatsrath der Landcommissäre soll vor jedem Verkauf eine Preisliste über jedes Landstück aufstellen, unter welchem Preise dieselben nicht verkauft werden sollen; derselbe soll ebenfalls die Zeitungen bestimmen, in welchen Verkaufs-Anzeigen veröffentlicht werden sollen, jedoch soll derselbe in allen Fällen wenigstens eine Zeitung bestimmen, welche in dem County, worin das Land liegt, herausgegeben wird, und wenn keine Zeitung darin besteht, dann soll derselbe wenigstens eine Zeitung bestimmen, die am nächsten zu diesen Ländereien herausgegeben wird.

Wo Verkäufe abgehalten werden sollen; Ankaufsgeld zahlbar beim Verkauf.

2177. Sekt. 3. Alle öffentlichen Versteigerungen von Ländereien, welche diesem Staate angehören, sollen in der Hauptstadt des Staates abgehalten werden, außer wie später hierin bestimmt ist, und außer wenn es von dem Staatsrath der Landcommissäre anders verordnet wird, und der Betrag des Ankaufsgeldes, welches bei dem Verkaufe zu zahlen ist, soll in keinem Falle weniger als dreißig Prozent des ganzen Kaufgeldes betragen; vorausgesetzt, daß in Fällen von Holzländereien das ganze Kaufgeld bei dem Verkaufe bezahlt werden soll.

Verkaufs-Bekanntmachung.

2178. Sekt. 4. Der Staatsrath soll vorher acht Wochen lang Anzeige über die Zeit, den Ort und die Bedingungen dieses Verkaufs erlassen, welche in einer solchen Zeitung veröffentlicht werden soll, wie besagter Rath auswählen und bestimmen mag.

Zeit und Weise der Zahlungen für gekauftes Land.

2179. Sekt. 5. Innerhalb vierundzwanzig Stunden nach jedem Verkaufe soll der Käufer eines jeden Landstückes dem Staatsschatzmeister die erste darauf fällige Zahlung machen und eine Verfallsobligation ausstellen mit der Bedingung, den Rest des Kaufgeldes an das Volk des Staates Colorado in sieben gleichen jährlichen Zahlungen mit Zinsen zu der Rata von sieben Prozent jährlich zu zahlen, welche Obligation bei dem Staats-Rechnungsführer hinterlegt werden soll. Wenn ein Käufer sich weigern oder es vernachlässigen sollte, diese Zahlung zu machen oder diese Obligation wie vorhergesagt einzugehen, so soll er für jede Weigerung oder Vernachlässigung die Summe von einhundert Dollas für jedes von ihm gekaufte Landstück verwirken, welche Summe nebst Klagekosten durch eine von dem Generalan-

Strafe für Verweigerung der Zahlung.

walt im Namen des Volkes des Staates eingereichte Klage, erreicht werden kann.

Kaufsbescheinigung.

2180. Sekt. 6. Der Staats-Rechnungsführer soll auf Empfang dieser Obligation und auf Empfang dieser Zahlung von dem Schatzmeister, diesem Käufer eine Bescheinigung ausstellen, worin der Name des Käufers, eine Beschreibung des gekauften Landes, die bezahlte Summe und die darauf noch unbezahlte Summe angegeben sein soll.

Ausstellung von Patenten, wenn volle Zahlung gemacht wurde.

2181. Sekt. 7. Wennimmer ein Käufer von Ländereien, welche von dem Staatsrath verkauft wurden, oder der Stellvertreter oder Bevollmächtigte dieses Käufers, dem Staats-Rechnungsführer eine Bescheinigung, mit der Quittung des Schatzmeisters für den ganzen Betrag des darauf fälligen Geldes darauf indossirt, vorzeigt, so soll es die Pflicht des Staats-Rechnungsführers sein, diese von diesem Käufer bei dem Verkaufe ausgestellte Obligation zu löschen und ein Patent für das in der Bescheinigung beschriebene Land auszustellen.

Erlassung von Patenten, falls die Bescheinigung verloren ging.

2182. Sekt. 8. Wenn eine solche Bescheinigung verloren geht oder von einer Person unrechtmäßig dem Eigenthümer vorenthalten wird, so kann der Staatsrath der Commissäre Beweise über diesen Verlust oder diese unrechtmäßige Vorenthaltung entgegennehmen, und kann auf erfolgte genügende Beweisführung über die Thatsache veranlassen, daß dieser Person, welche ihm als der Eigenthümer des Landes erscheint, das in der ursprünglichen Bescheinigung beschrieben ist, ein Patent ausgestellt wird.

Klagen auf Obligationen, welche ein Jahr lang unbezahlt bleiben; Verwirkung der früheren Zahlungen.

2183. Sekt. 9. Wenn irgend eine stipulirte Zahlung in einer Obligation, welche der Staats-Rechnungsführer auf einen Landverkauf empfing, ein Jahr unbezahlt verbleibt nachdem dieselbe fällig ist, so kann der Staatsrath der Landcommissäre dem Generalanwalt anbefehlen gegen diese Obligation Klage zu bringen, oder kann das Land noch einmal verkaufen für dessen Zahlung diese Obligation gegeben wurde; vorausgesetzt, daß dieser Verkauf nicht gemacht werden soll außer der Besitz des Landes wurde ein volles Jahr aufgegeben, und in diesem Verkaufsfalle sollen alle früher auf dieses Land gemachten Zahlungen an den speziellen Fond zu welchem das Land gehört, verwirkt sein.

Verhör und Entscheidung über Ansprüchr auf Staats-Ländereien.

2184. Sekt. 10. Der Staatsrath der Landcommissäre kann die Ansprüche aller Personen anhören und darüber entscheiden, welche beanspruchen zu irgend welchen Ländereien, von diesem Staate geeignet, im Ganzen oder theilweise berechtigt zu sein,

und soll die Machtbefugniß haben, solche Regeln aufzustellen, welche nach dessen Gutachten angemessen sind um betrügerische Ansuchen unter den vorhergehenden Sektionen zu verhüten.

Privatverkauf.

2185. Sekt. 11. Wenn der Staatsrath irgend welche der Ländereien dieses Staates in Gemäßheit der Gesetze zum öffentlichen Verkaufe angeboten haben sollte, und welche dieser Landstücke bleiben unverkauft, so können die Commissäre nach Gutachten irgend welchen Personen, welche später ein Gesuch zum Ankauf der besagten Landstücke stellen, eine Kaufsbescheinigung über dieselben für nicht weniger als den niedrigsten darauf festgesetzten Preis ausstellen.

Reduktion des Minimumpreises.

2186. Sekt. 12. Wenn immer ein Landstück von dem Staatsrath zum Verkaufe ausgeboten und kein Angebot darauf gemacht, sowie kein Gesuch für Ankauf desselben innerhalb einer angemessenen Zeit gemacht wurde, so kann der Staatsrath der Landcommissäre wenn nach seinem Ermessen der niedrigste Preis zu hoch gestellt war, denselben erniedrigen und abermals den Verkauf veröffentlichen und vornehmen; vorausgesetzt, daß diese Reduktion zehn Prozent in irgend einem Fiskaljahr nicht übersteigen soll.

Verkauf von Land, worauf Verbesserungen angebracht sind.

2187. Sekt. 13. Irgend eine Person, die wünscht Ländereien zu kaufen auf welchen sie Verbesserungen angebracht hatte vor dem ersten August im Jahre 1876, falls das Land zu der Zeit vermessen war, andernfalls vor der Vermessung, soll berechtigt sein, den veranschlagten Werth der Verbesserungen von dem Betrag des für besagtes Land und Verbesserungen gemachten Angebotes abzuziehen, und falls eine Person Land kauft, auf welchem solche Verbesserungen angebracht wurden, so soll der Käufer dem Staatsschatzmeister den vollen Preis des besagten Landes und der Verbesserungen zahlen, und der Staatsschatzmeister soll den veranschlagten Werth der Verbesserungen der Person, welche die Verbesserungen eignet, zahlen, und der Preis der besagten Verbesserungen soll bei dem Verkaufe von dem Käufer in voll bezahlt werden; vorausgesetzt, daß das in dieser Sektion benannte Angebot derjenigen Summe gleichkommt, welche in dem veranschlagten Werth dieser Verbesserungen und dem Minimum-Preis des Landes, wie von dem Staatsrath der Landcommissäre festgestellt angegeben ist, falls jedoch dieses Angebot dem Betrage des Minimumpreises des Landes nnd dem veranschlagten Werth der Verbesserungen nicht gleichkommt, so soll dieses Deficit von

dem veranschlagten Werth der Verbesserungen abgezogen werden; besagte Verbesserungen sollen veranschlagt werden, wie in der vierundzwanzigsten Sektion des Artikels vier dieses Gesetzes zur Veranschlagung von Verbesserungen auf Schulland vorgeschrieben ist.

Strafe für ungesetzliches Betreten der Staats-Ländereien; Verfahren vor Friedensrichter.

2188. Sekt. 14. Wenn eine Person die Staatsländereien ungesetzlich betritt oder anderweitigen Schaden darauf anrichtet, oder an irgend welchen Verbesserungen darauf, so soll die Person, welche sich so vergeht, eines Vergehens schuldig betrachtet und auf Ueberführung in einer Summe von nicht weniger als fünfundzwanzig noch mehr als eintausend Dollars bestraft werden, und es soll die spezielle Pflicht eines jeden County-Schulsuperintendenten sein, über diese in seinem County begangenen Vergehen Erkundigungen einzuziehen und dem richtigen Beamten darüber Notiz mitzutheilen; alle Friedensrichter sollen auf Mittheilung, Eid, Bejahung oder ihre eigene Kenntniß veranlassen, daß irgend eine Person, welche eines der obengenannten Vergehen in ihrem betreffenden County begeht, auf einen wie in Criminalfällen erlassenen Befehl vor sie gebracht werde und Bürgschaft stellt, in dem nächsten Termin des Distriktgerichts desjenigen Distrikts zu erscheinen, in welchem das Vergehen begangen wurde, und im Unterlassungsfalle diese Person dem Countygefängnisse zu übergeben.

Schlagen und Zerstören von Holz, mehr wie nothwendig ist zu Gebäuden u. s. w

2189. Sekt. 15. Wenn ein Käufer von Ländereien, ehe er einen unbedingten Besitztitel dafür empfangen hat, von dem darauf befindlichen Holz mehr schlägt oder zerstört als er nothwendig braucht für Gebäude, Reparatur von Zäunen und Häusern auf dem Lande, oder für Brennholz für die darauf wohnende Familie, so soll derselbe zur Zahlung des dem Lande zugefügten Schadens verantwortlich sein, welcher Betrag durch eine Klage in dem Namen des Volkes des Staates Colorado, die von dem Generalanwalt eingeleitet werden soll, erlangt werden kann.

Verfügung über Gebühren, Geldstrafen und Verwirkungen.

2190. Sekt. 16. Alle für Gebühren, Geldstrafen und Verwirkungen unter diesem Gesetze empfangenen Gelder sollen an den Staatsschatzmeister bezahlt werden und von ihm zu dem Guthaben desjenigen Fonds geschrieben werden, zu welchem das Land gehört, in Beziehung dessen die besagten Gebühren, Geldstrafen und Verwirkungen bezahlt wurden.

2191. Sekt. 17. Wenn der Staatsrath irgend ein Landstück für das darauf fällige Kaufgeld verkaufen sollte und die

fällige Summe für Kapital und Zinsen würde nicht dafür geboten, so kann derselbe das Landstück für den Staat zu dem so fälligen Betrage nebst Verkaufskosten ankaufen.

In welchem Falle der Staat Land kaufen kann, welches für fälliges Kaufgeld verkauft wird.

2192. Sekt. 17. Irgend welche verkaufte Ländereien sollen fünf Jahre lang nach diesem Verkaufe, von den Steuereinnehmern der Ortschaft oder des County in welchem dieselben liegen, auf keine höhere Werthschätzung besteuert werden, als die Veranschlagung war wofür dieselben verkauft wurden, außer es wurden innerhalb dieser Zeit Verbesserungen angebracht, in welchem Falle der Werth dieser Verbesserungen zu der Veranschlagung geschlagen werden soll.

Ländereien sollen nicht höher für Steuer veranschlagt werden wie dieselben verkauft wurden.

2198. Sekt. 19. Alle Gelder, welche aus dem Verkaufe von Staatsländereien erlangt werden, sollen an den Staatsschatzmeister bezahlt werden, und sollen von ihm zum Besten desjenigen Fond angelegt werden, zu welchem dieselben gehören, in Obligationen wie in diesem Gesetze vorgeschrieben ist.

Verfügung über die Gelder, welche aus dem Verkauf von Staatsländereien eingehen.

2194. Sekt. 20. Die entstandenen Auslagen von allen Landverkäufen sollen von dem Schatzmeister auf Warrants bezahlt werden, welche von dem Staats-Rechnungsführer erlassen wurden auf bescheinigte Belege von dem Rathe, daß besagte Auslagen nothwendig waren, und wirklich gemacht worden sind.

Zahlung der Verkaufsauslagen.

2195. Sekt. 21. Der Staatsrath der Landcommissäre soll die Machtbefugniß haben die Schul- und Universitätsländereien des Staates zu verpachten, zu einer jährlichen Rata von nicht weniger als zehn Prozent des veranschlagten Werthes derselben, zahlbar im Voraus, und soll von dem Pächter eine solche Bürgschaft verlangen, wodurch der Staat vor allem Verlust und Schaden gesichert ist, und in keinem Falle soll dem Pächter erlaubt sein mehr Holz zu fällen oder zu verbrauchen wie nothwendig zu den auf dem Lande angebrachten Verbesserungen, oder für Brennholz zum Gebrauch der Familie des Pächters ist.

Pachtung von Schul- und Universitätsländereien.

2196. Sekt. 22. Der Staatsrath der Landcommissäre kann bei öffentlichen Versteigerungen Parzellen von nicht über fünftausend Acker und nicht unter dem veranschlagten Werthe von irgend welchen, der dem Staate zu allgemeinen Verbesserungen unter der am 4. September 1841 genehmigten Akte verwilligten Ländereien verkaufen unter der Bedingung, daß darauf eine Colonie sich niederläßt oder ausgedehnte Wassergräben, welche das Land durchziehen, errichtet werden; vorausgesetzt, daß nie mehr

Landverkäufe zur Anlegung von Colonien oder Erbauung von Wassergräben.

wie die Hälfte einer Landsektion verkauft werden soll und zwar in abwechselnden halben Sektionen, und ferner vorausgesetzt, daß jede zweite unverkaufte halbe Sektion vor Ablauf der nachfolgenden drei Jahre nicht verkauft werden soll.

Verkauf von Schulland.

2197. Sekt. 23. Alle durch den Congreß der Vereinigten Staaten verwilligten Ländereien für Schulzwecke, bekannt als die sechzehnte und sechsunddreißigste Sektion, nebst allen denjenigen, welche an Stelle derselben verwilligt wurden und ausgelesen werden sollen, können wie später hierin vorgeschrieben verkauft werden.

Abschätzung von Schulland; Vergütung der Schätzer.

2198. Sekt. 24. Wennimmer zehn Familien-Vorsteher eines organisirten Schuldistrikts, in welchem das Land gelegen ist, an den Staatsrath eine Bittschrift einreichen, um einen Theil oder Theile von besagtem Land, welches zu beschreiben ist, zum Verkaufe anzubieten, so soll der Staatsrath die Countycommissäre des County, in welchem dieses Land liegt, anweisen, zu veranlassen, daß dasselbe von drei unparteiischen Haushaltern abgeschätzt werde; jede gesetzliche Unterabtheilung des Landes ist separat zu dessen wirklichem Werthe abzuschätzen, und die Abschätzung schriftlich, von den Schätzern unterzeichnet, an den Sekretär des County zu berichten; und falls auf einer Parzelle des besagten Landes Verbesserungen gemacht wurden, so sollen besagte Abschätzer nebst der Abschätzung des Landes an den besagten Sekretär eine separate Abschätzung von den auf dem Lande gemachten Verbesserungen berichten und registriren. Die Abschätzer sollen für die wirklich auf diese Abschätzung verwendete Zeit vier Dollars per Tag empfangen, zahlbar durch Warrants des Staats-Rechnungsführers an den Schatzmeister.

Registrirung und Eintrag der Abschätzung.

2199. Sekt. 25. Der Countysekretär soll umgehend besagte Vertheilung und Abschätzung der besagten Abschätzer in seinem Bureau registriren und dieselbe in ein zu diesem Zwecke geführtes Buch eintragen, und eine bescheinigte Copie derselben an den Staatsrath der Landcommissäre übermitteln. Alle Schulländereien, welche als die sechzehnte und sechsunddreißigste Sektion bekannt sind, sollen zum Verkaufe an den Meistbietenden an dem Sitze der Countybehörden desjenigen County, worin die Ländereien gelegen sind, ausgeboten werden. Der Rath der Landcommissäre soll den County-Schulsuperintendenten anweisen, diese Ländereien zu verkaufen, und Notiz dieses Verkaufes erlassen wie in diesem Gesetze vorgeschrieben ist. Alle Gelder, welche von

dem Verkaufe dieser Schulländereien durch den County=Superintendenten erzielt werden, sollen an den Countyschatzmeister bezahlt und von ihm umgehend an den Staatsschatzmeister übermittelt werden, welcher dieselben anlegen soll wie in der dritten Sektion, des ersten Artikels dieses Gesetzes vorgeschrieben ist; und die Zahlungen für Schulland sollen dieselben sein wie für den Verkauf von andern Staatsländereien vorgeschrieben ist

Auf welche Weise Schulland verkauft werden soll; Verfügung über den Ertrag.

2200. Sekt. 26. Es soll nicht gesetzlich sein für den Staatsrath der Landcommissäre, Countycommissäre, Countysuperintendenten, oder Personen, welche von dem Staat zur Auswahl, Taxation, zum Verkauf oder zur Verpachtung der Staats= oder Schulländereien angestellt sind, direkt oder indirekt einen Theil der Staatsländereien zu kaufen.

Der Ankauf von Staatsländereien von Personen die von dem Staate angestellt sind, ist verboten.

2201. Sekt. 27. Schulländereien, als die sechzehnte und sechsunddreißigste Sektion oder als ein Theil derselben bekannt, welche innerhalb einer organisirten Stadt oder einer Ortschaft, oder einer Vorstadt zu einer Stadt oder einer Ortschaft liegen oder an dieselben grenzen, können vermessen und in Bauplätze und Stadtviertel, Straßen, Seitenwege, Avenuen, Landstraßen oder öffentlichen Parks ausgelegt werden, um mit den gesetzlichen Unterabtheilungen dieser Stadt oder dieser Ortschaft übereinzutreffen, und der Staatsrath der Landcommissäre soll veranlassen, daß genaue Karten und Abdrücke von diesen Ländereien gemacht und eingetragen werden; wenn so vermessen und in Karten aufgenommen, kann der besagte Rath nach dessen Gutachten dieselben durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden verkaufen und auf keine andere Weise; vorausgesetzt, daß jeder Block oder Bauplatz wie dieselben nummerirt und auf besagter Karte aufgenommen sind, separat verkauft werden soll, und nicht eher bis dieselben abgeschätzt worden sind, und Notiz von diesem Verkauf gegeben wurde in derselben Weise wie in der vierundzwanzigsten, fünfundzwanzigsten und sechsundzwanzigsten Sektion des Artikels vier dieses Gesetzes vorgeschrieben ist. Diese Verkäufe sollen in derselben Weise und nach denselben Bestimmungen vorgenommen werden, wie in diesem Gesetze für den Verkauf von anderen Schulländereien vorgeschrieben ist.

Verkauf von Schulland das innerhalb einer Stadt gelegen ist

2202. Sekt. 28. Es soll die Pflicht des County=Schulsuperintendenten eines jeden County dieses Staates sein, an oder vor dem ersten Juli im Jahre 1877 einen Bericht an den Staatsrath der Landcommissäre über den Zustand der Schulländereien

Bericht des County=Superintendenten der Schulen an den Staatsrath der Landcommissäre.

in den verschiedenen Counties einzureichen, worin anzugeben ist, der Betrag derselben, und ob von einem Theile derselben Besitz genommen wurde, und von wem; worauf es die Pflicht des Staatsrathes sein soll sich zu vergewissern, welcher Theil von diesen Ländereien von den Besitzern derselben unter irgend einem Gesetze der Vereinigten Staaten in Besitz genommen und rechtmäßig im Besitze gehalten wird, und ferner einer Lokation von andern Ländereien, diesem Theile gleichkommend, zum Unterhalt der öffentlichen Schulen vorzunehmen.

Auswahl von Salzquellen und angrenzenden Ländereien.

2203. Sekt. 29. Bei der Auswahl der sechs Salzquellen und der sechs dazu angrenzenden Sektionen Landes, welche dem Staate durch die elfte Sektion des Congreßaktes, genehmigt am 3. März 1875, verwilligt wurden, soll der Gouverneur die Machtbefugniß haben, so viele Assistenten zur Auswahl und Lokation der besagten Ländereien anzustellen als nothwendig erscheint; vorausgesetzt, daß diese so angestellten Personen für ihre Dienste keine höhere Vergütung empfangen sollen als Personen erlaubt ist für die Auswahl von andern Staatslandereien. Dem Gouverneur sollen die Reisekosten und andere nothwendigen Ausgaben bewilligt werden, während derselbe in der Auswahl und Lokation der Salzquellen und der daran stoßenden Sektionen beschäftigt ist.

Verwilligung des Wegerechts über oder auf Ländereien die von dem Staate gekauft wurden oder demselben geschenkt worden sind.

2204. Sekt. 30. In allen Fällen in denen vor diesem von dem Staate Land angekauft oder demselben geschenkt wurde, oder in Zukunft Land angekauft oder als Schenkung angenommen wird, oder von dem Territorium angekauft oder demselben geschenkt wurde, und der Staat verbleibt der Eigenthümer desselben, entweder für die Errichtung von öffentlichen Gebäuden oder für einen andern Zweck, und es wird für zweckmäßig erachtet das Wegerecht über oder auf diesen Landereien zu verwilligen, so ist und soll der Gouverneur und Staatssekretär hiermit ermächtigt sein, dafür in dem Namen des Staates einen gesetzlichen Besitztitel oder ein anderes schriftliches Dokument auszustellen und zu unterzeichnen, und sollte der Eigenthümer oder die Eigenthümer des angrenzenden Landes wünschen diese Ländereien, welche so an die Staatsländereien stoßen, in eine Vorstadt, zu einer Stadt oder einer Ortschaft auszulegen und abzutheilen, so ist der Gouverneur und Staatssekretär hiermit ermächtigt, eine dies betreffende Quittung auszustellen und anzuerkennen, oder sich zu einer gemeinschaftlichen Karte über diese Vorstadt zu vereinigen,

um das Wegerecht über oder auf diesen Ländereien zu gewähren, und dieses Verfahren soll als eine Verwilligung des vollständigen und unbedingten Wegerechts über diese Landereien für alle Absichten und Zwecke betrachtet werden, in derselben Weise als ob diese Dokumente von einer Person, die im Besitz derselben ist, ausgestellt worden wären; immerhin vorausgesetzt, daß diese Sektion nicht betrachtet werden soll, als ob dadurch Autorität ertheilt sei, um irgend welche Ländereien anderweitig zu übertragen, ausgenommen für die oben angegebenen Zwecke, wie in diesem Gesetz vorgeschrieben ist.

Dringlichkeitsfall.

2205. Sekt. 31. Insofern die Zeit herannaht um die Lokation der öffentlichen Ländereien vorzunehmen, und keine Bestimmungen vor diesem dazu getroffen wurden, so ist es die Ansicht dieser General-Assemblee, daß ein Dringlichkeitsfall besteht und daß dieses Gesetz umgehend in Kraft treten soll.

Genehmigt am 17. März 1877.

---

## Kapitel LXXXIV.

## Oeffentliche Bibliotheken.

Ein Gesetz, in Betreff öffentlicher Bibliotheken.

[Gesetze der Session von 1872.]

Verwendung von Geldstrafen u. s. w. zur Erhaltung der öffentlichen Bibliotheken.

2206. Sektion 1. Der Reinertrag von allen Geldstrafen für irgend eine Uebertretung der Strafgesetze irgend einer Stadt in diesem Staate, und für Geldstrafen oder hinterlegte Sicherheiten in kriminellen Verfahren, kann ausschließlich zur Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Bibliotheken, wie später hierin vorgeschrieben ist, verwendet werden.

Errichtung von Bibliotheken durch Stadt Verordnungen.

2207. Sekt. 2. Irgend eine Stadt in diesem Staate kann eine öffentliche Bibliothek unter den Bestimmungen dieses Gesetzes errichten, wennimmer der Vorstand dieser Stadt vermittelst einer Verordnung die Errichtung derselben bestimmt.

Ernennung eines Bibliothek-Comites.

2208. Sekt. 3. Wennimmer der Gemeinderath einer Stadt in diesem Staate eine Verordnung zur Errichtung dieser öffentlichen Bibliothek annimmt, so soll es die Pflicht des Bürgermeisters einer solchen Stadt sein, drei kompetente Personen zu ernennen, welche ein Bibliothek-Comite auf die Dauer von drei Jahren, von dem Tage der Ernennung an, bilden sollen, und

bis deren Nachfolger gesetzlich ernannt und qualifizirt sind; und diese Ernennungen sollen von dem Gemeinderathe dieser Stadt genehmigt werden.

Pflichten des Bibliothek-Comites.

2209. Sekt. 4. Es soll die Pflicht dieses Bibliothek-Comites sein, von den betreffenden Beamten alle hierin zuvor zu diesem Zwecke bestimmten Gelder einzukassiren und dieselben in der Weise zu verausgaben, wie das Comite als am zweckmäßigsten erachtet zur Errichtung und Erhaltung dieser Bibliothek; ferner soll es die Pflicht des Comites sein alle Vorschriften und Regeln in Beziehung derselben aufzustellen; einen Bibliothekarverwalter zu ernennen, welcher das Amt nach Belieben des Comites innehallen soll, und den Gehalt zu bestimmen den derselbe empfangen soll, welcher der Genehmigung des Gemeinderathes dieser Stadt zu unterbreiten ist; die allgemeine Verwaltung und Aufsicht über die Bibliothek und des zu diesen Bibliothekzwecken verwilligten Fonds zu führen und einen jährlichen Bericht über ihre Amtsverrichtungen an den Gemeinderath dieser Stadt auszufertigen, worin speziell alle empfangenen Gelder angegeben sein sollen, sowie die Quellen aus welchen dieselben eingingen; ebenso eine spezialle Rechnung über alle von denselben ausgegebenen Gelder, und wofür dieselben ausgegeben wurden.

Bürgschaft des Bibliothek-Comites.

2210. Sekt. 5. Jedes Mitglied eines solchen Bibliothek-Comites soll seine Pflichten ohne Vergütung erfüllen und soll, ehe es das Amt antritt, eine Bürgschaft leisten in der Summe von fünfhundert Dollars, mit der Bedingung die Pflichten seines Amtes getreu zu erfüllen, welche Bürgschaft von dem Bürgermeister dieser Stadt zu genehmigen ist.

Machtbefugniß des Commites, Klagen zu erheben.

2211. Sekt. 6. Dieses Comite und dessen Nachfolger sollen die Machtbefugniß haben, Klagen zu erheben und verklagt zu werden in dem Namen des Bibliothek-Comites derjenigen Stadt, in welcher dieselben ernannt wurden, in allen Sachen, welche sich auf diese Bibliothek oder deren Fond beziehen.

Irgend ein Theil der Fonds kann zur Unterstützung von Bibliothek-Gesellschaften verwendet werden.

2212. Sekt. 7. Der Gemeinderath oder Rath der Vertrauensmänner einer Stadt oder einer Ortschaft in diesem Staat ist hiermit ermächtigt, wenn derselbe dies für passend findet, einen Theil des in der ersten Sektion angegebenen Fonds zur Unterstützung irgend einer zum Besten des Volkes organisirten Bibliothek-Gesellschaft, welche vor diesem errichtet wurde oder späterhin errichtet werden mag, zu verwenden; vorausgesetzt, diese Bib-

liothek-Gesellschaft bewilligt dem Gemeinderath oder Rath von Vertrauensmännern eine solche Vertretung in ihrem Verwaltungsrath als verlangt werden mag.

---

## Kapitel LXXXV.

### Staats-Drucksachen.

Ein Gesetz, in Betreff der Staats-Drucksachen und der Veröffentlichung und Vertheilung der Gesetze dieses Staates.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Versiegelte Angebote für Lieferung der vom Staate benöthigten Drucksachen.

2213. Sektion 1. Der Staatssekretär soll fünfzig Tage unmittelbar vor jeder regelmäßigen Session der General-Assemblee, während der Dauer von vier auf einander folgenden Wochen in zwei Zeitungen, welche in verschiedenen Theilen des Staates, eine davon in der Hauptstadt des Staates, veröffentlicht werden, anzeigen, daß er versiegelte Angebote entgegennimmt für die Verrichtung aller Druckarbeiten, welche von der General-Assemblee während der zwei nächstfolgenden Jahre zu ihrem Gebrauche benöthigt werden und autorisirt sind, oder für den Gebrauch des Staates in den verschiedenen Departements desselben.

Klasseneintheilung der Drucksachen in der Anzeige.

2214. Sekt. 2. Besagte Anzeige soll die Druckarbeiten, welche zu verrichten unter diesem Gesetze erfordert werden, in drei Klassen eintheilen.

Die erste Klasse soll alle Drucksachen einschließen, welche in den Geschäftsverhandlungen der beiden Häuser während der Sitzung gebraucht werden.

Die zweite Klasse soll diejenigen Dokumente einschließen, welche von den beiden Häusern zum Drucke verordnet werden, und ebenso alle von der General-Assemblee angenommenen Gesetze; und

Die dritte Klasse die Druckarbeiten jeder Art und irgend einer Beschreibung für die verschiedenen Staatsdepartements.

Spezifikation in der Anzeige.

2215. Sekt. 3. Die Anzeige soll Spezifikationen in besagten Angeboten, wie folgt, verlangen: Für alle Klassen, ausgenommen Formulare, den Preis für das Setzen per Tausend (1000) Ems; den Preis des Druckens per Zeichen; den Preis alles dazu gebrauchten Papiers, per Buch, mit Angabe der Größe,

des Gewichtes und der Qualität desselben; und den Preis für Falzen, Heften und Einbinden in billiger Leinwand oder in Pappendeckel, und für die von der ersten Sitzung zum Druck verordneten Gesetze in billiges Schafsleder, und ferner für Formulare den Preis per Buch, wobei der Kontrahent das Papier und die Materialien dazu liefert, und schließlich solche andere Spezifikationen wie der Sekretär für gut hält.

Muster der Art, des Styls, der Qualität und des Materials.

2216. Sekt. 4. Der Staatssekretär soll in seinem Bureau zur Einsicht ein Muster von jeder Sorte, jedem Styl und jeder Qualität der Arbeit, welche zu verrichten verlangt wird, bereit haben, sowie des Materials, welches in den verschiedenen Fällen gebraucht werden soll.

Ablieferung der Angebote.

2217. Sekt. 5. Die Angebote sollen in dem Bureau des Staatssekretärs mit dem Indossement „Anträge für Staats-Drucksachen" abgeliefert werden, und sollen versiegelt sein und so verbleiben bis zu der Stunde, welche in der diesbezüglichen Anzeige zur Erbrechung derselben bestimmt ist, und nach Verlauf dieser Stunde soll von dem besagten Sekretär kein Angebot angenommen werden.

Gewährleistung der Ausstellung einer Bürgschaft.

2218. Sekt. 6. Der Staatssekretär soll kein Angebot in Betracht ziehen, wenn dasselbe nicht von einer genügenden Gewährleistung begleitet ist, daß die Person, welche dasselbe macht, wenn erfolgreich, die nothwendige Bürgschaft für die Erfüllung ihres Kontraktes ausstellen will.

Eröffnung der Angebote; Verleihung der Kontrakte; zu leistende Bürgschaft; Betrag und Bedingungen.

2219. Sekt. 7. Zur festgesetzten Stunde für die Eröffnung der besagten Angebote, soll der Staatssekretär im Beisein des Staatsschatzmeisters und des Generalanwaltes, und in Abwesenheit des einen oder andern, im Beisein des Gouverneurs und solcher Bietenden, welche anwesend zu sein wünschen, die Angebote öffnen und bestimmen wer der niedrigste verantwortliche Bieter für jede der Klassen ist; und nach gehöriger Examination und nachdem dies entschieden ist, soll besagter Sekretär umgehend den Niedrigstbietenden von dessen Anstellung zur Verrichtung der Arbeit benachrichtigen, welcher innerhalb zehn Tagen nachdem er besagte Notiz empfangen, an das Volk des Staates eine Bürgschaft in der Summe von fünftausend (5000) Dollars ausstellen soll, dahin lautend, daß er die ihm auferlegten Pflichten getreu erfüllen will; diese Bürgschaft soll von dem Gouverneur genehmigt und in dem Bureau des Staatssekretärs hinterlegt werden, und falls besagter Niedrigstbietende es unterläßt

seinen Kontrakt zu erfüllen, so soll er und seine Bürgen für alle weitern Kosten verantwortlich sein, welche auf Grund dessen dem Staate entstehen mögen; und der Staatssekretär soll im Falle dieser Unterlassung umgehend den Kontrakt dem nächst niedrigsten Bieter verleihen, welcher eine Bürgschaft in der vorhergenannten Summe innerhalb zehn Tagen nach gegebener Notiz von besagter Verleihung ausstellen soll; vorausgesetzt, daß der Staatssekretär, falls er glaubt, daß dies zum Besten des Staates ist, ein oder alle Angebote verwerfen kann; ferner vorausgesetzt, daß nichts das in diesem Gesetze enthalten ist, eine Person, Gesellschaft von Personen, Compagnie oder Corporation berechtigen soll, kraft des Kontrakts für den Druck der Statuten der Gesetze dieses Staates, entweder direkt oder indirekt diese Gesetze zu ihrem eigenen Gebrauch oder Nutzen zu drucken, zu veröffentlichen oder zu verkaufen, sondern das Recht, diese Gesetze zu drucken, zu publiziren und zu verkaufen soll stets dem Staate verbleiben, und falls irgend welche dieser Gesetze von einer Person, Compagnie oder Corporation, ausgenommen auf Autorität des Staates, gedruckt, veröffentlicht und verkauft werden, so können diese Bücher von dem Staate als dessen Eigenthum weggenommen werden und die Person, welche dieselben druckt, veröffentlicht oder verkauft, soll an den Staat die Summe von einhundert (100) Dollars verwirken für jedes und alle Gesetzbücher, Bände oder Pamphlete, welche so gedruckt, veröffentlicht oder verkauft wurden, einzutreiben durch eine Schuldklage in dem Namen des Staates Colorado in irgend einem Gerichte mit kompetenter Gerichtsbarkeit, und die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen sich auf die Gesetze der gegenwärtigen Session sowie auf die Gesetze der folgenden erstrecken. Und der Staatssekretär ist hiermit ermächtigt und instruirt, die nöthigen Schritte zu thun um für den Staat das Verlagsrecht für den Druck und die Veröffentlichung der Gesetze zu sichern.

Verleihung des Kontrakts an den nächstniedrigsten Bieter.

Druck, Veröffentlichung und Verkauf der Staatsgesetze zur Erzielung von persönlichem Gewinn ist verboten; Strafe im Uebertretungsfalle.

Verlagsrecht der Gesetze.

2220. Sekt. 8. Die Person, welcher besagter Kontrakt verliehen wurde und welche die verlangte Bürgschaft stellte, soll besagte Druckarbeiten, welche in der ersten Klasse in der zweiten (2) Sektion dieses Gesetzes eingeschlossen sind, in der Hauptstadt des Staates besorgen.

Gewisse Druckarbeiten sollen in der Hauptstadt gethan werden.

2221. Sekt. 9. Es soll die Pflicht des Staatssekretärs sein, die Person oder Personen, welche autorisirt sind die Staatsdruckarbeiten zu thun, sobald wie möglich nach Vertagung einer jeden Session der General-Assemblee mit einer Copie aller in

Vorbereitung und Lieferung des Manuscripts der Gesetze einer jeden Session an den Drucker.

dieser Session genehmigten Gesetze zu versehen, ausgenommen ausdrückliche Privatgesetze, richtig geordnet zur Veröffentlichung mit einem vollständigen Inhaltsverzeichniß und Randbemerkungen zu den Gesetzen versehen, so rasch wie diese Drucker dieselben verlangen, und soll ferner darauf sehen, daß der Druck und das Einbinden der Gesetze gut vollzogen werden. Die Unterschrift des Präsidenten des Senates, des Sprechers des Hauses und des Gouverneurs soll nicht am Ende eines jeden Gesetzes gedruckt werden, sondern nur am Ende des Bandes, und der Tag der Genehmigung des Gouverneurs soll in jedem Gesetz angegeben sein; die Zahl der zu liefernden Copien sollen wie folgt sein, nämlich: Fünfundzwanzighundert in der englischen Sprache, dreihundert Copien in der spanischen Sprache und dreihundert Copien in der deutschen Sprache.

Zahl der zu druckenden Copien.

Gleichheit des Formats der Gesetze, Botschaften und Berichte.

2222. Sekt. 10. Die Gesetze, Botschaften des Gouverneurs und alle Berichte, welche gedruckt werden sollen, sollen alle von einer Größe sein, so daß es möglich ist dieselben zusammen in ein Format einzubinden.

Einband.

2223. Sekt. 11. Die Gesetze einer jeden Session sollen in wohlfeilem Leinwandeinband oder in Pappendeckel in einer passenden Form zur Aufbewahrung eingebunden sein. Und der Name eines jeden Bandes und das Jahr der Veröffentlichung desselben soll auf der Rückseite desselben angegeben sein.

Wie über die veröffentlichten Gesetze zu verfügen ist.

2224. Sekt. 12. Der Staatssekretär soll über die in jeder Session der General-Assemblee passirten Gesetze, welche in der englischen Sprache veröffentlicht sind, unmittelbar nach der Veröffentlichung auf die folgende Weise verfügen.

Erstens—Soll er fünf Copien derselben in der Staatsbibliothek hinterlegen um darin aufbewahrt zu werden, und eine Copie zum Gebrauche in seinem Bureau zurückbehalten.

Zweitens—Soll er an jeden Staats- und Distriktsbeamten eine Copie austheilen, und dem Countysekretär eines jeden County eine genügende Zahl der Copien übersenden, um von ihm an jeden Countybeamten vertheilt zu werden. Friedensrichter und Ortschafts Constabler wird je eine Copie erlaubt, jedoch soll keine Person, welche mehr als ein Amt bekleidet, zu mehr als einer Copie berechtigt sein.

Drittens—Soll er an den Gouverneur eines jeden Staates und Territoriums der Vereinigten Staaten kostenfrei zwei Copien übersenden, begleitet mit dem Ersuchen um eine ähnliche

Uebersendung der Gesetze der respektiven Staaten und Territorien an den Gouverneur dieses Staates.

Empfangsbescheinigung der Beamten für empfangene Gesetzbücher.

2225. Sekt. 13. Jeder Beamte, welcher eine Copie der Gesetze empfängt, soll dafür eine Empfangsbescheinigung ausstellen und darauf den Namen seines Amtes stempeln oder schreiben, und wenn er aus dem Amte tritt, so soll er seinem Nachfolger alle von ihm kraft seines Amtes empfangenen Gesetze übergeben, und im Unterlassungsfalle soll er unter seiner Amtsbürgschaft oder persönlich verantwortlich sein.

Wie an die Countybeamte zu vertheilen.

2226. Sekt. 14. Der Countysekretär eines jeden County soll innerhalb eines Monats nach der Vertagung der General-Assemblee an den Staatssekretär ein Verzeichniß über die Zahl der Beamten und Personen in seinem County einreichen, welche gesetzlich zu einer Copie der Gesetze berechtigt sind, ebenso die Namen der öffentlichen Beamten, welche mit den Gesetzen in der deutschen oder spanischen Sprache versehen werden sollen; sobald dieselben zur Vertheilung bereit sind, hat der Staatssekretär in seinem Bureau, an diesen Countysekretär oder an den von demselben Beauftragten die Zahl der in diesem Verzeichniß aufgezählten Copien wohlverpackt übergeben und dafür eine Bescheinigung nehmen; alle Ausgaben, welche durch Versendung von Gesetzen an irgend ein County entstehen, sollen aus dem Countyschatz bezahlt werden.

Von dem Staatssekretär zu behaltende Anzahl.

2227. Sekt. 15. Wenigstens einhundert Copien der Gesetze, welche nach der gesetzlich vorgeschriebenen Vertheilung übrig bleiben, sollen von dem Staatssekretär sicher aufbewahrt werden, zum Gebrauch der neuen Counties und der General-Assemblee, wie dieselben zum Empfange berechtigt werden.

Verkauf der Gesetzbücher.

2228. Sekt. 16. Die in der englischen Sprache gedruckten Gesetze, welche übrig blieben nachdem dieselben in Gemäßheit der Gesetze vertheilt worden sind, sollen von dem Staatssekretär zum ursprünglichen Kostenpreise verkauft werden, nebst fünfundzwanzig Prozent Zuschlag, und der Ertrag der Verkäufe soll an den Staatsschatzmeister ausbezahlt werden gegen eine Duplikat-Quittung, wovon eine an den Staats-Rechnungsführer übersandt werden soll. Die in der deutschen und spanischen Sprache gedruckten Gesetze sollen zu demselben Preis per Copie verkauft werden wie die Gesetze in der englischen Sprache.

2229. Sekt. 17. Der Staatssekretär soll am Schlusse eines jeden Fiskaljahres an den Staats-Rechnungsführer eidlich

Rechnungsabschluß über Verkäufe am Schlusse des Fiskaljahres.

berichten, die Zahl der Copien der Gesetze, welche in seinen Händen verblieben nach der genannten Vertheilung, und die Zahl der von ihm verkauften Copien, und den in den Staatsschatz bezahlten Betrag, und der Staats-Rechnungsführer soll ihn mit den an Hand befindlichen Copien belasten, und ihm die Erträge von allen verkauften Copien, wie aus der Bescheinigung des Staatsschatzmeisters hervorgeht, gutschreiben.

Uebergabe an den Nachfolger.

2230. Sekt. 18. Wenn der Staatssekretär aus dem Amte tritt, und solche Copien sich in seinen Händen befinden, so sollen dieselben seinem Nachfolger im Amte gegen eine Duplikat-Quittung übergeben, wovon er eine an den Staats-Rechnungsführer übersenden soll, welcher darauf diesem Staatssekretär den ihm gehörigen Kredit gutschreiben und seinen Nachfolger mit den von ihm empfangenen Copien belasten soll.

Genehmigt am 20. Februar 1877.

## Kapitel LXXXVI.

### Eisenbahnen.

Ein Gesetz, in Betreff von Eisenbahn-Kreuzungen.

[Gesetze der Session von 1874.]

Bei Kreuzpunkten soll Zug halten.

2231. Sektion 1. In allen Fällen, in welchen sich zwei Eisenbahnen kreuzen, soll jeder Zug, wenn er sich dem Kreuzpunkte nähert, und unmittelbar ehe er diese Kreuzung erreicht, halten und soll diese Bahn mit einer Fahrgeschwindigkeit kreuzen, welche vier Meilen per Stunde nicht übersteigt:

Strafe für Uebertretung der vorhergehenden Sektion.

2232. Sekt. 2. Jeder und alle Ingenieure, Condukteure, oder andere Personen, welche eine Lokomotive oder einen Eisenbahnzug auf irgend einer dieser Eisenbahnen unter Obhut haben oder denselben führen, welche die erste Sektion dieses Gesetzes übertreten, sollen eines Vergehens schuldig betrachtet und auf Ueberführung in einer Summe bestraft werden, welche nicht weniger als fünfzig, noch mehr als zweihundert Dollars für jedes Vergehen betragen soll.

Kreuzung einer bereits gebauten Bahn; Sicherung des Wegerechts.

2233. Sekt. 3. Wennimmer eine Eisenbahncompagnie in diesem Staate ihre Bahn gebaut hat und es sollte für irgend eine andere Compagnie nothwendig sein, dieselbe mit ihrer Bahn zu kreuzen, so soll es für diese Compagnie gesetzlich sein, dieses an einem passenden Orte zu bewerkstelligen ohne die bereits gebaute

Bahn zu versperren, und falls sich die Parteien in Beziehung des Wegerechts und Schadenersatzes für diese Kreuzung nicht verständigen können, so kann die Compagnie, welche die Kreuzung wünscht, das Wegerecht für diese Kreuzung nur durch Confiskation erlangen, in derselben Weise wie in andern Fällen vorgeschrieben ist.

---

Ein Gesetz, in Betreff von Eisenbahnen.

[Gesetze der Session von 1874.]

2234. Sektion 1. Irgend eine Eisenbahn-Compagnie, welche ihre Eisenbahnlinie ausgelegt hat, ob dieselbe vollendet ist oder nicht, kann eine neue Linie anlegen und dazu das Wegerecht erlangen in derselben Weise, wie jetzt zur Erlangung des Wegerechtes in den Statuten von Colorado vorgeschrieben ist; vorausgesetzt, daß bei der Erwerbung des neuen Wegerechts das frühere Wegerecht auf den Eigenthümer oder die Eigenthümer des Landes zurückfallen soll, durch welches besagtes früheres Wegerecht verwilligt wurde, auf Zahlung, oder Anbietung der Zahlung an die Eisenbahn-Compagnie, des Betrages, welcher von dem Rath der Abschätzer veranschlagt und von besagter Eisenbahncompagnie für besagtes frühere Wegerecht bezahlt wurde.

Erwerbung des Wegerechts für eine neue Linie.

---

Ein Gesetz, zur Verhütung von Bränden auf Prärien.

[Gesetze der Session von 1874.]

2235. Sektion 1. Jede Eisenbahngesellschaft, welche ihre Eisenbahnlinien, oder einen Theil derselben, in diesem Staate betreibt, soll zwischen dem fünfzehnten Tage des Monats Juli und dem ersten Tage des Monats Oktober eines jeden und aller Jahre, auf jeder Seite ihrer Bahn, als Schutz gegen Brände, einen ununterbrochenen Landstrich von wenigstens sechs Fuß Breite pflügen; besagter Landstrich soll parallel mit der besagten Bahnlinie laufen und auf die beste Weise gepflügt sein, daß dadurch die darauf sich befindliche Vegetation zugedeckt und auf das wirksamste zerstört wird, um dadurch die Verbreitung des Feuers zu verhindern, und die Außenlinie des besagten gepflügten Landstriches soll die Außenlinie des Wegerechtes der besagten Corporation sein, oder wenn auf Ländereien, welche der Corporation ge-

Schutz gegen Brände; Errichtung von Schutzvorrichtungen.

hören, dann einhundert Fuß auf jeder Seite von der Mitte der Bahn; vorausgesetzt, daß dieser Brandschutz innerhalb der Grenzen einer Ortschaft oder einer Stadt, oder längs der Linie einer Bahn, welche durch die Gebirge führt, oder über Ländereien wo Pflügen unmöglich wäre, nicht angelegt zu werden braucht.

Strafe für Eisenbahngesellschaften, welche keinen Landstrich pflügen.

2236. Sekt. 2. Eine Eisenbahngesellschaft, welche es unterläßt nach den Bestimmungen der ersten Sektion dieses Gesetzes zu handeln, soll verantwortlich sein, eine Geldstrafe zu zahlen von zweihundert Dollars für jede und alle Meilen oder Bruchtheile einer Meile, des Landstriches, den diese zu pflügen auf jeder Seite ihrer Bahn in diesem Staate vernachlässigt, in jedem und allen Jahren, wie vorhingesagt; diese Strafe kann durch eine Schuldklage in irgend einem Gerichte von kompetenter Gerichtsbarkeit, in dem Namen des Volkes des Staates Colorado eingetrieben werden, und wenn einkassirt, soll dieselbe in den Schulfond desjenigen County bezahlt werden, worin der Klagegrund entstand, und vorausgesetzt, daß diese Klage innerhalb der nächstfolgenden drei Jahre nachdem der Klagegrund entstanden, eingereicht werden soll.

Haftbarkeit von Eisenbahngesellschaften für durch Feuer entstandenen Schaden.

2237. Sekt. 3. Jede Eisenbahn-Gesellschaft, welche ihre Bahnlinie, oder einen Theil derselben innerhalb dieses Staates betreibt, soll in allen Schaden, welcher durch Feuer entsteht, das durch den Betrieb dieser Eisenbahnlinie, oder eines Theiles desselben verursacht wurde, verantwortlich sein, und diese Schadenersätze können von der geschädigten Partei durch die betreffende Klage vor einem Gerichte mit kompetenter Gerichtsbarkeit erlangt werden: vorausgesetzt, besagte Klage wird von der Partei, welche Schaden erlitt, innerhalb der nächfolgenden Jahre, nachdem der Schaden verursacht wurde, eingeleitet.

---

## Kapitel LXXXVII.

### Steuer-Einkünfte.

Ein Gesetz, zur Ermächtigung der County-Commissäre, falsche Berichte über, und Angaben von Eigenthum für die Besteuerung zu berichtigen.

[Gesetze der Session von 1876.]

Zwangsvorladung falls eine falsche Angabe von steuerbarem Eigenthum gemacht wird.

2238. Sektion 1. Wenn die County-Commissäre irgend eines County Ursache haben zu glauben, daß eine Person dem Steuereinnehmer eine falsche oder unrichtige Angabe über ihr

steuerbares Eigenthum machte oder veranlaßte, daß eine solche Angabe gemacht wurde, oder sich weigerte oder es vernachlässigte, eine Angabe, wie durch das Gesetz verlangt wird, abzugeben, so können besagte Countycommissäre, und sind dieselben hiemit dazu ermächtigt, eine Zwangsvorladung erlassen und die Anwesenheit irgend einer Person oder mehrerer Personen verlangen, von welchen dieselben annehmen, daß sie Kenntniß von dem Werthe oder Betrage eines solchen steuerbaren Eigenthums haben, und diese Person oder Personen unter Eid in Beziehung dieses Eigenthums examiniren.

Verantwortlichkeit von Personen, welche falsche Angaben machen, für Kosten und Ausgaben.

2239. Sekt. 2. In allen Fällen, in welchen eine Person oder Personen, eine falsche oder unrichtige Angabe über den Betrag oder Werth von ihrem steuerbaren Eigenthum abgeben oder veranlassen, daß eine solche Augabe abgegeben wird, um Zahlung von Steuern gänzlich oder theilweise zu vermeiden, soll diese Person, oder Personen für alle Kosten und Ausgaben, welche unter den Bestimmungen dieses Gesetzes entstehen mögen, verantwortlich sein. Dieselben Gebühren und Kosten sollen bewilligt und bezahlt werden, welche jetzt gesetzlich bewilligt sind oder bewilligt werden mögen für ähnliche Dienste, und wenn nicht bezahlt, so können dieselben durch eine Klage in dem Namen des Rathes der County-Commissäre von einem Friedensrichter des betreffenden County eingetrieben werden; jedoch sollen in allen Fällen, welche unter diesem Gesetze vorkommen, wenn die Angabe als richtig befunden und keine Absicht, die Zahlung von Steuern zu vermeiden, gezeigt wird, die Kosten und Ausgaben unter diesem Gesetze aus dem Countyschatze des betreffenden County, auf die Order der Countycommissäre bezahlt werden.

---

Ein Gesetz, die Umlage und das Eintreiben von Steuern, und den Widerruf gewisser darauf bezüglicher Gesetze betreffend.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Zweck der Umlage.

2240. Sektion 1. Für die Aufrechthaltung der Regierung des Staates, für die Tilgung der öffentlichen Schulden, und zur Förderung der allgemeinen Interessen sollen Steuern wie hierin bestimmt umgelegt werden.

Wahlsteuer.

2241. Sekt. 2. Jeder körperlich gesunde männliche Ein-

wohner des Staates im Alter von über einundzwanzig und unter fünfzig Jahren, ob ein Bürger der Vereinigten Staaten oder ein Ausländer, soll zur Zahlung einer Wahlsteuer verpflichtet sein.

Erklärung.

2242. Sekt. 3. Die in dieser Sektion vorkommenden Ausdrücke sind in diesem Artikel in dem näher angegebenen Sinne angewandt.

Erklärung des Wortes Grundeigenthum.

Erstens—Der Ausdruck „Grundeigenthum" umschließt: erstlich, alle Ländereien innerhalb des Staates zu welchem der Titel oder das Eigenthumsrecht von der Regierung der Vereinigten Staaten erworben worden; zweitens, alle Minen, Mineralien- oder Steinbrüche unter oder an der Erdoberfläche, und alle Rechte und alle Privilegien die dazu gehören; drittens, Verbesserungen.

Erklärung des Wortes Verbesserungen.

Zweitens—Der Ausdruck „Verbesserungen" umschließt: erstlich, alle Gebäulichkeiten, Einrichtungen und Einzäunungen, welche auf Ländereien errichtet oder angebracht sind, ob nun Besitztitel zu diesen Ländereien erworben wurden oder nicht.

Erklärung der Worte Bewegliches Eigenthum

Drittens—Der Ausdruck „Bewegliches Eigenthum" umschließt alle Gegenstände (nicht in dem Ausdruck Grnndeigenthum eingeschlossen), welche dem Besitzrechte unterworfen sind.

Erklärung der Worte Voller Baarwerth.

Viertens—Der Ausdruck „Voller Baarwerth" meint den Betrag, zu welchem Eigenthum abgeschätzt wird wenn es in Zahlung einer ehrlichen Schuldforderung von einem zahlungsfähigen Schuldner angenommen wird.

Erklärung des Wortes Guthaben.

Fünftens—Der Ausdruck „Guthaben" umschließt jede Forderung und jeden Anspruch auf Geld, Arbeit oder sonstige werthvolle Sache, und jedes Jahrgehalt oder Geldsumme die in bestimmten Zeiträumen einkassirt werden kann. Von den Vereinigten Staaten bewilligte Pensionen und Gehalte, und Zahlungen die für zu leistende Dienste erwartet werden, sind in den Ausdruck „Guthaben" nicht eingeschlossen.

Steuerpflichtiges Eigenthum.

2243. Sekt. 4. Alles Grund- und bewegliche Eigenthum innerhalb des Staates, welches nicht durch Gesetz ausdrücklich davon befreit ist, soll der Besteuerung unterworfen sein. Die

Hecken, Obstgärten oder Waldungen auf Privatländereien bis 1886 steuerfrei.

Wertherhöhung in Privatländereien, welche durch das Pflanzen von Hecken, Obstgärten oder Waldungen hervorgerufen wurde, soll für den Zeitraum von zehn Jahren, vom ersten Tage des

Monats Juli des Jahres 1876 an, bei der Umlage der Steuern nicht in Betracht gezogen werden.

Steuerfreies Grund- und bewegliches Eigenthum.

2244. Sekt. 5. Die nachfolgenden Klassen von Eigenthum sollen von Besteuerung befreit sein, nämlich: Erstens, Minen und Minenansprüche, die Gold, Silber und sonstige Edelmetalle enthaltende Erze führen (mit Ausnahme des Reingewinnes und der auf der Oberfläche befindlichen Verbesserungen derselben), für den Zeitraum von zehn Jahren vom ersten Tage des Monats Juli des Jahres 1876 an gerechnet; Zweitens, Bewässerungsgräben, Kanäle und Wasserleitungen, die von Individuen oder Corporationen, oder den einzelnen Mitgliedern der letzteren zugehören, sollen nicht einzeln besteuert werden, so lange sie ausschließlich zu diesem Zwecke geeignet und benutzt werden; Drittens, das Grund- und bewegliche Eigenthum des Staates, der Counties, Städte, Ortschaften und der andern munizipalen Körperschaften, und öffentliche Bibliotheken; Viertens, solche Grundstücke mit den darauf errichteten Gebäulichkeiten, die einzig und ausschließlich religiösen Zwecken dienen, oder für Schulen, oder streng wohlthätige Zwecke benutzt werden; ebenso Friedhöfe die nicht zur Erzielung von Gewinn angelegt oder benutzt werden.

Umzulegende Steuersätze.

2245. Sekt. 6. Die folgenden Steuersätze sollen innerhalb dieses Staates jährlich auf steuerpflichtiges Grund- und bewegliches Eigenthum umgelegt und erhoben werden: für Einkünfte des Staates, drei Mills auf jeden Dollar, mit Ausnahme wie in Sektion vierundvierzig dieses Gesetzes vorgesehen, wenn kein anderer Steuersatz durch den Staatsausgleichungsrath bestimmt ist; für Zinsen und Tilgung von Countyschuldscheinen, eine Rate die zur Zahlung solcher Zinsen und Tilgung solcher Schulden ausreichend ist; für gewöhnliche County-Zwecke, ausschließlich der für Armenunterstützung nöthigen Beträge, nicht über zehn Mills auf jeden Dollar; für die Aufrechterhaltung der Schulen, nicht weniger denn zwei, noch mehr als fünf Mills auf jeden Dollar; für Straßenzwecke, nicht über fünf Mills auf jeden Dollar; und eine Wahlsteuer die nicht höher als ein Dollar sein und zu solchen Zwecken verwendet werden soll, als der Rath der County-Commissäre bestimmt.

Staatssteuer.

Rate für Zinsen und Tilgung von County-Schuldscheinen.

Countysteuer.

Schulsteuer.

Straßensteuer.

Wahlsteuer.

Pflichten der Steuerzahler.

2246. Sekt. 7. Jeder Bewohner dieses Staates, der das gesetzliche Alter erreicht hat und von gesundem Verstande ist, soll alles steuerpflichtige Eigenthum, innerhalb des Staates, das ihm zugehört oder über welches ihm die Verfügung oder Verwaltung

zusteht, in der hierin später bezeichneten Weise angeben; doch soll das Eigenthum eines Mündels durch den betreffenden Vormund zur Angabe gebracht werden; dasjenige eines Minderjährigen ohne Vormund, durch den Vater wenn am Leben, wenn nicht, dann durch die Mutter, wenn am Leben, und wenn nicht, dann durch diejenige Person, unter deren Verwaltung sich das Eigenthum befindet; dasjenige einer verheiratheten Frau durch ihren Ehemann, oder sollte dieser es verweigern oder versäumen, oder unfähig sein, durch sie selbst; dasjenige eines Pfründners, dessen Eigenthum sich in Verwahrung befindet, durch den Vertrauensmann. Das Eigenthum eines Verstorbenen soll von dem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter angegeben werden. Das Eigenthum von Personen oder Corporationen, deren Habe an Empfänger übergeben wurde, soll dnrch solche Empfänger zur Angabe gebracht werden; dasjenige einer incorporirten Körperperschaft, einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer Genossenschaft, durch den Hauptrechnungsführer, Agenten oder Theilhaber; Eigenthum unter Hypothek oder Miethskontrakt soll durch den Pfandschuldner oder Vermiether angegeben und die Steuern von ihnen erlegt werden, ausgenommen wenn der Pfandgläubiger oder Miether es zur Angabe bringt.

Eigenthum eines Mündels durch den Vormund anzugeben.

Eigenthum einer verheiratheten Frau.

Eigenthum eines Pfründners.

Eigenthum eines Verstorbenen.

Eigenthum in den Händen von Empfängern.

Vereins- oder Genossenschafts-Eigenthum.

Eigenthum unter Hypothek.

2247. Sekt. 8. Commissäre und solche die Commissionshandel treiben, und Geschäftsführer die zum Verkaufe ermächtigt sind, sollen, wenn der Eigenthümer der Waaren nicht in dem County wohnt in welchem solche Commissäre, Personen oder Geschäftsführer ihr Geschäft betreiben, für Besteuerungszwecke als die Eigenthümer der in ihrem Besitze befindlichen Gegenstände angesehen werden.

Commissäre und Geschäftsführer sind als Eigenthümer anzusehen.

2248. Sekt. 9. Alles bewegliche Eigenthum soll in dem County zur Angabe gebracht werden, in dem es sich am ersten Tage des Monats Mai des laufenden Jahres befindet; sollte jedoch der Eigenthümer außerhalb des Staates wohnen, oder versäumen sein Eigenthum dem Steuerbeamten anzugeben, so soll es da angegeben und besteuert werden wo es sich dann befinden mag; vorausgesetzt, daß Pferde, Maulesel, Rindvieh und Schafe, die frei umherlaufen und nicht zur Arbeit benutzt werden, in allen Fällen in dem County angezeigt und belastet werden sollen, in welchem sie am ersten Tage des Monats Mai eines jeden Jahres gehalten oder auf die Weide getrieben werden.

Bewegliches Eigenthum ist wo es sich am ersten Mai befindet anzugeben

Wenn Eigenthümer es versäumt, soll es woimmer es ist besteuert werden

Frei umherlaufendes Vieh.

2249. Sekt. 10. Wenn Vieh zu irgend einer Zeit vor dem

letzten Tage des Monats Dezember irgend eines Jahres in irgend ein County getrieben wird um dort geweidet zu werden, so soll es allen Steuern unterworfen sein die in jenem Jahre in jenem County umgelegt werden, gerade so als ob es zur Zeit der jährlichen Steuerumlage innerhalb des County gewesen sei, und es soll den betreffenden Beamten gesetzlich zustehen, diese Steuern zu irgend einer spätern Zeit nach dem gewöhnlichen zur Umlage und Erhebung von Steuern angesetzten Zeitpunkte umzulegen und einzutreiben; vorausgesetzt, daß solches Vieh nicht bereits in einem andern County des Staates vorschriftsgemäß für jenes Jahr besteuert wurde; und es wird hierdurch zur Pflicht des Countysteuerbeamten gemacht, wenn dazu aufgefordert von der Person, welche die Aufsicht über solches Vieh führt, eine Steuerbescheinigung auszustellen in welcher die Anzahl, die Art und der Werthbetrag des auf diese Weise besteuerten Viehes angegeben ist, und solche Bescheinigung soll ein genügender Beweisgrund der gesetzlichen Besteuerung solchen Viehes für das laufende Jahr sein; und ferner vorausgesetzt, daß wenn irgend ein Steuerbeamter irgend Jemand fälschlicherweise eine solche Bescheinigung ausstellt, oder wenn irgend Jemand sich auf irgend welche Weise ungesetzlich eine solche Bescheinigung verschafft, so soll er, nach Ueberführung in irgend einem Gerichtshofe der zuständige Gerichtsbarkeit besitzt, in einer Summe die nicht über tausend Dollars betragt, oder mit Gefängnißhaft im Countygefängnisse von nicht über sechs Monaten, oder mit beiden zugleich nach dem Gutdünken des Gerichtshofes, bestraft werden. Alle Strafgelder die sich aus den Bestimmungen dieser Sektion ergeben, sind zum Gebrauch und Nutzen desjenigen County bestimmt, in welchem die Steuern gerechterweise erhoben worden sein sollten.

Vor dem letzten Dezember in ein County getriebenes Vieh ist dort steuerpflichtig, mit gewissen Ausnahmen.

Beamte soll Steuerbescheinigung ausstellen wenn verlangt.

Was darin enthalten.

Bescheinigung soll Beweis der Besteuerung sein

Auf falsche Bescheinigung verhängte Strafen.

Strafgelder sind zum Besten des County zu verwenden.

2250. Sekt. 11. Jeder Steuerbeamte soll alles bewegliche Eigenthum, das sich am ersten Tage des Monats Mai eines jeden Jahres in seinem County befindet, mit Steuern belegen. Irgend Jemand der verpflichtet ist, Eigenthum für einen Andern zur Angabe zu bringen, soll es in dem County angeben in welchem er dazu verpflichtet wäre, falls dasselbe ihm persönlich zugehörte; doch soll er es getrennt von seinem eigenen Eigenthum angeben, mit Namhaftmachung der Person oder der Nachlassenschaft wozu es gehört; doch soll die ungetheilte Nachlassenschaft eines Verstorbenen, die den Erben zugehört, als diesen Erben gehörend angegeben werden ohne letztere anzuführen.

Der Beamte soll alles bewegliche Eigenthum am ersten Mai besteuern.

Andern gehörendes Eigenthum.

Eigenthum von Gesellschaften zur Anlage von Wasserleitungen u. s. w.

2251. Sekt. 12. Steuern auf das Eigenthum einer Corporation oder Gesellschaft zur Anlage von Kanälen, Bewässerungsgräben, Wasserleitungen, Straßenbauten und ähnlichen Verbesserungen sollen auf die Körperschaft oder Gesellschaft in den verschiedenen Counties umgelegt werden, in denen solche Verbesserungen sich befinden.

Eisenbahneigenthum.

Eisenbahnbesitzthum soll wie folgt besteuert werden:

Sitzungen des Staatsausgleichungsraths.

Der Staatsausgleichungsrath soll sich am ersten Montag des Monats April eines jeden Jahres in seinem Sitzungslokal versammeln und von Tag zu Tag zusammentreten bis die Geschäfte desselben, wie hierin vorgeschrieben, erledigt sind.

Pflichten des Rathes.

Die Pflichten des besagten Rathes sollen darin bestehen, alles Eigenthum innerhalb des Staates, das Eisenbahngesellschaften zugehört, mit Steuern zu belasten, mit Ausnahme von Bauplätzen oder Theilen von Grundeigenthum und der dazu gehörenden Verbesserungen, welche den Gesellschaften innerhalb eines jeden County zugehören, und mit Ausnahme der Bahnhöfe, Maschinenwerkstätten, und des sonstigen mit der Bahn verbundenen verbesserten Eigenthums in irgend einem County, welches in dem County in dem es sich befindet, besteuert werden soll.

Der Präsident oder ein anderer Beamter einer Eisenbahngesellschaft soll einen Entwurf einreichen.

Der Präsident, Vice-Präsident, Verwaltungsbeamte, Rechnungsrevisor, oder ein sonstiger Oberbeamter irgend einer Körperschaft die eine Eisenbahn in diesem Staate besitzt, soll dem besagten Rathe an oder vor dem fünfzehnten Tage des Monats März eines jeden Jahres einen von irgend einem der angeführten Beamten unterzeichneten und beschworenen Entwurf unterbreiten, in dem im Einzelnen für das mit dem einunddreißigsten Dezember schließende letztverflossene Jahr angegeben sein soll:

Entwurf soll beschworen werden

Wie ein Entwurf anzugeben ist.

Erstens, die gesammte Meilenzahl des Geleises, innerhalb des Staates, das solcher Gesellschaft gehört, von ihr befahren wird oder gemiethet wurde, mit einer Werthabschätzung desselben per Meile, und mit einer eingehenden Angabe des Eigenthums irgend welcher Art, und der Werthabschätzung desselben innerhalb eines jeden County des Staates; zweitens, eine eingehende Angabe der Zahl und Werthschätzung aller Lokomotiven, Passagier-, Post-, Expreß-, Gepäck-, Fracht- und anderer Wagen, oder andern Besitzthums einer solchen Eisenbahn, und von Eisenbahnen, welche einen Theil von über die Staatsgrenzen sich erstreckenden Linien bilden. Dieser Entwurf soll das wirkliche Verhältniß des Betrages und des vollen Baarwerthes aller zum Betriebe der Bahn nöthigen Lokomotiven und Wagen angeben, die zur Beförderung von Fracht

und Passagieren und zum Bahnbetrieb innerhalb des Staates während des Jahres, in dem dieser Entwurf eingereicht wird, benutzt werden. Ebenso soll in diesem Entwurf der Betrag und Baarwerth solchen Eigenthums angegeben sein, wie später in dieser Sektion vorgeschrieben, und solche fernere Auskunft wie der Rath schriftlich verlangen mag. Sollten besagte Beamte verabsäumen einen solchen Entwurf einzubringen, so soll der besagte Rath die Steuern auf das Eigenthum der Corporation selbst umlegen mit Zahlung von dreißig Prozent auf den durch denselben bestimmten und festgestellten Baarwerth desselben. Besagtes Eigenthum soll zum vollen Baarwerth abgeschätzt werden, und Steuerumlagen sollen auf die ganze Linie innerhalb des Staates gemacht werden, einschließlich des Wegerechts, des Bahngeleises, der Brücken, Gewölbe, der zum Betriebe nöthigen Lokomotiven und Wagen, der Bahnhöfe und Bahnhofsgrundstücke, Gebäulichkeiten und alles andere Grund- und beweglichen Eigenthums, welches ausschließlich zum Betriebe der Bahn gebraucht wird. In der Umlage der Steuern auf besagte Eisenbahn und die damit zusammenhängenden Ausrüstungsgegenstände soll der besagte Rath zur Sicherung einer gerechten und billigen Abschätzung alle mit der Sache verbundenen Angelegenheiten in Betracht ziehen.

Weitere Auskunft kann vom Rathe verlangt werden.

Wenn Bahnbeamte keinen Entwurf einreichen, soll der Rath selbst belasten mit Zuschlag von dreißig Prozent.

Eigenthum ist zum vollen Baarwerth abzuschätzen.

Was alles besteuert werden soll.

Der besagte Rath soll an oder vor dem fünfzehnten Tage des Monats April eines jeden Jahres dem County Clerk eines jeden County, durch welches irgend eine Eisenbahn führt, ein Verzeichniß übermitteln in welchem die Länge des Hauptgeleises einer solchen Bahn innerhalb des County, und der abgeschätzte Baarwerth desselben per Meile, wie durch eine gleichmäßige Vertheilung des abgeschätzten Baarwerthes des hierin angegebenen Gesammteigenthums sich ergiebt, angegeben ist; besagtes Verzeichniß soll in die gehörigen Urkunden des County eingetragen werden. Der Rath der County-Commissäre soll in seiner ersten Sitzung nachdem besagtes Verzeichniß vom County Clerk empfangen wurde, eine Verordnung erlassen und den gehörigen Urkunden einverleiben, in welcher die Länge des Hauptgeleises einer solchen Eisenbahn und der abgeschätzte Baarwerth desselben innerhalb einer jeden Gemeinde des County durch welches solche Bahn führt, wie durch vorgenannten Rath festgestellt, angegeben ist; und dies soll den steuerbaren Baarwerth des besagten Eigenthums für Steuerzwecke ausmachen; und der County Clerk soll eine Abschrift der besagten Verordnung an den Stadtrath oder

Der Rath soll ein Verzeichniß an den County Clerk übermitteln.

Was das Verzeichniß enthalten soll.

Verzeichniß soll urkundlich eingetragen werden.

County-Commissäre sollen Verordnung erlassen.

Was in der Verordnung enthalten sein soll.

Der County Clerk soll dem Staatsrath eine Abschrift zustellen.

Eisenbahn-Eigenthum ist durch dieselben Beamten und zu denselben Zwecken als Eigenthum von Individuen zu besteuern.

die Vertrauensmänner besagter Gemeinde übermitteln. Die Steuern auf solches Eigenthum sollen nach dem Maßstabe der oben angeführten Abschätzung durch dieselben Beamten und für dieselben Zwecke umgelegt werden, wie es im Falle von Individuen innerhalb solcher Counties und Gemeinden geschieht.

Versicherungs-Gesellschaften.

2252. Sekt. 13. Alle Versicherungsgesellschaften irgend welcher Art, welche in diesem Staate Geschäfte betreiben, ob sie nun in diesem oder einem auswärtigen Staate oder Territorium ihren Sitz haben, sollen wie andere Personen oder Corporationen besteuert werden nach dem Betrage der Prämien, welche in dem der Steuerangäbe vorausgehenden Jahre eingenommen wurden, und in demjenigen County in welchem der Agent, der die Geschäfte besorgt, wohnhaft ist. Besagter Agent soll die Angabe machen und persönlich für den Betrag der Steuern verantwortlich sein; und sollte er verweigern die Angabe zu machen oder dieselbe zu beschwören, so soll der Betrag durch den Steuerbeamten nach bestem Wissen und Gewissen abgeschätzt werden.

Wenn der Agent sich weigert soll der Beamte selbst abschätzen.

Eigenthum soll jährlich abgeschätzt werden.

2253. Sekt. 14. Alles steuerpflichtige Eigenthum soll jährlich zur Angabe gebracht und werthgeschätzt, und zum vollen Baarwerth abgeschätzt werden.

Guthaben.

2254. Sekt. 15. In der Feststellnng der Summe der Guthaben, welche irgend Jemand zur Angabe zu bringen verpflichtet ist, soll er berechtigt sein von der Hauptsumme den Betrag aller

Was vom Guthaben abgezogen werden kann.

wirklichen Schulden abzuziehen; doch keine Schuldbescheinigung, die nicht für eine wirkliche Vergütung ausgestellt wurde, noch eine Schuldbescheinigung die zu dem Zwecke ausgestellt wurde, um auf diese Weise von der Hauptsumme abgezogen zu werden, soll als eine Schuld im Sinne dieser Sektion betrachtet werden; und Niemand soll zu einem Abzug berechtigt sein wegen einer Verbindlichkeit irgend welcher Art die er zur Zahlung einer Ver- Versicherungsprämie an eine Versicherungsgesellschaft eingegangen ist, noch wegen der Unterschreibung zum Kapitel irgend einer Anstalt oder eines Vereins, noch wegen der Unterschreibung zum Kapitel einer Gesellschaft oder incorporirten Körperschaft, oder wegen einem an dieselbe fälligen Zahlungstermine; und keine Verbindlichkeit die als Bürgschaft für eine Andere eingegangen wurde soll abgezogen werden; und kein Abzug soll in irgend einem Falle erlaubt werden, wenn nicht die denselben beanspruchende Person dem Steuerbeamten eidlich den oder die Namen der Person oder der Personen angibt, denen sie schuldet, nebst dem

jeden Einzelnen schuldigen Betrag, und ebenso daß diese Schuldbeträge nicht durch Verjährung ausgeschlossen sind.

Andern gehörende Guthaben oder Geldern sollen von Demjenigen angegeben werden, in dessen Besitz oder Kontrolle sie sich befinden.

2255. Sekt. 16. Jedermann der als Agent eines Andern handelt oder unter dessen Kontrolle oder Verwaltung die Gelder, Werthpapiere oder Guthaben, oder das bewegliche Eigenthum eines Andern sich befinden, soll verpflichtet sein solches zum vollen Baarwerth anzugeben; und sollte er sich weigern oder versäumen die Angabe zu machen oder dieselbe zu beschwören, so soll der Betrag solcher Gelder, Werthpapiere, Guthaben oder solchen Eigenthums von dem Steuerbeamten nach bestem Ermessen angegeben und abgeschätzt werden. Ein gleicher Betrag, doch nicht höher im Verhältniß zum Baarwerth desselben wie auf anderes Baarkapital oder bewegliches Eigenthum umgelegt ist, das sich in den Händen von Privatpersonen befindet oder solchen zugehört, soll durch den Staat oder durch die County- oder Gemeindebehörden des Staates auf alle Bankaktienscheine umgelegt werden, und auf alle Antheilscheine eines Geldinstitutes das Darlehen bewilligt oder Diskontogeschäfte betreibt, welche irgend einer Person, incorporirten Körperschaft, Gesellschaft oder Vereinigung zugehören.

Wenn Agent sich weigert, soll der Beamte selbst abschätzen.

Bankaktien sollen besteuert werden; auf welche Weise.

Antheilscheine der Banken die unter Congreßakte organisirt sind, sollen in das bewegliche Eigenthum eingeschlossen sein.

2256. Sekt. 17. Alle Antheilscheine derjenigen Banken, welche innerhalb des Staates organisirt sind auf Grund der Congreßakte zur Einführung von Staatspapiergeld das durch Vereinigte Staaten Obligationen garantirt ist, in welcher Akte Bestimmungen für den Umlauf und die Einlösung desselben getroffen sind, sollen, wenn solche Antheilscheine sich in den Händen von Individuen oder incorporirten Körperschaften befinden, in die Abschätzung des beweglichen Eigenthums solcher Individuen oder incorporirten Körperschaften eingeschlossen werden; und ferner sollen sie in der Steuerumlage in demjenigen County belastet werden, in dem sich das Bankgeschäft befindet, und nirgendwo sonst, ob nun der Inhaber dort seinen Wohnsitz hat oder nicht. Es soll den Staats-, den County-, den städtischen oder Gemeindebehörden zustehen Steuer umzulegen oder zu erheben — in einem gleichen und nicht höhern Betrage im Verhältniß zur Werthschätzung derselben als auf andere in den Händen von einzelnen Bürgern des Staates sich befindende Kapitalien oder bewegliches Eigenthum umgelegt ist — auf solche Kapitalien oder ausgestellte Antheilscheine, welche irgend einer solchen Persönlichkeit, incorporirten Körperschaft, Gesellschaft oder Vereinignng zugehören;

Bankaktien sollen nicht höher als die Gelder einzelner Bürger belastet werden.

vorausgesetzt, daß die unter diesem Gesetz so auferlegten Steuern auf die Antheilscheine besagter Nationalbanken die Rate nicht überschreiten dürfen, welche auf den Werth der Antheilscheine irgend einer der unter Autorität des frühern Territoriums Colorado organisirten Banken oder Wechselgeschäfte umgelegt wird; und ferner vorausgesetzt, daß nichts in diesem Gesetz enthaltene das Grundeigenthum besagter Bankgeschäfte weder von Staats- noch von County- oder Gemeindesteuern befreien soll im selben Umfang im Verhältniß zum Baarwerth desselben, wie sonstiges Grundeigenthum besteuert ist.

Der Präsident oder ein anderer Beamter soll die Aktien der Gesellschaft angeben.

Was in der Angabe enthalten sein soll.

Banken für die Aktionäre verantwortlich.

2257. Sekt. 18. Der Präsident, Kassierer, oder der Hauptrechnungsbeamte einer jeden der besagten Genossenschaften, soll zwischen dem ersten und dem zwanzigsten Tage des Monats Mai eines jeden Jahres, die Antheilscheine der Genossenschaft zur Anzeige bringen, und zugleich an den Steuerbeamten die Namen aller Personen berichten, welche Antheilscheine eigenthümlich besitzen, nebst dem Betrage der Jedem zugehört; und um die Eintreibung der Steuern, die auf solche Antheilscheine umgelegt sind, zu sichern, soll jede Bankgenossenschaft für die Zahlung derselben verantwortlich sein, als der Agent eines jeden der Aktieninhaber, unter den Bestimmungen wie in Sektion siebzehn dieses Gesetzes vorgeschrieben; und die Genossenschaft soll von den etwaigen Gewinnantheilen, die solchen Aktieninhabern zu Gute kommen, so viel als nöthig zurückhalten, um die Steuern die auf ihre Antheilscheine umgelegt sind, zu zahlen. Im Falle weder der besagte Präsident noch der Kassierer oder Rechnungsbeamte den in dieser Sektion gegebenen Bestimmungen nachkommen, soll die Genossenschaft verpflichtet sein die Steuern auf alle besagten Antheilscheine selbst zu erlegen, und solche Besteuerung soll durch den Steuerbeamten der Genossenschaft auferlegt werden.

Der Steuerbeamte soll Rücksicht auf etwaige Amendements zur Congreßakte, die sich auf Banken bezieht, nehmen.

2258. Sekt. 19. Sollte der Congreß die vorhergenannte Congreßakte zu irgend einer Zeit amendiren, so soll jeder Steuerbeamte in der Umlage von Steuern auf die Antheilscheine irgend einer der besagten Nationalbanken in einer Weise verfahren, wie sich mit solcher amendirten Akte des Congresses verträgt.

Wenn der Name des Eigenthümers nicht bekannt, kann der Beamte ohne Namhaftmachung des Eigenthümers belasten

2259. Sekt. 20. Wenn der Name des Eigenthümers irgend welchen Grundstückes nicht bekannt ist, weil derselbe die Angabe zu machen versäumte, und der Steuerbeamte den Namen nicht ausfindig machen kann, so soll es zulässig und gesetzlich sein, solches Grundeigenthum ohne namentliche Angabe des Eigen-

thümers zu belasten, doch soll die Bezeichnung „Eigenthümer nicht bekannt" am Anfange einer jeden Seite angeführt sein. Solches Eigenthum, ob Ländereien oder Bauplätze, soll so genau als möglich nach den Nummern die es führt, eingetragen werden, und im Umlegen von Steuern auf solches Grundeigenthum soll jedes städtische Grundstück einzeln eingetragen werden, noch mehr als der sechszehnte Theil einer Landsektion, oder einer andern kleinern Unterabtheilung von Land, wie durch die Regierungsvermessungen festgestellt, mit Ausnahme von solchen Fällen in denen die Grenzlinien so unregelmäßig sind, daß es nicht in der gebräuchlichen Weise in Uebereinstimmung mit diesen Vermessungen beschrieben werden kann.

Wie zu belasten wenn Eigenthümer nicht bekannt.

2260. Sekt. 21. Der Steuerbeamte eines jeden County ist hiermit angewiesen, an oder vor dem ersten Tage des Monats Mai eines jeden Jahres, einem jeden Einwohner des County, der das gesetzliche Alter erreicht hat und von gesundem Verstande ist, entweder in seiner Wohnung, oder in seinem Bureau, oder in seinem Geschäftslokal eine geschriebene oder gedruckte Benachrichtigung zuzustellen, in der er aufgefordert wird, eine Zusammenstellung oder Angabe seines Eigenthums, welches unter dem Gesetze steuerpflichtig ist, auszufertigen und an den Steuerbeamten an dem darin angegebenen Orte und Zeitpunkte abzuliefern; ebenso soll der Beamte ihm ein gedrucktes Formular, in welchem solche Zusammenstellung ausgefüllt werden kann, übergeben; sollte jedoch Jemand bereit sein, seine Eigenthumsangabe abzugeben, wenn ihm vorbesagte Benachrichtigung zugestellt wird, so soll der Steuerbeamte verpflichtet sein sie dann und dort in Empfang zu nehmen.

Der Beamte soll jedem Einwohner eine Aufforderung nebst Formular zustellen.

Wenn Jemand dazu bereit ist, soll der Beamte dessen Angabe bei Ablieferung des Formulars in Empfang nehmen.

2261. Sekt. 22. Es soll die Pflicht eines Jeden sein, der steuerpflichtiges Eigenthum in diesem Staate besitzt oder verwaltet, eine genaue Zusammenstellung desselben wie gesetzlich dazu verpflichtet an oder vor dem zwanzigsten Tage des Monats Mai eines jeden Jahres auszufertigen und an den Steuerbeamten zu übermachen, ob ihm nun von dem Beamten eine solche Aufforderung zugeht oder nicht; und alle Umlagen auf steuerbares Eigenthum sollen in jeder Beziehung zu Gesetz bestehen, ob eine solche Aufforderung empfangen wurde oder nicht; nnd weder das Versäumniß des Eigenthümers, solches Besitzthum zur Steuerumlage anzugeben oder die Versehen zu der Abschätzung berichtigen zu lassen, noch irgend welche Unregelmäßigkeiten, Irrthümer

Pflicht des Eigenthümers, vor dem zwanzigsten Mai die Zusammenstellung abzuliefern

Versäumniß der Angabe soll die Belastung nicht ungültig machen.

Keinerlei Unregelmäßigkeiten sollen die Gesetzlichkeit der Umlagen oder die Gültigkeit von Besitzurkunden in Frage stellen.

oder Uebersehen in der Abschätzung irgend welchen Eigenthums, oder in der Umlage irgend einer Steuer, sollen in irgend einer Weise weder die Gesetzlichkeit der darauf umgelegten Steuern in Frage stellen, noch irgend ein Recht oder einen Besitztitel ungültig machen, welcher irgend Jemand zu Gute gekommen wäre der solches Eigenthum kraft einer von dem Schatzmeister ausgestellten Besitzurkunde beansprucht oder besitzt, wie in diesem Gesetz vorgesehen, als ob die Steuerabschätzung in jeder Beziehung regelrecht gewesen wäre.

Was in der Zusammenstellung angegeben sein soll.

2262. Sekt. 23. In dieser Zusammenstellung sollen von dem Steuerpflichtigen angegeben sein: Erstens, alle seine Ländereien nach Sektionen oder Theilen von Sektionen, Township und Range,—im Falle ein solcher Theil einer Sektion nicht eine gesetzliche Unterabtheilung bildet, soll derselbe auf irgend eine andere Art so beschrieben werden, daß er identifizirt werden kann,—und alle städtischen Grundstücke unter Angabe der Ortschaften in denen sie sich befinden, nebst der Nummer jedes Grundstückes und des Häusergeviertes in Uebereinstimmung mit der Art der Nummerirung in jener Ortschaft; Zweitens, all' sein bewegliches Eigenthum, oder Eigenthum, welches er für Andere verwaltet, mit den folgenden Einzelheiten: Durschnittswerth der Waaren während des mit dem ersten Mai endenden Jahres, Kapitalsumme die in Fabriken angelegt ist, Zahl und Werth der Pferde, Zahl und Werth der Maulesel, Zahl und Werth der Esel, Zahl und Werth des Rindviehs, Zahl und Werth der Schafe, Zahl und Werth der Schweine, Zahl und Werth der Ziegen, Zahl und Werth aller andern Thiere, Zahl und Werth der Kutschen und anderer Beförderungsmittel irgend welcher Art, Baarbetrag und Guthaben, Zahl und Werth der Zimmer- und Taschenuhren, Werth der Schmucksachen und gold- und silberplattirten Waaren, Zahl und Werth der musikalischen Instrumente, Werth der Haushaltungsgegenstände, Werth und Zahl der Antheilscheine an Bankkapital, Werth der Aktien oder Antheilscheine irgend einer andern Corporation oder Gesellschaft, Werth alles andern nicht hierin angeführten Eigenthums, und Anzahl der Stimmgeber. Bei der Angabe des Durchschnittswerthes der Waaren soll der Steuerpflichtige den Durchschnittswerth solcher Waaren annehmen, die er während des letztverflossenen Jahres besaß oder die unter seiner Kontrolle standen, und im Falle er nicht ein volles Jahr im Waarenumsatze begriffen war, so soll er

Wie Waaren anzugeben sind.

den Durchschnittswerth für solchen Zeitabschnitt annehmen, wie er so beschäftigt war, und sollte er sein Geschäft eben erst gegründet haben, so soll er den Werth des Eigenthums annehmen das er zur Zeit solcher Angabe auf Lager hält. Irgend Jemand, der bewegliches Eigenthum irgend welcher Art verkauft, in Empfang nimmt oder auf Lager hält um dessen Werth auf dem Wege der Fabrikation oder durch Läuterung, Reinigung, oder durch die Mischung verschiedener Materialien zu erhöhen und auf diese Weise, oder durch den Verkauf desselben, Vortheil und Gewinn zu erzielen, soll unter den Bestimmungen dieses Gesetzes als Fabrikant betrachtet werden; und zum Zwecke der Besteuerung soll er den Durchschnittswerth des Eigenthums, das sich in seinen Händen befindet, zur Angabe bringen, welcher Durchschnittswerth auf dieselbe Weise festzustellen ist wie im Falle von Kaufleuten in dieser Sektion vorgeschrieben; doch soll blos der Werh des Rohmaterials veranschlagt werden, das in der Fabrikation oder in etwaigen Mischungen Verwendung findet.

Die County-Commissäre können Veränderungen in der Liste vornehmen.

2263. Sekt. 24. Die vorgehend angeführte spezifizirte Liste von Einzelheiten kann durch die County-Commissäre so verändert oder erweitert werden wie sie für gut finden um etwaige andere Thatumstände in den Bereich derselben zu ziehen.

Die County-Commissäre sollen passende Formulare liefern.

2264. Sekt. 25. Die County-Commissäre eines jeden County sollen vor dem ersten Tage des Monats April eines jeden Jahres den Steuerbeamten mit passenden Formularen zur Steuerabschätzung versehen, in welchen solche Anweisungen enthalten sein sollen wie zur Erzielung einer vollständigen und gleichmäßigen Steuerabschätzung nothwendig sind.

Steuerlisten sollen beschworen werden.

2265. Sekt. 26. Die Steuerlisten sollen von Demjenigen unterzeichnet und beschworen werden welcher sie ausfüllt. Die Vereidigung kann entweder durch den Steuerbeamten, der hierdurch dazu ermächtigt wird, oder durch einen andern zur Entgegennahme von Eiden autorisirten Beamten vorgenommen werden. Die Eidesformel kann in dem Formular enthalten sein und soll dem Inhalt nach wie folgt lauten: „Ich ——— beschwöre (oder bestätige) feierlich, daß die nachfolgende Zusammenstellung nach meinem besten Wissen und Gewissen eine vollständige und richtige Angabe alles steuerpflichtigen Eigenthums enthält, das mir, oder irgend einer Firma deren Mitglied ich bin, oder irgend einer Corporation, Genossenschaft oder Gesellschaft an der ich betheiligt bin, oder irgend einer Corporation, Genossenschaft oder

Eidesformel.

Gesellschaft, deren Präsident, Rechnungsführer, Sekretär oder Verwaltungsbeamter ich bin, zugehört, oder in meinem oder ihrem Besitze ist, oder das unter meiner oder ihrer Verwaltung steht, und welches nicht schon angegeben ist."

Versäumniß oder Weigerung Formular abzuliefern.

2266. Sekt. 27. Wenn irgend Jemand, von dem der Steuerbeamte weiß, daß er zur Ausfertigung eines Formulars uud zur Zahlung von Steuern unter den Bestimmungen dieses Gesetzes verpflichtet ist, verabsäumt, oder sich weigert, solches Formular, ausgefertigt und beschworen wie hierin vorgeschrieben, an oder vor dem zwanzigsten Tage des Monats Mai eines jeden Jahres einzureichen, so soll der Steuerbeamte ein Formular im Namen solcher Persönlichkeit ausfüllen und alles steuerpflichtige Eigenthum, von dem er Ursache zur Annahme hat, daß es solcher Person zugehört, zum vollen Baarwerth darin anführen.

Absichtliche Verheimlichung oder falsche Angabe.

2267. Sekt. 28. Wenn irgend welches Eigenthum von dem Eigenthümer oder dem Agenten absichtlicherweise verheimlicht, bei Seite geschafft, übertragen oder unrichtig angegeben wird um der Besteuerung zu entgehen, so soll der Steuerbeamte nach Ausfindigmachung der Thatsache, solches Eigenthum zum wirklichen Baarwerth abschätzen, und der Eigenthümer desselben soll einer Gesetzübertretung schuldig erachtet und nach Ueberführung in einer Summe von nicht weniger als fünf noch mehr als einhundert Dollars in Strafe genommen werden; und der Steuerbeamte oder der Schatzmeister sollen das Recht haben, irgend eine Person oder irgend welche Personen, von denen sie annehmen, daß sie von solcher absichtlichen Verheimlichung, bei Seite Schaffung, Uebertragung oder falschen Angabe Kenntniß haben, eidlich zu vernehmen.

Strafen.

Der Beamte soll keine Liste in Empfang nehmen die unvollständig ist.

2268. Sekt. 29. Wenn irgend ein Steuerbeamter das Formular irgend Jemandes in Empfang nimmt oder acceptirt ohne daß dasselbe in der hierin vorgeschriebenen Weise beschworen oder bestätigt oder ausgefertigt ist, so soll er für jedes einzelne Formular, das er auf diese Weise den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufend in Empfang nimmt oder acceptirt, den Betrag von fünfundzwanzig Dollars verwirken, welche Summe durch den Rath der County-Commissäre von seiner Vergütung in Abzug gebracht oder auf dem gesetzlichen Wege von seiner Amtsbürgschaft eingeklagt werden soll.

Strafen.

Personen die kein Eigenthum besitzen.

2269. Sekt. 30. Wenn irgend Jemand, dem der Steuerbeamte die Aufforderung zustellt, eine Zusammenstellung seines

Eigenthums betreffs Besteuerung auszufertigen, kein Eigenthum besitzt, welches laut dieses Gesetzes zur Angabe gebracht werden soll, weder in seinem Namen noch im Namen Anderer, so soll er diese Thatsache in dem ihm vom Beamten übergebenen Formular oder auf andere Weise constatiren, und die Wahrheit derselben durch Eid oder Bestätigung bekräftigen, und besagtes Formular an oder vor dem zwanzigsten Tage des Monats Mai dem Steuerbeamten zustellen. Wenn irgend Jemand, der steuerpflichtiges Eigenthum besitzt oder verwaltet, und zur Angabe desselben durch dieses Gesetz verpflichtet wird, solches wie hierin vorgeschrieben zu thun verabsäumt, vernachlässigt oder verweigert, oder ein als falsch und fehlerhaft bekanntes Formular einreicht, ob nun falsch und fehlerhaft betreffs der Beschreibung des Grundeigenthums oder der Anzahl, des Werthes oder Betrages des beweglichen Eigenthums, oder absichtlicherweise irgend eine Angabe in besagtem Formulare macht oder nicht macht, wodurch er der Steuerumlage der er geziemenderweise unterworfen ist, entgeht, soll eine Strafe von nicht weniger als einhundert und nicht mehr als eintausend Dollars unterworfen sein, welche Summe von den County-Commissären in irgend einem Gerichtshofe der einschlagende Gerichtsbarkeit besitzt, zum Besten des County eingeklagt werden kann. Es soll die Pflicht eines jeden Steuerbeamten oder Schatzmeisters sein, der um eine Uebertretung der Bestimmungen dieser Sektion weiß, diese Uebertretung bei dem Distrikt-Anwalt zur Anzeige zu bringen.

Sollen Eid ablegen.

Versäumniß oder Verweigerung der Angabe

Strafe.

Beamte soll beim Distriktanwalt anzeigen.

2270. Sekt. 31. Besagte Angaben die an den Steuerbeamten eingebracht werden, sollen mit dem Namen der Person indossirt werden, deren Eigenthum darin angegeben ist, wenn solcher Name bekannt; der Steuerbeamte soll dieselben in alphabetischer Reihenfolge verzeichnen und in das Amt des County-Clerk abliefern, wenn er die Steuerrolle zur Aufbewahrung überliefert.

Wie Angaben zu indossiren sind.

Wie an den County Clerk abzuliefern.

2271. Sekt. 32. Alles Eigenthum soll von den Steuerbeamten abgeschätzt werden, mit Ausnahme dessen, das nach Sektion 23 (dreiundzwanzig) dieses Gesetzes durch den Eigenthümer abzuschätzen ist.

Beamte soll Eigenthum abschätzen.

2272. Sekt. 33. Jeder Steuerbeamte soll jährlich an oder vor dem fünfundzwanzigsten Tage des Monats Juni eine Steuerrolle oder Taxbuch ausfertigen und an den County-Clerk abliefern, in welcher, in tabellarischer Form und in alphabetischer

Steuerrolle soll an den County Clerk abgeliefert werden.

Form der Steuerrolle.

Ordnung, die Namen derjenigen Personen oder Körperschaften angegeben sind, in deren Namen Eigenthum in dem betreffenden County zur Angabe gebracht wurde, mit den verschiedentlichen Eintheilungen des Eigenthums, und des Werthes desselben, wie vorhin angedeutet, und in welcher Rolle in den Spalten in denen die Anzahl und die Werthschätzungen angegeben sind, die Gesammtzahl addirt sein soll; und wenn die Angabe durch den Beamten selbst gemacht wurde, so soll er in einer dazu bestimmten Spalte die Worte „durch den Steuerbeamten" einschreiben. Alles Grundeigenthum, das nicht wie vorhin angeordnet an den Steuerbeamten berichtet wurde, und dessen Eigenthümer dem Beamten nicht bekannt ist, soll am Schlusse der besagten Steuerrolle, unter der Bezeichnung „Nicht bekannt" wie in diesem Gesetz vorgeschrieben, eingetragen und beschrieben werden.

Auslassungen.

2273. Sekt. 34. Wenn auf irgend eine Art irgend welches Eigenthum, ob nun Grund- oder bewegliches Eigenthum, in der Steuerrolle irgend eines Jahres oder irgend einer Reihe von Jahren nicht angeführt ist, und nicht in die Bücher des Steuer beamten eingetragen wurde, so soll dasselbe für gegenwärtig, wenn

Wie abgeschätzt.

ausfindig gemacht, durch den Steuerbeamten abgeschätzt und in seine Bücher eingetragen werden ehe sie an den County-Clerk abgeliefert werden, mit Berechnung aller rückständigen Steuern, welche in früheren Jahren darauf umgelegt und bezahlt worden sein sollten; und im Falle der Steuerbeamte solches zu thun versäumt oder vernachlässigt, soll der Schatzmeister dasselbe abschätzen wie vorgeschrieben für „Extra-Auflagen."

Der Steuerbeamte und Clerk sollen die Steuerrolle vergleichen und Fehler berichtigen.

2274. Sekt. 35. Bei der Ablieferung der Steuerrolle an den County-Clerk, wie in diesem Gesetze bestimmt, sollen der Steuerbeamte und der County-Clerk die verschiedenen Angaben darin sorgfältig mit einander und mit den Township-, Orts- oder Stadtplänen oder Karten, im Falle solche vorliegen, vergleichen, und alle darin enthaltenen Uebersehen und Fehler sollen ohne Zeitverlust berichtigt werden.

Jedes Grundstück und jeder Bauplatz ist einzeln zu belasten.

2275. Sekt. 36. Jedes Grundstück und jeder städtische Bauplatz soll einzeln abgeschätzt und belastet werden, ausgenommen wenn ein oder mehrere zusammenhängende Grundstücke oder Bauplätze von derselben Persönlichkeit angegeben sind, in welchem Falle sie zusammen abgeschätzt und belastet werden können.

Vergütung des Beamten.

2276. Sekt. 37. Der Steuerbeamte ist verpflichtet, einen Eid zu leisten und zu unterzeichnen, der von dem Eidesbeamten

beglaubigt werden muß und der Steuerrolle beizufügen ist. Besagter Eid soll im Wesentlichen wie folgt lauten: „Ich ———, der Steuerbeamte des County ———, beschwöre hiermit, daß ich während der ganzen Zeit die durch Gesetz zur Ausfertigung dieser Steuerrolle bestimmt ist, gründliche Nachforschungen und Untersuchungen angestellt habe um alles steuerpflichtige Eigenthum innerhalb des County ausfindig zu machen, und daß ich dasselbe gleichmäßig und übereinstimmend in der Steuerrolle zum vollen Baarwerth abgeschätzt habe, nach meinem besten Ermessen, Wissen und Glauben; und daß ich treulich alle Pflichten, die dem Steuerbeamten unter den Steuergesetzen obliegen, erfüllt habe; und daß ich Niemand böswilliger oder gehässiger Weise ungerecht belastet habe, noch irgend Jemand in Anbetracht einer Vergütung oder Belohnung in einer gerechten und gleichmäßigen Steuerumlage wissentlich überging;"—doch soll die Unterlassung diesen oder irgend einen andern Eid zu leisten oder zu unterzeichnen in keiner Weise die Gültigkeit der Steuerumlage in Frage stellen.

Eidesformel.

Nichtbeeidigung soll die Gültigkeit der Steuerumlage nicht in Frage stellen.

2277. Sekt. 38. Die County-Commissäre eines jeden County dieses Staates sollen einen Ausgleichungsrath zur Berichtigung und Ergänzung der Steuerrollen der betreffenden Counties constituiren. Besagter Rath soll jährlich in dem Amtslokal des County-Clerk zwei regelmäßige Versammlungen abhalten, wie folgt: Beginnend am ersten Montag im Monat Juli, auf die Dauer von nicht weniger als drei noch mehr als zehn aufeinanderfolgenden Tagen; und am dritten Montag des Monats Juli, auf die Dauer von nicht weniger als einem, noch mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen. Der besagte Rath soll bei seiner ersten Zusammenkunft das Recht haben, Auslassungen in der Steuerrolle auszufüllen und zum Zwecke der Ausgleichung der Steuern irgend eine Abschätzung oder Auflage zu erhöhen, zu erniedrigen, oder anderweitig zu verändern oder zu berichtigen. Im Falle eingreifende Veränderungen durch den besagten Rath in seiner ersten Sitzung in der Steuerabschätzung irgend einer Person, oder irgend welcher Personen vorgenommen werden, soll der County-Clerk am Schlusse der Sitzung solche Person, oder Personen brieflich oder auf andere Weise von solchen Veränderungen in Kenntniß setzen. In seiner zweiten Sitzung soll der besagte Rath zur Entgegennahme der Beschwerden solcher Personen in Sitzung sein, die sich durch besagte

County-Commissäre bilden Ausgleichungsrath.

Sitzungen des Rathes.

Pflichten des Rathes.

County Clerk soll von etwaigen Veränderungen Kenntniß geben.

Veränderungen oder anderweitig benachtheiligt glauben, und der Rath soll Befugniß besitzen, die besagte Steuerrolle so in Uebereinstimmung zu bringen, wie nach ihrem Ermessen recht und billig ist.

Bekanntmachung des Ortes und Zeitpunktes der Sitzungen des Rathes.

2278. Sekt. 39. Der County-Clerk soll die Sitzungen des Ausgleichungsrathes, und Ort und Zeit derselben, wenigstens zehn Tage vorher durch Publikation oder durch Anschlagen von geschriebenen oder gedruckten Bekanntmachungen zur öffentlichen Kenntniß bringen.

County Clerk soll Auszug aus der Steuerrolle ausfertigen.

2279. Sekt. 40. Der County-Clerk soll unmittelbar nachdem die Steuerrolle vervollständigt ist, einen Auszug aus derselben anfertigen in welchem die Gesammtzahl der Acker Land, das in dem County zur Angabe gebracht wurde, nebst der Werthschätzung desselben, angegeben ist; ferner die Gesammtmeilenlänge der Eisenbahnlinien im County, und die Werthschätzung derselben; die Gesammtsumme der Abschätzung aller städtischen Grundstücke; die Gesammtzahl der Pferde mit dem Gesammtbaarwerth derselben; die Gesammtzahl der Maulesel mit dem Gesammtbaarwerth derselben; die Gesammtzahl der Esel mit dem Gesammtbaarwerth derselben; die Gesammtzahl des Rindviehs mit dem Gesammtbaarwerth desselben; die Gesammtzahl der Schafe mit dem Gesammtbaarwerth derselben; die Gesammtzahl der Schweine mit dem Gesammtbaarwerth derselben; die Gesammtzahl der Ziegen mit dem Gesammtbaarwerth derselben; die Gesammtzahl der musikalischen Instrumente mit dem Gesammtbaarwerth derselben; der Gesammtbaarwerth der Zimmer- und Taschenuhren, Schmucksachen, gold- und silberplattirten Waaren, und der Gesammtbetrag alles andern Eigenthums, nebst Kapitalien und Guthaben.

Zahl und Werthabschätzung aller steuerpflichtigen Gegenstände.

Auszug soll dem Staatsrechnungsbeamten übermittelt werden.

Dieser Auszug soll von dem County-Clerk doppelt ausgefertigt und ein Exemplar davon unverzüglich an den Rechnungsbeamten des Staates abgeliefert werden; doch ist der Staatsausgleichungsrath ermächtigt, die obige Aufstellung zu vermindern oder zu erweitern und die Angabe solcher weiteren und verschiedentlichen Gegenstände als ihnen gut dünkt, anzuordnen.

Rath kann Liste erweitern oder vermindern.

Weigerung des Clerk, Auszug zu machen.

2280. Sekt. 41. Wenn irgend ein County-Clerk sich weigert oder vernachlässigt einen Auszug aus der Steuerrolle des County auszufertigen und an den Rechnungsbeamten des Staates wie in der vorhergehenden Sektion angewiesen abzuliefern, so soll er an den Staat die Summe von fünfhundert Dollars verwirken, welche Summe auf dem Civilwege, im Namen des Staa-

Strafe.

tes Colorado einzuklagen ist; und die Bescheinigung des Staatsrechnungsbeamten, unter dem Siegel seines Amtes, daß der County-Clerk den Vorschriften die in besagter Sektion niedergelegt sind, nicht nachgekommen ist, soll als prima facie Beweis bei solchen Verfahren gelten.

Bescheinigung des Beamten prima facie Beweis.

2281. Sekt. 42. Der Staatsausgleichungsrath soll aus dem Gouverneur, dem Staatssekretär, dem Staatsrechnungsbeamten, dem Staatsschatzmeister und dem Staatsanwalt bestehen. Sie sollen im Amtslokal des Staatssekretärs zusammentreten, in der Staatshauptstadt, am zweiten Montag des Monats August eines jeden Jahres, und sie sind hiermit ermächtigt und verpflichtet, die verschiedenen Steuerumlagen, soweit sie auf Staatssteuern Bezug haben, zu untersuchen und die Rate der Besteuerung in den verschiedenen Counties auszugleichen wenn immer sie der Meinung sind, daß die Werthabschätzung von den verschiedenen Steuerbeamten nicht mit billiger Gleichmäßigkeit gemacht wurde.

Staats-Ausgleichungsrath.

Ort und Zeit der Sitzungen.

Soll Steuerrate ausgleichen.

2282. Sekt. 43. Der besagte Rath soll feststellen, ob die Werthschätzung des Grundeigenthums in jedem County im richtigen und billigen Verhältniß zur Werthschätzung in allen andern Counties des Staates steht, und bei solcher Untersuchung mag er die Gesammtwerthabschätzung des Grundeigenthums irgend eines County um so viel erhöhen oder vermindern als in seiner Meinung nöthig ist, um die Werthabschätzung des Grundeigenthums im Staate in das richtige Verhältuiß mit einander zu bringen; doch in keinem Falle soll er die Gesammtschätzung aller Counties niedriger als die von den Clerks einberichtete Gesammtschätzung der verschiedenen Counties ansetzen.

Rath kann die Abschätzung erhöhen oder vermindern.

2283. Sekt. 44. Der Staatsrechnungsbeamte soll an oder vor dem ersten Tage des Monats September eines jeden Jahres an den Clerk eines jeden County ein Verzeichniß der Abänderungen, die eventuell in der Steuerrolle gemacht wurden, übermitteln, mit Angabe der Rate der Staatssteuer, die in dem betreffenden County umzulegen und zu erheben ist, welche Steuerrate jedoch drei Mills auf jeden Dollar der Werthabschätzung nicht übersteigen soll; und wenn der Rath keine andere Rate festsetzt, oder aus irgend einem Grunde nicht zusammentreten sollte, oder wenn der County-Clerk das Verzeichniß der vom Rathe festgesetzten Steuerrate nicht erhalten sollte, so soll besagte Rate von drei Mill umzulegen sein und der Clerk eines jeden County soll

Rechnungsbeamte soll Verzeichniß an Clerk übermitteln.

Steuerrate.

in der Zusammenstellung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Steuerliste, in der betreffenden Spalte eine Staatssteuer nach der angegebenen Rate berechnen und anführen; vorausgesetzt jedoch, daß die Steuerrate für Staatszwecke im Jahre 1877 fünf Mills auf jeden Dollar betragen soll, außer wenn der Staatsausgleichungsrath eine hiervon verschiedene Rate bestimmt. Irgend ein Clerk, der sich hierin eine Vernachlässigung zu Schulden kommen läßt, kann in irgend einer Summe von nicht weniger als fünfhundert, noch mehr als dreitausend Dollars in Strafe genommen werden, welche Summe auf dem Wege der Schuldklage im Namen des Volkes des Staates Colorado in irgend einem Gerichtshofe, der zutreffende Gerichtsbarkeit besitzt, einzutreiben ist.

Rate für 1877.

Pflichtverletzung des Clerk.

Strafe.

2284. Sekt. 45. Der Rath der County-Commissäre soll am ersten Montag des Monats Oktober eines jeden Jahres durch eine Verordnung, die in das Protokoll ihrer Verhandlungen einzutragen ist, die erforderlichen Steuern für Schul- und andere Countyzwecke, wie durch Gesetz vorgeschrieben, umlegen, oder können dieselben auch zu irgend einer Zeit vor dem ersten Montag des Monats Oktober so umgelegt werden. Wenn das in Sektion 44 (vierundvierzig) angeführte Verzeichniß vom Rechnungsbeamten des Staates eingereicht worden, und der besagte Rath der County-Commissäre aus irgend einem Grunde nicht im Stande sein sollte, die besagten Steuern an, oder vor dem ersten Montag des Monats Oktober irgend eines Jahres umzulegen, so kann solche Umlage zu irgend einer andern Zeit vorgenommen werden.

County-Commissäre sollen Steuer für Countyzwecke umlegen; wann.

2285. Sekt. 46. Der County-Clerk soll so bald als möglich nach der Steuerumlage, eine Steuerliste in einem zu diesem Zwecke vom County anzuschaffenden Buche anfertigen, in alphabetischer Ordnung, in welcher Liste eine Spalte für die Angabe der Namen der Eigenthümer enthalten ist, und ebenso für Beschreibung und Werthschätzung des Grundeigenthums, für Werthschätzung des Eigenthums, für den Betrag einer jeden einzelnen Steuer, für die Hauptsumme der Steuern, für straffällige Steuern, und für Bemerkungen. Besagte Liste kann nach dem nachstehend angegebenen Formular angelegt werden:

Clerk soll Steuerliste anlegen.

## Auszug aus der Steuerliste des County ————, Colorado, 18—.

| Ländereien. | Werth des beweglichen Eigenthums. | Ländereien. | | | | Werth der Ländereien und Verbesserungen. | Städtisches Eigenthum. | | | Werth der Bauplätze und Verbesserungen. | Gesammtwerth. | Countysteuern. | Staatssteuern. | Schulsteuern. | Taubstummensteuer. | * Siehe untenstehende Bemerkung. | Spezial Schulsteuern. | | | Gesammtsteuern. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Beschreibung. | Section. | Town. | Range. | | Bauplätze. | Block. | Abtheilung, Stadttheil oder Town. | | | | | | | | No. d. Distrikts | Abschätzung. | Betrag der Steuer. | | |
| Smith, A. B. | | N. E. ¼ von N. E. ¼. | 8 | 5 | 66 | $ 200 | 1 zu 6, | 1 | Littleton. | $300 | | | | | | | 1 | $500 | $5 00 | | |
| | | S. E. ¼. | 3 | 4 | 67 | 600 | 10, | 4 | E. Denver | 100 | | | | | | | 17 | 100 | 1 00 | | |
| | | W. ½ von S. W. ¼. | 1 | 10 | 68 | 1,000 | 1, 2, 3, | 8 | W Denver | 600 | | | | | | | 21 | 50 | 50 | | |
| | $500 | N. E. von N. E. von S. E | 10 | 3 | 68 | 100 | ganz | 1 | Berger's. | 900 | $43 00 | $38 70 | $6 45 | $12 90 | $ 86 | | 24 | 250 | 2 50 | $67 91 | |
| Gesammtbetrag. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

* Hier schalte weitere Spalten ein, wenn nöthig für neue Steuern.

Form der Steuerliste.

Was der Clerk der Liste beifügen soll.

2286. Sekt. 47. Jeder in die Steuerliste eingetragene Posten soll angeben was es ist, für welches County und für welches Jahr es ist, und der County Clerk soll der Liste seine Vollmacht beifügen, unter seiner Handesunterschrift und dem Siegel seines Amtes ausgestellt, in welcher der Schatzmeister in allgemeinen Ausdrücken ersucht wird, die darin umgelegten Steuern in Uebereinstimmung mit den Gesetzesvorschriften einzutreiben; und keine Unformalität in der Befolgung der obigen Bestimmungen soll irgend ein Verfahren zur Eintreibung der Steuern ungesetzlich machen. Der Clerk soll diese Liste an den Schatzmeister des County entweder am ersten Tage des Monats November oder sobald danach als möglich abliefern, und sich eine Bescheinigung über den Empfang derselben ausstellen lassen. Diese so erhaltene Liste soll volle und ausreichende Vollmacht für den Schatzmeister zur Erhebung aller darin angegebenen Steuern sein.

Unformalitäten sollen die Eintreibung der Steuern nicht ungültig machen.

Clerk soll die Liste an den Schatzmeister am ersten November abliefern.

Pflichten und Vollmachten des Schatzmeisters.

2287. Sekt. 48. Der Schatzmeister soll nach Empfang der Steuerliste und Vollmacht mit der Eintreibung der darin ausgeschriebenen Steuern vorgehen, und diese Steuerliste und Vollmacht sollen seine Ermächtigung und Rechtfertigung gegen alle solche Ungesetzlichkeiten sein, die in den Verhandlungen vorgefallen sein mögen, ehe er die Liste in Empfang nahm.

Hinwegbringen vor Eigenthum ohne Steuern zu zahlen.

Schatzmeister soll eine Abschrift der Abschätzung von fortgeschafftem Eigenthum an den Clerk des County einsenden, nach dem solches Eigenthum überführt wurde.

2288. Sekt. 49. Wenn der Eigenthümer oder irgend Jemand zu irgend einer Zeit nachdem die Abschätzung derselben vorgenommen, und ohne die darauf umgelegten Steuern zu erlegen, irgend welche Pferde, Rindvieh, Maulesel, Esel, Schafe, Ziegen oder anderes Besitzthum aus dem County in dem es abgeschätzt wurde, hinwegbringt oder hinwegbringen läßt, so soll es die Pflicht des Schatzmeisters desjenigen County sein, in welchem die Abschätzung vorgenommen wurde, an den Clerk des County nach welchem solches Vieh oder Eigenthum überführt worden ist, und wo es sich dann befindet, eine Abschrift der besagten Abschätzung wie sich aus seinen Büchern ergiebt, einzuschicken. Der besagte Clerk soll daraufhin diese Liste dem Schatzmeister des County übergeben und ihm dieselbe in Anrechnung bringen; und

Schatzmeister soll Steuer nebst fünf Prozent Strafe eintreiben.

der genannte Schatzmeister soll unverzüglich mit der Eintreibung der besagten Steuern vorgehen, mit Zuschlag von fünf Prozent Strafe für Eintreibungsgebühren, und wenn dieselben nicht auf Verlangen erlegt werden, so soll er wie durch Gesetz bestimmt zur Pfändung schreiten; nach Abzug der ihm zukommenden Gebüh-

ren soll er das Uebrige an den Schatzmeister des County ausbezahlen, in welchem die Abschätzung vorgenommen wurde.

County-Warrants in Zahlung für Steuern.

2289. Sekt. 50. County-Warrants können auf dem Schatzamt des betreffenden County für gewöhnliche County-steuern, Strafen und Gebühren, und für irgend welche Armensteuern oder Steuern zum Unterhalt des Armenhauses in Empfang genommen werden; doch können Schul- und Staatssteuern blos in Baar bezahlt werden. Die Wegesteuer kann, wie in dem auf Straßen sich beziehenden Kapitel angegeben, durch Straßen-Warrants erlegt werden.

Schul- und Staatssteuer baar.

Straßen Warrants für Wegesteuer.

Vom Schatzmeister eingenommene Warrants.

2290. Sekt. 51. Wenn der Schatzmeister einen County- oder Straßen-Warrant einnimmt, so soll er darauf den Betrag für welchen er eingenommen wurde, unter Angabe des Datums indossiren; von diesem Datum an soll der Warrant als erloschen betrachtet und nicht wieder ausgegeben werden; doch wenn derselbe auf einen höhern Betrag lautet als der ihn präsentirende Steuerpflichtige zu zahlen hat, so ist der Schatzmeister ermächtigt den Mehrbetrag in derselben Art von Werthpapieren oder Warrants auszuzahlen.

Schreibfehler in der Steuerliste.

2291. Sekt. 52. Sollte in dem Namen einer besteuerten Person, entweder in der Steuerumlagerolle oder in der Steuerliste ein Schreibfehler vorkommen, so kann der Name berichtigt und die Steuer von der beabsichtigten Person eingezogen werden, wenn solche Person steuerpflichtig ist und von dem Schatzmeister oder dem Steuerbeamten identifizirt werden kann.

Der Beamte ist nicht verpflichtet Steuern persönlich einzufordern

2292. Sekt. 53. Der Beamte soll nicht verpflichtet sein die Steuern persönlich einzufordern, dahingegen soll es die Pflicht eines jeden Steuerpflichtigen sein, seine Abgaben zwischen dem ersten Tage des Monats November und dem dreißigsten Tage des Monats Dezember eines jeden Jahres auf der Amtsstube des Schatzmeisters zu hinterlegen; wenn irgend Jemand seine Steuern zu zahlen versäumt bis nach dem auf die Umlage derselben folgenden dreißigsten Tage des Monats Dezember, so kann der Schatzmeister dieselben durch Pfändung und Verkauf irgend welchen beweglichen Eigenthums des dieser Persönlichkeit zugehört, eintreiben.

Wenn nicht vor dem dreißigsten Dezember bezahlt.

Pfändung und Verkauf.

Pfändung.

2293. Sekt. 54. Im Falle der Schatzmeister Waaren mit Beschlag belegt, so kann er dieselben auf Kosten des Eigenthümers in Verwahrung halten, und soll er den Zeitpunkt des Ver-

kaufs derselben innerhalb fünf Tagen nach dem Tage der Beschlagnahme veröffentlichen und zwar in derselben Weise wie Constabler angewiesen sind Benachrichtigung über den auf Gerichtsbefehl angeordneten Verkauf von beweglichem Eigenthum zu geben. Der Termin des Verkaufes soll auf nicht später als zehn Tage nach dem Datum der Beschlagnahme angesetzt werden; doch mag der Verkauf für nicht mehr als zehn Tage von Tag zu Tag verschoben werden, und wenn keine Käufer anwesend sind soll der Verkauf so verschoben werden. Im Falle der Termin verschoben wird, soll der Schatzmeister solches durch eine Bekanntmachung am Platze wo der Verkauf abgehalten werden soll, publiziren. Ein etwaiger Ueberschuß, der nach Abzug der Steuern, Aufbewahrungskosten und Verkaufsgebühren verbleibt, soll an den Eigenthümer ausbezahlt werden; der Schatzmeister soll auf Verlangen schriftlich über den Verkauf und Gebühren Rechenschaft ablegen.

Verkauf kann vertagt werden.

Ueberschuß ist an den Eigenthümer auszuzahlen.

2294. Sekt. 55. Wenn Steuern durch die Beschlagnahme oder den Verkauf von Hab und Gut eingetrieben werden, so soll der Schatzmeister nebst dem Betrage der Steuern einen Zuschlag auflegen der zur Deckung der nöthigen Kosten genügend ist, und außerdem noch als Vergütung für seine Bemühungen zehn Prozent des Betrages der Steuern.

Bei pfandrechtlichen Verkäufen soll der Schatzmeister die Unkosten und zehn Prozent Collectionsgebühren aufschlagen.

2295. Sekt. 56. Wenn der Schatzmeister Grund zur Annahme hat, daß irgend Jemand der mit Steuern auf sein bewegliches Eigenthum belastet ist, solches Eigenthum aus dem County wegzuschaffen im Begriffe steht, oder dasselbe zu verkaufen, zu übertragen, zu überschreiben, abzutreten, zu verheimlichen oder anderweitig darüber zu verfügen sucht, oder dies durch Andere thun zu lassen sucht, so kann der besagte Schatzmeister zu irgend einer Zeit nachdem die Steuern fällig sind, mit der Eintreibung derselben vorgehen, nebst Unkosten und Gebühren, durch Beschlagnahme und Verkauf irgend welchen beweglichen Eigenthums das solcher Persönlichkeit zugehört, in der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Weise.

Schatzmeister soll die Steuern durch Pfändung und Verkauf eintreiben, wenn er glaubt, daß das Eigenthum in Gefahr steht weggeschafft zu werden.

2296. Sekt. 57. Der Präsident, Schatzmeister, Kassierer, Sekretär oder Hauptclerk irgend einer Körperschaft deren Aktien gesetzlich steuerbar sind, soll auf Verlangen desselben dem Schatzmeister eine unterzeichnete Bescheinigung zustellen, in welcher die Zahl und der Betrag der Aktien einer solchen Körperschaft, die Namen der Inhaber und die darauf lastenden Verbindlichkeiten,

Der Präsident einer Körperschaft soll dem Schatzmeister eine Bescheinigung ausstellen.

Was darin enthalten sein soll.

soweit als ihm bewußt, angegeben sind. Der besagte Schatzmeister soll im Nichtzahlungsfalle der darauf haftenden gesetzlich bestimmten Steuern durch die Körperschaft, solche Aktien mit Beschlag belegen, pfänden und verkaufen; und der Ankäufer derselben soll zu all den Rechten, Pflichten und Privilegien berechtigt sein, welche die Inhaber derselben zur Zeit der Beschlagnahme besaßen, und soll in die Bücher der Körperschaft als der Eigenthümer solcher Aktien eingetragen werden.

Wenn die Körperschaft die Steuern nicht zahlt, soll Pfändung und Verkauf eintreten.

2297. Sekt. 58. Wenn irgend eine Corporation, oder irgend ein Beamter derselben, den in der vorstehenden Sektion niedergelegten Bestimmungen nachzukommen versäumt, so soll solche Corporation die Summe von eintausend Dollars an den Staat verwirken, welche Summe auf dem Civilwege in irgend einem Gerichtshofe der zutreffende Gerichtsbarkeit besitzt, im Namen des Staates einzuklagen ist.

Strafe für Nichterfüllung der Vorschriften.

2298. Sekt. 59. Wenn dem Schatzmeister in der Vollziehung seiner Amtspflichten Widerstand geleistet oder er daran verhindert wird, so kann er irgend eine passende Person oder Personen zu seiner Unterstützung auffordern; und wenn irgend Jemand solche Unterstützung verweigert, so soll er eine fünfzig Dollars nicht übersteigende Summe verwirken, die im Civilwege einzuklagen ist; und die Widerstand leistende Persönlichkeit soll in derselben Weise zur Verantwortung gezogen werden können, wie im Falle solcher Personen vorgesehen ist die dem Sheriff in Civilprozeßsachen in seiner Pflichterfüllung Widerstand leisten.

Wenn dem Schatzmeister in seiner Pflichterfüllung Widerstand geleistet wird.

Unterstützungsverweigerung.

2299. Sekt. 60. Die rückständigen Steuern des eben beendeten Jahres werden mit dem ersten Januar straffällig und sollen mit fünfundzwanzig Prozent per Jahr verzinst werden; doch soll der Schatzmeister nach dem ersten Januar bis zum Verkaufstermin fortfahren, Zahlung der Steuern nebst Interessen entgegenzunehmen.

Steuern werden am ersten Januar straffällig.

Schatzmeister kann fortfahren Zahlung anzunehmen.

2300. Sekt. 61. Alle Ländereien und Bauplätze und alle Gebäude, Einrichtungen und Verbesserungen auf öffentlichen Ländereien, und alle Antheile oder Rechte, welche irgend Jemand dem solche Verbesserungen zugehören oder der sie beansprucht, an die Ländereien haben mag auf denen sie errichtet sind, und für welche die Steuern nicht vor dem ersten Tage des Monats Januar eines jeden Jahres entrichtet sind, sollen unter den später angegebenen Vorschriften für den Verkauf von Ländereien für Steuern verkäuflich sein.

Alles Eigenthum für welches am ersten Januar die Steuern nicht bezahlt sind, kann verkauft werden.

2301. Sekt. 62. Der Countyschatzmeister soll vor dem zwanzigsten Tage des Monats April eines jeden Jahres eine Liste aller dem Verkaufe verfallenen Ländereien und Bauplätze ausfertigen, auf dieselbe Weise wie in der Steuerrolle beschrieben, mit einer sie begleitenden Bekanntmachung, daß so viel eines jeden in jener Liste beschriebenen Grundstückes oder städtischen Bauplatzes als zu solchem Zwecke nothwendig sein mag, an einem näher angegebenen und den darauf folgenden Tagen von ihm im Auktionswege im Amtslokal des Schatzmeisters für die darauf lastenden Steuern und Gebühren, öffentlich verkauft werden wird; vorausgesetzt jedoch, daß wenn solche Liste erst nach dem zwanzigsten Tage des Monats April ausgefertigt werden sollte, der laut derselben abgehaltene Verkauf dadurch nicht ungültig wird. Besagte Bekanntmachung kann in der folgenden Form geschehen:

Schatzmeister soll eine Liste des dem Verkauf verfallenen Eigenthums, mit Beschreibung desselben, anfertigen.

Bekanntmachung des Verkaufes.

Wenn Liste nicht vor dem zwanzigsten April ausgefertigt, soll Verkauf doch nicht ungültig sein.

Schatzamt des County——— ——
Staat Colorado.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß ich in dem Amtslokal des Schatzmeisters des County ———, im Staate Colorado, am —— Tage des Monats ———, 18—, um —— Uhr Vormittags des besagten Tages beginnend, in Uebereinstimmung mit dem darauf bezüglichen Gesetze, so viel des in besagtem County gelegenen nachfolgend beschriebenen Grundeigenthums für welches die Steuern für das Jahr (oder die Jahre) 18— nicht bezahlt wurden, öffentlich zum Verkauf ausbieten werde, als zur Zahlung der besagten Steuern, der Interessen und Strafgelder nothwendig ist, nämlich:

Form der Bekanntmachung

## Liste des zum Verkaufe ausgebotenenen Grundeigenthums.

| Name des Eigenthümers wenn bekannt. | Theil der Sektion, oder Bauplatz. | Sektion oder Block. | Township, Town oder Stadt. | Range, Abtheilung oder Stadttheil. | Zahl der Acker. | Abschätzung. | | Betrag der Steuer. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Dollars | Cents | Dollars. | Cents |
| | | | | | | | | | |

Urkundlich dessen habe ich meine Handesunterschrift und Siegel beigefügt an diesem —— Tage des Monats ——, A. D. 18—.

C—— D——. [Siegel]
Countyschatzmeister.

Beschreibung des zu verkaufenden Eigenthums.

Schatzmeister soll durch Veröffentlichung oder auf andere Art Nachricht über den Verkauf geben.

2302. Sekt. 63. Der Schatzmeister soll für nicht weniger denn vier Wochen wöchentlich einmal Nachricht über den Verkauf von Grundeigenthum durch Publikation in einer in dem County erscheinenden Zeitung geben, wenn eine solche dort herausgegeben wird, und die erste Insertion soll nicht weniger als vier Wochen vor dem Verkaufstermin geschehen. Ebenso soll solcher Verkauf durch Anheftung einer geschriebenen oder gedruckten Bekanntmachung, an einer in die Augen fallenden Stelle, an oder nahe der äußeren Thüre des Zimmers oder des Gebäudes, das gewöhnlich als das Amt des Schatzmeisters benutzt wird, für nicht weniger als vier Wochen vor dem Verkaufstermin publizirt werden; und im Falle keine Zeitung im County herausgegeben wird, soll für die oben angegebene Dauer eine gleiche Bekanntmachung in jedem Wahlbezirk, in welchem irgend welches zum Verkauf ausgebotene Grundeigenthum liegt, und an oder nahe der Thüre zum Schatzamt angeschlagen werden, wie oben vorgesehen.

Herausgeber soll dem Schatzmeister Beglaubigung der Veröffentlichung zustellen.

2303. Sekt. 64. Jeder Zeitungsherausgeber, der solche Liste und Bekanntmachung veröffentlicht, soll unmittelbar nach der letzten Publikation derselben eine Beglaubigung solcher Veröffentlichung an den Schatzmeister des betreffenden County übermitteln, die von einer Person ausgestellt sein soll welche von der Thatsache der Publikation Kenntniß hat; und kein Herausgeber der versäumt innerhalb vierzehn Tagen nach der letzten Publikation solche Beglaubigung abzuliefern, soll für solche Publikation Zahlung erhalten. Besagte Beglaubigung mag dem wesentlichen Inhalt nach wie folgt ausgestellt werden, nämlich:

Herausgeber der keine Beglaubigung abliefert, soll keine Bezahlung erhalten

Form der Beglaubigung.

„Ich, A——— B———, Herausgeber (oder Drucker) der ———, einer ——— Zeitung, die in dem County ——— des Staates Colorado gedruckt und herausgegeben wird, bescheinige hiemit, daß die vorstehend angeführte Liste und Bekanntmachung für —— aufeinanderfolgende Wochen einmal wöchentlich in besagter Zeitung veröffentlicht wurden; daß die letzte dieser Insertionen vor dem ——— Tage des Monats ———, im Jahre 18—, geschah, und daß Abdrücke einer jeden Nummer der besagten Zeitung, in welcher besagte Liste und Bekanntmachung enthalten waren, durch Träger oder per Post an jeden Abonnenten der besagten Zeitung, nach den in dieser Druckerei befolgten Geschäftsregeln abgeliefert wurden.

A——— B———,
Herausgeber (oder Drucker) der ——— Zeitung.

Staat Colorado,
County ——— } ss.

Die vorstehende Publikations-Beglaubigung ist von dem obengenannten A——— B———, der mir persönlich als dieselbe Person bekannt ist, die in der obigen Beglaubigung angeführt ist, in meiner Gegenwart am ——— Tage des Monats ———, im Jahre 18—, unterzeichnet und beschworen worden. Notarielle Beglaubigung.

D——— C———,

SEAL

———

2304. Sekt. 65. Der County-Schatzmeister soll ebenfalls eine Beglaubigung der Anschlagung besagter Listen und Bekanntmachungen, wie vorgehend angeordnet, ausstellen, oder ausstellen lassen. Alle die Beglaubigungen sollen von ihm im County Clerk Amte deponirt und dort sorgfältig verwahrt werden. Beglaubigung des Schatzmeisters. Beim County Clerk zu deponiren.

2305. Sekt. 66. Ein Straffatz von zehn Prozent des Betrages aller auf zum Verkauf ausgeschriebene Ländereien fälligen Steuern, soll durch den Schatzmeister unmittelbar nachdem das Grundeigenthum zum Verkauf ausgeschrieben ist, aufgeschlagen und von ihm in allen Fällen eingetrieben werden, und alle auf diese Weise eingetriebenen Strafgelder sollen von dem Schatzmeister dem allgemeinen Fond des County gutgeschrieben werden. Zehn Prozent Strafauflage auf alle ausgeschriebenen Ländereien. Strafgelder dem allgemeinen Fond gutzuschreiben.

2306. Sekt. 67. Der Rath der Countycommissäre soll in seiner ersten Sitzung im Monat Juli, den vereinbarten Betrag dem Herausgeber für den Druck der straffälligen Steuerliste zur Zahlung anweisen, oder im Falle keine Vereinbarung getroffen wurde, sollen sie ihm eine billige Vergütung bewilligen. Commissäre sollen dem Herausgeber Vergütung bewilligen.

2307. Sekt. 68. Der Schatzmeister ist angewiesen, an oder vor dem ersten Montag des Monats Juni eines jeden Jahres, alle Ländereien im County, für welche die im letzten oder in irgend einem vorhergehenden Jahre umgelegten Steuern noch nicht bezahlt sind, öffentlich in seinem Amtslokal zum Verkauf auszubieten; doch soll solcher Verkauf nicht ungültig sein, wenn erst nach dem benannten Termin abgeschlossen. Verkaufstermin. Verkaufstermin hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Verkaufs.

2308. Sekt. 69. Der Schatzmeister soll an dem in der Verkaufsanzeige angegebenen Tage mit dem Verkaufe derjenigen Ländereien und städtischen Grundstücke beginnen, für welche die Steuern und Gebühren noch unbezahlt sind, und soll den Verkauf von Tag zu Tag mit Ausnahme der Sonntage fortsetzen, bis Verkauf soll von Tag zu Tag fortgesetzt werden.

jedes Grundstück verkauft ist, oder bis ein solcher Theil eines jeden Grundstückes verkauft ist, als zur Zahlung der Steuern und der daran haftenden Gebühren, einschließlich aller Unkosten und Strafgelder nöthig ist. Wenn kein Angebot für irgend ein ausgebotenes Grundstück gemacht wird, so soll der Schatzmeister es einstweilen zurückziehen, und es von Neuem am folgenden Tage beim Beginne des Verkaufes ausbieten, bis alle Grundstücke verkauft sind, oder bis er zu der Ueberzeugung kommt, daß keine weiteren Verkäufe abgeschlossen werden können.

Zahlungsmittel für Ländereien die für Steuern verkauft wurden.

2309. Sekt. 70. Wenn der Schatzmeister irgend welche Ländereien oder Bauplätze für straffällige Steuern verkauft, so soll er dafür dieselben Zahlungsmittel in Empfang nehmen, wie er in Zahlung von Steuern anzunehmen verpflichtet ist.

Kein Verkauf ist ungultig wegen falscher Namensangabe.

2310. Sekt. 71. Wenn irgend welche Ländereien oder städtische Bauplätze zum Verkauf für Steuern ausgeboten werden, so soll es nicht erforderlich sein, sie im Namen irgend einer Person, oder irgend welcher Personen zu verkaufen, und kein Verkauf irgend welcher Ländereien, oder eines städtischen Bauplatzes, soll als ungültig betrachtet werden, weil sie in der Steuerrolle unter irgend einem andern Namen denn demjenigen des rechtmäßigen Eigenthümers belastet wurden, oder weil letzterer als „nicht bekannt" angegeben wurde; doch müssen solche Ländereien in anderer Beziehung genügend in der Steuerrolle beschrieben sein um sie zu identifiziren, und müssen die Steuern, für welche sie verkauft werden sollen, zur Zeit eines solchen Verkaufes fällig und unbezahlt sein.

Wenn der Verkauf nicht am ersten Montag im Juni abgehalten werden kann, soll er am ersten Montag des folgenden Monats abgehalten werden.

2311. Sekt. 72. Wenn durch Pflichtvernachlässigung der Beamten in der Ausfertigung ihrer Berichte, oder aus einem andern guten Grunde, Grundeigenthum nicht gehörig bekannt gemacht und zum Verkaufe ausgeboten werden kann an oder vor dem ersten Montag des Monats Juni, so soll es die Pflicht des Schatzmeisters sein, den Verkauf am ersten Montag des nächstfolgenden Monats abzuhalten in welchem es geschehen kann wenn er die in diesem Gesetz vorgeschriebene Frist zur Publikation der Bekanntmachung in Anschlag bringt.

Ziffern und Abkürzungen können in Anzeigen u. s. w. angewendet werden.

2312. Sekt. 73. In allen Anzeigen von Verkäufen von Grundeigenthum für Steuern, und in Eintragungen in Listen, Bücher, Rollen, Beglaubigungen, Empfangsbescheinigungen, Besitzurkunden, in Bekanntmachungen und Briefen welche durch den Steuerbeamten, den County Clerk, den Schatzmeister oder

einen andern Beamten zu machen sind, können Ziffern und Abkürzungen angewendet werden zur Angabe von Townships, Ranges, Sektionen, Untersektionen, Bauplätzen, Blocks, Daten und des Betrages von Steuern, Interessen, Strafgeldern und Unkosten.

2313. Sekt. 74. Der Countyschatzmeister soll eine correkte authentische Urkunde aller Verkäufe von Grundeigenthum für Steuern in einem gutgebundenen und von ihm zu diesem Zwecke angelegten Buche anfertigen. In diesem Buche soll angegeben sein:

Schatzmeister soll eine authentische Urkunde aller Verkäufe von Grundeigenthum für Steuern anfertigen.

Erstens—Der Verkaufstermin;

Was in der Abschrift angegeben sein soll.

Zweitens—Der Name des Eigenthümers oder der Eigenthümer, wenn bekannt;

Drittens—Die Beschreibung eines jeden verkauften Grundstückes oder städischen Bauplatzes;

Viertens—Der Name des Ankäufers;

Fünftens—Der Gesammtbetrag der Steuern, Interessen, Strafgelder, und Unkosten, am Verkaufstage;

Sechstens—Spalten zur Eintragung des Betrages der nachträglichen Steuern, die durch den Ankäufer bezahlt wurden, und des Datums der Bezahlung;

Siebtens An wen übertragen, und Datum der Uebertragung;

Achtens—Die Namen der Personen, die Eigenthum auslösen, und Datum der Auslösung;

Neuntens—Der Gesammtbetrag, der für Auslösung bezahlt wurde;

Zehntens—Die Namen der Personen an welche übertragen, und Datum der Besitzurkunde.

Der Schatzmeister soll eine beglaubigte Abschrift der Urkunde anfertigen und im County Clerk Amte deponiren.

Er soll ebenfalls in der Steuerliste gegenüber der Beschreibung des verkauften Eigenthums die Thatsache und das Datum des Verkaufs anführen; und unmittelbar nach solchem Verkaufe und nach der Anfertigung dieser authentischen Urkunde, soll er eine getreue Abschrift derselben anfertigen und beglaubigen, in einem gutgebundenen Buche, das zu diesem Zwecke anzuschaffen ist, und welches im Amtslokal des County Clerk des County deponirt werden soll. Dies auf diese Weise beglaubigte Buch oder diese Bücher sollen die Urkunden der Steuerverkäufe des County bilden, und sollen in jeder Beziehung als ein Theil der Urkunden des County Clerk Amtes betrachtet werden, in derselben Trag-

Abschrift soll ein Theil der Urkunden des Amtes bilden.

Vergütung des Schatzmeisters.

weite als ob sie vom County Clerk selbst angefertigt worden wären. Für solche Dienstleistungen soll dem Schatzmeister eine solche billige Vergütung aus dem Countyschatze ausgezahlt werden als der Rath der County-Commissäre bewilligen mag.

Der höchste Bieter.

2314. Sekt. 75. Diejenige Person, welche den auf irgend ein Grundstück schuldigen Betrag für den kleinsten Theil desselben bietet, soll als der höchste Bieter betrachtet werden; wenn ein solcher Theil die Hälfte, oder mehr als die Hälfte ausmacht, oder wenn derselbe nicht im Viereck wie hierin später vorgeschrieben, abgetrennt werden kann, so soll er von der Ostseite desselben abgetrennt werden, indem eine von Norden nach Süden laufende Linie durch dasselbe gezogen wird; wenn der Theil weniger als die Hälfte des Grundstückes ausmacht, so soll er von der südöstlichen Ecke desselben abgetrennt werden, im Viereck wenn es angehend ist, mit Ausnahme von städtischen Bauplätzen und Blocks, welche in allen Fällen der Länge nach getheilt werden müssen durch eine Linie, die im rechten Winkel mit der Vorderseite des Grundstückes oder des Block gezogen wird, und der verkaufte Theil soll von der am Meisten nördlichen oder östlichen Seite der besagten Grundstücke oder Blocks abgetrennt werden, wie der Fall sich ergeben mag; sollte jedoch mehr als ein angrenzendes Grundstück als das Eigenthum eines Einzelnen zum Verkauf ausgeboten werden, so kann ein einzelnes oder mehrere für die Steuern, welche auf allen lasten, verkauft werden.

Wie Grundstücke zu theilen sind von welchen blos ein Theil verkauft wird.

Wie Bauplätze zu theilen sind.

Wenn Bieter den schuldigen Betrag nicht hinterlegt, kann Schatzmeister wieder verkaufen.

2315. Sekt. 76. Sollte irgend Jemand, der ein Angebot gemacht hat, den schuldigen Betrag nicht hinterlegen, so kann der Schatzmeister, wenn die Versteigerung noch nicht beendet ist, das Grundstück wieder zum Verkauf ausbieten; wenn die Versteigerung beendet sein sollte, so kann er dasselbe wieder in derselben Weise wie in der ursprünglichen Bekanntmachung für nicht weniger als eine Woche öffentlich ausschreiben und zum Verkaufe ausbieten, woraufhin er solche Ländereien oder Bauplätze wieder wie in der vorstehenden Sektion vorgeschrieben verkaufen kann; oder auch kann der Schatzmeister das gemachte Angebot nach Gutdünken in irgend einem Gerichtshofe der zutreffende Gerichtsbarkeit hat, im Civilwege im Namen des County einklagen.

Schatzmeister kann Bieter verklagen.

Wann und durch wen Fehler in der Umlagerolle oder Steuerliste zu berichtigen sind.

2316. Sekt. 77. Auslassungen, Fehler oder Unvollständigkeiten der Form in irgend einer Umlagerolle oder Steuerliste, so lange sich der beabsichtigte Sinn daraus feststellen läßt, können von dem Steuerbeamten eingeschaltet oder berichtigt werden zu

irgend einer Zeit ehe die Umlagerolle an den Schatzmeister eingereicht wird; oder von dem Schatzmeister zu irgend einer Zeit nach Empfang der besagten Umlagerolle. Wenn irgend eine Auslassung, ein Fehler oder eine Unvollständigkeit in einer Liste der straffälligen Steuern vorkommt, oder irgend ein Fehler sich in irgend eine Bekanntmachung einschleichen sollte, so kann solche Liste oder Bekanntmachung von dem Schatzmeister berichtigt und in der verbesserten Abfassung wieder veröffentlicht werden; oder die Publikation solcher Berichtigung kann auch durch nachträgliche Bekanntmachung geschehen, doch muß diese Publikation in derselben Weise wie die ursprüngliche Bekanntmachung und für nicht weniger als eine Woche geschehen.

Liste der straffälligen Steuern kann berichtigt werden.

2317. Sekt. 78. Der Countyschatzmeister soll eine Ankaufsbescheinigung ausstellen, unterzeichnen nnd dem Ankäufer irgend welchen Grundeigenthums des zur Zahlung von Steuern wie oben angegeben verkauft wurde, zustellen, in welcher Bescheinigung das Eigenthum, auf welches die Steuern und Unkosten durch den Ankäufer erlegt wurden, auf dieselbe Weise wie in den Verkaufsurkunden beschrieben ist, mit Angabe des Theiles eines jeden Grundstückes oder Bauplatzes der verkauft wurde, und des Gesammtbetrages aller Steuern, Interessen und Unkosten auf jedes Grundstück oder auf jeden Bauplatz für welche dieselben oder ein Theil derselben, wie in den Verkaufsurkunden beschrieben, verkauft wurden; ebenso sollen in dieser Bescheinigung Spalten für nachträgliche Steuern enthalten sein. Wenn irgend Jemand mehr als ein Grundstück ankauft, so kann Alles in eine Bescheinigung eingeschlossen werden. Für jede so abgelieferte Bescheinigung soll der Ankäufer an den Countyschatzmeister eine Gebühr von fünfzig Cents entrichten, und fünf Cents extra für jedes darin beschriebene Grundstück. Besagte Bescheinigung kann in der folgenden Form ausgestellt werden:

Ankaufsbescheinigung.

Was in der Bescheinigung angegeben sein soll.

Mehrere Verkäufe können in eine Bescheinigung eingeschlossen werden.

Gebühren.

Schatzamt des County ————, }
Staat Colorado. }

Ich bescheinige hiermit, daß in einem Verkaufe von Grundeigenthum das in dem County ——— des Staates Colorado gelegen ist, und welches für straffällige Steuern für das Jahr 18—, am —— Tage des Monats ——— des Jahres 18—, im Amtslokal des Schatzmeisters des obengenannten County ver-

Formular.

kauft wurde, in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes, —— ——— der Ankäufer desjenigen Theiles des Grundstückes (oder der Grundstücke) war, welcher hierin als verkauft eingetragen ist, für welchen er den dem besagten (oder jedem) Grundstück gegenüberstehenden Betrag erlegt hat, welcher Betrag die Summe der Steuern auf das Ganze des betreffenden Grundstückes ausmacht, wie folgt:

## Ankaufsbescheinigung des Schatzmeisters.

| Name des Eigenthümers wenn bekannt. | Beschreibung des besteuerten Eigenthums. | | | Beschreibung des verkauften Theiles. | | | | Summe der bezahlten Steuern. | | Summe der nachbezahlten Steuern. | | Datum der Bezahlung. | Summe der nachbezahlten Steuern. | | Datum der Bezahlung. | Summe der nachbezahlten Steuern. | | Datum der Bezahlung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Theil der Section oder des Bauplatzes. | Section oder Block. | Township, Ortschaft oder Stadt. | Range, Abtheilung oder Stadttheil. | Zahl der Acker. | Beschreibung. | Zahl der Acker. | $ | C. | $ | C. | | $ | C. | | $ | C. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Urkundlich dessen habe ich meine Handesunterschrift und Siegel beigefügt an diesem —— Tage des Monats ——, A. D. 18—.

C—— D——. [Siegel]
Countyschatzmeister.

Formular der Bescheinigung.

Bescheinigung kann überschrieben werden.

2318. Sekt. 79. Eine solche Ankaufsbescheinigung soll durch Indossement überschrieben werden können, und eine Ueberschreibung derselben, wenn eingetragen in die Verkaufsurkunden des Countysekretärs und des Countyschatzmeisters, soll den Bevollmächtigten oder dessen gesetzlichen Vertreter in alle Rechte und Ansprüche des ursprünglichen Käufers einsetzen.

Nachträgliche Steuern.

2319. Sekt. 80. Jede Person, die für irgend welche Ländereien oder Stadtbaustellen von denen sie Steuerbescheinigungen besitzt, nachträgliche Steuern zu bezahlen wünscht, soll solche Bescheinigungen dem Schatzmeister vorzeigen, welcher die Summe

Indossement des Schatzmeisters.

dieser nachträglichen Steuern und den Tag des Monats und Jahres der Bezahlung darauf indossiren, und in die Bücher der Steuerverkäufe diesen Ländereien und Stadtbaustellen gegenüber

Gebühren.

eintragen soll; und der Schatzmeister soll berechtigt sein eine Gebühr von zehn Cents für jedes darin beschriebene Landstück zu empfangen. Auch soll die Person diese Bescheinigung dem County-Sekretär vorzeigen, welcher die Summe dieser Steuern in die

Sekretär soll die Summe eintragen.

richtigen Spalten des in seinem Bureau befindlichen Steuerverkaufsbuches eintragen soll, und der Sekretär soll berechtigt sein

Gebühren.

dafür eine Gebühr von fünf Cents für jedes darin beschriebene Landstück zu empfangen.

Einlösung von Grundeigenthum.

2320. Sekt. 81. Grundeigenthum, das unter den Bestimmungen dieses Gesetzes verkauft wurde, mag von dem Eigenthümer, von seinem Agenten, Bevollmächtigten oder Rathsanwalte eingelöst werden zu irgend einer Zeit vor dem Ablauf von drei Jahren nach dem Tage des Verkaufes, und zu irgend einer Zeit vor der Ausfertigung des Besitztitels an den Käufer, an seine Erben oder Bevollmächtigten, nach Zahlung an den Schatzmeister des betreffenden County, von Letzterem zur Verfügung des Käufers zu halten, derjenigen Summe für welches dasselbe verkauft

Frist der Einlösung und Rate der Zinsen.

worden, mit Zinsen zu der Rate von fünfundzwanzig Prozent jährlich von dem Tage des Verkaufes an, nebst fünfzehn Prozent Zinsen der Summe, wenn eingelöst innerhalb dreier Monate von dem Tage des Verkaufs desselben an, und fünfundzwanzig Prozent wenn eingelöst nach drei Monaten und innerhalb eines Jahres von dem Tage des Verkaufs an, und vierzig Prozent wenn eingelöst nach einem Jahre und innerhalb zweier Jahre von dem Tage des Verkaufes an, und fünfzig Prozent wenn eingelöst nach zwei Jahren und innerhalb dreier Jahre, sammt der Summe aller Steuern, welche sich nach dem ersten Verkaufe auf solches

Grundeigenthum anhäuften, und welche von dem Käufer bezahlt wurden und auf der Kaufsbescheinigung verzeichnet sind, mit den darauf lastenden Zinsen zum Zinsfuß von fünfundzwanzig Prozent jährlich für diejenigen Steuern, welche nach einem solchen Verkaufe bezahlt wurden; wenn jedoch benannte nachträgliche Steuern bezahlt werden sollten vor der Zeit zu welcher unbezahlte für das Jahr veranschlagte Steuern straffällig werden, so sollen die Zinsen nur von dem Tage an berechnet werden an welchem dieselben straffällig wurden.

Eigenthum von Minderjährigen und Irrsinnigen, wie einzulösen.

2321. Sekt. 82. Ländereien von Minderjährigen, oder irgend welcher Antheil den dieselben an Ländereien haben mögen die für Steuern verkauft wurden, können eingelöst werden zu irgend einer Zeit ehe ein solcher Minderjähriger volljährig wird, und während des darauffolgenden Jahres; die Ländereien von blödsinnigen und geisteskranken Personen, welche auf die angegebene Weise verkauft wurden, oder irgend ein Antheil den dieselben daran haben mögen, kann eingelöst werden zu irgend einer Zeit innerhalb eines Jahres nachden solche Unfähigkeit aufhört, in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Weise.

Schatzmeister soll Einlösungsbescheinigung ausstellen.

2322. Sekt. 83. Der Countyschatzmeister soll auf die Applikation einer Partei, Grundeigenthum einzulösen welches unter den Verordnungen dieses Gesetzes verkauft wurde, nachdem er sich überzeugt hat, daß die betreffende Partei ein Recht hat dasselbe einzulösen, und nach Zahlung der richtigen Summe, eine Einlösungsbescheinigung ausstellen, in welcher das eingelöste Grundstück wie in der Verkaufsbescheinigung beschrieben ist, und der Tag der Einlösung, die Summe welche bezahlt wurde, und der Name des Einlösenden angegeben ist, und soll die richtigen Einträge in das Verkaufsbuch in seiner Amtsstube machen.

Eigenthum zweier oder mehrerer Personen.

2323. Sekt. 84. Im Falle ein Landstück, welches unter den Vorschriften dieses Gesetzes verkauft wurde, zweien oder mehreren getrennten und verschiedenen Personen einzeln angehört, so soll der Countyschatzmeister, wenn von der Thatsache überzeugt, und auf Ansuchen irgend einer der Personen oder ihres Agenten oder Rechtsanwalts, und nach Zahlung der richtigen verhältnißmäßigen Summe, einer solchen Person eine Einlösungsbescheinigung für ihren Antheil an besagtem Lande ausstellen, wie in Sektion dreiundachtzig dieses Gesetzes verordnet.

2324. Sekt. 85. Wenn irgend eine Person berechtigt ist, mehr als ein Landstück oder einen Bauplatz einzulösen, welche bei

Schatzmeister kann zwei oder mehrere Landstücke in eine Bescheinigung bringen.

einem und demselben Verkaufe verkauft wurden, so soll der Schatzmeister auf Verlangen des Käufers das Ganze in eine Bescheinigung bringen. Für jede derartige Bescheinigung soll der Schatzmeister zu fünfzig Cents Gebühren berechtigt sein, und zu weiteren fünf Cents für jedes darin beschriebene Landstück. Besagte Bescheinigung kann in der folgenden Form ausgestellt werden, nämlich:

**Einlösungsbescheinigung Nro. ———**

Schatzamt,
County ————,
Staat Colorado.

Form der Einlösungsbescheinigung.

Hiermit bezeuge ich, daß das nachbenannte Grundeigenthum in dem County ——— und dem Staate Colorado gelegen, welches für unbezahlte Steuern für das Jahr 18—, an dem ——— Tage des Monats ——— 18— verkauft wurde, heute von ——— ——— eingelöst wurde, durch die an mich gemachte Bezahlung der Summe oder der Summen Geldes die auf der Gegenseite des Eintrags des genannten Landstückes angeführt sind, welches der ganze darauf fällige Betrag ist, wie durch Gesetz vorgeschrieben, nämlich:

| Beschreibung der eingelösten Ländereien. | | | | | Summe. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Theil der Sektion oder des Bauplatzes. | Sektion oder Block. | Township, Dorf oder Stadt. | Range, Abtheilung oder Stadttheil. | Zahl der Acker. | Dollars. | Cents. |
| | | | | | | |

Beschreibung.

Zur Bescheinigung des Obigen habe ich meine Namensunterschrift und das Amtssiegel beigefügt, an diesem ——— Tage des Monats ——— A. D. 18—.

C——— D———, [Siegel]
Countyschatzmeister.

Bescheinigung soll von dem Sekretär indossirt und in die Urkunden eingetragen werden.

2325. Sekt. 86. Die Person, welche auf die angegebene Weise irgend ein Stück Land, oder mehrere Landstücke einlöst, soll ihre Einlösungsbescheinigung dem Countysekretär vorzeigen, welcher die Einlösung in die richtigen Spalten der Landurkunden der Steuerverkäufe eintragen und den Tag dieses Eintrages auf der Bescheinigung verzeichnen soll; und eine solche Bescheinigung und die Urkunden derselben sollen prima facie Beweis der Einlösung des darin beschriebenen Landes sein.

Gebühren des Sekretärs für Eintragung der Bescheinigung.

2326. Sekt. 87. Countysekretäre sollen zu einer Gebühr von fünfzig Cents berechtigt sein, für jede Einlösungsbescheinigung, die in ihre respektiven Urkunden eingetragen wird, wie in der vorhergehenden Sektion vorgeschrieben, und zu einer Extrasumme von fünf Cents für jedes Landstück, oder jeden darin beschriebenen Bauplatz, zahlbar von der Person, welche diese Einlösung macht.

Schatzmeister soll Einlösungsgelder auszahlen

2327. Sekt. 88. Der Schatzmeister soll auf Verlangen irgend einer Person, welche zu den in seinen Händen befindlichen Einlösungsgeldern berechtigt ist, dieselben an diese Person auszahlen, nach Zurückerstattung der Steuerbescheinigung der Ländereien und Bauplätze welche eingelöst wurden. Wenn nur ein Theil des Landes oder der Bauplätze wie beschrieben in der Steuerbescheinigung eingelöst wurde so soll der Schatzmeister auf solche Bescheinigung den Theil, welcher eingelöst, verzeichnen, nebst der Summe welche von der betreffenden Person bezahlt wurde und sich dafür bescheinigen lassen.

Soll Summe indossiren, wenn nur ein Theil des Landes eingelöst wird.

Verlust oder ungerechte Vorenthaltung der Bescheinigung.

2328. Sekt. 89. Wenn eine solche Bescheinigung verloren geht oder auf unrechtmäßige Weise vorenthalten wird, und das darin beschriebene Land wurde eingelöst, so mag der Eigenthümer desselben dem Countyschatzmeister Beweise eines solchen Verlustes oder solcher ungerechten Vorenthaltung bringen, und wenn diese Beweise dem Schatzmeister genügend erscheinen, und nachdem der Eigenthümer eine Sicherstellung mit zufriedenstellenden Bürgen hinterlegte, daß eine solche Person das Einlösungsgeld mit fünfundzwanzig Prozent jährlicher Zinsen zurückbezahlen will, im Falle irgend Jemand später sein Recht darauf gültig machen sollte, soll der Schatzmeister dieses Einlösungsgeld an diejenige Person auszahlen, welche die Bürgschaft ausstellte.

Einlösung der Ländereien von Minderjährigen, Irrsinnigen und Geisteskranken.

2329. Sekt. 90. Um Ländereien minderjähriger, irrsinniger oder geisteskranker Personen einzulösen, nach der Ausfertigung des Steuerbesitztitels, soll die minderjährige, irrsinnige

oder geisteskranke Person, oder irgend Jemand an ihrer Stelle, dem Countyschatzmeister die Summe zahlen für welche solche Ländereien verkauft wurden, und die Unkosten der Ausfertigung des Steuerbesitztitels und der Eintragung desselben in die Urkunden, mit fünfundzwanzig Prozent Zinsen, und mit Zinsen der Summe von dem Tage eines solchen Verkaufes an, nach dem Zinsfuß von fünfundzwanzig Prozent jährlich; nebst allen anderen Steuern, Unkosten und Berechnungen, welche zur Zeit der Einlösung dieser Ländereien unbezahlt verblieben und welche nach dem Tage der Umlage derjenigen Steuern, für welche dieselben verkauft wurden, darauf umgelegt wurden, und alle anderen vor dem letztgenannten Tage umgelegten Steuern, welche von der Person, an welche genannte Ländereien verkauft wurden, oder von irgend einer anderen Person bezahlt worden sind welche Ansprüche unter derselben erhebt, mit Zinsen nach der Rate von fünfundzwanzig Prozent jährlich von dem Tage solcher Zahlungen an, insoweit diese Zahlungen aus den Büchern. und Urkunden in dem Bureau des betreffenden Schatzmeisters ermittelt werden können; für alle so bezahlten Gelder soll der Schatzmeister der Person, welche diese Zahlungen macht, eine Einlösungsbescheinigung aushändigen. Von der Zeit der Einlösung an, wie im Vorhergehenden bestimmt, soll der auf den Verkauf ausgestellte Besitztitel ungültig sein, insofern es diese minderjährige, irrsinnige oder geisteskranke Person betrifft oder alle Personen welche unter denselben Ansprüche erheben.

Eine Verzichtleistungsurkunde soll durch Käufer an den Einlöser ausgestellt werden.

2330. Sekt. 91. Alle Gelder, welche der Countyschatzmeister für Einlösung von Ländereien unter den Bestimmungen der vorhergehenden Sektion erhält, sollen der Person ausgezahlt werden an welche solche Ländereien verkauft wurden, oder Denjenigen, welche unter derselben Anspruch erhebeii, auf Uebergabe an den Schatzmeister, zum Besten der Person welche dieselben einlöst, einer gesetzlich ausgefertigten und anerkannten Verzichtleistungsurkunde auf alles Besitzrecht auf solche durch den Kauf erworbenen Ländereien.

Schatzmeister soll nach Verlauf von drei Jahren dem Käufer einen Besitztitel ausstellen.

2331. Sekt. 92. Zu irgend einer Zeit nach Verlauf von drei Jahren nach dem Tage des Verkaufes irgend welcher Ländereien für Steuern, unter den Bestimmungen dieses Gesetzes, auf Verlangen des Käufers, seiner Erben oder Bevollmächtigten, und auf Vorzeigung der Kaufsbescheinigung, soll der fungirende Schatzmeister einen Besitztitel ausfertigen für jeden Bauplatz und

für jedes verkaufte und nicht eingelöste Landstück und dem Käufer, dessen Erben oder Bevollmächtigten übergeben. Der Schatzmeister soll für jeden von ihm ausgefertigten und beglaubigten Besitztitel zu einem Dollar berechtigt sein, und zu einer Extra-Gebühr von fünfundzwanzig Cents für die Beglaubigung desselben, zahlbar von dem Käufer. Wennimmer eine von dem Schatzmeister ausgestellte Bescheinigung für Ländereien, welche für Steuern verkauft wurden, verloren geht oder deren Eigenthümer unrechtmäßig vorenthalten wird, und diese Ländereien sind nicht eingelöst worden, so mag der Rath der Countycommissäre Zeugen über einen solchen Verlust oder eine solche unrechtliche Vorenthaltung vernehmen, und, auf zufriedenstellende Beweisführung der Thatsachen, es veranlassen, daß ein Besitztitel wie vorbesagt ausgefertigt werde an diejenige Person, welche dem Rathe als der rechtmäßige Eigenthümer des in solcher Bescheinigung beschriebenen Landes erscheint.

Gebühren.

Verlust oder Vorenthaltung der Bescheinigung.

Commissäre sollen die Ausstellung des Besitztitels anordnen.

2332. Sekt. 93. Von dem Schatzmeister ausgestellte Besitzurkunden sollen dem wesentlichen Inhalt nach in der folgenden Form sein:

Form der Besitzurkunde.

Kund und zu wissen sei hiermit männiglich: In Anbetracht, daß das nachfolgend beschriebene Grundeigenthum, nämlich: (Beschreibung des besteuerten Grundeigenthums) in dem County und in dem Staate Colorado belegen, der Besteuerung für das Jahr (oder die Jahre) A. D. 18— unterworfen war;

Und in Anbetracht, daß die veranschlagten Steuern auf das benannte Grundeigenthum für das vorbenannte Jahr (oder die Jahre) an dem hierin genannten Verkaufstage fällig und unbezahlt verblieben;

Und in Anbetracht, daß der Schatzmeister des genannten County, kraft seiner amtlichen ihm durch das Gesetz verliehenen Autorität den öffentlichen Verkauf des oben beschriebenen Grundeigenthums, vor dem Amtslokale des Schatzmeisters des vorbenannten County, in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Anforderungen des Landesgesetzes in solchem Falle verordnet und vorgesehen, zum Zwecke der Bezahlung von Steuern, Zinsen und Kosten, welche dann fällig waren und unbezahlt blieben, bei dem am —— Tage des Monats ——— 18— begonnenen und öffentlich abgehaltenen (vertagten) Verkaufe veranlaßte;

Und in Anbetracht, daß A——— B———, in dem County ——— und Staate ——— wohnhaft, zu der oben be-

nannten Zeit und an dem oben benannten Orte ein Zahlungsgebot von ——— Dollars und ——— Cents machte, welches den ganzen Betrag der auf besagtem Eigenthum haftenden und unbezahlten Steuern, Zinsen und Unkosten ausmacht, für (hier folgt Beschreibung des verkauften Eigenthums) welches der kleinste Theil für das Angebot war, und besagte Summe an den Schatzmeister auszahlte, woraufhin vorbenanntes Eigenthum dem Bieter für den angebotenen Preis zuerkannt wurde;

Und in Anbetracht, daß besagter A——— B——— an dem ——— Tage des Monats ——— im Jahre 18— die Verkaufsbescheinigung über das vorbenannte Grundeigenthum, sowie alle Rechte, Titel und Ansprüche auf dasselbe, an E—— F——, in dem County ——— und ——— ——— wohnhaft, übertragen hat;

Und in Anbetracht, daß der besagte A——— B——— (oder E—— F——) die Summe von ——— Dollars und ——— Cents nachträgliche Steuern auf besagtes Eigenthum bezahlte;

Und in Anbetracht, daß mehr als drei Jahre verflossen sind seit dem Tage des Verkaufes des besagten Eigenthums, und da dasselbe noch nicht eingelöst ist wie durch Gesetz vorgeschrieben;

Deßwegen habe ich, C——— D———, Schatzmeister des vorbenannten County, um und für die besagte an den Schatzmeister wie vorbemerkt ausbezahlte Summe, und kraft des Gesetzes wie in solchen Fällen vorgeschrieben, verwilligt, verhandelt und verkauft, und mit Gegenwärtigem verwillige, verhandle und verkaufe an den besagten A——— B——— (oder E—— F——), seine Erben und Bevollmächtigten, das eben hierin beschriebene Grundeigenthum, für alle Zeiten zu halten und zu behalten für sich, den besagten A——— B——— (oder E——— F———), seine Erben und Bevollmächtigten, jedoch all' den Rechten der Einlösung, wie vorgeschrieben durch Gesetz für Minderjährige, Irrsinnige oder Geisteskranke, unterworfen.

SEAL

Urkundlich dessen habe ich, C——— D———, Schatzmeister wie eben angeführt, kraft meines Amtes, meine Handschrift und mein Amtssiegel hierzu beigefügt, an diesem ——— Tage des Monats ——— im Jahre 18—

D——— C———,

Schatzmeister.

Staat Colorado,
County ———— } ss.

Form der Anerkennung.

Hiermit bescheinige ich, daß vor mir, ———, ——— in und für besagtes County, der obenbenannte C——— D——— erschien, Schatzmeister des genannten County, mir persönlich bekannt als Schatzmeister des besagten County an dem Tage der Ausstellung der vorbenannten Uebertragungs-Urkunde, und als dieselbe Person deren Namensunterschrift (der vorstehenden Besitzurkunde) beigefügt ist; welcher besagte Uebertragung als Schatzmeister des genannten County vollzog, und die Vollziehung derselben als seine freie und freiwillige Handlung und That als Schatzmeister des genannten County für die darin enthaltenen Zwecke anerkannte.

So gegeben unter meiner Handesunterschrift und dem beigefügten Amtssiegel, an dem ——— Tage des Monats ——— im Jahre 18—.

SEAL

———————

Besitzurkunde; wie gezeichnet, besiegelt und anerkannt.

2333. Sekt. 94. Die Besitzurkunde soll von dem Schatzmeister in seiner amtlichen Eigenschaft unterschrieben, durch sein Amts- oder Privatsiegel beglaubigt, und vor einem Beamten anerkannt werden, welcher autorisirt ist solche Anerkennungen zu bescheinigen, und nachdem dieselbe wesentlich so vollzogen ist und in die betreffenden Besitzurkunden eingetragen, soll der Käufer

Der Besitz soll auf den Käufer übergehen.

in den vollen Genuß alles Rechtes, Titels, Antheils und Besitzes des früheren Eigenthümers in das so übertragene Grundstück eingesetzt sein, und ebenso in alle Rechte, Titel, Antheile und Ansprüche des Staates oder des County worin dieselben liegen, und soll in allen Gerichtshöfen dieses Staates in Schlichtung aller Streitigkeiten und Klagen, welche in Bezug auf die Rechte des Käufers, seiner Erben oder Bevollmächtigten entstehen mögen, prima facie Beweis der folgenden Thatsachen sein:

Soll prima facie Beweis gewisser Thatsachen sein.

Erstens—Daß das übertragene Grundeigenthum der Besteuerung für das Jahr oder die Jahre wie angegeben in der Besitzurkunde unterworfen war;

Zweitens—Daß die Steuern nicht bezahlt wurden zu irgend einer Zeit vor dem Verkaufe;

Drittens—Daß das übertragene Grundeigenthum vor dem Tage der Ausstellung der Besitzurkunde nicht aus dem Verkaufe eingelöst war;

Viertens—Daß das Grundeigenthum angegeben und abgeschätzt wurde zur Zeit und in der Art und Weise wie das Gesetz vorschreibt;

Fünftens—Daß die Steuern auferlegt wurden in Uebereinstimmung mit den Gesetzen;

Sechstens—Daß das Grundeigenthum zum Verkaufe ausgeschrieben war in der Art und Weise und während der Zeitdauer, wie durch Gesetz vorgeschrieben;

Siebtens Daß das Grundeigenthum für Steuern verkauft wurde, wie in der Besitzurkunde angegeben;

Achtens—Daß Derjenige, auf welchen das Grundeigenthum in dieser Besitzurkunde übertragen ist, der Käufer war, oder dessen gesetzlicher Erbe oder Bevollmächtigte;

Neuntens—Daß der Verkauf in der Weise geleitet wurde wie das Gesetz vorschreibt.

Name des Bevorrechteten ist in die Urkunden einzutragen.

2334. Sekt. 95. Wenn irgend ein Steuer-Besitztitel zur Eintragung eingereicht wird, so soll der Countysekretär den Namen des Bevorrechteten in die betreffende Spalte der Urkunden eintragen, welche für Land bestimmt sind das für Steuern verkauft wurde.

Verjährung.

2335. Sekt. 96. Keine Klage zur Rückerstattung von Ländereien, die für Steuern verkauft wurden, kann eingebracht werden, außer dieselbe wird eingebracht innerhalb fünf Jahren nach dem Verkaufe desselben für Steuern wie vorbesagt, ungeachtet irgend eines dem zuwiderlaufenden Gesetzes; stets vorausgesetzt, daß wenn der Eigenthümer oder die Eigenthümer von solchem wie vorbesagt verkauften Eigenthum, zur Zeit eines solchen Verkaufes Minderjährige, Blödsinnige oder Geisteskranke sind, und nachdem solche Unfähigkeit zu bestehen aufhört ein Jahr in den Vereinigten Staaten wohnen, so soll es für eine solche Person oder Personen, deren Erben oder gesetzlich Bevollmächtigte gesetzlich sein, eine Klage zur Rückerlangung solcher verkauften Ländereien einzureichen, und auf erfolgte Rückerlangung sollen in jedem Falle, wenn Verbesserungen auf den so verkauften Ländereien gemacht wurden, der Werth derselben, alle Steuern welche nach dem Verkaufe bezahlt wurden nebst Zinsen wie vorgeschrieben in diesem Gesetze, von den Geschworenen welche die Klage für Rückerlangung untersuchen, berechnet und von der Person oder von den Personen, welche die Ländereien zurückerhalten, bezahlt werden, ehe er oder sie von den zurückerlangten Ländereien Besitz ergreifen können.

Minderjährige, Irrsinnige u. s. w. können Eigenthum zurückerhalten.

Steuern sind ein stetes Retentionsrecht auf Grundeigenthum bis abgezahlt.

2336. Sekt. 97. Jedes Jahr sollen alle Steuern für das mit dem dreißigsten November endende Fiskaljahr erhoben werden und sollen ein ununterbrochenes Retentionsrecht auf alles Grundeigenthum sein, welches der Besteuerung unterworfen ist, bis solche Steuern und alle Strafen, Unkosten und Zinsen, welche sich anhäuften, bezahlt sind; und irgend ein Eigenthum, bewegliches oder Grundeigenthum, welches aus Irrthum oder Versehen auf der Steuerliste seit einem Jahre oder seit Jahren ausgelassen wurde, soll der gesetzlichen Veranschlagung aller rückständigen Steuern unterworfen sein.

Auf Personal-Eigenthum.

2337. Sekt. 98. Alle erhobenen oder auferlegten Steuern auf bewegliches Eigenthum irgend welcher Art, sollen ein ununterbrochenes Retentionsrecht sein und bleiben auf das so besteuerte Eigenthum, bis die ganze Steuersumme bezahlt ist; und wenn solche Steuern bis zum oder vor dem ersten Tage des der Steuerumlage folgenden Monats Januar nicht bezahlt sind, so

Schatzmeister soll durch Pfändung und Verkauf eintreiben.

soll es die Pflicht des Countyschatzmeisters sein, dieselben durch Beschlagnahme und Verkauf irgend welchen besteuerten persönlichen Eigenthums einzutreiben, oder irgend welchen anderen persönlichen Eigenthums das der so besteuerten Person gehört; wenn so besteuertes Eigenthum oder ein Theil desselben aus dem County gebracht ist, worin dasselbe besteuert wurde, oder so versteckt ist daß der Schatzmeister es nicht finden oder an sich nehmen kann, dann soll der Schatzmeister gegen die besteuerte Person in irgend einem Gerichtshofe, welcher Gerichtsbarkeit darüber hat, eine Schuldklage einreichen; und in der Untersuchung einer solchen

Bescheinigung des Schatzmeisters prima facie Beweis der fälligen Summe.

Klage soll das Steuerbuch oder eine Bescheinigung des Schatzmeisters über die Summe solcher Steuern, und daß dieselbe unbezahlt ist, prima facie Beweis sein, daß die verlangte Summe fällig und unbezahlt ist, und der Schatzmeister mag ein gerichtliches Urtheil erhalten für die ganze Summe der Steuern nebst Unkosten, Zinsen und Berechnungen, und mag einen Pfändungsbefehl erhalten auf irgend welches Eigenthum, bewegliches oder Grundeigenthum, das dieser Person angehört; stets vorausgesetzt, daß nichts in dieser Sektion so ausgelegt werden soll, daß der Schatzmeister verhindert werden kann, solches Eigenthum zu pfänden und zu verkaufen, wie in Sektion sechsundfünfzig dieses Gesetzes vorgeschrieben, noch als Veränderung oder als Widerruf der Sektion zehn dieses Gesetzes.

2338. Sekt. 99. Keine in der Eintreibung der Steuern entstandenen Unkosten sollen von dem Staat bezahlt werden. Unkosten der Eintreibung.

2339. Sekt. 100. Im Falle Ländereien verpfändet sind und der Pfandschuldner versäumt oder vernachlässigt die Steuern zu bezahlen, oder im Falle der besagte Pfandschuldner zugibt, daß das so verpfändete Land für Steuern verkauft wird, so kann der Pfandgläubiger besagte Steuern bezahlen oder das so für Steuern verkaufte Land einlösen; und bei der Bezahlung einer solchen Hypothek, oder in einer Klage auf Verfallserklärung mag der Pfandgläubiger die so bezahlten Steuern mit fünfundzwanzig Prozent jährlicher Zinsen zurückfordern, oder die Summe in irgend einen Urtheilsspruch, welcher gegen die Hypothek gefällt wird, einschließen; und irgend welche so von dem Pfandgläubiger bezahlten Steuern sollen ein Retentionsrecht auf dieses so verpfändete Land sein, bis dieselben bezahlt sind. Verpfändetes Eigenthum.

2340. Sekt. 101. Jedermann, welcher im Besitze von Ländereien ist, oder unter dessen Obhut, als Testamentsvollstrecker oder Verwalter, solche Ländereien stehen, und welcher Gelder zu diesen Zwecken in Händen hat, und welcher die Steuerzahlung für das so besitzende Eigenthum verweigert, oder die Steuer eintragen zu lassen, soll dem oder den Vermächtnißerben der Person, deren Verwalter er ist, in einer gerichtlichen Klage verantwortlich sein für allen Schaden der durch solche Vernachlässigung entsteht. Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter.

2341. Sekt. 102. Jede Person, welcher die Verwaltung von Ländereien anvertraut ist, als Agent oder Rechtsvertreter, und welche im Besitze von ihrem Prinzipal gehörenden Geldern ist, und vernachlässigt oder verweigert die Steuern auf solche Ländereien anzugeben oder zu bezahlen, soll seinem Prinzipale auf eine Klage desselben für irgend welchen daraus entstandenen Schaden haftbar sein. Agenten und Rechtsanwälte.

2342. Sekt. 103. Jede Person, welche als Vormund in dem Besitze von Ländereien sich befindet und vernachlässigt oder verweigert, die auf dieselben umgelegten Steuern zu bezahlen, soll durch eine Klage von Seiten seines Mündels für allen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich gemacht werden. Vormünder.

2343. Sekt. 104. Wenn der Verkäufer und der Käufer bei dem Verkaufe von Ländereien nicht bestimmt feststellen, wer die darauf umzulegenden Steuern bezahlen muß, so soll der Käufer dieselben bezahlen, wenn der Verkauf der Ländereien zwischen Verkäufer und Käufer.

dem ersten Tage des Monats Januar und dem ersten Tage des Monats Mai abgeschlossen wurde, wenn dagegen der Verkauf zwischen den ersten Tag des Monats Mai und den ersten Tag des Monats Januar fällt, so soll der Verkäufer dieselben bezahlen.

Der Besteuerung unterworfene Ländereien.

2344. Sekt. 105. Ländereien die durch Preemption, als schließliche Heimstätte, in einem öffentlichen oder privaten Verkauf oder auf andere Weise erworben wurden, sollen der Besteuerung unterworfen sein, gleichviel ob das Patent dafür ausgestellt ist oder nicht; und wenn dieselben vor dem ersten Tage des Monats Mai des Jahres erworben wurden, so soll das so angetretene Land der Besteuerung für das laufende Jahr unterworfen sein.

Ungerechte Veranschlagungen und Verkäufe.

2345. Sekt. 106. Wenn durch Irrthum oder durch einen ungerechten Akt des Schatzmeisters, des Sekretärs oder des Steuerbeamten, oder durch doppelte Steuerveranschlagung, Ländereien verkauft wurden, auf welche zur Zeit keine Steuern fällig waren, so soll das County den Käufer schadlos halten durch Bezahlung der Hauptsumme nebst fünfundzwanzig Prozent jährlicher Zinsen; und der Schatzmeister, Sekretär oder Steuerbeamte, wie immer der Fall sein mag, sowie deren Bürgen auf ihrer Amtsbürgschaft, sollen dem County verantwortlich sein für alle Verluste, welche dasselbe durch solche irrthümlichen oder ungerechten Verkäufe erlitt.

Irrthümlich oder ungesetzlich bezahlte Steuern sollen zurückbezahlt werden.

2346. Sekt. 107. In allen Fällen in denen irgend eine Person Steuern und darauf haftende Zinsen oder Kosten, oder einen Theil derselben bezahlt, welche später als irrthümlich und ungesetzlich befunden werden, ob dieselben auf einer irrigen und falschen Veranschlagung, auf einer falschen und unregelmäßigen Umlage, auf Schreibfehler oder andern Unregelmäßigkeiten beruhen, sollen die County-Commissäre dem Steuerzahler den Betrag ohne irgend welchen Abzug zurückerstatten.

Staatsrechnungsführer soll den Counties gutschreiben.

2347. Sekt. 108. Der Rechnungsbeamte des Staates soll jedem County die Summe der Staatssteuern gutschreiben, welche von Zeit zu Zeit an Steuerzahler zurückerstattet werden auf Grund doppelter oder irrthümlicher Besteuerung, oder welche auf irrthümlich verkauftes Grundeigenthum dem Käufer zurückerstattet werden.

Doppelte oder irrthümliche Steuerabschätzung.

2348. Sekt. 109. Es soll die Pflicht des Schatzmeisters eines jeden County sein, ehe er den Verkauf irgend welcher Bauplätze oder Ländereien für Steuern vornimmt, wie in diesem Ge-

setze vorgeschrieben, das Verzeichniß der rückständigen Steuerzahler, den Auszug aus der Steuerrolle und das Blockbuch, welche sich in seiner Amtsstube befinden, genau zu prüfen, mit einander zu vergleichen, und die irrthümlich oder doppelt belasteten Bauplätze oder Ländereien auszulassen, insoweit er dieselben mit Gewißheit feststellen kann, und dem Rathe der County-Commissäre seines County einen ausführlichen Bericht zu erstatten, worin solche doppelte oder irrthümliche Belastungen angeführt sein sollen; der Rath der County-Commissäre soll nach Empfang eines solchen Posten für Posten angebenden Berichts durch Rathsbeschluß solche irrthümlich belasteten oder doppelt angesetzten Steuerbeträge niederschlagen; und der Rath der County-Commissäre soll dem Schatzmeister für den so ausgestellten Bericht eine Entschädigung erlauben, welche den Gebühren für Einkassirung der veranschlagten Steuern, auf diese irrthümliche oder doppelte Abschätzung, falls in Geld eingezogen, gleichkommen würde.

Schatzmeister soll den Commissären Bericht erstatten.

Commissäre sollen irrthümliche Steuern niederschlagen.

Gebühren des Schatzmeisters für spezifizirten Bericht.

2349. Sekt. 110. Es soll die Pflicht des Schatzmeisters eines jeden County sein, mit dem Rathe der County Commissäre halbjährlich und zwar in der ersten Versammlung in den Monaten Januar und Juli, abzurechnen; und der Countysekretär soll unmittelbar nach dieser Abrechnung eine Uebersicht ausarbeiten auf Formularen, welche ihm von dem Staatsrechnungsführer eigens dafür zu liefern sind, worin der wahre Sachbestand der Staatseinnahmen in seinem County, die an den Staat fälligen Rückstände, und alle Forderungen die dem County durch doppelte oder irrthümliche Belastung zugute kommen, sowie die an Käufer von irrthümlich verkauftem Grundeigenthum zurückbezahlten Summen angeführt sein sollen. Besagter Ausweis soll doppelt ausgefertigt und durch das Countysiegel, die Unterschrift des Countysekretärs und die Unterschriften einer Majorität der County-Commissäre beurkundet werden; eine Abschrift soll der Countysekretär in seinem Amtslokale aufbewahren, und die andere Abschrift dem Staatsrechnungsführer umgehend übersenden.

Abrechnung des Schatzmeisters mit den County-Commissären.

Sekretär soll Uebersicht ausfertigen.

Wie zu beurkunden und aufzubewahren.

2350. Sekt. 111. Jeder Countyschatzmeister soll in jedem Jahre, wenn durch den Staatsrechnungsführer nicht anders bestimmt, an oder vor dem zehnten Tage eines jeden Monats alle an den Staat fälligen Gelder, welche sich am ersten Tage eines jeden Monats in seinen Händen befinden, an die Staatskasse auszahlen.

Zahlung der Staatssteuern.

2351. Sekt. 112. Jedes County ist dem Staate verant-

County dem Staate verantwortlich für alle umgelegten Staatssteuern.

wortlich für die volle Summe der Steuern, welche für Staatszwecke umgelegt wurden; mit Ausnahme von solchen Summen, welche als ungültige, doppelte oder irrthümliche Belastungen bescheinigt wurden, wie in diesem Gesetze vorgeschrieben.

Unterschlagung des Schatzmeisters.

2352. Sekt. 113. Wenn irgend ein Countyschatzmeister irgend welche ihm anvertraute Staatsgelder veruntreut, so sollen diese Summen dem Staate binnen drei Jahren wieder ersetzt werden durch Erhöhung der Besteuerung in einer solchen Art und Weise und zu einer solchen Summe wie der Rath der County-Commissäre anordnen mag. In solchen Fällen kann das County die Amtsbürgschaft des Schatzmeisters zur Entschädigung angreifen; vorausgesetzt, daß die Zahlung der straffälligen Steuern durch das County nicht so ausgelegt werden soll, daß dadurch die straffälligen Steuerzahler ihrer Verbindlichkeit gegen das County enthoben seien.

Zinsen auf Warrants.

2353. Sekt. 114. Wenn Zinsen auf die eingelösten Warrants des Staatsrechnungsführers fällig und von dem Schatzmeister bewilligt sind, so sollen dieselben auf den Warrants quittirt werden, mit Angabe des Tages der Zahlung; und keine Zinsen sollen von dem Staatsrechnungsführer bewilligt werden, außer sie sind auf die angegebene Weise quittirt.

Discontiren der Warrants.

2354. Sekt. 115. Wenn der Staatsschatzmeister oder irgend ein Countyschatzmeister die Warrants des Rechnungsbeamten zu weniger denn dem fälligen Betrage discontirt, direkt oder indirekt oder durch eine dritte Person, so soll derselbe in eine Strafe von nicht weniger als eintausend Dollars verfallen, welche wie andere Geldstrafen einzutreiben ist.

Strafe.

Verantwortlichkeit des Schatzmeisters der Fonds ausleiht oder zu Privatzwecken benutzt.

2355. Sekt. 116. Countyschatzmeister sollen in eine ähnliche Geldstrafe verfallen, sobald dieselben die in ihren Händen befindlichen Staats- oder Countyfonds ausleihen, oder in irgend einer Art für private Zwecke gebrauchen; und der Staatsschatzmeister soll für ein gleiches Vergehen in einer Geldstrafe von nicht mehr als zehntausend Dollars straffällig sein, welche durch den Generalanwalt im Namen des Staates einzutreiben ist.

Schatzmeister soll Steuern, Verkäufe u. s. w. bescheinigen.

2356. Sekt. 117. Der Countyschatzmeister soll die volle Summe der Steuern und Umlagen, welche auf irgend ein Stück Land oder Grundeigenthum fällig ist, schriftlich bescheinigen, sowie alle Verkäufe für unbezahlte Steuern und Umlagen, wie sich aus den Büchern seines Bureau ergibt, mit der erforderlichen Einlösungssumme falls das Eigenthum noch einlösbar ist, wenn-

immer er von irgend einer betheiligten Person dazu aufgefordert wird, gegen Hinterlegung einer Gebühr von fünfzig Cents für das erste Grundstück in jedem Township, in jeder incorporirten Ortschaft oder Stadt, und zehn Cents für jedes nachfolgende Grundstück desselben Townships, Ortes oder der Stadt. Jede Beschreibung in der Steuerliste soll als ein einzelner Theil bei der Berechnung der Gebühren berechnet werden. Gebühren.

2357. Sekt. 118. Eine solche Bescheinigung mit der Quittung des Schatzmeisters, aus welcher sich die Bezahlung aller darin aufgeführten Steuern ergibt, nebst seiner Bescheinigung der Einlösung aus den darin angeführten Steuerverkäufen, sollen entscheidender Beweis für alle Zwecke und gegen alle Personen sein, daß besagtes Grundeigenthum wie in der Bescheinigung und in der Quittung oder in den Quittungen beschrieben, an dem Datum der Ausstellung derselben frei von allen Steuern und Umlagen und von allen Steuerverkäufen war, mit Ausnahme von Verkäufen für welche die Einlösungsfrist bereits verstrichen und der Steuerkäufer seinen Besitztitel erhalten hat. Bescheinigung und Quittung des Schatzmeisters sollen Beweisstück sein.

2358. Sekt. 119. Der Schatzmeister und dessen Bürgen sollen unter der Amtsbürgschaft des Schatzmeisters verantwortlich sein für alle Verluste, welche das County oder irgend ein Steuerkäufer oder Steuerzahler durch einen Irrthum in besagter Bescheinigung oder Quittung erleidet. Schatzmeister für Irrthümer verantwortlich.

2359. Sekt. 120. Eigenthum das mit Beschlag belegt ist, soll öffentlich ausgeschrieben und auf solche Art und zu einer solchen Zeit und an einem solchen Orte verkauft werden, wie es durch Gesetz für Veröffentlichung und Verkauf von Eigenthum kraft eines Vollziehungsbefehls (fieri facias) vorgeschrieben ist, und die dafür eingegangene Summe soll an den Countyschatzmeister binnen dreißig Tagen einbezahlt werden. Verkauf von gepfändetem Eigenthum.

2360. Sekt. 121. Der Beamte, welcher kraft eines Beschlagnahmebefehls Gelder einzieht, soll dieselben Gebühren erhalten wie durch das Gesetz bestimmt ist für Vollziehung eines Vollstreckungsbefehls, welche mit der dem Staate schuldenden Summe einzukassiren sind; und das Verfahren soll in jeder Beziehung dasselbe sein wie bei Vollstreckung eines solchen Befehles in andern Fällen. Bezahlung des Beamten für Einkassirung.

2361. Sekt. 122. Es soll die Pflicht eines jeden Countyschatzmeisters sein, alle in seinen Händen befindliche Gelder, Ablieferung der Staatsfonds.

welche dem Staate angehören, dem Staatsschatzmeister durch eine Tratte oder auf andere Weise auf Unkosten des County zu übersenden.

Art und Weise wie das Amt des Schatzmeisters dem Amtsnachfolger übergeben wird.

2362. Sekt 123. Bei dem Austritt aus seinem Amte soll der Countyschatzmeister mit dem Rathe der County-Commissäre in umfassender nnd vollständiger Weise abrechnen, und im Beisein des Countysekretärs alle zu dem Amte gehörenden Bücher, Papiere, Gelder und anderes Eigenthum seinem Nachfolger übergeben und sich dafür bescheinigen lassen. Der Rath der County-Commissäre soll an den Staatsrechnungsführer einen Ueberschlag ausfertigen, (insofern es Staatsguthaben betrifft) worin angeführt werden sollen alle Belastungen, von welcher Art dieselben auch sein mögen, welche gegen den Schatzmeister während seines Amtstermins gemacht wurden, und alle Beträge, welche ihm gutgeschrieben, und alle anderen unerledigten und seinem Nachfolger übertragenen Geschäfte, und die Summe, welche an den Nachfolger ausbezahlt wurde, mit Angabe des Jahres und der Kontos auf welche sich die abgelieferte Summe bezieht. Der Rath soll ferner darauf sehen daß die Bücher des abgehenden Schatzmeisters richtig abgeschlossen sind ehe dieselben in die Hände des neuerwählten Schatzmeisters übergehen.

Unterlassung an den Rechnungsführer zu remittiren.

Strafe.

2363. Sekt. 124. Wenn der Countyschatzmeister unterläßt, die dem Staate gehörenden und in seinen Händen befindlichen Gelder zu der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit in den Staatsschatz einzuzahlen, so soll er nebst anderen den folgenden Bestrafungen ausgesetzt sein: Wenn derselbe vernachlässigt nach Verlauf von fünfzig Tagen nach der bestimmten Zeit solche Gelder einzubezahlen, so soll er sein Amt als Schatzmeister verwirken und als ein Veruntreuer öffentlicher Gelder angesehen werden; die Bescheinigung des Staatsrechnungsführers mit seinem Amtssiege versehen, soll Beweis einer solchen Veruntreuung sein; und die County-Commissäre sollen unmittelbar nach dem Empfang dieser Bescheinigung das Amt eines solchen Schatzmeisters erledigt erklären und dasselbe besetzen; und ein solcher Schatzmeister soll nie mehr zu diesem Amte wählbar sein.

Bescheinigung des Rechnungsführers soll Beweis der Unterschlagung sein.

Strafe auf Pflichtvernachlässigung.

2364. Sekt. 125. Jeder Beamte welcher die ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten vorsätzlich vernachlässigt oder verweigert sie zu erfüllen, soll eines Vergehens schuldig betrachtet sein und auf erfolgte Ueberführung mit einer Geldbuße oder mit Gefängnißhaft bestraft werden; die Geldstrafe soll eintausend

Dollars nicht übersteigen, noch die Gefängnißhaft mehr als ein Jahr dauern.

Beweise.

2365. Sekt. 126. Einträge in die Bücher des County-Schatzmeisters, die Steuerumlagerolle und die dazu beigefügten Warrants, sowie die Liste der für Steuern verkauften Ländereien, von dem Schatzmeister oder Countysekretär eingetragen, oder eine Abschrift derselben, sollen in allen gerichtlichen Verhandlungen und in allen Gerichtshöfen dieses Staates prima facie Beweis sein.

Ausfertigung von Steuerbescheinigungen und Besitztiteln.

2366. Sekt. 127. Sollte ein Countyschatzmeister sterben, seine Entlassung einreichen oder seines Amtes enthoben werden, oder sein Amtstermin ablaufen, nachdem er Grundeigenthum für Steuern verkaufte und ehe er dafür eine Bescheinigung oder einen Besitztitel ausgestellt hat, so soll sein Nachfolger im Amte eine solche Bescheinigung oder einen solchen Besitztitel ausstellen, in derselben Weise wie der Schatzmeister gethan hätte welcher den Verkauf machte.

Eide oder Bejahungen.

2367. Sekt. 128. Wenn irgend ein Thatbestand, Gegenstand oder eine Sache wie durch dieses Gesetz vorgeschrieben durch einen Eid oder eine Bestätigung beglaubigt werden soll, so kann irgend ein Steuerbeamter, Schatzmeister oder Countysekretär dieselben auferlegen,

Nachsteuern.

2368. Sekt. 129. Wenn der Schatzmeister irgend eines County, nachdem ihm die Steuerliste übergeben ist, ausfindig macht, daß irgend welches Grundeigenthum, Pferde, Maulesel, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine oder sonstiges Personal-Eigenthum, zur Zeit in seinem County befindlich, von der Steuerliste ausgelassen worden ist, und er hat Grund zu glauben, daß solches persönliche Eigenthum in keinem anderen County für das betreffende Jahr besteuert wurde, so soll er sogleich besagtes Eigenthum eintragen, veranschlagen und belasten, in der nämlichen Weise wie der Steuerbeamte oder Countysekretär gethan haben würde, und soll diese Steuerumlage in sein Steuerbuch nach der von dem Countysekretär eingereichten Steuerveranschlagung eintragen; und solche Einträge sollen als Nachsteuern angesehen werden; und eine solche nachträgliche Steuerbelastung durch den Schatzmeister soll für alle Zwecke ebenso gültig sein, als ob dieselbe von dem Steuerbeamten gemacht worden wäre, ungeachtet irgend einer dem zuwiderlaufenden Bestimmung dieses Gesetzes.

Gebühren für Einkassirung von Nachsteuern.

2369. Sekt. 130. Solche Steuern sollen in derselben Weise eingezogen werden wie alle übrigen Steuern, und der Countyschatzmeister soll bei der Abrechnung mit dem Rathe der County-Commissäre denselben einen eidlich beglaubigten Bericht vorlegen über alle von ihm gemachten Steuerumlagen, und derselbe soll mit dieser Summe von dem Countysekretär belastet werden; die County-Commissäre sollen einem solchen Schatzmeister, als weitere Gebühr nebst allen anderen Gebühren und Vergünstigungen fünf Prozent bewilligen von der von ihm eingezogenen Summe, für alle Steuern die auf diese Art von ihm umgelegt und veranschlagt wurden.

Berufung an County-Commissäre.

2370. Sekt. 131. Jede Person, durch den Schatzmeister wie hierin vorgeschrieben besteuert, welche besagte Steuerumlage auf Irrthum beruhend oder das Eigenthum als zu hoch angeschlagen betrachtet, mag sich an den Rath der County-Commissäre desjenigen County wenden in welchem die Steuerumlage gemacht wurde, welcher die Klage anhören, darüber entscheiden und die Steuer nach Recht und Gerechtigkeit reduziren oder zurückerstatten soll; jedoch soll keine solche Berufung bewirken Eigenthum zu

Commissäre mögen zurückerstatten.

befreien, welches für unbezahlte Steuern mit Beschlag belegt wurde, außer die Commissäre entscheiden, daß die belastete Person keine Steuern schuldig ist.

Beweis der Bezahlung der Steuern.

2371. Sekt. 132. Wenn eine Person Steuern bezahlt welche auf Pferde, Maulesel, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine oder anderes Personal-Eigenthum in irgend einem County dieses Staates umgelegt wurden, so mag dieselbe die dafür von dem Schatzmeister ausgestellte Empfangsbescheinigung dem Countysekretär des besagten County vorzeigen, welcher die Zahl, Beschreibung und den Werth des so besteuerten Eigenthums darauf indossiren soll, wie in der Steuerliste oder den Listen enthalten, welche in seinem Bureau registrirt sind; und eine solche Empfangsbescheinigung, wenn auf die angegebene Art indossirt, soll prima facie Beweis der Zahlung solcher Steuern auf das beschriebene Eigenthum für das angegebene Jahr sein. Der Countysekretär soll jür jedes derartige Indossement zu fünfzig Cents Gebühren berechtigt sein.

Commissäre sollen Auszüge und Karten des Grundeigenthums des County anschaffen.

2372. Sekt. 133. Der Rath der County-Commissäre eines jeden County, in welchem steuerbares Grundeigenthum liegt, soll sich von Zeit zu Zeit von dem betreffenden Landamte einen Auszug des eingetragenen und unter diesem Gesetze steuerbaren

Grundeigenthums des County verschaffen, und soll eine Karte oder eine Zeichnung des County anfertigen lassen, auf welcher das so eingetragene Land bezeichnet sein soll.

Widerruf.

2373. Sekt. 134. Ein Gesetz betitelt „Ein Gesetz die Umlage und Einziehung von Steuern betreffend," am 11. Februar 1870 zum Gesetze erhoben, und alle dasselbe amendirenden Gesetze, sind hiermit aufgehoben; vorausgesetzt, daß derjenige Theil der besagten Gesetze in Kraft bleiben soll, welcher nothwendig ist um irgend welche Prozeduren in Beziehung auf Grundeigenthum welches für Steuern verkauft wurde, auszuführen und zu erledigen, und für keinen andern Zweck; vorausgesetzt ferner, daß alle früheren Steuerumlagen und Belastungen, welche am Tage der Passirung dieses Gesetzes noch nicht eingegangen sind, als Steuer-Umlagen und Belastungen unter den Bestimmungen dieses Gesetzes angesehen werden sollen und dieselben sind hiermit in jeder Beziehung und für alle Zwecke legalisirt, und alle weiteren Verfahren in der Einziehung der so umgelegten Steuern, oder im Verkaufe des so besteuerten Grundeigenthums, sollen nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeführt werden.

Dieses Gesetz soll von und nach dem Tage der Passirung in Kraft sein.

2374. Sekt. 135. Insofern als die Zeit herannaht, zu welcher die Steuerbeamten die Steuerabschätzung für das laufende Jahr vornehmen sollen, ist es die Ansicht der General-Assemblee, daß dieses ein Gesetz ist welches in Sektion neunzehn des Artikels fünf der Staatsverfassung vorgesehen ist und welches sofort in Kraft treten sollte; deßwegen soll dieses Gesetz nach dem Tage seiner Annahme in volle Kraft und Geltung treten.

Genehmigt am 20. März 1877.

---

## Kapitel LXXXVIII.

### Straßen und Landstraßen.

Ein Gesetz in Betreff der Straßen und Landstraßen.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Welche Straßen zu Landstraßen erkärt sind.

2375. Sektion 1. Alle Straßen und Landstraßen welche vor diesem in Gemäßheit der Gesetze gebaut wurden, ausgenommen die von Corporationen und Individuen benutzten Zollstraßen unter Incorporations-Artikeln welche richtig registrirt

und gesetzlich beglaubigt sind, und Straßen für Privatgebrauch, sind hiermit als Landstraßen der respektiven Counties durch welche dieselben führen, erklärt und sind von den betreffenden Behörden der besagten Counties, so lange dieselben zum allgemeinen Gebrauche des reisenden Publikums benutzt werden, in guter Reparatur zu erhalten.

Verfahren falls eine Straße aufgegeben wird.

2376. Sekt. 2. Wenn immer nach dem Gutachten des Rathes der County-Commissäre eines County, daß daselbst keine Nothwendigkeit vorhanden ist für das Bestehen einer öffentlichen Straße, welche zur Zeit von den Bürgern des besagten County benutzt wird, oder die Reparatur der besagten Landstraße ist für die Bürger des besagten County eine Last welche die daraus erwachsenden Vortheile übersteigt, so können die besagten Commissäre in einer regelmäßigen Versammlung des besagten Rathes drei unparteiische qualifizirte Wähler des besagten County als Besichtiger ernennen um besagte Landstraße zu besichtigen und über besagte Besichtigung an den Rath der County-Commissäre in ihrer nächsten regelmäßigen Versammlung einen Bericht zu erstatten worin ihr Ausspruch ausführlich angegeben sein soll, und wenn dieselben empfehlen, daß besagte Straße aufgegeben werden soll, so soll der Rath verordnen daß dieselbe aufgehoben ist; vorausgesetzt, daß wenn diese Straße auf der Grenzlinie von zwei Counties liegt, so sollen die County-Commissäre von beiden Counties Besichtiger ernennen und sich auf eine Order für Aufhebung dieser Straße vereinigen ehe dieselbe aufgehoben wird.

Verfahren in Fällen der Anlegung neuer Straßen und Landstraßen.

2377. Sekt. 3. Eine Person welche eine Landstraße geändert oder eine neue Landstraße in einem der Counties dieses Staates ausgelegt oder angelegt zu haben wünscht, soll bei dem Rath der County-Commissäre durch eine Bittschrift darum nachsuchen, welche Bittschrift die gewünschte Veränderung angeben soll, mit Angabe des Anfangs- und des Endpunktes derselben, und besagte Bittschrift soll von wenigstens zehn Personen welche innerhalb zweier Meilen von dem Theile der Straße wohnen, um dessen Veränderung nachgesucht wird, unterzeichnet sein, und die Bittstellenden sollen bei dem Sekretär des County eine genügende Summe hinterlegen um alle Ausgaben der Besichtigung der zu verändernden Straße zu bestreiten, welche Summe von den County-Commissären zu bestimmen ist; diese Summe soll in den County-Straßenfond bezahlt werden falls das Ansuchen der

Bittstellenden verweigert wird, andernfalls soll dieselbe der Person welche dieselbe hinterlegte zurückbezahlt werden, und wenn diese Straße oder vorgeschlagene Landstraße auf der Grenzlinie zwischen zwei Counties liegt, so soll an die County-Commissäre dieser beiden Counties eine Bittschrift eingereicht werden und die Uebereinstimmung beider Räthe soll zur Genehmigung erforderlich sein; in diesem Falle soll jedes County einen bestimmten Theil der Straße anlegen und unterhalten, welcher durch gemeinschaftliche Uebereinstimmung der beiden Räthe festgesetzt werden soll.

Ernennung der Straßen-Besichtiger und Veröffentlichung einer Notiz.

2378. Sekt. 4. Es soll die Pflicht der County-Commissäre eines jeden County in diesem Staate sein, in ihrer nächsten Versammlung nach Empfang einer Bittschrift wie in der vorhergehenden Sektion verlangt wird, aus den qualifizirten Wählern des besagten County drei unparteiische Personen als Besichtiger zu ernennen um die in der Bittschrift nachgesuchte Straße zu besichtigen sowie einen Tag zu bestimmen für die Besichtigung dieser Straße, und zu veranlassen daß Notizen an drei der öffentlichsten Plätze dieser vorgeschlagenen neuen Straße entlang angeschlagen werden, in welchen den interessirten Parteien Anzeige gegeben wird, daß zu einer gewissen Stunde und an einem gewissen Tage sich Besichtiger an einem in der Bittschrift als Anfangspunkt der besagten Straße bezeichneten Orte versammeln werden, um ihre Pflichten als Besichtiger der besagten vorgeschlagenen Straße zu erfüllen. Besagte Notizen sollen von einem der Bittsteller, welcher von den County-Commissären hiermit beauftragt wird, ohne dem County Kosten zu verursachen angeschlagen werden.

Erlassung und Zustellung eines Warrant an Straßen-Besichtiger; Pflichten derselben; Strafe im Unterlassungsfalle.

2379. Sekt. 5. Der Sekretär soll einen an die Besichtiger gerichteten Befehl erlassen, worin deren Ernennung angeführt ist und von denselben verlangt wird sich an dem Tage und Orte, welcher von dem Rathe der County-Commissäre dazu bestimmt wurde zu versammeln und diese Straße zu besichtigen, auszulegen und dieselbe zu vermessen oder zu veranlassen daß sie vermessen und ein Abriß davon genommen wird, und den besagten Abriß sammt einem vollständigen Bericht über ihre Besichtigung und eine Veranschlagung des Schadens und der Vortheile welche den Eigenthümern der Ländereien, über welche dieselbe führen mag, auf Grund dieser Lokation entstehen, und die wahrscheinlichen Kosten der Herstellung dieser Straße an den Rath zu be-

richten; besagter Abriß und Bericht soll von besagten Besichtigern in dem Bureau des Countysekretärs an oder vor dem ersten Tage der nächsten regulären Versammlung des Rathes der County-Commissäre abgegeben werden; dieser Befehl soll dem Sheriff des County zur Zustellung übergeben werden und der Sheriff soll denselben zustellen durch Ablieferung einer Copie an jeden der darin benannten Besichtiger; den Original-Befehl soll er an den Countysekretär mit seinem Indossement der Zustellung zurückberichten; eine Person, welche zum Straßenbesichtiger ernannt und gesetzlich durch einen Befehl vorgeladen wurde und absichtlich vernachlässigt oder sich weigert zu fungiren, soll einer Strafe von fünfundzwanzig Dollars unterworfen sein, zahlbar an das County, welche Summe in einer Schuldklage vor irgend einem Friedensrichter des County erlangt werden kann.

Wie die Straße besichtigt werden soll.

2380. Sekt. 6. Es soll die Pflicht aller Besichtiger von öffentlichen Landstraßen innerhalb dieses Staates sein, nachdem dieselben die Autorität zu fungiren erhalten, sich zu der Zeit und an dem Orte zu versammeln, welche in der Notiz ihrer Ernennung spezifizirt sind, und zur Besichtigung der besagten in der Bittschrift bezeichneten Straße zu schreiten, (eine Abschrift der Bittschrift soll denselben von dem Rath der Commissäre geliefert werden) und an dem in der Bittschrift genannten Anfangspunkte zu beginnen und besagte Straße bis zu dem Endpunkte derselben in der passendsten Richtung, welche sie nach ihrem Gutachten finden können, auszulegen; und diesem Berichte, welcher wenigstens von zwei der besagten Besichtiger unterzeichnet sein soll, soll ein Abriß der besagten Straße und der gemachten Veränderungen beigegeben sein, und das Ganze an die County-Commissäre innerhalb zehn Tagen nach Vollendung dieser Besichtigung eingesandt werden.

Erwägung des Berichtes der Besichtiger durch die Commissäre.

2381. Sekt. 7. Nach Empfang dieses Abrisses und der Veranschlagung, soll der Rath der Commissäre dieselben in Erwägung ziehen und ebenfalls alle Einwürfe, welche dagegen gemacht werden können, und soll bestimmen ob diese Straße angelegt und gebaut werden soll oder nicht, und kann die Angelegenheit dieser Besichtigung und Veranschlagung denselben oder andern Besichtigern mit dem Ersuchen überweisen, in ähnlicher Weise Bericht zu erstatten.

2382. Sekt. 8. Es soll die Pflicht der County-Commissäre sein, innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Berichterstattung über

die Besichtigung einer öffentlichen Straße, wenn nach deren Urtheil die öffentliche Wohlfahrt die Anlegung derselben verlangt, zu veranlassen, daß Notizen an den der besagten Linie entlang gelegenen Orten angeschlagen werden, in welchen erklärt wird, daß dieselben den betreffenden Beamten anweisen werden, diese Straße als eine öffentliche Landstraße von und nach neunzig Tagen nach Datum zu eröffnen und dabei erklären, daß besagte Straße eine öffentliche Landstraße sein soll.

Notiz soll gegeben werden über Eröffnung der Straße.

2383. Sekt. 9. Es soll die Pflicht aller Besichtiger von öffentlichen Landstraßen sein, nebst den in der fünften Sektion dieses Gesetzes vorgeschriebenen Pflichten, allen Schaden und alle Vortheile, welche durch die Anlegung einer öffentlichen Landstraße entstehen, zu berechnen und darüber vollständig zu berichten, die Vortheile welche durch diese Anlegung oder Veränderung entstehen und den Schaden, welcher daraus entsteht, zu veranschlagen. Diejenigen welche Schaden erlitten, sollen einen Warrant an den Countyschatzmeister erhalten für den Betrag des in dem Berichte der besagten Besichtiger veranschlagten Schadens, insoweit derselbe nicht durch die daraus erwachsenden Vortheile aufgehoben wird, und besagte Besichtiger sollen für ihre Dienste einen Warrant an den Countyschatzmeister empfangen, in einer Summe welche von den County-Commissären zu bestimmen ist und fünf Dollars per Tag für jeden Tag der Dienstleistung nicht übersteigen soll, und zehn Cents per Meile für jede zurückgelegte Meile von ihrem gewöhnlichen Wohnort bis zu der vorgeschlagenen Straße, welche dieselben zu besichtigen haben, und als Zusatz zu dem obigen Betrage, soll der Vermesser zehn Dollars als volle Vergütung empfangen für einen vollständigen Bericht und Abriß über und von der ausgelegten oder von den besagten Besichtigern verworfenen Straße, und eine Person welche als Straßenbesichtiger ernannt und gesetzlich durch einen Befehl von ihrer Ernennung in Kenntniß gesetzt wurde und sich absichtlich weigert oder vernachlässigt zu fungiren, soll die Summe von zehn Dollars an das County verwirken, zu erlangen durch eine Schuldklage vor einem Friedensrichter.

Veranschlagung und Zahlung von Schaden der erwachsene Vortheile übersteigt; Vergütung der Besichtiger und Vermesser.

2384. Sekt. 10. Wennimmer die Besichtiger einer Straße ihre Arbeiten vollendet und an die County-Commissäre ihren schließlichen Bericht über irgend eine Straße erstattet haben, so soll es die Pflicht des besagten Rathes der Commissäre sein, alle Berichte, einschließlich des Abrisses der Straße, in die Urkunden

Eintragung des Berichtes in die Urkunden.

der respektiven Counties in dem Bureau des Registrators der Besitztitel dieser Counties eintragen zu lassen.

Falls ein Besichtiger nicht erscheint konnen die anderen dessen Stelle besetzen.

2385. Sekt. 11. Falls eine als Besichtiger ernannte Person verweigern sollte zu fungiren, oder dazu nicht qualifizirt ist, oder nicht gefunden werden kann, so können die andern zwei Besichtiger die erledigte Stelle besetzen; oder wenn nur einer der besagten Besichtiger nach zugestellter Notiz erscheinen sollte, so soll er die Machtbefugniß haben diese erledigten Stellen, welche vacant sind, zu besetzen und zur Besichtigung der besagten Straße zu schreiten.

Auf welche Weise die Richtung der Straße ausgelegt werden soll.

2386. Sekt. 12. Die ernannten Besichtiger sollen die Straße oder Straßen, welche dieselben auslegen wollen, bestimmen und ausstecken, entweder durch Pfähle oder durch eine Pflugfurche auf jeder Seite der vorgeschlagenen Straße auf Prärieland, oder durch Abschälung der Rinde an Bäumen oder durch andere passende Kennzeichen in einer waldigen oder gebirgigen Gegend.

Wie Schadenersatz zu bezahlen ist.

2387. Sekt. 13. Wenn in einem Falle der, einer Person auf Grund dieses Straßenbaues entstandene Schaden, den Vortheil welcher nach dem Berichte der Besichtiger sich ergeben würde, übersteigen sollte, so soll derselbe der und den so geschädigten Personen bezahlt werden durch einen Warrant an den Countyschatzmeister im Betrage dieses Schadenersatzes.

Hinterlegung des Betrages, falls Landeigenthümer unbekannt sind.

2388. Sekt. 14. Wenn der Eigenthümer oder die Eigenthümer von Ländereien, über welche diese neue Straße angelegt ist, nicht bekannt sind oder nicht gefunden werden können, so soll der Betrag des Schadenersatzes oder der Ueberschuß desselben über den Nutzen, welcher auf Grund der Anlegung dieser Straße entsteht, für diesen Eigenthümer oder die Eigenthümer bei dem Countyschatzmeister hinterlegt werden, und diese Hinterlegung soll dieselbe Wirkung haben wie eine Zahlung.

Welche Zustimmung nothwendig ist zur Anlegung einer neuen Straße.

2389. Sekt. 15. Wenn eine Straße nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgelegt wird, so soll es nicht gesetzlich sein, dieselbe über den Grund worauf ein Wohnhaus steht, anzulegen, noch innerhalb dreißig Ellen davon, noch über den Grund worauf eine Scheune, ein Stall, eine Werkstätte oder ein anderes Gebäude steht, noch durch einen Garten, Baumgarten, Weinberg oder Viehhöfe welche in Verbindung mit Wohnhäusern sind, ohne vorerst die Zustimmung des Eigenthümers oder der Eigenthümer dieser Grundstücke einzuholen.

Erklärung einer Straße als öffentliche Landstraße auf Bittschrift der Eigenthümer der Ländereien.

2390. Sekt. 16. Wenn eine Bittschrift an den Rath der County-Commissäre irgend eines County dieses Staates eingereicht wird, worin für die Errichtung einer öffentlichen Landstraße nachgesucht ist, und die Namen aller Eigenthümern von allen Ländereien, durch welche besagte Straße ausgelegt werden soll, sind von besagten Eigenthümern darauf unterzeichnet, und das Wegerecht über die Ländereien bewilligt, und dieselbe ist mit einem Abriß der Straße begleitet, so soll es die Pflicht des Rathes der County-Commissäre sein, wenn nach ihrem Dafürhalten das öffentliche Wohl es verlangt, dieselbe als eine öffentliche Landstraße zu erklären, worauf der Abriß registrirt und eingetragen werden und besagte Straße von dem Tage an eine öffentliche Landstraße sein soll.

Durch wen Anzeige zugestellt oder angeschlagen werden soll.

2391. Sekt. 17. Alle Anzeigen, welche durch irgend eine der vorhergehenden Sektionen dieses Gesetzes verlangt werden, oder welche gemäß einer der nachfolgenden Sektionen vorschriftsmäßig zu geben oder anzuschlagen sind, sollen von einem der Bittsteller in der Weise zugestellt oder angeschlagen werden, welche früher hierin angegeben wurde, oder wie er von den County-Commissären angewiesen wird, und die Person welche diese Anzeigen zustellt soll nicht berechtigt sein eine Vergütung dafür von dem County zu erhalten.

Wie private Fahrstraßen ausgelegt werden sollen; Vergütung der Besichtiger.

2392. Sekt. 18. Die Weise wie eine private Fahrstraße von dem Wohnhaus einer Person nach einer öffentlichen Landstraße angelegt wird und wie die dazu nöthigen Ländereien abgeschätzt werden, soll dieselbe sein wie vorher hierin vorgeschrieben wurde, ausgenommen, daß die Besichtiger derselben nur für einen Tag Dienstleistung Vergütung empfangen sollen und Meilengelder von und nach deren respektiven Wohnsitzen; und die Ausgaben für Besichtigung und Vermessung dieser Straße, und der Schaden welcher einer Person auf Grund der Anlegung dieser Straße entstehen mag, und die Kosten der Anlegung derselben, sollen von dem Bittsteller bezahlt werden.

Benachrichtigung der Straßenaufseher falls eine Straße ausgelegt oder verändert wird.

2393. Sekt. 19. Wennimmer eine öffentliche Straße ausgelegt werden soll, oder irgend welche Veränderungen durch Verlegung einer öffentlichen Straße vorgenommen werden, so soll der County-Sekretär die Straßenaufseher der verschiedenen Straßendistrikte, durch welche diese Straße führen soll, benachrichtigen, welche Straße ausgelegt oder verändert werden soll,

und für jede dieser Notizen soll der Countysekretär von dem Countyschatzmeister fünfzig Cents empfangen.

Breiie der öffentlichen Landstraßen.

2394. Sekt. 20. Alle öffentlichen Landstraßen, welche jetzt im allgemeinen Gebrauch sind, sind sechzig Fuß breit, und alle County oder öffentlichen Straßen, welche nach diesem ausgelegt oder verändert werden, sollen sechzig Fuß breit sein, außer es wird von den County-Commissären anders verordnet.

Furten; Versperrung derselben oder der dazu führenden Straßen.

2395. Sekt. 21. Wenn eine vor diesem angelegte oder als solche befahrene öffentliche Straße, oder eine Straße, welche später angelegt oder befahren wird, einen Bach oder Fluß kreuzt, und dieser Fluß kann während eines Theiles des Jahres an der Stelle wo die Straße denselben kreuzt oder kreuzen wird, durchwatet werden, so soll besagte Furte, die angrenzenden Flußufer, und das Straßenbett oder die Bahn, welche gewöhnlich befahren wird und von dieser Landstraße zu derselben führt, als ein Theil dieser Landstraße betrachtet und gehalten werden; und jede Person, welche diese Furte versperrt oder die Straße welche dazu führt, oder die Flußufer dieser Furte abgräbt, oder einen Damm errichtet oder andere Versperrungen in diesem Flusse anbringt, oder Seitdämme oder andere Hemmungen an den Ufern des besagten Flusses errichtet um dadurch zu veranlassen, daß das Wasser des besagten Flusses an der besagten Furte steigt, so daß besagte Furte nicht passirt werden kann, oder der Durchgang mit mehr Schwierigkeiten verbunden wird wie früher, oder welche einen solchen Damm, Seitdamm oder Versperrungen, welche vor diesem errichtet wurden, unterhält, nachdem dieselbe von dem Straßenaufseher des Distrikts benachrichtigt wurde dieselben hinwegzuräumen oder zu zerstören, soll denselben Geldstrafen unterworfen sein wie für Versperrung einer öffentlichen Landstraße, und keiner Person oder Corporation soll unter irgend einem Vorwand oder Autorität erlaubt sein, eine Zollbrücke über irgend einen Fluß bei oder über eine öffentliche dieselbe kreuzende Furte oder Straße zu bauen, oder so nahe dabei, daß durch das Pfahlwerk, durch die Dämme oder Pfeiler einer solchen Brücke besagte Furte versperrt und unpassirbar gemacht wird, oder die Fahrstraße welche dazu führt.

Strafe für Brückeneigenthümer, welche versäumen Hemmungen in Furten wegzuräumen.

2396. Sekt. 22. Wenn eine Person oder Corporation vor diesem eine Brücke über einen Fluß bei oder nahe dem Durchgange einer Landstraße, welche als solche zur Zeit der Erbauung der Brücke benutzt und befahren wurde, errichtete, und durch Ein-

zäunungen, Dämme, Erdwälle oder andere Hemmungen die besagte Furte oder die Straße, welche dazu führt, versperrte, so soll diese Person oder Corporation umgehend veranlassen, daß diese Hemmungen hinweggeräumt und zerstört werden, so daß dem Publikum der Gebrauch der besagten Furte ermöglicht wird, wie vor der Errichtung der besagten Brücke; und für die Unterlassung, diese Hemmungen innerhalb dreißig Tagen nachdem von dem Straßenaufseher Notiz gegeben wurde, hinwegzuräumen, soll sie eine Geldstrafe von fünfzig Dollars zahlen, welche durch eine Schuldklage in dem Namen des Volkes des Staates Colorado in irgend einem Gerichte mit kompetenter Gerichtsbarkeit erlangt werden kann, und soll eine ähnliche Geldstrafe für jeden weiteren Tag zahlen, an welchem diese Hemmungen nach besagten dreißig Tagen verbleiben, bis diese Hemmungen hinweggeräumt oder zerstört worden sind wie vorher hierin vorgeschrieben wurde; der Eigenthümer oder die Eigenthümer dieser Brücke sollen keinen Zoll dafür verlangen noch empfangen können.

Erhebung und Einkassirung von Steuern zum Straßenbau.

2397. Sekt. 23. Der Rath der County-Commissäre der respektiven Counties in diesem Staate kann eine Steuer für Straßenzwecke umlegen, welche einen Dollar auf jedes hundert Dollars nicht übersteigen soll, und welche in derselben Weise und zu derselben Zeit erhoben und einkassirt werden soll, wie andere Steuern auf Eigenthum jährlich erhoben und einkassirt werden.

Wer Straßensteuer zu zahlen hat; Arbeit anstatt Zahlung.

2398. Sekt. 24. Jeder körperlich gesunde Mann im Alter von einundzwanzig bis fünfzig Jahren soll jährlich an den Straßenaufseher des Distrikts, in welchem er wohnt, eine Straßensteuer von vier Dollars zahlen, oder anstatt einer solchen Steuer zwei Tage Arbeit an den öffentlichen Straßen verrichten, wenn von dem Straßenaufseher darüber benachrichtigt wie hierin vorgeschrieben; die Bestimmungen dieser Sektion sollen nicht auf inkorporirte Städte oder Ortschaften anwendbar sein.

Eintheilung der Counties in Straßendistrikte. Erwählung der Straßenaufseher

2399. Sekt. 25. Der Rath der Commissäre soll jedes County in passende Straßendistrikte eintheilen, welche nach ihrem Gutachten dem Interesse des Volkes des ganzen County am besten dienen; in jedem formirten Distrikte soll jährlich ein Straßenaufseher für den betreffenden Distrikt in derselben Weise wie andere Distrikts- und Bezirksbeamte erwählt werden, welcher sein Amt für die Dauer eines Jahres bekleiden soll, oder bis sein Nachfolger gesetzlich qualifizirt ist, und welcher bei dem County-Sekretär eine genügende Bürgschaft, genehmigt von dem Rathe

der County-Commissäre, registriren soll, für die getreue Erfüllung seiner Pflichten als solcher Straßenaufseher, und zur Sicherung aller Gelder die er unter den Bestimmungen dieses Gesetzes empfängt.

Pflichten des Straßenaufsehers.

2400. Sekt. 26. Der Straßenaufseher soll veranlassen, daß alle öffentlichen Landstraßen innerhalb seines respektiven Distrikts in gutem Zustande und frei von allen Hindernissen erhalten werden.

Verleihung von Contrakten für Errichtung von Brücken.

2401. Sekt. 27. Wenn eine Brücke zu bauen ist, deren Kostenanschlag einhundert Dollars übersteigt, so soll die Herstellung derselben durch Contrakt verliehen werden, und der Rath der Commissäre soll in einer Zeitung, welche in dem County erscheint, für die Dauer von wenigstens drei Wochen anzeigen, daß versiegelte Angebote für Herstellung der Brücke angenommen werden; vorausgesetzt daß, wenn keine Zeitung in dem County worin die Brücke zu bauen ist erscheint, so soll der Rath der County-Commissäre veranlassen, daß diese Anzeige an fünf der öffentlichsten Plätze in dem besagten County angeschlagen werde, wenigstens zehn Tage ehe dieser Contrakt verliehen wird; diese Anzeige soll die zu bauende Brücke und deren Lokation beschreiben und soll Federmann an die Person oder Personen verweisen, welche in dem Besitz des Planes oder der Spezifikationen sind, und dieser zu vergebende Contrakt soll dem niedrigsten verantwortlichen Bieter zuerkannt werden, zahlbar aus dem Straßen- oder allgemeinen Fond, wie die County-Commissäre bestimmen mögen.

Verweigerung, Straßenarbeit zu verrichten auf Befehl des Straßenaufsehers. Verkauf von Eigenthum für Vernachlässigung.

2402. Sekt. 28. Eine Person welche vernachlässigt oder verweigert solche Arbeit in Gemäßheit der Order des besagten Straßenaufsehers innerhalb zehn Tagen zu verrichten, soll als straffällig betrachtet werden und der Straßenaufseher soll irgend welches Eigenthum einer solchen straffälligen Person in Beschlag nehmen und in öffentlicher Versteigerung (nachdem zehn Tage Notiz davon gegeben wurde), für Baar an den Meistbietenden verkaufen, oder soviel desselben als nothwendig ist um die Strafsumme nebst Kosten zu decken.

Aufforderung diese Straßenarbeit zu verrichten.

2403. Sekt. 29. Jeder Straßenaufseher soll zwischen dem ersten Tage des Monats April und dem ersten Tage des Monats September eines jeden Jahres alle Personen in seinem Distrikte, welche der Straßensteuer unterworfen sind, benachrichtigen zu einer solchen Zeit und an einem solchen Orte und mit solchen

Instrumenten wie er bestimmen mag, zu erscheinen um die verlangte Arbeit statt Zahlung der Straßensteuer zu verrichten; vorausgesetzt, daß nichts das in dieser Sektion enthalten ist den Straßenaufseher verhindern soll, irgend welche dieser Personen aufzurufen, die Arbeit zu irgend einer andern Zeit, zu welcher er diese Arbeit für nothwendig erachtet, zu verrichten.

Jährlicher Bericht des Straßen Aufsehers.

2404. Sekt. 30. Der Straßenaufseher soll an die County-Commissäre in der regelmäßigen Versammlung derselben, am ersten Montag des Monats Oktober eines jeden Jahres eine Liste von allen Personen seines Distriktes berichten, welche der Staßensteuer unterworfen sind, sowie die Namen von allen Personen welche diese Arbeit dafür gethan haben, und ebenso den Betrag der eingezogenen und der ausgegebenen Gelder, von wem empfangen und an wen und für was ausgezahlt, die Anzahl der Tage an denen er selbst Dienste leistete, und eine Liste der Straffälligen.

Vergütung des Straßenaufsehers.

2405. Sekt. 31. Die Straßenaufseher der respektiven Counties sollen als Vergütung für ihre Dienste eine Summe erhalten, welche von den County-Commissären festgestellt und vier Dollars per Tag für jeden Tag wirklicher Dienstleistung in Ausübung der Pflichten als Straßenaufseher nicht übersteigen soll, zahlbar aus irgend einem Straßenfond der sich in den Händen des Countyschatzmeisters befindet und dem betreffenden Distrikte gehört.

Vertheilung und Zahlung des Straßenfonds.

2406. Sekt. 32. Die Eigenthums-Steuer, welche für Straßenzwecke erhoben wird, soll wie hierin angegeben wurde einkassirt und nur auf Anweisungen des Rathes der County-Commissäre verausgabt werden die von dem Countysekretär erlassen und ausbezahlt werden wie andere County-Anweisungen erlassen und ausbezahlt werden; diese Anweisungen sind nur aus Geldern zu zahlen welche dem allgemeinen Straßenfond gehören, und die County-Commissäre sollen den Straßenfond unter die verschiedenen Straßen-Distrikte ihrer respektiven Counties in einer Weise vertheilen, welche nach ihrem Urtheil dem Interesse des County am besten dienlich ist.

Strafe für Hemmung oder Beschädigung öffentlicher Landstraßen.

2407. Sekt. 33. Wenn eine Person vorsätzlich auf einer öffentlichen Landstraße ein Hinderniß errichtet oder darauf legt, oder veranlaßt daß ein Hinderniß darauf errichtet oder gelegt wird, oder absichtlich eine öffentliche Landstraße hemmt oder dieselbe versperrt durch Fällung von Bäumen oder indem sie Steine

darauf legt, oder durch Errichtung eines Zaunes, eines Hauses oder Gebäudes darauf, oder durch Graben von Löchern in dieselbe, oder wenn eine Person eine Brücke oder eine öffentliche Landstraße niederreißt oder verbrennt, zerstört oder beschädigt, oder absichtlich oder unvorsichtiger Weise erlaubt, daß Abfluß-Wasser auf eine öffentliche Landstraste fließt und diese beschädigt, so soll jede sich so vergehende Person eine Geldstrafe von nicht weniger als zehn Dollars noch mehr als dreihundert Dollars zahlen, und dieselbe Strafe von zehn Dollars für jeden Tag, an welchem dieses Hinderniß auf besagter Landstraße verbleibt.

Errichtung von Dämmen in Flüssen, welche eine Ueberschwemmung verursachen.

2408. Sekt. 34. Keiner Person, Minen-, Bewässerungs- oder Mühlen-Compagnie soll es erlaubt sein, kraft ihres Freibriefs oder eines erlassenen Gesetzes zu Minen-, Mühlen- oder Bewässerungs-Zwecken die Wasser irgend eines Flusses in diesem Staate einzudämmen, so daß das Wasser oder die Gewässer dieses Flusses, durch diese Eindämmung gehoben, zu einem höheren Punkte oder Zeichen an dem Ufer dieses Flusses zurückfließt als das hohe Wasserzeichen und dadurch das auf diese Weise eingedämmte Wasser eine Fahrstraße oder eine andere Straße, welche längs der Seite oder des Ufers dieses Flusses hinzieht oder liegt, überschwemmt, oder das so eingedämmte Wasser irgend welche Brücken, Mauern oder Dämme dieser Straßen unterminirt, schwächt oder beschädigt.

Strafe für Uebertretung der vorstehenden Sektion.

2409. Sekt. 35. Eine Person, welche irgend eine der Bestimmungen der vorhergehenden Sektion übertritt, soll in eine Geldstrafe von wenigstens fünfundzwanzig Dollars und nicht mehr als fünfhundert Dollars verfallen und soll ebenso der geschädigten Partei für irgend welchen daraus entstandenen Schaden verantwortlich sein, welcher Schadenersatz in einer Civilklage erlangt werden kann.

Strafe für Weigerung eine Brücke über einen Wassergraben zu bauen, welcher eine Straße kreuzt.

2410. Sekt. 36. Wennimmer der Eigenthümer oder die Eigenthümer eines Wassergrabens oder einer Schleuse für Minen-, Mühlen-, Fabrik- oder Bewässerungs-Zwecke unterlassen, vernachlässigen oder sich weigern, über einen solchen Wassergraben eine gute und passende Brücke zu bauen wo immer derselbe eine Landstraße durchschneidet, innerhalb dreißig Tagen nachdem eine Notiz denselben von dem Straßenaufseher des Distriktes zugestellt wurde, so soll jeder solche Eigenthümer und jeder Beamte oder Vertrauensmann irgend einer Corporation, welche diesen Wassergraben eignet, in eine Geldstrafe von fünfzig Dollars ver-

fallen, und in eine Geldstrafe von fünf Dollars für jeden Tag an welchem dieser Wassergraben nicht überbrückt ist nach Verlauf dieser dreißig Tage, und diese Brücke soll nachdem von dem County unterhalten werden.

Aufforderung zur Zahlung von rückständigen Straßensteuern.

2411. Sekt. 37. Falls eine Straßensteuer in einem County unbezahlt und straffällig ist, so kann der Straßenaufseher des Distriktes, in welchem dieselbe fällig und zahlbar ist, an irgend einen Schuldner der Person, von welcher diese Straßensteuer fällig ist, eine gedruckte oder geschriebene, oder theilweise geschriebene und theilweise gedruckte Notiz zustellen, daß diese Straßensteuer verlangt wurde und unbezahlt ist, und kann von diesem Schuldner der rückständigen Person verlangen, diesem Straßenaufseher den vollen Betrag dieser Straßensteuer zu zahlen, nebst fünfzig Cents Zusatz für Kosten einer solchen Notiz, und in einer jeden Notiz kann von dem Schuldner verlangt werden vor einem Friedensrichter des County an einem darin benannten Tage und Stunde zu erscheinen um sich gegen besagten Straßenaufseher als Sequestor des rückständigen Steuerzahlers zu verantworten.

Notiz soll die Wirkung eines Verkümmerungsverfahrens haben.

2412. Sekt. 38. Die Zustellung dieser Notiz soll dieselbe Wirkung haben wie die Zustellung einer Verkümmerungs-Vorladung, und auf Zustellung derselben soll die Person, der dieselbe zugestellt wurde, autorisirt sein, dem Straßenaufseher den gegen besagten rückständigen Steuerzahler veranschlagten Steuerbetrag zu zahlen nebst fünfzig Cents Zusatz dazu, und diese Zahlung soll zu dem betreffenden Betrage irgend welche weitere Verantwortlichkeit dieses rückständigen Steuerzahlers aufheben.

Schuldner verantwortlich für Kosten, falls er unterläßt den Steuerbetrag auf Notiz zu zahlen. Gebühren des Straßenaufsehers.

2413. Sekt. 39. Wenn ein solcher Schuldner, welchem diese Notiz zugestellt wurde, es unterläßt oder sich weigert dem Straßenaufseher, welcher dieselbe zustellt, den Betrag dieser Steuer nebst fünfzig Cents für Zustellung der Notiz zu zahlen, so soll er für alle Kosten, welche später in besagtem Verkümmerungs-Verfahren entstehen mögen, verantwortlich sein. Jeder Straßenaufseher ist berechtigt für Zustellung dieser Notizen fünfzig Cents zu empfangen.

Verfügung über Geldstrafen und Verwirkungen.

2414. Sekt. 40. Alle Geldstrafen, Geldbußen und Verwirkungen, die unter diesem Gesetze festgestellt sind, wenn nicht anderweitig spezifizirt, sollen durch Schuldklage zu erlangen sein in dem Namen des Staates Colorado, in einem Gerichte mit kompetenter Gerichtsbarkeit; alle diese Geldbußen und Geldstrafen sollen in den Countyschatz bezahlt werden und sollen einen

Fond zur Verbesserung der Straßen in dem Straßen-Distrikte bilden in welchem dieselben entstehen.

Widerruf.

2415. Sekt. 41. Kapitel sechsundsiebzig der Revidirten Statuten, Ein Gesetz „Zur Errichtung einer Territorial-Straße von der Ortschaft Evans im County Weld nach der Stadt Boulder in dem County Boulder, und für andere Zwecke," genehmigt am 11. Februar 1870;

Ein Gesetz „Zur Amendirung des sechsundsiebzigsten Kapitels der Revidirten Statuten des Territoriums Colorado," genehmigt am 10. Februar A. D. 1870;

Ein Gesetz „Zur Errichtung einer Territorial-Straße," genehmigt am 9. Februar A. D. 1872;

Ein Gesetz „Zur Errichtung einer Territorial-Straße," genehmigt am 9. Februar A. D. 1872;

Ein Gesetz „Zur Amendirung der Sektionen siebenundzwanzig und einunddreißig des sechsundsiebzigsten Kapitels der Revidirten Statuten von Colorado," genehmigt am 6. Februar 1872;

Ein Gesetz „Zur Amendirung des sechsundsiebzigsten Kapitels der Revidirten Statuten," genehmigt am 13. Februar A. D. 1874;

Ein Gesetz „Zur Amendirung eines Gesetzes, betitelt „Straßen und Landstraßen," genehmigt am 9. Februar 1874;

Ein Gesetz „Zur Errichtung einer Territorial-Straße in dem County Huerfano," genehmigt am 13. Februar 1874;

Ein Gesetz „Zur Regulirung des Gehaltes der Straßenaufseher in den Counties Weld und Larimer," genehmigt am 13. Februar 1874;

Ein Gesetz „Zur Rechtskräftigung der Straßen und Landstraßen der Counties Boulder, Douglas, Las Animas, Weld, Larimer, Jefferson, Arapahoe, El Paso, Lake, Costilla, Bent, Pueblo und Huerfano, welche errichtet wurden laut einer Order der County-Commissäre der besagten Counties," genehmigt am 12. Februar A. D. 1874;

Ein Gesetz „Zur Regulirung der Gehalte der Straßenaufseher in Douglas und anderen Counties," genehmigt am 9. Februar 1876;

Ein Gesetz in Betreff der Straßen-Gesetze in den Counties Lake und Saguache, genehmigt am 11. Januar A. D. 1876; alle in dem früheren Territorium Colorado, sind und werden hiermit widerrufen; vorausgesetzt, daß der Widerruf dieser Kapitel oder

Gesetze, oder irgend welcher derselben, in keiner Weise irgend welche Rechte, die erlangt wurden während dieselben in Kraft waren, beeinträchtigt oder schwächt.

Genehmigt am 22. März 1877.

---

## Kapitel LXXXIX.

### Besoldungen.

Ein Gesetz in Betreff der Richter des Obergerichts des Staates Colorado.

Innerhalb welcher Zeit die Richter der Distriktsgerichte über Anträge, Einreden u. s. w. entscheiden sollen

2416. Sektion 1. Jeder Antrag, jede verzögernde Einsprache, jeder vorliegende Streitpunkt oder jede andere Sache, welche in einer schwebenden Klage oder in einer Klage entspringt, welche in irgend einem Distriktsgerichte dieses Staates eingeleitet wird, und welche irgend einem Gerichte zur Aburtheilung oder zur Entscheidung unterbreitet wird, soll von dem Gerichte innerhalb neunzig Tagen nach der Vertagung des Gerichtes entschieden werden; vorausgesetzt, daß diese Sektion nicht so ausgelegt werden soll, daß dadurch eine Entscheidung nach Verlauf der bestimmten Zeit verboten ist, sondern nur in Betreff einer Verwirkung, wie hierin später vorgeschrieben.

Strafe für Unterlassung, Entscheidung abzugeben innerhalb der bestimmten Zeit.

2417. Sekt. 2. Wenn ein Richter eines Distriktsgerichts, welchem ein Antrag, eine verzögernde Einsprache, ein Streitpunkt oder eine andere Sache, welche in einer Klage entsteht, zur Aburtheilung oder Entscheidung unterbreitet wird, unterläßt oder vernachlässigt über dieselben ein Urtheil zu fällen oder darüber zu entscheiden, innerhalb der in der ersten Sektion dieses Gesetzes bestimmten Zeit, so soll derselbe von dem Staatsschatzmeister keinen Gehalt beziehen für das Quartal in welchem diese Unterlassung vorkommt; vorausgesetzt, daß diese Sektion keine Anwendung haben soll im Krankheits- oder Todesfalle des Richters.

Bescheinigung des Richters an den Staatsrechnungsführer in Zahlung des Salairs.

2418. Sekt. 3. Der Staatsrechnungsführer soll, ehe er die Rechnung eines Richters für dessen Besoldung bewilligt, von demselben eine Bescheinigung verlangen, daß alle Anträge, verzögernde Einsprachen, Streitpunkte und andere Sachen, welche in irgend einer Klage entstanden und ihm zur Fällung eines Urtheiles oder zur Entscheidung darüber unterbreitet wurden, entschieden worden sind wie in der ersten Sektion dieses Gesetzes verlangt wird.

Ein Gesetz, in Betreff der Besoldung der Beamten des Exekutiv- und des Gerichts-Departements.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Gehalte der Staatsbeamten.

2419. Sektion 1. Der Gouverneur soll einen jährlichen Gehalt von dreitausend Dollars beziehen, und die weitere Summe von eintausend Dollars zur Besoldung eines Privatsekretärs;

Der Vice-Gouverneur soll einen jährlichen Gehalt von eintausend Dollars beziehen;

Der Staatssekretär soll einen jährlichen Gehalt von zweiundzwanzighundert Dollars beziehen, und eine weitere Summe von eintausend Dollars zur Besoldung eines Sekretärs;

Der Staatsrechnungsführer soll einen jährlichen Gehalt von zweitausend Dollars beziehen;

Der Staatsschatzmeister soll einen jährlichen Gehalt von zweitausend Dollars beziehen;

Der Superintendent des öffentlichen Unterrichts soll einen jährlichen Gehalt von zweitausend Dollars beziehen;

Der Generalanwalt soll einen jährlichen Gehalt von zweitausend Dollars beziehen;

Die Richter des Obergerichts sollen einen jährlichen Gehalt von zweiunddreißighundert und fünfzig Dollars beziehen;

Die Richter der Distriktsgerichte sollen jeder einen jährlichen Gehalt von zweiunddreißighundert und fünfzig Dollars beziehen;

Die Distriktsanwälte sollen jeder einen jährlichen Gehalt von achthundert Dollars beziehen, sammt allen Gebühren.

Wie die Gehalte bezahlt werden sollen.

2420. Sekt. 2. Die verhergenannten Besoldungen sollen in monatlichen Abschlagszahlungen am Ende eines jeden Monats von dem Tage der Qualifikation der besagten Beamten für deren respektive Aemter an, bezahlt werden und auf Ersuchen soll der Staatsrechnungsführer auf den Staatsschatzmeister demgemäß Anweisungen zum Besten der verschiedenen vorhergenannten Beamten ausstellen.

Dringlichkeitsklausel.

2421. Sekt. 3. Insofern als kein Gesetz für Bezahlung der besagten Beamten besteht, so ist diese General-Assemblee der Ansicht, daß hier ein Nothwendigkeitsfall existirt, welcher es bedingt, daß dieses Gesetz umgehend in Kraft tritt.

Genehmigt am 19. Februar 1877.

## Kapitel XC.

### Staatssiegel.

Ein Gesetz, in Betreff der Annahme und Beschaffung eines Siegels für den Staat Colorado, und zur Bezeichnung des Beamten welcher dasselbe gesetzlich führen und dessen Bewahrer sein soll, und zur Bestimmung der Strafe auf ungesetzlichen Gebrauch oder Fälschung desselben, und zur Widerrufung des Kapitels LXXVIII der Revidirten Statuten.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Staatssiegel.

2422. Sektion 1. Das Siegel des Staates Colorado soll einen und einen halben Zoll im Durchmesser groß sein und das folgende Sinnbild tragen: Ein Wappenschild, welches hauptsächlich, oder auf dem obern Theile desselben, auf rothem Felde drei schneebedeckte Berge trägt; darüber dieselben umgebende Wolken; auf dem untern Theil desselben auf goldnem Felde ein Bergmanns-Abzeichen, wie durch die Wappenkunst vorgeschrieben ist; als Krone über dem Schilde, das Auge Gottes, goldene Strahlen von den Linien eines Dreiecks ausgehend; unter der Krone und über dem Schilde, als Motto, die römischen Fasces, welche auf einem roth-weiß-blauen Bande die Worte tragen „Union und Constitution"; unter dem Ganzen das Motto "Nil Sine Numine"; das Ganze soll mit den Worten „Staat Colorado" und den Ziffern „1876" umgeben sein.

Strafe für ungesetzlichen Gebrauch und Fälschung des Staatssiegels.

2423. Sekt. 2. Eine Person, welche ungesetzlich das Siegel dieses Staates zu irgend einem geschriebenen oder gedruckten Dokument benutzt oder dasselbe darauf abdrückt, oder dasselbe in betrügerischer Absicht nachmacht, entstellt, verdirbt oder verfälscht, oder besagtes nachgemachte, entstellte, verdorbene oder gefälschte Siegel auf irgend einer Commission, Besitzurkunde, Warrant, Begnadigung, Bescheinigung, oder auf ein anderes geschriebenes oder gedrucktes Instrument abdrückt, oder welche ein solches Siegel in ihrem Besitze oder in ihrer Verwahrung haben sollte, wissend, daß es nachgemacht und verfälscht ist, und dasselbe absichtlich versteckt, soll auf Ueberführung mit harter Arbeit in dem Zuchthause bestraft werden für eine Dauer von nicht weniger als zwei Jahren und nicht mehr als zehn Jahren nach Gutachten des Richters des Gerichtes vor welchem die Ueberführung stattfindet.

2424. Sekt. 3. Der Staatssekretär allein ist autorisirt

Verwahrer des Siegels.

das Siegel dieses Staates zu irgend einem Dokument zu gebrauchen oder es darauf abzudrucken, und nur er in Gemäßheit der Gesetze; und der besagte Staatssekretär ist hiermit zum Verwahrer des Staatssiegels ernannt und für die sichere Aufbewahrung desselben verantwortlich erklärt.

Beschaffung des Siegels.

2425. Sekt. 4. Der Staatssekretär ist hiermit ermächtigt und beauftragt für den Gebrauch des Staates ein Siegel, wie es in der ersten Sektion dieses Gesetzes beschrieben ist, anzuschaffen, und der Staatsrechnungsführer ist hiermit autorisirt die Rechnung für dasselbe zu bewilligen und seinen Warrant an den Schatzmeister für besagte bewilligte Rechnung auszustellen.

Widerruf.

2426. Sekt. 5. Das achtundsiebzigste Kapitel der Revidirten Statuten von Colorado ist hiermit widerrufen.

Genehmigt am 15. März 1877.

---

## Kapitel XCI.

## Bergbauschule.

Ein Gesetz in Betreff der Incorporation, Erhaltung, Führung und Unterstützung der Bergbauschule.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Incorporation; Rechte und Privilegien.

2427. Sektion 1. Die Staats-Bergbauschule in Golden, im County Jefferson, ist hiermit als eine Körperschaft erklärt, unter dem Namen „Bergbauschule", und kann unter diesem Namen Klage führen oder verklagt werden; kann Grund- und Personaleigenthum durch Schenkung, Vermächtniß, Hinterlassenschaft oder Ankauf für den Staat erwerben und behalten, und kann dasselbe verkaufen und darüber verfügen wenn dazu gesetzlich autorisirt.

Anzahl der Mitglieder des Vertrauensraths, und Amtszeit derselben.

2428. Sekt. 2. Besagte Bergbauschule soll einen Vertrauensrath von fünf Mitgliedern haben, welche ihr Amt für die Dauer von vier Jahren innehalten sollen und bis ihre Nachfolger ernannt und qualifizirt sind, ausgenommen wie später hierin vorgeschrieben wird. Drei Mitglieder des besagten Vertrauensraths sollen in den Geschäftsverhandlungen ein Quorum zur Vollziehung der Geschäfte sein, und der besagte Rath soll solche Rechte und Pflichten haben wie später hierin spezifizirt ist.

2429. Sekt 3. Der erste Rath der Vertrauensmänner soll aus den folgenden Personen zusammengesetzt sein, welche hiermit zu diesem Zwecke ernannt sind, nämlich: Wilhelm A. H. Loveland, Francis E. Everett, James T. Smith, Alpheus Wright und N. O. Hill; die ersten drei sollen ihr Amt bis zum ersten Tage des Monats Februar A. D. 1881 innehalten, und die andern zwei bis zum ersten Tage des Monats Februar A. D. 1879. Der erste Rath der Vertrauensmänner.

2430. Sekt. 4. Jeder Vertrauensmann, welcher nach diesem ernannt wird, soll, ehe er die Pflichten seines Amtes antritt, einen Eid ablegen, die Verfassung der Vereinigten Staaten und die Verfassung des Staates Colorado zu unterstützen und die Pflichten seines Amtes als Vertrauensmann getreulich nach besten Kräften und Ermessen zu erfüllen. Eid der Vertrauensmänner.

2431. Sekt. 5. Der besagte Rath der Vertrauensmänner soll die Kontrolle und Führung der besagten Bergbauschule und des dazu gehörigen Eigenthums in Vereinbarung mit den Gesetzen dieses Staates haben, und kann alle nothwendigen Nebengesetze und Vorschriften für die Verhandlungen des besagten Rathes und für die Führung und Leitung der besagten Bergbauschule erlassen, welche nicht im Widerspruche mit den Gesetzen dieses Staates sind. Macht und Pflichten des Rathes.

2432. Sekt. 6. Der Zweck dieser Bergbauschule soll sein, Gelegenheit darzubieten zur Ausbildung von Personen, welche spezielle Instruktionen zu empfangen wünschen in Chemie, Metallkunde, Mineralogie, Geologie, Bergbaukunst, im Bergbau-Ingenieurfach, in Mathematik, Gewerbekunde und Zeichnen. Zweck der Bergbauschule.

2433. Sekt. 7. Der besagte Rath der Vertrauensmänner ist hiermit ermächtigt, solche Maschinerien und andere Hülfsmittel anzuschaffen und solche weitere Nebengebäude an das Bergbau-Schulgebäude zu bauen, wie nothwendig sein mag um das Objekt und Vorhaben dieser Anstalt auszuführen und das Gedeihen derselben zu fördern, wennimmer der Fond, welcher zur Unterstützung der besagten Bergbauschule verwilligt wurde, dies rechtfertigt. Anschaffung von Maschinerien und Errichtung von weiteren Gebäuden.

2434. Sekt. 8. Die besagte Bergbauschule soll allen bona fide Einwohnern dieses Staates ohne Rücksicht auf Geschlecht oder Hautfarbe kostenfrei offen stehen, und mit Zustimmung des besagten Rathes können Studenten von andern Staaten oder Territorien Ausbildung darin erhalten, unter solchen Bestim- Wer Unterricht erhalten mag.

mungen und gegen einen solchen Preis wie der Rath feststellen mag.

Beamte des Vertrauensrathes; Versammlungen.

2435. Sekt. 9. Der besagte Rath soll in der ersten Versammlung und alle zwei Jahre darnach einen aus seiner Mitte als Präsidenten des besagten Rathes erwählen, und soll ebenfalls einen Sekretär und Schatzmeister ernennen, entweder aus seiner Mitte oder eine andere passende Person wie derselbe am Besten erachtet, und soll die Pflichten derselben vorschreiben, und kann zu irgend einer Zeit nach Gutachten diesen Sekretär oder Schatzmeister absetzen. Die hiermit ernannten Vertrauensmänner sollen ihre erste Versammlung sobald wie thunlich nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, abhalten. Alle Versammlungen des besagten Rathes sollen in der Stadt Golden, im County Jefferson, in diesem Staate abgehalten werden.

Erledigte Stellen im Rathe; wie zu füllen.

2436. Sekt. 10. Der Gouverneur dieses Staates, mit Beirath und Zustimmung des Senates, soll bei jeder regelmäßigen Sitzung der General-Assemblee, welche nach dem Jahre 1877 abgehalten wird, durch Ernennung alle in besagtem Rathe der Vertrauensmänner erledigten Stellen, welche entweder durch Ablauf des Amtstermins oder auf andere Weie entstehen, besetzen; und falls in diesem Rathe eine Stelle zu einer Zeit erledigt wird wenn die General-Assemblee nicht in Sitzung ist, so kann dieselbe temporär von dem Gouverneur besetzt werden bis zur nächsten Versammlung der General-Assemblee.

Jährlicher Bericht des Präsidenten.

2437. Sekt. 11. Der Präsident des besagten Rathes soll als der Präsident der Bergbauschule bekannt sein und soll jährlich, an oder vor dem zehnten Tage des Monats Dezember eines jeden Jahres, einen Bericht an den Gouverneur dieses Staates einreichen über das Gedeihen und den Zustand der besagten Bergbauschule, worin ebenfalls solche statistischen und andere darauf bezüglichen Mittheilungen enthalten sein sollen wie er als nützlich und nothwendig erachtet, sowie eine Angabe über jeden einzelnen Posten der Einnahmen und Ausgaben der besagten Anstalt.

Umlage und Erhebung von Steuern zur Erhaltung der Bergbauschule.

2438. Sekt. 12. Auf alles steuerbare Grund- und Personaleigenthum in diesem Staate, soll in jedem Jahre zur Erhaltung der Bergbauschule die folgende Steuer veranschlagt und erhoben werden, nämlich: Ein Zehntel (1|10) von einem Mill auf jeden Dollar des jährlich veranschlagten Werthes, bekannt als die Bergbauschul-Steuer, welche nur in Baar zahlbar ist und veranschlagt, erhoben und einkassirt werden soll in der-

selben Weise und zu derselben Zeit wie jetzt vorgeschrieben ist oder vorgeschrieben werden mag für die Umlage und Erhebung der Staatssteuern.

Soll als Bergbau-Schulfond gehalten werden

2439. Sekt. 13. Es soll die Pflicht des Countyschatzmeisters eines jeden County sein, den besagten Fond separat von allen andern von ihm einkassirten Geldern zu halten und den Betrag desselben, der sich in seinen Händen befindet, monatlich dem Staatsschatzmeister zu übersenden, welcher denselben als einen separaten Fond unter dem Namen des Bergbau-Schulfond führen soll.

Wie monatliche Ausgaben zu decken sind.

2440. Sekt. 14. Der Staatsrechnungsführer soll von Zeit zu Zeit seine Warrants auf besagten Fond zu Gunsten des Schatzmeisters der Bergbauschule ausstellen auf Vorzeigung, durch diesen Schatzmeister, der Order des Präsidenten der Bergbauschule, unterzeichnet von dem Sekretär derselben, und in einer solchen Summe oder in solchen Summen, welche nothwendig sein mögen um die monatlichen Ausgaben der besagten Anstalt, welche in dieser Order spezifizirt sind, zu bestreiten, und die besagten Warrants sollen von besagtem Schatzmeister aus diesem Fond bezahlt werden.

Des Schatzmeisters Bürgschaft; Bedingungen.

2441. Sekt. 15. Der besagte Rath der Vertrauensmänner soll von dem Schatzmeister der besagten Bergbauschule eine Bürgschaft in einer solchen Summe verlangen, wie er als genügend erachtet, um besagte Anstalt gegen den Verlust irgend welcher Fonds zu schützen, welche in seine Hände als solcher Schatzmeister kommen mögen, und mit der Bedingung diese Fonds sicher aufzubewahren und getreulich zu verwalten; und der besagte Schatzmeister der Bergbauschule soll keine Gelder auszahlen welche in seine Hände als solcher Schatzmeister kommen, ausgenommen auf eine Anweisung des Präsidenten der Bergbauschule, unterzeichnet von dem Sekretär derselben.

Nicht ausgegebener Rest der Verwilligung von 1876.

2442. Sekt. 16. Der nicht ausgegebene Rest der Verwilligung, welche von der Legislatur von Colorado im Jahre 1876 an die Bergbauschule gemacht wurde, soll einen Theil des Bergbau-Schulfonds bilden, und soll zur Unterhaltung der besagten Bergbauschule für das am 31. Dezember 1877 endigende Jahr benutzt werden.

Gebühren für Erzproben und Analysen; Verwendung derselben.

2443. Sekt. 17. Es soll dem Professor oder Prinzipal der besagten Bergbauschule, welcher von dem besagten Rath der Vertrauensmänner ernannt wurde, gesetzlich zustehen, für alle

von ihm vorgenommenen Erzproben und Analysen solche angemessene Gebühren zu verlangen und einzukassiren wie der besagte Rath vorschreiben mag, worüber von besagtem Prinzipal Rechnung geführt und der Betrag dem Schatzmeister der besagten Bergbauschule monatlich ausbezahlt werden soll, um einen Theil des Bergbau-Schulfondes zu bilden.

Verleihung des Besitztitels von Eigenthum der Bergbauschule an die Vertrauensmänner.

2444. Sekt. 18. Nachdem der erste Rath der Vertrauensmänner, wie hierin vorgeschrieben, organisirt ist, so soll sobald als thunlich alles Grund- und Personaleigenthum, welches dieser Bergbauschule gehört, an die hierin bestimmten Vertrauensmänner und deren Amtsnachfolger in Betrauung zum Gebrauch und Nutzen des Staates Colorado übergeben und verliehen werden.

Verfügung über den Bergbau-Schulfond.

2445. Sekt. 19. Der Bergbau-Schulfond soll einzig zur Erhaltung der Bergbauschule benutzt werden und für keine andern Zwecke, was immer dieselben sein mögen, ungeachtet einer Bestimmung des Gesetzes zur Errichtung des Amtes eines Bergbau-Hauptmannes.

Verleihung des Besitztitels über das Grundeigenthum der Bergbauschule an die Vertrauensmänner innerhalb achtzig Tagen ist nothwendig um diesem Gesetze Gültigkeit und Kraft zu verleihen.

2446. Sekt. 20. Dieses Gesetz soll nicht in Gültigkeit treten, bis der unbedingte Besitztitel zu dem Grundeigenthum, welches jetzt von besagter Bergbauschule occupirt und kontrollirt ist, innerhalb achtzig Tagen von der Passirung dieses Gesetzes an den Vertrauensmännern der Bergbauschule, frei von allen Bedingungen und Nichtigkeitsklauseln, verliehen ist. Nachdem der besagte Besitztitel so verliehen ist, soll es die Pflicht des General-Anwaltes sein, diese Thatsache schriftlich an den Staatsrechnungsführer zu bescheinigen, und der Staatsrechnungsführer soll die verschiedenen Sekretäre der verschiedenen Counties dieses Staates davon in Kenntniß setzen, damit die hierin vorgeschriebene Steuer richtig veranschlagt und erhoben werden kann.

Genehmigt am 7. April 1877.

## Kapitel XCII.

### Schulen.

Ein Gesetz zur Errichtung und zum Unterhalt eines Systems von Freischulen.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

#### Staats-Erziehungsrath.

Staats-Erziehungsrath; wie constituirt.

2447. Sektion 1. Der Superintendent des öffentlichen Unterrichts, der Staatssekretär und der Generalanwalt sollen den Staats-Erziehungsrath constituiren, wovon der Superintendent des öffentlichen Unterrichts der Vorsitzende sein soll.

Sitzungen und Machtbefugnisse.

2448. Sekt. 2. Der Staats-Erziehungsrath soll in der Staatshauptstadt am letzten Samstag des Monats Dezember eines jeden Jahres, und außerdem an solchen andern Orten und Zeitpunkten zusammentreten wie er für nöthig erachten mag; und der Rath soll die Machtbefugniß haben irgend welche Regeln und Vorschriften zur Leitung seiner Verhandlungen und zur Leitung der öffentlichen Schulen zu erlassen, welche den Staatsgesetzen nicht zuwiderlaufen.

Staatsdiplome — an wen ausgestellt — Zweck derselben.

2449. Sekt. 3. Der Rath ist autorisirt und ermächtigt, Staatsdiplome an solche Berufslehrer auszustellen, die nach Examination oder laut in andern Staaten ausgestellten Diplomen, in welchen ähnliche Qualifikationen verlangt werden, im Besitze der nöthigen Bildung und Gelehrsamkeit erscheinen, und von welchen gleichfalls genügender Ausweis eines untadelhaften, moralischen Lebenswandels und ausgedehnter Berufserfahrung und Befähigung verlangt werden kann, und welche für die Dauer zweier Jahre im Staate Unterricht ertheilt haben. Alle solche Diplome sollen von dem Superintendenten des öffentlichen Unterrichts unterzeichnet werden, und die Nothwendigkeit irgend welcher und aller weiteren Examinationen durch County-, städtische oder Orts-Examinatoren soll durch sie wegfallen; solche Diplome sollen in jedem County, in jeder Stadt, in jedem Orte und in jedem Distrikte des Staates während der Lebensdauer des Inhabers gültig sein, ausgenommen wenn sie durch den Staats-Erziehungsrath widerrufen werden.

Grade der Diplome.

2450. Sekt. 4. Die von dem Staats-Erziehungsrath ausgestellten Diplome sollen in zwei Grade eingetheilt werden. Der erste Grad soll Beweis der Fähigkeit des Inhabers sein in den Hochschulen des Staates zu unterrichten, und der zweite Grad soll Beweis der Fähigkeit des Inhabers sein in allen Schulen des Staates zu unterrichten, welche von niedrigerem Range als die Hochschulen sind.

Wie widerrufen.

2451. Sekt. 5. Der Staats-Erziehungsrath kann zu irgend einer Zeit ein Staatsdiplom widerrufen auf genügende Beweise daß der Inhaber sich desselben unwürdig gemacht hat; vorausgesetzt daß vor der Widerrufung eines solchen Diploms dem Inhaber wenigstens dreißig Tage vorher Notiz gegeben wird, vor dem Staatsrathe zu erscheinen und gegen ihn vorgebrachte Anschuldigungen zu widerlegen.

## Superintendent des öffentlichen Unterrichts.

Wann zu erwählen — Amtsdauer.

2452. Sekt. 6. Bei der allgemeinen Wahl welche im Jahre unseres Herrn eintausend achthundert und achtundsiebzig abgehalten wird, und alle zwei Jahre danach, soll ein Staats-Superintendent des öffentlichen Unterrichts von den qualifizirten Stimmgebern des Staates erwählt werden, der sein Amt für die Dauer zweier Jahre vom zweiten Dienstag des auf seine Erwählung folgenden Monats Januar innehalten soll, und bis sein Nachfolger gesetzlich erwählt und qualifizirt ist.

Eid und Obligation.

2453. Sekt. 7. Vor der Uebernahme seiner Amtspflichten soll er den von der Verfassung vorgeschriebenen Amtseid leisten und unterzeichnen, und eine Obligation in einer Geldstrafe von fünftausend Dollars ausstellen, zahlbar an den Staat Colorado, mit von dem Staats-Rechnungsbeamten zu genehmigenden Bürgen, daß er seine Amtspflichten getreulich erfüllen will und daß er an seinen Nachfolger alle zu dem Amte gehörenden Bücher, Papiere, Dokumente und alles sonstige Eigenthum abliefern will. Die besagte Obligation soll nebst dem geleisteten und unterzeichneten Eide bei dem Staatssekretär deponirt werden.

Amtssitz und Pflichten.

2454. Sekt. 8. Er soll ein Amtsbureau am Sitze der Regierung haben, wo ein Amtssiegel und alle auf seine Amtsgeschäfte bezüglichen Bücher und Schriften zu halten sind. Er soll jährlich alle Papiere, Berichte und öffentlichen Dokumente einzeln registriren, welche ihm von den Schulbeamten der verschie-

denen Counties übermittelt werden, und dieselben zur Vorzeigung an den Gouverneur oder an ein Comite irgend eines der beiden Häuser der General-Assemblee bereit halten. Abschriften aller seiner Amtsschriften und seiner Amtshandlungen können von ihm bescheinigt werden, und wenn so bescheinigt sollen dieselben in gleicher und derselben Weise wie die Originalschriften in Beweisführung geltend sein.

Er soll Formulare und Schulgesetz drucken lassen und vertheilen.

2455. Sekt. 9. Er soll eine allgemeine Oberaufsicht über alle County-Superintendenten und über alle öffentlichen Schulen des Staates führen. Er soll solche Formulare und Bücher vorbereiten, drucken lassen und an alle mit der Vollstreckung der auf öffentliche Schulen und Lehrer bezüglichen Gesetze beauftragten Beamten abliefern, wie zur Erfüllung ihrer Pflichten nothwendig sein mögen. Doch soll er kein Verlagsrecht solcher Formulare besitzen, noch aus dem Verkauf derselben irgend welchen mittelbaren oder unmittelbaren Vortheil ziehen. Er soll die auf die öffentlichen Schulen bezüglichen Gesetze in Pamphletform drucken lassen, und als Anhang dazu Formulare zur Ausfertigung von Berichten und zur Führung der Schullisten, und soll je ein Exemplar an Schulbeamte und Schul- und Staatsbibliothekare abliefern. Besagte Druckarbeit soll aus dem Druckfond bezahlt werden, auf den Warrant des Staatsrechnungsbeamten, auf Rechnungen die von dem Superintendenten des öffentlichen Unterrichts zu genehmigen und vom Staatssekretär zu attestiren sind.

Zweijährliche Berichte — soll jedes County besuchen, und zu welchem Zwecke — Correspondenz

2456. Sekt. 10. Er soll an oder vor dem zehnten Tage des Monats Dezember eines jeden der regelmäßigen Sitzung der General-Assemblee vorangehenden Jahres an den Gouverneur die Lage der öffentlichen Schulen und den Betrag des Staats-Schulfonds, wie umgelegt und aus welchen Quellen bezogen, berichten, mit solchen auf die Angelegenheiten seines Amtes bezüglichen Vorschlägen und Empfehlungen wie er zu machen für gut findet. Es soll seine Pflicht sein jährlich diejenigen Counties des Staates, die seiner persönlichen Aufmerksamkeit am meisten bedürfen, und wenn ausführbar alle Counties zu besuchen, um eine Inspektion der Schulen vorzunehmen, um das Interesse des Publikums an den praktischen Erziehungsinteressen wach zu halten und zu lenken, und um durch öffentliche Ansprachen und durch Privatmittheilung an Lehrer und Eltern die Erkenntniß etwaiger bestehender Uebelstände und der in der Leitung der

Schulen und im Unterrichtswesen wünschenswerthen Reformen so viel als möglich zu verbreiten; und er soll solche Correspondenz einleiten und führen wodurch er in den Stand gesetzt wird sich in den Besitz aller nöthigen Auskunft über das System der öffentlichen Schulen anderer Staaten zu setzen; er soll aus dem Staatsschatze eine Summe, die fünfhundert Dollars jährlich nicht übersteigen darf, für wirkliche und nothwendige Reiseausgaben und für sonstige Auslagen erhalten, während er in Departementsgeschäften reist, worüber er eine spezifizirte Rechnung an den Staatsrechnungsbeamten einzureichen hat, welch letzterer hiermit autorisirt ist einen Warrant dafür auszustellen; ein Amtsbureau, Feuerung, Möbel, Briefmarken, Bücher und Schreibmaterialien, sowie anderweitige aus seinem Amte erwachsende Auslagen sollen in derselben Weise wie für die anderen Departements der Staatsregierung beschafft und gedeckt werden.

Reiseauslagen und laufende Ausgaben; wie bezahlt.

2457. Sekt. 11. Die Einkünfte des Staatsschulfonds und die durch den Staat zum Unterhalt der öffentlichen Schulen collektirten Steuern, welche bis zum ersten Tage des Monats Januar und bis zum ersten Tage des Monats Juli eines jeden Jahres eingehen, sollen jährlich vertheilt werden zwischen dem ersten Tage des Monats Januar und dem ersten Tage des Monats Februar, respektive zwischen dem ersten Tage des Monats Juli und dem ersten Tage des Monats August eines jeden Jahres, unter die verschiedenen Counties des Staates, von welchen wie in diesem Gesetz vorgeschrieben Berichte an den Superintendenten des öffentlichen Unterrichts eingingen, im Verhältniß zur Zahl der schulpflichtigen Kinder, wie sich aus den Zählungslisten eines jeden County ergibt. Der Superintendent des öffentlichen Unterrichts soll besagte Vertheilung an den Staatsrechnungsbeamten bescheinigen, und auf diese Bescheinigung hin soll der Rechnungsbeamte einen Warrant an den Staats-Schatzmeister ausstellen zu Gunsten des County-Schatzmeisters eines jeden County, in einem dem betreffenden County zukommenden Betrage. Der Superintendent soll ebenfalls an den Schatzmeister und an den Superintendenten eines jeden County den auf dieses County zugetheilten Betrag bescheinigen.

Staatsfond vertheilt, wann — wie die verschiedenen Beamten notifizirt werden

2458. Sekt. 12. Er kann einen Gehülfsbibliothekar anstellen der Aufsicht über die Staatsbibliothek führen soll, unter solchen Bedingungen wie durch den Staatsbibliothekar oder durch

Gehülfsbibliothekar.

Gesetz vorgeschrieben werden. Besagter Assistent soll ein Gehalt beziehen welches durch Gesetz festgestellt werden kann.

### County-Superintendent.

2459. Sekt. 13. Bei der allgemeinen Wahl im Jahre eintausend achthundert und siebenundsiebzig, und alle zwei Jahre danach, soll in jedem County ein County-Superintendent der öffentlichen Schulen gewählt werden, der sein Amt am zweiten Dienstag des auf seine Erwählung folgenden Monats Januar antreten soll. Er soll sein Amt für zwei Jahre innehalten, und bis sein Nachfolger gewählt und qualifizirt ist. Ehe er die Pflichten seines Amtes antritt soll er den von der Verfassung vorgeschriebenen Eid leisten und eine Obligation ausstellen, zahlbar an das Volk des Staates Colorado, mit zwei oder mehr Bürgen und vom Rathe der County-Commissäre zu genehmigen, in einer Straffumme von nicht weniger als zweitausend Dollars, welche Summe nach Gutdünken des besagten Rathes erhöht werden kann, daß er alle Pflichten seines Amtes getreulich erfüllen und daß er alle Gelder und alles Eigenthum als solcher Superintendent an seinen Nachfolger abliefern wird; besagte Obligation soll im Amte des Countysekretärs registrirt werden.

Wann gewählt—Amtsdauer—Eid und Obligation.

2460. Sekt. 14. Sollte der neuerwählte Superintendent wie vorgeschrieben zu qualifiziren unterlassen, oder sollte im besagten Amte eine Vakanz eintreten, so soll der Rath der County-Commissäre in seiner nächsten Sitzung nachdem eine solche Vakanz oder Qualifikations-Unterlassung eingetreten, eine wohlberechtigte und passende Person ernennen, welche innerhalb zehn Tagen nach ihrer Ernennung qualifiziren soll und welche bis zur nächst darauf folgenden Wahl im Amte verbleiben soll. Sollte eine auf diese Weise ernannte Persönlichkeit wie eben angegeben zu qualifiziren unterlassen, so soll sonst Jemand in derselben Weise ernannt werden, bis die Vakanz durch Ernennung oder Wahl gefüllt ist.

County-Commissäre sollen Vakanz besetzen.

2461. Sekt. 15. Am letzten Samstage der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres soll er alle Personen, welche sich einer Lehrer-Prüfung zu unterziehen wünschen, in einem passenden Lokal in der Hauptstadt des County versammeln, über welche Versammlung in einer Zeitung des County Bekanntmachung ergehen soll, oder falls keine Zei-

Lehrer-Examination, in welchen Fächern — Bescheinigung.

tung im County erscheint soll er solche Bekanntmachung erlassen wie er für nöthig erachtet; zu der bestimmten Zeit soll er alle Applikanten in Orthographie, im Lesen, Schreiben und Rechnen, in der Englischen Grammatik, in Geographie, in der Geschichte der Vereinigten Staaten einschließlich der Verfassung der Vereinigten Staaten, in Physiologie, in der Gesundheitslehre, in den Anfangsgründen der Naturwissenschaften, in Unterrichtstheorie und Praxis, und über solche Theile des Schulgesetzes prüfen die sich auf die Pflichten und Verantwortlichkeit der Lehrer beziehen. Im Falle der Applikant in einer Hochschule Unterricht ertheilen soll so soll die Prüfung auf solche weitere Fächer ausgedehnt werden wie in einer solchen Hochschule gelehrt werden. Wenn er sich über die Lehrfähigkeit und über den guten moralischen Charakter des Applikanten überzeugt hat, so soll er demselben eine Bescheinigung wie in der nachfolgenden Sektion vorgeschrieben ausstellen.

Grade der Bescheinigungen — Ernennung — temporäre Bescheinigungen.

2462. Sekt. 16. Die von dem County-Superintendenten ausgestellten Bescheinigungen sollen in drei Grade eingetheilt sein, nämlich in den ersten, in den zweiten und in den dritten Grad. Eine Bescheinigung ersten Grades soll für zwei Jahre gültig sein, diejenige zweiten Grades für ein Jahr und diejenige dritten Grades für sechs Monate. Ein County-Superintendent kann eine Bescheinigung ersten Grades durch Indossirung erneuern. Es soll als Gesetz-Uebertretung betrachtet werden wenn eine Bescheinigung irgend eines der oben angegebenen Grade bewilligt wird ohne den Applikanten vorher in allen Fächern eingehend zu prüfen, wie in Sektion fünfzehn dieses Gesetzes spezifizirt. Der Superintendent kann jedoch auf genügende Beweise der Befähigung eine temporäre Bescheinigung ausstellen, welche blos bis zur nächsten regelmäßigen Examination gültig sein soll, bei welcher Gelegenheit der Inhaber einer solchen temporären Bescheinigung sich zu einer vollständigen Prüfung wie oben angegeben zu stellen hat. Es ist gesetzlich unstatthaft eine temporäre Bescheinigung zu erneuern oder eine zweite an dieselbe Person auszustellen. Der Superintendent soll in einem passenden Buche eine offizielle Liste der so geprüften Personen führen, in welcher der Name, das Alter, der Geburtsort, das Datum der Examination und der Grad der ausgestellten Bescheinigung angegeben sind.

2463. Sekt. 17. Wenn der Superintendent aus irgend

einem Grunde nicht im Stande ist die Pflichten seines Amtes zu erfüllen, so kann er einen Stellvertreter ernennen, der den gewöhnlichen Amtseid zu leisten hat und der alle Funktionen des County-Superintendenten verrichten kann; doch soll ein solcher Stellvertreter kein Gehalt aus dem öffentlichen Fond beziehen außer daß der Superintendent für die Dienstleistungen eines solchen Vertreters ein Tagegeld erhalten kann. Stellvertreter.

2464. Sekt. 18. Der County-Superintendent soll am ersten Tage des Monats Oktober eines jeden Jahres einen Bericht an den Staats-Superintendenten für das mit dem letztverflossenen einunddreißigsten August schließende Schuljahr abgeben, welcher Bericht einen Auszug aus den von den Distrikts-Sekretären an ihn abgelieferten Berichten enthalten soll, zugleich mit einer Uebersicht der finanziellen Verhältnisse seines Amtes und solch anderer Angelegenheiten wie der Staats-Superintendent bestimmen mag, odee wie ihm selbst nothwendig dünkt um die wirkliche Lage der Schulen unter seiner Aufsicht ins richtige Licht zu stellen. Berichte, einzelne Angaben.

2465. Sekt. 19. Der County-Superintendent soll vierteljährlich alle Schulgelder unter die Schuldistrikte vertheilen, in Uebereinstimmung mit den in Sektion zweiundsiebzig dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften, nämlich: Am ersten Montag der Monate Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres. Unmittelbar nach dieser Vertheilung soll er an den County-Schatzmeister die Summen bescheinigen, welche den verschiedenen Distrikten gutzuschreiben sind, und soll ebenso jeden Distrikts-Schatzmeister von dem ihm gutgeschriebenenen Betrage in Kenntniß setzen. Vertheilung; Benachrichtigung der Beamten.

2466. Sekt. 20. Es soll die Pflicht des County-Superintendenten sein über die Schulen seines County gewissenhafte Aufsicht zu führen: jede Schule einmal in jedem Vierteljahr in dem Unterricht ertheilt wird, zu besuchen; darauf zu sehen daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Lehrern innegehalten und befolgt werden; ein gut und stark gebundenes Buch zur Protokollirung seiner Amtshandlungen und aller andern Angelegenheiten zu führen, die laut Gesetzesvorschrift protokollirt werden sollen; den gesetzlichen Instruktionen des Staats-Superintendenten nachzukommen, und dem Rathe der County-Commissäre an oder vor dem zwanzigsten Tage des Monats August eines jeden Jahres seine Bücher und einen Bericht über die finanzielle Pflichten des County-Superintendenten.

Lage seines Amtes vorzulegen; dieser Finanzbericht soll von ihm an oder vor dem einunddreißigsten Tage des Monats August in einer Zeitung veröffentlicht werden, falls eine solche in seinem County erscheint.

Verwirkung im Falle der Pflichtverletzung.

2467. Sekt. 21. Wenn der County-Superintendent einen vollständigen und richtigen Bericht an den Superintendenten des öffentlichen Unterrichts abzuliefern unterläßt, oder sich weigert oder vernachlässigt an den Rath der County-Commissäre Bericht zu erstatten wie in diesem Gesetze vorgeschrieben, so soll er auf Angabe des Superintendenten des öffentlichen Unterrichts, oder nachdem er von dem Rathe der County-Commissäre schriftlich aufgefordert wurde innerhalb zehn Tagen zu berichten, und er der Aufforderung nachzukommen unterläßt, den Betrag von einhundert Dollars ($100) verwirken, welche Summe von den County-Commissären von irgend einer ihm zukommenden Geldsumme abgezogen werden kann. Diese Verwirkung kann jedoch durch Klageführung von seiner Amtsbürgschaft eingetrieben werden.

Vereidigungen.

2468. Sekt. 22. Der County-Superintendent soll befugt sein und ist hierdurch autorisirt, den Schuldirektoren, den Lehrern und allen andern Personen auf offizielle Schulangelegenheiten bezügliche Eide oder Bestätigungen aufzuerlegen; er soll jedoch keine Gebühren dafür erhalten.

Besetzung der Vakanzen in Distriktsräthen.

2469. Sekt. 23. Der County-Superintendent soll Direktoren für irgend einen Distrikt ernennen, in welchem keine Wahl derselben stattgefunden wie in Sektion vierundvierzig vorgeschrieben, und soll ferner alle Vakanzen, welche in irgend einem Rathe der Direktoren durch Todesfall, durch Auszug aus dem Distrikt oder durch Amtsentsetzung, Resignation oder auf andere Art entstehen mögen, durch Ernennung besetzen, außer in dem Rathe der Direktoren eines Distrikts erster Klasse; die auf diese Weise ernannten Beamten sollen ihre Aemter blos bis zur nächsten regelmäßigen Wahl innehalten.

Feststellung der Distriktsgrenzlinien.

2470. Sekt. 24. Es soll die Pflicht des County-Superintendenten sein sich über die Grenzlinien eines jeden Schuldistrikts seines County zu vergewissern und ein Protokoll derselben in einem passenden gebundenen Buche anzulegen und zu führen, welches Protokoll die Grenzlinien eines jeden Distrikts bestimmt angeben soll. Im Falle die Grenzlinien widersprechend oder unrichtig beschrieben sind so soll er dieselben ausgleichen und

einen Bericht darüber an den Rath der Schuldirektoren erstatten, deren Distrikt davon berührt wird. Distriktsbeamte sollen zu diesen Protokollen Zutritt haben zum Zwecke der Examination, zur Anfertigung von Copien und zu anderen legitimen Zwecken.

Gehaltsrechnung — Bücher und Schreibmaterialien vom County zu liefern — Qualifikation

2471. Sekt. 25. Für die auf Erfüllung seiner Amtspflichten nothwendigerweise verwendete Zeit soll er fünf Dollars per Tag erhalten, und zehn Cents Meilengeld für jede nothwendigerweise zurückgelegte Meile. Er soll eine so weit als ausführbar spezifizirte Rechnung seiner Dienstleistungen und Meilengelder vierteljährlich an den Rath der County-Commissäre einreichen und durch Eid bekräftigen daß die Rechnung gerecht und billig ist; daraufhin sollen die County-Commissäre einen aus dem allgemeinen Fond zahlbaren Warrant an den County-Schatzmeister ausstellen, vorausgesetzt daß die jährlich so erhaltene Vergütung in keinem Falle achthundert Dollars übersteigt, noch soll dieselbe einhundert Dollars für jeden regelrecht organisirten Distrikt des County übersteigen. Die Commissäre sollen ihn mit allen Formularbüchern, Schreibmaterialien, Postmarken und Expreßporto versehen und alle sonstigen nicht anderweitig gedeckten Ausgaben seines Amtes decken, welch letztere aus dem Countyfond bezahlt werden sollen. Niemand soll in Zukunft für das Amt des County-Superintendenten der Schulen wählbar sein der nicht im Besitze einer guten Bildung und von praktischer Erfahrung und Gelehrsamkeit in denjenigen Unterrichtsfächern ist, welche in den öffentlichen Schulen wie in diesem Gesetze vorgeschrieben gelehrt werden, und der nicht einen guten moralischen Charakter besitzt.

Pflichten der Countyschatzmeister; in gewissen Fällen sind Gelder nicht auszuzahlen.

2472. Sekt. 26. Es wird hierdurch zur Pflicht des Schatzmeisters eines jeden County gemacht, ein Separatkonto für jeden Schuldistrikt seines County zu führen; den Betrag der durch den County Superintendenten bescheinigten Gelder einem jeden wie in Sektion neunzehn vorgeschrieben gutzuschreiben, und die so einkassirten Gelder auf Vorzeigung der gesetzmäßig ausgestellten Warrants oder Orders den Distriktsbeamten, welche zur Einziehung derselben berechtigt sind, auszuzahlen; vorausgesetzt, daß falls der County-Superintendent der Schulen den Countyschatzmeister schriftlich benachrichtigt, daß irgend ein Direktorenrath den Gesetzesvorschriften nachzukommen unterließ, und daß besagte Gelder dem besagten Rathe der Direktoren vorenthalten werden

sollen, er dieselben bis auf weitere Nachricht vom County-Superintendenten zurückhalten soll. Alle Gelder, welche von irgend einem Distrikte verwirkt werden, sollen dem allgemeinen Schulfond einverleibt und wie andere Gelder wieder vertheilt werden.

Organisation der Distrikte u. s. w.

Distrikt muß zehn Kinder enthalten; Notizen und Anschlagzettel.

2473. Sekt. 27. Um einen neuen Distrikt zu organisiren, entweder aus solchem Gebiet wo noch keine andere Organisation besteht oder aus einem bereits bestehenden Distrikte, müssen die Eltern und Vormünder von mindestens zehn Kindern, welche zum Schulbesuch in einem solchen neuen Distrikte berechtigt sind, den County-Superintendenten schriftlich petitioniren, in welcher Petition so genau als möglich die Zahl und die Namen der innerhalb der Grenzlinien des vorgeschlagenen neuen Distriktes wohnenden schulpflichtigen Personen spezifizirt sind. Wenn der neue Distrikt aus einem oder mehreren gebildet werden soll, so soll der County-Superintendent irgend einen der Bittsteller, der zugleich ein gesetzlicher Stimmgeber ist, beauftragen, jeden innerhalb des auf diese Weise zu bildenden Distriktes wohnenden Wahlberechtigten zu benachrichtigen, durch persönliche Mittheilung so weit als angehend, und eine Bekanntmachung an drei öffentlichen Plätzen in besagtem neuen Distrikt anzuschlagen, daß eine solche Petition eingereicht wurde und daß eine Versammlung abgehalten werden wird um darüber zu entscheiden, mit Angabe des Datums und des Ortes wenn und wo die Versammlung abgehalten werden soll.

Stimmgeber — zwei Drittel Majorität — Direktoren bis zur regelmäßigen Wahl — Bericht an den Superintendenten — Beschwerden — Limitum.

2474. Sekt. 28. Die qualifizirten Stimmgeber des vorgeschlagenen neuen Distriktes, nachdem sie laut der oben vorgeschriebenen Bekanntmachung zusammengekommen, sollen sich durch Wahl eines Vorsitzenden und eines Sekretärs organisiren. Jeder gesetzlich qualifizirte Stimmgeber und sonst Niemand soll in einer solchen Versammlung zu stimmen berechtigt sein. Nach Organisation der Versammlung, wie oben angegeben, soll eine Abstimmung mittelst Stimmzettel über die Frage vorgenommen werden, ob der vorgeschlagene neue Distrikt organisirt werden soll oder nicht. Diejenigen, welche zu Gunsten der Organisation sind, sollen mit „Ja" stimmen, und diejenigen die dagegen sind mit „Nein". Wenn zwei Drittel der anwesenden gesetzlichen Stimmgeber zu Gunsten der Organisation stimmen, und andern-

falls nicht, so soll die Versammlung zur Wahl eines Rathes der Direktoren für besagten Distrikt mittelst Stimmzettel schreiten, welcher bis zur nächsten regelmäßigen Wahl im Amte bleiben soll, wie in Sektion vierundvierzig (44) dieses Gesetzes vorgeschrieben. Der Sekretär der besagten Versammlung soll unmittelbar danach eine Abschrift des Protokolls der Versammlung an den County-Superintendenten übermitteln, der nach Empfang derselben, wenn die Verhandlungen mit den Gesetzesbestimmungen übereinstimmen, den neuen Distrikt etabliren und nummeriren und ihn sammt dem Protokoll der Versammlung in sein Protokollbuch eintragen soll, wie in Sektion vierundzwanzig (24) dieses Gesetzes bestimmt; vorausgesetzt, daß wenn solche Organisirung eines neuen Distriktes einem Familienhaupte große Mühseligkeit verursacht, so kann es eine Darlegung des Thatbestandes an den County-Superintendenten und an zwei nichtbetheiligte Personen überreichen, welch letztere durch den Superintendenten respektive durch das Familienhaupt zu wählen sind; und wenn nach deren Ermessen gute Gründe dazu vorliegen, so kann es in einen andern Distrikt übertragen werden; und vorausgesetzt ferner, daß in Zukunft kein Distrikt zum Zwecke der Formirung eines neuen Distrikts getheilt werden soll wenn er nicht einen Flächenraum von mehr als neun Quadratmeilen umfaßt, noch soll ein Distrikt getheilt werden wenn dadurch der übrig bleibende Theil desselben weniger als fünfzehn schulpflichtige Personen behält, und wenn ausführbar so soll jeder Distrikt mit den Regierungsvermessungen übereinstimmen; und vorausgesetzt ferner, daß in Zukunft keine incorporirte Stadt oder Ortschaft in zwei oder mehr Schuldistrikte getheilt werden soll.

Vereinigung angrenzender Distrikte. Mehrzahl entscheidet.

2475. Sekt. 29. Zwei oder mehr angrenzende Distrikte können in einen Distrikt vereinigt werden, oder ein Bruchtheil eines Distriktes kann davon abgetrennt und einem an besagten Bruchtheil grenzenden Distrikt beigefügt werden. Um eine solche Vereinigung oder Uebertragung vorzunehmen, soll in jedem Distrikt in einer zu diesem Zwecke gesetzlich berufenen Versammlung festgestellt werden, ob eine Mehrzahl der versammelten gesetzlichen Stimmgeber zu Gunsten einer solchen Vereinigung oder Uebertragung sind oder nicht. Diejenigen, welche zu Gunsten derselben sind sollen „Ja" stimmen, diejenigen, welche dagegen sind, „Nein". Falls die Abstimmung sich auf eine Vereinigung bezieht und falls eine Mehrzahl in jedem Distrikte zu

Gunsten der Vereinigung sind, so soll eine gemeinschaftliche Versammlung berufen werden, welche wie in Sektion siebenundzwanzig (27) angegeben bekannt gemacht werden soll, und in dieser gemeinschaftlichen Versammlung soll die Organisation vervollständigt werden durch die Wahl der Beamten und andere nothwendige Verhandlungen, in derselben Weise wie in Sektion achtundzwanzig (28) dieses Gesetzes für die Organisation von Distrikten vorgeschrieben ist.

Schule muß etablirt sein ehe zu Schulgeldern berechtigt; wird in sechs Monaten ungültig: Superintendent kann Frist verlängern; er soll Distrikt nach einem Jahre aufheben.

2476. Sekt. 30. Kein neuer Distrikt der nach den Vorschriften der Sektionen siebenundzwanzig (27) und achtundzwanzig (28) dieses Gesetzes formirt wurde, soll zu irgend einem Theil der öffentlichen Schulgelder berechtigt sein, bis der Schulunterricht darin wirklich begonnen hat; und wenn nicht innerhalb sechs (6) Monaten nach der Organisation eines solchen Distriktes eine Schule darin eröffnet und unterhalten wird, wie durch Gesetz vorgeschrieben, so soll die Organisation null und nichtig sein, und alle von solchem Distrikt in seiner Eigenschaft als incorporirter Körper vorgenommene Handlungen sollen aufgehoben sein und Gültigkeit verlieren, und alle Steuern, welche in dem alten Distrikt oder in den alten Distrikten, aus denen der neue gebildet wurde, umgelegt worden sein mögen, sollen für das Grundeigenthum und das bewegliche Eigenthum des neuen Distriktes bindend und gültig sein, grade so als ob der neue Distrikt nie organisirt worden sei; vorausgesetzt, daß der County-Superintendent auf gute Gründe die sechsmonatliche Frist auf acht (8) Monate ausdehnen kann. Besagte vorgeschriebene Frist soll mit dem Tage der Versammlung ihren Anfang nehmen in welcher beschlossen wurde den Distrikt zu organisiren; und wennimmer irgend ein Distrikt für die Dauer eines Jahres eine Schule oder seine offizielle Organisation aufrecht zu erhalten unterläßt, wie gesetzlich vorgeschrieben, so soll der County-Superintendent diesen Distrikt als aufgehoben erklären, und dessen Gebiet kann von ihm auf Petition der Familienhäupter innerhalb desselben einem andern Distrikt einverleibt werden.

Gemeinschaftliche Distrikte; Berichte u. s. w. separat, Lehrer in denselben.

2477. Sekt. 31. Ein gemeinschaftlicher Schuldistrikt kann aus dem Gebiete zweier oder mehrerer angrenzenden Counties formirt werden. Um einen gemeinschaftlichen Distrikt zu organisiren, sollen dieselben vorläufigen Schritte geschehen und derselbe Weg eingeschlagen werden, wie für die Organisation anderer Distrikte in den Sektionen siebenundzwanzig (27) und acht-

undzwanzig (28) vorgeschrieben ist. Ein solcher Distrikt soll als „Gemeinschaftlicher Distrikt Nro. —— der Counties ——— und ———" bezeichnet werden und so nummerirt werden, daß er in allen Counties aus welchen er gebildet ist, dieselbe Nummer führt. Die in Sektion siebenundzwanzig (27) vorgeschriebene Petition soll an jeden der betheiligten County-Superintendenten gerichtet werden, welche sich zur Formation des Distriktes vereinigen sollen; vorausgesetzt, daß der Schulcensus, die Steuerbelastung des Eigenthums, das Eintreiben der Steuern und alle andern Angelegenheiten, welche der Sache nach separat geführt werden sollten, so geführt werden, und die Berichte darüber sollen so ausgefertigt werden als ob jeder Theil des besagten gemeinschaftlichen Distriktes, welcher den betreffenden Counties angehört, ein vollständiger Distrikt in dem betreffenden County sei. Die Lehrer des gemeinschaftlichen Distrikts sollen eine Bescheinigung des Superintendenten desjenigen County haben, in welchem das Schulhaus liegt.

Neue Distrikte sind zum Antheil des Schulgeldes berechtigt, doch nicht eher bis Schule begonnen hat.

2478. Sekt. 32. Wenn ein neuer Distrikt aus einem oder mehreren bestehenden Distrikten gebildet wird, so soll er zu einem gerechten Antheil der Schulgelder berechtigt sein, welche dem bestehenden Distrikt oder den bestehenden Distrikten gutgeschrieben sind, nachdem alle ausstehenden Schulden, mit Ausnahme derjenigen Schulden, welche durch den Bau und die Einrichtung von Schulhäusern verursacht wurden, vorher abgezogen wurden; vorausgesetzt, daß keine Gelder einem solchen neuen Distrikt zugetheilt werden sollen bis der Unterricht darin in gutem Glauben begonnen hat.

### Gemeinschaftliche Hochschule.

Angrenzende Distrikte können Hochschule etabliren; Comite aus vereinigten Räthen zu erwählen; County-Superintendent ein Mitglied des Comites.

2479. Sekt. 33. Wennimmer die Schulräthe zweier oder mehrerer angrenzenden Schuldistrikte es gerathen halten, eine gemeinschaftliche Hochschule zu errichten, so soll der County-Superintendent auf Ersuchen zweier Schulraths-Sekretäre eine Versammlung der betheiligten Schulräthe berufen, indem er jedem Mitgliede derselben persönlich Mittheilung macht; in dieser Versammlung, falls eine Mehrzahl der Mitglieder eines jeden Rathes anwesend sind, soll mittelst Stimmzettel aus den Mitgliedern der besagten Räthe ein Comite von dreien (3) erwählt werden, welche als das Hochschul-Comite einer solchen gemeinschaft-

lichen Schule bekannt sein sollen. Der County-Superintendent soll ex officio ein weiteres Mitglied des besagten Comites sein und in den Sitzungen desselben den Vorsitz führen. Ein Sekretär des Comites soll erwählt werden und wenn nothwendig ein Schatzmeister.

Amtsdauer; Vakanzen; Gehalt des Sekretärs.

2480. Sekt. 34. Die Mitglieder des besagten Hochschul-Comites sollen ihr Amt auf die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder der betreffenden Schulräthe innehalten. Alle Vakanzen in besagtem Comite, welche nicht durch Ablauf des Amtstermins entstehen, sollen durch denjenigen Schulrath besetzt werden, von welchem die betreffende Person Mitglied war. Der Sekretär soll jährlich erwählt werden und mag eine solche Vergütung erhalten wie das Comite zu bewilligen passend findet.

Regelmäßige und Extrasitzungen.

2481. Sekt. 35. Die regelmäßigen Sitzungen des Hochschul-Comites sollen am ersten Samstage der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres abgehalten werden, und Extrasitzungen können jederzeit von dem County-Superintendenten oder von zwei (2) Mitgliedern des Comites berufen werden.

Rechte und Pflichten des Comites.

2482. Sekt. 36. Das besagte Comite soll alle Machtbefugnisse ausüben und alle Pflichten erfüllen, in Bezug auf besagte Hochschule, die den Schulräthen im ganzen Staate bewilligt oder auferlegt sind, wie in Sektion fünfzig (50) dieses Gesetzes angegeben; und das Comite soll das Recht haben die nöthigen Qualifikationen und die Prüfung zur Zulassung in die Hochschule vorzuschreiben

Vertheilung des Schulfond im ersten Jahre, danach als besonderer Distrikt betrachtet; Defizit.

2483. Sekt. 37. Nach der ersten Einrichtung einer solchen gemeinschaftlichen Hochschule soll dieselbe bis zur nächsten regelmäßigen Vertheilung des Countyschulfonds, wie folgt, unterhalten werden: Jeder Distrikt soll aus seinem Schulfond einen solchen Theil der Gesammtausgaben ziehen wie im Verhältnisse zur Zahl der die Hochschule aus diesem Distrikt besuchenden Schüler abgemessen wird, und dieser Betrag soll dem Fond der Hochschule gutgeschrieben werden. Nach dem ersten Jahre oder Theile eines Jahres soll die besagte Hochschule so weit als ausführbar als ein Separat-Distrikt betrachtet werden, wie oben bestimmt. Dieselbe soll berechtigt sein aus dem allgemeinen Staats- und Countyfond ihren Antheil im Verhältniß zum Schulbesuch zu erhalten, wie in Sektion zweiundsiebzig (72) dieses Gesetzes vorgeschrieben, und ein Defizit soll aus den verschiedenen

Distriktfonds im Verhältniß zur Zahl der Schüler gedeckt werden, welche aus jedem Distrikt besagte Hochschule während des letztverflossenen Jahres besucht haben.

Vierzig Wochen Unterricht; wem freier Eintritt zusteht.

2484. Sekt 38. Die Hochschule kann jährlich während vierzig (40) Wochen offen gehalten werden, und alle Kinder des County sollen freien Zutritt haben, welche laut der vom Comite vorgeschriebenen Bedingungen zum Besuch qualifizirt sind, und deren Distrikte zum Unterhalte derselben beitragen.

Von wem Mitglieder der Comites erwählt werden.

2485. Sekt. 39. Jeder Distrikt des County, welcher zum Unterhalt und zum Besuch der besagten Hochschule beiträgt, soll durch seinen Direktorenrath zu einer Stimme in der Wahl der Mitglieder des Comites berechtigt sein.

### Schuldistrikte, Beamte und Wahlen.

Jeder Distrikt ist eine incorporirte Körperschaft.

2486. Sekt. 40. Jeder regelmäßig organisirte Schuldistrikt der entweder gegenwärtig besteht oder in Zukunft formirt werden mag wie in diesem Gesetze vorgeschrieben, wird hiermit zu einer incorporirten Körperschaft erklärt, mit der nachfolgenden Benennung: „Schuldistrikt Nro. —— des County ——— im Staate Colorado," und kann unter diesem Namen Eigenthum besitzen und ebenso wie Gemeinden in diesem Staate klagbar und verklagt werden.

Jährliche Wahl; Klassifikation der Distrikte nach der Einwohnerzahl; Amtstermin; Organisation der Räthe.

2487. Sekt. 41. Ein Rath der Direktoren soll jährlich in jedem Schuldistrikte des Staates in der in Sektion vierundvierzig (44) dieses Gesetzes vorgeschriebenen Weise erwählt werden. Die Zahl der Mitglieder eines solchen Direktorenrathes soll wie folgt festgesetzt werden: Die Schuldistrikte sollen in Distrikte erster (1), zweiter (2), und dritter (3) Klasse eingetheilt werden; Distrikte in denen die Anzahl der Schulpflichtigen eintausend (1000) übersteigt, sollen als Distrikte erster (1) Klasse bezeichnet werden; Distrikte in denen die Anzahl der Schulpflichtigen dreihundertundfünfzig (350) beträgt und eintausend (1000) nicht übersteigt, sollen als Distrikte zweiter (2) Klasse bezeichnet werden; und Distrikte in denen die Anzahl der Schulpflichtigen weniger als dreihundertundfünfzig (350) beträgt, sollen als Distrikte dritter (3) Klasse bezeichnet werden. Bei der nächstfolgenden regelmäßigen Wahl, wie in Sektion vierundvierzig (44) dieses Gesetzes vorgesehen, sollen in allen Distrikten erster (1) Klasse zwei (2) Direktoren auf drei (3) Jahre mittelst Stimmzettel er-

wählt werden, zwei (2) Direktoren auf zwei (2) Jahre, und zwei (2) Direktoren auf ein (1) Jahr, und späterhin sollen jährlich zwei (2) Direktoren auf drei (3) Jahre gewählt werden. In allen Distrikten zweiter und dritter Klasse soll ein (1) Präsident, auf drei (3) Jahre, ein (1) Sekretär auf zwei (2) Jahre, und ein (1) Schatzmeister auf ein (1) Jahr erwählt werden, und späterhin soll jährlich ein Mitglied auf drei (3) Jahre erwählt werden um die entstehende Vakanz zu besetzen. Schulräthe erster Klasse sollen in ihrer ersten Sitzung nach ihrer Erwählung einen Präsidenten wählen, der Mitglied des Rathes sein muß; einen Sekretär, zu welchem ein Mitglied oder auch ein Nichtmitglied gewählt werden kann; und einen Schatzmeister, welcher kein Mitglied des Rathes sein darf; jeder derselben soll sein Amt für die Dauer eines Jahres innehalten, oder bis sein Nachfolger erwählt und qualifizirt ist. In Distrikten der ersten und zweiten Klasse soll der Rath nach seiner Organisirung alle Machtbefugnisse ausüben, welche den Wählern in Distrikten der dritten Klasse zugestanden sind, wie in Sektion zweiundsechzig (62) dieses Gesetzes spezifizirt; vorausgesetzt, daß alle Distrikte, welche unter dem Territorialgesetz des Jahres 1876 organisirt wurden, in der nächsten regelmäßigen Wahl blos solche Distriktsbeamte erwählen als nothwendig ist um die unter den Bestimmungen des besagten Gesetzes entstehenden Vakanzen zu besetzen.

Bestehende Organisationen legalisirt.

2488. Sekt. 42. Jeder Schuldistrikt des Staates, welcher gegenwärtig alle Vorrechte eines Schuldistrikts genießt und dessen Formation oder Organisation nicht gesetzlich ungültig erklärt wurde, und in welchem ein Rath der Schuldirektoren besteht, welche nach der gebräuchlichen Methode qualifizirt haben, und welcher alle Rechte und Privilegien eines gesetzlich und regelmäßig organisirten Distriktes für ein (1) Jahr ausgeübt und genossen hat, ist und wird hiermit zu einem gesetzlichen Schuldistrikt erklärt.

Was einen Distrikt gesetzlich constituirt.

2489. Sekt. 43. Alle jetzt bestehenden Distrikte, oder welche späterhin organisirt werden mögen, welche für die Dauer eines auf die Erwählung der Beamten folgenden Jahres unbeanstandet fortfahren alle Vorrechte und Privilegien eines gesetzlich organisirten Distrikts auszuüben und zu genießen, sollen als gesetzlich organisirte Distrikte betrachtet werden, und deren Gesetzlichkeit soll daraufhin nicht in Frage gestellt werden.

2490. Sekt. 44. Die regelmäßige Wahl für Mitglieder

des Schulrathes soll in jedem Distrikt am ersten Montag des Monats Mai eines jeden Jahres abgehalten werden, an welchem Zeitpunkte es gesetzlich statthaft sein soll irgend welche auf Schulen oder auf Schulangelegenheiten bezüglichen Geschäfte zu erledigen. Der Sekretär eines jeden Schulrathes soll geschriebene oder gedruckte Bekanntmachungen anschlagen lassen, in denen der Tag und Ort der Wahl, und die Zeitdauer während welcher der Stimmkasten offen gehalten wird, angegeben ist, welche Zeitdauer jedoch nicht weniger denn drei Stunden sein darf, und in welchen ferner spezifizirt ist zu welcher Stunde etwaige andere Geschäfte erledigt werden sollen. Besagte Bekanntmachungen sollen wenigstens sechs Tage vor dem Tage der Wahl an wenigstens drei öffentlichen Plätzen des Distriktes angeschlagen werden, einschließlich des Schulhauses falls ein solches besteht. Wenn der Sekretär diese Bekanntmachung zu erlassen unterläßt, so können irgend welche zwei (2) gesetzliche Stimmgeber, die in dem Distrikt ansässig sind, unter ihrer eigenen Namensunterschrift solche Bekanntmachung erlassen, und kann die Wahl nach dem durch dieses Gesetz für eine solche Wahl festgesetzten Tage abgehalten werden. Alle Wahlen sollen mittelst Stimmzettel geschehen, und wenn die Zeitdauer nicht angegeben ist, so soll der Stimmkasten um neun (9) Uhr Morgens eröffnet und um vier (4) Uhr Nachmittags geschlossen werden.

Jährliche Wahl.

Bekanntmachung

Stimmkasten soll drei Stunden offen gehalten werden.

Bekanntmachung durch zwei Stimmgeber.

Wahlen mittelst Stimmzettel.

2491. Sekt. 45. Jeder Wähler der gesetzlich qualifizirt ist bei einer allgemeinen Wahl zu stimmen, und der in dem betreffenden Schuldistrikte während der dem Tage der Wahl vorausgehenden dreißig (30) Tage ansässig gewesen, und der alle ihm auferlegten Schulsteuern bezahlt hat, soll zur Stimmenabgabe berechtigt sein; vorausgesetzt, daß Niemand in irgend einer Schuldistriktwahl weder das Stimmrecht noch das Recht ein Schulamt im Distrikt zu bekleiden, aus Geschlechtsrücksichten verweigert werden soll. Irgend Jemand der seine Stimme abzugeben versucht, kann von irgend einem gesetzlich qualifizirten Wähler des Distrikts beanstandet werden, und irgend einer der Wahlrichter soll daraufhin der beanstandeten Person den folgenden Eid auferlegen: „Sie beschwören (oder bestätigen), daß Sie ein Bürger der Vereinigten Staaten sind oder daß Sie Ihre Erklärung abgegeben haben ein solcher werden zu wollen; daß Sie in diesem Staate Colorado sechs Monate unmittelbar vor dieser Wahl gewohnt haben; daß Sie einundzwanzig Jahre alt sind; daß Sie

Stimmgeber.

Stimmrecht nicht vom Geschlecht abhängig.

Beanstandung.

Vereidigung.

in diesem Distrikt dreißig Tage unmittelbar vor dieser Wahl gewohnt haben; daß alle Ihnen auferlegten Schulsteuern bezahlt sind und daß Sie nicht schon in dieser Wahl gestimmt haben, so wahr Ihnen Gott helfe (oder, unter der Pein und den Strafen des Meineids)." Sollte die Person sich weigern diesen Eid oder diese Bestätigung abzulegen, so soll ihr Stimmzettel zurückgewiesen werden. Irgend Jemand der ungesetzlicher Weise seine Stimme abgibt, soll wie in dem allgemeinen Wahlgesetz vorgeschrieben bestraft werden. Der Präsident, der Sekretär und der Schatzmeister des Distrikt-Schulraths sollen Wahlrichter sein, und sollte irgend einer derselben zur Zeit der Eröffnung des Stimmkastens abwesend sein, so sollen die anwesenden Wähler einen gesetzlichen Stimmgeber ernennen um die Vakanz zu besetzen.

Wahlrichter.

Zählung der Stimmen.

2492. Sekt. 46. Unmittelbar nach Schluß der Wahl sollen die Richter mit der Zählung der Stimmen beginnen, und diejenige wählbare Person oder Personen, welche die größte Stimmenzahl erhielten, sollen als erwählt erklärt werden. Wenn aus irgend einem Grunde an dem regelmäßigen Wahltage keine Wahl stattfindet, oder wenn sich bei der Stimmenzählung in einem oder mehreren der zu besetzenden Aemter Stimmengleichheit ergeben sollte, so soll eine Spezialwahl durch den Rath innerhalb zehn (10) Tagen berufen werden, und Bekanntmachung darüber wie in Sektion vierundvierzig (44) dieses Gesetzes vorgeschrieben erlassen werden. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Bekanntmachung einer solchen Spezialwahl soll die Wahl ungültig machen.

Stimmengleichheit.

Spezialwahl.

Ohne Bekanntmachung ungültig.

Amtseid.

2493. Sekt. 47. Jeder Direktor soll innerhalb zwanzig (20) Tagen nach seiner Wahl vor einem zur Eidesabnahme autorisirten Beamten erscheinen und beschwören, daß er die vom Gesetz auferlegten Pflichten seines Amtes getreulich erfüllen will, welcher Eid bei dem County-Superintendenten zu registriren ist; und im Falle der Unterlassung dieser Qualifizirung soll sein Amt als vakant betrachtet werden und der County-Superintendent soll eine andere passende Persönlichkeit ernennen, welche unverzüglich qualifiziren soll. Der Schatzmeister eines jeden Schulrathes soll eine Obligation im doppelten Betrage der Gelder ausstellen, die möglicherweise unter seine Verwaltung kommen könnten, welche Obligation von dem County-Superintendenten zu genehmigen und zu protokolliren ist. Die erwählten

Wo zu registriren.

Wie Vakanz zu besetzen.

Obligation des Schatzmeisters

Direktoren sollen unmittelbar nach der Qualifikation, wie oben angegeben, ihr Amt antreten.

2494. Sekt. 48. Jeder Schulrath soll Befugniß haben solche Nebengesetze als Richtschnur für sich selbst und zur Leitung der öffentlichen Schulen unter seiner Verwaltung anzunehmen, wie er für gut findet, und welche den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den Instruktionen des Superintendenten des öffentlichen Unterrichts nicht entgegenlaufen. Schulräthe in Distrikten erster Klasse sollen ebenfalls die Macht haben irgend eine Vakanz, welche im Rathe entstehen mag, bis zur nächsten regelmäßigen Wahl zu besetzen, zu welcher Zeit die Vakanz in dem unbeendeten Amtstermin besetzt werden soll.

Nebengesetze des Rathes.

Vakanzen in Distrikten erster Klasse.

2495. Sekt. 49. Die regelmäßigen Versammlungen eines jeden Rathes sollen ~~am~~ letzten Samstag der Monate März, Juni, September und Dezember abgehalten werden. Der Rath kann jedoch solch andere regelmäßige, Spezial-, oder vertagte Versammlungen abhalten, wie von Zeit zu Zeit bestimmt werden mag oder wie in den Nebengesetzen spezifizirt werden kann.

Regelmäßige Versammlungen

Spezial-Versammlungen.

2496. Sekt. 50. Jeder Schulrath soll, wenn nicht anderweitig durch Gesetz speziell bestimmt, die Macht haben und es soll seine Pflicht sein:

Rechte und Pflichten des Rathes.

Erstens—Lehrer, Handwerker und Arbeiter anzustellen oder zu entlassen; deren Gehalte und Vergütung festzusetzen, zu bewilligen und zur Zahlung anzuweisen; die Vergütung des Sekretärs und des Schatzmeisters des Rathes festzustellen, zu bewilligen und zur Zahlung anzuweisen; und das Schulgeld für nicht ansässige Schüler festzusetzen;

Anstellungen und Entlassungen.

Gehalte u. s. w.

Zweitens—Die Regeln und Vorschriften des Staats-Superintendenten zur Geltung zu bringen; den Stundenplan, die Uebungen und die Art der zu benutzenden Textbücher festzustellen, vorausgesetzt daß blos eine Sorte Textbücher desselben Grades oder desselben Faches in derselben Abtheilung einer Schule benutzt werden soll, und daß, nachdem irgend ein Buch angenommen wurde, es in weniger als vier Jahren nicht gewechselt werden soll, außer wenn der Preis desselben unverhältnißmäßig in die Höhe getrieben wird, oder wenn die Ausstattung desselben schlechter wird, oder wenn es aus dem Markte verschwindet;

Stundenplan und Textbücher.

Blos eine Sorte in derselben Abtheilung.

Kein Wechsel in weniger als vier Jahren.

Drittens—Die Ausstattung der Schulsäle, und alles im Schulhause oder zum Gebrauche des Schulrathes nothwendige Mobiliar u. s. w. anzuschaffen;

Möblirung der Schulen.

Schulhäuser.

Viertens—Schulhäuser zu miethen, auszubessern und zu versichern;

Bauen oder verlegen.

Fünftens—Schulhäuser zu bauen oder zu verlegen, und Schulbauplätze zu kaufen oder zu verkaufen wenn dazu in einer Abstimmung des Distrikts aufgefordert;

Eigenthum in Vollmacht halten

Sechstens—Alles Grund- und bewegliche Eigenthum des Distrikts zum Nutzen der Schulen desselben in Vollmacht zu halten;

Schüler zu suspendiren oder auszustoßen.

Siebtens—Schüler, welche den Schulregeln zu gehorchen sich weigern, von der Schule zu suspendiren oder auszustoßen, und Kinder unter sechs Jahren vom Schulbesuch auszuschließen;

Zahl der Lehrer; Schultermin und Unterrichtsstunden.

Achtens—Die Zahl der Lehrer welche angestellt werden sollen, und die Zeitdauer über drei (3) Monate, während welcher Unterricht ertheilt werden soll, festzustellen; und die Stunde zu bestimmen, zu welcher der Schulunterricht beginnen und schließen soll, und zu welcher die Primärschüler vor der regelmäßigeu zum Schulschlusse bestimmten Zeit entlassen werden sollen;

Unbemittelte Kinder.

Neuntens—Bücher für arme Kinder anzuschaffen, auf die schriftliche Angabe des Lehrers hin daß die Eltern dieser Kinder nicht im Stande sind sie zu kaufen;

Zehntens—Als eine Bedingung zur Zulassung zur Schule darauf zu bestehen, daß alle Schüler mit den passenden und nöthigen Büchern versehen sind;

Sektirische Bücher.

Elftens—Aus Schulen und Schulbibliotheken alle Bücher, Traktate, Schriften oder Katechismen sektirischen Charakters fern zu halten;

Zwölftens—Darauf zu bestehen daß die Lehrer dem Gesetze nachkommen;

Jahresbericht.

Dreizehntens—Einen jährlichen Bericht, wie durch Gesetz vorgeschrieben, an den County-Superintendenten einzureichen, an oder vor dem zehnten Tage des Monats September eines jeden Jahres, in der Art und Weise und nach solchen Formularen wie von dem Superintendenten des öffentlichen Unterrichts vorgeschrieben und geliefert werden;

Vierzehntens—Einen Bericht an den Staats-Superintendenten direkt einzureichen wennimmer von ihm dazu aufgefordert;

Zulassung von Schülern aus angrenzenden Distrikten.

Fünfzehntens—Der Schulrath irgend eines Distriktes kann, mit Zustimmung des Rathes eines anstoßenden Distriktes oder anstoßender Distrikte, Schüler aus irgend einem der besagten Distrikte in eine Schule innerhalb seines eigenen Distriktes zu-

lassen, doch sollen diese Schüler in den Listen ihrer respektiven Distrikte fortgeführt werden, und der Theil der Schulgelder zu welchem die letztern durch diese Fortführung berechtigt werden, soll zum Unterhalt derjenigen Schule verwendet werden welche sie besuchen.

Der Rath kann eine Hochschule etabliren.

2497. Sekt. 51. Der Schulrath in Distrikten erster und zweiter Klasse soll die Macht haben, wennimmer er dies für angemessen oder für nothwendig hält, eine abgesonderte Hochschule zu errichten, und soll ferner befugt sein die Qualifikation zum Eintritt in diese Hochschule festzusetzen und alle solche Rechte in Bezug auf eine solche Hochschule auszuüben wie ihnen in Bezug auf Schulen niederer Klasse zustehen; vorausgesetzt daß kein Schulrath irgend ein Gebäude speziell für eine solche Hochschule bauen lassen oder miethen soll ohne dazu durch eine Abstimmung des Distrikts ermächtigt worden zu sein, wie in Sektion zweiundsechzig (62) dieses Gesetzes vorgeschrieben.

Kein Gebäude soll errichtet werden ohne Abstimmung.

Pflichten des Präsidenten.

2498. Sekt. 52. Der Präsident soll wenn anwesend in allen Versammlungen des Rathes und des Distrikts den Vorsitz führen, alle Zahlungsanweisungen an den Distrikts- oder County-Schatzmeister unterzeichnen, und den Distrikt in allen Klagen vertreten welche von demselben oder gegen denselben geführt werden; wenn er jedoch persönlich Partei ist so soll diese Pflicht auf den Sekretär übergehen.

Sekretär.

Soll Abschriften von Berichten zurückhalten, und Schriften aufbewahren und registriren.

2499. Sekt. 53. Der Sekretär soll die Verhandlungen des Rathes und der Distrikts-Versammlungen in separaten Büchern protokolliren, welche zu diesem Zwecke zu halten sind; er soll Abschriften aller an den County-Superintendenten gemachten Berichte zurückhalten; er soll alle Papiere registriren welche ihm von andern Schulbeamten übermacht werden, die sich auf die Angelegenheiten seines Distriktes beziehen, und soll alle Tratten, Warrants oder Anweisungen, die vom Präsidenten ausgestellt werden, gegenzeichnen, und soll ein Register aller Anweisungen führen welche an den County- oder Distrikts-Schatzmeister ausgestellt werden, mit Angabe der Nummer der Anweisung, des Datums, des Namens der Person zu deren Gunsten ausgestellt, zu welchem Zwecke ausgestellt, und des Betrages derselben; er soll dem Distrikts-Schatzmeister von Zeit zu Zeit eine Abschrift dieses Registers abliefern. Er soll unmittelbar nach der Wahl des Rathes der Direktoren, wie durch dieses Gesetz vorgeschrieben, dem County-Superintendenten eine Uebersicht zuschicken, in

Soll Anweisungen gegenzeichnen und registriren.

Soll Namen an County-Superintendent berichten.

welcher der Name und die Adresse des Präsidenten, des Sekretärs und des Schatzmeisters des vorbesagten Rathes der Direktoren angegeben sind. Er soll zwischen dem zwanzigsten (20) Tage des Monats Juni und dem zehnten (10) Tage des Monats Juli eines jeden Jahres eine alphabetische Liste der Namen aller in seinem Distrikte wohnenden Personen im Alter von sechs (6) bis einundzwanzig (21) Jahren aufnehmen, bewahren und protokolliren, und soll eine Abschrift derselben an den Oberlehrer einer jeden Schule des Distrikts abliefern. Diese Zählungsliste soll von der sie aufnehmenden Person als richtig beschworen, und eine Abschrift derselben bei dem County-Superintendenten registrirt werden. Wenn es sich herausstellt daß eine Persönlichkeit in mehr als einem Distrikt gezählt wurde, so soll sie als zu dem Distrikt gehörend gezählt werden in welchem sie die Schule besucht.

Zählungsliste.

Vereidigung.

Zeitweilig abwesende Kinder.

2500. Sekt. 54. Alle Kinder welche zeitweilig aus ihrem Distrikt abwesend sind um eine Kostschule oder eine Privatlehranstalt zu besuchen, sollen in die auf obige Weise aufgenommene Zählungsliste eingetragen werden, und sollen nicht von dem Sekretär des Distrikts gezählt werden, in dem sie sich befinden mögen.

Rechnungsführung.

Bekanntmachungen.

Jahresbericht.

2501. Sekt. 55. Der Sekretär soll genaue Rechnung über die vom Distrikt gemachten Ausgaben führen, und soll dieselbe wennimmer dazu aufgefordert dem Rathe vorlegen. Er soll die nothwendigen Bekanntmachungen aller regelmäßigen und Spezialversammlungen erlassen wie hierin autorisirt. An oder vor dem zehnten Tage des Monats September eines jeden Jahres soll er einen Bericht über die Angelegenheiten des Distrikts ausfertigen und im Amtslokal des County-Superintendenten registriren, in welchem enthalten sein soll:

Einzelne Posten.

Erstens—Die Zahl der Knaben und die Zahl der Mädchen im Alter von sechs (6) bis einundzwanzig (21) Jahren innerhalb seines Distriktes;

Zweitens—Die Zahl der Schulen, und die in denselben gelehrten Fächer;

Drittens—Die Zahl der Schüler in jeder Schule;

Viertens—Die Zahl der in jeder Schule angestellten Lehrer, und das Gehalt eines jeden per Monat;

Fünftens—Die Zahl der Tage an welchen während des

letztverflossenen Jahres Unterricht ertheilt worden ist, und durch wen;

Sechstens—Die Zahl der während des Jahres eingetragenen Schüler, der durchschnittliche tägliche Besuch, und die Durchschnittszahl der Schulpflichtigen;

Siebtens—Die durchschnittlichen Unterrichtskosten per Monat für jeden Schüler, auf die Durchschnittszahl der Schulpflichtigen basirt;

Achtens—Die in jeder Schule benutzten Textbücher;

Neuntens—Die Anzahl der Bände in der Bibliothek einer jeden Schule;

Zehntens—Die Gesammtsumme welche während des Jahres an die Lehrer ausgezahlt worden ist, und das durchschnittliche Monatsgehalt der Lehrer;

Elftens—Die Zahl der öffentlichen Schulhäuser, und der abgeschätzte Werth eines jeden derselben;

Zwölftens—Der durch Besteuerung im Distrikte aufgebrachte Betrag zum Bau solcher Schulhäuser;

Dreizehntens—Der durch Subscription oder durch andere Mittel denn Besteuerung aufgebrachte Betrag;

Vierzehntens—Der Betrag der Spezialsteuern welche zum Unterhalt der Schulen umgelegt worden sind;

Fünfzehntens—Der Baarbetrag an Hand beim Beginne des eben verflossenen Jahres;

Sechszehntens—Der Betrag der aus allen anderen nicht hierin angegebenen Quellen eingegangenen Gelder.

Sollte der Sekretär diesen Bericht wie oben angegeben zu registriren unterlassen, so soll er die Summe von einhundert (100) Dollars verwirken und an den Distrikt für jeden demselben daraus erwachsenden Schaden verantwortlich sein. Strafverwirkung.

2502. Sekt. 56. Der Sekretär soll eine Uebersicht der Finanzverhältnisse, wie sich aus seinen Büchern ergibt, zu irgend einer Zeit ausfertigen wenn dazu vom Schulrath aufgefordert, und seine Bücher sollen jederzeit zur Inspektion offen liegen. Finanzübersicht. Inspektion der Bücher.

2503. Sekt. 57. Es soll die Pflicht des Schatzmeisters sein, alle von ihm auf Orders an den County-Schatzmeister und aus anderen Quellen erhaltene Gelder zu verwahren und dieselben auf die Order des Präsidenten, gegengezeichnet vom Sekretär, auszuzahlen; er soll über die Einnahme und Ausgabe derselben Pflichten des Schatzmeisters; er soll Gelder bewahren, Rechnung führen, Finanzbericht ablegen.

in einem zu diesem Zwecke angelegten Buche Rechnung führen; er soll eine Uebersicht der Finanzen des Distrikts, wie sich aus seinen Büchern ergibt, zu irgend einer Zeit ausfertigen wenn dazu vom Rathe aufgefordert. Im Falle er unterläßt irgend eine seiner Amtspflichten zu erfüllen wenn dazu vom Rathe aufgefordert, so soll er unter der von ihm gestellten Obligation zur Vergütung des dem Distrikt aus solcher Pflichtvernachlässigung erwachsenden Schadens verantwortlich gehalten werden.

Strafverwirkung.

2504. Sekt. 58. Kein Superintendent oder Distriktsbeamter der sich weigerte oder vernachlässigte irgend eine vom Gesetz vorgeschriebene Pflicht zu erfüllen, soll irgend welche Vergütung erhalten; und irgend ein Distriktsbeamter welcher, wenn speziell von einer Mehrheit des Distriktsrathes aufgefordert, sich weigert oder vernachlässigt eine Amtspflicht zu erfüllen, soll eines Vergehens schuldig erachtet werden; und irgend Jemand, welcher einen Warrant zur Bezahlung eines solchen strafbaren Beamten ausstellt oder unterzeichnet, soll einer Gesetzesübertretung schuldig erachtet werden, und irgend Jemand welcher einen Warrant auf diese Weise unterzeichnet soll im doppelten Betrage des Warrant verantwortlich gehalten werden.

Pflichtvernachlässigung ist ein Vergehen.

## Lehrer.

Lehrer sollen nicht ohne Konzession unterrichten.

2505. Sekt. 59. Kein Distriktsrath soll irgend Jemand zum Unterricht ertheilen in irgend einer öffentlichen Schule des Staates anstellen, der nicht eine von den betreffenden County- oder Staatsbehörden ausgestellte Lehr-Konzession besitzt welche am Tage der Anstellung in Kraft besteht; irgend ein Lehrer der ohne eine solche Konzession in irgend einer Schule zu unterrichten beginnt, soll allen Anspruch auf Vergütung auf die Dauer des Unterrichts ohne Konzession verwirken. Wenn eine Konzession während des Anstellungstermins eines Lehrers erlöschen sollte, so soll dieses Ablaufen der Konzession weder den regelmäßigen Schulunterricht noch des Lehrers Gehalt beeinträchtigen, vorausgesetzt daß ein Lehrer dessen Konzession auf diese Weise abläuft, in der ersten regelmäßigen Examination oder vorher schon seine Konzession erneuern läßt oder sich eine neue verschafft. Kein Lehrer soll ohne angemessene Aufkündigung entlassen werden, noch ohne vorgebrachte gute Gründe; ein solcher Lehrer soll zu einer Vergütung für geleistete Dienste berechtigt sein.

Verwirkung.

Unterricht soll nicht wegen Ablauf der Konzession eingestellt werden.

Keine Entlassung ohne Gründe.

2506. Sekt. 60. Der Oberlehrer einer jeden öffentlichen Schule dieses Staates soll beim Beginne des Unterrichts den County-Superintendenten von diesem Beginne in Kenntniß setzen, und dem Schulrathe seines Distrikts beim Schlusse eines jeden Termins einen vollständigen Bericht abstatten, durch beschworene Aussage beglaubigt, in welchem angegeben ist: Die Dauer des Schultermins, nach wirklichen Schultagen einschließlich der auf Schultage fallenden Nationalfeiertage; die Zahl der angestellten Lehrer und Lehrerinnen; die Zahl der während des Termins eingetragenen Schüler, Knaben sowohl als Mädchen; der durchschnittliche tägliche Schulbesuch; die Durchschnittszahl der Schulpflichtigen; die Fächer in denen Unterricht ertheilt wurde, und die benutzten Textbücher. Außer diesen Berichten soll der Oberlehrer in einem passenden Buche, das vom Schulrathe anzuschaffen ist, ein alphabetisches Register führen, in welches einzutragen ist: Knaben und Mädchen, Name und Alter eines jeden Schülers, Eltern oder Vormünder, Datum der Eintragung, Zahl der Tage an welchen die Schule während eines jeden Termins besucht wurde, und Gesammtzahl der Tage an welchen die Schule besucht wurde während eines jeden mit dem ersten September beginnenden Schuljahres. Die oben angeführte beschworene Aussage kann von dem Präsidenten des Schulrathes entgegengenommen werden. Ferner soll es die Pflicht eines jeden Lehrers und einer jeden Lehrerin in den öffentlichen Schulen sein, an den Distriktssekretär und ebenso an den County-Superintendenten die Durchschnittszahl der Schulpflichtigen, die zu ihrer Schule für den Termin gehören, zu berichten; vorausgesetzt daß die Unterlehrer in Klassenschulen diese Berichte an den Oberlehrer oder an den Superintendenten der Schule einreichen sollen, welcher einen Auszug aus denselben an den Sekretär des Distrikts und ebenso an den County-Superintendenten einreichen soll; und bis diese Berichte eingereicht worden sind und die jährliche Registrirung geschehen ist soll der Präsident keinen Warrant für den Gehalt des Lehrers für den letzten Monat ausstellen. Die Durchschnittszahl der Schulpflichtigen soll am Schlusse einer jeden Woche wie folgt festgesetzt werden, nämlich: In allen Fällen von Abwesenheit von der Schule, ob mit der Absicht zurückzukehren oder nicht, und ob die Abwesenheit durch Krankheit oder sonstwie verursacht wurde, einschließlich etwaiger suspendirter Schüler und mit der alleinigen

Soll Beginn des Unterrichts an den County-Superintendenten berichten.

Soll beschworenen Bericht erstatten.

Einzelne Posten desselben.

Register.

Einzelne Posten.

Bericht an Sekretär und Superintendent.

Unterlehrer sollen an Oberlehrer berichten.

Durchschnittszahl der Schulpflichtigen.

Ausnahme von Uebertragungen in eine andere Schule desselben Systems, soll der Name des Schülers für drei ganze Tage auf der Liste als schulpflichtig weitergeführt werden, und falls er am siebten Halbtage nicht wiederkehrt soll er gleichförmig gestrichen werden; doch soll ein Schüler der seine Aufgaben in der Schule vorträgt, für den Tag als schulpflichtig betrachtet werden, obschon die Aufgaben sonstwo gelernt worden sein mögen. Die Durchschnittszahl der Schulpflichtigen soll für den Termin festgestellt werden indem die wöchentlichen Durchschnittszahlen mit der Zahl der Wochen im Termin dividirt werden. Es soll die Pflicht eines jeden nachfolgenden Lehrers sein das besagte jährliche Register wie oben angegeben für die Dauer seiner Anstellung in der Schule weiterzuführen, und derjenige Lehrer der am Schlusse des letzten Termins eines jeden Schuljahres in der Schule angestellt ist, soll in dem Jahresbericht eine Statistik für das ganze Jahr aus dem Schulregister angeben, ungeachtet eines etwaigen früheren Berichtes für einen Theil des Schuljahres.

Feststellung derselben.

Jahresbericht soll volle Statistiken enthalten.

Spezial-Versammlungen der Distrikte.

2507. Sekt. 61. Der Rath der Direktoren in einem Distrikte dritter Klasse kann zu irgend einer Zeit eine Spezialversammlung der Wähler des Distriktes zu irgend einem der in Sektion zweiundsechzig (62) dieses Gesetzes spezifizirten Zwecke berufen; und es soll die Pflicht des Rathes sein eine solche Versammlung zu berufen wenn zehn (10) gesetzliche Stimmgeber des Distriktes ihn in einer Petition darum ersuchen. Notizen in welchen die Zeit, der Ort und der Zweck der Versammlung spezifizirt sind, sollen an drei (3) öffentlichen Plätzen angeschlagen werden, von welchen der Ort der Versammlung einer sein soll, wenigstens zwanzig (20) Tage vor der Zeit der Abhaltung einer solchen Versammlung.

Sollen in Distrikten dritter Klasse von den Direktoren berufen werden, oder auch auf Petition von zehn Wählern.

Notizen mit Angaben.

Zwanzig Tage.

2508. Sekt. 62. Die qualifizirten Wähler in Distrikten dritter Klasse, wenn in einer regelmäßigen oder in einer Spezialversammlung vereinigt, sollen die Macht haben:

Erstens—In Abwesenheit der regelmäßigen Beamten einen Vorsitzenden und einen Sekretär zu ernennen;

Zweitens—Sich von Zeit zu Zeit zu vertagen, wie die Umstände gebieten mögen;

Drittens—Den Platz eines jeden Schulhauses festzustellen,

Rechte der Wähler.

wobei die Bedürfnisse der Einwohner eines jeden Theiles des Distrikts in Betracht zu ziehen sind; Einzelne Angaben.

Viertens—Eine solche Steuerrate auf alles steuerpflichtige Eigenthum des Distriktes umzulegen als die Versammlung für einen der folgenden Zwecke ausreichend erachtet: Zur Salarirung der Lehrer; zum Ankauf oder zur Miethe eines passenden Platzes für ein Schulhaus oder für Schulhäuser; zum Bau, zur Miethe oder zum Ankauf eines Schulhauses oder mehrerer derselben; um dieselben in gutem Zustand zu erhalten und das nöthige Brennmaterial und sonstiges Zubehör anzuschaffen; um Bibliotheken für die Schulen und Bücher und Schreibmaterialien für den Gebrauch des Rathes und der Distriktsversammlungen anzuschaffen, und um alle anderen zufälligen Auslagen des Distrikts zu decken;

Fünftens—Den Verkauf irgend eines Schulhauses, oder des Bauplatzes worauf es steht, oder sonstigen weiteren Grund- und beweglichen Eigenthums des Distriktes anzuordnen oder sonstige Verfügung darüber zu treffen; und über die Verwendung des daraus erzielten Erlöses Bestimmung zu treffen;

Sechstens—Anderweitige Geschäfte, die das Erziehungswesen zu fördern geeignet sind, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes zu erledigen;

Siebtens—Irgend welche Ordnungsregeln zur Leitung der Distriktsversammlungen anzunehmen, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang stehen, und dieselben von Zeit zu Zeit zu verändern und zu amendiren wie es die Umstände gebieten mögen.

2509. Sekt. 63. Die County-Commissäre sollen zur Zeit der Umlage der Steuern für Countyzwecke, für den Unterhalt der Schulen im County eine Steuer von nicht weniger als zwei (2) Mills auf jeden Dollar umlegen, und von nicht mehr als zehn (10) Mills auf jeden Dollar des abgeschätzten Werthes alles steuerbaren Eigenthums innerhalb des County, Grundeigenthum sowohl als bewegliches Eigenthum; diese Steuer soll vom Countyschatzmeister zur selben Zeit und in derselben Weise wie Staats- und Countysteuern eingetrieben werden, ausgenommen, daß dieselbe blos in Baar bezahlt werden kann.

County-Commissäre sollen Steuer umlegen.

Von zwei bis zehn Mills.

Schatzmeister soll kollektiren.

2510. Sekt. 64. Kein Countysekretär und Niemand der eine Taxliste oder Umlagerolle irgend eines County ausfertigt, soll darin die Umlage der besagten Steuer von zwei (2) Mills,

County-Sekretär soll mit oder ohne Order der Commissäre umlegen.

wie vorstehend angegeben, auslassen oder auszuschreiben versäumen, weil der Rath der County-Commissäre versäumte einen dahinlautenden Beschluß zu passiren. Die Unterlassung der Umlage einer Steuer von wenigstens zwei (2) Mills, wie oben angegeben, soll als Gesetzübertretung angesehen werden, und diejenige Person oder diejenigen Personen durch deren Nachlässigkeit oder Weigerung die Unterlassung der Umlage verursacht wird, sollen jede die Summe von einhundert (100) Dollars verwirken und für allen Schaden, der aus der Vernachlässigung oder Unterlassung entsteht, verantwortlich sein.

Verwirkung.

2511. Sekt. 65. Der Countyschatzmeister soll an oder vor dem ersten Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres an den County-Superintendenten den Betrag der besagten Steuer bescheinigen, welcher eingegangen ist, und den Betrag irgend welcher weiteren Schulgelder die sich im Countyschatze befinden, und soll ihm ebenfalls eine Uebersicht der unbezahlten Rückstände überliefern. Der nichteingezahlte Betrag soll zu irgend einer spätern Zeit in derselben Weise wie straffällige Steuern eingetrieben und an den County-Superintendenten wie oben angegeben bescheinigt werden. Sollte der Schatzmeister zu irgend einer Zeit die Steuer wie hierin vorgeschrieben auszuzahlen unterlassen, so soll er die Summe von einhundert (100) Dollars und den doppelten Betrag des Schadens verwirken, welches von seiner Amtsbürgschaft eingetrieben werden kann; die Klage ist von dem County-Superintendenten zum Besten des County-Schulfond anhängig zu machen.

Countyschatzmeister soll den eingegangenen Betrag vierteljährlich an den County-Superintendenten bescheinigen.

Straffällige Steuern.

Verwirkung und Schadenersatz.

## Spezial-Schulfond.

2512. Sekt. 66. An oder vor dem gesetzlich bestimmten Tage, an dem die County-Commissäre die nöthigen Steuern für das laufende Jahr in jedem County umzulegen haben, sollen die Schulräthe in jedem Distrikte der ersten und zweiten Klasse und die Schulräthe in jedem Distrikte der dritten Klasse, welche bestimmt haben einen Spezial-Schul- oder Baufond zu erheben, an die County-Commissäre die Rate der Mills per Dollar bescheinigen, welche nothwendigerweise auf das steuerpflichtige Eigenthum des Distrikts umzulegen ist um den Spezialfond zu erheben, und die Commissäre sollen die Rate zur selben Zeit umlegen wenn die andern Steuern umgelegt werden, und der Betrag dieser

Schulrath soll County-Commissäre benachrichtigen.

Wie andere Steuern umzulegen.

Spezialsteuer, der jedem Steuerzahler des Distrikts auferlegt wird, soll in eine besondere Spalte des Steuerbuches unter der Rubrik „Spezial-Schulsteuer" eingetragen werden. In besagtem Steuerbuche soll ebenfalls eine Spalte enthalten sein, in welcher die Nummer des Schuldistrikts, in welchem das Eigenthum sich befindet, angegeben wird. Diese Steuer soll ausschließlich in Baar erlegt werden und sobald als eingegangen dem betreffenden Distrikt gutgeschrieben werden; und der jedem Distrikt gutgeschriebene Betrag soll am Ende eines jeden Monats an den Präsidenten des Distrikts berichtet werden und soll zur Verfügung des Distriktsrathes stehen. Es wird hiermit zur Pflicht des Countysteuerbeamten und Countyschatzmeister gemacht ihre Steuerlisten und Bücher in Uebereinstimmung mit den vorstehenden Vorschriften einzurichten; vorausgesetzt, daß der County-Steuerbeamte alles Eigenthum, Grundeigenthum sowohl als bewegliches Eigenthum, in denjenigen Schuldistrikt aufnimmt, in welchem dasselbe sich zur Zeit der Umlage irgend einer Schulsteuer befindet.

Separat-Spalte für jeden Distrikt.

In Baar zu zahlen.

Steuerbeamte und Schatzmeister sollen ihre Bücher in Uebereinstimmung bringen.

Wo Eigenthum aufzunehmen ist.

2513. Sekt. 67. Es soll die Pflicht des Countyschatzmeisters sein ein besonderes Konto für jeden Schuldistrikt seines County zu eröffnen und zu führen, und die Gelder eines jeden Distrikts den vom Präsidenten gesetzlich ausgestellten Tratten unterworfen zu halten, wie in Sektion zweiundfünfzig (52) dieses Gesetzes bestimmt.

Ein Konto für jeden Distrikt.

## Strafkasse.

2514. Sekt. 68. Alle Geldstrafen, Geldbußen und Verwirkungen, die in diesem Gesetze vorgesehen sind, können auf dem Wege der Schuldklage eingeklagt werden im Namen des Volkes des Staates Colorado zum Besten des betreffenden Schuldistrikts oder des County, und sollen dieselben, falls sie erlangt werden, den betreffenden Distrikten oder Counties gehören in welchen sie verwirkt wurden; die Countyschatzmeister sind hiermit ermächtigt solche Verwirkungen für ihre Counties in Empfang zu nehmen und denselben gutzuschreiben. Außer wie anderweitig durch Gesetz bestimmt, sollen alle Geldsummen, welche aus Strafen erwachsen die auf Uebertretungen von Einhaltsbefehlen, Mandamus- und andern ähnlichen Befehlen, oder wegen Nichtachtung des Gerichts auferlegt werden, in den Schulfond desjenigen County eingezahlt werden, in welchem die Nichtachtung oder Ue-

Geldstrafen unter diesem Gesetze.

Nichtachtung des Gerichts.

bertretung begangen wurde; und der Reinertrag aller Geldstrafen, welche innerhalb der verschiedenen Counties des Staates für Verletzung der Strafgesetze auferlegt werden, und alle Beträge, welche aus dem Verkaufe von verlorenen Gegenständen oder von herrenlos umherlaufendem Vieh erwachsen, sollen innerhalb zwanzig (20) Tagen nach deren Einkassirung von derjenigen Person, welche dieselben einkassirt hat, an den Countyschatzmeister desjenigen County ausgezahlt werden, in welchem dieselben erwachsen sind, und sollen von ihm dem allgemeinen Schulfond des County gutgeschrieben werden. Er soll in der Eintragung dieser Beträge die Quelle angeben aus welcher sie eingingen. Irgend ein Beamter oder eine Person, welche solche Geldbußen, Verwirkungen oder andere Beträge einkassirt oder erhält, und dieselben wie durch Gesetz vorgeschrieben einzuzahlen sich weigert oder versäumt, soll den doppelten Betrag der auf diese Weise zurückgehaltenen Gelder verwirken, nebst Interessen nach der Rate von fünf (5) Prozent per Monat für die Dauer der Zeit während welcher er dieselben so zurückhält; es soll die besondere Pflicht des County-Superindenten der Schulen sein, darauf zu sehen und zu wachen daß die Bestimmungen dieser Sektion genau befolgt werden, und darüber an die County-Commissäre halbjährlich oder öfter zu berichten wenn dazu aufgefordert.

Strafgesetze.

Herrenloses Vieh

Verwirkung für Nichteinzahlung.

County-Superintendent soll überwachen.

## Spezial-Baufond.

2515. Sekt. 69. Ein Spezial-Baufond zum Baue, zur Miethe, zum Ankauf, zur Ausbesserung, zu einem Anbaue an oder zur Möblirung von Schulgebäuden, oder zum Ankauf von Grundstücken kann erhoben, umgelegt, abgeschätzt und eingetrieben werden in derselben Weise wie in diesem Gesetze für Spezial-Schulfonds vorgeschrieben, und kann von allen andern Geldern abgesondert gehalten werden, und soll sobald als einkassirt zur Verfügung des betreffenden Distriktsrathes stehen; vorausgesetzt, daß es gesetzlich unstatthaft sein soll, die Frage der Umlage der besagten Steuer in Wiedererwägung zu ziehen, nachdem dieselbe an die County-Commissäre bescheinigt worden ist.

Wie erhoben.

Separat zu halten.

Wiedererwägung.

2516. Sekt. 70. Es soll als ungesetzlich betrachtet werden wenn irgend eine Person oder irgend welche Personen irgend einen Theil des Staats-, County- oder Spezial-Schulfond oder der Strafkasse übertragen oder dessen Auszahlung veranlassen um

Welche Fonds nicht zum Bauen verwendet werden können.

irgend ein Schulhaus zu erbauen oder einzurichten, oder um einen Anbau an ein solches herzustellen, oder um irgend ein Schulhaus, einen Schulplatz oder Baugrund anzukaufen oder zu verbessern; vorausgesetzt, daß wenn irgend ein Theil der vorbesagten Fonds irgend einem Distrikt als Guthaben verbleibt, nachdem alle zum Unterhalt einer öffentlichen Schule in besagtem Distrikt für die Dauer von zehn Monaten in irgend einem Jahre nothwendigen Auslagen gedeckt sind, so soll es dem Distriktsrathe gesetzlich zustehen diesen Ueberschuß für irgend einen der in Sektion fünfzig (50) dieses Gesetzes niedergelegten Zwecke zu verwenden.

Ueberschuß nach zehnmonatlichem Schulunterricht.

Vertheilung des Schulfond.

2517. Sekt. 71. An oder vor dem ersten Montage des nächsten Monats Oktober, nachdem die Berichte der Sekretäre der verschiedenen Distrikte eingegangen sind, wie in Sektion fünfundfünfzig (55) dieses Gesetzes bestimmt, und jährlich danach soll der County-Superintendent eines jeden County abschätzen, welcher Antheil an dem allgemeinen Schulfond, der während des laufenden Jahres unter die Distrikte seines County zur Vertheilung kommt, einem jeden Distrikt zukommt.

Am ersten Montag im Oktober.

2518. Sekt. 72. Der County-Superintendent soll den besagten Fond im Verhältniß der schulpflichtigen Personen, wie aus den Zählungslisten der verschiedenen Distrikte hervorgeht, unter die dazu berechtigten Distrikts vertheilen. Er soll nachdem diese Vertheilung festgestellt ist, wie in Sektion neunzehn (19) dieses Gesetzes bestimmt, verfahren.

Vertheilung soll nach den Zählungslisten geschehen.

2519. Sekt. 73. Wennimmer ein Schuldistrikt seinen ganzen Antheil an der Vertheilungssumme oder einen Theil desselben verwirkt hat oder ihm derselbe entzogen wurde, und wenn es dem Staats-Superintendenten des öffentlichen Unterrichts zu seiner Zufriedenheit dargethan wird, daß diese Verwirkung oder Entziehung durch Zufall, durch ein Versehen oder durch einen außergewöhnlichen Vorfall verursacht wurde, so kann derselbe, auf die Applikation eines solchen Distrikts hin, den County-Superintendenten beauftragen und autorisiren diesem Distrikte eine billige Bewilligung zu gewähren.

Antheilsverwirkungen sind an den Staats-Superintendenten zu berichten.

2520. Sekt. 74. Kein Distrikt soll nach dem ersten Tage des Monats September A. D. 1877 zu irgend einem Theile des allgemeinen oder des County-Schulfond berechtigt sein, noch einen

Kein Distrikt ist zu einem Antheil berechtigt wenn nicht für wenigstens sechzig Tage eine Schule darin unterhalten wurde.

solchen Theil erhalten, außer wenn eine Schule in demselben während des dem Zeitpunkte der Vertheilung zunächst vorausgehenden Jahres unterhalten wurde, unter der Aufsicht eines konzessionirten Lehrers oder einer Reihe von konzessionirten Lehrern, an und während sechzig (60) Schultagen. Alle gesetzlichen und Nationalfeiertage, und alle Tage, die Zahl sechs nicht übersteigend, an denen die Schule geschlossen wurde, weil die Lehrer abwesend waren um einer offiziellen Lehrerversammlung beizuwohnen, sollen in die vorgenannten sechzig (60) Schultage eingeschlossen werden; vorausgesetzt, daß diese Feiertage und Lehrerversammlungen während dem regelmäßigen Schultermin vorfielen, und ferner vorausgesetzt, daß die Bestimmungen dieser Sektion nicht eher auf einen neuen Distrikt angewendet werden sollen bis nach Verlauf eines Jahres vom Datum seiner Organisation.

Bezieht sich nicht auf neue Distrikte.

## Schulen.

Oeffentliche Schulen.

2521. Sekt. 75. Eine öffentliche Schule wird hiermit als eine solche definirt, welche gänzlich oder theilweise aus Geldern unterhalten wird die durch eine allgemeine, eine Staats-, County- oder Distriktssteuer aufgebracht werden.

Allen Kindern des Distriktes frei.

2522. Sekt. 76. Jede öffentliche Schule mit Ausnahme der Hochschulen soll zum Eintritt aller Kinder im Alter von sechs (6) bis einundzwanzig (21) Jahren frei sein, welche in dem Distrikte während wenigstens drei Schulmonaten eines jeden Jahres wohnen; der Schulrath soll die Macht haben, wenn er es für gut findet, Erwachsene und Kinder zuzulassen, die nicht im Distrikte wohnen, und die Bedingungen des Eintritts derselben festzustellen.

Kinder aus andern Distrikten.

Unterricht ist in der englischen Sprache zu ertheilen.

2523. Sekt. 77. Der Unterricht in den öffentlichen Schulen dieses Staates soll in der englischen Sprache ertheilt werden, und die Räthe sollen Vorkehrungen für den Unterricht in den in Sektion fünfzehn (15) dieses Gesetzes spezifizirten Fächern treffen, nebst solchen weiteren Lehrfächern und Sprachen wie sie für gut finden; und wennimmer die Eltern oder Vormünder von zwanzig oder mehr Schülern, die eine Schule besuchen, es verlangen, so soll es die Pflicht des Rathes sein, gute Lehrer der deutschen und spanischen Sprache anzustellen und Unterricht in denselben oder in einer derselben ertheilen zu lassen, oder auch gymnastische Uebungen als Theil des Schulunterrichts anzuord-

Deutsch und Spanisch auf Verlangen.

nen; vorausgesetzt, daß ein solches Verlangen gestellt wird ehe der oder die Lehrer für den folgenden Termin angestellt sind.

2524. Sekt. 78. Das Schuljahr soll am ersten Tage des Monats September beginnen und soll am einunddreißigsten Tage des Monats August schließen. Ein Schulmonat enthält vier Wochen, eine Schulwoche fünf Tage, und ein Schultag soll sechs Stunden nicht übersteigen, ausschließlich der Mittagspause. Schuljahr, Schulmonat und Schultag.

2525. Sekt. 79. Ein Schulcensus wird hiermit als eine Zählung aller Personen im Alter von sechs bis einundzwanzig Jahren erklärt. Schulalter ist irgend eine Altersstufe über sechs und unter einundzwanzig Jahren. Schulcensus und Schulalter.

## Lehrer-Versammlungen.

2526. Sekt. 80. Wennimmer dem Superintendenten des öffentlichen Unterrichts von den County-Superintendenten zweier oder mehrerer Counties irgend eines Gerichtsdistrikts genügende Zusicherung gegeben wird daß nicht weniger als fünfundzwanzig Lehrer in besagtem Distrikt sich zu versammeln wünschen um eine Lehrer-Versammlung abzuhalten die nicht weniger als fünf Werktage in Sitzung sein soll, so soll er Ort und Zeit der Ver sammlung anberaumen und den County-Superintendenten aller Counties in besagtem Distrikt gehörige Mittheilung darüber zustellen; und zum Zwecke der Deckung der Auslagen besagter Versammlung ist der besagte Staats-Superintendent hierdurch ermächtigt, eine einhundert (100) Dollars nicht übersteigende Summe jährlich für eine solche Versammlung in jedem Gerichts-Distrikt aus irgend welchen Geldern im Staatsschatz zu ziehen, die zu diesem Zwecke angewiesen sind, und soll er diese Summe an den County-Superintendenten überliefern in dessen County die Versammlung abgehalten werden soll, welcher die nothwendigen Ausgaben der Versammlung daraus decken soll; und falls ein Ueberschuß verbleibt so soll er denselben innerhalb zehn Tagen nach dem Schlusse der Versammlung in den Staatsschatz zurückzahlen. Wennimmer eine solche Versammlung in Sitzung ist so können die Räthe der Direktoren solcher Schulen die zur Zeit der Versammlung im Gange sind, wenn sie es für gut finden dieselben während der Dauer der Sitzungen schließen und den Lehrern erlauben der Versammlung beizuwohnen; die Gehalte dieser Lehrer sollen, während sie der Versammlung bei-

Fünfundzwanzig Lehrer in einem Gerichtsdistrikt.

Nicht weniger als fünf Tage in Sitzung.

Jährlich $100 für jeden Distrikt.

Schulräthe können während der Sitzungen die Schulen schließen.

wohnen, fortlaufen als ob die Schulen nicht geschlossen worden wären.

Berufungen.

Innerhalb dreißig Tagen einzulegen.

2527. Sekt. 81. Irgend Jemand der sich durch eine Entscheidung oder durch eine Order des Distrikts-Schulrathes in einer Gerechtsame oder in seinen Interessen beeinträchtigt fühlt, kann innerhalb dreißig Tagen nach Erlaß der Order oder nach Abgabe der Entscheidung dagegen bei dem County-Superintendenten des betreffenden County Berufung einlegen.

Beschworene Aussage.

2528. Sekt. 82. Die Grundlage der Verhandlungen soll eine beschworene Aussage sein, welche innerhalb der zur Berufung festgesetzten Zeit bei dem County-Superintendenten zu protokolliren ist.

Beschwerdegründe.

2529. Sekt. 83. In der beschworenen Aussage sollen die Handlungen, über welche Beschwerde geführt wird, in einfacher und bündiger Weise dargelegt werden.

Sekretär ist innerhalb fünf Tagen zu benachrichtigen; Abschrift innerhalb zehn Tagen einzureichen.

2530. Sekt. 84. Der County-Superintendent soll innerhalb fünf Tagen nach der Protokollirung der beschworenen Aussage in seinem Bureau den Sekretär des betreffenden Distrikts schriftlich von der eingelegten Berufung in Kenntniß setzen, und der letztere soll innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Benachrichtigung im Amtslokal des County-Superintendenten eine vollständige Abschrift der Akten und der sich auf die Entscheidung beziehenden Verhandlungen, gegen welche Beschwerde geführt wird, einreichen, welche Abschrift vom Sekretär als richtig zu beglaubigen ist.

Alle Parteien sollen benachrichtigt werden.

2531. Sekt. 85. Nachdem die besagte Abschrift in seinem Amtslokal registrirt ist soll er alle Personen, die im entgegengesetzten Sinne daran betheiligt sind, schriftlich über den Ort und Zeitpunkt benachrichtigen, an welchem die Beschwerdegrüude von ihm untersucht werden sollen.

Zeugenaussagen und Entscheidung.

2532. Sekt. 86. An dem auf diese Weise festgesetzten Zeitpunkte des Verhörs soll er Zeugenaussagen für beide Parteien entgegennehmen, und zu diesem Zwecke kann er wenn nothwendig Eide auferlegen; er soll eine gerechte und billige Entscheidung abgeben, welche endgültig sein soll, außer wenn dagegen wie später hierin vorgesehen Berufung eingelegt wird.

2533. Sekt. 87. Berufung gegen die Entscheidung des

County-Superintendenten kann an den Staats-Erziehungsrath eingelegt werden, in derselben Weise wie in diesem Gesetze für eine Berufung gegen einen Distriktsrath an den County-Superintendenten bestimmt ist, und zwar so gleichlautend als ausführbar außer daß der genannte Rath dem County-Superintendenten dreißigtägige Notiz über die Berufung zustellen soll, und ähnliche Notiz soll an die Gegenpartei ergehen. Die Entscheidung des besagten Rathes oder einer Mehrheit desselben soll von dem Präsidenten des Rathes abgegeben werden, und diese Entscheidung, wenn so abgegeben, soll endgültig sein.

Berufung an den Staats-Erziehungsrath.

Dreißigtägige Notiz; Entscheidung endgültig.

2534. Sekt. 88. Nichts in diesem Gesetze Enthaltene soll so ausgelegt werden als ob dadurch der County-Superintendent oder der Staatsrath ermächtigt würden, ein Urtheil für eine Geldsumme zu erlassen; noch soll ihnen eine andere Vergütung zukommen als das Gesetz bewilligt. Alle nöthigen Portoauslagen müssen vorab von der beeinträchtigten Partei gedeckt werden.

Kein Urtheil für Geldsumme.

## Schuldistrikts-Obligationen.

2535. Sekt. 89. Auf Petition von zwanzig gesetzlichen Stimmgebern eines Schuldistriktes soll der Sekretär des besagten Distriktes eine Bekanntmachung veröffentlichen, nicht weniger denn zwanzig Tage vor einer regelmäßigen oder Spezialversammlung die unter den Vorschriften dieses Gesetzes abgehalten wird, daß die Frage der Contrahirung einer Obligationsschuld zum Zwecke der Errichtung und Ausstattung von Schulgebäuden, oder zum Ankauf von Grundstücken, den qualifizirten Stimmgebern des Distriktes unterbreitet werden wird, welche in dem der besagten Versammlung vorausgehenden Jahre eine Schulsteuer in besagtem Distrikt bezahlt haben. Die vorbenannten Stimmgeber sollen sich zuerst durch eine Majoritätsabstimmung über den Betrag der etwa einzugehenden Schuldverpflichtung einigen, —(jedoch in keinem Falle soll diese Schuldverpflichtung drei Prozent des abgeschätzten Werthes des Eigenthums in besagtem Distrikt übersteigen, wie sich in demselben bei der letzten Abschätzung ergeben hat die der Contrahirung einer solchen Schuldverpflichtung vorausgeht; und in keinem Falle soll der Gesammtbetrag der Obligationsschulden eines Schuldistriktes drei Prozent des abgeschätzten Werthes des Distriktes übersteigen;)—daraufhin sollen sie zur Abstimmung „für die Obligationsschuld“ oder

Auf Petition von zwanzig Stimmgebern; in irgend einer regelmäßigen oder Spezialversammlung kann darüber abgestimmt werden; Niemand stimmberechtigt der nicht Schulsteuer bezahlt hat.

Soll drei Prozent der Abschätzung nicht übersteigen; Abstimmung mittelst Stimmzettel.

„gegen die Obligationsschuld" mittelst Stimmzettel schreiten; und der Stimmkasten soll zu diesem Zwecke wie in Sektion vierundvierzig (44) dieses Gesetzes bestimmt offen gehalten werden; falls es sich ergibt daß eine Mehrheit aller abgegebenen Stimmen „für die Obligationsschuld" lautet, so soll der Rath der Direktoren, sobald darauf als ausführbar Coupon-Obligationen des Distrikts ausstellen, die zu zwölf Prozent per Jahr und nicht höher verzinst werden, zahlbar halbjährlich, und nach fünf Jahren nach Belieben des Distrikts einlösbar, und zahlbar in fünfzehn Jahren vom Datum derselben; Kapital und Interessen sollen im Amtslokal des Schatzmeisters desjenigen County zahlbar sein in welchem der besagte Distrikt liegt, oder auch können die Zinsen nach Wunsch der Inhaber in der Stadt New York ausgezahlt werden; der Distriktsrath soll Disposition über die abgestempelten Coupons treffen.

Nicht über zwölf Prozent Zinsen; nach Belieben des Distriktes einlösbar; zahlbar im Countyschatzamte oder in New York.

2536. Sekt. 90. Wennimmer ein Schuldistrikt unter den Bestimmungen dieses Gesetzes Obligationen ausstellt, so sollen dieselben ehe sie umsetzbar sind dem Registrator des County vorgelegt werden um von ihm in gehöriger Weise in einem zu diesem Zwecke in seinem Bureau gehaltenen Buche registrirt zu werden, mit Angabe des Schuldistriktes, des Betrages, der Zahlungsfrist und der Zinsrate; und alle solche Obligationen sollen auf der Vorderseite die Angabe enthalten daß sie unter den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgestellt sind.

Durch den Registrator des County zu registriren.

2537. Sekt. 91. Wennimmer ein Schuldistrikt unter den Bestimmungen dieses Gesetzes Obligationen ausstellt so soll es die Pflicht des Rathes der Commissäre desjenigen County sein, in welchem der besagte Distrikt liegt, eine Spezialsteuer auf alles steuerbare Eigenthum im Distrikt umzulegen und zu erheben, in einem Betrage der zur Zahlung der Zinscoupons derselben ausreicht wenn dieselben ihrem Inhalt und der Wirkung nach fällig werden, und der Countyschatzmeister soll dieselbe wie andere Steuern ausschließlich in Baar eintreiben und sie von andern von ihm erhaltenen Geldsummen abgesondert halten; und falls nach Zahlung (der Coupons und) der Unkosten der Collektion der Spezialsteuer ein Ueberschuß verbleiben sollte, so soll der Schatzmeister denselben unverzüglich dem Schuldistrikt gutschreiben, und der auf diese Weise dem Distrikte gutgeschriebene Betrag soll zur Disposition des Rathes der Direktoren stehen. Nach Ablauf der nächsten fünf Jahre nach der Ausgabe dieser Obliga-

County-Commissäre sollen Spezialsteuer umlegen.

Ueberschuß soll dem Distrikt gutgeschrieben werden.

tionen, und jedes Jahr danach bis zur vollen Abzahlung der besagten Obligationen, sollen die besagten County-Commissäre durch Besteuerung Vorsorge treffen und jährlich wenigstens zehn Prozent und nicht mehr als zwanzig Prozent der Kapitalsumme der Obligationen eincollektiren, welcher Betrag auf dieselbe Weise wie die Steuer zur Zahlung der Zinscoupons abgeschätzt und eincollektirt, und nachdem collektirt an den Schatzmeister des Schuldistrikts abgeliefert werden soll; diese Gelder sollen blos zur Zahlung der Obligationen verausgabt werden und zwar in der folgenden Weise: Der Schatzmeister eines solchen Schuldistrikts soll unmittelbar nach Empfang der oben angeführten Gelder in einer in seinem County erscheinenden Zeitung, falls eine solche existirt, für vier aufeinanderfolgende Wochen veröffentlichen, daß er an einem gewissen in der Anzeige angegebenen Tage gewisse Distrikts-Obligationen zahlen wird, welche Obligationen in der Anzeige der Nummer und dem Betrage nach beschrieben sind; in der Anzeige soll ferner angezeigt werden daß nach dem so zur Zahlung angesetzten Termin die Zinsen auf die wie vorstehend beschriebenen Obligationen aufhören und erlöschen. Besagte Zahlung soll im Bureau und in Gegenwart des Schatzmeisters des County geschehen, welcher die eingelösten Obligationen abstempeln soll, und ein Protokoll der Abstempelung soll in die Bücher des County-Registrators eingetragen werden, woraufhin der Distriktsrath Disposition über die abgestempelten Obligationen treffen soll. Die Bestimmungen dieser Sektion betreffs Umlage und Collektion von Steuern und Zahlung der Zinscoupons sollen auf alle Schuldistrikte anwendbar sein welche Obligationen unter den Bestimmungen der Gesetze des Territoriums Colorado ausgestellt haben.

Steuern zur Abtragung des Kapitals; Art der Zahlung.

Im County-Schatzamt.

Unter Territorialgesetz ausgestellte Obligationen.

2538. Sekt. 92. In allen Distrikten welche unter den Bestimmungen der Gesetze des Territoriums Colorado Obligationen ausgestellt haben soll der Schatzmeister des Distrikts unmittelbar nach Empfang der jährlichen Rate des Fond zur Einlösung der besagten Obligationen, wie in Sektion einundneunzig (91) vorgesehen, soweit der Betrag dieses Fonds reicht, die Obligationen zu dem niedrigsten Preise zu dem sie zu erlangen sind aufkaufen; vorausgesetzt daß der besagte Schatzmeister nicht mehr als fünf Prozent Prämie für irgend welche Obligationen seines Distriktes zahlen soll, und irgend ein Ueberschuß der aus besagtem Fond in den Händen des besagten Schatzmeisters verbleibt

Art der Einlösung von unter Territorialgesetzen ausgestellten Obligationen.

Nicht über fünf Prozent Prämie — Ueberschuß in Vereinigten Staaten Obligationen anzulegen.

soll so genau als möglich in Vereinigten Staaten Obligationen oder in Obligationen des Staates Colorado angelegt werden.

Obligationen sind in einem Bankgewölbe zu deponiren; Verwendung der Zinsen; Verkauf derselben.

2539. Sekt. 93. Alle Vereinigte Staaten oder Staats-Obligationen welche zu Händen irgend eines Distrikts-Schatzmeisters kommen, unter den Bestimmungen dieses Gesetzes, sollen in den Büchern des Distrikts gehörig registrirt und in die Sicherheitsgewölbe einer Bank innerhalb des Staates deponirt werden, welche vom Distriktsrathe zu bestimmen ist. Die Zinscoupons dieser Obligationen sollen von dem Distrikts-Schatzmeister einkassirt und der Ertrag dem County-Schatzmeister abgeliefert werden, um zur Zahlung der Zinscoupons der Obligationen des Distrikts verwendet zu werden, und die jährliche Steuerrate zur Zahlung der Zinsen auf besagte Distrikts-Obligationen soll verhältnißmäßig vermindert werden. Besagte Vereinigte Staaten oder Staats-Obligationen sollen von dem Distriktsrathe zum höchsten Marktpreise verkauft und der Erlös zur Einlösung der Obligationen des Distriktes verwendet werden, wenn diese fällig werden oder wenn dieselben zu nicht über fünf Prozent Prämie gekauft werden können.

Verlegung der Grenzlinien befreit Eigenthum nicht von Steuern

2540. Sekt. 94. Keine Verlegung der Grenzlinien eines solchen Schuldistrikts soll das steuerbare Grundeigenthum des Distrikts von der Abschätzung und Umlage von Steuern zur Zahlung des Kapitals und der Zinsen solcher Obligationen befreien, und falls eine Verlegung der Grenzlinien eines solchen Schuldistrikts vorgenommen wird, wodurch ein gewisser Theil des steuerpflichtigen Grundeigenthums des Distrikts außerhalb des Distrikts zu liegen kommt, welcher Theil in dem Distrikte zur Zeit der Ausgabe der Obligationen der Besteuerung unterworfen war, so soll die Abschätzung und Steuerumlage auf solches Eigenthum für Kapital und Zinsen dieser Obligationen gerade so geschehen als ob es noch innerhalb des Distriktes gelegen sei; und falls eine Verlegung der Grenzlinien eines solchen Schuldistriktes vorgenommen wird, wodurch demselben steuerpflichtiges Eigenthum hinzugefügt wird, nach der Ausgabe solcher Obligationen, so soll das auf diese Weise hinzugefügte Grundeigenthum späterhin der Abschätzung und Steuerumlage für Kapital und Zinsen solcher Obligationen unterworfen sein.

Dem Distrikt hinzugefügtes Eigenthum ist steuerpflichtig.

Vergütung des Countyschatzmeisters.

2541. Sekt. 95. Der Schatzmeister des County soll für die Collektion dieser Spezialsteuer dieselbe Vergütung erhalten wie er von andern Schulsteuern empfängt.

2542. Sekt. 96. Alle auf diese Weise ausgestellten Obligationen sollen vom Präsidenten des Rathes der Direktoren unterzeichnet werden, das Siegel des Distrikts soll ihnen beigefügt und sollen dieselben vom County-Schatzmeister gegengezeichnet werden. Obligationen sollen besiegelt und gegengezeichnet werden.

2543. Sekt. 97. Ein Gesetz, betitelt Ein Gesetz betreffs Schulobligationen, genehmigt am 29. Januar 1872, und alle dasselbe amendirenden Gesetze, und ebenso ein Gesetz betitelt Ein Gesetz zur Amendirung, Revision und Consolidirung der auf die öffentlichen Schulen sich beziehenden Gesetze, genehmigt am 11. Februar 1876, und alle andern allgemeinen Gesetze die nicht mit diesem Gesetze übereinstimmen, sind hiermit aufgehoben. Aufhebungsklausel.

2544. Sekt. 98. Da eine Vertheilung des allgemeinen Schulfond unter die verschiedenen Schuldistrikte innerhalb des Staates am ersten Tage des Monats April A. D. 1877 stattfinden wird, und da durch diese Vertheilung, wenn unter den Bestimmungen des gegenwärtig bestehenden Gesetzes ausgeführt, vielen Distrikten Schaden verursacht wird, so ist diese General-Assemblee der Meinung, daß ein Nothfall existirt durch welchen es geboten erscheint, daß dieses Gesetz unverzüglich in Kraft und Geltung treten soll. Dringlichkeitsklausel.

Genehmigt am 20. März 1877.

---

## Kapitel XCIII.

### Schafzucht.

Ein Gesetz in Betreff der Ernennung von Schaf-Inspektoren.

[Gesetze der Session von 1872.]

2545. Sektion 1. Die County-Commissäre sollen einen Schaf-Inspektor für jedes County welches zweitausend Schafe hat ernennen, welcher ein Bürger des County sein soll für welches er ernannt ist, und soll sein Amt zwei Jahre bekleiden, außer er wird früher entlassen; und ein Inspektor kann in einem benachbarten County, welches keinen Inspektor hat, auf Ersuchen der Commissäre desselben fungiren. Ernennung und Amtstermin.

2546. Sekt. 2. Es soll die Pflicht eines Schaf-Inspektors sein, auf Mittheilung, durch eine vor einem Friedensrichter gemachte beschworene Aussage, daß eine Schafheerde innerhalb seines Wirkungskreises die Krätze oder eine andere bösartige an- Pflichten des Schaf-Inspektors.

steckende Krankheit hat, nach zweitägiger schriftlicher Notiz an den Eigenthümer oder dessen Agenten, oder an die Person welche besagte Heerde unter Aufsicht hat falls der Eigenthümer oder Agent von dem County abwesend ist, besagte Heerde zu inspiziren und das Ergebniß seiner Inspektion schriftlich zu berichten, und wenn dieselbe so angesteckt ist, alle zwei Wochen nachher besagte Heerde zu inspiziren und das Resultat und etwaige Behandlung, bis besagte Krankheit als kurirt berichtet ist, schriftlich zu berichten. Vorausgesetzt daß, falls die Heerde sechs Meilen von dem Waideplatz einer andern Schafheerde getrieben wird, er nur eine Inspektion alle drei Monate machen soll.

Bericht an den Inspektor über Einführung von Schafen in diesen Staat. Inspektion im Unterlassungsfalle.

2547. Sekt. 3. Wenn eine Schafheerde in diesen Staat eingeführt wird, so soll der Eigenthümer oder Agent umgehend diese Thatsache dem Inspektor des County zur Inspektion berichten, und der Inspektor soll inspiziren und berichten wie in der zweiten Sektion vorgeschrieben ist; und falls aus irgend einem Grunde der Eigenthümer oder Agent unterläßt zur Inspektion zu berichten, so soll der Inspektor, welcher Kenntniß von der Einführung der Schafheerde hat, dieselbe inspiziren und verfahren wie in der zweiten Sektion vorgeschrieben ist.

Pflichten der Eigenthümer u. s. w. von kranken Schafen.

2548. Sekt. 4. Der Eigenthümer einer Schafheerde, welche von dem Inspektor als mit einer Krankheit behaftet berichtet wird, oder der Agent desselben soll umgehend dieselben auf einen Weideplatz treiben welcher eine Meile von dem Waideplatz entfernt ist worauf gewöhnlich andere Schafe waiden, und soll dieselben verhindern öffentliche Landstraßen oder Straßen zu kreuzen oder darauf zu gehen, oder innerhalb einer Meile davon sich aufzuhalten, und falls dieses nicht gethan werden kann, so soll er umgehend besagte Schafe in eine Lokalität treiben, wo dieselben nicht weniger wie sechs Meilen von einer anderen Schafheerde gewaidet werden sollen, und besagte Schafe sallen unter den vorstehenden Beschränkungen gehütet werden, bis auf Inspektion dieselben als frei von dieser Krankheit berichtet werden.

Strafe für Uebertretung dieses Gesetzes.

2549. Sekt. 5. Der Eigenthümer einer Schafheerde, oder dessen Agent oder Angestellter, welcher eine Inspektion verlangt oder dessen Heerde bereits inspizirt wird, soll dem Inspektor alle mögliche Hülfe leisten um seine Inspektion vornehmen zu können, und für jede Uebertretung irgend einer der Bestimmungen dieses Gesetzes soll besagter Eigenthümer oder dessen Agent oder Angestellter nicht weniger als zehn Dollars noch mehr als dreihundert

Dollars gestraft werden, und jeder separate Tag in Uebertretung soll ein separates Vergehen sein, und der schriftliche Bericht eines Inspektors unter Eid über ein Vergehen soll prima facie Beweis der Begehung des besagten Vergehens sein, und irgend ein Friedensrichter des County, in welchem das Vergehen begangen wurde, soll Gerichtsbarkeit darüber haben, und der Inspektor soll ex officio alle Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes berichten von denen er Kenntniß hat.

Eid und Bürgschaft des Inspektors

2550. Sekt. 6. Jeder Inspektor, ehe er die Pflichten seines Amtes antritt, soll den durch das Gesetz vorgeschriebenen Amtseid ablegen und soll dem Staate Colorado Bürgschaft stellen in einer Summe von eintausend Dollars, mit guten Bürgen, bedingend, daß er die Pflichten seines Amtes getreu erfüllen will; diese Bürgschaft soll von dem County-Sekretär genehmigt werden, welcher auf jede Bürgschaft die er genehmigt, das Folgende indossiren soll: „Ich bin mit den hierin genannten Bürgen bekannt und glaube daß dieselben abzüglich ihrer gesetzlichen Schulden und Verantwortlichkeiten den Betrag der in dieser Bürgschaft angegebenen Strafsumme in Eigenthum besitzen."

Eintragung der Bürgschaft und Klagen gegen dieselbe.

2551. Sekt. 7. Diese Bürgschaft mit dem darauf indossirten Eid soll in dem Bureau des Registrators des County, in welchem der Inspektor wohnt, eingetragen werden, und irgend eine Person kann Klage dagegen erheben, welche durch die Dienstverletzung des besagten Inspektors Schaden erleidet; vorausgesetzt, daß keine Klage nach Verlauf von mehr als zwölf Monaten von der Zeit an, in welcher die Klagesache entstand, eingeleitet werden kann.

Protokoll über Amtshandlungen des Inspektors.

2552. Sekt. 8. Jeder Inspektor soll ein richtiges und genaues Protokoll über alle seine Amtshandlungen führen, und wenn es verlangt wird, auf Verabfolgung der Gebühren eine bescheinigte Abschrift von irgend einem Protokoll ausstellen, und falls der Inspektor stirbt, resignirt oder hinwegzieht, so soll besagtes Protokoll bei dem Registrator hinterlegt werden.

Gebühren des Inspektors; Verfügung über Geldstrafen.

2553. Sekt. 9. Der Inspektor soll für seine Dienstleistungen fünf Dollars für jeden Tag empfangen, an welchem er nothwendiger Weise mit Inspektionen beschäftigt ist; und für die erste Inspektion eine weitere Gebühr von einem Cent für jedes Schaf, wenn die zu inspizirende Heerde fünfhundert oder weniger ist; und für Inspizirung von größeren Heerden fünf Dollars für die ersten fünfhundert, und einen halben Cent per Stück für das

Rest der besagten Heerde, zahlbar von dem Eigenthümer oder dessen Agenten, und fünfzig Cents für Zustellung der Notiz, und fünfzig Cents für jede Abschrift, und zwei Cents per Linie von zehn Worten für irgend eine andere offizielle Abschrift; vorausgesetzt, daß, wenn eine Inspektion auf Anzeige durch eine beschworene Aussage vor einem Friedensrichter vorgenommen wird und der Inspektor berichtet im Wesentlichen „keine solche Krankheit vorgefunden", so soll die Person, welche die Anzeige macht, des Inspektors Gebühren zahlen; und der Inspektor soll zehn Prozent von allen Geldstrafen und Verwirkungen empfangen in Fällen, in welchen er Anzeige von dem Vergehen macht, und sein Interesse an dem Resultat soll nur seine Glaubwürdigkeit berühren und nicht seine Kompetenz als Zeuge. Der Rest der Geldstrafen soll dem allgemeinen Schulfond des County zugetheilt werden.

Von wem Notiz zuzustellen ist.

2554. Sekt. 10. Die hierin bemerkten Notizen sollen von dem Inspektor oder von dem Sheriff oder von irgend einem Constabler des County zugestellt werden.

Welche Counties ausgeschlossen sind.

2555. Sekt. 11. Die Counties Las Animas, Huerfano, Costilla und Conejos sind hiermit von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeschlossen.

In welchen Counties Inspektoren auf Bittschrift ernannt werden sollen.

2556. Sekt. 12. Kein Schaf-Inspektor soll von den County-Commissären der Counties Pueblo, Douglas, Bent, oder Arapahoe ernannt werden, bis dieselben von der Majorität der Schafeigenthümer der besagten respektiven Counties durch eine Bittschrift darum ersucht wurden.

---

Ein Gesetz in Betreff eines Verbotes, Schafe in der Nachbarschaft einer Stadt oder einer Ortschaft zu halten, und zur Widerrufung aller Gesetze in Beziehung desselben.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

In welcher Entfernung von einer Ortschaft Schafe gehütet werden sollen.

2557. Sektion 1. Keine Person soll zehn oder mehr Schafe innerhalb zweier Meilen von einer Stadt oder einer Ortschaft in diesem Staate halten oder hüten; vorausgesetzt, daß dieses Gesetz Niemand verhindern soll Schafe auf den Markt zu treiben, oder diese Thiere durch eine Stadt, Dorf oder Flecken zu treiben; oder dieselben in einer Einzäunung zu halten; oder

dieselben in einer Stadt oder Ortschaft zu hüten um zu dreschen. Ferner vorausgesetzt, daß dieses Gesetz auf keine Person Anwendung haben soll, welche eine Viehwaide oder ein Landgut innerhalb der vorgenannten Grenzen besitzt.

2558. Sekt. 2. Wer immer sich gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes vergeht, soll eine Geldstrafe von fünfundzwanzig Dollars für jeden Tag, an welchem das Vergehen fortbesteht, zahlen und diese Geldstrafe kann durch eine Schuldklage in dem Namen des Volkes vor einem Friedensrichter oder in dem Distriktsgerichte des betreffenden County erlangt werden. Strafe für Uebertretung dieses Gesetzes.

2559. Sekt. 3. Alle Gesetze und Gesetzestheile im Widerspruche mit diesem Gesetze sind hiermit aufgehoben. Widerruf.

Genehmigt am 7. März 1877.

---

## Kapitel XCIV.

### Staats-Geologe.

Ein Gesetz zur Creirung und Errichtung des Amtes eines Staats-Geologen.

[Gesetze der Session von 1872.]

2560. Sektion 1. Der Gouverneur des Staates ist hiermit autorisirt und ermächtigt, mit Beirath und Zustimmung des Senates einen Staats-Geologen zu ernennen, welcher von dem Gouverneur bestallt werden soll, in diesem Staate wohnhaft und sein Amt für die Dauer von zwei Jahren, von dem Tage seiner Ernennung an, innehalten soll. Ernennung und Amtszeit.

2561. Sekt. 2. Keine Vergütung für geleistete Dienste, noch für Ausgaben, was immer dieselben sein mögen, soll von dem Staate an oder für besagten Staats-Geologen bezahlt werden. Keine Dienstvergütung.

2562. Sekt. 3. Der Staats-Geologe soll das Resultat seiner Vermessungen und Beobachtungen, welche er laut und kraft seiner Ernennung nach den Vorschriften der ersten Sektion dieses Gesetzes macht, an den Gouverneur des Staates berichten, um der nächsten General-Assemblee unterbreitet zu werden. Bericht an den Gouverneur.

## Kapitel XCV.

### Stenographen.

Ein Gesetz zur Ermächtigung der Anstellung von stenographischen Berichterstattern in den Distriktsgerichten.

[Gesetze der Session von 1874.]

Ernennung und Pflichten eines stenographischen Berichterstatters

2563. Sektion 1. Der Richter eines jeden Gerichtsdistrikts kann einen kompetenten stenographischen Berichterstatter ernennen, um während eines Gerichtstermins, oder während eines Theiles desselben, oder während der Verhandlungen einer Klage oder mehrerer Klagen anwesend zu sein. Dieser Berichterstatter soll auf Anweisung des Gerichtes in irgend einem Falle alle Zeugenaussagen stenographisch niederschreiben, sowie die Entscheidungen des Gerichtes, die erhobenen Exzeptionen und die gegebenen mündlichen Instruktionen, und andere Verfahren, welche während der Untersuchung einer Klage vorkommen, und in solchen Klagen wie das Gericht bestimmen mag; und nach Verlauf einer angemessenen Frist nach der Untersuchung, die das Gericht festsetzen mag, soll er dieselben in einfacher und deutlicher Handschrift ausschreiben, und sammt dem ursprünglichen stenographischen Protokoll bei dem Setretär des Gerichts, in welchem die Klage untersucht wurde, registriren.

Vergütung; wie zu bezahlen.

2564. Sekt. 2. Dieser Berichterstatter soll für seine Dienstleistung solche Zahlung empfangen wie der Richter des Gerichtes bestimmen mag, zahlbar von dem Schatzmeister desjenigen County in welchem das Gericht sitzt, zehn Dollars per Tag nicht übersteigend für stenographische Niederschreibung der Zeugenaussagen, und nicht mehr wie zwanzig Cents per Seite von einhundert Worten für Abschrift in gewöhnlicher Handschrift, wenn es so von dem Gerichte verlangt wird. Die Vergütung des besagten Berichterstatters soll wie folgt bezahlt werden: Die tägliche Bewilligung von dem County, in welchem diese Klage schwebt, und die Bewilligung für Abschrift in gewöhnlicher Handschrift soll wie andere Kosten der Klage bezahlt werden.

# Kapitel XCVI.

## Vieh.

Ein Gesetz zur Regulirung der Brandmarken, des Hütens und der Obhut des Viehes.

[Gesetze der Session von 1872.]

Pflichten der Personen, welche verlaufenes Vieh aufnehmen; Gebühren derselben.

2565. Sektion 1. Keine Person soll umherirrendes Vieh aufnehmen, ausgenommen in dem County worin sie wohnt, und außer daß sie der Vorsteher einer Familie ist, noch außer dasselbe wird in der Nähe ihrer Wohnung gefunden. Wenn eine Person verlaufenes Vieh aufnimmt, so soll dieselbe innerhalb fünf Tagen, nachdem sie dieses Vieh aufgenommen, eine Beschreibung dieses Thieres oder der Thiere, wie der Fall sein mag, schriftlich ausfertigen, darin alle augenscheinlichen Marken und Brandmale oder andere Erkennungszeichen, wie Farbe, Alter, oder Größe angebend, und dieselbe dem Countysekretär des betreffenden County übergeben, welcher den Tag der Uebergabe derselben darauf indossiren und eine Abschrift dem Aufnehmer zurückgeben und die andere Abschrift in das Buch für verlaufenes Vieh eintragen soll. Nachdem besagte Anzeige registrirt ist, soll es für besagten Aufseher gesetzlich sein, besagtes Vieh zu hüten und unter Obhut zu nehmen, bis dasselbe beansprucht und als Eigenthum bewiesen und von dem Eigenthümer desselben oder von dessen gesetzlich autorisirten Agenten weggeführt wird; der Countysekretär soll zu fünfundzwanzig Cents für jede eingetragene Bescheinigung von der Partei berechtigt sein, welche dieselbe vorzeigt, und zu fünf Cents für jede weitere Zahl über eins, die in besagter Bescheinigung enthalten ist; und der Aufnehmer des besagten Viehes soll zu fünfundzwanzig Cents für jede ursprüngliche Beschreibung berechtigt sein, nebst zehn Cents per Stück für jede weitere Zahl über eins, die in besagter Beschreibung enthalten ist, nnd zu Meilengeldern nach der Rate von zehn Cents per Meile nach und von dem Bureau des Sekretärs.

Wie Besitz von verlaufenem und aufgenommenem Vieh wieder zu erlangen ist.

2566. Sekt. 2. Ehe der Eigenthümer von verlaufenem Vieh, welches so aufgenommen und veröffentlicht wurde, wieder in dessen Besitz gelangen kann, soll er den Aufnehmer von der Zeit und dem Orte benachrichtigen, wann und wo er vor dem nächsten Magistrate, Countyrichter oder Friedensrichter, wie der Fall sein mag, sein Recht auf besagtes Eigenthum beweisen will,

und er soll vor besagtem Magistrate eine schriftliche Order an den Aufnehmer erwirken, dasselbe in den Besitz des Eigenthümers zu übergeben auf Zahlung an den besagten Aufnehmer aller Kosten in dem Falle, einschließlich der Kosten für Aufnahme und Fütterung des besagten Viehes, nach der Rate von fünfzig Cents per Stück per Monat; vorausgesetzt, daß, wenn der Aufnehmer hinlänglich überzeugt ist, daß das besagte verlaufene Vieh das Eigenthum des Anspruchserhebenden ist und daß er zu dessen Besitz berechtigt ist, so kann er auf an ihn erfolgte Zahlung der gesetzlichen Kosten und Berechnungen dasselbe dem Anspruchserhebenden übergeben und dessen Empfangsbescheinigung dafür entgegennehmen, jedoch soll der Aufnehmer des Viehes für den Werth desselben verantwortlich sein, falls er dasselbe irgend einem Nichteigenthümer oder nicht dazu Berechtigten übergibt. Nach Verlauf von zwölf Monaten von dem Tage der Registrirung der Beschreibung irgend eines verlaufenen Viehes an und ehe der Aufnehmer oder eine andere Person, welche nicht der rechtmäßige Eigenthümer desselben ist, irgend einen Besitzanspruch darauf machen kann, soll es die Pflicht des Aufnehmers sein, eine Notiz bei dem Sekretär zu registriren, welche in das Buch für verlaufenes Vieh eingetragen werden soll, worin eine genaue Beschreibung über das zum Verkaufe angebotene verlaufene Vieh angegeben ist, nebst der Zeit und dem Orte, wann und wo dasselbe öffentlich versteigert und an den Meistbietenden für Baar verkauft werden wird, und soll eine Abschrift davon an der Thüre des Gerichtshauses und an drei anderen auffallenden Orten in dem County, und eine an dem Hause des Aufnehmers, anschlagen; besagte Notiz soll zehn Tage vor dem Verkaufe angeschlagen werden. Der Verkauf soll öffentlich und für Baar an den Meistbietenden geschehen, und der Ertrag des Verkaufes nach Abzug aller Gerichtskosten, Gebühren und Berechnungen, soll dem Schatzmeister übergeben werden, zum Besten des Schulfondes der Schule desjenigen Distrikts, in welchem besagtes Vieh aufgenommen wurde. Wenn besagter Distrikt nicht organisirt ist, dann soll dasselbe in den allgemeinen Schulfond des County eingezahlt werden; vorausgesetzt, daß Niemand das Recht haben soll, irgend ein Thier, welches mit einer in dem County, in welchem dasselbe läuft, eingetragenen Brandmarke bezeichnet ist, vor Ablauf von zwölf Monaten nach dessen Aufgreifen, zu veröffentlichen. Irgend ein Friedensrichter des County, welcher überzeugt ist, daß

Wie aufgenommenes Vieh verkauft werden soll.

die Vorschriften dieses Gesetzes von dem Aufnehmer in jeder Beziehung befolgt wurden, kann unter seiner Unterschrift und Siegel verordnen, daß der Verkauf von einem Constabler oder unparteiischen Haushalter des County vorgenommen werden soll, welcher dem Käufer über besagtes Vieh einen Kaufsbrief ausstellen und übergeben soll, worin eine Beschreibung desselben, der bezahlte Preis, und daß dasselbe verlaufenes Vieh war, angegeben ist, und diese Bescheinigung soll ein guter und vollständiger Besitztitel für den Käufer sein.

Strafe für Verheimlichen von verlaufenem Vieh oder für Veränderung der Brandmarken.

2567. Sekt. 3. Wenn eine Person verlaufenes Vieh oder verlorene Waaren, welche von dieser Person gefunden oder aufgenommen wurden, verstecken sollte oder versucht dasselbe zu verstecken, oder irgend welche Merkmale oder Brandmarken darauf entstellen sollte oder zu entstellen versucht, oder dasselbe über die Grenzen des County, worin es gefunden wurde, bringt oder wissentlich zugibt, daß dies geschieht, oder vernachlässigt Notiz zu geben, oder Anzeige von verlaufenen Thieren bei dem County-Sekretär seines County zu machen, so soll jede sich so vergehende Person eines Diebstahls schuldig betrachtet werden, und kann in irgend einer Summe nach Gutachten des Gerichts bestraft werden.

Verbot des freien Umherlaufens gewisser Thiere; Strafe im Uebertretungsfalle. (Amendement 1874.)

2568. Sekt. 4. Kein Mustang oder ein anderer unveredelter Hengst, über ein Jahr alt, noch ein texanischer, mexikanischer oder Cherokee Bulle, oder ein anderer unveredelter Bulle über ein Jahr alt; noch ein mexikanischer Widder oder ein anderer unveredelter Widder über dem Alter von zwei Monaten, soll erlaubt sein in diesem Staat frei umherzulaufen; und kein Hengst irgend einer Rasse, über dem Alter von einem Jahre, soll erlaubt sein in den Counties Boulder und Weld frei umherzulaufen; noch soll irgend ein Hengst im Alter von mehr als einem Jahre in diesem Staate frei umherlaufen, ausgenommen mit einer Heerde von Stuten die nicht weniger als zehn an Zahl beträgt. Der Eigenthümer dieser Thiere, welche laut der Bestimmungen dieser Sektion nicht frei umherlaufen sollen, oder die Person, welche die Obhut derselben hat, kann für jedes Vergehen mit nicht weniger als fünfzig noch mehr als zweihundert Dollars bestraft werden. Und es soll einem Viehzüchter gesetzlich zustehen, irgend eines dieser Thiere, welches frei umherlaufend gefunden wird, zu kastriren oder kastriren zu lassen: vorausgesetzt, daß wenn eine Person einen Hengst, einen Bullen oder Widder kastrirt und es sollte vor einem kompetenten Gerichte durch zuver-

Kastration der frei umherlaufenden Thiere.

lässige Zeugen zur Zufriedenheit des besagten Gerichtes bewiesen werden, daß diese Thiere nicht zu einer Klasse von Thieren gehören, welche nach diesem Gesetze nicht frei umherlaufen können, so soll besagte Person verantwortlich sein im dreifachen Betrage des Werthes der besagten kastrirten Thiere nebst den Klagekosten; ebenso vorausgesetzt, daß nach der Absicht dieses Gesetzes ein Hengst, welcher ein Viertel Mustangblut hat, als Mustang-Hengst betrachtet werden soll; ein Bulle, welcher ein Viertel Texas-, Mexikan- oder Cherokeeblut in sich hat, soll als ein texanischer, mexikanischer oder Cherokee Bulle, wie der Fall sein mag, betrachtet werden; und ein Widder, welcher ein Viertel mexikanisches Blut hat, soll als ein mexikanischer Widder angesehen sein; und ferner vorausgesetzt, daß diese Sektion keine Gültigkeit haben soll innerhalb der Counties Huerfano, Las Animas, Costilla und Conejos.

Welche Counties ausgenommen sind.

---

Eid Gesetz zur Amendirung eines Gesetzes betitelt „Ein Gesetz in Betreff der Zahlung für Vieh, welches durch Eisenbahnen oder Eisenbahn-Compagnien getödtet wird", genehmigt am 9. Februar 1872, und zur Erlassung von andern Bestimmungen an Stelle desselben.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

2569. Sektion 1. Ein Gesetz, betitelt „Ein Gesetz in Betreff der Zahlung für von Eisenbahnen oder von Eisenbahn-Compagnien getödtetes Vieh," genehmigt am 9. Februar 1872, soll und dasselbe ist hiermit amendirt nach dem folgenden Wortlaut:

Amendement des Gesetzes von 1872.

2570. Sekt. 2. Jede Eisenbahn oder Eisenbahn-Corporation oder Compagnie, welche eine Eisenbahnlinie oder einen Schienenweg oder irgend eine Zweigbahn derselben innerhalb der Grenzen dieses Staates betreibt, welche ein Pferd, eine Stute, einen Wallach, ein Füllen, einen Esel oder einen Maulesel, oder eine Kuh; eine Färse, einen Bullen, Ochsen, Stier oder ein Kalb oder ein anderes zahmes Stück Vieh durch Ueberfahren dieser Thiere mit einer Lokomotive oder mit Lokomotiven, oder mit einem Eisenbahnwagen beschädigt oder tödtet, soll dem Eigenthümer dieses Thieres für den Schaden, welchen der Eigenthümer dadurch erleidet, verantwortlich sein.

Verantwortlichkeit der Eisenbahn Compagnien für Schaden der dem Eigenthümer des Viehes erwächst.

2571. Sekt. 3. Wenn der Eigenthümer des getödteten Thieres oder der Thiere, oder dessen autorisirter Agent, vor einem Beamten, welcher Eide abzunehmen autorisirt ist, eine beschworene Aussage abgibt, daß er der Eigenthümer oder der autorisirte Agent des Eigenthümers der eingetragenen Brandmarke war, welche an dem so beschädigten oder getödteten Thiere oder an den Thieren zur Zeit dieser Beschädigung oder Tödtung vorgefunden wurde, und diese Person sollte innerhalb sechs Monaten nach dieser Tödtung oder Beschädigung eine solche beschworene Aussage an den Agenten oder an einen Beamten dieser Compagnie oder Corporation überliefern, nebst einer Bescheinigung ihres Merkmales oder Brandzeichens unter dem Amtssiegel des Sekretärs des County, in welchem diese Person wohnt, oder eine beschworene Aussage abgeben, daß kein Merkmal oder Brandzeichen der beschädigten oder getödteten Thieren offiziell eingetragen ist und daß sie der Eigenthümer dieser beschriebenen Thiere ist, so soll die Corporation oder Compagnie der Person, welche diese beschworene Aussage und Bescheinigung oder diese zuletzt genannte beschworene Aussage überreicht, wie folgt zahlen:

Beschworene Aussage über Eigenthumsrecht und Bescheinigung der Brandmale; was die Corporation zu zahlen hat.

Liste.

| | |
|---|---|
| Ein Jahr altes Texas Vieh, per Stück | $ 7.00 |
| Zwei (2) Jahre altes Texas Vieh, per Stück | 12.00 |
| Drei (3) und mehr Jahre altes Texas Vieh, per Stück | 15.00 |
| Ein Jahr altes amerikanisches Vieh, per Stück | 10.00 |
| Zwei (2) Jahre altes amerikanisches Vieh, per Stück | 18.00 |
| Drei (3) und mehr Jahre altes amerikanisches Vieh, per Stück | 25.00 |
| Amerikanische Fochochsen, per Stück | 25.00 |
| Amerikanische Schafe, per Stück | 2.50 |
| Mexikanische Schafe, per Stück | 1.50 |

Alles halbblut texanische, mexikanische und amerikanische Vieh soll als texanisches Vieh berechnet werden, und alles drei Viertel (¾) Vollblut amerikanisches Vieh, soll als amerikanisches Vieh betrachtet werden. Für Vollblut Vieh und Schafe soll nach dem Baarwerth derselben bezahlt werden. Für Pferde, Maulesel und Esel soll nach dem Baarwerthe bezahlt werden, vorausgesetzt, daß von keiner Eisenbahn Compagnie verlangt werden kann mehr als den Marktpreis irgend eines getödteten oder beschädigten Thieres zu zahlen. In allen Fällen, wenn eine solche Eisenbahn-Compagnie oder Corporation irgend eines

Werthabschätzung des getödteten Thieres.

der in diesem Gesetze genannten Thiere tödtet, für welches kein Preis oder keine Summe festgestellt ist, so soll der Eigenthümer oder Agent dieses Thieres, nach Registrirung der beschworenen Aussage und Bescheinigung des Brandmales, oder der beschworenen Aussage über sein Eigenthumsrecht wie vorhergesagt, einen unparteiischen Grundbesitzer des County worin diese Tödtung vorkam, auswählen, und diese Compagnie oder Corporation von besagter Auswahl unterrichten, und innerhalb dreier Tage darnach soll diese Compagnie oder Corporation eine passende Person ernennen, um mit der so ausgesuchten Person zu fungiren, und die zwei so ausgesuchten Personen sollen eine dritte Person erwählen und diese drei so Erwählten sollen umgehend den Werth des so getödteten Viehes abschätzen; eine Majorität dieser drei Abschätzer soll genügend sein um den Werth zu bestimmen, und dieselben sollen unter Eid diese Abschätzung an den Agenten oder Superintendenten dieser Compagnie oder Corporation bescheinigen. Falls eine solche Eisenbahn-Compagnie oder Corporation sich weigern oder vernachlässigen sollte, einen solchen Abschätzer zu ernennen, so soll es die Pflicht des Friedensrichters des nächsten Ortes sein, an welchem dieses Vieh getödtet wurde, drei unparteiische Personen als Abschätzer zu ernennen und denselben einen Eid aufzuerlegen, daß dieselben den Werth des Viehes ehrlich abschätzen wollen, welche Abschätzer umgehend abschätzen und das Resultat dieser Abschätzung an den Friedensrichter übersenden sollen; dieser Friedensrichter soll innerhalb zehn (10) Tagen nachher an einen Agenten oder Superintendenten dieser Eisenbahn-Compagnie oder Corporation eine Bescheinigung über das Resultat dieser Abschätzung sowie über alle Kosten derselben übersenden; und diese Eisenbahn-Compagnie oder Corporation soll innerhalb dreißig (30) Tagen nach Empfang dieser Bescheinigung dem Eigenthümer des getödteten Viehes oder dessen Agenten den Betrag der Abschätzung nebst allen Kosten, wie oben angegeben, zahlen; und in allen Fällen, in welchen der Werth des Thieres durch dieses Gesetz festgestellt ist, soll diese Compagnie oder Corporation für dieses Vieh innerhalb dreißig (30) Tagen zahlen, nach Ablieferung der beschworenen Aussage und der Eigenthumsbescheinigung der Brandmale, oder der beschworenen Aussage über Eigenthumsrecht wie vorhin vorgeschrieben.

Verfahren im Falle die Compagnie sich weigert einen Abschätzer zu ernennen.

Innerhalb welcher Frist Zahlung zu leisten ist.

2572. Sekt. 4. Jede Eisenbahn-Compagnie soll ein Buch führen, an einer von der Compagnie zu bestimmenden Station

in jedem County durch welches ihre Bahn führt, und eine Angabe der so bezeichneten Stationen soll bei den Sekretären der Counties in welchen diese Stationen liegen, registrirt werden; und es wird hiermit zur Pflicht der besagten Compagnie gemacht, in besagte Bücher, innerhalb fünfzehn Tagen nach der Tödtung irgend eines Thieres, eine Beschreibung dieses Thieres so genau als möglich, sowie dessen Farbe, Alter, Merkmale nnd Brandmarken eintragen zu lassen, und soll besagtes Buch zur Einsicht irgend einer Person, welche Ersatz für die Tödtung solcher Thiere beansprucht, offen liegen. Sollte eine Compagnie unterlassen, besagtes Buch zu führen oder diese Angaben zu registriren in der Weise wie hierin vorgeschrieben, oder diese Beschreibung des getödteten Thieres innerhalb fünfzehn Tagen nach Tödtung desselben darin einzutragen, so soll diese Compagnie dem Eigenthümer dieses Thieres zu dem doppelten Betrage des vollen Werthes desselben verantwortlich sein.

Eintragung der getödteten Thiere in ein Buch, das von der Compagnie in jedem County zu führen ist.

2573. Sekt. 5. Wenn der Eigenthümer von Vieh dasselbe auf die Bahn einer Compagnie oder Corporation treibt in der Absicht dieser Compagnie oder Corporation zu schaden, und dieses Vieh wird getödtet oder beschädigt, so soll der Eigenthümer keinen Schadenersatz von dieser Eisenbahn-Compagnie oder Corporation dafür erhalten, und soll dieser Compagnie oder Corporation für allen Schaden, welchen diese Compagnie oder Corporation in Folge davon erleiden mag, verantwortlich sein, und soll ebenfalls einer Felonie schuldig sein und dafür in Anklagezustand durch eine große Jury versetzt werden können, und soll auf Ueberführung im Zuchthause eingesperrt werden für die Dauer von wenigstens einem Jahre und nicht länger als fünf Jahre; jedoch soll nichts hierin enthaltene so ausgelegt werden, daß dadurch eine Person verhindert wird ihr Vieh zur Waide auf das Land welches die Eisenbahn begrenzt zu treiben, oder ihr Vieh über diese Bahn zu geeigneter Zeit und an einem passenden Orte zu treiben.

Strafe auf Treiben des Viehes auf die Bahnlinie in der Absicht der Compagnie Schaden zuzufügen; Verantwortlichkeit an die Gesellschaft.

2574. Sekt. 6. In allen Fällen in welchen ein Stück Rindvieh oder ein Schaf verwundet oder getödtet wird, für welches der Preis des Schadenersatzes durch dieses Gesetz festgesetzt ist, soll der Körper dieses Thieres der Compagnie gehören außer der Eigenthümer des Thieres zieht es vor denselben anstatt des besagten Schadenersatzes oder anstatt eines Theiles desselben innerhalb vierundzwanzig Stunden nach besagter Verwundung

Verfügung über das getödtete Thier.

oder Tödtung anzunehmen; jedoch in allen andern Fällen kann die Eisenbahn oder die Compagnie den Körper des besagten Thieres in Obhut nehmen und verwahren, und es soll die Pflicht dieser Compagnie sein die Haut dieses Thieres wenigstens dreißig (30) Tage nach dieser Tödtung aufzubewahren; die Haut oder die Häute sollen von der besagten Eisenbahn-Compagnie oder Corporation in einem Stationshause, welches dem Orte an welchem diese Tödtung vorkam zunächst gelegen ist, zu Jedermanns Inspektion gehalten werden. Wenn ein Agent oder Angestellter dieser Compagnie ein von dieser Compagnie getödtetes Thier vergräbt ohne dessen Haut abzuziehen, oder unterlassen sollte eine abgezogene Haut dreißig Tage zur Inspektion aufzubewahren wie hierin vorgeschrieben ist, so soll dieser Agent oder Angestellte der Compagnie in einer Summe von wenigstens einhundert Dollars und von nicht mehr als dreihundert Dollars für jedes Thier bestraft werden, welche Summe im Namen des Volkes des Staates Colorado vor irgend einem Gerichte mit kompetenter Gerichtsbarkeit eingeklagt werden kann; eine Hälfte des so erlangten Betrages soll in den Countyschatz desjenigen County bezahlt werden in welchem derselbe eingeklagt wurde, und die andere Hälfte an diejenige Person auf deren Anzeige hin die Klage eingeleitet wurde.

Strafe für fälschlich beschworene Aussage auf Besitzrecht.

2575. Sekt. 7. Eine Person, welche eine falsche beschworene Aussage über das Besitzrecht auf ein getödtetes oder beschädigtes Thier macht, soll auf Ueberführung mit einer Geldstrafe von nicht weniger als fünfhundert Dollars und mit Gefängnißhaft in dem Staatszuchthause für die Dauer von wenigstens einem Jahre bestraft werden.

Widerruf.

2576. Sekt. 8. Alle andern Theile des Gesetzes betreffs Zahlung für durch Eisenbahnen oder durch Eisenbahn-Compagnien getödtetes Vieh, genehmigt am 9. Februar 1872, sind und werden hiermit widerrufen.

Genehmigt am 17. März 1877.

Ein Gesetz in Betreff des Brandmarkens, Hütens und der Obhut des Viehes, und zum Widerruf gewisser sich darauf beziehender Gesetze.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Bestrafung für Hinwegtreiben von Thieren von ihrem gewöhnlichen Waideplatz; Beweisführung.

2577. Sektion 1. Wenn eine oder mehr Personen, welche nicht Eigenthümer eines oder mehrerer Thiere sind oder kein Besitzrecht auf solche Thiere haben, diese Thiere von ihrem gewöhnlichen Waideplatze treiben, so kann diese Person oder können die Personen von einem Constabler, Beamten oder von einer oder von mehreren anderen Personen welche zu diesem Zwecke spéziell von einem Richter oder Friedensrichter beauftragt wurden, verhaftet und vor irgend ein Gericht mit kompetenter Gerichtsbarkeit zur Examination und Untersuchung gebracht und, wenn schuldig befunden, wegen Diebstahl bestraft werden. In Gerichtsverfahren auf Uebertretung der Bestimmungen dieser Sektion soll es, um eine Verurtheilung zu sichern, für das Volk nicht nothwendig sein zu beweisen, daß das Vergehen wissentlich und absichtlich geschah, oder die Absicht, den Zweck oder den Grund von Seiten des Angeschuldigten darzuthun, sondern wenn gezeigt wird daß der Angeschuldigte in seinem Besitze oder unter seiner Obhut oder zu seiner Verfügung solche unrechtmäßig von ihrem gewöhnlichen Waideplatze weggeführten oder hinweggetriebenen Thiere hatte, oder daß der Angeschuldigte behülflich war diese Thiere hinwegzuführen oder zu leiten ohne ein Eigenthumsrecht darauf zu haben, so soll dieser Beweis genügend sein um eine Ueberführung zu sichern, außer der Angeschuldigte erklärt durch Zeugenaussagen den Fall, wegen dessen er verklagt wurde, auf eine Weise wodurch gezeigt wird daß er die That in gutem Glauben und in unschuldiger Absicht beging.

Verantwortlichkeit für durch Hunde angerichteten Schaden.

2578. Sekt. 2. Ein Hund welcher Schafe oder Rindvieh verfolgt, quält oder beschädigt, kann getödtet werden, und der Eigenthümer oder Halter eines solchen Hundes soll für den Schaden den derselbe anrichtete verantwortlich sein.

Verantwortlichkeit für Schaden welcher durch Treiben oder Hüten von kranken Schafen verursacht wird.

2579. Sekt. 3. Der oder die Eigenthümer eines Rudels oder einer Heerde Schafe, welche in irgend einem Grade mit der Krätze oder mit einer andern ansteckenden Krankheit, welcher Schafe unterworfen sind, behaftet ist, soll für den ganzen Betrag des Schadens verantwortlich sein, welcher andern Besitzern von

Schafheerden entsteht weil diese kranke Heerde im Krankheitszustande umhergetrieben wird.

Brandzeichen sind keine Beweismittel außer sie sind in die Urkunden eingetragen. Wie Vieh- und Schafheerden zu brandmarken sind. Strafe auf Uebertretung dieses Gesetzes.

2580. Sekt. 4. Thiere, welche gewöhnlich gebrandmarkt werden, können auf jeder Seite mit des Eigenthümers Brandzeichen gebrannt werden. Alle Brandmarken sollen in die Urkunden desjenigen County eingetragen werden worin der Eigenthümer wohnt. Keine Beweisführung des Eigenthumsrechts durch Brandmarken soll in irgend einem Gerichte genehmigt werden außer die Brandmarken sind in den Urkunden eingetragen wie in diesem Gesetze vorgeschrieben ist. Jede Vieh- oder Schafheerde welche in oder durch irgend ein County dieses Staates getrieben wird, soll deutlich gebrandmarkt oder markirt sein. Das Vieh soll so mit dem unterscheidbaren Waide- oder Straßen-Brandzeichen des Eigenthümers gebrannt sein daß das Zeichen an der Brandstelle, welche der Eigenthümer wählen mag, deutlich zu erkennen ist. Schafe sollen deutlich mit solchen Brandmarken gebrannt sein welche hinlänglich sind um dieselben deutlich von andern Schafen unterscheiden zu können sollten sich dieselben mit andern Schafherden, welche in diesem Staate gehalten werden, vermischen. Falls der oder die Eigenthümer einer Vieh- oder Schafheerde, oder die Person welche die Heerde in Obhut hat, welche durch diesen Staat getrieben werden mag, den Bestimmungen dieses Gesetzes nachzukommen unterläßt, so soll er oder sie mit einer Geldstrafe von nicht weniger als fünfzig (50) Dollars noch mehr wie dreihundert (300) Dollars je nach Gutachten des Gerichtes, bestraft werden.

Ausstellung und Eintragung der Bescheinigung der Brandmarke...

2581. Sekt. 5. Jede Person, welche eine Brandmarke zu benutzen wünscht, soll eine Bescheinigung ausstellen und unterzeichnen, welche ein facsimile und eine Beschreibung der Brandmarke enthält welche dieselbe zu gebrauchen gedenkt, und dieselbe bei dem County-Sekretär desjenigen County registriren lassen in welchem sie wohnhaft ist; dieser Sekretär soll dieselbe in einem von ihm zu diesem Zwecke geführten Buche eintragen, und von und nach der Eintragung dieser Bescheinigung an soll die Person, welche dieselbe registrirt, das ausschließliche Recht haben, dieses Brandzeichen innerhalb dieses County für den vorher angegebenen Zweck zu gebrauchen. Und jede und alle Personen welche dies wünschen, können in derselben Weise und mit der nämlichen Wirkung wie eben vorgesehen ihre Brandmarken in irgend einem County dieses Staates, in welches ihre Heerden sich verirren

mögen, eintragen lassen; vorausgesetzt daß diese Merkmale oder Brandmarken nicht schon vorher in diesem County von einer andern Person urkundlich eingetragen wurden, und wenn der Sekretär und Registrator eines County für irgend Jemand Merkmale oder Brandmarken urkundlich eintragen sollte wenn zur Zeit dieser Eintragung ein ähnliches Merkmal oder eine ähnliche Brandmarke in den Urkunden seines County sich vorfindet, so soll dieser Sekretär und Registrator einer Geldstrafe von nicht weniger als zwanzig (20) noch mehr wie einhundert (100) Dollars ausgesetzt sein; und ferner vorausgesetzt, daß wenn zwei oder mehrere ähnliche Merkmale oder Brandmarken von diesem in einem County eingetragen wurden, so soll die älteste Urkunde darüber den Eigenthümer zu dem ausschließlichen Gebrauche derselben in diesem County berechtigen.

Beurkundung von ähnlichen Brandmarken; Strafe.

2582. Sekt. 6. Wenn Jemand ein Thier welches das Eigenthum eines Andern ist, brandmarkt oder markirt, oder dasselbe brandmarken oder markiren läßt, mit seiner Brandmarke oder mit einer andern denn der urkundlich eingetragenen Brandmarke des Eigenthümers, oder eine Brandmarke oder ein Merkmal an einem Thiere auslöscht, entstellt oder vernichtet, so soll er des Diebstahls schuldig betrachtet werden und auf Ueberführung mit Gefangenschaft in dem Zuchthause für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre noch mehr als fünf Jahren, wie das Gericht bestimmen mag, bestraft werden, und soll ebenfalls dem Eigenthümer desselben für den dreifachen Betrag des Werthes des so gebrandmarkten oder markirten Thieres, oder an welchem das Merkmal oder die Brandmarke so ausgelöscht, entstellt oder vernichtet wurde, verantwortlich sein, und in keinem Falle soll Zahlung der verwirkten Strafe, welche hierin angegeben ist, die Person welche diese Brandmarken brennt, auslöscht, entstellt oder vernichtet, zu dem Besitz des Thieres berechtigen welches so gebrannt wurde oder an welchem die Brandmarken ausgelöscht, entstellt oder vernichtet wurden, sondern dieses Thier soll dem betreffenden Eigenthümer übergeben werden.

Strafe für Markirung, Auslöschung, Entstellung und Vernichtung von Brandmarken an Vieh, das An deren zugehört.

2583. Sekt. 7. Alles Rindvieh über ein Jahr alt, welches frei in diesem Staate ohne Mutter umherläuft und an welchem keine Ohrenmarken noch Brandmarken erkenntlich sind, soll als "mavorick" betrachtet werden und kann von dem Hauptmann

Welches Vieh als Mavoricks betrachtet wird; round-up und Verkauf; Verfügung über die Erträge des Verkaufs.

oder Führer eines gesetzlichen round-up*) in Verwahr genommen und zu einer solchen Zeit und an solchen Orten und in der Weise verkauft werden wie durch den Rath der Commissäre desjenigen County, in welchem dasselbe aufgenommen wurde, bestimmt wird. Der Erlös aus diesen Verkäufen soll in den Countyschatz des betreffenden County bezahlt werden, und wenn irgend welches dieses verkauften Viehes innerhalb der nächsten zwölf Monate unmittelbar nach dem Verkaufe von dem rechtmäßigen Eigenthümer beansprucht und zur Zufriedenheit des Rathes der County-Commissäre identifizirt und bewiesen wird, so soll es die Pflicht des Rathes sein, eine Anweisung auf diesen Fond zu Gunsten des Eigenthümers für den Marktpreis dieses Viehes auszustellen. Nach Verlauf dieser zwölf Monate soll der Rest dieses Fonds zum Nutzen und Besten der Gesellschaft der Viehzüchter desjenigen County verwendet werden, in welchem dieses Vieh gefunden wurde, wenn eine solche Gesellschaft in dem County existirt; wenn nicht, so soll der Rest in den allgemeinen Countyfond zum Besten des County eingezahlt werden. Der Hauptmann oder Führer des gesetzlichen round-up, welcher irgend welches Rindvieh unter den Bestimmuugen dieser Sektion verkauft, soll innerhalb dreißig Tagen nach diesem Verkaufe alle Erträge dieses Verkaufes in den Countyschatz bezahlen, und er soll sobald als thunlich, nachdem er in den Besitz der besagten "mavoricks" gekommen ist, dieselben mit einem Brandmale kennzeichnen, welches von den County-Commissären für diese "mavoricks" angenommen wurde. Eine Person welche einen "mavorick" wie vorhergesagt kauft, soll von dem Hauptmann oder Führer dieses gesetzlichen round-up, welcher denselben verkauft, einen von demselben als Hauptmann dieses round-up unterzeichneten Kaufschein empfangen, worin eine Beschreibung des vorhergenannten Brandmales und des Kaufpreises angegeben sein soll. Und dieser Kaufbrief soll den Käufer zum gesetzlichen Besitz dieses Viehes berechtigen.

Strafe auf Uebertretung der vorhergehenden Sektion durch den Hauptmann des round-up.

2584. Sekt. 8. Ein Hauptmann oder Führer eines round-up, welcher verweigern oder vernachlässigen sollte dem Schatzmeister alle empfangenen Gelder für verkaufte "mavoricks" oder anderes nicht gebrandmarktes Rindvieh abzuliefern, oder welcher einen falschen oder unrichtigen Kaufschein über von ihm verkauf-

*) Ein round-up ist der gesetzlich autorisirte Streifzug der Viehzüchter eines bestimmten Gebietes, um alles frei darin umherlaufende Vieh zur Identifikation zusammenzutreiben.

tes Vieh ausstellt, soll eines Vergehens schuldig sein und auf Ueberführung mit Geldstrafe, oder mit Gefangenschaft, oder mit beiden zugleich, je nach Gutachten des Gerichtes, bestraft werden.

Ungesetzliches Brandmarken von Mavericks: Strafe.

2585. Sekt. 9. Eine Person, welche ein Stück Vieh das unter dem Namen "mavoricks" bekannt ist, bezeichnet oder brandmarkt, oder dasselbe bezeichnen oder brandmarken läßt, oder auf irgend eine Weise dasselbe zu eigenem Nutzen verwendet oder zugibt, daß dies von ihren Angestellten oder Agenten in ihrem Namen geschieht, oder auch ein anderes Stück Vieh denn ein "mavorick", welches nicht gesetzlich in dem Besitze einer solchen Person ist, ausgenommen wie anderweitig in diesem Gesetze vorgeschrieben, soll des Diebstahls schuldig betrachtet werden und auf Ueberführung für nicht weniger als einen Monat noch mehr als ein Jahr inhaftirt werden, wie das Gericht entscheiden mag.

Ohrmarken als Beweismittel. Sollen nur für eine Person urkundlich eingetragen werden.

2586. Sekt. 10. Jeder Viehzüchter dieses Staates mag eine Ohrmarke annehmen und anwenden und diese Ohrmarke soll in allen Gesetz- und Billigkeits-Klagen worin das Besitzrecht des Viehes in Frage gezogen wird, in Verbindung mit der urkundlich eingetragenen Brandmarke als Beweismittel angenommen werden. Diese Ohrmarken sollen durch Einschnitte und Formirung des Ohres oder der Ohren des zu bezeichnenden Thieres geschehen, jedoch soll in keinem Falle die Person, welche ein Stück Vieh kennzeichnet, mehr als die Hälfte des Ohres abschneiden; noch soll irgend Jemand ein Stück Vieh durch Schnitte auf beiden Seiten des Ohres, einem Punkte zulaufend, kennzeichnen. Kein County-Sekretär oder Registrator soll eine und dieselbe Ohrmarke für mehr als eine Person urkundlich eintragen.

Eingetragene Brandmarke Beweis des Eigenthumsrechtes in allen Klagen; wie zu beweisen.

2587. Sekt. 11. In allen Gesetzes- oder Billigkeitsklagen, und in allen Kriminalverfahren, worin das Besitzrecht auf ein Stück Vieh in Frage gezogen wird, soll die Brandmarke an einem Thiere prima facie Beweis des Eigenthumsrechtes derjenigen Person sein, deren Brandmarke es sein mag, vorausgesetzt, daß diese Brandmarke in gehöriger Weise in die Urkunden eingetragen wurde, wie es das Gesetz bestimmt. Beweis über das Recht einer Person, diese Brandmarke zu gebrauchen, soll durch eine Abschrift aus den Urkunden geliefert werden, welche von dem County-Sekretär desjenigen County oder irgend eines County in welchem die Brandmarke eingetragen ist, unter dessen Unterschrift und Amtssiegel als solcher Sekretär bescheinigt sein soll.

Pflichten der Viehhändler, falls Vieh von Einwohnern mit ihren Heerden vermischt wird.

2588. Sekt. 12. Wenn das Vieh eines Einwohners sich mit einem Trieb vermischen sollte, so soll es die Pflicht der Viehhändler oder der Personen, in deren Obhut sich der Trieb befindet, sein, dieses Vieh unverzüglich von der Heerde zu trennen, ausgenommen Schafe oder Pferde, in welchem Falle der Trieb in den nächsten Viehhof getrieben werden soll um getrennt zu werden. Jedermann, ob Eigenthümer oder Treiber, oder anderweitig mit der Führung dieses Triebs beauftragt, welcher vernachlässigt den Bestimmungen dieser Sektion nachzukommen, soll mit einer Geldsumme bestraft werden welche fünfhundert Dollars für jedes Vergehen nicht übersteigt, und soll einer Anklage auf Diebstahl durch eine große Jury unterworfen sein.

Hinwegtreiben von Vieh von seinem Waideplatze wird als Diebstahl betrachtet

2589. Sekt. 13. Wenn das Vieh irgend einer Person in Colorado von seinem Waideplatz ohne des Eigenthümers Zustimmung durch den Treiber einer Heerde oder eines Triebs getrieben wird, so soll jede Person, welche als Treiber dieser Heerde oder anderweitig in der Aufsicht und Führung desselben beschäftigt ist, einer Anklage durch eine große Jury und der Strafe auf Diebstahl unterworfen sein, und soll für Schadenersatz zu dem Betrage von zweihundert (200) Dollars für jedes so hinweggetriebene Stück Vieh, sowie für alle Kosten, welche während der Untersuchung der besagten Klage entstehen, verantwortlich sein; und besagte Viehheerde oder eine genügende Anzahl der Thiere um allen Schaden und Kosten zu decken, sollen dafür haftbar gehalten werden.

Pflichten der Eigenthümer von Viehheerden welche dieselben durch angesiedelte Landereien treiben.

2590. Sekt. 14. Wenn eine Person, welche eine Heerde Rindvieh, Pferde oder Schafe eignet oder unter Aufsicht hat, dieselbe in oder durch irgend ein County von Colorado treibt, wovon der Eigenthümer kein Einwohner oder Grundbesitzer ist, und worin das Land von Ansiedlern bewohnt und angebaut ist, so soll es die Pflicht dieses Eigenthümers oder der Person sein, in deren Obhut dieses Rindvieh, diese Pferde oder Schafe sich befinden, dieselben zu verhindern sich mit dem Rindvieh, den Pferden oder Schafen, welche den wirklichen Ansiedlern gehören, zu vermischen, sowie zu verhindern, daß besagte Rindvieh-, Pferde- oder Schafheerden solche Ländereien betreten, welche das Eigenthum der wirklichen Ansiedler sind oder in deren Besitz sich befinden und von denselben als Waideplatz oder zur Anpflanzung von Gras oder andern Produkten benutzt werden, oder irgend welche Wassergräben beschädigen. Wenn ein Eigenthümer oder

eine Person, welche besagte Heerde unter Aufsicht hat, absichtlich einem Einwohner Schaden zufügt, indem derselbe oder dieselben diese Heerde von der Landstraße abtreibt und auf den von Ansiedlern bewohnten und angebauten Ländereien hütet, so soll dieses ein Vergehen sein und mit einer Geldbuße von nicht weniger als fünfundzwanzig noch mehr als einhundert Dollars bestraft werden, je nach Gutdünken des Gerichts, und der Eigenthümer oder die Person in deren Obhut die Heerde sich befindet, soll für den diesem Ansiedler angerichteten Schaden verantwortlich sein.

Strafe auf freies Umherlaufen von Schweinen.

2591. Sekt. 15. Keine Schweine sollen frei umherlaufen, und der Eigenthümer von Schweinen, welche das Eigenthum einer andern Person betreten, soll zum dreifachen Betrage des angerichteten Schadens und in einer Geldbuße von nicht weniger als fünf noch mehr als zehn (10) Dollars für jedes Vergehen verantwortlich sein.

Round-up wie anzuordnen und zu reguliren.

2592. Sekt. 16. Die County-Commissäre der verschiedenen Counties in diesem Staate sollen die Machtbefugniß haben, auf Ersuchen oder zeitige Anzeige zu verordnen, daß das Vieh zusammengetrieben wird oder rounded-up, zu einer solchen Zeit und einem solchen Orte wie es die Eigenthümer des Viehstandes in den respektiven Counties als passend und wünschenswerth erachten, unter solchen Regeln und Vorschriften wie die besagten County-Commissäre bestimmen und unter deren Aufsicht und Leitung; vorausgesetzt, daß diese round-ups nur einmal in jedem Jahre vorkommen sollen; und vorausgesetzt, daß kein round-up innerhalb vier Meilen von der Grenzlinie eines County abgehalten werden soll, in welchem von den County-Commissären kein round-up autorisirt wurde.

Abziehen der Haut von todtem Rindvieh oder Schafen ohne Zustimmung des Eigenthümers.

2593. Sekt. 17. Eine Person oder Personen, welche von dem Körper eines Stückes Rindvieh, oder von dem Körper eines Schafes, welches todt gefunden wird, ohne Einwilligung des Eigenthümers die Haut abzieht, oder einen Theil der Haut oder des Felles, sollen des Diebstahls schuldig betrachtet werden, und auf Ueberführung in derselben Weise bestraft werden wie für Bestrafung des Diebstahls durch das Gesetz vorgeschrieben ist; vorausgesetzt daß nichts, das hierin enthalten ist, das Abziehen der Haut von einem von einer Eisenbahn-Compagnie getödteten Thiere durch die Angestellten der Eisenbahn-Compagnie durch welche dieses Vieh getödtet wurde verhindern soll.

2594. Sekt. 18. Keine Person und keine Personen, ob

Fälle in welchen Kaufbriefe gegeben und empfangen werden sollen.

Prinzipal oder Agent, sollen nach Erlaß dieses Gesetzes Rindvieh verkaufen oder anderweitig darüber verfügen, noch soll eine Person, ob Prinzipal oder Agent, irgend welches Rindvieh kaufen, erhandeln oder anderweitig erstehen, außer daß die Person oder Personen, welche so verkaufen oder über dieses Vieh verfügen, geben, und die Person oder Personen, welche dasselbe kaufen, erhandeln oder anderweitig erwerben, nehmen einen schriftlichen Kaufbrief über das verkaufte oder anderweitig veräußerte Vieh, oder über das so gekaufte, erhandelte, oder anderweitig erworbene Vieh, wie der Fall sein mag, in jedem der folgenden Fälle, nämlich:

Erstens—Wenn die Heerde oder ein Theil derselben aus dem Staate verschifft oder von dem Käufer geschlachtet werden soll, oder wenn besagte Heerde oder ein Theil derselben von diesem Käufer an eine andere Person oder an andere Personen zum Versenden oder Schlachten verkauft werden soll, oder von einer solchen andern Person oder von solchen andern Personen für Versendung oder Schlachten zum Verkaufe angeboten werden soll;

Zweitens—Wenn die Heerde nach einem solchen Verkaufe oder nach der Erhandlung mehr als zehn Meilen weit von dem Orte der Uebergabe derselben auf irgend einen Markt, Waideplatz, oder an einen andern Ort getrieben, geführt, gefahren oder verschifft werden soll, oder wenn die Heerde auf irgend einen Markt, Waideplatz oder an einen andern Ort, mehr als zehn Meilen entfernt von dem Orte wo dieses Vieh gehütet oder gehalten, oder zur Waide getrieben wurde, zur Zeit des Verkaufes oder der Erhandlung geführt, getrieben, gefahren oder verschifft werden soll, oder auf einen Markt, Waideplatz oder an einen andern Ort, welcher mehr als zehn Meilen von dem Orte entfernt ist, wo dieses Vieh gehütet, gehalten oder zur Waide getrieben wurde, während eines Theils der letzten drei Monate vor diesem Verkaufe oder dieser Erhandlung;

Drittens—Wenn dieses verkaufte oder gekaufte Vieh zur Zeit dieses Verkaufes oder Kaufes oder während eines Theiles der diesem Verkaufe oder Kaufe vorhergehenden sechzig Tage frei auf einem nicht eingezäunten Waideplatze umherlief; jedoch sollen diese Bestimmungen nicht auf Viehverkäufe anwendbar sein, wenn die verkaufenden Personen Vieh verkaufen von welchem dieselben täglich wirkliche und persönliche Aufsicht für die besagte Dauer

von sechzig Tagen unmittelbar vor dem Verkaufe desselben hatten und rechtmäßig als Prinzipal oder Agent berechtigt sind dasselbe zu verkaufen oder über dasselbe zu verfügen.

Strafe für Uebertretung der vorhergehenden Sektion.

2595. Sekt. 19. Eine Person, welche eine der Bestimmungen der vorhergehenden Sektion übertritt, oder unterläßt dieselben zu befolgen, soll eines Vergehens schuldig betrachtet werden und auf Ueberführung mit einer Geldsumme von nicht weniger als fünfundzwanzig Dollars, noch mehr als fünfhundert Dollars bestraft werden, oder mit Gefangenschaft in dem Countygefängnisse für die Dauer von nicht weniger als dreißig Tagen noch mehr als sechs Monaten, oder sie kann durch beides zugleich, mit Geldbuße und Gefangenschaft, je nach Gutachten des Gerichts bestraft werden.

Strafe auf Weigerung, den Kaufbrief auf billiges Verlangen vorzuzeigen.

2596. Sekt. 20. Es soll die Pflicht jeder Person sein, welche solches Rindvieh kaufte oder empfing, oder im Besitze hat, ob für sich selbst oder für einen Andern, auf billiges Ersuchen irgend einer Person, welche darum nachsucht, den Kaufbrief vorzuzeigen, wenn es in ihrer Macht steht dies zu thun, und andernfalls soll sie die Ursache dafür angeben; eine Person, welche die Bestimmungen dieser Sektion übertritt oder unterläßt derselben nachzukommen, soll schuldig betrachtet und der Bestrafung unterworfen sein, welche in der nächstfolgenden Sektion vorgeschrieben ist.

Liberale Auslegung der drei vorhergehenden Sektionen zu Gunsten des Volkes; welche Beweise zu einer Ueberführung nöthig sind.

2597. Sekt. 21. Die Bestimmungen der letzten drei Sektionen sollen liberal zu Gunsten des Volkes ausgelegt werden, und um Jemand irgend eines Vergehens, welches in einer der besagten Sektionen strafbar gemacht wurde, zu überführen, soll es für den Ankläger nicht nothwendig sein, Kenntniß, Absicht, Zweck oder Motive von Seiten des Angeschuldigten nachzuweisen, sondern diese Kenntniß, Absicht, Zwecke und Motive mögen gemuthmaßt werden, wenn die ungerechte That des Angeschuldigten bewiesen wurde, und soll eine Verurtheilung rechtfertigen, außer die Zeugenaussagen in der Klage zeigen genügend, daß der Angeklagte in guter Absicht und für einen unschuldigen Zweck handelte.

Strafe für Stehlen u. s. w. von Vieh, welches andern oder unbekannten Personen gehört.

2598. Sekt. 22. Eine Person, welche Rindvieh, Pferde, Maulesel, Schafe, Ziegen, Schweine oder Esel stiehlt, unterschlägt oder absichtlich tödtet, verkauft, wegtreibt, wegführt oder wegreitet, oder auf irgend eine Weise den Eigenthümer um seinen unmittelbaren Besitz bringt; oder eine Person, welche Rindvieh,

Pferde, Maulesel, Ziegen, Schafe, Esel oder Schweine, deren Eigenthümer unbekannt ist, stiehlt, unterschlägt oder absichtlich tödtet, verkauft, wegtreibt, wegführt oder wegreitet, oder auf irgend eine Weise zu eigenem Gebrauch verwendet; oder eine Person, welche wissentlich von Jemanden, welcher kein gesetzliches Recht zum Verkauf oder zur Verfügung darüber hat, Rindvieh, Pferde, Maulesel, Schafe, Schweine oder Esel abkauft, soll einer Felonie schuldig erachtet sein, und auf Ueberführung in einem Gerichtshofe mit kompetenter Gerichtsbarkeit, mit Gefangenschaft von nicht mehr als sechs Jahren bestraft werden, oder mit einer Geldbuße von nicht mehr als fünftausend (5000) Dollars, je nach Gutachten des Gerichts.

Welche Verletzungen dieses Gesetzes als großer Diebstahl betrachtet werden sollen.

2599. Sekt. 23. Alle Fälle, welche durch dieses Gesetz als Diebstahl erklärt werden, und alle Fälle in welchen die Hinwegnahme, das Stehlen, Wegreiten, Wegtreiben, Wegführen und Wegtragen irgend eines der vorhin genannten Thiere als Felonie erachtet wird, sollen in allen Gerichten dieses Staates als großer Diebstahl ausgelegt und als solcher behandelt werden, wodurch der Verbrecher oder die Verbrecher der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe unterworfen werden für die Dauer von nicht weniger als einem Jahre und für nicht mehr als zehn Jahre, ausgenommen wie in diesem Gesetze anders vorgeschrieben ist, ungeachtet der Werth eines solchen Thieres oder solcher Thiere beträgt weniger als zwanzig Dollars.

Verkauf oder Handel mit ungebrandmarktem Vieh; ohne Kaufbrief oder Vollmacht, wird als großer Diebstahl bestraft. Beweis der kriminellen Absicht nicht erforderlich.

2600. Sekt. 24. Eine Person oder Personen, welche Rindvieh verkaufen oder zum Verkaufe anbieten, dessen urkundlich eingetragene Brandmarke sie nicht besitzen, oder wofür die Person, welche so zum Verkaufe anbietet, keinen Kaufbrief noch eine Vollmacht von dem Eigenthümer des Viehes hat, welche diesen Verkauf autorisirt, soll und jede sich so vergehende Person soll eines großen Diebstahls schuldig betrachtet werden, ausgenommen diese Person kann bei der Untersuchung darlegen und beweisen, daß sie zur Zeit der wirkliche Eigenthümer des so verkauften oder verhandelten oder zum Verkaufe oder zum Tausch angebotenen Viehes war, oder daß sie auf Anweisung eines Andern handelte, welcher zeigt und beweist, daß er der wirkliche Eigenthümer dieses Rindviehes ist; und in einer gerichtlichen Verfolgung für Uebertretung dieser Sektion soll es nicht nothwendig sein, um für das Volk eine Ueberführung zu sichern, die Motive, Absicht oder den Zweck des Angeschuldigten zu beweisen, oder daß der Angeschul-

digte wußte, daß das verkaufte oder verhandelte, oder zum Verkaufe oder zum Tausch angebotene Vieh in Verletzung dieses Gesetzes verkauft, verhandelt oder angeboten wurde, sondern die bewiesene Thatsache des Verkaufes, Tausches, oder des Angebots zum Verkaufe oder Tausch im Widerspruch mit den hierin getroffenen Bestimmungen soll genügend sein um eine Verurtheilung zu autorisiren, außer der Angeschuldigte sollte durch Zeugenaussagen die von dem Volke gegen ihn eingeleitete Klage in einer Weise erklären, welche mit einer guten Absicht und mit einem unschuldigen Zwecke in Uebereinstimmung gebracht werden kann.

Widerruf.

2601. Sekt. 25. Kapitel achtundfünfzig und Kapitel achtzig der Revidirten Statuten des Territoriums Colorado, und Sektionen 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 des Gesetzes, genehmigt am 9. Februar 1872, zur Regulirung der Brandmarkung, des Hütens und der Obhut von Vieh, und alle die Gesetze des Jahres A. D. 1874, in Betreff von Vieh, ausgenommen die erste Sektion eines Gesetzes, genehmigt am 13. Februar 1874, betitelt „Ein Gesetz zur Amendirung eines Gesetzes betitelt ein Gesetz zur Regulirung der Brandmarkung, des Hütens und der Aufsicht von Vieh", genehmigt am 9. Februar 1872, sind hiermit widerrufen; und alle Gesetze, welche in den Sessions-Gesetzen der elften Sitzung der Legislatur des besagten Territoriums, in Beziehung auf Vieh, enthalten sind, sind hiermit widerrufen, ausgenommen ein Gesetz, genehmigt am 28. Januar 1876, betitelt ein Gesetz zur Amendirung der Sektionen eins und zwei eines Gesetzes betitelt ein Gesetz zur Amendirung der sechsten Division, Kapitel zweiundzwanzig, der Revidirten Statuten des Territoriums Colorado, betitelt „Kriminal Kodex", genehmigt am 11. Februar 1874.

Genehmigt am 22. März 1877.

---

## Kapitel XCVII.

### Obergericht.

[Revidirte Statuten, Kapitel LXXXI.]

2602. Sektion 1. Wenn die zu einer Entscheidung hinlängliche Zahl der Richter des Obergerichts an dem ersten Tage

Vertagung wegen Abwesenheit eines Quorums; Vertagung auf einen bestimmten Tag.

eines Termins nicht anwesend ist, so soll das Gericht vertagt sein und als vertagt betrachtet werden von Tag zu Tag bis die zu einer Entscheidung hinlängliche Anzahl anwesend ist, und besagtes Gericht kann, nachdem eine hinlängliche Anzahl zur Entscheidung anwesend, sich auf irgend einen bestimmten Tag vertagen wie ihm als räthlich erscheinen mag.

Ausstellung, Vollstreckung und Rückbericht der Gerichtsbefehle.

2603. Sekt. 2. Alle Gerichtsbefehle, welche von dem Obergerichte erlassen werden, sollen den Namen des Oberrichters tragen und von dem Sekretär des Gerichts gegengezeichnet und mit seinem Siegel versiegelt sein und zurückzuberichten in Gemäßheit der Gesetze oder der Regeln und Verordnungen des Gerichtes, und sollen von dem Beamten an welchen dieselben gerichtet sind vollzogen werden.

Verfahrens-Regeln; Formulare für Gerichtsbefehle u. s. w.

2604. Sekt. 3. Das Obergericht kann von Zeit zu Zeit Verfahrensregeln festsetzen und Formulare für Gerichtsbefehle, welche gebraucht werden, vorschreiben, und Vorschriften zur Führung der Urkunden und für die Verhandlungen des Gerichtes erlassen, welche nicht im Widerspruche mit der Verfassung und den Gesetzen dieses Staates sind.

Wie das Erkenntniß abzugeben ist.

2605. Sekt. 4. Das Erkenntniß der Richter des Obergerichts in irgend einer vor denselben schwebenden Sache, soll schriftlich abgegeben und mit den anderen Papieren in der Klage registrirt werden; und wenn das Erkenntniß der Richter in einer Klagesache nicht einstimmig ist, so soll die schließliche Order angeben, welche der Richter darin übereinstimmen.

Ernennung eines Berichterstatters.

2606. Sekt. 5. Das Obergericht soll ermächtigt sein für seine Entscheidungen einen Berichterstatter zu ernennen; die Vergütung dieses Berichterstatters soll gesetzlich bestimmt werden.

Verschiebung von Klagesachen worüber nicht entschieden wurde.

2607. Sekt. 6. Alle Sachen, Klagen und Angelegenheiten worüber in einem Termin des Obergerichts nicht entschieden wird, sollen bis zum nächstfolgenden Termin verschoben sein.

Oberrichter sollen nicht als Anwalt praktiziren.

2608. Sekt. 7. Kein Richter des Obergerichts soll als Rechtsanwalt, oder als Sachwalter in Kanzleigerichten, vor irgend einem Gerichte dieses Staates praktiziren, noch Rath ertheilen in irgend einer Klagesache, welche vor dem Obergerichte schwebt oder dort anhängig gemacht werden soll.

Ein Gesetz in Betreff eines Gerichtsdieners für das Obergericht, und zur Regulirung der Vergütung dieses Beamten

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

2609. Sektion 1. Der Sheriff desjenigen County in welchem der Regierungssitz jetzt sich befindet oder später sich befinden mag, soll der vollziehende Beamte des Obergerichts sein, und soll allen Sitzungen in Person oder durch einen von ihm ernannten Stellvertreter oder Gerichtsdiener beiwohnen, welcher zur Verfügung des besagten Gerichtes und der Richter desselben während eines jeden Termins des besagten Gerichtes anwesend sein soll.

Der Sheriff ist vollziehender Beamter; Anwesenheit in Person oder durch Unter-Sheriff.

2610. Sekt. 2. Wenn der Sheriff vernachlässigt besagtem Gerichte oder dem Richter entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter oder Gerichtsdiener anzuwohnen, so kann besagtes Gericht einen Gerichtsdiener ernennen, der alle Machtbefugnisse, welche der Sheriff in ähnlichen Fällen besitzt, während des Gerichtstermins, für welchen er ernannt ist, vollziehen soll.

In welchen Fällen Gerichtsdiener ernannt werden soll; Machtbefugnisse.

2611. Sekt. 3. Der besagte Sheriff oder der so ernannte Gerichtsdiener soll für jeden Tag seiner Anwohnung zwei Dollars und fünfzig Cents empfangen, welche demselben am Ende eines jeden Gerichtstermins auf Bescheinigung des Oberrichters, aus irgend welchen Geldern in dem Staatsschatze, welche für diesen Zweck verwilligt wurden, bezahlt werden sollen.

Zahlung des Sheriffs oder Gerichtsdieners.

2612. Sekt. 4. Insofern kein Beamter jetzt gesetzlich autorisirt ist, besagtes Gericht zu eröffnen und zu vertagen, oder dessen Sitzungen beizuwohnen und darin Ordnung aufrecht zu erhalten, so ist es die Ansicht der General-Assemblee, daß dies ein in der neunzehnten Sektion des fünften Kapitels der Verfassung vorgesehener Dringlichkeitsfall ist; deßwegen soll dieses Gesetz in Wirksamkeit treten und in Kraft sein bei und nach dessen Passirung.

Dringlichkeitsklausel.

Genehmigt am 18. Dezember 1876.

Ein Gesetz in Betreff der Abhaltung von zwei oder mehreren Terminen des Obergerichtes des Staates Colorado jährlich, und über gewisse diesbezügliche Neben-Regulationen.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Termine; wann und wo dieselben abgehalten werden sollen.

2613. Sektion 1. Jedes Jahr sollen an dem Regierungssitze dieses Staates zwei regelmäßige Termine des Obergerichtes abgehalten werden; einer soll am ersten Dienstag des Monats April beginnen und der andere an dem ersten Dienstag des Monats Dezember.

Spezielle Termine.

2614. Sekt. 2. Spezielle Termine des besagten Gerichtes können unter solchen allgemeinen Regeln und Vorschriften berufen werden wie später von besagtem Gerichte angenommen werden mögen.

Klagen, welche unter Territorialgesetzen schweben.

2615. Sekt. 3. Alle schwebenden Klagen, oder Klagen welche vor dem Februar-Termin des besagten Gerichtes eingeleitet wurden wie vor diesem unter den Gesetzen des Territoriums Colorado festgesetzt war, sollen erachtet und gehalten werden als ob dieselben im ersten Termine des besagten Gerichtes, welcher unter den Bestimmungen dieses Gesetzes abzuhalten ist, eingeleitet worden seien und in demselben schweben.

Welche Klagen als in dem ersten Termin dieses Gerichtes schwebend zu betrachten sind.

2616. Sekt. 4. Alle Klagen welche in dem Obergerichte des Territoriums Colorado zur Zeit der Annahme der Staatsverfassung schwebten und in welchen Auszüge und Schriften vor diesem von den respektiven Parteien registrirt wurden, sollen betrachtet und gehalten werden als ob dieselben dem Gerichte wie es jetzt constituirt ist unterbreitet worden seien, und können von den Richtern des besagten Obergerichtes, welche unter der Verfassung vor Beginn des ersten Termins des besagten Gerichtes laut dieses Gesetzes erwählt wurden, aufgerufen und in Erwägung gezogen werden, und mögen in besagtem Termin endgültig entschieden und darüber verfügt werden.

Dringlichkeitsklausel.

2617. Sekt. 5. Insofern viele Geschäfte die Aufmerksamkeit des besagten Gerichtes verlangen und Zweifel nnd Ungewißheit darüber existirt wann denselben diese Aufmerksamkeit geschenkt und die Geschäfte des besagten Gerichtes erledigt werden können, so ist diese General-Assemblee der Ansicht, daß ein Dringlichkeitsfall existirt welcher erheischt, daß dieses Gesetz un-

verzüglich in Wirksamkeit trete, und deßwegen soll dieses Gesetz unmittelbar in Wirksamkeit und Kraft treten.

Genehmigt am 4. Januar 1877.

---

Ein Gesetz in Betreff eines Siegels für das Obergericht des Staates Colorado.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Styl und Sinnbild des Siegels.

2618. Sektion 1. Das Siegel des Obergerichtes des Staates Colorado soll ein und dreiviertel Zoll im Durchmesser sein, mit einem Sinnbild wie folgt: auf weißem Grunde soll gravirt sein: das Bild der Gerechtigkeit, in sitzender Stellung, mit dem Gesichte nach der linken Seite gekehrt, jedoch mit dem Körper und Gesicht nach vorn geneigt, mit ausgestreckten Armen, in der linken Hand die Waage und in der rechten Hand das Schwert der Gerechtigkeit haltend. Links und gerade über dem Felde die aufgehende Sonne, mit goldenen Strahlen von derselben ausgehend. Rechts und auf dem Felde ruhend, ein Schild, worauf das Wappenschild des Staates Colorado eingeprägt ist, der obere Theil des Schildes an die Göttin der Gerechtigkeit gelehnt; auf der Rechten des Schildes eine wankende Rebe die sich von dem Grunde nach dem oberen Theile des Schildes zieht; über der Inschrift und an dem Rande des Siegels die Worte „Ober-Gericht;" unter der Inschrift und an dem Rande des Siegels die Worte „Staat Colorado."

Beschaffung des Siegels und Zahlung für dasselbe.

2619. Sekt. 2. Der Staatssekretär ist hiermit autorisirt und beauftragt, zum Gebrauche des Obergerichtes ein Siegel anzuschaffen wie in der ersten Sektion dieses Gesetzes beschrieben, und der Staats-Rechnungsführer ist hiermit ermächtigt die Rechnung dafür zu bewilligen und seinen Warrant an den Schatzmeister für den Betrag der besagten bewilligten Rechnung auszustellen.

Widerruf.

2620. Sekt. 3. Alle Gesetze und Gesetzestheile, welche mit diesem Gesetze im Widerspruche stehen, sind hiermit aufgehoben.

Genehmigt am 10. Februar 1877.

Ein Gesetz in Betreff der Bibliothek des Obergerichtes.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Der Sekretär des Obergerichts soll Bibliothekar sein.

2621. Sektion 1. Der Sekretär des Obergerichtes soll nach diesem die Aufsicht und Obhut der Bücher haben, welche zu der Bibliothek des Obergerichtes gehören.

Pflichten des Bibliothekverwalters.

2622. Sekt. 2. Es soll die Pflicht des besagten Sekretärs und Bibliothek-Verwalters sein, sein Bureau an jedem Tage des Jahres, ausgenommen an Sonntagen und an Festtagen, von neun Uhr Vormittags bis fünf Uhr Nachmittags offen zu halten, so daß das Publikum zur besagten Bibliothek unter solchen Regeln und Vorschriften Zutritt haben kann wie das Obergericht vorschreiben mag.

Verfügung über Bücher, Berichte und Statuten, welche von andern Staaten empfangen werden.

2623. Sekt. 3. Der Staats-Bibliothekverwalter und alle andern Beamten, welche in Zukunft zum Gebrauche des Publikums von irgend einem andern Staate oder Territorium, oder von einem Bewohner der letzteren, oder von einer andern Person, Berichte über gerichtliche Entscheidungen, oder allgemeine Statuten, oder irgend ein anderes Gesetzbuch empfangen, soll sofort eine Copie dieser Berichte, Statuten und dieser andern Gesetzbücher in der Bibliothek des Obergerichtes hinterlegen um daselbst zu verbleiben, ausgenommen dieselben wurden einem Beamten des Exekutiv-Departements zugesandt, in welchem Falle dieselben fortwährend in dessen Bureau verbleiben sollen. Der Staats-Bibliothekverwalter soll sogleich nach Passirung dieses Gesetzes, eine Copie von allen allgemeinen Statuten, welche jetzt zu der Staatsbibliothek gehören und alle die verschiedenen Bände der gerichtlichen Entscheidungen und andere Gesetzbücher dem Sekretär des Obergerichtes übergeben um in der Bibliothek des Gerichtes niedergelegt zu werden und dort zu verbleiben; vorausgesetzt, daß Copien dieser Bücher nicht bereits in dieser Gerichts-Bibliothek sich befinden.

Widerruf.

2624. Sekt. 4. Ein Gesetz zur Amendirung eines Gesetzes betitelt „Ein Gesetz in Betreff der Bibliothek des Obergerichtes," genehmigt am 13. Februar 1874, und zur Widerrufung eines Gesetzes betitelt „Ein Gesetz über die Zahlung der Miethe für das Bureau des Obergerichts-Sekretärs," genehmigt am 9. Fe-

bruar 1872, und alle anderen Gesetze welche mit diesem Gesetze im Widerspruche stehen, sind hiermit widerrufen.

Genehmigt am 17. Februar 1877.

---

## Kapitel XCVIII.

### Landvermessungen.

Ein Gesetz in Betreff der Landvermessungen.

Sei es beschlossen von der General-Assemblee des Staates Colorado:

Weise der Markirung von Sektions-Unterabtheilungen.

2625. Sektion 1. Wenn immer es von einem Feldmesser verlangt wird Unterabtheilungen einer Sektion, welche durch die Vereinigten Staaten Landvermessung bestimmt ist, zu bestimmen, so soll er wie folgt verfahren. An irgend einem Winkel einer Viertel-Sektion der Sektion anfangend, soll er zwei Linien nach dem respektiven entgegengesetzten Viertelsektions-Winkel ziehen, und an dem Punkt wo sie sich kreuzen soll er einen Pfahl errichten, welcher den inneren Viertelsektions-Winkel für diese Sektion bezeichnen soll; alle kleinen Unterabtheilungen sollen durch dasselbe Verfahren gemacht werden, indem alle innern Pfähle an dem Punkte errichtet werden, wo die Linien sich durchschneiden, wodurch die entgegengesetzten Seiten halbirt werden; vorausgesetzt, daß alle gebrochenen Viertelsektionen so abgetheilt sein sollen, daß den Ansiedlern irgend eines Theiles derselben das Quantum Land zugetheilt wird, welches in irgend einem Vereinigten Staaten Landamt als zu diesem Theile gehörend betrachtet wird.

Beeidigung der Untergebenen.

2626. Sekt. 2. County-Feldvermesser sollen Autorität haben, den Angestellten, welche unter ihnen fungiren, Eide oder Bejahungen aufzuerlegen, daß sie ihre respektiven Pflichten unparteiisch erfüllen wollen.

Richtung und Abweichungen des Meridians; wie anzugeben.

2627. Sekt. 3. In allen Vermessungen sollen die Richtungen nach dem wirklichen Meridian angegeben sein; und die Abweichung des magnetischen Meridians von dem wirklichen Meridian soll in den Feldbüchern angegeben sein, mit Angabe des Jahres, des Monats und Tages derselben.

2628. Sekt. 4. Die County-Commissäre eines jeden

Kopien der Feldbücher und Karten der Regierungsvermessungen.

County in diesem Staate sind hiermit autorisirt und ermächtigt, wennimmer sie dies als nothwendig und dringend erachten, eine kompetente Person auf Rechnung des County anzustellen um Copien auszufertigen von den ursprünglichen Feldbüchern und Karten der Vermessung aller vermessenen Ländereien oder der Ländereien, welche nach Diesem von den von der Central-Regierung angestellten Beamten in ihren respektiven Counties vermessen werden.

Gehalt des Kopisten.

2629. Sekt. 5. Die besagten County-Commissäre sollen die nothwendigen Bücher anschaffen in welche diese Copien eingetragen werden sollen, sowie Schreibmaterialien für den eben genannten Zweck, und sollen durch Vertrag oder anderweitig den Gehalt der Person bestimmen die angestellt ist diese Copien besagter Feldbücher und Karten anzufertigen, welcher Gehalt aus dem Countyschatze in derselben Weise zu zahlen ist wie andere Ausgaben bezahlt werden.

Diese Kopien sollen Theile der Urkunden des County bilden.

2630. Sekt. 6. Die besagten Copien dieser Feldbücher und Karten, nachdem sie so ausgefertigt sind sollen in dem Bureau des County-Sekretärs des betreffenden County registrirt werden und sollen ein Theil der öffentlichen Urkunden des besagten County sein; und diese Urkunden oder Copien derselben die von dem County-Sekretär bescheinigt sind, sollen als Beweise in allen Gerichten und aller Orten zugelassen werden.

Verfahren falls die Lage eines Grenzsteines bestritten wird.

2631. Sekt. 7. Wennimmer die richtige Lokation eines Grenzsteines, welcher die Winkel eines oder mehrerer Landstücke bezeichnet, von den Landeigenthümern deren Ländereien derselbe abgrenzen soll, bestritten wird, so soll besagter Grenzstein in der folgenden Weise errichtet werden: Der County-Vermesser desjenigen County in welchem besagter Winkel gelegen ist, soll auf das Ansuchen einer der interessirten Parteien umgehend schriftliche Notiz an alle Parteien ergehen lassen, welche in der Errichtung des besagten Grenzsteines interessirt sind, mit Angabe des Tages an welchem er auf dem Lande sein will um die nothwendige Vermessung zur Feststellung des besagten Grenzsteines vorzunehmen; und wenn eine schriftliche Notiz an die Eigenthümer oder an deren Agenten nicht zugestellt werden kann weil sie keine Einwohner sind, so soll in diesem Falle diese Notiz vier aufeinanderfolgende Wochen in einer in dem County herausgegebenen Zeitung veröffentlicht werden, oder wenn keine Zeitung dort herausgegeben wird, dann in einer Zeitung von allgemeiner Cir-

kulation, welche in dem nächstgelegenen County veröffentlicht wird. Nachdem die betreffende Notiz wie oben angegeben zugestellt wurde, soll der County-Vermesser an dem in besagter Notiz bestimmten Tage diesen Grenzstein in Gemäßheit der Regeln, welche für Unterabtheilung von Sektionen in diesem Gesetze vorgeschrieben sind, in Gemäßheit der Feldbücher der ursprünglich von den Vereinigten Staaten gemachten Vermessung, soll er auf dem von ihm gefundenen Punkte einen Grenzstein errichten, und soll genau die Richtungen und Entfernungen von besagtem Punkte nach einem oder mehreren auffallenden Objekten permanenter Natur, wenn solche in der Umgebung vorhanden sind, aufnehmen und aufzeichnen, und soll eine Karte der von ihm gemachten Vermessung ausfertigen und dieselbe nebst einer Angabe des ganzen Verfahrens, einschließlich des Gesuches, der Notiz und der Namen der interessirten Parteien, in die Urkunden seines Bureaus eintragen; dieser, wie in dieser Sektion vorgeschrieben, errichtete Grenzstein soll als der wahre und gesetzliche Grenzstein betrachtet werden, welcher den Grenzwinkel bestimmt wie in den Urkunden der besagten Vermessung angegeben ist.

2632. Sekt. 8. Das zweiundachtzigste Kapitel der Revi- Widerruf.
dirten Statuten ist hiermit widerrufen.

2633. Sekt. 9. Insofern in vielen Fällen die Grenzsteine, Dringlichkeitsklausel.
welche bestimmt sind die Winkel zu bezeichnen und die richtigen Grenzen von Ländereien zu bestimmen, versetzt wurden oder verloren gingen, und in Folge davon ernstliche Verwirrungen bestehen, deßhalb und aus diesem Grunde ist es die Ansicht dieser General-Assemblee, daß ein Dringlichkeitsfall besteht und daß dieses Gesetz in Wirksamkeit bei und nach Passirung desselben treten soll.

Genehmigt am 14. März 1877.

---

## Kapitel XCIX.

### Zollstraßen und Brücken.

[Revidirte Statuten, Kapitel LXXXIV.]

2634. Sektion 1. Es soll die Pflicht der County-Commissäre der verschiedenen Counties dieses Staates sein, daß dieselben sofort oder innerhalb fünf Tage nach der Einreichung einer von nicht weniger als fünfundzwanzig Bürgern irgend eines

Verfahren von County Commissären auf Beschwerde, daß Straße oder Brücke nicht in befahrbarem Zustande ist.

der genannten Counties unterzeichneten Beschwerde, daß irgend eine Straße oder Brücke oder ein Theil derselben irgend einer incorporirten Gesellschaft, welche in besagtem County gelegen ist, oder welche durch irgend ein County führt nicht in befahrbarem Zustande ist, und die den genannten Commissären vorstellte, daß genannte Incorporation oder Gesellschaft es vernachlässigt oder sich weigert, solche Straße oder Brücke in befahrbarem, gutem Zustande zu erhalten, die Straße oder Brücke, welche in dem betreffenden County gelegen ist und weßwegen solche Beschwerde eingereicht wurde, untersuchen und die Wahrheit der angeführten Thatsachen feststellen; und wenn dieselben finden, daß der Grund zu einer solchen Petition oder Beschwerde gerechtfertigt und wahr ist, daß die bezeichnete Straße oder Brücke nicht in dem Zustande ist, wie es die Beschaffenheit des Erdreichs und der Jahreszeit verlangt, dann soll es besagten Commissären zur Pflicht werden, der betreffenden Corporation oder Gesellschaft eine schriftliche Notiz zu übersenden, die verlangt, daß solche Straße oder Brücke innerhalb fünf Tage oder einer billiger Weise angegebenen Zeit ausgebessert oder in guten Zustand gesetzt wird, und wenn in fünf Tagen mit den Ausbesserungen nicht begonnen und dieselben in der billiger Weise angegebenen Zeit nicht vollendet sind, so wird es den besagten County-Commissären zur Pflicht, und werden dieselben hiermit bevollmächtigt, entweder von der in Rede stehenden Straße oder Brücke im Namen und zum Nießbrauch desjenigen County, in welchem dieselben gelegen sind, Besitz zu nehmen, oder besagter Gesellschaft oder Corporation zu verbieten, irgend welchen Zoll für die Benutzung oder Befahrung derselben zu verlangen, einzutreiben oder in Empfang zu nehmen, bis bezeichnete Straße oder Brücke in gute Ordnung und guten Zustand gesetzt ist, und nachdem dieselben dazu schriftlich bevollmächtigt sind.

Zurückhaltung des Besitzes von Straße oder Brücke durch das County bis die Kosten der Ausbesserung nebst Zinsen bezahlt sind.

2635. Sekt. 2. Wenn irgend eine Straße oder Brücke in irgend einem vorerwähnten County von dem vorbesagten County in Besitz genommen worden ist, so mag und soll es die Pflicht des betreffenden County sein solche Straße oder Brücke sofort in fahrbaren Zustand zu setzen, und dasselbe kann und ist hierdurch ermächtigt, dieselben im Besitz behalten, in gutem Zustande erhalten und die Zölle davon einnehmen bis die besagte Gesellschaft oder Corporation die Kosten der wie vorerwähnt gemachten Ausbesserungen ganz bezahlt, nachdem die empfangenen Zölle

abgezogen, nebst Zinsen auf das Geld welches für Ausbesserungen bezahlt wurde mit dem Zinsfuß von zwei Prozent per Monat.

Vergütung an die County-Commissäre.

2636. Sekt. 3. Die besagten County-Commissäre sollen berechtigt sein, für ihre Dienste von dem betreffenden County fünf Dollars per Tag zu erhalten, für die Zeit während welcher dieselben wirklich und nothwendigerweise in der Erfüllung besagter Pflichten thätig waren, welche Summe als Ausgaben der Corporation oder Gesellschaft, deren Eigenthum in Besitz genommen worden, angesehen werden.

Verkauf von Brücke oder Straße wenn die Wiedererstattung der für Ausbesserung verausgabten Gelder nicht erfolgt.

2637. Sekt. 4. Wenn die Gesellschaft oder Corporation, deren Eigenthum wie vorerwähnt von vorbesagtem County in Verwahrung oder Besitz genommen wurde, nicht innerhalb zwei Jahre das County für die gemachten Ausbesserungen entschädigt, so kann das besagte County das vorerwähnte Eigenthum auf öffentlicher Auktion dem Meistbietenden verkaufen, nachdem dasselbe sechzig Tage vorher in einer Zeitung Notiz über einen solchen Verkauf gegeben hat, sowie von einem Sheriff die Notiz über einen Verkauf durch Exekution verlangt wird, und dasselbe soll den Mehrbetrag über die Ausgaben welcher aus solchem Verkauf erzielt wurde besagter Corporation auszahlen.

Wie auf Entscheidung von County-Commissären zu appelliren.

2638. Sekt. 5. Wenn besagte Gesellschaft oder Corporation sich durch die Entscheidung besagter County-Commissäre beeinträchtigt glaubt, so sollen sie das Recht haben wegen solcher Entscheidung an das Distriktgericht zu appelliren, nachdem sie einen guten, genügenden, vom Sekretär des Countygerichts gutgeheißenen Bond ausgestellt hatten, in derselben Weise wie bedingungsweise bei Berufungen vom Friedensrichter und ferner bedingend, daß solche Straße in gutem Zustande erhalten wird, und daß derselbe allen einer Person, oder Personen durch die Nichtinstandhaltung einer solchen Straße erwachsenen Schaden entspricht; und daraufhin soll genannter Sekretär eine Vorladung an die betreffenden County-Commissäre wie in andern Fällen erlassen, und solche Appellation soll von solchem Gerichte, de novo zur Untersuchung angenommen werden, in derselben Weise, als ob auf solche Klage von dem Friedensrichter Berufung an ein höheres Gericht erfolgt wäre.

## Kapitel C.

### Ortschaften und Städte.

Ein Gesetz zur Regulirung des Löschens von Stadt- und Ortschaft-Warrants.

Wie Stadt- oder Ortschafts-Warrants durch Schatzmeister oder Collekteure entgegenzunehmen sind.

2639. Sektion 1. Wenn der Schatzmeister oder Collekteur einer Stadt oder Ortschaft Warrant empfängt und in dem Schatze befindet sich kein Geld, denselben zu bezahlen, so ist derselbe angewiesen, die Summe für welche derselbe empfangen wurde und das Datum darauf zu indossiren, und von dem Tage an ist der Warrant als gelöscht zu betrachten und kann nicht wieder in Umlauf gesetzt werden; beträgt jedoch der Warrant mehr als von der ihn überreichenden Person zu bezahlen ist, so soll der Schatzmeister oder Collekteur derselben eine Bescheinigung über den ihr noch zukommenden Ueberschuß ausfertigen, welche Bescheinigung den Inhaber nach Ueberreichung an den Rath welcher Ansprüche an Stadt oder Ortschaft untersucht, zu einem neuen Warrant berechtigt für die darin angegebene Summe.

---

Ein Gesetz, zur Regelung von Entscheidungen für Bürgermeister, Stadträthe und Vertrauensmänner von Städten und Ortschaften.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Entschädigung für Mayor, Stadträthe oder Vertrauensmänner in Städten und Ortschaften von nicht mehr als fünftausend Einwohnern; die Frage der Abstimmung unterworfen.

2640. Sektion 1. In Städten und Ortschaften von nicht mehr als fünftausend Einwohnern, incorporirt unter den Territorialgesetzen von Colorado, oder durch besondere Freibriefe, sollen der Bürgermeister und die Stadträthe oder Vertrauensmänner, in Plätzen die solche Beamten haben, keine Entschädigung für ihre geleisteten Dienste haben, außer die Frage der Entschädigung für solch Bürgermeister, Präsident, Stadträthe oder Vertrauensmänner für ihre Dienste wird den gesetzlich befugten Stimmgebern solcher Stadt oder Ortschaft vorgelegt und eine Mehrzahl der darüber Abstimmenden ist dafür; und alle Verordnungen, Beschlüsse und andere Gesetze des Stadtraths oder Raths der Vertrauensmänner irgend einer solchen Stadt oder Ortschaft, welche die Bezahlung irgend einer Entschädigung an irgend einen solchen Beamten, oder an solche Beamte ermächti-

gen oder anweisen, sollen durchaus null und nichtig sein und bleiben; jedoch soll nichts das hierin enthalten ist sich auf einen Polizeirichter beziehen, der als Präsident irgend eines Stadtrathes, besonderer Stadtdeputirte oder der Vertrauensmänner fungirt.

Strafe von Bürgermeister, Stadtrath oder Vertrauensmann für den Empfang von Bezahlung im Gegentheil zu diesem Gesetze; Verfügung der Strafgelder.

2641. Sekt. 2. Irgend ein Bürgermeister, Stadtrath oder Vertrauensmann irgend einer Stadt oder Ortschaft, der diesem Gesetze zuwider Bezahlung für von ihm geleistete Dienste annimmt oder empfängt, soll eines Vergehens schuldig sein, und nach Ueberführung davon soll derselbe in eine Strafe von nicht weniger als fünfundzwanzig Dollars noch mehr als einhundert Dollars verfallen. Und die auf diese Weise kollektirten Geldbußen sollen an den allgemeinen Fond der betreffenden Stadt oder Ortschaft abgeliefert werden.

Genehmigt am 3. Februar 1877.

---

Ein Gesetz in Bezug auf Gemeinde- (Stadt) Corporationen.

Artikel I. Weise der Incorporation.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Bittstellung an das Countygericht zum Zwecke der Incorporation; was darin anzugeben ist.

2642. Sektion 1. Wann die Einwohner eines Theiles irgend eines County der in die Grenzen einer Stadt oder incorporirten Ortschaft nicht eingeschlossen ist, den Wunsch äußern, daß solcher als eine Stadt oder incorporirte Ortschaft organisirt werde, so können dieselben an das Countygericht des betreffenden County ein schriftliches Gesuch richten, das von nicht weniger als dreißig qualifizirten Stimmgebern des Territoriums, welches die vorgeschlagene Stadt oder incorporirte Ortschaft einschließen soll, unterzeichnet sein muß; dieses Gesuch soll das Territorium, das in eine Stadt oder incorporirte Ortschaft verwandelt werden soll, beschreiben, und demselben soll eine genaue Karte oder Zeichnung davon beigelegt werden; ebenso soll der vorgeschlagene Name einer solchen Stadt oder incorporirten Ortschaft beigefügt sein, nebst den hinlänglichen Beweisen über die Einwohnerzahl innerhalb der, das Territorium einschließenden Grenzen.

2643. Sekt. 2. Sobald solche Bittschrift überreicht wurde, soll das Gericht sofort fünf Commissäre ernennen, die sogleich

Ernennung von Commissären durch das Gericht; Aufruf zur Wahl.

eine Abstimmung aller qualifizirten Stimmgeber des besagten Territoriums, das nach Karte oder Zeichnung eingeschlossen ist, anberaumen, die innerhalb besagter Grenzen stattfinden soll, und die Notiz dazu soll in einer Zeitung die innerhalb besagter Grenzen erscheint, während drei aufeinander folgender Wochen bekannt gemacht werden und ebenfalls durch Anschlag der Notizen an fünf innerhalb der besagten Grenzen gelegenen öffentlichen Plätzen. Sollte innerhalb der erwähnten Grenzen keine Zeitung erscheinen, dann soll die Notiz an acht öffentlichen Plätzen innerhalb derselben angeschlagen werden; doch soll solcher Anschlag oder solche Bekanntmachung wenigstens drei Wochen vor der Abstimmung geschehen. Betreffende Notiz soll den Platz und die Zeit zu solcher Abstimmung angeben, dieselbe soll eine Beschreibung der Grenzen der in Rede stehenden Ortschaft oder Stadt enthalten, und ferner anzeigen, daß eine Beschreibung und Zeichnung davon in dem Bureau des Sekretärs des Countygerichts aufliegt. Vorbezeichnete Commissäre sollen als Richter und Sekretäre bei der Abstimmung handeln, und sie sollen ihre Tauglichkeit feststellen wie es das Gesetz von Richtern und Sekretären bei Countywahlen verlangt, und sie sollen das Ergebniß der Abstimmung an das vorgenannte Gericht berichten. Die bei solchen Abstimmungen zu gebrauchenden Stimmzettel sollen lauten „Für Incorporation" oder „Gegen Incorporation."

Notiz über das Resultat; wie bekannt zu machen.

2644. Sekt. 3. Wenn bei einer solchen Abstimmung eine Mehrzahl der abgegebenen Stimmen für solche Incorporation lautet, so soll der Sekretär des Countygerichts, nachdem der Bericht der Commissäre in seinem Bureau registrirt worden, das Ergebniß in einer Zeitung bekannt machen, oder, wenn keine Zeitung in dem County erscheint, durch Anschlag auf fünf öffentlichen Plätzen innerhalb der Grenzen der vorgeschlagenen Stadt oder Ortschaft; und in solcher Notiz soll er bestimmen, zu welcher Klasse von Incorporationen, die hierin weiter unten beschrieben werden, solche Stadt oder Ortschaft gehören soll. Eine Abschrift der Notiz mit den gehörigen Beweisen der Bekanntmachung soll mit den Papieren registrirt werden, und eine beglaubigte Abschrift aller Papiere und Protokoll-Registrationen, welche sich auf die Sache die in des Sekretärs Bureau registrirt ist, beziehen, sollen beim Registrator des County in dessen Bureau registrirt werden, ebenso in dem Bureau des Staatssekretärs.

2645. Sekt. 4. Sobald die beglaubigten Abschriften der

Papiere und die Protokollberichte gemacht und, wie in der vorstehenden Sektion vorgeschrieben, registrirt sind, und die Beamten für solche Stadt oder Ortschaft sind erwählt und für die Aemter als geeignet bestätigt, so soll die Incorporation derselben als vollzogen betrachtet werden; wovon in allen gerichtlichen Verfahren Notiz genommen werden soll. Vollziehung der Incorporation.

2646. Sekt. 5. Wenn die Incorporation solcher Stadt oder Ortschaft vollzogen ist, so soll der in Sektion zwei benannte Commissionär während zwei aufeinander folgenden Wochen in einer Zeitung die Zeit und den Ort zur Abhaltung der ersten Wahl der Beamten bekannt machen, oder, wenn keine erscheint innerhalb der Grenzen solcher Stadt oder Ortschaft, durch Anschlag auf fünf öffentlichen Plätzen innerhalb der Grenzen derselben. Bei solcher Wahl sollen die berechtigten Wähler einer solchen Stadt oder Ortschaft, welche innerhalb der Grenzen solcher Stadt oder Ortschaft wohnen, die Beamten für dieselben erwählen für die Zeit bis zur ersten jährlichen Beamtenwahl in Uebereinstimmung mit dem Grade wie hierin weiter in diesem Gesetze vorgeschrieben wird. Genannte Commissäre sollen als Richter und Sekretäre der Wahl thätig sein, und anderweitig soll dieselbe geführt und die bei derselben erwählten Beamten sollen qualifizirt werden in derselben Weise wie sie durch das Gesetz für die Erwählung und Qualifizirung von Distriktsbeamten vorgeschrieben ist. Erste Wahl der Beamten von Stadt und Ortschaft.

2647. Sekt. 6. Alle Zugänge, Straßen, Gäßchen, Anlagen und andere Plätze, welche auf der Karte oder der Zeichnung irgend einer Stadt oder Ortschaft als zum öffentlichen Gebrauch bestimmt oder beschrieben sind, oder in einem Zusatz zu solcher Stadt oder Ortschaft, sollen als öffentliches Eigenthum angesehen werden, und das Besitzrecht soll der Stadt oder Ortschaft zukommen. Absolutes Besitzrecht kommt der Stadt oder Ortschaft zu.

Artikel II. Angrenzendes Territorium beigefügt.

2648. Sekt. 7. Allemal wenn irgend eine Landschaft als Zusatz zu irgend einer durch dieses Gesetz organisirten Stadt oder Ortschaft ausgelegt oder vermessen werden wird, so soll solche Landschaft, nachdem in dem Bureau des Countysekretärs und Registrators des County in welchem solche Landschaft gelegen sein mag, eine Karte oder Zeichnung davon registrirt ist, Weise der Verbindung von Zusätzen die als solche ausgelegt und vermessen sind.

und eine andere solche Karte oder Zeichnung bei dem Sekretär oder Registrator der Stadt oder Ortschaft mit welcher die Verbindung solcher Landschaft gewünscht wird, ein Theil genannter Stadt oder Ortschaft werden und soll in den Grenzen und der Gerichtsbarkeit derselben eingeschlossen sein; vorausgesetzt, daß keine Karte oder Zeichnung einer solchen Landschaft dem genannten Sekretär und Registrator zur Registrirung vorgelegt wird, ohne daß dieselbe vorher durch den oder die Eigenthümer des beabsichtigten Zusatzes dem Stadtrath oder Rath der Vertrauensmänner genannter Stadt oder Ortschaft unterbreitet worden und von Dreivierteln der dazu erwählten Mitglieder gutgeheißen ist; und keine Karte oder Zeichnung eines solchen Zusatzes soll von besagtem Stadtrath oder von den Vertrauensmännern gutgeheißen werden, außer die entworfenen Straßen und Gäßchen darin sind in Bezug auf Richtungen und Winkel in Uebereinstimmung mit den angrenzenden Theilen der genannten Stadt oder Ortschaft; noch, außer solche Karte oder Zeichnung macht die Ortsbeschreibung einer solchen Landschaft in Beziehung auf die hohen steilen Ufer, Ströme, Gräben, Schluchten u. s. w. kenntlich; noch, außer alle auf besagte Landschaft umgelegte Taxen sind bezahlt, und wenn besagte Landschaft vorgängig für Taxen verkauft und davon noch nicht losgekauft worden ist, so soll der Eigenthümer oder sollen die Eigenthümer zuerst besagtes Land von solchem Verkaufe für Taxen einlösen; vorausgesetzt, daß die Taxurkunde nicht ausgegeben ist.

Weise der Verbindung der angrenzenden Landschaft; Ueberlassung der Frage an die Stimmgeber; Bittschrift an das Countygericht.

2649. Sekt. 8. Wenn eine städtische Corporation es wünscht, eine angrenzende Landschaft, die in den Grenzen irgend einer Stadt oder Ortschaft nicht eingeschlossen ist, mit der ihrigen zu vereinigen, so soll es für die Vertrauensmänner oder für den Stadtrath der Corporation gesetzlich sein, durch eine Verordnung die wenigstens einen Monat vor der regelmäßigen Wahl angenommen wurde, die Frage der Vereinigung den qualifizirten Stimmgebern solcher Corporation anheimzugeben; und wenn eine Mehrzahl der Stimmgeber solcher Corporation die über die Frage abstimmen, für die Verbindung ist, dann soll der Stadtrath oder die Vertrauensmänner, einer solchen Corporation dem Countygericht eine Bittschrift einreichen, welche solchen Anschluß befürwortet, und diese Bittschrift soll die Landschaft, deren Anschluß an die städtische Corporation vorgeschlagen wird, beschreiben, und derselben soll eine genaue Karte oder Zeichnung

davon beigefügt sein, und auf solche Bittschrift sollen gleiche Verfahren angeordnet werden, wie sie in den Sektionen zwei und drei dieses Gesetzes vorgeschrieben sind, soweit dieselben ihre Anwendung finden; und wenn das Resultat der Wahl zu Gunsten des vorgeschlagenen Anschlusses ausfällt, so soll dieselbe Registration gemacht werden, wie in den angeführten Sektionen vorgeschrieben ist, und daraufhin soll die angrenzende, einzuschließende Landschaft als gesetzlich eingeschlossen angesehen und genommen sein und sie soll einen Theil besagter Corporation bilden, und die Einwohner derselben sollen in jeder Hinsicht darnach Bürger der genannten städtischen Corporation sein.

Anschluß von angrenzender Landschaft, welche in Baustellen von vier oder weniger Aeckern ausgelegt ist; was die Bittschrift an Countygericht darlegen soll.

2650. Sekt. 9. Wenn irgend eine incorporirte Stadt irgend eine hervorragende, angrenzende Landschaft, die nicht in den Grenzen irgend einer Stadt eingeschlossen ist, mit der ihrigen zu verbinden wünscht, und die Landschaft ist in Baustellen oder Parzellen, vier Acker oder darunter enthaltend, ausgelegt, so mag der Stadtrath einer solchen Corporation an das Countygericht des County in welchem solche Stadt gelegen ist, eine Bittschrift richten, welche die Thatsachen und die Beschreibung der Landschaft, welche einzuschließen gewünscht wird, darthut, ferner, daß dieselbe, wie oben bemerkt worden, ausgelegt ist, zusammen mit dem Namen eines jeden Eigenthümers irgend eines Theiles solcher Landschaft, ohne weitläufig den besondern Theil eines jeden der Eigenthümer, sollten deren mehrere sein, zu beschreiben; dieser Bittschrift soll eine Karte oder Zeichnung von solcher Landschaft beigefügt sein. Eine Notiz über die Registrirung solcher Bittschrift soll durch Bekanntmachung in einer täglichen oder wöchentlichen Zeitung die in solcher Stadt oder Ortschaft erscheint angebracht und veröffentlicht werden, oder, wenn keine solche Zeitung dort erscheint, dann durch Anschlag auf fünf öffentlichen Plätzen in der Landschaft außerhalb besagter Stadt, auf die Dauer von vier Wochen, und die Corporation soll Klägerin und die erwähnten Eigenthümer sollen die Beklagten seiu, und es soll auf die Entscheidung ankommen und der Prozeß geführt werden, in der gewöhnlichen Weise so weit als anwendbar, ausgenommen, daß kein Urtheilsspruch gegen irgend einen Beklagten gefällt werden soll, der keine Vertheidigung einbringt. Wenn das Gericht die Behauptungen der Bittschrift als wahr erkennt, und daß Gerechtigkeit und Billigkeit es verlangen, daß solche Landschaft, oder irgend ein Theil derselben mit solcher Corporation verbunden

Führung des Prozesses auf Bittschrift.

werden sollte, so soll eine demgemäße Entscheidung zu Protokoll genommen werden, und von der Zeit der Protokollirung einer solchen Entscheidung an, soll die darin beschriebene Landschaft in solche Corporation eingeschlossen und ein Theil derselben sein.

Ansuchen an Städte die unter einem besondern Freibrief verfahren.

Die Gewalt, welche durch die Verordnungen dieser Sektion übertragen ist, soll ebenfalls sich auf Städte beziehen welche unter besondern Freibriefen verfahren.

Anschluß einer incorporirten Stadt oder Ortschaft an eine andere; die Frage der Abstimmung zu unterwerfen.

2651. Sekt. 10. Wenn irgend eine Stadt oder eine incorporirte Ortschaft wünscht, daß dieselbe mit einer andern angrenzenden Stadt oder incorporirten Ortschaft verbunden werde, so sollen vom Stadtrath oder von den Vertrauensmännern jeder solcher Städte oder Ortschaften drei Commissäre ernannt werden, welche an die gegenseitigen Stadträthe oder Vertrauensmänner berichten sollen nach welchen Bestimmungen und Bedingungen der vorgeschlagene Anschluß angeordnet und gemacht werden kann; und wenn der Stadtrath oder die Vertrauensmänner jeder solcher Städte oder Ortschaften die vorgeschlagenen Bestimmungen und Bedingungen gut heißen, so sollen dieselben das durch eine schickliche Verordnung erklären; und daraufhin soll der Stadtrath, oder die Vertrauensmänner, jeder solcher Städte oder Ortschaften durch eine Verordnung die wenigstens einen Monat vor der allgemeinen jährlichen Wahl darin angenommen worden ist, die Frage über solchen Anschluß auf die vorgeschlagenen Bestimmungen und Bedingungen den Stimmgebern der respektiven Städte oder Ortschaften anheimstellen, und wenn eine Mehrzahl von Jeder für den Anschluß stimmt, so soll der Stadtrath oder die Vertauensmänner einer Jeden durch eine schickliche Verordnung dieses erklären; und wenn eine beglaubigte Abschrift des ganzen Verfahrens über den Anschluß der Stadt oder Ortschaft die einzuschließen ist bei dem Sekretär und Registrator der Stadt oder Ortschaft, an welche der Anschluß stattgefunden hat, registrirt ist, so soll der Letztere bei dem Staatssekretär und in dem Bureau des County-Registrators eine beglaubigte Abschrift aller Verfahren welche beide solche Städte oder Ortschaften in Sachen solchen Anschlusses einschlugen, registriren.

Vollziehung des Anschlusses.

2652. Sekt. 11. Wenn beglaubigte Abschriften über die Verfahren des Anschlusses, wie in vorhergehender Sektion beabsichtigt ist, registrirt sind, so soll der Anschluß als vollzogen angesehen werden, und die Stadt oder Ortschaft, an welche solcher Anschluß gemacht wurde, soll die Gewalt haben solche Verord-

nungen anzunehmen, die nicht unvereinbar mit den Gesetzen sind und welche dahin zielen die Bestimmungen solchen Anschlusses auszuführen und hiernach soll die eingeschlossene Stadt oder Ortschaft als Theil der Stadt oder Ortschaft, an welche der Anschluß geschah, regiert werden; doch soll kein solcher Anschluß irgend welche zur Zeit bestehenden Rechte oder Verpflichtungen für oder gegen eine der Städte oder Ortschaften berühren oder beeinträchtigen, sondern dieselben können geltend gemacht werden genau so, als ob kein Anschluß stattgefunden hätte.

### Artikel III. Allgemeine Gewalten.

Rechte und Vorrechte der incorporirten Städte und Ortschaften.

2653. Sekt. 12. Städte und Ortschaften, welche wie in diesem Kapitel vorgeschrieben organisirt sind, sollen politische Körperschaften sein und vereinigt unter solchem Namen und Styl welchen sie zur Zeit ihrer Organisation wählen mögen, und dieselben können klagen und verklagt werden; können Verträge schließen und mit ihnen können Verträge geschlossen werden; können Grund- und Personal-Eigenthum erwerben und besitzen; ein gemeinschaftliches Siegel führen, das sie nach Belieben wechseln und verändern können, und solche andere Vorrechte haben, wie sie Corporationen von gleichem Charakter oder Grade eigen sind, und die den Gesetzen des Staates nicht unvereinbar sind.

Allgemeine Gewalten und Beschränkungen.

2654. Sekt. 13. Alle städtischen Corporationen, welche unter diesem Gesetze organisirt sind, sollen allgemeine Gewalten und Vorrechte haben und sollen den Regeln und Beschränkungen, welche durch die Sektionen dieses Gesetzes verliehen und vorgesehen sind, unterworfen sein.

#### Von den Gewalten des Stadtraths und Raths der Vertrauensmänner.

2655. Sekt. 14. Der Stadtrath und Rath der Vertrauensmänner in Städten sollen die folgenden Gewalten haben:

Erstens—Die Finanzen und das Eigenthum der Corporation zu kontrolliren.

Zweitens—Geld zu bewilligen, jedoch nur zu allgemeinen Zwecken, und für die Bezahlung von Schulden und Ausgaben der Corporation Sorge zu tragen.

Drittens—Taxen auf Grund- und Personal-Eigenthum

umzulegen und zu collektiren für allgemeine und besondere Zwecke.

Viertens—Die Summe, Bedingungen und Weise, Lizenzen zu verleihen und zurückzuziehen, festzustellen.

Fünftens—Alle nothwendigen Gebäude für den Gebrauch der Stadt oder Ortschaft zu errichten.

Zu welchen Zwecken das Borgen von Geld oder Ausgabe von Bonds autorisirt.

Sechstens—Von Seiten der Stadt eine Schuld zu contrahiren, und auf Kredit derselben, durch Geldanleihe oder Ausstellung von Stadt- oder Ortschaft-Bonds, zu den folgenden Zwecken, das ist: Zum Zwecke der Errichtung öffentlicher Gebäude; zum Zwecke der Einrichtung von Abzugsgräben für die Stadt oder Ortschaft; zum Zwecke des Ankaufs oder der Errichtung von Wasserwerken zu Feuer- und häuslichen Zwecken; in der Absicht, einen Kanal, oder Kanäle herzurichten oder anzukaufen, oder irgend ein angemessenes System zu errichten um die Stadt oder Ortschaft mit Wasser zum Zwecke der Bewässerung zu versehen; zum Zwecke der Errichtung oder des Ankaufs von Gaswerken zur Herstellung von Leuchtgas; und in der Absicht um einen zeitweiligen Ausfall in den Einkünften zu ersetzen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Stadt oder Ortschaft.

Beschränkung des Gesammtbetrages der Schuld; was die Verordnung welche die Schuld creirt spezifiziren und vorsehen soll.

Der Gesammtbetrag der Schuld für alle Zwecke soll zu irgend einer Zeit drei Prozent des Gesammtwerthes des abgeschätzten steuerbaren Eigenthums in der Stadt oder Ortschaft nicht übersteigen—ausgenommen solche Schuld erwächst dadurch, daß die Stadt oder Ortschaft mit Wasser oder Wasserwerken zu versehen—und es soll keine Anleihe zu irgend welchem Zwecke gemacht werden, ausgenommen es geschieht durch eine Verordnung die unwiderruflich ist bis die Verschuldung die darin vorgesehen vollständig bezahlt ist, und welche die Zwecke angibt zu welchen die Fonds, welche aufzubringen sind angewandt werden sollen, und welche Vorsorge zur Umlegung einer Steuer trifft, die in der Gesammtsumme für die ganze Schuld der Stadt oder Ortschaft—solche Schuld ausgenommen die dadurch erwächst, daß die Stadt oder Ortschaft mit Wasser oder Wasserwerken versehen wird—zwölf Mills von jedem Dollar Werth steuerbaren Eigenthums innerhalb der Stadt oder Ortschaft nicht übersteigt, genügend die jährlichen Zinsen zu bezahlen und die Hauptsumme solcher Schuld, innerhalb der festgesetzten Verfallzeit der Schuld, zu löschen, welche Zeit nicht unter zehn noch über fünfzehn Jahre sich erstrecken soll, und, vorgesehen, daß solche Steuer, wenn col-

lektirt, nur zu den Zwecken verwandt wird, die in genannter Verordnug angegeben sind, bis die Schuld bezahlt und abgetragen ist; aber keine solche Schuld soll creirt werden, ausgenommen um die Stadt oder Ortschaft mit Wasser zu versehen, bis die Frage ob mit Schulden sich beladen bei einer regelmäßigen Wahl für die Stadtbeamten der Abstimmung solcher qualifizirter Stimmgeber der Stadt oder Ortschaft anheimgegeben wird, die in dem nächstvorhergehenden Jahre daselbst eine Eigenthumssteuer bezahlt haben, und bis eine Mehrzahl derjenigen, die über die Frage abstimmten, durch Stimmzettel die in einem besondern Stimmkasten hinterlegt sind, für die Creirung solcher Schuld sich erklärt. Unterwerfung der Frage zur Schuldenmachung unter Abstimmung.

Siebtens—Erstens, Straßen, Gäßchen, Zugänge, Seitenwege, Lustgärten und öffentliche Plätze auszulegen, zu eröffnen, verändern, erweitern, auszudehnen, abzuflachen oder anderweitig zu verbessern, und dieselben abzuschaffen, und die Anpflanzung von Zier- und Schattenbäumen auf solchen Straßen, Zugängen und öffentlichen Plätzen anzuweisen und zu regeln; zweitens, Bäume auf denselben zu pflanzen; drittens, den davon zu machenden Gebrauch zu regeln; viertens, Eingriffe oder Hindernisse auf denselben zu verhüten und zu beseitigen; fünftens, für die Beleuchtung derselben zu sorgen; sechstens, für die Reinigung derselben Sorge zu tragen; siebtens, die Oeffnungen zum Legen der Haupt- und kleineren Gas-, oder Wasserröhren zu regeln, und Abzugsgräben, unterirdische Gewölbe und Wassergänge zu bauen und auszubessern und Gaslichter einzurichten; vorgesehen jedoch, daß irgend eine Compagnie die hier zuvor unter den allgemeinen Gesetzen des Staates organisirt war, oder irgend eine organisirte Gemeinschaft von Personen, oder welche hiernach organisirt werden mag zum Zwecke der Herstellung von Leuchtgas, um die Städte oder Ortschaften oder deren Einwohner damit zu versehen, soll mit Zustimmung des Stadtraths oder der Stadt-Vertrauensmänner, doch nicht ohne deren Zustimmnng (bestehenden Rechten unterworfen) das Recht haben Gasfabriken zu errichten und Röhren in den Straßen und Gäßchen in irgend einer Stadt oder Ortschaft in diesem Staate zu legen, unter solchen Regulationen wie sie irgend eine solche Stadt oder Ortschaft durch Verordnungen auferlegen mag; achtens, den Gebrauch der Seitenwege den Straßen und Gäßchen entlang zu regeln und alle unter denselben befindlichen Baulichkeiten, und von dem Eigenthümer oder In- Gewalt in Bezug auf Straßen, Gäßchen u. s. w.

haber irgend welcher Wohnungen zu verlangen die Seitenwege oder denen entlang frei von Schnee oder andern Hindernissen zu halten; neuntens, das Wegwerfen oder Hinlegen von Asche, Abfall oder anderen schädlichen Gegenständen auf die Straßen, Zugänge, Gäßchen oder öffentlichen Plätze zu reguliren und die Beschädigung der letzteren zu verhüten; zehntens, für Kreuzungswege, Brunnenmauern und Rinnsteine zu sorgen und dieselben zu regeln; elftens, den Gebrauch der Straßen, Seitenwege und öffentlichen Plätze für Schilder, Schilderpfosten, Schirmdächer, Schirmdachpfosten, Telegraphpfosten, Pferdetroge, zum Ankleben von Zetteln und Bekanntmachungen zu regeln und zu verhüten; zwölftens, die Schaustellung oder das Tragen von Bannern, Plakaten, Bekanntmachungen oder Zetteln auf den Straßen, oder öffentlichen Plätzen, oder auf den Seitenwegen zu regeln und zu verbieten; dreizehntens, das Wehenlassen von Fahnen, Bannern oder Schildern quer über die Straßen oder auf Häusern zu regeln oder zu verhüten; vierzehntens, den Handel und Verkauf auf Straßen, Seitenwegen und öffentlichen Plätzen zu regeln; fünfzehntens, die Schnelligkeit der Pferde und anderer Thiere, Gefährte, Eisenbahnwagen und Locomotiven innerhalb der Grenzen der Corporation zu regeln; sechzehntens, das Versehen der Häuser und Baustellen mit Nummern zu regeln; siebzehntens, irgend einer Straße, einem Zugange, Gäßchen oder andern öffentlichen Platze Namen zu geben und dieselben zu verändern;

Eisenbahnen. achtzehntens, das Legen von Eisenbahngeleisen zu erlauben, zu regeln und zu überwachen, die Lage, Abflachung und die Wege über Fahrstraßen anzuordnen und zu wechseln, und den Gebrauch der Dampfmaschinen und Locomotiven die durch Dampfkraft durch die städtische Corporation getrieben werden zu überwachen, zu regeln und zu verbieten; neunzehntens, von den Eisenbahngesellschaften zu verlangen, daß dieselben ihre betreffenden Eisenbahnen, oder irgend einen Theil derselben einhägen, und Viehschutzwehren bei Wegen über Fahrstraßen und öffentlichen Straßen errichten und die, innerhalb der Corporation in gutem Zustand zu erhalten; zwanzigstens, von Eisenbahngesellschaften zu verlangen, Flaggenmänner da zu halten wo die Eisenbahn Straßen kreuzt, und für den Schutz gegen Beschädigung der Personen und des Eigenthums die innerhalb der Benutzungsstraßen solcher Eisenbahnen sich befinden; einundzwanzigstens, solche Eisenbahnen zu zwingen ihre Eisenbahngeleise höher oder tiefer zu

legen um mit den Erhöhungen oder Vertiefungen gleich zu sein welche zu irgend einer Zeit von solcher Stadt oder Ortschaft verordnet werden mögen, und wenn solche Geleise irgend einer Straße, einem Gäßchen, oder einer Landstraße entlang laufen, ihre Geleise auf gleicher Höhe mit der Oberfläche der Straße zu halten, und so, daß solches Geleise an irgend einem Platze einer solchen Straße, eines solchen Gäßchens oder einer Landstraße überschritten werden kann.

Achtens—Eisenbahngesellschaften zu zwingen und von ihnen zu verlangen, daß dieselben Wassergräben, Wassergänge, Abzugskanäle und Ueberbrückungen unter ihren Eisenbahngeleisen machen, offen und in gutem Zustande halten; so daß kothige oder stillstehende Pfühle auf ihren Gründen oder denen ihrer Wegerechte nicht bestehen können, und so daß der Abfluß von angrenzendem Eigenthum nicht verhindert wird. Eisenbahngeleise

Neuntens—Brücken, Viadukte und Tunnels zu erbauen und in gutem Zustande zu erhalten und den Gebrauch derselben zu regeln. Brücken und bedeckte Brückendurchgänge.

Zehntens—Bedeckte Brückendurchgänge, Wassergänge, Abzugskanäle und Senkgruben zu bauen und in gutem Zustande zu erhalten und den Gebrauch derselben zu regeln.

Elfens—Das Bett der Gewässer zu vertiefen, zu erweitern, zu überbauen, einzumauern, zu verändern oder zu wechseln. Bett der Gewässer.

Zwölftens—Für die Reinigung und das Säubern der Gewässer und Kanäle, und die Entwässerung oder Auffüllung von Pfühlen auf Privateigenthum zu sorgen, wenn nothwendig um Nachtheiliges zu verhüten oder zu vermindern.

Dreizehntens—Höckern, Pfandleihern, Haltern von Speise-Anstalten, Theater oder andern Schaustellungen Gewerbscheine zu ertheilen, sie zu besteuern, regeln, unterdrücken, verbieten und solche Gewerbscheine nach Belieben zurückzuziehen. Gewerbscheine.

Vierzehntens — Miethkutscheninhaber, Omnibusfuhrleute, Kärrner, Lohnkutscher, Lastträger, Eigenboten und alle Anderen die gleichen Beschäftigungen obliegen zu licenziren, besteuern und zu regeln, und die Entschädigungen zu bestimmen.

Fünfzehntens—Beauftragte (runners) für Postkutschen, Karren, öffentliche Häuser und andere Dinge und Personen zu licenziren, besteuern und im Zaume zu halten.

Sechzehntens—Billards, Bagatelle, Trou-Madame und irgend welche andere Tische oder Geräthe die zu ähnlichen Zwecken

in irgend einem öffentlichen Besuchsplatze gehalten oder gebraucht werden, ebenso Kegel- und Kugelbahnen zu licenziren, zu regeln, zu besteuern oder zu verbieten und zu unterdrücken.

Unterdrückung von in schlechtem Rufe stehenden Häusern, Spielhäusern u. s. w.

Siebzehntens—Unzüchtige und unordentliche Häuser, solche die in schlechtem Rufe stehen oder zum Stelldichein dienen innerhalb der Stadt oder Ortschaft, oder innerhalb drei Meilen außerhalb, ausgenommen wo zwei Grenzen von zwei Städten oder Ortschaften aneinanderstoßen, der äußersten Grenzen der Stadt oder Ortschaft, zu unterdrücken; ebenso Spielhäuser, Lotterien und betrügerische Anschläge und Gebräuche zum Zwecke des Gewinnens oder zur Erlangung von Geld oder Eigenthum, und den Verkauf oder die Schaustellung von unzüchtigen und unmoralischen Publikationen, Flugschriften, Bildern oder Illustrationen zu verbieten.

Verkauf von geistigen Getränken.

Achtzehntens—Das ausschließliche Recht zu haben den Verkauf oder das Weggeben von berauschenden, malzhaltigen, weinartigen oder gegohrenen starken Getränken innerhalb der Grenzen der Stadt oder Ortschaft, oder innerhalb einer Meile außerhalb der Grenzen derselben zu licenziren, zu regeln oder zu verbieten, ausgenommen wo die Grenzen zweier Städte oder Ortschaften zusammenstoßen; solche Licenz soll nicht weiter lauten als auf das Munizipal-Jahr in welchem dieselbe ertheilt wurde, und die Summe zu bestimmen die für solche Licenz bezahlt werden soll; jedoch bedingt, daß der Stadtrath in Städten oder die Vertrauensmänner in Ortschaften Drogueriewaarenhändlern Erlaubnißscheine ausstellen können zum Verkauf von Likör nur zu medizinischen, mechanischen und chemischen Zwecken, die der Verwirkung unterworfen sind, und unter solchen Beschränkungen und Regulationen wie sie durch Verordnung vorgesehen werden mögen; und weiter bedingt, daß bei Ausstellung der Licenzen solche städtische Autoritäten sich nach den allgemeinen Gesetzen des Staates richten, die sich auf Ausstellung der Licenzen beziehen.

Neunzehntens—Und der Stadtrath in Städten und der Rath der Vertrauensmänner in Ortschaften sollen auch die Gewalt haben den Verkauf oder das Weggeben von berauschenden, malzhaltigen, weinartigen, gemischten oder gegohrenen starken Getränke an Unmündige, Lehrlinge, Verrückte, Blödsinnige, oder an geistesabwesende Personen, an Gewohnheits-Trunkenbolde oder an Betrunkene zu verbieten, und Strafe darauf zu setzen.

Zwanzigstens—Märkte und Markthäuser zu errichten und Regulationen für dieselben und den Gebrauch derselben zu bestimmen. Märkte und Markthäuser.

Einundzwanzigstens -Den Verkauf von Fleisch, Geflügel, Fischen, Butter, Käse, Schmalz, Gemüsen, und allen andern Lebensmitteln zu regeln und die Verkaufsplätze und die Weise des Verkaufs derselben zu bestimmen.

Zweiundzwanzigstens—Den Verkauf von Brod in der Stadt oder Ortschaft zu regeln und das Gewicht und die Güte des Brodes in Laiben vorzuschreiben.

Dreiundzwanzigstens—Die Untersuchung des Fleisches, Geflügels, der Fische, Butter, des Käse, Schmalzes, der Gemüse, des Mehls, des ungebeutelten Mehls und anderer Lebensmittel anzuordnen und zu regeln.

Vierundzwanzigstens—Das Gewicht und Maß von Backsteinen, Bauholz, Brennholz, Kohlen, Heu und irgend eines Handelsartikels zu reguliren und zu inspiziren. Gewicht und Maß.

Fünfundzwanzigstens—Das Stempeln der Gewichte und Maße anzuordnen und zu inspiziren.

Sechsundzwanzigstens—Das Halten und den Gebrauch der richtigen Gewichte und Maße von Verkäufern zu erzwingen.

Siebenundzwanzigstens—Die Errichtung, Instandhaltung und den Gebrauch von Kellergewölben, Cisternen, freien Plätzen, Hydranten, Pumpen, Abzugskanälen und Rinnsteinen zu regeln. Kellergewölbe, Abzugskanäle, Rinnsteine, u. s. w.

Achtundzwanzigstens—Vergnügungsplätze zu licenziren, zu regeln und zu verbieten.

Neunundzwanzigstens — Berauschung, Schlägerei, Zank, Kampf zwischen Hunden, Hahnenkämpfe und alles unordentliche Betragen zu verhüten.

Dreißigstens—Zwischenzäune und gemeinschaftliche Wände zu regeln.

Einunddreißigstens—Die Dicke, Stärke und Weise der Bauart von Stein-, Backstein- und andern Gebäuden, und die Bauart von Feuerrettungsmaschinen darin vorzuschreiben. Bauart der Gebäude.

Zweiunddreißigstens—Der Stadtrath oder der Rath der Vertrauensmänner in Ortschaften sollen, zum Zwecke des Schutzes gegen Feuersgefahr, die Gewalt haben, die Grenzen zu bestimmen innerhalb welcher Häuser aus Holz nicht errichtet werden sollen, oder von außerhalb genannter Grenzen in dieselben zu bringen, zu setzen, oder zu repariren nicht ohne Erlaubniß; und Feuergrenzen.

vorzuschreiben, daß alle und irgend welche Gebäude innerhalb der Feuer-Grenzen, wenn diese Gebäude durch Feuer beschädigt worden sind, oder durch Verfall oder anderweitig, zu dem Betrage von fünfzig Prozent des Werthes, eingerissen oder hinweggeschafft werden, und die Weise zu bestimmen wie solcher Schaden festzustellen ist.

Dreiunddreißigstens—Erstens, die gefährliche Bauart und den gefährlichen Zustand von Schornsteinen, Kaminen, Herden, Oefen, Ofenröhren, Backöfen und Geräthen die in oder bei Faktoreien gebraucht werden zu verhindern und dafür zu sorgen, daß dieselben hinweggeschafft oder in sichern Zustand gesetzt werden, wenn sie als gefahrbringend erachtet sind; zweitens, die Betreibung der Faktoreien, welche in Bezug auf Veranlassung und Ausdehnung von Feuer gefahrbringend sind, zu regeln und zu verhindern: drittens, das Ablegen von Asche auf gefährliche Plätze zu verhindern, und zu veranlassen, daß alle solche Gebäude und Einzäunungen, welche gefahrbringend sein mögen, in ungefährliche Beschaffenheit gesetzt werden.

Feuerspritzen und Feuermannschaften.

Vierunddreißigstens—Spritzenhäuser zu errichten, Feuerspritzen anzuschaffen, sowie Schläuche, Schlauchkarren, Haken und Leitern und andere Feuerlöschungsapparate, und für deren Gebrauch und Handhabung durch freiwillige Feuermannschaften, oder anderweitig, zu sorgen.

Speicher und Versendung von brennbaren oder leicht explodirenden Stoffen.

Fünfunddreißigstens—Das Aufspeichern und die Versendung von Schießpulver, Theer, Pech, Harz, Kohlenöl, Benzine, Terpentin, Hanf, Baumwolle, Nitro-Glycerine, Petroleum oder diese enthaltende Produkte und andere brennbare und leicht explodirende Stoffe zu regeln und zu verhindern, ebenso die Anwendung von Licht in Ställen, Werkstätten und andern Plätzen, und das Anzünden von Freudenfeuern. Gleichfalls den Gebrauch von Feuerwerken, Schwärmern, Torpedoes, römischen Lichten, Racketen und anderen pyrotechnischen Darstellungen.

Polizei.

Sechsunddreißigstens—Die Polizei der Stadt oder Ortschaft zu regeln, und alle nothwendigen Polizei-Verordnungen zu beschließen und zu erzwingen.

Siebenunddreißigstens—Die Inspektion von Dampfkesseln anzuordnen.

Achtunddreißigstens—Die Pflichten eines Polizei-Superintendenten oder Obersten der Polizeimannschaften und Wächter vorzuschreiben.

Neununddreißigstens — Geißelhäuser, Zuchthäuser, Besserungshäuser, Besserungsschulen und Arbeitshäuser für Besserung und Einsperrung von Landstreichern, müssigen und liederlichen Personen, und Personen, die der Uebertretung irgend welcher Stadt- oder Ortschafts-Verordnungen für schuldig erklärt sind, zu gründen und zu errichten, und Regeln und Regulationen für die Leitung derselben aufzustellen, und die nöthigen Aufseher und Gehülfen zu ernennen.

Vierzigstens—Das County-Gefängniß ist zur Einsperrung oder Bestrafung von Missethätern, den Bedingungen, wie sie durch Gesetz auferlegt sind, unterworfen, und mit der Zustimmung des Rathes der County-Commissäre zu benutzen.

Einundvierzigstens—Durch Verordnung die Beziehung aller Beamten und Angestellten der Corporation zu einander und zur Corporation und zum Volke festzusetzen.

Zweiundvierzigstens—Aufruhr, Zusammenrottungen, Schlägereien, Störungen, gesetzwidrige Versammlungen auf öffentlichen oder Privatplätzen zu verhindern und zu unterdrücken.

Dreiundvierzigstens—Thierquälereien zu verbieten und zu bestrafen.

Vierundvierzigstens—Landstreicher, Bettler und Feildirnen der Freiheit zu berauben und sie zu bestrafen.

Fünfundvierzigstens—Zu erklären, was Gemeinschäden sind und dieselben zu unterdrücken, und den Parteien, welche Gemeinschäden verursachen, fortsetzen oder deren Fortbestehen dulden, Geldstrafen aufzuerlegen. Gesundheitsanordnungen.

Sechsundvierzigstens—Einen Gesundheitsrath zu ernennen und dessen Gewalten und Pflichten vorzuschreiben.

Siebenundvierzigstens—Spitäler, Armenkranken-Anstalten zu errichten und festzusetzen und dieselben zu kontrolliren und zu regeln.

Achtundvierzigstens—Alle Schritte zu thun und alle Anordnungen zu treffen, welche zur Förderung des Gesundheitszustandes und zur Unterdrückung von Krankheiten nothwendig oder rathsam sein mögen.

Neunundvierzigstens—Begräbnißplätze innerhalb oder ausserhalb der Corporation zu gründen und zu regeln, und Ländereien dazu zu erwerben, durch Ankauf oder auf andere Weise, und die Verlegung von Begräbnißplätzen zu veranlassen, und Begräbnißplätze.

deren Etablissement innerhalb einer Meile von der Corporation zu verbieten.

Das freie Umherlaufen von Thieren.

Fünfzigstens—Das freie Umherlaufen von Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen und Hunden zu regeln, zu verhindern und zu verbieten, und eine Licenzgebühr für Hunde aufzuerlegen.

Packhäuser u. s. w.

Einundfünfzigstens —Die Stellen von Packhäusern, Stapelplätzen, Talglichtfabriken, Fabriken zur Verarbeitung von Knochen, Seifenfabriken und Gerbereien anzuweisen und deren Leitung und Bauart zu regeln, entweder innerhalb der Grenzen der Stadt oder Ortschaft oder innerhalb der Entfernung von einer Meile außerhalb der Stadt- oder Ortschaftsgrenzen.

Brauereien u. s. w.

Zweiundfünfzigstens—Die Stellen zu Brauereien, Brennereien, Leihställen, Schmiedewerkstätten und Gießereien innerhalb der Grenzen der Stadt oder Ortschaft anzuweisen, und deren Gebrauch und Bauart zu regeln.

Schädliche Geschäfte oder Etablissements.

Dreiundfünfzigstens—Schädliche oder üble Geschäfte oder Etablissements innerhalb der Corporation oder innerhalb einer Meile von derselben zu verbieten.

Vierundfünfzigstens—Den Eigenthümer irgend einer Materialhandlung, eines Kellers, einer Seifen- oder Talglichtfabrik, Gerberei, eines Stalles, Schweinestalles, Abtritts oder Abzugsgrabens, oder eines schädlichen oder widrigen Hauses oder Platzes zu zwingen, dieselben zu reinigen, niederzureißen oder zu verlegen, und in deren Stellen zu regeln.

Volkszählung.

Fünfundfünfzigstens—Der Stadtrath oder die Vertrauensmänner einer Ortschaft sollen die Macht haben eine Volkszählung in der Stadt oder Ortschaft vornehmen zu lassen, doch soll keine Volkszählung in der Stadt oder Ortschaft öfter vorgenommen werden als einmal zwischen den Jahren die durch Gesetz zur Vornahme der Volkszählung vorgeschrieben sind.

Oeffentliche Gebäude.

Sechsundfünfzigstens—Die Errichtung aller öffentlichen Gebäude, die zum Gebrauch der Stadt oder Ortschaft nöthig sind, zu besorgen und Acht auf dieselben zu haben.

Siebenundfünfzigstens—Zollbrücken und Fähren innerhalb der Corporations-Grenzen zu errichten, dieselben zu besteuern und zu regeln und von Zeit zu Zeit den Zoll darauf zu bestimmen.

Mühlen und Mühlengräben.

Achtundfünfzigstens—Die Erbauung von Mühlen und Einrichtung von Mühlengräben, Bewässerungs- oder Minen-

gräben und Wasserversorger auf, durch, oder quer durch die Straßen der Stadt oder Ortschaft zu autorisiren, an solchen Plätzen und unter solchen Beschränkungen die sie als geeignet erachten mögen.

Condemnation von Ländereien.

Neunundfünfzigstens—Der Stadtrath oder der Rath der Vertrauensmänner sollen die Gewalt haben, entweder durch Condemnation, oder auf andere Weise, irgend eine Straße, ein Gäßchen oder eine Landstraße über oder quer durch ein Eisenbahngeleise, ein Wegerecht oder Land irgend einer Eisenbahn-Compagnie innerhalb der Corporations-Grenzen zu verlängern, wenn aber solcher Eisenbahn-Compagnie keine Entschädigung zukommt, so soll die Stadt solche Eisenbahn, solches Wegerecht oder Land in den vorherigen Stand wiederherstellen, oder auf eine genügende Weise, so daß die Brauchbarkeit derselben nicht verschlechtert wird.

Wegerecht durch Straßen.

Sechzigstens—Der Stadrath oder der Rath der Vertrauensmänner soll keine Gewalt haben, den Gebrauch oder das Recht, Eisenbahngeleise auf irgend einer Straße der Stadt oder Ortschaft an irgend eine Dampf- oder Pferdeeisenbahn-Compagnie zu verleihen, ausgenommen nach schriftlicher Zustimmung der Eigenthümer des Landes das mehr als die Hälfte der Vorderseite der Straße repräsentirt, oder so viel davon als für Eisenbahnzwecke zu benutzen gesucht wird.

Licenziren der Auktionatoren u. s. w.

Einundsechzigstens—Auktionatoren, Brauer, Bauholzplätze, Leihställe, öffentliche Wagen, Geldwechsler und Mäckler zu licenziren und zu regeln; vorausgesetzt, daß die Ausübung ihrer Gewalt mit den Verkäufen nicht in Widerspruch geräth, die durch Sheriffe, Constabler, Taxcollektoren, Coroners, Marschälle, Testamentsvollstrecker, Vormünder, Bevollmächtigte zahlungsunfähiger Schuldner oder Bankerottirer, oder durch irgend eine gesetzlich zum Verkauf von Grund- oder Personaleigenthum auf Auktion autorisirte Person gemacht werden.

Straßenstörungen.

Zweiundsechzigstens—Das Rollen von Reifen, das Ballspiel, Drachensteigen, oder irgend ein anderes Vergnügen, das die Möglichkeit in sich schließt, Vorübergehende auf den Straßen oder Seitenwegen zu belästigen, oder Gespanne oder Pferde zu schrecken, alles das zu verhindern oder zu regeln.

Holzplätze.

Dreiundsechzigstens—Das Halten von Holzplätzen, das Unterbringen, oder Aufschichten, oder den Verkauf von Holz, Bauholz, oder anderen brennbaren Stoffen innerhalb der Feuer-

löschgrenzen der Stadt oder Ortschaft zu regeln und zu verbieten, und das Aufspeichern von Heu oder anderen brennbaren Stoffen innerhalb der Grenzen der Stadt oder Ortschaft zu regeln.

Papier und Lieferungen.

Vierundsechzigstens—Dafür durch Verordnung zu sorgen, daß alles Papier, alle Drucksachen, Schreibmaterialien, Formulare, Feuerung und alle die Lieferungen für den Gebrauch der Stadt oder Ortschaft durch Kontrakt von den Wenigstbietenden geliefert werden.

Geschäfte in schon gebrauchten Sachen, und solche in alten Sachen.

Fünfundsechzigstens—Kaufläden mit schon gebrauchten und alten Sachen zu besteuern, zu licenziren und zu regeln und ihnen zu verbieten von Unmündigen was immer für Sachen zu kaufen oder anzunehmen, ohne die schriftliche Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder, und dieselben zu zwingen über Einkäufe ein Buch zu führen, das zu jeder Zeit der Polizei zur Inspektion unterworfen sein soll.

Beschränkung der Geld- und Gefängnißstrafen.

Sechsundsechzigstens—Verordnungen und Regeln zu passiren, und alle gerechten und nothwendigen Regulationen zu machen, um die Gewalten, welche Städten oder Ortschaften verliehen sind, auszuführen, nebst solchen Geldstrafen und Strafen wie sie dem Stadtrath oder Rath der Vertrauensmänner als nöthig erscheinen mögen; vorausgesetzt, daß keine Geldbuße oder Strafe dreihundert (300) Dollars übersteigt, und keine Gefängnißhaft für ein Vergehen länger als neunzig Tage dauert.

Siebenundsechzigstens—Sie sollen die Macht haben, Wasser- oder Gaswerke zu errichten, oder die Errichtung derselben durch Andere zu autorisiren; jedoch sollen keine solche Werke errichtet oder die Errichtung derselben autorisirt werden, ohne daß dieselben von einer Mehrheit der Stimmgeber der Stadt oder Ortschaft, welche über die Frage bei einer allgemeinen oder besondern Wahl abstimmten, gutgeheißen werden.

Erstreckung der Gerichtsbarkeit auf Wasserwerke

Achtundsechzigstens—Sie sollen die Macht haben solche Wasserwerke zu errichten, oder die Errichtung derselben zu autorisiren, außerhalb ihrer Grenzen; und zum Zwecke der Erhaltung und Beschützung derselben und um das Wasser vor Verunreinigung zu wahren, soll ihre Gerichtsbarkeit sich auf die Landschaft erstrecken, welche von solchen Werken eingenommen sind, und auf alle Wasserbehälter, Ströme, Gräben, Röhren und Wassergänge zum Gebrauche und nothwendig für die Errichtung, Erhaltung und Verrichtung derselben, und auf den Strom oder die Quelle von welcher das Wasser genommen wird auf fünf

Meilen oberhalb der Stelle von welcher es genommen wird; und alle Verordnungen und Regulationen zu beschließen, welche nöthig sind um die hierin übertragene Gewalt auszuführen.

Verleihung der Rechte, Wasser- und Gaswerke zu bauen und zu betreiben.

Neunundsechzigstens—Wenn das Recht, solche Wasser- oder Gaswerke zu erbauen und in Betrieb zu erhalten, Privatpersonen oder incorporirten Gesellschaften von genannten Städten und Ortschaften verliehen ist, so können sie solche Bewilligungen machen, die für die Zeit von nicht länger als fünfundzwanzig Jahren gültig sind, und können solche Individuen oder Gesellschaft autorisiren, von jeder Person, die von ihnen mit Wasser oder Gas versehen wird, solche Wasser- oder Gasmiethe anzurechnen und einzuziehen wie das Uebereinkommen besagter Person oder Corporation, welche die Werke erbaute, mit genannter Stadt oder Ortschaft bestimmt; und solche Städte oder Ortschaften sind autorisirt und ermächtigt einen Kontrakt mit dem Individuum oder der Compagnie, welche solche Werke errichtet, einzugehen, um besagte Stadt oder Ortschaft mit Wasser zu Feuerlöschungszwecken und zu solchen anderen Zwecken, wie die Gesundheit und Sicherheit derselben verlangt, und auch mit Gas, und solche Summe oder Summen dafür zu bezahlen, über welche besagte Parteien Uebereinkommen getroffen haben.

Siebzigstens—Besagte Städte oder Ortschaften sind hierdurch autorisirt, so viel Privateigenthum wie nothwendig ist, um besagte Wasserwerke oder Gaswerke zu errichten und in Betrieb zu erhalten, zu beanspruchen und wegzunehmen in solcher Weise wie durch das Gesetz vorgeschrieben ist oder vorgeschrieben werden mag.

Umlage und Eintreibung von Wasser- und Gasrenten; Auflage von Tax um Kosten zur Erhaltung und zum Betrieb der Werke zu decken, oder für kontraktlich geliefertes Wasser oder Gas zu bezahlen.

Einundsiebzigstens — Alle Städte und incorporirte Ortschaften, welche solche Wasser- oder Gaswerke errichten, sind autorisirt, auf jede Wohnung oder jeden andern Platz, die oder der mit Wasser oder Gas versehen wird, solche Wasser- oder Gasrente umzulegen in solcher Weise wie dieselben und als unparteisch erachten mögen, und worauf der Stadtrath oder die Vertrauensmänner sich vereinigen, oder auf jede leere Baustelle, vor welcher die Röhren, gewöhnlich Hauptröhre genannt, gelegt sind; und solche leere Baustellen, die kein Wasser von solcher Hauptröhre nehmen, sollen mit nicht mehr als die Hälfte für diejenigen Frontbaustellen derselben Breite nach belastet werden, die von einem einstöckigen Gebäude eingenommen sind; und für Gas soll nach dem Fuß gefordert werden, und nur von Solchen, die Ge-

brauch davon machen; und zur regelmäßigen Zeit in jedem Jahre, wann Taxen umgelegt werden, ist besagte Stadt oder Ortschaft hiermit ermächtigt neben den andern Taxen die sie umzulegen autorisirt sind, eine Spezialtaxe auf steuerbares Eigenthum in betreffender Stadt oder Ortschaft umzulegen und dieselbe einzutreiben, welche Taxe mit den Wasser- oder Gasrenten, die hierdurch autorisirt sind, genügend sein soll, um alle Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung solcher Werke zu bestreiten; und wenn das Recht, solche Werke zu erbauen, zu unterhalten und zu betreiben von solchen Städten oder Ortschaften, Privatindividuen oder inkorporirten Compagnien verliehen wurde, und besagte Städte oder Ortschaften machen einen Contrakt mit solchen Individuen oder Compagnien für die Lieferung von Wasser oder Gas zu irgend welchem Zwecke, so soll solche Stadt oder Ortschaft in jedem Jahre eine Spezialtaxe, wie oben vorgesehen ist, umlegen und eintreiben, die hinreichend ist, solche nach Uebereinkunft an besagte Individuen oder Compagnie die solche Werke errichtet; zu bezahlenden Wasser- oder Gasrenten zu decken; vorausgesetzt, daß besagte letztgenannte Taxe die Summe von drei Mills von einem Dollar für irgend eines der Jahre nicht übersteigen soll.

Oeffentliche Brunnen, Cisternen und Wasserbehälter.

Zweiundsiebzigstens—Sie sollen die Gewalt haben öffentliche Brunnen, Cisternen und Wasserbehälter auf den Straßen und anderen öffentlichen und Privatplätzen innerhalb der Stadt oder Ortschaft, oder außerhalb der Grenzen derselben zu errichten, zu dem Zwecke, dieselben mit Wasser zu versehen; die Vertheilung des Wassers zu Bewässerungs- und anderen Zwecken zu regeln, und allen Wasserabnehmern eine unparteiische und gerechte Taxe aufzuerlegen, zum Zwecke der Deckung der Kosten solcher Verbesserungen.

Das Nehmen von Wasser aus Strömen, Flüßchen u. s. w.

Dreiundsiebzigstens—Sie sollen das Recht und Vorrecht haben, Wasser in zureichender Menge zu dem hierin zuvor angegebenen Zwecke aus irgend einem Strome, einem Flüßchen, einer Schlucht, oder Quelle in diesem Staate zu nehmen; vorausgesetzt, daß wenn das Nehmen solchen Wassers in solcher Menge die verliehenen, vor diesem erhaltenen Rechte irgend einer Person oder Personen, oder Corporation, die an einem solchen Flüßchen, einer Schlucht oder einem Flusse wohnen oder Mühlen- oder Fabrikgeschäfte daran betreiben, wesentlich beeinträchtigt, so sollen dieselben zuerst die Zustimmung solcher Person oder

Personen oder Corporation zu erlangen suchen, oder das Recht zur Wegnahme durch Beanspruchung des Besitzrechtes, wie das in der Verfassung und in den darauf sich beziehenden Gesetzen vorgeschrieben ist, sich verschaffen; ebenso sollen sie die, solcher Person oder solchen Personen oder Corporation dadurch verursachten Beeinträchtigung und Schäden ersetzen.

Besitzrechtsanspruch auf Privateigenthum.

Vierundsiebzigstens—Wenn es von irgend einer Municipal-Corporation als nothwendig erachtet wird, Privateigenthum zu betreten und zu oben angeführten Zwecken in Besitz zu nehmen, so soll dieses untersucht, abgeschätzt und der Verlust darauf festgestellt werden, und das hiermit verbindliche Verfahren soll in jeder Hinsicht dasselbe sein, wie es gesetzlich jetzt vorgeschrieben ist oder später vorgeschrieben werden mag zur Besitzergreifung von Privateigenthum zu öffentlichem oder Privatgebrauche.

Steuer auf Bauplätze zu öffentlicher Benutzung wird ein Anspruchsrecht auf Bauplätze oder Ländereien; wie durchzuführen.

Fünfundsiebzigstens—Jede Municipal-Corporation kann, durch allgemeine Verordnungen die Form vorschreiben in welcher den betreffenden Eigenthümern von Bauplätzen oder Ländereien, und auf die Bauplätze oder Ländereien, die Kosten veranschlagt, auferlegt und bestimmt wird zu den in diesem Gesetze autorisirten Zwecken; solche Veranschlagung soll, wenn umgelegt, zur Zeit der Umlage durch den oder die Eigenthümer in Person zahlbar sein, und ebenfalls ein Anspruchsrecht auf die respektiven Bauplätze, Parzellen von Land bilden, von der Zeit der Umlage an gerechnet. Solche Veranschlagung kann kollektirt und solches Besitzanspruchsrecht durchgesetz werden, durch Verfahren nach Gesetz oder Billigkeit, entweder im Namen einer solchen Corporation oder irgend einer Person, welche zur Zahlung angewiesen worden ist. In irgend solchen Verfahren, welche Plaidoyers erheischen, soll es hinreichend sein, im Allgemeinen zu erklären: für Arbeit und Material geliefert für die besondere Straße, das Gäßchen oder die Hochstraße, oder für verbrauchtes Wasser oder Gas. Gerichtliche Verfahren können gegen alle die Eigenthümer oder irgend einen derselben eingeleitet werden, um das Anspruchsrecht auf alle die Bauplätze oder Ländereien, oder auf jeden Bauplatz oder Landestheil, oder auf irgend eine Anzahl derselben die Umlage angegeben ist, durchzusetzen; jedoch soll der Rechtsspruch oder die Entscheidung auf jeden einzeln in der Summe ausgestellt werden. Irgend welche Verfahren können nach dem Dafürhalten des Gerichts zum Zwecke der Untersuchung, Durchsicht oder Berufung, ausgeführt werden.

Gründung und Erhaltung von freier öffentlicher Bibliothek; Verwendung von Einkünften dazu nicht zu erlauben, ehe der Vorschlag der Abstimmung unterworfen.

Sechsundsiebzigstes—Die Gründung und Erhaltung einer freien öffentlichen Bibliothek wird hiermit als eine rechtliche und gesetzmäßige Gemeindeausgabe erklärt; und der Stadtrath oder die Vertrauensmänner einer Stadt oder incorporirten Ortschaft können zur Bildung und Erhaltung einer solchen Bibliothek, die unter geeigneten Regulationen zur Benutzung aller ihrer Einwohner geöffnet und frei sein soll, Gelder anweisen; und für den Ankauf von Land und die Errichtung von Gebäuden, oder für das Miethen von Gebäuden oder Zimmern, welche diesem Zwecke angemessen sind, und für die Besoldung der nothwendigen Angestellten; vorausgesetzt, daß die zur Erhaltung einer solchen Bibliothek für ein Jahr angewiesene Summe ein Mill von jedem Dollar des veranschlagten Eigenthumswerthes einer solchen Stadt oder Ortschaft nicht übersteigt. Irgend eine solche Stadt oder incorporirte Ortschaft darf irgend welche Gaben, Schenkungen und Vermächtnisse, welche solcher Stadt oder incorporirten Ortschaft zufallen, zum Zwecke der Gründung, Vermehrung oder Vervollkommnung irgend einer solchen öffentlichen Bibliothek, entgegennehmen und darüber verfügen; und der Stadt- oder Vertrauensrath desselben kann die Nutznießung, das Einkommen, den Gewinn, die Zinsen und Renten, welche sich daraus ergeben in solcher Weise anwenden, durch welche das Gedeihen und die Nützlichkeit einer solchen Bibliothek am Besten gefördert wird. Jede Stadt oder incorporirte Ortschaft, in welcher eine solche öffentliche Bibliothek unterhalten wird, soll zum Empfang eines Exemplars der Gesetze, Journale und aller andern Schriften, die nach der Gründung einer solchen Bibliothek von Staatswegen erscheinen, zur Benutzung berechtigt sein, und der Staatssekretär ist hiermit autorisirt und beauftragt, solche Stadt oder incorporirte Ortschaft von Jahr zu Jahr damit zu versehen. Jedoch kann keine Geldanweisung nach dieser Sektion geschehen, außer der Vorschlag dazu wird der Abstimmung des Volkes in einer Gemeindewahl einer solchen Stadt oder Ortschaft unterworfen, und auf solche Weise wie durch Verordnung vorgeschrieben werden mag.

### Artikel IV. Verordnungen, Strafen und Klagen.

Verfassen und Veröffentlichung von Verordnungen.

2656. Sekt. 15. Gemeinde-Corporationen sollen die Machtbefugniß haben, von Zeit zu Zeit Verordnungen zu verfassen und zu veröffentlichen, die mit den Gesetzen des Staates

nicht unvereinbar sind, um die Machtbefugnisse und Pflichten die ihnen durch dieses Gesetz auferlegt sind, auszuführen oder sich derselben zu entledigen, und solche die als nothwendig und gerecht erscheinen mögen, für die Sicherheit, den Gesundheitszustand Sorge zu tragen, die Wohlfahrt, Sittlichkeit, Ordnung, das Wohlsein und die Schicklichkeit einer solchen Corporation und ihrer Einwohner zu heben, und die Unterwerfung unter solche Verordnungen durch Strafen die dreihundert Dollars nicht übersteigen, oder durch Einkerkerung von nicht längerer Zeit als neunzig Tagen zu erzwingen.

Styl der Verordnungen.

2657. Sekt. 16. Der Styl der Verordnungen in Städten und Ortschaften soll sein: „Sei es von dem Stadtrath oder Rath der Vertrauensmänner der ——— verordnet."

Klagen zur Eintreibung von Geldstrafen oder Durchführung von Bestrafungen; welche Vertheidigung nicht erlaubt, wer als Richter, Geschworener oder Zeuge kompetent ist; Berufungen.

2658. Sekt. 17. Alle einzubringenden Klagen zur Eintreibung von Geldstrafen oder Durchführung von Bestrafungen gemäß irgend einer Verordnung einer Stadt oder Ortschaft sollen im Namen des Volkes des Staates von Colorado als Kläger eingebracht werden, und keine gerichtliche Verfolgung, Erlangung oder Lossprechung für die Uebertretung einer solchen Verordnung soll eine Vertheidigung zu irgend einer Verfolgung derselben Partei für irgend eine andere Uebertretung irgend einer andern Verordnung bilden, wenn auch die Ursachen zur Klage zur selben Zeit existirten, und, wenn vereinigt, die Gerichtsbarkeit des Gerichts oder Magistrates nicht überschritten haben würde, und keine Person soll als Richter, Geschworener oder Zeuge in irgend einer Klage, in welcher die Stadt oder Ortschaft eine Partei bildet, incompetent sein, auf den Grund, daß er oder sie ein ansässiger Bürger oder Eigenthumsbesitzer in der Stadt oder Ortschaft ist. Berufungen gegen den Rechtsspruch irgend eines Friedensrichters, Bürgermeisters oder Polizeimagistrates an das Countygericht in Fällen die unter diesem Gesetze entstanden, oder unter Verordnungen einer Stadt oder Ortschaft, sollen gestattet sein wie in andern Fällen.

Verwendung der Geldstrafen und Verwirkungen.

2659. Sekt. 18. Alle Geldstrafen und Verwirkungen wegen Uebertretung von Verordnungen, und alle Gelder die für Gewerbescheine oder auf andere Weise collektirt sind sollen in den Schatz der Corporation zu solchen Zeiten und in solcher Weise eingezahlt werden, wie durch Verordnung vorgeschrieben ist, oder wenn für den Fall keine Verordnung besteht, dann sollen dieselben sofort dem Schatzmeister bezahlt werden.

Wie Klagen anhängig zu machen; Verhaftung des Verübers bis Strafe und Kosten bezahlt sind; Rate der Vergünstigung für Arbeit während Inhaftirung.

2660. Sekt. 19. In allen Klagen wegen Uebertretung irgend einer Verordnung soll das erste Verfahren eine Vorladung sein; vorausgesetzt jedoch, daß ein Warrant zur Verhaftung des Verbrechers sofort nach der beschworenen Aussage irgend einer Person, daß eine solche Verordnung übertreten worden ist, ausgestellt wird, und daß die Person welche die Anklage erhebt, Grund hat die angeklagte Person der Uebertretung als schuldig zu halten, und irgend eine auf solchen Warrant hin verhaftete Person soll ohne unnöthigen Verzug vor den geeigneten Beamten geführt und wegen der behaupteten Uebertretung verhört werden. Irgend Jemand, dem eine Geldstrafe oder Bestrafung durch die Order des Gerichts oder Magistrates vor welchem die Ueberführung stattfand, zuerkannt wurde, kann in das County- oder Strafgefängniß, Stadtgefängniß, Arbeitshaus, Correktionshaus oder nach irgend einem Platze, der von der Stadt oder Ortschaft zur Einsperrung von Verbrechern angewiesen ist, geschickt werden, bis solche Geldstrafe oder Strafe und die Kosten vollständig bezahlt sind; vorausgesetzt, daß keine solche Inhaftirung für irgend ein Vergehen länger als neunzig Tage dauern soll. Der Stadtrath oder Rath der Vertrauensmänner sollen die Machtbefugniß haben, durch Verordnung vorzusehen, daß jede so eingesteckte Person verbunden ist für die Corporation zu arbeiten und zu solcher Beschäftigung angehalten wird, zu welcher seine oder ihre Kräfte ausreichen, innerhalb oder außerhalb des Gefängnisses, des Arbeitshauses, der Besserungsanstalt oder eines anderen Platzes der für die Einkerkerung solcher Missethäter bestimmt ist, doch soll die Arbeitszeit eines Werktages zehn Stunden nicht übersteigen, und für die Arbeit einer so beschäftigten Person soll derselben, ausschließlich seiner oder ihrer Beköstigung, zwei Dollars für jede Tagesarbeit auf das Conto solcher Strafe und Kosten gutgeschrieben werden.

Wer Gerichtsbarkeit besitzt in Uebertretungsfällen der Verordnungen.

2661. Sekt. 20. Irgend einer und alle Friedensrichter und Polizei-Magistratspersonen sollen über alle nach den Verordnungen dieses Gesetzes entstehenden Fälle Gerichtsbarkeit besitzen, und über alle in Verfolgung derselben erlassenen Verordnungen, oder der Stadtrath bestimmt einen Friedensrichter, welcher solche Gerichtsbarkeit ausschließlich besitzt.

Wer Gerichtsbefehle zustellt.

2662. Sekt. 21. Irgend ein Constabler oder Sheriff des County kann irgend einen Gerichtsbefehl zustellen oder Verhaftungen vornehmen, wozu er von irgend einem Stadt- oder Ortschaftsbeamten autorisirt worden ist.

Verjährung der Klagen und gerichtlichen Belangungen.

2663. Sekt. 22. Allen Klagen zur Erlangung irgend welcher Geldstrafen, und gerichtlichen Belangungen wegen Begehung irgend einer Missethat, die wie hierin vorgesehen strafbar ist, soll nach einem Jahre nach der Begehung der Missethat für welche die Geldstrafe eingezogen werden soll, Einhalt gethan werden.

Errichtung und Instandhaltung von Landstraßen die nach einer Stadt oder Ortschaft führen; die Frage der Bestimmung der Abstimmung zu unterwerfen.

2664. Sekt. 23. Irgend welche Stadt oder incorporirte Ortschaft kann zur Errichtung und Instandhaltung irgend welcher Landstraße, welche dahinführt, beitragen, indem sie dazu einen Theil der, benannter Stadt oder incorporirten Ortschaft zukommenden Hochstraßentaxe darauf verwendet, die jedoch fünfzig Prozent derselben jährlich nicht übersteigen darf, wie hierin weiter vorgeschrieben ist. Wenn dem Stadtrath oder den Vertrauensmännern eine Bittschrift überreicht wird, welche von zwanzig taxzahlenden Einwohnern besagter Stadt oder Ortschaft unterzeichnet ist und worin der Wunsch ausgesprochen wird, zur Errichtung und Instandhaltung irgend welcher Hochstraße, die dahinführt, beizutragen, nnd daß diese Frage der Abstimmung unterworfen werden möge, so soll der Stadtrath oder Vertrauensrath sogleich eine Notiz zu einer besondern Wahl erlassen durch Anschlag auf fünf öffentlichen Plätzen in besagter Stadt oder Ortschaft, wenigstens zehn Tage vor besagter Wahl, welche Notiz die Zeit und den Platz zur Abhaltung der besagten Wahl bestimmen und die besondere Heerstraße zu der man behülflich sein will, sowie das Verhältniß der dann umgelegten und nicht verausgabten, oder der nächst danach umzulegenden und zu verwendenden Heerstraßentaxe angeben soll; bei solcher Wahl soll die Frage ob „Verwendung" oder „Nichtverwendung" der Abstimmung unterworfen werden; und wenn eine Mehrzahl der abgegebenen Stimmen für Verwenduug sich erweist, dann kann der Stadt- oder Vertrauensrath zur Errichtung und Instandhaltung besagter Heerstraße zur Höhe besagter Verwendung beitragen, in derselben Weise als sie es thun würden wäre besagte Heerstraße innerhalb der Corporations-Grenzen besagter Stadt oder Ortschaft gelegen; jedoch soll kein Theil einer solchen Heerstraßentaxe auf eine längere Strecke verwandt werden, als auf zwei Meilen von den Grenzen einer solchen Stadt oder Ortschaft.

2665. Sekt. 24. Alle Verordnungen und Beschlüsse, oder Anweisungen zur Verwendung von Geld sollen, zum Durchgang oder zur Annahme, der Uebereinstimmung einer Mehrzahl aller

Verordnungen u. s. w. für die Verwendung von Geld; was zur Passirung nöthig; wie Verordnungen gültig sind; wie in Beweisstück anzunehmen.

zum Stadtrath oder zum Rath der Vertrauensmänner irgend welcher Munizipal-Corporation erwählten Mitglieder bedürfen; alle Verordnungen mögen Gültigkeit haben durch das Siegel der Corporation, und wenn in Buch- oder Pamphletform gedruckt, und besagt, gedruckt und unter Autorität der Corporation veröffentlicht zu werden, so sollen dieselben in allen Gerichten und an allen Plätzen als Beweisstück ohne weitere Beweise angenommen werden.

Protokollirung und Beglaubigung der Verordnungen; was veröffentlicht werden soll, und wie zu geschehen.

2666. Sekt. 25. Alle Verordnungen sollen sogleich nach Passirung in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch eingetragen und durch die Unterschrift des Vorsitzers des Stadtraths oder Vertrauensraths und durch die des Sekretärs beglaubigt werden; und alle Nebengesetze, die allgemeiner oder dauernder Natur sind, und diejenigen nach welchen Geldstrafen, Bestrafungen oder Verwirkungen vorgeschrieben sind, sollen in einer allgemein verbreiteten Zeitung in der Munizipal-Corporation veröffentlicht werden; und der Beweis, daß keine solche Veröffentlichung gemacht wurde, soll hinlänglicher Beweis zur Vertheidigung sein in irgend einer Klage oder Verfolgung für solche Geldstrafe, Bestrafung oder Verwirkung; vorausgesetzt jedoch, daß, wenn keine solche Zeitung innerhalb der Grenzen der Corporation erscheint, dann, und in diesem Falle, sollen solche Nebengesetze durch Anschlag auf drei öffentlichen Plätzen innerhalb der Grenzen der Corporation bekannt gemacht werden, wovon zwei der Plätze die Post und das Bureau des Bürgermeisters sein sollen; und solche Nebengesetze und Verordnungen sollen nicht in Wirkung und Kraft treten bis nach Verlauf von fünf Tagen nachdem sie veröffentlicht worden sind. Nichtsdestoweniger soll das Buch in welches die Verordnungen eingeschrieben werden, wie hierin vorgeschrieben ist, in allen Gerichten dieses Staates als prima facie Beweis gelten, daß solche Verordnungen veröffentlicht wurden wie es die Gesetze vorschreiben.

Wie Verordnungen passirt und angenommen und Beamte ernannt werden.

2667. Sekt. 26. Bei der Genehmigung und Annahme jeder Nebengesetze und Verordnungen und eines jeden Beschlusses oder einer jeden Order, welche irgend einen Stadt- oder Vertrauensrath irgend einer Munizipal-Corporation beauftragen einen Contrakt einzugehen, sollen die bejahenden und verneinenden Stimmen verlangt und protokollirt werden; und um irgend welche Nebengesetze, eine Verordnung oder irgend einen solchen Beschluß oder solche Order zu passiren oder anzunehmen soll eine

Uebereinstimmung der Mehrzahl der ganzen Anzahl der als Stadt- oder Vertrauensrath erwählten Mitglieder erforderlich sein; alle Ernennungen von Beamten durch irgend einen Stadtrath sollen durch Stimmzettel geschehen und die Uebereinstimmung einer gleichen Mehrzahl soll dazu erforderlich sein, und die Derjenigen die stimmten, sowie die Anzahl der Stimmen die jeder Kandidat erhielt und wodurch seine Ernennung festgestellt wurde, sollen protokollirt werden.

Passirung von Verordnungen, welche die Besitzergreifung von Privateigenthum oder Verbesserungen von Straßen oder Heerstraßen verfügen.

2668. Sekt. 27. Keine Straße oder Heerstraße soll für den Verkehr geöffnet, verengt oder erweitert, noch sollen irgend welche Verbesserungen vorgenommen werden, zu welchen Verhandlungen über die Besitzergreifung von Privateigenthum erforderlich sind, ohne die Zustimmung einer Zweidrittelmehrzahl aller erwählten Mitglieder des Stadt- oder Vertrauensrathes bezüglich der Verordnung oder des Beschlusses darüber; und die Uebereinstimmung einer gleichen Mehrzahl soll erforderlich sein, um irgend welche Verbesserung oder Ausbesserung einer Straße oder Heerstraße anzuordnen, wozu die Kosten den Eigenthümern auferlegt werden, es sei denn, daß zweidrittel der damit belasteten Eigenthümer in einer schriftlichen Petition darum nachsuchen.

## Artikel V. Einkünfte.

Schlußabrechnungsjahr; Anfang desselben; Verwendungsbill; keine weiteren Verwendungen außer durch gesetzmäßige Abstimmung.

2669. Sekt. 28. Das Schlußabrechnungsjahr einer jeden unter diesem Gesetze organisirten Stadt oder Ortschaft soll mit dem ersten Tage des Monats April eines jeden Jahres beginnen, oder zu einer solchen Zeit als durch Verordnung bestimmt werden mag. Der Stadtrath in Städten, und der Rath der Vertrauensmänner in Ortschaften soll im letzten Viertel eines jeden Fiskaljahres eine Verordnung passiren, die als die jährliche Appropriationsbill für das nächste Fiskaljahr zu benennen ist, in welcher solche Corporations-Behörde solche Summe oder Summen von Geld veranschlagen kann, die zur Deckung aller nothwendigen Ausgaben und Verbindlichkeiten einer solchen Corporation als hinlänglich erscheinen, und in solcher Verordnung sollen dieselben die Hauptsachen und Zwecke genau angeben zu welchen solche Veranschlagungen gemacht wurden, nebst der Summe, die für jede Hauptsache und jeden Zweck veranschlagt wurde. Keine weiteren Voranschläge sollen zu irgend einer Zeit in solchem Fiskaljahre gemacht werden, es sei denn, daß der Vorschlag,

jeden Voranschlag zu machen, zuerst von einer Mehrzahl der Stimmberechtigten einer solchen Stadt oder Ortschaft gutgeheißen wurde, entweder durch eine von ihnen unterzeichnete Bittschrift, oder bei einer allgemeinen oder einer zu diesem Zwecke ordnungsgemäß anberaumten Wahl. Noch soll die veranschlagte Summe die der wahrscheinlichen Einkünfte, welche während des Fiskaljahres eingetrieben werden können, übersteigen.

Ausgaben sollen die Veranschlagung nicht übersteigen; Unglücksfälle oder unvermuthete Zufälle ausgenommen.

2670. Sekt. 29. Weder der Stadtrath noch der Rath der Vertrauensmänner, noch irgend ein Departement oder Beamter der Corporation soll die Ausgaben der Corporation in irgend einem Jahre über die in der jährlichen Appropriationsbill für das Jahr veranschlagte Summe erhöhen, ausgenommen wie hierin anderweitig besonders vorgesehen ist; und keine Ausgabe für eine Verbesserung, die aus dem allgemeinen Fond der Corporation zu bezahlen ist, soll die, für das Jahr für solche Verbesserung in der jährlichen Appropriationsbill veranschlagte Summe, in irgend einem Jahre übersteigen; vorausgesetzt jedoch, daß Nichts, das hierin enthalten ist, so ausgelegt werden soll, als ob der Stadtrath oder der Rath der Vertrauensmänner dadurch verhindert würde, irgend eine Verbesserung anzuordnen die durch eine Zweidrittelmehrheit gutgeheißen wurde, und zu welcher Unglücksfälle oder unvermuthete Zufälle die Ursache bilden, nachdem solche jährliche Appropriation gemacht worden ist.

Keine Kontrakte zu machen noch Ausgaben auf sich zu laden ohne vorherige Appropriation für dieselben.

2671. Sekt. 30. Kein Contrakt soll künftighin von dem Stadtrath oder dem Rath der Vertrauensmänner, oder von einem Comite oder einem Mitgliede desselben gemacht werden; und keine Ausgaben sollen durch einen der Beamten oder der Departements der Corporation dieser aufgebürdet werden, ob das Objekt der Ausgaben von dem Stadt- oder Vertrauensrath angeordnet ist oder nicht, ausgenommen es ist vorher eine sich darauf beziehende Appropriation gemacht worden, es sei denn, daß hierin anderweitig besonders vorgesehen ist.

Bond des Schatzmeisters; Summe und Verbindlichkeiten.

2672. Sekt. 31. Der Schatzmeister soll der Stadt oder Ortschaft im Corporationsnamen einen Bond stellen, mit guter und hinlänglicher Bürgschaft, die durch Abstimmung des Stadt- oder Vertrauensrathes gutzuheißen ist, in einer solchen Summe, wie sie der Stadtrath oder die Vertrauensmänner verlangen, und bindend für die getreue Pflichterfüllung als Schatzmeister einer solchen Stadt oder Ortschaft, so lange er als solcher Schatzmeister dient, und daß, wenn er sein Amt niederlegen sollte, er sich ver-

pflichtet seinem Nachfolger alle Gelder, Bücher, Papiere, alles Eigenthum oder sonst Alles, welches solcher Stadt oder Ortschaft gehört und das seiner Fürsorge als solcher Schatzmeister überlassen ist, zu überweisen und einzuhändigen.

Pflichten der Schatzmeister.

2673. Sekt. 32. Der Schatzmeister soll alle der Corporation angehörenden Gelder in Empfang nehmen, und seine Bücher in der Weise führen, wie dieselbe durch Verordnung vorgeschrieben ist; und solche Bücher und Rechnungen sollen immer der Prüfung irgend eines Mitgliedes des Stadtraths oder des Rathes der Vertrauensmänner unterworfen sein.

Getrennte Verzeichnungen der Appropriationen

2674. Sekt. 33. Er soll ein getrenntes Verzeichniß eines jeden Fond oder einer jeden Appropriation führen, sowie über die Schuldposten und Guthaben, die dazu gehören.

Empfangscheine für die in den Schatz gezahlten Gelder.

2675. Sekt. 34. Er soll Jedermann, der Geld in den Schatz zahlt, einen Empfangschein darüber ausstellen, mit dem Datum der Zahlung und das Wofür bezahlt versehen; und er soll auch einen Ausweis über solche Empfangscheine bei dem Sekretär unter dem Datum seines monatlichen Berichtes eintragen lassen.

Monatliche Schlußabrechnung des Schatzmeisters; was aufzuweisen; Verfügung über bezahlte Warrants.

2676. Sekt. 35. Derselbe soll am Ende eines jeden Monats, und öfter, wenn es verlangt wird, dem Stadt- oder Vertrauensrath, oder einem solchen Beamten als durch eine Verordnung bestimmt werden mag, eine Schlußabrechnung überliefern, welche den Stand des Schatzes bis zum Tage der Ausstellung einer solchen Schlußabrechnung, sowie die Bilanz an Geld noch im Schatze klar darthut. Er soll gleichzeitig mit diesem einen Bericht einreichen über alle für den Schatz empfangene Gelder, und auf welche Rechnung, während des vorhergegangenen Monats, zusammen mit allen Warrants, die von ihm eingelöst und bezahlt wurden; welche besagte Warrants, mit irgend einem und allen Belegscheinen in seinem Besitze, dem Sekretär überliefert werden und in dessen Bureau eingetragen werden sollen mit seiner besagten Schlußabrechnung, an jedem Tage eines solchen Berichtes. Er soll alle von ihm bezahlten Warrants abgestempelt und bezeichnet „bezahlt" zurückliefern. Er soll ein Register über alle eingelösten und bezahlten Warrants führen, in welchem solche Warrants zu beschreiben sind, und welches das Datum, die Summe, die Nummer, den Fond aus welchem bezahlt, den Namen Desjenigen an wen und wann bezahlt, nachweist.

2677. Sekt. 36. Es kann von ihm verlangt werden, alle

Gewahrsam und Verwahrung von Geldern; Amtsentsetzung wegen Verwendung von Geldern zu eigenem Gebrauch.

in seinen Händen befindlichen, der Corporation angehörenden Gelder an einem solchen Platze in Gewahrsam zu halten, als durch eine Verordnung bestimmt werden mag; jedoch soll keine Verordnung passirt werden, durch welche die Verwahrung solcher Gelder aus den Händen des Schatzmeisters genommen wird. Der Schatzmeister soll alle in seinen Händen sich befindenden und der Corporation gehörenden Gelder getrennt und abgesondert von seinen eigenen halten, und es ist ihm hiermit ausdrücklich untersagt, das in seinem Gewahrsam sich befindende Corporationsgeld oder die Warrants direkt oder indirekt zu gebrauchen oder alles Das zu seinem eigenen Gebrauch und Nutzen zu behalten, oder zu dem einer andern Person oder anderer Personen, wer immer es auch sei, und irgend eine Uebertretung dieser Verordnung soll denselben der sofortigen Amtsentsetzung durch den Stadt- oder Vertrauensrath aussetzen, welche hiermit autorisirt sind, das Amt als vakant zu erklären, und in welchem Falle sein Nachfolger ernannt werden soll, welcher sein Amt für die noch unabgelaufene Amtszeit eines solchen abgesetzten Beamten verwalten soll.

Berichte an Stadt- oder Vertrauensrath; jährlicher Bericht über Einnahmen und Ausgaben.

2678. Sekt. 37. Er soll an den Stadt- oder Vertrauensrath, so oft als es verlangt wird, einen vollständigen und ausführlichen Rechnungsabschluß über alle Einnahmen und Ausgaben der Corporation berichten, wie dieselben durch seine Bücher bis zum Tage des besagten Berichts nachgewiesen werden; und er soll jährlich zwischen dem ersten und zehnten April eine vollständige und ausführliche Schlußabrechnung ausarbeiten und bei dem Sekretär registriren, über alle Einnahmen und Ausgaben und über alle seine Amtsgeschäfte als solcher Schatzmeister während des verflossenen Fiskaljahres, und er soll in solcher Schlußabrechnung den Stand des Schatzes am Ende des Fiskaljahres darlegen; welche Schlußabrechnung von dem Sekretär sofort in einer, in solcher Stadt erscheinenden Zeitung, wenn eine dort ist, veröffentlicht werden soll, und wenn keine Zeitung herausgegeben wird, dann durch Anschlag derselbin an einen gemeinkundigen Platz in dem Bureau des Sekretärs.

Warrants, wie zu unterzeichnen.

2679. Sekt. 38. Alle Warrants die auf den Schatzmeister ausgestellt sind, müssen vom Bürgermeister unterzeichnet und vom Sekretär gegengezeichnet werden, und besagen welcher Fond oder welche Appropriation damit zu belasten ist und die Perso-

nen an welche dieselben zahlbar sind, und kein Geld soll gezogen werden außer wie hierin weiter vorgeschrieben wird.

Empfangene Gelder auf außerordentliche Steuerauflage.

2680. Sekt. 39. Alle durch irgend eine außerordentliche Steuerauflage empfangenen Gelder sollen von dem Schatzmeister als ein besonderer Fond verwahrt werden, um für die Bezahlung der Verbesserung zu deren Zweck die Steuerauflage gemacht wurde, verwandt zu werden, und besagtes Geld soll zu keinem andern Zwecke gebraucht werden, außer um solche Corporation für das für solche Verbesserung ausgegebene Geld zu entschädigen.

Pflichten des Collektors, verschieden vom Schatzmeister.

2681. Sekt. 40. Es soll die Pflicht des Collektors sein—wenn irgend ein Anderer als der Schatzmeister besonders ernannt werden sollte—oder der Person, welche in solcher Eigenschaft handelt, alle Warrants, welche in seine Hände zurückgegeben werden, zu verwahren, und er soll solche Bücher und seine Verzeichnisse in solcher Weise führen, wie sie der Stadtrath vorzuzuschreiben für gut findet. Solche Warrants, Bücher und alle Papiere, die zu seinem Bureau gehören, sollen zu allen Zeiten für den Bürgermeister, für irgend ein Mitglied des Stadt- oder Vertrauensrathes oder für ein Comite desselben offen und deren Prüfung unterworfen sein. Er soll wöchentlich, und öfter, wenn es vom Stadt- oder Vertrauensrath verlangt wird, alle von ihm kollektirten Gelder aus irgend welcher Quelle, an den Schatzmeister abliefern, und dafür den Empfang sich vom Schatzmeister bescheinigen lassen, welchen Empfangschein er sofort bei dem Stadt- oder Ortschafts-Sekretär, wie es der Fall sein mag, registriren soll; auch soll der Sekretär zu jeder Zeit, oder auf Verlangen, solchem Collektor eine Abschrift eines solchen so registrirten Empfangscheines ausfertigen.

Bericht des Collektors an den Stadt- oder Vertrauensrath; Veröffentlichung des jährlichen Berichts.

2682. Sekt. 41. Er soll einen schriftlichen Bericht über alle von ihm kollektirten Gelder, auf wessen Rechnung kollektirt, oder über irgend welche andere mit seinem Amte verbundenen Befugnisse, an den Stadt- oder Vertrauensrath oder an einen andern von demselben ernannten Beamten ausfertigen, wenn es von dem Stadt oder Vertrauensrath oder durch irgend eine Verordnung der Ortschaft oder Stadt verlangt wird. Auch soll er jährlich zwischen dem ersten und zehnten April bei dem Sekretär eine Abschlußrechnung über alle von ihm während des Jahres kollektirten Gelder registriren, ebenso die besondern Warrants, außerordentliche Steuerauflage oder Rechnung auf welche kollek-

tirt worden, die Balanz von Geld, das auf alle in seinen Händen befindlichen Warrants noch nicht kollektirt ist zur Zeit der Zurückgabe, über alle Warrants, welche er während des verflossenen Fiscaljahres dem Sekretär zurückgegeben hat. Der Sekretär soll denselben veröffentlichen oder anschlagen, wie das zu thun hierin früher vorgeschrieben ist in Bezug auf den jährlichen Bericht des Schatzmeisters.

Zahlung von kollektirtem Geld an den Schatzmeister; Amtsentsetzung wegen Vergehen.

2683. Sekt. 42. Es ist dem Collektor hiemit ausdrücklich untersagt Gelder der Stadt oder Ortschaft in seinen Händen zu behalten, oder in den Händen irgend einer Person oder Corporation, zu seinem Gebrauch, über die Zeit die zur Ablieferung an den Schatzmeister vorgeschrieben ist, und irgend eine Uebertretung dieser Verordnung unterwirft ihn der sofortigen Amtsentsetzung. Alle Papiere des Stadtkollektors, seine Bücher, die Warrants und Belegscheine können zu irgend einer Zeit von dem Bürgermeister oder Sekretär, oder von einem Mitgliede des Stadt- oder Vertrauensraths geprüft und untersucht werden; und der Collektor soll alle zwei Wochen, oder öfter wenn der Stadt- oder Vertrauensrath es so verordnet, alles von ihm von irgend einer Person oder Personen oder Gesellschaften kollektirte Geld an den Schatzmeister abliefern, wogegen er dessen Empfangscheine in Duplikat entgegenzunehmen hat, und von denen er einen derselben in dem Bureau des Sekretärs registriren soll.

## Allgemeine Steuern.

Auflage der Steuern.

2684. Sekt. 43. Der Stadt- oder Vertrauensrath irgend einer Stadt oder Ortschaft soll die Machtbefugniß und Autorität besitzen, steuerbares Eigenthum, von derselben Art und Klasse, ob Grund-, Personal- und zusammengesetztes Eigenthum das innerhalb der Grenzen der Stadt oder Ortschaft gelegen und der Besteuerung zu Staats- und Countyzwecken unterworfen ist, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen dieses Staates zu besteuern.

Bezeichnung von Stadteigenthum durch County-Assessoren.

2685. Sekt. 44. Es soll die Pflicht des County-Steuerbeamten sein in einem jeden Jahre in der Ausfertigung seines Berichtes das Eigenthum zu bezeichnen, welches innerhalb der Grenzen irgend einer Stadt oder Ortschaft gelegen ist.

2686. Sekt. 45. Der County-Steuerbeamte soll zur selben Zeit zu welcher er bei dem Countysekretär oder bei irgend anderen Countybeamten sein Schatzungsverzeichniß registrirt,

ebenfalls bei dem Sekretär oder Registrator einer jeden incorporirten Stadt oder Ortschaft eine Abschrift des Schatzungsverzeichnisses über alles Eigenthum das innerhalb der Grenzen irgend einer Stadt oder Ortschaft eines solchen County gelegen ist, registriren, und der Stadt- oder Vertrauensrath irgend einer solchen Stadt oder Ortschaft soll vor den County-Commissären die als Gleichstellungsgericht in Sitzung sind, erscheinen, oder irgend Einen aus ihrer Mitte zu dem Zwecke ernennen, um die von dem County-Steuerbeamten gemachten genaueren Bestimmungen und Zusätze zu, oder Veränderungen in der Steuerliste des Eigenthums, oder eines Theiles desselben, das innerhalb der Grenzen einer solchen Stadt oder Ortschaft gelegen ist, zu empfehlen, wie sie es als gerecht erachten.

Uebermachung des Schatzungsverzeichnisses und Erscheinen vor dem Gleichstellungsgericht.

2687. Sekt. 46. Es soll die Pflicht des Countysekretärs und Registrators sein, in jedem Jahre wenn die Steuerliste zur Abschätzung der Steuern fertig ist, dieselben auf der Liste des laufenden Jahres in einer besondern dem Zwecke entsprechend überschriebenen Spalte abzuschätzen, in derselben Weise wie andere Steuern abgeschätzt werden, so daß die Stadt- oder Ortschaftssteuern mit der Summe der allgemeinen Steuern verbunden werden für das Jahr, und er soll besagte Stadt- und Ortschaftssteuern in seinem Hauptwarrant an den Countyschatzmeister zur Kollekte einschließen.

Abschätzung von Stadt- und Ortschaftsteuern auf der Steuerliste durch County-Schatzmeister.

2688. Sekt. 47. Irgend eine Municipal-Corporation kann, im Zusatz zu den vorgesehenen Mitteln, wenn sie es durch Verordnung so anordnet, alle rückständigen Auflagen, Steueransätze oder Taxen die vermittelst und kraft dieses Gesetzes und zu dem in demselben bezeichneten oder darauf Bezug habenden Zwecke an den Sekretär des County ausfertigen lassen, so daß sie eingetrieben und dem Countyschatzmeister ausbezahlt werden in derselben Weise wie andere in diesem Gesetze autorisirte Taxen.

Zurücklieferung der Liste über unbezahlte Taxen an den Countysekretär und Eintreibung derselben durch Countyschatzmeister.

2689. Sekt. 48. Es soll die Pflicht des Schatzmeisters des besagten County sein, und er ist hiermit autorisirt und bevollmächtigt die besagten Stadt- oder Ortschaftstaxen einzuziehen in derselben Weise und zur selben Zeit wie und wann andere Taxen auf derselben Liste eingetrieben werden. Und alle Gesetze über Steueransätze und Eintreibung der allgemeinen Steuern, einschließlich der Gesetze über Verkäufe von Eigenthum wegen nicht bezahlter Taxen und Rückkauf desselben, sollen sich auf die Einziehung solcher Stadt- oder Ortschaftstaxen als allgemeine

In welcher Weise Stadt- oder Ortschaftstaxen zu kollektiren und unter welchem Gesetze.

Taxen beziehen und in voller Gültigkeit sein, ausgenommen wie durch dieses Gesetz eingeschränkt ist. Der benannte Countyschatzmeister soll am Schlusse eines jeden Monats und öfter, wenn der Stadt- oder Vertrauensrath besagter Stadt oder Ortschaft es verlangen sollte, dem Stadt- oder Ortschaftsschatzmeister alle von ihm eingezogenen Gelder auszahlen, wenn ihm eine vom Bürgermeister und Sekretär oder Registrator einer solchen Stadt oder Ortschaft unterzeichnete Order übergeben ist. Und jeder solche Countyschatzmeister soll mit seinem Amtsbond für die redliche Erfüllung aller Pflichten und Verbindlichkeiten, die ihm hiermit auferlegt sind, verantwortlich sein.

Gehalte der Countybeamten und Vergünstigung für Bekanntmachungen von Verkäufen auf Taxen.

2690. Sekt. 49. Der Stadt- oder Vertrauensrath besagter Stadt oder Ortschaft soll in jedem Jahre eine Vergünstigung aussetzen als eine billige und gerechte Vergütung für die durch dieses Gesetz auferlegten außergewöhnlichen Arbeiten, was aus dem allgemeinen Fond an die genannten Countybeamten auszuzahlen ist, und soll ebenfalls eine Vergünstigung aussetzen, die an das County, in welchem besagte Stadt oder Ortschaft gelegen ist, aus dem allgemeinen Fond auszuzahlen ist, im Verhältniß der Ausgaben für die Stadt oder Ortschaft die für die Bekanntmachung der Verkäufe von Ländereien wegen rückständiger Taxen in jedem Jahre entstehen, welche Summe von dem Sekretär und Registrator des betreffenden County an den Stadt- oder Vertrauensrath ausgefertigt und bescheinigt werden soll.

## Artikel VI. Beamte.

Wahl der Municipal-Beamten an welchem Platze abzuhalten, und Befähigung der Stimmgeber.

2691. Sekt. 50. Der erste Dienstag im April soll die regelmäßige jährliche Zeit zur Wahl der Municipal-Beamten sein, und alle Beamten deren Wahl in diesem Gesetze vorgeschrieben ist, oder durch Verordnung vorgeschrieben werden mag, sollen an dem Tage erwählt werden. Die Vertrauensmänner oder der Stadtrath einer jeden Municipal-Corporation soll den Platz oder die Plätze bezeichnen wo für die Erwählung der Municipal-Beamten gestimmt werden soll, und sollte die Corporation in Stadt- oder Bezirkstheile eingetheilt sein, so soll in jedem solchen Stadt- oder Bezirkstheile ein Platz ausersehen werden, und irgend Jemand, der zur Zeit der Wahl der Municipal-Beamten ein befähigter Wähler sein würde, unter den Gesetzen des Staates, um bei der Wahl von Countybeamten abstimmen zu können, soll

zur Stimmabgabe berechtigt sein, wenn derselbe wirklich zehn Tage vor der Wahl in dem Stadt- oder Bezirkstheile wohnte, in welchem er seine Stimme abzugeben gedenkt; und alle Wahlen für die Countybeamten sollen in jeder Hinsicht so abgehalten und geführt werden, wie es durch das Gesetz in Fällen von Countywahlen vorgeschrieben ist.

Wahlen in Städten und Ortschaften, die nicht in Wahldistrikte oder Stadttheile eingetheilt sind.

2692. Sekt. 51. Bei allen Wahlen in Städten und incorporirten Ortschaften, die nicht in Wahldistrikte oder Stadttheile eingetheilt sind, sollen der Bürgermeister und die Vertrauensmänner, von denen je drei eine Majorität bilden, als Richter dienen, und der Registrator als Sekretär, und nach Untersuchung und Zählung der bei solcher Wahl abgegebenen Stimmen, sollen dieselben das Ergebniß bekannt machen, und der Registrator soll jeder Person die als Beamter einer solchen Stadt oder Ortschaft erwählt worden ist, eine Bescheinigung ihrer Wahl überliefern.

An wen die Wahlen berichtet werden sollen und wie die abgegebenen Stimmen untersucht und gezählt werden.

2693. Sekt. 52. Die Berichte über alle Municipalwahlen in Städten und incorporirten Ortschaften, welche in Wahldistrikte oder Stadttheile eingetheilt sind, sollen an den Sekretär oder Registrator der Corporation ausgefertigt und von letzteren am dritten Tage nach der Wahl geöffnet werden. Er soll zu seinem Beistand den Bürgermeister der Corporation berufen, oder wenn kein Bürgermeister dort ist, oder dieser ist selbst bei der Wahl ein Candidat gewesen, dann irgend einen Friedensrichter des County, und er soll in dessen Gegenwart einen Auszug machen und die Candidaten, welche erwählt wurden, bezeichnen in jeder Hinsicht wie es das Gesetz über Zählung und Berichterstattung über Countywahlen verlangt, und er soll in gleicher Weise eine Erwählungsbescheinigung an jeden erwählten Candidaten ausfertigen und dieselbe ihm überbringen oder in seiner Wohnung hinterlegen lassen.

Eid und Bond der Stadt- oder Ortschaftsbeamten.

2694. Sekt. 53. Alle erwählten oder ernannten Beamten in irgend einer Municipal-Corporation sollen einen Eid oder eine Bejahung leisten, die Constitution der Vereinigten Staaten und die Constitution des Staates Colorado durchführen zu wollen, und die Vertrauensmänner oder der Stadtrath irgend einer Municipal-Corporation soll von dem Schatzmeister und von solchen anderen Beamten, die sie dem als unterworfen annehmen, einen Bond verlangen mit genügender Sicherheit für die in ihren Händen befindlichen und ihrer Aufsicht und Verwendung anver-

trauten Corporationsfonds, und für die getreue Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten; und solche Vertrauensmänner oder solcher Stadtrath soll die Machtbefugniß besitzen das Amt irgend einer zu demselben ernannten oder erwählten Person als unbesetzt zu erklären, wenn dieselbe es unterläßt den Beamteneid zu leisten, oder den Bond zu geben wann verlangt nach zehn Tagen nachdem dieselbe von ihrer Ernennung oder Wahl benachrichtigt worden ist, und mit der Ernennung vorgehen wie in andern Fällen bezüglich unbesetzter Aemter.

Gehalt von Vertrauensmann und Stadtrath.

2695. Sekt. 54. Kein Vertrauensmann oder einer der Stadträthe soll für seine Dienste als Vertrauensmann oder als Stadtrathsmitglied Gehalt ziehen, ausgenommen wie durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

Ernennung eines Vertrauensmannes oder Stadtrathes zu irgend einer Municipalbeamtenstelle verboten, ebenso die Theilhaberschaft eines solchen an Contrakten.

2696. Sekt. 55. Kein Vertrauensmann oder Stadtrathsmitglied soll während der Zeit die er im Amte ist, oder während eines Jahres danach als Municipalbeamter ernannt werden zu irgend einem Amte das geschaffen werden mag, noch sollen seine Einkünfte während der Amtszeit für die er erwählt ist, erhöht werden; ausgenommen in den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen; noch soll irgend einer solcher Vertrauensmänner oder ein Stadtrathsmitglied, direkt oder indirekt, Theilhaber an dem Gewinne irgend eines Contraktes für Dienstleistung oder Arbeit oder Beschäftigung sein, die für die Corporation zu geschehen ist.

Erhöhung der Einkünfte von Beamten verboten.

2697. Sekt. 56. Die Einkünfte keines Beamten dessen Wahl oder Ernennung durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist, sollen während der Zeit für welche er erwählt oder ernannt worden ist, erhöht noch verringert werden, noch soll irgend eine Gehaltsveränderung irgend welchen Beamten während seiner Amtszeit berühren, dessen Amt unter der Autorität dieses Gesetzes geschaffen wurde; ausgenommen das Amt wird aufgehoben, in welchem Falle die Einkünfte von der Zeit der Aufhebung des Amtes abgeschafft sein sollen, und Niemand der sein Amt niederlegte oder aus dem Amte ging, soll zu demselben Amte wählbar sein, wenn während der Zeit, für die er erwählt oder ernannt wurde, die Einkünfte des Amtes erhöht wurden.

Artikel VII. Klassen der Municipal-Corporationen.

Klasseneintheilung von Städten und Ortschaften.

2698. Sekt. 57. In Bezug auf die Ausübung gewisser Gemeinde-Machtbefugnisse und die Pflichten gewisser Beamten werden die Municipal-Corporationen in Städte der ersten und Städte der zweiten Klasse, und incorporirte Ortschaften eingetheilt.

Bezeichnung der verschiedenen Klassen.

2699. Sekt. 58. Jede Municipal-Corporation von fünfzehntausend Einwohnern und darüber, soll eine Stadt erster Klasse oder ersten Ranges sein; jede Municipal-Corporation von über zweitausend und unter fünfzehntausend Einwohnern soll eine Stadt zweiten Ranges sein; und jede Municipal-Corporation von zweitausend Einwohnern und darunter soll als eine incorporirte Ortschaft angesehen werden.

Bestimmung und Anzeige des Ranges durch Beamten des gesetzvollziehenden Departements.

2700. Sekt. 59. Der Gouverneur, der Staatsauditor und Staatssekretär, oder irgend zwei derselben sollen innerhalb sechs Monaten nachdem das Resultat irgend einer Volkszählung in dem Bureau des Staatssekretärs registrirt worden ist, bestimmen, welche Städte des zweiten Ranges, Städte des ersten Ranges sein sollen, und welche incorporirten Ortschaften als Städte eines betreffenden Ranges angesehen werden sollen. Und der Gouverneur soll dem Staatssekretär den Auftrag ertheilen einen Erweis darüber auszufertigen, welcher Erweis von ihm in einer Zeitung die in der Hauptstadt erscheint, zu veröffentlichen ist, und ebenso in einer Zeitung, wenn eine solche da ist, die in jeder der Städte oder incorporirten Ortschaften die zu solcher Rangerhöhung berechtigt sind, gedruckt wird, und eine Abschrift eines solchen Erweises soll durch den Staatssekretär an den Bürgermeister solcher Stadt oder Ortschaft oder an die nächste Generalassemblee übermacht werden; und irgend eine solche Stadt oder Ortschaft soll bei der nächsten regelmäßigen, jährlichen Zeit der Wahl von Municipalbeamten, wenn dem Stadt- oder Vertrauensrath die Rangveränderung als wünschenswerth erscheint, in Uebereinstimmung mit dem neuen Range, zur Organisation schreiten durch die Erwählung der Beamten, die demgemäß dazu gehören; und mit ihrer Erwählung und Befähigung soll die Amtszeit der früheren Beamten erlöschen.

2701. Sekt. 60. Sobald der Erweis aus welchem hervorgeht, daß irgend eine Stadt oder Ortschaft berechtigt ist bei

Ausmachung und Veröffentlichung von Verordnungen für die neue Organisation.

der nächsten regelmäßigen, jährlichen Zeit der Wahl von Municipalbeamten in eine Stadt ersten oder zweiten Ranges, wie es der Fall sein mag, organisirt zu werden, veröffentlicht ist, so kann die zustehende Behörde einer solchen Stadt oder Ortschaft die Verordnungen erlassen und veröffentlichen, welche zur Vollendung der Organisation bezüglich der Wahl, Pflichten und Gehalte der Beamten und des Weiteren nothwendig sind.

## Artikel VIII. Städte.

Wer mit Gemeinde-Autorität bekleidet ist.

2702. Sekt. 61. Mit der Gemeinde-Autorität über Städte die unter diesem Gesetze organisirt worden, soll ein Bürgermeister und Rathsherren bekleidet sein, die den Stadtrath bilden, zusammen mit solchen Beamten die in diesem Gesetze benannt sind, oder unter demselben ernannt werden mögen.

Wahl des Bürgermeisters; Befähigung.

2703. Sekt. 62. Der Bürgermeister soll jährlich durch eine Mehrzahl der Stimmen der qualifizirten Stimmgeber erwählt werden. Er selbst soll ein befähigter Stimmgeber sein und innerhalb der Grenzen der Stadt wohnen, und er soll für die Zeit auf welche er erwählt oder qualifizirt ist im Amte bleiben. Er soll eine Amtsstube an einem gelegenen Platze halten, wofür der Stadtrath zu sorgen hat; er soll alle Bestallungen, Gewerbe- und Erlaubnißscheine, die auf Autorität des Stadtraths bewilligt wurden, unterzeichnen, und solche andere Befugnisse die durch das Gesetz oder durch Verordnungen seine Beglaubigung verlangen.

Wie das Amt des Bürgermeisters zu besetzen, wenn seine Stelle erledigt ist.

2704. Sekt. 63. Im Todesfalle des Bürgermeisters oder wegen seiner Untüchtigkeit, Abdankung, oder wegen anderer Erledigung seines Amtes soll der Stadtrath eine Spezialwahl anordnen, sobald als thunlich, damit die erledigte Stelle für die noch übrige Amtszeit besetzt werde, und derselbe kann einen qualifizirten Stimmgeber als Bürgermeister ernennen, der als solcher bis zur Spezialwahl fungirt. Der Bürgermeister der Stadt soll ihr oberster gesetzvollstreckender Beamter und Erhalter des Friedens sein; und es soll seine ganz besondere Pflicht sein, darauf zu sehen, daß den Verordnungen und Regulationen der Stadt getreulich und jederzeit nachgekommen wird; er soll die Aufführung aller Beamten der Stadt überwachen, und Veranlassung geben, daß alle Pflichtverletzungen oder Vernachlässigungen ihrerseits schnell beseitigt oder dem zuständigen

Tribunal zur Bestrafung oder Beseitigung angezeigt werden; er soll innerhalb der Stadtgrenzen die Machtbefugniß haben und ausüben die den Sheriffen der Counties zustehen um Unordnungen zu unterdrücken und den Frieden aufrecht zu erhalten; er soll ebenfalls solche andere Pflichten erfüllen die mit seinem Amte vereinbar sind und die der Stadtrath von Zeit zu Zeit von ihm verlangt; er soll solchen Gehalt erhalten und derselbe soll ihm vierteljährlich aus der Stadtkasse bezahlt werden, wie es durch Verordnung festgesetzt werden mag; jedoch soll die Summe eines solchen Gehalts des Inhabers eines Amtes während seiner Amtszeit weder erhöht noch verringert werden.

Anzahl, Abtheilungen und Grenzen der Stadttheile.

2705. Sekt. 64. Die Anzahl, Abtheilungen und Grenzen der verschiedenen Stadttheile aller Städte die vor diesem incorporirt worden sind, sollen so bleiben, wie sie zur Zeit, wann dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, eingerichtet waren, bis sie von dem Stadtrath verändert werden; besagter Stadtrath kann zu jeder Zeit neue Stadttheile errichten oder die jetzt bestehenden umändern, oder deren Grenzen, wie es demselben als räthlich erscheint; jedoch in Städten zweiten Ranges soll die Anzahl der jetzt bestehenden Stadttheile nicht vermindert noch auf über sechs vermehrt werden.

Organisation des Stadtraths.

2706. Sekt. 65. Die Mitglieder des Rathes, die für jede Stadt erwählt wurden, sollen am zweiten Montag nach ihrer Erwählung zusammenkommen und sich als Stadtrath organisiren. Eine Mehrzahl der ganzen Anzahl der Mitglieder soll nöthig sein, um als ein Quorum zu Verhandlungen und Geschäften zu schreiten; sie sollen die Richter über die Wahlresultate und über die Qualifikation ihrer eigenen Mitglieder bilden; sie sollen die Regeln zu ihren eigenen Verhandlungen aufstellen und ein Protokoll darüber führen, das der Einsicht und Prüfung aller Bürger zugänglich sein soll; sie können die Anwesenheit abwesender Mitglieder in solcher Weise und mittelst solcher Strafen erzwingen, wie sie es vorzuschreiben für gut finden, und sie sollen aus ihrer eigenen Mitte einen zeitweiligen Vorsitzer erwählen; sie sollen ebenfalls aus den qualifizirten Stimmgebern der Stadt einen Stadtsekretär ernennen, welcher die Gesetze und Verordnungen in Gewahrsam haben soll und der ein regelmäßiges und genaues Protokoll über die Verhandlungen des Stadtraths zu führen hat, und solche andere Pflichten zu erfüllen wie sie durch Verordnungen der Stadt von ihm verlangt werden. Der Sekre-

tär im Amte soll am Ende seiner Amtszeit noch so lange im Amte verbleiben, bis sein Nachfolger ernannt und qualifizirt worden ist.

Siegel der Corporation; Sporteln des Stadtsekretärs für bescheinigte Abschriften und Beglaubigungen

2707. Sekt. 66. Jeder Stadtrath soll die Anschaffung eines Siegels für die Amtsstube des Sekretärs veranlassen, welches das Siegel der Corporation sein soll; in der Mitte desselben soll das Wort „Siegel" sich befinden und solch anderes Sinnbild wie durch Verordnung angegeben werden mag, und um den Rand der Name der Stadt oder Ortschaft und der des Staates. Besagtes Siegel soll allen Abschriften, Orders oder Beglaubigungen beigesetzt werden, die nöthig werden mögen irgend welche Vorschriften dieses Gesetzes oder irgend eine Verordnung der Stadt rechtsgültig zu machen. Für alle bescheinigten Beglaubigungen und Abschriften, die nicht von dem Stadtrath angeordnet wurden, sollen dem Sekretär die gleichen Sporteln bezahlt werden, wie sie County-Beamten für ähnliche Dienstleistungen erlaubt sind.

Machtbefugniß des Stadtraths.

2708. Sekt. 67. Der Stadtrath soll alle legislativen Machtbefugnisse besitzen die dieses Gesetz verleiht, und andere Gemeindebefugnisse die nicht hierin sind, oder durch eine Verordnung des Stadtraths auf irgend einen Beamten der Stadt übertragen worden sind; sie sollen die Finanzen und alles Grund- oder Personal-Eigenthum, das der Corporation gehört, verwalten und beaufsichtigen; sie sollen die Zeit und Orte wann und wo ihre Versammlungen, die zu jeder Zeit öffentlich sein sollen, abgehalten werden, veröffentlichen; und der Bürgermeister und irgend welche drei Mitglieder, können außergewöhnliche Versammlungen berufen, durch persönliche Ueberreichung einer Notiz an ein jedes der Mitglieder des Stadtraths, oder durch Hinterlassung derselben an seinem gewöhnlichen Wohnplatze; sie sollen durch Verordnung vorsehen, daß die sich qualifizirten Stimmgeber der Stadt, oder der Stadttheile oder Distrikte, wie der Fall erheischen mag, solche Stadtbeamten erwählen sollen als für die gute Regierung der Stadt und für die gewissenhafte Ausführung der Gemeinde-Machtbefugnisse erforderlich sind, und für welche durch Verordnung vorgesehen wurde, falls bezüglich der Erwählung oder Ernennung hierin keine Vorsorge getroffen worden ist; und alle Stadtbeamten, deren Amtszeit, Machtbefugnisse und Pflichten in diesem Gesetze nicht vorgeschrieben und nicht näher bestimmt sind, sollen solche Pflichten erfüllen und solche Macht-

befugnisse ausüben und ihr Amt für solche Zeit die ein Jahr nicht übersteigt innehalten und bis ihre Nachfolger ernannt sind und sich qualifizirt haben, wie das durch Verordnung vorgeschrieben werden soll; jedoch sollen alle zu erwählenden Beamten bei der regelmäßigen, jährlichen Wahl für die Munizipal-Corporationen erwählt werden, oder bei Spezialwahlen um erledigte Stellen zu besetzen. Die Beamten der Stadt sollen solche Gehalte und Sporteln erhalten, wie sie der Stadtrath durch Verordnung vorschreiben wird.

Regulationen für Märkte und Höker.

2709. Sekt. 68. Keine Abgaben irgend einer Art sollen auf irgend einen Wagen oder auf ein anderes Gefährt, oder auf dazu gehörige Pferde, oder von dem Eigenthümer erhoben werden, durch welche Produkte oder Lebensmittel nach irgend einem Markte der Stadt geschafft werden, für das Halten oder Einnahme von Platz auf irgend einem Marktplatze der Stadt oder auf den darangrenzenden Straßen an Markttagen oder an vorhergehenden Abenden; nichtsdestoweniger soll der Stadtrath die volle Machtbefugniß besitzen alle Voraus-Aufkäufe zu verhindern, das Hökern auf den Märkten zu verbieten oder zu regeln, die Art und Sorte der zu verkaufenden Gegenstände vorzuschreiben, ebenso die Buden und Plätze, welche von Verkäufern eingenommen werden, und derselbe kann die unmittelbare Ergreifung oder Verhaftung irgend einer Person oder irgend welcher Personen anordnen, ebenso die Wegnahme der im Besitz solcher Personen befindlichen Produkte, wenn solche Personen die durch Verordnung festgesetzten Regulationen mißachten, gleichfalls die unmittelbare Wegnahme und Zerstörung von verdorbenem Fleisch und anderen verdorbenen Lebensmitteln.

Sorge für und Aufsicht über Heerstraßen, Brücken, Straßen, Gäßchen u. s. w.

2710. Sekt. 69. Der Stadtrath soll alle öffentlichen Heerstraßen, Brücken, Straßen, Gäßchen, Plätze und Gemeindegüter innerhalb der Stadt überwachen, und für dieselben Sorge tragen, und er soll dafür sorgen, daß dieselben offen sind und in gutem Zustand und frei von Unreinlichkeiten erhalten werden; alle Brücken über vierzig Fuß Länge, die über irgend einen Strom gebaut sind, der durch eine Landschaft, ein County oder eine Heerstraße fließt oder sie kreuzt, soll von dem County erbaut und von demselben in gutem Zustand erhalten werden; jedoch soll der Stadtrath keine größere Summe als zehn Dollars für einen Fuß in der Länge aussetzen als Beitrag zum Bau irgend einer Countybrücke die innerhalb der Grenzen einer solchen Stadt ge-

legen ist, oder als Beitrag zum Bau irgend einer Brücke die an besagte Stadt oder Heerstraße grenzt oder nach derselben führt, noch irgend einer Brücke über einen unschiffbaren Fluß, welcher das County, in dem solche Stadt gelegen ist, von einer andern Landschaft trennt.

Ausstoßung und Entfernung aus dem Amte; wie erledigte Stellen zu besetzen.

2711. Sekt. 70. Irgend ein Mitglied des Stadtraths kann aus seinem Amte gestoßen oder abgesetzt werden, wenn guter Grund dazu vorhanden ist, und wenn eine Zweidrittel Majorität aller in den Stadtrath erwählten Mitglieder dafür stimmen; jedoch nicht das zweite Mal für dasselbe Vergehen; irgend ein Beamter, der von dem Stadtrath ernannt wurde, kann aus seinem Amte entfernt werden, wenn Zweidrittel aller in den Stadtrath erwählten Mitglieder dafür stimmen. und es können durch Verordnung Vorkehrungen getroffen werden, durch welche bestimmt wird, auf welche Weise Klagen eingegeben und untersucht werden; alle erledigten Stellen im Stadtrath sollen durch Spezialwahlen besetzt werden; und im Falle das Amt eines durch die Wahl ernannten Beamten erledigt werden sollte, Mitglieder des Stadtraths ausgenommen, vor dem Ablauf des betreffenden Amtstermins, dann soll die erledigte Stelle durch den Stadtrath besetzt werden, bis zur Zeit zu welcher ein Nachfolger erwählt und als befähigt befunden worden ist; und solcher Nachfolger soll für die noch nicht abgelaufene Amtszeit erwählt sein.

Städte des ersten Ranges.

Bürgermeister von Städten ersten Ranges; jährlicher Bericht; Ernennung der Polizeibeamten und Wächter.

2712. Sekt. 71. Der Bürgermeister in Städten ersten Ranges soll Präsident des Stadtraths sein, und er hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, jedoch keine andere, und es ist seine Pflicht im Monat April eines jeden Jahres in der ersten regelmäßigen Versammlung des Stadtraths diesem einen Bericht zu überliefern, in welchem die Munizipal-Angelegenheiten klar gemacht und solche Maßregeln empfohlen werden, wie er sie als rathsam erachtet; er soll mit Zustimmung des Stadtraths einen Polizei-Obersten ernennen und so viele Unterbeamten oder Wächter die der Stadtrath für nothwendig halten mag, welche in ihren Aemtern verbleiben sollen, bis der Stadtrath Grund hat dieselben abzusetzen, oder bis besagter Stadtrath ihrer weiteren Dienste nicht mehr bedarf; er soll in Dringlichkeitsfällen die Machtbefugniß besitzen, so viele Spezialwächter zu ernennen.

als er für erforderlich hält; jedoch sollen solche Ernennungen dem Stadtrath in seiner nächsten Versammlung angezeigt werden und der Berathung desselben unterworfen sein.

2713. Sekt. 72. Die qualifizirten Stimmgeber eines jeden Stadttheils in Städten ersten Ranges sollen jährlich am ersten Dienstag im April durch Stimmenmehrheit einen Alderman oder ein Mitglied des Stadtraths erwählen, welcher zur Zeit ein Einwohner und berechtigter Stimmgeber des Stadttheiles sein muß. Seine Amtszeit soll zwei Jahre dauern; und wenn eine Stelle der Stadtrathsämter durch Ableben, Amtsniederlegung, Amtsentsetzung oder auf andere Weise erledigt werden sollte, so soll durch Wahl dieselbe wieder besetzt werden, so daß im Stadtrath immer zwei Mitglieder desselben Stadttheiles sitzen, deren Amtszeit in von einander verschiedenen Jahren erlischt; jedoch sollen bei der ersten Wahl die zur Organisation einer neuen Stadtregierung nach diesem Gesetze abgehalten wird, aus jedem Stadttheile zwei Räthe oder Mitglieder erwählt werden, und der Stadtrath soll durch das Loos die Amtszeit derselben festsetzen und so, daß ein Mitglied eines Stadttheils zwei Jahre im Amte verbleibt, und das andere ein Jahr.

Jährliche Wahl der Stadträthe; Qualifikationen; Amtszeit.

2714. Sekt. 73. Die berechtigten Stimmgeber sollen ebenfalls durch eine Stimmenmehrheit einen Schatzmeister erwählen, der sein Amt zwei Jahre bekleiden soll und bis sein Nachfolger erwählt worden und sich qualifizirt hat. Und der Stadtrath kann einen Stadtanwalt oder Prokurator, einen Marschall, einen Polizeirichter und einen Stadtingenieur erwählen; jeder der benannten Beamten soll die Befugnisse besitzen und die Pflichten erfüllen, welche jedem derselben durch dieses oder durch ein allgemeines Gesetz oder durch Stadtverordnung, die hiermit nicht unvereinbar ist, übertragen sind.

Wahl der Beamten.

2715. Sekt. 74. Der Polizeioberst soll alle Prozesse ausführen und zurückberichten, die ihm von dem Bürgermeister oder Richter des Polizeigerichts überwiesen werden, und er soll bei den Sitzungen des Gerichts anwesend sein; und er soll die Machtbefugniß besitzen solchen Prozeß selbst oder durch einen Bevollmächtigten in irgend einem Theile des County auszuführen; er soll jeden Aufruhr, alle Störungen und jeden Friedensbruch unterdrücken; alle Personen die sich Vergehen gegen die Gesetze des Staates oder gegen Stadtverordnungen zu Schulden kommen lassen, verhaften und sofort jede solche Person vor die zuständige

Machtbefugnisse und Pflichten eines Polizei-Obersten.

Behörde zur Untersuchung und Klage bringen; er soll befugt sein irgend eine sich der Gerechtigkeit durch Flucht entziehende Person in irgend einem Theile des Staates zu verfolgen und zu verhaften; ebenso soll ihm die Autorität zustehen, Criminalverbrecher die von anderen Plätzen oder Staaten entflohen sind, zu verhaften und zurückzuhalten; er soll bei der Erfüllung seiner ihm zustehenden Pflichten mit gleicher Gewalt bekleidet und denselben Verantwortlichkeiten unterworfen sein, wie die Sheriffs oder Constabler in ähnlichen Fällen.

Stadtspital.

2716. Sekt. 75. Der Stadtrath soll Macht haben ein Stadtspital zur Unterbringung von Armen der Stadt, entweder innerhalb oder außerhalb der Stadtgrenzen zu errichten und zu unterhalten und für die Vertheilung der Unterstützung an andere Arme Sorge zu tragen.

Bestrafung Unmündiger wegen Vergehen gegen Stadtverordnungen.

2717. Sekt. 76. Alle Kinder unter dem Alter von sechzehn Jahren die wegen eines Vergehens verurtheilt werden das nach irgend einer Stadtverordnung mit Einkerkerung bestraft wird, oder welche nach irgend einer solchen Verordnung der Gefängnißhaft ausgesetzt sind, können in solches Zufluchtshaus oder in eine Besserungsanstalt gebracht und dort gehalten oder als Lehrlinge unter solchen Regeln, wie sie der Stadtrath oder die Direktoren des Zufluchtshauses oder der Besserungsanstalt vorschreiben mögen, ausgedungen werden, bis sie das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben.

Ernennung von Polizeibeamten und Wächtern und deren Pflichten; Wächter unter Vorbehalt.

2718. Sekt. 77. Der Stadtrath soll durch eine allgemeine Verordnung die Ernennung von Polizeibeamten und Wächtern anordnen. Derselbe kann auch außer den regelmäßigen Wächtern, für die Ernennung von Wächtern unter Vorbehalt sorgen, die aus brauchbaren Personen eines jeden Stadttheiles bestehen, die nach Vorschrift des Stadtraths von dem Bürgermeister oder von Polizeibeamten unter seiner Direktion, in Dringlichkeitsfällen zum Dienst berufen werden. Die Pflicht des Polizeiobersten und die der anderen Polizeibeamten und Wächter soll die sein, unter der Direktion und in Uebereinstimmung der Stadtverordnung jeden Aufruhr, jede Störung und jeden Friedensbruch zu unterdrücken, irgend eine Person, die sich der Gerechtigkeit durch die Flucht zu entziehen sucht, in irgend einem Theile des Staates zu verfolgen und festzunehmen: irgend eine Person, und alle Personen die im Begriffe sind sich eines Vergehens schuldig zu machen, zu verhaften und dieselben unverzüglich vor das Polizei-

gericht oder vor eine andere kompetente Behörde zur Untersuchung zu führen; und jederzeit alle die Gesetze, Verordnungen und Regulationen, die vom Stadtrath zur Aufrechthaltung der guten Ordnung und der öffentlichen Wohlfahrt erlassen werden mögen, sorgfältig und getreulich durchzuführen, und zu solchem Zwecke sollen dieselben alle Macht der Constabler haben. Der Bürgermeister, der Polizeioberst und die Wächter der Stadt können nach Augenschein irgend Jemanden der einer Uebertretung der Stadtverordnungen oder Staatsgesetze schuldig sein mag verhaften, und sie können auf annehmbare, von beglaubigten Eiden unterstützten Nachweisungen hin Prozeß gegen irgend eine Person einleiten welche der Uebertretung einer Stadtverordnung angeklagt ist.

Verhaftung wegen Uebertretung von Stadtverordnungen.

Städte des zweiten Ranges.

2719. Sekt. 78. Bürgermeister in Städten zweiten Ranges soll der vorsitzende Beamte des Stadtraths und ein Mitglied desselben sein und er soll bei Stimmengleichheit stimmen, sonst nicht.

Bürgermeister in Städten zweiten Ranges.

2720. Sekt. 79. Die berechtigten Stimmgeber eines jeden Stadttheiles in Städten zweiten Ranges sollen jährlich am ersten Dienstag im April, durch eine Stimmenmehrzahl, einen Alderman erwählen, der zur Zeit ein Einwohner des Stadttheils und berechtigter Stimmgeber daselbst ist. Seine Amtszeit soll zwei Jahre dauern, und wenn in den Stadtrathsstellen durch Ableben, Amtsniederlegung, Amtsentsetzung oder auf andere Weise eine Erledigung stattfinden sollte, so soll dieselbe durch eine Wahl besetzt werden.

Wahl und Amtszeit der Stadträthe und anderer Stadtbeamten.

Die berechtigten Stimmgeber einer jeden Stadt zweiten Ranges sollen ebenfalls durch Stimmenmehrheit einen Stadtschatzmeister erwählen, der sein Amt auf ein Jahr innehaben soll, und derselbe soll die Befugnisse besitzen und die Pflichten erfüllen, die in diesem Gesetze oder in Stadtrathsverordnungen, die nicht unvereinbar mit diesem sind, vorgeschrieben werden. In allen solchen Städten sollen der Marschall und die Polizeibeamten von dem Stadtrath erwählt werden, und der Stadtrath kann einen Rechtsanwalt und einen Polizeirichter ernennen, welche nach seinem Belieben im Amte verbleiben können.

2721. Sekt. 80. Der Marschall in Städten zweiten Ranges soll alle Gerichtsbefehle, die ihm von dem Bürgermeister oder

Pflichten des Stadtmarschalls.

Polizeirichter in Criminalfällen, oder in Fällen von Uebertretung der Stadtverordnungen übertragen werden, ausführen und zurückberichten, und er kann dieselben in irgend einem Theile der Stadt überreichen; er soll jeden Aufruhr, jede Störung und jeden Friedensbruch unterdrücken, alle liederlichen Personen in der Stadt verhaften und irgend eine Person, die sich der Gerechtigkeit durch Flucht zu entziehen sucht, in irgend einem Theile des Staates verfolgen und verhaften; er soll irgend welche Person, die im Begriffe ist sich eines Vergehens gegen die Gesetze des Staates oder Verordnungen der Stadt schuldig zu machen, verhaften und dieselbe unverzüglich vor den Bürgermeister oder vor eine andere kompetente Behörde zur Untersuchung und Aburtheilung bringen; er soll bei der Erfüllung seiner ihm zustehenden Pflichten mit gleicher Gewalt bekleidet und denselben Verantwortlichkeiten unterworfen sein, wie Sheriffs und Constabler in ähnlichen Fällen.

### Artikel IX. Incorporirte Ortschaften.

Organisation des Vertrauensraths — Amtszeit.

2722. Sekt. 81. Die Gemeindebehörde incorporirter Ortschaften soll ein Rath von Vertrauensmännern bilden, bestehend aus einem Bürgermeister, einem Registrator und vier Vertrauensmännern, die qualifizirte Stimmgeber sind und innerhalb der Corporationsgrenzen wohnen; dieselben sollen ein Jahr im Amte bleiben, und bis ihre Nachfolger erwählt sind und die Mehrzahl derselben sich qualifizirt hat; irgend welche vier der genannten Vertrauensmänner sollen ein Quorum bilden um Geschäfte abzumachen.

Vorsitzender, Beamter und Sekretär des Vertrauensrathes.

2723. Sekt. 82. Der Vorsitzer des Vertrauensrathes soll bei allen seinen Versammlungen der Bürgermeister sein, oder in dessen Abwesenheit, der Registrator; der Registrator soll zugleich Sekretär der Corporation sein und allen Versammlungen des Vertrauensraths beiwohnen und ein genaues Protokoll über alle seine Versammlungen, Verhandlungen, Regeln und Verordnungen führen, die von dem Vertrauensrath beschlossen oder geführt wurden, und das Protokoll soll zu jeder Zeit den Stimmgebern der Corporation zur Einsicht offen liegen.

2724. Sekt. 83. Der Vertrauensrath soll die Macht haben Spezialwahlen anzuordnen, um erledigte Rathsamtsstellen aus der Mitte der zur Wahl berechtigten Stimmgeber der Cor-

poration zu besetzen, welche in ihrem Amte bis zur nächsten jährlichen Wahl verbleiben sollen, und bis ihre Nachfolger erwählt sind und sich qualifizirt haben; und in Abwesenheit des Bürgermeisters und Registrators, in irgend einer Versammlung des besagten Rathes sollen die Mitglieder desselben das Recht haben zwei aus ihrer Mitte zu erwählen, um die Pflichten des Bürgermeisters und Registrators für die Zeit zu erfüllen.

Spezialwahlen zur Besetzung von erledigten Stellen; Ernennungen pro tempore.

2725. Sekt. 84. Der Rath der Vertrauensmänner einer incorporirten Ortschaft soll die Macht haben, durch Verordnung die Wahl eines Schatzmeisters und die solcher untergeordneten Beamten anzuordnen, welche zur guten Regierung der Corporation nothwendig sind, ebenso deren Pflichten, wenn dieselben in diesem Gesetze nicht festgestellt sind, vorzuschreiben, und den Gehalt und die Sporteln zu welchen sie für ihre Dienste berechtigt sind, und von ihnen einen Amtseid und Bond, nebst Bürgschaft zur getreuen Erfüllung ihrer Pflichten zu verlangen. Die Erwählung irgend eines solchen Beamten soll bei der regelmäßigen jährlichen Wahl geschehen und keine Ernennung eines Beamten länger dauern, als eine Woche nach der Qualifikation der Mitglieder des nachfolgenden Vertrauensraths.

Wahl des Schatzmeisters und der anderen Beamten.

2726. Sekt. 85. Ein Marschall soll von den Vertrauensmännern ernannt werden, und derselbe soll der Hauptministerialbeamte der Corporation sein und dieselben Rechte haben wie dieselben den Constablern gesetzlich zustehen, mit dem County gleichweit ausgedehnt, in Fällen von Uebertretung von Stadtverordnungen, und in Bezug auf Missethaten, welche innerhalb der Grenzen der Corporation begangen wurden. Er soll die Prozedur des Bürgermeisters ausführen und dieselben Sporteln für seine Dienste erhalten, welche den Constablern in ähnlichen Fällen erlaubt sind.

Rechte und Pflichten des Marschalls.

2727. Sekt. 86. Durch die gleichlautende Abstimmung von vier Mitgliedern des Vertrauensraths kann der Bürgermeister, Registrator oder irgend ein Mitglied des Rathes, oder irgend ein Beamter der Corporation abgesetzt werden; doch soll keine solche Amtsentsetzung stattfinden, ohne daß eine schriftliche Anklage eingereicht und eine Gelegenheit zum Verhör gegeben worden ist, außer der Beamte gegen welchen die Klage eingereicht wurde, ist aus den Grenzen der Corporation hinweggezogen; und wenn ein Beamter aufhört innerhalb der Grenzen der

Amtsentsetzung.

Corporation zu wohnen, so soll das ein guter Grund zur Amtsentsetzung sein.

Artikel X. Incorporation unter diesem Gesetze.

Reorganisation unter diesem Gesetze.

2728. Sekt. 87. Irgend eine Stadt, Ortschaft oder ein Dorf, die oder das durch Spezial-Freibrief oder auf eine andere als in diesem Gesetze vorgeschriebene Weise incorporirt wurde, kann die Organisation aufgeben und sich wieder nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit denselben Territorialgrenzen organisiren, wenn sie den Weg einschlagen, der hierin vorgezeichnet ist.

Unterwerfung der Reorganisationsfrage der Abstimmung bei Spezialwahl.

2729. Sekt. 88. Auf Veranlassung einer Bittschrift durch ein Achtel aller bei der letztvorhergehenden Wahl abgegebenen Stimmen für die Stadt- oder Ortschaftsbeamten, und die gesetzlich Stimmberechtigte in einer solchen Stadt oder Ortschaft sind, die an Stadt- oder Vertrauensrath gerichtet ist und worin nachgesucht wird, daß die Organisationsfrage der Abstimmung der gesetzlich berechtigten Stimmgeber unterworfen werde, soll der Stadt- oder Vertrauensrath sofort eine Spezialwahl verordnen, bei welcher diese Frage zu entscheiden ist, und zugleich die Zeit und den Platz wann und wo gestimmt werden soll, angeben, und die Richter und Sekretäre zu der Wahl ernennen.

Proklamation des vorsitzenden Beamten, was dieselbe aussprechen soll.

2730. Sekt. 89. Der Bürgermeister und im Falle daß es keinen gibt, dann der vorsitzende Beamte des Stadt- oder Vertrauensraths, soll sofort eine Proklamation erlassen, worin von solcher Wahl Notiz gegeben wird, sowie von der Frage, welche der Abstimmung unterworfen werden soll, und die die Zeit und den Ort zur Wahl anzeigt; welche Proklamation auf die Dauer von vier aufeinander folgenden Wochen in einer in solcher Stadt oder Ortschaft erscheinenden Zeitung veröffentlicht werden soll, und wenn keine dort erscheint, dann soll die Proklamation durch Anschlag auf fünf öffentlichen Plätzen innerhalb der Corporationsgrenzen solcher Stadt oder Ortschaft bekannt gemacht werden; jedoch soll solche Frage nicht öfter als einmal in einem Jahre vorgelegt werden.

Wie zu stimmen; Führung der Wahl und Zählung der Stimmen.

2731. Sekt. 90. Bei solcher Wahl sollen Diejenigen, welche für die Organisation unter diesem Gesetze sind, einen Stimmzettel einreichen auf dem die Worte stehen „Für die Municipal-Organisation unter dem allgemeinen Gesetz“; und Diejenigen, deren Wunsch es ist, gegen die Organisation unter diesem

Gesetze zu stimmen, sollen einen Stimmzettel einreichen worauf die Worte stehen „Gegen Municipal-Organisation unter diesem Gesetz". Die Wahl soll in anderer Beziehung so geführt werden wie die Wahlen für die Corporationsbeamten unter der alten Organisation geführt worden sind. Das Verzeichniß über die abgegebenen Stimmen soll dem Stadt- oder Vertrauensrath übergeben werden, welcher die Stimmen zählt und das Resultat verkündigt, das in das Protokoll eingetragen werden soll.

Spezialwahl der Beamten unter einer neuen Organisation.

2732. Sekt. 91. Wenn die Mehrzahl der Stimmen die bei einer solchen Wahl abgegeben worden sind, sich für die Organisation unter diesem Gesetze erklärt, so soll der Stadt- oder Vertrauensrath sofort eine Spezialwahl zur Erwählung der Beamten solcher Corporation anordnen, gemäß des in diesem Gesetze beschriebenen Ranges; und von der Wahl an und nach der Wahl und Qualifikation solcher Beamten, soll die frühere Organisation einer solchen Stadt oder Ortschaft als verworfen betrachtet und solche Stadt oder Ortschaft als organisirt angesehen werden, und soll die Rechte besitzen und allen Verbindlichkeiten des Ranges dem sie angehört unterworfen sein; jedoch sollen die so erwählten Beamten nur bis zur nächsten jährlichen Municipalwahl in solcher Stadt oder Ortschaft in ihren Aemtern verbleiben.

Frühere Rechte und Verbindlichkeiten.

2733. Sekt. 92. Alle Rechte und alles Eigenthum jeder Art, die irgend einer Municipal-Corporation unter ihrer früheren Organisation gehörten, sollen derselben Municipal-Corporation unter der hierin beabsichtigten Organisation auch ferner angehören; und kein Recht oder keine Verbindlichkeit das oder die zur Zeit entweder zu Gunsten oder gegen solche Corporation existirte, und keine Klage oder Verfolgung irgend welcher Art, soll durch solchen Wechsel berührt werden; vorausgesetzt, daß wenn ein anderes Mittel in diesem Gesetze angegeben ist, welches auf irgend ein, zur Zeit als solcher Wechsel stattfand, bestehendes Recht angewandt werden kann, so soll dasselbe als mit anderen früher vorgesehenen Mitteln vereinigt angesehen und demgemäß angewandt werden.

Einschluß angrenzender Landschaft in Reorganisation.

2734. Sekt. 93. Wenn eine an eine organisirte Stadt oder Ortschaft oder an eine Abtheilung oder Unterabtheilung derselben anliegende oder angrenzende Landschaft ausgelegt und geebnet worden ist oder hiernach ausgelegt und geebnet werden wird, und der oder die Eigenthümer einer solchen Landschaft haben keine Anordnungen getroffen, daß solche Landschaft, wie

in diesem Gesetze vorgeschrieben, als Abtheilung einer solchen Stadt einverleibt werde, und die Einwohner einer solchen Landschaft sind vor der Zeit der Passirung dieses Gesetzes als eine getrennte Ortschaft incorporirt werden, so kann die Ortschaft an welche solche Landschaft grenzt, ihre Organisation verwerfen und sich unter diesem Gesetze und in der in diesem Artikel vorgeschriebenen Weise reorganisiren, und dieselbe kann bei solcher Reorganisation die ganze Landschaft die so ausgelegt und geebnet worden ist, oder einen Theil derselben, wie früher angegeben, einschließen; und in solchen Fällen sollen die Grenzen der ganzen Ortschaft, solche Landschaft eingeschlossen, in der in diesem Artikel erwähnten Petition angegeben sein, und alle Stimmberechtigten, die innerhalb jener Grenzen wohnen, sollen darüber bei einer in diesem Artikel vorgesehenen Wahl abstimmen.

## Artikel XI. Auflösung von Incorporationen.

Petition an das Countygericht zur Auflösung der Corporation — die Frage der Abstimmung zu unterwerfen.

2735. Sekt. 94. Wenn der vierte Theil der gesetzlichen Stimmgeber irgend einer Stadt oder incorporirten Ortschaft in diesem Staate, ob unter diesen oder früheren Gesetzen incorporirt, an das Countygericht des County in welchem solche Corporation gelegen ist, eine Bittschrift richtet, worin um die Auflösung der Corporation nachgesucht wird, so soll besagtes Gericht eine Notiz, daß die Frage über die Auflösung der Corporation bei der nächsten jährlichen Corporationswahl durch die gesetzlich befugten Stimmgeber in der Corporation zur Abstimmung kommt, wenigstens dreißig Tage vorher veröffentlichen.

Was auf Stimmzettel zu schreiben.

2736. Sekt. 95. Auf den Stimmzetteln soll stehen „Für die Incorporation" und „Gegen die Incorporation".

Auflösung durch Zweidrittel Mehrheit; Vorkehrungen für Verschuldung, Contrakte und Verbindlichkeiten.

2737. Sekt. 96. Wenn Zweidrittel der abgegebenen Stimmen für und gegen solchen Vorschlag auf „Gegen die Incorporation" lauten, so soll dieselbe aufgelöst werden. Die Abstimmung die in dieser sowie wie in den beiden voranstehenden Sektionen vorgeschrieben ist, soll nicht so ausgelegt werden, daß die Auflösung irgend einer Coporation stattfinden kann, ohne daß besagte Corporation hinlängliche Vorkehrungen getroffen hat um alle Verschuldungen auszugleichen und alle eingegangenen Contrakte und Verbindlichkeiten zu erfüllen, und die nothwendigen Taxen dazu umgelegt worden sind.

2738. Sekt. 97. Die Abstimmung zu diesem Zwecke soll stattfinden, untersucht und zurückberichtet werden, wie bei andern Municipalwahlen, und alle daraus entstehenden Kosten sollen von der Corporation, die „Gegen die Incorporation" gestimmt hat, getragen werden; jedoch von den Bittstellern wenn ein Resultat „Für die Corporation" sich ergeben sollte. Untersuchung der Stimmen; wer Kosten bezahlt.

2739. Sekt. 98. Die Bücher, Dokumente, das Archiv, die Papiere und das Corporationssiegel irgend einer Stadt oder Ortschaft, die als solche aufgelöst worden ist, sollen dem County-Sekretär in Verwahrung und zur späteren Bezugnahme übergeben werden; und alle Gerichtsprotokolle eines Bürgermeisters oder eines andern Beamten sollen bei dem nächsten Friedensrichter der Stadtgemeine hinterlegt werden, welcher autorisirt ist, alle unbeendigten mit derselben in Verbindung stehenden Geschäfte zu vollziehen. Verfügung über das Archiv und Siegel; Vollziehung unbeendigter Geschäfte.

2740. Sekt. 99. Wenn die Incorporation irgend einer Stadt oder Ortschaft aufgelöst werden sollte wie das in den vier vorstehenden Sektionen vorgesehen ist, so soll der Sekretär des County, in welchem solche Corporation gelegen war, die Thatsache auf die Dauer von dreißig Tagen in einer County-Zeitung bekannt machen, wenn eine dort publizirt wird, im andern Falle soll derselbe drei Notizen für dieselbe Zeitdauer anschlagen und ebenfalls die Thatsache dem Staatssekretär anzeigen und beglaubigen. Veröffentlichung der Auflösung.

2741. Sekt. 100. Im Falle kein Geld im Schatze ist, um Schulden zu bezahlen, soll die Corporation Warrants ausgeben, und der County-Schatzmeister soll die zur Abtragung der Schulden umgelegten Steuern eintreiben, wie hierin weiter vorgeschrieben ist, gerade so wie er andere Taxen kollektirt, und die Warrants bezahlen; und irgend welcher Ueberschuß dieser Fonds soll in den zeitweisen Schulfond des Distrikts fließen, in welchem die Steuer umgelegt wurde. Eintreibung der Taxen und Abzahlung der Schulden; Verfügung über Ueberschüsse.

2742. Sekt. 101. Wenn irgend ein Landstrich verzeichnet worden ist oder hiernach verzeichnet wird als geebnet und als Stadtlage in Uebereinstimmung mit den Vorschriften irgend eines Congreßgesetzes oder Gesetzes des Staates Colorado registrirt worden ist, und von den in demselben ansässigen Bewohnern oder Eigenthümern wurde keine Stadt-Organisation unter den Gesetzen von Colorado durchgeführt, so kann derselbe durch Zu-

stimmung aller solcher Bewohner oder Eigenthümer von denselben aufgegeben werden und die besagten Bewohner oder Eigenthümer können darüber nach Uebereinkommen verfügen; vorausgesetzt, daß eine Darlegung der Thatsachen über das Aufgeben einer solchen Stadtlage, die von einer Mehrzahl besagter Bewohner oder Stimmgeber unterzeichnet und beglaubigt ist, bei dem Sekretär des County in welchem dieselbe gelegen ist, registrirt wird.

Incorporation als gesetzlich anzusehen, wenn nicht in Frage gestellt innerhalb eines Jahres von der Zeit der Bildung an gerechnet.

2743. Sekt. 102. Irgend eine Stadt oder Ortschaft, welche vor der Passirung dieses Gesetzes gebildet, organisirt oder incorporirt wurde, oder die hiernach gebildet, organisirt oder incorporirt werden mag und welche die Rechte und Befugnisse einer Municipal-Corporation ausgeübt hat oder ausüben wird, und welche einen Beamtenrath im Amte hat der seinen Amtspflichten nachkommt, und die Rechtskräftigkeit der Bildung oder Organisation ist nicht gesetzlich, innerhalb eines Jahres von dem Datum ihrer Bildung oder Organisation an gerechnet, bestritten oder in Frage gestellt worden, soll als eine gesetzlich incorporirte Stadt oder Ortschaft angesehen werden; und ihre Bildung, Organisation oder Incorporation soll hiernach nicht in Frage gestellt werden.

Gesetze widerrufen.

2744. Sekt. 103. Sektion drei des Artikel X im Kapitel LXXXIV der Revidirten Statuten von Colorado ist hiermit widerrufen.

Anwendung der Verordnungen dieses Gesetzes.

2745. Sekt. 104. Alle allgemeinen Gesetze zur Organisation und Regierung von incorporirten Städten und Ortschaften in dem Staate Colorado sind hiermit widerrufen; vorausgesetzt, daß wenn die Städte und Ortschaften, welche in dem Staate hierzuvor incorporirt wurden, es vorziehen ihre gegenwärtige Organisation beizubehalten, dieselbe nicht berührt werden soll, noch sollen die Befugnisse oder Pflichten derselben durch die Verordnungen dieses Gesetzes auf irgend eine Weise verändert oder abgekürzt werden.

Genehmigt am 4. April 1877.

## Kapitel CI.

## Universität von Colorado.

Ein Gesetz das die Universität von Colorado betrifft.

[Gesetze der Session von 1874.]

Wer zu freiem Unterricht zuzulassen wie Schüler auszuwählen.

2746. Sektion 1. Jedes County soll berechtigt sein einen Schüler unter sechzehn Jahren auf die Universität zu schicken, Unterricht frei; besagter Schüler soll aus der Anzahl der Mitbewerber durch Examination vor dem County-Superintendenten erwählt werden und der sein, welcher sein Examen am Besten besteht.

---

Ein Gesetz zum Widerruf des Kapitels siebenundachtzig der Revidirten Statuten und um Vorkehrungen für die Leitung und Erhaltung der Universität des Staates Colorado zu treffen.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Widerruf.

2747. Sektion 1. Daß Kapitel siebenundachtzig der Revidirten Statuten von Colorado hiermit widerrufen ist.

Zwecke der Universität.

2748. Sekt. 2. Die Zwecke der durch das Gesetz gegründeten Universität nahe Boulder, in Boulder County und im Staate Colorado sind die, durch die besten und wirksamsten Mittel jungen Männern und Frauen nach gleichen Bedingungen, eine liberale Erziehung angedeihen zu lassen und eine gründliche Kenntniß der verschiedenen Zweige der Literatur, Künste und Wissenschaften mit ihren manigfaltigen Nutzanwendungen. Die Universität soll so weit es anwendbar ist, in dem Lehrplan in den akademischen und wissenschaftlichen Abtheilungen da beginnen wo Hochschulen gewöhnlich aufhören, und es soll kein Student aufgenommen werden, der nicht vorher den Elementarcursus in allen Zweigen die in den öffentlichen Schulen des Staates gelehrt werden, durchgemacht hat.

Kein Sekten-Institut.

2749. Sekt. 3. Die Universität soll nie unter der Kontrolle irgend einer religiösen oder irreligiösen Gesellschaft stehen.

2750. Sekt. 4. Die Universität soll durch einen Rath von sechs Regenten, die bei einer allgemeinen Wahl durch das Volk

Regenten; Wahl und Amtszeit; bilden einen Gemeindekörper.

des Staates zu erwählen sind, geleitet werden. Die bei der letzten allgemeinen Wahl erwählten Regenten sollen in ihrer ersten Versammlung durch das Loos so klassifizirt werden, daß zwei von ihnen zwei Jahre im Amte verbleiben, zwei von ihnen vier Jahre und zwei von ihnen sechs Jahre, und hiernach sollen alle zwei Jahre zwei Regenten erwählt werden, deren Amtszeit sechs Jahre dauert. Die auf diese Weise erwählten Regenten und ihre Amtsnachfolger sollen eine Gemeindebehörde bilden unter dem Namen und Styl „die Regenten der Universität von Colorado."

Vereidigung der Regenten.

2751. Sekt. 5. Die Mitglieder des Rathes der Regenten sollen, ehe sie ihre Aemter antreten, folgenden Eid oder folgende Erklärung an Eidesstatt leisten und unterzeichnen: „Ich beschwöre hiermit feierlich, (oder erkläre an Eidesstatt) daß ich die Constitution der Vereinigten Staaten und die des Staates Colorado aufrecht erhalten, und daß ich die Pflichten eines Regenten der Universität von Colorado getreulich und nach meinen besten Kräften ausführen will." Solcher Eid oder solche Erklärung an Eidesstatt soll in dem Bureau des Staatssekretärs registrirt werden.

Ueberlassung von Eigenthum das zum Besten der Universität in Verwahrung gehalten an den Regentenrath.

2752. Sekt. 6. Der Vertrauensrath der Universität von Colorado soll durch Vertrag den Besitztitel zu allem Grundeigenthum, welches besagte Vertrauensmänner zum Besten der Universität in Verwahrung halten, auf den Rath der Regenten übertragen und dieselben sollen den Regenten alles Personaleigenthum, wie Bücher, Geld und Ausstände oder irgend anderes Eigenthum irgend welcher Art, welches dieselben für die Universität in Verwahrung haben oder das derselben gehört, übergeben, wonach das Amt und die Pflichten besagter Vertrauensmänner aufhören und erlöschen sollen; und die Taxe die in Sektion neunzehn vorgesehen ist, soll nicht umgelegt werden, bis den Bestimmungen dieser Sektion nachgekommen und der Besitztitel vom Generalanwalt gutgeheißen worden ist.

Stellenerledigung im Regentenrathe; wie zu besetzen.

2753. Sekt. 7. Der Gouverneur des Staates soll alle Stellen in dem Rath der Regenten, die, wie es sich ereignen mag, erledigt werden, besetzen, und die so ernannten Personen sollen bis zur nächsten allgemeinen Wahl im Amte verbleiben und bis ihre Nachfolger bei derselben erwählt worden sind und sich gemäß dem Gesetze qualifizirt haben.

2754. Sekt. 8. Die Regenten der Universität sollen in ihrer ersten Versammlung oder bald darnach wie thunlich, einen Präsidenten der Universität erwählen, der in seinem Amte verbleiben soll bis er aus Ursache abgesetzt wird, oder sein Amt niederlegt. Er soll ex officio Mitglied des Regentenrathes sein mit dem Vorrecht zu sprechen, jedoch darf derselbe nicht stimmen, außer bei Stimmengleichheit. Er soll bei den Versammlungen des Rathes den Vorsitz führen und der mit der Vollziehung der Gesetze der Universität beauftragte Beamte sein, auch ist derselbe ein Mitglied der Fakultät. Wahl und Pflichten des Präsidenten der Universität.

2755. Sekt. 9. Die Versammlungen des Regentenraths sollen zu solchen Zeiten und an solchen Plätzen abgehalten werden, wie der Rath darüber beschließt; vorausgesetzt, daß jährlich nicht mehr als zwei Versammlungen in der Universität abgehalten werden. Der Präsident des Raths kann, wenn er es als nothwendig erachtet, Spezialversammlungen berufen, oder Spezialversammlungen können von irgend drei derselben berufen werden, und eine Majorität der Regenten soll ein Quorum zur Erledigung von Geschäften bilden. Versammlungen des Regentenraths, wann und wo abzuhalten.

2756. Sekt. 10. Der Rath der Regenten soll die Oberaufsicht über die Universität führen, und derselbe soll die ausschließliche Controlle und Direktion über alle Fonds und über Alles das der Universität übertragen wurde, haben. Oberaufsicht über die Universität u. s. w.

2757. Sekt. 11. Der Rath der Regenten soll zur Leitung der Universität Gesetze verordnen und die nöthige Anzahl von Professoren und Lehrern ernennen, sowie alle anderen Beamten; und er soll den Gehalt solcher Beamten, sowie die Summe des zu entrichtenden Schulgeldes bestimmen. Dieselben sollen irgend einen mit der Universität in Verbindung stehenden Beamten absetzen, wenn nach ihrem Dafürhalten die Wohlfahrt der Institution es erheischt. Gesetze für die Leitung der Universität; Ernennung der Professoren und anderer Beamten und Amtsentsetzung.

2758. Sekt. 12. Die Universität soll klassische, philosophische, normale und Gesetz-Departements umfassen mit solchem Unterrichtsplan und verwandten Studien, wie sie der Regentenrath bestimmen mag, nebst einem Departement für die Physik, und der Rath ist autorisirt solche Grade und Diplome und andere Auszeichnungen zu verleihen wie sie gewöhnlich von anderen Universitäten übertragen und verliehen werden; und der Rath der Regenten ist hierbei autorisirt und angewiesen ein Vorbereitungs-Departement zu errichten das unter der Oberauf- Unterrichtsplan.

sicht des Regentenraths steht wie die anderen Departements der Universität. Nichts in dieser Sektion soll so ausgelegt werden als ob die Regenten gezwungen würden die verschiedenen Departements zu errichten, außer das normale und vorbereitende, wie hierin vorgesehen, bis zu einer solchen Zeit wie es nach ihrem Dafürhalten die Wohlfahrt des Volkes verlangt.

Kabinet der Naturgeschichte, geologische und mineralische Probestücke

2759. Sekt. 13. Alle Exemplare aus der Naturgeschichte, Geologie und Mineralogie, welche hiernach von dem Staatsgeologen von Colorado, der vom Staate ernannt wurde um naturgeschichtliche Untersuchungen im Staate anzustellen, gesammelt werden mögen, sollen Eigenthum der Staats-Universität sein und einen Theil des Cabinets derselben bilden.

Wahl und Pflichten des Sekretärs des Rathes der Regenten.

2760. Sekt. 14. Der Rath der Regenten soll einen Sekretär erwählen, der in seinem Amte so lange verbleibt wie es dem Rathe gefällt. Er soll alle Verhandlungen des Regentenraths in einem zu dem Zwecke zu haltenden nnd gut gebundenen Buche protokolliren, und alle seine Bücher und Papiere sorgfältig aufbewahren. Seine Bücher sollen ausweisen, wie der permanente Fond angelegt wurde; die Summe jeder Sicherheit, wenn solche vorhanden, mit ihrem Datum, und wann zahlbar mit den fälligen Zinsen; die Summe eines jeden Darlehens, wenn solche gemacht und an wen zahlbar und wie versichert und zu welchem Prozentsatz und wann und wo zahlbar. Der Sekretär soll alle Geldwarrants, die auf den Schatzmeister ausgestellt werden, unterzeichnen und registriren, und der Schatzmeister soll keinen Warrant bezahlen, der nicht vom Präsidenten ausgestellt und vom Sekretär mitunterzeichnet worden ist.

Wahl und Pflichten des Schatzmeisters der Universität; Summe und Bedingungen des Bonds.

2761. Sekt. 15. Der Rath der Regenten soll einen Schatzmeister der Universität erwählen, der in seinem Amte so lange verbleibt, wie es dem Rathe gefällt. Er soll ein wahrheitsgemäßes Verzeichniß über alle eingegangenen und von ihm ausbezahlten Gelder führen und alle Warrants der Reihe der Vorzeigung nach bezahlen, und ehe er seine Amtspflichten antritt soll er einen Eid leisten und unterzeichnen, daß er getreulich die Pflichten des Schatzmeisters versehen will; und er soll zugleich einen Bond in einer Summe von nicht weniger als fünfundzwanzig Dollars geben, bedingungsweise für die getreue Erfüllung seiner Pflichten als Schatzmeister, und daß er zu jeder Zeit einen getreuen Nachweis über alle Gelder und andere Werthsachen, die von ihm als Schatzmeister in Empfang genommen wurden, führen

will, und über die Verwendung derselben, und daß er zu jeder Zeit seine Schuldigkeit thun will, und wenn es von dem Rathe verlangt wird, daß er alle Gelder, Noten, Bonds und andere Werthsachen, die ihm anvertraut sind überliefert, welcher Bond von zwei oder mehr Bürgen unterzeichnet und in seiner Form und Hinlänglichkeit der Sicherheiten von dem Regentenrath gutgeheißen werden muß, und ebenso von dem General-Staatsanwalt und vom Staatssekretär, welche ihre Billigung auf dem Bond indossiren, und derselbe soll in dem Bureau des letztern registrirt werden.

Gehalt des Sekretärs und Schatzmeisters.

2762. Sekt. 16. Der Rath der Regenten soll den Gehalt des Sekretärs und des Schatzmeisters der Universität bestimmen, und die Regenten sollen zu dem Amte als Schatzmeister nicht wählbar sein.

Untersuchung und Bezahlung der Ansprüche gegen die Universität.

2763. Sekt. 17. Der Rath der Regenten soll alle Ansprüche gegen die Universität untersuchen, und der Präsident soll Warrants für gutgeheißene Ansprüche auf den Schatzmeister ausstellen; jedoch sollen solche Warrants, ehe sie ausgezahlt werden können, von dem Sekretär gegengezeichnet werden, und soll der letztere ein genaues und vollständiges Protokoll über alles was Geldausgaben in sich schließt führen, welches Protokoll dem Regentenrathe in jeder regelmäßigen Versammlung desselben vorgelegt werden soll.

Auf welche Weise die Fonds, welche der Universität gehören, gebraucht werden können.

2764. Sekt. 18. Der Rath der Regenten ist hiermit autorisirt und bevollmächtigt die Fonds, welche jetzt der Universität gehören, und irgend eine Bilanz der Uebertragung der Territorial-Legislatur, die durch das am elften Februar A. D. 1876 angenommene Gesetz gemacht wurde, anzuwenden und in solcher Weise und für solche Zwecke wie sie den Interessen der Institution nach seinem Dafürhalten am förderlichsten sind.

Tax von ein fünftel Mill zum Unterhalt der Universität.

2765. Sekt. 19. Auf alles steuerbare Eigenthum des Staates soll in jedem Jahre, beginnend mit dem Jahre A. D. 1877, zum Unterhalt der Universität von Colorado, ein Fünftel von einem Mill von jedem Dollar des abgeschätzten Werthes des besagten steuerbaren Eigenthums eine Taxe umgelegt und eingetrieben werden, die in derselben Weise und zur selben Zeit wie es jetzt geschieht oder geschehen mag, wie es das Gesetz über Veranschlagung und Eintreibung von Staatstaxen vorschreibt, veranschlagt und eingetrieben werden soll.

2766. Sekt. 20. Die verschiedenen County-Schatzmeister

Verfügung über kollektirte Steuern.

des Staates sollen ein besonderes Verzeichniß über alle in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze kollektirten Taxen führen und dieselben an den Staatsschatzmeister als einen besondern Fond abliefern, und der Auditor des Staates soll auf die Anweisung des Präsidenten des Regentenraths mitunterzeichnet vom Sekretär desselben, seinen Warrant auf besagten Fond zu Gunsten des Schatzmeisters der Universität ausstellen. Die so kollektirte und in den Schatz der Universität eingezahlte Taxe soll zur Unterhaltung derselben dienen; sollte jedoch das ganze Einkommen solcher Taxe in irgend einem Jahre für die gewöhnlichen Zwecke und Ausgaben der Universität nicht verwendet werden, so soll das Uebrige dem permanenten Fond der Universität beigefügt werden und immerdar einen Theil desselben bilden.

Permanenter Fond.

Jährlicher Bericht des Präsidenten an den Regentenrath; was derselbe enthalten soll.

2767. Sekt. 21. Der Präsident der Universität soll alljährlich am ersten Tage des Monats September an den Rath der Regenten einen Bericht einsenden, in welchem der Zustand und Fortschritt der Institution in den verschiedenen Zweigen, in den Unterrichtskursen, den gelehrten Unterrichtszweigen, in den angenommenen Unterrichtsmitteln und Methoden klar dargelegt sein sollen; derselbe soll zugleich die Anzahl der Studenten, nebst deren Namen, Klassen und Wohnungen enthalten, so wie solche andere Sachen als er der Mittheilung werth hält.

Halbjährlicher Bericht der Regenten an den Superintendenten des öffentlichen Unterrichts, was dieselbe enthalten soll.

2768. Sekt. 22. Der Rath der Regenten soll am ersten Tage des Oktober welcher jeder Versammlung der General-Assemblee vorhergeht, einen Bericht an den Superintendenten des öffentlichen Unterrichts ausfertigen, welcher Bericht mit dem des Präsidenten dem Bericht des besagten Superintendenten an die General-Assemblee einverleibt werden soll. Der Bericht des Regentenraths soll die Anzahl der Professoren, Lehrer und anderer Beamten sammt deren Gehalt angeben; den Zustand des Universitätsfonds, sowie das aus demselben und aus anderen Quellen stammende Einkommen; die Summe der Ausgaben mit den einzelnen Rechnungsposten und solche andere Auskunft und Empfehlungen die als Vorlage in der General-Assemblee befürwortet werden könnten.

Bericht über Ländereien, welche von den Vereinigten Staaten zu Universitätszwecken geschenkt wurden.

2769. Sekt. 23. Der Staatsrath der Land-Commissäre ist hierbei autorisirt und verpflichtet alle von den Vereinigten Staaten zum Besten der Universität dem Staate Colorado geschenkten Ländereien zu bezeichnen, in der nächsten General-Assemblee die Zahl der so bezeichneten Acker, sowie wo dieselben

gelegen sind, ihren Charakter und den abgeschätzten Werth einberichten.

Verfügung über Einnahmen von verkauften Ländereien.

2770. Sekt. 24. Keine der Ländereien, die wie in der voranstehenden Sektion dieses Gesetzes vorgeschrieben bezeichnet worden sind sollen verkauft werden, außer wie es die General-Assemblee beschließt, und wenn die besagten Ländereien verkauft sind, so soll der Erlös aus solchen Verkäufen, ob für das Ganze oder für einen Theil besagter Ländereien, an besagte Regenten durch eine von dem Präsidenten des Raths ausgestellte Order an den Staatsschatzmeister wozu derselbe durch den Rath der Regenten autorisirt wurde, ausbezahlt werden, welche Order jedoch zuvor von dem Sekretär der Universität gegengezeichnet werden muß. Besagtes Geld soll immerdar als Fond der Universität gehalten werden, und kein Theil der Hauptsumme soll je zu irgend welchen Zwecken verausgabt werden, sondern das Einkommen von besagtem Fond kann unter der Direktion des Regentenraths und nach dessen Gutdünken für allgemeine Zwecke für die Universität verwandt werden.

Wie Fond anzulegen ist.

2771. Sekt. 25. Die Fonds welche aus dem Verkaufe von Ländereien, die der Universität gehören, entspringen sollen von den Regenten angelegt werden: erstens in Bonds des Staates Colorado, wenn solche zu bekommen sind; wenn jedoch nicht, dann in Bonds der Vereinigten Staaten, und besagte Fonds sollen in keiner andern Weise und auf keine andern Hypotheken irgend welcher Art angelegt werden. Keine Fonds sollen jemals direkt oder indirekt dem Präsidenten oder irgend einem der Regenten, Professoren oder andern Beamten der Universität geliehen werden.

Verfügung über Geschenke.

2772. Sekt. 26. Alle Geldgeschenke, Sicherheiten oder anderes Eigenthum soll auf die Regenten der Universität übertragen und wie andere Fonds der Universität angelegt werden, und es können Geschenke zur alleinigen Verwendung für irgend ein Departement der Universität gemacht werden, und so gemachte Geschenke sollen als getrennter Fond zur Verwendung für solches Departement gehalten werden.

Der General-Anwalt als gesetzlicher Rathgeber bestimmt.

2773. Sekt. 27. Der General-Anwalt des Staates soll der gesetzliche Rathgeber des Präsidenten des Regentenraths der Universität sein, und er soll alle Klagen zum Besten derselben anordnen, verfolgen oder vertheidigen.

2774. Sekt. 28. Dem Regentenrathe ist hiermit unter-

Ausgaben sollen das jährliche Einkommen nicht übersteigen.

sagt irgend welche Schulden der Universität aufzubürden, oder auf irgend welche Weise dieselbe zu belasten, oder Ausgaben zu machen die das jährliche Einkommen der Universität für das laufende Jahr übersteigen.

Gehalt der Regenten der Universität.

2775. Sekt. 29. Die Regenten der Universität sollen jeder als Gehalt für jeden in Geschäften der Universität wirklich beschäftigten Tag vier Dollars erhalten, die Zeit eingeschlossen, welche zum Gehen und Kommen von den Versammlungen des Rathes gebraucht worden, und Meilengelder zum Reisen nach und von den Versammlungen des Rathes, in derselben Rate und in derselben Weise berechnet wie die Meilengelder der Mitglieder der General-Assemblee, und dieselben sollen keine andere Bezahlung, Sporteln, oder andere Verstattung irgend welcher Art erhalten. Die Ansprüche der Regenten sollen unter Eid dem Staatsauditor unterbreitet werden, welch letzterer hiermit autorisirt ist, dieselben zu untersuchen und für solche Dienstleistung und Meilengebühren anzuweisen.

Dringlichkeitsfall.

2776. Sekt. 30. Insofern als es nöthig ist, daß die Regenten der Universität bevollmächtigt werden, ohne Verzug im Interesse derselben zu wirken, so ist die General-Assemblee der Meinung, daß ein Dringlichkeitsfall existirt, wie die Sektion neunzehn des Artikels fünf der Constitution bezielt. Deßhalb soll dieses Gesetz von und nach der Unterzeichnung durch den Gouverneur in Kraft treten.

Genehmigt am 15. März 1877.

---

## Kapitel CII.

### Maße und Gewichte.

[Revidirte Statuten, Kapitel LXXXIX.]

Was als Norm anzusehen ist.

2777. Sektion 1. Die Gewichte und Maße welche von der Regierung der Vereinigten Staaten angenommen wurden und gegenwärtig im Gebrauch sind, ausgenommen wie später hierin vorgeschrieben, sollen als gesetzliche Normal-Maße und Gewichte für das Volk dieses Staates betrachtet werden.

Eine Tonne definirt.

2778. Sekt. 2. Die Tonne soll zweitausend Pfund Gewicht als Normal-Gewicht haben.

Bushel definirt.

2779. Sekt. 3. Sechzig Pfund Weizen, sechsundfünfzig

Pfund Roggen, sechsundfünfzig Pfund Mais, siebzig Pfund Mais in den Kolben, achtundvierzig Pfund Gerste, zweiunddreißig Pfund Hafer, sechzig Pfund Kartoffeln, sechzig Pfund Bohnen, sechzig Pfund Kleesamen, fünfundvierzig Pfund Timotheusgrassamen, vierundvierzig Pfund Hanfsamen, zweiundfünfzig Pfund Buchweizen, vierzehn Pfund Blaugrassamen, fünfzig Pfund Kornmehl, fünfundsiebzig Pfund Zwiebeln, achtzig Pfund Salz, achtzig Pfund Kalk, achtzig Pfund Steinkohlen, sollen das Normal-Gewicht eines Bushels eines jeden der vorhergehenden Artikel sein; und fünfundzwanzighundert Kubikzoll Holzkohlen sollen das Normal-Maß eines Bushels sein; und als eine Ruthe Steine in Maurerarbeit sollen sechzehn und ein halber Kubikfuß betrachtet werden; und für Maurerarbeit in Backsteinen sollen zweiundzwanzig Backsteine per Kubikfuß für einen Fuß Mauer berechnet werden, und fünfzehn Backsteine für eine sogenannte acht Zoll Mauer; ein gewöhnlicher Backstein soll acht und einen halben Zoll lang, vier und ein viertel Zoll breit und drei achtel Zoll dick sein; und Wasser welches beim Zoll von irgend einem Individuum oder von einer Corporation verkauft wird, soll wie folgt gemessen werden, nämlich: jeder Zoll soll einer Quadratzoll-Mündung unter einem fünf Zoll starken Drucke gleichkommen, und ein fünf Zoll Druck soll von der obern Seite der Mündung des Kastens, welcher in die Ufer eines Grabens gebracht ist, bis zur Oberfläche des Wassers sein; besagter Kasten oder irgend ein Punkt oder Durchgang, durch welchen dieses Wasser gemessen wird, soll in allen Fällen sechs Zoll senkrecht an der innern Seite messen, ausgenommen Kästen welche weniger als zwölf Zoll ergießen, welche viereckig und mit oder ohne Schieber sein können; alle Schieber in denselben sollen sich horizontal und nicht anders bewegen, und besagter Kasten, welcher in die Ufer des Grabens gebracht wird, soll einen Fall von wenigstens einem achtel Zoll per Fuß von dem Wasser in dem Graben haben.

Maß von Maurerarbeit.

Wassermaß.

2780. Sekt. 4. Es soll die Pflicht des Schatzmeisters dieses Staates sein, sobald als möglich von den betreffenden Departements der Föderal-Regierung alle nothwendigen Gewichte und Maße für den Gebrauch des Staates anzuschaffen, und sobald er dieselben empfängt, durch zwei oder mehrere Zeitungen für dreißig Tage an jeden und alle Räthe der County-Commissäre in diesem Staate öffentliche Notiz zu erlassen, Exemplare oder Duplikate der besagten Gewichte und Maße anzuschaffen.

Anschaffung von Normal-Gewichten und Maßen von der Föderal Regierung.

Inspektion; Genehmigung oder Verwerfung der Gewichte und Maße.

2781. Sekt. 5. Alle Verkäufer und Händler in Waaren, Gütern, Kaufmannswaaren, Goldstaub und andern Handelsartikeln, sollen innerhalb neunzig Tagen nach Empfang der Normal-Gewichte und Maße durch besagte Commissäre ihre Waagen, Gewichte und Maße mit besagtem Original in ihren respektiven Counties vergleichen und von dem County-Inspektor genehmigen und bezeichnen lassen, und wenn dieselben als richtig befunden werden, so sollen sie mit dem Namen oder den Anfangsbuchstaben des County gestempelt werden, und sie sollen verworfen werden wenn als unrichtig befunden.

Ernennung eines Inspektors der Gewichte und Maße.

2782. Sekt. 6. Bei der ersten regelmäßigen Versammlung des Rathes der County-Commissäre eines jeden County in diesem Staate nach Passirung dieses Kapitels, und jährlich nachher bei der ersten regelmäßigen monatlichen Versammlung eines jeden Jahres, sollen besagte County-Commissäre eine passende und taugliche Person ernennen, welche der Inspektor der Gewichte und Maße genannt werden soll und welcher dem County eine Bürgschaft für die getreue Erfüllung der Pflichten seines Amtes, welche besagte Commissäre vorschreiben, stellen soll.

Gebühren des Inspektors.

2783. Sekt. 7. Jeder County-Rath soll eine Liste der Gebühren aufstellen, welche von besagtem Inspektor anzurechnen sind, und welche wenn so angerechnet in irgend einem Gerichte wie eine andere Schuld oder Rechnung eingetrieben werden können.

Beschaffung der Werkzeuge, Zeichen u. s. w. für den Inspektor.

2784. Sekt. 8. Es soll die Pflicht eines jeden County-Rathes wie vorbesagt sein, für jeden Inspektor alle nothwendigen Werkzeuge, Zeichen und Brandeisen, die er gebraucht, anzuschaffen, welche aus dem Countyfond zu bezahlen sind.

Strafe auf falsche Gewichte oder Maße.

2785. Sekt. 9. Alle Personen welche nicht in Uebereinstimmung mit diesem Kapitel, Güter, Waaren, Handelsartikel, Wasser oder andere Handelsgegenstände die wirklich von denselben verkauft werden, wiegen oder abmessen, sollen eines Vergehens schuldig erachtet werden, und auf Ueberführung für nicht länger als ein Jahr inhaftirt oder mit einer Geldstrafe von nicht mehr als eintausend Dollars bestraft werden, je nach Gutachten des Gerichtes vor welchem die Ueberführung erfolgt.

Inspektor soll Beschwerde einreichen.

2786. Sekt. 10. Wenn es jemals zur Kenntniß des Inspektors kommen sollte, daß eine Person innerhalb seines County irgend eine der Bestimmungen dieses Kapitels übertreten hat, so soll es seine Pflicht sein eine Beschwerde gegen dieselbe vor irgend

einem Magistrate einzubringen der Gerichtsbarkeit über das begangene Vergehen hat, damit der Uebertreter in Gemäßheit dieses Kapitels bestraft werde.

2787. Sekt. 11. Alle für Uebertretung der Bestimmungen dieses Kapitels auferlegten und einkassirten Geldstrafen sollen in den Countyschatz zum Besten des Volkes desjenigen County, in welchem das Vergehen begangen wurde, eingezahlt werden. Disposition der einkassirten Strafgelder.

---

## Kapitel CIII.

### Testamente, Testaments-Vollstrecker und Nachlaß-Verwalter.

[Revidirte Statuten, Kapitel XC.]

Ueber Testamente und Nachweisung der Gültigkeit derselben.

2788. Sektion 1. Mit der Ausnahme wie in dem Kapitel über verheirathete Frauen vorgeschrieben soll jede männliche Person in dem Alter von einundzwanzig Jahren, und jede unverheirathete weibliche Person in dem Alter von achtzehn Jahren, welche sich eines gesunden Verstandes und ungeschwächten Gedächtnisses erfreut, die Machtbefugniß haben alles Besitzthum, alle Rechte, Besitztitel und Interessen in dem Besitze, oder in Anwartschaft, oder den Nachlaß welchen sie zur Zeit ihres Todes besitzt oder besitzen wird, auf und in irgend welchen Ländereien, Gebäulichkeiten, Erbschaften, Jahresgelder oder Miethgelder welche aus denselben erwachsen, oder all ihr Hab und Gut und Personal-Eigenthum jeder Art, was immer es sein mag, durch ein Testament oder durch den letzten Willen zu vermachen; alle Personen von siebzehn Jahren, von gesundem Verstande und ungeschwächtem Gedächtnisse sollen die Machtbefugniß haben durch Testament oder letzten Willen über ihr Personal-Eigenthum zu verfügen. Wer Grund- und Personaleigenthum vermachen kann.

2789. Sekt. 2. Alle Testamente durch welche Ländereien, Gebäulichkeiten, Erbschaften, jährliche Einkünfte oder Pachtzinsen vermacht werden, sollen schriftlich ausgefertigt und von dem Erblasser oder der Erblasserin unterzeichnet sein, oder von Jemanden in seiner oder ihrer Gegenwart und auf seine oder ihre Anweisung, und sollen in Gegenwart des Erblassers oder der Erblasserin von zwei oder mehreren glaubwürdigen Zeugen bestätigt sein. Testament soll schriftlich sein, unterzeichnet und attestirt.

Mündliche Testamente; wie bewiesen und festgestellt.

2790. Sekt. 3. Ein mündliches Testament welches während der letzten Krankheit des Erblassers gemacht und erklärt wurde in Gegenwart von zwei Zeugen von gutem Charakter, welche von dem Erblasser gerufen wurden um dasselbe zu bezeugen, und welches von diesen innerhalb einer angemessenen Zeit nach dieser mündlichen Angabe schriftlich niedergesetzt und in der später hierin angegebenen Weise als gültig nachgewiesen wird, soll vor dem Gesetze gültig und haltbar sein für Vermachung von Personaleigenthum.

Widerruf eines Testaments; wie zu bewerkstelligen.

2791. Sekt. 4. Kein anderes als ein mündliches Testament soll auf andere Weise aufgehoben werden als durch Verbrennen, Zerreißen oder Verwischen desselben durch den Erblasser selbst oder in seiner Gegenwart und auf seine Anweisung, oder durch ein anderes schriftliches Testament oder Codicill, welches dasselbe als widerrufen erklärt und von dem Erblasser oder der Erblasserin in Gegenwart von zwei oder mehreren Zeugen unterschrieben und von diesen in seiner oder ihrer Gegenwart bestätigt ist; und keine gesprochenen Worte sollen ein Testament aufheben oder nichtig machen, welches wie vorbesagt in gesetzlicher Form schriftlich ausgefertigt ist.

Vermächtniß an Zeugen zu dem Testamente ungültig, außer dasselbe wird von genügenden anderen Zeugen bestätigt.

2792. Sekt. 5. Wenn ein vortheilhaftes Vermächtniß, ein Legat oder ein Antheil in einem letzten Willen oder Testament oder Codicill einer Person vermacht oder gegeben wird, welche diesen letzten Willen als ein Zeuge bei der Ausfertigung unterschrieb, so soll dieses Vermächtniß, Legat oder der Antheil in Betreff dieses unterschriebenen Zeugen und aller unter ihm Anspruch erhebenden Personen null und nichtig sein, außer dieser letzte Wille ist anderweitig in Gemäßheit dieses Kapitels gesetzlich bestätigt durch eine genügende Anzahl von Zeugen ausschließlich dieser Person; und er oder sie soll gezwungen werden können zu erscheinen und über den Rest des Testamentes Zeugniß abzulegen in der nämlichen Weise als ob kein solches Vermächtniß oder Legat gemacht worden wäre; wenn jedoch dieser Zeuge zu einem Theil des Eigenthums des Erblassers berechtigt gewesen wäre wenn das Testament nicht gemacht worden wäre, dann soll so viel von diesem Antheil dem Zeugen gesichert werden, als den Werth des besagten Vermächtnisses oder Legats, das ihm oder ihr so wie vorbesagt vermacht wurde, nicht übersteigt.

2793. Sekt. 6. Wenn irgend welche Ländereien, Gebäulichkeiten oder Erbschaften durch ein Testament mit Schulden be-

lastet sind und der Gläubiger dessen, Guthaben dadurch gesichert wird, attestirt die Ausstellung desselben, so soll dieser Gläubiger dessen ungeachtet als Zeuge der Ausstellung zugelassen werden.

Ein attestirender Zeuge, welchem ein Guthaben gesichert wird durch Testament, ist als Zeuge annehmbar.

2794. Sekt. 7. In keinem Falle soll nach Diesem innerhalb dieses Staates, wenn ein Erblasser oder eine Erblasserin durch Testament seinen oder ihren Schuldner als Testamentsvollstrecker oder als Vollstreckerin ernennt, diese Ernennung als ein Nachlaß oder eine Tilgung einer Schuld, welche von diesem Testamentsvollstrecker oder von der Testamentsvollstreckerin diesem Erblasser oder dieser Erblasserin fällig ist, wirken, außer der Erblasser oder die Erblasserin erklärt ausdrücklich im Testament, daß es seine oder ihre Absicht ist diese Schuld zu vermachen oder zu erlassen; noch in diesem Falle, außer das Eigenthum dieses Erblassers oder dieser Erblasserin ist ausreichend um alle seine oder ihre gerechten Schulden ohne die fällige Schuld dieses Testamentsvollstreckers oder der Vollstreckerin zu decken.

Ernennung eines Schuldners als Testamentsvollstrecker.

2795. Sekt. 8. Wenn nach Ausstellung des letzten Willens einem Erblasser oder einer Erblasserin ein Kind oder Kinder geboren werden und in diesem Testamente wurde für dieses Kind oder für diese Kinder keine Bestimmung getroffen, so soll auf Grund dessen das Testament nicht umgestoßen sein; jedoch wenn aus diesem Testament nicht zu erkennen ist, ob es die Absicht dieses Erblassers oder dieser Erblasserin war das Kind oder die Kinder zu enterben, so sollen die durch dieses Testament bewilligten und gegebenenen Vermächtnisse und Legate verhältnißmäßig verringert werden um für dieses Kiud oder für diese Kinder einen Theil zu erheben, welcher demjenigen Theil gleichkommen soll zu welchem dieses Kind oder diese Kinder von dem Eigenthum dieses Erblassers oder dieser Erblasserin berechtigt gewesen wären, wenn er oder sie ohne Testament gestorben wären.

Antheil von Kindern, welche nach dem Tode des Erblassers geboren werden.

2796. Sekt. 9. Wenn ein Erbnehmer oder Legator in einem Testamente, der ein Kind oder Enkel des Erblassers oder der Erblasserin ist, vor diesem Erblasser oder dieser Erblasserin stirbt, und keine Bestimmungen wurden für diesen Zufall getroffen, so sollen die Kinder dieses Erbnehmers oder Legators, falls solche vorhanden sind, das so vermachte und hinterlassene Eigenthum nehmen, gerade so wie der Erbnehmer oder Legator gethan haben würde, hätte er den Erblasser oder die Erblasserin überlebt; falls keine solche Nachkommen vorhanden sind zur Zeit des Todes des Erblassers oder der Erblasserin, so soll das Eigenthum über

Wie über das vermachte Eigenthum zu verfügen, falls ein Erbnehmer stirbt, welcher ein Kind oder ein Enkel des Erblassers ist.

welches durch dieses Vermächtniß oder Legat verfügt wurde, in jeder Beziehung als nicht testamentarisch vermachtes Eigenthum angesehen und behandelt werden.

Innerhalb welcher Zeit Testamente zur gerichtlichen Bestätigung unterbreitet werden sollen.

2797. Sekt. 10. Die Person in deren Besitz ein letzter Wille sich befindet, soll innerhalb zehn Tagen nach dem Tode des Erblassers oder der Erblasserin, oder sobald nachher als der Tod dieses Erblassers oder dieser Erblasserin zu ihrer Kenntniß kommt, dasselbe an das Countygericht des betreffenden County zur Prüfung und gerichtlichen Bestätigung präsentiren.

Verfahren, falls Testament versteckt oder zurückgehalten wird; Strafe.

2798. Sekt. 11. Wenn eine glaubwürdige Person bei dem Countygerichte unter Eid eine Beschwerde registrirt, worin gezeigt wird, daß eine Person den letzten Willen einer verstorbenen Person in ihrem Besitze hat oder daß guter Grund vorhanden ist zur Annahme, daß diese Person im Besitz desselben ist, über welchen dieses Gericht zur Prüfung Gerichtsbarkeit hat, und denselben absichtlich zurückhält oder versteckt, so soll dieses Gericht einen Verhaftsbefehl gegen die Person erlassen von welcher angegeben wird, daß sie diesen letzten Willen versteckt oder zurückhält, und auf Verhaftung diese angeschuldigte Person in Betreff des Besitzes und der Zurückhaltung dieses Testamentes examiniren und kann andere Zeugen in Betreff dieser Sache vernehmen; und wenn es sich herausstellt, daß diese Person diesen letzten Willen im Besitz hat und absichtlich zurückhält, so soll sie wegen Nichtachtung des Gerichts mit einer Geldbuße, welche fünfhundert Dollars nicht übersteigen soll, bestraft werden, oder durch Gefangenschaft bis sie dieses Testament vorzeigt oder darüber Rechenschaft gibt zur Zufriedenheit des Gerichts.

Bestrafung für Veränderung, Zerstörung oder absichtliche Zurückhaltung eines Testamentes.

2799. Sekt. 12. Falls eine Person, welcher ein Testament zur sichern Aufbewahrung überliefert wurde oder übergeben wird von der Partei welche dasselbe ausstellte, dasselbe ohne die Anordnung des Erlassers verändert oder vernichtet oder absichtlich zugibt, daß dies gethan wird, oder dasselbe für die Dauer von sechs Monaten absichtlich zurückhält nachdem der Tod des Erblassers oder der Erblasserin ihr bekannt geworden ist, so soll jede Person, welche sich so vergeht auf Ueberführung mit nicht weniger als fünfhundert Dollars noch mehr als eintausend Dollars bestraft werden, und mit Gefangenschaft in dem Zuchthause für eine Dauer von nicht weniger als sechs Monaten, noch mehr als fünf Jahren, und diese so verurtheilte Person soll nebstdem jedem in dem Testament genannten Erbnehmer in einer Civil-

klage für irgend welchen Schaden, welchen derselbe auf Grund dieser Vernichtung, Veränderung oder Zurückhaltung erlitten hat, verantwortlich sein.

In welchem County zu prüfen und zu bestätigen.

2800. Sekt. 13. Wenn ein Erblasser oder Erblasserin ein Herrschaftshaus, ein Wohnhaus oder einen bekannten Wohnort hat, so soll sein oder ihr Testament in dem Countygericht desjenigen County geprüft werden, in welchem dieses Wohnhaus oder der Wohnort sich befindet. Falls er oder sie keinen Wohnort hat und Ländereien werden in seinem oder ihrem Testamente vermacht, so soll dasselbe in dem Countygericht desjenigen County geprüft werden worin diese Ländereien liegen, oder in einem derselben wenn die Ländereien in mehreren verschiedenen Counties liegen; und wenn er oder sie keinen solchen bekannten Wohnort hat und keine Ländereien in dem Testamente vermacht werden, so soll dasselbe entweder in dem County geprüft werden worin der Erblasser oder die Erblasserin gestorben ist, oder in demjenigen worin sein oder ihr Eigenthum oder der größte Theil desselben liegt.

Wer vorgeladen werden soll zur Prüfung des Testamentes; Weise der Vorladung.

2801. Sekt. 14. Auf Vorzeigung eines Testamentes zur gerichtlichen Prüfung soll das Gericht aus dem Testamente, und aus solchen andern genügenden Beweismitteln die vorgebracht werden mögen, die Namen und den Wohnort der Wittwe oder des Ehemannes oder der andern gesetzlichen Erben des Erblassers oder der Erblasserin ermitteln, und welche von diesen gesetzlichen Erben, falls solche vorhanden, Minderjährige sind, und die Namen und Wohnorte der Vormünder dieser Minderjährigen; und hierauf soll eine Vorladung an diese Wittwe oder diesen Ehemann oder diese gesetzlichen Erben ergehen, oder im Falle eines Minderjährigen an dessen Vormund und an den in dem Testament genannten Testamentsvollstrecker wenn dieses Testament von einer andern Person denn dem Testamentsvollstrecker vorgezeigt wird, worin von denselben und von jedem verlangt wird der Prüfung dieses Testamentes vor dem Gerichte an einem darin bestimmten Tage, welches nach Verlauf von wenigstens zehn noch später als sechzig Tage nach dem Erlasse dieser Vorladung sein soll, beizuwohnen; diese Vorladung soll durch Vorlesung derselben an jede darin benannte Person zugestellt werden, und zwar wenigstens fünf Tage vor dem zur Prüfung festgesetzten Tage.

2802. Sekt. 15. Wenn kein anderer Vormund für solchen

In welchen Fällen ein Vormund ad litem ernannt werden soll um der Testaments-Prüfung beizuwohnen.

Minderjährigen wie der in diesem Testamente genannte Vormund ernannt ist, so soll das Gericht umgehend eine passende und geeignete Person als Vormund ad litem für diesen Minderjährigen ernennen, um in dessen Namen bei dieser Testaments-Prüfung anwesend zu sein, und eine Anzeige von dieser Ernennung und eine Vorladung zu dieser Prüfung soll umgehend an den ernannten Vormund erlassen werden, wie in andern Fällen.

Anzeige durch Veröffentlichung an auswärtige Erben.

2803. Sekt. 16. Wenn es sich ergibt, daß die Wittwe oder der Ehemann oder der gesetzliche Erbe dieses Erblassers oder dieser Erblasserin diesen Staat verlassen hat oder außerhalb desselben wohnt, oder daß deren Wohnort nach sorgfältiger Nachfrage nicht gefunden werden kann, so soll der Richter des County in vier aufeinander folgenden Wochen in einer wöchentlichen in diesem Staate gedruckten Zeitung eine Anzeige veröffentlichen lassen, welche an diese Auswärtige oder an die Person mit unbekanntem Aufenthaltsorte adressirt ist, oder wenn der Name dieser Personen unbekannt ist, an die unbekannte Wittwe oder den unbekannten Ehemann oder die unbekannten gesetzlichen Erben des Erblassers oder der Erblasserin, wie der Fall sein mag, darin angebend die Vorzeigung dieses Testamentes zur Prüfung und Bestätigung, den Namen und Wohnort der Person, welche dasselbe vorzeigt, den Namen und Wohnort des Erblassers oder der Erblasserin in diesem Testamente, und das vermachte Eigenthum wie es darin beschrieben ist, und soll diese Wittwe oder diesen Ehemann oder diese gesetzlichen Erben auffordern der Prüfung und Bestätigung dieses Testamentes beizuwohnen, an einem in besagter Anzeige bestimmten Tage und Orte, welcher Tag wenigstens dreißig und nicht später als sechzig Tage nach der ersten Veröffentlichung derselben sein soll.

Verfahren nach Zustellung der Vorladung, oder nach Veröffentlichung.

2804. Sekt. 17. Wenn es sich ergibt an dem Tage welcher zur Prüfung dieses Testamentes festgesetzt ist, daß diese Vorladung den darin benannten Personen zugestellt wurde, oder, falls die Wittwe, der Ehemann, oder die gesetzlichen Erben des Erblassers oder der Erblasserin Ausländer sind, oder außerhalb dieses Staates wohnen, oder deren Wohnort unbekannt ist, daß gesetzliche Veröffentlichung dieser Vorladung gemacht wurde, wie in der vorhergehenden Sektion verlangt wird, so kann das Gericht zur Prüfung dieses Testamentes schreiten, oder kann das Verhör darüber aus guten anzugebenden Gründen verschieben; jedoch soll keine solche Prüfung vorgenommen werden außer der

Vormund der minderjährigen Erben, falls solche vorhanden sind, erscheint, und wenn dieser Vormund nicht erscheint und kein Grund dafür angegeben wird, so soll das Gericht sogleich einen Vormund ad litem für diesen Minderjährigen ernennen, um in dessen Namen bei dem Verhör über diese Prüfung anwesend zu sein.

Strafe für Nichterscheinen der attestirenden Zeugen.

2805. Sekt. 18. Es soll die Pflicht eines jeden und aller Zeugen zu einem letzten Willen, Testamente oder Codicill sein, welches in diesem Staate gemacht und ausgestellt wurde wie vorbesagt, vor dem Countygericht zu erscheinen um in Betreff der Ausfertigung und Gültigkeit desselben zu zeugen, und besagtes Gericht soll die Machtbefugniß und Autorität haben jeden Zeugen, welcher ohne triftige Entschuldigung nach gesetzlicher Vorladung für den vorbenannten Zweck nicht erscheint, verhaften zu lassen und durch Geldbuße oder mit Gefängnißhaft oder durch beide zugleich] zu bestrafen; vorausgesetzt, daß besagte Gefängnißhaft in keinem Falle mehr wie zwanzig Tage dauern soll, noch soll die Geldbuße für eine solche Unterlassung die Summe von fünfzig Dollars übersteigen.

Welche Beweise nothwendig sind um das Testament zu bestätigen.

2806. Sekt. 19. Wenn bei dem Verhör über diese Prüfung und Bestätigung es sich aus den Zeugenaussagen von zwei oder mehreren der unterschriebenen Zeugen zu diesem letzten Willen genügend erweist, daß dieselben anwesend waren und den Erblasser dieses Testament unterzeichnen sahen und das Testament auf sein Ersuchen bescheinigten, oder daß der Erblasser dasselbe als seinen letzten Willen anerkannte, und daß dieselben glauben, daß der Erblasser zur Zeit als er dasselbe unterzeichnete und anerkannte bei gesundem Verstande und ungeschwächtem Gedächtniß war, so soll das Gericht dasselbe bestätigen und in die Urkunden eintragen; vorausgesetzt, daß kein Beweis von Betrug, Zwang oder anderer unpassender Handlungen vorgebracht wird, welches nach der Ansicht des Gerichtes als genügend zu betrachten ist um dasselbe umzustoßen und ungültig zu machen, und jeder letzte Wille, jedes Testament oder Codicill das als solches bewiesen und bestätigt ist, soll von dem Sekretär des Countygerichts in ein zu diesem Zweck von ihm geführtes Buch eingetragen werden und soll vor dem Gesetze rechtskräftig und gültig sein für Verwilligung, Uebertragung und Sicherung der Ländereien, Gebäulichkeiten und Erbschaften, der Fahrsgelder, Pachtzinse,

Hab und Gut, welche darin und dadurch vermacht und hinterlassen wurden.

Welche Beweise verlangt werden im mündlichen Testamente.

2807. Sekt. 20. Bei Prüfung eines mündlichen letzten Willens muß dargethan werden durch die Aussagen von wenigstens zwei glaubwürdigen unparteiischen Zeugen, welche bei dem Ausspruch und der Publikation desselben anwesend waren, daß dieselben anwesend waren und den Erblasser diese Worte sprechen hörten, und daß sie glauben, daß derselbe bei gesundem Verstande und ungeschwächtem Gedächtniß war und daß er oder sie von den anwesenden Personen oder von einigen derselben wünschte, Zeugniß abzulegen, daß dieses sein oder ihr letzter Wille ist, und daß besagter letzter Wille zur Zeit der letzten Krankheit des Erblassers oder der Erblasserin gemacht wurde; und nachdem ebenfalls von zwei anderen unparteiischen Zeugen als die vorbenannten bewiesen wurde, daß der besagte letzte Wille innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Tode des Erblassers oder der Erblasserin niedergeschrieben wurde und keine Beweise von Betrug, Zwang oder anderen unpassenden Handlungen werden nachgewiesen, welche nach der Ansicht des besagten Gerichts genügend sind um denselben umzustoßen oder zu entkräften, so sollen alle derartige letzte Willen, wenn geprüft und als rechtsgültig erklärt wie vorbesagt, in derselben Weise eingetragen werden wie andere Testamente nach den Verordnungen dieses Kapitels eingetragen werden sollen.

Wie ein Testament bestätigt wird falls es verloren gegangen ist.

2808. Sekt. 21. Wenn ein letzter Wille verloren geht oder zerstört wird und die Thatsache der Ausfertigung desselben kann festgestellt werden, wie vorher hierin vorgeschrieben ist, und der Inhalt desselben kann ebenso durch zwei oder mehrere Zeugen nachgewiesen werden, so kann das Gericht denselben zur Bestätigung und Eintragung in die Urkunden wie in andern Fällen zulassen; vorausgesetzt, daß in jedem solchen Falle in der Order zur Bestätigung dieses Willens der volle Inhalt des Willens und die Namen der Zeugen durch welche derselbe bewiesen wurde angeführt sein soll, und diese Order soll in die Urkunden für letzte Willen eingetragen werden; und ferner vorausgesetzt, daß kein Wille zur Bestätigung angenommen werden soll auf Feststellung des Inhaltes desselben, außer es wird bewiesen, daß derselbe existirte zur Zeit des Todes des Erblassers.

2809. Sekt. 22. Alle bei der Prüfung eines Testamentes angeführten Zeugenaussagen sollen niedergeschrieben werden,

unterzeichnet von den respektiven Zeugen und vor dem Richter des Countygerichts beschworen, diesem Willen beigefügt oder damit registrirt und in dem Bureau des Sekretärs des Gerichtes aufbewahrt werden.

Zeugenaussagen sind niederzuschreiben, unterzeichnet und beschworen von dem Zeugen, und aufzubewahren.

2810. Sekt. 23. Wenn das Zeugniß eines abwesenden Zeugen oder der Zeugen, welche außerhalb des County wohnen worin um Prüfung eines Testamentes nachgesucht wird, in Betreff der Ausfertigung dieses Testamentes gewünscht wird, so soll es für die Partei, welche um Zulassung dieses Testaments zur Prüfung nachsucht oder dasselbe bestreitet, gesetzlich sein, die schriftliche Aussage dieser Zeugen aufnehmen zu lassen in derselben Weise wie in dem Kapitel über Zeugen und Zeugenaussagen vorgeschrieben ist. Das Countygericht mag nach Gutachten verordnen, daß das Original dieses Testaments einem dedimus potestatem oder der Vollmacht, welche in diesem Falle ertheilt wird, beigefügt werde; und das schriftliche Zeugniß dieses Zeugen, in Gemäßheit des Gesetzes bescheinigt und zurückberichtet, soll die gleiche Kraft und Wirkung haben als ob dessen Zeugenaussage in dem Countygericht angehört worden wäre; vorausgesetzt, daß ehe dieses Original-Testament einer solchen Vollmacht beigefügt wird, eine Copie davon gemacht und examinirt und von dem Countyrichter als eine getreue Copie dieses Originals bescheinigt werden soll, und bis dieses Original zurückerstattet ist, soll diese Copie in dem Bureau des Countyrichters statt des ursprünglichen Testaments zurückbehalten werden; und wenn dieses Testament in der Prüfung bestätigt wird, so mag dasselbe, falls das Original verloren geht oder zerstört wird, von dieser bescheinigten Copie eingetragen werden.

In welcher Weise schriftliche Zeugenaussagen von abwesenden Zeugen aufgenommen werden sollen.

2811. Sekt. 24. Wenn der Richter des County-Gerichts ein attestirender Zeuge zu einem Testamente ist, welches nach diesem Kapitel von diesem Gerichte geprüft werden soll, und sein Zeugniß ist nothwendig um dasselbe zu beweisen, so soll in diesem Falle die Prüfung dieses Testamentes vor dem Distrikts-Gerichte des betreffenden County vorgenommen werden, und der Sekretär des Distrikts-Gerichtes soll die Vorladung erlassen und die in diesem Kapitel vorgeschriebene Anzeige veröffentlichen lassen, und wenn durch Order des Distrikts-Gerichtes dieses Testament bestätigt und zur Eintragung zugelassen wird, so soll der Sekretär dasselbe nebst den Zeugenaussagen welche dasselbe unterstützen sammt einer Copie der Order des Distrikts-Gerichtes

Prüfung eines letzten Willens in dem Distriktsgerichte, wenn der Countyrichter Zeuge ist.

an das County-Gericht des County bescheinigen, und dasselbe soll dort eingetragen und Ernennungen von Testaments-Vollstreckern und Nachlaß-Verwaltern sollen daraufhin erlassen werden wie in andern Fällen.

Wenn sekundäre Beweise angenommen werden können.

2812. Sekt. 25. In allen Fällen in denen ein oder mehrere Zeugen zu einem Testamente sterben oder in ein entferntes County ziehen, ohne daß es den betreffenden Parteien bekannt ist, oder diese Zeugen können nicht gefunden werden, so daß ihre Zeugenaussagen nicht vernommen werden können, so soll es für das County- oder ein anderes Gericht, welches über diese Angelegenheit Gerichtsbarkeit hat, gesetzlich sein, Beweise über die Handschrift eines dieser verstorbenen oder abwesenden Zeugen entgegenzunehmen und solche andere sekundäre Beweise wie in Gerichtshöfen, um geschriebene Contrakte in ähnlichen Fällen zu beweisen, zugelassen werden, und kann daraufhin zur Eintragung desselben schreiten, als ob dieses Testament von dem unterschriebenen Zeugen oder von den Zeugen in Person festgestellt worden wäre.

Eintragung der ursprünglichen Testamente.

2813. Sekt. 26. Alle ursprünglichen Testamente sollen nach Bestätigung derselben von dem Sekretär des County-Gerichtes in ein gut gebundenes Buch, welches von ihm für diesen Zweck angeschafft werden soll, eingetragen werden und sollen in dem Bureau des County-Richters verbleiben und darin aufbewahrt werden.

Wie in anderen Staaten geprüfte Testamente in diesem Staate bestätigt werden.

2814. Sekt. 27. Wenn ein letzter Wille über oder in Betreff von Eigenthum das innerhalb dieses Staates ist, von einem Gerichte oder Tribunal eines Staates oder Territoriums der Vereinigten Staaten außerhalb der Grenzen dieses Staates geprüft und bestätigt wurde in Gemäßheit der Gesetze eines solchen Staates oder Territoriums, so soll die Urkunde dieses Gerichtes oder Tribunals über diese Sache, wenn in der Weise bescheinigt wie durch Congreß-Akte für solche Fälle vorgeschrieben ist, dieses Testament zur Eintragung in diesem Staate berechtigen ohne weiteren Beweis über dessen Ausfertigung und ohne Notiz an die Erben, an die Wittwe oder an den Ehemann dieses Erblassers oder der Erblasserin, und Ernennungen von Testaments-Vollstreckern und Nachlaßverwaltern mögen daraufhin wie in andern Fällen ergehen.

2815. Sekt. 28. In allen Klagen in welchen die Ausstellung oder der Inhalt eines letzten Willens in Frage gestellt wird,

soll die Urkunde der Bestätigung dieses Willens, oder eine gesetzliche Copie dieser Urkunde entscheidender Beweis der Exekution und des Inhalts desselben sein, sowohl gegen die vorgeladenen und bei der Prüfung desselben anwesenden Personen, sowie gegen alle anderen Personen; vorausgesetzt, daß ein gesetzlicher Erbe oder eine andere Person welche in der Anfechtung des besagten Willens interessirt ist, und die nicht vorgeladen wurde durch Zustellung eines Gerichtsbefehles und bei der Prüfung dieses Testamentes nicht erschienen ist, zu irgend einer Zeit innerhalb zweier Jahre nach der Bestätigung dieses Testamentes durch eine Billigkeitsklage vor dem Distrikts-Gerichte desjenigen County worin dieses Testament bestätigt wurde, oder desjenigen County zu welchem dieses County für Gerichtswecke beigefügt wurde, erscheinen können um die Gültigkeit dieses Testamentes zu bestreiten; und daraufhin soll der gesetzliche Streitpunkt festgestellt werden ob die in Frage gestellte Schrift der letzte Wille des Erblassers oder der Erblasserin ist oder nicht, welcher Steitpunkt von einer Jury in Gemäßheit der Praxis der Kanleigerichte in ähnlichen Fällen untersucht werden soll; jedoch wenn keine solche Person innerhalb der vorher besagten Zeit erscheint, so soll die Bestätigung für immer bindend und endgültig sein, für alle betreffenden Parteien ausgenommen für Kinder, für femes covert, vom Staate abwesende Personen, oder für Unzurechnungsfähige, welchen dieselbe Frist gewährt ist nach Beseitigung ihrer respektiven Unfähigkeiten; und in allen diesen vorbemerkten Jury-Untersuchungen können die eingetragenen Aussagen der examinirten Zeugen bei der Prüfung dieses Testamentes als Beweise benutzt werden und soll denselben solches Gewicht beigelegt werden wie die Jury für angemessen erachtet.

Urkunden über Bestätigung des Testaments ist genügender Beweis; Bestreitung des Testaments durch Erben die nicht bei der Prüfung anwesend waren.

2816. Sekt. 29. Wenn durch Erlaß des Distrikts-Gerichtes auf einen solchen Wahrspruch oder durch Bestätigung eines späteren Testamentes in derselben Weise wie hierin vorgeschrieben es festgestellt wird, daß diese so ursprünglich zur Prüfung angenommene Schrift nicht der letzte Wille des Verstorbenen ist, so soll die Bestätigung dieser Schrift sofort widerrufen werden und die Vermächtnisse, welche von dem Testaments-Vollstrecker oder Nachlaß-Verwalter laut dessen ausbezahlt wurden, sollen dem Testaments-Vollstrecker oder Nachlaß-Verwalter welcher nachträglich ernannt wird, zurückbezahlt werden; auf Vorzeigung eines solchen spätern Testamentes sollen die Erbnehmer des ur-

Widerruf eines bestätigten Testaments.

sprünglich bestätigten Testamentes vorgeladen und als Verklagte behandelt werden.

Welche Beweise nothwendig im Falle einer Berufung gegen die Order des Countygerichts.

2817. Sekt. 30. Wenn ein letzter Wille bestätigt oder die Bestätigung desselben verweigert wurde und gegen die Order des County-Gerichts in dieser Sache eine Berufung eingelegt wird, so soll es für die Partei welche um Bestätigung des Testamentes nachsucht gesetzlich sein, ihr Ansuchen bei der Untersuchung der Berufung durch irgend welche Beweismittel zu unterstützen, welche kompetent sein würden falls die Bestätigung des besagten letzten Willens bewilligt und später unter diesem Kapitel angefochten worden wäre; und nachdem das besagte Testament in besagter Berufung bewiesen wurde, soll es zur Bestätigung zugelassen werden, jedoch einer späteren Bestreitung unterworfen sein wie vorgeschrieben ist im Falle Testamente in der ersten Instanz bestätigt werden.

Ueber die Ernennung und Qualifikation von Testaments-Vollstreckern.

An wen Ernennungen als Testamentsvollstrecker auszustellen sind.

2818. Sekt. 31. Alle Personen welche in einem Testamente als Vollstrecker ernannt sind, sollen, nachdem dasselbe bestätigt und wie vorhin bestimmt in die Urkunden eingetragen ist, zur schriftlichen Ausstellung ihrer Ernennungen als Testaments-Vollstrecker berechtigt sein; und wenn kein Vollstrecker in einem solchen Testamente benannt ist, oder der darin benannte Vollstrecker stirbt, weigert sich zu fungiren, oder anderweitig nicht qualifizirt ist, so sollen der Person oder den Personen welche dazu berechtigt sind schriftliche Ernennungen als Nachlaß-Verwalter verwilligt und mit dem beigefügten Testamente übergeben werden. In allen diesen Fällen sollen Copien des letzten Willens, des Testamentes oder des Codicills den Ernennungen beigefügt sein.

Unterlassung des Testamentsvollstreckers die Prüfung des Testaments zu veranlassen, oder seine Weigerung anzuzeigen innerhalb dreißig Tagen; Strafe.

2819. Sekt. 32. Es soll die Pflicht des Testaments-Vollstreckers oder der Testaments-Vollstrecker des letzten Willens und Testamentes einer verstorbenen Person sein, falls er oder sie von seiner oder ihrer Ernennung Kenntniß haben, innerhalb dreißig Tagen unmittelbar nach dem Tode des Erblassers oder der Erblasserin, dieses Testament in dem betreffenden County wie vorbesagt prüfen und eintragen zu lassen, oder dieses Testament vorzuzeigen und seine oder ihre Weigerung, dieses Amt anzunehmen, kundzugeben, und jeder Testaments-Vollstrecker welcher

seine Pflichten vernachlässigt, ohne gerechte Entschuldigung für diesen Aufschub zur Zufriedenheit des County-Gerichtes beibringen zu können, soll die Summe von zwanzig Dollars per Monat von und nach Ablauf der besagten Frist von dreißig Tagen verwirken bis er veranlaßt, daß besagtes Testament geprüft wird; diese Summe soll durch eine Schuldklage von irgend Jemand welcher Klage erhebt, in irgend einem Gerichte mit kompetenter Gerichtsbarkeit eingetrieben werden können.

Wem die Verwaltung übertragen werden soll, falls der Vollstrecker sich weigert oder unfähig ist.

2820. Sekt. 33. Auf Weigerung des Testamentsvollstreckers oder der Vollstrecker, als solche sich zu qualifiziren, oder wenn erwiesen wird, daß dieser oder diese Vollstrecker irgendwie unfähig sind wie später hierin angegeben wird, soll das County-Gericht die Verwaltung des Eigenthums des Verstorbenen nebst einer beigefügten Copie des Testamentes der Wittwe oder dem nächsten Verwandten des Verstorbenen übergeben, und auf deren Weigerung, Vernachlässigung oder Unfähigkeit zu fungiren, diese Verwaltung einem oder mehreren der Hauptgläubiger übertragen, und auf deren Weigerung einer solchen anderen Person oder solchen anderen Personen als das Gericht für passend erachtet.

Wer unfähig ist als Testamentsvollstrecker zu fungiren.

2821. Sekt. 34. Wenn die Person, welche in einem Testamente als Testaments-Vollstrecker oder Vollstreckerin benannt ist, zu der Zeit in welcher die Ernennung eines Nachlaß-Verwalters ausgestellt werden sollte, unter dem Alter von siebzehn Jahren oder geisteskrank ist, oder irgend eines Verbrechens überführt ist welches sie ehrlos macht, oder eine verheirathete Frau sein sollte, so sollen Ernennungen für Testaments-Vollstrecker respektive Nachlaß-Verwalter in derselben Weise bewilligt werden als ob diese Person in dem Testamente nicht benannt worden wäre (ausgenommen im Falle einer verheiratheten Frau, deren Ehemann mit ihr Bürgschaft mit zwei oder mehreren guten Bürgen stellt und registriren läßt, für getreue Erfüllung ihrer Pflichten als solche Vollstreckerin); und in allen Fragen welche diese Unfähigkeiten berühren, soll das County-Gericht dieselben Zeugnisse entgegennehmen, welche in irgend einem Rechts- oder Billigkeitshofe in ähnlichen Fällen zugelassen werden.

Testamentsvollstrecker eines Vollstreckers.

2822. Sekt. 35. Der Testaments-Vollstrecker eines Testaments-Vollstreckers soll nicht in Folge dessen Testaments-Vollstrecker des ersten Erblassers sein.

2823. Sekt. 36. Die Machtbefugnisse des Testaments-Vollstreckers oder der Vollstreckerin über das Eigenthum des

Machtbefugnisse eines Testamentsvollstreckers vor der Prüfung des Testamentes.

Erblassers, ehe das Testament bestätigt und Ernennungen für Nachlaß-Verwalter erlassen sind, sollen sich auf das Begräbniß des Verstorbenen, die Zahlung aller nothwendigen Beerdigungskosten und die Aufsicht über das Eigenthum erstrecken; jedoch in allen diesen Fällen, wenn das Testament bei der Prüfung desselben verworfen wird und dieser Vollstrecker sich aus diesem Grunde niemals qualifizirt, soll er in keiner Weise als Vollstrecker für seinen Irrthum verantwortlich sein, außer auf Weigerung, das Eigenthum der Person oder den Personen zu überliefern, welche autorisirt sind dasselbe zu empfangen; vorausgesetzt, daß diese Sektion nicht so ausgelegt werden soll, daß eine Person, welche wie vorhin gesagt beansprucht Testaments-Vollstrecker zu sein, für Verwüstung oder Mißbrauch der Hinterlassenschaft der Verantwortlichkeit enthoben ist.

Ernennung der Vollstrecker, falls zwei oder mehrere benannt sind und einer oder mehrere sich weigern.

2824. Sekt. 37. Wenn zwei oder mehrere Testaments-Vollstrecker in einem und demselben Testamente ernannt sind, und eine oder mehrere der ernannten Personen sterben, oder weigern sich ihre Pflichten als Vollstrecker zu übernehmen, oder unfähig sind dieselben zu erfüllen, so sollen daraufhin Ernennungen als Testaments-Vollstrecker der andern so benannten Person oder den anderen Personen bewilligt werden, welche sich nicht weigern und nicht unfähig sind.

Eid des Testamentsvollstreckers.

2825. Sekt. 38. Jeder Testaments-Vollstrecker oder Nachlaß-Verwalter, mit dem beigefügten Testamente, soll zur Zeit wenn das Testament geprüft und die Ernennung zum Testaments-Vollstrecker oder Nachlaß-Verwalter ausgestellt wird wie eben angegeben, den folgenden Eid vor dem County-Gerichte ablegen und unterschreiben, nämlich:

Ich beschwöre (oder bejahe) daß, soweit mir bekannt ist oder ich glaube, dieses Schriftstück den wahren letzten Willen und das Testament des darin benannten und verstorbenen A. B. enthält, und daß ich wahr und getreulich denselben vollstrecken will durch Zahlung erstens der Schulden und dann der darin enthaltenen Vermächtnisse, soweit seine Habe und Gut dazu ausreicht und das Gesetz mir auferlegt, und daß ich ein getreues und vollständiges Inventar von allem diesem Hab und Gut und von allen Rechten und Guthaben, welche in meine Hände oder zu meiner Kenntniß kommen, und zu der Hinterlassenschaft des besagten Verstorbenen gehören, ausfertigen und eine wahre und gerechte Abrechnung über meine Verwaltung ablegen will wenn es durch

Gesetz verlangt wird, nach meinem besten Wissen und Gewissen, so wahr mir Gott helfe.

Form der Bürgschaft die von dem Vollstrecker auszustellen, außer das Testament bestimmt anders.

2826. Sekt. 39. Alle zu ernennenden Testaments-Vollstrecker, wenn der Erblasser oder die Erblasserin in dem Testamente nicht anderweitig bestimmte, und alle Nachlaß-Verwalter mit dem Testamente beigefügt, sollen, ehe sie ihre Pflichten als Testaments-Vollstrecker respektive Nachlaß-Verwalter antreten, eine Bürgschaft mit guten Bürgen, welche von dem County-Gericht zu genehmigen ist, in der Summe des doppelten Werthbetrages der Hinterlassenschaft und zahlbar an das Volk des Staates Colorado, zum Besten der betheiligten Parteien und in der folgenden Form ausstellen, nämlich:

Kund und zu wissen sei hiermit Jedermann, daß wir, A. B., C. D., und E. F., aus dem County ——— und Staat Colorado, dem Volke des Staates Colorado in der Straffumme von ——— Dollars in gangbarem Gelde der Vereinigten Staaten haftbar und fest verpflichtet sind, zu deren Zahlung, welche gut und getreulich geschehen soll, wir uns und unsere Erben, Testaments-Vollstrecker und Nachlaß-Verwalter, sammt und sonders durch Gegenwärtiges fest verpflichten.

Als Zeugniß unsere Unterschriften und Siegel, an diesem ——— Tage des Monats ——— im Jahre 18—.

Die Bedingung der obigen Sicherheit ist diese, daß, wenn der oben benannte Verpflichtete A. B., Vollstrecker des letzten Willens und Testamentes des verstorbenen G. H., (oder Nachlaß-Verwalter mit beigefügtem Testamente, wie der Fall sein mag) ein getreues und vollkommenes Inventar des Hab und Gut, der Rechte und Guthaben, der Ländereien, Gebäulichkeiten und Erbtheile und der Pachtzinse und des daraus entspringenden Gewinnes des Verstorbenen, welche zu Händen des besagten A. B. kamen, oder in seine Hände, in seinen Besitz oder zu seiner Kenntniß gelangen werden, oder in den Besitz einer andern Person für ihn, ausfertigt oder ausfertigen läßt, und wenn so ausgestellt, dasselbe in das County-Gericht für das besagte County wie das Gesetz vorschreibt einreicht, und ebenso getreue und gerechte Rechenschaft über alle seine Handlungen und Thaten als solcher Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter vor dem besagten Gerichte ablegt wenn dies von ihm verlangt wird, und gut und getreu die ihm in und durch besagtes Testament auferlegten Pflichten erfüllt, und ferner den dazu berechtigten Personen alle

in besagtem Testamente enthaltenen Vermächtnisse und Hinterlassenschaften, insoweit der Nachlaß des besagten Erblassers dazu ausreicht, in Gemäßheit des Werthes desselben und wie das Gesetz ihm vorschreibt, zahlt und überliefert, und im Allgemeinen alle anderen Handlungen vornimmt welche von ihm von Zeit zu Zeit gesetzlich verlangt werden, so soll diese Bürgschaft nichtig sein, andernfalls in voller Kraft und Gültigkeit verbleiben.

Besagte Bürgschaft soll von dem besagten Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter sowie von seinen Bürgen unterzeichnet und besiegelt sein und von dem Countyrichter bescheinigt und in dessen Bureau registrirt werden.

In welchen Fällen das Gericht von dem Vollstrecker Bürgschaft verlangen kann, ungeachtet andere Bestimmungen in dem Testamente enthalten sind.

2827. Sekt. 40. Wenn ein Erblasser oder eine Erblasserin sichtbares Eigenthum hinterläßt, welches mehr als genügend ist um alle seine oder ihre Schulden zu zahlen, und in dem Testamente bestimmt, daß sein oder ihr Testamentsvollstrecker nicht verbunden sein soll Bürgschaft zu stellen, so soll in diesem Falle keine Bürgschaft verlangt werden; jedoch wenn das Countygericht Ursache hat, aus eigener Kenntniß oder auf Grund der Mittheilungen der Gläubiger oder Erbnehmer, den Vollstrecker des Betruges zu verdächtigen, oder befürchtet daß das Personaleigenthum nicht hinreichend ist um alle Schulden zu decken, so kann dieses Gericht Bürgschaft verlangen, und dieselbe soll ausgestellt werden ehe die Ernennung zum Testamentsvollstrecker bewilligt wird, ungeachtet irgend welcher diesem widersprechenden Bestimmungen in besagtem Testamente.

Auf welche Weise nicht vermachtes Eigenthum vertheilt werden soll.

2828. Sekt. 41. Alles Eigenthum, Grund- sowohl als Personal-Eigenthum welches in dem letzten Willen einer Person nicht vermacht ist, soll in derselben Weise vertheilt werden wie hinterlassenes Eigenthum ohne Verfügung durch Testament; jedoch soll in allen diesen Fällen der Testamentsvollstrecker oder die Vollstrecker, der Nachlaßverwalter oder die Nachlaßverwalter mit beigefügtem Testament, das Vorrecht haben über dasselbe zu verfügen.

Form einer Ernennung als Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter.

2829. Sekt. 42. Alle Ernennungen zum Testamentsvollstrecker, welche nach diesem zu erlassen sind, sollen in der folgenden Form ausgestellt werden, nämlich:

Staat Colorado,
County ———— } ss.

Das Volk des Staates Colorado entbietet Allen in deren Hände Gegenwärtiges gelangt, seinen Gruß:

Kund und zu Wissen sei hiermit, in Anbetracht daß A. B., aus dem County ——— in dem Staate Colorado, an dem —— Tage des Monats ——— A. D. 18——, starb, nachdem er seinen letzten Willen und sein Testament in gesetzlicher Form ausstellte und veröffentlichte, wovon eine Copie hiermit beigefügt ist, und zur Zeit seines Todes Eigenthum in diesem Staate hinterließ, welches verloren, zerstört oder im Werth vermindert werden kann wenn dasselbe nicht schnell in Aufsicht genommen wird, und insofern es sich zeigt, daß C. D. in und durch den besagten letzten Willen und Testament als Testamentsvollstrecker ernannt wurde, um denselben zu vollziehen und zu dem Zwecke das besagte Eigenthum für Diejenigen aufzubewahren, welche anscheinend ein gesetzliches Recht darauf oder einen Antheil daran haben, und damit besagter letzter Wille dem Wunsche des Erblassers gemäß vollstreckt werde, deßhalb autorisiren wir hiemit den besagten C. D., als solcher Testamentsvollstrecker das gesammte Hab und Gut, Rechte und Guthaben, welche dem besagten A. B. zu eigen waren, einzuziehen und zu sichern, in wessen Hände oder Besitz dieselben immer in diesem Staate gefunden werden mögen, und alle Pflichten welche ihm durch den besagten Willen auferlegt werden, gut und getreulich zu erfüllen, insoweit das Eigenthum reicht und das Gesetz ihm auferlegt, und im Allgemeinen alle andern Handlungen vorzunehmen, welche jetzt oder nach diesem von ihm gesetzlich verlangt werden.

Ernennungen zum Nachlaßverwalter mit dem Testamente beigefügt sollen mit der vorhergehenden Form so genau wie möglich übereinstimmen, und alle Ernennngen zum Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter sollen unter dem Siegel des Gerichtes, und beglaubigt und unterzeichnet wie andere Gerichtsbefehle, ausgestellt sein.

Ueber die Ernennung und Qualifikation eines Nachlaßverwalters.

2830. Sekt. 43. Ernennungen zum Nachlaßverwalter sollen von dem Countygericht desjenigen County erlassen werden,

Von welchen Gerichten Ernennungen zum Nachlaßverwalter erlassen werden sollen.

worin die Person, welche ohne ein Testament hinterlassen zu haben, starb, unmittelbar vor ihrem Tode wohnte, oder wenn dieselbe keinen Wohnort in diesem Staate hatte, dann von dem Countygerichte desjenigen County worin ihr Personaleigenthum oder der größte Theil desselben vorgefunden wird; oder wenn dieselbe kein Personaleigenthum hatte, denn vor dem County-Gerichte desjenigen County worin ihr Grundeigenthum oder der größte Theil desselben belegen ist, und die Verwaltung des Eigenthums soll dort geführt werden.

Wer als Nachlaßverwalter ernannt werden soll; welche Beweise nothwendig sind; Ernennung pro tempore.

2831. Sekt. 44. Die Verwaltung von Hab und Gut des Weibes soll deren Ehemann übertragen werden, und der Wittwe oder dem nächsten Verwandten die Verwaltung des Vermögens des ohne Testament Verstorbenen, oder auch mehreren derselben wenn diese es annehmen und dazu qualifizirt sind, jedoch soll in allen Fällen die Wittwe das Vorrecht haben; wenn jedoch innerhalb zwanzig Tagen nach dem Todestage des ohne Testament Verstorbenen die Wittwe oder ein anderer Verwandter des Verstorbenen nicht um die Verwaltung nachsucht, so kann das Countygericht irgend einem Gläubiger oder mehreren Gläubigern, welche darum nachsuchen, die Verwaltung überweisen; und falls kein solches Ansuchen von einem oder mehreren Gläubigern gestellt wird, innerhalb zehn Tagen nachdem der vorbesagte Termin von zwanzig Tagen verstrichen ist, so kann die Verwaltung irgend einer oder mehreren Personen, welche der Richter als am besten dazu geeignet erachtet, übergeben werden; vorausgesetzt, daß keine Ernennung zum Nachlaßverwalter gemacht werden soll ehe nicht zuvor vor dem Countygerichte an welches ein Ansuchen für diesen Zweck gestellt wurde, nachgewiesen wird, daß die Person über deren Eigenthum ein Verwalter ernannt werden soll, todt und ohne ein Testament hinterlassen zu haben gestorben ist, insofern es bekannt und glaubwürdig ist; und ferner vorausgesetzt, daß das Countygericht in Ausübung seiner Amtsbefugnisse eine Person ernennen mag um als Verwalter zu fungiren bis diejenige Person, welche zur Verwaltung berechtigt ist, darum nachsucht, und die so ernannte Person soll in derselben Weise Bürgschaft stellen, und während der Zeit in der sie als Verwalter fungirt die Pflichten erfüllen, wie das Gesetz in Beziehung auf andere Verwalter vorschreibt.

2832. Sekt. 45. Auf jedes Ansuchen irgend einer Person um Ernennung als Nachlaßverwalter über Hab und Gut, Rechte

und Guthaben einer Person, welche ohne ein Testament ausgestellt zu haben gestorben ist, welche besagte Person nicht als Ehemann, Wittwe, nächster Verwandter, Gläubiger oder öffentlicher Nachlaßverwalter dazu berechtigt ist, soll das Countygericht, an welches dieses Ansuchen gestellt wird, ehe es die Ernennung zum Nachlaßverwalter an einen solchen Bittsteller oder an solche Bittsteller ausstellt, verlangen, daß diese Bittsteller genügende Beweise darüber vorbringen, daß die Person oder Personen, welche das Vorrecht haben, auf ihre Vorrechte Verzicht leisten; vorausgesetzt, dieses Ansuchen wird innerhalb dreißig Tagen unmittelbar nach dem Tode eines wie vorher gesagt ohne Testament Verstorbenen gestellt, wenn jedoch dieses Ansuchen nach Verlauf von dreißig Tagen gestellt wird, so soll es nicht nothwendig sein diese Beweise vorzubringen und das Countygericht kann diesen Bittsteller oder irgend eine andere Person, wie es für passend hält, zum Nachlaßverwalter ernennen.

Ernennungen als Nachlaßverwalter an Personen, welche dazu nicht als Ehemann oder Wittwe berechtigt sind.

2833. Sekt. 46. Die Form aller Ernennungen zum Nachlaßverwalter, welche in diesem Staate erlassen werden, soll so genau als möglich wie folgt sein, nämlich:

Form der Ernennung eines Nachlaßverwalters.

Staat Colorado,
County ——— } ss.

Das Volk des Staates Colorado an Alle, in deren Hände Gegenwärtiges gelangt, seinen Gruß:

Kund und zu Wissen sei hiermit, in Anbetracht daß A. B., aus dem County ——— und dem Staate Colorado, an dem ——— Tage des Monats ——— A. D. 18—, oder um diese Zeit, starb, ohne ein Testament hinterlassen zu haben wie gesagt wird, und zur Zeit seines Todes Personaleigenthum in diesem Staate hatte, welches verloren gehen oder zerstört werden kann, oder dessen Werth sich verringert wenn dasselbe nicht umgehend in Obhut genommen wird, deßwegen und zu dem Zwecke daß besagtes Eigenthum gesammelt und aufgehoben werde für Diejenigen, welche gesetzlich dazu berechtigt sind oder einen Antheil daran haben, ernennen wir hiermit C. D., aus dem County ——— und dem Staate Colorado, zum Verwalter über alles Hab und Gut, Rechte und Guthaben, welche dem besagten A. B. bei seinem Tode sammt und sonders gehörten, mit voller Machtbefugniß und Autorität das besagte Eigenthum und Guthaben, wo immer

dasselbe in diesem Staate gefunden wird, zu sichern und zu sammeln, und im Allgemeinen alle anderen Handlungen vorzunehmen, welche jetzt oder später gesetzlich von ihm verlangt werden mögen.

Wie bescheinigt und unterzeichnet Form der Ernennung zum Nachlaßverwalter de bonis non u. s. w.

2834. Sekt. 47. Alle Ernennungen als Nachlaßverwalter sollen in dem Namen des Countyrichters bescheinigt und unterzeichnet sein wie andere Gerichtsbefehle und unter dem Siegel des Gerichts erlassen werden. Und in allen Fällen in denen Ernennungen als Nachlaßverwalter de bonis non, oder Ernennungen als öffentlicher Verwalter von irgend einem Countygerichte später erlassen werden, sollen dieselben in Uebereinstimmung mit der vorhergehenden Form ausgestellt werden mit Beifügung der nothwendigen Veränderungen oder mit Beigaben oder Auslassungen wie es für jeden einzelnen Fall erforderlich ist.

Eid eines Nachlaßverwalters.

2853. Sekt. 48. Das Countygericht soll in jedem Falle einer Ernennung zum Nachlaßverwalter über Hab und Gut, Rechte und Guthaben einer Person, welche ohne ein Testament zu hinterlassen starb, von dem Nachlaßverwalter oder von den Nachlaßverwaltern verlangen, daß sie den folgenden Eid ablegen und unterschreiben, nämlich:

Ich schwöre (oder bejahe) feierlichst, daß ich alles Hab und Gut, alle Rechte, Guthaben und Effekten des verstorbenen A. B. gut und getreu verwalten und alle rechtmäßigen Ansprüche und Rechnungen gegen die Hinterlassenschaft, insoweit besagtes Hab und Gut und die Effekten hinreichen und das Gesetz mir auferlegt, zahlen und alle andern Handlungen, welche von mir gesetzlich verlangt werden, nach besten Kräften und Gewissen vollziehen will, so wahr mir Gott helfe.

Besagter Eid soll schriftlich ausgefertigt, von der Person, welche denselben ablegt, vor dem besagten Countyrichter unterzeichnet und in dessen Bureau registrirt werden.

Bürgschaft eines Nachlaßverwalters.

2836. Sekt. 49. Jeder und alle Nachlaßverwalter sollen, ehe sie die Pflichten ihrer Aemter antreten, eine Bürgschaft mit guten Bürgen ausstellen, in der Summe des doppelten Betrages der Hinterlassenschaft, welche von dem Countygericht zu genehmigen ist; der Haupttheil der Bürgschaft soll wie vor diesem vorgeschrieben lauten, mit einer beigefügten Bedingung in der folgenden Form, nämlich:

Die Bedingung der vorbenannten Sicherheit ist diese, daß, wenn der besagte A. B., Nachlaßverwalter über sammt und son-

ders Hab und Gut, Rechte und Guthaben des verstorbenen J. K., ein getreues und vollständiges Inventar sammt und sonders des Hab und Gut, der Rechte und Guthaben des besagten Verstorbenen aufstellt oder aufstellen läßt, welche in die Hände, den Besitz oder zur Kenntniß des besagten A. B. als solcher Nachlaßverwalter kommen sollten, oder in die Hände einer Person oder von Personen für ihn, und das so aufgestellte Inventar in dem Countygericht des besagten County ——— dem Gesetze gemäß einreicht oder einreichen läßt, und dieses Hab und Gut, Rechte und Guthaben gut und getreulich dem Gesetze gemäß verwaltet, und den ganzen Rest besagter Habe und Gut, der Rechte und Guthaben, welcher nach der Rechnung des besagten Verwalters übrig bleibt, nachdem diese zuerst von dem Countygericht examinirt und bewilligt wurde, derjenigen Person, respektive denjenigen Personen, welche gesetzlich dazu berechtigt sind, übergibt und zahlt, und ferner getreue und gerechte Rechenschaft über all sein Thun und Handeln ablegt wenn es von dem besagten Gerichte verlangt wird, und wenn sich später zeigt daß ein letzter Wille oder ein Testament von dem Verstorbenen gemacht wurde und dasselbe von dem Gerichte bestätigt wird und Ernennungen der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter ausgestellt werden, und der besagte A. B. in diesem Falle auf Verlangen die vorbesagte Ernennung zum Nachlaßverwalter ablegt und aufgibt, und im Allgemeinen alle andern Handlungen vollzieht welche von ihm von Zeit zu Zeit durch das Gesetz verlangt werden, dann soll diese Sicherheit ungültig sein, andernfalls in voller Kraft und Gültigkeit verbleiben.

Diese besagte Sicherheit soll von dem besagten Nachlaßverwalter und von seinen Bürgen unterzeichnet und besiegelt sein, und von dem Countyrichter bescheinigt und in dessen Bureau registrirt werden, und in allen Fällen in welchen Bürgschaften von einem Nachlaßverwalter de bonis non genommen werden, oder in irgend einem andern Falle für welchen keine Form in diesem Kapitel vorgeschrieben ist, soll die Bürgschaft so genau wie möglich mit der vorhin beschriebenen Form übereinstimmen, mit passenden Veränderungen für den betreffenden Fall.

Nachlaßverwalter eines Testamentsvollstreckers.

2837. Sekt. 50. Der Nachlaßverwalter eines Testamentsvollstreckers oder eines Nachlaßverwalters soll eine genügende Bürgschaft mit zu genehmigenden Bürgen ausstellen um den etwaigen Schaden zu decken welcher durch eine Verwirkung der-

selben entstehen möchte, und soll die Machtbefugniß haben und es wird von demselben hiermit verlangt, eine Abrechnung über die noch zu verrechnende Hinterlassenschaft abzulegen, unter derselben Verantwortlichkeit und mit all den Vorrechten eines Nachlaßverwalters de bonis non.

Nachlaßverwalter mit der Befugniß zur Einkassirung.

In welchen Fällen ein Nachlaßverwalter ernannt werden kann um eine Hinterlassenschaft einzuziehen und aufzubewahren.

2838. Sekt. 51. Während der Verhandlungen in Betreff der gerichtlichen Bestätigung eines Testamentes ehe dasselbe urkundlich eingetragen ist, oder bis ein Testament, welches einmal existirte jedoch vernichtet oder versteckt ist, festgestellt und der Inhalt desselben in die Urkunden nebst den darauf bezüglichen Beweisen eingetragen ist, oder während eines Rechtsstreites in Bezug auf die Berechtigung als Testamentsvollstrecker zu fungiren oder die Hinterlassenschaft einer Person zu verwalten, ob dieselbe ein Testament hinterlassen oder nicht; oder wenn irgend ein anderer Zufall eintritt wodurch der Person oder den Personen, welche ein gesetzliches Anrecht auf die Hinterlassenschaft haben, großer Nachtheil erwächst ehe die Ernennungen für Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter für die Hinterlassenschaft des Erblassers erlassen werden können, kann das Countygericht eine Person oder Personen als Nachlaßverwalter ernennen um die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen einzuziehen und zu erhalten bis dessen Testament bestätigt oder bis ein Verwalter für die Hinterlassenschaft genehmigt ist; das Gericht soll eine Bürgschaft entgegennehmen für die Einziehung der Hinterlassenschaft und Uebergabe derselben, und daß ein Inventar darüber aufgestellt und dasselbe sicher verwahrt und, wenn von dem Gerichte dazu aufgefordert, an die richtigen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter nachdem diese ernannt sind und sich qualifizirt haben, übergeben wird.

Form der Ernennung eines Verwalters zur Einkassirung und Bewahrung.

2839. Sekt. 52. Die Form des Ernennungs-Patentes der Person oder der Personen welche die Hinterlassenschaft des Verstorbenen einziehen und aufbewahren sollen wie vorbesagt, soll wie folgt sein, nämlich:

Das Volk des Staates Colorado an Alle, in deren Hände Gegenwärtiges gelangt, seinen Gruß:

Kund und zu wissen sei hiermit, in Anbetracht daß A. B., aus dem County ——— und dem Staate Colorado, wie gesagt

wird starb und bei seinem Tode Personal-Eigenthum innerhalb dieses Staates besaß, worüber die Verwaltung der dazu gesetzlich berechtigten Person nicht umgehend bewilligt werden kann, welches jedoch, wenn nicht rasche Vorkehr getroffen wird, verloren gehen oder verdorben oder verringert werden kann; deßwegen und um dasselbe für Diejenigen zu erhalten welche ein gesetzliches Recht darauf oder Interesse daran haben, fordern wir hiermit C. D. (und E. F., wenn zwei ernannt werden sollen) aus dem County ——— und dem vorbenannten Staate auf und autorisiren denselben, das besagte Eigenthum zu sammeln und zu sichern, wo immer dasselbe in diesem Staate gefunden werden mag, ob es aus Hab und Gut, Rechten oder Guthaben besteht, und darüber ein getreues und vollständiges Inventar auszufertigen oder ausfertigen zu lassen und dasselbe sobald wie möglich in dem Countygerichte des besagten County ——— einzureichen, nebst einer angemessenen Rechenschaftsablage über seine Einkassirung, Thaten und Handlungen in der besagten Angelegenheit.

2840. Sekt. 53. Ehe die Ernennung zum Verwalter, mit der Befugniß zur Einziehung bewilligt wird wie vorbesagt, soll die so ernannte Person eine Bürgschaft mit guten Bürgen stellen, die von dem Countygerichte zu genehmigen ist, zahlbar an das Volk des Staates Colorado zum Besten der betheiligten Parteien, und mit der folgenden Bedingung: Die Bedingung der obigen Bürgschaft lautet dahin, daß, wenn der oben genannte Verpflichtete, C. D., seine Pflichten welche sich auf dessen Ernennung als Verwalter zur Einziehung der Hinterlassenschaft des verstorbenen A. B. aus dem County ——— beziehen, gut und ehrlich erfüllt, und ein getreues und vollständiges Inventar aller Habe und Gut, Schulden und Guthaben des besagten Verstorbenen, oder welche in seinen Besitz oder zu seiner Kenntniß kommen sollten, ausfertigt oder ausfertigen läßt und dasselbe zur gesetzlichen Zeit in dem Bureau des Countyrichters des betreffenden County abliefert, und ebenfalls der Person oder den Personen, welche von dem besagten Gerichte autorisirt sind selbe zu empfangen, alle diese Habe und Gut und Personal-Eigenthum, welches in seinen Besitz kommen sollte wie vorhergesagt, übergibt und im Allgemeinen alle andern Pflichten erfüllt welche von ihm gesetzlich verlangt werden, dann soll die obige Bürgschaft ungültig sein, anderenfalls in voller Kraft und Gültigkeit verbleiben.

Form der Bürgschaft

Diese Bürgschaft soll von diesem Verwalter und dessen Bürgen

unterzeichnet und besiegelt sein und von dem Countyrichter bescheinigt und in dessen Bureau registrirt werden.

Eid dieses Verwalters.

2841. Sekt. 54. Ehe ein Nachlaßverwalter mit der Befugniß zur Einziehung der Hinterlassenschaft die Pflichten seines Amtes wie vorhergesagt antritt, soll er vor dem Countygerichte den folgenden Eid ablegen und unterschreiben, nämlich:

Ich beschwöre (oder bejahe) hiermit feierlichst, daß ich das in mich gesetzte Vertrauen als Einnehmer oder Verwalter gut und ehrlich erfüllen will, um die Hinterlassenschaft des verstorbenen A. B. nach den Absichten und dem Inhalte der von dem Countygerichte des besagten County ——— bewilligten Ernennung einzuziehen, nach besten Kräften und Gewissen, so wahr mir Gott helfe.

Besagter Eid soll niedergeschrieben und von der Partei welche ihn ablegt unterzeichnet sein, und in dem Bureau des Countyrichters vor welchem derselbe abgelegt wurde, registrirt werden.

Machtbefugnisse, Pflichten und Vergütung eines Verwalters der als Einnehmer ernannt ist.

2842. Sekt. 55. Jeder Einnehmer welcher wie vorhergesagt ernannt wurde, soll die Machtbefugniß haben, die Habe und Gut und die Guthaben des besagten Verstorbenen in Gemäßheit der besagten Ernennung einzuziehen, und selbe mit angemessenen und nothwendigen Unkosten wie dieselben von dem Gerichte bewilligt werden sollen zu sichern; und das besagte Gericht kann ihn autorisiren, leicht verderbliches Eigenthum oder welches durch Aufschub beschädigt wird, unmittelbar nach Aufstellung des Inventars und Veranschlagung desselben zu verkaufen und Rechenschaft darüber abzuliefern; und für die ganze Mühewaltung des Einnehmers soll das Countygericht eine solche Gebühr von dem Betrage des besagten Personal-Eigenthumes bewilligen das wirklich eingezogen und dem richtigen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter wie vorhergesagt übergeben wurde, wie besagtes Gericht als gerecht und angemessen erachten mag; vorausgesetzt, dieselbe soll sechs Prozent des in dem Inventar oder in der Veranschlagungsliste angegebenen Betrages nicht übersteigen.

Einleitung von Klagen und Zahlung von Schulden durch diesen Einnehmer.

2843. Sekt. 56. Jeder wie vorhin gesagt ernannte Einnehmer soll die Machtbefugniß haben, Klagen für an den Verstorbenen fällige Schulden einzureichen und dieselben auf Zahlung derselben zurückzunehmen, und keine solche Klage soll aufgehoben sein durch Aufhebung der Ernennung eines solchen Verwalters oder Einnehmers, sondern dieselbe soll von dem Testa-

mentsvollstrecker oder von den Vollstreckern, von dem Nachlaßverwalter oder von den Verwaltern, welche dazu wie vorhergesagt ernannt werden, zur schließlichen Entscheidung prozessirt werden. Und jeder solche Einnehmer soll die Machtbefugniß haben, aus diesen Fonds, welche sich in seinen Händen befinden und zu der Hinterlassenschaft des Verstorbenen gehören, irgend welche Schulden, welche von dem Countygerichte gegen die Hinterlassenschaft bewilligt werden, und welche das Countygericht durch eine in die Urkunden eingetragene Order zur Zahlung anweist, zu zahlen.

Wann dessen Machtbefugnisse aufhören; Strafe auf Weigerung, an Hand befindliches Eigenthum abzuliefern.

2844. Sekt. 57. Auf Bewilligung der Ernennung zum Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter wie vorhergesagt soll die Machtbefugniß des Einnehmers welcher ernannt worden sein mag, aufhören, und es soll seine Pflicht sein auf Verlangen alles Eigenthum und alle Gelder des Verstorbenen, welche in seine Hände oder in seinen Besitz kamen, ausgenommen die Gebühr welche ihm von dem Gerichte wie vorhingesagt bewilligt wurde und ausgenommen alle Geldsummen welche Gläubigern der Hinterlassenschaft auf Order des Gerichtes bezahlt wurden, der Person oder den Personen zu übergeben, welchen diese Ernennung bewilligt wurde; und falls dieser Einnehmer oder Verwalter sich weigern oder vernachlässigen sollte, dieses Eigenthum und die Gelder an seinen Nachfolger zu überliefern, wenn gesetzlich darum nachgesucht wird, so soll dieser Verwalter, welcher sich so weigert oder so vernachlässigt, verantwortlich sein, zwanzig Prozent über den Betrag dieses Eigenthums oder der Gelder, welche in seine Hände kraft der besagten Verwaltung kamen, zu zahlen; und soll ferner alle Ansprüche auf Vergütung für Einziehung und Aufbewahrung des Eigenthums verwirken; besagte zwanzig Prozent nebst allem entstandenen Schaden auf Grund der Nichterfüllung seiner gegebenen Bürgschaft können durch eine Klage von irgend einer Person, welche als Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter ernannt worden sein mag, zum Besten der Hinterlassenschaft des Verstorbenen eingetrieben werden.

Ueber öffentliche Nachlaßverwalter, welche von dem Staate ernannt werden.

Ernennung der öffentlichen Nachlaßverwalter.

2845. Sekt. 58. Der Gouverneur des Staates soll in jedem County eine passende Person ernennen, welche öffentlicher Nachlaßverwalter für dieses County sein und ihr Amt zwei

Jahre innehalten soll, bis ihr Nachfolger ernannt und qualifizirt ist.

In welchen Fällen die Nachlaßverwaltung dem öffentlichen Verwalter übertragen wird.

2846. Sekt. 59. In allen Fällen in denen eine Person stirbt, welche innerhalb dieses Staates Eigenthum besaß oder irgend ein Recht oder Interesse daran hatte, und keine Verwandte noch Gläubiger innerhalb dieses Staates hat, welche das Eigenthum der verstorbenen Person verwalten wollen, soll es die Pflicht des Probate-Richters sein auf Ansuchen einer dabei interessirten Person die Verwaltung dieser Hinterlassenschaft dem öffentlichen Verwalter des betreffenden County zu übergeben; und dieser öffentliche Verwalter kann Partei in irgend einer Klage oder in einem Prozeßverfahren gemacht werden und soll in jeder Hinsicht als der persönliche Vertreter dieser verstorbenen Person verantwortlich sein.

Eid eines öffentlichen Verwalters.

2847 Sekt. 60. Jeder öffentliche Nachlaßverwalter, welcher zu irgend einer Zeit wie vorhergesagt ernannt werden mag, soll ehe er die Pflichten seines Amtes antritt, den folgenden Eid ablegen und unterschreiben, nämlich: Ich A. B., öffentlicher Nachlaßverwalter in und für das County ——— im Staate Colorado, beschwöre oder bestätige, daß ich gut und getreu alle solche Pflichten erfüllen will, welche von mir durch das Gesetz verlangt werden, nach meinen besten Kräften und Gewissen, so wahr mir Gott helfe. Besagter Eid soll vor dem Countyrichter des betreffenden County abgelegt und niedergeschrieben, von dem öffentlichen Nachlaßverwalter unterzeichnet und in dem Bureau des besagten Richters registrirt werden.

Bürgschaft eines öffentlichen Verwalters.

2848. Sekt. 61. Es soll die Pflicht des Countyrichters sein, auf Bewilligung der Ernennung als Nachlaßverwalter an einen öffentlichen Nachlaßverwalter, eine Bürgschaft entgegenzunehmen in derselben Weise wie von andern Nachlaßverwaltern; und wenn ein öffentlicher Nachlaßverwalter sich weigert oder vernachlässigt um die Ausfertigung der Ernennung als Nachlaßverwalter nachzusuchen und die vorbesagte Bürgschaft zu stellen, innerhalb zwanzig Tagen nachdem es zu seiner Pflicht wird dies zu thun, so soll sein Amt als erledigt betrachtet werden; und auf Bescheinigung des Countyrichters über diese Thatsache soll der Gouverneur die erledigte Stelle wieder besetzen.

2849. Sekt. 62. In allen Fällen in denen die Ernennung zum Nachlaßverwalter einem öffentlichen Nachlaßverwalter bewilligt wurde und es ergibt sich später, daß eine Wittwe oder

ein naher Verwandter oder ein Gläubiger oder Gläubigern des Verstorbenen vorhanden sind, welche zu dem Vorrechte in der Nachlaßverwaltung durch dieses Kapitel berechtigt sind, soll es die Pflicht des Gerichtes sein die Ernennung dieses öffentlichen Nachlaßverwalters als Verwalter dieser Hinterlassenschaft zurückzunehmen, und dieselben der Wittwe oder dem nächsten Verwandten oder dem Gläubiger oder den Gläubigern, welche dazu berechtigt sind, zu bewilligen; vorausgesetzt, daß das Ansuchen für diese Ernennung an das Countygericht des betreffenden County von dieser Person oder von den Personen innerhalb sechs Monaten gestellt wird nachdem die Ernennung dem öffentlichen Nachlaßverwalter wie vorhergesagt bewilligt wurde, diesen Nachlaßverwalter in allen Fällen für jede und alle Geldsummen, welche demselben von dieser Hinterlassenschaft für Gebühren und Ausgaben fällig sind und welche durch die Verwaltung der besagten Hinterlassenschaft ihm zukommen und von ihm verausgabt wurden, vor Verlust sichernd.

In welchen Fällen bewilligte Ernennungen als Nachlaßverwalter an öffentliche Verwalter zurückgenommen werden können.

2850. Sekt. 63. Wenn ein Rest von nicht durch Testament vermachtem Eigenthum, welches zu irgend einer Zeit einem öffentlichen Nachlaßverwalter wie vorhergesagt übergeben wird, in den Händen eines solchen Verwalters verbleibt, nachdem alle Schulden und Rechnungen gegen diese Hinterlassenschaft voll bezahlt wurden, welche zur Kenntniß dieses öffentlichen Verwalters innerhalb eines Jahres gekommen sind nachdem die Verwaltung dieser Hinterlassenschaft ihm übergeben wurde wie vorhergesagt, so soll dieser Verwalter den Betrag des Restes mit dem Namen des ohne Testament Verstorbenen und der Zeit des Todes desselben in einer öffentlichen Zeitung dieses Staates während acht aufeinander folgenden Wochen veröffentlichen, dabei alle Personen, welche Ansprüche oder Guthaben gegen die Hinterlassenschaft haben, benachrichtigend, dieselben sammt ihren Beweisen in Unterstützung der Ansprüche in das Countygericht des betreffenden County innerhalb sechs Monaten nach dem Datum dieser Anzeige einzureichen oder dieselben sollen für immer ausgeschlossen sein; und wenn keine solchen Ansprüche innerhalb der besagten sechs Monate wie vorhergesagt eingereicht werden, so soll besagter Rest in den öffentlichen Schatz des besagten County eingezahlt werden, und das County soll dafür derjenigen Person oder denjenigen Personen verantwortlich sein, ohne Zinsen, welche zu demselben gesetzlich berechtigt sind, falls solche je erscheinen.

Verfügung über den Rest welcher in den Händen eines öffentlichen Verwalters verbleibt.

Der öffentliche Verwalter soll Hinterlassenschaft in Obhut nehmen, bis eine dazu berechtigte Person ernannt ist.

2851. Sekt. 64. Auf erfolgten Tod irgend einer Person, welche starb ohne ein Testament hinterlassen zu haben und keine Wittwe oder nahe Anverwandte oder Creditoren innerhalb eines County dieses Staates hinterläßt, soll und mag es für den öffentlichen Nachlaßverwalter des County, worin diese Person starb wie vorhergesagt, oder worin sich Hab und Gut, Rechte und Guthaben dieses Verstorbenen befinden, gesetzlich sein, falls diese Person kein Einwohner war, solche Maßregeln zu ergreifen wie er für passend erachtet um das Eigenthum und die Effekten dieses Verstorbenen vor Schaden oder Unterschlagung zu schützen und zu sichern, bis die Ernennung zum Nachlaßverwalter der dazu berechtigten Person bewilligt wurde wie vorhergesagt; die dadurch entstandenen Ausgaben sollen diesem öffentlichen Verwalter auf Bewilligung des Gerichtes vor allen andern Ansprüchen gegen diese Hinterlassenschaft, ausgenommen Beerdigungsauslagen, bezahlt werden.

Ueber die Absetzung und Resignation von Testamentsvollstreckern und Nachlaßverwaltern.

Widerruf der Ernennung zum Nachlaßverwalter, wenn Testament gefunden wird.

2852. Sekt. 65. Wenn zu irgend einer Zeit nachdem die Ernennung eines Nachlaßverwalters bewilligt wurde, ein Testament des Verstorbenen vorgezeigt und dasselbe gesetzlich bestätigt wird, so soll diese Ernennung des Nachlaßverwalters zurückgenommen und aufgehoben werden und Ernennungen der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter mit beigefügtem Testament sollen bewilligt werden, in derselben Weise als ob die frühere Ernennung nicht stattgefunden hätte.

Ernennung eines Verwalters nach Widerruf der Ernennungen der Testamentsvollstrecker.

2853. Sekt. 66. In allen Fällen in denen ein letzter Wille, ein Testament oder ein Codizill bestätigt wurde und Ernennungen darauf bewilligt wurden wie vorhergesagt, und dieser Wille später durch gesetzliches Verfahren beseitigt oder anullirt wird, sollen die darauf bewilligten Ernennungen zurückgenommen und widerrufen und ein Nachlaßverwalter für den Rest des Hab und Gut ernannt werden.

Machtbefugnisse des Gerichtes, Ernennungspatente zu widerrufen; diesbezügliche Verfahren.

2854. Sekt. 67. Das Countygericht soll die Machtbefugniß haben alle Ernennungen von Testamentsvollstreckern und von Nachlaßverwaltern, die an Personen bewilligt wurden welche wahnsinnig, blödsinnig, geisteskrank oder Gewohnheitssäufer werden, oder welche eines infamen Verbrechens überführt

werden, die Hinterlassenschaft verschleudern oder schlecht verwalten, oder welche sich in einer solchen Weise verhalten, daß ihren Mitvollstreckern, ihren Mitverwaltern, oder ihren Bürgen Verlust droht, zurückzunehmen und zu widerrufen; in allen diesen Fällen soll das Gericht die Person oder die Personen, welche angeschuldigt sind ihre Pflichten zu vernachlässigen oder welche nicht qualifizirt sind wie vorhergesagt, vorladen um Gründe anzugeben warum ein solcher Widerruf nicht stattfinden soll, und wenn derselbe stattfindet, so soll der Grund dafür in den Urkunden angegeben werden und andere Ernennungen sollen an die zunächst dazu gesetzlich berechtigte Person oder Personen bewilligt werden.

Verfahren wenn ein oder mehrere Vollstrecker sterben oder abgesetzt werden; Absetzung soll die Bürgschaft nicht aufheben.

2855. Sekt. 68. Wenn die Ernennung eines oder verschiedener Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter aufgehoben ist, oder einer oder mehrere der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter sterben oder werden unfähig, so kann das Countygericht nach Gutachten andere in deren Stelle einsetzen und von diesem neuen Nachlaßverwalter oder von den Nachlaßverwaltern eine weitere Bürgschaft verlangen, oder diejenigen derselben deren Ernennung nicht zurückgenommen wurde, sollen die Hinterlassenschaft ferner verwalten, und falls die Ernennung von allen aufgehoben wurde, oder falls alle der besagten Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter sterben ehe eine schließliche Abrechnung und Vertheilung der Hinterlassenschaft gemacht wurde, so soll eine Ernennung als Nachlaßverwalter mit beigefügtem Testament, oder wie der Fall erheischen mag, der dazu berechtigten Person bewilligt werden, und in allen Fällen in welchen die Ernennung dieses Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters wie vorhergesagt widerrufen wird, soll er dessenungeachtet unter seiner Bürgschaft diesem nachfolgenden Verwalter oder diesen Verwaltern, oder irgend einer andern Person oder andern Personen, welche durch seine Mißverwaltung der ihm anvertrauten Hinterlassenschaft benachtheiligt wurden, verantwortlich sein. Und dieser nachfolgende Verwalter oder diese Verwalter können gegen diesen früheren Vollstrecker oder Verwalter eine Zurückforderungsklage, eine Schuldklage, eine Schadenersatzklage oder eine andere Klage erheben, für alles Hab und Gut, Rechte und Guthaben, welche in seinen oder ihren Besitz kommen und welche zurückgehalten, verdorben, unterschlagen oder

unrechtmäßig verwendet wurden und wofür keine genügende Rechenschaft abgelegt wurde.

Weitere Sicherheit kann von Vollstreckern und Verwaltern verlangt werden.

2856. Sekt. 69. Wenn ein Countygericht Ernennungen an Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter über die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen bewilligt, ohne dafür gute Sicherheit zu nehmen wie vorhergesagt, oder wenn die angenommene Sicherheit später ungenügend wird, so soll es für besagtes Gericht auf Ansuchen einer Person, welche zu einem Antheil berechtigt, ein Gläubiger oder anderweitig in der Hinterlassenschaft interessirt ist, gesetzlich sein, von diesem Testamentsvollstrecker oder Verwalter weitere genügende Bürgschaft zu verlangen, und wenn diesem Verlangen nicht Genüge geleistet wird so soll es diese Ernennung als Vollstrecker oder Verwalter widerrufen und dieselbe der dazu berechtigten Person bewilligen, in Gemäßheit der vorher hierin festgestellten Vorschriften in Fällen von Verwaltern de bonis non; und alle von dem Vollstrecker oder Verwalter, dessen Ernennung widerrufen wurde wie vorhergesagt, vor diesem Widerruf vorgenommenen gesetzlichen Handlungen sollen gültig und wirksam sein.

Gegensicherheit oder neue Bürgschaft; in welchem Falle dies verlangt werden kann; diesbezügliche Verfahren.

2857. Sekt. 70. Wenn die Bürgen eines Testamentsvollstreckers ode Nachlaßverwalters oder deren Vertreter sich in Gefahr glauben durch die Mißverwaltung dieses Testamentsvollstreckers oder Verwalters zu leiden, und bei dem Countygericht schriftlich um Abhülfe nachsuchen, mit Angabe des Grundes dieser Befürchtung, so soll besagtes Gericht dieses Ansuchen examiniren, und wenn das Gericht den darin angeführten Grund als genügend erachtet um den Bittsteller oder die Bittsteller zur Abhülfe zu berechtigen wenn derselbe wahr ist, so soll das Gericht diesen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter vorladen um Gründe gegen diese Bittschrift anzugeben, und kann darauf das Gesuch zurückweisen oder diesen Testamentsvollstrecker oder Verwalter anweisen je nach Gutachten entweder eine Gegenbürgschaft zur Schadloshaltung des oder der Bittsteller auszustellen, oder eine neue Bürgschaft in der gleichen Strafsumme wie in der ersten angeführt war auszustellen, und diese neue Bürgschaft soll rückwirkende Kraft haben bis zu dem Zeitpunkte an welchem die Ernennung als Testamentsvollstrecker oder Verwalter bewilligt wurde, und soll dieselbe Wirksamkeit haben in jeder Beziehung als ob dieselbe ausgestellt worden wäre vor der Bewilligung dieser Ernennung; und auf Weigerung oder Unterlassung, eine

Bürgschaft de novo oder Gegensicherheit wie vorhergesagt zu geben, kann die Ernennung, welche diesem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter bewilligt wurde, zurückgenommen werden, und Ernennung als Nachlaßverwalter mit beigefügtem Testamente, oder de bonis non, mag darauf bewilligt werden wie vorhin gesagt.

Form der neuen Bürgschaft eines Testamentsvollstreckers oder Verwalters.

2858. Sekt. 71. In allen Fällen in welchen eine neue Bürgschaft von einem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter verlangt wird wie vorhergesagt, soll der formelle Theil der Bürgschaft wie vorher vorgeschrieben lauten, mit einer Bedingung in der folgenden Form, nämlich:

Die Bedingung der obigen Sicherheit lautet dahin, in Anbetracht, daß der obige Verbundene, A. B., Testamentsvollstrecker des letzten Willens und Testamentes des verstorbenen J. K., (oder Nachlaßverwalter des Hab und Gut, der Rechte und Guthaben des verstorbenen J. K.) vor diesem eine Bürgschaft an das Volk des Staates Colorado ausstellte, bedingend die Erfüllung seiner Pflichten als Testamentsvollstrecker (oder Nachlaßverwalter) wie vorhergesagt, welche Bürgschaft das Datum vom ——— Tage des Monats ——— A. D. 18— trägt;

Und in Anbetracht, daß durch eine von dem Countygerichte am ——— Tage des Monats ——— A. D. 18— erlassene Order eine weitere Bürgschaft mit Bürgen von dem besagten Testamentsvollstrecker (oder Verwalter) verlangt wird;

Deßwegen, wenn der besagte Testamentsvollstrecker (oder Verwalter) gut und getreu den Bedingungen der zuerst gegebenen Bürgschaft wie vorhergesagt in jeder Beziehung dem Gesetze gemäß nachgekommen ist und denselben auch späterhin gut und getreu nachkommen wird, und in jeder Beziehung alle Pflichten seines Amtes erfüllt hat und fortfährt dieselben zu erfüllen, dann soll diese Bürgschaft ungültig sein, andernfalls in voller Gewalt und Gültigkeit verbleiben.

Diese Bürgschaft soll in jeder Beziehung wie vorhergesagt unterzeichnet, besiegelt, bescheinigt und registrirt sein.

Widerruf einer Ernennung als Vollstrecker die auf falsche Angaben erlangt wurde.

2859. Sekt. 72. Hinterlassenschafts-Gerichte sollen die Machtbefugniß haben und wird es hiermit ihnen zur Pflicht gemacht, in allen Fällen Ernennungen von Nachlaßverwaltern zu widerrufen, in welchen dieselben einer Person bewilligt wurden oder später bewilligt werden mögen auf die falsche und betrügerische Angabe ein Gläubiger der Hinterlassenschaft zu sein,

auf irgend eine andere falsche Angabe was immer dieselbe sein mag.

Urtheil für Kosten gegen einen Verwalter, welcher die Ernennung durch Betrug erhält.

2860. Sekt. 73. In allen Streitfragen welche unter der vorhergehenden Sektion entstehen soll das Gericht zum Verhör derselben schreiten und darüber entscheiden, und wenn es sich ergibt, daß diese Ernennung von diesem Verwalter durch Betrug erlangt wurde, so soll das Gericht dieselbe zurücknehmen und den Verwalter zu allen Klagekosten verurtheilen und dafür wie in andern Fällen einen Exekutionsbefehl erlassen.

Im Falle einer Zurücknahme der Ernennung eines Verwalters soll selbe an berechtigte Personen bewilligt werden.

2861. Sekt. 74. In allen Fällen in denen ein Countygericht nach Diesem Ernennungen als Nachlaßverwalter widerruft, soll es dieselben solchen Personen bewilligen, welche dazu berechtigt sind.

Resignation eines Testamentsvollstreckers, Nachlaßverwalters oder Vormundes.

2862. Sekt. 75. Jeder Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter oder durch Testament oder durch ein Countygericht ernannte Vormund, kann sein Amt durch schriftliche Resignation bei dem Countygerichte, welchem die Abrechnung und der Ausgleich seiner Rechnungen zusteht, niederlegen; und wenn diese Resignation von diesem Gerichte angenommen ist soll die Person oder die Personen welche so resigniren von allen weiteren Amtsdiensten enthoben sein; immerhin vorausgesetzt, daß die Annahme dieser Resignation durch geschriebene Order von besagtem Gerichte kund gegeben wird, und daß dieselbe nicht ausgelegt werden soll, irgend einen Testamentsvollstrecker, einen Nachlaßverwalter oder eine Verwalterin oder einen Vormund, oder seine oder ihre Bürgen von aller Verantwortlichkeit, welche vor der Annahme dieser Resignation entstanden, zu entheben; und keine solche Resignation soll angenommen werden bis dieser Testamentsvollstrecker oder diese Vollstreckerin, dieser Nachlaßverwalter oder diese Verwalterin, oder dieser Vormund öffentliche Anzeige von dieser Absicht gemacht hat wie es in Schlußabrechnungsfällen verlangt wird, und sie sollen eine vollständige Abrechnung von allen sich in ihren Händen als solcher Verwalter oder solche Verwalterin, als Vollstrecker oder Vollstreckerin, oder als Vormund befindlichen Sachen ausfertigen und ablegen bis zu seiner oder ihrer Resignation, und sie sollen an das Gericht alle Beweise über Besitztitel, Eigenthum, Papiere, Gelder und Klageobjekte die sich in ihren Händen befinden, abliefern; vorausgesetzt daß wenn das Countygericht eine Order einträgt nach welcher diese

Anzeige erlassen wird, so soll in diesem Falle keine Anzeige veröffentlicht werden.

Ueber die Verwaltung von Personal-Eigenthum.

2863. Sekt. 76. In jedem Falle in welchem eine Ernennung als Testamentsvollstrecker, als Nachlaßverwalter, oder zur Einziehung bewilligt wird, soll es die Pflicht des Testamentsvollstreckers oder Verwalters sein, ein vollständiges und genaues Inventar von allem Grund- und Personaleigenthum, welches zu der Hinterlassenschaft des Erblassers oder des ohne Testament Verstorbenen gehört, und welches in seine Hände, in seinen Besitz oder zu seiner Kenntniß kommt, auszufertigen, ob dasselbe in Ländereien, Gebäulichkeiten, Erbsachen, jährlichen Einkünften oder Pachtzinsen, oder in Hab und Gut oder Rechten und Guthaben besteht; dieses Eigenthum soll beschrieben werden, durch Angabe der Nummern desselben oder durch anderweitige angemessene und zuverlässige Beschreibung desselben, und besonders soll der Werthbetrag desselben angegeben sein und der Besitztitel, falls bekannt, laut welchem dasselbe im Besitz gehalten wird; ebenso soll speziell angegeben werden der Geldbetrag an Hand, die verschiedenen Artikel von Personaleigenthum, deren Art, Zahl oder Betrag und der Werth derselben, die Guthaben welche diesem Erblasser fällig sind oder fällig werden, das Datum eines jeden Vertrages, einer jeden Obligation, Rechnung und eines jeden Handscheines oder der Urkunde laut welcher dieselben fällig sind, die Zinsrate derselben, und ob diese Guthaben separat, zweifelhaft oder unsicher sind; dieses besagte Inventar soll in das Bureau des Countyrichters innerhalb eines Monats nach dem Datum der besagten Ernennung als Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter wie vorhergesagt einberichtet werden.

Inventar des Eigenthums durch Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter.

2864. Sekt. 77. Auf Bewilligung einer Ernennung als Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter wie vorhergesagt, soll ein Gerichtsbefehl oder sollen Befehle erlassen werden unter dem Siegel des Hinterlassenschaftsgerichtes, in welchen drei Personen von Diskretion welche zu dem Verstorbenen in keinem verwandtschaftlichen Verhältniß gestanden noch Interesse in der Verwaltung der Hinterlassenschaft haben, autorisirt werden Hab und Gut und das Personaleigenthum des Verstorbenen welches ihnen bekannt ist oder von dem Testamentsvollstrecker oder Ver-

Veranschlagung von Personal-Eigenthum. Form des Gerichtsbefehles. Gebühren des Countyrichters.

walter vorgezeigt wird, zu veranschlagen; dieser Gerichtsbefehl soll in der folgenden Form ausgestellt sein, nämlich:

Das Volk des Staates Colorado entbietet dem A. B., C. D. und E. F., aus dem County ——— und Staate Colorado, seinen Gruß:

Durch Gegenwärtiges sind Sie autorisirt, gemeinschaftlich das Hab und Gut und das Personaleigenthum des verstorbenen J. K., vormals aus dem County ——— und dem Staate Colorado, insofern dasselbe Ihnen zu Gesicht und zur Kenntniß kommt, zu veranschlagen, nachdem Jeder von Ihnen zuerst den hierzu beigefügten Eid (oder die Bejahung) ablegte, worüber Sie eine Bescheinigung zurückzusenden haben mit einer Veranschlagungs-Liste über alles das besagte Hab und Gut und das Personal-Eigenthum welches von Ihnen veranschlagt wurde, in Dollars und Cents; und in besagter Veranschlagungs-Liste haben Sie in einer besondern Spalte oder in mehreren Spalten, einem jeden Artikel gegenüber den Werth desselben niederzuschreiben.

Urkundlich dessen, L. M., Countyrichter für das besagte County ——— in seinem Amtslokale an diesem —— Tage des Monats ——— A. D. 18——.

L. M., Countyrichter. [Siegel.]

Für besagten Gerichtsbefehl soll der Countyrichter die Summe von fünfundzwanzig Cents und nicht mehr empfangen; und auf erfolgten Tod eines Abschätzers oder Weigerung zu fungiren oder im Unterlassungsfalle soll ein anderer Befehl in derselben Form umgehend an dessen Stelle erlassen werden.

Eid der Abschätzer. Wie Abschätzung geschehen soll.

2865. Sekt. 78. Die Abschätzer sollen, ehe sie zur Veranschlagung des Eigenthums schreiten, den folgenden Eid (oder Bejahung), welcher dem Gerichtsbefehl an die Abschätzer wie vorhin gesagt beigefügt oder darauf indossirt sein soll, vor einem Beamten ablegen welcher autorisirt ist Eide aufzuerlegen:

Sie und jeder von Ihnen schwören (oder bejahen) hiermit feierlich, daß Sie gut und getreu, ohne Parteilichkeit oder Vorurtheil, Hab und Gut und das Personaleigenthum des verstorbenen J. K. veranschlagen und abschätzen wollen wie vorhergesagt, nach bestem Wissen und Gewissen.

Nach Diesem sollen die besagten Abschätzer sobald als thunlich zur Erfüllung ihrer Pflichten schreiten und sollen jeden Artikel mit dem erthe desselben in Dollars und Cents wie vor-

hergesagt niederschreiben; alle Werthschätzungen sollen gegenüber dem respektiven Eigenthumsartikel auf der rechten Seite der Liste in eine oder in mehrere Spalten in Zahlen niedergeschrieben werden, und die einzelnen Posten einer jeden Spalte sollen zusammengezählt und das Resultat an das untere Ende einer jeden betreffenden Spalte gesetzt werden.

Was mit der Abschätzungsliste gethan werden soll.

2866. Sekt. 79. Wenn die Abschätzungsliste vollendet ist, so sollen die Abschätzer dieselbe unter Unterschrift und Siegel bescheinigen, mit einer beigefügten Bescheinigung des von denselben abgelegten Eides, und sollen dieselbe in die Hände des Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters übergeben um von ihm in das Amtslokal des Countyrichters innerhalb eines Monats nach dem Tage seiner Ernennung als Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter zurückgestellt zu werden.

Inventare und Abschätzungslisten als Beweismittel.

2867. Sekt. 80. Inventare und Abschätzungslisten, und bescheinigte Copien derselben können in irgend einer Klage gegen den Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter als Beweismittel benutzt werden, sollen jedoch nicht endgültig sein, weder für noch gegen denselben, wenn irgend welche andere Beweismittel dafür angeführt werden, daß das Eigenthum wirklich einen größeren oder geringeren Werth hatte oder bona fide dafür verkauft wurde, als der Werth desselben veranschlagt wurde.

Vergütung der Abschätzer.

2868. Sekt. 81. Jeder und alle Abschätzer, welche unter diesem Gesetz ernannt werden, sollen zu der Summe von drei Dollars für jeden Tag den sie nothwendiger Weise in der Aufstellung einer solchen Abschätzung zubrachten, berechtigt sein, welche von dem Countygericht bewilligt und auf dessen Anweisung von dem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter bezahlt und der Hinterlassenschaft berechnet werden soll.

Auswahl ihres Theils des Eigenthums durch die Wittwe; Strafe auf Weigerung oder Unterlassung, den Wittwenantheil bei Seite zu setzen.

2869. Sekt. 82. Wenn der Nachlaß eines Erblassers oder einer Person, welche ohne Testament starb, abgeschätzt wurde und es wird gefunden, daß derselbe zahlungsfähig und frei von allen Schulden oder Belastungen ist, oder wenn eine genügende Geldsumme oder ein Guthaben in den Händen des Testamentsvollstreckers sich befindet um die Schulden, unabhängig von dem in diesem Inventar oder in dieser Abschätzungsliste verzeichneten Eigenthum zu zahlen, so soll es für die Wittwe gesetzlich sein ihre Wahl zu treffen, ob sie denjenigen Theil des Personaleigenthums zu welchem sie durch ihr Witthum oder anderweitig be-

rechtigt ist, von den in dieser Abschätzungsliste genannten Artikeln nach dem darin abgeschätzten Werth nehmen will, oder den Betrag derselben in Baar, sobald dieselben verkauft und das Geld dafür eingezogen ist: oder sie kann einen Theil in Eigenthum und einen Theil in Geld nehmen, wie sie vorzieht; und in allen diesen Fällen soll es die Pflicht des Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters sein, die Wittwe zu benachrichtigen sobald diese Abschätzung gemacht worden ist und er soll für sie solche Artikel von dem Eigenthum, welche den Betrag zu welchem sie berechtigt ist nicht überschreiten, wie sie vorzieht oder auswählt, bei Seite setzen, innerhalb dreißig Tagen nachdem zu diesem Zwecke von der Wittwe ein schriftliches Ansuchen gestellt wurde; und wenn ein solcher Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter vernachlässigt oder sich weigert den vorhergehenden Bestimmungen nachzukommen, nachdem für jenen Zweck ein Ansuchen gestellt wurde, so soll er die Summe von zwanzig Dollars per Monat für jeden Monat Aufschub, besagtes ausgesuchte Eigenthum bei Seite zu setzen, nachdem der besagte Termin von dreißig Tagen abgelaufen ist, verwirken und zum Besten der Wittwe zahlen, welche Summe in dem Namen des Volkes des Staates Colorado, zum Besten der Wittwe, in irgend einem Gerichte mit zutreffender Gerichtsbarkeit erlangt werden kann.

Falls Eigenthum aufgefunden wird nach Aufstellung des Inventars.

2870. Sekt. 83. Wenn immer Eigenthum irgend welcher Art oder wenn Guthaben in den Besitz oder zur Kenntniß eines Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters kommen, welche nicht in dem Inventar und der Abschätzungsliste wie vorhergesagt angeführt und enthalten sind, so soll eine Rechnung oder ein Inventar derselben ausgestellt und in das Bureau des County-Richters berichtet werden, und ein Gerichtsbefehl soll zur Abschätzung derselben, im Falle es Personaleigenthum ist, in derselben Weise wie in Betreff der ursprünglichen Abschätzung vorgeschrieben, innerhalb zehn Tagen nachher erlassen werden.

Verfahren in Fällen wo Eigenthum versteckt oder unterschlagen wird

2871. Sekt. 84. Wenn ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter, oder irgend eine andere in dem Nachlasse interessirte Person, vor irgend einem Countygerichte unter Eid aussagt, daß sie glaubt daß eine andere Person irgend welches Hab und Gut, Gelder oder Effekten, Contobücher, Schriften über irgend welche Schuldbelege, oder Besitztitel auf Grundeigenthum welches irgend einer verstorbenen Person gehörte, im Besitz hat oder versteckt hält oder unterschlagen hat, so soll das Gericht von

dieser Person verlangen auf Vorladung vor demselben zu erscheinen, und kann dieselbe unter Eid über die Sache examiniren, und wenn diese Person sich weigert, solche Fragen welche von dem Gerichte oder von der vorhin genannten interessirten Person an sie gestellt werden zu beantworten, oder verweigert dieses Eigenthum oder diese Effekten wie vorhergesagt abzugeben, nachdem zu diesem Zwecke eine Aufforderung an dieselbe durch eine Order des besagten Gerichtes erging, so soll dieses Gericht diese Person in dem Countygefängnisse einsperren lassen bis sie den Befehlen des Gerichtes in dieser Sache nachkommt.

Verkauf von Personaleigenthum des Verstorbenen durch den Vollstrecker. (Amendement 1876.)

2872. Sekt. 85. Der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter soll sobald als thunlich nachdem das Inventar aufgenommen und die Abschätzungsliste aufgestellt ist wie vorher hierin vorgeschrieben wurde, durch öffentliche Versteigerung oder durch Privatverkauf wie das Countygericht verordnen oder vorschreiben mag alles Hab und Gut des Erblassers oder der ohne Testament verstorbenen Person verkaufen, welches nicht für die Wittwe wie vorhergesagt reservirt wurde, und spezielle Legate und Vermächtnisse ausgenommen wenn der Ueberschuß über diese speziellen Legate und Vermächtnisse genügend ist um die Schulden zu decken, und im Falle einer öffentlichen Versteigerung soll eine dreiwöchentliche Anzeige über den Ort und die Zeit dieses Verkaufes in einer Zeitung veröffentlicht werden oder durch Anschlagen von Anzeigen in drei öffentlichen Plätzen in dem County, wie das Gericht verordnen mag; und dieser Verkauf kann für Baar oder auf Credit geschehen, wie das Countygericht verordnet; vorausgesetzt, daß wenn ein solcher Verkauf auf Credit geschieht, so soll von dem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter von dem Käufer oder von den Käufern Sicherheit genommen werden, welche von dem Gerichte zu genehmigen ist; und ferner vorausgesetzt, daß wenn irgend ein Erblasser bestimmt, daß sein Nachlaß nicht verkauft werden soll, so soll derselbe gut aufbewahrt und nach dessen Bestimmungen vertheilt werden, außer dieser Verkauf wird unbedingt nothwendig zur Zahlung von Schulden und Forderungen gegen den Nachlaß des Erblassers; und ferner vorausgesetzt, daß der Nachlaßverwalter oder Testamentsvollstrecker den Verkauf von Personaleigenthum oder irgend eines Theiles desselben unterlassen kann, ausgenommen in Fällen in welchen es nothwendig ist um die Schulden oder Vermächtnisse des Verstorbenen zu zahlen, und dasselbe nach seiner Art an

die Erben oder Erbnehmer vertheilen mag, nach den Verordnungen des Gerichtes wie jetzt durch Gesetz vorgeschrieben ist für Vertheilung von Hinterlassenschaften.

Wie über Feldfrüchte zu bestimmen ist.

2873. Sekt. 86. Wenn ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter der Ansicht ist, daß es zum Vortheil der Hinterlassenschaft des Erblassers oder der ohne Testament verstorbenen Person sein würde, die zur Zeit seines Todes wachsenden Feldfrüchte zu veräußern, so sollen dieselben aufgenommen, abgeschätzt und verkauft werden in derselben Zeit und in der nämlichen Weise wie in der vorhergehenden Sektion vorgeschrieben ist; wenn jedoch dieser Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter glaubt, daß es von größerem Vortheil für den Nachlaß wäre, diese Feldfrüchte vor dem Verkaufe wachsen und reifen zu lassen, so soll er dazu autorisirt sein und der Ertrag des Verkaufes dieser Feldfrüchte, nachdem alle nothwendigen Ausgaben für Pflanzung, Einsammeln und Verkauf derselben abgezogen sind, soll Aktiva in den Händen eines solchen Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters sein und der Zahlung von Schulden und Vermächtnissen und der Vertheilung wie vorhergesagt unterworfen sein.

Vergleiche in unsichern Ansprüchen.

2874. Sekt. 87. Auf Einrathen eines Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters, daß ein Anspruch, eine Schuld oder Forderung irgend welcher Art, welche zu dem Nachlaß in seinen Händen gehört und vertheilt werden soll, aus irgend einem Grunde unsicher ist, so kann das Countygericht verordnen, daß ein Abfinden getroffen oder derselbe verkauft wird, für eine Summe welche das Gericht nach Gutdünken bestimmen mag; vorausgesetzt, daß keine Schuld oder Schuldforderung für eine geringere Summe verglichen, verrechnet oder verkauft werden soll als für den angegebenen Werth, ausgenommen in Fällen in denen die Partei, welche die Summe schuldet, zahlungsunfähig oder von zweifelhafter Zahlungsfähigkeit ist, welche Thatsache vorerst vergewissert und in die Urkunden des Gerichtes eingetragen werden soll, ehe eine Order zur Ausgleichung oder zum Verkauf einer solchen Schuld oder Schuldforderung erlassen wird.

Fortschaffen des Nachlasses aus dem Staate ist verboten.

2875. Sekt. 88. Kein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter soll unter irgend einem Vorwande, was immer es auch sein mag, irgend welches Eigenthum worüber er als solcher Testamentsvollstrecker oder Verwalter kraft seiner Ernennung Obhut führt, über die Grenzen dieses Staates hinwegbringen;

und falls ein solcher Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter solches Eigenthum wegschafft, so soll es die Pflicht des Countygerichtes sein, dessen Ernennung umgehend zu widerrufen und die Ernennung zum Nachlaßverwalter der besagten Hinterlassenschaft soll an die nächst dazu berechtigte Person oder Personen erlassen werden wie in andern Fällen.

Anstellung eines Sekretärs bei öffentlichen Versteigerungen.

2876. Sekt. 89. In allen öffentlichen Versteigerungen von Grundeigenthum, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes abgehalten werden, kann der Testamentsvollstrecker oder Verwalter die dazu nothwendigen Sekretäre und einen Ausrufer anstellen, welche eine solche Vergütung erlaubt werden soll wie das Countygericht für gut erachtet. Alle solche Versteigerungen sollen zwischen zehn Uhr Vormittags und fünf Uhr Nachmittags desselben Tages abgehalten werden.

Kaufbrief.

2877. Sekt. 90. Alle Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter sollen umgehend nach einem der vorbemerkten Verkäufe einen Kaufbrief über besagtes Eigenthum ausstellen, worin jeder verkaufte Artikel besonders beschrieben, sowie eine Angabe an wen und zu welchem Preis derselbe verkauft wurde, angeführt sein soll; dieser Kaufbrief soll wenn ausgestellt und von dem Sekretär und Ausrufer dieses Verkaufes als wahr und richtig bescheinigt, in das Bureau des Countyrichters zurückgestellt werden, in ähnlicher Weise wie in Fällen in denen ein Inventar oder eine Abschätzung vorgenommen wird.

Contobücher des Verstorbenen.

2878. Sekt. 91. Die Contobücher irgend einer verstorbenen Person sollen der Inspektion aller dabei betheiligten Personen unterworfen sein.

Was dem Testamentsvollstrecker oder Verwalter angerechnet werden soll.

2879. Sekt. 92. Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter sollen mit einem solchen Theile des Nachlasses des betreffenden Erblassers oder der Person, welche ohne Testament verschied, belastet werden, ob Grund- oder Personal- oder gemischtes Eigenthum, oder die Erträge desselben, als sie nach angemessener und gehöriger Umsicht eintreiben und in Empfang nehmen.

Verantwortlichkeit der Wittwe an den Erben, für Verschleuderung des Besitzthums.

2880. Sekt. 93. Wenn eine Wittwe die Ländereien und Gebäulichkeiten oder das Personaleigenthum des Verstorbenen verschwenden sollte, so soll sie im Falle von Grundeigenthum einer von den Erben oder Erbnehmern, oder von dem Vormund derselben, oder im Falle von Personaleigenthum von dem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter einzureichenden Klage

ausgesetzt sein, und wenn sie einen zweiten Gatten nimmt, so soll er mit ihr für den entstandenen Schaden der durch solche Verschwendung von ihr vor der Heirath, oder von dem Ehemanne selbst nach der Heirath veranlaßt wurde, haftbar sein.

Ueber das Grundeigenthum.

Gültigkeit der Verkäufe von Grundeigenthum, wenn im Testament bestimmt.

2881. Sekt. 94. In allen Fällen, in welchen in einem Testamente die Machtbefugniß ertheilt wird, irgend welches Grundeigenthum oder ein Interesse darin zu veräußern oder darüber zu verfügen, und dasselbe wird auf diese Weise verkauft oder es wird so veräußert von den in dem Testamente damit beauftragten Personen, soll der Verkauf gut und gültig sein; und wenn ein oder mehrere Testamentsvollstrecker sterben ehe diese Verkäufe vorgenommen werden können, so sollen der oder die Ueberlebenden dieselbe Machtbefugniß haben und deren Verkäufe sollen ebenso gut und gültig sein als ob alle derselben bei den Verkäufen gemeinschaftlich gehandelt hätten.

Verkauf durch Nachlaßverwalter, falls der Testamentsvollstrecker stirbt oder in dem Testamente keiner ernannt ist.

2882. Sekt. 95. Wennimmer ein Erblasser in seinem Testamente verordnet, daß sein Grundeigenthum oder ein Theil desselben verkauft oder anderweitig veräußert werden soll, zur Zahlung seiner Schulden oder für irgend einen andern Zweck, und kein Testamentsvollstrecker ist darin benannt, oder der darin benannte Testamentsvollstrecker weigert sich das Amt anzunehmen, oder er stirbt oder zieht hinweg, so mag der Nachlaßverwalter mit beigefügtem Testament, oder de bonis non, dieses Eigenthum in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Testamentes in derselben Weise und mit derselben Gültigkeit verkaufen, übertragen und darüber verfügen, als der in diesem Testamente benannte und gesetzlich qualifizirte Testamentsvollstrecker gethan haben würde.

Zahlung der Schulden aus dem Grundeigenthum, wenn Personaleigenthum nicht genügend ist.

2883. Sekt. 96. Wennimmer nach Aufstellung eines Inventars und Abschätzung des Eigenthums wie hierin vorgeschrieben es sich ergibt, daß das Personaleigenthum des Verstorbenen ungenügend ist um die rechtmäßigen bewilligten Schulden gegen seinen Nachlaß und die darauf angewiesenen Vermächtnisse zu decken, so kann zu dem Grundeigenthum Zuflucht genommen werden und dasselbe kann von dem Nachlaßverwalter verkauft, verpfändet oder verpachtet werden, oder in Fällen in welchen zu

diesem Zwecke keine Machtbefugnisse in dem Testamente ertheilt sind, von dem Testamentsvollstrecker auf Gerichtsorder wie folgt:

Nachsuchen für den Verkauf von Grundeigenthum; was darin anzugeben ist.

2884. Sekt. 97. Der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter soll dem Countygericht, von welchem die Ernennung als Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter erlassen wurde, oder dem Distriktsgericht desselben County oder desjenigen County zu welchem ein solches County für Gerichtszwecke beigegeben ist, seine Bittschrift einreichen, worin der Betrag und Werth des Personaleigenthums dem Inventar und der Abschätzung desselben gemäß angegeben sein soll, und falls dieses Personaleigenthum verkauft worden ist, der Erlös des Verkaufes, sowie der Betrag der Schulden und Ansprüche, welche gegen den Nachlaß bewilligt wurden, sowie der noch nicht bewilligte Betrag derselben insofern er ermittelt werden kann, der Betrag der etwaigen Legate, welche auf das Grundeigenthum angewiesen sind, und besonders soll das ganze Grundeigenthum beschrieben werden, welches der Verstorbene in Besitz hatte, oder in welchem oder auf welches er oder sie zur Zeit seines oder ihres Todes ein Interesse, einen Anspruch oder Rechte hatte, sowie die Beschaffenheit und der Werth der verschiedenen Parzellen dieses Grundeigenthums, und ob dieselben oder irgend welche derselben verschuldet sind, die Beschaffenheit und der Betrag dieser Verschuldung, und soll das Gericht um Hülfe in dieser Sache anrufen. In dieser Bittschrift sollen die Wittwe oder der Ehemann, die gesetzlichen Erben des Verstorbenen, und die Erbnehmer dieses Grundeigenthums wenn dasselbe oder ein Theil desselben in dem Testamente des Verstorbenen vermacht wurde, sowie die Vormünder Derjenigen, welche minderjährig sind, zu Verklagten gemacht werden.

Erlaß einer Vorladung.

2885. Sekt. 98. Auf Registrirung einer solchen Bittschrift soll eine Vorladung an die darin benannten Verklagten erlassen werden, an den Sheriff des County gerichtet, in welcher von dem Verklagten verlangt wird zu erscheinen und sich gegen die Bittschrift an dem Zurückberichtigungs-Tage der Vorladung zu verantworten.

Wann Vorladung zurückzuberichten ist.

2886. Sekt. 99. Jede solche Vorladung soll an dem ersten Tage desjenigen Gerichtstermins zurückberichtet werden, welcher dem Datum derselben folgt.

2887. Sekt. 100. Wenn verschiedene Verklagte in ver-

Erlaß von Vorladungen nach verschiedenen Counties.

schiedenen Counties wohnen, so soll eine Vorladung nach jedem dieser Counties erlassen werden, wie in anderen ähnlichen Fällen.

Wie Zustellung gemacht werden soll.

2888. Sekt. 101. Eine solche Vorladung soll durch Vorlesung derselben einem jeden darin benannten Verklagten zugestellt werden; in Fällen in welchen Minderjährige Verklagte sind, soll die Vorladung nur dem Vormund zugestellt werden.

Veröffentlichung falls der Verklagte außerhalb des Staates ist

2889. Sekt. 102. Wenn der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter bei dem Sekretär dieses Distriktsgerichtes oder bei dem Countyrichter, je nachdem eine solche Bittschrift in dem Distrikts- oder in dem Countygericht eingereicht wurde, eine beschworene Aussage registrirt, daß ein Verklagter außerhalb des Staates wohnt oder den Staat verlassen hat und nicht gefunden werden kann, so soll besagter Richter oder Sekretär eine Anzeige an diesen Verklagten über die Registrirung einer solchen Bittschrift vier aufeinanderfolgende Wochen lang veröffentlichen lassen, in einer täglichen oder wöchentlichen Zeitung, welche innerhalb des County worin die Bittschrift schwebt, herausgegeben wird, oder falls in diesem County keine Zeitung herausgegeben wird, dann in irgend einer in dem Staate veröffentlichten Zeitung, mit Angabe der Zeit wann die Vorladung zurückzuberichten ist, oder wann diese Veröffentlichung nach dem Zurückberichtungs-Tage der Vorladung geschieht, die Zeit bis zu welcher diese Bittschrift aufgeschoben wurde, und soll von diesem Verklagten verlangen zu erscheinen und sich gegen die Bittschrift an diesem Tage zu verantworten, oder an dem Tage auf welchen die Bittschrift verschoben wurde; jedoch soll diese beschworene Aussage und diese Anzeige den Erlaß von Vorladungen nicht erlassen, noch die gewöhnlichen Bemühungen dieselben zuzustellen.

Aufschub wegen ungenügender Zustellung der Vorladung.

2890. Sekt. 103. Wenn diese Vorladungen nicht wenigstens zehn Tage vor dem Tage der Berichterstattung über dieselben zugestellt sind, oder in Fällen in denen eine Anzeige durch Veröffentlichung in der zuletzt vorhergehenden Sektion bewilligt ist, die erste Veröffentlichung dieser Anzeige nicht wenigstens sechzig Tage vor dem darin benannten Tage für das Erscheinen des Verklagten veröffentlicht ist, so soll die Klage bis zum nächstfolgenden Termin des Gerichtes vertagt stehen; alias Vorladungen mögen von Zeit zu Zeit erlassen werden in Betreff solcher Verklagten welchen die Vorladung nicht zugestellt werden konnte.

2891. Sekt. 104. Das Gerichtsverfahren über eine solche Bittschrift soll soweit wie möglich mit den Verfahren in Kanzlei-Gerichten in ähnlichen Fällen übereinstimmen, und der Streitpunkt soll festgestellt, Plaidoyers darüber angehört und über denselben entschieden werden wie in dem Kapitel in Betreff der Praxis in Kanzleigerichten vorgeschrieben ist; vorausgesetzt, daß niemals Untersuchungen durch Geschworene bewilligt werden sollen; und vorausgesetzt ferner, daß es keinem Verklagten bewilligt werden soll, den Besitztitel des Erblassers auf oder dessen Antheil an die in dem Testamente benannten Grundstücke zu bestreiten.

Verfahrungsweise in den Verhandlungen über die Petition.

2892. Sekt. 105. Wenn ein Verklagter minderjährig ist und keinen Vormund hat welcher Einwohner dieses Staates ist, oder wenn ein solcher Vormund, falls ein solcher ernannt ist, unterläßt oder weigert sich zu erscheinen um besagter Bittschrift entgegenzutreten, so soll das Gericht einen Vormund ad litem für diesen Minderjährigen ernennen, um für denselben zu erscheinen und diese Bittschrift zu bestreiten.

Ernennung eines Vormundes ad litem für minderjährige Verklagte.

2893. Sekt. 106. Irgend eine Person welche in dem Nachlaß als Gläubiger oder anderweitig interessirt ist und nicht zum Verklagten gemacht wurde, kann erscheinen und auf diese Bittschrift antworten und Gründe gegen das in derselben enthaltene Ansuchen zu irgend einer Zeit vor dem schließlichen Dekrete vorbringen.

Welche andere Personen denn die Verklagten erscheinen und Bittschrift beantworten können.

2894. Sekt. 107. Bei dem Verhör über die Angelegenheit, nachdem der Streitpunkt oder die Streitpunkte festgestellt sind, oder wenn der Grund der Bittschrift zugegeben wird, soll es die Pflicht des Gerichtes sein, Beweise entgegenzunehmen in Betreff der in der Bittschrift angegebenen Sachlage oder worüber ein Streitpunkt nachträglich durch die Plädoyers entsteht; und wenn durch diese Beweise gezeigt wird, daß das Personaleigenthum nicht genügend ist, um die gegen den Nachlaß bewilligten Schulden und Ansprüche zu decken, sowie die darauf haftenden Legate und Verwaltungsausgaben, so soll das Gericht so genau wie möglich den Betrag dieses Defizites feststellen und kann darauf verordnen, daß das Grundeigenthum oder ein solcher Theil desselben als nothwendig von dem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter verkauft oder verpachtet werde, oder daß der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter zur Deckung dieser Schulden und Legate durch Pfandverschreibung auf das Ganze

Erlaß der Verkaufsorder. Pfandverschreibung oder Verpachtung von Grundeigenthum.

dieses Eigenthums oder auf einen Theil desselben Geld aufnehme; oder daß ein Theil des Grundeigenthums verkauft und der Rest oder ein Theil desselben entweder verpfändet oder verpachtet werde wie ihm zum Besten aller in dem Nachlaß betheiligten Personen erscheinen mag, mit gehöriger Rücksicht auf die Rechte Aller.

Was der Erlaß speziell angeben soll.

2895. Sekt. 108. Wenn das Gericht den Verkauf dieses Grundeigenthums oder eines Theiles desselben verordnen sollte, so soll die Order den zu verkaufenden Theil speziell angeben und ob dieser Verkauf für Baar oder auf Kredit geschehen soll, und falls auf Kredit, auf wie lange, und die Rate der Zinsen welche von dem Käufer in der Zwischenzeit zu zahlen sind. Wenn ein solcher Verkauf auf Kredit geschieht, so soll der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter, ehe er die Uebertragungs-Urkunde überliefert, von dem Käufer oder von den Käufern eine Hypothek auf das verkaufte Eigenthum nehmen um die Zahlung des Kaufgeldes zu sichern, außer die Order des Gerichtes verordnet, daß noch weitere Sicherheit in dieser Beziehung genommen werden soll.

Spezielle Angabe des Zinsfußes und der Zeit im Falle einer Hypothek.

2896. Sekt. 109. Wenn das Gericht verordnet, daß der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter durch eine Hypothek auf das Grundeigenthum Geld erheben soll, so soll die Order den Zinsfuß speziell angeben, sowie die Zeit, zu welchem und für welche diese Anleihe gemacht werden soll.

Spezielle Angaben in dem Erlaß in Betreff eines Pachtkontraktes.

2897. Sekt. 110. Wenn das Gericht den Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter beauftragt, das Grundeigenthum zu verpachten, oder einen Theil desselben, so soll in der Order die Dauer der Zeit, der Pachtzins und die Bedingungen für welche der Pacht-Contrakt ausgefertigt werden soll, speziell angegeben sein; vorausgesetzt, daß kein Pacht-Contrakt gemacht werden soll für einen Termin welcher fünf Jahre übersteigt.

Spezifikation des Erlasses, falls Hypothek oder Pachtung nicht ausführbar

2898. Sekt. 111. Das Gericht kann andernfalls verordnen, daß wenn der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter durch eine Hypothek auf das Grundeigenthum das nothwendige Geld zu einem Zinsfuß und für eine Zeitdauer welche zu bestimmen sind, nicht borgen kann, oder kann dasselbe zu dem benannten Pachtzins und unter den Bestimmungen nicht verpachten, daß dann ein Verkauf desselben oder eines Theiles desselben stattfinden soll.

2899. Sekt. 112. Jeder Verkauf von Grundeigenthum eines Verstorbenen soll in Gemäßheit dieses Kapitels an einem solchen Orte und auf eine solche Anzeige abgehalten werden wie das Gericht vorschreiben mag; jedoch soll kein solcher Verkauf gültig sein außer die Zeit, der Ort und die Bedingungen desselben sind vorerst wenigstens zwanzig Tage lang veröffentlicht worden, in derselben Weise wie verlangt wird in Fällen wo Grundeigenthum von dem Sheriff auf Exekution verkauft wird; noch außer dieser Verkauf wird in Uebereinstimmung mit der Gerichtsorder abgehalten.

Zeit, Ort und Notiz des Verkaufs.

2900. Sekt. 113. In jedem dieser Fälle soll die Uebertragungs-Urkunde, Hypothek oder der Pachtcontrakt wenn durch den Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter ausgestellt, der Hauptsache nach die Order des Gerichtes wiederholen; und jede solche Uebertragung, Hypothek oder jeder Pachtcontrakt, welcher in Uebereinstimmung mit der Order des Gerichtes ausgestellt ist, soll dieselbe Wirkung haben, das Eigenthum welches der Verstorbene zur Lebenszeit besaß, zu übertragen, zu belasten oder zu vermachen als ob es von diesem Verstorbenen bei Lebenszeiten geschehen sei; jedoch soll keine schließliche Uebertragung irgend welchen so verkauften Eigenthums vorgenommen werden, bis das Verfahren des Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters von dem Gerichte genehmigt ist wie später hierin angegeben.

Uebertragung, Hypothek oder Pachtung des Eigenthums; was anzugeben ist und Wirkung derselben.

2901. Sekt. 114. In dem Gerichtstermin welcher auf irgend einen solchen Verkauf, auf eine solche Verpfändung oder Verpachtung folgt, soll der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter dem Gerichte einen Bericht über sein Verfahren in dieser Angelegenheit vorlegen, wobei die Anzeige des Verkaufes, falls ein solcher stattfand, beigefügt sein soll, sowie Beweise der Veröffentlichung derselben und ebenso seine beschworene Aussage, daß er nicht direkt oder indirekt einen Theil des verkauften Grundeigenthums kaufte, und keinen Antheil an einem solchen Kaufe hatte, weder direkt noch indirekt.

Verkaufsbericht des Testamentsvollstreckers und Nachlaßverwalters.

2902. Sekt. 115. Wenn dieser Bericht von dem Gerichte genehmigt wird, so soll der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter seine Uebertragungs-Urkunde des verkauften Eigenthums an den Käufer oder an die Käufer desselben wie vor diesem hierin bestimmt ausstellen.

Ausstellung einer Ueberrragungsurkunde falls Genehmigung ertheilt wird.

2903. Sekt. 116. Wenn dieser Bericht über den Verkauf nicht genehmigt wird, so soll der Verkauf ungültig sein und das

Falls Bericht nicht genehmigt wird.

Gericht mag einen nochmaligen Verkauf des Eigenthums anordnen.

Wie Gelder zu verwalten sind, welche aus Verkäufen entstehen.

2904. Sekt. 117. Alle Gelder welche aus irgend einem solchen Verkaufe, einer Verpfändung oder Verpachtung von Grundeigenthum eingehen, sollen Aktiva in den Händen des Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters zur Zahlung aller Schulden und Legate sein und sollen unter Anweisung des Countygerichtes in derselben Weise verwaltet werden, wie Gelder welche aus dem Verkaufe von Personaleigenthum eingehen.

In welchen Fällen Zahlung für Grundeigenthum, von dem Verstorbenen vor seinem Tode gekauft, vervollständigt werden soll.

2905. Sekt. 118. Wenn ein Verstorbener vor seinem Tode Grundeigenthum kaufte und ehe er dasselbe vollständig bezahlte, ohne ein Testament hinterlassen zu haben starb, oder ohne dasselbe vermacht oder testamentarisch für die Zahlung des darauf fälligen Kaufgeldes verfügt zu haben, und die Abzahlung würde für die Erben oder Vermächtnißnehmer des Verstorbenen von Nutzen sein, und für die Gläubiger nicht nachtheilig, so kann der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter mit Genehmigung des Countygerichtes diese Zahlung aus dem Erlös des Personaleigenthums vervollständigen.

Verfügung über dieses Grundeigenthum.

2906. Sekt. 119. Ueber dieses Grundeigenthum soll, ob dafür aus dem Erlös von Personaleigenthum bezahlt worden ist oder nicht, in derselben Weise verfügt werden wie über anderes Grundeigenthum.

Abtretung des Interesses und Eigenthumsrecht des Verstorbenen.

2907. Sekt. 120. Das Gericht mag ist diesem Falle, wenn es glaubt, daß es für die an dem Eigenthum betheiligten Personen am vortheilhaftesten ist, verordnen, daß der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter auf das Interesse und das Eigenthumsrecht des Verstorbenen Verzicht leiste, unter solchen Bedingungen wie derselbe mit Beistimmung des Gerichtes vereinbaren mag.

Einlösung von verschuldetem Grundeigenthum des Verstorbenen.

2908. Sekt. 121. Wenn ein Verstorbener Ländereien hinterlassen hat welche verschuldet sind, durch Hypotheken, Urtheilssprüche, Exekutionen, Verkäufe oder durch andere Retentionsrechte, und dieselben nicht vermacht oder durch Testament für die Einlösung derselben Sorge getragen hat, so soll das Countygericht die Macht haben, falls dies zum Besten der Erben, der Nachlaßnehmer und der Gläubiger sein sollte, den Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter zu beauftragen, dieselben einzulösen aus dem Erlös des Verkaufes des Personaleigenthums,

oder kann auf Bittschrift wie durch die Sektionen dieses Kapitels von der siebenundneunzigsten bis zu der einhundertundsechzehnten bestimmt ist, verordnen, daß andere Ländereien verkauft werden um diese einzulösen.

Vervollständigung des Verkaufes, falls der Testamentsvollstrecker stirbt, resignirt u. s. w.

2909. Sekt. 122. Wenn irgend ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter aus diesem Staate zieht, oder resignirt oder stirbt, nachdem er Grundeigenthum eines Erblassers in Gemäßheit dieser Bestimmungen verkaufte und ehe er dafür einen Besitztitel ausstellte, oder nachdem eine Order für den Verkauf, die Verpfändung oder Verpachtung dieses Eigenthumes in Gemäßheit dieser Bestimmungen erlassen und ehe die Order vollführt werden konnte, so kann das Gericht verordnen, daß der Ueberlebende oder Nachfolger dieses Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters diese Uebertragung, Verpfändung oder Verpachtung ausfertige oder die Vollstreckung dieser Order ausführe.

Aufhebung von Hypotheke auf Grundeigenthum, durch Testamentsvollstrecker.

2910. Sekt. 123. Wenn der Pfandgläubiger irgend welcher Ländereien oder Gebäulichkeiten stirbt und minderjährige Erben hinterläßt, so soll der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter dieses Pfandgläubigers autorisirt sein und dieselben sind hiermit autorisirt, auf Empfang des Betrages welcher auf das Eigenthum des Pfandgläubigers fällig ist, besagtem Pfandschuldner seinen gesetzlichen Besitztitel über besagtes verpfändete Eigenthum der Schuld enthoben zurückzustellen, und eine solche Einlösungs-Urkunde soll gültig sein.

Verfahren in Fällen von Zahlungsunfähigkeit.

2911. Sekt. 124. Wenn gefunden wird, daß eine Hinterlassenschaft zahlungsunfähig ist, so soll dies in die Urkunden eingetragen werden, und das Hinterlassenschaftsgericht soll alle nothwendigen Orders erlassen können um den Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter zu zwingen, ein zeitgemäßes Ansuchen zu stellen für den Verkauf des Grundeigenthums oder für die Autorität dasselbe zu verpfänden oder zu verpachten in Uebereinstimmung mit den hier angeführten Vorschriften.

## Ueber die Bewilligung von Forderungen und die Verrechnung von Hinterlassenschaften.

Eintheilung der Ansprüche in Klassen. Zahlung der Steuern. Frist zur Geltendmachung der Forderungen.

2912. Sekt. 125. Alle Forderungen an die Hinterlassenschaft eines Erblassers oder eines ohne Testament Verstorbenen, sollen in Klassen in der folgenden Weise eingetheilt sein, nämlich:

Erstens—Alle Ausgaben für Beerdigung und welche durch die letzte Krankheit nothwendig wurden, sollen die erste Klasse bilden;

Zweitens—Alle Ausgaben für Bestätigung des letzten Willens und für Erlaß der Ernennung als Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter, und für Vertheilung des Nachlasses, und die Rechnung des Arztes für Behandlung des Verstorbenen in der letzten Krankheit, sollen die zweite Klasse bilden;

Drittens—Falls ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter als solcher Geld empfangen hat, so soll dessen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter aus seinem Nachlaß den so empfangenen und nicht berechneten Betrag zahlen, welches die dritte Klasse bilden soll;

Viertens— Alle anderen Schulden und Ansprüche irgend einer Art, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit und Wichtigkeit derselben, welche innerhalb eines Jahres nach der Ernennung des Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters eingereicht werden, sollen die vierte Klasse bilden; vorausgesetzt, daß wenn immer es nothwendig ist um den Nachlaß, ob Grund- oder Personaleigenthum, zum Besten der Erben, Erbnehmer und Gläubiger zu erhalten, so kann der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter irgend welche darauf fällige Steuern an den Staat, oder an irgend eine Stadt, ein County oder eine Ortschaft zahlen, und diese Bezahlung soll in seiner Rechnung bewilligt werden; und alle Ansprüche welche nicht innerhalb eines Jahres wie vorhingesagt eingereicht werden, sollen für immer ausgeschlossen sein, außer diese Gläubiger finden anderes Eigenthum des Verstorbenen, welches nicht aufgenommen und nicht veranschlagt wurde von dem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter; in diesem Falle soll ihr Anspruch pro rata aus diesem nachher aufgefundenem Eigenthum bezahlt werden; ausgenommen jedoch femes covert, Personen von schwachem Verstande, oder inhaftirte oder jenseits des Oceans sich befindende Personen, welche während der Dauer eines Jahres nachdem ihre respektive Unfähigkeit beseitigt ist, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche berechtigt sind.

Publikation einer Notiz über die Verrechnung aller Forderungen vor dem Countygerichte.

2913. Sekt. 126. Es soll die Pflicht eines jeden und aller Nachlaßverwalter und Testamentsvollstrecker sein, einen gewissen Tag oder gewisse Tage in einem Termine des Countygerichts innerhalb sechs Monaten nach ihrer Qualifikation als solcher

Nachlaßverwalter oder Testamentsvollstrecker zur Feststellung und Berichtigung aller gegen diesen Verstorbenen erhobenen Forderungen festzusetzen, und eine Anzeige darüber zu veröffentlichen, während vier dem Tage vorhergehenden aufeinander folgenden Wochen, in einer täglichen oder wöchentlichen Zeitung, welche innerhalb desjenigen County herausgegeben wird in welchem dieses Gericht tagt, oder wenn keine Zeitung dort publizirt wird, so soll diese Anzeige an fünf öffentlichen Plätzen innerhalb dieses County angeschlagen werden, darin alle Personen, welche Forderungen gegen den Nachlaß haben, auffordernd, dieselben an dem in der Anzeige bestimmten Tage oder an den darin bestimmten Tagen zur Berichtigung einzureichen.

Einreichung von Ansprüchen gegen den Nachlaß; wie zu beweisen.

2914. Sekt. 127. Alle Personen, welche Forderungen gegen den Nachlaß haben, können dieselben an dem in dieser Anzeige bestimmten Tage einreichen und das Gericht kann zum Verhör und zur Entscheidung darüber schreiten; oder kann, wenn von dem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter oder von einer in dem Nachlaß betheiligten Person Einsprache erhoben wird, oder wenn von der Partei, welche diesen Anspruch einreicht, Gründe dafür angegeben werden das Verhör darüber auf eine andere Zeit verschieben; wenn gegen diese Ansprüche keine Einsprache erhoben wird von dem Nachlaßverwalter, von der Wittwe, dem Vormund, den Erben oder von andern an besagtem Nachlaß betheiligten Personen, so soll der Anspruchserhebende zugelassen werden zu beschwören, daß dieser Anspruch rechtlich und unbezahlt ist, nach Abzug aller rechtmäßigen Guthaben; und wenn gegen einen solchen Anspruch Einsprache erhoben wird, so soll derselbe berichtigt werden wie es in andern Fällen berichtigt wird; vorausgesetzt, daß aus dem Nachlaß die Kosten der in oder vor besagtem Gerichtstermin registrirten Ansprüche bezahlt werden sollen, jedoch keine späteren.

Einreichung von Ansprüchen in irgend einem Gerichtstermine; zu gebende Notiz.

2915. Sekt. 128. Personen, welche Forderungen gegen Hinterlassenschaften haben, können dieselben in irgend einem Gerichtstermine, welcher nach der Ernennung der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter abgehalten wird, einreichen, nachdem vorerst dem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter zehntägige Notiz gegeben wurde, über den Zeitpunkt an welchem dieselben diese Ansprüche einreichen wollen, nebst einer Abschrift der Rechnung oder der Schrift worauf dieser Anspruch gegründet ist.

Gericht kann Eide von dem Anspruchmachenden nebst anderen Beweisen verlangen.

2916. Sekt. 129. Keiner Person, welche einen Anspruch gegen die Hinterlassenschaft eines Erblassers oder einer ohne Testament verstorbenen Person erhebt, soll bewilligt werden denselben durch ihren Eid zu beweisen, ausgenommen in Fällen, welche in der einhundert und siebenundzwanzigsten Sektion dieses Kapitels spezifizirt sind; jedoch mag besagtes Gericht nach Gutachten und ehe es gegen einen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter ein Urtheil fällt, von dem Anspruchserhebenden verlangen einen Eid zu leisten, daß dieser Anspruch rechtmäßig erhoben und unbezahlt ist; vorausgesetzt, daß der Betrag dieses Urtheils durch die Aussagen des Anspruchmachenden nicht erhöht wird; und ferner vorausgesetzt, daß jeder Anspruch in derselben Weise und durch ähnliche Beweise bewiesen werden soll, wie in ähnlichen Fällen vor dem Distriktsgerichte verlangt werden würde, ausgenommen wie in der einhundert und siebenundzwanzigsten Sektion dieses Kapitels vorgeschrieben ist.

Einreichung von nicht fälligen Ansprüchen, und Bewilligung derselben.

2917. Sekt. 130. Ein Gläubiger dessen Schuldforderung oder Anspruch gegen den Nachlaß nicht fällig ist, kann dessenungeachtet denselben zur Bewilligung und Berichtigung einreichen, und die dafür fällige Summe für Kapital und Zinsen am Tage der Bewilligung soll genehmigt werden.

Wie Ansprüche einzureichen sind

2918. Sekt. 131. Ansprüche die gegen einen Nachlaß erhoben werden, sollen durch Registrirung der Rechnung oder des geschriebenen Dokumentes in dem Countygericht geltend gemacht werden, oder durch eine Abschrift der Urkunde auf welche dieser Anspruch gestützt ist. Formelle Plaidoyers sollen in keinem Falle nothwendig sein, sondern der Streitpunkt soll festgestellt, verhört und darüber entschieden werden, in derselben Weise wie in Klagen vor Friedensrichtern.

Verfahren wenn Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter Ansprüche gegen die Hinterlassenschaft hat.

2919. Sekt. 132. Wenn ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlaßverwalter einen Anspruch gegen seinen Erblasser oder gegen die ohne Testament verstorbene Person hat, so soll er gehalten sein, seinen Anspruch in dem Countygericht zu registriren wie andere Personen, und das Gericht soll eine Person von Diskretion ernennen um zu erscheinen und die Hinterlassenschaft zu vertreten, und auf schließliches Verhör soll das Gericht den besagten Anspruch oder den gesetzlich festgestellten Theil desselben bewilligen oder verwerfen, wie das besagte Gericht als gerecht erkennen mag; sollte ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter in solchen Fällen Berufung einlegen, so soll das County-

Gericht eine Person ernennen um die Hinterlassenschaft wie vorbesagt zu vertreten.

Urtheil wenn der Anspruchmachende dem Testamentsvollstrecker schuldig ist.

2920. Sekt. 133. Wenn eine Forderung registrirt oder eine Klage gegen diesen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter erhoben wird, und es sollte sich während der Untersuchung ergeben, daß dieser Anspruchmachende oder der Kläger dem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter als solcher schuldet, so soll es für dieses Countygericht gesetzlich sein ein Urtheil dafür und eine Exekution oder einen andern Gerichtsbefehl zu erlassen.

Urkunden über bewilligte Ansprüche; Wirkung derselben.

2921. Sekt. 134. Das Countygericht soll jeden bewilligten Anspruch gegen einen solchen Nachlaß in die Urkunden eintragen und alle Schriften in Betreff desselben registriren; dieser Eintrag einer Bewilligung soll die Kraft und Gültigkeit eines Urtheils haben.

Klasseneintheilung der bewilligten Ansprüche — pro rata Zahlungen u. s. w.

2922. Sekt. 135. Das Countygericht soll alle bewilligten Ansprüche gegen einen Nachlaß zur Zeit der Bewilligung derselben in Klassen eintheilen, und diese Ansprüche sollen nach der Reihenfolge derselben bezahlt werden, mit der ersten Klasse anfangend; und wenn der Nachlaß nicht genügend ist um alle Ansprüche zu bezahlen, so sollen die Ansprüche einer jeden Klasse pro rata bezahlt werden, ob dieselben fällig sind laut Urtheil, durch schriftliche Obligationen oder anderweitig, ausgenommen in solchen Fällen die hierin angegeben sind; und wenn ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter einen Anspruch zahlt ehe derselbe wie vorbesagt bewilligt wurde, so soll besagtes Gericht von diesem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter verlangen, durch Beweise die Gültigkeit eines solchen Anspruches festzustellen, wie dies in andern Fällen verlangt ist, ehe dieselben in Klassen eingetheilt und er damit creditirt wird.

Klagen die im Distriktsgerichte eingereicht werden auf Ansprüche gegen Nachlaß.

2923. Sekt. 136. Creditoren, welche ihre Klagen in dem Distriktsgerichte einleiten, zu irgend einer Zeit innerhalb eines Jahres nach Erlaß der Ernennungen als Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter, sollen an dem Ertrage des Nachlasses denselben Antheil haben als ob dieser Anspruch in das County-Gericht innerhalb derselben Zeit eingereicht worden sei.

2924. Sekt. 137. Auf Erlangung eines Urtheils in irgend einem andern Gerichte denn in dem Countygerichte, gegen einen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter für eine fäl-

Wie ein Urtheil bezahlt werden soll, welches in einem andern denn in dem Countygerichte erlangt wurde.

lige Forderung an den Erblasser oder an die ohne Testament verstorbene Person, soll keine Exekution darauf hin erlassen werden, sondern die Partei, welche das Urtheil erlangt, soll eine Abschrift der Urtheilsurkunde in dem Countygerichte registriren lassen, und dieselbe soll klassifizirt und bezahlt werden wie andere Forderungen.

Rechnungsvorlage des Testamentsvollstreckers; wann und wo dieselbe eingereicht werden soll; Inhalt derselben.

2925. Sekt. 138. Alle Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter sollen eine Rechnungsablage über ihre Verwaltung zur Berichtigung an dasjenige Gericht einreichen, von welchem dieselben ihre Ernennungen als Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter erhielten, und zwar in der ersten Gerichtssitzung welche nach Verlauf von sechs Monaten nach dem Datum der vorbesagten Ernennungen abgehalten wird, und in ähnlicher Weise jede zwei Monate nachher, oder früher wenn dies so verlangt wird, bis die Pflichten ihrer Verwaltung gänzlich erfüllt sind. Jede dieser Rechnungen soll den Betrag der Einnahmen angeben, welche bis zum Datum derselben von dem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter eingenommen wurden, sowie die Quellen aus welchen die verschiedenen Beträge eingingen, und alle verausgabten Summen mit den betreffenden Belegen der Zahlung derselben.

Vertheilung und Austheilung des Nachlasses bei Gelegenheit der Abrechnung.

2926. Sekt. 139. Auf jede und alle Abrechnungen eines Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters soll es die Pflicht des Gerichtes sein sich über den ganzen Betrag der Gelder zu vergewissern, welche in die Hände solcher Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter kamen und zu dem Nachlaß des Verstorbenen gehören, sowie über den ganzen Betrag der Schulden, welche gegen die Hinterlassenschaft festgestellt wurden, und wenn nicht genügend Geld vorhanden ist um alle Schulden zu zahlen, so sollen die vorbenannten Gelder oder ein solcher Theil derselben wie das Gericht verfügen mag unter die verschiedenen Creditoren pro rata vertheilt werden, gemäß ihrer verschiedenen festgestellten Forderungen; und daraufhin soll das Gericht eine Order erlassen, dem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter anbefehlend diese Gelder gemäß dieser Vertheilung auszuzahlen, und das Gericht soll bei jeder und allen Abrechnungen in derselben Weise verfahren bis alle Schulden bezahlt sind oder der Nachlaß erschöpft ist; jedoch soll keine Dividende in einem solchen Falle verordnet werden, welche vielleicht den fälligen pro rata Betrag der verschiedenen Creditoren übersteigen würde auf Genehmi-

gung aller gegen den Nachlaß bestehenden Forderungen, und das Gericht mag nach Gutachten verweigern irgend eine Auszahlung oder Vertheilung anzuordnen bis nach Verlauf eines Jahres nach dem Datum der Ernennung der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter.

Verfahren gegen Testamentsvollstrecker und Verwalter für Unterlassung Gelder auszuzahlen. Klage gegen Bürgschaft

2927. Sekt. 140. Wenn ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter unterläßt oder sich weigert irgend welche Gelder oder Dividenden an dazu berechtigte Personen auszuzahlen, in Gemäßheit einer gesetzlich erlassenen Gerichtsorder, so soll das Gericht auf Ansuchen diesen straffälligen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter verhaften und einsperren lassen, bis er der vorbesagten Order nachkommt oder bis der Delinquent auf gesetzlichem Wege entlassen wird; und ferner soll eine solche Unterlassung oder Weigerung von Seiten dieses Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters gesetzlich als ein devastavit angesehen und betrachtet werden; und eine Klage gegen die Bürgschaft dieses Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters und gegen ihn und seine Bürgen, mag umgehend eingeleitet werden, und eine Unterlassung diese Gelder oder Dividenden auszuzahlen soll genügender Grund sein um den Erlaß eines Urtheiles gegen dieselbe zu autorisiren.

Wenn Zahlung von Legaten verordnet werden soll.

2928. Sekt. 141. Wennimmer sich ergibt daß genügender Nachlaß vorhanden ist um alle Legate und alle Forderungen gegen die Hinterlassenschaft zu befriedigen, so soll das Gericht die Zahlung aller in dem Testamente des Erblassers benannte Legaten verordnen, nachdem die spezifischen Legate zuerst befriedigt worden sind.

Vertheilung des Ueberschusses.

2929. Sekt. 142. Nach Zahlung aller gegen die Hinterlassenschaft irgend eines Verstorbenen bewilligten Schulden und aller in seinem oder in ihrem Testamente bestimmten Legate, und der Ausgaben der Verwaltung, soll das Gericht den Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter anweisen, den in seinen Händen befindlichen übergebliebenen Ueberschuß unter die Erben und nächsten Verwandten des Verstorbenen zu vertheilen, wie durch Gesetz oder durch den letzten Willen des Erblassers vorgeschrieben.

Vorschuß an einen Erben; wie in Betracht zu ziehen.

2930. Sekt. 143. Wenn der Erbe einer ohne Testament verstorbenen Person, Gelder, Waaren, Güter oder Grundeigenthum empfangen hat und der so empfangene Betrag ist diesem Erben von der ohne Testament verstorbenen Person angerechnet worden, so soll derselbe bei der Vertheilung des Nachlasses in

Rechnung gebracht werden, nachdem derselbe vorerst wie vorbesagt mit der Masse vereinigt wurde; vorausgesetzt, daß ein Erbe, welcher von dem Verstorbenen mehr als seinen Antheil erhielt, in keinem Falle zurückzugeben verpflichtet sein soll.

Schadloshaltung durch Bürgschaft der Erbnehmer.

2931. Sekt. 144. Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter sollen nicht verpflichtet sein, Erbnehmer oder Legate zu zahlen bis dieselben eine Bürgschaft mit Sicherheit ausstellen, einen verhältnißmäßigen Theil einer jeden Schuldforderung, welche später gegen den Nachlaß auftreten mag, zurückzuzahlen, sowie der diesfälligen Kosten; diese Bürgschaft soll an diesen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter zahlbar und für dessen Schadloshaltung ausgestellt sein und in dem Countygerichte registrirt werden.

Proportionelle Rückzahlung der Legate u. s. w., falls dies nöthig wird; Klage gegen Bürgschaft zur Schadloshaltung.

2932. Sekt. 145. Wenn zu irgend einer Zeit nach Zahlung der Legate und der proportionellen Antheile es nothwendig wird, daß dieselben oder ein Theil derselben zur Zahlung von Schulden zurückgezahlt werden, so soll es die Pflicht des Gerichtes sein auf Ansuchen den Betrag gleichmäßig unter die verschiedenen Erben und Antheilnehmer zu vertheilen, in Gemäßheit des von denselben empfangenen Betrages, ausgenommen spezielle Legate, welche in keinem Falle zurückzuerstatten sind, außer der Rest ist ungenügend um die Schulden zu decken; und wenn ein Erbe oder Antheilnehmer sich weigert, in Gemäßheit einer Gerichtsorder wie vorbesagt innerhalb der nächstfolgenden sechzig Tage auf Verlangen zurückzuzahlen, so soll diese Weigerung eine Verletzung der dem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter gegebenen Bürgschaft sein, und daraufhin kann eine Klage gegen dieselbe zum Besten der berechtigten Partei eingeleitet werden, und in allen Fällen in denen keine Bürgschaft gegeben ist kann eine Schuldklage gegen diesen Erben oder Antheilnehmer erhoben werden in welcher die Order des Hinterlassenschaftsgerichtes Beweis der Thatsache sein soll.

Vertheilung falls der Erbtheil sich vermehrt oder vermindert durch Verzichtleistung der Wittwe.

2933. Sekt. 146. In allen Fällen in welchen eine Wittwe auf alle Vortheile, welche ihr aus einem Testamente entstehen, Verzicht leistet, und die an andere Personen darin benannten Legate und Vermächtnisse in Folge dessen im Betrage, in der Quantität oder im Werthe vergrößert oder verringert werden, soll es die Pflicht des Gerichtes sein bei Abrechnung des Nachlasses solchen Legaten oder Vermächtnissen auf eine solche Weise zuzutheilen oder davon hinwegzunehmen um den dadurch entstan-

denen Verlust oder Vortheil auszugleichen, nach einer verhältnißmäßigen Rate der verschiedenen Beträge dieser Legate und Vermächtnisse in Gemäßheit der jemaligen Höhe derselben.

Veröffentlichung einer Anzeige über die Schlußabrechnung.

2934. Sekt. 147. Wenn ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter eine Schlußabrechnung über seine Verwaltung abzulegen wünscht, so soll er eine diesbezügliche Anzeige in einer täglichen oder wöchentlichen Zeitung, welche in dem County in welchem die Verwaltung vor sich ging herausgegeben wird, vier aufeinander folgende Wochen lang veröffentlichen, oder wenn keine solche Zeitung existirt, so soll er diese Anzeige an vier öffentlichen Punkten des betreffenden County anschlagen, worin er den Termin und den Gerichtstag angibt an welchem er erscheinen wird um seine Schlußabrechnung vorzulegen.

Verfahren bei Schlußabrechnungen; Bewilligung der Rechnungen und Entlassung der Testamentsvollstrecker.

2935. Sekt. 148. Wenn eine solche Anzeige gehörig veröffentlicht wurde, so kann das Gericht an dem darin benannten Tage die Rechnungen des Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters examiniren, welche in derselben Weise übergeben werden sollen wie dies bei andern Abrechnungen geschieht, und dasselbe soll alle Einsprachen, welche von betheiligten Parteien dagegen erhoben werden, anhören und wenn es sich ergibt, daß der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter die Verwaltung über den Nachlaß des Verstorbenen gut und getreulich in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Kapitels führte, so kann das Gericht diese Rechnungen genehmigen und den Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter entlassen, jedoch soll eine solche Entlassung in keiner Weise die Rechte eines Gläubigers, Erben oder Antheilnehmers beeinträchtigen, dieselben verhindernd eine Klage gegen die Bürgschaft des Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters für Verletzung der Bedingungen derselben einzuleiten.

Vergütung der Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter.

2936. Sekt. 149. Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter sollen als Vergütung für ihre Mühewaltung eine Summe bewilligt erhalten, welche sechs Prozent des ganzen Betrags des Personaleigenthums und drei Prozent der Gelder nicht übersteigt, welche aus dem Verkauf und der Verpachtung von Ländereien erwachsen, nebst solchen weitern angemessenen Bewilligungen für die Kosten und Berechnungen welche durch Einkassirung und Vertheidigung der Ansprüche gegen den Nachlaß und Verfügung desselben entstehen, welche Summen wie andere Verwaltungsausgaben bewilligt und bezahlt werden sollen.

Ueber Klagen durch und gegen Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter.

Vollstrecker und Verwalter sollen nicht verantwortlich sein für mehr als der Nachlaß beträgt.

2937. Sekt. 150. Kein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter, noch die Bürgen eines Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters, sollen in einem höheren Betrage als der Nachlaß eines Erblassers oder einer Person, welche ohne Testament starb, verantwortlich sein auf Grund einer Unterlassung oder eines Irrthums in den Plaidoyers, oder auf Grund eines falschen Plaidoyer dieses Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters.

Klagen gegen Bürgschaft; Beweis derselben.

2938. Sekt. 151. Gegen Bürgschaften, welche zu irgend einer Zeit von einem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter ausgestellt wurden, entweder mit oder ohne beigefügtem Testament oder de bonis non, als Einnehmer oder öffentlicher Verwalter, kann Klage erhoben werden, und alle und jeder einzelne der darin benannten Verbundenen kann prozessirt werden im Namen des Volkes des Staates Colorado zum Besten irgend einer Person oder von Personen, welche benachtheiligt wurden auf Grund des nachlässigen oder unpassenden Verfahrens irgend eines solchen Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters wie vorbesagt; und diese Bürgschaft soll nicht ungültig werden nachdem einmal eine Forderung durch Klage dagegen eingetrieben wurde, sondern es kann Klage dagegen erhoben werden von Zeit zu Zeit bis die ganze Straffumme erlangt wurde; vorausgesetzt, daß die Person oder die Personen zu deren Besten die Bürgschaft zu irgend einer Zeit verklagt wird, für alle Kosten, welche in der Prozessirung entstehen mögen, verantwortlich sind; und bescheinigte Abschriften aller dieser Bürgschaften unter dem Siegel des Countygerichtes sollen als Beweis entgegengenommen werden, daß eine solche Anklage in irgend einem Gerichte mit zutreffender Gerichtsbarkeit in diesem Staate autorisirt ist.

Klagen gegen Testamentsvollstrecker u. s. w., auf Unterlassung der Verpflichtungen der Bürgschaft oder diesem Kapitel nachzukommen.

2939. Sekt. 152. Wenn ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter unterläßt den Bestimmungen dieses Kapitels oder einer oder allen der in der Bürgschaft eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, so kann umgehend gegen eine solche Bürgschaft Klage eingereicht werden, und die vorbenannte Unterlassung soll ein genügender Verstoß gegen die eingegangenen Verpflichtungen sein um ein Urtheil zu autorisiren, welches in

derselben Weise zu geschehen hat als ob ein devastavit gegen einen solchen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter vorher festgestellt worden wäre.

Klagen von einem Testamentsvollstrecker gegen Mitvollstrecker.

2940. Sekt. 153. Wenn zwei oder mehrere Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter einer Hinterlassenschaft ernannt sind und irgend einer derselben nimmt den größten Theil eines solchen Nachlasses an sich und verweigert die Schulden des Erblassers oder der Person welche ohne Testament starb zu bezahlen, oder weigert sich mit den andern Testamentsvollstreckern oder Nachlaßverwaltern abzurechnen, so kann in diesem Falle der so benachtheiligte Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter seine Schuldklage oder eine Billigkeitsklage gegen diesen delinquenten Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter einleiten, und den ihm zukommenden verhältnißmäßigen Theil des besagten Nachlasses erlangen; und jeder Testamentsvollstrecker welcher ein Haupterbe ist, mag eine Schuld- oder Billigkeitsklage gegen seinen Mit-Testamentsvollstrecker einleiten und seinen in dessen Händen befindlichen Theil des Nachlasses erlangen; und jeder andere Erbe kann dasselbe Rechtsmittel gegen den Testamentsvollstrecker anwenden; vorausgesetzt daß ehe eine Klage für Vermächtnisse wie vorbesagt beginnt, soll das Hinterlassenschafts-Gericht eine Order erlassen, daß dieselben bezahlt werden.

Welche Klagen den Testamentsvollstrecker überleben sollen.

2941. Sekt. 154. Alle Rechtsklagen jeder Art, ausgenommen Klagen auf Schadenersatz wegen Verläumdung oder Libell, oder wegen Rechtsverletzung durch zugefügten Schaden und für Rückerlangung von Grundeigenthum eingeleitete Klagen sollen Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter überleben, sowohl für als gegen dieselben.

## Allgemeine Bestimmungen.

Wortauslegung.

2942. Sekt. 155. Alle Bestimmungen dieses Kapitels in Beziehung auf einen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter sollen ebenso auf eine Testamentsvollstreckerin oder Nachlaßverwalterin, oder auf mehrere Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter und vice versa anwendbar und auf dieselben ausgedehnt sein, außer es ist anderweitig ausdrücklich vorgeschrieben, und wennimmer eine Partei in der Einzahl oder im männlichen Geschlecht benannt ist, so sollen die Worte auf eine weibliche Person oder auf zwei oder mehrere. welche ein gemeinschaftliches

Interesse haben, anwendbar sein, insoweit diese Regel füglich angewendet werden kann und insoweit nicht anderweitig bestimmt ist. Die Worte „Wille" oder „letzter Wille," wie in diesem oder irgend einem andern Kapitel angewandt, sollen so ausgelegt werden daß damit alle Testamente und Codicille eingeschlossen sind.

Verwaltung des ganzen Nachlasses soll in dem County sein in welchem die Ernennungen ausgestellt wurden.

2943. Sekt. 156. In allen Fällen in welchen durch Theilung irgend eines County in diesem Staate der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter, an welchen von dem Countygerichte dieses County die Ernennung als solcher ausgestellt wurde, durch diese Theilung über die Grenzen desjenigen County versetzt werden sollte in welchem diese ausgestellt wurde, dann und in allen solchen Fällen soll das Countygericht eines solchen County autorisirt sein zur Verrechnung des Nachlasses für welchen eine Ernennung als Verwalter so bewilligt wurde zu schreiten, in derselben Weise als ob keine solche Theilung geschehen wäre.

2944. Sekt. 157. Die Verwaltung des ganzen Nachlasses irgend eines Verstorbenen in diesem Staate soll in dem County geführt werden aus dessen Countygericht die Ernennung als Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter in Gemäßheit dieses Kapitels erlassen wurde.

Wer in diesem Kapitel vorgeschriebene beschworene Aussagen abnehmen kann.

2945. Sekt. 158. Jede beschworene Aussage, welche durch dieses Kapitel verlangt wird, kann vor irgend einem Beamten, der gesetzlich in diesem Staate autorisirt ist Eide aufzuerlegen, angegeben und beschworen werden, oder vor irgend einem Beamten irgend eines Staates, Territoriums oder Distriktes der Vereinigten Staaten, welcher ähnliche Autorität durch die Gesetze des Staates, Territoriums oder Distriktes, in dem er wohnt, hat; die Thatsache dieser verliehenen Autorität und die Amtsbefugnisse eines solchen Beamten sollen in derselben Weise bewiesen und festgestellt werden, wie in Fällen verlangt ist in welchen der Besitztitel über Ländereien außerhalb des Staates ausgefertigt und beglaubigt wird.

Verfahren gegen Testamentsvollstrecker u. s. w., falls dieselben keine Rechnung ablegen; Strafmaß.

2946. Sekt. 159. Wenn ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlaßverwalter oder ein Einnehmer unterläßt, seine Rechnungsablage über seine Verwaltung in der gesetzlichen Zeit und in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise abzulegen, so soll das Countygericht die Machtbefugniß haben, einen solchen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter für diese Unterlassung verhaften zu lassen und gegen ihn zu verfahren wie im Falle

einer Nichtachtung des Gerichtes; in einem jeden solchen Falle kann das Gericht diesem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter eine Geldstrafe auferlegen, welche dreihundert Dollars nicht übersteigen soll; und wennimmer eine solche Geldstrafe auferlegt ist, so soll das Urtheil des Gerichtes ferner dahin lauten, daß dieser Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter in dem Countygefängnisse eingesperrt verbleiben soll bis er oder sie den Verordnungen des Gerichtes Folge leistet. Diese Sektion soll ebenfalls auf Vormünder Minderjähriger und auf Conservatoren Geisteskranker Anwendung finden.

---

Ein Gesetz zur Amendirung des neunzigsten Kapitels der Revidirten Statuten von Colorado.

[Gesetze der Session von 1870.]

2947. Sektion 1. Wennimmer ein Countyrichter irgend eines County in diesem Staate in der Verrechnung eines Nachlasses einer verstorbenen Person als Erbe, Erbnehmer, Vermächtnißnehmer oder anderweitig betheiligt ist, so sollen in dem Distriktsgerichte des betreffenden County dieselben Verfahren eingeschlagen werden wie in dem Countygerichte in Beziehung auf die Verrechnung eines solchen Nachlasses.

Verfahren in Distriktsgerichten, falls der Countyrichter in dem Nachlaß betheiligt ist.

2948. Sekt. 2. Wennimmer der Countyrichter irgend eines County dieses Staates in der Bürgschaft eines Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters oder eines Vormundes als Bürge sich verpflichtete ehe er sein Amt antrat, und die betreffende Hinterlassenschaft verbleibt unberichtigt oder dieser Minderjährige hat das gesetzliche Alter noch nicht erreicht zur Zeit zu welcher der Countyrichter sein Amt antritt, so soll er von diesem Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter, oder von dem Vormund eine neue Bürgschaft verlangen, und im Unterlassungsfalle soll er diesen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter oder diesen Vormund absetzen und einen andern an seiner Stelle ernennen.

Neue Bürgschaft soll von dem Vollstrecker gegeben werden, wenn ein Bürge auf der vorherigen Bürgschaft Countyrichter wird.

Ein Gesetz in Betreff der Hinterlassenschaft eines nicht in dem Staate wohnenden Unmündigen.

[Gesetze der Session von 1876.]

Zahlung der Vermächtnisse von Unmündigen, welche nicht Einwohner sind, an den qualifizirten Vormund.

2949. Sektion 1. In allen Fällen in welchen durch Erbfolge, Vermächtniß oder Verschreibung irgend welche Gelder oder der Erlös irgend welchen verkauften Eigenthums, das Eigenthum eines oder mehrerer Unmündigen wird welche in diesem Staate wohnen, und dieser Unmündige oder die Unmündigen ziehen später aus diesem Staate hinweg und werden Einwohner eines anderen Staates oder Territoriums, soll es für das Countygericht, welchem die Aufsicht dieser Gelder oder Fonds eines solchen Unmündigen oder solcher Unmündigen zusteht, gesetzlich sein, die Zahlung derselben an einen gesetzlich qualifizirten Vormund dieses Unmündigen oder dieser Unmündigen in dem Staate oder Territorium, in welchem er oder sie Einwohner wurden, zu autorisiren, auf gehörigen Beweis der Ernennung und Qualifikation dieses Vormundes.

Machtbefugnisse der Countygerichte in solchen Fällen.

2950. Sekt. 2. Die Countygerichte sollen dieselben Machtbefugnisse und Autoritäten in allen Fällen haben, in welchen zur Zeit der Erbfolge, des Vermächtnisses oder der Verschreibung wie vorhin genannt, der Unmündige oder die Unmündigen Einwohner eines anderen Staates oder Territoriums der Vereinigten Staaten sind.

---

## Kapitel CIV.

### Zeugen.

Ein Gesetz in Betreff der Kompetenz von Zeugen in Civilklagen.

[Gesetze der Session von 1870.]

Kompetenz der betheiligten Parteien, oder eines Verbrechens Ueberführten, als Zeugen.

2951. Sektion 1. Niemand soll als Zeuge in irgend einer Civilklage, Klagesache oder in einem Prozeßverfahren disqualifizirt sein, außer wie später hierin angegeben, weil er oder sie ein Interesse an dem Ausgange der Angelegenheit als Partei oder onderweitig hat oder weil er oder sie eines Verbrechens überführt wurde, jedoch kann dieses Interesse oder diese Ueberführung berührt werden um die Glaubwürdigkeit eines solchen Zeugen zu beeinträchtigen; und die Thatsache einer solchen Ueberführung kann auf ähnliche Weise bewiesen werden wie an-

dere Thatsachen, welche nicht urkundlich bewiesen sind, entweder durch den Zeugen selbst (welcher gezwungen werden soll Zeugniß darüber abzugeben) oder durch andere Zeugen welche Kenntniß davon haben, oder durch irgend welches andere kompetente Zeugniß.

2952. Sekt. 2. Keiner Partei in einer Civilklage, Klagesache oder in einem Prozeßverfahren, und keiner Person welche direkt an dem Ausgang der Sache interessirt ist, soll erlaubt sein auf eigenen Antrag oder für sich selbst, kraft der vorhergehenden Sektion, Zeugniß darin abzulegen, wenn die Gegenpartei klagt oder vertheidigt als Vertrauensmann oder Conservator eines Blödsinnigen, eines Wahnsinnigen oder einer Person die gestörten Geistes ist, oder als der Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter, Erbe, Legator oder Erbnehmer einer verstorbenen Person, oder als Vormund oder Vertrauensmann irgend eines solchen Erben oder Erbnehmers, außer wenn dieselbe von dieser Gegenpartei, welche so klagt oder vertheidigt, als Zeuge aufgerufen wird; und ebenso ausgenommen in den folgenden Fällen, nämlich: Fällen in welchen eine interessirte Person nicht für sich selbst Zeugniß ablegen kann.

Erstens—In irgend einer solchen Klage, Klagesache oder in einem Prozeßverfahren kann eine Partei oder eine dabei betheiligte Person über solche Thatsachen Zeugniß ablegen, welche nach dem Tode dieser verstorbenen Person vorfielen; Ausnahmen.

Zweitens—Wenn in einer solchen Klage, Klagesache oder Prozeßverfahren der Agent einer verstorbenen Person, im Namen einer andern Person oder anderer Personen welche klagen oder verklagt werden, in irgend einer der oben genannten Eigenschaften, über irgend eine Unterredung oder Verhandlung zwischen diesen Agenten und der interessirten Gegenpartei Zeugniß ablegte, so kann diese betheiligte Partei in Betreff derselben Unterredung und Verhandlung Zeugniß ablegen;

Drittens—Wenn in einer solchen Klage, Klagesache oder Prozeßverfahren irgend eine Partei welche wie vorbesagt klagt oder sich vertheidigt, oder eine Person welche ein direktes Interesse an dem Ausgang dieser Klage, Klagesache oder Prozeßverfahren hat, für diese so klagende oder sich vertheidigende Partei in Beziehung auf irgend eine Unterredung oder Verhandlung mit der Gegenpartei oder der interessirten Partei Zeugniß abgibt, so soll dieser interessirten Gegenpartei ebenfalls erlaubt sein

in Beziehung auf dieselbe Unterredung oder Verhandlung Zeugniß abzulegen;

Viertens—Wenn in einer solchen Klage, Klagesache oder Prozeßverfahren ein Zeuge, welcher urkundlich nicht Partei, noch betheiligte Partei, noch Agent einer solchen verstorbenen Person ist, für eine Partei in dieser Klage, Klagesache oder Prozeßverfahren Zeugniß ablegt über eine Unterredung oder über ein Zugeständniß von Seiten der betheiligten Gegenpartei, das vor dem Ableben des Verstorbenen oder in Abwesenheit desselben vorfiel, so kann die betheiligte Gegenpartei ebenfalls in Beziehung auf dieselbe Unterredung oder auf das Zugeständniß Zeugniß ablegen;

Fünftens—Wenn in einer solchen Klage, Klagesache oder Prozeßverfahren die schriftlich aufgenommene Zeugenaussage einer solchen verstorbenen Person in der Beweisführung bei der Untersuchung verlesen werden sollte, so kann die interessirte Gegenpartei in Beziehung auf alle Sachen und Angelegenheiten Zeugniß ablegen worüber in der schriftlich aufgenommenen Zeugenaussage dieser verstorbenen Person Zeugniß abgelegt wird und welche nicht als nicht zur Sache gehörig oder als unzulänglich ausgeschlossen wurden.

Zeugenaussagen von betheiligten Personen in Betreff ihrer Contobücher.

2953. Sekt. 3. Wenn in einer Civilklage, Klagesache oder Prozeßverfahren der Anspruch oder die Vertheidigung auf einem gebuchten Rechnungsposten beruht, so kann jede dabei interessirte Partei in Betreff dieses gebuchten Rechnungspostens und der darin enthaltenen Einzelheiten Zeugniß ablegen: daß das Buch, worin derselbe eingetragen ist, ein Buch ist welches ursprüngliche Einträge enthält, und daß die Einträge in dasselbe von ihm selbst eingetragen wurden und richtig und gerecht sind, oder daß dieselben durch eine verstorbene Person gemacht wurden, oder durch eine unparteiische Person, oder von einer Person welche außerhalb des Staates wohnt zur Zeit der Untersuchung, und daß sie von dieser auswärtigen oder von der verstorbenen Person im gewöhnlichen Geschäftsgange als Angestellter der Partei gemacht wurden welche so Zeugniß ablegt; und daraufhin soll das besagte Buch und die Einträge in der Klage in Beweisführung zugelassen werden.

2954. Sekt. 4. In irgend einer Klage, Klagesache oder Prozeßverfahren durch oder gegen einen oder mehrere überlebende Geschäftstheilhaber oder einen oder mehrere gemeinschaft-

liche Lieferanten, soll keine Gegenpartei oder Person welche ein entgegengesetztes Interesse an dem Ausgang der Klage hat, kraft der ersten Sektion dieses Kapitels als kompetenter Zeuge zugelassen werden, um über irgend ein Zugeständniß oder eine Unterredung eines verstorbenen Geschäftstheilhabers oder gemeinschaftlichen Lieferanten Zeugniß abzulegen, außer einer oder mehrere der überlebenden Geschäftstheilhaber oder der gemeinschaftlichen Lieferanten waren ebenfalls anwesend zur Zeit zu welcher dieses Zugeständniß gemacht oder diese Unterredung gehalten wurde.

In Klagen durch oder gegen überlebende Geschäftstheilhaber oder gemeinschaftliche Lieferanten.

2955. Sekt. 5. Kein Ehemann und keine Ehefrau soll kraft der ersten Sektion dieses Kapitels als kompetenter Zeuge zugelassen werden um für oder gegen einander Zeugniß abzulegen, oder über irgend eine Handlung oder Unterredung welche während ihrer Ehe vorfiel, ob sie als Zeugen geladen werden während der Ehe oder nach der Scheidung, ausgenommen in Fällen in welchen die Ehefrau, wäre sie ledig, Kläger oder Verklagter wäre, oder wenn die Klage aus persönlichem Schaden oder Unrecht entsteht, welches die eine Partei der anderen zufügte, oder aus der Unterlassung des Ehemannes, seine Frau gebührend zu unterhalten; und ebenso ausgenommen in Fällen in welchen das Prozeßverfahren das separate Eigenthum der Frau berührt; in allen diesen Fällen können der Ehemann und die Ehefrau für oder gegen einander Zeugniß ablegen in derselben Weise wie andere Parteien unter den Bedingungen dieses Kapitels thun können.

Zeugniß von Ehemann und Ehefrau gegen einander.

2956. Sekt. 6. Eine Partei in einer Civilklage oder in einem Prozeßverfahren kann eine Gegenpartei oder eine Person, zu deren Besten diese Klage oder dieses Prozeßverfahren eingebracht, eingeleitet, verfolgt oder vertheidigt wird, zwingen als Zeuge in der Untersuchung Zeugniß abzulegen oder durch schriftliche Zeugenaussage zu zeugen, die in der Weise entgegengenommen wurde wie durch Gesetz vorgeschrieben, und denselben Regeln unterworfen wie andere Zeugen.

Zeugniß der Gegenpartei in Civilklagen.

2957. Sekt. 7. In einer Civilklage, Klagesache oder Prozeßverfahren soll keine Person, welche, wäre sie Partei in der Klage, durch die Bestimmungen der zweiten und dritten Sektion unfähig zum Zeugniß ist, kompetent sein, weil sie ihren Anspruch übertragen oder nachgelassen hat zu dem Zwecke um dadurch zum Zeugniß berechtigt zu werden.

Uebertragung von Ansprüchen macht keine Person zum kompetenten Zeugen.

Welche Gesetze durch dieses Gesetz berührt werden.

2958. Sekt. 8. Nichts das in diesem Kapitel enthalten ist soll in irgend einer Weise die jetzt existirenden Gesetze in Beziehung auf die Verrechnung von Hinterlassenschaften verstorbener Personen, oder Unmündiger, Geistesschwacher, Wahnsinniger, oder von Personen, die gestörten Geistes sind, berühren, oder die Anerkennung oder den Beweis von Besitztiteln oder andern Uebertragungen in Betreff von Grundeigenthum, um dieselben zur Eintragung in die Urkunden zu berechtigen; oder die Bescheinigung der Ausstellung eines letzten Willens und Testamentes, oder irgend eines anderen Instrumentes welches laut Gesetzesvorschrift bescheinigt sein muß.

---

## Kapitel CV.

### Wölfe und Cayotes.

Ein Gesetz in Betreff der Ausrottung der Wölfe und Cayotes.

[Gesetze der Session von 1876.]

Belohnung für Tödtung eines Wolfes oder Cayote.

2959. Sektion 1. Jede Person welche einen Wolf oder Cayote, oder irgend eine Anzahl von Wölfen oder Cayotes innerhalb dieses Staates tödtet, soll eine Belohnung von fünfzig Cents für jeden so getödteten Wolf oder Cayote empfangen, welche aus der Staatskasse wie später hierin vorgeschrieben bezahlt werden sollen.

Beschworene Aussage auf Ablieferung des Felles.

2960. Sekt. 2. Die Person welche eine solche Belohnung beansprucht, soll das Fell einschließlich der unversehrten Ohren dem Countysekretär desjenigen County vorzeigen, in welchem der Wolf oder Cayote getödtet wurde, innerhalb zwei Monaten nachdem derselbe getödtet wurde, und soll den folgenden Eid oder die Bejahung vor diesem Sekretär ablegen und unterschreiben:

„Ich beschwöre (oder bejahe) feierlich, daß das Fell (oder die Felle) welches hier von mir heute vorgezeigt wird, das eines Wolfes (oder Cayotes, oder von Wölfen oder Cayotes, wie der Fall sein mag, mit Angabe der Zahl) ist, getödtet innerhalb des County ——— und daß derselbe (oder dieselben) von mir getödtet wurde innerhalb der letzten zwei Monate."

Diesem Eide soll der Sekretär seine gewöhnliche Beglaubigung beifügen, von ihm selbst als solcher Beamter unterschrieben.

Bescheinigung des County-Sekretärs.

2961. Sekt. 3. Der Sekretär soll umgehend dieses Fell oder diese Felle durch Verbrennen zerstören und der Person, welche dieselben vorzeigt wie vorbesagt, eine Bescheinigung mit der Unterschrift dieses Sekretärs und dem County-Siegel ausstellen, worin die Anzahl der Felle und der Name und Wohnort dieser Person in Worten angegeben sein soll, und daß dieselbe die Tödtung bewiesen hat wie es die Statuten verlangen, und zu der Summe von ——— Dollars als Belohnung dafür berechtigt ist.

Zahlung der Bescheinigung durch den County-Schatzmeister.

2962. Sekt. 4. Diese Bescheinigung soll von dem Steuereinnehmer desjenigen County in welchem dieselbe ausgestellt wurde in Empfang genommen und der bescheinigte Betrag dem Inhaber auf Vorzeigung bezahlt werden, und diesem Steuereinnehmer soll dafür aus der Staatskasse Zahlung bewilligt werden.

Register der Felle; was darin eingetragen werden soll.

2963. Sekt. 5. Dieser Sekretär soll ein Register der Zahl aller dieser Felle in einem Buche führen, welches er für diesen Zweck halten soll; in dieses Buch soll er jede bewilligte Bescheinigung eintragen, sowie das Datum an welchem dieselben vorgezeigt wurden, und die Namen der Personen welche die Tödtung bewiesen, und soll eine bescheinigte Abschrift dieser Liste vierteljährlich am ersten Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres unter dem County-Siegel an den Staatsschatzmeister abliefern; und der besagte Sekretär soll die vorbenannten Eide registriren und zur Einsicht offen halten.

Vergütung des Sekretärs.

2964. Sekt. 6. Der Sekretär soll für diese Dienstleistungen von dem Schatzmeister seines County dieselbe Vergütung empfangen wie durch das Gesetz für ähnliche Dienste bewilligt ist, der Bewilligung des Rathes der County-Commissäre unterworfen.

# Gesetze

—der—

# Ersten General-Assemblee des Staates Colorado,

## 1876—7,

### Den Widerruf früherer Gesetze betreffend.

---

Ein Gesetz zum Widerruf der zweiten (2) Sektion eines Gesetzes betitelt Ein Gesetz in Betreff der Rechtskosten in gewissen Fällen, genehmigt am 11. Februar 1876.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Sektion 1. Die zweite (2) Sektion eines Gesetzes betitelt ein Gesetz n Betreff der Rechtskosten in gewissen Fällen, genehmigt am 11. Februar A. D. 1876, ist und wird hiermit widerrufen.

Sekt. 2. Dieser Widerruf soll nicht auf Klagen anwendbar sein, welche vor Gericht schweben wenn dieses Gesetz in Wirksamkeit und Kraft tritt.

---

Ein Gesetz zum Widerruf eines Gesetzes betitelt „Ein Gesetz in Betreff der Rechtskosten in Criminalfällen," genehmigt am 7. Februar 1876.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Sektion 1. Ein Gesetz betitelt „Ein Gesetz in Betreff der Rechtskosten in Criminalfällen," genehmigt am 7. Februar 1876, ist und wird hiermit aufgehoben.

Sekt. 2. Insofern das hierdurch widerrufene Gesetz in vielen Fällen unschuldigen Parteien Schaden zugefügt und in gewissen Fällen volle Gerechtigkeit verhindert, deßhalb und aus diesem Grunde sind wir der Ansicht daß ein Dringlichkeitsfall existirt, welcher erheischt, daß dieses Gesetz umgehend in Wirksamkeit und Kraft trete; deßhalb soll dieses Gesetz unverzüglich nach Passirung desselben in Kraft treten.

Genehmigt am 8. Februar 1877.

---

Ein Gesetz zum Widerruf des Gesetzes betitelt „Ein Gesetz zur Amendirung des fünfundfünfzigsten Kapitels der Revidirten Statuten von Colorado, betitelt Beschränkungen," genehmigt am 4. Februar 1876.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Sektion 1. Das Gesetz zur Amendirung des fünfundfünfzigsten Kapitels der Revidirten Statuten des Territoriums Colorado, betitelt „Beschränkungen," genehmigt am 4. Februar 1876, ist und wird hiermit widerrufen.

Genehmigt am 28. Februar 1877.

---

Ein Gesetz zum Widerruf gewisser Gesetze in Bezug auf Corporationen.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Sektion 1. Kapitel achtzehn (18) der Revidirten Statuten des Territoriums Colorado, betitelt „Körperschaften";

Ein Gesetz betitelt „Ein weiteres Gesetz zum achtzehnten (18) Kapitel der Revidirten Statuten, betitelt „Körperschaften", genehmigt am 11. Februar A. D. 1870;

Ein Gesetz betitelt „Ein Gesetz zur Amendirung des achtzehnten (18) Kapitels der Revidirten Statuten von Colorado, in Betreff von Körperschaften", genehmigt am 11. Februar 1870;

Ein Gesetz betitelt „Ein Gesetz um die achtundvierzigste (48) Sektion des achtzehnten (18) Kapitels der Revidirten Statuten von Colorado auf gewisse Körperschaften oder Gemeinden anwendbar zu machen", genehmigt am 22. Januar 1872;

Ein Gesetz betitelt „Ein Gesetz zur Amendirung der achtundzwanzigsten (28) Sektion des achtzehnten (18) Kapitels der Revidirten Statuten von Colorado", genehmigt am 6. Februar 1872;

Ein Gesetz betitelt „Ein Gesetz um Counties zu ermächtigen für Zahlung ihrer Schuldobligationen Fürsorge zu treffen," genehmigt am 13. Februar 1874;

Ein Gesetz betitelt „Ein Gesetz zur Amendirung des achtzehnten (18) Kapitels der Revidirten Statuten des Territoriums Colorado, betitelt Körperschaften," genehmigt am 11. Februar 1876;

Ein Gesetz betitelt „Ein Gesetz zur Amendirung der fünfzehnten (15) Sektion des achtzehnten (18) Kapitels der Revidirten Statuten, in Betreff von Körperschaften," genehmigt am 11. Februar 1876;

Ein Gesetz betitelt „Ein Gesetz zur Amendirung des achtzehnten (18) Kapitels der Revidirten Statuten des Territoriums Colorado," genehmigt am 7. Februar 1876;

Ein Gesetz betitelt „Ein Gesetz zur Amendirung des achtzehnten (18) Kapitels der Revidirten Statuten des Territoriums Colorado," genehmigt am 11. Februar 1876;

Ein Gesetz betitelt „Ein Gesetz zur Amendirung des achtzehnten (18) Kapitels der Revidirten Statuten des Territoriums Colorado, betitelt Körperschaften," genehmigt am 11. Februar 1876;

Ein Gesetz betitelt „Ein Gesetz zur Amendirung der ersten (1) Sektion des zweiten (2) Artikels des achtzehnten (18) Kapitels der Revidirten Statuten von Colorado, in Betreff von Körperschaften," genehmigt am 26. Januar 1872, ist und dieselben sind hiermit widerrufen.

Sekt. 2. Keine Handlungen oder Rechte, welche unter den Gesetzen die hierin jetzt widerrufen sind, entstehen oder unter denselben entstanden sind oder geschahen, sollen dadurch beeinflußt oder benachtheiligt werden; und vorausgesetzt, daß die Gesetze und Gesetzestheile, welche hiermit widerrufen sind, in Kraft sein und bleiben sollen, um irgend eine Klage oder ein Verfahren, welches jetzt schwebt oder unter denselben begonnen wird ehe dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, zum Austrag zu bringen.

Genehmigt am 15. März 1877.

---

Ein Gesetz zur Widerrufung eines Gesetzes in Betreff der Praxis in den Distrikts- und Hinterlassenschaftsgerichten, genehmigt am 4. Februar 1876.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Sektion 1. Ein Gesetz betitelt „Ein Gesetz in Betreff der Praxis in den Distrikts- und Hinterlassenschaftsgerichten," genehmigt am 4. Februar 1876, ist und wird hiermit widerrufen.

Sekt. 2. Insofern das Gesetz, welches hiermit widerrufen wird, Schwierigkeiten und Ausgaben verursacht, ist es die Ansicht dieser General-Assemblee, daß dieses Gesetz bei und nach dessen Passirung in Kraft und Wirksamkeit treten soll.

Genehmigt am 20. Februar 1877.

---

Ein Gesetz zum Widerruf aller Gesetze in Betreff der Errichtung von Bergwardein-Aemtern.

Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado:

Sektion 1. Ein Gesetz zur Errichtung von Bergwardein-Aemtern im Territorium Colorado, genehmigt am 8. Februar 1872; sowie ein Gesetz zur Amendirung eines Gesetzes betitelt „Ein Gesetz zur Errichtung von Bergwardein-Aemtern im Territorium Colorado," genehmigt am 10. Februar 1874; ebenso ein Gesetz zur Amendirung eines Gesetzes betitelt „Ein Gesetz zur Amendirung eines Gesetzes betitelt ein Gesetz zur Errichtung von Bergwardein-Aemtern im Territorium Colorado," genehmigt am 11. Februar 1876, ist und dieselben sind hiermit widerrufen.

Sekt. 2. Der Staatsrechnungsführer ist hiermit autorisirt und instruirt seinen Warrant auf den Staatsschatz zu ziehen zum Besten der betreffenden Parteien für Gehalte wie jetzt durch das Gesetz bestimmt ist bis zum 15. März 1877; dieselben sollen aus den für solche Zwecke bestehenden Verwilligungen bezahlt werden.

Genehmigt am 17. März 1877.

# Nicht veroeffentlichte Gesetze

—der—

# Ersten General-Assemblee des Staates Colorado,

## 1866—7.

H. B. 1. Ein Gesetz in Betreff der Ernennung der Präsidenten-Wahlmänner für das Wahl-Collegium durch diese General-Assemblee. Genehmigt am 7. November 1876.

S. B. 3. Ein Gesetz in Betreff der Zählung der bei der letzten allgemeinen Wahl abgegebenen Stimmen für die Regenten der Universität. Genehmigt am 7. Dezember 1876.

H. B. 19. Ein Gesetz in Betreff des Verkaufes von nicht beanspruchten Bauplätzen und Landparzellen in der Stadt Black Hawk, und zur Widerrufung der zweiten Sektion eines Gesetzes zur Unterstützung der Stadt Black Hawk, genehmigt am 9. Februar 1876. Genehmigt am 14. Dezember 1876.

H. B. 43. Ein Gesetz in Betreff einer Verwilligung für die Ausgaben der General-Assemblee des Staates Colorado, einschließlich der Tagesgelder und der Meilengelder eines jeden Mitgliedes, und für die Zahlung der Beamten und Angestellten derselben. Genehmigt am 14. Dezember 1876.

H. B. 33. Ein Gesetz zur Unterstützung von Robert Y. Force, aus dem County Arapahoe. Genehmigt am 16. Januar 1877.

H. B. 201. Ein Gesetz in Betreff der Zahlung für die Druckarbeiten der General-Assemblee und für Zahlung der Druckkosten der Sessions- und aller andern Gesetze. Genehmigt am 18. Januar 1877.

S. B 6. Ein Gesetz in Betreff der Zahlung gewisser Ansprüche für den Druck der Verfassung des Staates. Genehmigt am 18. Januar 1877.

H. B. 215. Ein Gesetz in Betreff des Ankaufes von Gesetzbüchern für die Bibliothek des Obergerichtes. Genehmigt am 22. Januar 1877.

H. B. 199. Ein Gesetz zur Zahlung von Hermann Beckurts für den Druck von eintausend Copien der Wahlgesetze. Genehmigt am 3. Februar 1877.

H. B. 236. Ein Gesetz zur Amendirung des Freibriefes der Stadt Georgetown. Genehmigt am 6. Februar 1877.

H. B. 265. Ein Gesetz zur Unterstützung der Wittwe des C. Dominguez. Genehmigt am 6. Februar 1877.

S. B. 119. Ein Gesetz in Betreff der Zahlung eines an A. R. Dyer und C. Dominguez fälligen Rückstandes für Uebersetzung der Verfassung von Colorado in die spanische Sprache. Genehmigt am 10. Februar 1877.

H. B. 206. Ein Gesetz zur Verwilligung von Geldern um Ausgaben und Ansprüche zu zahlen, welche unter dem Gesetze in Bezug auf Flüchtlinge entstanden sind. Genehmigt am 14. Februar 1877.

S. B. 19. Ein Gesetz in Betreff der Zahlung des Anspruches von Wilhelm Whist, für Uebersetzung der Verfassung des Staates in die deutsche Sprache. Genehmigt am 16. Februar 1877.

H. B. 182. Ein Gesetz zur Widerrufung der ersten Sektion eines Gesetzes zur Amendirung eines Gesetzes betitelt „Ein Gesetz zur Incorporirung der Stadt Black Hawk", genehmigt am 10. Februar 1865, in Bezug auf die Ernennung eines Rathes von Schuldirektoren für besagte Stadt, und um andere Bestimmungen an Stelle derselben zu erlassen. Genehmigt am 10. Februar 1877.

H. B. 204. Ein Gesetz in Betreff der Zahlung der Ausgaben für die Inspektion, Eintragung und Lokation der öffentlichen Ländereien. Genehmigt am 24. Februar 1877.

H. B. 176. Ein Gesetz zur Widerrufung eines Gesetzes betitelt „Ein Gesetz in Betreff der Einzäunung von Ländereien im County Las Animas, worauf Gras geschnitten und in Haufen gesammelt wird", genehmigt am 10. Februar 1876. Genehmigt am 27. Februar 1877.

S. B. 135. Ein Gesetz zur Unterstützung des County Las Animas.

(Dieses Gesetz lief am 21. Februar 1877 im Exekutiv-Bureau ein, und da es in der dazu bestimmten Zeit die Unterschrift des Gouverneurs nicht erhielt noch an den Senat zurückgesandt wurde, wurde es kraft der elften Sektion des vierten Artikels der Verfassung zum Gesetz erhoben.)

S. B. 129. Ein Gesetz zur Verwilligung von Geldern für den Unterhalt des Staats-Gesundheitsrathes. Genehmigt am 7. März 1877.

H. B. 207. Ein Gesetz zur Gültigkeitserklärung der Verfahren der County-Commissäre und Steuerbeamten der Counties San Juan und La Plata, in der Veranschlagung und Einkassirung der Steuern für die Jahre 1874, 1875 und 1876. Genehmigt am 9. März 1877.

H. B. 32. Ein Gesetz zur Widerrufung der zweiten Sektion eines Gesetzes in Betreff der weiteren Vollziehung der Betrauung in Betreff der Lage (des Grund und Bodens, town site) der Stadt Idahoe Springs, und zur Regulirung desselben, und um Vorkehrung für ein Substitut zu treffen. Genehmigt am 9. März 1877.

H. B. 198. Ein Gesetz zur Zahlung der Miethe für die Zimmer der Staats-Bibliothek. Genehmigt am 9. März 1877.

H. B. 205. Ein Gesetz für Zahlung der Ausgaben des Staats-Zuchthauses für die Jahre 1877 und 1878. Genehmigt am 9. März 1877.

H. B. 245. Ein Gesetz in Betreff der Ausgaben für Vervollständigung der Urkunden in dem Bureau des Staatssekretärs. Genehmigt am 10. März 1877.

H. B. 238. Ein Gesetz in Betreff der Verkäufe von Baustellen und Landparzellen in der Stadt Central, und zur Widerrufung der zweiten und dritten Sektion eines „Gesetzes in Unterstützung der Einwohner der Stadt Central." Genehmigt am 14. März 1877.

H. B. 269. Ein Gesetz in Betreff der Zahlung der Richter des Obergerichts seit der Annahme der Verfassung. Genehmigt am 14. März 1877.

H. B. 71. Ein Gesetz zur Verwilligung von Geldern für bedürftige Geisteskranke. Genehmigt am 14. März 1877.

S. B. 71. Ein Gesetz in Betreff der Eintheilung der zur ersten General-Assemblee erwählten Senatoren in zwei Klassen, und zur Bestimmung der Dienstzeit eines jeden respektiven Senators. Genehmigt am 17. März 1877.

H. B. 276. Ein Gesetz in Unterstützung des E. W. Brewster. Genehmigt am 17. März 1877.

H. B. 243. Ein Gesetz zur Amendirung eines Gesetzes betitelt „Ein Gesetz, die Commissäre des County Douglas autorisirend einen Fond zur Erbauung öffentlicher Gebäude zu errichten," ge-

nehmigt am 13. Februar 1874, wodurch der Verkauf von Baustellen und Stadtvierteln in der Hauptstadt des besagten County durch Privatverkauf autorisirt ist. Genehmigt am 17. März 1877.

H. B. 197. Ein Gesetz in Betreff der gewöhnlichen Ausgaben des Exekutiv-, Legislativ- und Gerichts-Departements des Staates, und der Zinsen der Staatsschuld. Genehmigt am 20. März 1877.

S. B. 47. Ein Gesetz in Betreff des Druckes der Verfassung der Vereinigten Staaten, der Unabhängigkeits-Erklärung, der Ermächtigungs-Akte und der Verfassung des Staates, sammt allen allgemeinen Gesetzen des Staates, in passender nnd vollständiger Form, nebst einem Inhaltsverzeichniß derselben. Genehmigt am 22. März 1877.

# Statuten.

[Revidirte Statuten, Kapitel LXXIX.]

---

Sektion 1. In der Auslegung aller Statuten sollen die folgenden Regeln beobachtet werden, außer wenn dieselben der Absicht der gesetzgebenden Versammlung offenbar zuwiderlaufen oder mit dem Wortlaut des Statuts nicht vereinbart werden können, wie folgt, nämlich:

Erstens—Alle Wörter und Ausdrücke sollen nach dem gewöhnlichen anerkannten Sprachgebrauche gedeutet und verstanden sein; jedoch technische Worte und Ausdrücke, und solche welchen eine besondere und treffende Meinung beigelegt worden sein mag, sollen im Einklang mit dieser besonderen und treffenden Meinung gedeutet und verstanden sein.

Zweitens—Jedes Wort das blos die Einzahl bedingt kann auf eine Person oder Sache oder auf mehrere Personen oder Sachen ausgedehnt und angewendet werden; und jedes Wort das blos das männliche Geschlecht bedingt kann sowohl auf das männliche als auch auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt und angewendet werden.

Drittens—Die Worte „geisteskranke Person" sollen als jeden Blödsinnigen, Unzurechnungsfähigen, Verrückten, und jede Person gestörten Geistes umfassend gedeutet werden.

Viertens—Das Wort „Nachkommen," wie auf den Heimfall von Nachlassenschaften angewandt, soll als alle gesetzlichen direkten Abkömmlinge des Vorfahren umfassend gedeutet werden.

Fünftens—Die Worte „Land" oder „Ländereien," und die Worte „Grundeigenthum," sollen als alle Ländereien, Gebäulichkeiten und Erbsachen, und als alle Rechte darauf und alle Antheile darin umfassend gedeutet werden.

Sechstens—Das Wort „Monat" soll als ein Kalendermonat, und das Wort „Jahr" als ein Kalenderjahr ausgelegt werden, ausgenommen wenn ausdrücklich anders bestimmt ist.

Siebtens—Das Wort „Eid" soll als eine Bestätigung oder Bejahung umfassend gedeutet werden, und das Wort „vereidigt" als das Wort „bestätigt" oder „bejaht" umfassend.

Achtens—Das Wort „Person" kann auf Staatskörper und Corporationen ausgedehnt und angewendet werden.

Neuntens—Das Wort „Ortschaft" (Dorf) oder „Ortschaften" (Dörfer) kann als eine Stadt oder Städte umfassend gedeutet werden.

Zehntens—Das Wort „Wille" kann sowohl einen letzten Willen als auch ein Codizill bedeuten.

Elftens—Die Worte „geschrieben" oder „schriftlich" können als gedrucktes oder gravirtes umfassend gedeutet werden; vorausgesetzt daß in allen Fällen, in denen durch Gesetzesbestimmung die Handesunterschrift einer Person erforderlich ist, stets die betreffende Handesunterschrift dieser Person beabsichtigt ist, oder falls sie des Schreibens unkundig oder nicht fähig ist dann ihr Handzeichen.

Zwölftens—Das Wort „Staat," wenn auf verschiedene Theile der Vereinigten Staaten angewandt, kann als den Distrikt Columbia und die verschiedenen Territorien umfassend gedeutet werden; und die Worte „Vereinigte Staaten" können als besagten Distrikt und besagte Territorien umfassend gedeutet werden.

Dreizehntens—Der Ausdruck „Gericht" soll nothwendigen Falles als sowohl auf Countyrichter und auf Friedensrichter als auf Gerichte mit protokollarischen Verhandlungen sich beziehend betrachtet sein.

Sekt. 2. Kein Gesetz und kein Gesetzestheil, die durch ein anderes Gesetz widerrufen wurden, sollen als erneuert durch den Widerruf des sie widerrufenden Gesetzes angesehen werden.

Sekt. 3. Alle allgemeine Bestimmungen, Ausdrücke, Phrasen und Redensarten, die in irgend einem Statut vorkommen, sollen liberal ausgelegt werden, so daß der wirklichen Absicht und Meinung der General-Assemblee volle Geltung verschafft werden kann.

Sekt. 4. Jedes Gesetz, welches nicht ausdrücklich den Zeitpunkt seiner Inkrafttretung bestimmt, soll bei und nach seiner Passirung in Gültigkeit nnd Kraft treten.

Sekt. 5. In der Veröffentlichung der Gesetze der General-Assemblee soll die Beschluß-Klausel, die Unterschrift des Sprechers des Repräsentantenhauses, diejenige des Präsidenten des Senates und diejenige des Gouverneurs, ausgelassen werden, jedoch das Datum der Genehmigung soll beibehalten werden.

Sekt. 6. Alle Gesetze der General-Assemblee des Staates Colorado sollen in jedem einzelnen dieser Gesetze des besagten Staates wie folgt näher bezeichnet, bekannt gemacht und anerkannt sein, nämlich: „Sei es beschlossen durch die General-Assemblee des Staates Colorado."

# Index der Allgemeinen Gesetze.


| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | **A.** | |
| | Abschätzer— | |
| 1643 | Ernennung derselben, in der Geltendmachung von Retentionsrechten auf Personal-Eigenthum | 666 |
| 1644 | Vereidigung derselben, und Einberichtung der Abschätzung | 666 |
| 1651 | Vergütung derselben | 668 |
| | Ackerbau-Schule— | |
| 8 | Fond; welche Steuer umzulegen | 95 |
| 9 | welche Rechnung darüber durch County-Schatzmeister zu führen | 95 |
| 10 | Verwendung desselben | 95 |
| 12 | Zahlung der Baukosten und der laufenden Ausgaben aus demselben | 95 |
| 14 | In wem der Besitztitel ruht | 96 |
| 45 | Staats-Ackerbaurath; wo dessen Versammlungen abzuhalten sind | 106 |
| 47 | Uebertragung des Eigenthums der Schule an denselben | 106 |
| 61 | Befugnisse derselben in Betreff der Schule | 110 |
| 48 | Verwilligungen; stehen unter der Controlle des Saats-Ackerbaurathes | 107 |
| 54 | Errichtung und Plan derselben | 109 |
| 55 | Unterricht; Qualifikation der Applikanten | 109 |
| 56 | Jahres-Programm; von wem zu entwerfen | 109 |
| 57 | Dauer der Studienzeit | 109 |
| 64 | Lehrbücher und Vertheilung der Diplome | 111 |
| 58 | Das akademische Jahr; Eintheilung in Semester; Suspensionen | 109 |
| 59 | Zöglinge; tägliche Arbeit derselben auf dem Felde | 109 |
| 60 | Lehrgeld derselben; eventueller Unterschied | 110 |
| 72 | Arbeitslohn derselben und Beköstigung | 112 |
| 62 | Präsident, Professoren, Beamte und Angestellte derselben; wie zu wählen | 110 |
| 63 | Gehalte; des Präsidenten, der Facultät, u. s. w., wie festzustellen | 110 |
| 63 | Erledigungen; wie zu besetzen | 110 |
| 65 | Fakultät; woraus sie besteht | 111 |
| 66 | Regeln und Vorschriften, die von derselben zu erlassen sind | 111 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Ackerbau-schule—(Fortsetzung.)— | |
| 67 | Fakultät; Laboratorium, Bibliothek und Museum unter Aufsicht derselben | 111 |
| 68 | Jahres-Bericht derselben | 111 |
| 42 | Präsident derselben; ex officio Mitglied des Staats-Ackerbauraths | 105 |
| 69 | Pflichten desselben | 111 |
| 70 | Absetzung untergebener Beamten und Angestellten | 111 |
| 71 | Oekonomie-Verwalter; Ernennung und Pflichten desselben | 112 |
| 73 | Laufende Ausgaben; Zahlung derselben | 112 |
| 73 | Eingehende Gelder; Verwendung derselben; Sekretär soll Jahres-Bericht über dieselben ausfertigen | 112 |
| 73 | Schulden; Jahres-Bericht über dieselben durch Sekretär | 112 |
| | Advokaten— | |
| | (siehe unter Rechtsanwälte.) | |
| | Aerzte— | |
| 83 | öffentlicher Institute sollen jährlich an Staats-Gesundheitsrath berichten. | 117 |
| 84 | incorporirter Gesellschaften sollen betreffs des öffentlichen Gesundheitsstandes an den Staats-Gesundheitsrath berichten | 117 |
| 525 | Vergütung für wissenschaftliche Untersuchungen bei Leichenschauen | 270 |
| 2119 | Geburten und Sterbefälle; zu führendes Register | 809 |
| 2120 | Berichte über; wann und wo einzubringen | 809 |
| 2123 | Strafe auf Unterlassung Register zu führen und Bericht abzulegen | 810 |
| | Aktien—(Antheilscheine in Corporationen)— | |
| 103 | Umtausch derselben für Obligationen eines County oder einer Ortschaft. | 123 |
| 105 | Verkauf oder Uebertragung derselben durch Counties oder Ortschaften zur Tilgung oder Einlösung ihrer Obligationen | 125 |
| 195 | in Corporationen; Zeichnung von Aktien; Zahlung der Raten, und Uebertragung an | 159 |
| 195 | Ratenzahlungen; Klage zur Eintreibung der Raten oder Verwirkung im Nichtzahlungsfalle | 159 |
| 196 | eine Majorität derselben soll bei Wahlen des Direktoriums repräsentirt sein | 159 |
| 200 | Ankauf derselben aus Corporationsmitteln ist untersagt, ausgenommen im Falle verwirkter Aktien | 161 |
| 204 | wie Schatzungen oder Raten umgelegt werden | 162 |
| 205 | an Zahlungsstatt für das Eigenthum der Gesellschaft ausgegebene sollen voll bezahlt und nicht schatzbar sein; wie in Berichten anzugeben | 163 |
| 210 | in Betrauung gehaltene; Verantwortlichkeit des Inhabers oder Vertrauensmannes | 164 |
| 211 | wie in Versammlungen repräsentirt | 165 |
| 222 | Uebertragungen sind nicht gültig wenn nicht in die Bücher eingetragen | 169 |
| 306 | zu welchen Zwecken Corporationen Aktien ausgeben können; fingirte Erhöhung ist ungültig | 202 |
| 312 | Verminderung des Kapitals zum Nachtheil der Gläubiger ist untersagt | 204 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Aktien—(Fortsetzung.) | |
| 315 | in Corporationen; Ausgabe durch die neue Gesellschaft im Falle einer Consolidirung | 205 |
| 1449 | Beschlagnahme u. s. w., der Aktien | 611 |
| 1450 | sind einem Urtheilsspruch unterworfen | 617 |
| 1451 | auf Exekution verkaufte; Uebertragung derselben in den Corporationsbüchern | 612 |
| 1452 | Rechte und Privilegien der Ankäufer | 612 |
| 237 | von Bankgesellschaften; können nicht von der Bank als Sicherheit angenommen werden; wann die Bank selbst ankaufen kann | 175 |
| 239 | Vertretung derselben bei Wahlen | 177 |
| 240 | Uebertragung ist ungültig so lange der Inhaber der Bank schuldet | 178 |
| 253 | von Sparbanken; sollen nicht als Sicherheit für Darlehen von der Bank angenommen werden | 182 |
| 276 | von Bewässerungsgesellschaften; Schatzungen, wann und wie vorzunehmen | 190 |
| 283 | von Bergbaugesellschaften; wie die Scheine zu drucken sind | 192 |
| 284 | sollen voll bezahlt sein wenn an Zahlungsstatt für das Corporationseigenthum ausgegeben; wann schatzbar; sollen entweder alle schatzbar oder nicht schatzbar sein | 193 |
| 285 | wie oft und in welcher Weise Schatzungen umgelegt werden; Publikation und Zustellung einer Notiz; wann Schatzungen fällig werden | 193 |
| 286 | Verfahren im Nichtszahlungsfalle; Notiz; Verkauf und Verwendung des Erlöses | 194 |
| 287 | Repräsentation derselben bei Wahlen | 195 |
| | Aktionäre— | |
| 201 | in Corporationen; Verantwortlichkeit derselben | 161 |
| 203 | Berechtigung zur Examination der Bücher und Papiere der Corporation | 161 |
| 221 | wann Geschäftsübersicht für sie auszustellen | 168 |
| 222 | Aktienbuch soll zur Inspektion offen sein | 169 |
| 312 | Etwaige Veränderungen oder Consolidirung soll einer Abstimmung derselben unterbreitet werden | 204 |
| 315 | Abstimmung über die Frage der Consolidirung | 205 |
| 215 | in ausländischen Corporationen; Verantwortlichkeit derselben | 167 |
| 239 | in Bankgesellschaften; können sich bei Abstimungen vertreten lassen | 177 |
| 245 | Verantwortlichkeit für die Schulden der Bank | 180 |
| 246 | In wie weit sie der Bank verpflichtet sein können | 180 |
| 253 | in Spar-Banken; Verantwortlichkeit derselben | 182 |
| 269 | in Vertrauens-, Deposit- und Sicherheitsgesellschaften; Verantwortlichkeit derselben | 186 |
| 276 | in Bewässerungsgesellschaften; Schatzungen sind einer Abstimmung zu unterbreiten | 190 |
| 285 | in Bergbaugesellschaften; Schatzungen sind einer Abstimmung zu unterbreiten | 193 |
| 300 | in Eisenbahngesellschaften; sollen Betrag und Zinsfuß von Anleihen zum Baue festsetzen | 200 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Alimentation— | |
| | (siehe Scheidung und Alimentation) | |
| | Amendements— | |
| | (siehe Amendements zur Constitution) | |
| | Amendements zur Constitution— | |
| 157 | Amendement zur Sekt. 29, Art. VI., soll einer Abstimmung unterbreitet werden | 144 |
| 158 | Form der Stimmzettel | 145 |
| 159 | Zählung der abgegebenen Stimmen | 145 |
| | Amtsberichte— | |
| 1955 | der Staatsbeamten; Veröffentlichung derselben | 763 |
| 1956 | Anzahl der zu druckenden Kopien und Disposition über dieselben | 763 |
| | Anerbieten—(tender)— | |
| 99 | der Uebergabe von Personal-Eigenthum in Zahlung eines darin zahlbaren Papiers; wo Anerbieten gemacht werden soll | 122 |
| 100 | enthebt den Aussteller aller Verantwortlichkeit | 123 |
| | Anerkennungen— | |
| 125 | einer Hypothek auf bewegliches Eigenthum; wo und vor wem abzugeben | 133 |
| 172 | einer Uebertragungs-Urkunde; vor wem abzugeben und wie zu beweisen | 148 |
| 173 | persönliches Bekanntsein oder Identifizirung der betreffenden Person | 150 |
| 174 | eines Dokuments das nicht zur Zeit der Ausstellung anerkannt wurde; wie nachträglich anzuerkennen | 150 |
| 175 | einer Vollmacht zur Uebertragung von Ländereien | 151 |
| 180 | Bescheinigung derselben soll dem Dokument beigefügt oder darauf indossirt sein | 153 |
| 190 | Beweis derselben, falls außerhalb des Staates abgegeben | 156 |
| 192 | einer Incorporations-Bescheinigung; vor wem abzugeben | 157 |
| 1348 | der Hypothek auf eine Heimstätte | 576 |
| 1662 | der Befriedigung eines Retentionsrechts; wann urkundlich einzutragen | 675 |
| 1914 | von Grundstück-Urkunden und schriftlichen Dokumenten; Notare zur Entgegennahme autorisirt | 750 |
| 1984 | einer Genossenschafts-Bescheinigung | 772 |
| | Anklageschrift—(durch Großgeschworene)— | |
| 345 | Name des Anklägers soll darauf indossirt sein | 216 |
| 636 | wegen eines Duells; was darin anzugeben ist | 301 |
| 682 | auf Meineid; was darin darzulegen ist | 318 |
| 785 | Form derselben | 356 |
| 786 | Exception gegen Form und Mängel derselben | 356 |
| 793 | was darin vereinigt sein kann | 358 |
| 807 | in welchem Falle mehrere Anschuldigungen vereinigt werden können | 361 |
| 813 | wegen ungesetzlicher Haft oder vorsätzlichem oder böswilligem Unfug; wie zu einer „getreuen Anklage" zu erheben | 364 |
| 814 | Abschrift soll dem Angeklagten übergeben werden | 364 |

| Section. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Anklageschrift—(Fortsetzung)— | |
| 820 | Zahl der erforderlichen Zeugen zur Erhebung der Anklage | 366 |
| 834 | Verjährung | 372 |
| 871 | Einreden und Anträge auf Kassation sollen schriftlich sein | 386 |
| 1473 | soll nicht kassirt werden wegen Informalität in Einberichtung durch die Jury | 618 |
| 1475 | wie durch den Obmann der großen Jury zu indossiren | 619 |
| 1477 | Anzahl der zur Erhebung einer Anklage nöthigen Geschworenen | 620 |
| | Annahme an Kindesstatt— | |
| 1 | Weise derselben, durch Urkunde | 93 |
| | Anweiser—(assignor)— | |
| 94 | Verantwortlichkeit desselben an den Bevollmächtigten | 120 |
| | Anzeigen— | |
| 6 | Bescheinigung des Herausgebers; Beleg der Veröffentlichung | 94 |
| 7 | Bescheinigung der Publikation ist Theil der Gerichtsurkunden | 94 |
| 1168 | Gebühren für Veröffentlichung | 488 |
| | Arme— | |
| 1995 | Unterhalt derselben durch Angehörige; Strafe im Weigerungsfalle | 775 |
| 1996 | in welcher Reihenfolge die Angehörigen zum Unterhalt verpflichtet sind | 776 |
| 1997 | Unterstützung aus Countymitteln; in welchen Fällen | 776 |
| 1999 | welchem County der Arme angerechnet werden soll | 777 |
| 2000 | falls Jemand in einem andern denn seinem Heimaths-County verarmt | 777 |
| 2001 | Ersatz der Auslagen durch das Heimaths-County des Armen | 777 |
| 2002 | Erklärung des Ausdrucks „Wohnort" | 777 |
| 2003 | Strafe auf Einbringen von Armen in Counties wo sie nicht unterstützungsberechtigt sind | 777 |
| 2004 | Armenhäuser; Errichtung derselben | 778 |
| 2104 | Transportation im Falle einer Seuche | 805 |
| | Armen-Häuser— | |
| 2004 | Errichtung derselben durch County-Commissäre | 778 |
| 2005 | Erwerbung von Land zum Zwecke der Errichtung | 778 |
| 2006 | Umlage und Erhebung von Steuern zum Ankauf der Ländereien, zur Errichtung und zur Deckung der Auslagen | 778 |
| 2007 | Anstellung von Arbeitern und Aerzten | 778 |
| 2008 | Besitztitel für das Eigenthum soll auf das County ausgestellt werden | 779 |
| | Auktionatoren— | |
| 34 | Register des verkauften Viehes ist von denselben zu führen | 103 |
| 36 | Gebühren für Registrirung | 104 |
| 38 | Liste der Verkäufe und Ankäufe ist zu führen | 104 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Auktionatoren—(Fortsetzung.) | |
| 37 | Strafe für Verkauf von nicht registrirtem Vieh | 104 |
| 39 | im Unterlassungsfalle die Liste der Verkäufe und Ankäufe zu führen | 104 |
| 1263 | welches Memorandum derselben als hinlänglich betrachtet wird | 545 |
| 1618 | Konzession; Verkäufe ohne diese sind nicht erlaubt | 660 |
| | Ausländer— | |
| 15 | Rechte und Rechtshülfe derselben im Verkaufe, Vererben und Vermachen von Grund- und Personal-Eigenthum | 96 |
| | Auszüge—(abstracts)— | |
| 424 | aus Grundstück-Urkunden; vom County-Sekretär zu liefern; Inhalt derselben | 241 |
| | **B.** | |
| | Bankgesellschaften— | |
| | (siehe unter Corporationen) | |
| | Bastarde— | |
| 891 | Regel der Erbfolge in Betreff derselben | 393 |
| | Beamte einer Corporation— | |
| 198 | Wahl oder Ernennung und Bürgschaft derselben | 160 |
| 203 | Pflichten; bei der Examination von Büchern, Rechnungen und Papieren durch Aktionäre; Strafe im Weigerungsfalle | 161 |
| 1448 | im Falle der Beschlagnahme oder Execution von einem Verklagten gehörenden Antheilscheinen | 611 |
| 1451 | in der Uebertragung von auf Execution verkauften Aktien | 612 |
| 207 | Verantwortlichkeit für Erklärung von Dividenden wenn die Gesellschaft insolvent ist oder das Stammkapital dadurch vermindert wird | 163 |
| 209 | für falsche Angaben in Berichten | 164 |
| 215 | einer auswärtigen Corporation, auf Unterlassung eine Kopie des Freibriefs oder Bescheinigung und Gesetz zu registriren | 167 |
| 222 | Strafe auf Unterlassung passende Einträge in die Aktienbücher zu machen, und auf Weigerung oder Unterlassung selbe zur Inspektion vorzulegen | 169 |
| 773 | auf Unterzeichnung eines falschen Aktienscheins um ihn in Verkehr zu bringen | 351 |
| 774 | auf Ausgeben, Verkauf, Uebertragen u. s. w. von betrügerischen Aktienscheinen | 352 |
| 229 | religiöser, mildthätiger oder Erziehungsgesellschaften; Wahl oder Ernennung derselben | 172 |
| 239 | von Bankgesellschaften; Ernennung derselben | 177 |
| 243 | Ausfertigung und Veröffentlichung der halbjährlichen Geschäftsübersicht | 179 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Beamte einer Corporation—(Fortsetzung.) | |
| 245 | von Bankgesellschaften; Verantwortlichkeit für während ihrer Amtszeit eingegangene Schulden | 180 |
| 248 | von Sparbanken; Wahl oder Ernennung derselben | 180 |
| 253 | Verantwortlichkeit derselben | 182 |
| 254 | sollen Bürgschaft für redliches und vorwurfsfreies Betragen stellen | 183 |
| 257 | Anleihen und Diskonto ist ihnen nicht gestattet | 183 |
| 265 | von Vertrauens-, Deposit- und Sicherheits-Gesellschaften; Ernennung oder Wahl derselben | 185 |
| 269 | Verantwortlichkeit derselben | 186 |
| | Beamte der Gerichtshöfe— | |
| 23 | sind der Verhaftung und gerichtlichen Verfolgung unterworfen | 100 |
| | Bergbau und Bergwerke— | |
| 145 | Berghauptmann; Pflichten desselben im Falle Beschwerde über den gefahrdrohenden Zustand eines Bergwerks geführt wird | 139 |
| 149 | jährliche Examination durch denselben | 141 |
| 356 | Einhaltsbefehle; gegen Bearbeitung einer Mine, ohne Notiz erlassen, sind ungültig | 579 |
| 351 | zur Restitution eines Bergwerks; wann zu erlassen | 582 |
| 822 | wann Bergleute durch Einhaltsbefehl gehemmt werden können | 719 |
| 797 | Erklärung des Ausdrucks „Anspruch;" unter Berggesetzen erworbene Rechte werden nicht geschmälert | 713 |
| 798 | Wegerecht zur Zufuhr von Wasser | 713 |
| 821 | für Gräben, Schleußen, u. s. w | 718 |
| 805 | zur Transportation von Erzen | 714 |
| 799 | Bergbau unter Gebäuden oder Verbesserungen Anderer | 713 |
| 800 | Tunnelansprüche; Eintrag der Lokation | 713 |
| 801 | definirt; Wegerecht durch Erzadern | 713 |
| 802 | Rechte der Parteien wenn Erzadern sich kreuzen oder vereinigen | 714 |
| 803 | falls zwei Erzadern sich zu einer einzigen vereinigen | 714 |
| 804 | Wasserschaden; Verantwortlichkeit für | 714 |
| 806 | von Soldaten oder Freiwilligen aufgenommene und eingetragene Ansprüche | 715 |
| 807 | Urkunden, Gesetze, u. s. w., von Bergdistrikten beim County-Sekretär zu registriren | 715 |
| 808 | Congreßakte vom 26. Juli 1866; Lokation und Patentrecht unter derselben | 715 |
| 809 | Gültigkeit der seither gemachten Preemptionen und Lokationen | 716 |
| 810 | früher erworbene Rechte werden nicht geschwächt | 716 |
| 811 | Anspruch auf Erzadern; Länge desselben | 716 |
| 813 | Breite desselben | 716 |
| 815 | Verbesserungen und Identifizirung von Ansprüchen | 717 |
| 816 | wie Grenzen an der Oberfläche zu bezeichnen sind | 717 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Bergbau und Bergwerke—(Fortsetzung.)— | |
| 1817 | Anspruch auf Erzadern; wie anders als durch Senkung eines Entdeckungsschachtes zu halten | 718 |
| 1818 | innerhalb welcher Zeit der Entdeckungsschacht zu sinken ist | 718 |
| 1820 | wenn Erzader nicht über äußere Grenzlinien verfolgt werden soll | 718 |
| 1825 | aufgegebene; wie wieder aufzunehmen | 720 |
| 1813 | Lokation; Bescheinigung derselben; was darin anzugeben; wo einzutragen | 716 |
| 1814 | in welchem Falle die Bescheinigung ungültig ist | 717 |
| 1819 | als was einschließend dieselbe ausgelegt werden soll | 718 |
| 1823 | in welchem Falle weitere Bescheinigungen registrirt werden können | 719 |
| 1826 | Bescheinigung soll nicht mehr als eine Lokation umfassen | 720 |
| 1824 | Beschworene Aussage über Arbeit und Verbesserungen; wie auszustellen und einzutragen | 719 |
| 1827 | Vermessung des Grundes falls Besitztitel oder Besitz in Frage gestellt wird; wie eine diesbetreffende Order erwirkt werden kann und was darin darzuthun | 721 |
| 1828 | Strafe auf Besitzergreifung von einer Erzader, Goldwäscherei, u. s. w. durch Gewaltthat, Drohungen oder durch Diebstahl, und auf Einschüchterung der Bergleute so daß sie sich nicht zur Arbeit wagen; welche Beweise zur Ueberführung nothwendig sind | 722 |
| 1829 | Tödtung einer Person bei der gewaltthätigen Besitzergreifung oder bei einem solchen Versuch wird als Mord im ersten Grade erachtet und bestraft; Mitschuldige werden als Thäter bestraft | |
| 1830 | Entwässerung von Bergwerken; durch Eigenthümer anstoßender Bergwerke | 723 |
| 1831 | Zahlung der verhältnißmäßigen Anlagekosten | 723 |
| 1832 | Incorporation von Gesellschaften oder Individuen zum Zwecke der Entwässerung von Bergwerken | 724 |
| 1833 | Verfahren falls Parteien sich nicht einigen können | 724 |
| 1834 | Inspektion oder Examination des Bergwerks im Klagefalle zur Wiedererlangung der Entwässerungskosten | 724 |
| 1835 | Benutzung des aus Minen abgeleiteten Wassers | 725 |
| 1836 | Verantwortlichkeit für durch solches Wasser verursachten Schaden | 725 |
| 1837 | diesbetreffende Gesetze sollen sich nicht auf unerschlossene Bergwerke bez ehen | 726 |
| 1838 | welche Beweise zulaßbar in unter den betreffenden Gesetzen entstehenden Klagen | 726 |
| 2138 | Bergbetrieb auf Acker- oder Weideland, Baustellen, Mühlenplätzen oder Grundstücken eines Andern; welche Bürgschaft zu stellen ist | 814 |
| | Berg-Hauptmann— | |
| 140 | Errichtung des Amtes | 138 |
| 141 | Ernennung und Amtsdauer | 138 |
| 142 | Amts-Siegel | 139 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | **Berg-Hauptmann**—(Fortsetzung.)— | |
| 143 | Allgemeine Pflichten desselben | 139 |
| 144 | Befugnisse desselben betreffs der Examination von Bergwerken | 139 |
| 145 | Pflicht desselben im Falle ein Bergwerk in gefahrdrohendem Zustande ist | 139 |
| 146 | Berichte und Korrespondenz desselben | 140 |
| 147 | Klassifikation und Sammlung von Erzproben | 140 |
| 148 | Pflichten in Bezug auf Erzproben; Protokoll und Gebühren | 141 |
| 149 | Jährliche Examination der Bergwerke | 141 |
| 150 | Jährlicher Bericht an den Gouverneur; Inhalt desselben | 141 |
| 151 | Pflichten desselben betreffs Examination von Kohlengruben | 142 |
| 152 | Gehalt; Gehalt des Unter-Berghauptmanns; Ernennung, Pflichten und Gehalt eines Assistenten | 142 |
| 153 | Wie Gehalte zu zahlen sind | 143 |
| 155 | Staatseigenthum in Händen der Bergwardeine soll an den Berghauptmann übergeben werden | 143 |
| 1877 | soll Präsident des Rathes der Kommissäre für die Pariser Ausstellung sein | 740 |
| | **Bergschule**— | |
| 147 | Klassifizirung und Aufbewahrung mineralischer und geologischer Probestücke | 140 |
| 148 | Erzproben und Analysen; sind vom Berghauptmann zu besorgen | 141 |
| 2443 | Disposition über dafür empfangene Gebühren | 915 |
| 152 | Professor soll Hülfs-Berghauptmann sein | 142 |
| 2427 | Incorporation, Rechte und Privilegien | 912 |
| 2428 | Vertrauensmänner; Anzahl derselben und Amtstermin | 912 |
| 2429 | Ernennung des ersten Rathes der Vertrauensmänner | 913 |
| 2430 | Vereidigung derselben | 913 |
| 2431 | Befugnisse und Pflichten derselben | 913 |
| 2435 | Organisation des Rathes; Sitzungen | 914 |
| 2436 | Ernennungen des Gouverneurs zur Besetzung erledigter Stellen | 914 |
| 2437 | Jährlicher Bericht an den Gouverneur | 914 |
| 2444 | Besitztitel des Eigenthums soll in ihnen ruhen | 916 |
| 2432 | Zwecke derselben | 913 |
| 2433 | Maschinerien und Gebäude; Beschaffung wird autorisirt | 913 |
| 2434 | Unterricht; wer genießen soll | 913 |
| 2438 | Steuer; Umlage und Eintreiben derselben | 914 |
| 2439 | als Fond der Bergschule zu halten | 915 |
| 2440 | Ausgaben; wie zu zahlen | 915 |
| 2441 | Schatzmeister; Bürgschaft, Betrag und Bedingungen | 915 |
| 2445 | Fond der Bergschule; zu welchen Zwecken zu verausgaben | 916 |
| | **Berufungen**— | |
| 123 | erlaubt in Fällen die unter den auf Fleischer sich beziehenden Gesetzen entstehen | 132 |
| 270 | gegen County-Commissäre in Bezug auf Zollraten | 186 |
| 464 | auf Bewilligung von Forderungen | 255 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Berufungen—(Fortsetzung.)— | |
| 2658 | gegen County-Commissäre; in Beschwerdefällen wegen schlechter Instandhaltung von Zollstraßen oder Brücken | 989 |
| 358 | gegen Friedensrichter; Rechtskosten in denselben | 214 |
| 759 | in gerichtlichen Verfolgungen wegen Friedensstörung | 347 |
| 865 | in Amtsvergehen | 385 |
| 1241 | in Klagen wegen gewaltsamem Eindringen und Vorenthaltung | 539 |
| 1519 | an das Countygericht; zu stellende Bürgschaft | 635 |
| 1521 | Ueberführung der Abschrift und der Papiere | 636 |
| 1552 | an Countygerichte in Kriminalfällen; wie einzulegen | 644 |
| 1553 | wie Urtheil zu fällen | 645 |
| 339 | gegen Countygerichte; Rechtskosten in Nachlaßfällen | 214 |
| 575 | wann einzulegen; welche Bürgschaft zu leisten | 283 |
| 576 | Verfahren im Appellationsgericht | 284 |
| 576 | wann nicht wegen Formfehler oder Unregelmäßigkeiten abzuweisen | 284 |
| 577 | auf Berufung gegen Friedensrichter können nicht in Distrikts-Gerichten eingebracht werden | 285 |
| 578 | an das Obergericht | 285 |
| 584 | an Distrikts-Gerichte in Nachlaßangelegenheiten | 288 |
| 1241 | in Klagen auf gewaltsames Eindringen und Vorenthalten | 539 |
| 340 | gegen Distrikts-Gerichte; Rechtskosten derselben | 214 |
| 1070 | gegen Distrikts- oder County-Gerichte in Klagen zur Expropriation von Privat-Eigenthum | 458 |
| 1361 | gegen eine Order die Einhaltsbefehl mit bestätigender Abhülfe bewilligt; Wirkung derselben auf den Befehl | 582 |
| 1573 | in Klagen gegen Friedensrichter, Konstabler und deren Bürgen | 650 |
| | Bevollmächtigte—(assignees)— | |
| 92 | Klage auf das indossirte umsatzbare Papier; kann in eigenem Namen führen | 119 |
| 93 | Zahlung nach Notiz der Ueberschreibung kein Vertheidigungsgrund | 120 |
| 94 | Verantwortlichkeit des Anweisers an denselben | 120 |
| 97 | Rechte desselben falls Ermangelung der Vergütung plaidirt wird | 121 |
| 1663 | in Ueberschreibung von Ansprüchen unter Retentionsrechten | 675 |
| | Bescheinigungen— | |
| 6 | der Veröffentlichung; einer Anzeige, was darin anzugeben; Gültigkeit derselben als Beweis | 94 |
| 7 | mit Beleg der Anzeige ein Theil der Gerichtsurkunden | 94 |
| 180 | der Anerkennung; dem Dokument beizufügen oder darauf zu indossiren | 153 |
| 192 | der Incorporation; was darin anzugeben und wo zu registriren | 157 |
| 193 | bescheinigte Kopien unter dem Staats-Siegel sind Beweis | 158 |
| 218 | wie in Beweisführung znzulassen | 167 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Bescheinigungen—(Fortsetzung.)— | |
| 224 | der Incorporation; einer Corporation die nicht pekuniären Gewinnes halber organisirt wurde; was darin anzugeben und wo zu registriren | 170 |
| 238 | einer Bankgesellschaft; was darin anzugeben | 176 |
| 262 | einer Vertrauens-, Deposit- und Sicherheits-Gesellschaft | 184 |
| 263 | wo zu registriren und protokolliren | 184 |
| 270 | einer Zollstraße; Endpunkte sind anzugeben | 186 |
| 270 | Verwirkung der darüber erworbenen Vorrechte, falls Arbeit nicht innerhalb einer gewissen Zeit in Angriff genommen | 186 |
| 274 | einer Compagnie zur Anlagung von Wasserleitungen; was darin anzugeben | 189 |
| 279 | einer Compagnie zur Anlagung von Wasserleitungen; was darin anzugeben | 191 |
| 280 | von Brücken- und Fähren-Compagnien; was darin anzugeben | 191 |
| 283 | von Minen-Compagnien; was darin anzugeben | 192 |
| 289 | von Telegraphengesellschaften; was darin anzugeben | 196 |
| 298 | von Eisenbahngesellschaften; was darin anzugeben | 199 |
| 315 | in Consolidirung von Corporationen; wie zu unterzeichnen und anzuerkennen, und wo zu registriren | 205 |
| 214 | ausländischer Corporationen; wo zu registriren | 166 |
| 225 | der Organisation einer Gesellschaft die nicht pekuniären Gewinnes halber organisirt wurde; wo zu protokolliren | 170 |
| 228 | der Auflösung einer Gesellschaft die nicht pekuniären Gewinnes halber organisirt wurde; wo zu registriren | 172 |
| 237 | von Bankgesellschaften; der Einzahlung von fünfzig Prozent des Stammkapitals, und der vollen Einzahlung; wo zu registriren | 175 |
| 250 | eines Depositis einer Sparbank; Verantwortlichkeit der Bank | 181 |
| 283 | der Aktien einer Bergbaugesellschaft; wie drucken zu lassen | 192 |
| 302 | der Amendements zu den Associationsartikeln einer Eisenbahngesellschaft; wo zu registriren; Gültigkeit und Wirkung derselben | 201 |
| 315 | einer Veränderung der Corporation; wie auszufertigen und wo zu registriren | 205 |
| 320 | der Reorganisation einer Corporation unter Kapitel XIX | 209 |
| 585 | der County-Richter; Gültigkeit wenn mit dem Privat-Siegel besiegelt | 288 |
| 1131 | einer Staatsschuld; wann auszustellen | 478 |
| 1297 | der Dienstleistungen der Beamten und Angestellten der General-Assemblee | 556 |
| 1300 | der Anwesenheit und der Meilengelder der General-Assemblee | 557 |
| 1418 | des Ankaufs auf Execution verkaufter Ländereien; Inhalt | 600 |
| 1421 | auf Einlösung durch gerichtlich anerkannten Gläubiger verkauft | 601 |
| 1424 | auf Execution verkauft; übertragbar | 603 |
| 1429 | der Einlösung von auf Execution oder auf Verfallserklärung einer Hypothek verkauften Ländereien | 605 |
| 1451 | des Verkaufs von Aktien auf Execution | 612 |
| 1983 | einer Genossenschaft; Inhalt | 772 |

Sektion. Seite.

Beschworene Angaben—(affidavits)—

229 der Incorporation einer religiösen, Erziehungs- oder mildthätigen Gesellschaft ... 172
230 Form derselben, und wo zu registriren ... 173
425 County-Sekretär zur Entgegennahme autorisirt ... 241
1439 was im Falle einer Verkümmerung erforderlich, nach Returnirung der Execution ... 608

Betrug und Meineid—

1251 Uebertragungen von oder Belastungen auf Ländereien, in der Absicht gemacht um Ankäufer zu betrügen, sind gegen diese Ankäufer ungültig ... 542
1252 nicht als betrügerisch zu erachten, zum Besten eines spätern Käufers der Notiz hatte, außer der Konzessionar war Mitinteressent im Betruge ... 542
1253 mit der Befugniß zum Widerruf, u. s. w., ist gegen spätere Käufer von dem Bewilliger ungültig ... 543
1254 durch einen Dritten der Befugniß zum Widerruf hat; in welchem Falle gültig ... 543
1255 vor Verleihung der Widerrufsbefugniß gemachte Uebertragung ist gültig von der Zeit der Verleihung an ... 543
1256 Uebertragungen des Besitzrechtes oder Interesses in Ländereien sollen schriftlich sein ... 543
1257 Machtbefugniß eines Erblassers nicht beeinträchtigt, noch Betrauung verhindert ... 544
1258 Miethskontrakt für über ein Jahr, oder Verkaufsvertrag, ist ungültig außer es ist schriftlich ausgefertigt ... 544
1259 kann durch Agenten unterzeichnet werden ... 544
1260 Befugniß der Gerichte, spezifische Erfüllung zu erzwingen, ist nicht verkürzt ... 544
1261 Uebertragung von Sachen in Betrauung zum Besten des Uebertragenden hat keine Gültigkeit gegen dessen Gläubiger ... 544
1262 welche Uebereinkommen ungültig wenn nicht schriftlich und unterzeichnet 544
1263 welches Memorandum eines Auktionators als genügend zu betrachten ist ... 545
1264 Betrug wird entscheidend präsumirt wenn der Verkäufer nach dem Verkaufe oder der Ueberschreibung im Besitze verbleibt ... 544
1266 Unterzeichnung durch den autorisirten Agenten ... 545
1267 Uebertragung, Ueberschreibung, Klage. u. s. w., in der Absicht aufzuhalten, zu verhindern oder zu betrügen, wird als ungültig erachtet.. 546
1268 nicht schriftlich ausgefertigte Betrauung ist ungültig ... 546
1269 gegen Gläubiger oder Ankäufer ungültig erklärte Dokumente sind ebenso ungültig geben deren Erben oder Vertreter ... 546
1270 Betrug ist ein thatsächlicher Streitpunkt; Ermangelung einer Vergütung ist nicht hinlänglicher Beweis ... 546
1271 Käufer, der für eine Vergütung ohne Kenntiß von Betrug kauft erleidet keinen Einbruch ... 546

Sektion. Seite.

Betrug und Meineid—(Fortsetzung.)—

1265 Auslegung vorkommender Ausdrücke ... 545
1272 dasselbe ... 547
1273 dasselbe ... 547

Betrug oder Ueberlistung—

98 wann dies in einer Klage auf ein übertragbares Dokument vorgeschützt werden kann ... 122

Bewässerung—

1372 Benützung der Gewässer der Flüsse, Ströme und Bäche zur Bewässerung; wer dazu berechtigt ist ... 587
1373 Wegerecht für Wassergräben durch andere Ländereien ... 587
1374 Beschränkung des Wegerechts ... 588
1376 Kondemnation von Ländereien für das Wegerecht ... 588
1375 Unzulänglichkeit des Vorraths; Ernennung von Kommissären zur Zutheilung ... 588
1380 welche Notiz über die Ernennung zu geben ist ... 589
1377 Vorrichtungen zum Heben des Wassers ... 588
1378 Eindämmung der Wassergräben ... 589
1381 Ueberbrückung der Wassergräben ... 589
1382 Pflichten des Straßenaufsehers im Falle Brücke nicht gebaut wird ... 589
1383 Verfahren falls Eigenthümer des Grabens sich weigert, Baukosten der Brücke zu zahlen ... 590
1384 Exemtion der Bewässerungsgräben von Besteuerung ... 590
1385 Eigenthümer des Grabens soll Wasservergeudung verhindern ... 590
1386 Unnöthiger Wasserabfluß ist zu verhindern ... 591
1379 Frühere Rechte sollen nicht geschmälert werden ... 589
1387 Strafe auf Unterlassung unnöthiges Abfließen oder Verschwendung zu verhindern ... 591

Bibliothek—

1604 wo zu halten und zu welchen Stunden offen ... 657
1611 unter welchen Bedingungen Bücher entnommen werden können; wer freien Zutritt hat ... 659
1613 Hinterlegung von Mineral- oder geologischen Proben ... 659
1616 Kabinet zur Besichtigung offen ... 660
1604 wer Bibliothekar sein soll ... 657
1605 Pflichten desselben in Betreff der Aufbewahrung u. s. w. der Bücher, Karten, u. s. w ... 658
1606 Bücher und Dokumente aus andern Staaten ... 658
1607 Empfangsbescheinigung für Bücher u. s. w.; Eintragung und Bericht ... 658
1609 Verkauf von Obergerichtsberichten und anderen Statuten und Dokumenten ... 658
1610 Austausch mit andern Bibliotheken u. s. w ... 658
1612 Bericht an General-Assemblee ... 659

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | **Bibliothek—(Fortsetzung.)—** | |
| 1614 | Bibliothekar; Etiquetten zur Bezeichnung der Probestücke | 659 |
| 1615 | Spezifizirung der Art und Qualität der gewünschten Probestücke | 659 |
| 1608 | Befugnisse des Bibliothekars | 658 |
| 1617 | Bürgschaft des Bibliothekars; Betrag und Bedingungen | 660 |
| 2458 | Gehülfs-Bibliothekar | 920 |
| | **Blödsinnige—** | |
| 601 | sollen keines Verbrechens oder Vergehens schuldig befunden noch dafür bestraft werden | 292 |
| | **Brigade-Generäle—** | |
| 1764 | Anzahl und Ernennung derselben | 702 |
| 1766 | kein Stimmrecht im Militär-Rathe | 702 |
| 1768 | Pflichten in Einmusterung der Miliz | 703 |
| 1771 | Eintheilung der Eingemusterten in Kompagnien | 704 |
| 1772 | Formirung von Regimentern; Regiments- und Kompagnie-Wahlen; Namensbericht der Offiziere an den Gouverneur zur Bestallung | 704 |
| 1773 | Wahl der Compagnie-Offiziere der uniformirten Miliz; wie zu berufen | 704 |
| 1781 | Formirung des Stabs derselben | 708 |
| | **Brücken- und Fähren-Compagnien—** | |
| | (siehe unter Corporationen.) | |
| | **Bürgen—** | |
| 31 | auf Bürgschaften oder Verpflichtungen; Anwälte sollen nicht Bürge werden ohne Zustimmung des Richters | 103 |
| 1432 | auf Auslieferungsbürgschaften; Beschlagnahme des Eigenthums in gewissen Fällen | 605 |
| 1540 | dasselbe | 641 |
| 1530 | auf Bürgschaft in Berufung gegen Friedensrichter; Verantwortlichkeit derselben | 638 |
| 1569 | auf Amtsbürgschaften der Friedensrichter und Konstabler; Eigenthum derselben ist nicht mit Beschlag zu belegen bis dasjenige des Principals erschöpft ist | 649 |
| 1572 | Verantwortlichkeit derselben | 649 |
| 1941 | auf Amtsbürgschaften der County-Beamten, der Sekretäre der Distriktsgerichte und Kanzleihofsreferenten; Verfahren in Entlassung der Bürgen | 758 |
| 1942 | im Falle weitere Sicherheit registrirt wird | 759 |
| 1944 | Wirkung der neuen Bürgschaft auf die Bürgen in der früheren | 760 |
| 1946 | Uebergabe des Amtseigenthums an sie, falls neue Bürgschaft nicht auf Verlangen registrirt wird | 760 |
| 1948 | sind nicht der früheren Verantwortlichkeit enthoben durch die neue Bürgschaft | 761 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | **Bürgerrechte—** | |
| 927 | Wiedereinsetzung einer Person, welche im Gefängnisse saß, in dieselben.. | 410 |
| 2014 | Dasselbe | 780 |
| | **Bürgschaft—** | |
| 809 | in Kriminalfällen; wie Betrag festzustellen und wie zu leisten | 361 |
| 829 | Entlassung der Bürgen auf Uebergabe des Betreffenden | 369 |
| 837 | in welchen Fällen nicht von Friedensrichtern entgegen zu nehmen | 375 |
| 840 | Entgegennahme derselben während Gerichtsferien; Betrag soll auf dem Befehl indossirt sein | 377 |
| | (siehe fernere Bürgschaften unter Obligationen.) | |
| | **C.** | |
| | **Certiorari—** | |
| 338 | an Friedensrichter; Rechtskosten in diesem Falle | 214 |
| 584 | an Countygerichte von Distriktsgerichten, in Nachlaßangelegenheiten... | 288 |
| 1532 | wer Befugniß zum Erlaß hat; wie zu erwirken | 639 |
| 1533 | innerhalb welcher Frist zu erwirken | 639 |
| 1534 | zu stellende Bürgschaft; Inhalts des Befehls | 639 |
| 1535 | was diesbetreffende Bittschrift enthalten soll | 639 |
| 1536 | Einstellung der Verfahren auf Zustellung | 639 |
| 1601 | Verlegung von Klagesachen von Friedensrichtern durch denselben | 656 |
| | **Cirkusse—** | |
| 1635 | sollen konzessionirt sein; Strafe auf Schaustellung am Sonntage | 664 |
| | **Commissioner of Deeds—** | |
| 172 | für andere Staaten; Anerkennungen von Grundeigenthums-Uebertragungen durch dieselben | 148 |
| 187 | für diesen Staat; Ernennung und Machtbefugnisse | 155 |
| 188 | Eidesleistung und Siegel; wo zu registriren | 156 |
| | **Common Carriers—** | |
| | (siehe Verkehrsvermittler.) | |
| | **Conservatoren—** | |
| 1698 | des Besitzthums Verrückter; Ernennung derselben | 686 |
| 1699 | Bürgschaft; Betrag und Bedingungen | 686 |
| 1700 | Fürsorge und Aufsicht über des Besitzthum | 686 |
| 1701 | Führung einer Klage im Namen des Verrückten | 686 |
| 1702 | Zustellung der Gerichtsbefehle und Führung der Vertheidigung | 687 |
| 1703 | Verwendung des Einkommens Verrückter | 687 |
| 1708 | Befugnisse derselben betreffs der Verkaufs von Personal- und des Vermiethens von Grund-Eigenthum des Verrückten | 688 |
| 1710 | wie Verkauf oder Belastung des Grund-Eigenthums bewirkt wird | 688 |
| 1712 | Bericht an das Countygericht; wann einzusenden und was darin anzugeben | 689 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Conservatoren—(Fortsetzung)— | |
| 1713 | des Besitzthums Verrückter; Vertheilung der in Händen derselben befindlichen Gelder, durch das Countygericht, nach jeder Rechnungsablage | 689 |
| 1714 | Disposition über den Ueberschuß der zum Besitzthum gehört... | 689 |
| 1716 | Vergütung derselben..... | 689 |
| 1717 | weitere Sicherheit auf Bürgschaft derselben; Absetzung und Ernennung eines Nachfolgers..... | 689 |
| 1718 | Abdankung; enthebt die Bürgen nicht ihrer Verantwortlichkeit | 689 |
| 1719 | Uebergabe des Besitzthums des Verrückten an Nachfolger..... | 690 |
| 1720 | wer über die Person des Verrückten Aufsicht führt; Verpflegung des letztern..... | 690 |
| 1722 | Disposition über das Eigenthum falls Verrückter seinen Verstand wiedererlangt oder stirbt..... | 691 |
| 1724 | Rechnungsablage bei der Wiedergenesung des Verrückten..... | 691 |
| | Corporationen— | |
| 191 | wie der Name derselben lauten soll..... | 157 |
| 192 | Incorporationsbescheinigung; was darin anzugeben und wo zu registriren..... | 157 |
| 194 | Rechte und Privilegien; Siegel..... | 158 |
| 195 | Aktien; Nennwerth derselben; unbezahlte Raten; Verwirkungen..... | 159 |
| 200 | Ankauf derselben durch die Corporation, aus eigenen Mitteln, ist untersagt außer wenn verwirkt..... | 161 |
| 204 | Umlage der Schatzungen und Raten..... | 162 |
| 205 | Ausstellung derselben in Zahlung für das Corporationseigenthum..... | 162 |
| 210 | die in Betrauung gehalten werden; Verantwortlichkeit des Inhabers oder Vertrauensmannes..... | 164 |
| 211 | Vertretung derselben in Versammlungen..... | 165 |
| 306 | für welche Zwecke sie ausgegeben werden können; fingirte Erhöhung ist ungültig..... | 202 |
| 196 | Direktoren oder Vertrauensmänner; Anzahl, Wählbarkeit und Wahl derselben..... | 159 |
| 197 | Ausfall einer Wahl soll nicht Auflösung der Corporation bewirken..... | 160 |
| 207 | Verantwortlichkeit derselben im Falle der Erklärung von Dividenden in einer zahlungsunfähigen Corporation, oder der dadurch verursachten Verminderung des Kapitals.. | 163 |
| 208 | Versammlungen derselben; Rechtskräftigkeit der Handlungen einer außerhalb des Staates abgehaltener Versammlung..... | 164 |
| 84 | Beamte derselben; sollen Mittheilungen in Betreff des öffentlichen Gesundheitsstandes an den Staatsgesundheitsrath einsenden..... | 117 |
| 198 | Wahl; Ernennung und Bürgschaft derselben..... | 160 |
| 209 | Verantwortlichkeit derselben für falsche Angaben in Berichten. | 164 |
| 201 | Aktionäre; Verantwortlichkeit derselben ..... | 161 |
| 212 | wann Klage gegen dieselben für Schulden der Corporation geführt werden kann..... | 165 |

Sektion. Seite.

Corporationen—(Fortsetzung.)—

182 Grundeigenthum derselben; in welcher Weise übertragen ..... 154
310 dasselbe ..... 204
307 wie Besitztitel übergehen soll im Falle der Auflösung ..... 202
307 Klage zur Wiedererlangung oder für zugefügten Schaden, wie im Falle der Auflösung zu führen ..... 202
304 für die Zwecke der Gesellschaft nöthiges Grundeigenthum; wie Besitztitel dafür erlangt werden kann falls kein Uebereinkommen mit dem Eigenthümer getroffen werden kann ..... 202
305 Betreten der Grundstücke zur Examination und Vermessung; Verantwortlichkeit für dadurch verursachten Schaden .... 202
199 Nebengesetze; von wem zu erlassen ..... 160
202 Bescheinigung des eingezahlten Kapitals; wo zu registriren und zu protokolliren ..... 161
203 Rechnungsbücher; Führung derselben, und Examination durch Aktionäre ..... 161
222 Aktien-Buch; Inhalt desselben und zu wessen Inspektion offen 169
206 Jährliche Berichte; Inhalt derselben; wie beglaubigt und wo zu registriren ..... 163
213 ausländische; wie zum Geschäftsbetrieb in diesem Staate autorisirt; Verantwortlichkeit, Beschränkungen und Pflichten derselben ..... 166
214 sollen Freibrief oder Incorporationsbescheinigung registriren, und eine authentische Kopie des betreffenden Incorporationsgesetzes ..... 166
215 Verantwortlichkeit der Aktionäre, Beamten und Agenten derselben für Unterlassung, Freibrief oder Bescheinigung und Gesetz zu registriren ..... 167
212 Auflösung derselben; Befugniß der Gerichte sie aufzulösen und Massenverwalter zu ernennen ..... 165
223 Verantwortlichkeit oder Rechtsmittel dadurch nicht aufgehoben 170
307 Befugnisse, Pflichten und Verantwortlichkeit der Vertrauensmänner ..... 202
308 Uebergang des Besitztitels von Grundeigenthum; Führung von Klagen ..... 203
306 Obligationen derselben; zu welchen Zwecken sie ausgegeben werden können; fingirte Erhöhung der Schuldverbindlichkeiten ist ungültig 202
309 Eintreiben von Schulden, Beiträgen und Forderungen von Mitgliedern 203
217 Klagen durch oder gegen dieselben; wie einzuleiten ..... 167
220 Klagen gegen dieselben; wo einzubringen, wie und an wen Vorladungen zugestellt werden sollen ..... 168
219 Errichtung von Straßen-Eisenbahnen durch dieselben; Erlaubniß der Lokalbehörden nothwendig ..... 168
221 Geschäftsübersicht; wann den Aktionären mitzutheilen ..... 168
312 Wechsel oder Consolidationen; den Aktionären zur Abstimmung zu unterbreiten; welche Corporationen sich consolidiren können ..... 204
313 Spezialversammlungen zu diesem Zwecke; wie zu berufen ..... 205
314 welche Stimmenzahl nöthig dazu ..... 205

Sektion. Seite.

Corporationen—(Fortsetzung)—

315 Wechsel oder Consolidationen; in welcher Weise eine Consolidation bewirkt wird; Bescheinigung der consolidirten Corporation; Wahl der neuen Direktoren; Ausgabe der Aktien der neuen Corporation; Uebertragung des Eigenthums; Verantwortlichkeit der neuen Corporation..... 205
315 in welcher Weise eine Veränderung zu bewirken ist; welche Stimmenzahl nöthig; Bescheinigung der Veränderungen 205
316 Publikation der Organisationsveränderung..... 207
317 Klagen werden durch Aenderungen nicht berührt..... 208
318 von Eisenbahn- oder Telegraphengesellschaften..... 208
320 frühere Corporationen; Reorganisation unter gegenwärtigen Gesetzen. 209
322 Rechte und Verbindlichkeiten derselben sollen nicht geschmälert oder beeinträchtigt werden; in welchen Fragen sie mit gegenwärtigen Gesetzen übereinstimmen müssen..... 209
311 Bildung von Corporationen unter anderen Gesetzen ist untersagt..... 204
321 Amendements oder Widerruf durch spätere Gesetzgebung sollen bindend für unter gegenwärtigen Gesetzen organisirte Corporationen sein... 209
321 Privat-Freibriefe oder Gesetze, vor diesem bewilligt, nicht erneuert oder verlängert..... 209
297 Strafe auf vorsätzliche und böswillige Intervention, oder dem Eigenthum derselben zugefügten Schaden..... 199
224 die nicht pekuniären Gewinnes halber organisirt werden; Incorporationsbescheinigung; Inhalt derselben und wo zu registriren..... 170
225 Bescheinigung der Organisation derselben durch den Staats-Sekretär; wo zu protokolliren..... 171
226 Rechte und Priviligien derselben; Siegel; welche Gesellschaften nicht als Versicherungsgesellschaften betrachtet werden.. 171
227 Direktoren, Vertrauensmänner und Verwalter derselben; wie zu erwählen..... 171
228 Dividenden; wann und in welcher Weise zu erklären; Auflösung derselben..... 172
229 Religiöse, Erziehungs- und mildthätige Gesellschaften; Weise ihrer Incorporation..... 172
230 Beschworene Angabe der Incorporation derselben; Form; wo zu registriren..... 173
231 Annahme der Nebengesetze u. s. w..... 174
232 Verfügung über Grund- und Personal-Eigenthum, das in Betrauung zum Besten der Mitglieder gehalten wird... 174
233 ältere Gesellschaften, die unter gegenwärtigen Gesetzen reorganisiren; Rechte, Priviligien und Verbindlichkeiten derselben..... 174
235 Schenkung, Vermächtniß, Ankauf oder Uebertragung von Grund- und Personal-Eigenthum derselben..... 175
234 Sekten-Gesellschaften; Incorporation derselben..... 174
236 zur Anlage von Friedhöfen; Rechte und Priviligien derselben..... 175
237 Bankgesellschaften; Organisation; Ermächtigung zum Beginne und Betrieb ihrer Geschäfte..... 175

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Corporationen—(Fortsetzung.)— | |
| 238 | Bankgesellschaften; Incorporationsbescheinigung; Inhalt | 176 |
| 239 | Befugnisse; Wahl der Direktoren und Ernennung der Beamten. | 177 |
| 237 | Aktien derselben; Retentionsrecht auf eigene Aktien untersagt; wann sie die eigenen Aktien ankaufen können | 175. |
| 240 | Uebertragung der Aktien ungültig und Zahlung der Dividenden untersagt so lange Inhaber der Bank schuldet | 178 |
| 241 | Grundeigenthum; zu welchem Zwecke Bank es halten und übertragen kann | 178 |
| 242 | Uebertragung; wie zu bewirken | 179 |
| 243 | Erklärung von Dividenden; Ausfertigung und Veröffentlichung einer halbjährlichen Uebersicht | 179 |
| 258 | sollen aus dem Reingewinn erklärt werden | 183 |
| 244 | Verantwortlichkeit der Direktoren falls keine Uebersicht berichtet wird | 179 |
| 245 | Verantwortlichkeit der Beamten und Aktionäre für die Schulden der Bank | 180 |
| 246 | Beschränkung der Gesammtverbindlichkeit der Aktionäre an die Bank | 180 |
| 256 | Spareinleger sind bevorrechtete Gläubiger | 183 |
| 258 | wo alle Geschäfte geführt werden sollen | 183 |
| 259 | Emittirung von Noten zur Circulation als Geld ist untersagt. | 184 |
| 247 | Sparbanken; Organisation derselben | 180 |
| 248 | Verwaltung der Geschäfte und des Eigenthums derselben; Wahl oder Ernennung der Beamten | 180 |
| 249 | Depositen; Empfang und Auszahlung derselben | 181 |
| 250 | Verfügung über und Anlage derselben; Verantwortlichkeit der Bank für Depositenscheine | 181 |
| 252 | Minderjähriger | 182 |
| 253 | welcher Betrag derselben von der Bank zurückgehalten werden soll | 182 |
| 253 | Verantwortlichkeit der Beamten und Aktionäre | 182 |
| 251 | Regulirung des Zinsfußes und der Zahlung der Zinsen | 182 |
| 251 | Dividenden | 182 |
| 253 | nicht zu erklär n bis Einleger bezahlt sind | 182 |
| 251 | vierteljährliche Uebersicht an den Staatsschatzmeister; Veröffentlichung | 182 |
| 253 | von der Bank ausgegebene Aktien sind nicht als Sicherheit für Anleihen anzunehmen | 182 |
| 254 | Bürgschaft kann von den Beamten oder Agenten verlangt werden | 183 |
| 257 | Anleihen und Diskontiren an die Beamten oder Angestellten nicht gestattet | 183 |
| 255 | Privat-Bankgeschäfte sind nicht erlaubt außer wenn unter den Staats-Gesetzen organisirt | 183 |
| 260 | Vertrauens-, Depositi- und Sicherheitsgesellschaften; Organisation derselben | 184 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Corporationen—(Fortsetzung.)— | |
| 261 | Vertrauens-, Deposit- und Sicherheitsgesellschaften; Minimum des Stammkapitals; Beginn des Geschäftsbetriebs | 184 |
| 232 | Associations-Artikel; Inhalt derselben | 184 |
| 263 | wo zu registriren und zu protokolliren | 184 |
| 264 | wie die erste Versammlung zu berufen ist | 185 |
| 265 | Wahl der Direktoren und Beamten | 185 |
| 266 | Machtbefugnisse derselben | 185 |
| 267 | Miethen, Halten und Uebertragen von Grundeigenthum; Ausfertigung von Quittungen, Kontrakten u. s. w | 186 |
| 268 | Anlage des Kapitals | 186 |
| 269 | Verantwortlichkeit der Beamten und Aktionäre | 186 |
| 270 | Zollstraßen; Endpunkte sind in der Bescheinigung abzugeben; früher erworbene Rechte werden nicht beeinträchtigt | 186 |
| 272 | unter der Incorporationsbescheinigung erworbene Rechte sind verwirkt, außer mit der Arbeit wird innerhalb einer gewissen Frist begonnen | 189 |
| 270 | wie Zollrate festgesetzt wird | 186 |
| 271 | kein Zoll kann erhoben werden wenn Straße nicht in gutem Zustande; Verfahrungsweise im Beschwerdefalle | 188 |
| 273 | Strafe auf Verweigerung der Zahlung des Zolls | 189 |
| 274 | zur Anlage von Wassergräben; Incorporationsbescheinigung; Inhalt | 189 |
| 275 | Rechte und Priviligien; ältere Rechte bleiben unberührt | 189 |
| 276 | Beschatzung des Stammkapitals; wann und wie zu machen | 190 |
| 277 | Benutzung des Wassers; wer Vorrecht hat; Zahlung dafür | 190 |
| 278 | Entweichen des Wassers; soll verhindert werden | 191 |
| 296 | Zeitfrist zum Beginne und zur Vollendung der Anlage | 198 |
| 1839 | Zeichnung von Aktien durch Counties ist autorisirt | 726 |
| 1840 | einzuschlagende Verfahren zu diesem Zwecke; Registrirung einer Uebersicht und Petition | 727 |
| 279 | zur Anlage von Wasserleitungen; Incorporationsbescheinigung; Inhalt | 191 |
| 279 | Wegerecht; soll nicht mit ältern Rechten in Konflikt gerathen | 191 |
| 296 | Zeitfrist zur Inangriffnahme und zur Vollendung der Anlage | 198 |
| 280 | Brücken- und Fähren-Compagnien; Inhalt der Incorporationsbescheinigung | 191 |
| 281 | Verwirkung der Rechte außer Brücke oder Fähre wird in gutem Zustande erhalten, oder innerhalb neun Monaten nach etwaiger Zerstörung wieder aufgebaut | 192 |
| 282 | Zollrate; wie festzustellen; kann nicht erhoben werden wenn Brücke oder Fähre nicht in gutem Zustande ist; Verfahren im Beschwerdefalle | 192 |
| 296 | Zeitfrist zum Beginne und zur Beendigung der Arbeit | 198 |
| 283 | Bergwerksgesellschaften; Inhalt der Incorporationsbescheinigung; Machtbefugnisse derselben | 192 |
| 283 | Aktien derselben; wie drucken zu lassen | 192 |
| 284 | sollen schatzbar oder nicht schatzbar sein; an Zahlungsstatt ausgegebene Aktien sollen vollbezahlt sein | 193 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Corporationen—(Fortsetzung.)— | |
| 285 | Bergwerksgesellschaften; Aktien derselben; Schatzungen; wie oft und in welcher Weise umzulegen | 193 |
| 286 | Verfahren im Nichtzahlungsfalle der Schatzungen | 194 |
| 287 | Wahl des Direktoriums | 195 |
| 288 | Consolidirung von Gesellschaften ist autorisirt | 196 |
| 1832 | Incorporation derselben; zur Entwässerung von Bergwerken | 724 |
| 289 | Telegraphengesellschaften; Inhalt der Incorporationsbescheinigung | 196 |
| 290 | Erlaubniß der Ortsbehörden ist zur Errichtung einzuholen und bei dem County-Setretär zu registriren | 196 |
| 291 | Entgegennahme und Beförderung von Depeschen; Verwirkung aller Rechte und Priviligien und Verantwortlichkeit für erlittenen Schaden im Weigerungsfalle eine Depesche von einer andern Gesellschaft anzunehmen und zu befördern | 197 |
| 292 | Verantwortlichkeit im Falle der Nichtbeförderung, der Unterdrückung oder der Verletzung des Geheimnisses | 197 |
| 296 | Zeitfrist zur Errichtung der Linien | 198 |
| 302 | Amendirung der Incorporations-Artikel | 201 |
| 293 | Gas-Gesellschaften; Organisation, Legung der Röhren; wie regulirt | 197 |
| 294 | können Kohlengruben besitzen und Kohlen und Koke verkaufen | 198 |
| 295 | Dauer des Bestehens | 198 |
| 298 | Eisenbahnen; Organisation | 199 |
| 299 | Dauer des Bestehens | 200 |
| 298 | Inhalt der Incorporationsbescheinigung | 199 |
| 299 | Erneuerung der letztern | 200 |
| 302 | Amendirung derselben; wo zu registriren; Gültigkeit und Kraft derselben | 201 |
| 300 | Anleihen zum Bau der Bahn; Betrag und Zinsrate | 200 |
| 301 | Befugnisse derselben | 200 |
| 303 | corporative Existenz und Macht erlöschen, außer Bau wird innerhalb einer gewissen Zeit in Angriff genommen | 201 |
| 319. | Klassifikation der Direktoren | 208 |
| | Counties— | |
| 103 | Obligationen derselben; Liquidation, Einlösung und Austausch für Aktien | 124 |
| 449 | Ausgabe von Coupon-Obligationen; wenn fällig und zahlbar, Steuerumlage zur Zahlung des Kapitals sammt Zinsen | 249 |
| 453 | in Austausch gegen Countyorders die vor dem 1ten Juli 1876 ausgegeben wurden | 251 |
| 447 | Anleihen für Countyzwecke; sollen einer Abstimmung unterbreitet werden | 247 |
| 448 | Weise der Unterbreitung bei einer allgemeinen Wahl; Maximum des Gesammtbetrages der Schulden | 248 |
| 181 | Uebertragung von Grundeigenthum durch dieselben | 154 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Counties—(Fortsetzung.)— | |
| 186 | Transscription der Urkunden im Falle einer Trennung | 155 |
| 348 | Zahlung der Rechtskosten in Kriminalfällen durch dieselben | 217 |
| 1170 | Klassifikation zur Regulirung der Gebühren der Beamten | 489 |
| 350 | Grenzen derselben; Errichtung derselben | 218 |
| 420 | wie festzustellen falls unbestimmt | 240 |
| 421 | Ernennung von Schi dsrichtern zur Entscheidung | 240 |
| 422 | Uebereinkommen; Beeidigung der Schiedsrichter; Zahlung der Auslagen | 240 |
| 423 | Verlegung derselben nicht autorisirt | 240 |
| 370 | Countyamtssitz; permanente Verlegung | 224 |
| 371 | Abstimmung über die Verlegung | 224 |
| 372 | Auslegung und Vermessung | 225 |
| 428 | Incorporation; Machtbefugnisse | 242 |
| 430 | wer Machtbefugnisse ausüben soll | 243 |
| 429 | was als Countyeigenthum betrachtet werden soll | 243 |
| 431 | Countygebäude sollen auf Countykosten errichtet werden | 243 |
| 432 | unter welchem Titel in Klagen zu bezeichnen | 243 |
| 433 | an wen Vorladungen zuzustellen in Klagen gegen Counties | 243 |
| 434 | Kompetenz der Einwohner als Zeugen und Geschworene in Klagen die das County angehen | 243 |
| 435 | wie Urtheile gegen Counties zu zahlen sind; keine Execution soll erlassen werden | 243 |
| 436 | Commissäre; Organisation des Rathes der County-Commissäre | 244 |
| 438 | Eintheilung des County in Commissär-Distrikte | 244 |
| 439 | Versammlung des Rathes | 245 |
| 441 | Wahl derselben, falls ihre Zahl auf fünf erhöht wird | 245 |
| 442 | im Falle der Rath schon aus fünf Mitgliedern besteht | 245 |
| 443 | weitere Ernennungen durch den Gouverneur | 246 |
| 444 | Wahl der Commissäre; Vorsitzender des Rathes ist Armenvorsteher | 246 |
| 446 | Befugnisse des Rathes | 246 |
| 457 | Halbjährliche Berichte des Rathes; Veröffentlichung | 253 |
| 458 | Bezirke; Organisation neuer, oder Grenzverlegung | 254 |
| 462 | Forderungen gegen; wie auszustellen und zu beglaubigen | 254 |
| 464 | Berufung gegen Entscheidung der County-Commissäre auf Bewilligung | 255 |
| 466 | Bücher, Formulare, Schreibmaterial, Siegel, u. s. w., zum Gebrauche der Beamten | 255 |
| 474 | Erledigte Aemter; welche von den Commissären besetzt werden können | 257 |
| 551 | Friedensgerichtsbezirke; Eintheilung des County | 277 |
| 568 | andern zu Gerichtszwecken beigefügte; nicht für Errichtung öffentlicher Gebäude zu besteuern | 281 |
| 1794 | Militärfond; Verwilligungen der Counties zur Bildung und Ausrüstung von Freiwilligen-Compagnien | 712 |
| 1997 | Arme; welche von dem County unterstützt werden sollen | 776 |
| 570 | Widerruf früherer Gesetze soll erwachsene Rechte nicht beeinträchtigen | 282 |

| Sektion. | | Seit. |
|---|---|---|
| | Counties—(Fortsetzung.)— | |
| 360 | Arapahoe County; Grenzlinien | 221 |
| 376 | Bent County; Grenzen | 226 |
| 363 | Boulder County; Grenzen | 222 |
| 353 | Conejos County; Grenzen | 219 |
| 351 | Costilla County; Grenzen | 218 |
| 365 | Clear Creek County; Grenzen | 223 |
| 401 | Custer County; Errichtung desselben | 234 |
| 402 | Grenzen desselben | 234 |
| 403 | Ernennung der Beamten und Verlegung des Amtssitzes | 234 |
| 404 | Organisation | 235 |
| 405 | Vertheilung der Schuldenlast des County Fremont | 235 |
| 406 | Uebertragung vor Gericht schwebender Klagen | 236 |
| 407 | Termine des Distriktsgerichts | 236 |
| 408 | Vertretung in der Legislatur | 236 |
| 359 | Douglas County; Grenzen | 221 |
| 380 | Elbert County; Errichtung desselben | 228 |
| 381 | Grenzen desselben | 228 |
| 358 | El Paso County; Grenzen | 221 |
| 356 | Fremont County; Grenzen | 220 |
| 366 | Gilpin County; Grenzen | 223 |
| 382 | Grand County; Errichtung desselben | 228 |
| 383 | Grenzen desselben | 228 |
| 411 | Gunnison County; Errichtung und Grenzen desselben | 237 |
| 412 | Ernennung der Beamten | 238 |
| 413 | Verlegung des Amtssitzes | 238 |
| 414 | Uebertragung vor Gericht schwebender Klagen | 238 |
| 415 | Disposition über die Urkunden des County Lake | 239 |
| 416 | Abschrift der Urkunden des County Lake | 239 |
| 417 | Vertheilung der Schuldenlast des County Lake | 239 |
| 418 | dem County Lake für Gerichts- und Repräsentationszwecke beigefügt | 239 |
| 378 | Hinsdale County; Grenzen | 227 |
| 354 | Huerfano County; Grenzen | 219 |
| 374 | Verlegung der Grenzen | 225 |
| 364 | Jefferson County; Grenzen | 223 |
| 368 | Lake County; Grenzen | 224 |
| 379 | La Plata County; Grenzen | 227 |
| 362 | Larimer County; Grenzen | 222 |
| 357 | Las Animas County; Grenzen | 221 |
| 375 | Verlegung der Grenzen | 226 |
| 385 | Ouray County; Errichtung und Grenzen desselben | 230 |
| 386 | Verlegung des Amtssitzes | 230 |
| 387 | Uebertragung vor Gericht schwebender Klagen | 231 |
| 388 | Beamte des County | 231 |
| 389 | Vertheilung der Schuldenlast des County San Juan | 231 |
| 390 | Gerichtstermine | 231 |
| 391 | Vertretung in der Legislatur | 231 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Counties—(Fortsetzung.)— | |
| 367 | Park County; Grenzen | 223 |
| 355 | Pueblo County; Grenzen | 220 |
| 373 | Verlegung der Grenzen | 225 |
| 377 | Rio Grande County; Grenzen | 227 |
| 393 | Routt County; Errichtung desselben | 232 |
| 394 | Grenzen desselben | 232 |
| 395 | Verlegung des Amtssitzes | 232 |
| 396 | Ernennung der Beamten durch den Gouverneur | 233 |
| 397 | Vertheilung der Schuldenlast des County Grand | 233 |
| 398 | gemeinschaftliche Sitzung der County-Commissäre der Counties Routt und Grand zu diesem Zwecke | 233 |
| 399 | dem County Grand zu Gerichts- und Repräsentationszwecken beigefügt | 234 |
| 352 | Saguache County; Grenzen | 218 |
| 384 | San Juan County; Errichtung und Grenzen desselben | 229 |
| 369 | Summit County; Grenzen | 224 |
| 361 | Weld County; Grenzen | 222 |
| | County-Amtssitz— | |
| 370 | permanente Verlegung desselben | 224 |
| 371 | Abstimmung über die Verlegung | 224 |
| 372 | Vermessung und Auslegen desselben | 225 |
| | County-Beamten— | |
| 466 | Bücher, Formulare, Siegel, Schreibmaterial, u. s. w., zu liefern | 255 |
| 554 | Amtslokal; wo zu führen; Inspektion der Bücher und Schriften | 278 |
| 557 | sollen Amtspflichten erfüllen bis Nachfolger qualifizirt | 278 |
| 555 | Amtsbürgschaften und Amtseid | 278 |
| 556 | der Stellvertreter | 278 |
| 563 | an wen zahlbar und zu wessen Besten Klage geführt werden kann | 280 |
| 566 | Unzulänglichkeit derselben; wie zu vervollständigen | 281 |
| 1936 | Examination derselben durch County-Commissäre | 756 |
| 1950 | wo zu registriren und zu genehmigen | 761 |
| 558 | Zahlung der von denselben erhobenen Geldstrafen, Steuern, Gebühren, u. s. w., an den Countyschatzmeister | 279 |
| 560 | Abdankungen; wo einzureichen | 279 |
| 562 | Befugnisse und Vergütung falls sie Pflichten eines andern vollziehen | 280 |
| 564 | Strafe derjenigen die ihre Erwählung zugeben und sich weigern zu qualifiziren | 280 |
| 742 | Handel mit Countyschuldscheinen | 340 |
| 561 | Amtserledigungen; Ursachen derselben | 279 |
| 567 | sollen erklärt werden falls auf Verlangen keine neue Bürgschaft gestellt wird | 281 |
| 935 | Ernennung durch Gouverneur zur Besetzung | 412 |
| 936 | Amtstermin; Beginn desselben | 412 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | County-Beamten—(Fortsetzung.)— | |
| 931 | Wahl derselben; wann abzuhalten. | 401 |
| | County-Commissäre. | |
| 103 | Liquidirung und Einlösung von Obligationen; Ankauf von Obligationen oder Umtausch von Aktien gegen dieselben; Berufung einer Wahl zur Unterbreitung der Frage | 123 |
| 104 | Löschung der gegen Aktien eingetauschten Obligationen | 125 |
| 105 | Verkauf oder Uebertragung von Aktien für Obligationen; Berufung einer Wahl zur Unterbreitung der Frage | 125 |
| 106 | Steuerumlage zur Zahlung der Zinsen der Obligationen | 126 |
| 107 | Strafe auf Unterlassung diese Steuer umzulegen, zu beschatzen, zu kollektiren und zu remittiren | 127 |
| 108 | Ueberschuß der Steuererträge die zur Zahlung der vor dem 1. Februar 1868 verausgabten Obligationen erhoben wurden | 127 |
| 109 | Publikation des jährlichen Berichtes über die verausgabten, ausstehenden und bezahlten Obligationen | 128 |
| 110 | Löschung der bezahlten Obligationen und Coupons | 128 |
| 270 | Zollraten für Zollstraßen; wie festgestellt; wie Berufung dagegen einzulegen | 186 |
| 282 | für Brücken und Fähren; wie festzustellen | 192 |
| 277 | Wasserraten; für aus Wassergräben bezogenes Wasser, sind von ihnen festzustellen | 190 |
| 372 | Amtssitz; Notiz der Verlegung von ihnen zu erlassen | 225 |
| 420 | Countygrenzen; Vermessung und schiedsgerichtliche Festsetzung derselben | 240 |
| 421 | Ernennung der Schiedsrichter | 240 |
| 422 | Unterzeichnung des betreffenden Uebereinkommens | 240 |
| 430 | Corporationsbefugnisse sollen von ihnen ausgeübt werden | 243 |
| 436 | Organisation des Rathes | 244 |
| 437 | Festsetzung der Amtstermine | 244 |
| 439 | Versammlungen des Rathes | 245 |
| 440 | Vereidigung der Commissäre | 245 |
| 441 | Wahl derselben; falls Zahl auf fünf erhöht | 245 |
| 442 | wenn Rath schon auf fünf besteht | 245 |
| 444 | aus dem ganzen County; Vorsitzender des Rathes soll Armenvorsteher sein | 246 |
| 443 | Ernennung weiterer Commissäre durch den Gouverneur | 246 |
| 445 | Amtserledigungen; Ernennung durch den Gouverneur zur Besetzung | 246 |
| 942 | dasselbe | 413 |
| 446 | Machtbefugnisse des Rathes | 246 |
| 447 | Countyschulden; Geldanleihen sollen in einer Abstimmung der qualifizirten Stimmgeber autorisirt werden | 247 |
| 448 | Weise der Unterbreitung bei einer allgemeinen Wahl | 248 |
| 449 | Ausgabe von Coupon-Obligationen des County; wann und wo zahlbar; Steuerumlage zur Zahlung der Zinsen und Obligationen | 248 |
| 450 | Tilgung der Obligationen | 249 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | County-Beamten—(Fortsetzung.)— | |
| | County-Commissäre—(Fortsetzung.)— | |
| 451 | Countyschulden; Unterzeichnung und Ausgabe der Obligationen | 250 |
| 452 | Verkauf der Obligationen und Verwendung des Erlöses; Löschung | 250 |
| 453 | vor dem 1. Juli 1876 entstandene; Ausgabe von Obligationen für dieselben; Feststellung und Bescheinigung des Betrages | 251 |
| 454 | Unterbreitung unter eine Abstimmung; Unterzeichnung und Registrirung der Obligationen | 252 |
| 455 | Weise des Austausches der Obligationen für Countyorders; Steuerumlage | 252 |
| 456 | Einlösung der Obligationen | 253 |
| 457 | Halbjährliche Uebersicht; Inhalt derselben | 253 |
| 458 | Bezirke; Organisation und Grenzverlegung derselben | 254 |
| 459 | Siegel und Sitzungen des Rathes | 254 |
| 460 | Vorsitzender des Rathes | 254 |
| 461 | Auferlegen von Eiden und Unterzeichnen der County-Orders | 254 |
| 462 | Forderungen an Counties; Bewilligung derselben | 254 |
| 464 | Berufungen gegen Entscheidung derselben | 255 |
| 466 | sollen Bücher, Formulare, Schreibmaterial, Siegel u. s. w. für die Countybeamten beschaffen | 255 |
| 467 | Examination der vom Schatzmeister returnirten County-Orders | 226 |
| 468 | Strafe auf Weigerung oder Unterlassung, seine Pflicht als Rathsmitglied zu erfüllen | 256 |
| 469 | Sekretär des Rathes; Pflichten desselben | 256 |
| 473 | Dienstzeit der ernannten Commissäre | 257 |
| 474 | Erledigung eines County-Amtes; welche von ihnen besetzt werden können | 257 |
| 477 | des Amtes des Countyrichters wenn der nicht abgelaufene Termin ein Jahr übersteigt | 258 |
| 567 | soll erklärt werden falls der Beamte sich auf Aufforderung weigert neue Bürgschaft zu leisten | 281 |
| 551 | Friedensgerichtsbezirke; Eintheilung der Counties | 277 |
| 565 | Countyanwalt; Anstellung und Qualifikation desselben | 281 |
| 566 | Amtsbürgschaft der Countybeamten; wie Unzulänglichkeit beseitigt wird | 281 |
| 1936 | Examination der Bürgschaften | 756 |
| 1939 | Einträge darüber ins Protokoll | 758 |
| 1951 | wer erscheinen und Zeugniß in Betreff der Zulänglichkeit abgeben kann | 762 |
| 1952 | Eintrag der Genehmigung derselben | 762 |
| 1953 | Unterlassung der Examination wird als öffentliche Pflichtvernachlässigung betrachtet; Verantwortlichkeit für Verluste | 762 |
| 581 | sollen Siegel für Countygerichte beschaffen | 286 |
| 1287 | Wildschutz; Pflicht u in Betreff der Entdeckung und Bestrafung der Gesetzübertreter | 553 |
| 867 | Countygefängnisse; sollen Arbeit für Sträflinge beschaffen und reguliren | 345 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | County-Beamten—(Fortsetzung.)— | |
| | County-Commissäre—(Fortsetzung.) | |
| 1390 | Countygefängnisse; Bewilligung des Gehalts des Gefängnißwärters.... | 592 |
| 1396 | Prüfung und Bewilligung der Rechnungen für das Halten der Gefangenen in Gefängnissen anderer Counties..... | 593 |
| 1399 | Anstellung und Entlassung der Wächter..... | 594 |
| 1401 | Feststellung der Kostenrechnung für das Halten von Gefangenen anderer Counties, der Vereinigten Staaten, und von Flüchtlingen..... | 595 |
| 1403 | Besichtigung der Gefängnisse..... | 595 |
| 1459 | Geschworene; Erlaß der Warrants zur Zahlung derselben..... | 614 |
| 1462 | Auswahl derselben für das Distriktsgericht; in den verschiedenen Counties auszuwählende Anzahl..... | 615 |
| 1463 | Basis der Auswahl; wie festzustellen..... | 615 |
| 1469 | einjährige Befreiung Derjenigen, die während eines Termins fungirten; Auswahl für folgende Termine; Namen kompetenter Personen können aufeinanderfolgend einberichtet werden bis sie gezogen worden..... | 617 |
| 1619 | Licenzen; Bewilligung derselben; Feststellung des zu zahlenden Betrages | 660 |
| 1622 | Genehmigung vom Sekretär bewilligter Verkaufs-Erlaubnißscheine..... | 661 |
| 1625 | Bewilligung an Wirthschaften, Hotels u. s. w., auf welche Bedingungen hin..... | 662 |
| 1626 | Bewilligung oder Abweisung der Applikation nach Gutachten..... | 662 |
| 1627 | Widerruf einer Licenz..... | 662 |
| 1632 | Entziehung der Licenz wegen Gestattung von unordentlichem Betragen, Trunkenheit oder ungesetzlichem Spiel..... | 663 |
| 1720 | Verrückte: Obhut und Unterhalt derselben durch Counties..... | 690 |
| 1728 | Rückzahlung an Counties der für Unterhalt, Aufsicht und Transportation verausgabten Gelder..... | 693 |
| 941 | Ernennungen durch dieselben zur Besetzung erledigter County- und Bezirks-Aemter..... | 413 |
| 2460 | um die erledigte Stelle eines Schul-Superintendenten zu besetzen..... | 921 |
| 947 | Wahlen; Eintheilung der Counties in Wahlbezirke; Bestimmung der Stimmplätze..... | 415 |
| 948 | Ernennung der Wahlrichter..... | 415 |
| 1050 | auf Errichtung neuer Bezirke..... | 446 |
| 949 | Beschaffung der Stimmkästen..... | 415 |
| 1036 | Publikation der Registrirungslisten..... | 442 |
| 1175 | Vergütung die Friedensrichtern in Counties erster Klasse bewilligt werden soll..... | 495 |
| 1178 | Gehalt des Vorsitzenden in Counties erster Klasse, als Armenvorsteher.. | 501 |
| 1178 | Gebühren derselben in Counties erster Klasse..... | 501 |
| 1187 | in Counties zweiter Klasse..... | 513 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | County-Beamten—(Fortsetzung.) | |
| | County-Commissäre—(Fortsetzung.) | |
| 1196 | Gebühren in Counties dritter Klasse | 525 |
| 1209 | Zäune und Einhägungen; Pflichten in Betreff des diesbezüglichen Gesetzes von 1877 | 528 |
| 1211 | welche Notiz zu erlassen falls das Gesetz adoptirt wird | 529 |
| 1794 | Miliz; Bewilligung in Unterstützung der Formation und Ausrüstung von Freiwilligen-Compagnien | 712 |
| 1795 | Umlage und Erhebung der Steuer zur Zahlung der Bewilligung für Militärzwecke; Maximum der Steuer | 712 |
| 1839. | Beschaffung von Wasser; Zeichnung von Aktien in zu diesem Zwecke organisirten Corporationen autorisirt | 726 |
| 1840 | Berufung einer Spezial-Abstimmung zur Unterbreitung der Angelegenheit | 727 |
| 1841 | Ausgabe von Obligationen; Zinsrate und wann zahlbar | 728 |
| 1842 | Steuerumlage zur Zahlung des Kapitals und der Zinsen | 728 |
| 1843 | Unterschied in Wasserpreisen | 729 |
| 1844 | Austausch der Aktien für ausgegebene Obligationen | 729 |
| 1845 | Maximum der auszugebenden Obligationen | 729 |
| 1997 | Arme; wann vom County zu unterstützen | 776 |
| 1998 | Kost, Verpflegung, ärztliche Behandlung und Begräbniß Unvermögender im Krankheits- oder Todesfalle | 776 |
| 2000 | Pflichten im Falle Jemand in einem andern denn seinem Heimaths-County verarmt | 777 |
| 2001 | Ersetzung der Kosten für Unterstützung des Armen durch das Heimaths-County | 777 |
| 2004 | Armenhäuser; Errichtung autorisirt | 778 |
| 2005 | Erwerbung von Ländereien zu diesem Zwecke | 778 |
| 2006 | Steuerumlage zum Ankauf des Landes, zur Errichtung und für Unterhalt | 778 |
| 2007 | Anstellung von Arbeitern und Aerzten | 778 |
| 2008 | Besitztitel für das Eigenthum soll auf das County ausgestellt werden | 779 |
| 2082 | sollen als Gesundheitsrath für ihre respektiven Counties fungiren falls keine andern Bestimmungen getroffen | 800 |
| 2238 | Steuereinkünfte; falsche Berichte von Eigenthum zu Steuerzwecken; diesbezügliche eidliche Untersuchungen | 840 |
| 2239 | wer für Kosten der Untersuchung verantwortlich | 841 |
| 2251 | Beschatzung von Eisenbahneigenthum; Pflichten nach Empfang der Uebersicht vom Staatsausgleichungsrath | 846 |
| 2263 | Angabe des Eigenthums; Form der Angabe kann geändert werden | 853 |
| 2264 | Abschätzungen; Formulare und Instruktionen sollen den Steuerabschätzern geliefert werden | 853 |
| 2277 | Ausgleichungsrath; wann und wo Sitzungen abzuhalten; Weise der Ausgleichung; Anhören von Beschwerden | 857 |
| 2284 | Steuerumlage; für Countyzwecke, wann vorzunehmen | 860 |
| 2509 | Schulsteuern | 943 |

| Section. | | Seite. |
|---|---|---|
| | County-Beamten—(Fortsetzung.)— | |
| | County-Commissäre—(Fortsetzung.) | |
| 2512 | Steuereinkünfte; Steuerumlage; Spezial-Schulsteuern | 914 |
| 2306 | straffällige Steuern; Vergütung des Herausgebers | 869 |
| 2348 | Doppelte oder irrthümliche Beschatzungen; Nachlaß derselben | 888 |
| 2370 | nachträgliche Abschätzungen; Berufungen dagegen; Nachlaß derselben | 894 |
| 2331 | Schatzmeisters Besitzurkunde; Verfahren im Falle des Verlustes oder der ungerechten Vorenthaltung der Ankaufsbescheinigung | 881 |
| 2349 | Countyschatzmeister; halbjährliche Abrechnung mit denselben | 889 |
| 2362 | schließliche Abrechnung und Uebergabe des Amtes; welche Uebersicht der Staatsguthaben auszufertigen | 892 |
| 2372 | Karte des steuerbaren Grundeigenthums; was darauf zu bezeichnen | 894 |
| 2376 | Straßen und Landstraßen; Verfahren in Aufhebung derselben | 896 |
| 2377 | Verfahren im Falle der Verlegung oder des Baues neuer | 896 |
| 2378 | Ernennung der Besichtiger und Anschlagen von Notizen | 897 |
| 2381 | Erwägung des Berichts der Besichtiger | 898 |
| 2382 | über die Eröffnung derselben zu erlassende Notiz | 898 |
| 2384 | Protokoll des offiziellen Berichts der Straßenbesichtiger | 899 |
| 2390 | auf Petition als öffentliche Straße erklärt, wenn Eigenthümer das Weger cht schenken | 901 |
| 2397 | Umlage und Erhebung der Straßensteuer | 903 |
| 2406 | Vertheilung und Zahlung der Straßensteuer | 905 |
| 2399 | Eintheilung der Counties in Straßendistrikte | 903 |
| 2401 | Brücken; Vergebung der Baukontrakte | 904 |
| 2634 | Zollstraßen und Brücken; Verfahren im Beschwerdefalle daß Straße oder Brücke nicht in gutem Zustande | 987 |
| 2635 | Besitznahme der Straße oder Brücke bis Reparaturkosten und Zinsen bezahlt sind | 988 |
| 2636 | Vergütung der Commissäre ist der Straßen- oder Brücken-Kompagnie anzurechnen | 989 |
| 2637 | Verkauf falls die Kompagnie sich weigert dem County die Reparaturkosten zu ersetzen | 989 |
| 2638 | Berufung gegen Entscheid der Commissäre | 989 |
| 2537 | Schuldistrikt-Obligationen; Steuerumlage zur Zahlung des Kapitals sammt Zinsen | 952 |
| 2583 | Mavoricks; Verkauf derselben; wie der rechtmäßige Eigenthümer den Marktpreis wieder erlangen kann | 971 |
| 2592 | Round-ups; wie berufen und regulirt | 975 |
| 2628 | Regierungsvermessungen; Kopiren der Feldbücher und der Karten autorisirt | 985 |
| 2629 | Vergütung des Kopisten | 986 |
| 2782 | Maße und Gewichte; Ernennung der Inspektoren | 1052 |
| 2783 | Gebühren des Inspektors sind vorzuschreiben | 1052 |
| 2784 | Werkzeuge, Brandeisen u. s. w. sind zu beschaffen | 1052 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | County-Beamten—(Fortsetzung.)— | |
| | Sheriffs. | |
| 24 | Anwälte; sollen nicht als Anwälte innerhalb ihrer Counties auftreten.. | 100 |
| 30 | sind zur Privat-Consultation mit Personen zuzulassen..... | 102 |
| 31 | können nicht Bürge auf der Bürgschaft des Sheriff werden ohne Einwilligung des Richters..... | 103 |
| 184 | vom Sheriff ausgestellte Besitzurkunden; Anerkennung, Beweis und Protokollirung; Ausstellung durch Amtsnachfolger..... | 154 |
| 1421 | für auf Execution verkaufte Ländereien; wann auszustellen... | 601 |
| 1425 | Form derselben..... | 603 |
| 343 | Eintreiben der Rechtskosten; Verfahren bei einer Gebührenrechnung.... | 215 |
| 489 | Amtstermin..... | 262 |
| 489 | Amtsbürgschaft; Betrag derselben und wer als Bürge annehmbar ist... | 262 |
| 490 | Bedingungen derselben..... | 262 |
| 501 | Mißverhalten des Stellvertreters oder Gefängnißwärters wird als Uebertretung der Bedingungen erachtet..... | 265 |
| 1949 | wo zu registriren und Genehmigung..... | 761 |
| 491 | Unter-Sheriff; Ernennung..... | 263 |
| 492 | Vollziehung der Pflichten des Sheriff im Falle der Amtserledigung..... | 263 |
| 493 | Stellvertreter des Sheriff; Ernennung..... | 263 |
| 24 | soll nicht als Anwalt im eigenen County auftreten..... | 100 |
| 494 | Ernennungen sollen schriftlich ausgefertigt sein..... | 263 |
| 495 | Pflichten in Bezug auf Gefängnisse und Gefangene..... | 263 |
| 496 | in Zustellung von Gerichtsbefehlen und Beiwohnen der Sitzungen..... | 264 |
| 497 | als Friedensbeamte..... | 264 |
| 498 | Uebergabe des Amtes an den erwählten Sheriff nach Ablauf des Termins..... | 264 |
| 499 | Erledigung gewisser Geschäfte durch den abtretenden Sheriff..... | 264 |
| 503 | Zustellung von Gerichtsbefehlen an Sheriff; Weise derselben..... | 265 |
| 505 | Berichte; Verantwortlichkeit im Unterlassungsfalle..... | 265 |
| 506 | ungesetzliche Gebühren; Strafe auf Empfangnahme..... | 266 |
| 590 | Countygerichte; Zustellung der Befehle derselben..... | 289 |
| 939 | Wahlen; Bekanntmachung der Spezialwahlen von Mitgliedern der Legislatur..... | 412 |
| 1172 | Gebühren derselben in Counties erster Klasse..... | 492 |
| 1181 | in Counties zweiter Klasse..... | 505 |
| 1190 | in Counties dritter Klasse..... | 517 |
| 1287 | Wildschutz; Pflichten in Betreff der Entdeckung und Bestrafung von Uebertretern..... | 553 |
| 1389 | Countygefängnisse; wie zu halten..... | 591 |
| 1390 | Empfangnahme und Halten der Gefangenen; Vergütung dafür | 592 |
| 1394 | Aufbewahrung der Inhaftirungs- und Entlassungsbefehle..... | 593 |
| 1395 | Tagesregister der Einsperrungen und Entlassungen..... | 593 |
| 1396 | Einsperren und Uebergeben von Gefangenen aus andern Counties..... | 593 |
| 1397 | Halten und Einsperren von Flüchtlingen..... | 594 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | County-Beamten—(Fortsetzung.)— | |
| | Sheriffs—(Fortsetzung.) | |
| 1400 | Countygefängnisse; Halten von Vereinigten Staaten Gefangenen | 595 |
| 1402 | Verwendung der für Halten von Gefangenen aus andern Counties u. s. w. erhaltenen Gelder | 595 |
| 1404 | Verfolgung und Festnahme entsprungener Gefangenen; in welchem Falle auf Kosten des Sheriff | 596 |
| 1414 | Executionen; Indossement des Datums und der Stunde der Empfangnahme | 599 |
| 1417 | Länderverkauf unter; Strafe für Verkauf ohne Bekanntmachung | 599 |
| 1418 | „ Ankaufsbescheinigung | 600 |
| 1419 | Einlösung der verkauften Ländereien durch vernrtheilten Schuldner | 600 |
| 1420 | durch den gerichtlich anerkannten Gläubiger | 601 |
| 1421 | spätere Verfahren; Ausstellung der Besitzurkunden | 602 |
| 1423 | Verkaufsgebühren | 603 |
| 1431 | Bürgschaft für Uebergabe von Personaleigenthum durch den Verklagten | 605 |
| 1432 | Verfahren im Unterlassungsfalle | 605 |
| 1446 | Beschlagnahme von Münze, Banknoten oder anderm Courant | 610 |
| 1449 | von Aktien | 611 |
| 1451 | Bescheinigung des Verkaufs von Aktien auf Execution | 612 |
| 1464 | Geschworene; Hüter der Wahlurne zum Ziehen derselben | 615 |
| 1464 | Beiwohnen bei der Ziehung durch den Sekretär des Distriktsgerichts | 615 |
| 1472 | Vorladungsbefehl für Geschworene; Zustellung | 618 |
| 1777 | Miliz; wann autorisirt die Kommandeure zur Unterstützung der Civilbehörden aufzufordern | 706 |
| 2609 | Obergericht; Anwesenheit vor demselben | 981 |
| 2611 | Vergütung dafür | 981 |
| | Koroner. | |
| 24 | sollen nicht als Anwalt im eigenen County auftreten | 100 |
| 31 | Anwälte sollen nicht als Bürge derselben zugelassen werden ohne Einwilligung des Richters | 103 |
| 500 | Erfüllung der Pflichten des Sheriff; denselben Verordnungen unterworfen | 265 |
| 507 | Amtstermin | 266 |
| 507 | Amtsbürgschaft; Betrag und Bedingungen | 266 |
| 1949 | wo zu registriren und Genehmigung | 761 |
| 508 | Sheriff; wann die Befugnisse und Pflichten eines solchen auf ihn übergehen | 266 |
| 509 | Gerichtsbefehle; wann zuzustellen und zu vollstrecken | 266 |
| 510 | wann an den Koroner zur Zustellung nnd Vollstreckung zu richten | 267 |
| 511 | Leichenschau; Vorladung der Jury | 267 |
| 512 | Bildung der Jury; Vereidigung | 267 |

| Sektion. | | Seite |
|---|---|---|
| | County-Beamten—(Fortsetzung.) | |
| | Koroner—(Fortsetzung.)— | |
| 513 | Leichenschau; Vorladung der Zeugen; Erzwingen des Erscheinens und Bestrafung wegen Nichtachtung | 267 |
| 514 | Zeugeneid | 268 |
| 515 | Zeugenaussagen bei der Leichenschau sollen niedergeschrieben und unterzeichnet werden | 268 |
| 516 | Form des Wahrspruchs der Jury | 268 |
| 517 | wann Ergebniß nicht publik gemacht werden soll bis nach der Verhaftung | 268 |
| 518 | Verhaftsbefehl falls der Angeschuldigte bei der Leichenschau anwesend | 268 |
| 519 | Verhaftsbefehl falls der Angeschuldigte bei der Leichenschau nicht anwesend | 269 |
| 520 | wie mit den Angeschuldigten verfahren werden soll | 269 |
| 521 | was im Verhaftsbefehl angegeben sein soll | 269 |
| 522 | Leichenschau-Verhandlungen und Liste der Zeugen sollen an das Distriktsgericht berichtet werden | 269 |
| 523 | Disposition über den Leichnam; Zahlung der Begräbnißkosten | 269 |
| 524 | wann Friedensrichter die Pflichten eines Koroner erfüllen soll | 269 |
| 525 | post mortem Examinationen; Vergütung der Aerzte oder Wundärzte | 270 |
| 1179 | Gebühren der Koroner; in Counties erster Klasse | 501 |
| 1188 | in Counties zweiter Klasse | 513 |
| 1197 | in Counties dritter Klasse | 525 |
| | County-Sekretäre. | |
| 108 | von Counties ausgegebene Obligationen; Pflichten in Bezug auf vor dem 1. Februar 1868 verausgabte Obligationen | 127 |
| 109 | Publikation eines jährlichen Berichts über ausgegebene, ausstehende und bezahlte Obligationen | 128 |
| 125 | Hypotheken auf Personaleigenthum; wann Anerkennung vor ihnen geschehen kann | 133 |
| 172 | Uebertragungen; Anerkennung derselben vor ihnen | 148 |
| 424 | Auszüge aus Grundstück-Urkunden; sollen auf Applikation geliefert werden | 241 |
| 425 | Eide, Bestätigungen und schriftliches Zeugniß; zur Entgegennahme autorisirt | 241 |
| 465 | Berufung gegen Entscheid der County-Commissäre; diesfallsige Pflichten | 255 |
| 469 | Sekretär des Rathes der Commissäre; Pflichten | 256 |
| 479 | dasselbe | 259 |
| 470 | Ausstellen bescheinigter Kopien von Urkunden und Rechnungen | 257 |
| 472 | Vergütung für | 257 |
| 471 | Register der County-Orders; wie zu führen | 257 |
| 478 | Amtstermin; Bürgschaft; Bedingungen der letztern | 258 |
| 480 | Unter-Sekretäre; Ernennung und Pflichten derselben | 259 |
| 481 | Amtserledigung; wie zu besetzen | 259 |
| 482 | allgemeine Pflichten der Sekretäre | 259 |
| 483 | als Registrator der Besitzurkunden | 259 |

| Sektion. | | Seite |
|---|---|---|
| | County-Beamten—(Fortsetzung.)— | |
| | County-Sekretäre—(Fortsetzung.) | |
| 484 | allgemeines Inhaltsverzeichniß; wie zu führen | 260 |
| 485 | Empfangsbuch; wie zu führen | 261 |
| 486 | Kartenbuch; wie zu führen | 261 |
| 487 | Index der Urkunden; wie zu führen | 261 |
| 946 | Wahlen; welche Bekanntmachung bei allgemeinen oder Spezialwahlen zu erlassen ist | 414 |
| 978 | Stimmenzählung; Wahlbescheinigungen für County- und Bezirksbeamte | 425 |
| 980 | wann diesbezügliche Pflichten durch Stellvertreter erfüllt werden können | 426 |
| 978 | Auszug der abgegebenen Stimmen; wie auszufertigen | 425 |
| 979 | Uebermittelung an den Staats-Sekretär | 426 |
| 981 | für Beamte des Executiv-Departments; Uebermittelung derselben | 426 |
| 983 | wann an Spezialboten zu übergeben | 427 |
| 1021 | Wahlanfechtungen; soll als Sekretär bei der Untersuchung fungiren | 438 |
| 1043 | Registrirungsliste; Austheilung an die Bezirke | 445 |
| 128 | Gebühren derselben; für Beurkundung oder Kopie einer Hypothek auf Personaleigenthum | 134 |
| 427 | für Entgegennahme von Eiden, beschworenen Angaben oder schriftlichen Zeugenaussagen | 242 |
| 486 | sollen bezahlt oder angeboten werden im Voraus | 261 |
| 1174 | in Counties erster Klasse | 501 |
| 1183 | in Counties zweiter Klasse | 507 |
| 1192 | in Counties dritter Klasse | 519 |
| 1849 | für Löschung einer Hypothek | 730 |
| 1994 | für Eintragung einer Genossenschaftsbescheinigung | 775 |
| 2319 | für Eintrag der Zahlung nachträglicher Steuern in die Urkunden der Steuerverkäufe | 876 |
| 2326 | für Eintrag der Einlösungsbescheinigung von für Steuern verkaufte Ländereien | 880 |
| 2371 | für Indossirung der Zahl, Beschreibung und des Werthes des abgeschätzten Eigenthums auf der Steuerbescheinigung des Schatzmeisters | 894 |
| 2393 | für Notiz an Straßenaufseher im Falle des Baues oder der Verlegung einer Straße | 901 |
| 2565 | für Eintragung der Beschreibung verlaufenen Viehes | 961 |
| 2964 | für beschworene Angabe, Bescheinigung und Registrirung von Wolfsfellen | 1117 |
| 1621 | Licenzen; Bewilligung von Erlaubnißscheinen zum Verkaufe von Waaren und Gütern | 661 |
| 1653 | Retentionsrechte von Handwerkern und Andern; Eintragung des Ueberschlags | 668 |
| 1742 | Heirathen; Urkunden über Heirathen sind zu führen; Strafe im Unterlassungsfalle | 698 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | County-Beamten—(Fortsetzung.)— | |
| | County-Sekretäre—(Fortsetzung.) | |
| 1849 | Hypotheken; Raum ist in den Urkunden zur Eintragung der Löschung zu lassen | 730 |
| 1918 | öffentliche Notare; Genehmigung der Bürgschaften | 751 |
| 1952 | Amtsbürgschaften; Urkunden über dieselben sind zu führen | 762 |
| 2226 | Vertheilung der Gesetze an County-Beamte; welche Notiz an den Staats-Sekretär zu erlassen | 837 |
| 2274 | Steuereinkünfte; Abschätzungsrolle; Vergleichen mit dem Steuerabschätzer; Berichtigung von Irrthümern | 856 |
| 2277 | Ausgleichungsrath; Notiz über Veränderungen in der Abschätzung ist zu erlassen | 857 |
| 2278 | Notiz über Zeit und Ort der Sitzung ist zu erlassen | 858 |
| 2279 | Auszug aus der Steuerrolle; Ausfertigung und Einsendung an den Staatsrechnungsführer | 858 |
| 2280 | Strafe im Unterlassungsfalle | 858 |
| 2283 | Umlage der Staatssteuern; Strafe im Unterlassungsfalle | 859 |
| 2285 | Steuerliste; Form derselben | 860 |
| 2286 | Warrant soll beigefügt sein; Abgabe an den County-Schatzmeister | 862 |
| 2687 | städtische Steuern in der Steuerliste | 1023 |
| 2312 | Abkürzungen, Buchstaben und Ziffern; in welchem Falle diese angewendet werden können | 870 |
| 2313 | Urkunden der Steuerverkäufe; bescheinigte Kopie soll damit deponirt werden | 871 |
| 2316 | Auslassungen, Irrthümer und Mängel; wann und durch wen zu berichtigen | 872 |
| 2319 | nachträgliche Steuern; Eintrag der Zahlung in Urkunden der Steuerverkäufe | 876 |
| 2325 | Einlösungsbescheinigungen; was in die Urkunden einzutragen | 880 |
| 2334 | Besitztitel vom Schatzmeister; der Name des Konzessionars ist in die Urkunden einzutragen | 885 |
| 2349 | Staatseinkünfte; halbjährliche Uebersicht ist an den Staats-Rechnungsführer einzusenden | 889 |
| 2367 | Auferlegung der in den Steuergesetzen vorgeschriebenen Eide | 893 |
| 2371 | Indossirung der Zahl, Beschreibung und des Werthes des beschatzten Eigenthums auf der Steuerbescheinigung des Schatzmeisters | 894 |
| 2393 | Straßen und Landstraßen; Notiz an Straßenaufseher im Falle des Baues oder der Verlegung derselben | 901 |
| 2536 | Schuldistrikts-Obligationen; Registrirung derselben | 952 |
| 2565 | verlaufenes Vieh; Eintragung einer Beschreibung | 961 |
| 2566 | Eintragung der Verkaufsnotiz | 961 |
| 2581 | Brandmarken und Merkmale; Eintrag der Bescheinigung; Strafe auf Eintrag gleicher Brandmarken und Merkmale | 970 |
| 2960 | Wölfe und Cayote; welche beschworene Angabe über Abgabe der Felle zu machen | 1116 |
| 2961 | welche Bescheinigung zu geben ist; Disposition der Felle | 1117 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | County-Beamten—(Fortsetzung.)— | |
| | County-Sekretäre—(Fortsetzung.) | |
| 2963 | Wölfe und Cayote; Register der Felle; was darin einzutragen; vierteljährliche Bescheinigung an den Staats-Schatzmeister | 1117 |
| | County-Schatzmeister. | |
| 9 | Fond der Ackerbauschule; wie Rechnung darüber zu führen | 95 |
| 11 | Ueberlieferung an Staats-Schatzmeister | 95 |
| 108 | von Counties ausgegebene Obligationen; Pflichten in Betreff der vor dem 1. Februar 1868 verausgabten | 127 |
| 526 | Wahl der Schatzmeister | 270 |
| 526 | Amtsbürgschaft; Betrag und Genehmigung | 270 |
| 527 | Bedingungen derselben | 270 |
| 528 | Unter-Schatzmeister; Ernennung und Pflichten derselben | 271 |
| 529 | Erledigung des Amtes; wie zu besetzen | 271 |
| 530 | wer nicht wählbar zum Amte ist | 271 |
| 531 | County-Fonds; Pflichten in Betreff derselben | 271 |
| 540 | Reihenfolge der Auszahlung | 274 |
| 2355 | Strafe auf Ausleihen oder Verwenden | 890 |
| 532 | Führen der Bücher und Rechnungen; Abrechnung mit den County-Commissären | 272 |
| 533 | County-Orders; Vorrecht in Zahlung | 272 |
| 539 | wie Register derselben zu führen | 274 |
| 1369 | was darauf zu indossiren falls nicht auf Präsentation bezahlt | 586 |
| 534 | Uebergabe der Bücher und Papiere an Amtsnachfolger | 272 |
| 537 | Kassenbuch; wie zu führen | 273 |
| 538 | soll für eingezahlte Gelder quittiren | 273 |
| 1173 | Gebühren der Schatzmeister in Counties erster Klasse | 494 |
| 1182 | in Counties zweiter Klasse | 507 |
| 1191 | in Counties dritter Klasse | 519 |
| 1787 | für Einnehmen und Bewahren des Militärfond | 710 |
| 2313 | für Urkunden der Steuerverkäufe | 871 |
| 2317 | für Ankaufsbescheinigung bei Steuerverkäufen | 873 |
| 2319 | für Indossirung der Zahlung nachträglicher Steuern auf der Ankaufsbescheinigung | 876 |
| 2324 | für Einlösungsbescheinigungen aus Steuerverkäufen | 877 |
| 2331 | für Besitztitel von für Steuern verkaufte Ländereien | 881 |
| 2356 | für Bescheinigung des schuldigen Steuerbetrags, oder des zur Einlösung erforderlichen Betrags | 890 |
| 2360 | für Verkauf gepfändeten Eigenthums | 891 |
| 2369 | für Erhebung der Steuern auf Extra-Umlagen | 894 |
| 2541 | für Erhebung von Schulsteuern | 954 |
| 1288 | Wildschutz; Zahlung der Prämien für getödtete Habichte | 553 |
| 1784 | Militärfond; welche Rechnung geführt werden soll | 709 |
| 1785 | wie verausgabt | 709 |
| 1786 | Ablieferung des Restes an den Staats-Schatzmeister nach Zahlung der diesbetreffenden Counthauslegen | 710 |
| 1906 | Taubstummenfond; Ablieferung an Staats-Schatzmeister | 748 |

| Sektion. | | Seite |
|---|---|---|
| | County-Beamten—(Fortsetzung.)— | |
| | County-Schatzmeister—(Fortsetzung.) | |
| 535 | Steuereinkünfte; Schatzmeister ist Steuereinnehmer | 273 |
| 536 | Besteuerung des vom Steuerbeamten nicht angegebenen Eigenthums | 273 |
| 2269 | Angabe des Eigenthums; Bericht an den Distriktsanwalt über Weigerung oder Unterlassung Eigenthum anzugeben; in welchen Fällen berichtet werden soll | 854 |
| 2287 | Erheben der Steuern; Liste und Befehl; Rechtfertigung | 862 |
| 2288 | von Eigenthum das aus dem County fortgeschafft wurde; in welcher Weise zu erheben | 862 |
| 2289 | welche Steuern in Warrants und welche in Baar zahlbar sind | 863 |
| 2292 | persönliche Einforderung nicht nothwendig; wann durch Pfändung und Verkauf einzutreiben | 863 |
| 2293 | Pfändungsverfahren; Disposition über nach Verkauf verbleibenden Ueberschuß | 863 |
| 2294 | Kosten und Strafgelder sollen bei Pfändungsverfahren zugeschlagen werden | 864 |
| 2295 | von Eigenthum das aus dem County weggeschafft oder anderweitig veräußert werden soll | 864 |
| 2296 | von Aktien; Pfändung und Verkauf im Falle die Corporation nicht Zahlung leistet | 864 |
| 2298 | wie Widersetzlichkeit bestraft wird; Strafe auf Unterstützungsverweigerung im Widersetzlichkeitsfalle | 865 |
| 2337 | Eintreiben durch Pfändung und Verkauf oder durch Schuldklage | 886 |
| 2338 | keine diesbetreffenden Ausgaben sind vom Staate zu zahlen | 887 |
| 2339 | von belastetem Eigenthum; Zahlung durch Pfandgläubiger | 887 |
| 2346 | Rückzahlung irrthümlich oder ungesetzlich erhobener Steuern | 888 |
| 2291 | Steuerliste; Berichtigung von Irrthümern in Namen | 863 |
| 2299 | straffällige Steuern; an welchem Tage Steuern straffällig werden; welche Zinsen aufgeschlagen werden sollen | 865 |
| 2300 | welches Eigenthum dem Verkaufe dafür ausgesetzt ist | 865 |
| 2301 | Liste des dem Verkaufe unterworfenen Eigenthums; wann auszustellen; Form derselben | 866 |
| 2302 | Publikation der Verkaufsnotiz | 868 |
| 2303 | welche beschworene Angabe der Herausgeber über die Verkaufsnotiz ausstellen soll | 868 |
| 2304 | beschworene Angabe über Anschlagen der Notiz ist auszustellen | 869 |
| 2305 | welche Strafsumme auf zum Verkaufe ausgeschriebene Ländereien geschlagen werden soll | 869 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | County-Beamten—(Fortsetzung.)— | |
| | County-Schatzmeister—(Fortsetzung.) | |
| 2307 | Steuereinkünfte; Verkäufe wegen straffälliger Steuern; wann und wo vorzunehmen | 869 |
| 2308 | Art und Weise des Verkaufs | 869 |
| 2309 | welche Geldmittel in Zahlung anzunehmen sind | 870 |
| 2310 | nicht ungültig wegen Fehler im Namen des Eigenthümers | 870 |
| 2311 | Aufschub, falls Anzeige nicht zeitig genug erlassen werden kann | 870 |
| 2314 | in welcher Weise Ländereien und Baustellen verkauft werden | 872 |
| 2315 | falls der Bieter das Angebot zu zahlen unterlässt | 872 |
| 2313 | Urkunden derselben; Inhalt; bescheinigte Abschrift ist beim County-Sekretär zu registriren | 871 |
| 2366 | Ausstellung der Bescheinigung oder Besitzurkunde durch den Amtsnachfolger im Falle des Todes, der Abdankung oder Absetzung | 893 |
| 2312 | Abkürzungen, Zeichen und Ziffern können angewendet werden | 870 |
| 2316 | Auslassungen, Fehler und Mängel; wann und durch wen zu berichtigen | 872 |
| 2317 | Ankaufsbescheinigung; dem Ankäufer einzuhändigen | 873 |
| 2318 | durch Indossement übertragbar | 876 |
| 2319 | nachträgliche Steuern; Zahlung und Indossement auf der Ankaufsbescheinigung | 876 |
| 2320 | Einlösung; in welcher Weise zu machen | 876 |
| 2321 | des Eigenthums Minderjähriger, Blödsinniger und Verrückter | 877 |
| 2322 | Bescheinigung der Einlösung; wann auszustellen | 877 |
| 2323 | zweier oder mehrerer Personen | 877 |
| 2324 | zwei oder mehrere Grundstücke in einer Bescheinigung | 877 |
| 2327 | Zahlung der Einlösungssumme | 880 |
| 2328 | Zahlung im Falle des Verlustes oder der ungerechten Vorenthaltung der Bescheinigung | 880 |
| 2329 | der Ländereien Minderjähriger oder Verrückter | 880 |
| 2330 | quit claim deed, vom Ankäufer einzuhändigen | 881 |
| 2331 | Besitzurkunde vom Schatzmeister; wann und wie auszustellen; Verfahren im Falle des Verlustes oder der ungerechten Vorenthaltung der Bescheinigung | 881 |
| 2332 | Form derselben | 882 |
| 2348 | Doppelte oder irrthümliche Besteuerung; aus den Verkäufen auszulassen und nachzulassen | 888 |
| 2349 | halbjährliche Abrechnung mit den County-Commissären | 889 |
| 2362 | schließliche Abrechnung am Schlusse des Amtstermins | 892 |
| 541 | Staatseinkünfte; monatliche Einzahlung in den Staatsschatz | 274 |
| 2350 | dasselbe | 889 |
| 2361 | wie zu übersenden | 891 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | County-Beamten—(Fortsetzung.)— | |
| | County-Schatzmeister—(Fortsetzung.) | |
| 2363 | Steuereinkünfte; Staatseinkünfte; Unterlassung der Uebersendung wird als Unterschlagung betrachtet; Amt wird erledigt und Schatzmeister nicht wählbar erklärt | 892 |
| 743 | Warrants; Strafe auf Zahlungsweigerung wenn zur Zeit Gelder zu diesem Zwecke im Schatze sind, und auf Weigerung in Zahlung für Steuern anzunehmen | 341 |
| 2290 | Disposition über für Steuern eingegangene Warrants | 863 |
| 2354 | Strafe auf Diskontirung | 890 |
| 2356 | Bescheinigung des Betrags der fälligen Steuern oder Auflagen, oder des zur Einlösung erforderlichen Betrages | 890 |
| 2358 | Verantwortlichkeit für darin enthaltene Fehler | 891 |
| 2359 | Verkauf gepfändeten Eigenthums; wie zu machen | 891 |
| 2367 | Auferlegung der in den Steuergesetzen vorgeschriebenen Eide | 893 |
| 2368 | Nachsteuern; wann und in welcher Weise umzulegen | 893 |
| 2369 | Eintreiben der Steuern | 894 |
| 2370 | Berufung an County-Commissäre gegen dieselben. | 894 |
| 2439 | Fond der Bergschule; wie zu halten und zu überliefern | 915 |
| 2472 | Schulfond; Pflichten in Betreff desselben | 925 |
| 2514 | welche Strafgelder demselben gutzuschreiben sind | 945 |
| 2513 | Spezial-Schulsteuern; wie zu erheben | 944 |
| | wie Rechnung darüber zu führen | 945 |
| 2537 | Schuldistrikts-Obligationen; Erhebung und Verwendung der diesbetreffenden Steuern; Zahlung der Zinsen und des Kapitals | 952 |
| 542 | Strafe auf Pflichtvernachlässigung | 274 |
| 2689 | städtische Steuern; Pflichten in Betreff der Erhebung | 1023 |
| 2962 | Wolfsfelle; Zahlung der Bescheinigungen | 1117 |
| | County-Steuerbeamten. | |
| 548 | Wahl derselben; Bürgschaft und Eidesleistung | 276 |
| 549 | Unter-Beamten; Ernennung und Bürgschaft | 276 |
| 550 | Gebühren | 277 |
| 1769 | für Einmusterung der Miliz | 703 |
| 1768 | Einmusterung der Miliz; diesbezügliche Pflichten | 703 |
| 1769 | Vereidigungen | 703 |
| 1770 | Strafe auf Pflichtverletzung | 704 |
| 1779 | Militär-Delinquenten; Strafsteueraufschlag | 707 |
| 466 | Steuerabschätzung; Formulare, Schreibmaterial u. s. w. ist zu liefern | 255 |
| 2264 | dasselbe | 853 |
| 2192 | von bei öffentlichen Staatsverkäufen angekauften Ländereien; in welcher Weise abzuschätzen | 827 |
| 2249 | Bescheinigung darüber soll Vieheigenthümern auf Verlangen gegeben werden | 845 |
| 2258 | von Nationalbanken soll mit Congreßakten übereinstimmen | 850 |

Sektion. Seite.

County-Beamten—(Fortsetzung.)—

County-Steuerbeamten—(Fortsetzung.)

2267 Steuerabschätzung; von Eigenthum das vorsätzlich verheimlicht oder falsch angegeben wird ... 854
2271 welches Eigenthum durch sie abzuschätzen ist ... 855
2275 in welcher Weise jedes Landstück und jeder städtische Bauplatz besteuert und veranschlagt werden soll ... 856
2260 Einschreiben des Eigenthums; Vertheilung der Formulare und Empfangnahme der Listen zur Zeit der Vertheilung ... 851
2261 wann Listen einzureichen sind ... 851
2265 Listen sollen eidlich erhärtet sein; Eidesformel ... 853
2266 Beamter soll einschreiben im Unterlassungsfalle ... 854
2268 Strafe auf Empfangnahme einer unvollständigen Liste ... 854
2269 Bericht der Verweigerung oder Unterlassung der Einschreibung an den Distriktsanwalt; wann zu berichten ... 854
2270 Indossement, Registrirung und Disposition über Listen ... 855
2512 für Spezial-Schulsteuern ... 944
2272 Steuerabschätzungsrolle; wann auszufertigen und dem County-Sekretär zu übergeben; in welcher Weise auszufertigen ... 855
2273 wie Auslassungen beigefügt werden können ... 856
2274 Vergleichen derselben mit dem County-Sekretär; Verbesserung der Fehler ... 856
2276 beizufügende Eidesformel; Nichtbeeidigung soll Gültigkeit der Steuerabschätzung nicht berühren ... 856
2291 Verbesserung der in Namen vorkommenden Fehler ... 863
2685 städtisches Eigenthum ist darin zu bezeichnen ... 1022
2686 Duplikat-Bericht über das städtische Eigenthum soll an den Sekretär oder Registrator der Stadt oder Ortschaft eingereicht werden ... 1022
2312 Abkürzungen, Zeichen und Ziffern können angewendet werden ... 870
2316 Fehler, Auslassungen und Mängel; wann und durch wen zu berichtigen 872
2367 Auferlegung der durch die Steuergesetze vorgeschriebenen Eide ... 893

County-Vermesser.

543 Wahl; Bürgschaft, Betrag und Bedingungen ... 275
545 Pflichten derselben. ... 276
544 Ernennung von Stellvertretern ... 275
545 Pflichten derselben ... 276
546 Protokoll der Vermessungen; wie zu führen ... 276
547 wie Amtserledigungen zu besetzen ... 276
2626 Beeidigung der Gehülfen und Angestellten ... 985
2631 Errichtung eines Grenzsteins im Streitfalle ... 986

County-Agenten.

108 Pflichten in Betreff der von Counties ausgegebenen Obligationen ... 127

County-Anwälte.

565 Ernennung derselben; erforderliche Qualifikationen ... 281

Sektion. Seite.

County-Beamten—(Fortsetzung.)—

Superintendent der Schulen.

(siehe unter Schulen.)

Unter-Sheriff.

(siehe Sheriff.)

Stellvertretender Sheriff.

(siehe Sheriff.)

County-Gerichte—

4 Befugniß derselben den Namen eines adoptirten Kindes zu ändern..... 94
582 Befugnisse der Countyrichter, nebst den gerichtlichen Machtbefugnissen.. 286
1308 Vormünder anzuhalten, Rechenschaft abzulegen und Supplementar-Sicherheit zu stellen..... 559
1316 die Erziehung des Mündels zu erzwingen und den Vormund im Unterlassungsfalle abzusetzen..... 562
571 Gerichtsbarkeit derselben..... ..... 282
572 was in Beschwerdeschrift anzugeben ist um letztere zu verleihen 282
586 in Klagen auf Bürgschaft von Testamentsvollstreckern, Nachlaßverwaltern und Bürgen..... ..... 288
1237 in Klagen wegen gewaltsamem Eindringen und Vorenthalten 537
573 Termine derselben; wann abzuhalten..... 283
583 Sitzungen in Nachlaßangelegenheiten..... 287
574 Ernennung eines Sekretärs, oder Vollziehung der Amtspflichten durch den Richter..... 283
575 Berufungen gegen; wo einzulegen und welche Bürgschaft erforderlich... 283
576 Verfahren im Appellationsgericht auf Berufung..... ..... 284
577 im Falle eines Urtheils auf eine Berufung gegen Friedensgericht soll an das Distriktsgericht appellirt werden..... 285
584 in Nachlaßsachen, wo einzulegen..... 288
1241 an Distriktsgerichte in Klagen wegen gewaltsamem Eindringen und Vorenthalten..... 539
1314 in Vormund und Mündel betreffenden Angelegenheiten..... 562
578 Nichtigkeitsbefehle und Berufungen an das Obergericht..... 285
1245 in Klagen wegen gewaltsamem Eindringen und Vorenthalten 541
579 Prozeßverlegung; wann nach dem Distriktsgerichte zu verlegen..... 285
580 Geschworene; wie Gebühren zu zahlen sind..... ..... 285
581 Gerichtssiegel..... ..... 286
583 Nachlaßsachen; wann zur Anhörung derselben offen; Erlaß der Gerichtsbefehle; Protokoll der Verhandlungen..... ..... 287
587 welche Urkunden darüber zu führen sind..... ..... 288
589 Einträge in Urkunden, oder bescheinigte Abschriften derselben, sind Beweismittel..... ..... 289
591 Protokoll der Rechnung eines Testamentsvollstreckers, Nachlaßverwalters, u. s. w..... 290
(siehe unter Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter.)
(siehe unter Testamente.)

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | County-Gerichte—(Fortsetzung.) | |
| 595 | Widerruf früherer Gesetze in Bezug auf Hinterlassenschaftsgerichte soll unter denselben erwachsene Rechte unberührt lassen | 291 |
| 1059 | Kondemnation von Ländereien; Verfahrensweise zur Feststellung des Schadenersatzes | 450 |
| 1060 | Applikation an den Richter während der Ferien; Erlaß der Vorladung auf Petition | 452 |
| 1061 | wann Vorladung zurückzuberichten; Veröffentlichung für Nichtansässige, wie zu geschehen | 452 |
| 1062 | wann das Verhör auf Petition stattfinden soll; Einschließung separater Theile von Besitzthum; Amendements und neue Parteien | 453 |
| 1063 | Verfahren im Verhör auf Petition; Ernennung von Commissären; Eintragung eines Erlasses auf Feststellung der Vergütung und Zahlung des Betrages; Verfahren zur Vervollkommnung des Besitztitels | 453 |
| 1064 | Feststellung der Vergütung durch eine Jury | 456 |
| 1065 | Auswahl und Vorladung der Jury | 456 |
| 1066 | Beanstandungen der Geschworenen und Verfahrensweise wenn die Geschworenenliste erschöpft ist | 457 |
| 1067 | Inspektion des Landes durch die Jury; Beweisführung und Wahrspruch; neue Untersuchung und Exceptionen | 457 |
| 1068 | Urtheilsspruch und Order auf Wahrspruch | 458 |
| 1069 | neue Parteien | 458 |
| 1070 | Berufungen und Nichtigkeitsbefehle | 458 |
| 1071 | Besitz des Eigenthums in solchen Fällen | 459 |
| 1072 | Zahlung der Vergütung; an wen zu machen | 460 |
| 1073 | Eintrag des Wahrspruchs und des Urtheils in die Urkunden | 460 |
| 1074 | was in Betracht zu ziehen in Veranschlagung des Werthes und des Schadenersatzes | 460 |
| 1075 | was im Bericht der Commissäre oder Wahrspruch der Jury anzugeben ist | 460 |
| 1076 | Exceptionsvorlagen | 461 |
| 1238 | gewaltsames Eindringen und Vorenthalten; Erlaß der Vorladung | 538 |
| 1240 | Verfahrensregeln in solchen Fällen | 539 |
| 1303 | Vormund und Mündel; Ernennung des Vormundes; Wahl desselben durch den Minderjährigen | 558 |
| 1304 | Ernennung des Vormunds, falls der Minderjährige sich weigert oder unterläßt Wahl zu treffen | 558 |
| 1307 | Bürgschaft des Vormunds; Betrag, Bedingungen und Sicherheiten; soll nicht nach der ersten Erlangung erlöschen | 559 |
| 1309 | Begründete Absetzung des Vormunds; Uebergabe der Effekten an den Nachfolger | 560 |
| 1311 | Erziehung und Ernährung des Mündels; Zahlung dafür aus dem Eigenthum des Minderjährigen | 560 |
| 1313 | Rechenschaftsablage über aus dem Eigenthum erzielte Erlöse | 561 |
| 1317 | wie Gelder eines Mündels auszuleihen sind | 562 |

| Section. | | Seite |
|---|---|---|
| | County-Gerichte—(Fortsetzung.)— | |
| 1522 | Berufungen an Countygerichte gegen Friedensrichter; Erlaß eines Hemmungsspruchs; Vorladung des Appellaten | 636 |
| 1524 | Erlaß eines Hemmungsspruchs falls eine oder mehrere von verschiedenen Parteien ohne Zustimmung der andern Berufung einlegen | 637 |
| 1525 | Vorladung der nicht der Berufung beigetretenen Parteien; desfallsiges Urtheil | 637 |
| 1526 | Informalität oder Unzulänglichkeit der Berufungsbürgschaft | 638 |
| 1527 | Verhör und Entscheid | 638 |
| 1528 | Abweisung der Klage wegen nicht zugehöriger Gerichtsbarkeit | 638 |
| 1529 | Parteien und Rechte auf Appellation selbe wie in Originalklagen | 638 |
| 1530 | Verantwortlichkeit der Bürgen auf der Berufungsbürgschaft | 638 |
| 1531 | Erlaß der Execution auf Urtheilsspruch | 638 |
| 1552 | in Kriminalfällen; Betrag und Bedingung der Bürgschaft; wann zu leisten | 644 |
| 1553 | wie Urtheil zu fällen | 645 |
| 1698 | Verrückte; Vorladung der Jury zur Untersuchung des Geisteszustandes; Ernennung eines Conservator | 686 |
| 1704 | Bewilligung von Forderungen gegen dieselben | 687 |
| 1705 | während welcher Frist Forderungen geltend zu machen sind | 687 |
| 1707 | Bewilligung an Frau eines Verrückten aus dem Eigenthum | 687 |
| 1708 | Verkauf des Personal und Vermiethen des Grund-Eigenthums | 688 |
| 1710 | wie Verkauf oder Belastung von Grund-Eigenthum zu erwirken | 688 |
| 1712 | Bericht des Conservator; wann einzureichen; Inhalt | 689 |
| 1713 | Zutheilung der Gelder in Händen des Conservator bei jeder Rechnungsablage | 689 |
| 1714 | Disposition über Ueberschuß | 689 |
| 1715 | Bewilligung an unmündige Kinder an den Vormund zu zahlen | 689 |
| 1717 | weitere Sicherstellung der Bürgschaft des Conservator; Absetzung desselben und Ernennung eines Nachfolgers | 689 |
| 1718 | Abdankung des Conservator hebt Verantwortlichkeit der Bürgen nicht auf | 689 |
| 1721 | Verfahren beim Verkaufe in diesem Staate belegenen Grund-Eigenthums von Verrückten in andern Staaten | 690 |
| 1722 | Disposition über Eigenthum eines Verrückten im Falle der Wiedergenesung oder des Todes desselben | 691 |
| 1724 | Untersuchung zur Vergewisserung der Wiedergenesung; Rechnungsablage des Conservator in diesem Falle | 691 |
| 1725 | Obhut über die Person eines Verrückten oder eines Rasenden | 692 |
| 1726 | Untersuchung des Irrsinnigen; Notizgabe und an wen | 692 |
| 1850 | Namensveränderungen durch Countygerichte; diesbezügliche Verfahren | 730 |
| 1851 | welche Notiz zu erlassen ist | 731 |
| | County-Orders— | |
| 463 | wie zu unterzeichnen und zu attestiren und was darin zu spezifiziren | 255 |

Sektion. Seite.

County-Orders—(Fortsetzung.)—

467 von dem County-Schatzmeister zurückgestellte; Examination derselben durch die County-Commissäre ..... 256
471 Registrirung derselben durch den County-Sekretär ..... 257
539 durch den Schatzmeister ..... 274
533 wie in der Zahlung bevorrechtet ..... 272
1369 Zinsrate; wie durch Schatzmeister zu indossiren falls nicht honorirt auf Präsentation ..... 586

County-Richter—

270 Pflichten; im Falle der Berufung gegen County-Commissäre in Bezug auf Zollraten ..... 186
594 in Abrechnung mit Testamentsvollstreckern die aus dem Staate ziehen ..... 290
1155 in Bezug auf nicht beanspruchte Zeugengebühren ..... 484
1156 dasselbe ..... 484
1157 dasselbe ..... 484
1158 Strafe auf Unterlassung diesbetreffenden Gesetzesbestimmungen nachzukommen ..... 484
475 Wahl derselben; Bürgschaft und Bedingungen derselben ..... 258
931 wann Wahl abzuhalten ..... 410
477 Erledigung der Aemter derselben; wie zu besetzen ..... 258
574 können Pflichten eines Sekretärs übernehmen ..... 283
582 Befugnisse derselben nebst den gerichtlichen Machtvollkommenheiten ..... 286
585 Gültigkeit der mit ihrem Privatsiegel besiegelten Schriftstücke ..... 288
476 Protokollirung der Nachlaßgeschäfte; Vergütung ..... 258
593 Gerichtsbarkeit und Autorität in Nachlaßsachen ..... 290
1177 Gebühren derselben in Counties erster Klasse ..... 499
1186 in Counties zweiter Klasse ..... 511
1195 in Counties dritter Klasse ..... 523
1375 Ernennung von Commissären zur Vertheilung der Gewässer von Strömen oder Flüssen falls Wasservorrath unzureichend ..... 588
1937 Prüfung der Bürgschaft eines Testamentsvollstreckers, Nachlaßverwalters, Vormunds u. s. w ..... 756
1939 welche Einträge in die Urkunden darüber zu machen sind ..... 758

D.

Directoren und Vertrauensmänner—

196 von Corporationen; Anzahl und Wahl derselben ..... 159
197 spätere Erwählung falls Wahl nicht am bestimmten Tage abgehalten wurde ..... 160
198 Wahl oder Ernennung der Beamten der Corporation durch dieselben ..... 160
203 Führung der Rechnungsbücher ..... 161
205 Ausgabe von Aktien in Zahlung des Eigenthums der Corporation ..... 163
206 Verantwortlichkeit derselben im Falle der Unterlassung, jährlich Bericht einzureichen ..... 163

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Direktoren und Vertrauensmänner—(Fortsetzung.)— | |
| 207 | von Corporationen; Verantwortlichkeit derselben für Dividenden-Erklärung wenn die Corporation zahlungsunfähig ist, oder wenn das Stammkapital darunter leidet | 163 |
| 208 | Versammlungen derselben; Gültigkeit der außerhalb des Staates gefaßten Beschlüsse | 164 |
| 307 | Befugnisse, Pflichten und Verbindlichkeit im Auflösungsfalle | 202 |
| 308 | Besitztitel des Grund-Eigenthums soll im Auflösungsfalle in ihnen ruhen | 203 |
| 312 | Erhöhung oder Verminderung der Anzahl | 204 |
| 315 | Weise der Wahl im Consolidirungsfalle; Uebertragung der Aktien und Ausgabe derjenigen der neuen Corporation | 205 |
| 227 | von Corporationen die nicht pekuniären Gewinnes halber bestehen; wie zu erwählen und Pflichten derselben | 171 |
| 228 | Verantwortlichkeit für unautorisirte Dividenden und falsche Angaben | 172 |
| 233 | Erklärung des Wortes „Vertrauensmänner" wie in Beziehung auf religiöse Gemeinschaften angewendet | 174 |
| 239 | von Bankgesellschaften; Wahl derselben nach der Organisation; jährliche Wahl derselben | 177 |
| 243 | Erklärung von Dividenden | 179 |
| 244 | Verantwortlichkeit derselben falls keine Uebersicht ausgestellt und übermittelt wird | 179 |
| 248 | von Sparbanken; Anzahl; Wahl oder Ernennung der Beamten | 180 |
| 249 | sollen Regulationen für Entgegennahme und Auszahlung von Einlagen erlassen | 181 |
| 250 | Disposition über und Anlage der Depositen | 181 |
| 251 | Regulirung und Zahlung der Zinsen; Dividenden; vierteljährlicher Bericht an Staats-Schatzmeister | 182 |
| 254 | können Sicherstellung von Agenten oder Angestellten verlangen | 183 |
| 265 | von Vertrauens-, Deposit- und Sicherheitsgesellschaften; Wahl; Auswahl oder Ernennung der Beamten durch dieselben | 185 |
| 285 | von Bergbaugesellschaften; Weise der Umlage von Schatzungen | 193 |
| 287 | Wahl derselben | 195 |
| 319 | von Eisenbahngesellschaften; Klassifizirung derselben | 208 |
| | Disqualifikation— | |
| 805 | von Verbrechern, ein Amt zu bekleiden | 360 |
| | Distrikts-Anwälte— | |
| 710 | Ernennungen; pro tempore falls Amts-Inhaber in Anklagezustand versetzt ist | 329 |
| 897 | durch das Gericht um eine Klage oder Vertheidigung zu führen | 396 |
| 898 | durch das Gericht im Krankheitsfalle des Amts-Inhabers | 396 |
| 899 | Machtbefugnisse des Ernannten | 396 |
| 895 | Pflichten derselben | 395 |
| 896 | schriftliche Gutachten sollen County-Beamten gegeben werden | 395 |
| 933 | Wahlen derselben; wann abzuhalten | 411 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | **Distrikts-Anwälte—(Fortsetzung.)—** | |
| 935 | Amtserledigungen sollen durch Distriktsrichter besetzt werden | 412 |
| 936 | Beginn des Amtstermins | 412 |
| 1163 | Gebühren derselben | 487 |
| 2419 | Gehalt derselben | 910 |
| 2079 | Verfahren im Beschwerdefalle gegen Personen die sich in Faustkämpfe einlassen | 798 |
| | **Distrikts-Gerichte—** | |
| 24 | Richter; sollen nicht als Anwalt praktiziren | 100 |
| 172 | Anerkennung von Uebertragungen vor denselben | 148 |
| 792 | Kriminalkodex; sollen Mängel desselben berichten | 358 |
| 835 | Machtbefugnisse als Erhalter der öffentlichen Ruhe | 373 |
| 933 | wann Wahlen abzuhalten sind | 411 |
| 935 | Amtserledigungen sollen vom Gouverneur besetzt werden | 412 |
| 936 | Beginn des Amtstermins | 412 |
| 907 | Unfähigkeit einen Termin abzuhalten; desfallsige Verfahren | 402 |
| 908 | falls Richter den bestimmten Ort nicht zeitig genug erreichen kann; desfallsige Verfahren | 403 |
| 910 | falls Richter in der Klage betheiligt ist; desfallsige Verfahren | 404 |
| 1333 | Verwirkung für Weigerung oder unbillige Verzögerung der Ausstellung eines habeas corpus Befehls | 571 |
| 1352 | Befugnisse in der Bewilligung oder Aufhebung eines Einhaltsbefehls; falls Richter abwesend oder unfähig ist | 577 |
| 1359 | Erneuerung oder Aufhebung eines Einhaltsbefehls während der Ferien | 582 |
| 1467 | Geschworene; Zutheilung durch den Richter, der Anzahl der aus jedem County zu ziehenden Geschworenen, in zu Gerichtszwecken vereinigten Counties | 617 |
| 1935 | Amtsbürgschaft der Sekretäre und Referendare; Untersuchung der Zulänglichkeit derselben | 755 |
| 2416 | innerhalb welcher Zeit über Anträge, verzögerliche Einreden, u. s. w. entschieden werden soll | 909 |
| 2417 | Strafe auf Unterlassung innerhalb der bestimmten Zeit Entscheidung abzugeben | 909 |
| 2418 | welche Bescheinigung auszustellen ist zur Bewilligung der Gehaltsrechnung | 909 |
| 2419 | Gehalt der Richter | 910 |
| 4 | Annahme an Kindesstatt; Befugniß des Gerichts den Namen des Kindes zu ändern | 94 |
| 334 | Rechtskosten; wenn Gebühren von mehr als vier Zeugen in einem Falle angesetzt werden können | 213 |
| 584 | Countygerichte; Certioraribefehle an dieselben in Nachlaßsachen | 288 |
| 900 | Termine derselben; wann und in welchen Counties abzuhalten | 396 |
| 407 | im County Custer | 236 |
| 901 | schwebende Klagen; in welcher Weise darin zu verfahren | 398 |
| 902 | Organisation in Counties wo keine Sitzungen vor diesem abgehalten wurden | 399 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Distrikts-Gerichte—(Fortsetzung.)— | |
| 903 | Ueberführung von Civilklagen an Countygerichte in Counties die früher zu Gerichtszwecken an andere Counties beigefügt waren | 399 |
| 904 | Ueberweisung von Kriminalklagen an solche Gerichte | 400 |
| 905 | vor 1877 eingeleitete Klagen; in welchem Termine schwebend; in welchem Falle weitere Befehle erlassen werden können | 400 |
| 906 | Spezial-Termine, wie berufen; was in der Order spezifizirt sein soll | 402 |
| 913 | Zutheilung eines Anwalts zur Vertheidigung Angeklagter | 405 |
| 515 | soll nicht geschehen außer das Gericht ist von dem Unvermögen des Verklagten überzeugt | 406 |
| 916 | wie die Gebühren eines so angewiesenen Anwalts an die Countycommissäre bescheinigt werden sollen | 406 |
| 918 | Ehescheidung und Alimentation; Gerichtsbarkeit in solchen Klagen | 407 |
| 924 | Verfahrensregeln in solchen Klagen | 408 |
| 1059 | Kondemnation von Landstücken; Verfahrensweise zur Feststellung der Vergütung | 450 |
| 1060 | Applikation an den Richter während der Ferien; Erlaß der Vorladung auf Petition | 452 |
| 1061 | wann Vorladung zurückzuberichten; wie Publikation an Nichtansässige zu geschehen hat | 452 |
| 1062 | wann Verhör auf Petition stattfinden soll; Einschluß separater Theile des Eigenthums; Amendements und neue Parteien | 453 |
| 1063 | Verfahren im Verhör; Ernennung von Commissären; Feststellung der Vergütung und Zahlung des Betrages; Verfahren zur Vervollkommnung des Besitztitels | 453 |
| 1064 | Feststellung der Vergütung durch eine Jury | 456 |
| 1065 | Wahl und Vorladung der Jury | 456 |
| 1066 | Beanstandungen und Verfahrensweise wenn Geschworenenliste erschöpft ist | 457 |
| 1067 | Ortsbesichtigung durch die Jury; Berathung und Wahrspruch; neue Untersuchung und Exceptionen | 457 |
| 1068 | Urtheil und Order auf Wahrspruch | 458 |
| 1069 | neue Parteien | 458 |
| 1070 | Berufungen und Nichtigkeitsbefehle | 458 |
| 1071 | Besitz des Eigenthums in diesem Falle | 459 |
| 1073 | Eintrag des Wahrspruchs und des Urtheils | 460 |
| 1072 | Zahlung der Vergütung; an wen | 460 |
| 1074 | Veranschlagung des Werthes des Grundeigenthums und des Schadenersatzes | 460 |
| 1075 | was im Bericht der Commissäre oder im Wahrspruch der Jury angegeben sein soll | 460 |
| 107[illegible] | Exceptionsvorlagen | 461 |
| 1237 | gewaltsame Besitznahme und Vorenthaltung; Gerichtsbarkeit in desfallsigen Klagen | 537 |
| 1238 | Erlaß der Vorladungen | 538 |
| 1242 | Untersuchung der Berufung | 540 |
| 1245 | Nichtigkeitsbefehle und Berufungen ans Obergericht | 541 |

Sektion. Seite.

Distrikts-Gerichte—(Fortsetzung.)—

1278 Flüchtlinge; Befugniß zur Aufhebung oder Erneuerung der Bürgschaft einer Person die eines in einem andern Staate begangenen Verbrechen angeklagt ist..... 549
1312 Vormund und Mündel; Verkauf des Grundeigenthums des Mündels auf Applikation des Vormunds; Notiz; Bericht über den Verkauf.. 561
1322 Absetzung des Vormunds und Ernennung des Nachfolgers..... 564
1323 habeas corpus; Applikation für Befehl während des Termins oder in den Gerichtsferien..... 564
1325 Verfahren im Verhör bei Berichterstattung über Befehl..... 566
1326 Gestellungsbürgschaft des Gefangenen und der Zeugen..... 568
1328 Gefangener soll nicht auf zweiten Befehl entlassen werden wenn er eines Kriminalvergehens angeklagt ist..... 569
1330 Entlassung des Eingesperrten der nicht zur Bürgschaft zugelassen und in oder vor dem zweiten Termin prozessirt wurde ..... 570
1341 Erlaß des Befehls um Jemand auf den Zeugenstand zu bringen oder in Aufhebung der Bürgschaft aufzugeben..... 573
1355 Einhaltsbefehle; Feststellung des Betrages u. s. w. der Bürgschaft..... 579
1356 ex parte Verhör der Applikation; temporäre Befehle..... 579
1357 Verfahren nach Verhaftung wegen Nichtachtung, auf Grund der Nichtbefolgung des Befehls..... 580
1358 wann Antrag auf Aufhebung verhört werden kann; Einbringung von Zeugenaussagen, und Aufschub..... 581
1360 nicht nothwendig zur Bewilligung des Befehls daß Beschwerdeschrift zuerst registrirt wird..... 582
1361 Erlaß des Befehls mit bestätigender Abhülfe, der Wirkung eines Wiedereinsetzungsbefehls hat; temporärer Befehl 582
1466 Geschworene; Dispensation der Groß- oder Kleingeschworenen während eines Termins..... 616
1468 Vorladung der Ersatzmänner..... 617
1470 Vorladung durch unausgefüllten Befehl, falls Countycommissäre keine Namen einberichten, oder falls nicht gezogen und vorgeladen wie vorgeschrieben..... 618
1473 Informalität in der Einberichtung ist kein Grund die Anklage, Geschworenenliste oder Wahrspruch zu kassiren..... 618
1474 wie auf Beanstandung entstehende thatsächliche Streitpunkte zu untersuchen sind..... 619
1477 Große Jury; Vorladung der Ersatzmänner falls Liste nicht ausreichend..... 620
1480 Untersuchung der Kompetenz derselben..... 620
1595 Friedensrichter und Konstabler; Verfahren im Falle von Drohungen gegen Leben oder Eigenthum oder von Friedensbruch, aus Friedensgerichten..... 655
1827 Bergbau und Bergwerke; Vermessung des Bergwerks falls Besitz oder Besitztitel in Frage gestellt wird; wie eine diesbetreffende Order erwirkt wird und was darin angegeben sein soll..... 721
1850 Namensveränderung; welche Verfahren einzuschlagen sind..... 730

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Distrikts-Gerichte—(Fortsetzung.)— | |
| 1851 | Namensveränderung; welche Notiz zu erlassen ist | 731 |
| 1939 | Amtsbürgschaften; welche Einträge über die Untersuchung derselben in die Urkunden einzutragen sind | 758 |
| 2116 | öffentlicher Gesundheitszustand; Widerruf der Anweisung einer Betriebsstelle für eine gesundheitsgefährliche Fabrik u. s. w. durch den Gesundheitsrath | 808 |
| 2563 | Stenographen; Ernennung und Pflichten | 960 |
| 2564 | Vergütung derselben | 960 |
| 2811 | Testamente, Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter; Prüfung derselben falls der Countyrichter ein Zeuge ist | 1061 |
| 2923 | Forderung an den Nachlaß; desfallsige Klagen | 1103 |
| 2947 | Abrechnung des Nachlasses, falls der Countyrichter als Erbnehmer, Legatar oder anderweitig betheiligt ist | 1111 |
| | Ditch-Kompagnien— | |
| | (siehe unter Corporationen.) | |
| 2110 | Strafe auf Weigerung eine Brücke an der Kreuzung des Wassergrabens und der Landstraße anzulegen | 906 |
| | Dividenden— | |
| 207 | von Corporationen; Verantwortlichkeit der Direktoren, Beamten u. s. w. falls die Gesellschaft insolvent oder das Stammkapital dadurch geschwächt wird | 163 |
| 228 | die nicht pekuniären Gewinnes halber bestehen; wann und wie zu erklären | 172 |
| 240 | von Bankgesellschaften; Zahlung derselben wenn der Aktieninhaber der Bank schuldet | 178 |
| 243 | Erklärung derselben | 179 |
| 258 | aus dem Reingewinn zu erklären | 183 |
| 251 | von Sparbanken; Erklärung derselben | 182 |
| 253 | sollen nicht erklärt werden bis Einleger gesichert sind | 182 |
| | Durchsuchungsbefehl— | |
| 845 | in welchen Fällen zu erlassen; Verfahrensweise | 379 |
| | E. | |
| | Eide und Bestätigungen— | |
| 19 | eines Rechtsanwalts, auf Konzession zu indossiren | 98 |
| 24 | dasselbe | 100 |
| 25 | Form derselben | 101 |
| 136 | des stellvertretenden Gerichtssekretärs | 137 |
| 440 | der Countycommissäre | 245 |
| 512 | der Koroners-Jury, durch den Koroner auferlegt | 267 |
| 514 | der Zeugen des Koroners | 268 |
| 820 | der Zeugen vor der großen Jury, durch den Obmann auferlegt | 366 |
| 953 | der Wahlrichter und Wahlsekretäre | 416 |

| Sektion. | | Seit. |
|---|---|---|
| | Eide und Bestätigungen—(Fortsetzung.)— | |
| 963 | der beanstandeten Wähler bei Wahlen | 419 |
| 965 | vor Annahme des Stimmzettels | 421 |
| 1040 | der Mitglieder des Registrirungsausschusses bei Wahlen; von wem aufzuerlegen | 444 |
| 1476 | der Großgeschworenen und des Obmanns | 619 |
| 1918 | öffentlicher Notare | 751 |
| 425 | Auferlegung von Eiden u. s. w.; Countysekretäre sind autorisirt | 241 |
| 461 | Vorsitzender des Rathes der Countycommissäre autorisirt | 254 |
| 1146 | durch Staatsschatzmeister und Rechnungsführer | 482 |
| 1769 | durch Musterungsoffiziere der Miliz | 703 |
| 1920 | durch öffentliche Notare | 751 |
| 1927 | wer Eide auferlegen kann | 753 |
| 1928 | durch Vorsitzende der Comites der General-Assemblee | 753 |
| 2367 | wer unter den Steuergesetzen erforderliche Eide auferlegen kann | 893 |
| 2468 | durch Countysuperintendent der Schulen | 924 |
| 1925 | Weise der Vereidigung | 752 |
| 1930 | wie Auferlegung außerhalb des Staates bescheinigt sein soll | 754 |
| 1926 | Bejahung; Form derselben; gleiche Gültigkeit wie Eide; falsche Bejahung wird als Meineid erachtet | 753 |
| 426 | falsche Eide oder Bestätigungen; Strafe | 242 |
| 1929 | als Meineid erachtet und bestraft | 754 |
| 612 | falsche Bestätigung eines Zeugen ist Meineid | 295 |
| | Einhaltsbefehle— | |
| 1352 | wer Einhaltsbefehle erlassen und aufheben kann | 577 |
| 1356 | welche Notiz über Zeit und Stelle der Applikation zu geben ist; ex parte Verhör; temporäre Befehle | 579 |
| 1357 | Nichtbefolgung des Einhaltsbefehls; Verhaftnahme | 580 |
| 1360 | nicht nöthig zur Bewilligung daß Beschwerdeschrift vorerst registrirt wird | 582 |
| 1361 | Einhaltsbefehl mit bestätigender Abhülfe, der Kraft und Gültigkeit eines Restitutionsbefehls hat; in welchen Fällen zu bewilligen; Wirkung desselben; welche Notiz über die Applikation zu geben ist; Ueberweisung an Referenten; Berufung und Einfluß derselben auf Befehl; temporäre Befehle | 582 |
| 1362 | nicht gültig falls ohne Notiz erlassen | 584 |
| 1355 | Bürgschaft; Betrag und Bedingungen derselben | 579 |
| 1363 | Einleitung einer Klage gegen dieselbe | 584 |
| 1358 | Aufhebung des Befehls; wann der Antrag zum Verhör gebracht werden kann; wann nicht während der Gerichtsferien zu verhören; Einbringung der Zeugenaussagen | 581 |
| 1359 | Fortdauern oder Aufhebung des Befehls durch den Richter während der Ferien | 582 |
| 1353 | um eine Rechtsklage oder ein Urtheil zu inhibiren; desfallsige Verfahren | 578 |
| 1354 | bewirkt Aufhebung aller Nichtigkeitsgründe; Betrag und Bedingungen der diesfallsigen Bürgschaft | 578 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Einhaltsbefehle—(Fortsetzung.)— | |
| 1364 | Vorbehaltsklausel | 585 |
| 1822 | wann gegen einen Bergmann ein Einhaltsbefehl erlassen werden kann | 719 |
| | Einkünfte— | |
| 8 | Steuer zum Unterhalt von Staatsanstalten; Ackerbauschule | 95 |
| 1902 | Taubstummen- und Blindenanstalt | 747 |
| 2438 | Bergschule | 914 |
| 2765 | Universität von Colorado | 1047 |
| 106 | Steuer zur Zahlung des Kapitals sammt Zinsen der von Counties oder Ortschaften verausgabten Obligationen | 126 |
| 108 | Verwendung der kollektirten Ueberschüsse zur Zahlung der Zinsen auf vor dem 1. Februar 1868 ausgegebene Obligationen | 127 |
| 449 | Steuer zur Tilgung der Countyobligationen; wie zu zahlen | 249 |
| 1213 | Kopfsteuern; Exemtion der Feuerwehrleute | 529 |
| 1779 | Exemtion der uniformirten Miliz | 707 |
| 2241 | wer damit zu belasten | 841 |
| 1783 | Militär-Kopfgeld; wie veranschlagt und einkassirt | 709 |
| 1384 | Exemtionen; der Bewässerungsgräben | 590 |
| 2154 | der Staatsländereien | 818 |
| 2238 | falsche und unrichtige Angabe des Eigenthums; eidliche Examination | 840 |
| 2239 | der Betreffende für Kosten u. s. w. verantwortlich | 841 |
| 2240 | Steuern; Zweck der Umlage | 841 |
| 2245 | welche umgelegt werden sollen | 843 |
| 2242 | Erklärung der Ausdrücke „Grundeigenthum," „Verbesserungen," „Personaleigenthum," „voller Baarwerth" und „Guthaben" | 842 |
| 2243 | Besteuerung; welches Eigenthum unterworfen | 842 |
| 2244 | welches Eigenthum befreit | 843 |
| 2247 | Commissionäre u. s. w. werden als Eigenthümer betrachtet | 844 |
| 2267 | vorsätzliche Verheimlichung u. s. w. von Eigenthum zur Umgehung; Strafe; Pflichten der Steuerbeamten | 854 |
| 2344 | der Ländereien die als Heimstätte u. s. w. aufgenommen wurden | 888 |
| 2246 | Angabe des Eigenthums; durch wen zu geschehen | 843 |
| 2248 | wann Personaleigenthum anzugeben ist | 844 |
| 2250 | wie von Einem im Namen eines Andern anzugeben | 845 |
| 2252 | wie Versicherungsgesellschaften angeben sollen | 848 |
| 2254 | wie Betrag der Guthaben festgestellt wird | 848 |
| 2255 | Eigenthum in Händen des Einen und einem Andern zugehörend | 849 |
| 2257 | wie Aktien einer Bankgesellschaft angegeben werden | 850 |
| 2259 | wenn Eigenthümer unbekannt | 850 |
| 2260 | wann die betreffenden Formulare durch den Beamten vertheilt werden sollen | 851 |
| 2261 | wann die Steuerlisten an den Beamten zur returniren sind | 851 |
| 2262 | was in der Liste enthalten sein soll; Angabe von Handelsartikeln | 852 |
| 2263 | Form der Liste kann durch Countycommissäre abgeändert werden | 853 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Einkünfte—(Fortsetzung.)— | |
| 2265 | Angabe des Eigenthums; Liste muß beschworen werden; Eidesformel.. | 853 |
| 2266 | im Unterlassungsfalle soll der Beamte die Liste ausfüllen ..... | 854 |
| 2268 | Strafe des Beamten der unvollständige Liste annimmt..... | 854 |
| 2269 | welche Angabe von kein Eigenthum Besitzenden zu machen ist; Strafe desjenigen der Eigenthum besitzt oder unter Aufsicht hat und es nicht in die Liste einträgt, oder eine falsche oder irrige Liste returnirt, oder Angabe zu machen unterlässt..... | 854 |
| 2270 | Indossirung, Registrirung und Disposition über Listen..... | 855 |
| 2249 | Steuerabschätzung; von Vieh das vor dem letzten Dezember irgend eines Jahres in ein County auf die Weide getrieben wird..... | 845 |
| 2250 | wann vorzunehmen..... | 845 |
| 2251 | des Eigenthums von Corporationen zur Anlage von Bewässerungskanälen, Gräben, Wassergängen, Straßen und Wegen..... | 846 |
| 2253 | soll jährlich geschehen..... | 848 |
| 2255 | wie Bankaktien u. s. w. beschatzt werden sollen..... | 849 |
| 2256 | wie Aktien von Nationalbanken zu beschatzen sind..... | 849 |
| 2258 | soll mit Congreßakten üb reinstimmen..... | 850 |
| 2259 | des Eigenthums unbekannter Eigenthümer..... | 850 |
| 2261 | Unterlassung der Angabe und Unregelmäßigkeiten oder Auslassungen in Abschätzungen sollen Gesetzlichkeit der Steuer oder Steuerbesitztitel nicht beeinträchtigen..... | 851 |
| 2264 | Formulare und Instruktionen sind durch Countycommissäre zu liefern..... | 853 |
| 2271 | welches Eigenthum vom Beamten abzuschätzen ist..... | 855 |
| 2272 | Schätzungsrolle; wann auszufertigen und dem Countysekretär zu übergeben; wie auszufertigen..... | 855 |
| 2273 | wie Auslassungen zu berichtigen sind..... | 856 |
| 2274 | Vergleichung der Schätzungsrolle durch Countysekretär und Steuerbeamten; Berichtigung etwaiger Fehler..... | 856 |
| 2275 | in welcher Weise jedes Grundstück und jede Baustelle zu beschatzen und abzuschätzen ist..... | 856 |
| 2276 | der Schätzungsrolle beizufügende Eidesformel; Unterlassung der Eidesleistung beeinträchtigt Gültigkeit nicht ..... | 856 |
| 2257 | Zahlung von Steuern; Verantwortlichkeit der Bankgesellschaften für Zahlung der Steuern auf ihre Antheilscheine..... | 850 |
| 2340 | Verantwortlichkeit der Testamentsvollstrecker u. s. w. für Unterlassung..... | 887 |
| 2341 | Verantwortlichkeit der Agenten und Bevollmächtigten für Unterlassung..... | 887 |
| 2342 | Verantwortlichkeit eines Vormunds auf Weigerung..... | 887 |
| 2343 | wann von dem Käufer, und wann vom Verkäufer zu zahlen falls kein Uebereinkommen getroffen wurde..... | 887 |
| 2346 | sollen zurückgezahlt werden wenn irrthümlich oder ungesetzlich | 888 |
| 2371 | was Evidenz der Zahlung sein soll..... | 894 |

| Section. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Einkünfte—(Fortsetzung.)— | |
| 2277 | County-Ausgleichungsrath; wann und wo in Sitzung; Weise der Ausgleichung; Notiz der Veränderungen soll gegeben werden; Untersuchung der Beschwerden | 857 |
| 2278 | Notiz über Ort und Zeit der Sitzung ist zu erlassen | 858 |
| 2279 | Auszug aus der Steuerliste; Ausfertigung und Uebersendung an Staatsrechnungsführer; Aenderungen durch den Staatsausgleichungsrath | 858 |
| 2280 | Strafe auf Unterlassung des Countysekretärs denselben auszufertigen und zu übersenden | 858 |
| 2281 | Staatsausgleichungsrath; wie constituirt; wann und wo in Sitzung; Ausgleichung der Steuerabschätzung durch denselben | 859 |
| 2282 | Ausgleichung der Abschätzung des Grundeigenthums | 859 |
| 2283 | Steuerumlage; für Staatszwecke; wann vorzunehmen | 859 |
| 2284 | für Countyzwecke; wann vorzunehmen | 860 |
| 2509 | für Schulzwecke; wann vorzunehmen | 943 |
| 2285 | Steuerliste; durch den Countysekretär auszufertigen; Form derselben | 860 |
| 2286 | beizufügender Warrant; Uebergabe an Countyschatzmeister; Informalität soll Erhebung der Steuern nicht ungesetzlich machen | 862 |
| 2291 | Berichtigung von in Namen vorkommenden Fehlern | 863 |
| 2287 | Eintreiben der Steuern; Liste und Warrant sind genügende Autorität des Schatzmeisters | 862 |
| 2288 | auf aus dem County weggeschafftes Eigenthum; wie einzutreiben | 862 |
| 2289 | welche Steuern in Warrants bezahlt werden können und welche Baar zu erlegen sind | 863 |
| 2290 | Disposition über für Steuern eingehende Warrants | 863 |
| 2292 | persönliche Einforderung nicht nothwendig; wann durch Pfändung und Verkauf einzutreiben | 863 |
| 2293 | Pfändungverfahren; Disposition über etwaige Ueberschüsse | 863 |
| 2294 | Strafaufschlag bei Pfändungsverfahren | 864 |
| 2295 | auf Eigenthum das aus dem County weggeschafft werden soll | 864 |
| 2296 | auf Aktien von Corporationen; Pfändung und Verkauf falls Corporation nicht Zahlung leistet | 864 |
| 2297 | Strafe falls Corporation keine Bescheinigung über die Aktien und die Namen der Inhaber ausstellt | 865 |
| 2298 | wie Widersetzlichkeit gegen den Schatzmeister bestraft wird; Strafe auf Verweigerung der Unterstützung im Widersetzungsfalle | 865 |
| 2338 | Erhebungskosten sollen nicht vom Staate bezahlt werden | 887 |
| 2339 | auf verpfändetes Eigenthum; Zahlung durch Pfandhaber | 887 |
| 2299 | straffällige Steuern; an welchem Tage Steuern straffällig werden; aufzuschlagende Zinsen | 865 |
| 2300 | welches Eigenthum dem Verkauf dafür ausgesetzt ist | 865 |
| 2301 | Liste des dem Verkaufe ausgesetzten Eigenthums ist vom Countyschatzmeister auszufertigen; Form derselben | 866 |
| 2302 | Publikation der Verkaufsnotiz | 868 |
| 2303 | beschworene Aussage über Veröffentlichung der Verkaufsnotiz | 868 |

Sektion. Seite

Einkünfte—(Fortsetzung.)—

2304 straffällige Steuern; beschworene Aussage über angeschlagene Listen..... 869
2305 welcher Strafaufschlag den ausgebotenen Ländereien beizufügen ist ..... 869
2306 Vergütung des Herausgebers für Veröffentlichung der Liste... 869
2307 straffällige Steuerverkäufe; wann und wo vorzunehmen..... 869
2308 Weise des Verkaufs..... 869
2309 welche Zahlungsmittel angenommen werden..... 870
2310 Fehler in Namen der Eigenthümer machen Verkauf nicht ungültig..... 870
2311 Aufschub falls Notiz nicht gehörig publizirt werden kann ..... 870
2314 wie Ländereien und Baustellen verkauft werden..... 872
2315 falls Bieter den Betrag zu zahlen unterlässt..... 872
2345 im Falle von Irrthümern u. s. w. soll County den Ankäufer schadlos halten; Verantwortlichkeit des Schatzmeisters, Sekretärs oder Steuerbeamten..... 888
2366 Ausstellung der Bescheinigung oder Urkunde durch Nachfolger des Schatzmeisters im Falle der Abdankung, Entsetzung oder des Todes..... 893
2312 Abkürzungen, Zeichen und Zahlen; in welchem Falle erlaubt..... 870
2313 Urkunden der Steuerverkäufe; was darin einzutragen..... 871
2316 Auslassungen, Fehler und Mängel; wann und durch wen zu berichtigen 872
2317 Ankaufsbescheinigung; vom Schatzmeister auszustellen..... 873
2318 übertragbar durch Indossement..... 876
2319 Zahlung nachträglicher Steuern; auf der Ankaufsbescheinigung zu indossiren..... 876
2320 Einlösung; in welcher Weise zu bewerkstelligen..... 876
2321 des Eigenthums Minderjähriger, Verrückter und Wahnsinniger 877
2329 dasselbe..... 880
2322 wann Bescheinigung der Einlösung zu geben ist ..... 877
2323 des Eigenthums zweier oder mehrerer Parteien ... 877
2324 zwei oder mehr Parzellen können darin eingeschlossen sein; Gebühren dafür und Form derselben..... 877
2325 Eintrag durch Countysekretär..... 880
2326 Gebühren des Countysekretärs für Eintrag..... 880
2327 Zahlung der Einlösungssumme durch den Schatzmeister..... 880
2328 Zahlung falls Bescheinigung verloren oder unrechtmäßig vorenthalten wird..... 880
2330 Verzichtleistungs-Urkunde ist dem Ankäufer zu übergeben..... 881
2331 Besitzurkunde vom Schatzmeister; wann und wie auszustellen; Gebühren dafür; Verfahren falls Ankaufsbescheinigung verloren geht oder unrechtmäßig vorenthalten wird..... 881
2332 Form derselben..... 882
2333 wie unterzeichnet, besiegelt und anerkannt; welcher Besitztitel dadurch übertragen wird; Wirkung als Evidenz..... 884
2334 Name des Konzessionars ist urkundlich einzutragen..... 885
2335 Verjährung der Klagen zur Wiedererlangung von für Steuern verkauften Ländereien..... 885

Sektion. Seite.

Einkünfte—(Fortsetzung.)—

2336 Retentionsrecht für Steuern auf Grundeigenthum ..... 886
2337 auf Personaleigenthum; Eintreiben durch Pfändung und Verkauf oder auf dem Wege der Schuldklage ..... 886
2347 Doppelte oder irrthümliche Besteuerung; Staatsrechnungsbeamter soll den Counties gutschreiben ..... 888
2348 sollen niedergeschlagen und von Verkäufen ausgelassen werden 888
2368 Nachsteuern; wann und wie aufzulegen ..... 893
2369 Eintreiben derselben; Gebühren des Schatzmeisters ..... 894
2370 Berufung an County-Commissäre gegen dieselben ..... 894
2349 Staats-Einkünfte; halbjährliche Uebersicht ist durch Countysekretäre auszufertigen ..... 889
2350 Zahlung derselben durch Countyschatzmeister ..... 889
2351 Verantwortlichkeit der Counties für den umgelegten Betrag... 889
2352 wie Unterschlag des Schatzmeisters zu ersetzen ist ..... 890
2361 Weise der Einsendung durch Countyschatzmeister ..... 891
2362 welche Uebersicht derselben bei der Schußabrechnung mit dem Schatzmeister durch die Countycommissäre auszustellen ist ..... 892
2363 Unterlassung des Countyschatzmeisters zu remittiren wird als Unterschlag betrachtet ..... 892
2356 des Schatzmeisters Bescheinigung des fälligen Steuerbetrags, oder der nothwendigen Einlösungssumme ..... 890
2357 Wirkung der Bescheinigung als Evidenz ..... 891
2358 Verantwortlichkeit des Schatzmeisters für darin enthaltene Fehler ..... 891
2359 Verkauf gepfändeten Eigenthums ..... 891
2360 Vergütung dafür ..... 891
2364 Strafe auf Vernachlässigung der durch die betreffenden Gesetze auferlegten Pflichten der Beamten ..... 892
2372 Karte des steuerbaren Grundeigenthums; was darauf zu bezeichnen ist 894
2373 frühere diesbezügliche Gesetze; zu welchen Zwecken sie in Kraft verbleiben können ..... 895

Einlösung—

1419 von auf Execution verkauftem Grundeigenthum; durch den Verklagten 600
1420 durch gerichtlich anerkannten Gläubiger ..... 601
1421 nachträgliche Einlösung durch andere gerichtlich anerkannte Gläubiger ..... 601
1422 kann blos in Parzellen wie beim Verkaufe geschehen ..... 602
1428 von Grundeigenthum das auf Verfallserklärung einer Hypothek verkauft wurde ..... 604
1429 Bescheinigung der Einlösung ist auszustellen und einzutragen ..... 605

Einzelbesitz—(tenancy in common)—

162 Uebertragungen von Grundeigenthum; Grundeigenthum geht in Einzelbesitz über, wenn nicht ausdrücklich anders erklärt, ausgenommen an Testamentsvollstrecker oder Vertrauensmänner ..... 146

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | **Eisenbahnen—** | |
| | (siehe unter Corporationen.) | |
| 2231 | Kreuzungspunkte; Halten der Züge an | 838 |
| 2232 | Strafe auf Unterlassung | 838 |
| 2233 | Wegerecht für Kreuzung einer bereits gebauten Bahn; wie zu erwerben im Nichteinigungsfalle | 838 |
| 2234 | zum Bau einer neuen Linie; das alte Wegerecht fällt an früheren Eigenthümer zurück auf Zahlung oder Angebot des ursprünglich gezahlten Betrages | 839 |
| 2235 | Feuerschutzwehren; wo und wie zu construiren | 839 |
| 2236 | Strafe auf Unterlassung der Construktion; Verjährung der Klage | 840 |
| 2237 | Verantwortlichkeit für Feuerschäden | 840 |
| 2251 | Besteuerung des Eigenthums; welche Uebersicht an den Staatsausgleichungsrath eingereicht werden soll | 846 |
| | (siehe Aktien.) | |
| | **Empfänger—(receiver)—** | |
| 212 | für Corporationen; Befugnisse der Gerichtshöfe zur Ernennung derselben; Pflichten derselben | 165 |
| | **Erbfolge und Vertheilung—** | |
| 15 | des Grund- und Personalbesitzes von Ausländern | 96 |
| 882 | des Nachlasses eines ohne Testament Verstorbenen; an wen | 391 |
| 885 | Vorschüsse an Kinder; bei Vertheilung in Anrechnung zu bringen | 392 |
| 886 | was als Vorschuß angesehen wird | 393 |
| 887 | Geburt der Nachkommen im Auslande soll Besitztitel nicht ungültig machen | 393 |
| 890 | Ver- und Zutheilung; von wem vorzunehmen | 393 |
| 891 | des Nachlasses eines Bastards | 393 |
| | **Erbrecht—** | |
| 3 | Erbrecht adoptirter Kinder | 93 |
| 882 | der Kinder und Verwandten eines Verstorbenen | 391 |
| 883 | posthumus Kinder und Nachkommen | 392 |
| 884 | halbbürtige Kinder und Seitenverwandte | 392 |
| 888 | uneheliche Kinder | 393 |
| 889 | der Kinder wird nicht durch Scheidung der Eltern beeinträchtigt | 393 |
| | **Erze—** | |
| 1957 | wie über die Ablieferung einer jeden Partie Protokoll zu führen ist | 763 |
| 1958 | Examination des Protokolls durch Personen denen Erz entwendet wurde | 764 |
| 1961 | Ankauf, Lieferung oder Zahlung von Erzen aus Minen die nicht gesetzesgemäß gehalten sind; wie erachtet | 765 |
| 1964 | Einbruch in Minen um zu stehlen oder Erz zu verheimlichen oder fortzuschaffen; wie zu erachten und zu bestrafen | 766 |

Sektion. Seite.

Erze—(Fortsetzung.)—

776 Strafe auf Vermischen edler Metalle mit Erzproben..... 353
1959 auf Unterlassung über angekaufte Erze Buch zu führen, oder auf falsche Buchführung..... 764
1960 Unterlassung der erforderlichen Nachforschung entschuldigt nicht..... 765
1962 auf falsche und betrügerische Maße und Gewichte ..... 766
1963 auf Gewichtsveränderungen..... 766

Erzproben—

148 Pflichten des Berghauptmanns in Betreff derselben; Gebühren dafür... 140
2443 Verwendung der desfallsigen Gebühren..... 915

Estate in fee—(unumschränktes Besitzrecht)—

163 eine Uebertragung durch welche Grundeigenthum übertragen wird auf welches der Bewilliger kein gesetzliches Anrecht hatte, soll später erworbenes Besitzrecht des Bewilligers übertragen..... 146
166 jede Uebertragungsurkunde soll absolutes Besitzrecht übertragen, außer anders beschränkt..... 147

Estate in tail—

165 Besitzrecht in tail ist abgeschafft..... 147

Evidenz—

6 Bescheinigung des Herausgebers über die Veröffentlichung einer Notiz oder Anzeige ..... 94
36 Register des durch einen Auktionator zum Verkauf ausgebotenen Viehes 104
127 bescheinigte Abschrift einer Hypothek auf Personaleigenthum ..... 134
145 Notiz der Berghauptmanns im Falle eines gefahrdrohenden Bergwerks; Wirkung als Evidenz..... 139
174 bescheinigte Abschrift des Protokolls einer nicht anerkannten Besitzurkunde 150
177 Besitzurkunden oder das Protokoll oder die Abschrift des Protokolls derselben..... 152
179 schriftliche Dokumente zur Uebertragung von Ländereien, in einer fremden Sprache ausgestellt..... 153
186 Abschrift der Urkunden eines County im Falle einer Theilung..... 155
193 unter dem Staatssiegel bescheinigte Abschrift einer Incorporationsbescheinigung..... 158
216 bescheinigte Abschrift der Bescheinigung und Statuten einer ausländischen Corporation..... 167
218 bescheinigte Abschrift einer Incorporationsbescheinigung; wie zulaßbar 167
222 Aktionbücher von Corporationen; bis zu welchem Grade..... 169
230 beschworene Angabe der Incorporation einer religiösen, Erziehungs- oder mildthätigen Gesellschaft, oder die bescheinigte Abschrift ..... 173
488 bescheinigte Abschriften registrirter Schriften, und Abschriften der Urkunden im Büreau eines Countysekretärs..... 262
544 Bescheinigung eines Countyvermessers oder des Stellvertreters..... 275

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Evidenz—(Fortsetzung.)— | |
| 559 | bescheinigte Kopien und Abschriften des Countyrichters, Sekretärs oder Schatzmeisters | 279 |
| 1078 | gedruckte Statuten und Berichte über Rechtssprüche | 461 |
| 1079 | bescheinigte Kopien der Verfahren und Urtheilssprüche von Friedensgerichten | 462 |
| 1080 | offizielle Bescheinigung des Registrators oder des Einnehmers des Landamtes | 462 |
| 1081 | Gesetze anderer Staaten, durch den Staatssekretär attestirt | 462 |
| 1084 | bescheinigte Kopien der Bücher und Urkunden einer Stadt oder Ortschaft | 463 |
| 1568 | bescheinigte Abschriften der Amtsbürgschaft eines Friedensrichters oder Konstablers | 649 |
| 1732 | durch den Staatssekretär bescheinigte Kopie der Urkunden über Handelszeichen | 695 |
| 1743 | Heirathsurkunden oder bescheinigte Kopien derselben | 698 |
| 1807 | Urkunden, Gesetze u. s. w. eines Bergdistrikts, die im Amte des Countysekretärs registrirt sind, oder bescheinigte Kopien derselben | 715 |
| 1933 | unter dem Staatssiegel bescheinigte Kopien der Obligationen der Sekretäre der Distriktsgerichte | 755 |
| 2333 | Besitztitel des Countyschatzmeisters über für Steuern verkaufte Ländereien | 884 |
| 2357 | Bescheinigung des Countyschatzmeisters über Zahlung von Steuern und Einlösungsgeldern | 891 |
| 2365 | Einträge in die Bücher eines Countyschatzmeisters; Steuerrollen und Warrants und Liste der für Steuern verkauften Ländereien, oder bescheinigte Kopien derselben | 893 |
| 173 | nicht anerkannte Schriftstücke sind nicht zulaßbar als Evidenz, außer nachträglich anerkannt | 152 |
| 719 | Beweis; in gerichtlichen Verfolgungen wegen der Veröffentlichung einer Person als Feigling; Zeugniß des Herausgebers | 331 |
| 720 | was als Rechtfertigung in Verläumdungsklagen eingebracht werden kann | 332 |
| 721 | der Heirath in Verfolgungen wegen Bigamie | 332 |
| 1082 | in Klagen auf Kontraktverbindlichkeit, was nothwendig; was der Verklagte beweisen kann | 462 |
| 1083 | der Geschäftsgenossenschaft u. s. w. nicht nothwendig, außer der Verklagte leugert unter Eid | 463 |
| 1085 | des Inhalts schriftlicher Dokumente; wann er beigebracht werden kann | 464 |
| 1219 | des ungesetzlichen Fangens oder des Ausbietens zum Verkauf von Forellen | 532 |
| 1828 | welche Beweise erforderlich zur Ueberführung, daß Jemand sich durch Gewaltthat, Stehlen oder Drohungen, oder durch Einschüchterung der darin beschäftigten Arbeiter in den Besitz eines Bergwerks u. s. w. setzte | 722 |
| 1838 | welche Beweise zulaßbar in unter den auf Minenentwässerung sich beziehenden Gesetzen entstehenden Klagen | 726 |
| 1937 | welche Beweise in der Untersuchung der Sicherstellung einer Amtsbürgschaft erlaubt | 757 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Evidenz—(Fortsetzung.)— | |
| 2129 | Beweis; der Richtigkeit einer Hypothek, Grundstück-Urkunde u. s. w. von öffentlichen Ländereien | 812 |
| 2577 | welche Beweise nothwendig zur Ueberführung daß Vieh von seinem gewöhnlichen Waideplatze getrieben worden ist | 969 |
| 821 | Regeln derselben in Untersuchungen über Kriminalverbrechen | 366 |
| 1494 | vor Friedensgerichten; wie einzubringen | 628 |
| | Exceptionsvorlagen— | |
| 830 | in Kriminalfällen; sind den Urkunden einzuverleiben | 370 |
| | Exemption— | |
| 1343 | der Heimstätte von Execution oder Beschlagnahme | 575 |
| 1344 | wie in den Urkunden zu kennzeichnen | 575 |
| 1345 | welche Occupation erforderlich | 576 |
| 1350 | falls aus dem Verkaufserlös einer früheren Heimstätte erworben | 577 |
| 1384 | der Bewässerungsgräben von Besteuerung | 590 |
| 1433 | der Kleidungsstücke von Execution, Beschlagnahme oder Pfändung für Miethzins | 606 |
| 1434 | welches Personaleigenthum befreit ist | 606 |
| 1435 | im Falle des Todes des Familienhauptes | 607 |
| 1436 | Verantwortlichkeit des Beamten der befreites Eigenthum wegnimmt | 607 |
| 1444 | von aus dem Staate geschafftem Eigenthum nicht erlaubt, ausgenommen Kleidungsstücke und Bettzeug | 610 |
| 1550 | unter einem Urtheile wegen Anfall, Anfall und Schlägerei, und Auflauf erlassene Executionen | 644 |
| 1213 | der Feuerwehrleute von dem Geschworenendienste | 529 |
| 1779 | der uniformirten Miliz vom Geschworenendienste oder Zahlung der Kopfsteuer | 707 |
| 1792 | von Milizdiensten | 711 |
| 2154 | der Staatsländereien von der Besteuerung | 818 |
| | Executionen— | |
| 435 | Erlaß und Vollstreckung; nicht auf Urtheile gegen Counties zu erlassen | 243 |
| 825 | für Geldstrafe und Rechtskosten, auf das Eigenthum einer eines Kriminalverbrechens überführten Person | 367 |
| 826 | gegen die Bürgen in der Bürgschaft zur Einlösung der Geldstrafe und Rechtskosten | 368 |
| 827 | für Geldstrafe und Rechtskosten können nach irgend einem County erlassen werden | 369 |
| 862 | Erlaß durch einen Friedensrichter; sollen auf Personaleigenthum umgelegt werden | 385 |
| 1032 | für Rechtskosten in Bestreitungen der Wahlen von Countybeamten | 441 |
| 1410 | Erlaß nach dem Tode des verurtheilten Schuldners | 598 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Executionen—(Fortsetzung.)— | |
| 1413 | Erlaß und Vollstreckung; Erlaß nach irgend einem County | 598 |
| 1415 | Auswahl des Eigenthums welches gepfändet werden soll, durch den Kläger | 599 |
| 1438 | Erlaß derselben gegen den Nachlaß verstorbener Personen | 608 |
| 1446 | Pfändung von Münze, Banknoten oder anderem Courant | 610 |
| 1447 | Pfändung von dem Verklagten gehörenden Aktien | 610 |
| 1449 | wie die Pfändung geschieht | 611 |
| 1531 | Erlaß auf Urtheil in einer Berufung gegen ein Friedensgericht | 638 |
| 1569 | auf Urtheil gegen Friedensrichter. und Konstabler und ihre Bürgen in Klagen gegen ihre Amtsbürgschaften | 649 |
| 1570 | in welchem Betrage zu erlassen | 649 |
| 1571 | Erlaß nachträglicher Executionen | 649 |
| 1706 | soll nicht erlassen werden um in Urtheil gegen Verrückte geltend zu machen | 687 |
| 1752 | gegen verheirathete Frau kann durch Pfändung des von ihr in irgend einem Geschäft oder Handwerk erworbenen Eigenthums vollstreckt werden | 699 |
| 1414 | wann zurückzuberichten; wann Personaleigenthum gebunden ist | 599 |
| 1409 | Verkauf auf Execution; welches Eigenthum der Pfändung ausgesetzt ist | 597 |
| 1416 | Verkauf von theilbarem Eigenthum | 599 |
| 1417 | von Ländereien und Gebäulichkeiten | 599 |
| 1418 | Ankaufsbescheinigung | 600 |
| 1419 | Einlösung durch den Verklagten | 600 |
| 1420 | durch den gerichtlich anerkannten Gläubiger | 601 |
| 1420 | spätere Einlösung durch andere gerichtlich anerkannte Gläubiger | 601 |
| 1430 | von Personaleigenthum; zu gebende Notiz | 605 |
| 1450 | von Aktien | 611 |
| 1453 | welche Rechte auf Grundeigenthum demselben ausgesetzt sind | 612 |
| 1431 | Auslieferungsbürgschaft; für Behalten von Personaleigenthum durch der Verklagten | 605 |
| 1432 | Pfändung des Eigenthums der Bürgen für Nichterfüllung der Bedingungen der Bürgschaft falls das Eigenthum des Verklagten nicht ausreicht | 605 |
| 1433 | Exemption; der Kleidungsstücke | 606 |
| 1434 | welches Eigenthum des Schuldners befreit ist | 606 |
| 1436 | Verantwortlichkeit des Beamten für Pfändung befreiten Eigenthums | 607 |
| 1514 | Erlaß aus einem Friedensgericht; wann | 634 |
| 1515 | wann zurückzuberichten; wie zu vollstrecken; Form derselben | 634 |
| 1518 | in welcher Weise gegen Grundeigenthum zu verfahren | 635 |
| 1537 | Executionsverkauf vor Erlaß eines certiorari Befehls wird durch den Erlaß dieses Befehls nicht ungültig | 640 |
| 1544 | Erlaß für Rechtskosten gegen die Bürgen | 642 |
| 1550 | auf Urtheil in Fällen von Anfall, Anfall und Schlägerei, und Schlägerei; welches Eigenthum befreit | 644 |

Section.

Executionen—(Fortsetzung.)—

1539 Erlaß aus einem Friedensgericht; Verfahren des Konstablers auf Uebergabe der Execution an ihn.....
1540 Disposition über das gepfändete Eigenthum; Auslieferungsbürgschaft .....
1562 Eintreiben durch Konstabler dessen Amtstermin abgelaufen ...
1588 gegen die Person eines Verklagten in Civilsachen; Freilassung der gegenwärtig inhaftirten Personen.....
1589 nicht zu erlassen, außer in gewissen Fällen.....
1590 in welchen Fällen zu erlassen.....
1591 Gericht soll Dauer der Haft bestimmen; Freilassung im Zahlungsfalle.....
1592 von wem Haftkosten zu zahlen sind; Haft leistet dem Urtheil nicht Genüge; Execution kann gegen Eigenthum des Verklagten erlassen werden, jedoch blos einmal gegen die Person des Verklagten.....

Executiv-Departement—

1124 Forderungen an den Staat; Prüfung und Verrechnung derselben.....
1125 wann sie als Gegenrechnung in Klagen im Namen des Staates erlaubt werden können.....
1126 Examination der Parteien, Zeugen u. s. w. bei der Abrechnung
1138 Forderungen des Staates; Retentionsrecht auf Grundeigenthum des Schuldners.....
1131 Schuldscheine; in welchen Fällen auszustellen.....
1139 Examination und Beglaubigung der Rechnungen des Rechnungsführers und Schatzmeisters; Ernennung einer Commission.....
1140 Vereidigung der Mitglieder der Commission.....
1141 Weise der Examination; Löschung der Warrants.....
1142 Verfahren im Falle des Todes oder der Abdankung des Schatzmeisters..
1145 Vergütung der Untersucher und der mit der Aufsicht über die Staatsgelder und Akten des Schatzamts betrauten Personen.....
1148 Zinsrate der Staats-Warrants.....
1150 Fiskaljahr; Beginn und Schluß desselben.....
(siehe unter Staats-Beamten.)

Expropriationsrecht—(eminent domain.)—

1058 Kondemnation von Privateigenthum; Feststellung der Vergütung; Verfahrensweise.....
1059 Verfahrungsweise falls Parteien sich nicht einigen können, oder wenn eine Partei unbekannt, unfähig oder nicht ansässig ist.....
1060 Applikation an den Richter; Vorladung; Publikation der Notiz im Falle die Partei nicht ansässig.....
1061 wann Vorladung zurückzuberichten und wie zuzustellen; Weise der Publikation.....

Sektion. Seite

Expropriationsrecht—(eminent domain.)—(Fortsetzung.)—

1062 Kondemnation von Privateigenthum; Verhör über Petition; separate Eigenthumstheile sollen in einer Petition eingeschlossen sein; Amendirung der Petition und neue Parteien ..... 453
1063 Gerichtsverfahren; Ernennung, Pflichten und Befugnisse der Commissäre; Vergütung der Commissäre..... 453
1064 Feststellung der Vergütung durch eine Jury..... 456
1065 Auswahl und Vorladung der Jury..... 456
1066 Beanstandungen und Verfahrensweise nachdem die Liste erschöpft ist..... 457
1067 Ortsbesichtigung durch die Jury; Berathung und Wahrspruch 457
1068 Urtheil und Order nach Wahrspruch..... 458
1069 neue Parteien..... 458
1070 Berufungen und Nichtigkeitsbefehle..... 458
1071 desfallsiger Besitz des Eigenthums..... 459
1072 Zahlung der Vergütung; an wen zu machen..... 460
1074 was in Abschätzung des Werthes und Schadenersatzes in Betracht zu ziehen ist..... 460
1075 was im Ausspruch der Commissäre oder im Wahrspruch der Jury anzugeben ist..... 460
1076 Exceptionsvorlagen sind zu bewilligen..... 461
1077 Widerruf früherer Gesetze soll erwachsene oder erworbene Rechte nicht berühren..... 461

F.

Faustkämpfe—

2078 Strafe auf Anstiften von oder Theilnahme an Faustkämpfen ..... 798
2079 Verfahren falls Beschwerde vor dem Magistrat geführt wird daß Jemand im Begriffe steht gegen dieses Gesetz zu verstoßen..... 798

Feiertage—

102 wann an Feiertagen fällige Wechsel und Handscheine als fällig betrachtet werden..... 123
1342 gewisse Tage sind als Feiertage erklärt; Verfallzeit von Noten, Wechseln oder andern Schuldscheinen die an einem Sonn- oder Feiertage fällig werden; Aufschub von Gerichtsverfahren..... 574

Feuerwehrleute—

1213 Exemtion derselben von Geschworenendiensten und von Kopfsteuern ... 529
1214 welche Bescheinigung über Dienstleistung erforderlich..... 530

Fiskaljahr—

1150 Beginn und Schluß desselben..... 483

Fischzucht-Commissär—

1225 Ernennung desselben; Pflichten und Gehalt..... 533
1226 jährlicher Bericht an den Gouverneur..... 533

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Fischzucht— | |
| 1216 | Fischen auf andere Weise als mit Schnur und Haken ist verboten | 531 |
| 1217 | in Privatgewässern ist untersagt | 531 |
| 1219 | Forellen; während welcher Monate sie nicht gefangen noch zum Verkauf ausgeboten werden sollen | 532 |
| 1218 | Fischwege; Errichtung und Unterhaltung derselben | 531 |
| 1221 | Unterlassung sie zu erhalten | 532 |
| 1220 | Uebertretung der betreffenden Gesetze; Strafe | 532 |
| 1223 | wie und wo gerichtliche Verfolgung einzuleiten | 532 |
| 1222 | Disposition über Strafgelder; Angeber ist kompetenter Zeuge | 532 |
| 1224 | Inhaftirung im Nichtzahlungsfalle | 533 |
| | Fleischer— | |
| 118 | Bürgschaft; Betrag und Bedingung; zu führendes Register | 131 |
| 119 | Strafe auf Geschäftsbetrieb ohne Bürgschaft zu stellen | 131 |
| 120 | Strafe wenn Register nicht geführt oder Felle und Hörner nicht zur Inspektion gehalten werden | 132 |
| 121 | auf Weigerung, Inspektion des Registers, der Felle und Hörner zu gestatten | 132 |
| 122 | Verantwortlichkeit derselben und ihrer Bürgen für Geldstrafen und Rechtskosten | 132 |
| | Flöße— | |
| 1856 | Ausstellung einer Bürgschaft zur Deckung des Schadens an Brücken, Dämmen und Wassergräben | 732 |
| | Flüchtlinge vor der Gerechtigkeit— | |
| 1092 | Belohnung auf Festnahme derselben | 466 |
| 1281 | wie Belohnung zu zahlen | 550 |
| 1274 | Auslieferung an andere Staaten; Pflichten des Gouverneurs | 547 |
| 1275 | Auslieferung an diesen Staat aus anderen Staaten | 547 |
| 1276 | wie Auslagen zu zahlen sind | 548 |
| 1277 | Verfahren falls Jemand in diesem Staate der Begehung einer Felonie in einem andern Staate beschuldigt wird | 548 |
| 1278 | Aufhebung oder Erneuerung der Bürgschaft durch Distriktsgericht | 549 |
| 1279 | Verwirkung der Bürgschaft zu Gunsten des Staates | 549 |
| 1280 | Bürgschaft für Rechtskosten ist in solchen Fällen zu erlegen; Erlaß der Gebührenrechnung oder Execution | 549 |
| | Formen— | |
| 25 | Eidesformel; der Rechtsanwälte | 101 |
| 512 | der Geschworenen bei einer Leischenschau | 267 |
| 514 | der Zeugen bei einer Leischenschau | 268 |
| 952 | der Wahlrichter und Sekretäre | 416 |
| 963 | auf Beanstandung vom Wähler zu leistender Eid | 419 |
| 965 | vor Abgabe des Stimmzettels | 421 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Formen—(Fortsetzung.)— | |
| 1476 | Eidesformeln; der Großgeschworenen und des Obmanns | 619 |
| 2265 | des Steuerpflichtigen der sein Eigenthum zur Angabe bringt | 853 |
| 2276 | des Steuerbeamten, der Steuerabschätzungsrölle beizufügen | 857 |
| 2825 | der Testamentsvollstrecker | 1066 |
| 2835 | der Nachlaßverwalter | 1072 |
| 2841 | der Nachlaßverwalter zum Einkassiren | 1076 |
| 2847 | des öffentlichen Nachlaßverwalters | 1078 |
| 2865 | der Abschätzer des persönlichen Eigenthums des Verstorbenen | 1086 |
| 125 | Form der Bescheinigung; der Anerkennung einer Hypothek auf Personaleigenthum | 133 |
| 976 | der Anzahl der von jedem Kandidaten bei einer Wahl erhaltenen Stimmen | 423 |
| 2317 | des Ankaufs bei straffälligen Steuerverkäufen | 873 |
| 2324 | der Einlösung aus straffälligen Steuerverkäufen | 877 |
| 230 | einer beschworenen Angabe; der Incorporation einer religiösen, Erziehungs- oder mildthätigen Gesellschaft | 173 |
| 1051 | der Qualifikation eines Wählers der registrirt zu werden wünscht | 447 |
| 1824 | über Arbeit und Verbesserungen an Minenansprüchen | 719 |
| 2303 | der Veröffentlichung der Notiz des Verkaufes von Eigenthum für straffällige Steuern | 858 |
| 323 | der Bürgschaftleistung für Rechtskosten | 210 |
| 1543 | in Klagen vor Friedensgerichten | 642 |
| 478 | von Bürgschaften; der Bedingungen der Bürgschaft eines Countysekretärs | 258 |
| 490 | der Bedingungen der Bürgschaft eines Sheriffs | 262 |
| 527 | der Bedingungen der Bürgschaft eines Countyschatzmeisters | 270 |
| 1520 | in Berufungen gegen Friedensrichter | 635 |
| 2826 | von Testamentsvollstreckern | 1067 |
| 2836 | von Nachlaßverwaltern | 1072 |
| 2840 | von Nachlaßverwaltern zum Colleitiren | 1075 |
| 2858 | der neuen Bürgschaft eines Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters | 1083 |
| 484 | des allgemeinen Inhaltsverzeichnisses eines Countysetretärs und Registrators | 260 |
| 485 | des Empfangsbuches eines Countysetretärs und Registrators | 261 |
| 516 | des Wahrspruchs einer Coroners-Jury | 268 |
| 785 | der Anklageschrift einer großen Jury | 356 |
| 1118 | des Indossements des Staatsschatzmeisters auf protestirten Warrants | 473 |
| 1147 | der Staats-Warrants | 482 |
| 1425 | der Besitzurkunde für auf Execution verkaufte Ländereien | 603 |
| 1426 | falls Ankaufsbescheinigung übertragen | 604 |
| 1486 | der Vorladungen aus einem Friedensgericht | 624 |
| 1500 | der Zeugenvorladungen aus einem Friedensgericht | 629 |
| 1507 | der Geschworenenvorladungen aus einem Friedensgericht | 631 |
| 1515 | der Execution aus einem Friedensgericht | 634 |
| 1778 | des Befehls um die Anwesenheit der Miliz bei Wahlen, Paraden, Uebungen, u. s. w. zu erzwingen | 707 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Formen—(Fortsetzung.)— | |
| 2128 | der Erklärung eines Ansiedlers auf öffentlichen Ländereien | 812 |
| 2285 | der Steuerliste die vom Countysekretär zu fertigen ist | 860 |
| 2301 | der Liste des dem Verkaufe für straffällige Steuern ausgesetzten Eigenthums | 866 |
| 2332 | der Besitzurkunde vom Countyschatzmeister über für Steuern verkaufte Ländereien | 882 |
| 2829 | der Ernennung zum Testamentsvollstrecker und zum Nachlaßverwalter mit beigefügtem Testament | 1068 |
| 2833 | zum Nachlaßverwalter | 1071 |
| 2839 | mit der Befugniß zu kollektiren | 1074 |
| 2864 | des Abschätzungsbefehls des Personaleigenthums eines Verstorbenen | 1085 |
| | Frachtgüter, nicht beanspruchte— | |
| 1864 | Zurückhalten bis Frachtkosten bezahlt sind | 735 |
| 1865 | wann und in welcher Weise sie verkauft werden können | 735 |
| 1866 | Verwendung des Ueberschusses nach Zahlung der Kosten | 736 |
| 1869 | Verkauf leicht verderblicher Güter; Notiz | 737 |
| | Friedensrichter— | |
| 125 | Hypothek auf Personaleigenthum; Anerkennung und Gebühren | 133 |
| 172 | Uebertragungen; Anerkennung derselben vor Friedensrichtern | 148 |
| 347 | Rechtskosten; Urtheil dafür gegen den Ankläger im Falle böswilliger Beschwerden | 216 |
| 524 | Koroner; wann Friedensrichter als solcher bei Leichenschauen fungiren soll | 269 |
| 551 | Wahl der Friedensrichter | 277 |
| 552 | Bürgschaft derselben; Betrag und Bedingungen | 277 |
| 553 | Wohnort und Amtslokal derselben | 278 |
| 757 | Kriminal-Kodex; Gerichtsbarkeit derselben über Ruhestörungen | 346 |
| 835 | Befugnisse derselben als Erhalter des Friedens | 373 |
| 837 | Erlaß von Befehlen: Verfahren nach der Verhaftung; wann keine Bürgschaft anzunehmen; Untersuchung in verbürglichen Fällen | 375 |
| 860 | Befugnisse in Fällen die als Vergehen erklärt sind | 384 |
| 861 | Untersuchungsprotokoll | 384 |
| 862 | Erlaß von Executionen auf Personaleigenthum | 384 |
| 863 | Erlaß eines Verhaftsbefehls falls kein Eigenthum vorgefunden | 385 |
| 864 | Verfahren im Falle der Beschuldigte sich eines Vergehens schuldig bekennt | 385 |
| 865 | Berufung an Distrittsgericht; wie einzulegen | 385 |
| 934 | Wahl der Friedensrichter; wann abzuhalten | 411 |
| 1175 | Gebühren derselben; in Counties erster Klasse; Disposition über dieselben; wie Vergütung zu zahlen | 495 |
| 1184 | in Counties zweiter Klasse | 508 |
| 1193 | in Counties dritter Klasse | 520 |
| 1223 | Fische; Verfahrungsweise im Falle der Uebertretung der betreffenden Gesetze | 532 |

Section. Seite.

Friedensrichter—(Fortsetzung.)—

1237 gewaltsame Besitznahme und unrechtmäßiger Besitz; Gerichtsbarkeit und desfallsige Klagen ... 537
1238 Erlaß der Vorladungen ... 538
1240 Verfahrensregeln ... 539
1241 Berufung an das Distriktsgericht ... 539
1455 Urtheil des Friedensgerichts auf registrirte Abschriften ... 613
1482 Gerichtsbarkeit der Friedensrichter ... 621
1483 wenn die ursprüngliche Forderung dreihundert Dollars übersteigt jedoch durch Guthaben reduzirt ist ... 623
1581 in Klagen auf Auslösung ... 651
1597 Beschränkung derselben in Civilsachen ... 656
1598 in Vertragsklagen ... 656
1484 sind autorisirt Gelder auf ihnen zur Einkassirung übergebene Forderungen in Empfang zu nehmen ... 623
1485 Protokolliren ihrer Verhandlungen und Registriren von Schriftstücken .. 623
1486 Klagen vor denselben; wie einzuleiten; Vorladung, Form und Zustellung derselben ... 624
1582 wann anhängig zu machen ... 651
1583 falls kein Friedensrichter im Township ist ... 652
1487 Verfahren falls der Verklagte nicht erscheint ... 625
1488 Abweisen der Klage falls Kläger nicht erscheint; Klage auf in Händen des Friedensrichters befindliche Note ist nicht abzuweisen ... 625
1489 Verfahren falls verschiedene Verklagten da sind; wie Urtheil zu fällen ... 625
1490 wie Urtheil zu fällen falls nicht alle vorgeladen wurden; wie Urtheil gegen die nicht ursprünglich Vorgeladenen erwirkt werden kann ... 626
1491 Aufschub, wie erwirkt; soll zehn Tage nicht übersteigen ... 626
1513 Aufschub zum Zwecke der Beschaffung des schriftlichen Zeugnisses nicht ansässiger Zeugen ... 633
1492 Verhör und Urtheil; Bewilligung von Zinsen auf die Forderung; Zinsrate des Urtheils ... 627
1493 Indossirung des Betrages der Forderung und Kosten auf der Vorladung oder auf dem Gerichtsbefehl; Zahlung der Summe an den Konstabler ... 627
1498 nach Beginn der Klage erworbene Forderung nicht erlaubt ... 628
1499 Consolidirung der Forderungen einer jeden Partei ... 629
1504 Entscheidung von Differenzen auf Uebereinkommen der Parteien ... 630
1494 Beweisführung vor denselben; wie zu führen ... 628
1495 Unterschrift kann blos unter Eid geleugnet werden ... 628
1496 in welchem Falle ein im County wohnender Zeuge sein Zeugniß schriftlich ablegen kann ... 628
1497 ein außerhalb das County wohnender Zeuge ... 628
1503 Beweis der Forderung, des Diskonto oder der Gegenrechnung durch Eidesleistung der Parteien ... 63

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Friedensrichter—(Fortsetzung.)— | |
| 1500 | Zeugenvorladung; Form und Weise der Zustellung | 629 |
| 1501 | Anzahl der einzuschaltenden Namen | 629 |
| 1502 | Zeugengebühren; wann als Kosten anzusetzen; wann auf Kosten der Parteien | 630 |
| 1542 | Anschlagen der Listen; Strafe auf Unterlassung | 641 |
| 1505 | Schiedsspruch; Urtheil auf Ausspruch | 631 |
| 1506 | Untersuchung durch eine Jury; erforderliche Anzahl der Geschworenen | 631 |
| 1507 | Form der Geschworenenvorladung | 631 |
| 1508 | erforderliche Anzahl bei Untersuchung über Eigenthumsrecht | 632 |
| 1510 | Entlassung von Geschworenen wegen Inkompetenz; Vorladung von Ersatzmännern; Beanstandungen | 632 |
| 1509 | Nichtachtung; Verhaftung des Zeugen oder Geschworenen der nicht erscheint | 632 |
| 1511 | Strafe dafür | 633 |
| 1512 | Prozeßverlegung; wie durch den Verklagten zu bewirken | 633 |
| 1584 | wie durch den Kläger zu bewirken | 652 |
| 1514 | Executionen; wann sie erlassen werden können | 634 |
| 1515 | wann zurückzuberichten; Vollstreckung und Form derselben | 634 |
| 1516 | wie nach andern Counties zu erlassen | 634 |
| 1518 | in welcher Weise auf Grundeigenthum zu vollstrecken | 635 |
| 1519 | Berufung gegen; zu stellende Bürgschaft | 635 |
| 1520 | Form und Bedingungen der Bürgschaft | 635 |
| 1521 | Verfahren nach Registrirung der Bürgschaft; Ueberführung an das Countygericht | 636 |
| 1522 | Erlaß eines Hemmungsspruchs aus dem Countygericht | 636 |
| 1523 | Suspendirung der Verhandlungen und Uebersendung der Schriften an das Countygericht | 637 |
| 1524 | von einer oder mehreren der Parteien, ohne Zustimmung der andern | 637 |
| 1599 | in Civil- und Kriminalfällen; wo einzulegen | 656 |
| 1600 | welche Civilklagen an das Distriktsgericht überwiesen werden können | 656 |
| 1532 | Verlegung von Klagen durch certiorari Befehl | 639 |
| 1601 | dasselbe | 656 |
| 1536 | Suspendirung der Verhandlungen | 639 |
| 1541 | Erlassen der nachträglichen Kosten auf Anbieten des schuldigen Betrages nebst Kosten | 641 |
| 1543 | Sicherstellung für Rechtskosten; von Auswärtigen vor Beginn der Klage zu stellen | 642 |
| 1544 | Erlaß einer Execution dagegen; Abweisung der Klage falls keine Sicherheit gestellt | 642 |
| 1545 | Ausweichen der Zustellung durch den Verklagten; desfallsige Verfahren | 642 |
| 1546 | Spezial-Konstabler; Ernennung derselben | 643 |
| 1548 | Angriff, Angriff mit Schlägerei und Auflauf; desfallsige Verfahren | 643 |
| 1549 | Urtheil | 644 |
| 1550 | Execution; welches Eigenthum befreit | 644 |
| 1551 | Gefängnißhaft in Ermangelung der Zahlung der Strafe und Kosten | 644 |

Sektion. Seite.

Friedensrichter—(Fortsetzung.)—

1555 Angriff, Angriff mit Schlägerei und Auflauf; Urtheil und Execution auf Geständniß der Schuld ..... 645
1556 Verjährung ..... 645
1552 Berufung an Countygericht in Kriminalfällen; Betrag und Bedingung der Bürgschaft; Angabe der Geldstrafen und Rechtskosten ..... 644
1554 Namen der Zeugen sollen mit den Schriften eingereicht werden 645
1557 Disposition über eingetriebene Strafgelder; Mittheilung und Zahlung an den Countyschatzmeister; Verwirkung im Unterlassungsfalle..... 645
1559 böswillige Verfolgung; Urtheil gegen Kläger ..... 646
1560 unerledigte Geschäfte; Erledigung durch Amtsnachfolger ..... 646
1561 Verfügung über Klageregister, Schriften u. s. w. im Todesfalle oder im Falle der Abdankung oder Absetzung ..... 647
1585 Uebergabe derselben an Amtsnachfolger bei Ablauf des Amtstermins ..... 652
1564 Strafe im Unterlassungsfalle ..... 648
1563 auf wie lange Bürgschaft in Kraft besteht; neue Bürgschaft hebt frühere nicht auf ..... 647
1565 Klagen gegen dieselben wegen Nichtablieferung kollektirter Gelder; Schadenersatz ..... 648
1573 Berufung u. s. w. in solchen Fällen ..... 650
1574 Gestellungsbürgschaft der beschuldigten Personen; wie zu nehmen ..... 650
1575 Nichterscheinen ist an das Distriktsgericht zu bescheinigen ..... 650
1576 Beschlagnahme; beschworene Angabe und Bürgschaft; Erlaß eines Befehls ..... 650
1577 Form des Befehls und der Bürgschaft; was in der beschworenen Angabe dargethan sein soll ..... 650
1578 Verfahren falls der Verklagte nicht vorgeladen; welche Notiz zu geben ..... 651
1579 Verhör und Entscheidung nach Notiz; Urtheil und Verkaufsorder ..... 651
1580 Untersuchung über Besitzrecht; wie zu führen ..... 651
1586 Voruntersuchungen; Zeugniß des Angeklagten ..... 652
1594 in Fällen von Friedensstörung u. s. w.; Zeugniß ist niederzuschreiben und an das Distriktsgericht zu übermitteln ..... 655
1643 Geltendmachung von Retentionsrechten auf Personaleigenthum; Ernennung der Abschätzer ..... 666
1649 Registriren und Protokolliren des Verkaufsberichts ..... 667
1651 Gebühren für Abschätzungsorder und Protokolliren der Verkaufsscheine ..... 668
2079 Faustkämpfe; Verfahren falls Beschwerde eingereicht wird ..... 798
2091 öffentlicher Gesundheitszustand; Verfahren falls dem Gesundheitsrath der Zutritt, zum Zwecke der Examination, in ein Gebäude oder einen Eisenbahnzug verweigert wird ..... 802
2096 Erlaß eines Befehls um einen mit einer ansteckenden Krankheit Behafteten fortzuschaffen ..... 803
2097 Vorsichtsmaßregeln falls Gepäck, Kleidungsstücke u. s. w. der Ansteckung verdächtig ..... 803
2098 Beschlagnahme von Häusern und Magazinen zur Aufbewahrung von angestecktem Gepäck u. s. w. ..... 804

Section. Seite.

Friedensrichter—(Fortsetzung.)—

2138 Bergbau auf Ländereien eines Andern; Bürgschaft und Genehmigung der letztern ..... 814
2139 Zeugenverhör in Betreff des Werthes der Verbesserungen ..... 815
2140 Ausweisung der Bürgen ..... 815
271 Zollstraßen und Brücken; Pflichten im Beschwerdefalle daß Straße in schlechtem Zustande ist ..... 188
282 . falls Brücke oder Fähre in schlechtem oder gefahrdrohendem Zustande ist ..... 192
2188 Staatsländereien; Pflichten im Falle der Betretung oder Beschädigung 826

Friedhöfe, Gesellschaften zur Anlegung von—

226 Rechte und Privilegien derselben als Corporationen ..... 175

Furten—

2395 Sperrung derselben, oder der dazu frühenden Straßen ..... 902
2396 durch die eine Brücke errichtende Gesellschaft oder Person ..... 902

## G.

Gas-Gesellschaft—

(siehe unter Corporationen.)

Gebäude—

111 für öffentliche Versammlungen; Weite der Thüren und Passagen ..... 129
112 sollen nicht vermiethet oder occupirt werden wenn nicht mit dem Gesetze übereinstimmend ..... 129
113 Strafe auf Errichtung oder Vermiethen im Widerspruche mit dem Gesetze ..... 129
115 Thürschlösser und Sperrung der Passagen ..... 130
116 Zahl und Dimension der Eingänge ..... 130

Gebühren-Rechnung—

343 gegen wen auszustellen; diesbetreffende Gerichtsverfahren ..... 215

Gebühren und Vergütungen—

1170 Klassifikation der Counties zur Regulirung derselben ..... 489
36 eines Auktionators für Registrirung von Vieh ..... 104
106 des Staatsschatzmeisters für Aufkauf und Einlösung von Obligationen .. 126
107 des Staatsrechnungsbeamten für Löschen und Registrirung von Obligationen ..... 127
1127 für bescheinigte Abschriften von Rechnungen, Belegen und Dokumenten ..... 478
125 der Countysekretäre; für Eintragen oder Kopie einer Hypothek auf Personaleigenthum ..... 133
427 für Auferlegung von Eiden und Entgegennahme schriftlicher Zeugenaussagen ..... 242
472 als Sekretär des Rathes der Countycommissäre ..... 257

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Gebühren und Vergütungen—(Fortsetzung.)— | |
| 486 | der Countysekretäre; sollen bezahlt oder angeboten werden im Voraus | 261 |
| 1174 | in Counties erster Klasse | 494 |
| 1183 | in Counties zweiter Klasse | 507 |
| 1192 | in Counties dritter Klasse | 519 |
| 1849 | für Eintrag der Abzahlung einer Hypothek | 730 |
| 1997 | für Eintrag oder Abschrift einer Genossenschaftsbescheinigung | 775 |
| 2148 | für Eintrag Vereinigter Staaten Patente | 817 |
| 2319 | für Eintrag der Zahlung nachträglicher Steuern in die Urkunden der Steuerverkäufe | 876 |
| 2326 | für Eintrag einer Einlösungsbescheinigung | 880 |
| 2371 | für Indossirung der Anzahl, der Beschreibung und des Werthes des beschatzten Eigenthums auf der Steuerquittung des Schatzmeisters | 894 |
| 2393 | für Notiz an Straßenaufseher im Falle des Baues oder der Verlegung einer Straße oder Landstraße | 901 |
| 2565 | für Eintragung verlaufenen Viehes | 961 |
| 513 | von Zeugen; vor Leichenschau eines Koroners | 267 |
| 1166 | vor Gerichten | 488 |
| 525 | von Aerzten oder Wundärzten bei post mortem Untersuchungen | 270 |
| 550 | der County-Steuerabschätzer | 277 |
| 1769 | für Einmusterung der Miliz | 703 |
| 914 | des Anwalts der durch das Gericht mit der Vertheidigung eines Angeklagten beauftragt ist | 405 |
| 971 | der Konstabler für Aufrechterhaltung der Ordnung bei Wahlen | 422 |
| 1176 | in Counties erster Klasse | 498 |
| 1185 | in Counties zweiter Klasse | 510 |
| 1194 | in Counties dritter Klasse | 522 |
| 983 | des Spezialboten der vom Staatssekretär nach Wahlberichten gesendet wird | 427 |
| 1167 | dasselbe | 488 |
| 991 | der Präsidenten-Wahlmänner | 430 |
| 994 | der Wahlrichter und Sekretäre | 431 |
| 1167 | dasselbe | 488 |
| 1030 | der Richter bei der Untersuchung bestrittener Wahlen von Countybeamten | 441 |
| 1041 | der Wahlregistratoren | 445 |
| 1063 | der Commissäre zur Kondemnation von Privateigenthum | 453 |
| 1974 | in Gutsvertheilungen | 770 |
| 2062 | zur Examination eines verrückten Sträflings im Zuchthause | 793 |
| 1145 | der Untersucher der Rechnungen des Staatsschatzmeisters und Rechnungsführers | 482 |
| 1145 | der mit der Aufsicht über die Gelder und Papiere des Staatsschatzes betrauten Personen | 482 |
| 1161 | des Staatssekretärs | 486 |
| 1732 | für Eintrag und Registriren von Brandmarken und Abzeichen | 695 |
| 216 | für Empfangnahme und Registriren der Bescheinigung und Statuten einer ausländischen Corporation | 167 |

Sektion. Seite.

Gebühren und Vergütungen—(Fortsetzung.)—

1162 des Sekretärs des Obergerichts ... 486
1163 des Distriktsanwalts ... 487
1164 öffentlicher Notare ... 487
1165 von Geschworenen ... 488
1168 von Herausgebern ... 489
1169 von Kanzleigerichtsreferenten, Commissären und Schiedsrichtern ... 489
1171 der Sekretäre der Distrikts- und Countygerichte; in Counties erster Klasse 489
1180 in Counties zweiter Klasse ... 502
1189 in Counties dritter Klasse ... 514
1280 im Beschwerdefalle gegen Flüchtlinge ... 549
1172 der Sheriffs; erste Klasse; der Konstabler für Verfolgung von Verbrechern ... 492
1181 zweite Klasse; dasselbe ... 505
1190 dritte Klasse; dasselbe ... 517
2611 oder Gerichtsdiener, für Anwesenheit vor dem Obergericht ... 981
1173 der Countyschatzmeister; in Counties erster Klasse ... 494
1182 in Counties zweiter Klasse ... 507
1191 in Counties dritter Klasse ... 519
1787 für Empfangnahme und Obhut des Militärfonds ... 710
2317 für Ankaufsbescheinigung bei straffälligen Steuerverkäufen ... 873
2318 für Indossirung der Zahlung nachträglicher Steuern auf der Ankaufsbescheinigung ... 876
2324 für Einlösungsbescheinigung ... 877
2356 für Bescheinigung des Betrages der Steuern oder Beschatzungen oder des zur Einlösung erforderlichen Betrages ... 890
1175 der Friedensrichter; in Counties erster Klasse; Disposition über dieselben; wie Vergütung zu zahlen ... 495
1184 in Counties zweiter Klasse ... 508
1193 in Counties dritter Klasse ... 520
1177 der Countyrichter; in Counties erster Klasse ... 499
1186 in Counties zweiter Klasse ... 511
1195 in Counties dritter Klasse ... 523
2864 für Abschätzungsbefehl in Betreff des Personaleigenthums eines Verstorbenen ... 1085
1178 der Countycommissäre; in Counties erster Klasse ... 501
1187 in Counties zweiter Klasse ... 513
1196 in Counties dritter Klasse ... 525
1179 der Koroner; in Counties erster Klasse ... 501
1188 in Counties zweiter Klasse ... 513
1197 in Counties dritter Klasse ... 525
1651 der Abschätzer, Friedensrichter, Sekretäre und Ausrufer, in der Geltendmachung von Retentionsrechten auf Personaleigenthum ... 668
2198 der Abschätzer von Schul-Ländereien ... 828
2868 des Personaleigenthums eines Verstorbenen ... 1087
2383 der Straßenbesichtiger und Vermesser ... 899
2405 der Straßenaufseher ... 905
2413 für Zustellung der Notiz zur Zahlung straffälliger Straßensteuern ... 907

Sektion. Seite.

Gebühren und Vergütungen—(Fortsetzung.)—

2553 des Schafinspektors ... 957
2564 stenographischer Berichterstatter ... 960
125 für Entgegennahme der Anerkennung einer Hypothek auf Personaleigenthum ... 133
148 für Erzproben durch den Berghauptmann ... 141
1160 Berechtigung der Beamten Vorauszahlung zu verlangen ... 485
1198 ungesetzliche Gebühren; Strafe für Berechnung oder Empfangnahme für amtliche Dienstleistungen ... 525

Gefängniß-Aufseher—

24 sollen nicht als Anwalt in ihrem eigenen County auftreten ... 100
30 sollen Rechtsanwälte zur Consultation mit Gefangenen zulassen ... 102
501 Amtsvergehen wird als Verletzung der Bürgschaft des Sheriffs erachtet 265
687 Strafe auf vorsätzliche Mißhandlung von Gefangenen ... 321

Gefängnisse—

783 Strafe auf Zerstörung oder Beschädigung eines öffentlichen ... 355
1388 Errichtung und Erhaltung in jedem County ... 591
1389 Aufseher; wie Gefängniß zu halten ... 591
1390 Gefangene; Empfangnahme und Halten derselben; Vergütung dafür ... 592
1391 Unterschied in der Behandlung der Untersuchungsgefangenen, der wegen Nichtachtung oder in Civilsachen inhaftirten, und der überführten Gefangenen ... 592
1392 Trennung der Geschlechter ... 592
1393 Duplikatkopie des Inhaftirungsbefehls ist genügende Autorität zur Gefangenhaltung ... 592
1401 Festsetzung der zu berechnenden Haftkosten durch Countycommissäre ... 595
2202 Fortbringen der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Gefangenen durch den Gesundheitsrath ... 805
1394 Inhaftirungs- und Entlassungsbefehle; in welcher Weise aufzubewahren ... 593
1395 tägliches Register derselben ... 593
1396 Einsperrung und Uebergabe von Gefangenen aus andern Counties; Zahlung der Haftkosten ... 593
1397 Flüchtlinge aus andern Staaten; Zahlung der Haftkosten ... 594
1398 Jugendliche Gefangene; Behandlung derselben ... 594
1400 Vereinigte Staaten Gefangene; Zahlung der Haftkosten ... 595
1404 entsprungene Gefangene; Verfolgung und Festnahme derselben ... 596
1399 Anstellung der Wächter ... 594
1402 Abrechnung über die für Haftkosten von Gefangenen aus andern Counties erhaltenen Gelder u. s. w. ... 595
1403 Examination derselben durch die Countycommissäre ... 595

Gegenanspruch—

349 auf Minen-Eigenthum; Zahlung der Rechtskosten und Ausgaben ... 217

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | **Gehalte—** | |
| 52 | des Sekretärs des Staatsackerbauraths | 108 |
| 63 | des Präsidenten, der Fakultät und Angestellten der Ackerbauschule | 110 |
| 152 | des Berghauptmanns, seines Stellvertreters und Assistenten | 142 |
| 1178 | des Superintendenten über das Armenwesen | 501 |
| 1225 | des Fischerei-Commissärs | 533 |
| 1295 | der Beamten und Angestellten der General-Assemblee | 555 |
| 1296 | dasselbe | 556 |
| 1302 | der Mitglieder der General-Assemblee | 557 |
| 1897 | der Vertrauensmänner der Tauben- und Blindenanstalt | 745 |
| 1898 | der Beamten der Tauben- und Blindenanstalt | 745 |
| 2021 | der Zuchthauscommissäre und des Vorstehers | 781 |
| 2167 | der Gehülfs-Landcommissäre und Vermesser | 820 |
| 2419 | der Staats- und Distrikts-Beamten | 910 |
| 2420 | wann und wie zahlbar | 910 |
| 2775 | der Regenten der Universität; wie zahlbar | 1050 |
| | **Gemarkungen—** | |
| 1603 | Strafe auf böswillige Entstellung, Verlegung, Zerstörung u. s. w. von Grenzzeichen oder andern Gemarkungen | 657 |
| | **Gemeinschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten—** | |
| 1406 | Rechte gemeinschaftlicher Besitzer im Todesfalle, wenn keine Theilung vorgenommen wurde | 596 |
| 1407 | Klage eines gemeinschaftlichen Besitzers gegen einen Andern wegen Schädigung des Eigenthums | 597 |
| 1408 | gemeinschaftliche Verbindlichkeiten und Verträge, wie zu erachten | 597 |
| | **Gemeinschaftlicher Besitz—** | |
| 162 | beschränkt, außer ausdrücklich in der Grundeigenthums-Uebertragung ausgedrückt | 146 |
| | **General-Adjutant—** | |
| 1764 | Ernennung desselben; ex officio General-Quartiermeister | 702 |
| 1767 | Einmusterung der Miliz; diesbezügliche Pflichten desselben | 702 |
| 1771 | Einmusterung der Miliz; Liste der Mannschaften und der Offiziere | 704 |
| 1778 | Befehl, bei Wahlen, Paraden und Uebungen zu erscheinen; Ausfertigung und Zustellung desselben | 707 |
| 1788 | Gehalt; wie zu zahlen | 710 |
| | **General-Anwalt—** | |
| | (siehe unter Staats-Beamten.) | |
| | **General-Assemblee—** | |
| 932 | Mitglieder derselben; wann bei den allgemeinen Wahlen zu erwählen | 411 |
| 937 | wann der reguläre Amtstermin beginnen soll | 412 |
| 939 | Amtserledigungen; Spezialwahlen zur Besetzung | 412 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | **General-Assemblee—(Fortsetzung.)—** | |
| 1291 | Mitglieder derselben; Mitgliederliste | 554 |
| 1293 | Redefreiheit der Mitglieder | 555 |
| 1300 | Bescheinigung der Anwesenheit und der Meilengelder | 557 |
| 1302 | Diäten und Meilengelder | 557 |
| 981 | Zählung der für Beamte des Executiv-Departements abgegebenen Stimmen | 426 |
| 1009 | Bestreitung der Wahl eines Staatsbeamten; desfallsige Verfahren | 435 |
| 1011 | Verfahrensregeln | 436 |
| 1012 | Bestreitung der Wahl eines Mitglieds; wer die Wahl bestreiten kann | 436 |
| 1013 | welche Notiz dem Amtsinhaber zuzustellen ist | 436 |
| 1014 | wer Zeugen vorladen kann | 437 |
| 1015 | Entwurf, Notiz und Zeugenaussagen; an den Staatssekretär einzusenden | 437 |
| 1016 | Uebergabe derselben an den Vorsitzenden | 437 |
| 1017 | Fristverlängerung zur Beschaffung der Zeugenbeweise | 437 |
| 1028 | Oeffnen und Examination der Stimmzettel; Abzug der ungesetzlichen Stimmen | 440 |
| 1290 | temporäre Organisation beider Häuser | 554 |
| 1292 | Ernennung eines Comites zur Prüfung der Kreditive; permanente Organisation | 555 |
| 1928 | Auferlegung von Zeugeneiden durch Vorsitzende von Comites | 753 |
| 1294 | Beamte und Angestellte | 555 |
| 1295 | Gehalte derselben | 555 |
| 1296 | dasselbe | 556 |
| 1297 | Bescheinigung der Dienstleistungen derselben | 556 |
| 1298 | der ersten General-Assemblee | 556 |
| | **General-Inspektor—** | |
| 1764 | Ernennung desselben; soll als General-Zahlmeister fungiren | 702 |
| | **General-Majore—** | |
| 1764 | Ernennung derselben | 702 |
| 1781 | Formirung des Stabes derselben | 708 |
| | **Genossenschaften—** | |
| 1980 | Spezialgenossenschaften sind legalisirt | 772 |
| 1981 | allgemeine und spezielle Genossenschaften definirt; Verantwortlichkeit der Genossen | 772 |
| 1982 | Autorität der allgemeinen Genossen | 772 |
| 1983 | Genossenschaftsbescheinigung; Inhalt derselben | 772 |
| 1984 | Anerkennung derselben | 772 |
| 1985 | wo zu registriren und einzutragen | 773 |
| 1986 | beschworene Angabe der speziellen Theilhaber | 773 |
| 1987 | Verantwortlichkeit der Theilhaber für falsche Angaben in der Bescheinigung oder beschworenen Angabe | 773 |
| 1988 | Veröffentlichung der Genossenschaftsbedingungen | 773 |
| 1989 | Name und Titel der Firma | 774 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Genossenschaften—(Fortsetzung.)— | |
| 1990 | Reduktion des Stammkapitals ist nicht gestattet | 774 |
| 1991 | Klagen durch oder gegen Theilhaber | 774 |
| 1992 | Auflösung vor der in der Bescheinigung angegebenen Zeit | 774 |
| 1993 | Spezial-Theilhaberschaft verheiratheter Frauen | 775 |
| 1994 | Gebühren des Countysekretärs für Eintrag oder Abschrift der Bescheinigung | 775 |
| | Gepäck— | |
| 1640 | Retentionsrecht des Hausherrn auf dasselbe, für Kost und Logis | 665 |
| | Gerichtserlasse— | |
| 220 | Zustellung derselben; an eine Corporation | 168 |
| 433 | in Klagen gegen Counties; an wen | 243 |
| 496 | durch wen vorzunehmen | 264 |
| 503 | an einen Sheriff; wie vorzunehmen | 265 |
| 509 | wann durch den Koroner vorzunehmen | 266 |
| 510 | wann der Koroner mit der Zustellung beauftragt werden soll | 267 |
| 583 | Erlaß derselben aus Countygerichten | 287 |
| 585 | Gültigkeit der Erlasse wenn mit dem Privatsiegel des Richters besiegelt | 288 |
| 592 | in Nachlaßsachen | 290 |
| 1024 | in Bestreitungen der Wahl von Countybeamten; Styl, Form und Weise der Zustellung derselben | 439 |
| 1238 | Vorladungen in Klagen wegen gewaltsamer Besitzergreifung und unrechtmäßigem Besitz; was darin darzuthun ist | 538 |
| 1248 | Weise der Zustellung derselben | 541 |
| 1249 | Beschränkung der Frist zur Zustellung | 542 |
| 1486 | aus Friedensgerichten erlassene Vorladungen; Form und Weise der Zustellung | 624 |
| 2603 | des Obergerichts; Erlaß, Vollstreckung und Rückbericht über dieselben | 980 |
| | Gerichts-Commissäre— | |
| 1169 | Gebühren derselben | 489 |
| | Geschworene— | |
| 580 | in Countygerichten; wie vorzuladen und wie Gebühren zu zahlen | 285 |
| 812 | in Kriminalverfahren; Vorladung der Ersatzmänner | 363 |
| 814 | Liste derselben ist dem Angeklagten zu liefern | 364 |
| 822 | sollen von einem vereidigten Beamten begleitet werden wenn sie sich zur Berathschlagung zurückziehen | 366 |
| 872 | Qualifikation derselben | 387 |
| 818 | de meditate linguae nicht erlaubt | 365 |
| 873 | Beanstandung derselben | 387 |
| 1064 | zur Vergewisserung der Vergütung in Kondemnation von Privateigenthum | 456 |
| 1065 | Weise der Auswahl und Vorladung | 456 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | **Geschworene—(Fortsetzung.)—** | |
| 906 | in Distriktsgerichten in Spezialterminen | 402 |
| 1165 | Gebühren der Geschworenen | 488 |
| 1458 | Geschworenengebühren sind als Theil der Rechtskosten anzusetzen | 614 |
| 1213 | Exemtion; Feuerwehrmänner sind vom Geschworenendienste befreit | 529 |
| 1469 | einjährige Exemtion derjenigen die in einem Termin fungirten | 617 |
| 1779 | der uniformirten Miliz vom Geschworenendienste | 707 |
| 1459 | Weise der Zahlung derselben | 614 |
| 1460 | wer als solcher kompetent ist | 614 |
| 1461 | wer nicht als Geschworener zu fungiren verpflichtet ist | 614 |
| 1462 | Weise der Auswahl derselben; Verhältniß der in jedem County zu wählenden Anzahl | 615 |
| 1463 | Basis der Auswahl | 615 |
| 1466 | Dispensation der Jury; Ziehen einer zweiten kleinen Jury; Geschworenenvorladung, wann zurückzuberichten | 616 |
| 1467 | Auswahl und Ziehen derselben in Counties die andern für Gerichtszwecke beigefügt sind | 617 |
| 1468 | Ersatzmänner, wie vorzuladen | 617 |
| 1469 | Namen kompetenter Personen können aufeinanderfolgend einberichtet werden bis sie gezogen werden | 617 |
| 1470 | Vorladung durch unausgefüllte Geschworenenvorladung | 618 |
| 1471 | wie nach der Auswahl vorzuladen | 618 |
| 1473 | Informalität der Einberichtung soll erhobene Anklage u. s. w. nicht kassiren | 618 |
| 1475 | große Jury; Obmann, wie zu ernennen; Vereidigung der Zeugen und Indossirung der erhobenen Anklagen | 619 |
| 1476 | vom Obmann zu leistender Eid | 619 |
| 1477 | Bildung derselben; zur Erhebung einer Anklage erforderliche Anzahl; Vorladung der Ersatzmänner | 620 |
| 1478 | Strafe auf Nichterscheinen nach Vorladung | 620 |
| 1479 | kleine Jury; Bildung derselben | 620 |
| 1480 | Untersuchung der Kompetenz derselben | 620 |
| 1481 | große oder kleine Jury; die unter früheren Gesetzen vorgeladen | 621 |
| 1506 | in Klagen vor Friedensgerichten; erforderliche Anzahl | 631 |
| 1507 | Form der Geschworenenvorladung | 631 |
| 1508 | in Untersuchung von Eigenthumsrechten erforderliche Anzahl | 632 |
| 1509 | Verhaftung wegen Nichtachtung im Nichterscheinungsfalle | 632 |
| 1510 | Entlassung wegen Inkompetenz; Vorladung von Ersatzmännern; Beanstandungen | 632 |
| | **Gesetze, Widerrufene—** | |
| 76 | Staats-Ackerbaurath; alle dem betreffenden Gesetze zuwiderlaufende Gesetze oder Gesetzestheile | 114 |
| 87 | Gesundheitsrath; Sekt. 8 des Gesetzes vom 10. Feb. 1876 | 118 |
| 134 | Hypothek auf Personal-Eigenthum; Kap. 14 der Rev. Statuten, das Gesetz vom 13. Feb. 1874 zur Amendirung des besagten Kapitels, and alle widersprechenden Gesetze und Gesetzestheile | 136 |
| 154 | Bergwardein-Aemter; alle Gesetze betreffs der Errichtung derselben | 143 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Gesetze, Widerrufene—(Fortsetzung.)— | |
| 409 | County Custer; alle dem dasselbe errichtenden Gesetze zuwiderlaufenden Gesetze und Gesetzestheile | 237 |
| 569 | Counties und Countybeamte; Kap. 21 der Rev. Statuten, und andere Gesetze | 281 |
| 595 | County-Gerichte; Kap. 71 der Rev. Statuten und alle andern die Organisation, Gerichtsbarkeit und Machtbefugnisse der Hinterlassenschaftsgerichte betreffenden Gesetze | 291 |
| 881 | Schadenersatz; diesbezügliches Gesetz vom 8. Feb. 1872 | 390 |
| 911 | Distriktsgerichte; alle zuwiderlaufenden Gesetze | 404 |
| 1057 | Wahlen; alle Territorialgesetze in Beziehung darauf | 450 |
| 1077 | Expropriationsrecht (eminent domain); alle zuwiderlaufenden Gesetze | 461 |
| 1153 | Executiv-Departement; Kap. 9 der Rev. Statuten und alle zuwiderlaufenden Gesetze | 483 |
| 1199 | Gebühren; alle nicht übereinstimmenden Gesetze | 526 |
| 1215 | Feuerwehr; Kap. 33 der Rev. Statuten und alle zuwiderlaufenden Gesetze | 530 |
| 1227 | Fischzucht; die Gesetze vom 11. Feb. 1870, vom 9. Feb. 1872, und vom 13. Feb. 1874 | 534 |
| 1250 | Gewaltsames Eindringen und Vorenthalten; dem Gesetze vom 16. Feb. 1877 zuwiderlaufende Gesetze, Zustellung der Aufforderung, Notiz und des Gerichtsbefehls betreffend | 542 |
| 1289 | Wildpret; dem Gesetze vom 15. März 1877 zuwiderlaufende Gesetze | 554 |
| 1364 | Einhaltsbefehle; Kap. 43 der Rev. Statuten; Sekt. 2 des Gesetzes vom 13. Feb. 1874 in Bezug auf Minen; das Gesetz vom 11. Feb. 1876 zur Amendirung des Gesetzes in Bezug auf Minen | 584 |
| 1370 | Zinsfuß; Kap. 44 der Rev. Statuten | 587 |
| 1405 | Gefängnisse; Kap. 46 der Rev. Statuten | 596 |
| 1587 | Friedensrichter und Konstabler; Sektionen 67 und 68 des Kapitels 50 der Rev. Statuten, und Sektionen 6 und 7 des Kapitels 48 der Rev. Statuten | 653 |
| 1596 | dem Gesetze vom 24. Feb. 1877, zur Regulirung der Praxis in Voruntersuchungen durch Friedensrichter, zuwiderlaufende Gesetze | 655 |
| 1602 | dem Gesetze vom 14. März 1877, Gerichtsbarkeit und Praxis der Friedensgerichte betreffend, zuwiderlaufende Gesetze | 657 |
| 1884 | dem Gesetze in Bezug auf Ausstellung von Warrants in Zahlung der Miethe und unvorhergesehenen Ausgaben des Staates zuwiderlaufende Gesetze | 741 |
| 1890 | Taubstummen- und Blindenanstalt; bestehende Gesetze betreffs der Erziehung der Taubstummen | 743 |
| 2066 | Zuchthaus; die Gesetze vom 11. Feb. 1870, respektive vom 9. Feb. 1872 und 14. Feb. 1874, in Betreff des Zuchthauses; das Gesetz vom 9. Feb. 1876 zur Begnadigung geisteskranker Verbrecher; das Gesetz vom 9. Feb. 1876 in Betreff des Zuchthauses | 794 |
| 2152 | öffentliche Ländereien; im Widerspruche mit dem Gesetze vom 14. März 1877, zur Verhütung von Wald- und Prairiebränden, stehende Gesetze | 818 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Gesetze, Widerrufene—(Fortsetzung.)— | |
| 2373 | Staatseinkünfte; das Gesetz vom 11. Feb. 1870 in Bezug auf dieselben, und alle dasselbe amendirenden Gesetze | 895 |
| 2415 | Straßen und Landstraßen; Kap. 76 der Rev. Statuten; das Gesetz vom 11. Feb. 1870 zur Errichtung einer Fahrstraße von Evans nach Boulder, u. s. w.; das Gesetz vom 10. Feb. 1870 zur Amendirung des Kap. 76 der Rev. Statuten; das Gesetz vom 9. Feb. 1872, zur Errichtung einer Territorialstraße; das Gesetz vom 6. Feb. 1872 zur Amendirung der Sektionen 27 und 31 des Kapitels 76 der Rev. Statuten; das Gesetz vom 13. Feb. 1874 zur Amendirung des Kap. 76 der Rev. Statuten; das Gesetz vom 9. Feb. 1874 zur Amendirung eines Gesetzes betitelt Straßen und Landstraßen; das Gesetz vom 13. Feb. 1874 zur Errichtung einer Fahrstraße im County Huerfano; das Gesetz vom 13. Feb. 1874, die Bezahlung der Straßenaufseher in den Counties Weld und Larimer regulirend; das Gesetz vom 12. Feb. 1874 zur Legalisirung der Straßen und Landstraßen verschiedener Counties; das Gesetz vom 9. Feb. 1876 zur Regulirung der Bezahlung der Straßenaufseher im County Douglas und in anderen Counties; das Gesetz vom 11. Jan. 1876 in Beziehung auf das Straßenrecht in den Counties Lake und Saguache | 908 |
| 2426 | Staatssiegel; Kap. 73 der Rev. Statuten | 912 |
| 2543 | Schulen; das Gesetz vom 20. Jan. 1872, Schul-Obligationen betreffend; das Gesetz vom 11. Feb. 1876 in Betreff der öffentlichen Schulen | 955 |
| 2569 | Vieh; das Gesetz vom 9. Feb. 1872, Bestimmungen für Zahlung für durch Eisenbahnen getödtetes Vieh treffend | 964 |
| 2601 | Kap. 58 und 80 der Rev. Statuten; Sektionen 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 des Gesetzes vom 9. Feb. 1872, betreffs Brandmarken, Hüten und Aufsicht des Viehes; alle Gesetze von 1874, ausgenommen die erste Sekt. des Gesetzes vom 11. Feb. 1874, zur Amendirung des Gesetzes zur Regulirung des Brandmarkens, des Hütens und der Aufsicht des Viehes; alle Gesetze von 1876, ausgenommen das Gesetz vom 28. Jan. 1876, zur Amendirung des Gesetzes vom 11. Feb. 1874, Kriminal-Kodex | 979 |
| 2620 | Obergericht; alle mit dem Gesetze vom 10. Feb. 1877, in Betreff eines Siegels, nicht übereinstimmenden Gesetze | 983 |
| 2624 | das Gesetz vom 11. Feb. 1874 zur Amendirung des Gesetzes in Betreff der Bibliothek desselben; das Gesetz vom 9. Feb. 1872, die Zahlung der Miethe für das Sekretärsamtslokal betreffend | 984 |
| 2632 | Vermessungen; Kap. 82 der Rev. Statuten | 987 |
| 2744 | Ortschaften und Städte; Sekt. 3 des Art. 10 des Kap. 84 der Revidirten Statuten | 1042 |
| 2745 | alle allgemeinen Gesetze betreffs der Organisation und Verwaltung derselben | 1042 |
| 2747 | Staats-Universität; Kap. 87 der Rev. Statuten | 1043 |
| —— | Rechtskosten; Sekt. 2 des Gesetzes vom 11. Feb. 1876, betreffs derselben in gewissen Fällen | 1119 |
| —— | Verjährung; das Gesetz vom 4. Feb. 1876 zur Amendirung des Kap. 55 der Rev. Statuten | 1120 |
| —— | Corporationen; alle diesbezüglichen Gesetze | 1120 |

| Sektion. | | Seite, |
|---|---|---|
| | Gesetze, Widerrufene—(Fortsetzung.)— | |
| —— | Praxis in Distrikts- und Hinterlassenschaftsgerichten; das Gesetz vom 4. Feb. 1876 | 1121 |
| —— | Bergwardein-Aemter; alle diesbezüglichen Gesetze | 1122 |
| | Gestellungsbürgschaft—(recognizance.)— | |
| 809 | in Kriminalfällen; wie zu nehmen | 361 |
| 810 | vom Beamten genommene; wann und wo zu returniren | 362 |
| 838 | der Zeugen für die Anklage | 376 |
| 826 | für Auslösung der Geldstrafe und Rechtskosten in Kriminalfällen | 368 |
| 829 | Uebergabe des Angeklagten und Entlassung der Bürgen | 369 |
| 839 | im Allgemeinen | 376 |
| 853 | verwirkte; Disposition über dieselben | 382 |
| 851 | Einziehen derselben | 382 |
| 855 | Form derselben und Weise der Einziehung sollen nicht geändert werden weil der Denunziant einen Theil der Strafgelder empfing | 383 |
| 1278 | der in diesem Staate mit der Begehung eines Verbrechens in einem andern Staate beschuldigten Person; Befugniß des Distriktsgerichts selbe aufzuheben oder zu erneuern | 549 |
| 1279 | Verwirkung zu Gunsten des Staates | 549 |
| 1326 | der auf habeas corpus Befehl zur Bürgschaft zugelassenen Person und der Zeugen | 568 |
| 1574 | vor einem Friedensrichter | 650 |
| 837 | Bedingungen derselben | 375 |
| 1575 | Nichterscheinen ist an das Distriktsgericht zu bescheinigen | 650 |
| | Gesundheitsrath— | |
| | (siehe unter Oeffentlicher Gesundheitszustand.) | |
| | Gewaltsame Besitznahme und unrechtmäßiger Besitz— | |
| 1229 | ungesetzliche oder gewaltsame Besitznahme ist verboten | 534 |
| 1230 | gewaltsame Besitznahme und unrechtmäßiger Besitz ist definirt | 534 |
| 1231 | ungesetzlicher Besitz definirt | 535 |
| 1232 | ungerechter Besitz definirt | 535 |
| 1233 | ungesetzlicher Besitz; Verbleiben nach Ablauf des Miethsvertrags wird erachtet | 536 |
| 1234 | Verwirkung des Miethsvertrags im Nichtzahlungsfalle der fälligen Miethe | 536 |
| 1235 | Abänderung des Miethsvertrags; zu gebende Notiz | 536 |
| 1246 | welche Notiz erforderlich zur Kündigung der Miethe oder Pacht | 541 |
| 1247 | Zustellung der Notiz zur Räumung oder der Aufforderung zur Besitzübergabe | 541 |
| 1236 | desfallsige Klagen; in den Vereinigten Staaten ruhender Besitztitel soll Wiedererlangung nicht hemmen | 537 |
| 1237 | welche Gerichtshöfe Gerichtsbarkeit haben; Gerichtsbarkeit der Friedensrichter | 537 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Gewaltsame Besitznahme und unrechtmäßiger Besitz—(Fortsetzung.)— | |
| 1238 | desfallsige Klagen; wie einzuleiten; Vorladung, Inhalt derselben | 538 |
| 1248 | Zustellung der Vorladung; wie zu geschehen | 541 |
| 1249 | Beschränkung der Zeitfrist zur Zustellung | 542 |
| 1239 | Beschwerde und Gegenrede des Verklagten sollen beeidigt sein | 539 |
| 1240 | Verhandlungsregeln in County- und Friedensgerichten | 539 |
| 1241 | Berufung an Distriktsgerichte; Betrag und Bedingungen der Berufungsbürgschaft | 539 |
| 1242 | Untersuchung im Distriktsgericht; Urtheil soll Besitztitel nicht beeinträchtigen, oder Klage auf Wiedererlangung des Besitzes hemmen | 540 |
| 1241 | wann dem Verklagten Ersatz der Rechtskosten zugesprochen werden soll | 540 |
| 1243 | Wiedereinsetzungsbefehl | 540 |
| 1245 | Nichtigkeitsbefehl und Berufung an Obergericht | 541 |
| | Gewichte und Maße— | |
| 2777 | was als Norm erachtet wird | 1050 |
| 2778 | Definition einer Tonne | 1050 |
| 2779 | Definition des Buschels | 1050 |
| | Messen von Maurerarbeit | 1051 |
| | Größe der gewöhnlichen Ziegelsteine | 1051 |
| | Wassermaß | 1051 |
| 2780 | Beschaffung der Normal-Maße und Gewichte von der Föderalregierung | 1051 |
| 2781 | Inspektion, Genehmigung oder Verwerfung derselben | 1052 |
| 2782 | Ernennung der Inspektoren | 1052 |
| 2783 | Gebühren der Inspektoren | 1052 |
| 2784 | Werkzeuge, Brandeisen u. s. w. für die Inspektoren | 1052 |
| 2786 | Beschwerden über Vergehen, durch den Inspektor | 1052 |
| 2785 | Strafe auf Uebertretung der diesbezüglichen Gesetze | 1052 |
| 2787 | Verfügung über kollektirte Strafgelder | 1053 |
| | Gifte— | |
| 2068 | Verkauf in Listen angeführter Gifte ist verboten wenn dieselben nicht deutlich bezeichnet sind | 795 |
| 2069 | wie darüber Buch zu führen, außer wenn zu Recepten verbraucht oder in Originalverpackung veräußert | 795 |
| 2070 | Strafe auf Uebertretung der betreffenden Gesetze | 795 |
| 2071 | Strafe auf Kauf oder Empfangnahme in den Listen angeführter Gifte unter Angabe eines falschen oder fingirten Namens | 796 |
| | ou neur— | |
| | (siehe unter Staatsbeamten.) | |
| | Große Jury— | |
| 820 | soll blos Zeugen für die Anklage verhören; Anzahl der Zeugen | 366 |
| 1475 | Obmann; wie ernannt; Auferlegung der Zeugeneide und Indossirung der Anklageschrift durch denselben | 619 |

| Section. | | Seite |
|---|---|---|
| | Große Jury—(Fortsetzung.)— | |
| 1476 | Vereidigung derselben | 619 |
| 1477 | Bildung der großen Jury; zur Erhebung einer Anklage nöthige Anzahl; Vorladung der Ersatzmänner | 620 |
| | Grundeigenthum— | |
| 15 | von Ausländern; Erbfolge und Anfall desselben | 96 |
| 160 | Uebertragung von; wer mittelst Grundstückurkunde übertragen kann | 145 |
| 161 | persönliche Einsetzung in den Besitz nicht erforderlich | 145 |
| 162 | das übertragene Besitzrecht wird als Einzelbesitz erachtet, außer wenn ausdrücklich anders erklärt | 146 |
| 163 | Uebertragung eines absoluten Besitztitels auf Ländereien, in welche der Verkäufer kein gesetzliches Besitzrecht hat, wird als später erworbenes Besitzrecht übertragend betrachtet | 146 |
| 164 | wirklicher Besitz des Grundeigenthums nicht zur Uebertragung nothwendig | 146 |
| 166 | wird als absolutes Besitzrecht übertragend betrachtet, außer wenn ausdrücklich anders bestimmt | 147 |
| 167 | in remainder auf ein noch zu erzeugendes Kind | 147 |
| 168 | berechtigt zur unmittelbaren Besitzergreifung | 147 |
| 169 | welche Uebereinkommen als zu den Grundstücken gehörend zu betrachten sind | 147 |
| 172 | wie anzuerkennen und zu beweisen | 148 |
| 181 | durch Counties oder Ortschaften | 154 |
| 182 | durch Corporationen | 154 |
| 241 | zu welchen Zwecken Banken Grundeigenthum halten und übertragen können | 178 |
| 242 | durch Banken, wie zu bewerkstelligen | 179 |
| 310 | durch Corporationen, wie zu bewerkstelligen | 204 |
| 165 | Besitzrecht in tail ist abgeschafft | 147 |
| 184 | auf Execution oder Dekret verkauftes; wie die betreffenden Grundstückürkunden anerkannt, bewiesen und eingetragen werden | 154 |
| 1419 | auf Execution verkauftes; Einlösung desselben durch den Verklagten | 600 |
| 1420 | Einlösung durch den gerichtlich anerkannten Gläubiger | 601 |
| 1421 | nachträgliche Einlösung durch andere gerichtlich anerkannte Gläubiger | 602 |
| 1423 | auf Verfallserklärung einer Hypothek verkauftes; Einlösung desselben | 604 |
| 1409 | Urtheil; ist Retentionsrecht auf Grundeigenthum des verurtheilten Schuldners | 597 |
| 1518 | in welcher Weise ein in einem Friedensgericht gefälltes Urtheil zu einem Retentionsrecht auf Grundeigenthum gemacht werden kann | 635 |
| 1538 | wann das Retentionsrecht beginnen soll | 640 |
| 308 | von Corporationen; auf wen es im Falle der Auflösung übergeht | 203 |
| 1438 | Verstorbener; Erlaß einer Execution gegen dasselbe | 608 |
| 1710 | Verrückter; wie es zu verkaufen oder zu belasten ist | 688 |
| 1453 | welches Anrecht an Grundeigenthum dem Executionsverkauf unterworfen ist | 612 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| 1694 | wer als gesetzlicher Eigenthümer bewohnter Ländereien zu erkennen ist | 683 |
| 1695 | wer als gesetzlicher Eigenthümer nicht occupirter Ländereien zu erkennen ist | 684 |
| | **Garantie—** | |
| 169 | Uebereinkommen über, in Uebertragungen von Grundeigenthum | 147 |
| 176 | wann Klage geführt werden kann | 148 |
| | **Habeas Corpus—** | |
| 848 | Zeugen; Erscheinen derselben im Verhör | 381 |
| 849 | Untersuchung derselben | 381 |
| 1323 | Habeas Corpus-Befehl; wer ihn bewilligen mag; Verfahren auf Applikation; an wen zu richten und wann zurückzuberichten; Pflichten des Sheriff oder Beamten dem der Befehl zugestellt wird | 564 |
| 1324 | Applikation einer ihrer Freiheit beraubten Person, jedoch nicht wegen eines Kriminalvergehens | 566 |
| 1325 | Verfahren bei der Berichterstattung über Befehl | 566 |
| 1333 | Verwirkung an die geschädigte Person durch den Richter der den Befehl auszustellen sich weigert oder unbillig verzögert | 571 |
| 1334 | Strafe auf Verweigerung oder Unterlassung dem Befehle nachzukommen oder Bericht darüber zu erstatten | 572 |
| 1335 | Strafe auf Fortschaffen oder Verheimlichen eines Gefangenen um die Wirkung des Befehls zu vereiteln | 572 |
| 1341 | Erlaß um Jemand auf den Zeugenstand zu bringen oder in Aufhebung der Bürgschaft aufzugeben | 573 |
| 844 | Entlassung; technische Formfehler in dem Verhaftsbefehl bewirken keine Entlassung | 379 |
| 1325 | auf welche Gründe hin ein Gefangener freigelassen werden kann | 566 |
| 1328 | Gefangener soll nicht auf zweiten Befehl hin entlassen werden wenn er eines Kriminalvergehens angeklagt ist; Befugnisse des Gerichts bei der Berichterstattung über zweiten Befehl | 569 |
| 1329 | in welchem Falle der Gefangene wieder ins Gefängniß abgeführt werden kann | 569 |
| 1330 | des wegen einer Kriminalsache Eingesperrten der nicht zur Bürgschaft zugelassen noch im zweiten Gerichtstermin prozessirt wurde | 570 |
| 1326 | Gestellungsbürgschaft des Gefangenen und der Zeugen | 568 |
| 1331 | Fortschaffen des Gefangenen aus dem County in dem er inhaftirt ist um Untersuchung zu umgehen oder aufzuhalten | 570 |
| 1332 | Transportation eines Gefangenen nach einem anderen Gefängnisse; Verwirkung an den Gefangenen | 571 |
| 1336 | Unterlassung dem Gefangenen eine Kopie des Inhaftirungsbefehls zu geben; desfallsige Verwirkung | 573 |
| 1337 | Verhaftung einer auf Befehl entlassenen Person wegen desselben Vergehens; desfallsige Verwirkung | 573 |
| 1338 | wem die auferlegten Strafgelder zufallen | 573 |
| 1339 | was der Verklagte in diesbetreffenden Klagen plaidiren kann | 573 |
| 1340 | Erhebung der Verwirkung soll Schadenersatzklage nicht hemmen | 573 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Haft— | |
| 1351 | Schuldhaft ist aufgehoben | 577 |
| 2027 | im Zuchthause; wer dort eingesperrt werden soll | 783 |
| | Handscheine— | |
| | (siehe Obligationen, Wechsel und Handscheine.) | |
| 101 | Respekttage sind bewilligt | 123 |
| 102 | an einem Sonntage oder Feiertage fällige, wann als verfallen zu erachten | 123 |
| 1342 | dasselbe | 574 |
| | Hausirer— | |
| 1618 | sind ohne Licenz nicht zum Verkauf berechtigt | 660 |
| | Hebammen— | |
| 2119 | Geburten und Sterbefälle; zu führendes Register | 809 |
| 2120 | Berichte über; wann und an wen einzureichen | 809 |
| 2123 | Strafe auf Unterlassung Register zu führen und Bericht einzureichen | 810 |
| | Heimstätten— | |
| 1343 | Exemtion der Heimstätte von Beschlagnahme oder Exekution | 575 |
| 1344 | wie in den Urkunden zu kennzeichnen um dieses Vorrecht zu genießen | 575 |
| 1345 | welche Occupation erforderlich | 576 |
| 1350 | falls aus dem Verkaufserlös einer frühern Heimstätte erworben | 577 |
| 1346 | Heimstätte eines Verstorbenen; wer dazu berechtigt | 576 |
| 1347 | woraus Heimstätte bestehen kann | 576 |
| 1348 | Hypothek auf Heimstätte und Anerkennung derselben | 576 |
| 1349 | Verkauf unter Exekution, falls Heimstätte einen Werth von zweitausend Dollars übersteigt | 576 |
| | eirathen— | |
| 724 | welche Heirathen als blutschänderisch und ungültig erachtet sind | 334 |
| 1736 | dasselbe | 696 |
| 1737 | Strafe auf Eingehen oder Vollziehen | 696 |
| 1735 | sind nach dem Gesetze ein Civilvertrag | 696 |
| 1736 | nach den Landesgebräuchen Neu Mexikos | 696 |
| 1738 | Gültigkeit der außerhalb des Staates eingegangenen Heirathen; Bigamie und Polygamie ist nicht erlaubt | 697 |
| 1739 | wer die Heirathsceremonie vollziehen kann | 697 |
| 1740 | von Minorennen, ohne Zustimmung der Eltern oder Vormünder; Strafe | 697 |
| 1741 | Eintrag und Bescheinigung der Heirathen; Strafe auf Unterlassung die Bescheinigung an Countysekretär zu senden | 697 |
| 1742 | Eintrag der Heirathsbescheinigungen; durch den Countysekretär | 698 |
| 1743 | oder bescheinigte Abschrift ist Evidenz | 698 |

| Sektion. | | Seite |
|---|---|---|
| 1744 | Strafe auf falsche Berichte oder Fälschung der Urkunden | 698 |
| 1745 | Disposition über Strafgelder | 698 |
| 1746 | Bestätigung der vor dem 10. März 1864 vollzogenen Heirathen | 698 |
| | **Herausgeber—** | |
| 1168 | Gebühren für Veröffentlichung gerichtlicher Anzeigen | 488 |
| | **Hospitäler—** | |
| 2105 | für Blatternkranke u. s. w.; Errichtung derselben | 806 |
| 2106 | Regeln und Vorschriften und Lokation derselben | 806 |
| 2107 | Strafe auf Impfen mit Blattern, außer im Hospital | 806 |
| 2108 | wer den Vorschriften derselben unterworfen ist | 806 |
| 2111 | Strafe auf Uebertretung der Regulationen | 807 |
| | **Hypotheken—** | |
| 1847 | Freilassung; Löschung einer Hypothek bewirkt Freilassung und Wieder-Uebertragung des Besitztitels | 729 |
| 1848 | vor diesem auf Urkunden ausgestellte und vom Hypothekar unterzeichnete sind legalisirt | 730 |
| 1849 | Raum ist auf der Urkunde zur Eintragung der Löschung zu lassen | 730 |
| | **Hypothek auf Personal-Eigenthum—** | |
| 124 | Protokollirung derselben; Uebergabe des belasteten Eigenthums; Einwirkung auf die Gültigkeit derselben | 133 |
| 125 | Anerkennung derselben; wo und vor wem abzulegen | 133 |
| 126 | wo zu protokolliren; auf wie lange gültig; Besitz des Eigenthums | 134 |
| 127 | bescheinigte Abschrift kann in Beweisführung vorgebracht werden | 134 |
| 129 | Verkauf des belasteten Eigenthums an einen Dritten ohne Notiz; Strafe für | 134 |
| 131 | Verkauf, Uebertragung oder Belastung des belasteten Eigenthums ohne Notiz an Pfandgläubiger oder Käufer wird als Diebstahl bestraft | 135 |
| 132 | Uebertragung, Verheimlichung oder Fortschaffen des belasteten Eigenthums ohne schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers; Bestrafung | 135 |
| 133 | Unterlassung der Protokollirung beeinträchtigt die Gültigkeit nicht, im Falle die das belastete Eigenthum kaufende Person Notiz darüber erhielt | 136 |
| 134 | früher verliehene Rechte werden nicht beeinträchtigt | 136 |
| | **Indossant—** | |
| 88 | auf einem ausländischen Wechsel; Verbindlichkeit desselben | 118 |
| 89 | auf einem inländischen Wechsel; Verbindlichkeit desselben | 119 |
| | **Informationen—** | |
| 733 | von Uebertretungen der Gesetze betreffs Spielen sollen auf Einreichen ebenso wie eine Anklageschrift verhandelt werden | 336 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Inkorporations-Artikel— | |
| | (siehe Inkorporations-Bescheinigungen). | |
| | Instrumente, schriftliche— | |
| 174 | nicht anerkannte, wie zu beweisen; nachträgliche Anerkennung derselben | 150 |
| 176 | zur Uebertragung von Ländereien; wie zu protokolliren und wann in Kraft gegen spätere Ankäufer u. s. w. | 151 |
| 177 | in welchem Falle sie als Evidenz gelten; wann das Protokoll oder eine Abschrift des Protokolls | 152 |
| 178 | nicht anerkannte; wann als Notiz an spätere Käufer oder Belaster erachtet; gelten nicht als Evidenz außer nachträglich anerkannt | 152 |
| 179 | in einer fremden Sprache ausgestellte; wie als Evidenz zulaßbar oder zur Protokollirung | 153 |
| 180 | Bescheinigung der Anerkennung ist darauf zu indossiren oder anzuheften | 153 |
| 190 | Uebertragung von Grundeigenthum betreffend; wie Anerkennung vor Notaren anderer Staaten zu beweisen ist | 156 |
| 1920 | Anerkennung derselben durch öffentliche Notare autorisirt | 751 |
| 1758 | von verheiratheten Frauen ausgestellte; Verantwortlichkeit derselben | 700 |
| 1761 | dasselbe | 701 |
| | Kanzleihofsreferenten— | |
| 1169 | Gebühren derselben | 489 |
| 1352 | Einhaltsbefehle; Bewilligung derselben durch | 577 |
| 1361 | mit bestätigender Abhülfe; Entgegennahme der Zeugenbeweise im Falle einer Applikation für | 582 |
| 1934 | Bürgschaft derselben; an wen auszustellen und wer klagbar dagegen werden kann | 755 |
| 1935 | Examination der Bürgschaften durch Richter der Distriktsgerichte | 755 |
| | Kaufscheine— | |
| 130 | haben die Wirkung einer Hypothek oder eines Retentionsrechts auf Personal-Eigenthum | 135 |
| | Kinder— | |
| 3 | Rechte derselben; an dieselben adoptirende Personen | 93 |
| 4 | Namenswechsel durch Gerichtsorder, wenn adoptirt | 94 |
| 151 | Beschäftigung derselben in Kohlengruben ist unter dem 14. Altersjahre verboten | 142 |
| 599 | unter dem 10. Altersjahr sollen keines Verbrechens oder Vergehens überführt werden | 292 |
| 882 | Erbfolge und Vertheilung des Nachlasses eines ohne Testament Verstorbenen an dieselben | 391 |
| 885 | Vorschüsse an dieselben sind in der Erbmasse in Rechnung zu bringen | 392 |
| 889 | Erbrecht nicht durch Scheidung der Eltern beeinträchtigt | 393 |

Sektion. Seite.

Kinder—(Fortsetzung.)—

917 Legitimität derselben nicht durch Scheidung der Eltern beeinträchtigt, außer wenn die Heirath ungültig erklärt wird ... 406

Kirchliche Institutionen—

234 Weise der Inkorporirung derselben ... 174

Klagen—

27 für Wiedererlangung von Geldern oder Eigenthum, das nichtkonzessionirte Personen als Advokaten-Gebühr empfingen ... 101
28 Parteien können in Person erscheinen ... 102
30 für Erlangung einer Verwirkung, im Falle ein Beamter den Anwalt zur Privat-Consultation mit dem Gefangenen zuzulassen sich weigert ... 102
32 zur Geltentmachung des Retentions-Rechts eines Anwalts, auf Urtheilssprüche u. s. w., für seine Gebühren ... 103
92 zur Wiedererlangung, durch den Bevollmächtigten auf einer indossirten Note, Rechnung, Obligation, u. s. w ... 119
93 zur Wiedererlangung, auf eine indossirte Note, Rechnung, Obligation u. s. w.; Zahlung nach Notiz der Ueberschreibung gilt nicht in Vertheidigung ... 120
95 zur Wiedererlangung durch Indossant, gegen umsetzbares Papier; was in Vertheidigung erlaubt falls nach Verfall überschrieben ... 120
96 Welche Vertheidigung erlaubt falls vor Verfallzeit überschrieben 121
97 gegen umsetzbares Papier; wenn Ermangelung der Vergütung plaidirt werden kann ... 121
98 Wenn Betrug oder Ueberlistung plaidirt werden können ... 122
114 zur Erlangung des Miethsgeldes für Gebäude, die für öffentliche Versammlungen benützt werden; kann nicht erhoben werden falls das Gebäude ungesetzlich errichtet wurde ... 130
170 gegen Gewährsmann, unter Garantie-Uebereinkommen; in welchen Fällen 148
195 zur Erlangung von nicht eingezahlten Raten von Aktien ... 159
201 gegen Corporationen zur Eintreibung von Forderungen; Verantwortlichkeit der Aktionäre ... 161
212 gegen Aktionäre für Schulden der Gesellschaft; in welchen Fällen ... 165
217 durch und gegen Corporationen; wie einzuleiten ... 167
220 gegen Corporationen; wo einzubringen; an wen und in welcher Weise die Vorladung zuzustellen ist ... 168
223 Grund derselben nicht durch Auflösung berührt ... 170
276 zur Erlangung der Schatzungen auf Aktien von Bewässerungs-Kompagnien 190
308 zur Erlangung von Grundeigenthum oder von Ersatz für demselben zugefügten Schaden, oder von fälligen Schulden, durch Vertrauensmänner einer Gesellschaft im Falle der Auflösung ... 203
309 zur Erlangung von einer Corporation fälligen Geldern, von Mitgliedern derselben ... 203
317 Aenderungen in oder Consolidirung von Corporationen soll Grund derselben nicht beeinträchtigen ... 208
324 Abweisung derselben falls keine Sicherheit für Rechtskosten gestellt ist ... 210
325 Kostenfreie Führung derselben durch eine unvermögende Person ... 211

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Klagen—(Fortsetzung)— | |
| 328 | für Auslösung (replevin); wenn Verklagter Ersatz seiner Rechtskosten erhält | 191 |
| 335 | Abweisung wegen Unregelmäßigkeiten, weil nicht fortgesetzt, non-suited weil Kläger nicht weiter fährt;—Ersatz der Rechtskosten der Verklagten | 213 |
| 337 | on the case, zur Erlangung der Rechtskosten einer Klage, die von einer Person zum Besten einer andern begonnen wurde | 214 |
| 502 | wegen Pflichtvernachlässigung eines Untersheriff, Vertreters oder Gefängnißwärters kann gegen Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter des Sheriff geführt werden | 265 |
| 505 | auf Schadenersatz kann gegen Sheriff geführt werden wegen Unterlassung Berichte zu returniren | 265 |
| 563 | gegen Amtsbürgschaft der Countybeamten; zu wessen Nutzen | 280 |
| 571 | Beschränkung der Gerichtsbarkeit der Countygerichte | 282 |
| 572 | was in Beschwerdeschrift anzugeben, um Countygerichten Gerichtsbarkeit zu verleihen | 282 |
| 586 | gegen Bürgschaft der Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, und deren Bürgen; Gerichtsbarkeit der Countygerichte | 288 |
| 720 | für Libell; was in Rechtfertigung angegeben werden kann | 332 |
| 788 | auf Schadenersatz für in Folge eines Kriminalvergehens erlittenen Schaden | 357 |
| 880 | die aus straffälliger Nachlässigkeit entspringen; wann einzuleiten | 390 |
| 918 | auf Ehescheidung und Alimentation; Gerichtsbarkeit der Distriktsgerichte | 407 |
| 924 | Verfahrungsregeln in letzteren | 408 |
| 1136 | gegen Staatsschatzmeister zur Erlangung einer Verwirkung, im Weigerungsfalle einen gesetzlich ausgestellten Warrant zu zahlen | 479 |
| 1236 | wegen gewaltsamem Eindringen und Vorenthalten; in den Ver. Staaten ruhender Besitztitel soll Wiedererlangung des Klägers nicht hemmen | 537 |
| 1238 | Wie einzuleiten | 538 |
| 1267 | in der Absicht zu verhindern, aufzuhalten oder zu betrügen sind ungültig | 546 |
| 1407 | wegen dem Eigenthum zugefügten Schaden, durch einen gemeinschaftlichen Besitzer gegen einen andern | 597 |
| 1543 | vor Friedensrichtern eingeleitete; Bürgschaft für Rechtskosten ist von Nicht-Einwohnern zu stellen | 642 |
| 1544 | Abweisung falls obige Bürgschaft nicht gestellt wird | 642 |
| 1565 | gegen Friedensrichter oder Konstabler, die einkassirte Gelder nicht auszahlen; wo einzuleiten | 648 |
| 1566 | gegen Friedensrichter oder Konstabler, die einkassirte Gelder nicht auszahlen; Abweisung derselben auf Zahlung des verlangten Betrages nebst Kosten | 648 |
| 1567 | gegen Konstabler, der Exekution nicht zurück berichtet, wegen Uebertretung oder pflichtwidriger Unterlassung wann einzuleiten | 648 |
| 1570 | gegen Amtsbürgschaft eines Friedensrichter oder Konstablers; zu welchem Betrage Urtheil lauten soll; für welchen Betrag Execution erlassen werden soll | 649 |
| 1582 | vor Friedensrichtern; wo einzuleiten | 651 |
| 1583 | falls kein Friedensrichter im Township | 652 |
| 1659 | für Geltendmachung eines Retentionsrechts; wann einzuleiten | 673 |
| 1660 | Was in der Petition dargelegt sein soll; Vorladung | 673 |
| 1668 | Wer zum Verklagten gemacht werden soll | 677 |

Sektion. Seite.

Klagen—(Fortsetzung.)—

1671 Verjährung; welche Klagen verjähren, außer wenn innerhalb sechs Jahren eingeleitet ... 678
1672 welche verjährt sind wenn nicht innerhalb eines Jahres eingeleitet 679
1673 gegen Sheriffs und andere Beamte wegen Entkommen von Gefangenen ... 679
1674 gegen Sheriffs oder Koroner wegen Amtsführung ... 679
1676 welche verjährt sind wenn nicht innerhalb dreier Jahre eingeleitet 679
1678 für Geldstrafen oder Verwirkungen ... 680
1686 falls Klagegrund außerhalb des Staates entsprang ... 681
1687 durch Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter eines Verstorbenen ... 681
1919 gegen Bürgschaft eines öffentlichen Notars ... 751
1675 auf laufende Rechnungen; wann Grund als entstanden betrachtet werden soll ... 679
1679 für Geldstrafen oder Verwirkungen, falls laut Statut beschränkt ... 680
1682 um Rechtshülfe gegen Betrug; innerhalb dreier Jahre einzuleiten ... 680
1683 in welchen Fällen innerhalb fünf Jahren einzuleiten ... 680
1684 unbeschadet der Rechte Unfähiger ... 680
1685 durch unfähige Personen zur Zeit des Entstehens des Klagegrundes; wann einzuleiten ... 681
1688 innerhalb der Verjährungsfrist eingeleitet; falls aufgehoben, wann neue Klage eingeleitet werden kann ... 682
1690 gegen gemeinschaftliche Lieferanten, wenn Kläger gegen einen oder mehrere Verklagte gehemmt, doch zur Wiedererlangung von Andern auf Grund neuer Versprechen berechtigt ist ... 682
1691 auf Kontrakt; wann Ergebniß zu Gunsten des Klägers lauten soll, wegen Nichtvereinigung der Verklagten ... 683
1697 um den Besitz von Ländereien wiederzuerlangen; was Verklagter zur Hemmung plaidiren kann ... 685
1758 auf schriftliche Dokumente, von einer verheiratheten Frau ausgestellt; Verantwortlichkeit der letzteren ... 700
1946 für Auslösung (replevin) durch Bürgen auf Amtsbürgschaften, für Erlangung des Amtszubehörs im Unterlassungsfalle der Beamten, neue Bürgschaft zu stellen ... 760
1991 durch oder gegen Geschäftsgenossen; wer sich darin vereinigen kann ... 774
2117 für Ersatz des durch Gemeinschäden erlittenen Schadens; was der Verklagte plaidiren kann ... 808
2131 für Beschädigung im Besitze öffentlicher Ländereien; was vorgebracht werden kann ... 813
2660 für Uebertretung städtischer Verordnungen; wie einzuleiten ... 1014
2661 Gerichtsbarkeit über dieselben ... 1014
2937 durch und gegen Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter; Testamentsvollstrecker nicht für eine höhere Summe als Nachlaß ausmacht verantwortlich, auf Grund falscher Plaidoyers ... 1108
2938 Klage gegen Bürgschaft; Beweis der letztern ... 1108
2939 devastavit muß nicht vorher nachgewiesen werden ... 1108
2940 durch und gegen Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter; Klage des einen gegen den andern wegen Ansichreißen des Nachlasses ... 1109

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | **Klagen—(Fortsetzung.)—** | |
| 2941 | durch und gegen Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter; welche Klagen Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter überdauern | 1109 |
| | **Kohlengruben—** | |
| 137 | Kohlenhaufen sollen durch Eigenthümer der Grube eingezäunt werden | 137 |
| 138 | Verlassene Gruben sind aufzufüllen oder einzuzäunen | 137 |
| 139 | Uebertretung der betreffenden Gesetze; diesfallsige Bestrafung | 137 |
| 151 | Examination derselben durch den Berghauptmann | 142 |
| 151 | Karten derselben sind anzufertigen | 142 |
| 151 | Beschäftigung in denselben von Kindern unter 14 Jahren ist verboten | 142 |
| | **Konstabler—** | |
| 24 | sollen nicht als Anwalt in ihren respektiven Counties auftreten | 100 |
| 551 | Wahl derselben | 277 |
| 552 | Bürgschaft; Betrag und Bedingungen | 277 |
| 934 | wann die Wahl derselben stattfinden soll | 411 |
| 970 | Pflichten derselben in Aufrechthaltung der Ordnung bei Wahlen | 422 |
| 971 | Gebühren derselben; für Wahrung der Ruhe bei Wahlen | 422 |
| 1172 | für Verfolgung, Festnahme und Transport von Gefangenen | 492 |
| 1181 | Dasselbe | 505 |
| 1190 | Dasselbe | 517 |
| 1176 | in Counties erster Klasse | 498 |
| 1185 | in Counties zweiter Klasse | 510 |
| 1194 | in Counties dritter Klasse | 522 |
| 1287 | Gesetze zum Schutz des Wildes; Pflichten der Konstabler betreffs der Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen derselben | 553 |
| 1486 | Vorladungen; Weise der Zustellung | 624 |
| 1493 | Zahlung der Forderung sammt Kosten an Konstabler | 627 |
| 1545 | Im Falle der Vereitelung der Zustellung durch Verklagten | 642 |
| 1500 | Zeugenvorladungen; Weise der Zustellung | 629 |
| 1515 | Exekutionen: vom Friedensrichter ausgestellte, wann zu returniren | 634 |
| 1517 | aus einem andern County; Zustellung und Returnirung derselben | 635 |
| 1539 | Verfahren nach Empfang derselben; Verkaufsnotiz | 640 |
| 1540 | Disposition über das belastete Eigenthum; etwaige Bürgschaft; Verfahren im Unterlassungsfalle den Bedingungen der Bürgschaft nachzukommen | 641 |
| 1542 | Zahlung der kollektirten Gelder an Friedensrichter | 641 |
| 1562 | Kollektion durch Konstabler nach Ablauf der Amtszeit | 647 |
| 1546 | Spezial-Konstabler; wie ernannt; Pflichten derselben | 643 |
| 1547 | Pflichten derselben betreffs Felonien und Friedensstörungen | 643 |
| 1558 | Zahlung der durch Konstabler kollektirten Geldbußen an Friedensrichter; Verwirkung im Unterlassungsfalle | 646 |
| 1563 | Für welche Zeitdauer die Bürgschaft in Kraft bestehen soll; neue Bürgschaft hebt frühere Verbindlichkeiten nicht auf | 647 |
| 1565 | Klagen gegen; für Unterlassung, kollektirte Gelder auszuzahlen; Schadenersatz für Zurückhalten | 648 |
| 1567 | für Unterlassung, Exekution zu returniren; Amtsvergehen | 648 |
| 1573 | Berufungen in Klagen gegen Konstabler | 650 |

Sektion. Seite.

Kontrakte—

1723 mit Wahnsinnigen sind ungültig ... 691

Kosten—

323 in welchen Fällen Bürgschaft für dieselben gestellt werden soll; Form der Bürgschaft ... 210
324 Abweisung der Klage im Unterlassungsfalle; in welchen Fällen sie nach Beginn der Klage verlangt werden kann ... 210
1280 im Beschwerdefalle gegen Flüchtlinge ... 549
1315 in von Minderjährigen durch nächsten Freund eingebrachten Klagen ... 562
1543 in vor einem Friedensrichter von Auswärtigen eingeleiteten Klagen ... 642
325 Zahlung derselben; Unvermögende können kostenfrei Klage führen ... 211
337 wer dafür verantwortlich in Klagen, die von einer Person zum Besten einer andern erhoben werden ... 214
348 durch Counties in Kriminalfällen ... 217
824 in Kriminalprozeduren; der überführte Verbrecher soll zahlen ... 367
923 in Scheidungsklagen; wann die Frau kostenfrei klagen kann ... 408
1031 in Wahlbestreitungen von Countybeamten ... 441
326 Urtheilsspruch für die Kosten; wann Kläger haben soll ... 211
327 wann der Verklagte haben soll ... 211
335 auf Abweisung einer Klage wegen Unregelmäßigkeiten, Nichtführung oder non-suit ... 213
345 wenn der Ankläger in Kriminalfällen damit belastet sein soll ... 216
346 wie geltend zu machen ... 216
328 Ersatz der Rechtskosten; wenn der Verklagte in einer Auslösungsklage erhalten soll ... 212
329 in Urtheil auf verzögerliche Einrede ... 212
332 des durch Wahrspruch Freigesprochenen ... 213
333 in Urtheil auf scire facias Befehl ... 213
336 auf Abweisung einer Billigkeitsklage ... 213
338 in certiorari-Fällen oder Berufungen gegen Friedensrichter ... 214
340 in Berufungsfällen gegen Distriktsgerichte ... 214
349 im Falle eines Gegenanspruchs auf Minen-Eigenthum ... 217
1244 in Klagen wegen gewaltsamem Eindringen und Vorenthalten; wenn der Verklagte Ersatz erhalten soll ... 540
330 nach Diskretion des Gerichtshofs; in welchen Fällen ... 212
331 Dasselbe ... 212
339 in Berufungsfällen gegen Countygerichte in Nachlaßsachen ... 214
334 Ansetzen derselben; wenn die Gebühren von mehr als vier Zeugen in einer Klage angesetzt werden können ... 213
341 Weise der Ansetzung ... 214
342 unrichtige; wie zu berichtigen ... 214
344 in Kriminalfällen gegen die Person, welche böswilliger Weise Beschwerde vor der großen Jury führt ... 215
347 gegen die Person, welche böswillige Beschwerde vor einem Friedensrichter führt ... 216
1537 auf theilweises Aufheben des Urtheils eines Friedensrichters im Falle der Berufung oder certiorari ... 640

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Kosten—(Fortsetzung.)— | |
| 343 | Eintreibung derselben; Gebührenrechnung; gegen wen auszustellen; diesbezügliche Verfahren | 215 |
| 1280 | in Beschwerdefällen gegen Flüchtlinge | 549 |
| 1541 | nachträgliche Kosten; Erlaß derselben in Klagen vor einem Friedensrichter auf Zahlung des schuldigen Betrages sammt der erwachsenen Kosten | 641 |
| | Kriminal-Kodex— | |
| 596 | Verbrechen und Vergehen; Erklärung | 292 |
| 599 | Kinder sollen nicht schuldig befunden werden | 292 |
| 600 | Verrückte sollen nicht schuldig befunden werden; vorausgesetzt die That wurde im Wahnsinn begangen | 292 |
| 601 | Blödsinnige sollen nicht schuldig befunden werden | 292 |
| 602 | Jemand der ein Kind, einen Verrückten oder Blödsinnigen anleitet ist als Thäter strafbar | 292 |
| 603 | wenn eine verheirathete Frau nicht schuldig befunden werden soll | 293 |
| 604 | in welchem Falle Trunkenheit eine Entschuldigung ist | 293 |
| 605 | zufällige oder unglückliche Thaten; Vergehen gegen Magistratsperson, Beamte oder Gemeineigenthum | 293 |
| 606 | durch Drohungen oder Einschüchterung verleitete Personen | 293 |
| 607 | Personen, die nach Begehung des Verbrechens wahnsinnig werden; diesfallsige Verfahren | 294 |
| 597 | Absicht; wie dieselbe geoffenbart wird | 292 |
| 598 | wer als bei gesundem Verstande betrachtet wird | 292 |
| 608 | Mitschuldige; während der Begehung | 294 |
| 609 | nach der Begehung | 294 |
| 610 | Zeugen; Kompetenz der geschädigten Parteien | 295 |
| 611 | Geständige, die Mitschuldige angeben, sind nicht kompetent | 295 |
| 612 | Falsche Bestätigung ist Meineid | 295 |
| 874 | Kompetenz des Angeklagten | 387 |
| 1586 | Zeugniß des Angeklagten in der Voruntersuchung vor dem Friedensrichter | 652 |
| 613 | Mord erklärt | 295 |
| 614 | vorsätzliche Absicht | 295 |
| 615 | unvorsätzliche Absicht | 296 |
| 616 | Todtschlag erklärt | 296 |
| 617 | freiwilliger Todtschlag; diesfallsige Herausforderung | 296 |
| 218 | wann als Mord zu bestrafen | 296 |
| 619 | unfreiwilliger Todtschlag definirt; wann als Mord zu bestrafen | 296 |
| 621 | Tödtung; wann Tödtung eintreten muß um die Tödtung entweder Mord oder Todtschlag zu machen | 297 |
| 622 | wo Untersuchung geführt werden kann | 297 |
| 626 | wann gerechtfertigt | 298 |
| 623 | Todtschlag; gerechtfertigter definirt | 297 |
| 624 | Bloße Furcht nicht hinreichende Rechtfertigung | 297 |
| 625 | in welchem Falle Selbstvertheidigung eine Rechtfertigung ist | 298 |
| 627 | Vollstreckung des Todesurtheils an einem Verbrecher ist gerechtfertigt | 298 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Kriminal-Kodex—(Fortsetzung.)— | |
| 628 | Todtschlag; entschuldbarer definirt | 299 |
| 629 | in welchen weitern Fällen entschuldbar oder gerechtfertigt | 299 |
| 630 | wann der Angeklagte freigesprochen werden soll | 299 |
| 631 | Bürde des Beweises der Milderungsgründe | 299 |
| 633 | Abschaffung des Unterschieds zwischen petit treason und Mord | 300 |
| 634 | Duelle und Einzelkämpfe | 300 |
| 636 | welche Angaben in der Anklageschrift nicht nothwendig | 301 |
| 638 | Verstümmelung erklärt | 302 |
| 639 | Nothzucht erklärt | 303 |
| 640 | Samenerguß zu beweisen ist nicht nothwendig um Jemand der Nothzucht oder des Verbrechens gegen die Natur zu überführen | 303 |
| 642 | Anfall erklärt | 303 |
| 644 | Anfall mit Schlägerei erklärt | 303 |
| 645 | ungesetzliche Haft erklärt | 304 |
| 646 | Menschenraub erklärt | 304 |
| 648 | Entführung von Frauenzimmern | 304 |
| 650 | Brandstiftung erklärt | 305 |
| 652 | nächtlicher Einbruch erklärt | 305 |
| 653 | Raub erklärt | 306 |
| 654 | Diebstahl erklärt | 306 |
| 656 | Zurückgabe des gestohlenen Eigenthums | 307 |
| 858 | Diebstahl oder Empfangnahme gestohlener Sachen, deren Werth zwanzig Dollars nicht übersteigt | 383 |
| 658 | Veruntreuung oder Unterschlagung | 308 |
| 668 | Fälschung erklärt | 313 |
| 677 | wie die Incorporation einer Bank in der Untersuchung der Fälschung von Banknoten bewiesen wird | 317 |
| 678 | Sachverständige sind kompetente Zeugen | 317 |
| 682 | Meineid; was in der Anklageschrift anzuführen ist | 318 |
| 706 | Bestechung der Geschworenen erklärt | 327 |
| 720 | Libell erklärt; was als Rechtfertigung zulaßbar ist | 332 |
| 721 | Bigamie erklärt; wie Heirath bewiesen werden kann | 332 |
| 723 | Ehebruch und Hurerei; gerichtliche Verfolgung auf Heirath suspendirt | 333 |
| 724 | Blutschänderische Heirath | 334 |
| 733 | Spielen; wie Vergehen gegen diesbezügliche Gesetze verfolgt werden | 336 |
| 734 | Pflichten der Beamten zur Unterdrückung desselben | 337 |
| 735 | im Spiel abgeschlossene Kontrakte sind ungültig | 338 |
| 746 | Landstreicherei; Landstreicher soll öffentlich zur Arbeit verdungen werden | 342 |
| 757 | Ruhestörung; Gerichtsbarkeit der Friedensrichter | 346 |
| 758 | Berechtigung des Beschuldigten zur Untersuchung durch eine Jury | 346 |
| 768 | Magazinverwalter, Kaimeister u. s. w | 350 |
| 785 | Anklageschrift der Großgeschworenen; Form derselben | 356 |
| 788 | Ersatz des in Folge eines Kriminalvergehens erlittenen Schadens, Führung einer Civilklage zu diesem Zwecke | 357 |
| 789 | Todesstrafe; wie zu vollstrecken | 357 |
| 790 | Disposition über den Leichnam des Hingerichteten | 357 |
| 868 | welcher Wahrspruch zur Verhängung derselben nöthig | 386 |

| Sektion, | | Seite. |
|---|---|---|
| | Kriminal-Kodex—(Fortsetzung.) | |
| 791 | Frauenzimmer; Bestimmungen dieses Kapitels sollen auf sie Anwendung finden | 358 |
| 791 | Kinder; Bestrafung derselben | 358 |
| 791 | Dauer der Gefängnißhaft ist nach Gutdünken des Gerichts festzustellen | 358 |
| 792 | Oberrichter und Distriktsrichter sollen Mängel in diesem Kodex berichten | 358 |
| 794 | nicht hierin definirte Vergehen; wie zu Verfolgung und zu bestrafen | 358 |
| 795 | Strafen; wann Höhe und Dauer dem Gericht überlassen ist | 358 |
| 875 | Verwandlung derselben in Kapitalverbrechen | 388 |
| 797 | Vorrecht der Geistlichkeit, Gottesurtheile u. s. w. sind aufgehoben | 359 |
| 798 | Einsperrung bis Geldstrafe und Rechtskosten bezahlt sind | 359 |
| 799 | Verurtheilung zu Gefängnißhaft mit harter Arbeit | 359 |
| 800 | Arbeitserträge, wie zu verrechnen | 359 |
| 801 | wie Aufseher die Gefangenen beschäftigen können | 359 |
| 802 | Beaufsichtigung der arbeitenden Gefangenen | 360 |
| 803 | tägliche Bewilligung der arbeitenden Gefangenen | 360 |
| 804 | Disposition über die Arbeitslöhne der Gefangenen | 360 |
| 805 | Rechtsentziehung der eines Verbrechens Ueberführten | 360 |
| 806 | dasselbe | 360 |
| 808 | Urtheil gegen Ankläger im Falle böswilliger Verfolgung | 361 |
| 809 | Freilassen gegen Bürgschaft | 361 |
| 811 | Zeugenvorladung; nach irgend einem County zu erlassen | 363 |
| 812 | Geschworene; Vorladung der Ersatzmänner | 363 |
| 813 | was die Jury nebst dem Wahrspruch „Nicht schuldig" entscheiden soll, falls der Verklagte in der Anklageschrift wegen ungesetzlicher Haft oder vorsätzlicher oder böswilliger Unheilstiftung freigesprochen wird | 364 |
| 818 | Jury de mediadate linguae nicht erlaubt | 365 |
| 872 | Qualifikation in Kriminalfällen | 387 |
| 873 | Beanstandungen | 387 |
| 815 | Vorführung und Erklärung | 365 |
| 816 | Weigerung der Erklärung, wie zu betrachten | 365 |
| 817 | Schuldigerklärung | 365 |
| 870 | Unrichtige Namhaftmachung soll gerichtliche Verfolgung nicht aufheben | 386 |
| 821 | Untersuchung in Kriminalvergehen; wie zu führen; Regeln der Beweisführung | 366 |
| 824 | Geldstrafe und Rechtskosten; überführte Verbrecher sollen Kosten zahlen | 367 |
| 825 | Erlaß und Umlage der Exekution auf das Eigenthum der Ueberführten | 367 |
| 826 | Wie ein Ueberführter sein Eigenthum einlösen kann | 368 |
| 828 | Entlassung des Inhaftirten im Unvermögensfalle | 369 |
| 830 | Exzeptionen; Vorlagen derselben | 370 |
| 850 | gegen Entscheide und Gutachten bewilligt | 381 |
| 831 | Nichtigkeitsbefehl und supersedeas, in Verfolgungen wegen Kapitalverbrechen | 370 |
| 832 | in andern denn peinlichen Verfolgungen | 371 |
| 833 | Einsperrung von Sträflingen in Countygefängnissen | 372 |

Sektion. Seite.

Kriminal-Kodex—(Fortsetzung.)—

834 Verjährungen ... 372
835 Erhalter der öffentlichen Ruhe; Befugnisse der Richter und Friedensrichter als solche ... 373
836 Verfolgung der Verbrecher; wie durch Beamte nach Begehen eines Verbrechens ins Werk zu setzen ... 374
841 in angrenzende Counties durch den mit einem Verhaftsbefehl versehenen Beamten ... 377
810 Verhaftsbefehl und Verhaftung; Transportation und Beaufsichtigung des Gefangenen ... 362
837 Erlaß desselben durch Richter oder Friedensrichter; Verfahren nach der Verhaftung ... 375
842 wer zur Vollstreckung ermächtigt werden kann ... 378
843 Transportation und Ablieferung des Gefangenen ... 378
844 Gültigkeit desselben falls nicht besiegelt ... 379
838 Zeugenbürgschaft; der Zeugen für die Anklage ... 376
839 Gestellungsbürgschaften im Allgemeinen ... 376
845 Durchsuchungsbefehl ... 379
846 Namen der Zeugen sind auf dem Verhaftsbefehl zu indossiren ... 380
853 Disposition über Geldstrafen und verwirkte Gestellungsbürgschaften ... 382
854 Eintreiben der verwirkten Gestellungsbürgschaften ... 382
856 falls der Angeber nicht genannt ist ... 383
857 des Antheils des Angebers an vor diesem eingetriebene Strafgelder ... 383
860 Befugnisse der Friedensrichter in als Vergehen erklärten Fällen ... 384
866 unter welchen Gesetzen Personen gerichtlich verfolgt werden können ... 385
876 unvermögende Verklagte; Zeugen in solchen Fällen ... 388
1829 Bergwerke und Bergbau; Tödtung von Personen bei der Betretung oder bei dem Versuch der Betretung eines Bergwerks durch eine Anzahl von Personen wird als Mord erachtet und bestraft; Mitverbündete sind als Thäter zu erachten ... 723
1964 Einbruch im Bergwerke in der Absicht Erz zu stehlen, und Fortschaffen oder Verbergen von Erz aus dem Bergwerke ... 766
2173 Falsche Berichte über Vermessung oder Abschätzung von Staatsländereien 822

## L.

Landrecht (common law)—

156 mit gewissen Ausnahmen als Entscheidungsregel adoptirt ... 144

Landstreicher—

746 öffentliches Ausdingen derselben zur Arbeit ... 342

Leichenschau—

511 Examination von Leichen; in welchen Fällen abzuhalten; Vorladung einer Jury ... 267
512 Bildung und Vereidigung der Jury ... 267
514 Form des Zeugeneides ... 268

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Leichenschau—(Fortsetzung)— | |
| 515 | Examination von Leichen; Zeugenaussagen sind niederzuschreiben und zu unterzeichnen | 268 |
| 516 | Form des Wahrspruches der Jury | 268 |
| 517 | wann nicht zu veröffentlichen bis nach Verhaftnahme | 268 |
| 522 | Leichenschau-Verfahren sind ans Distriktsgericht zu berichten | 269 |
| 523 | Disposition über die Leichen; Zahlung der Bestattungskosten | 269 |
| 525 | post mortem Examinationen | 270 |
| | Licenzen— | |
| 16 | der Rechtsanwälte; Praktiziren ohne Licenz ist untersagt; welche Autorität damit bewilligt wird | 97 |
| 17 | welche Bescheinigung erforderlich ist | 98 |
| 18 | Examination der Applikanten | 98 |
| 19 | Amtseid soll darauf indossirt sein | 98 |
| 24 | Dasselbe | 100 |
| 33 | zur Praxis in Nachlaßsachen nicht erforderlich | 103 |
| 1618 | zum Verkaufe von Waaren und Gütern; wer nicht ohne Licenz verkaufen darf | 660 |
| 1619 | von wem zu bewilligen | 660 |
| 1620 | dadurch verliehene Autorität | 661 |
| 1621 | Erlaubnißschein des Countysekretärs wenn die Commissäre nicht in Sitzung | 661 |
| 1622 | Examination und Genehmigung durch County Commissäre | 661 |
| 1623 | Strafe auf Geschäftsbetrieb ohne Licenz | 661 |
| 1624 | wer keiner Licenz bedarf | 661 |
| 1625 | Wirthshäuser, Gasthäuser, Materialläden u. s. w; Bewilligung an; Applikant hat Bürgschaft zu stellen | 662 |
| 1626 | Bewilligung oder Abweisung der Applikation | 662 |
| 1627 | Entziehung der Licenz | 662 |
| 1628 | Verkauf von Likör blos in dem in der Licenz bezeichneten Lokal autorisirt; Autorität zur Bewilligung in Städten steht blos den Munizipalbehörden zu | 662 |
| 1629 | Erklärung von Ausdrücken | 663 |
| 1632 | Entziehung derselben wegen erlaubter Unordnung, Trunkenheit oder ungesetzlichen Spielen | 663 |
| 1633 | Ausländische Versicherungsgesellschaften; wie zum Geschäftsbetrieb in diesem Staate autorisirt | 663 |
| 1635 | Theater, Circusse und Schaustellungen bedürfen einer Licenz; Strafe auf Offenhaltung derselben am Sonntage | 664 |
| 1630 | Strafen; auf Verkauf u. s. w. von Likör ohne Licenz, in kleineren Quantitäten denn ein Quart | 663 |
| 1631 | auf Verkauf, Tausch oder Verabreichung von Spirituosen an Indianer | 663 |
| 1634 | auf Geschäftsbetrieb ohne Licenz falls eine solche gesetzlich erforderlich ist | 663 |
| 1636 | Verwendung der Strafgelder; sind in den Countyschatz einzuzahlen | 664 |
| 1638 | wie und vor wem einzutreiben | 664 |
| 1637 | Denunzianten sind kompetente Zeugen. | 664 |
| 1639 | Berufungen und certiorari Befehle sind statthaft | 664 |

Sektion. Seite.

Liste der Anwälte—

19 ist durch Sekretär des Obergerichts zu führen ... 98
20 Praktiziren ist untersagt wenn der Name nicht auf der Liste steht; Obergericht kann auf Gründe Namen von der Liste streichen ... 98
22 wie der Anwalt, dessen Name gestrichen, zu betrachten ist ... 99
24 die Bescheinigung der Indossirung des Amtseids auf der Licenz ist Autorität zum Eintrag des Namens des Anwalts auf der Liste ... 100

M.

Magazinverwalter—

768 Empfangsbescheinigung ist nicht auszustellen bis Güter wirklich auf Lager sind ... 350
769 nicht als Sicherheit für geliehene Gelder auszustellen, bis Güter wirklich unter seiner Kontrolle stehen ... 350
770 eine zweite Empfangsbescheinigung soll nicht ausgestellt werden während die erste noch aussteht ... 351
771 ohne Erlaubniß des Eigenthümers sollen Güter nicht aus seiner Kontrolle fortgeschafft werden ... 351
772 Strafe auf Uebertretung der betreffenden Gesetze ... 351
1641 Retentionsrecht desselben auf Personaleigenthum für Transportkosten, Lagelder u. s. w ... 665
1864 Zurückhalten der Güter bis Frachtkosten und Lagergeld bezahlt sind; zu gebende Notiz ... 735
1865 nicht beanspruchte Frachtgüter; wann und wie sie verkauft werden können ... 735
1866 Verwendung der Verkaufserlöse ... 736
1867 Verantwortlichkeit für Verlust oder Schaden ... 736
1869 Verkauf leicht verderblicher Güter; zu gebende Notiz ... 737
1868 Verkauf von Waaren und Gütern falls Vorschüsse darauf gemacht wurden und kein Termin zur Rückzahlung vereinbart wurde ... 736

Marken und Brandzeichen—

657 an Vieh; Strafe auf Ausbrennen, Entstellen oder Aendern der Abzeichen, die einem Andern gehören ... 307
2582 Dasselbe ... 971
2580 in welcher Weise Triebe oder Heerden zu kennzeichnen sind; Strafe im Unterlassungsfalle ... 970
2581 Ausfertigung und Eintragen der Bescheinigung ... 970
1732 Handelszeichen; wie das ausschließliche Gebrauchsrecht erwirkt wird ... 695
1733 Fässer, Säcke, Packete u. s. w., die mit dem Handelszeichen des Fabrikanten oder Händlers versehen sind, dürfen nicht wieder gefüllt oder benutzt werden ... 696
1734 Strafe auf Uebertretung der betreffenden Gesetze ... 696

Miethsverträge—

1233 Beharren nach Ablauf des Vertrags und nach Aufforderung zur Besitzübergabe wird als ungesetzlicher Besitz erachtet ... 536
1234 Verwirkung derselben wenn fällige Miethe nicht auf Verlangen bezahlt wird 536
1235 Abänderung der Bedingungen; welche Notiz zu geben ist; Steigerung der Miethe und Verlängerung der Frist ist beschränkt ... 536

Sektion. Seite.

Miethsverträge—(Fortsetzung.)—

1246 Kündigung der Miethe ... 541
1247 Zustellung der Räumungsnotiz oder Aufforderung zur Besitzübergabe ... 541
1258 Miethsvertrag für über ein Jahr ist nicht gültig außer wenn schriftlich ... 544
1259 kann durch den autorisirten Agenten unterzeichnet werden ... 544
1708 über Grundeigenthum eines Verrückten; wie zu machen und Zeitdauer derselben ... 688

Miliz—

1091 Miliz-Urkunden; Amtshandlungen des Gouverneurs als Oberbefehlshaber sind darin einzutragen ... 466
1762 wer militärpflichtig ist ... 701
1763 Miliz-Distrikte; Eintheilung des Staates in ... 702
1764 Ernennung der Distriktsbeamten ... 702
1765 Militärrath; woraus constituirt und wann zusammen zu treten ... 702
1766 Pflichten desselben ... 702
1767 Einmusterung; Vorbereitung und Uebersendung der Musterrollen ... 702
1768 wie Einmusterung vor sich geht ... 703
1769 Vereidigung durch die Musterungsoffiziere ... 703
1770 Strafe auf Pflichtversäumniß eines Musterungsoffiziers; Verwendung der Strafgelder ... 704
1771 Eintheilung der eingemusterten Mannschaften in Kompagnien ... 704
1772 Kompagniestärke; Bildung von Regimentern ... 704
1773 Wahl der Kompagnie-Offiziere; wie berufen ... 705
1774 Berufung und Leitung der Kompagniewahlen der nicht uniformirten Miliz ... 705
1775 Aufruf für Freiwillige und Conscription im Falle eines Einfalls, der Empörung u. s. w.; Gestellung der Ausgehobenen soll erzwungen werden 705
1776 Pflichten der Befehlshaber der Divisionen, Brigaden oder Regimenter, im Falle einer Insurrektion, innerhalb ihrer respektiven Distrikte; Miliz soll nicht außerhalb des Staates gebracht werden ... 706
1777 zur Unterstützung der Civilbehörden; Pflichten der Befehlshaber; Strafe auf Nichtbefolgung der Orders des Sheriff ... 706
1778 Wahlen, Paraden und Uebungen; wie Erscheinen erzwungen wird; Form und Zustellung des Warrant; Strafe auf Insubordination ... 707
1779 Paraden, wann anzuordnen; jährliche Paraden und Inspektion der uniformirten Miliz; Strafe auf Nichterscheinen; jährliche Vergütung für Erscheinen bei Wahlen und Paraden; Exemption von Kopfsteuern und Geschwornendiensten; Dienstzeit ... 707
1780 in welchem Falle Paraden an Wahltagen berufen werden können 708
1781 Formirung eines Divisions-, Brigade- und Regiments-Stabs; Regiments- und Kompagnie-Offiziere ... 708
1782 Stab des Oberbefehlshabers ... 709
1783 Militär-Kopfgeld; wie veranschlagt und einkassirt ... 709
1784 Militärfond; wie durch Countyschatzmeister darüber Rechnung zu führen ... 709
1785 wofür und wie zu verausgaben ... 709
1786 Staats-Militärfond; wie zu halten ... 710
1788 Gehalt des General-Adjutanten; wie auszuzahlen ... 710

| Section. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Miliz—(Fortsetzung.)— | |
| 1789 | Gehalt der Offiziere und Gemeinen | 710 |
| 1790 | Verwundete und Krüppel; Versorgung und Pflege derselben | 711 |
| 1791 | Forderungen für Milizdienste und Auslagen; Prüfung durch den Militärrath; Einzahlung des County-Militärfonds in den Staatsschatz | 711 |
| 1792 | wer der Einmusterung enthoben ist | 711 |
| 1793 | Regulationen zur Regierung der Miliz; Uniform | 711 |
| 1794 | Bildung und Ausrüstung von Freiwilligen-Kompagnien; Bewilligungen von Counties und Ortschaften zu diesem Zwecke | 712 |
| 1795 | diesbezweckende Steuerumlagen | 712 |
| 1796 | sollen als Militärfond bekannt sein | 712 |
| 1886 | Waffen; Vertheilung an die Kompagnien | 742 |
| 1887 | Bürgschaft für die Waffen von Offizieren und Gemeinen | 742 |
| | Minderjährige— | |
| | (siehe unter Vormund und Mündel.) | |
| | Minen-Gesellschaften— | |
| | (siehe unter Corporationen.) | |
| | Misnomer (falsche Namhaftmachung)— | |
| 870 | soll gerichtliche Verfolgung in Criminalfällen nicht einstellen | 386 |
| | Mittimus (Verhaftsbefehl)— | |
| 844 | technische Mängel sollen nicht eine Entlassung auf Habeas corpus Befehl bewirken | 379 |
| 846 | Namen der Zeugen sind darauf zu indossiren | 380 |
| 847 | Abschrift und Namen der Zeugen sind dem Gefangenen einzuhändigen | 380 |
| | Mündel— | |
| | (siehe unter Vormund und Mündel.) | |
| | **N.** | |
| | Nachlaßverwalter— | |
| | (siehe unter Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter.) | |
| | Namen— | |
| 191 | von Corporationen; Styl | 157 |
| 193 | Bescheinigungen zweier Corporationen, die denselben Namen führen, sollen nicht registrirt werden | 158 |
| 312 | ähnliche Namen sind zu vermeiden | 204 |
| 4 | Namenswechsel adoptirter Kinder; Befugnisse der Gerichte | 94 |
| 1850 | einzuschlagende gerichtliche Verfahren | 730 |
| 1851 | welche Notiz zu geben ist | 731 |
| | Nichtigkeitsbefehle— | |
| 578 | an Countygericht aus dem Obergericht | 285 |
| 831 | in peinlichen Verfolgungen; wie erwirkt | 370 |
| 832 | in Kriminalfällen auf welche nicht Todesstrafe steht | 371 |
| 1070 | in Klagen um Kondemnation von Privateigenthum | 458 |
| 1245 | in Klagen wegen gewaltsamer Besitznahme und unrechtmäßigem Besitz | 541 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Nitro-Glycerin— | |
| 1852 | Transportation in Bahnzügen oder Personengefährten ist untersagt | 731 |
| 1853 | in welcher Weise es transportirt werden kann | 731 |
| 1854 | Strafe auf ungesetzliche Transportation oder Ablieferung | 732 |
| 1855 | Strafe falls Todesfall eintritt durch ungesetzliche Transportation | 732 |
| | Notare, öffentliche— | |
| 125 | Anerkennungen von Hypotheken auf Grundeigenthum und Gebühren dafür | 133 |
| 172 | von Uebertragungen von Grundeigenthum | 148 |
| 190 | Beweis derselben wenn vor Notaren anderer Staaten entgegengenommen | 156 |
| 1164 | Gebühren derselben | 487 |
| 1913 | Ernennungen und Amtstermin | 750 |
| 1915 | Protokoll ihrer Amtshandlungen | 750 |
| 1914 | Befugnisse und Pflichten | 750 |
| 1916 | Disposition über Amtsurkunden im Todesfalle u. s. w | 751 |
| 1917 | Notarielles Siegel; Attestation von Amtshandlungen durch | 751 |
| 1918 | Vereidigung und Bürgschaft | 751 |
| 1919 | Eintrag der Bürgschaft; Klagen gegen Bürgschaft wegen Pflichtversäumniß | 751 |
| 1920 | Auferlegung von Eiden und Anerkennung von Dokumenten durch | 751 |
| 1921 | Bestätigung der vor diesem begangenen Amtshandlungen | 751 |
| 1922 | Protestirte Wechsel, Noten u. s. w.; diesbetreffende Pflichten | 752 |
| 1923 | Protokoll diesbetreffender Notizen | 752 |
| 1924 | wie Notizen zuzustellen sind | 752 |
| | Notizen— | |
| 6 | des Herausgebers Bescheinigung ist Evidenz der Publikation der Notiz | 94 |
| 7 | Notiz und Publikationsbescheinigung sind Theil der Gerichtsurkunden | 94 |
| 103 | Obligationen; Notiz über beabsichtigten Austausch von Obligationen und Aktien durch County-Commissäre | 123 |
| 145 | des Berghauptmanns, im Falle gefahrdrohender Bergwerke | 139 |
| 195 | Corporationen; Notiz der Verwirkung von Aktien falls Raten nicht eingezahlt werden | 159 |
| 196 | Notiz der Wahl von Direktoren oder Vertrauensmännern | 159 |
| 285 | der Schatzungen von Aktien von Bergwerksgesellschaften; Publikation und Zustellung der Versammlungsnotizen | 193 |
| 286 | des Verkaufs der Aktien von Minengesellschaften wegen Nichtzahlung der Schatzungen; Publikation und Zustellung derselben | 194 |
| 287 | der Wahl von Direktoren in Minengesellschaften; Publikation oder Zustellung derselben | 195 |
| 313 | über Spezialversammlung wegen Consolidirung u. s. w | 205 |
| 316 | über Veränderungen in der Corporation ist zu veröffentlichen | 207 |
| 318 | der Versammlung zur Consolidirung von Eisenbahn- oder Telegraphengesellschaften | 208 |
| 371 | Counties; Notiz der Verlegung des Amtssitzes; wann und wie zu erlassen | 224 |
| 448 | der Abstimmung über Countyschulden | 248 |
| 450 | der Zahlung von Countyobligationen; wie zu erlassen | 249 |
| 906 | Distriktsgerichte; Notiz über die Abhaltung von Spezialterminen | 402 |

Sektion. Seite.

Notizen—(Fortsetzung.)—

944 Wahlen; Notiz über allgemeine Wahlen für Staatsbeamte, durch den Staatssekretär ..... 414
945 über Erledigungen in Staatsämtern u. s. w., die bei allgemeinen Wahlen für Countybeamten zu besetzen sind, durch den Staatssekretär ..... 414
946 über die Abhaltung von allgemeinen oder Spezialwahlen, durch Countysekretäre ..... 414
1061 Kondemnation an Privateigenthum; Notiz an Nichtansässige über die Schwebe der Klage ..... 452
1235 Miethsverträge; Notiz über Aenderung der Bedingungen ..... 536
1246 welche Notiz zur Kündigung erforderlich ..... 541
1247 Notiz zur Räumung oder zur Besitzübergabe; wie zuzustellen ..... 541
1312 Notiz des Verkaufs des Besitzthums eines Minderjährigen auf Order des Distriktsgerichts ..... 561
1356 Einhaltsbefehl; Notiz über Applikation ..... 579
1361 mit bestätigender Abhülfe, und mit der Gültigkeit und Wirkung eines Restitutionsbefehls ..... 582
1417 Notiz des Verkaufs von Ländereien auf Exekution; was darin anzugeben 599
1430 des Verkaufs von Personaleigenthum auf Exekution ..... 605
1539 des Exekutionsverkaufs durch Konstabler ..... 640
1565 über die Klage gegen Friedensrichter oder Konstabler wegen Nichtauszahlung der kollektirten Gelder ..... 648
1578 über Beschlagnahme durch Friedensrichter; welche Notiz zu erlassen falls dem Verklagten keine Vorladung zugestellt wurde ..... 651
1645 des Verkaufs von Personaleigenthum in Geltendmachung eines Retentionsrechts ..... 666
1660 in Geltendmachung eines Retentionsrechts; was anzugeben ..... 673
1664 über die Absicht ein Retentionsrecht zu beanspruchen; was anzugeben ..... 675
1666 wo einzutragen, und Wirkung derselben ..... 676
1667 Weise und Beweis der Zustellung derselben ..... 677
1726 über Untersuchung des Zustandes eines Verrückten; welche Notiz und an wen zu erlassen ..... 692
1851 über Namensveränderung; welche Notiz erlassen werden soll ..... 731
1865 über Verkauf unbeanspruchter Frachtgüter ..... 735
1869 falls leicht verderblich ..... 737
2178 des Verkaufs von Staatsländereien ..... 823
2278 über Zeit und Ort der Zusammenkunft des County-Ausgleichungsraths ..... 858
2302 des Verkaufs von Eigenthum für straffällige Steuern ..... 868

## O.

Obergericht—

18 Ernennung eines Ausschusses zur Examination von Applikanten ..... 98
20 Streichen des Namens eines Anwalts von der Liste, auf Gründe ..... 98
21 auf Unterlassung Gelder oder Eigenthum eines Klienten zu übergeben ..... 99
26 Bewilligung einer Licenz an Anwälte aus andern Staaten ..... 101
172 Oberrichter; Anerkennung von Uebertragungen ..... 148

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Obergericht—(Fortsetzung.)— | |
| 792 | Oberrichter sollen Mängel im Kriminalkodex berichten | 358 |
| 835 | Machtbefugnisse als Hüter des Friedens | 373 |
| 907 | in welchem Falle sie zur Abhaltung eines Termins eines Distriktsgericht ernannt werden können | 402 |
| 933 | wann die Wahl derselben stattfinden soll | 411 |
| 935 | erledigte Stellen sind vom Gouverneur zu besetzen | 412 |
| 936 | wann der reguläre Amtstermin beginnen soll | 412 |
| 1333 | Verwirkung auf Verweigerung oder unbillige Verzögerung eines Habeas Corpus Befehls | 571 |
| 2419 | Gehalte derselben | 910 |
| 2608 | sollen nicht als Rechtsbeistand auftreten | 980 |
| 578 | Nichtigkeitsbefehle und supercedeas; an Countygerichte | 285 |
| 831 | in peinlichen Verfolgungen | 370 |
| 832 | in andern denn peinlichen Criminalverfolgungen | 371 |
| 1007 | hat Gerichtsbarkeit über Bestreitungen der Wahl von Ober-, Distrikts- oder Countyrichtern | 435 |
| 1070 | Berufungen oder Nichtigkeitsbefehle; in Klagen für Kondemnation von Eigenthum in Distrikts- oder Countygerichten | 458 |
| 1245 | in Klagen wegen gewaltsamer Besitznahme und unrechtmäßigem Besitz in Distrikts- oder Countygerichten | 541 |
| 1323 | Habeas Corpus; Applikation für den Befehl | 564 |
| 1325 | Verfahren nach Returnirung des Befehls | 566 |
| 1326 | Gestellungsbürgschaften der Gefangenen und der Zeugen | 568 |
| 1328 | Gefangene sollen nicht auf zweiten Befehl hin entlassen werden, wenn sie eines Criminalverbrechens angeklagt sind | 569 |
| 1330 | Entlassung eines wegen einer Kriminalsache Eingesperrten, wenn nicht zur Bürgschaft zugelassen oder vor oder in dem zweiten Termin prozessirt | 570 |
| 1341 | Erlaß des Befehls um Jemand auf den Zeugenstand zu bringen oder in Aufhebung der Bürgschaft aufzugeben | 573 |
| 2602 | beschlußfähige Anzahl; Vertagung wenn nicht anwesend | 979 |
| 2603 | Gerichtserlasse; Erlaß, Vollstreckung und Returnirung derselben | 980 |
| 2604 | Verfahrungsregeln, Formen und Regulationen | 980 |
| 2605 | Gutachten; wie abzugeben | 980 |
| 2606 | Berichterstatter; Ernennung und Vergütung derselben | 980 |
| 2607 | Verschieben von Verhandlungen | 980 |
| 2609 | vollziehender Beamte des Gerichts | 981 |
| 2610 | Ernennung und Befugnisse des Gerichtsdieners | 981 |
| 2611 | Vergütung des Sheriff oder Gerichtsdieners | 981 |
| 2613 | Termine des Obergerichts; wann und wo abzuhalten | 982 |
| 2614 | Spezialtermine | 982 |
| 2615 | unter Territorialgesetzen schwebende oder begonnene Klagen | 982 |
| 2616 | was vor dem ersten Termin unter den Staatsgesetzen erwogen werden soll | 982 |
| 2618 | Siegel; Styl und Form desselben | 983 |
| 2621 | Bibliothek; wer Aufsicht darüber führen soll | 984 |
| 2622 | zu welchen Stunden offen zu halten | 984 |
| 2623 | Disposition über Berichte und Statuten anderer Staaten | 984 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Obligationen (Bürgschaften)— | |
| 103 | von Counties, Städten oder Ortschaften ausgestellte; Liquidation oder Einlösung derselben, oder Austausch für Aktien | 123 |
| 104 | für Aktien ausgetauschte, wie zu löschen | 125 |
| 105 | Unterbreitung der Frage des Verkaufs oder der Uebertragung von Aktien zur Liquidirung oder Einlösung derselben zur Abstimmung | 125 |
| 106 | Steuerumlage zur Zahlung der Interessen und zur Tilgung | 126 |
| 108 | vor dem 1. Februar 1868; Kauf und Löschung derselben | 127 |
| 109 | Jährlicher Bericht über dieselben durch Countysekretäre | 128 |
| 110 | Löschung der bezahlten Obligationen und Coupons | 128 |
| 449 | von Counties ausgestellte; wann und wo zu zahlen; Steuerumlage | 248 |
| 450 | Tilgung derselben; keine Zinsen nach Erlaß einer Notiz | 249 |
| 451 | wie zu unterzeichnen und auszugeben; Betrag und Inhalt derselben; Mehrausgabe nicht autorisirt | 250 |
| 452 | Verkauf; Verwendung des Erlöses; Löschung | 250 |
| 453 | für vor dem 1. Juli 1876 entstandene Verbindlichkeiten; wie auszustellen und wann und wo zahlbar | 251 |
| 454 | wie unterzeichnet und registrirt; was der Inhalt sein soll | 252 |
| 455 | Weise des Austausches für County-Orders | 252 |
| 456 | Weise der Einlösung | 252 |
| 1841 | von Counties an Kompagnien zur Errichtung von Wasserwerken ausgestellte; Weise der Ausstellung, Zinsrate, und wann zahlbar | 728 |
| 1842 | Steuerumlage zur Zahlung des Kapitals und der Zinsen | 728 |
| 1844 | Austausch der Aktien für Obligationen | 729 |
| 1845 | Maximumbetrag, der ausgegeben werden kann | 729 |
| 306 | von Corporationen; zu welchen Zwecken sie ausgegeben werden können; fingirte Kapitalerhöhung ist ungültig | 202 |
| 323 | zur Zahlung der Rechtskosten in Klagen; Form derselben | 210 |
| 324 | Abweisung der Klage im Unterlassungsfalle; in welchen Fällen dieselben nach Beginn der Klage verlangt werden können | 210 |
| 118 | der Fleischer; Höhe und Bedingungen derselben | 131 |
| 1307 | der Vormünder; Betrag, Sicherheit und Bedingungen derselben | 559 |
| 1699 | der Conservatoren des Eigenthums Verrückter; Höhe und Bedingungen derselben | 686 |
| 475 | Amts-Bürgschaft; der County-Richter; Betrag und Bedingungen | 258 |
| 478 | der Countysekretäre; Betrag und Bedingungen | 258 |
| 489 | des Sheriff; von wem zu genehmigen; wer als Bürge angenommen wird | 262 |
| 490 | Bedingungen derselben | 262 |
| 507 | der Koroner; Betrag und Bedingungen | 266 |
| 526 | der Countyschatzmeister; Betrag und Weise der Genehmigung | 270 |
| 527 | Bedingungen derselben | 270 |
| 543 | der County-Vermesser; Betrag und Bedingungen | 275 |
| 548 | der County-Steuerabschätzer; Betrag und Bedingungen | 276 |
| 552 | der Countybeamten; an wen zahlbar und wer klagbar dagegen werden kann | 277 |
| 1941 | Gerichtsverfahren zur Entlassung der Bürgen | 758 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Obligationen (Bürgschaften—(Fortsetzung.)— | |
| 1949 | Amts-Bürgschaft; der Countybeamten; der Sheriffs und Koroner; wo zu registriren und wie zu genehmigen..... ..... | 761 |
| 1950 | der andern Countybeamten; wo zu registriren und wie zu genehmigen ..... | 761 |
| 2399 | der Straßenaufseher; Betrag und Bedingungen..... | 903 |
| 2550 | der Schafinspektoren; Betrag und Bedingungen..... | 957 |
| 1931 | der Sekretäre der Distriktsgerichte; Betrag und Bedingungen... | 754 |
| 1932 | wer klagbar dagegen werden kann..... ..... | 754 |
| 1934 | der Kanzleihofsreferenten und Schiedsrichter; an wen auszustellen; wer klagbar dagegen werden kann..... | 755 |
| 1941 | der Sekretäre der Distriktsgerichte und Kanzleihofsreferenten; Gerichtsverfahren zur Entlassung der Bürgen ..... .... | 758 |
| 1935 | Examination der Sicherheit; der Sekretäre und Referenten durch Richter der Distriktsgerichte..... | 755 |
| 1936 | der Countybeamten durch County-Commissäre..... | 756 |
| 1937 | der Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Vormünder u. s. w. durch County-Richter..... | 756 |
| 1938 | diesbetreffende Beweisführung ..... | 757 |
| 1939 | diesbetreffende Protokollirung..... ..... | 758 |
| 1951 | wer vor den County-Commissären erscheinen und Zeugniß in Betreff der Bürgen ablegen kann | 762 |
| 1953 | Pflichtvernachlässigung der County-Commissäre in dieser Hinsicht wird als öffentliche Pflichtverletzung betrachtet..... ..... | 762 |
| 1940 | Amt wird als erledigt betrachtet wenn Beamter neue Bürgschaft zu stellen unterläßt wenn verlangt..... | 758 |
| 1943 | Dasselbe..... ..... | 760 |
| 1942 | nachträgliche Sicherheit; Verfahren im Falle der Registrirung... | 759 |
| 1944 | Verantwortlichkeit der vorherigen Bürgen; Wirkung der neuen Bürgschaft auf dieselben ..... | 760 |
| 1946 | Ermangelung der neuen Bürgschaft; Uebergabe des Amtszubehör an die Bürgen in diesem Falle..... | 760 |
| 1947 | Ermangelung der neuen Bürgschaft; Strafe des Beamten im Unterlassungsfalle, der Amtszubehör an Bürgen zu übergeben unterläßt, oder nachdem Amtspflichten zu erfüllen versucht..... | 761 |
| 1948 | Registrirung der neuen Bürgschaft; Bürgen sind früheren Verantwortlichkeiten nicht dadurch enthoben..... | 761 |
| 1954 | Verwendung der unter diesbezüglichen Gesetzen erwachsenden Geldstrafen ..... | 762 |
| 1856 | für Ersatz des Schadens der Brücken, Dämmen oder Wasserleitungen durch Flöße zugefügt wird..... | 732 |
| 552 | der Friedensrichter und Konstabler; Betrag und Bedingungen.. | 277 |
| 1563 | für welche Zeitdauer sie in Kraft verbleibt; neue Bürgschaft hebt frühere nicht auf..... | 647 |
| 1572 | Verantwortlichkeit der Bürgen und des Bürgschaftsstellers ..... | 649 |

Sektion. Seite.

Obligationen (Bürgschaften)—(Fortsetzung.)—

1109 Amts-Bürgschaft; des Staatsschatzmeisters; Betrag und Bürgen; weitere, falls ungenügend ... 470
1110 Bedingungen derselben ... 470
1120 des Staatsrechnungsbeamten; Betrag und Bedingung ... 475
1617 des Staatsbibliothekars; Betrag und Bedingung ... 660
1895 des Schatzmeisters der Taubstumm-Anstalt ... 744
1918 öffentlicher Notare; Betrag, Bedingung und Genehmigung ... 751
2441 des Schatzmeisters der Bergschule ... 915
2761 des Schatzmeisters der Staatsuniversität ... 1046

Obligationen, Wechsel und Handscheine—

90 an wen zahlbar und fällig ... 119
91 durch Indossement übertragbar ... 119
92 Klage dagegen; wie durch den Bevollmächtigten zu führen ... 119
93 Zahlung nach Notiz der Ueberschreibung kein Vertheidigungsgrund 120
94 Verantwortlichkeit des Anweisers an den Bevollmächtigten ... 120
95 was in Vertheidigung gilt wenn nach der Verfallzeit übertragen 120
96 wenn vor der Verfallzeit übertragen ... 121
97 wann Ermangelung der Vergütung plaidirt werden kann ... 121
98 wann Betrug oder Ueberlistung vorgeschützt werden kann ... 122
99 zahlbar in Personal-Eigenthum; wo Uebergabe angeboten werden soll ... 122
100 Enthebung des Ausstellers von aller Verantwortlichkeit nach gesetzlichem Anbieten des betreffenden Eigenthums ... 123
1758 durch verheirathete Frau ausgestellt; Verantwortlichkeit unter denselben ... 700
1761 Dasselbe ... 701
1922 Protest; Pflichten öffentlicher Notare ... 752
1923 von Notaren zu führendes Protokoll ... 752
1924 wie diesbezügliche Notizen zuzustellen sind ... 752

Oeffentliche Bibliotheken—

2206 Errichtung und Unterhalt derselben; Verwendung der aus Uebertretungen der Stadtverordnungen eingehenden Strafgelder ... 831
2207 durch Ortschaften: in welchen Fällen ... 831
2211 Verwendung eines Theils der Strafgelder ... 832
2208 Bibliothek-Comite; Ernennung desselben ... 831
2209 vom Comite zu leistende Bürgschaft ... 832
2210 Rechte und Privilegien desselben ... 832

Oeffentlicher Gesundheitszustand—

84 diesbetreffende Mittheilungen sind an den Staatsgesundheitsrath einzusenden ... 117
2082 Gesundheitsrath; County-Commissäre sollen sein falls keine andere Bestimmung getroffen ... 800
2118 wer die Befugnisse eines solchen ausüben soll falls keine andere Bestimmung gesetzlich getroffen ... 809
2121 Jahresberichte an den Staatsrath ... 809
2083 Gesundheitsbeamte; Ernennung von Aerzten als solche ... 800
2084 Gemeinschäden, Krankheitsursachen u. s. w.; diesbetreffende Regulationen durch den Gesundheitsrath; Strafe auf Uebertretungen ... 800

Sektion. Seite.

Oeffentlicher Gesundheitszustand—(Fortsetzung.)—

2086 Gemeinschäden, Krankheitsursachen u. s. w.; Zerstörung, Fortschaffung oder Verhinderung derselben ..... 801
2087 Fortschaffung derselben von Privateigenthum durch den Eigenthümer oder Occupirenden; Strafe auf Unterlassung ..... 801
2088 Fortschaffung derselben von Privateigenthum durch den Gesundheitsrath, und Zahlung der dadurch verursachten Kosten durch den Eigenthümer oder Occupirenden ..... 801
2089 Wegräumung oder Aufhebung derselben auf Order des Gerichts im Falle einer Ueberführung oder Anklage ..... 801
2091 Wegräumung oder Zerstörung durch Sheriffs oder Konstabler auf Befehl eines Friedensrichters ..... 802
2117 wer Klage auf Ersatz des angerichteten Schadens erheben kann... 808
2085 Ansteckung; Regulationen des Gesundheitsraths in Betreff von Gegenständen die geeignet sind Seuchen einzuschleppen; Strafe auf Uebertretungen 800
2090 Verfahren falls Zutritt zu Gebäuden oder Bahnzügen zum Zwecke der Examination verweigert wird; wo Beschwerde einzureichen ..... 801
2092 Erlaubnißschein zur Fortschaffung von angesteckten Gegenständen oder kranken Personen ..... 802
2093 Fortschaffen der kranken oder angesteckten Personen nach einem besondern Hause und Verpflegung daselbst ..... 802
2094 falls Fortschaffung nicht ohne Gefahr für Gesundheit geschehen kann ..... 802
2095 Untersuchung der Reisenden, die aus Orten in andern Staaten kommen in welchen Seuchen herrschen; Erlaubniß zur Weiterreise ..... 803
2096 Fortschaffung eines mit einer ansteckenden Krankheit Behafteten durch den Sheriff oder Konstabler auf Warrant ..... 803
2097 Vorsichtsmaßregeln falls Gepäck u. s. w. der Ansteckung verdächtig 803
2098 Beschlagnahme von Häusern zur Aufbewahrung solchen Gepäcks u. s. w. ..... 804
2099 gewaltsames Eindringen durch Beamte ist autorisirt ..... 804
2100 Zahlung der Kosten für Sicherung; Fortschaffen und Reinigen des Gepäcks ..... 804
2101 Vergütung für Miethe, Wärter und Verpflegung ..... 804
2102 Fortschaffung eines mit einer die Gesundheit anderer Gefangenen bedrohenden ansteckenden Krankheit behafteten Gefangenen 805
2103 Order zur Hinwegbringung soll an Sekretär des Distriktsgerichts returnirt werden ..... 805
2104 Wegbringen von Armen und Kranken aus dem Armenhause im Falle einer Seuche ..... 805
2105 Blattern und ansteckende Krankheiten; Errichtung von Spitälern ..... 806
2106 Regeln, Regulationen und Lokation der Spitäler ..... 806
2107 Impfen mit Blatter ist untersagt, außer in Spitälern; Strafe auf Uebertretung ..... 806
2108 wer den Spitalsregeln unterworfen ist ..... 806
2111 Strafe auf Uebertretung der Spitalsregeln ..... 807

Section. Seite.

Oeffentlicher Gesundheitszustand—(Fortsetzung.)—

2109 Blattern und ansteckende Krankheiten; Vorsichtsmaßregeln falls eine Seuche ausbricht ... 806
2110 Verhütung der Ausbreitung einer Seuche ... 807
2114 Impfen mit Kuhblattern ... 808
2112 Strafe auf Unterlassung den Gesundheitsrath oder Gesundheitsbeamte im Falle einer gefahrdrohenden Krankheit oder eines Gemeinschadens zu benachrichtigen ... 807
2113 auf Unterlassung eines Familienhauptes ansteckende Krankheitsfälle zur Anzeige zu bringen ... 807
2115 Anweisung von Betriebsstellen für gesundheitsgefährliche Geschäfte ... 808
2116 Widerruf der Anweisung durch das Distriktsgericht ... 808
2119 Geburten und Sterbefälle; Register ist durch den anwesenden Arzt, Wundarzt oder die Hebammie zu führen ... 809
2120 Berichte sind an den Gesundheitsrath einzureichen ... 809
2122 Formulare sind von dem Staatsrechnungsführer zu liefern ... 810
2133 Strafe auf Unterlassung Register zu führen oder Berichte einzureichen ... 810

Oeffentliche Kontrakte—

2080 Betheiligung an, und Zahlung von Geldern an öffentliche Beamte auf Grund derselben ist untersagt ... 799
2081 Strafe darauf ... 799

Oeffentliche Ländereien—

1097 Landverkäufe durch die Ver. Staaten; Empfangnahme der fünf Prozent aus dem Reinertrag durch den Gouverneur, und Disposition darüber .. 467
2124 Occupation und Besitz derselben; Rechte der Bürger unter den Localgesetzen 810
2125 wie Rechte bethätigt werden ... 811
2127 vor diesem bestehende Rechte; unter welchen Gesetzen zu bestimmen 811
2126 Anspruch oder Verbesserung; Antheil des Besitzers ist übertragbar; Verkauf desselben ... 811
2128 Erklärung des Besitzergreifers; Form derselben ... 812
2130 Gold- und Silberadern sind nicht eingeschlossen ... 812
2129 Protokoll der Erklärung, des Besitztitels oder der Hypothek ist als Evidenz derselben zulaßbar; auf wem die Bürde des Beweises von Unregelmäßigkeiten ruht ... 812
2131 Schaden im Besitze; welche Klage dafür geführt werden kann ... 813
2132 Umfang des Besitzrechts ... 813
2133 welche Grenzzeichnung, Occupation oder Verbesserungen zur Führung einer Klage dafür nothwendig sind ... 813
2135 wer Klage dafür führen kann; Rechtsverwirkung im Falle des Aufgebens ... 813
2136 weil der Besitztitel auf Ländereien in den Ver. Staaten verbleibt soll Klage nicht gehemmt sein ... 814
2134 Aufgeben eines Anspruches; was als solches erachtet wird ... 813
2137 Weide- und Ackerland; welche Bürgschaft erforderlich zum Bergbau auf solchem oder auf Baustellen, Mühlenplätzen u. s. w. ... 814
2139 Zeugenverhöre in Betreff des Werthes der Verbesserungen ... 815

| Sektion, | | Seite. |
|---|---|---|
| | Oeffentliche Ländereien—(Fortsetzung.)— | |
| 2140 | Weide- und Ackerland; Ausweis der Bürgen auf der Bürgschaft | 815 |
| 2141 | wöchentliche Zahlung des Schadenersatzes | 815 |
| 2142 | zu Staatszwecken geschenkte; Ankäufer bei öffentlichen Verkäufen sollen für Verbesserungen zahlen | 816 |
| 2143 | der Werth der Verbesserungen kann im Nichteinigungsfalle auf dem Wege der Klage eingetrieben werden | 816 |
| 2144 | Käufer kann umgehend Besitz antreten | 816 |
| 2145 | Ver. Staaten Patente für; wo einzutragen | 816 |
| 2146 | Patent oder Abschrift desselben ist Evidenz | 816 |
| 2148 | Gebühren des Registrators | 817 |
| 2149 | Anzünden von Holzungen auf; Strafe | 817 |
| 2151 | Dasselbe | 817 |
| 2150 | Anzünden von Gehölzen oder Prairien; Schadenersatz der geschädigten Personen | 817 |
| 2153 | dem Staate zu spezifischen Zwecken bewilligte; Disposition über Verkaufserlöse | 818 |
| 2154 | Exemption von Besteuerung | 818 |
| 2155 | wie Verkaufserlöse anzulegen sind | 818 |
| 2156 | wann Verkauf derselben stattfinden soll | 819 |
| 2157 | wie Patente dafür nach dem Verkaufe ausgestellt werden | 819 |
| 2189 | Verantwortlichkeit des Ankäufers für unnöthiges Abholzen vor Empfang des Besitztitels | 826 |
| 2200 | Ankauf oder Pachtung durch einen Staatsangestellten ist untersagt | 829 |
| 2204 | Wegerecht darüber; Bewilligung desselben | 830 |
| 2188 | Schädigung der Staatsländereien; Strafe; Pflichten der County-Schulsuperintendenten und Friedensrichter | 826 |
| 2203 | Salzquellen und angrenzende Landstücke; Auswahl und Lokation derselben; Zahlung der Angestellten und der Auslagen | 830 |
| | (siehe Staatsrath der Landkommissäre.) | |
| | **P.** | |
| | Pariser Ausstellung— | |
| 1876 | Ernennung der Kommissäre zur Weltausstellung | 740 |
| 1877 | Anzahl der Mitglieder des Rathes; Berghauptmann soll Präsident des Rathes sein | 740 |
| 1878 | Pflichten des Rathspräsidenten | 740 |
| 1879 | der Rathsmitglieder | 740 |
| 1880 | keine Vergütung bewilligt | 740 |
| | Personal-Eigenthum— | |
| 15 | eines ohne Testament verstorbenen Ausländers; Vertheilung desselben | 96 |
| 99 | wo Uebergabe desselben angeboten werden soll falls ein Papier in Personaleigenthum zahlbar ist | 122 |
| 100 | gesetzliches Anbieten enthebt den Aussteller des Papiers aller Verantwortlichkeit | 123 |
| 100 | Obhut und Fütterung desselben nach dem Angebote der Uebergabe | 123 |
| 126 | Hypothek auf Personaleigenthum; Besitz des Eigenthums durch den Pfandschuldner ist in der Hypothek zu bestimmen | 134 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | **Personal-Eigenthum—(Fortsetzung.)—** | |
| 129 | Hypothek auf Personal-Eigenthum; Strafe auf Verkauf belasteten Personaleigenthums ohne Notiz | 134 |
| 131 | Verkauf, Uebertragung oder Belastung von belastetem Eigenthum, ohne Notiz an Pfandgläubiger und Käufer, als Diebstahl erachtet und bestraft | 135 |
| 132 | wie Uebertragung, Verheimlichung oder Fortschaffen von belastetem Personaleigenthum, ohne schriftliche Einwilligung des Pfandgläubigers, erachtet und bestraft wird | 135 |
| 133 | Gültigkeit einer nicht eingetragenen Hypothek auf Personaleigenthum | 136 |
| 862 | Exekutionen; für Geldstrafen und Rechtskosten sind auf Personaleigenthum umzulegen | 385 |
| 1414 | wenn Personaleigenthum dadurch gebunden ist. | 599 |
| 1430 | Verkauf von Personaleigenthum auf Exekution; zu gebende Notiz | 605 |
| 1431 | Bürgschaft falls der Verklagte im Besitze verbleibt | 605 |
| 1515 | durch Friedensrichter erlassen, sind blos auf Personaleigenthum umzulegen | 634 |
| 1434 | Exemption desselben von Exekution und Pfändung für Miethzins | 606 |
| 1444 | keine Exemption des Personaleigenthums das aus dem Staate geschafft werden soll, ausgenommen Kleidungsstücke und Bettzeug | 610 |
| 1538 | Retentionsrecht des Urtheils eines Friedensgerichts auf; wann zu beginnen | 640 |
| 1641 | Retentionsrecht auf, für Transportation, Aufbewahrung u. s. w. | 665 |
| 1642 | Retentionsrecht auf, für geleistete Arbeit oder geliefertes Material | 666 |
| 1748 | Verkauf und Uebertragung desselben durch verheiratheten Frauen | 699 |
| | **Petition—** | |
| 4 | für Aenderung des Namens eines adoptirten Kindes | 94 |
| 1059 | für Kondemnation von Ländereien; was darin anzugeben ist | 450 |
| 1711 | für Belastung oder Verkauf des Grundeigenthums eines Verrückten; wer zum Verklagten gemacht werden soll | 688 |
| 1965 | für Theilung von Ländereien; wer einreichen kann und wo | 767 |
| 1966 | was darin anzugeben ist | 767 |
| 1967 | wer Partei gemacht werden soll | 768 |
| 1968 | falls Parteien unbekannt sind oder ihr Antheil unbestimmt ist, so soll dies angegeben sein | 768 |
| | **Polygamie—** | |
| 1738 | ist verboten | 697 |
| | **Präsidenten-Wahlmänner—** | |
| 933 | Wahl derselben | 411 |
| 989 | Wahlbescheinigungen sind ihnen vom Staatssekretär einzuhändigen | 429 |
| 990 | Zeit und Stelle des Zusammentretens derselben; wie erledigte Stellen zu besetzen sind | 429 |
| 991 | Vergütung derselben; die Zeit der Wahl derselben soll mit den Gesetzen der Ver. Staaten übereinstimmen; Leitung von Spezialwahlen | 430 |
| | **Privat-Banken—** | |
| 255 | nicht gestattet; wenn nicht unter den Staatsgesetzen organisirt | 183 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | **Publikation—** | |
| 6 | einer Notiz oder Anzeige; wie zu beweisen | 94 |
| 103 | von Notizen; durch County-Commissäre über beabsichtigten Austausch von Obligationen und Aktien | 123 |
| 105 | über Abstimmung über die Frage des Verkaufs oder der Uebertragung von Aktien durch Counties oder Ortschaften, zur Liquidirung oder Einlösung von Obligationen | 125 |
| 196 | über Wahl von Direktoren oder Vertrauensmännern von Corporationen | 159 |
| 285 | über Versammlungen der Aktionäre von Bergbaugesellschaften zum Zwecke der Beschatzung der Aktien | 193 |
| 286 | über Verkäufe von Aktien von Berggesellschaften wegen Nichtzahlung der Schatzungen | 194 |
| 287 | über Wahl des Direktoriums von Berggesellschaften | 195 |
| 316 | über Veränderungen in Corporationen | 207 |
| 318 | über Versammlungen zur Consolidirung von Eisenbahn- oder Telegraphen Gesellschaften | 208 |
| 450 | über Zahlung von Countyobligationen | 249 |
| 594 | durch Countyrichter an Testamentsvollstrecker u. s. w. der aus dem Staate zieht, zur Rechenschaftsablage | 290 |
| 946 | über die Abhaltung allgemeiner oder Spezialwahlen | 414 |
| 1061 | an Nichtansässige, über Schwebe einer Klage für Kondemnation von Ländereien | 452 |
| 1149 | über die Zahlung protestirter Staats-Warrants. | 483 |
| 1312 | über Verkauf des Besitzthums Minderjähriger, auf Order des Distriktsgerichts | 561 |
| 1417 | über Verkauf von Grundeigenthum auf Exekution | 599 |
| 1430 | über Verkauf von Personaleigenthum auf Exekution | 605 |
| 1645 | über Verkauf von Personaleigenthum in Geltendmachung eines Retentionsrechts | 666 |
| 1660 | über Klage zur Geltendmachung eines Retentionsrechts | 673 |
| 1851 | über Namenswechsel | 731 |
| 1865 | über Verkauf nicht beanspruchter Frachtgüter | 735 |
| 1970 | an nichtansässige Verklagte in Theilungssachen. | 768 |
| 1988 | über die Bedingungen einer Theilhaberschaft | 773 |
| 1992 | über Auflösung einer Theilhaberschaft | 774 |
| 2176 | über Verkäufe von Staatsländereien | 823 |
| 2302 | über Verkäufe von Eigenthum für straffällige Steuern | 868 |
| 109 | von Berichten; Jahresbericht des Countysekretärs über vom County ausgegebene Obligationen | 128 |
| 251 | vierteljährliche Berichte von Sparbanken | 182 |
| 1955 | der Staatsbeamten | 763 |
| 2174 | Jahresbericht des Staatsraths der Landkommissäre | 822 |
| 243 | der halbjährlichen Geschäftsübersicht von Banken | 179 |
| 457 | der halbjährlichen Berichte der County-Commissäre | 253 |
| 1036 | der Wahl-Registrirungslisten | 442 |
| 1086 | der Anzeigen für Angebote für Lieferung der Staatsdrucksachen | 465 |
| 2213 | Dasselbe | 871 |
| 1168 | von gerichtlichen Bekanntmachungen; Gebühren dafür | 489 |
| 2047 | der Voranschläge der Zuchthaus-Vorräthe | 790 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | **Pulver-Magazine—** | |
| 2072 | Occupation von Ländereien für Pulvermagazine; Rechte der Person die zu bauen wünscht | 796 |
| 2073 | Vermessung und Eintrag der Karte | 797 |
| 2074 | den städtischen Ordinanzen innerhalb der Stadtgrenzen unterworfen | 797 |
| 2075 | Form des Landstückes und Lokation des Magazins | 797 |
| 2076 | betreffende Gesetze blos auf Ver. Staaten Ländereien anwendbar; wann die erworbenen Rechte aufhören sollen | 797 |
| 2077 | Niemand soll mehr als ein Landstück in einem Bergdistrikt besitzen | 797 |
| | **R.** | |
| | **Rechtsanwälte und Rechtskonsulenten—** | |
| 16 | Conzession; Praxis ohne diese in Gerichtshöfen ist untersagt | 97 |
| 17 | welche Bescheinigungen zur Ertheilung nöthig sind | 98 |
| 18 | Examination der Applikanten | 98 |
| 24 | Amtseid soll darauf indossirt sein | 100 |
| 27 | Wiedererstattung der von einer nichtkonzessionirten Person erhobenen Gebühren | 101 |
| 33 | nicht erforderlich um Person zur Praxis in Nachlaßangelegenheiten zu berechtigen | 103 |
| 19 | Liste derselben; vom Sekretär des Obergerichts zu führen | 98 |
| 20 | nicht zur Praxis zugelassen auf Name steht auf der Liste | 98 |
| 20 | können auf Gründe von derselben gestrichen werden | 98 |
| 21 | im Unterlassungsfalle, einem Klienten gehörende Gelder oder Eigenthum auszuzahlen oder abzuliefern | 99 |
| 21 | desfallsige Applikation an das Obergericht | 99 |
| 22 | Notiz der Anschuldigung, und Frist zur Vorbereitung der Vertheidigung | 99 |
| 23 | der Verhaftung und gerichtlichen Verfolgung unterworfen | 100 |
| 24 | welche Beamte nicht praktiziren sollen | 100 |
| 25 | Amtseid; Form desselben | 101 |
| 27 | Strafe auf Erhebung von Gebühren ohne Conzession | 101 |
| 26 | aus andern Staaten; Zulaß derselben ohne Examination | 101 |
| 29 | können zu speziellen Zwecken zugelassen werden | 102 |
| 30 | Erlaubniß zur Privat-Consultation mit Gefangenen | 102 |
| 31 | sollen nicht ohne Zustimmung des Richters Bürgschaft leisten | 103 |
| 33 | Retentionsrecht, für ihre Gebühren, auf Gelder, Eigenthum oder Urtheilsspruch | 103 |
| 913 | Gerichtliche Anweisung derselben zur Vertheidigung unvermögender Verbrecher | 405 |
| 914 | Maximumbetrag der bewilligten Gebühren | 405 |
| 916 | Wie Gebühren an County-Commissäre bescheinigt werden | 406 |
| | **Rechnungen—** | |
| | (siehe unter Obligationen, Rechnungen und Handscheine.) | |
| | **Rechtsentziehung—** | |
| 806 | der eines infamen Verbrechens überführten Personen | 360 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Referenten der Kanzleihöfe— | |
| 1169 | Gebühren derselben | 489 |
| | Reformschule— | |
| 1889 | Plan der Organisation u. s. w. derselben | 743 |
| | Regenten der Universität— (siehe Universität von Colorado.) | |
| | Repräsentant im Congreß— | |
| 932 | wann die Wahl desselben stattfinden soll | 411 |
| 943 | Erledigung des Amtes; Specialwahl zur Besetzung der Stelle | 413 |
| | Respekttage— | |
| 101 | welche Respekttage an Wechseln erlaubt sind | 123 |
| | Restitutionsbefehle— | |
| 1243 | in welchen Fällen zu erlassen | 540 |
| | Retentionsrechte— | |
| 32 | eines Anwalts auf einkassirte Gelder, für ihre Gebühren | 103 |
| 100 | auf Personaleigenthum das als Zahlung eines übertragbaren Papiers angeboten wird, für Aufsicht oder Fütterungskosten | 123 |
| 126 | einer Hypothek auf Grundeigenthum; auf wie lange gültig | 134 |
| 133 | Gültigkeit derselben falls nicht eingetragen | 136 |
| 825 | auf das Eigenthum einer eines Kriminalvergehens überführten Person, für die Geldstrafe und Rechtskosten | 367 |
| 826 | einer Bürgschaft für Auslösung der Geldstrafe und Rechtskosten | 368 |
| 1138 | der dem Staate fälligen Forderung, auf Grundeigenthum des Schuldners | 480 |
| 1409 | eines Urtheils, auf Grundeigenthum des verurtheilten Schuldners; Dauer eines Einhaltsbefehls wird nicht als Theil der Dauer des Retentionsrechts betrachtet | 597 |
| 1410 | wird nicht beeinträchtigt durch Sterbefall des Verklagten | 598 |
| 1441 | wird nicht suspendirt durch Sterbefall des Klägers | 609 |
| 1518 | des Urtheils eines Friedensrichters, auf Grundeigenthum; wie zu erwirken | 635 |
| 1538 | auf Grund- und Personaleigenthum; wann zu beginnen | 640 |
| 1640 | auf Vieh, für Futter, Hüten u. s. w.; auf Gepäck, für Kost und Logis | 665 |
| 1641 | auf Personaleigenthum, für Transportation, Aufbewahrung u. s. w | 665 |
| 1642 | für geleistete Arbeit oder für geliefertes Material | 666 |
| 1649 | Klagerecht der Partei, der Retentionsrecht verliehen, nicht aufgehoben nach dem Verkaufe | 667 |
| 1643 | Geltendmachung derselben; Ernennung der Abschätzer | 666 |
| 1645 | Verkauf des abgeschätzten Eigenthums und Verwendung des Erlöses | 666 |
| 1646 | für weniger denn zwei Drittel des Schätzungswerths oder ohne Notiz abgeschlossene Verkäufe sind ungültig | 667 |
| 1647 | die Person der Retentionsrecht verliehen wurde kann selbst Käufer werden | 667 |

Sektion. Seite.

Retentionsrechte—(Fortsetzung.)—

1648 auf Personaleigenthum; Geltendmachung derselben; Fortsetzung des Verkaufs; Verkaufsbericht ist beim Friedensrichter zu registriren..... ..... 667
1650 Anstellung von Sekretären und Ausrufern..... 667
1651 Gebühren der Friedensrichter, Sekretäre und Ausrufer..... 668
1652 auf Gebäulichkeiten; wer Retentionsrecht beanspruchen und halten kann.... 668
1653 einzuschlagende Verfahren zur Aufrechterhaltung; welcher Ausweis zu machen und zu registriren ist; Zustellung des Kostenüberschlags an den Besitzer..... ..... 668
1654 auf Eisenbahn, Tramway, Zollstraßen, Kanäle, Gräben u. s. w.; wer beanspruchen kann; Registrirung und Zustellung einer Uebersicht; Ausdehnung des Retentionsrechts..... 669
1655 auf Minen, Erzgänge u. s. w.; wer beanspruchen kann; Registrirung und Zustellung einer Uebersicht; durch denselben Schacht bearbeitete Minen werden als ein Bergwerk betrachtet; nicht anwendbar auf durch Pächter bearbeitete Bergwerke..... 670
1656 auf Baupläße; wer beanspruchen kann; Registrirung und Zustellung einer Uebersicht..... 671
1657 eines Unter-Kontraktoren, Arbeiters u. s. w..... ..... 671
1658 welche Ländereien u. s. w. dem Retentionsrecht unterworfen sind; Vorrechte vor andern..... 672
1659 Klagen zur Geltendmachung; wann einzuleiten..... ..... 673
1660 was in der Petition darzulegen ist; Vorladung; Publikation der Notiz; Urtheil; Verkauf des Eigenthums und Vertheilung des Erlöses..... ..... 673
1668 wer zum Verklagten gemacht werden soll ..... ..... 677
1661 Klagerecht des Lieferanten oder anderer Personen gegen Diejenigen für welche Arbeit geleistet oder Material geliefert wurde, wird nicht beeinträchtigt..... ..... 674
1662 Anerkennung der Bezahlung; Verwirkung falls Genügeleistung nicht urkundlich eingetragen wird..... 675
1663 Ueberschreibung von Ansprüchen und Rechte der Bevollmächtigten..... 675
1664 in welcher Weise ein Retentionsrecht beansprucht und gehalten werden kann vor oder nach Leistung der Arbeit oder Lieferung des Materials; welche Notiz zu geben ist..... 675
1665 Registrirung der Uebersicht ist unerläßlich; Notiz ist nicht obligatorisch..... 676
1666 Notiz der Absicht Retentionsrecht zu beanspruchen; wo einzutragen; Wirkung derselben..... 676
1667 Art und Beweis der Zustellung..... 677
1669 nicht für höhere Summe denn dem Lieferanten von Eigenthümer schuldige zu verleihen..... 677
1670 Strafe für Unterlassung, Bezahlung der Forderung einzutragen oder Notiz zurückzuziehen..... 678
2336 für Steuern auf Grundeigenthum..... ..... 886
2337 auf Personaleigenthum..... ..... 886

Sektion. Seite.

## S.


Schadenersatz—

88 Rate der Entschädigung für einen protestirten ausländischen Wechsel..... 118
89 für einen protestirten inländischen Wechsel ..... 119
788 Ersatz des in Folge eines Kriminalverbrechens erlittenen Schadens; Führung einer Civilklage zu diesem Zwecke..... 357
877 Schadenersatz für durch Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit der Angestellten einer Corporation erlittene Beschädigungen, die einen tödtlichen Ausgang nehmen; Höhe desselben und von wem zu erheben..... 389
878 Schadenersatz für durch ungesetzliche Handlung u. s. w. eines Andern herbeigeführten Todesfall..... 390
879 Jury soll mildernde oder erschwerende Umstände in Betracht ziehen ..... 390
880 Ersatz des durch Nachlässigkeit entstehenden Schadens; wann Klage einzubringen..... 390
1203 Schadenersatz für Eigenthumsverletzung..... 527
1565 für Vorenthaltung von Geldern durch Friedensrichter oder Konstabler..... 648
2117 für durch Gemeinschäden erlittenen Schaden..... 808
2150 des durch Anzündung von Gehölzen und Prairien Geschädigten... 817
2237 Ersatz des durch Feuer verursachten Schadens; Verantwortlichkeit der Eisenbahngesellschaft..... 840
2387 Ersatz des durch Eröffnen einer Straße verursachten Schadens; wie zu zahlen..... 900

Schafzucht—

2545 Schafinspektor; Ernennung und Amtszeit desselben..... 955
2546 Pflichten desselben; Inspektion erkrankter Herden..... 955
2547 Berichte über im Staate ankommende Herden an ihn..... 956
2550 Vereidigung und Bürgschaft desselben..... 957
2551 Eintrag und Klagen gegen die Bürgschaft..... 957
2552 Amtsprotokoll..... 957
2553 Gebühren desselben; Verwendung der Strafgelder und Verwirkungen ..... 957
2554 durch wen Notizen zuzustellen sind..... 958
2548 erkrankte Herden; Pflichten des Agenten oder Eigenthümers..... 956
2549 Strafe auf Uebertretung der betreffenden Gesetze..... 956
2555 welche Counties von den Bestimmungen der betreffenden Gesetze nicht betroffen werden..... 958
2557 Hüten; in welcher Entfernung von Ortschaften..... 958
2558 Strafe auf Uebertretung der betreffenden Gesetze. ..... 959
2579 Treiben erkrankter Herden; Verantwortlichkeit für Schadenersatz..... 969
2580 Brandmarken und Zeichen; Strafe auf Nichtkennzeichnen der Schafe..... 970

Schaustellungen—

1635 Licenz ist erforderlich; Strafe auf Offenhalten am Sonntage..... 664

Scheidung und Alimentation—

572 Gerichtsbarkeit der Countygerichte in desfallsigen Klagen; was in der Beschwerde angegeben sein soll..... 282

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Scheidung und Alimentation—(Fortsetzung.)— | |
| 918 | Gerichtsbarkeit der Distriktsgerichte in desfallsigen Klagen | 407 |
| 889 | Kinder; Scheidung der Eltern sollen die Erbrechte der Kinder nicht berühren | 393 |
| 917 | Scheidung der Eltern soll die Legitimität der Kinder nicht berühren, außer die Heirath ist ungültig | 406 |
| 919 | Aufenthalt; welcher Aufenthalt unerläßlich um den Beschwerdeführenden zur Klage zu berechtigen | 407 |
| 920 | soll nicht bewilligt werden im Falle des Einverständnisses oder des Ehebruches beider Parteien | 407 |
| 921 | Untersuchung durch eine Jury falls Beschwerde verneint wird; falls anerkannt, wie zu beweisen | 407 |
| 922 | Alimentgelder und Unterhalt der Frau; Fürsorge und Aufsicht über Kinder | 408 |
| 923 | wenn Frau kostenfrei klagen kann | 408 |
| 924 | Verfahrensregeln in desfallsigen Klagen | 408 |
| 925 | Früher in solchen Klagen vor Hinterlassenschaftsgerichten gepflogene Verfahren sind legalisirt | 409 |
| | Scheriff— | |
| | (siehe unter Countybeamte.) | |
| | Schiedsgericht— | |
| 420 | zur Feststellung von Countygrenzen | 240 |
| 421 | Wahl der Schiedsrichter durch die County-Commissäre | 240 |
| 1505 | in Klagen vor Friedensrichtern | 631 |
| | Schulen— | |
| 1889 | Staats-Erziehungsrath; Plan einer Staats-Reformschule | 743 |
| 2447 | wie constituirt | 917 |
| 2448 | Sitzungen und Befugnisse desselben | 918 |
| 1902 | Countysuperintendent der Schulen; jährlicher Bericht über Taube und Blinde im County | 747 |
| 2188 | Schulländereien; Schädigung derselben | 826 |
| 2199 | Verkauf derselben und Verwendung des Erlöses | 826 |
| 2201 | Verkauf der innerhalb einer Ortschaft gelegenen oder daranstoßenden Schulländereien | 829 |
| 2202 | Berichte über den Zustand derselben an den Staatsrath der Landkommissäre | 829 |
| 2459 | Wahl desselben und Amtstermin | 921 |
| 2460 | wie erledigte Stellen besetzt werden | 921 |
| 2461 | Lehrer-Examinationen | 921 |
| 2462 | klassifizirte Bescheinigungen der Examination; Absetzungen und temporäre Bescheinigungen | 922 |
| 2463 | Ernennung eines Stellvertreters | 922 |
| 2464 | Jahresbericht an den Staatssuperintendenten | 923 |
| 2465 | Schulfonds; Zutheilung desselben an die Distrikte | 923 |
| 2466 | Beaufsichtigung der Schulen und allgemeine Pflichten; Berichte an die County-Commissäre | 923 |
| 2467 | Verwirkung für Pflichtvernachlässigung | 924 |
| 2468 | zur Auferlegung von Eiden autorisirt | 924 |

| Sektion, | | Seite. |
|---|---|---|
| | Schulen—(Fortsetzung.)— | |
| 2469 | Countysuperintendent der Schulen; Ernennung der Distrikts-Direktoren ... | 924 |
| 2470 | Distriktsgrenzen ... | 924 |
| 2471 | wie Gebühren desselben zu zahlen; Qualifikationen; wie Amtsausgaben zu zahlen ... | 925 |
| 2449 | Staatsdiplome; an wen auszustellen; Wirkung und Gültigkeit derselben... | 917 |
| 2450 | Grade derselben ... | 918 |
| 2451 | Widerruf derselben ... | 918 |
| 2457 | Schulfond; wann und wie zu vertheilen ... | 920 |
| 2472 | diesbezügliche Pflichten der Countyschatzmeister ... | 925 |
| 2478 | Zutheilung an neue Distrikte ... | 929 |
| 2517 | Voranschläge durch den Staatssuperintendenten ... | 947 |
| 2518 | Zutheilung an Distrikte durch Countysuperintendenten ... | 947 |
| 2519 | in welchem Falle Verwirkung desselben wiedererwogen werden kann ... | 947 |
| 2520 | was erforderlich um einen Distrikt dazu zu berechtigen ... | 947 |
| 2473 | Distrikte; Organisation derselben; Petition an Countysuperintendenten und Notiz an Stimmgeber ... | 926 |
| 2474 | Wahl zur Bestimmung der Organisation; Wahl der Direktoren; wie etwaige Beschwerden von Familienhäuptern abgestellt werden ... | 926 |
| 2475 | wie Vereinigung angrenzender Distrikte bestimmt wird ... | 927 |
| 2476 | wann zu einem Theile des Schulfond berechtigt; wann Organisation ungültig werden soll; Aufhebung derselben ... | 928 |
| 2477 | wie gemeinschaftliche Distrikte gebildet werden; Separatberichte und Lehrer ... | 928 |
| 2486 | als Gemeindekörper erklärt ... | 931 |
| 2487 | Klassifizirung derselben; jährliche Wahl der Direktoren und Amtstermin; Organisation des Direktoriums ... | 931 |
| 2488 | gegenwärtige Organisation legalisirt ... | 932 |
| 2489 | was einen gesetzlichen Distrikt constituirt ... | 932 |
| 2490 | jährliche Direktorenwahl, wann abzuhalten; Berufung und Leitung der Wahl ... | 932 |
| 2491 | Qualifikation der Wähler; Beanstandung und Vereidigung; Wahlrichter ... | 933 |
| 2492 | Zählung der Stimmen; Berufung einer Spezialwahl falls Stimmengleichheit vorkommt ... | 934 |
| 2493 | Direktoren; Bürgschaft und Vereidigung; wie Erledigungen besetzt werden; Bürgschaft des Rathsschatzmeisters ... | 934 |
| 2494 | Nebengesetze zur Leitung der Schulen; wie Erledigungen in Distrikten erster Klasse besetzt werden | 935 |
| 2495 | Sitzungen ... | 935 |
| 2496 | Pflichten und Befugnisse ... | 935 |
| 2497 | Errichtung von Hochschulen durch dieselben ... | 937 |
| 2498 | Pflichten des Präsidenten des Raths ... | 937 |
| 2499 | Pflichten des Sekretärs; Census ... | 937 |
| 2500 | Zählung der temporär abwesenden Kinder ... | 938 |
| 2501 | Sekretär; wie Rechnung zu führen; jährliche Berichte an den Countysuperintendenten; Strafe auf Unterlassung ... | 938 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Schulen—(Fortsetzung.)— | |
| 2502 | Distrikte; Direktoren; Sekretär; Finanzübersicht desselben | 939 |
| 2503 | Schatzmeister; Pflichten; Strafe auf Pflichtvernachlässigung | 939 |
| 2507 | Spezialversammlungen der Wähler in Distrikten dritter Klasse; wie berufen | 942 |
| 2508 | dritter Klasse; Befugnisse der Wähler bei regelmäßigen oder Spezialversammlungen | 942 |
| 2479 | gemeinschaftliche Hochschulen; wie errichtet; Wahl des Komites | 929 |
| 2480 | Komite; Amtstermin; wie erledigte Stellen besetzt werden; Vergütung des Sekretärs | 930 |
| 2481 | wenn Sitzungen des Komites abzuhalten sind | 930 |
| 2482 | Pflichten und Befugnisse | 930 |
| 2485 | wer zur Stimmenabgabe berechtigt | 931 |
| 2483 | Zutheilung des Schulfond an Hochschule | 930 |
| 2484 | freier Unterricht für 40 Wochen jährlich | 931 |
| 2504 | Pflichtvernachlässigung; Superintendent oder Distriktsbeamte erhalten keine Vergütung in diesem Falle | 940 |
| 2505 | Lehrer; Konzession ist zum Unterrichten erforderlich | 940 |
| 2506 | Pflichten derselben; Berichte an die Direktoren am Schlusse eines Termins; Führung eines Registers; Berichte der Durchschnittsanzahl der Schüler | 941 |
| 2509 | Schulsteuer; wie umgelegt und erhoben | 943 |
| 2510 | Strafe auf Unterlassung der Umlage | 943 |
| 2511 | vierteljährliche Uebersichten der Countyschatzmeister an Countysuperintendenten | 944 |
| 2512 | Spezial-Schulsteuern; wie umgelegt | 944 |
| 2514 | Geldstrafen und Verwirkungen; welche derselben in den Schulfond zu zahlen sind | 945 |
| 2515 | Spezial-Baufond; wie zu erheben und zu halten | 946 |
| 2516 | wann Reste anderer Fonds benutzt werden können | 946 |
| 2521 | öffentliche Schulen; Definition | 948 |
| 2522 | wer zum Besuch berechtigt | 948 |
| 2523 | in welcher Sprache und in welchen Fächern Unterricht ertheilt wird | 948 |
| 2524 | Schuljahr, Monat und Tag; Definition | 949 |
| 2525 | Census; Definition des schulpflichtigen Alters | 949 |
| 2526 | Lehrerversammlungen; wann abzuhalten; wie Unkosten gedeckt werden | 949 |
| 2527 | Berufungen; gegen Distriktsräthe an Countysuperintendenten | 950 |
| 2528 | eine beschworene Aussage muß beigefügt sein | 950 |
| 2529 | was in der beschworenen Aussage dargethan sein soll | 950 |
| 2530 | wann Abschrift des Protokolls der Verhandlungen registrirt werden soll | 950 |
| 2531 | Notiz an Parteien über Zeit und Stelle der Untersuchung | 950 |
| 2532 | Zeugenverhör und Entscheidung | 950 |
| 2533 | gegen Entscheidung eines Countysuperintendenten an den Staatserziehungsrath | 950 |
| 2534 | kein Urtheil für Geld ist zu erlassen | 951 |
| 2535 | Schuldistrikts-Obligationen; die Ausgabe ist einer Abstimmung zu unterbreiten; Betrag, Zinsfuß, Dauer derselben und wo zahlbar | 951 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Schulen—(Fortsetzung.)— | |
| 2536 | Schuldistrikts-Obligationen sind in dem Amtslokal des Countysekretärs zu registriren | 952 |
| 2537 | Umlage und Erhebung der Steuer zur Zahlung der Zinsen und des Kapitals; Weise der Zahlung derselben | 952 |
| 2538 | unter früheren Gesetzen ausgegebene; Weise der Tilgung; Anlasse der überschüssigen Fonds | 953 |
| 2539 | wie ein Ueberschuß des Tilgungsfond zu verwenden ist | 954 |
| 2540 | Verlegung der Grenzen eines Distrikts entheben das Eigenthum nicht der Besteuerung; annektirtes Eigenthum wird steuerpflichtig | 954 |
| 2542 | sind zu unterzeichnen, zu besiegeln und zu gegenzeichnen | 955 |
| | SCIRE FACIAS— | |
| 333 | wer Ersatz der Rechtskosten erlangen soll in Urtheilen auf scire facias | 213 |
| 1454 | Erneuerung der Urtheile von Berg-, Volks- oder anderen Gerichten durch scire facias | 613 |
| | SEISIN— | |
| 161 | Persönliche Besitzeinsetzung nicht erforderlich zur Uebertragung von Grundeigenthum | 145 |
| 169 | Uebereinkommen über seisin, in Uebertragungen von Grundeigenthum | 147 |
| | Sekretäre der Countygerichte— | |
| 574 | Ernennung, Bürgschaft und Eidesleistung | 283 |
| 1171 | Gebühren derselben in Counties erster Klasse | |
| 1180 | in Counties zweiter Klasse | 502 |
| 1189 | in Counties dritter Klasse | 514 |
| | Sekretäre der Distriktsgerichte— | |
| 24 | Praktiziren in dem betreffenden Gerichtshofe als Anwalt nicht erlaubt | 100 |
| 172 | Anerkennung einer Uebertragung von Grundeigenthum vor denselben | 148 |
| 710 | temporäre Ernennung, falls Amtsinhaber in Anklagezustand versetzt | 329 |
| 902 | Pflichten in der Organisation der Gerichte in Counties, in welchen früher keine Sitzungen abgehalten wurden | 399 |
| 903 | in der Ueberführung von Civilklagen nach Counties, die früheren anderen Counties zu Gerichtszwecken beigegeben waren | 399 |
| 904 | in der Ueberführung von Kriminalverhandlungen nach solchen Counties | 400 |
| 908 | in Vertagung des Gerichts wegen Abwesenheit des Richters | 403 |
| 909 | in Entlassung der Geschworenen und der Zeugen bis zum Tage der Vertagung | 403 |
| 1065 | in Auswahl von Geschworenen zur Expropriation von Privat-Eigenthum | 456 |
| 1155 | in Bezug auf nichtbeanspruchte Zeugengebühren | 484 |
| 1156 | Dasselbe | 484 |
| 1157 | Dasselbe | 484 |
| 1158 | Strafe im Unterlassungsfalle dem Gesetze betreffs nicht beanspruchter Zeugengebühren nachzukommen | 484 |

Sektion. Seite.

Sekretäre der Distriktsgerichte—(Fortsetzung.)—

1171 Gebühren derselben in Counties erster Klasse ..... 489
1180 in Counties zweiter Klasse ..... 502
1189 in Counties dritter Klasse ..... 514
1280 für Ausstellung der Gebührenrechnung oder einer Exekution für Rechtskosten im Falle einer Beschwerde gegen Flüchtlinge 549
1458 Geschworenengebühren; Ansetzung und Verwendung derselben ..... 614
1459 Geschworene; Bescheinigung der Anwesenheit derselben ..... 614
1464 Stimmkasten, aus welchem Geschworene gezogen werden ..... 615
1465 Wie die Namen gezogen werden ..... 616
1466 Ziehen weiterer Jurys ..... 616
1469 Bescheinigung der Personen, welche als Geschworene fungirten, an die County-Commissäre am Schlusse des Termins; Zerstörung der verbleibenden Zettel ..... 617
1479 Bildung einer kleinen Jury ..... 620
1931 Bürgschaft derselben; Betrag und Bedingung ..... 754
1932 wer klagbar dagegen werden kann ..... 754
1933 wo zu registriren ..... 755
1935 Examination der Hinlänglichkeit derselben durch Richter ..... 755

Sekretär des Obergerichts—

19 Liste der Rechtsanwälte ist durch ihn zu führen ..... 98
24 Bedingungen, unter welchen Namen dieser Liste beizufügen sind 100
22 Notiz einer Beschwerde oder von Anschuldigungen gegen Anwälte ..... 99
24 Nicht zur Praxis in dem betreffenden Gerichte zugelassen ..... 100
172 Anerkennung der Uebertragungen von Grundeigenthum vor demselben ..... 148
1162 Gebühren derselben; Ueberschuß ist in den Staatsschatz zu zahlen ..... 486
2621 ist Bibliothekar der Bibliothek des Obergerichts ..... 984
2622 zu welchen Stunden Bibliothek offen zu halten ..... 984
2623 Disposition über die Berichte und Statuten anderer Staaten ..... 984

Sparbanken—

(siehe unter Korporationen.)

Staats-Ackerbaurath—

11 Ackerbauschulfond; zur Verfügung des Rathes ..... 95
12 Ackerbauschule; Zahlung der Bau- und laufenden Ausgaben; Schulden über den jährlichen Steuerertrag sollen nicht contrahirt werden ..... 95
13 Prüfung der Rechnungen für die Ausgaben der Schule. ..... 96
14 Besitztitel des Grundeigenthums soll im Staatsrathe ruhen ..... 96
47 Uebertragung des Eigenthums auf den Staatsrath ..... 106
48 Verwendung der bewilligten Gelder ..... 107
56 jährliches Unterrichtsprogramm ..... 109
57 Wintercursus für Vorlesungen ..... 109
58 Semestereintheilung des akademischen Jahres; temporäre Suspension der Anstalt ..... 109
59 Feldarbeit der Zöglinge ..... 109
60 Lehrgeld ist dem Rathe zur Festsetzung überlassen ..... 110
61 Befugnisse des Staats-Ackerbaurathes ..... 110

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Staats-Ackerbaurath—(Fortsetzung.)— | |
| 62 | Ackerbauschule; Wahl des Präsidenten, der Professoren, Lehrer u. s. w.; temporärer Präsident | 110 |
| 63 | Gehalte des Präsidenten und der Angestellten; Besetzung erledigter Stellen durch den Rath | 110 |
| 64 | Rath soll Lehrbücher bestimmen und Diplome verleihen | 111 |
| 42 | Anzahl der Rathsmitglieder und Ernennung derselben | 105 |
| 43 | Rechte und Privilegien | 105 |
| 44 | Vergütung; Besetzung erledigter Stellen | 105 |
| 45 | Sitzungen des Rathes; wann und wo abzuhalten | 106 |
| 46 | Beamte, wann zu erwählen | 106 |
| 49 | Sekretär; Pflichten desselben | 107 |
| 50 | Vertheilung von Sämereien u. s. w. | 108 |
| 51 | jährlicher Bericht an den Gouverneur | 108 |
| 52 | Gehalt desselben | 108 |
| 65 | Mitglied und Sekretär der Fakultät der Anstalt | 111 |
| 53 | Verwilligungen zur Deckung der Ausgaben | 108 |
| 73 | Zahlung der laufenden Ausgaben | 112 |
| 74 | jährlicher Bericht des Rathes; was darin enthalten sein soll | 113 |
| 75 | Ernennung der Mitglieder des ersten Rathes und Amtsdauer | 114 |
| | Staats-Ausgleichungsrath— | |
| 2251 | Beschatzung von Eisenbahnbesitzthum; wann und wo in Sitzung und Weise der Besteuerung; Returnirung der Steuerbeträge an die Counties | 846 |
| 2279 | Auszüge aus den Abschätzungslisten; Veränderungen durch den Rath | 858 |
| 2281 | wie constituirt; Ort und Zeit der Sitzungen | 859 |
| 2281 | Ausgleich der Steuerumlagen; wie vorzunehmen | 859 |
| 2282 | auf Grundeigenthum | 859 |
| | Staatsbeamte— | |
| 84 | sollen Aufschlüsse über den öffentlichen Gesundheitsstand an den Staatsgesundheitsrath berichten | 117 |
| 742 | Strafe auf Handel mit Staatsschuldscheinen | 340 |
| 932 | wann bei allgemeinen Wahlen zu erwählen | 411 |
| 935 | erledigte Staatsämter sind vom Gouverneur zu besetzen | 412 |
| 936 | Beginn des regulären Amtstermins | 412 |
| 1955 | Publikation der jährlichen Berichte | 763 |
| 2419 | Gehalte derselben | 910 |
| | —Gouverneur— | |
| 42 | Ernennung der Mitglieder des Staatsackerbaurath durch denselben | 105 |
| 75 | des ersten Rathes der Ackerbaukommission | 114 |
| 78 | der Mitglieder des Staatsgesundheitsraths | 115 |
| 85 | zur Besetzung von durch Absetzung erledigten Stellen | 118 |
| 141 | des Berghauptmanns | 138 |
| 187 | der commissioners of deeds | 155 |
| 443 | weiterer County-Kommissäre | 246 |
| 445 | zur Besetzung erledigter Stellen | 246 |
| 935 | von Staats- und Countybeamten und Ober- und Distriktsrichter, zur Besetzung erledigter Stellen | 412 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Staatsbeamte—(Fortsetzung.)— | |
| 1225 | Gouverneur; Ernennung des Fischereikommissärs, und Genehmigung der Rechnungen desselben | 533 |
| 1764 | der Divisionsoffiziere der Miliz | 702 |
| 1876 | des Rathes der Kommissäre der Pariser Weltausstellung | 740 |
| 1893 | der Vertrauensmänner der Tauben- und Blindenanstalt | 744 |
| 1913 | öffentlicher Notare | 750 |
| 2016 | der Zuchthaus-Kommissäre | 780 |
| 2019 | des Vorstehers des Zuchthauses, und Absetzung desselben | 781 |
| 2020 | zur Besetzung der erledigten Stellen der Kommissäre oder des Vorstehers des Zuchthauses | 781 |
| 2061 | einer Kommission zur Untersuchung eines wahnsinnigen Sträflings | 792 |
| 2436 | der Vertrauensmänner der Bergschule | 914 |
| 2560 | des Staatsgeologen | 959 |
| 2753 | von Universitätsregenten zur Besetzung erledigter Stellen | 1044 |
| 2845 | des öffentlichen Nachlaßverwalters | 1077 |
| 42 | soll erste Sitzung des Staatsackerbauraths berufen | 105 |
| 875 | Verwandlung der Todesstrafe in Gefängnißhaft | 388 |
| 907 | Distriktsgerichte; Pflicht des Gouverneurs falls Richter zur Abhaltung eines Termins unfähig ist | 403 |
| 908 | falls der Richter in einem vertagten Termin zu erscheinen unterläßt | 403 |
| 939 | Wahlen; Berufung derselben zur Besetzung von Erledigungen in der Legislatur | 412 |
| 943 | zur Besetzung der erledigten Stelle des Congreßrepräsentanten | 413 |
| 1089 | Exekutivdepartement; wo die Geschäfte desselben erledigt werden sollen | 466 |
| 1090 | Exekutiv-Journal; was darin einzutragen ist | 466 |
| 1091 | Militär-Urkunden; was einzutragen | 466 |
| 1093 | Anstellung von Rechtsbeiständen zur Unterstützung des Generalanwalts in Klagen, die die Rechte oder Interessen des Staates berühren | 467 |
| 1094 | aus welchem Fond die Ausgaben zu decken sind | 467 |
| 1095 | Disposition der Berichte der Staatsbeamten | 467 |
| 1096 | auf wen Gewalten, Pflichten und Gehalt übergehen falls der Gouverneur abgesetzt wird, stirbt, aus dem Staate zieht u. s. w. | 467 |
| 1097 | Empfang und Verwendung des Antheils von fünf Prozent an den Reinerträgen der Landverkäufe der Ver. Staaten | 467 |
| 1109 | Staatsschatzmeister; falls dessen Bürgschaft ungenügend befunden wird | 470 |
| 1142 | falls er stirbt oder abgesetzt wird | 481 |
| 1882 | Genehmigung der Warrants für unvorhergesehene Ausgaben | 741 |
| 1092 | Flüchtlinge vor der Gerechtigkeit; Belohnung für Festnahme derselben | 466 |
| 1281 | Dasselbe | 550 |
| 1274 | Pflichten auf Requisition eines anderen Staates | 547 |
| 1275 | auf Requisition dieses Staates an einen anderen Staat | 547 |
| 1276 | Bescheinigung der entstandenen Unkosten | 548 |
| 1277 | Pflichten falls Jemand in diesem Staate der Begehung einer Felonie in einem andern Staate beschuldigt wird | 548 |

| Sektion, | | Seite. |
|---|---|---|
| | Staatsbeamte—(Fortsetzung.)— | |
| 1774 | Gouverneur—Miliz; Berufung der Kompagniewahlen der uniformirten Miliz | 705 |
| 1775 | Aufruf für Freiwillige und Conscription im Falle der Empörung, eines feindlichen Einfalles u. s. w | 705 |
| 1779 | wann Paraden anberaumt werden können | 707 |
| 1782 | Formirung des Stabes des Oberbefehlshabers | 709 |
| 1885 | Requisition für Waffen an die Centralregierung | 742 |
| 1886 | Vertheilung der Waffen an Compagnien | 742 |
| 1874 | Frauenstimmrecht; falls genehmigt ist Proklamation zu erlassen | 739 |
| 2014 | Zuchthaus; Wiedereinsetzung eines Sträflings in bürgerliche Rechte | 780 |
| 2057 | Staatsländereien; Patente sind vom Gouverneur zu unterzeichnen | 819 |
| 2171 | Genehmigung der Auswahl und Erlaß der Patente durch die Ver. Staaten | 821 |
| 2204 | Wegerecht über dieselben | 830 |
| 2158 | Staatsrath der Landkommissäre; Gouverneur ist Mitglied | 819 |
| 2160 | ex officio Präsident des Rathes | 819 |
| 2161 | Berufung der ersten Sitzung | 819 |
| 2203 | Salzquellen und angrenzende Ländereien; Auswahl derselben und Deckung der nothwendigen Ausgaben | 830 |
| 2419 | Gehalt des Gouverneurs; Bewilligung für Privatsekretär | 910 |
| 2700 | Ortschaften und Städte; Bestimmung und Notiz der Klassifikation | 1027 |
| | —Vize-Gouverneur— | |
| 1096 | wann Befugnisse, Pflichten und Gehalt des Gouverneurs auf ihn übergehen | 467 |
| 2419 | Gehalt desselben | 910 |
| | —Staatssekretär— | |
| 193 | Corporationen; Registrirung und Aufbewahrung der Bescheinigung der Inkorporation | 158 |
| 216 | Registrirung und Aufbewahrung der Bescheinigung und Statuten ausländischer Corporationen | 167 |
| 225 | Erlaß der Organisations-Bescheinigung von Corporationen die nicht pekuniären Gewinnes halber gegründet werden | 171 |
| 944 | Wahlen; welche Notiz zu erlassen über allgemeine Wahlen für Staats- und Distriktsbeamte und Mitglieder der Legislatur | 414 |
| 945 | Notiz im Falle erledigter Staatsämter u. s. w., die bei allgemeinen Wahlen für Countybeamte besetzt werden sollen | 414 |
| 981 | Uebergabe des Auszugs der für Beamte des Exekutivdepartements abgegebenen Stimmen an den Sprecher des Hauses | 427 |
| 983 | Auszug der Stimmen; Spezialbote ist danach zu senden falls Countysekretäre einzusenden unterlassen | 427 |
| 987 | Eintrag und Publikation der Entscheidung der Staatszählungsbehörde | 429 |
| 988 | Liste der erwählten Mitglieder ist der General-Assemblee vorzulegen | 429 |
| 989 | Bescheinigung der Wahl der Präsidenten-Wahlmänner | 429 |
| 995 | Lieferung der Formulare für Wahlbücher, Zählungslisten u. s. w., und Exemplare der Wahlgesetze an Countysekretäre | 432 |
| 1015 | Entwurf, Notiz und Zeugenaussagen in bestrittenen Wahlen der Staatsbeamten sind beim Staatssekretär zu registriren | 437 |
| 1016 | Uebergabe derselben an den Vorsitzenden der gemeinschaftlichen Sitzung der General-Assemblee | 437 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Staatsbeamte—(Fortsetzung.)— | |
| 1042 | Staatssekretär—Wahlen; Lieferung der Muster für Registrirungslisten und der Exemplare der Registrirungs- und Wahlgesetze an Countysekretäre | 445 |
| 1086 | Executiv-Departement; Pflichten in Beschaffung von Lokalitäten, Schreibmaterial, Drucksachen u. s. w., für das gesetzgebende, exekutive und gerichtliche Departement | 465 |
| 1098 | Bureau- und allgemeine Pflichten des Staatssekretärs | 468 |
| 1099 | Aufsicht und Aufbewahrung des Staatseigenthums | 468 |
| 1100 | Gegenzeichnung und Eintrag der Patente | 468 |
| 1101 | Verwendung der von ihm empfangenen Gelder und Gebühren | 468 |
| 1102 | Ernennung eines Untersekretärs | 468 |
| 1139 | Auswahl und Benachrichtigung einer Commission zur Examination und Beglaubigung der Rechnungen des Staatsschatzmeisters und Rechnungsführers | 480 |
| 1142 | Pflichten im Falle der Abdankung oder des Todes des Schatzmeisters | 481 |
| 1881 | Bescheinigung des fälligen Miethzinses für zu Staatszwecken benutzte Gebäulichkeiten | 741 |
| 1882 | für unvorhergesehene Staatsausgaben | 741 |
| 1161 | Gebühren des Staatssekretärs fließen in den Staatsschatz | 486 |
| 1732 | Handelszeichen; Pflichten in Betreff der Registrirung und des Eintrags derselben | 695 |
| 1872 | Frauenstimmrecht; Notiz in Betreff der Abstimmung darüber | 738 |
| 1955 | offizielle Berichte der Staatsbeamten; Veröffentlichung derselben | 763 |
| 2157 | Staatsländereien; Patente sind von ihm zu gegenzeichnen | 819 |
| 2204 | Bewilligung des Wegerechts über dieselben | 830 |
| 2158 | Mitglied des Staatsraths der Landkommissäre | 819 |
| 2213 | Staatsdrucksachen; soll Lieferungen öffentlich ausschreiben | 833 |
| 2216 | Muster der Art, des Styls, der Qualität und des Materials | 834 |
| 2217 | Entgegennahme der Angebote | 834 |
| 2218 | Gewährleistung ist mit dem Angebot einzureichen | 834 |
| 2219 | Oeffnen der Angebote; Vergeben des Kontrakts an den niedrigst Bietenden; Höhe und Bedingungen der zu stellenden Bürgschaft; eventuelle Vergebung des Kontrakts an den nächst niedrigsten Bieter, falls der niedrigst Bietende Bürgschaft zu stellen unterläßt; Verlagsrecht der Gesetze | 834 |
| 2221 | Veröffentlichung der Sessionsgesetze; Vorbereiten und Uebergeben des Manuscripts; Anzahl der zu druckenden Exemplare | 835 |
| 2222 | gleiches Format für Gesetze, Botschaften und Berichte | 836 |
| 2223 | Einbinden | 836 |
| 2224 | Vertheilung der Gesetze; wie vorzunehmen | 836 |
| 2225 | soll sich quittiren lassen | 837 |
| 2226 | Vertheilung an Countybeamte | 837 |
| 2227 | Anzahl der zurück zu haltenden Exemplare | 837 |
| 2228 | Verkauf der Gesetzbücher und Verwendung des Erlöses | 837 |
| 2229 | Verkaufsrechnung am Schlusse des Fiskaljahres | 837 |
| 2230 | Uebergabe der nicht verkauften Gesetzbücher an Amtsnachfolger | 838 |
| 2419 | Gehalt des Sekretärs und Gehaltsbewilligung für Schreiber | 910 |
| 2700 | Städte und Ortschaften; Festsetzung und Benachrichtigung über Klassifikation derselben | 1027 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Staatsbeamte—(Fortsetzung.)— | |
| | —Staatsschatzmeister— | |
| 11 | ist Hüter der Fonds der Ackerbauschule | 95 |
| 73 | Hinterlegung der Fonds der Ackerbauschule bei ihm | 112 |
| 46 | Staatsackerbaurath; ist ex officio Schatzmeister des Rathes | 106 |
| 106 | Pflichten in Betreff des Fond zur Tilgung und zur Zahlung der Zinsen der von Counties und Ortschaften ausgegebenen Obligationen | 126 |
| 107 | Ernennung eines Agenten zur Erhebung der Steuer falls die betreffenden Beamten dies unterlassen | 127 |
| 542 | Staatseinkünfte; monatliche Einzahlung durch Countyschatzmeister | 274 |
| 2354 | Strafe auf Ausleihen oder Benutzen derselben | 890 |
| 743 | Warrants; Strafe auf Zahlungsverweigerung während Baargeld zu diesem Zwecke an Hand ist, oder auf Weigerung an Zahlungsstatt für Steuern anzunehmen | 341 |
| 1116 | Reihenfolge der Zahlung der Warrants | 473 |
| 1117 | wie Register darüber zu führen | 473 |
| 1118 | Protest und Form des Indossements | 473 |
| 1119 | Annahme an Zahlungsstatt für Staatssteuern, von Countyschatzmeistern | 473 |
| 1129 | werden nicht bezahlt wenn keine Bewilligung gemacht worden ist | 478 |
| 1136 | Strafe auf Zahlungsverweigerung wenn gesetzlich ausgestellt | 479 |
| 1149 | Eintrag und Zahlung protestirter Warrants; wann Zinsen erlöschen sollen | 483 |
| 2353 | bezahlte Zinsen sind darauf zu quittiren | 890 |
| 2354 | Strafe auf Diskontirung | 890 |
| 1109 | Eid und Bürgschaft des Staatsschatzmeisters | 470 |
| 1110 | Bedingungen der Bürgschaft | 470 |
| 1111 | Pflichten desselben im Allgemeinen | 471 |
| 1112 | Quittungen für eingezahlte Gelder | 471 |
| 1114 | an Countyschatzmeister, öffentliche Beamte oder Personen die Staatsgelder einzahlen | 472 |
| 1113 | Kassenbuch; in welcher Weise zu führen | 471 |
| 1115 | monatliche Berichte an Staatsrechnungsführer | 472 |
| 1119 | Strafe auf Pflichtvernachlässigung | 474 |
| 1137 | auf vorsätzliche Unterlassung oder Weigerung amtliche Pflichten zu erfüllen, auf Erpréssung, auf Empfang ungesetzlicher Gebühren, oder Begehen ungesetzlicher Handlungen | 479 |
| 1152 | auf Unterlassung seine Berichte auszustellen | 483 |
| 1133 | Zutritt zu den Büreaux der Staatsbeamten | 479 |
| 1134 | soll amtliches Brief-Copirbuch halten | 479 |
| 1141 | Examination und Beglaubigung seiner Rechnungen durch eine Commission von der General-Assemblee; Löschung der bezahlten Warrants | 480 |
| 1142 | Sterbefall oder Abdankung desselben; desfallsige Verfahren | 481 |
| 1143 | Liste der versiegelten Kisten und Packete ist den Vertretern und Bürgen zu geben; Inventar des Staatseigenthums | 481 |
| 1144 | Uebergabe des Staatseigenthums an Amtsnachfolger gegen Empfangsbescheinigung | 481 |
| 1146 | Auferlegung von Eiden durch den Staatsschatzmeister | 482 |
| 1151 | Amtssiegel | 483 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Staatsbeamte—(Fortsetzung.) | |
| 1288 | Staatsschatzmeister—Prämie auf Habichte; soll den Countyschatzmeistern dafür gutschreiben | 553 |
| 1727 | Wahnsinnigen-Fond; wie zu halten | 693 |
| 1729 | wie darauf ausgestellte Warrants bezahlt werden | 694 |
| 1906 | Stummen- und Blindenfond; wie zu halten | 748 |
| 1976 | nicht beanspruchte Erlöse aus dem Verkauf von Ländereien in Theilungssachen sind bei ihm zu hinterlegen | 770 |
| 2017 | ist ex officio Schatzmeister des Zuchthauses | 780 |
| 2190 | Staatsländereien; Verwendung der Strafgelder und Verwirkungen die unter den Gesetzen in Bezug auf Lokation, Abschätzung und Verkauf derselben erwachsen | 826 |
| 2193 | Verwendung der Verkaufserträge | 827 |
| 2199 | Schulländereien; Verwendung der Verkaufserträge aus denselben | 828 |
| 2419 | Gehalt desselben | 910 |
| 2440 | Fond der Bergschule; wie zu halten | 915 |
| 2962 | Wölfe und Cayotes; desfallsige Kredite der Countyschatzmeister | 1117 |
| | —Staatsrechnungsführer— | |
| 13 | Ackerbauschule; Erlaß des Warrants zur Zahlung der Auslage für die Schule | 96 |
| 107 | Pflichten in Bezug auf von Counties und Ortschaften verausgabte Obligationen | 127 |
| 1120 | Eid und Bürgschaft desselben | 475 |
| 1121 | ist Rechnungsführer des Staates und Hüter der Rechnungsbücher | 475 |
| 1122 | zweijährlicher Bericht an den Gouverneur; was der Inhalt sein soll | 475 |
| 1123 | Pflichten im Allgemeinen | 476 |
| 1124 | Prüfung und Verrechnung von Forderungen an den Staat | 477 |
| 1126 | Examination der Parteien, Zeugen u. s. w | 477 |
| 1127 | Gebühren für bescheinigte Kopien von Rechnungen, Belegen- und Dokumenten | 478 |
| 1128 | Warrants zur Zahlung von Rechnungen, Bewilligungen, Gehalten u. s. w. wie auszustellen | 478 |
| 1129 | werden nicht ausgestellt wenn nicht früher eine Bewilligung gemacht wurde | 478 |
| 1135 | Strafe auf unautorisirte Ausstellung | 479 |
| 1147 | in welchem Betrage auszustellen; Form derselben | 482 |
| 1881 | Ausstellen von Warrants für Miethzins der für Staatszwecke occupirten Gebäulichkeiten | 741 |
| 1882 | zur Zahlung der unvorhergesehenen Staatsausgaben | 741 |
| 2353 | darauf bezahlte Zinsen werden dem Schatzmeister nicht bewilligt außer sie sind auf dem Warrant quittirt | 890 |
| 1130 | Verfahren in Berufungen gegen den Staatsrechnungsführer | 478 |
| 1131 | Schuldscheine; Ausgabe und Berichte über dieselben | 478 |
| 1132 | Berichte über rückständige Steuereinnehmer u. s. w. | 478 |
| 1133 | Zutritt zu Staatsamtslokalen | 479 |
| 1134 | Amtliches Brief-Copirbuch ist von ihm zu führen | 479 |
| 1141 | Examination und Beglaubigung der Rechnungen durch eine Commission von der Legislatur | 480 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Staatsbeamte—(Fortsetzung.) | |
| 1146 | Staatsrechnungsführer—Auferlegung von Eiden | 482 |
| 1151 | Amtssiegel | 483 |
| 1137 | Strafe auf Pflichtvernachlässigung, auf Erhebung ungesetzlicher Gebühren u. s. w. | 479 |
| 1152 | auf Unterlassung Berichte einzureichen | 483 |
| 1728 | Rückzahlung der von Counties zur Versorgung u. s. w. von Verrückten verausgabten Gelder | 693 |
| 1907 | Stummen- und Blindenfond; Pflichten in Verausgabung desselben | 748 |
| 1908 | Pflichten in Zahlung der Tratten des Schatzmeisters der Stummen- und Blindenanstalt | 749 |
| 2021 | Zuchthaus; Zahlung der Gehalte der Commissäre | 781 |
| 2046 | Zahlung für Lebensmittel u s. w. | 789 |
| 2122 | öffentlicher Gesundheitsstand; Beschaffung und Vertheilung von Formularen für die Berichte der Gesundheitsräthe | 810 |
| 2163 | Staatsländereien; Zahlung der Auslagen des Staatsraths der Landkommissäre | 819 |
| 2168 | Zahlung der Kosten der Examination, Vermessung und Lokation derselben | 820 |
| 2180 | Verkauf derselben; Ankaufsbescheinigung ist auszustellen | 824 |
| 2181 | Pflichten falls Ankaufsbescheinigung gänzlich quittirt präsentirt wird | 824 |
| 2229 | Verkauf der Gesetzbücher; Abrechnung am Schlusse des Fiskaljahres | 837 |
| 2283 | Ausgleich der Steuerabschätzung; Mittheilung an Countysekretäre | 859 |
| 2347 | doppelte und irrthümliche Beschatzung; der rückgezahlte Betrag ist den Counties gut zu schreiben | 844 |
| 2349 | Staatseinkünfte; Beschaffung der Formulare für die halbjährlichen Uebersichten der Countysekretäre | 844 |
| 2418 | welche Bescheinigung bei der Bewilligung der Gehaltsrechnung eines Distriktsrichters nothwendig ist | 909 |
| 2419 | Gehalt des Staatsrechnungsführers | 910 |
| 2440 | Fond der Bergschule; Verausgabung desselben | 915 |
| 2457 | Schulfond; Weise der Verausgabung | 920 |
| 2700 | Städte und Ortschaften; Festsetzung und Notiz über die Klassifizirung derselben | 1027 |
| 2766 | Universitätsfond; Verausgabung desselben | 1048 |
| | —General-Anwalt— | |
| 1103 | Pflichten desselben; Wohnsitz am Sitze der Regierung | 469 |
| 1104 | Pflichten in Betreff von Klagen und Angelegenheiten die mit dem Exekutivdepartement in Verbindung stehen | 469 |
| 1105 | schriftliche Gutachten über Rechtsfragen | 469 |
| 1106 | Entwürfe von Kontrakten, Formularen u. s. w. | 469 |
| 1107 | Disposition über empfangene Staatsgelder | 469 |
| 1108 | welche Protokolle er zu führen hat | 469 |
| 2158 | ist Mitglied des Staatsraths der Landkommissäre | 819 |
| 2419 | Gehalt desselben | 910 |
| 2773 | Rechtsbeistand der Staatsuniversität | 1049 |
| | —Staatsgeologe— | |
| 2560 | Ernennung und Amtstermin | 959 |

Sektion. Seite.

Staatsbeamte—(Fortsetzung.)

2561 Staatsgeologe—erhält keine Vergütung ... 959
2562 Bericht an Gouverneur ... 959

—Staatssuperintendent des öffentlichen Unterrichts—

1604 Staatsbibliothek; ist ex officio Bibliothekar ... 657
1617 Bürgschaft des Bibliothekars; Betrag und Bedingungen ... 660
2458 Ernennung eines Hülfsbibliothekars ... 920
2158 ist Mitglied des Rathes der Landkommissäre ... 819
2419 Gehalt desselben ... 910
2452 Wahl desselben und Amtstermin ... 918
2453 Vereidigung und Bürgschaft ... 918
2454 wo das Amtslokal gelegen sein soll; allgemeine Pflichten ... 918
2455 Aufsicht über das Schulwesen; die betreffenden Pflichten; Vorbereitung und Vertheilung von Formularen, Büchern und Schulgesetzen; wie die Druckkosten derselben gedeckt werden ... 919
2456 zweijährlicher Bericht an den Gouverneur; jährliche Besuche der Countyschulen; Korrespondenz; wie Reisekosten gedeckt werden ... 919
2457 Schulfond; Pflichten in Vertheilung desselben ... 920
2456 Lehrerversammlungen; Berufung derselben und Zahlung der Auslagen ... 919

Staatsdrucksachen—

1086 Angebote für Staatsdrucksachen ... 465
1087 Maximumpreis der gezahlt werden kann ... 465
2213 versiegelte Angebote; Veröffentlichung der Anzeige für ... 833
2214 Klassifizirung der Drucksachen in der Anzeige ... 833
2215 Spezifikationen ... 833
2216 Proben der Art, des Styls, der Qualität und des Materials ... 834
2217 Uebergabe der Angebote für ... 834
2218 Angebote sollen von einer Guarantieleistung begleitet sein ... 834
2219 Oeffnen derselben; Vergebung der Lieferungskontrakte; Betrag und Bedingungen der zu leistenden Bürgschaft ... 834
2220 welche Druckarbeiten am Regierungssitze gedruckt werden sollen ... 835
2222 gleichförmiges Format der Gesetze, Botschaften und Berichte ... 836
2223 Buchbinderarbeit ... 836

Staats-Erziehungsrath—
(siehe unter Schulen.)

Staats-Gesundheitsrath—

78 Ernennung und Amtstermin; wie Erledigungen besetzt werden ... 115
79 Befugnisse und Pflichten desselben ... 115
80 Sitzungen und beschlußfähige Anzahl ... 116
81 Pflichten des Sekretärs ... 116
82 Statistiken über Gesundheitsstand im Staate ... 117
83 Berichte der Aerzte der Lokalräthe und öffentlicher Anstalten ... 117
84 Aufschlüsse betreffs des öffentlichen Gesundheitsstandes sind einzusenden ... 117
85 Absetzung von Mitgliedern auf Uebertretung der Vorschriften ... 118
86 wie Staatsverwilligungen verausgabt werden ... 118
2121 was die jährlichen Berichte der Countyräthe enthalten sollen ... 809

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Staatsrath der Landkommissäre— | |
| 2158 | wie constituirt | 819 |
| 2159 | Pflichten des Rathes | 819 |
| 2160 | Organisation desselben | 819 |
| 2161 | Sitzungen | 819 |
| 2162 | Vollziehung der Machtbefugnisse durch eine Mehrheit | 819 |
| 2163 | Protokoll der Verhandlungen; Zahlung der Ausgaben | 819 |
| 2164 | Bestimmung der Ländereien und Ueberweisung an spezielle Fonds | 820 |
| 2166 | wo Amtslokal zu halten ist | 820 |
| 2168 | Bücher, Formulare, Schreibmaterialien und Beförderung; Zahlung der Kosten der Examination; Vermessung und Lokation der Ländereien | 820 |
| 2169 | Auswahl der Ländereien; wie und in welcher Reihenfolge vorzunehmen | 821 |
| 2170 | Genehmigung derselben und Erwirkung der Ver. St. Patente | 821 |
| 2171 | Permanente Karten und Urkunden | 821 |
| 2174 | Jahresbericht; Inhalt und Veröffentlichung desselben | 822 |
| 2184 | Ansprüche auf Staatsländereien; Verhör und Entscheidung | 824 |
| 2165 | Gehülfs-Landkommissäre; Ernennung derselben | 820. |
| 2172 | Eidesleistung derselben | 822 |
| 2173 | falsche Berichte über Vermessungen u. s. w. sind Meineid | 822 |
| 2167 | Vergütung derselben | 820 |
| 2175 | Verkauf der Staatsländereien; wie vorzunehmen | 822 |
| 2176 | Festsetzung eines Minimumpreises; Veröffentlichung der Notiz | 823 |
| 2177 | wo abzuhalten; welcher Theil der Kaufsumme baar zu erlegen ist | 823 |
| 2178 | Verkaufsnotiz | 823 |
| 2179 | Zahlungstermine; Strafe auf Zahlungsverweigerung | 823 |
| 2180 | Ankaufsbescheinigung | 824 |
| 2181 | Ausstellung der Patente nachdem volle Zahlung geleistet | 824 |
| 2182 | Ausstellung der Patente wenn Bescheinigung verloren ging | 824 |
| 2183 | Klagen auf Obligationen die für ein Jahr nach Verfall unbezahlt verbleiben, oder Verkauf des Landes und Verwirkung früherer Zahlungen | 824 |
| 2185 | Privatverkäufe zum Minimumpreise der unverkauften Ländereien | 825 |
| 2186 | Reduktion des Minimumpreises | 825 |
| 2187 | falls Verbesserungen vor der Vermessung angebracht wurden | 825 |
| 2191 | Rückkauf verkaufter Ländereien für die fällige Kaufsumme | 826 |
| 2192 | wie nach dem Verkaufe zu besteuern | 827 |
| 2193 | Disposition der Verkaufserträge | 827 |
| 2194 | Deckung der Verkaufskosten | 827 |
| 2196 | An Kolonien oder zum Bau von Bewässerungsgräben | 827 |
| 2195 | Schul- und Universitätsländereien; Verpachtung derselben | 827 |
| 2197 | Schulländereien; Auswahl und Verkauf derselben | 828 |
| 2198 | wie abzuschätzen; Vergütung der Schätzungscommission | 828 |
| 2199 | Eintrag der Abschätzung; Verkauf und Disposition über Erlös | 828 |
| 2201 | Verkauf falls Land innerhalb einer Ortschaft liegt oder daran anstößt | 829 |
| 2202 | Berichte über Beschaffenheit derselben durch Countyschulsuperintendenten | 829 |
| 2769 | Universitätsländereien; Berichte über dieselben an die General-Assemblee | 1048 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Staatssiegel— | |
| 2422 | Styl und Form des Siegels | 911 |
| 2423 | Strafe auf Fälschung, Nachmachen u. s. w | 911 |
| 2424 | Hüter des Siegels | 911 |
| | Städte und Ortschaften— | |
| 83 | Gesundheitsräthe derselben sollen jährlich an Staatsrath Bericht einreichen | 117 |
| 103 | vor diesem von ihnen ausgegebenen Obligationen; Tilgung, Einlösung oder Umtausch für Aktien | 123 |
| 105 | Verkauf oder Uebertragung von Aktien zur Tilgung derselben; ist einer Abstimmung zu unterbreiten | 125 |
| 106 | Umlage und Erhebung einer Steuer zur Zahlung der Zinsen und Tilgung | 126 |
| 107 | Strafe der Beamten auf Unterlassung, diese Steuer umzulegen, zu erheben und zu remittiren | 127 |
| 181 | Uebertragung von Grundeigenthum durch | 154 |
| 219 | Straßeneisenbahnen; Erlaubniß der Behörden ist zum Bauen nothwendig | 168 |
| 290 | Telegraphenlinien; Erlaubniß der Behörden zum Baue | 196 |
| 293 | Gasfabriken; Aufbrechen der Straßen zur Legung der Röhren wird von den Behörden regulirt | 197 |
| 1044 | Registration; Revision und Vervollständigung der Listen | 445 |
| 1045 | Verfahren der Registratoren; wo Listen registrirt werden | 445 |
| 1046 | dem Sekretärsamte entliehene Listen sind zu returniren | 446 |
| 1628 | Wirthschaften und Materialgeschäfte; die Bewilligung der Licenzen zum Verkaufe von Spirituosen steht unter der ausschließlichen Kontrolle der Gemeindebehörden | 662 |
| 1794 | Freiwilligen-Kompagnien; Bewilligungen zur Formirung und Ausrüstung derselben | 712 |
| 1795 | Umlage und Eintreiben einer Militärsteuer; Maximumtaxe | 712 |
| 1796 | Bewilligungen sind als Militärfond zu designiren | 712 |
| 2206 | öffentliche Bibliotheken; Errichtung; Verwendung der unter städtischen Verordnungen erwachsenden Strafgelder | 831 |
| 2207 | wann sie errichtet werden können | 831 |
| 2208 | Bibliothek-Ausschuß; Ernennung desselben | 831 |
| 2209 | Pflichten desselben | 832 |
| 2210 | zu leistende Bürgschaft | 832 |
| 2211 | Rechte und Privilegien desselben | 832 |
| 2212 | Verwendung eines Theils der Strafgelder | 832 |
| 2639 | Warrants; Empfangnahme und Löschung durch Kollektoren | 990 |
| 2679 | wie zu unterzeichnen | 1020 |
| 2640 | Vergütung des Bürgermeisters, der Stadträthe oder Vertrauensmänner in Ortschaften von nicht über 5000 Einwohnern | 990 |
| 2641 | Strafe auf Uebertretung der vorstehenden Sektion | 991 |
| 2695 | sollen keine andere denn die gesetzlich bewilligte Vergütung erhalten | 1026 |
| 2642 | Weise der Incorporation; Petition an das Countygericht | 991 |
| 2643 | Ernennung von Kommissären; Berufung einer Wahl | 991 |
| 2644 | Publikation des Wahlergebnisses | 992 |
| 2645 | Vervollständigung der Incorporation | 992 |
| 2646 | wie erste Beamtenwahl berufen und geleitet wird | 993 |

| Sektion. | | Seite |
|---|---|---|
| | Städte und Ortschaften—(Fortsetzung.) | |
| 2647 | absoluter Besitztitel in Avenuen, Straßen u. s. w, soll in ihnen ruhen | 993 |
| 2648 | Annexation von anstoßenden Gebieten | 993 |
| 2649 | die Frage ist einer Abstimmung zu unterbreiten; Petition an das Countygericht und nachfolgende Verfahren | 994 |
| 2650 | Dasselbe | 995 |
| 2651 | einer incorporirten Stadt oder Ortschaft durch eine andere; Unterbreitung unter eine Abstimmung | 996 |
| 2652 | Vervollständigung der Annexation; soll frühere Rechte oder Verbindlichkeiten nicht berühren | 996 |
| 2653 | Rechte und Privilegien derselben | 997 |
| 2654 | allgemeine Machtbefugnisse und Beschränkungen | 997 |
| 2655 | Machtbefugnisse des Stadtrathes oder des Rathes der Vertrauensmänner | 997 |
| | in Bezug auf die Finanzen | 997 |
| | Lizensen | 998 |
| | Dasselbe | 1001 |
| | öffentliche Gebäude | 998 |
| | Dasselbe | 1006 |
| | Kontrahiren von Anleihen | 998 |
| | Straßen, Gäßchen u. s. w. | 999 |
| | Eisenbahnen | 1000 |
| | Dasselbe | 1007 |
| | Brücken u. s. w. | 1001 |
| | Wasserbetten | 1001 |
| | Unterdrückung liederlicher Häuser, Spielhäuser u. s. w | 1002 |
| | Verkauf von Spirituosen | 1002 |
| | Märkte und Markthäuser | 1003 |
| | Maße und Gewichte | 1003 |
| | Gewölbe, Kanäle und Gossen u. s. w | 1003 |
| | Vergnügungsplätze | 1003 |
| | Trunkenheit, Streit, Thierkämpfe und unordentliches Betragen | 1003 |
| | Scheidezäune und -Mauern | 1003 |
| | Konstruktion von Gebäuden | 1003 |
| | Feuergrenzen und Feuerschutz | 1003 |
| | Feuerlöschmaschinen und -Kompagnien | 1004 |
| | Speicherung und Transportation von entzündlichen und explodirenden Sachen | 1004 |
| | Polizei | 1004 |
| | Gesundheitsmaßregeln | 1005 |
| | Friedhöfe | 1005 |
| | Freies Umherlaufen von Thieren | 1006 |
| | Packhäuser u. s. w. | 1006 |
| | Brauereien u. s. w | 1006 |
| | gesundheitsschädliche Geschäfte oder Etablissements | 1006 |
| | Volkszählung | 1006 |
| | Mühlen und Mühlgräben | 1006 |
| | Lizensen der Auktionatoren u. s. w | 1007 |
| | Straßensperrungen | 1007 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Städte und Ortschaften—(Fortsetzung.) | |
| 2655 | Machtbefugnisse des Stadtrathes oder des Rathes der Vertrauensmänner— in Bezug auf Holzhöfe | 1007 |
| | Schreibmaterial und Vorräthe | 1008 |
| | Trödler und Junkgeschäfte | 1008 |
| | Beschränkung der Geldbußen und Strafen | 1008 |
| | Errichtung von Wasser- und Gaswerken | 1008 |
| | öffentliche Brunnen, Cisternen und Reservoirs | 1010 |
| | Entnahme von Wasser aus Bächen, Flüssen u. s. w | 1010 |
| | Kondemnation von Privateigenthum | 1011 |
| | Regulirung der Besteuerung von Baustellen und Ländereien für öffentliche Zwecke | 1011 |
| | öffentliche Bibliotheken | 1012 |
| 2656 | Ordinanzen; Befugniß selbe zu erlassen, zu veröffentlichen und durchzusetzen | 1012 |
| 2657 | Styl derselben | 1013 |
| 2661 | wem Gerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen zusteht | 1014 |
| 2665 | für Geldbewilligungen; was zur Passirung erforderlich | 1015 |
| 2665 | wie zu beweisen und in Evidenz zuzulassen | 1015 |
| 2666 | Urkunde und Beglaubigung derselben; Veröffentlichung derselben | 1016 |
| 2667 | Passirung oder Annahme derselben | 1016 |
| 2668 | von Ordinanzen, die die Kondemnation von Privateigenthum oder die Aufbesserung von Straßen oder Verkehrswegen bestimmen | 1017 |
| 2658 | Geldbußen und Strafen; diesbetreffende Klagen; was in der Vertheidigung zulaßbar; wer als Richter, Geschworener oder Zeuge kompetent ist; Appellation | 1013 |
| 2659 | Disposition über dieselben | 1013 |
| 2660 | Einleitung der Klagen, Inhaftirung bis Geldbuße und Kosten bezahlt sind; Nachlaß für während der Haft geleistete Arbeit | 1014 |
| 2662 | wer Gerichtsbefehle zustellen und Verhaftungen vornehmen soll | 1014 |
| 2663 | Verjährung von Klagen und Verfolgungen | 1015 |
| 2664 | umliegende Landstraßen; Bäu und Instandhaltung derselben: Bewilligung dafür ist einer Abstimmung zu unterbreiten | 1015 |
| 2669 | Finanzen; jährliche Verwilligung; keine weiteren Verwilligungen außer wenn in gesetzlichen Abstimmungen sanktionirt | 1017 |
| 2670 | Ausgaben sollen Verwilligung nicht übersteigen, außer in gewissen Fällen | 1018 |
| 2671 | keine Kontrakte sollen abgeschlossen werden außer wenn Verwilligung früher gemacht wurde | 1018 |
| 2669 | Beginn des Fiskaljahres | 1017 |
| 2672 | Schatzmeister; Bürgschaft desselben | 1018 |
| 2673 | Pflichten desselben | 1019 |
| 2674 | separate Buchführung über Verwilligungen | 1019 |
| 2675 | Quittung für eingezahlte Gelder | 1019 |
| 2676 | monatliche Rechnungsablage; Disposition über bezahlte Warrants | 1019 |
| 2677 | Hinterlegung und Verwahrung der Gelder; Absetzung wenn er Gelder zu eigenem Nutzen verwendet | 1019 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Städte und Ortschaften—(Fortsetzung.) | |
| 2678 | Schatzmeister; Berichte an Stadtrath; Jahresbericht über Einnahmen und Ausgaben | 1020 |
| 2680 | auf spezielle Umlagen erhaltene Gelder | 1021 |
| 2681 | Kollektor; Pflichten desselben | 1021 |
| 2682 | Berichte an Stadtrath; Jahresbericht | 1021 |
| 2683 | Zahlung der kollektirten Gelder an den Schatzmeister; Amtsentsetzung im Unterlassungsfalle | 1022 |
| 2684 | Allgemeine Steuern; Umlage derselben | 1022 |
| 2685 | städtische Steuern | 1022 |
| 2686 | Returnirung der Abschätzungslisten und Erscheinen vor dem County-Ausgleichungsrathe | 1022 |
| 2687 | Uebertragen derselben auf die Steuerliste durch Countysekretär | 1023 |
| 2688 | Returnirung der straffälligen Steuern an den Countysekretär und Eintreibung derselben durch den Schatzmeister | 1023 |
| 2689 | wie und unter welchen Gesetzen einzutreiben; Verwendung der durch den Countyschatzmeister eingetriebenen städtischen Steuern | 1023 |
| 2690 | Vergütung der Countybeamten und für Veröffentlichung der Steuerverkäufe | 1024 |
| 2691 | Wahlen; wann und wo abzuhalten; Qualifikation der Wähler | 1024 |
| 2692 | in Orten die nicht in Distrikte oder Stadtviertel eingetheilt sind | 1025 |
| 2693 | an wen Wahlberichte einzusenden sind; Zählung der abgegebenen Stimmen | 1025 |
| 2667 | Beamte; Ernennung derselben | 1016 |
| 2694 | Vereidigung und Bürgschaft | 1025 |
| 2696 | Ernennung eines Stadtraths oder Vertrauensmannes, oder Betheiligung derselben an Kontrakten, ist untersagt | 1026 |
| 2697 | Erhöhung der Amtsvergütung ist untersagt | 1026 |
| 2698 | Klassifizirung derselben | 1027 |
| 2699 | Bezeichnung der verschiedenen Klassen | 1027 |
| 2700 | Festsetzung und Benachrichtigung über den Grad durch das Exekutivdepartement; Organisation unter dem neuen Grade | 1027 |
| 2701 | Erlaß und Veröffentlichung der Ordinanzen zur Vervollständigung der Organisation unter dem neuen Grade | 1027 |
| 2702 | Städte; in wem Corporationsbefugnisse ruhen | 1028 |
| 2703 | Bürgermeister; Erwählung und Qualifikationen desselben | 1028 |
| 2704 | wie die erledigte Stelle desselben besetzt wird; Pflichten und Gehalt | 1028 |
| 2705 | Stadtviertel; Anzahl, Eintheilung und Grenzen derselben | 1029 |
| 2706 | Stadtrath; Organisation des Rathes; Ernennung eines Stadtschreibers | 1029 |
| 2708 | Befugnisse des Rathes; Amtstermin und Vergütung | 1030 |
| 2709 | Märkte und Höker; diesbetreffende Regulationen | 1031 |
| 2710 | Verkehrswege, Brücken, Straßen u. s. w.; Instandhaltung und Bau derselben | 1031 |
| 2707 | Corporations-Siegel; Gebühren für beglaubigte Abschriften und Bescheinigungen | 1030 |
| 2711 | Amtsentsetzung; Besetzung erledigter Stellen | 1032 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Städte und Ortschaften—(Fortsetzung.) | |
| 2712 | Städte erster Klasse; Pflichten des Bürgermeisters als Rathspräsident | 1032 |
| 2713 | Stadtrathsmitglieder; jährliche Wahl derselben; Besetzung erledigter Stellen; erste Wahl derselben unter der neuen Organisation | 1033 |
| 2714 | städtische Beamte; Erwählung derselben | 1033 |
| 2715 | Polizeioberster; Befugnisse und Pflichten desselben | 1033 |
| 2716 | städtisches Spital | 1034 |
| 2717 | Bestrafung jugendlicher Gesetzübertreter | 1034 |
| 2718 | Ernennung der Polizisten und Wachtleute und Pflichten derselben | 1034 |
| 2719 | Städte zweiter Klasse; Pflichten des Mayors als Rathspräsident | 1035 |
| 2720 | Stadtrathsmitglieder und städtische Beamte; Wahl derselben und Amtstermin | 1035 |
| 2721 | Stadtmarschall; Pflichten desselben | 1035 |
| 2722 | incorporirte Ortschaften; Organisation des Rathes der Vertrauensmänner und Amtstermin | 1036 |
| 2723 | Rath der Vertrauensmänner; Vorsitzender und Sekretär des Rathes; Pflichten desselben | 1036 |
| 2724 | Sezialwahlen zur Besetzung erledigter Aemter; temporäre Ernennungen | 1036 |
| 2725 | Erwählung des Schatzmeisters und anderer Beamten | 1037 |
| 2726 | Marschall; Befugnisse und Pflichten desselben | 1037 |
| 2727 | Amtsentsetzung | 1037 |
| 2728 | Reorganisation früherer Corporationen | 1038 |
| 2729 | Abstimmung über Reorganisation | 1038 |
| 2730 | Proklamation des Vorsitzenden des Rathes der Vertrauensmänner | 1038 |
| 2731 | Stimmenabgabe, Leitung der Wahl und Zählung der Stimmen | 1038 |
| 2732 | Spezialwahl der Beamten unter der neuen Organisation | 1039 |
| 2733 | frühere Rechte und Privilegien | 1039 |
| 2730 | Einschluß angrenzender Landstriche | 1038 |
| 2735 | Aufhebung der Incorporation; Petition an das Countygericht; Publikation betreffs der Abstimmung darüber | 1040 |
| 2736 | Form der Stimmzettel | 1040 |
| 2737 | nothwendige Majorität; Vorsorge für Schulden und Verbindlichkeiten | 1040 |
| 2738 | Stimmenzählung; Deckung der Wahlunkosten | 1041 |
| 2739 | Disposition über Urkunden und Siegel; Erledigung der unerledigten Geschäfte | 1041 |
| 2740 | Publikation der Aufhebung | 1041 |
| 2741 | Steuerhebung und Tilgung der Schulden; Verwendung der Ueberschüsse | 1041 |
| 2742 | Aufgeben der Stadtlage | 1041 |
| 2743 | Incorporation wird als gesetzlich erachtet, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Datum der Organisation in Frage gestellt | 1042 |
| 2745 | Anwendung der betreffenden Gesetze auf frühere Corporationen | 1042 |
| | Statuten— | |
| | Bestimmungen betreffs der Auslegung derselben | 1127 |
| | Widerruf | 1128 |

Sektion. Seite.

Statuten—(Fortsetzung.)

Publikation derselben ... 1128
wie von der General-Assemblee designirt ... 1128

Stenographen—

2563 Ernennung derselben ... 960
2534 Vergütung derselben ... 960

Stimmrecht—

1870 Verleihung des Stimmrechts an Frauen ... 738
1871 wann die Frage einer Abstimmung unterbeitet und zum Gesetz erhoben werden soll ... 738
1872 Proklamation des Staatssekretärs ... 738
1873 Genehmigung oder Verwerfung der Frage ... 739
1874 Stimmenzählung und Proklamation des Gouverneurs ... 739
1875 wann Gesetz in Kraft tritt ... 739

Strafen—

27 Anwälte; Empfang von Gebühren durch eine nicht konzessionirte Person ... 101
30 auf Weigerung eines Beamten sie zur Privatkonsultation mit Gefangenen zuzulassen ... 102
37 Auktionen; Strafe des Auktionators der nicht registrirtes Vieh zum Verkauf ausbietet ... 104
40 auf Unterlassung des Auktionators ein Protokoll aller Käufe und Verkäufe zu führen ... 104
107 Obligationen; Strafe auf Unterlassung der County- oder städtischen Beamten die Steuern zur Zahlung und Tilgung derselben abzuschätzen, umzulegen, einzutreiben und zu remittiren ... 127
113 zu öffentlichen Versammlungen benutzte Gebäude; Strafe auf Errichtung oder Vermiethen eines nicht mit den Gesetzesbestimmungen übereinstimmenden Gebäudes ... 129
115 auf Unterlassung die Thüren unverschlossen und die Passagen frei zu halten während einer Vorstellung ... 130
117 auf Unterlassung den diesbetreffenden Gesetzesbestimmungen nachzukommen, wodurch Todesfälle veranlaßt werden ... 131
119 Fleischer; auf Geschäftsbetrieb ohne Bürgschaft zu leisten ... 131
120 auf Unterlassung ein Register zu führen oder Felle und Hörner zur Inspektion zu halten ... 132
121 auf Verweigerung der Inspektion des Registers oder der Felle und Hörner ... 132
129 Hypothek auf Personaleigenthum; auf Verkauf des verpfändeten Eigenthums ohne Notiz ... 134
132 auf Fortschaffen oder Verheimlichen des verpfändeten Eigenthums ohne Erlaubniß des Pfandgläubigers ... 135
139 Kohlengruben; auf Uebertretung der betreffenden Gesetze ... 137
151 auf Weigerung eine Inspektion durch den Berghauptmann zuzugeben; auf Unterlassung korrekte Karten der Werke zu halten; auf Beschäftigung von Kindern unter dem vierzehnten Lebensjahre ... 142

Sektion. Seite.

Strafen—(Fortsetzung.)—

148 Berghauptmann; auf Unterlassung desselben ein Protokoll aller Erzproben zu führen oder empfangene Gelder auszuzahlen..... 141
203 Corporationen; auf Weigerung eines Beamten oder Agenten, die Examination von Büchern und Papieren durch Aktionäre zu gestatten, oder auf die Zerstörung oder Verheimlichung derselben..... 161
222 auf Unterlassung der Beamten oder Agenten passende Einträge in die Aktienbücher zu machen, oder letztere zur Inspektion offen zu halten..... 169
297 auf vorsätzliches und böswilliges Intervениren mit dem Eigenthum derselben..... 199
773 des Beamten der einen betrügerischen Aktienschein unterzeichnet um ihn in Verkehr zu bringen..... 351
774 des Beamten der einen betrügerischen Aktienschein unterzeichnet, verkauft, überträgt u. s. w..... 352
468 Countybeamte; Weigerung oder Unterlassung der erwählten County-Commissäre ihre Pflichten als Mitglieder des Rathes zu erfüllen..... 256
505 auf Unterlassung des Sheriffs Bericht zu erstatten..... 265
506 auf Fordern oder Empfang ungesetzlicher Gebühren durch Sheriff 266
534 auf Unterlassung des Schatzmeisters, Bücher, Papiere und Gelder an Nachfolger abzuliefern..... 272
542 auf Unterlassung des Schatzmeisters seine Amtspflichten zu erfüllen..... 274
554 auf Unterlassung, Bücher und Papiere zur Inspektion offen zu halten..... 278
564 auf Weigerung, zu qualifiziren nachdem sie ihre Zustimmung zu ihrer Erwählung gegeben..... 280
588 auf Unterlassung des Countyrichters ein passendes Protokoll in Nachlaßsachen zu führen..... 289
609 Verbrechen und Vergehen; falls als Mitschuldiger während oder nach der That schuldig befunden..... 294
620 auf Todtschlag..... 297
632 auf Verheimlichung des Todes eines unehelichen Kindes durch die Mutter..... 299
634 Duelle; Strafe des Duellanten und der Sekundanten in einem Duelle das einen tödtlichen Ausgang nimmt..... 300
635 auf Uebersendung oder Annahme einer Herausforderung..... 300
636 der Karteltträger und Sekundanten..... 301
718 des Beamten der seine Autorität nicht zur Verhinderung gebraucht..... 331
637 auf Beibringung von Giften um Tod zu verursachen, oder auf Anwendung von Instrumenten um eine Fehlgeburt zu veranlassen..... 301
638 auf Verstümmelung..... 302
639 auf Nothzucht..... 303
641 auf das Verbrechen gegen die Natur..... 303
643 auf Anfall auf Mord, Nothzucht, Raub u. s. w., oder auf Körperverletzung..... 303
645 auf ungesetzliche Haft..... 304

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Strafen—(Fortsetzung.)— | |
| 647 | Verbrechen und Vergehen; auf Menschenraub | 304 |
| 648 | auf Entführung eines Frauenzimmers | 304 |
| 649 | auf Entführung eines ledigen Mädchens unter sechszehn Jahren | 304 |
| 650 | auf Brandstiftung | 305 |
| 651 | auf vorsätzliche und böswillige Brandstiftung | 305 |
| 652 | auf nächtlichen Einbruch | 305 |
| 653 | auf Raub | 306 |
| 654 | auf Diebstahl | 306 |
| 663 | auf Diebstahl eines Depositors | 310 |
| 665 | auf wissentliches Kaufen oder in Empfang nehmen gestohlener Sachen | 311 |
| 859 | auf Diebstahl oder Empfangnahme gestohlener Sachen, im Werthe von nicht über zwanzig Dollars | 384 |
| 657 | auf Ausbrennen oder Entstellen der Brandmarken am Vieh eines Andern | 307 |
| 658 | auf Unterschlagung oder Veruntreuung | 308 |
| 659 | auf Unterlassung eines mit öffentlichen Geldern Betrauten, dieselben auszuzahlen | 308 |
| 660 | auf böswillige oder betrügerische Zerstörung u. s. w. von Urkunden, Obligationen, Testamenten, oder andern Schriftstücken und der betreffenden Urkunden | 309 |
| 661 | auf böswilliges Umhauen oder Verlegen eines Grenzbaumes u.s.w. | 310 |
| 662 | auf Vertrauensbruch | 310 |
| 664 | auf Entwendung von Bettzeug, Möbeln u. s. w. durch Einmiether | 311 |
| 665 | auf Versetzung eines Signals oder einer Weiche, oder Beschädigung oder Sperrung des Geleises einer Eisenbahn | 311 |
| 666 | auf böswilliger Tödtung oder Beschädigung von Vieh | 311 |
| 668 | auf Fälschung | 313 |
| 669 | auf Falschmünzerei | 314 |
| 670 | auf Besitz falscher Münze um sie in Umlauf zu bringen | 314 |
| 671 | auf Besitz einer gefälschten Banknote u. s. w., oder eines Formulars, um es auszufüllen und in Umlauf zu bringen | 314 |
| 672 | auf Besitz falscher Goldmünze oder ungemünzten Goldstaubs oder Goldbarren in betrügerischer Absicht | 315 |
| 673 | auf betrügerische Mischung unedler Metalle oder falschen Goldstaubs mit Goldstaub | 316 |
| 674 | auf Beschneiden von Goldmünzen | 316 |
| 675 | auf Ausgabe einer unächten Bankanweisung, oder der Note einer Bank, die nicht existirt | 316 |
| 676 | auf Besitz oder Anfertigung in der Falschmünzerei benutzten Münzstempel, Formen u s. w | 317 |
| 679 | auf betrügerische Fälschung, Entstellung, Nachahmung oder Beifügung des Siegels des Staats, eines Gerichts oder Beamten | 317 |
| 680 | auf Meineid und Verleitung zum Meineid | 318 |
| 681 | auf Ueberführung und Hinrichtung eines Unschuldigen durch Meineid | 318 |
| 683 | auf Bestechung | 319 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Strafen—(Fortsetzung.) | |
| 684 | Verbrechen und Vergehen; auf Bestechung eines Richters oder eines andern gerichtlichen oder ministeriellen Beamten | 320 |
| 685 | auf Bestechungsversuch und auf Anerbieten sich bestechen zu lassen | 320 |
| 686 | auf Diebstahl oder Fälschung öffentlicher Urkunden | 321 |
| 687 | auf unmenschliche Behandlung von Gefangenen | 321 |
| 688 | auf vorsätzliche Zerstörung oder Verstümmelung amtlicher Urkunden | 321 |
| 689 | auf fälschliche Personifizirung eines Andern | 322 |
| 690 | auf Widersetzlichkeit gegen Beamte; unnöthige Strenge des Beamten | 322 |
| 691 | auf bewaffnete Widersetzlichkeit gegen das Gesetz, oder bewaffneter Einfall in den Staat | 323 |
| 692 | auf Widersetzlichkeit gegen Depeschenträger oder Beamte, oder Weigerung bei einer Verhaftung den Beamten zu unterstützen | 323 |
| 693 | für gewaltsame Befreiung eines Verbrechers | 323 |
| 694 | auf gewaltsame Befreiung eines Angeklagten vor der Ueberführung | 324 |
| 695 | des Beamten der einem Gefangenen zur Flucht behülflich ist | 324 |
| 696 | des Beamten der einem Gefangenen ungesetzliche Freiheiten erlaubt | 324 |
| 697 | Desjenigen der einem Sträfling Waffen oder Werkzeuge verschafft | 325 |
| 698 | auf Befreiung eines unter einem Civilverfahren Verhafteten | 325 |
| 699 | Desjenigen der einem Gefangenen zur Flucht verhilft | 325 |
| 700 | auf Befreiung eines Gefangenen aus dem Gewahrsam eines Beamten | 326 |
| 701 | des Beamten der einem Gefangenen freiwillig oder nachlässiger Weise zu entkommen erlaubt | 326 |
| 702 | auf Weigerung eines Beamten den eines Verbrechens Angeklagten zu verhaften oder in Empfang zu nehmen | 326 |
| 703 | auf Beilegung eines Kriminalverbrechens | 327 |
| 704 | auf Verschwörung um Jemand eines Verbrechens anzuklagen | 327 |
| 705 | auf unautorisirte Ausübung amtlicher Befugnisse | 327 |
| 706 | auf Bestechung von Geschworenen | 327 |
| 707 | auf gemeine Prozeßstiftung | 328 |
| 708 | auf unbefugte Vorschubleistung | 328 |
| 709 | auf Erpressung | 328 |
| 710 | auf Mißverhalten oder Corruption im Amte | 329 |
| 711 | auf Sendung eines Drohbriefs | 329 |
| 712 | auf Friedensstörung | 330 |
| 713 | der zu einem ungesetzlichen Zwecke Versammelten, die sich auf Aufforderung eines Beamten auseinanderzugehen weigern | 330 |
| 714 | auf Schlägerei | 330 |
| 715 | auf ungesetzliche Zusammenkünfte | 330 |
| 716 | auf Zusammenrottung | 330 |
| 717 | auf Aufruhr | 331 |
| 719 | auf Veröffentlichung eines Andern als Feigling; des Herausgebers der sich weigert Zeugniß abzulegen | 331 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Strafen—(Fortsetzung.) | |
| 720 | Verbrechen und Vergehen; auf Verleumdung | 332 |
| 721 | auf Bigamie | 332 |
| 722 | des oder der Unverheiratheten, der die Frau oder die den Mann eines oder einer Andern heirathet | 333 |
| 723 | auf Ehebruch oder Hurerei | 333 |
| 725 | auf Blutschändung | 334 |
| 726 | des Vaters der der eigenen Tochter beiwohnt | 334 |
| 727 | auf offenkundige Unzucht; Offenhaltung einer Schenke oder eines Spielhauses am Sonntage; Bordell oder liederliches Haus | 334 |
| 728 | auf unzüchtige Publikationen | 334 |
| 729 | auf Halten eines Spielhauses | 335 |
| 730 | eines gemeinen Spielers | 336 |
| 731 | des Spielens um Geld oder Werthsachen | 336 |
| 732 | auf Verleiten eines Minderjährigen zum Spiel | 336 |
| 736 | des Gastwirths der Spielen erlaubt | 338 |
| 737 | auf unkonzessionirten Verkauf von Spirituosen | 389 |
| 738 | auf Verkauf von Spirituosen an gemeine Trinker oder Indianer | 339 |
| 739 | auf Verkauf oder Verabreichen von Spirituosen an Soldaten | 339 |
| 740 | auf Sperrung öffentlicher Straßen oder Flüsse; Errichtung einer anstößigen Fabrik; Verunreinigung oder Sperrung eines Gewässers | 339 |
| 741 | auf Verkauf des Fleisches erkrankter Thiere und gesundheitsschäd- licher Lebensmittel oder versetzter Spirituosen | 340 |
| 742 | der Staats- und Countybeamten die mit Schuldscheinen Handel treiben | 340 |
| 743 | des Staats- oder Countyschatzmeisters der Warrant zu zahlen verweigert während Gelder zu diesem Zwecke im Schatze sind, oder Warrant an Zahlungsstatt für Steuern anzu- nehmen weigert | 341 |
| 744 | auf unautorisirte Ausgabe von Creditscheinen | 341 |
| 745 | auf Zerstörung, Auslöschen u. s. w. eines laut Autorität ange- schlagenen Gesetzes, einer Proklamation oder Bekanntma- chung | 342 |
| 747 | auf Besitz von Werkzeugen in der Absicht nächtlichen Einbruch zu begehen | 343 |
| 748 | auf Tragen verborgener Waffen | 343 |
| 749 | auf Tragen einer Angriffswaffe in der Absicht Jemand anzufallen | 344 |
| 750 | auf Weigerung der posse comitatus auf Aufforderung beizu- treten | 344 |
| 751 | auf Leichenraub | 344 |
| 752 | auf wiederholtes Stimmen bei Wahlen | 345 |
| 753 | auf unbefugte Wahlbeeinflussung | 345 |
| 754 | auf Ruhestörung am Sonntage | 345 |
| 755 | auf Lärm, Auflauf oder Störung des Gottesdienstes am Sonn- tage | 345 |
| 756 | auf unkonzessionirten Verkauf von Spirituosen im Umkreise einer Meile von einer religiösen Versammlung | 346 |
| 761 | der Parteien in einer betrügerischen Uebertragung | 347 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Strafen—(Fortsetzung.)— | |
| 762 | Verbrechen und Vergehen; auf Erwerb von Geldern oder Waaren durch falsche schriftliche Angaben | 348 |
| 763 | auf Erwerb von Geldern oder Waaren durch falsche Darstellungen | 348 |
| 764 | auf betrügerische Wagen und Gewichte | 349 |
| 765 | des Eigenthümers einer Quarzmühle der sich weigert Ergebniß auszuzahlen | 349 |
| 766 | auf betrügerischem Wiederverkauf eines Bauplatzes oder einer Landparzelle | 349 |
| 767 | auf falsche Gewichte oder Maße in einer Mühle | 350 |
| 772 | auf Uebertretung der Gesetze in Betreff der Magazinverwalter | 351 |
| 775 | des Weidemeisters der anvertrautes Vieh ohne Erlaubniß zur Arbeit benutzt | 352 |
| 776 | auf Mischen edler Metalle mit Erzproben | 353 |
| 292 | auf Unterlassung der Angestellten einer Telegraphengesellschaft eine Depesche anzunehmen und zu befördern, oder den Inhalt geheim zu halten | 197 |
| 777 | auf Kundgebung des Inhalts einer Depesche | 353 |
| 778 | auf Beförderung oder Aufgabe einer falschen Depesche um Jemand zu schaden | 353 |
| 779 | auf Erbrechen einer verschlossenen Depesche, oder Personifizirung eines Andern um sich Depesche zu verschaffen | 353 |
| 780 | auf Ablesen einer Depesche während der Beförderung | 354 |
| 781 | auf Bestechung eines Telegraphenbeamten | 354 |
| 782 | auf böswillige Unheilstiftung | 354 |
| 783 | auf Beschädigen oder Zerstören eines öffentlichen Gefängnisses | 355 |
| 784 | auf Anzünden von Gehölzen oder Prairien in den bewohnten Theilen des Staates | 355 |
| 851 | auf Verkauf u. s. w. geistiger Getränke an Wahltagen | 382 |
| 959 | Wahlen; auf wiederholtes Stimmen | 418 |
| 976 | auf Unterlassung, Wahlberichte an Countysekretär abzuliefern | 423 |
| 977 | auf Weigerung des Wahlrichters, Stimmen anzunehmen | 425 |
| 998 | auf fälschliche Personifizirung eines Wählers | 433 |
| 1001 | auf vorsätzliche Pflichtvernachlässigung eines Beamten | 433 |
| 1002 | der Richter die vorsätzlich ungesetzliches Stimmen zugeben | 433 |
| 1003 | auf Bestechung, Bedrohung u. s. w. eines Wählers, oder betrügerische Wahlbeeinflussungen | 433 |
| 1004 | auf Stimmenabgabe in einem Bezirke in dem man nicht ansässig ist | 434 |
| 1005 | des Wählers der sich bestechen läßt | 434 |
| 1006 | auf Fälschung, Zerstörung oder Entwenden eines Wahlprotokolls | 434 |
| 1052 | auf ungesetzliche Registration durch Wahlrichter | 448 |
| 1053 | auf fälschlich die Qualifikation eines Wählers beschwören | 448 |
| 1054 | auf falsche oder ungesetzliche Registration | 449 |
| 1055 | auf Beifügung von Namen nach Schluß der Registration | 449 |
| 1119 | Exekutiv-Departement; auf Unterlassung des Staatsschatzmeisters seine Amtspflichten zu erfüllen | 474 |
| 1135 | auf Ausgabe eines nicht autorisirten Warrant durch den Staats-Rechnungsbeamten | 479 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Strafen—(Fortsetzung.) | |
| 1136 | Exekutiv-Departement; auf Weigerung des Staatsschatzmeisters einen gesetzlich ausgestellten Warrant zu zahlen | 479 |
| 1137 | auf vorsätzliche Weigerung des Staatsschatzmeisters oder Rechnungsbeamten, Amtspflichten zu erfüllen; auf Erpressung, Empfangnahme ungesetzlicher Gebühren, oder Begehung ungesetzlicher Handlungen | 479 |
| 1152 | auf Unterlassung des Staatsschatzmeisters oder Rechnungsführers Berichte auszufertigen und abzuliefern | 483 |
| 1158 | Gebühren; auf Unterlassung der Gerichtssekretäre, den Gesetzesvorschriften in Bezug auf nicht beanspruchte Zeugengebühren nachzukommen | 484 |
| 1159 | des öffentlichen Beamten der ungesetzliche Gebühren verlangt oder in Empfang nimmt | 485 |
| 1160 | des öffentlichen Beamten der Gebühren in Empfang nimmt um Erlaß, Zustellung oder Vollstreckung eines Gerichtsbefehls zu unterlassen | 485 |
| 1198 | auf Berechnung ungesetzlicher Gebühren für amtliche Handlungen | 525 |
| 1220 | Fischzucht; auf Uebertretung der Gesetze in Bezug auf Fischzucht | 532 |
| 1283 | Wild; auf ungesetzliche Tödtung insektenfressender und anderer Vögel | 551 |
| 1284 | auf ungesetzliche Tödtung von Elenthieren, Büffeln, Rothwild u. s. w.; und auf Verschicken von Wildpret aus dem Staate zu spekulativen Zwecken | 552 |
| 1286 | auf Tödten von Wild innerhalb der Einzäunung eines Andern, oder unbefugtes Betreten der letztern mit Schießgewehr um zu jagen | 553 |
| 1332 | Habeas corpus; auf ungesetzliches Transportiren eines Gefangenen nach einem andern Gefängnisse | 571 |
| 1333 | des Richters der die Ausstellung dieses Befehls verweigert oder unbillig verzögert | 571 |
| 1334 | auf Weigerung oder Unterlassung dem Befehl zu gehorchen oder Bericht zu erstatten | 572 |
| 1335 | auf Fortschaffen oder Verheimlichen eines Gefangenen um Wirkung des Befehls zu vereiteln | 572 |
| 1336 | auf Unterlassung dem Gefangenen eine Kopie des Verhaftsbefehls zu geben | 573 |
| 1337 | auf Verhaftung oder Gefangenhaltung einer auf den Befehl hin entlassenen Person für dasselbe Vergehen | 573 |
| 1387 | Bewässerung; auf Unterlassung, den unnöthigen Abfluß oder die Verschwendung des Wassers aus dem Graben zu verhindern | 591 |
| 1417 | Urtheile und Exekutionen; auf Verkauf, ohne Notiz, von Ländereien auf Exekution, durch einen Sheriff | 599 |
| 1478 | Geschworene; auf Nichterscheinen vor dem Distriktsgerichte | 620 |
| 1509 | Friedensrichter und Konstabler; auf Nichterscheinen eines Zeugen oder Geschworenen bei der Untersuchung in Friedensgerichten | 632 |
| 1511 | auf Nichtachtung des Gerichts | 633 |
| 1542 | auf Unterlassung des Friedensrichters eine Liste der Zeugengebühren anzuschlagen | 641 |
| 1564 | auf Unterlassung des Friedensrichters, Bücher, Schriften u. s. w. auf Verlangen abzuliefern | 648 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Strafen—(Fortsetzung.) | |
| 1603 | Gemarkungen; auf böswillige Zerstörung, Versetzung u. s. w. von Grenzzeichen oder andern Gemarkungen | 657 |
| 1623 | Gewerbescheine; auf Geschäftsbetrieb ohne Gewerbeschein | 661 |
| 1630 | auf Verkauf u. s. w. geistiger Getränke in geringeren Quantitäten als ein Quart ohne Gewerbeschein | 663 |
| 1631 | auf Verkauf u. s. w. von Spirituosen an Indianer | 663 |
| 1634 | auf Geschäftsbetrieb ohne Gewerbeschein, falls ein solcher durch das Gesetz verlangt ist | 663 |
| 1635 | auf Theatervorstellungen, Circusse und Schaustellungen am Sonntage | 664 |
| 1670 | Retentionsrechte; auf Unterlassung der Registrirung falls Forderung bezahlt, oder auf Nichtzurückziehung der Notiz falls kein Material geliefert, keine Arbeit verrichtet, oder wenn bezahlt | 678 |
| 1732 | Merkmale und Brankmarken; auf vorsätzliche Uebertretung der Gesetze in Bezug auf Handelszeichen | 695 |
| 1737 | Heirathen; auf Eingehen oder Abschließen blutschänderischer Heirathen | 697 |
| 1740 | auf Verheirathung eines Minderjährigen. oder eines Frauenzimmers unter dem 18. Lebensjahre, ohne Zustimmung der Eltern oder Vormünder | 697 |
| 1741 | auf Unterlassung des Civilstandsbeamten, eine Bescheinigung einer Heirath an den Countysekretär einzusenden | 967 |
| 1742 | auf Unterlassung eines Countysekretärs einen Heirathsbericht zu protokolliren | 698 |
| 1744 | auf falsche Berichte oder Fälschung der Heirathsregister | 698 |
| 1770 | Miliz; auf Unterlassung der Einmusterungsbeamten ihre Pflichten zu erfüllen | 704 |
| 1777 | des Offiziers oder Gemeinen der der Aufforderung des Sheriffs nicht nachkommt wenn zur Unterstützung der Civilbehörden aufgerufen | 706 |
| 1778 | auf Nichterscheinen bei Wahlen, Paraden oder Uebungen, falls aufgefordert | 707 |
| 1828 | Bergwerke und Bergbau; auf Besitzergreifen einer Mine durch Gewalt, Diebstahl oder Drohungen, und auf Einschüchterung der Bergleute | 722 |
| 1854 | Nitro-Glycerin; auf ungesetzliche Transportation oder Beförderung | 732 |
| 1855 | falls der Tod einer Person dadurch verursacht wird | 732 |
| 1857 | Thierschutz; auf grausame Behandlung von Thieren | 733 |
| 1858 | auf Unterlassung eingesperrte Thiere zu füttern | 733 |
| 1860 | auf Transportation von Thieren in grausamer Weise | 734 |
| 1947 | Amtsbürgschaften; auf Unterlassung eines Beamten Amtszubehör an die Bürgen abzugeben, oder auf Ausübung amtlicher Handlungen, nachdem eine neue Bürgschaft, falls eine solche verlangt wurde, nicht registrirt wurde | 761 |
| 1959 | Erze; auf Unterlassung ein Buch über das abgelieferte Erz zu führen, oder Einträge darin zu machen, und auf falsche Einträge | 764 |
| 1962 | auf falsche Maße und Gewichte | 766 |
| 1963 | auf Umändern des wahren Werthes oder Gewichtes von Erzen | 766 |
| 1995 | Arme; auf Weigerung eines Angehörigen, zu unterstützen | 775 |

Sektion. Seite.

Strafen—(Fortsetzung.)

2003 Arme; auf Einführen von Armen im County wo sie nicht gesetzesgemäß ansässig sind ... 777
2041 Zuchthaus; Strafe des Beamten der eine Belohnung von einem Lieferanten annimmt oder einem Gefangenen zur Flucht verhilft ... 787
2044 des Beamten der eine Belohnung, Vergütung oder Geschenk von einem Sträfling annimmt ... 789
2070 Gifte; auf Uebertretung der den Verkauf regulirenden Gesetze ... 795
2071 auf Kauf oder Abnahme von angeführten Giften unter einem falschen oder fingirten Namen ... 796
2078 Faustkämpfe; auf Anstiften von oder Betheiligen an Faustkämpfen ... 798
2081 öffentliche Kontrakte; des Beamten der dabei betheiligt oder auf Grund derselben Gelder annimmt ... 799
2084 öffentlicher Gesundheitszustand; auf Uebertretung der Vorschriften des Gesundheitsraths in Bezug auf Gemeinschäden, Unrathquellen und Krankheitsursachen ... 800
2085 auf Uebertretung der Vorschriften des Gesundheitsraths in Bezug auf Gegenstände durch welche eine Seuche eingeschleppt werden könnte ... 800
2087 auf Unterlassung des Betreffenden, auf Aufforderung des Gesundheitsraths einen Gemeinschaden u. s. w. zu entfernen ... 801
2107 auf unautorisirtes Impfen mit den Blattern ... 806
2111 auf Uebertretung der Hospitalregeln ... 807
2112 auf Unterlassung, im Falle einer gefährlichen Krankheit oder eines Gemeinschadens den Gesundheitsrath zu benachrichtigen ... 807
2113 auf Unterlassung eines Haushalters, Mittheilung über eine gefährliche Krankheit in seiner Familie zu machen ... 807
2123 auf Unterlassung eines Arztes, Wundarztes oder einer Hebamme, ein Register aller Todesfälle und Geburten zu führen und Berichte einzureichen ... 810
2149 öffentliche Ländereien; auf Anzünden von Gehölzen oder Prairien auf Staatsländereien ... 817
2151 Dasselbe ... 817
2179 auf Weigerung, Zahlung für bei öffentlichen Verkäufen angekaufte Staatsländereien zu leisten ... 823
2188 für Beschädigung u. s. w. von Staatsländereien ... 826
2232 Eisenbahnen; auf Unterlassen des Lokomotivführers an Kreuzpunkten anzuhalten ... 838
2236 auf Unterlassen der Gesellschaft Schutzwehren gegen Feuer zu errichten ... 840
2249 Steuereinkünfte; auf ungesetzliches Ausstellen oder Erwirken der Abschätzungsbescheinigung ... 845
2267 auf vorsätzliche Verheimlichung von oder falsche Angaben über Eigenthum um der Besteuerung zu entgehen ... 854
2268 des Steuerabschätzers der eine unvollnändige Liste annimmt ... 854
2269 auf Unterlassung oder Weigerung des Eigenthümers oder Agenten das Eigenthum zur Angabe zu bringen, oder auf Eingabe einer unrichtigen und mangelhaften Liste, oder auf Unterlassung aller Angaben ... 854

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Strafen—(Fortsetzung.)— | |
| 2280 | Steuereinkünfte; auf Unterlassung eines Countysekretärs dem Staatsrechnungsbeamten einen Auszug aus der Steuerabschätzung zu übermachen | 858 |
| 2283 | auf Unterlassung eines Countysekretärs Staatssteuern umzulegen | 859 |
| 2297 | auf Unterlassung einer Corporation dem Countyschatzmeister auf Verlangen eine Bescheinigung der Aktien und der Namen der Aktionäre zu übergeben | 865 |
| 2298 | auf Unterlassung dem Countyschatzmeister im Falle der Widersetzlichkeit bei der Eintreibung der Steuern auf Verlangen Beistand zu leisten | 865 |
| 2354 | auf Diskontirung von Warrants durch Staats- oder Countyschatzmeister | 890 |
| 2355 | des Staats- oder Countyschatzmeisters der Staats- oder Countygelder ausleiht oder benutzt | 890 |
| 2363 | auf Unterlassung eines Beamten die ihm durch die Steuergesetze auferlegten Pflichten zu erfüllen | 892 |
| 2379 | Straßen und Landstraßen; auf Pflichtversäumniß der Straßenbesichtiger | 897 |
| 2383 | Dasselbe | 899 |
| 2396 | für Sperrung einer Furt durch Errichtung einer Brücke | 902 |
| 2407 | für Sperrung oder Beschädigung einer öffentlichen Landstraße | 905 |
| 2409 | auf durch Errichtung eines Dammes verursachte Ueberschwemmung einer Straße oder Landstraße | 906 |
| 2410 | auf Weigerung eine Brücke an deren Kreuzpunkte zu errichten | 906 |
| 2423 | Staatssiegel; auf ungesetzliche Anwendung, Fälschung, Nachahmung u. s. w. | 911 |
| 2549 | Schafzucht; auf Uebertretung der betreffenden Gesetze | 956 |
| 2558 | auf Uebertretung der Gesetze in Betreff des Hütens der Schafe | 959 |
| 2568 | Viehzucht; auf freies Umherlaufen gewisser Thiere | 963 |
| 2573 | auf Treiben von Vieh auf Eisenbahngeleisen um die Gesellschaft zu schädigen | 967 |
| 2574 | auf Vergraben getödteter Thiere ohne Haut abzuziehen und zur Inspektion zu halten | 967 |
| 2574 | auf falsche beschworene Aussage betreffs des Eigenthumsrechts auf das getödtete Vieh | 967 |
| 2577 | auf Treiben von Vieh von seinem gewöhnlichen Weideplatze | 969 |
| 2580 | auf Unterlassung Heerden oder Triebe von Vieh zu kennzeichnen | 970 |
| 2581 | des Countysekretärs der gleiche Brandzeichen mehrmals protokollirt | 970 |
| 2582 | auf Ausbrennen, Entstellen u. s. w. der Brandzeichen des Viehes das Anderen zugehört | 971 |
| 2584 | des Führers eines round-up der sich weigert aus dem Verkaufe von mavoricks erzielte Gelder auszuzahlen, oder der falsche oder inkorrekte Verkaufsscheine ausstellt, oder Verkaufsscheine über von ihm verkauftes Vieh verweigert | 972 |
| 2585 | auf ungesetzliches Brandmarken eines mavorick | 973 |
| 2588 | des Treibers der sich weigert mit seiner Heerde vermischtes Vieh Ansässiger auszusondern | 974 |
| 2590 | auf Hüten eines Triebes Vieh auf angebauten Ländereien | 974 |
| 2591 | auf freies Umherlaufen von Schweinen | 975 |
| 2595 | auf Uebertretung der Gesetze betreffs Verkaufsscheine für Vieh | 977 |
| 2596 | auf Unterlassung den Verkaufsschein auf billiges Verlangen vorzuzeigen | 977 |

| Sektion. | | Seite |
|---|---|---|
| | Strafen—(Fortsetzung.)— | |
| 2598 | Viehzucht; auf Diebstahl, Tödten, Wegtreiben u. s. w. des Viehes eines Andern, oder Ankauf von Jemand der kein gesetzliches Verkaufsrecht hat | 977 |
| 271 | Zollstraßen und Brücken; auf Erheben von Zoll auf Straßen die nicht in gutem Zustande oder in gefährlichem Zustande sind | 188 |
| 273 | auf Zollverweigerung | 189 |
| 282 | auf Erhebung ungesetzlicher Zollraten | 192 |
| 2785 | Maße und Gewichte; auf Uebertretung der betreffenden Gesetze | 1052 |
| 2799 | Testamente, Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter; auf Fälschung, Zerstörung oder vorsätzliche Vorenthaltung eines Testaments | 1056 |
| 2805 | auf Unterlassung der unterzeichneten Zeugen zu erscheinen und Zeugniß abzulegen | 1059 |
| 2819 | auf Unterlassung des Testamentsvollstreckers das Testament prüfen zu lassen, oder sein Amt abzulehnen innerhalb dreißig Tagen | 1064 |
| 2946 | auf Unterlassung der Rechenschaftsablage eines Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters | 1110 |
| 791 | Inhaftirung von Kindern; nach Gutdünken des Gerichts festzusetzen | 358 |
| 794 | auf nicht hierin angeführte Vergehen, nach Gutdünken der Gerichtshöfe | 358 |
| 795 | wenn Höhe und Dauer der Strafe vom Gerichtshof festzusetzen ist | 358 |
| 868 | was Wahrspruch enthalten soll zur Verhängung der Todesstrafe | 386 |
| 869 | falls Wahrspruch nicht Vorerwägung oder Vorbedacht angibt | 386 |
| 875 | Verminderung der Todesstrafe | 388 |
| 41 | Disposition über Strafgelder, die unter den auf Auktionen sich beziehenden Gesetzen eingingen | 105 |
| 122 | Fleischer | 132 |
| 132 | Hypotheken auf Personaleigenthum | 135 |
| 297 | vorsätzliche und böswillige Schädigung des Eigenthums einer Corporation | 199 |
| 564 | Zustimmung zur Erwählung und Weigerung zu qualifiziren | 280 |
| 733 | Spielen | 336 |
| 758 | gerichtliche Verfolgung wegen Ruhestörung | 346 |
| 1056 | Wahlen | 450 |
| 1222 | Fischzucht | 532 |
| 1283 | Wild und insektenfressende Vögel | 551 |
| 1284 | Wild | 552 |
| 1286 | Tödten von Wild oder Jagen in der Einzäunung eines Andern ohne dessen Erlaubniß | 553 |
| 1638 | Gewerbescheine | 664 |
| 1745 | Heirathen | 698 |
| 1862 | Thierschutz | 734 |
| 1954 | Amtsbürgschaften | 762 |
| 2236 | Errichtung von Schutzwehren gegen Feuersgefahr durch Bahngesellschaften | 840 |
| 2414 | Straßen und Landstraßen | 907 |
| 2514 | Schulen; welche weiteren Strafgelder in den Schulfond zu zahlen sind | 945 |
| 2553 | Schafzucht | 957 |
| 2787 | Maße und Gewichte | 1053 |
| 796 | Disposition über Strafgelder falls keine Bestimmung getroffen | 358 |

| Section. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Straßen und Landstraßen— | |
| 289 | sollen nicht durch Telegraphengesellschaften gesperrt werden | 196 |
| 1383 | Brücken an Kreuzungspunkten der Wassergräben; Verfahren falls Eigenthümer des Grabens zu erbauen unterläßt | 590 |
| 2375 | öffentliche Verkehrswege; welche Wege als solche erklärt werden | 895 |
| 2376 | Verfahren zur Aufhebung derselben durch County-Commissäre; Ernennung von Besichtigern | 896 |
| 2377 | Verlegung derselben, oder Bau einer neuen Straße; Verfahren der County-Commissäre | 896 |
| 2378 | dasselbe | 897 |
| 2382 | Notiz der Eröffnung ist von County-Commissären zu erlassen | 898 |
| 2390 | Erklärung als solcher auf Petition wenn Eigenthümer das Wegerecht schenken | 901 |
| 2393 | Notiz an Straßenaufseher im Falle der Anlage oder Verlegung; Gebühren des Countysekretärs dafür | 901 |
| 2394 | Breite derselben | 902 |
| 2407 | Strafe auf Sperrung u. s. w. | 905 |
| 2408 | Errichtung von Dämmen, die Uebertreten des Wassers verursachen ist untersagt | 906 |
| 2409 | Strafe darauf | 906 |
| 2410 | Strafe auf Weigerung eine Brücke an der Kreuzstelle des Wassergrabens mit der Straße zu erbauen | 906 |
| 2379 | Straßenbesichtiger; Erlaß und Zustellung eines Warrant an dieselben; Strafe auf Pflichtvernachlässigung | 897 |
| 2380 | Besichtigung der Straße und Bericht | 898 |
| 2381 | Erwägung des Berichts durch County-Commissäre | 898 |
| 2383 | Abschätzung des Schadens; Vergütung; Strafe auf Weigerung zu fungiren nachdem ihnen Notiz zugestellt | 899 |
| 2384 | Eintragen des Schlußberichts derselben | 899 |
| 2385 | wie Vakanz zu besetzen falls einer oder mehrere zu fungiren sich weigern oder disqualifizirt sind | 900 |
| 2386 | wie Lokation der Straße zu bezeichnen ist | 900 |
| 2387 | Schadenersatz, wie zu zahlen | 900 |
| 2388 | Hinterlegung des Betrags falls Eigenthümer unbekannt | 900 |
| 2389 | Lokation; welche Einwilligung nothwendig | 900 |
| 2391 | Notizen; von wem zuzustellen oder anzuschlagen | 901 |
| 2392 | Private Fahrstraßen; wie auszulegen; Vergütung der Besichtiger und Zahlung des verursachten Schadens | 901 |
| 2395 | Furten; Sperrung derselben oder der dazu führenden Wege | 902 |
| 2396 | Sperrung durch Bau einer Brücke; Strafe | 902 |
| 2397 | Straßensteuer; Umlage und Eintreiben der Steuer | 903 |
| 2398 | wer zur Zahlung verpflichtet; Arbeitsleistung in Zahlungsstatt | 903 |
| 2406 | Zutheilung und Zahlung derselben | 905 |
| 2399 | Straßendistrikte; Eintheilung der Counties in Distrikte | 903 |
| 1382 | Straßenaufseher; Pflichten derselben falls Eigenthümer eines Wassergrabens eine Brücke an der Kreuzstelle zu bauen unterläßt | 589 |
| 2399 | jährliche Erwählung derselben; Bedingungen der Bürgschaft | 903 |
| 2400 | Pflichten derselben | 904 |
| 2402 | Pfändung und Verkauf von Eigenthum zur Zahlung der Straßensteuer falls keine Arbeit an Zahlungsstatt verrichtet wird | 904 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Straßen und Landstraßen—(Fortsetzung.)— | |
| 2403 | Straßenaufseher; Arbeit an Straßen; welche Notiz zu geben ist | 904 |
| 2404 | Jährlicher Bericht derselben | 905 |
| 2405 | Vergütung derselben | 905 |
| 2413 | Gebühren für Zustellung der Notiz an rückständige Steuerzahler | 907 |
| 2401 | Brücken; Vergeben der Baukontrakte | 904 |
| 2411 | straffällige Straßensteuern; Zustellung der Zahlungsnotiz an Steuerpflichtige | 907 |
| 2412 | Zustellung hat Wirkung eines Verkümmerungsverfahrens | 907 |
| 2413 | Schuldner ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet | 907 |
| 2414 | Disposition über Strafgelder | 907 |
| | Superintendent über das Armenwesen— | |
| 444 | Vorsitzender des Rathes der County-Commissäre fungirt als solcher, | 246 |
| | Superintendent der Schulen— | |
| | (siehe unter Schulen.) | |
| | SUPERSEDEAS— | |
| 578 | an Countygerichte von dem Obergericht | 285 |
| 831 | in peinlichen Verfolgungen auf Anklage durch Großgeschworene | 370 |
| 832 | in Criminalverfolgungen anders denn peinliche | 371 |
| 1522 | an Friedensrichter aus Countygerichten; im Falle einer Berufung | 637 |
| 1524 | im Falle der Berufung eines oder mehrerer der Parteien ohne Zustimmung der Uebrigen | 637 |
| | **T.** | |
| | Taubstummen- und Blindenanstalt— | |
| 1891 | Errichtung und Lokation | 743 |
| 1892 | Inkorporation, Rechte und Privilegien | 743 |
| 1893 | Vertrauensmänner; Ernennung und Amtsdauer | 744 |
| 1894 | Organisation des Rathes | 744 |
| 1895 | Vereidigung und Pflichten derselben; Bürgschaft des Schatzmeisters | 744 |
| 1896 | Pflichten derselben in Betreff der Leitung der Anstalt und Prüfung der Rechnungen | 745 |
| 1897 | Gehalte derselben | 745 |
| 1903 | Jahresbericht des Präsidenten des Rathes; was darin anzuführen | 747 |
| 1910 | Amtstermin des ersten Rathes | 749 |
| 1898 | Beamte der Anstalt; Bestimmung und Gehalte derselben | 745 |
| 1899 | Pflichten des Prinzipals | 746 |
| 1900 | Pflichten des Superintendenten des innern Departements | 746 |
| 1901 | Pflichten der Matrone | 746 |
| 1902 | Zöglinge; wer zugelassen werden kann; welche Vergütung von zahlungsfähigen Eltern zu zahlen ist | 747 |
| 1904 | Erziehungsanstalt für Stumme; Uebertragung des Eigenthums, der Bücher u. s. w. derselben | 748 |
| 1911 | Verleihung des Besitztitels an die Vertrauensmänner der Taubstummen- und Blinden-Anstalt; Bescheinigung des General-Anwalts | 749 |
| 1912 | Uebertragung des Eigenthums an die Vertrauensmänner | 750 |

Sektion. Seite.

Taubstummen- und Blindenanstalt—(Fortsetzung.)—

1905 Taubstummen- und Blindenfond; Umlage und Erhebung von Steuern zur Erhaltung der Anstalt; Disposition über Steuerüberschüsse ..... 748
1906 Ueberweisung an den Staatsschatzmeister ..... 748
1907 Verausgabung des Fonds ..... 748
1908 Zahlung der Tratten des Schatzmeisters des Instituts ..... 749
1909 Verwendung des Fonds ..... 749

Telegraphengesellschaften—

(siehe unter Corporationen.)

777 Strafe auf Verletzung des Depeschengeheimnisses ..... 353
778 auf Beförderung oder Uebergabe einer falschen Depesche um Jemand zu schädigen ..... 353
779 auf Erbrechen einer versiegelten Depesche u. s. w ..... 353
780 auf Ablesen oder versuchtes Ablesen während der Beförderung .... 354
781 Bestechung eines Beamten oder Angestellten ..... 354

Testamente—

1750 verheirathete Frauen; sollen nicht mehr als die Hälfte des Nachlasses dem Ehemann ohne dessen Einwilligung entziehen ..... 699
2788 wer Grund- sowohl als Personaleigenthum testamentarisch vermachen kann; wer blos Personaleigenthum ..... 1053
2789 in welchen Fällen Testamente schriftlich sein sollen; Unterzeichnung und Beglaubigung ..... 1053
2790 mündliche Testamente; Beweis derselben ..... 1054
2791 Widerruf; wie zu bewerkstelligen ..... 1054
2792 attestirende Zeugen; Vermächtniß an solche ist ungültig außer es wird anderweitig hinreichend beglaubigt; Kompetenz eines solchen Zeugen; falls er als Erbe berechtigt ist ..... 1054
2793 Kompetenz einer Person der eine Schuld testamentarisch gesichert wird ..... 1054
2805 Strafe auf Nichterscheinen und Unterlassung Zeugniß abzulegen 1059
2794 Testamentsvollstrecker; Ernennung eines Schuldners hebt die Schuld nicht auf außer wenn dies testamentarisch verfügt ist ..... 1055
2795 nach dem Tode des Erblassers geborene Kinder; Erbtheil derselben falls testamentarisch keine Bestimmungen getroffen sind ..... 1055
2796 Verfügung über Erbtheil im Falle des Absterbens des Erbnehmers, der Kind oder Enkel des Erblassers ist, vor dem Erblasser ..... 1055
2798 Verheimlichung oder Vorenthaltung; diesfällige Verfahren; Strafe ..... 1056
2797 Prüfung eines Testaments; wo und innerhalb welcher Frist hierzu einzureichen ..... 1056
2800 in welchem County es geschehen soll ..... 1057
2801 wer vorgeladen werden soll; Weise der Vorladung ..... 1057
2802 in welchem Falle ein Vormund ad litem ernannt werden soll um dabei anwesend zu sein ..... 1057
2803 Notiz durch Publikation an nichtansässige Wittwe, Ehemann oder gesetzliche Erben eines Erblassers ..... 1058
2804 Verfahren nach Zustellung der Vorladung oder Veröffentlichung der Notiz ..... 1058

Sektion. Seite.

Testamente—(Fortsetzung.)—

2806 Prüfung eines Testaments; welche Beweise nothwendig um ein Testament zur gerichtlichen Bestätigung zu berechtigen ..... 1059
2807 welche Beweise im Falle eines mündlichen Testaments erforderlich sind ..... 1060
2808 wie gerichtlich bestätigt wenn verloren oder zerstört; nöthige Beweise ..... 1060
2809 Zeugenaussagen sind schriftlich aufzunehmen, zu unterzeichnen, zu beschwören und aufzubewahren ..... 1060
2810 in welcher Weise das schriftliche Zeugniß eines nichtansässigen Zeugen zu beschaffen ist ..... 1061
2811 im Distriktsgerichte wenn der Countyrichter attestirender Zeuge ist 1061
2812 wann der Beweis der Handschrift des Verstorbenen, oder eines abwesenden Zeugen, oder wenn andere secundäre Beweise zulaßbar sind ..... 1062
2814 wie ein in andern Staaten bewiesenes und eingetragenes Testament in diesem Staate gerichtlich bestätigt wird ..... 1062
2813 Eintrag und Bewahrung derselben ..... 1062
2815 Bestreitung; Eintrag der gerichtlichen Bestätigung ist endgültige Evidenz 1062
2815 durch einen gesetzlichen Erben oder eine zu der Bestätigung nicht vorgeladene interessirte Person; innerhalb welcher Frist es begonnen werden soll ..... 1062
2815 Personen die zur Zeit der gerichtlichen Bestätigung unfähig sind, werden nicht beeinträchtigt ..... 1062
2816 spätere Testamente; Widerruf der Bestätigung und Rückzahlung der Legate 1063
2817 Berufung gegen die Order eines Countygerichts; welche Evidenz kompetent ist ..... 1064
2799 Abänderung, Zerstörung oder vorsätzliches Vorenthalten eines Testaments; Strafe; einer Civilklage für Schadenersatz ausgesetzt ..... 1056
(siehe unter Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter.)

Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter—

594 die aus dem Staate ziehen; Berichtigung der Rechnungen derselben ..... 290
1441 Urtheile; Weise der Eintreibung durch ..... 609
1443 von denselben bei einem Sheriffs-Verkauf zur Sicherung der Eintreibung angekauftes Grundeigenthum; Disposition über dasselbe ..... 609
1937 Untersuchung der Bürgschaft derselben durch den Countyrichter ..... 756
2340 Verantwortlichkeit derselben für Weigerung oder Unterlassung Steuern auf in ihren Händen befindlichem Nachlaß zu zahlen ..... 887
2818 Testamentsvollstrecker; an wen die Ernennung zum Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter mit dem beigefügten Testamente auszustellen ... 1064
2818 Unterlassung das Testament prüfen zu lassen, oder das Amt zeitig abzulehnen; desfallsige Strafe ..... 1064
2820 falls disqualifizirt, wer statt dessen ernannt werden soll ..... 1065
2821 wer disqualifizirt als solcher zu fungiren ..... 1065
2822 Testamentsvollstrecker eines Testamentsvollstreckers ist deßhalb nicht Testamentsvollstrecker des ersten Erblassers ..... 1065
2823 Befugnisse derselben vor der Prüfung des Testaments ..... 1065

Sektion. Seite.

Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter—(Fortsetzung.)—

2824 Testamentsvollstrecker; Ernennung falls zwei oder mehr Testamentsvollstrecker benannt sind, von denen einer oder mehrere disqualifizirt sind oder das Amt ablehnen ... 1066
2825 Vereidigung; Eidesformel ... 1066
2826 Bürgschaft derselben; Form und Bedingungen; wo zu registriren 1067
2827 in welchem Falle Bürgschaft verlangt werden kann, obschon das Testament anders bestimmt ... 1068
2828 Vertheilung des nicht vermachten Nachlasses ... 1068
2829 Form der Ernennung zum Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter mit beigefügtem Testamente ... 1068
2830 Nachlaßverwalter; aus welchem Gerichte zu ernennen ... 1069
2831 an wen die Ernennung zum Nachlaßverwalter zu erlassen; welche Beweise zu führen sind; temporäre Ernennung ... 1070
2832 Ernennung einer nicht als Ehemann, Ehefrau u s. w dazu berechtigten Person; welche Beweise erforderlich ... 1070
2833 Form der Ernennung ... 1071
2834 wie auszustellen und zu unterzeichnen; Ernennung de bonis non ... 1072
2835 Vereidigung derselben ... 1072
2836 Bürgschaft; Form derselben und wo zu registriren ... 1072
2837 eines Testamentsvollstreckers oder Nachlaßverwalters; Bürgschaft und Befugnisse ... 1073
2838 Nachlaßverwalter zur Einkassirung; in welchem Falle zu ernennen ... 1074
2839 Form der Ernennung ... 1074
2840 Bürgschaft; Form derselben und wo zu registriren ... 1075
2841 Vereidigung derselben ... 1076
2842 Befugnisse, Pflichten und Vergütung ... 1076
2843 Einbringung von Klagen und Zahlen der Schulden des Nachlasses 1076
2844 wann Befugnisse aufhören; Strafe auf Unterlassung das an Hand befindliche Eigenthum abzuliefern ... 1077
2845 öffentliche Nachlaßverwalter; Ernennung derselben ... 1077
2846 in welchen Fällen sie mit der Verwaltung betraut werden sollen 1078
2847 Vereidigung derselben ... 1078
2848 Bürgschaft; Amt ist erledigt falls nicht innerhalb einer gewissen Zeit geleistet ... 1078
2849 in welchen Fällen ihnen Verwaltung entzogen werden kann ... 1078
2850 Disposition über den Rest nach Verrechnung des Nachlasses ... 1079
2851 Aufsicht über Nachlaß bis berechtigte Person ernannt ist ... 1080
2852 Widerruf; einer Ernennung zum Nachlaßverwalter falls Testament entdeckt wird ... 1080
2853 Ernennung zum Nachlaßverwalter nach Widerruf der Ernennung zum Testamentsvollstrecker ... 1080
2854 Befugniß der Countygerichte Ernennungen zu widerrufen ... 1080
2855 der an einen oder mehrere Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter erlassenen Ernennungen; desfallsige Verfahren 1081
2859 einer durch falsche Angaben erwirkten Ernennung ... 1083
2860 Urtheil für Unkosten in solchen Fällen ... 1084
2861 wie andere Ernennungen in solchen Fällen zu erlassen sind ... 1084

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter—(Fortsetzung.)— | |
| 2856 | ——weitere Sicherstellung; in welchen Fällen dies verlangt werden kann..... | 1082 |
| 2857 | Gegen-Sicherstellung oder neue Bürgschaft; wann dies verlangt werden kann..... | 1082 |
| 2858 | Form der neuen Bürgschaft..... | 1083 |
| 2862 | Abdankungen; Einreichung und Annahme derselben..... | 1084 |
| 2863 | Verwaltung von Personaleigenthum; Inventar ..... | 1085 |
| 2864 | Abschätzung; Form der Anweisung..... | 1085 |
| 2865 | wie abzuschätzen; Vereidigung der Abschätzer..... | 1086 |
| 2866 | Abschätzungsvorlagen; was damit geschehen soll..... | 1087 |
| 2867 | Gültigkeit des Inventars und der Abschätzung in Evidenz. ..... | 1087 |
| 2868 | Vergütung der Abschätzer..... | 1087 |
| 2869 | Auswahl ihres Antheils durch die Wittwe; Strafe auf Unterlassung des Testamentsvollstreckers u. s. w. den Wittwenantheil bei Seite zu setzen..... | 1087 |
| 2870 | nach Aufnahme des Inventars entdecktes weiteres Eigenthum..... | 1088 |
| 2871 | Verheimlichung oder Unterschlagung des Nachlasses; desfallsige Verfahren ..... | 1088 |
| 2872 | Verkäufe; welche Notiz zu erlassen und wie zu verkaufen..... | 1089 |
| 2873 | Feldfrüchte; Disposition über dieselben ..... | 1090 |
| 2874 | hoffnungslose Forderungen; Ausgleich und Verkauf derselben..... | 1090 |
| 2876 | Anstellung von Sekretären und Ausrufern, und Stunde des Verkaufes..... | 1091 |
| 2877 | Verkaufsscheine; wie auszustellen..... | 1091 |
| 2875 | Fortschaffen von Eigenthum aus dem Staate ist verboten..... | 1090 |
| 2878 | Rechnungsbücher..... | 1091 |
| 2879 | was dem Nachlaß angerechnet werden soll..... | 1091 |
| 2880 | Verschwendung oder Vergeudung des Nachlasses, Verantwortlichkeit der Wittwe an den Erben..... | 1091 |
| 2881 | Verwaltung des Grundeigenthums; Gültigkeit der laut der im Testamente verliehenen Befugniß abgeschlossenen Verkäufe..... | 1092 |
| 2882 | Verkäufe durch Nachlaßverwalter im Todesfalle des Testamentsvollstreckers, oder falls kein Testamentsvollstrecker im Testamente namhaft gemacht ist ..... | 1092 |
| 2883 | Zahlung von Schulden und Legaten aus dem Grundeigenthum falls das Personaleigenthum nicht ausreicht..... | 1092 |
| 2884 | Verkäufe; diesbezügliche Petition, was darin darzuthun; wer zum Verklagten gemacht werden soll..... | 1093 |
| 2885 | Vorladungen; Erlaß derselben..... | 1093 |
| 2886 | wann zurückzuberichten..... | 1093 |
| 2887 | Erlaß nach verschiedenen Counties..... | 1093 |
| 2888 | Weise der Zustellung..... | 1094 |
| 2889 | Veröffentlichung falls Verklagte nicht ansässig oder unbekannt..... | 1094 |
| 2890 | Aufschub im Falle einer ungenügenden Zustellung oder Veröffentlichung; Erlaß von alias Vorladungen ..... | 1094 |
| 2891 | Verfahren auf Petition; Form derselben..... | 1095 |
| 2892 | Ernennung eines Vormundes ad litem für minderjährige Verklagte..... | 1095 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter—(Fortsetzung.)— | |
| 2893 | Verwaltung des Grundeigenthums; Verkäufe; Verfahren auf Petition; welche andere Personen denn Verklagte erscheinen und Antwort einreichen können | 1095 |
| 2894 | Dekret des Verkaufs, der Belastung oder Verpachtung; in welchem Falle zu erlassen | 1095 |
| 2895 | was das Dekret im Falle des Verkaufs von Grundeigenthum spezifiziren soll | 1096 |
| 2896 | im Falle der Belastung | 1096 |
| 2897 | im Falle der Verpachtung | 1096 |
| 2898 | im Falle Belastung oder Verpachtung nicht ausführbar | 1096 |
| 2899 | Datum, Ort und Notiz des Verkaufs | 1097 |
| 2901 | Bericht über Verkauf | 1097 |
| 2900 | Uebertragung, Belastung oder Verpachtung; was darin anzuführen ist; Wirkung derselben | 1097 |
| 2902 | Genehmigung des Verkaufsberichts und Ausfertigung der Uebertragungsurkunde | 1097 |
| 2903 | falls Verkaufsbericht nicht genehmigt wird | 1097 |
| 2904 | aus dem Verkaufe, der Belastung oder Verpachtung erzielte Gelder; Verfügung über dieselben | 1098 |
| 2905 | von dem Erblasser bei Lebzeiten angekauftes Grundeigenthum, in welchem Falle Zahlung für dasselbe vervollständigt werden kann | 1098 |
| 2906 | Disposition über solches Grundeigenthum | 1098 |
| 2907 | Aufgeben des Besitzrechts auf dasselbe | 1098 |
| 2908 | belastete Ländereien; Einlösung derselben | 1098 |
| 2909 | Vervollständigung des Verkauf oder der Uebertragung, im Falle des Todes, des Umzugs oder der Abdankung des Testamentsvollstreckers u. s. w | 1099 |
| 2910 | Freigeben belasteter Ländereien durch Testamentsvollstrecker u.s.w. | 1099 |
| 2911 | Verfahren falls Nachlaß zahlungsunfähig | 1099 |
| 2912 | Bewilligung von Ansprüchen; Klassifizirung der Forderungen; Zahlung der Steuern; in welchem Falle vierter Klasse Forderungen, die nicht innerhalb eines Jahres eingereicht werden, bezahlt werden können, anderweitig ausgeschlossen | 1099 |
| 2913 | Veröffentlichung der Notiz über Zeit und Stelle der Abrechnung | 1100 |
| 2914 | Präsentation der Forderungen; wie zu beweisen | 1101 |
| 2915 | Präsentation in einem Gerichtstermin; welche Notiz von dem Anspruchserhebenden zu geben ist | 1101 |
| 2916 | Gericht kann dem Anspruchserhebenden nebst anderen Beweisen einen Eid auferlegen | 1102 |
| 2917 | Präsentation und Bewilligung nicht fälliger Forderungen | 1102 |
| 2918 | wie Forderungen zu präsentiren sind | 1102 |
| 2919 | Verfahren falls Testamentsvollstrecker u. s. w. eine Forderung an den Nachlaß hat | 1102 |
| 2920 | Urtheil in gegen Testamentsvollstrecker u. s. w. erhobenen Klagen falls sich ergiebt daß der Anspruchserhebende dem Nachlasse schuldet | 1103 |

| Section. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter—(Fortsetzung.)— | |
| 2921 | Bewilligung von Ansprüchen; Protokoll der Genehmigung von Forderungen | 1103 |
| 2922 | genehmigte Forderungen; Klassifikation und demgemäße Zahlung; pro rata Zahlungen; vor der Genehmigung bezahlte Forderungen sind zu beweisen ehe sie dem Testamentsvollstrecker u. s. w. gutgeschrieben werden | 1103 |
| 2923 | in Distriktsgerichte für Forderungen an Nachlaß eingebrachte Klagen | 1103 |
| 2924 | wie in andern denn Countygerichten erwirkte Urtheile klassifizirt und bezahlt werden | 1103 |
| 2925 | Abrechnung des Nachlasses; Rechnungsablage des Testamentsvollstreckers u. s. w.; wann und wo abzulegen und was darin darzuthun ist | 1104 |
| 2926 | Ver- und Zutheilung der Aktiva bei jeder Rechnungsablage; Verzögerung der Zutheilung | 1104 |
| 2928 | Zahlung der Legate; wann anzuordnen | 1105 |
| 2949 | eines nach einem andern Staate umziehenden Kindes an den qualifizirten Vormund | 1112 |
| 2950 | eines zur Zeit des Vermächtnisses nicht ansässigen Kindes | 1112 |
| 2929 | Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses des Nachlasses | 1105 |
| 2930 | wie Vorschüsse an Erben betrachtet werden sollen | 1105 |
| 2931 | Bürgschaft zur Schadloshaltung von den Vermächtnißerben | 1106 |
| 2932 | Verfehlen falls nothwendig daß ein Theil der vertheilten Legate u. s. w. zurückgezahlt werde | 1106 |
| 2933 | Vertheilung falls die Antheile durch Verzichtleistung der Wittwe erhöht oder vermindert werden | 1106 |
| 2934 | schließliche Abrechnung; Publikation der Notiz | 1107 |
| 2935 | diesbetreffende Gerichtsverfahren; Genehmigung der Rechnungen und Entlassung der Testamentsvollstrecker u. s. w. | 1107 |
| 2927 | Verfahren gegen dieselben für Unterlassung oder Weigerung Gelder oder Dividenden auszuzahlen | 1105 |
| 2937 | nicht verantwortlich für höhere Summen als der Nachlaß beträgt auf Grund falscher Plaidoyers | 1108 |
| 2936 | Vergütung derselben | 1107 |
| 2938 | Klagen gegen die Bürgschaft derselben; Beweis der Bürgschaft | 1108 |
| 2939 | für Uebertretung der diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen, oder der Bedingungen der Bürgschaft | 1108 |
| 2940 | von einem derselben gegen einen Andern, wegen Ansichnehmen des Nachlasses. | 1109 |
| 2941 | welche dieselben überdauern | 1109 |
| 2942 | Auslegung der diesbetreffenden Gesetze | 1109 |
| 2943 | wo Verwaltung über den ganzen Nachlaß zu führen | 1110 |
| 2944 | Dasselbe | 1110 |
| 2945 | vor wem erforderliche beschworene Angaben abzugeben | 1110 |
| 2946 | Verfahren gegen dieselben im Unterlassungsfalle Rechenschaft abzulegen | 1110 |
| 2947 | Verrechnung des Nachlasses vor dem Distriktsgerichte falls der Countyrichter betheiligt | 1111 |
| 2948 | Stellung einer neuen Bürgschaft falls der Bürge auf der früheren zum Countyrichter erwählt wird | 1111 |

| Section. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Testamentsvollstreckers- oder Nachlaßverwalters-Patente— | |
| 585 | Gültigkeit wenn mit dem Privatsiegel des Countyrichters besiegelt | 288 |
| 592 | wie auszustellen und zu beglaubigen | 290 |
| 2818 | Patent als Nachlaßverwalter mit beigefügtem Testamente | 1064 |
| 2829 | Form desselben | 1068 |
| 2824 | Patent als Testamentsvollstrecker; Erlaß im Falle mehrerer Berechtigten, von denen einer oder mehrere disqualifizirt sind oder zu fungiren sich weigern | 1066 |
| 2830 | Patent als Nachlaßverwalter; aus welchem Gerichte zu erlassen | 1069 |
| 2831 | wem zu bewilligen; welche Beweise erforderlich | 1070 |
| 2832 | Bewilligung an eine nicht als Ehemann oder Ehefrau u. s. w. dazu berechtigte Person; erforderliche Beweise | 1070 |
| 2833 | Form desselben | 1071 |
| 2834 | wie unterzeichnet und besiegelt; Patent als Nachlaßverwalter de bonis non | 1072 |
| 2839 | zum Collektiren; Form derselben | 1074 |
| 2852 | Aufhebung im Falle ein Testament entdeckt wird | 1080 |
| 2853 | Bewilligung nach Aufhebung des Testamentsvollstreckers-Patentes | 1080 |
| 2854 | Widerrufsbefugnisse der Countygerichte; desfallsige Verfahren | 1080 |
| | Theater— | |
| 1635 | müssen licensirt sein; Strafe auf Sonntagsvorstellungen | 664 |
| | Theilungen— | |
| 1965 | von in Gemeinschaft gehaltenen Ländereien; wie zu erwirken; wer Petition einreichen kann | 767 |
| 1966 | was in der Petition darzuthun ist | 767 |
| 1967 | wer Partei gemacht werden soll | 768 |
| 1968 | falls Parteien unbekannt sind oder Antheil unbestimmt ist soll dies in der Petition angegeben sein | 768 |
| 1969 | unter welcher Beschreibung unbekannte Eigenthümer Partei gemacht werden | 768 |
| 1970 | Erlaß und Zustellung der Vorladungen; Notiz durch Veröffentlichung an unbekannte Eigenthümer und an Nichtansässige | 768 |
| 1971 | wer erscheinen und interplädiren kann | 769 |
| 1972 | Urtheil in Theilungssachen soll Rechte und Interessen aller Parteien entscheiden | 769 |
| 1973 | Theilungskommissäre; Ernennung und Qualifikation; Vereidigung; Weise der Vertheilung und Bericht | 769 |
| 1974 | Vergütung derselben | 770 |
| 1975 | Verkauf und Uebertragung von Ländereien falls Theilung nicht ohne Präjudiz vorgenommen werden kann | 770 |
| 1976 | Disposition über nicht beanspruchten Verkaufserlös | 770 |
| 1977 | wie dazu berechtigte Personen eine Order dafür erwirken können | 771 |
| 1978 | Antrag auf Cassation wird nicht entgegengenommen | 771 |
| 1979 | Befugnisse der Kanzleihöfe in Theilungssachen | 771 |
| | Thierquälerei— | |
| 1857 | Bestrafung der Thierquälerei | 733 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Thierquälerei—(Fortsetzung.)— | |
| 1858 | eingesperrte Thiere; Strafe auf Fütterungsunterlassung | 733 |
| 1859 | Jedermann kann Futter verabreichen falls vernachlässigt | 733 |
| 1860 | unmenschliche Behandlung von Thieren in Fahrzeugen während des Transports; Strafe dafür | 734 |
| 1861 | Thiere in öffentlichen Plätzen verlassen um dort zu sterben; desfallsige Pflichten der Magistratspersonen | 734 |
| 1862 | Verhaftung durch Agenten des Thierschutzvereins; Disposition der Strafgelder und Verwirkungen | 734 |
| 1863 | Verantwortlichkeit der Polizisten und Konstabler für Weigerung oder Unterlassung den Bestimmungen der betreffenden Gesetze nachzukommen | 735 |
| | Todesstrafe— | |
| 789 | in welcher Weise zu vollstrecken | 357 |
| 790 | Disposition über Leichnam des Hingerichteten | 357 |
| 868 | welcher Wahrspruch zur Verhängung nothwendig | 386 |
| | **U.** | |
| | Uebereinkommen (Verträge)— | |
| 1262 | welche ungültig sind wenn nicht schriftlich und unterzeichnet | 544 |
| 1266 | Unterzeichnung durch gesetzlich autorisirten Agenten | 545 |
| 1723 | mit Verrückten sind ungültig | 691 |
| | Ueberschreibung (assignment)— | |
| 91 | eines umsetzbaren Papiers; wie zu bewerkstelligen | 119 |
| 735 | eines Schuldscheins der beim Spiel ausgestellt wird; soll Vertheidigung nicht berühren, noch die Rechtshülfe der Interessenten | 338 |
| 1261 | von Sachen, in Betrauung, zum Besten des Anweisers, hat keine Gültigkeit gegen den Gläubiger | 544 |
| 1267 | in der Absicht zu verhindern, aufzuhalten oder zu betrügen ist ungültig | 546 |
| 1268 | einer Betrauung ist ungültig wenn nicht schriftlich | 546 |
| 1663 | von Forderungen für Retentionsrechte | 675 |
| | Uebertragungen (conveyances)— | |
| 160 | von Grundeigenthum; wann zur Uebertragung durch Urkunde autorisirt | 145 |
| 161 | Persönliche Besitzübergabe nicht erforderlich | 145 |
| 164 | wirklicher Besitz des Landes nicht nothwendig dazu | 146 |
| 166 | übertragen absolutes Besitzrecht außer wenn anders bestimmt | 147 |
| 168 | berechtigen zur unmittelbaren Besitzergreifung | 147 |
| 169 | welche Uebereinkommen als zu den Grundstücken gehörend betrachtet werden | 147 |
| 171 | Vollmachten zur Vornahme derselben; wo zu protokolliren | 148 |
| 172 | wie anzuerkennen und zu beweisen | 148 |
| 174 | nicht anerkannte, wie zu beweisen; nachträgliche Anerkennung derselben | 150 |
| 176 | wann zu protokolliren, und wann in Kraft in Bezug auf spätere Käufer u. s. w | 151 |
| 177 | in welchem Falle sie als Beweis vorgebracht werden können; in welchem Protokoll oder Abschrift in Beweisführung eingebracht werden kann | 152 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Uebertragungen (conveyances)—(Fortsetzung.)— | |
| 178 | von Grundeigenthum; nicht anerkannte; wann als Notiz an spätere Käufer oder Pfandgläubiger betrachtet; gelten nicht in Beweisführung außer nachträglich anerkannt u. s. w | 152 |
| 179 | in der Sprache eines fremden Landes ausgestellte; wie in Beweisführung oder zur Protokollirung in diesem Staate zuzulassen | 153 |
| 181 | durch Counties. Städte oder Ortschaften | 154 |
| 242 | durch Banken; wie zu geschehen | 179 |
| 182 | durch Korporationen; wie zu geschehen | 154 |
| 310 | Dasselbe | 204 |
| 180 | Anerkennungen derselben; Bescheinigung soll dem Dokument beigefügt oder darauf indossirt sein | 153 |
| 190 | Anerkennung derselben; vor öffentlichen Notaren anderer Staaten, wie zu beweisen | 156 |
| 1920 | Anerkennung derselben durch Notare autorisirt | 751 |
| 162 | eines Besitzrechts in Grundeigenthum; soll als Einzelbesitz betrachtet werden, außer wenn ausdrücklich anders erklärt | 146 |
| 1256 | soll schriftlich sein | 543 |
| 163 | des absoluten Besitzrechts in Grundeigenthum in welches Verkäufer keinen gesetzlichen Antheil hatte; wie zu betrachten | 146 |
| 165 | des Besitzrechts in tail ist abgeschafft | 147 |
| 167 | des Besitzrechts in remainder, auf ein zu erzeugendes Kind | 147 |
| 315 | des Eigenthums von Korporationen im Konsolidirungsfalle | 205 |
| 1251 | in der Absicht den Käufer zu betrügen ist ungültig in Bezug auf diesen Käufer | 542 |
| 1252 | nicht als ungültig zu Gunsten des nachträglichen Käufers anzusehen, außer Konzessionar ist Mitinteressent | 542 |
| 1267 | in der Absicht zu verhindern, aufzuhalten oder zu betrügen sind ungültig | 546 |
| 1253 | widerrufliche u. s. w. sind gegen spätere Käufer von diesem Bewilliger ungültig | 543 |
| 1254 | Gültigkeit derselben falls diese Machtbefugniß einem Dritten verliehen ist | 543 |
| 1255 | vor Verleihung der Widerrufsbefugniß gemachte, gültig von der Zeit der Verleihung an | 543 |
| 1261 | von Sachen in Betrauung zum Besten des Uebertragenden ist gegen Gläubiger ungültig | 544 |
| 1270 | Ermangelung einer werthvollen Vergütung für dieselben nicht hinlänglicher Beweis von Betrug | 546 |
| 1743 | von Personal-Eigenthum, durch verheirathete Frauen | 699 |
| 185 | Auslegung gewisser in dem betreffenden Kapitel gebrauchter Ausdrücke | 154 |
| 189 | des betreffenden Kapitels berührt letzte Willen und Testamente nicht | 156 |
| 1273 | des Wortes | 547 |
| | Universität von Colorado— | |
| 2746 | freier Unterricht; wer dazu berechtigt; Studenten | 1043 |
| 2748 | Objekte der Universität | 1043 |
| 2749 | ist kein Sekteninstitut | 1043 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Universität von Colorado—(Fortsetzung.)— | |
| 2750 | Regenten derselben; Wahl und Amtstermin; Incorporation des Rathes... | 1043 |
| 2751 | Vereidigung der Regenten..... | 1044 |
| 2752 | Uebertragung des Universitätseigenthums an selbe..... | 1044 |
| 2753 | wie erledigte Stellen besetzt werden..... | 1044 |
| 2755 | wann und wo Sitzungen abzuhalten sind..... | 1045 |
| 2756 | Oberaufsicht über Universität..... | 1045 |
| 2757 | Vorschriften zur Leitung der Universität..... | 1045 |
| 2760 | Erwählung und Pflichten des Rathssekretärs..... | 1046 |
| 2762 | Vergütung des Sekretärs und Schatzmeisters ..... | 1047 |
| 2763 | Prüfung und Zahlung der Forderungen an die Universität ..... | 1047 |
| 2764 | Verwendung der jetzt der Universität gehörenden Fonds..... | 1047 |
| 2768 | zweijährlicher Bericht an den Superintendenten des öffentlichen Unterrichts..... | 1048 |
| 2774 | Ausgaben sollen Einnahmen nicht übersteigen ..... | 1049 |
| 2775 | wie Gehalte der Regenten bezahlt werden..... .. | 1050 |
| 2754 | Präsident; Wahl und Pflichten desselben..... | 1045 |
| 2767 | jährlicher Bericht desselben an den Regentenrath.. ..... ..... | 1048 |
| 2758 | Unterricht..... | 1045 |
| 2759 | Kabinet..... ..... | 1046 |
| 2761 | Schatzmeister; Erwählung und Pflichten; Bürgschaft..... .. | 1046 |
| 2765 | Steuer zum Unterhalt der Universität; Umlage und Erhebung derselben... | 1047 |
| 2766 | Verwendung der Steuer nach der Erhebung..... | 1047 |
| 2766 | permanenter Fond; jährliche Steuerüberschüsse..... | 1047 |
| 2770 | Erträge aus Landverkäufen..... | 1049 |
| 2771 | wie anzulegen ..... | 1049 |
| 2769 | Universitätsländereien; Bericht darüber durch den Staatsrath der Landkommissäre an die General-Assemblee ..... | 1048 |
| 2770 | Verwendung der Verkaufserträge..... | 1049 |
| 2773 | Rechtsbeistand; der Generalanwalt wird als solcher beauftragt..... | 1049 |
| | Unter-Sekretäre— | |
| 135 | der Gerichte; Ernennung und Machtvollkommenheiten..... | 136 |
| 136 | Weise der Ernennung und Amtseid..... | 137 |
| 172 | Anerkennung von Uebertragungen vor denselben ..... | 148 |
| 480 | der Counties; wie zu ernennen..... ..... | 259 |
| | Unvermögende— | |
| 325 | können kostenfrei Klage führen..... | 211 |
| 1998 | Kost, Pflege, ärztliche Behandlung und Begräbniß im Krankheits- und Todesfalle..... | 776 |
| | Urkunden—(deeds)— | |
| 1 | über die Adoption von Kindern..... ..... ..... | 93 |
| 2 | einer verheiratheten Frau in Gemeinschaft mit ihrem Ehemanne | 93 |
| 5 | Indossement der Zustimmung der Eltern oder Vormünder..... | 94 |
| 166 | über Uebertragung von Grundeigenthum; sollen absolutes Besitzrecht übertragen außer anders beschränkt..... | 147 |
| 172 | wie anerkannt und bewiesen..... | 148 |

| Sektion. | | Seite |
|---|---|---|
| | **Urkunden** (deeds)—(Fortsetzung.)— | |
| 174 | über Uebertragung von Grundeigenthum; wie nicht anerkannte bewiesen werden; nachträgliche Anerkennung | 150 |
| 178 | wenn nicht anerkannte als Notiz an spätere Käufer oder Pfandgläubiger betrachtet werden; nicht gültig in Beweisführung außer nachträglich anerkannt u. s. w. | 152 |
| 180 | Bescheinigung der Anerkennung soll endossirt oder beigefügt sein | 153 |
| 190 | Anerkennung vor einem öffentlichen Notar eines andern Staates; wie zu beweisen | 156 |
| 176 | wo zu protokolliren und wann in Kraft gegen spätere Käufer u. s. w. | 151 |
| 177 | in welchem Falle in Beweisführung gültig; wann die Abschrift... | 152 |
| 179 | in einer fremden Sprache ausgestellte; wie in Beweisführung oder zur Protokollirung in diesem Staate zuzulassen | 153 |
| 183 | einer verheiratheten Frau; inwiefern bindend | 154 |
| 184 | durch den Sheriff oder andere Beamte ausgestellte; Anerkennung, Beweis und Protokollirung derselben; Ausstellung durch Amtsnachfolger | 154 |
| 1425 | für auf Exekution verkaufte Ländereien; Form derselben | 603 |
| 1426 | Form im Falle der Ueberschreibung der Ankaufsbescheinigung | 604 |
| 1427 | Ausdehnung des übertragenen Besitzrechts | 604 |
| 2333 | des Countyschatzmeisters | 884 |
| 1757 | Separat-Urkunde des Ehemannes überträgt kein Besitzrecht der Frau | 700 |
| 130 | in Betrauung mit der Wirkung einer Hypothek oder eines Retentionsrechts auf Personaleigenthum | 135 |
| | **Urkunden**—(records)— | |
| 7 | der Gerichtshöfe; Notiz oder Anzeige nebst Bescheinigung der Veröffentlichung soll Theil derselben sein | 94 |
| 830 | in Kriminalfällen; Exceptionsvorlagen sollen einverleibt werden | 370 |
| 38 | von Auktionatoren; was darin anzugeben | 104 |
| 39 | wann zur Inspektion offen zu halten | 104 |
| 118 | der Fleischer; was darin einzutragen | 131 |
| 121 | sollen zur Inspektion offen liegen | 132 |
| 174 | der Counties; über nicht anerkannte Grundstückurkunden; wie bescheinigte Abschriften bewiesen werden können; Wirkung als Evidenz | 150 |
| 177 | Urkunde oder Abschrift derselben, von Grundstückurkunden u. s. w., wann als Evidenz zulaßbar | 152 |
| 179 | in einer fremden Sprache zur Uebertragung von Ländereien ausgestellte Dokumente; wie zum Eintrag in die Urkunden in diesem Staate berechtigt | 153 |
| 186 | Transcription im Falle der Theilung eines County | 155 |
| 1952 | der Amtsbürgschaften der Countybeamten, durch den Countysekretär zu halten | 762 |
| 587 | der Countygerichte; in Nachlaßsachen | 288 |
| 591 | über Rechnungen von Testamentsvollstreckern u. s. w. | 290 |
| 1090 | des Gouverneurs; Journal | 466 |
| 1108 | des Generalanwalts | 469 |
| 1485 | der Friedensrichter; was darin einzutragen | 623 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Urkunden (records)—(Fortsetzung.)— | |
| 1915 | der öffentlichen Notare | 750 |
| 1923 | der Protestnotizen | 752 |
| 2552 | der Schaf-Inspektoren | 957 |
| | Urtheile— | |
| 32 | Rechtsanwälte haben Retentionsrecht darauf für Gebühren | 103 |
| 326 | für Rechtskosten; wann es dem Kläger zukommt | 211 |
| 327 | wann es dem Verklagten zukommt | 211 |
| 328 | in Klagen auf Auslösung (replevin); wann es dem Verklagten zukommt | 212 |
| 329 | auf verzögerliche Einrede; zu wessen Gunsten zu fällen | 212 |
| 330 | wann nach Diskretion des Gerichtshofes zu fällen | 212 |
| 331 | Dasselbe | 212 |
| 332 | falls die Geschworenen den Verklagten freisprechen | 213 |
| 333 | auf scire facias Befehl; zu wessen Gunsten zu fällen | 213 |
| 335 | auf Abweisung der Klage wegen Unregelmäßigkeiten, non-suit u. s. w. | 213 |
| 345 | gegen den Ankläger; wann zu fällen | 216 |
| 347 | im Falle böswilliger Beschwerden vor Friedensgerichten | 216 |
| 346 | wie in Kraft zu setzen | 216 |
| 435 | gegen Counties; wie zu zahlen; Exekution soll nicht erlassen werden | 243 |
| 808 | gegen den Ankläger, im Falle böswilliger Verfolgungen | 361 |
| 813 | Dasselbe | 364 |
| 1242 | in Klagen wegen gewaltsamer Besitznahme und unrechtmäßigem Besitz; soll Besitztitel nicht beeinträchtigen noch Klage für Wiedererlangung des Besitzes hemmen | 540 |
| 1267 | in der Absicht zu verhindern, aufzuhalten und zu betrügen ist ungültig | 546 |
| 1409 | Retentionsrecht auf; für welche Zeitdauer auf Grundeigenthum | 597 |
| 1410 | durch Sterbefall des Verklagten nicht beeinträchtigt | 598 |
| 1442 | nicht suspendirt durch Tod des Klägers | 609 |
| 1412 | Zinsfuß der auf Urtheile erlangt werden kann | 598 |
| 1441 | Eintreiben durch Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter des Klägers | 609 |
| 1454 | eines Berg-, Volks- oder anderen Gerichts; wie zu erneuern | 613 |
| 1456 | der Berg-, Volks- und Kansasgerichte bestätigt | 613 |
| 1457 | vor dem 15. August 1862 gefällte, sind bestätigt | 613 |
| 1553 | in Countygerichten, in Kriminalsachen auf Berufung gegen Friedensgerichte | 645 |
| 1570 | in Klagen gegen die Amtsbürgschaft eines Friedensrichters und Konstablers; zu welchem Betrage zu fällen | 649 |
| 1660 | in Klagen zur Geltendmachung eines Retentionsrechts; wie zu fällen | 673 |
| 1690 | in Klagen gegen Mitcontrahenten; wie zu fällen wenn der Kläger gegen einen oder mehrere der Verklagten durch Verjährung gehemmt ist, jedoch gegen die andern auf Grund neuer Versprechen zur Wiedererlangung berechtigt ist | 682 |
| 1706 | gegen Verrückte; wie gegen das Besitzthum geltend zu machen | 687 |
| 1756 | gegen Mann und Frau, auf Verbindlichkeit die von der Frau vor der Verheirathung eingegangen wurde | 700 |
| 1945 | auf Ueberführung eines öffentlichen Beamten der Veruntreuung, soll das Amt als erledigt erklären | 760 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Urtheile—(Fortsetzung.)— | |
| 1972 | in Theilung soll die Rechte aller Parteien auseinandersetzen | 769 |
| 1455 | eines Friedensgerichts; auf registrirte Abschriften | 613 |
| 1487 | soll nicht in Kontumaz gefällt werden außer der Kläger beweist seine Forderung | 625 |
| 1489 | wie im Falle verschiedener Verklagten zu fällen | 625 |
| 1490 | im Falle mehrerer Verklagten, die nicht alle vorgeladen wurden; wie gegen die nicht ursprünglich Vorgeladenen zu erwirken | 626 |
| 1492 | wie zu fällen; Zinsrate desselben | 627 |
| 1505 | auf Ausspruch der Schiedsrichter | 631 |
| 1518 | wie zu einem Retentionsrecht auf Grundeigenthum zu machen | 635 |
| 1537 | Wirkung der Umstoßung desselben auf certiorari | 640 |
| 1538 | wann das Retentionsrecht auf das Grund- und Personaleigenthum des Verklagten beginnen soll | 640 |
| 1549 | in Fällen von Anfall, Anfall und Schlägerei, und Auflauf | 644 |
| | **V.** | |
| | Verbrechen und Vergehen— | |
| | Was als solches erklärt wird: | |
| 27 | Anwälte; fälschliche Unterzeichnung der Bescheinigung oder Licenz derselben | 101 |
| 113 | für öffentliche Versammlungen benutzte Gebäude; Errichten oder Vermiethen derselben falls sie nicht mit den diesbetreffenden Gesetzen übereinstimmen | 129 |
| 115 | Unterlassung die Thüren während einer Vorstellung unverschlossen und die Passagen frei zu halten | 130 |
| 117 | Todesfall in Folge der Nichtbefolgung der betreffenden Gesetze | 131 |
| 119 | Fleischer; Geschäftsbetrieb ohne Bürgschaft zu hinterlegen | 131 |
| 120 | Unterlassung ein Register und Haut und Hörner zur Inspektion zu halten | 132 |
| 131 | Hypotheken auf Personaleigenthum; Verkauf, Uebertragung oder Belastung des hypothecirten Eigenthums ohne Notiz an Pfandgläubiger oder Ankäufer | 135 |
| 132 | Uebertragung, Verheimlichung oder Fortschaffen des hypothecirten Personal-Eigenthums ohne Erlaubniß des Pfandgläubigers | 135 |
| 139 | Kohlengruben; Uebertretung der betreffenden Gesetze | 137 |
| 151 | Weigerung des Agenten oder Superintendenten oder der Arbeiter, eine Inspektion durch den Berghauptmann zuzugeben; Unterlassung richtige Karten der Werke zu halten; Beschäftigung von Kindern unter dem 14. Altersjahre | 142 |
| 148 | Berghauptmann; Unterlassung ein Protokoll der Erzproben zu führen, oder die dafür erhaltenen Gelder in den Staatsschatz einzuzahlen | 141 |
| 203 | Corporationen; Weigerung eines Beamten oder Agenten, einem Aktionäre die Inspektion der Bücher, Rechnungen oder Papiere zu erlauben; ebenso die Verheimlichung oder Zerstörung derselben | 161 |
| 222 | Unterlassung des Beamten oder Agenten die richtigen Einträge in die Aktienbücher zu machen; oder Weigerung derselben zur Inspektion zu produziren | 169 |
| 292 | Unterlassung des Angestellten einer Telegraphengesellschaft, eine Depesche in Empfang zu nehmen oder zu befördern; oder Unterdrückung oder Veröffentlichung des Inhalts | 197 |

| Sektion. | | Seite |
|---|---|---|
| | Verbrechen und Vergehen—(Fortsetzung.)— | |
| 297 | Corporationen; vorsätzliches und böswilliges Einmischen | 199 |
| 588 | Countygerichte; Unterlassung des Richters passende Einträge in Nachlaßsachen zu machen | 289 |
| 602 | Kriminal-Kodex; Anleiten eines Kindes, Verrückten oder Blödsinnigen zur Begehung eines Verbrechens | 292 |
| 603 | Ehemann der seine Frau zur Begehung eines Verbrechens zwingt oder verleitet | 293 |
| 604 | Jemand in böswilliger Absicht betrunken zu machen | 293 |
| 606 | Jemand durch Drohungen zum Verbrechen zu verleiten | 293 |
| 612 | Falsche Bestätigung eines Zeugen | 295 |
| 613 | Mord | 295 |
| 616 | vorsätzlicher und unvorsätzlicher Todtschlag | 296 |
| 632 | Verheimlichung des Todes eines Bastardkindes durch die Mutter | 300 |
| 634 | Duellanten und Sekundanten in einem Duell mit tödtlichem Ausgang | 300 |
| 635 | Herausforderung zum Duell und Annahme desselben | 300 |
| 637 | Beibringen von Gift in der Absicht Tod oder Fehlgeburt herbeizuführen; Anwendung von Instrumenten um Fehlgeburt zu veranlassen | 301 |
| 638 | Verstümmelung | 302 |
| 639 | Nothzucht | 303 |
| 641 | Verbrechen gegen die Natur | 303 |
| 643 | Anfall in der Absicht Mord, Nothzucht, Verstümmelung, Raub oder Diebstahl zu begehen oder körperliche Verletzungen zuzufügen | 303 |
| 644 | Anfall und Schlägerei | 303 |
| 645 | ungesetzliche Inhaftirung | 304 |
| 646 | Menschenraub | 304 |
| 648 | Entführung von Frauenzimmern | 304 |
| 649 | Entführung eines ledigen Mädchens unter dem 16. Lebensjahre | 304 |
| 650 | Brandstiftung; wenn sie Tod zur Folge hat wird es als Mord erachtet | 305 |
| 651 | vorsätzliche und böswillige Brandstiftung | 305 |
| 652 | Nächtlicher Einbruch | 305 |
| 653 | Raub | 306 |
| 654 | Diebstahl | 306 |
| 655 | gestohlenes Eigenthum wissentlicher Weise kaufen oder in Empfang nehmen | 307 |
| 657 | Ausbrennen oder Entstellen der Brandmarke an Vieh eines Andern | 307 |
| 658 | Veruntreuung | 308 |
| 659 | Unterlassung oder Weigerung eines Beamten, anvertraute öffentliche Gelder abzuliefern | 308 |
| 660 | böswillige oder betrügerische Zerstörung u. s. w. von Urkunden, Obligationen oder Schriften | 309 |
| 661 | böswilliges Abhauen von Grenzbäumen oder Verlegen von Grenzzeichen | 310 |
| 662 | Vertrauensbruch | 310 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Verbrechen und Vergehen—(Fortsetzung.)— | |
| 663 | Kriminal-Kodex; Diebstahl als Depositer (bailee) | 310 |
| 664 | Entwenden von Bettzeug, Möbeln u. s. w. durch Miether | 311 |
| 665 | Versetzung eines Signals oder einer Weiche, oder Beschädigung oder Sperrung des Geleises; wenn es Tod zur Folge hat wird als Mord bestraft | 311 |
| 666 | böswillige Tödtung oder Beschädigung von Vieh | 311 |
| 668 | Fälschung | 313 |
| 669 | Falschmünzerei | 314 |
| 670 | Besitz falschen Geldes um es in Umlauf zu bringen | 314 |
| 671 | Besitz einer gefälschten Banknote u. s. w., oder eines unausgefüllten Formulars, in der Absicht es auszufüllen und in Umlauf zu bringen | 314 |
| 672 | Besitz falscher Münze oder ungemünzter Edelmetalle, in betrügerischer Absicht | 315 |
| 673 | betrügerische Mischung von gefälschtem Goldstaub und unedler Metalle mit Goldstaub | 316 |
| 674 | Beschneiden von Gold- oder Silberstücken | 316 |
| 675 | Ausgabe einer unechten Bankanweisung in betrügerischer Absicht | 316 |
| 676 | Anfertigung oder Besitz von zur Falschmünzerei benutzten Münzstempeln, Formen u. s. w | 317 |
| 679 | Betrügerische Fälschung, Entstellung u. s. w. eines Siegels | 317 |
| 680 | Meineid und Verleitung zum Meineid | 318 |
| 681 | Ueberführung und Hinrichtung eines Unschuldigen durch Meineid | 318 |
| 683 | Bestechung | 319 |
| 684 | eines richterlichen oder Ministerial-Beamten | 320 |
| 685 | Bestechungsversuch oder Anerbieten sich bestechen zu lassen | 320 |
| 686 | Entwendung oder Fälschung öffentlicher Dokumente | 321 |
| 687 | unmenschliche Behandlung Gefangener durch Gefängnißwärter | 321 |
| 688 | vorsetzliche Vorenthaltung, Verstümmelung oder Zerstörung öffentlicher Urkunden durch einen Beamten | 321 |
| 689 | fälschlich sich für einen Andern ausgeben | 322 |
| 690 | Widersetzlichkeit gegen einen Beamten in seiner Pflichterfüllung; unnöthige Strenge eines Beamten | 322 |
| 691 | bewaffnete Widersetzlichkeit gegen das Gesetz; bewaffneter Einfall in den Staat | 323 |
| 692 | Widersetzlichkeit gegen einen Depeschenträger, und Weigerung einem Beamten bei einer Verhaftung Hülfe zu leisten | 323 |
| 693 | Gewaltsame Befreiung eines Verbrechers | 323 |
| 694 | Gewaltsame Befreiung eines Angeklagten vor der Ueberführung | 324 |
| 695 | Einverständniß eines Beamten in das Entweichen eines Gefangenen | 324 |
| 696 | Freies Umhergehen eines Gefangenen dem Gesetze zuwider | 324 |
| 697 | einem Sträflinge Waffen oder Werkzeuge zu verschaffen | 325 |
| 698 | Befreiung einer Person die unter einer Civilprozedur in Haft ist | 325 |
| 699 | einem Gefangenen zur Flucht zu verhelfen | 325 |
| 700 | Befreiung eines Gefangenen aus dem Gewahrsam eines Beamten | 326 |
| 701 | Beamter der einem Gefangenen freiwillig oder nachlässiger Weise zu entkommen erlaubt | 326 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Verbrechen und Vergehen—(Fortsetzung.)— | |
| 702 | Kriminal-Kodex; Weigerung eines Beamten eine eines Verbrechens angeklagte Person zu verhaften oder in Empfang zu nehmen | 326 |
| 703 | Beilegung eines Kriminalvergehens | 326 |
| 704 | Verschwörung um zu bewerkstelligen daß Jemand eines Verbrechens beschuldigt oder angeklagt wird | 327 |
| 705 | Unautorisirte Ausübung amtlicher Befugnisse | 327 |
| 706 | Bestechung von Geschworenen | 327 |
| 707 | Gemeine Prozeßstiftung | 328 |
| 708 | Unbefugte Vorschubleistung | 328 |
| 709 | Erpressung | 328 |
| 710 | Mißverhalten oder Corruption im Amte | 329 |
| 711 | Drohbriefe | 329 |
| 712 | Friedensstörung | 330 |
| 713 | Auflauf, zu einem ungesetzlichen Zwecke, der sich weigert nach Aufforderung der Beamten auseinanderzugehen | 330 |
| 714 | Schlägerei | 330 |
| 715 | ungesetzliche Versammlungen | 330 |
| 716 | Zusammenrottung | 330 |
| 717 | Aufruhr | 331 |
| 718 | Beamter der ein Duell zu verhindern unterläßt | 331 |
| 719 | Jemand als Feigling publiziren | 331 |
| 720 | Verläumdung | 332 |
| 721 | Bigamie | 332 |
| 722 | Unverheirathete, die Frau oder Mann eines Andern heirathen | 333 |
| 723 | Ehebruch und Hurerei | 333 |
| 725 | Blutschändung | 334 |
| 726 | Blutschänderische Beiwohnung von Vater mit Tochter | 334 |
| 727 | offenkundige Unzucht; Offenhalten einer Schenke oder eines Spielhauses am Sonntage; Bordell oder liederliches Haus | 334 |
| 728 | Unzüchtige Publikationen | 334 |
| 729 | Spielhäuser | 335 |
| 730 | gemeine Spieler | 336 |
| 731 | um Geld oder Werthsachen spielen | 336 |
| 732 | Verleitung eines Minderjährigen zum Spiel | 336 |
| 736 | Gastwirth der Spielen erlaubt | 338 |
| 737 | Unkonzessionirter Verkauf von Spirituosen | 339 |
| 738 | Verkauf von Spirituosen an gemeine Trunkenbolde oder Indianer | 339 |
| 739 | Verabreichen von Spirituosen an Soldaten | 339 |
| 740 | Versperrung öffentlicher Straßen oder Flüsse; Errichten einer anstößigen Fabrik; Verunreinigung eines Gewässers | 339 |
| 741 | Verkauf des Fleisches gefallener Thiere, ungesunder Lebensmittel oder versetzter Spirituosen | 340 |
| 742 | Staats- oder Countybeamten die mit Staats- oder Countyschuldscheinen Handel treiben | 340 |
| 743 | Schatzmeister der sich weigert Warrant zu honoriren während Gelder zu diesem Zwecke im Schatze sind, oder den Warrant an Zahlungsstatt für Steuern anzunehmen | 341 |
| 744 | Unautorisirte Ausgabe von Creditscheinen | 341 |

| Sektion. | | Seite |
|---|---|---|
| | Verbrechen und Vergehen—(Fortsetzung.)— | |
| 745 | Kriminal-Kodex; Auslöschen oder Zerstören eines kraft Autorität angeschlagenen Gesetzes, Proklamation, Bekanntmachung u. s. w. | 342 |
| 747 | wenn Jemand mit Werkzeugen und in der Absicht angetroffen wird, nächtlichen Einbruch zu begehen | 343 |
| 748 | Tragen verborgener Waffen | 343 |
| 749 | Tragen einer Angriffswaffe in der Absicht Jemand anzugreifen | 344 |
| 750 | Weigerung der posse comitatus auf Aufforderung beizutreten | 344 |
| 751 | Oeffnen von Gräbern und Fortschaffen der Leichen | 344 |
| 752 | Mehr als einmal bei Wahlen stimmen | 345 |
| 753 | Unbillige Wahlbeeinflussung | 345 |
| 754 | Friedensstörung am Sonntage | 345 |
| 755 | Lärm, Auflauf oder Störung des Gottesdienstes am Sonntage | 345 |
| 756 | Unterbrechung oder Störung einer Kirchengemeinde, oder Verkauf von Spirituosen im Umkreise einer Meile | 346 |
| 760 | Ableiten oder Hineinwerfen schädlicher Substanzen in fließende Gewässer u. s. w. | 347 |
| 761 | Partei in einer betrügerischen Uebertragung | 347 |
| 762 | Erwerbung von Geldern, Waaren u. s. w. durch fälschliche schriftliche Darstellungen | 348 |
| 763 | Erwerbung von Geldern, Waaren u. s. w. durch falsche Angaben | 348 |
| 764 | Betrügerische Wagen oder Gewichte. | 349 |
| 765 | Eigenthümer einer Erzmühle der sich weigert Ergebniß auszuzahlen | 349 |
| 766 | Betrügerischer Wiederverkauf einer Baustelle oder Landparzelle | 349 |
| 767 | Falsche Wagen oder Maße in einer Mühle | 350 |
| 772 | Uebertretung der Gesetzesvorschriften in Betreff der Magazinverwalter | 351 |
| 773 | Beamter einer Corporation der einen gefälschten Aktienschein in der Absicht unterzeichnet ihn in Umlauf zu bringen | 351 |
| 774 | Ausgabe, Verkauf oder Uebertragung eines betrügerischen Aktienscheines. | 352 |
| 775 | Weidemeister der anvertrautes Vieh ohne Erlaubniß zur Arbeit benutzt | 352 |
| 776 | Mischen edler Metalle mit Erzproben | 353 |
| 777 | Kundgebung des Inhalts einer Depesche | 353 |
| 778 | Beförderung oder Aufgabe einer falschen Depesche in der Absicht zu schaden | 353 |
| 779 | Oeffnen einer versiegelten Depesche, oder Personifizirung eines Andern um sich Depesche zu verschaffen | 353 |
| 780 | Ablesen oder versuchtes Ablesen einer Depesche während der Beförderung | 354 |
| 781 | Bestechung eines Telegraphenbeamten oder Angestellten | 354 |
| 782 | Boshafte Unheilstiftung | 354 |
| 783 | Beschädigung oder Zerstörung eines öffentlichen Gefängnisses | 355 |
| 784 | Anzünden von Gehölzen oder Prairien in den angesiedelten Theilen des Staates | 355 |
| 851 | Verabreichen von Spirituosen an Wahltagen | 382 |
| 858 | Diebstahl oder Empfangnahme gestohlener Waaren von weniger als zwanzig Dollars Werth | 383 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Verbrechen und Vergehen—(Fortsetzung.)— | |
| 959 | Wahlen; Mehr als einmal stimmen oder zu stimmen versuchen | 418 |
| 998 | Sich als einen Andern bei einer Wahl ausgeben | 433 |
| 999 | Falscher Eid oder Bestätigung | 433 |
| 1000 | Verleitung zum Meineid | 433 |
| 1001 | Absichtliche Pflichtvernachlässigung eines Beamten | 433 |
| 1002 | Wahlrichter die vorsätzlich ungesetzliches Stimmen zugeben | 433 |
| 1003 | Bestechungsversuche und unerlaubte Wahlbeeinflussung durch Drohungen und Einschüchterungen | 433 |
| 1004 | Stimmen in einem Bezirk in dem man nicht wohnhaft ist | 434 |
| 1005 | Wähler der sich bestechen läßt | 434 |
| 1006 | Fälschung, Zerstörung oder Entwendung eines Wahlprotokolls | 434 |
| 1052 | Ungesetzliche Registration durch den Ausschuß | 448 |
| 1053 | fälschlich die Qualifikationen eines Wählers beschwören | 448 |
| 1054 | Falsche und erdichtete Namen zu registriren | 448 |
| 1055 | Registrirung von Namen nach Schluß der Registration | 449 |
| 1119 | Exekutiv-Departement; Pflichtverletzung eines Staatsschatzmeisters | 473 |
| 1135 | Ausstellung eines unautorisirten Warrant durch den Staats-Rechnungsführer | 479 |
| 1136 | Weigerung des Staatsschatzmeisters einen gesetzlich gezogenen Warrant zu zahlen | 479 |
| 1137 | Pflichtverletzung, Erpressung, Empfangnahme ungesetzlicher Gebühren, oder Begehung unautorisirter Handlungen durch Staatsschatzmeister oder Rechnungsbeamten | 479 |
| 1159 | Gebühren; Forderung oder Empfangnahme ungesetzlicher Gebühren durch einen öffentlichen Beamten | 485 |
| 1160 | Entgegennahme einer Vergütung für Unterlaß einen Gerichtsbefehl auszustellen oder zu vollstrecken durch einen öffentlichen Beamten | 485 |
| 1283 | Wildschütz; ungesetzliches Tödten insektenfressender Vögel | 551 |
| 1284 | ungesetzliches Tödten von Elenthieren, Büffel, Rothwild, Antilopen u. s. w.; Verschickung von Wildpret aus dem Staate zu spekulativen Zwecken | 552 |
| 1286 | Tödten von Wild in der Einzäunung eines Andern, oder Betreten der letzteren mit einem Gewehre um zu jagen, ohne Erlaubniß des Eigenthümers | 553 |
| 1603 | Gemarkungen; böswillige Zerstörung, Versetzung oder Entwendung von Grenzpfählen u. s. w | 657 |
| 1734 | Handelszeichen an Mehlfässern oder anderen Waaren; vorsetzliche Uebertretung der betreffenden Gesetze | 696 |
| 1737 | Heirathen; Eingehen oder Vollziehen blutschänderischer Heirathen | 697 |
| 1740 | Vollziehung der Heirath Minderjähriger ohne Zustimmung der Eltern oder Vormünder | 697 |
| 1744 | Falsche Berichte oder Fälschung der Heirathsurkunden | 698 |
| 1854 | Nitro-Glycerin; ungesetzliche Beförderung oder Ablieferung | 732 |
| 1855 | hierdurch verursachte Tödtung | 732 |
| 1860 | Transportation von Thieren in einem Fahrzeug in grausamer Weise | 734 |
| 1861 | Thiere an öffentlichen Stellen verlassen um dort zu sterben | 734 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | **Verbrechen und Vergehen—(Fortsetzung.)—** | |
| 1947 | Amtsbürgschaften; Unterlassung eines Beamten das Amtszubehör an seine Bürgen abzugegen, oder Erfüllung von Amtspflichten nach der Unterlassung eine neue Bürgschaft zu registriren | 761 |
| 1962 | Erze; halten oder benutzen betrügerischer Wagen oder Gewichte | 765 |
| 1963 | betrügerische Aenderung des Gewichts oder Werthes | 766 |
| 2041 | Staatszuchthaus; Beamter der Vergütung oder Belohnung von einem Lieferanten annimmt, oder einem Gefangenen zur Flucht verhilft | 787 |
| 2070 | Gifte; Uebertretung der den Verkauf regulirenden Gesetze | 795 |
| 2071 | Kauf oder Empfangnahme der aufgezählten Gifte unter falscher Namensangabe | 796 |
| 2078 | Faustkämpfe; Anstiften oder Betheiligung bei denselben | 798 |
| 2081 | öffentliche Kontrakte; Betheiligung eines öffentlichen Beamten | 799 |
| 2123 | Geburten und Todesfälle; Unterlassung des Arztes oder der Hebamme ein Register zu führen und zu berichten | 810 |
| 2151 | öffentliche Ländereien; Anzünden von Waldungen oder Prairien | 817 |
| 2188 | ungesetzliche Betretung oder Beschädigung der Staatsländereien | 826 |
| 2232 | Eisenbahnen; Unterlassung eines Lokomotivführers u. s. w. an Kreuzungen anzuhalten | 838 |
| 2267 | Steuereinkünfte; vorsetzliche Verheimlichung oder falsche Angabe von Eigenthum um die Steuer zu umgehen | 854 |
| 2263 | Unterlassung der gesetzlich auferlegten Pflichten durch einen Steuerbeamten | 853 |
| 2423 | Staatssiegel; ungesetzliche Anwendung, Fälschung oder Nachmachung | 911 |
| 2582 | Vieh; Ausbrennen, Entstellen oder Aendern der Abzeichen von Vieh das Andern zugehört | 971 |
| 2585 | ungesetzliches Kennzeichnen eines Mavorick | 973 |
| 2590 | Hüten eines Triebs Vieh auf angebautem Lande | 974 |
| 2595 | Uebertreten der Gesetze betreffs Kaufbriefen für gekauftes oder verkauftes Vieh | 977 |
| 2598 | Entwenden, Tödten oder Forttreiben des Viehes eines Andern, oder Ankauf desselben von Jemand der nicht das gesetzliche Verkaufsrecht darüber hat | 977 |
| 2600 | Verkauf oder Tausch von nicht gekennzeichnetem Vieh | 978 |
| 2785 | Maße und Gewichte; Verkauf von Waaren oder Gütern, oder von Wasser den betreffenden Gesetzen entgegenlaufend | 1052 |
| | **Vergehen—** | |
| | (siehe unter Verbrechen und Vergehen.) | |
| | **Vergütung** (consideration)— | |
| 97 | Wenn Ermangelung der Vergütung in der Klage auf ein umsetzbares Papier vorgeschützt werden kann | 121 |
| 2270 | Ermangelung derselben in einer Uebertragung ist nicht hinlänglicher Beweis von Betrug | 855 |
| | **Verhaftsbefehl** (capias)— | |
| 810 | Erlaß, Zustellung und Returnirung desselben | 362 |
| 837 | Erlaß desselben durch Richter und Friedensrichter | 375 |
| 842 | Autorität zur Vollziehung desselben kann irgend Jemand ertheilt werden | 378 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Verhaftsbefehl (capias)—(Fortsetzung.)— | |
| 844 | Erlaß; Gültigkeit desselben wenn nicht besiegelt | 379 |
| 863 | Erlaß durch Friedensrichter auf Returnirung einer Exekution für Geldstrafen und Rechtskosten mit „kein Eigenthum vorgefunden" | 385 |
| | Verhaftung und Beschlagnahme (attachment)— | |
| 811 | Der Zeugen in Kriminalfällen | 363 |
| 1357 | wegen Nichtachtung des Gerichtshofs; in Ungehorsam gegen einen Einhaltsbefehl | 580 |
| 1509 | der Zeugen und Geschworenen welche in Untersuchungen vor Friedensrichtern zu erscheinen unterlassen | 632 |
| 1433 | Vollstreckung des Befehls; Exemption der Kleidungsstücke | 606 |
| 1434 | welches Eigenthum des Schuldners frei ist | 606 |
| 1436 | Verantwortlichkeit des Beamten für Hinwegnahme befreiten Eigenthums | 607 |
| 1446 | von Münze, Banknoten oder anderem Courant | 610 |
| 1447 | von dem Verklagten gehörender Aktien von Korporationen | 610 |
| 1449 | Wie mit Beschlag zu belegen | 611 |
| 1576 | Erlaß des Befehls durch Friedensrichter; beschworene Angabe und Bürgschaft erforderlich | 650 |
| 1577 | Form des Befehls und der Bürgschaft; Inhalt der beschworenen Angabe | 650 |
| | Verheirathete Frauen— | |
| 2 | wie zur Adoptirung eines Kindes befähigt | 93 |
| 183 | Uebertragungen durch; in wie weit durch die Uebereinkommen gebunden | 154 |
| 603 | wann nicht eines Verbrechens schuldig zu finden | 293 |
| 1747 | welches Eigenthum derselben nicht den Schulden unterworfen noch zur Verfügung des Gatten | 699 |
| 1748 | Verkauf und Uebertragung von persönlichem Eigenthum durch | 699 |
| 1759 | Dasselbe | 701 |
| 1749 | kann klagbar und verklagt werden als ob ledig | 699 |
| 1760 | Dasselbe | 701 |
| 1750 | kann nicht mehr als die Hälfte ihres Nachlasses ihrem Gatten ohne dessen Einwilligung entziehen | 699 |
| 1751 | falls Gatte ihr mehr als die Hälfte seines Nachlasses entzieht, kann sie entweder die Bedingungen des Testaments oder die volle Hälfte des Nachlasses annehmen | 699 |
| 1752 | Rechte derselben betreffs der Gewinne eines von ihnen geführten Geschäfts | 699 |
| 1753 | Heirathskontrakt u. s. w. soll nicht ungültig gemacht werden | 700 |
| 1754 | vor der Heirath eingegangene Schulden der Frau, Verantwortlichkeit des Gatten | 700 |
| 1755 | Verantwortlichkeit des Gatten wird durch Todesfall der Frau nicht aufgehoben | 700 |
| 1756 | gegen Mann und Frau gefälltes Urtheil für solche Schulden; worauf umzulegen | 700 |
| 1757 | Ländereien der Frau; Separat-Besitztitel des Mannes übertragt kein Anrecht | 700 |
| 1758 | wann einer Rechtsklage ausgesetzt auf von ihr ausgestelltes Dokument | 700 |

| Sektion. | | Seite |
|---|---|---|
| | Verheirathete Frauen—(Fortsetzung)— | |
| 1761 | Verantwortlichkeit derselben für eingegangene Schulden oder ausgestellte Dokumente | 701 |
| 1993 | Spezial-Theilhaberschaft | 775 |
| | Verjährung— | |
| 834 | von Anklagen unter den Strafgesetzen u. s. w. | 372 |
| 1124 | von Forderungen gegen den Staat | 477 |
| 1556 | der Verfolgungen wegen Anfall, Anfall mit Schlägerei u. s. w. | 645 |
| 1671 | welche Klagen gehemmt sind, wenn sie nicht innerhalb sechs Jahren nach Entstehung des Klagegrundes eingeleitet werden | 678 |
| 1672 | wenn nicht innerhalb eines Jahres eingeleitet | 679 |
| 1676 | wenn nicht innerhalb dreier Jahre eingeleitet | 679 |
| 1673 | Klagen gegen Sheriffs und andere Beamte wegen Entspringen von Gefangenen; wann einzuleiten | 679 |
| 1674 | Klagen gegen Sheriffs und Koroners wegen Amtshandlungen | 679 |
| 1678 | der Klagen für Geldstrafen oder Verwirkungen | 680 |
| 1679 | falls Verjährung laut Statut eintritt | 680 |
| 1685 | durch Personen die zur Zeit des Entstehens des Klagegrundes unfähig sind | 681 |
| 1686 | falls Klagegrund außerhalb des Staates entstanden | 681 |
| 1687 | durch Testamentsvollstrecker u. s w. eines Verstorbenen eingeleitet | 681 |
| 1919 | gegen Amtsbürgschaften öffentlicher Notare | 751 |
| 2236 | zur Eintreibung der Geldstrafen von Eisenbahnen auf Unterlassung der Errichtung von Feuerschutzwehren | 840 |
| 2237 | auf Strafen oder Verwirkungen; gegen Eisenbahngesellschaften zur Eintreibung der Schadenersetzung für Feuerschaden | 840 |
| 2235 | auf Wiedererlangung von für Steuern verkauften Ländereien | 839 |
| 1680 | diesbetreffende Gesetze; beziehen sich auf Billigkeitsgerichte, die gleiche Gerichtsbarkeit mit Rechtshöfen haben | 680 |
| 1681 | finden keine Anwendung wenn Billigkeitsgerichte ausschließliche Gerichtsbarkeit haben | 681 |
| 1682 | Klagen auf Rechtshülfe sind innerhalb dreier Jahre einzuleiten | 680 |
| 1683 | in welchen Fällen innerhalb fünf Jahren einzuleiten | 680 |
| 1684 | unbeschadet der Rechte Unfähiger | 680 |
| 1688 | im Falle der Aufhebung der rechtzeitig eingeleiteten Klage; wann neue Klage zu bringen | 682 |
| 1689 | Mitlieferanten; nicht verantwortlich auf Grund der von Andern gemachten Versprechen | 682 |
| 1690 | Urtheil in Klagen gegen Mitlieferanten; wie zu fällen falls der Kläger gegen einen oder mehrere Verklagte gehemmt ist, jedoch auf Grund neuer Versprechen gegen Andere zur Wiedererlangung berechtigt ist | 682 |
| 1691 | wann zu Gunsten des Klägers zu entscheiden im Falle der Nichtvereinigung der Verklagten | 683 |
| 1692 | Zahlung durch den Verklagten; soll nicht beeinträchtigt werden; Indossirung des Klägers ist nicht genügender Beweis der Zahlung | 683 |
| 1693 | durch einen von verschiedenen Verklagten soll Andere nicht der Wohlthaten der Verjährung berauben | 683 |

| Section. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Verjährung—(Fortsetzung.)— | |
| 1694 | der Frist zur Einbringung von Klagen betreffs Grundeigenthum; wer als gesetzlicher Eigenthümer nicht occupirter Ländereien zu erkennen ist..... | 683 |
| 1695 | wann nicht occupirte Ländereien beanspruchende Personen nicht zu den Rechtswohlthaten der Verjährung berechtigt sind..... | 684 |
| 1696 | auf welches Eigenthum sie keine Anwendung findet..... | 684 |
| 1697 | was der Verklagte vorschützen kann zur Hemmung von Klagen auf Wiedererlangung des Besitzes, außer in Aussetzungsklagen | 685 |
| | Verkehrsvermittler (Common Carriers)— | |
| 1641 | Retentionsrecht derselben auf Personal-Eigenthum für Transportationskosten, Lagergebühren, u. s. w..... | 665 |
| 1864 | Zurückhalten der Waaren bis Fracht und Lagergebühren bezahlt sind; dem Eigenthümer oder dessen Agenten zu gebende Notiz..... | 735 |
| 1865 | unbeanspruchte Frachtgüter; wann und in welcher Weise diese verkauft werden können..... | 735 |
| 1866 | Disposition über die nach dem Verkaufe und nach Zahlung der Kosten verbleibenden Gelder..... | 736 |
| 1867 | wann die Verantwortlichkeit des Verkehrsvermittlers für dieselben aufhört ..... | 736 |
| 1869 | Verkauf derselben falls leicht verderblich; zu erlassende Notiz..... | 737 |
| | Verkümmerungen (garnishment)— | |
| 1439 | Verkümmerungsverfahren; welche beschworene Angabe erforderlich..... | 608 |
| 1440 | nicht wegen Informalität niederzuschlagen..... | 609 |
| 1445 | keine desfallsigen Gerichtsbefehle sollen aus einem Gerichte mit protokollarischen Verhandlungen für eine Summe von weniger als zwanzig Dollars erlassen werden..... | 610 |
| | Verlegung von Prozessen— | |
| 579 | Verlegung aus Countygerichten..... | 285 |
| 910 | falls der Distriktsrichter als Anwalt auftrat oder interessirt ist..... | 404 |
| 1512 | in Untersuchungen vor Friedensgerichten..... | 633 |
| 1584 | Dasselbe..... | 652 |
| 853 | Verfügung über Strafgelder in diesem Falle..... | 382 |
| 787 | falls das County in welchem das Vergehen begangen wurde, einem andern County zu Gerichtszwecken beigefügt ist ..... | 357 |
| | Vermessungen— | |
| 2625 | Untereintheilung der Sektionen..... | 985 |
| 2626 | Countyvermesser; Vereidigung der Gehülfen und Angestellten..... | 985 |
| 2631 | Lokation von Monumenten in streitigen Fällen..... | 986 |
| 2627 | Richtungen und Abweichungen; wie notirt..... | 985 |
| 2628 | Regierungsvermessungen; Kopien der Feldbücher und Karten zur Benutzung der Counties..... | 985 |
| 2629 | Vergütung der Kopisten ..... | 986 |
| 2630 | Kopien werden den Countyurkunden einverleibt..... | 986 |

| Section. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Verrückte— | |
| 600 | sollen keines Verbrechens oder Vergehens, das im wahnsinnigen Zustande begangen wurde, schuldig befunden werden | 292 |
| 1698 | Untersuchung des Zustandes eines Verrückten; Vorladung der Jury | 686 |
| 1726 | welche Notiz zu erlassen ist, und an wen | 692 |
| 1698 | Besitzthum eines Verrückten; Ernennung eines Conservatoren | 686 |
| 1700 | Fürsorge und Aufsicht über Eigenthum | 686 |
| 1703 | wie Einkommen aus demselben zu verwenden ist | 687 |
| 1707 | Bewilligung an Frau des Verrückten | 687 |
| 1708 | Verkauf des Personaleigenthums und Verpachtung des Grundeigenthums | 688 |
| 1709 | wann von Exekution befreites Grundeigenthum verkauft werden kann | 688 |
| 1710 | in welcher Weise Grundeigenthum verkauft oder belastet werden kann | 688 |
| 1711 | wer in der Petition für Belastung oder Verkauf von Grundeigenthum zum Verklagten gemacht werden soll | 688 |
| 1712 | Vertheilung der in Händen des Conservatoren befindlichen Gelder bei jeder Rechenschaftsablage | 689 |
| 1714 | Verfügung über überschüssige Gelder | 689 |
| 1715 | Zahlung der Bewilligungen für minderjährige Kinder an den Vormund | 689 |
| 1718 | Uebergabe durch den Conservator an den Nachfolger | 689 |
| 1722 | Verfügung über das Eigenthum falls der Verrückte wieder gefundet oder stirbt | 691 |
| 1701 | Klagen; Führung derselben durch den Conservator im Namen des Verrückten | 686 |
| 1702 | gegen Verrückte; wem Gerichtsbefehle zuzustellen sind | 687 |
| 1704 | Forderungen; Bewilligung derselben durch das Countygericht | 687 |
| 1705 | innerhalb welcher Frist einzureichen | 687 |
| 1706 | Urtheile gegen Verrückte; in welcher Weise gegen das Eigenthum geltend zu machen | 687 |
| 1712 | Conservator; Berichte desselben, wann fällig und was darin anzugeben | 689 |
| 1716 | Vergütung desselben | 689 |
| 1699 | Bürgschaft desselben; Betrag und Bedingungen | 686 |
| 1717 | weitere Sicherstellung | 689 |
| 1718 | Abdankung des Conservators hebt Verantwortlichkeit der Bürgen nicht auf | 689 |
| 1717 | Absetzung desselben und Ernennung eines Nachfolgers durch das Countygericht | 689 |
| 1720 | Obhut über die Person eines Verrückten; wer damit betraut werden soll | 690 |
| 1725 | eines Wahnsinnigen oder eines Wüthenden | 692 |
| 1728 | Transportation nach dem Irrenhaus eines andern Staates und Unterhalt desselben; Zahlung der Kosten | 693 |
| 1724 | Wiedergenesung eines Verrückten; wie festzustellen | 691 |
| 1727 | Fond zur Versorgung von Wahnsinnigen; wie aufzubewahren | 693 |
| 1728 | wie zu verausgaben | 693 |
| 1721 | Verkauf, Belastung oder Verpachtung in diesem Staate belegenen Grundeigenthums eines Verrückten in einem andern Staate | 690 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Verrückte—(Fortsetzung.)— | |
| 1723 | Verträge mit Verrückten sind ungültig; sich auf irgend welche Weise Eigenthum eines solchen verschaffen wird als Schwindelei betrachtet | 691 |
| 1730 | Ersetzen der Gelder die für Unterhalt verausgabt wurden, von den zur Versorgung verpflichteten Verwandten | 694 |
| 1731 | Bedeutung des Wortes „Verrückte" | 695 |
| | Versicherungsgesellschaften— | |
| 226 | welche Gesellschaften nicht als solche zu betrachten sind | 171 |
| 1633 | ausländische; wie zum Geschäftsbetriebe in diesem Staate autorisirt | 663 |
| 2252 | Besteuerung derselben; wie und durch wen zur Angabe zu bringen | 848 |
| | Vertrauens-, Deposit- und Sicherheitsgesellschaften— (siehe unter Corporationen.) | |
| | Verzögerliche Einrede (demurrer)— | |
| 329 | wer Ersatz der Rechtskosten im Urtheil auf dieselbe erlangen soll | 212 |
| | Vieh— | |
| 118 | von Fleischern geschlachtetes; Inspektion der Haut und Hörner | 131 |
| 657 | Entstellen, Ausbrennen u. s. w. der Brandmarken an Vieh das einem Andern gehört | 307 |
| 2582 | Dasselbe | 971 |
| 666 | Böswilliges Tödten, beschädigen u. s. w. von Vieh | 311 |
| 667 | desfallsiger Schadenersatz | 312 |
| 1640 | Retentionsrecht auf Vieh für Fütterungskosten u. s. w | 665 |
| 2565 | verlaufenes Vieh; Pflichten des Finders; Vergütung | 961 |
| 2566 | wie der Eigenthümer wieder in Besitz gelangen kann; öffentlicher Verkauf desselben; Verwendung der Verkaufserlöse; Verkaufsschein | 961 |
| 2567 | Verheimlichung desselben; Vernichtung der Brandmarken, oder Unterlassung Nachricht zu geben | 963 |
| 2568 | frei umherlaufendes Vieh; Verbot gewisse Thiere frei umherlaufen zu lassen; Strafe auf Uebertretung | 963 |
| 2568 | Kastration desselben; Verantwortlichkeit in gewissen Fällen | 963 |
| 2570 | von Eisenbahngesellschaften getödtetes oder beschädigtes Vieh; Verantwortlichkeit der Gesellschaft für Ersatz des Schadens | 964 |
| 2571 | Ersatz des Schadens; welche Beweise erforderlich; Rate des Schadenersatzes für die verschiedenen Grade; Abschätzung falls Werth nicht bestimmt; Zahlungsfrist | 965 |
| 2572 | welches Register darüber von der Gesellschaft zu führen ist | 966 |
| 2574 | Verwendung des Körpers des Thieres; Strafe auf Vergraben desselben ohne Haut zur Inspektion zu halten | 967 |
| 2575 | Strafe auf fälschlich beschworene Angabe über Eigenthumsrecht | 968 |
| 2573 | Strafe auf vorsätzliches Treiben von Vieh auf Eisenbahngeleise um der Corporation Schaden zuzufügen | 967 |
| 2577 | Treiben vom gewöhnlichen Weideplatze; Strafe; welche Beweise zur Ueberführung erforderlich | 969 |
| 2578 | Beschädigung durch Hunde; Verantwortlichkeit des Eigenthümers des Hundes | 969 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | **Vieh**—(Fortsetzung.)— | |
| 2580 | Brandzeichen und Marken; in welcher Weise Triebe und Herden zu kennzeichnen sind; Strafe auf Unterlassung | 970 |
| 2581 | Ausstellen und Eintragen der Bescheinigung darüber | 970 |
| 2587 | gilt als Beweis des Eigenthumsrechts in allen Klagen nach der Eintragung; wie die Berechtigung dazu bewiesen wird | 973 |
| 2583 | mavoricks; welche Thiere als solche betrachtet werden; Verkauf derselben und Verwendung des Erlöses; wie der rechtliche Eigenthümer Werthersatz erlangen kann; Brandmarken; Verkaufsscheine für dieselben | 971 |
| 2584 | Bestrafung des Capitäns eines round-up, der sich weigert für Verkäufe erhaltene Gelder auszuzahlen, oder einen falschen Verkaufsschein ausstellt u. s. w. | 972 |
| 2585 | ungesetzliches Brandmarken wird als Diebstahl erachtet | 973 |
| 2586 | Ohrmale; wie zu kennzeichnen; dasselbe Ohrmal soll blos für eine Person eingetragen werden | 973 |
| 2588 | Viehhändler; Pflichten derselben falls das Vieh von Einwohnern mit ihren Herden vermischt wird | 974 |
| 2589 | sind einer Anklage durch Großgeschworene ausgesetzt und zu Schadenersatz verantwortlich, wenn sie das Vieh eines Einwohners von dem gewöhnlichen Weideplatze treiben | 974 |
| 2590 | Pflichten derselben beim Durchziehen angesiedelter Counties; Strafe auf Unterlassung | 974 |
| 2591 | frei umherlaufende Schweine; Verantwortlichkeit des Eigenthümers für dadurch verursachten Schaden | 975 |
| 2592 | round-ups; wie anberaumt und regulirt | 975 |
| 2593 | Abhäuten gefallener Thiere ohne Zustimmung des Eigenthümers wird als Diebstahl bestraft | 975 |
| 2594 | Verkaufsscheine; in welchen Fällen auszustellen oder anzunehmen | 975 |
| 2595 | Strafe auf Uebertretung der vorstehenden Sektionen | 977 |
| 2596 | Strafe auf Unterlassung den Verkaufsschein auf billiges Verlangen vorzuzeigen | 977 |
| 2597 | welche Beweise nöthig um Jemand einer Uebertretung der betreffenden Gesetze zu überführen | 977 |
| 2598 | Strafe auf Entwenden, Tödten, und Wegtreiben oder Wegleiten von Vieh eines Andern, und auf Ankauf von Jemand der nicht das gesetzliche Verkaufsrecht hat | 977 |
| | **Vize-Gouverneur**— | |
| | (siehe unter Staats-Beamte.) | |
| | **Vollmachten**— | |
| 171 | zur Uebertragung von Ländereien; wo einzutragen | 148 |
| 175 | Anerkennung derselben | 151 |
| 177 | in welchem Falle sie als Evidenz gelten; wenn die Urkunde darüber oder eine Abschrift der letztern | 152 |
| 178 | nicht anerkannte; wann als Notiz an spätere Käufer oder Pfandgläubiger zu erachten; keine Evidenz wenn nicht nachträglich anerkannt | 152 |

Sektion. Seite.

Vollmachten—(Fortsetzung.)—

179 zur Uebertragung von Ländereien; in einer fremden Sprache ausgestellte; wie als Evidenz oder zum Eintragen zulaßbar in diesem Staate..... 153
180 Bescheinigung der Anerkennung soll darauf indossirt oder angeheftet sein..... 153
190 Anerkennung vor öffentlichen Notaren anderer Staaten; wie zu beweisen..... 156

Vormund und Mündel—

5 Annahme an Kindesstatt; Indossement der Zustimmung des Vormunds auf der Urkunde..... 94
1303 Vormünder; wenn Minderjährige selbst wählen können; wann Gericht ernennen soll..... 558
1304 Ernennung durch das Gericht falls der Minderjährige auf Notiz sich weigert oder unterläßt selbst zu wählen ..... 558
1305 eines Minderjährigen der nicht vom Vater stammendes Eigenthum hat; falls ein Anderer denn der Vater so soll er keine Kontrolle über die Person des Minderjährigen haben 558
1306 sollen ihre Mündel gerichtlich vertreten..... 558
1307 Bürgschaft eines Vormundes; Betrag, Sicherheit und Bedingungen; soll nicht in der ersten Wiedererlangung erlöschen 559
1308 Befugnisse des Gerichts, eine Rechnungsablage und weitere Bürgschaft zu erzwingen..... 559
1309 Absetzung auf Gründe, und Uebergabe des Eigenthums des Mündels an den Amtsnachfolger ..... 560
1310 Rechte und Pflichten in Betreff der Gelder und Effekten des Mündels ..... 560
1318 Vergütung derselben..... 563
1322 Absetzung und Ernennung des Nachfolgers durch ein Distriktsgericht..... 564
1937 Verantwortlichkeit für Unterlassung das in seinen Händen befindliche Eigenthum zur Besteuerung anzugeben oder Steuern zu zahlen..... 756
1311 Mündel; Erziehung und Ernährung desselben; Zahlung aus dem Nachlaß 560
1312 Verkauf des Grundeigenthums desselben auf Order des Distriktsgerichts; zu gebende Notiz; Bericht über den Verkauf.... 561
1313 in welcher Weise über den Erlös Rechenschaft abzulegen ist..... 561
1316 Erziehung des Mündels; Gericht ist befugt sie zu erzwingen; Absetzung des Vormund im Unterlassungsfalle ..... 562
1317 Wie Gelder auszuleihen sind..... 562
252 Minderjährige; Depositen derselben in Sparbanken ..... 182
1315 Klage durch nächsten Freund; desfallsige Bürgschaft für Rechtskosten..... 562
1319 Bestimmung über Aufsicht und Erziehung im Testament der Eltern ..... 563
1320 Rechte und Pflichten eines durch letztwillige Verfügung eingesetzten Vormundes..... 563

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Vormund und Mündel—(Fortsetzung.)— | |
| 1321 | Minderjährige; Klage auf Uebergabe des Minderjährigen; Vermögensverwaltung | 565 |
| 1314 | Berufung gegen Hinterlassenschaftsgerichte | 562 |
| | **W.** | |
| | Wahlen— | |
| 103 | Berufung zur Entscheidung der Frage des Austauschs von Obligationen und Aktien | 123 |
| 105 | zur Abstimmung über den Verkauf oder die Uebertragung von Aktien zur Einlösung oder Liquidirung der Obligationen von Counties oder Ortschaften | 125 |
| 448 | Abstimmung über County-Anleihen; welche Notiz zu erlassen; Qualifikation der Wähler | 248 |
| 926 | Wähler; erforderliche Qualifikationen | 409 |
| 927 | wer disqualifizirt ist | 410 |
| 928 | Aufenthalt; zum Zwecke der Stimmenabgabe oder Wählbarkeit zu einem Amte, wann als ansässiger Bürger zu betrachten | 410 |
| 929 | wer zu einem Amte wählbar ist | 410 |
| 930 | allgemeine Wahlen; wann abzuhalten | 410 |
| 944 | für Staats- und Distriktsbeamte und Mitglieder der Legislatur; vom Staatssekretär zu erlassende Notiz | 414 |
| 945 | welche Notiz zu erlassen durch den Staatssekretär falls Erledigungen zu besetzen sind | 414 |
| 939 | Spezial-Wahlen; Ersatzwahlen für Mitglieder der Legislatur | 412 |
| 940 | Weise der Abhaltung | 413 |
| 943 | um die erledigte Stelle eines Congreßrepräsentanten zu besetzen | 413 |
| 1047 | dasselbe Verfahren wie in allgemeinen Wahlen ist einzuschlagen | 446 |
| 946 | allgemeine und spezielle; vom Countysekretär zu erlassende Notiz | 414 |
| 931 | Countybeamte und Countyrichter; wie zu erwählen | 410 |
| 932 | Staatsbeamte, Senatoren und Repräsentanten, und Congreßrepräsentanten; wann zu erwählen | 411 |
| 933 | Ober- und Distriktsrichter, Distriktsanwälte und Präsidenten-Wahlmänner; wann zu erwählen | 411 |
| 934 | County-Commissäre, Friedensrichter und Konstabler; wann zu erwählen | 411 |
| 936 | Amtstermin; der Staats-, Distrikts- und Countybeamten; wann zu beginnen | 412 |
| 937 | der Mitglieder der Legislatur; wann zu beginnen | 412 |
| 938 | der zur Besetzung erledigter Stellen ernannten Beamten | 412 |
| 947 | Bezirke; Eintheilung der Counties; Wahlplätze | 415 |
| 1050 | Theilung der Bezirke oder Errichtung neuer; Ernennung der Wahlrichter und Revision der Registrirungslisten | 446 |
| 948 | Wahlrichter; Ernennung derselben | 415 |
| 950 | Anstellung der Sekretäre durch dieselben | 416 |
| 951 | wie Erledigungen besetzt werden | 416 |
| 952 | und Sekretäre; Vereidigung derselben | 416 |
| 953 | wer Eid auferlegen mag | 416 |
| 954 | Verlegung nach einem andern Wahlplatz | 417 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Wahlen—(Fortsetzung.)— | |
| 955 | Wahlrichter; Proklamation und Bekanntmachung der Verlegung | 417 |
| 961 | Pflichten derselben bei Empfang der Stimmzettel | 418 |
| 962 | wie sie Wohnort eines Wählers festsetzen sollen | 418 |
| 977 | Strafe auf Weigerung gesetzliche Stimmen anzunehmen | 425 |
| 1048 | Amtstermin und Pflichten derselben | 446 |
| 1049 | Amtstermin der gegenwärtigen Wahlrichter | 446 |
| 1167 | Gebühren der Richter, Sekretäre und Boten | 488 |
| 994 | wie zu bescheinigen und zu zahlen | 431 |
| 949 | Stimmkästen; Aufsicht über Stimmkasten und Schlüssel | 415 |
| 969 | Examination derselben vor Eröffnung der Wahl | 421 |
| 956 | Stimmplätze; Zeit und Weise der Eröffnung und des Schlusses der Wahl | 417 |
| 957 | Weise der Stimmenabgabe | 417 |
| 970 | Aufrechterhaltung der Ordnung; Richter sollen Konstabler anweisen oder Spezialpolizisten ernennen | 422 |
| 973 | sollen nicht vor Abend geschlossen werden | 422 |
| 958 | Stimmzettel; alle Namen sollen auf einem Stimmzettel sein | 418 |
| 960 | Abgabe an den Wahlrichter | 418 |
| 974 | Zählung der abgegebenen Stimmzettel | 422 |
| 992 | falls Fehler in den Namen der Kandidaten vorkommen | 430 |
| 997 | wie über sie nach der Wahl disponirt wird | 432 |
| 963 | Beanstandungen; Vereidigung des Wählers und Verhör | 419 |
| 964 | Abweisung des Wählers falls er Antwort auf Fragen verweigert | 421 |
| 965 | vor Annahme des Stimmzettels muß Eid geleistet werden | 421 |
| 966 | Verwerfung des Stimmzettels im Falle der Eidesverweigerung, oder wenn Richter überzeugt ist, daß die Person kein gesetzlicher Wähler ist | 421 |
| 967 | wie der Name des beanstandeten Wählers in der Wahlliste zu bezeichnen ist | 421 |
| 968 | wenn Richter Einsprache erheben sollen | 42[illegible] |
| 972 | Wahllisten; in welcher Weise zu führen | 422 |
| 975 | Zählungslisten; in welcher Weise zu führen | 423 |
| 976 | Bescheinigung der Anzahl der von jedem Candidaten erhaltenen Stimmen durch die Richter; Berichte an die Countysekretäre | 423 |
| 978 | Stimmenzählung durch die County-Zählungsbehörde | 425 |
| 992 | falls Berichte informell sind | 430 |
| 978 | Auszüge der Stimmen; wie auszufertigen | 425 |
| 979 | Uebermachung derselben an Staatssekretär | 426 |
| 981 | für Beamte des Exekutivdepartements; wie zu übersenden | 426 |
| 981 | Zählung derselben durch die Legislatur in gemeinschaftlicher Sitzung | 426 |
| 983 | Absendung eines Specialboten falls Countysekretäre nicht einsenden | 427 |
| 978 | Wahlbescheinigungen für County- und Bezirksbeamte | 425 |
| 987 | Wahlbescheinigungen durch die Staatszählungsbehörde | 429 |
| 982 | Staatszählungsbehörde; Organisation und Pflichten | 427 |
| 984 | Ort und Zeit der Sitzungen; Vertagung | 428 |
| 985 | Zählung und Bescheinigung der abgegebenen Stimmen | 428 |
| 986 | Verfahren im Falle der Stimmengleichheit | 428 |
| 987 | Protokoll der getroffenen Entscheidung | 429 |
| 993 | Auslassungen und Schreibfehler in den Wahlberichten | 431 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Wahlen—(Fortsetzung.)— | |
| 995 | Formulare und Gesetzesauszüge sind an die Countysekretäre zu liefern | 432 |
| 996 | Schließen der Schenken an Wahltagen | 432 |
| 999 | Falsches Schwören oder Bestätigen bei einer Wahl ist Meineid | 433 |
| 1000 | Verleiten zum Meineid | 433 |
| 752 | Strafe auf mehr als einmaliges Stimmen | 345 |
| 753 | für unbefugte Wahlbeeinflussungen | 345 |
| 959 | auf wiederholtes Stimmen | 418 |
| 976 | auf Unterlassung des Richters oder Sekretärs die Zählungsliste an den Countysekretär einzusenden | 423 |
| 998 | auf Personifizirung eines Andern | 433 |
| 1001 | auf vorsätzliche Pflichtvernachlässigung eines Beamten | 433 |
| 1002 | des Richters der ungesetzliche Stimmen zuläßt | 433 |
| 1003 | auf Bestechung, Drohungen oder betrügerische Wahlbeeinflussungen | 433 |
| 1004 | auf Stimmenabgabe in einem Bezirk in dem man nicht ansässig ist | 434 |
| 1005 | des Wählers der sich bestechen läßt | 434 |
| 1006 | auf Fälschung, Zerstörung oder Entwendung eines Wahlprotokolls | 434 |
| 1052 | auf ungesetzliche Registrirung durch den Registrator | 448 |
| 1053 | auf fälschlich die Qualifikation eines Wählers beschwören | 448 |
| 1054 | desjenigen, der die Registration falscher oder fingirter Namen veranlaßt | 449 |
| 1007 | Wahlbestreitungen; Bestreitung der Wahl eines Ober-, Distrikts- oder Countyrichters | 435 |
| 1008 | von Staatsbeamten oder Regenten der Universität | 435 |
| 1009 | desfallsige Verfahren in der Legislatur | 435 |
| 1010 | Zeugenaussagen, wie entgegenzunehmen | 435 |
| 1011 | Verfahrensregeln | 436 |
| 1012 | von Mitgliedern der Legislatur | 436 |
| 1013 | welche Notiz dem Amtsinhaber zuzustellen ist | 436 |
| 1014 | wer Vorladung der Zeugen erlassen mag | 437 |
| 1015 | Entwurf, Notizen und Zeugenaussagen sind an den Staatssekretär einzusenden | 437 |
| 1016 | wann der Staatssekretär den Entwurf sammt Notizen und Zeugenaussagen dem Vorsitzenden übersenden soll | 437 |
| 1017 | Fristverlängerung zur Beibringung der Zeugenaussagen | 437 |
| 1018 | von Countybeamten; wer Wahl bestreiten kann und auf welche Gründe hin | 437 |
| 1019 | Gründe müssen hinreichend sein um Resultat zu ändern | 438 |
| 1020 | wo Untersuchung stattfinden soll | 438 |
| 1021 | Entwurf und Obligation des Wahlbestreiters | 438 |
| 1022 | Zahl der zugelassenen ungesetzlichen Stimmen und der verworfenen gesetzlichen Stimmen ist im Entwurf anzugeben | 439 |
| 1023 | Zeit der Untersuchung; dem Amtsinhaber zu gebende Notiz; Zeugenaussagen | 439 |
| 1024 | Ausfertigung und Zustellung der Gerichtsbefehle | 439 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Wahlen—(Fortsetzung.)— | |
| 1025 | Wahlbestreitungen; Bestreitung der Wahl von Countybeamten; Ort der Untersuchung und Befugnisse des Gerichts | 440 |
| 1026 | Beiwohnen des Sheriff oder Konstabler | 440 |
| 1027 | Aussagen der Zeugen die nicht qualifizirte Wähler waren jedoch gestimmt haben | 440 |
| 1028 | Eröffnung des Stimmkastens und Inspektion der Wahlzettel; Abzug der ungesetzlichen Stimmen | 440 |
| 1029 | Urtheil des Gerichts; Wirkung desselben | 441 |
| 1030 | Vergütung der Richter | 441 |
| 1031 | Untersuchungskosten; von wem zu zahlen | 441 |
| 1032 | Exekution für die Kosten; wie ausgestellt | 441 |
| 1033 | Geltendmachung des Urtheils und der Orders des Gerichts | 441 |
| 1034 | städtischer und Bezirksbeamter; von wem zu untersuchen | 442 |
| 1035 | Registrirung; diesbezweckende Sitzung der Wahlrichter; wann abzuhalten und wie lange Sitzung dauern soll | 442 |
| 1036 | Registrirungsliste; Inhalt; Abschrift und Disposition über dieselben | 442 |
| 1037 | Sitzungen des Registrirungsrathes zur Revision und Vervollständigung; am letzten Tage ist beschworene Aussage erforderlich | 443 |
| 1038 | Abweisung der Stimme falls Mann nicht auf der Liste | 444 |
| 1043 | Vertheilung der Listen an die Bezirke | 445 |
| 1039 | wie erledigte Stellen im Registrirungsausschuß besetzt werden | 444 |
| 1040 | Beeidigung des Registrirungsausschusses | 444 |
| 1041 | Vergütung des Ausschusses | 445 |
| 1042 | Formulare der Liste und Exemplare des Wahl- und Registrirungsgesetzes sind an die Countysekretäre zu liefern | 445 |
| 1044 | in Städten und Ortschaften; Revision und Vervollständigung der Listen | 445 |
| 1045 | wie der Ausschuß in der Revision u. s. w. verfahren soll; wo Listen zu registriren sind | 445 |
| 1046 | aus dem Büreau des Countysekretärs entnommene Listen sind zurückzusenden | 446 |
| 1051 | Weise derselben; Wähler sollen Eid ablegen | 446 |
| 1055 | Frist zur Vollendung der Registration; Strafe auf Beifügung von Namen nach Schluß der Registration | 449 |
| 1056 | Disposition über Strafgelder und Verwirkungen | 450 |
| 1209 | Zäune und Einhägungen; Abstimmung über das Gesetz von 1877; in welchem Falle dies geschehen kann und welche Notiz zu erlassen ist | 528 |
| 1210 | Weise der Abstimmung | 528 |
| 1211 | Zählung der abgegebenen Stimmen | 529 |
| 1779 | Miliz; in welchem Falle eine Parade am Wahltage stattfinden kann | 707 |
| 2399 | Straßen und Landstraßen; Wahl der Straßenaufseher | 903 |
| | Wechsel— | |
| 88 | fremde; Verantwortlichkeit des Beziehers oder Indossanten | 118 |
| 89 | inländische; Verantwortlichkeit des Beziehers oder Indossanten | 119 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | **Wechsel**—(Fortsetzung.)— | |
| 101 | Respekttage erlaubt, außer wenn zahlbar auf Sicht | 123 |
| 102 | An welchem Tage zahlbar, wenn an einem Sonn- oder Feiertage fällig | 123 |
| 1342 | Dasselbe | 574 |
| 1922 | Protestirte; Pflichten öffentlicher Notare | 752 |
| 1923 | Von jedem Notare zu führendes Protokoll der Proteste | 752 |
| 1924 | Zustellung der Notiz über Proteste; wie zu bewerkstelligen | 752 |
| | **Wegerecht**— | |
| 1373 | für Bewässerungsgräben, durch Ländereien Anderer | 587 |
| 1374 | Beschränkung desselben | 588 |
| 1798 | zur Leitung von Wasser nach Bergwerken | 713 |
| 1801 | von Tunnelansprüchen durch Erzadern | 713 |
| 1805 | über Minenansprüche zur Transportation von Erzen | 715 |
| 1821 | für Wassergräben, Wassergänge, Pfade u. s. w. | 718 |
| 2204 | über Staatsländereien; wie bewilligt | 830 |
| 2233 | einer Eisenbahn über andere Geleise | 838 |
| 2234 | zum Baue einer neuen Linie; Zurückfall des frühern Wegerechts; welche Zahlung zu leisten ist | 839 |
| | **Wildpret**— | |
| 1282 | Tödten insektenfressender Vögel ist verboten; Birkhühner sind zu gewissen Jahreszeiten ausgenommen; Besitz ist Beweis der That; Händler in importirtem Wild und Taxidermisten sind ausgenommen | 551 |
| 1283 | Strafe auf Uebertretung | 551 |
| 1284 | Wild; Elendthiere, Büffel, Rothwild, Antilopen u. s. w. können zu gewissen Zeiten getödtet werden; Strafe auf ungesetzliches Jagen; Verantwortlichkeit im Falle Wild durch Hunde getödtet wird; Strafe auf Versenden von Wild aus dem Staate | 552 |
| 1285 | Erlegung von Wild zum Nahrungsbedarf | 552 |
| 1286 | Erlegung von Wild in der Einzäunung eines Andern, oder Betreten derselben mit Schießgewehr um zu jagen, ohne Erlaubniß | 553 |
| 1287 | Pflichten der Beamten und Anderer in Betreff der Entdeckung und Bestrafung der Uebertreter | 553 |
| 1288 | Prämie auf erlegte Habichte | 554 |
| | **Wittwen**— | |
| 892 | welcher Antheil an das Eigenthum des Verstorbenen ihr zusteht | 394 |
| 893 | der Werth der spezifizirten Artikel in Baar oder in anderem Eigenthum kann ihr nach Wahl erlaubt werden | 394 |
| 894 | Rechte einer Wittwe auf Separat-Eigenthum | 395 |
| | **Wölfe und Cayotes**— | |
| 2959 | Prämie auf erlegte | 1116 |
| 2960 | beschworene Aussage ist vor dem Countysekretär abzugeben bei Ablieferung der Felle | 1116 |
| 2961 | Bescheinigung des Countysekretärs | 1117 |
| 2962 | Zahlung der Bescheinigung durch Countyschatzmeister | 1117 |
| 2963 | Register der Felle; was darin eingetragen wird | 1117 |
| 2964 | Vergütung des Countysekretärs | 1117 |

Section. Seite.

## 3.

Zäune und Einhägungen—

1200 Grenzzäune; wer dieselben errichten soll ... 526
1201 falls schon errichtet soll Nachbar die Hälfte des Baarwerths zahlen 526
1205 wann eine Partei die Hälfte der Kosten von der andern einfordern kann ... 527
1206 Instandhaltung und Reparaturen ... 527
1204 Scheidezäune; auf wessen Kosten zu errichten und in Stand zu halten ... 527
1208 Fortschaffung der Zäune, falls Partei dies wünscht ... 528
1202 was einen gesetzlichen Zaun konstituirt ... 526
1203 Schadenersatz des Eigenthümers gesetzlich eingezäunter Ländereien ... 527
1207 Verlegung eines Zaunes der unabsichtlich auf dem Lande eines Andern errichtet wurde ... 528
1209 Unterbreitung unter eine Abstimmung, des diesbetreffenden Gesetzes von 1877 ... 528
1211 falls Gesetz angenommen, wann in Kraft und Wirksamkeit ... 529
1212 frühere Zaundistrikte sind nicht aufgehoben ... 529

Zeugen—

334 wenn Gebühren von mehr als vier als Rechtskosten angesetzt werden können 213
608 Kompetenz; Mitschuldiger während der That ist kompetent ... 294
610 der geschädigten Parteien ... 295
611 Geständige Verbrecher, die ihre Mitschuldigen angeben, sind nicht kompetent ... 295
678 von Sachverständigen, um Fälschung oder Falschmünzerei zu beweisen ... 317
874 angeklagter Personen ... 387
2951 interessirter Parteien oder eines Verbrechens Ueberführter ... 1112
2954 der Gegenpartei, in Klagen gegen überlebende Geschäftsgenossen oder gemeinschaftliche Kontraktoren ... 1114
2955 des Ehemannes oder der Ehefrau für oder gegen einander ... 1115
2952 interessirte Personen; in welchen Fällen sie nicht für sich selbst zeugen können; Ausnahmen ... 1113
2953 Zeugniß derselben in Betreff von Rechnungsposten ... 1114
2957 Ueberschreibung oder Nachlaß der Forderung macht die Person nicht zum kompetenten Zeugen ... 1115
2956 Gegenpartei; Zeugniß derselben kann erzwungen werden ... 1115
2958 welche Gesetze von den Bestimmungen des betreffenden Kapitels nicht berührt werden ... 1116
612 falsche Bestätigung eines Zeugen wird als Meineid erachtet ... 295
814 in Kriminalfällen; eine Liste derselben ist dem Angeklagten einzuhändigen .. 364
820 zur Erhebung einer Anklage durch Großgeschworene nöthige Anzahl 366
848 Erscheinen derselben beim Verhör auf einen habeas corpus Befehl ... 381
849 Zeugenuntersuchung ... 381
876 Gebühren der Zeugen; wie diese im Falle eines unvermögenden Verklagten bezahlt werden ... 388
1155 Verfügung über nicht beanspruchte Zeugengebühren ... 484
1157 wie letztere erhoben werden können ... 484
1166 welche Gebühren bewilligt werden; Erhebung derselben ... 488

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | **Zeugniß, schriftliches (depositions)—** | |
| 425 | Countysekretäre zur Entgegennahme autorisirt | 241 |
| 1496 | des innerhalb des County wohnenden Zeugen; wann und von wem entgegen zu nehmen in vor Friedensgerichten schwebenden Klagen | 628 |
| 1497 | des außerhalb des County wohnenden Zeugen; wann und von wem entgegen zu nehmen in vor Friedensgerichten schwebenden Klagen | 628 |
| 1513 | eines nicht ansässigen Zeugen in Klagen vor Friedensgerichten | 633 |
| | **Zinsen—** | |
| 1148 | Zinsfuß auf Staats-Warrants | 482 |
| 1149 | wenn Zinsen aufhören sollen | 483 |
| 1366 | gesetzlicher Zinsfuß | 586 |
| 1367 | worauf Gläubiger in Ermangelung eines Uebereinkommens den gesetzlichen Zins erlangen kann | 586 |
| 1368 | höhere Rate kann schriftlich ausbedungen werden | 586 |
| 1369 | Zinsfuß der County-Orders, Staats- und County-Warrants, u. s. w | 586 |
| 1412 | der auf Urtheile erhoben werden kann | 598 |
| 1492 | auf Urtheile von Friedensgerichten | 627 |
| 2353 | Zahlung der Zinsen auf Staats-Warrants soll darauf quittirt sein | 890 |
| | **Zollstraßen und Brücken—** | |
| | (siehe unter Corporationen.) | |
| 2634 | Reparatur derselben; Verfahren der County-Commissäre im Beschwerdefalle | 987 |
| 2635 | Besitznahme durch das County bis Reparaturkosten nebst Zinsen zurückgezahlt sind | 988 |
| 2636 | Gebühren der County-Commissäre sind den Eigenthümern anzurechnen | 989 |
| 2637 | Verkauf derselben durch das County falls Reparaturkosten nicht zurückgezahlt werden | 989 |
| 2638 | Berufung gegen County-Commissäre | 989 |
| | **Zuchthaus—** | |
| 2009 | Zuchthaus-Disziplin; Strafnachlaß für getreue Pflichterfüllung | 779 |
| 2010 | Verlängerung der Strafzeit auf vorsätzliche Uebertretung der Vorschriften | 779 |
| 2012 | betreffende Gesetze finden Anwendung auf jetzige Insassen | 779 |
| 2014 | Bescheinigung über gutes Betragen und Wiederverleihung der bürgerlichen Rechte als Belohnung für gutes Betragen | 780 |
| 2013 | Gefängnißaufseher soll alle Uebertretungen protokolliren | 780 |
| 2011 | Inhaftirung unter mehreren Urtheilen ist als eine ununterbrochene Haft zu betrachten | 779 |
| 2015 | als eine Staatsanstalt erklärt | 780 |
| 2016 | Zuchthaus-Commissäre; Ernennung und Amtstermin | 780 |
| 2017 | Organisation des Rathes | 780 |
| 2018 | Pflichten des Präsidenten und Sekretärs | 781 |
| 2021 | Vergütung derselben | 781 |
| 2023 | Bürgschaft derselben, Betrag und Bedingungen | 783 |

| Sektion. | | Seite. |
|---|---|---|
| | Zuchthaus—(Fortsetzung.)— | |
| 2024 | Zuchthaus-Commissäre; Leitung und Disziplin des Zuchthauses | 783 |
| 2025 | Inspektion und Beschwerden der Gefangenen | 783 |
| 2026 | Versammlungen und Protokoll der Verfahren | 783 |
| 2035 | Kollektion der dem Staate auf Rechnung des Zuchthauses fälligen Schulden | 786 |
| 2042 | zweijährlicher Bericht; Inhalt desselben | 788 |
| 2043 | Berichte an den Gouverneur | 788 |
| 2063 | jährliche Rechnungsablage | 793 |
| 2019 | Beamte; Ernennung des Vorstehers, der Wächter, Schließer u. s. w., und Amtstermin | 781 |
| 2022 | Vorsteher; Bürgschaft, Betrag und Bedingungen; Vereidigung | 782 |
| 2040 | Wohnung des Vorstehers; Privatverwendung der Vorräthe ist untersagt | 787 |
| 2050 | Berichte desselben an die Commissäre | 790 |
| 2052 | Pflichten desselben | 791 |
| 2053 | soll Bücher führen | 791 |
| 2054 | Pflichten der Wächter, Schließer u. s. w. | 791 |
| 695 | Bestrafung Derjenigen die einem Sträfling zur Flucht verhelfen | 324 |
| 696 | die einem Sträfling ungesetzliche Freiheiten erlauben | 324 |
| 2041 | Strafe auf Annahme einer Belohnung oder Vergütung von einem Lieferanten, oder auf Unterstützung bei dem Entspringen eines Gefangenen | 787 |
| 2044 | auf Annahme eines Geschenkes oder einer Belohnung von einem Sträfling | 789 |
| 2020 | Erledigung des Amtes der Commissäre oder des Vorstehers; wie zu besetzen | 781 |
| 697 | Sträflinge; Strafe auf Verschaffen von Waffen oder Werkzeugen | 325 |
| 2027 | welche in das Zuchthaus einzusperren sind | 783 |
| 2028 | Arbeit der Sträflinge | 784 |
| 2029 | Entlassung derselben | 784 |
| 2030 | Erzwingung des Gehorsams durch Anwendung von Waffen u. s. w. | 784 |
| 2031 | Pflicht der Beamten und der Bürger im Falle des Aufstandes oder des Entkommens der Sträflinge | 785 |
| 2032 | Transportation derselben im Falle einer Seuche | 785 |
| 2033 | bei der Entlassung sind sie mit Geld und Kleidern zu versehen | 785 |
| 2055 | Ausdingen der Gefangenen | 791 |
| 2056 | Disposition über ihre Arbeitslöhne | 792 |
| 2057 | Memorandum der Sträflingsarbeit ist durch Vorsteher zu führen | 792 |
| 2061 | Ernennung einer Kommission zur Untersuchung des Zustandes eines wahnsinnigen Sträflings | 792 |
| 2062 | Vergütung der Commission | 793 |
| 2034 | Besuche; wer zum Besuche nach Belieben und wer auf spezielle Erlaubniß dazu berechtigt ist | 786 |
| 2036 | Lieferungskontrakte; Strafe des Beamten der sich dabei betheiligt | 786 |
| 2037 | Sicherheit für Vollführung derselben soll gestellt werden | 786 |
| 2038 | Disposition über auf solche schuldige Gelder | 787 |
| 2039 | Klagen auf Bürgschaften, oder zur Erzwingung der Kontrakterfüllung, oder für fällige Forderungen; durch wen einzubringen | 787 |

| Sektion. | | Seite |
|---|---|---|
| | Zuchthaus—(Fortsetzung.)— | |
| 2045 | Gebäulichkeiten; Verbesserung derselben durch Sträflingsarbeit | 789 |
| 2064 | Schutz gegen Feuersgefahr | 793 |
| 2065 | Verlegung des Zuchthauses | 793 |
| 2047 | Vorräthe, wie einzukaufen; Veröffentlichung der Voranschläge und Ausgeben der Lieferungskontrakte | 790 |
| 2048 | was in der Veröffentlichung anzugeben ist | 790 |
| 2049 | Ankauf falls halbjährliche Voranschläge ungenügend | 790 |
| 2051 | Schulden; Prüfung der Rechnungen | 790 |
| 2046 | Zahlung für Lebensmittel oder der Schulden; wie zu leisten | 789 |
| 2058 | Arzt; Anstellung eines solchen | 792 |
| 2059 | Beschaffung von Medizinen | 792 |
| 2060 | Besuche des Arztes | 792 |